Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1885/1886

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1885/86
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1885/86.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben

nebst

Repertorium.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG getilgt

Karlsruhe.
C. Macklot'sche Buchdruckerei.
1886.

9

QB 1000, 1885/86

Vorstand der zweiten Kammer.

Bei Eröffnung des Landtags gemäß §. 1 der Geschäftsordnung:

Alterspräsident: Abg. Roder,
Jugend-Sekretäre: „ Fehrenbach,
„ Kraatz,
„ Dreher,
„ Wittmer.

Nach Konstituirung der Kammer wurden gewählt:

als Präsident Abg. Lamey,
„ I. Vizepräsident „ Friderich,
„ II. „ „ Lender,
zu Sekretären: die Abgeordneten
Vogel,
Birkenmayer,
Wittmer,
Dreher.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

7

Abtheilungen.

I.	II.	III.	IV.	V.
1. Bassermann.	1. Birkenmayer.	1. Belzer.	1. v. Feder.	1. v. Buol.
2. Förderer.	2. Däublin.	2. Burg.	2. Frech.	2. Dreher.
3. Gönner.	3. Förster.	3. Fehrenbach.	3. Hebting.	3. Fieser.
4. Junghanns.	4. Friderich *).	4. Flüge.	4. Kern **).	4. Frank.
5. Lamey *).	5. Grether.	5. Frey *).	5. Kiefer *).	5. Hauß.
6. Müller v. W.	6. Herrmann.	6. Jörger.	6. Kraatz.	6. Kopfer.
7. Nopp **).	7. Hoffmann.	7. Kirchenbauer.	7. Lender.	7. Krafft.
8. Roßhirt.	8. Kieser.	8. Klein **).	8. Meyr.	8. Lauck **).
9. Schmid.	9. Maurer.	9. Krausmann.	9. Roder.	9. Leipf.
10. v. Schmidsfeld.	10. Mays.	10. Kriechle.	10. Schmitt.	10. Müller v. R.
11. Strauß.	11. Osiander.	11. Schneider.	11. Sieber.	11. v. Neubronn*).
12. Strübe.	12. Reichert.	12. Vogel.	12. Vogelbach.	12. Wittmer.
13. Wacker.	13. Winterer **).	13. Walz.		

*) Vorstand.
**) Sekretär.

Budget-Kommission.

1. Gönner. 2. Friderich. 3. Jörger. 4. Roder. 5. Fieser.
Verstärkung: 6. Frech. 7. Krausmann. 8. Frank. 9. Bassermann. 10. Hoffmann. 11. Kriechle. 12. Flüge. 13. Kern. 14. Lauck. 15. Fehrenbach.

Petitions-Kommission.

1. Strübe. 2. Winterer. 3. Frey. 4. Kraatz. 5. Krafft.
Verstärkung: 6. Strauß. 7. v. Neubronn. 8. Däublin. 9. v. Schmidsfeld. 10. Sieber. 11. Junghanns. 12. Meyr. 13. Roßhirt.

Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

1. Müller v. W. 2. Maurer. 3. Burg. 4. Vogelbach. 5. Müller v. R.
Verstärkung: 6. Klein. 7. Hauß. 8. Belzer. 9. Walz. 10. Osiander. 11. Grether. 12. Leipf. 13. Schmid. 14. Nopp. 15. Kieser. 16. Kirchenbauer.

Adreß-Kommission.

1. Gönner. 2. Friderich. 3. Klein. 4. Kiefer. 5. v. Neubronn.
Verstärkung: 6. v. Feder. 7. Frech. 8. Hebting. 9. Fieser. 10. Lender. 11. Roßhirt.

Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

1. Bassermann. 2. Mays. 3. Fehrenbach. 4. Kiefer. 5. v. Neubronn.

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
1.	Bassermann, Anton	Mannheim	Landgerichtsdirektor	45. Stadt Mannheim.
2.	Belzer, Bernhard	Baden	Rentner	33. Bezirksamt Gernsbach und Gemeinden aus dem Bezirk Rastatt.
3.	Birkenmayer, Ernst Adolf	Waldshut	Landgerichtsrath	7. Bezirksämter Waldshut und Säckingen.
4.	v. Buol, Rudolf	Mannheim	Landgerichtsrath	54. Bezirksämter Walldürn und Wertheim.
5.	Burg, Karl Emil	Offenburg	Rentner	26. Stadt Offenburg.
6.	Däublin, Ernst Wilhelm	Efringen	Oekonom	12. Bezirksamt Müllheim und ein Theil des Bezirksamts Staufen.
7.	Dreher, Karl	Wittlingen	Müller	10. Lörrach (Landbezirk).
8.	v. Feder, Heinrich	Mannheim	Rechtsanwalt	45. Stadt Mannheim.
9.	Fehrenbach, Konstantin	Freiburg	Rechtsanwalt	18. Stadt Freiburg.
10.	Fieser, Emil	Karlsruhe	Erster Staatsanwalt	13. Bezirksamt Donaueschingen.
11.	Flüge, Wilhelm	Lahr	Bürgermeister	22. Bezirksamt Lahr mit Altenheim, Amt Offenburg.
12.	Förderer, Albert	Lahr	Dekan und Stadtpfarrer	24. Amtsgerichtsbezirk Haslach und Bezirksamt Gengenbach.
13.	Förster, Heinrich	Weinheim	Altbürgermeister	46. Bezirksamt Weinheim und ein Theil des Amtsbezirks Ladenburg.
14.	Frank, Georg Johann	Buckenberg	Oekonom	43. Pforzheim (Landbezirk).
15.	Frech, Albert	Mannheim	Ministerialrath und Landeskommissär	44. Bezirksamt Schwetzingen und ein Theil des Amtsbezirks Ladenburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
16.	Frey, Otto	Bühl	Oberamtmann	51. Bezirksamt Sinsheim, soweit es nicht zu Bezirk 50 gehört.
17.	Friderich, Karl	Durlach	Rentner	37. Stadt Durlach.
18.	Gönner, Albert	Baden	Oberbürgermeister	31. Stadt Baden.
19.	Grether, Karl	Schopfheim	Bürgermeister	11. Bezirksamt Schopfheim und Gemeinden des Bezirksamts Säckingen.
20.	Hauß, Gustav	Neufreistett	Gastwirth	27. Bezirksamt Kehl.
21.	Hebting, Josef	Freiburg	Weinhändler	16. Bezirksamt Breisach und Gemeinden des Bezirksamtes Freiburg.
22.	Herrmann, Karl Friedrich	Pforzheim	Privatmann	42. Stadt Pforzheim.
23.	Hoffmann, Karl	Karlsruhe	Stadtrath	35. Stadt Karlsruhe.
24.	Jörger, Ernst	Waldkirch	Bierbrauer	17. Bezirksamt Waldkirch und Gemeinden der Bezirksämter Freiburg und Emmendingen.
25.	Junghanns, Franz	Offenburg	Landgerichtsrath	55. Bezirksamt Tauberbischofsheim.
26.	Kern Dr., Otto	Freiburg	Landgerichtsrath	18. Ein Theil des Bezirksamts Kenzingen u. Amt Ettenheim.
27.	Kiefer, Friedrich	Konstanz	Landgerichtspräsident	35. Stadt Karlsruhe.
28.	Kieser, Wilhelm	Buchen	Bürgermeister	52. Bezirksämter Buchen und Eberbach.
29.	Kirchenbauer, Karl	Söllingen	Bauunternehmer	38. Durlach (Landbezirk) u. ein Theil des Bezirksamts Bruchsal.
30.	Klein, Hermann	Wertheim	Rentner	56. Bezirksämter Boxberg u. Adelsheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
31.	Kopfer, Wilhelm	Mannheim	Kaufmann	45. Stadt Mannheim.
32.	Kraatz, Emil Gustav	Pforzheim	Oberbürgermeister	42. Stadt Pforzheim.
33.	Krafft, Ernst Friedrich	St. Blasien	Fabrikant	8. Bezirksämter St. Blasien, Schönau und ein Theil von Neustadt.
34.	Krausmann, Heinrich	Heidelberg	Altoberbürgermeister	48. Stadt Heidelberg.
35.	Kriechle, Ferdinand	Bonndorf	Sparkassenverwalter	6. Bezirksämter Bonndorf und Jestetten und ein Theil des Bezirksamts Waldshut.
36.	Lamey, August	Mannheim	Geheimerath I. Klasse	35. Stadt Karlsruhe.
37.	Lauck, Karl	Lörrach	Oberamtsrichter	29. Bezirksamt Achern und Gemeinden des Bezirksamts Bühl.
38.	Leipf, Stephan	Kenzingen	Bezirksgeometer	20. Ein Theil des Bezirksamts Kenzingen und Amt Ettenheim.
39.	Lender, Franz Xaver	Sasbach, Amts Achern	Dekan	34. Bezirksamt Ettlingen und Gemeinden des Bezirksamts Rastatt.
40.	Maurer, Otto	Lahr	Fabrikant	21. Stadt Lahr.
41.	Mays, Heinrich Albert	Heidelberg	Privatmann	48. Stadt Heidelberg.
42.	Meyr, Franz Ludwig	Konstanz	Kreisgerichtsrath a. D.	28. Bezirksamt Oberkirch und Gemeinden des Bezirksamts Achern.
43.	Müller, Karl	Radolfzell	Weinhändler	4. Bezirksämter Radolfzell und Konstanz.
44.	Müller, Eduard	Welschingen	Gastwirth	5. Bezirksamt Engen und Gemeinden des Bezirksamts Stockach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
45.	v. Neubronn, Friedrich	Karlsruhe	Ministerialrath und Oberstaatsanwalt	19. Bezirksamt Emmendingen und ein Theil des Amtsbezirks Kenzingen.
46.	Nopp, Hieronymus	Philippsburg	Bürgermeister	40. Ein Theil des Bezirksamts Bruchsal.
47.	Osiander, Heinrich Julius	Villingen	Bürgermeister	14. Bezirksamt Villingen und Gemeinden des Bezirksamts Neustadt.
48.	Reichert, Max	Baden	Kaufmann	30. Bezirksamt Bühl und Gemeinden der Bezirksämter Baden u. Rastatt.
49.	Roder, Joh. Baptist	Meßkirch	Privatmann	2. Bezirksamt Meßkirch und Gemeinden des Bezirksamts Stockach.
50.	Roßhirt, Dr. Franz	Heidelberg	Oberhofgerichtskanzler a. D.	25. Offenburg (Landbezirk) ohne Altenheim.
51.	Schmid, Anton	Kaltbrunn	Landwirth	23. Bezirksamt Triberg.
52.	v. Schmidsfeld, Franz	Stadel	Gutsbesitzer	1. Bezirksämter Ueberlingen u. Pfullendorf.
53.	Schmitt, Tobias Josef	Bruchsal	Bauunternehmer	41. Stadt Bruchsal.
54.	Schneider, Karl August	Karlsruhe	Banquier	36. Karlsruhe (Landbezirk).
55.	Sieber, Heinrich	Wiesloch	Bürgermeister	47. Bezirksamt Wiesloch und Gemeinden des Bezirksamts Heidelberg.
56.	Strauß, August	Mosbach	Bürgermeister	53. Bezirksamt Mosbach.
57.	Strübe, Hermann	Heidelberg	Kreisschulrath	49. Bezirksamt Heidelberg (Land).
58.	Vogel, Karl	Rastatt	Buchdruckereibesitzer	32. Stadt Rastatt.
59.	Vogelbach, Reinhard	Lörrach	Weinhändler	9. Stadt Lörrach und Stetten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
60.	Wacker, Theodor	Zähringen	Pfarrer	15. Bezirksamt Freiburg und Gemeinden des Bezirksamts Staufen.
61.	Walz, Jakob	Gondelsheim	Oekonom	39. Bezirksamt Bretten und Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.
62.	Winterer, Otto	Konstanz	Oberbürgermeister	3. Stadt Konstanz.
63.	Wittmer, Heinrich August	Eppingen	Gastwirth	50. Bezirksamt Eppingen und Gemeinden des Bezirksamts Sinsheim.

Repertorium.

Prot.-Seite.

Abgeordnete.

Beeidigung der neu eingetretenen . . . 4. 15. 32
Niederlegung des Mandats des Abg. T. J. Schmitt v. Br. 6

Abtheilung

provisorische, deren Bildung 6
definitive, „ „ 10

Administrativkredite.

Verzeichniß der in den Jahren 1884/85 ertheilten Administrativkredite ꝛc. 8
(5. Beilageheft S. 115—116.)
Berathung in der Kammer hierüber . . . 39—40

Adressen.

Antrag des Abg. Kiefer und Gen. wegen Erlassung einer Adresse auf die Thronrede . . 8
Berathung des Antrags 11
Adreßkommission Wahl 13
„ Verstärkung 14
Berathung der Adresse . . . . . 23—25
Wahl zweier Mitglieder der Kammer zur Deputation für Ueberreichung der Adresse . . . 25
Empfang der Adressedeputation . . . . . 25—26

Alterspräsident.

Bei der ersten Sitzung 1

Archivariat.

Bericht des Abg. Bassermann über die Rechnung des Bureaudirektors Bauer vom Landtage 1883/84. Absolutorium 18

Ausschuß.

Wahl des ständischen Ausschusses 179

Prot.-Seite.

Bibliothek.

Geschenk des Gerichtsnotars Reutti („die Grund- und Pfandbuchsordnung im Großherzogthum Baden") 34
Deßgleichen des Abg. Lauck („Gewährleistung beim Viehhandel") 91
Siehe auch Drucksachen.

Branntweinmonopol.

s. Interpellationen.

Budget.

Vorlagen der Großh. Regierung über:
1. die Nachweisung der in den Jahren 1883 und 1884 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.
(1. Beilagenheft.)
2. die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1882 und 1883 mit Erläuterungen über die Unterschiede, sammt dem unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums an Seine Königl. Hoheit den Großherzog über diese Vergleichung.
(2. Beilagenheft.)
3. Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für 1886 und 1887 sammt dem Vortrage des Präsidenten des Finanzministeriums, womit derselbe der 2. Kammer der Stände vorgelegt worden ist.
(3. Beilagenheft.)

Berichte über die Rechnungsnachweisungen, die Spezialbudgets und die Berathung darüber.
Bericht des Vorstands der Budgetkommission

Prot.-Seite.

Budget.

(Abg. Friderich) über die im 1. Beilagenheft enthaltenen Nachweisungen der in den Jahren 1883 und 1884 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (1. Beilagenheft).
(5. Beilagenheft S. 127—144.)
Berathung und Beschluß . . . . . 39—40

I. Staatsministerium.

Rechnungsnachweisungen
für 1882 und 1883 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft Abth. I. S. 1—8.)
Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Krausmann).
Berathung und Beschluß 38

Budget
für 1886 und 1887 nebst Begründung.
(3. Beilagenheft Abth. I. S. 1—14.)
Nachtrag hiezu 100
(5. Beilagenheft S. 64—65.)
Bericht der Budgetkommission (Abg. Krausmann).
(5. Beilagenheft S. 444—450.)
Berathung und Beschluß . . . . . 115—116
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 151

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rechnungsnachweisungen
für 1882 und 1883 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft Abth. II. S. 9—43.)
Mündliche Berichte der Budgetkommission
1. über Tit. I.—VI. und XI. (Abg. Frech.)
Berathung und Beschluß 29
2. über Tit. VII. (Abg. Lauck.)
Berathung und Beschluß 29
3. über Tit. VIII., IX. und X. (Abg. Fieser.)
Berathung und Beschluß . . . . . 29—30

Budget
für 1886 und 1887.
(3. Beilagenheft Abth. II. S. 1—118.)
Berichte der Budgetkommission:
1. über Tit. I.—VI. inkl. XI. und XII. der Ausgabe und Tit. I. der Einnahme (Abg. Frech.)
(5. Beilagenheft S. 145—164.)
Berathung und Beschluß . . . . . 43—45

Prot.-Seite.

Budget.

2. über Tit. VII. der Ausgabe und Tit. II. der Einnahme (Abg. Lauck.)
(5. Beilagenheft S. 198—202.)
Berathung und Beschluß 47
3. über Tit. VIII., IX. und X. der Ausgabe und Tit. III. der Einnahme (Abg. Fieser.)
(5. Beilagenheft S. 165—182.)
Berathung und Beschluß 47—49. 51—52. 114
Nachtrag zu Tit. IX. Unterrichtswesen (Gewerbeschulen 2c.) 49
(5. Beilagenheft S. 259—261.)
Berichterstattung und Beschluß . . . 50—51
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 100

III. Ministerium des Innern.

Rechnungsnachweisungen
für 1882 und 1883 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft Abth. III. S. 45—139.)
Mündliche Berichte der Budgetkommission:
1. über Tit. I.—IX., XVIII. und XIX. (Abg. Jörger.)
Berathung und Beschluß 30
2. über Tit. X.—XIII. (Abge Flüge.)
Berathung und Beschluß . . . . . 30—31
3. über Tit. XIV., XV. und XVI. (Abg. Frank.)
Berathung und Beschluß . . . . . 38—39
4. über Tit. XVII. (Abg. Bassermann.)
Berathung und Beschluß 31

Budget
für 1886 und 1887.
(3. Beilagenheft Abth. III. S. 1—114.)
Berichte der Budgetkommission:
1. über Tit. I.—IX. und XIX.—XXI. der Ausgabe und Tit. I. der Einnahme (Abg. Jörger.)
(5. Beilagenheft S. 216—235.)
Berathung und Beschluß 59—60. 62—64. 66—67
2. über Tit. X., XI., XII. XIII. und XIV. der Ausgabe und Tit. II., III., IV. und V. der Einnahme (Abg. Flüge.)
(5. Beilagenheft S. 203—215.)
Berathung und Beschluß . . . . . 67—68
3. über Tit. XV., XVI. und XVII. der Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite.

Budget.

gabe und Tit. VI., VII. und VIII. der Einnahme (Abg. Frank.)
(5. Beilagenheft S. 236—257.)
Berathung und Beschluß . 68. 77—79. 83—85
4. über Tit. XVIII. (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) der Ausgabe und Tit. IX. der Einnahme (Abg. Bassermann.)
(5. Beilagenheft S. 268—301.)
Berathung und Beschluß . . 86—87. 89—90
Nachtrag zu Tit. VIII. (Bezirksverwaltung und Polizei) Errichtung einer Polizeistation in Mühlburg 32
(5. Beilagenheft S. 125—126.)
Berathung und Beschluß 63
Weiterer Nachtrag zu Tit. XVII. (für Förderung der Rindviehzucht) . . . . . 57—58
Berathung und Beschluß 83
Deßgleichen zu Tit. XVI. (für Förderung der Gewerbe), Errichtung einer Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim 107
(5. Beilagenheft S. 459—461.)
Bericht des Abg. Frank.
(5. Beilagenheft S. 558—560.)
Berathung und Beschluß 125
Deßgleichen zu Tit X. (Milde Fonds und Armenanstalten) 124
(5. Beilagenheft S. 486—490.)
Bericht des Abg. Lauck hiezu.
(5. Beilagenheft S. 504—507.)
Berathung und Beschluß 143
Deßgleichen zu Tit. VIII. (die Wasserversorgung der Gemeinden des badischen Heubergs betr) 144
(5. Beilagenheft S. 543—550.)
Berathung und Beschluß 145
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 158

Badeanstalten.

Vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badeanstalten und der Budgetsätze für 1882 und 1883, sowie das Budget der Badeanstalten für die Jahre 1886 und 1887 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf . . . 32
(5. Beilagenheft S. 183—197.)
Bericht der Budgetkommission hierüber (Abg. Lauck.)
(5. Beilagenheft S. 410—416.)
Berathung und Beschluß 108
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 127

Prot.-Seite.

Budget.

Nachtragforderung bezüglich der Erbauung eines Armen- und eines Frauenbades in Baden . 124
(5. Beilagenheft S. 486—490.)
Bericht des Abg. Lauck hiezu.
(5. Beilagenheft S. 504—507.)
Berathung und Beschluß . . . . . 142—143
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 151—152

IV. Finanzministerium.

Rechnungsnachweisungen

für 1882 und 1883.
(2. Beilagenheft Abth IV. S. 141—218.)
Mündliche Berichte der Budgetkommission:
1. über Tit. I.—IV., XIII. und XIV. (Abg. Kern.)
Berathung und Beschluß 34
2. über Tit. V. (Abg. Kriechle.)
Berathung und Beschluß . . . . . 34—35
3. über Tit. VI. und VIII. (Abg. Gönner)
Berathung und Beschluß 35
4. über Tit. VII., IX., X., XI. und XII. (Abg. Fehrenbach.)
Berathung und Beschluß 35

Budget

für 1886 und 1887.
(3. Beilagenheft Abth. IV. S. 1—106.)
Berichte der Budgetkommission:
1. über Tit. I.—IV., XIII. und XIV. der Ausgaben (Abg. Kern.)
(5. Beilagenheft S. 304—309.)
Berathung und Beschluß . . . . . 92—93
2. über Tit. V. der Ausgaben und Tit. I. der Einnahmen (Abg. Kriechle.)
(5. Beilagenheft S. 393—409.)
Berathung und Beschluß . . . . 116—118
3. über Tit. VI. und VIII. der Ausgabe und Tit. II. und IV. der Einnahme (Abg. Gönner.)
(5. Beilagenheft S. 417—443.)
Berathung und Beschluß . . . . 121—123
4. über Tit. VII., IX., X. und XII. der Ausgabe und Tit. III., V. und VI. der Einnahme (Abg. Fehrenbach.)
(5. Beilagenheft S. 262—267.)
Berathung und Beschluß 93

Prot.-Seite.

Budget.

5. über Tit. XI. (Abg. Friderich.)
(5. Beilagenheft S. 491—496.)
Berathung und Beschluß 143
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 151

Eisenbahnbetriebsverwaltung und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

(5. Beilagenheft S. 1—81.)

Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung.

(5. Beilagenheft S. 83—113.)

Rechnungsnachweisungen
für 1882 und 1883.
(2. Beilagenheft S. 229—303.)
Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Hoffmann.)
Berathung und Beschluß . . . . . 41—42

Budget
für 1886 und 1887.
(5. Beilagenheft S. 1—113.)
Bericht der Budgetkommission (Abg. Hoffmann.)
(5. Beilagenheft S. 359—392.)
Berathung und Beschluß . . . . 102. 104—105
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 144

Eisenbahnbaubudget

für die Jahre 1886 und 1887 nebst Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die hierauf verwendeten Mittel in den Jahren 1884 und 1885 77
(5. Beilagenheft S. 311—358.)
Bericht der Budgetkommission (Abg. Roder.)
(5. Beilagenheft S. 466—482.)
Berathung und Beschluß . . 137—138. 139—141
Nachtrag (die Einrichtung einer Güterstation in Schlierbach) 113
(5. Beilagenheft S. 462—463.)
Berathung und Beschluß 139
Weiterer Nachtrag (die Erwerbung der Elzthalbahn für den Staat) 121
(5. Beilagenheft S. 483—485.)
Bericht des Abg. Hoffmann hiezu.
(5. Beilagenheft S. 508—509.)
Berathung und Beschluß 138
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 158

Prot.-Seite.

Budget.

V. Oberrechnungskammer.

Rechnungsnachweisungen
für 1882 und 1883.
(2. Beilagenheft S. 219—221.)
Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Kern.)
Berathung und Beschluß 39
Die Rechnung der Oberrechnungskammer für 1883 und 1884.
Berichterstattung und Beschluß 40

Budget
für 1886 und 1887.
(3. Beilagenheft Abth. V. S. 1—4.)
Bericht der Budgetkommission (Abg. Kern.)
(5. Beilagenheft S. 302—303.)
Berathung und Beschluß 93
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 100

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Budget für 1886 und 1887 101
(5. Beilagenheft S. 451—458.)
Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Friderich) wurde später gedruckt.
(5. Beilagenheft S. 497—503.)
Berathung und Beschluß 143
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 158—159

Finanzgesetz.

Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1886/87.
(5. Beilagenheft S. 510—532.)
Bericht des Abg. Friderich hiezu.
(5. Beilagenheft S. 533—542.)
Berathung und Beschluß 145
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 158

Kommissionen.

Wahl der Mitglieder in die verschiedenen Kommissionen . . . . . 12—13
Deßgl. für einzelne Gesetzesentwürfe 16. 18. 29. 41. 71 74. 161—162
Verstärkung derselben 12. 13. 14. 16. 18. 19. 20. 29 35. 42. 77. 145. 152. 162

Denkschriften.

Denkschrift der Oberrechnungskammer für 1885/86 15
(4. Beilagenheft S. 49—51.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite.

Denkschriften.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Kern.)
Berathung und Beschluß 40

Deputation.

Wahl derselben zum Empfang S. K. H. des Großherzogs 2. 179

Diener.

Bericht des Abg. Friderich über den Nachtrag zu dem auf dem Landtag 1875/76 genehmigten Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien.
(4. Beilagenheft S. 248—253.)
Berathung und Beschluß 142
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 158

Druckkosten.

Genehmigung des mit Druckereibesitzer Gutsch abgeschlossenen Vertrags 16

Drucksachen.

Mittheilung von 64 Abdrücken des Jahresberichts des badischen Frauenvereins 9
Ferner Denkschrift über das Submissionswesen, verfaßt von dem Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart, Dr. Huber . 9—10
Deßgleichen der Uebersicht der Ergebnisse der im Jahr 1885 vollzogenen erstmaligen Veranlagung der Einkommensteuer 12
Deßgleichen von 20 Exemplaren der Mittheilungen der badischen historischen Kommission . 12
Deßgleichen von 3 Exemplaren des Postberichts über den dermaligen Gang des Postdienstes, sowie 3 Exemplare der Uebersichten der Personenpostverbindungen in den Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz, 1 Exemplar des Postbuchs sammt 3 Abdrücken des neuesten Postblatts und ein alphabetisches Verzeichniß der zur Zeit im Großherzogthum bestehenden 1070 Post- und Telegraphenanstalten . . . 15
Deßgleichen von 1 Verzeichniß der Theilnehmer an den Stadt-Fernsprechanstalten in den fünf badischen Telephonstädten Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe und Freiburg, nebst einigen Abdrücken der allgemeinen Bedingungen für derartige Anlagen 15
Deßgleichen von 1 Exemplar der Uebersichtskarte

Prot.-Seite.

Drucksachen.

der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr, Ausgabe vom 1. Januar 1883 . 15
Deßgleichen von 1 Exemplar der Carte Générale des Grandes Communications Télégraphiques du Monde (Berne) 1885 . . 15
Deßgleichen einer Denkschrift über die Anstellungsverhältnisse der badischen Ingenieure . . . 15
Deßgleichen von 16 Exemplaren des Werkes „die Bekämpfung des Rothlaufs der Schweine“ 18
Deßgleichen von 12 Exemplaren einer Denkschrift über die Rheinkorrektion 18
Deßgleichen von einem Exemplar der vom Reichspostamt herausgegebenen Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1884 28
Deßgleichen von 70 Exemplaren einer Schrift über die Auswanderungsgesetzgebung . . . 34
Deßgleichen von 7 Exemplaren der Nr. 6 der Mittheilungen der badischen historischen Kommission 34
Deßgleichen einer Anzahl Exemplare der von Dr. Georg Quinke in Heidelberg gehaltenen akademischen Rede zur Feier des Geburtstages des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich 34
Deßgleichen einer Schrift über die Hügelgräber und Urnenfriedhöfe in Baden von Geh. Hofrath Wagner 35
Deßgleichen von 1 Exemplar der Zeitschrift des Königl. Sächsischen statistischen Bureaus XXXI. Jahrgang 1885, Heft I. und II. 37
Deßgleichen von 63 Exemplaren der Schrift, die Scheidemauer in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg betreffend 43
Deßgleichen von 65 Exemplaren des Jahresberichts der Generaldirektion pro 1884 . . . 58
Ebenso von 54 Exemplaren des gleichen Berichts pro 1883 58
Deßgleichen von 63 Exemplaren der Schriften „Ueber Eisenbahnen von lokaler Bedeutung“ und „Die Lokalbahnen in den Niederlanden“ 58
Deßgleichen einer Anzahl Exemplare der Druckschrift „Beschlüsse der 1. und 2. Kammer zu den von der Großh. Regierung vorgelegten Ergebnissen der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft und die Art ihrer Erledigung“ 71
Deßgleichen einer Denkschrift des allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins 107

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite.

Drucksachen.

Deßgleichen von 63 Exemplaren des diesjährigen Geschäftsberichts des Ausschusses des Landesvereins für Arbeiterkolonien im Großherzogthum Baden 107

Deßgleichen von 63 Exemplaren einer Druckschrift „Frankreichs Lokal- und Schmalspurbahnen“ 113

Deßgleichen einer Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung für Fortbildungsschulen durch den Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . . 152

Deßgleichen von 15 Exemplaren des Jahresberichts der bad. Gewerbevereine pro 1884/85 165

Deßgleichen von Katalogen des Exportmusterlagers 173

Einladungen.

Der Museumsgesellschaft 2
„ Gesellschaft Bärenzwinger 6
„ Liederhalle Karlsruhe 12. 28
des Liederkranzes Karlsruhe 18. 58
der Gesellschaft Eintracht 18
„ „ Frohsinn 21
des Gesangvereins Fidelia 21
des Cäcilienvereins 35

des Geh. Referendärs von Reck zu dem zur Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des deutschen Kaisers im Museum stattfindenden Festmahle . . . . . 128—129

des kath. Stadtpfarramts zur Theilnahme an dem Festgottesdienst zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des deutschen Kaisers 139

des Vorstandes der Baugewerkschule, zur Besichtigung einer Ausstellung von Schülerarbeiten 139

des Vorstandes des badischen Frauenvereins zum Besuch verschiedener Anstalten dieses Vereins 150

des Oberbürgermeisters Lauter zur Besichtigung des Exportmusterlagers 173

des Direktors der Kunstgewerbeschule Götz zum Besuche der daselbst ausgestellten Schülerarbeiten 175

Eisenbahnen.

a. Gesetzesentwurf, die Erwerbung der Elzthalbahn für den Staat 121
(5. Beilagenheft S. 483—485.)

Prot.-Seite.

Eisenbahnen.

Bericht des Abg. Hoffmann hiezu.
(5. Beilagenheft S. 508—509.)
Berathung und Beschluß 138

b. Gesetzesentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau . . 121
(4. Beilagenheft S. 259—269.)
Bericht des Abg. Burg hiezu.
(4. Beilagenheft S. 344—347.)
Berathung und Beschluß 166

Feldbereinigung.

s. Landwirthschaft.

Fischerei.

Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend 128
(Der 1. Kammer vorgelegt.)
(4. Beilagenheft S. 273—275.)
Bericht des Abg. v. Neubronn hiezu.
(4. Beilagenheft S. 355—374.)
Berathung und Beschluß 170
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 179

Fleischsteuer.

s. Steuern.

Gemeinden.

Gesetzesentwurf, die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend . . . 8
(4. Beilagenheft S. 10—14.)
Bericht des Abg. Kiefer hiezu.
(4. Beilagenheft S. 45—48.)
Berathung und Beschluß . . . . . 26—27
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 28

Gemeindegerichte.

s. Gerichtsverfassung.

Gemeindeverfassung.

a. Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend 37
(4. Beilagenheft S. 113—134.)
Bericht des Abg. Frech hiezu.
(4. Beilagenheft S. 192—209.)
Berathung und Beschluß . . . 146—147. 148
Aenderungen der 1. Kammer 172
Berichterstattung und Beschluß hiezu . . 173

b Gesetzesentwurf, die Abänderung der Städteordnung bezügl. der Aufbringung des Gemeindeaufwands 37
(4. Beilagenheft S. 135—149.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite.

Gemeindeverfassung.

Bericht des Abg. Frech hiezu.
(4. Beilagenheft S. 210—213.)
Berathung und Beschluß . . . . 148—149
Aenderungen der 1. Kammer 172
Berichterstattung und Beschluß hierüber . 173

Gerichtsverfassung.

a. Gesetzesentwurf, die Aenderung einiger, das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879, über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betr. 8
(4. Beilagenheft S. 1—9.)
Bericht des Abg. Winterer hierüber.
(4. Beilagenheft S. 83—99.)
Berathung und Beschluß . . 71—72. 74—75
Mittheilung der Abänderungsanträge der 1. Kammer 128
(4. Beilagenheft S. 271—272.)
Berathung und Beschluß hierüber . . . 157
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 165
b. Gesetzesentwurf, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr. 8
(4. Beilagenheft S. 24—36.)
Bericht des Abg. Winterer.
(4. Beilagenheft S. 100—112.)
Berathung und Beschluß 75
Mittheilung der Abänderungsanträge der 1. Kammer 128
(4. Beilagenheft S. 270.)
Berathung und Beschluß hiezu 157
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 165

Gewerbesteuer,

s. Steuern.

Handelskammern.

Gesetzesentwurf, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr. 159
(4. Beilagenheft S. 335—340.)
Bericht des Abg. Schneider.
(4. Beilagenheft S. 382—387.)
Berathung und Beschluß . . . . . 169—170
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 176

Handelsrecht.

Gesetzesentwurf, die Aenderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 betr. . . 112
(Der 1. Kammer vorgelegt.)
(4. Beilagenheft S. 190—191.)

Prot.-Seite.

Handelsrecht.

Besprechung über die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage . . . . . 113—114
Bericht des Abg. Bassermann.
(4. Beilagenheft S. 293—299.)
Berathung und Beschluß . . . . . 156—157
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 165

Jagdwesen.

Gesetzesentwurf, die Aenderung des Jagdgesetzes betr. 85
(Der 1. Kammer vorgelegt.)
(4. Beilagenheft S. 162—167.)
Bericht des Abg. v. Neubronn.
(4. Beilagenheft S. 221—234.)
Berathung und Beschluß . . . . 129. 131—136
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 165

Interpellationen

a. der Abgg. Friderich und Genossen und Lender und Genossen, das Branntweinmonopol betr. 33
(4. Beilagenheft S. 160.)
Schreiben des Herrn Staatsministers wegen Beantwortung derselben 71
Begründung und Beantwortung 77
(4. Beilagenheft S. 161.)
Antrag der Abgg. Kiefer und Genossen. 92
(4. Beilagenheft S. 171.)
Berathung und Beschluß 98
b. der Abgg. Lender und Genossen, die kirchenpolitische Gesetzgebung des Landes, bezw. die Revision derselben nach dem Vorgange Preußens betr. 170
Schreiben des Herrn Staatsministers des Inhalts, daß die Großh. Regierung gegenwärtig nicht in der Lage sei, dieselbe zu beantworten 177

Katastervermessung.

Gesetzesentwurf, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betr. 50
(4. Beilagenheft S. 151—154.)
Bericht des Abg. Friderich hierüber.
(4. Beilagenheft S. 168—170.)
Berathung und Beschluß 109
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 127

Kreisversammlung,

s. Organisation

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite.

Kreisumlagen.

Gesetzesentwurf, die Kreisumlagen für 1886 betr. 37
(4. Beilagenheft S. 80—82.)
Besprechung über die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage 52
Erste Lesung 54
Zweite Lesung 66
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 80—81

Kirchenverfassung.

Gesetzesentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr. . 32
(4. Beilagenheft S. 52—56.)
Bericht des Abg. Kiefer.
(4. Beilagenheft S. 172—181.)
Berathung und Beschluß 114
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 151

Landwirthschaft.

Gesetzesentwurf, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betr. 8
(4. Beilagenheft S. 37—44.)
Bericht des Abg. Klein hierüber.
(4. Beilagenheft S. 57—79.)
Berathung und Beschluß . . . . 54—55. 58—59
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 100

Mündelgüter.

Gesetzesentwurf, das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betr. . . . 28
(Der 1. Kammer vorgelegt.)
Bericht des Abg. Bassermann hierüber.
(4. Beilagenheft S. 182—187.)
Berathung und Beschluß . . . . . 119—120
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 165

Nachrufe

an frühere, inzwischen verstorbene Landtagsabgeordnete und zwar: v. Rotteck, Herth, Sachs, Schulz 17
Huth, Schneider, Ganter, Edelmann 18
v. Neubronn 26
Ullersberger, v. Runkel 28
Gerwig, Winter 32
Henne 66
Seybel 130
Weber 172

Organisation.

Gesetzesentwurf, die Wahl der Abg. zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betr. 142
(4. Beilagenheft S. 301—306.)
Bericht des Abg. Kern.
(4. Beilagenheft S. 351—354.)
Berathung und Beschluß . . . . . 167—168
Aenderungen der 1. Kammer 176
Berichterstattung und Beschluß 176

Polizeisache.

Gesetzesentwurf, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr. 144
(Der 1. Kammer vorgelegt.)
(4. Beilagenheft S. 307—310.)
Bericht des Abg. Kiefer.
(4. Beilagenheft S. 388—396.)
Berathung und Beschluß . . . . . 170—171
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 179

Petitionen.

	Prot.-Seite. Anzeige	Erledigung
Mittheilung der Großh. Regierung mit Nachweis über die Erledigung der vom Landtag 1883/84 derselben überwiesenen Petitionen und zwar:		
Finanzministerium	15	—
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	15	—
Ministerium des Innern	21	—
Berichterstattung (Abg. Frey) über Erledigung dieser Petitionen . .	—	81
Achern-Illenau, nichtbürgerlicher Einwohner, die Ermäßigung des Beitrags derselben zum Gemeindeaufwand, bezw. Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Gemeindewahlen betr. . . .	61	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Atzenbach u. a. Gemeinden, Belassung der alten bisherigen Gemeindebesteuerung betr. . . .	76	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Baden, Handelskammer, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr.	169	169—170

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Petitionen.

	Anzeige	Erledigung
Baden, mehrere Bürger, die Einführung des Wahlsystems der Minoritätsvertretung bei den Gemeindewahlen mittelst beschränkter Abstimmung betr.	81	160
* Baden und Durlach, Volksversammlungen, die Abänderung des §. 34 der Verfassungsurkunde betr. . .	100	—
Badenweiler, nichtbürgerliche Einwohner, die Gleichstellung mit den eigentlichen Bürgern betr. . . .	46	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Bauernverein, mittelbad., s. Branntweinmonopol, Farrenschau und Laubstreu.		
* Baumwollindustrie, Fabrikanten, Beseitigung der Verkehrssperrung bezüglich des Transportes von gefetteten Baumwollabfällen betr.	167	—
Behringer, Johann Georg, Eusebius Sohn von Auggen, Rechtsbeihilfe betr.	101	152—153
Berghaupten u. a. Gemeinden, die Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes in Gengenbach	88	114
Biberach u. a. Gemeinden, die Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Gengenbach betr.	106	114
Bodersweier u. a. Gemeinden, die projektirte Dampfstraßenbahn von Kehl nach Lichtenau, bezw. Bühl betr.	115. 151	163—164
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 341—343.)		
Bonndorf nichtbürgerlicher Einwohner, Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Gemeindeämtern betr.	57	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Boxberg, 31 Gemeinden des ehemaligen Bezirksamts, die Wiederherstellung des Bezirksamts Boxberg betr.	56	112
Branntweinmonopol, Petition einer Anzahl Gemeinden des mittelbad. Bauernvereins, die Abwendung des Branntweinmonopols betr. .	70. 125	98

Petitionen.

	Anzeige	Erledigung
Bretten, nichtbürgerlicher Einwohner, den Gesetzesentwurf, die Gemeindebesteuerung betr.	33	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Bretten, Handwerkerverein, Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten betr.	33	174—175
Bruchsal, Handwerkerverein, Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten betr.	50	174—175
Bruchsal, Handelsgenossenschaft und Bewohner, die Herstellung eines Fußgängersteges auf dem Bahnhof daselbst und die Vermehrung der Zahl der dortigen Barrierenwärter	137	140
Bruchsal, Stadtrath, die Regelung des Straßenverkehrs auf der Nordseite des Bahnhofs daselbst . .	94	140
Bühl, den Gesetzesentwurf, die Gemeindebesteuerung betr. . . .	33	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Donaueschingen, den Gesetzesentwurf, die Gemeindebesteuerung betr. .	33	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Donaueschingen u. a. Gemeinden, den Bau der Bregthalbahn betr. . .	77. 106	176
Eberbach, nichtbürgerliche Einwohner, den Gesetzesentwurf, die Gemeindebesteuerung betr.	33	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Eppingen, Handwerkerverein, Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten betr.	54	174—175
Ettlingen, nichtbürgerlicher Einwohner, den Gesetzesentwurf, die Gemeindebesteuerung betr.	33	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Ettlingen, Bürgerschaft, die Uebergriffe der nichtbürgerlichen Einwohner und den Schutz ihrer uralten Bürgerrechte betr. . . .	61	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		

Petitionen.

	Anzeige	Erledigung
Farrenschau, Petitionen einer Anzahl Gemeinden des mittelbad. Bauernvereins, die Abänderung der bisherigen Farrenschau und Abschaffung der Prämiirung ausländischer Farren betr. . 70. 88—89.	126	110
Fleischerinnungen, Landesverband, die Aenderung der Gewichtsbesteuerung accispflichtiger Rinder betr.	142	165—166
Freiburg, Handwerker, Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten betr.	65	174—175
Freiburg, Schuhmacher-Innung, den staatlichen Schutz der Sonntagsruhe betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 280—286.)	65	125
Gengenbach, Gemeinderath, Wiedererrichtung eines Amtsgerichts betr.	80	114
Gerlachsheim, nichtbürgerliche Einwohner, die Gemeindebesteuerung betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	57	155
Gernsbach, nichtbürgerliche Einwohner, die Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts betr. . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	46	155
Gewerbevereine, Gauverband der Schwarzwälder, die Förderung der Schwarzwald-Industrie durch die Filiale der Gewerbehalle, die Uhrmacher und die Schnitzereischule in Furtwangen betr.	46	85
Göll, L., Müller von Bruchsal, den Göll-Glaubitz'schen Eichpfahlstreit betr.	94	152
Graben, Handwerker, Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten betr.	50	174—175
Hardheim u. a. Gemeinden, Fortsetzung der bereits genehmigten Sekundärbahn Seckach-Walldürn über Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.	163	176—177
Haslach, Gemeinde, Wiedererrichtung des Amtsgerichts daselbst betr. .	73	161
Haslach u. a. Gemeinden, die Errichtung einer Haltestation südlich der Stadt Offenburg	130	164
Heidelberg, Handelskammer, die Zustellung der Erwerbsteuerzettel an die Steuerpflichtigen betr. . . .	36	81
Heidelberg, Handelskammer, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr.	165	169—170
Heidelberg, Handwerkerverein und Schuhmacher-Innung, Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten betr.	53	174—175
Hesselhurst, Gemeinderath, den Waldgenuß und die Waldkulturen betr.	14	42
Hornberg, nichtbürgerliche Einwohner, die Gemeindebesteuerung betr. (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	56	155
Hügelheim u. a. Gemeinden, die Errichtung einer Personenhaltestelle in Hügelheim betr.	46	95
Jestetten, Gemeinderath, Wiedererrichtung eines Amtsgerichts betr.	80	114
Immenstaad u. a. Gemeinden, die Erstellung einer Eisenbahn von Ueberlingen mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach betr.	111	149
Karlsruhe, Mitglieder des evangel. Vereins, die Revision der Sonntagsgesetzgebung betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 280—286.)	106	125
Karlsruhe, mehrere Bürger, den Bahnübergang an der Gartenstraße betr.	111	152
Karlsruhe, Handwerkerverein und Schuhmacher-Innung, den staatlichen Schutz der Sonntagsruhe betr. (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 280—286.)	101	125
Karlsruhe, Schmalviehmetzger, Aenderung der Gewichtsbestimmung accispflichtiger Rinder betr. . .	101	165—166
Karlsruhe, Schuhmacher-Innung, Handwerksmeister, Handwerkerverein und Handwerker, Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten betr.	50	174—175

	Anzeige	Erledigung
Petitionen.		
Kehl, Stadt, u. a. Gemeinden, den Bau einer Straßenbahn von Kehl nach Bühl betr.	94	163—164
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 341—343.)		
Kirchheim u. a. Gemeinden, die Errichtung einer Güterstation in Kirchheim betr.	82	127
** Kissel, Friedrich, von Heidelberg, das jetzige Gefängnißwesen betr. .	61	—
Kluftern, Gemeinde, Erstellung einer Eisenbahn mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach betr. .	115	149
Kollmarsreuthe u. a. Gemeinden, die Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst betr.	56	95
Konstanz, Frauenverein, Bewilligung eines Staatszuschusses für die von ihm unterhaltene Frauenarbeitsschule betr.	101	120
Krautheim, Gemeinde, die Wiederherstellung der Großh. Obereinnehmerei und der Domänenverwaltung daselbst betr.	56	114—115
Kreditkasse, Petitionen einer größeren Anzahl von landwirthschaftlichen Vereinen und Konsumvereinen, die Errichtung einer Landesrealkreditkasse betr. 95. 97. 101. 110. 111 120. 124. 128. 144		174
(Bericht wurde gedruckt 4. Beilagenheft S. 375—381.)		
Ladenburg, nichtbürgerliche Einwohner, die Gemeindebesteuerung betr.	94	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Lahr, Handelskammer, Abänderung des Handelskammergesetzes betr. .	175	169—170
Lahr, nichtbürgerl. Einwohner, Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts zu Gemeindeämtern betr.	142	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Lahr, Einwohner, die Herabsetzung der Hundesteuer betr.	111	152
Laubstreu, Petitionen einer Anzahl Gemeinden des mittelbadischen Bauernvereins, die Gewährung von Laubstreu betr. 70. 88. 111.	126	110
Liedolsheim, Handwerker, Beseitigung resp. Verringerung des Gewerbetriebs in den Strafanstalten betr.	50	174—175
Linkenheim, Handwerker, gleichen Betreffs	50	174—175
Landesrealkreditkasse, s. Kreditkasse.		
Lörrach, Straßenwarte, Besserstellung und Gewährung einer Pension betr.	18	42
Mannheim deutsch-volkswirthschaftl. Reformverein, den staatlichen Schutz der Sonntagsruhe betr. .	91	125
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 280—286.)		
Mannheim, Einwohner, desselben Betreffs	77	125
Mannheim, Handelskammer, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr.	165	169—170
Mannheim, selbständige Handwerker, Beseitigung resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten betr.	70	174—175
Mannheim, Stadtrath, die Aenderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1853 betr.	109	164
Meersburg, Gemeinderath, Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst betr.	130	174
Meersburg u. a. Gemeinden, die Erstellung der Eisenbahn der Seekante entlang von Wahlwies bis zur badischen Landesgrenze bei Friedrichshafen	130	149—150
Meersburg, nichtbürgerliche Einwohner, den Gesetzes-Entwurf, die Gemeindebesteuerung betr. . . .	41	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Meßkirch, Landwirthe, Besteuerungsfreigabe des zu ihrem Hausgebrauch gebrauten Bieres betr. .	142	166
Meßkirch, Stadt, Erstellung einer Eisenbahn mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach . . .	101	149
Mingolsheim und Kronau, Errichtung einer Güterstation in Mingolsheim betr.	33	152

Petitionen.	Anzeige	Erledigung
** Mone, Dr. Fridegar, die 1868 angeordnete Sistirung des Druckes der Quellensammlung der badischen Landesgeschichte betr. . .	111	
Mosbach, nichtbürgerl. Einwohner, den Gesetzesentwurf, die Gemeindebesteuerung betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	33	155
Mühlhofen, nichtbürgerliche Einwohner, die Ermäßigung des Beitrags derselben zum Gemeindeaufwand bezw. die Verleihung des aktiven Wahlrechts betr. . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	94	155
Neckargemünd, Gemeinderath, die Errichtung einer Schutzhalle für die Reisenden auf dem dortigen Bahnhof betr.	148	140
Neuenheim, staatsbürgerliche Einwohner, die Gemeindebesteuerung betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	80	155
Neustadt, nichtbürgerliche Einwohner, die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts betr. . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	57	155
Niederhausen, Gemeinde, das Jagdgesetz betr.	101	136
Norsingen u. a. Gemeinden, Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Norsingen betr.	33	95
Oberharmersbach, Gemeinde, Zutheilung zu dem eventuell in Gengenbach wieder zu errichtenden Amtsgericht betr.	100	114
Oberharmersbach, Gemeinde, Abwendung des Branntweinmonopols betr.	77	98
Offenburg, Bitte der vormals im badischen Postdienst daselbst Angestellten, um Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1884 auch für ihre Hinterbliebenen .	139	174
Offenburg, Gemeinderath, Errichtung einer Haltestelle für Personen am Südende der Stadt bezw. Station Offenburg	163	164
* Offenburg, Volksversammlung, Abänderung des indirekten Wahlsystems bei den Wahlen der Abgeordneten zur 2. Kammer betr. .	126	
Ohlsbach, Bewohner, die Errichtung einer Eisenbahn-Haltestelle am Südende von Offenburg betr. .	113	164
Opferdingen u. a. Gemeinden, die Fortsetzung der Straße Achdorf-Eschach nach Hausenvorwald bezw. nach Grimmelshofen betr. . . .	109	161
Orden, Petitionen einer großen Anzahl von Gemeinden, die Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche 50. 53. 57. 62. 65—66 69—70. 73—74. 76. 80. 81. 82—83 88. 91. 95. 97—98. 103. 106 (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 397—404.)		178
Ortenberg u. a. Gemeinden, die Errichtung einer Personenhaltestelle bei Offenburg betr.	151	164
Osterburken, Gemeinde, Herstellung einer direkten Verbindungsstraße zwischen der Eisenbahn-Station Osterburken und dem württembergischen Jaxtthal betr.	14	81
Pforzheim, Frauenarbeitsschule, Bewilligung eines Staatszuschusses betr.	97	120
Pforzheim, Handelskammer, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr.	169	169—170
Pforzheim, Stadtrath, die Aenderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr.	77	164
Pforzheim, Stadtrath ꝛc. u. a. Gemeinden, die Regelung des Verkehrs am Brettener Bahnübergang betr.	136	176
* Pforzheim, Volksversammlung, die Einführung der direkten Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer .	94	
Pfullendorf, Gemeinderath, Zustimmung zu der Bitte der Stadt-		

Petitionen.	Anzeige	Erledigung
gemeinde Stockach, die Bodenseegürtelbahn betr.	103	149
Pfullendorf, Landwirthe des Amtsbezirks, Besteuerungsfreigabe des zu ihrem Hausgebrauch gebrauten Bieres betr.	126	166
Pfullendorf, Stadtgemeinde, den Anschluß der von Ueberlingen gewünschten Bahnverbindung in Stockach betr.	111	149
Präg, Gemeinderath, den Beizug der Einkommensteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen betr.	80	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Radolfzell, sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks (mit Ausnahme von Singen), Wiederherstellung des Bezirksamts daselbst betr.	36	149
Rastatt, eine Anzahl Bürger, die Einführung des Wahlsystems der Minoritätsvertretung bei den Gemeindewahlen mittelst beschränkter Abstimmung	88	160
Rastatt, nichtbürgerliche Einwohner, Gleichstellung mit den Ortsbürgern hinsichtlich gemeindepolitischer Rechte betr.	65	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Rathschreiber, Verein badischer, die Verbesserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse derselben betr.	109	174
Reichenbach, Bewohner, die Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle am Südende von Offenburg betr.	113	164
Reinkens, Dr. Josef Hubert, kath. Bischof in Bonn, die Einstellung von 24 000 *M.* in den Staatshaushaltsetat für 1886/87 betr.	33	48
Salem, nichtbürgerliche Einwohner, Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts betr.	139	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
St. Blasien, staatsbürgerliche Einwohner, die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts, bezw. Ermäßigung des Beitrags zu den Gemeindelasten betr.	54	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
St. Leon u. a. Gemeinden, Erhaltung von Waldstreu aus den Domänenwaldungen Lußhardt, Büchenauerhardt und Kammerforst betr.	119	173
Schaier, Magdalena, von Jöhlingen, die Zuweisung einer Entschädigung betr.	46	110
** Scheurer, Reinhard, Expeditionsgehülfe, Schutz gegen die Tyrannei und Ungerechtigkeit des Reichskanzlers	33	—
Schönau, Handwerkerverein, die Bestrebungen und Ziele des Handwerkerstandes betr.	25	174—175
Schönau i. W. u. a. Gemeinden, die Sirnitzstraße betr.	54	109—110
Schollbrunn u. a. Gemeinden, die Revision des Jagdgesetzes, hier die Schonzeiten des Wildes betr.	41	136
* Schwab, K. H., im Auftrag einer Volksversammlung in Karlsruhe, Mühlburg und Bruchsal, die Aenderung des Art. 36 der Verfassungsurkunde betr.	97	—
Schweigern u. a. Gemeinden, die Errichtung einer Güterstation daselbst betr.	43	127
Schwetzingen, staatsbürgerliche Einwohner, die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts, bezw. Ermäßigung des Beitrags derselben zu den Gemeindelasten betr.	57	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		
Seelsorge, durch Ordensgeistliche, die Aufhebung des gesetzlichen Verbots, s. Orden.		
Sinsheim, nichtbürgerliche Einwohner, die Ermäßigung des Beitrags derselben zum Gemeindeaufwand, bezw. die Verleihung des aktiven Wahlrechts betr.	54	155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)		

Petitionen.

	Anzeige	Erledigung
Spiritusbrenner, badische, die Höherstellung der Preise der süddeutschen bezw. badischen Branntweine gegenüber denen der norddeutschen und Aufnahme fester Preissätze für die hauptsächlichsten Branntweinarten in das Gesetz	64	98
Spöck, Handwerker, Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten betr.	50	174—175
Staufen, nichtbürgerliche Einwohner, die Abänderung der Gemeindeordnung betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	77	155
Steinach, Einwohner, die Errichtung einer Eisenbahnhaltstelle am Südende der Stadt Offenburg . .	169	164
Stetten (Amt Lörrach), den Gesetzesentwurf über die Gemeindebesteuerung betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	33	155
Stockach, Stadtgemeinde, den Anschluß der projektirten Bahn von Ueberlingen in Stockach . . .	101	149
Tauberbischofsheim, nichtbürgerliche Einwohner, die Ermäßigung des Beitrags derselben zum Gemeindeaufwand, bezw. die Verleihung des aktiven Wahlrechts betr. . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	46	155
Tiefenbach, Gemeinde, die Gemeindebesteuerung betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	50	155
Triberg, nichtbürgerliche Einwohner, die anderweitige Regelung ihrer Rechte bei der Gemeindeverwaltung betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	46	155
Trunk, Karl Josef, und Genossen vom Tiefenthalerhof, Ermäßigung des Grundsteuerkapitals betr. . . .	14	109
Ubstadt u. a. Gemeinden, die Errichtung einer Güterbeförderungsstelle bei der Haltstation Ubstadt betr.	36	127
Ueberlingen, nichtbürgerliche Einwohner, die Ermäßigung des Beitrags derselben zum Gemeindeaufwand, bezw. Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Gemeindewahlen betr. . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	61	155
Ueberlingen u. a. Gemeinden, Erstellung einer Eisenbahn mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach betr.	89	149
Uiffingen u. a. Gemeinden, die Abänderung der Gesetzgebung Behufs Erleichterung der Streichung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten betr.	33	81
Untergrombach u. a. Gemeinden, das Anhalten von Personenzügen an der Station Untergrombach betr.	101	152
Utzenfeld, Gemeinde, Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)	101	155
Versicherungsanstalten, mehrere im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassene auf Gegenseitigkeit, die neuen Gesetze wegen Einkommens- und Gewerbebesteuerung betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 214—220.)	6	157—158
Viehhändler, aus 104 Gemeinden, die Aufhebung der Verordnung vom 26. Mai 1885 betr. . .	156	174
Villingen, nichtbürgerl. Einwohner, den Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung betr. . . . . (Bericht gedruckt 4. Beilagenheft 287—292.)	41	155
Villingen u. a. Gemeinden, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Villingen nach Vöhrenbach und Furtwangen betr.	103	176
Waibstadt, Gemeinderath, die Errichtung einer Haltestelle daselbst betr.	33	81
Waldkirch, nichtbürgerl. Einwohner, die Ermäßigung des Beitrags derselben zum Gemeindeaufwand bezw. Verleihung des aktiven und		

Anzeige Erledigung

Petitionen.

passiven Wahlrechts bei Gemeindewahlen betr. 61 155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)

Waldshut, staatsbürgerl. Einwohner, in gleichem Betreff 54 155

Weinsteuerordnung, Petitionen einer größeren Anzahl Gemeinden und Bezirksvereinen ꝛc., die Abänderung der Weinsteuerordnung betr. 32—33 61. 70—71. 73. 76—77. 82. 91. 94—95 97. 101. 103. 106. 111. 113. 124. 128 144 161
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 276—279.)

Welschensteinach u. a. Gemeinden, die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Haslach und Zutheilung zu dessen Gerichtsbezirk . . . 101 161

Wertheim, nichtbürgerl. Einwohner, den Gesetzesentwurf, die Gemeindebesteuerung betr. 41 155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft 287—292.)

Wertheim u. a. Gemeinden, die Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg betr. . . 33 95—96

* Willig J. J., im Auftrag einer zu Mannheim stattgefundenen Volksversammlung, die Abänderung des §. 34 der Verfassungsurkunde betr. 82

Zell a. H., Gemeinderath, die Errichtung eines Amtsgerichts im Kinzigthal betr. 109 114

Zell a. H. u. a. Gemeinden, die Wiederherstellung des Notariatssitzes daselbst betr. 88 120

Zell i. W., nichtbürgerliche Einwohner, die Ermäßigung des Beitrags derselben zu den Gemeindelasten bezw. Gewährung gleichen Stimmrechts wie die Ortsbürger . . 56 155
(Bericht gedruckt 4. Beilagenheft S. 287—292.)

NB. Die mit * bezeichneten Petitionen wurden nicht mehr erledigt und die mit ** wurden als zur Berathung ungeeignet erklärt.

Prot.-Seite.

Präsidium.

Wahl des Präsidenten (Lamey) 7
Wahl der beiden Vizepräsidenten . . . . . 7—8

Regierungskommissäre.

Mittheilung über deren Ernennung 5

Sekretäre.

Jugendsekretäre 1
Wahl der Sekretäre 8

Ständehausbau.

Die baulichen Veränderungen im Ständehaus . 32

Ständeversammlung.

Vorbereitungssitzung . . . . . 1—2
Einladung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs an die Mitglieder der Kammer ins Großherzogliche Schloß 2
Zuschrift des Oberstkammerherrenamts wegen Schluß des Landtags 169
Schluß des Landtages 181

Steuern.

a. Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885 und Januar und Februar 1886 betr. 8
(4. Beilagenheft S. 18—23.)
Bericht des Abg. Friderich hierüber.
(5. Beilagenheft S. 120—124.)
Berathung und Beschluß 22
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 26

b. Gesetzesentwurf, die Forterhebung der Steuern im Monat März 1886 betr. . . . 101
(4. Beilagenheft S. 188—189.)
Berichterstattung und Beschluß 107
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 109

c. Gesetzesentwurf, die Abänderung des Gewerbesteuergesetzes betr. 71
(4. Beilagenheft S. 155—159.)
Bericht des Abg. Winterer.
(4. Beilagenheft S. 254—257.)
Berathung und Beschluß . . . . 154—155
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 172

d. Gesetzesentwurf, die Fleischsteuer betr. 115
(4. Beilagenheft S. 235—247.)
Bericht des Abg. Fieser.
(5. Beilagenheft S. 551—557.)

Prot.-Seite.

Steuern.

Berathung und Beschluß . . . . 165—166
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 174

Thronrede.

Bei der Eröffnung des Landtags 3
Beim Schluß des Landtags 181

Urlaubsbewilligungen
an die Abgeordneten

Belzer 121
Birkenmayer 33
v. Buol 28. 29. 37. 95
Däublin 144
Dreher 128
v. Feder 66
Flüge 163
Förderer 21. 66. 100. 112. 121. 167
Förster 112
Frech 153
Grether 127
Hebting 144. 161
Jörger 148. 153. 163
Kiefer 33
Kirchenbauer 10. 21
Klein 156
Kopfer 35
Kraatz 81
Krafft 16. 112. 153
Krausmann 10. 165
Lamey 2. 103. 124
Maurer 16. 98. 167
Mays 58. 89
Müller von Radolfzell 109

Prot.-Seite.

Urlaubsbewilligungen.

Roßhirt 33
Schmid von Kaltbrunn 173
Schmitt von Bruchsal 26. 165
Sieber 151
Vogelbach 100. 169
Walz 100. 109

Vergleichsbehörden,

s. Gerichtsverfassung.

Waldungen,

Katastrirung neuangelegter, s. Katastervermessung.

Wahlprüfungen.

Bericht darüber . . . . . 6—7
Prüfung und Genehmigung der Wahl für den 41. Wahlbezirk (Abg. Schmitt) . . . 21—22

Wasserrecht.

Gesetzesentwurf, die Abänderung des Art. 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr. 8
(4. Beilagenheft S. 15—17.)
Erste Lesung 20
Zweite Lesung 27
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 28

Wittwenkasse.

Gesetzesentwurf, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangel. Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus betr. 146
(4. Beilagenheft S. 311—334.)
Bericht des Abg. Lamey.
(4. Beilagenheft S. 348—350.)
Berathung und Beschluß 168
Mittheilung über Zustimmung der 1. Kammer 176

Zwangserziehung,

s. Polizeisache.

Vorbereitungs-Sitzung.

Mittwoch, den 11. November 1885, Abends 6 Uhr.

In Gegenwart

des Regierungskommissärs Herrn Staatsminister Turban

und

der Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Herren Abgeordneten Kopfer und Lamey.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Roder.

Staatsminister Turban:

Hochgeehrteste Herren!

Indem ich Sie am Vorabend der feierlichen Eröffnung des Landtages zum ersten Male hier versammelt sehe, erlaube ich mir, Sie im Namen der Großh. Staatsregierung feierlichst willkommen zu heißen.

Sie haben sich heute schon hier zusammengefunden, um die nothwendigsten Vorbereitungen zu treffen für den Beginn Ihrer Arbeit.

Der bestehenden Geschäftsordnung gemäß ist bis zu der definitiven Konstituirung Ihres Präsidiums und Sekretariats der Vorsitz im hohen Hause von dem Aeltesten der anwesenden Herren Abgeordneten und die Führung der Protokolle von den vier jüngsten Herren zu übernehmen. Laut den erhaltenen Ausweisen ist das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kammer Herr Kopfer, geboren am 28. März 1813. Derselbe ist aber nicht anwesend, und, wie ich vernommen habe, auch für die nächsten Tage verhindert, in dem hohen Hause zu erscheinen. Ihm am nächsten steht Herr Roder, geboren den 1. November 1814. Wenn hiergegen kein Widerspruch sich erhebt, so ersuche ich den anwesenden Herrn Roder, seinen Sitz als Alterspräsident einzunehmen. Die vier im Lebensalter Jüngsten der anwesenden Herren Abgeordneten sind die Herren Fehrenbach, geboren am 11. Januar 1852, Kraatz, geboren am 25. November 1848, Dreher, geboren am 3. März 1848 und Wittmer, geboren am 4. August 1847.

Wenn auch diese Daten nicht beanstandet werden, und da die vier genannten Herren anwesend sind, so darf ich dieselben ersuchen, gleichfalls ihre Plätze einzunehmen.

Ich meinerseits darf damit für heute meine Aufgabe als erfüllt ansehen und schließe mit der Versicherung, daß es mir und meinen Kollegen ein werthes Anliegen und eine Pflicht seyn wird, Sie, hochgeehrteste Herren, in der Behandlung und Erledigung Ihrer Geschäfte in aller Weise zu fördern, soviel an uns gelegen ist.

Alterspräsident Roder: Hochgeehrteste Herren Kollegen! Mein vorgerücktes Alter verschafft mir die Ehre, heute Ihr Alterspräsident zu seyn, und zwar Ihr Alterspräsident zu dem Behufe, um verschiedene nothwendige Geschäfte für den kommenden Landtag zu leiten. Ich versichere Sie, daß ich mir Mühe geben werde, so viel es mir als Leiter möglich ist, die Sache bestens durchzuführen, ich bitte aber vor Allem um Ihre Unterstützung und vorzugsweise um Ihre gütige Nachsicht. Vor Allem also heiße ich Sie herzlichst willkommen, Alle, wie Sie hier versammelt sind, und nun bitte ich den Herrn Sekretär, die eingekommenen Einläufe dem hohen Hause kund zu geben.

Sekretär Wittmer: Eingegangen ist von dem Oberstkammerherrenamt an Se. Hochwohlgeboren den Herrn Alterspräsidenten der hohen zweiten Kammer folgendes Schreiben:

„Unterzeichneter hat die Ehre, Se. Hochwohlgeboren den Herrn Alterspräsident davon in Kenntniß zu setzen,

daß der zur feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung angeordnete Gottesdienst Donnerstag, den 12. d. M., Vormittags 10 Uhr in der Schloßkirche, in der katholischen Kirche aber um 9 Uhr statthaben wird, und, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog der 2. Kammer der Landstände am nämlichen Tage um 1¼ Uhr feierliche Audienz zu ertheilen geruhen wird, bei welcher Gelegenheit der Herr Alterspräsident die Herren Abgeordneten vorzustellen die Ehre haben wird."

Sodann ist eingelaufen ein Schreiben des Museumsvorstandes (Einladung der Mitglieder der 2. Kammer zum Besuch der Lokalitäten der Gesellschaft während der Dauer des Landtages).

Endlich ein Urlaubsgesuch und zwar von dem Herrn Abg. Lamey.

Alterspräsident Roder: In Erledigung des letzten Gegenstandes, meine Herren, möchte ich bemerken: wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich das Urlaubsgesuch auf 6 bis 8 Tage bewilligen. Meine Herren, bisher war es Sitte, daß die Mitglieder dieses hohen Hauses sich des Vormittags halb zehn Uhr hier versammelten, um dem Gottesdienste in der Schloßkirche alsdann anzuwohnen, ich erlaube mir, Sie darauf im Namen verschiedener Herren aufmerksam zu machen; ebenso ist es Sitte, sich um 1 Uhr Nachmittags hier einzufinden, um gemeinsam nach dem Schlosse zu ziehen um der von dem Großherzoge hochgeneigtest angeordneten Cour anzuwohnen.

Wir würden nunmehr zur Ausloosung der vier Mitglieder kommen, welche in Gemeinschaft mit dem Bureau, d. h. mit den Sekretären und dem Alterspräsidenten, Se. Königl. Hoheit morgen am Portale hier zu empfangen haben. Ich bitte den Herrn Sekretär, vier Namen aus der Urne herauszuziehen (gezogen wurden: Kriechle, Wacker, Gönner und Reichert).

Die nächste Sitzung wird künftigen Freitag, Vormittags um 9 Uhr, gehalten.

Auf die Tagesordnung wird kommen: Bildung der provisorischen Abtheilungen und hierauf beginnen die Wahlprüfungen.

Wenn keine Bemerkung dagegen gemacht wird, erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Nopp: Ich wollte mir blos erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß am nächsten Freitag die Kreisversammlung für den Kreis Karlsruhe stattfindet. (Zuruf: Die Kreisversammlung findet am Samstag statt!)

Alterspräsident Roder: Sie sind also damit einverstanden. Ich erkläre die Sitzung hiermit für geschlossen; die nächste Sitzung findet Freitag, Vormittags um 9 Uhr, statt.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident:
J. V. Roder.

Die Sekretäre:
Wittmer.
C. Dreher.
Fehrenbach.
Kraatz.

Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung

am 12. November 1885.

Auf Grund der höchsten Entschließung vom 3. November 1885 und des ausgegebenen Programms versammelten sich heute Vormittag 11 Uhr die Mitglieder beider Kammern der Landstände im Sitzungssaale der 2. Kammer, nachdem sie zuvor dem Gottesdienste in den beiden Kirchen und zwar in der katholischen um 9 Uhr, in der evangelischen um 10 Uhr angewohnt hatten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Begleitung Allerhöchst Ihrer Flügeladjutanten und Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog, bei Ihrer Ankunft am Portal des Ständehauses durch die Abordnung der beiden Kammern empfangen, wurden bei Höchst Ihrem Eintritt in den Saal mit einem dreimaligen Hoch begrüßt.

Seine Königliche Hoheit bestiegen den Thron und hielten an die Versammlung, nachdem dieser von Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister Turban die Erlaubniß zum Sitzen gegeben worden, folgende Rede:

Edle Herren und liebe Freunde!

Ich freue Mich bei Eröffnung dieses Landtags, Sie persönlich begrüßen zu können.

Mit besonderer Befriedigung ergreife Ich diesen willkommenen Anlaß, den Vertretern Meines Volkes zu bezeugen, wie dankbar Ich es erkenne, daß die aus wahrer Herzensneigung entstandene Verbindung Meines Sohnes, des Erbgroßherzogs, mit der Prinzessin Hilda von Nassau das ganze Land in so freudige Stimmung versetzte, deren herzlicher Ausdruck Mir und Meinem Hause unvergeßlich theuer und werth bleiben wird. — Die im ganzen Volke sich kundgebende Freude über diese Verbindung erhöht das Glück, welches Meinem Hause durch dieselbe zu Theil ward, und gibt Mir die Gewißheit, daß daraus ein weiteres festes Band gegenseitiger Liebe und Treue zwischen Fürst und Volk erstanden ist.

Die Badischen Truppen sind durch das persönliche Erscheinen Seiner Majestät des Kaisers bei den großen Herbstübungen dieses Jahres hoch erfreut und durch das dem XIV. Armeekorps ausgesprochene Allerhöchste Lob in hervorragender Weise ausgezeichnet worden. — Wie bei diesem Anlasse die Bevölkerung dem erhabenen Kriegsherrn und Schirmer des Reiches ihre unwandelbare Verehrung und Anhänglichkeit wiederum bethätigen durfte, so sind auch von Seiner Majestät Mir, Meinem Hause und dem Lande erneute Beweise Seiner Zuneigung und Seines Vertrauens gegeben worden, deren Bedeutung wir in dem erhebenden Bewußtseyn der Macht und des Ansehens des Deutschen Reiches besonders hoch zu schätzen wissen.

Mit dem Vollzug der zahlreichen, zum Theil tief eingreifenden Gesetze, welche auf dem letzten Landtage beschlossen worden sind, sowie mit der näheren Prüfung der aus demselben hervorgegangenen weiteren Anregungen ist Meine Regierung seitdem unausgesetzt beschäftigt gewesen.

Ueber die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister und über die Bestellung von Vergleichsbehörden, sowie über die Erleichterung von Verbesserungen in der Feldeintheilung und über die Verhütung nachtheiliger Zersplitterung des Grundbesitzes bei Erbtheilungen und bei der Veräußerung von Mündelgütern wurden Gesetzentwürfe ausgearbeitet, welche Ihnen alsbald übergeben werden sollen.

Andere verwandte Vorschläge, wie namentlich die Aenderung des bäuerlichen Sondererbrechts und die Errichtung einer landwirthschaftlichen Real-Kredit-Anstalt

durch den Staat sind Gegenstand umfassender Erhebungen und eingehender Berathungen geworden, welche indessen zu einem abschließenden Ergebnisse noch nicht geführt haben.

Eine Vorlage über die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Jagdgesetzes bezweckt, unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirthschaft und einer geordneten Jagdausübung, einige Mängel, welche sich bei der Handhabung dieses Gesetzes ergeben haben, zu beseitigen.

In den Verhältnissen, welche eine Aufbesserung des Einkommens gering besoldeter Kirchendiener und die Gewährung dieser Aufbesserung aus Staatsmitteln nothwendig gemacht haben, ist eine Aenderung auch jetzt noch nicht eingetreten. Meine Regierung wird deßhalb für eine weitere Verlängerung der im Laufe der nächsten Budgetperiode zu Ende gehenden Wirksamkeit des bezüglichen Gesetzes Ihre Zustimmung erbitten.

Mit der Durchführung der auf dem vorigen Landtag beschlossenen allgemeinen Einkommensteuer wird demnächst eine für die wirthschaftlichen Interessen aller Bevölkerungskreise hochbedeutsame Maßregel in Vollzug treten.

Die erstmalige Veranlagung der Einkommensteuer ist bereits zum Abschluß gebracht. Das Ergebniß dieser mühevollen Arbeit hat die grundlegenden Erwartungen, von denen Meine Regierung bei dem Aufbau dieses Gesetzes ausgegangen ist, in der Hauptsache vollauf bestätigt. Eine Ihrer nächsten Aufgaben wird es seyn, die Anträge Meiner Regierung wegen Bestimmung der Abgabesätze einer eingehenden Berathung zu unterziehen. Es wird Mir zur lebhaften Genugthuung gereichen, wenn Ihre Beschlüsse dazu beitragen, die im Einverständniß mit Ihnen unternommene Verbesserung unseres Steuersystems ihrem praktischen Ziele mehr und mehr zuzuführen.

Aus dieser Reform der staatlichen Besteuerung ergibt sich auch die Nothwendigkeit einer theilweisen Umgestaltung der Gemeindebesteuerung, deren Wichtigkeit Ihre besondere Sorgfalt bei der Berathung der bezüglichen Gesetzesvorlage in Anspruch nehmen wird.

Wiewohl der Entwurf des Staatsbudgets, welcher Ihnen alsbald zugehen wird, eine nicht unerhebliche Steigerung des Staatsaufwands aufweist, wird Ihnen Meine Regierung, im Hinblick auf die Schlußbestimmungen des Einkommensteuergesetzes, den Vorschlag machen, das verfügbare Erträgniß der neuen Abgabe lediglich zur Ermäßigung der übrigen direkten Steuern zu verwenden. Die zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt erforderliche Deckung wird vorübergehend der Amortisationskasse zu entnehmen seyn.

Unser Eisenbahnnetz wird in der kommenden Budgetperiode durch die Vollendung der im Bau begriffenen Linien Wolfach-Freudenstadt und Freiburg-Neustadt eine erhebliche Erweiterung erfahren. Inzwischen sind auch die Vorbedingungen für die Erbauung einer Bahn von Seckach nach Buchen und Walldürn erfüllt worden, so daß jetzt die Bewilligung der Mittel zur Ausführung auch dieser Bahnlinie Ihnen vorgeschlagen werden kann.

Bei dem allmählig herannahenden Abschluß unseres Staats-Eisenbahnnetzes wendet sich die Aufmerksamkeit Meiner Regierung in gesteigertem Maße der Förderung von Lokalbahn-Unternehmungen zu. Mehrere derartige Projekte unterliegen zur Zeit der näheren Prüfung und werden sich theils mit, theils ohne staatliche Unterstützung in's Leben rufen lassen.

Edle Herren und liebe Freunde! Die Aufgaben dieses Landtages werden zwar an Zahl und Umfang hinter denen zurückstehen, welche der vorigen Ständeversammlung gestellt waren. Gleichwohl werden sie Ihnen einen reichen Arbeitsstoff von weittragender Bedeutung darbieten und Ihre hingebende Thätigkeit in vollem Maße in Anspruch nehmen. Mit Vertrauen sehe Ich Ihren Berathungen entgegen. Möge Ihre Wirksamkeit im Verein mit den wohlgemeinten Bestrebungen Meiner Regierung unserem theueren Heimathlande zum Segen gereichen!

Das walte Gott!

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban, verlas nunmehr die Formel des Verfassungseides und forderte die nachgenannten neu gewählten anwesenden Mitglieder der 2. Kammer auf, den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid zu leisten:

Bassermann, v. Buol, Burg, Dreher, Fehrenbach, Fieser, Frank, Grether, Hauß, Hoffmann, Jörger, Kern, Kiefer, Kirchenbauer, Klein, Kraatz, Kriechle, Lauck, Leipf, Mays, Müller von Radolfzell, Müller von Welschingen, Nopp, Osiander, Reichert, Roder, Roßhirt, Schmid, von Schmidsfeld, Sieber, Strübe und Vogelbach.

Beim namentlichen Aufruf der einzelnen Abgeordneten

sprach Jeder derselben, von seinem Sitze aus, unter Aufhebung der rechten Hand, die Worte:

„Ich schwöre."

Nachdem die Beeidigung zu Ende war, erklärte der Staatsminister, Herr Turban, auf Allerhöchsten Befehl, die Ständeversammlung für eröffnet.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog verließen hierauf unter lebhaftem Hochrufen von Seiten der Anwesenden den Saal, in derselben Begleitung, mit welcher Allerhöchstdieselben eingetreten waren.

Hiermit war der Akt der feierlichen Eröffnung beendigt.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident:
J. B. Roder.
Die Jugend-Sekretäre:
Wittmer.
C. Fehrenbach.
Kraatz.
C. Dreher.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. November 1885.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Eisenlohr und Geh. Referendär Frey,

sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Kopfer, Lamey und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Roder.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Staatsminister Turban macht dem Hohen Hause die Mittheilung, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Verfügung vom 8. d. M. bestimmt habe, daß die durch mündliche Rücksprache zwischen dem Präsidenten der ständischen Kammern und der Regierung zu erledigenden, auf den Gang der Verhandlungen im allgemeinen bezüglichen Geschäfte durch den Staatsminister Turban zu besorgen sind.

Sodann daß durch eine weitere Allerhöchste Entschließung vom 5. d. M. zu ständigen Regierungskommissären bei der 1. und 2. Kammer ernannt wurden:

1. für das Staatsministerium (Abtheilung für das Großh. Haus und für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten):
   Geh. Rath Dr. Hardeck und
   Geh. Referendär Freiherr v. Reck;
2. für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
   Ministerialdirektor, Geh. Rath E. v. Seyfried und
   Geh. Referendär Joos;
3. für das Ministerium des Innern:
   Geh. Referendär Frey und
   „ „ G. v. Stösser;
4. für das Finanzministerium:
   Ministerialdirektor Freiherr v. Teuffel und
   Ministerialrath Zittel,

und zugleich die Chefs der Ministerien ermächtigt wurden, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums und der ihnen untergebenen Zentralstellen beizuziehen oder abzuordnen.

Seitens des Herrn Staatsministers wurden nunmehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Wahlakten über die stattgehabten 31 Erneuerungs- und 3 Ergänzungswahlen mit dem Anfügen übergeben, daß die Vornahme der Ergänzungswahl im 41. Wahlbezirk (Stadt Bruchsal), nothwendig geworden durch die Mandatsniederlegung des seitherigen Abg. T. J. Schmitt, bereits angeordnet sey.

Der Alterspräsident Roder zeigt an, daß eine Petition mehrerer im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetriebe zugelassener auswärtiger Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, betr. die neuen Gesetze wegen Einkommens- und Gewerbebesteuerung eingegangen sey und läßt durch den Sekretär eine Einladung der Gesellschaft Bärenzwinger zur Benutzung ihrer Gesellschaftsräume durch die Mitglieder der Kammer verlesen.

Zur Prüfung der Wahlakten werden hierauf 5 provisorische Abtheilungen gebildet. Aus der Wahlurne gehen hervor:

I. Abtheilung: Burg, Dreher, Frech, Friderich, Hoffmann, Jörger, Lender, v. Neubronn, Reichert, v. Schmidsfeld, Schneider, Sieber und Wittmer.

II. Abtheilung: v. Feder, Frey, Gönner, Grether, Herrmann, Kirchenbauer, Klein, Kraatz, Krafft, Krausmann, Mays, Müller von Radolfzell und Roder.

III. Abtheilung: Bassermann, Birkenmayer, Däublin, Förderer, Förster, Junghanns, Kern, Kiefer, Kieser, Kriechle, Strauß und Vogelbach.

IV. Abtheilung: Belzer, v. Buol, Fehrenbach, Fieser, Flüge, Hauß, Hebting, Leipf, Müller von Welschingen, Vogel, Walz und Winterer.

V. Abtheilung: Frank, Kopfer, Lamey, Lauck, Maurer, Meyr, Nopp, Osiander, Roßhirt, Schmid, Strübe und Wacker.

Die Abtheilungen werden ersucht, ihre Vorstände und Sekretäre zu ernennen, und werden die Wahlakten an die Abtheilungen vertheilt und die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung werden von dem Alterspräsidenten die Namen der Vorstände und Sekretäre der provisorischen Abtheilungen mitgetheilt.

Es erstatten nunmehr Bericht:

1. Friderich, als Vorstand der 1. Abtheilung über die Wahl des Abgeordneten:
   - im 9. Wahlbezirk: Vogelbach,
   - „ 40. „ Nopp,
   - „ 56. „ Klein,
   - „ 18. „ (Erneuerungswahl) Fehrenbach,
   - „ 18. „ (Ersatzwahl) Kern.

   Ueber die Wahl des Abgeordneten im 2. Wahlbezirk: Roder berichtet, nachdem der Abg. Friderich das Präsidium übernommen hatte, der Sekretär der 1. Abtheilung, Abg. Burg.
2. Mays als Vorstand der 2. Abtheilung über die Wahl des Abgeordneten:
   - im 1. Wahlbezirk: von Schmidsfeld,
   - „ 10. „ Dreher,
   - „ 17. „ Jörger,
   - „ 26. „ Burg,
   - „ 29. „ Lauck,
   - „ 38. „ Kirchenbauer,
   - „ 43. „ Frank.
3. Kiefer, als Vorstand der 3. Abtheilung über die Wahl des Abgeordneten:
   - im 47. Wahlbezirk: Sieber,
   - „ 4. „ Müller von Radolfzell,
   - „ 20. „ Leipf,
   - „ 23. „ Schmid,
   - „ 42. „ Kraatz,
   - „ 11. „ Grether.
4. Fieser, als Vorstand der 4. Abtheilung über die Wahl des Abgeordneten:
   - im 30. Wahlbezirk: Reichert,
   - „ 25. „ Roßhirt,
   - „ 49. „ Strübe,
   - „ 6. „ Kriechle,
   - „ 14. „ Osiander,
   - „ 44. „ (Erneuerungswahl) Bassermann,
   - „ 44. „ (Ersatzwahl) Kopfer.
5. Roßhirt, als Vorstand der 5. Abtheilung über die Wahl des Abgeordneten:
   - im 48. Wahlbezirk, Mays,
   - „ 54. „ von Buol,
   - „ 5. „ Müller von Welschingen,
   - „ 13. „ Fieser,
   - „ 35. „ Lamey,
   - „ 35. „ Kieser,
   - „ 35. „ Hoffmann,
   - „ 27. „ (Ersatzwahl) Hauß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sämmtliche Wahlen werden einzeln genehmigt und geben nur die Wahlen in 47. und 20. Wahlbezirk der Abgg. Kern und Junghanns zu wenigen Bemerkungen Veranlassung.

Bezüglich der Verstöße im Protokoll über die Wahl im 47. Wahlbezirk (Ziff. 28 und 56 statt 128 und 156 in der Gegenliste und 48 statt 148 in beiden Listen) stellt der Berichterstatter Kiefer den Antrag, dieselben der Großh. Regierung mitzutheilen, welcher Antrag angenommen wird.

Zur Beglaubigung: Fehrenbach.

Der Alterspräsident theilt noch mit, daß Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin geruht habe, die dem Erbgroßherzog und der Erbgroßherzogin gemachten Hochzeitsgeschenke zur Besichtigung durch die Mitglieder des Hohen Hauses bis nächsten Sonntag in der Gemäldegallerie ausstellen zu lassen.

Der Alterspräsident setzt nunmehr die nächste Sitzung auf den folgenden Tag morgens 9 Uhr mit folgender Tagesordnung fest:

1. Wahl des Präsidenten,
2. Wahl der beiden Vizepräsidenten,
3. Wahl der Sekretäre.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident:
J. V. Roder.

Die Jugend-Sekretäre:
Fehrenbach.
Kraatz.
C. Dreher.
Wittmer.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. November 1885.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Staatsrath Nokk und Geheimerath Ellstätter

sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten v. Feder, Kopfer, Kraatz, Krausmann, Lamey, Maurer, Mays und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Roder.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Neue Eingaben liegen keine vor.

Der Alterspräsident schreitet der Tagesordnung gemäß zur Wahl der Präsidenten und Sekretäre.

1. Präsidentenwahl: Beisitzer: die Abgg. Reichert und Osiander.

   Von 53 abgegebenen Stimmen erhält der Abg. Lamey 53 und ist somit gewählt.

   Da der Letztere abwesend ist, wird eine schriftliche Erklärung desselben, daß er bereit sei, eine eventuelle Wahl anzunehmen, zur Kenntniß des Hohen Hauses gebracht.

2. Wahl des I. Vizepräsidenten: Beisitzer die Abgg. Junghanns und Hebting.

   Von 54 abgegebenen Stimmen erhalten der Abg. Friderich 52 Stimmen, die Abgg. Fieser und Roßhirt je 1 Stimme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friderich ist somit gewählt und erklärt sich zur Annahme der Wahl bereit.

Hierauf übergibt der Alterspräsident den Vorsitz des Hohen Hauses an den anwesenden I. Vizepräsidenten, welcher sodann die Wahl

3. des II. Vizepräsidenten vornimmt.

Beisitzer sind die Abgg. Birkenmayer und Burg.

Von 54 abgegebenen Stimmen erhalten: Abg. Lender 46 Stimmen, Abg. Förderer 2 Stimmen.

6 Stimmzettel sind unbeschrieben.

Der Abg. Lender ist somit zum II. Vizepräsidenten gewählt und nimmt die Wahl an.

4. Die Wahl der Sekretäre.

Beisitzer sind die Abgg. Herrmann und Jörger.

Von 53 abgegebenen Stimmen erhalten:

Abg. Birkenmayer	52	Stimmen
Dreher	51	"
Vogel	51	"
Wittmer	52	"
Klein	5	"
Vogelbach	1	"
Strauß	1	"

Gewählt sind somit die Abgg. Birkenmayer, Dreher, Vogel und Wittmer.

Der Vorsitzende gibt Kenntniß von dem Einbringen eines Antrages der Abgg. Kiefer, Friderich, Fieser, Bassermann, v. Neubronn, Hebting, Hoffmann, Gönner und Lender dahin lautend: Das hohe Haus wolle beschließen, eine unterthänigste Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog zu richten.

Sodann übergibt Herr Staatsminister Turban folgende Vorlagen:

1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Verbesserung der Feldeintheilung.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer.
3. Entwurf eines Gesetzes, die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.

Von Seiten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts werden folgende Gesetzentwürfe eingebracht:

1. Entwurf eines Gesetzes, die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichs-Justiz-Gesetze im Großherzogthum betr.
2. Entwurf eines Gesetzes, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr.

Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter übergibt hierauf nachfolgende Vorlagen:

1. Vorlage der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1882 und 1883.
2. Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1883 und 1884 zur Prüfung und Anerkennung und
3. der Entwurf des Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1886 und 1887, sowie den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1886 und 1887 zur Berathung und Zustimmung. Ferner
4. Vorlage der Entwürfe des Budgets
   a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung, Abtheilung I, II und III.
   b. der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung.
   c. über den umlaufenden Betriebsfond dieser beiden Verwaltungszweige.
5. Entwurf des Budgets über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1886 und 1887.
6. Entwurf eines Gesetzes, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 betr.
7. Mittheilung an das Präsidium der 2. Kammer des Verzeichnisses der seit dem Schlusse des letzten Landtags ertheilten Administrativkredite nebst Begründung.

Sämmtliche Vorlagen werden sofort gedruckt und an die Mitglieder des Hohen Hauses vertheilt werden.

Herr Geh.-Rath Ellstätter gibt noch mündlich eine übersichtliche Darstellung der derzeitigen Finanzlage des Landes und verbreitet sich über die Einnahme- und Ausgabepositionen des Voranschlagsentwurfs für den Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887.

Zu dem unter Ziffer 6 aufgeführten Gesetzentwurf theilt derselbe ferner mit, daß wegen bevorstehenden Wegfalls der Erwerbsteuer schon jetzt ein vorläufiger Umlagefuß für die neu zu erhebende Einkommensteuer festzusetzen sei; es werde vorgeschlagen werden, einstweilen 2,5 Mk. auf 100 Mk. Einkommensteuerkapital zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei ca. 180 Millionen Steuerkapital ergebe diese eine Einnahme von ca. 4½ Millionen, wovon ca. 2 Millionen zur Deckung des Ausfalls der Erwerbsteuer und die restlichen 2½ Millionen zur Reduktion der Grund-, Häuser- und künftigen Gewerbesteuer, sowie der Kapitalrentensteuer verwendet werden sollen. Hiernach werde es möglich sein, die Grund-, Häuser- und künftige Gewerbesteuer von 26 Pfennig pro 100 Mk. Steuerkapital auf 18,5 Pfennig, die Kapitalrentensteuer von 15 Pfennig pro 100 Mk. Steuerkapital auf 11 Pfennig herabzusetzen.

Hierauf gibt der Vorsitzende dem Hohen Hause noch Kenntniß von einem Schreiben der Generalintendanz der Zivilliste Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, eine Einladung zur Besichtigung der Ihren Königl. Hoheiten dem Erbgroßherzog und der Erbgroßherzogin dargebrachten Hochzeitsgeschenke.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, den 16. d. M.,
Vormittags 11 Uhr,

mit nachfolgender Tagesordnung:

1. Vorlage der Großh. Regierung,
2. Anzeige neuer Eingaben,
3. Bildung der definitiven Abtheilungen,
4. Antrag von Kiefer und Genossen.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident:	Der I. Vizepräsident:
J. B. Roder.	Friderich.
Die Jugend-Sekretäre:	Die Sekretäre:
C. Dreher.	C. Dreher.
Wittmer.	Wittmer.
C. Fehrenbach.	Birkenmayer.
Kraatz.	C. Vogel.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. November 1885.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Staatsminister Turban;

sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hebting, Kirchenbauer, Kopfer, Kraatz, Krausmann, Müller von Welschingen, Nopp und Roder. (Die Abgg. Kirchenbauer und Kopfer fehlen wegen Erkrankung; Abg. Krausmann entschuldigte seine Abwesenheit mit einem dringenden, unverschieblichen Geschäft.)

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Petitionen sind nicht eingekommen.

Der Vorsitzende gibt zunächst dem Hause Kenntniß von einer Zuschrift des Präsidiums der hohen 1. Kammer, wonach Seitens dieser in der Sitzung vom 13. November d. J. die Herren Senatspräsident v. Stösser und Graf v. Helmstatt zu Sekretären gewählt wurden. Sodann theilt derselbe mit, daß durch den Generalsekretär des Bad. Frauenvereins 64 Abdrücke des Jahresberichts des genannten Vereins für das Jahr 1884 zur Vertheilung an die Kammermitglieder übergeben worden sind. Ferner ist eine Zuschrift der Lübeck'schen Gewerbekammer als derzeitiger Vorort der Delegirtenkonferenz

deutscher Gewerbe-, bezw. Handels- und Gewerbekammern eingelangt, wornach eine von dem Sekretär der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart, Dr. Huber, verfaßte Denkschrift über das Submissionswesen der 2. Kammer überreicht worden ist.

Seitens des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Geh. Raths Ellstätter, wird zufolge Auftrags aus Großh. Staatsministerium vom 20. Mai d. J., Nr. 2615, die Rechnung der 2. Kammer der Landstände über die Kosten des Landtags in der Periode 1883/84 nebst Beilagen und Abhörakten mitgetheilt, sowie in weiterer Zuschrift Kenntniß gegeben von einem neuen Rubriken-Schema zur Aufstellung der Rechnung über den Aufwand der Landstände.

Nachdem hierauf noch die Urlaubsgesuche des Abg. Kirchenbauer wegen Erkrankung, des Abg. Krausmann wegen Unabkömmlichkeit für heute genehmigt worden sind, wird in die heutige Tagesordnung eingetreten. Diese führt zur Bildung der definitiven Abtheilungen mittelst Verloosung. Als Urkundspersonen fungiren hiebei auf Veranlassung des Vorsitzenden die Abgg. Müller von Radolfzell und Meyr.

Das Ergebniß der Verloosung ist folgendes:

In die I. Abtheilung kommen die Abgg.

Bassermann,
Förderer,
Gönner,
Junghanns,
Lamey,
Müller von Welschingen,
Nopp,
Roßhirt,
Schmid,
v. Schmidsfeld,
Strauß,
Strübe,
Wacker.

In die II. Abtheilung werden durch das Loos bestimmt die Abgg.

Birkenmayer,
Däublin,
Förster,
Friderich,
Grether,
Herrmann,
Hoffmann,
Kieser,
Maurer,
Mays,
Osiander,
Reichert,
Winterer.

In die III. Abtheilung gelangen die Abgg.

Belzer,
Burg,
Fehrenbach,
Flüge,
Frey,
Jörger,
Kirchenbauer,
Klein,
Krausmann,
Kriechle,
Schneider,
Vogel,
Walz.

Die IV. Abtheilung wird gebildet durch die Abgg.

v. Feder,
Frech,
Hebting,
Kern,
Kiefer,
Kraatz,
Lender,
Meyr,
Roder,
Sieber,
Vogelbach,

sowie durch den erst zu erwählenden Vertreter des 41. Wahlbezirks.

Die V. Abtheilung endlich setzt sich zusammen aus den Abgg.

v. Buol,
Dreher,
Fieser,
Frank,
Hauß,
Kopfer,
Krafft,
Lauck,
Leipf,
Müller von Radolfzell,
v. Neubronn,
Wittmer.

Zur definitiven Konstituirung der Abtheilungen, bezw. zum Zweck der Wahl der Vorstände und Sekretäre der-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selben wird hierauf die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen. Nach ihrer Wiedereröffnung theilt der Herr Vorsitzende das Resultat der stattgehabten Wahlen mit.

Demnach sind ernannt:

in den Abtheilungen	I.	II.	III.
als Vorstand:	Lamey.	Friderich.	Frey.
als Schriftführer:	Nopp.	Winterer.	Klein.

in den Abtheilungen	IV.	V.
als Vorstand:	Kiefer.	v. Neubronn.
als Schriftführer:	Kern.	Lauck.

Die Tagesordnung führt weiter zur Besprechung des Antrags der Abgg. Kiefer und Gen., die Erlassung einer unterthänigsten Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog betr., und es erfolgt zunächst die Begründung des Antrags durch den Abg. Kiefer. Derselbe führt aus, daß nicht allein die im Laufe des Jahres 1885 in der Großh. Familie eingetretenen beglückenden Ereignisse, deren auch in der Thronrede gedacht ist, dem Hause den Wunsch nahe legen müssen, seinen Gefühlen hierüber den geeigneten Ausdruck zu verleihen, sondern daß der weitere Inhalt der Thronrede, bezw. die durch letztere dem Landtag gestellten, die Volksinteressen vielfach sehr nahe berührenden Aufgaben den Antrag vollständig gerechtfertigt erscheinen lassen:

> „Es wolle als Antwort auf die Thronrede eine Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog gerichtet werden."

Dieser Antrag wird vom Hause einstimmig ohne Debatte genehmigt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Bevor die Tagesordnung für die nächste Sitzung am Dienstag, den 17. November, um 11 Uhr, vom Vorsitzenden festgestellt wird, fordert dieser die Abtheilungen auf, zusammenzutreten und je ein Mitglied in die vier ständigen Kommissionen (Budget-, Petitions-, Straßen- und Eisenbahnen-, Geschäftsordnungs-Kommission), sowie je ein Mitglied in die Adreß-Kommission zu wählen. Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Frech zur Geschäftsordnung, wornach die Abtheilungen statt um 10 Uhr erst um 10½ Uhr am 17. November sich versammeln sollen, wird schließlich die Tagesordnung für den genannten Tag wie folgt vom Vorsitzenden festgestellt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Verstärkung der zuvor von den Abtheilungen gewählten Kommissionen durch das Plenum.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
Friderich.

Die Sekretäre:
Carl Vogel.
Wittmer.
Birkenmayer.
C. Dreher.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. November 1885.

Gegenwärtig

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Kirchenbauer, Kopfer und Lamey, entschuldigt, und Müller von Welschingen unentschuldigt.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 10 Min.

Der Präsident theilt mit, daß von Seiten des Finanzministeriums dem Hause die Uebersicht der Ergebnisse der im Jahre 1885 vollzogenen erstmaligen Veranlagung der Einkommensteuer zugegangen und unter sämmtliche Mitglieder vertheilt worden sei und macht des weitern bekannt, daß der Direktor des Generallandesarchivs 20 Exemplare Mittheilungen des badischen historischen Vereins übersendet habe und daß diese Exemplare von den Mitgliedern des Hauses im Archivariat abgeholt werden könnten.

Demnächst verliest der Sekretär ein Schreiben der Gesellschaft „Liederhalle Karlsruhe", in welchem die Kammermitglieder zum Besuch ihrer Gesellschaftsräume und ihrer gesellschaftlichen Veranstaltungen eingeladen werden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

(Ergänzungen der ständigen Kommissionen durch Wahlen im Hause.)

I. Budgetkommission betreffend.

Der Präsident läßt die Ergebnisse der Abtheilungswahlen bekannt geben, darnach sind gewählt:

durch die 1. Abtheilung: Gönner,
" " 2. " Friderich,
" " 3. " Jörger,
" " 4. " Roder,
" " 5. " Fieser.

Abg. Gönner beantragt, diese Kommission um 10 Mitglieder zu verstärken. Dem Antrag wird stattgegeben.

In geheimer Abstimmung wurden 58 Stimmen abgegeben. Gewählt wurden:

Bassermann	mit 56	Stimmen,
Fehrenbach	" 56	"
Flüge	" 56	"
Frech	" 56	"
Hoffmann	" 56	"
Krausmann	" 56	"
Kriechle	" 56	"
Lauck	" 56	"
Frank	" 55	"
Kern	" 55	"

Zur Geschäftsordnung beantragt Abg. Fieser, es solle bei den übrigen, heute stattfindenden Kommissionswahlen die Feststellung des Wahlergebnisses erst nach Schluß der Sitzung durch das Bureau stattfinden.

Der Antrag wird angenommen.

II. Petitionskommission betreffend.

Von den Abtheilungen wurden gewählt:

von der 1. Abtheilung: Strübe,
" " 2. " Winterer,
" " 3. " Frey,
" " 4. " Kraatz,
" " 5. " Krafft.

Strübe beantragt Verstärkung der Kommission um 8 Mitglieder.

Der Antrag wird angenommen und bei der darauffolgenden geheimen Wahl werden 53 Stimmen abgegeben.

III. Kommission für Eisenbahnen und Straßen betreffend.

Nach den Mittheilungen des Bureaus wurden gewählt:
in der 1. Abtheilung: Müller von Welschingen,
" " 2. " Maurer,
" " 3. " Burg,
" " 4. " Vogelbach,
" " 5. " Müller von Radolfzell.

Ein Antrag des Abg. Maurer auf Verstärkung dieser Kommissionen um 11 Mitglieder wird angenommen.

Bei der Wahl wurden 53 Stimmen abgegeben.

IV. Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek betreffend

wird bekannt gegeben, daß gewählt seien:
in der 1. Abtheilung: Bassermann,
" " 2. " Mays,
" " 3. " Fehrenbach,
" " 4. " Kiefer,
" " 5. " v. Neubronn.

V. Adreßkommission betreffend.

Es werden als gewählt bekannt gegeben:
von der 1. Abtheilung: Gönner,
" " 2. " Friderich,
" " 3. " Klein,
" " 4. " Kiefer,
" " 5. " v. Neubronn.

Abg. Gönner's Antrag auf Verstärkung dieser Kommission um 6 Mitglieder wird stattgegeben. Die Zahl der Abstimmenden ist 54.

Hierauf theilt der Präsident den Eingang des Berichts des Bureaudirektors Bauer über die Vergebung der Druckarbeiten für den Landtag 1885/86 mit. Der Bericht wird der Geschäftsordnungskommission und der schon früher eingegangene Gesetzesentwurf „die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 betreffend", der Budgetkommission überwiesen.

Die nächste Sitzung wird auf kommenden Donnerstag, den 19. November, Vormittags 11 Uhr, festgesetzt.

Die Tagesordnung ist:
1. Anzeigen neuer Eingaben.
2. Erstattung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission, den Vertrag über die Lieferung der Druckarbeiten betreffend.
3. Verstärkung der Kommission für den Gesetzentwurf über die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
Friderich.

Die Sekretäre:
Wittmer.
C. Dreher.
Birkenmayer.
C. Vogel.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. November 1885.

Gegenwärtig

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, Burg, Hebting, Kirchenbauer, Kopfer, Krafft, Maurer, Reichert, Strauß, Winterer.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr 5 Min.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der Gemeinde Osterburken, um Herstellung einer direkten Verbindungsstraße zwischen der Eisenbahnstation Osterburken und dem Württembergischen Jagstthal, übergeben durch den Abg. Klein.
2. Bitte der Hofbesitzer Carl Joseph Trunk, Franz Jakob Stumpf und der Wittwe Josepha Blank vom Tiefenthalerhof im Amtsbezirke Wertheim, um Ermäßigung des Grundsteuerkapitals, übergeben durch den Abg. Klein.
3. Bitte des Gemeinderaths Hesselhurst, den Waldgenuß und die Waldkulturen betr., übergeben durch den Abg. Hauß.

Die Petition unter Ziffer 1 geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petitionen unter Ziffer 2 und 3 gehen an die Petitionskommission.

Der I. Vizepräsident gibt bekannt, daß durch die in der letzten Sitzung geschehenen Wahlen die nachgenannten Kommissionen in folgender Weise verstärkt wurden:

1. Die Adreßkommission:

durch die Abgeordneten:

Fieser,	gewählt	mit 54	Stimmen,
Frech,	"	" 54	"
Hebting,	"	" 54	"
Roßhirt,	"	" 54	"
v. Feder,	"	" 53	"
Lender,	"	" 53	"

2. Die Petitionskommission:

durch die Abgeordneten:

Strauß,	gewählt	mit 55	Stimmen,
v. Schmidsfeld	"	" 55	"
Sieber,	"	" 55	"
Junghanns,	"	" 55	"
Meyr,	"	" 55	"
Roßhirt,	"	" 55	"
Däublin,	"	" 54	"
v. Neubronn,	"	" 48	"

3) Die Kommission für Eisenbahnen und Straßen:

durch die Abgeordneten:

Belzer,	gewählt	mit 53	Stimmen,
Osiander,	"	" 53	"
Grether,	"	" 53	"
Leipf,	"	" 53	"
Kieser,	"	" 53	"
Klein,	"	" 52	"
Hauß,	"	" 52	"
Walz,	"	" 52	"
Schmid,	"	" 52	"
Nopp,	"	" 52	"
Kirchenbauer,	"	" 52	"

Vizepräsident Friderich zeigt an, daß die Budgetkommission ihn zum Vorsitzenden erwählt habe.

Abg. Strübe zeigt an, daß der Abg. Frey zum

Vorsitzenden der Petitionskommission erwählt worden sey und der Abg. Winterer zum Sekretär.

Abg. Kiefer macht die Anzeige, daß die Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek ihn zum Vorsitzenden und den Abg. Fehrenbach zum Sekretär erwählt habe.

Der neugewählte Abg. Lamey ist in die Kammer eingetreten und wird gemäß §. 69 der Verfassungsurkunde beeidigt.

Vizepräsident Friderich verlas die Eidesformel, worauf Abg. Lamey unter Erhebung der rechten Hand die Worte sprach:

„Ich schwöre!"

Während der Beeidigung hatten sich sämmtliche Mitglieder der Kammer und alle anderen im Hause Anwesenden von ihren Sitzen erhoben.

Der I. Vizepräsident ladet den Abg. Lamey, welcher zum Präsidenten der Kammer erwählt ist, ein, das Präsidium einzunehmen.

Präsident Lamey übernimmt das Präsidium und spricht der Kammer für das ihm durch die Wahl zum Präsidenten abermals bewiesene Vertrauen seinen Dank aus.

Der Präsident theilt mit, daß bei ihm folgende Einläufe eingekommen sind:

1. Vom Präsidenten des Großh. Finanzministeriums eine Zuschrift vom 14. November d. J. nebst dem Verzeichnisse der aus Großh. Staatsministerium vom Landtage 1883/84 an das Finanzministerium zur Erledigung abgegebenen Petitionen, soweit sie die 2. Kammer berühren, unter Angabe der Art ihrer Erledigung.

   Geht an die Petitionskommission.

2. Vom Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts eine Zuschrift vom 14. d. M. nebst einer tabellarischen Uebersicht über die Entschließungen, durch welche die während des Landtages 1883/84 von der hohen 2. Kammer der Großh. Staatsregierung überwiesenen, den Geschäftskreis des genannten Ministeriums berührenden Petitionen erledigt worden sind.

   Geht an die Petitionskommission.

3. Vom Präsidenten des Staatsministeriums eine Zuschrift vom 17. d. M. nebst der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer, welche dieselbe gemäß der Bestimmung des Art. 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör verfaßt und Behufs Vorlage an die Kammern der Landstände dem Großh. Staatsministerium mitgetheilt hat.

   Geht an die Budgetkommission.

4. Vom Präsidenten des Staatsministeriums eine Zuschrift vom 16. d. M., mit welcher unter Bezugnahme auf den Absatz 4 des Art. 8 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer für die zwei Jahre 1883 und 1884 sammt den dazu gehörigen Kassentagebüchern und Beilagen, sowie eine beglaubigte Abschrift des Uebermittelungsschreibens des Präsidenten der Oberrechnungskammer vom 6. d. M. übersendet werden.

   Geht an die Budgetkommission.

5. Von der Kaiserl. Oberpostdirektion Karlsruhe ein Schreiben vom 12. d. M., mit welchem

   3 Exemplare des Postberichts über den dermaligen Gang des Postdienstes in Karlsruhe, und

   je 3 Exemplare der Uebersichten der Personenpostverbindungen in den Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz, übersendet und ferner zur Verfügung gestellt werden:

   1 Exemplar des Postbuchs für das Großherzogthum Baden sammt 3 Abdrücken des neuesten „Postblatts", Ausgabe vom 5. Oktober 1885;

   1 alphabetisches Verzeichniß der zur Zeit im Großherzogthum bestehenden 1070 Post- und Telegraphenanstalten;

   je 1 Verzeichniß der Theilnehmer an den Stadt-Fernsprechanstalten in den fünf badischen Telephonstädten Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe und Freiburg, nebst einigen Abdrücken der allgemeinen Bedingungen für derartige Anlagen;

   1 Exemplar der Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr, Ausgabe vom 1. Januar 1883;

   1 Exemplar der Carte Générale des Grandes Communications Télégraphiques du Monde (Berne 1885).

Diese Zusendungen werden verdankt und die anher mitgetheilten Exemplare im Bureau der Kammer aufgelegt werden.

6. Vom Großh. Oberbaurath und Professor R. Baumeister ein Schreiben vom 16. d. M., mit welchem 60 Exemplare einer Denkschrift über die Anstellungsverhältnisse der Badischen Ingenieure zur

Vertheilung unter die Mitglieder der Kammer mitgetheilt werden.

Die Vertheilung unter die Mitglieder wird erfolgen.

7. Ein Urlaubsgesuch des Abg. Krafft um Urlaub auf unbestimmte Zeit mit Rücksicht auf das Abgeordnetenmandat für den Reichstag.
8. Ein Urlaubsgesuch des Abg. Maurer um Urlaub auf unbestimmte Zeit, mit der Begründung, daß der Bruder und Geschäftstheilhaber desselben wegen Kränklichkeit einen Aufenthalt in Italien nehmen müsse und der Abg. Maurer sich deshalb dringend genöthigt sehe, in seinem Geschäfte anwesend zu bleiben.

Der Präsident hat Bedenken, den Urlaub in der von den beiden genannten Abgeordneten erbetenen Weise zu bewilligen und macht den Vorschlag, jedem derselben zunächst auf die Dauer von vier Wochen Urlaub zu gestatten, vorbehaltlich der Verlängerung desselben auf eine weiter zu bestimmende Zeit, wenn die Gründe hiezu noch fortdauern sollten.

Die Kammer ist hiemit einverstanden. Es wird nunmehr in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abg. Bassermann erstattet Namens der Geschäftsordnungskommission Bericht über die Vergebung der Druckarbeiten für den Landtag 1885/86.

Er stellt den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle genehmigen, daß der am 5. November 1883 zwischen dem Archivariat der 2. Kammer und der Buch- und Steindruckerei des Friedrich Gutsch von hier für den Landtag pro 1883/84 abgeschlossene Vertrag auch für den gegenwärtigen Landtag als giltig erklärt werde."

Der Präsident eröffnet über den Antrag die Diskussion, an welcher sich die Abgg. v. Feder und Förderer betheiligen.

Eine Einwendung wird nicht gemacht, ein Gegenantrag nicht gestellt.

Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Der Präsident macht bezüglich der geschäftsordnungsmäßigen Art der Behandlung nachgenannter Gesetzesentwürfe folgende Vorschläge:

1. Den Gesetzentwurf, die Abänderung des Artikels 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr., — Vorberathung im Hause zu beschließen und den Abg. Gönner als Referenten, den Abg. Roßhirt als Correferenten zu wählen.

   Die Kammer ist hiemit einverstanden.
2. Den Gesetzentwurf, die Verbesserung der Feldeintheilung betr., — durch die Abtheilungen eine Kommission zur Vorberathung zu wählen und dieselbe in der nächsten Sitzung durch Wahl weiterer Mitglieder aus dem Plenum zu verstärken.

   Die Kammer ist hiemit einverstanden.
3. Den Gesetzentwurf, die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betr. — sowie
4. Den Gesetzentwurf, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr. — ebenso zu verfahren, wie unter Ziffer 2 angegeben ist.

Abg. Fieser stellt zur Geschäftsordnung den Antrag, die Gesetzentwürfe unter 3 und 4 an die gleiche Kommission zu verweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Abg. Bassermann zeigt Namens der Geschäftsordnungskommission an, daß die Rechnung über die Kosten des letzten Landtags durch die Kommission geprüft worden sei und er bereit sei, hierüber Bericht zu erstatten.

Diese Angelegenheit wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Der Präsident verkündet, daß zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend, durch die Abtheilungen folgende Mitglieder in die Kommission gewählt wurden:

in der	I.	Abtheilung: Abg.	Gönner,
" "	II.	"	Hoffmann,
" "	III.	"	Schneider,
" "	IV.	"	Kiefer,
" "	V.	"	Fieser.

Abg. Gönner stellt den Antrag, diese Kommission durch Erwählung zweier weiterer Mitglieder aus dem Plenum zu verstärken.

Der Präsident bemerkt, daß ein entsprechender Beschluß schon früher gefaßt worden sey.

Es erfolgt sofort die Wahl dieser Verstärkung.

Bei Ermittelung des Wahlergebnisses sind die Abgg. Osiander und Kiefer als Urkundspersonen anwesend.

Gewählt wurden: Abg. Herrmann mit 48, Abg. Lauck mit 47 Stimmen. Je eine Stimme fiel auf den Abg. Osiander und Maurer.

Der Präsident verkündet, daß die nächste Sitzung stattfinde am

Samstag, den 21. d. M.,
Vormittags 11 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Rechnung des Bureaudirektors, die Kosten des Landtags 1883/84 betr.

   Berichterstatter: Abg. Bassermann.
3. Verstärkung der zu wählenden Kommissionen zu den Gesetzentwürfen:
   a. die Verbesserung der Feldeintheilung betr.;
   b. die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betr.;
   c. die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr.

Der Präsident läßt an die Abtheilungen die Aufforderung ergehen, entweder sofort nach Schluß der Sitzung oder am Samstag, den 21. d. M., Vormittags 10¾ Uhr, zusammenzutreten.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: A. Lamey.

Der I. Vizepräsident: Friderich.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
Wittmer.
C. Dreher.
C. Vogel.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. November 1885.

Gegenwärtig

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Kirchenbauer, Kopfer, Krafft, Maurer, Förster, Frank, Herrmann, Kern, Kriechle, Ojiander, Strauß, Strübe, Vogelbach, Wacker und Winterer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet der Präsident den seit der letzten Tagung des Landtages verstorbenen früheren und zeitigen Mitgliedern dieses hohen Hauses einen ehrenden Nachruf und fordert die Versammlung auf, zum Zeichen der Zustimmung sich von den Sitzen zu erheben, was geschieht. Es sind dies

1. Mitglieder früherer Landtage:

   v. Rotteck, Vertreter des früheren 12. Wahlbezirks pro 1869/70, gestorben den 12. Dezember 1884.

   Herth, Gustav, Vertreter des früheren 31. Wahlbezirks pro 1861/62, gestorben den 24. Dezember 1884.

   Sachs, Notar, Vertreter der Stadt Heidelberg pro 1873/74, gestorben den 19. März 1885.

   Schulz, Rechtsanwalt, Vertreter des Amtsbe-

zirks Bruchsal pro 1871/72, gestorben den 6. April 1885.

2. Mitglieder des letzten Landtages:

Huth, August, Vertreter des 27. Wahlbezirkes pro 1883/84, gestorben den 19. Januar 1885.

Schneider, Vertreter der Stadt Mannheim pro 1875/84, gestorben den 10. Mai 1885.

Ganter, Vertreter des 13. Wahlbezirkes pro 1877/84, gestorben den 23. Juli 1885.

Der Abg. Lender bittet um das Wort und gedenkt des früheren Mitgliedes dieses hohen Hauses, des am 23. April 1885 verstorbenen Vertreters des 4. Wahlbezirkes pro 1881/84, Edelmann, und bittet die anwesenden Abgeordneten, zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen sich ebenfalls von den Sitzen zu erheben, was geschieht.

Der Sekretär zeigt hierauf den Einlauf folgender Eingaben an:

Eine Petition der Straßenwarte der Bezirke Lörrach Müllheim, Schopfheim und Schönau, um Besserstellung und um Gewährung einer Pension betr., eingegangen beim Sekretariat. Diese Petition wird an die Petitionskommission überwiesen. Sodann:

Eine Einladung des Vorstandes der Gesellschaft Liedertafel auf Samstag, den 21. d. M., Abends 8 Uhr, zur Theilnahme an ihrem Stiftungsfeste.

Der Präsident gibt Kenntniß einer Einladung der Gesellschaft Eintracht zur Benützung ihrer Gesellschaftsräume, sowie zum Besuch ihrer geselligen Veranstaltungen von Seiten der Mitglieder der 2. Kammer.

Von Seiten des Ministeriums des Innern liegen ferner vor:

Ein Werk, die Bekämpfung des Rothlaufs der Schweine betr., welches den Herren Abgeordneten im Archivariat in 16 Exemplaren zur Benützung aufliegt. Sodann:

Eine Denkschrift über die Rheinkorrektion mit 2 Beilagen: Hydrographie des Großherzogthums Baden mit Atlas. Hievon sind 12 Exemplare vorhanden und zwar 1 Exemplar für den Präsidenten, 1 Exemplar für den I. Vizepräsidenten und 1 Exemplar für die Bibliothek bestimmt. Die restirenden 9 Exemplare sollen vorzugsweise an solche Abgeordnete vertheilt werden, deren Wahlbezirke ganz oder theilweise im Ueberschwemmungsgebiet des Rheines liegen.

Der Präsident bittet die Mitglieder der Kommission für den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Mühlburg betr., ihre Konstituirung möglichst bald vorzunehmen und ihre Geschäfte thunlichst zu fördern, Angesichts der Dringlichkeit des Gegenstandes, da schon auf 1. Januar 1886 das Gesetz in Wirksamkeit treten soll.

Der Abg. Müller von Welschingen theilt mit, daß die Kommission für Eisenbahnen und Straßen sich gebildet und zu ihrem Vorsitzenden Burg, zum Sekretär Klein erwählt habe.

Der Abg. Friderich gibt Kenntniß von der Fertigstellung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten Dezember 1885 und Januar und Februar 1886 betr. und theilt mit, daß derselbe noch heute gedruckt zur Vertheilung gelange.

Zu Pos. 2. Die Tagesordnung führt zum Bericht des Abg. Bassermann, welcher Namens der Geschäftsordnungskommission folgende Anträge stellt:

1. Die Rechnung für unbeanstandet zu erklären und dem Rechner, Herrn Bureaudirektor Bauer, für die tadellose Führung der Rechnung die gebührende Anerkennung auszusprechen,
2. über die Rechnung in abgekürzter Form zu berathen,

was auch einstimmige Genehmigung findet.

Von dem Abg. Frech wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte in dem Hausgang ein Ofen aufgestellt werden.

Pos. 3 der Tagesordnung:

In die Kommission, die Verbesserung der Feldeintheilung betr., sind von den Abtheilungen gewählt:

I. Abtheilung: v. Schmidsfeld, II. Abtheilung: Kieser, III. Abtheilung: Klein, IV. Abtheilung: Meyr, V. Abtheilung Leipf.

v. Schmidsfeld beantragt die Verstärkung dieser Kommission um 4 Mitglieder, was nicht beanstandet wird. Bei der darauffolgenden Wahl dieser 4 Mitglieder werden 45 Stimmen abgegeben.

Der Präsident schlägt vor, die Oeffnung der Stimmzettel, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses dem Bureau zu überlassen und findet dabei keinen Widerspruch.

In die Kommission, Gemeindegerichte und Vergleichsbehörden betr., sind von den Abtheilungen gewählt:

I. Abtheilung: Gönner, II. Abtheilung: Mays, III. Abtheilung: Flüge, IV. Abtheilung: Hebting, V. Abtheilung: Lauck.

Der Abg. Gönner beantragt die Verstärkung dieser Kommission durch 5 weitere Mitglieder. Dies wird ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nehmigt und die Wahl sofort vorgenommen. Es werden 46 Stimmen abgegeben und der Präsident beantragt, wieder das gleiche Verfahren, wie bei der vorhergehenden Wahl einzuhalten, was ebenfalls allseitige Zustimmung findet.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, den 23. November,
Vormittags ½12 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Erste Berathung des mündlichen Berichts über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Art. 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.
   Referent: Abg. Gönner.
   Correferent: Abg. Roßhirt.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Dreher.
C. Vogel.
Wittmer.
Birkenmayer.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 23. November 1885.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Ministerialrath Dr. Schenkel;

sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Friderich, welcher wegen eines Todesfalls in seiner Familie, und Herrmann, welcher wegen Unwohlseins entschuldigt ist, ferner die Abgeordneten Belzer, Däublin, Fehrenbach, Förderer, Hebting, Kern, Kieser, Kopfer, Krausmann, Kriechle, Müller von Welschingen, Osiander, Schmid, sowie der Beurlaubten Abgg. Krafft und Maurer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung beginnt um 11¾ Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht der Herr Präsident dem Hause die Mittheilung, daß Petitionen heute nicht eingekommen sind, und eröffnet demselben das Resultat der in der vorigen Sitzung vorgenommenen Kommissionswahlen. Hiernach sind am 21. November durch das Plenum verstärkt worden:

1. Die Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Verbesserung der Feldeintheilung ꝛc. um 4 Mitglieder, nämlich die Abgeordneten

Frank	mit 44	Stimmen unter 45 Abstimmenden.
Frey	„ 44	
Walz	„ 44	
Wittmer	„ 43	

2. Die Kommission zur Berathung der zwei Gesetzentwürfe über die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffenden Bestimmungen und über die Bestellung von Vergleichs-Behörden in streitigen Rechtsangelegen-

heiten um 5 Mitglieder, nämlich die Abgeordneten

Dreher	mit 42	Stimmen unter 46 Abstimmenden.
Förster	„ 43	
Grether	„ 42	
Strauß	„ 43	
Winterer	„ 43	

An diese Eröffnung knüpft der Herr Präsident die Aufforderung, es möchten sich nun beide Kommissionen baldigst konstituiren und Nachricht hierüber an ihn gelangen lassen.

Seitens des Abg. Gönner erfolgt hierauf die Anzeige, daß die Kommission für Berathung des Gesetzentwurfes, betr. die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe, sich konstituirt und den Abg. Kiefer zu ihrem Vorsitzenden und zugleich zum Berichterstatter erwählt habe.

Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten und zwar in die erste Berathung des mündlichen Berichts über den Gesetzesentwurf, betr. die Abänderung des Art. 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer.

Der einzige Artikel des Gesetzesentwurfes lautet:

„Der vierte Absatz des Artikels 34 des Gesetzes „vom 25. August 1876 über die Benützung und „Instandhaltung der Gewässer wird aufgehoben."

Referent ist der Abg. Gönner. Derselbe entledigt sich seiner Aufgabe in längerem Vortrage über alle hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Zustellungswesens, erkennt in dem Regierungsvorschlag, die betr. Zustellungen künftig durch die Ortsdiener zu ermöglichen, eine wesentliche Verbesserung durch Vereinfachung des Geschäftsganges und erhebliche Reduktion der Kosten, und stellt den Antrag:

„Die hohe zweite Kammer wolle beschließen, es sei dem Gesetzesvorschlag der Großh. Regierung, betreffend die Abänderung des Art. 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, die Zustimmung zu ertheilen."

Nachdem sodann auch Correferent Abg. Roßhirt nach einer längeren juristischen Auseinandersetzung im Wesentlichen sich zustimmend geäußert, eröffnet der Präsident die Diskussion über den vorliegenden Berathungsgegenstand.

Zunächst beantwortet der Herr Regierungskommissär, Ministerialrath Dr. Schenkel, die u. A. von dem Herrn Correferenten Abg. Roßhirt gestellten Auskunftsbegehren, welche sich auf die Zahl der Genossenschaftsbildungen und auf die Summen der dabei erforderlichen Zustellungsausgaben beziehen.

Abg. Roßhirt ist durch die erhaltene Antwort befriedigt und erklärt nochmals seinen Anschluß an den Antrag des Referenten Gönner.

Nach weiteren Aeußerungen der Abg. v. Feder und Frech über die Entstehung des seitherigen Art. 34 des in Rede stehenden Gesetzes, aus welchen zu entnehmen ist, daß beide Redner dem beabsichtigten neuen Zustellungsmodus beipflichten, daß aber Abg. v. Feder voraussetzt, die Großh. Regierung werde künftig für eine stramme, pünktliche Handhabung der Bestimmungen über die Zustellungen durch die Ortsdiener besorgt sein, wird die Diskussion geschlossen und, nachdem ein Gegenantrag nicht gestellt ist, zur Abstimmung nach Maßgabe des §. 53 der Geschäftsordnung geschritten.

Dieselbe ergibt einstimmige Annahme des oben mitgetheilten Antrags.

Der Präsident macht hierauf noch auf §. 59 der Geschäftsordnung aufmerksam, wonach bei der nothwendigen zweiten Berathung eventuell nur solche Anträge zulässig sind, welche von mindestens sechs Abgeordneten gestellt sind, und schließt die Sitzung um 12½ Uhr nach Feststellung folgender Tagesordnung für die nächste Sitzung am

Mittwoch, den 25. November 1885,
Vormittags 9 Uhr.

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf, betr. die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886.

Berichterstatter: Abg. Friderich.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Wittmer.
Birkenmayer.
Dreher.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 25. November 1885.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheimerath Ellstätter, Präsident des Finanzministeriums, sowie die Ministerialräthe Seubert und Lewald,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Förderer, Hebting, Kirchenbauer, Kopfer, Krafft und Maurer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Min.

Abg. Mays zeigt an, daß die Kommission für die Gesetzentwürfe, „die Abänderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden" und „die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten" betr., gewählt habe:

zum Vorstand der Kommission: Abg. Mays,
„ Berichterstatter: Abg. Winterer.

Abg. v. Schmidsfeld gibt bekannt, daß die Kommission für den Gesetzentwurf, „die Verbesserung der Feldeintheilung betr.",

den Abg. Frey zu ihrem Vorstand und
den Abg. Klein zum Berichterstatter

ernannt habe.

Der Präsident verliest die Urlaubsgesuche der Abgg. Kirchenbauer und Förderer, welche wegen Unwohlseins, der erstere 3 Wochen, der letztere 10 Tage Urlaub erbitten.

Beide Gesuche werden genehmigt.

Hierauf theilt der Präsident mit, daß von Seiten des Präsidenten des Ministeriums des Innern die Nachweisung über die Art der Erledigung der der Großh. Staatsregierung überwiesenen Petitionen vom Landtag 1883/84 eingegangen sei und überweist dieselbe der Petitionskommission, gibt sodann bekannt, daß die schon früher eingelaufene Petition der auswärtigen, auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten, betreffend die neuen Gesetze wegen Einkommen- und Gewerbebesteuerung, nunmehr auch in gedruckten Exemplaren übergeben worden sei, welche zur Vertheilung kommen werden; weiter daß die Gesellschaft Frohsinn hier und der Gesangverein Fidelia hier nächsten Samstag, Abends 8 Uhr, ihre Stiftungsfeste, erstere im Eintrachtssaale, letztere im Konzertsaale der Festhalle begehen und hierzu die Mitglieder des Hauses einladen.

Die Wahlakten über die am 18. November d. J. stattgehabte Ersatzwahl für den freiwillig ausgetretenen bisherigen Vertreter des 41. Landtagswahlbezirks werden den Abtheilungsvorständen zur sofortigen Prüfung übergeben und die Sitzung auf 10 Minuten ausgesetzt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung berichtet der Abg. v. Neubronn Namens der Abtheilungsvorstände über die vorgenannte Ersatzwahl, welche die Wiederwahl des

bisherigen Abg. Tobias Josef Schmitt ergeben habe und beantragt, diese Wahl für giltig zu erklären.

Das Haus nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und führt zu dem Bericht der Budgetkommission, betr. den Gesetzentwurf wegen der Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886.

Nach ausführlichstem Vortrag des Berichterstatters Friderich wird in die allgemeine Diskussion eingetreten.

Es sprechen hierzu die Abgg. Kraatz, Kiefer, Kern, Wittmer, Burg, Roder, v. Neubronn, v. Feder, Müller von Welschingen und Birkenmayer, sowie der Präsident des Finanzministeriums.

Der Präsident schließt die Debatte mit dem Bemerken, daß er den beiden zum Wort gemeldeten Abgg. Kraatz und Kern noch das Wort geben werde.

Nachdem die letztgenannten Abgeordneten und der Berichterstatter gesprochen, wird zur Spezialdebatte übergegangen.

Zu Artikel I. meldet sich Niemand zum Wort.

Derselbe ist angenommen.

Zu Artikel II. sprechen die Abgg. Kraatz, v. Feder und Müller von Welschingen.

Der Präsident bemerkt dem letzten Redner, daß er nicht zu Artikel II. gesprochen habe.

Ein Antrag wird nicht gestellt und der Artikel II. für angenommen erklärt.

Zu Artikel III. und IV. wird das Wort nicht ergriffen.

Der Präsident schreitet nunmehr zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz. Sämmtliche 53 Abstimmenden stimmten mit „Ja".

Das Gesetz ist somit einstimmig angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf morgen, d. h.

Donnerstag, den 26. November 1885,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt.

Die Tagesordnung ist:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Adresse auf die Thronrede.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Dreher.
Birkenmayer.
C. Vogel.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. November 1885.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren: Staatsminister Turban, Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geh. Rath Ellstätter, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Nokk, und Ministerialdirektor Eisenlohr;

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Förderer, Hebting, Kirchenbauer, Kopfer, Krafft, Maurer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 17 Minuten.

Neue Eingaben sind nicht eingekommen.

Zufolge der Tagesordnung beginnt die Berathung des Entwurfs einer Adresse auf die Thronrede an Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Der Präsident ertheilt das Wort dem Abg. Kiefer als Berichterstatter der Adreßkommission.

Abg. Kiefer verbessert zunächst folgende Schreibfehler im Entwurfe der Adresse:

1. auf der zweiten Seite muß es in der obersten Zeile heißen: „Bewährung" statt „Bemühung";
2. auf der dritten Seite, unter Ziffer 8, muß es heißen: „Verminderung" statt „Vermeidung";
3. auf derselben Seite, unter Ziffer 9, muß es heißen: „bei bevorstehendem Ablauf" statt „bei herannahendem Ablauf".

Ferner wird vom Präsidenten darauf hingewiesen, daß die Sätze 16 und 17 im Entwurfe der Adresse nur einen Absatz bilden und deshalb die Ziffernbezeichnung „17" zu streichen ist und daß aus Ziffer 18 nunmehr Ziffer 17 wird.

Berichterstatter Kiefer verliest den Entwurf der Adresse.

Dieselbe hat folgenden Inhalt:

„Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

1. Mit freudigem Danke haben die Vetreter des badischen Volkes die huldvollen Worte vernommen, mit welchen Ew. Königl. Hoheit sie zu den Arbeiten des beginnenden Landtages berufen haben.
2. Es entspricht der Gesinnung des ganzen badischen Volkes, daß wir diese erste sich uns darbietende Gelegenheit ergreifen, um vor Allem unserer innigen Freude Ausdruck zu geben über den beglückenden Bund, der in jüngster Zeit zwischen Ew. Königl. Hoheit erlauchtem Sohne, dem Erbgroßherzog, und seiner mit Jubel in der neuen Heimath begrüßten Gemahlin geschlossen wurde. Möge die Vorsehung über den Neuvermählten allezeit segnend und schirmend walten und in ihnen auch dem geliebten Fürstenhause und Vaterlande Glück und Heil verleihen!
3. Mit Stolz haben wir gehört, wie Seine Majestät unser erhabener Kaiser bei den letzten Herbstübungen des XIV. Armeekorps — gleich dem vormals nach tapferer Bewährung in ernsten Kämpfen unsern Kriegern ertheilten Lobe — auf's Neue Badens

Söhnen für ihr eifriges und ausdauerndes Bemühen um kriegerische Ausbildung auszeichnende Anerkennung gespendet hat.

4. Die verehrungsvolle Liebe zu unserem ruhmvollen Kaiser erfüllt alle Herzen des badischen Volkes und wird als eine Bürgschaft treuer Hingebung an das Reich, seine Einheit und Macht den kommenden Geschlechtern überliefert werden.
5. Den von Ew. Königl. Hoheit dem Landtage in Aussicht gestellten Vorlagen der Großh. Regierung werden wir unsere eifrige Mitarbeit zuwenden.
6. Die auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre im verflossenen Landtage stattgehabten eingehenden Erörterungen über die Verhältnisse und Erwerbszustände der die Landwirthschaft betreibenden Bevölkerung werden wir bei Prüfung der diesem Gebiete zugehörenden Gesetzgebungsvorlagen praktisch fruchtbar zu machen bestrebt sein. Im Geiste wohlwollender Förderung der hiebei betheiligten Volkskreise und zur thunlichen Beseitigung hervorgetretener Mißstände werden wir die weiterhin uns in Aussicht gestellten Ausarbeitungen Großh. Regierung einem befriedigenden Ergebnisse zuzuführen suchen.
7. Eine nicht minder aufmerksame Beachtung werden auch die dermaligen Verhältnisse anderer Berufskreise, insbesondere der Gewerbetreibenden, in Anspruch nehmen.
8. Die Vorlage Großh. Regierung über die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister und über die Bestellung von Vergleichsbehörden beruht auf einem anerkannten Bedürfnisse und wird zur Erleichterung der Rechtssuchenden und zur Verminderung der aufzuwendenden Kosten führen.
9. Die Einkommensverhältnisse gering besoldeter Kirchendiener, denen seit Jahren eine Aufbesserung aus Staatsmitteln verliehen wurde, werden wir bei bevorstehendem Ablauf der Zeit, für welche diese Staatsunterstützung bewilligt ist, einer erneuten, der Bedeutung der Kirchen und der Wirksamkeit ihrer Diener für die religiöse Volksbildung entsprechenden Behandlung unterziehen.
10. Im Anschlusse an die von Ew. Königl. Hoheit schon im Beginn des letzten Landtages den rechtlichen und materiellen Verhältnissen der Bediensteten der Staatsverwaltung zugewandte Aufmerksamkeit, hoffen wir, es werde dieser Gegenstand einer weitern Förderung entgegengeführt werden können.
11. Auf der Grundlage der zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer vollzogenen Veranlagungen werden wir in gerechter Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommender Erwerbs- und Berufskreise, unter Vermeidung einer Erhöhung staatlicher Steuerbezüge, die Abgabensätze angemessen zu bestimmen suchen.
12. Hiebei wird es unsere Aufgabe sein, vor dieser Feststellung auch dem Entwurf des zu erlassenden Gesetzes über die Gemeindebesteuerung eine sorgfältige Beachtung zu widmen, da nur in dem Ueberblick über die Gesammtanforderung staatlicher und gemeindlicher Besteuerung das Mittel einer billigen Ausgleichung der öffentlichen Abgaben gefunden werden kann. Ebenso werden wir, in Uebereinstimmung mit Großh. Regierung, im Auge behalten, daß nur der gleichzeitige und gleichmäßige Eintritt einer mit Einführung der Einkommensteuer verbundenen Ermäßigung sämmtlicher direkten Steuern den leitenden Absichten der erstrebten Verbesserung genügt.
13. Die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte werden wir vor Allem durch Beobachtung einer den Verhältnissen entsprechenden Sparsamkeit zu fördern bemüht sein.
14. Der herannahende Abschluß unseres Staatseisenbahnnetzes wird gestatten, in erster Reihe auf diesem Gebiete dem erwähnten Grundsatze Anwendung zu geben.
15. Der Einführung und Förderung von Lokal-Bahn-Unternehmungen wird gleichzeitig eine erhöhte Aufmerksamkeit und im geeigneten Falle auch staatliche Unterstützung zu Theil werden können.
16. Sind die von Ew. Königl. Hoheit bezeichneten Ziele und Aufgaben unserer Arbeit auch von geringerem Umfange als die der letzten Ständeversammlung, so verkennen wir doch keineswegs ihre theilweise schwerwiegende Bedeutung für das Wohlergehen des Volkes.

    Im Vereine mit Ew. Königl. Hoheit Regierung werden wir Alle in Pflichttreue bemüht sein, sie einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen.
17. Gott segne Ew. Königl. Hoheit und das Vaterland!"

Abg. Kiefer erläutert den Inhalt der Adresse.

Der Präsident eröffnet die Generaldiskussion. An derselben betheiligen sich die Abgg. Dreher, Klein, Lender, Winterer, v. Feder, Staatsminister

Turban und die Abgg. Wittmer, Bassermann, Friderich, Hauß.

Die Generaldiskussion wird geschlossen. Der Berichterstatter, Abg. Kiefer, hat das Schlußwort. Die Abgg. Klein und Friderich erhalten das Wort zu persönlichen Bemerkungen.

Auf eine Spezialdiskussion wird verzichtet.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung. Der Adreßentwurf wird mit allen Stimmen gegen jene des Abg. Wacker angenommen.

Der Präsident macht den Vorschlag, zu der Deputation, welche die Adresse Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu überbringen hat, zwei Mitglieder gemäß §. 74 der Geschäftsordnung durch das Loos zu wählen.

Die Kammer ist damit einverstanden. Durch Auslosung werden gewählt die Abgg. Frey und Kiefer.

Der Präsident macht Mittheilung über die geschäftliche Lage der Kammer, wobei auch die Abgg. Kiefer und Friderich sich äußern.

Die nächste Sitzung wird angeordnet auf

Dienstag, den 1. Dezember 1885,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben;
2. Berathung des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.
   Berichterstatter: Abg. Kiefer.
3. Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Art. 34 des Gesetzes vom 25. August 1876, über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.
   Berichterstatter: Abg. Gönner und Abg. Roßhirt.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Birkenmayer.
Dreher.
C. Vogel.
Wittmer.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1885.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Eisenlohr, Ministerialräthe Wielandt und Schenkel;

sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Kirchenbauer, Kopfer, Krafft, Maurer, v. Neubronn und Schmitt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf eines Schreibens des Vorstandes des Handwerkervereins Schönau an, die Bestrebungen und Ziele des Handwerkerstandes betr., übergeben von dem Abg. Strühe. Dasselbe geht an die Petitionskommission.

Der Präsident gibt Kenntniß von der Montag, den 30. November, Vormittags 10½ Uhr, stattgefundenen Ueberreichung der Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog und theilt sodann den ungefähren Wortlaut der Ansprache mit, welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog an die Deputation zu richten geruhte und welche dem Inhalte nach lautete:

„Ich sage Ihnen vor Allem Meinen Dank für die liebevollen und herzlichen Worte, mit denen Sie der glückbringenden Ereignisse gedenken, die sich im Laufe dieses Jahres in Meinem Hause vollzogen haben.

Ebenso freue ich Mich aufrichtig über den patriotischen Sinn, welchem die Adresse für das große deutsche Vaterland einen warmen Ausdruck gibt, wie er der Gesinnung Meines Volkes entspricht.

Nicht minder bin Ich der Volksvertretung dankbar für den Geist des Vertrauens zu Meiner Regierung, der sich in Ihren Worten ausspricht.

Ich knüpfe daran die sichere Zuversicht, daß Ihre Arbeiten von dem Geiste der Eintracht und von dem Segen des Friedens begleitet sein werden, und daß sich damit die gleiche Gesinnung im Volke immer mehr und tiefer ausbreitet.

Ich bitte Sie, Herr Präsident, bei der 2. Kammer der Uebermittler Meines Dankes zu sein."

Sodann folgen einige geschäftliche Mittheilungen von Seiten des Präsidenten:

Die 1. Kammer theilt mit, daß sie in ihrer Sitzung vom 28. November 1885 den Gesetzentwurf „die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886" ebenfalls angenommen hat und die Ausfertigung desselben mit der Beitrittserklärung versehen, zurückgibt.

Der Vertreter des 41. Wahlbezirkes, Schmitt, bittet um einen fünftägigen Urlaub Behufs Erledigung einiger dringender Geschäfte.

Der Abg. v. Neubronn entschuldigt sein Nichterscheinen in der heutigen Sitzung durch den vor 3 Tagen erfolgten Tod seines Vaters.

Der Präsident feiert in warmen Worten das Andenken des Verstorbenen, des Herrn Stadtdirektors v. Neubronn, welcher in früheren Jahren ebenfalls Mitglied dieses hohen Hauses war und zwar in den Jahren 1842/45 als Vertreter der Stadt Lahr, sowie von 1851/54 als Vertreter des Oberamts Heidelberg, ausschließlich der Stadt, und bittet die Anwesenden, zum Zeichen ihrer Zustimmung sich von ihren Sitzen zu erheben, was allseitig geschieht.

Von Seiten der Budgetkommission wird die Fertigstellung folgender Berichte mitgetheilt:

Rechnungsnachweisungen für 1882 und 1883 und zwar:

a. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Tit. I.—VI. und XI., Berichterstatter Abg. Frech,

Tit. VII., Berichterstatter Abg. Lauck,

Tit. VIII., IX. und X., Berichterstatter Abg. Fieser;

b. des Ministeriums des Innern:

Tit. I.—IX. und XIX., Berichterstatter Abg. Jörger,

Tit. XI.—XIV., Berichterstatter Abg. Flüge,

Tit. XVII., Berichterstatter Abg. Bassermann.

Hierauf wird in die Berathung der Pos. 2 der Tagesordnung eingetreten, des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr. Berichterstatter ist der Abg. Kiefer.

An der Generaldebatte betheiligen sich die Abgg. Schneider, Hoffmann, v. Feder, Kern und der Berichterstatter, sowie die Herren Ministerialdirektor Eisenlohr und Ministerialrath Wielandt.

Von dem Abg. Fieser wird ein Antrag eingebracht, mitunterzeichnet von den Abgg. Friderich und Hoffmann; derselbe wird von dem Präsidenten am Schlusse der Spezialberathung des Gesetzentwurfes zur Diskussion gestellt werden, da er seinem Inhalte nach dorthin gehört.

Es folgt die spezielle Berathung des Gesetzentwurfes, bei welcher sämmtliche Paragraphen 1—6 nach dem Antrag der Kommission ohne Diskussion, nur von einigen Bemerkungen des Berichterstatters begleitet, angenommen werden.

Sodann wird in die Berathung des Antrags von Fieser und Gen., welcher lautet:

„Die 2. Kammer erklärt zu Protokoll, daß die Frage, ob durch das vorliegende Gesetz der 36. Landtagswahlbezirk eine Aenderung erfahre, nur durch ein besonderes Gesetz geregelt werden könne," eingetreten.

An der Diskussion betheiligen sich die Abgg. Fieser, Kern, v. Feder, Frech und der Berichterstatter.

Der Abg. Kiefer theilt mit, daß er im Falle der Ablehnung des Antrags Fieser einen weiteren Antrag einbringen werde.

Hierauf bestimmt der Präsident, daß zuerst die namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf, beziehungsweise über den Antrag der Kommission, dem Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung zuzustimmen:

„§. 1 und §. 2 wie der Regierungsentwurf.

§. 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Karlsruhe treten zu der ortsstatutarisch

festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath von Mühlburg erwählte Mitglieder desselben als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§. 4.

Abs. 1 wie der Regierungsentwurf und Abs. 2 zu streichen.

§. 5

soll lauten:

Im Falle des nach dem 1. Januar 1886 eintretenden Abganges einer der im §. 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths, beziehungsweise des Bürgerausschusses der Stadt Mühlburg.

§. 6

soll lauten wie der Regierungsentwurf im §. 5,"

vorgenommen, sodann über den Antrag Fieser und zuletzt über den Antrag Kiefer abgestimmt wird.

Die namentliche Abstimmung über den Antrag der Kommission, dem Gesetzentwurf in der vorstehenden Fassung zuzustimmen, ergibt einstimmige Annahme.

Der Antrag Fieser wird mit 32 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Kiefer, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Die 2. Kammer erklärt zu Protokoll, die Großh. Regierung wolle in Erwägung ziehen, ob nicht in Folge der Vereinigung der Stadt Mühlburg mit Karlsruhe und der damit erfolgenden Aenderung des Bestandes des 36. und 35. Wahlbezirkes im Wege der Gesetzgebung eine weitere Aenderung der davon berührten Wahldistriktseintheilung angezeigt erscheine,"

und unterzeichnet ist von den Abgg. Kiefer, Hebting, Fieser und Müller von Radolfzell, wird hierauf mit großer Majorität angenommen.

Zu Pos. 3 der Tagesordnung folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Art. 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend. Nach kurzen Bemerkungen des Referenten Gönner, sowie des Correferenten Roßhirt, wird dem Antrag der Kommission, dem Regierungsentwurf unverändert zuzustimmen, in namentlicher Abstimmung einstimmig die Genehmigung ertheilt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft und wird von dem Präsidenten, ohne auf Widerspruch zu stoßen, die nächste Sitzung anberaumt auf

Samstag, den 5. Dezember 1885,
Vormittags 10 Uhr,

mit nachfolgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben:
2. Berathung der Rechnungsnachweisungen für 1882 und 1883 und zwar:
   a. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
      Tit. I.—VI. und XI., Berichterstatter Abg. Frech,
      Tit. VII., Berichterstatter Abg. Lauck,
      Tit. VIII., IX. und X., Berichterstatter Abg. Fieser;
   b. des Ministeriums des Innern:
      Tit. I.—IX. und XIX., Berichterstatter Abg. Förger,
      Tit. XI.—XIV., Berichterstatter Abg. Flüge,
      Tit. XVII., Berichterstatter Abg. Bassermann.

Schluß der Sitzung.

Zur Beglaubigung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Dreher.
Wittmer.
C. Vogel.
Birkenmayer.

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 5. Dezember 1885.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Staatsrath Nokk, Geheimerath Eisenlohr, Geh. Referendäre Joos und Frey, ferner die Herren Ministerialräthe Arnsperger, von Jagemann, Dorner, Schenkel, Bechert und Haas,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Kieser, Roder, und der theils beurlaubten, theils wegen Krankheit entschuldigten Abgg. v. Buol, Kirchenbauer, Kopfer, Krafft, Maurer, v. Neubronn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Petitionen sind nicht eingekommen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Präsident der vor Kurzem verstorbenen früheren Mitglieder des Hauses: Xaver Ullersberger von Ueberlingen, ehemals Stiftungsverwalter daselbst, in den Jahren 1851/56 Abgeordneter des früheren, aus den Aemtern Meersburg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen bestehenden 1. Wahlkreises, gestorben am 30. November 1885 im Alter von 79 Jahren; dann des am gleichen Tage aus dem Leben geschiedenen früheren Bürgermeisters v. Runkel von Wertheim, Vertreter der Stadt Wertheim auf den Landtagen 1855/62, welcher das hohe Alter von 94 Jahren erreicht hatte.

Der Aufforderung des Präsidenten entsprechend, ehrt das Haus das Andenken beider Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Der Präsident gibt hierauf dem Hause Kenntniß:

1. von einer Zuschrift des Präsidenten der 1. Kammer, wornach letztere den Gesetzentwurf, betr. die Auflösung der Gemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe, in der von der 2. Kammer beschlossenen Fassung, sowie den Gesetzentwurf über das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern nach dem Antrage ihrer Kommission, endlich den Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Art. 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, angenommen habe;
2. von einem Schreiben des Herrn Staatsministers vom 3. Dezember, mit welchem 1 Exemplar der vom Reichspostamt herausgegebenen Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1884 der Kammer zur Verfügung gestellt wird;
3. von einer an die Mitglieder des Hauses Seitens des Gesangvereins „Liederhalle“ zu Karlsruhe ergangenen Einladung zu einem Concert im „Museum“ am 5. Dezember, Abends.

Der Abg. v. Buol erhält hierauf auf sein Ansuchen

Behufs Ausübung seines Reichstagsmandats Urlaub für den Rest des laufenden Monats.

Von den Abtheilungen sind in die Kommission für den Gesetzentwurf, betr. das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern, gewählt worden:

durch die I. Abtheilung: Abg. Roßhirt,
" " II. " " Grether,
" " III. " " Burg,
" " IV. " " Vogelbach,
" " V. " " Müller von Radolfzell.

Der Präsident gibt dem Hause Kenntniß von dieser Wahl; auf den vom Abg. Roßhirt im Verlauf der heutigen Sitzung gestellten, von der Kammer angenommenen Antrag, diese Kommission um zwei weitere Mitglieder zu verstärken, werden im Plenum die Abgg. Walz mit 43, Bassermann mit 42 unter 46 abgegebenen Stimmen hinzugewählt.

Namens der Budgetkommission zeigen die Abgg. Krausmann, Hoffmann, Frank, Gönner, Kriechle, Kern und Fehrenbach die Fertigstellung von Berichten über Rechnungsnachweisungen für 1882 und 1883 an.

Abg. Friderich kommt nun auf eine s. Zt. der Budgetkommission zur Berichterstattung zugewiesene Petition venschiedener Versicherungs-Gesellschaften zurück, welche sich gegen einige Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes richtet, und gibt der Meinung der genannten Kommission Ausdruck, daß diese Petition sich besser zur Behandlung durch die Petitionskommission eigne.

Dieser Ansicht ist Abg. Mays nicht; er will sie vielmehr der s. Zt. zu konstituirenden Kommission für die Gemeindebesteuerung überwiesen wissen.

Abg. Hoffmann widerspricht dem und auf Vorschlag des Präsidenten erfolgt deren Ueberweisung an die Petitionskommission.

Hierauf erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

Diese führt zur mündlichen Berichterstattung über Rechnungs-Nachweisungen für die Jahre 1882 und 1883 Seitens der Budgetkommission, und zwar berichtet zunächst der Abg. Frech über solche des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Sein Antrag, die Ausgaben im ordentlichen Etat bei:

Tit. I. Ministerium . . mit 210,615 M. 78 ₰
" II. Oberlandesgericht " 314,981 " 26 "
" III. Landgerichte . . " 1,301,697 " 75 "
" IV. Staatsanwaltschaft " 297,763 " 18 "
Tit. V. Amtsgerichte . . mit 3,402,438 M. 47 ₰
" VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . . " 2,824,927 " 96 "
" XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . " 149,461 " 30 "

sowie die Ausgaben im außerordentlichen Etat:

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege: Etatsperiode 1880/81: 7,103 M. 49 ₰ } zusammen
" 1882/83: 106,933 " 51 " } 114,037 M. — ₰

ferner die Einnahmen:

Tit. I. Justizverwaltung . mit 1,431,353 M. 14 ₰

für unbeanstandet zu erklären, findet Annahme, nachdem Abg. Junghanns eine Bemerkung zu Tit. XI. der ordentlichen Ausgaben in dem Sinne gemacht hat, daß dort, Angesichts einer erheblichen Ueberschreitung der Budgetsätze, offenbar bedeutende dauernde Ausgaben mitbegriffen seien, welche man aus dieser allgemeinen Position ausscheiden sollte, und nachdem Berichterstatter, Abg. Frech, erwidert hat, daß in dem Titel allerdings ständig wiederkehrende Ausgaben sich finden, aber in sehr verschiedener Höhe, z. B. die Vergütungen für Zugskosten. Dem Wunsche des Abg. Junghanns werde übrigens durch das neue Budget bis zu einem gewissen Grad entsprochen.

Abg. Lauck berichtet über Tit. VII. desselben Ministeriums.

Er stellt den Antrag:

Die Ausgaben im ordentlichen Etat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Tit. VII. Strafanstalten, mit . . . 2,215,707 M. 27 ₰
und diejenigen im außerordentlichen Etat mit . . . . 17,120 " 11 "
ferner Tit. II. der Einnahmen im ordentlichen Etat (Strafanstalten) mit . . . . . 1,637,216 " 8 "

für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Des Weiteren erstattet Abg. Fieser Bericht über die Titel VIII., IX. und X. der Rechnungsnachweisungen des genannten Ministeriums. Sein Antrag:

Tit. VIII. Kultus, Ausgaben des ordentlichen Etats mit . . . . . 500,990 M. 24 ₰
Ausgaben im außerordentlichen Etat mit . . . . . 669,102 " 76 "

Tit. IX. Unterrichtswesen, Ausgaben im ordentlichen Etat mit . 5,368,698 M. 33 ₰
im außerordentlichen Etat mit
Etatsperiode 1880/81: 3,055 M. 74 ₰ | zusammen
„ 1882/83: 367,039 „ 25 „ | 370,094 M. 99 ₰
Tit. X. Wissenschaften und Künste, Ausgaben im ordentlichen Etat 293,444 M. 60 ₰
im außerordentlichen Etat mit . . . 1,493 „ 85 „

ferner:

Tit. III. Unterrichtswesen, Einnahme im ordentlichen Etat mit 8,937 „ 75 „

nicht zu beanstanden, findet Annahme.

In Betreff der Erbauung eines chemischen Laboratoriums an der Freiburger Hochschule, Tit. IX., §. 8, des außerordentlichen Etats, spricht jedoch die Kommission durch ihren Berichterstatter Fieser den Wunsch aus, daß in Zukunft die Großh. Regierung die bewilligten Summen nicht mehr überschreite. (Die Universitätskasse hatte nämlich 15,500 M. 97 ₰ mehr aufzuwenden gehabt, als der Voranschlag vorgesehen hatte.)

Staatsrath Nokk erläutert dagegen die Nothwendigkeit der stattgehabten Ueberschreitung. Die Kammer habe s. Zt. an seiner Anforderung namhaft gekürzt. Bei der Ausführung des Baues habe sich dann die Unzulänglichkeit der bewilligten Summe herausgestellt und man sei zu den ergriffenen Maßnahmen genöthigt gewesen.

Es folgt nun die Berichterstattung über Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern für 1882 und 1883.

Abg. Jörger berichtet über die Tit. I.—IX., XVIII. und XIX. dieses Ministeriums und beantragt:

die Ausgaben im ordentlichen Etat der

Tit. I. Ministerium mit 335,038 M. 30 ₰
„ II. Landeskommissäre 45,803 „ 91 „
„ III. Verwaltungsgerichtshof . . . 104,767 „ 51 „
„ IV. Verwaltungshof . 253,749 „ 61 „
„ V. Generallandesarchiv . . . . 64,059 „ 92 „
„ VI. Obereichungsamt 9,476 „ 50 „
„ VII. Rheinschifffahrtsbehörden . . . 5,825 „ 50 „
Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei . . 4,569,633 M. 61 ₰
„ IX. Allgemeine Sicherheitspolizei . . 1,271,574 „ 67 „
„ XVIII. Porto-, Fracht- und Telegraphenkosten . . . . 14,920 „ 1 „
„ XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 74,165 „ 54 „

die Ausgaben im außerordentlichen Etat:

von der Etatsperiode 1880/81:
Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei mit 474 „ 58 „
von der Etatsperiode 1882/83:
Tit. V. Generallandesarchiv mit . . 2,118 „ 42 „
„ VIII. Bezirksverwaltung und Polizei mit 85,124 „ 76 „

sodann die Einnahmen im ordentlichen Etat:

Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei mit . . . . 550,632 „ 23 „

für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer tritt diesem Antrag ohne Diskussion bei.

Abg. Flüge erstattet Bericht über die Tit. X.—XIII. der Ausgaben, Tit. II., III. und IV. der Einnahmen des Ministeriums des Innern pro 1882 und 1883.

Auf seinen Antrag werden ohne Diskussion für unbeanstandet erklärt:

die Ausgaben im ordentlichen Etat:

Tit. X. Milde Fonds und Armenanstalten . 361,599 M. 7 ₰
„ XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . 802,850 „ 72 „
„ XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau . 1,288,978 „ 56 „
„ XIII. Polizeiliches Arbeitshaus . . . 179,204 „ 96 „

Die Ausgaben im außerordentlichen Etat:

Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim 22,230 „ 95 „
„ XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau . 51,000 „ — „
„ XIII. Polizeiliches Arbeitshaus . . . 174,381 „ 99 „

die Einnahmen im ordentlichen Etat:

Tit. II.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . .	717,038 M.	92 ₰
„ III.	Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . .	1,096,215 „	73 „
„ IV.	Polizeiliches Arbeitshaus	124,263 „	21 „

Schließlich berichtet Abg. Bassermann über Tit. XVII., Wasser- und Straßenbau. Er beantragt Namens der Budgetkommission für unbeanstandet zu erklären:

die Ausgaben im ordentlichen Etat:

I.	Wasser- u. Straßenbau mit	6,013,940 M.	19 ₰
II.	Landeskultur und Feldbereinigung	69,036 „	92 „
III.	Katastervermessung mit .	946,667 „	57 „
IV.	Verwaltungsaufwand mit	1,187,158 „	33 „
	zusammen mit	8,216,803 M.	1 ₰

die Ausgaben im außerordentlichen Etat:

a.	von der Etatsperiode 1880/81 mit	432,607 M.	45 ₰
b.	von der Etatsperiode 1882/83 mit	1,020,666 „	58 „
c.	die auf Administrativ-Kredite gemachten Ausgaben von der Etatsperiode 1882/83 mit	1,749,744 „	43 „
	zusammen mit	3,203,018 M.	46 ₰

die Einnahmen im ordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues:

I.	Wasser- u. Straßenbau mit	2,310,442 M.	16 ₰
II.	Katastervermessung mit .	242,366 „	1 „
	zusammen mit	2,552,808 M.	17 ₰

die Einnahmen im außerordentlichen Etat:

a.	aus der Etatsperiode 1881/82 mit	122,042 M.	9 ₰
b.	aus der Etatsperiode 1882/83 mit	103,264 „	27 „
	zusammen mit	225,306 M.	36 ₰

Auch dem Antrag des Berichterstatters, Abg. Bassermann, wird ohne Diskussion beigetreten.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Präsident Lamey vertagt hierauf die 2. Kammer bis 12., eventuell 19. Januar 1886; der Tag der nächsten Sitzung werde den Mitgliedern des Hauses besonders bekannt gegeben werden.

Er knüpft an diese Erklärung die Aufforderung, die verschiedenen Kommissionen möchten inzwischen ihre Arbeiten nach Kräften beschleunigen.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Wittmer.
C. Dreher.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 14. Januar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Geheimerath Ellstätter, Präsident des Finanzministeriums, und Ministerialrath Seubert,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, v. Buol, Kiefer, Kirchenbauer, Kopfer, Krafft, Maurer, Müller von Welschingen, Roder und Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 10 Min.

Der Präsident nimmt dem nun in das Haus eingetretenen, wiedergewählten Abg. Schmitt von Bruchsal in feierlicher Weise den Verfassungseid ab und widmet dem am 5. Dezember v. J. verstorbenen Baudirektor Gerwig von Karlsruhe und dem am 9. Januar l. J. verstorben Geheimen Rath G. J. Winter in Freiburg, welche beide früher Mitglieder des hohen Hauses waren, ehrende Worte des Andenkens; die Mitglieder des Hauses schließen sich diesem warmen Nachrufe an, indem sie sich von ihren Sitzen erheben.

Hierauf theilt der Präsident mit, daß ihm

I. von Seiten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein Gesetzentwurf „die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.“,

II. von Seiten des Ministeriums des Innern:

1. die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badeanstalten in Baden und der Budgetsätze für die Jahre 1882 und 1883, sowie das Budget der Badeanstalten in Baden für die Jahre 1886 und 1887 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf und
2. Nachträge zum Entwurf des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1886/87 zu Ausgabe Tit. VIII. und Einnahme Tit. I., veranlaßt durch die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe, hier insbesondere durch die nöthig gewordene Vermehrung des Lokalpolizeipersonals, zugegangen sei.

Die beiden vom Ministerium des Innern eingegangenen Entwürfe werden der Budgetkommission überwiesen.

Eine Zuschrift des Staatsministeriums, das Generallandesarchiv betr.,

sowie eine solche des Ministeriums der Finanzen, betr. die Bauveränderung im Ständehause, werden ebenfalls der Budgetkommission überwiesen.

Der Sekretär gibt nun die Einläufe folgender Petitionen bekannt:

1. Gesuch des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Ra-

dolfzell, die Abänderung der Weinsteuergesetzgebung betr.

2. Bitte des Handwerkervereins zu Bretten, um Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten betr.
3. Bitte der Gemeinde Stetten, Amt Lörrach, „Großh. hohe 2. Kammer wolle bei Feststellung des Gesetzentwurfs und Berathung des Gesetzes über Gemeindebesteuerung Verhältnissen vorliegender Art durch thunlichste Ausgleichung der Vortheile und Lasten zwischen Gemeinden mit großem Industrie-Steuerkapital und Gemeinden mit deren Arbeiterbevölkerung hochgefällige Würdigung und Rücksicht angedeihen lassen."
4. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Kreisstadt Mosbach, bei der Ueberführung des Einkommensteuerkatasters in die Gemeindebesteuerung entweder in erster Linie den Betrag der nichtbürgerlichen Einwohner zu den Gemeindelasten zu ermäßigen oder aber denselben das aktive und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern zu gewähren.
5. Die gleiche Bitte von Seiten der nichtbürgerlichen Einwohner in Bretten.
6. Desgleichen von Eberbach.
7. Desgleichen von Ettlingen.
8. Desgleichen von Bühl.
9. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner von Donaueschingen, dahingehend, es möge
   I. der weiteren Ausführung des schon lange gehegten Gedankens einer Verwandlung der bisherigen Bürgergemeinden in Einwohnergemeinden, ohne Bürgernutzen, näher getreten werden,
   II. bis dahin aber allen staatsbürgerlichen Einwohnern das gleiche aktive und passive Wahlrecht in die Gemeindeämter und Kollegien eingeräumt werden, wie den Ortsbürgern und
   III. bei der Ueberführung des Einkommensteuerkatasters in die Gemeindebesteuerung beschlossen werden, daß die Einkommensteueranschläge mit höchstens $^3/_{10}$ zu den Gemeindeumlagen beizuziehen sind — übergeben durch den Abg. Fieser.
10. Bitte des Dr. Josef Hubert Reinkens, katholischer Bischof in Bonn, in den Staatshaushaltsetat für 1886/87 Tit. VIII. §. 66 die Summe von 24,000 *M.* einzustellen.
11. Bitte der Gemeinderäthe von Uiffingen, Schillingstadt, Wölchingen und Boxberg, um Abänderung der Gesetzgebung Behufs Erleichterung der Streichung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten — übergeben vom Abg. Klein.
12. Die Bitte des Eisenbahnexpeditionsgehilfen Reinhard Scheurer in Karlsruhe, um Schutz gegen die Tyrannei und Ungerechtigkeit des Reichskanzlers betr.
13. Bitte der Gemeinden Mingolsheim und Kronau, um Errichtung einer Güterstation in Mingolsheim betr. — übergeben durch den Abg. Nopp.
14. Bitte der Gemeinden Norsingen, Kirchhofen und Ehrenstetten, um Errichtung einer Eisenbahn-Haltstation für die gewöhnlichen Personenzüge in Norsingen, Amt Staufen, betr.
15. Bitte der Städte Wertheim und Freudenberg, der Fürstl. Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, der Handelsgenossenschaft, der Gewerbegenossenschaft Wertheim, sowie der Gemeinden Ebenheid, Rauenberg, Boxthal und Wessenthal, die Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg betr.
16. Bitte des Gemeinderaths zu Waibstadt, die Errichtung einer Haltstelle, verbunden mit einem Verladeplatz und Güterhalle an der Großh. Staatseisenbahn auf hiesiger Gemarkung, durch Anregung der Gemeinde Neckarbischofsheim betr.

Die Petitionen 1—12 werden der Petitionskommission, 13—16 der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Der Präsident gibt bekannt, daß die Abgg. Birkenmayer, Kiefer und Roßhirt, der Erstgenannte wegen Verhinderung, die Letzteren wegen Unwohlseins um einen, bezw. 2 und 14 Tage Urlaub bitten.

Der Bitte wird stattgegeben.

Hierauf verliest der Präsident nachstehende heute übergebene Interpellation:

„Die Unterzeichneten beehren sich, an Großh. Regierung folgende Anfrage zu stellen:

1. Welche Stellung nimmt die Großh. Regierung zu dem dem Bundesrath vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, das Branntweinmonopol betr., ein?
2. Beabsichtigt die Großh. Regierung insbesondere an dem durch Art. 35 der Reichsverfassung dem Großherzogthum Baden eingeräumten Reservatrechte bezüglich der Branntweinsteuer festzuhalten?
3. Wenn letzteres nicht der Fall ist, in welcher Weise gedenkt die Großh. Regierung die finanziellen In-

teressen des Landes und diejenigen der kleinen Branntweinbrennereien zu wahren?

4. Gedenkt die Großh. Regierung bezüglich des Aufgebens des Reservatrechts eine die Zustimmung der Landstände bezweckende Vorlage zu machen?

Karlsruhe, den 13. Januar 1886.

Friderich, Fieser, Bassermann, v. Neubronn, Hebting, Gönner, K. Hoffmann."

Der Präsident theilt mit, daß er diese Interpellation der hohen Regierung werde zugehen lassen und verliest darauf nachstehende Anzeige:

„Die Unterzeichneten beehren sich, dem hohen Präsidium die ergebenste Anzeige zu erstatten, daß sie beabsichtigen, Großh. Regierung zu interpelliren über ihre Stellung gegenüber dem Entwurfe eines Branntweinmonopols.

Karlsruhe, den 14. Januar 1886.

Lender, Förderer, Reichert, Junghanns."

Weiter wird bekannt gegeben:

1. daß das Bureau des deutschen Kolonialvereins in Berlin 70 Exemplare einer Schrift über die Auswanderungsgesetzgebung zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses,
2. daß Gerichtsnotar Reutti hier ein Exemplar seines Handbuchs „die Grund- und Pfandbuchsordnung im Großherzogthum Baden",
3. daß die Badische historische Kommission 7 Exemplare von Nr. 6 ihrer Mittheilungen,
4. daß die Universität Heidelberg eine Anzahl Exemplare der akademischen Rede zur Feier des Geburtstags des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich, gehalten von Dr. Georg Quinke,

übersendet haben.

Es wird nunmehr die Fertigstellung nachstehender Berichte zur Anzeige gebracht:

1. Namens der Budgetkommission:
   a. durch Abg. Friderich der Bericht über das I. Beilageheft;
   b. durch Abg. Frech der Bericht über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Tit. I.—VI., Tit. XI. und XII. der Ausgaben und Tit. I. der Einnahmen;
   c. durch Abg. Lauck der Bericht über das Budget des gleichen Ministeriums Tit. VII. der Ausgabe und Tit. II. der Einnahme der Strafanstalten;
   d. durch Abg. Friderich, für den abwesenden Abg. Fieser, der Bericht über das Budget des gleichen Ministeriums Tit. VIII., IX. und X. der Ausgaben und Tit. III. der Einnahmen;
   e. durch Abg. Flüge der Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern Tit. X.—XIV. der Ausgaben und Tit. II., III., IV. und V. der Einnahmen;
2. durch den Abg. Winterer der Bericht der Kommission über die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betr.;
3. Durch den Abg. Klein der Bericht der Kommission über die Abänderung des Gesetzes, „die Verbesserung der Feldeintheilung betr."

Der Abg. Bassermann beantragt, die Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfes, „das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betr.", mit Rücksicht auf die Erkrankung des Abg. Roßhirt um 2 Mitglieder zu verstärken.

Der Antrag wird angenommen.

Hierauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

Abg. Kern berichtet Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanz-Ministeriums für 1882/83 und zwar über Tit. I.—IV., XIII. und XIV. der Ausgaben und stellt den Antrag:

Die Gesammtausgabe im ordentlichen Etat:

in Tit.	I. mit . . .	224 903	M.	07 ₰
„ „	II. „ . . .	62 051	„	30 „
„ „	III. „ . . .	235 053	„	94 „
„ „	IV. „ . . .	70 727	„	59 „
„ „	XIII. „ . . .	443	„	75 „
„ „	XIV. „ . . .	21 706	„	28 „

für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Kriechle berichtet Namens der gleichen Kommission über Tit. V. der Ausgaben und Tit. I. der Einnahmen desselben Ministeriums im Jahr 1882/83 und beantragt:

die Gesammtausgabe in Tit. V.:

im ordentlichen Etat mit .	7 545 235	M.	53 ₰
im außerordentlichen Etat mit	234 734	„	60 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Gesammteinnahme in Tit. I.:
im ordentlichen Etat mit . 13 473 478 M. 54 Pf.
im außerordentlichen Etat mit 234 734 „ 60 „
für unbeanstandet zu erklären, welcher Antrag einstimmig Annahme findet.

Abg. Gönner berichtet Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für 1882/83 und zwar über Tit. VI. und VIII. der Ausgaben und Tit. II. und IV. der Einnahmen und stellt darnach den Antrag:

Die Ausgaben der Steuerverwaltung in der Budgetperiode 1882/83 im ordentlichen Etat Tit. VI. mit 5 862 920 M. 90 Pf.
und die Einnahmen derselben Verwaltung im ordentlichen Etat Tit. II. mit . . . . . 48 630 240 „ 26 „
sodann
Die Ausgaben der Zollverwaltung in der gleichen Periode unter Tit. VIII.:
im ordentlichen Etat mit . 3 579 714 M. 52 Pf.
im außerordentlichen Etat mit 2 641 „ 50 „
zusammen mit 3 582 356 M. 02 Pf.
Die Einnahmen dieser Verwaltung im ordentlichen Etat Tit. IV. mit . . . 3 125 759 M. 19 Pf.
für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Bassermann wünscht, daß die Einkommensteuerzettel den Steuerzahlern verschlossen zugestellt werden mögen.

Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geh. Rath Ellstätter, theilt mit, daß dies überall da, wo dieser Wunsch sich äußere, auch geschehen werde, und Abg. Förderer bestätigt, daß in manchen Gegenden dies auch jetzt schon so eingeführt sei.

Abg. Fehrenbach berichtet über Tit. VII., IX. bis XII. der Ausgaben und Tit. III., V. und VI. der Einnahmen des Großh. Finanzministeriums im Jahr 1882/83 und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

die Ausgaben der Salinenverwaltung Tit. VII.:
im ordentlichen Etat mit . 1 203 756 M. 81 Pf.
im außerordentlichen Etat mit 19 505 „ 80 „
die Einnahmen dieser Verwaltung Tit. III.:
im ordentlichen Etat mit . 2 229 658 „ 92 „
die Ausgaben der Münzverwaltung Tit. IX.:
im ordentlichen Etat mit . 49 032 „ 93 „
die Einnahmen derselben Tit. V.:
im ordentlichen Etat mit . 47 780 M. 36 Pf.
die Ausgaben der Allgemeinen Kassenverwaltung Tit. X.:
im ordentlichen Etat mit . 336 963 „ 89 „
die Einnahmen dieser Verwaltung Tit. VI.:
im ordentlichen Etat mit . 514 266 „ 63 „
im außerordentlichen Etat mit 159 135 „ — „
sodann Tit. XI. der Ausgaben (Schuldentilgung):
im ordentlichen Etat mit . 3 500 000 „ — „
und Tit. XII. der Ausgaben (Pensionen):
im ordentlichen Etat mit . 3 357 360 „ 01 „
für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Hierauf findet die Wahl von 2 weiteren Mitgliedern für die Kommission über den Gesetzentwurf, „das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betr.", statt.

Es wurden 41 Stimmen abgegeben, welche sämmtliche auf die Abgg. Birkenmayer und v. Neubronn fielen, diese beide somit einstimmig gewählt erscheinen.

Der Präsident gibt noch bekannt:

1. eine Einladung des Cäcilienvereins dahier an die Mitglieder dieses Hauses zum Besuch seiner Aufführungen;
2. die Uebersendung einer Schrift über die Hügelgräber und Urnenfriedhöfe in Baden, durch den Konservator der Alterthümer Herrn E. Wagner;
3. das Gesuch des Abg. Kopfer um weiteren Urlaub auf 8 Tage zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Dieses Gesuch wird bewilligt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Samstag, den 16. Januar 1886,
Vormittags 10 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission:
   I. über die Rechnungsnachweisungen für 1882/83 und zwar:
      a. des Großh. Staatsministeriums.
         Berichterstatter: Abg. Krausmann.
      b. des Großh. Ministeriums des Innern:

Tit. XIV., XV. u. XVI. der Ausgaben und Tit. IV a., V. und VI. der Einnahmen.
Berichterstatter: Abg. Frank.

c. der Großh. Oberrechnungskammer.
Berichterstatter: Abg. Kern.

II. über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1885/86.
Berichterstatter: Abg. Kern.

III. über die Nachweisung der in den Jahren 1883 und 1884 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.
Berichterstatter: Abg. Friderich.

IV. über die Rechnung der Großh. Oberrechnungskammer für 1883 und 1884.
Berichterstatter: Abg. Kern.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Wittmer.
C. Vogel.
C. Dreher.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 16. Januar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Präsident des Finanzministeriums Geheimerath Ellstätter, Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, Geh. Referendär Frey, Geh. Referendär v. Stösser, Ministerialrath Seubert, Ministerialrath Buchenberger,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Fehrenbach, Gönner, Hoffmann, Jörger, Kiefer, Kirchenbauer, Kopfer, Krafft, Lauck, Maurer, Roßhirt, Strübe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Min.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Beschwerde der Handelskammer Heidelberg über die Art der Zustellung der „Erwerbsteuerzettel" an die Steuerpflichtigen, eingekommen beim Präsidium;
2. Bitte der Gemeinden Ubstadt, Weiher, Unteröwisheim, Oberöwisheim, Neuenbürg und Münzesheim, die Errichtung einer Güterbeförderungsstelle bei der Haltstation Ubstadt betr., übergeben durch den Abg. Nopp;
3. Bitte sämmtlicher Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Radolfzell (mit Ausnahme der Gemeinde Singen), die Wiederherstellung des Bezirksamtes Radolfzell betr., übergeben durch den Abg. Müller von Radolfzell.

Die Petition unter Ziffer 1 und jene unter Ziffer 3 geht an die Petitionskommission, jene unter Ziffer 2 wird an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der Präsident macht bezüglich der in der letzten Sitzung durch Dr. Josef Hubert Reinkens, katholischer

Bischof, d. d. Bonn, den 16. November 1885 eingereichten Petition folgende Bemerkung:

Der Sekretär, dem unmittelbar vor der letzten Sitzung eine Anzahl Petitionen behändigt worden sei, habe den Einlauf auch dieser Petition angezeigt und zwar so, daß es den Anschein gewonnen hat, als ob Bischof Reinkens für seine eigene Person die Erhöhung der Staatsdotation von 18 000 M. auf 24 000 M. begehre; der Präsident habe zwar sofort erklärt, daß dies eine irrthümliche Auffassung sei, indem der genannte Bischof durchaus nicht für seine Person ein solches Gesuch stelle, überhaupt für sich selbst gar nichts verlange, sondern eine Erhöhung des Staatsbeitrags zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken anstrebe; übrigens sei damals im Hause eine große Heiterkeit entstanden und dieser Umstand könne Ursache sein, daß die Mittheilung des Präsidenten nicht allseitig von den Vertretern der Presse richtig aufgefaßt worden sei, denn in verschiedenen Zeitungen sei von dieser Erklärung des Präsidenten keine Notiz genommen worden; der Präsident sehe sich daher veranlaßt, heute das Petitum der fraglichen Petition ausdrücklich seiner genauen Fassung nach zur Kenntniß zu bringen; dasselbe gehe dahin,

„in den Staatshaushaltsetat für 1886 auf 1887, Tit. VIII., §. 66 — oder jetzt §. 65 — als Staatsbeitrag „zur Deckung des Aufwands für kirchliche Bedürfnisse der Altkatholiken" die Summe von 24,000 M. einzustellen;"

dies sei also so zu verstehen, daß statt der seither angesetzten 18 000 M. nunmehr 24 000 M. eingestellt werden sollten; die Petition sei auf der Nothlage einer Anzahl altkatholischer Geistlichen gestützt und enthalte keineswegs etwas, das zu irgend einer Heiterkeit Anlaß geben könnte; der Präsident erwarte von der Presse, daß sie ihre über diesen Fall gebrachte Mittheilung in der angegebenen Richtung entsprechend berichtigen werde.

Ferner schlägt der Präsident vor, diese Petition, die sich lediglich auf einen Titel des Budgets bezieht — Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Tit. VIII., Kultus, §. 65 — sogleich an die Budgetkommission zu verweisen.

Diesem Vorschlag wird beigetreten.

Sodann gibt der Präsident Kenntniß von einem Gesuche des Abg. v. Buol, dahin gehend, ihm für die Dauer von 4 Wochen Behufs der Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstages Urlaub zu ertheilen.

Dieser Urlaub wird bewilligt.

Ferner theilt der Präsident mit, daß der Abg. Kiefer sein heutiges Ausbleiben mit Hinweisung auf ein eingetretenes Unwohlsein entschuldigt habe.

Weiterhin gibt der Präsident Kenntniß von einer durch das Königl. Sächsische statistische Bureau geschehenen Zusendung eines Exemplars der Zeitschrift desselben, XXXI. Jahrgang, 1885, Heft I. und II., in welchem u. A. die Resultate der Sächsischen Einkommensteuer von 1875 bis 1884 enthalten sind.

Staatsminister Turban legt folgende Gesetzentwürfe vor:

1. Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr., d. d. Karlsruhe, den 15. Januar 1886;
2. Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betr., d. d. Karlsruhe, den 15. Januar 1886;
3. Entwurf eines Gesetzes, die Kreisumlagen für das Jahr 1886 betr., d. d. Berlin, den 13. Januar 1886.

Der Präsident verkündet, daß diese Gesetzentwürfe zunächst gedruckt werden sollen und sodann über deren geschäftsordnungsmäßige Behandlung weiterer Beschluß gefaßt werden wird.

Der Abg. Frank zeigt Namens der Budgetkommission an, daß der Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern, ordentlichen und außerordentlichen Etat betr., über die Tit. XV., XVI., XVII. der Ausgaben und die Tit. VI., VII., VIII. der Einnahmen in der Kommission erstattet worden ist und bittet um Druckgenehmigung. Wird bewilligt.

Der Abg. Winterer zeigt Namens der betreffenden Kommission an, daß der Bericht zum Gesetzentwurfe, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr., in der Kommission erstattet worden ist und bittet ebenfalls um Druckgenehmigung. Wird bewilligt.

Der Präsident schlägt vor, den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering dotirter Kirchendiener betr., an eine Kommission zu verweisen und fordert die Abtheilungen auf, bis zur nächsten Sitzung die Kommissionsmitglieder zu wählen und die Gewählten dem Präsidium zu benennen. Das Haus ist hiermit einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten, und erfolgt:

I. Die Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen pro 1882 und 1883 und zwar:

a. Staatsministerium; Berichterstatter: Abg. Krausmann. Derselbe erstattet mündlichen Bericht und stellt Namens der Bugetkommission den Antrag:

„die Rechnungsnachweisungen des Großh. Staatsministeriums für 1882 und 1883 in der

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit.	I. Großh. Haus mit	3 487 275 M.	93 ₰
„	II. Landstände mit .	194 877 „	15 „
„	III. Großh. Geheimes Kabinet mit . .	52 950 „	1 „
„	IV. Großh. Staatsministerium mit .	123 437 „	16 „
„	V. Gesandtschaft beim Reich mit . . .	60 278 „	56 „
„	VI. Matrikularbeitrag mit	11 042 170 „	— „
„	VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Landestheile mit .	64 290 „	— „
„	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben mit . . .	29 643 „	94 „
	zusammen mit	15 054 922 M.	75 ₰

B. Außerordentlicher Etat

Nichts.

Einnahme

mit . . . . . 5 697 977 M. 53 ₰

für unbeanstandet zu erklären."

Der Präsident eröffnet die Diskussion. An derselben betheiligen sich: Abg. Fieser, Ministerialrath Seubert, Abg. Junghanns, Ministerialrath Seubert, die Abgg. v. Feder, Junghanns, v. Feder, Friderich, Fieser und der Berichterstatter Abg. Krausmann.

Die Diskussion wird geschlossen. In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag der Budgetkommission bezüglich der Ausgaben und Einnahmen angenommen.

b. Ministerium des Innern; Berichterstatter: Abg. Frank. Derselbe erstattet bezüglich der in Folgendem genannten Titel mündlichen Bericht und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

„die Rechnungsnachweisungen pro 1882 und 1883 in dem Tit. XIV. der Ausgaben: Für Bearbeitung der Landesstatistik, — ordentlicher Etat — mit . . . . . 85 234 M. 23 ₰ für unbeanstandet zu erklären."

Der Präsident eröffnet hierüber die Diskussion. An derselben betheiligen sich der Abg. v. Feder und Geheimerath Eisenlohr. Die Diskussion wird geschlossen. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Berichterstatter Abg. Frank stellt Namens der Budgetkommission ferner den Antrag:

„die Rechnungsnachweisungen pro 1882 und 1883 in dem Tit. XV. der Ausgaben: Für Förderung der Gewerbe, im ordentlichen Etat mit 213 046 M. 95 ₰
und im außerordentlichen Etat mit . . . . . 598 „ 90 „
zusammen mit 213 645 M. 85 ₰
für unbeanstandet zu erklären."

Die Diskussion hierüber wird eröffnet. Es ergreift Niemand das Wort. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Berichterstatter Abg. Frank stellt Namens der Budgetkommission weiter den Antrag:

„die Rechnungsnachweisungen pro 1882 und 1883 in dem Tit. XVI. der Ausgaben: Für Förderung der Landwirthschaft im ordentlichen Etat mit . . . . . 397 918 M. 90 ₰
und im außerordentlichen Etat mit . . . . . 22 979 „ 84 „
zusammen mit 420 898 M. 74 ₰
für unbeanstandet zu erklären."

Hierüber eröffnet der Präsident die Diskussion. Es ergreift Niemand das Wort. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Berichterstatter Abg. Frank stellt Namens der Budgetkommission ferner den Antrag:

„die Rechnungsnachweisungen pro 1882 und 1883 in den Tit. IV a., V. und VI. der Einnahmen und zwar unter

Tit. IV a.	Für Bearbeitung der Landesstatistik, — ordentlicher Etat — mit	79 M.	54 ₰
„ V.	Gewerbe, — ordentlicher Etat — mit .	19 312 „	20 „

Tit. VI. Landwirthschaft, — ordentlicher Etat — mit 9077 M. 75 ₰ für unbeanstandet zu erklären."

Der Präsident eröffnet die Diskussion. Es ergreift Niemand das Wort. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

c. Oberrechnungskammer; Berichterstatter: Abg. Kern. Namens der Budgetkommission stellt der Berichterstatter Abg. Kern nach Erstattung mündlichen Berichtes den Antrag:

„Die Gesammtausgabe im ordentlichen Etat mit . . . . . 179 365 M. 61 ₰
sowie die Gesammteinnahme im ordentlichen Etat mit . . . 250 „ — „
für unbeanstandet zu erklären."

Der Präsident eröffnet die Diskussion. Es ergreift Niemand das Wort. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Es erfolgt nunmehr eine Abweichung in der Reihenfolge der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.

Abg. Friderich, Vorsitzender der Budgetkommission, zeigt Namens derselben an, daß der Bericht des Abg. Jörger über das Budget des Ministeriums des Innern, Tit. I., II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., XIX., XX., XXI. der Ausgaben und die Titel der hiezu gehörigen Einnahmen betr., in der Kommission erstattet worden ist. Er bittet um Druckbewilligung. Wird genehmigt. Es folgt:

II. Berathung über den Bericht der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1883 und 1884 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. (I. Beilageheft) Berichterstatter Abg. Friderich. Derselbe berichtigt zunächst seinen gedruckten Bericht wie folgt:

Seite 2, C. Finanzministerium, Ziffer 8 muß es statt „Ergänzung" heißen: „Ausführung."

Seite 4, I. in der 5. Zeile von unten muß es statt „5 228 979 M. 96 &" heißen: „6 229 100 M."

Seite 4 in der letzten Zeile ist nach dem Worte „Zunahme" einzusetzen:

„gegen den Stand auf Ende 1880 mit 5 228 979 M. 96 ₰"

und nach der Summe von 3 196 069 M. 52 ₰ ist beizusetzen:

„und gegen den Voranschlag von 6 229 100 M. von 2 195 949 M. 48 ₰,"

so daß also die letzte Zeile auf Seite 4 zu lauten hat:

„es ergibt sich somit in diesen beiden Jahren eine Zunahme gegen den Stand auf Ende 1880 mit 5 228 979 M. 96 ₰ von 3 196 069 M. 52 ₰ und gegen den Voranschlag von 6 229 100 M. von 2 195 949 M. 48 ₰".

Seite 5, B. I a. muß es statt „39 040 179 M. — ₰" heißen: „39 184 979 M. — ₰".

Seite 5, B. I b. muß es statt „2 995 098 M. 50 ₰" heißen: „2 945 098 M. 50 ₰".

Seite 5, B. muß die Hauptsumme unter I. heißen: „42 130 077 M. 50 ₰" statt „41 975 277 M. 50 ₰".

Seite 5, B., II., in der letzten Zeile muß es statt „661,204 M. — ₰" heißen: 816 004 M. — ₰".

Seite 7, A. in der 6. Zeile von unten muß die Jahreszahl heißen: „1882."

Der Berichterstatter, Abg. Friderich, erläutert sodann des Näheren den gedruckten Bericht. Die Budgetkommission stellt den Antrag:

I. „Die Kammer wolle erklären, daß sie die Nachweisungen über die in den Jahren 1883 und 1884 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung im ersten Beilagenheft, bestehend,
   1. in den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfonds-Darstellungen für die Jahre 1883 und 1884,
   2. in den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1883 und 1884, sowie für die Staatsgrundstockskasse für das Jahr 1883,
   3. in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1883 und 1884,

   zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen sei;

II. die in den Jahren 1884 und 1885 bewilligten Administrativkredite nachträglich zu genehmigen."

Der Präsident eröffnet die allgemeine Diskussion. Es ergreift Niemand das Wort.

Es folgt die Spezialdiskussion. Der Präsident ruft die einzelnen Hauptstücke in der Reihenfolge, wie sie im gedruckten Berichte stehen, auf: (Administrativkredite betr.):

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

Staatsministerium	17 142 M. 86 ₰
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . .	14 000 „ — „
Ministerium des Innern . . .	61 300 „ — „
Finanzministerium Ziffer 4 . .	9 000 „ — „
Ziffer 5 und ferner	13 000 „ — „
	114 442 M. 86 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag	114442 M. 86 ₰
B. Domänengrundstocksverwaltung.	
Ziffer 6	48340 „ — „
Ziffer 7	136000 „ — „
C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.	
Finanzministerium	40000 „ — „
Summa	338782 M. 86 ₰

Der Präsident nimmt Bezug auf das vom Großh. Finanzministerium übergebene Verzeichniß der in den Jahren 1884 und 1885 der Großh. Staatsverwaltung im Administrativwege verwilligten Kredite.

An der Spezialdiskussion meldete sich zu A. und B. Niemand zum Wort. Zu C. wird das Wort ergriffen vom Berichterstatter Abg. Friderich und vom Abg. v. Feder.

Sämmtliche Administrativkredite werden hierauf genehmigt.

Der Präsident bringt weiter zum Aufruf:

I. Abtheilung:
- A. Hauptstaatsrechnung nebst Betriebsfondsdarstellung des Jahres 1883.
- B. Hauptstaatsrechnung für 1884.
- C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

II. Abtheilung:
- A. Amortisationskasse.
- B. Domänengrundstock.
- C. Staatsgrundstock.
- D. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

III. Abtheilung:
Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für die Jahre 1883 und 1884.

Es ergreift Niemand zu diesen Positionen das Wort.

Der Präsident schließt die Spezialdiskussion.

Der Antrag der Budgetkommission wird angenommen.

Es folgt:

III. Berathung über den Bericht der Budgetkommission über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1885 und 1886; Berichterstatter: Abg. Kern.

Derselbe erstattet mündlichen Bericht, mit dem Anfügen, daß die Kommission keinen Anlaß finde, zu der übergebenen Denkschrift einen Antrag zu stellen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion; es ergreift Niemand das Wort.

Der Präsident erklärt diese Angelegenheit für erledigt und es folgt:

IV. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Rechnungs-Ausgaben und -Einnahmen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1883 nnd 1884; Berichterstatter: Abg. Kern.

Derselbe erstattet mündlichen Bericht und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

„für die Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer pro 1883 und 1884 die Entlastung zu ertheilen."

Der Präsident eröffnet hierüber die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort. Der Antrag der Budgetkommission wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird angeordnet auf

Montag, den 18. Januar 1886,
Vormittags 11 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen über die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige.
   Berichterstatter: Abg. Hoffmann.
3. Berathung der Berichte der Petitionskommission:
   a. über die Bitte der für die Landstraßen angestellten Straßenwarte der Bezirke Lörrach, Schopfheim 2c. um Besserstellung und um Gewährung einer Pension.
      Berichterstatter: Abg. Strübe.
   b. über die Bitte der Gemeinde Hesselhurst, den Waldgenuß und die Waldkulturen betr.
      Berichterstatter: Abg. v. Schmidsfeld.
4. Mittheilung des Ergebnisses der durch die Abtheilungen vorgenommenen Wahl der Kommissionsmitglieder zur Berathung des Gesetzentwurfs, die Aufbesserung gering dotirter Kirchendiener betr., und Beschlußfassung über etwaige Verstärkung dieser Kommission.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
Dreher.
C. Vogel.
Wittmer.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 18. Januar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Generaldirektor Eisenlohr, Ministerialrath Haas und Ministerialrath Seubert,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Belzer, v. Buol, Fehrenbach, Kern, Kiefer, Kopfer, Kraatz, Krausmann, Maurer, Roßhirt und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Petition nichtbürgerlicher Einwohner der Stadt Villingen um Ermäßigung der von ihnen zu tragenden Gemeindelasten, oder Gewährung des aktiven Wahlrechtes.
2. Petition nichtbürgerlicher Einwohner der Stadt Meersburg in gleichem Betreff.
3. Petition nichtbürgerlicher Einwohner der Stadt Wertheim in gleichem Betreff.
4. Petition der Gemeinden Schollbrunn, Neckargerach, Strümpfelbrunn, Weisbach, Wagenschwend, Balsbach, Mülben, Waldkatzenbach und Oberdielbach des Amtsbezirkes Eberbach, die Revision des Jagdgesetzes, hier die Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes betr.

Die Petitionen unter Ziff. 1, 2 und 3 gehen an die Petitionskommission. Die Petition unter Ziff. 4 wird einstweilen zurückgelegt und später der noch zu ernennenden Kommission über Abänderung des Jagdgesetzes überwiesen werden.

Der Präsident theilt das Resultat der in den Abtheilungen vorgenommenen Wahlen mit zur Bildung einer Kommission über den Gesetzentwurf: „die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr."

Hiernach sind gewählt:

in Abtheilung I. der Abg. Gönner,
" " II. " " Grether,
" " III. " " Krausmann,
" " IV. " " Kiefer,
" " V. " " Fiefer.

Der Abg. Gönner beantragt, diese Kommission noch um 3 weitere Mitglieder zu verstärken und findet allseitige Zustimmung. Die Wahl der Verstärkung wird am Schluß der heutigen Sitzung vorgenommen werden.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige und ertheilt der Präsident dem Abg. Hoffmann das Wort als Berichterstatter.

Die Anträge der Budgetkommission:

I. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung:
die Einnahmen mit . . 66 265 306 M. 42 ₰
die Ausgaben mit . . 39 911 246 „ 90 „

II. Eisenbahnwerkstätte-Verwaltung:
die Einnahmen mit . . 6 362 067 M. 99 ₰
die Ausgaben mit . . 6 334 493 „ 67 „

III. Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung:
die Einnahmen mit . . 9 229 353 M. 87 ₰
die Ausgaben mit . . 9 485 854 „ 14 „

IV. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung:
die Einnahmen mit . . 557 977 M. 25 ₰
die Ausgaben mit . . 475 168 „ 29 „

V. Main-Neckar-Eisenbahnbetriebs-Verwaltung:
die Einnahmen mit . . 10 259 082 M. 83 ₰
die Ausgaben mit . . 6 339 140 „ 76 „

sowie den der Großh. Staatskasse an dem Reinertrag zukommenden Antheil von . . 1 293 978 M. 22 ₰ für unbeanstandet zu erklären, werden ohne Diskussion angenommen.

Es folgt die Berathung zweier Berichte der Petitionskommission und zwar:

a. Ueber die Bitte der im Kreise Lörrach an den Landstraßen angestellten Straßenwarte um Besserstellung und um Gewährung einer Pension betr.

Der Präsident ertheilt dem Berichterstatter Abg. Strübe das Wort, welcher Namens der Petitionskommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellt.

An der hier sich anknüpfenden Diskussion betheiligen sich die Abgg. Grether, Dreher, Däublin, Vogelbach, Förderer, Flüge und Ministerialrath Haas.

Es wird ein Antrag eingebracht, unterzeichnet von den Abgg. Dreher, Grether, Vogelbach und Förderer, welcher dahin geht, vorliegende Petition der Straßenwarte des Kreises Lörrach der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters schreitet der Präsident zur Abstimmung über den Antrag Dreher und Genossen, welcher verworfen und sodann der Antrag der Kommission mit großer Majorität angenommen wird.

b. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde Hesselhurst, den Waldgenuß und die Waldkulturen betr.

Der Berichterstatter, Abg. v. Schmidsfeld, erhält zunächst das Wort und beantragt Namens der Kommission, zur Tagesordnung überzugehen, welcher Antrag ebenfalls, nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Hauß, mit großer Majorität angenommen wird.

Hierauf wird die Wahl dreier Mitglieder zur Verstärkung der Kommission über den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., vorgenommen.

Der Präsident beruft die Abgg. Burg und Nopp als Urkundspersonen. Das Wahlresultat ergibt:

Abgegebene Stimmen 48.
Hiervon erhielten die Abgeordneten
Birkenmayer 48 Stimmen,
v. Feder 47 „
Meyr 47 „
Lender und Dreher je 1 Stimme.

Es sind somit gewählt die Abgg. Birkenmayer, v. Feder und Meyr.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung, unter allseitiger Zustimmung, auf

Dienstag, den 19. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

fest, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, II. Abtheilung, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und zwar:
   a. Tit. I.—VI. und XI. und XII. der Ausgabe und
   Tit. I. der Einnahme.
   Berichterstatter: Abg. Frech.
   b. Tit. VII. der Ausgabe und
   Tit. II. der Einnahme.
   Berichterstatter: Abg. Lauck,

worauf die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beglaubigung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Dreher.
Birkenmayer.
Wittmer.
C. Vogel.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 19. Januar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Staatsrath Nokk, die Herren Geheimerath v. Seyfried und Ministerialräthe v. Jagemann, Dorner und Seubert,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Kopfer, Maurer, v. Neubronn, Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf einer Bitte der Gemeinden Schweigern, Assamstadt, Bobstadt, Epplingen, Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Krautheim, Neunstetten, Windischbuch und Winzenhofen um Errichtung einer Güterstation in Schweigern verkündigt.

Diese durch den Abg. Klein übergebene Bitte wird an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen verwiesen.

Der Präsident theilt dem Hause eine Zuschrift des Buchhändlers Köster in Heidelberg mit, laut welcher derselbe 63 Exemplare der in seinem Verlage erschienenen Schrift: „Die Scheidemauer in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg. Historische Erinnerung zum Universitäts-Jubiläum 1886 von L. Palatinus" zur Vertheilung an die Mitglieder der 2. Kammer übersendet hat.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten; dieselbe führt zur Berathung des vom Abg. Frech erstatteten Berichts der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, II. Abtheilung, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Tit. I. bis VI. und XI. und XII. der Ausgabe, sowie Tit. I. der Einnahme.

Der Berichterstatter berichtigt zunächst einige in dem gedruckten Berichte befindliche Fehler. Es muß heißen:

Seite 9, §. 20a., lit. e, statt „bisheriger 50 ℳ., also mehr 7 × 22 = 154 ℳ." — „bisheriger 36 ℳ., also mehr 7 × 36 = 252 ℳ.", demnach zusammen „3952 ℳ.".

Seite 10, 3. Zeile von oben: „36 ℳ." statt 50 ℳ.

Seite 10, 10. Zeile von oben: „§. 56" statt §. 50.

Seite 12, §. 1 des außerordentlichen Etats, 3. Zeile: „Detinirung".

Seite 13, 9. Zeile von oben: „69650 ℳ." statt 69500 ℳ.

Sodann theilt er im Auftrag der Budgetkommission mit, daß von deren Antrag zu Tit. I., §. 2a., Gehalte, vorerst Umgang genommen werden solle.

Abg. v. Feder regt nunmehr eine allgemeine Diskussion über das Justizbudget an, an welcher sich außer ihm selbst die Abgg. Bassermann, Fieser, Nopp, Kiefer, Kern, Klein, Förderer, Wacker, Berichterstatter Frech und Seitens der Großh. Regierung Präsident Nokk betheiligen.

Die Debatte umfaßt die Verzögerung der Herausgabe des Reichs-Civilgesetzbuchs, das Gebiet der Hypothekar-Gesetzgebung, die Berufung in Strafkammersachen, die Lage der Advokatur, die Höhe der Prozeßkosten, die Reisegebühren der Anwälte, die Eidesleistung, bezw. die

Vorbereitung zu derselben durch die Geistlichen, die Ursachen der häufigen Meineide; endlich auch noch die Verhältnisse des Richterstandes und den in den letzten Jahren beobachteten allzugroßen Zudrang zum juristischen Studium.

Bei der sich anschließenden Spezialdiskussion wird zu Tit. I. Ministerium, Tit. II. Oberlandesgericht, Tit. III. Landgerichte, Tit. IV. Staatsanwaltschaft, Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, A. Ordentlicher Etat, das Wort nicht ergriffen; zu Tit. V. Amtsgerichte, §. 19 a., Gehalte der Angestellten der Gerichtsschreiberei, sprechen die Abgg. Krausmann und v. Feder, sowie Präsident Nokk; zu Tit. V., §. 23, Miethzinse, Abg. Kriechle; ihm erwidert Präsident Nokk.

Bei Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, B. Außerordentlicher Etat, entspinnt sich eine längere Diskussion allgemeiner Natur, in deren Verlauf die Abgg. Frey, Sieber, Förderer, Strübe, Grether und Nopp verschiedene Wünsche der von ihnen vertretenen Wahlbezirke (Neubau von Amtsgerichtsgebäuden, Wiedererrichtung von Amtsgerichten betr.) zur Geltung zu bringen suchen, worauf jeweils Seitens der Regierung durch Herrn Ministerialrath v. Jagemann, sowie schließlich durch den Berichterstatter erwidert wird.

In der Spezialdiskussion des außerordentlichen Etats veranlaßt §. 1, Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg, einen Meinungsaustausch zwischen dem Herrn Regierungskommissär v. Jagemann, welcher zu dem Antrag der Budgetkommission: „zu diesem Zwecke, d. h. zur Erwerbung des Bauterrains, 33 810 M. zu bewilligen, die Mehrforderung mit 56 000 M. aber abzulehnen" — den Wunsch ausspricht, weitere 7 848 M. zur alsbaldigen Herstellung einer Umfassungsmauer zu bewilligen, und dem Berichterstatter Frech, dem Vorsitzenden der Budgetkommission, Abg. Friderich, dem Abg. Fieser und Herrn Präsident Nokk. Das Resultat ist, daß die Position §. 1 an die Budgetkommission zurückverwiesen wird.

Zu §. 2, Amtsgerichtsgebäude in Bretten, spricht der Abg. Walz.

Zu §. 3, Amtsgerichtsgebäude in Säckingen, beantragt der Bericht der Budgetkommission Ablehnung der angeforderten 96 400 M. Ein von den Abgg. Birkenmayer, Krafft und Grether dagegen gestellter Antrag:

„diese Position auf Grund näherer Erörterung des „thatsächlichen Sachverhalts zur nochmaligen Be„rathung an die Budgetkommission zurückzuweisen"

wird zunächst vom Abg. Birkenmayer begründet. Während der Ausführungen dieses Redners übergibt Präsident Lamey den Vorsitz an den I. Vizepräsidenten Friderich, und übernimmt ihn wieder in dem Augenblick, da Abg. Fieser das Wort erhält, um sich gegen den gestellten Antrag zu äußern; gleichfalls gegen den Antrag sprechen Abg. Friderich und Berichterstatter Frech, worauf derselbe mit allen Stimmen gegen die der drei Antragsteller abgelehnt wird. Nach einer persönlichen Erklärung des Abg. Birkenmayer gegen den Abg. Fieser, sprechen sodann zu §. 4, Amtsgerichtsgebäude in Baden die Abgg. Gönner, Belzer und Fieser, sowie Herr Präsident Nokk, worauf die betr. Position von 105 000 M. mit der an die Bewilligung geknüpften ausdrücklichen Bedingung genehmigt wird, daß eine Ueberschreitung des Betrages nicht stattfinden darf.

§. 5 des außerordentlichen Etats gibt keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Auch die Tit. XI. Allgemeiner Remunerationsfond, Tit. XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Tit. I. der Einnahme, Justizverwaltung, ordentlicher Etat, werden ohne Diskussion angenommen.

Bezüglich der Kreditreste bei Tit. VI. wird auf den Namens der Budgetkommission heute durch Berichterstatter Frech gestellten Antrag beschlossen, nicht nur diejenigen aus der Etatsperiode 1884/85, sondern auch diejenigen aus der Etatsperiode 1882/83 aufrecht zu erhalten.

Hiernach wurden heute bewilligt:

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

		Jährlich.
	A. Ausgabe.	
Tit.	I. Ministerium, nach dem Vorschlag der Großh. Regierung	104 460 M.
„	II. Oberlandesgericht, desgl.	167 785 „
„	III. Landgerichte, desgl. .	676 888 „
„	IV. Staatsanwaltschaft, nach dem Antrag der Budgetkommission unter Absetzung von 600 M. bei §. 3 a.	170 016 „
		1 119 149 M.

	Uebertrag	1 119 149 M.
Tit. V.	Amtsgerichte (Bezirksjustiz) nach dem Antrag der Kommission, unter Absetzung von 5000 M. bei §. 14 a. (statt 298 940 M. nur 293 940 M.), von 400 M. bei §. 15 a. (statt 53 600 M. nur 53 200 M.), von 1 654 M. bei §. 20 a. (statt 106 634 M. nur 104 980 M.), von 620 M. bei §. 21 (statt 64 900 M. nur 64 280 M.) . . . . (worunter 40 380 M. als künftig wegfallend.)	1 737 697 „
„ VI.	Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, A. Ordentlicher Etat, nach dem Antrag der Kommission, unter Absetzung von 19 320 M. bei §. 27 (statt angeforderter 171 950 M. nur 152 630 M.), von 670 M. bei §. 34 (statt 5 810 M. nur 5 140 M.)	1 371 040 „
	jährlich	4 227 886 M.
	für beide Jahre	8 455 772 M.
„ VI.	B. Außerordentlicher Etat.	
	§. 1. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg	bleibt vorläufig ausgesetzt.
	§. 2. Amtsgerichtsgebäude in Bretten	69 650 M.
	§. 3. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen	(abgelehnt).
	§. 4. Amtsgerichtsgebäude in Baden	105 000 M.
	§. 5. Gasbeleuchtung im Gerichtsgebäude zu Freiburg	3 200 „
	zu Pforzheim nach dem Antrag der Kommission nur	900 „
		178 750 M.
Tit. XI.	Allgemeiner Remunerationsfond	40 600 M.
„ XII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	71 680 „
	nach der Anforderung der Großh. Regierung, jährlich	112 280 M.
	für beide Jahre	224 560 M.
	B. Einnahmen.	
„ I.	Justizverwaltung, ordentlicher Etat, jährlich .	729 970 M.
	für beide Jahre	1 459 940 M.

Aufrecht zu erhaltende Kreditreste:

bei Tit. VI. aus der Etatsperiode 1882/83 . . . . 346 M. 46 ₰

bei Tit. VI. aus der Etatsperiode 1884/85 . . . . 50 240 „ 19 „

Nach Erledigung der vorstehend erwähnten Budget-Titel wird durch den Präsidenten die Berathung der außerdem auf der Tagesordnung befindlichen Tit. VII. der Ausgabe und Tit. II. der Einnahme auf den Wunsch der Kammer vertagt und die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 21. Januar,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung anberaumt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887: II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, und zwar:
   Tit. VII. der Ausgabe; Tit. II. der Einnahme.
   Berichterstatter: Abg. Lauck.
   Tit. VIII., IX. und X. der Ausgabe, Tit. III. der Einnahme.
   Berichterstatter: Abg. Fieser.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Dreher.
Birkenmayer.
Wittmer.

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 21. Januar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Nokk, Herr Geh. Referendär Joos, die Herren Ministerialräthe Dr. Arnsperger und v. Jagemann, später Herr Geh. Regierungsrath Becherer,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Kiefer, Kopfer und Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Minuten.

Der Sekretär zeigt nachstehende Einläufe an:

1. Bitte der Magdalena Schaier von Föhlingen, „die Zuweisung einer Entschädigung betr." — übergeben von Abg. Kirchenbauer;
2. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Stadt Gernsbach, „die Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts betr." — übergeben von Abg. Belzer;
3. Vorstellung der nichtbürgerlichen Einwohner von Triberg, „die anderweitige Regelung ihrer Rechte bei der Gemeindeverwaltung betr." — übergeben von Abg. Schmid von Kaltbrunn;
4. Gesuch der nicht ortsbürgerlichen Einwohner Badenweilers, „die Gleichstellung mit den eigentlichen Bürgern betr.";
5. Bitte des Ausschusses der nichtbürgerlichen Einwohner von Tauberbischofsheim, „die Ermäßigung des Beitrags der nichtbürgerlichen Einwohner zum Gemeindeaufwand oder aber die Verleihung des aktiven Wahlrechts im Verhältniß ihres Beizugs zu den Gemeindelasten betr.";
6. Bitte der Gemeinde Hügelheim, Zinken Dattingen und Zunzingen, „die Errichtung einer Personenhaltstelle an der Großh. Staatseisenbahn in Hügelheim betr." — übergeben von Abg. Däublin;
7. Vorstellung des Gauverbands der Schwarzwälder Gewerbevereine, „die Förderung der Schwarzwald-Industrie durch die Filiale der Gewerbehalle, die Uhrmacher- und die Schnitzereischule in Furtwangen betr." — übergeben von Abg. Osiander.

Die unter 1—5 aufgeführten Petitionen werden der Petitionskommission, Ord.-Zahl 6 an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen und Ord.-Zahl 7 an die Budgetkommission verwiesen.

Hierauf berichtet Abg. Frech Namens der Budgetkommission über die in der letzten Sitzung an die genannte Kommission zurückverwiesene Position Tit. VI. des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, B. Außerordentlicher Etat §. 1.

Der Antrag der Budgetkommission geht dahin, außer den in dem gedruckten Bericht beantragten 33 810 M. zur Erwerbung des Bauplatzes, Zwecks Erstellung einer

Umfassungsmauer u. s. w. noch weiter zu bewilligen 4 908 M.

Die Kammer stimmt diesem Antrag zu und bewilligt demgemäß für den vorgenannten §. 1 zusammen 38 718 M.

Der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Nokk, dankt für das Entgegenkommen der Budgetkommission und der Kammer.

Hierauf geht das Haus zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über Tit. VII. der Ausgaben und Tit. II. der Einnahmen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über.

Berichterstatter ist Abg. Lauck.

I. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§§. 38, 39, 40, 43, 44, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 59, 60

werden nach der Regierungsvorlage angenommen.

Auf Antrag der Budgetkommission werden die Ausgaben festgesetzt bei:

§. 41, auf 414 761 M.,
§. 42, „ 21 717 „
§. 45, „ 248 475 „
§. 46, „ 46 195 „
§. 47, „ 7 337 „

Bei Berathung des §. 54 a. und b. entwickelt sich eine Debatte, an welcher sich die Abgg. Fehrenbach und Strübe, sowie Herr Präsident Nokk theilnehmen.

Derselbe wird nach der Regierungsvorlage angenommen, ebenso §. 55 a und b.

Bei §. 56 a. werden an Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen 185 580 M. nur 179 092 M. eingestellt und außerdem die Gehalte und Monturaversen für 2 Aufseher mit zusammen 2 200 M. als künftig wegfallend bezeichnet.

Bei §. 56 b. wird der Wohnungsgeldzuschuß für 2 Aufseher — mit zusammen 176 M. als künftig wegfallend bezeichnet, des Uebrigen der Paragraph selbst nach der Regierungsvorlage angenommen.

Als Gesammtausgabe Tit. VII. Ordentlicher Etat wurde bewilligt jährlich . . . . . 1 147 216 M.
und als künftig wegfallend bezeichnet . 2 376 „

B. Außerordentlicher Etat.

Die §§. 1, 2 a. und b., §. 3 a., werden nach der Regierungsvorlage angenommen, §. 3 b. nach dem Antrag der Budgetkommission gestrichen.

Die Summe B. des außerordentlichen Etats wird auf . . . . . 7 800 M.

Die Gesammtsumme Tit. VII. für die beiden Jahre auf . . . . . 2 302 232 M. festgesetzt.

Die Einnahmen Tit. II. Strafanstalten wurden nach der Regierungsvorlage mit einer jährlichen Einnahme von . . 802 727 „ bewilligt.

Die Kreditreste, Beilageheft 3, Seite XXXIX. Ord.-Zahl 11, 12 und 13 werden aufrecht erhalten, der Administrativkredit Seite XLIII. durch Verausgabung als erledigt erklärt.

Hierauf folgt der Bericht der Budgetkommission über Tit. VIII. (Kultus), Tit. IX. (Unterrichtswesen) und Tit. X. (Wissenschaft und Künste) der Ausgaben und Tit. III. (Unterrichtswesen) der Einnahmen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Der Bericht wird erstattet von Abg. Fieser.

Dieser berichtigt zuerst einige Druckfehler seines Berichts.

Seite 4, B. Universität Freiburg soll es im 3. Absatz letzte Zeile heißen: statt 62 400 M. „64 487 M." und im 6. Absatz statt geologischer Unterricht „zoologischer Unterricht".

Seite 5, Ziff. 7 ist die Summe von 2 899 M. umzuändern in „2 499 M.", im 7. Absatz der gleichen Seite die Summe von 62 700 M. in „62 400 M."

Seite 8, B. Gymnasien und Progymnasien Zeile 1 statt §§. 82, 2 a, c., b., es soll dies heißen: §§. 82, 2 a. und b.

Seite 9, C. Realmittelschulen ist im 4. Absatz letzte Zeile die Summe von 13 100 M. umzuändern in „11 300 M.".

Seite 10, E. Gewerbeschule, letzte Zeile tritt an Stelle des §. 75 a. „§. 85 a".

Seite 11 ist zu streichen:
in Absatz 5, 1. Zeile die Worte „der Budgetkommission",
im Absatz 5, 2. Zeile, Seite 113 und dafür zu setzen „Seite 103/5".

Auf der gleichen Seite — Universität Heidelberg §. 1 tritt an Stelle der Summe 53 030 M. 31 ₰ die Summe „44 287 M. 31 ₰", an Stelle der 149 439 M. 52 ₰ die Summe „149 639 M. 52 ₰", an Stelle der 13 168 M. die Summe 13 468 M.".

Auf Seite 17, Absatz 2 ist zu setzen:
in Zeile 1 für 2 901 M. die Summe 2 900 M.,
„ „ 2 „ 1 500 „ „ „ 1 501 „
„ „ 3 „ 1 117 „ „ „ 1 197 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf Seite 18 ist der Antrag der Kommission zu Tit. X. A. im ordentlichen Etat jährlich nicht 155 116 M., sondern 155 166 M.

Das Haus tritt nunmehr in die Berathung des Tit. VIII. (Kultus) ein.

Der Präsident eröffnet hierüber die Generaldiskussion, woran sich die Abgg. Lender und Fieser, sowie der Präsident des Kultusministeriums, Herr Staatsrath Nokk, betheiligen.

Hierauf werden debattelos angenommen:

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

§. 61 nach der Regierungsvorlage mit 81 091 M.
§. 62 „ „ „ „ 44 100 „
§. 63 „ „ „ „ 4 537 „
§. 64 „ „ „ „ 6 167 „

Zu §. 65 stellt die Budgetkommission nachträglich den Antrag, die eingestellte Summe von 18 000 M. auf 24 000 M. zu erhöhen. Der Berichterstatter berichtet gleichzeitig über eine Petition des katholischen Bischofs Reinkens in Bonn, welche die Nothwendigkeit vorgenannter Erhöhung nachweist und in ihrem Petitum die Bitte um die nunmehr auch von der Budgetkommission beantragte Erhöhung enthält.

Der Präsident des Kultusministeriums stimmt dem Antrag zu.

Abg. v. Feder äußerte formale Bedenken, worüber sich eine längere Debatte entspinnt, an welcher sich der Präsident des Kultusministeriums, sowie die Abgg. v. Feder, Fieser, Kern, Friderich, Wacker, Fehrenbach betheiligen und auch der Präsident wiederholt das Wort ergreift.

Der Antrag der Budgetkommission bei §. 65, Kolonne 4, die Summe von 24 000 M. einzusetzen, wird mit großer Mehrheit angenommen.

Die im ordentlichen Etat, II. Evangelischer Kultus in den §§. 67 bis 71 vorgesehenen Summen im Gesammtbetrag von 96 508 M., sowie die in §. 72 für den Israelitischen Kultus eingesetzte Ausgabesumme von 4 600 M. werden ohne Debatte genehmigt.

Zu Tit. VIII. Außerordentlicher Etat beantragt die Kommission, bei §. 1, 2 und 3 die vorgeschlagenen Summen vorläufig nur für das Jahr 1886 zu bewilligen, also bei Summe B. außerordentlicher Etat einzustellen 406 000 M., über den weiter geforderten Betrag pro 1887 mit 406 000 M. aber die Entscheidung bis zur Beschlußfassung der Stände über den inzwischen vorgelegten Gesetzentwurf über Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Gesetze vom 25. August 1876, bezw. 15. Mai 1882 auszusetzen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Es sind demnach eingestellt:

Tit. VIII. Summe B. Außerordentlicher Etat 406 000 M.
„ „ „ A. Ordentlicher Etat 522 006 „

Es wird nunmehr in die Berathung des Tit. IX., Unterrichtswesen, eingetreten.

Der Präsident eröffnet hierüber die Generaldiskussion. Es spricht hierzu der Abg. Mays.

Hierauf tritt der Präsident den Vorsitz an den I. Vizepräsidenten Friderich ab.

Es sprechen nunmehr noch die Abgg. v. Feder, Fehrenbach, Strübe, Krausmann und nochmals v. Feder, sowie der Präsident des Kultusministeriums, Herr Staatsrath Nokk, und der Berichterstatter.

Es folgt die Berathung über die einzelnen Paragraphen.

§. 73 a. mit 582 050 M.,
§. 73 b. mit 34 776 M.

werden nach der Regierungsvorlage angenommen.

Zu §. 74, Universität Freiburg, spricht der Abg. Kern. Die Mehrforderung von 62 400 M. wird auf 57 000 M. auf Antrag der Kommission gemindert und dementsprechend die Summe §. 74 B. a. auf 312 000 M. festgesetzt, §. 74, b. mit 31 491 M. angenommen.

Zu §. 75 C. a. Technische Hochschule, stellt die Kommission den Antrag, die Mehrforderung von 9 900 M. auf 9 000 M. herabzusetzen und demnach unter §. 75 C. a. nur 208 500 M. zu bewilligen.

Dieser Antrag, wie auch §. 75 C. b. mit 22 332 M. wird angenommen.

Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz und ruft auf:

Tit. IX. II. Mittel- und Volksschulen. Allgemeine Diskussion.

Hieran betheiligen sich die Abgg. v. Feder, Schneider, Leipf, Fehrenbach, Strübe, Hoffmann, Winterer, Herr Staatsrath Nokk, Präsident des Kultusministeriums, Geh. Referendär Joos und der Berichterstatter.

Hiernach werden angenommen nach der Regierungsvorlage:

§. 76 a. mit 64 600 M.
§. 76 b. „ 7 680 „
§. 77 „ 3 250 „
§. 78 a. „ 13 200 „
§. 78 b. „ 816 „

§. 79 mit 5 800 M. und nach dem Kommissionsantrag:

§. 80 „ 5 710 „

Die Summe A. Tit. IX. A. Oberschulrath, ordentlicher Etat beträgt somit . . . . . 101 056 M.

Bei B. Gymnasien und Progymnasien entspinnt sich eine längere Debatte, an welcher Herr Präsident Nokk und die Abgg. Junghanns, Fieser, Wacker und nochmals Junghanns, sodann der Berichterstatter und schließlich Abg. Wacker (zur Geschäftsordnung) sich betheiligen.

Es wird folgender Antrag eingebracht:

„Die Kammer wolle den Wunsch aussprechen, daß — falls sich die Vorlage eines Gesetzes in Betreff der Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen noch verzögern sollte — der in der Lehrerkonferenz vom Jahr 1883 besprochene Beirath bei den Gymnasien, ähnlich wie bei den Realschulen, baldigst in's Leben gerufen werde."

v. Feder. Friderich. Fieser. Vogelbach. Frech. Hoffmann. Gönner.

Der Präsident verliest diesen Antrag und ruft darnach auf.

§. 81 und §. 82, welche nach der Regierungsvorlage mit zusammen 334 100 M. Ausgabe, nachdem der Abg. Fehrenbach, Herr Geh. Referendär Joos und der Berichterstatter gesprochen hatten, genehmigt werden.

Hierauf wird der oben angeführte Antrag v. Feder, Friderich und Gen. zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Es folgt die Berathung über Tit. IX. C. Realmittelschulen.

Der Antrag der Budgetkommission:

„1) die Erhöhung der Durchschnittssätze, wie solche auf Seite 93 des Budgets angefordert wird und

„2) die unter den §§. 83 a. und b. geforderten Summen mit zusammen 213 558 M. zu genehmigen"

wird angenommen.

Das Gleiche geschieht bei §. 84, D. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend — Gesammtsumme . . . . . 23 000 M.

Herr Staatsrath, Präsident Nokk, übergibt einen Nachtrag zum Entwurf des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1886 und 1887 zu Tit. IX. Unterrichtswesen, A. Ordentlicher Etat. II. Mittel- und Volksschulen, E. Gewerbeschule.

Dieser Entwurf wird an die Budgetkommission verwiesen.

Der Präsident eröffnet die Generaldiskussion zu E. Gewerbeschulen.

An der Debatte betheiligen sich Herr Präsident Nokk, die Abgg. Grether, Strübe, Sieber, wieder Grether und der Berichterstatter.

Schluß der Sitzung.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf

Freitag, den 22. Januar,
Vormittags 9 Uhr,

an.

Tagesordnung.

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, II. Abtheilung, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und zwar: Tit. VIII., IX. und X. der Ausgabe und Tit. III. der Einnahme.

   Berichterstatter: Abg. Fieser.
3. Besprechung über die Behandlung des Gesetzentwurfs, die Kreisumlage für 1886 betr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: A. Lamey. Der I. Vizepräsident: C. Friderich.

Die Sekretäre:
Wittmer.
C. Vogel.
Birkenmayer.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 22. Januar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheimerath Ellstätter, Staatsrath Nokk, Geh. Referendär Joos, Geh. Regierungsrath Becherer, Ministerialrath Arnsperger,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Kiefer, Kopfer, Krafft und Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär gibt folgende neue Eingaben bekannt:

1. Petition der Gemeinde Tiefenstein, das neue Gemeindesteuergesetz betr.; eingegangen beim Präsidenten.
2. Petition der Schuhmacher-Innung zu Karlsruhe.
3. Petition der Handwerksmeister zu Karlsruhe.
4. Petition des Handwerkervereins zu Karlsruhe.
5. Petition des Handwerkervereins zu Bruchsal.
6. Petition der Handwerker zu Karlsruhe.
7. Petition der Handwerker zu Graben.
8. Petition der Handwerker zu Linkenheim.
9. Petition der Handwerker zu Spöck.
10. Petition der Handwerker zu Liedolsheim, sämmtliche in gleichem Betreff, Bitte um Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbetriebes in den Strafanstalten betr. und eingegangen beim Sekretariat.
11. Petition von Einwohnern der Gemeinde Neuenburg, Amts Müllheim, um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche; übergeben von dem Abg. Wacker.

Die Petitionen unter Ziff. 2 bis 11 werden der Petitionskommission, diejenige unter Ziff. 1 s. Zt. der noch zu bildenden Kommission für das neue Gemeindesteuergesetz überwiesen.

Der Finanzminister, Herr Geheimerath Ellstätter, übergibt sodann einen Gesetzentwurf, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betr.; derselbe wird gedruckt und an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt werden.

Bevor in die Tagesordnung eingetreten wird, berichtet der Abg. Fieser Namens der Budgetkommission über eine Nachtragsforderung zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1886 und 1887.

Ausgabe, Tit IX. Unterrichtswesen, A. Ordentlicher Etat, II. Mittel- und Volksschulen, E. Gewerbeschulen zu §. 85 a. Staatsbeitrag 1200 *M.*; b. Wohnungsgeldzuschüsse 432 *M.*, welche Nachtragsforderung in der 16. öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1886 an die Budgetkommission verwiesen wurde.

Hierach wird sich die Ausgabe bei Tit. IX. E. Gewerbeschulen belaufen auf:

§. 85, a.	Staatsbeitrag	56670 M.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	8276 „
	Summe E.	64946 M.

Der Abg. Fieser beantragt im Namen der Budgetkommission, diese Nachtragsforderung zu genehmigen, was auch ohne weitere Diskussion, nach einigen Bemerkungen des Abg. Kraatz, geschieht.

Die Tagesordnung führt nun zur Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission, erstattet von Abg. Fieser, und zwar zu

Tit. IX. der Ausgaben, F. Lehrerbildungsanstalten.

§§. 86 und 87 werden nach einer kurzen Bemerkung des Berichterstatters ohne Diskussion angenommen.

Zu §§. 88 und 89 ergreifen das Wort die Abgg. Frank, Strübe, Klein, sowie der Vertreter der Großh. Regierung Geh. Referendär Joos.

Die Regierungsvorlage wird genehmigt.

Ebenso §§. 90 und 91 ohne Bemerkung und somit die Summe F. Zu G. Volksschulen

a. Kreisschulvisitaturen §§. 92, 93 und 94 ergreift Niemand das Wort.

b. §. 95. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen. Gelegentlich dieser Position gibt der Abg. Friderich dem hohen Hause Kenntniß einer Denkschrift badischer Volksschullehrer, welche zwar offiziell weder an die Großh. Regierung noch an die beiden Kammern gelangt, sondern anonym verbreitet worden sei, deren Inhalt auf eine vollkommene Umwälzung unseres Volksschulwesens abziele. Hieran knüpft sich eine äußerst lebhafte Diskussion, an der die Abgg. Strübe, Fehrenbach, Flüge, Förderer, Grether, der Berichterstatter, sowie Staatsrath Nokk und Geh. Referendär Joos sich betheiligen.

Zu c. Staatsbeiträge §§. 96—103 und d §. 104 wird nichts bemerkt und die Gesammtsumme G. nach der Regierungsvorlage genehmigt.

H. Lehranstalten zu besonderen Zwecken §§. 105, 106 und 107. Die Gesammtausgabesumme von H. wird nach einer Bemerkung des Abg. Kraatz gleichfalls angenommen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag der Budgetkommission zu A. Ordentlicher Etat, welcher dahin geht, die Gesammtsumme von 3050939 M. + 1632 M. Nachtragsbewilligung §. 85 abzüglich der Abstriche unter §. 74 mit 5400 M., §. 75 C. a. mit 900 M., §. 80 mit 550 M., somit im Ganzen von 6850 M. mit 3052571 — 6850 M. = 3045721 M. jährlich, wovon 1150 M. als „künftig wegfallend" bezeichnet werden, zu bewilligen, zur Abstimmung und findet derselbe die Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat, Universität Heidelberg.

Zu §§. 1, 2, 3, 4 wird nichts erinnert.

Zu §. 5 beantragt die Budgetkommission, 3000 M. zu streichen und statt der geforderten 6000 M., nur 3000 M. zu bewilligen, was keinen Widerspruch findet.

Zu §. 6 ergreifen das Wort die Abgg. Krausmann — hier übergibt der Präsident den Vorsitz an den I. Vizepräsidenten Friderich — Mays, v. Feder, Däublin — der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz — Staatsrath Nokk, sowie der Berichterstatter Abg. Fieser. Der Antrag, der Budgetkommission, die zu §. 6 geforderten 97000 M. zu genehmigen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Aufwand die genehmigte Summe nicht übersteigen darf, wird angenommen.

Universität Freiburg §§. 7—12. Hierzu wird nichts bemerkt.

Die zu §. 13 geforderte Summe mit 160000 M. erfährt nach dem Antrag der Budgetkommission insofern eine Abänderung, als der geplante Bau mit einem nicht zu überschreitenden Kostenaufwand von 160000 M. errichtet, die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes aber auf zwei Budgetperioden vertheilt werden, so daß in das jetzige Budget nur die erste Rate von 60000 M., die zweite Rate mit 100000 M. aber in das nächste Budget eingestellt wird und daß aus dem Gesammtaufwande von 160000 M. auch die Kosten der Einrichtung zu beschaffen seien, welcher Antrag ohne Diskussion allseitige Zustimmung findet.

Zu §. 14 wird Nichts erinnert.

Die unter §. 15 angeforderten 4400 M. beantragt die Kommission zu streichen, was geschieht.

Zu §. 17 wird im Einverständnisse mit der Großh. Regierung der Antrag gestellt, die Anforderung mit 23000 M. abzusetzen, welchem Antrag, nach einer Anfrage des Berichterstatters an die Regierungsvertreter und nach einer Beantwortung dieser Anfrage von Seiten des Regierungskommissärs, Ministerialrath Arnsperger ohne weitere Diskussion zugestimmt wird.

Bei §. 18 geht der Antrag der Kommission auf Genehmigung von 8000 M. statt geforderter 11000 M.,

Gegen den Strich von 3000 M. wird keine Einwendung erhoben.

§§. 19 und 20 bleiben unverändert.

Der Antrag der Kommission zu §. 21 lautet: Genehmigung von 6000 M. statt geforderter 8000 M. wird ohne Bemerkung angenommen.

Zu dem außerordentlichen Etat des Tit. IX. „Unterrichtswesen" wird der Antrag gestellt:

Die geforderte Summe mit Abzug der Beträge von 3000 M. (§. 5), von 100000 M. (§. 13), von 4400 M. (§. 15), von 23000 M. (§. 17), von 3000 M. (§. 18) und von 2000 M. (§. 21), somit 926390 M. weniger 135400 M. = 790990 M. zu genehmigen und wird demselben stattgegeben.

Tit. X. Wissenschaften und Künste. Ordentlicher Etat.

§§. 108—113 finden keine Beanstandung.

§. 114. „Sternwarte". Der Gehalt des Assistenten mit 1500 M. ist als „künftig wegfallend" zu bezeichnen, da ersterer nach Beendigung der ihm übertragenen Arbeit nicht mehr nothwendig ist. Gegen diesen Vorschlag der Kommission wird nichts eingewendet.

Gegen §§. 115—119 werden keine Einwendungen erhoben.

Tit. X. Außerordentlicher Etat.

Die Kommission beantragt, die Positionen unter den §§. 1, 2, 4, 5 und 7 unverändert anzunehmen, bei §. 3 eine Minderung der geforderten Summe auf 5000 M. vorzunehmen und bei §. 6 an dem geforderten Betrag 2000 M. abzusetzen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gesammtanträge der Kommission zu Tit. X. gehen hiernach dahin:

A. im ordentlichen Etat jährlich 155166 M., wovon 1500 M. bei §. 114 als „künftig wegfallend" einzustellen sind,
B. im außerordentlichen Etat 48000 M., weniger 1000 M. (§. 3) und weniger 2000 M. (§. 6) = 45000 M. zu bewilligen und werden ohne Einrede genehmigt.

Tit. III. Unterrichtswesen. Einnahme.

Zu §. 12, 5100 M. Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs, das mit der Ausgabe unter Tit. IX., §. 104 einen durchlaufenden Posten bildet, wird Nichts bemerkt.

Die Kreditreste, wie sie Seite XXXVII. des 3. Beilagenheftes unter Tit. IX. a. und d. Seite XXXIX., Tit. VIII. und IX. a. und b., sowie Seite XL. Tit. IX. d. aufgeführt sind, bleiben nach dem unbeanstandeten Antrage der Kommission aufrecht erhalten.

Somit ist der Bericht des Abg. Fieser erledigt und der Präsident geht über zu Pos. 3 der Tagesordnung, Besprechung über die Behandlung des Gesetzentwurfs, die Kreisumlagen betr.

Der Präsident schlägt vor, dieses kleine Gesetz im Plenum zu erledigen und zum Referenten den Abg. Burg, zum Correferenten den Abg. Winterer zu bestellen und findet dabei die Zustimmung des hohen Hauses

Nachdem hiermit die Tagesordnung ihre Erledigung gefunden hat, beraumt der Präsident die nächste Sitzung an auf

Montag, den 25. Januar 1886,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Gesetzentwurfs, die Kreisumlagen für das Jahr 1886 betr.; Referent Abg. Burg, Correferent Abg. Winterer.
3. Berathung des Gesetzentwurfes, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betr.; Berichterstatter Abg. Klein.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: A. Lamey. Der I. Vizepräsident: C. Friderich.

Die Sekretäre:
Dreher.
Birkenmayer.
Wittmer.
C. Vogel.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 25. Januar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, Ministerialrath Wielandt, Ministerialrath Buchenberger,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, v. Buol, Däublin, Dreher, Förderer, Gönner, Jörger, Kiefer, Kopfer, Krafft, Maurer, Müller von Welschingen, Roßhirt, Vogelbach, Winterer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Min.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. übergeben durch den Abg. Wacker:
   a. Petition um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche, eingereicht durch die katholische Stiftungskommission von Zell im Wiesenthal und die Bürgermeister von Atzenbach, Riedichen, Adelsberg, Pfaffenberg und Mambach;
   b. Petition gleichen Betreffs, durch die katholische Stiftungskommission zu Singen und die katholischen Mitglieder des dortigen Gemeinderaths eingereicht;
2. übergeben durch den Abg. Fehrenbach:
   c. Petition des gleichen Betreffs, eingereicht durch Einwohner der Gemeinden Schliengen und Mauchen (Amts Müllheim);
   d. Petition des gleichen Betreffs, eingereicht durch Einwohner von Radolfzell;
3. theils übergeben durch Abgeordnete, theils unmittelbar eingekommen beim Präsidium:
   e. Petitionen des gleichen Betreffs, eingereicht
   durch die katholische Stiftungskommission von Lörrach,
   durch Mitglieder des Gemeinderaths und Stiftungsvorstands von Fautenbach,
   durch die Vorstände der katholischen Gemeinden Heresbach, Laudenbach und Sulzbach,
   durch die katholischen Gemeinderäthe und die katholische Stiftungskommission von Oberöwisheim, sowie durch den Gemeinderath und die katholische Stiftungskommission von Neuenbürg,
   durch Einwohner von Herbolzheim (Kreis Mosbach),
   durch Einwohner von Berolzheim,
   durch Pfarrer Eble von Minseln,
   durch den Gemeinderath und die Stiftungskommission von Uissigheim;
4. eine Petition, eingereicht durch den Handwerkerverein und die Schuhmacher-Innung von Heidelberg, um Beseitigung, resp. Verringerung des Ge-

werbebetriebs in den Strafanstalten, eingekommen beim Präsidium;

5. eine Petition gleichen Betreffs, eingereicht durch den Handwerkerverein Eppingen, eingekommen beim Präsidium;
6. Petition der staatsbürgerlichen Einwohner von Waldshut, vertreten durch deren Ausschuß, dahin gehend,

   „im Wege der gesetzlichen Regelung baldthunlichst durch Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Gemeindeämtern auch an die nicht ortsbürgerlichen Einwohner, die Rechte und Pflichten beider Einwohnerklassen gleichzustellen“,

   eingekommen beim Präsidium;
7. Petition der nichtbürgerlichen Einwohner von Sinsheim, vertreten durch deren Ausschuß, dahin gehend,

   „daß bei der Ueberführung des Einkommensteuerkatasters in die Gemeindebesteuerung entweder der Beitrag der nichtbürgerlichen Einwohner zu den Gemeindelasten ermäßigt, oder aber denselben das aktive zu dem schon vorhandenen passiven Wahlrecht zu den Gemeindeämtern gewährt werde“,

   eingekommen beim Präsidium;
8. Petition der staatsbürgerlichen Einwohner von St. Blasien, vertreten durch deren Ausschuß, dahin gehend,

   „es möge den staatsbürgerlichen Einwohnern das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde verliehen werden“,

   fürsorglich,

   „durch eine entsprechende Ermäßigung des Beitrags der staatsbürgerlichen Einwohner zu den Gemeindelasten einen billigen Ausgleich zwischen Pflichten und Rechten herbeizuführen“,

   eingekommen beim Präsidium;
9. Petition der Gemeinderäthe von Schönau im Wiesenthal, Neuenweg, Wembach und Böllen, die Ausführung der Straße Neuenweg-Wembach betr., dahin gehend,

   „daß gleichzeitig mit der Herstellung des Ueberganges über die Sirnitz auch jener über den sog. „Hau“ stattfinden möge“,

   eingekommen beim Präsidium.

Die Petition unter Ziffer 9 geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen. Alle anderen Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen, mit dem Bemerken, daß die unmittelbare Abgabe an die Budgetkommission erfolgen solle, wenn dies bezüglich einer Petition nöthig sein sollte.

Der Präsident bringt zur Kenntniß, daß der Abg. Winterer sein Ausbleiben in der heutigen Sitzung entschuldigt habe.

Die Tagesordnung führt zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs, die Kreisumlagen pro 1886 betr. (erste Lesung).

Berichterstatter: Abg. Winterer und Abg. Burg.

Der Präsident schlägt vor, den Bericht über diesen Gesetzentwurf, ungeachtet der Abwesenheit des Referenten Winterer, durch den Correferenten Burg erstatten zu lassen, da Letzterer mit Winterer schon konferirt habe und nach der Geschäftsordnung (§. 51) ein Berichterstatter genügt. Das Haus ist damit einverstanden.

Berichterstatter Burg erstattet mündlichen Bericht und stellt den Antrag:

„die Kammer wolle zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilen.“

Der Präsident eröffnet hierüber die Diskussion und zwar, da der Gesetzentwurf aus einem einzigen Artikel besteht, gleichzeitig die General- und Spezialdiskussion. An derselben betheiligen sich: Abg. Kraatz, Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt, Abg. Schneider. Die Diskussion wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters und damit der Gesetzentwurf angenommen.

Bevor der weitere Theil der Tagesordnung aufgerufen wird, verkündet der Präsident, daß die Sitzung auf 20 Minuten unterbrochen werde, um der Kommission für den Gesetzesentwurf, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betr., Gelegenheit zu geben, nochmals zusammen zu treten Behufs einiger redaktionellen Aenderungen im Kommissionsberichte.

Um 10 Uhr 15 Minuten wird die Sitzung fortgesetzt.

Der Präsident bringt zum Aufruf die Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzentwurf, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betr.; Berichterstatter Abg. Klein.

Berichterstatter Klein erläutert des Näheren den gedruckten Kommissionsbericht.

Der Präsident eröffnet die Generaldiskussion. An derselben betheiligen sich die Abgg. Meyr, Förster, Wittmer, Frech, Leipf, Frank, Birkenmayer, Roder.

Es kommt ein Schlußantrag ein von Seite der Abgg. Fieser, v. Neubronn, Burg, Strübe. Dieser

Antrag gelangt jedoch nicht zur Abstimmung, da nur noch der Abg. Sieber als Redner angemeldet ist und der Präsident den Vorschlag macht, denselben noch sprechen zu lassen. Es wird erklärt, daß der Abg. Sieber auf das Wort verzichte. Es ergreift nunmehr das Wort Staatsminister Turban, worauf die Generaldiskussion geschlossen wird. Nachträglich erhält noch der Abg. Sieber das Wort.

Der Berichterstatter hält den Schlußvortrag zur Generaldiskussion.

Zur persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Meyr, Wittmer, Birkenmayer.

Es folgt die Spezialdiskussion.

Dieselbe wird zunächst darüber geführt, welchen Titel das Gesetz führen soll.

Nach dem Gesetzentwurfe soll derselbe heißen:

„Die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betr.“;

wogegen er nach dem Vorschlage der Kommission lauten soll:

„Die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr.“

Hiezu ergreifen das Wort Berichterstatter Abg. Klein, die Abgg. Friderich, Frech, Klein.

Zur Geschäftsordnung stellt der Abg. v. Feder den Antrag, über den Titel erst nach Durchberathung des Gesetzes zu debattiren. Dieser Antrag wird von der Kammer abgelehnt.

In der Abstimmung über den Titel wird der Antrag der Kommission angenommen.

Es folgt die Berathung des Tenors des Gesetzes selbst.

Der Präsident eröffnet, daß er die einzelnen Artikel nach Maßgabe des Kommissionsberichtes zum Aufrufe bringen werde, daß aber diejenigen Artikel des Gesetzes vom 5. Mai 1856, bezüglich deren eine Abänderung nicht beantragt ist, auch nicht zum Aufrufe kommen werden.

Demgemäß werden vom Präsidenten aufgerufen:

§. 1. (Einleitung). Hiezu spricht der Abg. v. Feder. — Der §. 1 (Einleitung) wird nach Antrag der Kommission angenommen.

Artikel 1. Hiezu ergreifen das Wort die Abgg. Klein, v. Feder, Junghanns, Frank, Förster, Frech, Meyr, Staatsminister Turban. Die Diskussion wird geschlossen. Der Berichterstatter Klein hat das Schlußwort. Nachträglich erhält noch das Wort der Abg. Schmitt von Bruchsal.

Der Artikel 1 wird nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Artikel 2. Nach dem gedruckten Kommissionsberichte soll Ziffer 2 dieses Artikels folgende Fassung erhalten:

„Statt: „„Die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben““ —

— „„Die unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofraithen eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben.““

Nach heutigem Vorschlage der Kommission sollen im Texte des Gesetzes die obigen Worte:

„Statt: „„Die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben““ —

gestrichen werden.

Ferner soll dieser Artikel nach Ziffer 7 den im gedruckten Kommissionsbericht aufgenommenen Zusatz erhalten.

Zu diesem Artikel ergreift das Wort der Abg. Roder.

Artikel 2 wird nach Antrag der Kommission angenommen.

Artikel 5. Die Diskussion erstreckt sich zunächst auf Absatz 1 dieses Artikels und den hiezu gemachten Zusatz.

In Absatz 1 soll es statt „Antrag auf Zusammenlegung von Grundstücken“ nunmehr heißen: Antrag auf Verbesserung der Feldeintheilung.“ — Der Zusatz soll nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage lauten:

„Anträge auf Befreiung einzelner Grundstücke (Art. 2 und 4) müssen vor der Abstimmung gestellt werden.“

An der Diskussion über Artikel 5 — Absatz 1 mit Zusatz — betheiligen sich Abg. v. Feder, Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, Abg. v. Feder, Staatsminister Turban und Berichterstatter Klein.

Die Diskussion hierüber (Art. 5 Abs. 1 nebst Zusatz) wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird Artikel 5, Absatz 1 nebst Zusatz nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

Die nächste Sitzung wird angeordnet auf

Mittwoch, den 27. Januar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der heutigen Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betr.; Berichterstatter: Abg. Klein.
3. Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Spezialbudgets für die Jahre 1886 und 1887, III. Abtheilung, Ministerium des Innern, und zwar:
   a. Tit. I. bis mit IX., XIX. bis mit XXI. der Ausgabe und Tit. I. der Einnahme; Berichterstatter: Abg. Jörger.
   b. Tit. XV., XVI. und XVII. der Ausgabe und Tit. VI., VII. und VIII. der Einnahme; Berichterstatter: Abg. Frank.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
C. Vogel.
Wittmer.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Januar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, die Herren Ministerialräthe Buchenberger, Frey, Wielandt, Bechert und Haas;

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Kiefer, Kopfer, Mays, Roßhirt und Vogelbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. Bitte der Gemeinden Kollmarsreuthe, Sexau, Windenreuthe, Maleck, Freiamt, Wasser, der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg und der Gewerbebank Waldkirch, um Errichtung einer Eisenbahn-Haltstelle bei Kollmarsreuthe (zwischen Emmendingen und Denzlingen) — übergeben durch den Abg. Jörger;
2. Bitte der Gemeinde Krautheim, die Wiederherstellung der Großh. Obereinnehmerei und der Domänenverwaltung daselbst betr. — übergeben durch den Abg. Klein;
3. Bitte der 31 Gemeinden des ehemaligen Bezirksamts Boxberg, die Wiederherstellung des Bezirksamts Boxberg betr. — übergeben durch den Abg. Klein;
4. Bitte einer Anzahl (99) nichtbürgerlicher Einwohner der Stadt Hornberg, Gemeindebesteuerung betr. — übergeben durch den Abg. Schmid von Kaltbrunn;
5. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner von Zell i. W., es möge den nichtbürgerlichen Einwohnern eine Heranziehung zu den Gemeindelasten in geringerem Umfang zu Theil werden, oder denselben gleiches Stimmrecht mit den bürgerlichen Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wohnern gewährt werden — übergeben durch den Abg. Krafft;

6. Bitte der staatsbürgerlichen Einwohner zu Schwetzingen, um Erlassung eines Gesetzes über Gleichberechtigung der nichtbürgerlichen Einwohner mit den Gemeindebürgern im aktiven und passiven Wahlrecht, eventuell um Festsetzung des ermäßigten Bezugs der Einkommensteuer der nichtbürgerlichen Einwohner zu den Gemeindeumlagen;
7. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Amtsstadt Neustadt, es möge bei der Ueberführung der Einkommensteuerkataster in die Gemeindebesteuerung den nichtbürgerlichen Einwohnern gleiches aktives und passives Wahlrecht zu den Gemeindeämtern wie den Ortsbürgern eingeräumt werden;
8. eine Anzeige der nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner der Stadt Bonndorf, worin sie sich der von der Stadt Waldshut an die 2. Kammer gerichteten Petition, betr. Gemeindebesteuerung und Verleihung des Wahlrechts an die nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner daselbst in allen Theilen anschließen;
9. eine Zustimmung der nichtbürgerlichen Einwohner der Gemeinde Gerlachsheim zur Mosbacher Petition in Betreff der Berücksichtigung der nichtbürgerlichen Einwohner bei Ueberführung des Einkommensteuerkatasters in die Gemeindebesteuerung;
10. gleichlautende Bitten, um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche aus den nachstehend verzeichneten Gemeinden:

    Odenheim und Hambrücken — übergeben durch den Abg. Nopp;

    Stetten bei Lörrach — übergeben durch den Abg. Lauck;

    Möhringen, Zeuthern, Plittersdorf, Nöggenschwyl, Biengen, Landshausen, Ilmspan, Forbach, Schopfheim, Gündlingen, Holzhausen, Schluchsee, Hondingen, Heitersheim, Lauchringen, St. Roman, Merdingen, Schelingen, Hardheim, Rohrbach bei Heidelberg, Unterkirnach, Lottstetten — übergeben durch den Abg. Fehrenbach;

    Pforzheim, Ottenheim, Nieder- und Oberschopfheim, Oberweier, Richen, Impfingen, Oberbergen, Schuttern, Diersburg, Niedereschach, Dörlesberg — übergeben durch den Abg. Förderer;

    Waldulm, Klepsau, Gailingen, Strümpfelbronn, Weiher bei Bruchsal, Heidelsheim, Muggensturm, Flehingen, Sickingen, Malsch bei Ettlingen, Hofsgrund, Mösbach — übergeben durch den Abg. Lender; ferner aus:

    Seefelden, Ober- und Unter-Uhldingen, Nußdorf, Issezheim, Sunthausen bei Donaueschingen, Ersingen, Hindelwangen, Zizenhausen, Kreuzheim, Moosbronn, Bodmann, Rittersbach, Seelbach bei Lahr, Stühlingen, Billigheim, Sulzbach, Windischbuch, Dittwar, Günterstthal, Saig, Hüngheim, Schönfeld, Unterwittighausen, Markdorf, Oberhomberg, Neusatz, Waldmatt, Neuweier, Sandweier, Bauerbach, Allmannsdorf, Schlossau, Oberscheidenthal — eingekommen beim Sekretariat.

Die unter Ziffer 1 verzeichnete Petition geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, alle übrigen werden an die Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident theilt hierauf eine Zuschrift des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern an das Präsidium der 2. Kammer mit, daß nach einer jüngst erfolgten Einigung der Regierungen der Rheinuferstaaten die von denselben zu dem Pensionsfond der Centralkommission für die Rheinschifffahrt zu leistenden Zuschüsse in Folge des Ablebens eines frühern Oberinspektors eine Herabminderung erfahren und demnach, da auch nach dem derzeitigen Stande der Besetzung der etwa in Betracht kommenden Stellen im Falle einer Veränderung der bezüglichen Besetzung eine neue Belastung des Pensionsfonds nicht wohl in Aussicht zu nehmen ist, bei Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden, A. Ordentlicher Etat, §. 21, Rheinschifffahrts-Centralkommission, eine Ermäßigung der Anforderung von 1845 M. um 700 M. jährlich, somit um 1400 M. für die Budgetperiode 1886/87, eintreten kann. — Diese Zuschrift geht an die Budgetkommission.

Eine weitere Zuschrift des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern an das Präsidium der 2. Kammer, wornach Ersterer mit allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe, 20. Januar 1886, Nr. 27/28, ermächtigt worden sei, bei der Ständeversammlung in Antrag zu bringen, daß im Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1886/87 unter Tit. XVII., §. 211, für Förderung der Rindviehzucht statt der angeforderten 50000 M., eine Summe von 70000 M. einzustellen sei, und wornach um weitere geschäftliche

Behandlung durch das Präsidium der Kammer ersucht wird, wird gleichfalls der Budgetkommission überwiesen.

Ferner ist eine Zuschrift des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums an den Präsidenten der 2. Kammer eingelangt, wornach für die Bibliothek und zur Vertheilung an die Abgeordneten 65 Exemplare des von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Auftrag des Finanzministeriums herausgegebenen Jahresberichts über die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt im Großherzogthum Baden für das Jahr 1884, zugleich 44. Nachweisung über den Betrieb der badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privatbahnen, übersendet wird.

Ferner werden übergeben 54 Exemplare des gleichen Berichts für 1883 zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Lamey, v. Buol, Friderich, Kiefer, Klein, Kopfer, Krafft, Lender und Roßhirt, welche solchen in anderweiter Eigenschaft früher schon erhalten haben.

Das hohe Präsidium der 1. Kammer macht die Mittheilung, daß die 1. Kammer die in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876 zunächst der 2. Kammer vorgelegten und nach dortiger Erledigung zur weiteren geschäftlichen Behandlung in der 1. Kammer mitgetheilten Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1883 und 1884 an ihre Budgetkommission zur Prüfung überwiesen hat und daß diese Prüfung zu dem in der Sitzung der 1. Kammer vom 25. Januar d. J. von der Kommission gestellten Antrage geführt habe, die Rechnungen für unbeanstandet zu erklären und die Entlastung zu ertheilen, welcher Antrag sofort von der 1. Kammer angenommen wurde.

Abg. Mays erhält sodann auf sein Gesuch einen Urlaub von 2 Tagen wegen dringend nothwendiger Theilnahme an den Berathungen des engeren Jubiläums-Ausschusses zu Heidelberg.

Civilingenieur Kabisch in Karlsruhe endlich übersendet mittelst Zuschrift vom 26. Januar 1886 63 Exemplare der Schriften „Ueber Eisenbahnen von lokaler Bedeutung" und „Die Lokalbahnen in den Niederlanden" — beide verfaßt von dem Großh. Sächs. Baurath Hostmann — und der „Karlsruher Liederkranz" ladet die Mitglieder der 2. Kammer zu seinem am Freitag, den 29. Januar, Abends 7½ Uhr, im Saale der „Eintracht" stattfindenden Stiftungs-Concert ein, unter gleichzeitigem Anschluß einer Anzahl Karten und Programme.

Nunmehr führt die Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung des Berichtes der Kommission über den Gesetzentwurf, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betr. — Berichterstatter Abg. Klein — und zwar zunächst zu Art. 6. Der Antrag der Kommission geht dahin:

1. Absatz 1 nach der Regierungsvorlage anzunehmen;
2. nach Absatz 4 folgende Zusätze anzufügen:

„Die in der Abstimmungstagfahrt vorgebrachten Einwendungen der Minderheit sind in das Protokoll niederzulegen.

Die Staatsgenehmigung (Art. 1) ist auch dann erforderlich, wenn nach dem Ergebniß der Abstimmung zwar eine gesetzliche Mehrheit für die Ausführung des Unternehmens vorhanden ist, aber nicht alle Betheiligten ausdrücklich zugestimmt haben."

Dieser Antrag wird angenommen.

Art. 7 und 8 finden Annahme nach dem Kommissionsantrag (nach der Regierungsvorlage).

In dem Kommissionsantrag zu Art. 12 sollen nach Richtigstellung durch Berichterstatter Klein die Schlußworte lauten:

„und die Staatsgenehmigung dazu ertheilt wird." (Statt: „und das Staatsministerium dazu die Genehmigung ertheilt.")

Nach einer Aeußerung des Abg. Wittmer findet dieser Antrag Annahme.

Zu Art. 15 äußern sich Abg. v. Feder, Berichterstatter Klein, Abg. Friderich, Staatsminister Turban, Abg. v. Feder und nochmals Berichterstatter Klein.

Der Antrag der Kommission auf Annahme nach der Regierungsvorlage wird gebilligt.

Zu Art. 20 wird Seitens der Kommission nachträglich vorgeschlagen, folgende Fassung zu acceptiren:

„Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt die Staatsverwaltungsbehörde das Geschäft für vollzugsreif" u. s. w. — statt „erklärt die Staatsbehörde."

Auch dieser Antrag findet Annahme.

Zu Art. 23 schlägt Berichterstatter Klein Namens der Kommission nachstehende redaktionelle Aenderungen des Kommissionsantrags vor:

Zu Absatz 1: „Der Titel des Gesetzes in der Regierungsvorlage ist übereinstimmend mit dem Titel des Gesetzes anzuführen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Absatz 3 soll bei den Worten beginnen: „Der sonstige Kostenaufwand" und die 3 folgenden Absätze des Kommissionsberichts umfassen, so daß

Absatz 4 bei den Worten „Die durch ungegründete Beschwerden" ꝛc. beginnt.

Ferner sollen Seite 20 des Kommissionsberichts Zeile 6 von unten die Worte „nach dem Steuerkapital" ersetzt werden durch die Worte „nach Maßgabe des Steueranschlags der in das Unternehmen fallenden Grundstücke." Auch soll es im zweitletzten Absatz des Artikels heißen: „Absatz 3" — statt Absatz 2 — und in Absatz 2 des Artikels 23 sollen die Kommata ihre richtige Stelle erhalten, und zwar ein Komma nach dem Worte „Abstimmungstagfahrt" (5. Zeile), sowie ein solches nach dem Worte „Tagfahrten" (7. Zeile).

Diese Vorschläge finden Annahme, nachdem sich die Abgg. Grether, Frech, Wittmer, Ministerialrath Buchenberger und Berichterstatter Klein geäußert haben.

Art. 24 wird ohne Diskussion nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Zu Art. 25 sprechen Berichterstatter Klein, die Abgg. Leipf, Wittmer, v. Feder und Staatsminister Turban. Nach dem nachträglichen Vorschlag der Kommission soll Absatz 2 des Art. 25 nunmehr lauten:

„Die Verwaltungsbehörde kann im einzelnen Fall Nachsicht von dieser Vorschrift ertheilen."

Und Absatz 3 soll folgende Fassung erhalten:

„Theilungen von Liegenschaften, welche entgegen diesen Bestimmungen erfolgen, sind kraft Gesetzes nichtig."

Diese Vorschläge werden angenommen.

Art. 26 veranlaßt eine Diskussion, an welcher Staatsminister Turban, Berichterstatter Klein, sowie die Abgg. Meyr, v. Neubronn, dann nochmals Meyr theilnehmen. Der Vorschlag des Staatsministers Turban, dem Art. 26 den Zusatz beizufügen:

„Dieselbe soll auch die Staatsverwaltungsbehörden bezeichnen, welche zur Ertheilung der Staatsgenehmigung zuständig sind."

findet Annahme.

Schließlich werden §. 2 nach der Regierungsvorlage und §. 3 nach dem Kommissionsantrag angenommen, letzterer mit der Verbesserung eines Druckfehlers: in der 9. Zeile muß es nämlich heißen: „und das Gesetz" statt „und das neue."

Die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz ergibt dessen einstimmige Annahme (mit 51 anwesenden Stimmen).

Die Tagesordnung führt weiter zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern (III. Abtheilung), und zwar: Tit I. bis IX. und Tit. XIX. bis XXI. der Ausgabe und Tit. I. der Einnahme.

Berichterstatter Jörger berichtigt zunächst einen Druckfehler in seinem Bericht:

Seite 13, Zeile 11 von unten, muß es nämlich heißen: 15 751 *M.* (statt 15 753 *M.*).

Eine vom Präsidenten Lamey angeregte allgemeine Diskussion über das Budget des genannten Ministeriums wird nicht aufgenommen. Dagegen entspinnt sich, nachdem zu Tit. I. der Ausgabe, Ministerium, Geheimerath Eisenlohr; zu Tit. II., Landeskommissäre, die Abgg. Nopp, Strauß, Frech, Friderich, Strauß, Nopp, Sieber, sowie Geheimerath Eisenlohr; zu Tit. V., Generallandesarchiv, Abg. v. Feder und Ministerialrath Frey gesprochen; zu Tit. VIII., Bezirksverwaltung und Polizei, eine ausgedehnte Debatte, an welcher Abg. Frech, Staatsminister Turban, die Abgg. Birkenmayer, Belzer, Geheimerath Eisenlohr, Abg. Wacker, Staatsminister Turban (während dessen Rede übergibt Präsident Lamey den Vorsitz an den I. Vizepräsidenten Friderich), die Abgg. v. Feder, Burg, Fieser (Präsident Lamey übernimmt den Vorsitz wieder), Bassermann, v. Neubronn, Wacker, Lender, Fieser, Staatsminister Turban, sodann noch die Abgg. Vogel, Belzer, Klein, Nopp und Fehrenbach theilnehmen, worauf die Sitzung abgebrochen wird.

Genehmigt werden heute nach den Anträgen der Budgetkommission:

			Jährlich.
Tit.	I.	Ministerium, ordentlicher Etat, unter Absetzung bei §. 3, Bureauaufwand, von 1 757 *M.* (statt 13 157 *M.* nur 11 400 *M.*)	182 376 *M.*
„	II.	Landeskommissäre, ordentlicher Etat	12 508 „
„	III.	Verwaltungsgerichtshof, ordentlicher Etat. unter Absetzung bei § 11, Bureauaufwand, von 400 *M.* (statt 2 500 *M.* nur 2 100 *M.*)	49 213 „

		Jährlich.
Tit. IV.	Verwaltungshof, ordentlicher Etat	130 602 M.
„ V.	Generallandesarchiv, ordentlicher Etat, unter Absetzung von 2000 M. bei §. 15 a. Besoldungen (statt 21 600 M. nur 19 600 M.) und unter Einstellung von 1200 M. mehr bei §. 16 a. Gehalte (statt 4800 M., jetzt 6000 M.)	31 896 „
	(im außerordentlichen Etat ferner pro 1886/87 = 2400 M.)	
Tit. VI.	Oberaichungsamt, ordentlicher Etat	4836 „
	(im außerordentlichen Etat ferner pro 1886/87 = 1000 M.)	
Tit. VII.	Rheinschifffahrtsbehörden, ordentlicher Etat, unter Absetzung von 700 M. bei §. 21 (statt 1845 M. nur 1145 M. nach Maßgabe der Eingangs erwähnten Zuschrift des Ministerialpräsidenten)	3785 „
	(im außerordentlichen Etat ferner pro 1886/87 = 1200 M.)	

		Jährlich.
Tit. VIII.	Bezirksverwaltung und Polizei, ordentlicher Etat, §§. 23, 24, 25 zusammen	2414 M.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Nächste Sitzung am

Donnerstag, den 28. Januar 1886, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der heutigen Berathung des Jörger'schen Berichts.
3. Berathung des Frank'schen Berichts (Tit. XV. bis XVII. der Ausgabe des Ministeriums des Innern und Tit. VI. bis VIII. der Einnahme).

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Dreher.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 28. Januar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Geheimerath Eisenlohr, Ministerialrath Wielandt und Ministerialrath Bechert,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Förderer, Kiefer, Kieser, Kopfer, Müller von Radolfzell, Roßhirt und Schmid von Kaltbrunn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 15 Min.

Der Sekretär zeigt folgende Einläufe an:

1. Bitte des Landwirths Friedrich Kissel von Heidelberg, „das jetzige Gefängnißwesen betr."
2. Bitte einer Anzahl nichtbürgerlicher Einwohner von Waldkirch, „Bitte um weniger starken Beizug zur Gemeindebesteuerung oder aber Zulassung zum aktiven oder passiven Wahlrecht bei Gemeindewahlen betr."
3. Die gleiche Bitte aus Ueberlingen — übergeben von dem Abg. v. Schmidsfeld.
4. Die gleiche Bitte aus Achern-Illenau — übergeben von dem Abg. Lauck.
5. Bitte der Bürgerschaft Ettlingens, „die Uebergriffe der nichtbürgerlichen Einwohner und den Schutz ihrer uralten Bürgerrechte betr." — übergeben von Abg. Lender.
6. Eine größere Zahl Petitionen, „die Abänderung der Weinsteuerordnung betr." und zwar:

   von der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Salem,

   von der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Meersburg,

   von den Gemeinderäthen von: Ueberlingen, Rickenbach, Neufrach, Tüfingen, Stetten, Oberstenweiler, Oberuhldingen, Mimmenhausen, Klustern, Markdorf, Ittendorf, Buggensegel, Bermatingen und Ahausen — übergeben von Abg. v. Schmidsfeld;

   von dem Gemeinderath Thiengen — übergeben von Abg. Kriechle;

   von dem Gemeinderath Impfingen — übergeben von Abg. Junghanns;

   von dem Gemeinderath Hilzingen — übergeben von Abg. Müller von Welschingen;

   von den Gemeinderäthen Bleichheim, Endingen, Bötzingen — übergeben von Abg. v. Neubronn;

   von den Gemeinderäthen von Dettingen und Hegne — übergeben von Abg. Müller von Radolfzell und

   von dem Gemeinderath Gottenheim.

7. Eine große Zahl Petitionen, „Bitte um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche betr." und zwar aus den Gemeinden:

Obergrombach, Kirrlach, Siegelsbach, Bretzingen, Lembach, Kath. Thennenbronn, Waltershofen, Busenbach, Wagenstadt, Oberrimsingen, Dittigheim, Ober- und Unterschwörstadt und Wallbach,

sodann aus Königheim, Poppenhausen, Wertheim, Eiersheim, Kützbrunn, Neuershausen, Vilchband — übergeben von Abg. Junghanns;

aus Rohrbach a. G. und St. Leon — übergeben von Abg. Nopp;

aus Ettlingenweier — übergeben von Abg. Lauck;

aus Ulm, Hilsbach und Weiler, Weissenbach, Gamshurst, Kappel, Mannheim, Niederbühl — übergeben von Abg. Lender;

aus Birndorf, Birkingen und Buch, Rast, Saulsdorf-Roth, Weiterdingen, Eschbach und Wettelbrunn, Herdwangen und Ebratsweiler, Achdorf, Sölden, Zell a. A., Schwäblishausen und Mottschieß, Krautheim und Oberndorf, Gommersdorf, Winzenhofen und Heßlingshof, Duchtlingen, Welschensteinach, Schlierstadt, Bethenbrunn, Ballrechten, Königshofen, Beckstein und Marbach, Neufra, Emmendingen, Wolterdingen und Thannheim — übergeben von Abg. Birkenmayer;

schließlich aus Hoppetenzell, Herthen, Ueberlingen am Ried, Eschbach, Aglasterhausen, Menningen, Göggingen, Schlatt, St. Ulrich, Inzlingen, Bleibach, Neckarhausen, Edingen, Umkirch, Gütenbach, Waldstetten, Hausen i. Thal, Schwenningen, Oberwinden, Erfeld, Hödingen, Gottenheim, Espasingen Welschingen, Todtnauberg und Spechbach — übergeben von Abg. Wacker.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionskommission.

Der Präsident gibt eine Zuschrift des Präsidenten der 1. Kammer bekannt, in welcher mitgetheilt wird, daß die 1. Kammer die Rechnungsnachweisungen für 1883 und 1884

a. des Großh. Staatsministeriums,
b. des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts,
c. des Großh. Ministeriums des Innern,
d. des Großh. Ministeriums der Finanzen,
e. der Großh. Oberrechnungskammer für unbeanstandet erklärt habe,

theilt des weitern mit, daß der Abg. Müller von Radolfzell der heutigen Sitzung wegen Unwohlsein nicht anwohnen könne und daß der Abg. Roßhirt wegen fortgesetzten Krankseins um Urlaub auf weitere 8—14 Tage bitte. Diese Bitte wird gewährt.

Abg. Bassermann zeigt Namens der Budgetkommission an, daß der Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern:

Tit. XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Ausgaben, und
„ IX. der Einnahmen der gleichen Verwaltung,

Abg. Fehrenbach, daß der Bericht über das Budget des Finanzministeriums und zwar:

a. Ausgaben.

Tit. VII. Salinenverwaltung.
„ IX. Münzverwaltung,
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung.
„ XII. Pensionen.

b. Einnahmen.

„ III. Salinenverwaltung.
„ V. Münzverwaltung.
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung

erstattet und dem Druck übergeben werden könne.

Das Haus tritt nunmehr in die Tagesordnung ein. Der Präsident ruft auf:

Budget des Ministeriums des Innern. A. Ausgaben. Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei. A. Ordentlicher Etat.

II. Besoldungen.

§. 26 1 a.

Zu diesem Paragraph entwickelt sich eine lange, öfters mehr allgemeine Debatte, an welcher sich betheiligen: die Abgg. Fehrenbach, Vogel, Flüge, Junghanns, Herr Geheimerath Eisenlohr, die Abgg. Schmitt von Bruchsal, Fieser, Junghanns, v. Neubronn, Reichert, Schmitt von Bruchsal, Herr Geheimerath Eisenlohr, die Abgg. Fehrenbach, Maurer, Meyr, Lender, der Präsident des Staatsministeriums, Herr Turban, die Abgg. Wacker, Fieser, Vogelbach und nochmals Wacker. Jetzt erst geht die Debatte auf die aufgerufene Position über, es sprechen hierzu Abg. Kern, Herr Staatsminister Turban, Abg. Lauck, wieder Herr Staatsminister Turban, sodann die Abgg. Fieser, v. Feder und Friderich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident verliest einen eben eingegangenen Antrag nachstehenden Inhalts:

„Die Unterzeichneten stellen zu Position 26 I a. den Antrag: den Budgetsatz von 283 700 M. auf 280 200 M. herabzusetzen."

Kern. Lender. Fehrenbach. Schmitt von Bruchsal.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgg. Kern und v. Neubronn, worauf der Präsident einen Antrag auf Schluß der Debatte, unterzeichnet von den Abgg. Roder, Osiander und Hebting bekannt gibt und unter Zustimmung des Hauses, nachdem noch der Abg. Nopp und der Berichterstatter gesprochen, die Debatte schließt.

Der oben angeführte Antrag Kern, Lender und Gen. wird abgelehnt. Der Antrag der Kommission bei §. 26 I. a. Kolonne 4 an Stelle der von der Großh. Regierung beantragten Summe von 284 200 M., die Summe von 283 700 M. zu setzen, wird angenommen.

§. 26, 1 b. Wohnungsgeldzuschüsse mit . 26 100 M. wird angenommen.

§. 27, 2 a. Besoldung der Gemeinderechnungsrevisoren . . . 50 000 „

§. 27, 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . 4 896 „

wird, nachdem Abg. Fieser, Herr Ministerialrath Wielandt, die Abgg. Gönner und Vogelbach, nochmals Herr Ministerialrath Wielandt und die Abgg. Jörger und v. Feder sich hierüber geäußert hatten, angenommen.

§. 28, 3 Besoldung der Bezirks- und Assistenzärzte 93 925 M.

§. 29, 1 Gehalte der Amtsverweser und Amtsgehilfen . . . 24 985 „

§. 30, 2 a. Gehalte der Gemeinderechnungsrevidenten . . . . 101 400 „

§. 30, 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . 6 456 „

§. 31, 3 a. Gehalte der Amtsaktuare . 218 700 „

§. 31, 3 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . 10 716 „

werden ohne Debatte,

§. 32, 4 Gehalte der Assistenz- und Kreisoberhebärzte . . . 11 000 „

nachdem hierzu Abg. Frank und

§. 33, 5 Gehalte der Thierärzte . 49 500 „

§. 34, 6 a. Gehalte der Amtsdiener . 57 759 „

§. 34, 6 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . 2 868 „

nachdem Abg. Friderich zu §. 33 gesprochen hatte, genehmigt.

§. 35, 7 a. Gehalte des Personals der Lokalpolizei.

§. 35, 7 b. Wohnungszuschüsse.

Bei dieser Position zeigt der Präsident an, daß ihm unterm 14. Januar l. J. von Seiten des Großh. Ministeriums des Innern eine Zuschrift zugegangen sei, welche die Nothwendigkeit einer Erhöhung der im §. 35, 7 a. und b. eingestellten Summen in Folge des Gesetzes vom 12. Dezember 1885 „die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr." nachweist, und dem entsprechend der Antrag gestellt wird:

§. 35, a. um 5 885 M.,
§. 35, b. „ 600 „

zu erhöhen.

Da die Budgetkommission damit einverstanden, im Hause sich Niemand zum Wort meldet, erklärt der Präsident die Position für angenommen und zwar:

§. 35, a. mit 398 346 M.,
§. 35, b. „ 40 392 „

IV. Bureaukosten:

§. 36.		a. der Aemter, Antrag .	54 621 M.
§. 37.		b. der Bezirksärzte, Antrag	2 418 „
§. 38.	V.	Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte	23 966 „
§. 39.	VI.	Reiseentschädigung der Bezirksräthe	14 390 „
§. 40.	VII.	Zugskosten	16 298 „
§. 41.	VIII.	Bauaufwand	43 543 „
§. 42.	IX.	Miethzinse	15 219 „
§. 43.	X.	Abhaltung auswärtiger Amtstage	4 492 „
§. 44.	XI.	Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei	14 699 „

werden debattelos genehmigt.

§. 45.	XII.	Feuerpolizei	7 108 „
§. 46.	XIII.	Wasser- und Fischereipolizei:	
		a. Gehalte	3 500 „
		b. Wohnungsgeldzuschuß	60 „
		c. Sonstiger Aufwand .	4 293 „
§. 47.	XIV.	Förderung von Waldanpflanzungen	10 000 „
§. 48.	XV.	Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	3 217 „
§. 49.	XVI.	Medizinalpolizei . . .	105 758 „

werden, nachdem zu §. 45 die Abgg. Förster und

Sieber, sowie Herr Ministerialrath Bechert und zu §. 48 die Abgg. v. Feder, Gönner, Kraatz, Friderich, Winterer und Herr Geheimerath Eisenlohr gesprochen hatten, nach der Regierungsvorlage angenommen.

Der Präsident bricht hier die Verhandlung ab, läßt durch den Sekretär eine Petition der badischen Spiritusbrenner mit dem Petitum, „die Kammer möge dafür wirken, daß die Preise der süddeutschen, bezw. badischen Branntweine mindestens jeweils um 12 M. höher gestellt werden, als die norddeutschen; ferner daß für die hauptsächlichsten Branntweinarten zum Vornherein in das Gesetz feste Preissätze eingeführt werden, anzeigen, und gibt folgende Tagesordnung für die nächsten

Samstag, den 30. Januar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

beginnende 21. öffentliche Sitzung bekannt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung über die geschäftliche Behandlung der zwei Gesetzentwürfe, die Aufbringung des Gemeindeaufwands, sowie des Gesetzesentwurfs, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betr.
3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, „die Kreisumlagen für 1886 betr."
4. Fortsetzung der Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, III. Abtheilung, Ministerium des Innern, und zwar:
   a. Tit. VIII., IX. und XIX.—XXI. der Ausgabe und Tit. I. der Einnahme.
      Berichterstatter: Abg. Jörger.
   b. Tit. XV., XVI. und XVII. der Ausgabe und Tit. VI., VII. und VIII. der Einnahme.
      Berichterstatter: Abg. Frank.
   c. Tit. X., XI., XII., XIII. und XIV. der Ausgabe und Tit. II., III., IV. und V. der Einnahme.
      Berichterstatter: Abg. Flüge.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Min. Nachmittags.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Dreher.
Birkenmayer.
C. Vogel.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 30. Januar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Geheimerath Eisenlohr, Ministerialräthe Wielandt, Haas, Bechert und Geh. Referendär Frey,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, v. Feder, Fehrenbach, Förderer, Kieser, Kopfer, Kriechle, Roßhirt, Schmid von Kaltbrunn und Strübe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Eingaben an:

1. Bitte von Handwerkern der Stadt Freiburg um Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebes in den Strafanstalten betr.
2. Petition der Schuhmacher-Innung, sowie von Handwerkern der Stadt Freiburg, um staatlichen Schutz der Sonntagsruhe betr.

Ziffer 1 und 2 eingegangen beim Sekretariat.

3. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Stadt Rastatt, um Gleichstellung mit den Ortsbürgern hinsichtlich gemeinde-politischer Rechte betr.; übergeben von dem Abg. Vogel.
4. 121 gleichlautende Petitionen um Aufhebung des gesetzlichen Verbotes der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche aus folgenden Gemeinden:

Dos, Unzhurst, Sinzheim, Deggenhausen, Mühlhausen, Rheinsheim, Stahringen, Bermatingen, Ilvesheim, Distelhausen, Urloffen, Nußbach, Ettenheimmünster, Wieden, Gerlachsheim, Kupprichhausen, Boll, Herrenwies, Tiefenbrunn, Bellingen, Seckach, Steißlingen, Orsingen, Nordrach, Liggeringen und Hänner; eingegangen beim Sekretariat.

Von Wiesloch, Altwiesloch, Walldorf, Bruchsal, Neckarau, Munzingen, Tiefenbach, Wahlwies, Boxberg, Angelthürn, Wölchingen, Eubigheim, Neudorf, Eßlingen, Göschweiler, Illmensee, Dielheim, Horrenberg, Balzfeld, Liel, Kiechlinsbergen, Jestetten, Watterdingen, Immendingen, Hochstetten, Weinheim, Fützen, Horn, Hemmenhofen, Bürau, Ubstadt, Gottmadingen, Steinsfurt, Heinstetten, Buchheim, Riggenbach, Bollschweil, Oberried, Uiffingen, Krozingen, Lienheim und Oberhausen; übergeben von dem Abg. Fehrenbach.

Von Reichenbach, Kuhbach, Hundheim, Altheim, Eppingen, Kehl, Sulz, Kürzell, Aftholderberg, Linz, Müllen, Mühlenbach, Külsheim und Oberwittstadt; übergeben von dem Abg. Lender.

Von Leimen, St. Ilgen, Dürrheim, Hochemmingen, Neuthard, Schweinberg, Hardheim, Steinsfurt, Bretten, Häg, Ehrsberg, Bargen, Asbach, Steinen-

stadt, Bohlingen, Moos, Leutkirch, Mühlingen, Stadelhofen, Wieblingen, St. Peter, Ladenburg, Beuggen, Obermünsterthal, Ebnet, Ittendorf, Feldkirch, Nollingen, Heinsheim, Mainwangen, Fischbach und Forst; übergeben von dem Abg. Wacker.

Von Büchenau, Untergrombach und Weingarten; übergeben von dem Abg. Kirchenbauer.

Sämmtliche Petitionen unter Ziffer 1—4 gehen an die Petitionskommission.

Der Präsident theilt mit, daß die Abgg. Förderer durch Unwohlsein, v. Feder durch dringende Berufsgeschäfte verhindert sind, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Sodann gedenkt der Präsident in warmen Worten des am 24. Januar 1886 verstorbenen Herrn Albert Henne, Gastwirth von Tiefenbronn, welcher als Vertreter des 43. Wahlbezirkes von 1865 bis 1876 diesem hohen Hause angehörte und bittet die anwesenden Abgeordneten, zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen sich von den Sitzen zu erheben, was geschieht.

Zu Pos. 2 der heutigen Tagesordnung übergehend, schlägt der Präsident vor, für die beiden Gesetzentwürfe, „Abänderung der Gemeindeordnung", sowie „Abänderung der Städteordnung, bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr.", eine Kommission zu bilden und ersucht die Abgeordneten, die Wahlen der Mitglieder diese Kommission in den Abtheilungen vorzunehmen. Das Resultat der Abtheilungswahlen ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Der Präsident macht ferner den Vorschlag, den Gesetzentwurf, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betr., an die Budgetkommission zu überweisen, was gleichfalls genehmigt wird.

Der Abg. Gönner theilt mit, daß sich die Kommission für das Dotationsgesetz gebildet und zu ihrem Vorsitzenden, sowie Berichterstatter den Abg. Kiefer ernannt hat.

Sodann zeigt der Abg. Kern Namens der Budgetkommission die Fertigstellung folgender Berichte an:

1. Ueber das Budget des Finanzministeriums Ausgabe Tit. I.—IV., XIII. und XIV.
2. Ueber das Budget der Oberrechnungskammer, Ausgabe und Einnahme.

Hierauf wird in die zweite Lesung des Gesetzentwurfes, die Kreisumlagen für das Jahr 1886 betr., eingetreten.

Außer dem Referenten Abg. Winterer ergreift noch das Wort der Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt, worauf der Präsident die Diskussion schließt und zur namentlichen Abstimmung schreitet.

Der Gesetzentwurf wird in der vorgelegten Fassung mit 45 Stimmen unverändert angenommen. Sämmtliche anwesenden Abgeordneten stimmen mit „Ja".

Der Präsident gibt bekannt, daß der Abg. Strauß durch einen in seiner Familie eingetretenen Krankheitsfall genöthigt gewesen sey, die Sitzung zu verlassen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887 und zwar:

III. Abtheilung, Ministerium des Innern, Ausgabe, Tit. VIII., ordentlicher Etat.

Zu §. 50 erbittet sich das Wort der Abg. Kraatz zur Begründung eines von ihm eingereichten Antrages, mitunterzeichnet von den Abg. Herrmann, Kirchenbauer, Grether, Winterer, Schneider, Junghanns und Lender, welcher dahin geht, entgegen dem Antrage der Budgetkommission, für diese Position nur 10 000 *M.* zu bewilligen, die erhöhte Forderung der Regierungsvorlage mit rund 15 700 *M.* wieder herzustellen.

An der weiteren Diskussion betheiligen sich zu Gunsten des Antrages Kraatz und Gen. die Abgg. Birkenmayer, Grether, Winterer und Geheimerath Eisenlohr.

Der Abg. Friderich begründet die von der Budgetkommission vorgeschlagene Bauschsumme, spricht sich Namens der Budgetkommission jedoch für Erhöhung dieser Bauschsumme von 10 000 *M.* auf 12 000 *M.* aus, wird von den Abgg. Fieser und Flüge hierin unterstützt und findet von den anwesenden Mitgliedern der Budgetkommission keinen Widerspruch.

Der Präsident bringt nun den Antrag Kraatz und Gen. von folgendem Wortlaut:

„Das hohe Haus wolle anstatt der von der Budgetkommission vorgeschlagenen Bauschsumme von 10 000 *M.*, beziehungsweise nunmehr von 12 000 *M.* eine solche von 15 700 *M.* bewilligen",

als den weitestgehenden zur Abstimmung.

Der Antrag wird von der Majorität abgelehnt, worauf der Präsident erklärt, daß er den in dieser Sitzung modifizirten Antrag der Budgetkommission, die Bauschsumme auf 12 000 *M.* zu erhöhen, für angenommen erachte, da sich weiter Niemand dagegen ausgesprochen habe.

Zu §. 51 ergreifen das Wort die Abgg. Wittmer, Müller, Frank, Dreher, Klein, Walz, Kirchenbauer und Geheimerath Eisenlohr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein Antrag wird nicht gestellt; der Präsident erklärt die Forderung dieses Paragraphen für angenommen.

Eine Anforderung zu §. 52 fällt aus.

§. 53 wird angenommen.

Zu §. 54 ergreift der Abg. Junghanns das Wort; derselbe wird unverändert angenommen.

An der Diskussion über §. 55 betheiligen sich Abg. Kern und Geheimerath Eisenlohr; angenommen.

Zu §§. 56 und 57 meldet sich Niemand zum Wort; der Präsident erklärt dieselben für genehmigt.

Zu §. 58 sprechen die Abgg. Vogelbach und Reichert, sowie Geheimerath Eisenlohr; derselbe wird nach dem Antrag der Budgetkommission, hier 2000 M. zu streichen, angenommen.

Zu §§. 59—62 wird nichts bemerkt.

Die Gesammtanforderung für Tit. VIII. im ordentlichen Etat beträgt nunmehr für das Jahr

2 593 313 M.,

für beide Jahre somit . . . . . 5 186 626 „

und wird nach dem Antrag der Kommission einstimmig genehmigt

Außerordentlicher Etat.

Zu §. 1 wird nichts erinnert.

§. 2 verursacht eine kurze Debatte, an welcher sich die Abgg. Winterer, Kiefer, Fieser und Staatsminister Turban betheiligen. Die hier gestellte Anforderung im Betrage von 25 000 M. wird, dem Antrage der Kommission entsprechend, gestrichen.

§. 3 wird unverändert genehmigt.

§. 4 erfährt eine Abänderung dahin, daß die geforderte Summe um 68 300 M. gekürzt und der Antrag der Kommission auf Bewilligung einer Summe von 10 000 M. angenommen wird.

§. 5 wird nach kurzen Erläuterungen der Abgg. Osiander und Hoffmann zugestimmt.

Die Budgetkommission beantragt zu Tit. VIII., außerordentlicher Etat, die Ausgabesumme von 176 000 M. einzustellen, was einstimmig angenommen wird.

Die Anforderungen der Regierungen zu Tit. IX. §§. 63—76, Tit. XIX. §. 266, Tit. XX. §. 267, Tit. XXI. §§. 268—273 werden hierauf unverändert und nach dem Antrag der Kommission einstimmig bewilligt.

Ebenso werden die Kreditreste, wie sie unter Tit. VIII. Seite XXXVII. aus der Etatperiode 1882/83 und unter Tit. V. und VIII. Seite XL. aus der Etatperiode 1884/85 aufgeführt sind, ebenfalls ohne Diskussion unverändert aufrechterhalten.

Einnahmen, Tit. I.

Dem Antrag der Kommission, die Einnahmen des Tit. I. §§. 1—8 pro Jahr mit . . . 321 961 M. und für beide Jahre mit . . . . . 643 922 „ zu genehmigen, wird ohne Widerspruch zugestimmt.

Hiermit hat der Bericht des Abg. Jörger seine Erledigung gefunden und der Präsident stellt zunächst den Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1886/87:

A. Ausgabe Tit. X., XI., XII., XIII. und XIV.,

B. Einnahme Tit. II., III., IV. und V.,

erstattet durch den Abg. Flüge, zur Berathung.

Der Abg. Flüge korrigirt zuerst die in dem gedruckten Berichte enthaltenen Druckfehler:

Seite 1. §. 77 statt 135 443 M. ist zu setzen: „133 163 M."

Seite 5. §. 107 statt 223 500 M. ist zu setzen: „223 350 M."

Seite 8. §. 151 soll es in der Begründung heißen: „diesen" und nicht „diesem".

Tit. X., Ordentlicher Etat, Ausgabe.

Zu §§. 77—82 wird nichts bemerkt.

An die Forderung des §. 83 knüpft sich eine Diskussion, an welcher sich die Abgg. Junghanns, Frey, Friderich, Fieser, der Berichterstatter und Staatsminister Turban betheiligen.

Die Kommission beantragt hier die Bewilligung der geforderten Summe unter der ausdrücklichen Bedingung, daß durch Einrichtung und Verwaltung der Anstalt Garantie dafür geleistet werde, daß sämmtliche Konfessionen bei Aufnahme und Erziehung der Pfleglinge gleichmäßige Berücksichtigung finden. Diesem Antrag wird mit großer Majorität stattgegeben.

Die Gesammtsumme der Ausgaben im ordentlichen Etat belaufen sich demnach bei Tit. X. auf 185 335 M. und für beide Jahre auf . . . . . 370 670 „ und werden diese Summen genehmigt.

Im außerordentlichen Etat dieses Titels werden angefordert 10 000 M. und gleichfalls genehmigt.

Die Anforderungen der Regierung unter Tit. XI. §§. 84—105, Tit. XII. §§. 106—129 werden nicht beanstandet.

Zu Tit. XIII. §§. 130—151 gibt der Abg. Friderich einige Erläuterungen und beschließt das hohe Haus unveränderte Annahme.

Das Gleiche geschieht bei Tit. XIII. des außerordentlichen Etats §. 1 und §. 1a.

Tit. XIV. §§. 152—170 wird unverändert genehmigt.

Einnahmen.

Die Einnahmen der Tit. II. §§. 9—14, Tit. III. §§. 15—20, Tit. IV. §§. 21—26, Tit. V. §§. 27—31, wie sie unter Abth. III. B. Seite 80—85 aufgeführt sind, werden von keiner Seite beanstandet.

Die Kreditreste aus der Etatperiode 1882/83 zu Abtheilung III. Tit. XI. (siehe Seite XXXVIII.), sowie Tit. XII. a. (siehe Seite XL.) werden mit Zustimmung des hohen Hauses aufrecht erhalten.

Der Präsident geht, nach Erledigung des Berichtes Flüge, über zum Bericht der Budgetkommission über das ordentliche und außerordentliche Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1886/87 und zwar:

Ausgabe Tit. XV., XVI. und XVII.

Einnahme Tit. VI., VII. und VIII.,

erstattet durch den Abg. Frank.

Zu den Anforderungen des Tit. XV. im ordentlichen Etat §§. 171—176, sowie im außerordentlichen Etat §§. 1 und 2 werden keine Abänderungen beantragt.

Der Präsident bricht hierauf die heutige Berathung ab und schlägt vor, die nächste Sitzung Montag, den 1. Februar, abzuhalten.

Dem entgegen beantragt der Abg. Bassermann, die nächste Sitzung auf künftigen

Mittwoch, den 3. Februar,
Vormittags 11 Uhr,

festzusetzen und wird dieser Antrag, nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Fieser, Gönner, Schneider, Friderich, sowie des Präsidenten mit Majorität angenommen.

Der Präsident setzt für die nächste Sitzung folgende Tagesordnung fest:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Anzeige des Resultates der Abtheilungswahlen in die Kommission für die beiden Gesetzentwürfe, „die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr."
3. Berathung des Gesetzentwurfes, „die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betr."

   Berichterstatter; Abg. Winterer.
4. Berathung des Gesetzentwurfes, „die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr."

   Berichterstatter: Abg. Winterer.

Hierauf erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Dreher.
Wittmer.
Birkenmayer.
C. Vogel.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 3. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Nokk, Ministerialrath Dorner,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Hebting, Kopfer, Maurer, Müller von Welschingen, Roder, Roßhirt, Wacker, Walz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr 10 Min.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte, um Aufhebung des gesetzlichen Verbotes der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche:
   a. eingekommen beim Bureau: durch Einwohner aus:
      Schutterwald, Langhurst, Höfen, Weier bei Offenburg, Bühl bei Offenburg, Schluchtern, Rothenberg, Mühlhausen bei Wiesloch, Neunkirchen bei Eberbach, Waldmühlbach, Katzenthal, Engen, Roggenbeuren, Wallburg, Neudenau, Aichen bei Bonndorf, Büchig, Hagnau, Wallhausen, Boxthal, Höpfingen, Leipferdingen, Elsenz, Zell a. Harmersbach, Neuhausen, Lindach, Hinterhambach, Grünach, Kirnbach, Unterharmersbach, Eichtersheim, Biethingen, Ohlsbach, Gissigheim, Untersimonswald, Altsimonswald, Haslachsimonswald, Yach, Lohrbach, Sattelbach, Volkertshausen, Bühl bei Waldshut, Ortenberg, Münchweier, Schutterthal, Arlen, Balg bei Baden, Nußloch, Dettingen bei Konstanz, Reicholzheim, Mondfeld, Mühlhausen bei Pforzheim, Lauf, Gerchsheim, Oberentersbach, Unterentersbach, Gallmannsweil, Schonach, Waldkirch a. E., Konstanz (Münsterpfarrei), Konstanz (St. Stephanspfarrei), Konstanz (Spitalpfarrei), Wallstadt, Untersiggingen, Riedheim, Elzach, Unterprechthal, Unterbiederbach, Hockenheim, Reilingen, Beuren a. A., Pülfringen, Wintersdorf, Elgersweier, Breitnau, Schönau bei Heidelberg, Hettingenbeuren, Hollerbach, Worblingen, Beuern bei Ueberlingen, Grafenhausen, Wollmatingen, Steinbach;
   b. übergeben durch den Abg. Junghanns: durch Einwohner aus:
      Großrinderfeld, Ebersweier, Lauda, Oberlauda,

Bermersbach, Friesenheim, Werbachhausen, Schienen, Gamburg, Gengenbach, Reichenbach, Schwaibach, Heiligenzell, Unterbalbach;

c. übergeben durch den Abg. Birkenmayer: durch Einwohner aus:
Karlsdorf, Murg, Niederhof, Zechenwihl, Diggeringen, Rhina, Todtnau, Oberkirch, Gaisbach, Butschbach, Dogern, Kiesenbach, St. Blasien, Blasiwald, Häusern, Neibsheim, Obersäckingen, Herrischried, Lochhäuser, Kleinherrischwand, Wehrhalden, Giersbach, Großherrischwand, Schellenberg, Hogschür, Rütte, Hornberg bei Säckingen, Weilheim, Indlekofen, Aispel, Bürglen bei Waldshut, Dietlingen, Rohr, Heubach, Säckingen, Bierbronnen, Wyhlen;

d. übergeben durch den Abg. Lauck: von Einwohnern aus:
Schönau i. Wiesenthal, Oberhebschingen, Rollsbach, Hof, Aitern, Multen, Entenschwand, Künaberg, Geschwend, Holz, Präg, Bischmatt, Niederhebschingen, Hohensachsen, Allfeld, Schönenberg, Haidflüh, Utzenfeld, Böllen, Holzinshaus, Holz, Kastel, Ittenschwand, Wieden, Stutz, Wembach, Thunau, Wildböllen, Oberböllen, Leutershausen;

e. übergeben durch den Abg. Reichert: von Einwohnern aus:
Viehbuch;

f. übergeben durch den Abg. Nopp: von Einwohnern aus:
Dallau;

g. übergeben durch den Abg. Meyr: von Einwohnern aus:
Petersthal, Griesbach;

h. übergeben durch den Abg. Förderer von Einwohnern aus:
Ettenheim, Limpach bei Ueberlingen, Haslach im Kinzigthal, Ehingen bei Engen, Mahlberg, Oberharmersbach, Marlen, Mimmenhausen, Orschweier, Rielasingen.

Bei verschiedenen der unter 1. genannten Petitionen erscheinen als Petenten bezeichnet: die katholische Stiftungskommission, bezw. der Gemeinderath, mit oder ohne Verbindung mit sonstigen Einwohnern.

2. Bitte von Landwirthen, Mitgliedern des mittelbadischen Bauernvereins, um reichlichere Gewährung von Laubstreu, übergeben durch den Abg. Junghanns, von Petenten aus den Orten:
Schutterzell, Diersburg, Langenhardt, Schutterthal, Zell-Weierbach, Hofweier, Herbolzheim, Appenweier, Reichenbach, Ortenberg, Müllen, Friesenheim, Ettenheim, Oberweier bei Lahr, Oberentersbach, Steinach, Nesselried, Ettenheimweiler, Wallburg, Fessenbach, Durbach, Bohlsbach, Schuttern, Oberschopfheim, Elgersweier, Unterentersbach, Heiligenzell, Seelbach, Nordrach, Unterharmersbach.

3. Bitte um Abwendung des Branntweinmonopols, übergeben durch den Abg. Junghanns von Mitgliedern des mittelbadischen Bauernvereins aus den Orten:
Hofweier, Durbach, Herbolzheim, Zell-Weierbach, Fessenbach, Wallburg, Schutterthal, Ortenberg, Müllen, Ettenheim, Seelbach, Oberentersbach, Oberweier bei Lahr, Bohlsbach, Oberschopfheim, Ettenheimweiler, Nesselried, Schutterzell, Steinach, Unterentersbach, Elgersweier, Heiligenzell, Friesenheim, Unterharmersbach, Nordrach, Appenweier, Schuttern, Reichenbach, Langenhardt, Diersburg, Biberach,
und eingekommen beim Bureau von 137 Landwirthen von Nordrach.

4. Bitte des Vereins selbständiger Handwerker in Mannheim, um Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten, eingekommen beim Bureau.

5. Bitte von Mitgliedern des mittelbadischen Bauernvereins, um Abänderung der bisherigen Farrenschau und um Abschaffung der Prämiirung ausländischer Farren, übergeben durch den Abg. Junghanns aus den Orten:
Langenhardt, Reichenbach, Biberach, Nesselried, Nordrach, Seelbach, Müllen, Ortenberg, Schutterthal, Ettenheimweiler, Diersburg, Steinach, Oberweier bei Lahr, Oberentersbach, Friesenheim, Elgersweier, Unterentersbach, Wallburg, Zell-Weierbach, Herbolzheim, Hofweier, Bohlsbach, Oberschopfheim, Heiligenzell, Fessenbach, Durbach, Appenweier, Schuttern, Ettenheim, Unterharmersbach.

6. Bitte, um Abänderung der Weinsteuerordnung, übergeben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. durch den Abg. v. Schmidsfeld, eingereicht durch die Gemeinderäthe, Namens der unten genannten Gemeinden von:
Baitenhausen, Hagnau, Kippenhausen, Nußdorf, Unteruhldingen, Wenkheim, Oberlauda, Messelhausen, Gissigheim, Daisendorf, Immenstaad, Mittelstenweiler, Sipplingen, Dittigheim, Unterbalbach, Oberbalbach, Königheim, Dittwar;

b. durch den Abg. Müller von Radolfzell, eingereicht durch die Gemeinderäthe, Namens der unten genannten Gemeinden von:
Allensbach, Reichenau, Allmannsdorf;

c. durch den Abg. v. Neubronn, eingereicht durch die Gemeinderäthe, Namens der unten genannten Gemeinden von:
Eichstetten, Köndringen, Hecklingen.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident gibt Kenntniß von einer Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 1. d. M., wornach derselbe bereit ist, Namens der Großh. Staatsregierung die Interpellationen der Herren Abgg. Friderich und Gen. und der Herren Abgg. Lender und Gen. in Betreff des von Preußen beim Bundesrath eingebrachten Gesetzentwurfs über das Branntweinmonopol zu beantworten.

Der Präsident verkündet, daß er diesen Gegenstand für eine der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung setzen werde.

Ferner bringt der Präsident zur Kenntniß, daß der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern für die Mitglieder der Kammer die erforderliche Anzahl Exemplare der Druckschrift: „Beschlüsse der 1. und 2. Kammer zu den von der Großh. Regierung vorgelegten Ergebnissen der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft und die Art ihrer Erledigung" mitgetheilt habe mit Zuschrift vom 19. Januar d. J. und daß dieselbe den Mitgliedern der Kammer alsbald werden zugestellt werden.

Der Abg. Strauß erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Staatsminister Turban legt — in Vertretung des in amtlicher Eigenschaft abwesenden Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimeraths Ellstätter — einen Gesetzentwurf vor, die Abänderung des Gewerbesteuergesetzes betr., mit Allerhöchstem Auftrag vom 28. Januar d. J.

Der Präsident bemerkt, daß dieser Gesetzesentwurf gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen über die geschäftsordnungsmäßige Art der Behandlung desselben Beschluß gefaßt werden wird.

Sodann macht der Präsident bekannt, daß als Mitglieder der Kommission zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs, die Gemeindebesteuerung betr., in den Abtheilungen gewählt worden sind:

in Abtheilung I.: Abg. Bassermann,
" " II.: " Friderich,
" " III.: " Burg,
" " IV.: " Frech,
" " V.: " Krafft.

Abg. Bassermann stellt den Antrag, diese Kommission um 12 Mitglieder zu verstärken. Ein Widerspruch hiegegen wird nicht erhoben.

Der Präsident macht den Vorschlag, diese Verstärkung heute durch Wahl im Plenum vorzunehmen und zwar in der Weise, daß die Wahlzettel während der Sitzung ausgefüllt und am Schlusse derselben eingesammelt werden. Die Kammer ist hiemit einverstanden.

Ferner macht der Präsident den Vorschlag, zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs, die Abänderung des Jagdgesetzes betr., eine Kommission zu wählen, die Wahlen in den Abtheilungen heute vorzunehmen und das Ergebniß in der morgigen Sitzung anzuzeigen, sowie eine etwaige Verstärkung in derselben Sitzung zu beantragen.

Sodann wird in die weitere Tagesordnung eingetreten.

Es beginnt die Berathung des Gesetzesentwurfs, „die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betr."; Berichterstatter: Abg. Winterer.

Der Berichterstatter, Abg. Winterer, erläutert des Näheren seinen gedruckten Bericht.

Der Präsident eröffnet hierüber die Generaldiskussion. An derselben betheiligen sich die Abgg. Nopp, Strauß, Kiefer, Grether und der Ministerialpräsident Staatsrath Nokk. Die Generaldiskussion wird geschlossen.

Es folgt die Spezialdiskussion. Der Präsident bringt die einzelnen Artikel und Paragraphen nach Maßgabe des Kommissionsberichts zum Aufruf.

Artikel I. (Einleitung). Wird angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel I. §. 115. Absatz 1. Es ergreift Niemand das Wort.

Absatz 2. An der Diskussion betheiligen sich der Abg. v. Feder, sowie der Regierungskommissär, Ministerialrath Dorner. Die Diskussion wird geschlossen. Das Schlußwort hat der Berichterstatter Abg. Winterer.

Absatz 3. Es ergreift Niemand das Wort.

Der §. 115 wird nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Artikel II. (§. 116).

An der Diskussion zu Absatz 1 betheiligen sich die Abg. Mays, Gönner, Kiefer, Nopp, Flüge, Frech, Mays, Dreher. Die Diskussion wird geschlossen. Der Berichterstatter, Abg. Winterer, hat das Schlußwort.

Zu Absatz 2 ergreift Niemand das Wort.

Der Artikel II. (§. 116) wird im 1. und 2. Absatz und desgleichen der Zusatz nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Artikel III. (§. 117). Die Absätze 1, 2 und 3 bleiben unverändert. Bezüglich des Zusatzes betheiligen sich an der Diskussion die Abgg. Bassermann und Winterer, Regierungskommissär Dorner, die Abgg. Fieser, Bassermann, v. Feder, Winterer, v. Feder, Fieser, Kiefer, Bassermann, Junghanns, Winterer, Flüge.

Der Zusatz zu §. 117 wird nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Artikel IV. (§. 118). Der bisherige Absatz 1 bleibt unverändert. Nach der Regierungsvorlage soll hiezu der Zusatz gemacht werden:

„Die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg beginnt für eine jede Partei mit dem Tage, an welchem ihr die Entscheidung eröffnet oder zugestellt ist."

Nach den Beschlüssen und Anträgen der Kommission soll hiezu der weitere Zusatz kommen:

„Der Tag der Zustellung oder Eröffnung wird nicht mitgerechnet."

Berichterstatter Winterer schlägt eine redaktionelle Aenderung vor und nachdem der Abg. Fieser sich gleichfalls hierüber ausgesprochen, wird im Einverständnisse mit der Kammer die Redaktion „des Zusatzes" zu Absatz 1 folgendermaßen gefaßt:

„Die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg beginnt für eine jede Partei mit der mündlichen Eröffnung oder schriftlichen Zustellung der Entscheidung, mit der Maßgabe, daß der Tag der Eröffnung der Zustellung nicht mitgerechnet wird."

Der „weitere Zusatz" fällt hiernach weg.

In dieser Fassung wird der Zusatz zu Absatz 1 und desgleichen der ganze §. 118 angenommen.

Der §. 119 bleibt unverändert.

In §. 120 soll der erste Absatz unverändert bleiben.

Nach Beschluß und Antrag der Kommission soll bestimmt werden:

„Hinter §. 120 werden folgende weitere Paragraphen eingeschaltet."

Es sollen dann die §§. 120 a., 120 b., 120 c., 120 d., 120 e. folgen.

An der Diskussion über diesen Kommissionsantrag und mit Rücksicht auf die §§. 120 a. ff. betheiligen sich die Abgg. Bassermann, Gönner, Fieser, Regierungskommissär Dorner, die Abgg. Mays, Winterer, v. Feder, Mays, Fieser, Bassermann.

Die Abgg. Bassermann, Fieser und v. Neubronn stellen den schriftlichen Antrag, welchen der Präsident verliest:

„Die Paragraphen bezüglich des Arrestes zur nochmaligen Erwägung und Beschlußfassung wieder zurückzuverweisen, ob nicht gegen die abweichende Verfügung des Bürgermeisters die Beschwerde ausgeführt werden soll."

Das Wort erhält der Abg. Kern.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung über den durch Bassermann, Fieser und v. Neubronn gestellten Antrag.

Derselbe wird abgelehnt.

Nunmehr wird abgestimmt über §. 120.

Derselbe wird angenommen.

Die Berathung der §§. 120 a. ff. wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Es erfolgt die Einsammlung der Wahlzettel zur Verstärkung der Kommission, die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Gemeindebesteuerung betr.

Der Präsident verkündet, daß die Konstatirung des Wahlergebnisses morgen durch das Präsidium und die Sekretäre geschehen soll. Die Kammer ist damit einverstanden.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 4. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, „die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betr."

   Berichterstatter: Abg. Winterer.
2. Berathung des Gesetzesentwurfs, „die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr."

   Berichterstatter: Abg. Winterer.

Schluß der Sitzung.

Zur Beglaubigung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
C. Vogel.
Dreher.
Wittmer.

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Staatsrath Nokk, sowie Herr Ministerialrath Dorner,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Kopfer, Müller von Radolfzell, Roßhirt und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10¼ Uhr.

Durch das Sekretariat wird bekannt gegeben, daß folgende neue Eingaben eingelangt sind:

a. eine Bitte der Stadtgemeinde Haslach, um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst, übergeben durch den Abg. Förderer;
b. gleichlautende Bitten um Abänderung der Weinsteuerordnung:
   von der Gemeinde Sexau, übergeben durch den Abg. Jörger;
   von den Gemeinden Bickensohl, Wasenweiler, Merdingen und Gündlingen, übergeben durch den Abg. Hebting;
   von den Gemeinden Eigeltingen, Schlatt u. K. und Mühlhausen, übergeben durch den Abg. Müller von Welschingen;
   von den Gemeinden Bodmann, Stetten a. k. M., Wahlwies, Stahringen, Reuthe und Ludwigshafen, übergeben durch den Abg. Roder;
c. gleichlautende Bitten um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche:
   aus den Orten Osterburken, Zell-Weierbach, Thunsel, Weizen, Wehr, Oberachern, Meßkirch, Neustadt, Obrigheim, Kippenhausen, Oens-

bach, Altbreisach, Hochhausen, Waltersweier, Unterglotterthal, Schlageten, Prinzbach, Urach, Altenburg, Hubertshofen, eingekommen beim Sekretariat;

aus Kuppenheim, übergeben durch den Abg. Lauck;

aus Renchen, Appenweier, Lautenbach, Berghaupten, Krumbach, Bietingen und Altheim, übergeben durch den Abg. Meyr;

aus Wolfach, Bernau, Hepbach, Pfullendorf, Sasbachwalden, Schwarzach, Kappel, Kreenheinstetten, Waibstadt, Wenkheim sammt Filial Brunnthal, Wagshurst, Oberweier a. E., Ottersweier und Erlach, übergeben durch den Abg. Lender;

aus der Stadt Freiburg, ferner aus Hilzingen, Honstetten, Randegg, Dilsberg, Rauenberg, Stupferich, Oehningen, Neuhausen, Riedböhringen, Degernau, Unteralpfen, Friedenweiler, Griesheim, Salem, Heidelberg, Wermbach, Kirchhofen, Löffingen, Handschuchsheim, Schapbach, Stockach, Immenstaad, Heudorf, Baden, Kappel bei Freiburg, Hofweier, Hochdorf, Sinsheim, Zuzenhausen, Höchenschwand, Grünsfeld, Grünsfeldhausen, Paimar, Eschach, Gutenstein, Röthenbach, Malsch, Rippoldsau, übergeben durch den Abg. Fehrenbach.

Alle aufgeführten Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Durch das Präsidium wird hierauf mitgetheilt, daß nach dem gestern gestellten Antrag auf Verstärkung der Kommission für Vorberathung der zwei Gesetzentwürfe über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes um 12 Mitglieder die gestern noch vor Schluß der Sitzung desfalls vorgenommene Wahl nachstehendes Ergebniß hatte, bezw. daß in diese Kommission vom Plenum mit 48 Stimmen gewählt wurden die Abgg.:

1. Hoffmann,
2. Mays,
3. Winterer,
4. Schneider,
5. Vogelbach,
6. Däublin,
7. Frank,
8. Osiander,
9. Strauß,
10. Kern,
11. Junghanns,
12. Reichert.

Ferner eröffnet der Präsident das Ergebniß der Abtheilungswahlen für die Kommission zur Vorberathung des Jagdgesetzentwurfes.

Es wurden gewählt:

durch die I. Abtheilung: Abg. Gönner,
" " II. " " Birkenmayer,
" " III. " " Klein,
" " IV. " " Hebting,
" " V. " " Wittmer.

Auf den Namens der Abtheilungen durch den Abg. Birkenmayer in Vertretung des Vorstandes der I. Abtheilung gestellten Antrag soll diese Kommission durch das Plenum um 7 Mitglieder verstärkt, die Wahl heute noch vorgenommen und ihr Ergebniß in der nächsten Sitzung verkündet werden.

Hierauf erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung; dieselbe führt zur Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs, betr. „die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden." — Berichterstatter: Abg. Winterer.

Es finden Annahme nach den Kommissionsanträgen:

§. 120 a. ohne Diskussion.

§. 120 b., nachdem Abg. v. Feder sich geäußert und Berichterstatter Winterer darauf aufmerksam gemacht hat, daß sowohl in §. 120 b. 2. Absatz, 2. Zeile, als in §. 120 c. 1. Absatz, 2. Zeile, und 3. Absatz, 6. Zeile, statt Arrest-Anlegung zu setzen ist: Arrest-„Anordnung."

§. 120 c. veranlaßt eine längere Debatte, an welcher sich die Abgg. Bassermann, v. Neubronn, Kiefer, Gönner, Kern, v. Feder, Berichterstatter Winterer und Seitens der Regierungsbank Präsident Nokk und Ministerialrath Dorner betheiligen.

Ein zu diesem Paragraphen gestellter Antrag der Abgg. v. Neubronn, Kiefer und v. Feder:

„In §. 120 c. eine Bestimmung aufzunehmen, welche analog dem §. 806 der Civilprozeßordnung dem Bürgermeister das Recht gibt, für den Fall, daß die Hauptsache nicht anhängig ist, dem Arrestkläger eine Frist zur Erhebung der Hauptklage zu setzen bei Vermeidung der Wiederaufhebung des Arrestes"

findet keine Annahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Befürwortet wurde der Antrag durch seine Unterzeichner; außerdem sprechen zu demselben Abg. Kern und Berichterstatter Winterer.

§. 120 d. veranlaßt den Abg. Dreher zu Wünschen bezüglich der Vollziehung des Arrestes.

§. 120 e. gibt dem Abg. Kern, sowie dem Berichterstatter Winterer Gelegenheit, sich zu äußern.

Art. VI. §. 122, sowie Art. VII. §§. 123 und 123 a., endlich Art. VIII. finden Annahme ohne Diskussion.

Schließlich wird der ganze Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung nach den Anträgen der Kommission einstimmig (mit 49 Stimmen) angenommen.

Des Weiteren führt die Tagesordnung zur Berathung des Gesetzentwurfs, „die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr." — Berichterstatter: Abg. Winterer.

An der durch den Präsidenten hierüber eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgg. Birkenmayer und Kriechle, sowie Berichterstatter Winterer.

In der Spezialdiskussion sprechen zu

§. 1 Abg. Junghanns und der Berichterstatter.

§. 1, sowie §. 2 bis §. 15 inkl. werden ohne Diskussion nach den Kommissionsanträgen genehmigt.

Zu §. 16 äußert sich Abg. Flüge, sodann wird von den Abgg. Birkenmayer, Bassermann und Kriechle folgender Antrag zu diesem Paragraphen eingebracht:

I. „§. 16, Absatz 1, zu streichen.
„§. 16, Absatz 2, dahin zu fassen:
„Die gerichtliche Zwangsvollstreckung findet statt in Ansehung solcher Vergleiche, welche ꝛc. (nach der Regierungsvorlage)."

II. Fürsorglich:
„Absatz 1 des §. 16 dahin zu fassen:
„Aus den vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung auf Grund einer vom Amtsgerichte erlassenen Vollstreckungsverfügung statt."

Zunächst zu Antrag Ziffer I. sprechen die Abgg. Birkenmayer, Kiefer, Flüge und Berichterstatter Winterer; in der Abstimmung wird derselbe jedoch abgelehnt, worauf Abg. Birkenmayer Namens der Antragsteller erklärt, daß der Eventualantrag (Ziffer II.) von ihnen fallen gelassen werde. Die Abstimmung über §. 16 „nach dem Kommmissionsantrag" ergibt dessen Annahme.

Die übrigen §§. 17 bis inkl. 24 werden ohne Diskussion nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Die namentliche Schlußabstimmung über den ganzen Gesetzentwurf ergibt dessen Annahme nach den Anträgen der Kommission mit 49 gegen 3 Stimmen. Gegen denselben stimmen die Abgg. Birkenmayer, Flüge und Kriechle.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt und der Präsident schließt die Sitzung kurz vor 12½ Uhr nach Festsetzung folgender Tagesordnung für

Samstag, den 6. Februar,
Vormittags 9 Uhr.

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Friderich und Gen., das Branntweinmonopol betr.
3. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, III. Abtheilung, Ministerium des Innern Tit. XV., XVI. und XVII. der Ausgabe, und Tit. VI., VII. und VIII. der Einnahme.
Berichterstatter: Abg. Frank.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Birkenmayer.
Dreher.
Wittmer.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 6. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Geh. Referendär v. Stösser und Ministerialrath Buchenberger,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Kopfer und Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Min.

Der Sekretär gibt den Einlauf nachstehender Petitionen bekannt:

1. Bitte um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche und zwar:
   eingegangen beim Sekretariat: aus den Orten Grafenhausen-Birkendorf, Spessart, Durbach-Nesselried, Rastatt, Helmsheim, Owingen, Grunern, Ballenberg, Unterwittstadt, Erlenbach und Staufen;
   übergeben von Abg. Lauck: aus Ettlingen;
   übergeben von Abg. Reichert: aus Lichtenthal und Hügelsheim;
   übergeben von Abg. Fehrenbach: aus Haslach bei Freiburg;
   übergeben von Abg. Förderer: aus Triberg;
   übergeben von Abg. Lender: aus Denkingen, Burgweiler und Kappelrodeck;
   übergeben von Abg. Junghanns: aus Karlsruhe (8 Petitionen), Werbach, Biberach im Kinzigthal, Rosenberg und Bronnacker.
2. Bitte um Belassung der alten bisherigen Gemeindebesteuerung, eingegangen bei dem Sekretariat von:
   a. dem Gemeinderath Atzenbach,
   b. den Gemeinderäthen Mambach und Rohmatt,
   c. dem Gemeinderath Zell i. W.
3. Bitte um Abänderung der Weinsteuerordnung:
   a. aus Oberbergen und Oberrimsingen, übergeben von Abg. Hebting;
   b. aus Bahlingen, Riegel und Nimburg, übergeben von Abg. v. Neubronn;
   c. aus Riedheim und Steißlingen, übergeben von Abg. Müller von Welschingen;
   d. aus Freudenthal, Kaltbrunn, Langenrain und Wollmatingen, übergeben von Abg. Müller von Radolfzell;
   e. aus Espasingen, übergeben von Abg. Roder;
   f. aus Dienstadt, Hochhausen, Lauda und Werbach, übergeben von Abg. Junghanns;
   g. aus Jestetten und Waldshut, übergeben von Abg. Birkenmayer;
   h. aus Appenweier, Meersburg und den landwirth-

schaftlichen Bezirksvereinen Boxberg und Gerlachsheim, übergeben von Abg. v. Schmidsfeld.

4. Bitte der Gemeinde Oberharmersbach wegen Abwendung des Branntweinmonopols, übergeben von Abg. Förderer.
5. Bitte des Stadtraths in Pforzheim, die Aenderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr., übergeben von Abg. Kraatz.
6. Bitte der nichtgemeindebürgerlichen Einwohner der Stadt Staufen, um Abänderung der Gemeindeordnung betr.
7. Bitte einer Anzahl Einwohner Mannheims, um staatlichen Schutz der Sonntagsruhe.
8. Bitte nachstehender Gemeinden, den Bau der Bregthalbahn betr., und zwar: von Donaueschingen, Sumpfohren, Pfohren, Neudingen, Gutmadingen, Geisingen, Unterbaldingen, Oberbaldingen, Suntheusen, Biesingen, Heidenhofen, Aasen, Vöhrenbach, Schollach, Urach, Hammereisenbach, Bregenbach, Zindelstein, Thannheim, Wolterdingen, Beuggen, Waldhausen, Hubertshofen, Mistelbrunn, Bräunlingen-Döggingen, Hüfingen, Allmendshofen, Beharden und Linach, sämmtliche übergeben von Abg. Fieser.

Die Petitionen sub 1—7 gehen an die Petitionskommission, die sub 8 genannten an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen.

Der Präsident gibt nunmehr bekannt, daß in die Kommission zur Berathung des Jagdgesetzes als Verstärkung gewählt seien: die Abgg. Hauß, Meyr, Müller von Welschingen, Roder, Strübe, v. Neubronn und Walz und daß die Kommission zur Berathung des Gesetzes über die Gemeindebesteuerung den Abg. Friderich zu ihrem Präsidenten gewählt habe.

Herr Staatsminister Turban übergibt in Vertretung des Präsidenten des Finanzministeriums „die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1884/85 und die hierauf verwendeten Mittel zur Prüfung und Anerkennung, sowie den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Periode 1886/87 zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung." Zum Regierungskommissär hierfür ist Herr Ministerialrath Zittel ernannt.

Die Kammer tritt nunmehr in die Berathung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung:

Beantwortung der in der 12. öffentlichen Sitzung überreichten Interpellationen der Abgg. Friderich und Gen. und der Abgg. Lender und Gen., „das Branntweinmonopol betr." ein.

Der Präsident gibt zur Begründung der Interpellationen das Wort an die Abgg. Fieser und Lender; worauf Herr Staatsminister Turban dieselben beantwortet.

Abg. Fieser stellt hierauf unter Zustimmung des Abg. Lender zur Geschäftsordnung den Antrag, es möge die Antwort des Herrn Staatsministers gedruckt an die Mitglieder des Hauses vertheilt und die Besprechung dieser Angelegenheit auf eine Sitzung der nächsten Woche vertagt werden. Dieser Antrag findet Annahme.

Hierauf wird übergegangen zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1886/87 und zwar zuerst über

Tit. XVI. Für Förderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

Hiezu sprechen die Abgg. Meyr, Jörger und Junghanns, sowie der Herr Staatsminister.

Zu §. 177, a. und b. sind folgende Anträge übergeben worden:

1. „den Gegenstand zur wiederholten Prüfung an die Budgetkommission zurückzuweisen."
   Osiander. Hebting. Krafft.
2. „Es wollen die von der Großh. Regierung unter §. 177, §. 180 und §. 189 eingestellten Forderungen, wobei die Staatsdienereigenschaft sowohl für den Vorstand der Filialgewerbehalle Furtwangen, als auch für den Lehrer der Schnitzereischule dorten verbunden ist, entgegen dem Antrag der Budgetkommission bewilligt werden."
   Osiander. Krafft. Hebting. Schmid von Kaltbrunn. C. Grether. v. Schmidsfeld.

Zu diesen Anträgen sprechen die Abgg. Osiander, Kiefer, Friderich, Frank, wieder Friderich und Kiefer, sodann Herr Staatsminister Turban, darauf nochmals die Abgg. Friderich und Kiefer und schließlich der Abg. Hoffmann.

Der Präsident bringt den ersten Antrag auf Zurückweisung an die Budgetkommission zur Abstimmung, es wird derselbe mit 27 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Hierauf sprechen die Abgg. Burg und Hebting zu dem 2. Antrag, welcher nach dem Schlußwort des Berichterstatters abgelehnt, der Antrag der Budgetkommission zu §. 177, a. und b. dagegen angenommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es sind demnach bewilligt:

Für §. 177, a. Besoldungen	3 500	M.
b. Wohnungsgeldzuschuß	540	„

Weiter werden bewilligt nach den Anträgen der Budgetkommission:

§. 178, a. Gehalte:		
α. Hauptanstalt	8 900	M.
β. Filiale in Furtwangen	10 100	„
b. Wohnungsgeldzuschüsse	492	„
§. 179. Bureauaufwand:		
α. Hauptanstalt	1 400	„
β. Filiale	900	„
§. 180. Diäten und Reisekosten:		
α. Hauptanstalt	600	„
β. Filiale	1 200	„
§. 181. Sonstige Ausgaben:		
1. für Ausstellungen und Sammlungen	8 700	„
2. für die Bibliothek	8 000	„
3. für Werkstätte und Laboratorium	169	„
4. für laufende Gebäudeunterhaltung	2 054	„
5. verschiedene und zufällige Ausgaben	91	„
§. 182, a. Besoldungen	20 200	„
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 700	„
§. 183, a. Gehalte	12 346	„
b. Wohnungsgeldzuschüsse	336	„
§. 184. Bureauaufwand	1 529	„
§. 185. Diäten und Reisekosten	500	„
§. 186. Stipendien	6 000	„
§. 187. Mittel für den Schulgebrauch	7 390	„
§. 188. Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	„
§. 189, a. Besoldung	nichts.	
b. Wohnungsgeldzuschuß	nichts.	
§. 190, a. Gehalte	4 700	„
b. Wohnungsgeldzuschuß	96	„
§. 191. Diäten u. s. w.	250	„
§. 192. Stipendien	1 500	„
§. 193. Sonstiger Aufwand	1 600	„
§. 194, a. Besoldung	3 200	„
b. Wohnungsgeldzuschuß	240	„
§. 195, a. Gehalte	3 600	„
b. Wohnungsgeldzuschuß	nichts.	
§. 196. Diäten und Reisekosten	250	„
§. 197. Stipendien	1 000	„
§. 198. Sonstiger Aufwand	2 500	M.
§. 199, a. Gehalte	3 750	„
b. Wohnungsgeldzuschüsse	nichts.	
§. 200. Diäten	150	„
§. 201. Sonstiger Aufwand	1 200	„
§. 202. Förderung der Gewerbe	21 000	„
§. 203. Verschiedene Ausgaben:		
1. Porto	687	„
2. Sonstiges	249	„

Die Gesammtsumme des Tit. XVI. A. ordentlicher Etat beträgt nunmehr . . . . . 143 719 M.
oder für 2 Jahre . . . . . 287 438 „

Die Kammer geht nun über zur Berathung von

Tit. XVI. B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Hauptausbesserung der Bedachung der Landesgewerbehalle.

Der Antrag der Kommission, 4 600 M. zu bewilligen, wird angenommen.

§. 2. Neubau eines Gebäudes für die Kunstgewerbeschule.

Der Antrag der Kommission geht auf Bewilligung von 300 000 M.

Es spricht zuerst der Abg. Hoffmann.

Der II. Vizepräsident Lender übernimmt den Vorsitz.

Es sprechen die Abgg. Strübe und Kiefer, worauf Präsident Lamey den Vorsitz wieder übernimmt.

Weitere Redner zu dieser Position sind: die Abgg. Friderich, Fieser, Förderer, Kiefer, v. Feder und Herr Geh. Referendär v. Stösser, worauf der Präsident die Diskussion schließt.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag der Kommission angenommen.

§. 3 und §. 4 mit 1 900 M., bezw. 1 100 M. werden ohne Debatte genehmigt, ebenso

die Summe B. außerordentlicher Etat mit 307 600 M.
und die Gesammtsumme des Tit. XVI. mit 595 038 „

Der Präsident verliest nunmehr eine Zuschrift des Philharmonischen Vereins hier, in welcher die Mitglieder des Hauses eingeladen werden, der heute in der ev. Stadtkirche hier stattfindenden Aufführung der H-moll-Messe von Joh. Seb. Bach anzuwohnen und eröffnet darauf die Diskussion über:

Tit. XVII. Für Förderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

§. 204. Dotation des Landwirthschaftlichen Vereins.

Zu diesem Paragraphen sprechen die Abgg. Roder, Walz, Klein, Fieser, Friderich, Dreher,

nochmals Roder und Klein, sodann Wittmer und Herr Staatsminister Turban.

Zu einer persönlichen Bemerkung sprechen die Abgg. Roder und Wittmer, in Folge deren der Präsident dem Abg. Roder einen Ordnungsruf ertheilt.

Die von der Regierung eingestellte Summe von 28000 *M.* wird genehmigt.

Hierauf werden die §§. 205 bis einschl. 208 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Hiermit wird die Verhandlung geschlossen und vom Präsidenten nachstehende Tagesordnung für die nächsten

Montag, den 8. Februar,
Vormittags 11 Uhr,

stattfindende 25. öffentliche Sitzung bekannt gegeben.

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über die Bitte der Gemeinde Osterburken um Herstellung einer direkten Verbindungsstraße zwischen der Eisenbahnstation Osterburken und dem Württembergischen Jagstthal betr.
   Berichterstatter: Abg. Nopp.
3. Bericht der gleichen Kommission, die Errichtung einer Haltestelle, verbunden mit einem Verladeplatz und Güterhalle an der Staatseisenbahn auf der Gemarkung Waibstadt durch Anregung der Gemeinde Neckarbischofsheim betr.
   Berichterstatter: Abg. Kirchenbauer.
4. Bericht der Petitionskommission, über die Erledigung der Petitionen des letzten Landtags betr.
   Berichterstatter: Abg. Frey.
5. Bericht der gleichen Kommission, die Beschwerde der Handelskammer Heidelberg über die Art der Zustellung der Erwerbsteuerzettel an die Steuerpflichtigen betr.
   Berichterstatter: Abg. Strauß.
6. Bericht der gleichen Kommission, die Bitte der Gemeinden Uiffingen, Schillingstadt, Wölchingen und Boxberg, um Abänderung der Gesetzgebung Behufs Erleichterung der Streichung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten betr.
   Berichterstatter: Abg. Junghanns.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: A. Lamey. Der II. Vizepräsident: Lender.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Birkenmayer.
Dreher.
C. Vogel.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 8. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheimerath v. Seyfried, Ministerialdirektor v. Teuffel, Geh. Referendär Joos, Ministerialräthe Haas, Zittel und v. Jagemann,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, v. Feder, Förster, Gönner, Hebting, Jörger, Kopfer, Kraatz, Krausmann, Maurer, Roßhirt, Vogelbach und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Sekretär zeigt folgende neue Eingaben an:

1. Petition des Gemeinderaths Gengenbach, um Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes betr.; eingegangen beim Sekretariat.
2. Petition des Gemeinderaths Jestetten, um Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes betr.; übergeben von dem Abg. Kriechle.
3. Petition staatsbürgerlicher Einwohner der Gemeinde Neuenheim, in Betreff des ungleichen Verhältnisses ihrer Besteuerung zu ihrer Betheiligung an der Gemeindeverwaltung; eingegangen beim Sekretariat.
4. Petition des Gemeinderaths Präg, den Beizug der Einkommensteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen betr.; eingegangen beim Sekretariat.
5. 20 Petitionen um Aufhebung des gesetzlichen Verbotes der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche und zwar:

   von Kirchzarten, eingegangen beim Präsidium;
   von Limbach, Ebersteinburg, Stetten bei Engen, Scherzingen, Nußbach, Möggingen, Wöschbach und Roth, eingegangen beim Sekretariat;
   von Gurtweil, Bietigheim, Waldkirch bei Waldshut, Gaiß, Oberalpfen, Schmitzingen, Bannholz, Ay, Rametschwiel und Aisperg, übergeben von dem Abg. Birkenmayer;
   von Offenburg, übergeben von dem Abg. Junghanns.

Die Petitionen unter Ziffer 1, 2 und 5 gehen an die Petitionskommission, die unter Ziffer 3 und 4 an die Kommission für Gemeindebesteuerung.

Der Präsident gibt dem hohen Hause Kenntniß der Mittheilungen von Seiten des Präsidiums der 1. Kammer, wornach die 1. Kammer in ihrer Sitzung vom 6. Februar 1886 beschlossen hat:

1. Den Gesetzentwurf, die Kreisumlagen für das Jahr 1886 betr., nach der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.
2. Die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, sowie der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung für 1882 und 1883.
3. Sämmtliche Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1883 und 1884 für unbeanstandet zu erklären.

Der Präsident theilt mit, daß der Abg. Kraatz seine heutige Abwesenheit mit dringenden Geschäften in seiner Gemeindeverwaltung entschuldigt.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des Berichtes der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über die Bitte der Gemeinde Osterburken, um Herstellung einer direkten Verbindungsstraße zwischen der Eisenbahnstation Osterburken und dem Württembergischen Jaxtthal.

Der Präsident ertheilt dem Berichterstatter Abg. Nopp das Wort, welcher Namens der Kommission den Antrag stellt, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

An der Diskussion über diesen Antrag betheiligen sich die Abgg. Klein, Fieser, Burg, Frech und Frank, sowie Ministerialrath Haas.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters bringt der Präsident den Antrag zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Es folgt der Bericht der gleichen Kommission, die Errichtung einer Haltestelle, verbunden mit einem Verladeplatz und Güterhalle an der Staatseisenbahn auf der Gemarkung Waibstadt, durch Anregung der Gemeinde Neckarbischofsheim betr.

Der Berichterstatter Abg. Kirchenbauer stellt Namens der Kommission den Antrag, über vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen, was ohne Diskussion zum Beschluß erhoben wird.

Der Abg. Frey berichtet sodann Namens der Petitionskommission über die Erledigung der Petitionen des letzten Landtages.

An der Diskussion über diese Position betheiligen sich die Abgg. Frech, Däublin, Birkenmayer, Schmitt von Bruchsal.

Der Präsident sieht sich genöthigt, den Abgg. Däublin und Schmitt das Wort zu entziehen, da dieselben in eine sachliche Besprechung einzelner dieser Petitionen eintreten. Der Abg. Frank, welcher sich noch zum Worte gemeldet hat, verzichtet darauf.

Da ein Antrag zu dieser Position nicht gestellt ist, erklärt der Präsident diesen Bericht für erledigt.

Der Abg. Strauß berichtet sodann Namens der Petitionskommission über die Beschwerde der Handelskammer Heidelberg über die Art der Zustellung der Erwerbssteuerzettel an die Steuerpflichtigen und gelangt zu dem Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Uebergang zur Tagesordnung beschließen."

Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Als letzter Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht der gleichen Kommission, die Bitte der Gemeinden Uissingen, Schillingstadt, Wölchingen und Boxberg, um Abänderung der Gesetzgebung Behufs Erleichterung der Streichung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten betr.

Der Präsident ertheilt dem Berichterstatter Abg. Junghanns das Wort, welcher Namens der Kommission den Antrag stellt:

„Diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

An der Diskussion über diesen Antrag betheiligen sich die Abgg. Klein, Kriechle, Lauck, Förderer, Flüge, Nopp, Birkenmayer, sowie Geheimerath v. Seyfried.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß während der Sitzung noch 2 Petitionen eingelaufen sind:

1. Eine Petition mehrerer Bürger der Stadt Baden, um Einführung des Wahlsystems der Minoritätsvertretung bei den Gemeindewahlen mittelst beschränkter Abstimmung betr.; eingegangen beim Sekretariat.
2. Petition um Aufhebung des gesetzlichen Verbotes der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche von Einwohnern der Gemeinde Steinbach; übergeben von dem Abg. Reichert.

Beide Petitionen gehen an die Petitionskommission.

Die Tagesordnung hat somit ihre Erledigung gefunden und der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 9. Februar 1886,
Vormittags 9 Uhr,

an, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, III. Abtheilung, Tit. XXVII. der Ausgabe und Tit. VI., VII. und VIII. der Einnahme.

   Berichterstatter: Abg. Frank.
3. Berathung des Berichts derselben Kommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, III. Abtheilung, Tit. XVIII. der Ausgabe und Tit. IX. der Einnahme.

   Berichterstatter: Abg. Bassermann.

Der Präsident erklärt hierauf die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:

Dreher.
Birkenmayer.
C. Vogel.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 9. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialrath Haas, Ministerialrath Buchenberger,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, v. Feder, Kopfer, v. Neubronn, Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Min.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Petition des Herrn J. Willig, d. d. Mannheim, den 4. Februar 1886, im Auftrage einer am 25. Januar d. J. zu Mannheim stattgefundenen Volksversammlung, mit dem Ersuchen, die Badische 2. Kammer wolle an die Großh. Regierung einen Antrag auf Abänderung des §. 34 der Verfassungsurkunde stellen, wornach derselbe dahin abgeändert werden solle, daß die Abgeordneten für die Badische 2. Kammer von den Urwählern direkt gewählt werden; eingekommen beim Bureau.
2. Petition der Gemeinden Kirchheim und Rohrbach, die Errichtung einer Güterstation in Kirchheim betr., dahin gehend, die Kammer wolle veranlassen, daß die Station Kirchheim für den Güterdienst eingerichtet werde und die hiezu erforderlichen Mittel bewilligen; übergeben durch den Abg. Sieber.
3. Petition, die Abänderung der Weinsteuerordnung betr., eingereicht durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein Säckingen; eingekommen beim Bureau.
4. Petition, die Aufhebung des gesetzlichen Verbotes der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche

betr., eingereicht durch Einwohner aus den Gemeinden Pfaffenweiler (bei Staufen) und Mauer; eingekommen beim Bureau.

Die Petitionen unter Ziffer 1, 3 und 4 gehen an die Petitionskommission, jene unter Ziffer 2 geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, III. Abtheilung, Ministerium des Innern, und zwar: Tit. XVII. der Ausgabe und Tit. VI., VII., VIII. der Einnahme; Berichterstatter: Abg. Frank.

Diese Fortsetzung beginnt mit:

A. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. XVII. Für Förderung der Landwirthschaft.

(Agrikulturchemische Versuchstation).

§. 209. Für Förderung der künstlichen Fischzucht.

Regierungsanforderung: jährlich . . . 7500 M.

Antrag der Kommission geht auf Genehmigung.

Es ergreift Niemand das Wort.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

§. 210. Für Förderung der Pferdezucht und Unterrichtsertheilung im Hufbeschlag.

Regierungsanforderung: jährlich . . . 81000 M.

Kommissionsantrag: Bewilligung.

An der Diskussion betheiligen sich die Abgg. Kiefer, Däublin, Regierungskommissär Buchenberger, die Abgg. Lender, Däublin, Frank, Roder.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

§. 211. Für Förderung der Rindviehzucht.

Ursprüngliche Regierungsanforderung: jährl. 50000 M.

Die Budgetkommission stellte an die Großh. Regierung den Antrag:

„1. Zu §. 211. Für Förderung der Rindviehzucht eine Nachtragsforderung einzubringen, um die Position von 50000 M. auf 60000 M. zu erhöhen.

„2. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Forderung von 10000 M. für Gebühren der Farrenschau in §. 33 5 einzustellen, so daß die ganze Anforderung um 20000 M. erhöht wird."

Die auf Grund dieses Antrags neuerlich geschehene Regierungsanforderung, wie sie mit Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. v. M. an den Präsidenten der 2. Kammer formulirt wurde, ging auf Grund Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 21. Januar 1886 Nr. 27/28 dahin,

„daß im Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1886/87 unter Tit. XVII., §. 211 für Förderung der Rindviehzucht statt der angeforderten 50000 M. eine Summe von 70000 M. einzustellen sei."

In der Begründung dieser Nachtragsanforderung sagt die Großh. Regierung, daß sie mit der in Anregung gebrachten Erhöhung der in Rede stehenden Dotation um den Betrag von 20000 M. durchaus sich einverstanden erklären könne; dagegen könne der weitere Vorschlag der Budgetkommission, diese Erhöhung durch eine Nachtragsforderung von 10000 M. und durch Uebertragung der Diäten und Gebühren für die Farrenschau im Betrage von 10000 M. unter Tit. VIII. §. 33 5 „Gehalte der Thierärzte" zu erreichen, die Zustimmung des Ministeriums nicht finden, da eine derartige Vermengung der Diäten, Gebühren und Reisekosten mit den Gehalten gegen die bei Aufstellung des Staatsbudgets eingehaltenen Grundsätze verstoßen und die Durchsichtigkeit und Klarheit desselben stören würde.

Berichterstatter Frank erstattet mündlichen Bericht über die Stellung der Budgetkommission zu dieser Nachforderung, erklärt unter näherer Erläuterung der Sache, daß die Budgetkommission sich mit der Auffassung und Ausführung der Großh. Regierung einverstanden erkläre und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

„statt der unter §. 211 angeforderten 50000 M. nunmehr 70000 M. einzustellen und zu bewilligen."

An der Diskussion hierüber betheiligen sich die Abgg. Grether, Müller von Welschingen, Sieber.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

(Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer).

§. 212 a. Gehalte.

Regierungsanforderung: jährlich . . . 30050 M.

Kommissionsantrag: Absetzung von 1600 M. und Bewilligung von nur 28450 M.

Es ergreift Niemand das Wort.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

§. 212 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Regierungsanforderung: jährlich . . . 1176 M.

Kommissionsantrag: Bewilligung.

Es ergreift Niemand das Wort.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

§. 213. Diäten und Reisekosten.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 15328 M.
Kommissionsantrag: Bewilligung.
Hiezu ergreift das Wort der Abg. Frank.
Der Antrag der Kommission wird angenommen.
§. 214. Sonstiges.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 390 M.
Kommissionsantrag: Bewilligung.
Es ergreift Niemand das Wort.
Der Antrag der Kommission wird angenommen.

(Landwirthschaftliche Lehranstalt Hochburg).

§. 215 a. Besoldung.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 3500 M.
§. 215 b. Wohnungsgeldzuschuß.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 240 M.
§. 216 a. Gehalte.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 5400 M.
§. 216 b. Wohnungsgeldzuschüsse.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 96 M.
§. 217. Sonstiger Aufwand für Unterrichtszwecke.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 3300 M.
§. 218. Pachtzins und Unterhaltung der Gebäude und Wege des Pachtguts.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 8540 M.
Bei sämmtlichen Posten von §. 215 a. bis zu §. 218 beantragt die Budgetkommission die Bewilligung der Regierungsanforderungen.
Es ergriff Niemand das Wort.
Die Anträge der Kommission wurden angenommen.

(Für Förderung des Obstbaues).

§. 219 a. Gehalte.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 5000 M.
§. 219 b. Wohnungsgeldzuschuß.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 216 M.
§. 220. Sonstiges.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 5000 M.
Bei den Posten §§. 219 a., 219 b, 220 beantragt die Budgetkommission die Bewilligung der Regierungsanforderungen.
Es ergriff Niemand das Wort.
Die Anträge der Kommission wurden angenommen.

(Verschiedene und zufällige Ausgaben).

§. 221. Ziffer 1. Porto, Fracht und Telegraphengebühren.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 395 M.
§. 221. Ziffer 2. Sonstiges.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 218 M.

Bei den Posten §. 221 Ziffer 1 und 2 beantragt die Budgetkommission die Bewilligung der Regierungsanforderungen.
Es ergriff Niemand das Wort.
Die Anträge der Kommission wurden angenommen.
Die Gesammtsumme im

(A.) Ordentlichen Etat

beträgt: jährlich (281 499 M. + 20 000 M. = 301 499 M. — 1 600 =) . . . . . 299 899 M.
und für beide Jahre . . . . . 599 798 „
Angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Beihilfe zur Ergänzung der Obstbaumpflanzungen.
Regierungsanforderung . . . . . 10000 M.
Kommissionsantrag: Bewilligung.

Zu diesem Posten reichen die Abgg. Klein, Däublin, v. Schmidsfeld, Leipf, Dreher, Wittmer, Grether, Hauß, Kirchenbauer, Walz, Nopp, Birkenmayer, E. Müller, Hebting folgenden Antrag ein, welchen der Präsident zur Verlesung bringt:

„Die Kammer wolle beschließen, an Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, zu Tit. XVII. B. §. 1 — Beihilfe zur Ergänzung der Obstbaumpflanzungen, — eine Nachtragsforderung einzubringen, um die Position von 10000 M. auf 20000 M. zu erhöhen."

Antragsteller Klein begründet diesen Antrag.
Der Präsident eröffnet die Diskussion hierüber.
An derselben betheiligen sich die Abgg. Nopp, Förderer, Staatsminister Turban, die Abgg. Strauß, Nopp, Regierungskommissär Buchenberger, die Abgg. Friderich, Burg, Förderer, Walz, Sieber, Kirchenbauer, Roder, Grether.
Es wird ein Schlußantrag eingereicht, unterschrieben von den Abgg. Vogelbach, Flüge und Frey.
Der Präsident eröffnet, daß sich Niemand mehr zum Wort gemeldet habe und dasselbe nur noch dem Antragsteller Klein und dem Berichterstatter Frank werde ertheilt werden.
Es wird deßhalb über den Schlußantrag nicht abgestimmt.
Der Präsident schließt die Diskussion. Das Schlußwort haben Antragsteller Klein und Berichterstatter Frank.
Der Präsident schreitet zur Abstimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag der Kommission,

„die angeforderten 10000 M. zu bewilligen",

wird angenommen.

Der Antrag des Abg. Klein und Gen. wird abgelehnt.

§. 2. Beihilfe zur Torfstreugewinnung.

Regierungsanforderung . . . . . 20000 M.

Antrag der Kommission: 10000 M. abzusetzen und 10000 M. zu bewilligen.

An der Diskussion hierüber betheiligen sich die Abgg. Junghanns und Frank, Regierungskommissär Buchenberger und Abg. Klein.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

§. 3. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten.

Regierungsanforderung . . . . . 6000 M.

Kommissionsantrag: Bewilligung.

Das Wort ergreift der Abg. Klein.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Die Ausgaben des ganzen Titels betragen:

A. Ordentlicher Etat für beide Jahre	599798 M.
B. Außerordentlicher Etat . . .	26000 „
Zusammen	625798 M.

Der Abg. Hoffmann macht Namens der Budgetkommission die Anzeige, daß der Bericht dieser Kommission über das Budget

a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung:
   Abtheilung I. (Eigentlicher Betrieb);
   „ II. (Werkstättenbetrieb);
   „ III. (Magazins- [Betriebsmaterialien-] Verwaltung);
b. der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung,
c. über den umlaufenden Betriebsfond dieser beiden Verwaltungszweige

für die Jahre 1886 und 1887; sowie

der Bericht der genannten Kommission über das Budget des Antheiles Badens an dem Reinertrage der Main-Neckarbahn für die Jahre 1886 und 1887

fertig gestellt sei und sich zur Zeit schon unter Druck befinde.

Abg. Frank, als Berichterstatter der Budgetkommission, stellt Namens derselben den weiteren Antrag, die Petition des Gauverbands der Schwarzwälder Gewerbevereine d. d. Neustadt i. Schw., den 19. Januar 1886, „die Förderung der Schwarzwaldindustrie durch die Filiale der Landesgewerbehalle, die Uhrmacher- und die Schnitzereischule in Furtwangen betr.," als erledigt zu betrachten. (Vergleiche die Berathung über Tit. XVI.: „Für Förderung der Gewerbe").

Die Kammer ist hiermit einverstanden.

Der Präsident bringt ein Schreiben des I. Vizepräsidenten der 1. Kammer vom 5. d. M. zur Kenntniß, wornach dieselbe in der Sitzung des genannten Tages den Gesetzesentwurf, die Aenderung des Jagdgesetzes betr., zu Ende berathen und solchen in einer von der Regierungsvorlage abweichenden Fassung angenommen hat. Eine Ausfertigung des hiernach angenommenen Gesetzesentwurfs wurde gleichzeitig dem Präsidenten mitgetheilt; dieselbe wird gedruckt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

Es folgt gemäß der Tagesordnung die Berathung der oben angegebenen Einnahmetitel und zwar:

B. Einnahme.

A. Ordentlicher Etat
und
B. Außerordentlicher Etat.

Tit. VI. Statistik.

§. 32. O. E. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Regierungsansatz: jährlich 216 M.; für beide Jahre: 432 M.

§. 1. A.-O. E. Reichszuschuß zu den Kosten der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom Juni 1882.

Regierungsansatz . . . . . 2500 M.

Tit. VII. Gewerbe.

§. 33. O. E. Miethzinse: jährlich . . 366 „

§. 34. O. E. Schulgelder:

Regierungsansätze:

Kunstgewerbeschule: jährlich . .	2100 „
Schnitzereischule: jährlich . . .	170 „
Uhrmacherschule: jährlich . . .	250 „

§. 35. O. E. Vergütungen für Arbeiten:

Regierungsansätze:

Filiale der Landesgewerbehalle: jährlich	2000 „
Kunstgewerbeschule: jährlich . .	200 „
Schnitzereischule: jährlich . . .	500 „
Uhrmacherschule: jährlich . .	400 „
Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt: jährlich . .	2500 „

§. 36. O. E. Beiträge der Kreisverbände Freiburg und Villingen und der Gemeinde Furtwangen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsansätze:
Kreisverbände: jährlich . . . 1500 M.
Furtwangen; jährlich . . . . 600 „

§. 37. O. E. Verschiedene und zufällige Einnahmen:
Regierungsansätze:
Allgemeiner Rechnungsdurchschnitt: jährlich 270 M.
Dividende aus der Feuerversicherung: jährlich 400 M.
Rechnungsdurchschnitt aus den seitherigen, hierher übertragenen §§. 27 und 30: jährlich 350 „

Tit. VIII. Landwirthschaft.

§. 38. O. E. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken:
Regierungsansatz: jährlich . . . 6436 M.

§. 39. O. E. Vergütungen für Arbeiten:
Regierungsansätze:
Agrikultur-chemische Versuchsanstalt: jährlich . . . . . 1000 „
Pflanzen-physiologische Versuchsanstalt: jährlich . . . . . 2100 „

§. 40. O. E. Verschiedene und zufällige Einnahmen.
Regierungsansatz: jährlich . . . 53 M.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, sämmtliche Regierungsansätze unter den Tit. VI., VII., VIII. zu genehmigen.

Es ergriff Niemand hiezu das Wort. Sämmtliche Ansätze wurden dem Antrage der Budgetkommission gemäß genehmigt.

Die Gesammteinnahmen obiger Titel betragen:

A. Ordentlicher Etat:
Tit. VI. Statistik: jährlich . . 216 M.
„ VII. Gewerbe: jährlich . . 11606 „
„ VIII. Landwirthschaft: jährl. 9589 „
zusammen 21411 M.
und für beide Jahre . . . . 42822 M.

B. Außerordentlicher Etat:
Tit. VI. Statistik . . . . . 2500 „
Gesammteinnahme 45322 M.

C. Kreditreste. (Etatsperiode 1884/85).
(Vergl. 3. Beilagenheft Seite XLI).

I. Als solche sind vorhanden und sind nach Beschluß der Kammer, soweit das Etatgesetz es zuläßt, aufrecht zu erhalten:

Unter
Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.
§. 36. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1885 . . . . . 5000 M.

Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe.
§. 37. Für Veranstaltung einer Enquete des Kleingewerbes . . . . . 9926 M. 57 ₰

II. Ansatz unter Tit. XVI.: — Für Förderung der Landwirthschaft, — dagegen (§. 38. Beihilfe zur Ergänzung der vom Froste zerstörten Obstbaumpflanzungen, mit 10484 M. 80 ₰ wurde nach dem Berichte der Budgetkommission in der zweiten Hälfte des Jahres 1885 verwendet, kommt daher hier nicht mehr in Betracht.

Zufolge der Tagesordnung beginnt die Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, III. Abtheilung, Ministerium des Innern, und zwar:

Tit. XVIII. der Ausgaben: „Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues" und
Tit. IX. der Einnahme hiezu.

Berichterstatter: Abg. Bassermann.

Der Berichterstatter berichtigt zunächst zwei Druckfehler in seinem gedruckten Berichte:
a. auf Seite 4, Zeile 6, soll es nicht heißen: „mit 1330 km," sondern „mit 1,330 km;"
b. auf Seite 11, Zeile 22, soll es nicht heißen: „Dankschrift," sondern „Denkschrift."

Zur Generaldiskussion ergreift Niemand das Wort.
Es folgt die Spezialdiskussion.

A. Ausgabe.

Tit. XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

A. Ordentlicher Etat.

I. Für Wasser- und Straßenbau.
a. Straßenbau.

§. 222. Ziffer 1. Für Unterhaltung der Landstraßen:
Regierungsanforderung: jährlich . . 1550701 M.
Kommissionsantrag (siehe Seite 9 des Berichts) zu bewilligen: jährlich . . . . . 1519916 M.
dagegen abzusetzen: jährlich . . . . 30785 M.

An der Diskussion betheiligen sich Abg. Meyr, Regierungskommissär Haas, die Abgg. Hauß, Friderich, Förster, Roder, Regierungskommissär Haas,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Abgg. Flüge, Junghanns, Regierungskommissär Haas, Abg. Fieser, Staatsminister Turban, Abg. Grether.

Von den Abgg. Förster, Belzer, Strübe, wird folgender Antrag eingebracht, den der Präsident verliest:

„Die Unterzeichneten beantragen, bei §. 222 die Regierungsvorlage wieder herzustellen."

Abg. Förster, welcher den Antrag schon zuvor begründet hatte, verzichtet darauf, nochmals das Wort zu ergreifen.

Die Diskussion wird geschlossen.

Das Schlußwort hat der Berichterstatter Abg. Bassermann.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag der Budgetkommission, jährlich 1 519 916 M. zu bewilligen, den weiteren Betrag von jährlich 30 785 M. dagegen abzusetzen, wird, unter Ablehnung des Antrags der Abgg. Förster, Belzer und Strübe auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage, angenommen.

§. 222. Ziffer 2. Remunerationen und Unterstützungen.
Regierungsanforderung: jährlich . . . 17 160 M.
Kommissionsantrag: Bewilligung.
Wird ohne Diskussion angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

Die nächste Sitzung wird angeordnet auf

Donnerstag, den 11. Februar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der heute begonnenen Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, III. Abtheilung, Ministerium des Innern, und zwar: Tit. XVIII. der Ausgaben und Tit. IX. der Einnahmen (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues);

Berichterstatter: Abg. Bassermann.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
C. Vogel.
Wittmer.
Dreher.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 11. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Staatsminister Turban und die Herren Ministerialräthe Haas und Schenkel, sowie Herr Baudirektor Honsell,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Roßhirt und Kopfer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Min.

Der Sekretär theilt nachstehende Einläufe mit:

1. Bitte um Aufhebung des gesetzlichen Verbotes der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche betr.:
   a. eingegangen beim Sekretariat aus den Gemeinden: Rheinheim, Schenkenzell, Unterschüpf, Hausen a. d. Aach, Hettingen, Thiengen,
   b. übergeben durch den Abg. Wacker aus den Gemeinden: Griesheim, Weiler, Iznang, Merzhausen, Au, Thengen, Blumberg, Heiligkreuzsteinach, Epfenhofen, Bankholzen, Grombach, Rippberg, Buchholz, Dossenheim, Ziegelhausen, Kirchdorf, Schwandorf, Schwerzen, Raithaslach, Schellbronn-Hohenwarth, Ketsch, Lehen, Bötzingen, Schönwald, Au a. Rhein, Betzenhausen, Adelsheim, Binningen, Todtmoos, Schöllbronn, Großschönach, Sandhausen, Steinach, Bollenbach, Schnellingen, Bohlsbach, Riedöschingen, Obergimpern, Haßmersheim, Neckarelz, Mundelfingen, Oberschefflenz, Schwetzingen, Plankstadt, Oftersheim, Brühl, Markelfingen und Freudenberg a. Main.
2. Bitte um Wiederherstellung des Notariatssitzes in Zell a. H. betr., von den Gemeinderäthen Zell a. H., Ober- und Unterharmersbach, Ober- und Unterentersbach, Biberach und Nordrach.
3. Bitte um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Gengenbach betr., von den Gemeinden Berghaupten, Reichenbach, Ohlsbach, Bermersbach und Schwaibach.
4. Bitte einer Anzahl Bürger von Rastatt, um Einführung des Wahlsystems der Minoritätsvertretung bei den Gemeindewahlen mittelst beschränkter Abstimmung.
5. Bitte von Mitgliedern des Mittelbadischen Bauernvereins:
   a. um reichlichere Gewährung von Laubstreu, aus den Gemeinden Sulz, Kürzell und Weier,
   b. um Abänderung der bisherigen Farrenschau und um Abschaffung der Prämiirung ausländischer

Farren, aus den Gemeinden Sulz, Kürzell, Weier und Niederschopfheim,

c. um Abwendung des Branntweinmonopols aus den Gemeinden Sulz, Kürzell und Weier,

sämmtliche übergeben durch Abg. Junghanns.

6. Bitte der Stadt Ueberlingen, um Erstellung einer Eisenbahn mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach betr., unterstützt von den Gemeinderäthen aus Altheim, Andelshofen, Bodman, Bonndorf, Deisendorf, Donaueschingen, Espasingen, Hödingen, Lippertsreuthe, Ludwigshafen, Markdorf, Mimmenhausen, Mühlhofen, Nesselwangen, Nußdorf, Oberuhldingen, Offenburg, Owingen, Radolfzell, Salem, Sipplingen, Stahringen, Tüfingen, Unteruhldingen, Wahlwies, Zizenhausen und des Gewerbevereins und des Handelstandes von Ueberlingen.

Die sub 1 bis 5 verzeichneten Petitionen gehen an die Petitionskommission, die sub 6 angeführten an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen.

Ein Gesuch des Abg. Mays um Urlaubsbewilligung für kommenden Freitag wird genehmigt.

Abg. Kriechle zeigt an, daß der Bericht der Budgetkommission Tit. V. der Ausgaben und Tit. I. der Einnahmen des Finanzministeriums fertig gestellt sei.

Die Kammer tritt nunmehr in die Berathung des ersten Gegenstands der Tagesordnung ein und zwar in: Tit. XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

§. 223. Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen.

Es sprechen die Abgg. Klein, Frank, Wittmer, Nopp, Krausmann, Müller von Welschingen, Herr Staatsminister Turban und der Berichterstatter.

Hierauf wird dieser Paragraph, sowie die §§. 224, 225, 226 und 227 nach der Regierungsvorlage genehmigt und

die Summe a. Straßenbau auf . . 1 943 962 M. festgesetzt.

b. Wasserbau.

1. Rheinbau.

Hierzu sprechen die Abgg. Nopp, Däublin, Junghanns und Herr Baudirektor Honsell, sowie der Präsident.

Nachdem noch die Abgg. Meyr und Friderich zu §. 231 gesprochen haben, werden die §§. 228 bis 233 einschließlich nach der Regierungsvorlage angenommen und die Summe

b. Wasserbau mit . . . . . 948 020 M. genehmigt.

§. 234. Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten wird ebenfalls genehmigt und beträgt demnach die Gesammtsumme

I. für Wasser- und Straßenbau . . 2 940 698 M.

§§. 235, 236 und 237, sodann

§§. 238, 239 und 240 werden, nachdem zu dem letztgenannten Paragraphen die Abgg. Fehrenbach und Fieser, sowie Herr Ministerialrath Schenkel gesprochen hatten, angenommen.

Es sind somit bewilligt

Summe II. für Landeskultur und Feldbereinigung 39 197 M.

„ III für Katastervermessung . 592 056 „

Zu §. 242 spricht Abg. v. Feder und Herr Baudirektor Honsell, worauf die §§. 241—244 angenommen und somit unter

Summe IV. Meteorologie und Hydrographie 8 250 M. bewilligt werden.

V. Verwaltungsaufwand.

a. Centralverwaltung.

Die unter diese Position fallenden §§. 245—251 werden ohne Diskussion angenommen.

Summe a. Centralverwaltung beträgt somit 252 422 M.

Bei

b. Bezirksverwaltung

sprechen zu §. 252 die Abgg. Flüge, Vogelbach, Maurer, Fieser, Schmitt von Bruchsal, Burg, Herr Ministerialrath Haas, die Abgg. Vogelbach, Flüge und Maurer, nochmals sodann Herr Baudirektor Honsell und der Berichterstatter.

Zu §. 252 sprechen die Abgg. Roder, Nopp und Frank, Herr Ministerialrath Haas und Herr Baudirektor Honsell.

Es werden nunmehr sämmtliche Paragraphen von 252 bis einschließlich 265 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die Summe b. Bezirksverwaltung beträgt nunmehr 424 179 M.

Summe V. Verwaltungsaufwand . . 676 601 „

Die Gesammtsumme Tit. XVIII.:

Summe A. Ordentlicher Etat beträgt hiernach 4 256 802 M.

oder für 2 Jahre . . . . . 8 513 604 „

Es folgt nunmehr die Berathung über

B. Außerordentlicher Etat.

A. Straßenbau.

Die §§. 1 bis 9 werden nach der Regierungsvorlage angenommen, nachdem zu §. 1 der Abg. Kriechle und der Berichterstatter, zu §. 5 Abg. Belzer und der Berichterstatter, zu §. 6 der Abg. Schmitt von Bruchsal und zu §. 8 der Abg. v. Feder gesprochen hatten.

Die bewilligte Summe A. Straßenbau beträgt 567 152 M.

B. Wasserbau.

Die bei §. 10 von der Regierung eingesetzte Summe von 50 000 M. wird auf 40 000 M. herabgesetzt.

Zu §. 11 spricht Abg. Grether.

Für B. Wasserbau beträgt nunmehr die Summe 55 000 M.

C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.

§§. 12 und 14 werden genehmigt, von §. 13, nachdem Herr Baudirektor Honsell und die Abgg. Fieser, v. Feder, Friderich und der Berichterstatter gesprochen, jedoch 50 000 M. abgesetzt,

Summe C. beträgt somit nur . . . 317 500 M.

D. Verschiedenes.

Nach einer Bemerkung des Abg. Junghanns zu §. 16, werden die §§. 15 bis einschl. 17 genehmigt.

Die Summe D. Verschiedenes beträgt sonach 73 300 M.

Die Gesammtsumme B. Außerordentlicher Etat mit . . . . . 1 012 952 „

Die Gesammtsumme A. Ordentlicher Etat für zwei Jahre . . . . . 8 513 604 „

Summe Tit. XVIII. 9 526 556 M.

wird genehmigt.

Der Präsident stellt nunmehr Tit. IX. der Einnahmen „Verwaltungszweig der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues" zur Diskussion.

A. Ordentlicher Etat.

I. Wasser- und Straßenbau.

§. 41. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung. Die im Voranschlag befindliche Summe von 374 225 M. wird auf 366 529 M. herabgesetzt und die übrigen §§. 42 bis 51 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Summe I. beträgt sonach . . . . 912 172 M.

II. Katastervermessung.

Die eingesetzte Summe von 235 306 M. wird ohne Debatte, ebenso die Gesammtsumme

A. Ordentlicher Etat . . . . . 1 147 478 M.

oder für beide Jahre . . . 2 294 956 „

genehmigt.

B. Außerordentlicher Etat.

Hier macht Abg. Friderich zu §. 1 eine Bemerkung, worauf der gesammte Etat mit . . 85 440 M. genehmigt wird.

Die Restkredite, wie solche in der Regierungsvorlage Seite XLI. und XLII. aufgeführt sind, werden ohne Debatte genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident gibt nunmehr bekannt, daß die nächste Sitzung kommenden

Samstag, den 13. Februar,
Vormittags 9 Uhr,

stattfindet, und zwar mit nachstehender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886/87, IV. Abtheilung, Ministerium der Finanzen, a. Tit. I.—IV. und Tit. XIII.—XIV. der Ausgaben.
   Berichterstatter: Abg. Kern.
3. Tit. VII., IX., X. und XII. der Ausgaben, Tit. III., V. und VI. der Einnahmen.
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
4. Berathung des Berichts der gleichen Kommission über die Spezialbudgets 1886/87, V. Abtheilung, Oberrechnungskammer.
   Berichterstatter: Abg. Kern.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Birkenmayer.
C. Vogel.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 13. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Ministerialdirektor v. Teuffel und Ministerialrath Seubert,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Dreher, Förster, Frank, Grether, Hebting, Kopfer, Krausmann, Mays, Müller von Welschingen, Osiander, Roßhirt, Schneider, Strübe und Winterer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf nachstehender neuen Eingaben mitgetheilt:

1. einer Bitte der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Säckingen, die Abänderung der Weinsteuerordnung betr., übergeben durch den Abg. Hebting;
2. einer Bitte des Ausschusses des deutschen volkswirthschaftlichen Reformvereins zu Mannheim, um staatlichen Schutz der Sonntagsruhe, übergeben durch den Abg. Kirchenbauer;
3. einer Bitte der Stiftungskommission zu Oppenau, um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche, übergeben durch den Abg. Fehrenbach;
4. einer gleichlautenden Bitte aus den Orten Beiertheim und Bulach, eingekommen beim Präsidium.

Diese vier Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Der Präsident macht folgende geschäftliche Mittheilungen:

1. daß der Gesetzentwurf, betr. die Aenderung des Gewerbsteuergesetzes, der Kommission für die Gemeindebesteuerung zur Vorberathung zugewiesen werde;
2. daß der Abg. Lauck 15 Exemplare seines Schriftchens über die „Gewährleistung beim Viehhandel" mit dem Ersuchen überreicht habe, ein Exemplar der Bibliothek der 2. Kammer einzuverleiben und die übrigen Exemplare unter diejenigen Abgeordneten zur Vertheilung gelangen zu lassen, deren landwirthschaftlicher Beruf den Besitz des Büchleins wünschenswerth erscheinen lasse.

Abg. Friderich zeigt die Fertigstellung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, betr. die Katastrirung neu angelegter Waldungen, an, und Abg. v. Neubronn theilt mit, daß die Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung des Jagdgesetzes, sich konstituirt und ihn zum Berichterstatter erwählt habe.

Des Weiteren gibt der Präsident bekannt, daß die Abgg. Kiefer, Friderich, Fieser, Gönner, Hoff-

mann und Burg beantragen, nachstehende Resolution anzunehmen und zu Protokoll niederzulegen (und zwar mit Bezug auf die in der 24. Sitzung der 2. Kammer an die Großh. Regierung von Abg. Fieser gerichtete Interpellation über deren Stellung zur Branntweinmonopolfrage und die hierauf von Herrn Staatsminister Turban erfolgte Beantwortung derselben):

„1. Das Bestreben, aus der Besteuerung des Branntweins, durch Umwandlung der hierüber in Deutschland bestehenden Gesetzesvorschriften in ein einheitliches und wirksameres System der Erhebung, bedeutend größere Einkünfte für das Reich und für die Einzelstaaten zu erlangen, ist bei der fortschreitenden Steigerung der finanziellen Bedürfnisse durchaus gerechtfertigt und daher als zeitgemäß zu unterstützen.

Hiebei kommt mitbestimmend und rechtfertigend das Bemühen in Betracht, auch der Sittlichkeit und der Gesundheit zahlreicher Volkskreise eine wohlthätige Förderung zuzuwenden.

„2. Wir vertrauen zur Großh. Regierung, daß sie bei den hierüber stattfindenden Verhandlungen nach Kräften zur Förderung der berechtigten Interessen des Reichs beitragen und zugleich die Bedürfnisse unseres Heimathlandes, seiner Industrie und insbesondere seiner eigenartigen landwirthschaftlichen Verhältnisse thunlichst wahren werde.

„3. Auf Grund des Baden für das erwähnte Steuergebiet zustehenden Reservatrechtes behalten auch wir uns vor, seiner Zeit die Frage der Aufgebung dieses Rechtes zur Erreichung der bezeichneten höheren Ziele einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen."

Kiefer. Friderich. Fieser. Gönner. K. Hoffmann. Burg.

Seitens des Präsidenten wird die Drucklegung der Resolution und deren alsbaldige Vertheilung an die Mitglieder des Hauses verfügt.

Sodann erfolgt der Eintritt in die heutige Tagesordnung:

Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Spezialbudgets für 1886 und 1887, IV. Abtheilung, Ministerium der Finanzen, und zwar berichtet Abg. Kern zunächst über Tit. I.—IV. und XIII., XIV. der Ausgabe.

Die Anträge der Kommission auf Genehmigung der

			Jährlich.
Tit.	I.	Ministerium, ordentlicher Etat (unter Herübernahme von 2 000 M. als „Funktionsgehalt" für den stellvertretenden Bundesrathsbevollmächtigten des Finanzministeriums, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin hat, aus Tit. XIV. zu §. 1 a. Besoldungen, demnach hier statt 77 700 M. = 79 700 M., davon 2 000 M. als „künftig wegfallend") mit	110 768 M.
„	II.	Generalstaatskasse, ordentlicher Etat, mit	31 454 „
„	III.	Baubehörden, ordentlicher Etat, mit	127 092 „
„	IV.	Aufwand auf Centralstaatsgebäude:	
		a. ordentlicher Etat, mit .	38 700 „
		b. außerordentlicher Etat für 1886/87 zusammen	91 680 „
„	XIII.	Allgemeiner Remunerationsfond mit	66 760 „
„	XIV.	Verschiedene und zufällige Ausgaben mit . . . . (unter Absetzung der zu §. 1a. hinübergenommenen 2 000 M.)	12 000 „

werden vom Hause ohne Diskussion genehmigt.

Dagegen veranlaßt der am Schlusse des Kern'schen Berichts für alle Ministerien gestellte Antrag:

„1. daß künftig die „Bureauaversen" mit dieser Bezeichnung und unter besonderen Positionen im Budget eingestellt werden, sowie daß vom Beginn der nächsten Budgetperiode an alle Staatsbehörden, denen Kanzleipersonal beigegeben ist, ohne Ausnahme zur Führung von Bureaukassenrechnungen angehalten werden;

„2. daß ebenso das „Porto" unter besondere Positionen eingestellt werde mit der Erläuterung, wie groß der darunter enthaltene Antheil der Bauschsumme sei"

eine Erörterung durch den Abg. Lauck, welchem sodann die Abgg. Friderich, der Regierungskommissär Ministerialrath Seubert und Abg. Fieser erwidern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters Kern wird der Antrag einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt weiter zur Berathung des Berichtes des Abg. Fehrenbach über Tit. VII., IX., X. und XII. der Ausgabe, Tit. III., V. und VI. der Einnahme des Finanzministeriums.

Nach den Anträgen der Kommission werden in Ausgabe genehmigt:

		Jährlich.
Tit. VII.	Salinenverwaltung, ordentlicher Etat, mit	595 840 M.
„ IX.	Münzverwaltung, ordentlicher Etat, mit	26 596 „
„ X.	Allgemeine Kassenverwaltung, ordentlicher Etat, mit . .	166 742 „
„ XII.	Pensionen, ordentlicher Etat, mit	2 010 973 „

ebenso in Einnahme:

Tit. III.	Salinenverwaltung, ordentlicher Etat, mit	852 162 „
„ V.	Münzverwaltung, ordentlicher Etat, mit	26 619 „
„ VI.	Allgemeine Kassenverwaltung:	
	a. ordentlicher Etat mit .	381 121 „
	b. außerordentlicher Etat für 1886/87 zusammen . .	78 000 „

unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Kredits von . . . . . 52 666 „ bei Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung, §. 8, Ersatz an Kasernenbaukosten aus der Etatsperiode 1884/85.

Anläßlich des Etats der Münzverwaltung, Tit. IX. der Ausgabe, wünscht Abg. v. Feder Aufschluß von der Regierungsbank über die Stückelung der Münzen, bezw. Abstellung der Beschwerden hinsichtlich der 20- und 50 Pf.-Stücke, sowie über die Stellung der Großh. Regierung zur Währungsfrage; ihm erwidert der Regierungskommissär, Ministerialrath Seubert, indem er auf die von der Reichsregierung bereits vorgeschlagene Herstellung handlicherer 20 Pf.-Stücke aus Nickel hinweist; bezüglich der Währungsfrage, deren Schwierigkeit Abg. v. Feder selbst schon hervorgehoben habe, trage er jedoch Bedenken, an dieser Stelle auf eine nähere Darlegung des Standpunktes der Regierung einzugehen.

Zu Tit. XII. der Ausgabe, Pensionen, wünscht Abg. Wittmer, daß die Einsteherjahre der ehemaligen badischen Unteroffiziere als Dienstjahre bei Bemessung der Pension in Berechnung gezogen werden.

Schließlich folgt noch die Erledigung der Berathung des Budgets der Oberrechnungskammer für 1886 und 1887, Berichterstatter: Abg. Kern.

Es werden ohne Diskussion nach den Anträgen der Kommission genehmigt:

A. die Ausgabe, ordentlicher Etat, mit jährl. 90 502 M.
B. die Einnahme, „ „ „ „ 125 „

Hierauf Schluß der Sitzung kurz nach $10^1/_2$ Uhr.

Die nächste Sitzung findet am

Montag, den 15. Februar d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

statt. Auf die Tagesordnung kommen:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Erstattung und Berathung von Berichten der Kommission für Straßen und Eisenbahnen:
   a. über die Bitten der Gemeinden Norsingen, Kirchhofen ꝛc., um Errichtung einer Eisenbahnstation für gewöhnliche Personenzüge bei Norsingen;
      der Gemeinden Hügelheim ꝛc., um Errichtung einer Personenhaltstelle bei Hügelheim;
      der Gemeinden Kollmarsreuthe, Sexau ꝛc. und der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg, um Errichtung einer Haltstelle bei Kollmarsreuthe;
      Berichterstatter: Abg. Grether.
   b. über die Bitte der Städte Wertheim und Freudenberg, der Fürstlichen Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim-Rosenberg ꝛc., um Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg;
      Berichterstatter: Abg. Leipf.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Wittmer.
Birkenmayer.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Ministerialrath Zittel,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Belzer, v. Buol, Fehrenbach, Förderer, Gönner, Hebting, Kern, Kopfer, Kraatz, Müller von Welschingen, Osiander, Roßhirt und Winterer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Eingaben an:

1. Petition nichtbürgerlicher Einwohner der Stadt Ladenburg, die Ueberführung des Einkommensteuerkatasters in die Gemeindebesteuerung betr.; eingegangen beim Präsidium.
2. Petition des Müllers L. Göll von Bruchsal, den Göll-Glaubitz'schen Eichpfahlstreit betr.
3. Petition des Stadtraths von Bruchsal, die Verwerfung eines von Großh. Generaldirektion der Eisenbahnen gefertigten Projekts, die Regelung des Straßenverkehrs auf der Nordseite des Bahnhofes in Bruchsal betr.
4. Petition einer zu Pforzheim abgehaltenen Volksversammlung, Abänderung des indirekten Wahlsystems, hier Einführung der direkten Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer der Landstände betr.; Ziffer 2—4 eingegangen beim Sekretariat.
5. Petition nichtbürgerlicher Einwohner der Gemeinde Mühlhofen, Amt Ueberlingen, Entlastung von Gemeindeabgaben oder Verleihung des Stimmrechts betr.; übergeben von dem Abg. v. Schmidsfeld.
6. Petition der Gemeinden Kehl Stadt, Auenheim, Leutesheim, Honau, Diersheim, Rheinbischofsheim, Neufreistett, Freistett, Memprechtshofen, Muckenschopf, Helmlingen, Scherzheim und Lichtenau, den Bau einer Straßenbahn von Kehl nach Bühl betr.; übergeben von dem Abg. Hauß.
7. 74 Petitionen, die Abänderung der Weinsteuerordnung betr., aus folgenden Gemeinden:
   Von Obergimpern, Rohrbach und Waibstadt; übergeben von dem Abg. Frey.
   Von Altdorf, Ettenheim, Kippenheim, Münchweier, Ringsheim und Wagenstadt; übergeben von dem Abg. Leipf.
   Von Hugsweier, Oberweier, Schuttern, Heimbach, Odenheim, Beuern, Frickingen, Hödingen, Lippertsreuthe, Leustetten, Mühlhofen, Nordrach, Weildorf, Biberach, Bühl, Rammersweier, Schwaibach, sowie von den landwirthschaft-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Bezirksvereins-Direktionen von Lahr, Pfullendorf und Schopfheim; übergeben von dem Abg. v. Schmidsfeld.

Von Freudenberg, Gamburg, Kadelburg, Külsheim und Niklashausen; übergeben von dem Abg. Klein.

Von Berwangen, Gemmingen, Mühlbach, Richen und Tiefenbach; übergeben von dem Abg. Wittmer.

Von Aglasterhausen, Heinsheim, Hüffenhardt, Mosbach, Mörtelstein, Neckarburken, Neckarmühlbach, Neckarzimmern, Neudenau, Obrigheim, Stein und Sulzbach; übergeben von dem Abg. Strauß.

Von Arlen, Biethingen, Böhringen, Büsingen, Gailingen, Gaienhofen, Gundholzen, Hemmenhofen, Horn, Liggeringen, Markelfingen, Möggingen, Oehningen, Singen, Ueberlingen, Wangen und Weiler; übergeben von dem Abg. Müller von Radolfzell.

Von Obergrombach und Untergrombach; übergeben von dem Abg. Kirchenbauer.

Von Wiechs; übergeben von dem Abg. Roder.

Von Distelhausen; übergeben von dem Abg. Junghanns.

Von Vörstetten; übergeben von dem Abg. Jörger.

Von Erzingen: übergeben von dem Abg. Kriechle.

8. 63 gleichlautende Petitionen, die Errichtung einer Landesreal-Kreditkasse betr., übergeben von dem Abg. v. Schmidsfeld und zwar:

Von den landwirthschaftlichen Vereinsdirektionen von Wertheim, Villingen, Ueberlingen, Stockach, Stetten a. k. M., Salem, Radolfzell, Pfullendorf, Offenburg, Oberkirch, Müllheim, Mosbach, Meßkirch, Meersburg, Ladenburg, Konstanz, Kenzingen, Karlsruhe, Jestetten-Grießen, Heidelberg, Gernsbach, Freiburg, Ettenheim, Eppingen, Engen, Eberbach, Bühl, Bretten, Buchen und Adelsheim.

Von den landwirthschaftlichen Konsumvereinen von Bamlach, Ballenberg-Unterwittstadt, Bernau, Blumegg, Binningen, Blasiwald, Bodmann, Buch, Durlach, Eppingen, Erzingen, Frickingen, Göbenbach, Grafenhausen, Helmsheim, Immenstaad, Karlsruhe, Kluftern, Karsau, Ladenburg, Liedolsheim, Litzelstetten, Lottstetten, Luttingen, Markdorf, Meißenheim, Niederschwörstadt, Obergrombach, Oberwihl, Raitbach, Salem, Stasforth und Winterspüren.

Die Petitionen unter Ziffer 3 und 6 gehen an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen, alle übrigen an die Petitionskommission.

9. 5 gleichlautende Petitionen, um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche, übergeben von dem Abg. Wacker aus den Gemeinden Buchenbach, Zähringen, Wildthal, Horben und Schönenbach.

Diese Petitionen gehen ebenfalls an die Petitionskommission.

Der Präsident theilt mit, daß der Abg. v. Buol, welcher z. Zt. als Reichstagsabgeordneter in Berlin weilt, um Verlängerung seines Urlaubs um 8 Tage bittet.

Diese Bitte wird ihm gewährt.

Der weiteren Bitte desselben Abgeordneten, die Berathung des Kommissionsberichtes über die Eisenbahnpetition Wertheim-Miltenberg noch einige Tage zurückzustellen, kann der Präsident nicht stattgeben, weil die Berathung dieses Kommissionsberichtes bereits auf der heutigen Tagesordnung steht.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und zwar in die Berathung über die Petitionen

der Gemeinden Norsingen, Kirchhofen ꝛc, um Errichtung einer Eisenbahnstation für gewöhnliche Personenzüge bei Norsingen;

der Gemeinden Hügelheim ꝛc., um Errichtung einer Personenhaltestelle bei Hügelheim;

der Gemeinden Kollmarsreuthe, Sexau ꝛc. und der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg, um Errichtung einer Haltestelle bei Kollmarsreuthe.

Der Präsident ertheilt zunächst das Wort dem Berichterstatter, Abg. Grether, welcher Namens der Kommission den Antrag stellt, diese Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion. An derselben betheiligen sich die Abg. Wacker, Däublin, Jörger und Dreher, sowie der Regierungskommissär Ministerialrath Zittel. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt.

Der Präsident schließt die Diskussion und bringt den Kommissionsantrag zur Abstimmung, welcher mit großer Majorität angenommen wird.

Es folgt hierauf die Berathung der Petition der Städte Wertheim und Freudenberg, der Fürstlichen Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim-Rosenberg ꝛc.,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

um Errichtung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg.

Berichterstatter ist der Abg. Leipf, welcher Namens seiner Kommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellt.

Der Präsident gibt folgenden Gegenantrag bekannt:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die Bitte der Städte Wertheim, Freudenberg und anderer Orte des Mainthals Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Dieser Antrag ist unterzeichnet von den Abg. Klein, v. Feder, Strauß, v. Schmidsfeld.

Zur Begründung des Antrags erhält zuerst der Abg. Klein das Wort. An der weiteren Diskussion betheiligen sich ferner die Abgg. v. Feder und Burg. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters bringt der Präsident den Antrag von Klein u. Gen. als den weitestgehenden zur Abstimmung. Dieser Antrag wird verworfen.

Als Gegenprobe läßt der Präsident über den Kommissionsantrag abstimmen, welcher sodann auch die Majorität erhält.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 16. Februar 1886,
Vormittags 9 Uhr,

und schlägt folgende Tagesordnung vor:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Antrages der Abg. Kiefer und Gen., das Branntweinmonopol betr.
3. Berathung der Berichte der Petitionskommission über:
   a. die Bitte sämmtlicher Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Radolfzell (mit Ausnahme der Gemeinde Singen), die Wiederherstellung des Bezirksamts Radolfzell betr.
      Berichterstatter: Abg. Strübe.
   b. die Bitte von 31 Gemeinden des ehemaligen Bezirksamtes Boxberg, die Wiederherstellung eines Bezirksamtes in Boxberg betr.
      Berichterstatter: Abg. Strübe.
   c. die Bitte des Hofbesitzers Karl Joseph Trunk und Gen. vom Tiefenthalerhof (Amt Wertheim), um Ermäßigung des Grundsteuerkapitals betr.
      Berichterstatter: Abg. Däublin.

An die Festsetzung dieser Tagesordnung knüpft sich eine kurze Debatte, an welcher sich die Abgg. Flüge, Kiefer, Friderich, sowie der Präsident betheiligen.

Dem Vorschlag des Präsidenten wird zugestimmt.

Hierauf erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Dreher.
C. Vogel.
Birkenmayer.
Wittmer.

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 16. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Geh. Referendär Ministerialrath v. Stößer, Ministerialrath Lewald,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Kopfer, Maurer, Müller von Welschingen, Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Minuten.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte um Abänderung der Weinsteuerordnung, eingereicht durch den Gemeinderath Heidelsheim, Namens der dortigen Gemeinde, übergeben durch den Abg. Walz;
2. Petitionen, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, eingereicht durch die landwirthschaftlichen Darlehensvereine von Adelshofen, Altlußheim, Bräunlingen, Dauchingen, Ehrenstetten, Eschelbronn, Feudenheim, Helmsheim, Hochstetten, Rinschheim, Schmieheim, Spöck, Staffort, sowie durch die landwirthschaftlichen Konsumvereine von Daxlanden, Diedelsheim, Ettlingenweier, Kadelburg, Oppenau, Pforzheim, Schachen, übergeben durch den Abg. v. Schmidsfeld.
3. Petition des Herrn K. H. Schwab von Karlsruhe im Auftrag einer Volksversammlung in Karlsruhe vom 30. v. M., einer solchen zu Mühlburg vom 6. d. M. und einer solchen zu Bruchsal vom 7. d. M., dahin gehend, die Kammer wolle einen Antrag auf Verfassungsänderung bei der Großh. Bad. Regierung stellen, inhaltlich dessen der Art. 36 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom Jahre 1818 dahin abgeändert werde, daß die Abgeordneten für die Badische 2. Kammer von den Urwählern direkt gewählt werden, eingekommen beim Bureau;
4. Petition des Vorstandes der Frauenarbeitsschule in Pforzheim um Bewilligung eines Staatszuschusses, übergeben durch den Abg. Kraatz;
5. Petitionen um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche, eingereicht durch den Gemeinderath und die Stiftungskommission von Kirchen — übergeben durch den Abg. Meyr — und eingereicht durch den Gemeinderath und die Stiftungskommission von Hausach, eingekommen beim Bureau;
6. Petition von Wahlmännern der Gemeinden Ober-

und Niederhausen, Bezirks Emmendingen, um Wiederzulassung von Ordensmitgliedern zur Aushilfe in der Seelsorge, übergeben durch den Abg. Lender.

Bezüglich einer gestern aus Bruchsal eingekommenen Petition, welche sich auf das Eisenbahnbaubudget bezieht, bemerkt der Präsident, daß sie erforderlichen Falles durch die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, an welche sie überwiesen wurde, abgegeben werden solle an die Budgetkommission. Der Abg. Schmitt von Bruchsal äußert sich hierüber.

Der Präsident bringt zur Kenntniß, daß der Abg. Maurer sein heutiges Ausbleiben durch Unwohlsein entschuldigt habe.

Abg. Bassermann zeigt an, daß der Kommissionsbericht über die Vorberathung des Gesetzesentwurfs, die Veräußerung von Mündelgütern betreffend, fertig gestellt sei.

Abg. Kiefer zeigt das Gleiche an bezüglich des Berichts über die Vorberathung des Gesetzesentwurfs, die Aufbesserung gering dotirter Kirchendiener betreffend.

Es wird nunmehr in die Tagesordnung eingetreten, und folgt die Berathung des Antrags der Abgg. Kiefer und Genossen, das Branntwein-Monopol betreffend. Dieser Antrag lautet:

„Die Unterzeichneten beantragen mit Bezug auf die in der 24. Sitzung der zweiten Kammer an die Großh. Regierung vom Abg. Fieser gerichtete Interpellation über deren Stellung zur Branntwein-Monopol-Frage und über die hierauf vom Herrn Staatsminister Turban erfolgte Beantwortung, die nachstehende Resolution anzunehmen und zu Protokoll niederlegen zu lassen:

1. Das Bestreben, aus der Besteuerung des Branntweins, durch Umwandlung der hierüber in Deutschland bestehenden Gesetzesvorschriften in ein einheitliches und wirksameres System der Erhebung, bedeutend größere Einkünfte für das Reich und für die Einzelstaaten zu erlangen, ist bei der fortschreitenden Steigerung der finanziellen Bedürfnisse, durchaus gerechtfertigt und daher als zeitgemäß zu unterstützen.

   Hiebei kommt mitbestimmend und rechtfertigend das Bemühen in Betracht, auch der Sittlichkeit und der Gesundheit zahlreicher Volkskreise eine wohlthätige Förderung zuzuwenden.

2. Wir vertrauen zur Großh. Regierung, daß sie bei den hierüber stattfindenden Verhandlungen nach Kräften zur Förderung der berechtigten Interessen des Reichs beitragen und zugleich die Bedürfnisse unseres Heimathlandes, seiner Industrie und insbesondere seiner eigenartigen landwirthschaftlichen Verhältnisse thunlichst wahren werde.

3. Auf Grund des Baden für das erwähnte Steuergebiet zustehenden Reservatrechtes behalten auch wir uns vor, seiner Zeit die Frage der Aufgebung dieses Rechtes zur Erreichung der bezeichneten höheren Ziele einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen.

Kiefer, Friderich, Fieser, Gönner, K. Hoffmann, Burg."

Der Abg. Kiefer erhält das Wort zur Begründung dieses Antrags.

Sodann ertheilt der Präsident das Wort dem Abg. Krafft, als Berichterstatter über die eingekommenen Petitionen, die Abwendung des Branntwein-Monopols betreffend, welcher Namens der Petitionskommission mündlich über dieselben berichtet, und den Antrag stellt:

Die Petitionen der Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Es wird folgender Antrag eingereicht und durch den Präsidenten zur Verlesung gebracht:

„Die Unterzeichneten beantragen, der Resolution 1 als Absatz 3 hinzuzufügen:

Ein Reichsmonopol halten wir für unannehmbar.

Karlsruhe, den 17. Februar 1886.

Lender, Junghanns, Förderer, Fehrenbach, Kieser, Reichert, Meyr, Lauck, Nopp, Birkenmayer, Kern."

Der Abg. Lender erhält das Wort zur Begründung dieses Antrags, überläßt aber dasselbe dem Abg. Junghanns.

Abg. Junghanns begründet den Antrag.

An der Diskussion über beide Anträge betheiligen sich die Abgg. Schneider und Klein.

Es wird ferner folgender Antrag eingereicht und durch den Präsidenten verlesen:

„Der Ziffer 1 des Antrags als Absatz 3 beizufügen:

Einen Ausspruch über den dem Bundesrath noch zur Berathung vorliegenden Monopolentwurf halten wir z. Z. für unmöglich.

v. Neubronn, Schneider, Krausmann, Winterer, Vogelbach."

An der Diskussion betheiligt sich zunächst der Abg. Flüge. Sodann erhält das Wort der Abg. v. Neubronn zur Begründung des durch ihn und Genossen gestellten Antrags.

An der weiteren Diskussion betheiligen sich die Abgg. Friderich, v. Feder, Fieser, Wacker, Lender, Staatsminister Turban, v. Neubronn, Kiefer.

Als Berichterstatter bezüglich der Petitionen erhält der Abg. Krafft das Schlußwort. Derselbe verzichtet.

In Form persönlicher Bemerkungen äußern sich die Abgg. Klein und Fieser.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung. Der Abg Schneider äußert sich bezüglich der Fragestellung. Desgleichen der Abg. v. Feder.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebniß:

1. Der Antrag von Lender und Genossen wird abgelehnt;
2. der Antrag von v. Neubronn und Genossen wird abgelehnt;
3. der Antrag von Kiefer und Genossen wird angenommen;
4. der Antrag der Petitionskommission bezüglich der Petitionen wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird angeordnet auf

Dienstag, den 23. Februar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung und zwar:
   a. der Abtheilung I. Eigentlicher Betrieb,
   b. " " II. Werkstättenbetrieb,
   c. " " III. Betriebsmaterialienverwaltung; sowie

   über das Budget der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung; ferner

   über das Budget des umlaufenden Betriebsfonds obiger Verwaltungen;

   über das Budget des Antheils Badens an dem Reinertrag der Main-Neckarbahn für 1886 und 1887;

   Berichterstatter: Abg. Hoffmann.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
C. Vogel.
Dreher.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 23. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Generaldirektor, Geheimerath Eisenlohr und Betriebsdirektor Schupp,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Präsident Lamey, v. Buol, Förderer, Kieser, Kopfer, Roßhirt, Vogelbach, Walz und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Vorsitzende theilt mit, daß die Abgg. Förderer und Walz wegen Unwohlseins verhindert sind, der heutigen Sitzung anzuwohnen; daß ferner der Abg. Vogelbach sich wegen dringender häuslicher Geschäfte genöthigt sieht, um einen 14tägigen Urlaub nachzusuchen. Letzterer wird bewilligt.

Seitens des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums sind zwei Schreiben an das Präsidium gelangt; das eine betrifft eine Nachtragsforderung zum Budget des Großh. Staatsministeriums, das andere eine Berechnung der an das Reich zu zahlenden Matrikularbeiträge auf Grund der Beschlüsse des Reichstags.

Beide Schreiben gehen nunmehr an die Budgetkommission.

Nach weiteren Zuschriften des Präsidiums der 1. Kammer hat letztere

a. in ihrer Sitzung vom 20. Februar 1886 den Gesetzesentwurf, betr. die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) berathen und in der von der 2. Kammer beschlossenen Fassung angenommen;
b. in ihrer Sitzung vom 19. Februar 1886 das Budget der Großh. Oberrechnungskammer für 1886/87 berathen und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der 2. Kammer genehmigt;
c. in ihrer Sitzung vom 19. Februar 1886 das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1886/87 berathen und in allen seinen Theilen, einschließlich Kreditreste, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der 2. Kammer genehmigt.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender neuen Eingaben bekannt gemacht:

1. Bitten zweier Volksversammlungen in Baden und Durlach um Abänderung des §. 34 der Verfassungsurkunde von 1818 dahin, daß die Abgeordneten für die Bad. 2. Kammer von den Urwählern direkt gewählt werden.

2. Bitte der Gemeinde Oberharmersbach, um Zutheilung zu dem eventuell in Gengenbach wieder zu errichtenden Amtsgericht — übersandt durch den Abg. Förderer.
3. Bitten der Gemeinden Welschensteinach, Fischerbach, Schnellingen, Bollenbach, Steinach, Hofstetten, Mühlenbach, Sulzbach und Hausach um Wiedererrichtung des Amtsgerichts Haslach und Zutheilung zu dessen Gerichtsbezirk — übersandt durch den Abg. Förderer.
4. Bitten um Abänderung der Weinsteuerordnung aus den Orten Rothenfels, Muggensturm, Oberndorf, Gernsbach, Reicholzheim, Wertheim, sowie der Direktion des dortigen landwirthschaftlichen Bezirksvereins; aus den Orten Steinen, Wyhlen, Eschelbronn, Sinsheim, Kappelrodeck, Bankholzen, Gottmadingen, Güttingen, Hausen an der Aach, Itznang, Moos, Radolfzell, Schienen, Niefern, Königsbach, Wolfartsweier, Grötzingen, Singen bei Durlach, Söllingen, Wilferdingen, Deisendorf, Graßbeuern, der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Krautheim, aus den Orten Kollmarsreuthe, Volkertshausen, Langenbrücken, Oestringen, Billigheim, Renchen, Waltershofen, Buchheim, Opfingen, Thiengen bei Freiburg, Ettlingen, Liel, Buggingen, Bremgarten, Schliengen, Ober- und Niederschwörstadt, Karsau, Nollingen und Eichsel — theils eingekommen beim Sekretariat, theils übergeben durch die Abgg. Belzer, Klein, Dreher, Frey, Lauck, Müller von Radolfzell, Frank, Kirchenbauer, v. Schmidsfeld, Jörger, Müller von Welschingen, Nopp, Strauß, Meyr, Hebting, Lender, Däublin und Grether.
5. Bitten um Errichtung einer Landes-Realkreditkasse, eingekommen von den Verwaltungsräthen des landwirthschaftlichen Konsumvereins und des landwirthschaftlichen Darlehenvereins von Hohenthengen, sowie des landwirthschaftlichen Darlehenvereins Görwihl — übergeben durch den Abg. v. Schmidsfeld und das Sekretariat.
6. Bitte des Vorstandes des Frauenvereins zu Konstanz, um Bewilligung eines Staatszuschusses für die von ihm unterhaltene Frauenarbeitsschule — übergeben von dem Abg. Winterer.
7. Bitten des Handwerkervereins zu Karlsruhe und der Schuhmacher-Innung daselbst, um staatlichen Schutz der Sonntagsruhe — eingekommen beim Sekretariat.
8. Bitte des Johann Georg Behringer, Eusebius' Sohn von Auggen, um Rechtshilfe — eingekommen beim Sekretariat.
9. Bitte der Schmalviehmetzger der Residenzstadt Karlsruhe, um Aenderung der Gewichtsbestimmung accispflichtiger Rinder — übergeben durch den Abg. Kiefer.
10. Bitte wegen Anhaltens von Personenzügen an der Station Untergrombach — übergeben durch den Abg. Kirchenbauer.
11. Bitte der Stadtgemeinde Stockach, den Anschluß der projektirten Bahn von Ueberlingen in Stockach betr.
12. Bitte der Stadt Meßkirch, im Anschluß an die Bitte von Ueberlingen, um Erstellung einer Eisenbahn mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach — eingekommen beim Sekretariat.
13. Bitte der Gemeinde Utzenfeld, um Abänderung der Gemeindeordnung, bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes — eingekommen beim Sekretariat.
14. Bitte der Gemeinde Niederhausen, Amt Emmendingen, das Jagdgesetz betr. — übergeben von dem Abg. Kern.

Diese Petitionen werden folgendermaßen verwiesen:

a. die unter 1 bis 9 inkl. verzeichneten an die Petitionskommission;
b. die unter 10, 11 und 12 verzeichneten an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
c. Ziffer 13 an die Kommission für Gemeindebesteuerung;
d. Ziffer 14 an die Kommission für Berathung des Jagdgesetzes.

Seitens des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums werden hierauf folgende Vorlagen, zunächst an die 2. Kammer, eingebracht:

a. ein Gesetzentwurf über die Steuererhebung im Monat März 1886. Regierungskommissär für denselben ist Herr Ministerialrath Seubert;
b. der Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1886 und 1887. Regierungskommissär ist auch für diese Vorlage Herr Ministerialrath Seubert.

Fertige Berichte zeigen sodann an:

a. Abg. Krausmann über das Budget des Staatsministeriums pro 1886/87;

b. Abg. Gönner über die Budgets der Steuer- und der Zollverwaltung pro 1886/87;

c. Abg. Lauck über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten pro 1882/83, sowie über das Budget der Badanstalten pro 1886/87.

Nunmehr führt die Tagesordnung zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1886/87; Berichterstatter Abg. Hoffmann.

Der Vorsitzende eröffnet zunächst die allgemeine Diskussion über diesen wichtigen Berathungsgegenstand und es betheiligen sich an derselben der Berichterstatter, die Abgg. Krausmann, v. Feder, Flüge, Schneider, Jörger, Däublin, Fieser, Burg, Kiefer, dann Flüge und Schneider wiederholt; Seitens der Regierungsbank Herr Finanzpräsident Geheimerath Ellstätter, sowie der Generaldirektor Herr Geheimerath Eisenlohr (letzterer in mehrfachen Ausführungen und Erwiderungen).

Nach persönlichen Erklärungen der Abgg. Fieser und Kiefer erfolgt sodann der Eintritt in die Spezialdebatte:

Abtheilung I. Eigentlicher Betrieb.

A. Einnahme.

Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

Zu §. 1, „für Personenbeförderung" — sprechen die Abgg. Gönner, Kirchenbauer, Frank, Müller von Welschingen, Nopp, Kraatz, Schmitt von Bruchsal, v. Feder, Fieser und der Berichterstatter Hoffmann, Seitens der Regierungsbank die Herren Generaldirektor Eisenlohr und Betriebsdirektor Schupp.

§. 1 wird hierauf mit 11 141 000 ℳ. in Einnahme nach dem Vorschlag der Kommission genehmigt und um $1^1/_4$ Uhr auf vielseitig geäußerten Wunsch die Berathung für heute abgebrochen.

Vom Vorsitzenden wird die nächste Sitzung auf

Mittwoch, den 24. Februar,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Dreher.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheime Rath Ellstätter Generaldirektor Eisenlohr, Betriebsdirektor Schupp und Ministerialrath Zittel,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Förderer, Junghanns, Klein, Kopfer, Lamey, v. Neubronn, Roßhirt, Vogelbach, Walz und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär gibt den Einlauf folgender Petitionen bekannt:

1. Zustimmung des Gemeinderaths der Stadt Pfullendorf zu der Bitte der Stadtgemeinde Stockach, den Anschluß der Bodenseegürtelbahn betreffend; eingegangen beim Sekretariat.
2. Petition der Gemeinden Villingen, Vöhrenbach, Furtwangen, Schönenbach, Rohrbach, Langenbach, Pfaffenweiler, Herzogenweiler und Münchweiler den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Villingen nach Vöhrenbach und Furtwangen betr.; übergeben von dem Abg. Osiander.
3. 15 gleichlautende Petitionen, die Abänderung der Weinsteuerordnung betreffend, aus folgenden Gemeinden:

   Haueneberstein; eingegangen beim Sekretariat.

   Kleinlaufenburg, Rheinheim, Gurtweil und Küßnach; übergeben von dem Abg. Birkenmayer.

   Horheim, Grießen, Jestetten und Lottstetten; übergeben von dem Abg. Kriechle.

   Biengen, Bollschweil und Ehrenstetten; übergeben von dem Abg. Wacker.

   Elgersweier, Hofweier und Rauenberg; übergeben von dem Abg. v. Schmidsfeld.
4. 5 gleichlautende Petitionen um Aufhebung des gesetzlichen Verbotes der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche betreffend aus den Gemeinden:

   St. Georgen und St. Märgen; übergeben von dem Abg. Wacker.

   Waldshut und Eschbach, übergeben von dem Abg. Birkenmayer.

   Buchen; übergeben von dem Abg. Kiefer.

Die Petitionen unter Ziffer 1 und 2 gehen an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen, sämmtliche übrigen an die Petitionskommission.

Der I. Vizepräsident theilt dem hohen Hause ein Schreiben des Präsidenten Lamey mit, worin derselbe anzeigt, daß er durch Unwohlsein verhindert ist, der heutigen Sitzung anzuwohnen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Be-

rathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung und zwar

a. der Abtheilung I. Eigentlicher Betrieb.

Tit. I. Einnahmen. Zu den §§. 2 bis 7, 9, 10, 12 bis 15 werden keine Bemerkungen gemacht.

An der Diskussion über §. 8 betheiligen sich der Abg. Schmitt von Bruchsal, sowie die Regierungskommissäre, Generaldirektor Eisenlohr und Betriebsdirektor Schupp, zu §. 11 die Abg. Roder und Frank, der Berichterstatter Abg. Hoffmann und Betriebsdirektor Schupp, ohne daß jedoch ein Abänderungsantrag gestellt wird.

Die Einnahme zu Tit. I. mit . 12 087 000 M.
wird nach der Regierungsvorlage genehmigt.

Deßgleichen die Einnahmen zu Tit.
II. mit . . . . . 20 511 000 „
zu Tit. III. mit . . . . . 475 072 „
zu Tit. IV. mit . . . . . 820 000 „
zu Tit. V. mit . . . . . 893 000 „
ohne Diskussion.

Zu Tit. VI. ergreifen das Wort und zwar zu §. 26 die Abgg. Schmitt von Bruchsal, v. Feder und Fieser; zu §. 33 der Abg. Däublin, sowie Betriebsdirektor Schupp.

Die Einnahme dieses Tit. VI. mit . 625 200 M.
wird unverändert angenommen.

Der I. Vizepräsident bringt hierauf den Antrag der Budgetkommission zur Abstimmung, welcher dahin geht, die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung Abtheilung I. eigentlicher Betrieb, gleichlautend mit der Regierungsvorlage mit jährlich 35 411 272 M. zu genehmigen und findet dieser Antrag allseitige Zustimmung.

Ausgaben. Tit. I. An der Diskussion zu §. 1 betheiligen sich der Abg. Feder und Generaldirektor Eisenlohr, zu §. 2 die Abgg. Fehrenbach, v. Feder, Osiander, Schmitt von Bruchsal und Generaldirektor Eisenlohr.

Dem Antrag der Kommission, die unter §. 1 geforderten . . . . . 698 600 M.
sowie die unter §. 2 angeforderten Gehalte mit . . . . . 4 608 700 „
Zusammen . . . 5 307 300 M.
zu genehmigen, wird stattgegeben.

Die Ausgaben zu Tit. II. §§. 3 bis 15 mit . . . . . 4 844 071 M.
zu Tit. III. §§. 16—27 mit . . 939 150 „
zu Tit. IV. §§. 28—47 mit . . 1 840 300 „
nach einigen Bemerkungen zu §. 43 von Seiten der Abgg. Strübe, Kraatz, und des Betriebsdirektors Schupp,
zu Tit. V. §§. 48—64 mit . . 4 351 500 M.
nach einer Bemerkung des Abg. Frank zu §. 52,
zu Tit. VI. §§. 65—70 mit . . 3 022 000 M.
nach Bemerkungen der Abgg. Maurer, Flüge sowie des Berichterstatters,
zu Tit. VII. §. 71 mit . . . 65 600 M.
nach Bemerkungen des Abg. Dreher und des Regierungskommissärs Generaldirektor Eisenlohr.
zu Tit. VIII. §§. 72—76 mit . 1 067 520 M.
zu Tit. IX. §§. 77 und 78 mit . 1 020 000 „
werden unverändert nach der Regierungsvorlage genehmigt und somit auch der Antrag der Budgetkommission, die Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung Abtheilung I. eigentlicher Betrieb, gleichlautend mit der Regierungsvorlage mit jährlich 22 457 441 M. gut zu heißen.

b. Abtheilung II., Werkstättenbetrieb.

Der Antrag der Kommission geht dahin: Abtheilung II. Werkstättenbetrieb die Summe der Einnahmen gleich derjenigen der Ausgaben mit 3 399 100 M. zu genehmigen, wird ohne Diskussion angenommen.

c. Abtheilung III. Betriebsmaterialien-Verwaltung.

Auch hierzu werden keine Bemerkungen gemacht und die Einnahme und die Ausgabe der Betriebsmaterialien-Verwaltung mit jährlich 5 047 400 M. nach dem Antrag der Budgetkommission unverändert bewilligt.

Hierauf wird in die Berathung des Budgets der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung eingetreten.

Zu Tit. I. Einnahmen §. 1 ergreift der Abg. Winterer das Wort.

Die Einnahmen zu Tit. I. mit 298 000 M.
zu Tit. II. mit 2 100 „
werden weiter nicht beanstandet, ebenso

Die Ausgaben, Tit. I. . . 60 290 M.
Tit. II. . . 70 820 „
Tit. III. . . 4 150 „
Tit. IV. . . 1 500 „
Tit. V. . . 46 000 „
Tit. VI. . . 80 000 „

Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, erklärt der I. Vizepräsident den Antrag der Kommission, die Einnahme der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,

gleichlautend mit der Regierungsvorlage mit jährlich 300 100 M.
und die Ausgaben mit jährlich . . . 262 760 „
zu genehmigen, für angenommen.

Zu dem Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazinsverwaltung sowie der Bodenseedampfschifffahrt für 1886 und 1887 werden keine Einwendungen erhoben und somit die Darstellung, wie sie in der Regierungsvorlage (Vorlagebericht Seite 80) enthalten ist, für unbeanstandet erklärt.

Als letzter Punkt der Tagesordnung gelangt zur Berathung das Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn für 1886 und 1887.

Sämmtliche Tit. in Einnahme und Ausgabe werden unverändert nach der Regierungsvorlage und ohne Diskussion angenommen und somit auch der Antrag der Budgetkommission, welcher dahin geht,
die Einnahme der Main-Neckarbahn mit 5 058 320 M.
die Ausgabe mit . . . . . 3 441 400 „
und den Antheil Badens an dem Reinertrag dieser Bahn mit 526 800 Mk. jährlich zu genehmigen.

Hiermit hat die heutige Tagesordnung ihre Erledigung gefunden und der I. Vizepräsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 26. Februar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Mündlicher Bericht der Budgetkommission über die Forterhebung der Steuern im Monat März.
   Berichterstatter: Abg. Friderich.
3. Bericht der Budgetkommission
   a. über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten pro 1882/83;
   b. über den Gesetzentwurf, das Budget der Badanstalten pro 1886/87 betr.
   Berichterstatter: Abg. Lauck.

Da hierzu keine Einsprache erhoben wird, erklärt der I. Vizepräsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
Dreher.
C. Vogel.
Birkenmayer.

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialrath Haas, Ministerialrath Seubert,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, v. Buol, Förderer, Kopfer, Roßhirt, Vogelbach, Wacker, Walz, Wittmer, Schmitt von Bruchsal.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Min.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Petition der Gemeinderäthe Hilsbach, Landshausen, Eichtersheim, Oberöwisheim, Herbolzheim, Nordweil, — Namens der genannten Gemeinden — die Abänderung der Weinsteuerordnung betr., übergeben durch den Abg. v. Schmidsfeld.
2. Petition des Gemeinderaths der Stadt Donaueschingen im Namen und Auftrag der 30 Gemeinden und Privatinteressenten, welche die Petition vom 31. Januar d. J. unterzeichnet haben, den Bau der Bregthalbahn betr., dahin gehend, die Großh. Regierung aufzufordern, den Betrag von 344 654 M. für die Strecke Hüfingen-Donaueschingen im Budget 1886/87 aufrecht zu erhalten und wenn möglich, die Ausführung dieser Linie in Angriff zu nehmen; fürsorglich, die Kammer möge in Verbindung mit der Großh. Regierung den für die Bregthalbahn erbetenen Zuschuß von 15 000 M. pro Kilometer auf die Strecke Hüfingen-Donaueschingen ausdehnen, übergeben durch den Abg. Fieser.
3. Bitte um Aufhebung des gesetzlichen Verbotes der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche, eingereicht durch Gemeinderathsmitglieder, die Stiftungskommission und wahlberechtigte Einwohner von Hainstatt, übergeben durch den Abg. Kieser.
4. Bitte gleichen Inhalts, eingereicht durch Einwohner von Furtwangen, eingekommen beim Bureau.
5. Petition der Mitglieder des evangelischen Vereins zu Karlsruhe, „die Revision der Sonntagsgesetzgebung betr." eingekommen beim Bureau.
6. Petition, die Abänderung der Weinsteuerordnung betr., eingereicht durch den Gemeinderath zu Oos, Namens der genannten Gemeinde, übergeben durch den Abg. Reichert.
7. Petitionen der Gemeinderäthe Biberach, Unterharmersbach, Oberharmersbach, Unterentersbach, Oberentersbach, Nordrach, sowie der Kolonie „Fabrik Nordrach," dahin gehend, für den Fall, daß zwi-

schen Offenburg und Wolfach ein Amtsgericht errichtet werden sollte, dasselbe in der Stadt Gengenbach zu errichten, eingekommen beim Bureau.

Die Petitionen unter Ziffer 1, 3, 4, 5, 6, 7 gehen an die Petitionskommission, die Petition unter Ziffer 2 wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zugewiesen.

Der Präsident bringt zur Kenntniß:

1. eine Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern vom 24. d. M., wornach Seine Königl. Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 21. Februar 1886, Nr. 85/86, den Präsidenten des genannten Ministeriums allergnädigst zu beauftragen geruhten, einen Nachtrag zum Entwurf des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1886/87 einzubringen.

   Dieser Antrag betrifft:

   A. Ausgabe:

   Tit. XVI. Für Förderung der Gewerbe.

   Ordentlicher Etat:

   §. 203 a. Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim:

a. Gehalt	3500 M.	
b. Bureauaufwand . .	550 „	
c. Sonstiger Aufwand	1400 „	
		5450 M.

   Außerordentlicher Etat:

   §. 5. Kosten der Einrichtung der Probiranstalt . . . . . 2000 „

   B. Einnahme:

   Tit. VII. Gewerbe.

   Ordentlicher Etat:

   §. 35.

   b. der Probiranstalt in Pforzheim . 7000 „

   Die Vorlage nebst Begründung wird gedruckt und den Mitgliedern vertheilt werden. Sie geht zur Vorberathung an die Budgetkommission;

2. eine Zuschrift des Vizevorstands und Sekretärs des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Landesverein Baden, d. d. 24. Februar 1886, wornach die Denkschrift des genannten Vereins zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer übergeben wird, in welcher die Wünsche des Jagdschutzvereins für die Neuregelung der jagdgesetzlichen Verhältnisse niedergelegt sind; zugleich werden 20 weitere Exemplare dieser Denkschrift zur Verfügung des Präsidiums beigeschlossen;

3. eine Zuschrift des Ausschusses des Landesvereins für Arbeiterkolonieen im Großherzogthum Baden, vom 25. d. M., wornach 63 Exemplare des diesjährigen Geschäftsberichts zur Vertheilung unter die Mitglieder der Kammer übersendet werden.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten, und folgt:

I. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern im Monat März 1886 betr.; Berichterstatter: Abg. Friderich.

Abg. Friderich erstattet mündlichen Bericht und stellt den Antrag, in abgekürzter Form (§. 76 der Geschäftsordnung) zu verhandeln. Die Regierungsvertreter sind hiemit einverstanden, die Kammer nimmt den Antrag an.

In der Sache selbst stellt der Abg. Friderich Namens der Budgetkommission den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, dem vorliegenden Gesetzentwurf in unveränderter Form die Zustimmung zu ertheilen,"

jedoch mit der zu Protokoll niederzulegenden Erklärung, daß diese Zustimmung in keiner Hinsicht als eine für das Finanzgesetz präjudizirliche betrachtet werden solle.

An der hierüber eröffneten Diskussion betheiligen sich der Abg. v. Feder und Regierungskommissär Seubert.

Die Diskussion wird geschlossen.

Bei namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Budgetkommission und damit der Gesetzentwurf selbst einstimmig (mit 52 Stimmen) angenommen, in der Fassung:

Einziger Artikel.

„Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat März d. J. zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt."

Gleichzeitig nimmt die Kammer den von der Kommission weiter gestellten Antrag bezüglich der oben bemerkten Erklärung an und es wird hiernach zu Protokoll festgesetzt:

„Die Zustimmung der 2. Kammer zu obigem Gesetzentwurf soll in keiner Hinsicht als eine für das Finanzgesetz präjudizirliche betrachtet werden."

Es folgt:

II. Berathung des Berichts der Budgetkommission:

a. über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1882 und 1883; Berichterstatter: Abg. Lauck.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

die Gesammteinnahme pro 1882 und 1883 mit 502 492 M. 24 ₰

die Gesammtausgabe für die gleiche Periode mit . . . 464 135 „ 24 „

für beide Jahre als unbeanstandet zu erklären.

Wird ohne Diskussion angenommen.

Hierauf folgt die Berathung des Berichts derselben Kommission:

b. über den Gesetzentwurf, das Budget der Badanstalten für die Jahre 1886 und 1887 betr.; Berichterstatter: Abg. Lauck.

Die Kommission tritt allen Anforderungen der Regierungsvorlage in den Einnahmen und Ausgaben bei und stellt den Antrag:

a. die Einstellung der Einnahmesumme mit 258 700 M. jährlich, also 517 400 M. für beide Jahre zu genehmigen;

b. die von der Großh. Regierung beantragte Gesammtausgabe im ordentlichen Etat mit . 498 132 M. für beide Jahre; und

im außerordentlichen Etat mit . 83 200 „

zusammen 581 332 M.

zu bewilligen

und hiernach dem Gesetzentwurf über das Budget der Badanstalten für die Jahre 1886 und 1887 die Zustimmung zu ertheilen.

Ueber diesen Antrag und den mit demselben zusammenhängenden Gesetzentwurf wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

An derselben betheiligen sich die Abgg. Gönner, Nopp, Däublin, Gönner, Reichert, Däublin, Nopp und Regierungskommissär Haas.

Der Berichterstatter, Abg. Lauck, verzichtet auf das Schlußwort.

Die allgemeine Diskussion wird geschlossen.

Bei Aufruf der Einzelansätze werden alle Posten ohne Diskussion angenommen.

Der Antrag der Budgetkommission und mit demselben der Gesetzentwurf, wird in namentlicher Abstimmung einstimmig (mit 47 Stimmen) angenommen.

Die nächste Sitzung wird angeordnet auf

Samstag, den 27. Februar 1886,

Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betr.

   Berichterstatter: Abg. Friderich.
3. Berathung der Berichte der Petitionskommission und zwar über die Bitte

   a. des Hofbesitzers Karl Joseph Trunk und Gen. vom Tiefenthaler Hof, um Ermäßigung des Grundsteuerkapitals.

      Berichterstatter: Abg Däublin;

   b. einer Anzahl Angehöriger des mittelbadischen Bauernvereins, um Aenderung der bisherigen Farrenschau und Abschaffung der Prämiirung ausländischer Farren.

      Berichterstatter: Abg. v. Schmidsfeld.
4. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitten der Gemeinden Schönau und Neuenweg ꝛc., um Fortsetzung der Sirnitzstraße von Neuenweg über den Haupaß nach Böllen.

   Berichterstatter: Abg. Burg.
5. Fortsetzung der Berathung der Berichte der Petitionskommission und zwar:

   c. über die Bitte der Magdalena Schaier von Jöhlingen, um Entschädigung des durch den Eisenbahnbau bewirkten Minderwerths ihres Gasthauses „zum Hirsch" daselbst.

      Berichterstatter: Abg. Meyr;

   d. über die Bitte verschiedener Gemeinden, um Gewährung von Laubstreu.

      Berichterstatter: Abg. v. Schmidsfeld;

   e. über die Bitte des Frauenvereins Konstanz, um Bewilligung eines Staatszuschusses für die Frauenarbeitsschule.

      Berichterstatter: Abg. Strübe.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
C. Vogel.
Dreher.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 27. Februar 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Geheimerath Ellstätter, Präsident des Finanzministeriums; Herr Ministerialdirektor v. Teuffel und die Herren Ministerialräthe Lewald, Buchenberger, Wielandt, Haas und Schenkel,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Förderer, Förster, Kopfer, Kraus-mann, Müller von Radolfzell, v. Neubronn, Roßhirt, Strübe, Vogelbach, Wacker und Walz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Min.

Der Sekretär gibt den Einlauf nachstehender Petitionen bekannt:

1. Bitte des Stadtraths von Mannheim, „die Aenderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1853 betr."
2. Bitte des Gemeinderaths Zell a. H., „die Errichtung eines Amtsgerichts im Kinzigthal betr."
3. Bitte des Vereins badischer Rathschreiber um Verbesserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Rathschreiber; übergeben vom Abg. Lauck.
4. Bitte der Gemeinden Opferdingen und Eschach, „die Fortsetzung der Straße Achdorf-Eschach nach Hausenvorwald bezw. nach Grimmelshofen betr."; übergeben vom Abg. Kriechle.

Die Petitionen sub 1, 2 und 3 gehen an die Petitionskommission, die sub 4 genannte an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen. Der Präsident verliest nunmehr eine Zuschrift des Präsidenten der ersten Kammer, welcher mittheilt, daß der Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat März 1886 betreffend, in der Sitzung der ersten Kammer vom 26. Februar l. J. angenommen worden sei und gibt weiter bekannt, daß die Abgg. Walz und Müller von Radolfzell wegen Unwohlseins um einige Tage Urlaub bitten. Die Urlaubsgesuche werden bewilligt und hierauf in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, „die Katastrirung neu angelegter Waldungen betr."

   Nachdem der Abg. Friderich, als Berichterstatter, den Regierungsentwurf zur Annahme empfohlen hatte und sich kein Abgeordneter zum Wort meldete, findet die namentliche Abstimmung über genannten Gesetzentwurf statt. Sämmtliche anwesenden Abgeordneten stimmten mit „ja";
2. in die Berathung des Berichts der Petitionskommission, „die Bitte des Hofbesitzers C. J. Trunk und Gen. vom Tiefenthalerhof im Amtsbezirk Wertheim um Ermäßigung des Grundsteuerkapitals betr."

   Es berichtet Namens der Kommission der Abg. Däublin und beantragt, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

   Nach eingehender Debatte, an welcher der Abg. Klein, Herr Ministerialdirektor v. Teuffel und der Berichterstatter sich betheiligen, findet der Antrag der Kommission einstimmige Annahme.
3. in die Berathung des Berichts der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über die Bitte der Gemeinderäthe von Schönau, Neuenweg, Böllen und Wembach, „die Fortsetzung der Sirnitzstraße von Neuenweg über den Haupaß nach Böllen betr."

Abg. Burg berichtet hierüber und beantragt Namens der Kommission, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

An der Berathung betheiligen sich außer dem Berichterstatter noch Herr Ministerialrath Haas und die Abgg. Krafft und Däublin, worauf der Kommissionsantrag angenommen wird.

4. in die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte einer Anzahl Angehöriger des mittelbadischen Bauernvereins, „die Abänderung der bisherigen Farrenschau und um Abschaffung der Prämiirung ausländischer Farren betr."

Abg. v. Schmidsfeld berichtet und beantragt Namens der Kommission Uebergang zur Tagesordnung.

An der Debatte über diesen Antrag betheiligen sich Herr Ministerialrath Buchenberger und die Abgg. Roder, Junghanns, Sieber und Klein.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

5. in die Berathung des Berichts der gleichen Kommission über die Bitte der ledigen Magdalena Schaier von Jöhlingen um Entschädigung wegen des durch den Eisenbahnbau bewirkten Minderwerths ihres Gasthauses zum Hirsch in Jöhlingen.

Der Berichterstatter Abg. Meyr, stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, welchem Antrag nach einer kurzen Ausführung des Abg. Kirchenbauer stattgegeben wird.

6. in die Berathung des Berichts der gleichen Kommission über die Bitte einer Anzahl Angehöriger des mittelbadischen Bauernvereins um reichlichere Gewährung von Laubstreu betr.

Abg. v. Schmidsfeld stellt als Berichterstatter Namens der Kommission den Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

An der hierüber stattgehabten Debatte betheiligten sich außer dem Berichterstatter Herr Ministerialrath Wielandt und die Abgg. Junghanns, Schneider und Hauß.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Der Sekretär theilt nunmehr die Eingänge nachstehender Petitionen mit:

„Bitte um Errichtung einer Landeskreditkasse für unkündbare, durch jährliche Theilzahlung tilgbare Darleihen an Landwirthe".

a. von einer Anzahl Einwohner aus Weilersbach,
b. von einer Anzahl Einwohner aus Dauchingen,
c. von einer Anzahl Einwohner aus Kappel bei Villingen,
d. von einer Anzahl Einwohner aus Neuhausen bei Engen,
e. von einer Anzahl Einwohner aus Fischbach bei Neustadt,
f. von einer Anzahl Einwohner aus Obereschach,

sämmtliche übergeben durch den Abg. Lender.

Diese Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf Montag, den 1. März, Vormittags 11 Uhr, mit nachstehender Tagesordnung fest:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitionskommission und zwar über die Bitte
   a. sämmtlicher Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Radolfzell um Wiederherstellung des Bezirksamts Radolfzell betr.
      Berichterstatter: Abg. Strübe.
   b. der Gemeinden des ehemaligen Bezirksamts Boxberg um Wiederherstellung eines Bezirksamts in Boxberg betr.
      Berichterstatter: Abg. Strübe.
   c. der Gemeinde Krautheim um Wiederherstellung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung daselbst betr.
      Berichterstatter: Abg. Sieber.
   d. des Gemeinderaths Jestetten um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst betr.
      Berichterstatter: Abg. Strübe.
   e. des Gemeinderaths Gengenbach um Wiederherstellung eines Amtsgerichts daselbst betr.
      Berichterstatter: Abg. Strübe.
   f. der Gemeinde Zell a. H. ꝛc. um Wiederherstellung des Notariatssitzes daselbst betr.
      Berichterstatter: Abg. Strauß.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Dreher.
Birkenmayer.
C. Vogel.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 1. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheimerath Ministerialdirektor Eisenlohr, sowie die Ministerialräthe Wielandt und v. Jagemann,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Förderer, Förster, Hoffmann, Jörger, Kopfer, Krafft, Maurer, Müller von Radolfzell, Müller von Welschingen, Roßhirt, Vogelbach, Wacker und Walz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Eingaben angezeigt:

1. einer Bitte von Landwirthen aus Unterharmersbach um reichlichere Gewährung von Laubstreu;
2. einer Bitte von Bewohnern der Stadt Lahr um Herabsetzung der Hundesteuer — beide eingekommen beim Sekretariat;
3. einer Bitte der Stadtgemeinde Pfullendorf, den Anschluß der von Ueberlingen gewünschten Bahnverbindung in Stockach betr.;
4. zweier Bitten der Gemeinde Randegg, sowie des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Bruchsal, die Abänderung der Weinsteuerordnung betr.;
5. gleichlautender Bitten der Gemeinden Immenstaad, und Kippenhausen, betr. ihren Anschluß an die Bitte der Stadt Ueberlingen um Erstellung einer Eisenbahn von Ueberlingen mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach;
6. gleichlautender Bitten der landwirthschaftlichen Darlehenskassen- und Konsumvereine zu Bamlach, Plankstadt, Schwand, Seckenheim, Stetten und Villingen, die Errichtung einer Landesrealkreditkasse betr. — sämmtliche übergeben durch den Abg. v. Schmidsfeld;
7. einer Bitte mehrerer Karlsruher Bürger, den Bahnübergang an der Gartenstraße zu Karlsruhe betr. — übergeben durch den Abg. Kiefer;
8. gleichlautender Bitten der Gemeinden Eschbach und Heitersheim, die Abänderung der Weinsteuerordnung betr. — übergeben durch den Abg. Däublin;
9. einer Bitte des Herausgebers der im Auftrag der Großh. Regierung veranstalteten Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Dr. Fridegar Mone, die 1868 angeordnete Sistirung des Druckes dieses Werkes betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Bitte hat sich nachträglich erst auf dem Tisch des Hauses vorgefunden.

Die unter 1, 2, 4, 6, 8 und 9 verzeichneten Petitionen werden der Petitionskommission, die übrigen der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Der Präsident macht dem Hause Mittheilung von einer Zuschrift des Präsidiums der ersten Kammer, wornach letztere in ihrer Sitzung vom 26. Februar 1886 den von der großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf, betr. die Aenderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862, berathen und mit mehreren Aenderungen, welche aus einer Anlage zu ersehen sind, angenommen hat. Bezüglich der weiteren diesseitigen Berathung behält sich der Präsident seine Entschließung vor.

Urlaubsgesuche sind eingelangt von den Abgg. Förster, Förderer und Müller von Radolfzell wegen Unwohlseins, vom Abg. Krafft wegen Theilnahme an den Reichstags-Verhandlungen. Denselben wird stattgegeben und dem besonderen Wunsche des Abg. Müller von Radolfzell außerdem Seitens des Präsidenten dahin entsprochen, daß der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung, die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte sämmtlicher Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Radolfzell (mit Ausnahme der Gemeinde Singen) um Wiederherstellung des Bezirksamts Radolfzell, bis zur Wiedergenesung des genannten Abgeordneten abgesetzt wird.

Demnach führt nunmehr die Tagesordnung zur Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinden des ehemaligen Bezirksamtes Boxberg um Wiederherstellung eines Bezirksamtes in Boxberg. Berichterstatter: Abg. Strübe.

Nach Erstattung seines Berichtes stellt derselbe Namens der Petitionskommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Dagegen ist durch die Abgg. Klein, Nopp, Fieser und Mays der Antrag eingekommen:

> „Die Petition der Gemeinden des ehemaligen Bezirksamtes Boxberg, die Wiederherstellung eines Bezirksamtes in Boxberg betreffend, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

An der über diese Anträge eröffneten Diskussion betheiligen sich die Abgg. Klein (unter gleichzeitiger Begründung des von ihm unterzeichneten Antrags), Winterer, Flüge, Fieser, Kiefer, v. Feder, Berichterstatter Abg. Strübe, sowie Seitens der Regierungsbank Herr Geheimrath Eisenlohr, letzterer und die Abg. Klein und Winterer wiederholt.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters Strübe und nach persönlichen Erklärungen der Abgg. Fieser und Kiefer wird der Antrag der Abgg. Klein, Nopp, Fieser und Mays abgelehnt, der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

Hierauf wird die Sitzung (um 1 Uhr) abgebrochen und die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 2. März,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung durch den Präsidenten anberaumt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, betr. die Aenderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862.
3. Erstattung und Berathung des Kommissionsberichtes über den Gesetzesentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

   Berichterstatter: Abg. Kiefer.
4. Bericht der Budgetkommission über das Kultusbudget, Tit. VIII., B. außerordentlicher Etat, „Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener pro 1887".

   Berichterstatter: Abg. Fieser.
5. Berathung der heute unerledigt gebliebenen Berichte der Petitionskommission, wie sie sich unter c., d., e. und f., Ziffer 2, der heutigen Tagesordnung verzeichnet finden.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A Lamey.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Dreher.
Birkenmayer.
Wittmer.

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsrath Nokk, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Referendär Joos und die Herren Ministerialräthe v. Jagemann und Wielandt

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Förderer, Förster, Kopfer, Krafft, Müller von Radolfzell, Müller von Welschingen, Roßhirt, Vogelbach und Walz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Min.

Der Sekretär verliest nachstehende Eingänge:

1. Bitte um Errichtung einer Eisenbahnhaltstelle am Südende von Offenburg:
   a. von Bewohnern der Gemeinde Reichenbach,
   b. von Bewohnern der Gemeinde Ohlsbach.
2. Bitte der Gemeinde Horrenberg, „die Abänderung der Weinsteuerordnung betr.", übergeben vom Abg. Sieber.

Die sub 1 genannten Petitionen gehen an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen, die letztgenannte Petition dagegen an die Petitionskommission.

Der Präsident theilt nunmehr dem Hause den Eingang eines Nachtrags zum Eisenbahnbaubudget pro 1886/87, betr. die Einrichtung einer Güterstation für den Wagenladungsverkehr in Schlierbach Seitens des Großh. Finanzministeriums mit und verweist denselben an die Budgetkommission.

Herr Civilingenieur Kabisch hier übersandte 63 Exemplare einer Druckschrift „Frankreichs Lokal- und Schmalspurbahnen" zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses. Der Präsident gibt hiervon Kenntniß und ordnet die Vertheilung der Schriften an.

Abg. Frech zeigt an, daß die Kommission zur Berathung der Gesetzentwürfe, „die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betr." und „die Abänderung der Städteordnung, bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betr.", ihre Berichte fertig gestellt habe, das Gleiche zeigt der Abg. v. Neubronn bezüglich der Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs, „die Aenderung des Jagdgesetzes betr.", an.

Das Haus tritt nunmehr in die Tagesordnung ein und zwar:

1. in die Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, betr. die Aenderung und Er-

gänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1882.

Der Präsident schlägt die Ernennung einer neuen Kommission für diesen Gesetzentwurf vor.

Abg. Fieser, unterstützt von Abg. Kiefer, beantragt Ueberweisung des Entwurfs an die Geschäftsordnungskommission.

Der Antrag Fieser wird angenommen.

2. in die Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.

Berichterstatter ist der Abg. Kiefer.

Nach ausführlicher Berichterstattung durch den vorgenannten Abgeordneten wird die Generaldiskussion eröffnet.

Es sprechen: die Abgg. Meyr und Wacker, Herr Staatsrath Nokk, Abg. v. Feder, wieder Herr Staatsrath Nokk, sodann die Abg. Junghanns, Fieser, Wacker, v. Feder, Lender, Meyr, Schmitt von Bruchsal und der Berichterstatter, womit die Generaldiskussion ihren Abschluß findet.

Der Präsident ruft nunmehr den Artikel I. auf und verliest sodann nachstehenden, eben eingegangenen Antrag:

Antrag.

In Artikel I. der Kommissionsbeschlüsse die Worte:

„ferner für die drei Budgetperioden 1888/89, 1890/91, 1892/93, sowie für das erste Jahr der 1894/95"

zu streichen und statt derselben zu setzen:

„ferner für die Budgetperiode 1888/89."

Meyr. Reichert. Lender.

An der Diskussion über Artikel I., bezw. den vorstehenden Antrag betheiligen sich Abg. Junghanns und Herr Staatsrath Nokk.

Der Antrag Meyr und Gen. wird abgelehnt, dagegen der Antrag der Kommission mit großer Mehrheit angenommen.

Die Artikel II., III., IV. und V. werden ebenfalls nach der Kommissionsfassung debattelos angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz findet dasselbe mit 46 gegen 4 Stimmen Annahme.

Mit „Nein" stimmten die Abgg. v. Feder, Junghanns, Schmitt von Bruchsal und Wacker.

3. in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über Tit. VIII., Kultus, B. außerordentlicher Etat, Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener pro 1887.

Berichterstatter ist Abg. Fieser.

Die Kommission beantragt die in Tit. VIII. Kultus

B. Außerordentlicher Etat,

§. 1, 2 und 3 nur pro 1886 eingesetzten Beträge nunmehr auch pro 1887 einzusetzen. Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen, es erhöht sich somit

I. Katholischer Kultus.

§. 1. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener auf 400 000 M.

II. Evangelischer Kultus.

§. 2. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener auf . . . . . 400 000 „

III. Israelitischer Kultus.

§. 3. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner auf . . . . . 12 000 „

Die Summe B. Außerordentlicher Etat, beträgt jetzt . . . . . 812 000 M.

und Summe Tit. VIII. für beide Jahre 1 334 006 M.

Das Präsidium wird vom I. Vizepräsidenten Friderich übernommen.

4. in die Berathung des Berichts der Petitionskommission, über Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Jestetten.

Abg. Strübe berichtet Namens der Kommission und beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Es sprechen noch die Abgg. Kriechle und Junghanns, worauf der Kommissionsantrag angenommen wird.

Präsident Lamey übernimmt das Präsidium wieder.

5. in die Berathung des Berichts der gleichen Kommission, über die Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Gengenbach.

Der durch den Abg. Strübe begründete Kommissionsantrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme an die Großh. Regierung findet, nachdem die Abgg. Nopp und v. Feder, sowie Herr Ministerialrath v. Jagemann gesprochen hatten, Annahme.

6. in die Berathung des Berichts der gleichen Kommission, über die Wiederherstellung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung in Krautheim.

Abg. Sieber beantragt Namens der Kommission die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es sprechen der Abg. Klein und Herr Ministerialrath Wielandt.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 5. März,
Vormittags 9 Uhr,

fest.

Tagesordnung.

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bericht der Budgetkommission über das Budget:
   a. des Großh. Staatsministeriums,
      erstattet durch Abg. Krausmann.
   b. des Großh. Finanzministeriums, Tit. V. der Ausgaben und Tit. I. der Einnahmen,
      erstattet von Abg. Kriechle.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: A. Lamey. Der I. Vizepräsident: C. Friderich.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Birkenmayer.
Dreher.
C. Vogel.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Präsident des Finanzministeriums Geheimerath Ellstätter, Geheimerath Dr. Hardeck, Ministerialräthe Wielandt und Seubert, Oberforstrath Krutina,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Förster, Frech, Kopfer, Krafft, Müller, von Rodolfzell, Roßhirt, Vogelbach, Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Min.

Der Sekretär zeigt den Eingang folgender Petitionen an:

1. Bitte der Gemeinde Klustern um Erstellung einer Eisenbahn mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach, übergeben durch den Abg. v. Schmidsfeld;
2. Bitte der Gemeinden Bodersweier und Linx mit Hohbühn, die projektirte Straßenbahn von Kehl nach Bühl betreffend.

Beide Petitionen gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Der Präsident des Finanzministeriums, Geheimerath Ellstätter, legt mit Allerhöchstem Auftragschreiben d. d. Karlsruhe, den 3. März 1886, einen Gesetzesentwurf vor, die Fleischsteuer betreffend.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großh.

Staatsministeriums pro 1886 und 1887; Berichterstatter: Abg. Krausmann.

Der Berichterstatter berichtigt zunächst folgende Druckfehler in seinem gedruckten Berichte:

Auf Seite 1, A. Ausgabe, 2. Zeile, soll es heißen: „14 062 102 M." statt 14 059 502 M.;

auf derselben Seite, im gleichen Absatz, 3. Zeile, soll es heißen: „4 537 284 M." statt 4 539 884 M.;

auf derselben Seite, unter Tit. I., Großh. Haus — Ordentlicher Etat — soll es in der 3. Zeile dieses Absatzes heißen: „51 429 M." statt 5 429 M.;

auf Seite 5, Tit. VII., Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile — Ordentlicher Etat — §. 18, soll es in der 7. Zeile dieses Abschnittes heißen: „44 773 644 Köpfe", statt 44 773 944 Köpfe.

Der Präsident eröffnet über die einzelnen Titel die Diskussion. Sämmtliche Anforderungen werden nach Maßgabe der Anträge der Budgetkommission genehmigt, und zwar:

A. Ausgabe.

Tit. I. Großh. Haus.

Ordentlicher Etat:	für 1886 .	1 810 983 M.
	für 1887 .	1 828 269 „
	Summe .	3 639 252 M.
Außerordentlicher Etat:	. .	11 428 „
	Im Ganzen .	3 650 680 M.

Tit. II. Landstände.

O. E. Unter Absetzung von 15 107 M. pro Jahr werden für jedes Jahr 92 402 M. zusammen für beide Jahre . . . . . 184 804 M. bewilligt. (Darunter 800 M. als „künftig wegfallend").

Tit. III. Großh. Geheimes Kabinet.

O. E. Für jedes Jahr 29 943 M.; mithin für beide Budgetjahre . . . . . 59 886 M. (Darunter 900 M. als „künftig wegfallend").

Tit. IV. Großh. Staatsministerium.

O. E. Für jedes Jahr 66 516 M.; mithin für beide Budgetjahre . . . . . 133 032 M.

Tit. V. Gesandtschaft beim Reich.

O. E. Für jedes Jahr 31 700 M.; mithin für beide Budgetjahre . . . . . 63 400 M.

Tit. VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

O. E.	Für 1886	7 021 540 M.
	Für 1887	7 218 830 „
mithin f. beide Jahre (statt 14 469 200 M.)		14 240 370 M.

Bei diesem Titel ergriff das Wort der Abg. Friderich.

Tit. VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.

Für jedes Jahr (statt 24 620 M.) . . 28 270 M.
mithin für beide Budgetjahre zusammen . 56 540 „

Tit. VIII. Allgemeiner Remunerationsfond.

Für jedes Jahr 2 200 M., somit für beide Budgetjahre . . . . . 4 400 M.

Tit. IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Für jedes Jahr 12 050 M. mithin für beide Budgetjahre zusammen . . . . . 24 100 M.

Die Gesammtausgabe für beide Jahre mit 18 417 212 M. wird bewilligt.

B. Einnahme.

Tit. I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879.

O. E. Für jedes Jahr 4 464 220 M. mithin für beide Budgetjahre zusammen . . . . 8 928 440 M.

Tit. II. Antheil an der Reichsstempelabgabe.

O. E. Für jedes Jahr 776 720 M. mithin für beide Jahre zusammen . . . . . 1 553 440 M.

Die Gesammteinnahmen für beide Budgetjahre werden mit . . . . . 10 481 880 M. bewilligt.

Sodann führt die Tagesordnung zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums, Ausgabe: Tit. V. (Domänenverwaltung) und Einnahme: Tit. I. (desgleichen); Berichterstatter: Abg. Kriechle.

Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt. Es wird sofort in die Spezialdiskussion eingetreten und werden sämmtliche Anforderungen gemäß den Anträgen der Budgetkommission genehmigt, und zwar:

A. Ausgabe.

a. Ordentlicher Etat.

I. Abgaben; jährlich	233 960 M.
II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen; jährlich	829 727 „
III. Für den Grundstock; jährlich . .	18 410 „
IV. Verschiedene Lasten: jährlich . .	200 245 „
V. Aufwand der Zentralverwaltung; jährlich	155 627 „

VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Domänenverwaltungen. Hiezu ergreifen das Wort Abg. Jörger und Regierungskommissär Wielandt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unter §. 33: Mankoentschädigungen (Kasseneinbußen) an Kassenführer, werden statt der angeforderten 3 240 M. jährlich nur 2900 M. gemäß dem Antrage der Kommission bewilligt. Die übrigen Ansätze werden genehmigt. Gesammtausgabe unter Ziffer VI. jährlich 170 502 M. (statt 170 162 M.).

VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung. Bewilligt mit jährlich 594 199 M. Bei der Diskussion über Ziffer VII. ergriffen das Wort: die Abgg. v. Buol, Nopp, Regierungskommissär Krutina, Abg. Däublin, Regierungskommissäre Krutina und Wielandt, Abg. Kirchenbauer, Regierungskommissär Wielandt, die Abgg. Mays, Walz, Regierungskommissär Wielandt, Abg. Junghanns. In Folge eines eingekommenen Schlußantrags bemerkt der Präsident, daß als Redner nur noch der Abg. Grether vorgesehen ist und macht den Vorschlag, diesen Abgeordneten noch sprechen zu lassen und alsdann die Diskussion zu schließen. Das Haus ist damit einverstanden. Es erhält mithin das Wort der Abg. Grether. Hierauf wurde die Diskussion geschlossen. Der Berichterstatter, Abg. Kriechle, verzichtet auf das Schlußwort.

VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

Bei §. 42 a. und b. (Bauaufwand für Grundstocksgebäude und Gehalte) sollen nach Antrag der Kommission statt der angeforderten 100 244 M. + 1 960 M., zusammen 102 204 M. nur bewilligt werden 100 000 M. Die Kammer tritt diesem Antrage bei. Bei §. 46 (Holzabfuhrwege und Gehalte der Wegwarte) ergreift das Wort der Abg. Friderich.

Die Gesammtausgaben zu Ziffer VIII. werden mit jährlich 1 765 896 M. genehmigt.

Sämmtliche Ausgaben im ordentlichen Etat werden mit jährlich 3 968 226 M. und für beide Jahre mit 7 936 452 M. bewilligt.

b. Außerordentlicher Etat.

III. Für den Grundstock.

Nachträglich ergreift hier das Wort der Abg. Grether zu §. 15a des ordentlichen Etats, sowie Geheimerath Ellstätter.

Zu §. 1. (Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses) ergreift das Wort der Abg. Krausmann. Von der Regierungsanforderung mit 70 000 M. werden nach Antrag der Kommission 20 000 M. gestrichen; der Rest mit 50 000 M. wird bewilligt.

Die übrigen Ansätze unter den §§. 2, 3, 4, 5, 6 werden bewilligt und die Ausgaben des ganzen außerordentlichen Etats mit 466 920 M. (statt mit 486 920 M.) genehmigt.

Hiernach beziffern sich die Gesammtausgaben:

a. ordentlicher Etat für beide Jahre	7 936 452	M.
b. außerordentlicher Etat	466 920	„
und werden mit Summe . . .	8 403 372	M.

für beide Jahre genehmigt.

B. Einnahme.

a. Ordentlicher Etat.

I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften; für jedes Jahr	6 244 834	M.
Zu §. 6 (Aus Forstnebennutzungen) ergriff das Wort der Abg. Flüge.		
II. Aus Lehen und Berechtigungen; jährlich	61 713	„
III. Vom Grundstock; jährlich . .	503 354	„
IV. Verschiedene Einnahmen; jährlich	56 431	„
Alle diese Einnahmen des ordentlichen Etats mit jährlichen Summe	6 866 332	M.

oder 13 732 664 M. für beide Jahre werden bewilligt.

b. Außerordentlicher Etat.

III. Vom Grundstock. §§. 1 bis 6.

Nach Antrag der Kommission werden statt 486 920 M. nur 466 920 M. bewilligt.

Die Gesammteinnahmen für beide Jahre werden im

a. ordentlichen Etat mit	13 732 664	M.
b. im außerordentlichen Etat mit .	466 920	„
zusammen also mit	14 199 584	M.

genehmigt.

Die Schlußanträge der Kommission, die Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Etat für die beiden Jahre 1886 und 1887 mit 8 403 372 M.

die Einnahmen im ordentlichen und außerordentlichen Etat für die beiden genannten Jahre mit . . . . . 14 199 584 „

zu genehmigen, werden angenommen.

C. Kreditreste.

Nach Antrag der Kommission werden folgende Kreditreste aufrecht erhalten:

a. aus der Etatsperiode 1882/83 Ziff. 9 Seite XXXVIII. . . . . 11 000 M. — Pf.
b. aus der Etatsperiode 1884/85, Seite XLIII:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sub Ziffer 64 . . . . 49807 M. — ₰
„ Ziffer 65 . . . . 15105 „ 37 „

D. Administrative Kredite.

Der Berichterstatter, Abg. Kriechle, trägt vor, daß in dem gedruckten Berichte nicht erwähnt ist, daß aus der Etatsperiode 1884/85 noch folgende Administrativkredite restiren:

a. Zur Entwässerung der Hofgebäude in Karlsruhe im Anschluß an die Kanalisation der Stadt 18436 M. 34 ₰

b. Für Instandsetzung des Großherzoglichen Palais zu Freiburg: . . . . . 136000 M.

Namens der Budgetkommission stellt er den Antrag, diese Administrativkredite aufrecht zu erhalten.

Der Antrag wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird angeordnet auf

Samstag, den 6. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betr.;
   Berichterstatter: Abg. Bassermann.
3. Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Bitte:
   a. des Gemeinderaths Zell a. H. u. s. w. um Wiederherstellung des Notariatssitzes daselbst;
      Berichterstatter: Abg. Strauß.
   b. der Vorstände der Frauenvereine Konstanz und Pforzheim, um Bewilligung eines Staatszuschusses für die von ihnen unterhaltenen Frauenarbeitsschulen;
      Berichterstatter: Abg. Strübe.
   c. des Friedrich Kissel von Heidelberg; das jetzige Gefängnißwesen betr.
      Berichterstatter: Abg. Junghanns.
   d. von Handwerkern und Innungen zu Freiburg und Mannheim, dem Handwerkerverein und Ausschuß des deutschen volkswirthschaftlichen Reformvereins, den staatlichen Schutz der Sonntagsruhe betreffend;
      Berichterstatter: Abg. Strübe.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Der Sekretär:
Birkenmayer.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 6. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Ministerialpräsident Staatsrath Nokk, Geheimerath v. Seyfried und Geh. Referendär Joos,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, Förster, Gönner, Hebting, Kirchenbauer, Kopfer, Krafft, Müller von Radolfzell, Reichert, Roßhirt und Vogelbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Eingabe an:

Petition der Gemeinden St. Leon, Roth, Kirrlach, Wiesenthal, Hambrücken, Neudorf, Neuthardt, Forst, Karlsdorf, Büchenau, Weiher, Stettfeld, Langenbrücken und Kronau, um Erhaltung von Waldstreu aus den Domänenwaldungen Lußhardt, Büchenauerhardt und Kammerforst; übergeben von dem Abg. Sieber.

Diese Petition geht an die Petitionskommission zur Berichterstattung, wenn dieselbe nicht durch Behandlung einer Petition ähnlichen Inhalts in einer früheren Sitzung des hohen Hauses als erledigt betrachtet werden kann.

Der Abg. Winterer gibt dem hohen Hause Kenntniß von der Fertigstellung des Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gewerbesteuergesetzes betr.; deßgleichen der Abg. Roder, den Bericht der Budgetkommission, die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1884/85 und die hierauf verwendeten Mittel, sowie den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für 1886/87 betr.

Beide Berichte werden gedruckt und an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt werden.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betr. Berichterstatter ist der Abg. Bassermann.

Da der Gesetzesentwurf nur aus einem Artikel besteht, will der Präsident die Spezialdiskussion mit der allgemeinen Diskussion verbinden und ertheilt zunächst dem Berichterstatter das Wort. An der sich hieran knüpfenden Besprechung betheiligen sich die Abgg. v. Feder, v. Neubronn, Kiefer, Grether, Lauck, Leipf, Kern, Burg, sowie der Regierungsvertreter Staatsrath Nokk und Geheimerath v. Seyfried.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters schreitet der Präsident zur namentlichen Abstimmung und wird dieser Gesetzesentwurf nach den Anträgen, bezw. nach der Fassung der Kommission von sämmtlichen anwesenden Abgeordneten angenommen, mit Ausnahme eines Mitgliedes des hohen Hauses, welches sich der Abstimmung enthält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Abstimmung enthält sich der Abg. v. Feder.

Zu Position 3a. der Tagesordnung, Berathung des Berichts des Petitionskommission über die Bitte des Gemeinderaths Zell a. H. ꝛc., um Wiederherstellung des Notariatssitzes daselbst, ertheilt hierauf der Präsident dem Berichterstatter Abg. Strauß das Wort.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag, das hohe Haus wolle die vorliegende Bitte der Großh. Regierung zu thunlichster Berücksichtigung empfehlen.

Dieser Antrag findet Unterstützung von Seiten der Abgg. Burg und Förderer und wird nach einigen erläuternden Bemerkungen von Seiten des Regierungskommissärs Geheimerath v. Seyfried mit großer Majorität angenommen.

Es folgt sodann zu Position 3b. der Tagesordnung die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Vorstände der Frauenvereine Konstanz und Pforzheim, um Bewilligung eines Staatszuschusses für die von ihnen unterhaltenen Frauenarbeitsschulen. Berichterstatter ist der Abg. Strübe.

Der Präsident eröffnet nach Verlesung des Berichts durch den Berichterstatter die Diskussion, an welcher sich die Abg. Winterer, Kraatz, Kiefer, v. Feder und Fieser, sowie der Regierungskommissär Geh. Referendär Joos betheiligen.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag der Kommission, vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, mit großer Majorität genehmigt.

Auf Wunsch des Vertreters Großh. Regierung wird Position 3c. von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Dasselbe geschieht mit Position 3d., indem der Präsident dem dahin gehenden Verlangen der Mehrheit der Abgeordneten stattgibt.

Der Sekretär gibt dem hohen Hause noch Kenntniß von einer während der heutigen Sitzung eingelaufenen Petition der Gemeinderäthe sämmtlicher Orte des Amtsbezirks Lahr mit Ausnahme desjenigen von Meisenheim um Nichteinführung einer Landeskreditkasse, übergeben von dem Abg. Flüge.

Somit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 11. März 1886,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums und zwar:
   a. der Steuerverwaltung:
      Tit. VI. der Ausgaben und Tit. II. der Einnahmen,
   b. der Zollverwaltung:
      Tit. VIII. der Ausgaben und Tit. IV. der Einnahmen.

   Berichterstatter: Abg. Gönner.
3. Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern: Tit. XVI. der Ausgaben, sowie Tit. VII. der Einnahmen, die Förderung der Gewerbe betr.

   Berichterstatter ist Abg. Frank.

Da ein Widerspruch hierzu sich nicht erhebt, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Dreher.
Birkenmayer.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 11. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, sowie die Herren Ministerialräthe Seubert, Lewald und Sachs,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, v. Buol, Fehrenbach, Förster, Kopfer, Kriechle, Präsident Lamey, Müller von Radolfzell, Müller von Welschingen, Roder, Roßhirt, Sieber und Winterer.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Einläufe von Petitionen sind heute nicht zu verzeichnen.

Urlaubsgesuche wurden eingereicht von den Abg. Förster und Belzer; der Erstere bittet um Verlängerung des ihm bereits bewilligten Urlaubs um einige Tage wegen Unwohlseins; der Letztere ersucht, gleichfalls wegen Unwohlseins, um Urlaub von 8 bis 10 Tagen. Beiden Gesuchen wird entsprochen.

Der Vorsitzende bringt ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums zur Kenntniß des Hauses, wornach eine Nachtragsforderung zu §. 8 a. des Eisenbahnbaubudgets für 1886/87 im Betrage von 200 000 ℳ. wegen Erwerbung der Elzthalbahn für den Staat bei der Ständeversammlung mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6. März 1886, Nr. 109, eingebracht wird. Das betr. Aktenstück wird der Budgetkommission überwiesen.

Ferner macht der Herr Präsident des Großh. Finanzministeriums eine Vorlage, laut welcher er durch Seine Königl. Hoheit den Großherzog beauftragt ist, den Ständen, und zwar zunächst der 2. Kammer, einen Gesetzentwurf, betr. die Erbauung einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau, zur Berathung und Zustimmung zu unterbreiten. Regierungskommissär für diese Vorlage, welche an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen verwiesen und alsbald, gleichwie die erstgenannte, in Druck gegeben werden soll, ist Herr Ministerialrath Zittel.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums für 1886 und 1887, und zwar zunächst zu

Steuerverwaltung, Tit. VI. der Ausgabe und Tit. II. der Einnahme.

Berichterstatter ist der Abg. Gönner; derselbe erhält in erster Reihe das Wort zur Eröffnung der allgemei-

nen Diskussion; an derselben betheiligen sich außerdem noch Abg. v. Feder und Ministerialrath Seubert Seitens der Regierungsbank.

In der sich anschließenden Spezialdiskussion werden sodann nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt:

A. Ordentlicher Etat der Ausgabe.

	Jährlich:
I. Direkte Steuern (§§. 54, 55, 56)	598 245 M.
II. Indirekte Steuern (§§. 57, 58, 59)	400 141 „
III. Justiz- und Polizeigefälle (§§. 60 bis 67 inkl.)	349 509 „
IV. Forstgerichtsgefälle (§§. 68, 69, 70)	29 798 „
V. Lasten der verschiedenen Einnahmen (§§. 71, 72)	32 490 „
VI. Gemeinsame Kosten (§§. 73 bis 82 inkl.)	1 604 423 „
und zwar nach Absetzung von 11 250 M. bei §. 76 a., 1 020 „ „ §. 76 b., 11 250 „ „ §. 76 d., 1 200 „ „ §. 78 d., zusammen 24 720 M. Absetzung an der Forderung der Großh. Regierung mit 1 629 143 M.	
Demnach beträgt die für den ordentlichen Etat der Ausgabe, Tit. VI., jährlich bewilligte Summe	3 014 606 M.

Ferner werden bewilligt:

B. Außerordentlicher Etat der Ausgabe.

§. 1. Für Erwerbung eines Obereinnehmereigebäudes in Schwetzingen . . . . . 30 000 M.

Anlaß zur Diskussion boten:

§. 61, Aufwand für Stempelmarken, dem Abg. v. Feder.

§. 76 a. Kosten des Aufsichtspersonals: Gehalte und Lokalzulagen.

Hier veranlaßt der Antrag der Budgetkommission, „die Gehalte für 10 Steuerkontroleure 1 800 M. — 18 000 M. jährlich, für 1886 jedoch nur für 3 Monate mit 4 500 M., hiernach für ein Budgetjahr durchschnittlich . . . . . 11 250 M. abzusetzen", eine Erörterung zwischen dem Berichterstatter Abg. Gönner und dem Präsidenten des Finanzministeriums, Herrn Geheimerath Ellstätter. Der Antrag der Budgetkommission findet, wie oben bereits erwähnt, Annahme. — Zu §. 80 b. entspinnt sich eine Diskussion über die Vorbildung der Finanzgehilfen, an welcher sich die Abgg. Fieser, Kern, Kraatz, Kiefer, Krausmann, v. Feder, Seitens der Großh. Regierung Ministerialrath Seubert betheiligen. Schließlich findet der von den Abgg. Fieser, Hoffmann, Krausmann, Däublin, Klein, Mays und Burg gestellte Antrag:

„Die 2. Kammer erklärt den Wunsch zu Protokoll, die bestehende Verordnung möge durch die Großh. Regierung dahin abgeändert werden, daß den Abiturienten der siebenklassigen Realschulen die Berechtigung als Finanzgehilfen ertheilt wird" —

die Zustimmung der Mehrheit des Hauses, nachdem Abg. Fieser den Antrag begründet und Abg. Kiefer und Geheimerath Ellstätter, sowie Abg. Fieser nochmals zu dem Antrag gesprochen haben.

Des Weiteren werden sodann nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

B. Ordentlicher Etat der Einnahme, u. s. w.

	Jährlich:
I. Direkte Steuern:	
§. 16. Grund- und Häusersteuer (à 18½ ₰ von 100 M.) .	4 206 922 M.
§. 17. Gewerbsteuer (à 18½ ₰ von 100 M.)	813 141 „
§. 18. Kapitalrentensteuer (à 11 ₰ von 100 M.) . . .	1 058 939 „
§. 19. Einkommensteuer (à 2½ Proz.)	4 580 362 „
zusammen	10 659 364 M.
§. 20. Sonstige Steuern . .	132 696 „
§. 21. Steuernachtrag . . .	190 891 „
Summe I.	10 982 951 M.
Voraussetzung ist bei den §§. 16 bis inkl. 19, daß das Finanzgesetz die in dem Gesetz vom 29. November 1885 angenommenen Steuersätze beibehält.	
II. Indirekte Steuern:	
§. 22. Weinsteuer	1 664 721 „
§. 23. Biersteuer	3 722 682 „
§. 24. Branntweinsteuer . .	682 985 „
§. 25. Schlachtviehaccise . .	591 069 „
§. 26. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise	2 217 766 „
Uebertrag	19 862 174 M.

	Uebertrag	19 862 174 M.
III.	Justiz- und Polizeigefälle (§§. 27 bis 30 inkl.)	3 464 893 „
IV.	Forstgerichtsgefälle (§. 31) .	61 153 „
V.	Verschiedene Einnahmen (§§. 32 bis 37 inkl.)	438 629 „
	Demnach: Tit. II. Einnahme, Summe I. bis V. . . .	23 826 849 M.
	Für 1886 und 1887 zusammen	47 653 698 „

In der Spezialdiskussion zu Tit. II. Einnahme sprechen:

Zu §. 19, Einkommensteuer, die Abgg. Hebting, Klein, Nopp, v. Feder, Fieser, Kiefer und Berichterstatter Gönner, Seitens der Großh. Regierung Geheimerath Ellstätter. Es handelt sich hiebei um die da und dort zu Tage getretene Ungleichheit in der Bildung der Steueranschläge durch die betr. Vollzugsorgane.

Zu §. 23, Biersteuer, äußern sich Abg. Jörger in längerer Ausführung über den besten Modus der Besteuerung, dann die Abgg. Hauß, Kiefer, Flüge, Junghanns, Förderer, schließlich Abg. Gönner als Berichterstatter.

§. 24, Branntweinsteuer, veranlaßt die Abgg. Klein, Schneider, Däublin, Hoffmann und Kiefer zu diesbezüglichen Erörterungen.

Ihnen erwidern Seitens der Großh. Regierung zunächst Ministerialrath Lewald, dann Geheimerath Ellstätter.

§. 26, Liegenschaftsaccise, ruft Auslassungen des Abg. Wittmer, des Geheimeraths Ellstätter und des Berichterstatters Gönner hervor.

§. 32 endlich läßt den Abg. Fieser nochmals über die Bierbesteuerung mit Bezug auf die Rede des Abg. Jörger ꝛc. zu Wort kommen.

Nach Erledigung des Budgets der großh. Steuerverwaltung wird auf den Wunsch des Hauses die Berathung um $1^1/_2$ Uhr abgebrochen, nachdem der Vorsitzende folgende Tagesordnung für die nächste, am

Freitag, den 12. März,
Vormittags 10 Uhr,

beginnende Sitzung festgestellt hat:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums für 1886/87, und zwar: Zollverwaltung, Tit. VIII. der Ausgabe und Tit. IV. der Einnahme.

   Berichterstatter: Abg. Gönner.
3. Berathung des mündlichen Berichts derselben Kommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern zu Tit. XVI. der Ausgabe (für Förderung der Gewerbe) und Tit. VII. der Einnahme.

   Berichterstatter: Abg. Frank.
4. Erstattung und Berathung des Berichtes der Petitionskommission über die den Schutz der Sonntagsruhe betr. Petitionen.

   Berichterstatter: Abg. Strübe.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Birkenmayer.
Dreher.
Wittmer.

Vierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, Herr Geheimer Referendär v. Stösser und die Herren Ministerialräthe Seubert, Sachs, Bechert und Schenkel,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, v. Buol, Fehrenbach, Förster, Kopfer, Kriechle, Lamey, Müller von Radolfzell, Müller von Welschingen, Roder, Roßhirt, Sieber und Winterer.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 15 Min.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der Abg. Sieber und Präsident Lamey der heutigen Sitzung nicht anwohnen können, daß von Seiten des Großh. Ministeriums des Innern Nachträge zu dem Budget der Badeanstalten in Baden pro 1886/87 und zu dem Budget des Ministeriums des Innern eingegangen seyen und verkündet hierauf, daß der Bericht der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums Tit. XI., Schuldentilgung, Berichterstatter Abg. Friderich, erstattet und dem Druck übergeben werde.

Der Sekretär theilt nunmehr nachstehende Eingänge an:

1. Die Bitte um Errichtung einer Landesrealkreditkasse betr., von Mitgliedern des Bauernvereins Ueberlingen-Pfullendorf, aus den Gemeinden Neufrach, Wintersulgen, Deisendorf, Andelshofen, Grasbeuren, Bonndorf, Mühlhofen, Immenstaad, Ittendorf, Riedheim, Oberuhldingen, Bermatingen, Unteruhldingen, Aach, Mimmenhausen, Lippertsreuthe, Hagnau, Tüfingen, Altheim, Kippenhausen, Daisendorf, Großschönach, Waldbeuren, Billafingen, Linz, Hödingen, Wangen, Burgweiler, Rickenbach, Raderach, Bonterhausen, Nußdorf, Leustetten, Denkingen, Bambergen, Frickingen, Buggensegel, Beuren, Ruschweiler, Heiligenberg und Illwangen.
2. Die Bitte um Abänderung der Weinsteuerordnung von Mitgliedern des Bauernvereins Ueberlingen-Pfullendorf aus den oben angeführten Gemeinden mit Ausnahme von Bermatingen und Waldbeuern dagegen aber aus den Gemeinden Kluftern und Illmensee.

Sämmtliche Petitionen sind vom Abg. v. Schmidsfeld übergeben und gehen an die Petitionskommission.

Die Kammer tritt nunmehr in die Berathung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes ein.

Tit. VIII. Zollverwaltung.

An der Generaldiskussion betheiligen sich: der Berichterstatter, die Abgg. Krafft und Reichert, Herr Ministerialrath Sachs, Abg. Schmitt von Bruchsal, Herr Präsident Ellstätter, Abgg. Hoffmann, Vogelbach, Dreher, Maurer, Däublin, Kirchen-

bauer und Klein, sowie Herr Ministerialrath Sachs wiederholt, hierauf wurde diese Diskussion geschlossen und übergegangen:

A. Ordentlicher Etat.

I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuer.

Die §§. 92, 93, 94 und 95 werden ohne Debatte angenommen.

Die Summe I. beträgt demnach . . 1 083 731 M.

II. Sonstiger Aufwand.

1. Aufwand bei den Hauptämtern im Innern.

Die §§. 96, 97, 98, 99 und 100 mit der Gesammtsumme von . . . . . 358 370 M. werden angenommen.

2. Kosten der Zolldirektion.

Die §§. 101, 102 und 103 die Gesammtsumme von 98 339 M. finden Annahme.

3. Gemeinsame Kosten.

Von §. 105 wurden nach dem Kommissionsantrag 430 M. abgesetzt und nur 1500 M., die übrigen §§. 104, 106 bis einschl. 114 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die Summe 3 stellt sich somit auf . 304 108 M. und die Summe A. Ordentlicher Etat für 1 Jahr auf 1 844 548 M.

Es folgt nun die Berathung des

Tit. VIII. Zollverwaltung.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 1 spricht der Abg. Flüge, worauf diese Position angenommen,

§. 2 jedoch, nach kurzen Ausführungen des Abg. Birkenmeyer auf Antrag der Kommission gestrichen wird.

Summe B. Außerordentlicher Etat beträgt somit 6 000 M.

Tit. IV. der Einnahmen, Zollverwaltung.

Ordentlicher Etat.

1. Bezüge aus der Reichskasse mit .	1 405 176	M.
2. Sonstige Einnahmen mit . . .	209 004	„
Summe Tit. IV. . . .	1 614 180	M.

Diese Position wird ohne Debatte angenommen.

Der Berichterstatter bemerkt noch, daß er annehme, daß mit der letzten Abstimmung wohl auch der auf Seite XLV. §. 8 Zollverwaltung in Ausgabe aufgeführte Administrativkredit bewilligt sei, welche Annahme Bestätigung findet.

Die Kammer tritt nunmehr in den weiteren Gegenstand ihrer Tagesordnung, in die Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern und zwar zu:

A. Ausgabe.

Tit. XVI. für Förderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 203 Probiranstalt für die Edelmetalle in Pforzheim a. bis c. . . . . 5 450 M.

Es sprechen hierzu der Berichterstatter Frank, Herr Geheimer Referendär v. Stösser, die Abg. Herrmann und Kraatz und nochmals Herr Geheimer Referendär v. Stösser und der Berichterstatter.

Hierauf wird die oben angeführte Position angenommen, ebenso ohne Debatte.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 5. Kosten der Einrichtung der Probiranstalt 2 000 M.

B. Einnahme.

Tit. VII. Gewerbe.

Ordentlicher Etat.

§. 35.

b Der Probiranstalt in Pforzheim . . 7 000 M.

Es folgt nunmehr die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte von Handwerkern und Vertretern von Innungen zu Freiburg, Mannheimer Handwerkerverein und Ausschuß des deutsch-volkswirthschaftlichen Reformvereins, um staatlichen Schutz der Sonntagsruhe betr.

Abg. Strübe erstattet hierüber Namens der Kommission Bericht und stellt den Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

An der Diskussion hierüber betheiligen sich: die Abgg. Mays, Birkenmeyer, Kiefer, Junghanns, Herr Ministerialrath Schenkel. Der Vorsitzende verliest einen Schlußantrag, unterzeichnet von den Abgg. Däublin, Burg und Klein. Der Abg. Wacker spricht zur Geschäftsordnung. Hierauf findet die Abstimmung über den Schlußantrag statt, welcher angenommen wird.

Nachdem der Berichterstatter noch gesprochen, wird der Kommissionsantrag angenommen.

Zur Geschäftsordnung sprechen: die Abg. Kern und Wacker, welchen der Vorsitzende erwidert.

Der Präsident setzt nunmehr die nächste Sitzung auf

Samstag, den 13. März d. J.,

mit nachstehender Tagesordnung fest:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte:
   a. der Gemeinden Kirchheim und Rohrbach um Errichtung einer Güterstation bei Kirchheim betr.
      Berichterstatter: Abg. Kirchenbauer.
   b. Der Gemeinden Ubstadt, Weiher, Münzesheim ꝛc. um Errichtung einer Güterbeförderungsstelle bei der Haltstelle Ubstadt betr.
      Berichterstatter: Abg. Kieser.
   c. Der Gemeinden Schweigern, Assamstadt u. s. w. um Errichtung einer Güterstation in Schweigern betr.
   Berichterstatter: Abg. Müller von Welschingen.
   d. Der Stadt Ueberlingen u. s. w. um Erstellung einer Eisenbahn mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach betr.
      Berichterstatter: Abg. Klein.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
Wittmer.
C. Vogel.
Dreher.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 13. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Ministerialrath Zittel,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, v. Buol, Fehrenbach, Förster, Kiefer, Kopfer, Kriechle, Müller von Radolfzell, v. Neubronn, Reichert, Roder, Roßhirt, Schneider und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte einer zu Offenburg abgehaltenen Volksversammlung um Abänderung des indirekten Wahlsystems bei den Wahlen der Abgeordneten der 2. Kammer; eingegangen beim Sekretariat.
2. Bitte der Landwirthe des Amtsbezirkes Pfullendorf um Besteuerungsfreigabe des zu ihrem Hausgebrauch gebrauten Bieres; übergeben von dem Abg. v. Schmidsfeld.
3. 2 Petitionen um Abwendung des Branntweinmonopols,
   2 desgl. um Zuweisung von Laubstreu und
   1 Petition, die Abänderung der Farrenschauordnung betr.

Diese letzteren 5 Petitionen eingegangen beim Sekretariat und vorgelegt von dem Schriftführer des mittelbadischen Bauernvereins.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionskommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident theilt dem hohen Hause zwei Zuschriften von hohem Präsidium der 1. Kammer mit, worin angezeigt wird,

1. daß die 1. Kammer den Gesetzentwurf, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betr., nach der Regierungsvorlage unverändert angenommen und
2. beschlossen hat, die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1882 und 1883 für unbeanstandet zu erklären und dem Gesetzentwurfe über das Budget dieser Anstalten für 1886 und 1887 die Genehmigung zu ertheilen.

Der Abg. Grether bittet um Urlaub für die Zeit vom 15. bis 22. d. M., um unverschiebliche Gemeindeangelegenheiten besorgen und der am 16. und 17. d. M. stattfindenden Kreisversammlung zu Lörrach anwohnen zu können; derselbe wird ihm bewilligt.

Ueber die geschäftliche Behandlung zweier vorgelegten Gesetzentwürfe unterbreitet der Präsident dem hohen Hause folgende Vorschläge:

1. den Gesetzentwurf, die Fleischsteuer betr., der Budgetkommission,
2. den Gesetzentwurf, die Aenderung des Fischereigesetzes betr., der schon gebildeten Kommission für das Jagdgesetz zur Behandlung und Berichterstattung zuzuweisen.

Einwendungen werden dagegen keine erhoben.

Zu Pos. 2a. der Tagesordnung übergehend, ertheilt der Präsident dem Abg. Kirchenbauer das Wort als Berichterstatter der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Kirchheim und Rohrbach, um Errichtung einer Güterstation bei Kirchheim betr. Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Dieser Antrag wird nach kurzen Bemerkungen von Seiten des Abg. Sieber, sowie des Regierungskommissärs Ministerialrath Zittel mit großer Majorität angenommen.

Zu Pos. 2b. erstattet der Abg. Kieser Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Bericht über die Petition der Gemeinden Ubstadt, Weiher, Münzesheim, Oberöwisheim ꝛc. um Errichtung einer Güterbeförderungsstelle bei der Haltstelle Ubstadt und stellt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition an Großh. Regierung.

An der sich anknüpfenden Diskussion betheiligen sich die Abg. Nopp und Walz, sowie der Regierungsvertreter Ministerialrath Zittel, worauf Genehmigung des Kommissionsantrages erfolgt.

Es folgt die Berathung des Kommissionsberichts über die Bitte der Gemeinden Schweigern, Assamstadt, Bobstadt ꝛc., um Errichtung einer Güterstation in Schweigern betr.

Pos. 2c. der Tagesordnung.

Berichterstatter ist der Abg. Müller von Welschingen und schlägt derselbe Namens der Kommission dem hohen Hause vor, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, welchem Antrage von Seiten des hohen Hauses, nach kurzen Erläuterungen der Abg. Klein, Wittmer und Strauß, sowie des Regierungskommissärs Ministerialrath Zittel stattgegeben wird.

Zur Geschäftsordnung erbittet der Abg. Fieser sich das Wort und beantragt die Vertagung der nun folgenden Pos. 2d. der Tagesordnung, da zwei Abgeordnete von Bezirken, deren Interessen bei Berathung dieser Petition in Frage stehen, verhindert sind, an der heutigen Sitzung theilzunehmen. Nachdem dieser Antrag noch von den Abg. Flüge und Hebting unterstützt wird, überläßt der Präsident dem hohen Hause die Entscheidung über diesen Antrag, worauf derselbe angenommen wird.

Die Tagesordnung ist somit erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung an auf

Montag, den 15. März 1886,
Vormitttags 11 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Aenderung des Jagdgesetzes betr.
   Berichterstatter: Abg. v. Neubronn.

Hierauf erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Dreher.
Birkenmayer.
Wittmer.
C. Vogel.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 15. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialrath Schenkel, Forstrath Ziegler,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, v. Buol, Dreher, Förster, Grether, Kopfer, Kraatz, Roßhirt, Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 10 Min.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der Mitglieder des Bauernvereins Ueberlingen-Pfullendorf aus den Gemeinden Homberg, Wittenhofen, Hattenweiler, Adelsreuthe, Urnau, die Errichtung einer Landesrealkreditkasse betr., übergeben durch den Abg. v. Schmidsfeld.
2. Bitte der Mitglieder des Bauernvereins Ueberlingen-Pfullendorf aus den Gemeinden Homberg, Wittenhofen, Urnau, Hattenweiler, Adelsreuthe, sowie des Gemeinderaths Haßmersheim, Namens der dortigen Gemeinde, die Abänderung der Weinsteuerordnung betr., übergeben durch den Abg. v. Schmidsfeld.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Dem Abg. Dreher wird wegen Theilnahme desselben an der Kreisversammlung des Kreises Lörrach auf Grund eines an das Präsidium der Kammer gerichteten Gesuchs ein viertägiger Urlaub bewilligt.

Der Präsident bringt zur Kenntniß:

1. folgende Zuschriften des Präsidiums der hohen 1. Kammer d. d. 12. und 13. d. M., betr. die Gesetzesentwürfe
   a. über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten;
   b. über die Aenderung einiger, das Verfahren vor den Gemeindengerichten betreffenden Bestimmungen über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum;
   c. über die Ausübung und den Schutz der Fischerei.

   Diese Mittheilungen werden gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden und gehen zugleich behufs der Vorberathung an die zuständigen Kommissionen;
2. eine Einladung des Freiherrn von Reck, Großh. Kammerherrn und Geheimen Referendärs, zur Theilnahme an dem auf Anregung von Seite der obersten Zivil- und Militärbehörden zur Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Deutschen

Kaisers und Königs von Preußen am Montag, den 22. März d. J., Mittags 2 Uhr, im großen Saale des Museums statthabenden Festmahle.

Diese Einladung wird unter den Mitgliedern zirkuliren behufs der Unterschrift durch die Theilnehmer.

Ferner macht der Präsident einen Beschluß des Vorstandes der 2. Kammer bekannt vom 5. d. M., die Benützung der stenographischen Protokolle durch Kammermitglieder betreffend. Hiernach wurde festgesetzt, daß keine Abschrift aus einem solchen Protokolle entnommen werden darf, bevor den Rednern, und zwar sowohl jenen der Kammer als jenen der Regierung Gelegenheit gegeben worden ist, die Korrektur des stenographischen Protokolls bezüglich ihrer Reden vorzunehmen. Hiezu soll eine dreitägige Frist eingeräumt werden, nach deren unbenütztem Ablauf angenommen werden soll, daß der betreffende Redner auf eine Korrektur seiner Rede verzichte. Zu diesem Zwecke soll, sobald ein stenographisches Protokoll zum vollständigen Abschluß gelangt ist, der Kammer hievon durch den Sekretär unter Hinweisung auf diesen Beschluß Kenntniß gegeben werden.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten und folgt die Berathung des Berichtes der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Aenderung des Jagdgesetzes betreffend; Berichterstatter: Abg. v. Neubronn.

Der Berichterstatter, Abg. v. Neubronn, verbessert zunächst folgende Druckfehler in seinem gedruckten Berichte:

Auf Seite 3, zweite Zeile, soll es heißen: „der Verordnung", statt „die Verordnung";

auf Seite 7, neunte Zeile von oben, soll es heißen: „Jagdpachtverhältniß", statt „Jagdpaßverhältniß";

auf Seite 9, siebente Zeile von unten, soll es heißen: „Schußzeit", statt „Schonzeit";

auf Seite 10, fünfzehnte Zeile von unten, soll es heißen: „jagdpolizeiliche Uebertretungen", statt „forstpolizeiliche Uebertretungen".

Sodann erläutert der Berichterstatter, Abg. v. Neubronn des Näheren mündlich den gedruckten Bericht.

Der Präsident eröffnet die Generaldiskussion. An derselben betheiligen sich die Abgg. Wittmer, Flüge, Frank, Birkenmayer, Kirchenbauer, Hebting, Friderich, Gönner, v. Feder, Kiefer, Meyr, Staatsminister Turban, und die Abgg. Däublin, Klein, Förderer.

Die Generaldiskussion wird geschlossen. Der Berichterstatter, Abg. v. Neubronn, hat das Schlußwort.

Der Abg. Birkenmayer erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Die Spezialdiskussion wird vertagt. Abg. Förderer beantragt, den Bericht der Petitionskommission bezüglich der Petitionen über die Sonntagsruhe — Berichterstatter Abg. Strübe — zur Vertheilung unter die Mitglieder des Hauses drucken zu lassen.

Auf Vorschlag des Präsidenten ist die Kammer damit einverstanden, sowie mit dem weiteren Vorschlag desselben, alle Berichte der Petitionskommission über die Petitionen von Wichtigkeit drucken zu lassen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Dienstag, den 16. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzes-Entwurf, die Abänderung des Jagdgesetzes betr.;

   Berichterstatter: Abg. v. Neubronn.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
C. Vogel.
Wittmer.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 16. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialrath Dr. Schenkel, Forstrath Ziegler,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, v. Buol, Dreher, Grether, Kopfer, Maurer, Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Min.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. des Gemeinderaths der Stadtgemeinde Meersburg um Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes daselbst, übergeben durch den Abg. v. Schmidsfeld;
2. der Gemeinderäthe von Meersburg, Unteruhldingen, Oberuhldingen, Mühlhofen, Daisendorf, Hagnau, Immenstaad, Kippenhausen, Ittendorf, Stetten, sowie der Walzenmühle, Uhldingen, übergeben durch den Abg. v. Schmidsfeld, die Erstellung einer Eisenbahn betr., dahin gehend, die Kammer wolle die Erstellung der Eisenbahn, der Seekante entlang, als Sekundärbahn von Wahlwies bis zur badischen Landesgrenze bei Friedrichshafen zum Anschluß an die dortige Staatsbahn beschließen;
3. von Einwohnern aus den Gemeinden Haslach im Kinzigthal, Oberharmersbach, Unterharmersbach, Zell am Harmersbach, Friesenheim, Gengenbach, die Errichtung einer Haltestation südlich der Stadt Offenburg für die einzurichtenden Lokalbahnzüge betr., eingekommen beim Bureau.

Die Petitionen unter Ziffer 2 und 3 gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen; die Petition unter Ziffer 1 wird der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident gibt der Kammer Kenntniß vom gestern erfolgten Ableben des Geh. Regierungsraths Georg Joseph Seybel, Mitglied der 2. Kammer von 1877 bis 1880, als Vertreter des 11. Wahlbezirks (Bezirksamt Schopfheim und einige Gemeinden des Bezirksamts Säckingen).

Der Präsident widmet dem Verstorbenen warmen Nachruf und fordert die Mitglieder des hohen Hauses auf, sich zum ehrenden Andenken des verstorbenen Kollegen von ihren Sitzen zu erheben. Sämmtliche Mitglieder entsprechen dieser Aufforderung.

Der Abg. Winterer zeigt Namens der Petitionskommission und bezw. Namens der Kommission über die Gemeindebesteuerung an, daß die Berichte über die Pe-

titionen, die Abänderung der Weinsteuerordnung betr. und die staatsbürgerlichen Einwohner in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betr., fertig gestellt sind und beantragt die Druckgenehmigung für dieselben.

Wird bewilligt.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten und folgt die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Aenderung des Jagdgesetzes betr.; Berichterstatter: Abg v. Neubronn.

Der Präsident eröffnet die Spezialdiskussion. Der Aufruf erfolgt nach den einzelnen Paragraphen auf Grund der Reihenfolge derselben nach den Beschlüssen der 1. Kammer.

Die Berathung und Abstimmung hat folgendes Ergebniß:

§. 1.

Das Wort ergreift der Abg. Junghanns. Hiezu wird folgender Antrag eingebracht:

„Zu §. 1. Wiederherstellung des Regierungsentwurfs."

Der Antrag ist unterschrieben durch die Abg. Junghanns, Förderer, Lender.

Sodann ergreift das Wort der Berichterstatter Abg. v. Neubronn.

Die Antragsteller Junghanns, Förderer und Lender ziehen hierauf ihren Antrag zurück.

Weiter ergreifen das Wort der Abg. v. Feder, Regierungskommissär Dr. Schenkel, Abg Fieser, Regierungskommissär Dr. Schenkel, Abg. Fieser und der Berichterstatter Abg. v. Neubronn.

Bei der Abstimmung wird der §. 1 angenommen.

§. 2.

Bleibt unverändert wie im Gesetze vom Jahr 1850.

Es ergreift Niemand das Wort. Angenommen.

§. 3.

Nach Antrag der Kommission der 2. Kammer soll §. 3 in der Fassung des Beschlusses der 1. Kammer angenommen werden, mit der Ausnahme, daß in Absatz 3 statt: „das Bezirksamt" zu setzen ist: „der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde."

Heute beantragt die Kommission auf Vorschlag des Berichterstatters, Abg. v. Neubronn, die Worte: „als Verwaltungsbehörde" zu streichen, da dies selbstverständlich sei sowohl für diese, als die anderen Stellen des Entwurfs, wo vom Bezirksrath die Rede ist.

Der Präsident erklärt, daß die Worte: „als Verwaltungsbehörde" hiernach als gestrichen gelten.

Es werden folgende Anträge zu §. 3 im Verlaufe der Diskussion eingebracht:

1. „Die Unterzeichneten beantragen den 1. Absatz des §. 3 zu fassen, wie im Gesetz von 1850:

   Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung und auf mindestens 3 Jahre geschehen muß."

   Unterschrieben durch die Abg. Friderich, Walz, v. Schmidsfeld.
2. „Den Absatz 1 und 4 des §. 3 zu streichen und an Stelle des Absatz 1 den §. 3 des Gesetzes vom Jahr 1850 zu setzen."

   Unterschrieben durch die Abg. Wittmer, Frank, Leipf.
3. „Auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs (Absatz 3 in §. 3) unter Einfügung der Bezeichnung „Bezirksrath" statt: „Bezirksamt."

   Unterschrieben durch die Abg. Kiefer, Müller von Radolfzell, Kraatz.
4. „In §. 3 Absatz 2 des Entwurfs (Fassung nach den Beschlüssen der 1. Kammer) sind nach dem Worte „sofern" folgende Worte einzuschalten:

   „„wenigstens der gemeinderäthliche Anschlag geboten ist und""

   Unterschrieben durch die Abgg. Winterer, Kraatz, Däublin, Mays, Krausmann, Fehrenbach, Fieser.

An der Debatte betheiligen sich die Abgg. Friderich, Wittmer, Müller von Welschingen, Gönner, Klein, Nopp, Flüge, Förderer, Wittmer, Däublin, Gönner, Roder, Strübe, Kiefer, Regierungskommissär Dr. Schenkel, die Abg. Fieser, Wacker, Müller von Welschingen, Regierungskommissär Dr. Schenkel, die Abgg. v. Feder, Fehrenbach.

Es kommt ein Schlußantrag ein, welchen der Präsident zur Kenntniß bringt, unterschrieben durch die Abgg. Strübe, Burg, Hoffmann.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß noch die Abgg. Winterer, Kiefer, Fieser und Kern als Redner vorgemerkt seien und macht den Vorschlag, diese Mitglieder noch zu Wort gelangen zu lassen und sodann die Diskussion zu schließen.

Abg. Strübe verlangt Abstimmung über den Schlußantrag.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung. Der Schlußantrag wird abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ergreifen sodann das Wort die Abgg. Winterer, Kiefer und Fieser. Abg. Kern verzichtet auf das Wort.

Die Diskussion wird geschlossen.

Bezüglich der redaktionellen Fassung des Antrags Winterer äußern sich Regierungskommissär Dr. Schenkel und Abg. Winterer.

Das Schlußwort hat der Berichterstatter, Abg. v. Neubronn. Auf seinen Vorschlag nimmt die Kommission den Antrag Winterer für sich an.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. v. Feder und Flüge.

Der Präsident erläutert, in welche Weise die Abstimmung über die verschiedenen Anträge stattfinden soll.

Zur Abstimmungsfrage ergreifen das Wort die Abgg. Fieser und Winterer.

Zunächst kommt zur Abstimmung der Antrag Friderich und der Antrag Wittmer, insoweit er mit dem des Abg. Friderich zusammentrifft, vorbehaltlich der Abstimmung über den ganzen Paragraphen.

Beide Anträge werden abgelehnt.

Sodann wird abgestimmt über den Antrag Kiefer, welcher im Falle der Annahme als Absatz 4 eingefügt werden müßte.

Der Antrag Kiefer wird abgelehnt.

Hierauf wird abgestimmt über den Antrag Winterer. Derselbe wird angenommen.

Hiernach lautet der Absatz 2 des §. 3 folgendermaßen:

> „Dem Höchstbietenden ist der Zuschlag zu ertheilen, sofern wenigstens der gemeinderäthliche Anschlag geboten ist und nicht Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Höchstbietende hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrags nicht gewährt."

Weiter wird abgestimmt über den Antrag Wittmer, insoweit er nicht schon zugleich mit dem Antrag Friderich zur Abstimmung gebracht wurde.

Auch dieser Antrag wird abgelehnt.

Schließlich wird der ganze §. 3 — bezüglich des Absatzes 2 in der durch Annahme des Antrags Winterer modifizirten Fassung angenommen.

§. 4.

Wird ohne Diskussion nach dem Kommissionsantrag, entsprechend den Beschlüssen der 1. Kammer angenommen.

Die Kommission beantragt einzufügen:

§. 4 a.

nach dem Wortlaute des gedruckten Berichts.

Hiezu ergreifen das Wort der Abg. Wittmer, der Berichterstatter, Abg. v. Neubronn, Regierungskommissär Dr. Schenkel.

Der §. 4 a. wird nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§. 5.

Unverändert. Wird nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Kern, v. Neubronn und Birkenmayer angenommen.

§. 6.

Im Absatz 1 soll nach dem Antrage der Kommission gesagt werden „Grundstücke bedeutend geringeren Flächengehalts" statt „Grundstücke geringeren Flächengehalts."

Der Absatz 2 soll angenommen werden nach den Beschlüssen der 1. Kammer, mit der Ausnahme, daß statt: „das Bezirksamt" gesetzt wird: „der Bezirkrath."

Zu diesem Paragraphen kommt folgender Antrag ein, welchen der Präsident verliest:

> „Die Unterzeichneten stellen den Antrag, den §. 6 nach dem Kommissionsantrag zu streichen und den §. 6 des Gesetzes von 1850 an dessen Stelle zu setzen. Für die in diesem Paragraphen angeführten 200 Morgen wäre 72 Hektare zu setzen."

Unterschrieben durch die Abgg. Junghanns, Wittmer, Reichert.

An der Diskussion betheiligen sich die Abgg. Junghanns, v. Neubronn, Junghanns, Regierungskommissär Dr. Schenkel.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Junghanns abgelehnt; der §. 6 wird angenommen nach dem Antrage der Kommission.

§. 7.

Bleibt unverändert. Ohne Diskussion angenommen.

§. 8.

Regierungsentwurf und, damit übereinstimmend, der Beschluß der 1. Kammer werden nach Antrag der Kommission ohne Diskussion angenommen.

§. 9.

Bleibt unverändert. Ohne Diskussion angenommen.

§. 9 a.

Nach Antrag der Kommission soll der Regierungsentwurf, mit welchem der Beschluß der 1. Kammer übereinstimmt, als §. 9 a. mit der Abweichung angenommen werden, daß statt: „vom Bezirksamte," gesetzt wird: „vom Bezirksrathe."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird ohne Diskussion nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§. 10.

Nach Antrag der Kommission soll der §. 10 nach dem Beschlusse der 1. Kammer mit der Modifikation angenommen werden, daß im Absatz 1 die Worte „den Pächtern ist es jedoch gestattet, jagdfähige Personen, insofern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen oder durch ihre Jagdaufseher auf die Jagd mitnehmen zu lassen" in Wegfall kommen.

Wird ohne Diskussion angenommen.

§. 10a.

Soll nach Antrag der Kommission in der Fassung der 1. Kammer angenommen werden. Wird nach Aeußerungen der Abgg. Meyr und v. Neubronn angenommen.

§. 10aa.

Nach dem Kommissionsantrag sollen die Absätze 1, 2 und 3 nach den Beschlüssen der 1. Kammer angenommen werden.

Der folgende Absatz, beginnend mit den Worten „die Genehmigung ist" u. s. w. soll dahin lauten:

„Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Zulassung die Bestimmung über die Beschränkung der Zahl der Pächter auf 3 (§. 10) direkt verletzt oder indirekt werde umgangen werden."

Die Fassung dieses Antrags, welcher vom gedruckten Berichte abweicht, geschah in heutiger Sitzung durch den Berichterstatter, Abg. v. Neubronn, im Einverständnisse mit den übrigen Mitgliedern der Kommission.

Wird ohne Diskussion angenommen.

§. 10ab.

Die Kommission beantragt Annahme dieses Paragraphen nach der Fassung der 1. Kammer.

Ein Antrag:

„Die §§. 10ab. und 10ac. ganz, und aus den §§. 10ad., 10ae. und §. 22 die auf die Genossenschaft sich beziehenden Worte zu streichen," — unterschrieben durch die Abgg. Wittmer, Frank, Leipf, —

wird wieder zurückgezogen.

An der Diskussion betheiligen sich die Abgg. Wittmer und Gönner.

Der §. 10ab. wird angenommen.

§. 10ac.

Absatz 2 (nach Fassung der 1. Kammer) soll nach Antrag der Kommission heißen:

„Die Genehmigung kann versagt werden," statt: „die Genehmigung ist nur dann zu versagen."

Ferner soll es in diesem Absatze heißen: „§. 10aa. Absatz 2" statt: §. 10aa. Absatz 3."

Im Uebrigen soll dem Beschluß der 1. Kammer beigetreten werden.

Wird ohne Diskussion angenommen.

§. 10ad.

Ohne Diskussion angenommen.

§. 10ae.

Desgleichen.

§. 10b.

Die Kommission beantragt, diesen Paragraphen nach dem Beschlusse der 1. Kammer anzunehmen mit folgenden Abänderungen:

a. im Eingang (d. h. im ersten Absatz) soll gesetzt werden: „Bezirksrath" statt „Bezirksamt;"
b. unter Ziffer 1 des 1 Absatzes soll die Regierungsvorlage wiederhergestellt werden, so daß der Satz lautet:

„wenn bei der Verpachtung den Vorschriften des §. 3 Absatz 1 und 2 oder des ersten Satzes des §. 10, Absatz 1 zuwidergehandelt wurde, oder" —;

c. im Schlußsatz sollen die Worte:

„und hat das Bezirksamt spätestens innerhalb 14 Tage, nachdem demselben der abgeschlossene Pachtvertrag sammt zugehörigen Verhandlungen vorgelegt worden ist, Entschließung zu treffen," —

gestrichen werden.

Hiezu ergreift das Wort der Berichterstatter, Abg. v. Neubronn.

Der §. 10b. wird nach Antrag der Kommission angenommen.

§. 11.

Unverändert. Ohne Diskussion angenommen.

§. 12.

Soll nach Antrag der Kommission in der Fassung des Beschlusses der 1. Kammer angenommen werden.

Es wird folgender Antrag eingebracht, welchen der Präsident zur Verlesung bringt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Unterzeichneten beantragen, §. 12 Abs. 2a, den Nachsatz zu streichen, so daß der ganze Satz lautete:

a. auf ein Jahr 20 *M.*"

Unterschrieben durch die Abgg. Däublin, Walz, Fieser, Strauß, Krausmann.

An der Diskussion betheiligen sich die Abgg. Däublin, Klein, Frech, Fieser, Regierungskommissär Dr. Schenkel, Abg. Gönner, Regierungskommissär Dr. Schenkel, Abg. Fieser.

Die Diskussion hierüber wird geschlossen. Das Schlußwort hat der Berichterstatter, Abg. v. Neubronn.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Däublin angenommen.

Der §. 12 wird in der durch Annahme dieses Antrags modifizirten Fassung angenommen.

§. 13.

Wird nach Antrag der Kommission in der durch die 1. Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

§. 14.

Die Kommission beantragt die Annahme in der durch die 1. Kammer beschlossenen Fassung, mit der Abänderung, daß unter Ziffer 2 das Wort: „wiederholter" gestrichen werden soll.

Der Kommissionsantrag wird ohne Diskussion angenommen.

§. 15.

Unverändert nach dem Gesetzentwurf angenommen ohne Diskussion.

§. 16.

Unverändert wie im Gesetz vom Jahr 1850. Ohne Diskussion angenommen.

§. 17.

Die Kommission beantragt den mit dem Gesetzentwurf gleichlautenden Beschluß der 1. Kammer mit folgenden Abänderungen anzunehmen und in §. 17 zu setzen:

„in Ziff. 1: 31. Mai — statt: 30. Juni",
„in Ziff. 2: 30. September — statt: 15. Oktober",
„in Ziff. 3: 31. März — statt: 30. April",
„in Ziff. 4: 1. Februar bis einschließlich 30. September — statt: 1. Januar bis einschließlich 15. Oktober",
„in Ziff. 5: 23. August — statt: 15. September".

Hiezu werden folgende Anträge eingebracht:

„Ziffer 1 und 2 zu streichen,
Ziffer 3 zu streichen,
in Ziffer 4 die Worte: „30. September" zu streichen und statt derselben zu setzen: „23. August.""

Unterschrieben durch die Abg. Meyr, Lender, Nopp. An der Diskussion betheiligen sich die Abgg. Meyr, Gönner, Junghanns, Forstrath Ziegler, Abg. Meyr. Die Diskussion wird geschlossen. Das Schlußwort hat der Berichterstatter, Abg. v. Neubronn.

Der Präsident verkündet, daß über die Anträge der Abgg. Meyr und Gen. je nach den Ziffern, auf welche sie sich beziehen, getrennt abgestimmt werden wird.

Zunächst wird abgestimmt über den Antrag bezüglich Ziffer 1, und Ziffer 2, dahin gehend, „Ziffer 1 und 2 zu streichen".

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Abg. Meyr zieht hierauf im Einverständniß mit seinen Mitantragstellern Lender und Nopp seine weiteren Anträge zurück.

Zu §. 17 ergreift ferner das Wort der Abg. Frech. Bei der Abstimmung wird §. 17 nach Antrag der Kommission angenommen.

§. 18.

Die Kommission beantragt die Annahme nach dem Beschluß der 1. Kammer.

Wird ohne Diskussion angenommen.

§. 18 a.

Desgleichen.

§. 18 aa.

Die Kommission beantragt, im Eingang zu sagen: „Katzen, welche über 500 Meter u. s. w." mithin die Worte „und jagende Hunde" zu streichen, im Uebrigen den Paragraphen nach dem Beschlusse der 1. Kammer anzunehmen.

Hiezu ergreifen das Wort die Abgg. v. Neubronn, Mays, Fieser, v. Neubronn.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

§. 18 b.

Soll nach dem Gesetzentwurf, übereinstimmend mit den Beschlüssen der 1. Kammer angenommen werden.

Wird ohne Diskussion angenommen.

§. 18 c.

Die Kommission beantragt, den Paragraphen nach den Beschlüssen der 1. Kammer anzunehmen.

Das Wort ergreifen die Abgg. Wittmer und v. Neubronn.

§. 18 d.

Soll ebenso angenommen werden.

Wird ohne Diskussion angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19.

Soll nach dem Gesetzentwurf, übereinstimmend mit den Beschlüssen der 1. Kammer, angenommen werden.

Wird ohne Diskussion angenommen.

§. 20.

Desgleichen.

§. 21.

Soll unverändert bleiben wie im Gesetze vom Jahr 1850.

Hiezu kommt folgender Antrag ein:

„Antrag zu §. 21. In den Pachtverträgen der Gemeinden und des Domänenärars muß Wildschadenersatz bedungen werden."

Unterschrieben durch die Abgg. Junghanns, Lender, Förderer.

An der Diskussion betheiligen sich die Abgg. Junghanns, Gönner, Nopp, Gönner.

Die Diskussion wird geschlossen.

Ueber den Antrag des Abg. Junghanns und Gen. wird durch Aufstehen, und da die Mehrheit zweifelhaft ist, durch Namensaufruf abgestimmt.

Für diesen Antrag stimmen die Abgeordneten: v. Feder, Fehrenbach, Flüge, Förderer, Frank, Friderich, Jörger, Junghanns, Kern, Kiefer, Kirchenbauer, Lauck, Leipf, Lender, Müller von Radolfzell, Nopp, Schmid von Kaltbrunn, v. Schmidsfeld, Sieber, Strauß, Wacker, Walz, Wittmer (23 Stimmen);

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten: Bassermann, Birkenmayer, Burg, Däublin, Fiesser, Förster, Frech, Frey, Gönner, Hauß, Hebting, Herrmann, Hoffmann, Kiefer, Klein, Kraatz, Krafft, Krausmann, Kriechle, Mays, Müller von Welschingen, v. Neubronn, Ofiander, Roder, Schneider, Strübe, Vogel, Vogelbach, Winterer (29 Stimmen).

Hiernach ist der Antrag des Abg. Junghanns und Gen. abgelehnt.

Der §. 21 ist hiemit angenommen.

§. 22.

Die Kommission beantragt, die Ziffern 3 und 4 folgendermaßen zu fassen:

Ziffer 3:

„Wer als Gastschütze in einem Gemeindejagdbezirk oder als Mitglied einer Jagdgenossenschaft auf demjenigen Theil des genossenschaftlichen Gebiets, auf welchem er nicht schon als Eigenthümer oder Pächter jagdberechtigt ist, ohne daß die nach §§. 10 aa. und 10 ac. vorgeschriebene Genehmigung ertheilt ist, selbständig die Jagd ausübt."

Ziffer 4:

„Wer entgegen der Vorschrift des §. 10 ae. den Gestattungs- oder Genehmigungsschein bei der selbständigen Jagdausübung nicht bei sich führt oder dessen Vorzeigung verweigert."

Im Uebrigen soll der Paragraph nach den Beschlüssen der 1. Kammer angenommen werden.

Es ergreifen das Wort die Abgg. v. Feder, Fieser und v. Neubronn.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

§. 23.

Die Kommission beantragt:

a. im Eingang zu sagen: „150 M." statt 100 M.;

b. im letzten Absatz zu sagen: „in den Fällen zu Ziff. 1 und 3" statt: „in den Fällen zu Ziff. 1, 3 und 4 lit. b.;"

sowie hinter dem Worte „Vorrichtungen" einzufügen: „im Falle zu Ziff. 4 lit. b. die verwendeten Hunde."

Im Uebrigen soll der Paragraph nach den Beschlüssen der 1. Kammer angenommen werden.

Wird ohne Diskussion angenommen.

§. 23 a.

Soll nach Antrag der Kommission gestrichen werden.

Ohne Diskussion angenommen. Fällt daher weg.

§. 24.

Die Kommission beantragt die Annahme dieses Paragraphen nach den Beschlüssen der 1. Kammer.

Wird ohne Diskussion angenommen.

§. 25.

Soll unverändert nach dem Gesetzentwurf, übereinstimmend mit der 1. Kammer, angenommen werden.

Wird ohne Diskussion angenommen.

§. 26.

Ebenso.

§. 27.

Ebenso, mit dem Beifügen, daß statt „Artikel 9." gesagt wird: „§. 27".

Es folgt hierauf die namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf:

Es stimmen mit „Ja": die Abgeordneten: Bassermann, Birkenmayer, Burg, Däublin, v. Feder, Fehrenbach, Fieser, Förster, Frech, Frey, Gönner, Hauß, Hebting, Herrmann, Hoffmann, Jörger, Kern, Kiefer, Kieser, Klein, Kraatz, Krafft, Krausmann, Kriechle,

Lauck, Lender, Müller von Radolfzell, Müller von Welschingen, v. Neubronn, Osiander, Roder, Schmid von Kaltbrunn, Schneider, Strauß, Strübe, Vogel, Vogelbach, Winterer,
mithin 38 Mitglieder.

Es stimmen mit „Nein: die Abgeordneten Flüge, Förderer, Frank, Friderich, Junghanns, Kirchenbauer, Leipf, Mays, Nopp, Reichert, v. Schmidsfeld, Sieber, Wacker, Walz, Wittmer,
mithin 15 Mitglieder.

Hiernach ist der Gesetzesentwurf in der Fassung der Kommissionsanträge angenommen.

Gleichzeitig sind damit die Petitionen der Gemeinden Niederhausen, Schollbrunn, Neckargerach, Strümpfelbrunn, Weisbach, Wagenschwend, Balsbach, Mülben, Waldkatzenbach, Oberdielbach, insoweit diese Petitionen sich auf das Jagdgesetz beziehen und der hiefür gewählten Kommission überwiesen wurden, erledigt.

Der Sekretär zeigt an, daß während der Sitzung noch eine Petition eingekommen sey, übergeben durch den Abg. Kraatz, eingereicht durch den Stadtrath, den geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten-Versammlung, die Handelskammer sowie einer großen Anzahl Einwohnern der Stadt Pforzheim und Einwohnern von Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Kieselbronn, „die Regelung des Verkehrs am Brettener Bahnübergang betreffend", dahin gehend:

„Die hohe Kammer wolle dahin wirken, daß

1. Das Rangiren der Züge am Brettener Bahnübergang alsbald gänzlich sistirt und die Barriere nur für durchgehende Züge geschlossen werde;
2. zur Erbauung eines eisernen Steges daselbst ein entsprechender Betrag in das Eisenbahnbaubudget pro 1886/87 eingestellt werde;
3. daß Großh. Staatsregierung Erhebungen machen lasse, in welcher Weise für den Fuhrwerksverkehr beim Brettener Bahnübergang am Besten gesorgt werden kann."

Diese Petition geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen und wird jedem Mitglied ein Abdruck der Petition behändigt.

Die nächste Sitzung wird angeordnet auf

Mittwoch, den 17. März 1886,
Nachmittags 3 Uhr.

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über
   a. die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1884 und 1885;
   b. den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1886 und 1887 nebst Nachträgen;

Berichterstatter: Abg. Roder und Abg. Hoffmann.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
C. Vogel.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 17. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheimerath Ellstätter, Generaldirektor Eisenlohr, und Ministerialrath Zittel,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, v. Buol, Dreher, Grether, Kopfer, Roßhirt und Wacker.

Unter dem Vorsitze des II. Vizepräsidenten Lender.

Die Sitzung wird eröffnet um 3 Uhr.

Durch den Abg. Schmitt von Bruchsal werden zwei Petitionen, die eine Seitens des Vorstandes der Handelsgenossenschaft zu Bruchsal, die andere Seitens der Bewohner des westlich der Bahn daselbst gelegenen Stadttheils übergeben; beide betreffen die Herstellung eines Fußgängersteges auf dem Bahnhof zu Bruchsal und die Vermehrung der Zahl der dortigen Barrierenwärter, und werden an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1884 und 1885, dann über den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1886 und 1887 nebst Nachträgen.

Berichterstatter ist Abg. Roder.

An der durch den Vorsitzenden zunächst eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligen sich Abg. Kriechle, welcher den Wünschen des von ihm vertretenen Landestheils nach einer Bahnverbindung Neustadt-Lenzkirch-Waizen Ausdruck verleiht, Berichterstatter Roder, welcher eine Darstellung des Standes unserer Eisenbahnbauten, bezw. Erläuterungen zum Kommissionsbericht gibt, sodann die Abgg. Lamey, Friderich, v. Feder, Junghanns, Lamey und Friderich wiederholt und Seitens der Großh. Regierung Herr Geheimerath Ellstätter. Dieser Theil der Diskussion bewegt sich um die vom Abg. Lamey vollzogene Beleuchtung des Standes unseres Eisenbahnwesens im Allgemeinen und über die daraus in finanzieller Beziehung abzuleitenden Folgerungen.

Es folgt nun die Prüfung und Anerkennung der auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1884 und 1885 verwendeten Mittel. Nach dem Antrag der Kommission werden für unbeanstandet erklärt.

A. Badisches Bahnnetz:

Die Ausgaben mit	10 886 407	M.
abzüglich der Einnahmen mit . . .	78 478	„
sonach der reine Aufwand mit . . .	10 807 929	M.

Uebertrag	10 807 929 M.
B. Main-Neckar-Bahn:	
Die Ausgaben mit	1 193 „
mithin die Gesammtausgabe für die Budgetperiode 1884/85 mit	10 809 122 M.

nachdem Abg. Fieser zu I. Bahnstrecken, §. 10, Bahn von Hüfingen nach Donaueschingen, gesprochen hat.

Des Weiteren folgt die Spezialdiskussion über den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1886 und 1887 nebst Nachträgen.

Es sprechen:

Zu A. Badisches Bahnnetz, I. Bahnstrecken,

§. 2. Bahn von Seckach über Buchen nach Walldürn: der Abg. Kieser;

Zu §. 8. Bahn von Freiburg nach Neustadt, der Abg. Hebting.

Als Nachtrag zu A. I., Bahnstrecken, ist unter §. 8a. eine neue Anforderung von 200 000 M. als erste Rate für den Ankauf der Elzthalbahn von Denzlingen nach Waldkirch durch den Staat zum Preis von 700 000 M. Seitens der Großh. Regierung eingebracht, über welche Nachtragsforderung der Abg. Hoffmann Namens der Budgetkommission mündlichen Bericht erstattet und, entsprechend dem Regierungsantrag, Genehmigung beantragt.

Diesem Antrag wird mit Stimmenmehrheit entsprochen, nachdem sich in der desfalls stattgehabten, lange und lebhaft geführten Diskussion die Abgg. Reichert, Jörger, Fieser, Meyr, Flüge, Burg, Friderich, Reichert, Fieser, Meyr, Burg, Jörger, Fehrenbach, v. Feder, sowie Berichterstatter Hoffmann in einem Schlußwort, von Seiten der Regierungsbank die Herren Geheimerath Ellstätter und Generaldirektor Eisenlohr geäußert haben.

Nachdem noch Abg. Meyr zu einer persönlichen Bemerkung das Wort ergriffen, wird sodann auch §. 9 ohne Diskussion angenommen.

Damit ist die Abtheilung A. I. Bahnstrecken, §. 1 bis 9 inkl., den Anträgen der Kommission entsprechend nach der Regierungsvorlage genehmigt und der Vorsitzende schließt die Sitzung um $7^3/_4$ Uhr.

Tagesordnung für die nächste Sitzung am

Donnerstag, den 18. März 1886,
Vormittags 10 Uhr,

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:
Der II. Vizepräsident:
Lender.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Birkenmayer.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 18. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheimerath Ellstätter, Generaldirektor Eisenlohr und Ministerialrath Zittel,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, v. Buol, Dreher, Grether, Kopfer, Roßhirt und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen zur Kenntniß des Hauses gebracht:

a. einer Bitte der staatsbürgerlichen Einwohner von Salem um Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts anläßlich der Ueberführung des Einkommensteuer-Katasters in die Gemeindebesteuerung — übergeben durch den Abg. v. Schmidsfeld;

b. einer Bitte der vormals im badischen Postdienste gewesenen Angestellten von Offenburg um Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1884, „die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Staatsverwaltung betr.", auch auf ihre Hinterbliebenen.

Beide Eingaben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Der Präsident macht Mittheilung:

a. von einem Schreiben des Katholischen Stadtpfarramts zu Karlsruhe, womit die Herren Abgeordneten zur Theilnahme an dem zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Deutschen Kaisers am Montag, den 22. März, stattfindenden Festgottesdienst in der Katholischen Stadtkirche eingeladen werden;

b. von einem Schreiben des Vorstandes der Baugewerkschule zu Karlsruhe, worin zur Besichtigung einer von Sonntag, den 21. bis Dienstag, den 23. März stattfindenden Ausstellung von Schülerarbeiten im Anstaltsgebäude eingeladen wird.

Hierauf wird in die Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1886 und 1887 nebst Nachträgen, eingetreten; Berichterstatter ist Abg. Roder.

Es werden, den Anträgen der Kommission entsprechend, in Ausgabe genehmigt:

A. Badisches Bahnnetz, II. Stationen:

Die §§. 10 bis inkl. 75 und zwar:

unter Einstellung einer von Großh. Regierung beantragten Nachtragsausgabe zu §. 56 a., Errichtung einer Güterstation für den Wagenladungsverkehr auf Station Schlierbach mit 11 200 M.

und unter Absetzung

bei §. 18 von	5 400	M.
„ §. 31 „	8 400	„
„ §. 55 „	6 000	„
„ §. 56 „	6 400	„
„ §. 68 „	10 000	„
Zusammen	36 200	M.

welche aus den bewilligten Mitteln des Betriebsbudgets zu bestreiten sind;

sodann unter weiterer Absetzung

bei §. 21 von	36 000	M.
„ §. 50 „	6 000	„
„ §. 59 „	8 000	„
„ §. 60 „	6 500	„
„ §. 70 „	3 000	„
Zusammen	59 500	M.

Ferner werden nach den Anträgen der Kommission in Ausgabe genehmigt:

A. Badisches Bahnnetz, III. Transportmaterial, §§. 76 bis 83 inkl.,
IV. Ausrüstungsgegenstände §§. 84 bis 91 inkl.,
V. Lasten und Verwaltungskosten, §. 92.

B. Main-Neckarbahn, §. 93, Station Weinheim 119 923 M.

An Einnahmen werden genehmigt:

Die Baarbeiträge der Gemeinden nach der Regierungsvorlage mit . . . . . 237 800 M.
zuzüglich der Neueinstellung von . 3 400 „
Zusammen 241 200 M.

als Beitrag der Interessenten wegen Einrichtung einer Güterstation für den Wagenladungsverkehr in Schlierbach unter §. 56 a.

Hiernach beziffern sich die bewilligten Summen wie folgt:

A. Ausgabe nach der Forderung der Großh. Regierung, A. Bad. Bahnnetz:

Uebertrag der Kreditreste von 1884/85	6 572 593	M.
Neue Anforderungen für 1886/87 .	10 423 169	„
Zusammen	16 995 762	M.
Hiezu §. 8 a. Ankauf der Elzthalbahn, I. Rate	200 000	M.
§. 56 a. Güterstation Schlierbach	11 200	„
Zusammen	17 206 962	M.
Uebertrag	17 206 962	M.
B. Main-Neckarbahn . .	119 923	„
Zusammen	17 326 885	M.
abzüglich der Einnahmen (wie oben) mit	241 200 M.	
und der Absetzungen nach den Kommissionsanträgen mit zus.	95 700 „	
	336 900	„
demnach bewilligte Ausgaben .	16 989 985	M.

Anlaß zur Diskussion boten eine größere Anzahl von Positionen.

Zu §§. 13—16 äußerte sich Abg. v. Feder.

Die zu §. 18 von der Kommission beantragte Absetzung von 5 400 M. bewog Herrn Generaldirektor Eisenlohr, sowie die Abgg. Friderich und Berichterstatter Roder zur Ergreifung des Wortes.

Zu §. 21, Herstellung eines Fußgängerstegs auf dem Bruchsaler Bahnhof beantragt die Kommission Absetzung der geforderten Summe von 36 000 M., dagegen stellen die Abgg. Schmitt von Bruchsal, Schneider, Kirchenbauer und Nopp den Antrag:

„Daß auf Grund neu eingegangener Petitionen der Antrag der Budgetkommission einer nochmaligen Prüfung und Beschlußfassung in der Kommission unterzogen, bezw. die zur Absetzung bestimmte Summe von 36 000 M. wieder eingestellt werde."

Abg. Schmitt von Bruchsal begründet den Antrag und es sprechen zu demselben die Abgg. Friderich, Bassermann, Nopp, Berichterstatter Roder, Schneider, v. Feder, Schmitt von Bruchsal, Fieser, Kiefer, Nopp, Flüge und Walz; Seitens der Großh. Regierung Generaldirektor Eisenlohr wiederholt.

Die Abstimmung ergibt die Ablehnung des Antrags mit 24 gegen 23 Stimmen. Die in diesem Betreff eingekommenen Petitionen werden dadurch als erledigt erklärt.

Weiter sprechen:

Zu §. 23: die Abgg. Flüge (wiederholt), Friderich und Generaldirektor Eisenlohr;

Zu §. 26: die Abgg. Förderer und Kiefer. — Abg. Förderer bringt sodann zu diesem Paragraphen den von ihm selbst und den Abgg. Nopp und Lender unterzeichneten Antrag ein:

„die Position 26 zu streichen."

An der hierdurch hervorgerufenen Diskussion betheiligen sich die Abgg. Hoffmann, Frank, Förderer, Müller von Welschingen, Friderich, Schneider, Kiefer, v. Feder, Berichterstatter Roder und Generaldirektor Eisenlohr.

Der Antrag wird schließlich mit 26 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 32 dankt Abg. Lender für das der Stadt Ettlingen durch Einstellung der betr. Summe von 43000 *M.* erwiesene Entgegenkommen und ersucht das Haus um Genehmigung dieser Ausgabe-Position.

Bei §. 33 hat Abg. Vogel einige Wünsche zu äußern.

Die §§. 41 und 42 bieten dem Abg. Däublin Anlaß, das Wort zu ergreifen.

Ueber die Nachtragsforderung zu §. 56a. berichtet Abg. Roder zunächst mündlich und beantragt Genehmigung. Diesem Antrag wird stattgegeben.

Zu §. 59 sprechen die Abgg. Strübe, Mays, Krausmann und Sieber.

Entgegen dem Antrag der Kommission, die hier geforderten 8000 *M.* abzusetzen, beantragen die Abgg. Mays, Strübe und Krausmann:

„die geforderte Summe zu bewilligen";

Dieser Antrag vermag jedoch nicht durchzudringen.

Endlich sprechen noch:

Zu §. 60: Generaldirektor Eisenlohr;

Zu §. 66: Abgg. Winterer und Generaldirektor Eisenlohr;

Zu §. 77: Abg. v. Feder und Generaldirektor Eisenlohr;

Zu §. 80: die Abgg. Frank und Flüge;

Zu §. 93: Abg. Förster und Ministerialrath Zittel.

Nach $1\frac{1}{2}$ Uhr war die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten auf

Samstag, den 20. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung anberaumt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zu dem auf dem Landtag 1875/76 genehmigten Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorieen;
   Berichterstatter: Abg. Friderich.
3. deßgleichen über den Nachtrag zum Entwurfe des Budgets der Badanstalten für 1886/87;
   Berichterstatter: Abg. Lauck.
4. deßgleichen über den Nachtrag zu Tit. 10 (Milde Fonds und Armenanstalten) des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern für 1886/87;
   Berichterstatter: Abg. Flüge.
5. deßgleichen über Tit. 11 (Schuldentilgung des Budgets des Großh. Finanzministeriums für 1886/87.
   Berichterstatter: Abg. Friderich.
6. deßgleichen über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1886/87;
   Berichterstatter: Abg. Friderich.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Birkenmayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 20. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Staatsminister Turban, Herr Geheimerath Ellstätter, Präsident des Finanzministeriums, die Herren Ministerialräthe v. Jagemann, Haas und Seubert und der Direktor der Amortisationskasse Herr Helm,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Däublin, Dreher, Fehrenbach, Förderer, Frech, Grether, Herrmann, Kopfer, Krafft, Krausmann, Mays, Müller von Welschingen, Roßhirt, Vogelbach, Wacker, Walz und Winterer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25 Min.

Der Sekretär zeigt nachstehende Einläufe an:

1. Bitte des Landesverbands der badischen Fleischer-Innungen, die Aenderung der Gewichtsbesteuerung accispflichtiger Rinder betr.
2. Bitte der Landwirthe des Amtsbezirks Meßkirch um Freigabe der Besteuerung des zu ihrem Hausgebrauch gebrauten Biers betr.
3. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner Lahrs um Ertheilung des aktiven und passiven Wahlrechts zu Gemeindeämtern betr.

Des Weiteren gibt derselbe bekannt, daß die stenographischen Protokolle der 40. und 41. Sitzung zur Einsichtsnahme aufliegen.

Herr Staatsminister Turban übergibt den Entwurf eines Gesetzes, die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betr.

Die Kammer tritt nunmehr in die Berathung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände ein:

1. Bericht der Budgetkommission über den Nachtrag zu dem auf dem Landtag 1875/76 genehmigten Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien.

Abg. Friderich erstattet hierüber Bericht, worauf der Entwurf nach dem Antrag der Kommission ohne Debatte angenommen wird.

2. und 3. Bericht derselben Kommission über den Nachtrag zum Entwurf des Budgets der Badeanstalten in Baden und des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1886/87.

Ueber beide Nachträge erstattet Abg. Lauck Bericht.

An der Diskussion betheiligt sich der Abg. Gönner, worauf der Nachtrag zum Budget der Badeanstalten

§. 2 der Einnahme mit . . . . . 7000 M.

§. 5 der Ausgaben (Neubau eines Armenbades) mit 175 000 M.

und §. 6 der Ausgaben (Neubau eines Frauenbads erste Rate) mit . . . . . 100 000 M.,

sowie der Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern — Ausgabe.

Tit. X. Milde Fonds und Armenanstalten.

§. 82, Betrieb des Armenbades in Baden für das Jahr 1887 weiter . . . . . 7 000 M.

angenommen werden.

4. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1886 und 1887 Tit. XI. Schuldentilgung.

Berichterstatter ist der Abg. Friderich.

Sämmtliche Anträge der Kommission werden debattelos angenommen, es wird demnach die Besoldung des ersten Kassiers auf . . . . . 4 800 M.

die Besoldung der 4 Oberbuchhalter auf je 3 500 „

festgesetzt.

Der Besoldungsetat beträgt nunmehr . 33 100 „

wovon einzustellen sind:

in das Budget der Amortisationskasse . 11 040 „

in das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . 22 060 „

I. Die Verwaltungskosten betragen jährlich 21 230 M. — Pf.

d. h. weniger jährlich 230 M.

II. Die Passivzinsen und Renten betragen pro 1886 . . . 701 697 „ 72 „

pro 1887 . . . 696 385 „ 72 „

III. Die Schuldentilgung beträgt

pro 1886 . . . . . 399 072 „ 28 „

pro 1887 . . . . . 404 384 „ 28 „

Im Budget der Amortisationskasse in Einnahme und Ausgabe erscheinen nunmehr jährlich . 1 122 000 M.

Als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln Tit. XI. §. 148 werden genehmigt jährlich . . . . . 1 750 000 M.

5. Bericht der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1886 und 1887.

Abg. Friderich stellt, nachdem er mündlichen Bericht erstattet hatte, den Antrag, in Frage stehendes Budget in abgekürzter Form zu berathen. Die Großh. Regierung, wie auch die Kammer stimmen diesem Antrag zu. An der darauf folgenden Generaldiskussion betheiligen sich die Abgg. Schneider, v. Feder, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, nochmals Abg. Schneider und schließlich der Berichterstatter.

Bei Aufrufung der einzelnen Paragraphen meldet sich Niemand zum Wort.

Der Antrag der Kommission:

„den Voranschlag des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1886 mit je . . . 37 972 780 M. 95 Pf. und für das Jahr 1887 mit je . . . . . 33 225 704 „ 40 „ zu genehmigen"

wird einstimmig angenommen.

Der Präsident setzt nunmehr die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 23. März, Vormittags 10½ Uhr,

an, und bestimmt nachstehende Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1886 und 1887 (Finanzgesetz) betr.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Dreher.
Birkenmayer.
C. Vogel.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, der Präsident des Finanzministeriums Geheimerath Ellstätter und Ministerialrath Seubert,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Däublin, Hebting, Kopfer und Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um ½11 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Petition von Einwohnern der Gemeinde Owingen, die Abänderung der Weinsteuerordnung betr.
2. Petition von Einwohnern derselben Gemeinde, die Errichtung einer Landesrealkreditkasse betr. Beide Petitionen wurden von dem Abg. v. Schmidsfeld übergeben; dieselben werden der Petitionskommission zur Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt mit, daß von hohem Präsidium der 1. Kammer folgende Zuschriften eingegangen sind:

1. Anzeige der Berathung, bezw. Beschlußfassung der 1. Kammer in ihrer Sitzung vom 20. März cr. über den Gesetzentwurf, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr.
2. Genehmigung folgender Budgets nach den Beschlüssen der 2. Kammer:
   a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung und zwar eigentlicher Betrieb, Werkstättebetrieb und Magazinsverwaltung,
   b. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
   c. des umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungszweige,
   d. über den Antheil Badens am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1886/87.

Von dem Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, wird der Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1886/87 mit Begründung in Betreff der Wasserversorgung des Heubergs vorgelegt.

Die Abgg. Däublin und Hebting bitten um mehrtägigen Urlaub, Däublin wegen Erkrankung seiner Frau, Hebting wegen Unwohlsein; derselbe wird ihnen bewilligt.

Der Abg. Fieser stellt den Antrag, den Gesetzentwurf, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr., der Geschäftsordnungskommission zu überweisen und letztere zu diesem Zweck um 3 Mitglieder zu verstärken. Dieser Antrag wird angenommen und die Verstärkung der Kommission durch Wahl im Laufe der heutigen Sitzung vorgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der von Großh. Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betr., wird zur geschäftlichen Behandlung der Kommission für Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands überwiesen.

Da vor Eintritt in die Berathung des Entwurfes des Finanzgesetzes für 1886/87 die Erledigung der bereits oben erwähnten Nachtragsforderung zum Spezial-Budget des Ministeriums des Innern zu erfolgen hat, wurde diese Nachtragsforderung von dem Präsidenten dieses hohen Hauses der Budgetkommission zur Berichterstattung überwiesen.

Zur Begründung erhält zunächst der Abg. Fieser das Wort, welcher Namens der Budgetkommission den Antrag stellt, als erste Rate eines Beitrags zu den Kosten einer Wasserversorgung der Gemeinden des badischen Heubergs 40000 *M.* in den Voranschlag einzustellen und zwar bei Ministerium des Innern Tit. VIII. B. Außerordentlicher Etat Position 6. Dieser Antrag wird von dem Abg. Roder unterstützt und hierauf einstimmig genehmigt. Sodann wird in die Berathung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1886/87 eingetreten.

Berichterstatter ist der Abg. Friderich, welcher vom Präsidenten zur mündlichen Erstattung seines Berichtes das Wort erhält. Nachdem derselbe die Annahme des Entwurfes mit kurzen Zusätzen zu Artikel 8 und 9, welche weiter unten wörtlich aufgeführt werden sollen, empfohlen, beantragt er eine Berathung in abgekürzter Form nach §. 76 der Geschäftsordnung. Eine Einwendung dagegen wird weder von Seiten der Großh. Regierung noch von Seiten des hohen Hauses erhoben.

Der Präsident eröffnet hierauf die allgemeine Diskussion, an welcher sich die Abg. v. Feder, Kern, Frank, Kiefer, Klein und Fieser, sowie Geheimerath Ellstätter betheiligen. Nach einem Schlußwort zur allgemeinen Diskussion von Seiten des Berichterstatters wird zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen, wie sie in dem gedruckten Entwurfe der vorläufigen Zusammenstellung zur Berathung des Finanzgesetzes nach den Kommissions- beziehungsweise Kammerbeschlüssen formulirt sind.

Art. 1, 2, 3, 4, 5 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 6 ergreift der Abg. Junghanns das Wort. Nach einer kurzen Bemerkung des Berichterstatters wird auch dieser Artikel einstimmig genehmigt.

Deßgleichen findet Art. 7 keine Beanstandung.

Zu Art. 8 wird von Seiten der Kommission mit Zustimmung Großh. Regierung folgender Antrag gestellt:

dem Art. 8 Absatz 1 hinter dem Worte „bestimmt" noch zuzufügen:

> „während die Ersparnisse an den für Besoldungen und Gehalte bewilligten Mitteln im vollen Betrag der Staatskasse heimfallen."

Absatz 2 und 3 bleiben unverändert.

Auch hiergegen wird Widerspruch nicht erhoben.

Zu Art. 9 wird von Seiten der Kommission mit Zustimmung der Großh. Regierung folgende Erklärung zu Protokoll vorgeschlagen, wie sie auch bei Feststellung des Finanzgesetzes für 1884/85, damals mit folgendem Wortlaut beschlossen wurde, „daß durch die Aufnahme des hier vorgeschlagenen Art. 10 in das Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1884/85 betr., den verfassungsmäßigen Befugnissen der einen wie der andern Ständekammer, wie sie beim Zustandekommen des Etatgesetzes ausgeübt worden sind, in keiner Weise präjudizirt sein soll."

Art. 9 wird mit diesem Zusatz ebenfalls angenommen.

Zu Art. 10 wird nichts erinnert.

Der Präsident schreitet sodann zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf; derselbe wird einstimmig (von sämmtlichen 56 anwesenden Abgeordneten) genehmigt.

Der Berichterstatter Friderich stellt ferner Namens der Budgetkommission den Antrag, den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1886 und 1887 im Betrage von 5563300 *M.* zu genehmigen und findet auch hierzu allseitige Zustimmung.

Der Präsident gibt noch das Ergebniß der im Eingang dieses Protokolls erwähnten Verstärkungswahl bekannt.

Von 52 abgegebenen Stimmen erhielten Flüge 50, Gönner 49 und Nopp 50 Stimmen und sind diese Abgeordneten somit als Verstärkung der Geschäftsordnungskommission für die Behandlung des Gesetzentwurfs, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, gewählt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Mittwoch, den 24. März cr.,
Vormittags 9 Uhr,

an mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzentwurf,
   a. die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands und
   b. die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands.

Berichterstatter: Abg. Frech.

Da eine Einwendung hiergegen nicht erhoben wird, erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Dreher.
Birkenmayer.
Wittmer.
C. Vogel.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 24. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Eisenlohr und Ministerialrath Wielandt,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Däublin, Hebting, Kopfer und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Min.

Herr Staatsminister Turban bringt eine neue Gesetzesvorlage, „die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus betr.," ein.

Hierauf tritt das Haus in die Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzentwurf, „die Abänderung der Gemeindeordnung, bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands" ein.

Nachdem der Berichterstatter, Abg. Frech, gesprochen hatte, wird die Generaldiskussion eröffnet, woran sich betheiligen: Abgg. Winterer, Strauß, Kern, Kraatz, Friderich, Kiefer, Burg, v. Feder, Winterer, Herr Ministerialdirektor Eisenlohr, die Abgg. Kiefer, Nopp, Kraatz, Junghanns, Burg und der Berichterstatter.

Der Präsident ruft nunmehr Artikel I. des Gesetzentwurfes auf und verliest den von den Abgg. Strauß, Winterer, Junghanns und Nopp eingebrachten Antrag.

Derselbe lautet:

Antrag zu Artikel I.

Nach den Worten:

„Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erleidet die nachstehenden Aenderungen"

einzuschalten:

Der §. 70, Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wenn aber die zur Deckung des Gemeindeaufwands nöthig fallende Umlage — §§. 80 bis 85 — 54 ₰ von 100 ℳ. Grund- und Häusersteuerkapital übersteigt, so muß, soweit es zur Verminderung des Umlagefußes auf den genannten Betrag überhaupt erforderlich ist, auch der nach Abs. 1 freibleibende Werth des Bürgernutzens mit einer Auflage belastet werden. Diese Auflage beträgt jedoch höchstens $^2/_{10}$ dieses Werthes."

Zu diesem Antrag sprechen die Abgg. Strauß, Junghanns, Herr Ministerialdirektor Eisenlohr die Abgg. Nopp und Strauß und der Berichterstatter, der Antrag selbst wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Hierauf werden die §§. 80, Abs. 1, §. 81 Ziff. 3, 7 und 9, der als Ziff. 10 zu §. 81 vorgeschlagene Zusatz, §. 82 und §. 83 Abs. 1 nach den Anträgen der Kommission ohne Diskussion angenommen.

§. 84 findet nach kurzer Erörterung zwischen dem Abg. v. Feder und Herrn Ministerialrath Wielandt ebenfalls Annahme.

Zu §. 84 a., bezw. zu den unter diesem Paragraphen im Kommissionsbericht mitbesprochenen Petitionen sprechen die Abg. Birkenmayer, Junghanns und Vogelbach, ebenso der Berichterstatter.

§. 84 a. wird hierauf nach den Kommissionsanträgen angenommen, die Petitionen der Gemeinderäthe von Präg, Zell i. W., Mambach, Rohmatt, Atzenbach und Utzenfeld für erledigt erklärt, diejenigen des Gemeinderaths von Stetten und des Verwaltungsraths von Tiefenstein Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

§. 84 b. und §. 84 c. werden ohne Debatte nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Der Präsident schließt nunmehr die Berathung und gibt bekannt, daß die nächste Sitzung

Freitag, den 26. März,
Vormittags 10 Uhr,

mit nachstehender Tagesordnung stattfinde:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzentwurf:
   a. die Abänderung der Gemeindeordnung, bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands und
   b. die Abänderung der Städteordnung, bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands.

   Berichterstatter: Abg. Frech.
3. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte sämmtlicher Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Radolfzell (mit Ausnahme der Gemeinde Singen), die Wiederherstellung des Bezirksamts Radolfzell betr.

   Berichterstatter: Abg. Strübe.
4. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitten
   a. der Stadt Ueberlingen und einer Anzahl Gemeinden der Seegegend ꝛc., um Erstellung einer Eisenbahn mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach betr.

   Berichterstatter: Abg. Klein.
   b. des Gemeinderaths Meersburg um Erstellung einer Eisenbahn betr.

   Berichterstatter: Abg. Klein.
   c. der Gemeinden Mingolsheim und Kronau, um Errichtung einer Güterstation in Mingolsheim betr.

   Berichterstatter: Abg. Osiander.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Birkenmayer.
Dreher.
C. Vogel.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, Ministerialräthe Wielandt und Zittel,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Däublin, v. Feder, Frank, Hebting, Jörger, Kieser, Kopfer, Krausmann, Kriechle, Lamey, Sieber und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 10¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petition an:

Bitte des Gemeinderaths von Neckargemünd, die Errichtung einer Schutzhalle für die Reisenden auf dem dortigen Bahnhofe betr.; eingegangen beim Sekretariat.

Diese Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Der Abg. Jörger bittet um 2 Tage Urlaub; derselbe wird ihm bewilligt.

Nach der heutigen Tagesordnung kommt zur Verhandlung zunächst die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, „die Abänderung der Gemeindeordnung, bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betr."

Der I. Vizepräsident eröffnet die Spezialdiskussion über §§. 85 und folgende, ohne daß sich jedoch Jemand zum Wort meldet.

Sämmtliche Paragraphen und zwar §. 85, §. 86, Absatz 1 und 2, §. 82, §. 88, Absatz 5, sowie §. 95 werden einstimmig nach den Anträgen der Kommission genehmigt.

Zu Art. II. beantragt der Berichterstatter, Abg. Frech, Namens der Kommission und im Einverständniß mit der Großh. Regierung als 2. Absatz folgenden Passus einzufügen:

> „Die durch Reichsgesetz der Landesgesetzgebung überlassenen Bestimmungen über die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben, werden für die Jahre 1886 und 1887 durch Regierungsverordnung getroffen."

Auch dieser Antrag wird angenommen.

Die hierauf folgende namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf ergibt einstimmige (45 Stimmen) Annahme desselben nach den Beschlüssen der Kommission.

Die Tagesordnung führt sodann zu Pos. 2b. Be-

rathung des Kommissionsberichts über die Abänderung der Städteordnung, bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands.

Es meldet sich nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion zuerst zum Wort der Abg. Schneider. Diesem entgegnet sodann der Regierungskommissär Geheimerath Eisenlohr.

Der I. Vizepräsident bemerkt hier, daß der Abg. Schneider in seiner Rede eine Frage in die Diskussion hereingetragen habe — die Frage über die Form der Abstimmungen in den Stadtverordnetenversammlungen — die eigentlich den vorliegenden Gesetzesentwurf in keiner Weise berühre und um derenwillen sich jetzt bereits mehrere Redner zum Wort gemeldet hätten.

Nach kurzen Erörterungen zur Geschäftsordnung von Seiten der Abgg. Gönner und Kiefer wird der I. Vizepräsident denjenigen Abgeordneten zu dieser Sache das Wort noch gestatten, welche als Vertreter städtischer Kollegien zunächst hierbei interessirt sind.

Es erhalten das Wort die Abgg. Gönner, Kraatz und Fieser.

Hierauf wird die allgemeine Diskussion geschlossen.

Bei der Spezialdiskussion wird nun über §. 81 Ziffer 9 debattirt und zwar von Seiten der Abgg. Winterer, Fieser, Frech, sowie des Regierungskommissärs Wielandt.

Es werden sämmtliche Paragraphen des Art. I. und zwar §. 80, Abs. 1, §. 81, Ziff. 3, 7 und 9, §. 81, Ziff. 10, §. 82, §. 83, Abs. 1, §. 84, §. 84a., §. 84b., §. 84c., §. 85, §. 86, §. 87, §. 88 und §. 90 ohne jede Beanstandung nach den Vorschlägen der Kommission einstimmig genehmigt.

Zu Art. II. stellt der Berichterstatter Abg. Frech Namens der Kommission den Antrag, nach der ersten Zeile folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die durch Reichsgesetz der Landesgesetzgebung überlassenen Bestimmungen über die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben, werden für die Jahre 1886 und 1887 durch Regierungsverordnung getroffen."

Da sich Niemand zum Worte meldet, erklärt der I. Vizepräsident Art. II. mit vorstehendem Zusatz für angenommen.

Der I. Vizepräsident schreitet zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf, welcher von sämmtlichen anwesenden 50 Abgeordneten einstimmig gutgeheißen wird nach den Abänderungen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden sind.

Als weiterer Gegenstand der heutigen Tagesordnung kommt zur Berathung Pos. 3, der Bericht der Petitionskommission über die Bitte sämmtlicher Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Radolfzell (mit Ausnahme der Gemeinde Singen), die Wiederherstellung des Bezirksamtes Radolfzell betr.

Als Berichterstatter erhält das Wort der Abg. Strübe, welcher am Schlusse seines Berichts Namens der Majorität der Kommission den Antrag stellt, bezüglich vorliegender Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Von dem Abg. Müller von Radolfzell wird folgender Antrag eingereicht:

„Unterzeichnete beantragen, das hohe Haus wolle die Petition Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen,"

unterzeichnet von den Abgg. Müller von Radolfzell, Roder, Kriechle, v. Schmidsfeld und Lender.

Zur Begründung dieses Antrags ergreift zunächst der Abg. Müller von Radolfzell das Wort.

An der sich hier anknüpfenden Debatte betheiligen sich die Abgg. Kiefer, Winterer, Nopp, sowie Geheimerath Eisenlohr, worauf der I. Vizepräsident die Diskussion schließt. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters bringt der I. Vizepräsident zuerst den Antrag Müller und Gen. zur Abstimmung. Dieser Antrag wird mit 21 gegen 19 Stimmen verworfen.

Der I. Vizepräsident erklärt somit den Antrag der Kommission für angenommen.

Hierauf wird in die Berathung der Pos. 4 der Tagesordnung eingetreten.

Der Abg. Klein erstattet Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Bericht über die Bitte der Stadt Ueberlingen und einer Anzahl Gemeinden der Seegegend 2c. um Erstellung einer Eisenbahn mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach und stellt Namens der Kommission den Antrag, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nach Eröffnung der Diskussion melden sich zum Wort die Abgg. v. Schmidsfeld, Winterer, Gönner, Roder, Müller von Radolfzell, Fieser und Burg, sowie Regierungskommissär Zittel.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt und sodann, nach einem Schlußwort des Berichterstatters, der Kommissionsantrag einstimmig genehmigt.

Zu Pos. 4b. ertheilt hierauf der I. Vizepräsident dem Abg. Klein das Wort, welcher Namens der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen Bericht erstattet über die Bitte des Gemeinderaths von Meersburg um Erstellung einer Eisenbahn und zum Schluß den Antrag stellt, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Nach einigen kurzen Bemerkungen des Abg. v. Schmidsfeld wird dieser Antrag mit großer Majorität angenommen.

Der I. Vizepräsident schlägt vor, die Sitzung hier abzubrechen und den letzten Gegenstand der heutigen Tagesordnung Pos. 4c. morgen zur Berathung zu stellen, welchem Vorschlag von keiner Seite widersprochen wird.

Nachdem derselbe dem hohen Hause noch Kenntniß gibt von einem an den Präsidenten der 2. Kammer gerichteten Schreiben des Vorstandes des badischen Frauenvereins, worin die Mitglieder der hohen 2. Kammer zum Besuch der verschiedenen hiesigen Anstalten genannten Vereins eingeladen und denselben eine Anzahl Programme der Luisenschule vorgelegt werden, wird von dem I. Vizepräsidenten die nächste Sitzung auf

Samstag, den 27. März 1886,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Mingolsheim und Kronau, um Errichtung einer Güterstation in Mingolsheim.
   Berichterstatter: Abg. Osiander.
3. Deßgleichen der Berichte der Petitionskommission über die Bitte:
   a. der Gemeinden Ober- und Untergrombach, Büchenau, Stafforth, Neuthard und Spöck, das Anhalten von Personenzügen an Station Untergrombach betr.
      Berichterstatter: Abg. Sieber.
   b. mehrerer Bürger von Karlsruhe, den Bahnübergang an der Gartenstraße betr.
      Berichterstatter: Abg. Junghanns.
   c. des Joseph Singler und Gen. in Lahr, die Herabsetzung der Hundesteuer betr.
      Berichterstatter: Abg. Meyr.
   d. des Müller Göll von Bruchsal, widerrechtlichen Betrieb der Schneidemühle der v. Glaubitz'schen Erben betr.
      Berichterstatter: Abg. Krafft.
   e. des Johann Georg Behringer von Auggen, um Rechtshilfe betr.
      Berichterstatter: Abg. Junghanns.

Da von keiner Seite Einwendungen erhoben werden, erklärt der I. Vizepräsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
Dreher.
C. Vogel.
Birkenmayer.

Fünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 27. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Ministerialräthe Zittel und Schenkel, später auch Herr Geheimerath v. Seyfried,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Feder, Förster, Frank, Hebting, Jörger, Herrmann, Kern, Kieser, Kopfer, Krausmann, Kriechle, Lamey, v. Neubronn, Sieber, Strübe, Wacker und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen zur Kenntniß des Hauses gebracht:

1. zweier gleichlautenden Bitten aus den Gemeinden Ortenberg und Nordrach, die Errichtung einer Personenhaltstelle bei Offenburg betr. — eingekommen beim Sekretariat;
2. einer Bitte der Gemeinden Bodersweier und Linx mit Hohbühn, die projektirte Dampfstraßenbahn von Kehl nach Lichtenau betr. — übergeben durch den Abg. Hauß.

Beide Petitionen werden an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen verwiesen.

Abg. Sieber entschuldigt telegraphisch sein Fernbleiben von der heutigen Sitzung, weil er der Kreisversammlung zu Heidelberg anwohnen muß.

Der Vorsitzende theilt mit, Seitens des Präsidiums der 1. Kammer sei die Nachricht eingelangt, daß

1. jenes hohe Haus den Gesetzentwurf, betr. die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, in seiner Sitzung vom 26. März berathen und solchen in der von der 2. Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen, sowie im Anschluß hieran in Tit. VIII., außerordentlicher Etat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, 406 000 ℳ. zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener für 1887 bewilligt habe;
2. daß die 1. Kammer in derselben Sitzung das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1886 und 1887 in allen seinen Titeln, einschl. Kreditreste in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der 2. Kammer, ferner
3. das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1886 und 1887, sowie
4. den Nachtrag zum Budget der Badanstalten in

Baden für 1886 und 1887, §. 2 der Einnahme und §§. 5 und 6 der Ausgabe, außerordentlicher Etat, nach den Beschlüssen der 2. Kammer gleichfalls genehmigt habe.

Des Weiteren theilt der Vorsitzende mit, daß mit einer Zuschrift des Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts eine Anzahl Exemplare einer Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung für Fortbildungsschulen zur Vertheilung unter die Kammermitglieder zur Verfügung gestellt worden seien. Diese Vertheilung wird sofort angeordnet.

Die heutige Tagesordnung führt zur Erstattung und Berathung von Petitionsberichten.

Zunächst berichtet Abg. Osiander Namens der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über die Bitte der Gemeinden Mingolsheim und Kronau um Errichtung einer Güterstation in Mingolsheim. Der Kommissionsantrag geht auf Ueberweisung an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme und wird vom Hause angenommen, nachdem zu demselben der Abg. Nopp wiederholt, sowie Herr Ministerialrath Zittel gesprochen haben.

Es folgt die Berichterstattung des Vorstandes der Petitionskommission, Abg. Frey (an Stelle des heute am Erscheinen verhinderten Abg. Sieber), über die Bitte der Gemeinden Ober- und Untergrombach, Büchenau, Stafforth, Neuthard und Spöck, das Anhalten von Personenzügen an der Station Untergrombach betr. Dem durch den Berichterstatter Namens der Petitionskommission gestellten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wegen Mangels der Enthörung wird stattgegeben; zur Sache äußern sich die Abgg. Kirchenbauer (wiederholt), Schneider, Schmitt von Bruchsal, Seitens der Großh. Regierung Herr Ministerialrath Zittel.

Hierauf berichtet der Abg. Junghanns Namens der Petitionskommission über die Bitte mehrerer Bürger von Karlsruhe, den Bahnübergang an der Gartenstraße betr. Auch hier wird wegen Mangels der Enthörung Uebergang zur Tagesordnung beantragt und der Kommissionsantrag nach den Aeußerungen der Abgg. Kiefer, Frey, des Berichterstatters Junghanns und des Herrn Ministerialraths Zittel angenommen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird nunmehr die Sitzung auf 10 Minuten unterbrochen, um den Abtheilungen Gelegenheit zur Wahl der Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfes, betr. die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus, zu bieten.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verkündet der Vorsitzende, daß durch die Abtheilungen in die genannte Kommission gewählt wurden:

in der 1. Abtheilung: Abg. Strübe,
" " 2. " " Däublin,
" " 3. " " Klein,
" " 4. " " Kern,
" " 5. " " Fieser.

Namens der Abtheilungen beantragt sofort der Vorstand der 1. Abtheilung, Abg. Gönner, die Verstärkung dieser Kommission um 2 durch das Plenum zu wählende Mitglieder; diesem Antrag entsprechend, werden im Laufe der Sitzung gewählt die Abgg.

Frech und Winterer | mit 36, d. h. mit allen abgegebenen Stimmen.

Der Tagesordnung folgend, berichtet sodann Abg. Meyr über die Bitte des Joseph Singler und Gen. in Lahr wegen Herabsetzung der Hundesteuer, und beantragt Namens der Petitionskommission den Uebergang zur Tagesordnung.

An der über diese Angelegenheit eröffneten Debatte betheiligen sich die Abgg. Förderer, Roder, Frech, Förderer wiederholt. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Meyr wird der Kommissionsantrag angenommen.

Ein weiterer, durch den Abg. Krafft Namens der Petitionskommission erstatteter Bericht betrifft die Bitte des Müllers Göll von Bruchsal wegen des widerrechtlichen Betriebs der Schneidemühle der v. Glaubitz'schen Erben daselbst. Gegenüber dem Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird durch die Abgg. Schmitt von Bruchsal, Nopp und Maurer der Antrag eingebracht:

„Die Petition des Müllers Göll von Bruchsal wegen vorschriftswidriger Setzung eines Eichpfahls der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Abg. Schmitt von Bruchsal begründet diesen Antrag; derselbe wird jedoch, nachdem die Abgg. Junghanns, Nopp, Schmitt von Bruchsal wiederholt, Kiefer, dann nochmals Junghanns, Seitens der Regierungsbank Herr Ministerialrath Schenkel, zum Schluß Berichterstatter Abg. Krafft gesprochen, abgelehnt und der Kommissionsantrag mit großer Mehrheit angenommen.

Schließlich findet auch der Namens der Petitionskommission durch den Berichterstatter Abg. Junghanns gestellte Antrag, über die Bitte des Johann Georg

Behringer von Auggen um Rechtshilfe zur Tagesordnung überzugehen, die Billigung des Hauses, u. s. w. ohne alle Diskussion.

Die heutige Tagesordnung ist hiermit erledigt und der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12½ Uhr nach Anberaumung der nächsten Sitzung auf

Montag, den 29. März 1886,
Vormittags 11 Uhr,

mit der nachstehenden Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Gewerbesteuergesetzes betr.
   Berichterstatter: Abg. Winterer.
3. Deßgleichen des Berichts der Petitionskommission über die Petitionen der nichtbürgerlichen Einwohner einer größeren Anzahl von Gemeinden um geringere Heranziehung zu den Gemeindelasten, bezw. um Gewährung des gleichen Wahlrechts wie die Ortsbürger.
   Berichterstatter: Abg. Winterer.
4. Deßgleichen des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Aenderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch betr.
   Berichterstatter: Abg. Bassermann.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Birkenmayer.
Dreher.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 29. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheimeräthe Ellstätter und Eisenlohr, Herr Staatsrath Nokk und Herr Ministerialrath Lewald,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Frank, Frech, Hebting, Jörger, Kopfer, Kraatz, Kriechle, Maurer, Roder, Schmid von Kaltbrunn, Strübe und Vogelbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr 15 Min.

Der Präsident zeigt an, daß das stenographische Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung fertig gestellt und zur Einsicht bereit gelegt sei.

Die Urlaubsgesuche des Abg. Krafft auf 10 Tage, des Abg. Frech auf 2 Tage, des Abg. Maurer auf 8 Tage und des Abg. Jörger wegen Unwohlseins auf einige Tage werden bewilligt.

Der Präsident macht nun nachstehende Mittheilung:

„Es hat in der jüngsten Sitzung der 1. Kammer dem Berichterstatter über das Budget des Finanzministeriums beliebt, sich zu beschweren, sei es in seinem eigenen Namen, sei es im Namen der Kommission, über die Verspätungen, die in den Vorlagen der Budgets von Seiten

der 2. Kammer stattfinden; und er hat namentlich hervorgehoben, daß er einen Bericht über das Finanzministerium zu erstatten habe, und daß der Bericht über den Titel XI. des Budgets des Finanzministeriums, Schuldentilgung, erst am 23. d. M. ihm zugekommen sei.

Ich muß diese Beschwerde absolut zurückweisen, und bedauere, daß jetzt, nachdem die 2. Kammer sich alle Mühe gegeben hat, und wie ich gestehen muß, das Präsidium gleichfalls, die 1. Kammer zufrieden zu stellen in den Anforderungen, die sie das Recht hat zu machen, derartige Beschwerden immer noch vorkommen.

Sie erinnern sich, daß in früheren Zeiten über das Finanzgesetz in der Regel am letzten Tag vor dem Schluß hier abgestimmt worden ist, soviel ich mich erinnere, meistens in Verbindung mit der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Dann wurde es der 1. Kammer übergeben und es mußte von dieser am gleichen Tage angenommen werden. Darüber wurden seiner Zeit in der 1. Kammer allerdings, und wie mir scheint, mit Recht Klagen laut. Wir haben daher seit vielen Landtagen die Einrichtung getroffen, daß wir so frühzeitig fertig zu werden suchen, daß der 1. Kammer mindestens noch 8 Tage für das Finanzgesetz übrig bleiben. Dies ist auch in diesem Jahr so gehalten worden. Das Finanzgesetz ist am 23. März angenommen und der 1. Kammer übergeben worden, und sie hat bis zum 31. März Zeit zur Erledigung. Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in §. 60 ist ihr überhaupt nur das Finanzgesetz mit Beilagen mitzutheilen, aber eine alte Uebung, nicht ganz in Uebereinstimmung mit der Verfassung, ist, daß man die Beilagen des Finanzgesetzes, die speziellen Budgets, der 1. Kammer freundlichst mittheilt. Die Regierungsvorlagen hat sie auch, die Berichte und Beschlüsse der 2. Kammer werden ihr also freundlichst mitgetheilt, und sie hat dieselben empfangen, nachdem wir am 19. Januar in die Berathung des Budgets eingetreten sind: am 23. Januar das Budget des Ministeriums der Justiz und des Kultus, am 9. Februar das des Ministeriums des Innern, ausgenommen die Nachträge, die später einkamen, die wir nicht früher fertig stellen konnten, als bis wir sie selbst hatten, was nicht auffallend ist. Sodann das Budget des Finanzministeriums am 11., 13. und 20. März, am 20. März aber nur das eine beklagte Budget über die Schuldentilgung mit einer einzigen Position, nämlich mit den bekannten 1 750 000 *M.* Zuschuß an die Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Alle diese Budgets sind also in ihren Händen, und, wie mir scheint, alle rechtzeitig, mit Ausnahme des Schuldentilgungsbudgets, das ihr etwas spät zugekommen ist, ebenso des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse, das sie gleichfalls am 20. März erhalten hat, das aber auch wir später bekommen haben. Das Eisenbahnbaubudget, wozu Nachträge uns erst am 2. und 11. März zugegangen sind, wurde am 18. März der 1. Kammer übergeben, dann erhielt sie das Budget der Oberrechnungskammer am 20. Januar, die Badeanstalten am 26. Februar, den Nachtrag hierzu, der uns auch spät zugegangen ist, am 20. März.

Die Beschwerde ist nun aber ausdrücklich gegen die Geschäftsbehandlung der 2. Kammer gerichtet, denn die 1. Kammer behauptet, was ich ihr durchaus nicht in Abrede stellen will, daß sie in ordentlicher Weise ihre Geschäfte erledige und spricht die Regierung gleichfalls von einem Vorwurf frei, es bleibt also nur die 2. Kammer übrig.

Ich muß nun bemerken, nach meiner Meinung hätten der Berichterstatter über das Budget des Finanzministeriums und die desfallsige Kommission den Bericht über die Schuldentilgung auch ausgesetzt sein lassen können und es hätte können über die andern Titel der Bericht fertig gestellt werden, dann wäre als Nachtrag zu dem Bericht nur noch eine halbe Seite zu schreiben gewesen und das würde wohl wegen des Drucks, noch wegen des Vortrags, noch am wenigsten wegen der Beschlußfassung die 1. Kammer aufgehalten haben.

Ich bedauere derartige Vorkommnisse um so mehr, weil sie unnöthig sind. Wenn die 1. Kammer irgend einen Wunsch an uns zu richten hat, ist es unendlich einfacher, wenn sich der Präsident oder ein Mitglied persönlich mit uns benehmen würde, aber in öffentlicher Sitzung derartige Streitigkeiten anzufangen, scheint mir stets vom Uebel zu sein, weil sie öffentlich beantwortet werden müssen.

Ich schließe damit, indem ich glaube, daß die 2. Kammer in dieser Richtung vollkommen klar und gerechtfertigt dasteht und durchaus nichts zu verantworten hat, was einen Tadel in der 1. Kammer irgendwie begründen konnte."

Der Abg. Klein zeigt an, daß der Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen „die Straßenbahn Bühl-Kehl betr." fertig gestellt sei.

Hierauf tritt die Kammer in die Tagesordnung ein.

1. Berathung des Gesetzentwurfs, „die Abänderung des Gewerbesteuergesetzes betr."

Nachdem zur Generaldiskussion der Berichterstatter Winterer und Herr Geheimerath Ellstätter ge-

sprochen hatten, werden sämmtliche Paragraphen nach den Anträgen der Kommission ohne Debatte und das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung von den 42 Anwesenden einstimmig angenommen.

2. Berathung des Berichts der Kommission für die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands über die Petitionen der nichtbürgerlichen Einwohner einer größeren Anzahl Gemeinden des Großherzogthums, um eine geringere Heranziehung derselben zu den Gemeindelasten, eventuell um Gewährung des gleichen Wahlrechts mit den Ortsbürgern.

Nachdem Abg. Winterer hierüber berichtet, sprechen noch die Abgg. Strauß, Fieser, Burg, Junghanns, Friderich, Kiefer, v. Feder, Flüge, Mays, Herr Geheimerath Eisenlohr, die Abgg. Nopp, Müller von Radolfzell und nochmals Fieser, Junghanns, Kiefer, Mays und der Berichterstatter.

Der Antrag der Kommission:

1. bezüglich des ersten Antrags der Petitionen (geringere Heranziehung zu den Gemeindelasten) zur Tagesordnung überzugehen,
2. der zweite Antrag derselben aber (Gewährung des gleichen Wahlrechts mit den Ortsbürgern) der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wird einstimmig angenommen.

Die nächste Sitzung findet

Mittwoch, den 31. März,
Vormittags 9 Uhr,

statt.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Aenderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch betr.

   Berichterstatter: Abg. Bassermann.
3. Berathung der Anträge der Kommission zu den von der 1. Kammer beschlossenen Aenderungen an den Gesetzesentwürfen:
   a. die Abänderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betr.;
   b. die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr.

   Berichterstatter: Abg. Winterer.
4. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Petition mehrerer im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassener auswärtiger Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die neuen Gesetze wegen Einkommens- und Gewerbebesteuerung betr.

   Berichterstatter: Abg. Kraatz.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Birkenmayer.
Dreher.
C. Vogel.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 31. März 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Ministerialpräsident Staatsrath Nokk, Ministerialdirektor v. Teuffel, Ministerialrath Dorner, später auch Staatsminister Turban,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Frech, Hebting, Jörger, Klein, Kopfer, Krafft, Maurer, Roder, Schmitt von Kaltbrunn, Strauß, Strübe, Walz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Min.

I. Der Sekretär zeigt den Einlauf einer Petition an, eingereicht durch Viehhändler aus 104 Gemeinden des Landes, dahin gehend, daß die Verordnung vom 26. Mai 1885, soweit solche den Verkehr mit Vieh im Inlande betrifft, aufgehoben und eventuell nur bezüglich der Einfuhr von Vieh aus dem Auslande aufrecht erhalten werde; übergeben durch den Abg. v. Feder.

Diese Petition geht an die Petitionskommission.

Der Präsident bringt zur Kenntniß, daß der Abg. Klein behufs der Theilnahme an der Kreisversammlung in Mosbach für den 30. und 31. d. M. um Urlaub gebeten habe. Wird bewilligt.

II. Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Aenderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch betreffend; Berichterstatter Abg. Bassermann. Derselbe erläutert des Näheren den gedruckten Bericht.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Diskussion. An derselben betheiligen sich der Abg. Roßhirt und Ministerialpräsident Staatsrath Nokk.

Die allgemeine Diskussion wird geschlossen. Für die Spezialdiskussion werden die Beschlüsse der ersten Kammer zu Grund gelegt und hiernach die einzelnen Stellen aufgerufen.

Die Kommission tritt mit Ausnahme der Fassung des Artikels 40 (Ziffer V.) den Beschlüssen der 1. Kammer bei, jedoch mit Korrektur eines Druckfehlers unter Ziffer VI., Zeile 3, wo es statt „zuverlässigen" heißen soll: „zulässigen".

Beim Aufruf von

Ziffer I. (Artikel 22, Absatz 2),
„ II. (Artikel 24),
„ III. (Artikel 29),
„ IV. (Artikel 31 und 32),
„ V. (Artikel 37, 38, 39),

ergreift Niemand das Wort und es werden diese Stellen des Gesetzesentwurfs den Anträgen der Kommission gemäß angenommen.

Den Artikel 40, unter Ziffer V., beantragt die Kommission abweichend von den Beschlüssen der 1. Kammer, dahin zu fassen:

„Von den vorstehend bezeichneten Fällen abgesehen findet in Sachen der in Artikel 38 bezeichneten Art gegen die Entscheidung des Amtsgerichts sofortige Beschwerde an das Landgericht nach den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung statt.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

Die Entscheidung erfolgt bei den Landgerichten (Abs. 1) durch die Zivilkammern, bei dem Oberlandesgericht (Abs. 2) durch die Civilsenate."

An der Diskussion hierüber betheiligen sich Regierungskommissär Dorner, Abg. Bassermann, Regierungskommissär Dorner, Abg. v. Feder, Kiefer; die Diskussion wird geschlossen, das Schlußwort hat der Berichterstatter, Abg. Bassermann.

Der Artikel 40 wird nach Antrag der Kommission angenommen.

Zu Ziffer VI. macht der Präsident aufmerksam auf den zu verbessernden Druckfehler (siehe oben).

Das ganze Gesetz wird in namentlicher Abstimmung mit 47 Stimmen angenommen, Abg. Förderer enthält sich der Abstimmung, gegen das Gesetz stimmte Niemand.

III. Es folgt die Berathung der Anträge der Kommission zu den von der 1. Kammer beschlossenen Aenderungen an dem Gesetzesentwurfe, die Abänderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend; Berichterstatter Abg. Winterer. Derselbe erstattet Namens der Kommission mündlichen Bericht.

Die Abänderungen beziehen sich auf Art. IV., §. 118, wo nach Absatz 1 noch gesagt werden soll:

„Dieselbe ist schriftlich bei dem Bürgermeister oder mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters zu erheben; über die erhobene Berufung ist der Partei Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu ertheilen,"

und auf Art. V., §. 120 b., wo Absatz 2 den Zusatz erhalten soll:

„Gegen Leistung einer solchen Sicherheit kann er, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen",

und auf Art. VIII., wornach das Gesetz statt am 1. April erst am 1. Mai d. J. in Kraft treten soll.

Die Kommission beantragt, diesen Beschlüssen der 1. Kammer beizutreten.

An der Diskussion betheiligen sich:

Zu Art. IV. (§. 118.) } die Abgg. Roßhirt, Winterer, Gönner, Reg.-Komm. Dorner; und

zu Art. V. (§. 120 b.) } Niemand; deßgleichen

zu Art. VIII. Niemand.

Sämmtliche Artikel werden angenommen.

Schließlich wurde der ganze Gesetzesentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig mit 47 Stimmen angenommen.

IV. Es folgt die Berathung der Anträge der Kommission zu den von der 1. Kammer beschlossenen Aenderungen an dem Gesetzesentwurfe, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr.; Berichterstatter: Abg. Winterer. Derselbe erstattet Namens der Kommission mündlichen Bericht.

Die Abänderungsvorschläge der 1. Kammer beziehen sich auf:

§. 16, Abs. 1, welcher lauten soll:

„Sofern der Schiedsmann zugleich der Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter derjenigen Gemeinde ist, in deren Bezirk der Schuldner Wohnsitz, Niederlassung oder Aufenthalt im Sinne der §§. 18 und 21 der Zivilprozeßordnung hat, findet aus dem vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleiche die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt,"

— und auf:

§. 24, welcher lauten soll:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1886 in Kraft."

Die Kommission beantragt, diesen Beschlüssen der 1. Kammer beizutreten. Es ergreift Niemand das Wort. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Der ganze Gesetzesentwurf wird in namentlicher Abstimmung mit 41 Stimmen angenommen. Die Abgeordneten Birkenmayer, Flüge und Kriechle enthalten sich der Abstimmung; gegen das Gesetz stimmt Niemand.

V. Es folgt die Berathung des Berichts der Peti-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tionskommission über die Petition mehrerer im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassener auswärtiger Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die neuen Gesetze wegen Einkommens- und Gewerbebesteuerung betr.; Berichterstatter: Abg. Kraatz. Derselbe ergreift zunächst das Wort.

Die Kommission stellt den Antrag, auf Grund des Beschlusses der Majorität derselben:

„über die Petition der auswärtigen, im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zur Tagesordnung überzugehen."

Der Präsident eröffnet die Diskussion. Das Wort ergreift der Abg. Mays.

Der Präsident verliest folgenden Antrag:

„Die Unterzeichneten beantragen: die Petition mehrerer im Großherzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassener auswärtiger Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit „betreffend das Einkommens- und Gewerbesteuergesetz" der Großh. Staatsregierung empfehlend zu überweisen."

Unterzeichnet ist dieser Antrag durch die Abgg. v. Neubronn, Mays, Bassermann, Fieser.

An der weiteren Diskussion betheiligen sich die Abgg. Junghanns, v. Neubronn, Ministerialdirektor v. Teuffel, die Abgg. Friderich, Fieser, Kern.

Es kommt ein Schlußantrag ein, welchen der Präsident verliest, unterzeichnet durch die Abgg. Wittmer, Däublin, Dreher, Belzer, Müller von Welschingen, Müller von Radolfzell.

Der Präsident bringt zur Kenntniß, daß noch folgende Redner vorgemerkt seyen: v. Feder, Schneider, Frank, Junghanns, Roßhirt, Reichert, und macht bekannt, daß er auch für den Fall der Annahme des Schlußantrags das Wort noch einem Vertreter der Majorität und einem solchen der Minorität der Kommission einräumen werde.

Der Schlußantrag wird angenommen.

Als Vertreter der Minorität der Kommission erhält das Wort der Abg. Kraatz.

Der Präsident ertheilt das Wort dem Abg. Junghanns als Vertreter der Majorität der Kommission. Derselbe erklärt, daß er das Wort dem Abg. Schneider abtreten wolle. Abg. Kraatz macht Einwendung hiegegen, da der Abg. Schneider nicht Mitglied der Kommission gewesen sey.

Der Präsident läßt darüber abstimmen, ob der Abg. Schneider an Stelle des Abg. Junghanns das Wort erhalten soll. Das Ergebniß der Abstimmung fällt bejahend aus und es erhält demgemäß der Abg. Schneider das Wort.

Abg. v. Neubronn stellt (zur Geschäftsordnung) den Antrag, daß ihm als Antragsteller das Schlußwort bezüglich des gestellten Antrags eingeräumt werde.

Der Präsident weist diesen Antrag zurück, weil er verspätet eingebracht und der Antrag des Abg. v. Neubronn und Gen. zudem konform sei mit der Anschauung der Minderheit der Kommission.

Abg. v. Neubronn beantragt (zur Geschäftsordnung), die Kammer darüber abstimmen zu lassen, ob ihm das Wort eingeräumt werden solle.

Der Präsident erwidert, er werde diese Sache der Geschäftsordnungskommission überweisen, müsse aber diesen Antrag v. Neubronn zurückweisen, da er mit der Geschäftsordnung nicht im Einklang stehe.

Hierauf wird über den Antrag des Abg. v. Neubronn und Gen. abgestimmt. Derselbe wird abgelehnt mit 27 gegen 16 Stimmen.

Bei der weiteren Abstimmung wird der Antrag der Kommission angenommen.

VI. Der Präsident bringt zur Kenntniß, daß von Seite des Präsidiums der 1. Kammer folgende Zuschriften eingekommen sind:

1. d. d. 29. März 1886, das Budget der Badanstalten für 1886 und 1887 betr.;
2. d. d. 30. März 1886, das Budget des Ministeriums des Innern für 1886 und 1887 betr. nebst Kreditresten und Nachträgen;
3. d. d. 30. März 1886, den Nachtrag zu dem auf dem Landtage 1875/76 genehmigten Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerklassen betr.;
4. d. d. 30. März 1886, das Eisenbahnbaubudget pro 1886 und 1887, desgleichen die Nachweisung des Fortgangs des Eisenbahnbaues in den Jahren 1884 und 1885 und die hierauf verwendeten Mittel betr.;
5. d. d. 31. März 1886, den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1886 und 1887 betr.;
6. d. d. 31. März 1886, das Budget der Eisenbahn-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schuldentilgungskasse für die Jahre 1886 und 1887 betr.

Die 1. Kammer ist in allen obigen Vorlagen den Beschlüssen der diesseitigen Kammer beigetreten.

VII. Staatsminister Turban legt mit Allerhöchstem Auftrage vom 31. d. M. einen Gesetzesentwurf vor, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr. Dieser Entwurf wird gedruckt und über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung Beschluß gefaßt werden.

VIII. Die nächste Sitzung wird angeordnet auf

Freitag, den 2. April 1886,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen:
   a. der Bürger von Rastatt und Baden, die Einführung des Wahlsystems der Minoritätsvertretung bei Gemeindewahlen mittelst beschränkter Abstimmung betr;
      Berichterstatter: Abg. Däublin.
   b. der Stadtgemeinde Haslach um Wiedererrichtung des Amtsgerichts betr.;
      Berichterstatter: Abg. Strauß.
   c. die Abänderung des Weinsteuergesetzes;
      Berichterstatter: Abg. Winterer.
3. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Opferdingen und Eschach, die Fortsetzung der Straße Achdorf-Eschach nach Hausen betr.;
   Berichterstatter: Abg. Leipf.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
Wittmer.
Dreher.
C. Vogel.

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 2. April 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheimerath Eisenlohr, Ministerialrath v. Jagemann, Ministerialrath Lewald,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Flüge, Förderer, Hebting, Jörger, Kopfer, Krafft, Maurer, v. Neubronn, Osiander, Roder und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt an, daß das stenographische Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung fertig gestellt ist und zur Einsicht aufliegt.

Der Abg. Fieser gibt Namens der Budgetkommission bekannt, daß der Bericht über die Gesetzesvorlage, die Abänderung der Fleischsteuer betr., fertig gestellt ist und daß die Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus betr., sich konstituirt hat und Präsident Lamey den Vorsitz derselben, sowie auch die Berichterstattung übernommen hat.

Der Abg. Burg zeigt ferner an, daß auch der Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzesentwurf, die Erbauung einer Schmalspurbahn von Zell i. W. nach Todtnau betr., in der Kommission erstattet ist und bittet um Gestattung der Drucklegung desselben.

Hierauf wird in die heutige Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident stellt zur Berathung den Bericht der Petitionskommission über die zwei Petitionen der Bürger von Rastatt und Baden, die Einführung des Wahlsystems der Minoritätsvertretung bei Gemeindewahlen mittelst beschränkter Abstimmung betr. und ertheilt zunächst dem Berichterstatter Däublin das Wort.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag, über diese beiden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

An der sich anschließenden Diskussion betheiligen sich die Abgg. Roßhirt, Gönner, Nopp, Meyr, Vogel, v. Feder, Winterer, Fieser, Kern, sowie der Berichterstatter Däublin.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt und so bringt der Präsident den Antrag der Kommission zur Abstimmung, welcher auch mit großer Majorität angenommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt die Berathung der Petition der Stadtgemeinde Haslach, um Wiedererrichtung des Amtsgerichtes betr. Berichterstatter ist der Abg. Strauß. Derselbe stellt Namens der Petitionskommission den Antrag, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion und es ergreifen das Wort die Abgg. Fehrenbach, Fieser, Nopp, Gönner, sowie der Regierungskommissär v. Jagemann.

Die Diskussion wird geschlossen.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird über den Kommissionsantrag abgestimmt und derselbe mit großer Majorität zum Beschluß erhoben.

Der Präsident schlägt vor, nicht die folgende Position der Tagesordnung 2c., sondern die unter Ziff. 3 aufgeführte zuerst zur Berathung zu bringen, welchem Vorschlag von keiner Seite widersprochen wird.

Im Namen der Kommission für Eisenbahnen und Straßen erstattet hierauf der Abg. Leipf Bericht über die Bitte der Gemeinden Opferdingen und Eschach, die Fortsetzung der Straße Achdorf-Eschach nach Hausen betr. und stellt am Schlusse seines Vortrags folgende Anträge:

1. „über den Theil der Petition, welcher sich auf den Straßenbau Eschach-Opferdingen-Hausen vor Wald bezieht, zur Tagesordnung überzugehen,"
2. „den Theil der Petition, welcher den Bau einer Straße von Achdorf nach Grimmelshofen durch das Wuttachthal betrifft, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Nach Eröffnung der Diskussion melden sich zum Wort der Abg. Kriechle, sowie der Regierungskommissär Geheimerath Eisenlohr. Der Berichterstatter verzichtet auf sein Schlußwort.

Da Gegenanträge nicht gestellt sind, erklärt der Präsident die Anträge der Kommission, wie sie vorstehend aufgeführt sind, für angenommen.

Bevor in die Berathung von Pos. 2e. der Tagesordnung eingetreten wird, gestattet sich der Präsident einige Bemerkungen über den heute gedruckt zur Vertheilung gelangten Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr., beziehungsweise dessen geschäftliche Behandlung in diesem hohen Hause und schlägt vor, diesen Gesetzesentwurf der Geschäftsordnungskommission zu überweisen und dieselbe für diesen Fall um 3 weitere Mitglieder durch Wahl zu verstärken.

Der Abg. Bassermann erhebt hiergegen Widerspruch, Angesichts der z. Zt. ziemlich mit Arbeit überhäuften Geschäftsordnungskommission und wird von dem Abg. Kiefer unterstützt. Nach kurzen Bemerkungen zur Geschäftsordnung von Seiten der Abgg. Nopp, Fieser, Junghanns, Roßhirt und Winterer erklärt der Präsident, daß nun dieser Gesetzesentwurf, wegen erhobenen Widerspruchs, seine geschäftliche Behandlung erfahre, wie sie die Geschäftsordnung vorschreibe und bittet, in den Abtheilungen die Wahlen zur Bildung einer Kommission vorzunehmen.

Zu Pos. 2e der Tagesordnung erhält sodann der Abg. Winterer das Wort als Berichterstatter der Petitionskommission über die Bitte vieler Gemeinden des Landes, die Abänderung der Weinsteuerordnung betr.

Derselbe stellt Namens der Kommission folgende Anträge: der Großh. Regierung

1. „diese Petition bezüglich ihres ersten Theiles — Einführung einer Werthaccise — zur Kenntnißnahme,"
2. „bezüglich des zweiten Theiles — Steuerfreiheit des Haustrunkes — empfehlend zu überweisen."

Der Präsident eröffnet die Diskussion. Es ergreifen das Wort die Abgg. Müller von Radolfzell, v. Schmidsfeld, — der Präsident übergibt den Vorsitz an den II. Vizepräsidenten Lender — Friderich, Schmitt von Bruchsal, Dreher.

Es wird ein Schlußantrag eingebracht, unterzeichnet von den Abgg. Wittmer, Frey und Strauß.

Der II. Vizepräsident bringt diesen Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung; dieser Antrag erhält die Majorität des hohen Hauses.

Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz und ertheilt noch das Schlußwort dem Berichterstatter Winterer.

Die hierauf folgende Abstimmung über die oben unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Anträge der Petitionskommission ergibt Annahme beider Kommissionsanträge.

Der Präsident theilt dem hohen Hause mit, daß der Abg. Hebting wegen eines Todesfalles in seiner Familie um Verlängerung seines Urlaubs um einige Tage bittet. Dieser weitere Urlaub wird demselben gewährt.

Im Laufe der heutigen Sitzung hat in den Abtheilungen die Wahl zur Bildung einer Kommission für den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Handelskam-

mergesetzes betr., stattgefunden und theilt hierauf der Präsident das Resultat derselben mit, wornach gewählt wurden:

in der	I.	Abtheilung:	Abg. Bassermann,
" "	II.	"	" Reichert,
" "	III.	"	" Schneider,
" "	IV.	"	" Kern,
" "	V.	"	" Fieser.

Der Präsident schlägt vor, diese Kommission um ein weiteres Mitglied zu verstärken und dasselbe durch Akklamation zu ernennen.

Widerspruch dagegen wird nicht erhoben und der Abg. Burg einstimmig als weiteres Mitglied dieser Kommission bezeichnet.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Montag, den 5. April 1886,
Vormittags 11 Uhr,

an und setzt folgende Gegenstände auf die Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Straßen und Eisenbahnen, den Bau der Straßenbahn Kehl-Bühl betr.

   Berichterstatter: Abg. Klein.
3. Deßgleichen, die Bitten der Gemeinden Friesenheim, Gengenbach, Ohlsbach, Ortenberg ꝛc. um Errichtung einer Haltestelle am Südende der Stadt Offenburg betr.

   Berichterstatter: Abg. Grether.
4. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Stadtraths Pforzheim ꝛc., die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1853 betr.

   Berichterstatter: Abg. Meyr.

Da eine Einsprache nicht erhoben wird, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: A. Lamey. Der II. Vizepräsident: Lender.

Die Sekretäre:
Dreher.
Wittmer.
Birkenmayer.
C. Vogel.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 5. April 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheimerath Ellstätter und Ministerialrath Zittel, später auch Herr Ministerialrath Bechert,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Däublin, v. Feder, Flüge, Frank, Hebting, Jörger, Kopfer, Krausmann, Lamey, Maurer, Müller von Welschingen, v. Neubronn, Roder, Vogelbach, Wacker und Winterer.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 11¼ Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf angezeigt:

a. einer Zuschrift des Gemeinderaths von Offenburg, wornach derselbe sich der heute zu verhandelnden Bitte der Gemeinden Friesenheim, Gengenbach, Ohlsbach, Ortenberg u. s. w., um Errichtung einer Haltestelle für Personen am Südende der Stadt, bezw. Station Offenburg anschließt;

b. einer Zuschrift des Vorstandes des Komites für das Eisenbahnprojekt Walldürn-Tauberbischofsheim, mittelst welcher ersucht wird, die gleichzeitig mitgesandte, durch Druck vervielfältigte Bitte der Gemeinden Hardheim, Höpfingen, Schweinberg, Königheim, Tauberbischofsheim und der umliegenden Orte um Fortsetzung der bereits genehmigten Sekundärbahn Seckach-Walldürn über Hardheim nach Tauberbischofsheim zur Vertheilung unter die Mitglieder des Hauses bringen zu wollen.

Diesem Ersuchen wird entsprochen und die Petition selbst an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Ferner gibt das Sekretariat bekannt, daß die stenographischen Protokolle der 44., 45. und 46. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer zur Einsicht aufliegen.

Urlaubsgesuche wegen Unwohlseins sind eingereicht durch die Abgg. Flüge und Jörger; letzterer bittet um einen Urlaub von 8 Tagen, ersterer um einen solchen bis zu seiner Wiederherstellung.

Die heutige Tagesordnung führt zur Berathung des Berichtes der Kommission für Straßen und Eisenbahnen, den Bau einer Straßenbahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl betr.

Berichterstatter ist Abg. Klein, der Bericht liegt gedruckt vor.

Dem Kommissionsantrag entsprechend, wird die bezügliche Petition der 13, bezw. 15 Gemeinden des Hanauerlandes um Erbauung der bezeichneten Straßenbahn der Großh. Regierung empfehlend überwiesen, nachdem Berichterstatter Klein den Antrag begründet, die Abgg. Hauß, Frech, Junghanns, Reichert, Roßhirt, Fieser, Schmitt von Bruchsal, Seitens der Regie-

rungsbank Ministerialrath Zittel zu demselben gesprochen und der Berichterstatter in einem Schlußwort dessen Annahme nochmals befürwortet hatten.

Es folgt sodann die Berathung des Berichtes der gleichen Kommission über die Bitte der Gemeinden Friesenheim, Gengenbach, Ohlsbach, Ortenberg ꝛc., um Errichtung einer Personenhaltestelle am Südende der Station Offenburg.

Berichterstatter Grether beantragt Namens der Kommission Ueberweisung zur Kenntnißnahme an Großh. Regierung. Zur Sache sprechen die Abgg. Burg, Fieser, Roßhirt, Junghanns, Fieser und Junghanns wiederholt, Namens der Regierung Ministerialrath Zittel. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Grether findet der Kommissionsantrag die Billigung des Hauses. Die heute erst eingekommene Zuschrift des Gemeinderaths zu Offenburg ist damit gleichzeitig erledigt.

Schließlich berichtet Abg. Meyr Namens der Petitionskommission über die Bitte der Stadträthe von Pforzheim und Mannheim, um Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1853.

Der Kommissionsantrag geht auf Uebergang zur Tagesordnung und veranlaßt eine längere Diskussion, an welcher sich die Abgg. Kraatz, Schneider und Roßhirt, Seitens der Großh. Regierung Ministerialrath Bechert betheiligen.

Entgegen dem Kommissionsantrag stellt Abg. Schneider auf Grund seiner Ausführungen, unterstützt durch die Abgg. Gönner, Belzer, Kiefer, Kraatz, Herrmann und Kirchenbauer, den Antrag:

„Die Petition der Stadträthe von Pforzheim und Mannheim der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen"

und dringt mit diesem Antrag durch, nachdem er solchen nochmals begründet und Berichterstatter Meyr das Schlußwort gehabt hat.

Die Annahme des Schneider'schen Antrags erfolgt in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 18 Stimmen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt und der Vorsitzende schließt die Sitzung um $1^3/_4$ Uhr nach Feststellung nachstehender Tagesordnung auf

Mittwoch, den 7. April,
Vormittags 9 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Fleischsteuer betr.
   Berichterstatter: Abg. Fieser.
3. Deßgleichen des Berichts der Kommission für Straßen und Eisenbahnen, über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau betr.
   Berichterstatter: Abg. Burg.
4. Deßgleichen des Berichts der Petitionskommission über die Bitten einer Anzahl Landwirthe der Bezirke Pfullendorf und Meßkirch, um Besteuerungsfreigabe des zum Hausgebrauch gebrauten Bieres betr.
   Berichterstatter: Abg. Krafft.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Dreher.
Birkenmayer.
Wittmer.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 7. April 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Geheimerath Ellstätter, Präsident des Finanzministeriums, Herr Ministerialrath Lewald und Zittel,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Flüge, Förderer, Hoffmann, Jörger, Kopfer, Krausmann, Maurer, Müller von Welschingen, v. Neubronn und Schmitt von Bruchsal.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär gibt den Einlauf zweier Petitionen von den Handelskammern Mannheim und Heidelberg, betr. die Abänderung des Handelskammer-Gesetzes bekannt. Dieselben werden der für dieses Gesetz bestehenden Kommission überwiesen.

Hierauf verliest der Präsident Urlaubsgesuche der Abgg. T. J. Schmitt und Krausmann, welche genehmigt werden, des weitern theilt er Zuschriften des Präsidiums der 1. Kammer mit, wonach die Gesetzentwürfe:

1. die Aenderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862;
2. das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern;
3. die Aenderung des Jagdgesetzes;
4. die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten;
5. die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betr.;

nach der beschlossenen Fassung der 2. Kammer auch von der 1. Kammer angenommen worden sind.

Vom Landesausschuß der badischen Gewerbevereine sind 15 Exemplare des Jahresberichts der badischen Gewerbevereine pro 1884/85 übersendet worden, welche in der Kanzlei entgegen genommen werden können.

Abg. Kern zeigt an, daß der Bericht der Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs: „die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betr." und der Präsident, daß derjenige der Kommission für den Entwurf eines Gesetzes „die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus" erstattet sei.

Hierauf tritt das Haus in die Berathung der sich auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände ein, es sind dies:

1. Der Gesetzentwurf, die Fleischsteuer betr.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß in

Zeile 33 Seite 5 des Kommissionsberichts die Worte „Artikel 2" in „Artikel 3" abzuändern seien.

Zur Generaldiskussion meldet sich Niemand.

Artikel 1 und 2 werden nach der Regierungsvorlage, Artikel 3 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Zu Artikel 4 geht nachstehender Antrag ein:

„Die Unterzeichneten beantragen, in Art. 4 nach Ziff. 2 einzuschalten:

Ziffer 3 Schlachtvieh, dessen Fleisch für den eigenen Hausbedarf des Eigenthümers verwendet wird, und weder ganz noch theilweise zum Verkaufe gelangt (Hausschlachtungen).

v. Schmidsfeld.
Roder.
Müller von Radolfzell."

Zu diesem Antrag sprechen die Abgg. v. Schmidsfeld und Friderich, Geheimerath Ellstätter und der Berichterstatter. Es wird derselbe mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt und Artikel 4, wie auch die folgenden Artikel 5 bis einschl. 15 angenommen. Artikel 16 wird nach dem Kommissionsantrag, Artikel 17 bis mit 20 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Artikel 12 sprach der Abg. Roßhirt, Herr Ministerialrath Lewald und der Berichterstatter, zu Artikel 13 die Herren Geheimerath Ellstätter und Ministerialrath Lewald, sowie der Berichterstatter, schließlich zu den zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen die Abgg. Kiefer, v. Feder und der Berichterstatter.

Bei namentlicher Abstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig (50 Abstimmende) angenommen und danach die Petitionen der Schmalviehmetzger von Karlsruhe und des Landesverbands der badischen Fleischerinnungen für erledigt erklärt.

2. Der Gesetzentwurf „die Erbauung einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau" betr.

Nachdem der Berichterstatter den gedruckten Bericht noch mündlich erläutert hatte, wird die Generaldiskussion eröffnet. Es sprechen die Abgg. Krafft, Grether, Birkenmayer, Friderich und Strübe.

Der Präsident erklärt die Generaldiskussion für geschlossen und ruft die einzelnen Artikel auf.

Artikel 1 und 2 werden debattelos angenommen.

Zu Artikel 3 sprechen Abg. v. Feder und Herr Ministerialrath Zittel und zu Artikel 5 Abg. Fieser, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, Abg. Birkenmayer, nochmals Herr Geheimerath Ellstätter, der Berichterstatter und wieder Abg. Fieser, sämmtliche Artikel nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Abg. Grether macht noch eine persönliche Bemerkung.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz von allen Anwesenden einstimmig angenommen.

3. Der Bericht der Petitionskommission über die Petitionen einer Anzahl Landwirthe der Bezirke Pfullendorf und Meßkirch um Besteuerungsfreigabe des zum Hausgebrauch gebrauten Bieres.

Abg. Krafft erstattet hierüber mündlich Bericht.

Es sprechen noch: Abg. Roder und Herr Ministerialrath Zittel.

Der Antrag der Kommission, „die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen" wird mit großer Mehrheit angenommen.

Abg. Gönner zeigt an, daß der Bericht der Kommission für die Berathung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes „die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr." erstattet sei.

Der Präsident setzt nunmehr die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 8. April,
Vormittags 1/2 11 Uhr,

mit nachstehender Tagesordnung fest:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für den Entwurf eines Gesetzes, „die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwands betr."
3. Berathung des Berichts der Kommission für den Entwurf eines Gesetzes, „die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus betr."

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Birkenmayer.
Dreher.
C. Vogel.

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 8. April 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, Ministerialrath Wielandt,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, v. Feder, Flüge, Förderer, Hauß, Hoffmann, Jörger, Kopfer, Krausmann, Maurer, Mays, v. Neubronn, Schmidt von Kaltbrunn, Sieber, Walz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 40 Min.

I. Der Sekretär zeigt an, daß eine Petition eingekommen sei von einer Anzahl Fabrikanten der Baumwollindustrie um Beseitigung der Verkehrssperrung bezüglich des Transportes von gefetteten Baumwollabfällen, eingereicht durch den Abg. Fehrenbach.

Der Präsident bemerkt, daß diese Petition der Petitionskommission überwiesen werde, daß aber dieser Kommission überlassen bleibe, die Berathung dieser verspätet eingekommenen Petition zu verweigern.

Der Sekretär zeigt ferner an, daß das stenographische Protokoll über die 44. Sitzung fertig gestellt ist und während der nächsten 3 Tage zur Korrektur aufliegt.

Der Präsident bringt zur Kenntniß, daß die Abgg. Förderer und Maurer wegen Unwohlseins um Urlaub nachsuchen, Ersterer für etwa 8 Tage, Letzterer bis zur Wiederherstellung. Wird bewilligt.

Abg. Schneider zeigt an, daß der Kommissionsbericht zum Gesetzentwurfe, die Abänderung des Handelskammergesetzes fertig gestellt und von der Kommission genehmigt worden sey. Gleiche Anzeige macht der Abg. Kiefer bezüglich des Gesetzesentwurfs, die Zwangserziehung jugendlicher Personen betr. Beide beantragen die Druckgenehmigung. Wird bewilligt.

II. Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betr; Berichterstatter: Abg. Kern.

Zunächst berichtigt der Berichterstatter folgende Druckfehler in seinem gedruckten Berichte:

Auf Seite 1, 4. Zeile von unten, soll es heißen „Ausgaben" statt „Aufgaben";

auf Seite 2, Absatz 3, 2. Linie ist das Wort „in" zu streichen und statt desselben zu setzen „von";

auf derselben Seite, Absatz 4, 4. Zeile, soll es heißen „1884" statt „1874";

auf Seite 3, Absatz 3, Ziffer 3 ist in der 1. Zeile, in der Parenthese nicht zu setzen: „wie es irrthümlich im Gesetzentwurfe heißt", sondern: „wie es irrthümlich in der Begründung zum Gesetzentwurfe heißt".

Sodann erläutert der Berichterstatter näher seinen gedruckten Bericht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident eröffnet die Generaldiskussion. Es ergreift Niemand das Wort. Die Generaldiskussion wird geschlossen.

Es folgt die Spezialdiskussion. Es ergreift Niemand das Wort.

Die Artikel I., II., III. werden nach Antrag der Kommission angenommen.

In namentlicher Abstimmung wird sodann das ganze Gesetz mit 43 Stimmen angenommen. Gegen das Gesetz stimmte nur der Abg. Junghanns.

III. Es folgt die Berathung über den Gesetzesentwurf, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus betr.; Berichterstatter: Abg. Lamey.

Präsident Lamey gibt den Vorsitz an den 1. Vizepräsidenten, Abg. Friderich, ab.

1. Vizepräsident Friderich eröffnet die Generaldiskussion.

Das Wort ergreift der Abg. Strübe. Es folgt die Spezialdiskussion.

Der Eingang und §. 1 des Gesetzentwurfs werden ohne Diskussion angenommen.

Unter §. 2 soll der letzte Absatz von Ziffer 1 (von: „Wenn die hiernach“ — bis — „in Abzug gebracht“.) nach Antrag der Kommission gestrichen werden.

An der Diskussion hierüber betheiligen sich der Berichterstatter, Abg. Lamey, und Staatsminister Turban.

Bei der Abstimmung wird der §. 2 nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Ohne Diskussion werden die §§. 3, 4 und 5 nach den Anträgen der Kommission angenommen.

In namentlicher Abstimmung wird sodann das ganze Gesetz einstimmig mit 44 Stimmen angenommen.

Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz.

Der Präsident gibt eine Uebersicht über die noch zu erledigenden Geschäfte, wobei die Abgg. Burg, Strübe und Frey Namens der Petitionskommission und der Kommission für Straßen und Eisenbahnen sich ebenfalls äußern.

Die nächste Sitzung wird angeordnet auf

Samstag, den 10. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr.;
   Berichterstatter: Abg. Schneider.
3. deßgleichen über den Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.
   Berichterstatter: Abg. v. Neubronn.
4. deßgleichen über den Gesetzesentwurf, die Zwangserziehung jugendlicher Personen betr;
   Berichterstatter: Abg. Kiefer.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: A. Lamey. — Der I. Vizepräsident: C. Friderich.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
C. Vogel.
Dreher.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 10. April 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Staatsrath Nokk, Geh. Referendär v. Stösser, Ministerialrath Buchenberger, Bechert und v. Jagemann,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Flüge, Förderer, Frank, Hauß, Jörger, Kopfer, Kraatz, Krausmann, Maurer, Schmitt von Bruchsal und Vogelbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Eingaben an:

1. Petition der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim, den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Handelskammergesetzes vom 31. März d. J. betr.
2. Petition der Handelskammer für den Kreis Baden, desselben Inhalts.
3. Petition von Einwohnern der Gemeinde Steinach im Kinzigthal, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle am Südende der Stadt Offenburg.

Die Petition unter Ziff. 2 ist beim Präsidium, diejenigen unter Ziff. 1 und 3 sind beim Sekretariat eingekommen.

Die Petition aus der Gemeinde Steinach hat durch die schon in einer früheren Sitzung dieses hohen Hauses stattgefundene Berathung einer gleichlautenden Petition aus der Stadt Offenburg und mehrerer benachbarten Orte des Kinzigthales ihre Erledigung gefunden, während die beiden andern Petitionen der Handelskammern von Pforzheim und Baden durch die auf der heutigen Tagesordnung stehende Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr., ihre Erledigung finden werden.

Der Präsident gibt dem hohen Hause Kenntniß von einem Schreiben des Großh. Oberstkammerherrnamtes, worin dasselbe anzeigt, daß der feierliche Schluß der Ständeversammlung am Donnerstag, den 15. April d. J., Vormittags 11½ Uhr, stattfinden wird.

Der Abg. Vogelbach bittet, veranlaßt durch die Erkrankung seines Sohnes, um Urlaub; derselbe wird ihm gewährt.

Hierauf wird in die heutige Tagesordnung eingetreten und zwar in die Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr.

Der Präsident ertheilt das Wort zunächst dem Berichterstatter Abg. Schneider.

Sodann eröffnet der Präsident die allgemeine Diskussion. Es ergreifen das Wort die Abgg. Reichert und v. Feder. Nach kurzen Bemerkungen des Berichterstatters schließt der Präsident die allgemeine Dis-

kussion und geht über zur Berathung der einzelnen Artikel. Sämmtliche Artikel und zwar Art. 5, Art. 13, Art. 23, Art. 23 a. und Art. 24, sowie die Uebergangsbestimmungen werden, ohne daß sich weiter Jemand zum Wort meldet, nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Hierauf schreitet der Präsident zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf. Derselbe wird einstimmig, von sämmtlichen 46 anwesenden Abgeordneten, zum Beschluß erhoben.

Der Präsident geht über zu Pos. 3 der Tagesordnung, Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

Berichterstatter ist der Abg. v. Neubronn.

Nach Eröffnung der Generaldiskussion melden sich zum Wort die Abgg. Fieser, Reichert, Nopp, sowie Staatsminister Turban.

Hierauf wird in die Berathung der einzelnen Paragraphen und Artikel eingetreten.

Zu §. 1. Art. 4 a. wird ein Antrag eingereicht, den Art. 4 a. zu streichen, unterzeichnet von den Abgg. Fieser, Krafft, Friderich und Dreher.

Zur Begründung dieses Antrags ergreift zunächst das Wort der Abg. Krafft.

An der weiteren Diskussion betheiligen sich die Abgg. Müller von Welschingen, Dreher, Fieser, v. Feder, sowie Staatsminister Turban und der Regierungskommissär Buchenberger. Letzterer schlägt vor, bei Art. 4 a erster Absatz hinter dem Wort „befugt" des ersten Satzes die Worte einzuschalten, „während der Schonzeit," mit welchem Zusatz sich der Berichterstatter und die anwesenden Kommissionsmitglieder einverstanden erklären. Die Diskussion wird geschlossen. In seinem Schlußwort ersucht der Berichterstatter den Präsidenten, den Art. 4 a. nach Absätzen getrennt zur Abstimmung zu bringen, was von Seiten des Präsidenten zugesagt wird, insofern kein Widerspruch erhoben wird.

Der Präsident bringt zunächst den Antrag Fieser und Gen. auf Strich des Art. 4 a. zur Abstimmung. Derselbe wird mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Hierauf läßt der Präsident über den Art. 4 a. abstimmen und zwar, da keine Einwendung erfolgt, absatzweise. Die 4 Absätze werden mit den Abänderungsanträgen der Kommission in Abs. 1 Einschaltung der Worte „während der Schonzeit" hinter dem Worte „befugt," in Abs. 2 und 4, in Abs. 3 und in Abs. 4 mit Majorität genehmigt.

Zu Art. 7 ergreifen das Wort die Abgg. Junghanns und v. Feder, sowie der Berichterstatter. Dieser Artikel wird nach dem Beschluß der 1. Kammer angenommen. Dasselbe geschieht mit Art. 11.

Art. 12 wird nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Klein und Junghanns, sowie des Regierungskommissärs Buchenberger nach der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Art. 13 gibt der Regierungskommissär nähere Erläuterungen, worauf derselbe nach den Abänderungsanträgen der Kommission genehmigt wird.

Art. 14 gibt zu keiner Bemerkung Anlaß. Der Abänderungsantrag der Kommission in Abs. 2 wird gut geheißen.

Die Art. 16 und 17 werden unbeanstandet nach der Regierungsvorlage angenommen nach einigen Ausführungen des Abg. Mays.

Auch an der Fassung des §. 2 des Gesetzesentwurfes wird nichts geändert. Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung stimmen 43 Abgeordnete mit Ja, 4 Abgeordnete mit Nein. Mit Nein stimmen die Abgg. Dreher, Krafft, Reichert und Wacker.

Der Gesetzesentwurf ist also mit sämmtlichen Abänderungsanträgen der Kommission angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß ihm soeben eine Interpellation mit folgendem Wortlaut übergeben worden ist:

„Gedenkt die Großh. Regierung die kirchenpolitische Gesetzgebung des Landes nach dem Vorgange Preußens einer gesetzlichen Revision entgegen zu führen?" unterzeichnet von den Abgg. Lender, Birkenmayer, v. Buol, Fehrenbach, Förderer, Kern, Kieser, Lauck, Meyr, Nopp, Reichert und Roßhirt.

Der Präsident wird der Großh. Regierung schriftliche Mittheilung von dem Inhalte dieser Interpellation zugehen zu lassen.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Zwangserziehung jugendlicher Personen betr.

Der Präsident übergibt den Vorsitz dem I. Vizepräsidenten Friderich. Dieser gibt das Wort dem Abg. Kiefer als Berichterstatter. An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgg. Strübe, Roßhirt, Mays, sowie der Berichterstatter.

Die allgemeine Diskussion wird geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz und tritt in die Berathung der einzelnen Artikel ein.

Die Ueberschrift wird nach dem Beschlusse der 1. Kammer genehmigt und sodann sämmtliche Paragraphen nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Zu den einzelnen Paragraphen ergreifen das Wort:

Zu §. 1 der Abg. Fieser, sowie der Berichterstatter.

Zu §. 3 der Abg. Strübe und der Berichterstatter.

Zu §. 4 schlägt der Berichterstatter vor, eine redaktionelle Aenderung dahin vorzunehmen, den Absatz 4 als Absatz 3 aufzuführen und sodann Absatz 3 als Absatz 4 folgen zu lassen, wogegen eine Einwendung nicht erhoben wird.

Zu §. 6 wird folgender Antrag eingebracht:

Als Absatz 3 einzuschalten: „Vor Anordnung des Vollzuges sind die in §. 3 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Personen und Behörden gleichfalls zu vernehmen. Eltern und vormundschaftlichen Vertretern steht gegen die Anordnung Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu", unterzeichnet von den Abgg. Junghanns, Roßhirt und Lender. Begründet wird dieser Antrag von den Abgg. Junghanns und Fehrenbach. Dagegen sprechen die Abgg. Fieser, Bassermann, Winterer, der Berichterstatter Kiefer und der Regierungskommissär Bechert. Der Antrag Junghanns und Gen. wird mit großer Majorität abgelehnt und §. 6 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Zu §. 7 sprechen die Abgg. Kirchenbauer, Fieser und Kiefer.

Zu §. 10 beantragt der Berichterstatter eine andere Fassung des Abs. 2; dieser Absatz soll den Wortlaut erhalten:

„Gegen Verfügungen der Bezirksämter, welche die Anordnung und den Vollzug der Zwangserziehung betreffen, findet auf Grund des §. 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht statt." Diese Fassung wird nicht beanstandet. Die §§. 11 und 13 werden ohne Einwendung nach der Regierungsvorlage und §. 12 nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Der Präsident schreitet sodann zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf mit den Abänderungen, wie sie die Kommission vorgeschlagen. Derselbe wird mit 37 gegen 3 Stimmen angenommen.

Mit „nein" stimmen die Abgg. Junghanns, Mays und Wacker.

Der Präsident macht dem hohen Hause Mittheilung einer Anzeige des katholischen Stadtpfarramtes Karlsruhe, wonach Freitag, den 16. d. M., Vormittags 10 Uhr, für den hochseligen Herrn Erzbischof ein Traueramt abgehalten werden wird.

Die heutige Tagesordnung hat somit ihre Erledigung gefunden.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung künftigen Montag, den 12. d. M., Vormittags 9 Uhr, zu halten und nachfolgende Gegenstände zur Berathung auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Kommission für die beiden Gemeindebesteuerungsgesetzentwürfe über die von der 1. Kammer hiezu beschlossenen Aenderungen.

   Berichterstatter: Abg. Frech.
3. Deßgleichen von Berichten der Petitionskommission und zwar
   a. über die Bitte der ehemals zum Bisthum Speyer gehörigen Gemeinden St. Leon, Roth, Kirrlach, Wiesenthal ꝛc., den Bezug von Laubstreu aus den Domänenwaldungen Lußhardt, Büchenauer Hardt und Kammerforst betr.

      Berichterstatter: Abg. v. Schmidsfeld.
   b. über die Bitte von Handwerkervereinen ꝛc. verschiedener Städte, die Beseitigung resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten u. s. w.

      Berichterstatter: Abg. Meyr.
   c. über die Bitte einer Anzahl von landwirthschaftlichen Vereinen, um Errichtung einer Landesrealkreditkasse, sowie der Gemeinderäthe sämmtlicher Orte des Amtsbezirks Lahr — mit Ausnahme von Meißenheim — um Nichteinführung einer solchen.

      Berichterstatter: Abg. Kraatz.
   d. über die Bitte des Vereins badischer Rathschreiber, um Verbesserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Rathschreiber betr.

      Berichterstatter: Abg. Däublin.
   e. über die Bitte von 6 vormals badischen Postangestellten, um Einbeziehung unter das Gesetz

vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Staatsverwaltung betr.

Berichterstatter: Abg. Junghanns.

f. über die Bitte badischer Viehhändler um Aufhebung oder Abänderung der Verordnung vom 26. Mai 1885.

Berichterstatter: Abg v. Schmidsfeld.

g. über die Bitte der Stadtgemeinde Meersburg, um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst.

Berichterstatter: Abg. Strübe.

Da eine Einsprache nicht erhoben wird, erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: A. Lamey. Der I. Vizepräsident: C. Friderich.

Die Sekretäre:
Dreher.
Birkenmayer.
C. Vogel.
Wittmer.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 12. April 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, Ministerialrath Wielandt (vom Ministerium des Innern), Geheimerath v. Teuffel und Ministerialrath Wielandt (vom Finanzministerium); später Herr Ministerialrath v. Jagemann,

sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Fehrenbach, Förderer, Kern, Kopfer, Maurer, Schmid v. Kaltbrunn, Vogelbach und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet der Präsident dem zu Ende März 1886 verstorbenen Bürgermeister Joseph Weber von Oensbach, geboren 1809, Vertreter des früheren 23. Wahlbezirks (Achern und Bühl) in der II. Kammer in den Jahren 1859 bis 1866, Worte ehrenden Andenkens; zum Zeichen ihrer Zustimmung erheben sich die anwesenden Mitglieder des Hauses von ihren Sitzen. Ferner richtet der Präsident an die Mitglieder das Ersuchen, im Hinblick auf den bevorstehenden Schluß des Landtages die der Bibliothek der Kammer leihweise entnommenen Bücher ꝛc. baldthunlichst zurückgeben zu wollen.

Seitens des Präsidiums der hohen 1. Kammer werden folgende Mittheilungen gemacht:

a. daß die 1. Kammer in ihrer Sitzung vom 10. April den Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Gewerbsteuergesetzes, in der von der 2. Kammer beschlossenen Fassung angenommen habe;

b. daß dieselbe in der gleichen Sitzung die Gesetzentwürfe, betr. die Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes, berathen und solche mit einigen, von den Beschlüssen der 2. Kammer abweichenden Aenderungen angenommen habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur Berathung und Beschlußfassung über diese Aenderungen führt nunmehr die Tagesordnung, und zwar erstattet zunächst Abg. Frech Namens der betr. Kommission mündlichen Bericht und stellt die Anträge:

den Abänderungsvorschlägen der hohen 1. Kammer zu dem Gesetzentwurfe, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr., dahin gehend, einen neuen Paragraphen als §. 84 aa einzuschalten mit folgendem Inhalt:

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige, physische oder juristische Person, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz hat, in einer anderen badischen Gemeinde, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, ein Grundsteuerkapital von mindestens 100000 M. zu versteuern hat, so kann die Gemeinde, in welcher der Grundbesitz liegt, verlangen, daß ihr von demjenigen Theil des Einkommensteueranschlags des Grundbesitzers, welcher bei verhältnißmäßiger Vertheilung dieses Anschlags nach den verschiedenen Einkommensquellen (Art. 2 Ziff. 1—4 des Einkommensteuergesetzes) auf den betreffenden Grundbesitz entfällt, $^7/_{10}$ behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werde.

Zu diesem Zwecke hat der betheiligte Grundbesitzer auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihm aus dem betreffenden Grundbesitze zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern,

und bei §. 85 die Absätze 2, 3 und 4 zu streichen,

die Zustimmung zu ertheilen.

Desgleichen die Abänderungsanträge der hohen 1. Kammer bezüglich des Gesetzentwurfes, die Abänderung der Städteordnung, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr., dahingehend:

einen §. 84 aa des gleichen Inhalts, wie oben erwähnt, einzufügen und

bei §. 85 den Abs. 2 Ziff. 1 zu streichen,

und die Ziff. 2 des Abs. 2 dahin zu fassen:

Auf die Belastung der Kapitalrente über 1 % hinaus kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verzichtet werden,

anzunehmen.

Zu diesen Anträgen äußern sich die Abgg. Fieser, Frank, Kraatz, v. Feder, Kiefer, Fieser wiederholt; Seitens der Großh. Regierung Geheimerath Eisenlohr.

Die hierauf vorgenommene Abstimmung ergibt Annahme der Kommissionsanträge und die namentliche Abstimmung über beide genannten Gesetzentwürfe einstimmige Annahme derselben (mit 47 anwesenden Stimmen) in der Fassung der 1. Kammer.

Während der Verhandlungen über die Frech'schen Anträge erbittet Abg. Kiefer das Wort zur Geschäftsordnung und weist, nachdem er es erhalten, darauf hin, daß es der Wunsch vieler Mitglieder des Hauses sei, an der heute Vormittag um 11 Uhr stattfindenden feierlichen Bestattung Joseph Viktor v. Scheffels theilzunehmen und damit dem vaterländischen Dichter auch Seitens der badischen 2. Kammer die letzte Ehre zu erweisen. Er beantrage deßhalb eine Unterbrechung der Sitzung von $10\,^1/_2$ Uhr ab. Zu diesem Antrag sprachen die Abgg. Fieser und Junghanns, sowie Präsident Lamey, und findet derselbe schließlich die Billigung des Hauses, obgleich die heutige Tagesordnung eine sehr reichhaltige ist und der bevorstehende Landtagsschluß die thunlichst schleunige Erledigung der noch ausstehenden Arbeiten fordert.

Die Tagesordnung führt weiter zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission u. zw. berichtet Abg. v. Schmidsfeld Namens derselben über die Bitte der ehemals zum Bisthum Speyer gehörigen Gemeinden St. Leon, Roth, Kirrlach, Wiesenthal ꝛc., den Bezug von Laubstreu aus den Domänenwaldungen Lußhardt, Büchenauer Hardt und Kammerforst betr. Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung dieser Bitte an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Nachdem hiezu Abg. Nopp, Seitens der Regierungsbank Ministerialrath Wielandt (vom Finanzministerium) gesprochen, wird, dem Kiefer'schen Antrage gemäß, die Sitzung bis 3 Uhr Nachmittags suspendirt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung um $3\,^1/_4$ Uhr gibt der Präsident dem Hause Kenntniß von einer ihm gewordenen Zuschrift des Vorsitzenden der Kommission des Exportmusterlagers Karlsruhe, Oberbürgermeister Lauter daselbst, mit welcher Kataloge des genannten Instituts mit der Bitte übermittelt werden, dieselben den Mitgliedern des Hauses zur Vertheilung bringen und sie zur Besichtigung des Lagers einladen zu wollen.

Abg. Schmid-Kaltbrunn entschuldigt telegraphisch sein heutiges Nichterscheinen wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie.

Die Tagesordnung führt zur Weiterberathung des Berichts des Abg. v. Schmidsfeld, den Bezug von Laubstreu (wie oben) betr. Es sprechen zu dieser Sache noch Abg. Grether und in einem Schlußworte Bericht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erstatter v. Schmidsfeld, worauf der Kommissionsantrag auf Ueberweisung der Bitte an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme angenommen wird.

Weiter berichtet Abg. Junghanns über die Bitte von sechs vormals badischen Postangestellten um Einbeziehung unter das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betr. und stellt Namens der Kommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Derselbe findet Annahme, nachdem Abg. Burg gesprochen und Berichterstatter Junghanns das Schlußwort gehabt hat.

Es folgt die Berathung des gedruckt vorliegenden Berichtes des Abg. Kraatz über die Bitte einer Anzahl von landwirthschaftlichen Vereinen um Errichtung einer Landesrealkreditkasse, sowie der Gemeinderäthe sämmtlicher Orte des Amtsbezirks Lahr — mit Ausnahme von Meißenheim — um Nichteinführung einer solchen. Der Kommissionsantrag geht auf Ueberweisung sämmtlicher Petitionen an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Diesem Antrag gegenüber bringen die Abgg. Burg, Roder, Flüge, Mays, Nopp, Kriechle, Herrmann, Schneider, Däublin, Reichert, Hoffmann, Krausmann und Osiander den Antrag ein:

> „Die Kammer wolle über die Petitionen, die Errichtung einer Landeskreditkasse betr., zur Tagesordnung übergehen."

Zur Sache sprechen zunächst Berichterstatter Kraatz, dem die Abgg. Klein, Burg, Kriechle, Friderich, Wittmer, Schneider, von der Regierungsbank Staatsminister Turban, folgen. Auf Vorschlag des Präsidenten, welchem ein Schlußantrag der Abgg. Frech, Hoffmann und Förster übergeben worden ist, hört die Kammer dann noch den Abg. Roder. Hierauf wird nach dem Schlußwort des Berichterstatters Kraatz zur Abstimmung geschritten, und zwar zunächst über den Antrag der Abgg. Burg und Genossen auf Uebergang zur Tagesordnung. Derselbe wird mit 33 bejahenden Stimmen angenommen; der Kommissionsantrag ist damit verworfen.

Präsident Lamey übergibt nunmehr den Vorsitz an den ersten Vizepräsidenten Friderich und es berichtet im weiteren Verfolge der Tagesordnung Abg. Däublin über die Bitte des Vereins badischer Rathschreiber um Verbesserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Rathschreiber. Namens der Petitionskommission stellt er den Antrag: über diese Bitte zur Tagesordnung überzugehen. Nach den Aeußerungen der Abgg. Grether und Nopp und einem Schlußworte des Berichterstatters wird der Kommissions-Antrag angenommen.

Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz und theilt dem Hause mit, daß laut einem ihm zugekommenen Schreiben des Präsidenten der 1. Kammer dieses hohe Haus in seiner Sitzung vom 12. April den Gesetzentwurf, betreffend die Fleischsteuer, mit den von der 2. Kammer beschlossenen Aenderungen angenommen habe.

Abg. v. Schmidsfeld entspricht nunmehr der Aufforderung des Präsidenten, indem er Bericht erstattet über die Bitte badischer Viehhändler um Aufhebung oder Abänderung der Verordnung vom 26. Mai 1885, betr. die Auflage des Mitführens von thierärztlichen oder ortspolizeilichen Zeugnissen durch die Händler über den Gesundheitszustand und Ursprungsort der im Umherziehen von ihnen feilgebotenen Thiere. Der Namens der Kommission gestellte Antrag: „über die Petition selbst zur Tagesordnung überzugehen, zugleich aber den Wunsch auszusprechen, die Großh. Regierung wolle in Erwägung nehmen, ob unter Vermittelung der Reichsregierung der Erlaß einer einheitlichen seuchenpolizeilichen Verordnung für sämmtliche Bundesstaaten zur Ueberwachung des Viehhandels im Inlande und an den Reichsgrenzen erreicht werden könne" — wird ohne Diskussion angenommen.

Ueber die Bitte der Stadtgemeinde Meersburg um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst berichtet Namens der Petitionskommission der Abg. Strübe; zu dieser Bitte spricht Abg. v. Schmidsfeld und ihm entgegnet Seitens der Großh. Regierung Ministerialrath v. Jagemann, worauf der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung Annahme findet.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung, die Berichterstattung des Abg. Meyr über die Bitte von Handwerkervereinen ꝛc. verschiedener Städte, die Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten u. s. w. betreffend und die Beschlußfassung hierüber, beschäftigt das Haus noch bis 8 Uhr. Namens der Kommission ist der Antrag gestellt auf Ueberweisung der Bitte an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme. Nachdem die Abgg. Mays, Junghanns, Seitens der Großh. Regierung Ministerialrath v. Jagemann, dann die Abgg. Schneider, Roßhirt, Jörger gesprochen, kommt ein Schluß-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

antrag der Abgg. Däublin, Burg und Wittmer ein. Mit Rücksicht hierauf ist das Haus damit einverstanden, daß die Abgg. Mays und Roßhirt, welche sich zuvor zweitmals zum Wort gemeldet hatten, noch gehört werden. Vor ihnen ergreift Staatsminister Turban das Wort. Das Schlußwort hat Berichterstatter Meyr, worauf der Kommissionsantrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme an Großh. Regierung Annahme findet.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 13. April,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung an:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte
   a. der Gemeinden Hardheim, Höpfingen, Schweinberg, Königheim, Tauberbischofsheim ꝛc., die Fortsetzung der bereits genehmigten Sekundärbahn Seckach-Walldürn über Hardhein nach Tauberbischofsheim betr.
   Berichterstatter: Abg. Müller von Radolfzell;
   b. von Einwohnern der Stadt Pforzheim, die Regelung des Verkehrs am Brettener Bahnübergang betr.
   Berichterstatter: Abg. Leipf;
   c. von 30 Gemeinden, sowie einer größeren Anzahl Industrieller aus dem Bregthal ꝛc., den Bau der Bregthalbahn und

   der Gemeinderäthe ꝛc. von Villingen, Vöhrenbach und Furtwangen ꝛc., den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Villingen nach Vöhrenbach und Furtwangen betr.
   Berichterstatter: Abg. Vogelbach.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Vogel.
Birkenmayer.
Wittmer.
Dreher.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 13. April 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Ministerialrath Zittel,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Förderer, Hoffmann, Kern, Kirchenbauer, Kopfer, v. Neubronn, Nopp, Schmid von Kaltbrunn, Vogelbach und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um ½10 Uhr.

Der Präsident gibt bekannt, daß von der Handelskammer Lahr noch eine Petition, „die Abänderung des Handelskammergesetzes betr." eingegangen sei, welche aber, weil sie verspätet eingegangen und weil der Gesetzentwurf, auf welchen sie sich bezieht, schon berathen ist, nicht mehr zur Berathung kommen könne, verliest sodann eine Einladung des Herrn Götz, Direktor der Kunstgewerbeschule, zum Besuch der ausgestellten Schülerarbeiten und theilt schließlich mit, daß die Ausfertigungen der Gesetzentwürfe, „die Abänderung der Gemeindeordnung und die Abänderung der Städteordnung betr.", in der Form, wie dieselben von den beiden Kam-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mern angenommen wurden, vom Präsidium der 1. Kammer eingegangen seien, und daß diese Kammer an dem Gesetzentwurf, „die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwands betr.", eine Aenderung am Artikel II. des Entwurfs vorgenommen habe, welche eine Verweisung an die Kommission Zwecks beschleunigter Berichterstattung nöthig mache.

Hierauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand, welcher zur Verhandlung kommt, ist:

Der Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, über die Bitte von 30 Gemeinden, sowie einer größeren Anzahl Industrieller aus dem Bregthal ꝛc., den Bau der Bregthalbahn und der Gemeinderäthe ꝛc. von Villingen, Vöhrenbach und Furtwangen ꝛc., den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Villingen nach Vöhrenbach und Furtwangen betr.

An Stelle des abwesenden Berichterstatters Vogelbach erstattet Abg. Grether Bericht und stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Die beiden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Zu diesen Petitionen sprechen: Abgg. Fieser, Osiander, Herr Ministerialrath Zittel, Abgg. Leipf, Hebting, nochmals Fieser, Klein, Burg, schließlich Osiander nochmals und der Berichterstatter.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Der Abg. Friderich erstattet nunmehr Namens der Kommission für den Gesetzentwurf, „die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betr.", über die Abänderung, welche die 1. Kammer an dem Artikel II. des Gesetzentwurfs, „die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwands betr.", vorgenommen hat, Bericht und beantragt, der Abänderung des Artikels II., wie sie von der 1. Kammer beschlossen, die Zustimmung zu ertheilen und diesen Antrag in abgekürzter Form zu berathen.

Der Präsident eröffnet hierüber die Diskussion, woran sich nur Abg. Frech betheiligt. Die Kammer stimmt hierauf dem Kommissionsantrag zu und nimmt den ganzen Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung mit allen Stimmen der Anwesenden an.

Das Haus geht nunmehr zur Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen

„die Bitte von Einwohnern der Stadt Pforzheim, die Regelung des Verkehrs am Brettener Bahnübergang betr." über.

Nachdem der Abg. Leipf Namens der Kommission berichtet, sprechen zu dieser Sache die Abgg. Kraatz und Frank.

Der Präsident verliest nachstehenden eben übergebenen Antrag:

„Die Unterzeichneten erlauben sich, das hohe Haus zu bitten, bezüglich des Antrags auf Herstellung eines Fußüberganges den Antrag auf Kenntnißnahme dahin abzuändern, diesen Theil des Antrags Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Kraatz.
Herrmann.
Frank.
Junghanns.
Strübe.
Krausmann.
Maurer."

Zu diesem Antrag sprechen die Abgg. Maurer, Burg, Kraatz, Herr Ministerialrath Zittel, Abg. Frank und der Berichterstatter.

Der Antrag der Kommission über Ziff. 1 des Petitums: „die Verlegung des Rangirverkehrs" und über Ziff. 3 „Inaussichtnahme einer Aenderung des Bahnübergangs für Fuhrwerke" zur Tagesordnung überzugehen, wird angenommen, hierauf der oben aufgeführte Antrag Kraatz und Gen. abgelehnt und schließlich auch der Antrag der Kommission zu Ziff. 2, betr. die Herstellung eines eisernen Fußgängerstegs, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, angenommen.

Der Präsident verliest nunmehr Zuschriften des Präsidiums der 1. Kammer, wonach diese die Gesetzentwürfe, „die Abänderung des Handelskammergesetzes betr." und „die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus betr." auch von der 1. Kammer nach der Fassung der 2. Kammer angenommen hat.

Hierauf wird in die Berathung des letzten Theils der Tagesordnung eingetreten. Es ist dies:

Der Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Hardheim, Höpfingen, Schweinberg, Königheim, Tauberbischofsheim ꝛc., die Fortsetzung der bereits genehmigten Sekundärbahn Seckach-Walldürn über Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.

Abg. Müller von Radolfzell erstattet Namens der Kommission Bericht und stellt den Antrag, über die Pe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tition zur Tagesordnung überzugehen. Abg. v. Buol übergibt einen Antrag und begründet denselben. Dieser Antrag lautet:

„Die hohe Kammer wolle das eventuelle Begehren vorliegender Petition, daß eine Fortsetzung der Bahn von Walldürn aus nach Tauberbischofsheim in Aussicht zu nehmen sei, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

v. Buol, Roßhirt, Junghanns.

Zu diesem Antrag sprechen Abg. Junghanns, Herr Ministerialrath Zittel und Abg. Friderich. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag v. Buol und Gen. abgelehnt, der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft. Der Präsident verliest eine Zuschrift des Herrn Staatsministers, des Inhalts, daß die Großh. Regierung gegenwärtig nicht in der Lage sei, auf die Behandlung der in der 57. öffentlichen Sitzung von den Abgg. Lender und Gen. eingebrachten Interpellation einzugehen, und deßhalb bedauert, die Interpellation nicht beantworten zu können und bringt die noch ausstehenden Berathungsgegenstände zwecks Feststellung der Tagesordnung zur Sprache. Abg. Winterer bringt Namens der Kommission zur Kenntniß, daß die Petitionen „um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche" nicht mehr berathen werden solle.

Hierüber entspinnt sich eine Debatte, an welcher sich die Abgg. Kiefer, Roßhirt, Junghanns, Fieser, v. Buol, nochmals Kiefer, Gönner, Lender, nochmals Winterer, Kiefer und Fieser sich betheiligen, auch der Präsident wiederholt eingreift. Hierauf beschließt die Kammer mit 20 gegen 20 Stimmen durch Entscheidung des Präsidenten, daß die Petitionen gegen den Antrag der Kommission zur Berathung gestellt werden sollen.

Schließlich wird mit Stimmenmehrheit beschlossen, daß der Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Aufführung provisorischer Gesetze ꝛc., erstattet von Abg. Fehrenbach, nicht mehr zur Berathung gestellt werden soll.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf heute Nachmittag 4 Uhr mit nachstehender Tagesordnung fest:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitionskommission der 2. Kammer über die Petitionen, welche die Bitte: „um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche" enthalten.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Wittmer.
Birkenmayer.
C. Vogel.
Dreher.

Sechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 13. April 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Geheimerath v. Seyfried,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Hoffmann, Kirchenbauer, Kopfer, v. Neubronn, Schmid von Kaltbrunn, Schmitt von Bruchsal, Vogelbach und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Zur Berathung gelangt der Bericht der Petitionskommission über die Petitionen, welche die Bitte: „um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche“ enthalten.

Der Bericht ist gedruckt und befindet sich in den Händen der Mitglieder dieses hohen Hauses.

Der Präsident ertheilt zunächst dem Berichterstatter, Abg. Winterer, das Wort, welcher am Schluß seines einleitenden Vortrages Namens der Kommission den Antrag stellt, wie er am Schluß des gedruckten Berichtes formulirt ist.

Der Präsident eröffnet hierauf die allgemeine Diskussion und theilt mit, daß ein Antrag eingereicht worden ist, welcher lautet:

> „Die Unterzeichneten beantragen, vorliegende Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen,“

gezeichnet Lender, Förderer, Kern, Reichert, Nopp, Kieser, Fehrenbach, Birkenmayer, Meyr, v. Buol, Lauck, Junghanns, Roßhirt.

Zur Begründung dieses Antrags ergreift das Wort der Abg. Lender. An der sich hier anknüpfenden Diskussion betheiligen sich weiter die Abgg. Kiefer, Förderer, Fieser.

Es wird ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht, unterzeichnet von den Abgg. Wittmer, Däublin und Reichert.

Der Präsident bringt diesen Schlußantrag zur Abstimmung; derselbe wird mit großer Majorität angenommen.

Das Schlußwort erhält noch der Berichterstatter.

Der Präsident nimmt zuerst die Abstimmung über den Antrag des Abg. Lender und Gen. vor, welcher mit großer Majorität abgelehnt wird. Die Abstimmung über den Kommissionsantrag ergibt Annahme desselben mit gleichfalls großer Majorität.

Der Präsident gibt dem hohen Hause Kenntniß einer Zuschrift von hohem Präsidium der 1. Kammer, wornach die 1. Kammer in ihrer heutigen Sitzung den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau betr., unverändert angenommen hat. Ferner theilt der Präsident dem hohen Hause mit, daß er von dem Sohne des jüngst verstorbenen Dichters v. Scheffel ein Schreiben erhalten, in welchem die Bitte ausgesprochen ist, der hohen 2. Kammer seinen innigen Dank übermitteln zu wollen, mit der Versicherung, daß er die dem Verstorbenen durch die Vertreter des badischen Volkes gewordene hohe Auszeichnung stets in treuem und dankbarem Angedenken bewahren werde.

Hiermit wird die Tagesordnung der 60. öffentlichen Sitzung erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung auf

Mittwoch, den 14. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

anzuberaumen und auf die nächste Tagesordnung zu setzen:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Wahl des landständischen Ausschusses.
3. Wahl zweier Mitglieder der Deputation zum Empfang Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs beim feierlichen Schluß des Landtags.

Da eine Einwendung nicht erhoben wird, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Dreher.
Wittmer.
Birkenmayer.
C. Vogel.

Einundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 14. April 1886.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Staatsminister Turban,

sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Junghanns, Kopfer, Schmid von Kaltbrunn, Sieber und Vogelbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 15 Min.

Der Präsident theilt mit, daß zufolge zweier Zuschriften des Präsidiums der 1. Kammer das genannte hohe Haus die beiden Gesetzesentwürfe, „die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen", und „die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend" nach der von der 2. Kammer beschlossenen Fassung angenommen hat.

Es folgt die Wahl des ständischen Ausschusses. Die Zahl der Abstimmenden beträgt 56.

Es wurden gewählt:

Abg.	Friderich	mit 54	Stimmen,
„	Lamey	„ 53	„
„	Lender	„ 53	„
„	Kiefer	„ 52	„
„	Krafft	„ 52	„
„	Fiefer	„ 49	„

Weitere Stimmen erhielten:

Abg.	v. Feder	2,
„	Flüge	1,
„	v. Neubronn	1,
„	Roßhirt	1,
„	Kiefer	1,
„	Mays	1,
„	Hoffmann	1,
„	Frech	1,

Zwei Zettel waren unbeschrieben.

Als Mitglieder der Deputation zum feierlichen Empfang Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bei dem morgen stattfindenden Schluß des Landtags werden ausgeloost:

Abg. Frech und
„ Fehrenbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident gibt eine Uebersicht über die vom Landtage erledigten Geschäfte.

Es wurden 61 öffentliche Sitzungen abgehalten; Gesetzesentwürfe wurden 25 vorgelegt, und zwar 12 aus dem Ressort des Ministeriums des Innern, 5 aus jenem des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, 1 aus dem Ressort beider Ministerien zugleich, 7 aus jenem des Finanzministeriums. Ferner behandelte die Kammer 2 sie selbst betreffende Geschäfte und 2 Angelegenheiten der Oberrechnungskammer; Interpellationen wurden 2 gestellt, von denen eine zur Beantwortung und Besprechung gelangte.

Die Budgetkommission hielt 68 Sitzungen, in denen sie 9 Vorlagen, worunter 8 Gesetzesentwürfe, erledigte. Die Berathung ihrer Berichte erfolgte in 38 Sitzungen.

Die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, sowie die Petitionskommission hatten im Ganzen 1261 Petitionen zu behandeln und es erstattete die erstgenannte Kommission 19, die letztere 33 Berichte.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß die Kammer diese große Geschäftslast mit Eifer und Fleiß zum Wohle des Landes bei einem im Ganzen friedlichen Verlauf der Tagung erledigt habe.

Der Präsident gedenkt des tiefen Bekümmernisses, welches seit Wochen auf allen Mitgliedern des hohen Hauses laste; es sei dies die schwere, einige Zeit sogar gefahrdrohende Erkrankung des erlauchten Sohnes unseres Fürstenpaares, Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs. Das hohe Haus habe den Verlauf dieser Krankheit mit aufrichtigster, tiefster Theilnahme und mit banger Sorge begleitet und dabei, so oft dasselbe nach dem Krankenbette geschaut, auch der durchlauchtigsten Eltern in Verehrung gedacht, die mit inniger Liebe und aufopfernder Sorgfalt dem theuren Sohne die aufmerksamste Pflege widmeten und ferner habe der Landtag hiebei auch jeweils gedacht der jungen Frau, deren unter dem Jubel des Landes im vorigen Spätsommer geschlossene, so glückverheißende Ehe so frühe von schwerem Kummer heimgesucht worden sei.

Doch dürften nun erfreulicher Weise sämmtliche Mitglieder der Kammer in die Heimath die frohe Nachricht mitnehmen, daß die Gefahr beseitigt ist und daß auch die vollständige Genesung in nicht zu ferner Zeit eintreten werde. Diese frohe Hoffnung möge sich bald bewähren.

Abg. Förderer spricht dem Präsidenten den Dank des Hauses aus für die umsichtige Leitung der Geschäfte in Anerkennung seines Wohlwollens und seiner Gerechtigkeit, welche er bei Ausübung seines Amtes in Verbindung mit Ausdauer und Fleiß stets habe walten lassen. Er fordert die Mitglieder der Kammer auf, sich zu Ehren des Präsidenten von ihren Sitzen zu erheben. Sämmtliche Mitglieder erheben sich.

Der Präsident spricht für diese Anerkennung seinen Dank aus und bemerkt, daß es bei seinem vorgerückten Alter dahin stehe, ob ihn die Vorsehung oder sein eigener Wille wieder in die Kammer führen werde. Wie dem auch sei, er bitte, daß die Mitglieder der Kammer auch künftighin des langjährigen Präsidenten freundlich gedenken mögen. (Allseitige Zustimmung.)

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Birkenmayer.
Dreher.

Protokoll

über den feierlichen Schluß des Landtags 1885/86.

Karlsruhe, den 15. April 1886.

Dem ausgegebenen Programm gemäß versammelten sich heute Vormittag 1/2 12 Uhr die Mitglieder beider Kammern in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wurde bei der Ankunft am Portal des Ständehauses durch die Deputationen der beiden Kammern empfangen und bei dem Eintritt in den Saal mit begeisterten dreimaligen Hoch begrüßt.

Seine Königliche Hoheit bestiegen den Thron und hielten an die Versammlung nachstehende Rede:

Edle Herren und liebe Freunde!

Der Verlauf und die Ergebnisse dieses Landtags gereichen **Mir** zu aufrichtiger Freude.

Dem Vertrauen, mit welchem **Ich** Sie beim Beginne Ihrer Thätigkeit begrüßen konnte, haben Sie durch Ihre einsichtsvolle, unverdrossene Arbeit und Ihr ersprießliches Zusammenwirken mit **Meiner** Regierung in reichem Maße entsprochen und sich dadurch gerechten Anspruch auf **Meinen** und des Landes Dank erworben.

Mit tiefem Bedauern hat **Mich** das Hinscheiden des Herrn Erzbischofs von Freiburg, des Metropoliten der oberrheinischen Kirchenprovinz, erfüllt. Kaum vier Jahre durfte der ebenso geistvolle als fromme und milde Prälat seines hohen Amtes walten; aber er hat in der kurzen Zeit dem fruchtbaren Gedanken eines aufrichtigen und vertrauensvollen Zusammenwirkens von Staat und Kirche auf den verschiedensten Gebieten die Bahn geöffnet. Sein Andenken wird im ganzen Lande ein gesegnetes bleiben.

Ich hoffe und vertraue, daß der erzbischöfliche Stuhl zu Freiburg, dessen Zierde der Heimgegangene war, bald wieder durch eine Persönlichkeit wird besetzt werden können, welche das große Werk friedlichen Ausgleichs und gemeinsamer Arbeit zum Segen des Landes aufnehmen und in erwünschter Weise weiterführen wird.

Es gewährt **Mir** eine besondere Genugthuung, durch Ihr bereitwilliges Eingehen auf die Vorschläge **Meiner** Regierung die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln auf eine längere Reihe von Jahren in würdiger Weise gesichert zu sehen.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege ist es gelungen, Lücken der Gesetzgebung auszufüllen, das volksthümliche Institut der Gemeindegerichte zu erweitern und unsere durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufenen Gemeindevorstände zugleich in größerem Umfange mit der friedlichen Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten zu betrauen.

In dem Bereiche unserer wirthschaftlichen Ordnung sind eine Reihe wichtiger und, wie **Ich** hoffe, wohlthätig wirkender Verbesserungen durch die mit Ihnen vereinbarten Aenderungen an den Gesetzen über die Jagd und Fischerei und über die Feldbereinigung erzielt worden.

Die Sorgfalt, welche Sie der Berathung des Budgets des allgemeinen Staatshaushalts zugewendet haben, hat **Mir** auf's Neue bestätigt, daß Sie im Verein mit **Meiner** Regierung nicht nur die gewohnte Ordnung unserer Finanzen zu erhalten bemüht sind, sondern auch den Erfordernissen des öffentlichen Dienstes, wie den Maßnahmen zur Hebung der Volkswohlfahrt und zur Pflege der Humanität, der Kunst und Wissenschaft Ihre volle Beachtung widerfahren lassen.

Die eingehenden Berathungen der Budgets der Eisenbahnverwaltung haben manchfache Gesichtspunkte hervortreten lassen, deren allseitige Würdigung der gedeihlichen Entwickelung dieses wichtigen Verwaltungszweiges nur zum Vortheil gereichen kann.

Daß die Vorschläge **Meiner** Regierung zur anderweiten Feststellung der Abgabesätze für die direkten

Steuern und die wichtigen Gesetzentwürfe über die Einführung der Einkommensteuer in das Gemeinde- und Kreisumlagensystem nach sorgfältiger Prüfung und maßvoller Erörterung Ihre Zustimmung gefunden haben, bestärkt in Mir die Zuversicht, auch bei künftig zu lösenden schwierigen Aufgaben auf den verschiedenen Gebieten der Gesetzgebung einer verständnißvollen Mitwirkung der Vertreter Meines Volkes zu begegnen.

Edle Herren und liebe Freunde!

Meine besten Wünsche für Ihr Wohlergehen begleiten Sie bei Ihrer Rückkehr in die Heimath.

Seien Sie auch dort die Träger des in unserem öffentlichen Leben längst bewährten Geistes ächter Vaterlandsliebe, gerechter Freisinnigkeit und treuer Hingabe für die so nöthige Erhaltung und Befestigung einer widerstandsfähigen Ordnung in Staat und Gesellschaft!

Noch habe Ich einen Wunsch auf dem Herzen, welchen Sie Mir gerne erfüllen werden. Die Erkrankung Meines Sohnes, des Erbgroßherzogs, hat Mir und den Meinen seit vielen Wochen ernste Sorge bereitet. Diese schwere Prüfung hat Uns rührende Beweise von Liebe und Mitgefühl aus allen Theilen des Landes und aus allen Kreisen der Bevölkerung zugeführt, welche Uns Trost und Stärkung gewährten. Wir erkennen diese erneute Bethätigung liebevoller Theilnahme und Anhänglichkeit recht dankbar, und hoffen in Gemeinschaft mit dem Lande, daß Gottes Gnade eine baldige Wendung zu anhaltender Besserung gewähren möge.

Meine Bitte an Sie ist: Seien Sie, edle Herren und liebe Freunde, die Vermittler Unserer Dankbarkeit in Ihren heimathlichen Kreisen!

Herr Staatsminister Turban erklärte hierauf auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für geschlossen.

Als Seine Königliche Hoheit den Saal verließen, brachte die Versammlung abermals ein dreifaches Hoch auf Höchstdenselben aus.

Hiermit war die Feierlichkeit beendigt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
der 2. Kammer der Ständeversammlung
A. Lamey.

Sekretäre:
Dreher.
C. Vogel.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

O
8
1885/86 Beil.
BW 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D
8
1885186, Bd.8.1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

der

in den Jahren 1883 und 1884

eingegangenen Staats-Gelder

und

deren Verwendung

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Nachweisung.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden. II. Kammer. 1885/86. Beil. 1.]

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1885.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG Getilgt

Karlsruhe.

Druck von Malsch & Vogel.

g

OZB 1000, 1885/86 Beil. I

Inhalts-Verzeichniß

zum ersten Beilagenheft.

Seite

A. Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Rechnungsnachweisungen für 1883 und 1884 . . . . . I.

B. Rechnungsnachweisungen:

I. Abtheilung. I.

1. Hauptstaatsrechnung für 1883 3
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1883 17
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1883 18

II. Abtheilung. II.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1883 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1883 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1883 23
2. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1883 34
3. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 43
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1883 . . . 45
5. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock für 1883 53
6. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnungen für 1883 . 58
7. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 64
8. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1883 65
9. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1883 71
10. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1883 74
11. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 91

III. Abtheilung. III.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1883 . . 95
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1883 . 98
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1883 101
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1883 104
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1883 107
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1883 110

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Seite

7. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1883 113
8. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1882 und 1883 114

IV. Abtheilung. IV.

1. Hauptstaatsrechnung für 1884 119
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1884 136
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1884 137

V. Abtheilung. V.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1884 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1884 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1884 143
2. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1884 154
3. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 162
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1884 . . . 163
5. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung dieser Rechnung 170
6. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 177
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1884 179
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1884 185
9. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1884 188
10. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 213

VI. Abtheilung. VI.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1884 . . 217
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1884 . 220
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1884 223
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1884 226
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung (badische Staatsbahn und Main-Neckarbahn) für 1884 . . 228
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1884 231
7. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1884 234
8. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1883 und 1884 235

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1883 und 1884 betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir in dem beifolgenden gedruckten Hefte die Nachweisung über die in den Jahren 1883 und 1884 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung ehrfurchtsvoll vor.

Die Hauptergebnisse dieser Nachweisung, welche in der bisherigen Form aufgestellt wurde, sind folgende:

Erste Abtheilung.

Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen.

A. Hauptstaatsrechnung für 1883.

Nach der vierten Abtheilung des ersten Beilagenheftes von 1883 Seite 133 hat der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1882 betragen 8425049 ℳ 48 ₰

Hierzu lieferte das Jahr 1883 nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung folgende neue Einnahmen und zwar:

a. im ordentlichen Etat:		
1. nach der Etatsrechnung von 1883	40941010 ℳ	54 ₰
2. durch Abgang an Passivresten	126 „	26 „
zusammen	40941136 ℳ	80 ₰
b. **im außerordentlichen Etat**	190914 „	16 „
zusammen a. und b.	41132050 ℳ	96 ₰

Das Ausgabe-Soll beträgt dagegen:

a. im ordentlichen Etat:		
1. nach der Etatsrechnung von 1883	38222732 ℳ	35 ₰
2. durch Abgang von Aktivresten	168615 „	79 „
3. durch Verminderung der Naturalvorräthe	68523 „	39 „
zusammen	38459871 ℳ	53 ₰

Uebertrag . .	38459871 M.	53 ₰
b. **im außerordentlichen Etat:**		
für die allgemeine Staatsverwaltung	3220865 „	85 „
zusammen a. und b. . .	41680737 M.	38 ₰
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	41132050 „	96 „
ergibt sich somit eine Mehrausgabe von	548686 M.	42 ₰
Um diesen Betrag hat sich der umlaufende Betriebsfond nach dem Stand vom letzten Dezember 1882	8425049 „	48 „
vermindert, so daß derselbe auf 31. Dezember 1883 beträgt	7876363 M.	6 ₰

womit die Darstellung auf Seite 17 dieses Heftes übereinstimmt.

B. Hauptstaatsrechnung für 1884.

Das Jahr 1884 lieferte zu dem umlaufenden Betriebsfond vom letzten Dezember 1883 folgende neue Einnahmen nach dem Sollbetrag der Hauptstaatsrechnung und zwar:

a. **im ordentlichen Etat:**		
1. nach der Etatsrechnung von 1884	41542066 M.	23 ₰
2. durch Abgang an Passivresten	40 „	71 „
zusammen . .	41542106 M.	94 ₰
b. **im außerordentlichen Etat:**		
1. für die allgemeine Staatsverwaltung	171083 M.	35 ₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	87940 „	75 „
zusammen . .	259024 M.	10 ₰
zusammen a. und b. . .	41801131 M.	4 ₰

Das Ausgabe-Soll beträgt:

a. **im ordentlichen Etat:**		
1. nach der Etatsrechnung von 1884	38228619 M.	35 ₰
2. durch Abgang an Aktivresten	152684 „	2 „
3. durch Verminderung der Naturalvorräthe	24927 „	86 „
zusammen . .	38406231 M.	23 ₰
b. **im außerordentlichen Etat:**		
1. für die allgemeine Staatsverwaltung	2738610 M.	42 ₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	87940 „	75 „
zusammen . .	2826551 M.	17 ₰
Gesammtausgabe . .	41232782 M.	40 ₰
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	41801131 „	4 „
ergibt sich somit eine Mehreinnahme von	568348 M.	64 ₰
um welche der Betriebsfond nach dem Stand von Ende 1883 mit . . .	7876363 „	6 „
zugenommen hat, so daß er in Uebereinstimmung mit der Darstellung auf Seite 136 dieses Heftes am 31. Dezember 1884	8444711 M.	70 ₰

betragen hat.

Das in unserm letzten Berichte für 1881 und 1882 hervorgehobene günstige Verhältniß, wornach in jenen Jahren die ordentlichen Einnahmen nicht nur zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben ausgereicht, sondern noch einen beträchtlichen Ueberschuß gewährt haben,

hat auch in den Jahren 1883 und 1884 angehalten. Es ergibt sich nämlich im ordentlichen Etat ein Einnahmeüberschuß

für 1883 von	2481265 ℳ.	27 ₰
für 1884 von	3135875 „	71 „

Dieses Ergebniß ist auch dem Voranschlag gegenüber als ein günstiges zu bezeichnen, denn für 1883 war nur ein Ueberschuß von . . . . . 1490268 ℳ.
und für 1884 ein solcher von . . . . . 1861591 „
erwartet worden, so daß der Rechnungsabschluß in dieser Hinsicht um Beträge von 990997 ℳ. beziehungsweise 1274284 ℳ. den Voranschlag übertroffen hat.

Daß gleichwohl der umlaufende Betriebsfond in den Berichtsjahren nur um den geringen Betrag von (8444711 ℳ. 70 ₰ — 8425049 ℳ. 48 ₰) = 19622 ℳ. 22 ₰ zugenommen hat, findet seinen Grund in dem hohen Aufwand für den außerordentlichen Etat, insbesondere in Folge der nöthig gewordenen Ausgaben zur Beseitigung der Hochwasserschäden des Winters 1882/83. Ohne die günstigen Ergebnisse des ordentlichen Etats wäre angesichts dieser außerordentlichen Aufwendungen nicht nur kein Anwachsen des umlaufenden Betriebsfonds, sondern im Gegentheil eine beträchtliche Verminderung desselben zu erwarten gewesen.

Was insbesondere das Ergebniß des ordentlichen Etats für 1884 anbelangt, so erklärt sich die Abweichung von der Annahme des Voranschlags wie folgt:

Ein günstigeres Ergebniß lieferten beispielsweise die Einnahmen der

Domänenverwaltung	256890 ℳ.
Steuerverwaltung	353552 „
Salinenverwaltung	78629 „
sowie die Ausgabepositionen der	
Justizverwaltung (Amtsgerichte und Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege) . .	208896 „
Strafanstalten	226170 „
Bezirksverwaltung und Polizei	51991 „
Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	122351 „
Domänenverwaltung	36729 „
zusammen . .	1335208 ℳ.

Ungünstiger schließen ab die Einnahmetitel

Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	140503 ℳ.
Strafanstalten	137266 „
zusammen . .	277769 ℳ.

so daß allein die hier aufgeführten Budgettitel ein gegenüber dem Voranschlag günstigeres Ergebniß von 1335208 — 277769 = 1057439 ℳ. nachweisen.

C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Der stehende Betriebsfond der Staatsgewerbe betrug am letzten Dezember 1882 (1s Beilagenheft von 1883 Seite 134):

bei der Salinenverwaltung	870222 ℳ.	86 ₰
bei der Münzverwaltung	358778 „	90 „
zusammen	1229001 ℳ.	76 ₰

Dagegen hat derselbe nach Seite 137 dieses Heftes am 31. Dezember 1884 betragen:

Uebertrag . .		1 229 001 M. 76 ₰
bei der Salinenverwaltung	851 730 M. 77 ₰	
bei der Münzverwaltung	358 170 „ 96 „	
zusammen		1 209 901 „ 73 „
Er hat sonach in den Jahren 1883 und 1884 abgenommen um . . .		19 100 M. 3 ₰
nämlich bei der		
Salinenverwaltung um		18 492 „ 9 „
Münzverwaltung um		607 „ 94 „

Zweite Abtheilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1883 und 1884.

A. Amortisationskasse.

Der Schuldenstand am letzten Dezember 1882 hat nach Beilagenheft 1 von 1883 Seite 147 betragen		11 840 649 M. 2 ₰
oder der Aktivstand nach Abzug der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock von 12 000 000 fl. oder		20 571 428 „ 57 „
		8 730 779 M. 55 ₰
Am letzten Dezember 1884 hat der Schuldenstand nach Seite 151 dieses Heftes betragen		10 959 840 M. 28 ₰
so daß der Schuldenstand sich in den beiden Berichtsjahren verminderte um		880 808 M. 74 ₰
Von dieser Verminderung entfallen		
auf das Jahr 1883.	443 931 M. 36 ₰	
auf das Jahr 1884.	436 877 „ 38 „	
Dieselbe findet ihre Erklärung hauptsächlich in dem Ueberschuß der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen über die Passivzinse und Verwaltungskosten. Dieser Ueberschuß hat betragen 1883	430 122 M. 10 ₰	
hiezu der Zuwachs an neuen Aktiven, worunter 13 328 M. 68 ₰ Guthaben des mit Ende 1883 aufgelösten Staatsgrundstocks, mit	13 809 „ 26 „	
	443 931 M. 36 ₰	
1884	443 018 M. 63 ₰	
abzüglich des Zuwachses an neuen Schulden (Seite 153 dieses Heftes) mit	6141 „ 25 „	
	436 877 M. 38 ₰	
zusammen wie oben . .		880 808 M. 74 ₰
Wird an dem Schuldenstand auf 31. Dezember 1884 mit.		10 959 840 M. 28 ₰
die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit.		20 571 428 „ 57 „
außer Acht gelassen, so ergibt sich auf Ende 1884 ein Aktivstand von .		9 611 588 M. 29 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Domänengrundstock.

Das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks hat, einschließlich der vorerwähnten unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse, laut Beilagenheft 1 von 1883 Seite 165 am 31. Dezember 1882 betragen . . . . . 33 319 002 ℳ. 69 ₰

Im Jahre 1883 trat nach Seite 51 dieses Heftes eine Verminderung ein von . . . . . 382 722 ℳ. 67 ₰
und im Jahre 1884 nach Seite 169 eine solche von . 257 784 „ 12 „

also im Ganzen eine Verminderung von . . . . . 640 506 „ 79 „

so daß das Kapitalvermögen am letzten Dezember 1884 noch . . . . . 32 678 495 ℳ. 90 ₰ betragen hat.

C. Staatsgrundstock.

Das Guthaben des Staatsgrundstocks hat nach Beilagenheft 1 von 1883 Seite 170 am letzten Dezember 1882 betragen. . . . . 600 ℳ. — ₰

An neuen Forderungen wurden nach Seite 55 dieses Heftes im Jahr 1883 überwiesen . . . . . 79 683 „ 49 „

zusammen . . 80 283 ℳ. 49 ₰

Dagegen wurden im gleichen Jahr nach Seite 56 verausgabt . . . . . 66 954 „ 81 „

so daß auf 31. Dezember 1883 noch ein Restguthaben von . . . . . 13 328 ℳ. 68 ₰ verbleibt. Dasselbe wurde, da die besondere Rechnungsstellung für den Staatsgrundstock mit Schluß des Jahres 1883 aufzuhören hatte, gemäß Artikel 29 des Etatsgesetzes vom 22. Mai 1882 der Amortisationskasse als Aktivum überwiesen.

D. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Der reine Schuldenstand hat nach Beilagenheft 1 von 1883 Seite 187 am 31. Dezember 1882 betragen . . . . . 326 347 581 ℳ. 11 ₰

Im Jahre 1883 wurden ausgegeben:

für Baukosten	2 066 674 ℳ. 16 ₰	
„ Verwaltungskosten	59 039 „ 30 „	
„ Passivzinsen	13 235 440 „ 26 „	
zusammen . .	15 361 153 ℳ. 72 ₰	

Dagegen betrugen die Einnahmen

an Eisenbahngefällen	11 961 031 ℳ. 48 ₰
„ Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost . .	390 030 „ 86 „
„ Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt . .	1 750 000 „ — „
„ Aktivzinsen	223 636 „ 37 „
„ Agio	78 682 „ 75 „
„ sonstigen Einnahmen	45 „ 1 „
zusammen . .	14 403 426 ℳ. 47 ₰

Bei Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben ergibt sich ein Ueberschuß der letzteren, das heißt eine Schuldvermehrung von . . . . . 957 727 „ 25 „

so daß der reine Schuldenstand am 31. Dezember 1883 . . . . . 327 305 308 ℳ. 36 ₰ betragen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	327 305 308 ℳ 36 ₰
Im Jahre 1884 wurden verausgabt:		
für Baukosten	4 682 160 ℳ 22 ₰	
„ Verwaltungsaufwand	63 677 „ 45 „	
„ Passivzinsen	13 544 456 „ 23 „	
zusammen . .	18 290 293 ℳ 90 ₰	
Dagegen betrugen die Einnahmen		
an Eisenbahngefällen	15 241 394 ℳ 83 ₰	
„ Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost . .	390 030 „ 86 „	
„ Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt. .	1 750 000 „ — „	
„ Aktivzinsen	273 716 „ 19 „	
„ Agio	189 650 „ 50 „	
„ sonstigen Einnahmen	98 „ 69 „	
zusammen . .	17 844 891 ℳ 7 ₰	
Um den Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen mit		445 402 „ 83 „
haben sich in diesem Jahr die Schulden vermehrt und sonach auf 31. Dezember 1884 betragen.		327 750 711 ℳ 19 ₰

In den Jahren 1883 und 1884 sind an Kapital zur Einlösung gekommen:

1.	Von dem 3½prozentigen Anlehen von 1842	2 201 499 ℳ 2 ₰
2.	„ „ 1845er Lotterieanlehen	4 721 865 „ 60 „
3.	„ „ 3½prozentigen Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854	171 428 „ 58 „
4.	„ „ 4prozentigen Anlehen von 1859/61	744 860 „ 62 „
5.	„ „ 4prozentigen Anlehen von 1862/64	1 205 663 „ 31 „
6.	„ „ 4½prozentigen Anlehen von 1866	6 600 „ — „
7.	„ „ 4prozentigen Prämienanlehen von 1867	877 200 „ — „
8.	„ „ 4prozentigen Anlehen von 1875	537 400 „ — „
9.	„ „ 4½prozentigen Karlsruher Anlehen von 1876	500 „ — „
10.	„ „ 4prozentigen Anlehen von 1878	494 300 „ — „
11.	„ „ 4prozentigen Anlehen von 1879	950 000 „ — „
12.	„ „ 4prozentigen Anlehen von 1880	1 186 800 „ — „
13.	„ „ Vorschuß an Reichskassenscheinen	610 326 „ — „
		13 708 443 ℳ 13 ₰

und zwar im Jahre 1883 nach Seite 68 dieses Heftes	6 748 201 ℳ 11 ₰	
und im Jahr 1884 (vergleiche Seite 182)	6 960 242 „ 2 „	
wie oben		13 708 443 ℳ 13 ₰
Davon sind konvertirt		6 800 „ — „
und der Rest mit		13 701 643 ℳ 13 ₰
entfällt auf planmäßige Tilgung. Die letztere hat für 1883 (vergleiche Seite 212 dieses Heftes und Seite 210 des ersten Beilagenheftes von 1883) 65 183 407 ℳ 7 ₰ — 58 369 077 ℳ 8 ₰ = . .	6 814 329 ℳ 99 ₰	
und für 1884 (vergleiche Seite 212)	6 861 427 „ 53 „	
zusammen		13 675 757 „ 52 „
betragen. Der Mehrbetrag der Tilgung mit		25 885 ℳ 61 ₰
entfällt auf Schuldreste früherer Jahre.		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus vorstehender Darstellung ergibt sich:

Die regelmäßige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat im Jahr 1883 betragen . . . . . 12 653 426 ℳ 47 ₰
während für Passivzinse und Verwaltungskosten ein Bedarf von . . . . 13 294 479 „ 56 „
vorhanden war, so daß zur Deckung dieses Aufwands noch fehlten . . . 641 053 ℳ 9 ₰
Von dem Zuschusse aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit . . . . 1 750 000 „ — „
blieben hiernach noch . . . . . 1 108 946 ℳ 91 ₰
welche zur theilweisen Deckung des für die planmäßige Schuldentilgung erforderlichen Bedarfs verwendet werden konnten.

Im Jahre 1884 betrug die regelmäßige Dotation . . . . . 16 094 891 ℳ 7 ₰
und der Aufwand für Verwaltungskosten und Passivzinsen . . . . . 13 608 133 „ 68 „
so daß die Differenz von . . . . . 2 486 757 ℳ 39 ₰
zusammen mit dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt von . . 1 750 000 „ — „
oder im Ganzen ein Betrag von . . . . . 4 236 757 ℳ 39 ₰
zu theilweiser Deckung der planmäßigen Schuldentilgung verfügbar war.

Dritte Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1883 und 1884.

Der umlaufende Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs-, Eisenbahnwerkstätten- und Eisenbahnmagazinsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung und der Badanstaltenverwaltung bestand nach Seite 233 des ersten Beilagenheftes von 1883 am 31. Dezember 1882 in einem Aktivrest von . . . . . 7 603 310 ℳ 11 ₰

Im Jahre 1883 betrugen

die Einnahmen

1.	bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . .	64 710 796 ℳ 23 ₰
2.	„ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung . . .	4 157 399 „ 6 „
3.	„ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung . . .	6 030 700 „ 71 „
4.	„ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung .	538 778 „ 47 „
5.	„ „ Eisenbahnbauverwaltung	
	a. eigene Einnahmen	175 779 „ 41 „
	b. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	2 066 674 „ 16 „
6.	„ „ Badanstaltenverwaltung	477 334 „ 7 „
	zusammen Einnahmen . .	78 157 462 ℳ 11 ₰

Die Ausgaben

1.	bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	
	a. für den Betrieb	23 457 870 ℳ 37 ₰
	b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	11 342 387 „ 35 „
2.	bei der Eisenbahnwerkstättenverwaltung . . .	3 392 503 „ 60 „
3.	„ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung . . .	5 859 021 „ 66 „
4.	„ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung .	251 094 „ 88 „
5.	„ „ Eisenbahnbauverwaltung	2 209 033 „ 15 „
6.	„ „ Badanstaltenverwaltung	460 933 „ 97 „
	zusammen Ausgaben . .	46 972 844 ℳ 98 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	46 972 844 ℳ 98 ₰	7 603 310 ℳ 11 ₰
Der Vergleich mit der Einnahme von	78 157 462 „ 11 „	
ergibt eine Mehreinnahme von	31 184 617 ℳ 13 ₰	
Nach Abzug des auf Seite 233 des 1. Beilagenheftes von 1883 bezeichneten, von Transportgefällen des Jahres 1882 herrührenden Passivrestes von (30 347 632 ℳ 35 ₰ — 925 059 ℳ 3 ₰) = . .	29 422 573 „ 32 „	
verbleibt als eigentlicher Einnahmeüberschuß des Jahres 1883		1 762 043 „ 81 „
um welchen Betrag der obige Betriebsfond auf Ende 1882 im Jahre 1883 zugenommen hat. Derselbe beträgt hiernach auf 31. Dezember 1883 . .		9 365 353 ℳ 92 ₰

übereinstimmend mit der Darstellung auf Seite 113 dieses Heftes.

Im Jahr 1884 betrugen

die Einnahmen

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	35 605 321 ℳ 15 ₰
2. „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung	3 423 430 „ 29 „
3. „ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung	6 002 870 „ 3 „
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	294 759 „ 96 „
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung	
a. eigene Einnahmen	39 358 „ 98 „
b. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	4 682 160 „ 22 „
6. „ „ Badanstaltenverwaltung	645 159 „ 20 „
zusammen Einnahmen . .	50 693 059 ℳ 83 ₰

die Ausgaben

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	
a. für den Betrieb	22 771 660 ℳ 26 ₰
b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	14 628 919 „ 39 „
2. bei der Eisenbahnwerkstättenverwaltung	3 423 427 „ 69 „
3. „ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung	6 002 870 „ 3 „
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	281 491 „ 27 „
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung	4 661 339 „ — „
6. „ „ Badanstaltenverwaltung	633 284 „ 27 „
zusammen Ausgaben . .	52 402 991 ℳ 91 ₰
Die Ausgaben übersteigen hiernach die Einnahmen von	50 693 059 „ 83 „
um . .	1 709 932 ℳ 8 ₰
um welche Summe der umlaufende Betriebsfond am letzten Dezember 1883 von	9 365 353 „ 92 „

im Jahre 1884 abgenommen hat; derselbe beträgt somit auf letzten Dezember 1884 nur noch . . . . . 7 655 421 ℳ 84 ₰

übereinstimmend mit der Darstellung auf Seite 234 dieses Heftes.

Der stehende Betriebsfond betrug nach der Darstellung auf Seite 234 des 1. Beilagenheftes von 1883 am letzten Dezember 1882

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	30 081 015 ℳ — ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	53 688 186 „ 26 „
zusammen A. . .	83 769 201 ℳ 26 ₰

B. Bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	35 890 ℳ — ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften.	990 721 „ 70 „
zusammen B. . .	1 026 611 ℳ 70 ₰
Summe von A. und B. . .	84 795 812 ℳ 96 ₰

Am letzten Dezember 1884 hat dagegen der stehende Betriebsfond nach Seite 235 dieses Heftes betragen:

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen		30 471 960 ℳ — ₰
gegen den Stand von Ende 1882 mit		30 081 015 „ — „
mehr . .		390 945 ℳ — ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	55 543 741 ℳ 83 ₰	
gegen Ende 1882 mit	53 688 186 „ 26 „	
mehr		1 855 555 „ 57 „
zusammen A. mehr . .		2 246 500 ℳ 57 ₰

B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	35 890 ℳ — ₰	
gegen Ende 1882 mit	35 890 „ — „	
	keine Aenderung.	
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	990 717 ℳ 10 ₰	
gegen Ende 1882 mit	990 721 „ 70 „	
weniger		4 „ 60 „
so daß noch eine Vermehrung von		2 246 495 ℳ 97 ₰
verbleibt. Rechnet man diese zu dem Werth am Ende des Jahres 1882 mit		84 795 812 „ 96 „
so stellt sich der Werth auf Ende Dezember 1884, übereinstimmend mit der Darstellung auf Seite 235, auf		87 042 308 ℳ 93 ₰

Euere Königliche Hoheit bitten wir ehrfurchtvollst um gnädigste Genehmigung dieser Nachweisung, sowie um die Ermächtigung, diesen Vortrag mit den Rechnungsnachweisungen am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 25. September 1885.

Ellstätter.

Erste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für

1883.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1883.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1883.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1883.

Haupt-Staatsrechnung

für

1883.

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
4 002 072	9	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	4 002 072	9	—	—
629 003	18	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	629 003	18	—	—
1 872 847	37	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	1 705 489	8	167 358	29
6 467 143	49	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	6 393 865	66	73 277	83
12 971 066	13	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	12 730 430	1	240 636	12
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
101 610 581	31	1. Lieferungen und Zuschüsse	101 610 581	31	—	—
10 747 257	79	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	8 710 494	48	2 036 763	31
2 978 336	2	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	2 804 270	97	174 065	5
68 001 861	70	4. Auf fremde Rechnung	63 874 398	92	4 127 462	78
467 751	87	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	467 751	87	—	—
183 805 788	69	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	177 467 497	55	6 338 291	14
		Wiederholung.				
12 971 066	13	I. Reste aus voriger Rechnung	12 730 430	1	240 636	12
183 805 788	69	II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	177 467 497	55	6 338 291	14
196 776 854	82	Summe der Einnahme	190 197 927	56	6 578 927	26
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung				
9 597	93	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	9 503	86	94	7
4 536 418	72	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	4 506 028	27	30 390	45
4 546 016	65	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	4 515 532	13	30 484	52
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
101 610 581	31	1. Lieferungen und Zuschüsse	101 610 581	31	—	—
10 747 257	79	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	10 747 257	79	—	—
2 978 336	2	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	2 960 416	94	17 919	8
68 001 861	70	4. Auf fremde Rechnung	63 666 013	38	4 335 848	32
467 751	87	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	467 751	87	—	—
183 805 788	69	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	179 452 021	29	4 353 767	40

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ausgabe.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
3 288 784	93	1. Geldvorrath	3 288 784	93	—	—
560 479	79	2. Naturalvorräthe	560 479	79	—	—
3 849 264	72	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	3 849 264	72	—	—
		Wiederholung.				
4 546 016	65	I. Reste aus voriger Rechnung	4 515 532	13	30 484	52
183 805 788	69	II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr . .	179 452 021	29	4 353 767	40
3 849 264	72	III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	3 849 264	72	—	—
192 201 070	6	. . . . . Summe der Ausgabe	187 816 818	14	4 384 251	92
		Abschluß.				
196 776 854	82	. . . . . Einnahme	190 197 927	56	6 578 927	26
192 201 070	6	. . . . . Ausgabe	187 816 818	14	4 384 251	92
4 575 784	76	. . . . . Rest	2 381 109	42	2 194 675	34

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Staatsministerium.				
2 542 720	—	I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	2 542 720	—	—	—
432 280	53	II. Antheil an der Reichsstempelabgabe	432 280	53	—	—
2 975 000	53		2 975 000	53	—	—
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
730 501	58	I. Justizverwaltung	551 177	27	179 324	31
833 383	43	II. Strafanstalten	763 966	72	69 416	71
5 958	50	III. Unterrichtswesen	5 958	50	—	—
1 569 843	51		1 321 102	49	248 741	2
		Ministerium des Innern.				
274 547	57	I. Bezirksverwaltung und Polizei	274 233	12	314	45
354 782	21	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	353 725	87	1 056	34
548 684	4	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	543 775	61	4 908	43
64 365	39	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	62 746	81	1 618	58
10 465	66	V. Gewerbe	10 182	66	283	—
3 948	19	VI. Landwirthschaft	3 948	19	—	—
1 321 997	86	VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 300 590	52	21 407	34
2 578 790	92		2 549 202	78	29 588	14
		Finanzministerium.				
6 924 587	22	I. Domänenverwaltung	5 481 616	75	1 442 970	47
23 916 627	90	II. Steuerverwaltung	23 803 416	36	113 211	54
1 110 824	41	III. Salinenverwaltung	1 110 824	41	—	—
1 578 395	34	IV. Zollverwaltung	1 578 264	31	131	3
15 432	79	V. Münzverwaltung	15 432	79	—	—
271 382	92	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	270 559	15	823	77
33 817 250	58		32 260 113	77	1 557 136	81
125	—	. . . . Oberrechnungskammer	125	—	—	—
40 941 010	54	. . Summe I. Einnahme vom laufenden Jahr .	39 105 544	57	1 835 465	97
126	26	II. Abgang an Passivresten	126	26	—	—
—	—	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Dazu				
40 941 010	54	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	39 105 544	57	1 835 465	97
40 941 136	80	. . . . Summe der Einnahme	39 105 670	83	1 835 465	97

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		I. Staatsministerium.				
1 739 125	72	I. Großherzogliches Haus	1 739 125	72	—	—
57 520	80	II. Landstände	57 520	80	—	—
30 946	95	III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	30 946	95	—	—
61 290	94	IV. Großherzogliches Staatsministerium	61 290	94	—	—
30 353	56	V. Gesandtschaft beim Reich	30 353	56	—	—
5 335 903	—	VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	5 335 903	—	—	—
32 913	—	VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenzen gelegenen Landestheile	32 913	—	—	—
18 045	14	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18 045	14	—	—
7 306 099	11	Summe I.	7 306 099	11	—	—
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
105 170	80	I. Ministerium	105 170	80	—	—
160 041	6	II. Oberlandesgericht	160 041	6	—	—
658 460	33	III. Landgerichte	658 460	33	—	—
152 709	76	IV. Staatsanwaltschaft	152 666	43	43	33
1 693 541	47	V. Amtsgerichte	1 693 491	47	50	—
1 367 649	3	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 367 649	3	—	—
1 098 389	35	VII. Strafanstalten	1 098 389	35	—	—
250 512	1	VIII. Kultus	250 512	1	—	—
2 691 673	28	IX. Unterrichtswesen	2 691 673	28	—	—
149 195	93	X. Wissenschaften und Künste	149 195	93	—	—
74 439	96	XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	74 439	96	—	—
8 401 782	98	Summe II.	8 401 689	65	93	33
		III. Ministerium des Innern.				
166 973	34	I. Ministerium	166 973	34	—	—
24 037	—	II. Landeskommissäre	24 037	—	—	—
53 235	67	III. Verwaltungsgerichtshof	53 235	67	—	—
126 333	—	IV. Verwaltungshof	126 333	—	—	—
30 631	31	V. Generallandesarchiv	30 631	31	—	—
4 701	57	VI. Obereichungsamt	4 701	57	—	—
3 692	81	VII. Rheinschifffahrtsbehörden	3 692	81	—	—
2 307 810	52	VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	2 307 724	29	86	23
634 639	73	IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	634 639	73	—	—
176 446	36	X. Milde Fonds un Armenanst alten	176 383	92	62	44
408 739	17	XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	408 739	17	—	—
645 924	6	XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	645 924	6	—	—
90 183	65	XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	90 183	65	—	—
61 691	48	XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	61 691	48	—	—
120 430	73	XV. Beförderung der Gewerbe	120 430	73	—	—
220 220	81	XVI. Beförderung der Landwirthschaft	220 220	81	—	—
4 316 275	88	XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 316 265	48	10	40
7 621	35	XVIII. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten	7 621	35	—	—
51 281	40	XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	51 281	40	—	—
9 450 869	84	Summe III.	9 450 710	77	159	7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		IV. Finanzministerium.				
111 231	21	I. Ministerium	111 231	21	—	—
31 163	30	II. Generalstaatskasse	31 163	30	—	—
118 450	46	III. Baubehörden	118 450	46	—	—
31 635	47	IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	31 635	47	—	—
3 827 483	33	V. Domänenverwaltung	3 827 483	33	—	—
2 977 574	95	VI. Steuerverwaltung	2 977 161	28	413	67
595 487	83	VII. Salinenverwaltung	595 487	83	—	—
1 804 671	22	VIII. Zollverwaltung	1 804 201	70	469	52
23 028	62	IX. Münzverwaltung	23 028	62	—	—
20 301	99	X. Allgemeine Kassenverwaltung	20 301	99	—	—
1 750 000	—	XI. Schuldentilgung	1 750 000	—	—	—
1 676 495	44	XII. Pensionen	1 675 884	93	610	51
—	—	XIII. Prozeßkosten	—	—	—	—
10 657	99	XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	10 657	99	—	—
12 978 181	81	Summe IV.	12 976 688	11	1 493	70
85 798	61	V. Oberrechnungskammer.	85 798	61	—	—
85 798	61	Summe V.	85 798	61	—	—
		Dazu				
7 306 099	11	„ I.	7 306 099	11	—	—
8 401 782	98	„ II.	8 401 689	65	93	33
9 450 869	84	„ III.	9 450 710	77	159	7
12 978 181	81	„ IV.	12 976 688	11	1 493	70
38 222 732	35	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	38 220 986	25	1 746	10
168 615	79	II. Abgang an Aktivresten	168 615	79	—	—
168 615	79	Summe II. Abgang an Aktivresten	168 615	79	—	—
68 523	39	III. Verminderung der Naturalvorräthe	68 523	39	—	—
		Dazu				
38 222 732	35	I. Ausgaben vom laufenden Jahr.	38 220 986	25	1 746	10
38 459 871	53	Summe der Ausgabe	38 458 125	43	1 746	10
		Abschluß.				
40 941 136	80	Einnahme	39 105 670	83	1 835 465	97
38 459 871	53	Ausgabe	38 458 125	43	1 746	10
2 481 265	27	Rest	647 545	40	1 833 719	87

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern				
		Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
67 079	39	Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 auszuführenden Straßenbauten .	67 079	39	—	—
42 539	—	Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	42 539	—	—	—
10 792	91	Erlös aus der topographischen Karte	10 792	91	—	—
407	86	Sonstige außerordentliche Einnahmen	407	86	—	—
120 819	16	. . . . . Summe III.	120 819	16	—	—
		IV. Finanzministerium.				
		Allgemeine Kassenverwaltung.				
70 095	—	Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten .	70 095	—	—	—
70 095	—	. . . . . Summe IV.	70 095	—	—	—
		Wiederholung.				
120 819	16	. . . . . Summe III.	120 819	16	—	—
70 095	—	. . . . . „ IV.	70 095	—	—	—
190 914	16	. . Summe der außerordentlichen Einnahmen . .	190 914	16	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.				
1 233	52	Für das Amtsgefängniß in Lörrach	1 233	52	—	—
529	97	Für das Amtsgerichtsgebäude in Weinheim . . .	529	97	—	—
15 209	30	Für das Amtsgerichtsgebäude in Achern	15 209	30	—	—
13 671	—	Für Erweiterung des Amtsgefängnisses Konstanz zu einem Kreisgefängniß	13 671	—	—	—
2 361	44	Für das Amtsgefängniß und das Amtsgerichtsgebäude in Breisach	2 361	44	—	—
33 005	23	Summe Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	33 005	23	—	—
		Tit. VII. Strafanstalten.				
876	47	Erstellung eines Wasserreservoirs im Männerzuchthaus Bruchsal	876	47	—	—
2 944	81	Errichtung von Einzelschlafzellen für die jugendlichen Gefangenen im Landesgefängniß Bruchsal .	2 944	81	—	—
9 852	91	Kanalisirung des Stadtgrabens, Herstellung einer Abortgrube und der Umfassungsmauer im Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt Bruchsal . .	9 852	91	—	—
13 674	19	. . . . . Summe Strafanstalten	13 674	19	—	—
		Tit. VIII. Kultus.				
153 722	30	Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener	152 434	43	1 287	87
3 857	76	Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften	3 857	76	—	—
178 322	87	Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	178 313	87	9	—
5 875	—	Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . . .	5 875	—	—	—
341 777	93	. . . . . Summe Kultus	340 481	6	1 296	87
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		a. Universität Heidelberg.				
15 267	92	Wegen Verlegung des botanischen Gartens	15 267	92	—	—
2 000	—	Für Miethe von Unterrichtsräumen	2 000	—	—	—
3 194	—	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	3 194	—	—	—
14 021	32	Bauliche Aenderungen im Anatomiegebäude	14 021	32	—	—
83 489	64	Neubau einer Entbindungsanstalt	83 489	64	—	—
117 972	88	. . . . . Uebertrag Tit. IX.	117 972	88	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		II. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
117 972	88	. . . . . Uebertrag	117 972	88	—	—
		b. Universität Freiburg.				
3 000	—	Für Herstellung eines weiteren Sammlungssaales für das zoologische Institut	3 000	—	—	—
		c. Mittel- und Volksschulen.				
1 600	—	Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	1 600	—	—	—
4 989	38	Sicherungsvorkehrungen zum Schutze des Gebäudes der Taubstummenanstalt in Meersburg	4 989	38	—	—
127 562	26	. . . . . Summe Unterrichtswesen	127 562	26	—	—
33 005	23	. . . dazu „ Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	33 005	23	—	—
13 674	19	. . . „ „ Strafanstalten	13 674	19	—	—
341 777	93	. . . „ „ Kultus	340 481	6	1 296	87
516 019	61	. . . . . Summe II.	514 722	74	1 296	87
		III. **Ministerium des Innern.**				
		Tit. V. Generallandesarchiv.				
1 028	56	Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	1 028	56	—	—
1 028	56	. . . . Summe Generallandesarchiv	1 028	56	—	—
		Tit. VIII. Bezirksverwaltung u. Polizei.				
73 603	81	Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	73 603	81	—	—
73 603	81	. . Summe Bezirksverwaltung und Polizei . .	73 603	81	—	—
		Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.				
3 045	18	Bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	3 045	18	—	—
15 875	—	Herstellung eines heizbaren Trockenraums zum Trocknen der Wäsche	15 875	—	—	—
18 920	18	. . Summe Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . .	18 920	18	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.				
25 000	—	Für den Umbau der Aborte dieser Anstalt	25 000	—	—	—
6 000	—	Für Verlegung des Sektionshäuschens in derselben	6 000	—	—	—
31 000	—	. . Summe Heil- und Pflegeanstalt Illenau . .	31 000	—	—	—
		Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.				
1 038	54	Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses	1 038	54	—	—
6 640	54	Für den Ankauf der Schloßgebäude in Kislau und für Verlegen der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses nach Kislau	6 640	54	—	—
7 679	8	. . . Summe Polizeiliches Arbeitshaus . . .	7 679	8	—	—
		Tit. XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft.				
3 639	24	Für Bauherstellungen auf der Domäne Hochburg und zwar für bauliche Reparaturen und Herstellungen an den Wirthschaftsgebäuden	3 639	24	—	—
3 639	24	. Summe Für Beförderung der Landwirthschaft .	3 639	24	—	—
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
45 991	7	Straßenbau Rohrdorf-Hartheim	45 991	7	—	—
358	9	Grenzachbrücke bei Konstanz	358	9	—	—
754	72	Stockachbrücke bei Ristorf	754	72	—	—
85	5	Mühlbachbrücke bei Welschingen	85	5	—	—
19 617	84	Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim	19 617	84	—	—
6 411	69	Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen .	6 411	69	—	—
32 712	38	Verbesserung der Brettenthalstraße	32 712	38	—	—
1 556	62	Brücke über die Aach und den Mühlkanal bei Rielasingen	1 556	62	—	—
63	50	Umbau der Biberbrücke bei Randegg	63	50	—	—
1 196	98	Straße von Untersiggingen nach Stephansfeld . . .	1 196	98	—	—
20 637	98	Verbreiterung der Schlüchtthalstraße zwischen Gurtweil und Witznau	20 637	98	—	—
129 385	92	. . . . . Uebertrag Titel XVII.	129 385	92	—	—

Soll. M.	Pf.	B. Etatsrechnung.	Haben. M.	Pf.	Rest. M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
129 385	92	. . . . . Uebertrag	129 385	92	—	—
156	11	Umbau der Schmiedebrücke bei Furtwangen . . .	156	11	—	—
15 626	51	Umbau der Albbrücke bei St. Blasien	15 626	51	—	—
503	88	Elz- und Dreisamkanalbrücke bei Riegel	503	88	—	—
29	56	Brücke über die Feldschutter bei Marlen	29	56	—	—
45 648	37	Umbau der Murgbrücke bei Rothenfels	45 648	37	—	—
186 502	74	Für Vervollständigung des Landstraßennetzes . .	186 502	74	—	—
99	72	Umbau der Erfabrücke bei Hardheim	99	72	—	—
322 632	82	Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . .	322 632	82	—	—
108 872	15		108 872	15	—	—
6 881	74	Herstellung der Schiffbrücken über den Rhein bei Weisweil und Kappel	6 881	74	—	—
14 458	95	Erweiterung des Fluthprofils des Rheins bei Kappel	14 458	95	—	—
3 631	78	Korrektion der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein	3 631	78	—	—
1 753	—	Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme . . .	1 753	—	—	—
13 040	—	Wutachkorrektion bei Aachdorf	13 040	—	—	—
478	51	Schleußenbrücke am Leopoldskanal bei Riegel . . .	478	51	—	—
1 438	71	Kinzigkorrektion bei Biberach	1 438	71	—	—
24 681	88	Korrektion der Deggenhauser Aach	24 681	88	—	—
1 604	83	Unterstützung der Gemeinden im Wiesenthal für die Korrektion der Wiese	1 604	83	—	—
167	60	Erweiterung des Fluthraums des Neckars bei der Mannheimer Kettenbrücke	167	60	—	—
1 328	33	Ausbau der Uferbucht bei der sogenannten Wasserschachtel oberhalb Mannheim	1 328	33	—	—
19 126	24	Ergänzende Herstellungen im Mannheimer Hafen . .	19 126	24	—	—
796	95	Bau eines Straßenmagazins in Wolfach	796	95	—	—
53 294	24	Für Herstellung der neuen topographischen Karte .	53 294	24	—	—
30 994	19	Austiefungen im Mannheimer Floßhafen	30 994	19	—	—
1 580 078	31	Für Wiederherstellung der Hochwasserschäden vom November und Dezember 1882	1 580 078	31	—	—
2 563 213	4	Summe Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	2 563 213	4	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Zusammenstellung.				
1 028	56	Summe Generallandesarchiv	1 028	56	—	—
73 603	81	„ Bezirksverwaltung und Polizei . . .	73 603	81	—	—
18 920	18	„ Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . .	18 920	18	—	—
31 000	—	„ „ „ „ Illenau	31 000	—	—	—
7 679	8	„ Polizeiliches Arbeitshaus	7 679	8	—	—
3 639	24	„ Für Beförderung der Landwirthschaft . .	3 639	24	—	—
2 563 213	4	„ Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	2 563 213	4	—	—
2 699 083	91	. . . . . Summe III.	2 699 083	91	—	—
		IV. Finanzministerium.				
		Tit. VII. Salinenverwaltung.				
3 340	43	Niederschlagen eines neuen Bohrloches und Herstellung eines Bohrhauses sammt Einrichtung für die Saline Rappenau	3 340	43	—	—
3 340	43	. . . . Summe Salinenverwaltung	3 340	43	—	—
		Tit. VIII. Zollverwaltung.				
1 888	65	Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau in Mannheim	1 888	65	—	—
533	25	Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen	533	25	—	—
2 421	90	. . . . . Summe Zollverwaltung	2 421	90	—	—
		Dazu				
3 340	43	. . . . . „ Salinenverwaltung	3 340	43	—	—
5 762	33	. . . . . Summe IV.	5 762	33	—	—
516 019	61	. . . . . Dazu „ II.	514 722	74	1 296	87
2 699 083	91	. . . . . „ „ III.	2 699 083	91	—	—
3 220 865	85	. Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung .	3 219 568	98	1 296	87
		II. Für die Domänengrundstocksverwaltung.				
—	—	Nichts.	—	—	—	—
3 220 865	85	. . Summe der außerordentlichen Ausgaben . .	3 219 568	98	1 296	87

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Abschluß.				
190 914	16	Außerordentliche Einnahmen	190 914	16	—	—
3 220 865	85	Außerordentliche Ausgaben	3 219 568	98	1 296	87
—3 029 951	69	Rest	—3 028 654	82	— 1 296	87
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
40 941 136	80	Ordentlicher Etat	39 105 670	83	1 835 465	97
190 914	16	Außerordentlicher Etat	190 914	16	—	—
41 132 050	96	Summe der Einnahme	39 296 584	99	1 835 465	97
		Ausgabe.				
38 459 871	53	Ordentlicher Etat	38 458 125	43	1 746	10
3 220 865	85	Außerordentlicher Etat	3 219 568	98	1 296	87
41 680 737	38	Summe der Ausgabe	41 677 694	41	3 042	97
		Abschluß.				
41 132 050	96	Einnahme	39 296 584	99	1 835 465	97
41 680 737	38	Ausgabe	41 677 694	41	3 042	97
— 548 686	42	Rest	—2 381 109	42	1 832 423	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
		Haupt-Zusammenstellung.				
		Einnahme.				
196 776 854	82	A. Betriebsfondsrechnung	190 197 927	56	6 578 927	26
41 132 050	96	B. Etatsrechnung	39 296 584	99	1 835 465	97
		Dazu:				
		Vorräthe am letzten Dezember 1883				
3 288 784	93	an Geld	—	—	3 288 784	93
560 479	79	an Naturalien	—	—	560 479	79
241 758 170	50	. . . . Summe aller Einnahmen	229 494 512	55	12 263 657	95
		Ausgabe.				
192 201 070	6	A. Betriebsfondsrechnung	187 816 818	14	4 384 251	92
41 680 737	38	B. Etatsrechnung	41 677 694	41	3 042	97
233 881 807	44	. . . . Summe aller Ausgaben	229 494 512	55	4 387 294	89
		Haupt-Abschluß.				
241 758 170	50	. . . . Einnahme	229 494 512	55	12 263 657	95
233 881 807	44	. . . . Ausgabe	229 494 512	55	4 387 294	89
7 876 363	6	. . . Betriebsfond an künftige Rechnung . . .	—	—	7 876 363	6

Karlsruhe, den 15. Juni 1884.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Eustätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige vom Jahr 1883 bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1883.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.												
Strafanstalten	24 069	61	249 999	50	71 985	88	346 054	99	264	30	345 790	69
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung*) . .	—	—	—	—	296 667	9	296 667	9	40 369	95	256 297	14
2. Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim	34 742	48	63 864	64	4 088	87	102 695	99	890	39	101 805	60
3. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	10 028	52	72 260	88	13 192	18	95 481	58	29 198	97	66 282	61
4. Polizeiliches Arbeitshaus .	5 328	14	11 338	72	1 768	94	18 435	80	659	96	17 775	84
5. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	—	—	—	10 184	28	10 184	28	21 464	9	— 11 279	81
6. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	45 571	32	93 886	30	139 457	62	20 301	17	119 156	45
	50 099	14	193 035	56	419 787	66	662 922	36	112 884	53	550 037	83
Finanzministerium												
1. Domänenverwaltung. . . .	240 635	94	55 503	11	1 618 398	79	1 914 537	84	40 677	64	1 873 860	20
2. Steuerverwaltung	1 411 136	8	—	—	259 199	96	1 670 336	4	1 215 197	92	455 138	12
3. Salinenverwaltung	27 340	78	47 524	55	774 685	79	849 551	12	462 154	31	387 396	81
4. Zollverwaltung	290 254	15	—	—	69 639	13	359 893	28	220 170	6	139 723	22
5. Münzverwaltung	—	—	14 417	7	11 383	35	25 800	42	513	22	25 287	20
6. Allgemeine Kassenverwaltung.	1 245 249	23	—	—	5 189 026	34	6 434 275	57	2 335 432	91	4 098 842	66
	3 214 616	18	117 444	73	7 922 333	36	11 254 394	27	4 274 146	6	6 980 248	21
Oberrechnungskammer . .	—	—	—	—	286	33	286	33	—	—	286	33
Summe . .	3 288 784	93	560 479	79	8 414 393	23	12 263 657	95	4 387 294	89	7 876 363	6

*) Eine vollständige Trennung nach Justizverwaltung und Bezirksverwaltung und Polizei ist nicht thunlich; es ist deßhalb hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1884.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.
Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den betreffenden Rechnungsergebnissen der einzelnen Verwaltungszweige und deren besonderen Nachweisungen für 1883 bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbskassen am letzten Dezember 1882 und 1883.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1882.		1883.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	763 237	59	756 003	68
2. Münzverwaltung	231 537	5	231 537	5
Betrag I.	994 774	64	987 540	73
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Salinenverwaltung	106 985	27	106 982	5
2. Münzverwaltung	127 241	85	127 469	2
Betrag II.	234 227	12	234 451	7
Summe	1 229 001	76	1 221 991	80

Karlsruhe, den 15. Juni 1884.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Aufstellungen der Großherzoglichen Domänendirektion beziehungsweise der Großherzoglichen Münzverwaltung wird hiemit bestätigt.

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Im Jahre 1883 hat sich in den Werthanschlägen nur bei der Salinenverwaltung eine Aenderung und zwar eine Abnahme im Betrage von . . . . . 7233 ℳ. 91 ₰ ergeben, welche erläutert wird, wie folgt:

a. In Zugang kamen:

1. bei der Saline Dürrheim:

Für einen Reserve-Manometer zur Lokomobile	26 ℳ.	— ₰
Für das Feuerpfännchen Nr. 5 im Siedhaus Nr. II.	900 „	— „
zusammen 1. . . .	926 ℳ.	— ₰

2. bei der Saline Rappenau:

Für ein neues Bohrhaus mit Schacht	7000 ℳ.	— ₰
Für die Pumpeinrichtung hiezu	1000 „	— „
Für Hauptreparatur der II. Pfanne im Siedhaus I.	2500 „	— „
zusammen 2. . . .	10500 ℳ.	— ₰
Summe a. Zugang . . .	11426 ℳ.	— ₰

b. In Abgang wurden dagegen geschrieben:

1. bei der Saline Dürrheim:

Wegen Abnutzung der Gebäude und Betriebseinrichtungen in den dafür bestimmten Prozentsätzen	9285 ℳ.	— ₰

2. bei der Saline Rappenau:

Wegen Abnutzung der Gebäude und Betriebseinrichtungen in den dafür bestimmten Prozentsätzen	9076 ℳ.	— ₰

3. bei dem Salzamte bei Rheinfelden:

Desgleichen	298 ℳ.	91 ₰
Summe b. Abgang . . .	18659 „	91 „
Demnach im Ganzen Werthsabnahme wie oben	7233 ℳ.	91 ₰

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Nach vorstehender Darstellung haben sich im Jahr 1883 die Werthanschläge

bei der Salinenverwaltung vermindert um		3 ℳ 22 ₰
und bei der Münzverwaltung erhöht um		227 „ 17 „
somit Erhöhung . . .		223 ℳ 95 ₰

Die Verminderung bei der Salinenverwaltung erklärt sich

durch einen Zugang bei der Saline Dürrheim von	169 ℳ 53 ₰	
und durch einen Abgang bei der Saline Rappenau von	172 „ 75 „	
daher Werthsverminderung wie oben		3 ℳ 22 ₰

Die Erhöhung bei der Münzverwaltung wurde durch die Zugänge

bei den Werkzeugen und Geräthschaften mit	195 ℳ 97 ₰	
und bei der Bibliothek mit	31 „ 20 „	
zusammen wie oben . . .		227 „ 17 „

herbeigeführt.

Die Werthserhöhung beträgt sonach im Ganzen wie oben erwähnt . . . . . 223 ℳ 95 ₰

Zweite Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen- und Staats-Grundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1883

mit den

Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1883 mit
   a. der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1883 und
   b. der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1883;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 12. Juli 1884;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 2. Oktober 1884;
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1883;
5. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock für 1883;
6. Bericht des ständischen Ausschusses vom 12. Juli 1884;
7. Vortrag des Finanzministeriums vom 26. September 1884;
8. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1883;
9. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1883;
10. Bericht des ständischen Ausschusses vom 12. Juli 1884;
11. Vortrag des Finanzministeriums vom 2. Oktober 1884.

Summarische Darstellung

der

Amortisations-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1883.

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Pos. VII.)	260 123	80	260 123	80	—	—
II. Dotation aus Staatsrevenüen. Nach dem Budget war zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben, indem zur Tilgung lediglich die Ueberschüsse der eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen über den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen verwendet werden sollen.						
III. Aktivzinsen. Budget 884 700 ℳ.	1 096 891	75	1 096 891	75	—	—
IV. Sonstige Einnahmen . . . . . Die Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit zusammen . . . . . 1 113 973 ℳ. 79 ₰ fanden ihre Verwendung zur Bestreitung 1. der Verwaltungskosten mit . . . 18041 ℳ. 67 ₰ 2. der Renten- und Passivzinsen mit 665 810 ℳ. 2 ₰ 3. als Tilgungsfond mit . . . 430122 „ 10 „ zusammen obige . 1 113 973 ℳ. 79 ₰	17 082	4	17 082	4	—	—
V. Vom Aktivvermögen (ausschließlich Kontokorrentforderungen) . . . . . Hievon wurde zurückgezogen der Betrag von . . . . . 1 228 503 ℳ. 94 ₰ Verminderung des Kassenvorraths . 173 216 „ 35 „ Gesammtverminderung . . 1 401 720 ℳ. 29 ₰ Das Guthaben unter Einnahme Pos. VIII. hat sich dagegen vermehrt um . . 2 046 304 ℳ. 99 ₰ Neuangelegte Aktiven (Ausgabe Pos. 5) . . . . 1 081 571 „ 1 „ zusammen . . 3 127 876 „ — „ Hieraus ergibt sich eine Vermehrung der Aktiven von . . . . . 1 726 155 ℳ. 71 ₰ Gesammtbetrag der Guthaben am 31. Dezember 1882 . . . . . 26 984 586 ℳ. 30 ₰ Der Kassenvorrath. . . . . 260 123 „ 80 „ zusammen . . 27 244 710 ℳ. 10 ₰ Am 31. Dezember 1883 betrugen die Guthaben . . 28 883 958 ℳ. 36 ₰ der Kassenvorrath . . . . 86 907 „ 45 „ zusammen . . 28 970 865 „ 81 „ Hiernach Vermehrung wie oben . . 1 726 155 ℳ. 71 ₰	4 608 377	14	1 228 503	94	3 379 873	20
Uebertrag . .	5 982 474	73	2 602 601	53	3 379 873	20

Einnahme.		Soll.		Hat.		Rest.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
	Uebertrag . .	5 982 474	73	2 602 601	53	3 379 873	20
VI.	Schuldenaufnahme	521 457	40	521 457	40	—	—
	Zu nebigen . . . . . 521 457 ℳ 40 ₰ kommen die im Rückstande verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung (Ausgabe Pos. II.) mit . 1346 „ 73 „ daher Schuldvermehrung . . . . 522 804 ℳ 13 ₰						
VII.	Zuwachs an neuen Aktiven	76 845	85	13 809	26	63 036	59
VIII.	Durchlaufende Posten	46 335 599	49	20 894 550	92	25 441 048	57
	Die ausstehenden Forderungen betrugen: Ende 1883 . . . . . 25 441 048 ℳ 57 ₰ „ 1882 . . . . . 23 394 743 „ 58 „ Es ergibt sich sonach eine Vermehrung von . . . . . 2 046 304 ℳ 99 ₰ (Vergl. Einnahme Pos. V.)						
	Summe aller Einnahmen . .	52 916 377	47	24 032 419	11	28 883 958	36

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Verwaltungskosten			18041	67	18041	67	—	
Voranschlag		gegen Rechnung						
9000 ℳ.	1. a.	Besoldungen	6388 ℳ. 5 ₰					
4080 „		b. Wohnungsgeldzuschüsse	3696 „ — „					
4300 „	2. a.	Gehalte	4300 „ — „					
1128 „		b. Wohnungsgeldzuschüsse	914 „ 40 „					
1000 „	3.	Bureauaufwand	1000 „ — „					
200 „	4.	Provision	159 „ 90 „					
100 „	5.	Porto	115 „ 69 „					
1000 „	6.	Verschiedene Ausgaben	1462 „ 23 „					
—	7.	Außerordent. „	5 „ 40 „					
20808 ℳ.		Minderaufwand 2766 ℳ. 33 ₰	18041 ℳ. 67 ₰					
II. Passivzinsen und Renten			665810	2	664463	29	1346	73
Die hier im Ausstand gebliebenen wurden den Einnahmen Pos. VI. beigeschlagen.			1346 ℳ. 73 ₰					
III. Schuldenzahlung			25670622	88	599953	66	25070669	22
Unter Einnahme Pos. V ergibt sich eine Erhöhung des Aktivstandes von			1726155 ℳ. 71 ₰					
Hiezu obige Schuldenzahlung mit			599953 „ 66 „					
gibt zusammen			2326109 ℳ. 37 ₰					
und abzüglich der Schuldenvermehrung unter Einnahme Pos. VI. von	522804 ℳ. 13 ₰							
und Ausgabe Pos. VI. von	1359373 „ 88 „							
zusammen			1882178 „ 1 „					
verbleibt eine Schuldverminderung von			443931 ℳ. 36 ₰					
IV. Zuwachs an neuen Schulden			—	—	—	—	—	—
V. Neu angelegte Aktiven			1081571	1	1081571	1	—	—
		Uebertrag	27436045	58	2364029	63	25072015	95

Ausgabe.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .	27 436 045	58	2 364 029	63	25 072 015	95
VI. Durchlaufende Posten	36 877 049	55	21 581 482	3	15 295 567	52
Die hierher gehörigen Reste betrugen Ende 1882 . . . . . 13 936 193 ℳ. 64 ₰ „ 1883 . . . . . 15 295 567 „ 52 „ daher Vermehrung von . . . . 1 359 373 ℳ. 88 ₰ (Vergl. Ausgabe Pos. III.)						
VII. Kassenvorrath an künftige Rechnung . . .	86 907	45	86 907	45	—	—
Derselbe betrug Ende 1882 . . . 260 123 ℳ. 80 ₰ „ 1883 . . . 86 907 „ 45 „ Daher Verminderung . . . . . 173 216 ℳ. 35 ₰ welche unter Einnahme Pos. V. Berücksichtigung fand.						
Summe aller Ausgaben . .	64 400 002	58	24 032 419	11	40 367 583	47

Bilanz.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Am 31. Dezember 1882 betrug:				
der Gesammtschuldenstand	39 085 359	12		
das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	27 244 710	10		
daher der reine Schuldenstand			11 840 649	2
Am 31. Dezember 1883 betrug:				
der Gesammtschuldenstand	40 367 583	47		
das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	28 970 865	81		
daher der reine Schuldenstand			11 396 717	66
daher Schuldverminderung im Jahre 1883 (Vergl. Ausgabe Pos. III.)			443 931	36

Karlsruhe, den 25. April 1884.

Helm.

Vdt. Kaiser.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 21. Mai 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1883.

Auf letzten Dezember 1882.		Aktiva.				Auf letzten Dezember 1883.	
M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
				Rech.-Rub. V. Vom Aktivvermögen.				
1 106 469	72	. . .	.	1. Werthpapiere	. . .	.	983 595	89
2 343 536	41	. . .	.	2. Faustpfanddarlehen	. . .	.	2 321 477	31
76 800	—	. . .	.	3. Sonstige Darlehen	. . .	.	74 800	—
				Rech.-Rub. VII. Zuwachs an neuen Aktiven				
63 036	59	. . .	.	Guthaben an antheiligen Reichskassenscheinen	. . .	.	63 036	59
				Rech.-Rub. VIII. Durchlaufende Posten.				
23 053 031	31	. . .	.	1. Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	. . .	.	25 120 189	66
339 287	31	. . .	.	2. Guthaben bei der Universitätskasse Heidelberg	. . .	.	319 287	31
600	—	. . .	.	3. Guthaben für Rechnung des Staatsgrundstocks	. . .	.	—	—
1 824	96	. . .	.	4. Sonstige Guthaben	. . .	.	1 571	60
260 123	80	. . .	.	5. Kassenrest	. . .	.	86 907	45
27 244 710	10	. . .	.	. . . Summe Aktivstand . . .	. .	.	28 970 865	81

Auf letzten Dezember 1882.		Passiva.					Auf letzten Dezember 1883.	
M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
				Rech.-Rub. II. und III. Passivzinsen und Schuldenzahlung.				
1 773 734	26	. . .	.	1. Rentenscheine zu 3½ Prozent	. . .	.	1 555 353	87
		1 771 214	76	a. Kapital	1 552 984	37		
		2 519	50	b. Rückständige Koupons	2 369	50		
38 942	96	. . .	.	2. 50-Guldenloose von 1840	. . .	.	38 569	24
358	87	. . .	.	3. Rückständige Koupons des 4½prozentigen Anlehens von 1851	. . .	.	—	—
2 043	32	. . .	.	4. Lehenkapitalien	. . .	.	2 043	32
2 227 349	57	. . .	.	5. Kautionskapitalien	. . .	.	2 370 637	67
		2 227 131	38	a. Kapital	2 370 285	28		
		218	19	b. Zins	352	39		
325 105	32	. . .	.	6. Gesetzlich hinterlegte Gelder	. . .	.	323 441	—
63 036	59	. . .	.	7. Ausgegebenes Papiergeld	. . .	.	63 036	59
147 166	2	. . .	.	8. Passivkapitalien für verschied. Schuldtitel	. . .	.	147 505	69
		145 128	—	a. Kapital	145 128	—		
		2 038	2	b. Zinsrückstand	2 377	69		
				Rech.-Rub. VI. Durchlaufende Posten.				
13 935 185	63	. . .	.	1. Kontokorrent	. . .	.	15 295 015	34
		208 512	94	a. Badanstaltenkasse Baden	219 831	66		
		11 943 791	49	b. Domanialgrundstock	11 829 875	36		
		362 449	89	c. Generalbrandkasse	263 378	88		
		2 163	91	d. Grundstocksvermögen der Gr. Civilliste	945 166	13		
		1 418 267	40	e. Generalstaatskasse	2 036 763	31		
				2. An andere Kassen:				
600	—	. . .	.	Guthaben des Staatsgrundstocks. . .	. . .	.	—	—
348	—	. . .	.	Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine	. . .	.	420	—
60	1	. . .	.	Sonstige Ausgabsreste	. . .	.	132	18
18 513 930	55						19 796 154	90
20 571 428	57	. . .	.	Unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock	. . .	.	20 571 428	57
39 085 359	12	. . .	.	. . . Summe Passivstand . . .	. . .	.	40 367 583	47
27 244 710	10	. . .	.	. . ab „ Aktivstand . . .	. . .	.	28 970 865	81
11 840 649	2	. . .	.	. . Wirklicher Passivstand . .	. . .	.	11 396 717	66

Schluß-Bilanz.

	M.	Pf.
Der Passivstand nach Abzug des Aktivstandes betrug		
am 31. Dezember 1882	11 840 649	2
am 31. Dezember 1883	11 396 717	66
Es ergibt sich sonach im Jahre 1883 eine Schuldverminderung von	443 931	36

Karlsruhe, den 25. April 1884.

Helm.

Vdt. Kaiser.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 21. Mai 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Nachweisung

über

den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1883.

Einnahme.			Ausgabe.		
	M.	Pf.		M.	Pf.
Pos. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.			Pos. IV. Zuwachs an neuen Schulden		
2. Neu überwiesene Aktiven . . . . (Guthaben des am 31. Dezember 1883 aufgelösten Staatsgrundstocks.)	13 328	68	Nichts.		
3. Abgeschriebene Passiven . . . . (Betrag der im Ausstand gebliebenen Koupons des 4½prozentigen Anlehens von 1851 . . 358 M. 87 Pf. Desgleichen für das mit Zahlungssperre belegte und in der Ziehung vom 2. September 1861 herausgekommene 50-Guldenloos Serie 928 Nr. 92880 . . . . 121 „ 71 „)	480	58			
Summe . .	13 809	26	Summe . .	—	—

Karlsruhe, den 25. April 1884.

Helm.

Vdt. Kaiser.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 21. Mai 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1883.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. Juni d. J. wurde der landständische Ausschuß zur gesetzlichen Prüfung der Staatsrechnungen auf den 3. Juli d. J. einberufen. Derselbe versammelte sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im Sitzungssaale des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Den Vorsitz führte der Präsident der ersten Kammer, Freiherr von Rüdt.

Mit Ausnahme des Herrn Grafen von Berlichingen waren sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, nämlich von Seiten der ersten Kammer die Herren Geheimerath Knies und Ph. Diffené, ferner von Seiten der zweiten Kammer die Abgeordneten Herren Geheimerath Lamey, Bürgermeister Friderich, Landgerichtsdirektor Kiefer, Fabrikant Krafft, Dekan Lender, Oberhofgerichtskanzler Roßhirt, sowie der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, und der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Nokk, anwesend.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums übergab mit erläuterndem Vortrag die zur Prüfung für den Ausschuß bestimmten Rechnungen über das Jahr 1883, nämlich

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. der Domänen- und Staatsgrundstocksverwaltung.

Zur Prüfung dieser Rechnungen wurden hierauf vier Mitglieder des Ausschusses erwählt und mit der Berichterstattung über dieselben beauftragt.

Außer der Originalrechnung der Amortisationskasse, welche den Gegenstand dieses Berichtes bildet, wurden dem Ausschuß die zum Druck und zur Vorlage an den nächsten Landtag bestimmten Rechnungen:

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1883,
2. Hauptbilanz der Amortisationskasse auf den letzten Dezember 1883,
3. Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1883

übergeben. Die Uebereinstimmung derselben mit der Originalrechnung ist von der Oberrechnungskammer bestätigt.

Dem Ausschuß wurden ferner zur Erleichterung der Rechnungsprüfung zugestellt:

1. Rechnungsauszug nach den einzelnen Rubriken für 1883,
2. Vergleichung des Budgets mit der Rechnung,
3. Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes am letzten Dezember 1882 mit jenem am letzten Dezember 1883,
4. Uebersicht über den Kassenstand der vereinigten Schuldentilgungskassen und die Giro-Guthaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle nach den Monatsabschlüssen,
5. Erläuterungen zu vorstehenden Vorlagen.

Das Budget der Amortisationskasse für die Jahre 1882 und 1883, aufgestellt nach dem Stande der Rechnung auf 1. Oktober 1881, und in fürsorglicher Berücksichtigung der Veränderungen, deren Eintritt im Laufe der Budgetperiode seiner Zeit vermuthet werden konnte, berechnete die jährlichen Einnahmen an Aktivzinsen auf je . . . . . 884 700 ℳ.
welchen gegenüber der voraussichtliche Aufwand für die Verwaltung und Verzinsung der Staatsschuld zu . . . . . 691 742 ℳ. 72 ₰
und beziehungsweise . . . . . 684 368 ℳ. 72 ₰
angenommen wurde.

Als zur Schuldentilgung dienend konnten darum eingestellt werden:

für das Jahr 1882	192 957 ℳ. 28 ₰
„ „ „ 1883	200 331 „ 28 „
zusammen . . .	393 288 ℳ. 56 ₰

Wie die Vorlagen zur 1882er Rechnung nachweisen, gestalten sich die Einnahmequellen dank dem günstigen Stande des allgemeinen Staatshaushaltes weit besser als vorauszusehen war, indem der zur Schuldenverminderung verwendete Einnahmeüberschuß für 1882 die Summe von . . . . . 365 430 ℳ. 3 ₰
erreichte.

Die 1883er Rechnung schloß mit dem noch höheren Einnahmeüberschuß von . . . 443 931 ℳ. 36 ₰
ab.

Es betrugen nämlich die laufenden Einnahmen gegenüber dem Budgetsatze von 884 700 ℳ.

1. an Aktivzinsen	1 096 891 ℳ. 75 ₰
2. an sonstigen Einnahmen	17 082 „ 4 „
zusammen . . .	1 113 973 ℳ. 79 ₰

die Ausgaben dagegen

1. an Verwaltungskosten anstatt . . .	20 808 ℳ. — ₰	18 041 ℳ. 67 ₰
2. an Passivzinsen und Renten anstatt .	663 560 „ 72 „	665 810 „ 2 „
zusammen anstatt . . .	684 368 ℳ. 72 ₰	683 851 „ 69 „

die laufenden Einnahmen gewährten darum einen Ueberschuß von . . . . . 430 122 ℳ. 10 ₰
Hierzu kommen nun noch die Einnahmen „Unter Zuwachs an neuen Aktiven“ mit 13 809 „ 26 „
welche im Gesammtbetrag mit . . . . . 443 931 ℳ. 36 ₰
zur Schuldenverminderung dienten.

Diese weitere Steigerung der Einnahmeüberschüsse ist, abgesehen von dem Zuwachs an neuen Aktiven, dem fortdauernd günstigen Stande des allgemeinen Staatshaushalts zu danken, welche der Großherzoglichen Generalstaatskasse ermöglichte, zu den auf 1. Januar 1883 in Gemäßheit des Artikels 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 bei der Amortisationskasse bereits angelegten Ueberschüssen von . . 1 418 267 ℳ 40 ₰
bis zum Schlusse des Jahres 1883 weitere . . . . . 618 495 „ 91 „
an dieselbe einzuzahlen, welche Gelder letztere für eigene Rechnung verzinslich anlegen konnte.

Die sehr beträchtliche Vermehrung der Aktiven ergibt sich aus der folgenden, der Hauptbilanz entnommenen, vergleichenden Darstellung. Ausweislich der letzteren betrugen dieselben auf letzten Dezember

	1882	1883
an Werthpapieren	1 106 469 ℳ 72 ₰	983 595 ℳ 89 ₰
„ Faustpfanddarlehen	2 343 536 „ 41 „	2 321 477 „ 31 „
„ Kontokorrentforderungen bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	23 053 031 „ 31 ₰	25 120 189 „ 66 „
„ sonstigen Darlehen einschließlich des im Kontokorrent gebuchten Vorschusses an die Universitätskasse Heidelberg, des Guthabens für Rechnung des Staatsgrundstockes und sonstiger Guthaben	418 512 „ 27 „	395 658 „ 91 „
zusammen . . .	26 921 549 ℳ 71 ₰	28 820 921 ℳ 77 ₰

Der Berechnung der Aktivzinsen im Budget der Amortisationskasse für das Jahr 1883 war ein verzinslicher Aktivbestand von nur 22 420 000 ℳ durchschnittlich zu Grunde gelegt worden.

Nach Ausweis der Hauptbilanz beträgt mit Einrechnung der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock von 20 571 428 ℳ 57 ₰ die Gesammtsumme:

a. der Passiven

auf den 31. Dezember 1882	39 085 359 ℳ 12 ₰	
„ „ 31. „ 1883	40 367 583 „ 47 „	
dieselben haben sich sonach vermehrt um		1 282 224 ℳ 35 ₰

b. der Aktiven

auf den 31. Dezember 1882	27 244 710 ℳ 10 ₰	
„ „ 31. „ 1883	28 970 865 „ 81 „	
dieselben haben sich sonach vermehrt um		1 726 155 „ 71 ₰
Die Vermehrung der Aktiven beträgt daher nach Abzug derjenigen der Passiven		443 931 ℳ 36 ₰

um welche Summe der Betrag der Staatsschuld sich vermindert hat.

Es stellen sich nämlich die Passiven unter Einrechnung der unverzinslichen Schuld der Amortisationskasse an den Domänengrundstock und nach Abzug der Aktiven

am 31. Dezember 1882 auf	11 840 649 ℳ 2 ₰
„ 31. „ 1883 „	11 396 717 „ 66 „
also niedriger um	443 931 ℳ 36 ₰

Wird die vorerwähnte unverzinsliche Schuld, welche sich auf . . . . . 20 571 428 ℳ 57 ₰
beläuft, aus der Rechnung ausgeschieden, also an den obigen . . . . . 11 396 717 „ 66 „
abgerechnet, so ergibt sich auf den 31. Dezember 1883 statt des angeführten Schuldenstandes ein Aktivstand von . . . . . 9 174 710 ℳ 91 ₰

Im Uebrigen gibt die anliegende Hauptbilanz die besonderen Nachweisungen über die einzelnen Bestandtheile der Aktiven und Passiven, sowie über die während des Jahres 1883 eingetretenen Veränderungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu den einzelnen Rechnungstiteln haben wir Folgendes zu bemerken:

Einnahme.

I. **Kassenrest aus voriger Rechnung** 260 123 ℳ. 80 ₰.

Nach der Uebersicht über den Kassenbestand der vereinigten Schuldentilgungskassen und der Girogut-
haben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle auf die letzten Monatstage im Jahr 1883
war der durchschnittliche Kassenbestand derselben zusammen . . . . . 1 480 890 ℳ. 93 ₰
der Amortisationskasse für sich . . . . . 185 623 „ 40 „
der Eisenbahnschuldentilgungskasse für sich . . . . . 1 103 975 „ 44 „
der Durchschnitt des Giroguthabens der letzteren . . . . . 191 292 „ 9 „

II. **Dotation aus Staatsrevenüen**: Nichts.

Ausweislich der in der summarischen Darstellung der Amortisationskasserechnung für das Jahr 1883 gegebenen Erläuterungen war zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben, indem zur Tilgung lediglich die Ueberschüsse der eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen über den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen verwendet werden sollen.

III. **Aktivzinsen** 1 096 891 ℳ. 75 ₰.

Die Aktivzinsen sind in der „Vergleichung des Budgets mit der Rechnung" nach den Quellen, aus welchen sie geflossen, näher entziffert.

Unter den Aktivbeständen an verzinslichen Werthpapieren befanden sich auf 1. Januar 1883 noch nominal 900 005 ℳ. 84 ₰ 3½prozentige Rentenscheine und Eisenbahnobligationen mit einem Buchwerth von 788 345 ℳ. 97 ₰. Hieraus wurden erzielt an:

3½ Prozent Zinsen zusammen . . . . . 31 500 ℳ. — ₰
Auf 1. Juli 1883 gelangten davon zur Heimzahlung 138 515 ℳ. 14 ₰, wobei gegen-
über dem Ankaufspreise beziehungsweise Buchwerth ein Gewinn erzielt wurde von . . . 17 007 „ 44 „
Zusammen . . 48 507 ℳ. 44 ₰

Gedachter Buchwerth warf somit eine Einnahme von 6,15 Prozent ab.

Die weiteren verzinslichen Werthpapiere bestanden in 4prozentigen Eisenbahnobligationen der Anlehen von
1859 bis 1862 und von 1879 mit einem Nennwerth von . . . . . 326 030 ℳ. 33 ₰
und einem Buchwerth von . . . . . 318 123 „ 75 „
Hiezu sind im Laufe des Rechnungsjahres weitere 300 ℳ. erworben worden, während auf 1. Oktober 1883
zur Heimzahlung gelangten . . . . . 1 714 ℳ. 30 ₰
Aus diesen 4prozentigen Eisenbahnobligationen wurden an Zinsen erzielt . . . . . 13 056 ℳ. 66 ₰
und aus dem heimbezahlten Kapitalbetrag ein Amortisationsgewinn von . . . . . 48 „ 17 „
zusammen . . . . 13 104 ℳ. 83 ₰

Auf den Buchwerth von 318 123 ℳ. 75 ₰ und 300 ℳ. entfielen somit 4,12 % Zinsrente.

Die aus den gekündigten Rentenscheinen und Eisenbahnobligationen erzielten Amortisationsgewinne mit zu-
sammen 17 055 ℳ. 61 ₰ sind unter Pos. IV. „Sonstige Einnahmen" gebucht.

Die Faustpfanddarlehen auf 1. Januar 1883 im Betrag von 2 343 536 ℳ. 41 ₰ waren großentheils zu 4 Prozent, zu einem kleineren Theil zu 4½ Prozent begeben.

Die aus „Kontokorrentforderungen" erzielten Zinsen mit 933 132 ℳ. 67 ₰ entfallen lediglich auf das Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dasselbe betrug zu Anfang des Rechnungsjahres . . . . . 23 053 031 ℳ. 31 ₰
und am Schlusse desselben . . . . . 25 120 189 „ 66 „

In Bezug auf die weiteren Zinseinnahmen ist nichts Besonderes zu bemerken.

IV. Sonstige Einnahmen 17 082 ℳ. 4 ₰

Gewinn aus verloosten Staatspapieren und Zinsenrückersatz.

V. Vom Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen.

In das Soll der Rechnung von 1883 wurden aus der Rechnung von 1882 übertragen:

	Werthpapiere.	Faustpfanddarlehen.	Sonstige Darlehen.	Summe.
	1 106 469 ℳ. 72 ₰	2 343 536 ℳ. 41 ₰	76 800 ℳ. — ₰	3 526 806 ℳ. 13 ₰
Neu angelegt 1883 . .	300 „ — „	1 081 271 „ 1 „	— „ — „	1 081 571 „ 1 „
Rechnungs-Soll . .	1 106 769 ℳ. 72 ₰	3 424 807 ℳ. 42 ₰	76 800 ℳ. — ₰	4 608 377 ℳ. 14 ₰
Zurückbezahlt wurden .	123 173 „ 83 „	1 103 330 „ 11 „	2 000 „ — „	1 228 503 „ 94 „
Auf 31. Dezember 1883 verbleiben	983 595 ℳ. 89 ₰	2 321 477 ℳ. 31 ₰	74 800 ℳ. — ₰	3 379 873 ℳ. 20 ₰

Auf 31. Dezember 1882 betrug der Rest . . . . . 3 526 806 „ 13 „

Demnach ergibt sich für diesen Theil des Aktivvermögens eine Verminderung um . . . 146 932 ℳ. 93 ₰
welche Summe gleichmäßig aus den Posten der Hauptbilanz V. Ziffer 1, 2 und 3 hervortritt.

Die Werthpapiere bestehen auf 31. Dezember 1883 in:

a.	Badischen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen von 1842	378 056 ℳ. 26 ₰
b.	„ 3½prozentigen Rentenscheinen von 1834	288 782 „ 1 „
c.	„ 4prozentigen Eisenbahnobligationen von 1859/61	147 481 „ 66 „
d.	„ 4prozentigen „ „ 1862/64	162 447 „ 54 „
e.	„ 4prozentigen „ „ 1879	6 828 „ 42 „
		983 595 ℳ. 89 ₰

Die Faustpfanddarlehen betragen am 31. Dezember 1883:

zu 3½ Prozent	60 000 ℳ. — ₰	
„ 4 „	2 071 938 „ 81 „	
„ 4½ „	189 538 „ 50 „	
		2 321 477 „ 31 „

Die sonstigen Darlehen:

zu 4 Prozent	69 800 ℳ. — ₰	
„ 5 „	5 000 „ — „	
		74 800 „ — „
		3 379 873 ℳ. 20 ₰

Nach der summarischen Darstellung zu Position V. der Einnahmen ist in den Gesammtaktiven eine Vermehrung von 1 726 155 ℳ. 71 ₰ eingetreten, welche schon im Eingang dieses Berichts erläutert wurde und die in der Hauptbilanz gleichmäßig sich vorfindet.

Zu den hier aufgeführten Beständen an verzinslichen Werthpapieren, Faustpfanddarlehen und sonstigen Darlehen kommen noch die in der Hauptbilanz unter VIII. aufgeführten Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, die Vorschußforderung an die Universitätskasse Heidelberg und die unter VIII. 4 aufgeführten sonstigen Einnahme-Reste.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. **Schuldenaufnahme** 521 457 ℳ 40 ₰.

Im Laufe des Jahres 1883 wurden neu eingezahlt:

1. Kautionskapitalien	308 800 ℳ — ₰
2. Gesetzlich hinterlegte Gelder	212 657 „ 40 „
zusammen	521 457 ℳ 40 ₰
dazu kommen die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung	1 346 „ 73 „
wornach sich eine Schuldvermehrung ergibt von	522 804 ℳ 13 ₰

Zurückbezahlt wurden:

1. an Kautionskapitalien	165 646 „ 10 ₰
2. „ gesetzlich hinterlegten Geldern	214 321 „ 72 „
	379 967 ℳ 82 ₰

VII. **Zuwachs neuer Aktiven** 76 845 ℳ 85 ₰

betrifft das Guthaben an Reichskassenscheinen für noch einzulösendes badisches Papiergeld im Restbetrag von . . . . . 63 036 ℳ 59 ₰

Hierzu kommen:

1. An neu überwiesenen Aktiven . . . . . 13 328 „ 68 „

   Dieser Betrag besteht in den Guthaben des nach Maßgabe des sogenannten Etatsgesetzes mit dem 1. Januar 1884 aufhörenden besonderen Kontos des Staatsgrundstocks, welches auf 31. Dezember 1883 der Amortisationskasse überwiesen wurde.

2. An abgeschriebenen Passiven . . . . . 480 ℳ 58 ₰

   bestehend in dem Betrage der noch ausstehenden längst verjährten Koupons des getilgten 4½prozentigen Anlehens vom Jahr 1851 mit . . . . . 358 ℳ 87 ₰

   und dem unbestellbaren Gewinnste eines gesperrten, längst fälligen 50-Guldenlooses mit 121 ℳ 71 ₰, welcher in das Verzeichniß der ungewissen Passiven übertragen wurde.

VIII. **Durchlaufende Posten.**

Das Guthaben der Amortisationskasse an Kontokorrent- und anderen Forderungen betrug am 31. Dezember 1882 . . . . . 23 394 743 ℳ 58 ₰

Hiezu kamen im Laufe des Jahres 1883 weitere . . . . . 22 940 855 „ 91 „

Rechnungssoll	46 335 599 ℳ 49 ₰
Einbezahlt wurden (Haben der Einnahme)	20 894 550 „ 92 „
Rest	25 441 048 ℳ 57 ₰
Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1882 mit	23 394 743 „ 58 „
haben sich die Forderungen vermehrt um	2 046 304 ℳ 99 ₰

welcher Betrag durch die summarische Darstellung zu Einnahme Titel V. und VIII. gleichfalls nachgewiesen ist.

Als die hauptsächlichsten Guthaben der Amortisationskasse nach dem Stand am 31. Dezember 1883 stellen sich heraus (Hauptbilanz VIII., Ziffer 1, 2):

1. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	25 120 189 ℳ 66 ₰
2. bei der Universitätskasse Heidelberg	319 287 ℳ 31 ₰
Die vorstehenden Titel I.—VIII. ergeben als wirkliche Einnahme	52 916 377 ℳ 47 ₰
und als Einnahmerest	28 883 958 ℳ 36 ₰
Der Kassenvorrath auf 31. Dezember 1883 beträgt	86 907 „ 45 „
Zusammen	28 970 865 ℳ 81 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am 31. Dezember 1882 war dagegen der Gesammtbetrag der Guthaben . . . . 26 984 586 ℳ. 30 ₰
und der Kassenvorrath . . . . . 260 123 „ 80 „

Zusammen also . . 27 244 710 ℳ. 10 ₰
Demnach ergibt sich eine Vermehrung des Aktivstandes um . . . . . 1 726 155 „ 71 „
wie dieselbe durch die summarische Darstellung zu Titel V. gleichfalls nachgewiesen ist.

Hier ist die erhebliche Zunahme des Kontokorrentguthabens bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wie sie sich aus vorstehender Zusammenstellung ergibt, noch besonders hervorzuheben.

Bei der Aufstellung der Budgets der Amortisationskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse wurde angenommen, daß jenes im Laufe der Budgetperiode durchschnittlich 20 000 000 ℳ. betragen werde.

Bei der Unmöglichkeit, durch anderweite Anlagen der verfügbaren Fonds einen höheren Zins als von 3½ bis 4 Prozent zu erzielen, hielt man indeß für zweckmäßig, solche der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu überweisen, und mit der Begebung von Eisenbahnobligationen für Rechnung letzterer Kasse entsprechend zurückzuhalten.

Hierin liegt der Grund, daß das Kontokorrentguthaben der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse im ersten Jahre der Budgetperiode von 18 622 728 ℳ. 93 ₰ auf 23 053 031 ℳ. 31 ₰ und bis 31. Dezember 1883, wie oben nachgewiesen, weiter bis auf 25 120 189 ℳ. 66 ₰ angewachsen ist.

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten 18 041 ℳ. 67 ₰.

Von dem gegenüber dem Budget sich ergebenden Minderaufwand im Betrag von . . 2 766 ℳ. 33 ₰
entfallen auf den Besoldungsetat . . . . . 2 611 „ 95 „

Die Gesammtersparniß, welche an dem mit der Eisenbahnschuldentilgungskasse gemeinsamen Besoldungsetat von 9 000 ℳ. + 25 600 ℳ. = 34 600 ℳ. erzielt wurde, betrug 4 511 ℳ. 95 ₰ und unter Zuschlag des Sterbquartals des verstorbenen Generalkassiers 5 636 ℳ. 95 ₰. Nach dem Finanzgesetze wäre zulässig gewesen, die Hälfte hievon mit . . . . . 2 818 ℳ. 48 ₰
zu Remunerationen zu verwenden. Es wurden indeß hievon neben den Ersparnissen am Gehaltsetat und Bureauaversum nur verwendet . . . . . 1 900 ℳ. — ₰

Die effektiv der Kasse verbliebene Ersparniß betrug daher 4 511 ℳ. 95 ₰ — 1 900 ℳ. = 2 611 ℳ. 95 ₰

Die Ersparnisse an Wohnungsgeldzuschüssen für Beamte mit 384 ℳ. und für Angestellte mit 213 ℳ. 60 ₰ sind durch Vakaturen erzielt worden.

Der erhebliche Mehraufwand an „Verschiedenen Ausgaben" im Betrage von 462 ℳ. 23 ₰ wurde durch die an die beiden neuen Kassenbeamten geleisteten Zugskostenvergütungen von zusammen . . 522 ℳ. 20 ₰ veranlaßt.

II. Passivzinsen und Renten: 665 810 ℳ. 2 ₰.

An erheblicheren Differenzen gegenüber den Budgetsätzen ergeben sich:
ein Minderbedarf für die Verzinsung der gesetzlich hinterlegten Gelder im Betrage von . . 4 268 ℳ. 40 ₰
ein Minderbedarf zur Verzinsung der Schuld zum Domänengründstock von . . . . . 15 270 ℳ. 56 ₰
an nicht vorgesehenen Zinsen für eine Kontokorrentschuld zur Generalbrandkasse von . . . 12 928 ℳ. 99 ₰
und an gleichfalls nicht vorgesehenen Zinsen aus der erwachsenen Kontokorrentschuld zum Grundstock der Civilliste mit . . . . . 7 989 ℳ. 68 ₰

Im Ganzen übersteigen die Passivzinsen und Renten das Budget nur um 2 249 ℳ. 30 ₰.

III. Schuldenzahlung.

Es wurden unter diesem Titel verausgabt: 599 953 ℳ. 66 ₰ und zwar für:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Rentenscheine zu 3½ Prozent	218 230	ℳ. 39	₰
2. Anlehen gegen 50 fl.-Loose	373	„ 72	„
3. Kautionskapitalien	165 646	„ 10	„
4. Gesetzlich hinterlegte Gelder	214 321	„ 72	„
5. Rückständige Zinsen aus früheren Jahren	1 381	„ 73	„
	599 953	ℳ. 66	₰
Abzüglich der Schuldenvermehrung nach Ausgabe-Position VI. der summarischen Darstellung im Betrage von	1 359 373	„ 88	„
verbleiben	759 420	ℳ. 22	₰
Hiezu tritt die nach Einnahme-Position VI. eingetretene Schuldvermehrung von	522 804	„ 13	„
wonach eine Vermehrung der Schuld verbleibt von	1 282 224	ℳ. 35	₰
und wird weiterhin die Vermehrung des Aktivvermögens (nach Einnahme-Position V.) im Betrage von	1 726 155	„ 71	„
abgezogen, so ergibt sich die wirkliche Schuldverminderung für 1883 mit	443 931	ℳ. 36	₰

IV. Zuwachs an neuen Schulden.

Ein solcher fand im Jahr 1883 nicht statt.

V. Neu angelegte Aktiven

(ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent) 1 081 571 ℳ. 1 ₰.

Nach Einnahme-Position V. hat dieser Betrag, mit Ausnahme eines kleinen Restes von 300 Mark, der behufs Ankaufs einer Obligation verausgabt wurde, in Faustpfanddarlehen (Ziffer 2) Verwendung gefunden.

VI. Durchlaufende Posten.

Unter diesem Titel kommen die Kontokorrente der Gläubiger der Amortisationskasse, sowie einige Schuldposten an andere Kassen zur Verrechnung (Hauptbilanz Titel VI.).

Die hierher gehörigen Schuldbeträge waren am 31. Dezember 1882	13 936 193	ℳ. 64	₰
Die Einzahlungen im Laufe des Jahres 1883 betrugen	22 940 855	„ 91	„
Mithin „Soll" der Ausgabe	36 877 049	ℳ. 55	₰
Die Rückzahlungen (Ausgaben-„Hat") betrugen	21 581 482	„ 3	„
demnach Ausgaben-Rest auf 31. Dezember 1883	15 295 567	ℳ. 52	₰
Derselbe betrug auf letzten Dezember 1882	13 936 193	„ 64	„
mithin Vermehrung um	1 359 373	ℳ. 88	₰

Im Einzelnen war der Stand

A. des passiven Kontokorrents:	am 31. Dezember 1882.	am 31. Dezember 1883.
1. bei der Badanstaltenkasse Baden zu 3½ Prozent	208 512 ℳ. 94 ₰	219 831 ℳ. 66 ₰
2. bei dem Domänengrundstock zu 4 Prozent	11 943 791 „ 49 „	11 829 875 „ 36 „
3. bei der Generalbrandkasse zu 3 Prozent	362 449 „ 89 „	263 378 „ 88 „
4. bei dem Grundstock der Gr. Civilliste zu 4 Prozent	2 163 „ 91 „	945 166 „ 13 „
5. bei der Generalstaatskasse unverzinslich	1 418 267 „ 40 „	2 036 763 „ 31 „
1 bis 5 zusammen	13 935 185 ℳ. 63 ₰	15 295 015 ℳ. 34 ₰

	am 31. Dezember 1882.	am 31. Dezember 1883.
Uebertrag . .	13 935 185 ℳ. 63 ₰	15 295 015 ℳ. 34 ₰
B. der Schuldposten an andere Kassen:		
1. Guthaben des Staatsgrundstocks	600 ℳ. — ₰	— ℳ. — ₰
2. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine	348 „ — „	420 „ — „
3. Sonstige Ausgaben	60 „ 1 „	132 „ 18 „
A. und B. zusammen . .	13 936 193 ℳ. 64 ₰	15 295 567 ℳ. 52 ₰
also mehr		1 359 373 „ 88 „

VII. Kassenrest.

Derselbe betrug am 31. Dezember 1883 (Hauptbilanz VIII., Ordnungsziffer 5 der Aktiven) 86 907 ℳ. 45 ₰ und ist beim Abschluß mit diesem Betrage in Ausgabe gestellt.

Die Summe aller Ausgaben (Titel I.—VII.) stellt sich nach dem Rechnungsabschlusse auf . . . . . 64 400 002 ℳ. 58 ₰

als Ausgaberest verbleiben . . . . . 40 367 583 „ 47 „

und abzüglich des Einnahmerestes von . . . . . 28 883 958 ℳ. 36 ₰

Zuzüglich des Kassenbestandes von . . . . . 86 907 „ 45 „ 28 970 865 „ 81 „

ergibt sich ein Passivrest von . . . . . 11 396 717 ℳ. 66 ₰

Mit der gleichen Summe von . . . . . 11 396 717 ℳ. 66 ₰

als dem wirklichen Passivstande, schließt auch, wie an früherer Stelle bereits erwähnt, die Hauptbilanz ab.

Wird die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock im Betrag von . . . . . 12 000 000 fl.

oder . . . . . 20 571 428 ℳ. 57 ₰

außer Rechnung gelassen, so verbleibt, wie dies schon in der Einleitung des gegenwärtigen Berichtes nachgewiesen wurde, auf den 31. Dezember 1883 statt jenes Schuldenstandes von . . . . . 11 396 717 „ 66 „

vielmehr ein Aktivstand der Amortisationskasse im Betrage von . . . . . 9 174 710 ℳ. 91 ₰

Nach den vorjährigen Erläuterungen belief sich solcher Ende 1882 auf . . . . 8 730 779 „ 55 „

Derselbe erhöhte sich somit um . . . . . 443 931 ℳ. 36 ₰

gleich der im Eingange nachgewiesenen Schuldverminderung.

Karlsruhe, den 12. Juli 1884.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl Freiherr von Rüdt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1883 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. September d. J. Nr. 5118 zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1883 mit dem ehrerbietigsten Anfügen vor, daß uns derselbe zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet.

Wir bitten demgemäß unterthänigst, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den erwähnten Bericht nebst diesem Vortrage am nächsten Landtage den Ständen mittheilen zu dürfen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1884.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Diefenbacher.

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänen-Grundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1883.

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	Pf.	M.	Pf.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					
						1. Aktivkapitalien.				
239 062	—	—	—	239 062	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	239 062	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
239 062	—	—	—	239 062	—	. . . . Betrag 1	—	—	239 062	—
						2. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
92 870	21	1 700	—	94 570	21	b. Durch die Domänenverwaltungen	22 899	57	71 670	64
92 870	21	1 700	—	94 570	21	. . . . Betrag 2	22 899	57	71 670	64
						3. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
437 459	18	116 789	67	554 248	85	b. Durch die Domänenverwaltungen	353 731	6	200 517	79
437 459	18	116 789	67	554 248	85	. . . . Betrag 3	353 731	6	200 517	79
						4. Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
25 928	58	—	—	25 928	58	b. Durch die Domänenverwaltungen	857	14	25 071	44
25 928	58	—	—	25 928	58	. . . . Betrag 4	857	14	25 071	44
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
15 099	77	3 339	30	18 439	7	b. Durch die Domänenverwaltungen	3 459	48	14 979	59
15 099	77	3 339	30	18 439	7	. . . . Betrag 5	3 459	48	14 979	59
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	31	—	31	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	31	—	—	—
—	—	31	—	31	—	. . . . Betrag 6	31	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	Pf.	M.	Pf.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien.				
						Von der Amortisationskasse.				
20 571 428	57	—	—	20 571 428	57	1. Unverzinsliche Kapitalien . .	—	—	20 571 428	57
11 943 791	49	75 251	28	12 019 042	77	2. Verzinsliche Kapitalien . . .	189 167	41	11 829 875	36
32 515 220	6	75 251	28	32 590 471	34	. . . . Betrag 7	189 167	41	32 401 303	93
						Wiederholung.				
239 062	—	—	—	239 062	—	1. Aktivkapitalien	—	—	239 062	—
92 870	21	1 700	—	94 570	21	2. Erlös aus Gebäuden	22 899	57	71 670	64
437 459	18	116 789	67	554 248	85	3. Erlös aus Grundstücken . . .	353 731	6	200 517	79
25 928	58	—	—	25 928	58	4. Zehntablösungskapitalien . .	857	14	25 071	44
15 099	77	3 339	30	18 439	7	5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte	3 459	48	14 979	59
—	—	31	—	31	—	6. Rückerstattung an den Domänengrundstock	31	—	—	—
32 515 220	6	75 251	28	32 590 471	34	7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien	189 167	41	32 401 303	93
						Soll. Mark. Pfg. / Haben. Mark. Pfg. / Rest. Mark. Pfg.				
						Unverzinslich . 20 571 428 57 — — 20 571 428 57				
						Verzinslich . 12 019 042 77 189 167 41 11 829 875 36				
						zusammen 32 590 471 34 189 167 41 32 401 303 93				
33 325 639	80	197 111	25	33 522 751	5	. Summe der Einnahme .	570 145	66	32 952 605	39
						Ausgabe.				
						A. Abgang.				
						1. Von Aktivkapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 1	—	—	—	—
						2. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 2	—	—	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	Pf.	M.	Pf.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					
						3. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	269	4	269	4	b. Durch die Domänenverwaltungen	269	4	—	—
—	—	269	4	269	4	. . . . Betrag 3	269	4	—	—
						4. Von Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 4	—	—	—	—
						5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 5	—	—	—	—
						Zusammenstellung.				
—	—	—	—	—	—	1. Von Aktivkapitalien	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2. Vom Erlös aus Gebäuden . .	—	—	—	—
—	—	269	4	269	4	3. Vom Erlös aus Grundstücken.	269	4	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Von Zehntablösungskapitalien.	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte .	—	—	—	—
—	—	269	4	269	4	. . Summe A. Abgang . .	269	4	—	—
						B. Für Erwerbungen.				
						I. Budgetmäßige Ausgaben.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	28 922	9	28 922	9	b. Durch die Domänenverwaltungen	28 922	9	—	—
—	—	28 922	9	28 922	9	Summe I. Budgetmäßige Ausgaben	28 922	9	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					
						B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						α. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	32 021	37	32 021	37	b. Durch die Domänenverwaltungen	32 021	37	—	—
—	—	32 021	37	32 021	37	. . . . Betrag 1 α.	32 021	37	—	—
						β. Für Neubauten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	3 243	65	3 243	65	b. Durch die Domänenverwaltungen	3 243	65	—	—
—	—	3 243	65	3 243	65	. . . . Betrag 1 β.	3 243	65	—	—
—	—	35 265	2	35 265	2	. . . . Betrag 1	35 265	2	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						α. Für angekaufte Grundstücke.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
6 637	11	79 147	39	85 784	50	b. Durch die Domänenverwaltungen	79 923	13	5 861	37
6 637	11	79 147	39	85 784	50	. . . . Betrag 2 α.	79 923	13	5 861	37
						β. Für Verbesserungen.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 2 β.	—	—	—	—
6 637	11	79 147	39	85 784	50	. . . . Betrag 2	79 923	13	5 861	37
						3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	282 143	12	282 143	12	b. Durch die Domänenverwaltungen	282 143	12	—	—
—	—	282 143	12	282 143	12	. . . . Betrag 3	282 143	12	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
M.	₰	M.	₰	M.	₰	B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						4. Für die Ablösung von Zehntlasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 4	—	—	—	—
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	77 158	91	77 158	91	b. Durch die Domänenverwaltungen	66 694	91	10 464	—
—	—	77 158	91	77 158	91	. . . . Betrag 5	66 694	91	10 464	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte.				
—	—	—	—	—	—	a. Besoldungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Gehalte	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	c. Bureauaufwand	—	—	—	—
—	—	1 677	7	1 677	7	d. *Gebühren, Diäten und Reisekosten	1 677	7	—	—
						* Domänenverwaltungen 1 677 M. 7 ₰				
—	—	1 677	7	1 677	7	. . . . Betrag 6	1 677	7	—	—
						Zusammenstellung.				
—	—	35 265	2	35 265	2	1. Für Gebäude	35 265	2	—	—
6 637	11	79 147	39	85 784	50	2. Für Grundstücke	79 923	13	5 861	37
—	—	282 143	12	282 143	12	3. Für angekaufte Rechte u. Gefälle	282 143	12	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Für die Ablösung von Zehntlasten	—	—	—	—
—	—	77 158	91	77 158	91	5. Für den Abkauf sonstiger Lasten	66 694	91	10 464	—
—	—	1 677	7	1 677	7	6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte	1 677	7	—	—
6 637	11	475 391	51	482 028	62	Summe II. Sonstige Ausgaben	465 703	25	16 325	37
—	—	28 922	9	28 922	9	„ I. Budgetmäßige „	28 922	9	—	—
6 637	11	504 313	60	510 950	71	Summe B. Für Erwerbungen .	494 625	34	16 325	37
						C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Summe C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock . . .	—	—	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	Pf.	M.	Pf.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					
						D. Verzinsliche Kapitalanlage.				
—	—	75 251	28	75 251	28	Bei der Amortisationskasse . . .	75 251	28	—	—
—	—	75 251	28	75 251	28	Summe D. Verzinsliche Kapitalanlage	75 251	28	—	—
						Wiederholung.				
—	—	269	4	269	4	A. Abgang	269	4	—	—
6 637	11	504 313	60	510 950	71	B. Für Erwerbungen	494 625	34	16 325	37
—	—	—	—	—	—	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock	—	—	—	—
—	—	75 251	28	75 251	28	D. Verzinsliche Kapitalanlage . .	75 251	28	—	—
6 637	11	579 833	92	586 471	3	Summe der Ausgabe . .	570 145	66	16 325	37
						Abschluß.				
33 325 639	80	197 111	25	33 522 751	5	. . . . Einnahme	570 145	66	32 952 605	39
6 637	11	579 833	92	586 471	3	. . . . Ausgabe	570 145	66	16 325	37
33 319 002	69	— 382 722	67	32 936 280	2	. . . . . Rest	—	—	32 936 280	2

Karlsruhe, den 7. Mai 1884.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit den Originalrechnungen bestätigt

Karlsruhe, den 21. Mai 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Staats-Grundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1883.

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
						1. Erlös aus Gebäuden.				
600	—	—	—	600	—	Restkaufschillingsschuld des Rebstockwirths Alois Dürrhammer in Engen beziehungsweise, in Folge Eigenthumsübergangs, des Lammwirths Max Dürrhammer daselbst für die früher zum Amtsgerichtsgebäude in Engen gehörige Scheuer; in drei Jahreszielen auf Martini 1881/83 zahlbar und von Martini 1881 zu 5 Prozent verzinslich. Hierauf Zahlung den 7. Dezember die auf Martini 1883 fällige dritte Rate	600	—	—	—
—	—	15 000	—	15 000	—	Von Großherzogl. Domänenverwaltung Lörrach Kaufwerth für das dem Justizetat gehörige vormalige Amtsrevisoratsgebäude in Schopfheim	15 000	—	—	—
—	—	52 569	49	52 569	49	Zu Folge Erlasses Großerzogl. Finanzministeriums vom 31. Juli 1883 Nr. 4765 sind die zur Deckung der Kosten für Verlegung des Sitzes des Amts und Amtsgerichts Kork nach Kehl an die Amtskasse Achern geleisteten Zuschüsse: M. Pf. a. von der Gemeinde Dorf Kehl mit . . . . 5 000 — b. von der Gem. Stadt Kehl mit . . . . 14 550 — c. von dem Reichsmilitärfiskus mit . . . 3 850 — d. von dem Bahnärar mit 1 707 77 e. aus Mitteln des ordentlichen Amtskassenetats. . . . . 2 461 72 f. durch Verwendung des Erlöses aus der Veräußerung d. vormaligen Amtshauses in Kork im Betrage von . . . . . 25 000 — für den Staatsgrundstock zu vereinnahmen.	52 569	49	—	—
600	—	67 569	49	68 169	49	Summe Erlös aus Gebäuden	68 169	49	—	—

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
M.	₰	M.	₰	M.	₰					
						2. Erlös aus Grundstücken.				
—	—	238	—	238	—	Von Großh. Eisenbahnhauptkasse Entschädigung für Abtretung von 2 389 qm Gelände der früheren Landesgestütsanstalt zur Erweiterung des Bahnhofs	238	—	—	
—	—	550	—	550	—	Von der katholischen Stiftungskommission Meßkirch Kaufschilling für den zum Bau eines Amtsgefängnisses zu Meßkirch bestimmt gewesenen Platz . .	550	—	—	
—	—	7 042	—	7 042	—	Von Großh. Domänenverwaltung Tauberbischofsheim Kaufschilling für 390,31 Ar Ackerland auf der Gemarkung Leibenstadt	7 042	—	—	
—	—	2 446	—	2 446	—	Von derselben Kaufschilling für 1 223 Quadratruthen Gelände der Hofraithen zu Tolnayshof.	2 446	—	—	
—	—	1 838	—	1 838	—	Von Großh. Domänenverwaltung Karlsruhe Kaufschilling für 0,4932 ha von dem Anwesen der früheren Landesgestütsanstalt in Rüppurr	1 838	—	—	
—	—	12 114	—	12 114	—	Summe Erlös aus Grundstücken	12 114	—	—	
						3. Für Rechte. Nichts.				
						4. Für Gefälle Nichts.				
						5. Sonstige Einnahmen. Nichts.				
						Wiederholung.				
600	—	67 569	49	68 169	49	1. Erlös aus Gebäuden	68 169	49	—	
—	—	12 114	—	12 114	—	2. Erlös aus Grundstücken. . .	12 114	—	—	
—	—	—	—	—	—	3. Für Rechte	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	4. Für Gefälle	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	5. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
600	—	79 683	49	80 283	49	Summe aller Einnahmen	80 283	49	—	

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
600	—	—	—	600	—	Guthaben des Staatsgrundstocks auf letzten Dezember 1882.				
—	—	79 683	49	79 683	49	Neu überwiesener Betrag. Verausgabt wurden:				
						Restkredit für 1883 für Auflösung der Kolonie Tolnayshof . . . . 14 128 M. 18 Pf.				
						Hierauf wurde der Amortisationskasse Ersatz des im Jahre 1882 gegebenen Vorschusses geleistet.	1 495	18		
						Ferner wurde der Großh. Amtskasse Buchen Ersatz für folgende Zahlungen geleistet:				
						an Mich. Albert jg. Eheleute abschl.	2 000	—		
						an Mich. Herbinger alt restlich. .	1 500	—		
						an Mich. Herbinger jg. Ehel. weiter abschläglich	4 000	—		
						an Johanna Albert in Tolnayshof	340	—		
						an Mich. Herblinger Ehel. abschlägl.	2 000	—		
						an dieselben desgleichen	793	—		
						an dieselben restlich	2 000	—		
						Laut Finanzministerialerlaß vom 26. Februar 1883 an die Domänenverwaltung Bruchsal für Erwerbung der sogen. Seilerbahn an der Ringmauer des Landesgefängnisses in Bruchsal . . .	257	14		
						Zu Folge Erlasses Großh. Finanzministeriums vom 31. Juli 1883 Nr. 4765 sind die zur Deckung der Kosten für Verlegung des Sitzes des Amts und Amtsgerichts von Kork nach Kehl bezw. durch Vornahme von baulichen Herstellungen an dem vormaligen Hauptzollamtsgebäude nachstehende von der Großh. Amtskasse Achern vorschüßlich bestrittene Kosten erwachsen und als zu Lasten des Grundstocks gemachte Verwendungen zu verausgaben: M. Pf.				
						im Jahre 1881 . . 19 262 4				
						„ „ 1882 . . 31 628 42				
						„ „ 1883 . . 1 679 3				
							52 569	49		
						Guthaben des Staatsgrundstocks auf 31. Dezember 1883 . . .	—	—	13 328	68
600	—	79 683	49	80 283	49	Summe aller Ausgaben	66 954	81	13 328	68

Karlsruhe, den 7. Januar 1884.

Helm.

Vdt. Kaiser.

Das vorstehende Guthaben des Staatsgrundstocks auf 31. Dezember 1883 mit 13328 ℳ 68 ₰ wurde auf Grund der Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 22. Mai 1882 — den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben betreffend —, wornach die getrennte Verwaltung des Staatsgrundstocksvermögens mit dem 1. Januar 1884 aufhört, mit diesseitigem Erlaß vom 22. Januar 1884 Nr. 277 der Amortisationskasse überwiesen und noch in deren Rechnung für 1883 unter VI. 2 d. in Ausgabe und gleichzeitig als Zuwachs zum Aktivvermögen unter Abtheilung VII. 2 in Einnahme gebucht.

Karlsruhe, den 22. Januar 1884.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit der Originalrechnung bestätigt

Karlsruhe, den 21. Mai 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Rechnungen des Domänen- und Staatsgrundstocks für das Jahr 1883.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Die Prüfung der dem ständischen Ausschusse bei seinem Zusammentritt am 3. Juli dieses Jahres übergebenen Rechnungen des Domänengrundstocks und des Staatsgrundstocks für 1883 zeigt die folgenden Ergebnisse:

I. Prüfung der 1883er Rechnung des Domänengrundstocks.

Der Domänengrundstock trat in das Jahr 1883 mit einem Aktivum von	33 325 639	ℳ. 80	₰
und mit Passiven von	6 637	„ 11	„
oder restlich	33 319 002	ℳ. 69	₰
Die Rechnung schließt mit dem 31. Dezember 1883 ab mit Aktiven von	32 952 605	ℳ. 39	₰
und Passiven „	16 325	„ 37	„
oder restlich	32 936 280	ℳ. 2	₰
Die Aktiven haben sich vermindert um	373 034	ℳ. 41	₰
Die Passiven vermehrt um	9 688	„ 26	„
Zusammen . . .	382 722	ℳ. 67	₰

Die Abnahme des Forderungsbesitzes des Domänengrundstocks ist eingetreten an folgenden Guthaben:

Einnahme 2. Erlös aus Gebäuden mit	21 199	ℳ. 57	₰
„ 3. „ „ Grundstücken	236 941	„ 39	„
„ 4. Zehntablösungskapitalien	857	„ 14	„
„ 5. sonstige Ablösungskapitalien	120	„ 18	„
„ 6. Guthaben bei der Amortisationskasse	113 916	„ 13	„
	373 034	ℳ. 41	₰

	Uebertrag . .	373034 ℳ 41 ₰

Bei den Passiven trat ein:

bei B. II. 2 für Grundstücke Abnahme	775 ℳ 74 ₰	
„ B. II. 5 a. und b. Lastenabkauf Zunahme	10464 „ — „	
Restliche Zunahme . .	9688 ℳ 26 ₰	9688 „ 26 „
Zusammen wie oben . .		382722 ℳ 67 ₰

Im Einzelnen zeigen

die Einnahmen

bei Ziffer 1 Aktivkapitalien 239062 ℳ keine Veränderung. Die hierunter begriffenen 100 Stück Aktien der Murgthalbahn im Buchwerth von 169162 ℳ (Nennwerth 169700 ℳ) trugen 4 Prozent Dividende mit 6788 ℳ (im Budget für 1882/83 waren 7293 ℳ angenommen).

Die 233 Aktien der Renchthalbahn (im Buch- und Nennwerth von 69900 ℳ) trugen 1⅔ Prozent mit 1165 ℳ (Budgetvoranschlag: 1149 ℳ).

Bei Ziffer 2 Erlös aus Gebäuden treten zu dem „Soll" von 1882 mit 92870 ℳ 21 ₰ hinzu 1700 ℳ in 3 Nummern. Ein Forsthaus (Mittelberg) wurde auf den Abbruch versteigert (Schätzungswerth und Erlös 700 ℳ). Die beiden andern Gebäulichkeiten gingen bei Ablösung der Baupflicht des Aerars zu einem Pfarrhaus und einem Schulhaus in das Eigenthum der Kirchspielsgemeinde Mahlberg und der politischen Gemeinde Eschelbach über, wobei von ersterer ein Materialwerth von 1000 ℳ als Kaufschilling gegeben ward. (Vergl. Ausgabe B. II. 5 b.) An dem Gesammtbetrag der Einnahme von 94570 ℳ 21 ₰ sind eingegangen 22899 ℳ 57 ₰ und bleibt ein Guthaben im Rest von 71670 ℳ 64 ₰ oder weniger als 1882 21199 ℳ 57 ₰.

Bei Ziffer 3 Erlös von Grundstücken treten zu dem „Soll" von 1882 mit 437459 ℳ 18 ₰ neu hinzu in 40 Nummern 116789 ℳ 67 ₰. Dieser Erlös wurde erzielt:

a. Für Bauplätze (die Bauplätze auf der Obermühlau in Mannheim ausgenommen), Gartenanlagen, Hofraithen, Privatwege und für Arrondirungen von Privatbesitz in 13 Nummern mit einem Schätzungswerth von 19415 ℳ 71 ₰ und einem Kaufpreis von	20557 ℳ 9 ₰	für 3 ha 96 a 49,13 qm
b. Für Grund und Boden zu öffentlichen Zwecken, Landstraßen, Bahnen, Kanalisation, Feldbereinigung in 13 Nummern mit einem Schätzungswerth von 16826 ℳ 25 ₰ und einem Kaufpreise von	16826 „ 25 „	„ 2 „ 99 „ 25 „
c. Wegen günstiger Verkaufsgelegenheit und zu Ablösung von Baupflichten wurden Grundstücke in 3 Nummern zu einem Schätzungswerth von 13536 ℳ 22 ₰ verkauft um	18806 „ 22 „	„ 24 „ 49 „ 54 „
d. Isolirte Parzellen, Grundstücke geringen Flächeninhalts und dergl. wurden in 7 Nummern bei einem Schätzungswerth von 3335 ℳ 86 ₰ verkauft um	4286 „ — „	„ 1 „ 26 „ 97 „
e. Auf der Obermühlau endlich wurden 4 Plätze verkauft. Bei einem Schätzungswerthe von 52739 ℳ 48 ₰ und einem Preise von 18—20 und 24,50 ℳ für den qm wurden erlöst	55962 „ 92 „	„ — „ 25 „ 73,32 „
Summe des Kaufpreises und des Maaßes . . .	116438 ℳ 48 ₰	für 32 ha 97 a 98,45 qm

Zu diesem Betrage tritt hinzu das durch Vertauschung von Liegenschaften erworbene Aufgeld mit 351 ℳ 19 ₰ und erhöht ihn auf 116789 ℳ 67 ₰.

Die geschehenen Täusche sind in 7 Nummern verzeichnet, wovon jedoch 3 sich nur auf von früheren Täuschen rückständige Kosten beziehen. Es wurden darnach im Interesse von Weganlagen und besserer Arrondirung

hergegeben	6 ha 92 a 28 qm
eingetauscht dafür sind	6 „ 68 „ 18 „
oder weniger	— ha 24 a 10 qm

Die hier aufgezeichneten übrigens bei der Ausgabe B. II. 2 erscheinenden Kosten des Tausches betragen im Ganzen 31 ℳ. 49 ₰.

Die Einnahme beträgt somit unter Ziffer 3: 554248 ℳ. 85 ₰. Davon sind im „Haben" 353731 ℳ. 6 ₰ und gehen auf 1884 über 200517 ℳ. 79 ₰ oder weniger als auf 1883 236941 ℳ. 39 ₰.

Zu Ziffer 4. Zehntablösungskapitalien. An dem ins Jahr 1883 übergegangenen Rest von 25928 ℳ. 58 ₰ wurden abermals 857 ℳ. 14 ₰ bezahlt und der Rest für 1884 ist daher 25071 ℳ. 44 ₰.

Zu Ziffer 5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte. Zu den restlichen 15099 ℳ. 77 ₰ kommen in 6 Nummern hinzu 3339 ℳ. 30 ₰. An dem Gesammtbetrag von 18439 ℳ. 7 ₰ gingen ein 3459 ℳ. 48 ₰, es gehen daher auf 1884 über 14979 ℳ. 59 ₰ oder weniger als auf 1883 120 ℳ. 18 ₰. Die Einnahme selbst besteht im Antheil am Erlös aus den im Jahr 1880 versteigerten schifferschaftlichen Sägmühlen mit 2820 ℳ. 45 ₰ und in der Ablösungssumme für 5 Erblehenäcker mit 518 ℳ. 85 ₰.

Zu Ziffer 6. Rückerstattungen: für Packkisten kommen 31 ℳ. in Einnahme.

Zu Ziffer 7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien (von der Amortisationskasse). Im „Soll" und „Rest" bleibt das unverzinsliche Guthaben des Domänengrundstocks von 20571428 ℳ. 57 ₰ wie seither unverändert. Das verzinsliche Guthaben, das mit 11943791 ℳ. 49 ₰ ins Jahr 1883 überging, verminderte sich in den ersten 3 Quartalen durch Rücknahmen um 189167 ℳ. 41 ₰ und vermehrte sich im 4. Quartal durch Einlagen um 75251 ℳ. 28 ₰, so daß eine Abnahme des Guthabens mit 113916 ℳ. 13 ₰ stattfand und das verzinsliche Guthaben auf 1884 mit 11829875 ℳ. 36 ₰ übergeht.

Ausgaben.

A. Abgang bei den Einnahmen 1—5.

Für Versteigerungskosten, für Steinsatzkosten wegen Grenzverlegung und in Folge von Unbeibringlichkeit eines Kaufschillingsrestes sind 269 ℳ. 4 ₰ Ausgaben in 16 Nummern entstanden.

B. Für Erwerbungen.

I. Budgetmäßige Ausgaben.

Die Auseinandersetzung im Berichte des landständischen Ausschusses für 1882 (1. Beil.-Heft zu den Protokollen der 2. Kammer, S. 174 f.) weisen folgende Kreditreste aus der Budgetperiode 1882/83 nach:

a. für Ankauf von Kunstgegenständen an 35000 ℳ. 28922 ℳ. 9 ₰,

b. eiserner Vorhang im Hoftheater Karlsruhe 16000 ℳ. 4663 ℳ. 35 ₰,

c. für 2 Pumpmaschinen im Hofwasserwerk Karlsruhe 16000 ℳ. 16000 ℳ.,

d. Kostenbeitrag zum Theatergebäude Mannheim 11000 ℳ. 11000 ₰.

Hievon wurden im Jahr 1883 nur verwendet und kommen in Ausgabe die unter a. aufgeführten 28922 ℳ. 9 ₰ für Kunstwerke. Die 3 anderen Summen erscheinen im 3. Beil.-Heft (Budgetheft) der 2. Kammer S. LII unter den Kreditresten des Finanzministeriums aus der Periode 1882/83, welche ins Jahr 1884/85 übergehen. Der unter c. genannte Betrag von 16000 ℳ. verschwindet jedoch unter den aufrecht erhaltenen Kreditresten im Budget selbst, da in demselben für die Pumpmaschinen eine neue und erhöhte Anforderung mit 32000 ℳ. gemacht, bewilligt und im Finanzgesetz für 1884/85 aufgenommen ist. (Ges.- u. V.-Bl. 1884 Nr. IX. S. 86.) Unter den aufrecht erhaltenen Krediten erscheinen daher im Finanzgesetz von 1884/85 nur die sub b. bezeichnete Summe von 4663 ℳ. 35 ₰ und die sub d. genannten 11000 ℳ. zusammen mit 15663 ℳ. 35 ₰ (Ges.- u. V.-Bl. 1884 Nr. IX. S. 102/5), wobei indeß zu den 11000 ℳ. für das Theatergebäude in Mannheim noch ein weiterer Zuschuß von 25000 ℳ. für 1884/85 angefordert wird. (S. 86 eod.)

II. Sonstige Ausgaben.

1. Für Gebäude.

Für Bezirksforsteigebäude wurden 2 Häuser gekauft, eines in Bretten für 17000 ℳ. und 21 ℳ. 37 ₰

Kosten, eines in Schopfheim (vormals Amtsrevisorat) für 15000 ℳ, welcher Betrag dem Staatsgrundstock zufällt. Sodann sind für Baulichkeiten verwendet 3243 ℳ 65 ₰, so daß hier eine Ausgabe von 35265 ℳ 2 ₰ erscheint.

2. Für Grundstücke.

Zu dem vorhandenen Ausgabsrest von 6637 ℳ 11 ₰ kommen hinzu 79147 ℳ 39 ₰. Wirklich verausgabt sind 79923 ℳ 13 ₰ und es gehen daher als Rest auf das Jahr 1884 über 5861 ℳ 37 ₰, gleich einer Abnahme des Passivrestes von 775 ℳ 74 ₰.

Der Kaufpreis von 79147 ℳ 39 ₰ vertheilt sich auf 63 Nummern, wozu noch Tauschkosten kommen (s. Einnahme zu Ziffer 3). Er betrifft:

a. Für Arrondirung von Wald- und Wiesenbesitz, Entschädigung für Feldbereinigung 46 Nummern.

b. Weganlagen, Erwerb von Ueberfahrtsrechten in 11 Nummern.

c. Uebernahme vom Staatsgrundstock (Tolnayshofgüter, Leibenstadter und Rüppurrer Gelände in 3 Nummern).

d. Kosten früherer Käufe und wegen einer Kaufofferte in 3 Nummern.

Es betrug

	der Kaufpreis	die Kosten	die Größe
ad a.	65078 ℳ 91 ₰	265 ℳ 20 ₰	88 ha 13 a 36 qm
„ b.	2334 „ 19 „	54 „ 15 „	1 „ 3 „ 84 „
„ c.	11326 „ — „	22 „ 64 „	5 „ 23 „ 78 „
„ d.	— „ — „	34 „ 81 „	— „ — „ — „
	78739 ℳ 10 ₰	376 ℳ 80 ₰	94 ha 40 a 98 qm
Dazu von Tauschgeschäften herrührende Kosten		31 „ 49 „	
		408 ℳ 29 ₰	
Gesammtbetrag wie oben		79147 „ 39 „	

Der Flächengehalt des Grundbesitzes des Domänenärars hat sich vermindert wie folgt:

1. Zunahme durch Kauf		94 ha 40 a 98 qm
2. „ „ Tausch		6 „ 68 „ 18 „
	Zusammen . . .	101 ha 9 a 16 qm
1. Abnahme durch Verkauf	32 ha 97 a 98,45 qm	
2. „ „ Tausch	6 „ 92 „ 28 „	
	39 ha 90 a 26,45 qm	39 „ 90 „ 26,45 „
	Mehr der Zunahme . . .	61 ha 18 a 89,55 qm

3. Für angekaufte Rechte und Gefälle wurden in 5 Nummern ausgegeben 282143 ℳ 12 ₰, nämlich Kaufpreis 282010 ℳ und Kosten 133 ℳ 12 ₰. Dafür wurden erworben:

Antheile an murgschifferschaftlichen Waldrechten	25,287,72590
Dazu frühere Ankäufe (landst. Ausschußbericht von 1882, S. 176 des 1. Beil.-Hefts der Prot. der 2. Kammer)	145,826,97584
Dermaliger Besitz . . .	171,114,70174

von 365390 $^2/_3$ der bestehenden Waldrechte. Bezahlt sind

dafür von früheren Käufen	1880220 ℳ 4 ₰
„ 1883	282143 „ 12 „
Zusammen . . .	2162363 ℳ 16 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Grundstockseinnahme mit 2820 ℳ. 45 ₰ aus diesen Rechten ist unter Einnahme 5 namhaft gemacht. Eine frühere vom Jahr 1882 betrug 5886 ℳ. 1 ₰.

Nach dem Voranschlag des Staatshaushalts für 1884/85 ist der jährliche Ertrag zur Zeit in Folge bedeutender Uebernutzung der früheren Jahre zu 68200 ℳ. angenommen, wobei aber ein Kauf von 3641 Rechten noch nicht in Rücksicht genommen ist.

4. Für Ablösung von Zehntlasten: fällt aus.

5. Für Abkauf sonstiger Lasten sind in 11 Nummern verausgabt im „Soll" 77158 ℳ. 91 ₰, im „Haben" 66694 ℳ. 91 ₰, so daß ein Passivrest von 10464 ℳ. auf 1884 übergeht. Die Verwendung erfolgte:

a. für Ablösung von Holzabgaben für Schulen 5 Nrn. mit	15913	ℳ.	35	₰	und	28 ℳ. 95 ₰	Kosten
b. „ Baupflichten für 1 Pfarrhaus und 2 Schulhäuser „	60562	„	47	„	„	150 „ 65 „	„
c. „ sonstige Verpflichtung gegenüber einer Volksschule „	476	„	75	„	„	— „ — „	„
d. wegen eines Bodenzinses und eines Schäfereirechts „	26	„	74	„	„	— „ — „	„
Summe . . .	76979	ℳ.	31	₰	und	179 ℳ. 60 ₰	Kosten
Dazu Kosten . . .	179	„	60	„			
thut wie oben . . .	77158	ℳ.	91	₰			

b. Kosten der Erwerbsgeschäfte an Gebühren, Diäten und Reisekosten bei den Domänenverwaltungen sind erwachsen . . . . . 1677 ℳ. 7 ₰

c. Rückerstattungen aus dem Domänengrundstock: fällt aus.

d. Verzinsliche Kapitalanlage bei der Amortisationskasse: Hier erscheint die oben bei Einnahme Ziffer 7 erwähnte Einlage von 75251 ℳ. 28 ₰.

Abschluß.

Die Guthaben des Domänengrundstocks betrugen am 31. Dezember 1882 restlich		33319002 ℳ.	69 ₰
Sie betrugen am 31. Dezember 1883		32936280 „	2 „
Sie haben sich gemindert um		382722 ℳ.	67 ₰
und gehen über auf 1884 mit:			
Aktienbesitz	239062 ℳ. — ₰		
Guthaben bei Privaten	312239 „ 46 „		
„ „ der Amortisationskasse	32401303 „ 93 „		
	32952605 ℳ. 39 ₰		
Passiven bei Privaten	16325 „ 37 „		
Rest wie oben . . .	32936280 ℳ. 2 ₰		

Besondere Bemerkungen über die im Besitzstand des Domänengrundstocks eingetretenen Veränderungen sind nicht zu machen.

II. Prüfung der Rechnung des Staatsgrundstocks.

Der Staatsgrundstock, der mit Schluß des Jahres 1883 seine besondere Rechnung schließt, hat vom 31. Dezember 1882 ein Restguthaben von 600 ℳ. auf neue Rechnung übertragen . . . 600 ℳ. — ₰

Dazu kommen im Jahr 1883:

Erlös aus dem Verkauf des Amtsrevisoratsgebäudes in Schopfheim mit . . . . . 15000 „ — „
(s. Bericht über den Domänengrundstock Ausgabe B. II. 1).

Wegen Verlegung des Amts und Amtsgerichts Kork nach Kehl sind die zur Deckung

Uebertrag . . . 15600 ℳ. — ₰

Uebertrag . . .		15 600 ℳ — ₰
der erwachsenen Kosten an die Amtskasse Achern geleisteten Zuschüsse von Dorf und Stadt Kehl, dem Reichsmilitärfiskus, dem Bahnärar, sowie der Beitrag aus Mitteln des ordentlichen Amtskassenetats und der Erlös aus Veräußerung des Amthauses Kork mit . . .		52 569 „ 49 „
dem Staatsgrundstock überwiesen worden.		
Sodann erhielt der Staatsgrundstock für 5 Grundstücke, von denen 3 an den Domänengrundstock für	11 326 ℳ	
verkauft wurden (s. Bericht über den Domänengrundstock, Ausgabe B. II. 2 c.) überwiesen		12 114 „ — „
Summe . . .		80 283 ℳ 49 ₰
Er hat verausgabt:		
Wegen des Tolnayshofes restlich	14 128 ℳ 18 ₰	
Erwerbung der Seilerbahn an der Ringmauer des Landesgefängnisses in Bruchsal	257 „ 14 „	
Für Kosten der Verlegung des Amts- und Amtsgerichtssitzes von Kork nach Kehl in den Jahren 1881, 1882 und 1883 obige . . .	52 569 „ 49 „	
Summe . . .	66 954 ℳ 81 ₰	66 954 „ 81 „
Rest . . .		13 328 ℳ 68 ₰

Dieser Betrag von 13 328 ℳ 68 ₰ ist in Gemäßheit der Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend, durch Finanzministerialerlaß vom 22. Januar 1884 der Amortisationskasse auf 1. Januar 1884 überwiesen und noch in deren Rechnung für 1883 gebucht.

Da der Staatsgrundstock damit für die Zukunft seine Besonderheit verliert und seine Ausgaben und Einnahmen den allgemeinen Regeln der Finanzverwaltung anheimfallen, so kann jede weitere Bemerkung zur Rechnung hier füglich unterbleiben.

Karlsruhe, den 12. Juli 1884.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl Freiherr von Rüdt.

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Grundstocksrechnungen für das Jahr 1883 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. d. M. Nr. 5196 zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnungen für 1883 mit dem ehrerbietigsten Antrage vor, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den fraglichen Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrage am nächsten Landtage den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 26. September 1884.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Diefenbacher.

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1883.

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Pos. VIII.)	1 119 464	1	1 119 464	1	—	—
II. Dotationslieferungen	14 101 062	34	14 101 062	34	—	—
Für den Bedarf zur Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der bestehenden Eisenbahnschuld waren für 1883 im Budget vorgesehen:						
A. Lieferungen der Großh. Eisenbahnhauptkasse, und zwar: M.						
1. Reinertrag der Staatseisenbahn . . . 11 698 575						
zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt 48 176						
11 746 751						
2. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn 500 477						
zusammen . . . 12 247 228						
B. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 390 031						
C. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt 1 750 000						
Gesammtsumme . . . 14 387 259						
Von der Eisenbahnhauptkasse wurden geliefert:						
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen:	M.	Pf.	M.	Pf.		
gegen das Budget weniger	410 888	30 =	11 287 686	70		
zuzüglich der Gefälle der Bodenseedampfschifffahrt gegen das Budget mehr .	6 524	65 =	54 700	65		
weniger . .	404 363	65 =	11 342 387	35		
2. Gefälle der Main-Neckarbahn:						
gegen das Budget mehr .	118 167	13 =	618 644	13		
weniger . .	286 196	52 =	11 961 031	48		
hiezu Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich Mietherträgnisses, weniger	—	14 =	390 030	86		
und Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	—	— =	1 750 000	—		
weniger . .	286 196	66 =	14 101 062	34		
Gegen das Budget haben betragen:						
	M.	Pf.	M.	Pf.		
1. Verwaltungskosten weniger	3 960	70 =	59 039	30		
2. Die Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen und sonstige Einnahmen weniger . . .	479 877	96 =	13 011 758	88		
	483 838	66				
3. Planmäßige Schuldentilgung mehr	4 000	— =	6 814 329	99		
weniger . .	479 838	66 =	19 885 128	17		
Die Dotationslieferungen betrugen weniger	286 196	66 =	14 101 062	34		
daher Mehrbedarf weniger .	193 642	— =	5 784 065	83		
welcher aus dem Aktivvermögen beziehungsweise durch Schuldenaufnahme zu decken war.						
Uebertrag . .			15 220 526	35	15 220 526	35	—	—

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag .	15 220 526	35	15 220 526	35	—	—
III. Aktivzinse (Budgetsatz 60 000 ℳ)	223 636	37	223 636	37	—	—
IV. Sonstige Einnahmen	45	1	45	1	—	—
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen	8 081 246	90	3 995 111	10	4 086 135	80
Das Aktivvermögen hat sich vermehrt:						
1. durch neuangelegte verzinsliche Aktiven (Ausgabe Pos. IV.) um 3 146 948 73						
2. bei den Guthaben unter Pos. VIII. um . 383 482 36						
zusammen . . 3 530 431 9						
Das Aktivvermögen hat sich vermindert:						
1. um den Kassenrest (cf. Ausgabe Pos. VIII.) . . . . . ℳ 40 555 ₰ 32						
2. um sub Pos. V. aufgeführte . 3 995 111 10	4 035 666	42				
Daher Verminderung . .	505 235	33				
Der Gesammtaktivstand betrug: ℳ ₰						
am 31. Dezember 1882 . . 7 909 519 87						
am 31. Dezember 1883 . . 7 404 284 54						
daher obige Verminderung von	505 235	33				
VI. Gewinnrechnung (Agio auf Anlehen)	78 682	75	78 682	75	—	—
VII. Schuldenaufnahme	5 035 900	—	5 035 900	—	—	—
VIII. Durchlaufende Posten	35 500 137	47	33 260 897	42	2 239 240	5
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen: ℳ ₰						
am 31. Dezember 1882 . . . . . 1 855 757 69						
am 31. Dezember 1883 . . . . . 2 239 240 5						
und haben sich sonach im Jahre 1883 vermehrt um 383 482 36						
welche Summe unter Einnahme Pos. V. unter der Vermehrung des Aktivvermögens bemerkt ist.						
Summe aller Einnahmen . .	64 140 174	85	57 814 799	—	6 325 375	85

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Verwaltungskosten			59 039	30	59 039	30	—	—
(Budget 63 000 ℳ, sohin weniger 3 960 ℳ 70 ₰.)								
II. Passivzinse			13 604 206	21	13 233 442	56	370 763	65
	ℳ.	₰						
Die Passivzinsreste vom Jahr 1882 betrugen	368 765	95						
" " " " 1883 "	370 763	65						
daher Vermehrung um . .	1 997	70						
(vergleiche Ausgabe Pos. VI.)								
Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahre beträgt	13 235 440	26						
hievon ab das Soll der laufenden Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit . .	223 681	38						
laufender Zinsbedarf . .	13 011 758	88						
Gegenüber dem Budget: ℳ. ₰								
Passivzinse 13 551 636	84							
ab Aktivzinse . . . . . 60 000 —	13 491 636	84						
Minderbedarf . .	479 877	96						
III. Bauaufwand			2 066 674	16	2 066 674	16	—	—
Es wurden verausgabt:								
	ℳ.	₰						
1. Für die badischen Staatseisenbahnen .	2 034 472	59						
ℳ. ₰								
Kreditreste für 1882/83 . 6 346 686	9							
Administrativkredite . . 563 000 —	6 909 686	9						
Kreditrest . .	4 875 213	50						
2. Für die Main-Neckarbahn (Strecke Friedrichsfeld-Schwetzingen und Station Weinheim)	32 201	57						
Kreditrest für 1882/83	395 610	39						
Kreditrest . .	363 408	82						
IV. Neuangelegte Aktiven ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent (vergleiche Einnahme Pos. V.) . . .			3 146 948	73	3 146 948	73	—	—
V. Verlustrechnung			—	—	—	—	—	—
VI. Schuldenzahlung			313 681 154	45	6 748 201	11	306 932 953	34
Die Schuld hat sich vermindert								
	ℳ.	₰						
um die oben aufgeführten	6 748 201	11						
hat sich dagegen erhöht ℳ. ₰	ℳ.	₰						
1. Schuldenaufnahme Einnahme Pos. VII. . . . 5 035 900 —								
2. um die bei Passivzinsresten Ausgabe Pos. II. aufgeführten 1 997 70								
3. bei Ausgabe Pos. VII. . 2 162 795 33	7 200 693	3						
daher wirkliche Schuldvermehrung . .	452 491	92						
Der Gesammtschuldenstand betrug:								
ℳ. ₰								
am 31. Dezember 1882 . 334 257 100	98							
am 31. Dezember 1883 . 334 709 592	90							
Gibt obige Schuldvermehrung von . . .	452 491	92						
Uebertrag . .			332 558 022	85	25 254 305	86	307 303 716	99

Ausgabe.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .	332 558 022	85	25 254 305	86	307 303 716	99
VII. Durchlaufende Posten	58 887 460	36	31 481 584	45	27 405 875	91
Die hier aufgeführten Schuldreste betrugen: ℳ. ₰ am 31. Dezember 1882 . . . . . 25 243 080 58 am 31. Dezember 1883 . . . . . 27 405 875 91 Daher Vermehrung um . . . . . 2 162 795 33 wie bei Pos. VI. bemerkt ist.						
VIII. Kassenrest auf künftige Rechnung	1 078 908	69	1 078 908	69	—	—
Derselbe betrug: ℳ. ₰ am 31. Dezember 1882 . . . . . 1 119 464 1 am 31. Dezember 1883 . . . . . 1 078 908 69 daher Verminderung um . . . . . 40 555 32 welche Summe bei Einnahme Pos. V. unter der Verminderung des Aktivvermögens bemerkt ist.						
Summe aller Ausgaben . .	392 524 391	90	57 814 799	—	334 709 592	90

Bilanz.

		ℳ.	₰	ℳ. ₰
Am 31. Dezember 1882 betrug:				
Der Gesammtschuldenstand		334 257 100	98	
Das Gesammtvermögen einschließlich des Kassenvorraths		7 909 519	87	
Reiner Schuldenstand				326 347 581 11
Am 31. Dezember 1883 betrug:				
Der Gesammtschuldenstand		334 709 592	90	
Das Gesammtvermögen einschließlich des Kassenvorraths		7 404 284	54	
Reiner Schuldenstand				327 305 308 36
Die Schuld hat sich daher im Jahre 1883 vermehrt um				957 727 25
und zwar durch:	ℳ. ₰			
1. den Bauaufwand mit	2 066 674 16			
2. die Verwaltungskosten mit	59 039 30			
3. den Bedarf an Passivzinsen mit	13 235 440 26			
		15 361 153	72	
Ab die Einnahmen:				
1. die Dotationslieferungen mit	14 101 062 34			
2. Aktivzinse und sonstige Einnahmen mit	223 681 38			
3. Gewinnrechnung mit	78 682 75			
		14 403 426	47	
Gibt wieder obige Schuldvermehrung von				957 727 25

Karlsruhe, den 18. April 1884.

Helm.

Vdt. Barck.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 11. Juni 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1883

verglichen mit jener

auf letzten Dezember 1882.

I. Aktiva.	Am letzten Dezember				1883 gegen 1882			
	1882.		1883.		mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Kassenvorrath	1 119 464	1	1 078 908	69	—	—	40 555	32
2. Werthpapiere	108 669	68	112 669	68	4 000	—	—	—
3. Faustpfanddarlehen	4 825 628	49	3 973 466	12	—	—	852 162	37
4. Guthaben auf Kontokorrent:								
a. bei Bankhäusern	1 655 689	11	2 189 071	13	533 382	2	—	—
b. bei der Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	—
c. auf Conto separato	—	—	—	—	—	—	—	—
d. bei der Reichsbankstelle hier	200 000	—	50 000	—	—	—	150 000	—
5. Vorschüsse	68	58	168	92	100	34	—	—
Summe aller Aktiven	7 909 519	87	7 404 284	54	—	—	505 235	33
II. Passiva.								
1. Anlehen von 1842 zu 3½ Prozent:								
a. Kapital	6 588 725	59	5 524 833	44	—	—	1 063 892	15
b. Zins	10 713	—	10 862	—	—	—	351	—
2. Lotterieanlehen von 1845 zu 3½ Prozent:								
a. Kapital	7 231 395	1	4 918 096	41	—	—	2 313 298	60
b. gezogene Loose	2 059 296	73	2 154 565	34	95 268	61	—	—
3. Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854 zu 3½ Prozent	1 371 428	64	1 285 714	35	—	—	85 714	29
4. Anlehen von 1859/61 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	26 868 983	10	26 509 152	88	—	—	359 830	22
b. Zins	45 451	19	42 982	8	—	—	2 469	11
5. Anlehen von 1862/64 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	45 372 402	54	44 816 799	69	—	—	555 602	85
b. Zins	92 493	16	90 435	30	—	—	2 057	86
6. Anlehen von 1866 zu 5 Prozent:								
a. Kapital	857	15	857	15	—	—	—	—
b. Zins	304	37	304	37	—	—	—	—
7. Anlehen von 1866 zu 4½ Prozent:								
a. Kapital	17 100	—	12 000	—	—	—	5 100	—
b. Zins	4 056	75	3 935	25	—	—	121	50
c. Zinsraten	185	73	128	31	—	—	57	42
8. Prämienanlehen von 1867 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	31 519 500	—	30 989 700	—	—	—	529 800	—
b. Prämien	3 300	—	1 200	—	—	—	2 100	—
c. Zins	74 616	—	74 850	—	234	—	—	—
Uebertrag	121 260 808	96	116 435 916	57	95 502	61	4 920 395	—

Passiva.	Am letzten Dezember 1882.		Am letzten Dezember 1883.		1883 gegen 1882 mehr.		1883 gegen 1882 weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Uebertrag . .	121 260 808	96	116 435 916	57	95 502	61	4 920 395	—
9. Mannheimer Anlehen von 1868 zu 4½ Prozent:								
Zinsraten	281	67	281	67	—	—	—	—
10. Anlehen von 1870/71 zu 5 Prozent:								
a. Kapital	7 714	34	7 714	34	—	—	—	—
b. Zinsraten	2 873	20	2 727	42	—	—	145	78
11. Anlehen von 1875 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	28 468 600	—	28 203 800	—	—	—	264 800	—
b. Zins	20 772	—	22 188	—	1 416	—	—	—
12. Karlsruher Anlehen von 1876 zu 4½ Proz.:								
a. Kapital	500	—	—	—	—	—	500	—
b. Zins	11	25	11	25	—	—	—	—
c. Zinsraten	5	63	—	—	—	—	5	63
13. Anlehen von 1878 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	29 243 800	—	28 998 000	—	—	—	245 800	—
b. Zins	41 260	—	44 512	—	3 252	—	—	—
14. Anlehen von 1879 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	58 922 400	—	58 432 400	—	—	—	490 000	—
b. Zins	56 650	—	61 632	—	4 982	—	—	—
15. Anlehen von 1880 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	63 931 300	—	68 438 500	—	4 507 200	—	—	—
b. Zins	15 792	—	15 214	—	—	—	578	—
16. Schuld an die Amortisationskasse zu 4 Proz.	23 053 031	31	25 120 189	66	2 067 158	35	—	—
17. Vorschuß an Reichskassenscheinen	2 441 307	97	2 136 144	97	—	—	305 163	—
18. Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jaxtfelder Bahn zu 4 Prozent	2 373 525	83	2 373 525	83	—	—	—	—
19. Beitrag von Hessen zum Bau der Neckarthalbahn zu 3 Prozent	4 285 714	28	4 285 714	28	—	—	—	—
20. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen	8 316	83	8 688	37	371	54	—	—
21. Sonstige Ausgaben	122 435	71	122 432	54	—	—	3	17
Summe aller Passiven . .	334 257 100	98	334 709 592	90	6 679 882 6 227 390	50 58	6 227 390	58
					452 491	92		
hievon ab die Aktiven mit	7 909 519	87	7 404 284	54	—	—	505 235	33
bleibt reiner Schuldenstand	326 347 581	11	327 305 308	36	957 727	25	—	—

Karlsruhe, den 18. April 1884.

Helm.

Vdt. Barck.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 11. Juni 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1883.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Nach dem Bericht über die Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1882, erstes Jahr der Budgetperiode 1882/83, war dem Voranschlag des Budgets eine Länge von im Betrieb befindlichen Eisenbahnlinien zu Grunde gelegt von . . . . . 1315,6 Kilometer

a. Staatsbahnen	1186,6	Kilometer
b. gepachtete fremde Bahnstrecken	26,1	„
c. badische Privatbahnen	102,9	„
	1315,6	Kilometer.

Unter den für die gleiche Budgetperiode im Eisenbahnbaubudget angeforderten und bewilligten Summen von 8 596 462 ℳ. waren nur die Mittel enthalten für Vollendung im Betrieb befindlicher Linien, für Erweiterung von Bahnhöfen, Stationen, Werkstätten, Transportmaterial und Ausrüstungsgegenständen, für die Fortführung der Bahn von Wolfach nach Schiltach und für den Beginn der Bahn von Freiburg nach Neustadt, für letztere eine Summe von 1 Million Mark. Mit dem Bau dieser letzten Linie — Höllenthalbahn — ist jetzt begonnen worden. Dem Betrieb wurden auch im Jahr 1883 neue Linien nicht übergeben, es ist somit für die Prüfung gegenwärtiger Rechnung die gleiche Grundlage gegeben.

Hinsichtlich des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für die Staats-Eisenbahnbetriebsverwaltung beziehen wir uns deßhalb auch auf das im Bericht für 1882 im Eingang Gesagte.

Den für das Jahr 1883 berechneten Einnahmen mit	30 131 048	ℳ.	— ₰
waren an Ausgaben bewilligt und gegenübergestellt	18 432 473	„	— „
es war somit eine Reineinnahme vorgesehen von	11 698 575	ℳ.	— ₰

Unter dem Voranschlag der Einnahmen erscheinen:

a. aus dem Personenverkehr	11 216 400 ℳ — ₰
b. aus dem Güterverkehr	16 846 000 „ — „
	28 062 400 ℳ — ₰

Es liegen bis jetzt die Nachweisungen über die Einnahmen aus dem Personenverkehr und aus dem Güterverkehr auf Grund der Abrechnungen mit den fremden Bahnverwaltungen in nahezu festen Zahlen vor; nach diesen betragen die Einnahmen aus dem Personenverkehr . . . . 11 560 854 ℳ 79 ₰
gegen den Voranschlag mit . . . . . 11 216 400 „ — „
Mehr . . . 344 454 ℳ 79 ₰

Es betragen die Einnahmen aus dem Güterverkehr . . . . 19 937 225 ℳ 75 ₰
gegen den Voranschlag mit . . . . . 16 846 000 „ — „
Mehr . . . 3 091 225 „ 75 „

Die Einnahmen aus Personen- und Güterverkehr sind somit höher gegen den Voranschlag um . . . . . 3 435 680 ℳ 54 ₰

In früheren Berichten haben wir wiederholt darauf hingewiesen, daß auf Grund der vorliegenden, dem ständischen Ausschuß zur Prüfung überwiesenen Rechnungen die Reinerträgnisse unserer Verkehrsanstalten nicht sicher zu stellen sind, so lange nicht die Resultate der Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen definitiv vorliegen, die Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung enthält ihre Haupteinnahmeposten als Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse, diese erfahren häufig Aenderungen durch die definitiven Abrechnungen.

So hat die Eisenbahnhauptkasse an Gefällen der Verkehrsanstalten — Staatsbahn, Bodenseedampfschifffahrt, Main-Neckarbahn — nach der 1882er Rechnung mehr abgeliefert als die Budgetsätze 3 008 244 ℳ 40 ₰

Nach den nunmehr erfolgten definitiven Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen hat der Reinertrag des Jahres 1882 diese Summe nicht erreicht, indem von unserer Kasse Hinauszahlungen in bedeutenden Beträgen zu machen waren.

Der Reinertrag für 1882 gegenüber den Lieferungen stellt sich wie folgt:

	Lieferung:	Reinertrag:
1. bei der Staatsbahn	14 579 145 ℳ 17 ₰	13 239 216 ℳ 46 ₰
2. bei der Bodenseedampfschifffahrt	28 272 „ 48 „	43 739 „ 35 „
3. bei der Main-Neckarbahn	648 054 „ 75 „	664 454 „ 13 „
	15 255 472 ℳ 40 ₰	13 947 409 ℳ 94 ₰

Der Reinertrag ist somit niederer als die Lieferungen um . . . . . 1 308 062 ℳ 46 ₰
Gegen die Budgetsätze mit . . . . . 12 247 228 ℳ — ₰
ist obiger Reinertrag mit . . . . . 13 947 409 „ 94 „
immer noch höher um die Summe von . . . . . 1 700 181 ℳ 94 ₰

Für das Jahr 1883 ist uns eine Darstellung übergeben worden, welche auf Grund der bis jetzt gepflogenen Abrechnungen ein entgegengesetztes Bild als das soeben berührte von 1882 hinsichtlich des Reinertrags gegenüber dem Voranschlag und den Lieferungen gibt.

Nach der Rechnung betragen die Lieferungen . . . . . 11 961 031 ℳ 48 ₰
Als Reinertrag enthält die Darstellung jetzt:
bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . 13 084 947 ℳ 95 ₰
bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung . . . . . 39 069 „ 61 „
bei der Main-Neckarbahn . . . . . 628 134 „ 44 „
13 752 152 „ — „
1 791 120 ℳ 52 ₰

Der Reinertrag ist somit höher als die Lieferungen um . . . . . 1 791 120 ℳ. 52 ₰
und höher als der Budgetsatz mit 12 247 228 ℳ. um . . . . . 1 504 924 „ — „

Stellen wir die Summen beider Budgetjahre 1882 und 1883 zusammen, so müssen die Resultate gegenüber den Annahmen des Voranschlags als günstige bezeichnet werden.

Budgetsatz.	Lieferungen.	Reinertrag.
24 494 456 ℳ. — ₰	27 216 503 ℳ. 88 ₰	27 699 561 ℳ. 94 ₰

Der Reinertrag beider Jahre ist somit höher als die Lieferungen um . 483 058 ℳ. 6 ₰

	27 699 561 ℳ. 94 ₰	
	27 216 503 „ 88 „	
	483 058 ℳ. 6 ₰	
Gegenüber dem Budgetsatz mit	24 494 456 ℳ. — ₰	
sind die Lieferungen	27 216 503 „ 88 „	
	höher um . . .	2 722 047 „ 88 „
und der Reinertrag von	27 699 561 ℳ. 94 ₰	
ist höher als der Budgetsatz mit	24 494 456 „ — „	
	um die Summe von . . .	3 205 105 „ 94 „

Wir haben oben den Ueberschuß des Reinertrags über den Budgetsatz für das Jahr 1882, wie er jetzt festgestellt ist, aufgeführt mit . . . . . 1 700 181 ℳ. 94 ₰
und es verbleiben somit als Reinertrag für das Jahr 1883 noch . . . . . 1 504 924 „ — „
Summe beider Jahre . . . 3 205 105 ℳ. 94 ₰

Es darf hervorgehoben werden, daß bei der reichen Ausstattung unserer Eisenbahnlinien mit Personenzügen es der Verwaltung doch gelingt, eine Steigerung der Einnahmen aus dem Personenverkehr herbeizuführen und daß unsern Hauptbahnen der große Durchgangsverkehr aus dem Norden nach Italien durch den Gotthard und vom Westen Paris nach dem Osten Konstantinopel gesichert wurde, dabei fällt der große Verkehr an Gütern mit den vermehrten Einnahmen unerachtet der Anstrengungen unserer Konkurrenzbahnen besonders ins Gewicht.

A. Einnahmen.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung.

In Einnahme erscheint der auf 31. Dezember 1882 festgestellte Betrag von . . . 1 119 464 ℳ. 1 ₰
nach der vorliegenden Rechnung beträgt derselbe (R.S. 1256) und geht über in die
Rechnung für 1884 mit der Höhe vom 31. Dezember 1883 von . . . . . 1 078 908 „ 69 „
somit niederer um . . . 40 555 ℳ. 32 ₰

II. Dotationslieferungen.

Für die Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld wurden die Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse in dem Voranschlag in Einnahme berechnet.

A. 1. Reinertrag der Staatseisenbahnen		11 698 575 ℳ. — ₰
zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt . .		48 176 „ — „
		11 746 751 ℳ. — ₰
2. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn		500 477 „ — „
Uebertrag . . .		12 247 228 ℳ. — ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag .	12 247 228 ℳ — ₰
B. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung		390 031 „ — „
C. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt		1 750 000 „ — „
	Gesammtsumme . . .	14 387 259 ℳ — ₰
In der Rechnung erscheinen Lieferungen		14 101 062 „ 34 „
	somit weniger . . .	286 196 ℳ 66 ₰

Die Eisenbahnbetriebsgefälle (Lieferungen) blieben gegenüber dem Voranschlag von . . . . . 11 698 575 ℳ — ₰
mit . . . . . 11 287 686 „ 70 „

zurück um . . . 410 888 ℳ 30 ₰

Hingegen lieferte die Bodenseedampfschifffahrt mehr . . . . . 6 524 ℳ 65 ₰
und die Main-Neckarbahn mehr . . . 118 167 „ 13 „

124 691 „ 78 „

bleibt Wenigerlieferung . . . 286 196 ℳ 52 ₰

Der Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung blieb mit 390 030 ℳ 86 ₰ zurück gegen den Voranschlag um . . . . . — „ 14 „

wir erhalten somit die Minderlieferungen von . . . . . 286 196 „ 66 „

Stellen wir diesen Minderlieferungen des Jahres 1883 die Mehrlieferungen des derselben Budgetperiode angehörigen Jahres 1882 gegenüber mit . . . . . 3 008 244 „ 26 „

so erscheint das Gesammtresultat der Budgetperiode vorbehaltlich der Feststellung durch die definitive Abrechnung für das Jahr 1883 immer noch günstiger gegenüber dem Voranschlag um die Summe von . . . . . 2 722 047 ℳ 60 ₰

Im Budgetvoranschlag waren aufgenommen:

für Verwaltungskosten	63 000 ℳ — ₰	
in Rechnung erscheinen verausgabt	59 039 „ 30 „	
	weniger . . .	3 960 „ 70 „
Provisionen an Bankiers weniger	3 171 ℳ 94 ₰	
Porto und Frachtgebühren weniger	177 „ 34 „	
Verschiedene Ausgaben weniger	627 „ 42 „	
	3 976 ℳ 70 ₰	
Außerordentliche Ausgaben mehr	16 „ — „	
		3 960 „ 70 „

Die Lieferungen erscheinen in Einnahme (Seite 12):

a. von der Eisenbahnverwaltung	11 287 686 ℳ 70 ₰
b. von der Dampfschifffahrtsverwaltung	54 700 „ 65 „
c. von der Main-Neckarbahn	618 644 „ 13 „
	11 961 031 ℳ 48 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Summe gegenüber stehen die Verwaltungskosten mit 59 039 ℳ 30 ₰

Die Passivzinsen Seite 577 im Soll der Ausgabe mit . . . . . 13 235 440 ℳ 26 ₰
abzüglich des Soll an Aktivzinsen Seite 38 mit . . . . . 223 636 ℳ 37 ₰
und der sonstigen Einnahmen mit . . . . 45 „ 1 „
223 681 „ 38 „
13 011 758 „ 88 „

13 070 798 ℳ 18 ₰

Den oben verzeichneten Einnahmeposten gegenüber mit . . . . . 11 961 031 ℳ 48 ₰
betragen die Verwaltungskosten und Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen . . . . . 13 070 798 „ 18 „

und ergibt sich daher ein minus der Einnahmen von . . . 1 109 766 ℳ 70 ₰

Zur Deckung dient zunächst der Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit . . . . . 390 030 „ 86 „

es fehlen noch . . . 719 735 ℳ 84 ₰

Hierzu dient der Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit . . . . . 1 750 000 „ — „

und es verbleiben von dem Zuschuß noch verfügbar zur Schuldentilgung . . . . . 1 030 264 ℳ 16 ₰

Der Voranschlag des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse hatte für 1883 die zur Schuldentilgung erforderliche Summe um 4000 ℳ zu nieder berechnet mit 6 810 330 ℳ, in Rechnung erscheinen . . . . . 6 814 329 „ 99 „

Der Mehrbetrag über den verfügbaren Theil des Staatszuschusses mit . . . . 5 784 065 ℳ 83 ₰
wurde durch Schuldaufnahme beziehungsweise durch Verkauf verfügbarer Obligationen gedeckt.

Wir haben im Eingang die nach den neuesten Mittheilungen durch die definitiven Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen herbeigeführten Resultate des Jahres 1882 aufgeführt, es sind dieselben hiernach nicht so günstig als der Abschluß der Rechnung, wir verzichten deßhalb darauf, die Gesammtsummen, welche für die Budgetperiode 1882/83 als Lieferungen in den Rechnungen eingestellt sind, hier zusammenzufassen, um daraufhin die Reinerträgnisse der Periode zu berechnen, da unserer Prüfung nur die abgeschlossenen Rechnungen der Kasse übergeben sind.

III. Aktivzinse.

Das Budget hatte vorgesehen . . . . . 60 000 ℳ — ₰
es erscheinen in Einnahme . . . . . 223 636 „ 37 „
somit mehr 163 636 ℳ 37 ₰.

1. Aus Werthpapieren	6 ℳ 86 ₰	
2. Aus Faustpfanddarlehen	145 734 „ 94 „	
3. Aus Kontokorrentforderungen	25 751 „ 10 „	
4. Diskonto aus vor der Verfallzeit eingelösten Gewinnsten und Prämien	5 200 „ 20 „	
5. Zinsvergütung auf ausgegebene Obligationen	41 487 „ 93 „	
6. Aus den auf Conto separato übernommenen Beträgen . .	5 455 „ 34 „	
	223 636 ℳ 37 ₰	

Der Betrag von 6 ℳ 86 ₰ ist der Zins aus einer in Verlust gerathenen Eisenbahnobligation von 100

Gulden = 171 ℳ 43 ₰ zu 4 Prozent. Der Besitz an 280 Stück Aktien der Schweizerischen Nordostbahn Nominal à 400 ℳ = 112 000 ℳ erscheint zu einem Buchwerth von 108 498 ℳ 25 ₰ in Rechnung, welche jedoch zur Zeit Zinsen keine ertragen.

Sodann sind in Einnahme gestellt 2 badische 4prozentige Eisenbahnobligationen von 1875

Lit. A. Nr. 4987 . . . . . 2 000 ℳ — ₰
Lit. B. Nr. 4568 und 4572 à 1 000 ℳ = ... 2 000 „ — „

Diese wurden von dem Hauptsteueramt Freiburg vor dem Verfalltermin eingelöst und einstweilen auf die Kasse übernommen mit Zins vom 1. August 1883 an, es erscheinen dieselben unter Ausgabe IV. Neuangelegte Aktiven 1. Werthpapiere R.S. 583 mit 4000 ℳ.

Die gegen Faustpfand auf Grund der Bestimmungen des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 28. Juni 1881 gewährten Darlehen sind mit 4 Prozent und 3½ Prozent zu verzinsen.

Aus vorhergehender Rechnung sind verzeichnet	4 825 628 ℳ 49 ₰	
vom laufenden Jahr	2 122 837 „ 63 „	
	6 948 466 ℳ 12 ₰	
im Hat der Einnahmen erscheinen	2 975 000 „ — „	
und gehen im Rest in die neue Rechnung über	3 973 466 ℳ 12 ₰	

Die Kontokorrentforderungen werden mit 3 Prozent verzinst.

Die auf Conti separati übernommenen 4prozentigen Obligationen des Anlehens vom Jahr 1880 erreichten die Summe von . . . . . 1 020 111 ℳ 10 ₰
der erzielte Zins hieraus beträgt . . . . . 5 455 „ 34 „;
unter VI. Gewinnrechnung werden wir auf das hievon erzielte Agio zu sprechen kommen.

IV. Sonstige Einnahmen.

Die Summe, welche in Einnahme erscheint mit . . . . . 45 ℳ 1 ₰
setzt sich zusammen aus dem Erlös für 713 Kilo im Jahr 1881 eingelöster und durch Einstampfen vernichteter Schuldpapiere mit . . . . . 42 ℳ 78 ₰
und nachträglicher Zinsvergütungen von 1 ℳ 50 ₰ und 73 ₰ . . . . . 2 „ 23 „
45 ℳ 1 ₰

V. Vom Aktivvermögen.

Im Soll der Einnahme erscheint als Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen . . . . . 8 081 246 ℳ 90 ₰

1. Werthpapiere	112 669 ℳ 68 ₰	
2. Faustpfanddarlehen	6 948 466 „ 12 „	
3. Conti separati	1 020 111 „ 10 „	
Hievon im Hat 3 995 111 ℳ 10 ₰, im Rest 4 086 135 ℳ 80 ₰ = ...		8 081 246 „ 90 „

Die Summe aller Aktiven hat nach der Hauptbilanz betragen einschließlich Kassenvorrath, Kontokorrentforderungen und Vorschüsse:

auf letzten Dezember 1882	7 909 519 ℳ 87 ₰
„ „ „ 1883	7 404 284 „ 54 „
es hat sich hiernach der Gesammtaktivstand vermindert um	505 235 ℳ 33 ₰

Die Werthpapiere sind höher um . . . . . 4 000 ℳ — ₰
das Guthaben auf Kontokorrent höher um . . . . . 533 382 „ 2 „
die Vorschüsse höher um . . . . . 100 „ 34 „

Uebertrag . . .	537 482 ℳ 36 ₰	505 235 ℳ 33 ₰

	Uebertrag . . .	537 482 ℳ 36 ₰	505 235 ℳ 33 ₰
Niederer der Kassenvorrath um . .	40 555 ℳ 32 ₰		
„ die Faustpfanddarlehen um .	852 162 „ 37 „		
„ das Guthaben bei der Reichsbankstelle um	150 000 „ — „		
	1 042 717 ℳ 69 ₰		
ab . . .	537 482 „ 36 „		
			505 235 „ 33 „

Die Großherzogliche Finanzverwaltung hielt es für zweckmäßig, die Aktivbestände nicht weiter zu schwächen, indem sie vorzog, den hohen Kursstand zu benützen und weitere Obligationen von ihrem Vorrath des 4 prozentigen Anlehens zu verkaufen, um für den Fall eines stärkeren Bedarfs oder eines erheblichen Kursrückgangs ausreichend verfügbare Fonds zu besitzen.

VI. Gewinnrechnung.

Es gelangt hier in Einnahme das Agio auf Anlehen, wofür im Voranschlag des Budgets ein Einnahmeposten nicht vorgesehen war.

Verkauft wurden Obligationen des 4 prozentigen Anlehens vom Jahr 1880 im Nennwerth von	4 859 100 ℳ — ₰
es kamen hinzu die zur Heimzahlung auf 1. Juli 1883 gekündigten Stücke der noch nicht begebenen Obligationen des 1880er Anlehens mit	176 800 „ — „
	5 035 900 ℳ — ₰

Das auf die verkauften Obligationen erzielte Agio in Einnahme mit 78 682 ℳ 75 ₰ stellt einen Verkaufspreis von 101,62 Prozent dar, es ist dieser höher als im Vorjahr 1882, wo derselbe 101,52 Prozent betrug.

Die Käufer waren auch in diesem Jahr nur badische Kassen und badische Bankhäuser, der niederste Einzelbezug war eine Summe von 45 600 ℳ.

VII. Schuldenaufnahme.

Als Budgetsatz für das Jahr 1883 war eine Summe von 12 500 000 ℳ vorgesehen.

Unter II. Dotationslieferungen haben wir nachgewiesen, daß die dotationsmäßigen Einnahmen gegenüber dem Aufwand für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Tilgung der Eisenbahnschuld nicht zureichten um

den Betrag von		5 784 065 ℳ 83 ₰
mit dem Bedarf für den Bauaufwand von		2 066 674 „ 16 „
waren zu beschaffen		7 850 739 ℳ 99 ₰
Die Deckung erfolgte durch weitere Vorschüsse der Amortisationskasse mit		2 067 158 ℳ — ₰
durch Begebung 4 prozentiger Obligationen im Nennwerth von		5 035 900 „ — „
durch das hierbei erzielte Agio mit		78 682 „ — „
		7 181 740 ℳ — ₰
und restlich aus den Aktivbeständen mit		669 000 „ — „
In Einnahme erscheinen als Schuldaufnahme		5 035 900 „ — „
hierunter verkaufte Obligationen im Nennwerth	4 859 100 ℳ — ₰	
sodann von dem Vorrath der nicht begebenen Obligationen, welche zur Heimzahlung auf 1. Juli 1883 ausgeloost wurden	176 800 „ — „	
		5 035 900 „ — „

Das erzielte Agio aus den verkauften Obligationen mit . . . . . 78 682 ℳ — ₰
und der Erlös der Obligationen im Nennwerth . . . . . 4 859 100 „ — „

brachten eine Einnahme von . . . . . 4 937 782 ℳ — ₰

Wie wir schon bei VI. bemerkten, stellt sich hieraus der Verkaufspreis durchschnittlich auf 101,62 Prozent.

Das 4 prozentige Anlehen, welches 1880 aufzunehmen beschlossen war, erforderte eine Summe von . . . . . 87 500 000 ℳ — ₰

Hievon wurden begeben beziehungsweise konvertirt:

im Jahr 1880/81	61 067 300 ℳ — ₰	
im Jahr 1882	3 396 800 „ — „	
		64 464 100 „ — „

und es verblieben noch auf das Jahr 1883 . . . . . 23 035 900 ℳ — ₰

3 130	Stück	Lit. AA.	zu 3 000 ℳ	=	9 390 000 ℳ	
3 399	„	„ A.	„ 2 000 „	=	6 798 000 „	
3 433	„	„ B.	„ 1 000 „	=	3 433 000 „	
3 431	„	„ C.	„ 500 „	=	1 715 500 „	
3 428	„	„ D.	„ 300 „	=	1 028 400 „	
3 355	„	„ E.	„ 200 „	=	671 000 „	
20 176	Stück	=				23 035 900 ℳ — ₰

begeben wurden im Jahr 1883 die bereits erwähnten unter Seite 79 der Rechnung in Einnahme verzeichneten . . . . . 5 035 900 „ — „

es verbleiben im Rest 15 428 Stück mit zusammen . . . . . 18 000 000 ℳ — ₰

VIII. Durchlaufende Posten.

Im Kontokorrent erscheint die Amortisationskasse, welche ermächtigt ist, der Eisenbahnschuldentilgungskasse Vorschüsse zu 4 Prozent verzinslich zu gewähren.

Das Guthaben der Amortisationskasse betrug Ende 1882 . . . . . 23 053 031 ℳ 31 ₰
mit dem neuen Zuschuß von . . . . . 2 067 158 „ 35 „

beträgt das Guthaben Ende 1883 . . . . . 25 120 189 ℳ 66 ₰

welches gleich ist der Kontokorrentschuld unter Ausgabe Position VII.

In der vorliegenden Rechnung sind im Soll eingestellt:

1. Kontokorrent aus vorhergehender Rechnung	1 855 689 ℳ 11 ₰	
vom laufenden Jahr	30 627 776 „ 86 „	
2. Zur Tilgung von Kapital und Zins des 3½ prozentigen Lotterieanlehens von 1845	2 546 331 „ 64 „	
3. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen .	3 271 „ 98 „	
4. Sonstige Einnahmen	467 067 „ 88 „	
(Hierunter 466 645 ℳ 2 ₰, welche als von Großherzoglicher Amortisationskasse auf ultimo Juni 1883 fällige Zinsen doppelt journalisirt sind; unter Ausgabe Pos. VII. R.-S. 1253 erscheinen dieselben wieder in gleicher Höhe.)		
		35 500 137 ℳ 47 ₰

im Hat sind vereinnahmt . . . . . 33 260 897 „ 42 „

und es gehen im Rest in neue Rechnung über . . . . . 2 239 240 ℳ 5 ₰

Uebertrag . . . 2 239 240 ℳ 5 ₰

auf 31. Dezember 1882 haben die ausstehenden Forderungen betragen . . . . . 1 855 757 „ 69 „

es hat deßhalb im Jahr 1883 eine Vermehrung stattgefunden von . . . . . 383 482 ℳ 36 ₰

im Rest sind aufgeführt:

a. Diskontogesellschaft in Berlin mit . . . . . 299 675 ℳ — ₰
b. J. Goll und Söhne in Frankfurt mit . . . . . 247 422 „ 90 „
c. W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim . . . . . 99 145 „ 23 „
d. M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. mit 1 542 828 „ — „
e. Reichsbankstelle hier (Giro-Konto) . . . . . 50 000 „ — „

2 239 071 ℳ 13 ₰

Sonstige Einnahmen mit . . . . . 168 „ 92 „

Rest wie oben . . . 2 239 240 ℳ 5 ₰

Für Vorschüsse der Amortisationskasse ist eine Zinsvergütung von 4 Prozent festgesetzt.

Die Amortisationskasse hat im laufenden Jahre Vorschüsse geleistet in der Höhe von 9 867 280 ℳ 10 ₰

und die Eisenbahnhauptkasse von . . . . . 250 000 „ — „

Die Zinsbedingungen für die mit den genannten Bankhäusern zu führende laufende Rechnung sind dahin geregelt:

1. Für die Diskontogesellschaft in Berlin:
   a. daß in der Regel die Zinsen, wenn deren Saldo zu Gunsten der Diskontogesellschaft lautet, zu 5 Prozent, dagegen wenn der Saldo der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu gut kommt, zu 3 Prozent berechnet werden, sodann
   b. für den Fall, daß der Diskontosatz der Reichsbank über 5 Prozent geht, der Zinsen-Saldo zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse in gleichem Verhältniß berechnet und nach demselben Verhältniß auch der Zinsen-Saldo zu Gunsten der Eisenbahnschuldentilgungskasse höher vergütet wird, wenn dieser Saldo bei einem entsprechenden Umschlag in der Rechnung nicht unerheblich ist.
2. Für die Bankhäuser:
   M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt,
   Johann Goll und Söhne von da,
   W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim,
   a. daß ein Zinsfuß von 4 Prozent für das Jahr zu Grunde zu legen ist, wenn sich in laufender Rechnung ein Guthaben für die genannten Bankhäuser ergibt, dagegen
   b. eine Zinsvergütung von 3 Prozent für das Jahr in Anspruch zu nehmen ist, sobald den betreffenden Bankhäusern eine Schuldigkeit an die Eisenbahnschuldentilgungskasse erwächst.

Die Summe aller Einnahmen beträgt . . . . . 64 140 174 ℳ 85 ₰

von früheren Jahren . . . . . 7 909 519 ℳ 87 ₰
vom laufenden Jahr . . . . . 56 230 654 „ 98 „

Hievon erscheinen im Hat . . . . . 57 814 799 „ — „

und es gelangen im Rest in die neue Rechnung . . . . . 6 325 375 ℳ 85 ₰

Fassen wir die Rechnungsergebnisse beider Budgetjahre zusammen, wie sie sich aus den zur Prüfung übergebenen Rechnungen darstellen, ohne Rücksicht auf die im Eingang berührte definitive Abrechnung mit den fremden Bahnverwaltungen, so erhalten wir folgende Resultate:

Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgefälle . . . . . 27 216 503 ℳ 88 ₰
Aufwand für Verwaltung und Verzinsung . . . . . 26 382 316 „ 97 „

Mehrlieferung . . . 834 186 ℳ 91 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .	834 186	ℳ. 91 ₰
Hiezu die Antheile an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit	780 061	„ 72 „
	1 614 248	ℳ. 63 ₰
Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln	3 500 000	„ — „
Wir erhalten somit die Gesammtsumme von	5 114 248	ℳ. 63 ₰
welche zur Schuldentilgung verfügbar blieb.		
Erforderlich waren zur Schuldentilgung	13 113 050	„ 64 „
somit mehr . . .	7 998 802	ℳ. 1 ₰

welche aus dem Aktivvermögen und durch neue Schuldaufnahme zu decken waren.

Wir entnehmen der Uebersicht der laufenden Einnahmen und deren Verwendung von Errichtung der Kasse bis zum letzten Dezember 1883:

Einnahme von der Postverwaltung	21 633 064	ℳ. 71 ₰
Einnahme von der Eisenbahnbetriebsverwaltung	270 449 317	„ 61 „
Einnahme vom Staatszuschuß	7 482 225	„ 80 „
	299 564 608	ℳ. 12 ₰
Ausgabe (Verwaltungskosten, Passivzinse, planmäßige Schuldentilgung ꝛc.) . . .	309 163 905	„ 39 „
Es übersteigt die Ausgabe die Einnahme um	9 599 297	ℳ. 27 ₰
und ohne die Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln der Jahre 1880, 1881, 1882 und 1883 mit je 1 750 000 ℳ. = ...	7 000 000	„ — „
Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen	16 599 297	ℳ. 27 ₰

B. Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

Der Budgetsatz war im Voranschlag berechnet auf	63 000	ℳ. — ₰
hierunter sind feste Summen für Besoldungen, Gehalte und Bureauaversum mit zusammen 40 300 ℳ. an die Amortisationskasse abzuliefern.		
In Ausgabe erscheinen	59 039	„ 30 „
somit weniger . . .	3 960	ℳ. 70 ₰
an Provision an Bankiers weniger . . . . . 3 171 ℳ. 94 ₰		
an Porto- und Frachtgebühren weniger . . . . . 177 „ 34 „		
an verschiedenen Ausgaben „ . . . . . 627 „ 42 „		
3 976 ℳ. 70 ₰		
an außerordentlichen Ausgaben, welche für die Bekanntmachung im Schwäbischen Merkur, die Ausfolgung neuer Kouponsbogen betreffend, bezahlt werden mußten, mehr . . . . . 16 „ — „		
	3 960	„ 70 „

An die mit der Einlösung von Obligationen und Koupons betrauten Bankhäuser werden die im letzten Bericht aufgeführten Provisionen bezahlt.

II. Passivzinse.

Der Bedarf an Passivzinsen war im Budget für die verschiedenen Anlehen einschließlich des Vorschusses

der Amortisationskasse und der Beiträge der Regierungen von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jaxtfelder Bahn zu 4 Prozent und ebenso für die Neckarthalbahn zu 3 Prozent berechnet auf . . . . . 13 551 636 ℳ. 84 ₰
verausgabt erscheinen . . . . . 13 235 440 „ 26 „

somit weniger . . . 316 196 ℳ. 58 ₰

Wir heben hieraus hervor zwei erhebliche Abweichungen.

Im Eisenbahnbaubudget war als Bedarf und durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beschaffen und zu verzinsen angenommen für das 1. Jahr 8 932 700 ℳ. und für das 2. Jahr 12 500 000 ℳ. = 21 432 700 ℳ. — ₰
im ersten Jahr wurden aufgenommen 3 396 800 ℳ. und im 2. Jahr 5 035 900 ℳ. = . 8 432 700 „ — „

somit weniger . . . 13 000 000 ℳ. — ₰

Es trat deßhalb für das 1880er Anlehen eine Minderausgabe an Passivzinsen für 1883 ein von 444 965 ℳ. 11 ₰
hingegen erhöhte sich die Verzinsung der Kontokorrentschuld der Amortisationskasse, welche wie erwähnt gestiegen ist, von 23 053 031 ℳ. 31 ₰ auf 25 120 189 ℳ. 66 ₰, um den vollen Betrag von . . . . . 133 132 ℳ. 67 ₰

Im Soll der Rechnung sind aufgeführt . . . . . 13 604 206 ℳ. 21 ₰
hiervon in Ausgabe im Hat . . . . . 13 233 442 „ 56 „

und es gehen im Rest in die neue Rechnung über . . . . . 370 763 ℳ. 65 ₰
Die Passivzinsreste haben im Jahr 1882 betragen . . . . . 368 765 „ 95 „

Vermehrung für das Jahr 1883 . . . 1 997 ℳ. 70 ₰

Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahr beträgt . . . . . 13 235 440 ℳ. 26 ₰
ab das Soll der laufenden Aktivzinsen und der sonstigen Einnahmen . . . . . 223 681 „ 38 „

es erscheint somit der laufende Zinsbedarf von . . . . . 13 011 758 ℳ. 88 ₰
Gegenüber dem Budgetvoranschlag Passivzinse . . . . . 13 551 636 ℳ. 84 ₰
ab Aktivzinse . . . . . 60 000 „ — „

13 491 636 „ 84 „

Minderbedarf . . . 479 877 ℳ. 96 ₰

III. Bauaufwand.

In Ausgabe erscheinen gegenüber den im Voranschlag des Budgets in Aussicht genommenen 4 596 462 ℳ.
nur . . . . . 2 066 674 ℳ. 16 ₰
a. Für die badischen Staatseisenbahnen . . . . . 2 034 472 ℳ. 59 ₰
b. Für die Main-Neckarbahn . . . . . 32 201 „ 57 „

2 066 674 „ 16 „

IV Neuangelegte Aktiven.

1. Werthpapiere . . . . . 4 000 ℳ. — ₰
2. Faustpfanddarlehen . . . . . 2 122 837 „ 63 „
3. Conti separati . . . . . 1 020 111 „ 10 „

3 146 948 ℳ. 73 ₰

Unter V. der Einnahme erscheinen 4 000 ℳ. Werthpapiere; es ist dieses der Betrag von 3 badischen 4prozentigen Obligationen, welche vor der Verfallzeit eingelöst wurden von dem Hauptsteueramt Freiburg; sie sind von der Kasse einstweilen bis zum Verfalltermin übernommen und gelangen hier in Ausgabe.

Die neuangelegten Faustpfanddarlehen werden zu 4 Prozent und zu 3½ Prozent gegeben, je nach der Kündigungsfrist und den sonstigen Modalitäten des Anlehens.

Die auf Conti separati ausgegebenen Beträge werden mit 3½ Prozent verzinst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Verlustrechnung.

Nichts.

VI. Schuldenzahlung.

Der Budgetsatz für die planmäßig zu tilgenden Anlehen ist berechnet auf . . . . 6 810 329 ℳ. 99 ₰
Hierunter der jährliche Betrag von 305 163 ℳ. als die Jahresrate an ursprünglich erhaltenen Reichskassenscheinen unverzinslich im Betrag von 4 577 448 ℳ. 97 ₰, womit die Papiergeldschuld der Eisenbahnschuldentilgungskasse abgeführt wurde. Die Schuld ist innerhalb 15 Jahren vom Jahr 1876 an rückzuzahlen, es beträgt dieselbe Ende 1883 noch restlich 2 136 144 ℳ. 97 ₰.

Bei Berechnung des Tilgungsfonds der einzelnen Anlehen für das Jahr 1883 war für das 4prozentige Anlehen des Jahres 1879 in der Höhe von 58 922 400 ℳ. der Tilgungsfond auf 440 000 ℳ. und zu nieder um 4000 ℳ. angenommen, da derselbe 444 000 ℳ. erfordert und es treten somit planmäßig außer Verzinsung im Jahr 1883 statt obiger 6 810 329 ℳ. 99 ₰ = ... 6 814 329 ℳ. 99 ₰
einschließlich der Rückstände aus der Rechnung von 1882 mit 623 744 ℳ. 38 ₰,
bestehend in gekündigten aber noch nicht eingelösten Obligationen, zu dieser Summe
von . . . . . 623 744 ℳ. 38 ₰
kommt noch die unverzinsliche Restschuld an Reichskassenscheinen mit 2 136 144 „ 97 „

Gesammte unverzinsliche Schuld . . . . . 2 759 889 ℳ. 35 ₰

Zu obiger Summe kommen die der 1882er Rechnung verbliebenen Rückstände mit 557 615 „ 50 „

somit waren zu tilgen . . . . . 7 371 945 ℳ. 49 ₰
Nach der Rechnung erscheinen im Hat getilgt . . . . . 6 748 201 „ 11 „

und verbleiben im Ausstande die vorstehend aufgeführten . . . . . 623 744 ℳ. 38 ₰

Zur Schuldenzahlung sind in Rechnung aufgeführt:

aus vorhergehender Rechnung an Anlehen	299 544 706 ℳ. 37 ₰
vom laufenden Jahr	5 035 900 „ — „
unverzinsliche Vorschüsse an Reichskassenscheinen aus vorhergehender Rechnung . . .	2 441 307 „ 97 „
Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen	2 373 525 „ 83 „
Baukostenvorschüsse von Hessen für die Neckarthalbahn	4 285 714 „ 28 „
Zusammen . .	313 681 154 ℳ. 45 ₰

Die beiden Baukostenvorschüsse sind durch Vertrag vom Tag der Betriebseröffnung an mit 3 Prozent in den ersten 10 Jahren und daraufhin mit 4 Prozent zu verzinsen; der badischen Regierung ist das Recht der Kündigung vorbehalten.

Getilgt sind hieran nach der Rechnung . . . . . 6 748 201 „ 11 „

und verbleiben auf 31. Dezember 1883 . . . . . 306 932 953 ℳ. 34 ₰

Die Schuld hat sich vermindert um die Tilgungssumme von . . . . . 6 748 201 ℳ. 11 ₰
und erhöht

1. durch die Schuldaufnahme (Einnahme VII.)	5 035 900 ℳ. — ₰	
2. um die Passivzinsreste (Ausgabe II.)	1 997 „ 70 „	
3. um die durchlaufenden Posten (Ausgabe VIII.)	2 162 795 „ 33 „	
		7 200 693 „ 3 „

wirkliche Schuldvermehrung . . . . . 452 491 ℳ. 92 ₰

Diese Summe ergibt sich durch Vergleichung:

Schuldenstand am 31. Dezember 1883	334 709 592 ℳ. 90 ₰	
„ „ 31. „ 1882	334 257 100 „ 98 „	
		452 491 „ 92 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. Durchlaufende Posten.

1. Kontokorrent im Soll:

a. Amortisationskasse aus voriger Rechnung		23 053 031 M. 31 ₰
„ vom laufenden Jahr		9 867 280 „ 10 „
Summe		32 920 311 M. 41 ₰
im Hat der Ausgabe erscheinen		7 800 121 „ 75 „
Die Schuld an die Amortisationskasse ist im Rest		25 120 189 M. 66 ₰

Die übrigen Summen im Kontokorrent sind im Soll und Hat gleich.

2. Tilgung gezogener 35-Guldenloose:

a. aus früheren Jahren	2 059 296 M. 73 ₰	
b. vom laufenden Jahr	2 546 331 „ 64 „	
Soll	4 605 628 M. 37 ₰	
Hieran erscheinen im Hat	2 451 063 „ 3 „	
und verbleiben im Rest		2 154 565 „ 34 „

3. Ersatz für fehlende Koupons:

a. aus früheren Jahren	8 316 M. 83 ₰	
b. vom laufenden Jahr	3 271 „ 98 „	
Soll	11 588 M. 81 ₰	
Hieran erscheinen im Hat	2 900 „ 44 „	
und verbleiben im Rest		8 688 „ 37 „

4. Sonstige Ausgaben:

a. aus früheren Jahren	122 435 M. 71 ₰	
b. vom laufenden Jahr	466 999 „ 30 „	
Soll	589 435 M. 1 „	
Hieran erscheinen im Hat	467 002 „ 47 „	
und verbleiben im Rest		122 432 „ 54 „

Von der Gesammtsumme im Soll mit	58 887 460 M. 36 ₰	
erscheinen in Ausgabe	31 481 584 „ 45 „	
und gelangen im Rest in die neue Rechnung		27 405 875 M. 91 ₰
Die Schuldreste haben auf Ende 1882 betragen		25 243 080 „ 58 „
es sind dieselben auf Ende 1883 höher um		2 162 795 M. 33 ₰

Unter den Schuldresten sind aufgeführt:

Bauschsumme zur Herstellung eines Stationsgebäudes am Mühlburger Thor zu Karlsruhe	107 751 M. 34 ₰
und für Nacharbeiten an der Mannheimer Rheinthalbahn	14 588 „ 62 „
es ist dieses die gleiche Summe wie in letzter Rechnung	122 339 M. 96 ₰

VIII. Kassenrest an künftige Rechnung.

Als Kassenrest geht auf 31. Dezember 1883 in die neue Rechnung über	1 078 908 M. 69 ₰
Auf letzten Dezember 1882 hat derselbe betragen	1 119 464 „ 1 „
derselbe ist sonach niederer um	40 555 M. 32 ₰

wie wir bei Position V. der Einnahmen erwähnt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschluß.

Die Summe aller Ausgaben beträgt einschließlich des in neue Rechnung übergehenden Kassenvorraths mit 1 078 908 ℳ. 69 ₰ im Hat . . . . . 57 814 799 ℳ

Die Summe aller Einnahmen . . . . . 64 140 174 ℳ. 85 ₰

hievon ab die Einnahmsreste, welche in die neue Rechnung übergehen mit 6 325 375 „ 85 „

es stellen sich somit Einnahme und Ausgabe gleich mit . . . . . 57 814 799 „

Wir haben den Schuldenstand auf 31. Dezember 1882 nach der Rechnung aufgeführt mit 334 257 100 ℳ. 98 ₰

Nach Abzug des Gesammtvermögens einschließlich Kassenvorrath mit . . . . . 7 909 519 „ 87 „

ergab sich auf Ende Dezember 1882 ein reiner Schuldenstand von . . . . . 326 347 581 ℳ. 11 ₰

Auf 31. Dezember 1883 betrug der Gesammtschuldenstand. 334 709 592 ℳ. 90 ₰;

nach Abzug des Gesammtvermögens einschließlich Kassenvorrath 7 404 284 „ 54 „

erscheint auf Ende Dezember 1883 ein reiner Schuldenstand von . . . . . 327 305 308 „ 36 „

Der Schuldenstand hat sich im Jahre 1883 vermehrt um . . . . . 957 727 ℳ. 25 ₰

und dieses durch

1. den Bauaufwand mit . . . . . 2 066 674 ℳ. 16 ₰
2. die Verwaltungskosten mit . . . . . 59 039 „ 30 „
3. den Bedarf an Passivzinsen mit . . . . . 13 235 440 „ 26 „

15 361 153 ℳ. 72 ₰

ab die Einnahmen:

1. Dotationslieferungen mit . . . . . 14 101 062 ℳ. 34 ₰
2. Aktivzinse und sonstige Einnahmen mit . . . . . 223 681 „ 38 „
3. Gewinnrechnung, Agio . . . . . 78 682 „ 75 „

14 403 426 „ 47 „

Wir erhalten damit die obige Schuldvermehrung von . . . . . 957 727 ℳ. 25 ₰

Dieses sind die Ergebnisse nach der vorliegenden Rechnung.

Weit günstiger erscheinen die Betriebsresultate unserer Verkehrsanstalten nach den uns übergebenen, im Eingang des Berichts aufgeführten Zahlen, nach welchen sich der Reinertrag höher als die Lieferungen stellt um die Summe von 1 791 120 ℳ. 52 ₰.

Wir lassen in der Anlage eine Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinsen und Rabatte auf den Stand am 31. Dezember 1883 folgen.

Hiernach beträgt der Bauaufwand

I. Für die badischen Staatsbahnen:

a. auf im Betrieb befindliche Strecken einschließlich der Gotthardbahnsubvention und des Aufwandes für Dampfschiffe einschließlich Bauzinse und Rabatte . . . . . 396 857 026 ℳ. 38 ₰

b. auf noch nicht eröffnete Strecken . . . . . 532 102 „ 33 „

397 389 128 ℳ. 71 ₰

II. Für die Main-Neckarbahn . . . . . 8 391 059 „ 78 „

405 780 188 ℳ. 49 ₰

Hiezu:

Rückersatz der im Jahr 1874 von der Großherzoglichen Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Telegraphen geleisteten Vergütung . . . . . 470 472 „ 51 „

Bauaufwand Totalsumme . . 406 250 661 ℳ. — ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .		406 250 661 ℳ — ₰
Zu dieser Summe sind noch beizuschlagen die von der Eisenbahnschuldentilgungskasse an die Baukassen gelieferten und in den Baurechnungen auf 31. Dezember 1883 verbliebenen Einnahmsreste mit	148 240 ℳ 31 ₰	
abzüglich der Ausgabsreste mit	19 260 „ 27 „	128 980 „ 4 „
		406 379 641 ℳ 4 ₰
abzüglich der Bauzinse mit		23 490 222 „ 88 „
Bauaufwand . .		382 889 418 ℳ 16 ₰

Nach der Uebersicht der laufenden Einnahmen und deren Verwendung seit Errichtung der Kasse bis 31. Dezember 1883 betragen:

Einnahmen:		
1. Lieferungen der Postverwaltung	21 633 064 ℳ 71 ₰	
2. Lieferungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung	270 449 317 „ 61 „	
3. Staatszuschuß	7 482 225 „ 80 „	
	299 564 608 ℳ 12 ₰	
Ausgaben . .	309 163 905 „ 39 „	
Die Ausgabe übersteigt die Einnahme um	9 599 297 ℳ 27 ₰	
Bringen wir diesen Betrag an dem zur Tilgung gekündigten Betrag in Abzug mit	65 183 407 „ 7 „	
so gelangen an obigem Bauaufwand		55 584 109 „ 80 „
in Abzug und wir erhalten den reinen Schuldenstand auf 31. Dezember 1883 mit . .		327 305 308 ℳ 36 ₰
gegen den Schuldenstand auf 31. Dezember 1882 mit		326 347 581 „ 11 „
beträgt die Schuldvermehrung im Jahr 1883		957 727 ℳ 25 ₰

Karlsruhe, den 12. Juli 1884.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl Freiherr von Rüdt.

Anlage.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinsen und Rabatte nach dem Stand auf 31. Dezember 1883.

Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinsen und Rabatte.

NB. Behufs Berechnung der Bauzinsen wurde das ganze Anlagekapital, sowohl das auf die Bau- wie das auf die Betriebsverwaltung entfallende, auf die einzelnen Strecken repartirt, und hiernach die Bauzinsen je aus dem jährlichen Bauaufwand unter Zugrundelegung des Zinsfußes, zu welchem die Baumittel beschafft werden konnten, und zwar bei den Neubauten für die Zeit vom Baubeginne, beziehungsweise vom Beginne des betreffenden Baujahrs bis zur Betriebseröffnung, und bei den Erweiterungsbauten für das volle betreffende Jahr berechnet.

Nach der von Großherzoglicher Generaldirektion mitgetheilten Darstellung des Anlagekapitals der Großherzoglichen Staatseisenbahnen und der hierauf entfallenden Bauzinse und Rabatte nach dem Stand am Schlusse des Jahres 1883 zergliedert sich der Gesammtaufwand wie folgt:

	Anlagekapital.		Bauzinse.		Rabatte.		Summe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Für die badischen Staatsbahnen.								
a. Auf im Betrieb befindliche Strecken, einschließlich der Gotthardbahnsubvention und des Bauaufwandes für Dampfschifffahrt .	358 682 026	15	23 129 993	12	15 045 007	11	396 857 026	38
b. Auf noch nicht eröffnete Strecken	413 803	74	114 816	1	3 482	58	532 102	33
Summe . .	359 095 829	89	23 244 809	13	15 048 489	69	397 389 128	71
Nach dem Baukonto für 1883 wurden von Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse jedoch	359 224 809	93						
verausgabt, sohin mehr	128 980	4						

welcher Mehrbetrag seine Erklärung findet:

durch die auf 31. Dezember 1883 in den Baurechnungen verbliebenen Einnahmereste mit . . . . . 148 240 ℳ. 31 ₰
abzüglich der Ausgabereste . . . . . 19 260 „ 27 „
gibt obige . . . . . 128 980 ℳ. 4 ₰

Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinsen und Rabatte.

	Anlagekapital.		Bauzinse.		Rabatte.		Summe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
II. Für die Main-Neckarbahn.								
Der Gesammtaufwand am Schlusse des Jahres 1883 berechnet sich auf	7 815 976	17	245 413	75	329 669	86	8 391 059	78
hiezu								
für die **badischen Staatsbahnen** . . .	359 095 829	89	23 244 809	13	15 048 489	69	397 389 128	71
Summe . .	366 911 806	6	23 490 222	88	15 378 159	55	405 780 188	49
Ferner								
Rückersatz der im Jahre 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen **Staatstelegraphen** geleisteten Vergütung	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	470 472	51
Summe . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	406 250 661	—

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1883 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. September d. J. Nr. 5195 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1883 mit dem ehrerbietigsten Anfügen vor, daß uns derselbe zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet.

Wir bitten demgemäß unterthänigst, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht nebst diesem Vortrage am nächsten Landtag den Ständen vorlegen zu dürfen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1884.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Dritte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für 1883.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1883;
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1883;
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1883;
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1883;
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1883;
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1883;
7. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1883;
8. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1882 und 1883.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1883.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
1 034 206	15	1. Geldvorrath	1 034 206	15	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
14 185	19	a. von eigentlichen Einnahmen	14 094	70	90	49
1 735 914	26	b. von uneigentlichen Einnahmen	1 731 647	69	4 266	57
2 784 305	60	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	2 779 948	54	4 357	6
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
1 751 056	27	1. Lieferungen und Zuschüsse	1 751 056	27	—	—
154 557	32	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	154 557	32	—	—
166 908	96	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	166 785	52	123	44
74 490 300	62	4. Auf fremde Rechnung	72 419 884	26	2 070 416	36
92 806	56	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	92 806	56	—	—
76 655 629	73	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	74 585 089	93	2 070 539	80
2 784 305	60	„ I. Reste aus voriger Rechnung	2 779 948	54	4 357	6
79 439 935	33	Summe A. Betriebsfondsrechnung	77 365 038	47	2 074 896	86
		B. Etatsrechnung.				
34 242 072	36	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	34 065 034	56	177 037	80
30 468 610	45	II. Einnahmen von früheren Jahren	30 468 610	45	—	—
113	42	III. Abgang an Passivresten	113	42	—	—
—	—	IV. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
64 710 796	23	Summe A. Etatsrechnung	64 533 758	43	177 037	80
79 439 935	33	„ B. Betriebsfondsrechnung	77 365 038	47	2 074 896	86
144 150 731	56	Summe der Einnahme	141 898 796	90	2 251 934	66

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
18 659	19	1. Von eigentlichen Ausgaben	17 866	55	792	64
30 536 854	45	2. Von uneigentlichen Ausgaben	30 523 187	64	13 666	81
30 555 513	64	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	30 541 054	19	14 459	45
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
12 649 264	86	1. Lieferungen und Zuschüsse	12 649 264	86	—	—
158 228	76	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen .	158 228	76	—	—
166 908	96	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	166 785	52	123	44
74 490 300	62	4. Auf fremde Rechnung	74 329 475	67	160 824	95
92 806	56	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	92 806	56	—	—
87 557 509	76	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	87 396 561	37	160 948	39
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
669 028	31	1. Geldvorrath	669 028	31	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
669 028	31	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	669 028	31	—	—
87 557 509	76	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	87 396 561	37	160 948	39
30 555 513	64	„ I. Reste aus voriger Rechnung	30 541 054	19	14 459	45
118 782 051	71	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	118 606 643	87	175 407	84
		B. Etatsrechnung.				
21 157 124	41	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	20 991 407	7	165 717	34
2 300 611	31	II. Ausgaben von früheren Jahren	2 300 611	31	—	—
134	65	III. Abgang an Aktivresten	134	65	—	—
—	—	IV. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
23 457 870	37	. . . . Summe B. Etatsrechnung	23 292 153	3	165 717	34
118 782 051	71	. . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . .	118 606 643	87	175 407	84
142 239 922	8	. . . . . Summe der Ausgabe.	141 898 796	90	341 125	18

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
144150731	56	. . . . . Einnahme	141898796	90	2251934	66
142239922	8	. . . . . Ausgabe	141898796	90	341125	18
1910809	48	. . . . . Aktivum	—	—	1910809	48
		Hiezu				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	669028	31
		Stand des Betriebsfonds auf 31. Dezember 1883 .	—	—	2579837	79

Karlsruhe im Mai 1884.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen.

Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der betreffenden Spezialrechnungen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1883 beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Werkstättenverwaltung für 1883.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
1 060 529	15	a. Werkstättematerialien	1 060 529	15	—	—
141 505	83	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	141 505	83	—	—
9 936	65	c. unvollendete Arbeiten	9 936	65	—	—
		3. Aktivreste:				
16 441	2	a. von eigentlichen Einnahmen	16 151	93	289	9
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 228 412	65	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 228 123	56	289	9
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	—	—	—	—
1 228 412	65	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1 228 123	56	289	9
1 228 412	65	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 228 123	56	289	9
		B. Etatsrechnung.				
3 257 069	90	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	3 256 622	51	447	39
868 453	43	II. Einnahmen von früheren Jahren	868 453	43	—	—
—	—	III. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
		IV. Vermehrung der Naturalvorräthe:				
—	—	a. Werkstättematerialien	—	—	—	—
31 875	73	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	31 875	73	—	—
—	—	c. unvollendete Arbeiten	—	—	—	—
4 157 399	6	Summe B. Etatsrechnung	4 156 951	67	447	39
1 228 412	65	„ A. Betriebsfondsrechnung	1 228 123	56	289	9
5 385 811	71	Summe der Einnahme	5 385 075	23	736	48

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
465	14	1. Von eigentlichen Ausgaben	465	14	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
465	14	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	465	14	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
844 638	55	1. Lieferungen und Zuschüsse	844 638	55	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen .	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	—	—	—	—
844 638	55	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	844 638	55	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
970 950	58	a. Werkstättematerialien	970 950	58	—	—
173 381	56	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	173 381	56	—	—
3 532	73	c. unvollendete Arbeiten	3 532	73	—	—
1 147 864	87	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1 147 864	87	—	—
844 638	55	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	844 638	55	—	—
465	14	„ I. Reste aus voriger Rechnung	465	14	—	—
1 992 968	56	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	1 992 968	56	—	—
		B. Etatsrechnung.				
3 192 963	14	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	3 192 566	21	396	93
103 557	97	II. Ausgaben von früheren Jahren	103 557	97	—	—
—	—	III. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
		IV. Verminderung der Naturalvorräthe:				
89 578	57	a. Werkstättematerialien	89 578	57	—	—
—	—	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	—	—	—	—
6 403	92	c. unvollendete Arbeiten	6 403	92	—	—
3 392 503	60	. . . Summe B. Etatsrechnung	3 392 106	67	396	93
1 992 968	56	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . .	1 992 968	56	—	—
5 385 472	16	. . . . Summe der Ausgabe	5 385 075	23	396	93

13. III.

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Abschluß.				
5 385 811	71	. . . . . Einnahme	5 385 075	23	736	48
5 385 472	16	. . . . . Ausgabe	5 385 075	23	396	93
339	55	. . . . . Rest Aktivum	—	—	339	55
		Hiezu				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	1 147 864	87
		Aktivum	—	—	1 148 204	42

Karlsruhe im Mai 1884.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen.

Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XI. der Eisenbahnhauptkasse für 1883 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1883.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
1 519 437	46	2. Naturalvorräthe	1 519 437	46	—	—
		3. Aktivreste:				
49	89	a. von eigentlichen Einnahmen	49	89	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 519 487	35	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	1 519 487	35	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
688 233	38	1. Lieferungen und Zuschüsse	688 233	38	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . .	—	—	—	—
688 233	38	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	688 233	38	—	—
1 519 487	35	„ I. Reste aus voriger Rechnung . .	1 519 487	35	—	—
2 207 720	73	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung .	2 207 720	73	—	—
		B. Etatsrechnung.				
4 621 369	19	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	4 621 308	17	61	2
549 856	9	II. Einnahmen von früheren Jahren	549 856	9	—	—
—	—	III. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
859 475	43	IV. Vermehrung der Naturalvorräthe	859 475	43	—	—
6 030 700	71	. . . Summe B. Etatsrechnung	6 030 639	69	61	2
2 207 720	73	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	2 207 720	73	—	—
8 238 421	44	. . . . Summe der Einnahme . . .	8 238 360	42	61	2

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
425	87	1. Von eigentlichen Ausgaben	425	87	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
425	87	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	425	87	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . .	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
2378912	89	2. Naturalvorräthe	2378912	89	—	—
2378912	89	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	2378912	89	—	—
—	—	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
425	87	„ I. Reste aus voriger Rechnung . . .	425	87	—	—
2379338	76	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	2379338	76	—	—
		B. Etatsrechnung.				
5480844	62	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	5480844	62	—	—
378177	4	II. Ausgaben von früheren Jahren	378177	4	—	—
—	—	III. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	VI. Verminderung der Naturalvorräthe . . .	—	—	—	—
5859021	66	. . . Summe B. Etatsrechnung	5859021	66	—	—
2379338	76	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	2379338	76	—	—
8238360	42	. . . . Summe der Ausgabe	8238360	42	—	—

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
8 238 421	44	. . . . . Einnahme	8 238 360	42	61	2
8 238 360	42	. . . . . Ausgabe	8 238 360	42	—	—
61	2	. . . . . Rest Aktivum	—	—	61	2
		Hiezu Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	2 378 912	89
		Summe Aktivum . .	—	—	2 378 973	91

Karlsruhe im Mai 1884.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen.

Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XII. der Eisenbahnhauptkasse für 1883 geprüften und beurkundeten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1883.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	—	—	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	Summe A. Betriebsfondsrechnung	—	—	—	—
		B. Etatsrechnung.				
279 173	65	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	279 173	65	—	—
259 604	82	II. Einnahmen von früheren Jahren	259 604	82	—	—
—	—	III. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	VI. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
538 778	47	Summe B. Etatsrechnung	538 778	47	—	—
—	—	„ A. Betriebsfondsrechnung	—	—	—	—
538 778	47	Summe der Einnahme	538 778	47	—	—

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
287 773	59	1. Lieferungen und Zuschüsse	287 773	59	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . .	—	—	—	—
287 773	59	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	287 773	59	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
—	—	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	—	—
287 773	59	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	287 773	59	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung . . .	—	—	—	—
287 773	59	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	287 773	59	—	—
		B. Etatsrechnung.				
240 104	4	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	240 014	4	90	—
10 990	84	II. Ausgaben von früheren Jahren	10 990	84	—	—
—	—	III. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	IV. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
251 094	88	. . . Summe B. Etatsrechnung	251 004	88	90	—
287 773	59	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	287 773	59	—	—
538 868	47	. . . . Summe der Ausgabe	538 778	47	90	—

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Abschluß.				
538 778	47	. . . . . Einnahme	538 778	47	—	—
538 868	47	. . . . . Ausgabe	538 778	47	90	—
90	—	. . . . . Ausgabe-Rest	—	—	90	—

Karlsruhe im Mai 1884.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen.

Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XIII. der Eisenbahnhauptkasse für 1883 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1883 beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1883.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
2 703	41	2. Naturalvorräthe	2 703	41	—	—
		3. Aktivreste:				
4 166	29	a. der eigentlichen Einnahme	4 141	29	25	—
97 894	42	b. der uneigentlichen Einnahme	96 719	72	1 174	70
104 764	12	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	103 564	42	1 199	70
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
2 066 674	16	1. Lieferungen und Zuschüsse	2 066 674	16	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
668	10	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	668	10	—	—
399 312	59	4. Auf fremde Rechnung	289 222	88	110 089	71
856	41	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . .	856	41	—	—
2 467 511	26	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	2 357 421	55	110 089	71
104 764	12	„ I. Reste aus voriger Rechnung . . .	103 564	42	1 199	70
2 572 275	38	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	2 460 985	97	111 289	41
		B. Etatsrechnung.				
175 405	82	I. Einnahme vom laufenden Jahr	138 454	92	36 950	90
—	—	II. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
373	59	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	373	59	—	—
175 779	41	. . . Summe B. Etatsrechnung	138 828	51	36 950	90
2 572 275	38	. . . „ B. Betriebsfondsrechnung . .	2 460 985	97	111 289	41
2 748 054	79	. . . . Summe der Einnahme	2 599 814	48	148 240	31

Soll. M.	Soll. Pf.	Ausgabe.	Haben. M.	Haben. Pf.	Rest. M.	Rest. Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
561	83	1. Von eigentlichen Ausgaben	561	83	—	—
5 565	67	2. Von uneigentlichen Ausgaben	1 162	10	4 403	57
6 127	50	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 723	93	4 403	57
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
668	10	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	668	10	—	—
399 312	59	4. Auf fremde Rechnung	397 851	79	1 460	80
856	41	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	856	41	—	—
400 837	10	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	399 376	30	1 460	80
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
3 077	—	2. Naturalvorräthe	3 077	—	—	—
3 077	—	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	3 077	—	—	—
400 837	10	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	399 376	30	1 460	80
6 127	50	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1 723	93	4 403	57
410 041	60	Summe A. Betriebsfondsrechnung	404 177	23	5 864	37
		B. Etatsrechnung.				
2 209 033	15	I. Ausgabe vom laufenden Jahr	2 195 637	25	13 395	90
—	—	II. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	III. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
2 209 033	15	Summe B. Etatsrechnung	2 195 637	25	13 395	90
410 041	60	„ A. Betriebsfondsrechnung	404 177	23	5 864	37
2 619 074	75	Summe der Ausgabe	2 599 814	48	19 260	27

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
2748054	79	. . . . . Einnahme	2599814	48	148240	31
2619074	75	. . . . . Ausgabe	2599814	48	19260	27
128980	4	. . . . . Restbestand	—	—	128980	4
		Dazu				
		Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	3077	—
		Betriebsfond auf 31. Dezember 1883	—	—	132057	4

Karlsruhe im März 1884.

Hauptkontrole II. der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
(Baurechnungsrevision.)
W. Barck.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund des Rechnungsauszugs der Eisenbahnbauzentralkasse für 1883 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1883 beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1883.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
10 553	86	1. Geldvorrath	10 553	86	—	—
		2. Aktivreste:				
957	50	a. von eigentlichen Einnahmen	957	50	—	—
3 188 274	37	b. von Grundstockseinnahmen	155 798	58	3 032 475	79
10 253	98	c. von uneigentlichen Einnahmen	2 515	17	7 738	81
3 210 039	71	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	169 825	11	3 040 214	60
		II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr.				
146 019	34	1. Angelegte Kapitalien	—	—	146 019	34
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Erlös aus Liegenschaften	—	—	—	—
77 540	13	4. Sonstige Einnahmen	77 540	13	—	—
223 559	47	Summe II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	77 540	13	146 019	34
		III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
176	80	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	176	80	—	—
71 300	74	3. Auf fremde Rechnung	71 300	74	—	—
90	—	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	90	—	—	—
71 567	54	Summe III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	71 567	54	—	—
		Hierzu				
3 210 039	71	„ I. Reste aus voriger Rechnung	169 825	11	3 040 214	60
223 559	47	„ II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	77 540	13	146 019	34
3 505 166	72	Summe A. Betriebsfondsrechnung	318 932	78	3 186 233	94
		B. Etatsrechnung.				
253 774	60	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	253 567	60	207	—
—	—	II. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
253 774	60	Summe B. Etatsrechnung	253 567	60	207	—
3 505 166	72	„ A. Betriebsfondsrechnung	318 932	78	3 186 233	94
3 758 941	32	Summe der Einnahme	572 500	38	3 186 440	94

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von Grundstocksausgaben	—	—	—	—
100 069	5	3. Von uneigentlichen Ausgaben	99 211	5	858	—
100 069	5	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	99 211	5	858	—
		II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr.				
146 019	34	1. Angelegte Kapitalien	146 019	34	—	—
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
74 985	69	3. Sonstige Ausgaben	—	—	74 985	69
221 005	3	Summe II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	146 019	34	74 985	69
		III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
176	80	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	176	80	—	—
71 300	74	3. Auf fremde Rechnung	71 300	74	—	—
90	—	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	90	—	—	—
71 567	54	Summe III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	71 567	54	—	—
15 773	51	IV. Geldvorrath an künftige Rechnung	15 773	51	—	—
		Dazu				
100 069	5	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	99 211	5	858	—
221 005	3	" II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	146 019	34	74 985	69
71 567	54	" III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	71 567	54	—	—
408 415	13	Summe A. Betriebsfondsrechnung	332 571	44	75 843	69
		B. Etatsrechnung.				
239 928	94	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	239 928	94	—	—
—	—	II. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
239 928	94	Summe B. Etatsrechnung	239 928	94	—	—
408 415	13	" A. Betriebsfondsrechnung	332 571	44	75 843	69
648 344	7	Summe der Ausgabe	572 500	38	75 843	69

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
3 758 941	32	. . . . . Einnahme	572 500	38	3 186 440	94
648 344	7	. . . . . Ausgabe	572 500	38	75 843	69
3 110 597	25	. . . . . Rest	—	—	3 110 597	25
		Dazu:				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	15 773	51
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1883	—	—	3 126 370	76

Karlsruhe, den 1. April 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Weigel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnung der Badanstaltenkasse Baden für 1883 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1883 beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, auf letzten Dezember 1883.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	669 028	31	—	—	2 251 934	66	2 920 962	97	341 125	18	2 579 837	79
2. Eisenbahnwerkstättenverwaltung	—	—	1 147 864	87	736	48	1 148 601	35	396	93	1 148 204	42
3. Eisenbahnmagazinsverwaltung	—	—	2 378 912	89	61	2	2 378 973	91	—	—	2 378 973	91
4. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	— 90	—
5. Eisenbahnbauverwaltung . .	—	—	3 077	—	148 240	31	151 317	31	19 260	27	132 057	4
6. Badanstaltenverwaltung. . .	15 773	51	—	—	3 186 440	94	3 202 214	45	75 843	69	3 126 370	76
Summe . .	684 801	82	3 529 854	76	5 587 413	41	9 802 069	99	436 716	7	9 365 353	92

Karlsruhe, den 30. Juni 1884.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen in den diesseits geprüften und bestätigten Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1883 beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung auf letzten Dezember 1882 und 1883.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1882.		1883.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	30 081 015	—	30 207 125	—
b. Werkstättenetat } unter 1 a. enthalten; eine Ausscheidung erschien	—	—	—	—
c. Magazinsetat } unthunlich	—	—	—	—
	30 081 015	—	30 207 125	—
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	35 890	—	35 890	—
Betrag I.	30 116 905	—	30 243 015	—
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	51 991 521	66	52 759 571	37
b. Werkstättenetat	1 644 448	50	1 680 432	60
c. Magazinsetat	52 216	10	52 725	50
	53 688 186	26	54 492 729	47
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	990 721	70	990 537	70
Betrag II.	54 678 907	96	55 483 267	17
Summe	84 795 812	96	85 726 282	17

Karlsruhe, den 25. Juni 1884.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Aufstellung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen wird hiemit bestätigt.

Karlsruhe, den 9. Juli 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge haben sich im Laufe des Jahres 1883 erhöht um 30 243 015 ℳ. — 30 116 905 ℳ. = ... 126 110 ℳ. — ₰

In Zugang ist gekommen der Aufwand für Erweiterungs- und Ergänzungsbauten hauptsächlich auf den Stationen Mannheim, Langenbrücken, Appenweier, Basel und Eberbach im Betrage von wie oben . . . . . 126 110 „ — „

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Die Werthe zeigen für 1883 eine Vermehrung

1. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

a. Im Eisenbahnbetriebsetat um 52 759 571 ℳ. 37 ₰ — 51 991 521 ℳ. 66 ₰ = 768 049 ℳ. 71 ₰

und zwar:

durch Zugang an Transportmaterial mit	716 819 ℳ.	— ₰
„ „ „ Inventargegenständen mit	51 230 „	71 „

An Transportmaterial sind zugegangen:

3 Güterzugsmaschinen im Werthe von	108 900 ℳ.	— ₰
16 Personen- und Gepäckwagen im Werthe von	116 566 „	— „
198 Güterwagen (gedeckte) im Werthe von	635 160 „	— „
2 Bahndienstwagen (offene) im Werthe von	4 000 „	— „
Zusammen . .	864 626 ℳ.	— ₰

Dagegen sind abgegangen:

4 Personenzugsmaschinen im Werthe von	185 653 ℳ.	— ₰
1 Personenwagen im Werthe von	9 244 „	— „
2 Güterwagen (gedeckte) im Werthe von	10 128 „	— „
73 Wagendecken im Werthe von	8 334 „	— „
Zusammen . .	213 359 ℳ.	— ₰
somit Mehrzugang . .	651 267 ℳ.	— ₰

15. III.

Uebertrag . .	651 267 ℳ. — ₰	
Hiezu kommt noch der Aufwand für Herstellung verbesserter Brems- und Heizungseinrichtungen in einer Anzahl Lokomotiven und Wagen mit	65 552 „ — „	
daher Gesammtwerthsvermehrung auf Transportmaterial wie oben	716 819 ℳ. — ₰	
Die Werthsvermehrung an Inventargegenständen erklärt sich namentlich durch Ausrüstung weiterer Diensträume bei der Zentral- und Bezirksverwaltung, Vermehrung der Schaffnersausrüstungen und Einrichtung des Telephons in Mannheim, Einrichtung von Uebernachtlokalen für das Fahrpersonal, Vermehrung der Ausrüstungsgegenstände für die Geschirrdepots, sowie sonstige verschiedene Aufwendungen im Werthe von zusammen	51 230 „ 71 „	
somit Gesammterhöhung beim Eisenbahnbetriebsetat wie oben . .		768 049 ℳ. 71 ₰

b. Im Werkstättenetat beträgt die Werthserhöhung
1 680 432 ℳ. 60 ₰ — 1 644 448 ℳ. 50 ₰ = ... 35 984 ℳ. 10 ₰
Dieselbe erklärt sich durch Neuanschaffung verschiedener Hilfsmaschinen und Vermehrung der Führer- und Wagenwärtersausrüstungen bei der Hauptwerkstätte Karlsruhe und bei den Betriebswerkstätten Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Basel und Konstanz im Werthe von 34 797 ℳ 10 ₰ sowie sonstige Anschaffungen in unbedeutenden Einzelwerthen im Betrage von . . . 1 187 „ — „

c. Im Magazinsetat ist die Erhöhung von (52 725 ℳ. 50 ₰ — 52 216 ℳ. 10 ₰) = 509 ℳ. 40 ₰ durch die Anschaffung von 2 Transportwagen und einigen sonstigen Gegenständen beim Hauptmagazin in Karlsruhe entstanden.

2. Bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung ergibt sich eine Werthsverminderung von (990 721 ℳ. 70 ₰ — 990 537 ℳ. 70 ₰) = ... 184 ℳ.
in Folge Abgangs verschiedener Ausrüstungsgegenstände, deren Ersatz nicht mehr nothwendig war.

Es betragen hiernach im Ganzen die Zugänge	930 653 ℳ. 21 ₰
der Abgang	184 „ — „
daher Mehr-Zugang . .	930 469 ℳ. 21 ₰

Vierte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für

1884.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1884.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1884.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1884.

Haupt-Staatsrechnung

für

1884.

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
3 288 784	93	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	3 288 784	93	—	—
560 479	79	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	560 479	79	—	—
2 002 824	26	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	1 825 181	59	177 642	67
6 411 568	97	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	6 372 195	53	39 373	44
12 263 657	95	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	12 046 641	84	217 016	11
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
106 138 015	16	1. Lieferungen und Zuschüsse	106 138 015	16	—	—
10 176 297	81	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen .	7 122 934	11	3 053 363	70
3 476 338	95	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3 417 955	89	58 383	6
72 242 632	74	4. Auf fremde Rechnung	68 398 245	37	3 844 387	37
325 502	72	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	325 502	72	—	—
192 358 787	38	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	185 402 653	25	6 956 134	13
		Wiederholung.				
12 263 657	95	I. Reste aus voriger Rechnung	12 046 641	84	217 016	11
192 358 787	38	II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr .	185 402 653	25	6 956 134	13
204 622 445	33	. . . . Summe der Einnahme	197 449 295	9	7 173 150	24
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
3 137	4	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	2 806	22	330	82
4 384 157	85	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	4 332 130	6	52 027	79
4 387 294	89	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	4 334 936	28	52 358	61
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
106 138 015	16	1. Lieferungen und Zuschüsse	106 138 015	16	—	—
10 176 297	81	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen .	10 176 297	81	—	—
3 476 338	95	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3 458 639	36	17 699	59
72 242 632	74	4. Auf fremde Rechnung	68 242 394	17	4 000 238	57
325 502	72	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	325 502	72	—	—
192 358 787	38	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	188 340 849	22	4 017 938	16

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ausgabe.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
3 097 962	4	1. Geldvorrath	3 097 962	4	—	—
535 551	93	2. Naturalvorräthe	535 551	93	—	—
3 633 513	97	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	3 633 513	97	—	—
		Hiezu				
4 387 294	89	„ I. Reste aus voriger Rechnung . . .	4 334 936	28	52 358	61
192 358 787	38	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	188 340 849	22	4 017 938	16
200 379 596	24	. . . . Summe der Ausgabe	196 309 299	47	4 070 296	77
		Abschluß.				
204 622 445	33	. . . . . Einnahme	197 449 295	9	7 173 150	24
200 379 596	24	. . . . . Ausgabe	196 309 299	47	4 070 296	77
4 242 849	9	. . . . . Rest	1 139 995	62	3 102 853	47

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Staatsministerium.				
2 587 169	9	I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	2 587 169	9	—	—
452 182	58	II. Antheil an der Reichsstempelabgabe	452 182	58	—	—
3 039 351	67		3 039 351	67	—	—
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
763 358	39	I. Justizverwaltung	563 319	74	200 038	65
772 244	7	II. Strafanstalten	703 637	53	68 606	54
4 704	4	III. Unterrichtswesen	4 704	4	—	—
1 540 306	50		1 271 661	31	268 645	19
		Ministerium des Innern.				
286 392	96	I. Bezirksverwaltung und Polizei	286 209	81	183	15
372 627	3	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	371 429	23	1 197	80
559 638	8	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	558 516	97	1 121	11
51 001	95	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	49 981	22	1 020	73
12 005	50	V. Gewerbe	11 794	50	211	—
8 956	19	VI. Landwirthschaft	8 956	19	—	—
1 497 893	45	VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 446 096	34	51 797	11
2 788 515	16		2 732 984	26	55 530	90
		Finanzministerium.				
6 938 112	42	I. Domänenverwaltung	5 629 993	75	1 308 118	67
24 221 744	32	II. Steuerverwaltung	24 132 876	20	88 868	12
1 077 145	22	III. Salinenverwaltung	1 077 145	22	—	—
1 618 319	79	IV. Zollverwaltung	1 618 205	11	114	68
11 299	46	V. Münzverwaltung	11 299	46	—	—
307 125	39	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	306 685	39	440	—
34 173 746	60		32 776 205	13	1 397 541	47
146	30	. . . Oberrechnungskammer	146	30	—	—
41 542 066	23	. Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr .	39 820 348	67	1 721 717	56

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		II. Abgang an Passivresten.				
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
—	—	I. Justizverwaltung	—	—	—	—
—	—	II. Strafanstalten	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—
		Ministerium des Innern.				
—	—	I. Bezirksverwaltung und Polizei	—	—	—	—
—	—	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	—	—	—	—
—	—	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	—	—	—	—
—	—	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	—	—	—	—
—	—	V. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	—	—	—
4	20	VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4	20	—	—
4	20		4	20	—	—
		Finanzministerium.				
—	—	I. Domänenverwaltung	—	—	—	—
3	42	II. Steuerverwaltung	3	42	—	—
—	—	III. Salinenverwaltung	—	—	—	—
33	9	IV. Zollverwaltung	33	9	—	—
—	—	V. Münzverwaltung	—	—	—	—
—	—	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	—	—	—	—
36	51		36	51	—	—
—	—	. . . . . Oberrechnungskammer	—	—	—	—
40	71	. . . Summe II. Abgang an Passivresten . . .	40	71	—	—
—	—	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Dazu				
41 542 066	23	. Summe I. Einnahme vom laufenden Jahr .	30 820 348	67	1 721 717	56
40	71	. „ II. Abgang an Passivresten	40	71	—	—
41 542 106	94	. . . . Summe der Einnahme . . .	39 820 389	38	1 721 717	56

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		I. Staatsministerium.				
1 739 125	72	I. Großherzogliches Haus	1 739 125	72	—	—
178 220	3	II. Landstände	178 220	3	—	—
34 920	16	III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	34 920	16	—	—
62 864	28	IV. Großherzogliches Staatsministerium	62 864	28	—	—
29 808	33	V. Gesandtschaft beim Reich	29 808	33	—	—
5 082 260	—	VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	5 082 260	—	—	—
32 818	—	VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	32 818	—	—	—
2 200	—	VIII. a. Allgemeiner Remunerationsfond	2 200	—	—	—
16 213	67	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	16 213	67	—	—
7 178 430	19	Summe I.	7 178 430	19	—	—
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
105 697	54	I. Ministerium	105 697	54	—	—
158 426	81	II. Oberlandesgericht	158 426	81	—	—
658 703	45	III. Landgerichte	658 703	45	—	—
157 723	98	IV. Staatsanwaltschaft	157 723	98	—	—
1 702 609	29	V. Amtsgerichte	1 702 548	42	60	87
1 317 354	46	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 317 339	89	14	57
1 067 250	3	VII. Strafanstalten	1 067 250	3	—	—
238 667	99	VIII. Kultus	238 667	99	—	—
2 805 685	1	IX. Unterrichtswesen	2 805 184	97	500	4
145 320	67	X. Wissenschaften und Künste	145 320	67	—	—
40 129	—	XI. a. Allgemeiner Remunerationsfond	37 930	—	2 199	—
70 957	44	XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	70 957	44	—	—
8 468 525	67	Summe II.	8 465 751	19	2 774	48
		III. Ministerium des Innern.				
168 261	73	I. Ministerium	168 261	73	—	—
22 570	6	II. Landeskommissäre	22 570	6	—	—
48 985	67	III. Verwaltungsgerichtshof	48 985	67	—	—
128 315	37	IV. Verwaltungshof	128 315	37	—	—
30 820	18	V. Generallandesarchiv	30 820	18	—	—
4 895	58	VI. Obereichungsamt	4 895	58	—	—
1 280	77	VII. Rheinschifffahrtsbehörden	1 280	77	—	—
2 432 140	51	VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	2 432 083	33	57	18
649 386	64	IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	649 386	64	—	—
184 989	78	X. Milde Fonds und Armenanstalten	184 923	45	66	33
408 378	92	XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	408 378	92	—	—
658 681	76	XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	658 681	76	—	—
76 146	88	XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	76 146	88	—	—
24 715	7	XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	24 715	7	—	—
127 566	63	XV. Beförderung der Gewerbe	127 566	63	—	—
245 121	82	XVI. Beförderung der Landwirthschaft	245 121	82	—	—
4 089 911	99	XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 089 847	97	64	2
7 732	54	XVIII. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten	7 732	54	—	—
61 375	—	XIX. a. Allgemeiner Remunerationsfond	61 375	—	—	—
25 667	67	XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	25 630	67	37	—
9 396 944	57	Summe III.	9 396 720	4	224	53

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		IV. Finanzministerium.				
104 200	54	I. Ministerium	104 200	54	—	—
29 752	62	II. Generalstaatskasse	29 752	62	—	—
118 243	14	III. Baubehörden	118 236	55	6	59
51 695	3	IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	51 695	3	—	—
3 885 348	97	V. Domänenverwaltung	3 885 348	97	—	—
2 890 219	76	VI. Steuerverwaltung	2 890 219	76	—	—
581 249	26	VII. Salinenverwaltung	581 249	26	—	—
1 786 186	59	VIII. Zollverwaltung	1 785 415	59	771	—
21 482	24	IX. Münzverwaltung	21 482	24	—	—
10 761	66	X. Allgemeine Kassenverwaltung	10 761	66	—	—
1 750 000	—	XI. Schuldentilgung	1 750 000	—	—	—
1 796 443	44	XII. Pensionen	1 794 926	13	1 517	31
—	—	XIII. Prozeßkosten	—	—	—	—
58 000	—	XIV. a. Allgemeiner Remunerationsfond	58 000	—	—	—
14 299	68	XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	14 299	68	—	—
13 097 882	93	Summe IV.	13 095 588	3	2 294	90
86 835	99	V. Oberrechnungskammer	86 835	99	—	—
86 835	99	Summe V.	86 835	99	—	—
		Dazu				
7 178 430	19	„ I.	7 178 430	19	—	—
8 468 525	67	„ II.	8 465 751	19	2 774	48
9 396 944	57	„ III.	9 396 720	4	224	53
13 097 882	93	„ IV.	13 095 588	3	2 294	90
38 228 619	35	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	38 223 325	44	5 293	91
		II. Abgang an Aktivresten.				
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
—	—	I. Justizverwaltung	—	—	—	—
—	—	II. Strafanstalten	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—
		Ministerium des Innern.				
97 253	3	I. Bezirksverwaltung und Polizei	97 253	3	—	—
36	85	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	36	85	—	—
—	—	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	—	—	—	—
—	—	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	—	—	—	—
143	50	V. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	143	50	—	—
1 556	87	VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 556	87	—	—
98 990	25	Uebertrag	98 990	25	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Abgang an Aktivresten.				
98 990	25	. . . . . Uebertrag	98 990	25	—	—
		Finanzministerium.				
3 868	48	I. Domänenverwaltung	3 868	48	—	—
49 825	29	II. Steuerverwaltung	49 825	29	—	—
—	—	III. Salinenverwaltung	—	—	—	—
—	—	IV. Zollverwaltung	—	—	—	—
—	—	V. Münzverwaltung	—	—	—	—
—	—	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	—	—	—	—
53 693	77		53 693	77	—	—
—	—	. . . . Oberrechnungskammer	—	—	—	—
152 684	2	. . . Summe II. Abgang an Aktivresten . . .	152 684	2	—	—
24 927	86	III. Verminderung der Naturalvorräthe	24 927	86	—	—
		Dazu				
38 228 619	35	I. Ausgaben vom laufenden Jahr.	38 223 325	44	5 293	91
152 684	2	II. Abgang an Aktivresten	152 684	2	—	—
38 406 231	23	. . . . . Summe der Ausgabe	38 400 937	32	5 293	91
		Abschluß.				
41 542 106	94	. . . . . Einnahme	39 820 389	38	1 721 717	56
38 406 231	23	. . . . . Ausgabe	38 400 937	32	5 293	91
3 135 875	71	. . . . . Rest	1 419 452	6	1 716 423	65

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
246	—	Bankasse der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	246	—	—	—
		Tit. VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
89 072	30	Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 auszuführenden Straßenbauten .	89 072	30	—	—
8 564	24	Erlös aus der topographischen Karte	8 564	24	—	—
469	63		469	63	—	—
2 197	67	Sonstige Einnahmen	2 197	67	—	—
100 303	84	. . . . . Summe Titel VII	100 303	84	—	—
246	—	. . . . . Hierzu obige	246	—	—	—
100 549	84	. . . . . Summe III.	100 549	84	—	—
		IV. Finanzministerium.				
52 334	—	1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	52 334	—	—	—
18 199	51	2. Antheil an der französischen Kriegsbeute	18 199	51	—	—
70 533	51	. . . . . Summe IV.	70 533	51	—	—
		Wiederholung.				
100 549	84	. . . . . Summe III.	100 549	84	—	—
70 533	51	. . . . . „ IV.	70 533	51	—	—
171 083	35	Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	171 083	35	—	—
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		Finanzministerium.				
		Tit. I. Domänenverwaltung.				
87 940	75	Ersatz des für Rechnung des Domänengrundstocks bestrittenen Aufwandes	87 940	75	—	—
87 940	75	. . Summe II. Für die Grundstocksverwaltung .	87 940	75	—	—
171 083	35	Hierzu Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	171 083	35	—	—
259 024	10	. Summe der außerordentlichen Einnahmen . .	259 024	10	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		1. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.				
7 259	81	Umbau des Amtsgefängnisses in Adelsheim . . .	7 259	81	—	—
8 720	3	Erweiterung des Amtsgefängnisses in Konstanz zu einem Kreisgefängniß	8 720	3	—	—
15 979	84	. . . . . Summe Titel VI.	15 979	84	—	—
		Tit. VII. Strafanstalten.				
		Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.				
2 753	80	Kanalisirung des Stadtgrabens und damit zusammenhängende Herstellungen	2 753	80	—	—
809	17	Einrichtung von Einzelschlafzellen für die jugendlichen Gefangenen	809	17	—	—
3 854	65	Einführung des Tonnensystems	3 854	65	—	—
		Landesgefängniß Mannheim.				
4 898	6	Hauptreparaturen der Façaden, Dächer, der Kirche und des Hofes	4 898	6	—	—
		Landesgefängniß Freiburg.				
730	—	Herstellung eines Holzschuppens	730	—	—	—
13 045	68	. . . . . Summe Titel VII.	13 045	68	—	—
		Tit. VIII. Kultus.				
162 197	97	1. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener	160 162	13	2 035	84
4 004	55	2. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften	4 004	55	—	—
177 663	56	3. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	177 552	39	111	17
5 756	—	4. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . .	5 756	—	—	—
349 622	8	. . . . Summe Titel VIII.	347 475	7	2 147	1

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		a. Universität Heidelberg.				
53 046	53	1. Wegen Verlegung des botanischen Gartens . .	53 046	53	—	—
2 000	—	2. Miethe von Unterrichtsräumen	2 000	—	—	—
2 650	—	3. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	2 650	—	—	—
67 509	45	4. Neubau einer Entbindungsanstalt	67 509	45	—	—
53 510	36	4. a. Neubau einer Entbindungsanstalt (auf Restkredit 1882/83)	53 510	36	—	—
6 749	81	5. Bauliche Herstellungen im mineralogischen Institut	6 749	81	—	—
2 092	48	6. Bauliche Herstellungen im Anatomiegebäude (auf Kreditrest 1882/83)	2 092	48	—	—
		b. Universität Freiburg.				
4 493	88	7. Außerordentliche Zuschüsse für das physiologische, pathologische und physikalische Institut, sowie für das chemische Laboratorium	4 493	88	—	—
3 162	65	8. Bauliche Herstellungen in den Räumen der Polyklinik	3 162	65	—	—
17 398	71	9. Bauliche Veränderungen in der Anatomie . . .	17 398	71	—	—
7 634	95	10. Kanalisation der Entbindungsanstalt und der Augenklinik	7 634	95	—	—
85 000	—	11. Neubau einer Irrenklinik	85 000	—	—	—
		c. Polytechnische Schule.				
6 600	—	12. Für Ergänzung des Lehrmaterials	6 600	—	—	—
7 800	—	13. Für größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	7 800	—	—	—
		d. Mittel- und Volksschulen.				
4 000	—	14. Verlegung der Schülerabtritte beim Gymnasium zu Wertheim	4 000	—	—	—
5 592	67	15. Erstellung von Schülerabtritten beim Gymnasium zu Freiburg	5 592	67	—	—
3 900	—	16. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	3 900	—	—	—
3 596	39	17. Für bauliche Herstellungen in den Gymnasiumsgebäuden zu Heidelberg und Beschaffung weiterer Unterrichtsräume für diese Anstalt	3 596	39	—	—
336 737	88	. . . . . Summe Tit. IX.	336 737	88	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Wiederholung.				
15 979	84	. . . . . Summe Tit. VI.	15 979	84	—	—
13 045	68	. . . . . " " VII.	13 045	68	—	—
349 622	8	. . . . . " " VIII.	347 475	7	2 147	1
336 737	88	. . . . . " " IX.	336 737	88	—	—
715 385	48	. . . . . Summe II.	713 238	47	2 147	1
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. V. Generallandesarchiv.				
1 542	84	Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	1 542	84	—	—
		Tit. VIII. Bezirksverwaltung u. Polizei.				
51 596	96	Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung von Gemeindewegen	51 596	96	—	—
321 440	97	Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege.	321 440	97	—	—
373 037	93	. . . . . Summe Tit. VIII.	373 037	93	—	—
		Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.				
5 186	65	Herstellung eines heizbaren Trockenraums zum Trocknen der Wäsche (auf Restkredit 1882/83)	5 186	65	—	—
245 390	95	Tit. XII. a. Neubau einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen . . .	239 458	57	5 932	38
		Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe.				
6 920	42	Für Erweiterung der Lehrzimmer der Kunstgewerbeschule, sonstige bauliche Veränderungen derselben und Herstellung eines Arbeitszimmers für den Vorstand der Schule	6 920	42	—	—
73	43	Für Veranstaltung einer Enquete des Kleingewerbes	73	43	—	—
6 993	85	. . . . . Summe Tit. XV.	6 993	85	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.				
9 600	20	Beihilfe zur Ergänzung der durch Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen (f. 1882/83 85 M. — Pf.) (" 1884/85 9515 " 20 ")	9 600	20	—	—
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
8 427	69	Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	8 427	69	—	—
5 588	31	Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen	5 588	31	—	—
8 226	90	Verbesserung der Brettenthalstraße	8 226	90	—	—
13 793	9	Neubau der Murgbrücke bei Rothenfels	13 793	9	—	—
—	—	Korrektion der Straße von Stebbach nach Gemmingen	—	—	—	—
2 670	—	Wutachkorrektion bei Aachdorf	2 670	—	—	—
2 740	11	Kinzigkorrektion bei Biberach	2 740	11	—	—
772	82	Ergänzende Herstellungen im Mannheimer Hafen	772	82	—	—
4 549	42	Umbau der Weißmühlbachbrücke bei Stockach	4 549	42	—	—
5 061	46	Umbau der Brücke über die Winterspürer Aach	5 061	46	—	—
8 812	30	Stockachbrücke bei Espasingen	8 812	30	—	—
10 000	90	Aachbrücke bei Mimmenhausen	10 000	90	—	—
2 355	87	Korrektion der Landstraße zwischen Welschingen und Weiterdingen	2 355	87	—	—
9 704	85	Verbesserung der Straße von Neustadt nach Waldshut	9 704	85	—	—
4 696	80	Korrektion der Steige beim Nickelwerk in St. Blasien	4 696	80	—	—
18 919	32	Umbau der Banschachenbrücke über die Wutach	18 919	32	—	—
6 588	7	Umbau der Gewölbebrücke in Kandern	6 588	7	—	—
8 099	15	Umbau der Brücke über den Altrhein bei Neuenburg	8 099	15	—	—
5 103	69	Umbau der Wiggisbrücke im Glotterthal	5 103	69	—	—
193 802	47	Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	193 802	47	—	—
9 656	26	Brettenbachbrücke bei Emmendingen	9 656	26	—	—
512	57	Straße von Dinglingen über Allmannsweier nach Ottenheim	512	57	—	—
11 963	40	Umbau der Acherbrücke bei Gamshurst	11 963	40	—	—
19 541	96	Umbau der Murgbrücke bei Hilpertsau	19 541	96	—	—
5 000	—	Umbau der Albbrücke bei Ettlingen	5 000	—	—	—
19 017	84	Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim	19 017	84	—	—
138 845	49	Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	138 845	49	—	—
7 049	96	Durchleitung des Mühlbaches bei Weisweil unter dem Leopoldskanal	7 049	96	—	—
531 500	70	Uebertrag Tit. XVII.	531 500	70	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
531 500	70	. . . . . Uebertrag	531 500	70	—	—
24 334	94	Zuschuß zur Tauberkorrektion zum Schutz der Stadt Wertheim gegen Hochwasser	24 334	94	—	—
9 530	5	Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme . . .	9 530	5	—	—
30 955	33	Austiefung des Mannheimer Floßhafens und Regulierung des unteren Hafenmundes	30 955	33	—	—
2 995	4	Hauptausbesserung der Pfahlschirmwand im neuen Hafen in Konstanz	2 995	4	—	—
706 045	77	Wiederherstellung der Hochwasserschäden des Jahres 1882	706 045	77	—	—
898	44	Für Förderung der Meteorologie und Hydrographie	898	44	—	—
52 541	68	Für Herstellung der neuen topographischen Karte .	52 541	68	—	—
2 542	59	Aufbau eines zweiten Stockes auf das Lörracher Inspektionsgebäude	2 542	59	—	—
1 361 344	54	. . . . . Summe Tit. XVII.	1 361 344	54	—	—
		Wiederholung.				
1 542	84	. . . . . Summe Tit. V.	1 542	84	—	—
373 037	93	. . . . . „ „ VIII.	373 037	93	—	—
5 186	65	. . . . . „ „ XI.	5 186	65	—	—
245 390	95	. . . . . „ „ XII. a.	239 458	57	5 932	38
6 993	85	. . . . . „ „ XV.	6 993	85	—	—
9 600	20	. . . . . „ „ XVI.	9 600	20	—	—
1 361 344	54	. . . . . „ „ XVII.	1 361 344	54	—	—
2 003 096	96	. . . . . Summe III.	1 997 164	58	5 932	38
		IV. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.				
12 102	26	Anbau eines Lesesaales und von Hallen an der Gartenseite des Ständehauses und sonstige Herstellungen in demselben	12 102	26	—	—
12 102	26	. . . . . Summe Tit. IV.	12 102	26	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		IV. Finanzministerium.				
		Tit. VIII. Zollverwaltung.				
8 025	72	Für Erwerbung und den Ausbau eines Hauses für das Nebenzollamt I. Reichenau	8 025	72	—	—
8 025	72	. . . . . Summe Tit. VIII.	8 025	72	—	—
12 102	26	. . . . Hiezu „ „ IV.	12 102	26	—	—
20 127	98	. . . . . Summe IV.	20 127	98	—	—
715 385	48	. . . . Hiezu „ II.	713 238	47	2 147	1
2 003 096	96	. . . . „ „ III.	1 997 164	58	5 932	38
2 738 610	42	. Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung .	2 730 531	3	8 079	39
		II. Für die Domänengrundstocksverwaltung.				
		Finanzministerium.				
		Tit. V. Domänenverwaltung.				
16 192	66	Für besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses	16 192	66	—	—
16 894	43	Für Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Pumpmaschinen in dem Hofwasserwerk hier	16 894	43	—	—
25 000	—	Beitrag zu den Kosten der für Erhöhung der Feuersicherheit im Mannheimer Hoftheater nothwendig gewordenen Herstellungen	25 000	—	—	—
29 853	66	Zur Entwässerung der Hofgebäude in Karlsruhe .	29 853	66	—	—
87 940	75	Summe II. Für die Domänengrundstocksverwaltung	87 940	75	—	—
2 738 610	42	„ I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	2 730 531	3	8 079	39
2 826 551	17	. . Summe der außerordentlichen Ausgaben . .	2 818 471	78	8 079	39
		Abschluß.				
259 024	10	. . . Außerordentliche Einnahmen . . .	259 024	10	—	—
2 826 551	17	. . . Außerordentliche Ausgaben . . .	2 818 471	78	8 079	39
—2 567 527	7	. . . . . Rest	—2 559 447	68	— 8 079	39

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
41 542 106	94	Ordentlicher Etat	39 820 389	38	1 721 717	56
259 024	10	Außerordentlicher Etat	259 024	10	—	—
41 801 131	4	Summe der Einnahme	40 079 413	48	1 721 717	56
		Ausgabe.				
38 406 231	23	Ordentlicher Etat	38 400 937	32	5 293	91
2 826 551	17	Außerordentlicher Etat	2 818 471	78	8 079	39
41 232 782	40	Summe der Ausgabe	41 219 409	10	13 373	30
		Abschluß.				
41 801 131	4	Einnahme	40 079 413	48	1 721 717	56
41 232 782	40	Ausgabe	41 219 409	10	13 373	30
568 348	64	Rest	—1 139 995	62	1 708 344	26

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Haupt-Zusammenstellung.				
		Einnahme.				
204622445	33	A. Betriebsfondsrechnung	197449295	9	7173150	24
41801131	4	B. Etatsrechnung	40079413	48	1721717	56
		Dazu:				
		Vorräthe am letzten Dezember 1884				
3097962	4	an Geld	—	—	3097962	4
535551	93	an Naturalien	—	—	535551	93
250057090	34	. . . . Summe aller Einnahmen	237528708	57	12528381	77
		Ausgabe.				
200379596	24	A. Betriebsfondsrechnung	196309299	47	4070296	77
41232782	40	B. Etatsrechnung	41219409	10	13373	30
241612378	64	. . . . Summe aller Ausgaben	237528708	57	4083670	7
		Haupt-Abschluß.				
250057090	34	. . . . . Einnahme	237528708	57	12528381	77
241612378	64	. . . . . Ausgabe	237528708	57	4083670	7
8444711	70	. . . Betriebsfond an künftige Rechnung . . .	—	—	8444711	70

Karlsruhe, den 18. Juni 1885.

Der Präsident des Finanzministeriums
Eustätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.
Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige vom Jahr 1884 bestätigt

Karlsruhe, den 8. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1884.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.		Passiven.		Rest der Aktiven.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.												
Strafanstalten	21 641	17	224 768	22	74 840	30	321 249	69	2 558	69	318 691	—
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung *) . .	—	—	—	—	333 577	23	333 577	23	16 933	79	316 643	44
2. Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim	37 021	7	48 809	70	4 136	96	89 967	73	3 101	81	86 865	92
3. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	11 399	59	71 127	55	10 928	89	93 456	3	24 104	43	69 351	60
3. a. „ „ „ b. Emmending.	—	—	—	—	49	22	49	22	5 932	38	— 5 883	16
4. Polizeiliches Arbeitshaus . .	4 246	46	14 433	86	1 123	13	19 803	45	236	10	19 567	35
5. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	—	—	—	20 717	8	20 717	8	14 216	66	6 500	42
6. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	39 421	64	117 372	39	156 794	3	19 737	74	137 056	29
	52 667	12	173 792	75	487 904	90	714 364	77	84 262	91	630 101	86
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung. . . .	238 216	4	63 982	90	1515 955	78	1818 154	72	41 635	68	1776 519	4
2. Steuerverwaltung	1435 614	3	—	—	210 995	22	1646 609	25	1301 410	65	345 198	60
3. Salinenverwaltung	31 799	55	61 329	87	754 629	46	847 758	88	457 810	72	389 948	16
4. Zollverwaltung	57 349	33	—	—	62 758	64	120 107	97	49 601	80	70 506	17
5. Münzverwaltung	—	—	11 678	19	160	—	11 838	19	1 555	30	10 282	89
6. Allgemeine Kassenverwaltung.	1260 674	80	—	—	5787 328	84	7048 003	64	2144 834	32	4903 169	32
	3023 653	75	136 990	96	8331 827	94	11492472	65	3996 848	47	7495 624	18
Oberrechnungskammer . .	—	—	—	—	294	66	294	66	—	—	294	66
Summe . .	3097 962	4	535 551	93	8894 867	80	12528381	77	4083 670	7	8444 711	70

*) Eine vollständige Trennung nach Justizverwaltung und Bezirksverwaltung und Polizei ist nicht thunlich; es ist deßhalb hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1885.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Eustätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.
Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den betreffenden Rechnungsergebnissen der einzelnen Verwaltungszweige und deren besonderen Nachweisungen für 1884 bestätigt

Karlsruhe, den 8. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbskassen am letzten Dezember 1883 und 1884.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember			
	1883.		1884.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	756 003	68	743 443	16
2. Münzverwaltung	231 537	5	231 537	5
Betrag I.	987 540	73	974 980	21
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Salinenverwaltung	106 982	5	108 287	61
2. Münzverwaltung	127 469	2	126 633	91
Betrag II.	234 451	7	234 921	52
Summe	1 221 991	80	1 209 901	73

Karlsruhe, den 20. Mai 1885.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Seidenadel.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Aufstellungen der Großherzoglichen Domänendirektion beziehungsweise der Großherzoglichen Münzverwaltung wird hiemit bestätigt.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Im Jahr 1884 hat sich in den Werthanschlägen bei der Salinenverwaltung eine Aenderung und zwar eine Abnahme ergeben im Betrage von . . . . . 12560 ℳ. 52 ₰
welche erläutert wird, wie folgt:

a. In Zugang kamen:

1. Bei der Saline Dürrheim:

Für eine neue Lokomobile nebst Zubehör	2500 ℳ.	— ₰
Für einen neuen Pumpenantrieb im Bohrhaus Nr. V.	600 „	— „
zusammen 1	3100 ℳ.	— ₰

2. Bei der Saline Rappenau:

Für das neue Bohrloch	1200 ℳ.	— ₰
Für die zweite Pfanne im Siedhaus Nr. II.	1500 „	— „
Beim Werth der Dampfmaschine	50 „	— „
„ „ „ Brückenwaage	1 „	— „
„ „ „ Brunnen	2 „	— „
zusammen 2	2753 ℳ.	— ₰
Summe a. Zugang	5853 ℳ.	— ₰

b. In Abgang wurden dagegen geschrieben:

Wegen Abnützung der Gebäude und Betriebseinrichtungen in den dafür bestimmten Prozentsätzen:

1. Bei der Saline Dürrheim	9005 ℳ.	— ₰	
2. „ „ „ Rappenau	9119 „	— „	
3. Bei dem Salzamt bei Rheinfelden	289 „	52 „	
Summe b. Abgang			18413 „ 52 „
Demnach im Ganzen Werthsabnahme wie oben			12560 ℳ. 52 ₰

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Nach vorstehender Darstellung haben sich im Jahre 1884 die Werthanschläge

bei der Salinenverwaltung erhöht um		1 305 ℳ. 56 ₰
und bei der Münzverwaltung vermindert um		835 „ 11 „
somit Erhöhung		470 ℳ. 45 ₰

Die Erhöhung bei der Salinenverwaltung erklärt sich durch einen Zugang

bei der Saline Dürrheim von	1 185 ℳ. 90 ₰	
„ „ „ Rappenau „	139 „ 50 „	
zusammen	1 325 ℳ. 40 ₰	
abzüglich eines Abgangs bei dem Salzamt bei Rheinfelden von	19 „ 84 „	
gleich obiger Werthsvermehrung von		1 305 ℳ. 56 ₰

Die Verminderung bei der Münzverwaltung wurde durch einen Abgang bei den Werkzeugen und Geräthschaften von 865 ℳ. 36 ₰
und durch einen Zugang bei der Bibliothek mit 30 „ 25 „
gleich obigen 835 „ 11 „
veranlaßt.

Die Werthserhöhung beträgt sonach im Ganzen wie oben erwähnt 470 ℳ. 45 ₰

Fünfte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1884

mit den

Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1884 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1884 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1884;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. Juli 1885;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 31. Juli 1885;
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1884;
5. Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. Juli 1885;
6. Vortrag des Finanzministeriums vom 23. Juli 1885;
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1884;
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1884;
9. Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. Juli 1885;
10. Vortrag des Finanzministeriums vom 31. Juli 1885.

Summarische Darstellung

der

Amortisations-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1884.

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Pos. VII.)	86 907	45	86 907	45	—	—
II. Dotation aus Staatsrevenüen. Nach dem Budget war zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben, indem zur Tilgung lediglich die Ueberschüsse der eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen über den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen verwendet werden sollen.						
III. Aktivzinse. Budget 1 039 330 ℳ.	1 134 608	97	1 134 608	97	—	—
IV. Sonstige Einnahmen	16 297	87	16 297	87	—	—
Die Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit zusammen . . . . . 1 150 906 ℳ. 84 ₰ fanden ihre Verwendung zur Bestreitung 1. der Verwaltungskosten mit . . . 16441 ℳ. 55 ₰ 2. der Passivzinsen und Renten mit 691446 „ 66 „ 3. als Tilgungsfond mit . . . . . 443018 „ 63 „ zusammen obige . 1 150 906 ℳ. 84 ₰						
V. Vom Aktivvermögen (ausschließlich Kontokorrentforderungen)	4 468 352	50	1 393 515	3	3 074 837	47
Hievon wurde zurückgezogen der Betrag von . . . . . 1 393 515 ℳ. 3 ₰ Verminderung des Kassenvorraths . 45 723 „ 86 „ Gesammtverminderung . . 1 439 238 ℳ. 89 ₰ Das Guthaben unter Einnahme Pos. VIII. hat sich dagegen vermehrt um . . 1 754 255 ℳ. 49 ₰ Neuangelegte Aktiven (Ausgabe Pos. V.) . . . 1 088 479 „ 30 „ zusammen . . 2 842 734 „ 79 „ Hieraus ergibt sich eine Vermehrung der Aktiven um . . . . . 1 403 495 ℳ. 90 ₰						
Gesammtbetrag der Guthaben am 31. Dezember 1883 . . . . . 28883958 ℳ. 36 ₰ der Kassenvorrath . . . . . 86907 „ 45 „ zusammen . . 28970865 ℳ. 81 ₰ Am 31. Dezember 1884 betrugen die Guthaben . . 30 333 178 ℳ. 12 ₰ der Kassenvorrath . . . . 41 183 „ 59 „ zusammen . . 30374361 ℳ. 71 ₰ Verglichen mit dem Stand vom 31. Dezember 1883 . . . . . 28970865 „ 81 „ ergibt sich sonach eine Vermehrung wie vorseits mit . . . . . 1403495 ℳ. 90 ₰						
Uebertrag .	5 706 166	79	2 631 329	32	3 074 837	47

Einnahme.		Soll.		Hat.		Rest.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
	Uebertrag . .	5 706 166	79	2 631 329	32	3 074 837	47
VI. Schuldenaufnahme		667 119	87	667 119	87	—	—
Zu nebigen	667 119 ℳ. 87 ₰						
kommen die im Rückstande verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung (Ausgabe Pos. II.) mit .	1540 „ 24 „						
daher Schuldvermehrung	668 660 ℳ. 11 ₰						
VII. Zuwachs an neuen Aktiven		66 567	34	3 530	75	63 036	59
VIII. Durchlaufende Posten		46 901 114	2	19 705 809	96	27 195 304	6
Die ausstehenden Forderungen betrugen:							
Ende 1883	25 441 048 ℳ. 57 ₰						
„ 1884	27 195 304 „ 6 „						
Es ergibt sich sonach eine Vermehrung von	1 754 255 ℳ. 49 ₰						
(Vergl. Einnahme Pos. V.)							
Summe aller Einnahmen . .		53 340 968	2	23 007 789	90	30 333 178	12

Ausgabe.		Soll.		Hat.		Rest.	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
I. Verwaltungskosten		16 441	55	16 441	55	—	—
Voranschlag	gegen Rechnung						
9 000 Mk.	1. a. Besoldungen	5 391 Mk. 61 Pf.					
4 080 „	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 936 „ — „					
4 300 „	2. a. Gehalte	3 030 „ 10 „					
1 656 „	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 368 „ — „					
1 000 „	3. Bureauaufwand	1 000 „ — „					
230 „	4. Provisionen an Bankiers	172 „ 80 „					
120 „	5. Porto	117 „ 40 „					
1 000 „	6. Verschiedene Ausgaben	1 425 „ 64 „					
21 386 Mk.	Minderaufwand 4944 Mk. 45 Pf.	16 441 Mk. 55 Pf.					
II. Passivzinsen und Renten		691 446	66	689 906	42	1 540	24
Die hier im Ausstand gebliebenen wurden der Einnahme Pos. VI. beigeschlagen.		1 540 Mk. 24 Pf.					
III. Schuldenzahlung		25 739 135	82	677 099	55	25 062 036	27
Unter Einnahme Pos. V. ergibt sich eine Erhöhung des Aktivstandes von		1 403 495 Mk. 90 Pf.					
Hiezu obige Schuldenzahlung mit		677 099 „ 55 „					
gibt zusammen		2 080 595 Mk. 45 Pf.					
und abzüglich der Schuldenvermehrung unter Einnahme Pos. VI. mit	668 660 Mk. 11 Pf.						
und Ausgabe Pos. VI. mit	975 057 „ 96 „						
zusammen		1 643 718 „ 7 „					
verbleibt eine Schuldverminderung von		436 877 Mk. 38 Pf.					
IV. Zuwachs an neuen Schulden		9 672	—	9 672	—	—	—
V. Neu angelegte Aktiven		1 088 479	30	1 088 479	30	—	—
	Uebertrag	27 545 175	33	2 481 598	82	25 063 576	51

Ausgabe.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .	27545 175	33	2 481 598	82	25063 576	51
VI. Durchlaufende Posten	36 755 632	97	20 485 007	49	16 270 625	48
Die hierher gehörigen Reste betrugen Ende 1883 . . . . . 15 295 567 ℳ. 52 ₰ „ 1884 . . . . . 16 270 625 „ 48 „						
daher Vermehrung von . . . . 975 057 ℳ. 96 ₰						
(Vergl. Ausgabe Pos. III.)						
VII. Kassenrest an künftige Rechnung	41 183	59	41 183	59	—	—
Derselbe betrug Ende 1883 . . . 86 907 ℳ. 45 ₰ „ 1884 . . . 41 183 „ 59 „						
Daher Verminderung . . . . . 45 723 ℳ. 86 ₰						
welche unter Einnahme Pos. V. Berücksichtigung fand.						
Summe aller Ausgaben . .	64 341 991	89	23 007 789	90	41 334 201	99

Bilanz.

	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Am 31. Dezember 1883 betrug:				
der Gesammtschuldenstand	40 367 583	47		
das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	28 970 865	81		
daher der reine Schuldenstand			11 396 717	66
Am 31. Dezember 1884 betrug:				
der Gesammtschuldenstand	41 334 201	99		
das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	30 374 361	71		
daher der reine Schuldenstand			10 959 840	28
daher Schuldverminderung im Jahre 1884 (Vergl. Ausgabe Pos. III.)			436 877	38

Karlsruhe, den 14. April 1885.

Helm.

Vdt. Kaiser.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 13. Mai 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Amortisationskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1884.

Auf letzten Dezember 1883.		Aktiva.					Auf letzten Dezember 1884.	
M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
				Rechn.-Rubrik V. Vom Aktivvermögen.				
983 595	89			1. Werthpapiere			863 317	41
2 321 477	31			2. Faustpfanddarlehen			2 140 720	6
74 800	—			3. Sonstige Darlehen			70 800	—
				Rechn.-Rubrik VII. Zuwachs an neuen Aktiven.				
63 036	59			Guthaben an antheiligen Reichskassenscheinen			63 036	59
				Rechn.-Rubrik VIII. Durchlaufende Posten.				
25 120 189	66			1. Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse			26 938 909	21
194 287	31			2. Guthaben bei der Universitätskasse Heidelberg			149 639	52
125 000	—			3. Desgleichen bei dem Konsortium von Hotelbesitzern			105 000	—
1 571	60			4. Sonstige Einnahmen			1 755	33
86 907	45			5. Kassenrest			41 183	59
28 970 865	81			Summe Aktivstand			30 374 361	71

Auf letzten Dezember 1883.		Passiva.					Auf letzten Dezember 1884.	
M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
				Rech.-Rub. II. und III. Passivzinsen und Schuldenzahlung.				
1 555 353	87	. . .	.	1. Rentenscheine zu 3½ Prozent . . .	. . .	.	1 316 533	95
		1 552 984	37	a. Kapital	1 314 010	95		
		2 369	50	b. Rückständige Koupons	2 523	—		
38 569	24	. . .	.	2. 50-Guldenloose von 1840	. . .	.	38 442	38
2 043	32	. . .	.	4. Lehenkapitalien	. . .	.	2 043	32
2 370 637	67	. . .	.	5. Kautionskapitalien	. . .	.	2 487 530	9
		2 370 285	28	a. Kapital	2 487 199	52		
		352	39	b. Zins	330	57		
323 441	—	. . .	.	6. Gesetzlich hinterlegte Gelder	. . .	.	436 716	25
63 036	59	. . .	.	7. Ausgegebenes Papiergeld	. . .	.	63 036	59
147 505	69	. . .	.	8. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel	. . .	.	147 845	36
		145 128	—	a. Kapital	145 128	—		
		2 377	69	b. Zinsrückstand	2 717	36		
				Rech.-Rub. VI. Durchlaufende Posten.				
15 295 015	34	. . .	.	1. Kontokorrent	. . .	.	16 270 130	30
		219 831	66	a. Badanstaltenkasse Baden	255 531	25		
		11 829 875	36	b. Domanialgrundstock	11 544 595	55		
		263 378	88	c. Generalbrandkasse	159 087	32		
		945 166	13	d. Grundstocksvermögen d. Gr. Civilliste	1 257 552	48		
		2 036 763	31	e. Generalstaatskasse	3 053 363	70		
				2. An andere Kassen:				
420	—	. . .	.	Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine	. . .	.	438	—
132	18	. . .	.	Sonstige Ausgaben	. . .	.	57	18
19 796 154	90						20 762 773	42
20 571 428	57	. . .	.	Unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock	. . .	.	20 571 428	57
40 367 583	47	. . .	.	. . Summe Passivstand . .	. . .	.	41 334 201	99
28 970 865	81	. . .	.	. . ab „ Aktivstand . . .	. . .	.	30 374 361	71
11 396 717	66	. . .	.	. . Wirklicher Passivstand . .	. . .	.	10 959 840	28

Schluß-Bilanz.

	Mk.	Pf.
Der Passivstand nach Abzug der Aktivstände betrug		
am 31. Dezember 1883	11 396 717	66
am 31. Dezember 1884	10 959 840	28
Es ergibt sich sonach im Jahre 1884 eine Schuldverminderung von	436 877	38

Karlsruhe, den 14. April 1885.

Helm.

Vdt. Kaiser.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 13. Mai 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Amortisationskasse.

Nachweisung

über

den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884.

Einnahme.			Ausgabe.		
	M.	Pf.		M.	Pf.
Pos. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.			**Pos. IV. Zuwachs an neuen Schulden.**		
2. Neu überwiesene Aktiven: Kaufschilling des Dr. Karl Glaser in Mannheim für 297,50 qm Gelände von dem zollärarischen Areal daselbst . . . . . 3242 M. 75 Pf. Desgleichen der Eisenbahnhauptkasse für 288 qm Gelände des ehemaligen Landesgestüts . . . . . 288 „ — „	3530	75	2. Neu überwiesene Passiven. . . . Ablösungskapital der von Großherzoglicher Generalstaatskasse seither entrichteten Kompetenz für die erste Hauptlehrerstelle an der früheren katholischen Volksschule in Karlsruhe.	9672	—
Summe . .	3530	75	Summe . .	9672	—

Karlsruhe, den 14. April 1885.

Helm.

Vdt. Kaiser.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1884.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Durch Höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Mai d. Js. wurde der landständische Ausschuß zur gesetzlichen Prüfung der Staatsrechnungen auf den 23. Juni d. Js. einberufen. Derselbe versammelte sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im Sitzungssaale des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Den Vorsitz führte der Präsident der ersten Kammer, Freiherr von Rüdt.

Mit Ausnahme der Herren Geheimerath Knies und Landgerichtspräsident Kiefer waren sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, nämlich von Seiten der ersten Kammer die Herren Graf von Berlichingen und Diffené, ferner von Seiten der zweiten Kammer die Abgeordneten Herren Geheimerath Lamey, Bürgermeister Friderich, Fabrikant Krafft, Dekan Lender, Oberhofgerichtskanzler Roßhirt, sowie der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, und das Mitglied des Staatsministeriums, Herr Geheimerath August Eisenlohr, anwesend.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums übergab die zur Prüfung für den Ausschuß bestimmten Rechnungen über das Jahr 1884, nämlich:

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. der Domänengrundstocksverwaltung,

wobei er die Hauptergebnisse derselben in einem mündlichen Vortrage zusammenfaßte.

Zur Prüfung dieser Rechnungen wurden hierauf drei Mitglieder des Ausschusses erwählt und mit der Berichterstattung über dieselben beauftragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außer der Originalrechnung der Amortisationskasse, welche den Gegenstand dieses Berichtes bildet, wurden dem Ausschuß die zum Druck und zur Vorlage an den nächsten Landtag bestimmten Rechnungen:

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1884,
2. Hauptbilanz der Amortisationskasse auf den letzten Dezember 1884,
3. Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1884

übergeben.

Die Uebereinstimmung derselben mit der Originalrechnung ist von der Oberrechnungskammer bestätigt.

Dem Ausschuß wurden ferner zur Erleichterung der Rechnungsprüfung zugestellt:

1. Rechnungsauszug nach den einzelnen Rubriken für 1884,
2. Vergleichung des Budgets mit der Rechnung,
3. Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes am letzten Dezember 1883 mit jenem am letzten Dezember 1884,
4. Uebersicht über den Kassenstand der vereinigten Schuldentilgungskassen und die Giroguthaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle nach den Monatsabschlüssen,
5. Erläuterungen zu vorstehenden Vorlagen.

Das Budget für das Jahr 1884 berechnet die Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen zu . . . . . 1 039 330 ℳ. — ₰

Dem gegenüber wurden die Ausgaben angenommen unter

I. Verwaltungskosten zu	21 386 ℳ. — ₰	
II. Passivzinsen und Renten zu	677 839 „ 72 „	
zusammen zu . .		699 225 „ 72 „

darnach waren als zur Schuldentilgung verwendbar in Aussicht genommen . . . . . 340 104 ℳ. 28 ₰

Das Rechnungsergebniß gestaltete sich wesentlich besser, indem die Einnahmen nach Bestreitung des Verwaltungsaufwandes und des Zinsen- und Rentenbedarfs einen Ueberschuß in Höhe von . 443 018 ℳ. 63 ₰ ergaben.

Dieser Ueberschuß verminderte sich um den Zuwachs an neuen Schulden im Betrag

von	9 672 ℳ. — ₰	
abzüglich der neu überwiesenen Aktiven mit	3 530 „ 75 „	
		6 141 „ 25 „

Zur Schuldentilgung dienten somit noch . . . . . 436 877 ℳ. 38 ₰

Dieses bessere Ergebniß ist vorzugsweise dem günstigen Stand des allgemeinen Staatshaushalts zuzuschreiben, indem die bei der Amortisationskasse hinterlegten Ueberschüsse der Generalstaatskasse bis zum Beginn des Jahres 1884 bereits . . . . . 2 036 763 ℳ. 31 ₰
betrugen und bis zum Schluß desselben Jahres auf . . . . . 3 053 363 „ 70 „
angewachsen waren.

Die Amortisationskasse hat diese ihr vorübergehend überwiesenen Ueberschüsse gegen 4% Verzinsung bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse angelegt, deren Kontokorrentschuld zur Zeit der Aufstellung des Budgets auf 1. Oktober 1883 rund . . . . . 22 234 000 ℳ. — ₰
betrug, bis zum Schlusse des Jahres 1884 aber die Höhe von . . . . . 26 938 909 „ 21 „
erreichte.

Von einer Rekapitulation der Aktiv- und Passivbestände kann Umgang genommen werden, da solche in der gedruckten Hauptbilanz aufgeführt sind.

In Bezug auf die einzelnen Rechnungsrubriken ist zu bemerken:

Einnahme.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung: 86 907 ℳ. 45 ₰.

Nach der Uebersicht über den Kassenbestand der vereinigten Schuldentilgungskassen und der Girogutha-ben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle auf die letzten Monatstage im Jahre 1884 war der

durchschnittliche Kassenbestand derselben zusammen	825 521 ℳ.	60 ₰
der Amortisationskasse für sich	48 520 „	12 „
der Eisenbahnschuldentilgungskasse für sich	777 001 „	48 „
der Durchschnitt des Giroguthabens der letzteren	394 984 „	86 „

II. Dotation aus Staatsrevenüen:

Nichts.

Ausweislich der in der summarischen Darstellung der Amortisationskasserechnung für das Jahr 1884 gegebenen Erläuterungen war zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben, indem zur Tilgung lediglich die Ueberschüsse der eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen über den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen verwendet werden sollen.

III. Aktivzinsen: 1 134 608 ℳ. 97 ₰.

Die Einnahmen an Aktivzinsen im Betrag von	1 134 608 ℳ.	97 ₰
übersteigen die Voranschlagssumme von	1 039 330 „	— „
um den Betrag von	95 278 ℳ.	97 ₰

Die Bestandtheile derselben sind in der „Vergleichung des Budgets mit der Rechnung" nach den Quellen, aus denen sie geflossen, näher entziffert.

Zu den Aktivzinsen kamen an sonstigen Einnahmen:

1. Agio aus eingelösten Werthpapieren . . . . . 16 179 ℳ. 51 ₰

Es ist dies der Gewinn, welcher an den zu den Aktivbeständen gehörenden, im Jahre 1884 zur Heimzahlung gelangten, Werthpapieren gegenüber dem Buchwerthe gemacht wurde. Dieselben sind in der „Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes am letzten Dezember 1884 mit jenem am letzten Dezember 1883" nach Gattungen aufgeführt. Ihr Buchwerth betrug . . . . . 120 278 ℳ. 48 ₰

2. Zinssatz (zu viel bezahlte Deposital- und Kontokorrentzinsen) . . . . . 118 ℳ. 36 ₰

Die laufenden Einnahmen erhöhen sich damit auf den Betrag von	1 150 906 ℳ.	84 ₰
ergeben somit gegenüber dem Budgetsatz von	1 039 330 „	— „
ein Mehr von	111 576 ℳ.	84 ₰

Die aus „Kontokorrentforderungen" erzielten Zinsen mit 1 000 078 ℳ. 13 ₰ entfallen fast ausschließlich auf das Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Dasselbe betrug zu Anfang des Rechnungsjahrs	25 120 189 ℳ.	66 ₰
und am Schlusse desselben	26 938 909 „	21 „

In Bezug auf die weiteren Zinseinnahmen ist nichts Besonderes zu bemerken.

IV. Sonstige Einnahmen: 16 297 ℳ. 87 ₰.

Gewinn aus verloosten Staatspapieren und Zinsenrückersatz.

V. Vom Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen.

In das Soll der Rechnung von 1884 wurden aus der Rechnung von 1883 übertragen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Werthpapiere.	Faustpfanddarlehen.	Sonstige Darlehen.	Summe.
	983 595 ℳ 89 ₰	2 321 477 ℳ 31 ₰	74 800 ℳ — ₰	3 379 873 ℳ 20 ₰
Neu angelegt 1884 .	— „ — „	1 088 479 „ 30 „	— „ — „	1 088 479 „ 30 „
Rechnungs-Soll . .	983 595 ℳ 89 ₰	3 409 956 ℳ 61 ₰	74 800 ℳ — ₰	4 468 352 ℳ 50 ₰
Zurückbezahlt wurden	120 278 „ 48 „	1 269 236 „ 55 „	4 000 „ — „	1 393 515 „ 3 „
auf 31. Dezb. 1884 verbleiben	863 317 ℳ 41 ₰	2 140 720 ℳ 6 ₰	70 800 ℳ — ₰	3 074 837 ℳ 47 ₰
Am 31. Dezember 1883 betrug der Rest				3 379 873 „ 20 „
demnach ergibt sich für diesen Theil des Aktivvermögens eine Verminderung um . . .				305 035 ℳ 73 ₰

welche Summe gleichmäßig aus den Posten der Hauptbilanz V. Ziffer 1, 2 und 3 hervortritt.

Die Werthpapiere bestehen auf 31. Dezember 1884 in:

a.	Badischen 3½ prozentigen	Eisenbahnobligationen von 1842	304 075 ℳ 35 ₰
b.	„ 3½ „	Rentenscheinen von 1834	245 992 „ 5 „
c.	„ 4 „	Eisenbahnobligationen von 1859/61	146 639 „ 85 „
d.	„ 4 „	„ „ 1862/64	159 781 „ 74 „
e.	„ 4 „	„ „ 1879	6 828 „ 42 „
			863 317 ℳ 41 ₰

Die Faustpfanddarlehen betragen am 31. Dezember 1884:

zu 3½ Prozent	1 801 679 ℳ 48 ₰	
„ 4 „	274 040 „ 58 „	
„ 4½ „	65 000 „ — „	
		2 140 720 ℳ 6 ₰

Die sonstigen Darlehen:

zu 4 Prozent	69 800 ℳ	
„ 5 „	1 000 „	
		70 800 „ — „
		3 074 837 ℳ 47 ₰

Nach der summarischen Darstellung zu Position V. der Einnahmen ist in den Gesammtaktiven eine Vermehrung von 1 403 495 ℳ 90 ₰ eingetreten, welche in der Hauptbilanz gleichmäßig sich vorfindet.

Zu den hier aufgeführten Beständen an verzinslichen Werthpapieren, Faustpfanddarlehen und sonstigen Darlehen kommen noch die in der Hauptbilanz unter VIII. aufgeführten Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, die Vorschußforderung an die Universitätskasse Heidelberg und an ein Konsortium von Hotelbesitzern daselbst, sowie die unter VIII. 4 aufgeführten sonstigen Einnahmereste.

VI. Schuldenaufnahme: 667 119 ℳ 87 ₰.

Im Laufe des Jahres 1884 wurden neu eingezahlt:

1. Kautionskapitalien	279 560 ℳ — ₰
2. Gesetzlich hinterlegte Gelder	387 559 „ 87 „
zusammen . .	667 119 ℳ 87 ₰
dazu kommen die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung . . .	1 540 „ 24 „
wonach sich eine Schuldvermehrung ergibt von	668 660 ℳ 11 ₰

Zurückbezahlt wurden:

1. an Kautionskapitalien	162 645 ℳ 76 ₰
2. „ gesetzlich hinterlegten Geldern	274 284 „ 62 „
	436 930 ℳ 38 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. **Zuwachs neuer Aktiven: 66 567 M. 34 Pf.**

betrifft das Restguthaben an Reichskassenscheinen für noch einzulösendes badisches Papiergeld im Restbetrag von . . . . . 63 036 M. 59 Pf.

Hierzu kommen:

An neu überwiesenen Aktiven . . . . . 3 530 „ 75 „

Es sind dies Erlöse aus Gelände, welches zum Staatsgrundstock gehörte, für welchen vom Jahre 1884 ab keine besondere Rechnung mehr geführt wird.

VIII. **Durchlaufende Posten.**

Das Guthaben der Amortisationskasse an Kontokorrent- und anderen Forderungen betrug am 31. Dezember 1883 . . . . . 25 441 048 M. 57 Pf.

Hierzu kamen im Laufe des Jahres 1884 weitere . . . . . 21 460 065 „ 45 „

Rechnungs-Soll . . 46 901 114 M. 2 Pf.

Eingezahlt wurden (Haben der Einnahme) . . . . . 19 705 809 „ 96 „

Rest . . 27 195 304 M. 6 Pf.

Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1883 mit . . . . . 25 441 048 „ 57 „

haben sich die Forderungen somit vermehrt um . . . . . 1 754 255 M. 49 Pf.

welcher Betrag durch die summarische Darstellung zu Einnahme Tit. V. und VIII. gleichfalls nachgewiesen ist.

Als die hauptsächlichsten Guthaben der Amortisationskasse nach dem Stand am 31. Dezember 1884 stellen sich heraus (Hauptbilanz VIII., Ziffer 1, 2):

1. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . 26 938 909 M. 21 Pf.
2. bei der Universitätskasse Heidelberg und einem Konsortium von Hotelbesitzern . 254 639 „ 52 „

Die vorstehenden Tit. I.—VIII. ergaben als Einnahme-Soll . . . . . 53 340 968 „ 2 „

und als Einnahme-Rest . . . . . 30 333 178 M. 12 Pf.

Der Kassenvorrath auf 31. Dezember 1884 beträgt . . . . . 41 183 „ 59 „

Zusammen . . 30 374 361 M. 71 Pf.

Am 31. Dezember 1883 war dagegen der Gesammtbetrag der Guthaben . . . . 28 883 958 M. 36 Pf.

und der Kassenvorrath . . . . . 86 907 „ 45 „

Zusammen also . . 28 970 865 M. 81 Pf.

Demnach ergibt sich eine Vermehrung des Aktivstandes um . . . . . 1 403 495 „ 90 „

wie dieselbe durch die summarische Darstellung zu Tit. V. gleichfalls nachgewiesen ist.

Ausgabe.

I. **Verwaltungskosten: 16 441 M. 55 Pf.**

Der Verwaltungsaufwand mit . . . . . 16 441 M. 55 Pf.

blieb im Ganzen um . . . . . 4 944 „ 45 „

hinter dem Budgetsatz zurück. Die am Besoldungs- und Gehaltsetat ersparten Beträge, welche an ersterem auf . . . . . 3 608 M. 39 Pf.

und an letzterem auf . . . . . 1 269 „ 90 „

sich beliefen, stellen die an dem betreffenden Gesammtetat der Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse erzielte Ersparniß dar.

Nachdem, den Bestimmungen des Etatsgesetzes gemäß, der gemeinsame Aufwand fortan auf die einzelnen Kassen zu vertheilen ist, verbleibt in Zukunft, abweichend von der seitherigen Uebung, jeder derselben die von ihr erzielte Ersparniß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine erheblichere Mehrausgabe kam nur unter Ziffer 6 „Verschiedene Ausgaben" vor, deren Budgetsatz

von	1 000	ℳ. —	₰
um	425	„ 64	„

überschritten wurde.

Von dieser Ueberschreitung entfallen . . . . . 377 „ — „

auf die Anschaffung eines neuen Kassenschrankes, wofür im Budget nichts vorgesehen war.

II. Passivzinsen und Renten.

Dieselben betragen gegenüber dem Budgetsatz von 677 839 ℳ. 72 ₰ — 691 446 ℳ. 66 ₰, sohin im Ganzen mehr . . . . . 13 606 ℳ. 94 ₰

Erheblichere Abweichungen in den Rechnungsergebnissen gegen das Budget kommen vor:

bei dem Zinsenbedarf für die Kontokorrentschuld zum Domanialgrundstock und zur Generalbrandkasse, welcher 7 364 ℳ. 58 ₰ und beziehungsweise 12 402 ℳ. 68 ₰ weniger betrug, indeß die Verzinsung der überwiesenen Grundstockskapitalien der Großherzoglichen Civilliste 33 129 ℳ. 46 ₰ mehr erforderte.

Es sank nämlich die Kontokorrentschuld zum Domanialgrundstock von . . . . . 11 829 875 ℳ. 36 ₰

auf 11 544 595 ℳ. 55 ₰, daher Verminderung . . . . . 285 279 „ 81 „

Zur Generalbrandkasse:

von 263 378 ℳ. 88 ₰ auf 159 087 ℳ. 32 ₰, daher Verminderung . . . . . 104 291 „ 56 „

Dagegen stieg die Kontokorrentschuld zum Grundstock der Großherzoglichen Civilliste

von 945 166 ℳ. 13 ₰ auf 1 257 552 ℳ. 48 ₰, Vermehrung . . . . . 312 386 „ 35 „

III. Schuldenzahlung.

Es wurden unter diesem Titel verausgabt: 677 099 ℳ. 55 ₰ und zwar für:

1. Rentenscheine zu 3½ Prozent	238 973	ℳ. 42	₰
2. Anlehen gegen 50 fl.-Loose	126	„ 86	„
3. Kautionskapitalien	162 645	„ 76	„
4. Gesetzlich hinterlegte Gelder	274 284	„ 62	„
5. Rückständige Zinsen aus früheren Jahren	1 068	„ 89	„
	677 099	ℳ. 55	₰

Abzüglich der Schuldenvermehrung nach Ausgabe-Position VI. der summarischen Darstellung im Betrag von . . . . . 975 057 „ 96 „

verbleiben . . 297 958 ℳ. 41 ₰

Hierzu tritt die nach Einnahme-Position II. eingetretene Schuldvermehrung von . 668 660 „ 11 „

wonach eine Vermehrung der Schuld verbleibt von . . . . . 966 618 ℳ. 52 ₰

und wird weiterhin die Vermehrung des Aktivvermögens (nach Einnahme-Position V.) im Betrag von . . . . . 1 403 495 „ 90 „

abgezogen, so ergibt sich die wirkliche Schuldverminderung für 1884 mit . . . . . 436 877 ℳ. 38 ₰

IV. Zuwachs an neuen Schulden.

Die neu überwiesenen Passiven mit 9 672 ℳ. bestehen in dem Ablösungskapital der von Großherzoglicher Generalstaatskasse seither entrichteten Kompetenz für die erste Hauptlehrerstelle an der früheren katholischen Volksschule in Karlsruhe.

V. **Neu angelegte Aktiven** (ausschl. der Anlagen auf Kontokorrent): 1 088 479 ℳ. 30 ₰.

In Bezug auf die Verwendung dieses Betrags wird auf Einnahme-Position V. verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Durchlaufende Posten.

Unter diesem Titel kommen die Kontokorrente der Gläubiger der Amortisationskasse, sowie einige Schuldposten an andere Kassen zur Verrechnung (Hauptbilanz Tit. VI.).

Die hierher gehörigen Schuldbeträge waren am 31. Dezember 1883	15 295 567 ℳ. 52 ₰
Die Einzahlungen im Laufe des Jahres 1884 betrugen	21 460 065 „ 45 „
Mithin „Soll" der Ausgabe	36 755 632 ℳ. 97 ₰
Die Rückzahlungen (Ausgaben-„Haben") betrugen	20 485 007 „ 49 „
demnach Ausgaben-Rest auf 31. Dezember 1884	16 270 625 ℳ. 48 ₰
derselbe betrug auf letzten Dezember 1883	15 295 567 „ 52 „
mithin Vermehrung um	975 057 ℳ. 96 ₰

Im Einzelnen war der Stand

A. des passiven Kontokorrents:

	am 31. Dezember 1883:	am 31. Dezember 1884:
1. bei der Badanstaltenkasse Baden zu 3½ Prozent	219 831 ℳ. 66 ₰	255 531 ℳ. 25 ₰
2. bei dem Domanialgrundstock zu 4 Prozent	11 829 875 „ 36 „	11 544 595 „ 55 „
3. bei der Generalbrandkasse zu 3 Prozent	263 378 „ 88 „	159 087 „ 32 „
4. bei dem Grundstock der Großh. Civilliste zu 4 Prozent	945 166 „ 13 „	1 257 552 „ 48 „
5. bei der Generalstaatskasse unverzinslich	2 036 763 „ 31 „	3 053 363 „ 70 „
1. bis 5. zusammen	15 295 015 ℳ. 34 ₰	16 270 130 ℳ. 30 ₰

B. der Schuldposten an andere Kassen:

1. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine	420 „ — „	438 „ — „
2. Sonstige Ausgaben	132 „ 18 „	57 „ 18 „
A. und B. zusammen	15 295 567 ℳ. 52 ₰	16 270 625 ℳ. 48 ₰
also mehr		975 057 „ 96 „

VII. Kassenrest.

Derselbe betrug am 31. Dezember 1884 (Hauptbilanz VIII., Ordnungsziffer 5 der Aktiven) 41 183 ℳ. 59 ₰ und ist beim Abschluß mit diesem Betrage in Ausgabe gestellt.

Die Summe aller Ausgaben (Tit. I.—VII.) stellt sich nach dem Rechnungsabschlusse auf		64 341 991 ℳ. 89 ₰
als Ausgabe-Rest verbleiben		41 334 201 ℳ. 99 ₰
und abzüglich des Einnahme-Restes von	30 333 178 ℳ. 12 ₰	
zuzüglich des Kassenbestandes von	41 183 „ 59 „	
		30 374 361 „ 71 „
ergibt sich ein Passivrest von		10 959 840 ℳ. 28 ₰
Mit der gleichen Summe von		10 959 840 „ 28 „

als dem wirklichen Passivstande schließt auch die Hauptbilanz ab.

Nach der 1883er Rechnung stellt sich der reine Schuldenstand am letzten Dezember 1883 noch auf	11 396 717 ℳ. 66 ₰
Auf 31. Dezember 1884 betrug solcher	10 959 840 „ 28 „
Es ergibt sich somit eine Schuldverminderung von	436 877 ℳ. 38 ₰

wie sie oben bereits erläutert worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von obigem Schuldenstand im Betrage von	10 959 840	ℳ. 28	₰
die unverzinsliche Schuld zum Domanialgrundstock mit	20 571 428	„ 57	„
abgerechnet, verbleibt ein Aktivbestand von	9 611 588	ℳ. 29	₰
Nach den vorjährigen Erläuterungen betrug solcher Ende 1883	9 174 710	„ 91	„
Derselbe erhöhte sich somit um	436 877	ℳ. 38	₰

gleich obiger Schuldverminderung.

Karlsruhe, den 3. Juli 1885.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.

Karl Freiherr von Rüdt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1884 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. d. Mts. Nr. 3771 zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1884 mit dem ehrerbietigsten Anfügen vor, daß uns derselbe zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet.

Wir bitten demgemäß unterthänigst, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den erwähnten Bericht nebst diesem Vortrage am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Diefenbacher.

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänen-Grundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1884.

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
						1. Aktivkapitalien.				
239 062	—	—	—	239 062	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	239 062	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
239 062	—	—	—	239 062	—	. . . . Betrag 1 . . .	—	—	239 062	—
						2. Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
71 670	64	2 684	50	74 355	14	b. Durch die Domänenverwaltungen	8 725	39	65 629	75
71 670	64	2 684	50	74 355	14	. . . . Betrag 2	8 725	39	65 629	75
						3. Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
200 517	79	201 693	44	402 211	23	b. Durch die Domänenverwaltungen	181 547	31	220 663	92
200 517	79	201 693	44	402 211	23	. . . . Betrag 3	181 547	31	220 663	92
						4. Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
25 071	44	—	—	25 071	44	b. Durch die Domänenverwaltungen	900	—	24 171	44
25 071	44	—	—	25 071	44	. . . . Betrag 4	900	—	24 171	44
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
14 979	59	3 382	25	18 361	84	b. Durch die Domänenverwaltungen	3 865	91	14 495	93
14 979	59	3 382	25	18 361	84	. . . . Betrag 5	3 865	91	14 495	93
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 6	—	—	—	—

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	Pf.	M.	Pf.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien.				
						Von der Amortisationskasse.				
20 571 428	57	—	—	20 571 428	57	1. Unverzinsliche Kapitalien . .	—	—	20 571 428	57
11 829 875	36	13 648	60	11 843 523	96	2. Verzinsliche Kapitalien . . .	298 928	41	11 544 595	55
32 401 303	93	13 648	60	32 414 952	53	. . . . Betrag 7	298 928	41	32 116 024	12
						Wiederholung.				
239 062	—	—	—	239 062	—	1. Aktivkapitalien	—	—	239 062	—
71 670	64	2 684	50	74 355	14	2. Erlös aus Gebäuden	8 725	39	65 629	75
200 517	79	201 693	44	402 211	23	3. Erlös aus Grundstücken . . .	181 547	31	220 663	92
25 071	44	—	—	25 071	44	4. Zehntablösungskapitalien . .	900	—	24 171	44
14 979	59	3 382	25	18 361	84	5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte	3 865	91	14 495	93
—	—	—	—	—	—	6. Rückerstattung an den Domänengrundstock	—	—	—	—
32 401 303	93	13 648	60	32 414 952	53	7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien	298 928	41	32 116 024	12
						Soll. Mark. Pfg. / Haben. Mark. Pfg. / Rest. Mark. Pfg.				
						Unverzinslich . 20 571 428 57 — — 20 571 428 57				
						Verzinslich . 11 843 523 96 298 928 41 11 544 595 55				
						zusammen 32 414 952 53 298 928 41 32 116 024 12				
32 952 605	39	221 408	79	33 174 014	18	. Summe der Einnahme .	493 967	2	32 680 047	16
						Ausgabe.				
						A. Abgang.				
						1. Von Aktivkapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 1	—	—	—	—
						2. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	24	—	24	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	24	—	—	—
—	—	24	—	24	—	. . . . . Betrag 2	24	—	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
M.	₰	M.	₰	M.	₰					
						3. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	268	47	268	47	b. Durch die Domänenverwaltungen	268	47	268	47
—	—	268	47	268	47	. . . . Betrag 3	268	47	268	47
						4. Von Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 4	—	—	—	—
						5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 5	—	—	—	—
						Zusammenstellung.				
—	—	—	—	—	—	1. Von Aktivkapitalien	—	—	—	—
—	—	24	—	24	—	2. Vom Erlös aus Gebäuden . .	24	—	—	—
—	—	268	47	268	47	3. Vom Erlös aus Grundstücken .	268	47	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Von Zehntablösungskapitalien .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte .	—	—	—	—
—	—	292	47	292	47	. . Summe A. Abgang . .	292	47	—	—
						B. **Für Erwerbungen.**				
						I. Budgetmäßige Ausgaben.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	102 374	36	102 374	36	b. Durch die Domänenverwaltungen	102 374	36	—	—
—	—	102 374	36	102 374	36	Summe I. Budgetmäßige Ausgaben	102 374	36	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
						B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						α. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	12 018	57	12 018	57	b. Durch die Domänenverwaltungen	12 018	57	—	—
—	—	12 018	57	12 018	57	. . . . Betrag 1 α.	12 018	57	—	—
						β. Für Neubauten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	56 385	78	56 385	78	b. Durch die Domänenverwaltungen	56 385	78	—	—
—	—	56 385	78	56 385	78	. . . . Betrag 1 β.	56 385	78	—	—
—	—	68 404	35	68 404	35	. . . . Betrag 1	68 404	35	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						α. Für angekaufte Grundstücke.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
5 861	37	147 953	92	153 815	29	b. Durch die Domänenverwaltungen	152 264	3	1 551	26
5 861	37	147 953	92	153 815	29	. . . . Betrag 2 α.	152 264	3	1 551	26
						β. Für Verbesserungen.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 2 β.	—	—	—	—
5 861	37	147 953	92	153 815	29	. . . . Betrag 2	152 264	3	1 551	26
						3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	69 873	29	69 873	29	b. Durch die Domänenverwaltungen	69 873	29	—	—
—	—	69 873	29	69 873	29	. . . . Betrag 3	69 873	29	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
M.	₰	M.	₰	M.	₰	B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						4. Für die Ablösung von Zehntlasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 4	—	—	—	—
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
10 464	—	76 305	90	86 769	90	b. Durch die Domänenverwaltungen	86 769	90	—	—
10 464	—	76 305	90	86 769	90	. . . . Betrag 5	86 769	90	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte.				
—	—	—	—	—	—	a. Besoldungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Gehalte	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	c. Bureauaufwand	—	—	—	—
—	—	340	2	340	2	d. * Gebühren, Diäten und Reisekosten	340	2	—	—
						* Domänenverwaltungen 340 M. 2 ₰				
—	—	340	2	340	2	. . . . Betrag 6	340	2	—	—
						Zusammenstellung.				
—	—	68 404	35	68 404	35	1. Für Gebäude	68 404	35	—	—
5 861	37	147 953	92	153 815	29	2. Für Grundstücke	152 264	3	1 551	26
—	—	69 873	29	69 873	29	3. Für angekaufte Rechte u. Gefälle	69 873	29	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Für die Ablösung von Zehntlasten	—	—	—	—
10 464	—	76 305	90	86 769	90	5. Für den Abkauf sonstiger Lasten	86 769	90	—	—
—	—	340	2	340	2	6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte	340	2	—	—
16 325	37	362 877	48	379 202	85	Summe II. Sonstige Ausgaben	377 651	59	1 551	26
—	—	102 374	36	102 374	36	„ I. Budgetmäßige „	102 374	36	—	—
16 325	37	465 251	84	481 577	21	Summe B. Für Erwerbungen:	480 025	95	1 551	26
						C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Summe C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock . . .	—	—	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
						D. Verzinsliche Kapitalanlage.				
—	—	13 648	60	13 648	60	Bei der Amortisationskasse . . .	13 648	60	—	—
—	—	13 648	60	13 648	60	Summe D. Verzinsliche Kapitalanlage	13 648	60	—	—
						Wiederholung.				
—	—	292	47	292	47	A. Abgang	292	47	—	—
16 325	37	465 251	84	481 577	21	B. Für Erwerbungen	480 025	95	1 551	26
—	—	—	—	—	—	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock	—	—	—	—
—	—	13 648	60	13 648	60	D. Verzinsliche Kapitalanlage . .	13 648	60	—	—
16 325	37	479 192	91	495 518	28	Summe der Ausgabe .	493 967	2	1 551	26
						Abschluß.				
32 952 605	39	221 408	79	33 174 014	18	. . . . Einnahme	493 967	2	32 680 047	16
16 325	37	479 192	91	495 518	28	. . . . Ausgabe	493 967	2	1 551	26
32 936 280	2	— 257 784	12	32 678 495	90	. . . . . Rest	—	—	32 678 495	90

Karlsruhe, den 23. April 1885.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit den Originalrechnungen bestätigt

Karlsruhe, den 13. Mai 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1884.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1884 zeigt folgendes Ergebniß:

Der Domänengrundstock trat in das Jahr 1884 ein mit einem Forderungsbesitz von	32 952 605	ℳ. 39	₰
und mit einer Schuld von	16 325	„ 37	„
	32 936 280	ℳ. 2	₰
Die Rechnung von 1884 schließt mit einem Guthaben ab von	32 680 047	ℳ. 16	₰
woran an Passiven abgehen	1 551	„ 26	„
oder restlich	32 678 495	ℳ. 90	₰
Die Aktiven verminderten sich um	272 558	ℳ. 23	₰
„ Passiven „ „ „	14 774	„ 11	„
Rest	257 784	ℳ. 12	₰

Die Abnahme des Forderungsbesitzes ist eingetreten an folgenden Guthaben:

Einnahme 2. Erlös aus Gebäuden	6 040	ℳ. 89	₰
„ 4. Zehntablösungskapitalien	900	„ —	„
„ 5. Sonstige Ablösungen	483	„ 66	„
„ 6. Von der Amortisationskasse	285 279	„ 81	„
Summe	292 704	ℳ. 36	₰

	Uebertrag . .	292 704 ℳ. 36 ₰
Eine Zunahme trat ein:		
a. durch die Einnahme bei 3. Erlös von Grundstücken mit	20 146 ℳ. 13 ₰	
b. durch die Minderung der Passiven bei		
II. 2. α. für angekaufte Grundstücke	4 310 „ 11 „	
II. 5. für Abkauf sonstiger Lasten	10 464 „ — „	
	34 920 ℳ. 24 ₰	34 920 „ 24 „
	Rest wie oben . .	257 784 ℳ. 12 ₰

Dieses Ergebniß leitet sich aus den nun näher zu betrachtenden Einzelheiten der Vermögensbewegungen her:

A. Einnahmen.

1. Aktivkapitalien.

Sie bleiben unverändert in Soll und Haben mit 239 062 ℳ. in Rechnung und bestehen in 100 Stück Murgthaleisenbahnaktien im Buchwerth von 169 162 ℳ. (Nennwerth 169 700 ℳ., nämlich 75 Stück zu 2000 ℳ., 18 Stück zu 1 000 ℳ., 3 Stück zu 300 ℳ. und 4 Stück zu 200 ℳ.) und in 233 Aktien der Renchthaleisenbahn im Buch- und Nennwerth von 69 900 ℳ. (bestehend in 22 Aktienbriefen zu 10 Aktien, 1 Aktienbrief zu 5 Aktien und 8 Aktienbriefen zu 1 Aktie, die Aktie zu 300 ℳ.). Als Dividende für 1883 wurden im Jahre 1884 bezahlt für die Murgthalbahnaktien 4% = 6 788 ℳ. (1882 ebensoviel), für die Renchthalbahnaktien 2% = 1 398 ℳ. (1882 1⅔% mit 1 165 ℳ.).

2. Erlös aus Gebäuden.

Zu dem Soll von 1883 mit 71 670 ℳ. 64 ₰ kamen im Jahr 1884 hinzu 2 684 ℳ. 50 ₰ als Erlös von vier wegen Entbehrlichkeit oder auf Abbruch veräußerten Gebäuden und aus dem Verkauf von entbehrlich gewordenem Bauholz vom Forsthausbau in Wolfach. Die Einnahme im Haben betrug 8 725 ℳ. 39 ₰ und es geht daher als Rest über auf das Jahr 1885 65 629 ℳ. 75 ₰.

3. Erlös aus Grundstücken.

Zum Soll von 1883 mit 200 517 ℳ. 79 ₰ kam im Jahr 1884 der Erlös von 201 693 ℳ. 44 ₰. Es wurden eingenommen 181 547 ℳ. 31 ₰ und blieb ein Rest in Einnahme von 220 663 ℳ. 92 ₰.

Der Erlös von 201 693 ℳ. 44 ₰ wurde erzielt:

a. Durch den Verkauf von 11 ha 33 a 98 qm Grundstücke in 12 Nummern zu Bauplätzen (die Verkäufe auf der Obermühlau ausgeschlossen), Lagerplätzen, Friedhöfen, Materialgewinnung und dergleichen mit einem Steuerkapital von 23 170 ℳ. 50 ₰, einem Schätzungswerth von 59 249 ℳ. 72 ₰ und einem Kaufpreis von 66 012 ℳ.

b. Für Weganlagen, Bahnen, Kanalisation, Feldbereinigung und ähnliche Zwecke wurden in 23 Nummern abgegeben 2 ha 4 a 42 qm mit einem Steueranschlag von 3 367 ℳ. 81 ₰, einem Schätzungswerth von 5 540 ℳ. 55 ₰ und einem Kaufpreise von 6 745 ℳ. 84 ₰.

c. Von isolirten Parzellen, Grundstücken geringen Flächeninhalts und dergleichen wurden in 8 Nummern abgegeben 2 ha 29 a 62 qm mit einem Steueranschlag von 2 402 ℳ. 20 ₰, einem Schätzungswerth von 8 954 ℳ. und einem Kaufpreis von 9 332 ℳ. 28 ₰.

Bei a., b. und c. fehlt übrigens die Steueranschlagsangabe in einzelnen Fällen.

d. Auf der Obermühlau in Mannheim wurden zu Bauplätzen abgegeben 51 a 88,88 qm mit einem Steueranschlag von 2 564 ℳ. 80 ₰., einem Schätzungswerth von 112 421 ℳ. 12 ₰ und einem Kaufpreise von 118 656 ℳ. 79 ₰. Der Quadratmeter wurde neben Leistung des Beitrags zu den Straßenkosten mit 18 ℳ. — 32 ℳ. 30 ₰ bezahlt.

Die Zusammenstellung ergibt:

	Größe	Steueranschlag	Schätzung	Kaufpreis
	ha a qm	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
zu a. . .	11 33 98	23170 50	59249 72	66012 —
zu b. . .	2 04 42	3367 81	5540 55	6745 84
zu c. . .	2 29 62	2402 20	8954 —	9332 28
zu d. . .	51 88,88	2564 80	112421 12	118656 79
Summe . .	16 19 90,88	31505 31	186165 39	200746 91

Zu diesem Betrage kommen für Veränderung des Grundbesitzes durch Tausch zu Kulturzwecken, Arrondirungen, vorgenommen an ausgetauschten Grundflächen in 10 Nummern 5 ha 53 a 38 qm, wobei noch ein Aufgeld von 946 ℳ. 53 ₰ bezahlt wurde, wovon übrigens 300 ℳ. einen Tausch von 1882 betreffen. Die veräußerte Grundfläche erhöht sich damit auf 21 ha 73 a 28,88 qm und die Einnahme auf 201693 ℳ. 44 ₰.

4. Zehntablösungskapitalien.

An noch ausstehenden 25071 ℳ. 44 ₰ wurden bezahlt 900 ℳ. Es geht daher der Rest von 24171 ℳ. 44 ₰ auf das Jahr 1885 über.

5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.

Zu den noch ausstehenden 14979 ℳ. 59 ₰ kamen in drei Nummern — Antheil am Resterlös aus im Jahr 1880 versteigerten murgschifferschaftlichen Sägemühlen mit 2666 ℳ. 21 ₰ und zwei Erblehenablösungen mit 716 ℳ. 4 ₰ — hinzu 3382 ℳ. 25 ₰. Im Haben sind 3865 ℳ. 91 ₰ und geht daher ein Rest von 14495 ℳ 93 ₰ auf 1885 über.

Ziffer 6 fällt aus.

7. Rückzahlung bei der Amortisationskasse angelegter Kapitalien.

Die unverzinslich angelegte Summe beträgt (12000000 fl.) = ...	20571428 ℳ. 57 ₰
dazu von 1883 verzinslich	11829875 „ 36 „
Im Jahr 1884 wurden eingelegt	13648 „ 60 „
Summe . .	32414952 ℳ. 53 ₰
Entnommen wurden	298928 „ 41 „
es gehen daher auf 1885 über	32116024 ℳ. 12 ₰
Mehr entnommen als eingelegt sind daher	285279 ℳ. 81 ₰

Die Einnahmen schließen hiernach ab:

Im Soll von 1883 mit	32952605 ℳ. 39 ₰
„ „ „ 1884 (Ziffer 2, 3, 5 und 7) mit	221408 „ 79 „
Summe . .	33174014 ℳ. 18 ₰
Im Haben wurden vereinnahmt (Ziffer 2, 3, 4, 5 und 7)	493967 „ 2 „
Der Rest für 1885 beträgt daher	32680047 ℳ. 16 ₰
Die Verminderung der Aktiven ist	272558 ℳ. 23 ₰

B. Ausgaben.

A. Abgang.

Der Betrag von 292 ℳ. 47 ₰ ist einzeln in 27 Nummern nachgewiesen und betrifft Insertionskosten, Diäten, Schätzungskosten, Vermessungen; der größte Betrag mit 175 ℳ. 32 ₰ betrifft die Mühlaubauplätze in Mannheim und deren Eintheilung und Veräußerung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Für Erwerbungen.

I. Budgetmäßige Ausgaben.

Im Budget für 1884/85 sind für Ausgaben auf den Domänengrundstock und für Rückersatz im Etat des Finanzministeriums vorgesehen:

a. A. Ausgaben, Tit. V. Domänenverwaltung, A. Ordentlicher Etat, III. für den Grundstock, §. 18 zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Karlsruher Kunsthalle und B. Einnahme, A. Ordentlicher Etat, III. vom Grundstock, §. 13 Ersatz hierfür . . . . . 35 000 ℳ

sodann A. Ausgaben, Tit. V. Domänenverwaltung, B. Außerordentlicher Etat, III. für den Grundstock und B. Einnahmen, Tit. I. Domänenverwaltung, B. Außerordentlicher Etat, III. vom Grundstock:

b. §. 1. Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses . . . . . 66 000 „

c. §. 2. Für zwei neue Pumpmaschinen im Hofwasserwerk . . . . . 32 000 „

d. §. 3. Beitrag zur Erhöhung der Feuersicherheit im Mannheimer Hoftheater . . . . . 25 000 „

Summe . . 158 000 ℳ.

Dazu kommt

e. Durch Administrativkredit für Entwässerung der Hofgebäude in Karlsruhe . . . . . 37 000 „

im Ganzen . . 195 000 ℳ.

Die Rechtfertigung des letzten Betrags sub e. wird bei dem nächsten Landtag zu geschehen haben.

Es wurden verwendet:

| | | |

in 56 Nummern mit einem Kaufpreise von 143952 ℳ. und 577 ℳ. 60 ₰ Kosten. Von den 14 dabei betheiligten Domänenverwaltungen haben größere Erwerbungen (über 10000 ℳ.) gemacht: Bonndorf in 7 Nummern für 14955 ℳ. 86 ₰, Offenburg in 2 Nummern für 18300 ℳ., St. Blasien in 4 Nummern für 25820 ℳ., Stockach in 5 Nummern für 25703 ℳ. 52 ₰ und Villingen in 2 Nummern für 39400 ℳ., während Müllheim weitaus die meisten Nummern (24) zählt, aber nur 9170 ℳ. 79 ₰ an Kaufpreisen verausgabte. Für Weganlagen sind in 6 Nummern 2467 ℳ. 72 ₰ und 82 ℳ. 97 ₰ Kosten und für Plätze für ein Waldhüterhaus und Holzlager 800 ℳ. und 5 ℳ. 87 ₰ Kosten verausgabt. Die Gesammtsumme der Verausgabung ergibt somit 147219 ℳ. 72 ₰ und 690 ℳ. 99 ₰ Kosten, zusammen 147910 ℳ. 71 ₰.

Zu diesen Erwerbungen kommen noch durch 10 Tauschgeschäfte zu gleichen Zwecken 8 ha 62 a 67 qm und ein Kostenbetrag von 43 ℳ. 21 ₰.

Die Vergleichung mit den Veräußerungen ergibt damit:

	Flächenmaß ha a qm	Kaufpreis, auch Aufgeld und Kosten ℳ. ₰
I. Erwerbungen:		
durch Kauf	229 71 89	147910 71
„ Tausch	8 62 67	43 21
	238 34 56	147953 92
II. Veräußerungen:		
durch Verkauf	16 19 90,88	200746 91
„ Tausch	5 53 38	946 53
	21 73 28,88	201693 44

Die Erwerbungen betragen daher mehr an Flachenmaß 216 ha 61 a 27,12 qm und die Veräußerungen mehr an Erlös 53739 ℳ. 52 ₰. In Ausgabe des Soll kommen somit 147953 ℳ. 92 ₰, wozu noch ein Passiv-Rest von 5861 ℳ. 37 ₰ tritt. Wirklich verausgabt wurden 152264 ℳ. 3 ₰, so daß in das Jahr 1885 noch ein Passiv-Rest von 1551 ℳ. 26 ₰ übergeht.

3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.

Der hier in das Soll und Haben eingesetzte Betrag von 69873 ℳ. 29 ₰ wurde lediglich für den Ankauf murgschifferschaftlicher Rechte (69812 ℳ.) und für Kosten der Geschäfte, 5 an der Zahl, mit 61 ℳ. 29 ₰ verausgabt. Es wurden dadurch 8436,840284 solcher Waldrechte erworben, von denen jedoch 2513,6667 mit einem Kaufpreis von 2586 ℳ. und 15 ℳ. 51 ₰ Kosten nur einen beschränkten Anspruch geben und nur Ergänzungsrechte zu bestehenden Hauptrechten sind.

Von den 365390⅔ bestehenden Waldrechten waren bis 1884 angekauft	171114,701740
dazu kommen 1884 (die Ergänzungsrechte bleiben außer Ansatz)	5923,173584
dermaliger Besitz	177037,875324
Bezahlt wurden dafür bis 1884	2162363 ℳ. 16 ₰
Käufe von 1884	69873 „ 29 „
	2232236 ℳ. 45 ₰
Durch Wiederverkauf von Sägemühlenrechten wurden bis 1884 erlöst	8706 ℳ. 46 ₰
und im Jahr 1884 (s. Einnahme 5.)	2666 „ 21 „
Summe	11372 ℳ. 67 ₰

4. Für die Ablösung von Zehntlasten.

Nichts.

5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.

Zu dem Passivrest von 10464 ℳ. kommt der Betrag von 76305 ℳ. 90 ₰, worunter 91 ℳ. 40 ₰ Kosten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

begriffen sind. Es kamen in 9 Nummern, wovon jedoch die letzte Nummer nur die Abschätzungskosten einer Baupflicht von 1883 mit 91 ℳ. 40 ₰ enthält, zur Ablösung: 2 Abgaben an Pfarreien mit . 704 ℳ. 9 ₰
1 kirchliche Baulast . . . . . 1200 „ — „
1 Abgabenlast an Volksschulen (Karlsruhe) . . . . . 65873 „ 53 „
1 Erbbestandsverzicht . . . . . 800 „ — „
2 Beiträge zu Schäfereirechtsablösungen . . . . . 17 „ 78 „
1 Abgabepflicht zur Armenunterstützung in fünf Gemeinden des Amts Offenburg . . . . 7619 „ 10 „

Summe . . 76214 ℳ. 50 ₰
Dazu der Aufwand an Kosten für 1883 . . . . . 91 „ 40 „

Summe . . 76305 ℳ. 90 ₰
Dieser Betrag von . . . . . 76305 ℳ. 90 ₰
sammt dem Passivrest von . . . . . 10464 „ — „

wurde im Jahr 1884 mit . . . . . 86769 ℳ. 90 ₰
bezahlt.

6. Kosten der Erwerbgeschäfte.

Sie bestehen in Gebühren, Diäten und Reisekosten der Domänenverwaltungen und betragen im Soll und Haben 340 ℳ. 2 ₰.

C. Rückerstattungen.

Fällt weg.

D. Verzinsliche Kapitalanlage.

Hier erscheint im Soll und Haben der bereits bei Einnahme Ziffer 7 als im Jahr 1884 bei der Amortisationskasse angelegt bezeichnete Betrag von 13648 ℳ. 60 ₰.

Die Ausgaben schließen hiernach ab:

Im Soll an Passiven aus der Rechnung von 1883	16325 ℳ. 37 ₰	
daran sind bezahlt Ziffer B. II. 2 und 5 von 1884	14774 „ 11 „	14774 ℳ. 11 ₰
und gehen an Passiven auf 1885 über	1551 ℳ. 26 ₰	
Die übrigen Ausgaben betrugen (A. B. I., B. II. 1. 2. 3. 5. 6.)		479192 „ 91 „
	Summe . .	493967 ℳ. 2 ₰

gleich dem Betrag der Einnahmen im Haben.

Da in diesem Betrag die wieder zurückgezogene Einnahme und beziehungsweise Ausgabe bei der Amortisationskasse mit . . . . . 13648 ℳ. 60 ₰
begriffen ist, so bleiben für Erwerbungen oder Verwendungen übrig:

Für solche aus früheren Jahren . . . . . 14774 ℳ. 11 ₰
„ „ von 1884 . . . . . 465251 „ 84 „

Summe . . 480025 ℳ. 95 ₰

Die Erwerbungen und Verwendungen, soweit sie nicht im Staatsbudget ihre Begründung zu finden haben und hier nicht weiter in Betracht kommen, sind wohl als wirthschaftlich gerechtfertigt zu betrachten, oder entsprechen vorhandenen Bedürfnissen und Umständen.

In das Jahr 1885 gehen daher über:

Forderungen im Betrag von	32 680 047	ℳ. 16	₰
Passiva mit	1 551	„ 26	„
restlich	32 678 495	ℳ. 90	₰
Die Abnahme des Guthabens bei der Amortisationskasse beträgt nach Einnahme Ziff. 6.	285 279	ℳ. 81	₰
die wirkliche Abnahme des reinen Aktivums aber nur	257 784	„ 12	„

wie im Eingang des Berichts näher nachgewiesen ist.

Karlsruhe, den 3. Juli 1885.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl Freiherr von Rüdt.

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1884 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. d. Mts. Nr. 3774 zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1884 mit dem ehrerbietigsten Antrage vor, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den fraglichen Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Diefenbacher.

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1884.

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Pos. VIII.)	1 078 908	69	1 078 908	69	—	—
II. Dotationslieferungen . . . . . Für den Bedarf zur Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der bestehenden Eisenbahnschuld waren für 1884 im Budget vorgesehen:	17 381 425	69	17 381 425	69	—	—
A. Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse, und zwar:						
1. Reinertrag der Staatseisenbahn . . . 12 220 187 M.						
zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt . . . . . 28 860 M.						
12 249 047 M.						
2. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn . . . . . 485 000 M.						
zusammen . . . 12 734 047 M.						
B. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . . . . . 390 031 M.						
C. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt . . . . . 1 750 000 M.						
Gesammtsumme . . . 14 874 078 M.						
Von der Eisenbahnhauptkasse wurden geliefert:						
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen:	M.	₰	M.	₰		
gegen das Budget mehr .	2 395 463	70	14 615 650	70		
zuzüglich der Gefälle der Bodenseedampfschifffahrt gegen das Budget weniger	15 591	31	13 268	69		
" " " mehr .	2 379 872	39	14 628 919	39		
2. Gefälle der Main-Neckarbahn: gegen das Budget mehr .	127 475	44	612 475	44		
" " " mehr .	2 507 347	83	15 241 394	83		
hiezu Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich Mietherträgnisses, weniger	—	14	390 030	86		
und Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	—	—	1 750 000	—		
gegen das Budget mehr . . .	2 507 347	69	17 381 425	69		
Gegen das Budget haben betragen:	M.	₰	M.	₰		
1. Die Verwaltungskosten weniger	2 522	55	63 677	45		
2. Die Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen weniger . . .	215 952	17	13 270 641	35		
3. Planmäßige Schuldentilgung weniger . .	—	—	6 861 427	53		
	218 474	72	20 195 746	33		
Die Dotationslieferungen betrugen mehr	2 507 347	69	17 381 425	69		
daher Mehrbedarf weniger .	2 725 822	41	2 814 320	64		
welcher aus dem Aktivvermögen beziehungsweise durch Schuldenaufnahme zu decken war.	18 460 334	38	18 460 334	38	—	

Einnahme.			Soll.		Hat.		Rest.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag .			18 460 334	38	18 460 334	38	—	—
III. Aktivzinse (Budgetsatz 200 000 ℳ)			273 716	19	273 716	19	—	—
IV. Sonstige Einnahmen			98	69	98	69	—	—
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen			11 741 596	84	6 115 498	60	5 626 098	24
Das Aktivvermögen hat sich vermehrt:								
		ℳ ₰						
1. durch neuangelegte verzinsliche Aktiven (Ausgabe Pos. IV.) um		7 655 461 4						
2. bei dem Guthaben unter Pos. VIII. um .		1 578 683 31						
zusammen . .		9 234 144 35						
Das Aktivvermögen hat sich vermindert:								
1. An Kassenvorrath (cf. Ausgabe Pos. VIII.)	ℳ ₰ 576 437 11							
2. um die sub Pos. V. aufgeführten	6 115 498 60	6 691 935 71						
daher Vermehrung . .		2 542 208 64						
Der Gesammtaktivstand betrug:	ℳ ₰							
am 31. Dezember 1883 . .	7 404 284 54							
am 31. Dezember 1884 . .	9 946 493 18							
daher obige Vermehrung um		2 542 208 64						
VI. Gewinnrechnung:								
1. Agio auf Anlehen		189 530 50						
2. Gewinn aus abhanden gekommenem 35-Guldenloos		120 —						
			189 650	50	189 650	50	—	—
VII. Schuldenaufnahme			8 000 000	—	8 000 000	—	—	—
VIII. Durchlaufende Posten			50 899 946	29	47 082 022	93	3 817 923	36
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen:		ℳ ₰						
am 31. Dezember 1883		2 239 240 5						
am 31. Dezember 1884		3 817 923 36						
und haben sich sonach im Jahre 1884 vermehrt um		1 578 683 31						
welche Summe unter Einnahme Pos. V. unter der Vermehrung des Aktivvermögens bemerkt ist.								
Summe aller Einnahmen . .			89 565 342	89	80 121 321	29	9 444 021	60

Ausgabe.	Soll.		Hat.		Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Verwaltungskosten	63 677	45	63 677	45	—	—
(Budget 66 200 M., sohin weniger 2 522 M. 55 Pf.)						
II. Passivzinse	13 915 219	88	13 517 126	89	398 092	99
Die Passivzinsreste vom Jahr 1883 betrugen M. 370 763 65						
" " " " 1884 " 398 092 99						
daher Vermehrung um . . 27 329 34						
(vergleiche Ausgabe Pos. VI.)						
Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahre beträgt 13 544 456 23						
hievon ab das Soll der laufenden Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit . . 273 814 88						
laufender Zinsbedarf . . 13 270 641 35						
Gegenüber dem Budget: M. Pf.						
Passivzinse 13 686 593 52						
ab Aktivzinse mit . . . 200 000 — 13 486 593 52						
Minderbedarf . . 215 952 17						
III. Bauaufwand	4 682 160	22	4 682 160	22	—	—
Es wurden verausgabt: M. Pf.						
1. Für die badischen Staatseisenbahnen 4 681 029 82						
Kredit für 1884/85 . . . . . 18 392 531 —						
Kreditrest für 1885 . . 13 711 501 18						
2. Für die Main-Neckarbahn (Strecke Friedrichsfeld-Schwetzingen und Station Weinheim) 1 130 40						
Kreditrest für 1884/85 . . . . . 121 116 —						
Kreditrest für 1885 . . 119 985 60						
IV. Neuangelegte Aktiven ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent (vergleiche Einnahme Pos. V.) . . .	7 655 461	4	7 655 461	4	—	—
V. Verlustrechnung	—	—	—	—	—	—
VI. Schuldenzahlung	314 932 953	34	6 960 242	2	307 972 711	32
Die Schuld hat sich vermindert M. Pf.						
um die oben aufgeführten 6 960 242 2						
hat sich dagegen erhöht M. Pf. M. Pf.						
1. Schuldenaufnahme Einnahme Pos. VII. . . . 8 000 000 —						
2. um die bei den Passivresten Ausgabe Pos. II. aufgeführten 27 329 34						
3. bei Ausgabe Pos. VII. . 1 920 524 15 9 947 853 49						
daher wirkliche Schuldvermehrung . . 2 987 611 47						
Der Gesammtschuldenstand betrug: M. Pf.						
am 31. Dezember 1883 . 334 709 592 90						
am 31. Dezember 1884 . 337 697 204 37						
Gibt obige Schuldvermehrung von . . . 2 987 611 47						
Uebertrag . .	341 249 471	93	32 878 667	62	308 370 804	31

Ausgabe.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .	341 249 471	93	32 878 667	62	308 370 804	31
VII. Durchlaufende Posten	76 066 582	15	46 740 182	9	29 326 400	6
Die hier aufgeführten Schuldreste betrugen: ℳ. ₰ am 31. Dezember 1883 . . . . . 27 405 875 91 am 31. Dezember 1884 . . . . . 29 326 400 6 Daher Vermehrung um . . . . . 1 920 524 15 wie bei Pos. VI. bemerkt ist.						
VIII. Kassenrest an künftige Rechnung	502 471	58	502 471	58	—	—
Derselbe betrug: ℳ. ₰ am 31. Dezember 1883 . . . . . 1 078 908 69 am 31. Dezember 1884 . . . . . 502 471 58 daher Verminderung um . . . . . 576 437 11 welche Summe bei Einnahme Pos. V. unter der Verminderung des Aktivvermögens bemerkt ist.						
Summe aller Ausgaben . .	417 818 525	66	80 121 321	29	337 697 204	37

Bilanz.

				ℳ.	₰	ℳ. ₰
Am 31. Dezember 1883 betrug:						
Der Gesammtschuldenstand				334 709 592	90	
Das Gesammtvermögen einschließlich des Kassenvorraths				7 404 284	54	
Reiner Schuldenstand						327 305 308 36
Am 31. Dezember 1884 betrug:						
Der Gesammtschuldenstand				337 697 204	37	
Das Gesammtvermögen einschließlich des Kassenvorraths				9 946 493	18	
Reiner Schuldenstand						327 750 711 19
Die Schuld hat sich daher im Jahre 1884 vermehrt um						445 402 83
und zwar durch:		ℳ.	₰			
1. den Bauaufwand mit		4 682 160	22			
2. die Verwaltungskosten mit		63 677	45			
3. den Bedarf an Passivzinsen mit		13 544 456	23			
				18 290 293	90	
Hievon ab die Einnahmen:						
1. die Dotationslieferungen mit		17 381 425	69			
2. Aktivzinse und sonstige Einnahmen mit		273 814	88			
3. Gewinnrechnung mit		189 650	50			
				17 844 891	7	
Gibt wieder obige Schuldvermehrung von						445 402 83

Karlsruhe, den 11. April 1885.

Helm.

Vdt. Barck.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 27. Mai 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1884

verglichen mit jener

auf letzten Dezember 1883.

I. Aktiva.	Am letzten Dezember		1884 gegen 1883	
	1883.	1884.	mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
1. Kassenvorrath	1 078 908 69	502 471 58	— —	576 437 11
2. Werthpapiere	112 669 68	108 669 68	— —	4 000 —
3. Faustpfanddarlehen	3 973 466 12	5 517 428 56	1 543 962 44	— —
4. Guthaben auf Kontokorrent:				
a. bei Bankhäusern	2 189 071 13	2 567 932 60	378 861 47	— —
b. bei der Amortisationskasse	— —	— —	— —	— —
c. auf Conto separato	— —	— —	— —	— —
d. bei der Reichsbankstelle hier	50 000 —	37 636 87	— —	12 363 13
e. bei der Eisenbahnhauptkasse	— —	1 212 353 89	1 212 353 89	— —
5. Vorschüsse	168 92	— —	— —	168 92
Summe aller Aktiven	7 404 284 54	9 946 493 18	2 542 208 64	— —
II. Passiva.				
1. Anlehen von 1842 zu 3½ Prozent:				
a. Kapital	5 524 833 44	4 387 226 57	— —	1 137 606 87
b. Zins	10 362 —	10 356 —	— —	6 —
2. Lotterieanlehen von 1845 zu 3½ Prozent:				
a. Kapital	4 918 096 41	2 509 529 41	— —	2 408 567 —
b. gezogene Loose	2 154 565 34	2 255 580 55	101 015 21	— —
3. Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854 zu 3½ Prozent	1 285 714 35	1 200 000 6	— —	85 714 29
4. Anlehen von 1859/61 zu 4 Prozent:				
a. Kapital	26 509 152 88	26 124 122 48	— —	385 030 40
b. Zins	42 982 8	45 173 65	2 191 57	— —
5. Anlehen von 1862/64 zu 4 Prozent:				
a. Kapital	44 816 799 69	44 166 739 23	— —	650 060 46
b. Zins	90 435 30	94 616 20	4 180 90	— —
6. Anlehen von 1866 zu 5 Prozent:				
a. Kapital	857 15	857 15	— —	— —
b. Zins	304 37	304 37	— —	— —
7. Anlehen von 1866 zu 4½ Prozent:				
a. Kapital	12 000 —	10 500 —	— —	1 500 —
b. Zins	3 935 25	3 928 50	— —	6 75
c. Zinsrate	128 31	114 80	— —	13 51
8. Prämienanlehen von 1867 zu 4 Prozent:				
a. Kapital	30 989 700 —	30 642 300 —	— —	347 400 —
b. Prämien	1 200 —	4 500 —	3 300 —	— —
c. Zins	74 850 —	73 182 —	— —	1 668 —
Uebertrag	116 435 916 57	111 529 030 97	110 687 68	5 017 573 28

Passiva.	Am letzten Dezember		1884 gegen 1883	
	1883.	1884.	mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Uebertrag . .	116435 916 57	111529 030 97	110 687 68	5 017 573 28
9. Mannheimer Anlehen von 1868 zu 4½ Prozent:				
Zins	281 67	281 67	— —	— —
10. Anlehen von 1870/71 zu 5 Prozent:				
a. Zins	7 714 34	7 714 34	— —	— —
b. Zinsraten	2 727 42	2 714 55	— —	12 87
11. Anlehen von 1875 zu 4 Prozent:				
a. Kapital	28 203 800 —	27 931 200 —	— —	272 600 —
b. Zins	22 188 —	26 334 —	4 146 —	— —
12. Karlsruher Anlehen von 1876 zu 4½ Proz.:				
Zins	11 25	11 25	— —	— —
13. Anlehen von 1878 zu 4 Prozent:				
a. Kapital	28 998 000 —	28 749 500 —	— —	248 500 —
b. Zins	44 512 —	47 224 —	2 712 —	— —
14. Anlehen von 1879 zu 4 Prozent:				
a. Kapital	58 432 400 —	57 972 400 —	— —	460 000 —
b. Zins	61 632 —	66 732 —	5 100 —	— —
15. Anlehen von 1880 zu 4 Prozent:				
a. Kapital	68 438 500 —	75 780 406 —	7 341 900 —	— —
b. Zins	15 214 —	22 620 —	7 406 —	— —
16. Schuld an die Amortisationskasse zu 4 Proz.	25 120 189 66	26 938 909 21	1 818 719 55	— —
17. Vorschuß an Reichskassenscheinen . . .	2 136 144 97	1 830 981 97	— —	305 163 —
18. Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jagstfelder Bahn zu 4 Prozent	2 373 525 83	2 373 525 83	— —	— —
19. Beitrag von Hessen zum Bau der Neckarthalbahn zu 3 Prozent	4 285 714 28	4 285 714 28	— —	— —
20. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen	8 688 37	9 477 76	789 39	— —
21. Sonstige Ausgaben.	122 432 54	122 432 54	— —	— —
Summe aller Passiven . .	334709 592 90	337697 204 37	9 291 460 62	6 303 849 15
			6 303 849 15	
			2 987 611 47	
hievon ab die Aktiven mit	7 404 284 54	9 946 493 18	2 542 208 64	— —
bleibt reiner Schuldenstand	327 305 308 36	327 750 711 19	445 402 83	— —

Karlsruhe, den 11. April 1885.

Helm.

Vdt. Barck.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 27. Mai 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1884.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

In den letzten Jahren haben wir es unterlassen, auf Grund des zur Prüfung der Rechnung übergebenen Materials eine Rentenberechnung unserer Staatseisenbahnen zu versuchen; waren doch die Einnahmen der Kasse in den Hauptposten — Dotationslieferungen der Eisenbahnhauptkasse 1. Reinertrag der Staatseisenbahn und der Bodenseedampfschifffahrt und 2. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn — keine endgiltig feststehenden, sie änderten sich auf Grund der definitiven Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen, in einzelnen Jahren mußte in Folge der definitiven Abrechnung die Kasse über eine Million Mark der erhaltenen Lieferungen hinauszahlen, in andern Jahren trat der entgegengesetzte Fall ein.

Durch Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 29. November 1884 wurde, um die Differenzen zwischen den Dotationslieferungen und dem rechnungsmäßigen Reinertrag möglichst zu beseitigen, die Einrichtung getroffen, daß die bisher bestandene Rechnungsabtheilung II., in welcher die ergänzenden Einnahmen und Ausgaben erst im folgenden Jahre gebucht wurden, beseitigt wurde, daß dagegen die gesammten Ergebnisse eines jeden Jahres bis zum nächstfolgenden Jahre auf 31. März definitiv festgestellt und in der bis dahin offenbleibenden Rechnung eingetragen werden; es soll hierdurch erreicht werden, daß auf diesen Zeitpunkt das rechnungsmäßige Reinerträgniß des Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbetriebs und damit zugleich der Sollbetrag der Dotationslieferungen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse festgestellt erscheine.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir erachten diese Einrichtung als eine zweckmäßige, es wird dieselbe die Möglichkeit schaffen, die finanziellen Ergebnisse der Verkehrsanstalten für das einzelne Jahr klar darzulegen.

Die vorliegende Rechnung spricht für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Aenderung. Die im Jahr 1883 bewirkten Lieferungen auf den Reinertrag der Staatsbahn und der Dampfschifffahrt bleiben hinter dem Soll um den Betrag von nicht weniger als 1 781 630 ℳ 21 ₰ zurück und erscheinen deßhalb in dieser Höhe in der vorliegenden Rechnung des Jahres 1884; wir kommen hierauf bei II. Dotationslieferungen der Einnahme zu sprechen.

Dem Budget der Jahre 1884/85 ist eine Länge des von der badischen Verwaltung betriebenen Bahnnetzes, einschließlich der Privatbahnen, der gepachteten Strecken und der in Mitbetrieb genommenen Linien

von . . . . . 1 317,26 km

zu Grund gelegt;

gegen die vorausgegangene Budgetperiode mit . . . . . 1 315,06 „

beträgt die Länge mehr . . . . . 2,20 km

Dieser Längenunterschied rührt von einer neuen Vermessung her, dem Betrieb wurden seit dem Jahr 1882 keine neue Bahnen übergeben.

Im Voranschlag des Budgets für das Jahr 1884 waren

die Einnahmen berechnet zu . . . . . 32 286 000 ℳ

die Ausgaben zu . . . . . 20 065 913 „

somit eine Reineinnahme von . . 12 220 187 ℳ

Die Einnahmen aus dem Personenverkehr waren berechnet Tit. I. unter §§. 1—6 zu . . . . . 11 315 300 ℳ — ₰

Nach einer Mittheilung der Generaldirektion haben dieselben betragen . . . . . 11 687 605 „ 9 „

Mehr . . 372 305 ℳ 9 ₰

Tit. II. Güterverkehr §§. 7—15.

Voranschlag	18 529 700 ℳ — ₰	
nach berührter Mittheilung haben dieselben ertragen	21 053 218 „ 61 „	
Mehr		2 523 518 „ 61 „
Personen- und Güterverkehr, Einnahme-Mehr		2 895 823 ℳ 70 ₰

Dieser Mehreinnahme der beiden Hauptposten, als ein Zeichen des wachsenden Verkehrs, steht jedoch eine Zunahme der Ausgaben gegenüber.

Die Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse haben betragen:

Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen		14 615 650 ℳ 70 ₰
gegen den Voranschlag des Budgets mit		12 220 187 „ — „
Mehr . .		2 395 463 ℳ 70 ₰
Unter den Eisenbahnbetriebsgefällen von	14 615 650 ℳ 70 ₰	
sind enthalten aus dem Jahr 1883 restlich überwiesene	1 781 630 „ 21 „	
es bleibt somit als Reinertrag für das Jahr 1884	12 834 020 ℳ 49 ₰	

Für die Rentenberechnung ist das Anlagekapital einschließlich Bauzinse und Rabatte der Staatsbahn auf den abzüglich von erzieltem Agio für die dem Betrieb übergebenen Linien 31. Dezember 1884 festgestellt auf . . . . . 399 356 613 ℳ 95 ₰

Das vorstehend aufgeführte Reinerträgniß (ausschließlich der Bodenseedampfschifffahrt) mit . . . . . 12 834 020 ℳ 49 ₰

entspricht einer Rente von 3,21%.

Der durchschnittliche Zinsfuß unserer Eisenbahnschuld beträgt auf 31. Dezember 1884 4,07%.

Die Anforderungen an den Betrieb steigern sich mit jedem Jahr, die Konkurrenzbahnen unterstützen das Verlangen nach Frachtermäßigungen, dabei lassen die im Bau begriffenen Linien eine Vermehrung der Reineinnahmen nicht erwarten.

Unter solchen Verhältnissen wird der seither geleistete Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt auch für die nächste Folge kaum entbehrt werden können.

A. Einnahmen.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung.

Nach dem Voranschlag des Budgets war der Kassenrest einschließlich eines unverzinslichen Giroguthabens bei der Reichsbankstelle hier im Betrag von 50 000 ℳ. berechnet auf	1 128 909 ℳ. — ₰	
in Rechnung erscheinen nach dem Abschluß auf 31. Dezember 1883	1 078 908 „ 69 „	
Die Differenz von . .		50 000 ℳ. 31 ₰

ist gleich dem unverzinslichen Guthaben bei der Reichsbankstelle hier.

Nach dem Abschluß der Rechnung geht in das Jahr 1885 über der auf 31. Dezember 1884 festgestellte Kassenrest in der Höhe von		502 471 ℳ. 58 ₰
es ist derselbe gegen den auf 31. Dezember 1883 in Einnahme verzeichneten mit		1 078 908 „ 69 „
niederer um . .		576 437 ℳ. 11 ₰

II. Dotationslieferungen.

Der Voranschlag des Budgets für 1884 berechnete an		
Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung		39 350 550 ℳ. — ₰
Einnahmen der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung		271 900 „ — „
Einnahme-Summe . .		39 622 450 ℳ. — ₰
An Ausgaben waren vorgesehen:		
für die Eisenbahnbetriebsverwaltung	27 130 363 ℳ. — ₰	
für die Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	243 040 „ — „	
		27 373 403 „ — „
Der Reinertrag war hiernach angenommen zu		12 249 047 ℳ. — ₰
für die Eisenbahnbetriebsverwaltung zu	12 220 187 ℳ. — ₰	
und für die Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung zu	28 860 „ — „	
		12 249 047 ℳ. — ₰
Hierzu Antheil an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn mit		485 000 „ — „
zusammen . .		12 734 047 ℳ. — ₰
Der Kasse wurden ferner zugewiesen:		
B. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung		390 031 „ — „
C. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt		1 750 000 „ — „
Gesammtsumme des Voranschlags der Dotation		14 874 078 ℳ. — ₰
Nach der Rechnung betragen die Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse im Ganzen .		15 241 394 „ 83 „
Gefälle der Staatseisenbahnen		14 615 650 „ 70 „
Hierunter aus dem Jahr 1883 restliche		1 781 630 ℳ. 21 ₰
und Ertrag des Jahres 1884		12 834 020 „ 49 „
		14 615 650 ℳ. 70 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im letzten Bericht für 1883 ist eine Darstellung des Unterschieds zwischen Lieferungen und Reinertrag enthalten und dieser zu 1 791 120 ℳ. 52 ₰ angenommen, die Differenz gegen die jetzt in Einnahme restlich gestellten 1 781 630 ℳ. 21 ₰ von 9 490 ℳ. 31 ₰ ist nach den Erläuterungen in den Lieferungen der Main-Neckarbahn enthalten als Rest des Jahres 1883 unter der Summe von 612 475 ℳ. 44 ₰.

Die Finanzverwaltung will die Offenhaltung auch dieser Rechnung bis zum 31. März des folgenden Jahres veranlassen, um eine möglichste Uebereinstimmung der in Rechnung erscheinenden Lieferungen mit dem Reinertrag herbeizuführen.

Ohne die dem Jahr 1883 angehörigen 1 781 630 ℳ. 2 ₰ stellen sich die Lieferungen gegen den Voranschlag höher um 725 717 ℳ. 62 ₰.

Gegen das Budget erscheinen in Einnahme höher die Eisenbahnbetriebsgefälle um	2 395 463 ℳ. 70 ₰	
die der Main-Neckarbahn um	127 475 „ 44 „	
	2 522 939 ℳ. 14 ₰	
die Gefälle der Bodenseedampfschifffahrt weniger um	15 591 „ 31 „	
restlich mehr	2 507 347 ℳ. 83 ₰	
Voranschlag	12 734 047 „ — „	
Lieferung		15 241 394 ℳ. 83 ₰
Mit dem um 14 ₰ niedereren Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung im Betrage von		390 030 „ 86 „
und dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit		1 750 000 „ — „
hatte die Kasse für Verwaltung, Verzinsung und zur Schuldentilgung verfügbar		17 381 425 ℳ. 69 ₰
Für die Verwaltung und Verzinsung waren erforderlich	13 334 318 ℳ. 80 ₰	
für die planmäßige Schuldentilgung	6 861 427 „ 53 „	20 195 746 „ 33 „
Der Mehrbedarf von		2 814 320 ℳ. 64 ₰

mußte durch neue Schuldaufnahme gedeckt werden; ohne den Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt und den Antheil an den Postgefällen hätte der Reinertrag der Staatsbahn (einschließlich des Reinertrags

der Bodenseedampfschifffahrt) mit	12 847 289 ℳ. 18 ₰
und der Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn mit	612 475 „ 44 „
	13 459 764 ℳ. 62 ₰
über den Bedarf für Verwaltung und Verzinsung mit	13 334 318 „ 80 „
nur noch zur Schuldentilgung den Betrag von	125 445 ℳ. 82 ₰

geliefert.

III. Aktivzinse.

Das Budget hatte an Einnahmen in Aussicht genommen:

an Aktivzinsen		200 000 ℳ. — ₰
in Rechnung erscheinen		273 716 „ 19 „
	folglich mehr	73 716 ℳ. 19 ₰

Diese Einnahme umfaßt die Zinsen:

1. aus Werthpapieren	61 ℳ. 52 ₰	
2. aus Faustpfanddarlehen	135 270 „ 67 „	
3. von Kontokorrentforderungen	46 186 „ 78 „	
Uebertrag	181 518 ℳ. 97 ₰	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	181518 ℳ 97 ₰	
4. von Diskonto aus vor der Verfallzeit eingelösten Gewinnsten und Prämien	2548 „ 9 „	
5. Zinsvergütung auf ausgegebene Obligationen	70925 „ 89 „	
6. aus den auf Conto separato übernommenen Beträgen	18723 „ 24 „	
		273716 ℳ 19 ₰

An Werthpapieren besitzt die Kasse 280 Stück Aktien der Schweizerischen Nordostbahn Nominal 500 Franken = 400 ℳ = 112000 ℳ; sie sind im Soll mit einem Buchwerth von 108498 ℳ 25 ₰ in Rechnung gestellt, sie tragen zur Zeit keine Zinsen; ob die Eröffnung der Arlbergbahn den erwarteten günstigen Einfluß auf bessere Betriebsresultate der Nordostbahn bringen werde, läßt sich bis jetzt noch nicht erkennen.

Eine in Verlust gerathene Eisenbahnobligation Nr. 14778 Lit. D. zu 100 fl. lieferte an Einnahme den Betrag der auf 1. April und 1. Oktober 1884 verfallenen Zinskoupons zu 4 % mit je 3 ℳ 43 ₰ = 6 ℳ 86 ₰

Drei von dem Hauptsteueramt in Freiburg vor der Verfallzeit eingelöste 4%ige Eisenbahnobligationen Nr. 4987 Lit. A. zu 2000 ℳ und Nr. 4568 und Nr. 4572 Lit. B. à 1000 ℳ = 2000 ℳ wurden im Jahr 1883 vorübergehend als Aktiva von der Kasse übernommen und im Jahr 1884 eingelöst; der fällige Jahreszins erscheint in Einnahme mit . . . . . 54 „ 66 „

Zins aus Werthpapieren . . 61 ℳ 52 ₰

Aus vorhergehender Rechnung sind im Rest an Faustpfanddarlehen in neue Rechnung übergegangen . . . . . 3973466 ℳ 12 ₰

im laufenden Jahr 1884 gingen zu . . . . . 3220161 „ 5 „

7193627 ℳ 17 ₰

Hiervon erscheinen im Hat der Einnahme . . . . . 1676198 „ 61 „

und gehen über in die Rechnung des Jahres 1885 im Rest . . . . . 5517428 ℳ 56 ₰

Der Zins aus den Faustpfanddarlehen wurde mit 2½ %, 3% und 3½ % berechnet, während im vorhergehenden Jahre 3½ % und 4% zu zahlen waren.

In Einnahme erschienen . . . . . 135270 ℳ 67 ₰

Für die Deckung der Faustpfanddarlehen gelten die vom Finanzministerium unter dem 28. Juni 1881 und dem 23. Oktober 1884 erlassenen Vorschriften.

Im Kontokorrent steht die Kasse mit der Diskontogesellschaft in Berlin, mit Joh. Goll und Söhne in Frankfurt, mit Ladenburg und Söhne in Mannheim und M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt; die Forderungen sind mit 3% zu verzinsen und erbrachten an Einnahme . . . . . 46186 ℳ 78 ₰

Wir haben oben die erzielte Einnahme aus vor der Verfallzeit eingelösten Gewinnsten und Prämien aufgeführt mit . . . . . 2548 ℳ 9 ₰

Die Zinsvergütung auf ausgegebene Obligationen brachte den Betrag von . . 70925 ℳ 89 ₰ in Einnahme und die auf Conti separati übernommenen Obligationen den Betrag von . 18723 ℳ 24 ₰

Diese Anlehensobligationen wurden mit einem den Nominalbetrag weit übersteigenden Agio verkauft, die Einnahme erscheint unter VI. Gewinnrechnung.

IV. Sonstige Einnahmen.

Der Betrag an Einnahme mit		98 ℳ 69 ₰
setzt sich zusammen aus	12 ℳ 87 ₰	
für 3 überschüssig gebliebene Koupons des Anlehens von 1870, aus einem zu hoch konstatirten Betrag von	54 „ — „	
für auf 1. Juli 1883 fällig gewordene 9 Stück Koupons, aus	31 „ 32 „	
für 522 Kilogramm eingelöster und eingestampfter Schuldpapiere, sowie aus einem nachträglich erhobenen Stückzins von	— „ 50 „	
		98 ℳ 69 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Vom Aktivvermögen.

Von der früheren Rechnung sind als Rest im Soll der Einnahme in die neue Rechnung übergegangen:

1. Werthpapiere	112 669 ℳ. 68 ₰	
2. Faustpfanddarlehen	3 973 466 „ 12 „	
		4 086 135 ℳ. 80 ₰

im laufenden Jahr kamen hinzu:

a. Faustpfanddarlehen	3 220 161 ℳ. 5 ₰	
b. Conti separati	4 435 299 „ 99 „	
Vermehrung		7 655 461 „ 4 „
Summe		11 741 596 ℳ. 84 ₰

im Hat der Einnahme erscheinen:

1. Werthpapiere	4 000 ℳ. — ₰	
2. Faustpfanddarlehen	1 676 198 „ 61 „	
3. Conti separati	4 435 299 „ 99 „	
		6 115 498 „ 60 „
es verbleibt für neue Rechnung im Rest Aktivvermögen		5 626 098 ℳ. 24 ₰

Das Aktivvermögen hat sich vermehrt:

1. durch neu angelegte verzinsliche Aktiven um	7 655 461 ℳ. 4 ₰	
2. durch Erhöhung des Kontokorrentguthabens um	1 578 683 „ 31 „	
		9 234 144 ℳ. 35 ₰

Letzteres hat betragen auf 31. Dezember 1883 2 239 240 ℳ. 5 ₰
desgl. auf 31. Dezember 1884 3 817 923 „ 36 „
Vermehrung im Jahr 1884 1 578 683 ℳ. 31 ₰

Eine Verminderung ist eingetreten bei

1. Kassenvorrath	576 437 ℳ. 11 ₰	
2. bei den im Hat der Einnahme oben aufgeführten Positionen mit	6 115 498 „ 60 „	
		6 691 935 „ 71 „
Vermehrung		2 542 208 ℳ. 64 ₰

Der Gesammtaktivstand hat betragen:

am 31. Dezember 1883	7 404 284 ℳ. 54 ₰	
„ 31. „ 1884	9 946 493 „ 18 „	
		2 542 208 ℳ. 64 ₰

hierunter Aktivvermögen	5 626 098 ℳ. 24 ₰	
Kontokorrentforderungen unter VIII. durchlaufende Posten	3 817 923 „ 36 „	
Kassenrest	502 471 „ 58 „	
		9 946 493 ℳ. 18 ₰

VI. Gewinnrechnung.

Im Voranschlag des Budgets war diese Position nicht vorgesehen.

Die in Einnahme verzeichneten Beträge von . . . . . 189 650 ℳ. 50 ₰
setzen sich zusammen aus:

1. Agio auf verkaufte Obligationen . . . . . 189 530 ℳ. 50 ₰
2. Gewinn aus einem abhanden gekommenen 35 fl.-Loos, wofür ein Empfangsberechtigter nicht zu ermitteln war . . . . . 120 „ — „

189 650 ℳ. 50 ₰

Verkauft wurden Obligationen:

1143	Stück à	3000 ℳ. . . .	3 429 000 ℳ.
1143	„ „	2000 „	2 286 000 „
1143	„ „	1000 „ . . .	1 143 000 „
1142	„ „	500 „ . . .	571 000 „
1142	„ „	300 „ . . .	342 600 „
1142	„ „	200 „ . . .	228 400 „

6855 Stück mit einem Nennwerth von . . . . . 8 000 000 ℳ.

Unter dieser Summe sind inbegriffen die auf 1. Juli 1884 zur Heimzahlung gekündigten Obligationen des zur Zeit der Ausloosung noch unbegebenen 1880er Anlehensrestes im Nennwerth von . . . . . 157 000 „

Es gelangten somit nur zum Verkauf . . . . . 7 843 000 ℳ.
mit dem oben aufgeführten Agio.

Mit dem Verkauf wurde im Januar begonnen zu einem Preis von 101 3/4 ℳ. Derselbe stieg im Februar auf 102 1/8 ℳ. und sofort auf 102 3/10, 102 1/2, um im September bei 102 3/4 anzugelangen. Im Durchschnitt wurde ein Verkaufspreis erzielt von 102,42 %.

Der Verkaufspreis im Jahr 1883 stellte sich durchschnittlich auf 101,62 %.

VII. Schuldenaufnahme.

Im Budget war für die Periode von 1884 und 1885 eine Schuldaufnahme von 27 Millionen Mark vorgesehen, hiervon für das Jahr 1884 der Betrag von . . . . . 12 000 000 ℳ.
es sollte die Schuldaufnahme stattfinden durch Begebung des Anlehensrestes vom 1880r Anlehen.

Von diesem Anlehen zu . . . . . 87 500 000 ℳ.
wurden begeben in den Jahren 1880—1883 . . . . . 69 500 000 „
und es blieben noch zu begeben . . . . . 18 000 000 ℳ.

Das Budget hat für den ganzen in Aussicht genommenen Bedarf der beiden Jahre den Betrag von weiteren 9 Millionen aus einem neuen Anlehen vorgesehen.

Der Bedarf des Jahres 1884 konnte gedeckt werden durch Begebung von Obligationen im Betrag von . . . . . 8 000 000 ℳ.
welche in Einnahme erscheinen, es konnte dieses genügen, da der Bedarf für den Eisenbahnbau weit nicht die veranschlagten Mittel in Anspruch nahm.

Von dem Anlehensrest zu . . . . . 18 000 000 „
bleiben somit noch zu begeben und verfügbar für das Jahr 1885 . . . . . 10 000 000 ℳ.

Nach Seite 89[18] der Rechnung sind in Rest:

1 428	Stück	Obligationen	à 3 000 ℳ.	=	4 284 000 ℳ.
1 429	„	„	„ 2 000 „	=	2 858 000 „
1 429	„	„	„ 1 000 „	=	1 429 000 „
1 429	„	„	„ 500 „	=	714 500 „
1 429	„	„	„ 300 „	=	428 700 „
1 429	„	„	„ 200 „	=	285 800 „

8 573 Stück mit einem Nennwerth von 10 000 000 ℳ.

Unter II. Dotationslieferungen wurde nachgewiesen, daß die Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt und des Antheils am Reinertrag der Main-Neckarbahn, der Postgefälle und des Zuschusses aus dem allgemeinen Staatshaushalt nicht hinreichten zur Deckung des Aufwandes für Verwaltung und Verzinsung nebst der planmäßigen Schuldentilgung;

es fehlen hierzu	2814320 ℳ. 64 ₰
für Eisenbahnbau waren erforderlich	4682160 „ 22 „
Dieser Fehlbetrag mußte durch Schuldaufnahme bereinigt werden mit	7496480 ℳ. 86 ₰
Die Deckung wurde beschafft:	
durch die genannte Schuldaufnahme von	8000000 ℳ. — ₰
„ das hierbei erzielte Agio	189530 „ 50 „
„ Gewinn an einem 35 fl.-Loos	120 „ — „
„ Vermehrung der Schuld bei der Amortisationskasse	1818719 „ 55 „
	10008370 ℳ. 5 ₰
gegenüber dem berechneten Bedarf von	7496480 „ 86 „
sind die Deckungsmittel höher um	2511889 ℳ. 19 ₰

und brachten damit eine Erhöhung der Aktiven.

Nach der Hauptbilanz beträgt auf letzten Dezember die Erhöhung	2542208 „ 64 „
somit mehr	30319 ℳ. 45 ₰

Die Erläuterungen entziffern diese Differenz wie folgt:

Durch Verkauf von Obligationen entstand eine Schuld von	8000000 ℳ. — ₰	
zuzüglich der Schuldenerhöhung bei der Amortisationskasse mit	1818719 „ 55 „	
	9818719 ℳ. 55 ₰	
Für die planmäßige Schuldentilgung waren erforderlich	6861427 „ 53 „	
Deßhalb Vermehrung der Schuld	2957292 ℳ. 2 ₰	
Nach der Hauptbilanz beträgt die Vermehrung der Passiven	2987611 „ 47 „	
somit gleichfalls mehr		30319 ℳ. 45 ₰

herrührend von im Ausstand gebliebenen fälligen Kapital- und Zinsbeträgen; es wird hierdurch der Mehrbetrag an Aktiven ausgeglichen.

VIII. Durchlaufende Posten.

Im Soll der Einnahme erscheinen:

	Soll	hievon im Hat	und im Rest
1. auf Kontokorrent	48332185 ℳ. 97 ₰	44514262 ℳ. 61 ₰	3817923 ℳ. 36 ₰
2. zur Tilgung von Kapital und Zins des 3½ % Lotterieanlehens vom Jahr 1845	2559926 „ 14 „	2559926 „ 14 „	— „ — „
3. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen	3208 „ 71 „	3208 „ 71 „	— „ — „
4. sonstige Einnahmen	4625 „ 47 „	4625 „ 47 „	— „ — „
im Soll Summe	50899946 ℳ. 29 ₰	47082022 ℳ. 93 ₰	3817923 ℳ. 36 ₰

Die hier im Rest auf 31. Dezember 1884 verzeichneten Forderungen mit 3817923 ℳ. 36 ₰
sind gegen die ausstehenden Forderungen auf 31. Dezember 1883 mit 2239240 „ 5 „
höher um 1578683 ℳ 31 ₰

gleich der unter Position V. verzeichneten Vermehrung des Aktivvermögens.

Diese Forderungen im Rest beziffern sich wie folgt:

a. Hauptkasse der Großherzoglich Badischen Eisenbahnen	1 212 353 ℳ.	89 ₰
b. Diskontogesellschaft zu Berlin zu 3%	634 638 „	— „
c. J. Goll & Söhne in Frankfurt zu 3%	243 475 „	— „
d. W. Ladenburg & Söhne in Mannheim zu 3%	255 918 „	60 „
e. M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt zu 3%	1 433 901 „	— „
f. Girokonto bei der Reichsbankstelle hier	37 636 „	87 „
Summe	3 817 923 ℳ.	36 ₰

Die Rechnung enthält die Bedingungen für den Kontokorrentverkehr mit den verschiedenen Bankinstituten.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, der Eisenbahnschuldentilgungskasse Vorschüsse nach Bedarf zu leisten und Rückzahlungen zu empfangen; die Verzinsung für gewährte Vorschüsse wird mit 4% bezeichnet.

Die Bankhäuser haben für die erhaltenen Vorschüsse — Forderungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse — 3% zu vergüten. Sind dieselben im Vorschuß gegen die Kasse, so vergütet diese hierfür in der Regel 4%.

Die Summe aller Einnahmen beträgt		89 565 342 ℳ. 89 ₰
aus vorhergehender Rechnung	7 404 284 ℳ. 54 ₰	
vom laufenden Jahr	82 161 058 „ 35 ₰	
Hieran erscheinen im Hat in Einnahme		80 121 321 „ 29 „
und gehen in neue Rechnung über im Rest		9 444 021 ℳ. 60 ₰

B. Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

Der Entwurf des Budgets hatte den ordentlichen Verwaltungsaufwand berechnet zu 63 000 ℳ.
den außerordentlichen Aufwand zu . . . . . 3 000 „

66 000 ℳ.

Bei Berathung des Budgets wurde der für Besoldungen bestimmte Betrag von 25 600 ℳ. um 200 ℳ. auf 25 800 ℳ. erhöht und damit der Budgetsatz auf die Summe erhöht von . . . . . 66 200 ℳ. — ₰
In Ausgabe erscheinen . . . . . 63 677 „ 45 „

somit weniger . . 2 522 ℳ. 55 ₰

Durch Finanzministerialerlaß wurde seiner Zeit bestimmt, daß die Besoldungen der Beamten der vereinigten Schuldentilgungskassen bei der Amortisationskasse zu verrechnen sind; der budgetmäßige Betrag der Eisenbahnschuldentilgungskasse ist dabei als Zuschuß an die Amortisationskasse abzuliefern.

In Ausgabe erscheinen aus Versehen für Besoldungen die ursprünglich im Entwurf des Budgets angeforderten 25 600 ℳ, somit 200 ℳ. weniger als die bewilligten. Der gemeinsame Besoldungsetat erbrachte gleichwohl einen Ueberschuß von 3 608 ℳ. 39 ₰, welcher der Amortisationskasse verblieb.

Das Finanzgesetz vom 29. März 1884 bestimmt in Art. 9, daß die Ersparnisse an den Besoldungs- und Gehaltsetats im vollen Betrage den betreffenden Kassen verbleiben, es werden deßhalb hinfort die Betreffnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse an dem gemeinsamen Aufwand nur noch nach dem Verhältniß des jeweiligen Vertheilungsmaßstabes in die Amortisationskassenrechnung übertragen werden; dadurch wird die Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ersparnissen theilnehmen.

Die unter dem Verwaltungsaufwand an Provisionen für Bankiers, welche mit Einlösung von Eisenbahnpapieren betraut sind, enthaltene Position war angenommen zu . . . . . 18 000 ℳ. — ₰
in Ausgabe erscheinen . . . . . 15 386 „ 12 „

somit weniger . . Uebertrag . . 2 613 ℳ. 88 ₰

	Uebertrag . .	2613 M. 88 ₰
Porto- und Frachtgebühren erforderten weniger		211 „ 49 „
Verschiedene Ausgaben erforderten weniger		153 „ 63 „
	weniger . .	2979 M. — ₰
Die außerordentlichen Ausgaben waren berechnet auf . . .	3000 M. — ₰	
dieselben haben jedoch, durch die Anfertigung neuer Kouponsbogen veranlaßt, einen Aufwand verursacht von allein 1033 M. 40 ₰ + 2485 M. = 3518 M. 40 ₰. Die außerordentlichen Ausgaben betragen im Ganzen .	3656 „ 45 „	
	Mehr . .	656 „ 45 „
		2322 M. 55 ₰
mit dem Weniger an Besoldungen von		200 „ — „
	Summe weniger . .	2522 M. 55 ₰

II. Passivzinse.

Die Passivzinse waren berechnet auf	13686593 M. 52 ₰
(im Budget der Kasse für 1884 eingestellt mit rund 13686594 M.)	
In Ausgabe erscheinen im Soll des laufenden Jahres	13544456 „ 23 „
Minderbedarf . .	142137 M. 29 ₰

Unter Position VII. Schuldenaufnahme der Einnahme haben wir erwähnt, daß von dem im Budget vorgesehenen Anlehen im Betrag von 12 Millionen Mark nur 8 Millionen aufgenommen wurden; es ergibt dies einen geringern Aufwand an Passivzinsen von . . . . . 134931 M. 34 ₰

Auch der Zinsenbedarf an die Amortisationskasse stellte sich niederer als veranschlagt war um . . . . . 4176 „ 41 „

	139107 M. 75 ₰
Die noch bis zur Höhe des ganzen Minderbedarfs fehlenden weitern	3029 „ 54 „
	142137 M. 29 ₰

rühren von vor Ablauf der Kündigungsfristen vollzogenen Einlösungen her.

Die zu 200000 M. berechneten Aktivzinse haben unter III. der Einnahme mehr betragen	73716 „ 19 „
die sonstigen Einnahmen IV. mehr	98 „ 69 „
es wurde hierdurch ein Minderbedarf an Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen ermöglicht von	215952 M. 17 ₰

Im Soll der Rechnung erscheinen aus vorhergehender Rechnung	370763 M. 65 ₰	
vom laufenden Jahr	13544456 „ 23 „	
	Summe . .	13915219 M. 88 ₰
hievon sind eingestellt im Haben		13517126 „ 89 „
und gehen in neue Rechnung im Rest über		398092 M. 99 ₰
es erscheint gegen die Passivreste des Jahres 1883 mit		370763 „ 65 „
	eine Vermehrung von . .	27329 M. 34 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Bauaufwand.

Genehmigt wurden für die Budgetperiode 1884/85 als Bauaufwand		18 513 647 ℳ — ₰
hierunter für die Main-Neckarbahn		121 116 „ — „
Für das Jahr 1884 wurden hievon eingestellt		9 000 000 ℳ — ₰
Hieran wurden verausgabt:		
Für die badische Staatsbahn	4 681 029 ℳ 82 ₰	
und für die Main-Neckarbahn	1 130 „ 40 „	
		4 682 160 „ 22 „
somit im Ganzen weniger . .		4 317 839 ℳ 78 ₰
und es bleiben verfügbar für das zweite Budgetjahr 1885		13 831 486 ℳ 78 ₰
Staatsbahn	13 711 501 ℳ 18 ₰	
Main-Neckarbahn	119 985 „ 60 „	
	13 831 486 ℳ 78 ₰	

In Folge einer irrigen Buchung wurde der Baukonto auf 31. Dezember 1883 für die badische Staatsbahn um . . . . . 184 674 ℳ 68 ₰
zu nieder und jener der Main-Neckarbahn um den gleichen Betrag zu hoch gebucht; dieses Versehen wurde auf 31. Dezember 1884 berichtigt. Die Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinse und der Rabatte wurde hiernach auf 31. Dezember 1884 berechnet.

IV. Neu angelegte Aktiven.

1. Werthpapiere	— ℳ — ₰
2. Faustpfanddarlehen	3 220 161 „ 5 „
3. Conti separati	4 435 299 „ 99 „
	7 655 461 ℳ 4 ₰

Die Faustpfanddarlehen wurden zu 2½ %, 3% und 3½ % verzinslich gegeben, die gleichen Zinsen sind auch für die auf Conti separati gegebenen Darlehen zu vergüten.

V. Verlustrechnung.

Nichts.

VI. Schuldenzahlung.

Der Budgetsatz für die im Jahr 1884 zu tilgenden Anlehen ist nach R.-S. 607 berechnet und eingestellt mit . . . . . 6 861 427 ℳ 53 ₰
(im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit rund 6 861 428 ℳ.)

1.	vom 3½ % Anlehen von 1842	1 120 635 ℳ 34 ₰
2.	„ 3½ % Lotterieanlehen von 1845	2 408 567 „ — „
3.	„ 3½ % Anlehen von Basel Stadt von 1854 .	85 714 „ 29 „
4.	„ 4% Anlehen von 1859/61	378 516 „ 6 „
5.	„ 4% „ „ 1862/64	641 831 „ 84 „
6.	„ 4% Prämienanlehen von 1867	330 000 „ — „
7.	„ 4% Anlehen von 1875	268 000 „ — „
8.	„ 4% „ „ 1878	240 000 „ — „
9.	„ 4% „ „ 1879	460 000 „ — „
10.	„ 4% „ „ 1880	623 000 „ — „
11.	Ersatz des Vorschusses an Reichskassenscheinen . .	305 163 „ — „
		6 861 427 ℳ 53 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Summe der durch Anlehen kontrahirten und zu tilgenden Schulden hat betragen auf Ende Dezember 1883 und erscheint unter der Rubrik aus vorhergehender Rechnung mit . . . . . 298 137 568 M. 26 Pf.
im laufenden Jahr 1884 gehen neu hinzu . . . . . 8 000 000 „ — „
Ferner aus vorhergehender Rechnung:
a. Vorschüsse an Reichskassenscheinen unverzinslich . . . . . 2 136 144 „ 97 „
b. Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen (Rappenau-Jagstfelder Bahn) . . . . . 2 373 525 „ 83 „
c. Baukostenvorschüsse von Hessen für die Neckarthalbahn . . . . . 4 285 714 „ 28 „
314 932 953 M. 34 Pf.
als verausgabt erscheinen hieran im Haben . . . . . 6 960 242 „ 2 „
und es gehen als Restschuld über in neue Rechnung . . . . . 307 972 711 M. 32 Pf.
Hierunter sind unverzinslich:
1. die Vorschüsse an Reichskassenscheinen im restlichen Betrag von . . . . . 1 830 981 M. 97 Pf.
diese Vorschüsse sollen bis Ende 1890 getilgt sein;
2. die noch nicht erhobenen Summen der zur Heimzahlung ausgelooften Anlehensantheile . . . . . 524 929 „ 89 „
2 355 911 M. 86 Pf.

Unter der unverzinslichen Summe von 524 929 M. 89 Pf. sind Restbeträge der vollgekündigten Anlehen im Ausstand enthalten:
vom Jahr 1866 5% . . . . . 857 M. 15 Pf.
„ „ 1866 4½% . . . . . 10 200 „ — „
„ „ 1870 5% . . . . . 7 714 „ 34 „
unverzinsliche Anlehensreste des konvertirten Betrags . . . . . 18 771 M. 49 Pf.
Die Schuld hat sich vermindert um die im Hat in Ausgabe aufgeführten . . . 6 960 242 M. 2 Pf.
Dagegen erhöht:
1. Schuldaufnahme Einnahme Position VII. . . . . 8 000 000 M. — Pf.
2. um die unter Ausgabe Position II. Passivzinse aufgeführte Vermehrung der Passivreste von . . . . . 27 329 „ 34 „
3. um die unter Ausgabe VII. durchlaufenden Posten eingetretene Vermehrung von . . . . . 1 920 524 „ 15 „
9 947 853 „ 49 „
wirkliche Schuldenvermehrung . . . . . 2 987 611 M. 47 Pf.

VII. Durchlaufende Posten.

1. Kontokorrent:
Im Soll erscheint die Schuld an die Amortisationskasse auf 31. Dezember 1883 mit . . . . . 25 120 189 M. 66 Pf.
neu aufgenommen wurden im Jahr 1884 . . . . . 9 418 031 „ 55 „
34 538 221 M. 21 Pf.
rückbezahlt erscheinen Rechnungsseite 149 . . . . . 7 599 312 „ — „
und es gehen im Rest in neue Rechnung über . . . . . 26 938 909 M. 21 Pf.
welche die Schuld an die Amortisationskasse darstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen den Stand der Schuld am 31. Dezember 1883 mit . . . . . 25 120 189 M. 66 ₰
ist dieselbe somit im Jahr 1884 gestiegen um . . . . . 1 818 719 „ 55 „

26 938 909 M. 21 ₰

Durch Zugang . . . . . 9 418 031 M. 55 ₰
hieran Zahlung ab . . . . . 7 599 312 „ — „

Schulderhöhung an die Amortisationskasse . . . . . 1 818 719 M. 55 ₰

Die andern im Kontokorrent angesetzten Summen sind im Soll und Hat ausgeglichen.

2. Tilgung gezogener 35 fl.-Loose:

a. aus früheren Jahren . . . . . 2 154 565 M. 34 ₰
b. vom laufenden Jahr . . . . . 2 559 926 „ 14 „

4 714 491 M. 48 ₰

in Ausgabe sind im Hat eingestellt . . . . . 2 458 910 „ 93 „

im Rest gehen in neue Rechnung über . . . . . 2 255 580 M. 55 ₰

Es ist dieses der Anlehensrest des Anlehens vom Jahr 1845 der 35 fl.-Loose, dessen Tilgung mit dem laufenden Jahr 1885 zu Ende geht.

3. Ersatz für fehlende Koupons.

Im Soll sind eingestellt . . . . . 11 897 M. 8 ₰
im Hat sind eingestellt . . . . . 2 419 „ 32 „

es gehen in neue Rechnung über . . . . . 9 477 M. 76 ₰

4. Sonstige Ausgaben.

Aus früheren und vom laufenden Jahr im Soll . . . . . 126 889 M. 9 ₰
das Hat der Ausgabe beträgt . . . . . 4 456 „ 55 „

es ergibt sich der verbleibende Rest für neue Rechnung mit . . . . . 122 432 M. 54 ₰

Diese Schuldreste sind die gleichen wie in der letzten Rechnung; hievon sind 122 339 M. 96 ₰ für Herstellung eines Stationsgebäudes am Mühlburgerthor zu Karlsruhe und für Nacharbeiten an der Mannheimer Rheinthalbahn bestimmt.

Die Gesammtsumme im Soll beträgt . . . . . 76 066 582 M. 15 ₰
es sind hieran in Ausgabe gestellt . . . . . 46 740 182 „ 9 „

und es gehen im Rest in neue Rechnung über . . . . . 29 326 400 M. 6 ₰

VIII. Kassenrest an künftige Rechnung.

Der Kassenrest mit . . . . . 502 471 M. 58 ₰
ist gegen den Kassenrest auf 31. Dezember 1883 mit . . . . . 1 078 908 „ 69 „

niederer um . . . . . 576 437 M. 11 ₰

Wir verweisen auf die Bemerkung hierüber zu Position I. der Einnahme.

Die Summe aller Ausgaben beträgt im Soll . . . . . 417 818 525 M. 66 ₰
aus vorhergehender Rechnung . . . . . 334 709 592 M. 90 ₰
vom laufenden Jahr . . . . . 83 108 932 „ 76 „

Hieran ist aufgeführt im Hat die gleiche Summe des Rechnungsabschlusses der Einnahme mit . . . . . 80 121 321 „ 29 „

und es verbleiben im Rest für neue Rechnung . . . . . 337 697 204 M. 37 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschluß.

Die Summe der Einnahme beträgt		80 121 321 M. 29 Pf.
im Soll	89 565 342 M. 89 Pf.	
davon gehen im Rest in neue Rechnung	9 444 021 „ 60 „	
	80 121 321 M. 29 Pf.	
Die Ausgabe beträgt		80 121 321 „ 29 „
Im Rest der Ausgaben sind eingestellt		337 697 204 M. 37 Pf.
hieran ab die Aktivreste der Einnahme mit		9 444 021 „ 60 „
bleiben Passivreste		328 253 182 M. 77 Pf.
Hieran ab der Kassenrest		502 471 „ 58 „
auf 31. Dezember 1884. Reiner Schuldenstand		327 750 711 M. 19 Pf.
gegen den Stand auf 31. Dezember 1883 mit		327 305 308 „ 36 „
erscheint eine Schuldvermehrung im Jahr 1884 von		445 402 M. 83 Pf.

Die Schuldvermehrung erklärt sich:

Die Einnahmen betrugen:		
a. Dotation	17 381 425 M. 69 Pf.	
b. Aktivzinse	273 716 „ 19 „	
c. Sonstige Einnahmen	98 „ 69 „	
d. Gewinnrechnung	189 650 „ 50 „	17 844 891 M. 7 Pf.
Die Ausgaben betrugen:		
a. Bauaufwand	4 682 160 M. 22 Pf.	
b. Verwaltungskosten	63 677 „ 45 „	
c. Bedarf an Passivzinsen	13 544 456 „ 23 „	18 290 293 „ 90 „
		445 402 M. 83 Pf.

Die von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen aufgestellte Darstellung des Anlagekapitals der Staatsbahnen nebst den hierauf entfallenden Bauzinsen und Rabatten entziffert den Gesammtbauaufwand für den Schluß des Jahres 1884 wie folgt:

I. Für die badischen Staatsbahnen:		
a. Auf im Betrieb befindliche Linien (einschließlich der Gotthardbahnsubvention von 2 204 992 M. 97 Pf. + Zinsen 94 811 M. 98 Pf. = 2 299 804 M. 95 Pf.) und des Aufwands für die Dampfschifffahrt		362 409 439 M. 19 Pf.
b. auf noch nicht eröffnete Strecken		1 490 088 „ — „
c. hierzu Bauzinse		23 446 276 „ 10 „
d. hiezu Rabatte abzüglich Agio		14 879 829 „ 8 „
		402 225 632 M. 37 Pf.
II. Für die Main-Neckarbahn:		
a. Anlagekapital	7 632 431 M. 89 Pf.	
b. Bauzinse	241 277 „ 88 „	
c. Rabatte	308 679 „ 97 „	8 182 389 „ 74 „
	Summe . .	410 408 022 M. 11 Pf.
Ferner Rückersatz der im Jahr 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung		470 472 „ 51 „
	Summe . .	410 878 494 M. 62 Pf.

Nach dem als Beilage angeschlossenen Baukonto wurden verausgabt vom Jahr 1837 bis Dezember 1884:

A. Für die badischen Staatsbahnen einschließlich der Anlehensrabatte abzüglich des erzielten Agios	379 279 023	ℳ. 48 ₰
B. Für die Main-Neckarbahn	7 632 431	„ 89 „
C. Für Rückersatz der im Jahr 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung	470 472	„ 51 „
Hiezu der Mehrbetrag an Verwendung gegenüber den laufenden dotationsmäßigen Einnahmen	12 413 617	„ 91 „
	399 795 545	ℳ. 79 ₰
Das Soll der planmäßigen Schuldentilgung beträgt auf Ende Dezember 1884	72 044 834	„ 60 „
und der reine Schuldenstand Ende 1884	327 750 711	ℳ. 19 ₰
Zur vorstehend aufgeführten Tilgung von	72 044 834	ℳ. 60 ₰
haben beigetragen die der Kasse als Dotation überwiesenen Reinlieferungen der Postverwaltung	22 023 095 ℳ. 57 ₰	
und der Staatszuschuß	9 232 225 „ 80 „	
	31 255 321	„ 37 „
Der Rest wurde durch die Eisenbahnerträgnisse geliefert mit	40 789 513	ℳ. 23 ₰

Karlsruhe, den 3. Juli 1885.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.

Karl Freiherr von Rüdt.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

des in die Eisenbahnschuldentilgungskasse seit deren Errichtung bis 31. Dezember 1884 geflossenen Ertrags der Eisenbahn- und Postverwaltung, sowie der ihr zugeflossenen sonstigen Staatszuschüsse.

Im Jahr.	Eisenbahngefälle.		Postgefälle.		Sonstiger Staatszuschuß.		Summe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
							22 144	54
1841	22 144	54	—	—	—	—	644 496	66
1842	34 285	72	414 857	14	** 195 353	80	620 057	9
1843	174 342	85	445 714	24	—	—	1 301 817	82
1844	814 960	68	486 857	14	—	—	2 284 531	29
1845	1 491 430	72	506 228	57	** 286 872	—	2 489 278	34
1846	1 906 421	20	582 857	14	—	—	2 222 011	19
1847	1 767 725	48	454 285	71	—	—	1 482 685	48
1848	1 096 971	20	385 714	28	—	—	2 149 495	53
1849	1 774 066	96	375 428	57	—	—	2 764 387	62
1850	2 198 501	91	565 885	71	—	—	2 844 584	29
1851	2 363 041	45	481 542	84	—	—	2 855 535	69
1852	2 457 992	85	397 542	84	—	—	2 854 659	22
1853	2 428 903	62	425 755	60	—	—	423 139	16
1854	35 418	16	387 721	—	—	—	3 821 347	2
1855	3 336 750	48	484 596	54	—	—	4 822 932	43
1856	4 187 605	72	635 326	71	—	—	3 994 087	64
1857	3 426 144	80	567 942	84	—	—	3 658 024	20
1858	3 069 736	23	588 287	97	—	—	4 285 719	69
1859	3 662 384	66	623 335	3	—	—	4 640 604	71
1860	3 972 941	17	667 663	54	—	—	8 346 654	24
1861	7 486 518	56	860 135	68	—	—	3 524 585	90
1862	2 557 919	96	966 665	94	—	—	6 362 159	91
1863	5 640 807	80	721 352	11	—	—	7 068 137	75
1864	6 358 533	46	709 604	29	—	—	7 538 195	42
1865	6 694 567	65	843 627	77	—	—	7 660 900	45
1866	6 879 844	5	781 056	40	—	—	11 827 864	63
1867	11 094 647	46	733 217	17	—	—	*6 885 050	69
1868	* 6 471 975	86	413 074	83	—	—	9 478 871	68
1869	8 892 241	31	586 630	37	—	—	8 282 072	31
1870	7 636 696	20	645 376	11	—	—	15 295 441	32
1871	14 651 413	86	644 027	46	—	—	13 265 871	91
1872	13 265 871	91	—	—	—	—	12 164 853	46
1873	12 069 663	46	95 190	—	—	—	9 562 498	6
1874	8 985 016	6	577 482	—	—	—	12 180 604	91
1875	11 682 193	91	498 411	—	—	—	12 735 935	95
1876	12 346 583	95	389 352	—	—	—	11 916 019	29
1877	11 572 966	29	343 053	—	—	—	11 134 309	21
1878	10 759 892	71	374 416	50	—	—	13 115 154	43
1879	12 702 598	93	412 555	50	—	—	13 979 111	38
1880	11 839 111	38	390 000	—	1 750 000	—	15 562 210	1
1881	13 421 978	56	390 231	45	1 750 000	—	17 395 503	26
1882	15 255 472	40	390 030	86	1 750 000	—	14 101 062	34
1883	11 961 031	48	390 030	86	1 750 000	—	17 381 425	69
1884	15 241 394	83	390 030	86	1 750 000	—		
	285 690 712	44	22 023 095	57	9 232 225	80	316 946 033	81

* Hieran sind abzurechnen die an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 1 597 497 ℳ 74 ₰.

** Die in den Jahren 1842 und 1845 geleisteten Staatszuschüsse wurden im Jahre 1874 an Großherzogliche Generalstaatskasse rückersetzt. (Finanzministerialerlaß vom 10. Juli 1874 Nr. 3960.)

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Zusammenstellung

der Verwaltungskosten und Passivzinse abzüglich der Aktivzinse von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1884.

Jahr.	Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Zinse der Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	—	—	202 101	91
1842	123	51	273 535	26
1843	28 059	14	271 545	46
1844	7 860	54	809 965	94
1845	84 015	86	1 138 754	60
1846	5 130	83	1 793 970	54
1847	4 959	92	1 748 489	43
1848	7 900	46	1 856 830	77
1849	7 189	57	1 992 540	46
1850	4 957	20	2 016 661	49
1851	4 758	—	2 007 807	17
1852	4 967	26	1 986 527	97
1853	5 732	83	1 947 284	89
1854	7 933	46	2 045 433	86
1855	15 450	57	2 474 233	91
1856	12 320	46	2 840 197	26
1857	21 765	17	2 786 108	71
1858	9 666	46	2 813 128	94
1859	19 124	83	2 889 973	77
1860	18 197	3	3 430 153	66
1861	16 800	46	3 519 546	26
1862	35 277	20	3 977 374	89
1863	24 121	86	4 304 634	51
1864	14 897	80	4 489 053	66
1865	23 254	9	4 764 904	86
1866	30 139	77	5 043 682	60
1867	53 799	97	5 619 543	23
1868	59 830	57	7 286 522	97
1869	45 737	34	7 278 727	69
1870	44 403	9	8 092 238	43
1871	49 250	69	8 493 876	66
1872	62 714	77	9 274 608	49
1873	45 106	20	9 884 383	66
1874	51 362	60	10 735 254	6
1875	70 790	84	10 784 279	60
1876	63 757	31	11 475 847	27
1877	65 066	2	11 361 528	12
1878	75 332	24	11 879 295	68
1879	82 075	45	12 572 851	7
1880	83 275	28	13 050 334	18
1881	66 884	67	12 970 732	60
1882	59 341	34	13 252 177	45
1883	59 039	30	13 011 758	88
1884	63 677	45	13 270 641	35
	1 516 049	41	253 719 044	17

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

über die Eisenbahnanlehen und deren gesetzliche Tilgung bis 31. Dezember 1884.

Anlehen.	Ursprünglicher Betrag.		Gekündigter Betrag.		Getilgter Betrag.		Anlehensrest.		Zins-, Loos- und Prämienrückstände.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. 3½ % Anlehen von 1842	22 264 022	38	17 943 310	56	17 876 795	81	4 387 226	57	10 356	—
2. 3½ % Lotterieanlehen v. 1845	24 000 000	—	21 490 470	59	21 490 470	59	2 509 529	41	2 255 580	55
3. 5 % Anlehen von 1848:										
a. planmäßig	4 527 428	58	127 714	29	127 714	29	—	—	—	—
b. konvertirt			4 399 714	29	4 399 714	29	—	—	—	—
4. 5 % Anlehen von 1849:										
a. planmäßig	2 613 942	85	65 485	71	65 485	71	—	—	—	—
b. konvertirt			2 548 457	14	2 548 457	14	—	—	—	—
5. 4½ % Anlehen von 1854/56:										
a. planmäßig	24 000 000	—	958 971	43	958 971	43	—	—	—	—
b. konvertirt			23 041 028	57	23 041 028	57	—	—	—	—
6. 3½ % Anlehen beim Kanton Basel Stadt von 1854	1 714 285	80	514 285	74	514 285	74	1 200 000	6	—	—
7. 4 % Anlehen von 1859/61	30 857 280	38	4 794 529	64	4 733 157	90	26 124 122	48	45 173	65
8. 4 % Anlehen von 1862/64	52 182 766	96	8 106 199	64	8 016 027	73	44 166 739	23	94 616	20
9. 5 % Anlehen von 1866 (konvertirt)	1 619 431	88	1 619 431	88	1 618 574	73	857	15	304	37
10. 4½ % Anlehen von 1866:										
a. planmäßig	29 999 700	—	2 219 400	—	2 219 100	—	300	—	4 043	30
b. konvertirt			27 780 300	—	27 770 100	—	10 200	—	—	—
11. 4 % Prämienanlehen v. 1867	36 000 000	—	5 415 000	—	5 357 700	—	30 642 300	—	77 682	—
12. 4½ % Mannheimer Anlehen von 1868 (konvertirt)	5 485 742	—	5 485 742	—	5 485 742	—	—	—	281	67
13. 5 % Anlehen von 1870/71 (konvertirt)	36 000 200	—	36 000 200	—	35 992 485	66	7 714	34	2 714	55
14. 4½ % Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1874:										
a. planmäßig	8 000 000	—	300 000	—	300 000	—	—	—	—	—
b. konvertirt			7 700 000	—	7 700 000	—	—	—	—	—
15. 4 % Anlehen von 1875	30 000 000	—	2 080 000	—	2 068 800	—	27 931 200	—	26 334	—
16. 4½ % Karlsruher Anlehen von 1876:										
a. planmäßig	12 000 000	—	66 000	—	66 000	—	—	—	11	25
b. konvertirt			11 934 000	—	11 934 000	—	—	—	—	—
17. 4 % Anlehen von 1878	30 000 000	—	1 304 000	—	1 250 500	—	28 749 500	—	47 224	—
18. 4 % Anlehen von 1879	60 000 000	—	2 128 000	—	2 027 600	—	57 972 400	—	66 732	—
19. 4 % Anlehen von 1880	77 500 000	—	1 785 000	—	1 719 600	—	75 780 400	—	22 620	—
Summe	488 764 800	83	189 807 241	48	189 282 311	59	299 482 489	24	2 653 673	54
ab konvertirter Betrag	120 508 873	88	120 508 873	88	120 490 102	39	18 771	49	—	—
Rest	368 255 926	95	69 298 367	60	68 792 209	20	299 463 717	75	2 653 673	54
Hiezu:										
20. Baukostenvorschüsse v. Württemberg und Hessen	2 373 525	83	—	—	—	—	2 373 525	83	—	—
21. Desgleichen von Hessen	4 285 714	28	—	—	—	—	4 285 714	28	—	—
22. Vorschuß an Reichskassenscheinen	4 577 448	97	2 746 467	—	2 746 467	—	1 830 981	97	—	—
Summe	379 492 616	3	72 044 834	60	71 538 676	20	307 953 939	83	2 653 673	54

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlehen.	Ursprünglicher Betrag.		Gekündigter Betrag.		Getilgter Betrag.		Anlehensrest.		Zins-, Loos- und Prämienrückstände.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	307 953 939	83	—	—
Hiezu Anlehensrest des konvertirten Betrags	—	—	—	—	—	—	18 771	49	—	—
							307 972 711	32	—	—
Hiezu										
a. Zins-, Loos- und Prämienrückstände.	—	—	—	—	—	—	2 653 673	54	—	—
b. Kontokorrentschuld an die Amortisationskasse . . .	—	—	—	—	—	—	26 938 909	21	—	—
c. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen .	—	—	—	—	—	—	9 477	76	—	—
d. Vorschußposten.	—	—	—	—	—	—	122 432	54	—	—
Summe der Passiven . .	—	—	—	—	—	—	337 697 204	37	—	—
Hievon ab die Aktiven . .	—	—	—	—	—	—	9 946 493	18	—	—
Reiner Schuldenstand . .	—	—	—	—	—	—	327 750 711	19	—	—

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

der Eisenbahngefälle im Vergleich mit dem Bedarf für Verzinsung und Verwaltung der Eisenbahnschuld.

Von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1884.

Jahr.	Eisenbahngefälle.		Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse und Verwaltungskosten.		Bleiben für die Schuldentilgung und zur Verwendung für Eisenbahnbauten.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	22 144	54	202 101	91	— 179 957	37
1842	34 285	72	273 658	77	— 239 373	5
1843	174 342	85	299 604	60	— 125 261	75
1844	814 960	68	817 826	48	— 2 865	80
1845	1 491 430	72	1 222 770	46	268 660	26
1846	1 906 421	20	1 799 101	37	107 319	83
1847	1 767 725	48	1 753 449	35	14 276	13
1848	1 096 971	20	1 864 731	23	— 767 760	3
1849	1 774 066	96	1 999 730	3	— 225 663	7
1850	2 198 501	91	2 021 618	69	176 883	22
1851	2 363 041	45	2 012 565	17	350 476	28
1852	2 457 992	85	1 991 495	23	466 497	62
1853	2 428 903	62	1 953 017	72	475 885	90
1854	35 418	16	2 053 367	32	—2 017 949	16
1855	3 336 750	48	2 489 684	48	847 066	—
1856	4 187 605	72	2 852 517	72	1 335 088	—
1857	3 426 144	80	2 807 873	88	618 270	92
1858	3 069 736	23	2 822 795	40	246 940	83
1859	3 662 384	66	2 909 098	60	753 286	6
1860	3 972 941	17	3 448 350	69	524 590	48
1861	7 486 518	56	3 536 346	72	3 950 171	84
1862	2 557 919	96	4 012 652	9	—1 454 732	13
1863	5 640 807	80	4 328 756	37	1 312 051	43
1864	6 358 533	46	4 503 951	46	1 854 582	—
1865	6 694 567	65	4 788 158	95	1 906 408	70
1866	6 879 844	5	5 073 822	37	1 806 021	68
1867	11 094 647	46	5 673 343	20	5 421 304	26
1868	* 4 874 478	12	7 346 353	54	—2 471 875	42
1869	8 892 241	31	7 324 465	3	1 567 776	28
1870	7 636 696	20	8 136 641	52	— 499 945	32
1871	14 651 413	86	8 543 127	35	6 108 286	51
1872	13 265 871	91	9 337 323	26	3 928 548	65
1873	12 069 663	46	9 929 489	86	2 140 173	60
1874	8 985 016	6	10 786 616	66	—1 801 600	60
1875	11 682 193	91	10 855 070	44	827 123	47
1876	12 346 583	95	11 539 604	58	806 979	37
1877	11 572 966	29	11 426 594	14	146 372	15
1878	10 759 892	71	11 954 627	92	—1 194 735	21
1879	12 702 598	93	12 654 926	52	47 672	41
1880	11 839 111	38	13 133 609	46	—1 294 498	8
1881	13 421 978	56	13 037 617	27	384 361	29
1882	15 255 472	40	13 311 518	79	1 943 953	61
1883	11 961 031	48	13 070 798	18	—1 109 766	70
1884	15 241 394	83	13 334 318	80	1 907 076	3
	284 093 214	70	255 235 093	58	28 858 121	12

* Nach Abzug der an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 1 597 497 ℳ 74 ₰.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

des Bauaufwandes und des auf Anlehen bezahlten Rabatts abzüglich des erzielten Agios seit Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1884.

Jahr.	Aufwand für die badischen Bahnen.		Aufwand für die Main-Neckarbahn.		Zusammen.		Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios.		Summe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	4 747 849	66	—	—	4 747 849	66	—	—	4 747 849	66
1842	5 205 645	86	—	—	5 205 645	86	—	—	5 205 645	86
1843	8 098 564	17	8 571	43	8 107 135	60	1 112 681	14	9 219 816	74
1844	9 781 306	94	863 271	17	10 644 578	11	579 881	14	11 224 459	25
1845	8 939 217	91	875 325	79	9 814 543	70	—1 822 638	40	7 991 905	30
1846	9 178 364	—	1 634 823	86	10 813 187	86	— 729 361	80	10 083 826	6
1847	6 365 241	57	162 342	86	6 527 584	43	—	—	6 527 584	43
1848	2 454 000	—	— 425 801	40	2 028 198	60	164 965	71	2 193 164	31
1849	328 800	—	15 428	57	344 228	57	111 518	57	455 747	14
1850	279 689	77	38 647	6	318 336	83	7 711	71	326 048	54
1851	249 123	26	— 3 663	17	245 460	9	—	—	245 460	9
1852	69 480	20	— 6 857	14	62 623	6	—	—	62 623	6
1853	440 127	6	— 10 285	71	429 841	35	—	—	429 841	35
1854	4 464 976	91	16 512	63	4 481 489	54	—	—	4 481 489	54
1855	9 258 361	54	1 714	29	9 260 075	83	1 314 285	71	10 574 361	54
1856	3 987 548	43	—	—	3 987 548	43	—	—	3 987 548	43
1857	1 037 980	80	—	—	1 037 980	80	—	—	1 037 980	80
1858	1 524 393	26	5 142	86	1 529 536	12	—	—	1 529 536	12
1859	7 032 194	66	4 632	34	7 036 827	—	526 641	86	7 563 468	86
1860	7 433 673	71	605 142	86	8 038 816	57	42 185	14	8 081 001	71
1861	15 702 064	77	53 142	86	15 755 207	63	— 33 879	43	15 721 328	20
1862	15 253 359	34	— 30 857	14	15 222 502	20	— 50 300	57	15 172 201	63
1863	8 407 793	46	20 571	43	8 428 364	89	— 27 012	86	8 401 352	3
1864	6 681 283	60	11 053	54	6 692 337	14	—	—	6 692 337	14
1865	14 993 500	51	7 674	17	15 001 174	68	12 747	43	15 013 922	11
1866	17 755 012	17	—	—	17 755 012	17	1 558 022	74	19 313 034	91
1867	16 769 580	6	2 852 888	43	19 622 468	49	3 419 384	18	23 041 852	67
1868	14 818 321	29	18 482	87	14 836 804	16	1 165 793	75	16 002 597	91
1869	11 658 335	29	— 3 807	63	11 654 527	66	1 246 822	95	12 901 350	61
1870	7 050 824	63	—	—	7 050 824	63	270 000	—	7 320 824	63
1871	16 682 979	43	—	—	16 682 979	43	270 000	—	16 952 979	43
1872	22 567 989	23	—	—	22 567 989	23	—	—	22 567 989	23
1873	20 397 072	31	—	—	20 397 072	31	—	—	20 397 072	31
1874	11 105 189	12	—	—	11 105 189	12	—	—	11 105 189	12
1875	9 151 925	83	—	—	9 151 925	83	825 000	—	9 976 925	83
1876	5 930 799	95	—	—	5 930 799	95	6 296	87	5 937 096	82
1877	10 628 602	32	29 722	38	10 658 324	70	178 382	75	10 836 707	45
1878	12 964 569	21	31 497	39	12 996 066	60	1 782 951	—	14 779 017	60
1879	19 904 744	54	214 885	71	20 119 630	25	2 544 470	—	22 664 100	25
1880	3 920 258	19	702 876	39	4 623 134	58	1 091 501	70	5 714 636	28
1881	2 137 351	47	68 771	29	2 206 122	76	— 62 956	—	2 143 166	76
1882	1 832 240	91	21 924	61	1 854 165	52	— 48 972	50	1 805 193	2
1883	2 034 472	59	32 201	57	2 066 674	16	— 78 682	75	1 987 991	41
	** 184 674	68	** — 184 674	68	—	—	—	—	—	—
1884	4 681 029	82	1 130	40	4 682 160	22	— 189 650	50	4 492 509	72
Hiezu	364 090 514	43	7 632 431	89	371 722 946	32	15 187 789	54	386 910 735	86
1875	Erhöhung der Eisenbahnschuld durch Umrechnung der einzelnen Schuldtitel in Reichswährung				. . . . .		* 719	51	719	51
1876	Rückersatz der im Jahre 1874 von Großh. Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung .				470 472	51	—	—	470 472	51
					372 193 418	83	15 188 509	5	387 381 927	88

* Nach Abzug des Gewinnes von 112 ℳ 99 ₰ bei der im Jahr 1879 stattgehabten Konvertirung der 5proz. Anlehen 1870/71.
** Zur Ausgleichung irriger Buchung.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Baukonto

nach dem Stand vom 31. Dezember 1884.

	Bauaufwand im Einzelnen.		Bauaufwand im Ganzen.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Es wurden verausgabt:				
A. Für die badischen Staatsbahnen.				
Vom Jahre 1837 bis 31. Dezember 1883	359 409 484	61		
Zugang im Jahre 1884	4 681 029	82		
zusammen			364 090 514	43
Hiezu				
1. Der Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios von 1843 bis 1883 — 15 377 440 ℳ 4 ₰				
hievon ab Gewinn aus 35 Guldenloos und erzieltes Agio im Jahre 1884 — 189 650 „ 50 „	15 187 789	54		
2. Erhöhung der Eisenbahnschuld durch Umrechnen in Reichswährung	719	51	15 188 509	5
Summe A. Für die badischen Staatsbahnen			379 279 023	48
B. Für die Main-Neckarbahn.				
Vom Jahre 1837 bis 31. Dezember 1883	7 631 301	49		
Zugang im Jahre 1884	1 130	40		
zusammen			7 632 431	89
C. Für Rückersatz der im Jahre 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen **Staatstelegraphen** geleisteten Vergütung			470 472	51
Summe auf 31. Dezember 1884			387 381 927	88
Hiezu der Mehrbetrag an Verwendung gegenüber den laufenden dotationsmäßigen Einnahmen nach der betreffenden Uebersicht			12 413 617	91
			399 795 545	79
Die Summe von				
entspricht dem reinen Schuldenstand auf 31. Dezember 1884	327 750 711	19		
und dem Soll der planmäßigen Schuldentilgung auf 31. Dezember 1884 mit	72 044 834	60		
			399 795 545	79

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinse und Rabatte nach dem Stand auf 31. Dezember 1884.

Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinse und Rabatte.

NB. Behufs Berechnung der Bauzinse wurde das ganze Anlagekapital, sowohl das auf die Bau- wie das auf die Betriebsverwaltung entfallende, auf die einzelnen Strecken repartirt, und hiernach die Bauzinsen je aus dem jährlichen Bauaufwand unter Zugrundelegung des Zinsfußes, zu welchem die Baumittel beschafft werden konnten, und zwar bei den Neubauten für die Zeit vom Baubeginne, beziehungsweise vom Beginne des betreffenden Baujahrs bis zur Betriebseröffnung, und bei den Erweiterungsbauten für das volle betreffende Jahr berechnet.

Nach der von der Generaldirektion mitgetheilten Darstellung des Anlagekapitals der Großherzoglichen Staatseisenbahnen und der hierauf entfallenden Bauzinse und Rabatte nach dem Stand am Schlusse des Jahres 1884 zergliedert sich der Gesammtaufwand wie folgt:

	Anlagekapital.		Bauzinse.		Rabatte.		Summe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Für die badischen Staatsbahnen.								
a. Auf im Betrieb befindliche Strecken, einschließlich der Gotthardbahnsubvention und des Aufwandes für Dampfschifffahrt .	362 409 439	19	23 273 048	64	14 920 526	39	400 603 014	22
b. Auf noch nicht eröffnete Strecken	1 490 088	—	173 227	46	— 40 697	31	1 622 618	15
Summe . .	363 899 527	19	23 446 276	10	14 879 829	8	402 225 632	37
Nach dem Baukonto für 1884 wurden von Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse jedoch	364 090 514	43						
verausgabt, sohin mehr	190 987	24						
welcher Mehrbetrag seine Erklärung findet:								
durch die auf 31. Dezember 1884 in den Baurechnungen verbliebenen Einnahmereste mit . . . . . 197 321 ℳ. 39 ₰								
abzüglich der Ausgabereste mit . . . . . 6 334 „ 15 „								
gibt obige . . . . . 190 987 ℳ. 24 ₰								

Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinse und Rabatte.

	Anlagekapital.		Bauzinse.		Rabatte.		Summe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
II. Für die Main-Neckarbahn.								
Der Gesammtaufwand am Schlusse des Jahres 1884 berechnet sich auf	7 632 431	89	241 277	88	308 679	97	8 182 389	74
Die Bauzinse für das für die Vertheilung der Reineinkünfte maßgebende Anlagekapital betragen nur 15 824 ℳ. 30 ₰, nämlich die 4½ % Zinse für die Erbauung der Strecke Friedrichsfeld-Schwetzingen.								
Hinsichtlch der Erbauung der Main-Neckarbahn-Hauptlinie sind Mangels besonderer Vereinbarung keine Bauzinse zu berechnen.								
Die Rabattsumme findet gleichfalls keine Berücksichtigung.								
Hiezu								
für die **badischen Staatsbahnen** . . .	363 899 527	19	23 446 276	10	14 879 829	8	402 225 632	37
Summe . .	371 531 959	8	23 687 553	98	15 188 509	5	410 408 022	11
Ferner								
Rückersatz der im Jahre 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen **Staatstelegraphen** geleisteten Vergütung	. . .	.	. . .	.	. . .	.	470 472	51
Summe . .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	410 878 494	62

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

der laufenden Einnahmen und deren Verwendung von Errichtung der Kasse bis zum 31. Dezember 1884.

	Bis 31. Dezember 1883.		Im Jahre 1884.		Bis 31. Dezember 1884.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme.						
1. Lieferungen der Postverwaltung	21 633 064	71	390 030	86	22 023 095	57
2. Lieferungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung	270 449 317	61	15 241 394	83	285 690 712	44
3. Staatszuschuß	7 482 225	80	1 750 000	—	9 232 225	80
Summe	299 564 608	12	17 381 425	69	316 946 033	81
Ausgabe.						
1. Verwaltungsaufwand	1 452 371	96	63 677	45	1 516 049	41
2. Passivzinse abzüglich Aktivzinse und sonstige Einnahmen (Soll)	240 448 402	82	13 270 641	35	253 719 044	17
3. Planmäßige Schuldentilgung einschließlich Ersatz für Reichskassenscheine (Soll)	65 183 407	7	6 861 427	53	72 044 834	60
4. Ersatz an Großherzogliche Generalstaatskasse für die in den Jahren 1842 und 1845 geleisteten Zuschüsse	482 225	80	—	—	482 225	80
5. Ersatz (Turn und Taxis'sche Postrente, Pensionen, Sustentationen)	1 597 497	74	—	—	1 597 497	74
Summe	309 163 905	39	20 195 746	33	329 359 651	72
Summe der Einnahme	299 564 608	12	17 381 425	69	316 946 033	81
Die Ausgabe übersteigt die Einnahme um	9 599 297	27	2 814 320	64	12 413 617	91

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1884 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. Juli d. J. Nr. 3772 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1884 mit dem ehrerbietigsten Anfügen vor, daß uns derselbe zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet.

Wir bitten demgemäß unterthänigst, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht nebst diesem Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Diefenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für 1884.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1884;
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1884;
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1884;
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1884;
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung (badische Staatsbahn und Main-Neckarbahn) für 1884;
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1884;
7. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1884;
8. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1883 und 1884.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1884.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
669 028	31	1. Geldvorrath	669 028	31	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
177 128	29	a. von eigentlichen Einnahmen	177 128	29	—	—
2 074 806	37	b. von uneigentlichen Einnahmen	2 068 329	87	6 476	50
2 920 962	97	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	2 914 486	47	6 476	50
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
998 539	74	1. Lieferungen und Zuschüsse	998 539	74	—	—
217 721	82	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	217 721	82	—	—
193 735	30	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	193 433	89	301	41
74 719 035	14	4. Auf fremde Rechnung	72 187 004	24	2 532 030	90
1 592 776	37	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	1 592 776	37	—	—
77 721 808	37	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	75 189 476	6	2 532 332	31
2 920 962	97	„ I. Reste aus voriger Rechnung	2 914 486	47	6 476	50
80 642 771	34	Summe A. Betriebsfondsrechnung	78 103 962	53	2 538 808	81
		B. Etatsrechnung.				
35 605 318	25	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	35 416 124	65	189 193	60
2	90	2. Abgang an Passivresten	2	90	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
35 605 321	15	Summe B. Etatsrechnung	35 416 127	55	189 193	60
80 642 771	34	„ A. Betriebsfondsrechnung	78 103 962	53	2 538 808	81
116 248 092	49	Summe der Einnahme	113 520 090	8	2 728 002	41

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
166 509	98	1. Von eigentlichen Ausgaben	165 598	38	911	60
174 615	20	2. Von uneigentlichen Ausgaben	161 875	67	12 739	53
341 125	18	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	327 474	5	13 651	13
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
15 241 394	83	1. Lieferungen und Zuschüsse	15 241 394	83	—	—
217 721	82	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	217 721	82	—	—
193 735	30	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	193 433	89	301	41
74 719 035	14	4. Auf fremde Rechnung	72 701 251	38	2 017 783	76
1 592 776	37	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . .	1 592 776	37	—	—
91 964 663	46	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	89 946 578	29	2 018 085	17
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
696 052	19	1. Geldvorrath	696 052	19	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
696 052	19	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	696 052	19	—	—
91 964 663	46	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	89 946 578	29	2 018 085	17
341 125	18	„ I. Reste aus voriger Rechnung . . .	327 474	5	13 651	13
93 001 840	83	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	90 970 104	53	2 031 736	30
		B. Etatsrechnung.				
22 771 297	76	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	22 549 623	5	221 674	71
362	50	2. Abgang an Aktivresten	362	50	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
22 771 660	26	. . . Summe B. Etatsrechnung	22 549 985	55	221 674	71
93 001 840	83	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	90 970 104	53	2 031 736	30
115 773 501	9	. . . . Summe der Ausgabe	113 520 090	8	2 253 411	1

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
116248092	49	Einnahme	113520090	8	2728002	41
115773501	9	Ausgabe	113520090	8	2253411	1
474591	40	Aktivum	—	—	474591	40
		Hiezu				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	696052	19
		Stand des Betriebsfonds auf 31. Dezember 1884	—	—	1170643	59

Karlsruhe, im Juni 1885.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen.

Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der betreffenden Spezialrechnungen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1884 beurkundet

Karlsruhe, den 8. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Werkstättenverwaltung für 1884.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
970 950	58	a. Werkstättematerialien	970 950	58	—	—
173 381	56	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	173 381	56	—	—
3 532	73	c. unvollendete Arbeiten	3 532	73	—	—
		3. Aktivreste:				
736	48	a. von eigentlichen Einnahmen	691	48	45	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 148 601	35	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 148 556	35	45	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Nichts.				
1 148 601	35	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 148 556	35	45	—
1 148 601	35	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 148 556	35	45	—
		B. Etatsrechnung.				
3 334 746	84	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	3 333 763	50	983	34
2	60	2. Abgang an Passivresten	2	60	—	—
		3. Vermehrung der Naturalvorräthe:				
—	—	a. Werkstättematerialien	—	—	—	—
61 302	37	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	61 302	37	—	—
27 378	48	c. unvollendete Arbeiten	27 378	48	—	—
3 423 430	29	Summe B. Etatsrechnung	3 422 446	95	983	34
1 148 601	35	„ A. Betriebsfondsrechnung	1 148 556	35	45	—
4 572 031	64	Summe der Einnahme	4 571 003	30	1 028	34

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
396	93	1. Von eigentlichen Ausgaben	276	93	120	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
396	93	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	276	93	120	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
26 795	92	Lieferungen und Zuschüsse	26 795	92	—	—
26 795	92	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	26 795	92	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
854 907	62	a. Werkstättematerialien	854 907	62	—	—
234 683	93	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	234 683	93	—	—
30 911	21	c. unvollendete Arbeiten	30 911	21	—	—
1 120 502	76	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1 120 502	76	—	—
26 795	92	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	26 795	92	—	—
396	93	„ I. Reste aus voriger Rechnung . . .	276	93	120	—
1 147 695	61	Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	1 147 575	61	120	—
		B. Etatsrechnung.				
3 307 384	73	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	3 307 384	73	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
		3. Verminderung der Naturalvorräthe:				
116 042	96	a. Werkstättematerialien	116 042	96	—	—
—	—	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	—	—	—	—
—	—	c. unvollendete Arbeiten	—	—	—	—
3 423 427	69	Summe B. Etatsrechnung	3 423 427	69	—	—
1 147 695	61	„ A. Betriebsfondsrechnung . . .	1 147 575	61	120	—
4 571 123	30	Summe der Ausgabe	4 571 003	30	120	—

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
4572031	64	Einnahme	4571003	30	1028	34
4571123	30	Ausgabe	4571003	30	120	—
908	34	Rest Aktivum	—	—	908	34
		Hiezu				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	1120502	76
		Summe Aktivum	—	—	1121411	10

Karlsruhe, im Juni 1885.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen.

Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XI. der Eisenbahnhauptkasse für 1884 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 8. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1884.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
2 378 912	89	2. Naturalvorräthe	2 378 912	89	—	—
		3. Aktivreste:				
61	2	a. von eigentlichen Einnahmen	61	2	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
2 378 973	91	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	2 378 973	91	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Nichts.				
2 378 973	91	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	2 378 973	91	—	—
2 378 973	91	Summe A. Betriebsfondsrechnung	2 378 973	91	—	—
		B. Etatsrechnung.				
6 002 870	3	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	6 002 617	76	252	27
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
6 002 870	3	Summe B. Etatsrechnung	6 002 617	76	252	27
2 378 973	91	„ A. Betriebsfondsrechnung	2 378 973	91	—	—
8 381 843	94	Summe der Einnahme	8 381 591	67	252	27

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
		Nichts.				
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
346 182	69	Lieferungen und Zuschüsse	346 182	69	—	—
346 182	69	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	346 182	69	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
2 032 538	95	2. Naturalvorräthe	2 032 538	95	—	—
2 032 538	95	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	2 032 538	95	—	—
346 182	69	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	346 182	69	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung . . .	—	—	—	—
2 378 721	64	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	2 378 721	64	—	—
		B. Etatsrechnung.				
5 656 496	9	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	5 656 496	9	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
346 373	94	3. Verminderung der Naturalvorräthe	346 373	94	—	—
6 002 870	3	. . . Summe B. Etatsrechnung	6 002 870	3	—	—
2 378 721	64	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . .	2 378 721	64	—	—
8 381 591	67	. . . . Summe der Ausgabe.	8 381 591	67	—	—

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
8 381 843	94	Einnahme	8 381 591	67	252	27
8 381 591	67	Ausgabe	8 381 591	67	—	—
252	27	Einnahme-Rest	—	—	252	27
		Hiezu				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	2 032 538	95
		Summe Aktivum	—	—	2 032 791	22

Karlsruhe, im Juni 1885.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen.

Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XII. der Eisenbahnhauptkasse für 1884 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 8. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1884.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		Nichts.				
		B. Etatsrechnung.				
294 759	96	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	294 576	96	183	—
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
294 759	96	. . . Summe B. Etatsrechnung	294 576	96	183	—
—	—	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	—	—	—	—
294 759	96	. . . . Summe der Einnahme	294 576	96	183	—
		Ausgabe.				
		B. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
90	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	90	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
90	—	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	—	—	90	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
13 085	69	Lieferungen und Zuschüsse	13 085	69	—	—
13 085	69	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	13 085	69	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
		Nichts.				
13 085	69	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	13 085	69	—	—
90	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	90	—
13 175	69	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	13 085	69	90	—

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		B. Etatsrechnung.				
281 491	27	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	281 491	27	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
281 491	27	. . . Summe B. Etatsrechnung	281 491	27	—	—
13 175	69	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	13 085	69	90	—
294 666	96	. . . . Summe der Ausgabe	294 576	96	90	—
		Abschluß.				
		. . . . . Einnahme	294 576	96	183	—
294 759	96	. . . . . Ausgabe	294 576	96	90	—
294 666	96					
93	—	. . . . . Einnahme-Rest	—	—	93	—

Karlsruhe, im Juni 1885.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen.

Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XIII. der Eisenbahnhauptkasse für 1884 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1884 beurkundet

Karlsruhe, den 8. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1884.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
3 077	—	2. Naturalvorräthe	3 077	—	—	—
		3. Aktivreste:				
36 975	90	a. der eigentlichen Einnahmen	36 950	90	25	—
111 264	41	b. der uneigentlichen Einnahmen	56 167	37	55 097	4
151 317	31	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	96 195	27	55 122	4
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
4 682 160	22	1. Lieferungen und Zuschüsse	4 682 160	22	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen .	—	—	—	—
1 213	40	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	1 212	10	1	30
153 894	62	4. Auf fremde Rechnung	15 680	19	138 214	43
1 307	63	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	1 307	63	—	—
4 838 575	87	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.	4 700 360	14	138 215	73
151 317	31	„ I. Reste aus voriger Rechnung	96 195	27	55 122	4
4 989 893	18	. . Summe A. Betriebsfondsrechnung. . . .	4 796 555	41	193 337	77
		B. Etatsrechnung.				
39 358	98	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	35 375	36	3 983	62
—	—	II. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
39 358	98	. . Summe B. Etatsrechnung	35 375	36	3 983	62
4 989 893	18	. . „ A. Betriebsfondsrechnung. . . .	4 796 555	41	193 337	77
5 029 252	16	. . . . Summe der Einnahme	4 831 930	77	197 321	39

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
13 395	90	1. Von eigentlichen Ausgaben	13 395	90	—	—
5 864	37	2. Von uneigentlichen Ausgaben	1 400	71	4 463	66
19 260	27	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	14 796	61	4 463	66
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
1 213	40	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	1 212	10	1	30
153 894	62	4. Auf fremde Rechnung	152 681	25	1 213	37
1 307	63	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	1 307	63	—	—
156 415	65	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	155 200	98	1 214	67
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
1 250	—	2. Naturalvorräthe	1 250	—	—	—
1 250	—	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1 250	—	—	—
156 415	65	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	155 200	98	1 214	67
19 260	27	„ I. Reste aus voriger Rechnung	14 796	61	4 463	66
176 925	92	Summe A. Betriebsfondsrechnung	171 247	59	5 678	33
		B. Etatsrechnung.				
4 659 512	—	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	4 658 856	18	655	82
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
1 827	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	1 827	—	—	—
4 661 339	—	Summe B. Etatsrechnung	4 660 683	18	655	82
176 925	92	„ A. Betriebsfondsrechnung	171 247	59	5 678	33
4 838 264	92	Summe der Ausgabe	4 831 930	77	6 334	15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
5 029 252	16	Einnahme	4 831 930	77	197 321	39
4 838 264	92	Ausgabe	4 831 930	77	6 334	15
190 987	24	Restbestand	—	—	190 987	24
		Dazu				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	1 250	—
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1884	—	—	192 237	24

Karlsruhe, im März 1885.

Großherzogliche Hauptkontrole II. (Baurechnungsrevision).
W. Barck.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund des Rechnungsauszugs der Eisenbahnbauzentralkasse für 1884 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1884 beurkundet

Karlsruhe, den 8. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1884.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
15 773	51	1. Geldvorrath	15 773	51	—	—
		2. Aktivreste:				
207	—	a. von eigentlichen Einnahmen	207	—	—	—
3 178 495	13	b. von Grundstockseinnahmen	310 428	26	2 868 066	87
7 738	81	c. von uneigentlichen Einnahmen	2 558	47	5 180	34
3 202 214	45	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	328 967	24	2 873 247	21
		II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr.				
348 567	61	1. Angelegte Kapitalien	284	78	348 282	83
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Erlös aus Liegenschaften	—	—	—	—
22 654	32	4. Sonstige Einnahmen	22 654	32	—	—
371 221	93	Summe II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	22 939	10	348 282	83
		III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
368	90	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	368	90	—	—
9 074	86	3. Auf fremde Rechnung	9 041	53	33	33
482	88	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	482	88	—	—
9 926	64	Summe III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	9 893	31	33	33
		Hierzu				
3 202 214	45	„ I. Reste aus voriger Rechnung	328 967	24	2 873 247	21
371 221	93	„ II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	22 939	10	348 282	83
3 583 363	2	Summe A. Betriebsfondsrechnung	361 799	65	3 221 563	37
		B. Etatsrechnung.				
273 937	27	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	273 937	27	—	—
—	—	II. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
273 937	27	Summe B. Etatsrechnung	273 937	27	—	—
3 583 363	2	„ A. Betriebsfondsrechnung	361 799	65	3 221 563	37
3 857 300	29	Summe der Einnahme	635 736	92	3 221 563	37

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
74 985	69	2. Von Grundstocksausgaben	—	—	74 985	69
858	—	3. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	858	—
75 843	69	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	75 843	69
		II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr.				
348 567	61	1. Angelegte Kapitalien	348 567	61	—	—
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
21 769	72	3. Sonstige Ausgaben	1 623	13	20 146	59
370 337	33	Summe II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	350 190	74	20 146	59
		III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
368	90	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	368	90	—	—
9 074	86	3. Auf fremde Rechnung	9 074	86	—	—
482	88	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	482	88	—	—
9 926	64	Summe III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	9 926	64	—	—
12 672	60	IV. Geldvorrath an künftige Rechnung	12 672	60	—	—
		Dazu				
75 843	69	I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	75 843	69
370 337	33	II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	350 190	74	20 146	59
9 926	64	III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	9 926	64	—	—
468 780	26	Summe A. Betriebsfondsrechnung	372 789	98	95 990	28
		B. Etatsrechnung.				
262 946	94	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	262 946	94	—	—
—	—	II. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
262 946	94	Summe B. Etatsrechnung	262 946	94	—	—
468 780	26	„ A. Betriebsfondsrechnung	372 789	98	95 990	28
731 727	20	Summe der Ausgabe	635 736	92	95 990	28

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
3 857 300	29	Einnahme	635 736	92	3 221 563	37
731 727	20	Ausgabe	635 736	92	95 990	28
3 125 573	9	Rest	—	—	3 125 573	9
		Dazu:				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	12 672	60
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1884	—	—	3 138 245	69

Karlsruhe, den 18. April 1885.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnung der Badanstaltenkasse Baden für 1884 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1884 beurkundet

Karlsruhe, den 8. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, auf letzten Dezember 1884.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	696 052	19	—	—	2 728 002	41	3 424 054	60	2 253 411	1	1 170 643	59
2. Eisenbahnwerkstättenverwaltung	—	—	1 120 502	76	1 028	34	1 121 531	10	120	—	1 121 411	10
3. Eisenbahnmagazinsverwaltung	—	—	2 032 538	95	252	27	2 032 791	22	—	—	2 032 791	22
4. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	183	—	183	—	90	—	93	—
5. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	1 250	—	197 321	39	198 571	39	6 334	15	192 237	24
6. Badanstaltenverwaltung	12 672	60	—	—	3 221 563	37	3 234 235	97	95 990	28	3 138 245	69
Summe	708 724	79	3 154 291	71	6 148 350	78	10011367	28	2 355 945	44	7 655 421	84

Karlsruhe, den 19. Juni 1885.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen in den diesseits geprüften und bestätigten Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1884 beurkundet

Karlsruhe, den 8. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1883 und 1884.

	Am letzten Dezember			
	1883.		1884.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	30 207 125	—	30 471 960	—
b. Werkstättenetat } unter 1 a. enthalten, da eine Ausscheidung	—	—	—	—
c. Magazinsetat } unthunlich.	—	—	—	—
	30 207 125	—	30 471 960	—
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	35 890	—	35 890	—
Betrag I.	30 243 015	—	30 507 850	—
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	52 759 571	37	54 279 017	3
b. Werkstättenetat	1 680 432	60	1 210 323	90
c. Magazinsetat	52 725	50	54 400	90
	54 492 729	47	55 543 741	83
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	990 537	70	990 717	10
Betrag II.	55 483 267	17	56 534 458	93
Summe	85 726 282	17	87 042 308	93
			85 726 282	17
Daher Vermehrung im Jahr 1884			1 316 026	76

Karlsruhe, den 14. Juni 1885.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Seidenadel.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Aufstellung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen wird hiemit bestätigt.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge haben sich im Laufe des Jahres 1884 erhöht um . . . . . 264 835 ℳ — ₰

und zwar:

durch Erwerbung eines Wohngebäudes in Konstanz um . . . . . 150 300 ℳ

durch Erweiterungs- und Ergänzungsbauten hauptsächlich auf den Stationen Mannheim, Karlsruhe, Bühl, Offenburg, Freiburg, Leopoldshöhe, Wyhlen und Radolfzell um . . . . . 114 535 „

Summe wie oben . . . . . 264 835 ℳ — ₰

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung zeigt die Abtheilung

a. Eisenbahnbetriebsetat eine Erhöhung für 1884 von . . . . . 1 519 445 ℳ 66 ₰

Von derselben entfallen:

auf das Transportmaterial	1 438 269 ℳ — ₰	
„ „ übrige Inventar	81 176 „ 66 „	
An Transportmaterial sind zugegangen:		
14 Lokomotiven im Werthe von	583 514 ℳ — ₰	
564 Personal-, Güter- und Viehtransportwagen im Werthe von	1 812 990 „ — „	
14 Bahndienstwagen im Werthe von	49 206 „ — „	
65 Wagendecken im Werthe von	3 852 „ — „	
Hierzu der Werth für Herstellung verbesserter Brems- und Heizungseinrichtungen an einer Anzahl Lokomotiven und Wagen mit	49 950 „ — „	
zusammen . .	2 499 512 ℳ — ₰	
Dagegen sind abgegangen:		
4 Lokomotiven im Werthe von	203 764 „ — „	
218 Güterwagen im Werthe von	857 479 „ — „	
zusammen . .	1 061 243 ℳ — ₰	
Daher Mehrzugang an Transportmaterial . .	1 438 269 ℳ — ₰	

Die Werthsvermehrung am übrigen Inventar erklärt sich namentlich durch Ausrüstung weiterer Diensträume bei der Zentral- und Bezirksverwaltung, durch Anschaffung von Dienstbetten und Feuerwehrrequisiten, Einrichtung verschiedener Stationen für den Güterverkehr, Ausrüstung von Geschirrdepots sowie sonstige verschiedene Aufwendungen im Gesammtwerthe von . . . . . 81 176 „ 66 „

Daher Gesammterhöhung beim Eisenbahnbetriebsetat wie oben . . . . . 1 519 445 „ 66 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Abtheilung c. Magazinsetat zeigt eine Werthsvermehrung von . . . . . 1675 ℳ 40 ₰

Diese, wie auch die Erhöhung bei der Dampfschifffahrtsverwaltung mit 179 „ 40 „
sind durch Zugang einiger Inventargegenstände ohne erhebliche Einzelwerthe erklärt.

Endlich ergibt sich noch beim Werkstättenetat eine Werthsverminderung
von . . . . . 470 108 „ 70 „
welche durch Abschreiben der in der Hauptwerkstätte zu Karlsruhe vorhandenen, an den Gebäuden festgemachten Maschinen und Drehbänken entstanden ist. Die Ausscheidung dieser Gegenstände, die den Charakter loser Inventarstücke verloren haben, wird erst im Jahre 1885 beendigt werden, worauf die maschinellen Einrichtungen, soweit sie sich zur Behandlung als Gebäudetheile eignen, eingeschätzt und mit ihrem wirklichen Werth in der Darstellung für 1885 unter I. 1 „Liegenschaften ꝛc.“ aufgenommen werden sollen.

Es betragen hiernach im Ganzen:

Die Zugänge (264 835 ℳ + 1 519 445 ℳ 66 ₰ + 1 675 ℳ 40 ₰ + 179 ℳ 40 ₰) = ... 1 786 135 ℳ 46 ₰

Der Abgang . . . . . 470 108 „ 70 „

Daher Mehrzugang . . 1 316 026 ℳ 76 ₰

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O
8
1885/86, Beil
BW2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1885/86, Bd. 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit den Rechnungsergebnissen

für die

Jahre 1882 und 1883

mit

Erläuterungen über die Unterschiede,

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Vergleichung.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden. II. Kammer. 1885/86. Beil. H.]

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1885.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG Getilgt

Karlsruhe.

Druck von Malsch & Vogel.

III.

g

OZB 1000, 1885/86. Bd. II

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

zum zweiten Beilagenheft.

Seite

A. **Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1882 und 1883** 1

B. **Vergleichende Darstellung mit Erläuterungen:**

Erster Abschnitt.

Vergleichende Darstellung derjenigen Verwaltungszweige, deren Rechnungsergebnisse in der Hauptstaatsrechnung erscheinen.

I. Abtheilung. **Staatsministerium** . . . . . I. 1

II. Abtheilung. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts** . . . . . II. 9

I. Ausgaben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Branchen (Hauptübersicht) . . . . . „ 10

II. Ausgabe Tit. V. Amtsgerichte . . . . . „ 15

III. „ „ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . . . . . „ 18

IV. „ „ VII. Strafanstalten . . . . . „ 22

V. „ „ VIII. Kultus . . . . . „ 26

VI. „ „ IX. Unterrichtswesen . . . . . „ 29

VII. „ „ X. Wissenschaften und Künste . . . . . „ 38

VIII. Einnahmen Tit. I.—III. der Justizverwaltung, Strafanstalten und des Unterrichtswesens . . . . . „ 41

III. Abtheilung. **Ministerium des Innern** . . . . . III. 45

A. Ausgabe des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht) . . . „ 46

„ Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei . . . . . „ 52

„ „ IX. Allgemeine Sicherheitspolizei . . . . . „ 60

„ „ X. Milde Fonds und Armenanstalten . . . . . „ 64

„ „ XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . . . . „ 66

„ „ XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . „ 72

„ „ XIII. Polizeiliches Arbeitshaus . . . . . „ 78

„ „ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik . . . . . „ 83

„ „ XV. Für Beförderung der Gewerbe . . . . . „ 85

„ „ XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft . . . . . „ 89

„ „ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . . . . „ 93

„ „ XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . „ 109

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

			Seite
III. Abtheilung.	B. Einnahme des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht)	III.	111
	„ Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei	„	112
	„ „ II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	„	114
	„ „ III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	„	116
	„ „ IV. Polizeiliches Arbeitshaus	„	118
	„ „ IV. a. Statistik	„	120
	„ „ V. Gewerbe	„	122
	„ „ VI. Landwirthschaft	„	124
	„ „ VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„	126
IV. Abtheilung.	**Finanzministerium**	IV.	141
	A. Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht)	„	142
	A. Ausgabe Tit. V. und B. Einnahme Tit. I. Domänenverwaltung	„	149
	„ „ „ VI. „ „ „ „ II. Steuerverwaltung	„	174
	„ „ „ VII. „ „ „ „ III. Salinenverwaltung	„	193
	„ „ „ VIII. „ „ „ „ IV. Zollverwaltung	„	196
	„ „ „ IX. „ „ „ „ V. Münzverwaltung	„	210
	„ „ „ X. „ „ „ „ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	„	214
V. Abtheilung.	**Oberrechnungskammer**	V.	219
VI. Abtheilung.	**Zusammenstellung der Ergebnisse der fünf vorhergehenden Abtheilungen**	VI.	223
	I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats	„	224
	II. Vergleichende Darstellung des außerordentlichen Etats	„	225
	III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats	„	227

Zweiter Abschnitt.

VII. Abtheilung.	Vergleichende Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige	VII.	229
	I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	„	230
	II. Eisenbahnwerkstättenverwaltung	„	263
	III. Eisenbahn-Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung	„	268
	IV. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	„	271
	V. Main-Neckareisenbahnbetriebsverwaltung	„	277

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir in dem beifolgenden gedruckten Hefte die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1882 und 1883 ehrerbietigst vor.

Die Oberrechnungskammer hat die ihr bezüglich dieser Rechnungsablage zukommende Prüfung bereits vollendet und sowohl bei jeder getrennt dargestellten Abtheilung des Budgets die Uebereinstimmung der Darstellung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen beurkundet unter Verweisung auf die einzelnen außeretatsmäßigen Buchungen, als auch im Sinn des Artikels 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 am Schluß der beiden letzten Abtheilungen dieses Heftes die Erklärung abgegeben, daß weitere als die bei den Spezialdarstellungen erwähnten Abweichungen vom genehmigten Budget für 1882 und 1883 bei der Rechnungsabhör nicht konstatirt worden, auch keine Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften hervorzuheben seien.

Die Hauptergebnisse der vergleichenden Darstellungen beehren wir uns in Nachstehendem zusammenzufassen.

Erster Abschnitt.

Ergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts.

A. Ordentlicher Etat.

Die ordentlichen Ausgaben haben in den Jahren 1882 und 1883 nach Abtheilung VI. Seite 224 dieses Heftes betragen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter Abtheilung	Budgetsatz.	Rechnungssoll.		also gegen das Budget mehr.		weniger.	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Staatsministerium	15553604	15054922	75	—	—	498681	25
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	17387726	16880726	14	—	—	506999	86
Ministerium des Innern	18481178	18294651	48	—	—	186526	52
Finanzministerium	25699784	26049870	52	350086	52	—	—
Oberrechnungskammer	188448	179365	61	—	—	9082	39
Summe der Ausgaben	77310740	76459536	50	350086	52	1201290	2
						350086	52
						851203	50

Die ordentlichen Ausgaben sind hiernach um 1,1 Prozent hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, während in den vorangegangenen beiden Budgetperioden Ueberschreitungen desselben um je $^{8}/_{10}$ Prozent stattgefunden haben.

Die ordentlichen Einnahmen haben betragen:

unter Abtheilung	Budgetsatz.	Rechnungssoll.		also gegen das Budget mehr.		weniger.	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Staatsministerium	5804940	5697977	53	—	—	106962	47
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	2992742	3077506	97	84764	97	—	—
Ministerium des Innern	4963796	5069427	75	105631	75	—	—
Finanzministerium	66968319	68021183	90	1052864	90	—	—
Oberrechnungskammer	250	250	—	—	—	—	—
Summe der Einnahmen	80730047	81866346	15	1243261	62	106962	47
				106962	47		
				1136299	15		

Hiernach haben die ordentlichen Einnahmen den Voranschlag um 1,4 Prozent überstiegen, während dieselben in den vorangegangenen beiden Budgetperioden um 1,2 und 0,46 Prozent hinter dem Voranschlag zurückgeblieben waren.

Nach dem Budget war ein Ueberschuß im ordentlichen Etat im Betrag von . . . . . 3419307 ℳ. — ₰
erwartet worden, während sich in Wirklichkeit ein Ueberschuß von . . . . 5406809 „ 65 „
sonach ein Mehrbetrag von . . . . . 1987502 ℳ. 65 ₰
ergab.

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß finden in folgenden Verhältnissen ihre Erklärung:

Beim Staatsministerium steht dem Minderaufwand von . . . . 498 681 ℳ 25 ₰
eine Mindereinnahme von . . . . . 106 962 „ 47 „
gegenüber; der erstere rührt in der Hauptsache von einer geringeren Leistung an Matrikularbeitrag her; die letztere hatte ihren Grund darin, daß die Ueberschüsse an Zöllen und Tabaksteuer und das Erträgniß der Reichsstempelabgabe keinen so hohen Betrag erreichten, als bei Aufstellung des Budgets angenommen war.

Bei dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
ergab sich ein um . . . . . 591 764 ℳ 83 ₰
günstigerer Abschluß, herrührend von einem Minderaufwand von . . . . 506 999 „ 86 „
und einer Mehreinnahme von . . . . . 84 764 „ 97 „

Dieses Ergebniß erklärt sich in der Hauptsache aus einer Ersparniß beim Etat der Bezirksjustiz durch Verminderung der Notariatsgebühren, aus einer solchen beim Etat der Strafanstalten in Folge umfangreicheren Absatzes älterer Waarenvorräthe und größerer Sparsamkeit im Arbeitsbetrieb, endlich aus einer beträchtlichen Mehreinnahme an Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten.

Bei den Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern ergab sich
ein Minderaufwand von . . . . . 186 526 ℳ 52 ₰
und eine Mehreinnahme von . . . . . 105 631 „ 75 „
der Abschluß gestaltet sich hiernach günstiger um . . . . . 292 158 ℳ 27 ₰

Von dem Minderaufwand entfallen als namhaftere Beträge

auf Bezirksverwaltung und Polizei (vorzugsweise wegen Abnahme der Zahl der polizeilich mit Haft bestraften Personen und wegen der Ersparnisse bei Verpflegung derselben, abzüglich des Mehraufwandes für die Landarmenpflege) rund . . . . . 38 000 ℳ

auf das polizeiliche Arbeitshaus (wegen Verminderung des Gefangenenstandes) rund . . . . . 55 000 „

auf die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (wegen Ermäßigung der Beschaffungskosten für das Straßenunterhaltungsmaterial) rund . . . 121 000 „

Dem gegenüber steht indeß z. B. bei den Titeln „für Bearbeitung der Landesstatistik", „für Förderung der Gewerbe und der Landwirthschaft" ein Mehraufwand von rund 43 000 ℳ, so daß im Ganzen als Minderverwendung nur die obigen 186 526 ℳ 52 ₰ verbleiben. — Die Mehreinnahme hat sich in der Hauptsache bei den Etats der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ergeben. Bei ersterem sind es die Unterhaltungskostenbeiträge der Pfleglinge, welche, namentlich in Folge des Eingangs größerer ungewisser Aktivausstände, das Mehr verursachten, bei letzterem erscheinen die gesteigerten Beiträge der Gemeinden zu den Flußbaukosten in Folge Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen, sowie das Ergebniß der Abrechnung mit Elsaß-Lothringen (wegen Unterhaltung der Schiffbrücken) von vorwiegendem Einfluß.

Bei dem Finanzministerium ist das Ergebniß insofern nicht ungünstig, als der Mehrausgabe von . . . . . 350 086 ℳ 52 ₰
eine Mehreinnahme von . . . . . 1 052 864 „ 90 „
gegenübersteht und diese Budgetabtheilung sonach mit einem restlichen Mehr der Einnahmen von . . . . . 702 778 ℳ 38 ₰ abschließt.

Eine Mehrausgabe hat bei den Kosten der

Steuerververwaltung	222 528 ℳ 90 ₰	
Zollverwaltung	294 016 „ 52 „	
Allgemeinen Kassenverwaltung	92 743 „ 89 „	
mit zusammen		609 289 ℳ 31 ₰

stattgefunden, welcher indeß Minderausgaben bei

der Domänenverwaltung	90 076 ℳ 47 ₰	
der Salinenverwaltung	28 713 „ 19 „	
dem Titel „Pensionen“	108 603 „ 99 „	
den übrigen Titeln	31 809 „ 14 „	
mit zusammen		259 202 ℳ 79 ₰

gegenüberstehen. — Dabei war auf das ungünstige Ergebniß bei der Steuerverwaltung von wesentlichem Einfluß: die bedeutende Steigerung der Rückvergütungen bei der Bier- und Branntweinsteuer in Folge der stärkeren Bierausfuhr beziehungsweise der Verwendung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, ferner ein größerer Abgang und Rückersatz von Gerichtskosten und weiter die Gewährung außerordentlicher Steuernachlässe im Jahr 1882 wegen Hagelschadens.

Bei der Zollverwaltung steht das Mehr der Ausgabe von 294 016 ℳ 52 ₰ in der Hauptsache in ursächlichem Zusammenhang mit dem Mehr der Einnahme dieser Verwaltung von 485 059 ℳ 19 ₰; dieses günstige Ergebniß ist eine Folge der neuen Bestimmungen über die Vergütung der Kosten der Grenzzollverwaltung durch das Reich (vergl. die Denkschrift zu Abth. IV. Seite 77 des Budgets für 1884/85). — Bei der Allgemeinen Kassenverwaltung hat namentlich der gesteigerte Abgang an Aktivresten bei der Amtskassen- und Steuerverwaltung zu der Erhöhung des Aufwands beigetragen. Die Ersparnisse bei der Domänenverwaltung sind namentlich am Aufwand für Kirchen, Pfarreien und Schulen und zwar einestheils am Bauaufwand, anderntheils an den Kompetenzen in Folge der niederen Wein- und Fruchtpreise im Jahr 1883 erzielt worden. Außerdem war die Herabsetzung der Umlagen in fast allen Domänenverwaltungsbezirken von merklichem Einfluß. — Der Minderbedarf an Pensionen ist auf den schwächeren Zugang, sowie darauf zurückzuführen, daß der Staatszuschuß an den Zollunterstützungsfond von der Gültigkeit der neuen Vorschriften über die Vergütung der Kosten der Grenzzollverwaltung durch das Reich — 1. April 1882 — an in Wegfall kommen konnte.

Die vorseits erwähnte Mehreinnahme von 1 052 864 ℳ 90 ₰

setzt sich zusammen aus Mehreinnahmen bei der

Domänenverwaltung (namentlich in Folge höherer Einnahmen aus Holz und Forstnebennutzungen) mit	49 088 ℳ 54 ₰	
Steuerverwaltung mit	396 131 „ 26 „	
Salinenverwaltung (zu Folge Steigerung des Absatzes) mit	162 836 „ 92 „	
Zollverwaltung (in Folge der bereits erwähnten höheren Vergütungssätze für die Kosten der Grenzzollverwaltung) mit	485 059 „ 19 „	
zusammen		1 093 115 „ 91 „

und aus Mindereinnahmen bei der

Münzverwaltung (wegen beschränkter Ausprägung von Reichsgoldmünzen)	11 767 ℳ 64 ₰	
Allgemeinen Kassenverwaltung (wegen geringerer Ersatzbeträge der Eisenbahnverwaltung an Pensionen)	28 483 „ 37 „	
von zusammen		40 251 ℳ 1 ₰

Zu der Mehreinnahme der Steuerverwaltung ist besonders zu erwähnen, daß die direkten Steuern (darunter namentlich die Erwerbsteuer und Kapitalrentensteuer) ein Mehr von rund . . . . . 782000 ℳ. — ₰
und von den indirekten Steuern die Biersteuer, sowie die Liegenschafts- und Schenkungsaccise ein solches von rund . . . . . 1760000 „ — „
zusammen . . . . . 2542000 ℳ. — ₰
lieferten, wogegen bei der Wein- und Branntweinsteuer ein Mindererertrag von rund . . . . . 958000 ℳ. — ₰
und bei den Justiz- und Polizeigefällen (hauptsächlich bei den Gerichtskosten) ein solcher von . . . . . 1171000 „ — „
zusammen . . . . . 2129000 ℳ. — ₰
sich ergab, so daß schließlich mit Berücksichtigung sonstiger geringfügigerer Abweichungen nur ein Mehr von . . . . . 396131 ℳ. 36 ₰
verblieb.

Das Rechnungsergebniß bei der Oberrechnungskammer ist, hauptsächlich in Folge eingetretener Verminderung der Kollegialmitglieder von vier auf drei, um 9082 ℳ. 39 ₰ günstiger als das Budget erwarten ließ.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Ausgabe.

Die außerordentlichen Ausgaben finden sich unter Abtheilung VI. auf Seite 225—26 dieses Heftes verzeichnet wie folgt:

unter Abtheilung	nach dem Budget.		nach der Rechnung.		nach dieser gegen jenes mehr.		nach dieser gegen jenes weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.								
α. Von der Etatsperiode 1880/81.								
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	7275	84	10159	23	2883	39	—	—
Ministerium des Innern	496869	93	452541	36	—	—	44328	57
Finanzministerium	5057	53	2641	50	—	—	2416	3
zusammen α. . .	509203	30	465342	9	2883	39	46744	60
							2883	39
							43861	21
β. Von der Etatsperiode 1882/83.								
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1322603	—	1161689	48	—	—	160913	52
Ministerium des Innern	1713206	—	3109425	8	1396219	8	—	—
Finanzministerium	19500	—	19505	80	5	80	—	—
zusammen β. . .	3055309	—	4290620	36	1396224	88	160913	52
					160913	52		
					1235311	36		
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	3564512	30	4755962	45	1191450	15	—	—
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.								
Von der Etatsperiode 1882/83.								
Finanzministerium	269596	—	234734	60	—	—	34861	40
hiezu								
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	3564512	30	4755962	45	1191450	15	—	—
Summe der Ausgabe . .	3834108	30	4990697	5	1191450	15	34861	40
					34861	40		
					1156588	75		

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergab sich an den Krediten der vorangegangenen Budgetperiode nach Abzug einer geringfügigen Ersparniß beim Bau des Amtsgefängnisses in Lörrach von 172 ℳ 35 ₰ eine Ueberschreitung von 2883 ℳ 39 ₰, herrührend von einer Mehrverwendung auf die baulichen Herstellungen in der Augenklinik in Freiburg.

Die Minderausgabe auf die Kredite aus der laufenden Budgetperiode mit 160913 ℳ 52 ₰
vertheilt sich in der Hauptsache auf die Etats des Kultus mit . . . . . 100897 „ 24 „
und des Unterrrichtswesens mit . . . . . 59863 „ 75 „
Bei ersterem konnte an den Mitteln zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener bezw. Rabbiner (wegen geringeren Bedarfs) eine Ersparniß in dem angegebenen Betrage erzielt werden; der beim Unterrichtsetat verbliebene Rest wurde fast ausschließlich (59689 ℳ 4 ₰) zur Verwendung in der Budgetperiode 1884/85 vorbehalten.

Von den im Ressort des Ministeriums des Innern bewilligten Krediten aus der vorhergehenden Budgetperiode sind, nach Berücksichtigung einer Ueberschreitung am Aufwand für Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Oekonomiegebäude auf der Domäne Hochburg, im Ganzen . . . . . 44328 ℳ 57 ₰
als unverwendet nachgewiesen. Dieser Betrag entfällt fast ausschließlich auf die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und zwar findet die Nichtverwendung ihren Grund darin, daß ein Betrag von 16181 ℳ 39 ₰ „für Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme" wegen Nichtvollendung der Arbeit von neuem anzufordern war, der Rest aber bei der Ausführung der einzelnen Bauobjekte erspart werden konnte.

Die Verwendungen auf Kredite der laufenden Budgetperiode weisen dagegen die bedeutende Ueberschreitung von . . . . . 1396219 ℳ 8 ₰
auf, so zwar, daß bei den budgetmäßigen Ausgaben im Ganzen . . . . . 353525 „ 35 „
weniger verwendet, dagegen auf Administrativkredite . . . . . 1749744 „ 43 „
verausgabt wurden. Von der Minderverwendung an budgetmäßigen Ausgaben ist übrigens nur der Betrag von 5053 ℳ 63 ₰ als erspart und deßhalb als eine eigentliche Minderausgabe zu betrachten, da der gesammte Rest wegen Nichtvollendung der bezüglichen Arbeiten zur Verwendung in der Budgetperiode 1884/85 vorbehalten wurde. — Die erheblichen Verwendungen auf Administrativkredite berühren, mit Ausnahme eines solchen Kredits für Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Gebäude auf der Domäne Hochburg im Betrage von 9850 ℳ, ausschließlich die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Die Veranlassung dieser, für das Ministerium des Innern im Ganzen über den Betrag von 1881150 ℳ erwirkten Kredite liegt im Wesentlichen in der Nothwendigkeit der Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen des Winters 1882/83.

Die Minderverwendung beim Finanzministerium mit . . . . . 2416 ℳ 3 ₰
entfällt auf die Restkredite der vorhergehenden Budgetperiode und hat ihren Grund darin, daß an den Bewilligungen für Erstellung eines Zolllagerhauses in Mannheim und eines Hauptsteueramtsgebäudes in Singen Ersparnisse ermöglicht werden konnten. Von den zu Lasten des Domänengrundstocks bewilligten Krediten ist eine Minderausgabe von . . . . . 34861 ℳ 40 ₰
nachgewiesen. Von dieser Summe ist indeß ein Betrag von . . . . . 15663 „ 35 „
zur Verwendung in der Periode 1884/85 vorbehalten und ein solcher von . . 16000 „ — „
wurde als neue Anforderung in das Budget für 1884/85 übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Einnahme.

Die außerordentlichen Einnahmen sind nach Abtheilung VI. Seite 226 dieses Heftes auf . . . . . 971 698 M. 25 ₰
veranschlagt gewesen, eingegangen sind aber nach dem Rechnungssoll nur . . 619 175 „ 96 „
sonach weniger . . 352 522 M. 29 ₰

Im Ressort des Ministeriums des Innern, und zwar ausschließlich bei den Verwaltungszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, steht einer Mindereinnahme von . . . . . 302 808 M. 29 ₰
welche durch Verzögerung der betreffenden Bauten oder der Abrechnungen, theilweise auch durch Ersparnisse am Aufwand und durch Nachlässe zu Gunsten beitragspflichtiger Gemeinden entstanden ist, eine von nicht vorhergesehenen Kostenbeiträgen aus früheren Etatsperioden (1876/79) herrührende Mehreinnahme von . . . . . 6 012 „ 40 „
gegenüber, so daß hier eine schließliche Wenigereinnahme von . . . . . 296 795 M. 89 ₰
vorliegt; ein erheblicher Theil derselben hat in der folgenden Budgetperiode nachträglich zum Vollzug zu kommen.

Der Etat des Finanzministeriums schließt ab mit einer Mindereinnahme von 55 726 M. 40 ₰.

Unter diesem Betrag sind auch die als Minderausgabe zu Lasten des Domänengrundstocks nachgewiesenen 34 861 M. 40 ₰ enthalten, da außerordentliche Ausgaben und Einnahmen dieser Art für das Staatsbudget nur die Bedeutung durchlaufender Posten haben. Im Uebrigen beruht die Mindereinnahme darauf, daß an Ersatz von Kasernenbaukosten ein Betrag von 20 865 M. weniger durch das Reich erstattet wurde, als bei Aufstellung des Voranschlags angenommen war.

C. Gesammtergebniß des Staatshaushalts.

Nach dem Finanzgesetz vom 29. April 1882 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. XI. S. 77) sind in Uebereinstimmung mit den unter Abtheilung VI. Seite 223 und folgenden dieses Heftes gegebenen Darstellungen die Ausgaben der Budgetperiode veranschlagt im
ordentlichen Etat zu . . . . . 77 310 740 M. — ₰
im außerordentlichen Etat zu . . . . . 3 324 905 M.
oder nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen mit . . 834 990 „
zu restlich . . 2 489 915 „ — „
sonach die Ausgaben im Ganzen zu . . . . . 79 800 655 M. — ₰

Dieselben sollten ihre Deckung in den Einnahmen des ordentlichen Etats finden, welche auf . . . . . 80 730 047 „ — „
veranschlagt waren; der hiernach budgetmäßig auf . . . . . 929 392 M. — ₰
berechnete Einnahmeüberschuß sollte mit . . . . . 687 855 „ 90 „
zur theilweisen Deckung von Restbeträgen außerordentlicher Kredite aus früheren Etatsperioden und mit den restlichen . . . . . 241 536 „ 10 „
zur Ergänzung des umlaufenden Betriebsfonds verwendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der Rechnung haben aber, wenn man von dem Aufwand zu Lasten von Krediten aus früheren Perioden zunächst absieht, die Ausgaben

des ordentlichen Etats		76 459 536 ℳ 50 ₰
des außerordentlichen Etats	4 525 354 ℳ 96 ₰	
oder nach Abzug der gleichartigen Einnahmen mit	497 133 „ 87 „	
noch restlich		4 028 221 „ 9 „
betragen, so daß ein Ausgabebetrag von		80 487 757 ℳ 59 ₰
zu decken war. Da die ordentlichen Einnahmen im Ganzen		81 866 346 „ 15 „
ertrugen, so verblieb ein Ueberschuß von		1 378 588 ℳ 56 ₰

Aus diesem waren zunächst noch zu bestreiten die Ausgaben auf Restkredite aus der vorhergehenden Periode mit 465 342 ℳ 9 ₰
oder abzüglich der Einnahmen gleichen Ursprungs mit 122 042 „ 9 „

mit restlichen	343 300 „ — „
An dem Rest des Einnahmeüberschusses mit	1 035 288 ℳ 56 ₰

kommt weiter derjenige Betrag in Abzug, um welchen sich der Werth der Naturalvorräthe während der Berichtsperiode vermindert

hat, nämlich von	658 537 ℳ 95 ₰	
auf	560 479 „ 79 „	
also der Betrag von		98 058 „ 16 „
und es verbleibt sonach ein schließlicher Einnahmeüberschuß von		937 230 ℳ 40 ₰
so daß statt der im Finanzgesetz angenommenen Summe von		241 536 „ 10 „
ein um		695 694 ℳ 30 ₰

höherer Betrag dem umlaufenden Betriebsfond zugewachsen ist.

Dieser Differenzbetrag, um welchen die Rechnung des Allgemeinen Staatshaushalts der Jahre 1882 und 1883 gegenüber dem Budget und Finanzgesetz günstiger abgeschlossen hat, läßt sich im Einzelnen darauf zurückführen, daß einerseits der ordentliche Etat in den Ausgaben

um	851 203 ℳ 50 ₰	
in den Einnahmen um	1 136 299 „ 15 „	
zusammen um		1 987 502 ℳ 65 ₰

günstiger abschloß, daß ferner auf außerordentliche Kredite aus der vorhergehenden Periode ein Betrag von 687 855 ℳ 90 ₰
— 343 300 „ — „

gleich	344 555 „ 90 „
weniger zu leisten war; daß aber der Summe beider Beträge mit	2 332 058 ℳ 55 ₰

andererseits der außerordentliche Aufwand gegenübersteht, welcher

mit	(4 028 221 ℳ 9 ₰	
	— 2 489 915 „ — „ =)	1 538 306 ℳ 9 ₰

über den Voranschlag hinaus zu bestreiten war, wozu die im Budget überhaupt nicht vorzusehende Abnahme der Naturalvorräthe um 98 058 „ 16 „
kommt; die Vergleichung der Summe dieser letzteren Beträge von zusammen 1 636 364 „ 25 „
mit der obigen ergibt wieder den Differenzbetrag von 695 694 ℳ 30 ₰

Doch ist hier zu erwähnen, daß von den budgetmäßig und im Administrativweg für 1882/83 verwilligten außerordentlichen Krediten Restbeträge von zusammen rund . . . . . 463 000 M. — Pf.
zur Verwendung in die nächste Etatsperiode übergingen, wofür dann in dem Finanzgesetz für 1884 und 1885 besondere Deckungsmittel zu bezeichnen waren.

Der umlaufende Betriebsfond, welcher auf letzten Dezember 1881 einen Aktivstand von . . . . . 6 939 132 M. 66 Pf.
und auf letzten Dezember 1883 einen solchen von . . . . . 7 876 363 „ 6 „
nachweist, zeigt hiernach eine mit dem Eingangs erwähnten Einnahmeüberschuß übereinstimmende Zunahme von . . . . . 937 230 M. 40 Pf.

Zweiter Abschnitt.

Ergebnisse der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Reineinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung in den beiden Jahren 1882 und 1883 war im Budget angenommen zu . . . . . 23 397 150 M. — Pf.
betrug indessen nach der Rechnung . . . . . 26 354 059 „ 52 „
sonach mehr . . 2 956 909 M. 52 Pf.

Die Rechnungen der Eisenbahnwerkstätten- und Eisenbahnmagazinsverwaltung, welche von jenen der Eisenbahnbetriebsverwaltung getrennt geführt werden, weisen bezüglich der Werkstättenverwaltung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von . . 27 574 M. 32 Pf.
und bezüglich der Magazinsverwaltung einen Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen von . . . . . 256 500 „ 27 „
nach. Hiernach ergibt sich eine Mehrausgabe von . . . . . 228 925 M. 95 Pf.
welche durch eine Vermehrung des Materialwerths um diesen Betrag ausgeglichen wird. Wird diese auf Kosten der Betriebskasse erfolgte Erhöhung des Materialwerths der obigen Mehreinnahme bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung zugeschlagen, so ergibt sich dort ein Mehr von 3 185 835 M. 47 Pf.

Der gegen die Annahme des Budgets günstigere Abschluß der Betriebsrechnung hat, ungeachtet nicht vorhergesehener beträchtlicher Mehrausgaben für die Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen des Winters 1882/83 und für Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes, Dank der lebhaften Steigerung der Transporteinnahmen erzielt werden können.

An die Eisenbahnschuldentilgungskasse wurden für Rechnung der Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung abgeliefert

im Jahr 1882	14 607 417 M. 65 Pf.,	
„ „ 1883	11 342 387 „ 35 „	
zusammen	25 949 805 M. — Pf.	

B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Nach dem Budget war bei diesem Verwaltungszweig auf eine Reineinnahme von 96 352 M. — Pf.
gerechnet, während sich in Wirklichkeit eine solche von nur . . . . . 82 808 „ 96 „
sonach ein Minderbetrag von . . . . . 13 543 M. 4 Pf.

ergab. Derselbe ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß der Aufwand für die bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör ein Mehr gegen die budgetmäßige Annahme von rund 18000 ℳ erforderte.

C. Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung.

Der Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn war nach dem Finanzgesetz angenommen zu . . . . . 1000954 ℳ — ₰
während derselbe rechnungsmäßig . . . . . 1293978 „ 22 „
sonach . . . . . 293024 ℳ 22 ₰
mehr betrug.

An die Eisenbahnschuldentilgungskasse wurden abgeliefert

1882	648054 ℳ	75 ₰
1883	618644 „	13 „
zusammen . .	1266698 ℳ	88 ₰
oder durchschnittlich in einem Jahr	633349 „	44 „

so daß nach Maßgabe dieser Ablieferungen das badische Baukapital, welches im Durchschnitt der beiden Jahre 1882 und 1883 . . . . . 7614529 ℳ 40 ₰
betrug, ein durchschnittliches Zinserträgniß von 8,32 Prozent geliefert hat.

Wir schließen diese Darstellung mit der unterthänigsten Bitte, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, diesen ehrerbietigsten Vortrag nebst dem zugehörigen Hefte am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 14. September 1885.

Ellstätter.

Vergleichende Darstellung

für

1882 und 1883.

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsministerium.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Großherzogliches Haus.												
§.												
1 a. Zivilliste	2 579 966	—	1 289 982	86	1 289 982	86	2 579 965	72	—	—	—	28
b. Zusätzliche Aufbesserung	600 000	—	300 000	—	300 000	—	600 000	—	—	—	—	—
2. Apanagen	396 734	—	158 167	35	149 142	86	307 310	21	—	—	89 423	79
Summe Tit. I.	3 576 700	—	1 748 150	21	1 739 125	72	3 487 275	93	—	—	89 424	7
Tit. II. Landstände.												
3 a. Besoldungen	17 600	—	8 800	—	6 433	33	15 233	33	—	—	2 366	67
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 440	—	720	—	507	—	1 227	—	—	—	213	—
4 a. Gehalte	3 620	—	1 952	8	1 385	—	3 337	8	—	—	282	92
b. Wohnungsgeldzuschüsse	480	—	235	—	120	—	355	—	—	—	125	—
5. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	1 300	—	879	10	792	90	1 672	—	372	—	—	—
6. Aufwand wegen des Landtags	170 000	—	124 770	17	48 282	57	173 052	74	3 052	74	—	—
Summe Tit. II.	194 440	—	137 356	35	57 520	80	194 877	15	3 424	74	2 987	59
									2 987	59		
									437	15		
Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.												
7 a. Besoldungen	26 200	—	13 100	—	13 100	—	26 200	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 760	—	1 380	—	1 380	—	2 760	—	—	—	—	—
8 a. Gehalte	3 300	—	1 650	—	1 615	33	3 265	33	—	—	34	67
b. Wohnungsgeldzuschüsse	240	—	120	—	154	67	274	67	34	67	—	—
9. Bureaukosten	1 200	—	600	—	600	—	1 200	—	—	—	—	—
10. Für Orden	10 400	—	5 153	6	14 096	95	19 250	1	8 850	1	—	—
Summe Tit. III.	44 100	—	22 003	6	30 946	95	52 950	1	8 884	68	34	67
									34	67		
									8 850	1		
Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.												
11 a. Besoldungen	90 200	—	44 715	—	43 778	34	88 493	34	—	—	1 706	66
b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 840	—	3 434	—	3 297	—	6 731	—	—	—	109	—
12 a. Gehalte	16 800	—	8 195	62	8 432	—	16 627	62	—	—	172	38
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 344	—	501	60	483	60	985	20	—	—	358	80
13. Bureaukosten	10 600	—	5 300	—	5 300	—	10 600	—	—	—	—	—
Summe Tit. IV.	125 784	—	62 146	22	61 290	94	123 437	16	—	—	2 346	84
Uebertrag	3 941 024	—	1 969 655	84	1 888 884	41	3 858 540	25	9 287	16	91 770	91

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	3 941 024	—	1 969 655	84	1 888 884	41	3 858 540	25	9 287	16	91 770	91
Tit. V. Gesandtschaft beim Reich.												
§.												
14. Besoldungen	57 600	—	27 025	—	27 453	56	54 478	56	—	—	3 121	44
15. Gehalte	2 000	—	1 000	—	1 000	—	2 000	—	—	—	—	—
16. Bureaukosten	3 800	—	1 900	—	1 900	—	3 800	—	—	—	—	—
Summe Tit. V. . .	63 400	—	29 925	—	30 353	56	60 278	56	—	—	3 121	44
17. Tit. VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse .	11456000	—	5 706 267	—	5 335 903	—	11042170	—	—	—	413 830	—
18. Tit. VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	69 180	—	31 377	—	32 913	—	64 290	—	—	—	4 890	—
Tit. VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.												
19. a. Postporto	24 000	—	545	48	577	69	29 643	94	5 643	94	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .			—	—	10	53						
c. Telegraphengebühren . .			174	30	131	45						
d. Sonstige Ausgaben . .			10 879	2	17 325	47						
Summe Tit. VIII. . .	24 000	—	11 598	80	18 045	14	29 643	94	5 643	94	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	15553604	—	7 748 823	64	7 306 099	11	15054922	75	14 931	10	513 612	35
											14 931	10
											498 681	25
B. Außerordentlicher Etat.												
Nichts.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Ausgabe . .	15553604	—	7 748 823	64	7 306 099	11	15054922	75	—	—	498 681	25

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung.		Summe.		mehr.	weniger.
		II. 1882.		II. 1883.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.							
§.							
A. Ordentlicher Etat.							
1. Tit. I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879	4 953 700 —	2 330 333 —		2 542 720 —		4 873 053 —	— —	80 647 —
Summe Tit. I. . .	4 953 700 —	2 330 333 —		2 542 720 —		4 873 053 —	— —	80 647 —
2. Tit. II. Antheil an der Reichsstempelabgabe .	851 240 —	392 644 —		432 280	53	824 924	53 — —	26 315 47
Summe A. Ordentlicher Etat	5 804 940 —	2 722 977 —		2 975 000	53	5 697 977	53 — —	106 962 47
B. Außerordentlicher Etat.							
Nichts.							
Summe der Einnahme .	5 804 940 —	2 722 977 —		2 975 000	53	5 697 977	53 — —	106 962 47
Abschluß.							
Ausgabe	15553604 —	7 748 823	64	7 306 099	11	15054922	75 — —	498 681 25
Einnahme	5804940 —	2 722 977 —		2 975 000	53	5697977	53 — —	106 962 47
Mehrausgabe . .	9748664 —	5 025 846	64	4 331 098	58	9356945	22 — —	391 718 78

Karlsruhe, im September 1884.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.

Diefenbacher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Bezüglich einer außeretatmäßigen Einnahme und Ausgabe wird auf die Erläuterung zu §. 1 der Einnahme verwiesen.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Großherzogliches Haus.

Zu §. 2. Apanagen.

Die Apanage Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Maximilian von Baden kam in Folge Ablebens Höchstdesselben mit dem 6. März 1882 in Wegfall.

Durch den gleichen Anlaß ist ein Antheil von drei Siebentel am Genuß des Großherzoglichen Hausfideikommisses der vier Pfälzer Höfe frei geworden und auf Seine Großherzogliche Hoheit den Prinzen Karl von Baden übergegangen, Höchstwelcher dadurch in den Genuß des gesammten Ertrags des erwähnten Fideikommisses im Anschlage von 13000 Gulden jährlich gelangte. In Folge dessen wurde gemäß §. 2 Absatz 2 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 die bisherige Apanage Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden mit Wirkung vom 7. März 1882 auf den Betrag von 12000 ℳ. (= 7000 Gulden) jährlich ermäßigt.

Tit. II. Landstände.

Zu §. 3a. Besoldungen.

Die Stelle des am 27. Dezember 1882 verstorbenen Archivars der I. Kammer blieb bis zum Beginn des Jahres 1884 unbesetzt.

Zu §. 4a. Gehalte.

Die Dienerstelle bei der I. Kammer wird seit 17. Oktober 1882 nach Bedarf durch einen Hilfsdiener versehen.

Zu §. 5. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses.

Es kommen hier in der Hauptsache nur der Aufwand an Diäten und Reisekosten der Ausschußmitglieder in Betracht, welcher sich zum Voraus nicht genau bemessen läßt.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

Zu §. 10. Für Orden.

Dieser Aufwand kann zum Voraus nicht mit Sicherheit bemessen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. IV. Staatsministerium.

Zu §. 11a. Besoldungen.

Auf die Stelle des Sekretärs, dessen Inhaber die Maximalbesoldung von 3600 ℳ. bezog, wurde im Laufe des Jahres 1883 ein Referendär mit einem Jahresgehalt von 1400 ℳ. berufen.

Tit. V. Gesandtschaft beim Reich.

Zu §. 14. Besoldungen.

Die Stelle eines Legationsraths konnte auch in der Periode 1882/83 unbesetzt bleiben; dagegen wurde zur Besorgung der Kanzleigeschäfte und zur Führung der Gesandtschaftskasse ein Angestellter — seit Juli 1883 zum Kanzleisekretär mit Staatsdienereigenschaft ernannt — verwendet, dessen Bezüge die im Budget für den ersterwähnten Beamten vorgesehene Summe nicht erreichen.

Tit. VI. §. 17. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Nach dem Budget war der Matrikularbeitrag Badens für 1882/83 angeschlagen zu jährlich 5728000 ℳ., wovon

1. an die Reichskasse	5338000 ℳ.
2. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse, als Ertrag der Postüberschüsse	390000 „

abgeführt werden sollten.

Die an die Reichskasse baar zu entrichtenden Matrikularbeiträge berechneten sich für die Reichsetatsjahre

1881/82 (Reichsgesetz vom 28. März 1881, Gesetzblatt S. 65) auf	5185452 ℳ.
1882/83 (Reichsgesetz vom 15. Februar 1882, Gesetzblatt S. 35) auf	5359876 „
1883/84 (Reichsgesetz vom 2. März 1883, Gesetzblatt S. 26) auf	4807914 „

In den Jahren 1882 und 1883 wurden demgemäß von Großherzoglicher Generalstaatskasse bezahlt und zwar:

a. Im Jahre 1882.

α. An die Reichskasse:

Für 1. Januar bis 31. März 1882 der Rest des Beitrags für das Reichsetatsjahr 1881/82 mit ¼ aus obigen 5185452 ℳ. =	1296363 ℳ.
Für 1. April bis 31. Dezember 1882 ¾ des oben erwähnten Beitrags für 1882/83 von 5359876 ℳ. mit	4019904 „
zusammen α.	5316267 ℳ.
β. An die Eisenbahnschuldentilgungskasse, Aversalbetrag für den Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	390000 „
Summe für 1882	5706267 ℳ.

b. Im Jahre 1883.

α. An die Reichskasse:

Für 1. Januar bis 31. März 1883 der Rest des Beitrags für 1882/83 mit ¼ aus obigen 5359876 ℳ. =	1339972 ℳ.
und für 1. April bis 31. Dezember 1883 ¾ des Beitrags für 1883/84 von 4807914 ℳ. =	3605931 „
zusammen α.	4945903 ℳ.
β. An die Eisenbahnschuldentilgungskasse, Aversalbetrag wie für 1882	390000 „
Summe für 1883	5335903 ℳ.

Gegenüber dem Voranschlage betrug hienach die Ausgabe weniger

im Jahre 1882	21 733 ℳ.
im Jahre 1883	392 097 „
demnach im Ganzen weniger	413 830 ℳ.

Tit. VII. §. 18. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.

Der Aufwand richtet sich nach der — zum Voraus nicht bekannten — Reineinnahme an Zöllen, Rübenzuckersteuer, Salzsteuer und Tabaksteuer.

Tit. VIII. §. 19. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Mehraufwand ist in der Hauptsache durch den im Jahre 1883 eingetretenen Wechsel in der Person des badischen Gesandten in Berlin hervorgerufen; an den abgehenden bisherigen Gesandten waren Umzugskosten und an den neu ernannten Gesandten ein Einrichtungsgeld zu bezahlen.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. §. 1. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879.

Nach dem Reichshaushaltsetat war der Antheil Badens berechnet:

für 1. April 1881/82 auf	2 351 240 ℳ.
für 1. April 1882/83 auf	2 518 720 „

Demzufolge wurde der Budgetsatz gebildet

a. Für 1882 aus dem hälftigen Betrage des Antheils für 1881/82, somit aus obigen 2 351 240 ℳ. = 1 175 620 ℳ.
und aus der Hälfte des Antheils für 1882/83, somit aus obigen 2 518 720 ℳ. = 1 259 360 „
Zusammen für 1882 . . 2 434 980 ℳ.

b. Für 1883.

Aus dem Jahresbetrag für 1882/83 =	2 518 720 „
Budgetsatz für beide Jahre . .	4 953 700 ℳ.

Die der badischen Staatskasse wirklich zugewiesenen Antheile haben jedoch betragen

in 1882: für 1. Oktober 1881 bis 31. März 1882, das ist für das III. und IV. Reichsetatsquartal 1881/82 zusammen	1 345 407 ℳ.
für 1. April bis 30. September 1882, das ist für das I. und II. Reichsetatsquartal 1882/83 zusammen	984 926 „
in 1883: für 1. Oktober 1882 bis 31. März 1883, das ist für das III. und IV. Reichsetatsquartal 1882/83 zusammen	1 538 852 „
für 1. April bis 30. September 1883, das ist für das I. und II. Reichsetatsquartal 1883/84 zusammen	1 003 868 „
zusammen . .	4 873 053 ℳ.
gibt gegenüber dem Budgetsatz ein Weniger von	80 647 „

Außer seinem Antheile an Zöllen und Reichssteuern wurde im Jahr 1880 an Baden ein Betrag von 28 007 ℳ. 14 ₰ ausgefolgt, nämlich 40 Prozent der in Baden erhobenen Nachsteuer für Spielkarten und zwar gemäß Beschluß des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 3. Juni 1880, mit der Bestimmung, den Regierungen damit die Mittel zu gewähren, den durch die Einführung eines Spielkartenstempels etwa benachtheiligten Gewerbtreibenden eine Entschädigung gewähren zu können. In Folge dessen wurde durch Allerhöchste Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ministerialentschließung vom 17. Juni 1880 Nr. 290 die Ermächtigung ertheilt, geeignete Theilbeträge an die durch Einführung des Spielkartenstempels in ihrem Fortbestehen schwer gefährdete Spielkartenfabrik Gund und Jakob in Mannheim, theils durch Anschaffung der nöthig gewordenen neuen Maschinen (bis dahin 11 826 ℳ. 77 ₰), theils durch einen Vorschuß zur Berichtigung kreditirter Kartenstempelsteuer (12 000 ℳ.) anzuweisen. Dieser Nachsteuerempfang und die darauf geleistete Unterstützung wurde zunächst in der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben gebucht und fortgeführt, weil die Bestimmung in §. 24 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1878 gerade auf den Antrag Badens aufgenommen wurde und dementsprechend lediglich den Zweck hatte, die überwiesenen Nachsteuerantheile behufs Entschädigungsleistung zur Verfügung zu stellen, es sich aber bis jetzt nicht übersehen ließ, welcher, voraussichtlich nur geringe, Betrag der Nachsteuer sich als eigentliche Staatseinnahme darstellen werde.

Strenggenommen hätte der bezügliche Einnahme- und Ausgabeposten in der Abtheilung der eigentlichen Einnahmen beziehungsweise Ausgaben seine Stelle finden sollen.

Tit. II. §. 2. Antheil an der Reichsstempelabgabe.

Der Budgetsatz wurde auf Grund des Reichshaushaltsetats für 1882/83 gebildet. Darnach war das Erträgniß der Stempelabgabe mit 12 066 000 ℳ. jährlich veranschlagt, wornach sich für Baden ein Antheil von 425 620 ℳ. berechnete.

Der badischen Staatskasse sind dagegen in Wirklichkeit zugeflossen:

für 1. Oktober 1881 bis 31. März 1882, das ist für das III. und IV. Reichsetatsquartal 1881/82	211 960	ℳ. — ₰
für 1. April 1882 bis dahin 1883, das ist für das ganze Etatsjahr . . .	389 445	„ 53 „
für 1. April 1883 bis 30. September 1883, das ist für das I. und II. Reichsetatsquartal 1883/84	223 519	„ — „
zusammen . .	824 924	ℳ. 53 ₰
gegenüber dem Budgetsatz weniger . .	26 315	„ 47 „

Vergleichende Darstellung

für

1882 und 1883.

Zweite Abtheilung.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Inhalt.

I. Ausgaben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Branchen (Hauptübersicht).
II. „ (Tit. V.) Amtsgerichte (Beilage 1).
III. „ (Tit. VI.), Allgemeine, für die Rechtspflege (Beilage 2).
IV. „ (Tit. VII.) der Strafanstalten (Beilage 3).
V. „ (Tit. VIII.) Kultus (Beilage 4).
VI. „ (Tit. IX.) Unterrichtswesen (Beilage 5).
VII. „ (Tit. X.) Wissenschaften und Künste (Beilage 6).
VIII. Einnahmen der Justizverwaltung und der Strafanstalten.
IX. „ des Unterrichtswesens.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Ministerium.												
§.												
1 a. Besoldungen	142 600	—	70 858	88	70 721	39	141 580	27	—	—	1 019	73
b. Wohnungsgeldzuschüsse	15 600	—	7 532	16	7 591	80	15 123	96	—	—	476	4
2 a. Gehalte	35 800	—	17 899	67	17 899	61	35 799	28	—	—	—	72
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 304	—	1 084	27	888	—	1 972	27	—	—	331	73
3. Bureauaufwand	16 140	—	8 070	—	8 070	—	16 140	—	—	—	—	—
Summe Tit. I.	212 444	—	105 444	98	105 170	80	210 615	78	—	—	1 828	22
Tit. II. Oberlandesgericht.												
4. 1 a. Besoldungen der Richter	234 000	—	112 532	59	117 077	73	229 610	32	—	—	4 389	68
b. Wohnungsgeldzuschüsse	26 880	—	13 029	33	13 403	33	26 432	66	—	—	447	34
2 a. Besoldungen des Kanzleipersonals	19 400	—	9 600	—	9 700	—	19 300	—	—	—	100	—
2 b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 160	—	1 080	—	1 080	—	2 160	—	—	—	—	—
5 a. Gehalte der Angestellten	25 600	—	12 718	28	12 800	—	25 518	28	—	—	81	72
b. Wohnungsgeldzuschüsse	960	—	480	—	480	—	960	—	—	—	—	—
6. Bureauaufwand	11 000	—	5 500	—	5 500	—	11 000	—	—	—	—	—
Summe Tit. II.	320 000	—	154 940	20	160 041	6	314 981	26	—	—	5 018	74
Tit. III. Landgerichte.												
7. 1 a. Besoldungen der Richter	824 000	—	409 650	22	420 909	72	830 559	94	6 559	94	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	83 280	—	41 208	17	41 926	23	83 134	40	—	—	145	60
2 a. Besoldungen des Kanzleipersonals	102 000	—	49 036	3	50 260	12	99 296	15	—	—	2 703	85
b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 368	—	4 996	20	5 203	70	10 199	90	—	—	168	10
8 a. Gehalte	208 200	—	103 206	94	103 232	56	206 439	50	—	—	1 760	50
b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 576	—	5 239	86	5 427	—	10 666	86	—	—	1 909	14
9. Bureauaufwand	61 400	—	29 900	—	31 501	—	61 401	—	1	—	—	—
Summe Tit. III.	1301 824	—	643 237	42	658 460	33	1301 697	75	6 560	94	6 687	19
Tit. IV. Staatsanwaltschaft.												
10 a. Besoldungen nebst Funktionsgehalten	163 000	—	71 698	83	78 180	29	149 879	12	—	—	13 120	88
b. Wohnungsgeldzuschüsse	17 640	—	8 070	90	8 833	35	16 904	25	—	—	735	75
11 a. Gehalte	113 500	—	56 544	24	57 474	2	114 018	26	518	26	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 264	—	1 391	97	1 682	10	3 074	7	—	—	189	93
12. Bureauaufwand	13 600	—	7 347	48	6 540	—	13 887	48	287	48	—	—
Summe Tit. IV.	311 004	—	145 053	42	152 709	76	297 763	18	805	74	14 046	56
Uebertrag Tit. I. bis mit IV.	2145 272	—	1048 676	2	1076 381	95	2125 057	97	7 366	68	27 580	71

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag Tit. I.—IV. . .	2145272	—	1048676	2	1076381	95	2125057	97	7366	68	27580	71
Tit. V. Amtsgerichte (Beil. 1)	3596170	—	1708897	—	1693541	47	3402438	47	—	—	193731	53
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2). . . .	2815280	—	1457278	93	1367649	3	2824927	96	9647	6	—	—
Tit. VII. Strafanstalten (Beilage 3)	2665740	—	1117317	92	1098389	35	2215707	27	—	—	450032	73
Tit. VIII. Kultus (Beilage 4)	448242	—	250478	23	250512	1	500990	24	52748	24	—	—
Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5)	5343686	—	2677025	5	2691673	28	5368698	33	25012	33	—	—
Tit. X. Wissenschaften und Künste (Beilage 6). . . .	293336	—	144248	67	149195	93	293444	60	108	60	—	—
Titel XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben. .	80000	—	75021	34	74439	96	149461	30	69461	30	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat.	17387726	—	8478943	16	8401782	98	16880726	14	164345	11	671344	97
											164345	11
											506999	86
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1880/81.												
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2). . . .	7275	84	5340	—	1763	49	7103	49	—	—	172	35
Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5)	—	—	3055	74	—	—	3055	74	3055	74	—	—
Summe B. a. . .	7275	84	8395	74	1763	49	10159	23	3055	74	172	35
									172	35		
									2883	39		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
b. Von der Etatsperiode 1882/83.												
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2)	116 000	—	75 691	77	31 241	74	106 933	51	—	—	9 066	49
Tit. VII. Strafanstalten (Beilage 3)	8 200	—	3 445	92	13 674	19	17 120	11	8 920	11	—	—
Tit. VIII. Kultus (Beilage 4)	770 000	—	327 324	83	341 777	93	669 102	76	—	—	100 897	24
Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5)	426 903	—	239 476	99	127 562	26	367 039	25	—	—	59 863	75
Tit. X. Wissenschaften und Künste (Beilage 6)	1 500	—	1 493	85	—	—	1 493	85	—	—	6	15
Summe B. b. . .	1 322 603	—	647 433	36	514 256	12	1 161 689	48	8 920	11	169 833 8 920	63 11
											160 913	52
hiezu „ B. a. . .	7 275	84	8 395	74	1 763	49	10 159	23	2 883	39	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	1 329 878	84	655 829	10	516 019	61	1 171 848	71	2 883	39	160 913 2 883	52 39
hiezu											158 030	13
Summe A. Ordentlicher Etat.	17387726	—	8 478 943	16	8 401 782	98	16880726	14	—	—	506 999	86
Hauptsumme . .	18717604	84	9 134 772	26	8 917 802	59	18052574	85	—	—	665 029	99

Karlsruhe im Oktober 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Parisel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883 wird anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. I. Ministerium.

§. 1a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die inzwischen definitiv besetzten Stellen eines Revisors und eines Sekretärs waren während einiger Zeit nicht mit Beamten mit Staatsdienereigenschaft besetzt.

§. 2b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Einsparung an Wohnungsgeldzuschüssen beruht darauf, daß zeitweise nicht alle Stellen mit Dekretinhabern besetzt waren.

Tit. II. Oberlandesgericht.

§. 4. 1a. Besoldungen der Richter.

Die bei diesem Titel allein erhebliche Ersparniß erwuchs aus der Ersetzung älterer Richter durch jüngere mit geringerer Besoldung.

Tit. III. Landgerichte.

§. 7. 1a. Besoldungen der Richter.

In der Erwartung einer erheblichen Ersparniß durch Abgang älterer und Zugang jüngerer, geringer besoldeter Richter war der Satz ermäßigt worden. Die Ersparniß ist aber nicht in solchem Maße eingetroffen und zudem wurden 3810 ℳ für Sterbquartale bezahlt, für die eine besondere Dotirung fehlt. Die ganze Ausgabe beruht auf gesetzlichen Bestimmungen.

§. 7. 2a. Besoldungen des Kanzleipersonals.

Zwei Beamtenstellen wurden zeitweise durch Angestellte versehen.

§. 8. Gehalte.

Der Ersparniß an den Gerichtskanzleien steht eine Ueberschreitung bei dem entsprechenden Personal der Staatsanwaltschaft (§. 11) gegenüber, doch nicht in gleich hohem Betrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. IV. Staatsanwaltschaft.

§. 10. Besoldungen.

Es traten mehrfach jüngere Kräfte in diesen Berufszweig ein. Auch wurden zufolge solcher Wechsel Zulagen großen Theils nicht für die ganze Periode, sondern nur für einzelne Abschnitte derselben nöthig.

§. 11. Gehalte.

Vergleiche §. 8.

§. 12. Bureauaufwand.

Der Satz wurde nicht voll bewilligt und reichte nicht aus. Eine Erhöhung im nächsten Budget ist eingetreten.

Tit. XI. §. 122. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Hier werden neben den besonders entzifferten zufälligen Ausgaben namentlich die Zugs- und Reisekosten und die sehr bedeutenden Ausgaben für den Post-, Eisenbahnfracht- und Depeschenverkehr verrechnet. Der Budgetsatz war auch in der vorigen Periode ganz unzulänglich und wird erhöht werden müssen.

Tit. V. Amtsgerichte. Bezirksjustiz.

Beilage 1.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Summe.		mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
14 a. Besoldungen der Amtsrichter	532 000	—	260 683	13	266 998	82	527 681	95	—	—	4 318	5
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	48 350	—	23 740	77	23 793	71	47 534	48	—	—	815	52
15 a. Besoldungen der Gerichtsnotare	141 450	—	83 160	84	75 970	58	159 131	42	17 681	42	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	10 880	—	6 794	—	6 157	74	12 951	74	2 071	74	—	—
16. Gehalte der Dienstverweser und Gehilfen	32 200	—	18 671	19	18 596	34	37 267	53	5 067	53	—	—
17. Gehalte der Notare und Assistenten	28 000	—	10 989	6	14 437	53	25 426	59	—	—	2 573	41
18. Gebührenantheile der Notare und Assistenten	1 580 000	—	750 239	99	722 634	27	1 472 874	26	—	—	107 125	74
19 a. Gehalte der Angestellten der Gerichtsschreiberei . . .	602 694	—	298 739	45	301 235	17	599 974	62	—	—	2 719	38
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	30 600	—	12 376	39	14 548	13	26 924	52	—	—	3 675	48
c. Gehalte der Dekopisten der Gerichtsnotare	56 334	—	33 050	—	31 129	75	64 179	75	7 845	75	—	—
20 a. Gehalte der Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter (nebst den bei den Kreisgefängnissen Angestellten) . .	204 092	—	100 567	5	102 915	38	203 482	43	—	—	609	57
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	13 420	—	6 723	37	6 567	16	13 290	53	—	—	129	47
21. Bureaukosten der Amtsgerichte	147 700	—	65 151	34	64 723	33	129 874	67	—	—	17 825	33
22. Ersatz	5 840	—	1 607	15	1 808	66	3 415	81	—	—	2 424	19
23. Miethzinse	47 550	—	19 729	95	22 528	97	42 258	92	—	—	5 291	8
24. Aufbesserung und Krankenunterstützung	8 000	—	2 660	—	5 306	70	7 966	70	—	—	33	30
25. Für Beschaffung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher	25 000	—	9 251	38	8 714	64	17 966	2	—	—	7 033	98
26. Verschiedene und zufällige Ausgaben	82 060	—	4 761	94	5 474	59	10 236	53	—	—	71 823	47
Summe Tit. V. . .	3 596 170	—	1 708 897	—	1 693 541	47	3 402 438	47	32 666	44	226 397	97
											32 666	44
											193 731	53

Karlsruhe, im Oktober 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Parisel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1882 und 1883 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly. Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. V. Amtsgerichte.

§. 14. Besoldungen der Richter.

Die Ersparniß beruht auf dem Zugang jüngerer Beamten.

§. 15. Besoldungen der Gerichtsnotare.

Der Einzug der Stellen konnte ohne Verletzung schwer wiegender Interessen nicht so rasch wie vermuthet erfolgen, hat übrigens seinen regelmäßigen Fortgang nach sich ergebender Gelegenheit gefunden.

§. 16. Gehalte der Dienstverweser und Gehilfen.

Die Zahl der Erkrankungen von Richtern war sehr erheblich und insbesondere mußten auch mehrfach den Landgerichten Amtsrichter auf längere Zeit zum Ersatz beigegeben werden, deren Stellen sodann von Dienstverwesern versehen wurden.

§. 17. Gehalte der Notare und Assistenten.

Mehr Gehalte, als erwartet, konnten wegen des Abgangs ihrer Bezieher und deren Uebergangs auf gebührenreichere Stellen eingezogen werden.

§. 18. Gebührenantheile der Notare und Assistenten.

Die Notariatsgeschäfte haben nach Zahl und Werthbeträgen sich gemindert.

§. 19. Gehalte bei den Gerichtskanzleien.

Die Posten a., b. begleichen bis auf 1450 ℳ. 89 ₰ die Ueberschreitung bei c., welche auch mit dem bei §. 15 dargelegten Umstande zusammenhängt. Die Gesammtposition genügte indeß überhaupt nicht den dienstlichen Bedürfnissen und ist daher, obwohl sie erst für 1882/83 ermäßigt worden war, in der folgenden Periode namhaft erhöht worden, da der gewünschte und eingeleitete Versuch einer Einsparung hier sich als unausführbar erwies.

§. 20. Gehalte der Amtsgerichtsdiener ꝛc.

Die Ersparniß beruht auf zeitweiser Einziehung einer Aufseherstelle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21. Bureaukosten der Amtsgerichte.

Die Minderausgabe rührt von der Aufhebung von Gerichtsnotarsstellen, vom Sinken der Preise der Brennmaterialien, sowie davon her, daß seit allgemeiner Einführung des Arbeitsbetriebs in den Amtsgefängnissen das Gefängnißholz in diesem Betriebe — abgesehen von der mäßigen Arbeitsbelohnung — unentgeltlich aufgearbeitet wird.

§. 22. Ersatz.

Die hier zu verrechnenden Gebührenvorschüsse haben sich vermindert.

§. 23. Miethzinse.

Durch Aufhebung der Gerichtsstelle in Kork und der Gerichtsnotarsstelle in Achern und Ettenheim und Verlegung einer Dienstwohnung in Rastatt hat sich die Ausgabe vermindert.

§. 25. Bürgerliche Standesbücher.

Es wurde eine wohlfeilere Vergebung erzielt.

§. 26. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Abschriftsgebühren der Gerichtsschreiber und andere ständige Ausgaben werden seit 1882 bei §. 35 verrechnet.

Beilage 2.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.	II. 1883.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§.						
27. Gefällverlust	132 380 —	138 878 43	147 079 97	285 958 40	153 578 40	— —
28. Steuern und Umlagen	7 180 —	4 130 6	3 101 55	7 231 61	51 61	— —
29. Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	2 040 —	1 141 81	725 3	1 866 84	— —	173 16
30. Zugskosten, Kosten wegen Dienstvisitationen und Dienstübergaben	36 380 —	12 654 54	16 013 52	28 668 6	— —	7 711 94
31. Bauaufwand	137 860 —	74 529 27	59 565 63	134 094 90	— —	3 765 10
32. Miethzinse	10 000 —	3 998 40	3 998 40	7 996 80	— —	2 003 20
33. Gefängnißerfordernisse	134 800 —	57 325 24	56 300 77	113 626 1	— —	21 173 99
34. Für die Beschäftigung der Gefangenen	14 000 —	4 405 30	5 814 20	10 219 50	— —	3 780 50
35. Aufwand für die Rechtspflege insbesondere die Strafrechtspflege	2 102 720 —	1 032 196 9	955 281 57	1 987 477 66	— —	115 242 34
36. Aufwand für Thätigung der Forstfrevel	37 920 —	11 422 16	8 928 40	20 350 56	— —	17 569 44
37. Postporto	200 000 —	116 597 63	110 839 99	227 437 62	27 437 62	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	2 815 280 —	1 457 278 93	1 367 649 3	2 824 927 96	181 067 63	171 419 67
					171 419 67	
					9 647 96	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81.						
1. Amtsgefängniß Lörrach	5 816 88	4 411 1	1 233 52	5 644 53	— —	172 35
2. Amtsgerichtsgebäude Weinheim	1 458 96	928 99	529 97	1 458 96	— —	— —
Summe a.	7 275 84	5 340 —	1 763 49	7 103 49	— —	172 35

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
b. Aus der Etatsperiode 1882/83.												
§.												
1. Amtsgerichtsgebäude in Achern	40 000	—	24 790	70	15 209	30	40 000	—	—	—	—	—
2. Amtsgefängniß Konstanz, Erweiterung desselben zu einem Kreisgefängniß	50 000	—	27 405	73	13 671	—	41 076	73	—	—	8 923	27
3. Amtsgefängniß und Amtsgerichtsgebäude in Breisach . .	26 000	—	23 495	34	2 361	44	25 856	78	—	—	143	22
Summe B. b. . .	116 000	—	75 691	77	31 241	74	106 933	51	—	—	9 066	49
hiezu „ B. a. . .	7 275	84	5 340	—	1 763	49	7 103	49	—	-	172	35
Summe B. Außerordentl. Etat	123 275	84	81 031	77	33 005	23	114 037	—	—	—	9 238	84
„ A. Ordentlicher Etat .	2 815 280	—	1 457 278	93	1 367 649	3	2 824 927	96	9 647	96	—	
Gesammtsumme . .	2 938 555	84	1 538 310	70	1 400 654	26	2 938 964	96	9 647	96	9 238	84
									9 238	84		
									409	12		

Karlsruhe im Oktober 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Parisel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1882 und 1883 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

§. 27. Gefällverlust.

Siehe die entsprechende Mehreinnahme bei B. §. 5.

§. 30. Zugskosten ꝛc.

Es fanden nicht so viele Versetzungen wie im Normaljahre statt.

§. 31. Bauaufwand.

Es konnten nicht alle im Lauf der Periode bewilligten Arbeiten ausgeführt werden.

§. 32. Miethzinse.

Der Grund des Rückgangs ist bereits in der letztmaligen Erläuterung bezeichnet.

§. 33. Gefängnißerfordernisse.

Der Rückgang der Holz- und Kohlenpreise, sowie der Gefangenenstände in den Amtsgefängnissen (1881 = 733, 1882 = 664, 1883 = 576 Köpfe täglich) erklärt die große Ersparniß.

§. 34. Für die Beschäftigung der Gefangenen.

Vergleiche Einnahme §. 4. Es wurden 32905 ℳ. 19 ₰ mehr eingenommen und 3780 ℳ. 50 ₰ weniger ausgegeben als veranschlagt. Bei der Neuheit der Einrichtung, welcher zudem der finanzielle Zweck nicht als hauptsächlichster aufgelegt wurde, bemaß man den Ertrag mit thunlichster Vorsicht.

§. 35. Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere Strafrechtspflege.

Der Aufwand für Verpflegung der Gefangenen, für Liegenschaftsvollstreckungen und Postvorschüsse hat sich wesentlich gemindert, während eine Mehrausgabe nur aus den in §§. 26 und 36 angeführten Umständen eintrat. Eine Entzifferung (von 1882) enthält der Budgetentwurf für 1884/85.

§. 36. Aufwand für Thätigung der Forstfrevel.

Wie bei §. 26, dazu der Rückgang der Forststrafthaten.

§. 37. Postporto.

Die Mehrausgabe beruht auf Steigerung des Postverkehrs. Bei der Steuerkasse sind zum Ersatz 116281 ℳ. 13 ₰ in die Hebrollen gelangt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

a. Kreditreste von 1880/81.

§. 1. Amtsgefängniß Lörrach.
Der Restbetrag fiel der Staatskasse heim.

b. Kreditreste von 1882/83.

§§. 2 und 3. Die betreffenden Reste (Konstanz, Breisach) fanden in der folgenden Periode Verwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Ausgabe. Tit. VII. Strafanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
38. Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken	60	—	26	38	24	16	50	54	—	—	9	46
39. Steuern und Umlagen	2 460	—	1 149	90	894	35	2 044	25	—	—	415	75
40. Abgang und Nachlaß	440	—	—	—	17	—	17	—	—	—	423	—
41. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	1 154 440	—	391 505	53	376 060	68	767 566	21	—	—	386 873	79
42. Belohnungen der Sträflinge und Schutzwesen für die Entlassenen	47 770	—	23 885	—	23 885	—	47 770	—	—	—	—	—
43. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	56 000	—	19 067	96	32 078	99	51 146	95	—	—	4 853	5
44. Aufwand gegen Feuersgefahr	1 240	—	527	29	901	87	1 429	16	189	16	—	—
45. Verpflegungs- und Heilkosten	550 520	—	273 106	13	258 959	42	532 065	55	—	—	18 454	45
46. Aufwand für Kleidung	97 350	—	43 871	70	48 324	71	92 196	41	—	—	5 153	59
47. Aufwand für Bettwerk	19 174	—	6 298	49	4 964	69	11 263	18	—	—	7 910	82
48. Aufwand f. Zimmer-, Küchen-, Trink- und Speise-Geräthe	5 220	—	1 769	69	1 552	36	3 322	5	—	—	1 897	95
49. Aufwand für Bewachungs- und Strafrequisiten	2 600	—	1 552	65	1 080	72	2 633	37	33	37	—	—
50. Heizungskosten	56 600	—	22 372	39	15 422	76	37 795	15	—	—	18 804	85
51. Beleuchtungskosten	53 680	—	30 920	8	30 563	63	61 483	71	7 803	71	—	—
52. Reinigungskosten	71 460	—	34 971	38	31 753	73	66 725	11	—	—	4 734	89
53. Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	8 840	—	3 070	79	4 134	85	7 205	64	—	—	1 634	36
54 a. Besoldungen der Beamten	94 000	—	45 540	78	43 879	—	89 419	78	—	—	4 580	22
b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 566	—	3 414	28	2 952	28	6 366	56	—	—	199	44
55 a. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter u. Lehrer	53 350	—	26 674	67	26 672	40	53 347	7	—	—	2	93
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 540	—	1 305	5	1 393	98	2 699	3	159	3	—	—
56 a. Gehalte der Verwaltungsgehilfen, Werkmeister und Aufseher	336 920	—	164 613	91	168 350	28	332 964	19	—	—	3 955	81
b. Wohnungsgeldzuschüsse	20 070	—	10 037	32	10 208	53	20 245	85	175	85	—	—
57. Gratifikationen	6 520	—	3 260	—	3 267	—	6 527	—	7	—	—	—
58. Bureaubedürfnisse	6 420	—	2 687	90	2 954	48	5 642	38	—	—	777	62
59. Porto	1 400	—	571	63	616	91	1 188	54	—	—	211	46
60. Sonstige Ausgaben	10 100	—	5 117	2	7 475	57	12 592	59	2 492	59	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat.	2 665 740	—	1 117 317	92	1 098 389	35	2 215 707	27	10 860	71	460 893	44
											10 860	71
											450 032	73

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. **Von der Etatsperiode 1880/81.** Nichts.												
b. **Von der Etatsperiode 1882/83.** §.												
1. Budgetmäßige Ausgaben.												
1. Erstellung eines Wasserreservoirs im Hofe des Männerzuchthauses in Bruchsal . .	1 000	—	—	—	876	47	876	47	—	—	123	53
2. Einrichtung von Einzelnschlafzellen für die jugendlichen Gefangenen im Landesgefängniß Bruchsal	7 200	—	3 445	92	2 944	81	6 390	73	—	—	809	27
2. Auf Administrativkredit.												
3. Kanalisirung des Stadtgrabens, Herstellung einer Abortgrube und der Umfassungsmauer im Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt Bruchsal	—	—	—	—	9 852	91	9 852	91	9 852	91	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	8 200	—	3 445	92	13 674	19	17 120	11	9 852	91	932	80
Hierzu									932	80		
Summe A. Ordentlicher Etat .	2665 740	—	1117 317	92	1098 389	35	2215 707	27	8 920	11	450 032	73
											8 920	11
Gesammtsumme . .	2673 940	—	1120 763	84	1112 063	54	2232 827	38	—	—	441 112	62

Karlsruhe im Oktober 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Parisel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Strafanstalten für 1882 und 1883 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. VII. Strafanstalten.

Vorbemerkung: Der Personalstand betrug durchschnittlich 1477 statt vorgesehener 1475. Trotzdem wurde am Staatszuschuß 441 112 ℳ. 62 ₰ (Minderausgabe) — 209 025 ℳ. 92 ₰ (Mindereinnahme) = 232 086 ℳ. 70 ₰ eingespart, theils durch größeren Absatz älterer Waarenvorräthe, theils durch die Sparsamkeit im Betrieb. Vergleiche insbesondere §§. 45—48, 52, 53, 58, 59.

§. 41. Kosten der Arbeitsstoffe ꝛc.

Der Wenigerausgabe von 386 873 ℳ. 79 ₰ steht eine Wenigereinnahme bei §. 11 von 245 358 ℳ. 72 ₰ gegenüber.

§. 43. Aufwand auf Gebäude.

Die Arbeit durch Gefangene wurde thunlichst ausgedehnt.

§. 44. Aufwand gegen Feuersgefahr.

Durch Anbringung von Normalgewinden und Anschaffung eines Extinkteurs ist ein außerordentlicher Aufwand entstanden.

§. 49. Aufwand für Bewachungs- und Strafrequisiten.

Durch außerordentliche Beschaffung einer Kontroluhr und eines Strafstuhls entstand die Ueberschreitung.

§. 50. Heizungsaufwand.

Die Preise der Brennmaterialien sanken.

§. 51. Beleuchtungskosten.

Das Gas für mehrere Hochschulanstalten in Freiburg wurde vom Landesgefängnisse daselbst bezogen. Der Ersatz findet sich in der Mehreinnahme bei §. 10.

§. 54. Besoldung der Beamten.

Zwei Direktorstellen sind nur mit Funktionären besetzt gewesen.

§§. 55, 56. Gehalte.

Die Wohnungsgeldzuschüsse erhöhten sich mit den Miethzinsen (§. 9 der Einnahme) zufolge von Gehaltsaufbesserungen gemäß der damals noch maßgebenden früheren Rechnungsgrundsätze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 60. Sonstige Ausgaben.

Der Aufwand ist an sich wandelbar. In demselben sind diesmal die Ausgaben für Beschickung der hygienischen Ausstellung in Berlin begriffen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Der Kreditrest fiel heim.

§. 2. Der Kreditrest wurde in der folgenden Periode verwendet.

§. 3. An dem bezüglichen Administrativkredit von 14632 ℳ. 84 ₰ (Bericht des Abgeordneten Blattmann für das Budget 1884/85 Seite 6, Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 10. Januar 1884) blieb ein Rest von 4779 ℳ. 93 ₰, der in der folgenden Periode verwendet wird.

A. Ausgabe. Tit. VIII. Kultus

Beilage 4.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Katholischer Kultus.												
§.												
61. Dotation des Erzbisthums	98 410	—	75 965	19	77 211	2	153 176	21	54 766	21	—	—
62. Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag	88 200	—	44 100	—	44 100	—	88 200	—	—	—	—	—
63/64. Zuschüsse für Pfarreien	9 476	—	4 598	12	4 401	28	8 999	40	—	—	476	60
65. Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	12 334	12	6 167	6	6 167	6	12 334	12	—	—	—	—
66. Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwands für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken	36 000	—	18 000	—	18 000	—	36 000	—	—	—	—	—
Summe I.	244 420	12	148 830	37	149 879	36	298 709	73	54 766	21	476	60
II. Evangelischer Kultus.												
67. Evangelischer Oberkirchenrath, Staatsbeitrag	76 600	—	38 300	—	38 300	—	76 600	—	—	—	—	—
68. Zuschuß zum Gehalt des Prälaten	3 428	58	1 714	29	1 714	29	3 428	58	—	—	—	—
69. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen	67 612	—	33 542	88	32 527	69	66 070	57	—	—	1 541	43
70. Gehalte der Organisten und Kirchendiener	3 353	12	1 676	56	1 676	56	3 353	12	—	—	—	—
71. Dem vereinigten Pfarrhilfsfond	1 717	32	858	67	858	67	1 717	34	—	2	—	—
72. Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen	41 910	86	20 955	46	20 955	44	41 910	90	—	4	—	—
Summe II.	194 621	88	97 047	86	96 032	65	193 080	51	—	6	1 541	43
73/4. III. Israelitischer Kultus	9 200	—	4 600	—	4 600	—	9 200	—	—	—	—	—
Hiezu Summe I.	244 420	12	148 830	37	149 879	36	298 709	73	54 766	21	476	60
" " II.	194 621	88	97 047	86	96 032	65	193 080	51	—	6	1 541	43
A. Ordentlicher Etat	448 242	—	250 478	23	250 512	1	500 990	24	54 766	27	2 018	3
									2 018	3		
									52 748	24		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
§.												
1. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener . .	350 000	—	131 363	21	153 722	30	285 085	51	—	—	64 914	49
2. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften	8 000	—	3 554	64	3 857	76	7 412	40	—	—	587	60
3. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener .	400 000	—	186 531	98	178 322	87	364 854	85	—	—	35 145	15
4. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	12 000	—	5 875	—	5 875	—	11 750	—	—	—	250	—
B. Außerordentlicher Etat . .	770 000	—	327 324	83	341 777	93	669 102	76	—	—	100 897	24
Hiezu A. Ordentlicher Etat . .	448 242	—	250 478	23	250 512	1	500 990	24	52 748	24	—	—
Summe Tit. VIII. . .	1 218 242	—	577 803	6	592 289	94	1 170 093	—	52 748	24	100 897	24
											52 748	24
											48 149	—

Karlsruhe, im Oktober 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hund.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie mit den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly. Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. VIII. Kultus.

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

§. 61. Dotation des Erzbisthums.

Infolge der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles wurden die zur Dotation des erzbischöflichen Tisches gehörigen Bezüge vom 3. Mai 1882 an wieder ausbezahlt.

§§. 63/64. Zuschüsse für Pfarreien.

Die nachgewiesene Erübrigung ist dem hauptsächlich im zweiten Budgetjahre erfolgten Rückgange der Preise für die zu den Dotationen gehörigen Naturalien zu verdanken.

II. Evangelischer Kultus.

§. 69. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen.

Die Erläuterung zu §§. 63/64 trifft auch hier zu.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener,
§. 2. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften
und
§. 3. Aufbesserung gering-besoldeter evangelischer Kirchendiener.

Die hier verbliebenen Reste fallen der Staatskasse heim, da die bewilligten Summen für die nach dem Gesetz vom 25. August 1876 beziehungsweise vom 15. Mai 1882 zu gewährenden Aufbesserungen nicht vollständig in Anspruch genommen wurden.

§. 4. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner.

Zur Aufbesserung des Einkommens von 7 Bezirksrabbinern reichte der jährliche Betrag von 5875 ℳ. aus und fallen die restlichen 250 ℳ. der Staatskasse heim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.

A. Ausgabe. Tit. IX. Unterrichtswesen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Höhere Unterrichtsanstalten.												
§.												
75. A. a. Universität Heidelberg.	1164100	—	582050	—	582050	—	1164100	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	61214	—	30121	81	29802	81	59924	62	—	—	1289	38
76. B. a. Universität Freiburg .	472000	—	236000	—	236000	—	472000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	56010	—	27351	80	28015	20	55367	—	—	—	643	—
77. C. a. Polytechnische Schule .	382000	—	191000	—	191000	—	382000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	41240	—	20507	—	20548	17	41055	17	—	—	184	83
Summe I. . .	2176564	—	1087030	61	1087416	18	2174446	79	—	—	2117	21
II. Mittel- und Volksschulen.												
A. Oberschulrath.												
78. 1. a. Besoldungen	109400	—	54129	72	54966	80	109096	52	—	—	303	48
b. Wohnungsgeldzuschüsse	13320	—	6151	—	6515	—	12666	—	—	—	654	—
79. 2. Funktionsgehalte für die Leitung des Oberschulraths und die außerordentlichen Mitglieder desselben . .	7000	—	3425	14	3500	—	6925	14	—	—	74	86
80. 3. a. Gehalte	30800	—	15400	—	15775	—	31175	—	375	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2064	—	1032	—	1026	93	2058	93	—	—	5	7
81. 4. Bureauaufwand	11600	—	5800	—	5800	—	11600	—	—	—	—	—
82. 5. Diäten und Reisekosten .	12520	—	5476	74	4745	86	10222	60	—	—	2297	40
B. Gymnasien und Progymnasien.												
83. 1. Für einzelne bestimmte Anstalten	147076	—	72821	11	72924	30	145745	41	—	—	1330	59
84. 2. a. Für Besserstellung im Allgemeinen	324800	—	168598	—	158600	—	327198	—	2398	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	123800	—	61961	33	62522	25	124483	58	683	58	—	—
C. Realgymnasien und höhere Bürgerschulen.												
85. a. Staatsbeitrag	245200	—	123935	3	125814	91	249749	94	4549	94	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	86636	—	43190	50	43570	51	86761	1	125	1	—	—
86. D. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend. .	40000	—	19870	—	20130	—	40000	—	—	—	—	—
E. Gewerbeschulen.												
87. a. Staatsbeitrag	118940	—	58788	16	60107	13	118895	29	—	—	44	71
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	14704	—	6897	24	7194	—	14091	24	—	—	612	76
Uebertrag . .	1287860	—	647475	97	643192	69	1290668	66	8131	53	5322	87

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.		Summe.			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
II. Mittel- und Volksschulen.												
§. Uebertrag . .	1287 860	—	647 475	97	643 192	69	1290 668	66	8 131	53	5 322	87
F. Lehrerbildungsanstalten.												
88. 1. a. Turnlehrerbildungsanstalt	28 400	—	14 200	—	14 200	—	28 400	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 602	—	771	83	801	—	1 572	83	—	—	29	17
89. 2. a. Lehrerseminarien . . .	230 000	—	115 000	—	115 000	—	230 000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 800	—	5 366	96	5 121	45	10 488	41	—	—	311	59
90. 3. Zur Ausbildung von Gewerbeschul-, Real- und Zeichen-Lehrern . . .	10 000	—	5 215	—	4 740	—	9 955	—	—	—	45	—
91. 4. Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen . . .	10 000	—	3 861	24	6 022	42	9 883	66	—	—	116	34
92. 5. Für Vorbereitung von Schulamtsaspiranten . .	58 600	—	28 900	—	29 400	—	58 300	—	—	—	300	—
93. 6. Lehrerkonferenzen . . .	7 600	—	3 138	—	4 062	—	7 200	—	—	—	400	—
G. Volksschulen.												
a. Kreisschulvisitaturen.												
94. 1. a. Besoldungen der Kreisschulräthe	99 000	—	44 146	15	48 296	13	92 442	28	—	—	6 557	72
b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 320	—	4 431	56	4 687	50	9 119	6	—	—	1 200	94
95. 2. Für Kanzlei- und Bureaubedürfnisse	18 000	—	8 074	31	9 000	—	17 074	31	—	—	925	69
96. 3. Diäten und Reisekosten .	34 400	—	16 772	80	17 444	77	34 217	57	—	—	182	43
97. b. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen	10 880	—	4 628	5	4 583	36	9 211	41	—	—	1 668	59
c. Staatsbeiträge.												
98. 1. Wegen Aufhebung der Schulpatronate	9 000	—	4 417	23	4 361	90	8 779	13	—	—	220	87
99. 2. Zu den Gehalten der Volksschullehrer	513 400	—	269 191	97	274 905	46	544 097	43	30 697	43	—	—
100. 3. Zu Remunerationen, Zugs- und Reisekostenvergütungen	30 000	—	15 000	—	15 000	—	30 000	—	—	—	—	—
101. 4. Zu Personalzulagen .	124 000	—	63 638	22	64 520	82	128 159	4	4 159	4	—	—
102. 5. Zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten . .	16 000	—	8 000	—	8 000	—	16 000	—	—	—	—	—
103. 6. Zum Pensions- und Hilfsfond der Lehrer	360 000	—	180 000	—	180 000	—	360 000	—	—	—	—	—
104. 7. Zum Wittwen- u. Waisenfond	61 800	—	30 900	—	30 900	—	61 800	—	—	—	—	—
105. 8. Zur Unterstützung armer Lehrerswittwen u. Waisen	18 600	—	9 300	—	9 300	—	18 600	—	—	—	—	—
Uebertrag . .	2950 262	—	1482 429	29	1493 539	50	2975 968	79	42 988	—	17 281	21

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
II. Mittel- und Volksschulen.												
Uebertrag . .	2 950 262	—	1 482 429	29	1 493 539	50	2 975 968	79	42 988	—	17 281	21
§. G. Volksschulen.												
106. d. Für die Bearbeitung des Volksschullesebuchs und für Volksschulzwecke im Allgemeinen	7 400	—	2 939	65	5 957	10	8 896	75	1 496	75	—	—
H. Lehranstalten zu besonderem Zweck.												
107. 1 a. Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt	152 800	—	76 400	—	76 400	—	152 800	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	2 796	—	1 293	50	1 473	50	2 767	—	—	—	29	—
108. 2. Baugewerkschule:												
a. Staatsbeitrag	49 000	—	24 500	—	24 500	—	49 000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	4 864	—	2 432	—	2 387	—	4 819	—	—	—	45	—
Summe II. . .	3 167 122	—	1 589 994	44	1 604 257	10	3 194 251	54	44 484	75	17 355	21
Hiezu Summe I. . .	2 176 564	—	1 087 030	61	1 087 416	18	2 174 446	79	—	—	2 117	21
Summe A. Ordentlicher Etat .	5 343 686	—	2 677 025	5	2 691 673	28	5 368 698	33	44 484	75	19 472	42
									19 472	42		
									25 012	33		
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Von der Etatsperiode 1880/81.												
Universität Freiburg.												
1. Herstellungen in dem Gebäude der Augenklinik	—	—	3 055	74	—	—	3 055	74	3 055	74	—	—
Summe I. . .	—	—	3 055	74	—	—	3 055	74	3 055	74	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
II. Von der Etatsperiode 1882/83.												
A. Universität Heidelberg.												
§.												
1. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	30 536	—	15 267	92	15 267	92	30 535	84	—	—	—	16
2. Für Miethe von Unterrichtsräumen	4 000	—	2 000	—	2 000	—	4 000	—	—	—	—	—
3. Zur Förderung des Studiums d. Theologie durch Stipendien	6 000	—	2 800	—	3 194	—	5 994	—	—	—	6	—
4. Bauliche Aenderungen in der Anatomie	35 200	—	19 000	—	14 021	32	33 021	32	—	—	2 178	68
5. Zur Sicherung des Gebäudes der Universitätsbibliothek .	15 767	—	15 609	7	—	—	15 609	7	—	—	157	93
6. Für Vervollständigung der Universitätsbibliothek . . .	3 000	—	3 000	—	—	—	3 000	—	—	—	—	—
7. Neubau einer Entbindungsanstalt, erste Rate	150 000	—	13 000	—	83 489	64	96 489	64	—	—	53 510	36
B. Universität Freiburg.												
8. Bau eines chemischen Laboratoriums	130 000	—	130 000	—	—	—	130 000	—	—	—	—	—
9. Außerordentliche Zuschüsse für das physiologische Institut, das physikalische Kabinet und die Bibliothek	4 000	—	4 000	—	—	—	4 000	—	—	—	—	—
10. Herstellung eines weiteren Sammlungssaales für das zoologische Institut	3 000	—	—	—	3 000	—	3 000	—	—	—	—	—
11. Bauliche Herstellungen im prähistorisch-ethnographischen Museum	1 600	—	1 600	—	—	—	1 600	—	—	—	—	—
12. Bauliche Herstellungen im alten Universitätsgebäude .	7 000	—	7 000	—	—	—	7 000	—	—	—	—	—
C. Polytechnische Schule.												
13. Für größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	6 800	—	6 800	—	—	—	6 800	—	—	—	—	—
14. Für Ergänzung des Lehrmaterials	8 000	—	8 000	—	—	—	8 000	—	—	—	—	—
Uebertrag . .	404 903	—	228 076	99	120 972	88	349 049	87	—	—	55 853	13

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	404 903	—	228 076	99	120 972	88	349 049	87	—	—	55 853	13
D. Mittel- und Volksschulen.												
§.												
15. Für Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen	4 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 000	—
16. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht . .	3 000	—	1 400	—	1 600	—	3 000	—	—	—	—	—
17. Sicherungsvorkehrungen zum Schutze der Gebäude der Taubstummenanstalt in Meersburg	15 000	—	10 000	—	4 989	38	14 989	38	—	—	10	62
Summe II. . .	426 903	—	239 476	99	127 562	26	367 039	25	—	—	59 863	75
hiezu „ I. . .	—	—	3 055	74	—	—	3 055	74	3 055	74	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	426 903	—	242 532	73	127 562	26	370 094	99	3 055	74	59 863	75
hiezu Summe A. Ordentlicher Etat .	5 343 686	—	2677 025	5	2691 673	28	5368 698	33	25 012	33	—	—
Summe Tit. IX. . .	5770 589	—	2919 557	78	2819 235	54	5738 793	32	28 068	7	59 863	75
											28 068	7
											31 795	68

Karlsruhe im Oktober 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Hund.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Es bleibt übrigens vorbehalten, die Bemerkungen, welche in Betreff eines zu Lasten der akademischen Krankenhausrechnung Heidelberg im Jahr 1883 begonnenen, aber erst in der Budgetperiode 1884/85 zum Abschluß gelangten Baues eventuell sich ergeben können, seiner Zeit nachzubringen.

Bezüglich des Mehraufwandes für den Neubau eines chemischen Laboratoriums für die Universität Freiburg wird auf die Erläuterung zu Tit. IX. B. §. 8 verwiesen.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

§§. 75 b., 76 b., 77 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Minderaufwand ist eine Folge zeitweiliger Erledigung von Stellen.

II. Mittel- und Volksschulen.

a. Oberschulrath.

§. 78 1 a. und 1 b. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Stellen eines Kollegialmitgliedes und eines Sekretärs waren längere Zeit unbesetzt, beziehungsweise die letztere von einem Referendär versehen.

§. 80, 3 a. Gehalte.

Die Ueberschreitung wurde durch die Bezahlung eines Sterbquartals (im Betrag von 375 ℳ. im Jahr 1883) veranlaßt.

§. 82. Diäten und Reisekosten.

Infolge Errichtung zweier weiteren Kreisschulvisitaturen konnten die Visitationen von Volksschulen durch Kollegialmitglieder des Oberschulraths beschränkt werden.

B. Gymnasien und Progymnasien.

§. 83. Für einzelne bestimmte Anstalten.

Für die von der Staatskasse an die Gymnasien zu Rastatt und Bruchsal nach den jährlichen Marktdurchschnittspreisen zu leistenden Entschädigungen für Brennholz waren bei Aufstellung des Budgets für 1882/83, wie bisher, für beide Jahre 4218 ℳ. 36 ₰ vorgesehen.

Infolge der niederen Holzpreise waren in der erwähnten Periode nur zu vergüten:

dem Gymnasium zu Rastatt 1098 ℳ. 36 ₰ + 1189 ℳ. 73 ₰ = 2288 ℳ. 9 ₰

„ „ „ Bruchsal 293 „ 93 „ + 305 „ 75 „ = 599 „ 68 „

zusammen = 2887 ℳ. 77 ₰

somit Ersparniß . . 1330 ℳ. 59 ₰

Im Hinblick auf die andauernd niederen Holzpreise wurde der Budgetsatz für 1884 und 1885 um 438 ℳ ermäßigt (vergleiche die Erläuterung zu §. 81 des Budgets für 1884/1885 Seite 25).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 84a. Für Besserstellung im Allgemeinen.

Die für Zugskosten und für Vertretung erkrankter Lehrer in den Jahren 1882 und 1883 vorausgabten Beträge haben die in den Spezialvoranschlägen hiefür vorgesehenen Summen um 1948 ℳ. und beziehungsweise 227 ℳ. 20 ₰ überstiegen.

§. 84b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Beim Beginn des Schuljahres 1882/83 wurde ein Professor von dem Gymnasium in Rastatt, an welcher Anstalt ein Ersatz der Wohnungsgeldzuschüsse durch die Staatskasse nicht stattfindet (vergleiche Bemerkung auf Beilage 12, Seite 65 des Budgets für 1882 und 1883), an das Gymnasium in Heidelberg versetzt. Da an dessen Stelle am Gymnasium Rastatt ein Lehramtspraktikant getreten, ist nicht eine Ueberschreitung der budgetmäßigen Zahl der Professorenstellen, wohl aber eine Ueberschreitung des Budgetsatzes für die Wohnungsgeldzuschüsse infolge des der Gymnasiumskasse Heidelberg geleisteten Ersatzes eingetreten.

C. Realgymnasien und höhere Bürgerschulen.

§. 85a. Staatsbeitrag.

Die Ueberschreitung hat ihren Grund darin, daß im Jahre 1882 in drei Fällen für in den Ruhestand versetzte Professoren 1127 ℳ. 16 ₰ an Gratialquartalien an die Generalwittwenkasse, ferner im Jahr 1883 zwei Sterbquartalien im Betrag von 1350 ℳ, sowie an Kosten für die Vertretung zeitweilig erkrankter Lehrer 2273 ℳ 89 ₰ zu bezahlen waren, welche Beträge nach Maßgabe der Statuten der betreffenden Anstalten von der Staatskasse ersetzt werden mußten.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die zwei Sterbquartalien, deren in der Erläuterung zu §. 85a. erwähnt ist, waren auch aus dem Wohnungsgeldzuschuß mit je 60 ℳ. zu bezahlen.

E. Gewerbeschulen.

§. 87b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Eine Anzahl Hauptlehrerstellen war während der Budgetperiode nur in provisorischer Weise besetzt.

F. Lehrerbildungsanstalten.

§. 89b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß rührt von zeitweiliger Erledigung, beziehungsweise provisorischer Besetzung der Professorenstelle am Lehrerseminar Ettlingen her.

§. 92. Für Vorbereitung von Schulamtsaspiranten.

Von der zur Belohnung für Lehrer, welche junge Leute zur Aufnahme in die Lehrerseminarien vorbereiten, bestimmten Summe von jährlich 1400 ℳ. kamen in den beiden Budgetjahren nur 1000 ℳ. + 1500 ℳ. = 2500 ℳ. zur Verwendung.

§. 93. Lehrerkonferenzen.

In den Bezirken der beiden neu errichteten Kreisschulvisitaturen wurden im Jahr 1882 Lehrerkonferenzen nicht abgehalten.

G. Volksschulen.

a. Kreisschulvisitaturen.

§. 94a. Besoldungen der Kreisschulräthe.

§. 94b. Wohnungsgeldzuschüsse.

§. 95. Für Kanzlei- und Bureaubedürfnisse.

§. 96. Diäten und Reisekosten.

Die Ersparnisse bei den bezeichneten Positionen rühren daher, daß die beiden neu errichteten Kreisschulvisitaturen (Lahr und Bruchsal) erst auf 1. August 1882 besetzt werden konnten; außerdem war mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer derselben während des Restes der Budgetperiode ein Beamter betraut, welcher einen Wohnungsgeldzuschuß nicht bezog.

§. 97 b. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen.

Die Ersparniß ist eine Folge der gesunkenen Preise des Holzes und Weines, zu dessen Bezug einige Schulen berechtigt sind. Außerdem kamen beim Beginn der Budgetperiode in Wegfall: 102 ℳ. 86 ₰ jährlich durch Sistirung der Holzlieferung für die Volksschule in Waghäusel, sowie 18 ℳ. 86 ₰ jährlich durch Sistirung des Beitrags für Haltung der Sonntagsschule in Karlsruhe.

c. Staatsbeiträge.

§. 98. Wegen Aufhebung der Schulpatronate.

Der in den Erläuterungen zu §. 112 des vorigen Budgets (Seite 59) angegebene Grund war auch in der vorliegenden Budgetperiode wirksam.

§. 99. Zu den Gehalten der Volksschullehrer.

Nach bisheriger Uebung wurde der Durchschnittssatz aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlages unmittelbar vorausgegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufgenommen.

Der fragliche Durchschnitt betrug 256 729 ℳ. 47 ₰. Im Laufe des Jahres 1881 wurden jedoch infolge des Vollzugs des §. 22 des Elementarunterrichtsgesetzes weitere Anträge auf Zuerkennung eines Staatsbeitrags gestellt und diesen auch stattgegeben, so daß sich die Gesammtsumme derselben am Schlusse des Jahres 1881 — also nach Aufstellung des Budgets für 1882 und 1883 — auf 265 020 ℳ. 78 ₰ belief. Der Budgetsatz war sonach um rund 8300 ℳ. zu nieder gegriffen. Die weitere Ueberschreitung wurde durch den weiteren Vollzug des §. 22 des Elementarunterrichtsgesetzes hervorgerufen, indem während der Budgetperiode in 11 Gemeinden Lehrerstellen (1 Hauptlehrer- und 10 Unterlehrerstellen) neu errichtet wurden, für deren Gehalte die Staatskasse nach §. 67 ff. des Elementarunterrichtsgesetzes mit 7570 ℳ. aufzukommen hatte.

§. 101. Zu Personalzulagen.

Die Zahl der zum Bezug von Personalzulagen (§. 59 des Elementarunterrichtsgesetzes) berechtigten Hauptlehrer war eine größere, als bei Aufstellung des Budgets vorausgesehen werden konnte. Im Hinblick auf die eingetretene Ueberschreitung wurde der Budgetsatz im Budget für 1884/85 um 2000 ℳ. erhöht.

§. 106 d. Für die Bearbeitung des Volksschullesebuchs und für Volksschulzwecke im Allgemeinen.

Der Mehrausgabe von	1496 ℳ. 75 ₰
steht unter Einnahme Titel III. Unterrichtswesen eine Mehreinnahme von	1537 „ 75 „
gegenüber, so daß sich noch eine Ersparniß von	41 ℳ. — ₰

ergibt.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Von der Periode 1880/81.

Universität Freiburg.

§. 1. Herstellungen im Gebäude der Augenklinik.

Die im Budget für 1880/81 unter Titel IX. B. §. 9 als Bedarf für die außerordentlichen baulichen Herstellungen in der Augenklinik in Freiburg bezeichnete Summe konnte, wie in der Begründung ausdrücklich

bemerkt ist, nur beiläufig angegeben werden, da erst nach Aufbrechen sämmtlicher Bodentheile beziehungsweise bei der Ausführung selbst der wirkliche Umfang der nöthigen Reparaturen übersehen werden konnte.

Nach Fertigstellung der Arbeiten hat sich nun die Voranschlagssumme gegenüber dem wirklichen Kostenaufwande um 3055 ℳ. 74 ₰ als unzulänglich erwiesen, welcher Betrag als Ueberschreitung hier nachgewiesen ist.

II. Von der Periode 1882/83.

§. 4. Bauliche Aenderungen in der Anatomie in Heidelberg und §. 7. Neubau einer Entbindungsanstalt in Heidelberg.

Die verbliebenen Kreditreste werden in den Jahren 1884/85 zur Verwendung gelangen.

§. 5. Zur Sicherung des Gebäudes der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Der Rest mit 157 ℳ. 93 ₰ fällt der Staatskasse heim, da der wirkliche Aufwand gegenüber der Bewilligung von 15767 ℳ. nur 15609 ℳ. 7 ₰ betragen hat.

§. 8. Bau eines chemischen Laboratoriums in Freiburg.

Zur vollständigen Instandsetzung und Einrichtung des chemischen Laboratoriums hatte die Universitätskasse aus laufenden und außerordentlichen Einnahmen außerdem noch 15500 ℳ. 97 ₰ aufzuwenden, welcher Aufwand durch verschiedene unvorhergesehene, aber zum Betrieb des Instituts durchaus erforderliche Herrichtungen veranlaßt wurde, so insbesondere durch die Erstellung einer Gasleitung von der Gasanstalt des Landesgefängnisses zum Institut in Folge der zu geringen Leistungsfähigkeit des dermaligen städtischen Gaswerkes und durch Erhöhung der durch Adaptirung eines erheblichen Theiles der alten Institutseinrichtung erwachsenden und selbstverständlich nicht in vollem Umfang vorausermeßbaren Kosten, sowie der Einrichtungskosten überhaupt, hervorgerufen durch die während des Baues sich stark erhöhende Frequenz des Instituts und die hierdurch gebotene Vermehrung der Arbeitsplätze.

Daneben verursachten unvorhergesehene und zufällige Umstände, die Beschaffenheit des Baugrundes, die Art der Straßenanlage, die Versammlung der Naturforscher und der Wechsel in der Person der Direktoren unter Anderem vermehrten Aufwand für einzelne Bauherstellungen, so für tiefere Fundamentirung, Verstärkung des Eisengebälkes, für Sicherungsmaßregeln zur Trockenlegung des Baues, für Herstellung eines entsprechenden Zuganges, sofortige Ausebenung und Anlage der Umgebung des Gebäudes, für die Trennung des Instituts in zwei Abtheilungen u. s. w.

§. 15. Für Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen.

Die Arbeiten sind noch nicht soweit gediehen, daß die Drucklegung einzelner Blätter in der Budgetperiode 1882/83 hätte stattfinden können. Die Herausgabe der Vorlagen ist in der Periode 1884/85 zu erwarten, für welche die Bewilligung aufrecht erhalten wurde.

§. 16. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht.

Aus den verfügbaren Mitteln wurden 11 Stipendien an Zöglinge des Lehrerinnenseminars „Prinzessin-Wilhelm-Stift“ bewilligt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 6.

A. Ausgabe Tit. X. Wissenschaften und Künste.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
109 a. Sammlungsgebäude . .	12 000	—	6 235	52	6 191	75	12 427	27	427	27	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	480	—	120	—	120	—	240	—	—	—	240	—
110 a. Hof- und Landesbibliothek	51 000	—	25 798	40	25 201	18	50 999	58	—	—	—	42
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	2 640	—	1 320	—	1 320	—	2 640	—	—	—	—	—
111. Münzkabinet	700	—	332	—	364	25	696	25	—	—	3	75
112. Erhaltung alter Baudenkmale	8 200	—	2 169	24	6 030	66	8 199	90	—	—	—	10
113 a. Alterthumshalle, ethnographische und sonstige Sammlungen	16 000	—	9 130	28	6 868	78	15 999	6	—	—	—	94
b. Wohnungsgeldzuschuß . .	240	—	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
114 a. Naturalienkabinete: 1. in Karlsruhe 6000 ℳ. 2. in Mannheim 857 „	13 714	—	4 029	1	9 685	18	13 714	19	—	19	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß .	240	—	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
115 a. Sternwarte	11 798	—	5 812	—	5 812	—	11 624	—	—	—	174	—
b. Wohnungsgeldzuschuß .	1 320	—	660	—	660	—	1 320	—	—	—	—	—
116. Kunstsammlungen: 1. Kunsthalle in Karlsruhe . . . . 9 086 ℳ. 2. Gemäldegallerie u. Antikensammlung in Mannheim . . . . 2 535 „	23 242	—	11 621	2	11 621	2	23 242	4	—	4	—	—
117. Kunstschule in Karlsruhe .	92 000	—	46 000	—	46 000	—	92 000	—	—	—	—	—
118. Zu Stipendien für junge Gelehrte und Künstler . .	12 606	—	5 603	10	7 003	—	12 606	10	—	10	—	—
119. Hoftheater in Mannheim .	40 728	—	20 364	10	20 364	11	40 728	21	—	21	—	—
120. Für die Kunstausstellung .	3 428	—	1 714	—	1 714	—	3 428	—	—	—	—	—
121. Für die zoologische Station in Neapel	3 000	—	3 100	—	—	—	3 100	—	100	—	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	293 336	—	144 248	67	149 195	93	293 444	60	527 419	81 21	419	21
									108	60		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
§.												
1. Für Anschaffung weiterer Glaskästen für die Alterthumshalle in Karlsruhe	1500	—	1493	85	—	—	1493	85	—	—	6	15
Summe B. Außerordentl. Etat	1500	—	1493	85	—	—	1493	85	—	—	6	15
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat .	293336	—	144248	67	149195	93	293444	60	108	60	—	—
Summe Tit. X. . .	294836	—	145742	52	149195	93	294938	45	108 6	60 15	6	15
									102	45		

Karlsruhe im Oktober 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hund.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie mit den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. X. Wissenschaften und Künste.

Ordentlicher Etat.

§. 109. Sammlungsgebäude.

Die Ueberschreitung beruht auf einem Versehen, indem bei Verwendung der Mittel für das Sammlungsgebäude im zweiten Budgetjahre ein von der Großherzoglichen Generalstaatskasse ohne besondere Dekretur zu zahlender Wasserzins von 428 ℳ. 72 ₰ nicht berücksichtigt wurde.

§. 121. Für die zoologische Station in Neapel.

Wie schon in der Begründung zu §. 119 des Budgets für 1884/85 des Näheren dargethan ist, mußte für den der Großherzoglichen Regierung in der zoologischen Station in Neapel zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz vom Jahre 1883 an ein um 100 ℳ jährlich höherer Miethzins als seither bezahlt werden.

Einnahme. Tit. I.—III. Justizverwaltung, Strafanstalten und Unterrichtswesen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.	II. 1883.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Justizverwaltung.						
§.						
1. Miethzinse aus Gebäuden .	57 800 —	27 044 74	28 234 84	55 279 58	— —	2 520 42
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	2 960 —	1 878 59	1 056 74	2 935 33	— —	24 67
3. Ersatz für abgegebene Brennmaterialien	5 400 —	2 704 60	2 542 39	5 246 99	— —	153 1
4. Ertrag der Beschäftigung der Gefangenen	30 000 —	29 754 45	33 150 74	62 905 19	32 905 19	— —
5. Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten . . .	1 010 360 —	611 970 6	638 962 17	1 250 932 23	240 572 23	— —
6. Sonstiger Ersatz	11 700 —	9 816 13	13 286 29	23 102 42	11 402 42	— —
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	20 880 —	17 682 99	13 268 41	30 951 40	10 071 40	— —
Summe Tit. I. . .	1 139 100 —	700 851 56	730 501 58	1 431 353 14	294 951 24	2 698 10
					2 698 10	
					292 253 14	
Tit. II. Strafanstalten.						
9. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	21 740 —	12 622 65	13 017 28	25 639 93	3 899 93	— —
10. Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien .	18 160 —	27 914 61	31 064 30	58 978 91	40 818 91	— —
11. Ertrag des Gewerbebetriebs	1 788 902 —	756 157 66	787 385 62	1 543 543 28	— —	245 358 72
12. Ersatz des polizeilichen Arbeitshauses:						
a. für Gehalte	3 400 —	1 416 67	— —	1 416 67	— —	1 983 33
b. für Verpflegung. . . .	13 200 —	4 326 2	— —	4 326 2	— —	8 873 98
13. Verschiedene und zufällige Einnahmen	840 —	1 395 4	1 916 23	3 311 27	2 471 27	— —
Summe Tit. II. . .	1 846 242 —	803 832 65	833 383 43	1 637 216 8	47 190 11	256 216 3
						47 190 11
						209 025 92
Tit. III. Unterrichtswesen.						
14. Honorar für den Druck u. Verlag des Volksschullesebuchs .	7 400 —	2 979 25	5 958 50	8 937 75	1 537 75	— —
Summe Tit. III. . .	7 400 —	2 979 25	5 958 50	8 937 75	1 537 75	— —
Summe Einnahme . .	2 992 742 —	1 507 663 46	1 569 843 51	3 077 506 97	293 790 89	209 025 92
					209 025 92	
					84 764 97	

Karlsruhe, im Oktober 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Parisel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, der Amtskassenverwaltung und der Strafanstalten für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly. Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Justizverwaltung.

§. 1. Miethzinse.

Die Gebäude giengen an andere Etats über, drei Beamtenwohnungen (der Gerichtsnotare in Achern, Triberg und Meßkirch) giengen ein.

§. 4. Ertrag der Beschäftigung von Gefangenen.

Vergleiche §. 34 der Ausgabe.

§. 5.

Vergleiche §. 27 der Ausgabe. Ungewisse Aktivreste kamen in dieser Periode in erheblichem Maße zum Einzug.

§. 6.

Es wird nun hier der Ersatz verrechnet, den der Verwaltungsetat für polizeiliche Gefangene in Gefängnissen mit Kostregie zu leisten hat.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Mehreinnahme rührt von der Rückerhebung der Gebührenüberschüsse der Gerichtsvollzieher her.

Tit. II. Strafanstalten.

§. 9. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken.

Vergleiche §§. 55, 56 der Ausgabe. Auch hat sich die Zahl der Wohnungen vermehrt.

§. 10. Erlös aus Inventarstücken ꝛc.

Vergleiche §. 51. Sodann wird hier die für Lieferung der Kost in die Amtsgefängnisse Mannheim, Bruchsal und Freiburg an die Centralstrafanstalten zu leistende Vergütung verrechnet.

§. 11. Ertrag des Gewerbebetriebs.

Vergleiche §. 41 der Ausgabe. Die Reineinnahme beträgt nach Abzug der Summe, um die sich der umlaufende Betriebsfond der Gewerbe minderte, noch 35945 ℳ 3 ₰ mehr als vorgesehen.

§. 12. Ersatz des polizeilichen Arbeitshauses.

Am 1. Oktober 1882 wurde die bezügliche Abtheilung nach Kislau verlegt.

§. 13.

Die Mehreinnahme beruht auf durchlaufenden Posten, die bei §. 60 der Ausgabe wieder verausgabt wurden.

Tit. III. Unterrichtswesen.

§. 14. Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs.

Statt der bei Aufstellung des Budgets in Aussicht genommenen Zahl von Exemplaren (vergleiche Seite 45 des Budgets für 1882 und 1883) wurden gedruckt:

Im Jahr 1882	von	Theil	I.	15 000	Exemplare;	von	Theil II.	10 000 Exemplare
und	„	„	III.	5 000	„			
Im Jahr 1883	„	„	I.	30 000	„	„	„ II.	20 000 „
	„	„	III.	10 000	„			

Vergleichende Darstellung

für

1882 und 1883.

Dritte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

Inhalt.

III. A. Ausgabe des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht).
Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1).
„ IX. Allgemeine Sicherheitspolizei (Beilage 2).
„ X. Milde Fonds und Armenanstalten (Beilage 3).
„ XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 4).
„ XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beilage 5).
„ XIII. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 6).
„ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 7).
„ XV. Für Beförderung der Gewerbe (Beilage 8).
„ XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft (Beilage 9).
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 10).
„ XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beilage 11).
III. B. Einnahme. Ministerium des Innern mit Branchen (Hauptübersicht).
Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 12).
„ II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 13).
„ III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beilage 14).
„ IV. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 15).
„ IV. a. Statistik (Beilage 16).
„ V. Gewerbe (Beilage 17).
„ VI. Landwirthschaft (Beilage 18).
„ VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 19).

III. A. Ausgabe des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.		Summe.			
	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	
Ausgabe.									
A. Ordentlicher Etat.									
Tit. I. Ministerium.									
§.									
1 a. Besoldungen	239 300 —	120 408	5	119 601	33	240 009	38	709 38	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	23 650 —	12 056	20	11 965	49	24 021	69	371 69	— —
2 a. Gehalte	46 400 —	23 199	91	23 199	92	46 399	83	— —	— 17
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 832 —	1 553	80	1 359	60	2 913	40	81 40	— —
3. Bureauaufwand	21 694 —	10 847	—	10 847	—	21 694	—	— —	— —
Summe Tit. I.	333 876 —	168 064	96	166 973	34	335 038	30	1 162 47	— 17
								— 17	
								1 162 30	
Tit. II. Landeskommissäre.									
4. Funktionsgehalte der Landeskommissäre	7 200 —	3 600	—	3 487	50	7 087	50	— —	112 50
5 a. Gehalte d. Kanzleipersonals	22 080 —	11 040	—	11 040	—	22 080	—	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 560 —	780	—	780	—	1 560	—	— —	— —
6. Bureauaufwand	5 040 —	2 520	—	2 520	—	5 040	—	— —	— —
7. Diäten und Reisekosten	9 080 —	3 826	91	5 987	28	9 814	19	734 19	— —
8. Miethzins	— —	—	—	222	22	222	22	222 22	— —
Summe Tit. II.	44 960 —	21 766	91	24 037	—	45 803	91	956 41	112 50
								112 50	
								843 91	
Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.									
9 a. Besoldungen	80 800 —	38 295	84	39 489	17	77 785	1	— —	3 014 99
b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 120 —	4 296	—	4 356	50	8 652	50	— —	467 50
10 a. Gehalte	12 400 —	6 200	—	6 650	—	12 850	—	450 —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	720 —	240	—	240	—	480	—	— —	240 —
11. Bureauaufwand	5 000 —	2 500	—	2 500	—	5 000	—	— —	— —
Summe Tit. III.	108 040 —	51 531	84	53 235	67	104 767	51	450 —	3 722 49
									450 —
									3 272 49
Tit. IV. Verwaltungshof.									
12 a. Besoldungen	159 400 —	80 796	11	79 700	—	160 496	11	1 096 11	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	18 960 —	9 530	50	9 460	—	18 990	50	30 50	— —
13 a. Gehalte	57 106 —	28 553	—	28 553	—	57 106	—	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 224 —	1 427	—	1 510	—	2 937	—	— —	1 287 —
14. Bureauaufwand	14 220 —	7 110	—	7 110	—	14 220	—	— —	— —
Summe Tit. IV.	253 910 —	127 416	61	126 333	—	253 749	61	1 126 61	1 287 —
									1 126 61
									160 39
Uebertrag	740 786 —	368 780	32	370 579	1	739 359	33	2 006 21	3 432 88

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	740 786	—	368 780	32	370 579	1	739 359	33	2 006	21	3 432	88
Tit. V. Generallandesarchiv. §.												
15 a. Besoldungen	46 000	—	22 646	11	20 400	—	43 046	11	—	—	2 953	89
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	6 000	—	2 926	50	2 460	—	5 386	50	—	—	613	50
16 a. Gehalte	8 600	—	4 300	—	4 300	—	8 600	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	672	—	336	—	336	—	672	—	—	—	—	—
17. Bureauaufwand	6 000	—	3 000	—	3 000	—	6 000	—	—	—	—	—
18. Zum Ankauf von Archivalien	360	—	220	—	135	31	355	31	—	—	4	69
Summe Tit. V. . .	67 632	—	33 428	61	30 631	31	64 059	92	—	—	3 572	8
19. Tit. VI. Obereichungsamt .	9 800	—	4 774	93	4 701	57	9 476	50	—	—	323	50
20. Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden	10 220	—	2 132	69	3 692	81	5 825	50	—	—	4 394	50
21—57. Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	4608 040	—	2 261 823	9	2 307 810	52	4 569 633	61	—	—	38 406	39
58—78. Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei (Beilage 2)	1277 604	—	636 934	94	634 639	73	1 271 574	67	—	—	6 029	33
79—84. Tit. X. Milde Fonds und Armenanstalten (Beilage 3) .	369 788	—	185 152	71	176 446	36	361 599	7	—	—	8 188	93
85—105. Tit XI. Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 4)	810 056	—	394 111	55	408 739	17	802 850	72	—	—	7 205	28
106—128. Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beil. 5)	1 286 474	—	643 054	50	645 924	6	1 288 978	56	2 504	56	—	—
129—146. Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 6) . .	234 592	—	89 021	31	90 183	65	179 204	96	—	—	55 387	4
147—153. Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 7)	56 542	—	23 542	75	61 691	48	85 234	23	28 692	23	—	—
154—160. Tit. XV. Für Beförderung der Gewerbe (Beil. 8)	212 256	—	92 616	22	120 430	73	213 046	95	790	95	—	—
161—170. Tit. XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft (Beilage 9)	383 738	—	177 698	9	220 220	81	397 918	90	14 180	90	—	—
171—211. Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues (Beilage 10)	8337 600	—	3 900 527	13	4 316 275	88	8 216 803	1	—	—	120 796	99
212. Tit. XVIII. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten:												
1. Porto	14 634	—	6 953	51	7 233	55	14 920	1	286	1	—	—
2. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . .			157	65	179	25						
3. Telegraphengebühren . .			187	50	208	55						
			7 298	66	7 621	35						
Uebertrag . .	18419762	—	8 820 897	50	9 399 588	44	18220485	94	48 460	86	247 736	92

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung.				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	18419762	—	8820897	50	9399588	44	18220485	94	48460	86	247736	92
§.												
213—218. Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beilage 11)	61416	—	22884	14	51281	40	74165	54	12749	54	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	18481178	—	8843781	64	9450869	84	18294651	48	61210	40	247736	92
											61210	40
											186526	52
B. Außerordentlicher Etat.												
α. **Von der Etatsperiode 1880/81.**												
1. Tit. VI. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1) . .	474	58	474	58	—	—	474	58	—	—	—	—
2. Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beil. 4)	6491	69	3310	77	3045	18	6355	95	—	—	135	74
3. Tit. XIV. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 6) . .	38	54	—	—	38	54	38	54	—	—	—	—
4. Tit. IV. des Budgets des vorm. Handelsministeriums: Für Beförderung der Landwirthschaft (Beilage 9) . .	3352	48	9425	60	3639	24	13064	84	9712	36	—	—
5. Tit. VI. des Budgets des vorm. Handelsministeriums: Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 10)	486512	64	329548	83	103058	62	432607	45	—	—	53905	19
Summe *α.* . .	496869	93	342759	78	109781	58	452541	36	9712	36	54040	93
											9712	36
											44328	57
β. **Von der Etatsperiode 1882/83.**												
6. Tit. V. Generallandesarchiv, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2570	—	1089	86	1028	56	2118	42	—	—	451	58
7. Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1) . .	140000	—	11520	95	73603	81	85124	76	—	—	54875	24
8. Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beil. 4) .	22000	—	—	—	15875	—	15875	—	—	—	6125	—
9. Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beilage 5) .	51000	—	20000	—	31000	—	51000	—	—	—	—	—
10. Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 6) . . .	173400	—	166741	45	7640	54	174381	99	981	99	—	—
Uebertrag . .	388970	—	199352	26	129147	91	328500	17	981	99	61451	82

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
β. Von der Etatsperiode 1882/83.												
§. Uebertrag . .	388 970	—	199 352	26	129 147	91	328 500	17	981	99	61 451	82
11. Tit. XV. Für Beförderung der Gewerbe (Beilage 8). .	600	—	598	90	—	—	598	90	—	—	1	10
12. Tit. XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft (Beil. 9)	10 000	—	9 915	—	—	—	9 915	—	—	—	85	—
13. Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beil. 10)	1313 636	—	310 256	59	2460 154	42	2770 411	1	1456 775	1	—	—
Summe β. .	1713 206	—	520 122	75	2589 302	33	3109 425	8	1457 757	—	61 537	92
hierzu									61 537	92		
									1396 219	8		
Summe α. . .	496 869	93	342 759	78	109 781	58	452 541	36	—	—	44 328	57
Summe B. Außerordentl. Etat.	2210 075	93	862 882	53	2699 083	91	3561 966	44	1396 219	8		
hierzu									44 328	57		
									1351 890	51		
Summe A. Ordentlicher Etat	18481178	—	8843 781	64	9450 869	84	18294651	48	—	—	186 526	52
Hauptsumme . .	20691253	93	9706 664	17	12149953	75	21856617	92	1351 890	51	186 526	52
									186 526	52		
									1165 363	99		

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie mit den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1882 und 1883 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. a. Besoldungen.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ueberschreitung wurde durch die Bezahlung von drei Sterbquartalien im Gesammtbetrag von 2 400 ℳ. veranlaßt. Auch unter der Mehrausgabe an Wohnungsgeldzuschüssen sind zwei Sterbquartale mit je 90 ℳ. enthalten; im Uebrigen ist das Mehr durch in Folge von Besoldungsaufbesserungen eingetretene Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse von Beamten mit Dienstwohnungen gemäß Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1874 herbeigeführt worden.

§. 2. b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Für den im Budget vorgesehenen Revidenten wurde seiner Zeit irrthümlich der Wohnungsgeldzuschuß der 6. statt jener der 5. Dienstklasse aufgenommen.

Tit. II. Landeskommissäre.

§. 7. Diäten und Reisekosten.

Der erhöhte Aufwand hängt mit der im Jahre 1883 erfolgten Neubesetzung der Landeskommissärstellen in Karlsruhe und Konstanz zusammen.

§. 8. Miethzins.

Der seit Juli 1883 in Karlsruhe angestellte Landeskommissär ist nicht im Genusse einer Dienstwohnung; es mußte demselben daher — wie in früheren Jahren geschehen — eine Vergütung für die Miethe von Kanzleiräumen im Betrag von 800 ℳ. jährlich gewährt werden (vergleiche Budget des Ministeriums des Innern für 1884/85 Titel II.).

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

§. 9. Besoldungen.

Die Minderausgabe erklärt sich einestheils aus der erst im Juli 1882 erfolgten Wiederbesetzung der Registratorstelle, anderntheils aus dem Wegfall der Stelle eines Rathes seit Juli 1883.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 10. Gehalte.

Es kam im Jahr 1883 ein Sterbquartal mit 450 ℳ. zur Auszahlung.

Tit. IV. Verwaltungshof.

§. 12. Besoldungen.

Auch hier war ein Sterbquartal im Betrag von 1300 ℳ. an Besoldung und 135 ℳ. an Wohnungsgeldzuschuß zu bezahlen.

§. 13. b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Einige den Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß gewährende Stellen waren mit widerruflich eingestellten Bediensteten besetzt.

Tit. V. Generallandesarchiv.

§. 15. Besoldungen.

Die Stelle des dritten Rathes ist seit September 1882 in Wegfall gekommen.

Tit. VI. Obereichungsamt.

Für Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Obereichungsamts waren nur 2469 ℳ. 3 ₰ erforderlich, während 2800 ℳ. für diesen Zweck vorgesehen waren.

Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

Die Stelle des Rheinschifffahrtsinspektors für den I. Bezirk, welcher am 1. März 1882 mit Tod abgegangen ist, wurde im Laufe der Budgetperiode 1882/83 nicht wieder definitiv besetzt, sondern von einem badischen und einem elsaß-lothringischen Beamten nebenamtlich versehen. Zum Funktionsgehalt und Bureauaversum dieser Funktionäre hatte Baden nur 1320 ℳ. jährlich beizutragen.

Sodann belief sich der Beitrag Badens für beide Jahre zum Dienstfond nur auf . . . 410 ℳ. — ₰
zum Pensionsfond auf . . . . . 1631 „ 53 „
und zu den Kosten des Jahresberichts auf . . . . . 263 „ 64 „

Endlich kam an Diäten und Reisekosten des Rheinschifffahrtsbevollmächtigten unter vorstehendem Titel Nichts zur Verrechnung. Der Wohnungsgeldzuschuß mit jährlich 60 ℳ. ist unter Titel VIII. §. 44 als dorthin gehörig verrechnet (vergleiche Bericht der Budgetkommission erstattet vom Abgeordneten Reichert — Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 7. Februar 1882 —).

Tit. XVIII. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten.

Der Mehraufwand ist hauptsächlich auf die Geschäftszunahme beim Ministerium zurückzuführen, bei welchem die Geschäftsnummern im Jahre 1882 auf 21151 und im Jahr 1883 auf 23805 sich beliefen, während dieselben im Durchschnitt der Normaljahre 19747 betragen haben.

Beilage 1.

A. Ausgabe. Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Lasten der Einnahmen.												
§.												
21. Gefällverlust (Abgang) . .	2 144	—	109	58	65	87	175	45	—	—	1 968	55
22. Steuern und Umlagen . .	3 326	—	1 732	43	1 277	28	3 009	71	—	—	316	29
23. Kosten wegen Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	2 198	—	928	85	861	68	1 790	53	—	—	407	47
II. Besoldungen.												
24. 1. a. Der Verwaltungs- und Polizeibeamten. . . .	548 800	—	276 776	21	274 138	13	550 914	34	2 114	34	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse.	44 360	—	21 940	20	21 947	49	43 887	69	—	—	472	31
25. 2. a. Der Gemeinderechnungsrevisoren.	75 000	—	37 500	—	38 143	62	75 643	62	643	62	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse.	7 286	—	3 672	—	3 888	80	7 560	80	274	80	—	—
26. 3. Der Bezirks- und Assistenzärzte	187 050	—	90 990	40	90 217	72	181 208	12	—	—	5 841	88
III. Gehalte.												
27. 1. Der Amtsverweser und Amtsgehilfen	44 800	—	21 751	26	23 066	7	44 817	33	17	33	—	—
28. 2. a. Der Gemeinderechnungsrevidenten	200 100	—	100 049	44	100 049	32	200 098	76	—	—	1	24
b. Wohnungsgeldzuschüsse.	12 048	—	5 365	56	5 234	53	10 600	9	—	—	1 447	91
29. 3. a. Der Amtsaktuare . . .	425 550	—	212 759	12	212 775	13	425 534	25	—	—	15	75
b. Wohnungsgeldzuschüsse.	20 040	—	9 886	59	9 985	36	19 871	95	—	—	168	5
30. 4. Der Assistenz- und Kreishebärzte.	20 000	—	8 253	17	8 356	48	16 609	65	—	—	3 390	35
31. 5. Der Thierärzte	66 500	—	33 049	51	33 449	12	66 498	63	—	—	1	37
32. 6. a. Der Amtsdiener. . .	114 340	—	56 562	17	57 776	85	114 339	2	—	—	—	98
b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 616	—	2 400	51	2 405	17	4 805	68	—	—	810	32
33. 7. a. Des Personals der Lokalpolizei	689 780	—	344 918	88	344 859	38	689 778	26	—	—	1	74
b. Wohnungsgeldzuschüsse	70 704	—	33 456	30	33 639	3	67 095	33	—	—	3 608	67
Uebertrag . .	2539 642	—	1262 102	18	1262 137	3	2524 239	21	3 050	9	18 452	88

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1882.	II. 1883.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§. Uebertrag . .	2539 642 —	1262 102 18	1262 137 3	2524 239 21	3 050 9	18 452 88
IV. Bureaukosten.						
34. a. Der Aemter	116 736 —	53 954 41	55 697 74	109 652 15	— —	7 083 85
35. b. Der Bezirksärzte . . .	5 324 —	2 437 49	2 364 21	4 801 70	— —	522 30
36. V. Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte . .	47 560 —	22 208 85	22 487 71	44 696 56	— —	2 863 44
37. VI. Reiseentschädigung der Bezirksräthe	27 610 —	13 555 26	14 496 74	28 052 —	442 —	— —
38. VII. Zugskosten	25 222 —	18 372 84	12 669 1	31 041 85	5 819 85	— —
39. VIII. Bauaufwand	79 258 —	47 357 72	42 354 68	89 712 40	10 454 40	— —
40. IX. Miethzinse	23 860 —	12 232 85	12 346 46	24 579 31	719 31	— —
41. X. Abhaltung auswärtiger Amtstage	7 000 —	3 555 6	4 563 28	8 118 34	1 118 34	— —
42. XI. Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei	28 824 —	12 469 4	15 516 62	27 985 66	— —	838 34
43. XII. Feuerpolizei	16 186 —	6 097 49	7 624 7	13 721 56	— —	2 464 44
44. XIII. Wasser- und Fischereipolizei	9 360 —	4 201 73	8 118 53	12 320 26	2 960 26	— —
b. Wohnungsgeldzuschuß . .	— —	60 —	60 —	120 —	120 —	— —
45. XIV. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	6 150 —	3 264 85	2 518 45	5 783 30	— —	366 70
46. XV. Medizinalpolizei . . .	220 774 —	90 678 38	121 448 26	212 126 64	— —	8 647 36
47. XVI. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiedererſatz	90 000 —	31 823 81	43 733 24	75 557 5	— —	14 442 95
48. XVII. Unterstützung von Schülern der Thierheilkunde	7 000 —	3 500 —	3 475 —	6 975 —	— —	25 —
49. XVIII. Untersuchung u. Verhütung von Unglücksfällen .	8 420 —	1 647 90	8 506 10	10 154 —	1 734 —	— —
50. XIX. Polizeistraffälle . . .	378 584 —	155 374 57	133 631 24	289 005 81	— —	89 578 19
51. XX. Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Besserungsanstalten	3 086 —	140 71	78 33	219 4	— —	2 866 96
XXI. Unterstützungen						
52. a. armer Gemeinden . . .	27 850 —	5 260 22	22 288 92	27 549 14	— —	300 86
53. b. armer Personen	741 420 —	412 491 43	411 898 61	824 390 4	82 970 4	— —
54. XXII. Militärwesen . . .	21 090 —	10 408 93	9 086 5	19 494 98	— —	1 595 2
55. XXIII. Postporto und Botenlöhne:						
a. Postporto	58 684 —	29 507 95	30 104 59	61 633 51	2 949 51	— —
b. Eisenbahnfracht- u. andere Versendungskosten . . .		281 82	202 90			
c. Telegraphengebühren . .		622 37	913 88			
56. XXIV. Kosten der Amtskassenverrechnung	108 566 —	55 583 92	55 736 77	111 320 69	2 754 69	— —
57. XXV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 834 —	2 631 31	3 752 10	6 383 41	— —	3 450 59
Summe A. Ordentlicher Etat .	4608 040 —	2261 823 9	2307 810 52	4569 633 61	115 092 49	153 498 88
						115 092 49
						38 406 39

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
§.												
1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen:												
a. von der Etatsperiode 1880/81	474	58	474	58	—	—	474	58	—	—	—	—
b. „ „ „ 1882/83	140 000	—	11 520	95	73 603	81	85 124	76	—	—	54 875	24
Summe B. Außerordentl. Etat	140 474	58	11 995	53	73 603	81	85 599	34	—	—	54 875	24
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat .	4608 040	—	2261 823	9	2307 810	52	4569 633	61	—	—	38 406	39
Hauptsumme . .	4748 514	58	2273 818	62	2381 414	33	4655 232	95	—	—	93 281	63

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie mit den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

I. Lasten der Einnahmen.

§. 21. Gefällverlust (Abgang).

Diese Ausgaben stehen in Verbindung mit den Einnahmen unter Titel I. §. 5 „Ersatz der Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten".

Seit 1880 wird der weitaus größte Theil der von Polizeistrafsällen herrührenden Ersatzbeträge nicht mehr, wie früher, von der Amtskasse, sondern durch Aufnahme in die Sportelhebrolle von der Steuerkasse eingezogen. Die sich ergebenden Abgänge fallen daher auch größtentheils der letzteren zur Last. Der Budgetsatz war nach dem Durchschnitt der Jahre 1878/80 bemessen und es erklärt sich hieraus die erhebliche Minderausgabe gegenüber der Voranschlagssumme.

§. 22. Steuern und Umlagen.

Der Budgetsatz gründet sich auf das durchschnittliche Ergebniß der Jahre 1878/80. Durch die in Folge der Gesetze vom 6. und 24. Februar 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwands eingetretene Befreiung der Amthausgärten von der Gemeindebesteuerung ergab sich eine Wenigerausgabe an Gemeindeumlagen von durchschnittlich 120 ℳ. jährlich. Der noch verbleibende Minderaufwand ist Folge des etwas niedereren Umlagefußes der Feuerversicherungsbeiträge.

§. 23. Kosten wegen Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien.

Der geminderten Ausgabe steht eine Wenigereinnahme unter §. 2 „Erlös aus Inventarienstücken und Materialien" gegenüber.

II. Besoldungen.

§. 24. 1a. Der Verwaltungs- und Polizeibeamten.

Die Ueberschreitung wurde durch die Bezahlung von zwei Sterbquartalien mit je 1300 ℳ. veranlaßt.

§. 25. 2. Der Gemeinderechnungsrevisoren.

Auch hier war ein Sterbquartal von 650 ℳ. an Besoldung und von 36 ℳ. an Wohnungsgeldzuschuß zu entrichten. Die weitere Mehrausgabe unter b. ist durch Anstellung von Beamten in Orten, in welchen gesetzlich ein höherer Wohnungsgeldzuschuß als auf der vorher besetzten Stelle zu gewähren war, entstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 26. 3. Der Bezirks- und Assistenzärzte.

Zur Wenigerausgabe trug hauptsächlich die zeitweise Erledigung von Bezirksarztstellen sowie der Abgang von Beamten mit höherer und der Zugang von solchen mit der üblichen Anfangsbesoldung bei.

III. Gehalte.

§. 28. 2. Der Gemeinderechnungsrevidenten.

b. **Wohnungsgeldzuschüsse.**

Mehrere Stellen waren vorübergehend durch Bedienstete besetzt, welche einen niedereren Wohnungsgeldzuschuß als die Amtsrevidenten bezogen, zwei Stellen längere Zeit durch solche, denen ein Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß überhaupt nicht zustand; außerdem waren einige Stellen zeitweise erledigt.

§. 30. 4. Der Assistenz- und Kreishebärzte.

Der Wenigeraufwand ist in der vorübergehenden Erledigung von Stellen begründet.

§. 32. 6. Der Amtsdiener.

b. **Wohnungsgeldzuschüsse.**

Einige der etatsmäßigen Amtsdienerstellen wurden durch Pensionäre, welche den Wohnungsgeldzuschuß nicht zu beanspruchen haben, versehen.

§. 33. Des Personals der Lokalpolizei.

b. **Wohnungsgeldzuschüsse.**

Die in provisorischer Eigenschaft angestellten Schutzmänner erhalten erst nach abgelaufener Probedienstzeit Wohnungsgeldzuschuß; hierdurch erklärt sich in der Hauptsache die Erübrigung. Im Weiteren ist noch hervorzuheben, daß einige Stellen mit Bediensteten besetzt waren, die einen niedereren Wohnungsgeldzuschuß als den im Budget vorgesehenen zu beziehen hatten.

IV. Bureaukosten.

§. 34a. Der Aemter.

Die Preise der Brennmaterialien waren erheblich niederer als in der Normalperiode. Zudem stellen sich die Kosten für das Kleinmachen des Holzes billiger als früher, da seit Einführung des Arbeitsbetriebs in sämmtlichen Gefängnissen nunmehr ohne Ausnahme Gefangene zu diesem Geschäft gegen mäßige Vergütung verwendet werden.

§. 35b. Der Bezirksärzte.

Die Minderausgabe rührt davon her, daß mehrere Stellen zeitweilig erledigt waren, und der Aufwand für unständige Bureaubedürfnisse sich gegen früher niederer stellte.

§. 36. V. Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte.

Auch diese Erübrigung ist Folge der zeitweisen Erledigung von Stellen.

§. 37. VI. Reiseentschädigung der Bezirksräthe.

Die Größe des Aufwands ist durch die Entfernung des Wohnortes der Mitglieder des Bezirksrathes sowie durch die Zahl der Sitzungen, welche je nach dem vorliegenden Material in größeren oder geringeren Zwischenräumen stattfinden, bedingt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 38. VII. Zugskosten.

Die Nothwendigkeit zahlreicher Versetzungen führte die Ueberschreitung herbei.

§. 39. VIII. Bauaufwand.

Der nach dem Rechnungsdurchschnitt bemessene Budgetsatz wurde schon durch den Bedarf für die laufende Unterhaltung der Amtsgebäude in erheblichem Maß in Anspruch genommen. Im Laufe der Budgetperiode trat aber noch bei einer größeren Anzahl von Gebäuden das Bedürfniß unverschieblicher, umfassender Herstellungen namentlich von Abortanlagen, Kaminen, Bedachungen ꝛc. hervor. Auch verursachte die Herrichtung der Amtslokalitäten in Kehl in Folge der Verlegung des Bezirksamts von Kork dahin einen beträchtlichen Aufwand.

§. 40. IX. Miethzinse.

Die Ueberschreitung wurde hauptsächlich durch eingetretene Miethzinserhöhungen und das Zumiethen von Räumlichkeiten für das Bezirksamt Kehl herbeigeführt.

§. 41. X. Abhaltung auswärtiger Amtstage.

Nachdem in den letzten Jahren die Abhaltung monatlicher Amtstage in Stühlingen und Neckargemünd angeordnet worden ist, erwies sich der seit 1878 unverändert beibehaltene Budgetsatz zur Deckung des Aufwands nicht mehr ausreichend. Ferner kommt in Betracht, daß die Zahl und die Dauer der in einem Jahr abzuhaltenden Amtstage von dem jeweiligen Bedürfnisse abhängt, und daher auch der Aufwand bald größer, bald geringer ist.

§. 42. XI. Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei.

Die Größe des Aufwands ist durch die Zahl der vorgenommenen Ortsbereisungen bedingt und daher Schwankungen unterworfen.

§. 43. XII. Feuerpolizei.

Brandfälle, welche ein persönliches Eingreifen der Verwaltungsbeamten an Ort und Stelle erheischten, waren in dieser Periode weniger häufig als in den Normaljahren.

§. 44. XIII. Wasser- und Fischereipolizei.

Der Voranschlag beziffert sich
a. auf 2180 ℳ. jährlich für Wasserpolizei,
b. „ 2500 „ „ „ Fischereipolizei,

somit für beide Jahre bei a. auf . . . . . 4360 ℳ.
„ b. „ . . . . . 5000 „

Der wirkliche Aufwand betrug:
bei a. . . . . 7316 ℳ. 62 ₰
bei b. . . . . 5003 „ 64 „

Die Ueberschreitung bei der Position „Wasserpolizei“ ist verursacht durch die seit 1881 gewährten Entschädigungen von jährlich 630 ℳ. an ehemalige Mitglieder der Rheingenossenschaft im Amtsbezirk Säckingen für den durch Aufhebung des Flößereimonopols erlittenen Einnahmeausfall, sodann durch den seither im Budget nicht vorgesehenen Aufwand an Diäten und Reisekosten der Amtsvorstände wegen Besichtigung von fließenden Gewässern behufs Erlassung bezirkspolizeilicher Vorschriften über deren Benützung und Instandhaltung, sowie wegen Vorkehr gegen Ueberschwemmungen. Der Aufwand betrug in der Budgetperiode 2127 ℳ.

b. Wohnungsgeldzuschuß.

Vergleiche die Erläuterung zu Titel VII. der Ausgaben.

§. 46. XV. Medizinalpolizei.

Der Aufwand für die Verpflegung armer Krätzkranker, sowie für Bekämpfung der Rotzkrankheit und der Lungenseuche blieb erheblich hinter jenem des Jahres 1880, dessen Ergebniß dem Budget zur Grundlage diente, zurück.

§. 47. XVI. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz.

In das Budget ist das Rechnungsergebniß von 1880, bestehend in

a. Entschädigungen für an Milzbrand gefallene Thiere	13 043	ℳ. 70	₰
b. „ „ wegen Lungenseuche getödtete Thiere	6 969	„ 29	„
c. „ „ „ Rotzkrankheit „ „	20 968	„ 04	„
d. Vollzugskosten, Hebgebühren ꝛc.	4 557	„ 74	„
zusammen	45 538	ℳ. 77	₰

im runden Betrag von 45 000 ℳ. jährlich eingestellt.

Das Ergebniß in der Budgetperiode beträgt durchschnittlich für ein Jahr:

bei a.	24 962	ℳ. 98	₰
„ b.	905	„ 94	„
„ c.	7 010	„ —	„
„ d.	4 899	„ 60	„

Hiernach waren die Entschädigungssummen für rotzkranke Pferde und lungenseuchekrankes Rindvieh erheblich niederer als im Jahre 1880, während jene für milzbrandkranke Rindviehstücke eine Erhöhung erfahren haben.

§. 49. XVIII. Untersuchung und Verhütung von Unglücksfällen.

Die Ueberschreitung wurde hauptsächlich durch die bei den Ueberschwemmungen zu Ende des Jahres 1882 veranlaßten Sicherheitsmaßregeln herbeigeführt.

§. 50. XIX. Polizeistraffälle.

Der Budgetsatz gründet sich auf den Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1878/80 nach Abzug von 10 000 ℳ. wegen Beschränkung der Gefangenenkost. Der Aufwand für Verpflegung und Abwartung der mit Haft Bestraften betrug in den Normaljahren durchschnittlich . . . . . 130 110 ℳ. jährlich,

im Jahre 1882 dagegen nur . . . . . 86 666 „

und „ „ 1883 . . . . . 72 092 „

Die Ersparniß wurde hauptsächlich veranlaßt:

1. durch die Beschränkung der Gefangenenkost, sowie durch Einführung der Kostregie in einigen größeren Amtsgefängnissen;
2. durch die Abnahme der mit Haftstrafe bedrohten Uebertretungen.

Nach den Uebersichten über den durchschnittlichen Gefangenenstand, welche übrigens erst seit Mitte 1880 getrennt nach gerichtlich und polizeilich bestraften Personen geführt werden, belief sich die Zahl der polizeilich Inhaftirten durchschnittlich für einen Tag in den Jahren

1881 auf 523
1882 „ 418
1883 „ 348

§. 51. XX. Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Besserungsanstalten.

In der vorliegenden Periode hatte die Staatskasse nur für eine, einer Besserungsanstalt überwiesene, Person Erziehungsbeitrag zu leisten.

XXI. Unterstützungen.

§. 53 b. Armer Personen.

Der Gesammtaufwand entziffert sich, wie folgt:

	1882.	1883.
a. unmittelbar aus der Staatskasse zu leistende Unterstützungen . .	39 453 ℳ. 96 ₰	37 493 ℳ. 45 ₰
b. Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege	373 037 „ 47 „	374 405 „ 16 „
	412 491 ℳ. 43 ₰	411 898 ℳ. 61 ₰

Im Budget waren vorgesehen:

für a. . . . . 50 710 ℳ.

„ b. . . . . 320 000 „

Hiernach hat sich der Aufwand bei a. gemindert; dagegen ist bei b. eine namhafte Ueberschreitung eingetreten. Der Grund der letzteren ist, abgesehen von der Zunahme der landarmen Bevölkerung, darin zu finden, daß in der Budgetperiode noch Ersatzansprüche von früheren Jahren neben den laufenden zu befriedigen waren.

§. 54. XXII. Militärwesen.

Der Budgetsatz ist nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre bemessen. Unter dem letzteren ist aber der Betrag von 2590 ℳ. für die im Jahre 1878 vorgenommene allgemeine Pferdemusterung enthalten, ein Aufwand, welcher in der Budgetperiode nicht zu machen war.

§. 55. XXIII. Postporto und Botenlöhne.

Die Erhöhung des Portoaufwands ist Folge des von Jahr zu Jahr sich mehrenden dienstlichen Verkehrs bei den Bezirksämtern.

Die Geschäftsnummern weisen in den Normaljahren durchschnittlich die Zahl von . . . . . 941 610 jährlich,

im Jahr 1882 dagegen 950 433

und „ „ 1883 . . . . . 988 815 auf.

§. 56. XXIV. Kosten der Amtskassenverwaltung.

Der in dem Etat der Justizverwaltung unter §. 5. der Einnahmen nachgewiesene Mehrertrag an Gerichtsgefällen von 240 572 ℳ. hatte eine entsprechende Mehrausgabe an Erhebungsgebühren zur Folge.

§. 57. XXV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

In der Budgetperiode war weniger Anlaß zu größeren, hierher gehörigen Ausgaben vorhanden als in den Normaljahren.

B. Außerordentlicher Etat.

b. Aus der Etatsperiode 1882/83.

§. 1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen.

Der hier verbliebene Kreditrest ist in der Budgetperiode 1884/85 zur Verwendung gelangt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Ausgabe. Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
I. Gage und Löhnung.												
§.												
58. Offiziere, nämlich: 1 Korpskommandeur, 4 Distriktskommandanten, 1 Adjutant des Korpskommandos	59 700	—	29 699	84	27 818	89	57 518	73	—	—	2 181	27
Wohnungsgeldzuschüsse . .	6 360	—	3 180	—	2 910	—	6 090	—	—	—	270	—
59. 1 Zahlmeister	4 400	—	2 200	—	2 200	—	4 400	—	—	—	—	—
Wohnungsgeldzuschuß . .	432	—	216	—	216	—	432	—	—	—	—	—
60. 4 Oberwachtmeister zu 1400 ℳ. = 5 600 ℳ.												
61. 24 Wachtmeister 1r Klasse zu 1 050 ℳ. = 25 200 ℳ. . .												
62. 45 Wachtmeister 2r Klasse zu 1 000 ℳ. = 45 000 ℳ. . .	830 350	—	415 174	60	415 754	83	830 929	43	579	43	—	—
63. 135 Gendarmen 1r Klasse zu 900 ℳ. = 121 500 ℳ. . .												
64. 135 Gendarmen 2r Klasse zu 825 ℳ. = 111 375 ℳ. . .												
65. 142 Gendarmen 3r Klasse zu 750 ℳ. = 106 500 ℳ. . .												
Wohnungsgeldzuschüsse .	67 368	—	32 065	33	32 192	67	64 258	—	—	—	3 110	—
II. Massengelder.												
66. Bureauaversum für d. Korpskommando	3 440	—	1 720	—	1 720	—	3 440	—	—	—	—	—
67. Bureauaversen für die 4 Distriktskommandeure	4 400	—	2 200	—	2 200	—	4 400	—	—	—	—	—
68. Aversen für Schreibmaterialien, Anzeige- und Fanggebühren, Quartiergeld, Waffenunterhaltung, Munition u. kleine Montur und zwar: für 4 Oberwachtmeister zu 150 ℳ. = 600 ℳ. . . . für 69 Wachtmeister zu 190 ℳ. = 13 110 ℳ. . . . . für 412 Gendarmen zu 150 ℳ. = 61 800 ℳ.	151 020	—	75 509	23	75 509	46	151 018	69	—	—	1	31
III. Ausrüstung der Mannschaft.												
69. Bekleidung	50 830	—	26 110	84	24 702	14	50 812	98	—	—	17	2
70. Bewaffnung	1 206	—	502	75	753	61	1 256	36	50	36	—	—
Uebertrag . .	1179 506	—	588 578	59	585 977	60	1 174 556	19	629	79	5 579	60

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	1179506	—	588578	59	585977	60	1174556	19	629	79	5579	60
§. IV. **Diäten und Kommandozulagen.**												
71. Für die Offiziere: Diäten und Reisekosten	6000	—	3487	24	3210	23	6697	47	697	47	—	—
72. Für die Mannschaft: Kommandozulagen	28600	—	14527	19	13762	63	28289	82	—	—	310	18
V. Verschiedene Ausgaben.												
73. Für Belohnungen	10400	—	5200	—	5200	—	10400	—	—	—	—	—
74. Für Fahndungsblätter . .	14998	—	7580	93	9358	80	16939	73	1941	73	—	—
75. Für Transport von Montur und Armatur, sowie für Postporto und zwar:												
Für Fracht und andere Versendungskosten	7569	—	218	41	201	16	7021	2	—	—	546	98
Für Postporto			3219	57	3381	88						
76. Heilkosten	6550	—	2081	93	2473	52	4555	45	—	—	1994	55
77. Zugskosten	17726	—	9178	34	7929	85	17108	19	—	—	617	81
78. Sonstige Ausgaben . . .	6256	—	2862	74	3144	6	6006	80	—	—	249	20
Summe Tit. IX. . .	1277604	—	636934	94	634639	73	1271574	67	3268	99	9298	32
											3268	99
											6029	33

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1882 und 1883 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly. Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

§. 58. Gage der Offiziere.

Die Stelle des Adjutanten bei dem Korpskommando kam in Folge der Ernennung des seitherigen Inhabers derselben zum Kommandanten des III. Gendarmeriedistrikts am 14. April 1883 in Erledigung und war nach Bestimmung des Budgets nicht wieder zu besetzen.

§§. 60—65. Löhnung der Mannschaft.

Die aus den Erübrigungen an den Mitteln des §. 58 im Jahr 1883 bewilligten Remunerationen im Betrag von 580 ℳ. wurden von der Kasse irrthümlich hier statt unter §. 58 gebucht.

Wohnungsgeldzuschüsse.

Die in das Gendarmeriekorps neu eintretenden Mannschaften haben während der Probedienstzeit von 6 Monaten keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß.

§. 70. Bewaffnung.

Die Beistellung nothwendiger Ausrüstungsstücke erforderte in den Jahren 1882 und 1883 einen höheren Aufwand als in den Normaljahren.

§. 71. Diäten der Offiziere.

Im Jahr 1880 war der Kommandant eines Gendarmeriedistrikts durch längeres körperliches Leiden außer Stand, Musterungsreisen zu unternehmen. In Folge dessen wurde der auf das Rechnungsergebniß der Normaljahre gestützte Budgetsatz um den Betrag der Ueberschreitung zu nieder bemessen.

§. 72. Kommandozulagen.

Die Kommandozulagen und Reisekosten der im Jahr 1883 als Feldgendarmen zu den Truppenübungen kommandirten Gendarmeriebediensteten wurden auf die Etatsposition §. 54 „Militärwesen“ übernommen, in Folge dessen sich unter vorstehender Position eine Erübrigung ergab.

§. 74. Für Fahndungsblätter.

Der im Jahr 1883 erfolgte Druck des alphabetisch-chronologischen Auszugs aus den Registern der Fahndungsblätter für die Jahre 1853 bis 1883 veranlaßte einen Aufwand von 2323 ℳ. 71 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 75. Für Transport von Montur und Armatur, sowie für Postporto.

Zu Versendungen von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken war in der Budgetperiode 1882/83 weniger Anlaß gegeben als in den Normaljahren.

§. 76. Heilkosten.

Der Gesundheitszustand der Mannschaften war im Allgemeinen günstiger als in früheren Jahren.

§. 77. Zugskosten.

Nothwendige Versetzungen im Korps waren in vorliegender Budgetperiode minder zahlreich als in den Normaljahren.

§. 78. Sonstige Ausgaben.

Die Höhe der Ausgaben unter dieser Position ist von Zufälligkeiten bedingt und kann deßhalb im Voraus nicht näher bemessen werden.

Beilage 3.

A. Ausgabe. Tit. X. Milde Fonds und Armenanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
79. Zuschuß zur Generalwittwenkasse:												
a. Zu Gratialquartalien . .	111 444	—	56 070	93	47 320	15	103 391	8	—	—	8 052	92
b. Zu Benefizien	160 000	—	80 000	—	80 000	—	160 000	—	—	—	—	—
80. Gratialfond zur Unterstützung niederer Diener und deren Relikten	74 000	—	36 910	21	36 954	64	73 864	85	—	—	135	15
81. Lehrgelderfond	2 057	14	1 028	57	1 028	57	2 057	14	—	—	—	—
82. Beiträge zum Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder	10 285	72	5 142	86	5 142	86	10 285	72	—	—	—	—
83. Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder . . .	1 714	28	857	14	857	14	1 714	28	—	—	—	—
84. Betrieb des Armenbades in Baden	10 286	—	5 143	—	5 143	—	10 286	—	—	—	—	—
	369 787	14	185 152	71	176 446	36	361 599	7	—	—	8 188	7
oder, wie im Budget bewilligt, Summe Tit. X. rund . .	369 788	—	185 152	71	176 446	36	361 599	7	—	—	8 188	93

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1882 und 1883 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. X. Milde Fonds und Armenanstalten.

§. 79. Zuschuß zur Generalwittwenkasse.

a. Zu Gratialquartalien.

Der Staatszuschuß richtet sich nach der Zahl der Sterbfälle und Pensionirungen.

§. 80. Gratialfond zur Unterstützung niederer Diener und deren Relikten.

Von den verwilligten Unterstützungen wurden in Folge von Todesfällen während des II. Halbjahres 1883 134 ℳ. 45 ₰ anderweit verfügbar. Hiervon erhielt aber die zur Verwendung der Mittel des Gratialfonds berufene Behörde erst Kenntniß, nachdem die Budgetperiode umlaufen war.

Beilage 4.

A. Ausgabe. Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
85. Steuern und Umlagen . .	1 268	—	495	37	384	10	879	47	—	—	388	53
86. Zum Betrieb der Oekonomie	277 562	—	139 189	66	140 692	22	279 881	88	2 319	88	—	—
87. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	12 726	—	6 789	55	3 820	15	10 609	70	—	—	2 116	30
88. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	18 732	—	8 411	45	10 566	94	18 978	39	246	39	—	—
89. Aufwand gegen Feuersgefahr	1 400	—	514	96	412	39	927	35	—	—	472	65
90. Verpflegungs- u. Heilkosten	268 018	—	131 741	75	141 650	42	273 392	17	5 374	17	—	—
91. Aufwand für Kleidungsstücke	28 000	—	13 810	23	11 571	1	25 381	24	—	—	2 618	76
92. Aufwand für Bettwerk . .	15 652	—	6 490	48	7 249	99	13 740	47	—	—	1 911	53
93. Für Zimmer- ꝛc. Geräthe .	4 576	—	1 691	34	3 040	42	4 731	76	155	76	—	—
94. Heizungskosten	21 572	—	6 932	20	8 877	14	15 809	34	—	—	5 762	66
95. Beleuchtungskosten . . .	9 728	—	3 209	68	4 399	11	7 608	79	—	—	2 119	21
96. Reinigungskosten	20 654	—	10 609	76	11 052	49	21 662	25	1 008	25	—	—
97. Kirchen- und Schulbedürfnisse	440	—	122	3	152	75	274	78	—	—	165	22
98. Belohnungen und Geschenke	2 600	—	1 298	23	1 292	10	2 590	33	—	—	9	67
99. Transport- und Beerdigungskosten	116	—	4	98	21	95	26	93	—	—	89	7
100. a. Besoldungen	23 000	—	11 100	—	11 500	—	22 600	—	—	—	400	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	2 140	—	925	50	1 103	75	2 029	25	—	—	110	75
101. a. Gehalte	97 800	—	48 848	95	48 951	5	97 800	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	1 602	—	939	67	1 047	53	1 987	20	385	20	—	—
102. Bureaubedürfnisse	1 070	—	487	55	574	98	1 062	53	—	—	7	47
103. Visitations- und Sturzkosten	172	—	27	34	23	83	51	17	—	—	120	83
104. a. Porto	656	—	244	68	234	40	490	43	—	—	165	57
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .			2	85	—	95						
c. Telegraphengebühren . .			3	85	3	70						
105. Verschiedene und zufällige Ausgaben	572	—	219	49	115	80	335	29	—	—	236	71
Summe A. Ordentlicher Etat.	810 056	—	394 111	55	408 739	17	802 850	72	9 489	65	16 694	93
											9 489	65
											7 205	28

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Aus der Etatsperiode 1880/81.												
§.												
1. Bauliche Verbesserungen . .	6 491	69	3 310	77	3 045	18	6 355	95	—	—	135	74
b. Aus der Etatsperiode 1882/83.												
1. Für Herstellung eines heizbaren Trockenraumes zum Trocknen der Wäsche	22 000	—	—	—	15 875	—	15 875	—	—	—	6 125	—
Summe B. Außerordentl. Etat	28 491	69	3 310	77	18 920	18	22 230	95	—	—	6 260	74
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat .	810 056	—	394 111	55	408 739	17	802 850	72	—	—	7 205	28
Hauptsumme .	838 547	69	397 422	32	427 659	35	825 081	67	—	—	13 466	2

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Der Berechnung der Budgetsätze ist ein Krankenstand von 560 Köpfen zu Grunde gelegt. Der wirkliche Stand betrug

im Jahr 1882	561 Köpfe,
„ „ 1883	578 „
also durchschnittlich	570 „

Durch Verlegung von Dienstwohnungen aus der Anstalt in das derselben vom Justizetat überlassene ehemalige Amtsrevisoratsgebäude und von Magazinsräumen aus dem 3. Stockwerk auf den Speicher der Anstalt wurde im Laufe des Jahres 1883 Raum zur Unterbringung weiterer 30 Pfleglinge gewonnen.

A. Ordentlicher Etat.

§. 85. Steuern und Umlagen.

Der Brandversicherungsbeitrag für die Anstaltsgebäude war niederer als in den Vorjahren.

§. 86. Zum Betrieb der Oekonomie.

Der Mehrausgabe von	2319 ℳ. 88 ₰
steht unter §. 9 eine Mehreinnahme von	6247 „ 62 „
gegenüber. Der Unterschied von	3927 ℳ. 74 ₰

besteht in dem Betrag, um welchen der Werthanschlag der Lebensmittelvorräthe und der Geräthschaften am Schlusse der Budgetperiode niedriger war als bei Beginn derselben.

§. 87. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.

Die Zahl der zur Verwendung in den Gewerben der Anstalt tauglichen Pfleglinge war verhältnißmäßig geringer als in den Normaljahren.

§. 88. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude.

Der Mehraufwand wurde durch Herrichtung von Magazinsräumen zu Krankenräumen verursacht.

§. 89. Aufwand gegen Feuersgefahr.

In der vorliegenden Budgetperiode waren größere Reparaturen an den Feuerlöschgeräthen nicht erforderlich.

§. 90. Verpflegungs- und Heilkosten.

In den Normaljahren, auf deren Rechnungsergebniß der Budgetsatz gestützt ist, kam der Kopf im Durchschnitt auf 239 ℳ. 30 ₰, in der vorliegenden Budgetperiode aber auf 239 ℳ. 75 ₰ jährlich zu stehen. Im Jahr 1883 belief sich die Zahl der körperlich erkrankten Pfleglinge unverhältnißmäßig hoch, was einen gesteigerten Aufwand für Extraverordnungen im Gefolge hatte. Auch wurde ärztlicher Seits für nothwendig befunden, in der Verköstigung der Pfleglinge III. Klasse eine kleine Verbesserung eintreten zu lassen. Ferner mußte der große Kochherd, welcher im Jahr 1883 vollständig abgängig geworden ist, durch einen neuen ersetzt werden und außerdem war in Folge des vermehrten Krankenstandes ein weiterer Kochkessel aufzustellen.

§. 91. Aufwand für Kleidungsstücke
und
§. 92. Aufwand für Bettwerk.

Die in die vorliegende Budgetperiode übergegangenen Vorräthe gestatteten eine Einschränkung der Neuanschaffungen.

§. 93. Für Zimmer- ꝛc. Geräthe.

Für die neu hergerichteten Krankenräume waren verschiedene Einrichtungsgegenstände anzuschaffen.

§. 94. Heizungskosten.

Sowohl die Preise für Kohlen als auch diejenigen für Brennholz stellten sich in der vorliegenden Budgetperiode niederer, als in den Jahren, nach deren Rechnungsergebniß der Budgetsatz bemessen ist.

§. 95. Beleuchtungskosten.

Die Vermehrung der Krankenräume hatte zwar eine Steigerung des Verbrauchs an Gas zur Folge, der Preis des Gases war aber in den Jahren 1882 und 1883 wesentlich niederer als in den Normaljahren.

§. 96. Reinigungskosten.

Die Mehrausgabe wurde theils durch den höheren Krankenstand, theils durch die unverhältnißmäßig große Zahl der in den Jahren 1882 und 1883 verpflegten unreinlichen Kranken veranlaßt.

§. 97. Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Der Aufwand für Schulzwecke konnte in den Jahren 1882 und 1883 ohne Nachtheil eingeschränkt werden.

§. 100a. Besoldungen.

Die Besoldungszulagen wurden zum Theil mit Wirkung vom 1. November 1882 an bewilligt.

b. Wohnungsgeldzuschuß.

Die im Jahr 1879 in Erledigung gekommene Stelle des Assistenzarztes wurde erst im Sommer 1882 wieder definitiv besetzt. Der Gehalt des Hilfsarztes, welcher diese Stelle während der Erledigung versah, wurde jedoch aus Mitteln des Besoldungsetats bestritten.

§. 101. Gehalte. b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Im Laufe der Budgetperiode haben sich 3 Wärter der Anstalt verehelicht und Wohnung außerhalb der Anstalt bezogen. In Folge dessen rückten dieselben in den Genuß des Wohnungsgeldzuschusses ein.

§. 104. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten.

Die Portoauslagen für vermögliche Pfleglinge werden seit 1880 vorschüßlich verrechnet, während solche in früheren Jahren unter vorstehender Position definitiv verausgabt und unter §. 12 als Ersatz in Einnahme gestellt wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 105. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ausgaben unter dieser Position sind von Zufälligkeiten bedingt und können deßhalb im Voraus nicht näher veranschlagt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1880/81.

§. 1. Bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Die Herstellungen wurden in der Budgetperiode 1882/83 vollendet. Die Ersparniß von 135 ℳ. 74 ₰ fällt an die Staatskasse heim.

b. Von der Etatsperiode 1882/83.

§. 1. Für Herstellung eines heizbaren Trockenraumes zum Trocknen der Wäsche.

Die Arbeiten gelangen erst in der Budgetperiode 1884/85 zur Vollendung.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 560 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem Stand von 570 Köpfen).	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Der Staatsaufwand beträgt jährlich	405 028	—	401 425	36
Davon sind durch Einnahmen gedeckt	341 081	—	358 519	46
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen				
im Ganzen	63 947	—	42 905	90
für einen Kopf	114	19	75	27
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der Armenverbände betragen	183 000	—	196 531	55
mithin für einen Kopf	326	79	344	79

Beilage 5.

A. Ausgabe. Tit. XXI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
106. Steuern und Umlagen	2 400	—	712	91	567	8	1 279	99	—	—	1 120	1
107. Zum Betrieb der Oekonomie	454 244	—	229 443	48	231 878	96	461 322	44	7 078	44	—	—
108. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	28 776	—	15 412	76	13 145	16	28 557	92	—	—	218	8
109. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	29 706	—	16 419	1	13 284	10	29 703	11	—	—	2	89
110. Aufwand gegen Feuersgefahr	1 016	—	691	50	408	55	1 100	5	84	5	—	—
111. Verpflegungskosten	403 868	—	200 842	56	202 231	88	403 074	44	—	—	793	56
112. Heilkosten	34 720	—	16 935	43	17 159	71	34 095	14	—	—	624	86
113. Aufwand für Kleidungsstücke	25 994	—	12 642	79	13 500	14	26 142	93	148	93	—	—
114. Aufwand für Bettwerk	18 606	—	9 293	22	9 790	43	19 083	65	477	65	—	—
115. Aufwand für Zimmer- ꝛc. Geräthe	13 124	—	6 072	7	7 222	55	13 294	62	170	62	—	—
116. Heizungskosten	27 420	—	12 685	12	13 800	94	26 486	6	—	—	933	94
117. Beleuchtungskosten	14 952	—	7 411	64	9 054	42	16 466	6	1 514	6	—	—
118. Reinigungskosten	23 824	—	11 070	28	11 508	61	22 578	89	—	—	1 245	11
119. Kirchen- und Schulbedürfnisse	1 000	—	461	45	499	44	960	89	—	—	39	11
120. Belohnungen und Geschenke	4 600	—	2 263	5	2 081	90	4 344	95	—	—	255	5
121. Transport- und Beerdigungskosten	600	—	69	90	61	40	131	30	—	—	468	70
122 a. Besoldungen	53 400	—	26 708	—	26 460	—	53 168	—	—	—	232	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 770	—	805	—	815	—	1 620	—	—	—	150	—
123 a. Gehalte	138 200	—	69 099	13	69 099	76	138 198	89	—	—	1	11
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 932	—	1 370	83	1 504	50	2 875	33	—	—	56	67
124. Bureaubedürfnisse	1 742	—	852	2	865	18	1 717	20	—	—	24	80
125. Visitations- und Sturzkosten	172	—	63	14	26	60	89	74	—	—	82	26
126 a. Porto	2 246	—	767	45	624	20	1 922	—	—	—	324	—
b. Eisenbahnfracht u. andere Versendungskosten			80	10	4	80						
c. Telegraphengebühren			212	45	233	—						
127. Abgang	630	—	—	—	62	50	62	50	—	—	567	50
128. Verschiedene und zufällige Ausgaben	532	—	669	21	33	25	702	46	170	46	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	1 286 474	—	643 054	50	645 924	6	1 288 978	56	9 644 7 139	21 65	7 139	65
									2 504	56		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Von der Etatsperiode 1882/83.												
§.												
1. Für Umbau der Aborte . .	45 000	—	20 000	—	25 000	—	45 000	—	—	—	—	—
2. Für Verlegung des Sektionshäuschens	6 000	—	—	—	6 000	—	6 000	—	—	—	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	51 000	—	20 000	—	31 000	—	51 000	—	—	—	—	—
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat .	1286 474	—	643 054	50	645 924	6	1288 978	56	2 504	56	—	—
Hauptsumme . .	1337 474	—	663 054	50	676 924	6	1339 978	56	2 504	56	—	—

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Dem Budget ist ein Krankenstand von 485 Köpfen zu Grunde gelegt.

Der wirkliche Stand betrug

im Jahr 1882	477	Köpfe,
„ „ 1883	487	„
also durchschnittlich	482	„

Ordentlicher Etat.

§. 106. Steuern und Umlagen.

Der Budgetsatz ist, wie früher, für Brandversicherungsbeiträge aus dem Brandversicherungskapital der Anstaltsgebäude und für Gemeindeumlagen aus dem Steuerkapital der landwirthschaftlich genützten Grundstücke der Anstalt bemessen. Letztere Abgabe ist aber seit 1. Januar 1880 in Wegfall gekommen (Gesetz vom 24. Februar 1879) und die Feuerversicherungsbeiträge waren für beide Jahre jeweils nach dem niedersten Beitragssatze zu entrichten.

§. 107. Zum Betrieb der Oekonomie.

Der Ausgabe von	461 322	ℳ. 44	₰
steht unter §. 15 eine Einnahme von	459 381	„ 2	„
gegenüber. Der Unterschied von	1 941	ℳ. 42	₰

rührt daher, daß am Schluß der Budgetperiode Lebensmittelvorräthe und Geräthschaften im Werth der genannten Summe mehr vorhanden waren als bei Beginn derselben.

§. 108. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.

Der Bedarf an Rohmaterialien konnte zum Theil durch die vorhandenen Vorräthe gedeckt werden, wodurch ermöglicht wurde, die Neuanschaffungen in engeren Grenzen zu halten. Der Werth der Vorräthe betrug am Schluß der Budgetperiode 380 ℳ. 62 ₰ weniger als bei Beginn derselben.

§. 110. Aufwand gegen Feuersgefahr.

Die für nothwendig erachtete Anschaffung von Rettungsgeräthen verursachte einen außerordentlichen Aufwand von 191 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 111. Verpflegungskosten.

Im Budget sind für den Kopf jährlich 416 ℳ. 36 ₰ vorgesehen. Der Krankenstand betrug aber durchschnittlich drei Köpfe weniger als angenommen war. Es sollte sich daher eine Erübrigung von $6 \times 416{,}36 = 2498$ ℳ. 16 ₰ ergeben haben. Der Mehraufwand von 2498 ℳ. 16 ₰ — 793 ℳ. 56 ₰ = 1704 ℳ. 60 ₰ wurde hauptsächlich durch vermehrte Extraverordnungen an Fleisch, welche ärztlicher Seits für durchaus nothwendig erachtet wurden, veranlaßt.

§. 112. Heilkosten.

Die neuere Behandlungsweise der Geisteskranken gestattete eine Einschränkung des Aufwands für Zwangsgeräthe.

§. 113. Aufwand für Kleidungsstücke
und
§. 114. Aufwand für Bettwerk.

Die Bestände an Kleidungsstücken für weibliche Pfleglinge III. Klasse, sowie jene an Bettwerk bedurften mit Rücksicht auf den Bezug des „Rollerhauses" (vergleiche die Vorbemerkung zu Titel XII. des Budgets für 1884 und 1885) der Vervollständigung.

§. 115. Aufwand für Zimmer- ꝛc. Geräthe.

Zur Aufstellung in den Gängen der neu erbauten Aborte auf der Frauenseite waren 6 Requisitenschränke und ebensoviel Schäfte erforderlich, welche neu beschafft werden mußten.

§. 116. Heizungskosten.

Der Preis für Steinkohlen sowohl wie der für Brennholz und Koaks stellte sich in vorliegender Budgetperiode wesentlich niederer als in den vorhergehenden Jahren.

§. 117. Beleuchtungskosten.

Zur angemessenen Beleuchtung der neu erbauten Versammlungssäle und Abtritte auf der Frauenseite, sowie der Räume des „Rollerhauses" war eine Vermehrung der Zahl der Lampen um 37 erforderlich. Auch war man bestrebt, die seitherige mangelhafte Beleuchtung der Krankenräume durch entsprechende Aenderung der Lampenbrenner und Verwendung besseren Beleuchtungsmaterials überhaupt etwas zu verbessern und damit einem längst empfundenen Mißstande einigermaßen abzuhelfen.

§. 118. Reinigungskosten.

Die Einführung des Tonnensystems in der Anstalt ermöglichte, die Ausgaben für Reinigung der Aborte wesentlich einzuschränken.

§. 121. Transport- und Beerdigungskosten.

Die Zahl der Sterbfälle in den Jahren 1882 und 1883 war im Vergleich zu früheren Jahren sehr gering.

§. 122a. Besoldungen.

Für die im Lauf der Budgetperiode bewilligten Besoldungszulagen wurde als Anfangstermin der 1. November 1882 bestimmt.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Einige Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben, hatten hiefür Miethzinse zu entrichten, welche die Höhe des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses nicht erreichten, weßhalb auch letzterer nicht im vollen Betrag zur Auszahlung gelangen konnte.

§. 126. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten.

Die Postsendungen der Anstalt an Staatsstellen, welche ein Sporteljournal führen, werden, sofern die Portoauslagen von den Betheiligten zu ersetzen sind, seit dem Jahr 1882 unfrankirt abgelassen.

§. 127. Abgang.

Abgangsverrechnungen sind von Zufälligkeiten bedingt. Die Höhe des Betrags derselben kann daher im Voraus nicht näher veranschlagt werden.

§. 128. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

In vorliegender Budgetperiode war eine Vergütung für Umzugskosten im Betrag von 500 ℳ. und eine Miethzinsentschädigung im Betrag von 138 ℳ. 33 ₰ zu gewähren.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 485 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem Stand von 482 Köpfen).	
	M.	Pf.	M.	Pf.
Der Staatsaufwand beträgt jährlich	643 237	—	644 489	28
Davon sind durch Einnahmen gedeckt	544 047	—	548 107	86
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen				
im Ganzen	99 190	—	96 381	42
für einen Kopf	204	52	199	96
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und				
der Armenverbände betragen	289 535	—	289 021	92
mithin für einen Kopf	596	98	599	63

A. Ausgabe. Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus. Beilage 6.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
129. Wegen Beschäftigung der Verurtheilten	53 744	—	22 769	53	21 566	40	44 335	93	—	—	9 408	7
130. Aufwand auf Gebäude	6 264	—	4 354	54	1 977	85	6 332	39	68	39	—	
131. Aufwand geg. Feuersgefahr	172	—	126	3	45	5	171	8	—	—	—	92
132. Verpflegungs- u. Heilkosten	90 664	—	30 690	68	30 865	45	61 556	13	—	—	29 107	87
133. Aufwand für Kleidungsstücke	16 520	—	3 610	86	7 853	7	11 463	93	—	—	5 056	7
134. Aufwand für Bettwerk	3 270	—	565	9	1 572	84	2 137	93	—	—	1 132	7
135. Aufwand für Zimmer- 2c. Geräthe	544	—	261	11	154	19	415	30	—	—	128	70
136. Heizungskosten	3 000	—	1 577	94	1 125	38	2 703	32	—	—	296	68
137. Beleuchtungskosten	2 400	—	1 237	33	1 186	47	2 423	80	23	80	—	—
138. Reinigungskosten	12 610	—	4 393	78	4 164	53	8 558	31	—	—	4 051	69
139. Kirchen- u. Schulbedürfnisse	728	—	151	15	348	70	499	85	—	—	228	15
140. Transport- u. Beerdigungskosten	564	—	127	61	140	62	268	23	—	—	295	77
141. a. Gehalte	36 568	—	14 495	97	17 454	71	31 950	68	—	—	4 617	32
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 898	—	741	94	707	11	1 449	5	—	—	448	95
142. Für die Leitung und ökonomische Verwaltung	3 792	—	3 547	60	145	69	3 693	29	—	—	98	71
143. Für Bureaubedürfnisse	626	—	79	73	346	33	426	6	—	—	199	94
144. Visitations- und Sturzkosten	200	—	20	50	19	8	39	58	—	—	160	42
145. a. Porto	342	—	155	45	171	90	337	5	—	—	4	95
b. Eisenbahnfracht			—	60	7	—						
c. Telegraphengebühren			2	10	—	—						
146. Verschiedene und zufällige Ausgaben	686	—	111	77	331	28	443	5	—	—	242	95
Summe A. Ordentlicher Etat	234 592	—	89 021	31	90 183	65	179 204	96	92	19	55 479	23
											92	19
											55 387	4
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1880/81.												
1. Für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses	38	54	—	—	38	54	38	54	—	—	—	—
Summe a.	38	54	—	—	38	54	38	54	—	—	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	38	54	—	—	38	54	38	54	—	—	—	—
b. Von der Etatsperiode 1882/83.												
§.												
1. Für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses	1 000	—	—	—	1 000	—	1 000	—	—	—	—	—
2. Für den Ankauf der Schloßgebäude in Kislau und für Verlegung der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses nach Kislau	172 400	—	166 741	45	6 640	54	173 381	99	981	99	—	—
Summe b. . .	173 400	—	166 741	45	7 640	54	174 381	99	981	99	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	173 438	54	166 741	45	7 679	8	174 420	53	981	99	—	—
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat .	234 592	—	89 021	31	90 183	65	179 204	96	—	—	55 387	4
Hauptsumme . .	408 030	54	255 762	76	97 862	73	353 625	49	981	99	55 387 981	4 99
											54 405	5

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly. Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.

Der Gefangenenstand betrug

im Jahr 1882	. . . . .	170 Köpfe,
„ „ 1883	. . . . .	165 „
also durchschnittlich	. . . . .	168 „

während das Budget für einen Stand von 240 Köpfen bemessen ist.

A. Ordentlicher Etat.

§. 129. Wegen Beschäftigung der Verurtheilten.

Der Werth der Naturalvorräthe bei den Gewerben war am Schluß der Budgetperiode um 2125 ℳ. 9 ₰ niederer, als bei Beginn derselben. Im Uebrigen vergleiche man die Erläuterung zu §. 21 der Einnahme.

§. 130. Aufwand auf Gebäude.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude erforderte einen Aufwand von 5917 ℳ. 27 ₰. Es waren aber in den Dienstwohnungen dreier Aufseher noch Küchenräume herzustellen, welche Einrichtungen nicht verschoben werden konnten. Dieselben verursachten einen weiteren Aufwand von 415 ℳ. 12 ₰.

§. 132. Verpflegungs- und Heilkosten.

§. 133. Aufwand für Kleidungsstücke.

§. 134. Aufwand für Bettwerk.

§. 135. Aufwand für Zimmer- ꝛc. Geräthe.

§. 138. Reinigungskosten.

§. 139. Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Der Gefangenenstand war durchschnittlich um 72 Köpfe niederer als im Budget angenommen war; im Uebrigen ist noch zu bemerken:

Zu §. 132. Der Werth der Lebensmittelvorräthe war am Schluß der Budgetperiode um 345 ℳ. 72 ₰ höher, als bei Beginn derselben. Unter Berücksichtigung dieses Mehrwerthes berechnet sich der Verpflegungsaufwand für den Kopf auf 182 ℳ. 72 ₰, während solcher im Budget zu 188 ℳ. 88 ₰ angenommen war. In den Normaljahren, auf deren Ergebniß der Budgetsatz gegründet ist, befand sich die Weiberabtheilung noch in Bruchsal, woselbst sich der Aufwand für das in der Anstalt verabreichte Fleisch höher stellte, als dies jetzt in Kislau der Fall ist.

Zu §§. 133, 134. Die Bestände an Kleidungsstücken und Bettwerk wurden für einen durchschnittlichen Gefangenenstand von 240 Köpfen ergänzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 138. Nach Uebersiedelung der weiblichen Verurtheilten von Bruchsal nach Kislau, welche am 2. Oktober 1882 erfolgte, wurde die Wäschereinigung für das Arbeitshaus, welche bis dahin die Weiberstrafanstalt gegen angemessene Vergütung besorgte, vom Arbeitshaus selbst übernommen, wodurch eine erhebliche Ersparniß gegen früher erzielt wurde. Auch stellten sich die Preise der Hausreinigungs- und Desinfektionsmaterialien billiger als in den Vorjahren.

§. 136. Heizungskosten.

Die Preise für Ruhrer Fettschrot waren in den Jahren 1882 und 1883 niederer als in den vorhergehenden Jahren.

§. 137. Beleuchtungskosten.

Die Einrichtung der für die weiblichen Verurtheilten bestimmten Räume mit Beleuchtungsgeräthen erforderte einen Aufwand von 210 ℳ. 96 ₰, wofür im außerordentlichen Etat keine Mittel vorgesehen waren.

§. 141 a. Gehalte.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Gefangenenstand gestattete, zwei Stellen für polizeiliche Aufseher unbesetzt zu lassen. Auch befanden sich einige Bedienstete noch nicht im Bezug des Höchstbetrags der im Budget vorgesehenen Gehaltssätze. Zwei Aufseher waren im Jahre 1882 noch in der Eigenschaft als Hilfsaufseher angestellt und bezogen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß.

§. 142. Für die Leitung und ökonomische Verwaltung.

Der Aufwand für die Dienstreisen des Vorstandes der Männerabtheilung und des Rechners der Anstalt von Bruchsal nach Kislau war geringer als für diesen Zweck vorgesehen war.

§. 143. Für Bureaubedürfnisse.

Bei Aufstellung des Budgets lagen für die Bemessung des Aufwandes für Bureaubedürfnisse, welcher früher aus der an den Justizetat entrichteten Pauschalvergütung zu bestreiten war, keine genügende Erfahrungen vor.

§. 146. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die unter dieser Position zur Verrechnung gelangenden Ausgaben sind von Zufälligkeiten bedingt und es kann daher deren Höhe im Voraus nicht näher veranschlagt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

b. Von der Etatsperiode 1882/83.

§. 3. Für den Ankauf der Schloßgebäude in Kislau und für Verlegung der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses nach Kislau.

Im Budget waren für Renovationen an den Gebäulichkeiten und für bauliche Herstellungen im Innern derselben zur Aufnahme der Weiberabtheilung 12000 ℳ. vorgesehen.

Bei Ausführung der Reparaturarbeiten am Schloßbau hat sich gezeigt, daß das Deckengebälke des großen Schlafsaals vollständig durchfault und der Zustand gefahrdrohend war. Das Gebälk mußte deshalb ohne Verzug erneuert werden.

Außerdem waren im Schloßbau die Bundbalken, welche die Verbindung der südlichen Umfassungsmauer mit dem Kern des Schlosses (dem alten Thurm) zum Zwecke haben, neu einzuziehen, eine Maßregel, welche zur Vermeidung größeren Schadens ebenfalls unverzüglich zur Ausführung gebracht werden mußte. Für diese unvorhergesehenen Herstellungen waren in der Anforderung und Bewilligung keine Mittel vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (durchschnittlich für 240 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem durchschnittlichen Stand von 168 Köpfen).	
	M.	₰	M.	₰
Der Staatsaufwand beträgt jährlich	117 296	—	89 602	48
Davon sind gedeckt durch Einnahmen	69 920	—	62 131	60
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	47 376	—	27 470	88
für den Kopf	197	40	163	52
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Armenverbände betragen jährlich im Ganzen	27 022	—	20 293	63
für einen Kopf	112	59	120	80

Beilage 7.

A. Ausgabe. Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.		Summe.			
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
147. a. Besoldungen	7 800	—	3 900	—	3 900	—	7 800	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	720	—	360	—	360	—	720	—	—	—	—	—
148. a. Gehalte	24 900	—	12 344	32	12 555	68	24 900	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	672	—	336	—	336	—	672	—	—	—	—	—
149. Bureauaufwand	4 500	—	2 250	—	2 250	—	4 500	—	—	—	—	—
150. Druckkosten	15 000	—	2 491	69	11 914	17	14 405	86	—	—	594	14
151/152. Diäten und Reisekosten	900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900	—
153. Verschiedene Ausgaben:												
a. Porto:												
1. Postporto	} 1 800	—	1 775	94	1 201	43	} 3 016	57	1 216	57	—	—
2. Eisenbahnfracht			—	—	36	60						
3. Telegraphengebühren			—	80	1	80						
b. Sonstiges	250	—	84	—	29 135	80	29 219	80	28 969	80	—	—
Summe Tit. XIV.	56 542	—	23 542	75	61 691	48	85 234	23	30 186	37	1 494	14
									1 494	14		
									28 692	23		

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

§. 150. Druckkosten.

Bei der starken Inanspruchnahme des Personals durch die Bearbeitung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebsstatistik und in Folge der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft wurde die Herausgabe der statistischen Mittheilungen beschränkt.

§. 151. Diäten und Reisekosten.

Zu auswärtigen Dienstgeschäften hat die Bearbeitung der Landesstatistik keinen Anlaß gegeben.

§. 153a. Porto, Fracht und Telegraphengebühren.

Der Mehraufwand ist durch die gewerbliche Betriebsstatistik und durch die Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft verursacht.

§. 153b. Sonstiges.

Hierunter sind von den Kosten für die Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft 28 993 ℳ. 70 ₰ enthalten.

Beilage 8.

A. Ausgabe. Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
154. Landesgewerbehalle:												
1 a. Besoldung	6 600	—	3 300	—	3 300	—	6 600	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß .	1 080	—	540	—	540	—	1 080	—	—	—	—	—
2 a. Gehalte	17 590	—	8 795	—	8 795	—	17 590	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß .	240	—	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
3. Bureauaufwand . . .	3 000	—	1 679	18	2 838	85	4 518	3	1 518	3	—	—
4. Diäten und Reisekosten .	2 000	—	1 137	39	1 316	28	2 453	67	453	67	—	—
5. Für die Ausstellung und die Sammlungen der Landesgewerbehalle . .	14 000	—	3 852	2	10 139	66	13 991	68	—	—	8	32
6. Für die Bibliothek der Landesgewerbehalle . .	14 000	—	5 145	47	8 854	38	13 999	85	—	—	—	15
7. Für Werkstätte und Laboratorium	400	—	263	34	203	5	466	39	66	39	—	—
8. Für laufende bauliche Unterhaltung d. Gebäude	3 000	—	1 667	44	1 387	91	3 055	35	55	35	—	—
9. Verschiedene und zufällige Ausgaben	200	—	85	70	96	6	181	76	—	—	18	24
155. Kunstgewerbeschule:												
1 a. Besoldungen	36 400	—	17 131	67	18 375	83	35 507	50	—	—	892	50
b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 640	—	2 600	—	2 454	—	5 054	—	—	—	586	—
2. Gehalte	9 892	—	4 946	—	4 946	—	9 892	—	—	—	—	—
3. Bureauaufwand . . .	2 400	—	1 304	75	1 522	74	2 827	49	427	49	—	—
4. Diäten und Reisekosten .	1 900	—	571	94	1 061	63	1 633	57	—	—	266	43
5. Stipendien für Zöglinge der Kunstgewerbeschule und Preise	18 000	—	7 054	17	7 945	83	15 000	—	—	—	3 000	—
6. Mittel f. d. Schulgebrauch	13 120	—	6 068	23	7 050	99	13 119	22	—	—	—	78
156. Schnitzereischule Furtwangen:												
1 a. Gehalte	6 000	—	2 991	11	3 008	89	6 000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß .	192	—	96	—	96	—	192	—	—	—	—	—
2. Stipendien und Preise an Schüler	2 400	—	918	82	1 446	1	2 364	83	—	—	35	17
3. Sonstiger Aufwand . .	2 000	—	625	12	1 804	26	2 429	38	429	38	—	—
157. Uhrmacherschule Furtwangen:												
1 a. Gehalte	10 000	—	4 950	—	5 050	—	10 000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß .	192	—	96	—	96	—	192	—	—	—	—	—
2. Preise für Schüler . .	600	—	—	—	179	50	179	50	—	—	420	50
3. Sonstiger Aufwand . .	3 500	—	751	60	5 047	5	5 798	65	2 298	65	—	—
Uebertrag . .	174 346	—	76 690	95	97 675	92	174 366	87	5 248	96	5 228	9

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.	II. 1883.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag . .	174 346 —	76 690 95	97 675 92	174 366 87	5 248 96	5 228 9
§.						
158. Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt:						
1. Gehalte	5 000 —	2 500 —	2 500 —	5 000 —	— —	— —
2. Sonstiger Aufwand . .	2 000 —	1 045 65	1 095 65	2 141 30	141 30	— —
159. Für sonstige Förderung der Gewerbe und für Unterstützung gewerblicher Vereine	30 000 —	11 694 66	18 305 34	30 000 —	— —	— —
160. Verschiedene Ausgaben:						
a. Porto:						
1. Postporto		592 5	675 26			
2. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	810 —	19 85	38 56	1 326 27	516 27	— —
3. Telegraphengebühren .		— —	— 55			
b. Sonstiges	100 —	73 6	139 45	212 51	112 51	— —
Summe A. Ordentlicher Etat .	212 256 —	92 616 22	120 430 73	213 046 95	6 019 4	5 228 9
					5 228 9	
					790 95	
B. Außerordentlicher Etat.						
Von der Etatsperiode 1882/83.						
1. Für Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung in den Räumen der Kunstgewerbeschule	600 —	598 90	— —	598 90	— —	1 10
Summe B. Außerordentl. Etat	600 —	598 90	— —	598 90	— —	1 10
Hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat .	212 256 —	92 616 22	120 430 73	213 046 95	790 95	— —
Summe Tit. XV. . .	212 856 —	93 215 12	120 430 73	213 645 85	790 95	1 10
					1 10	
					789 85	

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 154. Landesgewerbehalle.

3. Bureauaufwand.

Seit der im Frühjahr 1883 erfolgten Neubesetzung der Vorstandsstelle der Filiale in Furtwangen mit einem Kunstgewerbekundigen wird diese Anstalt seitens der Gewerbetreibenden des Schwarzwaldes in erheblich stärkerem Maße für Fertigung von kunstgewerblichen Entwürfen in Anspruch genommen als früher. Dem dadurch verursachten Mehraufwand für Zeichnen- ꝛc. Material stehen die Vergütungen für die gelieferten Arbeiten gegenüber, welche jedoch erst im Jahr 1884 zur Vereinnahmung gelangt sind.

4. Diäten und Reisekosten.

Die Erweiterung der Aufgabe der Filiale macht den öfteren Verkehr des Vorstandes derselben mit den Gewerbetreibenden des Schwarzwaldes nothwendig.

§. 155. Kunstgewerbeschule.

1. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse.

Dem verstorbenen Direktor war ausnahmsweise eine den festgesetzten Höchstbetrag übersteigende Besoldung und der Wohnungsgeldzuschuß der zweiten Dienstklasse bewilligt. Sodann war eine Stelle längere Zeit nicht, beziehungsweise nur provisorisch, besetzt.

3. Bureauaufwand.

Da der Bureauaufwand der Kunstgewerbeschule erst seit dem Jahre 1881 von jenem der Landesgewerbehalle getrennt worden ist, fehlte bei Aufstellung des Budgets eine sichere Grundlage für die Bemessung des Bedarfs.

4. Diäten und Reisekosten.

Die auswärtige Thätigkeit des Direktors und der Professoren der Anstalt wurde in Folge ihrer starken Inanspruchnahme durch Unterrichtsertheilung ꝛc. auf das Nothwendigste beschränkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Stipendien für Zöglinge und Preise.

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen zum Budget für 1884/1885 (§§. 154 und 163) auseinandergesetzte Aenderung des Organisationsplans der Schule und auf die oben bei §. 154, 3. erwähnte Neubesetzung der Furtwanger Stelle, welche erwarten ließ, daß künftighin bei der Filiale Bestellungen in größerer Zahl werden eingehen, welche sonst an die Kunstgewerbeschule gerichtet zu werden pflegten, konnte die Zahl der Fortbildungsschüler gemindert werden.

§. 156. Schnitzereischule Furtwangen.

3. Sonstiger Aufwand.

Der Mehraufwand wurde durch die Verlegung der Schule in ein anderes Gebäude und größere Schülerzahl hervorgerufen.

§. 157. Uhrmacherschule Furtwangen.

2. Preise für Schüler.

Der Erlös aus Arbeiten der Schüler vom Jahr 1882 und 1883 beträgt 239 ℳ.; hiervon wurden Dreiviertel zu Preisen verwendet.

3. Sonstiger Aufwand.

Der Mehraufwand ist theils durch die Verlegung der Werkstätte in ein anderes Gebäude und die dadurch bedingte Neubeschaffung von Einrichtungsgegenständen, theils durch den größeren Materialverbrauch in Folge der Zunahme der Schülerzahl veranlaßt worden.

§. 158. Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.

2. Sonstiger Aufwand.

Der durch stärkeren Materialverbrauch herbeigeführten Mehrausgabe steht eine sehr beträchtliche Mehreinnahme (§. 30) gegenüber.

§. 160. Verschiedene Ausgaben.

a. Porto.

Der Mehraufwand ist eine Folge der erhöhten Thätigkeit der gewerblichen Anstalten.

b. Sonstiges.

Diese Ausgaben können zum Voraus nicht sicher veranschlagt werden.

Beilage 9.

A. Ausgabe. Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
161. Dotation des landw. Vereins	56 000	—	28 000	—	28 000	—	56 000	—	—	—	—	—
162. Für die agrikultur-chemische Versuchsstation:												
1 a. Besoldung	8 400	—	4 200	—	4 200	—	8 400	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß	1 080	—	540	—	540	—	1 080	—	—	—	—	—
2 a. Gehalte	5 200	—	2 600	—	2 600	—	5 200	—	—	—	—	—
3. Sonstiger Aufwand	7 720	—	3 991	32	3 991	47	7 982	79	262	79	—	—
163. Für Förderung der Witterungskunde	10 000	—	5 594	35	7 721	9	13 315	44	3 315	44	—	—
164. Für einzelne Zweige des landwirthschaftl. Betriebs	24 000	—	10 358	82	16 729	4	27 087	86	3 087	86	—	—
165. Förderung der künstlichen Fischzucht	8 000	—	4 099	37	4 161	75	8 261	12	261	12	—	—
166. Für Förderung der Pferdezucht und für Unterrichtsertheilung im Hufbeschlag	148 000	—	61 037	41	84 253	4	145 290	45	—	—	2 709	55
167. Für landwirthschaftl. Winterschulen und Wanderlehrer:												
1 a. Besoldung	6 600	—	2 666	67	3 368	34	6 035	1	—	—	564	99
b. Wohnungsgeldzuschuß	200	—	166	67	104	67	271	34	71	34	—	—
2 a. Gehalte	42 000	—	21 076	98	20 912	28	41 989	26	—	—	10	74
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 032	—	732	—	836	—	1 568	—	536	—	—	—
3. Diäten und Reisekosten	25 124	—	15 968	12	18 236	65	34 204	77	9 080	77	—	—
4. Sonstiges	800	—	390	61	391	18	781	79	—	—	18	21
168. Für die landwirthschaftliche Lehranstalt auf d. Hochburg:												
1. Für den Unterricht	20 000	—	8 516	87	11 481	60	19 998	47	—	—	1	53
2. Für Unterhaltung der Gebäude und Wege des Pachtguts	3 400	—	1 970	45	2 647	52	4 617	97	1 217	97	—	—
169. a. Für den Unterricht im Obstbau	14 000	—	5 034	58	8 955	97	13 990	55	—	—	9	45
b. Wohnungsgeldzuschuß	432	—	198	—	216	—	414	—	—	—	18	—
170. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Porto:												
1. Postporto			358	76	375	29						
2. Eisenbahnfracht und andere Versend.-Kosten	850	—	44	29	5	5	847	89	—	—	2	11
3. Telegraphengebühren			20	80	43	70						
b. Sonstiges	900	—	132	2	450	17	582	19	—	—	317	81
Summe A. Ordentlicher Etat	383 738	—	177 698	9	220 220	81	397 918	90	17 833 3 652	29 39	3 652	39
									14 180	90		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1880/81.												
§.												
1. Für Bauherstellungen auf der Domäne Hochburg:												
a. Für bauliche Reparaturen u. Herstellungen an den Wirthschaftsgebäud. 2937 M. 37 Pf.												
b. Für Wiederherstellung der Wässerungsanlagen auf den Wiesen im Brettenbachthal 415 „ 11 „	3 352	48	9 425	60	3 639	24	13 064	84	9 712	36	—	—
b. Von der Etatsperiode 1882/83.												
1. Beihilfe zur Ergänzung der durch Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen	10 000	—	9 915	—	—	—	9 915	—	—	—	85	—
Summe B. Außerordentl. Etat.	13 352	48	19 340	60	3 639	24	22 979	84	9 712	36	85	—
hierzu									85	—		
									9 627	36		
Summe A. Ordentlicher Etat	383 738	—	177 698	9	220 220	81	397 918	90	14 180	90	—	—
Summe Tit. XVI. .	397 090	48	197 038	69	223 860	5	420 898	74	23 808	26	—	—

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung, sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

§. 162. Für die agrikultur-chemische Versuchsstation.

3. Sonstiger Aufwand.

Der Mehraufwand ist durch die Anschaffung von Literalien und Apparaten verursacht.

§. 163. Für Förderung der Witterungskunde.

Der erhöhte Aufwand für die Veröffentlichung der Jahresberichte und für den Bezug von Witterungstelegrammen, ferner die Beschaffung von nöthigen Einrichtungsgegenständen für das Zentralbüreau für Meteorologie und Hydrographie haben den Mehraufwand veranlaßt.

§. 164. Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs.

Zu dem Aufwand für Anlage und Unterhaltung eines Versuchsfeldes im botanischen Garten. des Polytechnikums und zu den Kosten der landwirthschaftlichen Kreiswinterschule Radolfzell wurden im Jahr 1883 erstmals Staatsbeiträge bewilligt; sodann haben Beihilfen zur Aufforstung öder Flächen, zur Einführung der Weidenkultur, zur Verbesserung von Viehweiden und zum Besuch landwirthschaftlicher Ausstellungen größere Summen als früher beansprucht.

§. 165. Für Förderung der künstlichen Fischzucht.

Die Kosten für den Transport und die Aussetzung künstlicher Fischbrut haben im Vergleich zu dem bezüglichen Aufwand früherer Jahre zugenommen.

§. 166. Für Förderung der Pferdezucht.

Der Bedarf an neu anzukaufenden Zuchthengsten war ein geringerer.

§. 167. Für landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.

1. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse.

Auf die nicht besetzte Staatsdienerstelle wurde ein Landwirthschaftslehrer mit geringerem Gehalt verrechnet. Dessen Wohnungsgeldzuschuß mußte auf den gesetzlichen Betrag erhöht werden.

2b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Mehrverwendung ist eine Folge von dekretmäßigen Anstellungen und von Versetzung eines Lehrers auf eine Stelle in höherer Ortsklasse.

3. Diäten und Reisekosten.

Erhöhte Wanderlehrthätigkeit und die Verwendung eines Theils der Landwirthschaftslehrer zu den Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft sind die Ursachen der Mehrausgabe.

§. 168. Für die landwirthschaftliche Lehranstalt auf der Hochburg.

2. Für Unterhaltung der Gebäude und Wege des Pachtguts.

Neben der Bewerkstelligung der gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten trat im Lauf der Budgetperiode das Bedürfniß nach Vornahme einiger dringlicher größerer Reparaturen, insbesondere an Bedachungen, ein.

§. 170. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

b. Sonstiges.

Diese Ausgaben können zum Voraus nicht genau bemessen werden.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1880/81.

1. Für Bauherstellungen auf der Domäne Hochburg.

Der Ausbruch eines Brandes auf der Hochburg im Jahre 1881 machte die Erwirkung eines Administrativkredits erforderlich, welcher mit Staatsministerial-Entschließung vom 2. Juli 1883 Nr. 298/99 im Betrage von 9850 ℳ bewilligt wurde.

(Vergleiche Vorlage des Gr. Finanzministeriums an die Ständeversammlung vom 22. November 1883 O.Z. 2.)

b. Von der Etatsperiode 1882/83.

1. Beihilfe zur Ergänzung der vom Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen.

Der Restkredit wird in der Budgetperiode 1884/85 zur Verwendung gelangen.

Beilage 10.

A. Ausgabe. Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1882.	II. 1883.			
Ausgabe.	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
A. Ordentlicher Etat.						
I. Für Wasser- und Straßenbau.						
§. a. Straßenbau.						
171. Für Unterhaltung der Landstraßen	3856 126 —	1848 435 37	1909 121 78	3757 557 15	— —	98 568 85
172 a. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister	330 256 —	165 218 78	165 167 39	330 386 17	130 17	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 744 —	4 759 33	5 018 40	9 777 73	33 73	— —
173 a. Kosten für das Brückenpersonal	25 230 —	12 612 81	12 617 7	25 229 88	— —	— 12
b. Wohnungsgeldzuschüsse	720 —	360 —	385 —	745 —	25 —	— —
174. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen nach §. 5 u. 7 des Straßengesetzes	25 400 —	13 118 63	12 986 44	26 105 7	705 7	— —
Summe a. Straßenbau	4247 476 —	2044 504 92	2105 296 8	4149 801 —	893 97	98 568 97
						893 97
						97 675 —
b. Wasserbau.						
1. Rheinbau.						
175 a. Gewöhnliche Unterhaltung u. gewöhnliche Neubauten	1128 000 —	504 413 18	888 790 95	1393 204 13	25 204 13	— —
b. Zuschuß zur Rheinkorrektion	240 000 —					
176. Aufsichtskosten:						
a. Gehalte und Gebühren	57 472 —	28 639 86	28 855 57	57 495 43	23 43	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 200 —	572 33	590 —	1 162 33	— —	37 67
177. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Rheinbauaufwand	15 200 —	7 713 69	7 713 69	15 427 38	227 38	— —
Summe 1. Rheinbau	1441 872 —	541 339 6	925 950 21	1467 289 27	25 454 94	37 67
					37 67	
					25 417 27	
2. Binnenflußbau.						
178. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	285 600 —	119 411 83	109 379 38	228 791 21	— —	56 808 79
179. Zuschuß zum Neckarbau	26 000 —	11 467 22	— —	11 467 22	— —	14 532 78
180. „ „ Kinzigbau	26 000 —	12 947 8	— —	12 947 8	— —	13 052 92
181. „ „ Elzbau	11 600 —	5 779 40	— —	5 779 40	— —	5 820 60
182. Aufsichtskosten:						
a. Gehalte und Gebühren	38 752 —	17 598 94	19 141 79	36 740 73	— —	2 011 27
b. Wohnungsgeldzuschüsse	240 —	60 —	80 —	140 —	— —	100 —
183. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Flußbau	9 000 —	5 033 90	10 485 71	15 519 61	6 519 61	— —
Summe 2. Binnenflußbau	397 192 —	172 298 37	139 086 88	311 385 25	6 519 61	92 326 36
						6 519 61
						85 806 75
hiezu Summe 1. Rheinbau	1441 872 —	541 339 6	925 950 21	1467 289 27	25 417 27	— —
Summe b. Wasserbau	1839 064 —	713 637 43	1065 037 9	1778 674 52	25 417 27	85 806 75
						25 417 27
						60 389 48

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Für Wasser- und Straßenbau.						
§.						
184 c. Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade u. Hafenanstalten	101 200 —	46 313 64	39 151 3	85 464 67	— —	15 735 33
Hiezu a. Straßenbau	4 247 476 —	2 044 504 92	2 105 296 8	4 149 801 —	— —	97 675 —
„ b. Wasserbau	1 839 064 —	713 637 43	1 065 037 9	1 778 674 52	— —	60 389 48
Summe I. Wasser- und Straßenbau	6 187 740 —	2 804 455 99	3 209 484 20	6 013 940 19	— —	173 799 81
II. Landeskultur- und Feldbereinigung.						
185. Für Kulturverbesserungen	40 000 —	14 815 69	19 261 80	34 077 49	— —	5 922 51
186. Für Unterricht im Wiesenbau	10 000 —	3 522 30	3 646 32	7 168 62	— —	2 831 38
187. Für Feldbereinigung	27 800 —	15 719 67	12 071 14	27 790 81	— —	9 19
Summe II. Landeskultur und Feldbereinigung	77 800 —	34 057 66	34 979 26	69 036 92	— —	8 763 8
III. Katastervermessung.						
188. Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes	24 000 —	12 121 92	10 483 5	22 604 97	— —	1 395 3
189. Vermessung und Kartirung	682 000 —	363 160 43	360 969 88	724 130 31	42 130 31	—
190. Für Fortführung der Vermessungswerke:						
a. Gehalte und Gebühren	180 000 —	91 586 97	103 970 71	195 557 68	15 557 68	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 408	2 129 94	2 244 67	4 374 61	966 61	—
Summe III. Katastervermessung	889 408 —	468 999 26	477 668 31	946 667 57	58 654 60	1 395 3
					1 395 3	
IV. Verwaltungsaufwand.					57 259 57	
a. Zentralverwaltung.						
191 a. Besoldungen	149 600 —	72 839 71	71 715 14	144 554 85	— —	5 045 15
b. Wohnungsgeldzuschüsse	17 160 —	8 315 —	8 106 —	16 421 —	— —	739 —
192. a. Gehalte	129 000 —	64 500 —	64 500 —	129 000 —	— —	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 656 —	5 128 20	5 484 60	10 612 80	— —	43 20
193. Für unständige Aushilfe bei der Katastervermessung:						
a. Gehalte und Gebühren	52 400 —	33 374 79	23 608 —	56 982 79	4 582 79	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 296 —	707 40	648 —	1 355 40	59 40	—
194. Bureaukosten der Zentralverwaltung	24 000 —	13 000 —	11 000 —	24 000 —	— —	—
195. Diäten und Reisekosten	44 800 —	21 171 24	25 106 89	46 278 13	1 478 13	—
196. a. Postporto	8 800 —	3 525 47	3 598 94	7 974 23	— —	825 77
b. Eisenbahnfracht u. andere Versendungskosten		251 5	244 97			
c. Telegraphengebühren		138 25	215 55			
197. Sonstige Ausgaben	3 000 —	1 556 96	1 100 63	2 657 59	— —	342 41
Summe a. Zentralverwaltung	440 712 —	224 508 7	215 328 72	439 836 79	6 120 32	6 995 53
						6 120 32
						875 21

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
IV. Verwaltungsaufwand.						
b. Bezirksverwaltung.						
§.						
198 a. Besoldungen	236 000 —	117 484 40	118 220 —	235 704 40	— —	295 60
b. Wohnungsgeldzuschüsse	24 120 —	11 383 80	11 843 20	23 227 —	— —	893 —
199 a. Gehalte	107 000 —	53 499 56	53 500 —	106 999 56	— —	— 44
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 760 —	1 417 73	1 956 60	3 374 33	614 33	— —
200. Bureaukosten	54 000 —	28 760 1	27 314 13	56 074 14	2 074 14	— —
201. Diäten und Reisekosten	146 200 —	71 613 18	81 375 30	152 988 48	6 788 48	— —
202. Fond für Fortbildung jüngerer Ingenieure	3 400 —	— —	1 800 —	1 800 —	— —	1 600 —
203. Fond für Unterstützung hilfsbedürftiger niederer Bediensteter	3 400 —	1 700 17	1 699 50	3 399 67	— —	— 33
204. Reservefond für Voruntersuchungen.	40 000 —	20 966 53	19 047 90	40 014 43	14 43	— —
205. Verrechnungskosten	64 000 —	30 206 13	31 832 34	62 038 47	— —	1 961 53
206. Abgang und Nachlaß	2 000 —	761 68	90 90	852 58	— —	1 147 42
207. Steuern und Umlagen	2 000 —	786 50	755 38	1 541 88	— —	458 12
208. Kosten wegen des Güterertrags und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien	9 000 —	2 816 79	4 856 55	7 673 34	— —	1 326 66
209. Ersatz	60 —	78 30	13 53	91 83	31 83	— —
210 a. Postporto	14 000 —	6 154 71	6 528 56	16 641 75	2 641 75	— —
b. Eisenbahnfracht u. andere Versendungskosten		236 84	335 98			
c. Telegraphengebühren		1 318 55	2 067 11			
211. Sonstige Ausgaben	34 000 —	19 321 27	15 578 41	34 899 68	899 68	— —
Summe b. Bezirksverwaltung	741 940 —	368 506 15	378 815 39	747 321 54	13 064 64 7 683 10 5 381 54	7 683 10
Hiezu Summe a. Zentralverwaltung	440 712 —	224 508 7	215 328 72	439 836 79	— —	875 21
Summe IV. Verwaltungsaufwand	1 182 652 —	593 014 22	594 144 11	1 187 158 33	5 381 54 875 21 4 506 33	— —
Zusammenstellung.						
I. Wasser- und Straßenbau	6 187 740 —	2 804 455 99	3 209 484 20	6 013 940 19	— —	173 799 81
II. Landeskultur und Feldbereinigung	77 800 —	34 057 66	34 979 26	69 036 92	— —	8 763 8
III. Katastervermessung	889 408 —	468 999 26	477 668 31	946 667 57	57 259 57	— —
IV. Verwaltungsaufwand	1 182 652 —	593 014 22	594 144 11	1 187 158 33	4 506 33	— —
Summe Tit. XVII. A. Ordentlicher Etat	8 337 600 —	3 900 527 13	4 316 275 88	8 216 803 1	61 765 90	182 562 89 61 765 90 120 796 99

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1882.	II. 1883.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1880/81.						
A. Straßenbau.						
§.						
1. Straße von Untersiggingen nach Stefansfeld	22 670 4	7 894 10	1 196 98	9 091 8	— —	13 578 96
2. Verbreiterung der Schlüchtthalstraße zwischen Gurtweil und Witznau	2 639 94	2 639 94	— —	2 639 94	— —	— —
3. Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet	5 600 —	5 600 —	— —	5 600 —	— —	— —
4. Straße von Heiligkreuzsteinach nach Weinheim, hier die Abtheilung durch die Stadt Weinheim	17 285 23	13 665 93	— —	13 665 93	— —	3 619 30
5. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	178 262 29	108 374 5	69 888 24	178 262 29	— —	— —
6. Herstellung der Schiffbrücken über den Rhein bei Weisweil und Kappel	10 500 —	— —	6 881 74	6 881 74	— —	3 618 26
Summe A. Straßenbau .	236 957 50	138 174 2	77 966 96	216 140 98	— —	20 816 52
B. Wasserbau.						
a. Rheinbau.						
1. Dammbauten.						
7. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	70 172 64	66 529 54	3 643 10	70 172 64	— —	— —
2. Flußbauten.						
8. Korrektion der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein	26 047 16	5 511 28	3 631 78	9 143 6	— —	16 904 10
9. Erweiterung des Fluthprofils des Rheins bei Kappel . .	20 000 —	5 537 97	14 458 95	19 996 92	— —	3 8
Summe 2. Flußbauten .	46 047 16	11 049 25	18 090 73	29 139 98	— —	16 907 18
„ 1. Dammbauten .	70 172 64	66 529 54	3 643 10	70 172 64	— —	— —
Summe a. Rheinbau. . .	116 219 80	77 578 79	21 733 83	99 312 62	— —	16 907 18

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Aus der Etatsperiode 1880/81.												
B. Wasserbau.												
b. Binnenflußbau.												
1. Dammbauten.												
§.												
10. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme . . .	25 551	17	7 616	78	1 753	—	9 369	78	—	—	16 181	39
2. Flußbauten.												
11. Korrektion der Deggenhauser Aach	7 675	12	7 676	12	—	—	7 675	12	—	—	—	—
12. Zuschuß zur Korrektion der Wiese	3 712	28	3 712	18	—	—	3 712	18	—	—	—	10
13. Unterstützung der Gemeinden im Wiesenthal für die Korrektion der Wiese	17 589	51	15 984	68	1 604	83	17 589	51	—	—	—	—
14. Korrektion der Kinzig bei Biberach	59 123	97	59 123	97	—	—	59 123	97	—	—	—	—
Summe 2. Flußbauten .	88 100	88	86 495	95	1 604	83	88 100	78	—	—	—	10
„ 1. Dammbauten .	25 551	17	7 616	78	1 753	—	9 369	78	—	—	16 181	39
Summe b. Binnenflußbau	113 652	5	94 112	73	3 357	83	97 470	56	—	—	16 181	49
„ a. Rheinbau . .	116 219	80	77 578	79	21 733	83	99 312	62	—	—	16 907	18
Summe B. Wasserbau . .	229 871	85	171 691	52	25 091	66	196 783	18	—	—	33 088	67
Hiezu C. Verschiedenes.												
15. Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	19 683	29	19 683	29	—	—	19 683	29	—	—	—	—
Hiezu												
Summe A. Straßenbau .	236 957	50	138 174	2	77 966	96	216 140	98	—	—	20 816	52
Summe a. Von der Etatsperiode 1880/81.	486 512	64	329 548	83	103 058	62	432 607	45	—	—	53 905	19

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene. mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
β. Von der Etatsperiode 1882/83.												
1. Budgetmäßige Ausgaben.												
§. A. Straßenbau.												
16. Grenzbachbrücke bei Konstanz	8 000	—	5 764	20	358	9	6 122	29	—	—	1 877	71
17. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	97 000	—	53 314	12	43 685	88	97 000	—	—	—	—	—
18. Stockachbrücke bei Ristorf	12 500	—	10 504	66	754	72	11 259	38	—	—	1 240	62
19. Mühlbachbrücke bei Welschingen	5 300	—	4 687	9	85	5	4 772	14	—	—	527	86
20. Brücke über die Aach u. den Mühlkanal bei Rielasingen	17 500	—	15 943	38	1 556	62	17 500	—	—	—	—	—
21. Umbau der Biberbrücke bei Randegg	7 800	—	7 578	81	63	50	7 642	31	—	—	157	69
22. Umbau der Schmiedebrücke in Furtwangen	7 500	—	7 057	51	156	11	7 213	62	—	—	286	38
23. Verbreiterung d. Schlüchtthalstraße zwischen Gurtweil u. Witznau	30 000	—	11 362	5	20 637	98	32 000	3	2 000	3	—	—
24. Umbau der Albbrücke bei St. Blasien	20 000	—	4 373	23	15 626	51	19 999	74	—	—	—	26
25. Gewölbebrücke an der Straße von Murg nach Todtmoos	3 800	—	3 780	40	—	—	3 780	40	—	—	19	60
26. Wehrabrücke bei Niederwehr	3 850	—	3 147	48	—	—	3 147	48	—	—	702	52
27. Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet	4 000	—	3 993	69	—	—	3 993	69	—	—	6	31
28. Umbau der Brücke über den Gewerbskanal bei Steinen	3 000	—	2 713	43	—	—	2 713	43	—	—	286	57
29. Straßenkorrektion beim sog. Herthener Loch	3 300	—	3 299	83	—	—	3 299	83	—	—	—	17
30. Verbesserung der Brettenthalstraße	42 100	—	970	16	32 712	38	33 682	54	—	—	8 417	46
31. Elz- und Dreisamkanalbrücke bei Riegel	14 000	—	13 495	57	503	88	13 999	45	—	—	—	55
32. Brücke über die Feldschutter zwischen Sundheim u. Marlen	4 250	—	4 001	66	29	56	4 031	22	—	—	218	78
33. Brücke über die Rench bei Freiersbach	4 000	—	3 793	41	—	—	3 793	41	—	—	206	59
34. Umbau der Murgbrücke bei Rothenfels	20 000	—	541	6	19 458	94	20 000	—	—	—	—	—
35. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim	39 836	—	20 217	84	19 617	84	39 835	68	—	—	—	32
36. Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen	12 000	—	—	—	6 411	69	6 411	69	—	—	5 588	31
37. Korrektion der Straße von Stebbach nach Gemmingen	24 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 000	—
38. Umbau der Erfabrücke bei Hardheim	5 600	—	5 248	85	99	72	5 348	57	—	—	251	43
39. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	300 000	—	—	—	116 614	50	116 614	50	—	—	183 385	50
40. Bau einer Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim	—	—	1 195	55	—	—	1 195	55	1 195	55	—	—
Summe A. Straßenbau	689 336	—	186 983	98	278 372	97	465 356	95	3 195	58	227 174	63

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
β. Von der Etatsperiode 1882/83												
1. Budgetmäßige Ausgaben.												
B. Wasserbau.												
a. Rheinbau.												
§.												
41. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	351 000	—	—	—	318 989	72	318 989	72	—	—	32 010	28
b. Binnenflußbau.												
42. Korrektion der Deggenhauser Aach	13 800	—	3 729	12	24 681	88	28 411	—	14 611	—	—	—
43. Wutachkorrektion bei Achdorf	21 100	—	5 390	—	13 040	—	18 430	—	—	—	2 670	—
44. Schleußenbrücke am Leopoldskanal bei Riegel	7 000		6 286	55	478	51	6 765	6	—	—	234	94
45. Kinzigkorrektion bei Biberach	5 000	—	798	56	1 438	71	2 237	27	—	—	2 762	73
46. Erweiterung des Fluthraumes des Neckars bei der Mannheimer Kettenbrücke . . .	4 000	—	3 832	38	167	60	3 999	98	—	—	—	2
c. Wasserstraßen, Leinpfade u. Hafenanstalten.												
47. Ausbau der Uferbucht bei der sog. Wasserschachtel oberhalb Mannheim	56 000	—	54 671	63	1 328	33	55 999	96	—	—	—	4
48. Ergänzende Herstellungen im Mannheimer Hafen . . .	22 600	—	2 700	91	19 126	24	21 827	15	—	—	772	85
Summe B. Wasserbau . .	480 500	—	77 409	15	379 250	99	456 660	14	14 611	—	38 450	86
C. Verschiedenes.												
49. Bau eines Straßenmagazins in Wolfach	3 800	—	2 986	76	796	95	3 783	71	—	—	16	29
50. Für Herstellung der neuen topographischen Karte . . .	140 000	—	41 571	54	53 294	24	94 865	78	—	—	45 134	22
Summe C. Verschiedenes .	143 800	—	44 558	30	54 091	19	98 649	49	—	—	45 150	51
dazu												
Summe A. Straßenbau . .	689 336	—	186 983	98	278 372	97	465 356	95	3 195	58	227 174	63
„ B. Wasserbau . .	480 500	—	77 409	15	379 250	99	456 660	14	14 611	—	38 450	86
Summe β. 1. .	1313 636	—	308 951	43	711 715	15	1020 666	58	17 806	58	310 776	—
											17 806	58
											292 969	42

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
β. Von der Etatsperiode 1882/83.												
2. Außeretatsmäßige Ausgaben.												
(Auf Administrativ-Kredite.)												
§.												
51. Für Fortsetzung des Straßenbaues von Rohrdorf nach Hartheim innerhalb der Gemarkung Hartheim bis an die württembergische Grenze . .	—	—	—	—	2 305	19	2 305	19	2 305	19	—	—
52. Neubau der Murgbrücke bei Rothenfels	—	—	—	—	26 189	43	26 189	43	26 189	43	—	—
53. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	—	—	—	—	108 872	15	108 872	15	108 872	15	—	—
54. Austiefung im Mannheimer Floßhafen	—	—	1 305	16	30 994	19	32 299	35	32 299	35	—	—
55. Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen vom Jahre 1882	—	—	—	—	1 580 078	31	1 580 078	31	1 580 078	31	—	—
Summe β. 2. Außeretatsmäßige Ausgaben	—	—	1 305	16	1 748 439	27	1 749 744	43	1 749 744	43	—	—
Hiezu												
Summe β. 1. Budgetmäßige Ausgaben	1 313 636	—	308 951	43	711 715	15	1 020 666	58	—	—	292 969	42
Summe Etatsperiode 1882/83	1 313 636	—	310 256	59	2 460 154	42	2 770 411	1	1 749 744	43	292 969	42
									292 969	42	—	—
									1 456 755	1	—	—
Hiezu												
Summe Etatsperiode 1880/81	486 512	64	329 548	83	103 058	62	432 607	45	—	—	53 905	19
Summe B. Außerordentlicher Etat	1 800 148	64	639 805	42	2 563 213	4	3 203 018	46	1 456 775	1	53 905	19
									53 905	19	—	—
									1 402 869	82	—	—
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat .	8 337 600	—	3 900 527	13	4 316 275	88	8 216 803	1	—	—	120 796	99
Summe der Ausgabe . .	10137748	64	4 540 332	55	6 879 488	92	11419821	47	1 402 869	82	120 796	99
									120 796	99		
									1 282 072	83		

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Im außerordentlichen Etat sind unter β. §. 51 bis mit 55 außeretatmäßige Ausgaben verzeichnet, wofür Administrativkredit bewilligt war, welcher von den Ständen nachträglich gutgeheißen worden ist.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly. Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 171. Für Unterhaltung der Landstraßen.

Von der Minderverwendung kommen auf:

1. Unterhaltung der Landstraßen	83059	ℳ	86 ₰
2. „ „ Schiffbrücken	6948	„	44 „
3. Ersatz an Elsaß-Lothringen für die unter ihrer Verwaltung stehenden Brücken . .	8560	„	55 „
zusammen . .	98568	ℳ	85 ₰

Die bedeutende Erübrigung bei Ziffer 1 ist größtentheils dadurch erzielt worden, daß man auf Grund der Untersuchung des Unterhaltungsmaterials bedeutende Reduktionen in den früher üblichen Bewilligungen der Materialquantitäten eintreten lassen konnte.

Ziffer 3 ist Ergebniß der Abrechnung mit Elsaß-Lothringen.

§. 172a. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister.

In Folge unrichtiger Angaben einiger Kassen über den bis 1. Dezember 1883 erwachsenen Aufwand wurden die zu Remunerationen geeigneten Ersparnisse etwas zu hoch berechnet.

§. 174. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen.

Mehraufwand in Folge Zugangs weiterer Gemeinden, welchen mit Rücksicht auf ihre ungünstigen finanziellen Verhältnisse Nachlässe bewilligt werden mußten.

§. 175a. Gewöhnlicher Rheinbau.

§. 175b. Zuschuß zur Rheinkorrektion.

Man glaubte die Kosten für Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen am Rhein im Betrag von . . . . . 152200 ℳ.
vollständig aus dieser Position bestreiten zu können, und unterließ daher in den Etat für Hochwasserschaden eine Anforderung bezüglich der Rheinbauten aufzunehmen.

Bei Ausführung der Bauten ergab sich aber, hauptsächlich wegen Steigerung der Arbeitslöhne, gegenüber der obigen Voranschlagssumme ein Mehraufwand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 176a. Aufsichtskosten.

Die Veranlassung zu der Ueberschreitung war die gleiche wie bei §. 172a.

§. 177. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Rheinbauaufwand.

Die Erhöhung der Nachlässe ist eine Folge der Erhöhung der Beiträge.

§. 178. Gewöhnliche Binnenflußbauten.

§. 179. Zuschuß zum Neckarbau.

§. 180. Zuschuß zum Kinzigbau.

§. 181. Zuschuß zum Elzbau.

Die Minderverwendungen beruhen auf möglichster Beschränkung der Bauausführungen.

§. 182a. Aufsichtskosten.

Für Aufsicht an der Wiese erscheinen 2000 ℳ schon für 1882 im Budget. Die Aufnahme der Wiese in den Verband erfolgte aber erst 1883.

§. 182b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Zahl der zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses Berechtigten war vorübergehend geringer als angenommen war.

§. 183. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Binnenflußbauaufwand.

Der Mehrbetrag an Nachlässen ist im Allgemeinen verursacht durch die Erhöhung der Beiträge, theils auch durch Bewilligung weiterer Nachlässe.

Die Erhöhung des Jahres 1883 rührt vornehmlich von der Aufnahme der Wiese in den Flußbauverband her.

§. 184c. Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.

Die Veranlassung zur Minderverwendung ist unter §§. 178/81 angegeben.

§. 185. Für Kulturverbesserungen.

Die Verhältnisse der Jahre 1882 und 1883 waren für die Durchführung größerer Landeskulturunternehmungen nicht günstig.

§. 186. Für Unterricht im Wiesenbau.

Die Höhe des Aufwands ist von der Schülerzahl abhängig.

§. 188. Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes.

Die Minderverwendung ist vorwiegend Folge der für diese Arbeiten ungünstigen Witterungsverhältnisse.

§. 189. Vermessung und Kartirung.

Die Einhaltung der bewilligten Mittel ist trotz thunlichster Zurückhaltung mit dem Abschlusse neuer Vermessungsverträge und trotz der Verminderung der Zahl der bei Katastervermessungsarbeiten verwendeten technischen Gehilfen nicht ganz erreicht worden. Durch ein noch langsameres Vorgehen mit der Zuweisung neuer Vermessungsarbeiten wäre ein Theil der bereits eingeübten Geometer beschäftigungslos und zur Uebernahme anderer Arbeiten genöthigt worden, welche Maßregel man mit Rücksicht auf die möglichste Abkürzung des Termins zur Vollendung der Vermessung nicht für geeignet hielt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 190a. Für Fortführung der Vermessungswerke.

Im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neuregelung des Lagerbuchwesens wurde die Aufstellung von Lagerbüchern thunlichst beschränkt. Die Bezirksgeometer haben sich deßhalb mehr mit der Fortführung der Vermessungswerke, wofür die Staatskasse die Kosten allein zu tragen hat, befaßt.

§. 190b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Zahl der zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses Berechtigten hat sich vermehrt.

§. 191a. Besoldungen der Zentralverwaltung.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Erübrigungen in Folge zeitweiser Vakaturen und Austritt eines Kanzleibeamten, dessen Besoldung im Budget als künftig wegfallend bezeichnet war.

§. 193a. Für unständige Geschäftsaushilfe bei der Katastervermessung.

§. 193b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Hängt mit dem Mehraufwand für Vermessung und Kartirung zusammen, da die Arbeiten auf dem technischen Bureau mit den Vermessungen gleichen Schritt halten müssen.

§. 195. Diäten und Reisekosten.

Die Hochwasser und die Ausführung der dadurch veranlaßten zahlreichen Bauten erforderten häufigere Dienstreisen.

§. 196. Postporto.

Minderaufwand in Folge Vereinfachung des Geschäftsorganismus.

§. 197. Sonstige Ausgaben.

Bei der Wandelbarkeit dieser Ausgaben sind Abweichungen von dem Budgetsatze nicht zu vermeiden.

§. 198a. Besoldungen der Bezirksverwaltung.

§. 198b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Erübrigungen sind in Folge zeitweiser Erledigung von Stellen eingetreten.

§. 199. Gehalte der Bezirksverwaltung.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Zahl der zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses Berechtigten hat sich vermehrt.

§. 200. Bureaukosten.

Wie bereits in der vergleichenden Darstellung für die Jahre 1880/81 bemerkt, war im Jahre 1882 die Anschaffung eines größeren Vorraths von Papieren und Impressen für die Katastervermessung erforderlich, auch hat sich in Folge des Hochwasserschadens die Schreibarbeit bedeutend vermehrt.

§. 201. Diäten und Reisekosten.

Die Veranlassung des Mehraufwandes ist die gleiche wie bei §. 195.

§. 202. Fond für Fortbildung jüngerer Ingenieure.

Der Fond pflegt zu Reisestipendien und Prämien als Anerkennung für wissenschaftliche Arbeiten verwendet zu werden.

Zu solcher Verwendung lag 1882 kein Anlaß vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 205. Verrechnungskosten.

Die Minderausgabe des Jahres 1882 steht mit den Minderausgaben und Mindereinnahmen dieses Jahres im Zusammenhang.

§. 206. Abgang und Nachlaß.

Diese Ausgaben können zum Voraus nicht genau bemessen werden.

§. 207. Steuern und Umlagen.

Der auf Grund des 1880er Rechnungsergebnisses von 2120 auf 1000 ℳ ermäßigte Budgetsatz war noch zu hoch gegriffen.

§. 208. Kosten wegen des Güterertrags und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien.

Der Minderaufwand des Jahres 1882 rührt hauptsächlich daher, daß in diesem Jahr weniger Weiden zur Veräußerung gelangten und in Folge dessen auch die Zurichtungskosten hiefür geringer waren, während der Mehraufwand im Jahr 1883 mit der Mehreinnahme unter §. 41 zusammenhängt.

§. 210. Postporto, Eisenbahnfracht ꝛc.

Mehraufwand in Folge der durch die Hochwasser veranlaßten Telegramme und der durch die Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen vermehrten Postsendungen.

§. 211. Sonstige Ausgaben.

Die Neuanschaffung und Reparatur von Geräthschaften veranlaßte den Mehraufwand.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1880/81.

§. 1. Straße von Untersiggingen nach Stephansfeld.

Durch diese Minderverwendung wird die Ueberschreitung der Budgetbewilligung 1878/79 ausgeglichen.

§. 4. Straße von Heiligkreuzsteinach nach Weinheim, hier die Abtheilung durch die Stadt Weinheim.

Ersparniß in Folge günstiger Akkordvergebung.

§. 6. Herstellung der Schiffbrücken über den Rhein bei Weisweil und Kappel.

Zufolge nachträglicher Vereinbarung mit Elsaß-Lothringen unterblieb die beabsichtigte Verlängerung der Schiffbrücke bei Kappel.

§. 8. Korrektion der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein.

Minderverwendung in Folge günstiger Akkordvergebung.

§. 10. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme.

Der Kreditrest wurde im Budget 1884/85 neu in Anforderung gebracht.

b. Von der Etatsperiode 1882/83.

§. 16. Grenzbachbrücke bei Konstanz.

§. 18. Stockachbrücke bei Ristorf.

§. 19. Mühlbachbrücke bei Welschingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21. Umbau der Biberbrücke bei Randegg.
§. 22. Umbau der Schmiedebrücke in Furtwangen.
§. 28. Umbau der Brücke über den Gewerbskanal bei Steinen.
§. 32. Brücke über die Feldschutter zwischen Sundheim und Marlen.
§. 33. Brücke über die Rench bei Freiersbach.
§. 38. Umbau der Erfabrücke bei Hardheim.
§. 44. Schleußenbrücke am Leopoldskanal bei Riegel.

Die Wenigerverwendungen sind Ersparnisse in Folge günstiger Akkordvergebung, insbesondere billiger Eisenpreise.

§. 23. Verbreiterung der Schlüchtthalstraße zwischen Gurtweil und Witznau.

Mehrverwendung in Folge einer wegen Unglücksfalls bezahlten Entschädigung.

§. 26. Wehrabrücke bei Niederwehr.
§. 30. Verbesserung der Brettenthalstraße.
§. 36. Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen.
§. 37. Korrektion der Straße von Stebbach nach Gemmingen.
§. 39. Vervollständigung des Landstraßennetzes.
§. 41. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.
§. 43. Wutachkorrektion bei Achdorf.
§. 45. Kinzigkorrektion bei Biberach.
§. 48. Ergänzende Herstellungen im Mannheimer Hafen.
§. 50. Herstellung der neuen topographischen Karte.

Die verbliebenen Kreditreste sind zur Verwendung in der Budgetperiode 1884/85 übertragen worden.

§. 51. Straßenbau Rohrdorf-Hartheim innerhalb der Gemarkung Hartheim bis an die württembergische Grenze.
§. 52. Umbau der Murgbrücke bei Rothenfels.
§. 53. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.
§. 54. Austiefung im Mannheimer Floßhafen.
§. 55. Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen vom Jahre 1882.

Für diese Herstellungen wurden Administrativkredite im Betrage von 9000 + 40000 + 170000 + 32300 + 1620000 ℳ. bewilligt. (Vergleiche Vorlage Gr. Finanzministeriums an die Ständeversammlung vom 22. November 1883 D.-B. 3/8.) Die Kreditreste werden — mit Ausnahme desjenigen für die Austiefungen im Mannheimer Floßhafen, welche Arbeiten vollendet sind, — in der Budgetperiode 1884/85 zur Verwendung gelangen.

§. 40. Bau einer Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim.

Die Restforderung eines Akkordanten konnte erst 1882 beglichen werden; bei früherer Auszahlung würde sich die in der vergleichenden Darstellung zum Budget 1880/81 begründete Ueberschreitung des §. 31 um die hier genannte Summe höher beziffert haben.

§. 42. Korrektion der Deggenhauser Aach.

Mehraufwand in Folge der während der Bauausführung wiederholt eingetretenen Beschädigungen durch Hochwasser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Entzifferung

der §§. 5 und 39 der Ausgabe des außerordentlichen Etats. „Für Vervollständigung des Landstraßennetzes".

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Verwendung 1882.		Verwendung 1883.		Summe.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	I. Kreis Konstanz.						
	A. Verbesserungen an Landstraßen.						
3.	Unteruhldingen-Altshausen	206	30	4	26	210	56
5.	Stockach-Tuttlingen	—	—	344	65	344	65
6.	Meßkirch-Sigmaringen	—	—	40 094	75	40 094	75
7.	Ludwigshafen-Friedrichshafen	—	—	22 932	65	22 932	65
10.	Gailingen-Randegg	2 150	27	510	58	2 660	85
	B. Neue Straßen.						
3.	Meßkirch-Ebingen	15 119	78	985	18	16 104	96
5.	Aach-Volkertshausen-Schlatt-Hohenkrähen	28 165	88	9 115	48	37 281	36
7.	Radolfzell-Stein (Höristraße)	138	67	6 606	98	6 745	65
15.	Straße von Echbeck über Deggenhausen nach Markdorf	219	52	9 080	48	9 300	—
	Summe I.	46 000	42	89 675	1	135 675	43
	II. Kreis Villingen.						
	B. Neue Straßen.						
3.	Schramberg-St. Georgen	439	59	—	—	439	59
	III. Kreis Waldshut.						
	A. Verbesserungen an Landstraßen.						
1.	Schluchsee-Löffingen	3 273	11	1 726	85	4 999	96
3.	Bonndorf-Weizen	829	50	67	28	896	78
5.	Hottingen-Todtmoos	2 656	24	9 006	99	11 663	23
7.	St. Blasien-Todtnau	2 274	35	2 545	64	4 819	99
	B. Neue Straßen.						
1.	St. Blasien-Todtmoos	4 023	6	358	81	4 381	87
4.	Bonndorf-Hüfingen	563	47	13 047	53	13 611	—
5.	Wutachthal über den Rauden ins Höhgau	—	—	3 268	81	3 268	81
6.	Steinachthalstraße	7 263	43	13 304	89	20 568	32
7.	Wutachthal-Donaueschingen	18 664	23	31 794	28	50 458	51
8.	Kadelburg-Günzgen	—	—	9	10	9	10
9.	Schwarzachthalstraße (Leinegg-Witznau)	6 136	85	3 357	8	9 493	93
10.	Uehlingen-Witznau (Schlüchtthalstraße)	12 901	90	3 995	88	16 897	78
	Summe III.	58 586	14	82 483	14	141 069	28

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Verwendung 1882.		Verwendung 1883.		Summe.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	IV. Kreis Lörrach.						
	B. Neue Straßen.						
1.	Neuenweg-St. Trudpert	—	—	89	13	89	13
2.	Müllheim-Kandern	—	—	745	54	745	54
	Summe IV.	—	—	834	67	834	67
	V. Kreis Freiburg.						
	A. Verbesserungen an Landstraßen.						
5.	Schluchsee-Löffingen	3 339	99	3 060	—	6 399	99
	VI. Kreis Offenburg.						
	B. Neue Straßen.						
1.	Petersthal-Schapbach	—	—	1 175	—	1 175	—
	VII. Kreis Baden.						
	Nichts.						
	VIII. Kreis Karlsruhe.						
	Nichts.						
	IX. Kreis Heidelberg.						
	B. Neue Straßen.						
4.	Kirchardt-Grombach	—	—	4 889	23	4 889	23
6.	Neckarsteinach-Weinheim	7	91	329	62	337	53
	Summe IX.	7	91	5 218	85	5 226	76
	X. Kreis Mannheim.						
	Nichts.						
	XI. Kreis Mosbach.						
	B. Neue Straßen.						
3.	Walldürn-Rosenberg	—	—	1 745	20	1 745	20
	Zusammenstellung.						
	I. Kreis Konstanz	46 000	42	89 675	1	135 675	43
	II. „ Villingen	439	59	—	—	439	59
	III. „ Waldshut	58 586	14	82 483	14	141 069	28
	IV. „ Lörrach	—	—	834	67	834	67
	V. „ Freiburg	3 339	99	3 060	—	6 399	99
	VI. „ Offenburg	—	—	1 175	—	1 175	—
	VII. „ Baden	—	—	—	—	—	—
	VIII. „ Karlsruhe	—	—	—	—	—	—
	IX. „ Heidelberg	7	91	5 218	85	5 226	76
	X. „ Mannheim	—	—	—	—	—	—
	XI. „ Mosbach	—	—	1 745	20	1 745	20
	Summe	108 374	5	184 191	87	292 565	92

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Verwendung. 1882.		Verwendung. 1883.		Summe.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
	In zweiter Reihe auszuführende Straßen.						
1.	Schweighof über die Sirnitz nach Heubronn (Sirnitzstraße)	—	—	1 576	60	1 576	60
2.	Untersiggingen nach Markdorf (Gehrenbergstraße) . .	—	—	399	7	399	7
3.	Todtnau-Feldberg-Altglashütte (Feldbergstraße) . . .	—	—	335	20	335	20
	Summe . .	—	—	2 310	87	2 310	87
	Hiezu . .	108 374	5	184 191	87	292 565	92
	Summe §§. 5 und 39 . .	108 374	5	186 502	74	294 876	79

Beilage 11.

A. Ausgabe. Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
213. Zugskosten	1 500	—	284	4	2 608	65	2 892	69	1 392	69	—	—
214. Diäten und Reisekosten . .	16 430	—	8 141	42	7 808	23	15 949	65	—	—	480	35
215. Für außerordentliche Unglücksfälle	10 286	—	726	40	13 000	—	13 726	40	3 440	40	—	—
216. Für Medaillen	4 440	—	1 496	80	491	10	1 987	90	—	—	2 452	10
217. Grenzberichtigungskosten .	4 660	—	1 849	26	4 868	26	6 717	52	2 057	52	—	
218. Sonst zufällige Ausgaben .	24 100	—	10 386	22	22 505	16	32 891	38	8 791	38	—	
	61 416	—	22 884	14	51 281	40	74 165	54	15 681	99	2 932	45
									2 932	45		
									12 749	54		

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1882 und 1883 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§. 213. Zugskosten.

Es fanden einige Versetzungen auf weite Entfernungen statt.

§. 215. Für außerordentliche Unglücksfälle.

In Folge einiger ungewöhnlich starker Hagelschäden in der oberen Landesgegend und der Hochwasserkatastrophe bei der Jahreswende 1882/83 mußten namhafte Unterstützungen gewährt werden.

§. 127. Grenzberichtigungskosten.

Die massenhaften und anhaltenden Niederschläge sowie das Hochwasser vom Jahr 1882 haben zahlreiche Wiederherstellungen von Landesgrenzbezeichnungen verursacht.

§. 218. Sonst zufällige Ausgaben.

Die in den Jahren 1882 und 1883 erwachsenen Kosten für Vorarbeiten zum Neubau einer Heil- und Pflegeanstalt wurden, da besondere Mittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung standen, hier verrechnet.

Sodann beliefen sich die Ausgaben für Drucksachen in Folge der Drucklegung zahlreicher Gesetzes- und Verordnungs-Entwürfe und des für die Jahre 1880 und 1881 erstmals erstatteten Jahresberichts für den Geschäftskreis des Ministeriums beträchtlich höher als in den Normaljahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Einnahme. Ministerium des Innern mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
1— 6. Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 12)	574 836	—	276 084	66	274 547	57	550 632	23	—	—	24 203	77
7—12. Tit. II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 13)	682 162	—	362 256	71	354 782	21	717 038	92	34 876	92	—	—
13—18. Tit. III. Heil- u. Pflegeanstalt Illenau (Beil. 14)	1088 094	—	547 531	69	548 684	4	1096 215	73	8 121	73	—	—
19—23. Tit. IV. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 15) .	139 840	—	59 897	82	64 365	39	124 263	21	—	—	15 576	79
Tit. IV. a. Statistik (B. 16)	—	—	79	54	—	—	79	54	79	54	—	—
24—31. Tit. V. Gewerbe (Beil. 17)	19 652	—	8 846	54	10 465	66	19 312	20	—	—	339	80
32—35. Tit. VI. Landwirthschaft (Beilage 18)	9 570	—	5 129	56	3 948	19	9 077	75	—	—	492	25
36—48. Tit. VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues (Beilage 19) . .	2449 642	—	1230 810	31	1321 997	86	2552 808	17	103 166	17	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	4963 796	—	2490 636	83	2578 790	92	5069 427	75	146 244	36	40 612	61
									40 612	61		
									105 631	75		
B. Außerordentlicher Etat.												
1—4. Tit. VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 19):												
Etatsperiode 1880/81 . .	136 708	25	91 711	49	30 330	60	122 042	9	—	—	14 666	16
Etatsperiode 1882/83 . .	385 394	—	12 775	71	90 488	56	103 264	27	—	—	282 129	73
Summe B. Außerordentl. Etat	522 102	25	104 487	20	120 819	16	225 306	36	—	—	296 795	89
Hauptsumme . .	5485 898	25	2595 124	3	2699 610	8	5294 734	11	105 631	75	296 795	89
											105 631	75
											191 164	14

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung, sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Beilage 12.

B. Einnahme. Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1882.	II. 1883.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
§.						
1. Miethzinse von Gebäuden . .	36 406 —	18 096 49	17 997 22	36 093 71	— —	312 29
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	3 540 —	1 745 23	940 10	2 685 33	— —	854 67
3. a. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei	378 828 —	210 335 55	210 482 40	420 817 95	1 641 95	— —
b. Ersatz von Wohnungsgeldzuschüssen	40 348 —					
4. Ersatz der Entschädigung für getödtete Thiere	90 000 —	36 972 77	36 668 —	73 640 77	— —	16 359 23
5. Ersatz der Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten	15 848 —	5 221 77	5 700 45	10 922 22	— —	4 925 78
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	9 866 —	3 712 85	2 759 40	6 472 25	— —	3 393 75
Summe Tit. I. . .	574 836 —	276 084 66	274 547 57	550 632 23	1 641 95	25 845 72
						1 641 95
						24 203 77

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Weigel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei.

§. 1. Miethzinse von Gebäuden.

Der Einnahme-Ausfall entstand dadurch, daß an Stelle älterer Beamten mit höheren Besoldungen geringer besoldete Beamte traten und in Folge dessen die Miethzinse für die Dienstwohnungen zu mindern waren.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Da diese Einnahme fast ausschließlich in dem Erlös aus verkauften alten Akten besteht, und nicht immer die gleiche Menge an solchen zur Ausscheidung und zum Verkaufe gelangt, sind Schwankungen erklärlich.

§. 3a. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokolpolizei.
b. Ersatz von Wohnungsgeldzuschüssen.

Eine Polizeikommissärstelle war mit einem Sergeanten besetzt; in Folge dessen hatte die betreffende Stadtgemeinde den geordneten Beitrag für diesen Bediensteten zu leisten, während andernfalls eine Beitragsleistung nicht hätte stattfinden müssen.

Sodann war an Stelle eines Schutzmannes II. Klasse ein Sergeant angestellt, was ebenfalls die Leistung eines höheren Beitrags zur Folge hatte.

§. 4. Ersatz der Entschädigung für getödtete Thiere.

Da die Größe der Einnahme sich jeweils nach der Höhe des Aufwands (Ausgabe §. 47) vom unmittelbar vorangegangenen Jahre richtet, so kann für dieselbe ein maßgebender Voranschlag nicht aufgestellt werden. Der Wenigereinnahme steht übrigens eine entsprechende Wenigerausgabe gegenüber.

§. 5. Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten.

Die Mindereinnahme ist Folge der Abnahme der mit Haftstrafe bedrohten Uebertretungen; vergleiche auch die Erläuterung zu §. 50 der Ausgabe.

§. 6. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Der dem Budgetsatz zu Grund gelegte Rechnungsdurchschnitt enthält größere Ersatzbeträge von Gemeinden wegen zu viel bezogener Staatsbeiträge zum Schulaufwande sowie Ersatzleistungen von Kreisverbänden wegen irrig aus der Amtskasse bezahlter Gebühren der Kreiswahlmänner. Derlei Einnahmen sind in der Budgetperiode 1882/83 theils ganz ausgefallen, theils nur selten vorgekommen.

Beilage 13.

B. Einnahme. Tit. II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene. mehr.		Dieses gegen Jene. weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
7. Ertrag aus Grundstücken u. Gebäuden	10 180	—	5 202	34	5 431	64	10 633	98	453	98	—	—
8. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	12 520	—	6 755	50	7 464	33	14 219	83	1 699	83	—	—
9. Einnahme von der Oekonomie	277 562	—	136 751	86	147 057	76	283 809	62	6 247	62	—	—
10. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	15 500	—	7 207	45	7 809	91	15 017	36	—	—	482	64
11. Unterhaltungskostenbeiträge	366 000	—	206 214	24	186 848	87	393 063	11	27 063	11	—	—
12. Verschiedene und zufällige Einnahmen	400	—	125	32	169	70	295	2	—	—	104	98
Summe Tit. II.	682 162	—	362 256	71	354 782	21	717 038	92	35 464 587	54 62	587	62
									34 876	92		

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Ordentlicher Etat.

§. 7. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

In Folge von Zulagebewilligungen an Beamte und Angestellte, welche sich im Genuß von Dienstwohnungen befinden, waren die von denselben zu entrichtenden Miethzinse zu erhöhen. Sodann wurden durch Ueberweisung des ehemaligen Amtsrevisoratsgebäudes an die Anstalt Wohnungen für zwei weitere Bedienstete gewonnen.

§. 8. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Die der Anstalt zu leistende Vergütung für Kleidungsstücke, welche nach §. 24 des Statuts abzugeben sind, finden unter dieser Position ihre Verrechnung. Mit der Zahl der Aufnahmen stieg auch die Einnahme aus Erlös für abgegebene Kleidungsstücke.

§. 9. Einnahme von der Oekonomie.

Hier wird auf die Erläuterung zu §. 86 der Ausgabe Bezug genommen.

§. 10. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Der Einnahmeausfall ist durch die Minderverwendung unter §. 87 im Betrag von 2116 ℳ. 30 ₰ mehr als ausgeglichen.

§. 11. Unterhaltungskostenbeiträge.

Das Budget hat eine Einnahme von jährlich 326 ℳ. 79 ₰ für den Kopf in Aussicht genommen, während nach der Darstellung am Schluß der Erläuterungen zu Titel XI. der Ausgabe eine solche von 344 ℳ. 79 ₰ erzielt wurde. Dieses günstige Ergebniß trat dadurch ein, daß von den im Verzeichniß ungewisser Aktiven nachgeführten Ersatzforderungen der Anstalt (vergleiche §. 30 Absatz 2 des Anstaltsstatuts) ein ungewöhnlich hoher Betrag flüssig gemacht werden konnte, auch der durchschnittliche Unterhaltungskostenbeitrag für die Pfleglinge dritter Klasse sich gegen früher gehoben hat.

§. 12. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Man vergleiche die Erläuterung zu §. 104 der Ausgabe.

Beilage 14.

B. Einnahme. Tit. III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
13. Ertrag aus Grundstücken u. Gebäuden	18 008	—	9 018	55	9 314	14	18 332	69	324	69	—	—
14. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	15 694	—	8 209	93	8 335	75	16 545	68	851	68	—	—
15. Einnahme von der Oekonomie	454 244	—	228 579	10	230 801	92	459 381	2	5 137	2	—	—
16. „ von der Beschäftigung der Pfleglinge . . .	20 472	—	10 916	24	12 266	69	23 182	93	2 710	93	—	—
17. Unterhaltungskostenbeiträge .	579 070	—	290 391	54	287 652	31	578 043	85	—	—	1 026	15
18. Verschiedene und zufällige Einnahmen	606	—	416	33	313	23	729	56	123	56	—	—
Summe Tit. III. . .	1088 094	—	547 531	69	548 684	4	1096 215	73	9 147	88	1 026	15
									1 026	15		
									8 121	73		

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§. 13. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Im Laufe der Budgetperiode mußten weitere 6 Wärterinnen eingestellt werden und ferner konnten einigen Bediensteten bei ihrer Verehelichung Dienstwohnungen zugewiesen werden.

§. 14. Erlös aus Inventarienstücken.

In den Jahren 1882 und 1883 belief sich die Einnahme aus verkauften Inventarstücken und Materialien um den Betrag von 633 ℳ. 56 ₰ und der Ertrag der Sophamiethe um 144 ℳ. 56 ₰ höher als in den Normaljahren. Im Uebrigen findet die Mehreinnahme in der Vergütung für Emolumente Seitens des weiter eingestellten Dienstpersonals ihre Erläuterung.

§. 15. Einnahme von der Oekonomie.

Man vergleiche die Erläuterung zu §. 107 der Ausgabe.

§. 16. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Die Anstalt hat in den Jahren 1882 und 1883 aus eigenen Obstbäumen Nutzholz schneiden lassen, dessen Werth bei den Aufrechnungen zu Lasten der betreffenden Ausgabepositionen und zu Gunsten der vorgenannten Einnahmeposition Berücksichtigung gefunden hat, während eine Belastung der Position §. 108 „Wegen Beschäftigung der Pfleglinge" mit dem Werth des Nutzholzes unterblieb. Sodann trugen die vermehrten Leistungen derjenigen Gewerbe, deren Aufgabe in der Herstellung von Kleidungsstücken für unvermögliche Pfleglinge besteht, wesentlich zur Erhöhung der Einnahme unter §. 16 bei.

§. 17. Unterhaltungskostenbeiträge.

Im Budget wurden für den Kopf 596 ℳ. 98 ₰ vorgesehen. Da durchschnittlich 3 Köpfe weniger verpflegt worden sind, als angenommen waren, wäre hiernach ein Einnahmeausfall von 3581 ℳ. 88 ₰ zu erwarten gewesen. Von den im Verzeichniß ungewisser Aktiven nachgeführten Verpflegungskosten — Ersatzforderungen (§. 29 Absatz 2 des Anstaltsstatuts) — konnte aber eine namhaft höhere Summe flüssig gemacht werden als in den Normaljahren, wodurch sich der Einnahmeausfall auf 1026 ℳ. 15 ₰ verminderte.

§. 18. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Ersatzleistungen für ausgelegtes Porto erreichten in vorliegender Budgetperiode eine beträchtlich höhere Summe als in den Normaljahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 15.

B. Einnahme. Tit. IV. Polizeiliches Arbeitshaus.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
19. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	790	—	1 556	56	2 062	89	3 619	45	2 829	45	—	—
20. Erlös aus Inventarienstücken	736	—	858	52	1 285	71	2 144	23	1 408	23	—	—
21. Einnahme von der Beschäftigung der Verurtheilten . .	83 924	—	36 978	30	40 901	36	77 879	66	—	—	6 044	34
22. Unterhaltungskostenbeiträge .	54 044	—	20 499	4	20 088	23	40 587	27	—	—	13 456	73
23. Verschiedene und zufällige Einnahmen.	346	—	5	40	27	20	32	60	—	—	313	40
Summe Tit. IV. . .	139 840	—	59 897	82	64 365	39	124 263	21	4 237	68	19 814	47
											4 237	68
											15 576	79

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Anstalt für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. IV. Polizeiliches Arbeitshaus.

§. 19. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Mit dem Uebergang des Schloßgutes Kislau auf den Staat trat die Anstalt in den Bezug der Pachtzinse für die verpachteten Grundstücke des Gutes ein.

§. 20. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Die von ledigen Bediensteten der Anstalt für Verköstigung aus der Anstaltsküche geleisteten Vergütungen belaufen sich allein auf 908 ℳ. 3 ₰ und für Dünger, Spülig, Knochen und sonstige Abfälle aus der Hauswirthschaft wurde eine Einnahme von 1236 ℳ. 20 ₰ erzielt.

§. 21. Einnahme von der Beschäftigung der Verurtheilten.

Die Reineinnahme betrug für beide Jahre zusammen 77879 ℳ. 66 ₰ — 44335 ℳ. 93 ₰ = 33543 ℳ. 73 ₰ und mit Berücksichtigung der Abnahme des Werths der Vorräthe während der Budgetperiode im Betrag von 2125 ℳ. 9 ₰ = 31418 ℳ. 64 ₰, mithin für den Kopf (bei 168 Köpfen) jährlich 93 ℳ. 51 ₰, während im Budget eine Reineinnahme von 30180 ℳ. für beide Jahre, sonach für den Kopf jährlich 89 ℳ. 82 ₰ in Aussicht genommen war. Das günstige Ergebniß wurde in Folge vermehrter Gelegenheit zu lohnenderer Beschäftigung der Gefangenen erzielt.

§. 22. Unterhaltungskostenbeiträge.

Im Budget sind für den Kopf jährlich 112 ℳ. 59 ₰ bei einem Stand von 240 Köpfen angenommen; nach dem Rechnungsergebniß berechnet sich die Einnahme auf 120 ℳ. 80 ₰ bei einem Stand von nur 168 Köpfen (vgl. die Darstellung am Schluß der Erläuterung zu Titel XIII. der Ausgabe).

§. 23. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Einnahmen unter dieser Position sind ihrer Natur nach großen Schwankungen unterworfen und deßhalb nicht mit Sicherheit zu veranschlagen.

Beilage 16.

B. Einnahme. Tit. IV. a. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
Tit. IV. a. Für Bearbeitung der Landesstatistik.												
Verschiedene und zufällige Einnahmen	—	—	79	54	—	—	79	54	79	54	—	—
Summe Tit. IVa. . .	—	—	79	54	—	—	79	54	79	54	—	—

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung, sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1882 und 1883 wird mit dem Anfügen beurkundet, daß die Einnahme eine außeretatmäßige ist.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. IVa. Landesstatistik.

Die Einnahme wurde durch den bei Aufstellung des Budgets nicht vorausgesehenen Verkauf ausgeschiedenen Aktenmaterials erzielt.

Beilage 17.

B. Einnahme. Tit. V. Gewerbe.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
24. Miethzinse (Ertrag aus Gebäuden)	60	—	34	29	234	29	268	58	208	58	—	—
25. Erlös aus dem Verkaufe der von der Landesgewerbehalle erworbenen Gegenstände	660	—	—	—	24	90	24	90	—	—	635	10
26. Schulgelder												
1. der Kunstgewerbeschule	2 172	—	1 410	—	1 935	—	3 345	—	1 173	—	—	—
2. „ Schnitzereischule	220	—	160	—	160	—	320	—	100	—	—	—
3. „ Uhrmacherschule	160	—	137	50	325	—	462	50	302	50	—	—
27. Vergütungen für Arbeiten												
1. der Kunstgewerbeschule	7 000	—	2 630	3	2 655	91	5 285	94	—	—	1 714	6
2. „ Schnitzereischule	1 000	—	220	11	602	40	822	51	—	—	177	49
3. „ Uhrmacherschule	800	—	30	—	238	80	268	80	—	—	531	20
28. Erlös aus Gypsabgüssen	2 400	—	724	60	235	76	960	36	—	—	1 439	64
29. Beiträge der Kreisverbände Freiburg und Villingen zu dem Aufwande der Schnitzerei- und der Uhrmacherschule	3 000	—	1 500	—	1 500	—	3 000	—	—	—	—	—
30. Vergütung für Benützung der chem.-techn. Prüfungs- und Versuchsanstalt	2 000	—	1 838	50	2 404	20	4 242	70	2 242	70	—	—
31. Verschiedene und zufällige Einnahmen	180	—	161	51	149	40	310	91	130	91	—	—
Summe Tit. V.	19 652	—	8 846	54	10 465	66	19 312	20	4 157	69	4 497	49
											4 157	69
											339	80

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung, sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. V. Gewerbe.

§. 24. Miethzinse.

Ein nunmehr zur Erweiterung der Räumlichkeiten der Kunstgewerbeschule benütztes Nebengebäude konnte vorübergehend verpachtet werden.

§. 25. Erlös aus dem Verkaufe der von der Landesgewerbehalle erworbenen Gegenstände.

Diese Einnahme läßt sich zum Voraus nicht bemessen.

§. 26. Schulgelder.

Bei allen drei Schulen hat der Besuch zugenommen.

§. 27. Vergütungen für Arbeiten.

Der Ausfall an den Einnahmen der Kunstgewerbeschule ist gedeckt durch die Ersparniß an Stipendien für Fortbildungsschüler (§. 155 Ziff. 5).

Bei der hier vorliegenden erstmaligen Einstellung von Erlösen aus Uebungsstücken der Schnitzerei- und der Uhrmacherschule wurden lediglich runde Summen schätzungsweise angenommen.

§. 28. Erlös aus Gypsabgüssen.

Die Nachfrage seitens der Schulen und öffentlichen Anstalten hat bedeutend abgenommen.

§. 30. Vergütungen für Benützung der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt.

Je mehr die Vortheile dieser seit Herbst 1880 bestehenden Anstalt von den Handels- und Gewerbetreibenden erkannt werden, desto mehr wird ihre Thätigkeit von denselben in Anspruch genommen.

§. 31. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Diese Einnahmen können zum Voraus nicht genau veranschlagt werden.

Beilage 18.

B. Einnahme. Tit. VI. Landwirthschaft.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
Tit. VI. Landwirthschaft.												
§.												
32. Ertrag aus Gebäuden . .	4 000	—	2 000	—	1 700	—	3 700	—	—	—	300	—
33. „ „ Grundstücken .	2 350	—	—	—	62	86	62	86	—	—	2 287	14
34. Erlös aus Inventarienstücken	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
35. Verschiedene u. zufällige Einnahmen	3 200	—	3 129	56	2 185	33	5 314	89	2 114	89	—	—
Summe Titel VI. . .	9 570	—	5 129	56	3 948	19	9 077	75	2 114	89	2 607	14
											2 114	89
											492	25

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung, sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. VI. Landwirthschaft.

§. 32. Ertrag aus Gebäuden.

Bei der Wiederverpachtung des ehemaligen Landesgestütsgebäudes in Karlsruhe trat eine Ermäßigung des Pachtzinses ein.

§. 33. Ertrag aus Grundstücken.

Mit Staatsministerial-Entschließung vom 21. Februar 1883 Nr. 77 wurde der Pachtzins des früheren Pächters der Hochburg auf . . . . . 5600 ℳ — ₰
festgestellt. Hiervon sind an den Domänenetat als Eigenthümer des Pachtguts . . . . . 5537 „ 14 „
abzuführen und verbleiben somit hier noch jährlich . . . . . 62 ℳ 86 ₰

§. 34. Erlös aus Inventarienstücken.

Eine Verwerthung von Inventarienstücken hat nicht stattgefunden.

§. 35. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Aus abgegebenen Waldpflanzen wurde ein erheblicher Mehrerlös erzielt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 19.

B. Einnahme. Tit. VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1882.	II. 1883.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Wasser- und Straßenbau.						
§.						
36. Beiträge der Kreise zur Straßenunterhaltung . . .	892 354 —	429 930 61	434 196 73	864 127 34	— —	28 226 66
37. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung . . .	743 000 —	367 812 20	361 437 42	729 249 62	— —	13 750 38
38. Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Schiffbrücken über den Rhein und für das Brückenpersonal bei Kehl	57 768 —	— —	80 443 93	80 443 93	22 675 93	— —
39. Beiträge der Gemeinden zu Flußbauten	319 000 —	188 655 2	207 906 73	396 561 75	77 561 75	— —
40. Beiträge der Gemeinden zu Dammbauten	28 600 —	15 557 27	13 873 16	29 430 43	830 43	— —
41. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	137 520 —	73 981 79	103 911 21	177 893 —	40 373 —	— —
42. Lagergebühren	660 —	215 28	153 50	368 78	— —	291 22
43. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	7 200 —	11 703 40	1 379 67	13 083 7	5 883 7	— —
44. Erlös aus Materialien und Geräthschaften.	11 400 —	5 777 66	6 575 65	12 353 31	953 31	— —
45. Ersatz	3 220 —	1 126 32	580 93	1 707 25	— —	1 512 75
46. Sonstige Einnahmen . . .	3 920 —	2 599 20	2 624 48	5 223 68	1 303 68	— —
Summe I.	2204 642 —	1097 358 75	1213 083 41	2310 442 16	149 581 17	43 781 1
					43 781 1	
					105 800 16	
II. Katastervermessung.						
47. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer	198 560 —	125 689 6	103 760 60	229 449 66	30 889 66	— —
48. Sonstige Einnahmen . . .	46 440 —	7 762 50	5 153 85	12 916 35	— —	33 523 65
Summe II.	245 000 —	133 451 56	108 914 45	242 366 1	30 889 66	33 523 65
						30 889 66
						2 633 99
„ I.	2204 642 —	1097 358 75	1213 083 41	2310 442 16	105 800 16	— —
Summe Ordentlicher Etat.	2449 642 —	1230 810 31	1321 997 86	2552 808 17	105 800 16	2 633 99
					2 633 99	
					103 166 17	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
Einnahme.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1880/81.												
§.												
1. Beiträge der Gemeinden- und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenneubauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 (s. anliegende Nachweisung) .	54 708	25	24 547	25	15 494	84	40 042	9	—	—	14 666	16
2. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	65 000	—	56 525	98	8 474	2	65 000	—	—	—	—	—
3. Erlös aus der topograph. Karte	17 000	—	10 638	26	6 361	74	17 000	—	—	—	—	—
Summe a. . .	136 708	25	91 711	49	30 330	60	122 042	9	—	—	14 666	16
b. Von der Etatsperiode 1882/83.												
4. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenneubauten nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 (laut Anlage)	161 944	—	5 901	54	51 584	55	57 486	9	—	—	104 457	91
5. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	215 600	—	—	—	34 064	98	34 064	98	—	—	181 535	2
6. Erlös aus der topograph. Karte	6 000	—	—	—	4 431	17	4 431	17	—	—	1 568	83
7. Sonstige Einnahmen . . .	1 850	—	861	77	407	86	1 269	63	—	—	580	37
8. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenneubauten nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengesetzes von früheren als den vorgenannten Etatsperioden (laut Anlage) .	—	—	6 012	40	—	—	6 012	40	6 012	40	—	—
Summe b. . .	385 394	—	12 775	71	90 488	56	103 264	27	6 012	40	288 142	13
											6 012	40
											282 129	73
„ a. . .	136 708	25	91 711	49	30 330	60	122 042	9	—	—	14 666	16
Summe B. Außerordentl. Etat	522 102	25	104 487	20	120 819	16	225 306	36	—	—	296 795	89
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat	2 449 642	—	1 230 810	31	1 321 997	86	2 552 808	17	103 166	17	—	—
Summe der Einnahme .	2 971 744	25	1 335 297	51	1 442 817	2	2 778 114	53	103 166	17	296 795	89
											103 166	17
											193 629	72

Karlsruhe, im September 1884.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung, sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Die vorgekommene außeretatmäßige Einnahme ist unter B. b. §. 8 verzeichnet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

A. Ordentlicher Etat.

§. 36. Beiträge der Kreise zur Straßenunterhaltung.

§. 37. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung.

Mindereinnahme ist Folge des Minderaufwandes unter §. 171.

§. 38. Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Schiffbrücken über den Rhein und für das Brückenpersonal bei Kehl.

Die erhobenen Beiträge entsprechen dem Ergebniß der für die Jahre 1881 und 1882 mit Elsaß-Lothringen gepflogenen Abrechnung.

Die Mehreinnahme ist Folge des hohen Aufwandes für die Unterhaltung der Schiffbrücken im Jahr 1881 und des Ersatzes der hälftigen Kosten für Wiederherstellung der 1875 durch Abtreibung von Floßholz beschädigten drei untersten Schiffbrücken und für den hierwegen gegen die Floßeigenthümer angestrengten Prozeß.

§. 39. Beiträge der Gemeinden zu Flußbauten.

Die Mehreinnahme hängt mit dem durch Eisgänge und Hochwasser veranlaßten höheren Aufwand für Flußbauten zusammen.

§. 40. Beiträge der Gemeinden zu Dammbauten.

Da zur Zeit der Aufstellung des Budgets die der Berechnung zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien nicht bekannt sind, können die Einnahmen unter dieser Rubrik nur annähernd veranschlagt werden.

§. 41. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Mehreinnahme im Jahr 1882 aus Gras, 1883 aus Gras und Weiden, hauptsächlich jedoch aus Obst von den Baumpflanzungen an Landstraßen, wofür in diesem Jahr die hohe Summe von 40340 M. erlöst wurde.

§. 42. Lagergebühren.

Bei Bemessung des Budgetsatzes lagen noch keine genügende Erfahrungen vor.

§. 43. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Mehreinnahme ist durch Verkauf von 37 a 36 qm Ackerland im Kehler Hafengebiet an die Gemeinde Dorf Kehl erzielt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 44. Erlös aus Materialien und Geräthschaften.

Mehrerlös hauptsächlich aus Sand von Kiesgruben.

§. 45. Ersatz.

Der Ersatz der Karlsruher Pferdebahngesellschaft für Unterhaltung der Straße innerhalb der Bahngeleise auf den Straßen nach Mühlburg und Gottesaue wurde seit 1. Januar 1882 nicht mehr hier, sondern in der Vorschußrechnung zur Ausgleichung der bezüglichen Unterhaltungskosten vereinnahmt.

§. 46. Sonstige Einnahmen.

Die Einnahmen aus Rekognitionsgebühren, sowie die von fremden Verwaltungen rückersetzten Gebühren für telegraphische Benachrichtigungen bei bedeutenderen Anschwellungen der Flüsse haben sich vermehrt, auch erscheint hier eine Entschädigung für die bei dem Brande in der Allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens in Berlin zerstörten Gegenstände.

§. 47. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer.

§. 48. Sonstige Einnahmen.

Hier sind verrechnet:

unter §. 47	1882.	1883.
Beiträge für die Vermessung	95 969 ℳ. 43 ₰	64 729 ℳ. 91 ₰
„ „ „ Fortführung	29 719 „ 63 „	39 030 „ 69 „
unter §. 48	1882.	1883.
Sonstige Einnahmen	7 762 ℳ. 50 ₰	5 153 ℳ. 85 ₰

Die Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer für die Fortführung der Vermessung wurden früher unter §. 48 verrechnet.

Der dem §. 47 zu Grund gelegte Rechnungsdurchschnitt war Jahren entnommen, in welchen eine ungewöhnliche Zahl rückständiger Abrechnungen über Gemarkungsvermessungen zum Abschluß kam, und die Beiträge daher eine ausnahmsweise Höhe erreichten.

B. Außerordentlicher Etat.

§§. 1 und 4. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenneubauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868.

Hierüber liegt besondere Nachweisung bei.

§. 5. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten.

Die Mindereinnahme ist Folge der Verzögerung des Vollzugs der Bauten und der Abrechnung; hängt auch damit zusammen, daß die Gemeinden zur Leistung eines höheren als des gesetzlichen Maximalbeitrags nicht angehalten werden können.

§. 6. Erlös aus der topographischen Karte.

Wegen Aufnahme der Auslandsflächen in die zahlreichen Grenzblätter und wegen Bearbeitung wohlfeiler Ausgaben von den gesuchtesten Blättern konnte die in Aussicht genommene Anzahl von Blättern der Normalausgabe nicht zur Publikation gelangen.

§. 7. Sonstige Einnahmen.

Die hier zur Verrechnung gelangenden Einnahmen an Erlös für Baumaterialien und dergleichen von außerordentlichen Bauten sind sehr wandelbarer Natur.

§. 8. Von früheren als den beiden nächstvorangegangenen Etatsperioden herrührende Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ausgeführten Straßenbauten.

Die hier vereinnahmten Beiträge rühren aus den Etatsperioden 1876/77 und 1878/79 her, und waren im Budget nicht vorgesehen, weil man deren Eingang noch im Jahre 1881 erhoffte.

Nachweisung

der in den Jahren 1882 und 1883 erhobenen Beiträge der Kreise und Gemeinden für Landstraßen-Neubauten, soweit dieselben die Budgetperioden 1880|81 und 1882|83 berühren und Vergleichung derselben mit den bezüglichen Budgetsätzen.

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budgetsumme.	Zahlung 1882.	Zahlung 1883.	Summe.	Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
A. Von der Etatsperiode 1880/81.						
§.						
1. Straße von Untersiggingen nach Stefansfeld	16 016 66	1 740 —	5 167 60	6 907 60	— —	9 109 6
2. Verbreiterung der Schlächtthalstraße zwischen Gurtweil und Wiznau	8 333 —	4 000 —	3 487 —	7 487 —	— —	846 —
3. Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopfheim in Folge Korrektion der Wiese .	9 333 —	2 149 41	— —	2 149 41	— —	7 183 59
4. Straßenkorrektion bei Utzenfeld	1 553 —	380 —	380 —	760 —	— —	793 —
5. Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet	1 866 —	1 866 —	— —	1 866 —	— —	— —
6. Umbau der Ladhofbrücke bei Unterprechthal	2 387 5	1 916 77	— —	1 916 77	— —	470 28
7. Straße von Roth-Malsch nach St. Leon	921 83	579 7	— —	579 7	— —	342 76
Uebertrag . .	40 410 54	12 631 25	9 034 60	21 665 85	— —	18 744 69

Erläuterungen.

Zu §. 1. Gesammtaufwand . . . 150 000 ℳ — ₰
ab Erlös aus Restparzellen 149 „ 76 „
Reinaufwand . . . . . 149 850 ℳ 24 ₰ Drittel . . . . . 49 950 ℳ 8 ₰
Ab Nachlaß der Gemeinde Untersiggingen (⅓ ihres Beitrags) 2 445 ℳ 76 ₰
„ „ „ „ Weilbort (⅔ „ „) 4 362 „ 12 „
6 807 „ 88 „
Rest . . . 43 142 ℳ 20 ₰
erhoben 1878/79 . . . . 10 000 ℳ — ₰
„ 1880/81 . . . . 23 983 „ 34 „
„ hier . . . . . 6 907 „ 60 „
40 890 „ 94 „
Rest mit 2 251 ℳ 26 ₰
kommt 1884 zur Erhebung.

Zu §. 2. 1884 abgerechnet.

Zu §. 3. Gesammtaufwand . . . . 57 908 ℳ 97 ₰ Drittel . . . . . 19 333 ℳ — ₰
Ab Nachlässe . . . . . 8 033 „ 59 „
Rest . . . 11 299 ℳ 41 ₰
erhoben 1880/81 . . . . 9 000 ℳ — ₰
„ hier . . . . . 2 149 „ 41 „
11 149 „ 41 „
Rest mit . . . 150 ℳ — ₰
kommt 1884 zur Erhebung.

Zu §. 4. Aufwand . . . . . 11 400 ℳ — ₰ Drittel . . . . . 3 800 ℳ — ₰
erhoben 1880/81 . . . . 2 280 ℳ — ₰
„ hier . . . . . 760 „ — „
3 040 „ — „
Rest mit . . . . . 760 ℳ — ₰
auf 1. Oktober 1884/85 fällig.

Zu §. 5. Aufwand . . . . . 9 593 ℳ 69 ₰ Drittel . . . . . 3 197 ℳ 90 ₰
erhoben hier . . . . . 1 866 ℳ — ₰
„ B. 12. . . . . 1 331 „ 90 „

Zu §. 6. Aufwand . . . . . 18 587 ℳ 17 ₰ Drittel . . . . . 6 195 ℳ 72 ₰
erhoben 1880/81 . . . . 4 278 ℳ 95 ₰
„ hier . . . . . 1 916 „ 77 „

Zu §. 7. Gesammtaufwand . . . 19 014 ℳ 75 ₰
ab Erlös . . . . . 45 „ — „
Reinaufwand . . . . . 18 969 ℳ 75 ₰ Drittel . . . . . 6 323 ℳ 24 ₰
erhoben 1878/79 . . . . 2 900 ℳ — ₰
„ 1880/81 . . . . 2 844 „ 17 „
5 744 „ 17 „
Rest . . . 579 ℳ 7 ₰
hier.

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budgetsumme.	Zahlung 1882.	Zahlung 1883.	Summe.	Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
§. Uebertrag . .	40 410 54	12 631 25	9 034 60	21 665 85	— —	18 744 69
8. Bau einer Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim	6 631 71	5 249 34	— —	5 249 34	— —	1 382 37
9. Straße von Heiligkreuzhausen nach Weinheim — hier der Abth. durch die Stadt Weinheim	7 000 —	— —	6 460 24	6 460 24	— —	1 205 76
Von im Administrativwege bew. Bauten.						
10. Sicherung der Mannheimer Rettenbrücke	— —	6 666 66	— —	6 666 66	6 666 66	— —
Summe A. Von der Etatsperiode 1880/81	54 708 25	24 547 25	15 494 84	40 042 9	6 666 66	21 332 82 6 666 66 14 666 16
B. Von der Etatsperiode 1882/83.						
1. Grenzbachbrücke bei Krautau	2 666 —	— —	2 040 76	2 040 76	— —	625 24
2. Straße Rohrdorf-Hartheim .	66 129 —	— —	— —	— —	— —	66 129 —
3. Stockachbrücke bei Nußdorf .	4 166 —	— —	3 725 80	3 725 80	— —	440 20
4. Mühlbachbrücke bei Welschingen	1 766 —	— —	1 590 70	1 590 70	— —	175 30
5. Brücke über die Aach und den Mühlkanal bei Aletzfingen	5 833 —	— —	5 753 56	5 753 56	— —	79 44
Uebertrag . .	80 560 —	— —	13 110 82	13 110 82	— —	67 449 18

Erläuterungen.

Zu §. 8. Gesammtaufwand . . . . . 873 486 ℳ 38 ₰
ab Kosten für Entfernung des Lederer'schen Rollers in Neuenheim, Erl. Gr. Handelsministeriums v. 31. März 1881 Nr. 2409 17 703 ℳ 78 ₰.
Erlös aus Inventarstücken . . 352 „ 14 „ 18 115 „ 92 „
Reinaufwand . . . 855 370 ℳ 46 ₰ Kreis ⅓ 95 030 ℳ 5 ₰
Gemeinde ⅓ 142 545 „ 7 „ 237 575 ℳ 12 ₰
erhoben 1870/77 . . . 198 097 ℳ 49 ₰
„ 1878/79 . . . 33 500 „ — „
„ 1880/81 . . . 128 „ 29 „
232 325 „ 78 „
Weit hier . . . . 5 249 ℳ 34 ₰

Außerdem hatte die Staatskasse an die Stadt Heidelberg für den Verzicht auf das Brückenprivilegium zu zahlen 30 000 ℳ, aber 51 428 ℳ 57 ₰.

Zu §. 9. Aufwand . . . . . 73 380 ℳ 70 ₰ Drittel . . . . . 24 460 ℳ 24 ₰
erhoben 1880/81 . . . . . 18 000 „ — „
Weit hier . . . . 6 460 ℳ 24 ₰

Zu §. 10. Aufwand . . . . . 19 999 ℳ 95 ₰ Drittel . . . . . 6 666 ℳ 66 ₰

Zu §. 1. Aufwand . . . . . 6 122 ℳ 29 ₰ Drittel . . . . . 2 040 ℳ 76 ₰

Zu §. 2. Plan noch nicht vollendet. Wasserbeiträge werden in früheren Perioden erhoben 24 900 ℳ.

Zu §. 3. Aufwand . . . . . 11 259 ℳ 38 ₰
ab Erlös aus Holz . . . 81 „ 98 „
Reinaufwand . . 11 177 ℳ 40 ₰ Drittel . . . . . 3 725 ℳ 80 ₰

Zu §. 4. Aufwand . . . . . 4 732 ℳ 14 ₰ Drittel . . . . . 1 590 ℳ 70 ₰

Zu §. 5. Aufwand . . . . . 17 500 ℳ — ₰
ab Erlös aus Material . . 230 „ 30 „
17 269 ℳ 70 ₰ Drittel . . . . . 5 753 ℳ 56 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budgetsumme.	Zahlung 1882.	Zahlung 1883.	Summe	Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Uebertrag . .	80 500 —	— —	13 110 82	13 110 82	— —	67 449 18
§.						
6. Biberbrücke bei Kandegg . .	2 600 —	— —	2 538 44	2 538 44	— —	61 56
7. Schwiebebrücke in Fortnangen	2 500 —	— —	2 404 54	2 404 54	— —	95 46
8. Verbreiterung der Schlüchthalstraße	10 000 —	— —	— —	— —	— —	10 000 —
9. Umbau der Aldbrücke bei St. Blasien	6 600 —	— —	6 000 —	6 000 —	— —	66 —
10. Grießlebrücke an der Straße vom Murg nach Todtmoos .	1 266 —	— —	1 260 14	1 260 14	— —	5 86
11. Wehrabrücke bei Niederwehr	1 283 —	— —	— —	— —	— —	1 283 —
12. Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Wieman	1 333 —	1 331 90	— —	1 331 90	— —	1 10
13. Brücke über den Gewerbekanal bei Steinen	1 000 —	— —	904 48	904 48	— —	95 52
14. Straßenkorrektion am sog. Herthener Loch	1 100 —	— —	549 97	549 97	— —	550 3
15. Verbesserung der Bettenhalstraße	14 033 —	— —	4 500 —	4 500 —	— —	9 533 —
16. Elz- und Dreisamkanalbrücke bei Riegel	4 666 —	— —	4 648 64	4 648 64	— —	17 36
17. Brücke über die Felchutter zwischen Sundheim u. Marlen	1 416 —	— —	1 343 74	1 343 74	— —	72 26
18. Brücke über die Rench bei Ferriesbach	1 333 —	— —	1 208 46	1 208 46	— —	124 54
19. Umbau der Murgbrücke bei Rothenfels	6 667 —	— —	6 600 —	6 600 —	— —	67 —
20. Für Uebernahme der Kettenbrücke bei Mannheim . . .	6 639 —	3 369 64	3 269 64	6 639 28	— 28	— —
21. Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen. . .	6 516 —	— —	— —	— —	— —	6 516 —
Uebertrag . .	149 578 —	4 701 54	48 938 87	53 640 41	— 28	95 937 87

Erläuterungen.
Zu §. 6. Aufwand . . . . . 7 642 ℳ 31 ₰ ab Erlös . . . . . 27 „ — „ Reinaufwand . . . 7 615 ℳ 31 ₰ Drittel . . . . . 2 538 ℳ 44 ₰
Zu §. 7. Aufwand . . . . . 7 213 ℳ 62 ₰ Drittel . . . . . 2 404 ℳ 54 ₰
Zu §. 8. 1884 abgerechnet.
Zu §. 9. 1884 abgerechnet.
Zu §. 10. Aufwand . . . . . 3 780 ℳ 40 ₰ Drittel . . . . . 1 260 ℳ 14 ₰
Zu §. 11. Die Brücke war nahezu fertig gestellt, wurde sodann vom Hochwasser 1882/83 weggerissen und wird 1884/85 neugebaut.
Zu §. 12. Vgl. A. 5.
Zu §. 13. Aufwand . . . . . 2 713 ℳ 43 ₰ Drittel . . . . . 904 ℳ 48 ₰
Zu §. 14. Aufwand . . . . . 3 299 ℳ 83 ₰ Kreis ⅙ . . . . . 549 ℳ 97 ₰ Gemeinde Herthen Nachlaß ganz mit. . . . . 549 ℳ 97 ₰
Zu §. 15. Von der neuen Abtheilung noch im Gang.
Zu §. 16. Aufwand . . . . . 13 999 ℳ 45 ₰ ab Erlös aus Holz . . . 53 „ 50 „ Reinaufwand . . . 13 945 „ 95 „ Drittel . . . . . 4 648 ℳ 64 ₰
Zu §. 17. Aufwand . . . . . 4 031 ℳ 22 ₰ Drittel . . . . . 1 343 ℳ 74 ₰
Zu §. 18. Aufwand . . . . . 3 793 ℳ 41 ₰ ab Erlös aus Holz . . . 168 „ — „ Reinaufwand . . . 3 625 ℳ 41 ₰ Drittel . . . . . 1 208 ℳ 46 ₰
Zu §. 19. 1884 abgerechnet.
Zu §. 20. Ausgabe . . . . . 39 835 ℳ 68 ₰ Sechstel des Kreisverbandes 6639 ℳ 28 ₰ Die Gemeinde Mannheim ist von einem Beitrag befreit.
Zu §. 21. Bau noch nicht vollendet. In früheren Perioden wurden abschläglich erhoben 19 080 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budgetsumme.	Zahlung 1882.	Zahlung 1883.	Summe.	Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Uebertrag . .	149 578 —	4 701 54	48 938 97	53 640 41	— 28	95 937 87
I.						
22. Korrektion der Straße von Sinsheim nach Gemmingen .	8 000 —	— —	— —	— —	— —	8 000 —
23. Brückenübergang bei Neckargemünd	2 500 —	1 200 —	1 000 —	2 200 —	— —	300 —
24. Umbau der Erlabrücke bei Hardheim	1 800 —	— —	1 645 68	1 645 68	— —	220 32
Summe II. Von der Etatsperiode 1882/83 . .	161 944 —	5 901 54	51 584 65	57 486 9	— 28	104 458 19
					— 28	
						104 457 91
C. Von früheren Etatsperioden						
25. Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen 1876/77 a. Zufahrtsstraße zur Rheinschiffbrücke bei Grossen 1876 bis 1877	— —	400 —	— —	400 —	400 —	— —
26. Verbesserung der Brettenthalstraße 1876/77	— —	3 387 14	— —	3 387 14	3 387 14	— —
27. Brückenübergang bei Neckargemünd 1878/79	— —	2 225 26	— —	2 225 26	2 225 26	— —
Summe C. Von früheren Etatsperioden	— —	6 012 40	— —	6 012 40	6 012 40	— —

Erläuterungen.

Zu §. 22. Wird voraussichtlich nicht ausgeführt.

Zu §. 23. Aufwand . . . . . 91 806 ℳ 57 ₰
ab Erlös . . . . . 15 „ — „
Reinaufwand . . 91 351 ℳ 57 ₰ Kreisbeitrag ⅙ . . . 15 225 ℳ 26 ₰
Der Beitrag der Gemeinde Neckargemünd ist ermäßigt auf . . . . . 7 000 „ — „
„ „ „ „ Kleingemünd „ „ „ . . . . . 1 500 „ — „
22 725 ℳ 26 ₰

erhoben 1878/79	16 000 ℳ — ₰	
„ 1880/81	300 „ — „	
„ hier	2 200 „ — „	
„ unter C. 27 . .	2 225 „ 26 „	
		20 725 „ 26 „
	Rest . . .	2 000 ℳ — ₰
	ist bestritten.	

Zu §. 24. Aufwand . . . . . 5 548 ℳ 57 ₰
ab Erlös aus Holz . . . . 411 „ 50 „
Reinaufwand . . . 4 937 ℳ 7 ₰ Drittel . . . . . 1 645 ℳ 68 ₰

Zu §. 25. Aufwand . . . . . 61 199 ℳ 84 ₰ Sechstel des Kreisverbands 10 199 ℳ 97 ₰
Der Beitrag der Gemeinde Grossen ist ermäßigt auf . . . . . 2 000 „ — „
12 199 ℳ 97 ₰

erhoben 1878/79	10 999 ℳ 97 ₰	
„ 1880/81	800 „ — „	
		11 799 „ 97 „
	Rest hier . . .	400 ℳ — ₰

Zu §. 26. Aufwand für die im Budget 1876/77 genehmigte Strecke
im außerordentl. Etat 49 980 ℳ 41 ₰
„ ordentlichen „ 342 „ 45 „
50 322 ℳ 86 ₰ Drittel . . . 16 774 ℳ 28 ₰

1879 erhoben	9 600 ℳ — ₰	
1881/82 „	3 787 „ 14 „	
		13 387 „ 14 „
	Rest hier . . .	3 387 ℳ 14 ₰

Zu §. 27. Vgl. B. 23.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1882 und 1883.

Vierte Abtheilung.

Finanzministerium.

Inhalt.

IV. A. Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).
IV. A. Ausgabe Titel V. und B. Einnahme Titel I. Domänenverwaltung (Beilage 1).
„ „ „ „ VI. „ „ „ „ II. Steuerverwaltung (Beilage 2).
„ „ „ „ VII. „ „ „ „ III. Salinenverwaltung (Beilage 3).
„ „ „ „ VIII. „ „ „ „ IV. Zollverwaltung (Beilage 4).
„ „ „ „ IX. „ „ „ „ V. Münzverwaltung (Beilage 5).
„ „ „ „ X. „ „ „ „ VI. Allgemeine Kassenverwaltung (Beilage 6).

A. Ausgabe und **B.** Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Titel I. Ministerium.												
§.												
1. a. Besoldungen	163 000	—	81 353	89	78 914	44	160 268	33	—	—	2 731	67
b. Wohnungsgeldzuschüsse	18 560	—	8 876	80	8 758	77	17 635	57	—	—	924	43
2. a. Gehalte	29 700	—	14 850	—	14 850	—	29 700	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 496	—	1 135	60	1 208	—	2 343	60	—	—	152	40
3. Bureauaufwand	15 000	—	7 455	57	7 500	—	14 955	57	—	—	44	43
Summe Titel I.	228 756	—	113 671	86	111 231	21	224 903	7	—	—	3 852	93
Titel II. Generalstaatskasse.												
4. a. Besoldungen	24 400	—	12 150	—	11 940	—	24 090	—	—	—	310	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 520	—	1 260	—	1 213	50	2 473	50	—	—	46	50
5. a. Gehalte	26 400	—	13 200	—	13 700	—	26 900	—	500	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 256	—	1 128	—	1 159	80	2 287	80	31	80	—	—
6. Bureauaufwand	6 300	—	3 150	—	3 150	—	6 300	—	—	—	—	—
Summe Titel II.	61 876	—	30 888	—	31 163	30	62 051	30	531	80	356	50
									356	50		
									175	30		
Titel III. Baubehörden.												
7. a. Besoldungen	116 000	—	55 754	17	56 800	—	112 554	17	—	—	3 445	83
b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 960	—	5 679	—	5 866	25	11 545	25	—	—	1 414	75
8. a. Gehalte	58 000	—	29 000	—	29 000	—	58 000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	768	—	384	—	380	—	764	—	—	—	4	—
9. Bureauaufwand	17 600	—	8 771	86	8 714	40	17 486	26	—	—	113	74
10. Diäten und Reisekosten	30 000	—	17 014	45	17 689	81	34 704	26	4 704	26	—	—
Summe Titel III.	235 328	—	116 603	48	118 450	46	235 053	94	4 704	26	4 978	32
											4 704	26
											274	6
11. Titel IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	74 000	—	39 092	12	31 635	47	70 727	59	—	—	3 272	41
12/51. Titel V. Domänenverwaltung (Beilage 1).	7635 312	—	3717 752	20	3827 483	33	7545 235	53	—	—	90 076	47
52/93. Titel VI. Steuerverwaltung (Beilage 2)	5640 392	—	2885 345	95	2977 574	95	5862 920	90	222 528	90	—	—
Uebertrag	13875664	—	6903 353	61	7097 538	72	14000892	33	222 704	20	97 475	87
									97 475	87		
									125 228	33		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	13875664	—	6 903 353	61	7 097 538	72	14000892	33	125 228	33	—	—
§. 94/102. Titel VII. Salinenverwaltung (Beilage 3)	1 232 470	—	608 268	98	595 487	83	1 203 756	81	—	—	28 713	19
103/126. Titel VIII. Zollverwaltung (Beilage 4) .	3 285 698	—	1 775 043	30	1 804 671	22	3 579 714	52	294 016	52	—	—
127/139. Titel IX. Münzverwaltung (Beilage 5) .	59 548	—	26 004	31	23 028	62	49 032	93	—	—	10 515	7
140/144. Titel X. Allgemeine Kassenverwaltung (Beilage 6)	244 220	—	148 046	11	188 917	78	336 963	89	92 743	89	—	—
Titel XI. Schuldentilgung.												
145. Dotation der Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . .	3 500 000	—	1 750 000	—	1 750 000	—	3 500 000	—	—	—	—	—
Summe Titel XI. . . .	3 500 000	—	1 750 000	—	1 750 000	—	3 500 000	—	—	—	—	—
147. Titel XII. Pensionen .	3 465 964	—	1 680 864	57	1 676 495	44	3 357 360	1	—	—	108 603	99
148. Titel XIII. Prozeßkosten	220	—	443	75	—	—	443	75	223	75	—	—
149. Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Postporto	36 000	—	3 105	76	3 765	13	21 706	28	—	—	14 293	72
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .			1	30	16	72						
c. Telegraphengebühren .			33	75	43	60						
d. Sonstige Ausgaben . .			7 907	48	6 832	54						
Summe Titel XIV. . .	36 000	—	11 048	29	10 657	99	21 706	28	—	—	14 293	72
Summe A. Ordentlicher Etat	25699784	—	12903072	92	13146797	60	26049870	52	512 212	49	162 125	97
									162 125	97		
									350 086	52		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1880/81.												
Titel VIII. Zollverwaltung (Beilage 4)	5 057	53	219	60	2 421	90	2 641	50	—	—	2 416	3
β. Von der Etatsperiode 1882/83.												
Titel VII. Salinenverwaltung (Beilage 3)	19 500	—	16 165	37	3 340	43	19 505	80	5	80	—	—
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	24 557	53	16 384	97	5 762	33	22 147	30	5	80	2 416 5	3 80
											2 410	23
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1880/81.												
Nichts.												
β. Von der Etatsperiode 1882/83.												
Titel V. Domänenverwaltung (Beilage 1)	269 596	—	234 734	60	—	—	234 734	60	—	—	34 861	40
Summe B. Außerordentlicher Etat	294 153	53	251 119	57	5 762	33	256 881	90	—	—	37 271	63
Zusammenstellung.												
Summe A. Ordentlicher Etat .	25699784	—	12903072	92	13146797	60	26049870	52	350 086	52	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	294 153	53	251 119	57	5 762	33	256 881	90	—	—	37 271	63
Summe der Ausgabe . .	25993937	53	13154192	49	13152559	93	26306752	42	350 086 37 271	52 63	37 271	63
									312 814	89		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1882.	II. 1883.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
§.						
1/15. Tit. I. Domänenverwaltung (Beilage 1) . . .	13424390 —	6548891 32	6924587 22	13473478 54	49088 54	— —
16/39. Tit. II. Steuerverwaltung (Beilage 2)	48234109 —	24713612 36	23916627 90	48630240 26	396131 26	— —
40/43. Tit. III. Salinenverwaltung (Beilage 3) . . .	2066822 —	1118834 51	1110824 41	2229658 92	162836 92	— —
44/55. Tit. IV. Zollverwaltung (Beilage 4)	2640700 —	1547363 85	1578395 34	3125759 19	485059 19	— —
56/65. Tit. V. Münzverwaltung (Beilage 5) . . .	59548 —	32347 57	15432 79	47780 36	— —	11767 64
66/74. Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung (Beilage 6)	542750 —	242757 45	271509 18	514266 63	— —	28483 37
Summe A. Ordentlicher Etat .	66968319 —	34203807 6	33817376 84	68021183 90	1093115 91	40251 1
					40251 1	
					1052864 90	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
α. Von der Etatsperiode 1880/81.						
Nichts.						
β. Von der Etatsperiode 1882/83.						
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung (Beilage 6)	180000 —	89040 —	70095 —	159135 —	— —	20865 —
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.						
Von der Etatsperiode 1882/83.						
Tit. I. Domänenverwaltung (Beilage 1)	269596 —	234734 60	— —	234734 60	— —	34861 40
Summe B. Außerordentl. Etat	449596 —	323774 60	70095 —	393869 60	— —	55726 40
Zusammenstellung.						
Summe A. Ordentlicher Etat .	66968319 —	34203807 6	33817376 84	68021183 90	1052864 90	— —
Summe B. Außerordentl. Etat	449596 —	323774 60	70095 —	393869 60	— —	55726 40
Summe der Einnahme .	67417915 —	34527581 66	33887471 84	68415053 50	1052864 90	55726 40
					55726 40	
					997138 50	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Abschluß.												
Ausgabe	25993937	53	13154192	49	13152559	93	26306752	42	312814	89	—	—
Einnahme	67417915	—	34527581	66	33887471	84	68415053	50	997138	50	—	—
Mehr-Einnahme	41423977	47	21373389	17	20734911	91	42108301	8	684323	61	—	—

Karlsruhe, im Januar 1885.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen des Finanzministeriums und den Hauptstaatsrechnungen für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Finanzministerium mit Branchen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Zu §. 1a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß an den budgetmäßigen Bewilligungen ist die Folge eingetretener Personalveränderungen und der einstweiligen Versehung einer Kanzleibeamtenstelle durch einen nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten.

Tit. II. Generalstaatskasse.

Zu §. 5a. Gehalte.

Die Ueberschreitung ist durch die Auszahlung eines Sterbquartals hervorgerufen.

Tit. III. Baubehörden.

Zu §. 7a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Zwei Bezirksbauinspektorenstellen waren während längerer Zeit provisorisch verwaltet; theils aus diesem Grunde, theils in Folge des zur Zeit noch niedrigen Besoldungsstandes einiger jüngerer Beamten waren die budgetmäßigen Mittel nicht im vollen Betrage erforderlich.

Zu §. 10. Diäten und Reisekosten.

Der Aufwand unter dieser Position ist nach dem Durchschnitt der Normaljahre veranschlagt und sind daher Abweichungen zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß nicht zu vermeiden. Für 1884/85 sind 1700 ℳ. jährlich mehr als bisher eingestellt.

Zu §. 11 Tit. IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.

Die Wenigerausgabe setzt sich aus einer Reihe minder erheblicher Ersparnisse zusammen, welche an verschiedenen Baukrediten im Jahr 1883 erzielt werden konnten.

Tit. V.—X.

Hierfür sind die Erläuterungen über die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Budgetsätzen in den Beilagen 1 bis 6 enthalten.

Tit. XI. Nichts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. XII. §. 147. Pensionen.

Nach §. 38 e. der Einnahme des Spezialbudgets der Zollverwaltung für 1884/85 und der diesem Budget unter Beilage Nr. 3 anliegenden Denkschrift können aus der Vergütung des Reichs für die aus der Grenzzollverwaltung entstehende Pensionslast seit 1. April 1882 die Lasten des Zollunterstützungsfonds bestritten werden, so daß derselbe eines Zuschusses aus der Staatskasse zunächst nicht mehr bedarf. Hierdurch hat sich für die letzten drei Quartale des Jahres 1882 eine Ersparniß von . . . . . 22 327 ℳ.
und für das Jahr 1883 eine solche im ganzen Betrage des wegfallenden Zuschusses von jährlich 29 769 „
somit im Ganzen eine Ersparniß von . . . . . 52 096 ℳ.
ergeben.

Der weitere Minderaufwand für Pensionen von rund 56 508 ℳ. ist, wie eine Vergleichung der Berechnung des wahrscheinlichen Aufwandes für 1882/83 mit jener für 1884/85 (Beilage 3 beziehungsweise 4 der betreffenden Budgets) ergibt, dem Umstande zuzuschreiben, daß der Prozentsatz des Zuwachses der Pensionen der in Ruhestand versetzten Staatsdiener und Angestellten geringer ausgefallen ist, als nach dem 10jährigen Durchschnitt zu erwarten war. Der Zuwachs im Jahre 1882 war um den Jahresbetrag von zusammen 31 211 ℳ. und jener für 1883 in Fortwirkung dieser Abnahme um zusammen 65 617 ℳ. geringer, woraus sich als Betreffnisse des Minderaufwands innerhalb der beiden Jahre obige 56 508 ℳ. gebildet haben.

Tit. XIII. §. 148. Prozeßkosten.

Zufälliges Ergebniß.

Tit. XIV. §. 149. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Budgetsatz von 18 000 ℳ. jährlich ist nach dem Ergebniß der letzten Jahre als zu hoch zu betrachten, weshalb auch für 1884/85 rund 6 000 ℳ. jährlich weniger vorgesehen sind. Die Ursache dieses Minderbedarfs liegt theils in dem Wegfall der in früheren Jahren (1876/78) aufgewendeten erheblichen Kosten wegen der Münzenumwechslung, theils in einer beträchtlichen Ersparniß an Diäten und Reisekosten in außerordentlichen Fällen. Im Uebrigen sind bei der Wandelbarkeit der hier zur Verrechnung kommenden Ausgaben, so namentlich bei den Zugskosten und den Kosten der Anschaffung von Bureaueinrichtungsgegenständen, Abweichungen zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß nicht zu vermeiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

A. Ausgabe Titel V. und B. Einnahme Titel I. der Domänenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.	II. 1883.	Summe.	Dieses gegen Jene. mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
a. Lasten.						
I. Abgaben.						
§.						
12. Staatssteuern und Gemeindeumlagen	471 026 —	221 238 22	223 028 51	444 266 73	— —	26 759 27
13. Brandversicherungsbeiträge .	30 000 —	14 866 33	10 275 55	25 141 88	— —	4 858 12
Summe I. . .	501 026 —	236 104 55	233 304 6	469 408 61	— —	31 617 39
II. Kirchen, Pfarreien u. Schulen.						
14. Kompetenzen	1 299 044 —	657 624 15	574 339 46	1 231 963 61	— —	67 080 39
15. Bauaufwand	343 000 —	123 680 15	175 640 36	299 320 51	— —	43 679 49
16. Sonstige Bedürfnisse . . .	75 286 —	38 745 76	38 399 86	77 145 62	1 859 62	— —
Summe II. . .	1 717 330 —	820 050 6	788 379 68	1 608 429 74	1 859 62	110 759 88
III. Für den Grundstock.						
17. Zinsschuldigkeiten	6 142 —	1 380 12	547 9	1 927 21	— —	4 214 79
18. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die hiesige Kunsthalle	35 000 —	6 077 91	28 922 9	35 000 —	— —	— —
Summe III. . .	41 142 —	7 458 3	29 469 18	36 927 21	— —	4 214 79
IV. Verschiedene Lasten.						
19. Verwendung auf Kolonien .	12 356 —	10 552 80	12 609 61	23 162 41	10 806 41	— —
20. Für Gemeindewege u. Landstraßen	184 000 —	84 431 49	95 257 40	179 688 89	— —	4 311 11
21. Holzabgabe an Berechtigte .	15 148 —	6 459 84	6 934 94	13 394 78	— —	1 753 22
22. Holzabgabe aus Vergünstigung	9 288 —	3 688 53	4 660 4	8 348 57	— —	939 43
23. Forstnebennutzungen an Berechtigte	47 512 —	40 905 54	32 053 56	72 959 10	25 447 10	— —
24. Forstnebennutzungen aus Vergünstigung	23 396 —	15 019 56	13 448 86	28 468 42	5 072 42	— —
25. Abgang und Nachlaß . . .	23 850 —	14 403 2	25 374 83	39 777 85	15 927 85	— —
26. Sonstige Lasten	35 282 —	16 999 46	16 500 11	33 499 57	— —	1 782 43
Summe IV. . .	350 832 —	192 460 24	206 839 35	399 299 59	57 253 78	8 786 19
Summe der Lasten . .	2 610 330 —	1 256 072 88	1 257 992 27	2 514 065 15	59 113 40	155 378 25

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
b. Verwaltungsaufwand.												
V. Aufwand der Zentralverwaltung.												
§.												
27. a. Besoldungen	182 200	—	94 786	11	92 003	6	186 789	17	4 589	17	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	21 480	—	10 796	—	10 579	—	21 375	—	—	—	105	—
28. a. Gehalte	57 200	—	28 600	—	28 600	—	57 200	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 792	—	1 753	20	1 649	40	3 402	60	—	—	389	40
29. Bureauaufwand	14 200	—	7 100	—	7 100	—	14 200	—	—	—	—	—
30. Verschiedene Ausgaben	26 000	—	15 205	8	15 985	61	31 190	69	5 190	69	—	—
Summe V.	304 872	—	158 240	39	155 917	7	314 157	46	9 779	86	494	40
VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.												
31. a. Besoldungen der Domänenverwalter	133 194	—	67 571	26	61 886	94	129 458	20	—	—	3 735	80
b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 516	—	4 854	81	4 465	31	9 320	12	—	—	195	88
32. a. Gehalte der Gehilfen	130 638	—	64 598	48	64 684	—	129 282	48	—	—	1 355	52
b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 164	—	1 990	55	2 111	47	4 102	2	—	—	1 061	98
33. Bureauaufwand	28 808	—	12 593	91	14 262	85	26 856	76	—	—	1 951	24
34. Verschiedene Ausgaben	12 000	—	9 073	80	9 466	72	18 540	52	6 540	52	—	—
Summe VI.	319 320	—	160 682	81	156 877	29	317 560	10	6 540	52	8 300	42
VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung.												
35. a. Besoldungen der Oberförster	608 000	—	305 603	75	304 736	63	610 340	38	2 340	38	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	43 440	—	21 678	53	21 446	34	43 124	87	—	—	315	13
36. Gehalte der Bezirksforsteigehilfen	72 000	—	35 838	91	36 014	89	71 853	80	—	—	146	20
37. Bureaukosten der Bezirksforsteien	32 320	—	15 855	75	15 673	68	31 529	43	—	—	790	57
38. Aversen der Oberförster für Diäten und Reisekosten	289 100	—	143 959	92	145 024	92	288 984	84	—	—	115	16
39. Für Vermessung und Einrichtung der Forste	74 000	—	29 705	9	28 508	43	58 213	52	—	—	15 786	48
40. Verschiedene und zufällige Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen	18 536	—	9 314	99	12 753	41	22 068	40	3 532	40	—	—
Summe VII.	1 137 396	—	561 956	94	564 158	30	1 126 115	24	5 872	78	17 153	54

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
b. Verwaltungsaufwand.												
VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
§.												
41. a. Bauaufwand für Grundstocksgebäude	200 000	—	102 248	96	89 214	73	191 463	69	—	—	8 536	31
b. Wohnungsgeldzuschüsse	340	—	170	—	170	—	340	—	—	—	—	—
42. a. Für Grundstücke	422 928	—	187 134	37	221 317	20	408 451	57	—	—	14 476	43
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 568	—	1 219	25	1 220	92	2 440	17	—	—	127	83
43. a. Für Waldhut	360 000	—	180 237	28	179 573	87	359 811	15	—	—	188	85
b. Wohnungsgeldzuschüsse	21 756	—	11 287	68	10 976	73	22 264	41	508	41	—	—
44. Für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen	9 346	—	3 702	63	3 725	6	7 427	69	—	—	1 918	31
45. Für Holzabfuhrwege	430 500	—	203 738	37	217 674	13	421 412	50	—	—	9 087	50
46. Für Waldkulturkosten	266 000	—	124 127	83	130 521	94	254 649	77	—	—	11 350	23
47. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	1 432 852	—	707 450	2	752 909	38	1 460 359	40	27 507	40	—	—
48. Für Verwerthung der Walderzeugnisse	29 274	—	13 991	2	14 702	57	28 693	59	—	—	580	41
49. Für Lehen u. Berechtigungen	1 232	—	321	84	542	87	864	71	—	—	367	29
50. a. Kellerkosten	6 816	—	3 439	56	5 182	92	8 622	48	1 806	48	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß	102	—	51	50	51	50	103	—	1	—	—	—
51. a. Verschiedene Ausgaben (Siehe die Beilage.)	79 440	—	41 558	87	64 634	58	106 193	45	26 753	45	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß	240	—	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
Summe VIII.	3 263 394	—	1580 799	18	1692 538	40	3273 337	58	56 576	74	46 633	16
„ V.	304 872	—	158 240	39	155 917	7	314 157	46	9 779	86	494	40
„ VI.	319 320	—	160 682	81	156 877	29	317 560	10	6 540	52	8 300	42
„ VII.	1 137 396	—	561 956	94	564 158	30	1126 115	24	5 872	78	17 153	54
Summe des Verwaltungsaufwandes	5 024 982	—	2461 679	32	2569 491	6	5031 170	38	78 769	90	72 581	52
Summe der Lasten	2 610 330	—	1256 072	88	1257 992	27	2514 065	15	59 113	40	155 378	25
Summe A. Ordentlicher Etat	7 635 312	—	3717 752	20	3827 483	33	7545 235	53	137 883	30	227 959	77
											137 883	30
											90 076	47

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
Nichts.												
II. Für die Grundstocksverwaltung.												
Von der Etatsperiode 1882/83.												
§.												
1. Zur Erwerbung eines Theils des Museumsgartens dahier	167 000	—	167 000	—	—	—	167 000	—	—	—	—	—
2. Zur Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt, Nachforderung	12 840	—	13 768	74	—	—	13 768	74	928	74	—	—
3. Für Herstellung des Aeußeren des Großherzoglichen Residenzschlosses hier	38 000	—	33 872	44	—	—	33 872	44	—	—	4 127	56
4. Für Neuherstellung der Fahrstraße vor dem Großherzoglichen Residenzschlosse hier .	6 688	—	6 688	99	—	—	6 688	99	—	99	—	—
5. Für Herstellung an der Schloßgartenterrasse in Baden . .	2 068	—	2 067	78	—	—	2 067	78	—	—	—	22
6. Zur Anschaffung eines eisernen Vorhanges nebst Aufzugsmaschine in das Großherzogliche Hoftheater hier .	16 000	—	11 336	65	—	—	11 336	65	—	—	4 663	35
7. Zur Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Pumpmaschinen in dem Hofwasserwerk hier	16 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 000	—
8. Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	11 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 000	—
Summe B. Außerordent. Etat	269 596	—	234 734	60	—	—	234 734	60	929	73	35 791	13
Hiezu											929	73
											34 861	40
Summe A. Ordentlicher Etat .	7635 312	—	3717 752	20	3827 483	33	7545 235	53	—	—	90 076	47
Summe der Ausgaben . .	7904 908	—	3952 486	80	3827 483	33	7779 970	13	—	—	124 937	87

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene. mehr.		Dieses gegen Jene. weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.												
§.												
1. Aus Gebäuden	198 438	—	99 151	83	98 191	46	197 343	29	—	—	1 094	71
2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	3756 366	—	1837 509	33	1790 703	17	3628 212	50	—	—	128 153	50
3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung	33 660	—	16 749	42	16 904	68	33 654	10	—	—	5	90
4. Aus Holz	7 659 232	—	3 666 125	77	4 095 476	57	7 761 602	34	102 370	34	—	—
5. Holzerlös aus angekauften Murgschifferschaftsrechten .	106 200	—	55 186	11	87 099	34	142 285	45	36 085	45	—	—
6. Aus Forstnebennutzungen .	340 000	—	238 701	29	175 806	94	414 508	23	74 508	23	—	—
7. Antheile an den Geldstrafen für Forstdiebstahl	15 910	—	5 993	49	3 463	66	9 457	15	—	—	6 452	85
Summe I. . .	12109806	—	5919 417	24	6267 645	82	12187063	6	212 964	2	135 706	96
II. Aus Lehen und Berechtigungen.												
8. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	8 106	—	3 379	6	3 352	33	6 731	39	—	—	1 374	61
9. Aus Fischereien	35 570	—	18 047	4	19 791	33	37 838	37	2 268	37	—	—
10. Aus Jagden	65 120	—	32 389	27	32 436	1	64 825	28	—	—	294	72
11. Aus Brücken-, Fähr- und Weggeldern	970	—	485	10	413	28	898	38	—	—	71	62
12. Aus sonstigen Berechtigungen	5 928	—	3 190	24	2 475	43	5 665	67	—	—	262	33
Summe II. . .	115 694	—	57 490	71	58 468	38	115 959	9	2 268	37	2 003	28
III. Vom Grundstock.												
13. Zinsen	1044 396	—	512 342	9	511 675	54	1024 017	63	—		20 378	37
14. Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die hiesige Kunsthalle	35 000	—	6 077	91	28 922	9	35 000	—	—	—	—	—
Summe III. . .	1079 396	—	518 420	—	540 597	63	1059 017	63	—	—	20 378	37
IV. Verschiedene Einnahmen.												
15. Sonstige Einnahmen . . .	119 494	—	53 563	37	57 875	39	111 438	76	—	—	8 055	24
Summe IV. . .	119 494	—	53 563	37	57 875	39	111 438	76	—	—	8 055	24
Summe A. Ordentlicher Etat .	13424390	—	6548 891	32	6924 587	22	13473478	54	215 232 166 143	39 85	166 143	85
									49 088	54		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
Nichts.												
II. Für die Grundstocksverwaltung.												
Von der Etatsperiode 1882/83.												
§.												
1. Für Erwerbung eines Theils des Museumsgartens dahier	167 000	—	167 000	—	—	—	167 000	—	—	—	—	—
2. Für Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt	12 840	—	13 768	74	—	—	13 768	74	928	74	—	—
3. Für Herstellung des Aeußeren des Großherzoglichen Residenzschlosses hier	38 000	—	33 872	44	—	—	33 872	44	—	—	4 127	56
4. Für Neuherstellung der Fahrstraße vor dem Großherzoglichen Residenzschlosse hier .	6 688	—	6 688	99	—	—	6 688	99	—	99	—	—
5. Für Herstellungen an der Schloßgartenterrasse in Baden	2 068	—	2 067	78	—	—	2 067	78	—	—	—	22
6. Für Anschaffung eines eisernen Vorhanges nebst Aufzugsmaschine in das Großherzogliche Hoftheater hier .	16 000	—	11 336	65	—	—	11 336	65	—	—	4 663	35
7. Für Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Pumpmaschinen in dem Hofwasserwerk hier	16 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 000	—
8. Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	11 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 000	—
Summe B. Außerordentl. Etat	269 596	—	234 734	60	—	—	234 734	60	929	73	35 791	13
Hiezu											929	73
											34 861	40
Summe A. Ordentlicher Etat .	13424390	—	6548891	32	6924587	22	13473478	54	49 088	54	—	—
Summe der Einnahmen	13693986	—	6783625	92	6924587	22	13708213	14	49 088	54	34 861	40
									34 861	40		
									14 227	14		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Abschluß.												
Einnahme	13693986	—	6783625	92	6924587	22	13708213	14	14227	14	—	—
Ausgabe	7904908	—	3952486	80	3827483	33	7779970	13	—	—	124937	87
Reine Einnahme . .	5789078	—	2831139	12	3097103	89	5928243	1	139165	1	—	—

Karlsruhe, den 16. September 1884.

Großherzogliche Domänendirektion.
Kilian.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Domänenverwaltung für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Domänenverwaltung.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

I. Abgaben.

§. 12. Staatssteuern und Gemeindeumlagen.

Die Wenigerausgabe von 26 759 ℳ. 27 ₰ ist dadurch entstanden, daß fast in allen Domänenverwaltungsbezirken der durchschnittliche Umlagefuß derjenigen Gemeinden, auf deren Gemarkungen das Domänenärar begütert ist, um 2,06 ₰ = 7% in der Budgetperiode gegenüber dem Jahre 1880, dessen Rechnungsergebniß den Budgetsatz bildete, zurückgegangen ist.

§. 13. Brandversicherungsbeiträge.

Obgleich gegenüber dem Jahre 1880 das beitragspflichtige Brandversicherungskapital im Jahre 1882 um 320 617 ℳ. und im Jahre 1883 um 276 042 ℳ. sich erhöht hat, ergab sich doch eine Wenigerausgabe von 4 858 ℳ. 12 ₰, weil der nach dem Budgetsatz berechnete Umlagefuß von 10,65 ₰ auf 100 ℳ. Versicherungskapital in der Budgetperiode um durchschnittlich 10,65 — 8,74 = 1,91 ₰ zurückblieb; er betrug 1882 10,32 ₰ und 1883 nur 7,16 ₰, somit im Durchschnitt 8,74 ₰.

II. Kirchen, Pfarreien und Schulen.

§. 14. Kompetenzen.

Dem Budgetsatz von	2 × 649 522 ℳ. =	1 299 044 ℳ. — ₰
steht gegenüber ein Rechnungsergebniß von 1882 mit	657 624 ℳ. 15 ₰	
„ 1883 „	574 339 „ 46 „	
zusammen	1 231 963 „ 61 „	
somit Wenigerausgabe . .	67 080 ℳ. 39 ₰	

welche ausschließlich vom Jahre 1883 herrührt, denn in diesem waren sowohl die Wein- als die Fruchtpreise erheblich niederer, als im Durchschnitt der Jahre 1878/80, welche dem Budgetsatze zu Grunde gelegt wurden.

Es beträgt der Preisrückgang

beim Wein	21,20 %
„ Waizen	20,10 %
bei der Gerste	19,60 %
beim Spelz	15,00 %
„ Roggen	10,10 %
„ Haber	5,80 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 15. Bauaufwand.

Unter der Gesammtausgabe von 299320 ℳ. 51 ₰ sind für Neubauten 144212 ℳ. 58 ₰ und für größere Unterhaltungsarbeiten 62615 ℳ. 6 ₰ enthalten. Daß die Ersparniß von 43679 ℳ 49 ₰ entstand, ist Zufälligkeiten zuzuschreiben.

§. 16. Sonstige Bedürfnisse.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um 1859 ℳ. 62 ₰ ist begründet durch den größeren Zuschuß zum Kirchenfond Säckingen, dessen Unzulänglichkeit die Domänenkasse zu decken hat.

III. Für den Grundstock.

§. 17. Zinsschuldigkeiten.

Der Budgetsatz ist den Rechnungsergebnissen der Jahre 1878/80 entnommen, in welchen einige größere Kaufschillinge zu verzinsen waren. In der Budgetperiode 1882/83 kamen solche Fälle nicht vor, weßhalb eine Wenigerausgabe entstanden ist.

IV. Verschiedene Lasten.

§. 19. Verwendung auf Kolonien.

Die Mehrausgabe von 10806 ℳ. 41 ₰ entstand durch den Umbau des Schulhauses in Hundsbach, dessen restlicher Aufwand in der Budgetperiode bestritten wurde, namentlich aber durch den Umbau des Pfarrhauses in Herrenwies, welcher mit einem Aufwand von 9386 ℳ. 74 ₰ verbunden war.

§. 21. Holzabgabe an Berechtigte.

Die Wenigerausgabe von 1753 ℳ. 22 ₰ gründet sich auf den in Folge gesunkener Holzpreise niedrigeren Werthanschlag eines Theils des für 1882/83 abgegebenen Berechtigungsholzes, theilweise auch auf das geringere Erforderniß an Holz bei einer Bauholzberechtigung gegenüber dem Rechnungsergebnisse von 1880, aus welchem der Budgetsatz gebildet ist.

§. 22. Holzabgabe aus Vergünstigung.

Die Ersparniß von 939 ℳ. 43 ₰ ist ebenso wie im §. 21 die Folge eines niedrigeren Werthanschlags des für 1882/83 im Wege der Vergünstigung zur Abgabe gekommenen Holzes.

§. 23. Forstnebennutzungen an Berechtigte.

Die Mehrausgabe von 25447 ℳ. 10 ₰ ist hauptsächlich veranlaßt durch den höheren Werthanschlag der den 7 sogenannten Hardtgemeinden zustehenden Waldstreunutzung gegenüber dem durchschnittlichen Werthe in den Jahren 1878/80. Dieser war durchschnittlich jährlich 14010 ℳ. 91 ₰, während der Durchschnitt von 1882/83 25796 ℳ. 50 ₰ beträgt.

§. 24. Forstnebennutzungen aus Vergünstigung.

Die Mehrausgabe von 5072 ℳ. 42 ₰ rührt daher, daß in den Jahren 1882/83 in Folge des Streumangels mehr Waldstreu abgegeben wurde, als in den Jahren 1878/80.

§. 25. Abgang und Nachlaß.

In dem Budgetsatz sind für Rabattbewilligungen bei Baarzahlung befristeter Holzgeldschuldigkeiten 2×7053 ℳ. $=$ 14106 ℳ. vorgesehen; sie betrugen aber in der Budgetperiode 22626 ℳ. 12 ₰, somit mehr 8520 ℳ. 12 ₰. Im Uebrigen ist die Ueberschreitung durch größere vertragsmäßige Nachlässe wegen Hagel- und Hochwasserschadens entstanden.

§. 26. Sonstige Lasten.

Die Wenigerausgabe ist begründet durch Uebertragung des Soziallasten-Antheils bei der Thomaswaldgenossenschaft von diesem Paragraphen auf §. 1 und durch zu geringen Werthanschlag des an Gültmühlen abzugebenden Berechtigungsholzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Aufwand der Zentralverwaltung.

§. 27a. Besoldungen.

Es beträgt	der Budgetsatz:	das Rechnungsergebniß:	letzteres gegenüber dem Budgetsatz mehr:	weniger:
1. bei der Domänendirektion	182 200 M.	186 789 M. 17 ₰	4589 M. 17 ₰	— M. — ₰
2. „ „ Steuerdirektion	156 300 „	152 616 „ 67 „	— „ — „	3 683 „ 33 „
3. „ „ Zolldirektion	130 400 „	127 871 „ 88 „	— „ — „	2 528 „ 12 „
zusammen	468 900 M.	467 277 M. 72 ₰	4 589 M. 17 ₰	6 211 M. 45 ₰
			— 4 589 „ 17 „	
			somit weniger	1 622 M. 28 ₰

Unter der Ueberschreitung bei der Domänendirektion sind 3 Sterbquartalien mit 3 475 M. enthalten; die weiteren 1 114 M. 17 ₰ ergaben sich dadurch, daß die Besoldungen der 10 Kollegialbeamten den normalen Durchschnittssatz überstiegen.

Die Wenigerausgabe bei der Steuerdirektion ist dadurch begründet, daß die Stelle eines Kollegial- und eines Kanzleibeamten eine Zeit lang unbesetzt war, daß erstere sodann einem Beamten mit geringerer Besoldung übertragen wurde, was auch bei einer weiteren Kanzleibeamtenstelle der Fall war, daß ferner der Funktionsgehalt für die Leitung der Steuerdirektion und die Besoldung des Steuerinspektors nicht für die ganze Budgetperiode bezahlt worden sind und die zur Anweisung gekommenen Besoldungen den Durchschnittssatz überhaupt nicht erreichten.

Die Ersparniß bei der Zolldirektion ist entstanden, weil vier Kollegialmitglieder noch nicht in den Durchschnittssatz der Besoldung eingerückt sind.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Wenigerausgabe von 105 M. rührt von zeitweiliger Nichtbesetzung zweier Kollegialstellen her.

§. 28 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß von 389 M. 40 ₰ ergab sich dadurch, daß die Stelle eines Kanzleiassistenten mit einem Dekopisten besetzt war, daß die Stelle eines Revisionsassistenten einige Monate unbesetzt blieb und anstatt eines Sekretariatsassistenten ein Praktikant im Sekretariat verwendet wurde.

§. 30. Verschiedene Ausgaben.

Die Ueberschreitung zu 5 190 M. 69 ₰ entfällt auf die Ausgaben für Diäten und Reisekosten ꝛc. der Kollegialbeamten, sowie des Kommissärs und Assistenten für das forstliche Versuchswesen wegen häufigerer auswärtigen Geschäfte.

VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.

§. 31 a. Besoldungen der Domänenverwalter.

Es beträgt der Gesammtbudgetsatz:	das Rechnungsergebniß:	letzteres gegenüber dem Budgetsatz mehr:	weniger:
1. bei der Domänenverwaltung	133 194 M.	129 458 M. 20 ₰	— M. — ₰	3 735 M. 80 ₰
2. „ „ Steuerverwaltung	150 456 „	153 132 „ 36 „	2 676 „ 36 „	— „ — „
3. „ „ Zollverwaltung	122 000 „	122 656 „ 67 „	656 „ 67 „	— „ — „
zusammen	405 650 M.	405 247 M. 23 ₰	3 333 M. 3 ₰	3 735 M. 80 ₰
			— 3 333 „ 3 „	
			somit Ersparniß	402 M. 77 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ersparniß bei der Domänenverwaltung ist begründet durch zeitweilige Vakatur einiger Stellen und dadurch, daß in Folge der mit Wirkung vom 1. April 1882 an eingetretenen organisatorischen Aenderungen Beamte mit höheren Besoldungen abgingen und an deren Stelle solche mit niederern Besoldungen traten.

Die Ueberschreitungen bei der Steuer- und Zollverwaltung rühren daher, daß die Besoldungen sämmtlicher Beamten zusammen den Durchschnittssatz übersteigen.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß von 195 ℳ. 88 ₰ findet ihre Begründung in dem unter a. bezüglich der Domänenverwaltung in erster Linie Gesagten.

§. 32a. Gehalte der Gehilfen.

Die Ersparniß von 1355 ℳ. 52 ₰ rührt daher, daß der für Geschäftsaushilfe vorgesehene Betrag nicht vollständig verbraucht wurde.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Wegen Ernennung von ersten Gehilfen zu Buchhaltern waren für die Budgetperiode 2 × 500 ℳ. = 1000 ℳ. vorgesehen. Die Zahl der letzteren vermehrte sich indessen nicht, wodurch die Ersparniß von 1061 ℳ. 98 ₰ entstanden ist.

§. 33. Bureauaufwand.

Die Erübrigung rührt von der auf 1. April 1882 erfolgten Aufhebung einiger Bezirksverrechnungen her.

§. 34. Verschiedene Ausgaben.

Die Mehrausgabe von 6540 ℳ. 52 ₰ ist entstanden durch größeren Aufwand wegen Umzugskosten, für Neuanschaffung zweier Kassenschränke und für Gefälleinzüge; auch war der Budgetsatz überhaupt etwas knapp bemessen.

VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forst-Domänen-Verwaltung.

§. 35a. Besoldungen der Oberförster.

Die Mehrausgabe von 2340 ℳ. 38 ₰ rührt daher, daß in den Jahren 1882/83 an die Relikten von vier Oberförstern Sterbquartale im Gesammtbetrage von 3625 ℳ. ausbezahlt werden mußten.

§. 37. Bureaukosten der Bezirksforsteien.

Die Ersparniß von 790 ℳ. 57 ₰ ist der Hauptsache nach die Folge davon, daß während der Budgetperiode sechs Oberförster, welche vorher keine Dienstwohnungen hatten, in den Genuß von solchen kamen, wodurch die Bureaumiethzinsentschädigung mit jährlich 72 ℳ. für jeden dieser sechs Oberförster wegfiel.

§. 39. Für Vermessung und Einrichtung der Forste.

Die Ersparniß von 15786 ℳ. 48 ₰ rührt daher, daß in den Jahren 1882/83 die Vermessungs- und Einrichtungsarbeiten von etwas geringerer Bedeutung waren als in den Jahren 1878/80, aus deren Rechnungsdurchschnitt der Budgetsatz gebildet war. Die Erneuerung der Forsteinrichtung in den Domänenwaldungen wird zwar regelmäßig alle zehn Jahre vorgenommen, so daß jährlich der zehnte Theil derselben zur neuen Einrichtung gelangt; die Arbeiten sind aber doch qualitativ so verschieden, daß Schwankungen in der Ausgabe nicht zu vermeiden sind.

Die Ausgaben für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, welche von der Domänenkasse vorschüßlich bezahlt werden und für 1882/83 31165 ℳ. 31 ₰ betragen, sind unter dem Gesammtaufwand von 58213 ℳ. 52 ₰ inbegriffen und kommen unter §. 15 wieder in Einnahme.

§. 40. Verschiedene und zufällige Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen.

Die Mehrausgabe von 3532 ℳ. 40 ₰ ist der Hauptsache nach bedingt durch größere Umzugskosten der Oberförster.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§. 41a. Bauaufwand für Grundstocksgebäude.

Die Ersparniß von 8536 ℳ. 31 ₰ rührt daher, daß genehmigte Arbeiten theils nicht zum Vollzug kamen, theils billiger, als berechnet, ausgeführt wurden.

§. 42. Für Grundstücke.

Die Verwendungen vertheilen sich nach der verschiedenen Benutzungsart der Grundstücke, wie folgt:

	Für 1882:					Für 1883:				
	Flächenmaaß.	Aufwand				Flächenmaaß.	Aufwand			
		im Ganzen.		für 1 ha.			im Ganzen.		für 1 ha.	
	ha.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ha.	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Für das im Selbstbetrieb stehende Torfgelände . .	51,85					54,17				
a. Gehalte der Aufseher . . .		659	—	12	71		659	—	12	17
b. Für größere Verbesserungen .		451	90	—	—		—	—	—	—
c. Aufwand auf den Torfbetrieb		4667	38	90	2		4734	93	87	41
Summe I. . .		5778	28	111	44		5393	93	99	57
II. Für im Selbstbetrieb stehende Wiesen	6162,03					6151,84				
a. Gehalte der Wiesenaufseher und Wässerer		38047	21	6	17		37623	55	6	12
b. Für neue Wässerungsanlagen und größere Verbesserungen .		14495	81	—	—		26945	68	—	—
c. Für die laufende Unterhaltung und Bewirthschaftung . . .		80598	96	13	8		96938	73	15	76
Summe II. . .		133141	98	21	61		161507	96	26	25
III. Für die im Selbstbetrieb stehenden Reben	23,78					23,78				
a. Gehalte der Rebaufseher . .		810	—	34	6		810	—	34	6
b. Für größere Verbesserungen .		678	46	—	—		133	93	—	—
c. Für die laufende Unterhaltung und Bewirthschaftung . . .		17428	7	732	89		15921	76	669	54
Summe III. . .		18916	53	795	48		16865	69	709	24
IV. Für die in Zeitpacht stehenden Grundstücke	12389,74					12277,05				
a. Gehalte der Güteraufseher .		7710	55	—	62		7786	97	—	63
b. Für größere Verbesserungen .		7152	36	—	—		6652	3	—	—
c. Für die laufende Unterhaltung und Bewirthschaftung . . .		15653	92	1	26		24331	54	1	98
Summe IV. . .		30516	83	2	46		38770	54	3	16
Summe im Ganzen . .	18627,40	188353	62			18506,84	222538	12		

Es beträgt	der Budgetsatz:	das Rechnungsergebniß:	letzteres gegenüber ersterem mehr:	weniger:
a. Für Beaufsichtigung der Güter .	92 832 ℳ.	94 106 ℳ. 28 ₰	1 274 ℳ. 28 ₰	— ℳ. — ₰
b. „ Instandhaltung u. Bewirthschaftung	253 142 „	260 275 „ 29 „	7 133 „ 29 „	— „ — „
c. Für neue Kulturen und größere Verbesserungen	79 522 „	56 510 „ 17 „	— „ — „	23 011 „ 83 „
Summe . .	425 496 ℳ.	410 891 ℳ. 74 ₰	8 407 ℳ. 57 ₰	23 011 ℳ. 83 ₰
				— 8 407 „ 57 „
			Ersparniß . .	14 604 ℳ. 26 ₰

Für größere Unternehmen wurden verwendet im Domänenverwaltungsbezirk

Baden: Umbau der Stauschleuße im Sandbach auf Gemarkung Sinzheim . . . . . 3 700 ℳ.

Bonndorf: Ausbesserung der Hochwasserschäden im Wutach- und Steinachthal, Wässerungseinrichtung zu Oberhalden und Kultivirung von Oedungen im Steinachthal . . . . . 4 600 „

Emmendingen: Vollendung der Wiesenkultur und Wässerungseinrichtung auf den „Rodäckern" zu Riegel, größere Herstellungen auf den See- und Moosmatten zu Nimburg, Abwehr des Hochwassers von den Stöckenhofwiesen . . . . . 6 300 „

Heidelberg: Herstellung des Heddesbacher Wehrs, Verbesserung der Ringesser Hofwiesen zu Altenbach, der Heunmatte zu Heddesbach, der Brühlwiese zu Weinheim, Ausbesserung der Hochwasserschäden an den Neckarbandwörthwiesen zu Heidelberg . . . . . 10 500 „

Kehl: Kulturarbeiten auf den Wiesen im Giesing und Kollmerloh zu Willstett, Herstellung der Uferböschungen am Kinzigkanal im Gottswald . . . . . 2 400 „

Konstanz: Wässerungseinrichtungen und Drainagen auf verschiedenen Gemarkungen, Kosten der Feldbereinigungen auf einer Anzahl von Gemarkungen . . . . . 7 000 „

Meersburg: Verbesserung der Wiesen zu Ittendorf, Vollendung der Wässerungseinrichtung im Fürstenried zu Ahausen, Rebanlage zu Kutzenhausen, Drainagen zu Hagnau und kleinere Drainirungen zu Bambergen, Hofgut Schönbuch . . . . . 5 200 „

Mannheim: Verbesserung des ausgestochenen Torfgeländes zu Sandtorf, Ausbesserung der Hochwasserschäden an den Wiesen und der Kollerfähre zu Brühl, Feldbereinigung zu Neckarau . . . . . 2 500 „

St. Blasien: Vollendung der Wässerungsanlage auf den Neuscheuerhofwiesen in der Waldgemarkung St. Blasien, Ausbesserung der Hochwasserschäden auf der Langmatte, Wiederherstellung der schadhaften Wässerungseinrichtung auf der Herrenmatte ebenfalls in der Waldgemarkung St. Blasien . . . . . 2 400 „

Stockach: Drainagen und Ausbesserung der Hochwasserschäden auf verschiedenen Gemarkungen . . . . . 2 900 „

Thiengen: Ausbesserung der durch Hochwasser beschädigten Wiesen und Wässerungseinrichtungen in mehreren Gemarkungen . . . . . 4 900 „

Wiesloch: Herstellung eines Weges längs dem Sentnerfeld in der Gemarkung Lußhardt . . . 1 400 „

Summe . . 53 800 ℳ.

§. 47. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.

Die Mehrausgabe von 27 507 ℳ. 40 ₰ beruht lediglich darauf, daß in den Jahren 1882/83 36 909 Festmeter mehr geschlagen wurden als im Budget vorgesehen waren. Da hier für einen Festmeter 1 ℳ. 79 ₰

als Zurichtungskosten angenommen waren, so kommt auf die Mehrnutzung ein Aufwand von 66 067 ℳ. 11 ₰ und es hat hiernach keine Mehrausgabe, sondern eine Ersparniß von 38 559 ℳ. 71 ₰ stattgefunden.

Gegenüber dem im Budget angenommenen Zurichtungslohn von 1 ℳ. 79 ₰ stellt sich derselbe im Jahre 1882 auf 1 ℳ. 75 ₰ und im Jahre 1883 auf 1 ℳ. 74 ₰.

Unter den Ausgaben für 1882/83 sind an Kurkosten und Unterstützungen an die beim Holzfällen verunglückten Holzhauer 2 325 ℳ. 60 ₰ inbegriffen.

§. 49. Für Lehen und Berechtigungen.

Die Kosten für das Ausfischen der Weiher im Bezirke Konstanz, ferner wegen des sogenannten Salmenzehnten zu Kleinlaufenburg und für Bekanntmachung von Jagd- und Fischereiverpachtungen waren geringer als veranschlagt, daher die Ersparniß von 367 ℳ. 29 ₰.

§. 50a. Kellerkosten.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um 1 806 ℳ. 48 ₰ ist in der Hauptsache herbeigeführt durch Ankauf von Flaschen zum Verkauf von Flaschenweinen und durch Anzahlung auf den Akkord für eine neue Traubenpresse.

§. 51a. Verschiedene Ausgaben.

Gegenüber dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80, welcher zum Budgetsatz erhoben worden, mußte in der Budgetperiode mehr verausgabt werden: (Fortsetzung Seite 163 oben.)

Nutzungsart der Grundstücke.	Nutzungsfläche in Hektaren.					
	Budget für 1 Jahr.		Rechnung 1882.		Rechnung 1883.	
	ha	a	ha	a	ha	a
I. Verpachtete Grundstücke.						
A. Gegen Geld verpachtet	12 045	39	12 104	76	11 992	7
B. Gegen Geld und Naturalien verpachtet	277	82	284	98	284	98
II. In Selbstbewirthschaftung stehende Grundstücke.						
A. Wiesen	6 187	57	6 155	20	6 143	96
B. Ackerland	—	—	6	83	7	88
C. Reben	22	79	23	78	23	78
D. Auf Torf genutztes Gelände	53	97	51	85	54	17
E. Aus Obst und sonstigen Nebennutzungen	—	—	—	—	—	—
Summe	18 587	54	18 627	40	18 506	84
Gegen das Budget	—	—	+ 39	86	— 80	70
(Nach Zuschlag der im Budgetsatz durch Abrundung mehr enthaltenen 44 ₰, für 2 Jahre also 88 ₰, übereinstimmend mit der Rechnung.)						

Für Prozeßkosten, Kosten der Gefällbetreibung			3025 ℳ. 20 ₰
Für das Heidelberger Schloß			
a. Umbau und Erweiterung der Restaurationslokale.	8847 ℳ. 29 ₰		
b. Vorarbeiten zur Erhaltung des Schlosses, geometrische Aufnahme und bauliche Untersuchung des Schlosses	10499 „ 24 „		
		19346 „ 53 „	
Entschädigungen wegen Einsturzes der Tuskulumbrücke bei St. Blasien		1762 „ 50 „	
	zusammen . .		24134 ℳ. 23 ₰

welche Summe im Wesentlichen die Ueberschreitung von 26753 ℳ. 45 ₰ bildet.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1. Aus Gebäuden.

Die Wenigereinnahme ist dem Rückgang der Miethzinse ärarischer Gebäude in Bruchsal zuzuschreiben.

§. 2. Aus landwirthschaftlichen-Grundstücken.

Die nachstehende Uebersicht (Seite 162—163) gibt Nachweis über die wirklichen Einnahmen gegenüber den veranschlagten Summen nach den Nutzungsarten:

Geldertrag						Gegen das Budget im Ganzen			
im Ganzen.			auf 1 Hektar.			1882		1883	
Budget für 1 Jahr.	Rechnung 1882.	Rechnung 1883.	Budget für 1 Jahr.	Rechnung 1882.	Rechnung 1883.	mehr.	weniger.	mehr.	weniger.
ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
1034096 73	1042870 2	1039940 60	85 85	86 15	86 72	8773 29	— —	5843 87	— —
31993 75	34830 39	30940 82	115 16	122 22	108 57	2836 64	— —	— —	1052 93
749933 48	724221 90	665249 32	121 20	117 66	108 28	— —	25711 58	— —	84684 16
— —	453 50	563 70	— —	66 40	71 54	453 50	— —	563 70	— —
33507 —	15357 —	28346 23	1470 25	645 79	1192 2	— —	18150 —	— —	5160 77
14480 78	10830 16	10904 47	268 31	208 87	201 30	— —	3650 62	— —	3576 31
14170 82	8946 36	14758 3	— —	— —	— —	— —	5224 46	587 21	— —
1878182 56	1837509 33	1790703 17	101 5	98 65	96 76	12063 43	52736 66	6994 78	94474 17
— —	— 40673 23	— 87479 39	— —	— 2 40	— 4 29	— —	40673 23	— —	87479 39
	— 128152 ℳ. 62 ₰						— 128152 ℳ. 62 ₰		

Darnach ergibt sich ein Ausfall von über 128 000 ℳ, hauptsächlich herbeigeführt durch die Mindererträge aus der Selbstwirthschaft der Wiesen. Die Jahre 1882 und 1883 waren im Ganzen gute Futterjahre, so daß bei den ärarischen Grassteigerungen die Konkurrenz gering war und manche Futterloose nur mit Mühe angebracht werden konnten.

Der Ertrag der Reben blieb ebenfalls hinter dem Voranschlag zurück, weil die Herbste nicht gut ausfielen.

Günstig stellt sich der Ertrag aus den in Parzellen verpachteten Grundstücken, indem sowohl das Jahr 1882 als 1883 einen Mehrerlös erbrachte.

§. 4. Aus Holz.

Die wirklichen Einnahmen gegenüber den Sätzen des Budgets weist die folgende vergleichende Uebersicht nach.

Einnahmegattung.	Festmeter					
	nach dem Budget für 1 Jahr.		Rechnung 1882.		Rechnung 1883.	
	F.-M.	D.	F.-M.	D.	F.-M.	D.
Holz an Berechtigte	1 214	—	1 696	89	1 658	52
Holz aus Vergünstigung	1 635	—	2 613	83	2 131	57
Kompetenzholz	5 355	—	5 102	94	5 149	37
Holz an Gültmühlen	174	—	212	39	180	60
Verkauftes Holz	394 024	—	396 962	68	426 690	81
Summe	402 402	—	406 588	73	435 810	87
Gegen das Budget	—	—	+ 4 186	73	+ 33 408	87
			+ 37595,60 F.-M.			

Preise für 1 Festmeter						Geldbetrag im Ganzen						Gegen das Budget							
												1882				1883			
nach dem Budget für 1 Jahr.		Rechnung 1882.		Rechnung 1883.		nach dem Budget für 1 Jahr.		Rechnung 1882.		Rechnung 1883.		mehr.		weniger.		mehr.		weniger.	
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
6	85	4	44	4	76	8 317	—	7 535	46	7 901	5	—	—	781	54	—	—	415	95
3	91	2	24	2	49	6 389	—	5 862	52	5 297	84	—	—	526	48	—	—	1 091	16
9	87	8	49	8	88	52 874	—	43 328	22	45 704	90	—	—	9 545	78	—	—	7 169	10
10	32	11	39	8	77	1 796	—	2 419	75	1 583	21	623	75	—	—	—	—	212	79
9	54	9	9	9	46	3760 240	—	3606 979	82	4034 989	57	—	—	153 260	18	274 749	57	—	—
9	52	9	2	9	40	3829 616	—	3666 125	77	4095 476	57	623	75	164 113	98	274 749	57	8 889	—
—	—	—	50	—	12	—	—	163 490	23	+265 860	57	—	—	163 490	23	+265 860	57	—	—
								+ 102 370 ℳ. 34 ₰						+ 102 370 ℳ 34 ₰					

Die Einnahmen, welche im Jahre 1882 in Folge weiteren Sinkens der Holzpreise gegenüber dem budgetmäßigen Satze um 163 490 ℳ. 23 ₰ zurückgeblieben waren, zeigten im Jahre 1883 in Folge gebesserter Preise, hauptsächlich aber durch eine Verstärkung der Nutzungsmasse ein Mehr von 265 860 ℳ. 57 ₰, so daß die Budgetperiode mit einem Einnahme-Ueberschuß von 102 370 ℳ. 34 ₰ = 1,34% der im Budget angenommenen Summe abschließt.

§. 5. Holzerlös aus angekauften Murgschifferschaftsrechten.

Die bedeutende Mehreinnahme von 36 085 ℳ. 45 ₰ = 34% der budgetmäßigen Summe von 106 200 ℳ. rührt theils von den im Murgthale erzielten höheren Holzpreisen, hauptsächlich im Jahre 1883, theils auch aus dem Antheil des Domänenärars an den Ueberschüssen der Murgschifferschaftskasse her.

Es wird nämlich nur das bessere Nutzholz an die einzelnen Waldrechtebesitzer nach Maßgabe ihrer Rechte in natura vertheilt, und es ist ausschließlich dieses Holz mit jährlich 4 500 Festmeter dem Budgetsatze zu Grunde gelegt. Das geringere Nutzholz und sämmtliches Brennholz wird zu Gunsten der Schifferschaftskasse versteigert,

woraus dann zunächst sämmtliche Verwaltungskosten bestritten werden. Im Jahre 1883 war es erstmals möglich, nicht nur die Zurichtungskosten für das in natura vertheilte Holz, welche bisher die Empfänger zu tragen hatten, auf die Schifferschaftskasse zu übernehmen, sondern auch einen namhaften Kasse-Ueberschuß zur Vertheilung zu bringen, wovon der domänenarische Antheil 14692 ℳ. 68 ₰ betrug.

§. 6. Aus Forstnebennutzungen.

Einnahmegattung.	Geldbetrag im Ganzen				Gegen das Budget			
	nach dem Budget für 1 Jahr	Rechnung 1882.	Rechnung 1883.		1882		1883	
					mehr.	weniger.	mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰		ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
a. Aus Forstnebennutzungen durch Verkauf	101946 —	157709 24	108069 67		55763 24	— —	6123 67	— —
b. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte .	27160 —	40939 20	32078 4		13779 20	— —	4918 4	— —
c. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe aus Vergünstigung	40894 —	40052 85	35659 23		— —	841 15	— —	5234 77
Summe . .	170000 —	238701 29	175806 94		69542 44	841 15	11041 71	5234 77
Gegen das Budget . .	— —	+ 68701 29	+ 5806 94		+ 68701 29	— —	+ 5806 94	— —
In beiden Jahren Mehreinnahme .	— —	74508 ℳ. 23 ₰						

Die Abgaben von Forstnebennutzungen bestehen der Hauptsache nach in Waldstreu. Sie werden grundsätzlich in Jahren, in welchen kein Streumangel ist, etwas eingeschränkt, weil die Schädlichkeit solcher Nutzungen, wenn sie in ausgedehnterem Maße eintreten, durch die hieraus sich ergebende Einnahme nicht wieder ausgeglichen wird, und weil es im Interesse der Landwirthschaft nicht umgangen werden kann, in Jahren mit geringen landwirthschaftlichen Streu- und Futtererträgen die Abgaben aus dem Walde zu verstärken. Ein solches streu- und futterarmes Jahr war hauptsächlich das Jahr 1881, wodurch auch noch im Jahre 1882 große Abgaben an Streu erfolgten; daher die Mehreinnahme von 74508 ℳ. 23 ₰.

§. 7. Antheile an den Geldstrafen für Forstdiebstahl.

Die Mindereinnahme von 6452 ℳ. 85 ₰ rührt von ansehnlicher Abnahme der Waldfrevel her.

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§. 8. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern.

Daß das Rechnungsergebniß um 1374 ℳ. 61 ₰ hinter dem Voranschlag zurückgeblieben ist, findet seine Begründung in der Ablösung einer Anzahl Erblehen und durch die niederen Preise der Früchte, in welchen der Kanon zu vergüten war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9. Aus Fischereien.

Die Mehreinnahme von 2268 ℳ. 37 ₰ wurde durch die Verpachtung mehrerer Fischereien zu höheren Pachtzinsen erzielt.

III. Vom Grundstock.

§. 13. Zinsen.

Durch den Ankauf einer größeren Anzahl von Murgschifferschaftsrechten, durch Ablösung von Lasten, insbesondere der Schulhausbaulasten, sowie durch Ausgaben auf den außerordentlichen Etat hat sich die Kontokorrentschuld der Amortisationskasse zum Domänengrundstock in den Jahren 1882 und 1883 um mehr als eine halbe Million Mark ermäßigt, wodurch der Hauptsache nach die Mindereinnahme von 20378 ℳ 37 ₰ entstanden ist.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§. 15. Sonstige Einnahmen.

Während das Heidelberger Schloß eine kleine Mehreinnahme erbrachte, blieben die Rückersätze an Kosten für Einrichtung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und die sonstigen zufälligen Einnahmen hinter den veranschlagten Summen zurück, was im Ganzen die Mindereinnahme von 8055 ℳ. 24 ₰ herbeiführte.

Beilage 1

zur Vergleichung der Budgetsätze mit dem Rechnungssoll der Domänenverwaltung für die Etatsjahre 1882 und 1883.

Entzifferung des Soll von §. 2 der Einnahme „aus landwirthschaftlichen Grundstücken" und §. 42 der Ausgabe „für Grundstücke".

	1882.				1883.				1882 und 1883.			
	Einnahme.		Ausgabe.		Einnahme.		Ausgabe.		Einnahme.		Ausgabe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
a. Von dem auf Torf genutzten Gelände	10 830	16	5 778	28	10 904	47	5 393	93	21 734	63	11 172	21
b. Im Uebrigen:												
I. Von im Selbstbetrieb stehenden Wiesen	724 221	90	133 141	98	665 249	32	161 507	96	1389 471	22	294 649	94
II. Von im Selbstbetrieb stehenden Reben	15 357	—	18 916	53	28 346	23	16 865	69	43 703	23	35 782	22
III. Von in Selbstbewirthschaftung stehendem Ackerland .	453	50	—	—	563	70	—	—	1 017	20	—	—
IV. Von in Zeitpacht stehenden Grundstücken	1077 700	41	30 516	83	1070 881	42	38 770	54	2148 581	83	69 287	37
V. Sonstige Einnahmen beziehungsweise Ausgaben . . .	8 946	36	—	—	14 758	3	—	—	23 704	39	—	—
Summe b. . .	1826 679	17	182 575	34	1779 798	70	217 144	19	3606 477	87	399 719	53
„ a. . .	10 830	16	5 778	28	10 904	47	5 393	93	21 734	63	11 172	21
Gesammtbetrag . .	1837 509	33	188 353	62	1790 703	17	222 538	12	3628 212	50	410 891	74

Beilage 2

zur Vergleichung der Budgetsätze mit dem Rechnungssoll der Domänenverwaltung für die Etatsjahre 1882 und 1883.

Zu §. 2 der Einnahme: „Aus landwirthschaftlichen Grundstücken".

Entzifferung zu §. 2. „Von dem

1882.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Domänenverwaltungen.	a. Torf.					β. Sonstiges.				Kosten für Kultur des ausgetorften Geländes.	Gesammt-	
	Fläche		Erlös aus Torf.	Kosten der Torfgewinnung.	Reinerlös.	Fläche.	Erlös aus Gras, Streu ꝛc.	Kosten der Verwerthung.	Reinerlös.		Einnahme.	Ausgabe.
	ausgetorft.	Lagerraum.										
	ha a	ha a	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ha a	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
1. Konstanz.	— 71	17 96	5 015 76	2 798 58	2217 18	Lagerraum.	1066 20	39 10	1027 10	— —	6 081 96	2 837 68
2. Mannheim	— 18	— 27	1 071 50	817 77	253 73	20 7	1699 20	1 90	1697 30	1101 —	2 770 70	1 920 67
3. Stockach.	— 18	1 19	1 741 90	1 019 93	721 97	11 29	235 60	— —	235 60	— —	1 977 50	1 019 93
Summe.	1 7	19 42	7 829 16	4 636 28	3192 88	31 36	3001 —	41 —	2960 —	1101 —	10 830 16	5 778 28
Dazu 1882.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zusammen.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Anmerkung zu 1882.

Zu Ziffer 1. In Spalte 7 ist der Erlös für eine abgängige Hütte im Mögginger Ried mit 905 ℳ. inbegriffen.

Zu Ziffer 2. In Spalte 7 sind 860 ℳ. Pachtzins für die Schafweide auf dem Torfgelände enthalten.

auf Torf genutzten Gelände."

1883.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
α. Torf.					β. Sonstiges.				Kosten für Kultur des ausgetorften Geländes.	Gesammt-	
Fläche.											
ausgetorft.	Lagerraum.	Erlös aus Torf.	Kosten der Torfgewinnung.	Reinerlös.	Fläche.	Erlös aus Gras, Streu ꝛc.	Kosten der Verwerthung.	Reinerlös.		Einnahme.	Ausgabe.
ha a	ha a	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ha a	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
— 96	18 74	7 255 12	3 266 94	3 988 18	Lagerraum.	189 15	10 80	178 35	— —	7 444 27	3 277 74
— —	— —	— —	— —	— —	20 52	1 297 —	2 90	1 294 10	1 144 70	1 297 —	1 147 60
— 18	2 47	1 952 50	968 59	983 91	11 30	210 70	— —	210 70	— —	2 163 20	968 59
1 14	21 21	9 207 62	4 235 53	4 972 9	31 82	1 696 85	13 70	1 683 15	1 144 70	10 904 47	5 393 93
1 7	19 42	7 829 16	4 636 28	3 192 88	31 36	3 001 —	41 —	2 960 —	1 101 —	10 830 16	5 778 28
2 21	40 63	17 036 78	8 871 81	8 164 97	63 18	4 697 85	54 70	4 643 15	2 245 70	21 734 63	11 172 21

Anmerkung zu 1883.

Zu Ziffer 2. In Spalte 7 sind 860 ℳ Pachtzins für die Schafweide auf dem Torfgelände enthalten.

Beilage 3

zur Vergleichung der Budgetsätze mit dem Rechnungssoll der Domänenverwaltung für die Etatsjahre 1882 und 1883.

Zu §. 2 der Einnahme: „Aus landwirthschaftlichen Grundstücken".
„Von in Selbstbewirthschaftung stehenden Reben".

	1882.		1883.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Die Domänenverwaltung Meersburg bewirthschaftet 23,78 ha Rebgelände. Die Einnahme von	15 357	—	28 346	23
ist zusammengesetzt:				
a. aus dem Erlös aus Weinen früherer Jahrgänge	13 804	36	26 792	8
b. aus dem Werth des Weins von 1882 und 1883, der an Berechtigte abgegeben worden	930	65	1 067	15
c. aus dem Erlöse aus Trestern, Hefe und Weinstein	621	99	487	—
	15 357	—	28 346	23
	Hektoliter.		Hektoliter.	
Das Herbstergebniß war	595,6575		423,2075	
Der Geldwerth desselben berechnet sich:	ℳ.	₰	ℳ.	₰
a. nach den laufenden Preisen für 1 Hektoliter: 1882 zu 37 ℳ. 50 ₰	22 337	16	—	—
1883 zu 43 „ . .	—	—	18 197	92
b. nach dem Aufrechnungspreis zu 15 ℳ. 11 ₰ für 1 Hektoliter .	9 000	38	6 394	67

Beilage 4

zur vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Domänenverwaltung für die Etatsjahre 1882 und 1883.

Entzifferung

der unter §. 51 a. „Verschiedene Ausgaben" inbegriffenen Versendungskosten.

Einzelne Arten.	1882.		1883.		Zusammen	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
a. Postgebühren	13 543	24	12 170	78	25 714	2
b. Eisenbahnfrachtgebühren	490	11	653	67	1 143	78
c. Andere Versendungskosten	—	75	5	75	6	50
d. Telegraphengebühren	—	—	12	30	12	30
Zusammen	14 034	10	12 842	50	26 876	60

Beilage 2.

Ausgabe Tit. VI. und Einnahme Tit. II. Steuerverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Direkte Steuern.												
Abgang und Rückersatz.												
§.												
52. Bei der Grund-, Häuser- u. Erwerbsteuer	450 660	—	268 554	94	249 477	15	518 032	9	67 372	9	—	—
53. Bei der Kapitalrentensteuer .	35 030	—	20 765	18	20 532	71	41 297	89	6 267	89	—	—
Katasterkosten.												
54. Bei der Grund-, Häuser- u. Erwerbsteuer	404 252	—	193 085	16	203 870	5	396 955	21	—	—	7 296	79
55. Bei der Kapitalrentensteuer .	16 722	—	8 510	69	8 958	7	17 468	76	746	76	—	—
56. Kosten der Steuerrevisionen												
a. Besoldungen	18 600	—	9 000	—	9 300	—	18 300	—	—	—	300	—
b. Gehalte	30 000	—	15 000	—	15 000	—	30 000	—	—	—	—	—
c. Wohnungsgeldzuschüsse .	2 304	—	1 229	—	1 478	80	2 707	80	403	80	—	—
d. Bureau- u. sonstige Kosten	10 000	—	4 545	66	5 861	91	10 407	57	407	57	—	—
57. Hebgebühren der Verrechnungen von der Erwerbsteuer .	4 624	—	2 354	91	2 401	61	4 756	52	132	52	—	—
Summe I. . .	972 192	—	523 045	54	516 880	30	1039 925	84	75 330	63	7 596	79
									7 596	79		
									67 733	84		
II. Indirekte Steuern.												
Accise und Ohmgeld.												
58. Abgang und Rückersatz . .	487 500	—	299 598	76	379 518	22	679 116	98	191 616	98	—	—
59. Für die Kontrole . . .	110 762	—	51 205	96	51 796	80	103 002	76	—	—	7 759	24
60. Sonstige Kosten	6 922	—	3 130	50	3 410	—	6 540	50	—	—	381	50
Summe II. . .	605 184	—	353 935	22	434 725	2	788 660	24	191 616	98	8 140	74
									8 140	74		
									183 476	24		
III. Justiz- und Polizeigefälle.												
61. Abgang und Rückersatz . .	360 000	—	211 335	46	201 544	66	412 880	12	52 880	12	—	—
Aufwand für Stempelmarken und gestempelte Impressen:												
62. Für Papier und andere Erfordernisse	17 618	—	6 202	65	7 301	69	13 504	34	—	—	4 113	66
63. a. Belohnung des Personals der Stempelverwaltung .	4 000	—	1 774	43	1 791	27	3 565	70	—	—	434	30
b. Wohnungsgeldzuschuß. .	240	—	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
64. Gebühr der Bezirksverrechner für den Absatz	400	—	64	72	58	94	123	66	—	—	276	34
Uebertrag . .	382 258	—	219 497	26	210 816	56	430 313	82	52 880	12	4 824	30

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
III. Justiz- und Polizeigefälle.												
§. Uebertrag . .	382 258	—	219 497	26	210 816	56	430 313	82	52 880	12	4 824	30
Für Konstatirung:												
65. Der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notariatsgebühren	99 332	—	41 309	38	38 146	32	79 455	70	—	—	19 876	30
66. Der Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden, Polizeistrafen der Bezirksämter und Abhörgebühren . . .	35 500	—	17 841	20	17 210	40	35 051	60	—	—	448	40
67. Kosten der Hundsmusterung	22 764	—	10 521	29	10 416	52	20 937	81	—	—	1 826	19
Auslieferung an Bezugsberechtigte:												
68. Strafantheile	11 246	—	8 781	23	4 813	99	13 595	22	2 349	22	—	—
69. Antheile der Gemeinden an den Hundstaxen	246 498	—	120 118	21	122 511	16	242 629	37	—	—	3 868	63
70. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare	2 338	—	974	76	1 118	81	2 093	57	—	—	244	43
71. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	3 538	—	2 278	60	2 216	40	4 495	—	957	—	—	—
Summe III. . .	803 474	—	421 321	93	407 250	16	828 572	9	56 186	34	31 088	25
									31 088	25		
IV. Forstgerichtsgefälle.									25 098	9		
72. Abgang und Rückersatz . .	16 872	—	4 623	95	4 732	76	9 356	71	—	—	7 515	29
73. Strafantheile der Waldeigenthümer	96 324	—	30 457	13	21 094	77	51 551	90	—	—	44 772	10
74. Sonstige Kosten	234	—	279	32	200	18	479	50	245	50	—	—
Summe IV. . .	113 430	—	35 360	40	26 027	71	61 388	11	245	50	52 287	39
											245	50
V. Lasten der verschiedenen Einnahmen.											52 041	89
75. Abgang und Rückersatz . .	1 456	—	1 171	10	444	48	1 615	58	159	58	—	—
76. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten.	51 668	—	28 768	12	32 425	70	61 193	82	9 525	82	—	—
Summe V. . .	53 124	—	29 939	22	32 870	18	62 809	40	9 685	40	—	—
VI. Gemeinsame Kosten.												
77. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern. . . .	185 440	—	93 716	17	94 393	42	188 109	59	2 669	59	—	—
78. Hebgebühren der Untererheber	1392 104	—	684 567	10	667 597	65	1 352 164	75	—	—	39 939	25
Uebertrag . .	1577 544	—	778 283	27	761 991	7	1540 274	34	2 669	59	39 939	25

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
Ausgabe.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Ordentlicher Etat.												
VI. Gemeinsame Kosten.												
§. Uebertrag . .	1577544	—	778283	27	761991	7	1540274	34	2669	59	39939	25
79. Besondere Kosten der Untererhebersdienste:												
a. Gehalte d. Vorstände d. Untersteuerämt. u. der Steuereinnehmereigehilfen . . .	121020	—	56800	41	58382	11	115182	52	—	—	5837	48
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	8628	—	4189	20	4287	57	8476	77	—	—	151	23
c. Aufbesserung des Gebühreneinkommens d. Untererheber	74380	—	26247	44	46182	53	72429	97	—	—	1950	3
d. Sonstige Kosten der Erhebersdienste	30730	—	16373	70	19219	57	35593	27	4863	27	—	—
80. a. Kostend. Aufsichtspersonals	429700	—	214632	45	208682	58	423315	3	—	—	6384	97
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	25632	—	12763	9	12785	—	25548	9	—	—	83	91
81. Belohnung und Unterstützung des Erhebungs- und Aufsichtspersonals	21000	—	10500	—	10500	—	21000	—	—	—	—	—
82. a. Besoldungen der Obereinnehmer	150456	—	78864	59	74267	77	153132	36	2676	36	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	9362	—	4949	45	4638	85	9588	30	226	30	—	—
83. a. Gehalte der Obereinnehmereigehilfen	187480	—	91981	10	91665	17	183646	27	—	—	3833	73
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	4212	—	2258	81	2348	40	4607	21	395	21	—	—
84. a. Bureaukosten der Obereinnehmereien	42600	—	18027	94	20546	22	38574	16	—	—	4025	84
b. Wohnungsgeldzuschuß . .	240	—	60	—	103	33	163	33	—	—	76	67
85. Miethzinse für Dienstgebäude	6216	—	2857	57	2679	—	5536	57	—	—	679	43
86. Sonstige Kosten der Obereinnehmereien	10592	—	7115	36	6436	64	13552	—	2960	—	—	—
87. Ersatz an die Zollverwaltung für Besorgung von Steuergeschäften	64000	—	32000	—	32000	—	64000	—	—	—	—	—
88. a. Besoldungen der Beamten der Steuerdirektion . .	156300	—	74950	55	77666	12	152616	67	—	—	3683	33
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	18720	—	8481	50	9143	50	17625	—	—	—	1095	—
89. a. Gehalte der Angestellten der Steuerdirektion . .	40960	—	20480	—	20480	—	40960	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	3072	—	1370	80	1548	—	2918	80	—	—	153	20
90. Bureaukosten der Steuerdirektion	12600	—	6300	—	6300	—	12600	—	—	—	—	—
91. Sonstige Kosten der Zentralverwaltung	3018	—	1436	44	2144	26	3580	70	562	70	—	—
92. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen	11230	—	2824	55	5178	59	8003	14	—	—	3226	86
93. Verschiedene und zufällige Ausgaben und zwar:												
Postporto	83296	—	44363	44	44058	60	128640	72	45344	72	—	—
Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . .			1689	52	1887	20						
Telegraphengebühren . . .			11	5	11	30						
Sonstige Ausgaben			1931	41	34688	20						
Summe VI. . .	3092988	—	1521743	64	1559821	58	3081565	22	59698	15	71120	93
											59698	15
											11422	78

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Zusammenstellung.												
Summe I. . .	972 192	—	523 045	54	516 880	30	1039 925	84	67 733	84	—	—
„ II. . .	605 184	—	353 935	22	434 725	2	788 660	24	183 476	24	—	—
„ III. . .	803 474	—	421 321	93	407 250	16	828 572	9	25 098	9	—	—
„ IV. . .	113 430	—	35 360	40	26 027	71	61 388	11	—	—	52 041	89
„ V. . .	53 124	—	29 939	22	32 870	18	62 809	40	9 685	40	—	—
„ VI. . .	3092 988	—	1521 743	64	1559 821	58	3081 565	22	—	—	11 422	78
Summe A. Ordentlicher Etat .	5640 392	—	2885 345	95	2977 574	95	5862 920	90	285 993	57	63 464	67
									63 464	67		
									222 528	90		
Summe B. Außerordentl. Etat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Ausgaben. .	5640 392	—	2885 345	95	2977 574	95	5862 920	90	222 528	90	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Direkte Steuern.												
§.												
16. Grund-, Häuser- u. Erwerbsteuer:												
a. Grund- und Häusersteuer	12057197	—	6275881	95	5854285	—	12130166	95	72969	95	—	—
b. Erwerbsteuer	5792066	—	2980384	58	3069690	54	6050075	12	258009	12	—	—
c. Beförsterungssteuer . . .	256876	–	129849	73	130718	17	260567	90	3691	90	—	—
d. Accisaversum der Weinhändler	58910	—	27223	80	* 26342	50	* 53566	30	—	—	5343	70
e. Steuernachtrag	307390	—	221475	11	180274	45	401749	56	94359	56	—	—
f. Fixirte Steuer	1118	—	558	37	558	37	1116	74	—	—	1	26
g. Bergsteuer	626	—	334	28	827	40	1161	68	535	68	—	—
17. Kapitalrentensteuer	2372414	—	1337538	87	1392596	94	2730135	81	357721	81	—	—
Summe I. . .	20846597	—	10973246	69	* 10655293	37	* 21628540	6	787288	2	5344	96
									5344	96		
									781943	6		
II. Indirekte Steuern.												
Accise und Ohmgeld.												
18. Weinaccise	2526960	—	929251	69	1084551	39	2013803	8	—	—	513156	92
19. Weinohmgeld	1183864	—	455269	38	460933	34	916202	72	—	—	267661	28
20. Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	5218	—	1120	30	880	97	2001	27	—	—	3216	73
20½. Accisaversum von Weinhändlern	—	—	—	—	* —	—	* —	—	—	—	—	—
21. Patentgebühr von Weinlagerkellern	4932	—	1536	—	3524	—	5060	—	128	—	—	—
22. Biersteuer												
23. Branntweinsteuer	6910550	—	4032262	56	4214249	26	8246511	82	1335961	82	—	—
24. Schlachtviehaccise	1584280	—	741231	80	665945	40	1407177	20	—	—	177102	80
25. Liegenschafts-, Erbschafts- u. Schenkungsaccise	1141364	—	605833	10	544237	68	1150070	78	8706	78	—	—
	4458494	—	2633584	67	2238867	97	4872452	64	413958	64	—	—
Summe II. . .	17815662	—	9400089	50	* 9213190	1	* 18613279	51	1758755	24	961137	73
									961137	73		
									797617	51		

* Seit Inkrafttreten des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 erscheinen die Accisaversen der Weinhändler unter II. §. 20½ in Einnahme. Da aber das Rechnungsergebniß von 1883 dem Budgetsatz entsprechend unter I. §. 16 d. vorgetragen wurde, so stimmen die Summen von I. und II. mit der Hauptrechnung nicht überein.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
III. Justiz- und Polizeigefälle.												
§.												
26. Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte; Notariatsgebühren .	6824634	—	2967896	34	2718066	60	5685962	94	—	—	1138671	6
27. Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden	759528	—	387376	21	381835	14	769211	35	9683	35	—	—
28. Polizeistrafen der Bezirksämter	280716	—	123513	9	112017	62	235530	71	—	—	45185	29
29. Abhörgebühren	154588	—	101983	45	91522	48	193505	93	38917	93	—	—
30. Erlös aus Stempelmarken u. gestempelten Impressen . .	40000	—	5977	40	6247	—	12224	40	—	—	27775	60
31. Hundstaxen	507240	—	247432	—	252368	—	499800	—	—	—	7440	—
32. Ersatz an Hundsmusterungskosten.	11340	—	5241	95	5187	35	10429	30	—	—	910	70
Summe III. . .	8578046	—	3839420	44	3567244	19	7406664	63	48601	28	1219982	65
											48601	28
											1171381	37
IV. Forstgerichtsgefälle.												
33. Forststrafen und Ersatz von Gerichtskosten.	212682	—	71841	78	53169	69	125011	47	—	—	87670	53
Summe IV. . .	212682	—	71841	78	53169	69	125011	47	—	—	87670	53
V. Verschiedene Einnahmen.												
34. Steuerstrafgefälle	155844	—	89420	24	97004	53	186424	77	30580	77	—	—
35. Beiträge anderer Verwaltungen zu den Kosten der Steuerverwaltung	168600	—	84300	—	84300	—	168600	—	—	—	—	—
36. Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten	432742	—	241117	88	234447	—	475564	88	42822	88	—	—
37. Ersatz und Abgang an Passiven	9308	—	4869	62	4258	90	9128	52	—	—	179	48
38. Miethzinse für Dienstwohnungen und Bureaulokale .	3578	—	1740	67	1740	—	3480	67	—	—	97	33
39. Sonstige Einnahmen . . .	11050	—	7565	54	5980	21	13545	75	2495	75	—	—
Summe V. . .	781122	—	429013	95	427730	64	856744	59	75899	40	276	81
									276	81		
									75622	59		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
Zusammenstellung.												
Summe I. . .	20846597	—	10973246	69	10655293	37	21628540	6	781943	6	—	—
„ II. . .	17815662	—	9400089	50	9213190	1	18613279	51	797617	51	—	—
„ III. . .	8578046	—	3839420	44	3567244	19	7406664	63	—	—	1171381	37
„ IV. . .	212682	—	71841	78	53169	69	125011	47	—	—	87670	53
„ V. . .	781122	—	429013	95	427730	64	856744	59	75622	59	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat.	48234109	—	24713612	36	23916627	90	48630240	26	1655183	16	1259051	90
									1259051	90		
									396131	26		
Summe B. Außerordent. Etat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Einnahme. .	48234109	—	24713612	36	23916627	90	48630240	26	396131	26	—	—
Abschluß.												
Summe der Einnahme. .	48234109	—	24713612	36	23916627	90	48630240	26	396131	26	—	—
Summe der Ausgabe . .	5640392	—	2885345	95	2977574	95	5862920	90	222528	90	—	—
Rein-Einnahme	42593717	—	21828266	41	20939052	95	42767319	36	173602	36	—	—

Karlsruhe, den 22. September 1884.

Großherzogliche Steuerdirektion.
von Teuffel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Steuerverwaltung für 1882 und 1883 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

Abgang und Rückersatz.

§. 52. Bei der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer.

Unter der Mehrausgabe für 1882 sind 36 818 ℳ. Steuernachlässe wegen Hagelschaden begriffen, während in den Jahren 1878/80, deren Durchschnittsergebniß den Budgetsatz bildet, als durchschnittlicher jährlicher Betrag solcher Nachlässe nur ungefähr 9 800 ℳ. in Ausgabe erscheinen.

Was die weiteren Mehrausgaben für 1882 und jene für 1883 betrifft, so sind solche theilweise durch größere Soll-Einnahmen, die auch größere Abgänge zur Folge haben, veranlaßt worden, und überhaupt setzt sich die ganze Ausgabe aus so vielen, von Zufälligkeiten abhängigen und im Einzelnen nicht bemerkenswerthen Beträgen zusammen, daß eine nähere Erläuterung nicht gegeben werden kann.

§. 53. Bei der Kapitalrentensteuer.

Die Mehrausgabe ist hauptsächlich durch die erhebliche Vermehrung der betreffenden Einnahmen entstanden.

Katasterkosten.

§. 54. Bei der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer.

Die ganze Ausgabe zerfällt in:

a. Bezüge der Steuerkommissäre und Verrechnungen einschließlich für Unterstützungen, Remunerationen und Aufbesserungen

im Jahre 1882 . . . . . 143 862 ℳ. 48 ₰
„ „ 1883 . . . . . 147 935 „ 90 „ 291 798 ℳ. 38 ₰

der Budgetsatz beträgt für beide Jahre 2 ×
143 954 ℳ. = ... 287 908 „ — „

demnach Mehrausgabe . . 3 890 ℳ. 38 ₰

Dieselbe läßt sich theilweise aus der Vermehrung der Steuerpflichtigen und der betreffenden Einnahmen sowie im Uebrigen aus dem Umstande erklären, daß die Ausgabe fast durchgängig in Itemgebühren für Feststellung und Ab- und Zuschreiben der zahlreichen Eigenthums- und sonstigen Veränderungen besteht und die Zahl dieser Veränderungen in den betreffenden Jahren mehr oder weniger verschieden ist.

b. Sonstige Kosten einschließlich der Kosten für Aufnahme der Ergebnisse der Katastervermessung und der Metermaße in die Steuerzettel sowie für Berichtigung der letztern in Folge von Feldbereinigungen

im Jahre 1882 . . . . . 49 222 ℳ. 68 ₰
„ „ 1883 . . . . . 55 934 „ 15 „
zusammen . . 105 156 ℳ. 83 ₰

vergleicht man damit den Budgetsatz mit 2 ×
58 172 ℳ. = ... 116 344 „ — „

so zeigt sich eine Minderausgabe von . . . 11 187 ℳ. 17 ₰

welche hauptsächlich dadurch entstanden ist, daß das Eintragen der Ergebnisse der Katastervermessung und der Metermaße in den Steuerzetteln nicht so vollständig gefördert werden konnte, wie dies im Jahre 1881 bei Feststellung des Budgetsatzes in Aussicht genommen war.

§. 55. Bei der Kapitalrentensteuer.

Dem Budgetsatz liegt das Rechnungsergebniß der Jahre 1878/80 nach der damaligen Zahl der Steuerpflichtigen zu Grunde. Seitdem haben sich die Pflichtigen vermehrt und es wurde dadurch auch ein Mehrbetrag an Itemgebühren veranlaßt.

§. 56. Kosten der Steuerrevisionen.

c. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Mehrausgabe ist dadurch entstanden, daß im Laufe der beiden Jahre drei Gehilfen der Revisionen zu Revisionsassistenten ernannt wurden und von da an Wohnungsgeldzuschüsse zu beziehen haben.

d. Bureau- und sonstige Kosten.

Die nicht erhebliche Mehrausgabe wurde hauptsächlich durch einen Mehraufwand an Diäten und Reisekosten der Steuerrevisoren bei den gewöhnlichen Dienstvisitationen und besondern Untersuchungen veranlaßt. Das Bedürfniß und der Umfang solcher Visitationen und der dadurch entstehende Aufwand kann nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden.

§. 57. Hebgebühren der Verrechnungen von der Erwerbsteuer.

Die Mehrausgabe ist durch eine Vermehrung der betreffenden Einnahmen veranlaßt worden.

II. Indirekte Steuer.

Accise und Ohmgeld.

§. 58. Abgang und Rückersatz.

Als Budgetsatz war der gleiche Betrag wie im Budget für 1880/81 mit 243 750 ℳ. beibehalten worden. Derselbe beruhte auf dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1876/78 von 158 936 ℳ. mit auf Schätzung beruhenden Zuschlägen wegen Erhöhung verschiedener Steuersätze und wegen der durch das Gesetz vom 18. Dezember 1879 gewährten Steuerrückvergütung für ausgeführten und für zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein.

Die Mehrausgabe, welche sich gegenüber diesem Budgetsatz ergeben hat, betrug

im Jahre 1882 . . . . . 55 848 ℳ. 76 ₰
und „ „ 1883 . . . . . 135 768 „ 22 „

Sie entfällt hauptsächlich auf den Abgang und Rückersatz an Biersteuer, an Branntweinsteuer und an Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.

Es betrug nämlich der Abgang und Rückersatz

	im Durchschnitt der Jahre: 1876/78	1882/83
an Biersteuer	58 610 ℳ. 81 ₰	186 893 ℳ. 19 ₰
„ Branntweinsteuer	4 367 „ 63 „	62 163 „ 56 „
„ Liegenschafts- ꝛc. Accise	49 074 „ 66 „	57 402 „ 35 „

Die Mehrausgabe ist, was die Biersteuer betrifft, eine Folge der, insbesondere im Jahre 1883, erheblich vermehrten Bierausfuhr; bei der Branntweinsteuer ist es hauptsächlich die Rückvergütung für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein, welche einen höheren Betrag (1882 = 38 664 ℳ. 2 ₰, 1883 = 35 798 ℳ. 29 ₰), als angenommen war, erreichte; im Uebrigen steht die Mehrausgabe mit der erhöhten Einnahme im Zusammenhang.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 59. Für die Kontrole.

Die Minderausgabe mit 7759 ℳ. 24 ₰ ist eine Folge der durch Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 28. September 1878 verfügten Aufhebung einiger Kontrolgebühren, welche während des Jahres 1878, dessen Ergebniß in dem Budgetsatz mit enthalten ist, noch erhoben wurden.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 61. Abgang und Rückersatz.

Da sich dieser Ausgabeposten seit Oktober 1879 in Folge des Reichs-Gerichtskostengesetzes mit den Einführungsgesetzen und Verordnungen zu demselben bedeutend erhöht hat, so konnte ein dreijähriger Rechnungsdurchschnitt nicht gezogen werden und wurde deßhalb das Rechnungsergebniß von 1880, unter Berücksichtigung des nach dem Gesetz über die Abänderung des Gerichtskostengesetzes vom 29. Juni 1881 eingetretenen Minderertrags an Gerichtskosten, als Budgetsatz eingestellt, welcher indessen

im Jahre 1882 um . . . . . 31335 ℳ. 46 ₰ und
„ „ 1883 „ . . . . . 21544 „ 66 „

in beiden Jahren um . . 52880 ℳ. 12 ₰

überschritten wurde.

Dieses Mehr wird hauptsächlich auf den Abgang und Rückersatz von Gerichtskosten fallen und die Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse sowie der angeführten Gesetzesnovelle sein, nach welch' letzterer für verschiedene Gerichtsakte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, statt — wie früher — einer vollen Bauschgebühr, nur Bruchtheile der vollen Gebühr erhoben werden und deßhalb in solchen Fällen von dem beim Beginn des Rechtsstreits erhobenen vollen Gebührenvorschusse der die erwachsende Gebühr übersteigende Theil wieder zurückzuerstatten ist.

Die Minderausgabe von 1883 gegenüber der Ausgabe von 1882 steht zunächst im Zusammenhang mit dem Rückgang der Einnahme unter §. 26, ist aber besonders auch der Wirkung der Verordnung vom 4. April 1883, die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, zuzuschreiben, wonach in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gebührenvorschuß nicht mehr schon bei der ersten Terminsbestimmung, sondern erst nach einem gebührenpflichtigen Akte erhoben wird, so daß der Rückersatz von nicht erschöpften Gerichtskostenvorschüssen nicht mehr so häufig zu erfolgen hat.

Aufwand für Stempelmarken und gestempelte Impressen.

§. 62. Für Papier und andere Erfordernisse.

Es waren weniger Impressen anzuschaffen, deßhalb die Minderausgabe von 4113 ℳ. 66 ₰.

Hier war besonders von Einfluß, daß an Stelle der Heimathscheine für das Inland die Reiseausweise getreten sind, welche größtentheils von den Bürgermeistern ausgestellt werden, wozu die Impressen von der Stempelverwaltung nicht zu liefern, von den Bürgermeistern vielmehr anderweitig zu beschaffen sind.

Im Jahre 1883 wurde ein größerer Vorrath von Impressen zu den neu eingeführten Staatsangehörigkeitsausweisen zur Benutzung im Reichsgebiet angefertigt, was hauptsächlich die gesteigerte Ausgabe in diesem Jahre gegen das Jahr 1882 verursachte.

§. 63a. Belohnung des Personals der Stempelverwaltung.

Die Wenigerausgabe mit 434 ℳ. 30 ₰ gründet sich darauf, daß der Stempelarbeiter während des größeren Theils der Budgetperiode den für ihn vorgesehenen Gehalt noch nicht im vollen Betrag bezog, und daß der Aufwand für Geschäftsaushilfe den Voranschlag nicht erreichte.

§. 64. Gebühr der Bezirksverrechner für den Absatz.

Die geringere Ausgabe mit 276 ℳ. 34 ₰ ist eine Folge der geringeren Einnahme unter §. 30.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Konstatirung.

§. 65. Der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notariatsgebühren.

Auch hier ist die geringere Ausgabe mit 19876 ℳ. 30 ₰ die Folge der geringeren Einnahme unter §. 26.

§. 66. Der Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden, Polizeistrafen der Bezirksämter und Abhörgebühren.

Die Minderausgabe mit 448 ℳ. 40 ₰ — trotz der Mehreinnahme der §§. 27, 28 und 29 zusammen genommen — erläutert sich dadurch, daß die Einnahme an Polizeistrafen (§. 28), für deren Konstatirung 3% bezahlt werden, geringer, diejenige der Abhörgebühren (§. 29) aber, wofür die Konstatirgebühr nur 2% beträgt, größer war als vorgesehen wurde, und mithin auch eine entsprechende Differenz bei den betreffenden Budgetsätzen für Konstatirgebühren eintreten mußte.

§. 67. Kosten der Hundsmusterung.

Die Musterungen nahmen in Folge des Rückgangs der Zahl der Hunde weniger Zeit in Anspruch und verursachten auch weniger Kosten, deßhalb die Wenigerausgabe mit 1826 ℳ. 19 ₰.

Auslieferung an Bezugsberechtigte.

§. 68. Strafantheile.

Diese Ausgabe ist lediglich von dem Betrag derjenigen Geldstrafen abhängig, von welchen Antheile, wie namentlich bezüglich der Feuerpolizei, zu verabfolgen sind, und unterliegt daher manchfachen Schwankungen. Zur Erläuterung der Mehrausgabe für 1882 mit 3158 ℳ. 23 ₰ und der Minderausgabe für 1883 mit 809 ℳ. 1 ₰ können daher besondere Gründe nicht angeführt werden.

§. 69. Antheile der Gemeinden an den Hundstaxen.

Die geringere Ausgabe mit 3868 ℳ. 63 ₰ ist die Folge der geringeren Einnahme unter §. 31.

§. 70. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare.

Die Minderausgabe mit 244 ℳ. 43 ₰ wird dem zufälligen Umstand zuzuschreiben sein, daß weniger Abschriften, wofür die Gebühren den Amtsaktuaren zufallen, gefertigt wurden.

§. 71. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes.

Gegenüber dem Budgetsatz, welcher auf dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 beruht, hat sich eine Mehrausgabe von 957 ℳ. ergeben, die sich dadurch erläutert, daß in Folge der Vakatur der Stelle des Sportelvisitators vom September 1879 bis April 1880 keine Sportelvisitationen vorgenommen wurden und deßhalb in dieser Zeit auch keine Visitationskosten entstanden, so daß die dem Budgetsatz zu Grund liegenden Rechnungsergebnisse etwas niederer waren, als dies bei regelmäßiger Vornahme der Visitationen, wie solche in den Jahren 1882 und 1883 stattfanden, der Fall gewesen wäre.

IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 72. Abgang und Rückersatz.

§. 73. Strafantheile der Waldeigenthümer.

Die Minderausgaben stehen im Zusammenhang mit der geringeren Einnahme unter IV. §. 33.

§. 74. Sonstige Kosten.

Die Mehrausgabe beruht auf Zufälligkeiten.

V. Lasten der verschiedenen Einnahmen.

§. 75. Abgang und Rückersatz.

Hier ergab sich im Jahre

1882 eine Mehrausgabe von . . . . . 443 ℳ. 10 ₰
und 1883 eine Minderausgabe von . . . . . 283 „ 52 „

was lediglich Zufälligkeiten zugeschrieben werden muß.

§. 76. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten.

Die Mehrausgabe, welche

für das Jahr 1882 . . . . . 2934 M. 12 Pf.
und „ „ „ 1883 . . . . . 6591 „ 70 „

beträgt, steht mit der höheren Einnahme unter V. §. 34 im Zusammenhang.

VI. Gemeinsame Kosten.

§. 77. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern.

Der Mehraufwand rührt hauptsächlich daher, daß in Folge der auf 1. April 1882 in Kraft getretenen Aenderungen in der Organisation der Bezirksfinanzstellen weitere auswärtige Abrechnungen nöthig fielen.

§. 78. Hebgebühren der Untererheber.

Bei der nachgewiesenen Gesammt-Mehreinnahme sollte hier eine Mehrausgabe zu verzeichnen sein.

Der Wenigeraufwand läßt sich jedoch dahin erläutern, daß von der im Budget für das Jahr 1883 weniger in Einnahme gestellten Grundsteuer mit 446563 M. der ursprüngliche Hebgebührenansatz nicht berichtigt wurde, daß ferner von unmittelbar in Einnahme dekretirter Erbschaftssteuer mit rund 313000 M. eine Hebgebühr nicht in Ansatz kam und daß schließlich die wirklichen Abgänge den im Budget zu 250000 M. in Anrechnung gebrachten Betrag erheblich überstiegen haben.

§. 79. Besondere Kosten der Untererhebersdienste.

a. **Gehalte der Vorstände der Untersteuerämter und der Steuereinnehmereigehilfen.**

Der Wenigeraufwand rührt davon her, daß Gehilfenstellen zeitweise unbesetzt waren, daß die zur Anweisung gelangten Gehilfengehalte den Durchschnittssatz von 1500 M. nicht erreichten und auch von den für die Vorstände der Untersteuerämter vorgesehenen Mitteln ein kleiner Theil nicht zur Verwendung kam.

c. **Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Untererheber.**

Gegenüber dem Budgetsatz von 37190 M. hat sich im Jahre

1882 eine Minderausgabe von . . . . . 10942 M. 56 Pf.
und 1883 eine Mehrausgabe von . . . . . 8992 „ 53 „

ergeben. Je nachdem die, vielen Zufälligkeiten unterworfenen, Einnahmen an Steuergefällen bei den einzelnen Erhebungsstellen höher oder niedriger sind, müssen den Untererhebern mit garantirtem Minimaleinkommen bezw. fixirtem Gebührenaversum zu dem Gebührenerträgnisse kleinere oder größere Zuschüsse geleistet werden, wodurch sich das wechselnde Ergebniß dieser Ausgabeposition erläutert.

d. Sonstige Kosten der Untererhebersdienste.

Die Ausgaben unter dieser Position hängen gleichfalls von vielen Zufälligkeiten ab, worüber eine genaue Erläuterung sich nicht geben läßt. Der größere Mehraufwand des Jahres 1883 hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß in diesem Jahre mehrere Sterbquartale an die Hinterbliebenen von Untererhebern zur Auszahlung gelangten.

§. 80. Kosten des Aufsichtspersonals.

Es betrug	der Budgetsatz	das Rechnungsergebniß 1882	1883
für Gehalte und Lokalzulagen	186960 M.	186470 M. 70 Pf.	186791 M. 70 Pf.
„ Montur und Armatur	14200 „	13669 „ 49 „	13614 „ 72 „
„ sonstige Ausgaben	13690 „	14492 „ 26 „	8276 „ 16 „
zusammen . .	214850 M.	214632 M. 45 Pf.	208682 M. 58 Pf.
Wohnungsgeldzuschüsse . .	12816 M.	12763 M. 9 Pf.	12785 M. — Pf.

Der Minderaufwand an Gehalten, sowie an Wohnungsgeldzuschüssen ist eine Folge vorübergehender Vakaturen einzelner Stellen, die unbedeutende Ersparniß an den Kosten für Montur und Armatur beruht auf Zufälligkeiten, und die Wenigerverwendung bei den sonstigen Ausgaben im Jahr 1883 rührt hauptsächlich daher, daß in diesem Jahr für Zugskosten und für Kosten wegen Dienstversehungen bei Krankheit und Urlaub geringere Ausgaben vorkamen.

§. 82a. Besoldungen der Obereinnehmer.

Siehe Erläuterung zu §. 31 der vergleichenden Darstellung der Domänenverwaltung.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Mehraufwand von 226 ℳ. 30 ₰ rührt daher, daß einige Obereinnehmer, welche Dienstwohnungen besitzen, in Folge erhaltener Besoldungszulagen einen größeren Miethzins zu bezahlen und demzufolge auch einen höheren Wohnungsgeldzuschuß zu erhalten hatten.

§. 83a. Gehalte der Obereinnehmereigehilfen.

Der Minderaufwand von 3833 ℳ. 73 ₰ ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß in Folge der am 1. April 1882 eingetretenen Aenderung in der Organisation der Bezirksfinanzstellen auch im Stande des Gehilfenpersonals Aenderungen sich ergaben, indem einige Gehilfenstellen bei früheren Obereinnehmereien in Wegfall kamen bezw. kombinirten Verrechnungen zugewiesen wurden, durch welch' letztern Umstand nur die Hälfte des bezüglichen Aufwands auf die Steuerkasse entfiel.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Mehrausgabe von 395 ℳ. 21 ₰, welche sich ungeachtet der oben erwähnten Aenderung in der Organisation der Bezirksfinanzstellen ergeben hat, ist darauf zurückzuführen, daß weitere Buchhalter, welche zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses berechtigt sind, angestellt oder zu Verrechnungen an Orten, welche in höhere Ortsklassen gehören, versetzt wurden.

§. 84a. Bureaukosten der Obereinnehmereien.

Die Minderausgabe von 4025 ℳ. 84 ₰ ist hauptsächlich dadurch begründet, daß für Anschaffung von Bureaugeräthschaften ein geringerer Aufwand erforderlich wurde, als bei Aufstellung des Budgets angenommen worden war.

b. Wohnungsgeldzuschuß.

Die Ersparniß von 76 ℳ. 67 ₰ rührt daher, daß die Kassendienerstelle bei der Obereinnehmerei Mannheim eine Zeit lang mit einem zum Bezug von Wohnungsgeldzuschuß nicht berechtigten Angestellten besetzt war.

§. 85. Miethzinse für Dienstgebäude.

Der Wenigeraufwand von 679 ℳ. 43 ₰ hängt mit der Aufhebung der Obereinnehmerei Schopfheim zusammen, wodurch mit Wirkung vom 1. April 1882 an ein Dienstgebäude daselbst nicht mehr nothwendig war.

§. 86. Sonstige Kosten der Obereinnehmereien.

Die Mehrausgabe von 2960 ℳ. rührt größtentheils von dem mit der Aenderung der Organisation der Bezirksfinanzstellen im Zusammenhang stehenden größeren Zugskostenaufwand her.

§. 88a. Besoldungen der Beamten der Steuerdirektion.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Siehe Erläuterung zu §. 27 der vergleichenden Darstellung der Domänenverwaltung.

§. 91. Sonstige Kosten der Zentralverwaltung.

Der Grund der Mehrausgabe von 562 ℳ. 70 ₰ ist vorwiegend in dem größeren Aufwande für Zugskosten im Jahr 1883 zu suchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 92. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen.

Der Minderaufwand, von welchem auf das Jahr 1882 2790 ℳ. 45 ₰ und auf das Jahr 1883 436 ℳ. 41 ₰ entfallen, ist darauf zurückzuführen, daß diese Jahre einen geringeren Aufwand für Impressen und andere Drucksachen erforderten.

§. 93. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Mehraufwand von 45344 ℳ. 72 ₰, von welchem 6347 ℳ. 42 ₰ vom Jahr 1882 und 38997 ℳ. 30 ₰ vom Jahr 1883 herrühren, ist darin begründet, daß der Aufwand für Postporto und andere Versendungskosten ein sehr beträchtlicher war, und daß, namentlich was das Jahr 1883 betrifft, einige Rezeßposten, darunter ein solcher (die Obereinnehmerei Rastatt betreffend) in dem erheblichen Betrag von 24893 ℳ. 1 ₰ in Ausgabe verrechnet werden mußten.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

§. 16. Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer.

a. **Grund- und Häusersteuer.**

	1882.	1883.
Budgetsatz	6251880 ℳ. — ₰	5805317 ℳ.
Rechnungsergebniß .	6275881 „ 95 „	5854285 „
Mehreinnahme . .	24001 ℳ. 95 ₰	48968 ℳ.
zusammen . .	72969 ℳ. 95 ₰.	

Der Budgetsatz ist aus 2232814360 ℳ. Steuerkapital des Jahres 1881 gebildet und beträgt hiernach

für 1882 zu 28 ₰ von 100 ℳ.	6251880 ℳ.
„ 1883 „ 26 „ „ „	5805317 „
zusammen . .	12057197 ℳ.
Durchschnitt für 1 Jahr . .	6028598 „

Es haben aber die Steuerkapitalien, größtentheils durch Vermehrung und Vergrößerung steuerbarer Gebäude, mehr betragen:

für das Jahr 1882 . .	8565660 ℳ.
„ „ „ 1883 . .	18832750 „

Diese Steuerkapitalzugänge ergeben eine Vermehrung an Steuer:

für das Jahr 1882 zu 28 ₰ von 100 ℳ. .	23983 ℳ. 85 ₰
„ „ „ 1883 „ 26 „ „ „ „ .	48965 „ 15 „
zusammen . .	72949 ℳ. — ₰

welcher Betrag dem Rechnungsergebniß von 72969 ℳ. 95 ₰ nahezu gleichkommt. Der sich zeigende unerhebliche Unterschied ist eine Folge der Ausgleichung der Bruchpfennige bei Berechnung der Steuerbeträge der einzelnen Pflichtigen.

b. Erwerbsteuer.

Es beträgt:

	der Budgetsatz	das Rechnungsergebniß 1882	1883
α. auf Grund der Generaldekreturen	2 797 536 ℳ.	2 841 488 ℳ. — ₰	2 914 745 ℳ. 34 ₰
β. Erwerbsteuer nach Art. 26 und 27 des Gesetzes	55 573 „	70 531 „ 74 „	75 028 „ 80 „
γ. Erwerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen	2 158 „	1 782 „ 54 „	1 882 „ 72 „
δ. Erwerbsteuertaxen	35 766 „	46 163 „ 84 „	46 502 „ 50 „
ε. Antheil am Reingewinn der badischen Bank	5 000 „	20 418 „ 46 „	31 531 „ 18 „
zusammen . .	2 896 033 ℳ.	2 980 384 ℳ. 58 ₰	3 069 690 ℳ. 54 ₰

Die Unterschiede werden in Folgendem erläutert:

α. Der Budgetsatz ist der Steuerbetrag von 1 075 975 400 ℳ. Steuerkapital des Jahres 1881 zu 26 ₰ von 100 ℳ. mit 2 797 536 ℳ. 4 ₰. Es haben sich aber, hauptsächlich bei größern gewerblichen Unternehmungen in Folge des Eintretens günstigerer Verhältnisse, die Steuerkapitalien gegenüber dem Jahre 1881 vermehrt

im Jahr 1882 um . . .	16 904 600 ℳ.
„ „ 1883 „ . . .	45 080 500 „
zusammen um . .	61 985 100 ℳ.

wonach sich zu 26 ₰ von 100 ℳ. ein dem Unterschied gleichkommender Mehrbetrag von 161 161 ℳ. 26 ₰ ergibt.

β. Dem Budgetsatz liegt das Durchschnittsergebniß der Jahre 1878/80 zu Grunde. Der in den beiden Jahren 1882 und 1883 zusammen entstandene Mehrbetrag von 34 414 ℳ. 54 ₰ ist theils durch die im Allgemeinen günstigeren Erwerbsverhältnisse, theils dadurch erzielt worden, daß die Steuerpflichtigen mehr und mehr sich an die rechtzeitige Anmeldung ihrer steuerbaren Bezüge gewöhnen oder dazu veranlaßt werden.

γ. Gegenüber dem Budgetsatz, welcher das Durchschnittsergebniß der Jahre 1878/80 ist, zeigt sich eine im Ganzen 650 ℳ. 74 ₰ betragende Mindereinnahme, wahrscheinlich eine Folge der hohen Steuer und der dadurch eingetretenen Beschränkung des Wanderlagerbetriebs.

δ. Die wirkliche Einnahme übersteigt den Budgetsatz, welchem die Durchschnittsergebnisse der Jahre 1878/80 zu Grunde liegen, um 21 134 ℳ. 34 ₰ und es wurde diese Mehreinnahme dadurch herbeigeführt, daß nach der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. August 1881 (Steuerverordnungsblatt Seite 59/60) die Steuer für den Geschäftsbetrieb einer größeren Zahl von Personen von bisher 3 ℳ. auf 10 ℳ. erhöht worden ist.

ε. Nachdem in mehreren vorhergegangenen Jahren die Staatskasse einen Gewinnantheil von der badischen Bank nicht erhalten hatte, wurde für 1882 und 1883 nur ein muthmaßlicher Betrag von 5 000 ℳ. in den Voranschlag aufgenommen. Durch die günstigeren Geschäftsergebnisse der Bank hat sich ein namhaft höherer Gewinnantheil ergeben, so daß die wirkliche Einnahme von beiden Jahren zusammen den Budgetsatz um 41 949 ℳ. 64 ₰ übersteigt.

c. Beförsterungssteuer.

Dem Budgetsatz liegt das Steuerkapital des Jahres 1881 mit 128 437 730 ℳ. und zu 10 ₰ von 100 ℳ. ein Steuerbetrag von 128 437 ℳ. 73 ₰ zu Grunde. Es haben sich jedoch, hauptsächlich dadurch, daß die Gemeinde Ettlingen und mehrere Gemeinden des Amtsbezirks Schönau auf eigene Förster verzichtet haben und ihre Waldungen der Staatsbeförsterung unterstellt wurden, die Steuerkapitalien vermehrt

im Jahr 1882 um	1 412 000 ℳ.
„ „ 1883 „	2 280 440 „
zusammen um . .	3 692 440 ℳ.

Hieraus berechnet sich zu 10 ₰ von 100 Mark der Mehrbetrag an Steuer auf . . . 3 692 ℳ. 44 ₰
Die Vermehrung nach dem Rechnungsergebniß beträgt . . . . . 3 691 „ 90 „
Der hiernach sich zeigende unbedeutende Unterschied findet seine Erklärung darin, daß statt des wirklichen Rechnungsergebnisses von 1881 mit 128 437 ℳ. 73 ₰ in das Budget 128 438 ℳ. aufgenommen wurden.

d. Acciseaversen der Weinhändler.

Die Verminderung in beiden Jahren ist eine Folge der durch mehrjährige geringe Weinernten entstandenen Abnahme der Weinhandelspatente.

e. Steuernachtrag.

Unter der bedeutenden Mehreinnahme des Jahres 1882 ist ein außergewöhnlicher und bei Feststellung des Budgetsatzes nicht vorauszusehender Betrag von 52 998 ℳ. 14 ₰ begriffen, welcher einem Fabrikanten, der von einer Denunziation seines Bediensteten bedroht war, in Folge seiner nachträglichen Erklärung in besonderem Verfahren angesetzt wurde. Bezüglich der weitern Mehreinnahme des Jahres 1882 und der Mehreinnahme des Jahres 1883 ist eine nähere Erläuterung nicht möglich, da diese Einnahmegattung von vielen Zufälligkeiten abhängt, welche einzeln nicht besonders hervortreten.

g. Bergsteuer.

Die Mehreinnahme in beiden Jahren ist eine Folge der Betriebserweiterung und größerer Erträgnisse.
Für das Jahr 1883 kamen einige weitere Bergwerksunternehmungen mit namhafter Reineinnahme hinzu, wodurch sich die größere Mehreinnahme an Bergsteuer in diesem Jahre erläutert.

§. 17. Kapitalrentensteuer.

Der Budgetsatz ist das Rechnungsergebniß des Jahres 1880. Diesem gegenüber haben sich in Folge der fortwährenden Zunahme der steuerbaren Renten die Steuerkapitalien vermehrt

im Jahr 1882 um	. . . . .	84 887 360 ℳ.
„ „ 1883 „	. . . . .	120 902 940 „
	zusammen um . .	205 790 300 ℳ.

wovon zu 15 ₰ von 100 ℳ. sich die Steuervermehrung auf 308 685 ℳ. 45 ₰ berechnet. Die weitere Mehreinnahme hat sich in Folge nachträglicher Anmeldungen bei Erbtheilungen oder sonstigen Versäumnissen ergeben.

II. Indirekte Steuern.

§. 18. Weinaccise.

§. 19. Weinohmgeld.

Gegen den auf einem zehnjährigen Durchschnitt unter Abzug von 10 Prozent beruhenden Voranschlag hat sich ein Mindererträgniß ergeben

	im Jahr 1882	1883
bei der Weinaccise von	. 334 228 ℳ 31 ₰	178 928 ℳ. 61 ₰
beim Weinohmgeld von	. 136 662 „ 62 „	130 998 „ 66 „

Das Herbsterträgniß des Jahres 1882 war nach Quantität und Qualität ein sehr ungünstiges, was eine Steigerung der Weinpreise und eine Abnahme des Weinkonsums zur Folge hatte. Das Jahr 1883 brachte einen verhältnißmäßig günstigeren Traubenherbst und ein sehr reichliches Obsterträgniß, so daß die Einlagen, besonders auch von Obstwein, sich wieder vermehrten. Hierdurch erklärt sich die erhebliche Mindereinnahme des Jahres 1882 und die geringere Mindereinnahme des Jahres 1883.

§. 20. Aversum von Weinaccise und Ohmgeld.

Die Mindereinnahme, welche

im Jahr 1882	. . . . .	1 488 ℳ. 70 ₰ und
„ „ 1883	. . . . .	1 728 „ 3 „

beträgt, hat ihren Grund in der Abnahme der Zahl der Aversalwirthe. Dieselbe beträgt seit 1. Dezember 1882, mit welchem Tage das Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882 in Wirksamkeit getreten ist, nur noch 4.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21. Patentgebühr von Weinlagerkellern.

Gegenüber dem Budgetsatz von 2466 ℳ. ergab sich im Jahre 1882 eine Mindereinnahme von 930 ℳ. und 1883 eine Mehreinnahme von 1058 ℳ.

Die Zahl der Weinlagerpatente, welche auf 1. Dezember 1881 123 betrug, hat sich im Laufe der Budgetperiode und zwar bis 1. Dezember 1882 auf 64 und bis 1. Dezember 1883 auf 53 vermindert. Es ist dies insbesondere eine Folge der ungünstigen Herbsterträgnisse und, was das Jahr 1883 betrifft, der vom 1. Dezember 1882 an eingetretenen Erhöhung der Patentgebühr von 12 ℳ. auf 50 ℳ. Aus letzterem Umstand erläutert sich die Mehreinnahme des Jahres 1883.

§. 22. Biersteuer.

Gegen den Budgetsatz von 3455275 ℳ., welcher auf einem fünfjährigen Durchschnitt mit 3839194 ℳ. unter Abzug von 10 Prozent beruht, hat sich ein Mehrerträgniß ergeben

im Jahr 1882 von . . . . . 576987 ℳ. 56 ₰
„ „ 1883 von . . . . . 758974 „ 26 „

Es ist dies im Wesentlichen eine Folge des durch die ungünstigen Herbste und dadurch gesteigerten Weinpreise sowie durch die Zunahme der Bevölkerung vermehrten Bierkonsums.

§. 23. Branntweinsteuer.

Dem auf einem fünfjährigen Durchschnitt unter Abzug von 10 Prozent beruhenden Budgetsatz von 792140 ℳ. steht ein Rechnungsergebniß gegenüber im Jahr 1882 von 741231 ℳ. 80 ₰ und im Jahre 1883 von 665945 ℳ. 40.

Es hat sich somit eine Mindereinnahme von 50908 ℳ. 20 ₰ bezw. 126194 ℳ. 60 ₰ ergeben.

Von dem Rechnungsergebniß entfällt auf die Steuer von

	für 1882	für 1883
inländischem Branntwein	160813 ℳ. 72 ₰	176084 ℳ. 9 ₰
eingeführtem Branntwein	580418 „ 8 „	489861 „ 31 „
zusammen . .	741231 ℳ. 80 ₰	665945 ℳ. 40 ₰

Auf das Erträgniß der Branntweinsteuer von dem im Großherzogthum bereiteten Branntwein war, was das Jahr 1882 betrifft, der Mangel an Brennstoffen, insbesondere an Obst und Abfällen der Weinbereitung, in Folge der geringen Ernten von ungünstigem Einfluß, während die bessere Ernte des Jahres 1883 wieder eine Zunahme des Steuererträgnisses zur Folge hatte. Eine weitere Ursache der Mindereinnahme war sodann auch das den Besitzern einfacher Brenngefäße durch das Gesetz vom 24. April 1882 (Ges.- und V.-Bl. S. 73) zugestandene Freibrennen an drei aufeinander folgenden Kalendertagen, von welchem ausgiebig Gebrauch gemacht wurde.

Für den Rückgang der Einnahme an Steuer von eingeführtem Branntwein liegt der Hauptgrund in der durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 853) erfolgten Gewährung der Steuerrückvergütung bezw. Steuerentlastung für den zu gewerblichen Zwecken zur Verwendung kommenden Branntwein; außerdem mag die vom 1. Mai 1882 an eingetretene Erhöhung des Steuerfußes sowie die in Folge gerichtlichen Einschreitens verminderte Weinfabrikation eine Verminderung der Einfuhr von Branntwein bewirkt haben.

§. 24. Schlachtviehaccise.

Hier ergab sich für das Jahr

1882 eine Mehreinnahme von . . . . . 35151 ℳ. 10 ₰
und für 1883 eine Mindereinnahme von . . 26444 „ 32 „

im Ganzen also eine Mehreinnahme von 8706 ℳ. 78 ₰.

Der Grund derselben wird in der Zunahme der Bevölkerung und der dadurch bedingten Vermehrung des Fleischkonsums zu suchen sein. Daß das Jahr 1883 einen Rückgang des Erträgnisses brachte, hat seinen Grund in der sehr reichen Futterernte dieses Jahres, in Folge deren die Vieh- und Fleischpreise sich erhöhten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 25. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.

Während das Jahr 1882 eine Mehreinnahme von 404337 ℳ. 67 ₰ brachte, ergab das Jahr 1883 nur eine solche von 9620 ℳ. 97 ₰. Das Erträgniß dieser Steuergattung hängt von vielen Zufälligkeiten ab, so daß bestimmte Gründe für die Abweichung vom Budgetsatz sich nicht aufführen lassen.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 26. Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notariatsgebühren.

Nach den dem Budgetsatz beigefügten Erläuterungen wurde die im Jahr 1880 konstatirte Summe, unter Berücksichtigung der in Folge der Novelle zum Reichsgerichtskostengesetz vom 29. Juni 1881 zu erwartenden Verminderung, eingestellt. Eine zuverlässige Vergleichung kann hiernach nicht vorgenommen werden.

Die Mindereinnahme mit 1138671 ℳ. 6 ₰, sowie der Rückgang im Jahr 1883 gegen das Jahr 1882 wird hauptsächlich die Folge der nach der angeführten Gesetzesnovelle, sowie der Novelle vom 6. März 1882 zum Bad. Einführungsgesetz zum Reichsgerichtskostengesetze eingetretenen Minderung der Gerichtskosten, sowie der Abnahme der Zahl der Rechtssachen und bei dieser der die Gebühren erhöhenden kontradiktorischen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sein, sodann wird dieselbe aber auch in der Abnahme der Rechtspolizeigeschäfte und der die Rechtspolizei-Gebührensätze größtentheils bestimmenden Vermögenswerthe ihren Grund haben.

§. 27. Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden.

Auch hier wurde der konstatirte Betrag von 1880 eingestellt, welchem das Rechnungsergebniß so ziemlich entspricht, da die auf zufälligen Ursachen beruhende Mehreinnahme mit 9683 ℳ. 35 ₰ verhältnißmäßig nicht bedeutend ist.

§. 28. Polizeistrafen der Bezirksämter.

Die Wenigereinnahme mit 45185 ℳ. 29 ₰ rührt theilweise davon her, daß einzelne der in der Erläuterung zu dem gleichen Paragraphen für 1880/81 angeführten Umstände auch jetzt noch fortwirkten, sowie theilweise davon, daß die früher durch die Hebrollen vereinnahmten Geldstrafen wegen Uebertretungen in Bezug auf das Nahrungsmittelgesetz seit der Verordnung vom 28. Februar 1882 durch die Amtskassen eingezogen werden.

§. 29. Abhörgebühren.

Das Mehrerträgniß mit 38917 ℳ. 93 ₰ gründet sich jedenfalls auf die größere Anzahl oder den größeren Umfang der zur Abhör gelangten Rechnungen, wonach sich die Höhe der in bestimmten Sätzen bestehenden Abhörgebühren richtet.

§. 30. Erlös aus Stempelmarken und gestempelten Impressen.

Der Absatz von Stempelmarken hat gegen früher bedeutend abgenommen, da vielfach im Publikum die irrige Meinung verbreitet ist, daß, wie bei gerichtlichen Angelegenheiten, auch in Verwaltungssachen Stempelmarken nicht mehr zu verwenden seien. Sodann soll auch in neuerer Zeit von Seite der Bürgermeister von der auslegenden Vorschrift des Großh. Verwaltungshofs, wonach es nicht nothwendig ist, daß die Bürgermeisterämter zu ihren die Gesuche der Betheiligten vorlegenden bezw. enthaltenden Berichten, Stempelmarken verwenden, der Stempelbetrag vielmehr als Sportel erhoben werden soll, — mehr Gebrauch gemacht werden. Dies erläutert die Mindereinnahme mit 27775 ℳ. 60 ₰ gegenüber dem auf Schätzung beruhenden Budgetsatz.

§. 31. Hundstaxen.

Das Mindererträgniß mit 7440 ℳ. hat seinen Grund in der Abnahme der Zahl der versteuerten Hunde gegenüber den Jahren 1878/80, deren Rechnungsdurchschnitt den Budgetsatz bildet.

§. 32. Ersatz von Hundsmusterungskosten.

Die geringere Einnahme — 910 ℳ. 70 ₰ — hängt mit der geringeren Ausgabe §. 67 zusammen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 33. Forststrafen und Ersatz von Gerichtskosten.

Die Mindereinnahme, welche im

Jahr 1882 . . . . . 34499 ℳ. 22 ₰ und im
„ 1883 . . . . . 53171 „ 31 „ beträgt,

findet ihre Erläuterung einestheils in den milden Wintern dieser Jahre, in Folge deren die Forstfrevel sich verminderten, anderntheils in der Erkennung höherer Geldstrafen sowie häufigerer und schärferer Gefängnißstrafen auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1879, dessen Wirkung erst mehrere Jahre nachher zur vollen Geltung kam und sich gleichfalls in einer Verminderung der Forstfrevel äußerte.

V. Verschiedene Einnahmen.

§. 34. Steuerstrafgefälle.

Während in den dem Budgetsatz zu Grund liegenden Jahren 1878 bis mit 1880 an im Strafverfahren angesetzten Steuernachträgen 25369 ℳ. 76 ₰ und an erkannten Defraudations- und Kontrolstrafen 52552 ℳ. 47 ₰ durchschnittlich vereinnahmt wurden, betrugen

	die Steuernachträge	die Defraudations- und Kontrolstrafen
im Jahr 1882	30900 ℳ. 91 ₰	58519 ℳ. 33 ₰
„ „ 1883	31601 „ 68 „	65402 „ 85 „

Die Ursache der Mehreinnahme,

welche im Jahr 1882 . . . . . 11498 ℳ. 24 ₰
und „ „ 1883 . . . . . 19082 „ 53 „

beträgt, muß, da die Zahl der anhängig gewordenen Straffälle gegenüber den Jahren 1878/80 sich vermindert hat, in der größeren Bedeutung mancher Fälle sowie in der inzwischen eingetretenen namhaften Erhöhung der Verbrauchssteuersätze gesucht werden.

§. 36. Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten.

Die Mehreinnahme, welche

im Jahr 1882 . . . . . 24746 ℳ. 88 ₰
und „ „ 1883 . . . . . 18076 „ — „

beträgt, ist theils eine Folge der höheren Steuereinnahme überhaupt, wodurch die Erträgnisse der Untererhebersdienste, insbesondere jener an den größeren Orten, sich erhöhten, theils erläutert sie sich durch den Umstand, daß bei dem Budgetsatz, welcher sich auf das Rechnungsergebniß von 1880 gründet, nicht berücksichtigt war, daß die vom 22. März 1880 an eingetretene Erhöhung mehrerer Steuersätze noch nicht das ganze Rechnungsjahr 1880 wirksam war.

§. 37. Ersatz und Abgang an Passiven.

Während das Jahr 1882 eine Mehreinnahme von 215 ℳ. 62 ₰ aufweist, ergibt sich für 1883 eine Wenigereinnahme von 395 ℳ. 10 ₰, was lediglich auf Zufälligkeiten beruht.

§. 39. Sonstige Einnahmen.

Die Mehreinnahme, welche sich

im Jahr 1882 auf . . . . . 2040 ℳ. 54 ₰
und „ „ 1883 „ . . . . . 455 „ 21 „

beläuft, findet ihre Erläuterung hauptsächlich darin, daß die zum Ersatz gekommenen Untersuchungskosten in Steuerstrafsachen und das rückerhobene Postporto einen höheren Betrag ausmachten, als nach dem Durchschnitt der dem Budgetsatz zu Grund liegenden Jahre 1878/80; im Uebrigen beruht die Mehreinnahme auf Zufälligkeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

A. Ausgabe Tit. VII. und B. Einnahme Tit. III. Salinenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene. mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
94. Gemeindeumlagen u. Brandversicherungsbeiträge . . .	3 362	—	1 575	9	1 378	71	2 953	80	—	—	408	20
95. Abgang und Rückersatz . .	248	—	16	60	—	—	16	60	—	—	231	40
96 a. Besoldungen der Beamten	28 800	—	12 650	—	13 066	66	25 716	66	—	—	3 083	34
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	1 180	—	464	25	565	33	1 029	58	—	—	150	42
97 a. Gehalte der Angestellten .	40 600	—	20 465	83	19 546	10	40 011	93	—	—	588	7
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	1 520	—	712	—	688	83	1 400	83	—	—	119	17
98. Bureaukosten	5 400	—	2 350	67	2 350	45	4 701	12	—	—	698	88
99. Bauaufwand.	170 000	—	79 535	15	74 686	98	154 222	13	—	—	15 777	87
100. Sonstige allgemeine Ausgaben, und zwar:												
a. Postporto			981	28	960	28						
b. Eisenbahnfracht und sonstige Versendungskosten .			3	10	6	25						
c. Telegraphengebühren . .	16 000	—	18	95	21	15	13 244	92	—	—	2 755	8
d. Sonstige allgemeine Ausgaben			4 919	89	6 334	2						
101. Für den Betrieb und Absatz	900 000	—	456 065	89	448 098	98	904 164	87	4 164	87	—	—
102. Für angekauftes Salz . .	65 360	—	28 510	28	27 784	9	56 294	37	—	—	9 065	63
Summe A. Ordentlicher Etat.	1 232 470	—	608 268	98	595 487	83	1 203 756	81	4 164	87	32 878	06
											4 164	87
											28 713	19
B. Außerordentlicher Etat.												
1. Niederschlagen eines neuen Bohrlochs und Herstellung eines Bohrhauses sammt Einrichtung für die Saline Rappenau	19 500	—	16 165	37	3 340	43	19 505	80	5	80	—	—
Summe aller Ausgaben.	1 251 970	—	624 434	35	598 828	26	1 223 262	61	5	80	28 713	19
											5	80
											28 707	39
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
40. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen . . .	9 066	—	4 662	45	4 724	53	9 386	98	320	98	—	—
41. Aus Erzeugnissen des Salinebetriebs	1 956 880	—	1 061 012	31	1 062 076	64	2 123 088	95	166 208	95	—	—
42. Verschiedene Einnahmen. .	19 876	—	10 896	79	12 076	94	22 973	73	3 097	73	—	—
43. Aus angekauftem Salz . .	81 000	—	42 262	96	31 946	30	74 209	26	—	—	6 790	74
Summe A. Ordentlicher Etat.	2 066 822	—	1 118 834	51	1 110 824	41	2 229 658	92	169 627	66	6 790	74
Summe B. Außerordentl. Etat	—	—	—	—	—	—	—	—	6 790	74	—	—
Summe aller Einnahmen .	2 066 822	—	1 118 834	51	1 110 824	41	2 229 658	92	162 836	92	—	—
											—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Abschluß.												
Summe der Einnahmen .	2066822	—	1118834	51	1110824	41	2229658	92	162836	92	—	—
Summe der Ausgaben. .	1251970	—	624434	35	598828	26	1223262	61	—	—	28707	39
Reine Einnahme . .	814852	—	494400	16	511996	15	1006396	31	191544	31	—	—

Karlsruhe, den 2. September 1884.

Großherzogliche Domänendirektion.
J. V. d. D.
Forschner.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Salinenverwaltung für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Salinenverwaltung.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 94.

Die Wenigerausgabe ist Folge davon, daß die Gemeinden Dürrheim und Rappenau für 1882 und 1883 bezüglich der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt in die niederste Klasse eingereiht waren.

Zu §. 96 a/b.

Die beiden Beamtenstellen in Dürrheim waren mit jüngeren, geringer bezahlten, Kräften besetzt.

Zu §. 97 a/b.

Durch zeitweise Vakatur der Materialverwaltersstelle in Dürrheim verursacht.

Zu §. 99.

Die verfügbaren Mittel gelangten nicht vollständig zur Verwendung, weil in Folge der gesteigerten Produktion ein Theil der nicht dringlichen Reparaturen an den Betriebseinrichtungen verschoben werden mußte.

Zu §. 101.

Der Mehraufwand hängt mit der Mehrproduktion zusammen. (Es wurden 34250 Zentner Salz mehr produzirt als in den Jahren 1880/81.)

Zu §. 102.

Die Minderausgabe ist eine Folge der Reduktion des den schweizerischen Salinen zu vergütenden Salzpreises.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 41.

Von den beiden Salinen wurden zusammen ca. 68000 Zentner Salz mehr abgesetzt, als bei Aufstellung des Budgets angenommen worden ist. Auch konnten in einzelnen — vor der auswärtigen Konkurrenz geschützten — Gegenden noch höhere Salzpreise gehalten werden.

Zu §. 43.

Der Ausfall ist dadurch verursacht, daß im zweiten Budgetjahr nicht das ganze vertragsmäßig zu übernehmende Quantum verkauft werden konnte und auch die Salzpreise ermäßigt werden mußten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Ausgabe Tit. VIII. und Einnahme Tit. IV. Zollverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern.												
§.												
103 a. Besoldungen und Gehalte der Hauptzollämter, sowie der Nebenzollämter I., der Ansageposten u. des Aufsichtsdienstes an d. Grenze	1470 980	—	761 956	2	765 167	96	1527 123	98	56 143	98	—	—
b. Auslandsaufbesserungen.	22 648	—	10 561	5	11 010	99	21 572	4	—	—	1 075	96
c. Wohnungsgeldzuschüsse .	80 920	—	39 135	10	39 420	9	78 555	19	—	—	2 364	81
d. Bekleidungszuschüsse . .	—	—	29 233	40	40 060	78	69 294	18	69 294	18	—	—
104. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder	52 320	—	22 771	23	25 412	12	48 183	35	—	—	4 136	65
105 a. Kosten der Nebenämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansageposten, Kosten der Legitimationsscheinkontrole	87 260	—	42 225	17	43 549	—	85 774	17	—	—	1 485	83
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	72	—	36	—	36	—	72	—	—	—	—	—
106. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein. . .	2 640	—	1 333	5	9 688	84	11 021	89	8 381	89	—	—
107. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	4 800	—	2 388	50	2 695	—	5 083	50	283	50	—	—
108. Kosten der gemeinschaftlichen Steuern:												
1 a. Der Tabaksteuer. . .	266 500	—	138 774	98	126 681	53	265 456	51	—	—	1 043	49
b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 192	—	2 983	80	2 965	77	5 949	57	—	—	242	43
2 a. Der Rübenzuckersteuer.	9 000	—	2 789	17	3 273	85	6 063	2	—	—	2 936	98
b. Wohnungsgeldzuschüsse	228	—	52	50	59	80	112	30	—	—	115	70
3 a. Der Salzsteuer . . .	21 270	—	11 454	7	11 703	64	23 157	71	1 887	71	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	420	—	218	64	230	70	449	34	29	34	—	—
4. Der Spielkartenstempelsteuer	200	—	17	24	5	39	22	63	—	—	177	37
5. D. Reichsstempelabgaben	9 840	—	3 521	35	3 157	2	6 678	37	—	—	3 161	63
6. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr . . .	1 720	—	960	36	674	59	1 634	95	—	—	85	5
Summe I. . .	2037 010	—	1070 411	63	1085 793	7	2156 204	70	136 020	60	16 825	90
									16 825	90		
									119 194	70		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
II. Wegen der unmittelbaren Einnahmen.						
§.						
109. Der Brückengefälle . . .	6 660 —	1 719 51	2 322 15	4 041 66	— —	2 618 34
110. Der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Waag-, auch Lagerhausanstalten:						
a. Allgemeine Kosten . . .	61 440 —	33 506 15	50 036 37	83 542 52	22 102 52	— —
b. Gehalte	66 540 —	33 344 40	33 270 —	66 614 40	74 40	— —
c. Wohnungsgeldzuschüsse .	6 508 —	2 951 71	2 984 20	5 935 91	— —	572 9
d. Kosten und Lasten der Privatlager	11 440 —	19 265 80	55 985 74	75 251 54	64 320 3	— —
Wohnungsgeldzuschüsse .		318 49	190 —	508 49		
111. Der Strafen.	6 618 —	5 231 95	3 620 96	8 852 91	2 234 91	— —
Summe II. . .	159 206 —	96 338 1	148 409 42	244 747 43	88 731 86	3 190 43
					3 190 43	
					85 541 43	
III. Gemeinsame Ausgaben.						
1. Kosten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Innern.						
112 a. Besoldungen	122 000 —	61 277 91	61 378 76	122 656 67	656 67	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	12 544 —	6 267 63	6 268 70	12 536 33	— —	7 67
113 a. Gehalte.	290 400 —	143 425 40	149 264 13	292 689 53	2 289 53	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	24 514 —	10 886 7	10 764 78	21 650 85	— —	2 863 15
114. Amtsunkosten	42 346 —	19 934 4	19 628 70	39 562 74	— —	2 783 26
Summe 1. . .	491 804 —	241 791 5	247 305 7	489 096 12	2 946 20	5 654 8
2. Kosten der Zolldirektion.						
115 a. Besoldungen	130 400 —	63 356 47	64 515 41	127 871 88	— —	2 528 12
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	15 360 —	7 297 90	7 680 —	14 977 90	— —	382 10
116 a. Gehalte	36 470 —	15 310 —	18 235 —	33 545 —	— —	2 925 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	2 448 —	814 80	1 218 —	2 032 80	— —	415 20
117. Bureaukosten	10 000 —	5 000 —	5 000 —	10 000 —	— —	— —
Summe 2. . .	194 678 —	91 779 17	96 648 41	188 427 58	— —	6 250 42
3. Sonstige gemeinsame Kosten.						
118. Zugskosten	32 000 —	18 389 77	15 481 40	33 871 17	1 871 17	— —
119. Diäten und Reisekosten . .	5 000 —	987 6	2 588 80	3 575 86	— —	1 424 14
120. Pensionen u. Unterstützungen	246 000 —	127 932 45	129 925 44	257 857 89	11 857 89	— —
121. Ablieferung für den Zollunterstützungsfond. . . .	— —	72 284 11	6 376 58	78 660 69	78 660 69	— —
Uebertrag . .	283 000 —	219 593 39	154 372 22	373 965 61	92 389 75	1 424 14

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
III. Gemeinsame Ausgaben.												
3. Sonstige gemeinsame Kosten.												
Uebertrag . .	283 000	—	219 593	39	154 372	22	373 965	61	92 389	75	1 424	14
§.												
122. Miethzinse	10 400	—	5 110	30	5 066	59	10 176	89	—	—	223	11
123. Bauaufwand	40 000	—	15 425	90	23 523	22	38 949	12	—	—	1 050	88
124. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten	4 800	—	2 245	92	1 800	66	4 046	58	—	—	753	42
125. Für Ausrüstungsgegenstände	61 540	—	26 099	65	35 824	33	61 923	98	383	98	—	—
126. a. Porto, Frachtkosten und Telegraphengebühren . .	3 260	—	3 648	78	3 405	45	12 176	51	8 916	51	—	—
b. Verschiedene und zufällige Ausgaben			2 599	50	2 522	78						
Summe 3. . .	403 000	—	274 723	44	226 515	25	501 238	69	101 690	24	3 451	55
Hiezu												
Summe 1. . .	491 804	—	241 791	5	247 305	7	489 096	12	2 946	20	5 654	8
Summe 2. . .	194 678	—	91 779	17	96 648	41	188 427	58	—	—	6 250	42
Summe III. . .	1 089 482	—	608 293	66	570 468	73	1 178 762	39	104 636	44	15 356	5
									15 356	5	—	—
									89 280	39	—	—
Summe I. . .	2 037 010	—	1 070 411	63	1 085 793	7	2 156 204	70	119 194	70	—	—
„ II. . .	159 206	—	96 338	1	148 409	42	244 747	43	85 541	43	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat.	3 285 698	—	1 775 043	30	1 804 671	22	3 579 714	52	294 016	52	—	—
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1880/81.												
1. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau in Mannheim	3 038	1	1	50	1 888	65	1 890	15	—	—	1 147	86
2. Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für 4 verheirathete Grenzaufseher in Singen . .	2 019	52	218	10	533	25	751	35	—	—	1 268	17
Summe B. Außerordentl. Etat	5 057	53	219	60	2 421	90	2 641	50	—	—	2 416	3
Hierzu												
Summe A. Ordentlicher Etat.	3 285 698	—	1 775 043	30	1 804 671	22	3 579 714	52	294 016	52	—	—
Summe der Ausgabe . .	3 290 755	53	1 775 262	90	1 807 093	12	3 582 356	2	294 016	52	2 416	3
									2 416	3		
									291 600	49		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
I. Bezüge aus der Reichskasse.												
§.												
44. Beiträge des Reichs zu den Kosten der Grenzzollverwaltung:												
a. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes	1388100	—	713858	83	764882	42	1478741	25	90641	25	—	—
b. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder. . .	52320	—	22814	98	25760	65	48575	63	—	—	3744	37
c. Aversen f. Nebenämter II., für Amtsunkosten d. Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole	58074	—	45626	32	28432	30	74058	62	15984	62	—	—
d. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein .	2640	—	1364	50	12339	80	13704	30	11064	30	—	—
e. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	4800	—	791	—	4292	50	5083	50	283	50	—	—
f. Weitere Aversalvergütung für verschiedene Kosten der Grenzzollverwaltung . .	77034	—	9629	25	—	—	9629	25	—	—	67404	75
g. Wohnungsgeldzuschüsse .	—	—	37601	45	55010	55						
h. Stellen- und Stationszulagen	—	—	11323	53	15249	76						
i. Bekleidungszuschüsse . .	—	—	29233	40	41713	21						
k. Funktionszulagen . . .	—	—	2929	50	3906	—						
l. Umzugskosten	—	—	7144	94	10285	6	445279	52	445279	52	—	—
m. Pensionen	—	—	99097	50	128355	25						
n. Kosten der Bewaffnung des Aufsichtspersonals .	—	—	—	—	896	34						
o. Kosten der Zollwachtschiffe	—	—	—	—	705	89						
p. Sonstige Kosten	—	—	—	—	1827	14						
45. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Steuern:												
a. Tabaksteuer	462000	—	242012	42	203797	91	445810	33	—	—	16189	67
b. Rübenzuckersteuer . . .	35880	—	14228	16	20846	69	35074	85	—	—	805	15
c. Salzsteuer	15930	—	8931	29	8744	33	17675	62	1745	62	—	—
d. Spielkartenstempelsteuer .	6660	—	2256	72	1628	81	3885	53	—	—	2774	47
e. Reichsstempelabgaben . .	9840	—	1901	5	4432	1	6333	6	—	—	3506	94
f. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr. . . .	1720	—	959	66	674	59	1634	25	—	—	85	75
Summe I. . .	2114998	—	1251704	50	1333781	21	2585485	71	564998 94511	81 10	94511	10
									470487	71		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
II. Unmittelbare Einnahmen.												
1. Privative Gefälle.												
§.												
46. Brückengefälle	2304	—	1215	33	1418	17	2633	50	329	50	—	—
47. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten:												
a. Eigentliche Einnahme an Gebühren	51400	—	23682	92	23405	84	47088	76	—	—	4311	24
b. Einnahmegebühren für die amtliche Ueberwachung der Privatlager	11440	—	33723	25	67167	75	100891	—	89451	—	—	—
48. Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken	5274	—	2613	56	2900	8	5513	64	239	64	—	—
49. Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate	24000	—	100654	13	11781	2	112435	15	88435	15	—	—
50. Zuschuß zur Bestreitung der Lasten des Zollunterstützungsfonds	180618	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180618	—
51. Disziplinarstrafen	50	—	—	—	5	—	5	—	—	—	45	—
2. Verschiedene Einnahmen.												
52. Miethzinse	112180	—	63717	64	68567	20	132284	84	20104	84	—	—
53. Ersatz der Steuer- beziehungsweise Domänenverwaltung für Erhebung der Steuern	71200	—	35600	—	35600	—	71200	—	—	—	—	—
54. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen	60500	—	31130	90	30571	26	61702	16	1202	16	—	—
55. Zufällige Einnahmen	6736	—	3321	62	3197	81	6519	43	—	—	216	57
Summe II.	525702	—	295659	35	244614	13	540273	48	199762	29	185190	81
Hierzu									185190	81		
									14571	48		
Summe I.	2114998	—	1251704	50	1333781	21	2585485	71	470487	71	—	—
Summe der Einnahme	2640700	—	1547363	85	1578395	34	3125759	19	485059	19	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Abschluß.												
Einnahme	2640700	—	1547363	85	1578395	34	3125759	19	485059	19	—	—
Ausgabe	3290755	53	1775262	90	1807093	12	3582356	2	291600	49	—	—
Mehrausgabe . .	650055	53	227899	5	228697	78	456596	83	—	—	—	—
Mehreinnahme . .	—	—	—	—	—	—	—	—	193458	70	—	—

Karlsruhe, den 20. September 1884.

Großherzogliche Zolldirektion.
Lepique.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zollverwaltung für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Im ordentlichen Etat sind unter I §. 103 a. und III. §. 21 außeretatmäßige Ausgaben und unter I. §. 44 g./p. außeretatmäßige Einnahmen gebucht.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Zollverwaltung.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern.

§. 103 a. und §. 106. Besoldungen und Gehalte der Hauptzollämter, sowie der Nebenzollämter I., der Aufsichtsposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze und Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein.

Den Mehrausgaben von 56 143 ℳ. 98 ₰ und 8 381 ℳ. 89 ₰, zusammen 64 525 ℳ. 87 ₰, steht unter §. 44 a. eine Mehreinnahme von 90 641 ℳ. 25 ₰ und unter §. 44 d. eine solche von 11 064 ℳ. 30 ₰, zusammen 101 705 ℳ. 55 ₰ gegenüber. Die Mehreinnahmen rühren hauptsächlich daher, daß die von dem Reich vergütet werdenden Durchschnittssätze für die Fußaufseher, Revisionsaufseher, Schiffsbegleiter, Hauptamtsdiener und Nebenamtsdiener vom 1. April 1882 ab bedeutend erhöht wurden (s. Denkschrift zum Budget 1884/85 Abth. IV. S. 79 Ziff. III.), was zur Folge hatte, daß, da die Verwilligung der höheren Durchschnittssätze Seitens des Bundesraths ausdrücklich an die Bedingung geknüpft war, daß die erhöhten Sätze auch wirklich zur Auszahlung an die betreffenden Bediensteten gelangen, eine entsprechende Mehrzahlung geleistet werden mußte.

Die verbleibende Differenz zwischen den Mehreinnahmen von 101 705 ℳ. 55 ₰ und den Mehrausgaben von 64 525 ℳ. 87 ₰ mit 37 179 ℳ. 68 ₰ erklärt sich hauptsächlich daraus, daß der im Budget vorgesehene Zuschuß aus der privativen Kasse mit 41 440 ℳ. für die Zeit vom 1. April 1882 bis letzten Dezember 1883 unverwendet bleiben konnte.

§. 103 b. und c. Der Minderaufwand an Auslandsaufbesserungen mit 1 075 ℳ. 96 ₰ und an Wohnungsgeldzuschüssen mit 2 364 ℳ. 81 ₰ rührt daher, daß vorübergehend verschiedene Vakaturen eingetreten sind, bezw. daß einzelne Assistentenstellen durch Gehilfen versehen wurden, denen ein Anspruch auf den Bezug von Wohnungsgeldzuschüssen nicht zusteht.

§. 103 d. Der Ausgabe für Bekleidungszuschüsse mit 69 294 ℳ. 18 ₰, welche überhaupt im Budget nicht vorgesehen war, steht unter §. 44 i. eine Einnahme von 29 233 ℳ. 40 ₰ und 41 713 ℳ. 21 ₰, zusammen 70 946 ℳ. 61 ₰ gegenüber. Die Veranlassung zu diesen neuen Ausgabe- bezw. Einnahmeposten war, daß der Bundesrath nach dem Vorgange in anderen Vereinsstaaten den Fußaufsehern, Revisionsaufsehern, Schiffsbegleitern und Salzsteueraufsehern einen Bekleidungszuschuß von 80 ℳ. und den berittenen Aufsehern einen solchen von 100 ℳ. per Mann vom 1. April 1882 ab bewilligt hat und daß in Folge davon die bezüglichen Beträge an die betreffenden Bediensteten vom gleichen Zeitpunkt an auch zur Auszahlung gelangen mußten (vergl. die oben angeführte Denkschrift). Die unerhebliche Differenz zwischen der Einnahme und Ausgabe mit (70 946 ℳ. 61 ₰ und 69 294 ℳ. 18 ₰) 1 652 ℳ. 43 ₰ rührt daher, daß einzelne Stellen vorübergehend unbesetzt waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 104. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder.

Der Minderausgabe mit 4136 ℳ. 65 ₰ steht unter §. 44b. eine Mindereinnahme von 3744 ℳ. 37 ₰ gegenüber. Letztere erklärt sich daraus, daß die Vergütungssätze für Fuhrkosten und Uebernachtungsgelder der Oberzollinspektoren vom Bundesrath mit Wirkung vom 1. April 1882 anderweit normirt wurden und diesen auch die Verausgabung angepaßt werden mußte. Die Differenz zwischen der Minderausgabe und der Mindereinnahme (4136 ℳ. 65 ₰ und 3744 ℳ. 37 ₰) mit 392 ℳ. 28 ₰ rührt daher, daß wegen mehrfacher Vakaturen bei Grenzkontroleuren- und Berittenen-Stellen verschiedene Raten an Pferdeunterhaltungsgeldern nicht zur Zahlung gelangten.

§. 105a. Kosten der Nebenämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansatzposten, Kosten der Legitimationsscheinkontrole.

Die Minderausgabe von 1485 ℳ. 83 ₰ rührt hauptsächlich daher, daß die vom Reich gewährte Vergütung für die Zolleinnehmer II. vom 1. April 1882 ab anderweit regulirt wurde und den Zahlungen an diese Bediensteten daher nicht der ursprüngliche Budgetsatz, sondern nur der neu berechnete Vergütungssatz zu Grunde gelegt werden durfte.

§. 107. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge.

Die Mehrausgabe mit 283 ℳ. 50 ₰ bildet mit der Mehreinnahme unter §. 44e. im gleichen Betrag einen durchlaufenden Posten. Der Mehraufwand wurde durch die nöthig gewordene Begleitung des Eisenbahnpostwagens von Basel bis zum Rangirbahnhof daselbst veranlaßt.

§. 108. Kosten der gemeinschaftlichen Steuern.

1. Der Tabaksteuer.

Die Minderausgaben von 1043 ℳ. 49 ₰ und 242 ℳ. 43 ₰ gegenüber der Höhe der bezüglichen Budgetsätze bedürfen der Geringfügigkeit wegen keiner besondern Begründung.

2. Der Rübenzuckersteuer.

Die Minderausgaben mit 2936 ℳ. 98 ₰ und 115 ℳ. 70 ₰ rühren daher, daß die Stelle eines ständigen Aufsehers nicht wieder besetzt wurde und die aushilfsweise zum Verwiegungsgeschäft herangezogenen Aufseher den hiefür im Budget vorgesehenen Aufwand nicht verursachten.

3. Der Salzsteuer.

Den Mehrausgaben von 1887 ℳ. 71 ₰ und 29 ℳ. 34 ₰ steht eine beinahe gleich große Mehreinnahme unter §. 45c. mit 1745 ℳ. 62 ₰ gegenüber. Der größere Mehraufwand betrifft zum Theil die Kosten der Vertretung zweier wegen Krankheit und Ablebens am Dienst behinderter Salzsteueraufseher, zum Theil aber auch die Zahlung von Bekleidungszuschüssen, welche vom 1. April 1882 ab für die Salzsteueraufseher vom Bundesrath bewilligt wurden und wofür im Budget nichts vorgesehen war. Beiderlei Ausgaben wurden indessen vom Reich ersetzt und rührt daher vorzugsweise die oben erwähnte Mehreinnahme. Nebstdem mußten aber auch an die Relikten zweier Salzsteueraufseher noch die geordneten Sterbquartale bezahlt werden.

4. Der Spielkartenstempelsteuer.

Die Wenigerausgabe mit 177 ℳ. 37 ₰ gegenüber dem ohnehin nur approximativ angenommenen Budgetsatz hängt mit dem verringerten Betrieb der einzigen Spielkartenfabrik des Landes in Mannheim zusammen.

5. Der Reichsstempelabgaben.

Minderausgabe 3161 ℳ. 63 ₰. Bei der Bildung des Budgetsatzes fehlte es an einer sicheren Grundlage für die Berechnung des bezüglichen Aufwands. Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen war derselbe zu hoch veranschlagt.

b. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr.

Der Minderausgabe mit 85 ℳ. 5 ₰ steht als durchlaufender Posten eine Mindereinnahme von 85 ℳ. 75 ₰ unter §. 45 f. gegenüber. Die kleine Differenz von 70 ₰ findet im Rechnungsergebniß der Budgetperiode 1884/85 ihre Ausgleichung.

II. Wegen der unmittelbaren Einnahme.

§. 109. Der Brückengefälle.

Die Minderausgabe mit 2618 ℳ. 34 ₰ rührt daher, daß sowohl die einmaligen Kosten für die Wiederherstellung der Rheinfähre zu Kadelburg, als auch die gewöhnlichen Unterhaltungskosten die Voranschlagssummen nicht erreichten.

§. 110. Der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Waag-, auch Lagerhausanstalten.

a. Allgemeine Kosten.

Der Mehraufwand mit 22102 ℳ. 52 ₰ wurde hauptsächlich durch unverschiebliche Herstellungen an den Mannheimer Hafenanlagen, durch Uebernahme der Kosten der Unterhaltung der Geleiseanlagen am Verbindungskanal zwischen Rhein und Neckar und im Zollhofe von der Eisenbahnverwaltung hervorgerufen, wofür im Budget keine Mittel vorgesehen waren. Nebstdem war ein größerer Unterhaltungsaufwand in Folge mehrfacher bedeutender Beschädigung der Hafenanlagen durch Hochwasser erforderlich.

Die bedeutendsten Ausgabeposten, welche hierhergehören sind:

Für Auspumpen des Niederlagekellers	1300 ℳ. — ₰
Für Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Geleiseanlagen am Verbindungskanal mit	2365 „ 70 „
Für Schlagbaumbarrièren an den Wegübergängen bei den beiden Drehbrücken über den Verbindungskanal mit	5189 „ 78 „
Für Durchführung des Maximalbegrenzungsprofils an den zollärarischen Bauobjekten in Mannheim mit	692 „ 96 „
Für Verlängerung der Geleiseanlagen auf dem links- und rechtsseitigen Ufer des Verbindungskanals mit	3848 „ 83 „
Für die Telephoneinrichtung in den Dienstgebäuden der Hafenanlagen und für die Verbindung derselben mit dem Hauptzollamtsgebäude mit	1156 „ 46 „

b. und c. Gehalte und Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Mehrausgabe mit 74 ℳ. 40 ₰ rührt daher, daß eine vorübergehend an Stelle eines Gehaltes bezahlte Tagsgebühr im Monat Dezember 1882 definitiv statt nur vorschüßlich verrechnet wurde. Wegen der Minderausgabe mit 572 ℳ. 9 ₰ gilt die zu §. 103 b. und c. gegebene Erläuterung.

d. Kosten der Privatlager.

Der Mehrausgabe mit 64320 ℳ. 3 ₰ steht unter §. 47 b. eine Mehreinnahme von 89451 ℳ. gegenüber. Beide Ueberschreitungen haben ihren Grund in der bedeutenden Vermehrung der Privatlager, namentlich der Privatlager für unversteuerten inländischen Tabak unter Mitverschluß der Zollverwaltung, in Folge davon das Ueberwachungspersonal entsprechend vermehrt werden mußte und einen bedeutenden Mehraufwand verursachte, anderseits aber auch wieder durch die Erhebung der geordneten Gebühren höhere Einnahmen erzielt wurden.

§. 111. Der Strafen.

Der Mehrausgabe mit 2234 ℳ. 91 ₰ steht die bedeutende Mehreinnahme unter §. 49 mit 88435 ℳ. 15 ₰ gegenüber. Beide Ueberschreitungen sind die Folgen vermehrter Verfehlungen gegen die Zoll- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reichssteuergesetze, welche einerseits die Belohnungen vermehrten, anderseits aber auch erhöhte Einnahmen ergaben. Unter den letzteren befindet sich namentlich ein Posten wegen Wechselstempelhinterziehung im Betrage von ca. 80 000 ℳ.

III. Gemeinsame Ausgaben.

1. Kosten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Innern.

§. 112a. Besoldungen.

Mehrausgabe . . . . . 656 ℳ. 67 ₰

vergl. Erläuterungen zum Budget der Domänendirektion.

§. 113a. Gehalte.

Mehrausgabe . . . . . 2289 ℳ. 53 ₰

In Folge der im Laufe der Budgetperiode vollzogenen Aenderungen in der Organisation einiger Bezirksfinanzstellen mußte das Gehilfenpersonal bei den in Betracht kommenden Hauptsteuerämtern im Innern vermehrt werden. Zur Bestreitung des desfallsigen Aufwands wurden daher der Zollverwaltung statt des in dem Budgetsatz von 145 200 ℳ. enthaltenen Betrages von . . . . . 25 850 ℳ. — ₰

Seitens des Finanzministeriums zur Verfügung gestellt und zwar

für 1882 der Betrag von	26 771 ℳ.	
„ 1883 „ „ „	28 350 „	
woraus sich eine Budgeterhöhung von 921 + 2500 = ...		3 421 ℳ. — ₰
ergab. Da der Mehraufwand aber nur im Ganzen		2289 „ 53 „
beträgt, so ergibt sich in der Wirklichkeit eine Minderausgabe von		1 131 ℳ. 47 ₰

welche im Wesentlichen von dem geringeren Aufwand für aushilfsweise Hafenbewachung herrührt.

§. 113b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Minderausgabe . . . . . 2863 ℳ. 15 ₰

in Folge von Vakaturen einzelner Stellen und Besetzung anderer mit solchen Bediensteten, welche auf den Wohnungsgeldzuschuß keinen Anspruch haben.

§. 114. Amtsunkosten.

Die Minderausgabe mit 2783 ℳ. 26 ₰ rührt hauptsächlich daher, daß die in dem Budgetsatz enthaltenen Kosten für Porto, Frachten, Telegraphengebühren auf höhere Weisung nicht hier, sondern unter §. 126 zu verrechnen waren.

2. Kosten der Zolldirektion.

§. 115a. und b. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse.

Minderausgabe 2528 ℳ. 12 ₰ bezw. 382 ℳ. 10 ₰, vergleiche die Erläuterungen zum Budget der Domänendirektion.

§. 116a. und b. Gehalte und Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Minderausgaben mit 2925 ℳ. bezw. 415 ℳ. 20 ₰ erklären sich daraus, daß die neu bewilligten zwei Revisionsassistentenstellen erst im Laufe des Jahres 1882 besetzt wurden.

3. Sonstige gemeinsame Kosten.

§. 118. Zugskosten.

Mehrausgabe 1871 ℳ. 17 ₰. In Folge der im Laufe des Jahres 1882 vollzogenen Stellenorganisation sind mehr Versetzungen nothwendig geworden, als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 119. Diäten und Reisekosten.

Die Wenigerausgabe mit 1424 ℳ. 14 ₰ rührt wesentlich daher, daß die Kollegialmitglieder der Zolldirektion wegen des anhaltenden hohen Geschäftsstandes behindert waren, die Dienstvisitationen bei den Bezirksstellen in entsprechendem Umfange vorzunehmen.

§. 120. Pensionen und Unterstützungen.

Mehrausgabe 11857 ℳ. 89 ₰. Dieselbe ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß, nachdem in Folge der vom Bundesrath erlassenen neuen Vorschriften über die Vergütung der Zollverwaltungskosten zur Bestreitung der Pensionen der Zollbeamten 15% der bezüglichen Gehaltssummen vom 1. April 1882 ab vom Reich vergütet werden, von da ab der Ersatz der Pensionen jener Zollbeamten, welche in Folge des Anschlusses von Elsaß-Lothringen an das deutsche Zollgebiet in Ruhestand versetzt wurden, weggefallen ist und die Pensionen einstweilen auf die privative Kasse übernommen werden mußten.

Eine Aenderung dieses Verhältnisses steht indessen zu Gunsten der privativen Kasse zu erwarten.

§. 121. Ablieferung für den Zollunterstützungsfond.

Mehrausgabe 78660 ℳ. 69 ₰. Die Einnahmen bestanden früher in:

1. Einnahmen aus Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskatenerlösen,
2. außerordentliche Einnahmen (Konventionalstrafen 2c.),
3. die Vergütung des Reichs für besondere Kosten der Grenzzollverwaltung,
4. die Zinsen des Fonds,
5. der nach Bedarf bemessene Staatszuschuß.

Die Ausgaben waren:

1. Pensionen und Unterstützungen an Pensionirte oder Relikten Verstorbener,
2. Lasten der Zoll- und Steuerstrafgefälle.

In Folge der vom Bundesrath erlassenen neuen Vorschriften über die Vergütung der Zollverwaltungskosten ist vom 1. April 1882 ab die unter Ziffer 3 erwähnte Vergütung in Wegfall gekommen, dagegen die Vergütung des Reichs zu den Pensionen mit 15% der Gehalte zu den Einnahmen neu hinzugetreten. Letztere Vergütung betrug nach §. 44 m.

für 1882	99097 ℳ. 50 ₰	
„ 1883	128355 „ 25 „	
		227452 ℳ. 75 ₰
Dazu ist noch die Mehreinnahme an Strafen §. 49 mit		88435 „ 15 „
getreten, so daß aus der Gesammtsumme mit		315887 ℳ. 90 ₰

nicht nur die Lasten des Fonds bestritten, sondern auch noch 78660 ℳ. 69 ₰ als Ueberschuß (neben den Grundstockszinsen) zurückgelegt werden konnten; dieser Ueberschuß erscheint hier als Ausgabe an die besondere Kasse des Fonds.

§. 122. Miethzinse.

Die Minderausgabe mit 223 ℳ. 11 ₰ ist unerheblich und erklärt sich durch den Wegfall des Miethzinses für das frühere Amtsrevisoratsgebäude in Lörrach, welches vom 1. Dezember 1882 ab von dem Justizetat auf den Etat der Zollverwaltung übergegangen ist, wogegen aber ein Miethzins für das Bureau des Zolleinnehmers in Weil neu hinzugetreten ist.

§. 123. Bauaufwand.

Wenigerausgabe 1050 ℳ. 88 ₰, welche theils in den Ersparnissen durch Abgebote der Uebernehmer an den Voranschlagssummen, theils darin ihren Grund hat, daß nicht alle projektirten und genehmigten Herstellungen während der Budgetperiode zur Ausführung gelangten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 124. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten.

Wenigerausgabe 753 M. 42 Pf. Die Höhe der Ausgabe hängt wesentlich von dem Brandversicherungstarife ab.

§. 125. Für Ausrüstungsgegenstände.

Mehrausgabe 383 M. 98 Pf. Dieselbe steht unter §. 54 einer Mehreinnahme von 1202 M. 16 Pf gegenüber.

§. 126. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Mehrausgabe 8916 M. 51 Pf.

Von dieser Mehrausgabe fällt der Betrag von 7054 M. 23 Pf auf die Kosten für Porto, auf die Frachtkosten und Telegraphengebühren, welche früher zerstreut unter den verschiedensten Paragraphen verrechnet wurden, höherer Weisung zufolge aber nunmehr hier nachgewiesen werden mußten. Die Mehrausgabe der eigentlichen verschiedenen und zufälligen Ausgaben beträgt daher nur 1862 M. 28 Pf und findet ihre Erklärung in den größeren Rückzahlungen von Zöllen an die beim badischen Hofe beglaubigten fremden Gesandten für ihre ausländischen Bezüge.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau in Mannheim.

Minderaufwand 1147 M. 86 Pf.

§. 2. Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen.

Minderaufwand 1268 M. 17 Pf.

Die am Schlusse der Budgetperiode 1880/81 vorhandenen und in das Budget 1882/83 übergegangenen Restkredite mit 3038 M. 1 Pf und 2019 M. 52 Pf wurden nur zum Theil verwendet, da an den bezüglichen Bauten nur noch wenige Herstellungen nöthig fielen.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

I. Bezüge aus der Reichskasse. Beiträge des Reichs zu den Kosten der Grenzzollverwaltung.

§. 44a. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes.

Mehreinnahme 90641 M. 25 Pf.

Vergl. die Erläuterungen zu §. 103a. der Ausgabe.

b. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder.

Wenigereinnahme 3744 M. 37 Pf.

Hiefür ist die Erläuterung zu §. 104 der Ausgabe gegeben.

c. Aversen für Nebenämter II., für Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole.

Mehreinnahme 15984 M. 62 Pf.

Dieselbe ist eine Folge der neuen Vergütungsvorschriften, indem vom 1. April 1882 für räumliche Unterbringung der Aemter und Ansageposten vom Reich ein Aversum = 5% der Durchschnittsgehalte der Verwaltungsbeamten gewährt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein.

Mehreinnahme 11 064 ℳ. 30 ₰.
Vergl. Erläuterung zu §. 103 a. und §. 106 der Ausgabe.

e. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge.

Mehreinnahme 283 ℳ. 50 ₰.
Vergl. Erläuterung zu §. 107 der Ausgabe.

f. Weitere Aversalvergütung für verschiedene Kosten der Grenzzollverwaltung.

Wenigereinnahme 67 404 ℳ. 75 ₰, in Folge der vom 1. April 1882 in Wegfall gekommenen, bis dahin Baden gewährten besonderen Vergütung von jährlich 38 517 ℳ.

g.—p. Wohnungsgeldzuschüsse ꝛc.

Mehreinnahmen zusammen 445 279 ℳ. 52 ₰.
Diese Einnahmen erscheinen hier erstmals und sind die Folge der neuen Vergütungsvorschriften. Es befinden sich indessen unter denselben einige wenige Einnahmen, welche auch früher schon durch die bezüglichen Bauschsummesätze gewährt waren, nach der neuen Ordnung aber als besonderer Theil der Dienstbezüge, welcher zu den eigentlichen Gehalten nicht gehört, mit dem wirklichen Aufwande vom Reiche ersetzt werden, z. B. die Dienstlastenvergütungen der Oberzollinspektoren, Grenzkontroleure und berittenen Aufseher.

§. 45. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Steuern.

a. Tabaksteuer.

Wenigereinnahme 16 189 ℳ. 67 ₰.
Dieselbe ist bei der Höhe des Budgetsatzes (462 000 ℳ.) unerheblich.

b. Rübenzuckersteuer.

Die Wenigereinnahme mit 805 ℳ. 15 ₰ bedarf bei der Höhe des Budgetsatzes mit 35 880 ℳ. keiner besonderen Begründung.

c. Salzsteuer.

Mehreinnahme 1 745 ℳ. 62 ₰.
Vergl. die Erläuterung zu §. 108, 3. der Ausgabe.

d. Spielkartenstempelsteuer.

Wenigereinnahme 2 774 ℳ. 47 ₰.
In Folge der Abnahme des Betriebs der Spielkartenfabrik in Mannheim verminderte sich das Steueraufkommen und hat sich deßhalb auch die 5%ige Vergütung für die Verwaltung dieser Steuer aus dem Steueraufkommen niedriger berechnet.

e. Reichsstempelabgaben.

Wenigereinnahme 3 506 ℳ. 94 ₰.
Dieselbe rührt daher, daß der Budgetsatz, bei dessen Bildung es an jeder sicheren Grundlage fehlte, zu hoch gegriffen wurde.

f. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr.

Die Wenigereinnahme mit 85 ℳ. 75 ₰ ist unerheblich.

II. Unmittelbare Einnahmen.

1. Privative Gefälle.

§. 46. Brückengefälle.

Mehreinnahme 329 ℳ. 50 ₰.
Infolge der Zunahme der Frequenz der Kadelburger Rheinfähre.

§. 47. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten.

a. Eigentliche Einnahmen an Gebühren.

Wenigereinnahme 4311 ℳ. 24 ₰.

Dieselbe rührt hauptsächlich daher, daß durch die Zunahme der Privatlager die Niederlagsgebühren der öffentlichen Niederlagen sich verminderten.

b. Gebühren für die amtliche Ueberwachung der Privatlager.

Mehreinnahme 89451 ℳ.

Vergl. Begründung zu §. 110d. der Ausgabe.

§. 48. Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken.

Mehreinnahme 239 ℳ. 64 ₰.

Hauptsächlich in Folge der Erhöhung der von der Sodafabrik Wyhlen zu zahlenden Aversalvergütung für Ueberwachung dieser Fabrik.

§. 49. Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate.

Mehreinnahme 88435 ℳ. 15 ₰.

Vergl. die Erläuterung zu §. 111 der Ausgabe.

§. 50. Zuschuß zur Bestreitung der Lasten des Zollunterstützungsfonds.

Wenigereinnahme 180618 ℳ.

Vergl. die Erläuterung zu §. 121 der Ausgabe.

§. 51. Disziplinarstrafen.

Mindereinnahme 45 ℳ, ist unwesentlich.

2. Verschiedene Einnahmen.

§. 52. Miethzinse.

Mehreinnahme 20104 ℳ. 84 ₰.

Dieselbe ist theils durch die Erhöhung der Gehalte bezw. durch Bewilligung der Bekleidungszuschüsse an solche Beamten entstanden, welche im Genuß von Dienstwohnungen sich befinden, theils ist sie aber auch durch die neu hinzugekommenen Erträgnisse der Pachtplätze am Verbindungskanal in Mannheim verursacht.

§. 54. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen.

Mehreinnahme 1202 ℳ. 16 ₰, ist gegenüber dem Budgetsatz von 60500 ℳ. nicht von Erheblichkeit.

§. 55. Zufällige Einnahmen.

Mindereinnahme 216 ℳ. 57 ₰, welche bei der Natur dieser Einnahmeposition einer besonderen Begründung nicht bedarf.

Beilage 5.

Ausgabe Tit. IX. und Einnahme Tit. V. Münzverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
I. Lasten und Verwaltungskosten.												
§.												
127. Gemeindeumlagen u. Brandversicherungsbeiträge . . .	332	—	149	66	116	40	266	6	—	—	65	94
128. a. Besoldungen der Beamten	17 200	—	8 400	—	8 500	—	16 900	—	—	—	300	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	1 680	—	840	—	850	—	1 690	—	10	—	—	—
129. a. Gehalte der Angestellten	10 770	—	5 157	—	5 136	—	10 293	—	—	—	477	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	924	—	462	20	462	20	924	40	—	40	—	—
130. Bureaukosten	300	—	128	5	92	40	220	45	—	—	79	55
Summe I. . .	31 206	—	15 136	91	15 157	—	30 293	91	10	40	922	49
											10	40
											912	9
II. Betriebskosten.												
131. Unterhaltung der Gebäude.	2 000	—	2 477	86	286	11	2 763	97	763	97	—	—
132. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe. .	1 000	—	243	8	276	85	519	93	—	—	480	7
133. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe. .	1 000	—	354	4	653	66	1 007	70	7	70	—	—
134. Für Gold	8 580	—	4 263	37	3 089	85	7 353	22	—	—	1 226	78
135. Für Silber	3 000	—	577	82	298	45	876	27	—	—	2 123	73
136. Für Kupfer	600	—	16	26	7	41	23	67	—	—	576	33
137. Für Nebenmaterialien . .	7 034	—	1 231	87	1 127	39	2 359	26	—	—	4 674	74
138. Löhne der Münzarbeiter .	4 408	—	1 507	30	1 989	5	3 496	35	—	—	911	65
139. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Postporto			11	60	19	50						
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	720	—	51	75	9	90	338	65	—	—	381	35
c. Telegraphengebühren . .												
d. Sonst zufällige Ausgaben			132	45	113	45						
Summe II. . .	28 342	—	10 867	40	7 871	62	18 739	2	771	67	10 374	65
											771	67
											9 602	98
Summe der Ausgabe . .	59 548	—	26 004	31	23 028	62	49 032	93	—	—	10 515	7

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	ℳ. ₰	ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰	
Einnahme.											
Ordentlicher Etat.											
I. Aus Gebäuden.											
§.											
56. Miethzinse	4 284 —	2 012	20	2 037	20	4 049	40	—	—	234	60
II. Aus Fabrikaten.											
57. Aus Goldmünzen	21 600 —	—	—	—	—	—	—	—	—	21 600	—
58. Aus Silbermünzen	15 490 —	15 904	27	3 176	33	19 080	60	3 590	60	—	—
59. Aus Nickelmünzen	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60. Aus Kupfermünzen	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61. Für Medaillen	10 342 —	10 110	51	7 755	79	17 866	30	7 524	30	—	—
Summe II. . .	47 432 —	26 014	78	10 932	12	36 946	90	11 114	90	21 600	—
										11 114	90
										10 485	10
III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.											
62. Aus Materialien und Geräthschaften	1 960 —	1 608	96	5	—	1 613	96	—	—	346	4
63. Schmelz- und Probegebühren	252 —	64	58	56	27	120	85	—	—	131	15
64. Beitrag zu den Besoldungen der Münzbeamten für Besorgung der Geschäfte des Obereichungsamts	4 000 —	2 000	—	2 000	—	4 000	—	—	—	—	—
65. Sonstige zufällige Einnahmen	1 620 —	647	5	402	20	1 049	25	—	—	570	75
Summe III. . .	7 832 —	4 320	59	2 463	47	6 784	6	—	—	1 047	94
Summe der Einnahme. .	59 548 —	32 347	57	15 432	79	47 780	36	—	—	11 767	64
Abschluß.											
Ausgabe	59 548 —	26 004	31	23 028	62	49 032	93	—	—	10 515	7
Einnahme	59 548 —	32 347	57	15 432	79	47 780	36	—	—	11 767	64
Mehreinnahme . .	— —	6 343	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehrausgabe . . .	— —	—	—	7 595	83	1 252	57	1 252	57	—	—

Karlsruhe, im September 1884.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Münzverwaltung für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.
27. IV.

Erläuterungen.

Münzverwaltung.

Ausgabe.

I. Lasten und Verwaltungskosten.

Zu §. 128a. Besoldungen der Beamten.

Die zur Besoldungsaufbesserung bewilligten 200 ℳ wurden erst vom 1. Mai 1883 an verliehen, daher die Ersparniß.

Zu §. 129a. Gehalte der Angestellten.

Die Bezüge der ständigen Münzarbeiter haben den dem Budgetsatz zu Grund gelegten Einzelbetrag nicht erreicht.

II. Betriebskosten.

Zu §. 131. Unterhaltung der Gebäude.

Die bauliche Unterhaltung des Münzgebäudes erforderte einen größeren Aufwand als dies vorherzusehen war.

Zu §. 132. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

Zu §. 134. Für Gold.

Zu §. 135. Für Silber.

Zu §. 136. Für Kupfer.

Zu §. 137. Für Nebenmaterialien.

Zu §. 138. Löhne der Münzarbeiter.

Der geringe Umfang des Geschäftsbetriebs der Münzstätte hatte eine Minderausgabe an Betriebskosten zur Folge.

Einnahme.

I. Aus Gebäuden.

Zu §. 56. Miethzinse.

Zwei im Münzgebäude befindlichen, an den Vorstand der Baudirektion und an einen anderen Beamten überlassenen Wohnungen wurde vom Jahr 1881 an die Eigenschaft als „Dienstwohnung“ beigelegt, worauf nach den damals giltigen Bestimmungen der Miethzins auf 10% der Besoldung statt des bis dahin bezahlten Betrags des vollen Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt wurde. Die hierdurch veranlaßte Mindereinnahme ist indeß nur eine scheinbare, weil gleichzeitig mit der Ermäßigung des Miethzinses auch die Ermäßigung des Wohnungsgeldzuschusses auf denselben Betrag stattzufinden hatte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Aus Fabrikaten.

Zu §. 57. Aus Goldmünzen.

Die Münzstätte wurde zur Ausprägung von Goldmünzen nicht in Anspruch genommen.

Zu §. 58. Aus Silbermünzen.

Im Jahre 1882 kam ein größerer Betrag von Reichssilbermünzen zur Ausprägung, als bei Bemessung des Budgetsatzes angenommen war.

Zu §. 61. Für Medaillen.

Im Jahre 1883 wurden für den internationalen Klub in Baden zur Feier des 25jährigen Bestehens der Iffezheimer Rennen 4200 Stück Erinnerungsmedaillen hergestellt; auch fand eine den Durchschnitt überschreitende Verleihung von Verdienstmedaillen statt.

III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Zu §. 62. Aus Materialien und Geräthschaften.

Die gesammte Einnahme unter dieser Position entfällt fast ausschließlich auf das Jahr 1882. Die dort erscheinende Mehreinnahme hat ihren Grund in der zufälligen Veräußerung einer größeren Menge Münzgekräz.

Zu §. 63. Schmelz- und Probegebühren.

Zu §. 65. Sonst zufällige Einnahmen.

Bei der Natur der hier erscheinenden Einnahmen sind Abweichungen des Rechnungsergebnisses vom Budgetsatz nicht zu vermeiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Ausgabe Tit. X. und Einnahme Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
140. Abgang und Ersatz an dienstpolizeilichen Geldstrafen . .	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
141. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien	940	—	405	12	707	6	1 112	18	172	18	—	—
142. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen . . .	2 940	—	3 757	8	3 201	28	6 958	36	4 018	36	—	—
143. Abgang an Aktivresten . .	240 000	—	143 883	2	168 615	79	312 498	81	72 498	81	—	—
144. Verschiedene und zufällige Ausgaben	340	—	—	89	16 392	65	16 393	54	16 053	54	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	244 220	—	148 046	11	188 917	78	336 963	89	92 743	89	—	—
B. Außerordentlicher Etat.												
Nichts.												
Summe der Ausgabe . .	244 220	—	148 046	11	188 917	78	336 963	89	92 743	89	—	—
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
66. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden	38 300	—	19 199	87	18 977	27	38 177	14	—	—	122	86
67. Dienstpolizeiliche Geldstrafen	540	—	128	30	155	60	283	90	—	—	256	10
68. Erlös aus Fahrnissen und Materialien	4 420	—	2 329	39	3 092	76	5 422	15	1 002	15	—	—
69. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern . . .	25 220	—	7 724	68	11 663	66	19 388	34	—	—	5 831	66
70. Prozeßkostenersatz	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
71. Ersatz der Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen .	459 300	—	204 225	47	228 367	—	432 592	47	—	—	26 707	53
72. Antheile an der Wechselstempelsteuer	8 290	—	5 301	31	5 584	41	10 885	72	2 595	72	—	—
73. Abgang an Passivresten . .	120	—	524	3	126	26	650	29	530	29	—	—
74. Verschiedene und zufällige Einnahmen	6 540	—	3 324	40	3 542	22	6 866	62	326	62	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	542 750	—	242 757	45	271 509	18	514 266	63	4 454	78	32 938	15
											4 454	78
											28 483	37

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
§.												
1. Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten.	180 000	—	89 040	—	70 095	—	159 135	—	—	—	20 865	—
Summe B. Außerordentl. Etat	180 000	—	89 040	—	70 095	—	159 135	—	—	—	20 865	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	542 750	—	242 757	45	271 509	18	514 266	63	—	—	28 483	37
Summe der Einnahme. .	722 750	—	331 797	45	341 604	18	673 401	63	—	—	49 348	37
Abschluß.												
Ausgabe	244 220	—	148 046	11	188 917	78	336 963	89	92 743	89	—	—
Einnahme	722 750	—	331 797	45	341 604	18	673 401	63	—	—	49 348	37
Mehreinnahme . .	478 530	—	183 751	34	152 686	40	336 437	74	—	—	142 092	26

Karlsruhe, im September 1884.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Allgemeinen Kassenverwaltung für 1882 und 1883 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Allgemeine Kassenverwaltung.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Zu §. 141. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien.

Diese Ausgaben sind von den Vereinnahmungen unter §. 68 abhängig, wo der Mehrausgabe eine Mehreinnahme gegenübersteht.

Zu §. 142. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen.

Mehrere von der Staatskasse eingezogene Beträge wurden an nachträglich aufgetretene Berechtigte zurückerstattet.

Zu §. 143. Abgang an Aktivresten.

Die schon in der Budgetperiode 1880/81 konstatirte, mit dem Jahre 1880 eingetretene erhebliche Steigerung der Abgänge bei der Amtskassenverwaltung hielt auch in dieser Budgetperiode an, so daß der auf Grund des Durchschnittsergebnisses der Jahre 1878—80 ermittelte Budgetsatz dem Bedürfniß nicht genügte. Bei Bemessung des Budgetsatzes war der Abgang bei der Amtskassenverwaltung mit rund 51 000 ℳ. jährlich angenommen; in Wirklichkeit bezifferte sich derselbe jedoch

für 1882 auf . . . . . 82 193 ℳ.
„ 1883 „ . . . . . 85 805 „

also durchschnittlich auf 84 000 ℳ. jährlich, was eine Steigerung von 33 000 ℳ. oder 66% ergibt.

Auch bei der Steuerverwaltung stehen dem Anschlag von jährlich rund 48 000 ℳ. als wirkliche Ergebnisse gegenüber

für 1882 . . . . . 55 309 ℳ.
„ 1883 . . . . . 62 910 „

also durchschnittlich rund 59 100 ℳ. für's Jahr, somit ein Mehr von rund 11 000 ℳ. oder 23%.

Dem gegenüber ist nur bei den Verwaltungszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eine erhebliche Minderung der Abgänge zu verzeichnen.

Die Ursachen der Steigerung der Abgänge sind im Allgemeinen die gleichen, wie sie in der vergleichenden Darstellung für 1880/81 (2. Beil.-Heft von 1883 S. 219—220) aufgeführt erscheinen.

Zu §. 144. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Nach der definitiven Berechnung der Antheile an dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer aus den Jahren 1879/81 hatte Baden den Betrag von 16 391 ℳ. 23 ₰ zu viel erhalten, welcher im Jahr 1883 wieder herausbezahlt werden mußte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 66. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden.

Die Mindereinnahme rührt davon her, daß sich in der verflossenen Etatsperiode zur Benützung der verfügbaren Wohnräume im Großh. Gesandtschaftsgebäude in Berlin durch Bundesrathsbevollmächtigte und andere in außerordentlichen Fällen nach Berlin entsendete Beamte seltener Gelegenheit geboten hat als bei Bildung des Voranschlags angenommen wurde.

Zu §. 67. Dienstpolizeiliche Geldstrafen.

Die Einnahme ist ihrer Natur nach wandelbar.

Zu §. 68. Erlös aus Fahrnissen und Materialien.

Zu §. 69. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern.

Die Höhe der unter diesen beiden Paragraphen zur Vereinnahmung kommenden Beträge hängt von Zufälligkeiten ab.

Zu §. 71. Ersatz der Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen.

Wie aus der Erläuterung zu Tit. XII. (Pensionen) hervorgeht, war der gesammte Pensionsaufwand geringer als zu erwarten stand, daher ist auch der Ersatz der Eisenbahnbetriebsverwaltung geringer ausgefallen.

Zu §. 73. Abgang an Passivresten.

Zu §. 74. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Mehreinnahmen beruhen auf Zufälligkeiten.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 1. Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten.

Als Budgetsatz wurde Mangels sonstiger Anhaltspunkte ein nach der Gesammtvergütung der letzten 5 Jahre ermittelter Durchschnittsbetrag eingestellt. Die wirklich zur Vergütung kommenden Ersatzbeträge sind jedoch in ihrer Höhe davon abhängig, welche Summe für den angegebenen Zweck jeweils in den Reichshaushaltsetat eingestellt wird.

An der liquidirten Summe von 1 627 588 ℳ. sind bis Ende 1883 von der Reichskasse ersetzt 631 802 ℳ. und sind somit noch zu erwarten 995 786 ℳ.

Vergleichende Darstellung

für

1882 und 1883.

Fünfte Abtheilung.

Oberrechnungskammer.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
1. Besoldungen:												
1 a. der Kollegialbeamten . .	72 356	—	36 000	—	29 077	51	65 077	51	—	—	7 278	49
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	7 080	—	3 540	—	2 826	83	6 366	83	—	—	713	17
2 a. des Kanzleipersonals . .	78 000	—	38 749	56	38 525	—	77 274	56	—	—	725	44
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	8 640	—	4 304	—	4 320	—	8 624	—	—	—	16	—
2 a. Gehalte	9 600	—	4 800	—	4 800	—	9 600	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	672	—	296	—	336	—	632	—	—	—	40	—
3. Bureauaufwand	5 600	—	2 800	—	2 800	—	5 600	—	—	—	—	—
4. Aufwand für das Dienstgebäude	1 140	—	622	39	628	22	1 250	61	110	61	—	—
5. Für das Rechnungsarchiv . .	4 960	—	2 439	10	2 370	—	4 809	10	—	—	150	90
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Diäten und Reisekosten . .			—	—	9	50						
b. Postporto			13	5	7	35						
c. Eisenbahnfrachten u. Versendungskosten	400	—	2	90	6	85	131	—	—	—	269	—
d. Verschiedene Ausgaben . .			—		91	35						
Summe A. Ordentlicher Etat .	188 448	—	93 567	—	85 798	61	179 365	61	110	61	9 193	—
											110	61
											9 082	39
B. Außerordentlicher Etat. Nichts.												
Summe der Ausgaben. .	188 448	—	93 567	—	85 798	61	179 365	61	—	—	9 082	39
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
1. Miethzins aus dem Dienstgebäude	250	—	125	—	125	—	250	—	—	—	—	—
B. Außerordentlicher Etat. Nichts.												
Summe der Einnahme. .	250	—	125	—	125	—	250	—	—	—	—	—

Karlsruhe, den 17. September 1884.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ordentlicher Etat.

Ausgabe.

§. 1, 1a. Besoldungen der Kollegialbeamten.

In Folge Aufhebung einer Stelle vom 1. November 1882 an wurden . . . . . 6200 ℳ. — ₰
und in Folge Wechsels zweier Kollegialmitglieder theils durch zeitweise Vakatur, theils durch Verleihung geringerer Besoldungen . . . . . 1078 „ 4 „
im Ganzen also . . . . . 7278 ℳ. 4 ₰
erspart. Die weitere Differenz von 45 ₰ rührt von der Aufrundung in ganze Mark her.

§. 1, 1b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Durch Aufhebung einer Stelle 660 ℳ. und durch zeitweise Vakatur zweier Stellen 53 ℳ. 17 ₰.

§. 1, 2a. Besoldungen des Kanzleipersonals.

Die durch Pensionirung älterer Revisionsbeamten und Einberufung jüngerer erübrigten Mittel wurden in dieser Budgetperiode nur theilweise verwendet.

§. 1, 2b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Eine Revisionsbeamtenstelle war 16 Tage erledigt.

§. 2b. Wohnungsgeldzuschüsse der Angestellten.

Die Beförderung des Kanzleiassistenten zum Registraturassistenten erfolgte am 1. Mai 1882, während der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß schon vom 1. Dezember 1881 an im Budget vorgesehen war.

§. 4. Aufwand für das Dienstgebäude.

Diese Ueberschreitung wurde durch das wiederholte Auftreten des Hausschwammes in der Dienerwohnung bedingt.

§. 5. Für das Rechnungsarchiv.

§. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ersparnisse an den Budgetsätzen finden ihre Erklärung darin, daß das Erforderniß, welches bei diesen Positionen nicht genau bestimmt werden kann, sich geringer zeigte als vorgesehen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1882 und 1883.

Sechste Abtheilung.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der fünf vorhergehenden Abtheilungen.

Inhalt.

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.
II. „ „ „ außerordentlichen Etats.
III. „ „ beider Etats.

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Ordentlicher Etat.												
Ausgabe.												
I. Staatsministerium	15553604	—	7748823	64	7306099	11	15054922	75	—	—	498 681	25
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	17387726	—	8478943	16	8401782	98	16880726	14	—	—	506 999	86
III. Ministerium des Innern .	18481178	—	8843781	64	9450869	84	18294651	48	—	—	186 526	52
IV. Finanzministerium	25699784	—	12903072	92	13146797	60	26049870	52	350 086	52	—	—
V. Oberrechnungskammer . .	188448	—	93567	—	85798	61	179365	61	—	—	9 082	39
Summe der Ausgabe . .	77310740	—	38068188	36	38391348	14	76459536	50	350 086	52	1 201 290	2
											350 086	52
											851 203	50
Einnahme.												
I. Staatsministerium	5804940	—	2722977	—	2975000	53	5697977	53	—	—	106 962	47
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	2992742	—	1507663	46	1569843	51	3077506	97	84 764	97	—	—
III. Ministerium des Innern .	4963796	—	2490636	83	2578790	92	5069427	75	105 631	75	—	—
IV. Finanzministerium	66968319	—	34203807	6	33817376	84	68021183	90	1 052 864	90	—	—
V. Oberrechnungskammer . .	250	—	125	—	125	—	250	—	—	—	—	—
Summe der Einnahme. .	80730047	—	40925209	35	40941136	80	81866346	15	1 243 261	62	106 962	47
									106 962	47		
									1 136 299	15		
Abschluß.												
Ausgabe	77310740	—	38068188	36	38391348	14	76459536	50	—	—	851 203	50
Einnahme	80730047	—	40925209	35	40941136	80	81866346	15	1 136 299	15	—	—
Mehr-Einnahme .	3419307	—	2857020	99	2549788	66	5406809	65	1 987 502	65	—	—

Nach erfolgter Prüfung wird beurkundet, daß die Summenüberträge aus den fünf Spezialdarstellungen sowie die rechnerische Zusammenstellung und der Abschluß richtig befunden worden sind.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

II. Vergleichende Darstellung des außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
B. Außerordentlicher Etat.												
Ausgabe.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1880/81.												
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	7 275	84	8 395	74	1 763	49	10 159	23	2 883	39	—	—
III. Ministerium des Innern . .	496 869	93	342 759	78	109 781	58	452 541	36	—	—	44 328	57
IV. Finanzministerium	5 057	53	219	60	2 421	90	2 641	50	—	—	2 416	3
V. Oberrechnungskammer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen α. . .	509 203	30	351 375	12	113 966	97	465 342	9	2 883	39	46 744	60
											2 883	39
											43 861	21
β. Von der Etatsperiode 1882/83.												
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	1 322 603	—	647 433	36	514 256	12	1 161 689	48	—	—	160 913	52
III. Ministerium des Innern . .	1 713 206	—	520 122	75	2 589 302	33	3 109 425	8	1 396 219	8	—	—
IV. Finanzministerium	19 500	—	16 165	37	3 340	43	19 505	80	5	80	—	—
V. Oberrechnungskammer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen β. . .	3 055 309	—	1 183 721	48	3 106 898	88	4 290 620	36	1 396 224	88	160 913	52
									160 913	52		
									1 235 311	36		
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.	3 564 512	30	1 535 096	60	3 220 865	85	4 755 962	45	1 191 450	15	—	—
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1880/81.												
Nichts.												
β. Von der Etatsperiode 1882/83.												
Finanzministerium	269 596	—	234 734	60	—	—	234 734	60	—	—	34 861	40
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung . .	269 596	—	234 734	60	—	—	234 734	60	—	—	34 861	40

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen jene mehr.		Dieses gegen jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
B. Außerordentlicher Etat.												
Ausgabe.												
Wiederholung.												
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	3564512	30	1535096	60	3220865	85	4755962	45	1191450	15	—	—
Summe b. Für d. Grundstocksverwaltung	269596	—	234734	60	—	—	234734	60	—	—	34861	40
Summe der Ausgabe . .	3834108	30	1769831	20	3220865	85	4990697	5	1191450	15	34861	40
									34861	40		
									1156588	75		
Einnahme.												
α. **Von der Etatsperiode 1880/81.**												
I. Ministerium des Innern . .	136708	25	91711	49	30330	60	122042	9	—	—	14666	16
β **Von der Etatsperiode 1882/83.**												
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Ministerium des Innern . .	385394	—	12775	71	90488	56	103264	27	—	—	282129	73
IV. Finanzministerium	449596	—	323774	60	70095	—	393869	60	—	—	55726	40
V. Oberrechnungskammer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen *β.* . .	834990	—	336550	31	160583	56	497133	87	—	—	337856	13
Summe der Einnahme. .	971698	25	428261	80	190914	16	619175	96	—	—	352522	29
Abschluß.												
Ausgabe	3834108	30	1769831	20	3220865	85	4990697	5	1156588	75	—	—
Einnahme	971698	25	428261	80	190914	16	619175	96	—	—	352522	29
Mehrausgabe . .	2862410	5	1341569	40	3029951	69	4371521	9	1509111	4	—	—

Nach erfolgter Prüfung wird beurkundet, daß die Summenüberträge aus den fünf Spezialdarstellungen sowie die rechnerische Zusammenstellung und der Abschluß richtig befunden worden sind.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat	77310740	—	38068188	36	38391348	14	76459536	50	—	—	851203	50
B. Außerordentlicher Etat	3834108	30	1769831	20	3220865	85	4990697	5	1156588	75	—	—
Summe aller Ausgaben	81144848	30	39838019	56	41612213	99	81450233	55	1156588	75	851203	50
									851203	50		
									305385	25		
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat	80730047	—	40925209	35	40941136	80	81866346	15	1136299	15	—	—
B. Außerordentlicher Etat	971698	25	428261	80	190914	16	619175	96	—	—	352522	29
Summe aller Einnahmen	81701745	25	41353471	15	41132050	96	82485522	11	1136299	15	352522	29
									352522	29		
									783776	86		
Haupt-Abschluß.												
Summe aller Ausgaben	81144848	30	39838019	56	41612213	99	81450233	55	305385	25	—	—
Summe aller Einnahmen	81701745	25	41353471	15	41132050	96	82485522	11	783776	86	—	—
Mehr-Einnahme	556896	95	1515451	59	—	—	1035288	56	478391	61	—	—
Mehr-Ausgabe	—	—	—	—	480163	3	—	—	—	—	—	—

Karlsruhe, den 28. Januar 1885.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Vorstehende Zusammenstellung nebst Hauptabschluß wurden geprüft und richtig befunden.

Wo gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1882, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1882 und 1883 betreffend, auf außerordentliche Kredite aus der Budgetperiode 1880/81 gegriffen wurde, ist in den Spezialdarstellungen besonders nachgewiesen, und sind bei den hierher bezüglichen Rechnungsergebnissen als Budgetsätze diejenigen Beträge aufgeführt, welche nach der im zweiten Beilagenheft zu den Verhandlungen des Landtags 1883/84 enthaltenen Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1880/81 als Restkredite bei den betreffenden Positionen sich ergeben.

Ferner wird beurkundet, daß andere als die in den Spezialdarstellungen und deren Beilagen nachgewiesenen beziehungsweise in den Erläuterungen zu Abtheilung I. §. 1 der Einnahmen, Abtheilung II. A. Tit. IX. B. §. 8, Abtheilung III. A. Tit. XVII. B. β. 2 §§. 51 bis mit 55, Abtheilung III. B. Tit. IVa. und Tit. VII. B. b. §. 8, Abtheilung IV. Tit. VIII. A. I. §. 103 d. und III. §. 121 und Abtheilung IV. Tit. IV. I., §. 44 g.—p. erwähnten außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben, Etatüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budget nicht konstatirt worden sind.

Weitere Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staats-Einnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Artikel 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 haben wir nicht hervorzuheben.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Vergleichende Darstellung

für

1882 und 1883

nebst Erläuterungen hierzu.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.
II. Eisenbahn-Werkstättenverwaltung.
III. Eisenbahn-Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.
IV. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
V. Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.												
§.												
1. Für Personenbeförderung .	20541800	—	10367129	14	10559851	29	20926980	43	385 180	43	—	—
2. „ Beförderung von Militär auf Requisitionsschein und auf Militärbillets	404 000	—	204 979	60	260 617	3	465 596	63	61 596	63	—	—
3. Für Beförderung von Gepäck	1 435 400	—	686 541	16	692 651	63	1 379 192	79	—	—	56 207	21
4. „ „ „ Hunden	21 400	—	10 569	70	10 531	84	21 101	54	—	—	298	46
5. „ bestellte Extrazüge . .	28 000	—	11 206	80	18 982	86	30 189	66	2 189	66	—	—
6. Sonstige (aus dem Personen- u. Gepäckverkehr herrührende) Einnahmen	2 200	—	18 119	92	18 220	14	36 340	6	34 140	6	—	—
Summe Tit. I. . .	22432800	—	11298546	32	11560854	79	22859401	11	483 106	78	56 505	67
									56 505	67		
Tit. II. Aus dem Güterverkehr.									426 601	11		
7. Für Beförderung von Eil- und Expreßgut	1238800	—	829809	65	894818	72	1724628	37	485 828	37	—	—
8. Für Beförderung von Frachtgut	30181800	—	16027575	31	17797633	35	33825208	66	3643 408	66	—	—
9. Für Beförderung von Postgut	97200	—	44212	58	43791	86	88004	44	—	—	9 195	56
10. „ „ „ Militärgut	62 000	—	31 203	19	44 841	81	76 045	—	14 045	—	—	—
11. Für Beförderung von Thieren	1 167 600	—	688 547	65	627 806	10	1316 353	75	148 753	75	—	—
12. „ „ „ Leichen	27 600	—	15 853	80	14 003	69	29 857	49	2 257	49	—	—
13. „ „ „ frachtpflichtigem Dienstgut . . .	20 000	—	8 889	29	8 527	73	17 417	2	—	—	2 582	98
14. Frachtzuschläge für Werth- und Lieferfrist-Versicherung.	96 400	—	47 003	98	48 684	88	95 688	86	—	—	711	14
15. Sonstige (den Güterverkehr betreffende) Nebeneinnahmen	801 800	—	407 350	54	457 117	61	864 468	15	62 668	15	—	—
Summe Tit. II. . .	33693200	—	18100445	99	19937225	75	38037671	74	4356 961	42	12 489	68
									12 489	68		
Tit. III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen .									4344 471	74		
16. Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	99 000	—	62 455	86	64 000	—	126 455	86	27 455	86	—	—
17. Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen	625 940	—	325 983	10	365 556	55	691 539	65	65 599	65	—	—
18. Vergütung für Leistungen für fremde Bahnen	106 156	—	49 014	20	56 544	78	105 558	98	—	—	597	2
19. Vergütung für Verwaltungskosten von Verbänden ꝛc. .	3 400	—	14 886	11	6 840	34	21 726	45	18 326	45	—	—
Summe Tit. III. . .	834 496	—	452 339	27	492 941	67	945 280	94	111 381	96	597	2
									597	2		
									110 784	94		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
Tit. IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.												
§.												
20. Miethen (einschl. von Konventionalstrafen)	1060000	—	747021	20	801968	58	1548989	78	488989	78	—	—
21. Leihegeld für ausgeliehene Betriebsmittel	40000	—	34301	98	5266	45	39568	43	—	—	431	57
Summe Tit. IV. . .	1100000	—	781323	18	807235	3	1588558	21	488989	78	431	57
									431	57		
									488558	21		
Tit. V. Erträge aus Veräußerungen.												
22. Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien	1000000	—	787979	57	818790	60	1606770	17	606770	17	—	—
23. Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien	160000	—	41900	99	35591	45	77492	44	—	—	82507	56
24. Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände	8600	—	2409	54	2817	45	5226	99	—	—	3373	1
Summe Tit. V. . .	1168600	—	832290	10	857199	50	1689489	60	606770	17	85880	57
									85880	57		
									520889	60		
Tit. VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.												
25. Telegraphengebühren . . .	96000	—	49319	91	49401	22	98721	13	2721	13	—	—
26. Pacht- u. Miethzinse, Erlös aus Gras ꝛc.	520000	—	283452	56	287721	7	571173	63	51173	63	—	—
27. Vergütung der Post für Benützung von Coupés ꝛc. und für Unterstellen, Reinigen, Schmieren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen	178600	—	93815	43	93599	27	187414	70	8814	70	—	—
28. Entschädigung des Reichstelegraphen für Benützung und Begleitung der Bahnmeisterwagen	600	—	361	33	475	88	837	21	237	21	—	—
29. Brücken- und Fährgeld . .	95800	—	56748	88	57206	40	113955	28	18155	28	—	—
30. Pensionsbeiträge der Bediensteten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr	32000	—	20580	25	30974	27	51554	52	19554	52	—	—
32. Insgemein	110000	—	54010	84	63332	73	117343	57	7343	57	—	—
33. Karlsruhe-Durlacher Dampfbahnbetrieb	—	—	—	—	3904	78	3904	78	3904	78	—	—
Summe Tit. VI. . .	1033000	—	558289	20	586615	62	1144904	82	111904	82	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I.	22432800	—	11298546	32	11560854	79	22859401	11	426 601	11	—	—
„ „ II.	33693200	—	18100445	99	19937225	75	38037671	74	4344 471	74	—	—
„ „ III.	834496	—	452339	27	492941	67	945280	94	110 784	94	—	—
„ „ IV.	1100000	—	781323	18	807235	3	1588558	21	488 558	21	—	—
„ „ V.	1168600	—	832290	10	857199	50	1689489	60	520 889	60	—	—
„ „ VI.	1033000	—	558289	20	586615	62	1144904	82	111 904	82	—	—
Summe der Einnahmen	60262096	—	32023234	6	34242072	36	66265306	42	6003 210	42	—	—
Ausgabe.												
Tit. I. Besoldungen und Gehalte.												
§.												
1. Besoldungen	1279 000	—	633 256	97	629 591	95	1262 848	92	—	—	16 151	8
2. Gehalte	8605 920	—	4110 454	42	4153 181	74	8263 636	16	—	—	342 283	84
Summe Tit. I.	9884 920	—	4743 711	39	4782 773	69	9526 485	8	—	—	358 434	92
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.												
3. Funktionsgehalte, Tagesgebühren, Aushilfe	372 500	—	176 057	67	208 315	71	384 373	38	11 873	38	—	—
4. Stellvertretungskosten und Kommandogelder.	612 000	—	319 238	91	381 035	—	700 273	91	88 273	91	—	—
5. Wohnungsgelder und Lokalzulagen	697 200	—	336 245	27	341 045	50	677 290	77	—	—	19 909	23
6. Reise- und Zugskosten	282 000	—	130 379	1	164 469	64	294 848	65	12 848	65	—	—
7. Fahr- und Nachtgelder	1300 000	—	656 781	91	760 420	7	1417 201	98	117 201	98	—	—
8. Prämien für Ersparnisse u. Entdeckungen	186 000	—	102 899	4	101 429	37	204 328	41	18 328	41	—	—
9. Tag- und Akkordlöhne	3176 000	—	1641 719	7	1849 299	91	3491 018	98	315 018	98	—	—
10. Dienstkleidung	92 932	—	39 568	20	46 176	16	85 744	36	—	—	7 187	64
11. Mankogelder	36 800	—	18 219	70	18 236	—	36 455	70	—	—	344	30
12. 1. Remunerationen	340 000	—	197 060	—	206 217	—	403 277	—	63 277	—	—	—
2. Sterbquartalien	28 000	—	12 349	13	16 926	75	29 275	88	1 275	88	—	—
13. 1. Für ärztliche Untersuchungen ꝛc.	12 400	—	4 100	59	7 042	87	11 143	46	—	—	1 256	54
2. Zuschüsse an Krankenkassen	2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000	—
14. 1. Pensionen	459 300	—	203 625	47	227 767	—	431 392	47	—	—	27 907	53
2. Zuschüsse an Pensions- u. Unterstützungskassen	47 400	—	19 529	1	21 173	7	40 702	8	—	—	6 697	92
15. Insgemein	12 000	—	7 774	46	10 693	6	18 467	52	6 467	52	—	—
Summe Tit. II.	7656 532	—	3865 547	44	4360 247	11	8225 794	55	634 565	71	65 303	16
									65 303	16		
									569 262	55		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.												
§.												
16. Bureauaufwand	400 000	—	226 928	84	234 979	73	461 908	57	61 908	57	—	—
17. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	760 000	—	358 927	82	389 411	73	748 339	55	—	—	11 660	45
18. Einrichtung und Ausrüstung (Inventar)	114 000	—	52 315	73	57 510	50	109 826	23	—	—	4 173	77
19. Miethe für Dienstgebäude	20 000	—	10 004	29	10 160	63	20 164	92	164	92	—	—
20. Steuern und andere öffentliche Lasten	5 720	—	1 638	11	1 396	55	3 034	66	—	—	2 685	34
21. Feuer-2c. Versicherungsbeiträg.	56 000	—	28 609	77	22 830	14	51 439	91	—	—	4 560	9
22. Prozeßkosten 2c.	4 400	—	2 285	33	4 542	45	6 827	78	2 427	78	—	—
23. Kosten des Geldverkehrs	3 000	—	1 820	23	47	56	1 867	79	—	—	1 132	21
24. Porto und Insertionskosten:												
a. Postporto	14 000	—	1 358	22	1 429	89	14 147	90	147	90	—	—
b. Eisenbahnfracht u. andere Versendungskosten			86	49	179	37						
c. Telegraphengebühren			607	79	561	29						
d. Sonstiges			5 138	50	4 786	35						
25. 1. Ersatzleistungen wegen Verlusten 2c. beim Transport	22 000	—	6 632	58	5 776	94	12 409	52	—	—	9 590	48
2. Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze	78 986	—	162 538	41	727 292	1	889 830	42	810 844	42	—	—
3. Sonstige Entschädigungen und Ersatzleistungen	6 000	—	2 349	37	3 672	2	6 021	39	21	39	—	—
26. Für Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Anlagen und Betriebsmitteln	60 000	—	6 274	73	131 890	75	138 165	48	78 165	48	—	—
27. Insgemein	30 300	—	23 921	58	18 904	26	42 825	84	12 525	84	—	—
Summe Tit. III.	1574 406	—	891 437	79	1615 372	17	2506 809	96	966 206	30	33 802	34
									33 802	34		
									932 403	96		
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.												
a. Anlagen auf freier Strecke.												
28. Bahnkörper	130 000	—	87 966	62	103 363	86	191 330	48	61 330	48	—	—
29. Oberbau:												
1. Geleise	880 000	—	417 039	43	452 110	29	869 149	72	—	—	10 850	28
2. Bettung	190 000	—	83 515	27	112 912	52	196 427	79	6 427	79	—	—
Uebertrag	1200 000	—	588 521	32	668 386	67	1256 907	99	67 758	27	10 850	28

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.												
a. Anlagen auf freier Strecke.												
§. Uebertrag . .	1 200 000	—	588 521	32	668 386	67	1 256 907	99	67 758	27	10 850	28
30. Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge:												
1. Wegunterführungen . .	10 000	—	5 967	97	10 721	2	16 688	99	6 688	99	—	—
2. Bahnüberbrückungen . .	10 000	—	1 146	40	898	10	2 044	50	—	—	7 955	50
3. Brücken und Durchlässe .	100 000	—	30 493	14	246 123	43	276 616	57	176 616	57	—	—
4. Tunnels	70 000	—	57 708	99	25 208	49	82 917	48	12 917	48	—	—
31. Grenzen, Einfriedigungen, Pflanzungen, Steigungs- ꝛc. Tafeln	70 000	—	44 098	55	51 139	54	95 238	9	25 238	9	—	—
32. Wegräumen des Schnees u. Schutzanlagen gegen denselben	20 000	—	4 084	39	13 178	93	17 263	32	—	—	2 736	68
33. Schutzstreifen	2 000	—	668	65	603	20	1 271	85	—	—	728	15
34. Bahndienstgeräthe	50 000	—	23 884	28	28 469	37	52 353	65	2 353	65	—	—
35. Bahnwartswohnungen und Wärterbuden:												
1. Bauliche Unterhaltung .	80 000	—	42 794	84	43 339	27	86 134	11	6 134	11	—	—
2. Mobilien und Utensilien der Wart- u. Blockstationen	2 000	—	122	54	822	30	944	84	—	—	1 055	16
36. Außergewöhnliche Anlagen .	2 000	—	1 615	31	171	—	1 786	31	—	—	213	69
37. Insgemein	3 000	—	875	5	929	23	1 804	28	—	—	1 195	72
Summe Tit. IV. a. . .	1 619 000	—	801 981	43	1 089 990	55	1 891 971	98	297 707	16	24 735	18
b. Bahnhofsanlagen.												
38. Grenzen, Einfriedigungen, Pflanzungen, Zufahrtswege.	80 000	—	55 086	42	56 522	81	111 609	23	31 609	23	—	—
39. Hauptgebäude	240 000	—	135 552	3	136 693	27	272 245	30	32 245	30	—	—
40. Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung ꝛc.	150 000	—	139 110	15	123 105	36	262 215	51	112 215	51	—	—
41. Oberbau:												
1. Nebengeleise	180 000	—	88 099	65	100 829	83	188 929	48	8 929	48	—	—
2. Bettung	32 000	—	9 341	41	19 877	11	29 218	52	—	—	2 781	48
3. Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen ꝛc. . . .	200 000	—	69 900	84	87 086	7	156 986	91	—	—	43 013	9
42. Lokomotiv- und Wagenremisen, Wasserstationen . . .	90 000	—	54 343	42	50 882	8	105 225	50	15 225	50	—	—
43. Außerordentliche Bahnhofsanlagen	16 000	—	11 040	5	14 927	54	25 967	59	9 967	59	—	—
44. Insgemein	1 000	—	973	30	10 044	96	11 018	26	10 018	26	—	—
Summe Tit. IV. b. . .	989 000	—	563 447	27	599 969	3	1 163 416	30	220 210	87	45 794	57

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene. mehr.		weniger.	
Ausgabe.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.												
c. Telegraphen- und Signalvorrichtungen.												
45. Optische Telegraphen und Signale	16 000	—	17 792	83	39 396	17	57 189	—	41 189	—	—	—
46. Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke	60 000	—	29 437	82	54 832	73	84 270	55	24 270	55	—	
47. Insgemein	1 000	—	455	94	299	21	755	15	—	—	244	85
Summe Tit. IV. c.	77 000	—	47 686	59	94 528	11	142 214	70	65 459	55	244	85
„ „ „ a.	1 619 000	—	801 981	43	1 089 990	55	1 891 971	98	297 707	16	24 735	18
„ „ „ b.	989 000	—	563 447	27	599 969	3	1 163 416	30	220 210	87	45 794	57
Summe Tit. IV.	2 685 000	—	1 413 115	29	1 784 487	69	3 197 602	98	583 377	58	70 774	60
									70 774	60		
Tit. V. Kosten des Bahntransports.									512 602	98		
a. Kosten der Züge.												
48. Lokomotivfeuerung	2 100 000	—	1 043 677	10	1 155 133	6	2 198 810	16	98 810	16	—	—
49. Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung	60 000	—	29 391	93	25 326	19	54 718	12	—	—	5 281	88
50. Schmiermaterial für Lokomotiven	240 000	—	119 957	68	146 671	19	266 628	87	26 628	87	—	—
51. Putzmaterial für Lokomotiven	92 000	—	50 967	82	54 819	2	105 786	84	13 786	84	—	—
52. Schmiermaterial für Wagen	120 000	—	54 712	80	52 721	57	107 434	37	—	—	12 565	63
53. Putzmaterial für Wagen	24 000	—	10 432	74	10 976	80	21 409	54	—	—	2 590	46
54. Desinfektionsmaterial für Wagen	3 200	—	1 883	45	1 886	60	3 770	5	570	5	—	—
55. Material zur Beleuchtung der Züge	112 000	—	53 115	71	64 106	65	117 222	36	5 222	36	—	—
56. Material zur Erwärmung der Züge	16 000	—	5 488	11	4 603	83	10 091	94	—	—	5 908	6
57. Material zur Heizung ꝛc. besonderer Transporteinrichtungen	16 000	—	8 221	33	9 641	26	17 862	59	1 862	59	—	—
58. Insgemein	8 000	—	4 541	24	9 564	40	14 105	64	6 105	64	—	—
Summe Tit. V. a.	2 791 200	—	1 382 389	91	1 535 450	57	2 917 840	48	152 986	51	26 346	3
b. Unterhaltung der Betriebsmittel.												
59. Lokomotiven	1 909 000	—	1 111 364	71	1 212 305	65	2 323 670	36	414 670	36	—	—
60. Personenwagen	975 000	—	512 586	7	531 788	27	1 044 374	34	69 374	34	—	—
61. Gepäck- und Güterwagen	1 455 400	—	688 775	79	669 273	91	1 358 049	70	—	—	97 350	30
62. Wagendecken	62 000	—	8 916	28	18 794	9	27 710	37	—	—	34 289	63
63. Hilfsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64. Insgemein	40 000	—	19 421	50	26 891	35	46 312	85	6 312	85	—	—
Summe Tit. V. b.	4 441 400	—	2 341 064	35	2 459 053	27	4 800 117	62	490 357	55	131 639	93
„ „ V. a.	2 791 200	—	1 382 389	91	1 535 450	57	2 917 840	48	152 986	51	26 346	3
Summe Tit. V.	7 232 600	—	3 723 454	26	3 994 503	84	7 717 958	10	643 344	6	157 985	96
									157 985	96		
									485 358	10		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
Ausgabe.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Tit. VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.												
§.												
65. Schienen und Kleineisenzeug	2 100 000	—	1 131 424	61	1 115 865	75	2 247 290	36	147 290	36	—	—
66. Weichen (ganze, Herz- und Kreuzungsstücke)	120 000	—	55 545	—	105 501	28	161 046	28	41 046	28	—	—
67. Schwellen	800 000	—	549 290	84	622 409	28	1 171 700	12	371 700	12	—	—
68. Lokomotiven (ganze, sowie Feuerbüchsen, Siedröhren u. Radbandagen)	903 000	—	186 728	45	308 204	75	494 933	20	—	—	408 066	80
69. Personenwagen (ganze, sowie Radbandagen)	112 200	—	52 962	63	69 716	73	122 679	36	10 479	36	—	—
70. Gepäck- und Güterwagen (ganze, sowie Radbandagen)	344 800	—	214 778	83	140 103	49	354 882	32	10 082	32	—	—
Summe Tit. VI.	4380 000	—	2190 730	36	2361 801	28	4552 531	64	580 598	44	408 066	80
									408 066	80		
									172 531	64		
71. Tit. VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen u. Verbesserungen	—	—	—	—	879	52	879	52	879	52	—	—
Tit. VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen u. für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.												
72. Pachtzinse	428 528	—	216 647	8	215 628	34	432 275	42	3 747	42	—	—
73. Revenüenantheile der Privatbahnen	922 600	—	498 087	—	619 074	56	1 117 161	56	194 561	56	—	—
74. Vergütung für Mitbenützung von Anlagen und Leistungen	281 500	—	152 985	40	205 527	50	358 512	90	77 012	90	—	—
75. Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn	169 860	—	76 177	27	142 841	64	219 018	91	49 158	91	—	—
76. Beiträge zu den Verwaltungskosten der Verbände des Eisenbahnvereins ꝛc.	54 000	—	46 814	78	23 169	29	69 984	7	15 984	7	—	—
Summe Tit. VIII.	1856 488	—	990 711	53	1206 241	33	2196 952	86	340 464	86	—	—
Tit. IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.												
77. Miethe einschließlich der Konventionalstrafen	1555 000	—	923 873	97	1050 384	58	1974 258	55	419 258	55	—	—
78. Leihgeld für Betriebsmittel	40 000	—	11 540	46	433	20	11 973	66	—	—	28 026	34
Summe Tit. IX.	1595 000	—	935 414	43	1050 817	78	1986 232	21	419 258	55	28 026	34
									28 026	34		
									391 232	21		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I. . .	9884 920	—	4743 711	39	4782 773	69	9526 485	8	—	—	358 434	92
" " II. . .	7656 532	—	3865 547	44	4360 247	11	8225 794	55	569 262	55	—	—
" " III. . .	1574 406	—	891 437	79	1615 372	17	2506 809	96	932 403	96	—	—
" " IV. . .	2685 000	—	1413 115	29	1784 487	69	3197 602	98	512 602	98	—	—
" " V. . .	7232 600	—	3723 454	26	3994 503	84	7717 958	10	485 358	10	—	—
" " VI. . .	4380 000	—	2190 730	36	2361 801	28	4552 531	64	172 531	64	—	—
" " VII. . .	—	—	—	—	879	52	879	52	879	52	—	—
" " VIII. . .	1856 488	—	990 711	53	1206 241	33	2196 952	86	340 464	86	—	—
" " IX. . .	1595 000	—	935 414	43	1050 817	78	1986 232	21	391 232	21	—	—
Summe der Ausgaben. .	36864946	—	18754122	49	21157124	41	39911246	90	3404 735	82	358 434	92
									358 434	92		
									3046 300	90		
Haupt-Abschluß.												
Summe der Einnahmen .	60262096	—	32023234	6	34242072	36	66265306	42	6003 210	42	—	—
Summe der Ausgaben. .	36864946	—	18754122	49	21157124	41	39911246	90	3046 300	90	—	—
Mehreinnahme . .	23397150	—	13269111	57	13084947	95	26354059	52	2956 909	52	—	—
Mehrausgabe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Karlsruhe, im September 1884.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1882 und 1883 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Die im Budget in Aussicht genommene Reineinnahme wurde in einem Betrag von 2 956 909 ℳ. 52 ₰ überschritten.

Dieses Mehr der Reineinnahme bildet sich

aus einem Mehr der Transporteinnahmen von		4 771 072 ℳ. 85 ₰
„ „ „ „ sonstigen Einnahmen von		1 232 137 „ 57 „
„ „ Weniger der Besoldungen und Gehalte von		358 434 „ 92 „
	zusammen	6 361 645 ℳ. 34 ₰
unter Abzug eines Mehrs der Ausgaben, und zwar:		
bei den sonstigen persönlichen mit	569 262 ℳ. 55 ₰	
bei den sachlichen mit	2 835 473 „ 27 „	
		3 404 735 „ 82 „
		2 956 909 ℳ. 52 ₰

Einnahme.

Zu §§. 1, 2 und 5. Einnahmen aus Personen- und Militärbeförderung, sowie aus bestellten Extrazügen.

Die Mehreinnahme mit zusammen 448 966 ℳ. 72 ₰ ist theils der erfreulichen Zunahme des Verkehrs überhaupt, zum großen Theil aber auch der stärkeren Benützung der höheren Wagenklassen gegenüber dem Jahre 1880 beizumessen.

Zu §. 3. Für Gepäck-Beförderung.

Die hier zu Tage tretende Mindereinnahme findet ihre Erklärung darin, daß seitdem auf allen deutschen Bahnen bezüglich der Zulassung von Gepäckstücken als Handgepäck von früheren Beschränkungen mehr und mehr Abstand genommen wird, die Mitnahme von solchem Handgepäck in größerem Umfang stattfindet.

Zu §. 6. Sonstige aus dem Personen- und Gepäck-Verkehr herrührende Einnahmen.

Die Mehreinnahme rührt von Einführung der dienstlichen Aufbewahrung des Handgepäcks her und wird sich hierwegen auf die Begründung zu der gleichen Position im Budget für 1884 und 1885 bezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 7. Für Beförderung des Eil- und Expreßguts.

Von den Einnahmen entfallen auf den Transport

von Expreßgut	250 481	ℳ. 95	₰
von Milch	89 710	„ 39	„
von Eilgut	1 384 436	„ 3	„
zusammen	1 724 628	ℳ. 37	₰

Die Einnahmen von Expreßgut und Milch sind erheblich gestiegen, doch ist das Anwachsen des Expreßgutverkehrs verhältnißmäßig stärker.

Zu den §§. 8, 10, 11, 12 und 15. Für Beförderung von Fracht- und Militärgut, Thieren und Leichen, sowie Nebeneinnahmen des Güterverkehrs.

Diese Einnahmen übersteigen die sich auf die Ergebnisse des Jahres 1880 gründenden Budgetsätze um

12,1 22,6 12,7 8,2 7,8 %

Es ist erfreulich, mit dieser Steigerung der Transporteinnahmen konstatiren zu können, daß die Entwicklung des naturgemäß stets wachsenden Verkehrs, namentlich von Frachtgut und Thieren durch außergewöhnliche Vorfälle und Einflüsse nicht aufgehalten wurde, und der Verkehr auch durch besonders ungünstige Konkurrenzverhältnisse fühlbare Verschiebungen und damit nennenswerthe Einbußen nicht erlitten hat, daß im Gegentheil die Eröffnung der Gotthardbahn eine frische Belebung des Frachtgutverkehrs, die annähernd auf 400 000 ℳ. Einnahmen veranschlagt werden kann, im Gefolge hatte.

Zu §. 9. Für Beförderung von Postgut.

Die Mindereinnahme ist eine Folge der Abnahme der Beförderung von eisenbahnzahlungspflichtigen Postsendungen und diese Abnahme vollzieht sich lediglich zu Gunsten der Eisenbahnbetriebsverwaltung, welche solche Sendungen mehr und mehr als Expreßgut befördert.

Zu §. 13. Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut.

Die Transporte zu Lasten des Baufonds hängen vom Fortgang der Bauten ab, und lassen sich im Voraus nur annähernd bemessen.

Zu §. 16. Vergütung für verpachtete Bahnstrecken.

Die vertragsmäßig von der bayerischen Staatsbahnverwaltung für die Strecke der badischen Bahn vom Bahnhof in Wertheim bis Mitte Main zu bezahlenden Zinsen berechnen sich:

für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende 1881 auf	11 882	ℳ. 93	₰
für das Jahr 1882 auf	53 625	„ 51	„
„ „ „ 1883 „	64 722	„ 79	„
zusammen auf	130 231	ℳ. 23	₰
Hiervon gelangten in den Jahren 1882 und 1883 zur Verrechnung	126 455	„ 86	„
Der Rest mit	3 775	ℳ. 37	₰

wurde erst 1884 vereinnahmt.

Zu §. 17 der Einnahme und §. 74 der Ausgabe. Vergütung für Mitbenutzung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Bahnanlagen, und für Dienstleistungen in den Bahnhöfen ꝛc.

In nachstehender Darstellung sind die hierher gehörigen Beträge entziffert und erläutert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.		Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.		Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.	₰	
	Main-Neckarbahn.							Von der konstatirten Einnahme entfallen auf einen Nachtrag zu ℳ. ₰ 1881 . . . . . 1 258 11 auf das Jahr 1882 . . 29 684 24 „ „ „ 1883 . . 27 000 — 57 942 35
1.	Bahnunterhaltung und Bahnbewachung auf d. Strecke Heidelberg-Friedrichsfeld .	44 000	57 942	35	—	—	—	Ein Restbetrag für 1883 mit . . . . . 10 892 2 gelangte erst 1884 zur Verrechnung. Durch ungewöhnlich großen Abgang an Oberbaumaterialien war der Unterhaltungsaufwand verhältnißmäßig hoch.
2.	Beitrag zur Verzinsung des Bauaufwands für die gemeinschaftliche Zollhalle in Heidelberg	—	84	18	600	497	89	Mit dem 20. Juni 1883 trat hier das umgekehrte Verhältniß ein, indem die gemeinschaftliche Zollhalle aus einem Main-Neckar-Bahngebäude in ein badisches Gebäude verlegt wurde.
3.	Verzinsung, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand vom Wechselbahnhof Schwetzingen.	29 000	30 040	24	—	—	—	Von den hier vereinnahmten Beträgen betreffen die vorangegangene ℳ. ₰ Budgetperiode mit . . 4 768 59 die Jahre 1882 und 1883 25 271 65 Nachträglich für 1883 wurden im Jahre 1884 noch konstatirt . . . 1 584 22
	Hessische Ludwigsbahn.							Von den Einnahmen kommen: auf 1882 . . . . . 121 551 10 „ 1883 . . . . . 83 000 —
4.	Verzinsung, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand weg. d. Wechselbahnhofs Mannheim	241 180	204 551	10	—	—	—	Nach der erst im Jahre 1884 zum Abschluß gebrachten Abrechnung steht pro 1883 noch eine Einnahme von . . . 10 800 — zu erwarten. Wegen der Verminderung dieser Vergütung wird auf die Bemerkung zu §. 17 Ziffer 4 des Budgets für 1884 und 1885 verwiesen.
	Uebertrag . .	314 180	292 617	87	600	497	89	

Ord.-Zahl	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.	Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.	Bemerkungen.
		M.	M. Pf.	M	M. Pf.	
	Uebertrag . .	314 180	292 617 87	600	497 89	
5.	Desgleichen wegen des Wechselbahnhofs Eberbach	8 800	50 257 48	—	— —	Hierunter sind Verzinsungsbeträge mit . . M. 18 508 Pf. 5 begriffen, welche die Periode von der Eröffnung der badischen Neckarthalbahn bis zu jener der Hessischen Strecke Erbach-Eberbach betreffen. Zu der auf die Zeit vom 1. Juni 1882 bis 1883 entfallenden und verrechneten Vergütung von 31 749 43 kommt noch ein weiterer erst 1884 konstatirter Betrag von 949 31
	Pfälzische Bahnen.					
6.	Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und des Straßenbetriebs für die Rheinbrücke in Mannheim . . .	—	— —	23 700	40 874 11	Die bauliche Unterhaltung der Brücke erheischte in den letzten Monaten des Jahres 1883 einen außergewöhnlich hohen Aufwand.
6a.	Schiffbrücke bei Speyer Unterhaltung und Betrieb bis Mitte Rhein	—	— —	—	14 517 52	Diese Brückenbetriebskosten wurden früher etatsmäßig nicht behandelt, sondern einfach an den Revenüenantheilen der Bahneigenthümer abgesetzt. Vom Jahre 1883 an werden aber dieselben im Interesse der Vollständigkeit der Darstellung der Betriebsergebnisse an dieser Stelle verausgabt und vermindern sich um diese Beträge die unter §. 73 verausgabten Revenüenantheile der Bahneigenthümer.
6b.	Schiffbrücke bei Maxau desgleichen	—	— —	—	37 005 57	
	Bayerische Staatsbahnen.					
7.	Dienstesbesorgung und Bahnunterhaltung auf der Bahnstrecke Heidingsfeld-Würzburg und wegen der Bahnhöfe Würzburg und Sanderau . .	—	— —	123 080	113 692 3	Zu diesen Ausgaben mit . . . . . M. 113 692 Pf. 3 kommen noch weitere . 4 951 44 welche erst im Jahre 1884 zur Konstatirung gelangten. Bei diesem Gesammtbetrag von . . . . . 118 643 47 ergibt sich dem Budgetsatz gegenüber eine Minderausgabe von . . . 4 436 53
	Uebertrag . .	322 980	342 875 35	147 380	206 587 12	

Ord.-Zahl	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.		Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.		Bemerkungen.
		M.	M.	Pf.	M.	M.	Pf.	
	Uebertrag . .	322 980	342 875	35	147 380	206 587	12	
8.	Unterhaltung u. Dienstbesorgung auf dem Wechselbahnhof Wertheim	20 000	19 329	53	—	—	—	Die hierher gehörigen Vergütungen beliefen sich für M. Pf. 1882 auf . . . . . 8 233 76 1883 auf . . . . . 10 164 18 Zusammen auf . . 18 397 94 Hiervon wurden erst im Jahre 1884 festgestellt . . . . . 1 164 18 Außer den restlichen 17 233 76 gelangten im Jahre 1882 eine das Jahr 1881 betreffende Vergütung von 2 095 77 zur Vereinnahmung.
	Württembergische Staatsbahnen.							
9.	Dienstbesorgung u. Unterhaltung der Wechselbahnhöfe Villingen und Immendingen, Sigmaringen und Mengen	—	—	—	—	500	97	Der beiderseitige Aufwand (Badens für Villingen und Immendingen, Württembergs für Sigmaringen und Mengen) wird bezüglich der gewöhnlichen Leistungen wettgeschlagen. Der hier erwachsene Aufwand, den Baden an Württemberg vergütete, rührt von außerordentlichen Leistungen auf Station Sigmaringen (Nachtdienst) her.
10.	Wechselbahnhof Mergentheim desgleichen	—	—	—	1 500	6 463	40	Es beliefen sich die Vergütungen für 1882 auf . . . . 630 40 für die ersten 5 Monate des Jahres 1883 auf . 186 18 für die Zeit vom 1. Juni bis Ende 1883 . . . 8 862 94 zusammen . . 9 679 52 wovon aber erst im Jahre 1884 zur Verrechnung gelangten . . . . . 3 216 12 Mit dem 1. Juni 1883 ist eine anderweite Vereinbarung in Wirksamkeit getreten.
	Uebertrag . .	342 980	362 204	88	148 880	213 551	49	

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.	Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ. ₰.	ℳ.	ℳ. ₰.	
	Uebertrag . .	342 980	362 204 88	148 880	213 551 49	
11.	Wechselbahnhof Pfullendorf desgleichen	1 940	2 823 95	—	— —	Es beliefen sich die Vergütungen für 1882 ℳ. ₰. auf . . . . . 990 17 für 1883 auf . . . . 1 043 23 Mit dem 1. Juni 1883 trat eine anderweite Vereinbarung in Wirksamkeit, nach welcher noch ein Aversum von jährlichen 1 500 ℳ. mit . . 875 — hinzutrat, zusammen . 2 908 40 wovon aber erst 1884 zur Verrechnung gelangten . . . . . 84 45 Rest wie neben . 2 823 95
	Verzinsung der gemeinschaftl. benutzten Bahnhofanlagen	23 920	23 923 69	—	— —	Hier traten keine Aenderungen ein.
12.	Bahnhof Osterburken Dienstbesorgung und Unterhaltung . . .	6 660	12 479 62	—	— —	Die Vergütungen betrugen für die Zeit vom 1. Januar 1882 ℳ. ₰. bis Ende Mai 1883 . 4 798 20 für die letzten sieben Monate des Jahres 1883 — mit dem 1. Juni 1883 war ein anderweites Uebereinkommen in Kraft getreten — . . . . . 8 114 25 zusammen . 12 912 45 Davon gelangten erst 1884 zur Verrechnung . 432 83 Rest wie neben . 12 479 62
13.	Bahnhof Eppingen desgleichen	17 600	16 472 30	—	8 011 58	Die Vergütungen zu Gunsten der badischen Verwaltung für 1882 und 1883 beziffern sich auf . . . ℳ. ₰. 17 319 60 wovon aber erst 1884 konstatirt wurden . . 847 30 Rest wie neben . 16 472 30 Die verausgabten 8011 ℳ. 58 ₰. betreffen lediglich eine Ueberzahlung von früheren Jahren.
	Uebertrag . .	393 100	417 904 44	148 880	221 563 7	

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.	Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ. ₰	ℳ.	ℳ. ₰	
	Uebertrag . .	393 100	417 904 44	148 880	221 563 7	
14.	Bahnhof Jagstfeld desgleichen . . .	—	— —	62 620	58 125 66	Von dem hierher gehörigen Betrag entfallen auf die vorangegangenen Budgetjahre . . . . . ℳ. 4 101 ₰ 41 auf die Jahre 1882 und 1883 . . . . . 57 502 40 zusammen . 61 603 81 Von letzterem Treffniß wurden . . . . . 3 478 15 erst im Jahre 1884 verrechnet, daher hier . 58 125 66
15.	Bahnhof Bretten desgleichen	120 160	96 421 16	—	— —	Die hierher gehörenden Vergütungen belaufen sich auf . . . 101 003 61 wovon aber . . . . 4 582 45 erst 1884 zur Vereinnahmung gelangen. Rest wie neben . 96 421 16
16.	Bahnhof Mühlacker desgleichen	—	— —	7 520	2 888 3	Die frühere Vergütung für den Nachtdienst mit jährlichen 2500 ℳ = 5000 ℳ. ist weggefallen. Der Beitrag zu den Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Güteranlagen belief sich ℳ. ₰ auf . . . . . 3 137 7 wovon erst 1884 konstatirt wurden. . . . 249 4 Rest wie neben . 2 888 3
17.	Bahnhof Pforzheim Besorgung des Eilgut-Abfertigungsdienstes .	660	— —	—	— —	Es gelangte die Vergütung für die drei Jahre 1. März 1880 bis dahin 1883 mit 840 ℳ. 10 ₰ zur Berichtigung. Versehentlich wurde aber dieser Betrag unter §. 18 O.-Z. 8 vereinnahmt.
	Schweizerische Zentralbahn.					
18.	Betrieb und Unterhaltung der Verbindungsbahn bei Basel . .	1 640	2 584 12	6 480	9 044 72	Die die Jahre 1882 und 1883 betreffenden Einnahmen u. Ausgaben ℳ. ₰ ℳ. ₰ betragen 2 004 82 7 295 57 wovon aber erst 1884 konstatirt . 52 48 1 436 35 Rest . 1 952 34 5 859 22 Dazu Nachtrag f. 1881 631 78 3 185 50 zusammen . 2 584 12 9 044 72
	Uebertrag . .	515 560	516 909 72	225 500	291 621 48	

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.		Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.		Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.	₰	
	Uebertrag . .	515 560	516 909	72	225 500	291 621	48	
	Schweizerische Nordostbahn.							
	Wegen der Wechselbahnhöfe:							
19.	in Schaffhausen .	—	—	—	56 000	66 799	93	Unter dieser Ausgabe befindet sich ein die vorangegangenen Budgetjahre betreffender Betrag von 5 010 ℳ. Der sonstige Mehraufwand ist die Folge umfangreicherer Leistungen der Nordostbahn bezüglich der Unterhaltung.
20.	in Waldshut . . .	7 200	7 648	—	—	—	—	Der Mehrbetrag mit 448 ℳ. rührt von dem nach neuerer Vereinbarung zu leistenden Beitrag zu den Kosten für Bedienung und Unterhaltung des Bahntelegraphen vom Bahnhof Waldshut bis Mitte Rhein bei Koblenz her
21.	in Singen	22 140	46 232	85	—	91	49	Von den Einnahmen gehören rückliegenden Perioden an . . . . ℳ. ₰ 10 529 87 den Jahren 1882 u. 1883 35 702 98 zusammen . 46 232 85 Den letztgenannten Jahren fallen weitere . . 983 — zu, die erst 1884 zur Verrechnung gelangten. Die Ausgabe betrifft eine Rückzahlung an die vormalige Schweizerische Nationalbahn vom Jahre 1880.
22.	in Konstanz . . .	80 740	119 224	28	—	—	—	Von diesen Vergütungen entfallen auf rückliegende Perioden . . . . . ℳ. ₰ 15 600 55 auf die Jahre 1882 und 1883 . . . . . 103 623 73 zusammen . 119 224 28 Ein weiterer das Jahr 1883 betreffender Betrag von . . . . . 2 383 — konnte erst 1884 zur Verrechnung gelangen.
23.	Wegen Unterhaltung der Rheinbrücke bei Koblenz	300	1 524	80	—	—	—	Der Unterhaltungsaufwand war namentlich im ersten Budgetjahr ausnahmsweise hoch.
	Summe . .	625 940	691 539	65	281 500	358 512	90	

Zu §. 18. Vergütungen für Leistungen auf fremden Bahnen.

Die Abweichung vom Budgetsatz ist in nachstehender Entzifferung erläutert:

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 18. Budgetsätze.	Einnahme §. 18. Rechnungsergebnisse.	Ausgabe §. 75. Budgetsätze.	Ausgabe §. 75. Rechnungsergebnisse.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ. ₰	ℳ.	ℳ. ₰	
1.	**Main-Neckarbahn.** Fahrdienst auf d. Bahnstrecke Mannheim-Friedrichsfeld .	—	— —	140 720	188 776 4	Die erscheinenden Vergütungen betreffen ℳ. ₰: das Jahr 1880 mit . 64 107 33; „ „ 1881 „ . 60 435 14; „ „ 1882 „ . 64 233 57. Der Vergütungsbetrag für 1883 war noch nicht festgestellt.
	Hierzu					
2.	Beitrag zu den Bahnhofarbeiten in Mannheim	5 156	5 155 88	—	— —	Von dem vereinnahmten Betrag entfallen ℳ. ₰: auf das Jahr 1881 . . 3 802 14; „ „ „ 1882 . . 36 304 6; „ „ „ 1883 . . 24 696 84. Die 1883er Abrechnung ist noch nicht zum Abschluß gelangt, und werden der badischen Verwaltung annähernd noch 3 700 ℳ. zu Gute kommen. Wegen der Abnahme dieser Vergütung wird auf die Bemerkung zum Budget für 1884 und 1885 §. 18 O.-Z. 3 verwiesen.
3.	**Hessische Ludwigsbahn.** Fahrdienst in u. zwischen den Bahnhöfen in Mannheim . . .	66 460	64 803 4	—	— —	
4.	**Pfälzische Bahnen.** Lokomotivdienst zwischen Speyer und Mitte Rhein	5 820	6 617 18	—	— —	Die bezüglichen Leistungen waren umfangreicher.
5.	**Elsaß-Lothringer Reichsbahnen.** Fahrdienst auf den vier Verbindungsbahnen .	10 000	— —	10 000	— —	Die gegenseitigen Leistungen konnten durch Naturalausgleichung wettgeschlagen werden.
6.	**Schweizer Zentralbahn.** Fahrdienst auf der Verbindungsbahn bei Basel.	18 200	27 123 60	10 500	16 955 —	Die auf die beiden Budgetjahre entfallenden Einnahmen u. Ausgaben betragen ℳ. ₰: 22 486 80 / 18 905 8; wovon aber erst 1884 zur Verrechnung gelangten . — — / 2 121 21; zu dem Rest von . . . 22 486 80 / 16 783 87; traten noch Nachträge vom Jahre 1881 herührend mit . 4 636 80 / 171 13; zusammen wie neben . 27 123 60 / 16 955 —. Die Vergütungen übersteigen die Budgetannahmen zu Gunsten Badens um 22 486 — 18 200 = 4 286 ℳ., zu Gunsten der Zentralbahn um 18 905 — 10 500 = 8 405 ℳ.
	Uebertrag . .	105 636	103 699 70	161 220	205 731 4	

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 18. Budgetsätze.	Einnahme §. 18. Rechnungsergebnisse.	Ausgabe §. 75. Budgetsätze.	Ausgabe §. 75. Rechnungsergebnisse.	Bemerkungen.
		M.	M. Pf.	M.	M. Pf.	
	Uebertrag . .	105 636	103 699 70	161 220	205 731 4	
7.	Bayerische, Württembergische, Main-Neckarbahn und Elsäßer **Schaffner** zu Eil- und Schnellzügen . .	—	257 33	8 000	9 773 40	
8.	**Ausnahmsweise Fahrdienstleistungen** und Abgabe von Speisewasser	520	1 601 95	640	3 514 47	
	Summe . .	106 156	105 558 98	169 860	219 018 91	

Bemerkungen:

Unter den Einnahmen sind:

	M.	Pf.
Vergütungen für Beleuchtung der Schlafwagen mit	715	78
Vergütungen für Abgabe von Speisewasser ferner für Besorgung des Württembergischen Eilgutdienstes in Pforzheim (siehe oben Erläuterung zu §. 17 O.-Z. 17.	840	10

und unter den Ausgaben:

	M.	Pf.
Vergütungen für Abgabe von Speisewasser mit .	998	80
und Kostenantheil für von anderen Verwaltungen gestellte Extrazüge bei Verspätung des Basel-Kölner-Kourirzugs mit	2515	68

enthalten.

Zu §. 19 der Einnahme und §. 76 der Ausgabe. Vergütung und Beiträge zu den Verwaltungskosten der Verbände ꝛc.

Die Ueberschreitungen bei den Einnahmen und bei den Ausgaben mit 18 326 M. und 15 984 M. gleichen sich bis auf einen mäßigen — bei der Zufälligkeit der Entstehung derartiger Guthaben und Schuldigkeiten wohl erklärlichen — Betrag von 2 342 M., um welchen die Einnahmen überschießen, aus.

Zu §. 20 der Einnahme und §. 77 der Ausgabe.

Einnahmen und Ausgaben zusammengenommen stehen dem Budget mit einem Mehr zu Lasten der badischen Bahn von 1 555 000 — 1 060 000 = ... 495 000 M.
die wirklich erwachsenen Miethbeträge mit einem Mehr zu Lasten dieser Bahn von 1 974 258 — 1 548 989 = ... 425 269 „
gegenüber, und ergibt sich hiernach eine restliche Mehreinnahme für die badische Verwaltung von 69 731 M.

Ungünstiger stellt sich das Ergebniß für 1882 und 1883 mit 425 269 zu Lasten Badens verglichen mit jenem für 1880 und 1881 mit 1 599 747 — 1 274 250 = 325 497 zu Lasten Badens, was dem größeren direkten und Durchgangsverkehr in den Jahren 1882 und 1883 beizumessen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 21 der Einnahme und §. 78 der Ausgabe. Leihgeld für Betriebsmittel.

Von den Einnahmen entfallen auf:

Leihgeld für im Spätjahr 1881 und Winter 1882 an andere Bahnverwaltungen ausgeliehene Güterwagen	27 099 ℳ.
Vergütung für den Rücktransport von Leihwagen	2 822 „
Miethe für an Industrielle, Bauunternehmer, auch an die Staatsbahnverwaltung für Bauzwecke leihweise überlassene Wagen	9 647 „

Von den Ausgaben kommen auf den Rücktransport von in der vorangegangenen Budgetperiode angemietheten Wagen 8 132 „
auf Leihgeld für Wagendecken 3 841 „

Zu §. 22. Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien.

Von den Einnahmen entfallen auf abgängige Schienen und Schwellen nebst Kleineisenzeug		1 231 405 ℳ.
Oberbaumaterialien von abgebrochenen Brücken		2 956 „
abgängige Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben und dergleichen		33 046 „
		1 267 407 ℳ.
abgängige Lokomotiven und Tender	235 293 ℳ.	
„ Personenwagen	32 357 „	
„ Güter- und Gepäckwagen	71 713 „	
		339 363 „
zusammen		1 606 770 ℳ.

Die Erneuerungen obiger Oberbaumaterialien fielen in größerem Umfang nöthig und steht daher die hier zu Tage tretende Mehreinnahme aus Altmaterial mit dem Mehraufwand unter den Positionen 65, 66 und 67 der Ausgabe mit 560 036 ℳ. in ursächlichem Zusammenhang.

Zu §§. 23 und 24. Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien und sonstiger Gegenstände.

Die hierher gehörigen Einnahmen beliefen sich in der vorangegangenen Budgetperiode auf 110 783 ℳ. und 8 102 ℳ., in den Jahren 1882 und 1883 aber nur auf 77 492 ℳ. und 5 227 ℳ.

Bei den Zufälligkeiten, von denen diese Einnahmen im Einzelnen abhängen, hätte es sich empfohlen, die Budgetsätze für 1882 und 1883 weniger auf das ausnahmsweise hohe Erträgniß von 1880 zu gründen, vielmehr die früheren Sätze mit 81 000 und 7 000 Mark beizubehalten, wie ja auch im Budget für 1884 und 1885 nur (2 × 51 000) 102 000 ℳ. und (2 × 3 500) 7 000 ℳ. eingestellt wurden.

Zu §. 25. Telegraphengebühren.

Entsprechend dem langsamen, aber steten Steigen des gebührenpflichtigen Telegraphenverkehrs sind auch die dem Bahntelegraphen verbleibenden Gebühren mäßig in die Höhe gegangen.

Dieselben betrugen

in den Jahren 1881	1882	1883
48 540 ℳ.	49 320 ℳ.	49 401 ℳ.

Zu §. 26. Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Erwachs ꝛc.

Diese Einnahmen haben

	in den Budgetperioden 1880 u. 1881	1882 u. 1883
betragen	534 666 ℳ.	571 173 ℳ.

	1880/81.	1882/83.
Uebertrag . .	534 666 ℳ.	571 173 ℳ.
Hiervon entfallen auf Miethzinse aus Dienstwohnungen und Zubehör . . .	124 887 „	124 205 ℳ.
desgleichen aus der Reichspost, der Zoll- und anderen öffentlichen Verwaltung miethweise überlassenen Wohn- und Bureauräumlichkeiten	68 170 „	58 596 „
Pachtzinse von Lagerplätzen und Lagerhäusern	150 634 „	171 815 „
Pachtzinse von Bahnhof-Restaurationen	101 675 „	103 000 „
sonstige Mieth- und Pachtzinse sowie Erlöse aus Graserwachs, Bäumen ꝛc. . .	81 238 „	102 567 „
zusammen auf Staatsbahn . . .	526 604 ℳ.	560 183 ℳ.
desgleichen auf Privatbahnen . . .	8 062 „	10 990 „
im Ganzen wie oben	534 666 ℳ.	571 173 ℳ.

Hiernach sind es im Wesentlichen die Pachtzinse aus Lagerplätzen und Lagerhäusern, welche um 14 % und die sonstigen Zinse und Erlöse, welche um . . . . . 26 % in die Höhe gegangen sind und die Mehreinnahme herbeigeführt haben. Die erstere Steigerung wird der Hauptsache nach dem belebteren Güterverkehr und damit dem erhöhten Bedarf nach Lagerräumen, die letztere mehr oder weniger besseren Erträgnissen an Gras und dergleichen zuzumessen sein.

Zu §. 27. Vergütung der Post für Benutzung von Koupes ꝛc. und für Unterstellen, Reinigen ꝛc. der Bahnpostwagen.

Von der Mehreinnahme entfallen auf:

die Vergütung der Reichspostverwaltung für Benutzung von Koupes, für die Beförderung der Postwagen und die Gestellung von Beiwagen, einschließlich der Vergütungen der bayerischen und württembergischen Postverwaltungen für Benutzung badischer Bahnstrecken . . . . . 7 133 ℳ.

und auf die Vergütungen der Reichspostverwaltung für Verschieben der Bahnpostwagen in den Bahnhöfen, für das Unterstellen, Reinigen, Schmieren und Beleuchten derselben . . . . . 1 681 „

Zu §. 29. Brücken- und Fährgeld.

Die Einnahmen aus dem Straßenverkehr über die stehende Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen mit . . . . . 113 412 ℳ.

hat den dafür angenommenen Betrag von $2 \times 47\,900 =$ . . . . . 95 800 „

um . . 17 612 ℳ.

überschritten. Dazu kommen noch die letzten Raten des Pachtzinses von der Mainfähre bei Wertheim mit 543 ℳ.

Zu §. 31 der Einnahme und §. 23 der Ausgabe. Zinsen und Gewinnste aus Geldverkehr und Kosten des Geldverkehrs.

Einnahmen und Ausgaben zusammengenommen ergibt sich eine Mehreinnahme bezw. Wenigerausgabe von 19 554 ℳ. 52 ₰ + 1 132 ℳ. 21 ₰ = ... 20 686 ℳ. 73 ₰

Unter der Einnahme sind an Kursgewinn aus fremden Goldmünzen. . . . . 19 141 ℳ.

aus Frankengeld in Silber . . . . . 32 341 „

unter den Ausgaben: Verluste in Folge von Kasseneingriffen . . . . . 1 784 „

enthalten.

Zu §. 32. Insgemein.

Wird sich auf die der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung angeschlossene Entzifferung der verschiedenen und zufälligen Einnahmen bezogen.

Zu §. 33. Antheil der Staatskasse am Reingewinn der Karlsruhe-Durlacher Dampfbahn.

Diese auf der Konzessionsertheilung beruhende Gewinnantheile wurden der Eisenbahnbetriebskasse zur Erhebung und Verrechnung zugewiesen.

Hier wurde der Antheil für 1881 vereinnahmt; die Antheile für 1882 und 1883 werden erst in der kommenden Budgetperiode zur Verrechnung gelangen.

Ausgabe.

Zu §. 1. Besoldungen.

Der Minderaufwand mit 16 151 ℳ, der durch Einbeziehung der Erübrigung unter dem gleichen Paragraphen des Werkstättenetats und der Ueberschreitung unter §. 1 des Dampfschifffahrtsetats mit je 300 ℳ keine Aenderung erleidet, ist mit 1,3 % dem Hauptbetrag nach durch vorübergehende Vakaturen, wie solche unvermeidlich sind, zum geringeren Theil auch dadurch hervorgerufen, daß die neu kreirte Stelle eines weiteren Bahningenieurs erst im Juli 1882 besetzt werden konnte.

Zu §. 2. Gehalte.

Die Anzahl der Wartstationen konnte um 20 weitere (laut Budget für 1884/1885 Seite 23 von 1630 auf 1610) reduzirt werden.

Die für ständiges Personal vorgesehenen Stellen mußten vielfach aus Mangel an geeigneten Individuen längere Zeit unbesetzt bleiben. So hielt namentlich die Besetzung der Heizerstellen schwer.

Den hier erscheinenden Erübrigungen steht übrigens der Mehraufwand unter den §§. 3 und 9 gegenüber.

Zu §. 3. Funktionsgehalte, Tagesgebühren, Aushilfe ꝛc.

Geschäftsaushilfe, namentlich im allgemeinen Bahn- und Zugbegleitungsdienst (Gebühren der Zugmeisteraspiranten), fiel aus dem bei §. 2 angeführten Grund in größerer Ausdehnung nöthig.

Zu §. 4. Stellvertretungskosten und Kommandogelder.

Von dem Mehraufwand entfallen annähernd auf

die Ablösung der Bahn- und Weichenwärter	37 000 ℳ
„ „ des Stations- und Expeditionspersonals	30 000 „
die Kommandogelder des Fahrpersonals	21 000 „

Was die Kosten für Ablösung betrifft, so ist man in der Fürsorge für thunlichste Abwendung jedweder Ueberbürdung des Dienstpersonals sowie in der Gewährung dienstfreier Zeit an Sonntagen weiter als früher gegangen (vergl. Begründung zum Budget für 1884 und 1885), und bezüglich des höheren Betrags an Kommandogeldern ist zu bemerken, daß der zeitweise Mangel an genügend befähigtem Personal ein ungewöhnlich häufiges Abkommandiren der Führer und Heizer auf andere Stationen nöthig machte. Auch die Einführung eines anderweiten Fahrdienstes auf den Zweigbahnen nach Gernsbach, Waldkirch und Weizen trug zur Erhöhung dieses Aufwands bei.

Zu §. 5. Wohnungsgeldzuschüsse und Lokalzulagen.

Von dem Aufwand entfallen auf:

die gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse	557 010 ℳ
Auslandszulagen	30 451 „
die Miethzinsentschädigungen an Bahn- und Weichenwärter	89 829 „
	677 290 ℳ

Der Minderaufwand an Wohnungsgeldzuschüssen beträgt . . . . . 10 990 ℳ.
und rührt von der geringeren Anzahl von hierzu Berechtigten (vergl. Bemerkungen zu den §§. 1 und 2) her.

Der geringere Betrag an Miethzinsentschädigungen ist eine Folge der größeren Einschränkung der Bahnwartstationen und der Erstellung von Wärterwohnungen . . . . . 12 171 „

23 161 ℳ.

abzüglich des Mehrbedarfs an Auslandszulagen für in größerer Anzahl auf Schweizer Gebiet stationirte Bedienstete mit . . . . . 3 252 „

Rest 19 909 ℳ.

Zu §. 6. Reise- und Zugskosten.

Die Ueberschreitung um 4½% vertheilt sich ziemlich zu gleichen Theilen auf Reisekosten mit 7 497 ℳ. und Zugskosten mit 5 351 ℳ. Unter den Reisekosten sind übrigens 7 059 ℳ. begriffen, welche aus dem Baufond ersetzt und unter §. 32 vereinnahmt wurden.

Zu §§. 7 und 8. Fahrt- und Nachtgelder und Ersparnißprämien.

Es betrugen	bei dem Zugbegleitungspersonal	bei dem Zugbeförderungspersonal	zusammen
die Fahrtgebühren	684 214 ℳ.	365 246 ℳ.	1 049 460 ℳ.
die Uebernachtgebühren	228 251 „	139 491 „	367 742 „
die Ersparnißprämien u. Prämien für Entdeckungen . .	—	204 328 „	204 328 „
zusammen . .	912 465 ℳ.	709 065 ℳ.	1 621 530 ℳ.

Wegen der hier eingetretenen Ueberschreitungen mit 9% und 9,8% wird auf die reicher ausgestatteten Fahrpläne und den erheblich stärkeren Verkehr, namentlich den Güterverkehr mit den vielen Extrazügen, insbesondere auf die zu Ausgabetitel V. a. gegebene Erläuterung verwiesen.

Zu §. 9. Tag- und Akkordlöhne.

Der hier zu Tage tretende Mehraufwand
mit 53 719 ℳ. für's Jahr 1882 und
„ 261 300 „ „ „ 1883
ist in der Hauptsache durch den gesteigerten Verkehr veranlaßt und vertheilt sich derselbe auf die Löhne:
der Bahnhofarbeiter mit annähernd . . . . . 83 000 ℳ.
der Aushilfsschaffner, Güterbegleiter, Wagenwärtergehilfen und Bremser mit . . . . . 132 000 „
der Maschinen- und Wagenputzer und der als Ersatzheizer verwendeten Werkstättearbeiter mit annähernd 84 000 „
und auf die Löhne der Hilfsbahn- und Weichenwärter mit annähernd . . . . . 14 000 „

Außer der Steigerung des Verkehrs hat aber auch eine Verschärfung der auf die Sicherheit des Betriebs bezüglichen Vorschriften und die Verstärkung des Aufsichtspersonals, welche im Budget für 1884 und 1885 Berücksichtigung gefunden hat, eine Steigerung des Aufwandes veranlaßt.

Ferner war, wie bei §. 2 bemerkt, eine ganze Reihe von etatsmäßigen Stellen, namentlich Heizerstellen, weil es an zur Anstellung fähigen, beziehungsweise ganz ausgebildeten Personen fehlte, unbesetzt, und mußte daher zu deren Dienst auf Werkstättearbeiter gegriffen werden. Auch für die Geschäfte von etlichen 20 Bureaudienern und Portiers, deren etatsmäßige Stellen gleichfalls unbesetzt waren, wurden Arbeiter (Bahnhofarbeiter) eingestellt.

Was endlich den Aufwand für Hilfsbahn- und Weichenwärter betrifft, so ist zu bemerken, daß wegen besonderer Anlässe, wie bei Umbau größerer Bahnhöfe, eine zeitweise Vermehrung der Wartposten nöthig fiel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 10. Dienstkleidung.

Die Verminderung der Wartstationen ward im Wesentlichen so vollzogen, daß bei Sterbfällen oder bei Pensionirungen und sonstigen Entlassungsfällen eine Ergänzung des Personals nicht stattfand. Da hierwegen alle Monturbeschaffungen für neu angestelltes Personal in Wegfall kommen, so ermäßigte sich auch der Aufwand für Bahnwartsmonturen.

Zu §. 12, 1. Remunerationen.

Nach den im Nachtrag zum Budget gegebenen Normen und unter jeweiliger Zugrundlegung des Rechnungsergebnisses vom vorhergehenden Etatsjahr berechneten sich die für den Remunerationsfond verfügbaren Mittel, wie folgt:

	für's Jahr 1882		für's Jahr 1883	
	Eisenbahnbetrieb	Dampfschifffahrt	Eisenbahnbetrieb	Dampfschifffahrt
Einnahme	30 844 382 M. 51 Pf.	266 045 M. 29 Pf.	32 023 234 M. 6 Pf.	278 803 M. 60 Pf.
Ausgabe	18 013 120 „ 30 „	229 559 „ 63 „	18 754 122 „ 49 „	235 064 „ 25 „
Reinertrag	12 831 262 M. 21 Pf.	36 485 M. 66 Pf.	13 269 111 M. 57 Pf.	43 739 M. 35 Pf.
Summen	12 867 747 M. 87 Pf.		13 312 850 M. 92 Pf.	

Das in Berechnung zu ziehende Anlagekapital belief sich mit Anfang 1882 auf 387 523 069 M. 23 Pf. und 1883 auf 393 120 172 Pf. 95.

Hieraus fielen dem Remunerationsfond zu:

		für 1882		für 1883
		M.		M.
aus dem 1. Prozent von	3 875 230 1%	mit 38 752	3 931 201 wovon 1%	39 312
„ „ 2. „ „	3 875 230 1½%	„ 58 128	3 931 201 „ 1½%	58 968
„ „ 3. „ „	3 875 230 2%	„ 77 504	3 931 201 „ 2%	78 624
und aus dem restlichen Zinsbetrag von	1 242 057 2½%	„ 31 051	1 519 247 „ 2½%	37 981
Summe des Reinertrags	12 867 747		13 312 850	
Summe des Remunerationsfonds		205 435		214 885
Hieran partizipirten die Bediensteten				
der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit		197 060		206 217
der Eisenbahnwerkstättenverwaltung mit		6 160		6 520
der Dampfschifffahrtsverwaltung mit		2 215		2 145
Zusammen wie oben		205 435		214 882

(vergleiche die Erläuterungen zu §. 7 des Werkstätte- und §. 6 des Dampfschifffahrtsetats).

Zu §. 12, 2. Sterbquartalien.

Von der Anzahl der Sterbfälle abhängig; Ueberschreitung 4½%.

Zu §. 13, 1. Für ärztliche Untersuchungen ꝛc.

Auch diese Ausgabe ist sehr durch Zufälligkeiten bedingt.

Zu §. 13, 2. Zuschüsse an Krankenkassen.

Kommen keine vor.

Zu §. 14, 1. Pensionen.

Der im Budget der allgemeinen Kassenverwaltung angenommene Zuwachs wurde in Wirklichkeit nicht erreicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 14, 2. Zuschüsse an Pensions- und Unterstützungskassen.

Von Strafgeldern und Erlösen aus herrenlosen Gegenständen waren in den Jahren 1882 und 1883 geringere Beträge an den Unterstützungsfond für niedere Eisenbahnbedienstete abzuliefern.

Zu §. 15. Insgemein.

Unter dem Aufwand sind es hauptsächlich die Stundengelder der die Unterrichtskurse besuchenden Heizer in der Hauptwerkstätte mit . . . . . 6787 ℳ.
und die Kosten für die polizeiliche Aufsicht über die Wagendesinfektionen . . . . . 7211 „

zusammen 13998 ℳ.

welche die Ueberschreitung herbeiführten.

Zu §. 16. Bureauaufwand.

Vom dem Aufwand kommen:

auf die allgemeine Verwaltung einschließlich des zentralen Magazinsdienstes	188588 ℳ.
den Bahndienst	14022 „
den äußeren Bahnhofdienst	51656 „
den Expeditionsdienst	192862 „
den Zugbegleitungsdienst	12549 „
den Zugbeförderungsdienst	2231 „
zusammen . . .	461908 ℳ.
darunter in Form von Bureauaversen	89278 „
Von dem Rest mit	372630 ℳ.
treffen allein auf Impressen, einschließlich des Billetmaterials	262845 „
und auf sonstige Bedürfnisse, wie Druck- und Buchbinderkosten von Tarifen, Fahrplänen, Jahresberichten, Reglements, Dienstvorschriften, Landkarten ꝛc.	109785 „

Der Mehraufwand mit 15% ist im Wesentlichen durch den größeren Verkehr, namentlich den Güterverkehr hervorgerufen.

Zu §§. 17, 18 und 19. Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Einrichtung und Miethzins für Dienstgebäude.

Die Abweichungen von den Budgetsätzen und zwar mit 1,5% und 3,6% unter und 0,8% über denselben sind geringfügig und bedürfen keiner Erläuterung.

Zu §. 20. Steuern und öffentliche Lasten.

Es betrugen die Gemeindeumlagen von zwar dem Bahnärar gehörigen, aber nicht dem Betrieb dienenden

Grundstücken	1985 ℳ.
Für außerhalb Badens stationirte badische Eisebahnbedienstete waren an Steuern rückzuvergüten .	554 „
Dazu Straßenbeleuchtungsbeiträge und andere Soziallasten	206 „
und Gewähr-, Schätzungs-, Abschrifts- ꝛc. Gebühren	289 „
	3034 ℳ.

Zur Verminderung der Gemeindeumlagen hat hauptsächlich die Durchführung einer schärferen Ausscheidung der nichtumlagepflichtigen Grundstücke beigetragen.

Zu §. 21. Feuer- ꝛc. Versicherungsbeiträge.

Die Beiträge 1. Klasse zur Landesfeuerversicherung, welche in den dem Budget zu Grunde gelegten Normaljahren sich auf 8, 9 und 11 ₰, durchschnittlich 9⅓ ₰ pro 100 ℳ. beliefen, betrugen 1882 und 1883 nur 9 und 7 ₰, also durchschnittlich 8 ₰, daher der Minderaufwand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 22. Prozeßkosten.

Der höhere Betrag der Prozeßkosten ist durch die Eisenbahnunfälle und deren Folgen veranlaßt.

Zu §. 23.

Vergleiche §. 31 der Einnahme.

Zu §. 25, 1. Entschädigungen wegen Verlusten ꝛc. beim Transport.

Die badische Bahn hatte gegenüber dem Jahr 1880 in den beiden Budgetjahren mäßigere Entschädigungen für ihr auf Reklamationen aus Gepäck- und Güterverkehr zur Last fallende Verluste zu tragen.

Zu §. 25, 2. Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze.

Von den hier verausgabten Entschädigungen, welche auf Grund der Haftpflichtgesetze oder bei zweifelhafter Haftpflicht aus Rücksichten der Billigkeit verwilligt wurden, im Gesammtbetrag von 889 830 ℳ. 42 ₰ rühren her:

	einmalige Abfindungen:	Raten aus Zeit- und Leibrenten:	zusammen:
dem Heidelberger Unfall am 29/30. Mai 1882 .	231 243 ℳ. 89 ₰	7 828 ℳ. 55 ₰	239 072 ℳ. 44 ₰
dem Hugstetter Unfall am 3. September 1882 .	507 143 „ 94 „	28 206 „ 39 „	535 350 „ 33 „
sonstigen Unfällen in früheren und in der laufenden Budgetperiode	44 193 „ 61 „	71 214 „ 4 „	115 407 „ 65 „
Zusammen . .	782 581 ℳ. 44 ₰	107 248 ℳ. 98 ₰	889 830 ℳ. 42 ₰

Zu §. 26. Für Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Anlagen und Betriebsmitteln.

Das in den letzten Tagen des Jahres 1882 beinahe bei allen größeren und kleineren Flüssen des Landes eingetretene Hochwasser verursachte an vielen Stellen der Bahn Beschädigungen und Zerstörungen in kleinerem und größerem Umfang. Dammrutschungen in sehr erheblicher Ausdehnung fanden an der Neckarthalbahn, namentlich bei Obrigheim, an der alten Odenwaldbahn bei Asbach und Neckarelz und im Landaer Bezirk statt. Im Offenburger Bezirk wurde eine Reihe von Brücken beschädigt; auch die Neckarbrücke bei Neckarelz erlitt große Schädigung; bei Brennet hatte die Wehra große Zerstörungen angerichtet, ebenso die Wutach ꝛc.

Die Wiederherstellung der Anlagen erheischte einen außergewöhnlichen Aufwand.

Zu §. 27. Insgemein.

Unter den Ausgaben, wegen derer im Allgemeinen auf die der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung angeschlossene Entzifferung der verschiedenen und zufälligen Ausgaben Bezug genommen wird, erscheinen hier erstmals die Anfertigungskosten für an Eisenbahnbedienstete verliehene Verdienstmedaillen, welche vordem aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung geschöpft wurden.

Zu §. 28. Bahnkörper.

Gegenüber der ursprünglichen, aber von den Ständen ermäßigten Anforderung von 2 × 80 000 ℳ. = 160 000 ℳ. beträgt die Ueberschreitung nur 31 330 ℳ.

Der Mehraufwand wurde hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß in Folge starker Gesteinsverwitterung in den Felseinschnitten der Schwarzwaldbahn Abräumungsarbeiten in sehr großem Umfang, welche nicht vorausgesehen werden konnten, nöthig fielen.

Zu §. 29. Oberbau.

Beide Unterpositionen zusammen ergeben einen Minderaufwand von 4 423 ℳ., also von etwas mehr als $^4/_{10}$ %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 30. Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge.

Bei den Unterpositionen 1. und 2. gleichen sich Mehr- und Minderaufwand nahezu aus.

Die sehr erhebliche Ueberschreitung bei dem Unterhaltungsaufwand für Brücken und Durchlässe ist im Wesentlichen durch den Umbau der Offenburger Kinzigbrücke hervorgerufen.

Eingehende Untersuchungen und Belastungsproben ergaben, daß im Interesse der Sicherheit die Vornahme dieses Umbaues nicht länger verschoben werden durfte. Der Aufwand für diese Herstellung einschließlich des gleichzeitig ausgeführten Umbaues für einen Fluthdurchlaß belief sich auf rund 168 000 ℳ.

Eine größere Strecke im Sommerautunnel mit natürlichen Widerlagern mußte wegen rascher Verwitterung des Gesteins alsbald mit Mauerwerk verkleidet werden. Wegen der Kosten hierfür, sowie für einige andere (weniger umfangreiche) unvorhergesehene Tunnelreparaturen ist unter der Unterposition 4. eine Ueberschreitung um 18% eingetreten.

Zu §§. 31 u. 38. Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Barrieren, Warnungstafeln, Wegübergänge im Niveau, Zufahrtswege ꝛc.

Die Verwilligungen betragen 70 000 ℳ. + 80 000 ℳ. = ...	150 000 ℳ.
Angefordert waren (35 000 ℳ. + 50 000 ℳ.) × 2 = ...	170 000 „
und verwendet wurden	206 847 „
somit gegen letzteren Betrag mehr . .	36 847 ℳ.
oder . .	21,7 %

Der Mehrbedarf an Mitteln wurde hauptsächlich durch die Nothwendigkeit hervorgerufen, eine ganze Reihe von Wegübergangsabschlüssen, welche dem gesteigerten Verkehr beziehungsweise den Anforderungen der Betriebssicherheit nicht mehr entsprechen, mit neuen und zweckmäßigeren Barrieren in Eisenkonstruktion zu versehen.

Zu den §§. 32, 33 und 34. Für Wegräumen des Schnees und für Schutzanlagen gegen denselben.

Für Anlage von Schutzstreifen.

Für Bahndienstgeräthe.

Die hier eingetretenen Abweichungen mit

13,7% und 36% unter und

4,7% über den Budgetsätzen

sind bei der schwankenden Natur der Bedürfnisse und den Umständen, welche letztere hervorrufen (wie Witterungsverhältnisse und dergleichen), nicht auffällig.

Zu §. 35. Bahnwartswohnungen und Wärterbuden.

Zu §. 36. Für außergewöhnliche Anlagen.

Zu §. 37. Insgemein.

Für die hier zu Tage getretene Ueberschreitung um 5079 ℳ oder 6,2% des Budgetsatzes und dem Minderaufwand von 213 ℳ. und 1 195 ℳ. oder 10 und 40% gilt die gleiche Bemerkung.

Zu §. 39. Hauptgebäude.

Der Aufwand überschreitet die Budgetbewilligung um 32 245 ℳ., die ursprünglichen Anforderungen der Verwaltung mit 266 000 ℳ. aber nur um 6 245 ℳ. oder um 2,3%.

Die Unzulänglichkeit der Budgetbewilligung für 1882/83 wurde im Budget für 1884 und 1885, in welchem die wieder angeforderten 130 000 ℳ. genehmigt wurden, anerkannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der übrigens verhältnißmäßig unerhebliche Mehraufwand ist zum Theil darauf zurückzuführen, daß eine Anzahl von Herstellungen, welche bereits im Jahre 1881 ausgeführt werden sollten, erst im Jahre 1882 zur Ausführung gelangten, durch welche Verschiebung in der Budgetperiode 1880 und 1881 ein Minderaufwand von über 18000 ℳ. eintrat.

Zu §. 40. Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung ꝛc. und Zu §. 41. Oberbau der Geleise, Weichen ꝛc.

Der Unterhaltungsaufwand für Entwässerungsanlagen, Gas- und Wasserleitungen, Brunnen, Krahnen, Brückenwaagen, Pflaster ꝛc. soll unter §. 40, jener für Nebengeleise in den Bahnhöfen (nur die Hauptgeleise sind ausgeschlossen), Schiebebühnen, Weichen ꝛc., unter §. 41 des Betriebsetats, der Aufwand für dergleichen Anlagen aber, wenn sie dem Werkstättedienste dienen, unter §. 11 des Werkstättenetats Aufnahme finden.

Eine genaue Ausscheidung für diese Anlagen beziehungsweise den Aufwand dafür sowohl nach den Positionen 40 und 41 als auch insbesondere nach Eisenbahnbetrieb und Werkstättebetrieb war bei Aufstellung des Budgets aus Mangel zuverlässiger Anhaltspunkte in den vor 1880 anderweit gebuchten Rechnungsergebnissen unmöglich.

Es empfiehlt sich daher, die genannten drei Positionen hier zusammenzufassen.

Es betragen	die Budgetsätze	die Ueberschreitungen	der Minderaufwand
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
unter §. 40 Betriebsetat	150000	112215	—
„ §. 41 „	412000	—	36865
„ §. 11 Werkstätteetat	33200	27042	—
Zusammen . .	595200	139257	36865
		36865	
daher Rest-Ueberschreitung		102392	oder 17 % des Budgetsatzes.

Der höhere Aufwand ist hauptsächlich hervorgerufen durch die dringend gebotene Verbesserung und Vervollständigung der Entwässerungsanlagen in den Bahnhöfen, indem die bestehenden Anlagen sich gelegentlich der starken Niederschläge und Ueberschwemmungen des Winters 1882/83 vielfach als unzulänglich erwiesen.

Neben der Entwässerungsanlage im Bahnhof Heidelberg, welche im Budget besonders berücksichtigt ist, und kleineren Verbesserungen sind dergleichen größere Herstellungen auf den Stationen Langenbrücken, Basel und Konstanz zur Ausführung gebracht worden.

Von anderen größeren Herstellungen, deren alsbaldige Ausführung durch erhöhte Anforderungen des Betriebs oder aber durch unhaltbaren Zustand der vorhandenen Anlagen geboten war, sind hier namhaft zu machen:

Das Umlegen des Gasröhrennetzes im Bahnhof in Heidelberg mit einem Aufwand von über 18000 ℳ, die Gaseinrichtung in Wertheim; Geleise- und Weichenveränderungen im Hauptbahnhof in Mannheim, in Friedrichsfeld, Hochhausen, Singen, Immendingen; Brunnenherstellungen in Albbruck und Laufenburg; Perronveränderungen in Tauberbischofsheim, Rheinfelden und Thiengen; die Aufstellung von eisernen Krahnen; Erneuerung des Schotterbetts im Bahnhof Langenbrücken; Vergrößerung des Holzverladeplatzes in Stockach und Mühlingen, Verbesserung der Auffahrt zum Viehverladeplatz in Konstanz.

Schließlich ist noch des höheren Aufwands für Unterhaltung der Bahnhofgeleise in Folge der nassen Jahrgänge, sowie für die Dampfkrahnen und Dampfschiebebühnen in Mannheim in Folge der stärkeren Benutzung zu gedenken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 42. Lokomotiv- und Wagenremisen, Wasserstationen

Die hier zu Tage getretene Ueberschreitung ist im Wesentlichen durch außergewöhnliche Erneuerungen und Hauptreparaturen an Speisungseinrichtungen und Lokomotivremisen hervorgerufen.

Auch der gewöhnliche Unterhaltungs- und Reinigungsaufwand für die Entleerungsgruben, Wasserkrahnen, Pumpen ꝛc. war in Folge des stärkeren Gebrauchs, welcher seinerseits wieder durch die größeren Leistungen der Maschinen bedingt war, ein merklich höherer.

Zu §. 43. Außerordentliche Bahnhofsanlagen.

Die zu Tage getretene Ueberschreitung ist auf Erweiterung einiger Desinfektionsanstalten sowie auf die vollkommene Instandsetzung der Pfahlschirmwand im Hafen bei Konstanz, welche der Ueberweisung der letztern an die Wasser- und Straßenbauverwaltung voranzugehen hatte, zurückzuführen.

Zu §. 44. Insgemein.

Ausweislich der der Hauptrechnung beigefügten Entzifferungen dieser zufälligen Ausgaben betrifft nahezu der gesammte Aufwand das Hinwegräumen des Schnees aus den Bahnhöfen.

Diese Kosten beliefen sich

im Jahre 1882 auf . . . . 848 ℳ.
„ „ 1883 „ . . . . 10023 „

Zu §. 45. Optische Telegraphen und Signale.

Eine große Anzahl von hölzernen Semaphorenmasten war abgefault und mußte sofort ersetzt werden. Der größeren Solidität und Sicherheit wegen geschah der Ersatz durch eiserne Maste, die erheblich theuerer zu stehen kommen.

Hiervon die Ueberschreitung.

Der frühere Budgetsatz hat 20000 ℳ. (statt 8000 ℳ.) jährlich betragen.

Zu §. 46. Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke.

Eine im Interesse der Sicherheit gebotene und durch bekannte Vorfälle gesteigerte Vorsicht veranlaßte die Vervollständigung der elektrischen Signalvorrichtungen (Läute-, Klingelwerke ꝛc.) auf einer Reihe von Stationen.

Außer dem hierwegen erwachsenen Mehraufwand sind hier noch die Kosten für eine Kabelleitung im hiesigen Bahnhof im Betrag von 3800 ℳ. aufzuführen, für welche (bei der Unthunlichkeit der Anbringung einer oberirdischen Leitung) unverschiebliche Herstellung im Budget Nichts vorgesehen war.

Zu Tit. V. Kosten des Bahntransports.

a. Kosten der Züge.

Die Gesammtüberschreitung bei Tit. V. a. mit 152986 ℳ. — 26346 ℳ. = 126640 ℳ. oder um 4½ % des Budgetsatzes ist im Wesentlichen durch die erheblich größeren Leistungen gegenüber jenen des Jahres 1880, dessen Ergebnisse dem Budget zu Grunde gelegt wurden, gerechtfertigt.

Es beziffern sich nämlich ausweislich der Tabellen 11 und 12 der gedruckten Jahresberichte

in den Jahren:	die durch die Lokomotiven durchfahrene Wegstrecke in Kilometer auf	die zurückgelegten Wagen-Achsen-Kilometer auf
1882.	8856330	279327020
1883.	9661392	304582364
zusammen . .	18517722	583909384
also im Jahresdurchschnitt	9258861	291954692
1880.	8653562	250741283
somit in den Jahren 1882/83 mehr als im Jahre 1880 per Jahr	7 %	16 %

Diese höheren Leistungen entsprechen auch den Transporteinnahmen, welche jene des Jahres 1880 um 8½% übersteigen.

Uebergehend auf die einzelnen Positionen ist zu bemerken:

Zu den §§. 48 und 56. Feuerung der Lokomotiven und Heizung der Züge.

Der den größeren Leistungen entsprechend erheblich höhere Materialbedarf hätte im Geldaufwand weit stärker zum Ausdruck kommen müssen, wenn nicht die Kohlenpreise merklich herabgegangen wären.

Zum gesammten Bahnbetrieb wurden Kohlen verbraucht:

im Jahre:	von der Ruhr Ztr.	von der Saar Ztr.	zusammen Ztr.
1880	1 779 020	89 643	1 868 663
1881	1 810 917	91 688	1 902 605
1882	1 902 931	81 696	1 984 627
1883	2 079 471	100 962	2 180 433

Zu §. 49. Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung.

Der Minderaufwand darf zum Theil den ausnahmsweisen milden Wintern zuzumessen sein, in denen der Schutz gegen Einfrieren der Speisewasser geringeren Verbrauch an Kohlen und Koaks erheischte.

Zu den §§. 50 und 52. Schmiermaterialien für Lokomotiven und Wagen.

Die Ueberschreitung bei ersterem Paragraphen ist neben den größeren Leistungen auch durch nicht unerhebliche Steigerung der Materialpreise (namentlich des Rüböls) hervorgerufen. Der Minderaufwand bei Position 52 ist der ausgedehnteren Verwendung von wohlfeileren, gut präparirten Mineralölen beizulegen.

Zu den §§. 51 und 53. Putzmaterial für Lokomotiven und Wagen.

Das Putzmaterial für Lokomotiven ist theuerer, jenes für Wagen vielfach wohlfeiler geworden.

Zu §. 54. Desinfektionsmaterial.

Darf auf den größeren Transport von Thieren (vergl. §. 11 der Einnahme) verwiesen werden.

Zu §. 55. Material zur Beleuchtung der Züge.

Der Mehraufwand ist sowohl durch die reichhaltigeren Fahrtenpläne als auch durch etwas höhere Preise der Materialien veranlaßt.

Zu §. 57. Material zur Heizung besonderer Transporteinrichtungen.

Die Dampfkrahnen und Dampfschiebebühnen hatten in Folge des belebteren Güterverkehrs mehr zu leisten.

Zu §. 58. Insgemein.

Wegen dieser sonstigen Kosten der Züge, worunter jene für das zur Güterverladung erforderliche Material, wie Pfriemenbauschen, Unterschlaghölzer, Drahtstifte ꝛc. sowie jene wegen Unterbrechung des Fahrdienstes in Folge von Bahn- ꝛc. Zerstörungen und wegen Betriebsstörungen in Folge von Entgleisungen und Zusammenstößen, wird auf die der Hauptrechnung angeschlossene Entzifferung der verschiedenen und zufälligen Ausgaben verwiesen.

Es kommen dabei der belebtere Güterverkehr sowie die größeren Unfälle in Betracht.

Zu Tit. V.b. Aufwand für Unterhaltung der Betriebsmittel.

Auch bei den unter diesen Titel fallenden Positionen sowie bei den §§. 68, 69 und 79 ist die allgemeine Bemerkung zu Titel V.a., wonach die Mehrleistungen sich auf 7% beziehungsweise 16% berechnen, zu beachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stärkerer Gebrauch hat ausgedehntere Abnutzung und auch umfangreichere Reparaturen und Erneuerungen zur Folge.

Zu den §§. 59 und 68. Unterhaltung der Lokomotiven und Erneuerung derselben sowie deren Hauptbestandtheile.

Die Ausscheidung des Aufwands für Unterhaltung einerseits und Erneuerung anderseits nach Maßgabe der im Jahre 1881 vom Reichseisenbahnamt gegebenen Erläuterung konnte wegen Mangels an sicheren Anhaltspunkten bei Aufstellung des Budgets nicht genügend scharf vorgenommen werden und werden daher hier obige beide Positionen und zwar

§. 59 mit einem Mehraufwand von	414 670 ℳ.
§. 68 mit einem Minderaufwand von	408 066 „

zusammengefaßt.

Werden der restlichen Ueberschreitung von	6 604 ℳ
indeß noch die Kosten für den Umbau von 3 Lokomotiven mit	109 650 „
beigeschlagen, welcher in der Hauptsache im Jahre 1883 ausgeführt wurde, während die Ablieferung der Maschinen und damit die Verrechnung des Aufwands erst im Jahre 1884 erfolgen konnte, so ergibt sich eine Ueberschreitung von	116 254 ℳ.

oder von 4 % und erscheint dieselbe gegenüber der Mehrleistung von 7 % immer noch günstig.

Zu §. 60. Unterhaltung der Personenwagen.

Die Mehrverwendung mit 69 374 ℳ. ist theils durch die Mehrleistung, theils durch die Materialzerstörungen in Folge der stattgehabten Unfälle veranlaßt.

Zu §. 61. Gepäck- und Güterwagen.

Der Minderaufwand mit 6,7 % erklärt sich zum Theil aus der Verlängerung der Revisionsfrist von 12 auf 14 Monate.

Im Uebrigen wird sich die stärkere Abnutzung, welche zweifellos der 1882 und 1883 stattgehabte belebtere Güterverkehr nach sich zog, in kommenden Jahren mit einem größeren Reparaturaufwand fühlbar machen.

Zu §. 62. Wagendecken.

Die durch Neubeschaffung herbeigeführte verhältnißmäßig gegen früher viel höhere Anzahl von gedeckten Güterwagen verminderte den Bedarf nach Wagendecken. Daher fielen auch weniger Reparaturen und Erneuerungen nöthig.

Zu §. 64. Insgemein.

Der höhere Aufwand erläutert sich durch die höheren Leistungen und durch die bekannten Unfälle. Im Uebrigen wird auf die der Hauptrechnung angeschlossene Entzifferung dieser verschiedenen und zufälligen Ausgaben verwiesen.

Zu §. 65. Schienen und Kleineisenzeug.

Gegenüber dem bewilligten Budgetsatz ist eine Ueberschreitung von 147 290 ℳ. oder 7 %, gegenüber dem angeforderten Betrag eine Minderverwendung von 52 710 ℳ. oder 2,3 % eingetreten.

Der Abgang an Schienen hat hiernach nahezu die veranschlagte Ausdehnung erreicht.

Zu §. 66. Weichen.

Die Unzulänglichkeit des Budgetsatzes ist der Hauptsache nach auf die Herstellung der Zentralweichenstellungen zurückzuführen, bei deren Ausführung eine größere Anzahl von alten Weichen entfernt und durch neue ersetzt werden mußte.

Uebrigens wird hier auf die Mehreinnahme unter §. 22 verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 67. Schwellen.

Der Erneuerungsaufwand, welcher sich im Durchschnitt der Jahre 1878, 1879 und 1880 auf rund 375 000 ℳ. belief, ist

von 313 000 ℳ. im Jahre 1880
auf 417 000 „ „ „ 1881
„ 549 000 „ „ „ 1882
„ 622 000 „ „ „ 1883

in die Höhe gegangen.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind einerseits in dem stärkeren Abgang der Schwellen, anderseits in den höheren Preisen des eisernen Materials zu finden, das allmählig an die Stelle des Holzes tritt.

Es wurden nämlich

	von abgängigen Schwellen Stück	ersetzt durch neue hölzerne Stück	eiserne Stück
im Jahre 1880	74 548	74 548	—
„ „ 1881	94 306	42 321	51 985
„ „ 1882	109 435	33 414	76 021
„ „ 1883	116 509	34 249	82 260

Die Anzahl der abgängigen Schwellen ist somit von

168 854 Stück in der Budgetperiode 1880 und 1881 auf
225 944 „ „ „ „ 1882 „ 1883, also
um 57 090 „ gleich 34 % gestiegen.

Wird dazu noch der höhere Preis der Ersatzschwellen von Eisen in annäherndem Betrag von 33 % in Berücksichtigung gezogen, so erklärt sich die unter vorstehender Position eingetretene Ueberschreitung, bei welcher übrigens wie oben bei §. 66 auch die Mehreinnahme unter §. 22 in Betracht zu ziehen ist.

Bezüglich des Anwachsens des Schwellenabgangs ist zu bemerken:

Bei der dermaligen Länge sämmtlicher Geleise mit 2 329 km und dem meistentheils stattfindenden Verhältniß, wornach auf 7,5 m Geleise 9 Schwellen kommen, berechnet sich die Anzahl der in der Bahn liegenden Schwellen auf

$$9 \cdot \frac{2\,329\,000}{7{,}5} = 2\,794\,800 \text{ oder rund auf } 2\,800\,000 \text{ Stück.}$$

Nach den in den 4 Jahren 1880 bis 1883 nöthig gefallenen Auswechselungen wäre auf eine Durchschnittsdauer der kyanisirten hölzernen Schwellen zu schließen

$$\text{von } \frac{2\,800\,000}{74\,548} = 37{,}6 \text{ Jahren}$$

$$\text{„ } \frac{2\,800\,000}{94\,306} = 29{,}7 \text{ „}$$

$$\text{„ } \frac{2\,800\,000}{109\,435} = 25{,}6 \text{ „}$$

$$\text{„ } \frac{2\,800\,000}{116\,509} = 24 \text{ „}$$

Da nun aber die durchschnittliche Dauer einer Holzschwelle im Durchschnitt höchstens zu 15 bis 20 Jahren angenommen werden kann, so erscheint das Anwachsen des Abganges seit 1880, in welchem Jahre nach den durch die Termine der Inbetriebsetzung und durch Witterungsverhältnisse bedingten, unvermeidlichen Schwankungen ein Abgangsminimum eingetreten war, nicht nur nicht auffällig, sondern es steht eher noch ein weiteres Wachsen für die nächsten Jahre zu erwarten.

Zu §. 68. Lomotiven, Feuerbüchsen, Siederöhren und Radbandagen.

Wegen des hier eingetretenen Minderaufwands wird sich auf die Erläuterung zu §. 59 bezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §§. 69 und 70. Personenwagen, Gepäck- und Güterwagen nebst Radbandagen.

Nach der zu Tit. V. a. gegebenen Darstellung haben die zurückgelegten Wagenachsen-Kilometer gegenüber dem Jahre 1880 um 16% zugenommen.

Eine sehr merklich größere Abnutzung der Radbandagen und in Folge dessen eine Unzulänglichkeit der Verwilligungen

mit 112 200 + 244 800 = 457 000 ℳ.
um 10 479 + 10 082 = 20 561 „
also um 4½ %

erscheint hiernach ganz erklärlich.

Zu §. 71. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

Dem in den letzten Jahren namentlich durch die Eröffnung der Gotthardbahn erheblich gestiegenen Güterverkehr entsprechend hatte der Wagenverkehr auf dem Rangirbahnhof in Basel bereits im Jahre 1882 solche Dimensionen angenommen, daß das Rangirgeschäft nicht mehr ordnungsmäßig geführt werden konnte und mißliebige Störungen und Verzögerungen im Gang der Züge nicht immer zu vermeiden waren.

Um diesem Uebelstand einigermaßen abzuhelfen, wurde im Frühjahr 1883 zur Herstellung eines weiteren Geleises geschritten. Die Kosten dafür mit 879 ℳ. eignen sich auf vorstehenden Paragraphen.

Vollkommene Einrichtungen für diesen Bahnhof sind im Baubudget für 1884 und 1885 unter §. 38 vorgesehen.

Zu §. 72. Pachtzinse für gepachtete Bahnstrecken.

Nach den Begründungen zu §. 72 der Budgets für 1882/83 und 1884/85 hat sich in den Jahren 1881, 1882 und 1883 das der bayerischen Staatsbahnverwaltung zu verzinsende Baukapital für die Strecke Landesgrenze bis Würzburg von 4 792 606 ℳ. (woraus übrigens die 4%igen Zinsen sich nicht auf 190 950 ℳ., sondern richtig auf 191 704 ℳ. berechnen) auf 4 803 422 ℳ. erhöht, daher sich ein zum Theil noch das Jahr 1881 betreffender Mehrbetrag an Zinsen von . . . . . 2 570 ℳ.
ergab.

Der weitere Betrag der Ueberschreitung mit . . . . . 1 177 ℳ.
betrifft die Verzinsung des Baukapitaldrittels von der Baseler Verbindungsbahn. Unter Einbeziehung des erst im Jahre 1884 konstatirten und verrechneten Nachtrags von 559 ℳ. erhöht sich diese Ueberschreitung auf . . . . . 1 736 ℳ.
wovon auf das Vorjahr 1881 . . . . . 1 313 „
und auf die Jahre 1882 und 1883 (als von Kapitalerhöhung herrührend) . . . . . 423 ℳ.
entfallen.

Zu §. 73. Revenüenantheile der Privatbahnen.

Von der hier verausgabten Summe entfallen

auf	im Ganzen ℳ.	₰	auf vorangegangene Budgetperioden ℳ.	₰	auf die Jahre 1882 u. 1883 ℳ.	₰	Es ist für 1882 u. 83 weiter zu erwarten ℳ.	₰	
die Heidelberg-Speyerer Bahn . .	75 036	66	6 939	98	68 096	68	—	—	863 ℳ. Ueberzahlung
„ Karlsruhe-Maxauer Bahn . .	384 632	86	66 235	48	318 397	38	4 200	—	annähernd
„ Renchthalbahn	123 861	84	8 361	84	115 500	—	188	62	
„ Bahn von Dinglingen nach Lahr	34 478	26	979	3	33 499	23	2 468	18	
„ „ v. Denzlingen nach Waldkirch	47 478	54	20	18	47 458	36	1 178	73	
„ Murgthalbahn	91 000	—	—	—	91 000	—	—	—	
„ untere Wiesenthalbahn . . .	291 425	23	425	23	291 000	—	1 711	11	
„ hintere Wiesenthalbahn . . .	69 248	17	—	—	69 248	17	3 489	52	
Zusammen . .	1 117 161	56	82 961	74	1 034 199	82			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vertragsmäßig den Bahneigenthümern zugefallenen Revenüenantheile sind (mit Ausnahme bei der Dinglingen-Lahrer Bahn) — da der allgemeine belebtere Verkehr auch auf sie wie auf die Staatsbahn seinen Einfluß ausübte — in die Höhe gegangen.

Uebrigens waren die Revenüenantheile der Stadt Karlsruhe für 1880 versehentlich viel zu nieder angenommen, was daher rührte, daß die betreffende Betriebsabrechnung erst im Jahre 1882 ihre definitive Erledigung fand und eine sichere Basis fehlte. Es betrugen dieselben nicht 109730 ℳ, sondern 141818 ℳ.

Zu den §§. 74, 75, 76, 77 und 78. Sonstige Kosten für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen, sowie für Benutzung fremder Betriebsmittel.

Wird auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Einnahmepositionen 17, 18, 19, 20 und 21 Bezug genommen.

II. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
§.												
1. Für ausgeführte Arbeiten .	5800 000	—	3002 457	65	3211 408	93	6213 866	58	413 866	58	—	—
2. Aus Abfällen und entbehrlichen Werkstättematerialien.	100 000	—	101 344	74	41 023	92	142 368	66	42 368	66	—	—
3. Aus abgängigem Material der Werkstätte-Gebäude und Anlagen	600	—	206	50	23	42	229	92	—	—	370	8
4. Insgemein	1 400	—	989	20	4 613	63	5 602	83	4 202	83	—	—
Summe der Einnahmen .	5902 000	—	3104 998	9	3257 069	90	6362 067	99	460 438	7	370	8
									370	8		
									460 067	99		
Ausgabe.												
Tit. I. Persönliche Ausgaben.												
1. Besoldungen	13 600	—	6 600	—	6 700	—	13 300	—	—	—	300	—
2. Gehalte	284 640	—	138 544	49	137 529	—	276 073	49	—	—	8 566	51
3. Dienstaushilfe, Stellvertretung, Dienstkleidung und Ersparnißprämien	30 000	—	13 867	75	14 313	39	28 181	14	—	—	1 818	86
4. Wohnungsgeldzuschüsse und Auslandszulagen . . .	18 600	—	9 471	29	9 023	11	18 494	40	—	—	105	60
5. Reise- und Zugskosten . .	8 000	—	5 469	37	5 598	41	11 067	78	3 067	78	—	—
6. Tag- und Akkordlöhne in den Werkstätten und bei der Verwaltung der Werkstättematerialien	2600 000	—	1278 848	8	1342 607	14	2621 455	22	21 455	22	—	—
7. Remunerationen und Unterstützungen	2 700	—	7 681	—	7 617	25	15 298	25	12 598	25	—	—
Summe Tit. I. . .	2957 540	—	1460 481	98	1523 388	30	2983 870	28	37 121	25	10 790	97
									10 790	97		
									26 330	28		
Tit. II. Sachliche Ausgaben.												
8. Bureaubedarf	5 600	—	3 888	48	3 962	96	7 851	44	2 251	44	—	—
9. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	194 000	—	100 997	65	106 584	97	207 582	62	13 582	62	—	—
10. Einrichtung und Inventar .	186 000	—	102 655	99	98 304	91	200 960	90	14 960	90	—	—
11. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	33 200	—	21 887	99	38 354	49	60 242	48	27 042	48	—	—
12. Anschaffung von Werkstättematerialien	2165 460	—	1101 693	79	1072 526	91	2174 220	70	8 760	70	—	—
13. Für verwendete Betriebsmaterialien	300 000	—	231 530	60	242 878	97	474 409	57	174 409	57	—	—
14. Nachgelassene oder unbeibringliche Ersatzleistungen für ausgeführte Arbeiten . . .	200	—	50	39	10	46	60	85	—	—	139	15
Uebertrag . .	2884 460	—	1562 704	89	1562 623	67	3125 328	56	241 007	71	139	15

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
Tit. II. Sachliche Ausgaben.												
§. Uebertrag . .	2884 460	—	1562 704	89	1562 623	67	3125 328	56	241 007	71	139	15
15. Insgemein:												
a. Postporto	60 000	—	55	45	71	85	225 294	83	165 294	83	—	—
b. Eisenbahnfracht u. sonstige Versendungskosten . . .			—	—	—	—						
c. Telegraphengebühren . .			—		—							
d. Sonstiges			118 288	21	106 879	32						
Summe Tit. II. . .	2944 460	—	1681 048	55	1669 574	84	3350 623	39	406 302	54	139	15
									139	15		
									406 163	39		
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I. . .	2957 540	—	1460 481	98	1523 388	30	2983 870	28	26 330	28	—	—
Summe Tit. II. . .	2944 460	—	1681 048	55	1669 574	84	3350 623	39	406 163	39	—	—
Summe der Ausgaben. .	5902 000	—	3141 530	53	3192 963	14	6334 493	67	432 493	67	—	—
Abschluß.												
Summe der Einnahmen .	5902 000	—	3104 998	9	3257 069	90	6362 067	99	460 067	99	—	—
Summe der Ausgaben . .	5902 000	—	3141 530	53	3192 963	14	6334 493	67	432 493	67	—	—
Mehreinnahme	—	—	—	—	64 106	76	27 574	32	27 574	32	—	—
Mehrausgabe	—	—	36 532	44	—	—	—	—	—	—	—	—

Karlsruhe, im September 1884.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1882 und 1883 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Eisenbahn-Werkstätten-Verwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Da im Budget Einnahme und Ausgabe gleichgestellt ist, so muß der nach Abzug des Mehraufwands verbleibenden Mehreinnahme von 27 574 ℳ. 32 ₰ eine Abnahme des Betriebsfonds in gleichem Betrage gegenüberstehen.

Es betrugen:

	auf 1. Januar 1882 (vergl. Seite 78 des Budgets für 1884/85)	auf letzten Dezember 1883	daher am Ende der Budgetperiode mehr	daher am Ende der Budgetperiode weniger
die Werthe der vorräthigen Werkstättematerialien	1 006 232 ℳ. 13 ₰	970 950 ℳ. 58 ₰	— ℳ. — ₰	35 281 ℳ. 55 ₰
die Kosten für im Vorrath gefertigte Gegenstände . . .	155 250 „ 38 „	173 381 „ 56 „	18 131 „ 18 „	— „ — „
der Aufwand für Herstellungen, die in unvollendetem Zustand in die künftige Budgetperiode übergehen	13 956 „ 68 „	3 532 „ 73 „	— „ — „	10 423 „ 95 „
Zusammen . .	1 175 439 ℳ. 19 ₰	1 147 864 ℳ. 87 ₰	18 131 ℳ. 18 ₰	45 705 ℳ. 50 ₰
	1 147 864 „ 87 „			18 131 „ 18 „
Abnahme wie oben . .	27 574 ℳ. 32 ₰			27 574 ℳ. 32 ₰

Einnahme.

Zu §. 1. Für ausgeführte Arbeiten.

Die Mehreinnahme entspricht dem Mehr der gesammten Ausgabe mit	432 493 ℳ. 67 ₰
unter Zuschlag des Betrags, um den der Betriebsfond zurückgegangen ist, mit	27 574 „ 32 „
und der Mindereinnahme unter §. 3 mit	370 „ 8 „
	460 438 ℳ. 7 ₰
und unter Abzug der Mehreinnahmen bei den §§. 2 und 4 mit	46 571 „ 49 „
Rest . .	413 866 ℳ. 58 ₰

Zu §. 2. Aus Abfällen und entbehrlichen Werkstättematerialien.

Die Mehreinnahme rührt im Wesentlichen daher, daß es sich aus geschäftlichen Gründen empfahl, eine Anzahl von Materialien, die als Werkstättematerialien behandelt waren, in die Betriebsmaterialienrechnung aufzunehmen.

Der hierwegen von der Magazins- an die Werkstättekasse geleistete, in ersterer unter §. 4 verausgabte Werthsersatz betrug 59564 ℳ.

Zu §. 3. Aus abgängigem Material der Werkstätte-Gebäude und Anlagen.

Das Vorkommen von derlei Einnahmen hängt von Zufälligkeiten ab.

Zu §. 4. Insgemein.

Die Miethzinse aus in Werkstättegebäuden befindlichen Wohnungen wurden früher in der Eisenbahnbetriebsrechnung vereinnahmt.

Vom Jahre 1883 an erscheinen sie hier an der richtigen Stelle und zwar erstmals mit 3071 ℳ. (vergl. Begründung zu diesem Paragraphen des Budgets für 1884 und 1885 Seite 57).

Im Uebrigen wird auf die der Hauptrechnung beigegebene Entzifferung dieser zufälligen Einnahmen verwiesen.

Ausgabe.

Zu §. 1. Besoldungen.

Wird auf die Erläuterung zu §. 1 der Ausgabe des Eisenbahnbetriebsetats Bezug genommen.

Zu §. 2. Gehalte.

Die Erübrigung mit nahezu 3% ist durch vorübergehende Vakaturen und dadurch herbeigeführt, daß 1 bis 2 Werkschreiberstellen längere Zeit aus Mangel an geeignetem Personal nicht besetzt werden konnten.

Zu §. 3. Dienstaushilfe ꝛc.

Auf Dienst- und Schreibaushilfe einschließlich der Stellvertretung entfallen	22478 ℳ.	41 ₰
auf Ersparnißprämien	5702 „	73 „
	28181 ℳ.	14 ₰

Zu §. 5. Reise- und Zugskosten.

Es betragen: die Reisekosten	9962 ℳ.	31 ₰
die Zugskosten	1105 „	47 „

Es trat die Nothwendigkeit zu Tage, die Probefahrten mit neuen und mit reparirten Maschinen weiter auszudehnen, was höhere Reisekosten des Werkstättepersonals zur Folge hatte.

Zu §. 6. Tag- und Akkordlöhne.

Die verhältnißmäßig geringe Ueberschreitung mit 0,8% ist lediglich durch die größere Ausdehnung der Werkstättearbeiten veranlaßt.

Zu §. 7. Remunerationen und Unterstützungen.

Die Sterbquartalien beliefen sich auf	1613 ℳ.	— ₰
An Verpflegungskosten für im Dienste beschädigte Arbeiter sind erwachsen	205 „	25 „
	1818 ℳ.	25 ₰
An Belohnung für langjährige (20 Jahr) gute Dienstleistungen wurden verabfolgt:		
an 16 Arbeiter je 50 ℳ. = ...	800 ℳ.	
Die Remunerationen für die Werkstätteangestellten betrugen nach der Erläuterung zu §. 12 des Eisenbahnbetriebsbudgets	12680 „	
	13480 „	— „
Zusammen . .	15298 ℳ.	25 ₰

Zu §. 8. Bureaubedarf.

Der Aufwand für Impressen betrug 4171 ℳ. 27 ₰. Wegen der unter dieser Position eingetretenen Ueberschreitung wird sich auf die Begründung der Mehrforderung im Budget für 1884 und 1885 (Seite 58) bezogen.

Zu §. 9. Heizung, Beleuchtung und Reinigung und §. 10. Einrichtung und Inventar.

Die Ueberschreitung der Budgetsätze um 7% beziehungsweise 8% steht im Verhältniß zu der gesteigerten Thätigkeit in den Werkstätten, welche in der Mehreinnahme unter §. 1 für ausgeführte Arbeiten mit 413866 ℳ. oder 7% des Budgetsatzes ihren Ausdruck findet.

Zu §. 11. Unterhaltung der Gebäude und Anlagen.

Von dem Aufwande entfallen auf die Gebäude	34791 ℳ. 28 ₰
auf die sonstigen Werkstätteanlagen, wie Geleise, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wasserkrahnen, Entleerungsgruben, Brunnen ꝛc.	25451 „ 20 „
	60242 ℳ. 48 ₰

Ein Theil der letztgenannten Unterhaltungskosten wurde früher dem Betriebsetat und zwar unter den §§. 40 und 41 zur Last gestellt. Bei schärferer Ausscheidung der den Werkstätten dienenden Anlagen aus den übrigen Bahnanlagen mußte sich hier ein Mehraufwand zu Gunsten des Betriebsetats ergeben. Im Uebrigen war aber auch der Budgetsatz, der sich lediglich auf das Ergebniß des Jahres 1880 gründete, offenbar zu nieder gegriffen.

(Vergl. Erläuterung zu den §§. 40 und 41 des Betriebsetats.)

Zu §. 12. Anschaffung von Werkstättematerialien und §. 13. Für verwendete Betriebsmaterialien.

Auch der Mehraufwand unter diesen Positionen mit 8760 ℳ. und 174409 ℳ. = ...	183169 ℳ.
steht, wenn hierzu noch die Abnahme der Vorräthe (Betriebsfond) mit	35281 „
in Berechnung gezogen wird, zusammen mit	218450 ℳ.

in annähernd gleichem Verhältniß zu der höheren Thätigkeit, welche in den Werkstätten stattfand. 8,8% des Budgetsatzes von 2465460 ℳ.

Zu §. 15. Insgemein.

Ausweislich der der Hauptrechnung beigefügten Entzifferung der verschiedenen und zufälligen Ausgaben entfallen von diesem Aufwand allein auf eigene Werkstätteleistungen 224012 ℳ. 14 ₰. Bei diesen Verwendungen, wegen deren durchlaufender Natur auf die Vorbemerkung zu den Erläuterungen der Rechnungsergebnisse für 1880/81 (Seite 259 u. ff.) sowie speziell auf die dort befindliche Bemerkung zur gleichen Position (15) verwiesen wird, ist die Ueberschreitung eingetreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
§.												
1. Aus zum Bau, Betrieb und zum Werkstättedienst abgegebenen oder an Private verkauften Materialien	7 408 000	—	4 607 913	88	4 621 239	54	9 229 153	42	1 821 153	42	—	—
2. Sonstige Einnahmen	1 600	—	70	80	129	65	200	45	—	—	1 399	55
Summe der Einnahme	7 409 600	—	4 607 984	68	4 621 369	19	9 229 353	87	1 821 153	42	1 399	55
									1 399	55		
									1 819 753	87		
Ausgabe.												
1. Bureaubedarf	1 000	—	557	8	532	44	1 089	52	89	52	—	—
2. Heizung, Erleuchtung, Reinigung	3 400	—	1 787	92	1 868	4	3 655	96	255	96	—	—
3. Einrichtung und Inventar	28 000	—	8 430	19	17 948	12	26 378	31	—	—	1 621	69
4. Anschaffung von Betriebsmaterialien	7 370 600	—	3 990 415	89	5 456 692	95	9 447 108	84	2 076 508	84	—	—
5. Insgemein	6 600	—	3 818	44	3 803	7	7 621	51	1 021	51	—	—
Summe der Ausgabe	7 409 600	—	4 005 009	52	5 480 844	62	9 485 854	14	2 077 875	83	1 621	69
									1 621	69		
									2 076 254	14		
Abschluß.												
Summe der Einnahme	7 409 600	—	4 607 984	68	4 621 369	19	9 229 353	87	1 819 753	87	—	—
Summe der Ausgabe	7 409 600	—	4 005 009	52	5 480 844	62	9 485 854	14	2 076 254	14	—	—
Mehreinnahme	—	—	602 975	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehrausgabe	—	—	—	—	859 475	43	256 500	27	256 500	27	—	—

Karlsruhe, im September 1884.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.

Eisenlohr.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1882 und 1883 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Eisenbahn-Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Im Budget sind Einnahmen und Ausgaben gleichgestellt.

Der in den Rechnungsergebnissen abzüglich der Mehreinnahme zu Tage tretenden Mehrausgabe von . . . . . 256 500 ℳ. 27 ₰

entspricht eine Zunahme der Materialvorräthe.

Die Werthe der letztern beliefen sich:

am 1. Januar 1882 laut Budget des umlaufenden Betriebsfonds für 1884 und 1885 Seite 78 auf	2 122 412 ℳ. 62 ₰
und auf letzten Dezember 1883 auf	2 378 912 „ 89 „
somit haben sich die Materialwerthe erhöht um	256 500 ℳ. 27 ₰

Zu §. 1 der Einnahme und §. 4 der Ausgabe. Einnahmen aus verwendeten oder veräußerten Materialien und Ausgaben für angeschaffte Materialien.

Das Mehr in Einnahme und Ausgabe ist im Wesentlichen durch den höheren Bedarf an Materialien, welche für den Bahnbetrieb und den Bahnbau in Bereitschaft zu halten waren, beziehungsweise zur Verwendung gelangten, hervorgerufen.

Von den Einnahmen entfallen als Ersatz für Materialverwendungen:

auf den Bahnbetrieb	7 252 094 ℳ.
„ „ Bahnbau	308 111 „
auf die Selbstkosten der an Beamte und Angestellte der Eisenbahnverwaltung zum persönlichen Bedarf abgegebenen Kohlen	30 145 „
auf Veräußerung von Material und Inventargegenständen, vorzugsweise von Altmaterial . .	1 638 803 „
zusammen . .	9 229 153 ℳ.

Zu §. 2. Sonstige Einnahmen.

Miethen für ausgeliehene sowie für veräußerte, in den Eisenbahnmagazinen lagernde, Materialien kamen in geringerem Umfang vor.

Zu §§. 1 und 2 der Ausgabe. Bureaubedarf und für Heizung, Erleuchtung und Reinigung.

Der Aufwand mit 1 089 ℳ. und 3 656 ℳ. kommt jenem in der vorangegangenen Budgetperiode mit 1 062 ℳ. und 3 597 ℳ. nahezu gleich.

Zu §. 3. Einrichtung und Inventar.

Von dem Aufwand entfällt auf Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Kohlenlagerplätze und Materialschuppen ein Betrag von 10659 *M.* und auf Beschaffung und Ausbesserung der Kohlenkörbe ein solcher von 2255 *M.*

Zu §. 5. Insgemein.

Die Ueberschreitung ist der Hauptsache nach veranlaßt durch den im wirthschaftlichen Interesse gebotenen Aufwand für Beschaffung einer Oelprüfmaschine und für Versuche mit Reinigen der Putzbaumwolle in eigener Regie.

IV. Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Tit. I. Transportgefälle.												
§.												
1. Aus Personen- und Gepäckverkehr	336 000	—	158 918	36	168 797	4	327 715	40	—	—	8 284	60
2. Aus Güterverkehr	206 200	—	117 235	91	108 681	36	225 917	27	19 717	27	—	—
Summe Tit. I. . .	542 200	—	276 154	27	277 478	40	553 632	67	19 717	27	8 284	60
									8 284	60		
									11 432	67		
Tit. II. Sonstige Einnahmen.	2 800	—	2 649	33	1 695	25	4 344	58	1 544	58	—	—
Summe der Einnahmen .	545 000	—	278 803	60	279 173	65	557 977	25	12 977	25	—	—
Ausgabe.												
Tit. I. Besoldungen und Gehalte des etatmäßigen Personals.												
1. Besoldungen	7 400	—	3 800	—	3 900	—	7 700	—	300	—	—	—
2. Gehalte	102 000	—	50 525	—	49 542	50	100 067	50	—	—	1 932	50
Summe Tit. I. . .	109 400	—	54 325	—	53 442	50	107 767	50	300	—	1 932	50
											300	—
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben											1 632	50
3. Wohnungsgeldzuschüsse . . .	7 114	—	3 630	40	3 578	4	7 203	44	89	44	—	—
4. Fahrtgebühren, Stundengelder, Materialersparnißprämien . .	35 000	—	18 893	39	18 932	64	37 826	3	2 826	3	—	—
5. Löhne und Monturgelder der Matrosen, Schiffsjungen und sonstigen Arbeiter (Anbindelöhne)	67 054	—	31 687	2	32 100	66	63 787	68	—	—	3 266	32
6. Remunerationen und Unterstützungen, Kurkosten u. Sterbquartalien	300	—	2 661	—	2 149	—	4 810	—	4 510	—	—	—
7. Sonstige persönliche Ausgaben, wie Funktionsgehalte, Bestättereigebühren ꝛc.	14 000	—	6 494	36	7 118	73	13 613	9	—	—	386	91
Summe Tit. II. . .	123 468	—	63 366	17	63 874	7	127 240	24	7 425	47	3 653	23
									3 653	23		
									3 772	24		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Ausgabe.												
Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.												
§.												
8. Bureauaufwand	5 600	—	2 297	29	2 245	54	4 542	83	—	—	1 057	17
9. Porto, Frachten, Insertionen etc.												
a. Postporto			5	20	7	64						
b. Eisenbahnfracht u. sonstige Versendungskosten	760	—	—	—	—	—	529	37	—	—	230	63
c. Telegraphengebühren			84	30	102	45						
d. Sonstiges			151	80	177	98						
10. Umlagen, Beiträge zur Feuerversicherung u. sonstige Soziallasten	120	—	43	36	26	87	70	23	—	—	49	77
11. Ersatz, Entschädigung, Nachlaß	200	—	32	17	192	52	224	69	24	69	—	—
12. Insgemein	1 100	—	496	26	389	28	885	54	—	—	214	46
Summe Tit. III.	7 780	—	3 110	38	3 142	28	6 252	66	24	69	1 552	3
											24	69
											1 527	34
13. Tit. IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	6 000	—	3 330	29	900	42	4 230	71	—	—	1 769	29
14. Tit. V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör	70 000	—	40 973	75	47 350	20	88 323	95	18 323	95	—	—
15. Tit. VI. Schifffahrt u. Transport	132 000	—	69 958	66	71 394	57	141 353	23	9 353	23	—	—
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I.	109 400	—	54 325	—	53 442	50	107 767	50	—	—	1 632	50
„ „ II.	123 468	—	63 366	17	63 874	7	127 240	24	3 772	24	—	—
„ „ III.	7 780	—	3 110	38	3 142	28	6 252	66	—	—	1 527	34
„ „ IV.	6 000	—	3 330	29	900	42	4 230	71	—	—	1 769	29
„ „ V.	70 000	—	40 973	75	47 350	20	88 323	95	18 323	95	—	—
„ „ VI.	132 000	—	69 958	66	71 394	57	141 353	23	9 353	23	—	—
Summe der Ausgaben	448 648	—	235 064	25	240 104	4	475 168	29	31 449	42	4 929	13
									4 929	13		
									26 520	29		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Abschluß.												
Summe der Einnahmen	545 000	—	278 803	60	279 173	65	557 977	25	12 977	25	—	—
Summe der Ausgaben.	448 648	—	235 064	25	240 104	4	475 168	29	26 520	29	—	—
Mehreinnahme	96 352	—	43 739	35	39 069	61	82 808	96	—	—	—	—
Mehrausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	13 543	4	—	—

Karlsruhe, im September 1884.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget sowie den Hauptrechnungen der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1882 und 1883 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Der Reinertrag blieb mit einem Betrag von . . . . . 13543 M. 4 Pf.
unter dem Budgetsatz.

Dieser Minderbetrag setzt sich zusammen:

aus einem Mehraufwand für das Personal (Titel I. und II.) mit		2139 M. 74 Pf.
aus einem Mehraufwand für Unterhaltung der Schiffe mit		18323 „ 95 „
aus einem Mehraufwand für Schifffahrt und Transport mit		9353 „ 23 „
		29816 M. 92 Pf.
abzüglich der höheren Einnahmen mit	12977 M. 25 Pf.	
abzüglich mäßigerer allgemeiner sachlicher Ausgaben mit	1527 „ 34 „	
und des Minderaufwands für Anlagen auf dem Lande mit	1769 „ 29 „	
		16273 „ 88 „
Rest wie oben . .		13543 M. 4 Pf.

Einnahme.

Zu §. 1. Aus Personen- und Gepäckverkehr.

Der Rückgang der Einnahme im ersten Budgetjahre darf wohl der Eröffnung der Gotthardbahn beigemessen werden, wodurch der Zug der Reisenden mehr in die Zentralschweiz abgelenkt wurde.

Zu §. 2. Aus Güterverkehr.

Nahezu in gleichem Maaße, wie der Güterverkehr auf der Eisenbahn in die Höhe gegangen ist, hat sich derselbe auch hier gehoben.

Zu §. 3. Sonstige Einnahmen.

Unter vorstehenden Einnahmen erscheinen die Schlepplöhne allein mit 2238 M.

Ausgabe.

Zu §. 1. Besoldungen.

Wegen der Ueberschreitung wird sich auf die Erläuterung zu §. 1 der Ausgaben des Eisenbahnbetriebsetats bezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 2. Gehalte und zu §. 3. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Veranlassung zu dem Minderaufwand liegt neben vorübergehenden Vakaturen darin, daß die Stelle eines Maschinenleiters ständig unbesetzt bleiben konnte, worüber die Begründung zum Budget für 1884 und 1885 (Seite 67) verglichen werden mag.

Zu §. 4. Fahrtgebühren, Stundengelder und Ersparnißprämien.

Von dem Mehraufwand entfallen auf Fahrtgebühren und Stundengelder	1 843 ℳ.
auf Ersparnißprämien	983 „
zusammen . .	2 826 ℳ.

Derselbe ist durch die Vermehrung beziehungsweise größere Ausdehnung der Fahrten hervorgerufen. Es legten nämlich die Dampfboote an Nutzleistungen einschließlich des Schleppdienstes zurück:

im Jahre	1880	142 577 km	
„ „	1882	156 426 „	} durchschnittlich 154 265 km.
„ „	1883	152 104 „	

Da nun dem Budget die 1880er Ergebnisse zu Grunde gelegt sind, so wird durch die Zunahme der Fahrten um etwa 8% auch der hier aufgetretene Mehraufwand erklärlich.

Zu §. 5. Löhne und Monturgelder der Matrosen und sonstigen Arbeiter.

(Anbindelöhne.)

Der Hauptbetrag des Minderaufwands entfällt mit 1 084 ℳ. auf die Anbindelöhne, an denen gespart werden konnte.

Die Löhne der Hilfsheizer sind mit	925 ℳ.
jene des übrigen Schiffspersonals mit	1 184 „

an der Erübrigung betheiligt.

Zu §. 6. Remunerationen und Unterstützungen, Kurkosten und Sterbquartalien.

Die Remunerationen für das Dampfschifffahrtspersonal beliefen sich nach der Erläuterung zu §. 12, 1 des Eisenbahnbetriebsetats auf 2 215 + 2 145 ℳ. = ... 4 360 ℳ.

dazu Kurkosten mit	4 „
und Sterbquartalien mit	446 „
	4 810 ℳ.

Zu §. 7. Sonstige persönliche Ausgaben, wie Funktionsgehalte, Bestättereigebühren ꝛc.

Von dem Aufwand kommen		gegenüber den Budgetannahmen mehr	weniger
auf Kasseneinbußen	331 ℳ.	31 ℳ.	— ℳ.
„ Reisekosten	3 478 „	— „	722 „
„ Bestättereigebühren	9 004 „	304 „	— „
„ Funktionsgehalte	800 „	— „	— „

Zu §. 8. Bureauaufwand.

Der geringere Aufwand ist im Wesentlichen durch die Verminderung des Bureaupersonals hervorgerufen.

Zu §§. 9, 10, 11 und 12. Sonstige allgemeine sachliche Ausgaben.

Die hier zu Tage getretenen Abweichungen von den Budgetsätzen werden ihrer Geringfügigkeit wegen übergangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 13. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande.

Im zweiten Budgetjahre fielen größere Herstellungen nicht nöthig.

Zu §. 14. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör.

Die im Budget in Aussicht genommenen, aber nicht gutgeheißenen größeren Herstellungen an den Dampfbooten „Mainau" und „Leopold" gelangten selbstverständlich nicht zur Ausführung.

Die für die laufende Unterhaltung sämmtlicher Schiffe verwilligten Mittel mit $2 \times 35\,000$ ℳ. $= 70\,000$ ℳ. erwiesen sich aber als unzulänglich.

Es gelang zwar bei den Verwendungen mit 9676 ℳ. unter dem ursprünglich angeforderten Betrag von 98 000 ℳ. zu bleiben, allein mit dem bewilligten Betrag von nur 70 000 ℳ. auszureichen, erschien im Interesse der Sicherheit unthunlich.

Zu §. 15. Schifffahrt und Transport.

Die Ueberschreitung um 7% erklärt sich durch die in der Erläuterung zu §. 4 näher dargestellte größere Ausdehnung der Fahrten.

V. Antheil der Großh. Staatskasse an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1882/83.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1882.		II. 1883.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
§.												
1. Antheil der badischen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	1000 954	—	665 843	78	628 134	44	1293 978	22	293 024	22	—	—

Karlsruhe, im September 1884.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Nach vollzogener Prüfung wird beurkundet, daß diese Darstellung richtig und mit den genehmigten Budgetsätzen sowie den Rechnungsauszügen und Schlußabrechnungen der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung für 1882 und 1883 übereinstimmend befunden wurde.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

§. 1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Die Budgetsätze wurden auf Grund der Voranschläge für den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1882 und 1883 sowie des Standes der Baukapitalien zu Anfang des III. Vierteljahrs 1881 gebildet.

Der Antheil Badens ist aus den provisorischen Abrechnungen über die Vertheilung der Betriebsüberschüsse entnommen. Eine etwaige Erhöhung oder Ermäßigung dieses Antheils gelegentlich der später stattfindenden definitiven Abrechnung bleibt vorbehalten. Als Folge einer solchen definitiven Abrechnung für die Jahre 1875/78 ist es zu bezeichnen, daß dem badischen Antheile für 1882 laut Beilage 1 eine nachträgliche Vergütung von 1 389 ℳ. 65 ₰ zugewachsen ist.

Das Mehr des Antheils der beiden Budgetjahre gegenüber dem Voranschlag — in runder Summe 293 000 ℳ. — ist in der Hauptsache dem Aufschwunge des Personen- und Güterverkehrs, welche Zweige eine Mehreinnahme von etwa 700 000 ℳ. lieferten, zuzuschreiben.

Aus der Darstellung in Anlage 1 sind die Ergebnisse der jährlichen provisorischen Abrechnungen zu entnehmen. Es geht aus der Darstellung ferner hervor, daß das für die Vertheilung des Reingewinns maßgebende Gesammtbaukapital, welches im Jahre 1881 durchschnittlich . . . . . 22 689 140 ℳ. 49 ₰
betragen hat, im Jahr 1883 auf durchschnittlich . . . . . 22 784 475 „ 16 „

angewachsen ist, somit im Ganzen um . . . . . 95 334 ℳ. 67 ₰
zugenommen hat. Die Vermehrung ist durch den Bau definitiver Stationsgebäude in Bessungen, Sprendlingen und Egelsbach (von hessischer Seite) und durch den Aufwand für die Vollendungsbauten auf der Strecke Friedrichsfeld-Schwetzingen und für Erweiterung der Station Weinheim (von badischer Seite) hervorgerufen; von derselben entfallen auf Hessen . . . . . 46 753 ℳ. 6 ₰
auf Baden . . . . . 48 581 „ 61 „

gibt obige Vermehrung von . . . . . 95 334 ℳ. 67 ₰

Nach Beilage 2 stellen sich die Rechnungsergebnisse der Main-Neckar-Bahnverwaltung dar wie folgt:

	1882	1883
Einnahme	5 069 706 ℳ. 41 ₰	5 189 376 ℳ. 42 ₰
Ausgabe	3 182 274 „ 61 „	3 156 866 „ 15 „
Betriebsüberschuß . .	1 887 431 ℳ. 80 ₰	2 032 510 ℳ. 27 ₰
Die zur Vertheilung gelangten Betriebsüberschüsse betragen	2 031 539 ℳ. 93 ₰	1 924 862 ℳ. 42 ₰

Bezüglich der Differenz zwischen dem rechnungsmäßigen Ueberschuß und den zur Vertheilung gebrachten Summen ist zu bemerken, daß im Jahre 1882 ein aus der 1881er Rechnung übernommener Restbetrag von 144 108 ℳ. 13 ₰ mit zu vertheilen war, wogegen vom Jahr 1883 ein Betrag von 107 647 ℳ. 85 ₰ in die Rechnung von 1884 übertragen wurde.

Die wirklich vertheilten Betriebsüberschüsse ergeben in Prozenten der Baukapitalien im Ganzen

für 1882 8,93 Prozent
„ 1883 8,45 „

und speziell bezüglich des badischen Baukapitals

für 1882 8,75 Prozent
„ 1883 8,24 „

Beilage 1

Main-Neckar-Eisenbahn.

Auszug aus den provisorischen Abrechnungen über den Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1882 und 1883.

Rechnungsperiode.	Betriebsüberschuß.		Baukapitalien der betheiligten Regierungen.			Revenüenantheile.		Bemerkungen.		
	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.
1882	2 031 539	93	Preußen	5 572 810	60	497 684	88			
			Hessen	9 564 759	42	854 189	48			
			Baden	7 610 533	57	679 665	57	. . . . .	679 665	57
				22 748 103	59	2 031 539	93	Hiezu kommt: Nachträgliche Vergütung in Folge der definitiven Abrechnung über die Vertheilung der Reineinkünfte für 1875/78 mit . . .	1 389	65
									681 055	22
								Dagegen gehen ab die auf besondere Rechnung Badens übernommenen Wohnungsgeldzuschüsse für die badischen Beamten u. Bediensteten mit M. 14 776 44		
								Personalzulagen . 435 —	15 211	44
								Rest . .	665 843	78
1883	1 924 862	42	Preußen	5 572 810	60	470 798	37			
			Hessen	9 593 139	32	810 441	2			
			Baden	7 618 525	24	643 623	3	. . . . .	643 623	3
				22 784 475	16	1 924 862	42	Hiervon ab die auf besondere Rechnung Badens übernommenen Wohnungsgeldzuschüsse für die badischen Beamten u. Bediensteten mit M. 15 325 26		
								desgleichen Personalzulagen 163 33	15 488	59
								Rest . .	628 134	44
1882 und 1883 .	3 956 402	35	Preußen	—	—	968 483	25			
			Hessen	—	—	1 664 630	50			
			Baden	—	—	1 323 288	60			
				—	—	3 956 402	35			

Karlsruhe, im September 1884.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Beilage 2.

Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Ordentliche Einnahme.												
Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.												
§.												
1. Für Beförderung von Personen, ausschließlich Militär auf Requisitionsschein . . .	4100000	—	2052560	39	2138127	76	4190688	15	90688	15	—	—
2. Für die Beförderung von Militär auf Requisitionsschein	37000	—	57980	28	55882	64	113862	92	76862	92	—	—
3. Für Beförderung von Gepäck und Traglasten . . .	340000	—	178132	23	179545	62	357677	85	17677	85	—	—
4. Für Beförderung von Hunden	3000	—	1747	98	1852	86	3600	84	600	84	—	—
5. Für bestellte Extrazüge nach besonderem Tarif	10000	—	4818	—	4301	60	9119	60	—	—	880	40
6. Sonstige Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr (Lagergelder, Strafgelder ꝛc.)	600	—	216	—	385	85	601	85	1	85	—	—
Summe Tit. I. . .	4490600	—	2295454	88	2380096	33	4675551	21	185831	61	880	40
									880	40		
									184951	21		
Tit. II. Aus dem Güterverkehr.												
7. Für Beförderung von Eil- und Expreßgut	180000	—	108469	41	107855	62	216325	3	36325	3	—	—
8. Für Beförderung von Frachtgut	3680000	—	2147121	66	2141658	69	4288780	35	608780	35	—	—
9. Für Beförderung von Postgut.	30000	—	14489	58	14421	69	28911	27	—	—	1088	73
10. Für Beförderung von Militärgut	36000	—	20183	67	16564	24	36747	91	747	91	—	—
11. Für Beförderung von Thieren	76000	—	42790	16	44347	38	87137	54	11137	54	—	—
12. Für Beförderung von Leichen	4000	—	4428	8	4347	10	8775	18	4775	18	—	—
13. Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut, einschl. Baumaterialien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Nebenerträge als												
a. Frachtzuschläge f. Werths- und Lieferfristversicherung	19000	—	10735	75	10253	70	20989	45	1989	45	—	—
b. Provisionen, Lager-, Lade-, Stand- und Wiegegelder, Konventionalstrafen ꝛc. .	34000	—	14071	83	15583	10	29654	93	—	—	4345	7
Summe Tit. II. . .	4059000	—	2362290	14	2355031	52	4717321	66	663755	46	5433	80
									5433	80		
									658321	66		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Ordentliche Einnahme.												
Tit. III. Vergütung für Ueberlassung v. Bahnanlagen und von Leistungen zu Gunsten Dritter.												
§.												
15. Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken ꝛc.:												
a. Für die Mitbenützung des Bahnhofs Frankfurt durch die Hessische Ludwigsbahn	284 000	—	91 370	93	92 254	17	183 625	10	—	—	100 374	90
b. Für die Mitbenützung des Bahnhofs Frankfurt durch die Frankfurt-Bebraer Bahn	66 000	—	37 809	50	38 084	39	75 893	89	9 893	89	—	—
c. Für die Mitbenützung der Station Bensheim durch die Hessische Ludwigsbahn für den Personenverkehr .	5 000	—	2 500	—	2 500	—	5 000	—	—	—	—	—
d. Sonstige Vergütungen obiger Art	—	—	89	46	32	—	121	46	121	46	—	—
17. Vergütung für Wahrnehmung des Betriebsdienstes für andere Verwaltungen beziehungsweise in gemeinschaftl. Verkehren:												
a. Für Leistung des Fahrdienstes auf der Mannheimer Seitenbahn . . .	140 720	—	64 107	33	124 668	71	188 776	4	48 056	4	—	—
b. Sonstige Vergütungen obiger Art	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsbureaus	—	—	213	32	133	13	346	45	346	45	—	—
Summe Tit. III. . .	495 720	—	196 090	54	257 672	40	453 762	94	58 417	84	100 374	90
											58 417	84
											41 957	6
Tit. IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.												
19. Miethe (einschließlich Konventionalstrafen) für												
a. Lokomotiven	—	—	12	—	2	40	14	40	14	40	—	—
b. Wagen	110 000	—	68 436	95	74 992	66	143 429	61	33 429	61	—	—
20. Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe Tit. IV. .	110 000	—	68 448	95	74 995	6	143 444	1	33 444	1	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Ordentliche Einnahme.												
Tit. V. Erträgnisse aus Veräußerungen.												
§.												
21. Aus dem Verkauf der Materialien, welche bei der Erneuerung gewonnen werden, als:												
a. Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug ꝛc.	100 000	—	47 041	68	27 521	7	74 562	75	—	—	25 437	25
b. Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben ꝛc.	2 000	—	311	67	323	4	634	71	—	—	1 365	29
c. Lokomotiven und Tender und deren Haupttheile	4 000	—	9 152	54	1 020	80	10 173	34	6 173	34	—	—
d. Personenwagen und deren Haupttheile	—	—	989	53	1 369	93	2 359	46	2 359	46	—	—
e. Gepäck-, Güter- und sonstige Transportwagen oder deren Haupttheile	—	—	1 538	14	1 445	23	2 983	37	2 983	37	—	—
22. Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien	200	—	394	60	92	95	487	55	287	55	—	—
23. Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände	1 000	—	945	2	2 283	19	3 228	21	2 228	21	—	—
Summe Tit. V.	107 200	—	60 373	18	34 056	21	94 429	39	14 031	93	26 802	54
											14 031	93
											12 770	61
Tit. VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.												
24. Telegraphengebühren	20 000	—	10 745	92	10 738	25	21 484	17	1 484	17	—	—
25. Pächte und Miethen, sowie Nutzungen als:												
a. Aus Restaurationen	8 600	—	4 377	25	4 412	—	8 789	25	189	25	—	—
b. Aus Dienst- und Miethwohnungen	21 480	—	11 026	50	11 780	38	22 806	88	1 326	88	—	—
c. Aus Dienstlokalen für Post und Zoll und aus Lagerplätzen, Gras, Weiden ꝛc.	10 250	—	6 190	94	5 703	29	11 894	23	1 644	23	—	—
26. Vergütung der Post:												
a. Für Benützung der Koupés zum Postdienst, Beförderung von Postwagen und Gestellung von Beiwagen	55 000	—	29 216	59	29 434	13	58 650	72	3 650	72	—	—
b. Für das Unterstellen, Reinigen, Beleuchten ꝛc. der Eisenbahnpostwagen	14 000	—	8 015	99	9 168	58	17 184	57	3 184	57	—	—
Uebertrag	129 330	—	69 573	19	71 236	63	140 809	82	11 479	82	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Ordentliche Einnahme.												
Tit. VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.												
Uebertrag . .	129 330	—	69 573	19	71 236	63	140 809	82	11 479	82	—	—
§.												
27. Entschädigung von der Reichs- oder Staatstelegraphenverwaltung für Benützung und Begleitung der Bahnmeisterwagen ꝛc.	—	—	18	32	27	69	46	1	46	1	—	—
28. Einnahme an Brücken- und Fährgeld, sowie an Werft- und Hafengebühren . . .	4 000	—	1 970	96	2 558	52	4 529	48	529	48	—	—
29. Pensionsbeiträge.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Zinsen und Kursgewinn aus Geldbeständen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Insgemein, wie Konventionalstrafen und sonstige Strafgelder, Gebühren für Aushang von Anoncen, für Billetdruck ꝛc.	26 670	—	15 486	25	13 702	6	29 188	31	2 518	31	—	—
Summe Tit. VI. . .	160 000	—	87 048	72	87 524	90	174 573	62	14 573	62	—	—
Zusammenstellung.												
Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	4 490 600	—	2 295 454	88	2 380 096	33	4 675 551	21	184 951	21	—	—
Tit. II. Aus dem Güterverkehr .	4 059 000	—	2 362 290	14	2 355 031	52	4 717 321	66	658 321	66	—	—
Tit. III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen . .	495 720	—	196 090	54	257 672	40	453 762	94	—	—	41 957	6
Tit. IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln .	110 000	—	68 448	95	74 995	6	143 444	1	33 444	1	—	—
Tit. V. Erträge aus Veräußerungen	107 200	—	60 373	18	34 056	21	94 429	39	—	—	12 770	61
Tit. VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen	160 000	—	87 048	72	87 524	90	174 573	62	14 573	62	—	—
Summe der Einnahme . .	9 422 520	—	5 069 706	41	5 189 376	42	10259082	83	891 290	50	54 727	67
									54 727	67		
									836 562	83		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
B. Ordentliche Ausgabe.												
Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.												
Tit. I. Besoldungen und Gehalte der etatsmäßigen Beamten.												
A. Allgemeine Verwaltung.												
§.												
1. Direktionsmitglieder u. Funktionszulage des Vorsitzenden.	37 040	—	18 520	—	18 520	—	37 040	—	—	—	—	—
c. Betriebsinspektor . . .	9 600	—	4 800	—	4 800	—	9 600	—	—	—	—	—
d. Maschineningenieur . . .	9 600	—	4 800	—	4 800	—	9 600	—	—	—	—	—
e. Güterverwalter	6 860	—	3 430	—	3 430	—	6 860	—	—	—	—	—
f. Hauptkasserendant . . .	8 920	—	4 460	—	4 460	—	8 920	—	—	—	—	—
g. Buchhalter der Hauptkasse	4 800	—	2 400	—	2 400	—	4 800	—	—	—	—	—
h. Assistent „ „ .	3 720	—	1 860	—	1 890	—	3 750	—	30	—	—	—
i. Sekretäre der Direktion .	20 000	—	10 000	—	10 325	—	20 325	—	325	—	—	—
k. Kontrolvorsteher	6 860	—	3 412	17	3 430	—	6 842	17	—	—	17	83
l. Revisoren I. Klasse . .	28 800	—	13 800	—	14 300	—	28 100	—	—	—	700	—
m. Revisoren II. Klasse . .	36 180	—	18 090	—	18 090	—	36 180	—	—	—	—	—
n. Registrator	5 240	—	2 620	—	2 620	—	5 240	—	—	—	—	—
o. Registraturassistenten . .	6 840	—	3 402	—	3 420	—	6 822	—	—	—	18	—
p. Kanzlisten der Direktion .	6 360	—	3 180	—	3 180	—	6 360	—	—	—	—	—
q. Telegraphenverwalter . .	6 860	—	3 430	—	3 430	—	6 860	—	—	—	—	—
r. Bureauassistenten (Sekretäre) der Oberbeamten: des Betriebsinspektors, Maschineningenieurs und Güterverwalters	14 400	—	7 145	—	6 784	—	13 929	—	—	—	471	—
s. Hauptmagazinverwalter .	5 500	—	2 750	—	2 750	—	5 500	—	—	—	—	—
t. Buchführer des Hauptmagazins	3 180	—	1 590	—	1 590	—	3 180	—	—	—	—	—
u. Billetdrucker	3 300	—	1 650	—	1 650	—	3 300	—	—	—	—	—
v. Kanzlisten der Oberbeamten (wie r.)	9 660	—	4 830	—	4 830	—	9 660	—	—	—	—	—
w. Bureaudiener und Hauptkassediener (2 bei der Direktion, 1 bei dem Betriebsinspektor, 1 bei dem Güterverwalter und 1 bei der Hauptkasse)	11 200	—	5 550	53	5 600	—	11 150	53	—	—	49	47
Summe A. . .	244 920	—	121 719	70	122 299	—	244 018	70	355	—	1 256	30
											355	—
											901	30
B. Bahnverwaltung.												
a. Baumeister	13 720	—	6 860	—	6 717	8	13 577	8	—	—	142	92
b. Kanzlisten der Baumeister	6 360	—	3 180	—	3 180	—	6 360	—	—	—	—	—
c. Bahnmeister	22 680	—	11 040	—	11 323	11	22 363	11	—	—	316	89
d. Bahnwärter	128 640	—	63 780	79	64 270	8	128 050	87	—	—	589	13
e. Ersatzbahnwärter . . .	10 920	—	5 369	54	5 330	2	10 699	56	—	—	220	44
Summe B. . .	182 320	—	90 230	33	90 820	29	181 050	62	—	—	1 269	38

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
B. Ordentliche Ausgabe.												
Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.												
Tit. I. Besoldungen und Gehalte der etatsmäßigen Beamten.												
C. Transportverwaltung.												
1. Aeußerer Bahnhofdienst.												
§.												
a. Stationsvorsteher d. Hauptstationen	18 000	—	9 000	—	9 000	—	18 000	—	—	—	—	—
b. Stationsassistenten oder Bahnhofaufseher (4 in Frankfurt, 2 in Darmstadt, 1 in Heidelberg)	26 460	—	13 151	25	13 230	—	26 381	25	—	—	78	75
c. Materialverwalter der Nebenmagazine in Frankfurt und Heidelberg, zugleich Bahnhofaufseher	9 120	—	4 560	—	4 560	—	9 120	—	—	—	—	—
d. Telegraphisten	23 460	—	11 655	—	11 662	50	23 317	50	—	—	142	50
e. Weichenwärter	94 420	—	46 668	44	46 894	12	93 562	56	—	—	857	44
f. Portiers d. Hauptstationen	11 560	—	5 780	—	5 820	—	11 600	—	40	—	—	—
2. Expeditionsdienst.												
g. Stationskassierendant in Frankfurt	5 160	—	2 580	—	2 580	—	5 160	—	—	—	—	—
h. Stations- und Güterexpeditoren I. Klasse	51 040	—	25 300	52	25 306	67	50 607	19	—	—	432	81
i. Stations- und Güterexpeditoren II. Klasse	16 840	—	8 330	—	8 330	—	16 660	—	—	—	180	—
k. Stationsexpeditoren III. Klasse	18 540	—	9 270	—	9 243	75	18 513	75	—	—	26	25
l. Expedienten I. Klasse	87 600	—	43 576	50	43 488	33	87 064	83	—	—	535	17
m. Expedienten II. Klasse	73 920	—	36 106	92	36 580	37	72 687	29	—	—	1 232	71
n. Lade- und Bodenmeister	23 220	—	11 610	—	11 610	—	23 220	—	—	—	—	—
o. Packer und Gepäckwieger												
p. Bureaudiener der Güterexpeditionen	29 520	—	14 214	74	14 720	—	28 934	74	—	—	585	26
3. Zugbegleitungsdienst.												
q. Zugmeister	32 760	—	15 811	77	15 776	85	31 588	62	—	—	1 171	38
r. Schaffner	93 860	—	44 118	11	45 198	85	89 316	96	—	—	4 543	4
s. Wagenwärter	52 080	—	25 930	—	26 150	60	52 080	60	—	60	—	—
Zugförderungsdienst.												
t. Maschinenmeister	16 980	—	8 490	—	8 490	—	16 980	—	—	—	—	—
u. Lokomotivführer	110 520	—	54 975	—	71 151	50	126 126	50	15 606	50	—	—
v. Lokomotivheizer	83 460	—	41 377	50	47 758	50	89 136	—	5 676	—	—	—
Summe C. Transportverwaltung	878 520	—	432 505	75	457 552	4	890 057	79	21 323 9 785	10 31	9 785	31
									11 537	79		
„ A. Allgem. Verwaltung	244 920	—	121 719	70	122 299	—	244 018	70	—	—	901	30
„ B. Bahnverwaltung	182 320	—	90 230	33	90 820	29	181 050	62	—	—	1 269	38
Summe Tit. I.	1 305 760	—	644 455	78	670 671	33	1 315 127	11	11 537 2 170	79 68	2 170	68
									9 367	11		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
B. Ordentliche Ausgabe.												
Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.												
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.												
§.												
4. Diätarische Besoldungen, Funktionsgehalte u. zeitweise Arbeitsaushilfe	360 000	—	183 080	85	192 337	83	375 418	68	15 418	68	—	—
5. Stellvertretungskosten, Kommandogelder ꝛc.	27 000	—	15 860	90	13 415	42	29 276	32	2 276	32	—	—
6. Lokal- und Theuerungszulagen, Miethzinsentschädigungen	3 600	—	1 838	83	1 674	34	3 513	17	—	—	86	83
7. Reise- und Umzugskosten .	22 000	—	14 404	32	13 880	97	28 285	29	6 285	29	—	—
8. Fahr- und Nachtgelder:												
a. Fahrgebühren.	180 000	—	96 576	22	102 860	32	199 436	54	19 436	54	—	—
b. Uebernachtungsgelder des Fahrpersonals	38 000	—	22 939	30	26 881	16	49 820	46	11 820	46	—	—
c. Nachtdienstgebühren des stationären Personals . .	26 000	—	9 744	78	9 821	32	19 566	10	—	—	6 433	90
d. Rangirgebühren des stationären Personals . . .	1 800	—	797	80	875	40	1 673	20	—	—	126	80
9. Prämien für Materialersparnisse, für Entdeckung von Rad- und Achsbrüchen ꝛc.:												
a. Ersparnißprämien . . .	104 000	—	55 593	63	24 628	57	80 222	20	—	—	23 777	80
b. Entdeckungsprämien . .	600	—	194	—	211	—	405	—	—	—	195	—
10. Tag- und Akkordlöhne, einschließlich der Löhne für die Arbeiter der Betriebsmaterialienverwaltung u. ausschließlich derjenigen der Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeiter:												
a. Der Hilfs-Bahn- u. Weichenwärter	100 000	—	48 904	22	49 257	72	98 161	94	—	—	1 838	6
b. Hilfsfahrpersonal . . .	160 000	—	85 216	—	97 875	28	183 091	28	23 091	28	—	—
c. Der Güterbodenarbeiter .	224 000	—	111 285	43	112 070	1	223 355	44	—	—	644	56
d. „ Bahnhofarbeiter . .	152 000	—	76 047	79	86 151	93	162 199	72	10 199	72	—	—
e. „ Magazinsarbeiter .	24 000	—	5 967	39	6 091	56	12 058	95	—	—	11 941	5
f. „ Maschinenputzer . .	64 000	—	35 067	62	36 320	47	71 388	9	7 388	9	—	—
g. „ Wagenputzer . . .	44 000	—	23 538	20	19 046	72	42 584	92	—	—	1 415	8
11. Für Dienstkleidung u. Dienstkleiderentschädigung einschl. Pelz- und Filzstiefel, sowie Reparaturgelder	35 400	—	19 718	10	19 058	58	38 776	68	3 376	68	—	—
12. Mankogelder für Kassenführer	2 400	—	1 180	—	1 247	50	2 427	50	27	50	—	—
13. Außerordentliche Remunerationen u. Unterstützungen an Beamte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene . . .	5 000	—	4 975	75	2 039	68	7 015	43	2 015	43	—	—
Uebertrag . .	1573 800	—	812 931	13	815 745	78	1628 676	91	101 335	99	46 459	8

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.	II. 1883.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
B. Ordentliche Ausgabe.						
Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.						
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.						
§. Uebertrag . .	1573 800 —	812 931 13	815 745 78	1628 676 91	101 335 99	46 459 8
14. Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung von Beamten und Arbeitern . .	4 000 —	1 136 47	833 70	1 970 17	— —	2 029 83
15. Pensionen an nicht staatspensionsberechtigte Bedienstete .	2 000 —	766 50	766 50	1 533 —	— —	467 —
16. Depeschentantiemen	2 400 —	1 150 4	1 095 50	2 245 54	— —	154 46
17. Insgemein	— —	— —	91 80	91 80	91 80	— —
Summe Tit. II. . .	1582 200 —	815 984 14	818 533 28	1634 517 42	101 427 79	49 110 37
					49 110 37	
					52 317 42	
Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.						
Tit. III. Allgemeine Kosten.						
18. Bureaubedürfnisse, als: Schreib-, Zeichen- u. Packmaterialien, Bücher u. andere Drucksachen, Karten, Pläne ꝛc.	100 000 —	54 161 93	55 747 42	109 909 35	9 909 35	— —
19. Heizung, Erleuchtung u. Reinigung	156 000 —	79 237 93	83 642 36	162 880 29	6 880 29	— —
20. Instandhaltung und Ergänzung der Inventarien (mit Ausschluß der unter Tit. IV. a. §§. 37 und 38 und Tit. V. b. aufgeführten)	26 000 —	22 527 70	18 647 47	41 175 17	15 175 17	— —
21. Miethe für Dienstgebäude u. Dienstwohnungen, Entschädigung für Benützung fremder Grundstücke	— —	— —	582 9	582 9	582 9	— —
22. Steuern u. öffentliche Lasten	40 —	34 93	35 27	70 20	30 20	— —
23. Feuer- und andere Versicherungsbeiträge	10 000 —	12 226 8	3 631 37	15 857 45	5 857 45	— —
24. Gerichtskosten	2 400 —	1 557 91	281 36	1 839 27	— —	560 73
25. Kosten des Geldverkehrs mit Banken	— —	— —	— —	— —	— —	— —
26. Insertionskosten	5 800 —	3 433 98	2 209 40	5 643 38	— —	156 62
27. Portokosten	1 200 —	630 91	717 73	1 348 64	148 64	— —
28. Ersatzleistungen, insbesondere a. Für verlorene, verdorbene und beschädigte Sendungen, Ergänzung beschädigter Emballagen sowie für Lieferfristüberschreitungen . . .	6 000 —	989 12	738 91	1 728 3	— —	4 271 97
b. Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze . . .	24 000 —	15 826 40	14 143 99	29 970 39	5 970 39	— —
Uebertrag . .	331 440 —	190 626 89	180 377 37	371 004 26	44 553 58	4 989 32

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
B. Ordentliche Ausgabe.												
Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.												
Tit. III. Allgemeine Kosten.												
§. Uebertrag . .	331 440	—	190 626	89	180 377	37	371 004	26	44 553	58	4 989	32
c. Sonstige Entschädigungen, insbesondere Rückzahlung von Fahr- u. Frachtgeldern, An- und Abfuhrkosten, sowie von Lager-, Stand- u. Wieggeld, sofern die zu viel erhobene Einnahme nicht mehr abgesetzt werden kann	900	—	118	62	24	—	142	62	—	—	757	38
29. Erhebliche Reparaturen und Erneuerungen von Bahnanlagen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Insgemein.	9 660	—	2 437	78	3 850	37	6 288	15	—	—	3 371	85
Summe Tit. III. . .	342 000	—	193 183	29	184 251	74	377 435	3	44 553 9 118	58 55	9 118	55
									35 435	3		
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.												
a. Anlagen auf freier Strecke einschließlich der durchgehenden Hauptgeleise in den Bahnhöfen.												
31. Unterhaltung des Bahnkörpers, der Böschungen, Bankets und aller Nebenanlagen ꝛc. .	20 000	—	5 160	65	7 274	34	12 434	99	—	—	7 565	1
32. Unterhaltung des Oberbaues mit Ausschluß der Beschaffungskosten für Schienen, Schwellen u. Kleineisenzeug:												
a. Unterhaltung des Geleises	184 000	—	93 118	72	87 693	83	180 812	55	—	—	3 187	45
b. Beschaffung des Kieses ꝛc.	10 000	—	4 802	67	4 050	5	8 852	72	—	—	1 147	28
33. Unterhaltung der Unter- und Ueberführungen von Wegen und Eisenbahnen, Durchlässe und Brücken, Tunnel:												
a. Unterhaltung der Wegunterführungen	400	—	703	56	742	79	1 446	35	1 046	35	—	—
b. Unterhaltung der Bahnüberbrückungen	400	—	31	20	431	18	462	38	62	38	—	—
c. Unterhaltung der Durchlässe und Brücken	4 000	—	1 625	33	2 415	47	4 040	80	40	80	—	—
34. Unterhaltung der Hecken und Einfriedigungen auf freier Strecke, der Baumpflanzungen, Barrieren, Warnungstafeln ꝛc.	16 000	—	8 151	74	8 835	12	16 986	86	986	86	—	—
35. Kosten für Wegräumen des Schnees, sowie Instandhaltung und Ergänzung der Schnee-Schutzanlagen, für Bestreuen der Schienen bei Glatteis	4 800	—	941	61	1 592	99	2 534	60	—	—	2 265	40
Uebertrag . .	239 600	—	114 535	48	113 035	77	227 571	25	2 136	39	14 165	14

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene.			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
B. Ordentliche Ausgabe.												
Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.												
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.												
a. Anlagen auf freier Strecke einschließlich der durchgehenden Hauptgeleise in den Bahnhöfen.												
§. Uebertrag . .	239 600	—	114 535	48	113 035	77	227 571	25	2 136	39	14 165	14
36. Kosten für das Wundhalten der Schutzstreifen in den angrenzenden Forsten und für Feuerwache zur Verhütung von Waldbränden	500	—	197	55	155	70	353	25	—	—	146	75
37. Anschaffung und Unterhaltung der zur Instandhaltung der Bahn erforderlichen Geräthschaften, desgleichen der Bahnmeisterwagen und Draisinen	8 000	—	6 717	82	5 657	15	12 374	97	4 374	97	—	—
38. Unterhaltung der Bahnmeister- und Bahnwärterwohnhäuser, sowie der Blockstationen und der Wärterbuden nebst deren Utensilien und Mobilien	20 000	—	7 451	90	5 980	92	13 432	82	—	—	6 567	18
39. Unterhaltung außergewöhnlicher Anlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40. Insgemein	100	—	145	10	722	65	867	75	767	75	—	—
Summe IV. a. . .	268 200	—	129 047	85	125 552	19	254 600	4	7 279	11	20 879	7
											7 279	11
											13 599	96
b. Bahnhofsanlagen.												
41. Unterhaltung der Einfriedigungen, Pflanzen, Gärten, Anfahrten ꝛc.	20 000	—	9 623	71	6 637	92	16 261	63	—	—	3 738	37
42. Unterhaltung der Gebäude (mit Ausschl. der zu Tit. IV. a. §. 38 und Tit. IV. b. §§. 43 und 45 aufgeführten) . . .	100 000	—	39 058	9	27 670	50	66 728	59	—	—	33 271	41
43. Unterhaltung der Nebengebäude, wie Weichensteller- u. Portierbuden, Materialiendepots, Aborte, Eiskeller ꝛc., sowie der Entwässerungsanlagen, Gasleitungen, des Pflasters, der Vieh- u. Wagenrampen ꝛc.	30 000	—	16 389	78	18 047	60	34 437	38	4 437	38	—	—
Uebertrag . .	150 000	—	65 071	58	52 356	2	117 427	60	4 437	38	37 009	78

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
B. Ordentliche Ausgabe.												
Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.												
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.												
b. Bahnhofsanlagen.												
Uebertrag . .	150 000	—	65 071	58	52 356	2	117 427	60	4 437	38	37 009	78
§.												
44. Unterhaltung des Oberbaues mit Ausschluß d. Beschaffungskosten für Schienen, Schwellen und Kleineisenzeug:												
a. Unterhaltung der Nebengeleise	36 000	—	16 703	18	19 574	2	36 277	20	277	20	—	—
b. Beschaffung des Kieses ꝛc.	2 000	—	300	7	77	90	377	97	—	—	1 622	3
c. Unterhaltung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen ꝛc..	40 000	—	19 460	92	15 776	84	35 237	76	—	—	4 762	24
45. Unterhaltung und Reinigung der Lokomotiv- und Wagenschuppen, Feuergruben, Wasserstationen, Wasserkrahnen, Pumpen, Brunnen ꝛc. . . .	20 000	—	8 544	53	10 571	62	19 116	15	—	—	883	85
46. Unterhaltung außerordentlich. Bahnhofsanlagen (Hebeanstalten, Gasanstalten ꝛc.) . .	600	—	29	62	71	92	101	54	—	—	498	46
47. Insgemein	—	—	171	2	335	39	506	41	506	41	—	—
Summe IV. b. . .	248 600	—	110 280	92	98 763	71	209 044	63	5 220	99	44 776	36
											5 220	99
											39 555	37
c. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.												
48. Unterhaltung der optischen Telegraphen ꝛc.	8 000	—	8 498	50	5 806	97	14 305	47	6 305	47	—	—
49. Unterhaltung der elektromagnetischen Telegraphen, der Leitungen, Sprechapparate ꝛc.	10 000	—	2 906	34	2 823	36	5 729	70	—	—	4 270	30
50. Insgemein	200	—	32	43	—	—	32	43	—	—	167	57
Summe IV. c. . .	18 200	—	11 437	27	8 630	33	20 067	60	6 305	47	4 437	87
hierzu „ IV. b. . .	248 600	—	110 280	92	98 763	71	209 044	63	—	—	39 555	37
„ IV. a. . .	268 200	—	129 047	85	125 552	19	254 600	4	—	—	13 599	96
Summe Tit. IV. . .	535 000	—	250 766	4	232 946	23	483 712	27	6 305	47	57 593	20
											6 305	47
											51 287	73

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
B. Ordentliche Ausgabe.												
Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.												
Tit. V. Kosten des Bahntransports ausschl. der in Tit. VI. verwiesenen Erneuerungen.												
§. a. **Kosten der Züge.**												
51. Brennmaterial für die Lokomotivfeuerung, einschl. der Transport- und Ladekosten.	320 000	—	167 132	34	184 256	95	351 389	29	31 389	29	—	—
52. Heizung der Wasserstationen und Feuerung der stehenden Dampfmaschinen zum Wasserpumpen 2c.	16 000	—	6 014	36	6 461	69	12 476	5	—	—	3 523	95
53. Schmiermaterial für Lokomotiven und Tender . . .	70 000	—	26 623	48	21 591	3	48 214	51	—	—	21 785	49
54. Putz- und Verpackungsmaterial für dieselben	10 000	—	5 421	70	6 169	83	11 591	53	1 591	53	—	—
55. Schmiermaterial für d. Wagen	36 000	—	14 340	26	8 638	95	22 979	21	—	—	13 020	79
56. Putzmaterial „ „ „	4 000	—	1 463	31	2 014	96	3 478	27	—	—	521	73
57. Desinfektionsmat. „ „ „	1 000	—	282	71	236	88	519	59	—	—	480	41
58. Material zur Beleuchtg. d. Züge	14 000	—	7 204	62	10 056	49	17 261	11	3 261	11	—	—
59. Material zur Erwärmg. d. Züge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60. Heizungs-, Beleuchtungs-, Schmier- und Putzmaterial für Hebethürme, Trajekte 2c. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61. Insgemein, z. B. Kosten des Rangirens mit Pferden . .	2 000	—	30	—	—	—	30	—	—	—	1 970	—
Summe V. a. . .	473 000	—	228 512	78	239 426	78	467 939	56	36 241	93	41 302	37
											36 241	93
											5 060	44
b. **Unterhaltung der Betriebsmittel einschl. der fremden, sofern sie der Verwaltung zur Last fällt.**												
62. Unterhaltung der Lokomotiven und Tender nebst Zubehör .	480 000	—	174 762	47	197 289	49	372 051	96	—	—	107 948	4
63. Unterhaltung der Personenwagen nebst Zubehör . . .	200 000	—	98 363	44	110 966	94	209 330	38	9 330	38	—	—
64. Unterhaltung der Gepäck- und Güterwagen nebst Zubehör .	256 000	—	95 610	15	97 719	76	193 329	91	—	—	62 670	9
65. Unterhaltung der Wagendecken nebst Zubehör . . .	400	—	1 458	73	1 745	41	3 204	14	2 804	14	—	—
66. Unterhaltung d. Hilfsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67. Insgemein (Instandhaltung und Ergänzung der zum Bahntransport erforderlichen Instrumente 2c.)	20 600	—	9 090	21	10 721	22	19 811	43	—	—	788	57
Summe V. b. . .	957 000	—	379 285	—	418 442	82	797 727	82	12 134	52	171 406	70
											12 134	52
											159 272	18
Hierzu „ V. a. . .	473 000	—	228 512	78	239 426	78	467 939	56	—	—	5 060	44
Summe Tit. V. . .	1 430 000	—	607 797	78	657 869	60	1 265 667	38	—	—	164 332	62

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1883.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
B. Ordentliche Ausgabe.												
Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.												
Tit. VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.												
§.												
68. Für Erneuerung des Oberbaues:												
a. Schienen und Kleineisenzeug (im Haupt- u. Nebengeleis.)	360 000	—	161 862	39	149 124	50	310 986	89	—	—	49 013	11
b. Weichen (im Haupt- u. Nebengeleis.)	20 000	—	3 581	2	5 506	97	9 087	99	—	—	10 912	1
c. Schwellen (im Haupt- u. Nebengeleis.)	120 000	—	113 701	34	79 947	61	193 648	95	73 648	95	—	—
69. Für Erneuerung der Betriebsmittel:												
a. Lokomotiven und Tender	105 000	—	47 348	29	41 669	95	89 018	24	—	—	15 981	76
b. Personenwagen	60 000	—	82 878	—	7 523	12	90 401	12	30 401	12	—	—
c. Gepäck- und Güterwagen	55 000	—	27 345	74	43 898	37	71 244	11	16 244	11	—	—
Summe Tit. VI.	720 000	—	436 716	78	327 670	52	764 387	30	120 294	18	75 906	88
									75 906	88		
									44 387	30		
Tit. VII. Kostenerheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.												
70. Für Erweiterung der Geleise	20 000	—	399	85	19 444	63	19 844	48	—	—	155	52
71. Für Ergänzung des Wagenparks	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe Tit. VII.	20 000	—	399	85	19 444	63	19 844	48	—	—	155	52
Tit. VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten.												
72. Vergütung für gepachtete Strecken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73. Vergütung für Mitbenutzung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen ꝛc.	62 840	—	30 867	94	35 424	13	66 292	7	3 452	7	—	—
74. Vergütung für Wahrnehmung des Betriebsdienstes auf der eigenen Strecke oder in gemeinsamen Verkehren durch andere Verwaltungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75. Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsbureaus	20 000	—	12 951	16	11 354	31	24 305	47	4 305	47	—	—
Summe Tit. VIII.	82 840	—	43 819	10	46 778	44	90 597	54	7 757	54	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1882.		II. 1883.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
B. Ordentliche Ausgabe.												
Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.												
Tit. IX. Kosten d. Benutzung fremder Betriebsmittel.												
§.												
76. Miethe einschl. Konventionalstrafe für:												
a. Lokomotiven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Wagen	310 000	—	189 151	85	198 700	38	387 852	23	77 852	23	—	—
77. Leihgelder für entliehene Betriebsmittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe Tit. IX. . .	310 000	—	189 151	85	198 700	38	387 852	23	77 852	23	—	—
Wiederholung der Ausgaben.												
Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.												
Tit.												
I. Besoldungen	1 305 760	—	644 455	78	670 671	33	1 315 127	11	9 367	11	—	—
II. Andere persönliche Ausgaben.	1 582 200	—	815 984	14	818 533	28	1 634 517	42	52 317	42	—	—
Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.												
Tit.												
III. Allgemeine Kosten . . .	342 000	—	193 183	29	184 251	74	377 435	3	35 435	3	—	—
IV. Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen 2c.	535 000	—	250 766	4	232 946	23	483 712	27	—	—	51 287	73
V. Kosten d. Bahntransports 2c.	1 430 000	—	607 797	78	657 869	60	1 265 667	38	—	—	164 332	62
VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände . .	720 000	—	436 716	78	327 670	52	764 387	30	44 387	30	—	—
VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	20 000	—	399	85	19 444	63	19 844	48	—	—	155	52
VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen . . .	82 840	—	43 819	10	46 778	44	90 597	54	7 757	54	—	—
IX. Kosten der Benützung fremder Betriebsmittel . . .	310 000	—	189 151	85	198 700	38	387 852	23	77 852	23	—	—
Hauptsumme der Ausgaben.	6 327 800	—	3 182 274	61	3 156 866	15	6 339 140	76	227 116	63	215 775	87
									215 775	87		
									11 340	76		
Hauptsumme der Einnahmen.	9 422 520	—	5 069 706	41	5 189 376	42	10 259 082	83	836 562	83	—	—
Einnahme-Ueberschuß .	3 094 720	—	1 887 431	80	2 032 510	27	3 919 942	7	825 222	7	—	—

Karlsruhe, im September 1884.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Erläuterungen.

Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Einnahme.

Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

Die Mehreinnahme ist eine Folge des stattgehabten Aufschwungs des Personenverkehrs. Die unbedeutende Mindereinnahme speziell unter §. 5 wird durch den zufälligen Charakter der hier erscheinenden Einnahmen, welche zumeist aus der Beförderung von Extrazügen fürstlicher Personen herrühren, erläutert.

Tit. II. Aus dem Güterverkehr.

Dieser Titel weist die beträchtliche Mehreinnahme von 658321 ℳ. 66 ₰ auf, welche im Wesentlichen dem lebhaften Aufschwung des Güterverkehrs zuzuschreiben ist. Die Mindereinnahme unter §. 9 — „Beförderung von Postgut" — hat ihren Grund in den neuen Bestimmungen über die Vergütung der Post, welche gegenüber den früheren Sätzen einen Einnahmeausfall für die Bahn herbeigeführt haben. Dieser Mindereinnahme steht jedoch unter §. 26 a. eine Mehreinnahme gegenüber.

Zu dem Ausfall unter §. 14 b. ist zu bemerken, daß die unter dieser Position erscheinenden Einnahmen zum Theil von zufälligen Umständen abhängen und sich in ihrem Betrage nicht mit Sicherheit voraus bestimmen lassen.

Tit. III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und von Leistungen zu Gunsten Dritter.

Zu §. 16 a. Vergütung für die Mitbenutzung des Bahnhofs Frankfurt durch die Hessische Ludwigsbahn.

Der Ausfall rührt daher, daß die Hessische Ludwigsbahn nicht nur keinen ihrer Transitverkehre mehr durch den Bahnhof der Main-Neckarbahn führt, sondern auch ihren Lokoverkehr mehr und mehr nach und von ihren beiden andern Stationen: Frankfurt Ostbahnhof und Sachsenhausen leitet.

Zu §. 16 b. Mitbenutzung des Bahnhofs Frankfurt durch die Frankfurt-Bebraer Bahn.

Der im Hinblick auf die Eröffnung der Linie Friedberg-Hanau in Aussicht genommene Ausfall ist nicht im vollen Betrage eingetreten, daher gegen den Voranschlag ein Mehr von 9893 ℳ. 89 ₰.

Zu §. 16 d. Sonstige Vergütungen.

Zufällige Einnahme.

Zu §. 17 a. Vergütung für Leistung des Fahrdienstes auf der Mannheimer Seitenbahn.

Die auf Grund des 1880er Rechnungsergebnisses eingestellte Voranschlagssumme erwies sich als zu hoch gegriffen. Wenn gleichwohl eine Mehreinnahme von rund 48000 ℳ. erscheint, so hat dies seinen Grund darin, daß die fragliche Vergütung, welche früher jeweils erst im folgenden Rechnungsjahre in Einnahme gebucht

werden konnte, nunmehr durch frühere Zahlungsleistung noch in dem gleichen Jahre, für welches die Leistung stattfindet, zur Verrechnung gelangt. Dadurch enthält die 1883er Rechnung die Vergütung für zwei Jahre.

Zu §. 18. Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsbureaus.

Eine bei Aufstellung des Budgets nicht vorhergesehene Einnahme.

Tit. IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

Zu §. 19. Miethe.

Der Mehreinnahme von	33 444	ℳ.	1 ₰
steht unter §. 76 der Ausgabe ein Mehraufwand von	77 852	„	23 „
gegenüber. Es verbleibt somit noch eine Mehrausgabe von	44 408	ℳ.	22 ₰,

welche der Zunahme des Verkehrs verbunden mit einer erhöhten Inanspruchnahme fremden Transportmaterials zuzuschreiben ist.

Tit. V. Erträgnisse aus Veräußerungen.

Zu §§. 21 — 23.

Die Mindereinnahme ist insbesondere durch den Umstand veranlaßt, daß ein Quantum ausrangirter Oberbaumaterialien im Werthe von rund 14000 ℳ. nicht zur Verwerthung gebracht, sondern behufs Herstellung eines Nebengeleises von Station Isenburg nach Gehspitz an eine Privatfirma miethweise überlassen wurde. Dazu kommt, daß sich im Jahre 1883 theilweise ein geringeres Quantum an Altmaterialien ergeben hat, als nach dem, dem Voranschlag zu Grund gelegten 1881er Ergebniß zu erwarten stand. Auf der anderen Seite ist bei einzelnen Materialgattungen eine Mehreinnahme erzielt worden. Es hängt dies eben von zufälligen Umständen ab, insbesondere sind die Quantitäten an Altmaterialien in den einzelnen Jahren sehr verschieden, was mehr oder weniger auch von dem Preise derselben gilt.

Tit. VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.

Zu §. 24. Telegraphengebühren.

Beruht auf Zunahme der Benützung des Bahntelegraphen durch Private.

Zu §. 25. Pächte und Miethen, sowie Nutzungen.

a. Aus Restaurationen.

Folge der anderweiten Verpachtung der Bahnhofrestauration in Darmstadt.

b. Aus Dienst- und Miethwohnungen.

Durch Regulirung mehrerer Miethzinse für Dienstwohnungen veranlaßt.

c. Aus Dienstlokalen für Post- und Zollstellen, ferner aus Lagerplätzen, Pflanzungen ꝛc.

Mehreinnahme namentlich durch den besseren Ertrag der längs des Bahndamms befindlichen Weidenanpflanzungen hervorgerufen. Unter §. 34 der Ausgabe steht übrigens ein, durch die größeren Unterhaltungskosten dieser Anpflanzungen verursachter Mehraufwand gegenüber.

Zu §. 26. Vergütung der Post.

a. Für die Benützung der Koupés ꝛc.

Wegen der Mehreinnahme vergleiche Erläuterung der Mindereinnahme zu Tit. II. §. 9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. **Für das Unterstellen, Reinigen, Beleuchten ꝛc. der Eisenbahnpostwagen.**

Die Postverwaltung zahlt hiefür bestimmte Sätze. Mehreinnahme hiernach einer Zunahme des Postverkehrs zuzuschreiben.

Zu §. 27. Entschädigung für Benützung und Begleitung der Bahnmeisterwagen.

Eine zufällige, nicht vorhergesehene Einnahme.

Zu §. 28. Brücken- und Fährgeld.

Der Verkehr auf den Brücken bei Ladenburg und Frankfurt hat sich günstiger gestaltet, als angenommen war.

Zu §§. 29 und 30.

Nichts.

Zu §. 31. Insgemein.

Die Einnahmen unter dieser Rubrik sind meist zufällige und daher in ihrem Betrage zum Voraus nicht genau zu bemessen.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen und Gehalte.

Die bei einzelnen Positionen zu Tage tretenden Minderausgaben rühren daher, daß verschiedene Stellen nicht das ganze Jahr hindurch besetzt und einige jüngere Beamten noch nicht in die vollen Normalgehaltssätze eingerückt waren.

Die Mehrausgaben sind veranlaßt:

Bei §§. 1 h. und 3 f. Durch Zugang von Alterszulagen.

Bei §. 1 i. Durch Verleihung des Maximalgehalts an den dienstjüngsten Direktionssekretär in Folge Vollendung des 10. Dienstjahres.

Bei §. 3 u. und v. Durch die seit 1883 vollzogene Umwandlung der früheren fixen Kohlenprämien für Lokomotivführer und Heizer von jährlich 390 ℳ. bezw. 150 ℳ. in feste Gehalte. Die Umwandlung schien angemessen, weil diese Prämien den Charakter eines wandelbaren Einkommens längst verloren hatten.

Der desfallsigen Mehrausgabe steht unter Tit. II. §. 9 a., woselbst diese Prämien bisher zu verrechnen waren, eine entsprechende Ersparniß gegenüber.

Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.

Zu §. 4. Diätarische Besoldungen, Funktionsgehalte ꝛc.

Für die mit Wahrnehmung besonders schwieriger Posten bezw. mit Bedienung der Zentralapparate betrauten Weichenwärter wurde die Verleihung von besonderen Belohnungen nothwendig. Dazu kommt ferner eine Vermehrung der Hilfskräfte bei der Zentralverwaltung in Folge der häufigen Aenderung und Vermehrung der direkten Tarife und der dadurch bedingten Vergrößerung der Abrechnungsgeschäfte.

Zu §. 5. Stellvertretungskosten.

Durch öftere Erkrankungen des Personals, insbesondere älterer Bahnwärter hervorgerufen.

Zu §. 6. Lokal- und Theuerungszulagen.

Unwesentliche Minderausgabe.

Zu §. 7. Reise- und Umzugskosten.

Die hessischen Beamten erhalten — was in den letzten Jahren nicht der Fall war — nunmehr auch Um-

zugskosten. Außerdem sind in Folge Neueinrichtung direkter Verkehre und Verbände beträchtliche Reisekosten entstanden, wodurch der Budgetsatz überschritten wurde.

Zu §. 8a. und b. Fahr- und Nachtgelder.

Der Mehraufwand ist eine Folge der durch die Verkehrszunahme, insbesondere mit Italien, erforderlich gewordenen Vermehrung der Züge.

Zu §. 8c. Nachtdienstgebühren.

Die für 1882/83 bewilligte Erhöhung des früheren Budgetsatzes um 6000 ℳ. jährlich hat sich nicht als im ganzen Betrage erforderlich erwiesen. Für 1884/85 sind demgemäß 2000 ℳ. pro Jahr weniger angefordert worden.

Zu §. 9a. Prämien für Materialersparnisse.

Wegen der Ersparniß vergleiche Erläuterung zu Tit. I. §. 3 u. und v. der Ausgabe.

Zu §. 9b. Entdeckungsprämien.

Zufälliges Ergebniß.

Zu §. 10. Tag- und Akkordlöhne.

Die Mehrausgaben über Abzug der Minderausgaben betragen 24840 ℳ. 34 ₰. Ist eine Folge der Vermehrung des Arbeiterpersonals, hervorgerufen durch stärkeren Verkehr und dadurch nothwendig gewordene Einlegung je eines weiteren Personen- und Güterzugs.

Auch werden die Löhne für Wasserpumpen nicht mehr wie bisher unter §. 52, sondern hier verrechnet. Unter §. 52 steht daher eine entsprechende Ersparniß gegenüber.

Zu §. 11. Dienstkleidung.

Der Budgetsatz war zu nieder gegriffen. Die Mehrausgabe ist namentlich durch Beschaffung der Dienstkleidung für die im Sommer zahlreich eingestellten Aushilfsschaffner hervorgerufen.

Zu §. 12. Mankogelder für Kassenführer.

Unerheblich.

Zu §. 13. Remunerationen und Unterstützungen.

Rührt von außergewöhnlich zahlreichen Sterbquartalien her, die im Jahre 1882 zu zahlen waren.

Zu §§. 14 bis 17. Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung. Pensionen. — Depeschentantiemen. — Insgemein.

Die Ausgaben dieser Positionen lassen sich ihrer Natur nach zum Voraus nicht bestimmt veranschlagen. Im Ganzen eine Ersparniß von 2559 ℳ. 49 ₰.

Tit. III. Allgemeine Kosten.

Zu §. 18. Bureaubedürfnisse.

Die nicht vorherzusehende Einrichtung neuer Rundreiseverkehre nach der Schweiz und Italien und die Neuherstellung einiger Gütertarife, insbesondere desjenigen für Italien, verursachten die Ueberschreitung.

Zu §. 19. Heizung und Beleuchtung.

Wegen des andauernd trüben Wetters in den Wintern 1882/84 war der Gasverbrauch ein sehr hoher. Auch die Vergütung für Heizung und Beleuchtung der Diensträume in den Ueberstunden in Folge stärkeren Verkehrs erfuhr eine Steigerung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 20. Inventar.

Nach dem Tode des Bahnhofrestaurateurs zu Darmstadt war die Erwerbung des von ihm hinterlassenen, dessen Erben gehörigen Mobiliars in den Wartesälen nothwendig. Dadurch und in Folge der nothwendig gewordenen Anschaffung verschiedener Feuerwehrrequisiten sowie von Einrichtungsgegenständen für Bureaus und Uebernachtlokale wurde die Mehrausgabe hauptsächlich veranlaßt.

Zu §. 21. Miethe für Dienstgebäude.

Die bisher unter §. 30 verrechnete Miethe für Benützung der Zollhalle der Hessischen Ludwigsbahn in Darmstadt wird nunmehr richtigerweise hier verrechnet. Unter §. 30 steht daher entsprechende Ersparniß gegenüber.

Zu §. 22. Steuern und öffentliche Lasten.

Mehrausgabe durch die erstmals im Jahre 1882 zu zahlende Gemeindesteuer für eine bei Friedrichsfeld angelegte Kiesgrube veranlaßt.

Zu §. 23. Versicherungsprämien.

Im Jahre 1882 wurde die für fünf Jahre vorauszuzahlende Prämie für Feuerversicherung sämmtlicher Mobilien im Betrag von 8 458 ℳ 80 ₰ fällig, daher die Ueberschreitung. Die kommenden Jahre lassen entsprechende Minderausgaben erwarten.

Zu §. 24. Gerichtskosten.

Diese Ausgaben lassen sich ihrer Natur nach nicht zum Voraus genau beziffern, sind von zufälligen Umständen abhängig.

Zu §. 26. Insertionskosten
„ „ 27. Portokosten
„ „ 28. Ersatzleistungen
} Erläuterung wie zu §. 24.

Zu §. 28b. ist besonders zu bemerken, daß die Ueberschreitung durch die erstmalige Auszahlung einer Rente an zwei verunglückte Bedienstete und durch die einmalige Abfindung eines solchen veranlaßt wurde.

Zu §. 30. Insgemein.

Wegen eines Betrages von 582 ℳ 9 ₰ siehe Erläuterung zu §. 21 der Ausgabe. Im Uebrigen erwies sich der Budgetsatz als zu hoch gegriffen und sind in Folge dessen auch für 1884/85 jährlich 1 680 ℳ weniger als bisher eingestellt.

Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

Zu §. 31. Unterhaltung des Bahnkörpers.

Der desfallsige Aufwand ist nicht zum Voraus genau zu bestimmen und bieten in dieser Hinsicht auch die Durchschnittsergebnisse früherer Jahre keinen genaueren Anhaltspunkt.

Zu §. 32a. Unterhaltung des Geleises.

In Folge Fortschreitens des Umbaues der Hauptgeleise mit Stahlschienen verringern sich die Unterhaltungskosten.

Zu §. 32b. Beschaffung des Kieses.

Erläuterung wie zu §. 31.

Zu §. 33. Unterhaltung der Wegunterführungen, Brücken und Durchlässe.

In Folge unvermeidlich gewordener Herstellungen an Brücken und Durchlässen wurde die Ueberschreitung hervorgerufen.

Zu §. 34. Unterhaltung der Hecken, Einfriedigungen ꝛc.

Die als sehr rentabel befundenen Anpflanzungen von Weiden längs des Bahndamms, bezw. die Unterhaltung dieser Anlagen, ferner die unverschieblich gewordene Erneuerung einer Anzahl von Schlagbaumbarrieren rechtfertigen die Mehrausgabe. Vergleiche auch Erläuterung zu §. 25 c. der Einnahme.

Zu §. 35. Kosten für Wegräumen des Schnees.

Der Bedarf ist in der Hauptsache von dem Verlauf der Witterung abhängig, daher in seinem Betrage schwankend und nicht zum Voraus zu bemessen.

Zu §. 36. Kosten für das Wundhalten der Schutzstreifen und für Feuerwache zur Verhütung von Waldbränden.

Zufälliges Ergebniß.

Zu §. 37. Anschaffung und Unterhaltung der zur Instandhaltung der Bahn erforderlichen Geräthschaften.

Unvorhergesehene größere Reparaturen an Bahnmeisterwagen, sowie Vermehrung der Geräthschaften und Werkzeuge veranlaßten die Ueberschreitung.

Zu §. 38. Unterhaltung der Bahnmeister- und Bahnwärterwohnhäuser.

Der auf die Rechnungsergebnisse früherer Jahre gegründete Budgetsatz war in vollem Betrage nicht benöthigt, da größere bauliche Herstellungen nicht erforderlich geworden sind.

Zu §. 40. Insgemein.

Durch außerordentliche Arbeiten in Folge des Hochwassers 1882 in Frankfurt hervorgerufen.

Zu §. 41. Unterhaltung der Einfriedigungen, Pflanzen, Gärten, Anfahrten.

Die Kosten unter dieser Rubrik sind ihrer Natur nach nicht zum Voraus genau zu veranschlagen.

Zu §. 42. Unterhaltung der Gebäude.

Erläuterung der Minderausgabe wie zu §. 38.

Zu §. 43. Unterhaltung der Nebengebäude.

Ursachen der Ueberschreitung sind: die dringend erforderlich gewesene Reparatur des Pflasters im Bahnhof Frankfurt, die Vergrößerung und Neuherstellung von Abtritten, häufige nicht vorauszusehende Reparaturen an der Gasleitung zu Darmstadt, sowie größere Unterhaltungskosten für Brückenwaagen.

Zu §. 44 a. Unterhaltung der Nebengeleise.

Unwesentliche Ueberschreitung.

Zu §. 44 b. Beschaffung des Kieses.

Der Aufwand läßt sich zum Voraus nicht genau veranschlagen.

Zu §. 44 c. Unterhaltung der Drehscheiben ꝛc.

Der Aufwand war in Wirklichkeit geringer als veranschlagt.

Zu §. 55. Unterhaltung und Reinigung der Lokomotiv- ꝛc. Schuppen.

Unerheblicher Minderaufwand.

Zu §. 46. Unterhaltung außerordentlicher Bahnanlagen ꝛc.

Der Budgetsatz war zu hoch gegriffen. Für 1884/85 sind 100 ℳ. jährlich weniger eingestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 47. Insgemein.

Die Kosten für Anfertigung und Reparatur von Ausputzdrähten, Kohlenkasten ꝛc. für das Maschinenhaus Heidelberg, ferner die Kosten für Wegräumen des Schnees innerhalb der Bahnhöfe werden nunmehr hier verrechnet, daher die Mehrausgabe.

Zu §. 48. Unterhaltung der optischen Telegraphen.

Durch Abänderung der Semaphoren auf 12 Stationen und verschiedene Herstellungen an den Leitungen entstanden.

Zu §. 49. Unterhaltung der elektro-magnetischen Telegraphen ꝛc.

Der Aufwand ist zum Voraus nicht genau zu bestimmen; die Durchschnittssummen von früheren Jahren erwiesen sich als zu hoch.

Zu §. 50. Insgemein.

Zufälliges Ergebniß. Unerheblich.

Tit. V. Kosten des Bahntransports.

Zu §. 51. Brennmaterial für die Lokomotivfeuerung.

Mehraufwand eine Folge des stärkeren Verkehrs und der dadurch nothwendig gewordenen Vermehrung der Züge.

Zu §. 52. Wasserstationen, Wasserpumpen.

Vergleiche Erläuterung zu §. 10 der Ausgabe (Schlußsatz).

Zu §. 53. Schmiermaterial für Lokomotiven und Tender.

Ersparniß zum Theil eine Folge der Gewährung von Ersparnißprämien, zum Theil, weil statt Olivenöl nunmehr Mineralöl zur Verwendung kommt.

Zu §. 54. Putz- und Verpackungsmaterial für Lokomotiven.

Wie zu §. 51.

Zu §. 55. Schmiermaterial für die Wagen.

Wie zu §. 53.

Zu §. 56. Putzmaterial für die Wagen.

Zu §. 57. Desinfektionsmaterial für die Wagen.

Der Aufwand läßt sich in seinem Betrage nicht genau veranschlagen.

Zu §. 58. Material für Beleuchtung der Züge.

Wie zu §. 51.

Zu §. 61. Insgemein.

Der Budgetsatz war zu hoch gegriffen.

Zu §. 62. Unterhaltung der Lokomotiven und Tender nebst Zubehör.

Der Budgetsatz war zu hoch bemessen.

Zu §. 63. Unterhaltung der Personenwagen.

Mehraufwand eine Folge unverschieblicher Reparatur von Personenwagen, hervorgerufen durch vermehrte Abnutzung bei stärkerer Personenfrequenz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 64. Unterhaltung der Gepäck- und Güterwagen.

Den Minderausgaben stehen unter §. 69 Mehrausgaben gegenüber.

In Folge Anordnung des Reichseisenbahnamts waren die Kosten für Erneuerung einzelner Theile des Transportmaterials, die früher unter diesem Titel als Unterhaltungsaufwand erschienen, unter Tit. VI. (Erneuerung) zu buchen. Im Uebrigen war auch der Budgetsatz etwas zu hoch bemessen.

Zu §. 65. Wagendecken.

Die dringend erforderliche Anschaffung von Wagendecken verursachte den Mehraufwand.

Zu §. 67. Insgemein.

Unerhebliche, auf Zufälligkeit beruhende Ersparniß.

Tit. VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

Zu §. 68a. Schienen und Kleineisenzeug.

1097 Stück Stahlschienen, die zu einem Werthe von 47 553 ℳ. angeschafft wurden, kommen erst im Jahre 1884 zur Verwendung und Verrechnung.

Zu §. 68b. Weichen.

Die Anschaffung von Weichen war in geringerem Maße erforderlich als solche sich veranschlagt findet.

Zu §. 68c. Schwellen.

Günstige Konjunkturen zum Ankauf eiserner Schwellen veranlaßten die Anschaffung eines größeren Vorraths derselben. In Zukunft tritt als Ausgleichung eine entsprechende Ersparniß an der Unterhaltung der hölzernen Schwellen ein.

Zu §. 69.

a. **Lokomotiven und Tender.**

Der Bedarf war geringer als angenommen wurde.

b. **Personenwagen.**

Die Kosten für einen pro 1881 zu liefernden Salonwagen im Betrage von 13 100 ℳ. konnten wegen verspäteter Lieferung des Wagens erst im Jahr 1882 zur Verrechnung gebracht werden. Im Weiteren stellten sich die Anschaffungskosten für 6 neue Personenwagen um rund 9 700 ℳ. höher als veranschlagt war. Im Uebrigen gilt hier auch die Erläuterung zu §. 64.

c. **Gepäck- und Güterwagen.**

Vergleiche Erläuterung zu §. 64.

Tit. VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

Zu §. 70. Erweiterung der Geleise.

Unwesentliche Ersparniß.

Tit. VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen.

Zu §. 73. Mitbenützung von Bahnhöfen.

Durch die Zunahme des Verkehrs via Schwetzingen und die dadurch bedingte höhere Vergütung für die Mitbenützung des dortigen Bahnhofs veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 75. Verwaltungskosten für Eisenbahnverbände.

Eine Folge der Einrichtung neuer Verkehre und dadurch entstehender Steigerung der Verbandskosten.

Tit. IX. Benützung fremder Betriebsmittel.

Zu §. 76. Miethe.

Der Aufwand hängt von der jeweiligen Verkehrsbewegung ab, ist daher schwankend und nicht zum Voraus zu bemessen. Vergleiche übrigens §. 19 der Einnahme, woselbst ein Mehr von 33 444 ℳ. 1 ₰ gegenübersteht.

Zu vorstehender vergleichender Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige (II. Abschnitt dieses Beilagenheftes) wird ferner beurkundet, daß andere als die in den Spezialdarstellungen nachgewiesenen Abweichungen vom genehmigten Budget für 1882/83 bei der Rechnungsabhör nicht konstatirt worden, auch keine Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und -Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Artikels 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 hervorzuheben sind.

Karlsruhe, den 22. Juli 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Mathis.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

4 2

O
8
1885/86, Beil.
BW 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag

der

Ausgaben und Einnahmen

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für

1886 und 1887

sammt dem

Vortrage des Präsidenten des Finanzministeriums,

womit derselbe

der zweiten Kammer der Stände vorgelegt wurde.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1885.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG Getilgt

Karlsruhe.

Druck von Malsch & Vogel.

g

OZB 1000, 1885/86 Beil. III

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

zum dritten Beilagenheft.

Seite

A. Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets für 1886 und 1887 VII — XIII

B. Gesetz-Entwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1886 und 1887 betreffend, sammt Begründung und Beilagen . . . . . XIV — LVIII

C. Nachtrag zu dem auf dem Landtag 1875/76 genehmigten Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkatgorien LIX

D. Spezial-Budgets:

I. Abtheilung. **Staatsministerium** . . . . . I.

a. Ausgaben.

Titel I. Großherzogliches Haus . . . . . „ 2 — 3

„ II. Landstände . . . . . „ 2 — 3

„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet . . . . . „ 2 — 3

„ IV. Großherzogliches Staatsministerium . . . . . „ 4 — 5

„ V. Gesandtschaft beim Reich . . . . . „ 4 — 5

„ VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse . . . . . „ 4 — 5

„ VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile . „ 4 — 5

„ VIII. Allgemeiner Remunerationsfond . . . . . „ 6 — 7

„ IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . „ 6 — 7

Zusammenstellung . . . . . „ 8 — 9

b. Einnahmen.

Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes von 15. Juli 1879 . . . . . „ 10 — 11

„ II. Antheil an der Reichsstempelabgabe . . . . . „ 10 — 11

Zusammenstellung . . . . . „ 12 — 13

Effektivetat der Besoldungen . . . . . „ 14

II. Abtheilung. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts** . . . . . II.

a. Ausgaben.

Titel I. Ministerium . . . . . „ 2 — 3

„ II. Oberlandesgericht . . . . . „ 2 — 5

„ III. Landgerichte . . . . . „ 4 — 5

„ IV. Staatsanwaltschaft . . . . . „ 6 — 7

„ V. Amtsgerichte (Bezirksjustiz) . . . . . „ 6 — 11

„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . . . . . „ 10 — 13

„ VII. Strafanstalten . . . . . „ 14 — 19

„ VIII. Kultus . . . . . „ 18 — 23

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

				Seite
Titel	IX.	Unterrichtswesen	II.	22 — 41
„	X.	Wissenschaften und Künste	„	40 — 47
„	XI.	Allgemeiner Remunerationsfond	„	46 — 47
„	XII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„	48 — 49
		Zusammenstellung	„	50 — 51
		b. Einnahmen.		
Titel	I.	Justizverwaltung	„	52 — 53
„	II.	Strafanstalten	„	52 — 53
„	III.	Unterrichtswesen	„	54 — 55
		Zusammenstellung	„	56 — 57
		Beilagen 1 a. und b. zum Budget der Strafanstalten	„	58 — 59
		Beilage 2. Entzifferung des reinen Justizaufwandes	„	60 — 62
		Beilagen 3 bis 17 zum Budget des Unterrichtswesens und Beilagen 18 und 19 zum Budget der Wissenschaften und Künste	„	63 —109
		Effektivetat der Besoldungen	„	110 —118
III. Abtheilung.		**Ministerium des Innern**	III.	
		a. Ausgaben.		
Titel	I.	Ministerium	„	2 — 5
„	II.	Landeskommissäre	„	4 — 5
„	III.	Verwaltungsgerichtshof	„	4 — 5
„	IV.	Verwaltungshof	„	6 — 7
„	V.	Generallandesarchiv	„	6 — 7
„	VI.	Obereichungsamt	„	8 — 9
„	VII.	Rheinschifffahrtsbehörden	„	8 — 9
„	VIII.	Bezirksverwaltung und Polizei	„	10 — 19
„	IX.	Allgemeine Sicherheitspolizei	„	20 — 23
„	X.	Milde Fonds und Armenanstalten	„	22 — 25
„	XI.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	„	24 — 27
„	XII.	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	„	28 — 33
„	XIII.	Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	„	32 — 37
„	XIV.	Polizeiliches Arbeitshaus	„	36 — 41
„	XV.	Für Bearbeitung der Landesstatistik	„	40 — 43
„	XVI.	Für Förderung der Gewerbe	„	42 — 49
„	XVII.	Für Förderung der Landwirthschaft	„	48 — 53
„	XVIII.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„	52 — 75
„	XIX.	Porto, Fracht und Telegraphenkosten	„	74 — 75
„	XX.	Allgemeiner Remunerationsfond	„	76 — 77
„	XXI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„	76 — 77
		Zusammenstellung	„	78 — 79
		b. Einnahmen.		
Titel	I.	Bezirksverwaltung und Polizei	„	80 — 81
„	II.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	„	80 — 83
„	III.	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	„	82 — 83
„	IV.	Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	„	82 — 85
„	V.	Polizeiliches Arbeitshaus	„	84 — 85
„	VI.	Statistik	„	84 — 87

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
Titel VII.	Gewerbe	III.	86 — 87
„ VIII.	Landwirthschaft	„	88 — 89
„ IX.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„	88 — 91
	Zusammenstellung	„	92 — 93
	Anhang zum Budget Titel VIII., IX., X., XVII. und XVIII.	„	94 —111
	Effektivetat der Besoldungen	„	112 —114
IV. Abtheilung	**Finanzministerium**	IV.	
	a. Ausgaben.		
Titel I.	Ministerium	„	2 — 3
„ II.	Generalstaatskasse	„	2 — 3
„ III.	Baubehörden	„	2 — 5
„ IV.	Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	„	4 — 7
„ V.	Domänenverwaltung	„	6 — 25
„ VI.	Steuerverwaltung	„	26 — 39
„ VII.	Salinenverwaltung	„	40 — 41
„ VIII.	Zollverwaltung	„	40 — 55
„ IX.	Münzverwaltung	„	54 — 55
„ X.	Allgemeine Kassenverwaltung	„	56 — 57
„ XI.	Schuldentilgung	„	56 — 57
„ XII.	Pensionen	„	56 — 57
	Prozeßkosten (bisher Titel XIII)	„	56 — 57
„ XIII.	Allgemeiner Remunerationsfond	„	58 — 59
„ XIV.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„	58 — 59
	Zusammenstellung	„	60 — 61
	b. Einnahmen.		
Titel I.	Domänenverwaltung	„	62 — 71
„ II.	Steuerverwaltung	„	70 — 77
„ III.	Salinenverwaltung	„	76 — 79
„ IV.	Zollverwaltung	„	78 — 83
„ V.	Münzverwaltung	„	82 — 83
„ VI.	Allgemeine Kassenverwaltung	„	84 — 85
	Zusammenstellung	„	86 — 87
Beilage 1.	Anhang, Budget der Amortisationskasse	„	88 — 94
„ 2.	Anhang, Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Ausgabe §. 131)	„	95 — 96
„ 3.	Berechnung des Pensionsaufwandes	„	97 —100
„ 4.	Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Wittwenkasse der Angestellten in den Jahren 1886 und 1887	„	100 —102
	Effektivetat der Besoldungen	„	103 —106
V. Abtheilung.	**Oberrechnungskammer**	V.	
	a. Ausgaben	„	2 — 3
	b. Einnahmen	„	2 — 3
	Effektivetat der Besoldungen	„	4
VI. Abtheilung.	**Hauptübersicht der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für 1886 und 1887**	VI.	1 — 15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vortrag

des

Präsidenten des Finanzministeriums

bei

Vorlage des Budgets für die Jahre 1886 und 1887.

Im Allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehre ich mich, Ihnen den Entwurf des Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1886 und 1887 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Vorlage enthält, gemäß der in den letzten Jahren beachteten Uebung, neben den Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungszweige den Entwurf des Finanzgesetzes und die zur Beurtheilung im Einzelnen erforderlichen Beilagen: den Entwurf des Haushaltsetats für die allgemeine Staatsverwaltung, die Nachweisung über die aufrechterhaltenen Restbeträge von außerordentlichen Ausgabe- und Einnahmeverwilligungen, nach dem Stand am Schluß des vergangenen Jahres, einschließlich der im laufenden Jahr bewilligten Administrativkredite, den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die kommende Budgetperiode, sodann die Zusammenstellung der Spezialetats für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige, soweit dieselben bis jetzt gefertigt sind, endlich den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die verschiedenen Zweige der Eisenbahnbetriebsverwaltung und für die Bodenseedampfschifffahrt.

Ein Anlaß, in irgend einem wesentlichen Punkte von denjenigen Normen abzuweichen, welche bei Fertigung und Berathung der gleichartigen Vorlagen des vorigen Landtags als zweckmäßig erkannt wurden, hat sich nicht geboten. Nur war man darauf bedacht, noch mehr als es bisher geschehen, den Vorschriften des mit Beginn der laufenden Budgetperiode in Kraft getretenen Etatsgesetzes vom 22. Mai 1882 Rechnung zu tragen; beispielsweise ist durchweg eine schärfere und folgerichtigere Scheidung der sächlichen Ausgaben von dem persönlichen Aufwand versucht worden, vorwiegend in der Absicht, Ihnen sowohl als den Rechnungsabhörbehörden eine eingehendere Prüfung und Kontrole der Anforderungen und Verwendungen zu ermöglichen.

Für die formelle Behandlung des Remunerationswesens sind ausschließlich die von Ihnen auf dem vorigen Landtag über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse maßgebend gewesen.

Das auf dem Landtag 1875/76 vereinbarte Gehaltsregulativ sollte nach dem vorliegenden Bedürfniß in einem untergeordneten Punkte eine Aenderung erfahren; ein diesem Zweck entsprechender

Antrag nebst Begründung ist den Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungszweige vorausgeschickt.

Das sachliche Ergebniß der Budgetaufstellung konnte von mir vor zwei Jahren als ein im Allgemeinen günstiges bezeichnet werden. Ich bedauere, eine gleiche Erklärung dieses Mal, mit Bezug auf den Abschluß der Voranschläge für die nächsten beiden Jahre, nicht abgeben zu können. Daß zur Herstellung des Gleichgewichts in den veranschlagten Ausgaben und Einnahmen eine außerordentliche Vorkehr, nämlich die Entnahme eines Zuschusses aus der Amortisationskasse, nöthig fällt, ist Ihnen bereits bekannt; dieser Zuschuß wird eine nicht unbeträchtliche Höhe erreichen und ist, was für Ihre Beurtheilung der Sachlage von besonderem Gewicht sein muß, in der Hauptsache veranlaßt durch Verhältnisse und Umstände, die ich leider nicht als bloß vorübergehende zu bezeichnen vermag.

Wie es kommt, daß nach dem erfreulichen Ausblick auf fortschreitende Besserung der Lage unserer Finanzen, den ich Ihnen vor zwei Jahren an dieser Stelle eröffnen konnte, nunmehr eine so wenig erwünschte Gestaltung des Staatshaushaltes zu konstatiren ist, bitte ich Sie der nachfolgenden Uebersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Budgetaufstellung zu entnehmen.

Ich wende mich zunächst zu den Ausgaben.

I. Ausgabe.

Nach dem Finanzgesetz vom 29. März 1884 in Verbindung mit den Nachträgen vom 22. und 29. Juni 1884 sind die ordentlichen Ausgaben des Jahres 1885 auf . . 39 291 083 ℳ. veranschlagt.

Nach der am Schluß der Spezialbudgets beigefügten Hauptübersicht (VI. Abtheilung des dritten Beilagenheftes Seite 8) werden für die Budgetperiode 1886/87 an ordentlichen Ausgaben durchschnittlich für ein Jahr angefordert 42 242 133 „

sonach jährlich mehr . . . . 2 951 050 ℳ.

Von dieser Mehrforderung entfallen auf die Etats des

Staatsministeriums	2 292 723 ℳ.
Ministeriums des Innern	371 486 „
Finanzministeriums	290 403 „
der Oberrechnungskammer	1 461 „
zusammen	2 956 073 ℳ.
während für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	5 023 „
weniger verlangt werden; Rest obige	2 951 050 ℳ.

Die Mehrforderung bei dem Staatsministerium mit 2 292 723 ℳ. setzt sich aus einem Mehraufwand von . . . . . 2 302 833 ℳ.
und einem Minderaufwand (an den Zollaversen für ausgeschlossene Landestheile) von 10 110 „
zusammen. Der Mehraufwand wiederum wird namentlich veranlaßt durch die gesetzliche Erhöhung einer Apanage um 51 429 ℳ., durch Steigerung des Aufwandes für den Landtag um 14 506 ℳ. und für Orden um 7 243 ℳ, in der Hauptsache aber durch das ungewohnt starke Anwachsen der Matrikularbeiträge. Die dem Reichstag vorzulegenden Etats sind zwar noch nicht endgültig abgeschlossen; allein nach dem bis jetzt bekannt Gewordenen wird für Baden auf eine Ausgabe von . . . . . 7 234 600 ℳ.
zu rechnen sein, sonach gegenüber unserem Budgetsatz für 1885 mit . . . . . 5 005 269 „
auf eine Erhöhung unseres Matrikularbeitrags um jährlich . . . . . 2 229 331 ℳ,
wobei in beiden verglichenen Zahlen der Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Postüberschüssen mit dem gleichen Betrag von 390 000 ℳ. enthalten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird wohl zur Deutlichkeit des Bildes beitragen, wenn ich aus der Darlegung der Veränderungen, die bei den Einnahmen zu erwarten sind, jetzt schon einen Punkt vorwegnehme: die Höhe der uns aus der Reichskasse zufließenden Einnahmeantheile. In der vorigen Reichstagssession sind Novellen zu dem Zolltarifgesetz und zu dem Gesetz über die Reichsstempelabgaben beschlossen worden, von denen man als eine der hauptsächlichsten Wirkungen die Steigerung des Ertrags an Zöllen und an Stempelabgaben hofft. Die Schätzungen über das Maaß dieser Steigerung, welche übrigens nach der Natur der Dinge nur ein unsicheres Resultat liefern können, ergeben für Baden

als Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer eine Summe von . . . . 4 464 220 ℳ.
sonach gegenüber unserem bisherigen Budgetsatz von . . . . . 2 853 925 „
ein Mehr von . . . . . 1 610 295 ℳ.
und als Antheil an der Reichsstempelabgabe einen Betrag von 776 720 ℳ. oder (gegen seitherige 420 380 ℳ.) mehr . . . . . 356 340 „;
immerhin machen diese beiden Mehrbeträge zusammen nur . . . . . 1 966 635 „
aus, bleiben daher hinter der Erhöhung des Matrikularbeitrags um . . . . . 2 229 331 „
noch um jährlich . . . . . 262 696 ℳ.
zurück.

Nach dieser, wegen des Zusammenhangs der bezüglichen Ausgaben und Einnahmen erforderlich gewesenen Bemerkung fahre ich fort in der Erläuterung des Mehr- und Minderaufwandes.

Der Mehraufwand bei dem Ministerium des Innern mit 371 486 ℳ. setzt sich aus einer
Mehrausgabe von . . . . . 392 786 ℳ.
und einer Wenigerausgabe von . . . . . 21 300 „
zusammen.

Höhere Anforderungen werden beispielsweise gestellt
bei dem Etat des Ministeriums selbst, besonders wegen Vermehrung des Personalstandes . . . . . 10 744 ℳ.
für Bezirksverwaltung und Polizei (wegen Vermehrung und Besserstellung von Beamten und Angestellten, besonders auch bei der Lokalpolizei, dann wegen der Landarmenpflege und dergleichen) im Ganzen . . . . . 109 048 ℳ.
oder nach Abzug einer gleichartigen Wenigerausgabe noch . . . . . 98 117 „
ferner wegen Verstärkung und Besserstellung des Gendarmeriepersonals . . . . . 25 043 „
sodann für die drei Heil- und Pflegeanstalten . . . . . 72 408 „
darunter 26 814 ℳ. erstmalig wegen der auf 1. Oktober 1887 zu eröffnenden Anstalt bei Emmendingen,
für Förderung von Gewerbe und Landwirthschaft . . . . . 54 209 ℳ.,
endlich für die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues 75 325 „

Die Ausgabeerhöhung bei dem Finanzministerium mit . . . . . 290 403 „
ist aus Mehranforderungen von zusammen . . . . . 308 233 „
und Minderausgaben im Betrag von . . . . . 17 830 „
entstanden.

Die letzteren betreffen fast ausschließlich die Salinenverwaltung.

Der Mehraufwand vertheilt sich im Wesentlichen auf
die Baubehörden mit . . . . . 6 305 „
die Domänenadministration mit . . . . . 49 493 „
die Steuerverwaltung mit . . . . . 144 240 „
(hier stehen einem Mehraufwand von 221 175 ℳ. besonders als Folge erhöhter Kataster- und Kontrolkosten Minderausgaben von 76 935 ℳ., namentlich wegen Verminderung des mit den Justiz- und Polizeigefällen zusammenhängenden Aufwandes gegenüber),

dann auf die Zollverwaltung, wegen nöthiger Personalvermehrung, wegen Erhöhung des Pensionsaufwandes und dergleichen, mit . . . . . 35 926 ℳ.
endlich auf den allgemeinen Pensionsfond mit . . . . . 55 520 „

Der Minderaufwand bei dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts setzt sich aus einer Erhöhung der Anforderungen um . . . . . 203 882 ℳ.
und aus einer Verminderung derselben um . . . . . 208 905 „
zusammen.

Unter den erhöhten Anforderungen sind besonders jene für die verschiedenen Zweige der Unterrichtsverwaltung zu erwähnen, wofür ein Mehraufwand von jährlich . . . 161 083 ℳ. vorgesehen ist.

Dagegen sind die Ausgaben auf einen geringeren Betrag veranschlagt, z. B. bei der Rechtspflege im Allgemeinen, namentlich wegen des Rückgangs der Vollstreckungskosten und der Gefangenenstände, mit . . . . . 69 560 ℳ.
und bei den Strafanstalten, theils wegen Verminderung des Gefangenenstandes, theils wegen sonstiger Ersparnisse, mit . . . . . 113 339 ℳ.

Im außerordentlichen Etat sind für die kommende Budgetperiode folgende neue Anforderungen vorgesehen:

beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts		2 177 950 ℳ.
beim Ministerium des Innern		2 902 852 „
beim Finanzministerium		669 200 „
zusammen . .		5 750 002 ℳ.

Diesem Betrag stehen als außerordentliche Einnahmen gegenüber:

bei dem Ministerium des Innern.	87 940 ℳ.	
beim Finanzministerium.	666 920 „	
zusammen . .		754 860 „

so daß ein Aufwand von restlichen . . . . . 4 995 142 ℳ. verbleibt.

Von dem außerordentlichen Aufwand im Etat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind zu erwähnen: für Neubau und Erweiterung von Amtsgerichtsgebäuden und Amtsgefängnissen 365 700 ℳ, für Bauherstellungen bei den Strafanstalten 25 800 ℳ, für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener 812 000 ℳ, für Baulichkeiten im Interesse der drei Hochschulen und an außerordentlicher Erhöhung der Staatsdotationen an dieselben 908 390 ℳ, desgleichen für Mittel- und Volksschulen 18 000 ℳ, endlich im Etat der Wissenschaften und Künste 48 000 ℳ.

Im Ressort des Innern sind unter Anderem angefordert 160 000 ℳ. zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen, 78 300 ℳ. als einmaliger Aufwand wegen der Landarmenpflege, 25 000 ℳ. zu Bauherstellungen in einem Amthaus, 10 000 ℳ. Baukostenbeitrag an eine Anstalt für schwachsinnige Kinder, 1 150 000 ℳ. als zweite Rate des Bauaufwandes für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, 340 000 ℳ. als ungefähre Kosten eines neuen Kunstgewerbeschulgebäudes, 36 000 ℳ. in mehreren Abtheilungen für Förderung der Landwirthschaft, endlich 1 072 952 ℳ. für Wasser- und Straßenbau, darunter 567 152 ℳ. für verschiedene Straßenbauten und 250 000 ℳ. als erste Rate eines auf 800 000 ℳ. veranschlagten Aufwandes zur Instandsetzung des Mannheimer Floßhafens. — Von den außerordentlichen Einnahmen mit 87 940 ℳ. gehören allein 85 440 ℳ. dem Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung an.

Von dem außerordentlichen Aufwand, welcher im Spezialbudget des Finanzministeriums erscheint, bezieht sich der kleinere Theil mit 182 280 ℳ. fast ausschließlich auf Beschaffung, Umbau und Entwässerung von Dienstgebäuden, der Rest mit 486 920 ℳ. betrifft verschiedene Ausgaben zu

Lasten des Grundstocks, denen als Ersatz des letzteren eine gleich große Einnahme gegenübersteht. Im übrigen bestehen die außerordentlichen Einnahmen in dem vom Reich zu leistenden Ersatz von Kasernenbaukosten.

II. Einnahme.

Für das Jahr 1885 sind die ordentlichen Einnahmen nach dem Finanzgesetz vom 29. März 1884 auf . . . . . 41 168 960 ℳ.
veranschlagt, dagegen nach dem vorliegenden Budget für die kommende Periode auf
einen durchschnittlichen Jahresbetrag von . . . . . 42 838 637 „
sohin auf einen Mehrbetrag von jährlich . . . . . 1 669 677 ℳ.

Diese Erhöhung des Voranschlags der Einnahmen ist ausschließlich auf die im Etat des Staatsministeriums eingestellten Mehreinnahmen aus Zoll- und Tabaksteuerüberschüssen und an Reichsstempelabgaben mit zusammen . . . . . 1 966 635 ℳ.
zurückzuführen, deren ich schon vorhin im Zusammenhang mit den in noch höherem Maaße gesteigerten Matrikularbeiträgen gedacht habe.

Alle übrigen Ressorts weisen einen Rückgang der Einnahmen auf,

das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts um . . .	71 256 ℳ.	
das Ministerium des Innern um	184 217 „	
das Finanzministerium um	41 485 „	
zusammen um		296 958 „
Differenz wie oben		1 669 677 ℳ.

Die Einnahmeverminderung bei dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Betrag von 71 256 ℳ. setzt sich zusammen aus einer Mehreinnahme von 21 650 ℳ. bei der eigentlichen Justizverwaltung, namentlich wegen Zunahme der Straferstehungskosten und Geldstrafen, und einer Mindereinnahme von 92 906 ℳ. bei den Strafanstalten, welche mit der Ausgabeverminderung bei diesem Verwaltungszweig zusammenhängt.

Bei dem Ministerium des Innern wird eine Vermehrung der Einnahmen um 109 209 ℳ., namentlich aus der Verwaltung der Heil- und Pflegeanstalten und des polizeilichen Arbeitshauses, erwartet, und eine Verminderung der Einnahmen um 293 426 ℳ., wobei der Wegfall der bisher von den Kreisen geleisteten Beiträge zur Straßenunterhaltung von erheblichem Einfluß ist.

Die Weniger-Einnahme des Finanzministeriums mit . . . . . 41 485 ℳ.
setzt sich aus einem Anwachsen der Einkünfte um . . . . . 244 811 „
und einem Rückgang derselben um . . . . . 286 296 „
zusammen.

Günstigere Abschlüsse weisen auf
die Domänenverwaltung, namentlich wegen erwarteter Zunahme des Holzerlöses, mit 185 110 ℳ.
sodann die Zollverwaltung in Folge Vermehrung der Privatlager und erhöhter Einnahmen aus Pachtzinsen, mit . . . . . 31 077 ℳ.
endlich die Allgemeine Kassenverwaltung mit . . . . . 28 624 „

Ungünstiger dagegen schließen ab die Steuer- und die Salinenverwaltung. Bei der letzteren ist, wegen der ungünstigen Lage des Salzmarktes als Folge vermehrter Konkurrenz, die Einnahme um einen Jahresbetrag von 146 354 ℳ. niedriger veranschlagt.

In dem wichtigen Budget der Steuerverwaltung zeigt sich, abgesehen von den verschiedenen Einnahmen mit 16 636 ℳ. mehr, nur bei den direkten Steuern eine Erhöhung des Budgetsatzes, und zwar um . . . . . 336 115 ℳ.
als Folge des erhöhten Standes der Steuerkapitalien in den für die Veranschlagung maßgebenden

Normaljahren; die Einführung der Einkommensteuer ist auf die Berechnung des Budgetsatzes ohne Einfluß. Dagegen zeigt sich ein Rückgang bei den indirekten Abgaben mit . . . . 89043 ℳ.
(herrührend von Verminderung der Weinsteuer, Schlachtvieh- und Immobilienaccise um 278502 ℳ. und Zunahme der Bier- und Branntweinsteuer um 189459 ℳ.),
ein fernerer Rückgang auch bei den Justiz-, Polizei- und Forstgerichtsgefällen mit . 402747 „

Die Verminderung der Einnahmen um . . . . . 491790 ℳ.
verglichen mit der Vermehrung um . . . . . 352751 „

ergibt eine restliche Abnahme um jährlich . . . . . 139039 ℳ.

Wenn auch gehofft werden darf, daß das Rechnungsergebniß bei den Verbrauchs- und Verkehrsabgaben sich besser gestalten wird, als der nach langjähriger Uebung berechnete Voranschlag, so kommt andererseits in Betracht, daß der seit einigen Jahren wenigstens vom finanziellen Standpunkt aus zu bedauernde Zurückgang der Justiz- und Polizeigefälle noch immer nicht zum Stillstand gekommen ist und daher bei diesem Titel noch ein weiterer Ausfall zu erwarten steht.

In schärferer Beleuchtung erscheint das Bild, das ich Ihnen soeben vorgeführt habe, wenn ich den Unterschied zwischen den in einem Spezialbudget zusammengefaßten ordentlichen Ausgaben und Einnahmen feststelle und diese Differenzbeträge, also die reine Ausgabe beziehungsweise die reine Einnahme für jedes der fünf Spezialbudgets mit den entsprechenden Beträgen des Voranschlags für 1885 in Vergleich setze.

In allen Budgets, mit Ausnahme jenes des Finanzministeriums, haben wir es mit einer Netto-Ausgabe zu thun; dieselbe hat sich gegen das Vorjahr durchweg vergrößert, theilweise sogar in recht erheblichem Maaße.

Das Budget des Staatsministeriums hatte für 1885 eine reine Ausgabe von 3732665 ℳ vorgesehen, jetzt hat es eine solche von 4058753 ℳ, also von 326088 ℳ mehr, herrührend in der Hauptsache aus unseren finanziellen Beziehungen zum Reich.

Das Budget für Justiz, Kultus und Unterricht hatte letzmals eine reine Ausgabe von 7391712 ℳ, weist aber jetzt eine solche von 7457945 ℳ nach, also 66233 ℳ jährlich mehr. Speziell in den Etats für Unterrichtswesen, Wissenschaften und Künste ist eine Erhöhung des reinen Aufwandes um gegen 170000 ℳ jährlich vorgesehen, welcher indessen eine Abnahme des Aufwandes im Uebrigen gegenübersteht.

Der Nettoaufwand beim Ministerium des Innern betrug nach dem letzten Budget 6917386 ℳ, soll aber in der nächsten Periode jährlich 7473089 ℳ, oder 555703 ℳ mehr betragen, wovon allein 357163 ℳ auf die der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehenden Verwaltungszweige entfallen.

Die Steigerung des reinen Aufwandes bei der Oberrechnungskammer um 1461 ℳ ist die Folge nothwendiger Besoldungserhöhungen.

Der Erhöhung des Nettoaufwandes bei den vorgenannten Verwaltungszweigen, den eigentlichen Ausgabeverwaltungen, sollte zur Herstellung des Gleichgewichts eine entsprechende Erhöhung der Netto-Einnahme bei der eigentlichen Einnahmeverwaltung, nämlich im Budget des Finanzministeriums gegenüber stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall; vielmehr kann der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben dieses Budgets, welcher für 1885 20008556 ℳ beträgt, für 1886/87 nur auf 19676668 ℳ veranschlagt werden. Der Rückgang des Einnahmeüberschusses um jährlich 331888 ℳ findet seine Erklärung besonders in der Verminderung der Reineinnahme aus Justiz- und Polizeigefällen und aus dem Salinenbetrieb und in dem Anwachsen der Pensionslast, denen die mäßige Erhöhung der Reineinnahme bei den direkten Abgaben und den Domänengefällen im Betrag nicht gleichkommt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dadurch, daß dieser Rückgang der Netto-Einnahmen des Finanzministeriums zu der vorhin konstatirten Zunahme des Netto-Aufwandes hinzutritt, ergibt sich ein um jährlich 1 281 373 ℳ. ungünstigerer Abschluß des ordentlichen Etats für 1886/87 im Vergleich zu jenem für 1885.

III. Gesammtergebniß des Voranschlags.

Sie haben aus dem Vorgetragenen ersehen, daß der ordentliche Etat der kommenden Budgetperiode, im Vergleich zu dem Voranschlag für 1885, ein Anwachsen der Ausgaben um 2 951 050 ℳ.
der Einnahmen aber um nur . . . . . 1 669 677 „
aufweist, daß also der Aufwand um einen Betrag von jährlich . . . . . 1 281 373 ℳ.
mehr zugenommen hat als die Deckungsmittel.

Wenn Sie statt dessen das in dem Finanzgesetz zusammengefaßte Ergebniß der Veranschlagung für die beiden Jahre der laufenden Budgetperiode in Vergleich setzen mit dem Abschluß des ordentlichen Etats für 1886 und 1887, so finden Sie für die Periode 1884/85 einen Einnahmeüberschuß im ordentlichen Etat von 82 215 530 ℳ. weniger 78 476 062 ℳ. = ... 3 739 468 ℳ.
für die nächste Periode dagegen von 85 677 274 ℳ. weniger 84 484 266 ℳ. = . . 1 193 008 „
sonach für das jetzt vorliegende Budget eine Verschlechterung um . . . . . 2 546 460 ℳ.
Daß diese ungünstigere Gestaltung des ordentlichen Etats, welche hiernach einen Betrag von mehr als 2½ Millionen Mark ausmacht, die Bilanzirung des Budgets erheblich erschweren muß, liegt auf der Hand. Zwar kann den im Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen früherer Jahre noch ein Betrag von nahezu anderthalb Millionen (genau 1 447 981 ℳ 7 ₰) entnommen werden, allein auch hiernach erreichen die verfügbaren Deckungsmittel nur die Summe von (1 193 008 ℳ. zuzüglich 1 447 981 ℳ. 7 ₰ =) . . . . . 2 640 989 ℳ. 7 ₰
und es ist deßhalb, da die außerordentlichen Ausgaben auf restliche . . . 4 995 142 „ — „
veranschlagt sind, ein Defizit in Höhe von . . . . . 2 354 152 ℳ. 93 ₰
zu konstatiren, dessen Uebernahme auf die Amortisationskasse in den Ihnen bekannten Verhältnissen, die eine Erhöhung der direkten Abgaben im gegenwärtigen Augenblick unthunlich erscheinen lassen, ihre ausreichende Rechtfertigung finden wird.

Ist dieser Abschluß im Ganzen auch keineswegs ein erfreulicher zu nennen, so dürfen Sie doch nicht übersehen, daß wenigstens im ordentlichen Etat die Ausgaben noch um ein Namhaftes hinter den Einnahmen zurückbleiben. Jedenfalls aber glaube ich Ihres Einverständnisses sicher zu sein, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß im nächsten Budget es unseren vereinigten Bemühungen gelingen werde, durch Anwendung größter Vorsicht bei Inanspruchnahme der staatlichen Geldmittel und durch weise Bemessung aller, insbesondere auch der außerordentlichen Ausgaben, das für die solide Grundlage unserer Staatsfinanzen unentbehrliche und gewohnte Gleichgewicht wiederherzustellen.

Ellstätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1886 und 1887 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt

Artikel 1.

Der diesem Gesetze als Beilage Nr. 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an

ordentlichen Ausgaben für 1886 mit	42 110 986 ℳ.
„ „ „ 1887 „	42 373 280 „
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1886/87 mit	84 484 266 ℳ.
an außerordentlichen Ausgaben für 1886/87 mit	5 750 002 „
an Ausgaben zusammen mit . .	90 234 268 ℳ.
und an ordentlichen Einnahmen für 1886 mit	42 812 291 ℳ.
„ „ „ 1887 „	42 864 983 „
zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1886/87 mit	85 677 274 ℳ.
an außerordentlichen Einnahmen für 1886/87 mit	754 860 „
an Einnahmen zusammen mit . .	86 432 134 ℳ.

festgestellt.

Artikel 2.

Zur Deckung des nach Artikel 1 durch die budgetmäßigen Einnahmen nicht gedeckten Theils der Ausgaben im Betrag von . . . . . 3 802 134 ℳ. — ₰
ist den im Betriebsfond (Artikel 4) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von . . . . . 1 447 981 „ 7 „
zu entnehmen. Der Rest von . . . . . 2 354 152 ℳ. 93 ₰
ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Der Anfangstermin der Tilgung der hiernach bei der Amortisationskasse entstehenden neuen Schuld kann auf die Dauer von zehn Jahren verschoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1882/83 und 1884/85 betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1884 laut Beilage Nr. 2 . 3 311 307 ℳ. 63 ₰

Dieselben finden ihre Deckung

1. in dem durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 29. März 1884 (verglichen mit den Nachträgen hiezu vom 22. und 29. Juni 1884) auf . . . . . 1 877 877 ℳ. — ₰ festgesetzten Ueberschuß des ordentlichen Etats für 1885,
2. bezüglich des Restbetrages mit . . . . . 1 433 430 „ 63 „

in den Ueberschüssen des Betriebsfonds,

zusammen obige . . 3 311 307 ℳ. 63 ₰

Die für die Etatsperiode 1884/85 bewilligten außerordentlichen Kredite erlöschen mit dem letzten Dezember 1887.

Artikel 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1884 nach der Darstellung im ersten Beilagenheft von 1885 Seite 136 . . . . . 8 444 711 ℳ. 70 ₰ betragen hat, sind die in Artikel 2 und 3 bezeichneten Beträge mit 1 447 981 ℳ. 7 ₰

und 1 433 430 „ 63 „

zu theilweiser Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Budgetperiode 1886/87 und der aufrecht erhaltenen Kreditreste früherer Perioden bestimmt; der Rest mit . . . . 5 563 300 „ — „

zusammen obige . . 8 444 711 „ 70 „

wird, nach dem als Beilage Nr. 3 anliegenden Etat, als umlaufender Betriebsfond für die Budgetperiode 1886/87 genehmigt.

Artikel 5.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1886 und 1887 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 90 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Mit Wirkung vom Beginn der Budgetperiode 1886/87 an wird der Abgabesatz für die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer auf Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital,
Kapitalrentensteuer auf Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital,
Einkommensteuer auf Pfennig von je 100 Mark Steueranschlag festgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Uebrigen bleiben alle dermalen bestehenden Abgabegesetze mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 8.

Als allgemeine Remunerationsfonds im Sinn des Artikels 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend, werden neben den sonstigen, in dem eben erwähnten Gesetz ständig oder durch den Staatshaushaltsetat speziell zu dem gleichen Zweck bewilligten Mitteln die am Schluß der einzelnen Spezialbudgets aufgeführten Summen bestimmt.

Die Vertheilung der allgemeinen Remunerationsfonds an die einzelnen Verwaltungszweige verfügen die Vorstände der obersten Staatsbehörden, wobei alle Stellen nach gleichmäßigen Grundsätzen bedacht werden sollen.

Die Remunerationsfonds sind innerhalb der Budgetperiode übertragbar.

Artikel 9.

Die Staatsregierung ist für die Budgetperiode 1886/87 ermächtigt, bezüglich derjenigen Beamten, zu deren Gunsten in dem Budget der allgemeinen Staatsverwaltung besondere Remunerationsfonds bewilligt sind, ferner bezüglich der Beamten der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung, sofern außerordentliche Leistungen der letzteren in Betracht kommen, die beschränkenden Bestimmungen im ersten Absatz von Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend, außer Anwendung zu lassen.

Artikel 10.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die ordentlichen Ausgaben in der Budgetperiode 1886/87 sind nach dem Entwurf des Haushaltsetats (Beilage Nr. 1) auf einen Betrag von zusammen . . . 84484266 ℳ. — ₰ veranschlagt, denen als Voranschlag der ordentlichen Einahmen ein Betrag von . . . . . 85677274 „ — „ gegenübersteht; der zur Bestreitung außerordentlichen Aufwandes verfügbare Ueberschuß der letzteren beläuft sich daher auf . . . . . 1193008 ℳ. — ₰

Außerdem sind im umlaufenden Betriebsfond Mittel angesammelt, welche zu dem gleichen Zweck verwendet werden können, soweit sie nicht zur künftigen Ausstattung des Betriebsfonds und zur Deckung von Restkrediten früherer Jahre erforderlich sind. Die letzteren berechnen sich nach dem Stand vom 1. Januar 1885 (vgl. Beilage Nr. 2) auf . . . . . 3311307 ℳ. 63 ₰; zur Begleichung derselben ist in erster Reihe der Ueberschuß im ordentlichen Etat des Jahres 1885 bestimmt, welcher nach dem Finanzgesetz für 1884/85 nebst Nachträgen auf 41168960 — (39124283 + 45500 + 121300) = 1877877 „ — „ angenommen ist, so daß noch restliche . . . . . 1433430 ℳ. 63 ₰ ungedeckt sind. Für diesen Betrag, sowie für jenen, welcher nach Beilage 3 mit . . . . . 5563300 „ — „ als Betriebsfond der neuen Budgetperiode vorgesehen ist, zusammen also für sind zunächst die Mittel des Betriebsfonds vorzubehalten; der letztere beträgt aber nach dem Stand vom 1. Januar 1885 . . . . . 8444711 „ 70 „ und es kann darum auf einen Betrag von . . . . . : 1447981 ℳ. 7 ₰ als zu außerordentlichen Ausgaben der künftigen Budgetperiode verfügbar gerechnet werden.

Diese Ueberschüsse des ordentlichen Etats 1886/87 und des Betriebsfonds mit 1193008 ℳ. und 1447981 ℳ. 7 ₰ ergeben zusammen 2640989 ℳ. 7 ₰

Allein der Voranschlag des außerordentlichen Aufwandes in der kommenden Periode ist auf . . . . . 5750002 ℳ. — ₰
weniger . . . . . 754860 „ — „
sonach auf restliche . . . . . 4995142 „ — „ festgesetzt, so daß es für die Differenz mit . . . . . 2354152 ℳ. 93 ₰ an Deckung fehlt.

Für die Budgetperiode 1884/85 ist (nach dem Finanzgesetz vom 29. März 1884 und den Nachträgen hiezu vom 22. und 29. Juni 1884) ebenfalls ein Fehlbetrag, aber nur im Betrag von 415244 ℳ. 49 ₰ + 220600 ℳ. + 111000 ℳ. = 746844 „ 49 „ vorgesehen, dessen Uebernahme auf die Amortisationskasse unbedenklich schien, da derselbe vorwiegend durch ungewöhnlich hohen außerordentlichen Aufwand als Folge von Elementarereignissen veranlaßt war, auch einen so mäßigen Betrag darstellte, daß auf dessen wenigstens theilweise Begleichung durch günstigere Gestaltung des ordentlichen Etats mit Recht gehofft werden konnte. — Der jetzt zu konstatirende Fehlbetrag ist nicht nur nach seinem Betrag, sondern auch nach der Art seiner Entstehung bedenklicher. Er übersteigt das für 1884/85 veranschlagte Defizit um nicht weniger als 1607308 ℳ. 44 ₰. Wird auf die einzelnen Faktoren zurückgegangen, aus denen dieser Betrag sich zusammensetzt, so zeigt sich, daß

1. jetzt der Betriebsfond einen Ueberschuß von . . . . . 1447981 ℳ. 7 ₰
sonach gegen den Stand von 1883
mit 8425049 ℳ. 48 ₰ — (5524000 ℳ. + 2032171 ℳ. 97 ₰) = 868877 „ 51 „
einen Mehrbetrag von . . . . . 579103 ℳ. 56 ₰
aufweist und daß
2. damals der Aufwand im außerordentlichen Etat
zu . . . (5890197 ℳ. — 535007 ℳ.) = 5355190 ℳ. — ₰
angenommen war,
jetzt aber nur auf . . . . . 4995142 „ — „
sonach auf . . . . . 360048 „ — „
weniger veranschlagt ist, daß also hinsichtlich dieser beiden Faktoren die
Lage jetzt um . . . . . 939151 ℳ. 56 ₰
günstiger ist. Da gleichwohl die Gesammtlage nach Obigem um . 1607308 „ 44 „
ungünstiger sich darstellt, so muß der Rückschlag, und zwar mit dem
Betrag von . . . . . 2546460 ℳ. — ₰
seinen Grund
3. in der Gestaltung des ordentlichen Etats haben. In der That ist für 1884/85 der Einnahmeüberschuß im ordentlichen Etat auf
(82215530 ℳ. — 78476062 ℳ. =) . . . . . 3739468 ℳ. — ₰
für 1886/87 aber nur auf . . . . . 1193008 „ — „
veranschlagt, er ist sonach um die obigen . . . . . 2546460 ℳ. — ₰
zurückgegangen.

Diese beträchtliche Verschlechterung im Abschluß des ordentlichen Etats beruht großentheils auf Verhältnissen, welche eine dauernde Mehrbelastung der Staatskasse begründen. Es würde den bewährten Grundsätzen unserer Staatswirthschaftspolitik durchaus entsprechen, diesen dauernd auf die Staatskasse übernommenen Mehraufwand, soweit nicht auf eine Zunahme der regelmäßigen Staatseinnahmen als Folge der wachsenden Bevölkerung und des gesteigerten Wohlstandes zu rechnen ist, durch Erhöhung der in den direkten und indirekten Abgaben bestehenden Deckungsmittel auszugleichen.

Einer Erhöhung der direkten Steuern in der kommenden Budgetperiode steht indessen Artikel 31 des Einkommensteuergesetzes entgegen, und die Abgabesätze bei den Verbrauchs- und Verkehrssteuern sind bereits so bemessen, daß von einer weiteren Anspannung der Ergiebigkeit der letzteren für jetzt besser abgesehen wird.

Bei dieser Sachlage erübrigt der Großherzoglichen Regierung nur der Antrag, die Bilanzirung des Etats durch Einstellung eines Zuschusses aus der Amortisationskasse, das heißt durch Vermehrung der Passiven beziehungsweise Verminderung der Aktiven der letzteren zu ermöglichen.

In diesem Sinne ist durch den Inhalt von Artikel 2 bis 4 des Finanzgesetzentwurfes Vorkehr getroffen.

Die übrigen Vorschriften des letzteren, insbesondere auch jene über die Bewilligung von Remunerations- und Unterstützungsfonds und die Verwendung derselben schließen sich an die gleichartigen Bestimmungen des letzten Finanzgesetzes an; im ersten Absatz von Artikel 8 ist die Bemerkung, daß die nicht verwendeten Mittel der Besoldungs- und Gehaltsetats der Staatskasse verbleiben, als von selbst sich verstehend weggelassen.

Die Festsetzung des Steuerfußes der direkten Abgaben aus Anlaß der Einführung der Einkommensteuer und der sich hieran schließenden übrigen Aenderungen im Steuerwesen wird Gegenstand besonderer Vorlage der Großherzoglichen Regierung sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1.

Haushaltsetat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1886 und 1887.

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 790 555	1 790 555		—	3 581 110
„ II. Landstände	107 509	107 509	800	—	215 018
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet . . .	29 943	29 943	900	—	59 886
„ IV. Großherzogliches Staatsministerium . . .	66 516	66 516		—	133 032
„ V. Gesandtschaft beim Reich	31 700	31 700		—	63 400
„ VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	7 119 600	7 349 600		—	14 469 200
„ VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	24 620	24 620		—	49 240
„ VIII. Allgemeiner Remunerationsfond	2 200	2 200		—	4 400
„ IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	12 050	12 050		—	24 100
Summe A. . .	9 184 693	9 414 693	1700	—	18 599 386
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Ministerium	104 460	104 460	1560	—	208 920
„ II. Oberlandesgericht	167 785	167 785		—	335 570
„ III. Landgerichte	676 888	676 888		—	1 353 776
„ IV. Staatsanwaltschaft	170 616	170 616		—	341 232
„ V. Amtsgerichte	1 745 371	1 745 371	40380	—	3 490 742
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege .	1 391 030	1 391 030		365 760	3 147 820
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg . . . . . 89 810 ℳ.					
2. Amtsgerichtsgebäude in Bretten 69 650 „					
Uebertrag . . 159 460 ℳ.					
Uebertrag B. . .	4 256 150	4 256 150	41940	365 760	8 878 060

	Ordentlicher Etat. 1886.	Ordentlicher Etat. 1887.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	4 256 150	4 256 150	41940	365 760	8 878 060
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . . 159 460 ℳ.					
3. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen . . . . . 96 400 „					
4. Amtsgerichtsgebäude in Baden 105 000 „					
5. Zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in dem Gerichtsgebäude					
a. zu Freiburg . . . . . 3 200 „					
b. zu Pforzheim . . . . . 1 700 „					
365 760 ℳ.					
Titel VII. Strafanstalten	1 180 081	1 180 081		25 800	2 385 962
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Einrichtung eines Weiden-Weichbassins beim Männerzuchthaus Bruchsal (Einmalige Anforderung) . . . 500 ℳ.					
2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:					
a. Rauchverzehrungseinrichtung . . . . . 2 060 „					
b. neue Gasmesser . . . . 1 240 „					
3. Landesgefängniß Freiburg:					
a. Ueberbrückung des Gewerbsbachs . . . . . 4 000 „					
b. Erbauung von Aufseherwohnungen . . . . . 18 000 „					
25 800 ℳ.					
Uebertrag B. . .	5 436 231	5 436 231	41940	391 560	11 264 022

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	5 436 231	5 436 231	41940	391 560	11 264 022
Titel VIII. Kultus	255 003	255 003		812 000	1 322 006
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener . 400 000 ℳ.					
2. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener . 400 000 „					
3. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . . . . . 12 000 „					
812 000 ℳ.					
„ IX. Unterrichtswesen	3 050 939	3 050 939	1150	926 390	7 028 268
Außerordentliche Ausgaben:					
a. Universität Heidelberg.					
1. Wegen Verlegung des botanischen Gartens . . . . . 13 468 ℳ.					
2. Für Miethe von Unterrichtsräumen . . . . . 4 000 „					
3. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . . . . . 6 000 „					
4. Herstellungen im Universitätshauptgebäude, II. Rate 60 000 „					
5. Zur Vervollständigung der Universitätsbibliothek . . . 6 000 „					
6. Aus Anlaß des Universitätsjubiläums . . . . . 97 000 „					
b. Universität Freiburg.					
7. Neubau einer Irrenklinik, II. Rate . . . . . 416 000 „					
Uebertrag . . 602 468 ℳ.					
Uebertrag B. . .	8 742 173	8 742 173	43090	2 129 950	19 614 296

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
Ausgabe.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	8 742 173	8 742 173	43090	2 129 950	19 614 296
Titel IX. Unterrichtswesen.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . . 602 468 ℳ.					
b. **Universität Freiburg.**					
8. Instandsetzung des Hörsaales der Entbindungsanstalt . . 4 037 „					
9. Wegen Kanalisation der Anatomie und des chemischen Laboratoriums . . . . . 1 257 „					
10. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Auditorien . . . . . 2 028 „					
11. Erstellung eines Wirthschaftsgebäudes für die Entbindungsanstalt . . . . 38 000 „					
12. Verbesserung der Kanalisation in der Entbindungsanstalt . . . . . 5 000 „					
13. Erbauung eines Pavillons für die chirurgische Klinik . 160 000 „					
14. Herrichtung des chirurgischen Operationssaales für die medizinische Klinik . . . 1 000 „					
15. Aufbau eines weiteren Stockwerks auf den Fechtboden 4 400 „					
16. Erweiterung des anatomischen Hörsaales . . . . 33 000 „					
17. Erstellung einer neuen Dampfkesselanlage für das chemische Laboratorium . . . . . 23 000 „					
Uebertrag . . 874 190 ℳ.					
Uebertrag B. . .	8 742 173	8 742 173	43090	2 129 950	19 614 296

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
Ausgabe.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	8 742 173	8 742 173	43090	2 129 950	19 614 296
Titel IX. Unterrichtswesen.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . . 874 190 ℳ.					
b. Universität Freiburg.					
18. Außerordentliche Zuschüsse für den botanischen Garten, das anatomische, pathologische und chemische Institut, für die Poliklinik und die Bibliothek . . . . . 11 000 „					
c. Technische Hochschule.					
19. Für Ergänzung des Lehrmaterials . . . . . 10 700 „					
20. Wegen Herstellung der Räumlichkeiten für den kunstgeschichtlichen Unterricht . . 4 500 „					
21. Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden . . . . . 8 000 „					
d. Mittel- und Volksschulen.					
22. Verlegung der Schülerabtritte bei dem Gymnasium in Tauberbischofsheim . . . . . 6 200 „					
23. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht. . . . 9 000 „					
24. Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen . . . . . 2 800 „					
926 390 ℳ.					
Uebertrag B. . .	8 742 173	8 742 173	43090	2 129 950	19 614 296

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	8 742 173	8 742 173	43090	2 129 950	19 614 296
Titel X. Wissenschaften und Künste.	155 166	155 166		48 000	358 332
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Herrichtung weiterer Räumlichkeiten im Sammlungengebäude . . . . . 1 300 ℳ.					
2. Ergänzung des Katalogs der Hof- und Landesbibliothek . . . . . 1 200 „					
3. Anschaffung weiterer Schränke für das Naturalienkabinet und die Alterthumshalle . . 6 000 „					
4. Wegen Umarbeitung und Aufstellung eines Refraktors der Großherzoglichen Sternwarte . . . . . 5 500 „					
5. Wegen Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins . . . . . 4 000 „					
6. Wegen Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums 12 000 „					
7. Zur Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission . . . . . 18 000 „					
48 000 ℳ.					
Titel XI. Allgemeiner Remunerationsfond	40 600	40 600		—	81 200
Titel XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	71 680	71 680	6860	—	143 360
Summe B. . .	9 009 619	9 009 619	49950	2 177 950	20 197 188

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Ministerium	184 133	184 133		—	368 266
„ II. Landeskommissäre	12 508	12 508		—	25 016
„ III. Verwaltungsgerichtshof	49 613	49 613		—	99 226
„ IV. Verwaltungshof	130 602	130 602	2600	—	261 204
„ V. Generallandesarchiv	32 696	32 696		2 400	67 792
Außerordentliche Ausgabe: Außerordentliche Dienstaushilfe 2 400 ℳ.					
„ VI. Oberaichungsamt	4 836	4 836	800	1 000	10 672
Außerordentliche Ausgabe: Herausgabe einer Sammlung der Vorschriften über das Aichungswesen 1 000 ℳ.					
„ VII. Rheinschifffahrtsbehörden	4 485	4 485		1 200	10 170
Außerordentliche Ausgabe: Beitrag zu den Kosten der Rheinstrombefahrung im Jahr 1885 . . . 1 200 ℳ.					
„ VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	2 593 079	2 593 079		269 300	5 455 458
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen . . . . 160 000 ℳ.					
2. Bauherstellungen im Amthaus in Konstanz . . . . 25 000 „					
3. Einrichtung der Impfanstalt 1 000 „					
4. Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege . . . . . 78 300 „					
5. Einmaliger Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien in Baden . . . . 5 000 „					
269 300 ℳ.					
Uebertrag C.	3 011 952	3 011 952	3400	273 900	6 297 804

	Ordentlicher Etat. 1886.	Ordentlicher Etat. 1887.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Uebertrag . .	3 011 952	3 011 952	3400	273 900	6 297 804
Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	689 028	689 028		—	1 378 056
„ X. Milde Fonds und Armenanstalten. . . .	185 335	185 335		10 000	380 670
Außerordentliche Ausgabe: Beitrag zu den Kosten eines Neubaues zur Erweiterung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach . . . 10 000 ℳ.					
„ XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . .	470 401	470 401		—	940 802
„ XII. „ „ „ Illenau.	673 778	673 778		—	1 347 556
„ XIII. „ „ „ bei Emmendingen.	—	53 628		1 150 000	1 203 628
Außerordentliche Ausgaben: 1. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen, II. Rate . . . . 1 146 000 ℳ. 1 a. Remunerationen . . . 4 000 „ = 1 150 000 ℳ.					
„ XIV. Polizeiliches Arbeitshaus	125 049	125 049		—	250 098
„ XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik . . .	36 448	36 448		8 800	81 696
Außerordentliche Ausgaben: 1. Erhebung u. Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1885 7 000 ℳ. 2. Wegen der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom 5. Juni 1882 1 800 „ = 8 800 ℳ.					
Uebertrag C. . .	5 191 991	5 245 619	3400	1 442 700	11 880 310

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Uebertrag . .	5 191 991	5 245 619	3400	1 442 700	11 880 310
Titel XVI. Für Förderung der Gewerbe	145 703	145 703		351 200	642 606
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Hauptausbesserung der Bedachung der Landesgewerbehalle . . . 8 200 ℳ.					
2. Neubau eines Gebäudes für die Kunstgewerbeschule . . 340 000 „					
3. Einrichtung des Ausstellungsraums für Arbeitsmaschinen und technologische Gegenstände in Furtwangen . . 1 900 „					
4. Anschaffung von Arbeitsmaschinen und Werkzeugen für die Uhrmacherschule . . . 1 100 „					
351 200 ℳ.					
„ XVII. Für Förderung der Landwirthschaft . .	281 499	281 499		36 000	598 998
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Beihilfe zur Ergänzung der Obstbaumpflanzungen . . . 10 000 „					
2. Beihilfe zur Torfstreugewinnung . . . . . 20 000 „					
3. Bekämpfung von Thierkrankheiten . . . . . 6 000 „					
36 000 ℳ.					
„ XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 287 587	4 287 587	118 560	1 072 952	9 648 126
Außerordentliche Ausgaben:					
Siehe die Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.					
„ XIX. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten . .	7 550	7 550		—	15 100
„ XX. Allgemeiner Remunerationsfond	75 000	75 000		—	150 000
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	33 276	33 276		—	66 552
Summe C. . .	10 022 606	10 076 234	121 960	2 902 852	23 001 692

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Titel I. Ministerium	108 768	108 768	740	—	217 536
„ II. Generalstaatskasse	31 454	31 454		—	62 908
„ III. Baubehörden	127 092	127 092		—	254 184
„ IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude . . .	38 700	38 700		91 680	169 080
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Erweiterung des Dienstgebäudes des Ministeriums des Innern . . . . . 15 000 ℳ.					
2. Für den Umbau des Oekonomiegebäudes beim Amthause in Emmendingen zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion daselbst . . . 20 000 „					
3. Wegen der Entwässerung in Karlsruhe . . . . . 56 680 „					
91 680 ℳ					
„ V. Domänenverwaltung	3 971 670	3 971 670		486 920	8 430 260
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses . . . . . 70 000 ℳ.					
2. Entwässerung der zur Zivilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe . . . . . 21 177 „					
3. Für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe . . . . . 5 000 „					
Uebertrag . . 96 177 ℳ.					
Uebertrag D. , .	4 277 684	4 277 684	740	578 600	9 133 968

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
Ausgabe.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	4 277 684	4 277 684	740	578 600	9 133 968
Titel V. Domänenverwaltung.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . . 96 177 ℳ.					
4. Für den Umbau des zur Wohnung Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, erste Rate 200 000 „					
5. Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim 6 243 „					
6. Für Holzabfuhrwege . . . 184 500 „					
486 920 ℳ.					
Titel VI. Steuerverwaltung:					
Lasten und Verwaltungskosten					
1. der direkten Steuern	637 641	558 849		—	1 196 490
2. der indirekten Steuern	400 141	400 141		—	800 282
3. der Justiz- und Polizeigefälle . . .	349 509	349 509		—	699 018
4. der Forstgerichtsgefälle	29 798	29 798		—	59 596
5. der verschiedenen Einnahmen	32 490	32 490		—	64 980
6. Gemeinsame Kosten	1 629 143	1 629 143		30 000	3 288 286
	3 078 722	2 999 930		30 000	6 108 652
Außerordentliche Ausgabe:					
Für Erwerbung eines Obereinnehmereigebäudes in Schwetzingen . . . 30 000 ℳ.					
Titel VII. Salinenverwaltung	595 840	595 840		—	1 191 680
Titel VIII. Zollverwaltung:					
1. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuern. . .	1 083 731	1 083 731		—	2 167 462
2. Sonstiger Aufwand	761 247	761 247		60 600	1 583 094
	1 844 978	1 844 978		60 600	3 750 556
Uebertrag D. . .	9 797 224	9 718 432	740	669 200	20 184 856

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat. 1886.	Ordentlicher Etat. 1887.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	9 797 224	9 718 432	740	669 200	20 184 856
Titel VIII. Zollverwaltung:					
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Staatszuschuß an die Gemeinde Reichenau wegen Herstellungen aus Anlaß des Zolleinschlusses . . . . . 6 000 ℳ.					
2. Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen . . . . . 54 600 „					
60 600 ℳ.					
Titel IX. Münzverwaltung	26 596	26 596		—	53 192
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung	166 742	166 742		—	333 484
„ XI. Schuldentilgung	1 750 000	1 750 000		—	3 500 000
„ XII. Pensionen	1 982 244	2 039 702		—	4 021 946
„ XIII. Allgemeiner Remunerationsfond	66 760	66 760		—	133 520
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	14 000	14 000	2000	—	28 000
Summe D. . .	13 803 566	13 782 232	2740	669 200	28 254 998
Schuldentilgung.					
a. Amortisationskasse	1886. ℳ.	1887. ℳ.			
1. Passivzinsen und Renten	701 698	696 386			
2. Tilgungsfond	398 842	404 154			
3. Besoldungen	12 570	12 570			
4. Gehalte	6 320	6 320			
5. Bureauaufwand . . .	1 000	1 000			
6. Provisionen	170	170			
7. Porto	110	110			
8. Verschiedene Ausgaben .	1 290	1 290			
	1 122 000	1 122 000			
Aktivzinse und sonstige Einnahmen	1 122 000	1 122 000			
Dotation a. . . .	—	—			

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Schuldentilgung.	1886. ℳ.	1887. ℳ			
b. Eisenbahnschuldentilgungskasse:					
Dotation behufs Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld	1 750 000	1 750 000			
E. Oberrechnungskammer	90 502	90 502	3300	—	181 004
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	9 184 693	9 414 693	1700	—	18 599 386
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	9 009 619	9 009 619	49950	2 177 950	20 197 188
C. Ministerium des Innern	10 022 606	10 076 234	121 960	2 902 852	23 001 692
D. Finanzministerium	13 803 566	13 782 232	2740	669 200	28 254 998
E. Oberrechnungskammer	90 502	90 502	3300	—	181 004
Summe der Ausgabe . .	42 110 986	42 373 280	179 650	5 750 002	90 234 268

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer	4 464 220	4 464 220		—	8 928 440
„ II. Antheil an der Reichsstempelabgabe	776 720	776 720		—	1 553 440
Summe A.	5 240 940	5 240 940		—	10 481 880
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	729 970	729 970		—	1 459 940
„ II. Strafanstalten	816 604	816 604		—	1 633 208
„ III. Unterrichtswesen	5 100	5 100		—	10 200
Summe B.	1 551 674	1 551 674		—	3 103 348
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	318 238	318 238		—	636 476
„ II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	412 607	412 607		—	825 214
„ III. „ „ „ Illenau	569 032	569 032		—	1 138 064
„ IV. „ „ „ bei Emmendingen	—	19 692		—	19 692
„ V. Polizeiliches Arbeitshaus	90 023	90 023		—	180 046
„ VI. Statistik	216	216		2 500	2 932
Außerordentliche Einnahme: Reichszuschuß zu den Kosten der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom 5. Juni 1882 . 2 500 ℳ.					
„ VII. Gewerbe	11 606	11 606		—	23 212
„ VIII. Landwirthschaft	9 589	9 589		—	19 178
„ IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 155 174	1 155 174		85 440	2 395 788
Außerordentliche Einnahmen: Siehe die Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.					
Summe C.	2 566 485	2 586 177		87 940	5 240 602

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ
Einnahme.					
D. Finanzministerium.					
Titel I. Domänenverwaltung	6 866 332	6 866 332		486 920	14 219 584
Außerordentliche Einnahmen:					
Ersatz der Grundstocksverwaltung:					
1. für besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses . 70 000 ℳ.					
2. für Entwässerung der zur Zivilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe . . . . . 21 177 „					
3. für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe . . . . . 5000 „					
4. für den Umbau des zur Wohnung Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, I. Rate 200 000 „					
5. für den Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim . . . . . 6 243 „					
6. Für Holzabfuhrwege . . . 184 500 „					
486 920 ℳ.					
Titel II. Steuerverwaltung.					
1. Direkte Steuern	10 885 255	10 885 255		—	21 770 510
2. Indirekte Steuern	8 879 223	8 879 223		—	17 758 446
3. Justiz- und Polizeigefälle	3 464 893	3 464 893		—	6 929 786
4. Forstgerichtsgefälle	61 153	61 153		—	122 306
5. Verschiedene Einnahmen	438 629	438 629		—	877 258
	23 729 153	23 729 153			47 458 306
Uebertrag D. . .	30 595 485	30 595 485		486 920	61 677 890

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Einnahme.					
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	30 595 485	30 595 485		486 920	61 677 890
Titel III. Salinenverwaltung	852 162	852 162		—	1 704 324
Titel IV. Zollverwaltung.					
1. Bezüge aus der Reichskasse	1 405 176	1 405 176		—	2 810 352
2. Sonstige Einnahmen	209 004	209 004		—	418 008
	1 614 180	1 614 180			3 228 360
Titel V. Münzverwaltung	26 619	26 619		—	53 238
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung	364 621	397 621		180 000	942 242
Außerordentliche Einnahme:					
Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten . . . . 180 000 ℳ.					
Summe D . .	33 453 067	33 486 067		666 920	67 606 054
E. Oberrechnungskammer.	125	125		—	250
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	5 240 940	5 240 940		—	10 481 880
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1 551 674	1 551 674		—	3 103 348
C. Ministerium des Innern	2 566 485	2 586 177		87 940	5 240 602
D. Finanzministerium	33 453 067	33 486 067		666 920	67 606 054
E. Oberrechnungskammer	125	125		—	250
Summe der Einnahme . .	42 812 291	42 864 983		754 860	86 432 134

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der

außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1886 und 1887.

	Voranschlag für 1886/87.
	M.
I. Ausgaben.	
A. Straßenbau.	
Kreis Waldshut.	
§.	
1. Korrektion der Landstraße im Orte Grafenhausen	17 900
Kreis Lörrach.	
2. Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrathalstraße	58 600
3. Umbau der Neuenburger Altrheinbrücke	18 000
Kreis Freiburg.	
4. Umbau der Neumagenbrücke bei Biengen	14 150
Kreis Baden.	
5. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer (erste Rate)	62 000
Kreis Karlsruhe.	
6. Zuschuß zur Ueberbrückung der Saalbach in Bruchsal	7 000
Kreis Mannheim.	
7. Für Uebernahme der Kettenbrücke in Mannheim	26 502
8. Vorarbeiten für die Mannheimer Neckarbrücke	3 000
9. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	360 000
Summe A. Straßenbau . .	567 152

		Voranschlag für 1886/87.
		M.
B. Wasserbau.		
a. Rheinbau.		
10. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme		50 000
b. Binnenflußbau.		
11. Zuschuß zur Wehrakorrektion		15 000
Summe B. Wasserbau		65 000
C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.		
§.		
12. Sicherung des Fundaments der Quaimauern im Neckarhafen in Mannheim		37 500
13. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim		250 000
14. Für Austiefung des Mannheimer Rheinhafens		80 000
Summe C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten		367 500
D. Verschiedenes.		
15. Für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse		25 000
16. Für Herstellung der topographischen Karte	43 100 M.	—
Für Remunerationen	2 000 „	45 100
17. Erbauung eines Straßenmagazins in Konstanz		3 200
Summe D. Verschiedenes		73 300
hiezu „ A. Straßenbau		567 152
„ B. Wasserbau		65 000
„ C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten		367 500
Summe I. Ausgaben		1 072 952
II. Einnahmen.		
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868 bezw. §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884		44 378
2. Erlös aus der topographischen Karte		20 310
3. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse		18 440
4. Sonstige Einnahmen		2 312
Summe II. Einnahmen		85 440

Beilage Nr. 2.

Nachweisung

der

Restbeträge von den außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1885 und beziehungsweise 1886 und 1887 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

(Nach dem Stand am letzten Dezember 1884.)

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	Pf.	
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1882/83.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.			
O.-Z.			
1. Amtsgefängniß Konstanz, Erweiterung desselben zu einem Kreisgefängniß	203	24	
2. Amtsgefängniß und Amtsgerichtsgebäude in Breisach . . .	143	22	
Titel IX. Unterrichtswesen.	346	46	
a. Universität Heidelberg.			
3. Bauliche Aenderungen in der Anatomie	86	20	
d. Mittel- und Volksschulen.			
4. Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen	1 200	—	Zu O.-Z. 4. Weitere 2 800 M. kommen erst in der nächsten Budgetperiode zur Verwendung und wurden neu eingestellt.
	1 286	20	
Summe II. . .	1 632	66	
III. Ministerium des Innern.			
Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
5. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	3 278	28	
Uebertrag III. . .	3 278	28	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1882/83.			
III. Ministerium des Innern.			
Uebertrag . .	3278	28	
Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.			
O.-Z.			
6. Für Herstellung eines heizbaren Trockenraums zum Trocknen der Wäsche	938	35	
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
7. Verbesserung der Brettenthalstraße	70	56	Zu O.-Z. 7. Weitere
8. Kinzigkorrektion bei Biberach	22	62	120 ℳ. fallen heim.
	93	18	
Summe III. .	4309	81	
IV. Finanzministerium.			
Titel V. Domänenverwaltung.			
9. Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	11000	—	
Summe IV. . .	11000	—	
Dazu „ II. . .	1632	66	
„ „ III. . .	4309	81	
Summe a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1882/83 . .	16942	47	
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1884/85.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.			
10. Amtsgefängniß Adelsheim, Neubau	50240	19	
Uebertrag b. II. . .	50240	19	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1884/85.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Uebertrag . .	50 240	19	
Titel VII. Strafanstalten.			
O.-Z.			
11. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	10 565	35	
12. Landesgefängniß Mannheim	12 251	94	
13. Landesgefängniß Freiburg	24 400	—	
	47 217	29	
Titel VIII. Kultus.			
14. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener . .	200 000	—	Zu O.-Z. 14 und 15. Es wurde für das Jahr 1885 der gemäß §. 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 zulässige Höchstbetrag von je 200 000 ℳ. vorgesehen. Zum Heimfall kommen aus dem Jahr 1884 33 797 ℳ. 48 ₰ bezw. 22 336 ℳ. 44 ₰.
15. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener .	200 000	—	
16. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	6 244	—	
	406 244	—	
Titel IX. Unterrichtswesen.			
a. Universität Heidelberg.			
17. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	6 733	47	
18. Für Miethe von Unterrichtsräumen	2 000	—	
19. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	3 350	—	
20. Neubau einer Entbindungsanstalt II. Rate	82 490	55	
21. Bauliche Herstellungen im mineralogischen Institut	9 972	19	
22. Herstellungen im Universitätsgebäude wegen des bevorstehenden Jubiläums, I. Rate	100 000	—	
b. Universität Freiburg.			
23. Außerordentliche Zuschüsse für das physiologische, pathologische und physikalische Institut, sowie für das chemische Laboratorium	2 506	12	
24. Herstellung eines neuen Auditoriums im Universitätshauptgebäude	3 100	—	
25. Bauliche Herstellungen in den Räumen der Poliklinik . . .	1 117	35	
26. Bauliche Veränderungen in der Anatomie	351	29	
27. Kanalisation der Entbindungsanstalt und Augenklinik . . .	300	5	
28. Neubau einer Irrenklinik, I. Rate	195 000	—	
Uebertrag . .	406 921	2	
Uebertrag II. . .	503 701	48	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1884/85.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Uebertrag II. . .	503 701	48	
Titel IX. Unterrichtswesen.			
Uebertrag . .	406 921	2	
O.-Z. d. Mittel- und Volksschulen.			
29. Erstellung von Schülerabtritten bei dem Gymnasium zu Freiburg	3 407	33	
30. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	5 100	—	
31. Für bauliche Herstellungen in den Gymnasiumsgebäuden zu Heidelberg und für Beschaffung weiterer Unterrichtsräume für diese Anstalt	8 503	61	
	423 931	96	
Summe II. . .	927 633	44	
III. Ministerium des Innern.			
Titel V. Generallandesarchiv.			
32. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	1 478	74	
Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
33. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	160 000	—	
34. Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege	78 559	3	
	238 559	3	
35. Titel XII. a. Neubau einer Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen. .	1 004 609	5	
Uebertrag III. . .	1 244 646	82	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1884/85.			
III. Ministerium des Innern.			
Uebertrag III. . .	1 244 646	82	
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.			
O.-Z.			
36. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1885	5 000	—	
Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.			
37. Für Veranstaltung einer Enquête des Kleingewerbes . . .	9 926	57	
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.			
38. Beihilfe zur Ergänzung der vom Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen	10 484	80	
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
39. Umbau der Weißmühlbachbrücke bei Stockach	2 950	58	
40. Umbau der Brücke über die Winterspürer Aach	2 138	54	
41. Stockachbrücke bei Espasingen	3 187	70	
42. Korrektion der Landstraße zwischen Welschingen und Weiterdingen	10 309	13	
43. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	1 636	91	Zu O.-Z. 43. Weitere 1 630 ℳ. 21 ₰ fallen heim.
44. Verbesserung der Straße von Neustadt nach Waldshut beim Orte Waldkirch	5 595	15	
45. Korrektion der Steige beim Nickelwerk in St. Blasien . . .	10 303	20	
46. Umbau der Bannschachenbrücke über die Wutach	13 080	68	
47. Umbau der Wiggisbrücke in Glotterthal	89	92	Zu O.-Z. 47. Weitere 106 ℳ. 39 ₰ fallen heim.
48. Straße von Dinglingen über Allmannsweier nach Ottenheim	48 535	43	
49. Erweiterung der Schloßstraße in Gernsbach	10 000	—	
Uebertrag . .	107 827	24	
Uebertrag III. . .	1 270 058	19	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	₰	
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
b. Kreditreste von der Etatsperiode 1884/85.			
III. Ministerium des Innern.			
Uebertrag III. . .	1 270 058	19	
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
O.-Z. Uebertrag . .	107 827	24	
50. Umbau der Murgbrücke bei Hilpertsau	1 930	5	Zu O.-Z. 50. Weitere 3 527 M. 99 ₰ fallen heim.
51. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim	18 418	16	
52. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	139 583	3	
53. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	445 899	43	
54. Durchleitung des Mühlbachs bei Weisweil unter dem Leopoldskanal	33 750	4	
55. Zuschuß zur Tauberkorrektion zum Schutz der Stadt Wertheim gegen Hochwasser	10 665	6	
56. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme	6 659	95	
57. Austiefung des Mannheimer Floßhafens und Regulirung des unteren Hafenmundes	21 544	67	
58. Hauptausbesserung der Pfahlschirmwand im neuen Hafen in Konstanz	15 504	96	
59. Wiederherstellung der Hochwasserschäden des Jahres 1882 .	372 046	92	
60. Für Förderung der Meteorologie und Hydrographie . . .	2 201	56	
61. a. Für Herstellung der neuen topographischen Karte . . .	91 392	54	
b. Remunerationen	1 200	—	
62. Aufbau eines zweiten Stockes auf den Seitenbau des Lörracher Inspektionsgebäudes	1 357	41	
	1 269 981	2	
Summe III. . .	2 540 039	21	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
b. Kreditreste von der Etatsperiode 1884/85.			
IV. Finanzministerium.			
Titel IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.			
O.-Z.			
63. Anbau eines Lesesaales und von Hallen an der Gartenseite des Ständehauses und sonstige Herstellungen in demselben:			
a Baukosten	16 397	74	
b. Einrichtung	5 500	—	
	21 897	74	
Titel V. Domänenverwaltung.			
Für den Grundstock.			
64. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses	49 807	34	
65. Zur Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Pumpmaschinen in dem Hofwasserwerk hier	15 105	57	
	64 912	91	
Summe IV. . .	86 810	65	
Hiezu „ II. . .	927 633	44	
„ III. . .	2 540 039	21	
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1884/85 . .	3 554 483	30	
Hiezu:			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1882/83 . .	16 942	47	
Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . .	3 571 425	77	
B. Im Administrativwege verwilligte Kredite.			
a. Von der Etatsperiode 1882/83.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel VII. Strafanstalten.			
66. Für die Kanalisirung des Stadtgrabens auf dem Terrain des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal und für die damit zusammenhängenden nothwendigen Herstellungen	2 026	13	
Summe II. . .	2 026	13	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
Ausgaben.			
B. Im Administrativwege verwilligte Kredite.			
a. Von der Etatsperiode 1882/83.			
II. Ministerium des Innern.			
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
O.-Z.			
67. Zur Ausführung der dringlicheren Ergänzungen und Verstärkungen der Rheindämme, insbesondere der Eindeichung des Wörthfeldes bei Söllingen, der Wiederherstellung und Verstärkung der Rheindämme bei Plittersdorf, Liedolsheim und Rheinsheim im Laufe des Jahres 1883	8 393	21	
Summe III. . .	8 393	21	
Hiezu „ II. . .	2 026	13	
Summe a. Von der Etatsperiode 1882/83 . .	10 419	34	
b. Von der Etatsperiode 1884/85.			
I. Staatsministerium.			
Titel I. Großherzogliches Haus.			
68. Zur standesmäßigen Einrichtung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs aus Anlaß von Höchstdessen Vermählung	17 142	86	
Summe I. . .	17 142	86	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.			
69. Erweiterung des Amtsgefängnisses und des Amtsgerichtsgebäudes in Ettlingen	14 000	—	
Summe II. . .	14 000	—	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
Ausgaben.			
B. Im Administrativwege verwilligte Kredite.			
a. Von der Etatsperiode 1884/85.			
III. Ministerium des Innern.			
Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.			
O.-Z.			
70. Für Erbauung zweier Baracken und für Herstellung weiterer Krankenräume im Hauptanstaltsgebäude selbst, sowie für die innere Einrichtung dieser Krankenräume und der Baracken	61 300	—	
Summe III. . .	61 300	—	
IV. Finanzministerium.			
Titel IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.			
71. Zu weiteren Bauherstellungen im Ständehaus, als bessere Ventilation, Bodenbeleg der Gänge ꝛc. (Nachtrag zum außerordentlichen Kredit für 1884/85)	13 000	—	
Titel V. Domänenverwaltung.			
Für den Grundstock.			
72. Zur Entwässerung der Hofgebäude in Karlsruhe im Anschluß an die Kanalisation der Stadt	18 486	34	
73. Für Instandsetzung des Großherzoglichen Palais in Freiburg als zeitweise Wohnung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs	136 000	—	
	154 486	34	
Titel VIII. Zollverwaltung.			
74. Zur Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt I. auf der Insel Reichenau	625	89	Zu O.-Z. 74. Weitere 348 ℳ. 39 ₰ fallen heim.
Summe IV. . .	168 112	23	
Hiezu „ I. . .	17 142	86	
„ II. . .	14 000	—	
„ III. . .	61 300	—	
Summe b. Von der Etatsperiode 1884/85 . .	260 555	9	
hiezu			
Summe a. Von der Etatsperiode 1882/83 . .	10 419	34	
Summe B. Im Administrativwege verwilligte Kredite . .	270 974	43	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	Pf.	
Ausgaben.			
Zusammenstellung.			
A. Budgetmäßige Ausgaben	3 571 425	77	
B. Im Administrativwege verwilligte Kredite	270 974	43	
Summe der Ausgaben . .	3 842 400	20	
Einnahmen.			
a. Von der Etatsperiode 1882/83.			
III. Ministerium des Innern.			
Titel VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
O.-Z.			
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenneubauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868	37 082	52	Zu O.-Z. 1. Weitere 49 200 M. 84 Pf. kommen in Folge von Minderverwendungen nicht mehr zur Erhebung.
Summe III. . .	37 082	52	
IV. Finanzministerium.			
Titel I. Domänenverwaltung.			
2. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter O.-Z. 9 der Ausgabskredite verzeichneten Kosten	11 000	—	
Summe IV. . .	11 000	—	
Hiezu „ III. . .	37 082	52	
Summe a. Von der Etatsperiode 1882/83 . .	48 082	52	
b. Von der Etatsperiode 1884/85.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel III. Unterrichtswesen.			
3. Erlös aus dem Gebäude der bisherigen Entbindungsanstalt in Heidelberg	30 000	—	
Summe II. . .	30 000	—	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Einnahmen.			
b. Von der Etatsperiode 1884/85.			
III. Ministerium des Innern.			
Titel VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
O.-Z.			
4. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenneubauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868	165 978	67	Zu O.-Z. 4. Weitere 17 391 M. 84 Pf kommen in Folge von Minderverwendungen nicht mehr zur Erhebung.
5. Erlös aus der topographischen Karte	14 966	13	
	180 944	80	
Summe III. . .	180 944	80	
IV. Finanzministerium.			
Titel I. Domänenverwaltung.			
6. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter O.-Z. 64 und 65 der Ausgabskredite verzeichneten Kosten	64 912	91	
7. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter O.-Z. 72 und 73 der Ausgabskredite verzeichneten Kosten	154 486	34	
	219 399	25	
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.			
8. Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	52 666	—	
Summe IV. . .	272 065	25	
Dazu „ II. . .	30 000	—	
„ „ III. . .	180 944	80	
Summe b. Von der Etatsperiode 1884/85 . .	483 010	5	
Hierzu: Summe a. Von der Etatsperiode 1882/83 . .	48 082	52	
Summe der Einnahmen . .	531 092	57	
Vergleichung.			
Kreditreste für außerordentliche Ausgaben	3 842 400	20	
Reste an außerordentlichen Einnahmen	531 092	57	
Es bleiben daher noch zu decken . .	3 311 307	63	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1886 und 1887.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorrath.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
§.						
1. Justizverwaltung		—	201 000		23 100	
2. Strafanstalten		265 600	69 400		1 000	
		265 600	270 400		24 100	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung und Polizei		—	100 400		11 500	
4. Heil- und Pflegeanstalten . .		135 900	16 600		31 900	
5. Polizeiliches Arbeitshaus . .		13 300	1 700		500	
6. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik		—	14 100		15 200	
7. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	3 100 000	37 100	112 400		17 500	
		186 300	245 200		76 600	
C. Finanzministerium.						
8. Domänenverwaltung		60 400	1 550 900		34 300	
9. Steuerverwaltung		—	254 100		1 222 800	
10. Salinenverwaltung		47 500	765 100		464 400	
11. Zollverwaltung		—	62 500		119 100	
12. Münzverwaltung		15 000	3 900		700	
13. Allgemeine Kassenverwaltung .		—	2 733 900		2 055 800	
		122 900	5 370 400		3 897 100	
14. D. Oberrechnungskammer .		—	300		—	
Im Ganzen . .	3 100 000	574 800	5 886 300	9 561 100	3 997 800	5 563 300

Begründung.

I. Geldvorräthe.

Dieselben haben im Durchschnitt der Normaljahre . . . . . 3 462 939 M. 70 Pf
betragen, indessen wird für die Budgetperiode 1886/87 ein mittlerer Kassenstand von . 3 100 000 „ — „
für ausreichend erachtet.

II. Naturalvorräthe.

Der Voranschlag beruht auf dem Rechnungsergebniß der Normaljahre.

III. Aktiv- und Passivreste.

Bei den unter den §§. 1 bis 12 und 14 genannten Verwaltungszweigen ist der abgerundete Durchschnitt des Ergebnisses der Normaljahre als Voranschlag angenommen.

Für den Voranschlag der Aktiv- und Passivreste bei der allgemeinen Kassenverwaltung ist im Anschluß an das gleichartige Verfahren in den früheren Jahren der Stand vom 31. Dezember 1884 zu Grunde gelegt, jedoch unter Ausscheidung derjenigen Reste, welche der Art oder dem Betrag nach nur vorübergehend einen Theil des Betriebsfonds bilden.

Demgemäß wurde von den Aktivresten nach dem Stand von Ende 1884 mit . . . 5 787 328 M. 84 Pf
das Guthaben bei der Amortisationskasse mit . . . . . 3 053 363 „ 70 „

abgerechnet und der Rest mit . . . . . 2 733 965 M. 14 Pf
oder rund . . . . . 2 733 900 „ — „
in den Voranschlag eingestellt.

Ebenso wurde von den Passivresten nach dem Stand von Ende 1884 mit . . . . 2 144 834 „ 32 „
das Guthaben des Zollunterstützungsfonds mit . . . . . 89 000 „ 14 „

abgerechnet und der Rest mit . . . . . 2 055 834 M. 18 Pf
oder rund . . . . . 2 055 800 „ — „
als Voranschlag angenommen.

Durchschnittsberechnung

der

Geld- und Natural-Vorräthe

auf

letzten Dezember 1882, 1883 und 1884.

	Geld-					
	1882.		1883.		1884.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
1. Strafanstalten	34 005	27	24 009	61	21 641	17
Ministerium des Innern.						
2. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	42 000	11	34 742	48	37 021	7
3. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	11 713	23	10 028	52	11 399	59
4. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	—	—	—	—	—	—
5. Polizeiliches Arbeitshaus	2 682	55	5 328	14	4 246	46
6. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	—	—	—	—
	56 398	89	50 009	14	52 667	12
Finanzministerium.						
7. Domänenverwaltung	231 755	89	240 635	94	238 216	4
8. Steuerverwaltung	1 439 070	13	1 411 196	8	1 435 614	3
9. Salinenverwaltung	27 296	42	27 340	78	31 799	55
10. Zollverwaltung	632 093	43	290 254	15	57 349	33
11. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—
12. Allgemeine Kassenverwaltung	1 581 452	6	1 245 249	29	1 260 674	80
	3 911 667	93	3 214 616	18	3 023 653	75
Summe	4 002 072	9	3 288 784	98	3 097 962	4

vorräthe.				Naturalvorräthe.					
Summe.		Durchschnitt.		1882.	1883.	1884.	Summe.	Durchschnitt.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	₰	ℳ ₰
79 716	5	26 572	2	322 009 26	249 999 50	224 768 22	796 776 98	265 592	33
113 766	66	37 922	22	78 956 38	63 864 64	48 809 70	191 630 72	63 876	91
33 141	34	11 047	11	72 866 28	72 260 88	71 127 55	216 254 71	72 084	90
—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—
12 257	15	4 085	72	14 203 1	11 338 72	14 433 86	39 975 59	13 325	20
—	—	—	—	26 560 40	45 571 32	39 421 64	111 353 36	37 117	79
159 165	15	53 055	5	192 586 7	193 035 50	173 792 75	559 214 38	186 404	80
710 007	87	236 869	29	61 876 54	55 503 11	63 982 90	181 362 55	60 454	18
4 285 820	24	1 428 606	75	— —	— —	— —	—	—	—
86 438	75	28 812	25	33 784 40	47 524 55	61 329 87	142 639 82	47 546	27
979 696	91	326 565	64	— —	— —	— —	—	—	—
—	—	—	—	18 946 91	14 417 7	11 678 19	45 042 17	15 014	6
4 057 376	9	1 002 458	70	— —	— —	— —	—	—	—
10 140 937	86	3 383 312	63	114 607 85	117 444 78	136 990 96	369 043 54	123 014	51
10 388 819	6	3 462 939	70	629 003 18	560 479 79	535 551 93	1 725 034 90	575 011	64

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durchschnittsberechnung

der

Aktiv- und Passiv-Reste

auf

letzten Dezember 1882, 1883 und 1884.

	Aktivreste.						Passivreste.					
	1882.		1883.		1884.		1882.		1883.		1884.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.												
§. 1. Strafanstalten	61 391	33	71 985	88	74 840	30	418	71	264	30	2 558	69
Ministerium des Innern.												
2. Amtskassenverwaltung	273 957	73	296 667	9	333 577	23	46 711	55	40 369	95	16 933	79
3. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	7 269	94	4 088	87	4 196	96	2 852	73	890	39	3 101	81
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	10 321	81	13 192	18	10 928	89	29 814	10	29 198	97	24 104	43
4 a. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	—	—	—	—	49	22	49	22	10	41	—	—
5. Polizeiliches Arbeitshaus	2 398	89	1 768	94	1 123	13	5 290	96	1 763	65	656	6
6. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	11 536	16	10 184	28	20 717	8	42 437	52	14 145	84	9 953	32
7. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	126 049	58	93 886	30	117 372	39	337 308	27	112 436	9	12 444	38
	431 533	81	419 787	66	487 904	90	1 339 226	37	446 408	79	102 432	14
Finanzministerium.												
8. Domänenverwaltung	1 518 504	73	1 618 398	79	1 515 965	78	4 652 859	30	1 550 953	10	20 562	47
9. Steuerverwaltung	292 226	79	259 199	96	210 995	22	762 421	97	254 140	66	1 151 755	45
10. Salinenverwaltung	765 958	27	774 685	79	754 629	46	2 295 273	52	765 091	17	473 449	74
11. Zollverwaltung	55 115	11	69 639	13	62 758	64	187 512	88	62 504	29	87 658	3
12. Münzverwaltung	162	50	11 388	35	100	—	11 705	85	3 901	95	—	—
13. Allgemeine Kassenverwaltung	5 214 820	32	5 189 026	34	5 787 328	84	16 191 175	50	5 397 058	50	2 709 740	11
	7 846 787	72	7 922 738	36	8 331 827	94	24 100 949	2	8 033 649	67	4 443 165	80
14. Oberrechnungskammer	278	—	286	33	294	66	858	99	286	33	—	—
Summe	8 339 999	80	8 414 393	23	8 894 867	80	25 049 251	80	8 549 750	63	4 546 016	65

Aktivreste.				Passivreste.							
Summe.		Durchschnitt.		1882.		1883.		1884.		Summe.		Durchschnitt.	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
208 217	51	69 405	84	418	71	264	30	2 558	69	3 241	70	1 080	57
904 202	5	301 400	68	46 711	55	40 369	95	16 933	79	104 015	29	34 671	76
15 495	77	5 165	26	2 852	73	890	39	3 101	81	6 844	93	2 281	64
34 442	58	11 480	86	29 814	10	29 198	97	24 104	43	83 117	50	27 705	83
49	22	16	41	—	—	—	—	5 932	38	5 932	38	1 977	46
5 290	96	1 763	65	656	6	659	96	236	10	1 552	12	517	37
42 437	52	14 145	84	9 953	32	21 464	9	14 216	66	45 634	7	15 211	36
337 308	27	112 436	9	12 444	38	20 301	17	19 737	74	52 483	29	17 494	43
1 339 226	37	446 408	79	102 432	14	112 884	53	84 262	91	299 579	58	99 859	85
4 652 859	30	1 550 953	10	20 562	47	40 677	84	41 635	68	102 875	79	34 291	93
762 421	97	254 140	66	1 151 755	45	1 215 197	92	1 301 410	65	3 668 364	2	1 222 788	1
2 295 273	52	765 091	17	473 449	74	462 154	31	457 810	72	1 393 414	77	464 471	59
187 512	88	62 504	29	87 658	3	220 170	6	49 601	80	357 429	89	119 143	30
11 705	85	3 901	95	—	—	513	22	1 555	30	2 068	52	689	51
16 191 175	50	5 397 058	50	2 709 740	11	2 335 432	91	2 144 834	32	7 190 007	34	2 396 669	11
24 100 949	2	8 033 649	67	4 443 165	80	4 274 146	6	3 906 848	47	12 714 160	33	4 238 053	45
858	99	286	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 049 251	80	8 549 750	63	4 546 016	65	4 387 294	89	4 083 670	7	13 016 981	61	4 338 993	87

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Beilage 4.

Zusammenstellung der Spezialetats für 1886 und 1887.

Verwaltungszweige.	Einnahme.		Ausgabe.	
	1886.	1887.	1886.	1887.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eigentlicher Betrieb	35 411 272	35 411 272	22 457 441	22 457 441
b. Werkstättenbetrieb	3 399 100	3 399 100	3 399 100	3 399 100
c. Betriebsmaterialien-(Magazins-)Verwaltung . .	5 047 400	5 047 400	5 047 400	5 047 400
	43 857 772	43 857 772	30 903 941	30 903 941
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	300 100	300 100	262 760	262 760
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn .	526 800	526 800	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	—	—	—	—

Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Verwaltungen der Eisenbahnwerkstätten, der Eisenbahnmagazine und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorräthe.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung:						
a. Eigentlicher Betrieb . . .	800 000	—	1 935 000	2 735 000	935 000	1 800 000
b. Werkstättenbetrieb	—	1 160 000	6 000	1 166 000	1 000	1 165 000
c. Betriebsmaterialien- (Magazins-) Verwaltung	—	1 977 000	100	1 977 100	100	1 977 000
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	—	—
Summe des Bedarfs . .	800 000	3 137 000	1 941 100	5 878 100	936 100	4 942 000

Nachtrag

zu dem auf dem Landtag 1875|76 genehmigten Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien.

Den unter B. I. des Gehaltsregulativs von 1876 (3. Beilagenheft von 1875 Seite XVII. bis XX.) aufgeführten Kanzlei- und Kassendienern kann für ihr etwaiges Nebeneinkommen an Naturalbezügen (Lieferung freier Montur) und an wandelbaren Bezügen ein Anschlag von höchstens 150 ℳ. neben dem ständigen Baarbezug von 1 200 ℳ. beziehungsweise 1 150 ℳ. und neben dem gesetzlichen Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses in das Dekret aufgenommen werden.

Begründung.

Nach dem Inhalt des angeführten Regulativs ist das Diensteinkommen der Kanzleidiener bei Ministerien 2c. auf 1 200 ℳ., der Kanzleidiener bei Landgerichten auf 1 150 ℳ. festgesetzt. Wie sich aus Artikel 11 des Angestelltengesetzes vom 26. Mai 1876 ergibt, gelten als Diensteinkommen nicht nur der feste Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß, sondern auch etwaige Natural- und wandelbare Bezüge, als Holz, Licht, Montur, Tages- oder Zustellungsgebühren u. dgl.

Die Ueberschrift des erwähnten Regulativs spricht von „Diensteinkommen", also von dem gesammten, die verschiedenartigen Bezüge umfassenden Einkommen, während an anderer Stelle des Regulativs von „festen Gehalten" und von „künftigen Sätzen ohne Wohnungsgeldzuschuß" die Rede ist. Hiernach konnte es bei dem Wortlaut des Regulativs vielleicht zweifelhaft sein, ob den Kanzleidienern neben ihrem festen Gehalt von 1 200 ℳ. beziehungsweise 1 150 ℳ. und dem Wohnungsgeldzuschuß noch andere Emolumente, in deren Genuß sie gelangten, durch Aufnahme in das Anstellungsdekret als pensionsfähige Einkommenstheile gewährt werden durften. Auch war anfänglich die Praxis nicht übereinstimmend, bis im Jahr 1880 eine gemeinsame Auslegung angenommen wurde, welche dahin ging, daß die im Regulativ festgesetzten festen oder Maximalbeträge durch Gewährung dekretmäßig zugesicherter Naturalbezüge 2c. nicht überschritten werden dürfen. Namentlich war von der Oberrechnungskammer diese Auslegung mit Recht für unabweisbar erklärt, „wenn das mit den Ständen vereinbarte Besoldungs- und Gehaltsregulativ Werth und Bedeutung behalten soll".

In neuerer Zeit, insbesondere seitdem das dekretmäßig zugesicherte Einkommen nicht nur für die Bemessung des Ruhegehaltes, sondern auch für das Maaß der Hinterbliebenenversorgung die Grundlage bildet, ist mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, neben dem festen Gehalt auch jene anderweitigen Bezüge in das Dekret aufnehmen zu dürfen. Dies würde allerdings nur insoweit geschehen können, als die betreffenden Angestellten solches Nebeneinkommen thatsächlich beziehen und Gründe des dienstlichen Interesses für Gewährung solcher Emolumente künftig vorliegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die unentgeltlich gelieferte Montur wäre nach den wirklichen Anschaffungskosten und der genehmigten Tragzeit ein durchschnittlicher Jahreswerth festzusetzen. An dem Durchschnittsbetrag des wandelbaren Einkommens hätten die auf dem Bezug regelmäßig haftenden Lasten in Abzug zu kommen. Nur die so gefundenen Beträge würden sich zur Aufnahme ins Dekret eignen, und es würden sich, damit die angestrebte Gleichmäßigkeit in Behandlung der in Rede stehenden Dienerkategorien nicht verloren gehe, wohl empfehlen, daß in diesem Sinn eine Vereinbarung unter den obersten Staatsbehörden, soweit nöthig, getroffen wird.

Alles Dies ist aber nur möglich, wenn Seitens der Landstände die Genehmigung ertheilt wird, in der bezeichneten Richtung von der Vorschrift des Regulativs abzugehen. Da in der That erhebliche Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, mit dem wirklichen Diensteinkommen der Kanzleidiener ꝛc. dasjenige, welches ihnen dekretmäßig gesichert werden kann, mehr als bisher möglich war, in Uebereinstimmung zu bringen, so wird Seitens der Großherzoglichen Regierung beantragt, die Landstände wollen mit der vorseits bezeichneten Abänderung des Regulativs von 1876 ihr Einverständniß aussprechen. Die zulässige Ueberschreitung der bisherigen Maximal- beziehungsweise festen Sätze ist ziffermäßig zu begrenzen, da andernfalls überhaupt eine praktisch wirksame Vereinbarung zwischen Regierung und Landständen über die Höhe des Einkommens der betreffenden Klasse von Angestellten nicht mehr vorläge; der hiefür vorgeschlagene Betrag von 150 ℳ. ist mäßig und entspricht den Verhältnissen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1886 und 1887.

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

Vorbemerkung

zu

sämmtlichen Spezial-Budgets (Abtheilungen I. bis mit V.).

Behufs genereller Erläuterung der Voranschläge für „Wohnungsgeldzuschüsse“ wird, zur Vermeidung von Wiederholungen, bemerkt, daß sich die in das Budget eingestellten Beträge durchweg auf den jeweils im Absatz a. der betreffenden Paragraphen angegebenen Personalstand gründen.

Staatsministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Großherzogliches Haus.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	a. Civilliste	1 289 983	1 289 983		—	—
	b. Zusätzliche Aufbesserung	300 000	300 000		—	—
2.	Apanagen	149 143	200 572		51 429	—
	Summe Titel I.	1 739 126	1 790 555		51 429	—
	„ „ „ für beide Jahre	—	3 581 110			
	Titel II. Landstände.					
	Ordentlicher Etat.					
3.	a. Besoldungen	8 800	8 800	800	—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	720	720		—	—
4.	a. Gehalte	1 810	1 810		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	240	240		—	—
5.	Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	692	832		140	—
6.	Aufwand wegen des Landtages	80 741	95 107		14 366	—
	Summe Titel II.	93 003	107 509	800	14 506	—
	„ „ „ für beide Jahre	—	215 018			
	Titel III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.					
	Ordentlicher Etat.					
7.	a. Besoldungen	13 300	13 500	900	200	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 380	1 380		—	—
8.	a. Gehalte	1 800	1 800		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—
9.	Bureaukosten	600	700		100	—
10.	Für Orden	5 200	12 443		7 243	—
	Summe Titel III.	22 400	29 943	900	7 543	—
	„ „ „ für beide Jahre	—	59 886			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 2. Dermaliger Stand. Die gesetzliche Apanage des Erbgroßherzogs beträgt seit Höchstdessen Vermählung, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1839, statt bisheriger 30 000 fl. (= 51 428 ℳ 57 ₰) nunmehr 40 000 fl. (102 857 ℳ 14 ₰), sonach rund 51 429 ℳ mehr.

Zu §. 3 a. Bisheriger Budgetsatz; der das festgesetzte Maximum übersteigende Betrag der Bezüge des einen der beiden Archivare ist wieder als „künftig wegfallend" bezeichnet.

Zu §. 3 b. Beide Beamte, der IV. Rangklasse angehörig, haben Dienstwohnung in einem ärarischen Gebäude (Ständehaus).

Zu §. 4 a. 2 Angestellte zu je 850 ℳ = 1 700 ℳ; besondere Vergütung 110 ℳ.

Zu §. 5. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Zu §. 6. Durchschnittliches Rechnungsergebniß der letzten drei Landtagsperioden. Aus den Mitteln dieses Paragraphen können durch die zuständigen Stellen Belohnungen und Unterstützungen im Sinne des Etatsgesetzes vom 22. Mai 1882 an Beamte und Bedienstete der Kammern bewilligt werden.

Zu §. 7 a. 1 Vorstand 6 800 ℳ (einschließlich 600 ℳ Funktionsgehalt), 2 Kanzleibeamte 6 700 ℳ (einschließlich 300 ℳ Funktionsgehalt). Die Mehrforderung für Aufbesserung eines Kanzleibeamten. Die Funktionsgehalte sind als „künftig wegfallend" bezeichnet.

Zu §. 8 a. 1 Angestellter zu 1 200 ℳ, Schreibaushilfe ꝛc. 600 ℳ.

Zu §. 9. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84: 652 ℳ.

Zu §. 10. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IV. Großherzogliches Staatsministerium.					
	Ordentlicher Etat.					
11.	a. Besoldungen	48 800	48 800		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 420	3 420		—	—
12.	a. Gehalte	8 300	8 300		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	672	696		24	—
13.	Bureaukosten	5 300	5 300		—	—
	Summe Titel IV.	66 492	66 516		24	—
	„ „ „ für beide Jahre	—	133 032			
	Titel V. Gesandtschaft beim Reich.					
	Ordentlicher Etat.					
14.	Besoldungen	28 800	28 800		—	—
15.	Gehalte	1 000	1 000		—	—
16.	Bureaukosten	1 900	1 900		—	—
	Summe Titel V.	31 700	31 700		—	—
	„ „ „ für beide Jahre	—	63 400			
17.	**Titel VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.**					
	Ordentlicher Etat	5 005 269	7 234 600		2229 331	—
	Summe Titel VI. für beide Jahre	—	14 469 200			
18.	**Titel VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.**					
	Ordentlicher Etat	34 730	24 620		—	10 110
	Summe Titel VII. für beide Jahre	—	49 240			

7. Erläuterungen.

Zu § 11 a. Der Effektivetat beträgt dermalen . . . 47 800 ℳ
Für Aufbesserungen sind vorgesehen . . . 1 000 „
Daher der Budgetsatz wie bisher . . . 48 800 ℳ
Der Normaletat berechnet sich wie folgt: Für den Präsidenten des Staatsministeriums Funktionsgehalt und Vergütung für den Repräsentationsaufwand 6 000 + 8 400 = 14 400 ℳ, für ein Mitglied des Staatsministeriums Besoldungsantheil 5 000 ℳ, vorsitzender Rath 7 000 ℳ, 2 Räthe zu je 5 500 ℳ = 11 000 ℳ, 1 Kanzleibeamter (Sekretär) 3 300 ℳ, 3 Kanzleibeamte zu 3 900 ℳ = 9 700 ℳ, zusammen 49 200 ℳ

Zu § 12 a. 5 Angestellte zu 7 400 ℳ; für Führung der Konsulatsfondsrechnung durch einen Kanzleibeamten 400 ℳ, Schreibaushilfe 500 ℳ.

Zu § 14. 1 Gesandter 24 000 ℳ — theils Besoldung, theils Funktionsgehalt — ein weiterer Beamter 4 000 ℳ. Dieselben haben Dienstwohnung in einem ärarischen Gebäude. (Wohnungsgeldzuschuß ist im Funktionsgehalt bezw. der Lokalzulage einbegriffen.)

Zu § 15. Für Bureaubedienung und Portiersdienst.

Zu § 17. Mit Rücksicht auf die derzeit vorliegenden Materialien wird angenommen, daß Baden im Durchschnitt der beiden Jahre 1886 und 1887 einen Matrikularbeitrag von rund . . . 6 844 600 ℳ
zu zahlen haben wird.
Dazu wegen des Antheils der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . . . 930 000 „
Zusammen . . . 7 234 600 ℳ
Für die einzelnen Jahre der Budgetperiode stellen sich die Budgetsätze, und zwar für 1886 auf . . . 7 110 600 „
„ 1887 „ . . . 7 349 600 „

Zu § 18. Neuester Stand.

Staatsministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
19.	Titel VIII. Allgemeiner Remunerationsfond.						
	Ordentlicher Etat	2 200	2 200		—	—	
	Summe Titel VIII. für beide Jahre . .	—	4 400				
20.	Titel IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
	Ordentlicher Etat	12 050	12 050		—	—	
	Summe Titel IX. für beide Jahre . .	—	24 100				

Zu §. 20. Bisheriger Budgetsatz, da das durchschnittliche Rechnungsergebniß der Normaljahre wegen des in den Jahren 1883 und 1884 durch außerordentliche Anlässe herbeigeführten höheren Aufwands nicht als maßgebend angenommen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staats- A. Aus- ministerium. gabe.

1.	2.	3. Jahresbetrag des ordentlichen Etats.			4.	5.	6.	7. Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			8.	9.	10.
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mithin gegen seither				Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.			Erläuterungen.
				wegfallend.	mehr.	weniger.							
		M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.			
	Zusammenstellung.												
	Titel I.	1 739 120	1 790 555		51 429	—		3 581 110	—	3 581 110			
	„ II.	93 003	107 509	800	14 506	—		215 018	—	215 018			
	„ III.	22 400	29 943	900	7 543	—		59 886	—	59 886			
	„ IV.	66 492	66 516		24	—		133 032	—	133 032			
	„ V.	31 700	31 700		—	—		63 400	—	63 400			
	„ VI.	5 005 269	7 234 600		2 229 331	—		14 469 200	—	14 469 200			
	„ VII.	34 730	24 620		—	10 110		49 240	—	49 240			
	„ VIII.	2 200	2 200		—	—		4 400	—	4 400			
	„ IX.	12 050	12 050		—	—		24 100	—	24 100			
					2 302 833	10 110							
					10 110								
	Summe der Ausgabe	7 006 950	9 299 033	1700	2 292 723			18 599 386	—	18 599 386			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staats-ministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879.					
	Ordentlicher Etat	2 853 925	4 464 220		1 610 295	
	Summe Titel I. für beide Jahre . .		8 928 440			
2.	Titel II. Antheil an der Reichsstempelabgabe.					
	Ordentlicher Etat	420 380	776 720		356 340	
	Summe Titel II. für beide Jahre . .		1 553 440			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. Auf Grund der Annahme, daß an Zöllen und Tabaksteuer jährlich ein Gesammtertrag von 258 600 000 ℳ erzielt wird, wovon 128 600 000 ℳ zur Vertheilung unter die Bundesstaaten gelangen, berechnet sich der Antheil Badens hieraus auf jährlich . . . . . 4 464 220 ℳ

Zu §. 2. Die Steigerung des Ertrags der Reichsstempelabgaben beruht auf der schätzungsweise angenommenen Wirkung des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staats-
B. Ein-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.				
		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1888/89 jährlich.	Mithin	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Zusammenstellung.					
	Titel I.	2 853 025	4 464 220		1 610 295	—
	„ II.	420 380	776 720		356 340	—
	Summe der Einnahme . . .	3 274 365	5 240 940		1 966 635	—

ministerium.
nahme.

7.	8.	9.	10.
Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	
8 928 440	—	8 928 440	
1 553 440	—	1 553 440	
10 481 880	—	10 481 880	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsministerium.

Effektivetat

auf 1. Oktober 1885.

		Betrag der Besoldungen.
	Titel II. Landstände.	
1	Archivar der ersten Kammer	3 600 ℳ.
1	Archivar der zweiten Kammer (einschließlich 514 ℳ. 29 ₰ Funktionsgehalt)	4 800 „
2		8 400 ℳ.
	Titel III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.	
1	Vorstand, Geheimer Rath II. Klasse (einschließlich 600 ℳ. Funktionsgehalt)	6 800 ℳ.
1	Registrator (einschließlich 300 ℳ. Funktionsgehalt)	3 800 „
1	Expeditor	2 700 „
3		13 300 ℳ.
	Titel IV. Staatsministerium.	
1	Staatsminister (Funktionsgehalt 6 000 ℳ. und Entschädigung für Repräsentationsaufwand 8 400 ℳ.)	14 400 ℳ.
1	stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums 12 000 ℳ., wovon beim Ministerium des Innern 7 000 ℳ., hier	5 000 „
1	vorsitzender Rath	7 000 „
2	Beamte, welche den Kollegialmitgliedern der Ministerien gleichstehen, nämlich 1 Geheimer Referendär, 1 Legationsrath: 1 zu 6 200 ℳ. und 1 zu 4 900 ℳ.	11 100 „
4	Kanzleibeamte: 1 Sekretär (Stelle zur Zeit nicht definitiv besetzt), 1 Registrator, 1 Expeditor (Kanzleirath), 1 Kanzleisekretär: 1 zu 3 500 ℳ., 1 zu 2 600 ℳ., 1 zu 2 400 ℳ., 1 zu 1 800 ℳ.	10 300 „
9		47 800 ℳ.
	Titel V. Gesandtschaft beim Reich.	
1	außerordentlicher Gesandter, Geheimer Legationsrath (einschließlich 19 000 ℳ. Funktionsgehalt)	24 000 ℳ.
1	Kanzleisekretär (einschließlich 1 300 ℳ. Lokalzulage)	3 400 „
2		27 400 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1886 und 1887.

Zweite Abtheilung.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1886/87 jährlich	Künftig wegfallend	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Ministerium.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	a. Besoldungen	74 300	71 700	1200	—	2600
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	8 160	7 860	300	—	300
2.	a. Gehalte	16 550	14 320		—	2 230
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	936	720		—	216
3.	a. Bureauaufwand	8 070	9 500		1 430	—
	b. Ueberdruckkosten	—	360		360	—
				1560	1 790	5 346
						1 790
	Summe Titel I.	108 016	104 460			3 556
	„ „ „ für beide Jahre	—	208 920			
	Titel II. Oberlandesgericht.					
	Ordentlicher Etat.					
4.	Besoldungen:					
	1a. der Richter	120 750	124 185		3 435	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	13 440	13 440		—	—
	Uebertrag	134 190	137 625		3 435	—

Erläuterungen.

Zu §. 1a. 1 Präsident (12 000 ℳ), 1 Direktor (7 000 ℳ), 3 Kollegialmitglieder (je 5 500 ℳ), Funktionszulage für ein zu den Ministerialgeschäften beigezogenes Mitglied des Oberschulrathes (600 ℳ), 1 Ministerialvorstand (4 000 ℳ), 2 Bauinspektoren (je 3 700 ℳ), 2 Sekretäre und 3 Kanzlisten (je 3 100 ℳ), 2 Registratoren und 1 Expeditor (je 2 100 ℳ). Somit gegen 1885/5 weniger die Besoldung eines Kollegialmitglieds, indem sie, in Titel IX. angeführt (8), mehr 1 Registrator, da die bisher von einem Ministerium bezogene Registratur für Kultus und Unterricht der Kreis und Stiftung eines selbstständigen und in seinem Dienst verbleibenden Beamten erfordert, wie denn auch die andern Einzel-Ministerien für den Registraturdienst mehrere Staatsdienerstellen besitzen. — Wegen des als künftig wegfallend bezeichneten Betrags von 1 200 ℳ vergl. Kom.-Ber. der II. Kammer zum heurigen Budget S. 3; er besteht in dem gestrigen angesetzenden Unterschied zwischen der Durchschnittsbesoldung von Notariatsinspektoren und Assessoren.

Zu §. 1b. Abgang für 1 Kollegialmitglied 600 ℳ, Zugang für 1 Registrator 300 ℳ. Wegen des künftig wegfallenden Betrags vgl. bei §. 1a.

Zu §. 2a. Abgang ein Registratursassistent (1 800 ℳ), siehe §. 1a. Somit wie bisher mit Ausschaltung der Ueberdruckkosten (§. 3b.). Somit angesetzter Stand: 1 Referendär (3 400 ℳ), 4 Kanzleiassistenten (je 1 650 ℳ), 2 Kanzleidiener (je 1 200 ℳ), 3 Kanzleigehilfen (je 1 050 ℳ); Dienstaushilfe (1 830 ℳ). Der Aufwand für die zu liefernde Montur der Kanzleidiener des Ministeriums, der Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften soll aus §. 126 gedeckt werden. Es sind daher hier 70 ℳ abgesetzt; die übrigen genannten Kanzleidiener beziehen bisher Montieren nicht, was im Verhältniß zu den andern Gerichtsdienern als auffällig und drastisch als schädlich sich erweist.

Zu §. 2b. Abgang für 1 Registratursassistenten.

Zu §. 3a. Bei der Organisation von 1861 wurde eine sorgfältige Berechnung der Jahrstage zu den damaligen Bureauerfordernissen gemacht. Dem Ministerium sind aber durch die Zutheilung der Geschäfte für Kultus, Unterricht und Kunst ständig neue höhere Ausgaben erwachsen, als nach seinem Verhältniß gedeckt sind. Insbesondere ist für diese großen Gebiete der Literaturbedarf so erheblich, daß dem ständigen Defizit des Literaturfonds nur durch besondere Zuschüsse aus nicht staatlichen Mitteln bis zu Jahresbeträgen von 1 000 ℳ begegnet werden konnte; auf solche Zuschüsse kann künftig nicht gerechnet werden und ist dieses Verhältniß auch aus sonstigen Erwägungen zu beseitigen. Ferner kann zur Erhöhung des Literaturwerthes nöthigen Betrag von 900 ℳ sind durch verbesserte, zweckmäßigere Benützung der Dienstbureaux als zu beigende, zu beschaffende und zu reinigende Gesetze allmählig ein Bibliothek, ein Akten- und mehrere Arbeits-Zimmer hinzugekommen, auch den Aufwand erhöht, während andererseits die Erleichterungen des staatlichen Bureaus an der Hauskasse weggefallen sind einer neue bezügliche Ausgabeminderung.

Zu §. 3b. Die Ueberdruckkosten sind als ein lästiger Aufwand aus dem Gehaltsetat hierher übertragen und nach dem bisherigen Rechnungsdurchschnitt angesetzt.

Zu §. 4, 1a. Hier bisher 1 Präsident (10 000 ℳ), 2 Senatspräsidenten (je 7 000 ℳ) und 17 Kollegial-Mitglieder (je 4 000–6 200 ℳ). Der Effektiv-Stat auf 1. Juni 1885 nebst den in die Periode fallenden Raten der gesetzlichen Zulagen bildet den Satz.

Zu §. 4, 1b. Hierher eine Dienstwohnung in erster Haupt- und Residenzstadt in einem staatlichen Gebäude.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mehrung. Minderung.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel II. Oberlandesgericht.						
	Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag . .	134 190	137 625		3 435	—	
4.	2a. Besoldungen des Kanzleipersonals (Beamte der Gerichtsschreiberei)	10 100	10 300		200	—	Zu § 4, 2a. 1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Expeditor (Durchschnittssatz 2 900 ℳ); für Zulagen sind zum bisherigen Satz der zugleich der effektive ist, 300 ℳ erforderlich.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 080	1 080		—	—	
5.	a. Gehalte der Angestellten	12 800	12 800		—	—	Zu § 5a. 2 Rechnungsräte (je 1 600 ℳ), 2 Kanzleiassistenten (je 1 450 ℳ), 2 Kopisten (je 1 050 ℳ), 2 Kanzleidiener (je 1 200 ℳ), Schreibhaushilfe und Gehilfen, aus welchem Satz auch die Kosten mechanischer Schreibmaschinenbedienung zu bestreiten sind (3 200 ℳ). Wegen der Meistersen der Kanzleidiener vergl. §§. 2a. und 126.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	480	480		—	—	
6.	Bureauaufwand	5 500	5 500		—	—	
	Summe Titel II.	164 150	167 785		3 635	—	
	„ „ „ für beide Jahre .	—	335 570				
	Titel III. Landgerichte.						
	Ordentlicher Etat.						
7.	1a. Besoldungen der Richter	420 000	434 000		14 000	—	Zu § 7, 1a. Wie bisher 7 Präsidenten (je 7 600 ℳ), 10 Direktoren (je 5 200–6 200 ℳ), 60 Kollegialmitglieder (je 2 500—5 200 ℳ), dazu Zulagen der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen (2 zu 600 ℳ) und der Untersuchungsrichter (10 zu 600 ℳ). Der Effektivetat am 1. Juni 1885 setzt den in die Periode fallenden Austritt der gesetzlichen Zulagen der Richter überhaupt höher den Satz, welcher in Rücksicht auf den Wechsel in der Belegung auch für Sterbequartale und Aushilfe durch Hilfsrichter (Gerichtsverfassung §. 123, Bad. Ges.-Bl. zu den Ruhestands-Gesetzen §. 12) normalmäßig Deckung bieten wird.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	43 200	43 620		—	—	
	2a. des Kanzleipersonals (Beamte der Gerichtsschreiberei)	51 000	52 200		1 200	—	Zu § 7, 1b. Dienstwohnungen bestehen in II. Rangklasse 8, wovon 3 in erster, 5 in zweiter Ortsklasse, mit einer Mietsteuer jährlich ersetzt. Ferner eine Dienstwohnung IV. Rang- und I. Ortsklasse in einem staatlichen Gebäude.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 616	5 616		—	—	
8.	a. Gehalte	106 550	104 900		—	1 650	Zu § 7, 2a. Wie bisher 10 Beamte (Sekretäre, Expeditoren und Registratoren) zu je 2 000 ℳ. Die Umsetzung der Durchschnittssätze in den Quartal auf den Effektiv-Etat erscheint zur Ermöglichung von Zulagen.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 696	6 552		—	144	
9.	Bureauaufwand	30 000	30 000		—	—	Zu § 9a. Honorar der Weltgmalsverständen 3 000 ℳ, 9 Referendäre zu 1 300 ℳ = 11 700 ℳ, 5 Sekretariats- und 5 Registratorassistenten zu 1 800 = 15 000 ℳ, 12 Kanzleiassistenten zu 1 450 = 17 400 ℳ, 17 Aktuare und Sekret zu 1 200 = 20 400 ℳ, 15 Kanzleidiener zu 1 150 ℳ = 17 250 ℳ, 7 Kopisten zu 1 050 = 7 350 ℳ, Schreibhaushilfe und Gehilfen, aus welchem Satz auch die Kosten mechanischer Schreibmaschinenbedienung zu bestreiten sind, 9 000 ℳ. Drei Kanzleidienerstellen sind auf Tit. IV. übertragen. Wegen der Meistersen vergl. §§. 2a. und 126.
		15 200	1 794				Eine Registratorassistenz ist neu angefordert für das Landgericht Konstanz, welchem dagegen eine in Mannheim erledigte und dort schon über den Etat belegte Aktuarstelle mit Sekret entzogen werden wird.
							Für Dienstaushilfe außer den Schreibgeschäften ist nichts vorgesehen. Der Bedarfsfall dürfte aber Deckung finden.
	Summe Titel III.	663 482	676 888		13 406		Die nebenstehend verlegende Mehrforderung ergibt sich aus dem Abgang der Gehalte für 3 Kanzleidiener = 3 450 ℳ und dem Zugang einer Registratorassistenz (1 800 ℳ).
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	1 353 770				Zu § 65. Abgang für 3 Kanzleidiener 3 × 120 = 360 ℳ, Zugang für eine Registratorassistenz 216 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
					Mithingegen sether		
Z.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mehr- oder Weniger-Betrag.	mehr.	weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Titel IV. Staatsanwaltschaft.						
	Ordentlicher Etat.						
10.	Besoldungen:						
	a. des Oberstaatsanwalts	7 000	7 000		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschuß	600	600		—	—	
11.	a. der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft	74 700	77 000		2 300	—	Zu §. 10 a. Hierunter 300 ℳ Funktionsgehalt, dessen Umwandlung in Besoldung berücksichtigt ist, um dem Oberstaatsanwalt eine höhere Besoldung als den ihm untergebenen ersten Staatsanwälten gewähren zu können.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	8 520	8 520		—	—	Zu §. 11 a. Die Erhöhung, welche dem Etatsfonds gegenüber zur Anlagenzumessung nöthig ist, beruht auf Herstellung der Normalsätze, nämlich durchschnittlich für die ersten Staatsanwälte 5 × 5 500 = 27 500 ℳ, für die festigen Staatsanwälte 11 × 4 500 = 49 500 ℳ.
12.	Gehalte:						
	1. Gehilfen und Amtsanwälte	20 800	20 800		—	—	Zu §. 12, 1. Wie bisher 16 Referendäre zu 1 300 ℳ durchschnittlich.
	2a. Sekretariatsassistenten des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwaltschaften	13 200	13 200		—	—	Zu §. 12, 2 a. Wie bisher 8 × 1 650 ℳ durchschnittlich.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 476	1 476		—	—	
	3a. Sonstiges Kanzleipersonal	19 650	23 700		4 050	—	Zu §. 12, 3 a. und b. Wie bisher 10 Aktuare und zwar 5 mit Taxrat (zu je 1 200 ℳ.) und 12 ohne solchen (zu je 1 050 ℳ). Ferner wollen die Bezüge der lediglich mit Bedienung der Staatsanwaltschaft betrauten 3 Kanzleidiener in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim (je 1 150 ℳ. Gehalt und je 120 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß), bezüglich deren Normirung §§. 2 a. und 120 zu vergleichen sind, von Tit. III. §. 9 hierher übertragen und Diener, die neben dem Dienst bei den Gerichten auch die Staatsanwaltschaften zu bedienen haben, hierfür, was zum Theil schon geübt werden dürfte, mit mäßigen Funktionsgehalten (6 × 100 ℳ.) ausgestattet werden.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	600	960		360	—	
	4. Dienstaushilfe	1 750	1 750		—	—	
	5. Schreibaushilfe	4 400	4 400		—	—	Zu §. 12, 5. Hieraus sind auch die Kosten mechanischer Schreibvervielfältigung zu decken.
	6. Funktionsgehalte für Bekleidungskosten an Polizeidienerstelle	3 400	3 650		250	—	Zu §. 12, 6. Jetziger Stand nebst Erhöhung wegen Zugangs eines Schutzmanns bei der Kriminalpolizei in Heidelberg, somit 3 (Polizeikommissäre) × 200 ℳ, 1 (Wachtmeister) zu 250 ℳ, 8 (Sergeanten) × 300 ℳ, 10 (Schutzleute) × 100 ℳ.
13.	Bureauaufwand	7 500	7 500		—	—	
	Summe Titel IV.	163 656	170 616		6 960	—	
	„ „ „ für beide Jahre	—	341 232				
	Titel V. Amtsgerichte (Bezirksjustiz).						
	Ordentlicher Etat.						
14.	a. Besoldungen der Amtsrichter	278 800	298 940		20 140	—	Zu §. 14 a. Angesetzt, dem Etatsfonds auf 1. Juli 1885 entsprechend, 88 Richter zu 1 600—4 500 ℳ. Die Vermehrung um 4 Stellen gegenüber der im Kommissionsberichte der II. Kammer für 1884/85 angenommenen Zahl von 84 beruht auf dem Urtheil von Gerichtsstatuten durch Richter. Im Uebrigen rührt das Mehrerfordernis von der Veranschlagung der gesetzlichen Zulagen her.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	29 100	30 720		1 620	—	Zu §. 14 b. Neuester Stand. Dienstwohnungen sind vorgesehen für 66 Amtsrichter: in erster Dotationsklasse 10 (8 ärarisch, 2 gemiethet), in zweiter 15 (9 + 6), in dritter 41 (32 + 9), nämlich regelmäßig für den Amtsgerichtsvorstand (36) und 16 Räthe, wo das ärarische Gebäude 2 Wohnungen bietet, für einen weiteren Richter.
15.	a. Besoldungen der Gerichtsnotare	66 320	53 600	—		12 720	Zu §. 15 a. Nach dem Etatsfonds auf 1. Juli 1885 sind 15 Gerichtsnotare (in Bezügen von 2 900—4 500 ℳ), zusammen mit 51 200 ℳ. Besoldung und 2 400 ℳ. für Zulagen vorgesehen. Die Ernennung von Richtern für einen abgehende Gerichtsnotare wird wieder vorbehalten.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 880	4 560	—		1 320	Zu §. 15 b. Neuester Stand. Dienstwohnungen sind 5 vorhanden und zwar 2 ärarische in zweiter, 1 ärarische und 2 gemiethete in dritter Dotationsklasse.
16.	Gehalte der Dienstverweser und Gehilfen	16 100	19 388	3 288	—		Zu §. 16. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.
	Uebertrag	396 200	407 208	25 048	14 040		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mindestens bewilligt.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel V. Amtsgerichte (Bezirksjustiz).					
	Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	390 200	407 208		25 048	14 040
17.	Gehalte der Notare und Assistenten	14 000	18 200		4 200	—
18.	Gebührenantheile der Notare und Assistenten . . .	760 000	720 000	680000	—	40 000
19.	a. Gehalte der Angestellten der Gerichtsschreiberei .	348 220	358 525		10 305	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	15 480	15 976		496	—
20.	a. Gehalte der Amtsgerichtsdiener und des Personals der Kreis- und Amtsgefängnisse	102 680	106 634		3 954	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 930	7 068		138	—
21.	Bureauaversen der Amtsgerichte	69 810	64 900		—	4 910
	Uebertrag .	1 713 320	1 698 511	680000	44 141	58 950

7.
Erläuterungen.
Zu §. 17. Die Zuschüsse zu ungenügenden Gebührenerträgnissen wurden nach dem Stand zur Zeit der Budgetaufstellung 9 100 ℳ. betragen und sind wegen Rückgangs bei §. 18 weiter 1 900 ℳ. erforderlich. Für die Notariate und Anstellung von Notariatsakten und Rechtspraktikanten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind 6 à 1 200 = 7 200 ℳ. vorgesehen, dem geringeren Bedürfniß entsprechend. Mit 1886 betrug der Satz 24 700 ℳ.
Zu §. 18. Hier wurden in den 3 Normaljahren verausgabt rund 760 240 ℳ., begw. 722 630 ℳ., begw. 711 110 ℳ. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt rund 720 000 ℳ., es werden aber bei der stattfindenden Teilung der Pos. 720 000 ℳ. voraussichtlich genügen. Hier werden übrigens auch die Leben, auf §. 95 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verpflichtung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen; die Gebühren theilweise vermindern Bezüge derjenigen Gerichtsnotare verrechnet, welche Notariatsbezirke verwalten und daher weder bei §. 15 a. noch bei §. 19 gezählt werden können; es sind z. Zt. 30 solcher Stellen mit zusammen 40 800 ℳ. an festen Bezügen. Die Summe ist als künftig wegfallend begrichnet, da die Einrichtung nur für eine Uebergangszeit bestehe.
Zu §. 19 a. Der Satz berechnet sich wie folgt: I. für die ständige Gerichtsarbeit: 61 Gerichtsschreiber (mit bisher), zu deren demnächst nöthiger Aufbesserung, da eine allgemeine Regelung der Dienstverhältnisse der Schreibergehilfen sich noch nicht hat ermöglichen lassen, neben dem früheren Satz von 113 000 ℳ. nach 6 100 ℳ. begehrt werden . . . . . 119 000 ℳ. 25 Registratore zu 1 500 ℳ. durchschnittlich . . . . . 37 500 „ 26 Aktuare mit Zulage zu 1 200 ℳ. durchschnittlich . . . . . 31 200 „ 43 Aktuare ohne Zulage zu 1 050 ℳ. durchschnittlich . . . . . 45 150 „ 59 Dienstgehilfenstellen zu 600 ℳ. . . . . 35 400 „ Zulagen, Aushilfe, Krankheitskosten } gegenüber wie bisher . . . . . 2 613 „ 1 367 „ 272 970 ℳ. II. für die vorübergehende Gerichtsarbeit: 25 Gerichtsschreibergehilfen (mit Zulage) zu 1 200 ℳ. durchschnittlich (bisher 21, Zugang für Orte wo der Gerichtsnotar eingeht) . . . . . 30 000 ℳ. 17 Aktuare (bisher 30 ohne Zulage zu 1 050 ℳ. durchschnittlich . . . . . 17 850 „ 59 Dienstgehilfenstellen zu 600 ℳ. (bisher 555 ℳ, was nicht mehr genügt) . . . . . 35 400 „ Zulagen, Aushilfe, Krankheitskosten } gegenüber wie bisher . . . . . 1 537 „ 708 „ 85 595 „ 358 565 ℳ.
Zu §. 19 b. Bisheriger Stand mit Zuschlag von 4 × 60 ℳ.
Zu §. 20 a. 70 Gerichtsdiener und Gefangenwärter zu 1 050 ℳ. (die 7 Gefangenwärter bisher 950 ℳ., eine Ungleichheit, die bei dem großen Rückgang der Nebeneinnahmen nicht mehr aufrecht zu erhalten ist) . . . . . 77 500 ℳ. 8 Hilfsdiener und Hilfsgefangenwärter zu 840 ℳ. wie bisher . . . . . 2 520 „ Zu den Wegzeitgeldern, entsprechend den Ansätzen in §. 16, 3 Oberaufseher (zu 1 500 ℳ.), 4 erste Aufseher (zu 1 200 ℳ.), 6 Aufseher (zu 1 100 ℳ.), 2 erste Aufseherinnen (zu 750 ℳ.) . . . . . 20 000 „ Montursorten 70 × 72 ℳ., 3 × 36 ℳ., 15 × 50 ℳ., 2 × 18 ℳ. . . . . 5 804 „ Für einzelne Ausgaben (Ordnung der Gerichtsakten, Funktionsgehalt (700 ℳ.) wie bisher für einen mit Rücksicht der Kreis- und Amtsgefängnisse betrauten Staatsbeamten, Dienstaushilfe, Vertretungskosten wie bisher. Die Montursorten der Gefangenwärter wurden denen der Gerichtsdiener gleich angesetzt . . . . . 4 000 „ 109 624 ℳ.
Zu §. 20 b. Bisheriger Stand.
Zu §. 21. Der bisherige durchschnittliche Aufwand für Gerichtsschreibergehilfen mit 4 910 ℳ. ist auf §. 21 b. übertragen und daher an dem bisherigen Satze abgezogen, welcher Fall bei einer geringeren Wohnungsgeldzuschüsse beibehalten wird, da im Jahre 1891 eine Erhöhung der Ansätze, hauptsächlich wegen der Gerichtsdiensthelfen, nöthig wurde.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel V. Amtsgerichte (Bezirksjustiz).					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	1 713 320	1 698 511	400000	44 141	58 950
22.	Ersatz	2 920	1 740		—	1 180
23.	Miethzinse	27 000	27 000		—	—
24.	Aufbesserung und Krankenunterstützung	4 000	4 000		—	—
25.	Für Beschaffung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher	10 000	8 860		—	1 140
26.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	5 030	5 260		230	—
						61 270
						44 371
	Summe Titel V.	1 762 270	1 745 371	400000	44 371	16 899
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	3 490 742			
	Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege					
	A. Ordentlicher Etat.					
27.	Gefällverlust	138 880	171 950		33 070	—
28.	Steuern und Umlagen	4 130	4 130		—	—
29.	Kosten des Verkaufs von abgängigen Gegenständen .	940	980		40	—
30.	Zugskosten, Kosten wegen Dienstprüfungen und Dienstübergaben	12 800	16 350		3 550	—
31.	a. Bauaufwand	72 000	74 640		2 640	—
	b. Einrichtungsgegenstände	—	7 210		7 210	—
32.	Miethzinse	7 000	7 000		—	—
33.	Erfordernisse in den Kreis- und Amtsgefängnissen .	60 000	54 210		—	5 790
34.	Für die Beschäftigung der Gefangenen daselbst . .	10 500	5 810		—	4 690
35.	Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege	1 027 200	927 620		—	99 580
	Uebertrag . .	1 333 450	1 269 900		46 510	110 060

7.

Erläuterungen.
Zu §. 22. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 23. Wie bisher, dem Effektivstand nahekommend.
Zu §. 24. Wie bisher.
Zu §. 25. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 26. Desgleichen.
Zu §. 27. Bei der steigenden Tendenz dieser Position ist das Rechnungsergebniß von 1884 eingestellt, während der dreijährige Rechnungsdurchschnitt 152 630 ℳ ergäbe.
Zu §. 28. Wie bisher, da 1884 effektiv 4 075 ℳ gebraucht wurden. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt würde 5 770 ℳ ergeben.
Zu §. 29. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt. Zu den Kosten werden übungsgemäß auch die Ausgaben für Herrichtung der Materialien zur Verkäuflichkeit, so z. B. für Aktenausscheidungen, gerechnet; die damit belasteten Staatsbediensteten erhalten übungsgemäß bis zu 80% des Reinertrages zur Honorirung dieses besonderen Geschäfts wie in der inneren Verwaltung.
Zu §. 30 und 31 a. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 31 b. Der Satz ist gebildet aus den nach dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt bestimmten Uebertragen von Tit. V. §. 21 mit 4 910 ℳ und von Tit. XII. mit 2 500 ℳ, um den betreffenden Aufwand zusammenzufassen.
Zu §. 32. Wie bisher, dem Effektivstand nahezu gleichkommend.
Zu §. 33. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 34. Es ist wegen des an sich sehr niedern Satzes in Betracht der Schwankungen nicht der dreijährige Rechnungsdurchschnitt, sondern der höchste Bedarf in den Normaljahren eingestellt. Hier kommen auch die Arbeitsbetriebsprämien zur Verrechnung.
Zu §. 35. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt 947 630 ℳ, nämlich 1882 1 032 200 ℳ, 1883 955 280 ℳ, 1884 855 370 ℳ. Bei dem ständigen Rückgang, insbesondere der Vollstreckungskosten und der Gefangenenstände, dürfte der Normalsatz nach um 20 000 ℳ gemindert werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	1 333 450	1 269 900		46 510	110 060
36.	Aufwand für Thätigung der Forstfrevel	11 420	9 930		—	1 490
37.	Postporto	115 720	111 200		—	4 520
						116 070
						46 510
	Summe A. Ordentlicher Etat	1 460 590	1 391 030		46 510	69 560
	„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	2 782 060			
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg . .	—	89 810			
2.	Amtsgerichtsgebäude in Bretten	—	69 650			
3.	Amtsgerichtsgebäude in Säckingen	—	96 400			
4.	Amtsgerichtsgebäude in Baden	—	105 000			
5.	Zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in dem Gerichtsgebäude:					
	a. zu Freiburg	—	3 200			
	b. zu Pforzheim	—	1 700			
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	365 760			
	„ A. Ordentlicher Etat	—	2 782 060			
	Summe Titel VI. für beide Jahre . .	—	3 147 820			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 36 und 37. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 1. Trotz des Rückganges des Gefangenenstandes im Allgemeinen ist in den Landgerichtsorten zufolge der jetzigen Gestaltung des Strafverfahrens die Ansammlung eine außerordentlich große. Insbesondere in Freiburg, wo bei normaler Belegung 60 Köpfe untergebracht werden können (39 Zellen, 21 Gemeinschaftsplätze), herrscht trotz mancher Abhilfemaßregeln ständig Ueberfüllung. Es betrug 1884 der maximale Stand 123 Köpfe.

Dazu sind die weiblichen Gefangenen (meist Dirnen) nicht genügend von den männlichen getrennt und ist hierin eine Aenderung am meisten dringend. Sie soll durch Zukauf eines anliegenden Bauterrains, für welches eine bindende Verkaufszusage erzielt ist (Preis 33 000 ℳ), und dortige Errichtung eines Weiberbaus mit 24 Zellen und den nöthigen sonstigen Räumen erstrebt werden. Für die männlichen Gefangenen werden dadurch 10 Zellen (zu bisherigen 29) und 7 Gemeinschaftsplätze (zu bisherigen 21) frei.

Zu §. 2. Die jetzigen Räume des Amtsgerichts sind durchaus unzureichend und unwürdig. Für öffentliche Verhandlungen fehlt ein geeigneter Raum. Die beiden Dienstzweige des Amtsgerichts sind räumlich getrennt, was auf die Dauer nicht angeht. Der Neubau kann zweckmäßig nur bei dem jetzigen Amthause, neben dem auch das Gefängniß liegt, errichtet werden. Es ist hierzu theils städtisches Terrain, das unentgeltlich abgegeben wird, theils ein um 2 600 ℳ feiles Häuschen, bezüglich dessen eine bindende Verkaufszusage erzielt ist, nöthig.

Zu §. 3. Die jetzigen Diensträume sind gemiethet und ist die Miethe dem Staate gekündet. Sie liegen entfernt von Amt und Gefängniß. Ein Neubau in der Nähe dort wird den Mißstand der Trennung aufheben; auch sind Miethräume sonst nicht zu finden. Der Bau soll zur Ersparniß mit der Schaffung neuer Diensträume für das Hauptsteueramt verbunden werden. In Ermangelung freier geeigneter Plätze muß ein um 28 000 ℳ vom Domänengrundstock käuflicher Neubau am Stiftsgebäude abgerissen werden. Den Antheil an diesem Betrag eingeschlossen, stellt sich der Gesammtaufwand für das Justizbetreffniß auf 111 400 ℳ, wovon jedoch 13 000 ℳ abgehen, welche die Gemeinde, die dabei auch eine für den Verkehr dringende Erweiterung der Rheinstraße erzielt, Namens des Justizetats am Kaufpreise direkt zahlen wird.

Zu §. 4. Wegen der Bedürfnißfrage sind die Verhandlungen auf dem vorigen Landtag zu vergleichen. Die Stadt stellt das für den Neubau erforderliche Terrain unentgeltlich und verzichtet auf Beiträge zur Straßenherstellung u. dgl. m.

Zu §. 5. Die Beleuchtung mit Lampen in Dienstgebäuden mit so viel Zimmern wie an den bezeichneten Orten ist höchst unzweckmäßig und daher eine Aenderung, soweit noch erforderlich, dringend erwünscht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1886/87 jährlich	Mehrung (+) Minderung (−)	Mithin gegenseitiger mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VII. Strafanstalten.					
	A. Ordentlicher Etat.					
38.	Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken	30	25		—	5
39.	Steuern und Umlagen	1 290	1 065		—	225
40.	Abgang und Nachlaß	220	220		—	—
41.	Kosten der Arbeitskasse und Gerätschaften	542 200	429 574		—	112 626
42.	Belohnungen der Sträflinge und Schutzwesen für die Entlassenen	22 850	22 493		—	357
43.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	30 820	34 144		3 324	—
44.	Aufwand gegen Feuersgefahr	620	670		50	—
45.	Verpflegungs- und Heilkosten	273 340	257 350		—	15 990
46.	Aufwand für Kleidung	48 670	47 845		—	825
47.	Aufwand für Bettwerk	9 590	7 600		—	1 990
48.	Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	2 610	2 610		—	—
49.	Aufwand für Bewachungs- und Strafvollzugsmittel	1 300	1 130		—	170
50.	Heizungskosten	24 990	18 800		—	6 190
51.	Beleuchtungskosten	29 440	27 160		—	2 280
52.	Reinigungskosten	24 490	23 300		—	1 190
53.	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	3 710	3 610		—	100
54.	a. Besoldungen der Beamten	47 000	50 700		3 700	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 530	4 932		1 402	—
	Uebertrag . .	1 076 710	943 248		8 476	141 938

7.
Erläuterungen.
Vorbemerkung zu Titel VII. Es beantragt der zu Grund zu legende Verpflegungsstand von 1 475 auf 1 420 Köpfe täglich gemindert werden, von welchen auf das Männerzuchthaus 475, der Weiberstrafanstalt 180, die Landesstrafanstalt Bruchsal, Freiburg, Mannheim 190 + 415 + 125 kommen. Dieser Titel, im Zusammenhalt mit Titel II, der Einnahme, ergiebt wiederum eine Verminderung des Reinaufwands für die Strafanstalten und zwar um 20 632 ℳ jährlich. Dabei hat man sich natürlich an gewisse Ergebnisse statt an Rechnungsdurchschnitte gehalten, um dem wirklichen Bedarf, meist zu Gunsten der Ausgabenverminderung, näher zu kommen. Wegen Verteilung des Aufwands auf die einzelnen Anstalten s. Anlage 1 a.
Zu §. 38. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 39. Desgleichen.
Zu §. 40. Wie bisher, da der Durchschnitt nicht genügen dürfte.
Zu §. 41. (Vergl. Einnahme §. 10.) Der Reinaufwand aus den Gewerben konnte noch vermehrtere Gesamtsumme nach den unseren Ergebnissen um 25 000 ℳ jährlich höher angenommen werden.
Zu §. 42. Ermäßigung wegen Rückgangs des Standes um 25 = 15⅔ ℳ.
Zu §. 43. Der Satz ist gebildet wie folgt: Aufwand auf Gebäude nach dem 3jährigen Rechnungsdurchschnitt . . . . . 30 547 ℳ Aufwand auf Grundstücke desgleichen . . . . . 1 080 „ Mietzinse nach neuestem Stand . . . . . 3 518 „ Mietzinse nach neuestem Stand . . . . . 3 199 „ 34 144 ℳ Dem Mehraufwand steht in Betracht der Mietzinse eine Mehreinnahme bei §. 1 gegenüber.
Zu §. 44. Die mäßige Erhöhung rührt aus Versicherung von Mobilien her.
Zu §. 45. Dieser Satz, mit welchem auch die Heilkosten für das niedere Dienstpersonal und die entgeltliche Verpflegung bestritten werden, konnte an der Ausgabeseite Theil nimmt, beschränkt werden, soweit theils wegen Rückgangs der Belegungsziffern, theils nach neueren Verpflegungsergebnissen, theils deshalb ermäßigt werden, weil der persönliche Aufwand für das Heil- und Küchenpersonal, soweit er absprachgemäß bisher hier verrechnet war, zur größeren Klarheit mit 7 565 ℳ auf §. 56 a. übertragen wurde. Die von Strafanstalten gelieferte Kost für die Amtsgefängnisse Bruchsal, Freiburg und Mannheim mit 14 500 ℳ ist hier in der Ausgabe, bei §. 9 bei Tit. II. in Einnahme gestellt, während der Betrag aus der Kostkasse unter Tit. VI. §. 36 gezählt wird.
Zu §. 46/47. Ermäßigt wegen Rückgangs des Kopfstandes und nach neueren Ergebnissen.
Zu §. 48. Der bisherige Satz ist erforderlich mit Rücksicht auf bevorstehende Neuanfangen.
Zu §. 49. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 50. Unter Uebertragung von 5 720 ℳ persönlichen Aufwands für Wachtmeister und Heizer auf den Gehaltsetat (§. 56 a.) ist der sachliche Aufwand nach den neueren Ergebnissen angesetzt.
Zu §. 51. Ermäßigt, weil die Gasbeleuchtung für Universitätsanstalten in Freiburg aufgehört hat, vergl. Einnahme §. 9.
Zu §. 52. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt mit einer Mäßigung wegen des verminderten Standes.
Zu §. 53. Der Aufwand für den nicht als Nebenamt besorgten Messnerdienst mit 300 ℳ für sämtliche Anstalten ist künftig auch §. 56 a. zu decken und daher hier abgesetzt. Im Uebrigen war jedoch der Satz mit Rücksicht auf bevorstehende Neuanfangen um 200 ℳ zu erhöhen.
Zu §. 54 a. und b. Die Stelle eines Hausgeistlichen ist auf den Gehaltsetat übertragen (§. 56), da sie durch einen Hauptlehrer versehen wurde. Dagegen ist die Stelle eines Hauslehrers neu hier übernommen worden, um dem aus 7 Köpfen bestehenden Lehrpersonal wegen der Verschiedenheit mit den Realschulen und zur Festhaltung bei dem bisherigen schwierigen Strafanstaltsdienste die Möglichkeit eines Aufrückens zu gewähren. Da 2 bisher mit staatlichen Diensten belegte Wohnungsstellen neu besetzt belegt sind, ist es erforderlich die Durchschnittssätze zu erlangen. Der Satz für die Besoldungen, zu denen die entsprechenden Wohnungsgeldzuschüsse (früher nach anderem örtlichem Stand angesetzt) hinzukommen, ist gebildet wie folgt: 1 Vorstand zu 5 500 ℳ, 2 zu 4 500 ℳ, 4 Hausväter zu 2 600 ℳ, 3 Werkführer und 1 Arzt zu 3 700 ℳ, 1 Lehrer zu 2 500 = 50 700 ℳ, während der bisherige Normalsatz 54 300 ℳ betragen hatte und nur beibehalten auf 47 600 ℳ eingesetzt war. Dienstwohnungen: 8 in dritter Rangklasse (3 in Ortsklasse I., 5 in II.), 4 in vierter Rangklasse (2 in Ortsklasse I. und II.) sämmtlich mit Anrechnung einer Mietsentschädigung (Rangklasse 3, Ortsklasse I.) in ortsüblichen Gebäuden. Der Strafanstaltsarzt ist, um ihn den Aerzten der Heil- und Pflegeanstalten gleichzustellen zu lassen, aus der 4. in die 3. Rangklasse gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VII. Strafanstalten.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag .	1 076 710	943 248		8 476	141 938
55.	a. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter, Lehrer	26 670	26 620		—	50
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 660	1 447		—	213
56.	a. Gehalte des Verwaltungs-, Hilfs- und Aufsichtspersonals	168 460	185 580		17 120	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 190	13 476		3 286	—
57.	Gratifikationen	3 260	3 260		—	—
58.	Bureauaversen	3 210	3 210		—	—
59.	Porto	620	600		—	20
60.	Sonstige Ausgaben	2 640	2 640		—	—
					28 882	142 221
						28 882
	Summe Titel VII. Ordentlicher Etat . .	1 293 420	1 180 081			113 330
	Für beide Jahre . . .	—	2 360 162			
	B. Außerordentlicher Etat.					
1.	Errichtung eines Weidenweichbassins beim Männerzuchthause Bruchsal, einmalige Anforderung . . .	—	Voranschlag für 1886/87 zusammen: 500			
	Uebertrag . .	—	500			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 55. Wegen des Ab- und Zugangs vergl. §. 54; ab 1 800 ℳ, zu 1 750 ℳ.

Zu §. 56 a. Von der Mehrausgabe entfallen 7 565 ℳ + 5 320 ℳ + 300 ℳ = 13 185 ℳ auf die bei §§. 45, 50 und 53 bezeichneten Uebertragungen, so daß die wirkliche Mehrforderung nur 3 935 ℳ beträgt, welche theils mit Rücksicht auf den Zugang von 2 Stellen wegen Einrichtung einer Invalidenabtheilung und der besonderen Abtheilung für Jugendliche im Landesgefängnisse in Bruchsal, theils zu Aufbesserungen dringend nöthig sind. Die Einreihung des ganzen Küchen-, Maschinisten-, Heiz- und Wundarzneipersonals in den Aufsichtsdienst erheischt eine neue Aufstellung des Satzes in Anlehnung an die effektiven Stände, Bezüge und noch zu deckenden Bedürfnisse. Die vorgesehenen Erhöhungen sind auf das bescheidenste Maß beschränkt. Es werden angefordert mit den beigesetzten Durchschnittssätzen:

	13 Assistenten und Gehilfen zu 1 200 ℳ	15 600 ℳ
122	6 Oberaufseher zu 1 700 ℳ	10 200 „
	41 Aufseher erster Klasse (Maschinisten, Bauaufseher, erste Thor- und erste Krankenaufseher, mit der Leitung eines größern oder besonders bedeutenden Arbeitszweigs betraute Aufseher) zu 1 500 ℳ	53 200 „
	75 Aufseher zweiter Klasse zu 1 100 ℳ . . . . . (in beiden Klassen mit Einrechnung des ganzen Küchen-, Heiz- und Wundarzneipersonals, sowie der Packer u. dgl.)	82 500 „
	2 Oberaufseherinnen zu 950 ℳ	1 900 „
	6 Aufseherinnen erster Klasse zu 750 ℳ	4 500 „
	11 „ zweiter „ „ 650 „	7 150 „
	19	
	122 Monturaversen zu 54 ℳ (die Beschaffung der Mäntel hat eine Erhöhung allmählig veranlaßt)	6 588 „
	19 Monturaversen zu 18 ℳ	342 „
	Stellvertretung, Aushilfe, Sterbquartale	3 500 „
	zusammen . .	185 580 ℳ

Zu §. 56 b. Neuester Stand, nebst den nach Obigem erforderlichen Zuschlägen; die bekanntmäßig gewährten Wohnungsgeldzuschüsse der Aufseherinnen sind hier in Ausgabe und bei §. 8 wegen der innegehabten Dienstwohnstuben in Einnahme gebucht, während sie früher nicht rechnerisch durchgeführt wurden. Der Mehraufwand ist daher bezüglich des Betrags von 1 500 ℳ nur scheinbar.

Zu §. 57. Wie bisher.

Zu §. 58. Wie bisher.

Zu §. 59. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 60. Der bisherige Satz dürfte trotz höheren Durchschnittsergebnisses zureichen.

Zu §. 1. Nach dem Weidenbedarf der letzten Jahre berechnet würde diese Anlage eine jährliche Ersparniß von 700 ℳ ergeben, indem der Ankauf geschälter Weiden unvortheilhaft, die Schälung in der Anstalt aber ohne jene Vorrichtung nicht ausführbar ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel VII. Strafanstalten.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	Uebertrag . .		500				
2.	a. Rauchverzehrungs-Einrichtungen	—	2 060				Zu §. 2 a. Vorhandenen Mißständen bezüglich des Rauchs kann nur durch eine neue Einrichtung am Dampfkessel Nr. 3 abgeholfen werden, welche 2 060 ℳ kosten, aber auch den Heizungsaufwand erheblich verringern wird.
	b. Neue Gasmesser . . . . . beides bei dem Landesgefängnisse bezw. der Weiberstrafanstalt Bruchsal.	—	1 240				Zu §. 2 b. Die jetzigen Gasmesser genügen nicht und es besteht die Befürchtung, daß bei deren Beibehaltung mehr Gas bezahlt werden muß als konsumirt wird. Vier Uhren sind nöthig, die mit Installationskosten auf 1 240 ℳ veranschlagt sind.
3.	a. Ueberbrückung des Gewerbsbachs	—	4 000				Zu §. 3 a. Der Justizetat hat aus den bei Errichtung der Anstalt gemachten Verabredungen mit der Stadtgemeinde die Verpflichtung, den im Anstaltsgebiet von einer Straße durchschnittenen Gewerbsbach zu überbrücken. Voranschlag 4 000 ℳ.
	b. Erbauung von Aufseherwohnungen . . . . . beides beim Landesgefängniß Freiburg.	—	18 000				Zu §. 3 b. An der in voriger Periode für Aufseherwohnungen verwilligten Summe von 20 000 ℳ werden nach Erstellung eines Doppelhauses vielleicht etwa 1 300 ℳ erübrigen, so daß für ein zweites noch mit Rücksicht auf die eingetretene Steigerung der Preise 18 000 ℳ zuzuschießen wären. Mit dem dritten Hause wird noch zugewartet werden können.
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	25 800				
	„ A. Ordentlicher Etat	—	2 360 162				
	Summe Titel VII. für beide Jahre . .	—	2 385 962				
	Titel VIII. Kultus.						
	A. Ordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 jährlich.				
	I. Katholischer Kultus.						
61.	Dotation des Erzbisthums:						
	a. Erzbischöflicher Tisch: Für 1886/87 jährlich.						
	1. Geld . . . . . 12 685 ℳ 71 ₰						
	2. Naturalien nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1882/84 . . . . . 19 206 „ 20 „						
	b. Domkapitel:						
	1. Geld . . . . . 10 937 „ 14 „						
	2. Naturalien nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1882/84 . . . . . 20 570 „ 52 „						
	c. Beitrag zur Bestreitung der Kosten der erzbischöflichen Kanzlei 12 000 „ — „						
	d. Wegen Abtretung des Linzer Fonds an das Erzbisthum, dem Konstanzer Studienfond . . . 5 691 „ 43 „	85 436	81 091	—	—	4 345	Zu §. 61. Soweit für den Erzbischöflichen Tisch und das Domkapitel Naturalien zu entrichten sind, wurden dafür die Durchschnittspreise der Jahre 1882/84 angesetzt, welche gegenüber jenen der Periode 1880/82 im Allgemeinen sich niederer stellten.
	Uebertrag . .	85 436	81 091			4 345	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel VIII. Kultus.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Katholischer Kultus.					
	Uebertrag . .	85 436	81 091		—	4 345
62.	Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag	44 100	44 100		—	—
63.	Zuschüsse für Pfarreien:					
	a. Dotationen . . . . . 4 193 ℳ 68 ₰					
	b. Budgetmäßiger Beitrag . . . 342 „ 86 „	4 857	4 537		—	320
64.	Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	6 167	6 167		—	—
65.	Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken	18 000	18 000		—	—
	Summe I. . .	158 560	153 895			4 665
	II. Evangelischer Kultus.					
66.	Evangelischer Oberkirchenrath, Staatsbeitrag . . .	38 300	38 300		—	—
67.	Zuschuß zum Gehalt des Prälaten	1 714	1 714		—	—
68.	Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen:					
	a. Dotationen . . . . . 21 948 ℳ 51 ₰					
	b. Budgetmäßige Beiträge . . . 11 054 „ 58 „	33 886	33 003		—	886
69.	Gehalte der Organisten und Kirchendiener	1 677	1 677		—	—
70.	Dem vereinigten Pfarrhilfsfond:					
	a. Dotation . . . . . 507 ℳ 43 ₰					
	b. Entschädigung für ehemals bezogene Taxen . . . . . 351 „ 23 „	859	859		—	—
71.	Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen	20 955	20 955		—	—
	Summe II. .	97 394	96 508		—	886
72.	III. Israelitischer Kultus	4 600	4 600		—	—
	Hiezu Summe I. .	158 560	153 895		—	4 665
	Summe A. Ordentlicher Etat	260 554	255 003		—	5 551
	„ „ „ „ für beide Jahre .	—	510 006			

7.
Erläuterungen.
Zu §. 63. Nach hier wurden für die zum Theil in Naturalien bestehenden Bezüge der Dorfschullehrer der Jahre 1882/84 in Anlag gebracht.
Zu §. 66. Wie oben §. 63.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VIII. Kultus.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	I. Katholischer Kultus.					
1.	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	—	400 000			
	II. Evangelischer Kultus.					
2.	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	—	400 000			
	III. Israelitischer Kultus.					
3.	Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	—	12 000			
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	812 000			
	„ A. Ordentlicher Etat	—	510 000			
	Summe Titel VIII. für beide Jahre . .	—	1 322 000			
	Titel IX. Unterrichtswesen.					
	A. Ordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.					
73.	A. a. Universität Heidelberg	582 050	582 050		—	—
	a. a. Remunerationsfond:					
	Aus dieser Staatsdotation werden zur eventuellen Verwendung für Remunerationen folgende Beträge bestimmt:					
	1. Universitätskasse . . . . . 2 700 ℳ					
	2. Akademisches Krankenhaus . . . . . 5 350 „					
	3. Irrenklinik . . . . . 2 400 „					
	4. Frauenklinik . . . . . 700 „					
	Zusammen . . . 11 150 ℳ					
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	30 632	34 776		4 144	—
	Uebertrag . .	612 682	616 826		4 144	—

7.

Erläuterungen.

Zu §§. 1 u. 2. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. August 1870, verlängert durch Gesetz vom 15. Mai 1882, erlischt mit dem Schluß des Jahres 1886. In der Voraussetzung, daß ein die Billigkeitszulagen weiter erstreckendes Gesetz rechtzeitig zu Stande kommt, sind die bisherigen Beträge hier auch für das zweite Jahr der neuen Budgetperiode eingestellt.

Zu §. 3. Im gleichen Sinn ist auch hier die bisherige Bewilligung wiederholt (vgl. Begründung zu diesem Paragraphen im Budget für 1878/79).

Die Spezialvoranschläge für die Universitäten Heidelberg und Freiburg, für das akademische Krankenhaus, die Irrenklinik und Frauenklinik in Heidelberg, für die Augenklinik und Entbindungsanstalt in Freiburg, sowie für die technische Hochschule enthält der Anhang, Beilage Nr. 5–10.

Zu §. 73 a. Die Staatsdotation der Universität Heidelberg wird in der seitherigen Höhe in Anforderung gebracht.

Zu §. 73 b. Die Mehrforderung an Wohnungsgeld wird in erster Linie durch die Anstellung einer weiteren ordentlichen Professors in der juristischen Fakultät veranlaßt. Durch den Tod des seitherigen Vertreters der deutsch-rechtlichen Fächer, des badischen Landrechtes und des Handelsrechts war ein Bedürfniß einer Vertretung, welches nach der Ausdehnung, der Bedeutung und dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung der einzelnen Theile dieses Gebiets nicht mehr durch eine Lehrkraft gedeckt eine entsprechende Vertretung finden konnte; es fällt deßhalb im Hinblick auf die Wichtigkeit der in Frage stehenden Fächer die Anstellung eines weiteren ordentlichen Professors nöthig. Sodann sollte durch die Anforderung des betreffenden Wohnungsgeldes die Möglichkeit geboten werden, für einzelne wichtige Fächer in der philosophischen Fakultät außerordentliche Lehrkräfte beizuziehen und der Universitätsbibliothek — wie dies früher der Fall war — durch jede Anstellung des Fonds tüchtige Kräfte für die Dauer sichern zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. **Ausgabe.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IX. Unterrichtswesen.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.					
	Uebertrag . .	612 692	616 836		4 144	—
74.	B. a. Universität Freiburg	255 000	317 400		62 400	—
	a. a. Remunerationsfond:					
	Aus dieser Staatsdotation werden zur eventuellen Verwendung für Remunerationen folgende Beträge bestimmt:					
	1. Universitätskasse . . . . . 2 000 ℳ					
	2. Augenklinik . . . . . 400 „					
	3. Entbindungsanstalt . . . . . 700 „					
	4. Irrenklinik (für 1887) . . . . . 2 000 „					
	Zusammen . . 5 100 ℳ					
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	29 404	31 491		2 087	—
75.	C. a. Technische Hochschule	199 500	209 400		9 900	—
	a. a. Remunerationsfond:					
	Aus dieser Staatsdotation wird zur eventuellen Verwendung für Remunerationen der Betrag von 1 800 ℳ bestimmt.					
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	21 392	22 332		940	—
	Summe I. . .	1 117 978	1 197 449		79 471	—
	II. Mittel- und Volksschulen.					
	A. Oberschulrath.					
76.	a. Besoldungen	57 600	64 600		7 000	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	7 020	7 680		660	—
	Uebertrag . .	64 620	72 280		7 660	—

7.
Erläuterungen.
Zu §. 74. Die Mehrforderung ist hauptsächlich durch die sehr erhebliche Frequenz der Freiburger Hochschule, sowie durch die damit in Verbindung stehende Ausdehnung der Institute, Vermehrung der Lehr- und Hilfskräfte an solchen, Erhöhung der Anforderungen und Erweiterung der für den Unterricht bestimmten Räumlichkeiten veranlaßt. Sodann erheben in der Folge die eigenen Etatsansätzen der Hochschule eine Minderung, indem zufolge eines von der akademischen Korporation behufs der Abänderung des Abganges einer bedeutenden Universitäts-Stiftung gefaßten Beschlusses aus Grundstückserträgnissen ein Beitrag für den geologischen Unterricht erhöht worden ist. Für die Irrenklinik, deren Eröffnung auf Spätjahr 1886 in Aussicht genommen ist, wurde außer der ebenfalls vorgesehenen Besoldung des neu zu berufenden ordentlichen Professors für Psychiatrie ein Staatszuschuß von jährlich 10 000 ℳ angenommen. Endlich machte, insbesondere im Interesse einer allseitigen wissenschaftlichen Ausbildung der künftigen Geistlichen an der Hochschule zu Freiburg, Mittel im Budget vorgesehen werden für eine Vermehrung der Lehrkräfte in der theologischen und philosophischen Fakultät zur Vertretung einzelner Disciplinen, welche theils — wie die exegetischen Theologie, Religionsphilosophie, Geschichte der Religionen, Apologetik — bis jetzt an der Hochschule noch nicht besonders vertreten sind, theils — wie die wirthschaftlichen und staatlichen Fächer, Nationalökonomie, Statistik, Finanz-, Sozialwissenschaften — durch einen Vertreter allein thätigen nicht mehr vollständig und in einer der Bedeutung dieser Fächer und dem Umfang unserer Hochschule entsprechenden Weise vertreten werden können. Auch ist für die Universitätsbibliothek eine den erhöhten Anforderungen, welche in Folge der Ausdehnung der an der Hochschule bestehenden wissenschaftlichen Hülfsmittel und der Steigerung der Frequenz derselben an diese Institute gestellt werden, mehr entsprechende Gestaltung der zu solchem Zwecke dienenden Räumlichkeiten in Aussicht genommen.
Zu §. 75. Die Steigerung des laufenden Aufwandes für die technische Hochschule wird annähernd zu gleichen Theilen durch den Mehrbedarf für bauliche Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung in Folge der Vermehrung der Unterrichtsräumlichkeiten, durch die erforderliche Erhöhung der dem Unterricht und den Uebungen in den verschiedenen Instituten gewidmeten Mittel und endlich durch den Beizug weiterer Lehrkräfte für den Unterricht verursacht. Die Beschaffung entsprechender Mittel hält, abgesehen von einer geringen Erhöhung des Aufwands der mathematischen Schule, besonders für den Unterricht in der Elektrotechnik, sodann für das forstlich-naturwissenschaftliche und forstlich-technische Berufsstudium und für Agrarlehren nöthig. Es hängt dies mit der Einführung dieser Fächer in den Unterrichtsplan und mit der damit erforderlichen energischeren Verfolgung der betreffenden wissenschaftlichen Ziele und Uebungen zusammen. Die erhöhte Mehrforderung an Besoldungen gründet sich insbesondere auf das Bedürfniß, eine außerordentliche Lehrkraft in der Ingenieurschule zur Unterrichtsertheilung beiziehen zu können. Durch die Errichtung des neuen Lehrstuhles in dieser Schule hat ein Unterrichtszweig den Vertreter bekommen, welcher nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Behandlung der einzelnen Theile desselben künftighin nicht mehr durch eine Kraft in dem ganzen Umfange mit der erforderlichen eingehenderen Behandlung des Stoffes vertreten werden kann. Die Ausdehnung des Unterrichts in einzelnen Nebenfächern, welche insbesondere für den chemischen Unterricht und mit der Reorganisation der Forstschule für den Unterricht in dieser Schule geboten war, machte ferners auch eine Erhöhung des Aufwandes an Gehalten, Löhnen und Vergütung für besondere Lehrassistenzen nöthig. Die Mehrforderung an Wohnungsgeld wird durch die nach vorstehender Darlegung erforderliche Berufung einer außerordentlichen Lehrkraft für die Ingenieurschule und durch die in Aussicht genommene Ernennung des Vertreters der Zoologie zum ordentlichen Professor veranlaßt.
Zu §. 76. Normaler Budgetsatz: 1 Vorstand (Director) 7 000 ℳ, 7 Rathsgehaltsglieder zu 4 500 ℳ = 31 500 ℳ, 9 Kanzleibeamte zu 2 900 ℳ = 26 100 ℳ, zusammen 64 600 ℳ. Die seit 1861 bestehende Einrichtung, wonach die Leitung des Oberschulraths einem zugleich dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts als Mitglied angehörenden Beamten übertragen ist, soll auch fernerhin beibehalten werden. Da die Thätigkeit des betreffenden Beamten in weit überwiegendem Maaße durch die mit der Leitung des Oberschulraths zusammenhängenden Geschäfte in Anspruch genommen ist, derselbe auch in der Eigenschaft als Vorstand des Oberschulraths vollständig die dienstliche Stellung des Direktors einer Zentralinstanz einnimmt, wurde die Besoldung nicht Wohnungsgeldzuschuß für denselben, und zwar in dem für Direktoren von Zentralinstanzen gesetzlich bestimmten Betrage (vergl. §. 1) hierher übertragen, beziehungsweise der bisher in §. 77 enthaltenen Zulage von 600 ℳ abgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mehrbetrag fortdauernd.	mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel IX. Unterrichtswesen.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	II. Mittel- und Volksschulen.					
	A. Oberschulrath.					
	Uebertrag . .	64 020	72 280		7 660	—
77.	Funktionsgehalte der außerordentlichen Mitglieder des Oberschulraths	3 700	3 250	1150	—	450
78.	a. Gehalte	13 200	13 200		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	810	810		—	—
79.	Bureauaufwand	5 800	5 800		—	—
80.	Täxten und Reisekosten	6 260	6 260		—	—
					7 660 450	450
	Summe A. . .	94 390	101 600	1150	7 210	
	B. Gymnasien und Progymnasien.					
81.	1. Dotationen und ständige Zuschüsse	73 100	73 100		—	—
82.	2. a. Unständige Zuschüsse zur Bestreitung der Besoldungen und Gehalte	174 100	187 400		13 300	—
	2. b. Wohnungsgeldzuschüsse	71 000	73 600		2 600	—
	Summe B. . .	318 200	334 100		15 900	—
	C. Realmittelschulen.					
83.	a. Staatsbeitrag	140 650	161 550		20 900	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	49 418	52 008		2 590	—
	Summe C. . .	190 068	213 558		23 490	—
84.	D. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend .	20 000	23 000		3 000	—
	E. Gewerbeschulen.					
85.	a. Staatsbeitrag	61 970	55 470		—	6 500
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	7 844	7 844		—	—
	Summe E. . .	69 814	63 314		—	6 500

7.

Erläuterungen.

Zu §. 77. 1 außerordentliches Mitglied (im Nebenamt) 1 500 ℳ, wenn bei künftigem Personalwechsel 1 150 ℳ in Abgang kommen, und 3 (statt bisheriger 4) außerordentliche Mitglieder je 500 ℳ. Infolge der Erwägung einer erheblichen Zahl von Lehrerkräften ist die Beiziehung eines weiteren außerordentlichen Mitgliedes geboten (vergl. die landesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1885, Regierungsblatt Nr. XXXVI.)

Zu §. 78. 1 Sekretariatspraktikant 1 600 ℳ, 1 Registraturassistent 1 800 ℳ, 3 Kanzleiassistenten je 1 600 ℳ = 4 800 ℳ, 2 Schreibgehilfen je 1 050 ℳ = 2 100 ℳ, für Schreibaushilfe 700 ℳ, 2 Kanzleidiener je 1 200 ℳ = 2 400 ℳ, zusammen 13 200 ℳ.

Zu §. 80. Der Dienstaufwand der Normalschule beträgt 5 709 ℳ 56 ₰. Die vermehrte Mitarbeit der Gewerbeschulen wird künftig weitere Mittel erfordern, weshalb der bisherige Budgetsatz ungeändert bleibt.

Zu §. 82, 2 a. Siehe Anhang, Beilage Nr. 11.

Zu §. 82, 2 b. Siehe Anhang, Beilage Nr. 13.

Zu §. 83 a. Siehe Anhang, Beilage Nr. 14.

Zu §. 83 b. Siehe Anhang, Beilage Nr. 15.

Zu §. 84. Die nach den Realschulstatuten zu leistenden Beiträge des Staates werden bei 3 Realschulen (Karlsruhe, Heidelberg und Baden) den Höchstbetrag von 5 000 ℳ erreichen; für die 5 übrigen Realschulen, welchen Beiträge zukommen, werden voraussichtlich für 2 (Konstanz und Mannheim) je 3 000 ℳ und für Offenburg 2 000 ℳ erforderlich werden.
An den (7) höheren Mädchenschulen sind angestellt: 7 Direktoren bezw. Rektoren und 12 Vorsteherinnen mit den Besoldungsdienstalterszulagen der Direktoren und Professoren an den siebenklassigen Knabenmittelschulen. (Statutl. Besoldungsdienstalterszulagen der Professoren der kleineren Knabenmittelschulen. (Siehe I der Ausführungsbestimmungen zum Regulativ für das Pensionswesen der verschiedenen Dienstkategorien).
Siehe Anhang, Beilage Nr. 16 a.

Zu §. 85. Die Kunstgewerbeschule Pforzheim, welche bisher budgetmäßig unter die Gewerbeschulen eingereiht war, soll, entsprechend der Stellung und Bedeutung dieser Schule im Kreise der öffentlichen Lehranstalten, künftig gebucht unter den „Lehranstalten zu besonderen Zwecken" aufgeführt werden (vergl. Erläuterung zu §. 107).
Der bisherige jährliche Staatsbeitrag von 6 500 ℳ wird daher an der ordentlichen Position abgesetzt, dagegen für bezüglich gehörige Vervollständigung der Gewerbelehrer die Summe von 5 000 ℳ vorgesehen. Die Position vermindert sich danach um 6 500 ℳ.
Von den 51 Hauptlehrern der Gewerbeschulen kann nach dem Gesetz vom 4. Juni 1864 dem fünften Theil die Staatsdienereigenschaft verliehen werden. (Siehe Anhang, Beilage Nr. 13 b.)

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IX. Unterrichtswesen.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	II. Mittel- und Volksschulen.					
	F. Lehrerbildungsanstalten.					
86.	1. a. Turnlehrerbildungsanstalt	14 200	14 200		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	870	870		—	—
87.	2. a. Lehrerseminarien	115 000	115 000		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 700	5 700		—	—
88.	3. Zur Ausbildung von Gewerbeschul-, Real- und Zeichnenlehrern	5 000	5 000		—	—
89.	4. Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen	5 000	5 000		—	—
90.	5. Für Vorbereitung von Schulamtsaspiranten	29 300	29 300		—	—
91.	6. Lehrerkonferenzen	4 500	4 500		—	—
	Summe F.	179 570	179 570		—	—
	G. Volksschulen.					
	a. Kreisschulvisitaturen.					
92.	1. a. Besoldungen	50 700	50 700		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 340	5 340		—	—
93.	2. Für Kanzlei- und Bureaubedürfnisse	9 000	9 000		—	—
94.	3. Diäten und Reisekosten	17 200	17 200		—	—
	Summe a.	82 240	82 240		—	—
95.	b. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen	4 800	3 900		—	900
	c. Staatsbeiträge.					
96.	1. Wegen Aufhebung der Schulpatronate	4 500	4 300		—	200
97.	2. Zu den Gehalten der Volksschullehrer	342 000	366 900		24 900	—
	Uebertrag	346 500	371 200		24 900	200

7.
Erläuterungen.
Zu §. 86 a. Siehe Anhang, Beilage Nr. 16. 1 Direktor mit 4 800 ℳ Besoldung.
Zu §. 86 b. Der Direktor hat Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
Zu §. 87, 2 a. Siehe Anhang, Beilage Nr. 16. Personen der Lehrerseminarien zu Meersburg, Ettlingen, Karlsruhe I. und II., einschließlich der Mittel für Stipendien. 4 Direktoren und 8 Professoren mit den Besoldungsklassen der Direktoren bezw. Professoren an den Gymnasien. 2 Oberlehrer mit den Besoldungsklassen der Reallehrer.
Zu §. 87 b. Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden haben inne: 4 Beamte III. Rangklasse und zwar 2 in Orten I. und je 1 in Orten II. und III. Klasse, sowie 2 Beamte IV. Rangklasse in Orten I. Klasse.
Zu §. 88. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt beträgt 5 695 ℳ 83 ₰
Zu §. 89. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 4 842 ℳ 47 ₰
Zu §. 90. 27 900 ℳ Gehalten der Präparandenschulen zu Meersburg, Bergzabern und Tauberbischofsheim, einschließlich der Mittel für Stipendien. (Siehe Anhang, Beilage 16.) 1 400 ℳ zu Belohnung für Vorbereitung von Schulamtsaspiranten.
Zu §. 91. Die Zahl der zur Anwohnung bei den Lehrerkonferenzen verpflichteten Lehrer (§. 4 6 der Verordnung vom 9. Juni 1870) beträgt jährlich zu. 1 500 und die Gebühr 3 ℳ.
Zu §. 92. Normaler Budgetsatz für 15 Kreisschulräthe 15 × 3 000 ℳ.
Zu §. 94. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt beträgt 17 046 ℳ 56 ₰
Zu §. 95. An den Budgetsatz sind angelegen: 234 ℳ 3 ₰ in Folge Vergleichs des Pfarrhauses für die Schulräume der höheren evangelischen Volksschule zu Radolfzell, sowie in Folge der Ablösung der Knappenlehen für die Volksschulen zu Meersburg 167 ℳ 43 ₰, Tiengen 51 ℳ 43 ₰, Philippsburg 50 ℳ 71 ₰ und Karlsruhe 336 ℳ 80 ₰.
Zu §. 96. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt 4 301 ℳ 43 ₰
Zu §. 97. Durch den Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1884 und 1885 betreffend (Gesetz vom 29. Juni 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII.), ist der Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volksschullehrer auf 342 000 ℳ jährlich erhöht worden. Die Festsetzung der den einzelnen Gemeinden gebührenden Beiträge ist, da die Zeit zur Erhebung der Ansprüche nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer betreffend, und der Verordnung vom 13. August 1884 erst mit dem 17. Juni 1886 abläuft, zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Die Zahl der Gemeinden, welche voraussichtlich Zuschüsse zu beanspruchen in der Lage sein werden, dürfte etwa 650 betragen. Für 544 derselben waren am 1. Juni 1885 Zuschüsse im Gesammtbetrag von 366 900 ℳ 20 ₰ festgesetzt. Die noch ausstehenden Anträge von rund 110 Gemeinden werden weitere 61 700 ℳ erfordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz,

A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel IX. Unterrichtswesen.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	II. Mittel- und Volksschulen.					
	G. Volksschulen.					
	c. Staatsbeiträge.					
	Uebertrag . .	346 500	371 200		24 900	200
98.	3. Zu Remunerationen, Zugs- und Reisekosten . .	15 000	15 000		—	—
99.	4. Zu Personalzulagen	64 000	64 000		—	—
100.	5. Zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten	8 000	8 000		—	—
101.	6. Zum Pensions- und Hülfsfond der Lehrer . . .	180 000	180 000		—	—
102.	7. Zum Wittwen- und Waisenfond	74 900	74 900		—	—
103.	8. Zur Unterstützung von Lehrerswittwen und Waisen	9 300	9 300		—	—
	Summe c. . .	697 700	722 400		24 900	200
104.	d. Für die Bearbeitung des Volksschullesebuchs und für Volksschulzwecke im Allgemeinen	5 100	5 100		—	—
	Hiezu Summe a. . .	82 240	82 240		—	—
	„ b. . .	4 800	3 900		—	900
	„ c. . .	697 700	722 400		24 900	200
					24 900	1 100
					1 100	
	Summe G. . .	789 840	813 040		23 800	
	II. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.					
105.	1. a. Taubstummenanstalt und Blindenerziehungsanstalt	76 400	76 400		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 632	1 632		—	—
	Uebertrag . .	78 032	78 032		—	—

des Kultus und Unterrichts.

gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 98. Zur Bestreitung der nach §§. 36 und 40 des Elementarunterrichtsgesetzes zu gewährenden Remunerationen und Zugskosten.
Zu §. 99. Zur Bestreitung der nach §. 59 des Elementarunterrichtsgesetzes zu gewährenden Personalzulagen. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt . . . . . 64 063 ℳ 50 ₰
Zu §. 100. Zu 46 Orten zu 90 ℳ, zu 29 zu 75 ℳ und zu 29 zu 60 ℳ.
Zu §. 101. Dotation gemäß §. 87 des Elementarunterrichtsgesetzes. Die Pensionen betrugen auf 1. Januar 1885 206 319 ℳ 5 ₰.
Zu §. 102. Zum Zwecke der Erhöhung der Wittwengehalte der Lehrerswittwen von 250 ℳ auf 300 ℳ, des Erziehungsbeitrages für ein Kind von 50 ℳ auf 60 ℳ, des Nebengehaltes für ein Kind von 75 ℳ auf 90 ℳ (Verordnung vom 20. Juli 1881) ist die bisherige Dotation des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds von 70 000 ℳ auf jährliche 74 900 ℳ erhöht worden. (Vergl. Gesetz vom 29. Juni 1884, Nachtrag zu dem Gesetze des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1884 und 1885 betreffend.)
Zu §. 103. Zur Bewilligung von Unterstützungen nach §. 104 des Elementarunterrichtsgesetzes.
Zu §. 104. Außer den Kosten für die Bearbeitung des Volksschullesebuchs und die Beschaffung des hiezu erforderlichen literarischen Apparats sollen aus diesem, der Einnahme aus dem Honorar für den Verlag des Volksschullesebuchs gleichkommenden Budgetsatz (vergl. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, II. Finanzkap. Tit. III.) gedeckt werden: Unterstützungen für kranke Lehrer einschließlich der Lehrerpensionäre 3 000 ℳ; zur Verausgabung von Tantièmen 500 ℳ. Der Rest soll zu Gunsten der Volks- und Fortbildungsschulen einschließlich der gewerblichen Fortbildungsschulen Verwendung finden.
Zu §. 105, 1 a. Staatsbeitrag zu den Taubstummenanstalten zu Wurmsberg und Gerlachsheim 30 400 ℳ, bezw. 28 700 ℳ, zu der Blindenerziehungsanstalt Illenheim 17 300 ℳ (Beilage Nr. 17). 2 Vorstände (Staatsdiener) mit den Besoldungsstufen der höheren Mittelschulen.
Zu §. 105 b. 2 Vorstände mit Dienstwohnungen in dienstlichen Gebäuden (III. Rang- und III. Dienstliste).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
	Titel IX. Unterrichtswesen.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	A. Ordentlicher Etat.						
	II. Mittel- und Volksschulen.						
	H. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.						
	Uebertrag . .	78 032	78 032		—	—	
106.	2. Baugewerkschule Karlsruhe:						
	a. Staatsbeitrag	28 700	30 900		2 200	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 252	3 468		216	—	
107.	3. Kunstgewerbeschule Pforzheim:						
	a. Staatsbeitrag	—	11 000		11 000	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	1 296		1 296	—	
	Summe H. . .	109 984	124 696		14 712	—	
	Hiezu Summe A. . .	94 396	101 606	1150	7 210	—	
	„ B. . .	318 200	334 100		15 900	—	
	„ C. . .	190 068	213 558		23 490	—	
	„ D. . .	20 000	23 000		3 000	—	
	„ E. . .	69 814	63 314		—	6 500	
	„ F. . .	179 576	179 576		—	—	
	„ G. . .	789 840	813 640		23 800	—	
					88 112	6 500	
					6 500	—	
	Summe II. . .	*) 1 771 878	1 853 490	1150	81 612	—	
	„ I. . .	1 117 978	1 197 449	—	79 471	—	
	Summe A. Ordentlicher Etat	2 889 856	3 050 939	1150	161 083	—	
	„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	6 101 878				

*) Erläuterung. Die Summe von . . . . 1 771 878 ℳ. setzt sich zusammen:
1. aus der seitherigen Budgetsumme mit . . . . . 1 650 378 ℳ.
2. aus den Verwilligungen im Nachtragsetat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1884 und 1885 (Gesetz vom 28. Juni 1884) mit 121 500 „ = 1 771 878 ℳ.

Zu §. 106, 2 a. und b. Zur Ertheilung des Zeichnenunterrichts an der Baugewerkschule war bis zum Frühjahr 1884 ein Lehrer der Kunstgewerbeschule beigezogen, welcher dafür aus der Baugewerkschulkasse einen Belohnungstheil von 800 ℳ bezog. Die Errichtung von Fachschulen an erlesener Anstalt bedingte die Entbindung des betreffenden Lehrers von dem Unterricht an der Baugewerkschule (vergl. die Erläuterung zu §. 159 a. Tit. XV. des Budgets des Ministeriums des Innern für 1884/85). Im Winterhalbjahr 1884/85, in welchem die Baugewerkschule nur 130 Schülerinnen besucht war, hat sich außerdem die Theilung der Klasse beim Zeichnenunterricht als durchaus nothwendig erwiesen. Dieser Unterrichtszweig beschäftigt daher künftig eine ganze Lehrkraft. Zur Anstellung eines Zeichnenlehrers sind vorerst 2 100 ℳ, bezw. nach Klang der verfügbaren 900 ℳ, 1 400 ℳ sowie der Wohnungsgeldzuschuß für einen Bediensteten der V. Rang- und I. Classe mit 216 ℳ erforderlich.

Die weiter in Anforderung gebrachten 800 ℳ bilden die ständige Belohnung eines Hilfslehrers, welcher vorzugsweise für die Ausbildung der Gewerbeschüler thätig ist. Die fragliche Belohnung wurde bisher aus der Position „zur Ausbildung von Gewerbeschul-, Real- und Zeichnenlehrern" geschöpft, muß aber bei der gesteigerten Inanspruchnahme dieser Mittel für Stipendien, auf die Baugewerkschulkasse übernommen werden.

1 Direktor und 4 Professoren mit den Besoldungsstufen der Professoren der Gymnasien.

Siehe Anhang, Beilage Nr. 16.

Zu §. 107. Die Kunstgewerbeschule in Pforzheim, welche im Frühjahr 1877 errichtet wurde, bildet als Fachschule für die Metallindustrie der Stadt Pforzheim eine selbständige Anstalt neben der in dieser Stadt bestehenden Gewerbeschule. Der vom Staate zu der genannten Anstalt geleistete Beitrag von jährlich 9 500 ℳ war bisher unter der Budgetposition für „Gewerbeschulen" vorgesehen. Aus dem in der Erläuterung zu §. 85 angeführten Grunde soll in Folge Schenkung Anstalt dahingehend künftig unter der „Lehranstalten zu besonderen Zwecken" eingereiht werden.

Die Schule, welche im Schuljahr 1884/85 von 134 Schülern besucht war, erfreut sich in jeder Beziehung einer gedeihlichen Entwicklung und genießt im In- und Auslande hohes Ansehen.

Im Hinblick auf die Stellung, welche die Pforzheimer Metallindustrie, zu deren Konkurrenzfähigkeit die Kunstgewerbeschule in hohem Grade beiträgt, im Weltverkehr einnimmt, erachtet es die Großherzogliche Regierung für angezeigt, daß dieser Anstalt staatlicherseits eine wirksamere Unterstützung zu Theil werde.

Zu diesem Zwecke wird hiemit eine Erhöhung des Staatsbeitrages um 1 000 ℳ, als auch die Uebernahme der Wohnungsgeldzuschüsse, für welche bisher Ersatz aus der Staatskasse nicht geleistet wurde, auf die letztere beantragt.

An der Schule sind 1 Direktor, 1 Professor und 1 Hauptlehrer angestellt beziehungsweise angestellen. Besoldungsstufe wie bei der Baugewerkschule.

Siehe Anhang, Beilage Nr. 15 b.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IX. Unterrichtswesen.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.					
	A. Universität Heidelberg.					
1.	Wegen Verlegung des botanischen Gartens	—	13 468			
2.	Für Miethe von Unterrichtsräumen	—	4 000			
3.	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	—	6 000			
4.	Herstellungen im Universitätshauptgebäude, II. Rate .	—	60 000			
5.	Zur Vervollständigung der Universitätsbibliothek . .	—	6 000			
6.	Aus Anlaß des Universitätsjubiläums:					
	a. Herstellung eines Festraumes in der Heiliggeistkirche . . . . . 42 000 ℳ					
	b. Zuschuß zur Erstellung einer Festhalle 25 000 „					
	c. Allgemeine Unkosten . . . . . 30 000 „					
		—	97 000			
	B. Universität Freiburg.					
7.	Neubau einer Irrenklinik, II. Rate	—	416 000			
8.	Instandsetzung des Hörsaales der Entbindungsanstalt	—	4 057			
9.	Wegen Kanalisation der Anatomie und des chemischen Laboratoriums	—	1 257			
10.	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Auditorien	—	2 028			
	Uebertrag . .	—	609 790			

7.
Erläuterungen.
Zu §. 1. Die Kostenschuld an Großherzogliche Universitätskasse wegen Anlage des neuen botanischen Gartens beträgt noch 149 020 ℳ 52 ₰, zu deren Verzinsung vorläufig für die beiden nächsten Jahre die erforderlichen Mittel eingestellt sind.
Zu §. 2. (Außerordentlicher Etat 1881/85, §. 2.) Als Miethzins für die zu Zwecken des landwirthschaftlichen Unterrichts benützten Räume sind jährlich 2 000 ℳ erforderlich.
Zu §. 3. Uebereinstimmend mit der Bewilligung für 1884/1885. (Außerordentlicher Etat 1884/85 §. 3.)
Zu §. 4. (Außerordentlicher Etat 1884/85, §. 6.) Von der durch die Stände auf dem letzten Landtage genehmigten Summe von 160 000 ℳ für entsprechende Instandsetzung des Universitätshauptgebäudes wegen des bevorstehenden Jubiläums wird hier die zweite Rate mit 60 000 ℳ in Anforderung gebracht.
Zu §. 5. Zur Ergänzung einiger bedeutender klaffender Lücken, insbesondere zur Erwerbung der geologischen Landesaufnahmen von Frankreich, England und englisch Indien, der Paläontologie von Nigar, sowie verschiedener botanischer Werke, deren Kosten aus dem laufenden Etat nicht bestritten werden können, fällt die Verwendung außerordentlicher Mittel nöthig, weshalb zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der Betrag von 6 000 ℳ in Anforderung gebracht wird.
Zu §. 6. Für die Abhaltung der akademischen Festfeier aus Anlaß des Jubiläums ist die Heiliggeistkirche in Aussicht genommen, einerseits wegen des innigen Zusammenhangs dieser Kirche mit der ältesten Universitätsgeschichte und andererseits weil sie für die größte geeignete Räumlichkeit für die Festfeier hielt. Die bisherige Scheidewand zwischen Schiff und Chor soll mit Zustimmung der Betheiligten beseitigt und der so gewonnene Raum in einer der Feier entsprechenden Weise hergestellt und dekorirt werden. Die Kosten betragen nach vorliegendem speziellen Ueberschlag 42 000 ℳ. Sodann wird zur Errichtung einer Festhalle, welche als allgemeiner Versammlungsraum für die Gesammtheit der voraussichtlich sehr zahlreichen Festversammlung überhaupt, insbesondere aber für die Bewirthung der Festtheilnehmer, für die Abhaltung verschiedener Festaktionen dienen soll und von der Stadtgemeinde Heidelberg erstellt werden wird, billigerweise die Bewilligung eines Zuschusses in der Höhe von 25 000 ℳ, d. i. eines Drittels der laut Ueberschlag entstehenden Baukosten beantragt. Der Rest der vorgesehenen Summe mit 30 000 ℳ ist zur Bestreitung der allgemeinen Unkosten, welche der Hochschule durch die Abhaltung der Festfeier entstehen, bestimmt.
Zu §. 7. Da der Bau bis zum Herbst 1886 zum Bezug fertig gestellt werden soll, wird hier der Restbetrag der von den Ständen auf dem letzten Landtage genehmigten Summe von (100 000—280 000 —) 416 000 ℳ vorgesehen.
Zu §. 8. Durch das Kollaps des Hausschwammes in dem Hörsaale der Entbindungsanstalt wurden im Sommer 1884 baldigst unaufschiebliche Herstellungen nothwendig, welche — wollte man ein Weiterumsichgreifen des Schwammes verhüten — ohne Verzug zur Ausführung gebracht werden mußten. Die Kosten im Betrag von 4 057 ℳ 50 ₰ wurden vorschußweise von der Universitätskasse bestritten und sind derselben wieder zu ersetzen.
Zu §. 9. Zu den Kosten wegen Kanalisation der Albertstraße wurde im Jahre 1884 an die Stadtgemeinde Freiburg zufolge Uebereinkommens für das chemische Laboratorium mit einer Frontlänge von 90 m und für das Anatomiegebäude mit einer solchen von 57,75 m ein Betrag von 8 ℳ 51 ₰ per laufenden Meter oder im Ganzen von 1 257 ℳ 19 ₰ entrichtet werden. Der Universitätskasse, welche auch in diesem Falle vorschußweise Zahlung leistete, gebührt hiemit Ersatz.
Zu §. 10. Für einige Hörsäle — insbesondere in die von den Docenten der medizinischen Fakultät benutzten — sowie für die Aula ist die Anschaffung neuer Tische und Bänke resp. Stühle unerläßlich, da der letzterige Zustand schon vielfache Klagen seitens der Studirenden hervorgerufen hat. Nach detaillirtem Ueberschlag beträgt der bezügliche Aufwand 2 028 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Mithin mehr (+) weniger (−) gegen seither			Erläuterungen.
					mehr.	weniger.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel IX. Unterrichtswesen.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.						
	B. Universität Freiburg.						
	Uebertrag . .	—	609 790				
11.	Erstellung eines Wirthschaftsgebäudes für die Entbindungsanstalt	—	38 000				Zu § 11. Die Verlegung der Küche und Waschküche der Entbindungsanstalt mit Nebenräumen, sowie der Wohnungen des Krankenpersonals in ein besonderes Gebäude hat sich längst als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt. Abgesehen davon, daß der Betrieb der ersteren bei Einbringen von lästigen, den Kranken unnützer nicht zuzumuthenden Dünsten und Gerüchen in die Krankensäle und Zimmer veranlaßt, auch die Einrichtungen zur Besorgung der Wäsche sich nicht mehr als genügend erweisen, ist hiedurch in hohem Grade ein störendes Räumlichkeiten zur Unterbringung von Kranken und Schwangeren, sowie des Personals. Da nun bei der großen Anzahl von Studirenden das Unterrichtsmaterial nicht beschränkt werden kann, hilft die Schaffung weiterer Räumlichkeiten nöthig, was nur durch Erstellung eines besonderen Wirthschaftsgebäudes und Einrichtung der dadurch im Hauptbau frei werdenden Lokalitäten für Krankenzwecke ermöglicht wird. Nach einem vorliegenden speziellen Ueberschlag werden diese Herstellungen einen Aufwand von 38 000 ℳ verursachen.
12.	Verbesserung der Kanalisation in der Entbindungsanstalt	—	5 000				Zu § 12. Der ältere Theil der Hauskanalisation in der Entbindungsanstalt hat sich in der letzten Zeit als durchaus mangelhaft erwiesen. Durch schlammigen Rückstand hat sich diese nicht genügend Lüftung in solchem Maße verengt, daß in den oberen Stockwerken eingegossenes Wasser vielfach seinen gewünschten Abfluß findet, sondern durch die Ausgußöffnungen in den unteren Stockwerken austritt. Auch sind die Abzugsröhren unter den Brunnenschalen nicht mit Syphons versehen. Diese Mißstände erfordern bereits häufigen nothwendige Schließung einzelner Brunnen. Eine Abhilfe ist aus gesundheitlichen Gründen dringend nothwendig und erheischt neu gleichzeitiger Herstellung einer Leitung für warmes Wasser einen Kostenaufwand von 5 000 ℳ.
13.	Erbauung eines Pavillons für die chirurgische Klinik	—	100 000				Zu § 13. Die in der Rheinstraße gelegene, seiner Zeit von der Militärverwaltung errichtete und in der Folge der chirurgischen Klinik überwiesene Baracke ersetzte bei der freien Hinzahme der Festung der chirurgischen Abtheilung auch nach Erstellung der im Budget 1886/87 genehmigten neuen Baracke als Reitgarage beibehalten werden. Dieselbe ist jedoch gegenwärtig so defekt, daß ein fernerer Gebrauch derselben nicht mehr möglich erscheint und ist ein Ersatz hiefür, eine große Anzahl von Kranken fassende Räumlichkeiten ein nicht zu verschiebendes Bedürfniß. Um solchem zu entsprechen und gleichzeitig verschiedene andere Mißstände, welche sich aus der ungenügenden Beschaffung der für die chirurgische Poliklinik verwendeten Räume und aus der geringen Ausdehnung des Operationssaals ergeben haben, zu beseitigen, ist die Errichtung eines geschlossenen Neubaues — Pavillon — mit hinreichenden Mitteln auf dem Platze der alten Baracke beabsichtigt. Die Kosten für diesen Bau sind zu 100 000 ℳ veranschlagt.
14.	Herrichtung des chirurgischen Operationssaales für die medizinische Klinik	—	1 000				Zu § 14. Nach Erstellung des unter § 13 beantragten Pavillons, in welchem auch der chirurgische Operationssaal eingerichtet werden soll, wird der von der chirurgischen Klinik bisher benutzte Operationssaal im Städtischen Hospital der medizinischen Klinik, welche in Folge der gestiegenen Frequenz einer Erweiterung der dem Unterricht dienenden Räume ebenfalls bedarf, zugewiesen. Die Einrichtung der Räumlichkeit für den neuen Zweck erfordert einen Aufwand von 1 000 ℳ.
15.	Aufbau eines weiteren Stockwerkes auf den „Fechtboden“	—	4 400				Zu § 15. In Folge der gesteigerten Frequenz der Hochschule reicht auch das bisherige Auditorium nicht mehr aus und erscheint die Erstellung eines zweiten Hörsaales im Interesse der akademischen Disziplin unerläßlich. Derselbe kann durch Aufbau eines weiteren Stockwerkes auf den alten Fechtboden gegen die Ringstraße hergestellt werden und ersuchen nach dem vorliegenden Ueberschlag einen Aufwand von 4 400 ℳ.
16.	Erweiterung des anatomischen Hörsaales	—	33 000				Zu § 16. Der Hörsaal des anatomischen Instituts entspricht nicht mehr den Anforderungen, welche an denselben in Folge der sehr erhöhten Frequenz der Anstalt gestellt werden müssen. Derselbe faßt nur etwa 100 Zuhörer, während die Zahl der theilnehmenden Studirenden in den letzten Semestern erheblich höher war und voraussichtlich noch wachsen wird. Um dem Uebelstande abzuhelfen, ist eine Erweiterung des Hörsaales durch Anbau, wobei auch eine Vermehrung der Räumlichkeiten für die Sezirübungen ermöglicht wird, beabsichtigt. Die Kosten betragen nach speziellem Ueberschlag 33 000 ℳ.
17.	Erstellung einer neuen Dampfkesselanlage für das chemische Laboratorium	—	23 000				Zu § 17. Die Dampfheizanlage im chemischen Laboratorium erweist sich bei der außerordentlichen Frequenz des Instituts, sowie bei der ausgedehnten Benutzung des Dampfbetriebs und der dadurch nothwendig gewordenen starken Feuerung des Kessels als unzureichend und mangelhaft, um den Anforderungen entsprechen zu genügen, bereits im Jahre 1884 Verbesserungen — durch Anbringung von Trockenkammern — erforderlich. Der fernere Dauer dieses, namentlich in der Winterzeit vorkommenden öfteren Betriebs wird schon der Kessel rasch abgenützt und ist sogar eine Gefahr nicht ausgeschlossen. Dem Mißstande kann nur durch Erweiterung der Anlage liegen, durch Aufstellung eines zweiten Kessels in besonderem Raume außerhalb des Gebäudes abgeholfen werden, welche die Kosten zu 23 000 ℳ veranschlagt sind.
	Uebertrag . .	—	874 190				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IX. Unterrichtswesen.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.					
	B. Universität Freiburg.					
	Uebertrag . .	—	874 100			
18.	Außerordentliche Zuschüsse für den botanischen Garten, das anatomische, pathologische und chemische Institut, für die Poliklinik und die Bibliothek . .	—	11 000			
	C. Technische Hochschule.					
19.	Für Ergänzung des Lehrmaterials	—	10 700			
20.	Wegen Herstellung der Räumlichkeiten für den kunstgeschichtlichen Unterricht	—	4 500			
21.	Größere bauliche Herstellungen ꝛc. in den Anstaltsgebäuden	—	8 000			
	Summe I. . .	—	908 300			
	II. Mittel- und Volksschulen.					
22.	Verlegung der Schülerabtritte bei dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim	—	6 200			
23.	Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	—	9 000			
	Uebertrag . .	—	15 200			

7.
Erläuterungen.
Zu §. 18. Mit der gebeigten Steigerung der Hochschule steht auch im Zusammenhang der erhöhte Aufwand einzelner Institute für Beschaffung von Unterrichtsgegenständen und Unterrichtsmitteln, insbesondere von Apparaten und Instrumenten, welche die ordentlichen Mittel nicht aufbringen. Die vorgesehenen Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt: a. für das pathologische Institut 4000 ℳ zur Anschaffung von Mikroskopen, von Apparaten zur Ausführung der bakteriologischen Kurse, von Präparatengläsern ꝛc., b. für das anatomische Institut 1550 ℳ zur Anschaffung von Mikroskopen, c. für das chemische Laboratorium — pflanzenphysiologische Abtheilung — 2000 ℳ zur Verbesserung und Vervollständigung der Einrichtung, d. für die medizinische Poliklinik 1000 ℳ zur Anschaffung und Instandsetzung von medizinischen Apparaten und Instrumenten, sodann e. für die Bibliothek 800 ℳ zur Beschaffung von Büchergestellen und Repositorien, sowie f. für den botanischen Garten 700 ℳ zur Deckung außerordentlicher Betriebsbedürfnisse, welche aus den laufenden Mitteln nicht bestritten werden können.
Zu §. 19. Der hier vorgesehene Betrag ist zur besseren Ausstattung mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen für den mathematischen, zoologischen und kunstgeschichtlichen Unterricht, sowie für die Baugewerkschule bestimmt, da die laufenden Mittel der Institute hiezu nicht ausreichen. Insbesondere aber sollen aus den vorgesehenen Mitteln für das physikalische Institut verschiedene nothwendige Instrumente und Werkzeuge angeschafft, sowie ein elektrochemisches Laboratorium eingerichtet werden.
Zu §. 20. Behufs der Neuanlegung der Lehrsammlung für Kunstgeschichte war die Verlegung der kunstgeschichtlichen Sammlung und entsprechende Herrichtung der betreffenden Räumlichkeiten erforderlich. Dadurch, sowie durch die Anschaffung einiger Tische und Schränke ist ein Aufwand von 4 500 ℳ erwachsen, welcher von der Anstaltskasse vorschußweise bestritten wurde, für dessen definitive Uebernahme aber der Anstalt die Mittel fehlen.
Zu §. 21. Die nothwendige Herstellung von Entwässerungsanlagen, Abänderung einiger Fenster zur besseren Beleuchtung der Räumlichkeiten der Baugewerkschule, Anstrich von Modellen und der Lokalitäten im östlichen Flügel des Hauptgebäudes, Anschaffung einer größeren Anzahl von Oefen, sowie die bessere Ausstattung der Bibliothekräume werden den vorgesehenen Aufwand verursachen.
Zu §. 22. Die Schülerabtritte bei dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim befanden sich in der baufälligen Lücke des Gebäudes, hart an dasselbe angebaut. Dieselben sind schlecht eingerichtet und verwahrlost, so daß der Geruch sich in den Zimmern, deren Fenster nach der Richtung des Abtrittes münden, in sehr empfindlicher Weise bemerkbar macht. Von den Sanitätsbehörden wird seit Jahren im Interesse der Gesundheit der Schüler und der Bewohner des Hauses auf die Verlegung der Aborte auf den an das Anstaltsgebäude grenzenden Haus- und Turnplatz hingewirkt. Es ist nun beabsichtigt, neue Aborte auf dem gedachten Platz anzulegen. Die Kasse des Gymnasiums, welche gegenwärtig 10 400 ℳ jährlich an Staatsbeiträgen bezieht, besitzt die Mittel zur Deckung des zu 6 200 ℳ veranschlagten Bauaufwandes nicht, weshalb dieser Betrag hier in Anforderung gebracht wird.
Zu §. 23. Zur Gewährung von Stipendien an Schülerinnen des Lehrerinnenseminars „Prinzessin-Wilhelm-Stift", sowie einen Beitrag zum Betrieb dieser Anstalt werden auch für die Budgetperiode 1886/87, wie in der früheren (vergl. Seite 39 des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1883/85), 9 000 ℳ eingesetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1880/82 zusammen	Mehrbetrag	mehr	weniger
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IX. Unterrichtswesen.					
	B. Außerordentlicher Etat					
	II. Mittel- und Volksschulen.					
	Uebertrag . .	—	15 200			
94.	Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen	—	2 800			
	Summe II. . .	—	18 000			
	„ I. . .	—	908 390			
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	926 390			
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat . . .	—	6 101 878			
	Summe Titel IX. für beide Jahre . .	—	7 028 268			
	Titel X. Wissenschaften und Künste.					
	A. Ordentlicher Etat.		Voranschlag für 1880/82 jährlich.			
108.	Sammlungsgebäude.					
	a. Sachlicher Aufwand		3 450		—	
		6 000				150
	b. Gehalte		2 400		—	
	c. Wohnungsgeldzuschüsse	240	240		—	—
109.	Hof- und Landesbibliothek:					
	a. Sachlicher Aufwand		10 950			
	b. Besoldungen	25 500	10 200		—	150
	c. Gehalte		4 200			
	d. Wohnungsgeldzuschüsse	1 320	1 320		—	—
110.	Münzkabinet	350	350		—	—
111.	Erhaltung alter Baudenkmale:					
	a. Sachlicher Aufwand		6 000		2 900	—
		4 100				
	b. Funktionsgehalte		1 000		—	—
	Uebertrag .	37 510	40 110		2 900	300

7.
Erläuterungen.
Zu §. 94. Von dem auf 300 Blätter berechneten Vorlagewerk technischer Zeichnungen für die Gewerbeschulen (vergl. die Erläuterung auf Seite 33 des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882 und 1883) sind 30 Blätter fertig gestellt. Von der Bewilligung von 4 000 ℳ sind 1 200 ℳ als Honorar für den Verfertiger der betreffenden Blätter zur Verwendung gekommen. Der Rest mit 2 800 ℳ wird zur Herstellung des Werks erforderlich und hier angefordert.
Die unter diesem Titel §§. 108, 109, 111, 112, 113 und 114 vorgesehenen Beträge für Besoldungen bezw. Gehalte sind auch zur Bestreitung des sachlichen Aufwandes verwendbar.
Zu §. 108 a. Wie bisher, jedoch unter Abzug von 150 ℳ für Remunerationen, welche auf den allgemeinen Remunerationsfond (Tit. XI.) übertragen wurden. In Folge der jüngst erweiterten Benützung der im Sammlungsgebäude untergebrachten Institute reicht die bisherige Bewilligung für den sachlichen Aufwand nicht mehr aus, was sich daraus ergiebt, daß in den letzten 3 Jahren regelmäßig, wenn auch nicht in erheblichem Maße, Ueberschreitungen des Budgetsatzes stattfanden. Es erscheint angemessen und thunlich, diesem Uebelstande durch eine entsprechende Einlösung des Etats des Sammlungsgebäudes abzuhelfen und zwar soll dies in der Weise geschehen, daß der bisher hier verrechnete Mietzins für das Gebäude mit jährlich 420 ℳ 72 ₰ in gleicher Weise, wie dies für die übrigen Zentralstaatsgebäude schon bisher geschieht, künftig auf den Etat der Zentralstaatsgebäude (Tit. IV. bei Finanzministerium) übernommen wird.
Zu §. 108 b. 1 Pförtner und 1 Heizer zu je . . . . . 1 200 ℳ
Zu §. 109. Die bisher für Remunerationen hier bewilligten 150 ℳ sind auf den „Allgemeinen Remunerationsfond" (Tit. XI.) übertragen.
Zu §. 109 b. 1 Beisatz 6 000 ℳ, 1 Bibliothekar (statt bisheriger 4 000 ℳ) 4 200 ℳ.
Zu §. 109 c. Darunter 1 Hilfsarbeiter zu 1 200 ℳ, 1 Schreibgehilfe zu 1 200 ℳ, 1 Diener zu 1 200 ℳ.
Zu §. 111 a. Durch das Uebergreifen und unterbrechende Eintreten des Staates wurde bekanntlich in neuerer Zeit ein ausgiebiger Schutz und eine würdige Herstellung, so nothwendig die Erhaltung überhaupt von Denkmälern ermöglicht, welche für die Kunst- und Geschichte unseres Landes von hervorragendem Interesse sind und namentlich Zierden des heimischen Gegenden bilden, während die zunächst betheiligten Eigenthümer, Gemeinden, Kirchengemeinden u. s. w. alleine hiezu nicht befähigt gewesen wären. Für eine Reihe von Denkmälern stehen diese Arbeiten noch aus und sind für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Mit dem erhöhten Interesse, welches gegenwärtig auf allen Gebieten der Erhaltung antiker Denkmäler entgegengebracht wird, und mit genauerer Taxirung des Schutz- und Erhaltungsbedürfnisses, welche die im Gang befindliche Untersuchung, Vergleichung, Aufnahme u. s. w. der Denkmäler des Landes ergiebt, möchte aber für dem Staat in dieser Richtung größere Aufgabe und wird manchfachen, wohlbegründeten Wünschen nach staatlicher Beihülfe nur dann in entsprechender Weise Rechnung getragen werden können, wenn die zu obige Zweck zur Verfügung stehenden Mittel eine mäßige Erhöhung erfahren.
Zu §. 111 b. 2 Staatsdiener im Nebenamt, zu 700 ℳ bezw. 300 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel X. Wissenschaften und Künste.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag . .	37 510	40 110		2 900	300	
112.	Alterthumshalle, ethnographische und sonstige Sammlungen:						
	a. Sachlicher Aufwand	8 000	5 150		—	150	
	b. Gehalte		2 700		—		
	c. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—	
113.	Naturaliencabinete:						
	1. in Karlsruhe						
	a. Sachlicher Aufwand	6 000	3 050		—	150	
	b. Gehalte		2 200		—		
	c. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—	
	2. in Mannheim	857	857		—	—	
114.	Sternwarte:						
	a. Sachlicher Aufwand	5 899	3 200		1 501	—	
	b. Besoldung		4 200				
	c. Wohnungsgeldzuschuß	600	600		—	—	
115.	Kunstsammlungen:						
	1. Kunsthalle in Karlsruhe . . . . . 9 086 ℳ						
	2. Gemäldegallerie und Antikensammlung in Mannheim . . . . . 2 535 „						
		11 621	11 621		—	—	
116.	Kunstschule in Karlsruhe:						
	a. Staatsdotation	46 000	49 000		3 000	—	
	aa. Aus dieser Staatsdotation werden zur event. Verwendung für Remunerationen 400 ℳ bestimmt.						
117.	Zu Stipendien für junge Gelehrte und Künstler . .	6 303	7 500		1 197	—	
	Uebertrag . .	123 090	131 088		8 598	600	

Zu §. 112 b. 2 Staatsdiener im Nebenamt mit Functionsgehalten von 1 200 ℳ bezw. 300 ℳ; Gehalt des Directs 1 200 ℳ. Die bisher für Remunerationen hier bewilligten 150 ℳ sind auf den „Allgemeinen Remunerationsfond" (Tit. XI.) übertragen.

Zu §. 113 a. Die bisher für Remunerationen hier bewilligten 150 ℳ sind auf den „Allgemeinen Remunerationsfond" (Tit. XI.) übertragen.

Zu §. 113 b. 1 Staatsdiener im Nebenamt mit Functionsgehalt von 1 000 ℳ; Gehalt des Directs 1 200 ℳ.

Zu §. 114 a. Die Mehrforderung ist durch die Einstellung einer Assistenten veranlaßt, welcher hauptsächlich auch zur Durchführung einer von der Großh. Sternwarte unternommenen größeren wissenschaftlichen Arbeit — der genauen Positionsbestimmung aller Fixsterne bis zur 8. Größe südlich vom Aequator — erforderlich ist.

Zu §. 114 b. Die bisher 1 Assistent 4 200 ℳ.

Zu §. 116. Das erfreuliche Aufblühen der Kunstschule und deren steigende Frequenz — im Schuljahr 1884/85 war die Zahl, abgesehen von den selbstständigen Künstlern, von 101 Schülern besucht — verursacht eine Vermehrung der für den Unterricht nothwendigen Mittgaben. Insbesondere erfordert der Mehraufwand für Modelle, sowie die nothwendige Neuanschaffung einer weiteren Lehrkraft für den Unterricht in der Aktenklasse eine mäßige Erhöhung der Dotation.

Die Vermehrung der Lehrkräfte ist aber auch die erheblich gesteigerte Zahl der Schüler der Antiken- und Naturklasse veranlaßt, da bei solcher der Unterricht im Zeichnen nach der Antike und nach der Natur einschließlich der erforderlichen Correcturen um so weniger von einer Kraft besorgt werden kann, als mit dem fraglichen Unterricht noch die Betheiligung der Lehrer am Unterricht im Abendakt verbunden sein muß.

Zu §. 117. Bei der auf den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft und Kunst jetzt in Anspruch genommen großen Zahl von Bewerbern um Stipendien und bei dem Umstand, daß die Großherzogliche Regierung auch für die Förderung der Studien und weiteren Ausbildung inländischer talentvoller aber bedürftiger Schüler unserer Kunstschule lediglich auf die hier bestehenden Mittel angewiesen ist, erscheint die bisher für die fraglichen Zwecke zur Verfügung gestellte Summe zu klein. Um in der Folge die Berücksichtigung einiger weiterer Gesuche zu ermöglichen, wird die Erhöhung der Position auf den, früheren Budgetbewilligungen näher kommenden Betrag von 7 500 ℳ beantragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mithin 1887 gegen 1886	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel X. Wissenschaften und Künste.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	123 000	131 088		8 588	600
118.	Hoftheater in Mannheim	20 364	20 364		—	—
119.	Für die Kunstausstellung	1 714	1 714		—	—
120.	Für die zoologische Station in Neapel	1 000	2 000		400	—
					8 988	600
					600	
	Summe A. Ordentlicher Etat	146 768	155 166		8 398	
	. . . . . für beide Jahre . .	—	310 332			
	B. Außerordentlicher Etat.		für 1886/87 gefordert. ℳ			
1.	Herrichtung weiterer Räumlichkeiten im Sammlungsgebäude	—	1 300			
2.	Ergänzung des Katalogs der Hof- und Landesbibliothek	—	1 200			
3.	Anschaffung weiterer Schränke für das Naturalienkabinet und die Alterthumshalle	—	6 000			
4.	Wegen Umarbeitung und Aufstellung eines Refraktors der Großherzoglichen Sternwarte	—	5 500			
5.	Wegen Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	—	4 000			
	Uebertrag . .	—	18 000			

Erläuterungen.

Zu § 118. Siehe Beilage No. 19.

Zu § 120. In Folge der gesteigerten Anforderungen, welche der Betrieb der zoologischen Station in Neapel in der neueren Zeit an die Verwaltung derselben gestellt hat, wurden die Mittelsätze für die Arbeitsplätze in den Laboratorien der Station erhöht.

Da die Großherzogliche Regierung auf die Beibehaltung einer Arbeitslage nach bisherigem großen Werth legen muß, sowie sie sich der geringen Mehrforderung an Mitteln nicht entziehen, nachdem auch die anderen betheiligten Staaten (Preußen, Bayern, Hessen, Italien u.) die Erhöhung gefordert haben.

Zu § 1. Eine geordnete und der Bedeutung wie dem Umfang dieser Anstalt entsprechende Aufstellung der großen Zahl von Gegenständen, welche den Großherzoglichen Sammlungen bei der Fortführung, sowie als Geschenke zugegangen sind, macht die Herrichtung von Räumlichkeiten nöthig, welche die Summe von 1 300 ℳ erforderlich ist.

Zu § 2. Um vielfachen Wünschen der Bibliotheksbenützer, insbesondere der außerhalb Karlsruhe wohnenden, zu entsprechen, hat die Verwaltung der Hof- und Landes-Bibliothek eine Ergänzung des gedruckten Bibliothekskatalogs durch einen weiteren Band, welcher die Nachträge, nämlich die Erwerbungen der letzten 9 Jahre, Nr. 49 900 bis Nr. 57 000, enthalten soll, vorbereitet.

Die Druklegung wird einen Aufwand von 1 200 ℳ verursachen.

Zu § 3. Zur geschichtsprechenden Aufstellung einer Reihe von Gegenständen, welche der Großherzoglichen Alterthumshalle hauptsächlich überwiesen zugewendet wurden, sowie zur Ermöglichung einer die Besichtigung und das Studium erleichternden Aufstellung der reichen Bestände des Naturalienkabinets, welche theilweise noch in Kisten und Schubladen aufgestapelt werden müssen und damit der Besichtigung entzogen sind, hält die Herstellung einer Anzahl neuer Schränke nothwendig.

Der Aufwand beträgt 6 000 ℳ und wird, da für diese außerordentlichen Anschaffungen die laufenden Mittel nicht in Anspruch genommen werden können, hier eingestellt.

Zu § 4. Der große lichtstärkige Steinheil'sche Refraktor, ein Hauptinstrument der Großherzoglichen Sternwarte, befand sich schon seit längerer Zeit in einem für feinere Messungen nahezu unbrauchbaren Zustand. Bei den geringen Bedarfs an Instrumenten und im Hinblick auf eine größere von der Sternwarte unternommene wissenschaftliche Arbeit zur Positionsbestimmung von Fixsternen, mußte die Herstellung und Umarbeitung des fraglichen Instruments, welches bei den betreffenden Beobachtungen nicht entbehrt werden kann, in Aussicht genommen werden.

Die Kosten dieser Umarbeitung einschließlich der für Ueberwachung der Arbeit und durch die Aufstellung erforderlichen Aufwandes betragen 5 500 ℳ, eine Summe, welche den laufenden Mitteln der Großherzoglichen Sternwarte nicht entnommen werden kann, deshalb hier in Anforderung kommen muß.

Zu § 5. Die bisher von dem Großherzoglichen Generallandesarchiv herausgegebene Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins soll in der Folge gemeinschaftlich von der Badischen Historischen Kommission herausgegeben werden.

Der Aufwand für die Herausgabe der Zeitschrift, welcher bisher in dem Etat des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vorgesehen war, wird deshalb hier aufgenommen. Die geringe Erhöhung des erforderlichen Betrages ist durch die beabsichtigte erweiterte Gestaltung der Zeitschrift und den hierdurch verursachten Mehraufwand an Druckkosten veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel X. Wissenschaften und Künste.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	—	18 000			
6.	Wegen Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	—	12 000			
7.	Zur Förderung der Arbeiten der Badischen Historischen Kommissionen	—	18 000			
	Summe B. Außerordentlicher Aufwand . .	—	48 000			
	Hiezu „ A. Ordentlicher Aufwand . .	—	310 332			
	Summe Titel X. für beide Jahre . .	—	358 332			
			Veranschlag für Dotirung jährlich.			
	Titel XI. Allgemeiner Remunerationsfond.					
121.	Ordentlicher Etat	40 000	40 000		600	—
	Summe Titel XI.	40 000	40 000		600	—
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	81 200			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 6. Eine entsprechende Ausstattung der staatlichen Sammlungen für die im Land vorhandenen Schätze der Kunst und des Alterthums verlangt dringend eine genaue Kenntniß von dem Bestande derselben, welche in sicherer Weise nur durch eine Verzeichnung und Beschreibung erlangt werden kann.

Wie in anderen deutschen Staaten wird deshalb auch in Baden schon seit einiger Zeit an einer wissenschaftlichen Untersuchung, Verzeichnung und Beschreibung der vorhandenen Denkmäler unter Beigabe besserer Hülfsmittel gearbeitet und wird beabsichtigt, die hiedurch gewonnenen reichen Ergebnisse durch eine Publikation weiteren Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen und damit in solcher die Kenntniß der Denkmäler des Landes und das Interesse an solchen und an deren Schutz und Erhaltung thunlichst zu befördern. Diese Absicht der Großh. Regierung erfreute sich auch sofort der Zustimmung und Förderung Seitens der Bevölkerung, wie insbesondere auch Seitens der um ihre Mitwirkung angegangenen wissenschaftlichen Korporationen und Behörden.

Während nun das begonnene Unternehmen bis jetzt ohne Inanspruchnahme eines staatlichen Zuschusses zur Durchführung gebracht werden konnte, hat sich inzwischen der Umfang der Geschäfte und der mit dem Betrieb verbundene Aufwand so sehr gesteigert, auch veranlaßt die Vorbereitung und der Druck der in nächster Zeit in einzelnen Theilen bereits erscheinenden Publikation so erhebliche Opfer, daß eine angestrebte Weiterführung und ein möglichst beschleunigter Abschluß des Unternehmens nur dann bewerkstelligt werden kann, wenn hiezu reichlichere staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die durch Genehmigung des erbetenen Staatszuschusses gesicherte baldige Fertigstellung und Publikation eines Verzeichnisses der im Lande vorhandenen Denkmäler der Kunst und des Alterthums erscheint aber auch deßhalb im staatlichen Interesse geboten, weil das Vorliegen eines solchen Verzeichnisses unbedingt nothwendig ist für jede gesetzliche Regelung des hohen Schutzes des Landes zu gewährenden Schutzes und für den Vollzug der hiezu zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu §. 7. Die mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 15. März 1883 hiesige Badische Historische Kommission, deren Aufgabe es ist, die Kenntniß der Geschichte des Großh. Hauses und des badischen Landes durch Sammlung und — soweit nöthig — Herausgabe des erforderlichen Quellenmaterials und durch wissenschaftliche Arbeiten über einzelne Abschnitte dieser Geschichte und über die geschichtliche Entwicklung der sozialen Zustände des Landes zu fördern — §§. 1 und 6 des Staats-, Gesetz- und Verordnungsblatts 1883, Nr. VIII, S. 90 — hat ihre Wirksamkeit schon längere Zeit hindurch begonnen und eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten unternommen.

Neben der Veranlassung einer Bearbeitung der Geschichte der Zähringer bis zum Erlöschen der herzoglichen Linie wurden die Sammlung und Herausgabe der politischen Korrespondenz des Großherzogs Karl Friedrich aus den Jahren 1783—1806, die Herausgabe einer Badenia sacra und einer zunächst die Regesten der Bischöfe von Konstanz bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, ferner die Herausgabe der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein von 1214 bis auf König Ruprecht, endlich einer Geschichte der Besiedelung und der Gewerbsthätigkeit des Schwarzwalds in Angriff genommen.

Von diesen unternommenen Arbeiten werden nun voraussichtlich im Lauf der Budgetperiode einzelne Abtheilungen beendigt und wird damit die Frage der Druckung der durch die betreffenden wissenschaftlichen Arbeiten zur badischen Geschichtsforschung erwachsenden Materialien zur Entscheidung gestellt.

Im Hinblick auf das hohe staatliche Interesse, welches der Staat Baden an der mit Sammlung des fraglichen Quellenmaterials und mit der wissenschaftlichen Bearbeitung der genannten Themata verbundenen Förderung der badischen Geschichtsforschung und der Bereitung einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Geschichte unseres Fürstenhauses und unseres Landes überhaupt haben muß, wird die Bewilligung eines entsprechenden Zuschusses Seitens der Staatskasse zu dem durch Fertigstellung der unternommenen geschichtlichen Forschungen und Publikationen erwachsenden Gesammtaufwand an dieser Stelle wohl begründet sein.

Zu §. 121. Die bisher unter Tit. X. §§. 108, 109, 112 und 113 für Remunerationen bestimmten Beträge sind hier abgesetzt und hieher übertragen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.					
	Ordentlicher Etat.					
122.	Zugskosten		9 220			
123.	Diäten und Reisekosten		5 410			
124.	Postporto, Postvorschüsse und Telegraphengebühren	61 880	35 820		9 800	—
125.	Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten		2 500			
126.	Sonstige zufällige Ausgaben		18 730	6860		
	Summe Titel XII.	61 880	71 680	6860	9 800	—
	„ „ „ für beide Jahre	—	143 360			

7.

Erläuterungen.

Tit. XII. enthält diejenigen verschiedenen und zufälligen Ausgaben, welche auf die Generalstaatskasse zu dekretiren sind. Unter Ausscheidung der bisher hier verrechneten Einrichtungsgegenstände der Justizstellen (vgl. Tit. VI. §. 31 b.) ist der Titel nun für die Hauptausgaben spezifizirt.

§§. 122, 123, 126 sind nach dem 3jährigen Rechnungsdurchschnitt, §§. 124, 125 mit Rücksicht auf die Entwicklung des Expreßgutverkehrs nach dem Rechnungsergebniß von 1884 eingesetzt.

Unter §. 126 wird bis auf Weiteres auch das Landesdienstreinkommen (Besoldung 5 900 ℳ, nun auf 6 200 ℳ zu erhöhen, ferner der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß 600 ℳ) des badischen Mitglieds der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch verrechnet. — Aus dieser Position soll künftig auch der Aufwand für die Monturen der Kanzleidiener des Ministeriums, der Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften (vergl. §§. 2 a., 5 a., 8 a., 12, 3 a.) geschöpft werden. Bei der Wandelbarkeit der ganzen Position ist von einem besonderen Zuschlag hierfür abgesehen worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3. Jahresbetrag des ordentlichen Etats. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	5. Stellung im Etat.	6. Mithin gegenseither mehr.	6. Mithin gegenseither weniger.	7. Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	8. Außerordentlicher Etat.	9. Hauptsumme.	10. Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Zusammenstellung.									Der Voranschlag der Justiz insbesondere ist in Beilage 2 dargestellt.
	Titel I.	108 010	104 460	1500	—	3 550	208 920	—	208 920	
	„ II.	164 150	167 785		3 635	—	335 570	—	335 570	
	„ III.	663 482	676 888		13 406	—	1 353 770	—	1 353 770	
	„ IV.	163 656	170 616		6 960	—	341 232	—	341 232	
	„ V.	1 762 270	1 745 371	6000	—	16 899	3 490 742	—	3 490 742	
	„ VI.	1 460 590	1 391 030		—	69 560	2 782 060	365 760	3 147 820	
	„ VII.	1 293 420	1 180 081		—	113 339	2 360 162	25 800	2 385 962	
	„ VIII.	260 554	255 003		—	5 551	510 000	812 000	1 322 000	
	„ IX.	2 889 850	3 050 939	1150	161 089	—	6 101 878	926 390	7 028 268	
	„ X.	146 768	155 166		8 398	—	310 332	48 000	358 332	
	„ XI.	40 000	40 600		600	—	81 200	—	81 200	
	„ XII.	61 880	71 680	9800	9 800	—	143 300	—	143 300	
					203 882	208 805				
						203 882				
	Summe der Ausgabe . .	9 014 642	9 009 619	16950		5 023	18 019 289	2 177 950	20 197 188	

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

B. **Einnahme.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mehr- oder weniger.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Justizverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	Miethzinse aus Gebäuden	37 080	37 070		—	10
2.	Erlös aus abgängigen Gegenständen	1 300	1 550		190	—
3.	Ersatz für Brennmaterialien	2 530	2 120		—	410
4.	Nebenbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse	37 700	34 200		—	3 500
5.	Untersuchungs- und Strafverstehungskosten und Geldstrafen	611 970	630 680		27 710	—
6.	Sonstiger Ersatz	10 150	11 620		1 470	—
7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	7 440	3 700		—	3 740
					29 370	7 720
					7 720	
	Summe Titel I.	708 320	720 970		21 650	
	„ „ für beide Jahre	—	1 450 940			
	Titel II. Strafanstalten.					
	Ordentlicher Etat.					
8.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	13 880	18 874		4 994	—
9.	Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien	32 850	24 800		—	8 050
10.	Ertrag des Gewerbebetriebs	860 950	771 930		—	89 020
11.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 830	1 000		—	830
					4 994	97 900
						4 994
	Summe Titel II.	909 510	816 604			92 906
	„ „ für beide Jahre	—	1 633 208			

7.
Erläuterungen.
Zu §. 1. Neuester Stand, darunter Miethzinse für Dienstwohnungen der Staatsdiener in dienstlichen Gebäuden . . . 29 535 ℳ in Miethgebäuden . . . 6 969 „
Zu §. 2. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 3. Neuester Stand.
Zu §. 4. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt, da wegen Rückgangs der Gefangenenstände sich die Einnahme mindern dürfte. Inzwischen hebt sich der Reinertrag auf 1 150 ℳ höher als bisher, s. §. 34 der Ausgabe.
Zu §§. 5, 6. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt
Zu §. 7. Letztes Rechnungsergebniß, wegen des stätigen Rückgangs der Ablieferungen und Uebernahmen der Gerichtsvollzieher; vgl. §. 25 der Gerichtsvollzieherordnung vom 26. November 1864.
Zu Tit. II. Vgl. Beilage 1b.
Zu §. 8. Neuester Stand, vgl. Ausgabe §§. 43, 50. Darunter Miethzinse für Dienstwohnungen der Staatsdiener in dienstlichen Gebäuden . . . 4 566 ℳ in Miethgebäuden . . . 540 „
Zu §. 9. Rückgang wegen Wegfalls der Gutslieferung an Unterstützungsbedürftige und Minderung der Ablieferungen an Materialgroßhandlungen, vergl. Ausgabe §§. 45, 51.
Zu §. 10. Vgl. Ausgabe §. 41, wonach der Reinertrag gleichwohl erhöht ist.
Zu §. 11. Rechnungsdurchschnitt der letzten 3 Jahre 1213 ℳ, wovon 213 ℳ abgelegt sind, weil die Guthaben der Gefangenen nicht mehr hierher vereinnahmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel III. Unterrichtswesen.					
	Ordentlicher Etat.					
12.	Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs	5 100	5 100		—	—
	Summe Titel III.	5 100	5 100		—	—
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	10 200			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 12. Der Verleger des Volksschullesebuchs hat nach dem Vertrag vom 10. März 1880 für das ausschließliche Druck- und Verlagsrecht des Volksschullesebuchs für jede Auflage von 5 000 Exemplaren ein Honorar von 54 ℳ für den Druckbogen zu bezahlen. Die Zahl der zum Druck gelangenden Auflagen bezw. Exemplare wird voraussichtlich in jedem der nächsten zwei Jahre betragen: von Theil I. 25 000, von Theil II. 15 000 und von Theil III. 10 000, bei bezw. 11,5, 12,75 und 27,625 Bogenstärke der einzelnen Theile.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Kap.		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.			Mithin gegen seither	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1896/97 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Zusammenstellung.					
	Titel I.	708 920	729 970		21 650	—
	„ II.	909 510	816 604		—	92 906
	„ III.	5 100	5 100		—	—
					21 650	92 906
						21 650
	Summe der Einnahme . . .	1 622 930	1 551 674			71 256

7.	8.	9.	10.
Gesammtbetrag für die Budgetperiode			
Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	
			Der Reinaufwand der Justiz insbesondere ist in Beilage 2 dargestellt.
1 459 940	—	1 459 940	
1 633 208	—	1 633 208	
10 200	—	10 200	
3 103 348	—	3 103 348	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1 a.

Ausgabe. Titel VII. Strafanstalten.

Rechnungsposition.	Budget §.	Ordentlicher Etat.	Budgetsatz für 1885.	Satz für 1886/1887.				Summe.	1886/87.	
				Männerzuchthaus Bruchsal.	Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.	Landesgefängniß Mannheim.	Landesgefängniß Freiburg.		Mehr	Weniger.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	38.	Kosten des Verkaufs von Inventarstücken ꝛc. ꝛc.	30	8	5	6	6	25	—	5
2.	39.	Steuern und Umlagen	1 290	230	240	270	325	1 065	—	225
3.	40.	Abgang und Nachlaß	220	70	50	50	50	220	—	—
4.	41.	Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	542 200	163 305	112 805	59 010	94 454	429 574	—	112626
5.	42.	Belohnungen der Sträflinge und Schutzwesen für die Entlassenen	22 880	9 753	4 200	4 590	3 950	22 493	—	387
6.	43	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	30 820	10 410	7 764	5 840	10 130	34 144	3 324	—
7.	44.	Aufwand gegen Feuersgefahr	620	150	245	150	125	670	50	—
8.	45.	Verpflegungs- und Heilkosten	273 340	81 575	66 145	36 675	72 955	257 350	—	15 990
9.	46.	Aufwand für Kleidung	48 670	15 675	12 700	5 775	13 695	47 845	—	825
10.	47.	Aufwand für Bettwerk	9 590	2 375	1 925	1 225	2 075	7 600	—	1 990
11.	48.	Aufwand für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe	2 610	700	700	510	700	2 610	—	—
12.	49.	Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthschaften	1 300	690	130	135	175	1 130	—	170
13	50.	Heizungskosten	24 980	6 000	4 300	1 300	7 200	18 800	—	6 180
14.	51.	Beleuchtungskosten	29 440	8 200	7 300	4 180	7 500	27 180	—	2 260
15.	52.	Reinigungskosten	34 480	10 290	7 510	5 210	10 290	33 300	—	1 180
16.	53.	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	3 710	1 030	940	400	1 240	3 610	—	100
17.	54.	a. Besoldungen der Beamten	47 000	15 900	11 500	7 600	15 700	50 700	3 700	—
		b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 530	1 296	936	900	1 800	4 932	1 402	—
18.	55.	a. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter und Lehrer	26 670	8 000	7 020	5 000	6 600	26 620	—	50
		b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 660	400	400	215	432	1 447	—	213
19.	56	a. Gehalte des Verwaltungs-, Hilfs- und Aufsichtspersonals	168 460	59 026	44 976	31 838	49 740	185 580	17 120	—
		b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 190	3 800	3 200	2 700	3 776	13 476	3 286	—
20.	57.	Gratifikationen	3 260	1 050	800	510	900	3 260	—	—
21.	58.	Büreauaversen	3 210	950	710	600	950	3 210	—	—
22.	59.	Porto	620	160	180	80	180	600	—	20
23.	60.	Sonstige Ausgaben	2 640	450	270	400	1 520	2 640	—	—
									28 882	142221
										28 882
		Summe Titel VII. Ordentlicher Etat	1 293 420	401 493	296 951	175 169	306 468	1 180 081	—	113339
		Für beide Jahre	—	—	—	—	—	2 360 162		

Beilage 1 b.

Einnahme. Titel II. Strafanstalten.

Rechnungsposition.	Budget §§		Budgetsatz für 1885.	Satz für 1886/87.				Summe.	1886/87.	
				Männerzuchthaus Bruchsal.	Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.	Landesgefängniß Mannheim.	Landesgefängniß Freiburg.		Mehr.	Weniger.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	8.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	13 880	6 640	4 404	2 750	5 080	18 874	4 994	—
2.	9.	Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien	32 850	2 400	5 900	8 800	7 700	24 800	—	8 050
3.	10.	Ertrag des Gewerbebetriebs	860 950	277 875	195 430	116 025	182 600	771 930	—	89 020
4.	11.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 830	170	110	400	320	1 000	—	830
									4 994	97 900
										4 994
		Summe der Einnahme . .	909 510	287 085	205 844	127 975	195 700	816 604		92 906

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entzifferung des reinen ordentlichen Justiz=

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Titel.	A. Ausgaben und Einnahmen der Justizverwaltung selbst.	Seitheriger Budgetsatz.	Vor=anschlag für 1886/87 jährlich.	Mithin gegen seither	
				mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	1. Ausgaben.				
I.	Ministerium (von dem für 1886/87 auf 104 460 ℳ. berechneten Aufwand entfallen rund 70 % auf den Justizetat)	72 011	73 122	1 111	—
II.	Oberlandesgericht	164 150	167 785	3 635	—
III.	Landgerichte	663 482	676 888	13 406	—
IV.	Staatsanwaltschaften	163 656	170 616	6 960	—
V.	Amtsgerichte	1 762 270	1 745 371	—	16 899
VI.	Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 460 590	1 391 030	—	69 560
VII.	Strafanstalten	1 293 420	1 180 081	—	113 339
XI.	Allgemeiner Remunerationsfond (Antheil des Justizetats)	36 800	36 800	—	—
XII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben (wie bei I. 2/3 von 71 680 ℳ.)	41 253	47 787	6 534	—
	Summe Justizaufwand . .	5 657 632	5 489 480	31 646	199 798
					31 646
					168 152
	2. Einnahmen.				
I.	Justizverwaltung	708 320	729 970	21 650	—
II.	Strafanstalten	909 510	816 604	—	92 906
				21 650	92 906
					21 650
	Zusammen . .	1 617 830	1 546 574		71 256
	B.				
	Ferner erscheinen im Budget der Steuerverwaltung für 1886/87 folgende Einnahmen und Ausgaben, die sachlich aus der Justiz herrühren.				
	Einnahmen.				
	§. 27 (bisher §. 23). Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notariatsgebühren	2 967 896	2 605 363	—	362 583
	§. 28 (bisher §. 24). Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden, hierher an Sporteln und Taxen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Justizverwaltungsangelegenheiten rund	10 000	10 000	—	—
	§. 31 (bisher §. 27). Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten	91 296	61 153	—	30 143
	Hiezu die Einnahme Summe A. . .	1 617 830	1 546 574	—	71 256
	Hauptsumme der Einnahmen . .	4 687 022	4 223 090	—	463 932

Beilage 2.

aufwandes für die Budgetperiode 1886/87.

7.

Erläuterungen.

Das Gesammtergebniß zu A., worunter alle diejenigen Einnahmen und Ausgaben begriffen sind, welche die Justizverwaltung selbst vollzieht, geht dahin, daß einer Verminderung der Ausgaben um 168 152 ℳ. eine solche der Einnahmen um 71 256 ℳ. gegenüber steht, also eine Verminderung des ordentlichen Reinaufwands um den jährlichen Betrag von 96 896 ℳ. vorliegt. Der Reinaufwand in diesem Sinne beträgt jährlich 5 489 480 ℳ. — 1 546 574 ℳ. = 3 942 906 ℳ., während er in der vorigen Periode auf 4 039 802 ℳ. angenommen war.

Zieht man jedoch die sachlich aus der Justiz herrührenden Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung (B.) bei, so zeigt sich folgende Verschiebung: Während für 1884/85 zu B. 3 069 192 ℳ. — 363 155 ℳ., somit ein Reinertrag der Justizgefälle mit 2 706 037 ℳ. eingestellt waren, so sind diesmal nur 2 676 516 ℳ. — 271 399 ℳ. = 2 405 117 ℳ. angenommen. Es liegt also eine Verminderung des Reinertrags um 300 920 ℳ. vor.

Zieht man obige 96 896 ℳ. hievon ab, so bleibt eine Vermehrung des gesammten ordentlichen Reinaufwands um 204 024 ℳ. hauptsächlich — wie letztmals — als Folge der eingetretenen Ermäßigung der Gerichtskosten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Titel.	2. B. Ferner erscheinen im Budget der Steuerverwaltung für 1886/87 folgende Einnahmen und Ausgaben, die sachlich aus der Justiz herrühren.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	5. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Ausgaben.				
	In der Steuerrechnung:				
	§. 60. Abgang und Rückersatz an Justiz und Polizei-Gefällen, hierher	184 820	125 920	—	58 900
	§. 62. Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notariatsgebühren	41 309	36 886	—	4 423
	§. 63. Für Konstatirung der Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden, hierher rund	300	300	—	—
	§. 68. Abgang und Rückersatz an Forstgerichtsgefällen	6 842	4 561	—	2 281
	§. 69/70. Strafantheile der Waldeigenthümer und sonstige Kosten	39 759	25 237	—	14 522
	§. 74. Hebgebühren der Steuererheber, hierher 3 % aus 2 676 516 ℳ. nach Abzug eines entsprechenden Betrags für die unter §. 60 und 68 der Ausgabe enthaltenen Abgänge mit rund 60 000 ℳ., sohin aus 2 616 516 ℳ. = 78 495 ℳ.	90 125	78 495	—	11 630
	zusammen . .	363 155	271 399	—	91 756
	Hiezu Summe A. . .	5 657 632	5 489 480	—	168 152
	Hauptsumme der Ausgaben . .	6 020 787	5 760 879	—	259 908
	„ „ Einnahmen .	4 687 022	4 223 090	—	463 932
	Gesammtsumme des reinen Justizaufwandes . .	1 333 765	1 537 789	204 024	—

Beilage 3.

Zu §. 73. A. Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universität Heidelberg für 1886|87.

	Voranschlag für 1886/87 jährlich einzeln.	zusammen.	
	M.	M.	
A. Einnahme.			
I. a. Staatsdotation	582 050		
b. Wohnungsgeldzuschüsse	34 776	616 826	
II. Zuschüsse aus Stiftungen ꝛc.		4 538	
III. Miethzinse		3 976	
IV. Sporteln, Immatrikulationsgebühren ꝛc.		9 900	
Summe der Einnahme		635 240	
B. Ausgabe.			
I. Lasten der Einnahme		5 210	
II. Eigentlicher Universitätsaufwand:			
A. Für Lehrer-, Beamten- ꝛc. Personal:			
a. Besoldungen	278 000		54 Professoren und Beamte mit Staatsdienereigenschaft.
b. Gehalte	35 000		
c. Wohnungsgeldzuschüsse	34 776		
d. Remunerationen	2 700		
e. Zugskosten	3 000		
f. Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens, sowie der Oekonomie	200	353 676	
B. Wegen ehemaliger Lehrer und Beamten:			
a. Sterb- und Gratialquartale	3 700		
b. Gratifikationen	170	3 870	
C. Für Unterhaltung der Gebäude		16 000	
D. Für innere Einrichtung der Gebäude		2 000	
E. Für gemiethete Lokale		3 544	
F. Kanzleiaufwand		1 200	
G. Für akademische Feierlichkeiten		3 800	
II. Auf Universitätsinstitute:			
Aversen:			
1. Bibliothek	13 700		
2. Seminarien:			
Theologisches	7 266		
Philologisches	2 400		
Uebertrag	23 366	389 300	

	Voranschlag für 1886/87 jährlich		
	einzeln	zusammen.	
B. Ausgabe.	M.	M.	
Uebertrag . .	23 366	389 300	
2. Seminarien:			
Mathematisch-Physikalisches	900		
Staatswissenschaftliches	514		
Für neuere Sprachen.	650		
Privatrechtliches	600		
3. Anatomisches Institut	7 900		
4. Topographische Anatomie	257		
5. Physiologisches Institut	6 000		
6. Akademisches Krankenhaus	100 000		
7. Medizinische Klinik (zur Anschaffung und Unterhaltung elektrogalvanischer Apparate)	500		
8. Frauenklinik	20 000		
9. Irrenklinik	35 000		
10. Ohrenklinik	1 300		
11. Poliklinik	3 000		
12. Klinik für Rachen-, Nasen- und Kehlkopfkranke	540		
13. Pathologisch-Anatomisches Institut . . .	5 100		
14. Mineralogisch-Geologisches Institut . .	3 700		
15. Botanisches Institut	11 000		
16. Schloßgarten	86		
17. Für den landwirthschaftlichen Unterricht.	1 000		
18. Zoologisches Institut	3 200		
19. Chemisches Laboratorium I.	9 600		
20. „ „ II.	686		
21. Physikalisches Kabinet	4 000		
22. Modellkabinet	600		
23. Archäologisches Institut	1 500		
24. Gerichtliche Medizin	260		
25. Naturhistorisch-Medizinischer Verein . .	260		
26. Für den Unterricht über Klimatologie, Meteorologie und Krystallographie . . .	400	241 919	
I. Für Heizung	. . .	1 900	
K. „ Beleuchtung.	. . .	1 000	
L. „ Reinigung	. . .	1 100	
M. Sonstige Ausgaben	. . .	21	
Summe der Ausgabe . .	. . .	635 240	
Bemerkung: Der Reservefond der Anstalt berechnet sich auf Schluß des Jahres auf . . . 21 500 M.			

Beilage 4.

Zu §. 73. Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des akademischen Krankenhauses in Heidelberg für die Jahre 1886|87.

§.		Für 1886/87 jährlich.
		M.
	A. Einnahme.	
1.	a. Aversum	100 000
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeldzuschüssen	1 176
2.	Aus Grundstücken und Gebäuden	400
3.	Aus Aktivkapitalien	79
4.	Verpflegungskostenbeiträge	194 500
5.	Einnahme vom Küchenbetrieb	4 000
6.	Einnahme von Getränken	4 600
7.	Einnahme vom Betrieb der Apotheke	13 000
8.	Für Emolumentenbezüge	48 260
9.	Aus Inventarienstücken und Materialien	1 000
10.	Ersatz und sonstige Einnahmen	10 285
	Summe der Einnahme	377 300
	B. Ausgabe.	
1.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	5 000
2.	Aufwand gegen Feuersgefahr	400
3.	Verpflegungskosten	173 500
4.	Heilkosten	24 000
5.	Für medizinische und chirurgische Apparate und sonstige Ausgaben für Unterrichtszwecke	7 000
6.	Für Bettwerk, Weißzeug und Kleidungsstücke	10 000
7.	Für Geräthe	6 000
8.	Heizungskosten	26 700
9.	Beleuchtungskosten	7 000
10.	Für Reinigung der Anstaltsgebäude und der Wäsche	27 000
11.	Transport- und Beerdigungskosten	50
12.	Besoldungen (vgl. Besoldungsetat, Beilage Nr. 3)	8 000
13.	Gehalte, Löhne und Emolumente	74 300
14.	Wohnungsgeldzuschüsse	1 176
15.	Remunerationen	5 350
16.	Für Kanzleibedürfnisse	1 500
17.	Porto	300
18.	Sonstige Ausgaben	24
	Summe der Ausgabe	377 300

Bemerkung. Der zur Sicherung des Betriebs und Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben vorhandene Reservefond berechnet sich auf 1. Juli 1885 auf 11 289 M. 97 Pf.

Beilage 5.

Zu §. 73. Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg für die Jahre 1886|87.

	Für 1886/87 jährlich.
	M.
A. Einnahme.	
§.	
1. a. Aversum	35 000
b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeldzuschüssen	240
2. Verpflegungskostenbeiträge	58 000
3. Für Emolumentenbezüge	12 720
4. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	300
5. Sonstige Einnahmen	40
Summe der Einnahme	106 300
B. Ausgabe.	
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	4 000
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	100
3. Verpflegungskosten	40 000
4. Heilkosten	2 100
5. Für Kleidungsstücke	2 500
6. Für Bettwerk	1 500
7. Für Zimmer- 2c. Geräthe	1 600
8. Für medizinische und chirurgische Apparate und Instrumente	700
9. Heizungskosten	5 000
10. Beleuchtungskosten	3 000
11. Reinigungskosten	9 000
12. a. Gehalte, Löhne und Emolumente	33 000
b. Wohnungsgeldzuschüsse	240
c. Remunerationen	2 400
13. Für Bureaubedürfnisse	400
14. Für die Bibliothek	600
15. Porto	70
16. Abgang	50
17. Sonstige Ausgaben	40
Summe der Ausgabe	106 300

Bemerkung. Der Betriebs- bezw. Reservefond der Anstalt berechnet sich auf 1. Juli 1885 auf 24 196 M.

Beilage 6.

Zu §. 73. Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Frauenklinik in Heidelberg für die Jahre 1886|87.

	Für 1886/87 jährlich.
	M.
§. **A. Einnahme.**	
1. Aversum	20 000
2. Verpflegungskostenbeiträge	24 300
3. Emolumentenbezüge	5 160
4. Sonstige Einnahmen	240
Summe der Einnahme	49 700
B. Ausgabe.	
1. Gehalte, Löhne und Emolumente	11 200
2. Remunerationen	700
3. Verpflegungskosten	24 000
4. Heilkosten	2 000
5. Für Instrumente, Apparate ꝛc. ꝛc.	2 000
6. „ das Inventar	3 000
7. „ Reinigung der Wäsche	1 100
8. „ Heizung	2 200
9. „ Beleuchtung	1 600
10. Aufwand auf das Anstaltsgebäude	1 700
11. Für Bureaubedürfnisse	100
12. Porto	50
13. Sonstige Ausgaben	50
Summe der Ausgabe	49 700

Bemerkung. Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 7.

Zu §. 74. Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universität Freiburg für 1886|87.

	Voranschlag für 1886/87 jährlich		
	einzeln.	im Ganzen.	
A. Einnahme.	M.	M.	
I. Staatsdotation	317 400		
Wohnungsgeldzuschüsse	31 491	348 891	
II. Zuschüsse aus Stiftungen 2c.	. . .	18 747	
III. Einnahmen aus eigenem Vermögen und aus Berechtigungen	. . .	53 696	
IV. Sporteln, Immatrikulationsgebühren 2c.	. . .	7 356	
V. Sonstige Einnahmen	. . .	560	
Summe der Einnahme	. . .	429 250	
B. Ausgabe.			
I. Lasten der Einnahme	. . .	18 849	
II. Eigentlicher Universitätsaufwand:			
A. Für Lehrer-, Beamten- 2c. Personal:			47 Professoren und Beamte mit Staatsdienereigenschaft.
a. Besoldungen	180 000		
b. Gehalte	56 000		
c. Wohnungsgeldzuschüsse	31 491		
d. Remunerationen	2 000		
e. Zugskosten	2 000		
f. Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens, sowie der Oekonomie	200	271 691	
B. Wegen ehemaliger Lehrer, Beamten 2c.:			
a. Sterb- und Gratialquartale	2 250		
b. Gratifikationen	600	2 850	
C. Auf Erhaltung der Universitätsgebäude	. . .	12 000	
D. Für innere Einrichtung der Gebäude	. . .	1 000	
E. Kanzleiaufwand	. . .	2 565	
F. Akademische Feierlichkeiten	. . .	1 843	
G. Auf die Universitätsinstitute:			
Aversen:			
1. Bibliothek	15 086		
2. Botanischer Garten	3 700		
3. Botanisches Institut	274		
Uebertrag	19 060	310 798	

	Voranschlag für 1886/87 jährlich	
	einzeln.	im Ganzen.
	ℳ	ℳ.
Uebertrag . .	19 060	310 798
Aversen:		
4. Chemisches Laboratorium: Abtheilung der medizinischen Fakultät 3 000 ℳ. „ „ philosophischen „ 5 400 „	8 400	
5. Anatomische Anstalt und Sammlung für normale Anatomie und Anthropologie .	5 000	
6. Pathologisch-anatomische Anstalt und Sammlung für pathologische Anatomie	2 000	
7. Chirurgie (Instrumente, Leichen 2c.) . .	2 500	
8. Zeichnung anatomischer Gegenstände . .	171	
9. Zootomische Anstalt und Sammlung . .	500	
10. Physiologisches Institut	1 028	
11. Pharmakologisches Kabinet	240	
12. Gynäkologische Klinik	18 000	
13. Geburtshilfliche Poliklinik	200	
14. Sammlung geburtshilflicher Apparate und Instrumente	43	
15. Medizinische Klinik	2 571	
16. Für medizinische Zeitschriften	343	
17. Medizinische Poliklinik	1 000	
18. Chirurgische Klinik	5 000	
19. Augenklinik	3 400	
20. Irrenklinik 1886: 10 000 ℳ. 1887: 40 000 ℳ. ——— oder jährlich	25 000	
21. Klinische Anstalten überhaupt	686	
22. Physikalisches Institut	2 000	
23. Technologisches Kabinet	171	
24. Staatsarzneikunde	50	
25. Mathematisches Kabinet	550	
26. „ Seminar	300	
27. Zoologisches Institut	1 200	
28. Mineralienkabinet	1 100	
29. Deutsche Philologie	300	
30. Romanisches Seminar	300	
31. Philologisches Seminar	1 100	
Uebertrag . .	102 213	310 798

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1886/87 jährlich einzeln.	im Ganzen.	
	M.	M.	
Uebertrag . .	102 213	310 798	
Aversen:			
32. Historisches Seminar	360		
33. Philosophisches Seminar	300		
34. Kameralistisches Seminar	343		
35. Archäologische Sammlung und Münzkabinet	700		
36. Museum für Urgeschichte	400		
37. Christliche Archäologie und Kunstgeschichte	150		
38. Umlaufender Zuschuß für die naturwissenschaftlichen Institute	300		
		104 766	
H. Heizung	. . .	8 500	
J. Beleuchtung	. . .	1 600	
K. Reinigung	. . .	1 300	
L. Wasserverbrauch	. . .	1 100	
M. Sonstige Ausgaben	. . .	1 186	
Summe der Ausgabe . .	. . .	429 250	
Bemerkung. Das rentirende Vermögen der Hochschule besteht in:			
Gebäude und Liegenschaften im Anschlag von . .	1 439 249		
Aktivkapitalien	27 162		
Gefällberechtigungen	14 940		
	1 481 351		
Davon ab die passiven Gefälle im Kapitalwerth von	18 038		
bleibt Grundstocksvermögen	1 463 313		

Beilage 8.

Zu §. 74. Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universitäts-Augenklinik in Freiburg für 1886|87.

	Voranschlag für 1886/87 jährlich.
	M.
§. **A. Einnahme.**	
1. Aversum	3 400
2. Verpflegungskostenbeiträge	19 500
3. Vergütung für Emolumente	3 360
4. Sonstige Einnahmen	130
Summe der Einnahme	26 390
B. Ausgabe.	
1. Gehalte, Löhne und Emolumente	7 160
2. Remunerationen	400
3. Verpflegungskosten	12 350
4. Heilkosten	680
5. Für Instrumente, Apparate ꝛc. ꝛc.	600
6. Für Anschaffung und Instandhaltung des Inventars	1 320
7. „ Reinigung der Wäsche	560
8. „ Heizung	860
9. „ Beleuchtung	520
10. Aufwand auf das Anstaltsgebäude	1 420
11. Für Bureaubedürfnisse	80
12. Sonstige Ausgaben	440
Summe der Ausgabe	26 390

Bemerkung. Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 9.

Zu §. 74. Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Entbindungsanstalt in Freiburg für 1886|87.

	Voranschlag für 1886/87 jährlich.
	M.
§. A. Einnahme.	
1. Aversum	18 000
2. Verpflegungskostenbeiträge	39 900
3. Emolumentenbezüge	6 800
4. Sonstige Einnahmen	250
Summe der Einnahme	64 950
B. Ausgabe.	
1. Gehalte, Löhne und Emolumente	15 600
2. Remunerationen	700
3. Verpflegungskosten	26 800
4. Heilkosten	3 800
5. Für Instrumente, Apparate ꝛc.	3 580
6. „ Anschaffung und Instandhaltung des Inventars	5 950
7. „ Reinigung der Wäsche	1 880
8. „ Heizung	2 250
9. „ Beleuchtung	1 640
10. Aufwand auf das Anstaltsgebäude und den Garten	1 550
11. Für Bureaubedürfnisse	420
12. Sonstige Ausgaben	780
Summe der Ausgabe	64 950

Bemerkung. Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 10.

Zu §. 75 C. Technische Hochschule in Karlsruhe.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Technischen Hochschule für 1886|87.

A. Einnahme.	Voranschlag für 1886/87 jährlich. einzeln.	im Ganzen.	
	M.	M.	
I. Staatsdotation	209 400		
a. Wohnungsgeldzuschüsse	22 332		
		231 732	
II. Zinsen aus der Stulz'schen Stiftung 2c.	. . .	1 800	
III. Miethzinse	. . .	1 230	
IV. Beiträge der Studirenden	. . .	41 215	
V. Sonstige Einnahmen	. . .	400	
Summe der Einnahme	. . .	276 377	
B. Ausgabe.			
I. Aufwand auf Gebäude	. . .	8 000	
II. „ „ Grundstücke	. . .	200	
III. Mieth- und Pachtzinse	. . .	520	
IV. Steuern und Umlagen	. . .	800	
V. Aufwand für Lehrer, Beamte und Bedienstete:			
a. Besoldungen	144 600		33 Professoren und Beamte mit Staatsdiener-eigenschaft.
b. Gehalte	37 900		
c. Wohnungsgeldzuschüsse	22 332		
d. Remunerationen	1 800		
e. Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens	200		
VI. Aversen:		206 832	
1. Physik:			
Aversum 1120 M.			
Laboratoriums- 2c. Gebühren 210 „			
	1 330		
2. Elektrotechnik	500		
3. Praktische Geometrie	1 030		
4. Darstellende Geometrie	140		
5. Mineralogie:			
Aversum 780 M.	. . .		
Laboratoriumsgebühren 45 „	. . .		
	825		
Uebertrag	3 825	216 352	

	Voranschlag für 1886/87 jährlich einzeln.	im Ganzen.
	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	3 825	216 352
VI. Aversen:		
6. Chemie:		
Aversum . . . . . 3 430 ℳ.		
Laboratoriums- ꝛc. Gebühren . . 3 330 „		
	6 760	
7. Maschinenbauschule und mechanische Werkstätte	1 120	
8. Mechanische Technologie und allgemeine Maschinenlehre	1 000	
9. Ingenieurschule	600	
10. Bauschule	600	
11. Forstschule	1 000	
12. Forstlich-naturwissenschaftliches und forstlich-technisches Versuchswesen	1 200	
13. Botanisch-agrikulturchemisches Laboratorium:		
Aversum . . . . . 1 050 ℳ.		
Laboratoriumsgebühren . . . . 216 „		
	1 266	
14. Technologische Sammlung mit Laboratorium:		
Aversum . . . . . 1 500 ℳ.		
Laboratoriumsgebühren. . . . . 815 „		
	2 315	
15. Naturhistorischer Unterricht:		
a. Botanik . . . . . 1 000 ℳ.		
b. Zoologie . . . . . 600 „		
	1 600	
16. Elementarzeichnen	100	
17. Artistisches Zeichnen	260	
18. Bibliothek	8 300	
19. Chemische Handbibliothek		
Aversum . . . . . 240 ℳ.		
Beiträge der Praktikanten . . . . 234 „		
	474	
20. Exkursionen	4 445	
21. Technisches Zeichnen	350	
22. Preismedaille für die Bauschule	140	
23. Laboratorium für die Agrikulturchemie . .	70	
24. Lehrmittel für die Kunstgeschichte	1 200	
25. Figurenzeichnen	200	
26. Modelliren in Gyps	90	
27. „ „ Thon	70	
Uebertrag . .	36 985	216 352

	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	
	einzeln.	im Ganzen.
	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	36 985	216 352
VI. Aversen:		
28. Praktische Uebungen im Mauern	180	
29. Lehrmittel für die mathematische Schule . .	450	
		37 615
VII. Anschaffung und Unterhaltung von Inventarienstücken	. . .	2 165
VIII. Heizung	. . .	4 800
IX. Beleuchtung	. . .	5 500
X. Reinigung	. . .	1 100
XI. Wasserverbrauch	. . .	600
XII. Aufwand für die Direktion und Administration	. .	4 660
XIII. Kosten wegen Einzugs der Studienhonorare .	. . .	200
XIV. Abgang und Nachlaß an Studienhonoraren .	. . .	3 100
XV. Verschiedene Ausgaben	. . .	285
Summe der Ausgabe . .	. . .	276 377

Bemerkung: Der zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmte Reservefond der Anstalt betrug auf 1. Januar 1885 . . . . . 12 464 ℳ. 53 ₰

Beilage 11.

II. Mittel- und Volksschulen.

B. Gymnasien und Progymnasien.

Zu §. 82 a. Unständige Zuschüsse zur Bestreitung der Besoldungen und Gehalte.

Berechnung

des normalen Besoldungs- und Gehaltsetats des Lehrerpersonals an den Gelehrtenschulen.

(Auf Grund der in LV. Sitzung der II. Kammer der Landstände vom 11. März 1880 angenommenen Durchschnittssätze.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Lehranstalten.	Zahl der Direktoren und Professoren.	Besoldungsdurchschnittssatz für Direktoren und Professoren 3100 ℳ.	Zahl der Reallehrer.	Gehaltsdurchschnittssatz für Reallehrer. 2300 ℳ.	Zahl der Lehramtspraktikanten.	Durchschnittsgehalt der Lehramtspraktikanten bezw. provis. Lehrer 1400 ℳ.	Zahl der geistlichen Lehrer.	Gehalt der geistlichen Lehrer. 1600 ℳ.	Zahl der Unterlehrer.	Gehalt der Unterlehrer. 1100 ℳ.	Summe der Kolonnen 3, 5, 7, 9 und 11.
		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.
a. Ohne unständigen Staatsbeitrag.											
Gymnasien.											
Rastatt	10	31 000	1	2300	1	1400	—	—	2	2200	36 900
b. Mit unständigem Staatsbeitrag.											
Baden	8	24 800	1	2300	2	2800	—	—	—	—	29 900
Bruchsal . . .	7	21 700	1	2300	3	4200	1	1600	1	1100	30 900
Freiburg . . .	18	55 800	3	6900	5	7000	1	1600	—	—	71 300
Heidelberg . . .	15	46 500	2	4600	5	7000	—	—	—	—	58 100
Karlsruhe . . .	21	65 100	3	6900	2	2800	—	—	—	—	74 800
Konstanz . . .	9	27 900	1	2300	2	2800	—	—	1	1100	34 100
Lahr	6	18 600	2	4600	2	2800	—	—	—	—	26 000
Lörrach	7	21 700	1	2300	2	2800	—	—	—	—	26 800
Mannheim . . .	15	46 500	4	9200	5	7000	—	—	—	—	62 700
Offenburg . . .	8	24 800	2	4600	2	2800	—	—	—	—	32 200
Pforzheim . . .	6	18 600	1	2300	2	2800	—	—	1	1100	24 800
Tauberbischofsheim	8	24 800	1	2300	2	2800	—	—	—	—	29 900
Wertheim . . .	6	18 600	1	2300	2	2800	—	—	—	—	23 700
Progymnasien.											
Donaueschingen .	4	12 400	—	—	3	4200	—	—	—	—	16 600
Durlach . . .	6	18 600	1	2300	2	2800	—	—	—	—	23 700
	154	477 400	25	57 500	42	58 800	2	3200	5	5500	602 400

Darstellung

der zur Deckung des Normaletats für die Besoldungen und Gehalte der Lehrer an den Gelehrtenschulen in den betreffenden Schulkassen vorhandenen Mittel.

(Auf Grund der Spezialvoranschläge dieser Anstalten.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnungszahl.	Lehranstalten.	Einnahmen nach Abzug des unständigen Staatsbeitrags und der aus der Staatskasse ersetzten Wohnungsgeldzuschüsse, aber einschließlich der ständigen Staatsdotation.	Ausgaben ohne den Aufwand für Besoldungen und Gehalte der Anstaltslehrer und für Wohnungsgeldzuschüsse, jedoch einschließlich des Aufwandes für die Nebenlehrer.	Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, beziehungsweise Mittel der Schulkassen zur Bestreitung der Besoldungen und Gehalte der Anstaltslehrer.	Der normale Besoldungs- und Gehaltsetat beträgt (vorseitige Berechnung lit. b.).	Von der Staatskasse sind aufzubringen.	Bemerkungen.
		M.	M.	M.	M.	M.	
	Gymnasien.						
1.	Baden	40 910	9 098	31 812	29 900	—	
2.	Bruchsal	45 977	20 355	25 622	30 900	—	
3.	Freiburg	56 090	19 254	36 836	71 300	—	
4.	Heidelberg . . .	42 214	12 131	30 083	58 100	—	
5.	Karlsruhe . . .	79 269	24 642	54 627	74 800	—	
6.	Konstanz	38 843	12 721	26 122	34 100	—	
7.	Lahr	28 348	6 970	21 378	26 000	—	
8.	Lörrach	26 744	10 717	16 027	26 800	—	
9.	Mannheim . . .	60 206	17 606	42 600	62 700	—	
10.	Offenburg	30 727	9 891	20 836	32 200	—	
11.	Pforzheim . . .	30 922	13 083	17 839	24 800	—	
12.	Tauberbischofsheim.	35 346	13 219	22 127	29 900	—	
13.	Wertheim	22 820	9 180	13 640	23 700	—	
	Progymnasien.						
1.	Donaueschingen . .	26 934	15 910	11 024	16 600	—	
2.	Durlach	13 980	5 125	8 855	23 700	—	
		579 330	199 902	379 428	565 500	186 072	

Bemerkung: Das Gymnasium zu Rastatt erhält keinen unständigen Staatsbeitrag.

Zur Deckung des normalen Besoldungs- und Gehaltsetats sind nach dem gegenwärtigen Stand des Lehrerpersonals an unständigem Staatsbeitrag erforderlich . . . . . 186 072 M.

Der weitere Bedarf für die Budgetperiode 1886/87 beziffert sich, wie folgt:

1. Zur Anstellung von drei Unterlehrern als Hauptlehrer:
   Die Differenz zwischen dem Anfangsgehalt eines Hauptlehrers (1400 M.) und dem gegenwärtigen Unterlehrergehalt (1100 M.) 3 × 300 M. . . . . 900 „
2. Zur Anstellung zweier geistlicher Lehrer als Professoren (vgl. die Berechnung der Wohnungsgeldzuschüsse):
   Die Differenz zwischen der Anfangsbesoldung der Professoren (1800 M.) und dem gegenwärtigen Gehalt der geistlichen Lehrer (1600 M.) 2 × 200 M. . . . . 400 „

Zusammen . . 187 372 M.
oder rund . . 187 400 M.

Der bisherige Budgetsatz beträgt . . . . . 174 100 „

Es wären deshalb weiter zu bewilligen . . . . . 13 300 M.

Beilage 12.

Darstellung

der

Voranschlagssätze der Gelehrtenschulen nebst Vermögensnachweis auf 31. Dezember 1884.

---

§	Voranschlag der	I. Gym-									
		Baden.		Bruchsal.		Freiburg.		Heidelberg.		Karlsruhe.		Konstanz.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Einnahmen.												
	I. Vermögensertrag.												
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	660	—	12 415	94	812	50	660	—	889	55	680	—
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	1 316	8	14 990	35	4 824	23	910	67	20 177	40	12 312	92
	II. Beiträge und Dotationen.												
3.	Von Schülern und Zöglingen	10 815	33	14 541	—	41 163	—	26 689	—	37 516	10	15 773	93
4.	Aus Stiftungsfonds (einschließlich Domänenfiskus)	17 085	71	—	—	119	—	10 457	15	—	—	—	—
5.	Staatsbeitrag, ständiger	1 000	—	310	—	9 085	71	4 254	86	29 399	3	9 891	43
6.	Staatsbeitrag, ausständiger	—	—	7 000	—	31 700	—	26 600	—	14 000	—	11 200	—
7.	Staatsbeitrag, Wohnungsgeldzuschüsse	4 800	—	2 736	—	10 488	—	8 652	—	11 712	—	5 340	—
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	10 000	—	3 670	—	—	—	—	—	85	71	—	—
9.	**III. Sonstige Einnahmen**	33	—	50	—	86	—	100	—	111	10	185	43
	Summe der Einnahmen	45 710	12	55 713	29	98 278	44	78 323	68	104 981	98	55 383	71
	Ausgaben.												
	I. Lasten und Verwaltungskosten.												
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	420	—	1 887	88	672	—	640	—	1 544	85	766	—
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	438	—	3 551	—	54	—	105	71	323	19	2	89
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.												
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal	43 120	—	39 170	—	84 763	—	69 012	—	85 872	—	46 160	—
4.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	—	—	—	—	—	—	5 737	14	—	—
5.	Für Schulgebäude	330	—	1 663	—	2 865	80	1 150	—	3 070	87	1 984	36
6.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	600	—	540	86	600	—	760	—	600	—	970	—
7.	Für Unterrichtsmittel und Geräthe	1 465	—	2 149	—	2 480	—	2 250	—	2 475	—	1 614	—
8.	Für Heizung und Beleuchtung	80	—	700	—	1 570	—	1 700	—	1 700	—	1 150	—
9.	Zur Unterstützung und Aufmunterung	1 295	—	5 969	58	5 514	90	2 593	—	2 900	—	2 667	—
10.	Sonstiger Schulaufwand	130	—	70	—	200	—	50	—	281	20	75	—
11.	**III. Besondere stiftungsmäßige Auflagen**	—	—	—	—	257	—	—	—	514	29	40	21
	Summe der Ausgaben	47 878	—	55 707	24	98 722	33	78 263	71	105 218	54	55 341	46
	„ „ Einnahmen	45 710	12	55 713	29	98 278	44	78 323	68	104 981	98	55 383	71
	Mehrbetrag der Einnahmen	—	—	6	5	—	—	59	97	—	—	42	25
	„ „ Ausgaben	2 167	88	—	—	443	89	—	—	236	56	—	—

nasien.												II. Progymnasien.			
Lahr.		Lörrach.		Mannheim.		Offenburg.		Pforzheim.		Rastatt.		Tauberbischofsheim.		Wertheim.		Donaueschingen.		Durlach.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	720	—	710	—	3 122	16	1 476	—	15 932	50	2 190	—	342	86	7 177	88	—	—
929	8	1 042	2	304	60	7 082	53	1 688	90	63 400	—	2 920	76	3 680	16	7 887	42	394	—
11 928	—	10 002	34	39 242	—	11 665	—	11 122	—	12 723	32	18 824	—	9 415	82	6 963	20	6 760	25
4 288	68	3 166	28	7 916	07	1 326	85	2 395	82	840	—	2 942	53	3 479	45	244	92	2 296	28
1 200	—	3 744	1	11 983	14	212	57	1 714	29	8 742	48	2 228	57	5 825	57	5 142	85	1 000	—
3 400	—	6 500	—	10 000	—	12 600	—	7 000	—	—	—	6 100	—	13 500	—	3 800	—	13 000	—
2 424	—	2 292	—	9 084	—	3 228	—	3 456	—	—	—	2 078	—	1 586	—	1 020	—	2 292	—
10 702	80	8 000	—	—	—	7 238	7	12 450	—	40	—	6 160	86	—	—	38	40	3 750	—
—	—	70	—	100	—	80	—	75	—	200	—	80	—	74	—	80	—	—	—
34 172	56	35 536	65	85 290	71	46 555	18	41 378	1	101 879	50	43 522	72	37 916	64	31 754	38	29 272	53
470	—	410	74	710	—	770	—	540	—	6 590	57	540	—	510	—	890	—	275	—
99	14	420	—	116	55	750	—	596	40	2 465	—	301	50	—	—	2 758	12	50	—
29 824	—	27 952	—	73 850	—	39 134	—	34 139	71	52 481	62	34 420	—	32 398	—	17 742	—	26 442	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 000	—	400	—	295	73	942	86	—	—
122	—	1 996	39	2 770	18	718	88	2 350	—	3 478	05	1 170	—	1 220	—	863	90	—	—
500	—	400	—	762	57	450	—	400	—	962	52	670	—	350	—	416	57	320	—
1 300	—	2 320	—	2 102	—	1 973	—	2 240	—	2 761	43	2 040	—	1 858	14	1 137	—	1 310	—
—	—	800	—	1 300	—	362	—	—	—	1 100	—	120	—	600	—	381	67	—	—
2 044	—	1 103	—	3 629	99	2 156	—	1 236	77	6 588	92	3 635	—	910	—	1 129	—	620	—
35	—	50	—	120	—	220	—	136	50	50	—	87	50	30	—	20	—	—	—
—	—	77	14	—	—	—	—	—	—	7 782	3	45	15	—	—	4 788	91	—	—
33 894	14	35 509	27	85 370	29	46 535	88	41 639	38	101 260	74	43 435	24	38 136	87	31 070	3	29 217	—
34 172	56	35 536	65	85 290	71	46 555	18	41 378	1	101 879	50	43 522	72	37 916	64	31 754	38	29 272	53
278	42	27	38	—	—	19	30	—	—	617	76	87	48	—	—	684	35	55	53
—	—	—	—	79	58	—	—	261	37	—	—	—	—	220	23	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§		I. Gymnasien.												II. Progymnasien.			
		Baden.		Bruchsal.		Freiburg.		Heidelberg.		Karlsruhe.		Konstanz.		Lahr.		Lörrach.		Mannheim.		Offenburg.		Pforzheim.		Rastatt.		Tauberbischofsheim.		Wertheim.		Donaueschingen.		Durlach.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Nachweis des Vermögensstandes.																														
	A. Aktivvermögen.																														
	I. Liegenschaften.																														
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag)	—	—	74 000	—	174880	—	—	—	261990	—	241700	—	—	—	88 820	—	212510	—	73 760	—	39 080	—	145 350	—	95 990	—	79 800	—	133 900	—	—	—
2.	Landwirthschaftliche Grundstücke (Steueranschlag)	—	—	142774	28	144	94	—	—	1744	27	1365	60	—	—	1595	25	—	—	50 158	28	—	—	305 904	92	18 370	29	150	—	43 630	60	—	—
3.	Waldungen (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56 010	53	—	—
4.	Grundberechtigungen (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 900	—	23 895	25	—	—	5 616	—	—	—	—	—	4 590	—	—	—	2 484	22	—	—
	II. Forderungen.																														
5.	Grundstockskapitalien	30 856	74	113329	92	106832	40	21 327	13	429946	99	276013	3	22 145	75	29 619	58	7 551	30	158955	55	37 906	75	1 371 134	46	68 580	96	84 085	72	180784	4	7 607	63
6.	Einnahmsreste	63	93	6 731	84	656	79	—	—	897	95	715	50	146	89	—	—	185	22	212	75	—	—	12 096	59	841	11	229	96	2 967	73	—	20
7.	III. Geld- und Naturalvorräthe.	2 453	9	2 250	29	4 106	94	4 561	56	20	54	2 845	93	1 041	12	3 448	56	4 726	55	3 521	78	6 224	23	27 279	44	5 368	54	508	54	4 088	42	647	39
8.	IV. Fahrnisse im Inventaranschlag	31 117	84	27 732	98	55 843	43	39 639	27	55 969	32	68 747	9	19 328	58	18 402	66	54 309	77	41 600	78	27 306	40	67 041	30	19 541	5	28 080	87	21 314	27	7 518	7
	Summe A. Aktivvermögen	64 491	60	560880	31	342244	50	65 527	96	750569	7	591387	21	61 562	34	159579	30	279172	84	333825	14	110577	38	1 928 806	71	213280	95	192855	9	451 177	84	15 773	29
	B. Schulden.																														
1.	Grundlasten (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 864	25	—	—
2.	Passivkapitalien	3 428	60	14 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	345	17	—	—	—	—	5 042	—	3 000	—	—	—	—	—	—	—
3.	Ausgabereste	3 368	—	4 705	40	13 157	20	9 538	3	11 711	—	5 651	75	3 376	25	3 515	—	12 437	50	3 741	86	3 072	75	4 037	33	5 597	25	3 593	95	1 873	60	2 115	50
	Summe B. Schulden	6 796	60	19 205	40	13 157	20	9 538	3	11 711	—	5 651	75	3 376	25	3 515	—	12 782	67	3 741	86	3 072	75	9 079	33	8 597	25	3 593	95	15 737	94	2 115	50
	Reines Vermögen	57 695	—	541674	91	329087	30	55 991	93	738858	7	585735	46	58 186	9	156064	30	266390	17	330083	28	107504	63	1 919 817	38	204683	70	189261	14	435 439	90	13 657	79

Beilage 13.

Berechnung

des Bedarfs für die Wohnungsgeldzuschüsse der Lehrer und Bediensteten an den Gelehrtenschulen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Lehranstalten.	Ortsklasse.	Direktoren und Professoren III. Rangklasse mit Dienstwohnungen.	Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse.	Direktoren und Professoren.	Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse.	Reallehrer V. Rangklasse.	Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse.	Schuldiener VI. Rangklasse m. Dienstwohnung.	Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse.	Summe der Wohnungsgeldzuschüsse.	Bemerkungen.
			ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	
Gymnasien.											
Baden	I.	1	540	7	3 780	1	360	1	120	4 800	Der Reallehrer ist mit Staatsdienereigenschaft angestellt.
Bruchsal . . .	II.	3	1 080	4	1 440	1	132	1	84	2 736	
Freiburg . . .	I.	1	540	17	9 180	3	648	1	120	10 488	
Heidelberg . . .	„	1	540	14	7 560	2	432	1	120	8 652	
Karlsruhe . . .	„	1	540	20	10 800	3	792	1	120	12 252	1 Reallehrer hat Staatsdienereigenschaft.
Konstanz . . .	„	1	540	8	4 320	1	360	1	120	5 340	Der Reallehrer hat Staatsdienereigenschaft.
Lahr	II.	—	—	6	2 160	2	264	—	—	2 424	
Lörrach	II.	2	720	5	1 800	1	132	1	84	2 736	
Mannheim . . .	I.	1	540	14	7 560	4	864	1	120	9 084	
Offenburg . . .	II.	1	360	7	2 520	2	264	1	84	3 228	
Pforzheim . . .	I.	1	540	5	2 700	1	216	—	—	3 456	
Rastatt	II.	3	—	7	—	1	—	1	—	—	Die Schulkasse erhält keinen Ersatz für d. Wohnungsgeldzuschüsse.
Tauberbischofsheim	III.	1	240	7	1 680	1	96	1	60	2 076	
Wertheim . . .	„	1	240	5	1 200	1	96	1	60	1 596	
Progymnasien.											
Donaueschingen .	III.	1	240	3	720	—	—	1	60	1 020	
Durlach	II.	—	—	6	2 160	1	132	—	—	2 292	
		19	6 660	135	59 580	25	4 788	13	1 152	72 180	

Zu vorseitiger Summe von . . . . . 72 180 M.
welche dem dermaligen Effektivstand des Lehrer- und Dienstpersonals entspricht, sind weiter erforderlich:

1. Zur Anstellung von drei Unterlehrern als Hauptlehrer an den Gymnasien zu Bruchsal, Konstanz und Pforzheim 132 M. + 2 × 216 M. . . . . 564 „
2. Zur Anstellung zweier geistlicher Lehrer als Professoren 360 M. + 540 M. . . . . 900 „

Den an den Gymnasien verwendeten geistlichen Lehrern liegt, neben Besorgung eines kleinen Pensums weltlicher Fächer, vorzugsweise die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts ob. Es ist nicht ohne Schwierigkeit, für diese Stellen geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen und für längere Zeit den betreffenden Anstalten zu erhalten, weil dieselben im Hinblick auf die geringen Aussichten, definitive Anstellung im Schuldienste zu erlangen, schon nach kurzer Verwendung um Pfarreien sich umsehen. Es erscheint dringend geboten, die zwei ältesten geistlichen Lehrer definitiv anzustellen.

	73 644 M.
Der bisherige Budgetsatz betrug	71 000 „
Der Mehrbedarf berechnet sich daher auf	2 644 M.
oder rund . .	2 600 M.

Berech-nung

des normalen Besoldungs- und Gehaltsetats auf Grund der angenommenen Durchschnittssätze sowie des hiezu erforderlichen Staatsbeitrags.

1. Anstalten.	2. Statutenmäßige Zahl der: Direktoren, Vorstände und Prorektoren.	Geistlichen Lehrer.	Vorklassen.	Reallehrer.	Unterlehrer.	3. Statutenmäßiger Normalsatz für Besoldungen und Gehalte.	4. Statutenmäßige Leistung des Staats: ständig.	bis zum Normalsatz.	zusammen.	5. Durchschnittssätze für: Besoldungen 1 Professor à 3100 M. bezw. 2900 M.	Gehalte 1 Reallehrer à 2900 M. bezw. 2100 M.	6. Hiezu Gehalte der: Praktikanten.	geistlichen Lehrer.	Unterlehrer.	7. Summe der Besoldungen und Gehalte Kol. 5 und 6.	8. An dem normalen Besoldungs- u. Gehaltsetat sind durch die Schulkassen gedeckt Kol. 3.	9. Der aus Staatsmitteln zu deckende Rest beträgt	10. Gesammtleistung des Staates für die Anstalt. Summe der Kol. 4 und 9.	11. Bemerkungen.
	M.					M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
										zu 3100 M.	zu 2900 M.								
I. Realgymnasien.																			
Karlsruhe	11	—	3	5	—	42 200	6 450	—	6 450	34 100	11 500	3 600	—	—	49 200	42 200	7 000	13 450	
Mannheim	11	—	3	4	—	39 300	3 400	3 400	6 800	34 100	9 200	2 400	—	—	45 700	39 300	6 400	13 200	
										zu 2900 M.	zu 2100 M.								
II. Realprogymnasien.																			
Ettenheim	5	—	1	2	—	17 600	4 000	—	4 000	14 500	4 200	1 200	—	—	19 900	17 600	2 300	6 300	
III. Realschulen.																			
Freiburg	7	—	1	5	—	28 400	4 650	—	4 650	29 300	10 500	1 200	—	—	32 000	28 400	3 600	8 250	
Heidelberg	7	—	1	5	—	29 100	4 650	—	4 650	29 300	10 500	1 200	—	—	32 000	29 100	2 900	7 550	
Karlsruhe	7	—	2	3	—	35 300	5 550	—	5 550	29 300	16 800	2 400	—	—	39 500	35 300	4 200	9 750	
Konstanz	5	—	1	3	—	19 700	3 150	—	3 150	14 500	6 300	1 200	—	—	22 000	19 700	2 300	5 450	
Pforzheim	7	—	1	4	—	27 200	4 350	—	4 350	29 300	8 800	1 200	—	—	29 900	27 200	2 700	7 050	
IV. Höhere Bürgerschulen.																			
Achern	3	—	—	2	—	8 600	1 600	—	1 600	5 800	4 200	—	—	—	10 000	8 600	1 400	3 000	
Breisach	3	—	—	2	—	8 600	1 800	—	1 800	5 800	4 200	—	—	—	10 000	8 600	1 400	3 200	
Bretten	3	—	—	2	—	8 600	1 550	—	1 550	5 800	4 200	—	—	—	10 000	8 600	1 400	2 950	
Buchen	1	1	—	1	1	6 950	2 950	—	2 950	2 900	2 100	—	1 600	1 050	7 650	6 950	700	3 650	
Eberbach	3	—	—	2	1	9 650	1 100	850	1 950	5 800	4 200	—	—	1 050	11 050	9 650	1 400	3 350	
Emmendingen	3	—	—	2	—	8 600	1 000	750	1 750	5 800	4 200	—	—	—	10 000	8 600	1 400	3 150	
Eppingen	3	—	1	2	—	10 000	1 550	—	1 550	5 800	4 200	1 200	—	—	11 200	10 000	1 200	2 750	
Ettlingen	3	—	—	2	—	8 600	1 550	—	1 550	5 800	4 200	—	—	—	10 000	8 600	1 400	2 950	
Gernsbach	3	—	—	2	—	8 600	1 550	—	1 550	5 800	4 200	—	—	—	10 000	8 600	1 400	2 950	
Hornberg	3	—	—	2	—	8 600	1 750	—	1 750	5 800	4 200	—	—	—	10 000	8 600	1 400	3 150	
Kenzingen	3	—	—	2	—	11 200	1 950	—	1 950	8 700	4 200	—	—	—	12 900	11 200	1 700	3 650	
Ladenburg	3	—	1	2	—	12 400	2 150	—	2 150	8 700	4 200	1 200	—	—	14 100	12 400	1 700	3 850	
Mosbach	3	—	—	2	—	8 600	2 950	—	2 950	5 800	4 200	—	—	—	10 000	8 600	1 400	4 350	
Müllheim	3	—	—	2	—	11 200	1 900	975	1 975	8 700	4 200	—	—	—	12 900	11 200	1 700	3 675	
Uebertrag	90	1	14	63	2	369 000	60 650	5 975	66 625	265 400	134 100	16 800	1 600	2 100	420 000	369 000	51 000	117 625	

1. Anstalten.	2. Statutenmäßige Zahl der: Direktoren, Vorstände u. Prorektoren.	geistlichen Lehrer.	Praktikanten.	Reallehrer.	Unterlehrer.	3. Statutenmäßiger Normalsatz für Besoldungen und Gehalte.	4. Statutenmäßige Leistung des Staates: ständig.	bis zum Normalsatz.	zusammen.	5. Durchschnittssätze für: Besoldungen 1 Professor à 3100 ℳ bezw. 2900 ℳ	Gehalte 1 Reallehrer à 2300 ℳ bezw. 2100 ℳ
						ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ zu 2900	ℳ zu 2100
IV. Höhere Bürgerschulen.											
Uebertrag . .	90	1	14	69	2	389 000	60 050	5 975	66 025	265 400	134 100
Rheinbischofsheim . .	1	—	1	1	—	5 500	750	—	750	2 900	2 100
Schopfheim	2	—	1	2	—	9 800	1 400	850	2 250	5 800	4 200
Schwetzingen . . .	2	—	1	2	—	9 800	900	850	1 750	5 800	4 200
Sinsheim	4	—	1	3	—	15 000	2 400	—	2 400	11 600	4 200
Ueberlingen	3	—	—	3	—	11 200	1 700	—	1 700	8 700	4 200
Villingen	5	—	—	3	1	17 400	2 850	—	2 850	14 500	4 200
Waldshut	2	—	—	2	—	8 600	2 100	—	2 100	5 800	4 200
Weinheim	2	—	—	2	—	8 600	800	750	1 550	5 800	4 200
Wiesloch	2	—	1	2	—	9 800	850	750	1 600	5 800	4 200
Summe . .	113	1	19	80	3	464 700	74 400	9 175	83 575	332 100	169 800
V. Für Zugekosten der Lehrer an den Realmittelschulen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Zuschlag zur Besserstellung der Lehrer (siehe Begründung Seite 91) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

6. Höhere Gehalte der: Praktikanten.	geistlichen Lehrer.	Unterlehrer.	7. Summe der Besoldungen und Gehalte. Kol. 5 u. 6	8. An dem normalen Besoldungs- u. Gehaltsetat sind durch die Schulkassen gedeckt Kol. 3.	9. Der aus Staatsmitteln zu deckende Rest beträgt.	10. Gesammtleistung des Staates für die Anstalt Summe der Kol. 4 und 9.	11. Bemerkungen.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
16 800	1 600	2 100	420 000	369 000	51 000	117 625	
1 200	—	—	6 200	5 500	700	1 450	
1 200	—	—	11 200	9 800	1 400	3 650	
1 200	—	—	11 200	9 800	1 400	3 150	
1 200	—	—	17 000	15 000	2 000	4 400	
—	—	—	12 900	11 200	1 700	3 400	
—	—	—	18 700	17 400	1 300	4 150	
—	—	—	10 000	8 600	1 400	3 500	
—	—	—	10 000	8 600	1 400	2 950	
1 200	—	—	11 200	9 800	1 400	3 000	
22 800	1 600	2 100	528 400	464 700	63 700	147 275	
—	—	—	—	—	—	3 000	
—	—	—	—	—	—	11 300	
						161 575	
Bisheriger Budgetsatz						140 650	
				Erhöhung . .		20 925	
				rund		20 900	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nachweisung über die Vermehrung der Lehrstellen an den Realmittelschulen.

Es betrug nach der Darstellung zum Budget für 1884 und 1885 die Zahl der

	Professoren.	geistlichen Lehrer.	Praktikanten.	Reallehrer.	Unterlehrer.
Beilage Nr. 14, Seite 83 des 1884/85er Budgets . .	105	1	15	66	4
Die nach Beilage 15, Seite 86, neu genehmigten . .	1	—	—	4	—
	106	1	15	70	4
Nach der vorseitigen Berechnung sind angestellt bezw. anzustellen	113	1	19	80	2
sonach mehr . .	7	—	4	10	—
„ weniger .	—	—	—	—	2
Die Anstellung der weiter erforderlichen Lehrkräfte ist theils durch die auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884 vollzogene Organisation einer Anzahl Realmittelschulen, theils durch die Errichtung von Parallelklassen bedingt.					
Von der Vermehrung entfallen auf:					
das Realgymnasium Karlsruhe	—	—	2	1	—
„ „ Ettenheim	1	—	—	1	—
die Realschule Freiburg	—	—	—	1	—
„ „ Heidelberg	1	—	—	2	—
„ „ Karlsruhe	1	—	1	2	—
„ „ Konstanz	—	—	—	1	—
„ „ Pforzheim	2	—	—	—	—
die Höhere Bürgerschule Hornberg	—	—	—	1	—
„ „ „ Kenzingen	1	—	—	—	—
„ „ „ Mosbach	—	—	—	1	—
„ „ „ Sinsheim	2	—	1	—	—
	8	—	4	10	—
Dagegen gingen ein:					
an der Höheren Bürgerschule Villingen	1	—	—	—	—
an dem Realprogymnasium Ettenheim und an der Höheren Bürgerschule in Mosbach je eine Unterlehrerstelle, welche in Reallehrerstellen umgewandelt wurden.	—	—	—	—	2

Begründung zu Ziffer VI. (Seite 88|89).

In der LV. öffentlichen Sitzung der II. Kammer der Landstände vom 11. März 1880 — Protokollheft vom Landtage 1879/80, Seite 98 — wurden nach dem Antrage der Budgetkommission die für die Berechnung des normalen Besoldungs- und Gehaltsetats der Lehrer an den Mittelschulen zu Grunde zu legenden Durchschnittssätze wie folgt festgesetzt:

a. bei den Gelehrtenschulen und den Realgymnasien für Direktoren, Vorstände und Professoren auf . . . . . 3100 ℳ.

b. bei den übrigen Realschulanstalten:
für Professoren auf . . . . . 2900 „

Von der Großherzoglichen Regierung war, im Hinblick auf das Ergebniß der s. Zt. angestellten Durchschnittsberechnungen, welche für die ersteren 3170 ℳ. und für die letzteren 2925 ℳ. ergeben hatten, sowie auf das bei anderen Verwaltungszweigen eingehaltene Verfahren der Aufrundung auf das nächste Hundert, ein Durchschnittssatz von 3200 ℳ. bezw. 3000 ℳ. vorgeschlagen. (Seite LIV. des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für 1880 und 1881).

Die bisherigen Durchschnittssätze haben, wie die Erfahrung in den beiden verflossenen Budgetperioden gezeigt hat, nicht die Mittel geboten, um ein angemessenes Vorrücken der Professoren sowie der mit denselben je in einem Etat zusammengefaßten Direktoren und Vorstände der beiden Arten von Mittelschulen in der Besoldung zu ermöglichen.

Eine Reihe älterer Lehrer, insbesondere diejenigen, welche s. Zt. mit einer Anfangsbesoldung von 700 bis 800 fl. angestellt wurden, steht im Vergleich mit den gleichalterigen Beamten in anderen Verwaltungszweigen in der Besoldung zurück. Es tritt dieses Mißverhältniß namentlich bei einer Vergleichung der im Bezug des Besoldungsmaximums stehenden Beamten zu Tage. Während (nach dem Stande vom 1. Mai 1885) von den Oberförstern 12,5%, von den Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung 13%, von den Bezirksfinanzbeamten 12,5%, von den Amtsrichtern 27,9% und von den Bezirksverwaltungsbeamten 25,7% im Bezug des Besoldungsmaximums sich befanden, waren von den Professoren der Gelehrtenschulen nur 1,3% und von jenen der Realmittelschulen nicht ein Lehrer im Bezuge des Maximums. In gleicher Lage befinden sich die Direktoren und Vorstände dieser Anstalten. Von den 16 Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien beziehen nur vier das Besoldungsmaximum und von den Vorständen der übrigen Realmittelschulen ist nur einer im Bezug einer Besoldung von 4600 ℳ. (100 ℳ. weniger als das Maximum), obwohl mehrere der hier in Frage kommenden Beamten 23—30 definitive Dienstjahre zählen.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse haben denn auch die wissenschaftlich gebildeten Lehrer der Mittelschulen ihren Wünschen nach Besserstellung in einer an das Ressortministerium gerichteten Vorstellung Ausdruck gegeben.

Um diesen Wünschen, soweit sie gerechtfertigt erscheinen, entsprechen zu können, ist es geboten, eine Erhöhung der Besoldungsdurchschnittssätze auf die von der Regierung auf dem Landtage 1879/80 vorgeschlagenen Beträge von 3200 ℳ. bezw. 3000 ℳ. in Aussicht zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die finanzielle Wirkung dieser Erhöhung betrifft, so werden dadurch bei 154 Direktoren und Professoren an den Gelehrtenschulen 15 400 ℳ. und bei 113 Vorständen und Professoren der Realmittelschulen 11 300 ℳ. erforderlich.

Die Staatskasse soll jedoch nur mit dem letzteren Betrag belastet werden, da beabsichtigt ist, den ersteren durch Vermehrung der eigenen Einnahmen der Gelehrtenschulen in der Weise zu decken, daß bei dem Schulgelde, welches bei den verhältnißmäßig niedrigen Sätzen einer Steigerung unbedenklich fähig ist, innerhalb der Grenzen der landesherrlichen Verordnung vom 19. November 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV., Seite 575 — eine mäßige Erhöhung (durchschnittlich 3—4 ℳ.) eintreten soll.

Zu dem regulären Bedarf für die Realmittelschulen ist dagegen noch ein Zuschlag von 11 300 ℳ. in das Budget einzustellen.

Eine Erhöhung des Schulgeldes bei den letzteren Anstalten würde zur Verminderung des Beitrages der Gemeinden führen, Mittel für die Besserstellung der Lehrer aber nicht liefern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 15.

Zu §. 83 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Darstellung

des wirklichen Standes auf 1. Juli 1885.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Anstalten.	Ortsklasse.	Direktoren und Professoren III. Rangklasse mit Dienstwohnung.	Betrag.	Direktoren und Professoren.	Betrag.	Reallehrer V. Rangklasse.	Betrag.	Summe.	Bemerkungen.
			M.		M.		M.	M.	
Realgymnasien.									
Karlsruhe	I.	—	—	11	5 940	5	1 080	7 020	
Mannheim	I.	1	540	10	5 400	4	1 008	6 948	1 Reallehrer ist mit Staatsdienereigenschaft angestellt.
Realprogymnasium.									
Ettenheim	III.	—	—	3	720	3	336	1 056	1 Reallehrer ist mit Staatsdienereigenschaft angestellt.
Realschulen.									
Freiburg	I.	—	—	5	2 700	6	1 440	4 140	1 Reallehrer ist mit Staatsdienereigenschaft angestellt.
Heidelberg	I.	—	—	6	3 240	2	432	3 672	
Karlsruhe	I.	—	—	6	3 240	8	1 872	5 112	1 Reallehrer ist mit Staatsdienereigenschaft angestellt.
Konstanz	I.	—	—	5	2 700	2	756	3 456	1 mit Staatsdienereigenschaft angestellter Reallehrer gehörte früher in die III. Rangklasse (Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1874.)
Pforzheim	I.	1	540	5	2 700	4	864	4 104	
Höhere Bürgerschulen.									
Achern	III.	—	—	2	480	1	96	576	
Breisach	III.	—	—	2	480	1	96	576	
Bretten	III.	—	—	1	240	3	288	528	
Buchen	III.	—	—	1	240	1	96	336	
Eberbach	III.	1	240	1	240	2	192	672	
Emmendingen . . .	III.	1	240	1	240	2	192	672	
Eppingen	III.	—	—	1	240	—	—	240	
Ettlingen	II.	1	360	1	360	2	264	984	
Gernsbach	III.	—	—	1	240	2	192	432	
Hornberg	III.	1	240	—	—	1	96	336	
Kenzingen	III.	—	—	1	240	3	288	528	
Ladenburg	III.	—	—	2	480	3	288	768	
Uebertrag . .		6	2 160	65	30 120	55	9 876	42 156	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Anstalten.	Ortsklasse.	Direktoren und Professoren III. Rangklasse mit Dienstwohnung.	Betrag.	Direktoren und Professoren.	Betrag.	Reallehrer V. Rangklasse.	Betrag.	Summe.	Bemerkungen.
			M.		M.		M.	M.	
Uebertrag . .		6	2 160	65	30 120	55	9876	42 156	
Mosbach	II.	—	—	2	720	2	264	984	
Müllheim.	III.	1	240	1	240	3	288	768	
Rheinbischofsheim .	III.	1	240	—	—	1	96	336	
Schopfheim	III.	1	240	1	240	2	192	672	
Schwetzingen . . .	II.	—	—	1	360	2	264	624	
Sinsheim	III.	1	240	1	240	2	192	672	
Ueberlingen	III.	1	240	1	240	2	192	672	
Villingen.	III.	1	240	3	720	3	288	1 248	
Waldshut	II.	—	—	1	360	3	396	756	
Weinheim	II.	—	—	2	720	2	264	984	
Wiesloch.	III.	1	240	1	240	1	96	576	
Summe . .		13	3 840	79	34 200	78	12 408	50 448	

Uebertrag von Seite 94 . . 50448 ℳ.

An Wohnungsgeldzuschüssen werden weiter erforderlich:

1. Zur definitiven Besetzung je einer Professorenstelle an den höheren Bürgerschulen zu Ettenheim, Kenzingen und Sinsheim 3 × 240 . . . . . 720 „
2. Zur Anstellung je eines Real- bezw. Hauptlehrers an der Realschule zu Heidelberg, sowie an den höheren Bürgerschulen zu Eppingen und Hornberg 216 ℳ. und 2 × 96 ℳ. . . . 408 „
3. Zur Ermöglichung der Verleihung der Staatsdienereigenschaft an 5 Reallehrer, und zwar an zwei an Anstalten in Städten der I. Ortsklasse, und an drei an solchen in Orten der III. Ortsklasse.

An Wohnungsgeldzuschuß ist hierfür weiter anzufordern:

2 (360—216 ℳ.) + 3 (144—96 ℳ.) . . . . . 432 „

Die Zahl der Reallehrer, d. h. der mit den Rechten des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 bezw. Art. I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als an Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbschulhauptlehrer betreffend, an den Realmittelschulen des Landes angestellten Lehrer beträgt gegenwärtig 48. Fünf Lehrern dieser Kategorie ist die Staatsdienereigenschaft verliehen.

Hinsichtlich der Vorbildung, der Stellung im öffentlichen Dienste und der Bezüge stehen die Reallehrer mit den Gewerbeschulhauptlehrern auf gleicher Stufe. — Von den letzteren kann nach dem Gesetz vom 4. Juni 1864 (Reg.-Blatt Nr. XXIV.) einem Fünftel die Staatsdienereigenschaft verliehen werden. Um eine wünschenswerthe Gleichstellung der Reallehrer mit den Gewerbeschulhauptlehrern, wenigstens bezüglich der Zahl der mit Staatsdienereigenschaft Anzustellenden herbeizuführen — was von dieser Lehrerkategorie durch ihre bei beiden Kammern der Landstände auf dem vorigen Landtage eingereichten Petitionen angestrebt wurde — wird vorgeschlagen, die Zahl der mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Lehrer von fünf auf zehn zu erhöhen, welche Zahl einem Fünftel der Gesammtzahl (53) entsprechen würde. Damit könnte erreicht werden, daß die tüchtigsten Lehrer dieser Kategorie in etwas früherem Lebensalter, als bisher (durchschnittlich erst im 48. Lebensjahr) zur Anstellung mit Staatsdienereigenschaft gelangen würden.

Die Zuwendung dieser Wohlthat hätte auf die Besoldung derselben keinen Einfluß, da das von diesen Lehrern zu erreichende Maximum von 3500 ℳ. dadurch nicht alterirt würde.

Zusammen . . 52008 ℳ.

Der bisherige Budgetsatz betrug . . . . . 49418 ℳ.

Es sind daher weiter vorzusehen . . . . . 2590 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung der Voranschlagssätze der Höheren Mädchenschulen.

Beilage Nr. 15 a. zu §. 84.

	Rechnungs-Rubriken.	Höhere Mädchenschulen.								Bemerkung.
		Baden.		Freiburg.		Heidelberg.		Karlsruhe.		
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
	Einnahmen.									
	I. Vermögensertrag.									
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	—	—	20 799	57	—	—	—	—	Die rechnungsmäßigen Nachweisungen werden für die Höheren Mädchenschulen zu Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Offenburg im Anhang zu den betreffenden Gemeinderechnungen geliefert; das Vermögen dieser Anstalten bildet einen Bestandtheil des Gemeindevermögens. Die Schulen in Freiburg und Mannheim sind Stiftungsanstalten.
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	—	—	16 471	20	—	—	—	—	
	II. Beiträge und Donationen.									
3.	Von Schülern und Zöglingen	7 800	—	23 240	—	28 250	—	35 000	—	
4.	Vom Stiftungsfonds	—	—	315	92	—	—	60	—	
5.	Staatsbeitrag	5 000	—	—	—	3 086	67	5 000	—	
6.	Gemeinde- und andere Beiträge	19 440	—	214	—	10 723	33	19 012	—	
7.	**III. Sonstige Einnahmen**	58	—	115	70	—	—	100	—	
		32 298	—	67 156	51	42 930	—	59 192	—	
	Ausgaben.									
	I. Lasten- und Verwaltungskosten.									
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	62	50	8 296	31	—	—	210	—	
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	10	50	3 462	59	20	—	20	—	
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.									
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal	25 700	85	47 702	43	37 300	—	50 462	—	
4.	Für Schulgebäude	493	—	1 171	86	450	—	4 280	—	
5.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	240	—	200	—	350	—	450	—	
6.	Für Unterrichtsmittel, Geräthe rc.	785	—	1 300	—	1 400	—	2 045	—	
7.	Für Heizung und Beleuchtung	1 386	62	1 785	—	1 400	—	1 300	—	
8.	Zur Unterstützung und Aufmunterung	300	—	2 000	—	1 700	—	400	—	
9.	Sonstiger Schulaufwand	3 314	—	43	—	250	—	25	—	
10.	**III. Besondere stiftungsmäßige Auflagen**	—	—	892	00	—	—	—	—	
		32 298	—	66 895	79	42 930	—	59 192	—	

Darstellung der Voranschlagssätze der Gewerbeschulen für 1885.

Beilage 15 b. zu §. 85 und §. 107.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ordnungszahl.	Gewerbeschulen.	Einnahme.							
		Beiträge des Staates		Beiträge der Gemeinde.	Beiträge von Stiftungen rc.	Schulgeld.	Zinsen.	Sonstige.	Summe.
			zu Wohnungsgeldzuschüssen.						
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Baden	1 328 57	216 —	3 531 32	3 257 14	— —	1 016 75	285 71	9 635 49
2.	Bretten	1 057 15	96 —	1 968 52	— —	150 —	65 83	— —	3 337 50
3.	Bruchsal	1 457 15	216 —	1 968 56	— —	300 —	30 —	— —	3 971 71
4.	Buchen	514 29	96 —	1 745 21	— —	130 —	84 50	— —	2 570 —
5.	Donaueschingen	514 29	96 —	1 931 —	— —	— —	659 —	481 —	3 681 29
6.	Durlach	514 29	132 —	1 811 5	102 86	— —	— —	— —	2 620 20
7.	Eberbach	514 29	96 —	1 650 —	— —	300 —	306 40	30 —	2 895 69
8.	Emmendingen	557 15	96 —	1 402 14	85 71	— —	660 —	5 —	2 806 —
9.	Eppingen	1 237 14	96 —	1 028 24	— —	90 —	164 —	— —	2 615 38
10.	Ettlingen	1 500 —	132 —	1 950 —	— —	— —	107 —	15 —	3 704 —
11.	Freiburg	2 128 57	360 —	3 450 68	2 036 —	1 250 —	320 74	— —	9 545 99
12.	Furtwangen	1 500 —	96 —	850 —	— —	250 —	62 58	— —	2 758 58
13.	Gernsbach	1 316 57	96 —	1 217 —	— —	152 —	186 43	3 —	2 971 —
14.	Heidelberg	1 771 43	216 —	2 690 —	— —	1 300 —	350 —	— —	5 986 93
15.	Hornberg	600 —	— —	788 99	— —	80 —	— —	186 1	1 655 —
16.	Karlsruhe	1 700 —	432 —	10 111 —	34 —	1 320 —	35 —	— —	13 632 —
17.	Konstanz	2 271 43	360 —	6 448 19	911 38	500 —	211 —	— —	10 702 —
18.	Lahr	1 200 —	204 —	3 371 —	— —	805 —	279 —	— —	5 919 —
19.	Lörrach	857 15	132 —	400 —	— —	— —	1 800 —	— —	3 189 15
20.	Mannheim	1 900 —	648 —	10 021 —	— —	2 400 —	172 —	— —	15 141 —
21.	Meßkirch	514 29	96 —	1 288 —	— —	15 —	500 —	— —	2 413 29
22.	Mosbach	1 057 15	132 —	1 852 —	18 86	320 —	61 74	— —	4 041 75
23.	Müllheim	1 157 15	96 —	880 43	— —	— —	1 188 42	— —	3 322 —
24.	Neustadt	386 80	96 —	990 70	— —	130 —	601 32	— —	2 185 82
25.	Offenburg	1 157 15	216 —	2 002 43	407 14	400 —	210 58	— —	4 393 30
26.	Pforzheim	5 057 16	1 368 —	12 508 —	960 —	7 101 —	140 —	— 84	27 135 —
27.	Pfullendorf	— —	— —	160 —	— —	— —	287 56	131 62	579 18
28.	Rastatt	1 828 57	216 —	2 346 83	— —	360 —	68 60	— —	4 820 —
29.	Sinsheim	600 —	132 —	1 165 28	34 28	178 —	323 26	99 17	2 532 —
30.	St. Georgen	828 57	96 —	1 833 71	— —	120 —	64 72	20 —	2 963 —
31.	Schopfheim	514 29	96 —	806 71	— —	210 —	1 571 28	— —	3 204 28

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Ordnungszahl.	Ausgabe.									
	Besoldungen und Gehalte der Lehrer.	Wohnungsgeldzuschüsse.	Belohnungen der Beamten.	Taggelder und Remunerationen.	Schulbedürfnisse.	für Schullokale.	Schulgeldabgang.	Prämien rc.	Lehrmittel für arme Schüler.	Sonstige.	Summe.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	4 388 57	216 —	434 29	— —	1 200 —	1 455 12	— —	— —	110 —	1765 51	9 635 49
2.	2 600 —	96 —	— —	— —	225 —	310 —	10 —	— —	76 —	20 50	3 337 50
3.	3 000 —	216 —	— —	— —	300 —	295 71	— —	— —	100 —	60 —	3 971 71
4.	1 900 —	96 —	20 —	— —	284 —	165 —	50 —	— —	55 —	— —	2 570 —
5.	2 300 —	96 —	— —	— —	165 —	224 —	— —	— —	10 —	50 —	2 845 —
6.	2 050 —	132 —	— —	— —	205 20	213 —	— —	— —	5 —	15 —	2 620 20
7.	2 050 —	96 —	18 —	— —	272 70	350 —	— —	25 —	70 —	— —	2 881 70
8.	2 100 —	96 —	— —	— —	195 —	325 —	— —	— —	70 —	10 —	2 806 —
9.	2 300 —	96 —	— —	— —	160 —	20 —	10 —	— —	10 —	— —	2 596 —
10.	3 000 —	132 —	4 —	— —	195 —	310 —	— —	25 —	— —	— —	3 666 —
11.	5 500 —	360 —	86 —	— —	800 —	1 600 —	700 —	200 —	300 —	— —	9 546 —
12.	1 900 —	96 —	175 —	— —	135 —	550 —	20 —	— —	40 —	100 —	2 816 —
13.	2 300 —	96 —	— —	— —	135 —	191 —	16 —	— —	70 —	— —	2 908 —
14.	4 245 71	216 —	295 —	— —	287 —	840 —	10 —	60 —	20 —	— —	5 973 71
15.	1 100 —	— —	— —	— —	155 —	330 —	10 —	30 —	20 —	10 —	1 655 —
16.	7 820 —	432 —	430 —	250 —	1 500 —	2 720 —	250 —	80 —	— —	100 —	13 632 —
17.	5 897 —	360 —	700 —	— —	710 —	2 510 —	120 —	50 —	205 —	150 —	10 702 —
18.	4 000 —	264 —	— —	— —	530 —	728 —	140 —	— —	85 —	213 —	5 919 —
19.	2 400 —	132 —	102 —	— —	150 —	370 —	— —	— —	15 —	— —	3 169 —
20.	9 020 —	648 —	973 —	100 —	740 —	2 810 —	350 —	— —	200 —	300 —	15 141 —
21.	1 542 86	90 —	34 28	— —	202 90	465 —	— —	30 —	25 —	— —	2 396 4
22.	3 200 —	132 —	120 —	— —	207 —	292 —	60 —	15 75	5 —	— —	4 041 75
23.	2 700 —	96 —	53 —	120 —	96 —	205 —	— —	30 —	10 —	10 —	3 322 —
24.	1 542 86	90 —	— —	— —	144 28	187 71	3 —	40 —	25 —	— —	2 038 85
25.	2 700 —	216 —	— —	328 —	204 30	670 —	70 —	— —	85 —	60 —	4 393 30
26.	16 672 —	1 368 —	670 —	600 —	1 200 —	6 025 —	100 —	— —	400 —	— —	27 135 —
27.	331 43	— —	— —	— —	85 —	26 —	— —	— —	10 —	20 —	472 43
28.	3 720 —	216 —	42 —	— —	302 —	270 —	80 —	50 —	140 —	— —	4 820 —
29.	2 200 —	132 —	— —	— —	190 —	— —	— —	— —	10 —	— —	2 532 —
30.	2 200 —	96 —	— —	— —	347 —	280 —	— —	20 —	10 —	10 —	2 963 —
31.	2 800 —	96 —	— —	— —	147 —	300 —	25 —	— —	10 —	17 28	3 204 28

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Lehrmittelsamml.	Gewerbeschulen.	Einnahme. Beiträge des Staates	zu Einrichtungsgrundbeihilfen	der Gemeinden.	von Stiftungen ꝛc.	Schulgeld.	Zinsen.	Sonstige.	Summe.	Ausgabe. Besoldungen und Gehalte der Lehrer.	Einrichtungsgrundbeihilfe.	Besoldungen der Beamten.	Zuschüsse u. Remunerationen.	Schulbedürfnisse.	für Schullokale.	Schulgeld-Abgang.	Prämien ꝛc.	Lehrmittel für arme Schüler.	Sonstige.	Summe.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
32.	Schwetzingen . .	1 357 15	132 —	1 053 99	342 86	200 —	338 —	3 —	3 425 —	2 900 —	132 —	— —	— —	108 —	240 —	— —	— —	15 —	90 —	3 425 —
33.	Tauberbischofsheim.	600 —	— —	1 450 —	600 —	200 —	— —	20 —	2 870 —	2 000 —	— —	— —	500 —	290 —	210 —	30 —	— —	90 —	50 —	2 870 —
34.	Triberg	857 14	96 —	1 034 86	— —	90 —	200 —	708 —	3 046 —	2 050 —	96 —	— —	— —	225 —	365 —	60 —	40 —	120 —	80 —	3 036 —
35.	Ueberlingen . . .	1 457 15	144 —	1 500 —	342 80	70 —	149 28	— —	3 663 20	3 000 —	144 —	— —	— —	92 —	283 —	— —	— —	70 —	50 —	3 619 —
36.	Villingen	928 57	192 —	1 741 58	297 33	280 —	160 32	— —	3 599 80	2 600 —	192 —	— —	— —	280 50	261 —	100 —	70 —	50 —	46 30	3 599 80
37.	Böhrenbach . . .	900 —	— —	650 —	— —	— —	50 5	— —	1 600 5	1 400 —	— —	— —	— —	100 —	— —	— —	— —	— —	50 —	1 500 —
38.	Waldkirch . . .	857 15	96 —	1 435 24	139 —	200 —	52 61	4 —	2 783 —	2 400 —	96 —	— —	— —	155 —	78 —	4 —	— —	20 —	30 —	2 783 —
39.	Waldshut	771 43	— —	710 —	— —	192 —	337 80	10 —	2 021 25	1 583 —	— —	— —	— —	83 80	222 —	27 —	— —	10 —	95 45	2 021 25
40.	Walldürn	700 —	96 —	931 —	— —	200 —	140 —	6 —	2 103 —	1 700 —	96 —	45 —	— —	97 —	80 —	40 —	30 —	15 —	— —	2 100 —
41.	Weinheim	756 —	132 —	1 218 33	— —	225 —	127 60	2 —	2 461 10	1 800 —	192 —	— —	— —	165 —	310 —	25 —	— —	10 —	— —	2 442 —
42.	Wertheim	1 828 57	144 —	2 038 —	137 14	300 —	217 58	324 9	4 989 38	3 767 —	144 —	— —	— —	415 88	402 —	150 —	25 —	— —	90 50	4 989 38
43.	Wiesloch	900 —	96 —	1 930 —	— —	120 —	— —	10 —	2 756 —	1 900 —	96 —	— —	200 —	240 —	250 —	20 —	50 —	— —	— —	2 756 —
44.	Zell i. W. . . .	1 128 57	96 —	1 353 71	350 —	— —	758 80	19 —	3 706 8	2 500 —	96 —	60 —	— —	614 —	284 —	— —	— —	30 —	50 —	3 634 —
	Hiezu für Ertheilung des Zeichnenunterrichts in:																			
1.	Berau-Außerthal, Menzenschwand-Borderdorf u. Todtnau je 85 ℳ 71 ₰ .	257 13	— —	— —	— —	— —	— —	— —	257 13	257 13	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	257 13
2.	Schonach	100 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	100 —	100 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	100 —
3.	Eisenbach (Neustadt)	170 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	170 —	170 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	170 —
	Kunstgewerbeschule Pforzheim	9 500 —	— —	10 270 —	— —	1 028 —	— —	169 —	20 967 —	8 400 —	1 116 —	750 —	400 —	3 306 —	5 950 —	— —	— —	850 —	195 —	20 967 —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 16 zu §§. 86, 87, 90 und 106.

Darstellung

der Voranschlagssätze der Lehrerseminarien, der Präparandenschulen, der Turnlehrerbildungsanstalt und der Baugewerkschule nebst Vermögensnachweis auf 31. Dezember 1884.

Lfd. Nr.		Lehrerseminare.							
		Ettlingen.		Karlsruhe I.		Karlsruhe II.		Meersburg.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Einnahmen.								
	I. Vermögensertrag.								
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	480	86	1 040	—	1 055	—	308	71
2.	Zinse von Grundstockkapitalien	5 617	02	2 569	75	852	2	1 409	55
	II. Beiträge und Dotationen.								
3.	Von Schülern und Zöglingen	3 880	—	6 840	—	5 244	—	2 216	—
4.	Aus Stiftungsfonds (einschließlich Domänenfiskus)	540	—	2 019	43	—	—	—	—
5.	Staatsbeitrag (ständiger)	22 400	—	28 800	—	35 500	—	28 300	—
6.	Staatsbeitrag (unständiger)	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Staatsbeitrag (zu den Wohnungsgeldzuschüssen)	756	—	2 088	—	1 872	—	624	—
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	3 560	—	—	—	—	—	2 258	—
9.	**III. Sonstige Einnahmen**	100	—	65	—	100	—	100	—
	Summe	37 344	48	43 422	18	44 623	2	35 306	26
	Ausgaben.								
	I. Lasten und Verwaltungskosten.								
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	720	55	801	48	712	78	450	—
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	53	—	105	42	97	70	57	28
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.								
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal	21 836	—	25 543	40	27 484	40	18 317	—
4.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	420	—	140	—	—	—
5.	Für Schulgebäude	1 758	69	3 429	3	3 369	28	3 957	—
6.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	400	—	200	—	200	—	261	—
7.	Für Unterrichtsmittel, Geräthe rc.	2 781	—	2 770	—	2 508	—	3 065	—
8.	Für Heizung und Beleuchtung	2 500	—	3 100	—	3 300	—	2 872	—
9.	Zur Unterstützung und Aufmunterung	6 917	85	7 310	—	7 070	—	6 351	—
10.	Sonstiger Schulaufwand	160	—	150	—	130	—	30	—
11.	**III. Besondere stiftungsmäßige Auflagen**	—	—	—	—	—	—	—	—
		37 333	9	43 829	33	45 012	16	35 355	28
	Ueberschuß	11	39	—	—	—	—	—	—
	Defizit	—	—	407	15	389	14	49	2

Präparandenschulen.						Turnlehrer-Bildungsanstalt.		Baugewerkschule.		
Gengenbach.		Meersburg.		Tauberbischofsheim.						
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
55	—	—	—	—	—	685	—	250	—	
280	—	242	88	464	—	1 353	58	—	—	
1 464	—	520	—	24	—	—	—	3 800	—	
—	—	—	—	—	—	2 301	71	—	—	
9 300	—	9 600	—	9 000	—	14 200	—	28 700	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	870	—	2 052	—	
—	—	—	—	—	—	340	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	50	—	50	—	
11 099	—	10 302	88	9 488	—	19 786	29	34 852	—	
205	—	230	—	180	—	405	84	513	50	
—	—	—	—	—	—	67	35	80	—	
5 410	—	5 063	20	4 990	—	9 556	—	27 202	—	
—	—	120	—	200	—	—	—	—	—	
838	—	570	—	370	—	1 468	80	1 000	—	
70	—	30	—	50	—	500	—	350	—	
800	—	609	—	1 082	—	786	—	3 400	—	
900	—	1 000	—	450	—	700	—	1 700	—	
2 824	—	2 820	—	2 824	—	6 000	—	350	—	
50	—	50	—	110	—	30	—	50	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11 097	—	10 491	20	10 257	—	19 513	99	34 765	50	
2	—	—	—	—	—	272	30	86	44	
—	—	128	32	769	—	—	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Lehrerseminare							
		Ettlingen.		Karlsruhe I.		Karlsruhe II.		Meersburg.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Nachweis des Vermögensstandes.								
	A. Aktivvermögen.								
	I. Liegenschaften.								
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag)	156 940	—	310 030	—	290 200	—	239 590	—
2.	Landwirthschaftliche Grundstücke (Steueranschlag)	1 151	82	—	—	1 282	50	1 517	40
3.	Waldungen (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Grundberechtigungen (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Forderungen.								
5.	Grundstockskapitalien	120 137	17	54 983	20	20 884	1	37 220	87
6.	Einnahmsreste	3 283	40	419	29	245	77	628	54
7.	III. Geld- und Naturalvorräthe	3 368	83	87	30	1 232	03	1 091	94
8.	IV. Fahrnisse im Inventaranschlag	65 036	17	62 126	80	91 679	74	58 366	85
	Summe A. Aktivvermögen	349 917	39	427 596	65	414 524	05	338 415	60
	B. Schulden.								
1.	Grundlasten (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Passivkapitalien	—	—	2 200	—	438	71	857	14
3.	Ausgabereste	3 042	—	—	—	—	—	—	—
	Summe B. Schulden	3 042	—	2 200	—	438	71	857	14
	Reines Vermögen	346 875	39	425 396	65	414 086	34	337 558	55

Präparandenschulen.						Turnlehrerbildungsanstalt.		Baugewerkschule.		
Gengenbach.		Meersburg.		Tauberbischofsheim.						
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	76 440	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6 700	90	6 137	68	11 420	—	30 711	43	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	318	40	
2 227	14	2 573	82	1 414	79	245	37	1 145	39	
13 405	61	9 951	91	7 516	24	14 507	98	30 868	15	
22 483	65	18 663	42	20 351	3	121 904	78	32 331	94	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	86	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	86	—	—	—	—	
22 483	65	18 663	42	20 350	17	121 904	78	32 331	94	

Beilage 17 zu §. 105.

Voranschlagssätze.	Taubstummen-Anstalten. Gerlachsheim.		Taubstummen-Anstalten. Meersburg.		Blinden-erziehungs-Anstalt Ilvesheim.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Laufende Einnahmen.						
1. Ertrag aus Grundstücken	1 513	—	1 138	—	1 445	48
2. Erlös aus Inventarstücken und Materialien	2 500	—	1 588	—	1 215	95
3. Unterhaltungskostenbeiträge	18 210	—	17 000	—	8 800	—
4. Staatsbeiträge	29 276	—	31 216	—	17 540	—
5. Dotation für Lehrgelder	—	—	520	—	—	—
Summe	51 499	—	51 462	—	29 001	43
II. Laufende Ausgaben.						
1. Kosten wegen Verkaufs von Inventarstücken und Materialien	1	—	5	—	—	—
2. Steuern und Umlagen	130	—	184	—	—	—
3. Wegen Beschäftigung der Zöglinge	200	—	150	—	—	—
4. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	3 380	—	1 300	—	2 270	—
5. Aufwand gegen Feuersgefahr	35	—	40	—	130	—
6. Verpflegungs- und Heilkosten	14 800	—	15 000	—	9 780	—
7. Aufwand für Kleidungsstücke	4 250	—	3 700	—	2 700	—
8. Aufwand für Bettwerk und Weißzeug	600	—	970	—	600	—
9. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	800	—	400	—	580	—
10. Heizungskosten	1 550	—	1 800	—	800	—
11. Beleuchtungskosten	550	—	400	—	210	—
12. Reinigungskosten	1 180	—	730	—	920	—
13. Kosten des Religions- und Schulunterrichts	950	—	800	—	650	—
14. Belohnungen und Geschenke	450	—	300	—	—	—
15. Besoldungen	—	—	4 340	—	3 940	—
16. Gehalte	21 582	—	19 198	—	4 872	77
17. Für Bureaubedürfnisse wegen Leitung der Anstalt	160	—	150	—	320	—
18. Für auswärtige Dienstverrichtungen	450	—	400	—	—	—
19. Aufwand für Lehrgelder und Handwerksgeräthe	60	—	400	—	800	—
20. Abgang und Nachlaß	—	—	10	—	—	—
21. Verschiedene und zufällige Ausgaben	362	—	550	—	410	—
Summe	51 490	—	50 827	—	28 982	77
Vermögensstand (auf 31. Dezember 1884.)						
Aktivvermögen.						
Liegenschaften	160 460	—	—	—	122 217	96
Grundstockskapitalien und Aktivreste	13 577	76	14 648	79	21 548	22
Kassenvorrath	1 660	91	5 065	83	8 637	74
Fahrnißwerth	42 305	73	31 949	35	24 028	40
	218 004	40	51 663	97	176 432	32
Schulden.						
Ausgabsreste	2 419	37	274	52	—	—
Reines Vermögen	215 585	3	51 389	45	176 432	32

Beilage 18.

Zu §. 116. Kunstschule in Karlsruhe.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Kunstschule in Karlsruhe für 1886|87.

	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	
	M.	
A. Einnahme.		
1. Staatsdotation	49 000	
2. Aufnahmstaxen und Unterrichtshonorare	3 000	
3. Miethzinse	3 500	
4. Vergütung für Heizung	1 200	
5. Verschiedene Einnahmen	50	
Summe der Einnahme	56 750	
B. Ausgabe.		
1. Besoldungen.	32 000	8 Professoren mit Staatsdienereigenschaft.
2. Gehalte und Vergütungen für besonderen Unterricht und Dienstleistungen	4 500	
3. Remunerationen	400	
4. Für Bureaubedürfnisse, einschließlich der Kosten für die Bibliothek	1 000	
5. Miethzins für die Anstaltsgebäude	7 557	
6. Bauaufwand	3 500	
7. Für Einrichtungs- und Unterrichtsgegenstände	1 500	
8. Modellgelder	3 000	
9. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	3 000	
10. Porto, Eisenbahnfracht und Telegraphengebühren	30	
11. Verschiedene Ausgaben	263	
Summe der Ausgabe	56 750	

Bemerkung. Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

Beilage 19 zu §. 118.

Darstellung

des Rechnungsergebnisses des Hoftheaters Mannheim

während des Jahres 1. Oktober 1883/84.

Ord.-Zahl.		M.	Pf.
	I. Einnahmen.		
1.	a. Staatszuschuß	13 714	29
	b. Zuschuß der Stadt	43 714	29
2.	Logen-Abonnement	102 287	50
3.	Zivil-Abonnement	24 740	—
4.	Militär	2 190	80
5.	Eingangsgelder	100 643	70
6.	Abonnement suspendu	36 797	80
7.	Redoutenhauspacht	1 645	72
8.	Bälle und Konzerte	4 130	40
9.	a. Außerordentlicher Zuschuß der Stadt	64 000	—
	b. Sonstige außerordentliche Einnahmen	9 836	86
10.	Rückerhaltener Vorschuß	801	20
11.	Kassenrest des vorigen Jahres	2 698	6
	Totaleinnahme	407 200	62

Ord.-Zahl.					
	II. Ausgaben.	M.	₰	M.	₰
	a. Ständige Ausgaben:				
1.	Oper a. Sänger	59 907	75		
	b. Chor	40 213	—		
2.	Schauspiel	47 257	12		
3.	Orchester	68 419	61		
4.	Uebriges Personal	60 236	83		
			—	276 034	31
	b. Unständige Ausgaben:				
1.	Billeteure	2 364	80		
2.	Beleuchtung	12 252	83		
3.	Dekorationen	10 519	23		
4.	Garderobe	7 004	27		
		7 522	80		
5.	Druckerei	2 406	49		
6.	Bälle und Konzerte	1 752	88		
7.	Brennmaterialien	1 691	88		
8.	Musikankauf und Tantièmen	3 020	21		
9.	Bibliothek	2 615	88		
10.	Notenpapier	64	—		
11.	Musikkopien	1 031	37		
12.	Rollenkopien	313	44		
13.	Schreibmaterialien	232	57		
14.	Orchester und Requisiten	3 128	59		
15.	Theater-Requisiten	3 786	77		
16.	Reinigung des Hauses	1 034	50		
17.	Briefporto	955	11		
18.	Kleine Baukosten	164	32		
19.	Theaterarbeiter	8 273	89		
20.	a. Kontraktliche Honorare	24 584	10		
	b. Gastspiel	7 428	—		
	c. Reisegelder	1 763	3		
21.	Statisten	2 454	15		
22.	Abonnement suspendu	9 982	62		
23.	Außerordentliche Ausgaben	5 197	65		
				121 545	38
	c. Rate eines im Jahre 1882 von der Stadt Mannheim zur Deckung eines Betriebsdefizits aufgenommenen und von dieser verzinsten Darlehens von			3 200	—
	d. Kassenrest			6 420	93
	Totalausgabe			407 200	62

Bemerkung. Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Effektivetat

auf 1. Oktober 1885.

		Betrag der Besoldungen.
	Titel I. Ministerium.	
1	Präsident zu 12 000 ℳ. und 1 Direktor zu 7 000 ℳ.	19 000 ℳ.
4	Kollegialmitglieder, 2 zu 6 200 ℳ., 2 zu 4 700 ℳ. (Außerdem Funktionsgehalt eines mit der Leitung des Oberschulraths beauftragten Kollegialmitglieds 600 ℳ. und eines zu den Ministerialgeschäften beigezogenen Mitglieds des Oberschulraths 600 ℳ.)	23 000 „
2	Notariatsinspektoren, 1 zu 4 500 ℳ., 1 zu 4 300 ℳ.	8 800 „
8	Kanzleibeamte, 1 Revisionsvorstand zu 4 000 ℳ., 3 Revisoren, 1 zu 3 600 ℳ, 1 zu 3 200 ℳ, 1 zu 2 300 ℳ., 2 Sekretäre, 1 zu 2 200 ℳ. (einschließl. 100 ℳ. Funktionsgehalt), 1 zu 1 800 ℳ, 1 Registrator zu 3 500 ℳ., 1 Expeditor zu 3 500 ℳ.	24 100 „
16	zusammen	74 900 ℳ.
	Titel II. Oberlandesgericht.	
1	Präsident	10 000 ℳ.
2	Senatspräsidenten zu 7 000 ℳ.	14 000 „
17	Räthe:	
	6 zu 6 200 ℳ.	37 200 ℳ.
	5 „ 5 900 „	29 500 „
	1 „ 5 600 „	5 600 „
	1 „ 5 500 „	5 500 „
	2 „ 5 400 „	10 800 „
	1 „ 5 300 „	5 300 „
	1 „ 5 200 „	5 200 „
17		99 100 „
3	Kanzleibeamte:	
	1 Sekretär	3 500 ℳ.
	1 Registrator	3 500 „
	1 Expeditor	3 100 „
		10 100 „
23		133 200 „

			Betrag der Besoldungen.
Titel III. Landgerichte.			
7 Präsidenten zu 7 000 ℳ.			49 000 ℳ.
10 Direktoren:			
	6 zu 6 200 ℳ. . . .	37 200 ℳ.	
	2 „ 6 000 „	12 000 „	
	1 „ 5 900 „	5 900 „	
	1 „ 5 600 „	5 600 „	
	10		60 700 „
68 Räthe:			
	20 zu 5 200 ℳ. . . .	104 000 ℳ.	
	12 „ 5 000 „	60 000 „	
	5 „ 4 900 „	24 500 „	
	4 „ 4 800 „	19 200 „	
	1 „ 4 700 „	4 700 „	
	3 „ 4 600 „	13 800 „	
	1 „ 4 500 „	4 500 „	
	4 „ 4 400 „	17 600 „	
	1 „ 4 300 „	4 300 „	
	2 „ 4 100 „	8 200 „	
	1 „ 4 000 „	4 000 „	
	4 „ 3 800 „	15 200 „	
	1 „ 3 600 „	3 600 „	
	2 „ 3 500 „	7 000 „	
	1 „ 3 400 „	3 400 „	
	6 „ 3 200 „	19 200 „	
	68	313 200 ℳ.	
Hiezu die Zulagen für 2 Handelsrichter zu 600 ℳ. . .		1 200 „	
und die Funktionszulagen für 10 Untersuchungsrichter zu 400 ℳ.		4 000 „	
			318 400 „
18 Kanzleibeamte: 7 Sekretäre, 6 Expeditoren, 5 Registratoren:			
	6 zu 3 500 ℳ. . . .	21 000 ℳ.	
	1 „ 3 400 „	3 400 „	
	1 „ 3 300 „	3 300 „	
	1 „ 3 200 „	3 200 „	
	1 „ 2 700 „	2 700 „	
	1 „ 2 600 „	2 600 „	
	1 „ 2 500 „	2 500 „	
	1 „ 2 300 „	2 300 „	
	1 „ 2 200 „	2 200 „	
	2 „ 2 000 „	4 000 „	
	2 „ 1 800 „	3 600 „	
	18		50 800 „
103			478 900 ℳ.

Betrag der Besoldungen.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

1 Oberstaatsanwalt (einschließlich 800 ℳ. Funktionsgehalt) . . . . . 7 000 ℳ.

5 Erste Staatsanwälte:

2	zu 6 200 ℳ.	.	12 400 ℳ.	einschließlich Funktionsgehalte.
1	„ 6 000 „	.	6 000 „	
1	„ 5 800 „	.	5 800 „	
1	„ 5 300 „	.	5 300 „	
5			29 500 „	

11 Staatsanwälte:

2	zu 5 000 ℳ.	.	10 000 ℳ.	einschließlich Funktionsgehalte.
1	„ 4 500 „	.	4 500 „	
3	„ 4 300 „	.	12 900 „	
1	„ 4 200 „	.	4 200 „	
1	„ 3 900 „	.	3 900 „	
1	„ 3 700 „	.	3 700 „	
1	„ 3 100 „	.	3 100 „	
1	„ 2 800 „	.	2 800 „	
11			45 100 „	

17 — 81 600 ℳ.

Titel V. Bezirksjustiz.

88 Amtsrichter:

23	zu 4 500 ℳ.	. .	103 500 ℳ.
1	„ 4 400 „	. .	4 400 „
1	„ 4 300 „	. .	4 300 „
1	„ 4 100 „	. .	4 100 „
4	„ 4 000 „	. .	16 000 „
3	„ 3 800 „	. .	11 400 „
3	„ 3 700 „	. .	11 100 „
2	„ 3 500 „	. .	7 000 „
7	„ 3 400 „	. .	23 800 „
1	„ 3 300 „	. .	3 300 „
1	„ 3 200 „	. .	3 200 „
11	„ 3 000 „	. .	33 000 „
1	„ 2 900 „	. .	2 900 „
2	„ 2 800 „	. .	5 600 „
4	„ 2 600 „	. .	10 400 „
10	„ 2 200 „	. .	22 000 „
2	„ 2 000 „	. .	4 000 „
11	„ 1 800 „	. .	19 800 „
88			

88 — 289 800 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betrag der Besoldungen.

13 Gerichtsnotare:

2	zu 4500 ℳ.	. . . .	9000 ℳ.
1	„ 4400 „	. . . .	4400 „
2	„ 4300 „	. . . .	8600 „
1	„ 4200 „	. . . .	4200 „
1	„ 4000 „	. . . .	4000 „
1	„ 3900 „	. . . .	3900 „
2	„ 3800 „	. . . .	7600 „
1	„ 3500 „	. . . .	3500 „
1	„ 3100 „	. . . .	3100 „
1	„ 2900 „	. . . .	2900 „
13			51200 ℳ.

Titel VII. Strafanstalten.

4 Direktoren: 1 zu 6200 ℳ., 1 zu 5200 ℳ., 1 zu 4200 ℳ., 1 zu 3800 ℳ. . . . . 19400 ℳ.

4 Verwalter: 1 zu 4000 ℳ., 2 zu 3000 ℳ. (einschl. 400 ℳ. Funktionsgehalt), 1 zu 2800 ℳ. (einschl. 400 ℳ. Funktionsgehalt) . . . . . 12800 „

4 Hausgeistliche:
(1 Stelle frei)

1	zu 4100 ℳ.	(einschl. 600 ℳ. Funktionsgehalt).
1	„ 3100 „	
1	„ 2500 „	
1	„ 3700 „	
4		13400 „

1 Hausarzt zu . . . . . 3000 „

13 48600 ℳ.

Titel IX. Unterrichtswesen.

II. Mittel- und Volksschulen.

a. Oberschulrath.

7 Kollegialmitglieder: 5 zu 5200 ℳ., 1 zu 4400 ℳ., 1 zu 3100 ℳ. . . . . 33500 ℳ.

9 Kanzleibeamte: 2 Sekretäre: 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2000 ℳ., 4 Revisoren: 2 zu 2700 ℳ., 1 zu 2500 ℳ., 1 zu 2200 ℳ., 2 Registratoren: 1 zu 3200 ℳ., 1 zu 2300 ℳ. (frei), 1 Expeditor zu 3500 ℳ. . . . . 24100 „

16 57600 ℳ.

b. Gymnasien und Progymnasien.

			Betrag der Besoldungen.
16 Direktoren:	1 zu 6 000 ℳ. . . .	6 000 ℳ.	
	1 „ 5 200 „ . . .	5 200 „	
	4 „ 5 000 „ . . .	20 000 „	
	1 „ 4 700 „ . . .	4 700 „	
	2 „ 4 600 „ . . .	9 200 „	
	2 „ 4 500 „ . . .	9 000 „	
	2 „ 4 400 „ . . .	8 800 „	
	1 „ 4 100 „ . . .	4 100 „	
	2 „ 4 000 „ . . .	8 000 „	
	16		75 000 ℳ.
134 Professoren:	1 zu 5 200 ℳ. . . .	5 200 ℳ.	
	1 „ 4 700 „ . . .	4 700 „	
	1 „ 4 500 „ . . .	4 500 „	
	2 „ 4 400 „ . . .	8 800 „	
	2 „ 4 300 „ . . .	8 600 „	
	3 „ 4 200 „ . . .	12 600 „	
	9 „ 4 100 „ . . .	36 900 „	
	4 „ 4 000 „ . . .	16 000 „	
	5 „ 3 900 „ . . .	19 500 „	
	1 „ 3 800 „ . . .	3 800 „	
	1 „ 3 700 „ . . .	3 700 „	
	4 „ 3 600 „ . . .	14 400 „	
	5 „ 3 500 „ . . .	17 500 „	
	8 „ 3 400 „ . . .	27 200 „	
	1 „ 3 300 „ . . .	3 300 „	
	7 „ 3 200 „ . . .	22 400 „	
	5 „ 3 100 „ . . .	15 500 „	
	8 „ 3 000 „ . . .	24 000 „	
	8 „ 2 900 „ . . .	23 200 „	
	4 „ 2 800 „ . . .	11 200 „	
	5 „ 2 700 „ . . .	13 500 „	
	6 „ 2 600 „ . . .	15 600 „	
	1 „ 2 500 „ . . .	2 500 „	
	5 „ 2 400 „ . . .	12 000 „	
	16 „ 2 300 „ . . .	36 800 „	
	5 „ 2 100 „ . . .	10 500 „	
	3 „ 2 000 „ . . .	6 000 „	
	13 „ 1 800 „ . . .	23 400 „	
	134		403 300 „
4 Oberlehrer (aus der Kategorie der Reallehrer):	2 zu 3 400 ℳ. . . .	6 800 ℳ.	
	2 „ 3 500 „ . . .	7 000 „	
	4		13 800 „
154			492 100 ℳ.

Betrag der Besoldungen.

c. Realmittelschulen.

30 Direktoren und Vorstände:

1	zu	5 200 ℳ.	. . .	5 200 ℳ.
1	„	4 800 „	. . .	4 800 „
1	„	4 600 „	. . .	4 600 „
2	„	4 500 „	. . .	9 000 „
2	„	4 200 „	. . .	8 400 „
2	„	4 100 „	. . .	8 200 „
2	„	4 000 „	. . .	8 000 „
2	„	3 600 „	. . .	7 200 „
3	„	3 400 „	. . .	10 200 „
1	„	3 200 „	. . .	3 200 „
1	„	3 100 „	. . .	3 100 „
5	„	3 000 „	. . .	15 000 „
2	„	2 900 „	. . .	5 800 „
3	„	2 600 „	. . .	7 800 „
1	„	2 400 „	. . .	2 400 „
1	„	2 300 „	. . .	2 300 „
30				105 200 ℳ.

58 Professoren:

1	zu	4 200 ℳ.	. . .	4 200 ℳ.
4	„	4 100 „	. . .	16 400 „
1	„	4 000 „	. . .	4 000 „
3	„	3 900 „	. . .	11 700 „
4	„	3 600 „	. . .	14 400 „
2	„	3 500 „	. . .	7 000 „
1	„	3 400 „	. . .	3 400 „
2	„	3 300 „	. . .	6 600 „
2	„	3 200 „	. . .	6 400 „
4	„	2 900 „	. . .	11 600 „
3	„	2 800 „	. . .	8 400 „
3	„	2 700 „	. . .	8 100 „
4	„	2 600 „	. . .	10 400 „
2	„	2 500 „	. . .	5 000 „
2	„	2 400 „	. . .	4 800 „
4	„	2 300 „	. . .	9 200 „
4	„	2 100 „	. . .	8 400 „
4	„	2 000 „	. . .	8 000 „
8	„	1 800 „	. . .	14 400 „
58				162 400 „

88 . . . . . Uebertrag . . . . . 267 600 ℳ.

			Betrag der Besoldungen.
88	Uebertrag		267 600 ℳ.
	5 Oberlehrer (aus der Kategorie der Reallehrer):		
	1 zu 2 600 ℳ.	2 600 ℳ.	
	2 „ 2 800 „	5 600 „	
	1 „ 2 900 „	2 900 „	
	1 „ 3 500 „	3 500 „	
	5		14 600 „
93			282 200 ℳ.

d. Höhere Mädchenschulen.

	7 Direktoren bezw. Rektoren:		
	1 zu 4 800 ℳ.	4 800 ℳ.	
	2 „ 4 700 „	9 400 „	
	1 „ 4 600 „	4 600 „	
	1 „ 3 700 „	3 700 „	
	1 „ 3 300 „	3 300 „	
	1 „ 3 200 „ einschl. 300 ℳ. Funktionsgehalt	3 200 „	
	7		29 000 ℳ.
	12 Professoren:		
	1 zu 3 600 ℳ.	3 600 ℳ.	
	1 „ 3 500 „	3 500 „	
	3 „ 3 400 „	10 200 „	
	1 „ 3 200 „	3 200 „	
	1 „ 3 000 „	3 000 „	
	1 „ 2 900 „	2 900 „	
	2 „ 2 700 „ eine Stelle z. Zt. nicht definitiv besetzt	5 400 „	
	1 „ 2 100 „	2 100 „	
	1 „ 1 800 „	1 800 „	
	12		35 700 „
19			64 700 ℳ.

e. Gewerbeschulen.

	9 Gewerbschulhauptlehrer (mit Staatsdienereigenschaft):		
	1 zu 3 600 ℳ.	3 600 ℳ.	
	1 „ 3 500 „	3 500 „	
	1 „ 3 300 „	3 300 „	
	2 „ 3 200 „	6 400 „	
	2 „ 3 000 „	6 000 „	
	1 „ 2 900 „	2 900 „	
	1 „ 2 700 „	2 700 „	
	9		
9			28 400 ℳ.

		Betrag der Besoldungen.
	f. Turnlehrerbildungsanstalt.	
1	Direktor	4800 M.
	g. Lehrerseminarien.	
4	Direktoren:	
	2 zu 5000 M.	10000 M.
	1 „ 3600 „	3600 „
	1 „ 2800 „	2800 „
4		16400 M.
1	Direktor am Lehrerinnenseminar (Prinzessin-Wilhelm-Stift) einschließlich 300 M. Funktionsgehalt	4000 „
3	Professoren:	
	1 zu 3800 M.	3800 M.
	1 „ 3100 „	3100 „
	1 „ 1800 „	1800 „ (erledigt).
3		8700 „
2	Oberlehrer zu 3400 M.	6800 „
10		35900 M.
	h. Kreisschulvisitaturen.	
13	Kreisschulräthe:	
	3 zu 4700 M.	14100 M.
	1 „ 4300 „	4300 „
	1 „ 4200 „	4200 „
	1 „ 4100 „	4100 „
	1 „ 4000 „	4000 „
	1 „ 3700 „	3700 „
	3 „ 3500 „	10500 „
	1 „ 2900 „	2900 „
	1 „ 2800 „	2800 „
13		50600 M.
	i. Volksschulen.	
3	Rektoren:	
	1 zu 4300 M.	4300 M.
	1 „ 4200 „	4200 „
	1 „ 3200 „ einschl. 400 M. Funktionsgehalt	3200 „
3		11700 M.
	k. Taubstummenanstalten Gerlachsheim und Meersburg und Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim.	
2	Vorstände (Rektoren):	
	1 zu 3800 M., einschl. 300 M. Funktionsgehalt	3800 M.
	1 „ 3700 „ „ 300 „ „	3700 „
2		7500 M.

			Betrag der Besoldungen.
	l. Baugewerkschule.		
1	Direktor zu 4200 ℳ, einschließlich 300 ℳ Funktionsgehalt . . .	4200 ℳ	
4	Professoren:		
	1 zu 4000 ℳ	4000 ℳ	
	2 „ 3200 „	6400 „	
	1 „ 2700 „	2700 „	
4		13100 „	
5			17300 ℳ
	m. Kunstgewerbeschule in Pforzheim.		
1	Direktor	4000 ℳ	
1	Gewerbschulhauptlehrer (mit Staatsdienereigenschaft)	2700 „	
2			6700 ℳ
	Titel X. Wissenschaften und Künste.		
	Hof- und Landesbibliothek.		
1	Oberbibliothekar		6000 ℳ
1	Bibliothekar		4000 „
2			10000 ℳ
	Sternwarte.		
1	Vorstand		4200 ℳ

Special-Budget

für

1886 und 1887.

Dritte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1880/81 jährlich.	Mithin mehr.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel 1. Ministerium.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	a. Besoldungen	123 950	127 200		3 250	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 900	13 800		900	—
2.	a. Gehalte	24 300	28 800		4 500	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 392	1 176	—		216
	Uebertrag	162 542	170 976	8 650		216

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1 a. 1 Präsident . . . 12 000 ℳ.
1 Ministerialdirektor . . . 7 000 „
10 Kollegialmitglieder zu 5 500 ℳ . . . 55 000 „
5 Ministerialreferenten und zwar 1 zu 4 500 ℳ, 2 zusammen zu 5 400 ℳ . . . 10 500 „
1 Forstinspektor mit dem Dienstcharakter der Besoldung eines Kollegialmitgliedes einer Mittelstelle . . . 4 500 „
2 Kanzleivorstände zu 4 000 ℳ . . . 8 000 „
7 Kanzleibeamte zu durchschnittlich 3 100 ℳ . . . 21 700 „
3 „ „ „ 2 900 „ . . . 8 700 „
127 200 ℳ.

Zur Verwendung einer höheren Wechselstelle im Kassierungsreferate III. die Anstellung des bisherigen Assistenten als Rechner gestatten. Es gehen daher hier 3 500 ℳ ab, unter §. 1 b. 900 ℳ zu, wogegen unter §. 2 2 300 ℳ + 216 ℳ in Wegfall kommen.

Zu §. 1 b. Mehrbedürfniß wegen Zugangs des Wohnungsgeldzuschusses für den technischen Referenten in Betriebsangelegenheiten, welcher ausserdem seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen hat, und wegen Aufnahme einer weiteren Kanzleibeamtenstelle.

Dienstwohnungen haben inne in ärarischen Gebäuden und zwar in Ordn. I. Klasse:
1 Präsident und 1 Beamte der zweiten Rangklasse.

Zu §. 2 a. 2 Referenten zu durchschnittlich 1 500 ℳ . . . 3 000 ℳ.
1 pharmazeutischer Sachverständiger . . . 2 000 „
1 technische Hülfskraft zur Unterstützung des Forstinspektors . . . 2 500 „
1 thierärztlicher Assistent für den technischen Referenten in Veterinärsachen . . . 2 000 „
1 Kanzleiassistent neu kreirt . . . 2 300 „
5 Kanzleiassistenten zu 1 800 ℳ . . . 9 000 „
1 Kanzleigehilfe . . . 1 200 „
3 Kanzleidiener zu 1 200 ℳ . . . 3 600 „
Für nothwendige Aushülfen, Ueberstunden ꝛc. . . . 2 300 „
28 800 ℳ.

Nach dem Eingehen einer Medizinalreferentenstelle war die Einstellung eines pharmazeutischen Sachverständigen nicht zu umgehen. Letzterem wurde für die bezügliche Gehalts- ein Aushilfsgehalt von 500 ℳ beantragt. Ersterer betrug derselbe als Apothekenvisitator ein Honorar von 600 ℳ, sowie für die Prüfung der Apothekerrechnungen für die öffentlichen Kassen durchschnittlich jährlich 917 ℳ, letztere 874 ℳ aus Mitteln des §. 49 von Tit. VIII. (Medizinalwesen) und 43 ℳ aus dem Etat der Hof- und Staatsdruckerei Pforzheim (Tit. XI. §. 90) gedeckt worden. Diese Bezüge erscheinen hier zusammen in abgerundeter Höhe von 2 000 ℳ, umgegen bei Tit. VIII. §. 49 und bei Tit. XI. §. 90 entsprechende Abzüge stattzufinden haben.

Bezüglich des Hülfsarbeiters für den Forstinspektor ist zu bemerken:

Die Dienstgeschäfte des Forstinspektors sind nach Umfang und Schwierigkeit in einer beständigen Zunahme begriffen; es hat sich daher als dringend geboten erwiesen, daß dem Genannten eine technische Hülfskraft beigegeben werde, welche denselben in der Geschäftsbesorgung erleichtern, während seiner häufigen dienstlichen Abwesenheit und im Fall von Krankheit oder Urlaub vertreten und sich überhaupt in diesem mühsamen, sehr stark auf guten Augen beruhenden Dienst einarbeiten kann. Dieser technischen Hülfskraft wäre gleichzeitig die Revision derjenigen Dampfkessel (Liste 1881 nach Abrechnung der der Eisenbahnverwaltung gehörigen 180) zu übertragen, welche nicht in Gewerbsbetrieben stehen und deren jetzige Kontrolle durch die bisher damit betrauten Gewerbepolizeilichen Maschinensachverständigen der Eisenbahnverwaltung nicht mehr thunlich ist. Die in die Staatskasse fließenden Gebühren für die Prüfung und Revision dieser Dampfkessel, auf etwa 3 000 ℳ jährlich veranschlagt, sind unter Tit. I. der Einnahme §. 7 eingestellt.

Die Anforderung des Mittel für einen thierärztlichen Assistenten, welcher zugleich den veterinärtechnischen Referenten bei dessen Urlaube, oft längere Zeit beanspruchenden, dienstlichen Abwesenheit zu vertreten hätte, findet ihre Begründung in der erheblichen Zunahme der Geschäfte dieses Referenten, namentlich in Folge Einführung der deutschen Reichsviehseuchengesetzgebung und der Fleischbeschaupflicht, sowie wegen umfangreicher Mehrarbeit gegen Thierseuchenherden (Russland der Schweiz u. dgl.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1886/87 jährlich	Künftig wegfallend	Mithin gegen seither mehr	Mithin gegen seither weniger
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Ministerium.					
	Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag	162 542	170 976		8 650	216
3.	Bureauaufwand	10 847	13 157		2 310	—
					10 960	216
					216	
	Summe Titel I.	173 389	184 133		10 744	
	„ „ „ für beide Jahre	—	368 266			
	Titel II. Landeskommissäre.					
	Ordentlicher Etat.					
4.	Funktionsgehalte der Landeskommissäre	3 600	3 600		—	—
5.	a. Gehalte des Kanzleipersonals künftig: Schreibaushilfe	11 040	1 040		—	10 000
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	864	—		—	864
6.	Bureauaufwand	2 520	2 520		—	—
7.	Diäten und Reisekosten	4 615	4 548		—	67
8.	Miethzins	800	800		—	—
	Summe Titel II.	23 439	12 508		—	10 931
	„ „ „ für beide Jahre	—	25 016			
	Titel III. Verwaltungsgerichtshof.					
	Ordentlicher Etat.					
9.	a. Besoldungen	36 353	36 653		300	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 900	3 900		—	—
10.	a. Gehalte	6 200	6 200		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	360	360		—	—
11.	Bureauaufwand	2 500	2 500		—	—
	Summe Titel III.	49 313	49 613		300	—
	„ für beide Jahre	—	99 226			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 3. Der seitherige Budgetsatz ist berechnet für 39 Personen, während die Zahl der in Betracht kommenden Beamten und Angestellten künftig 40 beträgt. Die Mehrforderung entspricht der Personalvermehrung.

Zu §. 5 a. Die bisher bewilligte Summe für Gehalte ist aus Zweckmäßigkeitsgründen hier abgesetzt. Die Gehalte der Gehilfen, welch' letztere in der Regel der Zahl der Gemeinderechnungsrevidenten entnommen werden, sind unter dem Gehaltsetat dieser Bediensteten (Tit. VIII. §. 30), jene der Diener unter dem Etat der Amtsdiener (Tit. VIII. §. 34) vorgesehen.

Zu §. 5 b. Mit Rücksicht auf die Erläuterung bei lit. a. auf Tit. VIII. §. 30 b. übertragen.

Zu §. 7. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 8. Beitrag zur Miethe einer Räumlichkeit für die Kanzlei des Landeskommissärs in Karlsruhe.

Zu §. 9 a. Gegenwärtig beziehen:

1 Präsident	8 400 ℳ
4 Räthe	24 500 „
1 Registrator (zugleich Expeditor)	3 500 „
	36 400 ℳ
Zu einer gesetzlichen Besoldungszulage sind erforderlich	253 „
zusammen	36 653 ℳ

b. i. gegenüber dem bisherigen Satze mehr: 300 ℳ

Zu §. 10 a.

1 Sekretariatsgehilfe	1 800 ℳ
2 Kanzleiassistenten zu durchschnittlich 1 800 ℳ	3 200 „
1 Kanzleidiener	1 200 „
	6 200 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IV. Verwaltungshof.					
	Ordentlicher Etat.					
12.	a. Besoldungen	82 500	82 500	2600	—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 480	9 480		—	—
13.	a. Gehalte	29 200	29 400		200	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 112	2 112		—	—
14.	Bureauaufwand	7 110	7 110		—	—
	Summe Titel IV	130 402	130 602	2600	200	—
	„ für beide Jahre	—	261 204			
	Titel V. Generallandesarchiv.					
	A. Ordentlicher Etat.					
15.	a. Besoldungen	20 800	21 600		800	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 460	2 460		—	—
16.	a. Gehalte	4 300	4 800		500	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	336	336		—	—
17.	Bureauaufwand	3 000	3 000		—	—
18.	Zum Ankauf von Archivalien	180	500		320	—
	Summe A. Ordentlicher Etat	31 076	32 696		1 620	—
	„ für beide Jahre	—	65 392			
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Außerordentliche Dienstaushilfe	—	2 400		—	—
	Summe Titel V. für beide Jahre	—	67 792			

7. Erläuterungen.

Zu §. 12 a. 1 Direktor . . . 7 000 ℳ
5 Kollegialmitglieder zu durchschnittlich 4 500 ℳ . . . 22 500 „
1 Revisionsvorstand . . . 4 000 „
16 Kanzleibeamte zu durchschnittlich 2 900 ℳ . . . 46 400 „
für Besoldungsaufbesserungen vorübergehend . . . 2 600 „
82 500 ℳ

Zu §. 12 b. Ein Beamter der III. Rangklasse hat Dienstwohnung in einem ärarischen Gebäude der I. Ortsklasse.

Zu §. 13 a. Derwaliger Stand:
1 Medizinalreferent . . . 1 600 ℳ
7 Assistenten bei der Revision, Registratur und Expedition . . . 13 600 „
6 Kanzleiassistenten und Gehilfen . . . 8 200 „
2 Kanzleidiener zu 1 200 ℳ . . . 2 400 „
1 Hilfsdiener . . . 1 000 „
Ueberdruckkosten . . . 800 „
27 000 ℳ
Zu Aufbesserungen und für Dienstaushilfe sind erforderlich . . . 2 400 „
29 400 ℳ

Zu §. 15 a. Derwaliger Stand:
1 Direktor . . . 6 200 ℳ
2 Kollegialmitglieder: 1 zu 4 700 ℳ und 1 zu 4 000 ℳ . . . 8 700 „
2 Registratoren: 1 zu 3 100 ℳ und 1 zu 2 800 ℳ . . . 5 900 „
20 800 ℳ
Zu Aufbesserungen sind erforderlich . . . 800 „
21 600 ℳ

Zu §. 16 a. 1 Registraturassistent . . . 2 000 ℳ
1 Kanzleidiener . . . 1 200 „
für Schreibaushilfe (statt bisheriger 1 100 ℳ) . . . 1 400 „
Für eine Aufbesserung sind verzusehen . . . 200 „
4 800 ℳ

Zu §. 18. Die Mehrforderung soll ermöglichen, Gemeindearchivalien, welche für die geschichtliche Forschung von Bedeutung sind, für den Staat zu erwerben, falls Gemeinden deren Veräußerung beabsichtigen.

Zu §. 1. Zur Fertigung von Auszügen und Abschriften aus Archivalien, welche wegen ihrer Bedeutsamkeit für die badische Landesgeschichte von dem bayerischen Reichsarchiv in München entliehen worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VI. Ober-Aichungsamt.					
	A. Ordentlicher Etat.					
19.	Besoldungen	2 800	2 800	800	—	
20.	Sonstige Ausgaben	2 100	2 036		—	64
	Summe A. Ordentlicher Etat	4 900	4 836	800	—	64
	„ für beide Jahre	—	9 672			
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Herausgabe einer Sammlung der Vorschriften über das Aichungswesen	—	1 000			
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	1 000			
	„ A. Ordentlicher Etat	—	9 672			
	„ Titel VI. für beide Jahre	—	10 672			
	Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden.					
	A. Ordentlicher Etat.					
21.	Rheinschifffahrtszentralkommission	1 960	1 845		—	115
22.	Rheinschifffahrtsinspektion	2 640	2 640		—	—
	Summe A. Ordentlicher Etat	4 600	4 485		—	115
	„ „ „ „ für beide Jahre	—	8 970			
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Beitrag zu den Kosten der Rheinstrombefahrung im Jahr 1885	—	1 200			
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	1 200			
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	8 970			
	Summe Titel VII. für beide Jahre	—	10 170			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 19. Beitrag zu den Besoldungen der Münzbeamten, die zugleich Mitglieder des Oberaichungsamtes sind 2 000 ℳ
Funktionsgehalte derselben für Besorgung der Geschäfte des Oberaichungsamtes, künftig wegfallend 800 „
zusammen . . 2 800 ℳ

Zu §. 20. Zu anständigen Belohnungen für technische Hilfsarbeiten (Reparaturen an Meßwerkzeugen ꝛc.) durch Bedienstete der Großherzoglichen Münzverwaltung, Rechnungsdurchschnitt . . . 180 „
Für Bureauaufwand und Bedienung, Rechnungsdurchschnitt . . . 403 „
Für Diäten und Reisekosten, Rechnungsdurchschnitt . . . 1 260 „
Für Instandhaltung der Apparate und Anschaffungen, Rechnungsdurchschnitt . . . 193 „
zusammen . . 2 036 ℳ

Zu II. §. 1. Es sind die Aichämter sowie sämmtliche Großherzogliche Bezirksämter mit der neuen Aichordnung, den zugehörigen Instruktionen ꝛc. zu versehen und fällt deshalb die Herausgabe einer Sammlung, enthaltend die neue Aichordnung vom 27. Dezember 1884, die hiezu gehörigen Instruktionen, die Aichgebührentaxe, die Uebergangsbestimmungen ꝛc. nöthig. Das Exemplar der Sammlung wird voraussichtlich auf ca. 5 ℳ zu stehen kommen und, da 200 Exemplare erforderlich, so sind vorzusehen . . . 1 000 ℳ

Zu §. 21. Beitrag Badens zu dem gemeinschaftlichen Dienstfond . . . 470 ℳ
„ „ „ „ Pensionsfond . . . 825 „
Kostenantheil am Jahresbericht . . . 100 „
Diäten und Reisekosten des Rheinschifffahrtsbevollmächtigten sowie sonstige Kosten . . . 450 „
zusammen . . 1 845 ℳ
womit nach neuestem Stande auszureichen sein wird.

Zu §. 22. Antheil Badens an der Besoldung und dem Bureauaufwand des Rheinschifffahrtsinspektors des I. Bezirks.

Zu §. 1. Nach Art. 31 der revidirten Rheinschifffahrtsakte sollen von Zeit zu Zeit Strombefahrungen durch Wasserbautechniker sämmtlicher Uferstaaten vorgenommen werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen. Die letzte derartige Strombefahrung hat in den Monaten September und Oktober 1874 stattgefunden und es hat nun mit Genehmigung der Regierungen der Uferstaaten die Rheinschifffahrtscentralkommission in ihrer Sitzung vom Mai 1885 beschlossen, im Herbst 1885 wiederum eine solche Strombefahrung vornehmen zu lassen.

Der Antheil Badens an den Kosten der Strombefahrung im Jahre 1874 belief sich auf 1 173 ℳ 25 ₰. Der Kostenantheil für 1885, welcher erst im Jahre 1886 zur Feststellung und Anforderung gelangen wird, ist auf rund 1 200 ℳ zu veranschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Kriterium bezüglich.	Mithin gegenseitiger mehr.	weniger.
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Lasten der Einnahmen.					
23.	Gefällverlust (Abgang)	444	85		—	359
24.	Steuern und Umlagen	1 803	1 503		—	300
25.	Kosten wegen Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	829	766		—	63
	II. Besoldungen.					
26.	1. a. Der Verwaltungs- und Polizeibeamten	274 400	284 200		9 800	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	25 380	26 100		720	—
27.	2. a. Der Gemeinderechnungsrevisoren	50 000	50 000		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 968	4 896		—	72
28.	3. Der Bezirks- und Assistenzärzte	93 525	93 925		400	—
	III. Gehalte.					
29.	1. Amtsverweser und Amtsgehilfen	22 600	24 985		2 385	—
30.	2. a. der Gemeinderechnungsrevidenten	90 300	101 400		11 100	—
	Uebertrag	564 300	587 920		24 400	794

7. Erläuterungen.
Zu Tit. 23, 24 Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 25. Desgleichen. Hiervon sind, wie bisher, bis zu 80% des unter Tit. I. §. 2 der Einnahmen aufgeführten Kostenbetrags aus den bei den Bezirksämtern zur Verfügung ausgeschiedenen Mitteln zur Belohnung der mit der Ausscheidung befaßt gewesenen Beamten bestimmt.
Zu §. 26, 1 a, 32 Amtswohnungen mit durchschnittlich 4 500 ℳ Besoldung . . . . . 225 000 ℳ 10 zweite Beamte „ „ 3 500 „ „ . . . . . 35 000 „ 4 Polizeikommissäre „ „ 2 900 „ „ . . . . . 11 600 „ Funktionszulagen für 8 Stadtdirektoren zu durchschnittlich 500 ℳ . . . . . 1 600 „ . . . . . 284 200 ℳ Unter den 10 Polizeikommissärstellen bei der Staatspolizei Beamten höherer und zwar mit Staatsdienereigenschaft vergeben werden. Bei den gegen früher erheblich gesteigerten Anforderungen an den Dienst dieser Beamten und bei der großen Verantwortlichkeit, welchen sie im Interesse der Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Kräfte hiezu geboten, einer weiteren Staffelung nicht zu erreichen. Der Zugang dieser zwei Stellen ist unter §. 25 des Tit. VIII. entsprechend berücksichtigt. Zulagen sind wie im letzten Budget bereits vorgesehen gewesen, nunmehr jedoch abgerundeten Zusatzbeträgen für 8 Stadtdirektoren in Anbetracht der wechselnden Aufgabe und der eigentümlichen, mit größerem Repräsentationsaufwand verbundenen Stellung dieser Beamten als dringend erforderlich wieder eingestellt.
Zu §. 26, 1 b. Dienstwohnungen haben (nur): a. in staatlichen Gebäuden: — In Orten I. Klasse. — II. Klasse. — III. Klasse. 45 Amtswohnungen und zwar . . . 6 — 12 — 27 3 zweite Beamte „ „ . . . 1 — 1 — 1 b. in gemietheten Gebäuden: 7 Amtswohnungen und zwar . . . 1 — 1 — 5 1 zweiter Beamter . . . 1 — — — — 2 Polizeikommissäre . . . 2 — — — —
Zu §. 27, 1 a. 20 Revisoren zu durchschnittlich 2 500 ℳ.
Zu §. 28, 2. 34 Bezirksärzte mit durchschnittlich 1 575 ℳ . . . . . 85 050 ℳ 7 Bezirksassistenzärzte mit durchschnittlich 625 ℳ . . . . . 4 375 „ 3 Medizinalpraktikanten mit . . . . . 2 400 „ Mit Rücksicht auf die in der Budgetperiode zu verleihenden Zulagenlagen (vergl. die Erläuterung zu §. 28 des Budgets für 1876/77) mit zusammen 6 840 ℳ oder jährlich 3 424 ℳ kommen weiter in Ansatz . . . 1 800 „ . . . . . 93 925 ℳ
Zu §. 29, 1. 13 ständige Amtsgehilfen zu durchschnittlich 1 300 ℳ . . . . . 16 900 ℳ Für unständige Aushilfe auf Grund des Rechnungsdurchschnittes . . . . . 6 785 „ . . . . . 24 985 ℳ Es hat sich die Nothwendigkeit der Errichtung einer weiteren Amtsgehilfenstelle ergeben.
Zu §. 30, 2. Die Gehälter der rechnungsverständigen Beamten und Gehilfen der Bezirksämter haben abermals, insbesondere durch das Gesetz betr. Krankenversicherung vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter, in so ungewöhnlichem Maße zugenommen, daß die Gewährung genügender Aushilfe durch bisherige hiezu angestellte Gehilfen in noch ausgedehnterem Maße nöthig wird, als bisher. Zu diesem Behufe sind zwei weitere Gehilfen erforderlich. Dagegen kann im Falle der Bewilligung dieser Mehrforderung der bisherige Satz für Dienstaushilfe, Krankheitshilfe rc. mit 2 000 ℳ um 800 ℳ ermäßigt werden. Außerdem sind im Hinblick auf die bei Tit. II. §. 5 gegebene Erläuterung die Gehalte der Gehilfen der Landes-Kommissäre dem gegenwärtigen Stand anzupassen und zur Ermöglichung nothwendiger Aufbesserungen für dieselben nur je 1 950 ℳ aufgenommen. Der Budgetsatz beträgt daher: 8 Amtsleute zu durchschnittlich 1 950 ℳ . . . . . 15 600 ℳ 39 „ „ „ 1 800 „ . . . . . 70 200 „ Kosten für Dienstaushilfe . . . . . 1 800 „ Belohnungen für die mit Rücksicht auf Sparkassenrechnungen beauftragten Amtleute . . . . . 6 000 „ 4 Gehilfen der Landes-Kommissäre zu 1 950 ℳ . . . . . 7 800 „ . . . . . 101 400 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag	564 309	587 920		24 405	794
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 232	6 456		1 224	—
31.	3 a. der Amtsaktuare	209 875	218 700		8 825	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 452	10 716		264	—
32.	4. der Assistenz- und Kreisoberhebärzte	10 000	11 000		1 000	—
33.	5. der Thierärzte	48 250	49 500		1 250	—
34.	6 a. der Amtsdiener	53 959	57 759		3 800	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 868	2 868		—	—
35.	7 a. des Personals der Lokalpolizei	362 608	392 461		29 853	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	37 728	39 792		2 064	—
	IV. Bureaukosten.					
36.	a. der Aemter	55 952	54 621		—	1 331
37.	b. der Bezirksärzte	2 410	2 418		8	—
38.	V. Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte	22 140	23 966		1 826	—
39.	VI. Reiseentschädigung der Bezirksräthe	13 372	14 390		1 018	—
40.	VII. Zugskosten	14 455	16 298		1 843	—
	Uebertrag	1 413 610	1 488 865		77 380	2 125

7.

Erläuterungen.

Zu §. 31, 3 a. 42 Amtsregistratoren und Polizeiaktuare zu durchschnittlich 1 600 ℳ . . . 67 200 ℳ
21 Aktuare mit Dekret (Registraturführer) zu 1 300 ℳ . . . 27 300 „
33 „ „ „ zu 1 200 ℳ . . . 39 600 „
52 „ ohne „ „ 1 050 „ . . . 54 600 „
Für Dekrepisten und Schreibaushilfe sind erforderlich . . . 30 000 „
218 700 ℳ

Für die Amtsregistratoren und Polizeiaktuare ist eine Erhöhung des durchschnittlichen Gehaltssatzes von 1 550 ℳ auf 1 600 ℳ angenommen, um einigen Angestellten dieser Kategorie die dringend nothwendige Besserstellung gewähren zu können. Aus dem gleichen Grunde ist für Aktuare mit Dekret mit bisherigem Gehaltssatz von 1 150 ℳ ein solcher von 1 200 ℳ, entsprechend dem seit Jahren für die Gerichtsaktuare bewilligten, eingestellt. — Außerdem hat sich durch die erhebliche Geschäftsvermehrung bei den Bezirksämtern, namentlich in Folge Einführung der Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung, die Nothwendigkeit ergeben, zwei weitere Aktuarstellen zu errichten und die Dekrepistenaversen einiger Aemter zu erhöhen. Für die letzterwähnten zwei Aktuarstellen wird übrigens, da deren Inhaber nebenbei Funktionen für die Gemeindekrankenversicherung versehen, ein entsprechender Beitrag von 1 550 ℳ von den Gemeinden geleistet. (Vergl. Tit. I §. 8 der Einnahme.)

Zu §. 32, 4. 4 Assistenzärzte zu 600 ℳ . . . 2 400 ℳ
3 „ „ 500 „ . . . 1 500 „
4 Kreisoberhebärzte zu 600 ℳ . . . 2 400 „
Für Dienstaushilfe . . . 700 „
Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten statt bisheriger 3 000 ℳ wegen vermehrten Bedarfs künftig . . . 4 000 „
11 000 ℳ

Zu §. 33, 5. 55 Bezirksthierärzte wie bisher . . . 47 500 ℳ
An Beiträgen für Gemeinden zur Bestellung von Thierärzten sind künftig erforderlich statt bisheriger 750 ℳ . . . 2 000 „
49 500 ℳ

Zu §. 34, 6 a. 34 Amtsdiener zu 1 050 ℳ Gehalt und 80 ℳ Monturgeld . . . 39 420 ℳ
4 Diener der Landeskommissäre zu 700 ℳ (vergl. Erläuterung zu Titel II. §. 5 a.) . . . 2 800 „
6 Lokalzulagen zu 100 ℳ, welche unter den bisherigen Anforderungen und Bewilligungen stets inbegriffen waren . . . 600 „
Für Besorgung von 25 weiteren Diensten (statt seitheriger 23) durch Pensionäre und für Dienstaushilfe . . . 15 939 „
37 759 ℳ

Zu §. 35, 7 a. Siehe Anhang.

Zu §§. 36/37. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 38. Jetziger Stand.

Zu §§. 39/40. Rechnungsdurchschnitt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetansatz	Voranschlag für 1880/81 jährlich	Mithin gegen seither		
					mehr	weniger
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	1 413 610	1 488 865		77 380	2 125
41.	VIII. Bauaufwand	42 425	43 543		1 118	—
42.	IX. Miethgänse	12 240	15 219		2 979	—
43.	X. Abhaltung auswärtiger Amtstage	3 488	4 492		1 004	—
44.	XI. Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei	13 819	14 699		880	—
45.	XII. Feuerpolizei	7 752	7 108		—	644
46.	XIII. Wasser- und Fischereipolizei:					
	a. Gehalte 2 100 ℳ	2 100	3 500		1 400	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	60	60		—	—
	c. Sonstiger Aufwand 2 790 „	2 790	4 293		1 503	—
	4 890 ℳ					
	d. für Remunerationen	250	—		—	250
47.	XIV. Förderung von Waldanpflanzungen	10 000	10 000		—	—
48.	XV. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	3 050	3 215		165	—
49.	XVI. Medizinalpolizei	106 963	105 758		—	605
	Uebertrag . .	1 617 547	1 709 754		86 431	3 624

7.
Erläuterungen.
Zu § 41. Rechnungsdurchschnitt.
Zu § 42. Dermaliger Stand 12 406 ℳ Für das Bureau des Spital- und Spezialamts zu Ueberlingen zu erstehenden Gebäude wird der Staatsverwaltung zur Unterbringung des Bezirksamts belastet, dessen dermalige Räume sich als ungenügend und, was die Feuersgefahr des Amtsverbandes betrifft, als in hohem Grad gefahrdrohend erwiesen haben, nächstens überlassen werden. Der Bezug des bereits im Bau begriffenen Hauses wird voraussichtlich auf 1. Oktober 1880 erfolgen können. Der Miethzins berechnet sich auf 6% des Bauaufwands (einschl. der Kosten des Bauplatzes) im Nachtrag von 90 000 ℳ, somit auf jährlich 4 500 ℳ; für die vorliegende Budgetperiode ist derselbe jedoch nur für 15 Monate vorgesehen mit 5 625 ℳ, also für jedes Jahr mit . . 2 813 „ 15 219 ℳ
Zu § 43. Rechnungsdurchschnitt für 1868/94 wegen des neu hinzugekommenen Amtsbezirks in Meßkirch.
Zu §§. 44/45. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.
Zu § 46 a. 1. Schiffahrts- und Fischereiaufseher am Bodensee 1 600 ℳ 2 Obleute daselbst und 1 Schiffahrtsaufseher am Ueberlinger See 1 000 „ Die Mehrforderung von 1 600 ℳ löst sich in Folgendem zusammen: 1. Der Gehalt des Fischereiaufsehers von 1 600 ℳ, letztmals 1872 auf diesen Betrag aufgerückt, soll auf 1 900 ℳ erhöht werden, daher mehr 300 ℳ 2. Sodann ist wegen erhöhter Anforderungen an die Fischereiaufsicht am Bodensee die Anstellung eines weiteren (dritten) Gehilfen für dieses Aufseher erforderlich, welche weiter vorgesehen 1 300 „ zusammen 1600 ℳ
Zu § 46 c. 1. für Wasserpolizei 2 663 ℳ 2. „ Fischereipolizei: Belohnungen an Bedienstete der öffentlichen Sicherheitsbehörden, statt bisheriger 1 900 ℳ 1 900 ℳ Sonstiger Aufwand (Trauen, Reisekosten u.) 150 „ 1 650 „ Die Mehrforderung ergibt sich aus Folgendem: Für Wasserpolizei ist in das laufe Budget die aus dem damals maßgebenden Rechnungsdurchschnitt gebildete Summe von 2 663 ℳ, worunter 1 200 ℳ Gehalte, eingestellt; nach Abrechnung der Gehalte betrug daher der Satz 1 463 ℳ Der jetzt maßgebende Rechnungsdurchschnitt ergibt aber nach Abzug der gleichen Gehaltssumme den Betrag von 2 663 „ mehr 1 200 ℳ Obige der Erhöhung unter Ziffer 2 mit 300 „ Zusammen mehr 1 500 ℳ
Zu § 46 d. Die Remunerationen werden künftig dem allgemeinen Remunerationsfond entnommen werden.
Zu § 47. Von der Summe von 20 000 ℳ für beide Jahre sind beiläufig 12 000 ℳ für Unterhaltung der Pflanzschulen erforderlich; der übrige Betrag soll zu Unterstützungen und Prämiirungen verwendet werden.
Zu § 48. Rechnungsdurchschnitt.
Zu § 49. Desgleichen nach Abzug der bisher für Impfanstalten vorgesehenen 2 900 ℳ, welche im Hinblick auf die im nächstfolgenden Paragraphen eingestellte Mehrforderung in Wegfall kommen, sowie nach Abrechnung der bisher dem Apothekervereinigungs für den ehemaligen Medizinal- und Untersuchungs-Beamten bewilligten Betrages von 600 ℳ und der von denselben in den Normaljahren bezogenen Gebühren für Prüfung der Apothekerrechnungen für die öffentlichen Kassen von durchschnittlich 974 ℳ jährlich (vergl. Ausgabe Tit. I. § 2.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich	5. Mithin weniger(−) mehr(+)	6. Mithin gegen seither mehr	6. Mithin gegen seither weniger	7. Erläuterungen
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	A. Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag . .	1 617 947	1 700 754		86 431	3 624	
50.	XVII. Impfanstalt:						
	a. Besoldung	—	3 167		3 167	—	Zu § 50. Zum Vollzug des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885 soll vom Jahre 1886 an die öffentliche Impfung in Gemeindeimpfhaus allgemein mit Thierlymphe ausgeführt werden. Zur Gewinnung der erforderlichen Thierlymphe ist die Errichtung einer Centralimpfanstalt in Karlsruhe in Aussicht genommen, welche mit dem bisherigen Schlachthaus und Viehhof in Verbindung gebracht werden soll. Das Gebäude wird auf städtische Kosten erstellt und von der Staatsverwaltung in Miethe genommen. Die Betriebskosten sind hier eingestellt, der einmalige Aufwand für die innere Einrichtung erscheint unter dem außerordentlichen Etat § 3.
	b. Gehalte	—	3 334		3 334	—	Zu § 50 a. 1 Vorstand mit jährlich . . . . . 4 000 ℳ Da die Eröffnung der Anstalt voraussichtlich nicht vor dem 1. April 1886 stattfinden wird, ist für die vorliegende Budgetperiode nur das Betreffniß für 19 Monate (1. April 1886—1. November 1887) mit 6 333 ℳ 33 ₰ erforderlich, somit für 1 Jahr durchschnittlich der Betrag von 3 167 ℳ.
	c. Sachliche Ausgaben	—	7 500		7 500	—	Zu § 50 b. 2 Assistenten und 1 Diener mit zusammen jährlich . . . . . 4 000 ℳ Mit Rücksicht auf das zu § 50 a. Gesagte ist für die Budgetperiode nur das Betreffniß für 1. April 1886 bis 1. Dezember 1887, somit für 20 Monate mit 6 666 ℳ 67 ₰ vorgesehen, also durchschnittlich für 1 Jahr der Betrag von 3 334 ℳ.
	d. Miethzins	—	1 750		1 750	—	Zu § 50 c. Voraussichtlicher Bedarf für 1 Jahr.
51.	XVIII. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiedererſatz	37 000	42 000		5 000	—	Zu § 50 d. Miethzins jährlich beiläufig . . . . . 2 000 ℳ Betreffniß für 1. April 1886 bis letzten Dezember 1887: 3 500 ℳ, durchschnittlich für 1 Jahr 1 750 ℳ.
52.	XIX. Unterstützung von Schülern der Thierheilkunde	3 500	—		—	3 500	Zu § 51. Abgerundeter Rechnungsdurchschnitt.
53.	XX. Untersuchung und Verhütung von Unglücksfällen	3 270	3 696		426	—	Zu § 52. Wegen des großen Zudrangs zum Studium der Thierheilkunde in den letzten Jahren, wodurch der Bedarf an Thierärzten auf lange Zeit hinaus gedeckt erscheint, ist der Grund zur ferneren staatlichen Unterstützung hiesiger Studirender weggefallen.
54.	XXI. Polizeistrafkasse	183 620	134 472		—	49 148	Zu § 53/54. Rechnungsdurchschnitt.
55.	XXII. Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Besserungsanstalten	1 543	260		—	1 283	Zu § 55. Nach bisheriger Erfahrung zur Bestreitung der Kosten für eine Person jährlich 260 ℳ.
	XXIII. Unterstützungen						
56.	a. armer Gemeinden	13 925	20 000		6 075	—	Zu § 56. Der bisherige Budgetsatz hat sich schon seit Jahren als ungenügend erwiesen. Regelmäßig mußten durchaus begründete Unterstützungsgesuche lediglich wegen Mangels an Mitteln bis zum folgenden Jahr zurückgestellt oder ganz abgewiesen werden.
57.	b. armer Personen	43 469	38 218		—	5 251	Zu § 57. Rechnungsdurchschnitt.
58.	XXIV. Beischüssen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege	480 000	537 600		57 600	—	Zu § 58. Die nach dem Gesetz vom 1. März 1886, die Kosten der Landarmenpflege betr., den Kreisverbänden zu gewährenden Beischüssen betragen unter Zugrundelegung des Ergebnisses des Landarmenaufwands im Jahre 1885 (Anl. III.):
	Uebertrag . .	2 384 274	2 492 751		171 283	62 806	

a. endgiltig festgestellte Summen:

Kreis Konstanz	91 813	ℳ 66	₰
„ Villingen	25 345	„ 50	„
„ Freiburg	87 714	„ 38	„
„ Lörrach	59 762	„ 91	„
„ Heidelberg	36 965	„ 91	„

b. für 1885 beanspruchte noch nicht festgestellte Summen:

Kreis Waldshut	69 903	„ 33	„
„ Offenburg	61 229	„ 67	„
„ Baden	39 297	„ 77	„
„ Karlsruhe	42 570	„ 3	„
„ Mannheim	20 136	„ 15	„
„ Mosbach	10 251	„ 54	„
zusammen . .	537 616	ℳ 61	₰

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	2 384 274	2 492 751		171 283	62 806
59.	XXV. Militärwesen	10 645	9 493		—	1 152
60.	XXVI. Porto, Fracht und Telegraphenkosten:					
	a. Postporto		30 048			
	b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	31 132	256		—	16
	c. Telegraphengebühren		812			
61.	XXVII. Kosten der Amtskassenverwaltung	54 939	55 929		990	—
62.	XXVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	3 041	3 790		749	—
					173 022	63 974
					63 974	
	Summe A. Ordentlicher Etat	2 484 031	2 593 079		109 048	
	„ „ für beide Jahre	—	5 186 158			
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	—	160 000			
2.	Bauherstellungen im Amthaus zu Konstanz	—	25 000			
3.	Einrichtung der Impfanstalt	—	1 000			
4.	Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege	—	78 300			
5.	Einmaliger Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien in Baden	—	5 000			
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	269 300			
	Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	5 186 158			
	Summe Titel VIII. für beide Jahre . .	—	5 455 458			

7.

Erläuterungen.

Zu §§. 59/62. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 1. Wie bisher.

Zu §. 2. Die dermalige Anordnung und Vertheilung der Geschäftsräume im Konstanzer Amthaus ist eine so unzweckmäßige und erweist sich für den Dienst ebenso wie für das Publikum so störend, daß mit Ausführung der eine Abhilfe gewährenden, zu 25 000 ℳ veranschlagten Bauherstellungen, welche schon seit längerer Zeit angeregt, mit Rücksicht auf andere Anforderungen aber bis jetzt zurückgestellt worden waren, nicht länger mehr zugewartet werden sollte.

Zu §. 3. Einmaliger Aufwand für die innere Einrichtung der Anstalt, nach annähernder Berechnung. Vergl. Tit. VIII. §. 50.

Zu §. 4. Zur Deckung der Ersatzansprüche einzelner Kreisverbände von früheren Jahren.

Zu §. 5. Siehe Anhang.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1888/89 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegenüber mehr.	Mithin gegenüber weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.						
	Ordentlicher Etat.						
	I. Gage und Löhnung.						
63.	Offiziere	26 743	27 443		700	—	
	Wohnungsgeldzuschüsse	2 829	2 829		—	—	
64.	1 Zahlmeister	2 400	2 400		—	—	
	Wohnungsgeldzuschuß	216	216		—	—	
65.	Mannschaft	443 325	520 655		77 330	—	
	Wohnungsgeldzuschüsse	33 084	33 084		—	—	
	Summe I.	509 188	587 218		78 030	—	
66.	II. Ausgaben für Vorrats- und Wasserunterhaltungskosten	79 430	14 390		—	65 040	
	III. Ausrüstung der Mannschaft.						
67.	Bekleidung	22 132	26 262		4 130	—	
68.	Bewaffnung	811	784		—	27	
	Summe III.	22 943	27 046		4 130	27	
	IV. Diäten und Kommandozulagen.						
69.	Für die Offiziere: Diäten und Reisekosten	3 121	3 414		293	—	
70.	Für die Mannschaft: Kommandozulagen	18 376	18 376		—	—	
	Summe IV.	21 497	21 790		293	—	
	V. Verschiedene Ausgaben.						
71.	Für Belohnungen und Unterstützungen	5 200	15 730		10 530	—	
72.	Für Fahndungsblätter	7 550	7 886		336	—	
73.	Für Transport von Munition und Armatur, sowie für Postporto	3 548	3 522		—	26	
74.	Heilkosten	2 512	2 226		—	286	
75.	Zugkosten	8 971	8 711		—	260	
76.	Sonstige Ausgaben	3 146	509		—	2 637	
	Summe V.	30 927	38 584		10 866	3 209	
							Zu § 63. 1 Korps-Kommandeur, 4 Distrikts-Kommandanten 20 200 ℳ Taxe Zentbesoldgehalte für Belegung der früheren Mitwirkungsschule bei dem Korps-Kommando (vergl. Bericht der Budgetkommission vom Landtag 1879/80 über den Budget des Ministeriums des Innern Tit. I. bis VII., XV. und XVI.) 600 „ und für Alterszulage (vergl. Budget für 1879/77) 143 „
							Zu § 65. Siehe Anhang.
							Zu § 66. Baumaterialien für das Korps-Kommando 1 720 ℳ Baumaterialien für die 4 Distrikts-Kommandanten 2 200 „ Marken für Schießmaterialien und Waffenunterhaltung (vergl. Erläuterung zu § 65) für 5 Oberwachtmeister zu 40 ℳ 200 ℳ „ 70 Wachtmeister „ 40 „ 2 800 „ „ 445 Gefreite „ 16 „ 7 120 „ 10 120 „ 14 240 ℳ
							Zu § 67. Bedarf unter Einhaltung der bestimmten Taxpreise.
							Zu § 68. Rechnungsdurchschnitt.
							Zu § 69. Rechnungsdurchschnitt.
							Zu § 70. Nachweis für 1884: 17 102 ℳ 20 ₰. Es lehnt für im Budget für 1884/85 bezüglige Ausscheidung erst mit dem 1. April 1884 in Wirksamkeit tritt, ist der seitherige Budgetsatz beigehalten.
							Zu § 71. Siehe Anhang.
							Zu § 72. Rechnungsdurchschnitt.
							Zu § 73. Rechnungsdurchschnitt für Transport von Munition und Armatur 251 ℳ Desgleichen „ Postporto 3 288 „
							Zu § 74. Rechnungsdurchschnitt.
							Zu § 75. Desgleichen.
							Zu § 76. Rechnungsdurchschnitt nach Abzug der Pferdelagen mit jährlich 3 530 ℳ (vergl. Erläuterung zu § 65).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.					
	Ordentlicher Etat.					
	Wiederholung.					
	Summe I. . .	509 188	587 218		78 030	—
	„ II. . .	79 430	14 390		—	65 040
	„ III. . .	22 943	27 046		4 130	27
	„ IV. . .	21 497	21 790		293	—
	„ V. . .	30 927	38 584		10 866	3 209
					93 319	68 276
					68 276	
	Summe Titel IX.	663 985	689 028		25 043	
	„ „ für beide Jahre . .	—	1 378 056			
	Titel X. Milde Fonds und Armenanstalten.					
	A. Ordentlicher Etat.					
77.	Zuschuß zur Generalwittwenkasse: a. zu Gratialquartalien . . . . . 55 443 ℳ; b. zu Benefizien . . . . . 80 000 „	135 443	133 163		—	2 280
78.	Gratialfond	37 000	37 000		—	—
79.	Lehrgelderfond bisher 1 028 ℳ 57 ₰, rund . . .	1 029	1 029		—	—
80.	Beitrag zum Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder, bisher 5 142 ℳ 86 ₰, rund	5 143	5 143		—	—
81.	Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder, bisher 857 ℳ 14 ₰, rund	857	857		—	—
82.	Betrieb des Armenbads in Baden	5 143	5 143		—	—
83.	Beitrag zum Aufwand der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach	—	3 000		3 000	—
					3 000	2 280
					2 280	
	Summe A. Ordentlicher Etat	184 615	185 335		720	
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	370 670			

7.

Erläuterungen.
Zu §. 77 a. Rechnungsdurchschnitt 55 163 ℳ. b. Gesetz vom 23. Juni 1876: 80 000 ℳ.
Zu §. 80. Siehe Anhang: Summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
Zu §. 81. Ebenso.
Zu §. 82. Das Vermögen des Armenbades bestand am 1. Januar 1885 in Fahrnissen (Einrichtungsgegenständen und Materialvorräthen) im Werthanschlag von 28 002 ℳ 60 ₰ und in einem Kassenvorrath von 14 042 ℳ 18 ₰, welcher zur baulichen Unterhaltung des dem Badfond gehörigen Anstaltsgebäudes und zur Bestreitung anderer laufender Bedürfnisse erforderlich ist. Die Ausgaben des Armenbades betrugen für 1884 20 828 ℳ 90 ₰, die eigenen Einnahmen dagegen nur 18 507 ℳ 34 ₰.
Zu §. 83. Siehe Anhang.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel X. Milde Fonds und Armenanstalten.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
1.	Beitrag zu den Kosten eines Neubaues zur Erweiterung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach	—	Voranschlag für 1886/87 zusammen. 10 000			
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	10 000			
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	370 670			
	Summe Titel X. für beide Jahre	—	380 670			
	Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.					
	Ordentlicher Etat.	(für 590 Köpfe.)	(für 670 Köpfe.)			
84.	Steuern und Umlagen	634	634	—	—	
85.	Zum Betrieb der Oekonomie:					
	a. sachlicher Aufwand		155 688			
	b. Persönlicher Aufwand					
	1. Gehalte und Löhne		7 940			
		141 453			22 295	—
	2. Wohnungsgeldzuschüsse		120			
86.	Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	7 416	6 023	—	1 393	
87.	Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	9 366	9 366	—	—	
88.	Aufwand gegen Feuersgefahr	700	700	—	—	
89.	Verpflegungskosten	132 621	154 247	21 626	—	
90.	Heilkosten	6 100	5 688	—	412	
91.	Aufwand für Kleidungsstücke	14 000	15 196	1 196	—	
92.	Aufwand für Bettwerk	7 826	8 234	408	—	
93.	Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	2 106	2 633	527	—	
94.	Heizungskosten	8 655	10 000	1 345	—	
95.	Beleuchtungskosten	4 236	4 945	709	—	
	Uebertrag	335 113	381 414	48 106	1 805	

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. Siehe die Erläuterung zu §. 83 des ordentlichen Etats (Anhang).

Vorbemerkung.
In Folge baulicher Veränderungen in der Hauptanstalt und Herstellung zweier Baracken in dem Anstaltsgarten ist die Anstalt in den Stand gesetzt worden, weitere 80 Kranke (30 Frauen und 50 Männer) aufnehmen zu können.

Zu §. 84. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt zwar nur 456 ℳ, die Beibehaltung des seitherigen Budgetsatzes ist aber mit Rücksicht auf die neu errichteten Gebäude erforderlich.

Zu §. 85 a. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe bemessen.

Zu §. 85 b. 1. Als Bedarf für Gehalte und Löhne ist vorzusehen für:

1 Hausmeister (zugleich Oekonomieaufseher)	1 400 ℳ
1 Gärtner	700 „
2 Bäcker zu durchschnittlich 550 ℳ	1 100 „
1 Küchengehilfe	400 „
2 Küchenmädchen zu durchschnittlich 600 ℳ	1 200 „
8 Küchenmädchen zu durchschnittlich 330 ℳ	2 640 „
Dienstaushilfe und dergleichen	500 „

Zu §. 85 b. 2. Neuester Stand.

Zu §. 86. Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe bemessen.

Zu §. 87. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 9 221 ℳ; die Beibehaltung des seitherigen, nur wenig höheren Budgetsatzes ist mit Rücksicht auf die Unterhaltung der neu hinzu gekommenen Gebäude wünschenswerth.

Zu §. 88. Der Rechnungsdurchschnitt beläuft sich zwar nur auf 525 ℳ; die Aufrechterhaltung des seitherigen Budgetsatzes ist aber nothwendig, da die Löschgeräthschaften zur Ausstattung der Baracken der Ergänzung bedürfen.

Zu §. 89. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe bemessen.

Zu §. 90. Desgleichen mit Berücksichtigung des Uebertrags auf Tit. I. §. 2.

Zu §. 91. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe bemessen.

Zu §. 92. Desgleichen.

Zu §. 93. Desgleichen.

Zu §. 94. Die Heizung der völlig freistehenden Baracken wird voraussichtlich einen erheblichen Aufwand an Brennmaterialien erfordern, so daß der Rechnungsdurchschnitt, welcher für 670 Köpfe auf 8 891 ℳ sich beläuft, als unzureichend erscheint.

Zu §. 95. Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe bemessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.					
	Ordentlicher Etat.	(für 590 Köpfe.)	(für 670 Köpfe.)			
	Uebertrag . .	335 113	381 414		48 106	1 805
96.	Reinigungskosten:					
	a. Sachlicher Aufwand	11 003	5 976		3 613	—
	b. Persönlicher Aufwand		8 640			
97.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	177	161		—	16
98.	Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	1 268	1 600		332	—
99.	Transport- und Beerdigungskosten	58	58		—	—
100.	a. Besoldungen	12 300	12 300		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 440	1 440		—	—
101.	a. Gehalte	51 250	56 100		4 850	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 080	1 536		456	—
102.	Bureaubedürfnisse	520	520		—	—
103.	Visitations- und Sturzkosten	86	86		—	—
104.	Porto-, Fracht- und Telegraphenkosten	289	388		99	—
105.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	135	182		47	—
					57 503	1 821
					1 821	
	Summe Titel XI	414 719	470 401		55 682	
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	940 802			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 96 a. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe bemessen.

Zu §. 96 b. Als Aufwand für Gehalte und Löhne ist vorgesehen für:
1 Weißzeugbeschließerin . . . . . 900 ℳ
9 Waschmädchen zu durchschnittlich 460 ℳ . . . . . 4 140 „
Taglöhne von Wäscherinnen . . . . . 5 000 „

Zu §. 97. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe bemessen.

Zu §. 99. Der Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe bemessen beläuft sich auf 1 487 ℳ. Die Direktion hält aber die Bestimmung des Budgetsatzes auf die höhere Summe von 1 600 ℳ für nothwendig, um denjenigen Pfleglingen, welchen Arbeiten zugewiesen werden, für fleißige Dienstleistungen ausreichende Belohnungen zuwenden zu können.

Zu §. 100 a. 1 Direktor 6 000 ℳ, 1 Assistenzarzt 2 800 ℳ, 1 Verwalter 2 800 ℳ. Der weitere Betrag ist zu Zulagen erforderlich.

Zu §. 100 b. Dienstwohnungen in ärztlichen Gebäuden haben inne, bezw. sollen erhalten:
2 Beamte der III. Rangklasse,
1 Beamter der IV. „

Zu §. 101 a. In Folge Erhöhung des Krankenstandes um 90 Köpfe ist die Vermehrung des Wartpersonals um 4 Wärter und 2 Wärterinnen nothwendig geworden. Außerdem wird eine kleine Erhöhung der für einzelne Bedienstete, insbesondere die Hilfsärzte, seither ausgeworfenen Bezüge erforderlich.
Hiernach sind vorgesehen für:
2 Hilfsärzte und 1 Buchhalter zu durchschnittlich 2 000 ℳ . . . . . 6 000 ℳ
2 Hausgeistliche zu 900 ℳ . . . . . 1 800 „
1 Verwaltungsassistent . . . . . 1 800 „
2 Oberwärter zu durchschnittlich 1 300 ℳ . . . . . 2 600 „
33 Wärter „ „ 700 „ . . . . . 23 700 „
2 Oberwärterinnen „ 900 „ . . . . . 1 800 „
36 Wärterinnen zu „ 475 „ . . . . . 17 100 „
1 Kanzleidiener . . . . . 1 000 „
2 Thorwarte zu durchschnittlich 900 ℳ . . . . . 1 800 „
Honorar für 2 Lehrer und 2 Kirchendiener . . . . . 500 „
Dienstaushilfe, insbesondere Schreibaushilfe . . . . . 400 „

Zu §. 101 b. Neuester Stand.

Zu §. 102. Der Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe berechnet, würde 580 ℳ betragen; die Direktion glaubt aber mit der seitherigen Verwilligung ausreichen zu können.

Zu §. 104. Der Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe beläuft sich auf . . . . . 275 ℳ.
Hierzu kommt die jährliche Vergütung, welche für Benutzung der Fernsprech-Einrichtung in Pforzheim behufs telephonischer Verbindung der Hauptanstalt mit den Baracken zu entrichten ist, um . . . . . 112 ℳ 50 ₰.

Zu §. 105. Rechnungsdurchschnitt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.					
	Ordentlicher Etat.	(Für 515 Köpfe.)	(Für 500 Köpfe.)			
106.	Steuern und Umlagen	1 200	800		—	400
107.	Zum Betrieb der Oekonomie:					
	a. Sachlicher Aufwand		223 370			
	b. Persönlicher Aufwand:					
	1. Gehalte und Löhne		14 850			
		243 120				4 790
	2. Wohnungsgeldzuschüsse		150			
108.	Wegen Beschäftigung der Pfleglinge:					
	a. Sachlicher Aufwand		8 305			
	b. Persönlicher Aufwand					
	1. Gehalte und Löhne	16 058	7 350		—	225
	2. Wohnungsgeldzuschüsse		180			
109.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	16 000	17 500		1 500	—
110.	Miethzinse	4 335	3 468		—	867
111.	Aufwand gegen Feuersgefahr	528	522		—	6
112.	Verpflegungskosten	212 942	207 805		—	5 137
113.	Heilkosten:					
	a. Sachlicher Aufwand	17 793	15 505		—	88
	b. Persönlicher Aufwand		2 200			
114.	Aufwand für Kleidungsstücke	13 590	13 675		79	—
115.	Aufwand für Bettwerk	9 898	9 840		—	58
116.	Aufwand für Zimmer- ꝛc. Geräthe	6 772	6 793		21	—
117.	Heizungskosten	14 000	14 000		—	—
	Uebertrag	556 248	546 281		1 602	11 569

7.

Erläuterungen.

Vorbemerkung:
Der Krankenstand der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau hat die im Budget für 1886/88 vorgesehene Zahl von 515 Köpfen bis jetzt nicht erreicht. Derselbe hat im Jahre 1884 durchschnittlich 498 Köpfe betragen und ist bisher nicht weiter gestiegen. Dem entsprechend wurde der Voranschlag für 1886/87 für rund 500 Köpfe berechnet.

Zu §. 108. Die Anstalt ist in Folge des Gesetzes vom 24. Februar 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes von der Errichtung von Brandversicherungen befreit. Es kommen daher hier nur noch die Beiträge zur Brandversicherungsanstalt zur Berechnung. Zum bei letzterigen Budgetsatze wurde deshalb die zur Befreiung der Brandversicherungsbeiträge voraussichtlich erforderliche Summe vorgelegt.

Zu §. 107 a. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre für 500 Köpfe berechnet.

Zu §. 107 b. 1. Als Bedarf für Gehalt und Löhne ist vorgesehen für:

1 Oekonomen	2 200 ℳ
1 Gärtner	1 000 „
1 Gärtnergehilfen	600 „
1 Metzger	900 „
2 Melker zu durchschnittlich 750 ℳ	1 500 „
1 Wärter	750 „
1 Stallknecht	700 „
2 Köcher zu durchschnittlich 550 ℳ	1 100 „
1 Bäcker	650 „
6 Küchenmädchen zu durchschnittlich 775 ℳ	3 000 „
Honorar des Thierarztes	150 „
Taglöhner der Hülfsarbeiter	2 400 „

Zu §. 107 b. 2. Neuester Stand.

Zu §. 108 a. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre für 500 Köpfe berechnet.

Zu §. 108 b. 1. Für Bestreitung der Gehalte und Löhne ist erforderlich für:

3 Werkmeister zu durchschnittlich 1 050 ℳ	3 150 ℳ
4 Gehilfen zu durchschnittlich 650 ℳ	2 600 „
für Aushülfsarbeiter	500 „

Zu §. 109 b. 2. Neuester Stand.

Zu §. 109. Abgerundeter Rechnungsdurchschnitt. Die Erhöhung des letzterigen Budgetsatzes auf die dem Rechnungsdurchschnitt entsprechende Summe ist mit Rücksicht auf den Zustand der Gebäude nothwendig.

Zu §. 110. Vergl. die Begründung zu §. 109 des Voranschlags für 1884/85.

Zu §. 111. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 112. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 500 Köpfe berechnet.

Zu §. 113 a. Desgleichen.

Zu §. 113 b. Für 1 Apotheker und 1 Gehilfen 1 700 ℳ
500 „

Zu §. 114. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 500 Köpfe berechnet.

Zu §. 115. Desgleichen.

Zu §. 116. Ebenso.

Zu §. 117. Rechnungsdurchschnitt für 500 Köpfe berechnet, beträgt 15 505 ℳ. Mit Rücksicht auf den Bedarf an Heizungsmaterialien für das neu. Aufnahme, welches erst am 21. Mai 1883 in Benutzung genommen wurde, ist der letzterige Satz beigehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.					
	Ordentlicher Etat.	(für 515 Köpfe.)	(für 500 Köpfe.)			
	Uebertrag	556 248	546 281		1 602	11 569
118.	Beleuchtungskosten	7 607	8 270		663	—
119.	Reinigungskosten:					
	a. Sachlicher Aufwand	12 427	5 285		—	142
	b. Persönlicher Aufwand		7 000			
120.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	500	460		—	40
121.	Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	2 446	2 280		—	166
122.	Transport- und Beerdigungskosten	134	65		—	69
123.	a. Besoldungen	27 500	27 500		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 104	1 104		—	—
124.	a. Gehalte	71 800	71 600		—	200
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 572	1 512		—	60
125.	Bureaubedürfnisse	900	885		—	15
126.	Visitations- und Sturzkosten	86	86		—	—
127.	Porto, Fracht und Telegraphengebühren	1 133	985		—	148
128.	Abgang	100	100		—	—
	Uebertrag	683 557	673 413		2 265	12 409

7.

Erläuterungen.

Zu §. 118. Nach dem Rechnungsdurchschnitt von 500 Köpfen bemessen.

Zu §. 119 a. Desgleichen.

Zu §. 119 b. Als Bedarf für Gehalte und Löhne ist vorzusehen für:
1 Weißzeugbeschließerin . . . . . 750 ℳ
1 Waschgehilfin . . . . . 540 „
11 Waschmädchen zu durchschnittlich 460 ℳ . . . . . 5 000 „
Taglöhne für Arbeitsaushilfe . . . . . 700 „

Zu §. 120. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 500 Köpfe bemessen.

Zu §. 121. Desgleichen.

Zu §. 122. Ebenso.

Zu §. 123 a. 1 Direktor 6 200 ℳ, 3 Assistenzärzte 10 800 ℳ, 2 Hausgeistliche 6 200 ℳ, 1 Verwalter 3 000 ℳ, der weitere Betrag ist zu Zulagen erforderlich.

Zu §. 123 b. 6 Dienstwohnungen in ärarischen Gebäuden haben inne, beziehungsweise sollen erhalten:
4 Beamte der III. Rangklasse.
1 Beamter „ IV. „
Die beiden Hausgeistlichen haben freie Dienstwohnung und beziehen deshalb auch keinen Wohnungsgeldzuschuß.

Zu §. 124 a. Statt der im Budget für 1884/85 vorgesehenen weiteren 6 Wärterinnen wurden nur 3 eingestellt, nachdem der Krankenstand die angenommene Höhe nicht erreichte. An der seitherigen Verwilligung sind daher 9 Wärterinnen mit durchschnittlich 450 ℳ in Abzug zu bringen. Dagegen ist eine Erhöhung der für die Hilfsärzte, den Direktionsgehilfen und den Buchhalter ausgeworfenen Bezüge erforderlich, und außerdem ein Honorar für Besorgung der steilorgerlichen Verrichtungen bei den israelitischen Pfleglingen vorzusehen. Es sind hiernach erforderlich für:
3 Hilfsärzte, 1 Direktionsgehilfen und 1 Buchhalter zu durchschnittlich 2 000 ℳ . . . . . 10 000 ℳ
3 Gehilfen der Verwaltung zu durchschnittlich 1 000 ℳ . . . . . 3 000 „
1 Musiklehrer . . . . . 2 500 „
3 Oberwärter und Hausmeister zu durchschnittlich 1 300 ℳ . . . . . 3 900 „
8 Wärter zu durchschnittlich 1 000 ℳ . . . . . 8 000 „
11 „ „ „ 800 „ . . . . . 8 800 „
12 „ „ „ 600 „ . . . . . 7 200 „
3 Oberwärterinnen zu durchschnittlich 900 ℳ . . . . . 2 700 „
8 Wärterinnen zu durchschnittlich 550 ℳ . . . . . 4 400 „
15 „ „ „ 500 „ . . . . . 7 500 „
15 „ „ „ 450 „ . . . . . 6 750 „
1 Mechaniker, 1 Brunnenmeister, 1 Kanzleidiener, 1 Heizer zu durchschnittlich 975 ℳ . . . . . 3 900 „
2 Thorwarte und 1 Nachtwächter zu durchschnittlich 900 ℳ . . . . . 2 700 „
Honorar eines Rabbiners . . . . . 150 „

Zu §. 124. b. Neuester Stand.

Zu §. 125. Rechnungsdurchschnitt für 500 Köpfe bemessen.

Zu §. 127. Der Rechnungsdurchschnitt für 500 Köpfe bemessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.					
	Ordentlicher Etat.	(für 615 Köpfe.)	(für 600 Köpfe.)			
	Uebertrag . .	683 557	673 413		2 203	12 409
129.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	309	365		56	—
					2 321	12 409
						2 321
	Summe Titel XII.	683 866	673 778			10 088
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	1 347 556			
	Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.		Voranschlag für 1887.			
	A. Ordentlicher Etat.		(für 50 Köpfe.)			
130.	Steuern und Umlagen	—	—			
131.	Zum Betrieb der Oekonomie:					
	a. Sachlicher Aufwand	—	14 618			
	b. Persönlicher Aufwand	—	1 450			
132.	Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	—	450			
133.	Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	—	1 000			
134.	Aufwand gegen Feuersgefahr	—	200			
135.	Verpflegungskosten	—	11 511			
136.	Heilkosten	—	425			
137.	Aufwand für Kleidungsstücke	—	1 134			
138.	Aufwand für Bettwerk	—	615			
139.	Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe .	—	196			
140.	Heizungskosten	—	6 000			
141.	Beleuchtungskosten	—	1 069			
	Uebertrag . .	—	38 658			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 129. Rechnungsdurchschnitt.

Vorbemerkung:

Die bei Emmendingen im Bau begriffene Irren-Heil- und Pflege-Anstalt wird voraussichtlich bis 1. Oktober 1887 für 400 Kranke bezugbar hergestellt werden können. Der Krankenstand wird aber in den drei letzten Monaten des Jahres 1887, welcher hiernach bei Aufstellung des Voranschlags für 1886/87 noch in Betracht zu ziehen sind, diese Höhe von durchschnittlich täglich 600 Köpfen nicht erreichen, da die Aufnahmen der Kranken nur allmählig erfolgen können.

Es ist deßhalb anzunehmen, daß in diesen drei Monaten der Krankenstand nur etwa durchschnittlich 300 Köpfe, oder, für ein Jahr berechnet, nur etwa 50 Köpfe täglich betragen wird.

Zur Ermittelung des Bedarfs für den Unterhalt dieser Krankenzahl wurden vorläufig, in Ermangelung anderer bestimmter Anhaltspunkte, die Betriebsergebnisse der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim als maßgebend betrachtet und die Voranschlagssummen hiernach berechnet, da die neue Anstalt ebenso wie die Anstalt zu Pforzheim zur Aufnahme chronisch Kranker bestimmt ist.

Nach der Bedarf für persönlichen Aufwand, für Gehalte und Löhne des Betriebs- und Wärterpersonals, wurde zunächst nach den Verhältnissen der Anstalt zu Pforzheim bemessen, da in der neuen Anstalt in jenen drei Monaten des Jahres 1887 ein eigentlicher landwirthschaftlicher Betrieb noch nicht stattfinden kann.

Zu §. 130. Die im Jahre 1887 zu zahlenden Brandversicherungsbeiträge werden noch aus den Mitteln des außerordentlichen Etats bestritten werden.

Zu §. 131 a. Der Rechnungsdurchschnitt für 50 Köpfe nach den Ergebnissen von Pforzheim beträgt . . . . . 11 618 ℳ.
Hiezu für Beschaffung der nöthigsten Vorräthe an Lebensmitteln und dergl. . . . . 3 000 „

Zu §. 131 b. Zum Betrieb der Oekonomie wird zunächst folgendes Personal nöthig, und zum Theil schon im September 1887 anzustellen sein:

1 Oekonomiegehilfe mit einem Gehalte von	1 400 ℳ.
1 Köchin mit einem Lohne von	600 „
3 Küchenmädchen zu durchschnittlich 350 ℳ.	1 050 „
1 Küchengehilfe zu	700 „
2 Bäcker zu durchschnittlich 550 ℳ.	1 100 „
für Taglohnhilfe	350 „
für 1 Jahr zusammen:	5 200 ℳ.
oder für 3 Monate . .	1 450 „

Zu §. 132. Nach den Ergebnissen von Pforzheim berechnet.

Zu §. 133. Baukosten zur Bestreitung etwa vorkommender kleiner Unterhaltungsarbeiten.

Zu §. 134. Desgleichen.

Zu §. 135/139. Nach den Rechnungsergebnissen der Anstalt Pforzheim bemessen.

Zu §. 140. Muthmaßlicher Bedarf zur Beschaffung der Brennmaterialien für den ganzen Winter 1887/88.

Zu §. 141. Der Rechnungsdurchschnitt für 50 Köpfe nach den Ergebnissen von Pforzheim beläuft sich auf . . . . . 340 ℳ.
Hiezu zur Beschaffung einiger Vorräthe . . . . . 700 „

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1887.	Künftig wegfallend.	Mithingegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.					
	A. Ordentlicher Etat.		(für 90 Köpfe.)			
	Uebertrag . .	—	38 668			
142.	Reinigungskosten:					
	a. Sachlicher Aufwand	—	630			
	b. Persönlicher Aufwand	—	570			
143.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	—	20			
144.	Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	—	120			
145.	Transport- und Beerdigungskosten	—	40			
146.	a. Besoldungen	—	3 267			
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	128			
147.	a. Gehalte	—	9 775			
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	150			
148.	Bureaubedürfnisse	—	100			
149.	Visitations- und Sturzkosten	—	20			
150.	Porto, Fracht und Telegraphenkosten	—	40			
151.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	100			
	Summe A. Ordentlicher Etat für beide Jahre zusammen	—	53 628			
	Durchschnitt für 1 Jahr . .	—	26 814		26 814	

7.

Erläuterungen.
Zu §. 142. Nach dem Rechnungsergebnisse der Anstalt Pforzheim beläuft sich der Aufwand für 50 Köpfe (einschließlich der Löhne der Wäscherinnen und dergl. mit rund 570 ℳ) auf . . . . . 905 ℳ Hiezu zur Beschaffung einiger Vorräthe an Seife, Soda und dergl. . . . . 200 „
Zu §§. 143/145. Mit Rücksicht auf die Rechnungsergebnisse von Pforzheim bemessene Ausgabesummen.
Zu §. 146a. Für 1 Director und 1 Verwalter zusammen jährlich . . . . . 9 800 ℳ Hiervon ist das Betreffniß für die Monate Juli, August, September und Oktober vorzusehen, da diese Beamten schon einige Zeit vor dem Bezug der neuen Anstalt durch die Pfleglinge ihren Dienst werden antreten haben.
Zu §. 146b. Betreffniß auf 240 ℳ und 144 ℳ für 4 Monate. Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden sollen erhalten 1 Beamter der III. und 1 solcher der IV. Rangklasse.
Zu §. 147a. Vorgesehen sind zunächst für: 2 Hilfsärzte zu durchschnittlich 2 000 ℳ . . . . . 4 000 ℳ 2 Verwaltungsgehilfen zu durchschnittlich 1 500 ℳ . . . . . 3 000 „ 2 Oberwärter „ „ 1 300 „ . . . . . 2 600 „ 20 Wärter „ „ 700 „ . . . . . 14 000 „ 2 Oberwärterinnen „ „ 900 „ . . . . . 1 800 „ 20 Wärterinnen „ „ 475 „ . . . . . 9 500 „ 1 Kanzleidiener . . . . . 1 000 „ 2 Theuerste durchschnittlich 900 ℳ . . . . . 1 800 „ Honorare für Besorgung der heilsgerichtlichen Verrichtungen . . . . . 1 800 „ 39 500 ℳ Hievon das Betreffniß für die drei Monate September, Oktober und November . . . . . 9 775 ℳ
Zu §. 147b. Muthmaßlicher Bedarf für 8 Monate.
Zu §§. 148/151. Baarschemmen, bemessen unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse von Pforzheim.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen letzteren	
§.		Letztjähriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Einstweilig bewilligt.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.					
	B. Außerordentlicher Etat.		Veranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen II. Rate	—	1 146 000			
1a.	Für Remunerationen	—	4 000			
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	1 150 000			
	„ A. Ordentlicher Etat	—	53 028			
	Summe Titel XIII. für beide Jahre	—	1 203 028			
	Titel XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.	(für 190 Männer und 50 Weiber, zusammen 240 Köpfe.)	(für 200 Männer und 50 Weiber, zusammen 250 Köpfe.)			
	Ordentlicher Etat.					
152.	Steuern und Umlagen	120	165		45	—
153.	Wegen Beschäftigung der Verurtheilten					
	a. Sachlicher Aufwand		26 158			
	b. Persönlicher Aufwand					
	1. Gehalte	31 518	6 990		1 930	—
	2. Wohnungsgeldzuschüsse		300			
154.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke:					
	a. auf Gebäude	1 800	2 400		600	—
	b. auf Grundstücke	100	2 400		2 300	—
155.	Aufwand gegen Feuersgefahr	300	115		—	185
	Uebertrag	33 938	38 528		4 875	185

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1 und 1 a. Auf den Landtag 1885/86 wurde gebracht, daß bei Emmendingen eine Irren-Heil- und Pflege-Anstalt mit Ackerbaukolonie zunächst für 400 Kranke mit einem Kostenaufwand von . . . . . 2 400 000 ℳ errichtet werde und zugleich wurde zur Ausführung dieses Vorhabens für die Jahre 1886 und 1887 als I. Rate der Betrag von . . . . . 1 250 000 „ bewilligt. Nach dem dermaligen Stand der Bauarbeiten werden die planmäßigen Gebäude voraussichtlich bis Herbst 1887 bezugsfertig hergestellt werden können. Es kommt deshalb für 1886/87 als II. Rate der Rest mit . . . . . 1 150 000 ℳ in Anforderung.

Von den im Kostenüberschlag für Bauaufsicht vorgesehenen Mitteln ist zu besonderen Belohnungen und Remunerationen für die bauleitenden Techniker und das übrige Personal der Betrag von . . . . 1 000 ℳ ausgeschieden.

Vorbemerkung.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Monaten eingetretene erhebliche Zunahme der Einlieferungen männlicher Verurtheilter in das Arbeitshaus wurde dem Budget ein Belegungsstand von 250 Köpfen zu Grund gelegt.

Zu §. 152. Unveränderter Stand.

Zu §. 153 a. Aufwand für Beschaffung der Rohstoffe nach dem Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen.

Zu §. 153 b. 1. Bis bisher für
5 Werkmeister zu durchschnittlich 1 248 ℳ Gehalt und Montursersatz . . . . . 6 240 ℳ
sodann für
1 Rekrutenaufseherin statt bisheriger 700 ℳ, entsprechend den für die Strafanstalten bestehenden Vorschriften 750 „

Zu §. 153 b. 2. Mietungszinsbeiträge der Werkmeister von §. 186 b. hierher übertragen.

Zu §. 154 a. Zur Vornahme dringend nothwendiger Herstellungen ist die Erhöhung des bisherigen Satzes auf die dem Rechnungsdurchschnitt der beiden Jahre 1885 und 1884 entsprechende Summe nothwendig.

Zu §. 154 b. Das mit dem Schlosse Rötteln im Jahre 1882 erworbene und bisher verpachtet gewesene Gelände im Flächengehalte von beiläufig 4½ Hektaren soll nunmehr, nachdem es parzellirt getroffen, von der Anstalt selbst unter Heranziehung der Pfleglinge zur Arbeit bewirthschaftet werden.

Für das erste Betriebsjahr ist hiefür behufs Beschaffung von Ackergeräthen, für Saatgut, Düngung, Baumpflanzungen, Heglinge, Saatfrüchte und dgl. m. ein Aufwand von . . . . . 3 000 ℳ erforderlich, während in dem zweiten Betriebsjahre nur . . . . . 1 200 „ werden aufgewendet sein.

Es ergibt sich somit für die Budgetperiode ein Bedarf von . . . . . 4 200 ℳ also durchschnittlich für ein Jahr . . . . . 2 100 ℳ

Dem Aufwand steht eine Einnahme von jährlich 1 200 ℳ gegenüber (s. 27 der Einnahme), welche in den folgenden Jahren, wenn die Ertragnisse aus der Waldanlage zum Verkauf gelangen, beträchtlich sich steigern wird.

Zu §. 155. Nachdem der größte Theil der erforderlichen Löschgeräthschaften aus den durch das Budget für 1884/85 zur Verfügung gestellten Mitteln angeschafft worden ist, wird eine Ermäßigung des gegen vorstehenden Budgetsatz pro 1885/86

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
	Titel XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Ordentlicher Etat.	(für 190 Mann zu 50 Pfennig, jahresdurchschnittlich 260 Köpfe.)	(für 200 Mann zu 50 Pfennig, jahresdurchschnittlich 250 Köpfe.)				
	Uebertrag . .	33 838	38 528		4 875	185	
156.	Verpflegungs- und Heilkosten:						
	a. Sachlicher Aufwand		44 198				Zu §. 156 a. Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen.
	b. Persönlicher Aufwand						
	1. Gehalte und Löhne	42 173	1 398		3 483	—	Zu §. 156 b. 1. Für einen Küchenaufseher mit 1 050 ℳ Gehalt und 48 ℳ Montursumsatz . . . . . 1 098 ℳ für einen ständigen Hülfsarbeiter . . . . . 300 „
	2. Wohnungsgeldzuschüsse		60				Zu §. 156 b. 2. Dermaliger Stand von §. 160 b. „Wohnungsgeldzuschüsse" hierher übertragen.
157.	Aufwand für Kleidungsstücke	7 111	8 358		1 247	—	Zu §. 157. Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen, und zwar für Kleidung der Gefangenen während des Aufenthalts in der Anstalt . . . . . 6 223 ℳ Beschaffung der ihnen bei der Entlassung nöthigen Kleidungsstücke . . . . . 2 035 „
158.	Aufwand für Bettwerk	1 363	1 278		—	85	Zu §. 158. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen.
159.	Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	272	272		—	—	Zu §. 159. Der seitherige Budgetsatz entspricht dem Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen.
160.	Heizungskosten	1 800	1 800		—	—	Zu §. 160. Der Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe berechnet beträgt 2 150 ℳ; der seitherige Budgetsatz reicht aber voraussichtlich aus.
161.	Beleuchtungskosten	1 200	1 200		100	—	Zu §. 161. Der Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen beläuft sich auf 1 870 ℳ. Es wird aber eine kleine Erhöhung des seitherigen Budgetsatzes voraussichtlich genügen.
162.	Reinigungskosten	5 582	5 582		—	—	Zu §. 162. Die Verwaltung glaubt mit dem Betrage der seitherigen Bewilligung auch bei dem höheren Belegungsstand auskommen zu können, obgleich der Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen 6 120 ℳ beträgt.
163.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	304	453		89	—	Zu §. 163. Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen.
164.	Transportkosten	250	193		—	57	Zu §. 164. Desgleichen.
165.	a. Besoldungen	3 000	3 200		200	—	Zu §. 165 a. Zur Aufbesserung sind erforderlich 200 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	144	144		—	—	Zu §. 165 b. Dermaliger Stand. Dienstwohnung in der Anstalt hat ein Beamter der IV. Rangklasse inne.
166.	a. Gehalte	17 109	16 796		—	313	Zu §. 166 a. Die Zahl der bisher in dem Budget vorgesehenen Aufseherstellen kann nach den gemachten Erfahrungen um eine vermindert werden. Die hierdurch verfügbar werdenden Mittel sind aber größtentheils zur Aufbesserung der Gehälte einiger Beamtenklassen, sowie zur Erhöhung der für Dienstaushülfe bisher verwilligten Summe erforderlich. Hiernach sind vorgesehen für: 1 Buchhalter . . . . . 1 800 ℳ 1 Oberaufseher 1 800 ℳ Gehalt und 50 ℳ Montursumsatz . . . . . 1 850 „ 7 Aufseher zu durchschnittlich 1 050 ℳ Gehalt und 48 ℳ Montursumsatz . . . . . 7 686 „ 1 Oberaufseherin . . . . . 900 „ 2 Aufseherinnen zu durchschnittlich 600 ℳ . . . . . 1 200 „ 1 Hausvogt . . . . . 900 „ 2 Hausgeistliche zu durchschnittlich 750 ℳ . . . . . 1 500 „ 1 Hauslehrer . . . . . 450 „ Funktionsgehalt des Schreibers des Verwaltungsraths . . . . . 60 „ Dienstaushülfe . . . . . 400 „
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	996	576	—		420	Zu §. 166 b. An der seitherigen Bewilligung von . . . . . 996 ℳ sind in Abzug zu bringen wegen: 1. Uebertragung auf §. 153 . . . . . 300 ℳ 2. „ „ §. 156 . . . . . 60 „ 3. Verminderung der Zahl der Aufseherstellen um eine . . . . . 60 „ 420 „ Soll . . . 576 ℳ
167.	Bureaubedürfnisse	720	405		85	—	Zu §. 167. Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen.
168.	Visitations- und Sterbkosten	100	100		—	—	
	Uebertrag . .	115 622	124 641		10 079	1 060	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.	(für 190 Männer u. 50 Weiber, zusammen 240 Köpfe.)	(für 200 Männer u. 50 Weiber, zusammen 250 Köpfe.)			
	Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag	115 622	124 641		10 079	1 060
169.	Porto	194	258		64	
170.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	150		50	
					10 193	1 060
					1 060	
	Summe Titel XIV.	115 916	125 049		9 133	
	„ „ „ für beide Jahre		250 098			
	Titel XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.					
	A. Ordentlicher Etat.					
171.	a. Besoldungen	4 100	4 300		200	
	b. Wohnungsgeldzuschuß	360	360			
172.	a. Gehalte	16 350	16 800		450	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	888	888			
173.	Bureauaufwand	2 400	5 500		3 100	
174.	Druckkosten	7 500	7 000			500
175.	Diäten und Reisekosten	450	450			
176.	Verschiedene und zufällige Ausgaben:					
	1. Porto, Fracht und Telegraphengebühren	900	900			
	2. Sonstiges	250	250			
					3 750	500
					500	
	Summe A. Ordentlicher Etat	33 198	36 448		3 250	
	„ „ „ „ für beide Jahre		72 896			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 169. Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen.

Zu §. 170. Rechnungsdurchschnitt 500 ℳ. Der bisherige Budgetsatz unter Zuschlag des Erfordernisses an Diäten und Reisekosten für den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Sekretärs mit 50 ℳ — früher unter §. 166 a. vorgesehen — wird jedoch genügen.

Zu §. 171. 1 Vorstand, Funktionsgehalt . . . 1 100 ℳ
1 Revisor . . . 3 000 „
Zur Aufbesserung des Letzteren . . . 200 „

Zu §. 172a. 3 Bureauassistenten zu durchschnittlich 1900 ℳ . . . 5 700 ℳ
6 Kanzlei-Assistenten und -Gehilfen zu durchschnittlich 1 100 ℳ . . . 6 600 „
Arbeitshaushilfe . . . 4 000 „
Bedienung . . . 500 „
16 800 ℳ

Die Mehrforderung ist zu Aufbesserungen erforderlich.

Zu §. 173. Die bisher im Dienstgebäude des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts innegehabten Bureauräumlichkeiten wurden für die Zwecke dieses Ministeriums erforderlich. Beim Mangel einer Unterkunft in einem anderen Staatsgebäude mußte das Statistische Bureau in einem Miethgebäude untergebracht werden. Der Miethzins beträgt unter Zurechnung des dem Miether obliegenden Unterhaltungsaufwandes ꝛc. . . . 2 900 ℳ
Diese anderweite Unterbringung hat auch einen Mehraufwand für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Folge, weßhalb als Bureauaufwand der Betrag von . . . 2 600 „
in Anforderung kommt. Zusammen . . . 5 500 ℳ

Zu §. 174. Der Rechnungsdurchschnitt (5 400 ℳ) ist nicht maßgebend, weil ein Theil der 1884er Kosten erst im Jahre 1885 zur Verausgabung kam; man glaubt für die nächsten Jahre mit 7 000 ℳ auszureichen.

Zu §. 175. Der Rechnungsdurchschnitt (96 ℳ) kann nicht maßgebend sein, weil die Reisen zu den statistischen Konferenzen wegen der Berufsstatistik ausnahmsweise auf Reichskosten erfolgten.

Zu §. 176. 1. Seitherige Bewilligung, da der Rechnungsdurchschnitt (1 339 ℳ) wegen der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft, wegen der Berufs- und Betriebs-Statistik nicht zutrifft.
2. Aus dem gleichen Grund wurde auch hier die seitherige Bewilligung eingestellt. (Rechnungsdurchschnitt 10 200 ℳ.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.					
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
	1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1885		7 000			
	2. Wegen der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom 5. Juni 1882		1 800			
	Summe B. Außerordentlicher Etat		8 800			
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat		72 896			
	Summe Titel XV.		81 696			
	Titel XVI. Für Förderung der Gewerbe.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Landesgewerbehalle.					
177.	a. Besoldungen	3 500	7 500		4 000	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	540	780		240	
178.	a. Gehalte:					
	α. Hauptanstalt	8 700	8 900		200	
	β. Filiale in Furtwangen	7 100	6 100			1 000
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	120	492		372	
179.	Bureauaufwand:					
	α. Hauptanstalt	1 500	1 400			100
	β. Filiale	700	900		200	
180.	Diäten und Reisekosten:					
	α. Hauptanstalt	800	600			200
	β. Filiale	400	1 800		1 400	
	Uebertrag	23 360	28 472		6 412	1 300

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. Restforderung zur Deckung der auf 12 000 ℳ veranschlagten Kosten (Vgl. Budget 1884/5).

Zu §. 2. Aus der von dem Reichszuschuß zu nebenstehenden Erhebungen vorhandenen Erübrigung (Vgl. Einnahme Tit. VI. B. §. 1) sollen dem ständigen Vorrauperstaat, welches bei diesen Erhebungen vorzugsweise verwendet wurde, Remunerationen im Gesammtbetrag von 1 000 ℳ gewährt werden.

Zu §. 177. Den Vorständen der Filialgewerbehalle, der Schnitzerschule und der Uhrmacherschule in Furtwangen soll mit Rücksicht auf die Bedeutung der von ihnen geleiteten Anstalten, sowie auf die Verhältnisse der in verwandten Dienstzweigen Angestellten, die Staatsdienereigenschaft verliehen werden. Es gehen daher für den Vorstand der Filiale hier zu 4 000 ℳ = 240 ℳ, wogegen ersterer Betrag unter §. 178 a. β. in Wegfall kommt.

Zu §. 178 a. α. Funktionsgehalt des Ministerialkommissärs . . . 600 ℳ
2 Assistenten . . . 3 900 „
1 Kanzleiassistent . . . 1 500 „
1 Aufseher und 1 Diener . . . 2 700 „
Zu Zulagen . . . 200 „
8 900 ℳ

β. Nach der Erläuterung zu §. 177 gehen hier ab . . . 4 000 ℳ
Dagegen fällt in Folge der starken Inanspruchnahme der Filiale mit Fertigung kunstgewerblicher Entwürfe die Beigabe eines zweiten technischen Assistenten (Zeichners) mit einem Gehalt von 1 800 ℳ nöthig, und ist der seither vorschüssig verrechnete Antheil der Gemeinde Furtwangen an Dienersgehalt mit 600 ℳ hierher zu übertragen. Die Anforderung stellt sich demnach wie folgt:
2 technische Assistenten und 1 Verwaltungsassistent . . . 4 600 ℳ
1 Diener . . . 900 „
Zu Zulagen sind, um tüchtige und eingearbeitete Assistenten zu erhalten, sowie zur Besserstellung des Dieners, der die Bedienung der 3 gewerblichen Staatsanstalten besorgt, erforderlich . . . 600 „
6 100 ℳ

Der Mehrforderung von (4 000 ℳ − 1 000 ℳ) = 3 000 ℳ stehen unter Tit. VII. §. 35, 1 und §. 36 Mehreinnahmen von 1 500 ℳ + 600 ℳ = 2 100 ℳ gegenüber.

Zu §. 179/180. Der Rechnungsdurchschnitt, 2 262 ℳ beziehungsweise 1 630 ℳ, ist wegen der im Jahr 1884 erfolgten neuen Organisation der Filiale nicht maßgebend, und wurden deshalb die Rechnungsergebnisse des Jahres 1884 in abgerundeten Summen eingestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3. Seitheriger Budgetansatz.	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	5. Mehrbetrag.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.	7. Erläuterungen.
	Titel XVI. Für Förderung der Gewerbe.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	A. Ordentlicher Etat.						
	Landesgewerbehalle.						
	Uebertrag . .	23 360	28 472		6 412	1 300	
181.	Sonstige Ausgaben:						
	1. Für die Ausstellung und die Sammlungen . . .	8 000	8 700		700	—	Zu § 181, 1. Für Aufstellung von technologischen Gegenständen, insbesondere Arbeitsmaschinen, welche bereits mit dem Motor der Uhrmacherschule zu Furtwangen gemeinsam in Betrieb gesetzt werden sollen, sowie zur theilweisen Bestreitung für Zwecke dieser Schule und der Schwarzwaldschule wurde ein neben der Werkstätte der Uhrmacherschule gelegener Raum in dem dem Gemeinderath gehörenden Gebäude in Furtwangen um einen jährlichen Mehrbetrag von 300 ℳ gemiethet. Weitere gehen hier ja die seither vorgeschlagenen Gemeindebeiträge aus der Feuerversicherung mit rund 400 ℳ. (Vergl. Tit. VII. § 37 der Einnahme.)
	2. Für die Bibliothek	8 000	8 000		—	—	
	3. Für Werkstätte und Laboratorium	250	169		—	81	
	4. Für laufende Gebäudeunterhaltung	1 500	2 054		554	—	Zu § 181, 2/5. Rechnungsdurchschnitt.
	5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	130	91		—	39	
	Kunstgewerbeschule.						
182.	a. Besoldungen	19 000	20 200		1 200	—	Zu § 182. 1 Direktor 5 200 ℳ; 4 Professoren 13 800 ℳ . . . . . 19 000 ℳ Zu Zulagen sind erforderlich . . . . . 1 200 „ 20 200 ℳ
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 700	2 700		—	—	
183.	a. Gehalte	10 046	12 346		2 300	—	Zu § 183. Nach Einführung der Zeichensäle hat sich die Erstellung eines weiteren Hülfslehrers für figürliches Zeichnen als nothwendig erwiesen. Die Mehrforderung stellt sich wie folgt: 2 technische Hülfslehrer und 1 Vorsteherzeughülfslehrer . . . . . 5 200 ℳ 1 Magazinier . . . . . 1 500 „ 4 Zeichensäle . . . . . 5 600 „ 1 Modelleur . . . . . 1 500 „ Zu Zulagen sind erforderlich . . . . . 1 700 „ 12 500 ℳ
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	330		330	—	
184.	Bureauaufwand	1 340	1 529		189	—	Zu § 184. Rechnungsdurchschnitt. Derselbe wurde zwar in Folge der Neuorganisation der Schule im Jahr 1884 um rund 200 ℳ überschritten, soll schon eingestellt werden, da unter § 198 400 ℳ für verschiedene früher hierher verrechnete Ausgaben erscheinen.
185.	Diäten und Reisekosten	500	500		—	—	Zu § 185. Rechnungsdurchschnitt 600 ℳ; man glaubt mit der seitherigen Budgetbemessung auskommen.
186.	Stipendien für Zöglinge und Preise	6 000	6 000		—	—	
187.	Mittel für den Schulgebrauch	6 500	7 300		800	—	Zu § 187. Die Mehrforderung gründet sich auf speziellen Voranschlag, da wegen der im Jahr 1884 durchgeführten Neuorganisation der Schule und damit in Verbindung stehender einmaliger Anschaffungen weder der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre (7 150 ℳ) noch der Aufwand vom Jahr 1884 (9 270 ℳ) als Maßstab dienen kann.
188.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	100		100	—	Zu § 188. Vergl. Erläuterung zu § 184.
	Schnitzereischule Furtwangen.						
189.	a. Besoldung	—	2 800		2 800	—	Zu § 189. Vorgreifen zu § 177. Der Gehalt beträgt vorerst 2 400 ℳ, der beim folgenden Paragraphen in Abzug kommen; zu einer Zulage sind weitere 800 ℳ erforderlich.
	b. Wohnungsgeldzuschuß	—	240		240	—	
190.	a. Gehalte	4 200	1 900		—	2 300	Zu § 190. 1 Hülfslehrer 1 200 ℳ, für Zeichenunterricht 500 ℳ, zur Aushülfe 200 ℳ = 1 900 ℳ
	b. Wohnungsgeldzuschuß	96	—		—	96	
191.	Diäten und Reisekosten	—	250		250	—	Zu § 191. Vergl. Erläuterung zu § 190.
192.	Stipendien und Preise an Schüler	1 200	1 500		300	—	Zu § 192. Zu Stipendien wegen größerer Zahl bedürftiger Schüler . . . . . 1 100 ℳ Zu Preisen wie bisher . . . . . 400 „
193.	Sonstiger Aufwand	1 200	1 600		400	—	Zu § 193. Es ist beabsichtigt, gelegentlich hiesiger Schnitzereikurse für Personen bäuerlich-gewerblichen Geschlechts und weiteren Kreisen zu veranstalten. Der hierdurch entstehende Mehraufwand für Material und Verpflegung ist zu etwa 600 ℳ zu veranschlagen. Nach Ausscheidung der früher unter hiesiger Position verrechneten Diäten und Reisekosten von rund 350 ℳ, (vergl. § 191) verbleibt hier noch eine Mehrforderung von 400 ℳ.
	Uebertrag . .	94 082	106 827		16 611	3 816	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel XVI. Für Förderung der Gewerbe.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag	94 082	106 877		16 611	3 816	
	Uhrmacherschule Furtwangen.						
194.	a. Besoldung	—	3 500		3 500	—	Zu §. 194. Vergl. Erläuterung zu §. 177. Der Vorstand bezieht dermalen 3 200 ℳ, welche unter der folgenden Position in Wegfall kommen; zu einer Zulage sind 300 ℳ erforderlich.
	b. Wohnungsgeldzuschuß	—	240		240	—	
195.	a. Gehalte	5 500	3 600		—	1 900	Zu §. 195. Der Unterricht an der Uhrmacherschule war seither auf einen einjährigen theoretischen und praktischen Kurs beschränkt. In Folge des Uebergangs der Uhrmacherei zum fabrikmäßigen Betrieb und des damit immer mehr zunehmenden Mangels an Gelegenheit zur Lehrlingsausbildung in der Werkstätte war in letzter Zeit die praktische Vorbildung der Schüler theilweise sehr mangelhaft; ebenso zeigten die an verschiedenen Gewerbeschulen erlernten theoretischen Vorkenntnisse eine große Verschiedenheit so zwar, daß die theoretische und praktische Ausbildung der Uhrmacherschüler, trotz aller Anstrengung der Lehrer, in einem Jahr nicht mehr zu erreichen ist. Es mußte deßhalb der Lehrplan durch Anreihung eines einjährigen Vorkurses und eines Fortbildungskurses (für freiwillige Theilnehmer) erweitert werden. Diese Erweiterung macht die Beigabe eines ständigen Lehrers an Stelle der seitherigen Aushilfe nothwendig. Das Bedürfniß stellt sich demnach wie folgt: 1 Gewerbelehrer 1 800 ℳ, ein Werkmeister 1 800 ℳ = 3 600 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschuß	96	—		—	96	
196.	Diäten und Reisekosten	—	250		250	—	Zu §. 196. Vergl. zu §. 198.
197.	Stipendien und Preise an Schüler	300	1 200		900	—	Zu §. 197. Mehrforderung für Stipendien, um den Besuch der Uhrmacherschule auch dürftigen Zöglingen zu ermöglichen.
198.	Sonstiger Aufwand	2 200	3 000		800	—	Zu §. 198. Anforderung beruht wegen der in der Erläuterung zu §. 195 berührten Neuorganisation der Schule auf speziellem Voranschlag. Die seither hierher verrechneten Diäten und Reisekosten sind unter §. 196 besonders eingestellt.
	Chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchsanstalt.						
199.	a. Gehalte	3 750	3 750		—	—	Zu §. 199. 2 Assistenten 3 500 ℳ, Bedienung 250 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	—		—	—	
200.	Diäten und Reisekosten	—	150		150	—	Zu §. 200. Nach dem 1884er, unter dem folgenden Paragraphen verrechneten Aufwand bemessen.
201.	Sonstiger Aufwand	1 200	1 200		—	—	Zu §. 201. Rechnungsdurchschnitt (1 069 ℳ) ist nicht maßgebend, weil ein Theil des 1884er Aufwands erst im Jahr 1885 zur Verrechnung kam.
202.	Für sonstige Förderung der Gewerbe und für Unterstützung gewerblicher Vereine	21 000	21 000		—	—	
203.	Verschiedene und zufällige Ausgaben:						Zu §. 203. Rechnungsdurchschnitt.
	1. Porto, Fracht und Telegraphengebühren	600	687		87	—	
	2. Sonstiges	50	249		199	—	
					22 737	5 812	
					5 812		
	Summe A. Ordentlicher Etat	128 778	145 703		16 925		
	„ „ „ „ für beide Jahre	—	291 406				

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Rechnungsresultat.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel XVI. Für Förderung der Gewerbe.					
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Hauptausbesserung der Bedachung der Landesgewerbehalle	—	8 200		—	—
2.	Neubau eines Gebäudes für die Kunstgewerbeschule	—	340 000		—	—
3.	Einrichtung des Ausstellungsraums für Arbeitsmaschinen und technologische Gegenstände in Furtwangen	—	1 900		—	—
4.	Anschaffung von Arbeitsmaschinen und Werkzeugen für die Uhrmacherschule	—	1 100		—	—
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	351 200		—	—
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	291 400		—	—
	Summe Titel XVI.	—	642 600		—	—
	Titel XVII. Für Förderung der Landwirthschaft.		Voranschlag für 1886/87 jährlich.			
	A. Ordentlicher Etat.					
204.	Dotation des landwirthschaftlichen Vereins	28 000	28 000			
	Agrikulturchemische Versuchsstationen.					
205.	a. Besoldung	4 500	4 700		200	
	b. Wohnungsgeldzuschuß	540	540		—	
206.	Gehalte	2 800	3 500		700	
	Uebertrag	35 840	36 740		900	

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. Das Dachwerk auf der Ausstellungshalle im Hintergebäude ist sehr schadhaft, und ist dessen Herstellung dringendes Bedürfniß. Diese soll nach Antrag der Bezirks-Bau-Inspektion der größeren Dauerhaftigkeit wegen mit Kupferblech ausgeführt werden. Die Kosten sind zu 8 200 ℳ. veranschlagt.

Zu §. 2. Die Unterrichtsräume der Kunstgewerbeschule sind nicht nur ungeachtet der mehrgedachten Erweiterung der Zahl der jetzt eingetretenen Schüler ungenügend, sondern auch nach dem die bisherigen Erfahrungen vollauf bestätigenden Gutachten des Großh. Bezirksarztes für Lehrer und Schüler wegen schlechter Beleuchtung und ungenügender Ventilation gesundheitsschädlich; hierzu kommt noch, daß die Eintheilung der Räume eine gleichmäßige Durchführung des Lehrplans, eine sichere Ueberwachung der Schüler und eine zweckmäßige Verwendung der Lehrkräfte unmöglich macht.

Wie den Großh. Baubehörden in deren Gutachten aufgegeben wurde, können diese eine Abhilfe bezüglich gedachter Uebelstände in dem seither benützten Gebäude, auch bei Verwendung des nach seiner Baugeschichte, nicht beseitigt werden, sondern erübrigt hierzu nur die Aufführung eines für die Zwecke der Schule dienenden Neubaues. Bei Aufstellung des Planes für denselben wurde darauf ausgegangen, daß mit Verwendung eines möglichst sparsamen den praktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen ist; ein endgültiger Plan konnte übrigens, da die Bauplatzfrage bisher noch ungelöst bleiben mußte, nicht ausgearbeitet werden, indessen liegt der Aufforderung eine genaue Berechnung des Raumbedürfnisses, sowie der Grundwerke für derartige, von Seiten der Stadtgemeinde in jüngster Zeit ausgeführte Schulhausbauten zu Grunde.

Zu §. 3. In dem neu gewonnenen Raume (§. 181) sollen durch Einziehung von Zwischenwänden 2 Gelasse hergestellt werden, von welchen das eine Ausstellungszwecken, die beiden andern zur Unterbringung des Fortbildungsvereins für Uhrmacher und zur Unterbringung von zeitweilig abgehaltenen Schulgerätekursen dienen sollen. Für die Einrichtung der beiden letzten Gelasse ist die Herstellung der Transmission und der Werkstätte der Uhrmacherschule erforderlich, damit die Fortbildungsschüler der letzteren an mit Triebkraft in Gang gesetzten Maschinen arbeiten, und die zur Ausstellung kommenden Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden können. Der hierfür Aufwand ist zu 1 200 ℳ., derjenige für Wiederherstellung der Transmission auf rund 640 ℳ. veranschlagt.

Zu §. 4. Einmalig die Anschaffung der Schüler in den ordentlichen Unterrichtsfächern der Uhrmacherschule, als die Einrichtung eines Fortbildungsfaches erfordern die Anschaffung von Arbeitseinrichtungen und Werkzeug, deren Anschaffungspreis auf 1 100 ℳ. berechnet ist.

Zu §. 205. Mehrforderung zu einer Zulage für den Vorstand der Versuchsanstalt.

Zu §. 206. In Hinkunft sollen die aus der Inanspruchnahme der Versuchsstation sich ergebenden Einnahmen — ähnlich wie bei der chem.-techn. Versuchsanstalt und bei der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt (ehemaligen Samenprüfungsanstalt) — in die Staatskasse fließen, was zur Folge hat, daß der Aufwand für das Hilfspersonal vollständig auf die Staatskasse übernommen wird.

Es sind erforderlich
1 Assistent 2 800 ℳ.; für Bedienung 700 ℳ. . . . . 3 500 ℳ.
Dagegen erscheinen unter Tit. VIII. §. 39 Ziffer 1 . . . . . 1 000 „
in Einnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mehrung (+) Minderung (−) gegen seither		
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XVII. Für Förderung der Landwirthschaft.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Agrikulturchemische Versuchsstation.					
	Uebertrag . .	35 840	36 740		900	—
207.	Sonstiger Aufwand	3 970	4 010		40	—
208.	Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs	20 000	23 400		3 400	—
209.	Für Förderung der künstlichen Fischzucht	4 500	7 500		3 000	—
210.	Für Förderung der Pferdezucht und für Unterrichtsertheilung im Hufbeschlag	83 000	81 000		—	2 000
211.	Für Förderung der Rindviehzucht	20 000	50 000		29 000	—
	Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.					
212.	a. Gehalte	26 000	30 050		4 050	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	948	1 170		228	—
213.	Diäten und Reisekosten	13 000	15 328		2 328	—
214.	Sonstiges	400	390		—	10
	Landwirthschaftliche Lehranstalt Hochberg.					
215.	a. Besoldung	3 500	3 500		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	240	240		—	—
216.	a. Gehalte	4 900	5 400		500	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	96		96	—
217.	Sonstiger Aufwand für Unterrichtszwecke	2 300	3 300		1 000	—
218.	Pachtzins und Unterhaltung der Gebäude und Wege des Pachtguts	7 600	8 540		940	—
	Für Förderung des Obstbaues.					
219.	a. Gehalte	3 400	5 000		1 600	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	216	216		—	—
220.	c. Sonstiges	3 000	5 000		1 400	—
	Uebertrag . .	243 414	280 890		29 482	2 010

7.
Erläuterungen.
Zu § 207. Rechnungsdurchschnitt.
Zu § 208. Vergl. Rubrik.
Zu § 209. Desgleichen.
Zu § 210. In Folge von Vereinfachungen in der Organisation des Dienstes wird künftighin mit einer um 2000 ℳ geminderten Summe ausgereicht werden können.
Zu § 211. Die seitherige Bewilligung hat sich als unzulänglich erwiesen, um neben der Prämirung von werthvollen Zuchtthieren auch die Einkäufe von solchen, namentlich von reinrassigen Vatterthieren, in stärkerem Umfang, als bisher geschehen, zu begünstigen; für diesen Zweck berechnet sich die Mehrforderung auf . . . . . 10 000 ℳ. Weitere 10 000 ℳ sind erforderlich zur Bestreitung der durch die Mitwirkung der Bezirksthierärzte bei der Farrenschau erwachsenden Kosten, welche bisher von den Gemeinden zu tragen waren, künftig aber auf die Staatskasse übernommen werden sollen.
Zu § 212. Jetziger Stand: 10 Vorstände der landwirthschaftlichen Winterschulen 24 000 ℳ, 1 Hülfslehrer in Karlsruhe 1 100 ℳ, zusammen . . . . . 25 100 ℳ Die Mehrforderung stellt sich wie folgt zusammen: Zuschuß zur landwirthschaftlichen Kreiswinterschule Rastatt (vergl. zu § 208 im Rubrum) 1 500 ℳ Für Anhaltung einer Hülfslehrers an der landwirthschaftlichen Winterschule in Bühl, welche in Folge des starken Besuchs dieser Anstalt nicht länger zu umgehen ist . . . . . 1 600 „ Für den von der Maria-Viktoria-Stiftung nach dem Durchschnitt der letzten Jahre nicht getragenen Theil des persönlichen Aufwands für die Bühler Anstalt . . . . . 350 „ Für Zulagen . . . . . 600 „ 4 050 ℳ.
Zu § 213. Rechnungsdurchschnitt nach Abzug der durch die 1885er Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft veranlaßten besonderen Diäten und Reisekosten.
Zu § 214. Rechnungsdurchschnitt.
Zu § 215 b. Der Vorstand hat Dienstwohnung in einem Wirthschaftsgebäude.
Zu § 216. Mehrforderung zu Zulagen bestimmt. Etatsmäßig: 1 Landwirthschaftslehrer 1 800 ℳ; 1 Hülfslehrer 1 200 ℳ.
Zu § 217. Bei dem starken Zudrang zu den Obstbaukursen der Anstalt hat sich die Bewilligung als unzulänglich erwiesen; der Aufwand im Jahre 1884 betrug 3 230 ℳ.
Zu § 218. Pachtzins . . . . . 5 537 ℳ 14 ₰ Unterhaltungsaufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 3 007 „ 59 „ 8 544 ℳ 73 ₰.
Zu § 219. Jetziger Stand: 1 Obstbaulehrer und 1 Assistent . . . . . 3 400 „ Bei der steigenden Bedeutung des Obstbaues und der dadurch veranlaßten stärkeren Inanspruchnahme der Obstbauschule hat sich die Anstellung eines Hülfslehrers als Bedürfniß ergeben, was einen Aufwand von 1 600 ℳ bedingt.
Zu § 220. Die „für Förderung des Obstbaues im Allgemeinen" bisher verwilligten Mittel (Beihülfe zum Besuch der Obstbauschule, zur Errichtung von Mosterzeugen und Bezirksbaumschulen, zu Prämien u.) sind erfahrungsmäßig auch künftig auf 5 000 ℳ erhöht werden, damit auch das Inventar der Obstbauschule einer Ergänzung und Vermehrung bedarf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XVII. Für Förderung der Landwirthschaft.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	243 414	280 896		39 482	2 010
	Verschiedene und zufällige Ausgaben.					
221.	1. Porto, Fracht und Telegraphengebühren	395	395		—	—
	2. Sonstiges	406	218		—	188
					39 482	2 198
					2 198	
	Summe A. Ordentlicher Etat	244 215	281 499		37 284	
	„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	562 998			
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Beihilfe zur Ergänzung der Obstbaumpflanzungen .	—	10 000			
2.	Beihilfe zur Torfstreugewinnung	—	20 000			
3.	Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	—	6 000			
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	36 000			
	„ A. Ordentlicher Etat	—	562 998			
	Summe Titel XVII. . . .	—	598 998			
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Für Wasser- und Straßenbau u. Straßenbau.		Voranschlag für 1886/87 jährlich.			
222.	1. Für Unterhaltung der Landstraßen . 1 909 442 ℳ	1 893 852	1 550 701		—	341 581
	2. Remunerationen und Unterstützungen	15 590	17 160		—	
223.	Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen .	—	100 000	[illegible]	100 000	—
224.	1. Für den Betrieb des Vormberger Steinbruchs .	—	86 661		86 661	—
	2. Remunerationen	—	330		330	—
	Uebertrag . .	1 909 442	1 754 852	[illegible]	186 991	341 581

7.

Erläuterungen.

Zu § 221. 1. Wegen des durch die Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft verursachten Aufwands kann der Rechnungsdurchschnitt nicht maßgebend sein und wird der bisherige Budgetsatz beibehalten.
2. Rechnungsdurchschnitt.

Zu § 1. Nachdem die durch die Frostschäden des Winters 1879/80 verursachten Lücken in den Obstbaumpflanzungen zum großen Theil wieder ergänzt sind, erscheint ein Betrag von 10 000 ℳ (statt der im letzten Budget bewilligten 20 000 ℳ) zu Beihilfen für den Bezug von Obstbäumen als ausreichend.

Zu § 2. Siehe Anhang.

Zu § 3. Siehe Anhang.

Vorbemerkung.
Die unter den seitherigen §§. 193 c., 194 a., 197 c., 200 c., 206 a., 215 c. vorgesehenen Mittel für Remunerationen sind nunmehr auf den allgemeinen Remunerationsfond übertragen (vergl. Titel XX).

Zu § 222. Siehe Anhang.

Zu § 223. Gemäß § 42 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884.

Zu § 224. Durchschnitt der letzten 5 Jahre, während welcher das Ergebniß in der Vorschußrechnung durchgeführt wurde; der gleiche Betrag erscheint unter § 43 der Einnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Für Wasser- und Straßenbau.					
	a. Straßenbau.					
	Uebertrag . .	1 909 442	1 754 852	—	186 991	341 581
225.	Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister:					
	a. Gehalte und Gebühren . . . . . 172 268 ℳ	172 268	187 168		14 900	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 340	6 060		720	—
	c. Schreibmaterialaversen . . . . . 1 548 „	1 548	2 208		660	—
	173 816 ℳ					
	Seitheriger §. 193 c. Remunerationen	2 000	—		—	2 000
226.	Kosten des Brückenpersonals:					
	a. Gehalte und Gebühren . . . . . 11 400 ℳ	11 400	11 700		300	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	384	444		60	—
	c. Büreauaversen . . . . . 315 „	315	315		—	—
	11 715 ℳ					
	Seitheriger §. 194 c. Remunerationen	900	—		—	900
227.	Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen nach §§. 20 und 21 des Straßengesetzes	12 990	12 000		—	990
	Summe a. Straßenbau . .	2 116 587	1 974 747	—	203 631	345 471
	b. Wasserbau.					
	1. Rheinbau.					
228.	a. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	564 000	256 000		—	308 000
	b. Für Ausbau der Rheinkorrektion	120 000	430 000		310 000	—
	Uebertrag . .	684 000	686 000		310 000	308 000

7.

Erläuterungen.

In §. 225. In ihrem Maximaleinkommen stehen die Straßenmeister gegenüber anderen Bediensteten von ähnlichem Wirkungskreise zurück. Ihr Gehalts-Maximum sollte auf 1 000 ℳ erhöht und zugleich die Gebühr für auswärtige Beschäftigung, um dieselbe mit dem Diätenreglement vom 5. November 1874 in Einklang zu bringen, um 50 ₰ aufgebessert werden.

Es kommen hiernach in Anforderung:

Gehalt 20 × 1 000 + 20 × 900 + 25 × 800 + 21 × 700, zusammen	72 700 ℳ
Gebühren und Reisekosten 220 Tage zu 3 ℳ 50 ₰ und 80 Tage zu 5 ℳ = 1 170 ℳ; Reisekosten 60 ℳ zusammen 1 230 ℳ auf den Kopf, und für 86 Straßenmeister	105 780 „
für 6 Straßenmeistersgehilfen zu 1 448 ℳ	8 688 „
	187 168 ℳ

In §. 225 c. Das Aversum soll wegen Unzulänglichkeit des seitherigen Betrags von 18 ℳ auf 24 ℳ erhöht werden; für 92 Köpfe zu 24 ℳ = 2 208 ℳ.

In §. 226 a.

Gehalte für 7 Brückenmeister	11 000 ℳ
Für Zulagen erforderlich	300 „
Diäten und Reisekosten	400 „
	11 700 ℳ

In §. 226 c. Für Schreibmaterial und Feuerung 7 × 45 ℳ.

In §. 227. Nach Abrechnung des auf die Kreisstraßen fallenden Betreffnisses und bei Berücksichtigung der durch Wegfall der früheren Maximalgrenze in mehreren Kreisen eintretenden Erhöhung der Beiträge können die Nachlässe auf 12 000 ℳ veranschlagt werden.

In §. 228 wird auf die Denkschrift über die Rheinkorrektion verwiesen, welche den Kammern der Landstände vorgelegt werden wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	5. Mehrbetrag.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	M.	M.	M.	M.	M.
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Für Wasser- und Straßenbau.					
	b. Wasserbau.					
	1. Rheinbau.					
	Uebertrag . .	684 000	686 000		310 000	308 000
229.	Aufsichtskosten:					
	a. Gehalte und Gebühren . . . . . 28 345 M.	28 345	29 940		1 595	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	624	684		60	—
	c. Schreibmaterialaversen . . . . . 91 „	91	234		143	—
	28 436 M.					
	Seitheriger §. 197 c. Remunerationen	300	—		—	300
230.	Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Rheinbau .	8 500	6 680		—	1 820
	Summe 1. Rheinbau . .	721 860	723 538		311 798	310 120
	2. Binnenflußbau.					
231.	a. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	149 800	149 800		—	—
	b. Zuschuß zum Binnenflußbau	—	85 000		35 000	—
232.	Aufsichtskosten:					
	a. Gehalte und Gebühren	24 200	21 820		—	2 380
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	60	240		180	—
	c. Schreibmaterialaversen	—	162		162	—
	Seitheriger §. 200 c. Remunerationen	250	—		—	250
233.	Nachlässe an Gemeindebeiträgen zum Flußbau . . .	17 200	17 460		260	—
	Summe 2. Binnenflußbau . .	191 510	224 482		35 602	2 630
	Hiezu „ 1. Rheinbau	721 860	723 538		311 798	310 120
	Summe b. Wasserbau . .	913 370	948 020		347 400	312 750

7. Erläuterungen.
Zu § 229 a. 13 Dammmeister zu durchschnittlich 1 000 M. . . . . 13 000 M. Gehülfen, zahlt nur bei den Straßenmeistern und Rottebesen 13 zu 1 200 M. . . . . 15 600 „ Gehülfen für Beaufsichtigung des Rheins bei Maikäfern (vgl. § 222 a.) . . . . . 200 „ Für Pegelbeobachter . . . . . 700 „ 29 500 M.
Zu § 229 c. Für 13 Dammmeister à 18 M. anstatt früherer 7 M., welche sich als ungenügend erwiesen haben.
Zu § 230. Nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre 5,2 % der Beiträge.
Zu § 231. Die beabsichtigte gründliche technische Untersuchung des Binnenflußbaues, insbesondere auch die Feststellung des künftigen Aufwandes für die Konsolidirung und den Ausbau der Rheinkorrektionen in der Form eines Bauprogramms konnte wegen anderweitiger Inanspruchnahme der technischen Kräfte noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Es ist deshalb für die gewöhnliche Unterhaltung und die gewöhnlichen Neubauten nochmals der gleiche Betrag in Anforderung gebracht wie im vorigen Budget. Allein die vorgenommenen Untersuchungen und die gemachten Erfahrungen haben doch schon mehrere Verbesserungen im Interesse der Erhaltung des Uferbaues und insbesondere zur Verhütung von Gemarkungsbeschädigungen, namentlich an der Kinzig, Elz und Dreisam, als dringend nothwendig erscheinen lassen, zu deren Durchführung die gewöhnlichen Mittel nicht genügen, weshalb hier wieder, wie früher bis 1885, ein Zuschuß für den Binnenflußbau vorgesehen ist.
Zu § 232 a. 4 Dammmeister Gehalt durchschnittlich zu 1 000 M. . . . . 4 000 M. Gehülfen, die wie den Straßenmeistern zu ersetzen sind, und Reisekosten zu 1 230 M. . . . . 4 920 „ 4 Hülfsaufseher zu 2 000 M. . . . . 8 000 „ 1 „ (vergl. § 229 a.) . . . . . 1 750 „ Für Aufsicht am oberen Neckar, bei Regeln und bei der Kinzigflößerei . . . . . 1 400 „ Pegelbeobachter . . . . . 650 „ 4 Schreibgehülfen . . . . . 1 300 „ 21 020 M.
In Folge anderweiter Eintheilung der Aufsichtsbezirke und in besonderer Fürsorglichkeit nicht mehr nöthig sind, kann mit der angeforderten Summe für die nächste Zeit ausgereicht werden.
Zu § 232 c. Für 9 Schreibstuben zu 10 M.
Zu § 233. Die Nachlässe betragen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 17,1 % der Beiträge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Für Wasser- und Straßenbau.					
234.	c. Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten	59 948	48 716		—	11 232
	Hiezu Summe a. Straßenbau	2 116 587	1 974 747	[illegible]	203 631	345 471
	„ b. Wasserbau	913 370	948 020	—	347 400	312 750
	Summe I. Wasser- und Straßenbau	3 089 905	2 971 483	[illegible]	551 031	669 453
	II. Landeskultur und Feldbereinigung.					
235.	Kulturverbesserungen	16 742	22 000		5 258	—
236.	Unterricht im Wiesenbau	3 894	3 474		—	420
237.	Feldbereinigung	15 555	13 723		—	1 832
	Summe II. Landeskultur und Feldbereinigung	36 191	39 197		5 258	2 252
	III. Katastervermessung.					
238.	Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes	12 912	10 481		—	2 431
	Seitheriger §. 206 a. Remunerationen	200	—		—	200
239.	Vermessung und Kartirung	341 000	347 681		6 681	—
240.	Fortführung der Vermessungswerke, Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher:					
	a. Gehalte und Gebühren . . . 101 585 ℳ	101 585	183 000	12500	81 415	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 328	2 844		516	—
	c. Diäten und Reisekosten	—	40 300		40 300	—
	d. Bureauaversen . . . 1 015 „	1 015	7 750		6 735	—
	102 600 ℳ					
	Summe III. Katastervermessung	459 040	592 056	12500	135 647	2 631

7.

Erläuterungen.

Zu §. 234. Für Wasserstraßen und Leinpfade beträgt der Rechnungsdurchschnitt . . . 24 716 ℳ
Für die Hafenanstalten sind erforderlich nach Voranschlag . . . 24 000 „
48 716 ℳ

Zu §. 235. Der Rechnungsdurchschnitt ist 18 443 ℳ; der Aufwand in den Jahren 1883 und 1884 hat dagegen 19 261 ℳ und 21 252 ℳ betragen. Um für Ausführung von kleineren Fluß- und Buchkorrektionen ausgiebigere Unterstützungen gewähren zu können, wird die Anforderung auf 22 000 ℳ erhöht.

Zu §§. 236/7. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §§. 238/9. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 240. Vergleiche Anhang.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Kap.		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1888/89 jährlich.	Einstweilen monatlich.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	IV. Meteorologie und Hydrographie.					
241.	Für meteorologische Beobachtungen	3750	4000		250	—
242.	Für den Wetternachrichtendienst	2500	1300		—	1200
243.	Für Drucksachen	2025	2550		525	—
244.	Sonstige Ausgaben	200	400		200	—
	Summe IV. Meteorologie und Hydrographie	8475	8250		975	1200
	V. Verwaltungsaufwand.					
	a. Zentralverwaltung.					
245.	a. Besoldungen	75100	95000	5400	19900	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	8580	10860	600	2280	—
246.	a. Gehalte	71290	67470		—	3810
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5784	5472		—	312
247.	Für unständige Aushilfe bei der Katastervermessung:					
	a. Gehalte und Gehühren	25430	27588		2158	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	648	1656		1008	—
	Seitheriger T. 215 c. Remunerationen	770	—		—	770
248.	Bureaukosten	11900	12500		600	—
249.	Diäten und Reisekosten	23871	26000		2129	—
250.	Postporto	4624	4116		—	508
251.	Sonstige Ausgaben	2485	1760		—	725
	Summe a. Zentralverwaltung	230472	252422	6000	28075	6125

7.
Erläuterungen.
Zu T. 241. Der Zahl bestehen 34 meteorologische Stationen II. Ordnung und 9 der III. Ordnung. Bei einer Station II. Ordnung geschieht die Beobachtung unentgeltlich, die der übrigen Beobachter betragen per Semester 30 Mark. Die Zahl der Regenstationen ist auf 20 vermehrt, wird sich noch weiter auf 30 erhöhen und einen Mehrbedarf erfordern von durchschnittlich 35 ℳ; im Ganzen 1050 ℳ, zusammen 4000 ℳ.
Zu T. 242. Die Ausgabe der Wetterprognosen soll künftig unterbleiben, die Veröffentlichung der Wetterkarte und der Wetternachrichten auch brieflich stattfinden. Der Bezug der betreffenden Depeschen der Seewarte kostet ca. 1300 ℳ.
Zu T. 243. Die Veröffentlichungen müssen in stärkeren Auflagen erfolgen.
Zu T. 244. Der im Budget für 1884/85 nur schätzungsweise bemessene Aufwand ist nach den bisher gemachten Erfahrungen auf das Doppelte zu erhöhen.
Zu T. 245 a. Siehe Anhang.
Zu T. 245 b. Ein Beamter der II. Klasse und 1. Civilliste hat Dienstwohnung in einem Staatsgebäude.
Zu T. 246 a. Funktionsgehalt des technischen Vorstands der meteorologischen Zentralanstalt 600 ℳ 5 Assistenten beim Sekretariat, Zentralbureau und bei der Kanzlei 9700 „ 4 Observationsgrenzer 10500 „ 2 Hermeliusgehilfinnen 4800 „ 3 Assistenten der Zentralverwaltung 5400 „ 2 Zeichner 12900 „ 3 Registratursdiätare 6500 „ 7 Kanzlei-Diätare und -Gehilfen 9150 „ 3 Kanzleidiener und 1 Trinker 4350 „ Für Gehaltsaushilfe 1500 „ Für Gehaltszulagen sind weiter erforderlich 2400 „ 67470 ℳ. Für einen jüngeren Ingenieur und für 2 Kanzleiassistenten sind 2000 ℳ + 1400 ℳ in Vorschlag gebracht.
Zu T. 247 a. Wohnungsentschädigung, darunter bemessen für 3 Vorgrenzer zu 2025 ℳ jährlich 7875 ℳ 2 Zeichner „ 1900 „ 5700 „ 4 Assistenten und Gehilfen zu 1440 ℳ 5760 „ 19335 ℳ.
Zu T. 248. Die Bewilligung für Bureaux mit 1000 ℳ ist ungenügend. Es sind viele mit Karten und Zeichnungen ausgestattete und darum sehr theure Werke anzuschaffen. Besonders aber hat sich der Aufwand erweitert für Vervielfältigungen, als für Musterblätter bei Berechnung der Zentralbureaux für Meteorologie und Hydrographie gefolgert. Es wird daher die Erhöhung des Bureauunterstands zu Gunsten des Titelansatzes um 600 ℳ beantragt.
Zu T. 249. Der Wohnungsentschädigung beträgt 10920 ℳ. Im Hinblick auf die Vermehrung des Personals wird eine Erhöhung auf den Betrag von 28680 ℳ erforderlich.
Zu Tit. 250/51. Wohnungsentschädigung.

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1886/87 jährlich	Mithin weniger oder mehr	mehr	weniger
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	V. Verwaltungsaufwand.					
	b. Bezirksverwaltung.					
252.	a. Besoldungen	120 900	140 600		19 700	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 792	15 330		2 544	—
253.	a. Gehalte	59 000	61 400		1 900	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 992	3 768		1 776	—
254.	Bureaukosten	30 700	30 871		171	—
255.	Diäten und Reisekosten	71 613	81 143		9 530	—
256.	Für Fortbildung jüngerer Ingenieure	1 700	1 700		—	—
257.	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Angestellter	1 700	1 700		—	—
258.	Für Voruntersuchungen und Wasserversorgungen	19 996	21 884		2 888	—
259.	Berechnungskosten	30 839	31 025		186	—
260.	Abgang und Nachlaß	684	302		—	382
261.	Steuern und Umlagen	787	806		19	—
	Uebertrag	358 303	396 535		38 614	382

7.
Erläuterungen.
Zu § 252 a. Mehreren Inspektionen sind theils mit Rücksicht auf deren hohen Geschäftsstand, theils wegen der räumlichen Ausdehnung ihrer Bezirke ausnahmsweise mit einem Ingenieur I. Klasse besetzte Sektionen zugetheilt; diese als nur vorübergehend in Aussicht genommene, obschon mittlerweile Einrichtung ist hinsichtlich der Sektionen in Bonndorf und Todtnau, deren dauernde Aufhebung unthunlich erscheint, durch Schaffung derselben zu Inspektionen geändert worden. Ebenso ist eine Vermehrung der Kulturinspektionen um 3 Stellen nöthig, da die bisherigen Inspektionen bei aller Anspannung der arbeitsreichen Geschäfte, deren Lösung in sorgfältigster Zeitnahme begriffen ist, nicht mit der wünschenswerthen Raschheit zu erledigen vermögen. Ein Ingenieur I. Klasse ist auf den Etat der Zentralverwaltung (§. 245) übertragen. Die Zahl der Ingenieure I. Klasse ist, um die bisher hinsichtlich des Eintritts in den eigentlichen Staatsdienst gegenüber anderen Dienstkategorien bestandene erhebliche Ungleichheit zu mindern, um drei zu vermehren. Im Gehaltsetat können dagegen 3 Ingenieure II. Klasse in Wegfall. Es sind daher erforderlich: für 15 Wasser- und Straßenbau-, 3 Rheinbau- und 8 Kulturinspektionen 26 × 3 700 = ... 96 200 ℳ „ 18 Ingenieure I. Klasse zu 3 000 ℳ = ... 54 000 „ 150 200 ℳ Für die nächste Budgetperiode wird jedoch ein Betrag von . . . . 140 600 „ genügen.
Zu § 252 b. Von den Beamten III. Rangklasse haben Dienstwohnung: in staatlichen Gebäuden: 1 in einem Ort II. Klasse, 2 in Orten III. Klasse. „ eigenen Wohngebäude: 1 in einem Ort I. Klasse.
Zu § 253. Seitheriger Budgetsatz: 12 Ingenieure II. Klasse zu 1 800 ℳ . . . . 21 600 ℳ 3 Assistenten der Kulturinspektionen . . . . 5 400 „ 16 Bureauassistenten . . . . 28 800 „ 25 Kulturaufseher . . . . 11 800 „ Für 2 weitere Wasser- und Straßenbau-Inspektionen kommen 2 Bureauassistenten mit 2 × 1 200 = 2 800 ℳ und für Gehaltsaufbesserungen älterer Assistenten 1 000 ℳ in Rechnung, zusammen . . . . 3 800 „ Die Zahl der Kulturaufseher soll um 3 vermehrt und ihr Durchschnittsgehalt auf 600 ℳ erhöht werden; es sind daher hiefür 26 × 600 = 15 600 mehr als obige 11 800 ℳ, also mehr . . . . 3 800 „ 66 800 ℳ Dagegen gehen ab 3 Ingenieure II. Klasse zu 1 900 ℳ mit . . . . 5 400 „ 61 400 ℳ
Zu § 254. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt . . . . 28 071 ℳ Hiezu kommen für 2 weitere Kultur-Inspektionen . . . . 1 800 „ „ 2 Wasser- und Straßenbau-Inspektionen . . . . 2 000 ℳ nach Abzug des bisherigen Aufwands der Schleuseningenieure . . . . 1 000 „ 1 000 „ 30 871 ℳ
Zu § 255. Rechnungsdurchschnitt . . . . 75 343 ℳ Für 2 weitere Kultur-Inspektionen sind anzuschlagen . . . . 4 000 „ „ „ „ Wasser- und Straßenbau-Inspektionen nach Berechnung des bisherigen Aufwands bei und der Geschäftsführung betrauten Ingenieure . . . . 1 800 „ 81 143 ℳ
Zu § 256. Rechnungsdurchschnitt.
Zu § 259/61. Rechnungsdurchschnitt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	V. Verwaltungsaufwand.					
	b. Bezirksverwaltung.					
	Uebertrag . .	358 303	396 535		38 614	382
262.	Wegen des Güterertrags und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien	4 885	4 135		—	750
263.	Ersatz	40	80		40	—
264.	Postporto	7 903	7 903		—	—
265.	Sonstige Ausgaben	17 048	15 526		—	1 522
	Summe b. Bezirksverwaltung . .	388 179	424 179		38 654	2 654
	Hiezu „ a. Zentralverwaltung . .	230 472	252 422	6 000	28 075	6 125
	Summe V. Verwaltungsaufwand	618 651	676 601	6 000	66 729	8 779
	Zusammenstellung.					
	I. Wasser- und Straßenbau	3 689 905	2 971 483	[illegible]	551 031	669 453
	II. Landeskultur und Feldbereinigung	36 191	39 197	—	5 258	2 252
	III. Katasterverwessung	459 040	592 056	[illegible]	135 647	2 631
	IV. Meteorologie und Hydrographie	8 475	8 250	—	975	1 200
	V. Verwaltungsaufwand	618 651	676 601	6 000	66 729	8 779
					759 640	684 315
					684 315	
	Summe A. Ordentlicher Etat	4 212 262	4 287 587	[illegible]	75 325	
	„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	8 575 174			
	B. Außerordentlicher Etat.					
	A. Straßenbau.		Voranschlag für 1886/87 zusammen			
	Kreis Waldshut.					
1.	Korrektion der Landstraße im Orte Grafenhausen .	—	17 900			
	Uebertrag . .	—	17 900			

7.

Erläuterungen.
Zu §§. 262/63. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 264. Neuester Aufwand 7 903 ℳ. Wegen der Organisationsveränderungen wird der seitherige Budgetsatz beibehalten.
Zu §. 265. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 1. Die Straße von Thiengen nach Rothhaus hat im Orte Grafenhausen Steigungen bis zu 14,5%, welche nicht nur für den Verkehr — namentlich mit Langholz — sehr lästig, sondern im Winter bei Schnee und Eis auch gefährlich sind. Es ist deshalb eine Korrektion dieser Straßenstrecke beabsichtigt, wobei die stärksten Steigungen umgangen und auf 6 bis 7% ermäßigt werden sollen. Der Aufwand ist zu 17 900 ℳ veranschlagt. Die Gemeinde Grafenhausen hat sich bereit erklärt, das zu 6 000 ℳ veranschlagte Gelände gegen eine Abrechnungsvergütung von 3 000 ℳ zu stellen und erscheint diese Leistung im Sinne des §. 17 des Straßengesetzes als entsprechend. Als Beitrag der Gemeinde werden deshalb 3 000 ℳ in Einnahme gestellt. Weitere Gemeinden, welche als beitragspflichtig betrachtet werden könnten, sind nicht vorhanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
E.		Seitheriger Budgetansch.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Mithin weniger (—) mehr (+)	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	II. Außerordentlicher Etat.					
	A. Straßenbau.					
	Uebertrag . .	—	17 900			
	Kreis Lörrach.					
2.	Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrthalstraße	—	58 600			
3.	Umbau der Neuenburger Rheinbrücke	—	18 000			
	Kreis Freiburg.					
4.	Umbau der Neumagenbrücke bei Ehringen	—	14 150			
	Kreis Baden.					
5.	Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer (erste Rate)	—	62 000			
	Kreis Karlsruhe.					
6.	Zuschuß zur Ueberbrückung der Saalbach in Bruchsal	—	7 000			
	Uebertrag . .	—	177 650			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 2. Der Aufwand für Herstellung der durch das Hochwasser Ende 1882 großentheils zerstörten Wehrthalstraße ist auf 120 000 ℳ veranschlagt worden. Im Budget 1885/86 waren als erste Rate zur Bestreitung der hiergegebenen Kosten 80 000 ℳ eingestellt, welche bereits verwendet sind. Der Restbetrag der Ueberschlagssumme von 58 600 ℳ wird für 1886/87 in Anforderung gebracht.

Gemeinden und Kreis wurden 1. J. über das Projekt gehört. Für diese in ihrem ganzen Umfange nach nach dem Straßengesetze vom 14. Januar 1868 zu bewerkstelligende Herstellung kommen die Beiträge des Kreises und der Gemarkungsgemeinden mit je ⅓, also für die zweite Rate 19 533 ℳ in Einnahme.

Zu §. 3. Unter Hinweisung auf die Begründung zu E. 10 des außerordentlichen Budgets für 1884/85 wird für den jetzt vorzunehmenden Umbau der Joche und Tragkonstruktion in Eisen der Rest der Ueberschlagssumme mit 18 000 ℳ in Anforderung gebracht. Als Beitrag des Kreises und der Gemeinden werden, wie in mehgen Fälle, ⅓ oder zusammen 6 000 ℳ in Einnahme gestellt.

Zu §. 4. Die Gemeinde Ehringen hat die Ausführung einer Korrektion des Neumagen innerhalb ihrer Gemarkung unternommen, welche den Neubau der für den Durchlaß der Hochwasser zu engen alten Holzbrücke an der Landstraße Nr. 175 erforderlich machte. Der auf 16 000 ℳ veranschlagte Neubau mit Eisenkonstruktion genügt dem Bedürfnis, daß der Brücke gegen Hochwasserbeschädigungen gesichert wird, und da bei Hochwasser bisher eingetretenen Ueberschwemmungen der Landstraße abgewendet werden.

Die Gemeinde ist mit dem Projekt einverstanden und hat sich bereit erklärt, die Kosten für Gelände-Entschädigung, welche auf 850 ℳ berechnet sind, zu tragen und einen baaren Beitrag von 2 000 ℳ zu leisten. Dieser Beitrag erscheint nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde als gerechtfertigt. Es steht deshalb dem Aufwand der Staatskasse im Betrag von 14 150 ℳ eine Einnahme von 2 000 ℳ gegenüber.

Zu §. 5. Die von Hilpertsau aufwärts bis zur Landesgrenze verlaufende Murgthalstraße hat auf der Strecke von Hilpertsau bis Gernsbach ganz erhebliche Mängel., welche bei der Zunahme industrieller Unternehmungen im oberen Murgthal immer dringender eine Abhilfe verlangen.

Abgesehen von den für die thalabwärts gehenden schweren Lastfuhren in hohem Grade hinderlichen Steigungsverhältnissen verursacht die enge und belebte Lage in der Schloßstraße zu Gernsbach nicht selten ernstliche Verkehrsstörungen und macht die schnelle Abfuhr dieser Straße auf den Marktplatz zu Gernsbach den Transport von größeren Lasten geradezu unmöglich; der im vorausgegangenen Budget vorgesehene Umbau der Straßenausmündung stieß hinsichtlich der Geländeerwerbung auf Schwierigkeiten und mußte ebenfalls seiner unvollkommenen Abhilfe gestalten. Eine vollständige Beseitigung der vorhandenen Uebelstände kann nur durch Verlegung der Straße auf das rechte Murgufer erreicht werden. Die Kosten dieses Neubaues sind zu 125 000 ℳ veranschlagt; die betheiligten Gemeinden und Körperschaften sind mit dem Projekte einverstanden; die angebotenen Beiträge erscheinen jedoch zum Theil als ungenügend und sind die Verhandlungen darüber noch in Schwebe; soweit eine Vereinbarung nicht erzielt wird, kann gegen die Festsetzung der Beiträge gemäß §. 17 und 40 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 und §. 9 Ziffer 11. des Gesetzes vom 15. Juni 1864, die Verwaltungsbeschwerde betreten, Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. In dem Budget 1886/87 werden als erste Rate 62 000 ℳ unter die Ausgaben eingestellt; mit Anforderung der zweiten Rate im nächsten Budget kommen die bis dahin vereinbarten Beitragsleistungen hiergegen Beiträge in Einnahme.

Zu §. 6. Die Stadtgemeinde Bruchsal beabsichtigt, zur Gewinnung eines entsprechenden Platzes am Holzmarkt, die Saalbach auf eine größere Strecke in gleicher Höhe mit der auf dem linken Ufer hinziehenden Landstraße mit einer Gewölbebrücke zu überdecken. Dabei müßte auch die an der Landstraße befindliche stark anfangende hölzerne Brücke abgetragen und durch eine Gewölbebrücken ersetzt werden. Für den Landstraßenverkehr würde durch die Beseitigung der Steigungen und Verbesserung der Einfahrt in die Landstraße eine wesentliche Erleichterung geschaffen werden und erscheint deshalb die nachgesuchte Leistung eines Staatsbeitrages zu dem von der Stadtgemeinde in Ausführung zu bringenden Unternehmen, dessen Kosten auf 20 000 ℳ veranschlagt sind, gerechtfertigt. Als solcher werden 7 000 ℳ für angemessen erachtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
Z.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	A. Straßenbau.						
	Uebertrag . . .	—	177 650				
	Kreis Mannheim.						
7.	Für Uebernahme der Kettenbrücke in Mannheim . .	—	26 502				Zu Z. 7. Nach Vertrag vom 3. Dezember 1873 sind der Stadt Mannheim für Tilgung und Verzinsung der Brückenbauschuld noch zu zahlen: Der Rest des Kapitals 15 000 fl. = ... 25 714 ℳ Zinsen mit 3½ % bei vierteljährlicher Abzahlung von je 2 500 fl. . . . . 788 „ 26 502 ℳ Als Beitrag des Kreises Mannheim werden 4 417 ℳ in Einnahme gestellt.
8.	Vorarbeiten für die Mannheimer Neckarbrücke . . .	—	3 000				Zu Z. 8. Obgleich die stattgehabten Untersuchungen über den baulichen Zustand der Mannheimer Neckarbrücke die bezüglich der Sicherheit des Verkehrs gehegten Befürchtungen nicht bestätigt haben, soll doch der Frage eines Neubaues näher getreten werden, da die Kettenbrücke vermöge ihrer geringen Breite und der durch ihre Konstruktion bedingten Unzulässigkeit stärkerer Belastung für den überaus lebhaften Personen- und Fuhrwerksverkehr und für die zu führenden schweren Lasten nicht mehr genügt. Zur vorläufigen Aufstellung eines Bauprogramms sind gründliche Voruntersuchungen und Studien nothwendig. Die hierfür erforderlichen Mittel können aus dem ordentlichen Etat nicht geschöpft werden und kommen dafür hier 3 000 ℳ in Anforderung. Ueber den Beitrag der Stadtgemeinde Mannheim zu den Kosten der Bauausführung werden besondere Vereinbarungen vorbehalten.
9.	Für Vervollständigung des Straßennetzes	—	360 000				Zu Z. 9. Der Anforderung von 360 000 ℳ liegt die Annahme zu Grund, daß für die nächste Budgetperiode für folgende Bauten die Mittel vorgesehen werden sollten: Straße Stockach-Tuttlingen . . . . . 76 000 ℳ „ Kadelburg-Günzgen . . . . . 30 600 „ „ Petersthal-Schapbach . . . . . 22 600 „ „ Wallbüren-Altheim . . . . . 41 000 „ Sirnitzstraße . . . . . 95 200 „ Gehrenbergstraße . . . . . 35 000 „ Feldbergstraße . . . . . 50 470 „ 359 900 ℳ Für die Straße Wallbüren-Altheim wurde auf den einstimmigen Wunsch der betheiligten Gemeinden und des Kreises anstatt des dem ursprünglichen Kostenanschlage mit 48 000 ℳ zu Grunde liegenden Projekts eine geänderte Richtung zur Ausführung bestimmt, welche den Aufwand auf 67 000 ℳ steigert; demzufolge wurde aus den im Gesetze vom 8. April 1884 vorgesehenen Reservemitteln eine Erhöhung des Staatsbeitrages auf 41 000 ℳ in Aussicht gestellt. Ebenso hat sich für die Straße Petersthal-Schapbach durch eine von den Interessenten gewünschte Gefällsverminderung der veranschlagte Aufwand von 44 200 ℳ auf 49 500 ℳ verwehrt, und soll dementsprechend der Staatsbeitrag aus den gleichen Reservemitteln von 20 200 ℳ auf 22 600 ℳ erhöht werden. Die Feldbergstraße ist in Angriff genommen und wird nach Maßgabe der in der laufenden Budgetperiode noch verfügbaren Mittel gefördert werden. Der Restbedarf soll für die nächste Budgetperiode zur Verwendung kommen.
	Summe A. Straßenbau . .	—	567 152				
	B. Wasserbau.						
	a. Rheinbau.						
10.	Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme .	—	50 000				Zu Z. 10. Durch die seit dem Jahr 1872 vorgenommenen umfangreichen Verbesserungen des Hauptrheinbeichtsystems wurden die Rheingemeinden mit Dammbauschulden schwer belastet, so daß viele auf eine längere Reihe von Jahren den gesetzlichen Höchstbetrag zu leisten haben. Es erscheint daher angemessen, für die nächsten Jahre nur solche Arbeiten in Angriff zu nehmen, für welche von Seiten der interessirten Gemeinden bestimmte Anträge vorliegen und die Vorfragen, wie Geländestellung und dergl. bereits geregelt sind. Für die kommende Budgetperiode werden hiernach genügen . . . . . 50 000 ℳ
	Uebertrag . .	—	50 000				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1880/87 zusammen.	Mehrbetrag gegen seither	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	b. Wasserbau.					
	Uebertrag . .	—	50 000			
	b. Binnenflößen.					
11.	Zuschuß zur Wehrakorrektion	—	15 000			
	Summe B. Wasserbau . .	—	65 000			
	C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.					
12.	Sicherung des Fundaments der Quaimauern im Neckarhafen in Mannheim	—	37 500			
13.	Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim . .	—	250 000			
	Uebertrag . .	—	287 500			

7.

Erläuterungen.

Zu T. 11. Das Hochwasser vom Dezember 1882 hat die Gemarkung Wehr durch Angriff der Ufer der Wehra, Abbruch von Grundstücken, theilweise Aenderung des Flußlaufes, Zerstörung von Brücken u. s. w. schwer beschädigt. Um mit der Herstellung der Schäden zugleich die Grundstücke gegen die Wiederkehr ähnlicher Zerstörungen zu schützen, hat sich die Gemeinde Wehr entschlossen, die Wehra zu korrigiren. Der Aufwand hierfür wird sich einschließlich des von der Straßenbauverwaltung für Sicherung der Brücken übernommenen Aufwandes von 7 000 ℳ auf 103 000 ℳ belaufen.

Hiervon sind außer den übernommenen 7 000 ℳ weitere 33 000 ℳ durch einen Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds und durch Beiträge der Grundbesitzer gedeckt, und verbleiben nach Abrechnung weiterer 2 000 ℳ als Werth des aus dem Gemeindewald abgegebenen Faschinenholzes noch 59 000 ℳ, die von der Gemeinde Wehr aufzubringen sind.

Dieser Aufwand überlastet die Kräfte der Gemeinde, welche der Mehrzahl nach aus kleinen Landwirthen und Taglöhnern besteht, bei jetzt schon hohen Umlagen große Kosten für Schulbauten und Wasserleitung zu bestreiten hat, auch durch Feldbereinigungsgeschäfte zur Zeit stark belastet ist, und für die in Folge des Hochwassers wiederherzustellenden Landstraßen und Brücken etwa 27 700 ℳ an Beiträgen zu leisten hat. Es wird daher beantragt, der Gemeinde zur Ausführung der Wehrakorrektion einen Staatszuschuß von 15 000 ℳ zu gewähren.

Zu T. 12. Die hier in Frage stehende Anlage stammt aus einer älteren Entwicklungsperiode der Mannheimer Hafenanlagen, sie wurde in den 1850er Jahren stückweise erweitert und erhöht, ohne daß gleichzeitig das Fundament entsprechend verstärkt worden ist. In Folge der durch die Neckarcorrektion erreichten Vertiefung der Flußsohle ist nun das Fundament der Quaimauer bei niedrigen Wasserständen immer mehr bloß gelegt worden. In Folge dessen haben sich bedenkliche Senkungen im Mauerwerk gezeigt, die nach fortgesetzten Beobachtungen in stetigem Zunehmen begriffen sind und durch deren Fortgang der Bestand der ganzen Anlage gefährdet würde. Zur Erhaltung und Instandsetzung derselben erscheint nun, daß Fundament der Mauer auf die ganze Ausdehnung zu verstärken und die schadhaften Mauertheile abzutragen und wieder aufzubauen.

Hierfür wird ein Aufwand erforderlich von 37 500 ℳ.

Zu T. 13. Mit den in der Budgetperiode 1884/85 bewilligten Mitteln wurden die Kaimauergerüsten im Floßhafen zu Mannheim hergestellt und der untere Hafenstand im Anschluß an das normale Rheinufer ausgeglichen. Die bis jetzt zur Instandstellung des Floßhafens aufgewendeten Mittel reichen jedoch bei Weitem nicht hin, um den berechtigten Anforderungen des in seinen Mauern begriffenen Holzhandels in Mannheim zu genügen.

Der Mangel an hinreichender Fahrtiefe im Floßhafen ist nämlich nicht sowohl auf die Verschlammungen durch die Hochwasser der letzten Jahrgänge, als vielmehr auf die im Interesse des Wasserstraßenverkehrs angestrebte und seit einer Reihe von Jahren allmälig eingetretene Tieferlegung des Rheins und Neckars bei Mannheim zurückzuführen. In Folge der Senkung des Wasserspiegels ist auch die obere Einfahrt vom Neckar nach dem Floßhafen bei kleinen Wasserständen wegen ungenügender Wassertiefe in der Dammschleuse fast gänzlich unbenützbar geworden.

Nach gründlichen Erwägungen kann hier nur durch künstliche Vertiefung in genügendem Maße abgeholfen werden, die im Ganzen einen Aufwand von etwa 300 000 ℳ erfordern wird.

Die lediglige Verwendung dieser Summe ist indessen weder nothwendig, noch ohne Störung des Floßverkehrs ausführbar; jedoch auch für die nächsten Jahre ein erheblicher Theil derselben aufgewendet werden, um einer weit greifenden Schädigung des Holzhandels vorzubeugen.

Für Tieferlegung der Sohle der Floßschleuse und weitere Anlagerungen zur Erzielung genügender Fahrtiefen werden für 1886/87 250 000 ℳ in Anforderung gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		M.	M.	M.	M.	M.
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.					
	Uebertrag . .	—	287 500			
14.	Für Austiefung des Mannheimer Rheinhafens . .	—	80 000			
	Summe C. Wasserstraßen, Leinpfade u. Hafenanstalten	—	367 500			
	D. Verschiedenes.					
15.	Für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse . . .	—	25 000			
16.	Für Herstellung der topographischen Karte 43 100 M. Für Remunerationen . . . . . 2 000 „	—	45 100			
	Uebertrag . .	—	70 100			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 14. Die Einfahrt in den Mannheimer Rheinhafen ist namentlich bei niedrigem Wasserstande schwer geladenen Schiffen nur nach vorherigem Leichtern möglich; dieser ungünstige Zustand rührt theils von einer Versandung des Hafens, theils aber auch daher, daß seit dessen Anlage die Sohle des Rheins sich vertieft hat. Die Abhilfe hat daher sowohl durch Entfernung der Ausschlammungen als auch durch entsprechende Tieferlegung der Hafensohle zu geschehen; die Kosten sind auf 80 000 M. veranschlagt.

Zu §. 15. Veranlaßt durch die vom Reich veranstaltete Untersuchung der Stromverhältnisse des Rheines und auf Ersuchen der betheiligten Uferstaaten soll das badische Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie die Sammlung und Bearbeitung der Wasserstandsbeobachtungen im ganzen deutschen Rheingebiet bewirken, und auf Grund sonstiger von den Uferstaaten zu liefernder Materialien insbesondere die Hochwassererscheinungen in diesem Gebiet einem gründlichen Studium unterziehen.

Der Aufwand für die zu diesem Zwecke erforderliche Erweiterung des Zentralbureaus ist annähernd für das Jahr zu 11 400 M. berechnet, somit für die beiden Jahre 1886 und 1887 zusammen zu . . . . 22 800 M.
von welcher Summe nach der hierwegen getroffenen Vereinbarung die mitbetheiligten Uferstaaten den Betrag von 18 440 M. an Baden zu ersetzen haben. Derselbe ist unter II. §. 3 in Einnahme gestellt. Der Aufwand von 11 400 M. entziffert sich wie folgt:

Funktionsgehalt des Vorsitzenden	1 000 M.
2 Ingenieure	7 000 „
1 Bureaugehilfe	1 800 „
Diäten und Reisekosten	800 „
Sachlicher Aufwand	800 „
Summa	11 400 M.

Für den Antheil Badens an den in obiger Summe nicht inbegriffenen Kosten für die Vervielfältigung der zum Abschluß kommenden Arbeiten des Zentralbureaus, sowie an dem Aufwand, welcher für die Zusammenstellung und Bearbeitung der von den Einzelstaaten an die vom Reich bestellte Kommission zu liefernden Karten, Pläne und Beschreibungen erwachsen wird, werden — nach vorläufiger Schätzung — hier weiter vorgesehen . . . . . 2 200 „
zusammen . . . 25 000 M.

Zu §. 16. Bis zum Schluß des Jahres 1885 werden voraussichtlich noch 5 Lieferungen der Karte ausstehen. Die Vollendung des Werkes einschließlich der Ergänzung der Auslandsflächen auf einigen der früher erschienenen Blätter und die Herstellung verschiedener Blätter in wohlfeiler Ausgabe wird das Jahr 1886 und wohl noch die Hälfte des Jahres 1887 in Anspruch nehmen. Das topographische Bureau wird daher voraussichtlich vor dem Ende der Budgetperiode aufgelöst, beziehungsweise der Oberdirektion einverleibt werden können. Da jedoch hierin möglicherweise nicht vorauszusehende Verzögerungen eintreten können, sind die Mittel für Fortführung des Bureaus vorsorglich bis zum Schlusse des Jahres 1887 vorzusehen.

Es kommen hiernach in Anforderung:

für Stich und Druck der Karten-Normalausgabe	44 300 M.
Desgleichen wohlfeile Ausgabe	5 000 „
für Kurrenverhaltung der Karten	600 „
„ das topographische Bureau	40 600 „
	89 500 M.
An der Bewilligung für 1884/85 wird ein Rest verbleiben von etwa	43 400 „
somit bleiben weiter anzufordern	45 100 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Z.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	D. Verschiedenes.					
	Uebertrag . .		70 100			
17.	Erbauung eines Straßenmagazins in Konstanz . .		3 200			
	Summe D. Verschiedenes		73 300			
	Hiezu:					
	„ A. Straßenbau		567 152			
	„ B. Wasserbau		65 000			
	„ C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten		367 500			
	Summe B. Außerordentlicher Etat		1 072 952			
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat für beide Jahre		8 575 174			
	Summe Titel XVIII. . .		9 648 126			
			Voranschlag für 1886/87 jährlich.			
206.	**Titel XIX. Porto, Fracht und Telegraphenkosten.**					
	Ordentlicher Etat . .	7 652	7 550	—	102	
	Summe für beide Jahre . .		15 100			

7.

Erläuterungen.
Zu §. 17. Bei dem Mangel geeigneter miethbarer Räumlichkeiten in Konstanz ist die Erbauung eines eigenen Straßenmagazins dringendes Bedürfniß geworden, besonders seitdem durch Ueberweisung der Unterhaltung der Hafenanstalten an die Wasser- und Straßenbauverwaltung die Menge der aufzubewahrenden Materialien und Geräthschaften sich erheblich vermehrt hat. Ein geeigneter Bauplatz wurde bereits im Tauschweg erworben. Bei dem Bau können zweckmäßig abgängige Hölzer aus dem Hafen verwendet und kann der Bau in diesem Fall mit einem Aufwand von 3 200 ℳ hergestellt werden. Von den unter A., B. und C. bewilligten Summen im Gesammtbetrage von . . . . . 909 652 ℳ nach Abzug der hier nicht in Betracht kommenden §§. 6, 7 und 11 mit . . . . . 48 502 „ also von den restlichen . . . . . 951 150 ℳ kann ⅓% mit . . . . . 2 378 ℳ zu Belohnungen an das bei den Bauten beschäftigte niedere Dienstpersonal verwendet werden. Ueber derartige Zuwendungen ist s. Zt. besondere Nachweisung zu geben.
Zu §. 206. Rechnungsdurchschnitt.

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
E.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Anmerkungen. Beschlußfassung.	mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel XX. Allgemeiner Remunerationsfond.					
267.	Ordentlicher Etat . .	62 000	75 000		13 000	
	Summe für beide Jahre . .	—	150 000			
	Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.					
	Ordentlicher Etat.					
268.	Jagdkosten	480	1 143		663	
269.	Diäten und Reisekosten	6 869	8 410		1 541	
270.	Für außerordentliche Unglücksfälle	2 575	4 575		2 000	
271.	Für Medaillen	1 724	1 301		—	423
272.	Grenzberichtigungskosten	1 850	3 038		1 188	
273.	Sonst zufällige Ausgaben	12 080	14 809		2 729	
					8 121	423
					423	
	Summe Titel XXI.	25 578	33 276		7 698	
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	66 552			

Erläuterungen.

7.

Zu E. 267. Bei Bildung des letzten Remunerationsfonds wurden lediglich die am Schlusse des Jahres vorhandenen Erübrigungen an den Besoldungs- und Gehaltsetats für 1880/82 mit ihrem Jahresdurchschnitt in Rücksicht gezogen. Die aus Positionen für sächlichen Aufwand erfolgten Bewilligungen an Beamten, deren regelmäßige Bezüge aus solchen Mitteln zu bestreiten waren, ebenso die im Laufe des Jahres genehmigten Gratifikationen und Unterstützungen in Krankheitsfällen sind dabei außer Betracht geblieben, wie auch für die in der Budgetperiode 1884/85 neu hinzugekommenen Stellen keinerlei Mittel eingestellt waren.

Es leuchtet ein, daß mit jenen Mitteln die vorhandenen Bedürfnisse entfernt nicht befriedigt werden konnten.

Um diesen Mißstand einigermaßen abzuhelfen, ist eine entsprechende Erhöhung der Budgetbewilligung nicht zu umgehen.

Unter Zugrundlegung des bisherigen Budgetsatzes von . . . . . 62 000 ℳ.
wird der neue Satz, wie folgt, gebildet:

Zu Zugang kommen:

Für die bisher aus sächlichen Mitteln remunerirten Beamtenstellen . . .	1 550 ℳ.
„ Gratifikationen und Unterstützungen in Krankheitsfällen . . .	3 000 „
„ die in der Budgetperiode 1884/85 neu hinzugekommenen Stellen . . .	4 695 „
„ die für 1886/87 neu angeforderten Stellen	5 464 „
„ den Schaffstatz- und Zeichnungsaufwand eines Oberbeamten bestehen die von Tit. VIII. § 46 d. hierher zu übertragenden	250 „
„ Beträge der Wasser- und Straßenbauverwaltung hierher zu übertragen (vergl. Tit. XVIII. Kapitel III. 190 a., 194 a., 197 a., 200 a., 206 a., 215 a.)	4 420 „
„ 31 Bezirksgeometer	1 400 „
	18 378 ℳ.

Dagegen kommen in Abzug:

Der Antheil des Personals der Lokalpolizei (vergl. Tit. VIII. § 32) mit	3 620 ℳ.
ferner des Personals der allg. Sicherheitspolizei (vergl. Tit. IX. § 71) mit	1 526 „
wegen Abgangs von Stellen	474 „
	5 720 „
Verbleibt	12 658 „
	74 658 ℳ.
rund	75 000 „

Zu E. 268/71. Rechnungsdurchschnitt.

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.
		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag der Budgetperiode.			
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Zusammenstellung.									
	Titel I.	173 389	184 133		10 744	—	368 266	—	368 266	
	„ II.	23 439	12 508		—	10 931	25 016	—	25 016	
	„ III.	49 313	49 613		300	—	99 226	—	99 226	
	„ IV.	130 402	130 602	2600	200	—	261 204	—	261 204	
	„ V.	31 076	32 696		1 620	—	65 392	2 400	67 792	
	„ VI.	4 900	4 836	800	—	64	9 672	1 000	10 672	
	„ VII.	4 600	4 485		—	115	8 970	1 200	10 170	
	„ VIII.	2 484 031	2 593 079		109 048	—	5 186 158	269 300	5 455 458	
	„ IX.	663 985	689 028		25 043	—	1 378 056	—	1 378 056	
	„ X.	184 615	185 335		720	—	370 670	10 000	380 670	
	„ XI.	414 719	470 401		55 682	—	940 802	—	940 802	
	„ XII.	683 866	673 778		—	10 088	1 347 556	—	1 347 556	
	„ XIII.	—	26 814		26 814	—	53 628	1 150 000	1 203 628	
	„ XIV.	115 916	125 049		9 133	—	250 098	—	250 098	
	„ XV.	33 198	36 448		3 250	—	72 896	8 800	81 696	
	„ XVI.	128 778	145 703		16 925	—	291 406	351 200	642 606	
	„ XVII.	244 215	281 499		37 284	—	562 998	36 000	598 998	
	„ XVIII.	4 212 262	4 287 587	118 000	75 325	—	8 575 174	1 072 952	9 648 126	
	„ XIX.	7 652	7 550		—	102	15 100	—	15 100	
	„ XX.	62 000	75 000		13 000	—	150 000	—	150 000	
	„ XXI.	25 578	33 276		7 698	—	66 552	—	66 552	
					392 786	21 300				
					21 300					
	Summe der Ausgabe	9 677 934	10 049 420	121 000	371 486		20 098 840	2 902 852	23 001 692	

Ministerium des Innern.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1884/85 jährlich.	Mithin mehr (+) weniger (−) als seither.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	Miethzinse von Gebäuden	21 071	21 250		179	—
2.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	1 345	1 196		—	149
3.	a. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei	199 572	215 901		16 329	—
	b. Ersatz von Wohnungsgeldzuschüssen	21 600	22 968		1 368	—
4.	Ersatz der Entschädigung für getödtete Thiere	37 000	42 000		5 000	—
5.	Ersatz von Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten	6 602	4 901		—	1 701
6.	Erlös aus Abgaben von Waldpflanzen	1 600	3 000		1 400	—
7.	Gebühren für Prüfung und Revision von Dampfkesseln	—	3 000		3 000	—
8.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	2 400	4 022		1 622	—
					28 898	1 850
					1 850	
	Summe Titel I.	291 190	318 238		27 048	
	„ „ für beide Jahre	—	636 476			
	Titel II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.					
	Ordentlicher Etat.	(für 5000 Kopfe.)	(für 6700 Kopfe.)			
9	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	6 215	6 758		543	—
10.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	6 549	7 041		492	—
11.	Einnahme von der Oekonomie	141 453	163 748		22 295	—
12.	Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	8 443	9 608		1 165	—
	Uebertrag	162 660	187 155		24 495	—

Erläuterungen.

Zu §. 1. Miethzinse von Staatsdienern für Dienstwohnungen in ärarischen Gebäuden . . . . . 15 692 ℳ 50 ₰
Miethzinse von Staatsdienern für Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden . . . . . 3 330 „ — „
Miethzinse für anderweit verwendete Räume in ärarischen und Miethgebäuden . . . . . 2 327 „ 50 „
23 349 ℳ 50 ₰

Zu §. 2. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 3. In den unter Tit. VIII. §. 35 der Ausgabe (vergl. Anhang) eingestellten Beiträgen der Polizeigemeinden (einschließlich der Polizeikommissäre) haben gemäß §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 176/7) für bestehenden Stadtgemeinden bisher Zuschuß beizutragen und zwar: für Städte; für Bürgermeister. Sergeanten. Schutzmänner. Nachtwächter. Alterszulagen. Beitrag zu den Gehalten. Wohnungsgeldzuschüssen.

	I. Kl.	II. Kl.										
Bruchsal	1	+	1	+	7	+	7	+	2	=	59 285	+ 1 102
Durlach	1	+	4	+	20	+	20	+	9	=	37 174	+ 4 053
Baden	—		2	+	9	+	8	+	3	=	13 205	+ 1 369
Rastatt	1	+	—		4	+	5	+	1	=	6 000	+ 504
Pforzheim	1	+	3	+	14	+	15	+	5	=	32 143	+ 2 279
Karlsruhe	2	+	9	+	31	+	31	+	11	=	46 191	+ 4 068
Heidelberg	1	+	3	+	17	+	17	+	6	=	25 443	+ 2 736
Mannheim	3	+	4	+	22	+	22	+	13	=	76 156	+ 8 092
	10	+	22	+	145	+	145	+	50	=	315 501	+ 22 968

Zu §. 4. Vergl. Tit. VIII. §. 34 der Ausgabe.

Zu §. 5. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 6. Voraussichtliche Einnahme.

Zu §. 7. Vergl. die Erläuterung zu Tit. I. §. 2 der Ausgabe.

Zu §. 8. Rechnungsdurchschnitt mit Zuschlag von 1 200 ℳ, welche von zwei Stabsgemeinden als Beitrag zu zwei Wittwengehalten geleistet werden (siehe Erläuterung zu Tit. VIII. §. 31, 9a. der Ausgabe).

Zu §. 9. Darunter a. Miethzinse von Staatsdienern für Dienstwohnungen in ärarischen Gebäuden . . . . . 1 500 ℳ
b. Miethzins und Vergütungen für in anderer Weise vergebene Räume ärarischer Gebäude . . . . . 5 254 „

Zu §. 10. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 11. Die Einnahme von der Oekonomie bildet die Ausgleichung der Ausgabe zum Betrieb der Oekonomie, §. 35.

Zu §. 12. Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe bemessen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

B. Einnahme.

1.	2.	3. Seitheriger Budgetsatz	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	5. Mithin mehr	5. Mithin weniger	6. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.					
	Ordentlicher Etat.	(für 500 Köpfe.)	(für 670 Köpfe.)			
	Uebertrag . .	162 660	187 155		24 495	—
13.	Unterhaltungskostenbeiträge	191 000	225 000		34 000	—
14.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	155	452		297	—
	Summe Titel II.	353 815	412 607		58 792	—
	„ „ für beide Jahre . .	—	825 214		—	—
	Titel III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.					
	Ordentlicher Etat.	(für 515 Köpfe.)	(für 500 Köpfe.)			
15.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	9 978	10 051		73	—
16.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien . .	8 300	8 573		273	—
17.	Einnahme von der Oekonomie	243 126	238 336	—		4 790
18.	Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge . .	11 665	11 700	35	—	—
19.	Unterhaltungskostenbeiträge	307 156	300 000	—		7 156
20.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	386	370	—		16
				374		11 962
						374
	Summe Titel III.	580 620	569 032	—		11 588
	„ „ „ für beide Jahre . .		1 138 064	—		—
	Titel IV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.		Voranschlag für 1887 ff.			
	Ordentlicher Etat.		(für 50 Köpfe.)			
21.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden		767	—	—	
22.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien . .		600	—	—	
23.	Einnahme von der Oekonomie		16 068	—	—	
	Uebertrag . .	—	17 455	—	—	

Zu §. 13. Nach dem neuesten Stand für 670 Köpfe berechnet.

Zu §. 14. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 15. a. Miethzinse von Staatsdienern für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden . . . . . 1 520 ℳ
b. Miethzinse und Vergütungen für in anderer Weise vergebene Räume:
1. in staatlichen Gebäuden . . . . . 7 043 ℳ
2. in Miethgebäuden . . . . . 288 „
7 031 „
c. Pachtzinse der Oekonomie für von ihr bewirthschaftete Güter der Anstalt . . . . . 500 „
zusammen . . 10 051 ℳ

Zu §. 16. Rechnungsdurchschnitt für 500 Köpfe berechnet.

Zu §. 17. Die Einnahme unter dieser Position dient zur Ausgleichung der Ausgabe für Betrieb der Oekonomie, §. 107.

Zu §. 18. Rechnungsdurchschnitt für 500 Köpfe berechnet.

Zu §. 19. Der Rechnungsdurchschnitt für 500 Köpfe berechnet beläuft sich auf 290 030 ℳ.

Zu §. 20. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 21. a. Miethzinse von Staatsdienern für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden jährlich 400 ℳ und für 4 Monate . . . . . 133 ℳ.
b. Miethzinse und Vergütungen für in anderer Weise vergebene Räume jährlich 2 496 ℳ und für 3 Monate . . . . . 624 „

Zu §. 22. Nach den Rechnungsergebnissen der Anstalt Pforzheim annähernd bemessen.

Zu §. 23. Die Einnahme von der Oekonomie dient zur Ausgleichung der Ausgabe zum Betrieb der Oekonomie, §. 151.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1887.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.					
	Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	—	17 455		—	—
24.	Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge . .	—	717		—	—
25.	Unterhaltungskostenbeiträge	—	1 500		—	—
26.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	—	20		—	—
	Summe Titel IV.	—	19 692		—	—
	Durchschnitt für 1 Jahr . . .	—	9 846		9 846	
	Titel V. Polizeiliches Arbeitshaus.		Neuanschlag für 1886/87 überhaupt.			
	Ordentlicher Etat.	(für 190 Männer u. 50 Weiber, zusammen 240 Köpfe.)	(für 200 Männer u. 50 Weiber, zusammen 250 Köpfe.)			
27.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken:					
	a. aus Gebäuden	—	880			
	b. aus Grundstücken	1 943	1 200		137	—
28.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien . .	858	1 105		247	—
29.	Einnahme von der Beschäftigung der Verurtheilten .	48 576	57 725		9 149	—
30.	Unterhaltungskostenbeiträge	28 267	29 100		833	—
31.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	13	13		—	—
	Summe Titel V.	79 657	90 023		10 366	—
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	180 046		—	—
	Titel VI. Statistik.					
	A. Ordentlicher Etat.					
32.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	—	216		216	—
	Summe A. Ordentlicher Etat für beide Jahre	—	432		—	—

7.
Erläuterungen.
Zu § 21. Nach dem Rechnungsergebniß der Anstalt Pforzheim bemessen.
Zu § 25. Anschlagsumme; die Unterhaltungskostenbeiträge für die letzten Monate des Jahres 1887 werden zum größten Theile erst nach Schluß jenes Jahres fällig werden, also erst im Jahre 1888 erhoben werden können.
Zu § 27 a. 1. Miethzins eines Staatsdieners für eine Dienstwohnung in der Anstalt . . . . . 150 ℳ 2. Miethzins für anderweit vermiethete Räume der Anstalt . . . . . 130 „
Zu § 27 b. Aus den in eigener Bewirthschaftung genommenen Gütern der Anstalt ist im ersten Betriebsjahre ein Ertragniß von beiläufig . . . . . 700 ℳ im zweiten Jahre ein solches von . . . . . 1 700 „ zu erwarten, somit für die Budgetperiode zusammen . . . . . 2 400 ℳ oder durchschnittlich 1 200 ℳ für ein Jahr berechnet.
Zu § 28. Rechnungsdurchschnitt.
Zu § 29. Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe berechnet.
Zu § 30. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe unter Berücksichtigung des neuesten Standes bemessen.
Zu § 32. Miethzins für eine in dem erworbenen Gebäude (vergl. Tit. XV. § 173 der Ausgabe) einem Angestellten überlassene Dienstwohnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VI. Statistik.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
1.	Reichszuschuß zu den Kosten der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom 5. Juni 1882	—	für 1886/87 zusammen 2 500		—	—
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	2 500		—	—
	hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	432		—	—
	Summe Titel VI. für beide Jahre	—	2 932		—	—
	Titel VII. Gewerbe.					
	Ordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 jährlich.			
33.	Miethzinse	34	366		332	—
	Seitheriger §. 27 Erlös aus dem Verkaufe der von der Landesgewerbehalle erworbenen Gegenstände	200	—		—	200
34.	Schulgelder:					
	1. der Kunstgewerbeschule	1 450	2 100		650	—
	2. der Schnitzereischule	170	170		—	—
	3. der Uhrmacherschule	250	250		—	—
35.	Vergütungen für Arbeiten:					
	1. der Filiale der Landesgewerbehalle	500	2 000		1 500	—
	2. der Kunstgewerbeschule	3 000	200		—	2 800
	3. der Schnitzereischule	500	500		—	—
	4. der Uhrmacherschule	400	400		—	—
	5. der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	2 500	2 500		—	—
	Seitheriger §. 30 Erlös aus Gypsabgüssen	800	—		—	800
36.	Beiträge der Kreisverbände Freiburg, Villingen, sowie der Gemeinde Furtwangen zu dem Aufwande für die Schnitzerei- und die Uhrmacherschule	1 500	2 100		600	—
37.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	150	1 020		870	—
					3 952	3 860
					3 860	
	Summe Titel VII.	11 514	11 606		92	
	„ „ „ für beide Jahre	—	23 212			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. An dem Reichszuschuß im Betrage von 25 134 ℳ 6 ₰ wird voraussichtlich eine Erübrigung von rund 3 500 ℳ erzielt werden.

Zu §. 33. Für 2 Aufseherwohnungen 332 ℳ, für den Keller 34 ℳ.

Zu seitherigem §. 27. Diese Einnahmen sind sehr wandelbar und eignen sich daher besser unter §. 37.

Zu §. 34, 1. Rechnungsdurchschnitt: 1 783 ℳ; Erhöhung in Folge stärkerer Schülerzahl.

Zu §. 34, 2. „ 163 ℳ.

Zu §. 34, 3. „ 197 ℳ. Erhöhung wegen des neu errichteten Vorschul- und des Fortbildungskurses.

Zu §. 35, 1. Einnahme von 1884, von welchem Jahr das erste Ergebniß vorliegt 1 598 ℳ, nach dem neuesten Geschäftsstand sind 2 000 ℳ zu erwarten.

Zu §. 35, 2. Minderung in Folge Wegfalls des Fortbildungskurses (vergl. Erläuterungen zum Budget 1884/85 Ausgabe-Tit. XV. §. 163).

Zu §. 35, 3/4. Rechnungsdurchschnitt (310 beziehungsweise 128 ℳ) ist nicht maßgebend, weil ein Theil des 1884er Erlöses erst im Jahre 1885 zur Vereinnahmung gelangte.

Zu §. 35, 5. Rechnungsdurchschnitt 2 513 ℳ; nach dem dermaligen Geschäftsstand wird jedoch der seitherige Budgetsatz in der Folge erreicht werden.

Zu seitherigem §. 30. Wie zu seitherigem §. 27.

Zu §. 36. Kreise Freiburg und Villingen 1 500 ℳ, Gemeinde Furtwangen 600 ℳ.

Zu §. 37. Rechnungsdurchschnitt rund . . . . . 270 ℳ
Dividenden aus Feuerversicherung etwa . . . . . 400 „
Von den seitherigen §§. 27 und 30 hierher der abgerundete Rechnungsdurchschnitt mit 50 ℳ + 300 ℳ . . . 350 „
1 020 ℳ

Ministerium des Innern.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1886/87 jährlich	Künftig wegfallend	mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel VIII. Landwirthschaft.					
	Ordentlicher Etat.					
38.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	6 340	6 436		96	—
39.	Vergütungen für Arbeiten:					
	1. der agrikulturchemischen Versuchsstation	—	1 000		1 000	—
	2. der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt	—	2 100		2 100	—
40.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	400	53		—	347
					3 196	347
					347	
	Summe Titel VIII.	6 740	9 589		2 849	
	„ „ „ für beide Jahre	—	19 178			
	Titel IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Wasser- und Straßenbau.					
	Seitheriger §. 36. Beiträge der Kreise zur Straßenunterhaltung	448 527	—		—	448 527
41.	Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung	371 121	374 225		3 104	—
42.	Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Rheinschiffbrücken und für das Brückenpersonal in Kehl	39 231	37 723		—	1 508
43.	Aus dem Betrieb des Wormberger Steinbruchs	—	86 991		86 991	—
44.	Beiträge der Gemeinden zu Flußbauten	285 200	230 500		—	54 700
45.	„ „ „ „ Dammbauten	64 658	92 111		27 453	—
46.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	82 038	85 268		3 230	—
	Uebertrag	1 290 775	906 818		120 778	504 735

7.
Erläuterungen.
Zu §. 38. Für die Dienstwohnung eines Staatsbeamten . . . . . 240 ℳ „ „ „ Angestellten . . . . . 90 „ Nachlaß des Allerpächters der Domäne Hochberg . . . . . 5 500 „ Für das Landesgefängnißgebäude in Bruchsal . . . . . 600 „ 6 430 ℳ
Zu §. 39. 1. Vergl. Erläuterung zu Tit. XVII. §. 206 der Ausgabe. 2. Für Samenprüfungen nach dem neuesten Stand der Arbeiten 500 ℳ (Vergl. §. 40.) Ertrag aus den Versuchsfeldern . . . . . 1 600 „ (Vergl. zu T. XVII. §. 206 b. Ausg.-Etat.) 2 100 ℳ
Zu §. 40. Im Jahr 1884, in welchem der Ertrag aus Pflanzschulen erstmals hier in Abgang kam, betrug die Einnahme 233 ℳ. Hiervon gehen ab die hierunter begriffenen 180 ℳ für Samenprüfungen, welche Vergütungen künftig unter verschiedenen Paragraphen vereinnahmt werden sollen.
Zu seitherigem §. 36. Nach dem Straßengesetz vom 14. Juni 1884 sind die Beiträge der Kreise in Abgang gekommen.
Zu §. 41. An dem Aufwand zur Straßenunterhaltung von . . . . . 1 554 901 ℳ gehen ab Einnahmen und nicht zur Abrechnung gezogener Aufwand . . . . . 58 000 „ an dem Rest von . . . . . 1 496 901 ℳ haben die Gemeinden ein Viertel zu zahlen mit . . . . . 374 225 „
Zu §. 42. Durchschnitt der 3 letzten Abrechnungen.
Zu §. 43. Dem §. 224 der Ausgabe entsprechend.
Zu §. 44. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 233 371 ℳ. Die Beiträge sind zu veranschlagen für den Rhein auf 120 800 ℳ, für die Donauflüsse auf 102 100 ℳ.
Zu §. 45. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 46. Hierunter Miethzinse von Staatsbeamten für Dienstwohnungen in herrschaftlichen Gebäuden . . . . . 1 540 ℳ in einem Miethgebäude . . . . . 360 „ 1 900 ℳ Sonstige Miethzinse . . . . . 5 862 „ Ertrag aus Grundstücken, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 79 506 „ 87 269 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mithin weniger	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Wasser- und Straßenbau.					
	Uebertrag . .	1 290 775	906 818		120 778	504 735
47.	Lagergebühren	298	137		—	161
48.	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	4 224	2 587		—	1 637
49.	Erlös aus Materialien und Gerathschaften	6 634	6 317		—	317
50.	Ersatz	1 648	1 307		—	341
51.	Sonstige Einnahmen	2 114	2 702		588	—
	Summe I. Wasser- und Straßenbau . .	1 305 693	919 868		121 366	507 191
	II. Katastervermessung.					
52.	Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer:					
	a. zur Vermessung	93 344	79 323		—	14 021
	b. zur Fortführung der Vermessung und zur Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher . . .	29 000	148 800		119 800	—
53.	Sonstige Einnahmen	8 975	7 183		—	1 792
	Summe II. Katastervermessung	131 319	235 306		119 800	15 813
	Hiezu „ I. Wasser- und Straßenbau .	1 305 693	919 868		121 366	507 191
					241 166	523 004
						241 166
	Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 437 012	1 155 174			281 838
	Für beide Jahre . .	—	2 310 348			
	B. Außerordentlicher Etat.					
1.	Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach § 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868 bezw. § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	—	Voranschlag für 1886/87 zusammen. 44 378			
2.	Erlös aus der topographischen Karte	—	20 310			
3.	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	—	18 440			
4.	Sonstige Einnahmen	—	2 312			
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	85 440			
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	2 310 348			
	Summe Titel IX. für beide Jahre . .	—	2 395 788			

7.

Erläuterungen.
Zu §. 47. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 48. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre nach Abrechnung eines außerordentlichen Erlöses.
Zu §. 49/51. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 52 a. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 52 b. Für 31 Bezirk mit durchschnittlich 4800 ℳ. (Siehe Erläuterungen zu §. 240 der Ausgabe im Anhang.)
Zu §. 53. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 1. Siehe Anhang.
Zu §. 2. Rechnungsdurchschnitt 10 155 ℳ, für beide Jahre 20 310 ℳ.
Zu §. 3. Siehe zu Tit. XVIII. B. §. 15 der Ausgabe.
Zu §. 4. Rechnungsdurchschnitt 1 156 ℳ, für beide Jahre 2 312 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.
		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Zusammenstellung.									
	Titel I.	291 190	318 238		27 048	—	636 476	—	636 476	
	„ II.	353 815	412 607		58 792	—	825 214	—	825 214	
	„ III.	580 620	569 032		—	11 588	1 138 064	—	1 138 064	
	„ IV.	—	9 846		9 846	—	19 692	—	19 692	
	„ V.	79 657	90 023		10 366	—	180 046	—	180 046	
	„ VI.	—	216		216	—	432	2 500	2 932	
	„ VII.	11 514	11 606		92	—	23 212	—	23 212	
	„ VIII.	6 740	9 589		2 849	—	19 178	—	19 178	
	„ IX.	1 437 012	1 155 174		—	281 838	2 310 348	85 440	2 395 788	
					109 209	293 426				
						109 209				
	Summe der Einnahme	2 760 548	2 576 331			184 217	5 152 662	87 940	5 240 602	

Ministerium des Innern.

Anhang.

Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 35. Gehalte des Personals der Lokalpolizei.

Nach der Erläuterung zu §. 26 dieses Titels gehen hier 2 Polizeikommissäre ab.

Dagegen sind in Folge fortgesetzter Zunahme der Bevölkerungszahl und der räumlichen Ausdehnung nachgenannter Städte, sowie zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen der Zahl der Chargirten und der Zahl der Mannschaften weiter vorzusehen:

a. für Karlsruhe 1 Polizeikommissär und 1 Wachtmeister,
b. „ Pforzheim 1 Sergeant an Stelle eines Schutzmanns,
c. „ Freiburg 1 Sergeant und 7 Schutzmänner,
d. „ Mannheim 1 Wachtmeister und 4 Schutzmänner,
e. „ Heidelberg 1 Sergeant und 4 Schutzmänner.

Mit den unter c.—e. aufgeführten, auf das Nothwendigste beschränkten Mannschaftsvermehrungen, mit welchen die betreffenden Gemeindebehörden sich einverstanden erklärt haben, wird das in der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1876 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 176/7) bezüglich der Zahl der Schutzmänner festgesetzte Verhältniß (auf 2000 Einwohner 3 Schutzmänner) noch nicht erreicht.

Um für die Chargirtenstellen durchaus brauchbare Kräfte in der erforderlichen Anzahl zu gewinnen und um den Eifer der älteren Schutzmänner, welche nicht in eine Chargirtenstelle vorrücken konnten, rege zu halten und denselben nach etwa 15—20jähriger Dienstzeit bei vorwurfsfreier Führung noch eine Besserstellung gewähren zu können, ist für die Polizeiwachtmeister und die Sergeanten eine Gehaltserhöhung von je 50 ℳ. und für 50 Schutzmänner eine Alterszulage von je 50 ℳ. vorgesehen.

Die Lokalzulagen sollen mit Rücksicht auf die Preise für Lebensmittel, Wohnungen, Heizungsmaterial ꝛc., welche nach den statistischen Mittheilungen in den Städten der I. Ortsklasse im Großen und Ganzen die gleiche Höhe erreichen, für diese Städte insgesammt gleichheitlich auf 70 ℳ. festgestellt werden. Da dieser Satz für Karlsruhe und Mannheim bereits bewilligt ist, kommt hier noch eine Erhöhung des Einheitssatzes um 10 ℳ. für die Städte Konstanz, Freiburg, Baden, Pforzheim und Heidelberg in Anforderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Belohnungen und Unterstützungen ist, an Stelle der bisher zu Remunerationen und Unterstützungen getrennt verwilligten Beträge, für das gesammte Personal der Lokalpolizei einschließlich der Polizeikommissäre, unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Vermehrungen eine Gesammtsumme als besonderer Fond vorgesehen, wogegen bei Bemessung des allgemeinen Remunerationsfonds die dort eingerechneten und im Jahr 1884 zu Remunerationen für das genannte Personal mitverwendeten Beträge mit zusammen 3 689 ℳ. außer Betracht bleiben. Bei Berechnung der Gesammtsumme wurde als Remuneration, entsprechend den im Jahre 1884 aus dem besonderen Remunerationsfond und dem hinzugekommenen Theilbetrage des allgemeinen Remunerationsfonds bewilligten Sätzen 37 + 12 = ... 49 ℳ.
und als Unterstützung der Durchschnittssatz der Normaljahre mit . . . . . 5 „

zusammen der Betrag von . . . . . 54 ℳ.
für den Kopf angenommen.

Für Waffenunterhaltung, Dienstauszeichnungen und Sonstiges ist ebenfalls der Rechnungsdurchschnitt der letzten 3 Jahre mit 2 ℳ. für den Kopf eingestellt.

Hiernach berechnet sich das Erforderniß wie folgt: (Vgl. die Erläuterung zu Einnahme Titel I. §. 3.)

a. 7 Polizeikommissäre zu durchschnittlich 2 000 ℳ.		14 000 ℳ.
b. 10 Wachtmeister zu 1 250 ℳ. Gehalt und 100 ℳ. Monturaversum		13 500 „
c. 22 Sergeanten zu 1 100 ℳ. Gehalt und 95 ℳ. Monturaversum		26 290 „
d. 145 Schutzmänner I. Klasse zu 950 ℳ. Gehalt und 90 ℳ. Monturaversum		150 800 „
e. 145 Schutzmänner II Klasse zu 900 ℳ. Gehalt und 90 ℳ. Monturaversum		143 550 „
f. 50 Alterszulagen zu 50 ℳ.		2 500 „
g. 19 Bedienstete in Baden, Monturgeldaufbesserung zu 45 ℳ.		855 „
h. Lokalzulagen 312 × 70 ℳ. + 10 × 50 ℳ.		22 340 „
i. Belohnungen und Unterstützungen 329 + 4 = 333 × 54 ℳ.		17 982 „
k. Waffenunterhaltung, Dienstauszeichnungen und Sonstiges 322 × 2 ℳ.		644 „
		392 461 ℳ.
Dem Mehraufwand im Betrage von		29 853 ℳ.
steht im allgemeinen Remunerationsfond eine Minderforderung von	3 689 ℳ.	
und unter dem Titel I. §. 3 a. der Einnahme ein Mehrbetrag von	16 329 „	
		20 018 „
gegenüber, so daß die Mehrbelastung des Staatsbudgets nur		9 835 ℳ.
beträgt.		

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 5. Einmaliger Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien in Baden.

Nach dem Vorgange in anderen Theilen Deutschlands hat sich auch im Großherzogthum ein „Landesverein für Arbeiterkolonien“ gebildet zum Zwecke der Gründung und Erhaltung einer oder mehrerer Arbeiterkolonien in unserem Lande.

Die Arbeiterkolonien bezwecken, arbeitsfähige, aber arbeitslose und dadurch der Gefahr des Verkommens ausgesetzte Leute männlichen Geschlechts durch landwirthschaftliche und nach Umständen auch durch sonstige Thätigkeit, sowie durch eine strenge Hausordnung zu einem geordneten und arbeitsamen Leben zurückzuführen und den Arbeitsscheuen den Vorwand des Arbeitsmangels zu benehmen. Eintritt und Austritt der Kolonisten ist rein freiwillig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Baden ist die erste Arbeiterkolonie am 26. Februar 1885 eröffnet worden, und zwar auf dem zu diesem Behufe von dem Landesverein angekauften Hofgute Ankenbuck, Gemarkung Klengen, Amtsbezirks Villingen. Das Gut besteht aus zwei, für die Zwecke der Kolonie sich gut eignenden Gebäuden und 3374 a Gelände.

Zur Zeit ist diese Anstalt zur Aufnahme von 22 Kolonisten eingerichtet.

Zur Bestreitung der Kosten des Ankaufs dieses Gutes, der ersten Einrichtung desselben, sowie des Betriebs bei der ebengenannten Anzahl von Kolonisten reichen die Mittel des Landesvereins, aus den Mitgliederbeiträgen, einem einmaligen Zuschusse aus der Jubiläumsstiftung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, sowie aus einem unverzinslichen Darlehen Seitens der Zentralleitung der Schutzvereine für entlassene Strafgefangene sich bildend, aus.

Der Verein beabsichtigt jedoch, die Anstalt durch Vornahme baulicher Aenderungen zur Aufnahme einer erheblich größeren Anzahl von Kolonisten einzurichten. Da für einen derart vergrößerten Betrieb seine Mittel nach Bestreitung aller Bau- und Einrichtungskosten voraussichtlich nicht zureichen würden, hat der Verein unter Hinweisung auf die erheblichen staatlichen Interessen, denen durch die Arbeiterkolonien gedient werde, um Bewilligung eines jährlichen Staatsbeitrags in der Höhe der ihm durch die Vergrößerung entstehenden Mehrkosten des Betriebes gebeten.

Auch die Großh. Regierung erblickt in den Bestrebungen des Vereins einen sehr anerkennenswerthen, der staatlichen Förderung würdigen Versuch, dem in sittlicher wie in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung gleich schädlichen Vagabundenthum auch in unserem Lande entgegenzuarbeiten. Sie hat sich durch eine an Ort und Stelle entsendete Kommission davon überzeugt, daß die Arbeiterkolonie Ankenbuck im Allgemeinen zweckentsprechend angelegt und eingerichtet ist, daß sie aber, um eine einigermaßen erfolgreiche Thätigkeit entfalten zu können, einer Vergrößerung, welche die Aufnahme ungefähr der doppelten Anzahl von Kolonisten, wie seither, ermöglicht, bedarf. Eine solche Erweiterung der Anstalt würde, abgesehen von den höheren Betriebskosten, für bauliche Herstellungen und Beschaffung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände einen einmaligen Aufwand von ungefähr 10 000 ℳ. nothwendig machen. Die Bestreitung desselben neben der Aufbringung der laufenden Mehrkosten würde dem Vereine nicht möglich sein. Die Großh. Regierung schlägt deßhalb vor, demselben aus Staatsmitteln eine Unterstützung in Höhe der Hälfte des voraussichtlich erforderlichen Bau- und Einrichtungsaufwandes, somit von 5 000 ℳ. zu gewähren.

Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Ordentlicher Etat.

Zu §. 65. Löhnung der Mannschaft.

In Folge der in neuerer Zeit gesteigerten Anforderungen des Dienstes fällt die Verstärkung einzelner Stationen bezw. die Errichtung einiger neuer Stationen dringend nöthig. Zu diesem Zwecke bedarf das Korps einer Vermehrung um wenigstens 5 Mann, so daß dasselbe künftig 490 Mann umfaßt.

In Folge der Errichtung zweier weiterer Amtsgerichte (Philippsburg und Neckarbischofsheim) hat sich die Zahl der Gendarmeriebezirke um zwei vermehrt, es ist deßhalb (innerhalb der neuen Sollstärke von 490 Mann) die Zahl der Wachtmeister in gleichem Maße zu erhöhen.

Ferner hat sich bei dem Korpsstab — namentlich seit dem Wegfall der Stelle des Adjutanten — das Bedürfniß geltend gemacht, entsprechend der Einrichtung bei den Distriktskommandostellen einen Oberwachtmeister statt einem Wachtmeister anzustellen.

Die Mannschaft wird hiernach künftig bestehen aus:

5 Oberwachtmeistern,
70 Wachtmeistern und
415 Gendarmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die ständigen Dienstbezüge der Gendarmeriemannschaft setzen sich aus Löhnung, Wohnungsgeldzuschuß, Großmontur in natura und folgenden Massengeldern (§. 66 des Budgets für 1884/85) zusammen, nämlich:

	für den Oberwachtmeister.	für den Wachtmeister.	für den Gendarmen.
	M.	M.	M.
1. Quartiergeld	85	68	50
2. Kleinmonturgeld	25	25	25
3. Anzeigegebühren	—	35	35
4. Fanggebühren	—	22	22
5. Aversen für Schreibmaterialien und Waffenunterhaltung	40	40	18
Zusammen	150 M.	190 M.	150 M.

Es wird für zweckmäßig erachtet, die unter Ziffer 1—4 bezeichneten Massengelder, welche einen Theil des dekretmäßigen Einkommens der Mannschaft bilden, künftig der Löhnung beizuschlagen, da zur besonderen Darstellung derselben in den Budgets und Rechnungen kein Grund mehr vorliegt. Die unter Ziffer 5 genannte Vergütung für Dienstlasten findet dagegen nach wie vor unter II. „Aversen für Bureau- und Waffenunterhaltungskosten" (bisher „Massengelder") ihre Stelle.

Als Löhnung sind hiernach vorzusehen, für:

5	Oberwachtmeister (je 1500 + 110 M. = 1610 M.)	8050 M.
25	Wachtmeister I. Klasse (je 1150 + 150 M. = 1300 M.)	32500 „
45	Wachtmeister II. Klasse (je 1050 + 150 M. = 1200 M.)	54000 „
138	Gendarmen I. Klasse (je 950 + 132 M. = 1082 M.)	149316 „
135	Gendarmen II. Klasse (je 875 + 132 M. = 1007 M.)	135945 „
142	Gendarmen III. Klasse (je 800 + 132 M. = 932 M.)	132344 „
	Zu Alterszulagen für 50 Gendarmen I. Klasse wie bisher	2500 „
490	Zusammen	514655 M.

Seit 1859 war den Distriktskommandostellen gestattet, zur Besorgung der Bureaudienergeschäfte und des Botendienstes bei denselben aktive Gendarmen als ständige Ordonanzen zu verwenden. Die gleiche Einrichtung besteht beim Korpskommando. An Stelle der aktiven Gendarmen, welche in Folge des in den letzten Jahren hervorgetretenen Bedürfnisses zur Verstärkung der Mannschaften des äußeren Dienstes bestimmt wurden, sollen künftig beim Korpskommando und bei den Distriktskommandos als Bureaudiener mit dem Gendarmeriedienst vertraute Pensionäre des Gendarmeriestandes, die zu der fraglichen Dienstleistung noch tauglich sind, unter Bewilligung einer angemessenen Tagsgebühr, neben dem Bezug der Pension, verwendet werden.

Zur Bestreitung der Tagsgebühren für diese Diener des Korpskommandos und der vier Distriktskommandostellen werden 3000 M. genügen.

Unter der Position „Sonstige Ausgaben" (Budget für 1884 und 1885 §. 76) waren seither jeweils Mittel vorgesehen, um den in größeren Städten, Badeorten und an der Landesgrenze stationirten Gendarmeriebediensteten mit Rücksicht auf die höheren Wohnungsmiethzinse und Lebensmittelpreise daselbst Lokalzulagen bewilligen zu können. Der für diesen Zweck bestimmte Betrag wurde letztmals durch das Budget 1866/67 auf 1470 fl. = 2520 M. jährlich festgesetzt.

Die Zahl der Orte, an welchen den Gendarmeriebediensteten wegen beträchtlich gestiegener Preise der Miethwohnungen und Lebensmittel solche Zulagen gewährt werden müssen, hat sich in der Zwischenzeit nicht unerheblich vermehrt und in Folge dessen die Zulage im Einzelnen nach und nach sich wesentlich gemindert, so daß dieselbe in den meisten Fällen nicht mehr als im Verhältniß zu dem höheren Aufwande für die nothwendigen Lebensbedürfnisse stehend betrachtet werden kann. Um den gerechtfertigten Anforderungen in dieser Beziehung annähernd genügen zu können, sollte für die nächste Zeit mindestens der Betrag von 3000 M. jähr-

lich zur Verfügung stehen. Diese Mittel für Lokalzulagen werden künftig passender unter der Position „Löhnung" vorgesehen.

Der Voranschlagsatz der letzteren berechnet sich hiernach auf 514 655 + 3 000 + 3 000 = 520 655 ℳ.

Wohnungsgeldzuschüsse.

Der bisherige Satz wird, da die neu zugehenden Gendarmen in der Probedienstzeit von 6 Monaten keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, auch bei dem erhöhten Sollbestand der Mannschaft ausreichen.

Zu §. 71. Für Belohnungen und Unterstützungen.

Aus den Mitteln dieser Position wurden seither 1 000 ℳ. jährlich zu außerordentlichen Belohnungen in besonderen Einzelfällen und die weiteren 4 200 ℳ. jeweils am Schlusse des Jahres zusammen mit den Ersparnissen an den für Löhnung und Massengelder bestimmten Mitteln, beziehungsweise im Jahre 1884 mit einem Zuschusse aus dem allgemeinen Remunerationsfond zu Remunerationen für die Gendarmeriebediensteten verwendet. In den Jahren 1873 bis 1877 entfiel auf den einzelnen Bediensteten eine Remuneration von durchschnittlich 33 ℳ. im Jahr; später reichten die Erübrigungen an den genannten Mitteln wegen der Erhaltung thunlichster Vollzähligkeit des Korps nur noch zu Remunerationen von durchschnittlich 18 ℳ. für den Mann und das Jahr aus, und in gleicher Weise stellte sich das Ergebniß für 1884.

Um die Gendarmeriemannschaften in dieser Beziehung den Angehörigen anderer ähnlicher Dienerkategorien annähernd gleichzustellen, ist ein Betrag erforderlich, welcher die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen im Durchschnitt von mindestens 30 ℳ. für den einzelnen Bediensteten ermöglicht, somit (bei Einrechnung des Zahlmeisters) 491 × 30 = ... 14 730 ℳ.
Hierzu zu Belohnungen für besondere Dienstleistungen im Laufe des Jahres, wie seither . . . . 1 000 „

Zusammen . . . 15 730 ℳ.

Es empfiehlt sich, die für Remunerationen und Unterstützungen erforderlichen Mittel künftig in Verbindung mit den zu Belohnungen für besondere Dienstleistungen im Laufe des Jahres bestimmten Mitteln in Anforderung zu bringen.

Am seitherigen „Allgemeinen Remunerationsfond" kommt in Folge dessen der unter demselben für die Gendarmeriebediensteten vorgesehene Betrag von jährlich 1 596 ℳ. in Wegfall.

Titel X. Milde Fonds und Armenanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 80. Beiträge zum Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder.

A. Summarische Darstellung des Vermögens des Vereins nach dem Stand auf 1. Januar 1885.

Aktivkapitalien des Vereins einschließlich der dem Verein gewidmeten Stiftungen	342 871 ℳ.	41 ₰
Aktivreste	1 229 „	29 „
Kassenvorrath	6 788 „	79 „
Fahrnißwerth	17 487 „	62 „
	368 377 ℳ.	11 ₰
ab Passivreste	361 „	93 „
Reines Vermögen . . .	368 015 ℳ.	18 ₰

B. Die Ausgaben des Vereins betragen nach dem Voranschlag für 1885 . . . . . 47 600 ℳ.
die eigenen Einnahmen einschließlich der Beiträge aus Stiftungen dagegen . . . 44 657 „

Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um . . . . . 2 943 ℳ.

Zu §. 81. Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder.

A. Summarische Darstellung des Vermögens des Vereins nach der Rechnung für 1884.

Liegenschaften:

das Anstaltsgebäude im Brandversicherungsanschlag von	23580	ℳ.	— ₰
Wiesen und Hausgarten im Werthanschlag von	1850	„	— „
Aktivkapitalien des Vereins einschließlich der diesem gewidmeten Stiftungen . .	164700	„	14 „
Einnahmereste	605	„	15 „
Kassenvorrath	1643	„	66 „
Fahrnißwerth	4177	„	68 „
Summe . . .	196556	ℳ.	63 ₰
B. Die Ausgaben des Vereins betragen nach dem Voranschlag für 1885	12680	ℳ.	— „
die eigenen Einnahmen einschließlich der Beiträge aus Stiftungen dagegen . . .	14154	„	84 „
Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um	1474	ℳ.	84 ₰

Zu §. 83. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach.

Die durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 10. Juni 1880 Nr. 278 mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach, welche statutengemäß in erster Linie den Zweck der Pflege und Unterweisung bildungsfähiger schwachsinniger Kinder verfolgt, hat bereits im Jahre 1883 die dringende Bitte um Gewährung eines ständigen Staatszuschusses ausgesprochen, da die Erträgnisse des Anstaltsvermögens und die der Anstalt zufließenden freiwilligen Beiträge und Gaben nicht ausreichen, die laufenden Bedürfnisse der Anstalt zu decken, zumal dieselbe zufolge fortwährend steigenden Zudranges von — theilweise unbemittelten — Pfleglingen zur Errichtung eines Neubaues genöthigt ist, für welchen die Mittel der Hauptsache nach im Wege eines Anlehens aufgebracht werden müssen, dessen Verzinsung und allmählige Amortisation der Anstalt neue Lasten auf lange Zeit hinaus aufbürdet. Dem gestellten Antrage konnte damals nicht wohl stattgegeben werden, weil der Budgetentwurf für 1884/85 bereits abgeschlossen war.

Nachdem inzwischen die vor zwei Jahren eingereichte Bitte neuerdings wiederholt worden ist und das Verlangen der Anstalt nach Gewährung eines Staatszuschusses durch die Erwägung gerechtfertigt erscheint, daß die Anstalt durch Aufnahme schwachsinniger bildungsfähiger Kinder den Volksschulen Elemente entzieht, welche dieselben in der Erfüllung ihrer Aufgabe hemmen und nicht nur die Entwickelung der vollsinnigen Zöglinge unstreitig gefährden, sondern auch nach feststehenden medizinischen Erfahrungen auf die Gesundheitszustände zu Nervenkrankheiten disponirter Kinder nachtheilig einwirken, damit aber den Mangel einer staatlichen Anstalt einigermaßen ersetzt und somit den staatlichen Interessen unmittelbaren Vorschub leistet, konnte dasselbe nicht länger zurückgewiesen werden. Dabei sei erwähnt, daß auch in anderen Bundesstaaten für ähnliche Anstalten gewährte Staatsunterstützungen in dem Etat des Ministeriums des Innern erscheinen (z. B. in Württemberg und Sachsen).

Den Betrag der zu gewährenden Staatsunterstützung anlangend, scheint es angezeigt, der Anstalt für den in Aussicht genommenen Neubau eine einmalige Unterstützung im Betrage von 10000 ℳ. (vergl. den außerordentlichen Etat §. 1), überdies aber als ständigen Beitrag die Summe von 3000 ℳ. jährlich als Entgelt für den Aufwand und die Erziehung von etwa zehn der Anstalt nach Wahl des Ministeriums des Innern zu überweisenden Pfleglingen zuzuwenden.

Titel XVII. Förderung der Landwirthschaft.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 208. Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs.

Es hat sich das Bedürfniß ergeben, der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt (seither Samenprüfungsanstalt genannt) einen zweiten Assistenten beizugeben, da mit dem jetzigen Personalbestand die mit der Zunahme der landwirthschaftlichen Konsumvereine ständig wachsende Arbeit der Samenuntersuchung, sowie die immer wichtiger werdenden Kulturversuche und die Arbeiten zur Erforschung von Pflanzenkrankheiten nicht mehr bewältigt werden können. Ferner sollte, um Kulturversuche in wirksamer Weise durchführen zu können, der Anstalt die Möglichkeit gegeben sein, einige Feldstücke in Pacht zu nehmen, was einschließlich der Betriebskosten einen Aufwand von 2000 ℳ. erforden wird. Der dadurch verursachte Mehraufwand wird übrigens größtentheils durch die aus den Versuchsfeldern zu erwartenden Einnahmen gedeckt werden. Endlich sollten die für sonstige landwirthschaftliche Zwecke im letzten Budget bewilligten Mittel um beiläufig 2000 ℳ. erhöht werden, um namentlich den auf dem Gebiet des Molkereiwesens hervortretenden Anforderungen mehr entsprechen zu können. In der letzten Periode standen unter Berücksichtigung der durch nachträglichen Kammerbeschluß erfolgten Erhöhung der Position um 9500 ℳ. für die in Rede stehenden Zwecke im Ganzen zur Verfügung 4307 + 9500 ℳ. = 13807 ℳ.

In Wegfall kommt dagegen der in den letzten Jahren hierher verrechnete Zuschuß für die landwirthschaftliche Kreiswinterschule in Radolfzell mit 1500 ℳ., welcher auf §. 212 a. dieses Titels übernommen werden soll, so daß statt 13800 + 2000 ℳ. = 15800 ℳ. nunmehr 14300 ℳ, und einschließlich der für den Betrieb von Versuchsfeldern erforderlichen 2000 ℳ, im Ganzen 16300 ℳ. vorzusehen sind.

Hiernach ergibt sich folgende Bedarfsberechnung:

a.	Gehalte:	
	Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt, Funktionsgehalt	1000 ℳ.
	2 Assistenten dieser Anstalt 2600 + 1500 ℳ.	4100 „
	Für Bedienung	120 „
	1 Assistent der ständigen Ausstellung landwirthschaftlicher Lehrmittel	1900 „
	Summa a.	7120 ℳ.
b.	für sachliche Aufwendungen (Pacht und Betrieb des Versuchsfeldes der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt und für sonstige Anbauversuche, Verbesserung der Viehweiden des Schwarzwaldes, Abhaltung von Weinbaukursen, Zuschüsse zur Anstellung von Rebwarten und Anlage von Rebschulen, Förderung des Molkereiwesens, Unterstützung des Gartenbauvereins und anderer Vereine, Verbreitung landwirthschaftlicher Flugschriften, für landwirthschaftliche Instrumente, Apparate und Bücher, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit und dergleichen)	16300 „
	Im Ganzen	23420 ℳ.

rund 23400 ℳ.

Zu §. 209. Für Förderung künstlicher Fischzucht.

In Folge der Nachtragsübereinkunft mit der Schweiz über die Bodenseefischerei und die dadurch bedingte größere Fürsorge für Gewinnung und Einsetzung von Felchenbrut wird sich die im letzten Budget für den ebengedachten Zweck bewilligte Summe von 500 Mark als unzureichend erweisen. Ferner sollten dem Vorgehen anderer Staaten entsprechend die kleineren Brutanstalten für Fischzucht durch Verleihung von Prämien unter-

stützt, auch durch Aussetzung von Prämien auf die Vertilgung schädlicher Thiere mehr als bisher thunlich war, hingewirkt werden. Endlich sollte die Herausgabe von Flugblättern für die Fischzucht durch einen Staatsbeitrag ermöglicht werden.

Die Mehrforderung entziffert sich demnach wie folgt:

Für Einsetzung von Felchenbrut in den Bodensee	500 ℳ.
Für Unterstützung kleinerer Fischbrutanstalten	500 „
Für Vertilgung von der Fischerei schädlichen Thieren	1500 „
Beihilfe zur Herausgabe von Flugblättern über Fischzucht und Fischpflege	500 „
Zusammen . . .	3000 ℳ

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 2. Beihilfe zur Torfstreugewinnung.

Die befriedigenden Erfolge, welche man seit längerer Zeit in Norddeutschland mit der Verwendung von Torfstreu erzielt, die nunmehr vielfach Gegenstand fabrikmäßiger Herstellung geworden ist, haben auch in Süddeutschland und in den letzten Jahren auch im Großherzogthum nicht wenige Landwirthe bestimmt, Versuche mit dieser Art Streumaterial zu machen. Wo man zur Torfstreu die richtigen Torfsorten verwendet und die geeigneten Maschinen zur Zerkleinerung des Torfs benützt, bietet dieselbe nicht nur dem Vieh eine ganz angemessene Lagerstätte, sie zeichnet sich auch durch ihre starke Aufsaugungsfähigkeit aus und liefert hierdurch, wie in Folge des Gehalts vieler Torfarten an unmittelbar nährenden Pflanzenbestandtheilen (Stickstoff, Phosphorsäure und Kali) einen im Vergleich zu anderen Streumitteln, namentlich zur Waldstreu, sehr werthvollen Dünger. Die große Absorptionsfähigkeit des Torfs für Ammoniak erhält die Stallluft rein von schädlichen Gasen und hat der Torfstreu namentlich in Pferdestallungen jetzt schon vielfach Verbreitung verschafft.

Der Verwendung in größerem Umfang in Süddeutschland und namentlich auch in Baden hat seither nicht bloß die Unbekanntschaft mit den Vorzügen der Torfstreu gegenüber der Laubstreu, sondern auch der Umstand im Wege gestanden, daß bei uns eine fabrikmäßige Herstellung von Torfstreu bisher nicht stattfand, der Bezug aus Norddeutschland aber wegen des langen Eisenbahntransports sich allzu kostspielig gestaltet. Eine Aenderung hierin anzubahnen, erscheint von um so größerer Wichtigkeit, als da, wo wie in vielen Theilen Badens der Grundbesitz sehr parzellirt ist, die Kleinbesitzer überwiegen und ausgedehnter Handelsgewächs- oder Kartoffelbau stattfindet, in der Regel die dem Anbau von Getreide gewidmete Fläche nicht groß genug ist, um den nöthigen Bedarf von Stroh als Streumaterial zu liefern. Hiezu kommt, daß in weniger futterreichen Jahren ein Theil des Strohs zur Verfütterung gelangt, wodurch das Streudefizit eine weitere Steigerung erfährt. Auf der anderen Seite hat die bessere pflegliche Behandlung des Viehs, der auch in den Schwarzwaldgegenden immer mehr sich vollziehende Uebergang zur Stallfütterung an Stelle des Weidegangs und das Streben nach reichlicherer Düngung der Felder den Bedarf an Streumaterial mit der Zeit immer mehr gesteigert. Es hängt damit zusammen, daß das Verlangen der Landwirthe nach reichlicherer Abgabe von Waldstreu in einzelnen Gegenden immer stärker hervortritt, welchen Forderungen indeß doch nur innerhalb gewisser Grenzen entsprochen werden kann, wenn anders nicht die Nachhaltigkeit der Walderträgnisse ernstlich gefährdet werden soll. Wenn es gelänge, der Torfstreu in den Stallungen unserer bäuerlichen Bevölkerung Eingang zu verschaffen, so wäre damit nicht bloß der landwirthschaftlichen Technik, sondern ebensosehr den forstwirthschaftlichen Interessen ein wesentlicher Dienst geleistet.

In Folge der landwirthschaftlichen Erhebungen des Jahres 1883, in denen verschiedentlich auf die Bedeutung der Torfstreu gerade für unsere kleinbäuerliche Bevölkerung hingewiesen worden ist, und eines im Anschluß daran ergangenen Beschlusses der zweiten Kammer der Landstände hat das Ministerium in den Jahren 1884/85 durch eine geldliche Beihilfe den Bezug einer Anzahl Wagenladungen Torfstreu aus Norddeutschland vermittelt, um zu Versuchen mit diesem Streumaterial in ausgedehntem Maße Anregung zu geben und weiterhin die badischen Torflager auf ihre Vereigenschaftung zur Verarbeitung in Torfstreu eingehend

prüfen lassen. Das Ergebniß dieser Prüfung ist befriedigend ausgefallen, indem nachgewiesen werden konnte, daß der vorhandene Torf an verschiedenen Stellen des Landes mit Aussicht auf Erfolg zu Torfstreu sich verarbeiten läßt.

Ob bei der Ungewißheit sofortigen lohnenden Absatzes das Privatkapital in nächster Zeit schon sich bereit finden wird, der Fabrikation von Torfstreu sich zuzuwenden, muß gleichwohl als zweifelhaft erklärt werden; auch kömmt in Betracht, daß die Torflager meist im Besitz von Gemeinden sind, was ebenfalls die Ausbeutung des Torfs auf Torfstreu durch Dritte erschwert. Das Naheliegende wäre demnach, daß die Besitzer der Torflager selbst diese Ausbeutung in die Hand nehmen. Bei dem nicht unerheblichen Aufwand, den die Anlage einer Torfstreufabrik erfordert, werden sich dieselben aber hiezu nicht gerne entschließen, wenn ihnen nicht ein Theil des Risikos abgenommen wird.

Bei dieser Sachlage dürfte es angemessen und im Hinblick auf die erheblichen Vortheile, die man sich von der Einbürgerung der Torfstreu in unseren bäuerlichen Wirthschaften vom Standpunkt der land- und der forstwirthschaftlichen Interessen aus versprechen darf, auch gerechtfertigt erscheinen, durch Bewilligung staatlicher Beihilfen dem Aufkommen der Torfstreuindustrie die Wege zu bahnen. Die Beihilfe könnte entweder in der Weise Platz greifen, daß dem Unternehmer — Gemeinde oder Private — ein Zuschuß zu den Anlagekosten namentlich zur Beschaffung von Maschinen, gegeben wird oder daß die Maschinen auf Staatskosten angeschafft werden und den Unternehmern gegen mäßige Vergütung — 4—5% — zur Benützung überlassen werden. Von den örtlichen und Personenverhältnissen wird es abhängen, ob die eine oder andere Art der Beihilfe den Vorzug verdient. Hat einmal diese Industrie Boden gefaßt und ist ein gewisser Absatz des Fabrikats durch die Gewöhnung der bäuerlichen Bevölkerung an dieses Streumittel gesichert, so wird sich dieselbe auch ohne staatliche Beihilfe lebensfähig erweisen und letztere daher in Wegfall zu kommen haben. Mit den in den Entwurf des Budgets eingestellten 20000 ℳ. glaubt die Regierung das Ziel der Einbürgerung der in Rede stehenden Industrie erreichen zu können. Von einer Nachahmung des Vorgangs anderer Länder, auf den käuflich zu erwerbenden Torflagern einen Staatsbetrieb einzurichten, glaubte man dagegen Umgang nehmen zu sollen.

Zu §. 3. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten.

Die im Jahre 1885 unternommenen Versuche mit der Schutzimpfung gegen die Rothlaufseuche der Schweine, welche der Landwirthschaft jährlich einen Schaden von beiläufig 300000 ℳ. zufügt, haben im Großen und Ganzen so günstige Ergebnisse geliefert, daß es sich empfiehlt, die Versuche im Jahre 1886 wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen.

Ferner hat es sich gezeigt, daß, während die Hundswuth, die Rotzkrankheit und die Lungenseuche in Folge der Handhabung der Seuchengesetze in ihrer Verbreitung wesentlich beschränkt wurden, die Zahl der Milzbrand- und Rauschbrandfälle in einem langsamen, aber andauernden Steigen begriffen ist. Die Ursache der Erscheinung liegt in dem Umstande, daß der Ansteckungsstoff des Milzbrandes und des Rauschbrandes in den Kadavern der erkrankten Thiere und in dem Boden, der mit diesen in Berührung kömmt, fortzuleben vermag, während dies bei den übrigen genannten Seuchenkrankheiten der Thiere nicht der Fall ist. Es fällt deßhalb nöthig, die Zerstörung der Milzbrand- und Rauschbrandkadaver in vollkommen unschädlicher Weise durchzuführen oder aber die für die Krankheit empfänglichen Thiere, ähnlich wie die Schweine gegen die Rothlaufseuche, durch eine Schutzimpfung für die Seuche unempfänglich zu machen. Nachdem in Frankreich schon seit 1883, ferner in der Schweiz (Kanton Bern) und Italien, Ungarn und Preußen Versuche mit der Schutzimpfung gegen Milzbrand- und Rauschbrand angestellt worden sind und im Kanton Bern in Folge des günstigen Ergebnisses der Versuche die Entschädigung für milzbrand- und rauschbrandkranke Rinder künftighin nur noch für den Fall gewährt werden soll, daß das verendete Thier im Laufe des Jahres geimpft worden war, so wird mit einer versuchsweisen Einführung dieser Schutzmaßregel auch in Baden um so weniger gezögert werden dürfen, als die Beiträge der Rindviehbesitzer für die Seuchenentschädigung wegen der Zunahme der Milz- und Rauschbrandfälle sich seit der Einführung der Entschädigungsgesetze mehr als verdoppelt haben.

Endlich erscheint auch eine nähere Erforschung des Ansteckungsstoffes der Maul- und Klauenseuche

nothwendig, weil die Hoffnung besteht, daß auch hier es gelingen wird, ein Mittel aufzufinden, das die Thiere gegen die Ansteckung schützt, so daß die lästigen polizeilichen Schutzmaßregeln beschränkt werden oder fortfallen können.

Um die bezeichneten Untersuchungen und Versuche anzustellen, muß die Mitwirkung eines pathologischen Instituts des Landes nachgesucht werden. Außerdem sind Untersuchungen an Ort und Stelle nicht zu umgehen, es sind Versuchsthiere anzukaufen und zu unterhalten, beziehungsweise für von Landwirthen gelieferte Versuchsthiere Entschädigungen zu gewähren, Chemikalien für die Zerstörung von Thierkadavern zu beschaffen, die Impfflüssigkeit in größerer Menge anzukaufen u. s. w.

Hiezu wird eine Summe von 6000 ℳ. erforderlich werden.

Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 222. Unterhaltung der Landstraßen.

Für die Unterhaltung der Landstraßen, ausschließlich der Schiffbrücken, bewilligte das Budget für 1884/85 im Ganzen . . . . . 3603283 ℳ.
oder durchschnittlich bei einer Straßenlänge von 4003,647 km zu 450 ℳ. . . . . 1801642 ℳ.
für ein Jahr.

Im Jahre 1884 sind, nach Abzug der Schiffbrückenlänge, 3998,754 km Straßen unterhalten worden, daher die Jahresdotation sich bei dem genehmigten Durchschnittssatz von 450 ℳ. auf . . . . . 1799439 ℳ.
belief.

Der wirkliche Unterhaltungsaufwand für diejenigen Landstraßen, welche auf Grund des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 vom 1. Januar 1885 an den Kreisen überwiesen wurden, belief sich bis zum Schluß des Jahres 1884 auf . . . . . 312800 ℳ
also bei einer Länge von 933,620 km auf 335 ℳ. pro km, daher von dem budgetmäßig bewilligten Unterhaltungsaufwand 1486639 ℳ. für Unterhaltung der im Verband verbliebenen 3065,134 km Landstraßen übrig blieben, was einem Durchschnittssatze von rund 485 ℳ entspricht, und mithin pro km 150 ℳ. mehr, als der durchschnittliche Unterhaltungsaufwand für die ausgeschiedenen Straßen und 35 ℳ. mehr als der Durchschnittssatz, der budgetmäßig bewilligt war, beträgt.

Da aber der wirkliche Aufwand für die im Verband verbliebenen Landstraßen im Jahr 1884 nur 475 ℳ. pro km betrug und auch 1885 diesen Betrag nicht übersteigen wird, so erscheint es zulässig, den Budgetsatz für 1886/87 auf 470 ℳ. pro km festzusetzen, weil der Aufwand für Unterhaltung der Brücken, für Ergänzung der Baumpflanzung, sowie für Pflaster und Rinnen sich in der Folge fortan vermindert. Eine weitergehende Ermäßigung erschiene aber zur Zeit nicht als gerechtfertigt, da nach den gepflogenen Erhebungen die Materialpreise, Arbeits- und Fuhrlöhne in den meisten Theilen des Landes im Steigen begriffen sind.

Die Länge der zu unterhaltenden Landstraßen wird am Schlusse der Budgetperiode 1884/85 betragen (vgl. Beilage 1 und 2) . . . . . 3079,780 km

Im Laufe des Jahres 1886 werden weder Ausscheidungen noch Neuaufnahmen vorkommen; daher der Stand der Längen für 1886 . . . . . 3079,780 km

Im Laufe des Jahres 1887 sollen ausgeschieden werden: Straße Nr. 52, Rothhaus-Thiengen, Korrektion im Ort Grafenhausen . . . . . 0,750 km
und dagegen wegen der nämlichen Korrektion zur Aufnahme kommen . . . . . 1,000 „

Es werden daher mehr aufgenommen . . . . . 0,250 km
wovon die Hälfte mit . . . . . 0,125 km
als für das ganze Jahr in Zugang kommend angenommen wird. Es berechnet sich hiernach der Stand der Länge für 1887 auf . . . . . 3079,905 km

Der Berechnung des Geldaufwandes für Unterhaltung der Landstraßen sind daher, abzüglich der Unterhaltungslängen der Schiffbrücken mit 1,330 km, folgende Längen zu Grunde zu legen:

1886 (3079,780 — 1,330) = 3078,450 km 1887 (3079,905 — 1,330) = 3078,575 „	6157,025 km
durchschnittlich jährlich ausschließlich Schiffbrücken	3078,513 „
einschließlich Schiffbrücken	3079,843 „

Hiernach berechnet sich der Budgetsatz für 1886/87:

1886 3078,450 km zu 470 ℳ. =	1446872 ℳ.
1887 3078,575 „ zu 470 „ =	1446930 „
für beide Jahre zusammen auf	2893802 ℳ.

oder durchschnittlich in einem Jahre auf 1446901 ℳ.

Für die Unterhaltung der Schiffbrücken über den Rhein bei Neuenburg, Breisach, Kehl, Freistett, Greffern und Plittersdorf, sowie über den Neckar bei Diedesheim, kommen wie in der Periode 1884/85 jährlich in Rechnung 83800 ℳ.

für beide Jahre	167600 „

und als Ersatz an Elsaß—Lothringen für Unterhaltung der Brücken bei Hüningen, Sasbach, Weisweil, Kappel und Ottenheim wie bisher jährlich 20000 ℳ,

für beide Jahre	40000 „
Der Unterhaltungsaufwand für 1886/87 beträgt also	3101402 ℳ.

oder durchschnittlich für 1 Jahr 1550701 ℳ.; bei einer mittleren Gesammtlänge von 3079,843 km (einschließlich der Schiffbrücken) durchschnittlich pro Kilometer Straße und Brücke rund 503 ℳ.

Als Unterstützungsfond für Straßen- und Brückenwarte sind in der Periode 1884/85 bei einem Stande von 1040 Köpfen jährlich 4000 ℳ. bewilligt worden. Die Summe hat sich für das Bedürfniß als sehr unzureichend erwiesen, da die Zahl der hoch im Alter stehenden Warte zugenommen hat und die älteren Bediensteten häufiger Erkrankungen ausgesetzt sind. Ungeachtet der Verminderung der Zahl der Warte auf 810 wird daher eine Erhöhung der Verwilligung auf 4200 ℳ. beantragt.

Der Remunerationsfond für Straßen- und Brückenwarte kann dagegen mit Rücksicht auf die geringere Anzahl der ersteren von 15590 ℳ. auf 12960 „

ermäßigt werden. Zu Unterstützungen und Remunerationen werden demnach jährlich . . . . 17160 ℳ. in Anforderung gebracht.

Die Gesammtanforderung für 1886/87 von durchschnittlich jährlich 1550701 + 17160 ℳ. =	1567861 „
verglichen mit der Jahresbewilligung der letzten Periode von	1909442 „

(einschließlich des Remunerations- und Unterstützungsfonds) ergibt demnach einen Minderaufwand von 341581 ℳ. jährlich. Dieser Minderaufwand ist hauptsächlich Folge der nach dem Straßengesetz vom 14. Juni 1884 auf 1. Januar 1885 erfolgten Ueberweisung einer Anzahl Landstraßen an die Kreisverbände.

Beilage 1.

Verzeichniß

der in der Budgetperiode 1884|85 aus dem Landstraßenverband ausgeschiedenen Straßenstrecken.

Nummer der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Die Ausscheidung erfolgte	
		1884.	1885.
		km	km
	Kreis Konstanz.		
59.	Schaffhausen—Tuttlingen, Korrektion zwischen Weiterdingen und Welschingen	—	1,280
63.	Meßkirch—Sigmaringen:		
	a. Korrektion der Ziegelbühlsteige bei Meßkirch	3,740	—
	b. „ bei der Abzweigung der Straße Nr. 185	0,591	—
	c. Regulirung zwischen Engelswies und Landesgrenze . . .	0,348	—
67.	Ludwigshafen—Friedrichshafen; in Folge Neubaues der Seestraße von Unteruhldingen bis Meersburg, Ausscheidung der Strecke Mühlhofen—Daisendorf—Meersburg	5,356	—
		10,035	1,280
	Kreis Waldshut.		
49.	Basel—St. Blasien, Korrektion beim Nickelwerk St. Blasien. . .	—	0,618
50.	Waldshut—Lenzkirch—Neustadt, Korrektion im Orte Waldkirch bei Waldshut	—	0,695
54.	Randen—Kadelburg, Korrektion zwischen Füetzen und Grimmelshofen	3,901	—
		3,901	1,313
		13,936	2,593

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Verzeichniß

der in der Budgetperiode 1884|85 in den Landstraßenverband aufgenommenen Straßenstrecken.

Nummer der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Die Aufnahme erfolgte 1884.	Die Aufnahme erfolgte 1885.
		km	km
	Kreis Konstanz.		
59.	Schaffhausen—Tuttlingen, Korrektion zwischen Weiterdingen und Welschingen	—	1,402
63.	Meßkirch—Sigmaringen:		
	a. Korrektion der Ziegelbühlsteige bei Meßkirch	4,287	—
	b. „ bei der Abzweigung der Straße Nr. 185 . . .	0,591	—
	c. Regulirung zwischen Engelswies und Landesgrenze	0,341	—
67.	Ludwigshafen—Friedrichshafen, Neubau der sogenannten Seestraße von Unteruhldingen bis Meersburg	4,441	—
210.	Wutachthal—Randen—Höhgau, Neubau von der Straße Nr. 28 ab bis Kommingen	—	2,795
		9,660	4,197
	Kreis Waldshut.		
49.	Basel—St. Blasien, Korrektion beim Nickelwerk St. Blasien . .	—	0,620
50.	Waldshut—Lenzkirch—Neustadt, Korrektion im Orte Waldkirch bei Waldshut	—	0,706
54.	Randen—Kadelburg, Korrektion zwischen Füetzen und Grimmelshofen	3,876	—
210.	Wutachthal—Randen—Höhgau, Neubaustrecke von der Straße Nr. 54 ab über Epfenhofen zur Straße Nr. 28 auf den Randen . . .	—	3,828
242.	Grimmelshofen—Wutachthal—Hüfingen, Strecke Achdorf—Aselfingen—Wutachmühle	—	4,111
		3,876	9,265
	Kreis Lörrach.		
190.	Kandern—Müllheim, letzte korrigirte Strecke innerhalb der Gemarkung Kandern	1,659	—
	Kreis Heidelberg.		
3.	Mannheim—Heilbronn, Abzweigung zum Aufnahmsgebäude der Eisenbahnstation Neckargemünd	0,087	—
11.	Berghausen—Heilbronn, Abzweigung bezw. Zufahrtsstraße zum Aufnahmsgebäude der Eisenbahnstation Eppingen	0,273	—
	Uebertrag . .	0,360	—

Nummer der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Die Aufnahme erfolgte	
		1884.	1885.
		km	km
	Uebertrag . .	0,360	—
255.	Kirchard—Grombach	—	2,428
289.	Helmstadt—Rappenau, Zufahrtsstraße, von der Straße Nr. 77 im Orte Helmstadt abgehend, zur Eisenbahnstation daselbst; eigentliche Anfangstrecke der Straße Nr. 289	0,571	—
		0,931	2,428
	Kreis Mosbach.		
305.	Zufahrt zur Eisenbahnstation Aglasterhausen	0,695	—
316.	„ „ festen Mainbrücke bei Wertheim nebst Fahrbahn dieser Brücke bis Mitte Main	0,226	—
		0,921	—
	Zusammenstellung.		
	Kreis Konstanz	9,660	4,197
	„ Waldshut	3,876	9,265
	„ Lörrach	1,659	—
	„ Heidelberg	0,931	2,428
	„ Mosbach	0,921	—
	Summe . .	17,047	15,890

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 240. Fortführung der Vermessungswerke, Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher.

In Folge der durchgreifenden Aenderungen, welche das Verfahren hinsichtlich der Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 291) gegenüber den seitherigen Vorschriften im Interesse thunlichster Vereinfachung der Geschäfte und Herbeiführung einer Kostenersparniß erfahren hat, fallen auch Aenderungen in der Bezahlungsweise für diese Arbeiten nöthig. Hierbei hat sich als wünschenswerth erwiesen, das Diensteinkommen der Fortführungsbeamten (Bezirksgeometer), welches nach der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 19. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 628) aus einem mäßigen Gehalt sowie aus Tages- und Item-Gebühren sich zusammensetzt, entsprechend der bei andern Dienerkategorien bestehenden Praxis, in der Weise neu zu regeln, daß an Stelle der Auslohnung nach Tagesgebühren und Taxen eine Fixirung ihres durchschnittlich seither bezogenen Einkommens tritt. Nach den Vorschlägen der technischen Oberbehörde, welche die Billigung der betheiligten Ministerien gefunden haben, sollen demgemäß den Bezirksgeometern Gehalte in gleicher Höhe, wie sie die Revisionsgeometer beim technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung jetzt schon beziehen, das ist von 1800 bis 3000 ℳ. jährlich, daneben für auswärtige Dienstgeschäfte die in der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 521 ff.) bestimmte Diät der VI. Tarifklasse und Ersatz der Reisekosten verwilligt werden.

Die von den Bezirksgeometern beschäftigten technischen und Schreib-Gehilfen, welche seither ihre Bezahlung durch die Bezirksgeometer vorbehaltlich des Rückersatzes durch die Staats- oder Gemeindekasse erhielten, sollen in Zukunft unmittelbar aus der Staatskasse entlohnt werden. Nach dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Jahre und mit Berücksichtigung des in der nächsten Zeit zu bewältigenden Arbeitsquantums wird der Aufwand für Gehilfenarbeit durchschnittlich in einem Bezirk den Betrag von 3000 ℳ. erreichen.

Ferner sollen an Stelle der durchaus ungenügenden Bureauaversen von 35 ℳ. jährlich, welche mit dem wirklichen Aufwand für Bureaumiethe, Heizung und Beleuchtung, sowie für Schreibmaterialien, Anschaffung und Unterhaltung der Meßwerkzeuge in keinem richtigen Verhältniß standen, solche in der Höhe von 300 ℳ., 260 ℳ. und 230 ℳ. (nach Maßgabe der Ortsklasse des Wohnungsgeld-Tarifs), im Mittel 250 ℳ., gewährt werden.

Die durchschnittlichen Jahresbezüge eines Bezirksgeometers werden sich hiernach, ohne Berücksichtigung der zur Bestreitung von Dienstlasten bestimmten Aversen, in Zukunft stellen wie folgt:

Gehalt durchschnittlich	2500 ℳ.
Mittleres Wohnungsgeld	148 „
Zusammen . .	2648 ℳ.,

was im Großen und Ganzen dem mittleren seitherigen Verdienst dieser Bediensteten entspricht.

Die Anforderung berechnet sich demnach, und da die Zahl der seitherigen Bezirke dem Fortschreiten der Katastervermessung entsprechend um 2 erhöht werden muß, für 31 Bezirke wie folgt:

a. 1. Gehalte der Bezirksgeometer 31 × 2500 ℳ.	77500 ℳ.
2. Gebühren für Gehilfenarbeit 31 × 3000 ℳ.	93000 „
	170500 ℳ.
b. Wohnungsgeldzuschüsse nach dem neuesten Stand	2844 „
c. Diäten und Reisekosten 31 × 1300 ℳ.	40300 „
d. Bureauaversen 31 × 250 ℳ.	7750 „
Summa . .	221394 ℳ.

Nach den neuen Vorschriften über das Lagerbuchwesen soll in der Folge die seither auf Kosten der

Staatskasse bewirkte Fortführung der Güterzettel unterbleiben und sollen zum Ersatz hiefür die Lagerbücher mit Besitzstandsregistern versehen werden, um das Nachschlagen zu erleichtern. Es ist für billig befunden worden, den einmaligen Aufwand, der durch die Aufstellung der Besitzstandsregister erwächst, auf die Staatskasse zu übernehmen. In den beiden folgenden Jahren sollen rund 1100 Lagerbücher mit solchen Registern versehen werden, welche Arbeit voraussichtlich einen Aufwand von 25000 ℳ. erfordern wird. Dieser Aufwand ist mit jährlich 12500 ℳ. der Position „Gehalte und Gebühren" zuzuschlagen, gleichzeitig aber als „künftig wegfallend" zu bezeichnen.

Mit Außerachtlassung dieses einmaligen Aufwands stellt sich die Anforderung für Bezirksgeometer für 1886/87 auf . . . . . 221394 ℳ.
gegenüber einer Anforderung im letzten Budget von . . . . . 104928 „
somit höher um . . . . . 116466 ℳ.

Dieser Mehraufwand ist indeß nur ein scheinbarer, da in der Anforderung der den Gemeinden und sonstigen Zahlungspflichtigen zur Last bleibende Aufwand mit inbegriffen ist, welcher künftig, vorbehaltlich der Rückerhebung, aus der Staatskasse unmittelbar bestritten werden soll. Nach dem Budget von 1884/85 stand einem Aufwand von . . . . . 104928 ℳ.
eine Einnahme von . . . . . 29000 „
gegenüber, so daß der der Staatskasse zur Last bleibende Theil des Aufwands sich zu . . . . 75928 ℳ. berechnet.

Nach den neuen Vorschlägen wird sich der Aufwand für die Staatskasse berechnen zu . . 221394 ℳ, während die Einnahmen (für jeden Bezirksgeometerbezirk zu 4800 ℳ.) zu . . . . . 148800 „
anzunehmen sind; der Staatskasse bliebe also zur Last . . . . . 72594 ℳ. oder rund 3000 ℳ. weniger; bringt man in Anschlag, daß zwei neue Bezirksgeometerstellen angefordert werden mußten, welche gegenüber 1884/85 einen Mehraufwand an fixen Bezügen von rund 6000 ℳ. erfordern, so ergibt sich eine voraussichtliche dauernde Ersparniß von 9000 ℳ, welche auf den angeordneten Wegfall der Güterzettelfortführung zurückzuführen ist.

Zu §. 245a. Besoldungen der Zentralverwaltung.

Die Erfahrungen des an gefährlichen Hochwassern reichen Jahrzehntes von 1872—1882, sowie die Thatsache, daß mit der fortschreitenden landwirthschaftlichen und gewerblichen Kultur in den Flußniederungen auf eine thunlichst allseitige Ausnützung der Kräfte des fließenden Wassers und auf einen wirksamen Wasserschutz von der Bevölkerung besonderer Werth gelegt wird, haben dazu Veranlassung gegeben, im Anschlusse an die seit 1876 zweckmäßig ausgebildete Wassergesetzgebung auch die administrativen Maßnahmen für Benutzung und Instandhaltung der Gewässer sachentsprechend umzugestalten und die technische Organisation im Gebiete des Wasserwesens zu vervollkommnen. Insbesondere ist zu diesem Zwecke im Jahre 1883 das Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues errichtet worden, welchem die sowohl in wissenschaftlicher als in praktischer Beziehung bedeutungsvolle Aufgabe zukommt, im Anschlusse an die meteorologischen Beobachtungen und in steter Verbindung mit dem praktischen Wasserbau durch Sammlung und Bearbeitung aller wichtigen hydrologischen Thatsachen eine wissenschaftlich sichere Grundlage für die praktische Thätigkeit auf verschiedenen Gebieten des Wasserwesens zu schaffen. Das Zentralbureau hat bereits eine größere Anzahl von Arbeiten aufgegriffen und zum Theil zu Ende geführt, und die Ergebnisse seiner Thätigkeit, soweit sie zum Abschlusse gelangt sind, im Druck veröffentlicht. Die Veröffentlichungen des Zentralbureaus haben auch außerhalb des Großherzogthums vielfach Anerkennung und seine Organisation da und dort Nachahmung gefunden; auch ist das Zentralbureau neuerdings auf Veranlassung der Reichskommission für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse durch Vereinbarung der betheiligten deutschen Rheinuferstaaten damit betraut worden, für den ganzen Rhein die Sammlung und Bearbeitung der auf die Rheinhochwasser bezüg-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Erhebungen zu besorgen, wobei die erwachsenden Kosten nach Verhältniß der Uferlängen von sämmtlichen betheiligten deutschen Staaten getragen werden.

Als Vorstand des Zentralbureaus fungirt das technische Kollegialmitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, welchem auch die Besorgung aller auf den Rhein- und Binnenflußbau bezüglichen technischen Geschäfte übertragen ist. Im Hinblick auf die große Bedeutung, welcher der sachgemäßen Besorgung dieses in sich abgeschlossenen wasserbautechnischen und hydrologischen Geschäftszweigs in finanzieller, volkswirthschaftlicher und wissenschaftlicher Beziehung zukommt, im Hinblick ferner auf die vielfachen Beziehungen, in welchen die Erfüllung dieser Geschäftsaufgabe den Wasserbaureferenten mit den Vorständen der Wasserbauverwaltung anderer deutschen und auswärtigen Staaten bringt, erscheint es als angezeigt, daß dem mit der Vorstandschaft des Zentralbureaus betrauten Wasserbaureferenten eine entsprechend höhere Rangstellung und eine größere Selbständigkeit hinsichtlich der Geschäftsbesorgung verliehen werde. Es ist daher demselben Titel und Rang als Baudirektor ertheilt worden und es wird vorgeschlagen, demselben unter Ernennung zum Vorsitzenden Rathe bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Maximalbesoldung und den Wohnungsgeldzuschuß eines Ministerialmitglieds zu bewilligen. Der hierdurch erwachsende Mehraufwand von 6 200 ℳ. — 4 500 ℳ. = 1 700 ℳ. und 660 ℳ. — 540 ℳ. = 120 ℳ. ist in Kolonne „künftig wegfallend" eingestellt.

In Folge des durch Zutheilung des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydrographie entstandenen Geschäftszuwachses fällt es nothwendig, dem Wasserbaureferenten statt des seitherigen jüngeren Ingenieurs, der im Gehaltsetat der Zentralverwaltung mit 2 000 ℳ. ausgeschieden wird, zwei „Zentralinspektoren" zur Unterstützung beizugeben. Von diesen soll Einer, wenn die Geschäfte des gedachten Referenten sich mindern, was voraussichtlich nach einigen Jahren der Fall sein wird, wieder in Wegfall kommen, und sind daher die Bezüge eines Zentralinspektors als „künftig wegfallend" bezeichnet.

Ein Ingenieur I. Klasse für Wasserversorgungsarbeiten wird, weil ständig bei der Oberdirektion beschäftigt, vom Besoldungsetat der Bezirksverwaltung hierher übertragen.

Zur Erhaltung eines geübten und tüchtigen Revisionspersonals, was bei der Eigenthümlichkeit und Vielseitigkeit des Revisionsgeschäfts im Interesse des Dienstes dringend geboten ist, soll zwei älteren Revisionsassistenten die Staatsdienereigenschaft verliehen werden; es kommt daher hier der Durchschnittssatz für zwei weitere Kanzleibeamte in Zugang, wogegen unter dem folgenden Paragraphen die Gehalte zweier Revisionsassistenten mit 4 400 ℳ. abgesetzt werden.

Endlich werden für die beiden ständigen Hilfsarbeiter statt der seither bewilligten Diätenaversen von 1 440 ℳ. Funktionsgehalte von je 1 000 ℳ. jährlich eingestellt.

Hiernach berechnet sich die Anforderung wie folgt:

1 Direktor	7 000 ℳ.
1 Vorsitzender Rath mit Titel und Rang eines Baudirektors	6 200 „
5 Kollegialräthe zu 4 500 ℳ.	22 500 „
2 Zentralinspektoren mit dem Durchschnittssatz für Inspektionsvorstände zu 3 700 ℳ.	7 400 „
2 Ingenieure I. Klasse als ständige Hilfsarbeiter zu 3 000 ℳ.	6 000 „
3 Bureauvorstände zu 4 000 ℳ.	12 000 „
11 Kanzleibeamte zu 2 900 ℳ.	31 900 „
Funktionsgehalte 2 × 1 000 ℳ.	2 000 „
	95 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Einnahme.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5. Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868, bezw. §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884.

Kreis Waldshut.

1.	Korrektion der Straße im Ort Grafenhausen	3000 ℳ.

Kreis Lörrach.

2.	Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrathalstraße	19533 „
3.	Umbau der Neuenburger Altrheinbrücke	6000 „

Kreis Freiburg.

4.	Umbau der Neumagenbrücke bei Biengen	2000 „

Kreis Mannheim.

5.	Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar	4417 „

Aus früheren Budgetperioden übertragene Reste.

6.	Straße Rohrdorf-Hartheim	3625 „
7.	Verbreiterung der Schlüchtthalstraße	418 „
8.	Verbesserung der Brettenthalstraße	4385 „
9.	Brückenübergang bei Neckargemünd	1000 „
	Summe	44378 ℳ.

Ministerium des Innern.

Effektivetat

auf 1. Oktober 1885.

		Betrag der Besoldungen.
	Titel I. Ministerium.	
1	Präsident	12 000 ℳ.
1	Ministerialdirektor	7 000 „
10	Kollegialmitglieder: 6 zu 6 200 ℳ., 1 zu 5 900 ℳ., 2 zu 5 600 ℳ., 1 zu 5 000 ℳ. (Außerdem für 4 Landeskommissäre je 900 ℳ. Funktionsgehalt, welche unter Titel II. verrechnet werden)	59 300 „
3	Medizinalreferenten: 1 zu 4 200 ℳ., 1 zu 2 500 ℳ., 1 zu 2 000 ℳ.	8 700 „
1	Fabrikinspektor	4 000 „
11	Kanzleibeamte: 2 Sekretäre, 1 Revisionsvorstand, 4 Revisoren, 3 Registratoren, 1 Expeditor, 1 zu 4 000 ℳ., 2 zu 3 500 ℳ., 1 zu 2 900 ℳ., 4 zu 2 800 ℳ., 1 zu 2 700 ℳ., 1 zu 2 000 ℳ., 1 zu 1 800 ℳ.	31 600 „
27	zusammen	122 600 ℳ.
	Titel III. Verwaltungsgerichtshof.	
1	Präsident	8 400 ℳ.
4	Kollegialmitglieder: 3 zu 6 200 ℳ., 1 zu 5 900 ℳ.	24 500 „
1	Registrator (zugleich Expeditor)	3 500 „
6	zusammen	36 400 ℳ.
	Titel IV. Verwaltungshof.	
1	Direktor	7 000 ℳ.
5	Kollegialmitglieder: 3 zu 5 200 ℳ., 1 zu 4 400 ℳ., 1 zu 3 000 ℳ.	23 000 „
17	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 1 Revisionsvorstand, 13 Revisoren, 3 Registratoren: 1 zu 3 700 ℳ., 6 zu 3 500 ℳ., 1 zu 3 200 ℳ., 1 zu 3 000 ℳ., 3 zu 2 900 ℳ., 1 zu 2 800 ℳ., 2 zu 2 700 ℳ., 1 zu 2 500 ℳ., 1 zu 2 200 ℳ. (einschließlich 400 ℳ. Funktionsgehalt)	52 500 „
23	zusammen	82 500 ℳ.
	Titel V. Generallandesarchiv.	
1	Direktor	6 200 ℳ.
2	Kollegialmitglieder: 1 zu 4 700 ℳ., 1 zu 4 000 ℳ.	8 700 „
2	Registratoren: 1 zu 3 100 ℳ., 1 zu 2 800 ℳ.	5 900 „
5	zusammen	20 800 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
	Titel VI. Oberaichungsamt.	
2	Mitglieder der Stelle — Münzbeamte — zu je 400 ℳ. Funktionsgehalt	800 ℳ.
	Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden.	
1	Rheinschifffahrtsinspektor (z. Z. nicht definitiv besetzt) Besoldungsantheil	2400 ℳ.
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.	
	a. Verwaltungs- und Polizeibeamte.	
52	Amtsvorstände: 18 zu 5200 ℳ, 1 zu 5000 ℳ, 1 zu 4900 ℳ, 2 zu 4700 ℳ, 4 zu 4300 ℳ, 2 zu 4200 ℳ, 6 zu 4000 ℳ, 5 zu 3800 ℳ, 5 zu 3600 ℳ, 6 zu 3400 ℳ, 2 zu 3000 ℳ.	225900 ℳ.
18*	zweite Beamte: 1 zu 4200 ℳ, 1 zu 3400 ℳ, 1 zu 3000 ℳ, 1 zu 2800 ℳ, 2 zu 2500 ℳ. 4 zu 2200 ℳ, 3 zu 2000 ℳ, 5 zu 1800 ℳ.	42200 „
2	Polizeikommissäre: 1 zu 2500 ℳ, 1 zu 2500 ℳ. (einschließlich 700 ℳ. Funktionsgehalt) . .	5000 „
72	zusammen . .	273100 ℳ.
	b. Gemeinderechnungsrevisoren.	
20	Revisoren: 1 zu 3200 ℳ, 1 zu 3000 ℳ, 1 zu 2900 ℳ, 2 zu 2800 ℳ, 3 zu 2600 ℳ, 1 zu 2400 ℳ, 4 zu 2300 ℳ, 7 zu 2200 ℳ. (einschließlich je 100 ℳ. Funktionsgehalt)	49500 ℳ.
	c. Bezirks- und Assistenzärzte.	
54	Bezirksärzte: 1 zu 2360 ℳ, 2 zu 2160, 1 zu 2130 ℳ., 1 zu 2120 ℳ, 1 zu 2060 ℳ, 1 zu 2030 ℳ., 2 zu 1890 ℳ, 4 zu 1860 ℳ, 1 zu 1760 ℳ, 1 zu 1730 ℳ, 8 zu 1660 ℳ, 1 zu 1630 ℳ, 15 zu 1430 ℳ, 15 zu 1200 ℳ.	84090 ℳ.
7	Assistenzärzte: 1 zu 700 ℳ., 3 zu 600 ℳ., 3 (z. Z. nicht definitiv besetzt) zu 500 ℳ. . . .	4000 „
3	Badeärzte: 2 zu 900 ℳ., 1 zu 800 ℳ.	2600 „
64	zusammen . .	90690 ℳ.
	Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.	
1	Kommandeur	6800 ℳ.
4	Distriktskommandanten: 3 zu 5200 ℳ., 1 zu 4300 ℳ.	19900 „
	Funktionsgehalt des mit der Besorgung eines Theils der früheren Adjutanturgeschäfte beim Korpskommando betrauten Offiziers	400 „
5	zusammen . .	27100 ℳ.
	Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.	
1	Direktor	6000 ℳ.
1	Assistenzarzt (z. Z. nicht definitiv besetzt)	2800 „
1	Verwalter (einschließlich 200 ℳ. Funktionsgehalt)	2800 „
3	zusammen . .	11600 ℳ.
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.	
1	Direktor	6200 ℳ.
3	Assistenzärzte: 1 zu 5600 ℳ., 1 zu 3100 ℳ., 1 (z. Z. nicht definitiv besetzt) zu 2160 ℳ. .	10860 „
2	Hausgeistliche: 1 zu 3600 ℳ., 1 zu 2600 ℳ.	6200 „
1	Verwalter	3000 „
7	zusammen . .	26260 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
	Titel. XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.	
1	Verwalter (einschließlich 500 ℳ. Funktionsgehalt)	3 000 ℳ.
	Titel XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
1	Bureauvorstand (Funktionsgehalt)	1 100 ℳ.
1	Revisor	3 000 „
2	zusammen . .	4 100 ℳ.
	XVI. Für Förderung der Gewerbe.	
1	Direktor	5 200 ℳ.
5	Professoren: 1 (z. Z. nicht besetzt) zu 4 000 ℳ., 1 zu 3 800 ℳ., 1 zu 3 500 ℳ., 1 zu 3 200 ℳ., 1 zu 2 800 ℳ. (einschließlich 300 ℳ. Funktionsgehalt)	17 300 „
6	zusammen . .	22 500 ℳ.
	Titel XVII. Für Förderung der Landwirthschaft.	
1	Professor	4 500 ℳ.
1	Rektor	3 500 „
2	zusammen . .	8 000 ℳ.
	Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
	a. Zentralverwaltung.	
1	Direktor	7 000 ℳ.
6	Kollegialmitglieder: 2 zu 5 200 ℳ., 1 zu 5 100 ℳ., 1 zu 5 000 ℳ., 1 zu 4 800 ℳ., 1 zu 3 000 ℳ.	28 300 „
1	Ingenieur I. Klasse	1 800 „
12	Kanzleibeamte: 1 Rechnungsrath, 1 Sekretär, 2 Rechnungsrevisoren, 2 Obergeometer, 2 Vermessungsrevisoren, 2 Registratoren, 1 Expeditor, 1 Zeichner: 6 zu 3 500 ℳ., 1 zu 3 300 ℳ., 1 zu 3 000 ℳ., 1 zu 2 800 ℳ., 1 zu 2 800 ℳ. (einschl. 600 ℳ. Funktionsgehalt), 1 zu 2 600 ℳ., 1 zu 2 500 ℳ.	38 000 „
20	Summe a. . .	75 100 ℳ.
	b. Bezirksverwaltung.	
22	Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Kultur-Inspektionen: 1 zu 4 630 ℳ., 4 zu 4 500 ℳ., 1 zu 4 400 ℳ., 2 zu 4 000 ℳ., 4 zu 3 700 ℳ., 2 zu 3 600 ℳ., 5 zu 3 400 ℳ., 1 zu 3 200 ℳ., 1 zu 2 500 ℳ., 1 zu 2 300 ℳ.	82 030 ℳ.
16	Ingenieure I. Klasse: 1 zu 3 400 ℳ., 5 zu 3 200 ℳ., 2 zu 3 100 ℳ., 2 zu 3 000 ℳ., 1 zu 2 800 ℳ., 1 zu 2 600 ℳ., 1 zu 2 400 ℳ., 3 zu 1800 ℳ.	44 800 „
38	Summe b. . .	126 830 ℳ.
58	zusammen . .	201 930 ℳ.

Special-Budget

für

1886 und 1887.

Vierte Abtheilung.

Finanzministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanz- A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Ministerium.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	a. Besoldungen	77 700	77 700		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	8 920	8 920	140	—	—
2.	a. Gehalte	14 150	13 400		—	750
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 248	1 248		—	—
3.	Baraufwand	7 500	7 500	400	—	—
	Summe Titel I.	109 518	108 768	740	—	750
	„ „ für beide Jahre	—	217 536			
	Titel II. Generalstaatskasse.					
	Ordentlicher Etat.					
4.	a. Besoldungen	12 200	12 700		500	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 200	1 200		—	—
5.	a. Gehalte	12 800	13 000		200	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 344	1 344		—	—
6.	Baraufwand	3 150	3 150		—	—
	Summe Titel II.	30 754	31 454		700	—
	„ „ für beide Jahre	—	62 908			
	Titel III. Baubehörden.					
	Ordentlicher Etat.					
7.	a. Besoldungen	60 000	61 400		1 400	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 000	6 000		—	—
8.	a. Gehalte	28 200	31 850		3 650	—
	Uebertrag	94 860	99 910		5 050	—

ministerium.

gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 1 a. 1 Präsident 12 000 ℳ; 1 Ministerialdirektor 7 000 ℳ; 6 Kollegialmitglieder zu je 5 500 ℳ = 33 000 ℳ; 1 Finanzrevisor zu 3 700 ℳ; ein Kreditenverstand zu 4 000 ℳ; 3 Kanzleivorsteher zu je 3 300 ℳ = 9 900 ℳ; 3 Kanzleibeamte zu je 2 900 ℳ = 8 700 ℳ, zusammen . . . . . 77 700 ℳ
Zu §. 1 b. Vom Wohnungsgeldzuschuß des stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten ist der Betrag von 840 ℳ, wie seither, als „künftig wegfallend" aufgeführt. Ein Beamter I. Rang- und I. Ortsklasse hat Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
Zu §. 2 a. 6 Bürodiener zu je 1 900 ℳ = 10 800 ℳ; 2 Kanzlidiener zu je 1 300 ℳ = 2 600 ℳ; für außerdienstliche Schreibhilfe 200 ℳ, zusammen . . . . . 13 400 ℳ
Zu §. 2 b. Seitheriger Budgetsatz. Das Dienstwohnrecht des stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten ist wieder als „künftig wegfallend" begriffen.
Zu §. 4 a. 1 Vorstand 5 300 ℳ; 1 Kassier 4 000 ℳ; 1 Oberbuchhalter 3 500 ℳ (300 ℳ mehr zur Gleichstellung mit den Oberbuchhaltern der Amortisationskasse, vgl. Begründung zu I. 1 a. des Budgets letzterer Kasse) zusammen 12 700 ℳ
Zu §. 5 a. 6 Buchhalter und Assistenten zu je 1 600 ℳ = 9 600 ℳ; 3 Kanzlidiener zu je 1 200 ℳ = 3 600 ℳ; für Aushilfe 1 000 ℳ, zusammen . . . . . 13 600 ℳ
Zu §. 6. Baraufwand des Generalstaatskasse . . . . . 2 765 ℳ Mankoentschädigung des Kassenbeamten . . . . . 385 „ Zusammen . . . 3 150 ℳ
Zu §. 7 a. Der Normaletat berechnet sich wie folgt: 1 Baudirektor 6 500 ℳ; 1 Sekretär 2 900 ℳ; 14 Inspektionsvorstände zu je 2 200 ℳ = 31 800 ℳ; 2 außerordentliche Mitglieder der Baudirektion zu je 600 ℳ Nebenbezugsgehalt = 1 200 ℳ, zusammen . . . 41 400 ℳ und wird bemerkt, um die erforderlichen Anlagen gemäßen zu können, voll in Anspruch genommen.
Zu §. 7 b. Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden haben: 1 Beamter II. Rang- und I. Ortsklasse, ferner 7 Beamte III. Rangklasse und zwar: 3 in Orten I. Klasse, 3 in Orten II. Klasse und 1 in einem Orte III. Klasse.
Zu §. 8 a. 16 Gehilfen zu durchschnittlich 1 650 ℳ = 26 400 ℳ; 1 Kanzlidiener 1 200 ℳ; für außerdienstliche technische und Schreibaushilfe 4 250 ℳ, zusammen . . . . . 31 850 ℳ Der seitherige Budgetsatz hat sich nicht als ausreichend erwiesen, um den Baubehörden die zur Durchführung ihrer schwierigen und umfassenden Aufgabe nöthigen Hülfskräfte gewähren zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel III. Baubehörden.						
	Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag . .	94 860	99 910		5 050	—	
8.	b. Wohnungsgeldzuschüsse	384	1 116		732	—	Zu §. 8 b. Neuester Stand.
9.	Bureauaufwand	8 843	8 682		—	161	Zu §. 9. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
10.	Diäten und Reisekosten	16 700	17 384		684	—	Zu §. 10. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
					6 466	161	
					161		
	Summe Titel III.	120 787	127 092		6 305		
	„ für beide Jahre . .	—	254 184				
11.	**Titel IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.**						
	A. Ordentlicher Etat	38 260	38 700		440	—	Zu §. 11. Der Rechnungsdurchschnitt von 1882/84, einschließlich des seit 1884 hierher übernommenen Aufwands wegen des Münzgebäudes, beträgt 41 767 ℳ; es wird indessen nur der bisherige Budgetsatz von 38 260 ℳ mit einem Zuschlag von 429 ℳ (vergl. Erläuterung zu §. 108 a. des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts) in Anspruch genommen, sonach 38 260 + 429 = 38 689 ℳ oder rund 38 700 ℳ.
	Summe A. Ordentlicher Etat	38 260	38 700		440	—	
	„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	77 400				
	B. Außerordentlicher Etat.		für 1886/87 zusammen				
1.	Erweiterung des Dienstgebäudes des Ministeriums des Innern	—	15 000				Zu §. 1. Das Bedürfniß ist zunächst dadurch hervorgerufen, daß das z. Z. in einem Privathause miethweise untergebrachte topographische Bureau als solches im Laufe des Jahres 1887 aufgehoben und der zur Fortführung des geschaffenen Werkes beizubehaltende Theil (2 Topographen und ein Zeichner) mit dem eine Abtheilung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bildenden technischen Bureau für Feldbereinigung und Katastervermessung vereinigt werden soll. Das letztere verfügt nur über die für seinen dermaligen Bestand nöthigen Gelasse und befindet sich, weil es an dem erforderlichen Raum im Dienstgebäude der Oberdirektion gebricht, in jenem des vorgesetzten Ministeriums, welches seinerseits ebenfalls eine Erweiterung der Bureauräume bedarf, da ein Kollegialmitglied und der Fabrikinspektor ungenügend untergebracht, auch die vier Medizinalreferenten nebst dem Gehilfen auf ein Zimmer beschränkt sind. Es soll deßhalb auf dem in der Ritterstraße befindlichen Zwischenbau ein drittes Stockwerk aufgesetzt werden; die vorgeschlagene Bauveränderung erfordert nach der Berechnung der Bezirksbauinspektion die Summe von 15 000 ℳ; sie würde sich auf eine Breite von 5 Fenstern erstrecken und die gleiche sein, wie sie früher an dem in der Lammstraße liegenden Theil ausgeführt wurde.
2.	Für den Umbau des Oekonomiegebäudes beim Amthause in Emmendingen zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion daselbst	—	20 000				Zu §. 2. Die Unterbringung der Bezirksbauinspektion Emmendingen in einer für den Dienst und den Vorstand geeigneten Wohnung ist seit Jahren mit großen Schwierigkeiten verknüpft, da an passenden Räumen von jeher Mangel war. Dieser Uebelstand ist seit Rückverlegung der Inspektion von Freiburg nach Emmendingen im Jahr 1875 neuerdings hervorgetreten, war aber, weil einzelne Inspektionsvorstände unverheirathet waren, weniger fühlbar. Mit Aenderung dieses Verhältnisses und, nachdem das seitherige Gebäude, in welchem die Inspektion nothdürftig Unterkunft gefunden hatte, von dem Eigenthümer, welcher sein bisheriges Wohnhaus zu Zwecken der im Bau begriffenen Irrenanstalt verkauft hat, selbst benützt wird, hat sich jedoch das Bedürfniß der Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion in höherem Grade geltend gemacht. Es wurde daher das schon im Jahre 1876 bestandene Projekt, das an das Amthaus angebaute, an der Straße stehende zweistöckige Oekonomiegebäude zu Geschäfts- und Wohnungsräumen für die Bezirksbauinspektion herzurichten, wieder aufgenommen. Der Plan und spezielle Kostenüberschlag ist bereits bearbeitet und auf Grund des letzteren die Anforderung gestellt.
	Uebertrag .	—	35 000				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vor-anschlag für 1886/87 zusammen.	Hiervon wegfallend	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	—	35 000			
3.	Wegen der Entwässerung in Karlsruhe	—	56 680			
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	91 680			
	„ A. Ordentlicher Etat	—	77 409			
	Summe Titel IV. für beide Jahre	—	169 089			
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Abgaben.		Veranschlagung für 1886/87 zusammen.			
12.	Steuern und Umlagen	230 272	220 744	—		9 528
13.	Brandversicherungsbeiträge	15 467	13 216	—		2 251
	Summe I. . .	245 739	233 960	—		11 779
	II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.					
14.	Kompetenzen	691 122	620 210	—		70 912
15.	a. Bauaufwand	170 700	170 700	—		—
	b. Remunerationen für das Baupersonal . . .	800	800	—		—
16.	Sonstige Gebührnisse	38 515	38 017	—		498
	Summe II. . .	901 137	829 727	—		71 410

ministerium.

gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 1. a. Die Kosten, welche aus Anlaß der Entwässerung der Zentralstaatsgebäude in Karlsruhe entstehen, werden in der Budgetperiode 1886/87 etwa 13 000 ℳ betragen und werden, als einmaliger Aufwand, hier angeführt. In der Budgetperiode 1884/85 sind die hierzu nöthigen Ausgaben aus Mitteln des ordentlichen Etats bestritten worden.
b. Beitrag an die Stadt Karlsruhe aus gleichem Anlaß . . . . . 42 020 ℳ.
Nach Gemeinderathsbeschluß soll das gesammte Gebiet der Stadt Karlsruhe in den Jahren 1884/87 entwässert, der Aufwand hierfür durch ein Anlehen aufgebracht, dieses aus den Erträgnissen der allgemeinen Umlagen verzinst und amortisirt und als theilweiser Ersatz der Kosten nur von den nach Verkündung des Ortsstatuts vom 23. März 1883, d. i. nach dem 14. September 1883 bebauten Grundstücken der einmalige Beitrag von 42 ℳ für das laufende Meter der Frontlänge, mit welcher das betheiligte Grundstück an die kanalisirte Straße stößt, erhoben werden. In erster Reihe hatte der Stadtrath beantragt, daß 70 ℳ für das laufende Meter der Frontlänge und Beiträgen der Hand- und Hausgrundbesitzer aufgebracht werden sollen; allein der Bürgerausschuß nahm unter Verwerfung dieses Antrags den eventuell gestellten Antrag an, wonach die Kanalisationskosten im Verhältniß durch Umlagen zu decken sind. Er ging dabei von der Voraussetzung aus, daß der Staatsverwaltung einem gerechtfertigten Beitrag treffen werde, da der Stadt nicht mehr zugemuthet werden könne, für die Verbesserung und Werthserhöhung der unbebauten Staatsgebäude eine große Summe ohne Entschädigung aufzugeben.
Die gesammten Kanalisationsanstalten sind zu 2 196 000 ℳ veranschlagt; die Frontlängen der in Betracht kommenden Gebäude und Bauplätze betragen zusammen 41 440 Meter; es können daher auf das Meter 53 ℳ Kanalisationskosten.
Der Stadtrath hat gebeten, hiervon hinsichtlich der Staatsgebäude 20 ℳ für das laufende Meter, also 37,7% des wahrscheinlichen Aufwands oder die Hälfte bezahlen, weil bei Errichtung von Neubauten zu helfen ist, der Straßenbau zu ersparen.
Die vorgeschlagene Vergütung ist für eine angemessene zu halten, da solche nur den Ersatz eines mäßigen Theils der wirklichen Kosten in Anspruch nimmt, weil, sobald der Weg der Betragsleistung nicht gangbar werden, durch Erlassung eines Ortsstatuts auf Grund von §. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1870 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. V.) zu erreichen war, und da außerdem die Werthserhöhung der Staatsgebäude in Folge des Kanalisationsunternehmens außer Zweifel steht.
Die Frontlänge der zu kanalisirenden Staatsgebäude ist verhältnißmäßig einmaliger Berichtigung zu 4087,06 Meter angenommen, wovon
auf die Gebäude der allgemeinen Staatsverwaltung . . . . . 2180,86 „
und auf die Gebäude der Eisenbahnverwaltung . . . . . 1906,20 „
kommen. Hier wird für die ersteren zu 20 ℳ für das Meter Frontlänge die obige Summe von rund 43 620 ℳ vorgeschlagen unter Umgangnahme von der Berechnung auf die einzelnen Spezialobjekte, während der auf die Eisenbahngebäude entfallende Betrag in dem außerordentlichen Etat des Eisenbahnbaubudgets angefordert wird.
Zu §. 12. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 13. Desgleichen
Zu §. 14. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 15. Statt des Rechnungsdurchschnitts von 1882/84 mit 144 633 ℳ wird wegen theils begonnener, theils in Aussicht stehender größerer Kirchenbauten der bisherige Budgetsatz beibehalten.
Zu §. 16. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	III. Für den Grundstock.					
17.	Zinsschuldigkeiten	961	910		—	51
18.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	17 500	17 500		—	—
	Summe III.	18 461	18 410		—	51
	IV. Verschiedene Lasten.					
19.	Verwendung auf Kolonien	9 807	10 271		464	—
20.	a. Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen	92 000	80 000		—	—
	b. Gehalte der Wegwarte		12 000			
21.	Holzabgabe an Berechtigte	6 460	7 315		855	—
22.	Holzabgabe aus Vergünstigung	3 689	4 615		926	—
23.	Forstnebennutzungen an Berechtigte	31 578	39 433		7 855	—
24.	Forstnebennutzungen aus Vergünstigung	14 745	14 262		—	483
25.	Abgang und Nachlaß	14 307	19 535		5 228	—
26.	Sonstige Lasten	17 466	12 814		—	4 652
	Summe IV.	190 052	200 245		15 328	5 135

7.

Erläuterungen.

Zu §. 17. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 18. Vergleiche §. 13 der Einnahme. Der am Ende der Budgetperiode etwa noch unverwendete Theil der Bewilligung kann in die nächste Budgetperiode übertragen werden.

Zu §. 19. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 20 a. Der Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 beträgt 75 070 ℳ. Der für die Jahre 1886/87 nöthige Aufwand ist von den Bezirksforsteien auf 80 000 ℳ beziffert, wozu noch bis jetzt nicht vorhergesehene Beiträge kommen können.

Zu §. 20 b. Die Gehalte der 47 Wegwarte betragen nach dem neuesten Stande 11 655 ℳ. Da mit der Vermehrung der Wege auch die Aufsichtskosten wachsen, so wurde der auf 12 000 ℳ erhöhte Betrag hier aufgenommen.

Zu §. 21 und 22. Rechnungsergebniß von 1884, wie bei den Einnahmen.

Zu §. 23 und 24. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 25. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84. Darunter sind für Rabattbewilligungen bei Baarzahlung von befristeten Holzgeldschuldigkeiten 12 472 ℳ inbegriffen.

Zu §. 26. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84. Darunter ist statt der seitherigen 7 000 ℳ, da der an die frühere Sustentationskasse der ärarischen Berg- und Hüttenwerke geleistete Vorschuß, welcher auf 1. Januar 1885 noch 1 110 ℳ 69 ₰ betrug, in der 1885er Rechnung vollständig ausgeglichen wird, nur noch der wirkliche Aufwand für 15 Ruhegehalte beziehende Bergleute mit 1 830 ℳ und für 23 Unterstützungen empfangende Wittwen mit 1 123 ℳ, zusammen mit 2 953 ℳ vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	V. Aufwand der Zentralverwaltung.					
27.	a. Besoldungen	91 300	91 300		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 740	10 740		—	—
28.	a. Gehalte	26 800	27 500		700	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 800	1 800		—	—
29.	Bureauaufwand	7 100	7 100		—	—
30.	Verschiedene Ausgaben	15 592	17 091		1 499	—
	Summe V.	153 428	155 627		2 199	—

ministerium.
gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 27 a. In Folge der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer würde, wenn die bisherige Kontrole über die Besteuerung der direkten Steuern, welche durch 5 selbstständige Steuerrevisoren und durch die Katasterrevisoren der Steuerdirektion ausgeübt wird, beibehalten werden wollte, eine erhebliche Vermehrung des Personals dieser Stellen erforderlich werden, ohne daß damit die nothwendige Einheitlichkeit und Wirksamkeit der täglichen Kontrole in genügendem Maaße erreicht würde. Es ist deßhalb in Aussicht genommen, sowohl eine Vereinfachung als gleichzeitig eine Verbesserung dieser Kontrole dadurch zu erzielen, daß die Steuerrevisoren bei der Steuerdirektion, unter Wegfall der Katasterrevisionen, centralisirt werden. Hiedurch, sowie überhaupt in Folge der durch die Einkommensteuer in anderweiter Weise bedingten erheblichen Geschäftsvermehrung für das Kollegium der Steuerdirektion wird die Errichtung einer weiteren Kollegialstelle bei dieser Direktion nothwendig. Außerdem sind bei derselben drei Katasterinspektoren mit dem Range und der Besoldung der Bezirksingenieure anzustellen, wogegen abgesehen von den in Wegfall kommenden 3 Steuerrevisoren) ein Ersatz bei der Steuerdirektion entbehrlich wird. In Folge dieser Maßregel, welche mit dem 1. April 1886 in Wirksamkeit treten soll, ergibt sich bei der Zentralverwaltung folgender Mehraufwand: Für ein weiteres Kollegialmitglied der Steuerdirektion (Durchschnittsbesoldung) . . . . . 4 500 ℳ. Für 3 Katasterinspektoren zu je 5 200 ℳ. Durchschnittsbesoldung . . . . . 11 100 „ 15 600 ℳ. hievon ab Durchschnittsbesoldung für einen Revisor . . . . . 2 900 „ reellicher jährlicher Mehraufwand . . 12 700 ℳ. Hievon entfällt auf das Jahr 1886 das Datum für die 7 Monate 1. April bis mit letztem Oktober mit . . . . . 7 409 ℳ. und auf das Jahr 1887 . . . . . 12 700 „ zusammen . . 20 109 ℳ. daher für 1 Jahr . . . . . 10 055 „ Der normale Budgetsatz für die 3 Hauptämterstellen — Domänen-, Steuer- und Falldirektion — berechnet sich im Uebrigen wie folgt: 3 Direktoren zu je 7 000 ℳ. . . . . 21 000 ℳ. 22 Kollegialbeamte mit je 4 500 ℳ. Durchschnittssatz . . . . . 99 000 „ 40⅔ Kanzleibeamte: 3 Kanzleivorstände zu je 4 000 ℳ. . . . . 12 000 ℳ. 37⅔ zu je 2 900 ℳ. . . . . 108 750 „ 120 750 ℳ. Remuneration des der Domänendirektion beigegebenen außerordentlichen Mitgliedes für das laufende Verhältnißjahr. . . . . 500 ℳ. Summe . . . 241 250 ℳ. Hiezu die Mehranforderung bei der Steuerdirektion mit . . . . . 10 055 „ Insammen . . 251 305 ℳ. Die letzte Bewilligung betrug . . . . . 241 250 „ Mehranforderung obige . . 10 055 ℳ. Der Budgetsatz vertheilt sich nach der Zahl der Beamten: Direktoren: / Kollegialbeamte: / Kassierinspektoren* und Kanzleibeamte: / Insammen: Domänendirektion . . . 1 : 7 000 ℳ. / 10 : 45 000 ℳ. / 13 : 38 800 ℳ. / 24 : 90 800 ℳ. Tage für unvorhergesehene . . . — / — / — / 500 „ Steuerdirektion . . . 1 : 7 000 „ / 8 : 35 063 „ / [1 : 6 766 =] [14⅓ : 43 754 „] / 26⅓ : 84 605 „ Falldirektion . . . 1 : 7 000 „ / 5 : 22 500 „ / 13 : 35 900 „ / 19 : 65 400 „ Insammen . . . 3 : 21 000 ℳ. / 23 : 102 563 ℳ. / 42⅓ : 127 242 ℳ. / 68⅓ : 251 305 ℳ. *) 10 Rechnern beim Sekretariat, der Revision u. s. w.; Effektivum 16 500 ℳ, für Zulagen 1 000 ℳ. — 17 500 ℳ. 2 Kanzleivorstehern, Effektivum 4 200 ℳ, für Zulagen 300 ℳ. — 4 500 „ 2 Kanzleidienern zu 1 200 ℳ. — 2 400 „ Für Geschäfts- und Schreibaushilfe . . . 3 100 „ Insammen . . 27 500 ℳ.
Zu §. 28 a. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 188687 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Domänenverwaltungen.					
31.	a. Besoldungen der Domänenverwalter	66 600	66 600		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 330	6 330		—	—
32.	a. Gehalte	67 184	70 534		3 350	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 346	2 346		—	—
	Uebertrag . .	142 460	145 810		3 350	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 31. a. Der normale Budgetsatz berechnet sich wie folgt:

Für 14 Domänenverwalter und 8 Domänenverwalter, welche zugleich Obereinnehmer sind, mit einem Durchschnittssatze von 3 700 ℳ = 18 × 3 700 = ... 66 600 ℳ
Für 16 Obereinnehmer und ⅘ Obereinnehmer (zugleich Domänenverwalter) mit demselben Durchschnittssatze 20 × 3 700 = ... 74 000 „
Für 11 Oberzollinspektoren mit einem Durchschnittssatze von 4 200 ℳ 11 × 4 200 = ... 46 200 „
Für 11 Hauptamtsverwalter mit einem Durchschnittssatze von 3 600 ℳ 11 × 3 600 = ... 39 600 „
Für 1 Revisionsoberkontroleur . . . . . 3 600 „
Für 11 Hauptamtskontroleure mit einem Durchschnittssatze von 2 300 ℳ 11 × 2 300 = ... 25 300 „
Für 3 Eisenbahnzollexpeditionsvorsteher mit einem Durchschnittssatze von 3 300 ℳ 3 × 3 300 = ... 9 900 „
Für 3 Obergrenzkontroleure mit einem Durchschnittssatze von 2 300 ℳ 3 × 2 300 = ... 6 900 „
Für 78 . . . . . zusammen . . . . . 272 100 ℳ
Die letzte Bewilligung betrug, damit übereinstimmend . . 272 100 „

Der normale Budgetsatz jeder Verwaltung ist in den Voranschlag aufgenommen und beträgt nach Obigem:
bei der Domänenverwaltung . . . . . 66 600 ℳ
„ „ Steuerverwaltung . . . . . 74 000 „
„ „ Zollverwaltung a. Im Innern (für je 6 Oberzollinspektoren, Hauptamtsverwalter und Hauptamtskontroleure) . . . . . 60 000 „
b. An der Grenze (für die übrigen vorbezeichneten Beamten) . . . . . 70 900 „
Zusammen wieder . . 272 100 ℳ

Zu §. 31. b. Dienstwohnungen haben 21 Beamte III. Rangklasse, von denen 8 zugleich Obereinnehmer sind:
a. in ärarischen Gebäuden I. Ortsklasse 6, II. Ortsklasse 3, III. Ortsklasse 11 Beamte.
b. in gemietheten Gebäude III. Ortsklasse 1 Beamter.

Letzterer in Tauberbischofsheim soll statt in dem gemietheten Gebäude in dem innerhalb der Budgetperiode fertig zu stellenden domänenärarischen Neubau Dienstwohnung erhalten.

Keine Dienstwohnung hatte seither der Domänenverwalter in Bonndorf (III. Ortsklasse), welcher indessen eine solche in einem gemietheten Gebäude erhalten soll.

Zu §. 32. a. Für 25 erste Gehilfen bezw. Buchhalter: 16 bei reinen Domänenverwaltungen, 2 bei den Hauptämtern Baden und Lahr und 14 bei kombinirten Verrechnungen; daher 18 + ¹⁴/₅ mit einem Durchschnittssatze von 1 600 ℳ = ... 49 600 ℳ
Für 15⅘ zweite Gehilfen: 10 bei reinen Domänenverwaltungen und 11 bei kombinirten Verrechnungen; daher 10 + ¹¹/₅ zu 1 050 ℳ = ... 16 275 „
Für 11⅘ Dekopisten: 9 bei reinen Domänenverwaltungen und 5 bei kombinirten Verrechnungen; daher 9 + ⁵/₅ zu 900 ℳ = ... 10 350 „
Die Kopialaversen nach dem gegenwärtigen Stand . . . . . 2 400 „
49 034 ℳ
Dazu die übliche Summe für Geschäftsaushilfe . . . . . 1 500 „
Zusammen . . 70 534 ℳ
Die letzte Bewilligung betrug . . 67 184 „
Mehranforderung . . 3 350 ℳ

in Folge der von §. 97 a. des Zollbudgets hierher übertragenen Gehalte für 2 erste Gehilfen mit 3 200 ℳ (vergl. Erläuterung zu bezeichnetem §. 97 a.), sowie in Folge der Bewilligung eines Kopialaversums von 300 ℳ für die kombinirte Verrechnung Tauberbischofsheim, wovon die Hälfte mit 150 ℳ auf die Domänenkasse entfällt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1888/89 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Domänenverwaltung.					
	Uebertrag . .	142 490	145 840		3 350	—
33.	Maukoentschädigungen (Kassenzinsbufen) an Kassenführer	—	3 240		3 240	—
34.	Bureauaufwand	13 254	13 449		195	—
35.	Verschiedene Ausgaben	8 295	8 003		—	292
	Summe VI. . .	164 039	170 532		6 785	292
	VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung.					
36.	a. Besoldungen der Oberförster	313 500	323 000		9 500	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	27 300	27 540		240	—
37.	a. Gehalte der Bezirksforsteigehilfen	36 000	36 000		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 080	1 080		—	—
	Uebertrag . .	377 880	387 620		9 740	—

7.
Erläuterungen.
Zu §. 33. Die kassenführenden Beamten der Bezirksforstrechnungen der Finanzverwaltung (Hauptämter, Oberforstmeistereien und Domänenverwaltungen) beziehen, ungeachtet des zum Theil sehr bedeutenden Geldverkehrs, zur Zeit keinerlei Vergütung für die mit dem Kassengeschäft verbundene besondere Verantwortlichkeit und für die dabei entstehenden Geldauslagen. Zur Herstellung einer billigen Vergütung an diese Beamten erscheint es um so mehr angemessen, als die Beamten der Journal- und der Schuldentilgungskassen, der Salinenkassen, sowie der sämmtlichen Kassen der Eisenbahnverwaltung längst im Bezuge von sogen. Kassenzinsbufen sich befinden. Die Vergütungssätze für die Beamten der Bezirksforstkassen sollen, unter Abstufung in 3 Klassen nach Maßgabe des jährlichen Geldverkehrs, betragen: a. Für die Verrechner (Führer der Hauptkasse) einschließlich der kassenführenden Buchhalter bei dem Hauptsteueramt Freiburg und der Oberforstmeisterei Mannheim: I. Klasse 200 ℳ, II. Klasse 200 ℳ, III. Klasse 150 ℳ. b. Für die Verrechnungsgehilfen bezw. Führer der Nebenkassen: I. Klasse 100 ℳ, II. Klasse 80 ℳ, III. Klasse 60 ℳ. Hiernach stellt sich der Bedarf: Für 51 Verrechner auf . . . . . 8 800 ℳ „ 40 Verrechnungsgehilfen bezw. Führer von Nebenkassen auf . . . . . 2 820 „ Zusammen . . 11 620 ℳ Hievon entfallen: Auf die Domänenverwaltung . . . . . 2 340 ℳ „ „ Forstverwaltung . . . . . 6 450 „ „ „ Zollverwaltung . . . . . 1 950 „ Zusammen wie vorstehend . . 11 620 ℳ
Zu §. 34. Nach den derzeitigen festen Bewilligungen.
Zu §. 35. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 nach Abzug von 1 500 ℳ wegen Ermäßigung des Antheils an die Zollverwaltung für Belegung von Domänengrundstücken (vergl. Zolleinnahme Budget Tit. IV. §. 30).
Zu §. 36 a. Die Zahl der Oberförster ist, wie bisher, 95. Dem seitherigen Budgetsatz lag ein Besoldungsdurchschnitt von 3 300 ℳ zu Grunde. Es erscheint aber im Hinblick auf die höheren Bezüge anderer Beamten in ähnlicher Stellung als ein Gebot der Billigkeit, einen Durchschnittssatz von 3 400 ℳ die Genehmigung zu ertheilen. Für 1889/90 sind daher anzusetzen: 95 × 3 400 = 323 000 ℳ. Dem Vorstande der Bezirksforstei Kaiserstuhl ist für außergewöhnliche Bemühungen bei Erwerbung mutzschriftlicher Rechte eine jährliche Belohnung bis zu 400 ℳ aus Mitteln des Grundstocks ertheilt worden.
Zu §. 36 b. Durch Verlegung des Wohnsitzes der Bezirksförster Berghausen nach Durlach und der Bezirksförster Graben nach Bruchsal sind 2 Wohnungsgeldzuschüsse III. Dritteklasse weggefallen, dagegen 2 II. Dritteklasse hinzugekommen. Von den 95 der III. Rangklasse angehörenden Oberförstern haben 50 Dienstwohnungen in ärarischen Gebäuden und 9 sollen mit Beginn oder im Laufe der Budgetperiode solche Wohnungen erhalten. Von diesen 45 Dienstwohnungen gehören 7 in die I., 10 in die II. und 28 in die III. Dritteklasse. Nur Dienstwohnungen sind vorgesehen in der II. Dritteklasse 1 (Bonndf), in der III. Dritteklasse 8 (Todtnau, Neustadt, Salzberg, Wolfach, Engelgrund, Neckarbischofsheim, Bergberg und Tauberbischofsheim).
Zu §. 37 a. Für 24 Gehilfen mit einem Durchschnittssatz von 1 500 ℳ.
Zu §. 37 b. Für 8 Gehilfen, welche mindestens eine 6jährige Dienstzeit haben und mit Dekret angestellt sind, ist Wohnungsgeldzuschuß nach der V. Rangklasse vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich	5. Mehrung weniger.	6. Mithin gegenseitiger mehr.	6. weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung.					
	Uebertrag . .	377 880	387 620		9 740	—
38.	Bureaukosten der Bezirksforsteien	19 760	19 760		—	—
39.	Ayersen der Oberförster und Bezirksforsteigehilfen für Diäten und Reisekosten	143 070	144 550		1 480	—
40.	Für Vermessung und Einrichtung der Forste . . .	33 000	30 000		—	3 000
41.	Verschiedene und zufällige Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen	8 882	12 269		3 387	—
	Summe VII. . .	582 592	594 199		14 607	3 000
	VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.					
42.	a. Bauaufwand für Grundstocksgebäude	100 000	100 244		2 204	—
	b. Gehalte		1 960			
	c. Wohnungsgeldzuschüsse	204	204		—	—
43.	a. Für Grundstücke	211 464	162 231		—	1 229
	b. Gehalte		48 004			
	c. Wohnungsgeldzuschüsse	1 344	1 344		—	—
44.	Für Waldbau:					
	a. Gehalte	180 000	171 700			
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	11 808	12 348		—	460
	c. Sonstige Kosten		7 500			
	Uebertrag . .	504 820	505 335		2 204	1 689

ministerium.
gabe.

7. Erläuterungen.
Zu §. 38. Druckkostenetat 130 ℳ, daher 130 × 36 = ... 12 920 ℳ Hiezu kommen: 1. Bureauentschädigungen für 36 Oberförster, welche keine Dienstwohnungen haben, je 72 ℳ, daher 72 × 30 = ... 2 160 ℳ 2. Bureauentschädigungen für 65 Oberförster, welche Dienstwohnungen haben, je 72 ℳ und zwar für: a. 1 in nicht domänenärarischen Gebäude . . . . . 72 „ b. 64 in domänenärarischen Gebäuden: 64 × 72 = ... 4 608 „ 4 680 „ Daher Budgetsatz . . 19 760 ℳ Der unter 2 b. genannte Betrag von 4 608 ℳ erscheint zugleich unter I. §. 1 in Einnahme.
Zu §. 39. In den 6 Jahren 1878/83 war der Budgetsatz gleichmäßig 144 550 ℳ. In den Budget für 1884/85 wurde entsprechend der Rechnungsdurchschnitt von 1880/82 mit 143 070 ℳ eingestellt, welcher Betrag jedoch nicht ausreichte. Es kommt daher wieder der außerordentliche Budgetzug in Betrag, aus dessen einzigen Vorbringungen wie bisher Beschädigungen für Verbiß an Dienstpferden gegeben werden sollen. Im Jahre 1883 wurden hiefür 250 ℳ verwendet, im Jahre 1884 war eine solche Verwendung, obgleich ein begründetes Gesuch vorlag, wegen Mangels an Mitteln nicht möglich.
Zu §. 40. Im Durchschnitte der Jahre 1882/84 wurden 30 750 ℳ verausgabt, darunter 16 135 ℳ für Gemeinde- und Körperschaftsvermessungen.
Zu §. 41. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 42 a. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 nach Abzug der Gehalte der Gebäudeaufseher zu Bruchsal und Mannheim.
Zu §. 42 b. Effektivetat der Gehalte für 2 Bauaufseher: 1 zu Bruchsal zu 1 000 ℳ, 1 zu Mannheim zu 900 ℳ, zusammen . . . . . 1 900 ℳ Hiezu für Zulagen . . . . . 100 „ Zusammen . . . 1 500 ℳ
Zu §. 43 a. Der Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 beträgt nach Abzug der Gehalte der Güteraufseher und der Besoldungen der Kulturingenieure 161 231 ℳ; hiezu Belohnungen der Kulturingenieure für treue Mitwirkung bei den vorhergehenden Kulturarbeiten auf Domänenwaldungen 900 ℳ.
Zu §. 43 b. Der Effektivetat der Gehalte von 301 Güteraufsehern, worunter 32 beförderungsweise angestellt sind, beträgt 46 004 ℳ; hiezu für Zulagen und etwaige Neuanstellungen 2 000 ℳ.
Zu §. 44. Der Budgetsatz enthält: a. Gehalte für 266 (darunter zur Zeit 202 beförderungsweise angestellte) Waldhüter . . . . . 171 700 ℳ b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 12 548 „ c. Sonstige Kosten (Reisekosten, Zugehörden, Requisiten u.) . . . . . 7 500 „ Zusammen . . . 191 748 ℳ Bei dem bisherigen Budgetsatz von 1/2 a. und c. mit 180 000 ℳ wurden 1 000 ℳ in Abzug gebracht, welche beim Allgemeinen Remunerationsfonds des Finanzministeriums zugeschlagen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Aus-

1.	2	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig in Fortfall kommt.	mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.					
	Uebertrag . .	504 820	505 335		2 204	1 689
45.	Für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen	4 442	4 170		—	272
46.	a. Für Holzabfuhrwege	250 000	290 750		57 750	—
	b. Gehalte der Wegwarte		17 000		—	—
47.	Für Waldkulturkosten	133 000	154 000		21 000	—
48.	Für Zurichtung der Walderzeugnisse	713 214	734 970		21 756	—
49.	Für Verwerthung der Walderzeugnisse	14 542	14 685		143	—
50.	Für Lehen und Berechtigungen	516	533		17	—
51.	a. Kellerkosten	2 985	1 887		1 425	—
	b. Gehalte		2 523			—
	c. Wohnungsgeldzuschuß	60	60		—	—
52.	a. Für das Heidelberger Schloß	20 118	12 567		82	—
	b. Gehalte		7 633			—
	c. Wohnungsgeldzuschüsse	120	480		500	—
53.	Verschiedene Ausgaben	22 942	22 407		—	535
	Summe VIII. . .	1 666 759	1 769 000		104 737	2 496

ministerium.

Gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 45. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 46 a. Im Durchschnitt der Jahre 1882/84 wurden — ausschließlich der Gehalte der Wegwarte — 260 018 ℳ verwendet. Im Jahr 1884 war dieser Aufwand auf 234 540 ℳ gesunken und für 1886/87 wird eine weit höhere Summe für nöthig erachtet, wovon ein Theil unter §. 6 des außerordentlichen Etats — Grundstock — mit besonderer, auch hierher bezüglicher Begründung erscheint. Durch diese außerordentliche Verwendung auf Waldwege werden 15 000 oder jährlich auf 7 500 Festmeter Unterschied mit einem Mehrerlös von 57 750 ℳ gewonnen, um welchen Betrag der ordentliche Etat erhöht ist. Zur Ausgleichung sind unter §. 4 der Einnahme und §. 46 der Ausgabe 19 500 Festmeter Mehrabsatz angenommen statt 12 000 Festmeter, welche der seitherigen budgetmäßigen Verwendung entsprechen würden.
Zu §. 46 b. Im letzten Jahre wurden für 60 Bedürftete 15 932 ℳ verwendet. Mit der Vermehrung der Waldwege wächst auch der Aufwand für Beaufsichtigung, daher die Erhöhung auf 17 000 ℳ.
Zu §. 47. Die erhöhte Anforderung gründet sich theils auf die Nothwendigkeit, die neu erworbenen Flächen, welche meist aus entblößtem Wald- und Neufeld, aber gering bestockten Blöße bestehen, und zur Zeit keinen oder einen nur ganz geringen Ertrag abwerfen, möglichst bald aufzuforsten, theils auf die Anforderungen der neueren Forstwirthschaft, welche die Verbesserung der Waldbestände und dadurch die Hebung der Waldrente hauptsächlich in der möglichsten Begünstigung der Nutzholzarten findet, was nur durch künstliche Nachhilfe, also durch vermehrten Aufwand an Waldkulturkosten geschehen kann.
Zu §. 48. Die Zurichtungskosten für 1 Festmeter betragen im Jahre 1884 1 ℳ 73 ₰. Der Budgetsatz berechnet sich, wenn man von der zum Hiebe kommenden Masse von 425 587 Festmeter 200 Festmeter, welche unaufbereitet abgegeben werden, abzieht, auf 425 387 zu 1,73 zu 734 970 ℳ. Im Rechnungsdurchschnitt der 3 Jahre 1882/84 mit 725 612 ℳ sind 1 063 ℳ an Kurkosten und Unterhaltungen an die bei der Holzeinrichtung vorzüglichen Holzhauer enthalten; Aufwand der letzteren Art darf auch künftig hier verrechnet werden.
Zu §. 49. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 50. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 51 a. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 nach Abzug der Gehalte des staatlichen Kellereiassess und der beiden Kellerknechte zu Würzburg.
Zu §. 51 b. Der Effektivstand der Gehalte der verrechnenden Bedienstesten beträgt 2 623 ℳ; dazu für etwaige Zulagen 100 ℳ.
Zu §. 51 c. Für den bedürftigen angestellten Kellereiassess in Würzburg.
Zu §. 52 a. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 nach Abzug der Gehalte und Remunerationen im Jahr 1882 und 1883, der Kosten der Reparaturen zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses im Jahr 1883, sowie der Kosten für den Umbau der Kellnerwohnlokalitäten auf dem Schlosse im Jahr 1883 und 1884 und unter Zulage von 300 ℳ Diätenvorschuß des Vermögensverwalters in Heidelberg für die Führung der Kassageschäfte auf dem Schlosse.
Zu §. 52 b. Der Effektivstand der Gehalte der 9 Bediensteten auf dem Schlosse beträgt 7 433 ℳ; dazu für Zulagen 200 ℳ.
Zu §. 52 c. Der Wohnungsgeldzuschuß für 4 bedürftig angestellte Schloßbedienstete, welche Dienstwohnungen besitzen, findet sich unter §. 14 der Einnahme als Minderung wieder vereinnahmt.
Zu §. 53. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 nach Abzug der Ausgaben für das Heidelberger Schloß im Jahr 1882 und 1883.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel V. Domänenverwaltung.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	Summe I. . .	245 739	233 960		—	11 779	
	„ II. . .	901 137	829 727		—	71 410	
	„ III. . .	18 461	18 410		—	51	
	„ IV. . .	190 052	200 245		15 328	5 135	
	„ V. . .	153 428	155 627		2 199	—	
	„ VI. . .	164 009	170 502		6 785	292	
	„ VII. . .	582 592	594 199		14 607	3 000	
	„ VIII. . .	1 666 759	1 769 000		104 737	2 496	
					143 656	94 163	
					94 163		
	Summe A. Ordentlicher Etat	3 922 177	3 971 670		49 493		
	„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	7 943 340				
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.				
	III. Für den Grundstock.						
1.	Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses	—	70 000				
	Uebertrag . .	—	70 000				

Zu § 1. Die Vorarbeiten erfordern einen größeren Aufwand an Zeit und Kosten, als früher angenommen war, und können voraussichtlich erst gegen den Schluß der Budgetperiode 1886/87 beendigt werden. Mit Ablauf des Jahres 1885 wird die Untersuchung und Aufnahme des Otto-Heinrichsbaues und der Hoffaçade des Friedrichsbaues im Wesentlichen ausgeführt sein; es erübrigt dann noch die gleiche Arbeit für die Nordfaçade des Friedrichsbaues, für den Ludwigsbau, das Bandhaus, den Rudolfsbau, den Ruprechtsbau und den englischen Bau, sowie für sämmtliche Thürme.

Auf Grund eines ungefähren Voranschlags sind für zwei Jahre einzustellen:

a. Gehalte: Effektivetat für 2 Architekten 3 600 ℳ, 3 Bauzeichner 4 400 ℳ, einen Geometer 2 300 ℳ, Wohnungsgeldzuschuß 132 ℳ, zusammen jährlich 10 432 ℳ; dazu für Zulagen und Geschäftsaushilfe im Ganzen 1 000 ℳ	21 864 ℳ
b. Bauraubedürfnisse	3 000 „
c. Löhne für Meßgehilfen und für Ausgraben der Fundamente	10 000 „
d. Ein- und Abrüstung der Gebäude	6 000 „
e. Diäten und Reisekosten	1 200 „
f. Fundamentausbesserung und Schutzvorrichtungen	24 000 „
g. Remunerationen des Bauperſonals	4 000 „
Zusammen . . .	70 064 ℳ
Rund	70 000 ℳ

Finanz-
A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Klärung verbleibt	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	III. Für den Grundstock.					
	Uebertrag . .	—	70 000			
2.	Entsalzerung der zur Civilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe	—	21 177			
3.	Für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe	—	5 000			
4.	Für den Umbau des zur Wohnung Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, erste Rate	—	200 000			
	Uebertrag . .	—	296 177			

ministerium.
gabe.

7.

Erläuterungen.
Zu §. 2. Die in der Stadt Karlsruhe in Ausführung begriffene Kanalisation soll auch eine Entsalzerung des Hofbezirksbodens und der lediglich im sogenannten Hofbezirk gelegenen Gebäude, sowie der übrigen in der Stadt befindlichen, zur Hofverwaltung gehörigen Gebäude als wünschenswerth und nothwendig erscheinen. Der größere Theil der Arbeiten ist in den Jahren 1884 und 1885 vorgenommen und dieser, da die Ausführung unverschieblich war, ein Rheinkostenkredit von 40 340 ℳ. zu Lasten des Domänenvermögens bewilligt worden. Die Gesammtkosten der bereits ausgeführten Arbeiten belaufen sich auf 43 939 ℳ. 96 ₰. und betreffen: A. Vergütung an die Stadtgemeinde Karlsruhe für 755,62 Meter Frontlänge der Gebäude des Hofbezirks zu 20 ℳ. . . . . 15 109 ℳ. 40 ₰. B. Kosten der Entsalzungsanlage in den Gebäuden des Hofbezirkes . . . . . 20 609 „ 29 „ C. Desgleichen in den Civilliegebäuden außerhalb des Hofbezirks . . . . . 8 342 „ 27 „ Für 1886/87 sind weiter erforderlich: a. Vergütung an die Stadtgemeinde für die außerhalb des Hofbezirks gelegenen Civilliegebäude nebst Zugehörden in einer, vorbehaltlich etwaiger Berichtigung, berechneten Frontlänge von 781,15 Meter zu 20 ℳ. per Meter . . . . . 15 623 ℳ. b. Kosten der Entsalzung in einigen zur Civilliste gehörigen Gebäuden und Grundstücken . . . . . 5 554 „ Insgemein . . 21 177 ℳ. Von der Vergütung an die Stadtgemeinde als Beitrag zu den Kanalisationskosten bezüglich der ebenfalls angeschlossenen Civilliegebäude gelten die zu der Erläuterung zu Titel IV. §. 6 im außerordentlichen Ausgabebudget des Finanzministeriums enthaltenen Ausführungen. Der Stadtrath verhielt sich zur Ausdehnung der Entsalzung auf den damals in die städtische Gemarkung noch nicht einverleibten Hofbezirk gegen die Zusicherung der gleichen Vergütung, wie sie hinsichtlich der Staatsgebäude und hinsichtlich der in der Gemarkung gelegenen Hofgebäude vereinbart worden, und gegen die Zusage, daß die Straßen des Schloßgartens dem allgemeinen Verkehr geöffnet bleiben. Die Uebernahme des gesammten Aufwands für die Entsalzung der Civilliegebäude auf den Domänengrundstock entspricht den in ähnlichen Fällen beobachteten Grundsätzen.
Zu §. 3. Nachdem der Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Dampfmaschinen, worüber die Mittel unter §. 2 der Ausgabe des außerordentlichen Domänenbudgets für 1884/85 bewilligt worden sind, hat sich gezeigt, daß die vorhandenen Dampfkessel nicht geschont sind, da die Verdampfung im Verhältniß zum aufgewendeten Brennmaterial eine zu geringe ist. Da diese Kessel nämlich alt und nach einem nicht mehr verbesserungsfähigen System gebaut sind, so empfiehlt es sich, vorerst wenigstens, einen der drei Kessel zu beseitigen und statt seiner einen neuen Cornwall-Kessel mit Galloway-Röhren von 30 qm Heizfläche aufzustellen, wofür ein Kostenaufwand von beiläufig 5 000 ℳ. erforderlich sein wird.
Zu §. 4. Das höchst erfreuliche Ereigniß der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs macht die Beschaffung einer standesmäßigen Wohnung erforderlich, was nach §. 1 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1859 Sache des Staates ist. Hierzu soll das an der Herren- und Kriegsstraße hier gelegene, dem Domänengrundstock gehörige und von diesem in der Etatsperiode 1884/85 zu künftigen Zwecken erworbene Anwesen (das sogenannte Schlößchen) nebst dem in der Etatsperiode 1882/83 auch gleichen Zwecken von der Stadtgemeinde angekauften Garnisonhof verwendet werden. Um für seine künftigen hohen Bewohner tauglich zu sein, bedarf das Gebäude einer gründlichen Renovation und einer angemessenen Vergrößerung, sowie auch die Gartenanlagen mehr oder weniger umgestaltet sein werden. Pläne und Kostenüberschläge hierfür aufzustellen, war den betreffenden technischen Behörden bei der Kürze der Zeit und wegen ihrer im Jahre 1885 ebenfalls durch andere Aufgaben sehr gehäuften Geschäfte bis jetzt nicht möglich. Es wird daher vorerst nur eine nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse bemessene Summe angefordert. Voraussichtlich wird mit den baulichen Arbeiten nicht vor dem Frühjahr 1887 begonnen werden können, weil der Badische Frauenverein, welcher das Schlößchen jetzt in Miethe hat, es nicht kann vorher räumen können, so daß die Vollendung der erforderlichen Herstellungen erst im Laufe des Jahres 1889 zu erwarten sein wird. Bis dahin werden Ihre Königlichen Hoheiten der Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin ihren Wohnsitz in dem Großh. Palais zu Freiburg, für dessen zweckmäßige Herstellung ein Mehrerfordernißbetrag bewilligt worden ist.

A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1894/95 zusammen.	Mithin mehr (+) weniger (−)	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	III. Für den Grundstock.					
	Uebertrag . .	—	290 177			
5.	Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	—	6 243			
6.	Für Holzabfuhrwege	—	184 500			
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	480 920			
	„ A. Ordentlicher Etat	—	7 943 340			
	Summe Titel V. für beide Jahre . .	—	8 480 260			

ministerium.

gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 5. Für diesen Zweck ist unter D. Titel V. Ziffer 8 des Staatshaushaltsetats für 1892/93 zugleich die Hälfte der Bauvoranschlagssumme mit 11 000 ℳ bewilligt und im Staatshaushaltsetat für 1894/95 zurecht erhalten worden, unter der Bedingung, daß hiervon der Stadtgemeinde die andere Hälfte übernommen und der gleiche jährliche Zuschuß zur Theaterbaukasse geleistet wird, wie von der Staatskasse. Beide Bedingungen wurden erfüllt, worauf der bewilligte Beitrag zur Auszahlung kam. Der nachgewiesene Bauaufwand beträgt jedoch . . . . . 34 486 ℳ 80 ₰, übersteigt daher den Voranschlag erheblich. Die Ueberschreitung ist theilweise durch die bei der Ausführung des Voranschlags gefertigten Pläne, theils und hauptsächlich durch den größeren Umfang der — unter Mitwirkung der Staatsbaubehörde ausgeführten — nothwendigen Hauptausbesserungen hervorgerufen. Der Stadtrath bittet um Uebernahme des billigen stadtseitigen Mehrbaus mit . . . . . 17 243 ℳ 40 ₰ alle nach Abzug des bereits geleisteten Beitrags von . . . . . 11 000 „ — „ . . . . . verbleiben . . . 6 243 ℳ 40 ₰ auf den Domänengrundstock. Unter Berufung auf die Begründung der Regierungsvorlage vom 8. Februar 1892 und da ein geeigneter Theaterbaufond noch nicht angesammelt ist, auch die Stadt Mannheim noch nur den bemißhaftlichen jährlichen Zuschuß, in der Berechnungsjahr 1893/94 wieder einen 107 700 ℳ, an die Theaterverwaltung machen muß, wird ein weiterer Beitrag von 6 243 ℳ in Anforderung gebracht.
Zu §. 6. In einem Nachtrag zum Domänenbudget für 1894/95 vom 5. Januar 1894 ist bei Begründung des unter §. 45 der ordentlichen Ausgabe um 50 750 ℳ jährlich erhöhten Budgetsatzes erwähnt, daß zur Erzielung einer billigen Holzpreisverhältnisse, insbesondere zur Verbesserung, wegen Mangels guter Absatzwege noch wenig benutzten Waldungen, über alle noch nöthigen Hauptabtheilungs-Kostenvoranschläge gefertigt und die zur Ausführung erforderlichen Summen in den späteren Budgetvorlagen und zwar unter Vorbehalten mittelst Uebernahme auf den Domänengrundstock zur Verwendung beantragt werden sollen. Die ingenieurlichen für die 10 Jahre 1886/95 bearbeiteten und eingehend geprüften Kostenvoranschläge nehmen die Herstellung von neuen und die Verbesserung von bestehenden projektirten Weganlagen in einer Länge von 400 910 Meter mit einem Kostenaufwand von rund 2 000 000 ℳ, somit für eine Budgetperiode die außerordentliche Verwendung von 400 000 ℳ in Aussicht, wobei jedoch 20,5% des Kostenbetrags durch den Erlös aus Materialnutzung gedeckt wären und der ordentliche Etatsatz §. 46 a. um 50 000 ℳ jährlich oder um 100 000 ℳ für die Budgetperiode ermäßigt werden könnte. Statt nun diese Ermäßigung eintreten zu lassen, dem Grundstock aber 400 000 ℳ zu entnehmen und ebenbeschrieben den darauf entfallenden Erlös aus Materialnutzung, und besser Zurechnungsposten zu berücksichtigen, soll der seitherige Budgetsatz §. 46 a. nicht gekürzt, vielmehr aus den Mehrerlös aus 15 000 Festmeter Faserholz, der sich ungefähr durch die Verwendung von 300 000 ℳ auf Waldwege ergeben, erhöht, dagegen der Grundstock nur mit dem letzteren Betrag unter Abzug des Erlöses aus Faserholz, welcher dem ordentlichen Einnahmetitel zufließen soll, belastet werden. Es berechnet sich: Erlös aus 15 000 Festmeter Faserholz zu 9 ℳ 45 ₰ auf . . . . . 142 450 ℳ denn Fürsorgekassen zu 1 ℳ 75 ₰ auf . . . . . 25 900 „ der Reinerlös somit auf . . . . . 115 500 ℳ Diese, von . . . . . 300 000 „ abgezogen, ergeben erhöhte . . . . . 184 500 ℳ, welche zu Wegeanlagen aus Mitteln des Grundstockes bestimmt werden. Zu gleichem Zwecke wurden unter §. 46 a. . . . . 100 000 ℳ aber jährlich 50 000 ℳ belassen und weitere . . . . . 115 900 „ aber jährlich 53 750 ℳ zugetheilt, so daß obige . . . . . 400 000 ℳ für Hauptwegeanlagen verwendet werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mithin weniger.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VI. Steuerverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Direkte Steuern.					
54.	Abgang und Rückersatz	261 275	278 400		17 125	—
55.	a. Katasterkosten	212 157	306 196		94 039	—
	b. Remunerationen und Unterstützungen der Steuerkommissäre und ihrer Gehülfen	5 000	8 000		3 000	—
56.	Kosten der Steuerrevisionen:					
	a. Besoldungen	10 200	2 125	—		8 075
	b. Für Remunerirung der Steuerrevisoren	900	450	—		450
	c. Gehalte	14 600	2 275	—		12 325
	d. Wohnungsgeldzuschüsse	1 512	306	—		1 206
	e. Bureau- und sonstige Kosten	3 927	490	—		3 437
	Hebgebühren der Verrechnungen von der Erwerbsteuer	2 394	—	—		2 394
					114 164	27 887
					27 887	
	Summe I.	511 968	598 245		80 277	

ministerium.

gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu § 54. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu § 55. Bezüge der Steuerkommissäre nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 . . . . . 149 870 ℳ Voraussichtlicher Mehraufwand in Folge der Einkommensteuer und zwar im Jahre 1886 120 000 ℳ „ „ 1887 60 000 „ Zusammen . . 180 000 ℳ somit jährlich . . . . . 90 000 „ Ferner laufige Kosten nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von 1882/84 . . . . . 55 076 „ Voraussichtlicher Mehraufwand in Folge der Einkommensteuer und zwar im Jahre 1886 15 000 „ im Jahre 1887 . . . . . 7 500 „ 22 500 ℳ somit jährlich . . . . . 11 250 „ Zusammen . . . . . 306 196 ℳ
Zu § 55 a. Die Zahl der Steuerkommissäre beträgt 47; von denselben stehen neun (bisher acht) als Obersteuerkommissäre mit Staatsbeamteneigenschaft angestellt werden und ein pensionsfähiges Dienstaufkommen (einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses) bis zu 3 600 — 240 = 3 740 ℳ erhalten; durchschnittlich 2 900 + 240 ℳ, somit für neun Stellen 9 × 3 140 = ... 28 260 ℳ Der Budgetsatz beträgt hiernach für 1886 . . . . . 329 946 ℳ „ 1887 . . . . . 272 446 ℳ
Zu § 55 b. In Folge Berechnung der Zahl der Steuerkommissäre von seithero 41 auf 47 erscheint eine Erhöhung der für Unterstützung, Remunerirung und Gehilfenentschädigung derselben vorgesehenen Mittel von seitherigen 5 000 ℳ auf 8 000 ℳ angemessen. Hiedo erscheint es in der Billigkeit begründet, Mittel zur Remunerirung der den Steuerkommissären beigegebenen Assistenten und Gehilfen erster Klasse, zur Zeit 24 an der Zahl vorzusehen. Es dürfte für diese der Betrag von 24 × 100 = 2 400 ℳ genügen.
Zu § 56 a. Mit der Erläuterung zu § 37 a. des Etats der Domänenverwaltung ist mit Wirkung vom 1. April 1886 an die Hauptamtsführung der Steuerrevisoren bei der Steuerdirektion beseitigt. Es sind daher hier die Besoldungen der Steuerrevisoren nur noch für die Zeit vom 1. November 1885 bis 31. März 1886, somit für 5 Monate vorzusehen mit $^5/_{12}$ von 10 200 ℳ = 4 250 ℳ, somit jährlich . . . . . 2 125 ℳ Budgetsatz für 1886 . . . . . 4 250 ℳ.
Zu § 56 b. Hier ist auch der Betrag für Remunerationen für das Ab- und Zeichnerdejahr 1. April 1885/86 mit bisherigen 900 ℳ einzustellen, somit jährlich . . . . . 450 ℳ Budgetsatz für 1886 . . . . . 900 ℳ.
Zu § 56 c. 6 erste Gehilfen bezw. Assistenten zu 1 500 ℳ . . . . . 9 000 ℳ 4 zweite Gehilfen zu 1 050 ℳ . . . . . 4 200 „ für unständige Gehilfenaushülfe statt bisherigen 1 400 ℳ wegen der durch die Einführung der Einkommensteuer eingetretenen erhöhten Geschäftsbelastung . . . . . 5 000 „ Zusammen . . 18 200 ℳ Wegen Zentralisirung der Steuerrevisoren auf 1. April 1886 nur für die 3 Monate 1. Januar bis 31. März 1886 mit 4 550 ℳ, somit für 1 Jahr 2 275 ℳ. Budgetsatz für 1886 4 550 ℳ.
Zu § 56 d. Derzeitiger Stand 1 720 ℳ und zwar für 3 Steuerrevisoren 1 080 ℳ, hiervon $^5/_{12}$ = 450 ℳ und für 3 Steuerassistenten 648 ℳ, hiervon $^5/_{12}$ = 162 ℳ, zusammen 612 ℳ und für 1 Jahr 306 ℳ. Budgetsatz für 1886 612 ℳ.
Zu § 56 e. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 — nach Abzug der in den Jahren 1883 und 1883 noch hier verrechneten 900 ℳ für Remunerirung der Steuerrevisoren — 3 916 ℳ, hiervon für 3 Monate 980 ℳ, somit für 1 Jahr 400 ℳ. Budgetsatz für 1886/87 980 ℳ.
Neuerst künftig in Wegfall. Der Budgetsatz der Abtheilung I. „Direkte Steuern“ beträgt hiernach für 1886 . . . 633 641 ℳ. „ 1887 . . . 526 669 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither wehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel VI. Steuerverwaltung.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	II. Indirekte Steuern.						
57.	Abgang und Rückersatz	299 027	345 851		46 824	—	Zu §. 57. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
58.	Für die Kontrole	52 965	50 909		—	2 056	Zu §. 58. Desgleichen.
59.	Sonstige Kosten	3 419	3 381		—	38	Zu §. 59. Desgleichen.
					46 824	2 094	
					2 094		
	Summe II.	355 411	400 141		44 730		
	III. Justiz- und Polizeigefälle.						
60.	Abgang und Rückersatz	211 335	152 521		—	58 814	Zu §. 60. Rechnungsergebniß von 1884 mit Rücksicht auf die durch die Verordnung vom 4. April 1883 eingetretene Verminderung der Rückersätze von nicht erschöpften Gerichtskostenvorschüssen und auf den allgemeinen Rückgang der Einnahme unter §. 27.
61.	Aufwand für Stempelmarken und gestempelte Impressen:						
	a. für Papier und andere Erfordernisse	8 148	7 044		—	1 104	Zu §. 61 a. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
	b. Belohnung des Personals der Stempelverwaltung	1 900	1 900		—	—	Zu §. 61 b. Für einen Stempelarbeiter Gehalt 1 200 ℳ, für 2 Beamte Funktionsgehalt 500 ℳ, für Geschäftsaushülfe 150 ℳ.
	bb. für Remunerirung des Stempelarbeiters	100	—		—	100	Zu §. 61 bb. Kommt hier in Wegfall und erscheint nunmehr unter dem allgemeinen Remunerationsfond des Finanzministeriums.
	c. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—	
	d. Gebühr der Bezirksverrechner für den Absatz	85	61		—	24	Zu §. 61 d. 1 Prozent der Einnahme unter §. 29.
62.	Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notariatsgebühren	41 309	36 886		—	4 423	Zu §. 62. Rechnungsergebniß von 1884 mit Rücksicht auf die Erläuterung zu §. 27 der Einnahme.
63.	Für Konstatirung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, sowie der Abhörgebühren	17 984	17 502		—	482	Zu §. 63. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
64.	Lasten der Hundstaxen:						
	a. Kosten der Hundsmusterung	52	30		—	22	Zu §. 64 a. Rechnungsergebniß von 1884, nachdem die früheren Jahre wegen der 1884 erstmals unterbliebenen thierärztlichen Untersuchung der Hunde und des dadurch bedingten Wegfalls der Diäten und Reisekostenaversen der Bezirksthierärzte nicht mehr maßgebend sind.
	b. Antheile der Gemeinden	119 355	124 460		5 105	—	Zu §. 64 b. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
65.	Strafantheile	6 360	5 596		—	764	Zu §. 65. Desgleichen.
66.	Abschriftsgebühren der Amtsaktuare	1 051	1 054		3	—	Zu §. 66. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
67.	Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	2 202	2 335		133	—	Zu §. 67. Desgleichen.
					5 241	65 733	
						5 241	
	Summe III.	410 001	349 509			60 492	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vor-anschlag für 1886/87 jährlich.	Mehrbetrag gegen seither.	mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel VI. Steuerverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	IV. Forstgerichtsgefälle.					
68.	Abgang und Rückersatz	6 482	4 561		—	1 921
69.	Strafantheile der Waldeigenthümer	39 515	25 020		—	14 495
70.	Sonstige Kosten	244	217		—	27
	Summe IV.	46 241	29 798		—	16 443
	V. Lasten der verschiedenen Einnahmen.					
71.	Abgang und Rückersatz	800	690		—	110
72.	Lasten der Steuerstrafgefälle:					
	a. Ständige Aufbesserungen der Dienstbezüge der Steueraufseher	12 672	12 672		—	—
	b. Belohnungen des Steueraufsichts- und Erhebungspersonals	13 980	17 820		3 824	—
	c. Kosten des Steuerstrafverfahrens	1 350	1 290		—	51
					3 824	161
					161	
	Summe V.	28 827	32 490		3 663	
	VI. Gemeinsame Kosten.					
73.	Kosten der Abrechnung mit den Steuererhebern	93 412	94 136		724	—
74.	Hebgebühren der Steuererheber	681 474	684 316		2 842	—
75.	Besondere Kosten der Steuererhebersdienste:					
	a. Gehalte der Angestellten der Untersteuerämter und der dekretmäßigen Steuereinnahmereigehülfen	64 300	65 800		1 500	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 008	4 728		120	—
	Uebertrag	843 704	848 980		5 166	—

ministerium.
gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 68. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 69. Desgleichen.
Zu §. 70. Desgleichen.
Zu §. 71. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 72 b. Hälftiger Betrag der unter § 32 b. der Einnahme erscheinenden Strafgelder von 60 984 ℳ. mit 30 492 ℳ. nach Abzug der ständigen Aufbesserungen (§. 72 a.) 12 672 „ 17 820 ℳ.
Zu §. 72 c. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 73. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 74. 3 Prozent der Einnahme unter Titel II. Abtheilung I. bis IV. und Abtheilung V. §. 32 mit zusammen 23 384 356 ℳ. nach Abzug: a. der an die Oberrechnungsbureaux unmittelbar zu zahlenden Gutsherr- und Grundherrn-Entschädigungen ꝛc. mit ungefähr 325 800 ℳ. b. der nicht wirklich erhobenen, sondern durch Abgangsberechnung vereinnahmten Gefälle, welche ungefähr 248 00 „ 573 800 ℳ. Rest 22 810 556 ℳ. Hiervon 3 Prozent 684 316 „
Zu §. 75 a. und b. Für Gehalte von 6 Vorständen der Untersteuerämter waren bisher aufgenommen 13 800 ℳ. darunter 2 300 ℳ. wegen beabsichtigter Errichtung eines Untersteueramts in Weinheim; die Errichtung kommt bis jetzt noch nicht zustande, doch sollen die Mittel für den Gehalt eines weiteren Vollzugsbeamten auch ferner vorgesehen bleiben. Im Uebrigen beträgt der Effektivstand (2 200 ℳ. + 2 100 ℳ. + 2 250 ℳ. + 2 250 ℳ. + 2 200 ℳ.) zusammen 11 000 ℳ. Es dürfte daher der bisherige Gehaltsatz mit 13 300 „ sowie Gehalte von 35 Gehilfen mit durchschnittlich 1 500 ℳ. 52 500 „ Darunter ist der Gehalt für einen Gehilfen des Untersteueramts Weinheim begriffen und ein solcher für einen weiteren Gehilfen der Steuereinnehmerei III. in Karlsruhe, bei welcher sich das dringende Bedürfniß einer Personalvermehrung gezeigt hat, aufgenommen. Zusammen 65 800 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel VI. Steuerverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	VI. Gemeinsame Kosten.					
	Uebertrag . .	843 794	848 980		5 186	—
75.	c. Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Steuererheber	29 460	37 600		8 239	—
	d. Sonstige Kosten der Erhebersdienste	14 305	15 548		1 243	—
76.	Kosten des Aufsichtspersonals:					
	a. Gehalte und Lokalzulagen	188 960	198 210		11 250	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 888	13 896		1 008	—
	c. Montur und Armatur	13 728	13 689	—		39
	d. Sonstige Kosten	11 974	21 887		9 913	—
77.	Belohnung und Unterstützung des Erhebungs- und Aufsichtspersonals	10 500	14 000		3 500	—
78.	Kosten der Oberrechnereien:					
	a. Besoldungen	74 000	74 000		—	—
	Uebertrag . .	1 197 609	1 237 909		40 339	39

ministerium.
gabe.

7.

Erläuterungen.

Zu §. 75 c. Rechnungsdurchschnitt von 1882/86.

Zu §. 75 d. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 nach Abzug des Betrags der früher hier verrechneten, nunmehr aber auf §. 77 zu übernehmenden Gratifikationen an Uebererheber aus der Reihe der Militärpensionäre und Verpflegungskosten für Steuererheber im Krankenhaus mit jährlich angesetzte 550 ℳ.

Zu §. 76 a. 1. Gehalte für 176 Steuerassistenten, worunter je 44 zu 900 ℳ., 990 ℳ., 1 080 ℳ. und 1 170 ℳ. wie bisher . . . . . 162 180 ℳ.
2. Lokalzulagen der Steuerassistenten, wie bisher . . . . . 4 830 „
3. Gehalte für 10 Steuerkontrolleure jährlich 10 × 1 800 = 18 000 ℳ.; für 1886 aber nur für die 3 Monate September, Oktober, November mit 4 500 ℳ., hiernach für ein Budgetjahr durchschnittlich . . . 11 250 „
Zusammen . . 198 210 ℳ.

Schon längst hat sich das Bedürfniß dringend fühlbar gemacht, nach dem Vorbild anderer Staaten (Württemberg; die zur Reichsfeuerversicherungs- und Viehversicherungsgemeinschaft gehörigen Staaten; theilweise auch Bayern) finanzielle Kontrollbeamte von besserer Vorbildung zu besitzen, deren Aufgabe es wäre, ein Mittelglied zwischen den Bezirksbehörden und den Steuerassistenten zu bilden, die letzteren zu instruiren und zu überwachen, die größeren der staatlichen Ueberwachung unterliegenden gewerblichen Etablissements (namentlich Bierbrauereien und Brennereibrennereien) zu kontrolliren, überhaupt bei der Kontrole der indirekten (wie auch zum Theil der direkten) Steuern mitzuwirken, auch zur Erhebung steuertechnischer Gutachten verfügbar zu werden. Der Mangel derartiger Organe steht einer gedeihlichen Fortentwicklung der indirekten Steuern überall im Weg. Es ist, und zwar mit Wirkung vom 1. September 1886 an, die Einstellung von zehn Steuerkontrolleuren auf der Klasse der Hauptsteuerämter und älteren Finanzassistenten in Aussicht genommen und für dieselben der Maximalsatz der Besoldung und festen Vergütungsgebühren (1 800 ℳ.) als durchschnittlicher Gehaltssatz vorgesehen.

Zu §. 76 b. Wohnungsgeldzuschüsse für die Steuerassistenten . . . . . 12 876 ℳ.
Dieses für die 10 Steuerkontrolleure, jährlich 1 632 ℳ., für 1886 jedoch nur 408 ℳ., also für 1 Budgetjahr durchschnittlich . . . . . 1 020 „
Zusammen . . 13 896 ℳ.

Zu §. 76 c. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 76 d. Der Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 nach Abzug des Betrags der früher hier verrechneten, nunmehr aber auf §. 77 zu übernehmenden Krankheitskosten des Steueraufsichtspersonals und Verpflegungskosten für Steuererheber im Krankenhaus mit jährlich angesetzte 700 ℳ. beträgt . . . . . 10 037 ℳ.
Dieser Aufwand an Diäten und Reisekosten von 10 Steuerkontrolleuren mit je 1 800 ℳ. jährlich, zusammen 18 000 ℳ. jährlich, für 1886 jedoch nur 4 500 ℳ., somit für 1 Budgetjahr durchschnittlich . . . 11 250 „
Zusammen . . 21 287 ℳ.

Zu §. 77. Wegen der nach den Erläuterungen zu §. 75 d und 76 d nunmehr hier zu verrechnenden Ausgaben, sowie wegen Vermehrung des Personals, welchem auch diesem Zweck Belohnungen und Unterstützungen zu gewähren sind, ist eine Erhöhung des Budgetsatzes auf 14 000 ℳ. dringend geboten.

Zu §. 78 a. Vergleiche Erläuterung zu §. 37 a. des Budgets der Domänenverwaltung.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VI. Steuerverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	VI. Gemeinsame Kosten.					
	Uebertrag . .	1 197 609	1 237 909		40 339	39
78.	b. Gehalte	94 895	121 095		26 200	—
	c. Wohnungsgeldzuschüsse	* 8 310	9 336		1 026	—
	*Summe der früheren §§. 78 b., 79 b. und 80 b.					
	d. Mankoentschädigungen (Kasseneinbußen) an Kassenführer	—	6 450		6 450	—
	e. Bureaukosten	21 300	20 250		—	1 050
	f. Miethzinse für Dienstgebäude	3 439	3 688		249	—
	g. Sonstige Kosten	6 285	6 847		562	—
79.	Ersatz an die Zollverwaltung für Besorgung von Steuergeschäften	32 000	15 400		—	16 600
80.	Kosten der Steuerdirektion:					
	a. Besoldungen	84 550	94 605		10 055	—
	Uebertrag . .	1 448 388	1 515 580		84 881	17 689

7.

Erläuterungen.

Zu §. 78 b. 1. Bei 16 Obereinnehmereien und 4 Hauptsteuerämtern an der Grenze:

25 erste Gehilfen bezw. Buchhalter mit einem Durchschnittsgehalt von 1 600 ℳ . .	40 000 ℳ	
18 zweite Gehilfen zu 1 050 ℳ	18 900 „	
16 dritte Gehilfen zu 900 ℳ	14 400 „	
1 Kassendiener (bisher unter §. 78 a. Bureaukosten verrechnet)	1 050 „	
Kopialaversum	750 „	
		75 100 ℳ

2. Bei 8 Obereinnehmereien und 1 Hauptsteueramt an der Grenze, mit welchen zugleich Domänenverwaltungen verbunden sind:

14 erste Gehilfen bezw. Buchhalter mit einem Durchschnittsgehalt aus der Steuerkasse von 800 ℳ	11 200 ℳ	
11 zweite Gehilfen zu 525 ℳ	5 775 „	
5 dritte Gehilfen zu 450 ℳ	2 250 „	
Kopialaversum (darunter weitere 150 ℳ für die kombinirte Verrechnung Tauberbischofsheim)	1 770 „	
		20 995 „

3. Bei 5 Hauptämtern im Innern (hierher übertragen, vergl. Zollbudget Titel VIII. §. 97 a)

7 erste Gehilfen mit einem Durchschnittsgehalt von	1 600 ℳ	11 200 ℳ	
8 zweite „ „ „ „ „	1 050 „	8 400 „	
6 dritte „ „ „ „ „	900 „	5 400 „	25 000 „
		Zusammen . .	121 095 ℳ

Zu §. 78 c. Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten . . . . . 5 850 „
„ „ Angestellten (einschließlich der von §. 97 b. des Zollbudgets hierher übertragenen 1 080 ℳ) . . . . . 3 480 „
Zusammen . . 9 336 ℳ

24 Beamte der III. Rangklasse (darunter 8, deren Bezüge hier nur zur Hälfte verrechnet werden) haben Dienstwohnungen und zwar

	Ortsklasse I.	II.	III.	Zusammen.
1. in ärarischen Gebäuden	1	4	13	18
2. in gemietheten Gebäuden	1	1	4	6
Zusammen . .	2	5	17	24

Die Dienstwohnung des Obereinnehmers in Schwetzingen ist, obwohl sie sich zur Zeit in einem gemietheten Gebäude befindet, unter Ziffer 1 begriffen, unter der Voraussetzung, daß der beantragte Ankauf eines Obereinnehmereigebäudes daselbst die ständische Zustimmung findet.

Zu §. 78 d. Vergleiche Erläuterung zu Ausgabe-Titel V. §. 33 des Domänenbudgets.

Zu §. 78 e. Bisheriger Budgetsatz nach Abzug des nunmehr unter §. 78 b. erscheinenden Gehaltes eines Kassendieners.

Zu §. 78 f. Dermaliger Stand ohne Berücksichtigung des für das Obereinnehmereigebäude in Schwetzingen gegenwärtig zu entrichtenden Miethzinses von 1 500 ℳ. (Vergl. Erläuterung zu §. 78 c.)

Zu §. 78 g. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 79. Durchlaufender Posten. Wegen der Minderausgabe vergl. Einnahmebudget der Zollverwaltung Titel IV. §. 50.

Zu §. 80. Vergleiche Erläuterung zu §. 27 a. des Budgets der Domänenverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VI. Steuerverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	VI. Gemeinsame Kosten.					
	Uebertrag . . .	1 448 388	1 515 580		84 881	17 689
80.	b. Gehalte	20 500	35 164		14 664	—
	c. Wohnungsgeldzuschüsse	* 11 676	13 785		2 109	—
	* Summe der seitherigen Budgetsätze §. 84 b und 85 b.					
	Uebertrag . .	1 480 564	1 564 529		101 654	17 689

7.

Erläuterungen.

Zu §. 80 b. 1. für die Zeit vom 1. Dezember 1885 bis 31. März 1886:

für 6 Assistenten bei dem Sekretariat, dem Kontrolbureau, der Revision und der Registratur wie bisher	11 300 ℳ
„ 2 Kanzleiassistenten zu 1 300 ℳ	2 600 „
„ 2 Kanzleidiener zu 1 200 ℳ	2 400 „
„ 2 Diurnisten mit einer Tagsgebühr von 3 ℳ	2 190 „
„ Geschäftsaushilfe, wie bisher	2 215 „
Zusammen	20 705 ℳ
Somit für 4 Monate	6 902 „

2. für die Zeit vom 1. April 1886 bis 30. November 1887:

für 5 Assistenten bei dem Sekretariat, dem Kontrolbureau, der Revision und der Registratur (11 300—1 600 ℳ)	9 700 ℳ
„ 2 Kanzleiassistenten zu 1 300 ℳ	2 600 „
„ 9 erste Gehilfen bezw. Assistenten bei den an Stelle der Steuerrevisionen tretenden Katasterkontrolen mit einem Durchschnittsgehalt (entsprechend jenem der ersten Gehilfen bezw. Buchhalter bei Bezirksverrechnungen) von 1 600 ℳ	14 400 „
„ 3 zweite Gehilfen zu 1 050 ℳ	3 150 „
„ 2 Kanzleidiener wie oben	2 400 „
„ 2 Diurnisten wie oben	2 190 „
„ Geschäftsaushilfe 2 215 + 1 400 ℳ	3 615 „
Zusammen	38 055 ℳ
Somit für 20 Monate	65 425 „
Hiezu obige	6 902 „
	70 327 ℳ
Durchschnitt für ein Jahr	35 164 „

Zu §. 80 c. 1. für die Zeit vor 1. April 1886:

Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten 10 020 ℳ, hier für 5 Monate	4 175 ℳ
Wohnungsgeldzuschüsse der Angestellten 1 440 ℳ, hier für 4 Monate	480 „
	4 655 ℳ

2. für die Zeit nach 1. April 1886:

Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten wie oben	10 020 ℳ	
Hiervon ab für einen Kanzleibeamten	360 „	
	9 660 ℳ	
Zu für einen Kollegialbeamten und 3 Katasterinspektoren zu 540 ℳ	2 160 „	
	11 820 ℳ	
Hier für 19 Monate		18 715 „
Wohnungsgeldzuschüsse der Angestellten wie oben	1 440 ℳ	
Zu für 5 Assistenten bei den Katasterkontrolen zu 216 ℳ	1 080 „	
	2 520 ℳ	
Hier für 20 Monate		4 200 „
		22 915 ℳ
Hiezu obige		4 655 „
Zusammen		27 570 ℳ
Durchschnitt für 1 Jahr		13 785 „

Ein Beamter III. Rang- und I. Ortsklasse hat Dienstwohnung in einem ärarischen Gebäude.

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VI. Steuerverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	VI. Gemeinsame Kosten.					
	Uebertrag . .	1 480 564	1 564 529		101 654	17 689
80.	d. Bureaukosten	6 300	7 438		1 138	—
	e. Sonstige Kosten	1 600	3 054		1 454	—
81.	Für Dienstersordernisse im Allgemeinen	4 174	3 258		—	916
82.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	50 000	50 864		864	—
					105 110	18 605
					18 605	
	Summe VI. . .	1 542 638	1 629 143		86 505	
	Zusammenstellung.					
	Summe I. . .	511 968	598 245		86 277	—
	„ II. . .	355 411	400 141		44 730	—
	„ III. . .	410 001	349 509		—	60 492
	„ IV. . .	46 241	29 798		—	16 443
	„ V. . .	28 827	32 490		3 663	—
	„ VI. . .	1 542 638	1 629 143		86 505	—
					221 175	76 935
					76 935	
	Summe Titel VI. A. Ordentlicher Etat	2 895 086	3 039 326		144 240	
	„ „ „ „ „ für beide Jahre	—	6 078 652			
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Für Erwerbung eines Obereinnehmereigebäudes in Schwetzingen	—	30 000			
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	30 000			
	Hierzu A. Ordentlicher Etat	—	6 078 652			
	Summe Titel VI. für beide Jahre .	—	6 108 652			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 80 d. 1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1886 wie bisher jährlich 6 300 ℳ, somit für 3 Monate 1 575 ℳ
2. für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. Dezember 1887 bisheriges Bureauaversum der Steuerdirektion mit jährlich . . . . . 6 300 ℳ
Hierzu wegen Zentralisirung der Steuerrevisionen die diesen bisher bewilligten Aversen mit 300 + 420 + 420 = 1 540 ℳ rund . . . . . 1 300 „
Zusammen . . 7 600 ℳ
Somit für 23 Monate . . 13 300 „
Zusammen . . . . . 14 875 ℳ
Durchschnitt für 1 Jahr . . 7 438 „

Zu §. 80 e. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 unter Zuschlag von 1200 ℳ für die vom 1. April 1886 an hier zu verrechnenden Diäten und Reisekosten der Katastereinspektoren.

Zu §. 81. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 82. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 nach Abzug des erst im Jahr 1883 verrechneten Restbetrages eines aus dem Jahre 1877 herrührenden größeren Rezesses eines Obereinnehmers mit 24 893 ℳ.

Zu §. 1. Das Bureau der Obereinnehmerei Schwetzingen und die Dienstwohnung des Obereinnehmers befand sich bis Mai 1885 in einem dem Großherzoglichen Domänenärar gehörigen Gebäude. Dasselbe bot jedoch wegen seiner Bauart und isolirten Lage keine hinreichende Sicherheit für die Kasse und außerdem war der innere Zustand desselben ein ganz ungenügender und gesundheitswidriger. Die Verlegung der Obereinnehmerei (Dienstwohnung des Vorstandes und der Amtsräume) in ein anderes Gebäude erschien daher dringend geboten. Es wurde dieselbe zunächst miethweise in einem Gebäude untergebracht, welches nunmehr, da solches durchaus zweckentsprechend und um angemessenen Preis feil ist, um die Summe von 30 000 ℳ käuflich erworben werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VII. Salinenverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
83.	Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge	1 723	1 568		—	155
84.	Abgang und Rückersatz	21	6		—	15
85.	a. Besoldungen der Beamten	12 700	13 000		300	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	768	768		—	—
	c. Remunerationen	1 700	1 700		—	—
86.	a. Gehalte der Angestellten	19 000	19 000		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	792	792		—	—
	c. Remunerationen	1 300	—		—	1 300
87.	Bureaukosten	2 353	2 351		—	2
88.	Bauaufwand	85 000	77 188		—	7 812
89.	Sonstige allgemeine Ausgaben	7 090	6 456		—	634
90.	Für den Betrieb und Absatz	450 000	445 000		—	5 000
91.	Für angekauftes Salz:					
	a. Persönliche Kosten	29 988	400		—	1 977
	b. Sachlicher Aufwand		27 611			
					300	16 805
						300
	Summe Ordentlicher Etat	612 435	595 840			16 595
	„ „ „ für beide Jahre	—	1 191 680			
	Titel VIII. Zollverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuern.					
92.	Ständige Bezüge des Personals der Grenzzollverwaltung:					
	a. Besoldungen	70 900	70 900			
	Uebertrag	70 900	70 900			

7.
Erläuterungen.
Zu §. 83. Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1882/84.
Zu §. 84. Desgleichen.
Zu §. 85 a. Zwei erste und zwei zweite Salinenbeamte; Effektivstat 12 300 ℳ.; für Zulagen sind weitere 200 ℳ. erforderlich.
Zu §. 85 b. Je zwei Beamte der III. und IV. Rangklasse haben Dienstwohnung in staatlichen Gebäuden und zwar in Orten III. Klasse.
Zu §. 85 c. Wie seither.
Zu §. 86 a. Für 2 Buchhalter, 2 Materialienverwalter, 2 Oberförster, 2 Oberbeiger, 2 Werkschreiber und 2 Salinenbeamte, zusammen 12 Angestellte, an Gehalten 19 000 ℳ.
Zu §. 86 c. Die seither hier verrechneten 1 300 ℳ. sind dem Allgemeinen Remunerationsfond des Finanzministeriums beigeschlagen.
Zu §. 87. Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1882/84.
Zu §. 88. Desgleichen.
Zu §. 89. Desgleichen.
Zu §. 90. Der Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1882/84 beträgt (nach Abzug der für 1884/85 hier verrechneten und künftig unter §. 91 erscheinenden 400 ℳ.) 444 915 ℳ.
Zu §. 91 a. Belohnung für das mit der Verwaltung des Salzamts in Rheinfelden betraute Dienstpersonal des Nebenzollamts daselbst. (Dieser Betrag war im letzten Budget unter §. 97 — jetzt §. 90 — geschätzt.)
Zu §. 91 b. Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1882/84.
Zu §. 92. Der persönliche Aufwand für den Abfertigungs- und Begleitungsdienst für den Schiffsverkehr auf dem Rhein ist unter dieser Position inbegriffen. Der Ausgabe unter §. 92 (a.—d.) steht eine gleich hohe Einnahme unter §. 42 a. gegenüber.
Zu §. 92 a. Vergl. Erläuterung zu §. 31 a. des Budgets der Domänenverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Finanz-
A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1888/89 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VIII. Zollverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuern.					
	Uebertrag . .	70 900	70 900		—	—
92.	b. Gehalte	719 020	734 910		15 890	—
	c. Wohnungsgeldzuschüsse	60 540	57 312		—	3 228
	d. Sonstige persönliche Auslagen	16 810	22 129		5 319	—
	Uebertrag . .	867 270	885 251		21 209	3 228

ministerium.
gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu § 92 b. Der Etatsetat ist wie folgt gebildet: 41 ½ Hauptamtsassistenten zu 1 900 ℳ . . . . . 74 700 ℳ 18 ½ Hauptamtsdiener zu 1 050 „ . . . . . 19 425 „ 11 Nebenzollamtsverwalter zu 3 100 „ . . . . . 33 700 „ 7 Nebenzollamtsassistenten zu 1 500 „ . . . . . 10 500 „ 11 Nebenzollamtsdiener zu 935 „ . . . . . 10 725 „ 36 Zollrevisoren II. Klasse 800 „ . . . . . 28 800 „ 6 Aufgabeabfertigungsamtsleiter zu 1 290 „ . . . . . 7 740 „ 12 Grenzaufseherinnen zu 1 860 „ . . . . . 22 320 „ 14 berittene Aufseher zu 1 140 „ . . . . . 15 960 „ 506 Zollaufseher, Revisionsaufseher und Schiffsbegleiter zu 1 055 ℳ . . . . . 533 830 „ 661 Bedienstete mit . . . . . 734 910 ℳ Die Zahl der Bediensteten hat sich gegen seither um 12 vermehrt. In Folge der geringeren Gehalte mußten weiter eingestellt werden: 1. Bei der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Basel und bei dem Hauptabfertigungsamt Konstanz zu 1 Hauptamtsassistent, zusammen . . . . . 2 Hauptamtsassistenten. 2. Bei dem Nebenzollamt I. Hauptbahnhof . . . . . 1 Nebenzollamtsassistent. 3. Bei der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Basel 7, bei dem Nebenzollamt I. Hauptbahnhof 1 und bei dem Hauptabfertigungsamt Konstanz 1 Revisionsaufseher, zusammen . . . . . 3 Revisionsaufseher. Ferner mußte wegen des Eintritts der Insel Reichenau in das deutsche Zollgebiet auf dieser Insel ein Nebenzollamt I. errichtet werden, welches mit einem Nebenzollamtsverwalter und einem Nebenzollamtsdiener besetzt ist. Daher Zugang: 4. . . . . 1 Nebenzollamtsverwalter. 5. . . . . 1 Nebenzollamtsdiener. Zusammen . . . 14 Bedienstete. Dagegen wurden in Folge des eingetretenen Eintritts der beiden Nebenzollämter Jgstein und Allensbach aufgehoben, wodurch sich die Zahl der Zollrevisoren um . . . . . 2 „ vermindern. Der Zugang beträgt daher . . 12 Bedienstete. Neben dem Gehalt wird freie Wohnung gewährt den berittenen Aufsehern . . . . . im pensionsfähigen Anschlage von 100 ℳ Zollaufsehern, Revisionsaufsehern und Schiffsbegleitern . . . . . „ „ „ 80 „ Haupt- und Nebenamtsdienern an der Grenze . . . . . „ „ „ 60 „
Zu § 92 c.	Der Mehrbedarf rührt hauptsächlich daher, daß die bisher unter dieser Position begriffenen Auslandszulagen, welche an die im Ausland (Basel und Schaffhausen) stationirten Beamten und Bediensteten im Gehaltsetat von 5 271 ℳ zu zahlen sind, entsprechend mit der dem Bundesrath gegebenen Zusage der Zollverwaltungsbehörden in Einklang zu bringen, auf § 92 d. übernommen werden sind. Durch der Mehrbedarf gegenüber dem letzteren Betrag um etwa 1 000 ℳ zurückgeht, rührt daher, daß sich anderseits der Aufwand für Wohnungsgeldzuschüsse in Folge der Vermehrung des Personals um 12 Mann (vgl. § 92 b.) gesteigert hat. Dienstleistungen in staatlichen Behörden haben inne:
		in der I. Ortsklasse.	II. Ortsklasse.	III. Ortsklasse.
	Beamte der III. Rangklasse	1	3	5
	„ „ IV. „	1	3	5
Zu § 92 d.	Dienstaufwandszulage der Obereinspektoren (2 250 ℳ), der Grenzkontrolleure (7 800 ℳ) und der berittenen Aufseher (2 800 ℳ); Auslandszulagen für die in Basel und Schaffhausen stationirten Beamten und Bediensteten (5 271 ℳ), sowie für Fremdensitzungen der Postschaffner (1 040 ℳ). Der Mehrbedarf erklärt sich durch die Uebernahme der Auslandszulage im Betrag von 5 271 ℳ (vgl. § 92 c.) hierher und durch den Zugang einer Fremdenzulage für einen Postschaffner mit 42 ℳ in Folge der Errichtung eines neuen Grenzaufsichtsamts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 188687 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VIII. Zollverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuern.					
	Uebertrag . .	867 270	885 251		21 200	3 220
93.	Diäten und Reisekosten bei der Grenzzollverwaltung .	29 760	29 760		—	—
94.	Sonstiger besonderer Aufwand bei der Grenzzollverwaltung	7 800	9 800		2 000	—
95.	Kosten der Verwaltung der Reichssteuern:					
	1. Der Tabaksteuer:					
	a. Gehalte	43 400	43 400		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 264	3 264		—	—
	c. Sonstige Kosten	95 000	89 600		—	5 400
	d. Besonderer Remunerationsfond	—	3 200		3 200	—
	2. Der Rübenzuckersteuer:					
	a. Gehalte	1 200	1 200		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	60	60		—	—
	c. Sonstige Kosten	2 925	2 600		—	325
	3. Der Salzsteuer:					
	a. Gehalte	6 900	6 900		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	240	240		—	—
	c. Ersatz an die Salinenverwaltung für Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer	5 216	3 756		—	1 460
	d. Sonstige Kosten	880	660		—	220
	4. Der Spielkartenstempelsteuer	50	50		—	—
	Uebertrag . .	1 063 871	1 079 741		26 400	10 630

ministerium.
gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 93. Vgl. §. 42 b. der Einnahme.
Zu §. 94. Kosten der Legitimationsscheinkontrole, der Warenbegleitung, Zollverwahrungsstellen und sonstige dem Reich nach dem wirklichen Aufwand zu vergütende Kosten. Der Mehraufwand rührt hauptsächlich von der Steigerung des Aufwands für die Legitimationsscheinkontrole und für die Begleitung der Einnahmezüge her. Vgl. übrigens Einnahme §. 42 c.
Zu §. 95 1 a. 13 Tabaksteuerkontroleure à 2 000 ℳ . . . . . 26 000 ℳ 1 Revisionsaufgeher à 2 000 ℳ . . . . . 2 000 „ 14 Tabaksteueraufseher zu 1 100 ℳ . . . . . 15 400 „ Zusammen . . 43 400 ℳ Den Tabaksteueraufsehern ist freie Wohnung im pensionsfähigen Anschlag von 90 ℳ gewährt.
Zu §. 95 1 c. Auf Grund der Rechnungsergebnisse zu erwartende Wiedervergütung von nach Abzug des seither hier, jetzt aber unter §. 95 1 d. eingestellten besonderen Remunerationsfonds mit 3 200 ℳ.
Zu §. 95 1 d. Aus diesem Fond sollen wie bisher diejenigen Subalternen der Steuerverwaltung (einschließlich der Obereinnehmer) entschädigt werden, die an den Geschäften der Tabaksteuerverwaltung in besonderem Maße Antheil nehmen müssen, ohne hierfür eine Vergütung durch Bezug von Gebühren oder dergleichen zu erhalten.
Zu §. 95 2 a. Außer dem Gehalt erhält der Rübenzuckersteueraufseher freie Wohnung im pensionsfähigen Anschlag von 90 ℳ.
Zu §. 95 2 c. Nach den Erfahrungen der Kampagne 1884/85 wird der eingestellte Betrag ausreichen.
Zu §. 95 3 a. 4 Salzsteueraufseher auf Staatssalzwerken zu 1 125 ℳ . . . . . 4 500 ℳ 2 „ in der Schafstädt Pfannen zu 1 200 ℳ . . . . . 2 400 „ Zusammen . . 6 900 ℳ Außerdem beziehen die Salzsteueraufseher freie Wohnung im pensionsfähigen Anschlag von 90 ℳ.
Zu §. 95 3 b. Die zwei Salzsteueraufseher in Stuttgart haben freie Wohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß.
Zu §. 95 3 c. Die Vergütung, welche das Reich leistet und zwar: 1. für die zwei wirthschaftlichen Salinenbeamten in der Höhe der Hälfte des Gehalts eines Rechnungsrevisors, welches mit zu $\frac{2\,100}{2}$ ℳ = 1 050 × 2 = ... 2 100 ℳ und der Hälfte der Wohnungsgeldzuschüsse der V. Rang- und III. Ortsklasse mit zu $\frac{90}{2}$ = 45 × 2 . . . . . 90 „ und 2. für die zwei Salinenbuchhalter in der Höhe der Hälfte des Gehalts eines Rechnungsrevisionsassistenten mit zu $\frac{1\,500}{2}$ = 750 ℳ, daher für 2 Beamtete 750 × 2 . . . . . 1 500 „ und der Hälfte des Wohnungsgeldzuschusses der VI. Rang- und III. Ortsklasse mit $\frac{60}{2}$ = 30 ℳ aber für 2 Beamtete 30 × 2 . . . . . 60 „ mit zusammen . . 3 750 ℳ wird an die Salinenverwaltung als Ersatz für die Mitwirkung dieser Beamteten bei der Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer herausbezahlt. Die Mehrausgabe erklärt sich aus einer anderweiten Normirung der vom Reich geleisteten Vergütung. (Vgl. §. 42 c. der Einnahme.)
Zu §. 95 3 d. Der hier früher vorgesehene Remunerationsfond für die Salzsteueraufseher von 300 ℳ wurde mit dem „Allgemeinen Remunerationsfond" (vgl. Titel XIII. § 120 dieses Budgets) vereinigt; im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanz-ministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Nr.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VIII. Zollverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuern.					
	Uebertrag . .	1 063 971	1 079 741		26 403	10 633
95.	5. Der Reichsstempelabgaben:					
	a. Besoldung	1 450	1 450		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	180	180		—	—
	c. Sonstige Kosten	2 000	1 500		—	500
	6. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr	860	860		—	—
	Summe I. . . .	1 068 461	1 083 731		26 403	11 133
	II. Sonstiger Aufwand.					
	1. Aufwand bei den Hauptämtern im Innern:					
96.	a. Besoldungen	60 600	60 600		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	7 272	7 272		—	—
	Uebertrag . .	67 872	67 872		—	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 95, 5 a. Hälfte der Durchschnittsbesoldung für den zur Revision der Aktiengesellschaften u. s. w. angestellten Beamten deren andere Hälfte unter §. 80 des Budgets der Steuerverwaltung erscheint.

Zu §. 95, 5 c. Nach den bisherigen Erfahrungen berechnet.

Zu §. 95, 6. Der Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1882/84 beträgt 786 ℳ.

Zu §. 96 a. Vergl. Erläuterung zu §. 31 a. des Budgets der Domänenverwaltung.

Zu §. 96 b. Dienstwohnungen haben inne in der . . . . . I. Ortsklasse. II. Ortsklasse.

	I. Ortsklasse.	II. Ortsklasse.
a. in ärarischen Gebäuden:		
Beamte der III. Rangklasse	5	1
„ „ IV. „	5	1
b. in gemietheten Gebäuden:		
Beamte der III. Rangklasse	1	—
„ „ IV. „	1	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
	Titel VIII. Zollverwaltung.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	A. Ordentlicher Etat.					
	II. Sonstiger Aufwand.					
	1. Aufwand bei den Hauptämtern im Inneren:					
	Uebertrag . .	67 872	67 872		—	—
97.	a. Gehalte	172 035	152 970		—	19 065
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	16 394	16 130		—	264
98.	Sonstiger persönlicher Aufwand:					
	a. Taglöhne, Gebühren und Aversen	72 730	86 880		14 150	—
	Uebertrag . .	329 031	323 852		14 150	19 329

ministerium.

gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu § 97 a. 31 (statt bisheriger 30) Hauptamtsassistenten zu 1 600 ℳ (wie bisher) . . . . . 49 600 ℳ Von dem Gehalte eines Assistenten vergütet das Reich 900 ℳ, welche unter § 92 b. in Einnahme erscheinen . . . . . 900 „ 48 700 ℳ Assistenzgehalte des Weinsteuerlagerhofes in Mannheim und der Verbände der 2 Hafenabfertigungsämter in Germersheim und Lauterburg, wie bisher 3 × 180 ℳ . . . . . 540 „ Für Aushilfslagen, wie bisher . . . . . 2 100 „ 6 Revisionsaufseher zu 1 150 ℳ, wie bisher . . . . . 6 900 „ 1 Magazinsgehilfe in Karlsruhe, wie bisher . . . . . 900 „ 7 (statt bisheriger 6) Waagmeister, zu 1 300 ℳ (bisher 1 200 ℳ) . . . . . 9 100 „ 11 Lagerexpeditionäre zu 1 050 ℳ, wie bisher . . . . . 11 550 ℳ Von dem Gehalte eines Assistenten in Mannheim vergütet das Reich . . . . . 525 „ 11 025 „ welche unter § 92 b. in Einnahme erscheinen. 4 Hafenmeister zu 1 600 ℳ, wie bisher . . . . . 6 400 „ 2 Schreibgehilfen zu 1 500 ℳ, wie bisher . . . . . 3 000 „ 1 Hafenmeistergehilfe zu 1 200 ℳ (bisher 1 140 ℳ) . . . . . 1 200 „ 7 (statt bisheriger 6) Lagerhausaufseher zu 1 100 ℳ (wie bisher) . . . . . 7 700 „ 10 (statt bisheriger 9) Gewölbeaufseher zu 1 000 ℳ (wie bisher) . . . . . 10 000 „ 1 Bauaufseher zu 1 200 ℳ, wie bisher . . . . . 1 200 „ 39 (statt bisheriger 37) Hafenaufseher zu 1 135 ℳ (bisher 1 100 ℳ) . . . . . 44 265 „ 130 Schlosser. Zusammen . . . 154 970 ℳ Die bisher hier aufgeführten 30 Steuergehilfen (9 erste zu 1 600 ℳ, 9 zweite zu 1 050 ℳ und 6 dritte (Bureau-Gehilfen zu 900 ℳ) mit einem Gehaltsaufwand von 28 200 ℳ gehören mit Rücksicht auf ihre dienstliche Verwendung nicht in das Budget der Zollverwaltung. Zwei erste Gehilfen sind ausschließlich im Tarifbureau beschäftigt und deren Bezüge daher (2 × 1 600 = 3 200 ℳ) auf Titel V. § 32 a. (Tarifverwaltung) übertragen; alle übrigen Gehilfen gehören der Steuerverwaltung an und erscheinen die Bezüge derselben, nämlich 7 × 1 600 = 11 200 ℳ + 9 × 1 400 = 8 400 ℳ + 6 × 900 = 5 400 ℳ, zusammen 25 000 ℳ unter Titel VI. § 78 b. (Steuerverwaltung). Abgesehen von dieser Uebertragung hat sich die Zahl der hier angesetzten Beamtenstellen gegen früher um 6 vermehrt; es müssen nämlich bei dem Hauptzollamt Mannheim zur Beschäftigung der namentlich durch die Einrichtung eines weiteren Freihafens und Niederlage — speziell im Eigenthum der Gruß. Eisenbahnverwaltung befindlich — wesentlich gesteigerten Geschäfte weitere angestellt werden: 1 Hauptamtsassistent, 1 Waagmeister, 1 Lagerhausaufseher, 1 Gewölbeaufseher und 2 Hafenaufseher. Von dem hierdurch bedingten Mehraufwand ergiebt übrigens die Zollverwaltung einen Theil, nämlich 2 900 ℳ, welche unter § 92 des Budgets in Einnahme erscheinen. Im Uebrigen wurde der Durchschnittsgehaltssatz der Waagmeister, welche einen sehr verantwortlichen Dienst haben und besondere Fachkenntnisse erfordern, um 1 200 ℳ auf 1 300 ℳ erhöht. Ferner wurde, um den Hafenmeistergehilfen etwas besser stellen zu können, dessen Gehaltstag von 1 140 ℳ auf 1 200 ℳ und der Durchschnittsgehaltssatz der Hafenaufseher, um solchen, welche mehrere Jahre sind, in die geordneten Gehaltsstufen einrücken lassen zu können, von 1 100 ℳ auf 1 135 ℳ erhöht. Der Werkführer- und Hafenaufseher erhalten neben dem Gehalt freie Wohnung im pensionsfähigen Anschlag von 180 ℳ.
Zu § 97 b. Zu Folge der oben erläuterten Uebertragung der Steuergehilfen sind 1 000 ℳ auf § 78 c. (Steuerverwaltung) übertragen.
Zu § 98 a. Taglöhne und Gebühren für die zur Ueberwachung von Privatlagern angestellten Aufseher, für die in Mannheim beschäftigten Hilfsaufseher und sonstigen Hafenarbeiter (statt bisheriger 62 000 ℳ) nach dem neuesten Stand . . . . . 65 050 ℳ Persönlicher Aufwand für die Rheinfähre bei Kehlheim, wie bisher . . . . . 1 150 „ Schreibhilfen für die Hauptämter im Inneren, wie bisher . . . . . 2 100 „ Dienstaufwandvergütung des Hafenkommissärs in Mannheim, wie bisher . . . . . 600 „ Zusammen . . . 68 900 ℳ Der hier früher vorgesehene Remunerationsfond für die Angestellten der Zollverwaltung im Inneren mit 6 000 ℳ wurde auf den „Allgemeinen Remunerationsfond" (Titel XIII. § 133 dieses Spezialetats) übertragen. Der Mehraufwand erklärt sich daraus, daß für die Ueberwachung der Privatlager für unversteuerten inländischen Tabak eine größere Anzahl Aufseher mit einer Tagelöhne von 3 ℳ neu angestellt werden mußte.

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VIII. Zollverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	II. Sonstiger Aufwand.					
	1. Aufwand bei den Hauptämtern im Innern:					
	Uebertrag	329 031	323 852		14 150	19 329
98.	b. Besondere Remunerationsfonds	—	3 700		3 700	—
99.	Materieller Aufwand (für die Hafen- und Niederlageanstalten, sowie für die Brückengefälle)	24 500	27 000		2 500	—
100.	Wegen der Einnahmen an Strafen:					
	a. Belohnungen	3 448	3 648		200	—
	b. Sonstige Kosten	170	170		—	—
	Summe 1.	357 149	358 370		20 550	19 329
	2. Kosten der Zolldirektion:					
101.	a. Besoldungen	65 400	65 400		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	7 680	7 680		—	—
102.	a. Gehalte	19 035	19 035		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 224	1 224		—	—
103.	Bureaukosten	5 000	5 000		—	—
	Summe 2.	98 339	98 339		—	—
	3. Gemeinsame Kosten:					
104.	Materieller Aufwand für die Zollverwaltung an der Grenze und im Innern	44 388	47 400		3 012	—
105.	Mankoentschädigungen (Kasseneinbußen) an Kassenführer	—	1 930		1 930	—
106.	Zugskosten	16 800	17 000		200	—
	Uebertrag	61 188	66 330		5 142	—

7.

Erläuterungen.

Zu § 98 b. Zur Belohnung solcher zur Ueberwachung von Privatlagern für unversteuerten inländischen Tabak und zur zollamtlichen Abfertigung außerhalb der ordentlichen Amtsstellen beigezogenen Bediensteten der Steuerverwaltung, welche hiefür Diäten oder Gebühren nicht beanspruchen können, wurde letztmals unter § 105 ein Betrag von 1 000 ℳ bewilligt; dieser Fond hat sich im Hinblick auf die Vermehrung der Privatlager als durchaus unzureichend erwiesen und soll daher auf jährlich . . . . . 3 000 ℳ festgesetzt werden.

Weitere . . . . . 700 „

sind als besonderer Remunerationsfond für die Bediensteten des Hauptzollamts Mannheim wegen Vornahme außergewöhnlicher Abfertigungen der Dampfschiffe vorgesehen; den Ersatz leisten die Dampfschiffahrtsgesellschaften nach § 45 des Einnahmebudgets . . . . . Zusammen . . 3 700 ℳ

Zu § 99. Rechnungsdurchschnitt 1882/84 nach Abzug einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Ausgabe. Der Mehrbedarf findet darin seine Erklärung, daß die Unterhaltung der Geleise am Verbindungskanal in Mannheim einen gesteigerten Aufwand beansprucht und daß für die Privatlager unter amtlichem Mitverschluß neue Kundschlösser angeschafft werden müssen, deren Preis übrigens von den Lagerinhabern (vgl. Erläuterung zu § 45 der Einnahme) ersetzt wird. Unter dem Aufwand befindet sich ein Betrag von 90 ℳ, welcher als Remuneration an Bahnbedienstete für die Ueberwachung der Unterhaltungsarbeiten an den der Zollverwaltung gehörigen Bahngeleisen, Krahnen und Waagen im Hafengebiet zu Mannheim zu zahlen sind.

Zu § 100. Nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Unter § 100 a. dürfen wie bisher Belohnungen bis zum hälftigen Betrag der Einnahmen an Strafgeldern (§ 47 der Einnahme) verausgabt werden.

Zu § 101 a. Vgl. Erläuterung zu § 27 a. des Budgets der Domänenverwaltung.

Zu § 102 a.

4 Assistenten zu 2 000 ℳ	8 000 ℳ
1 Kanzleiassistent	1 600 „
2 Kanzleidiener zu 1 200 ℳ	2 400 „
1 Diurnist	1 200 „
3 Diurnisten zu 3 ℳ	3 285 „
Für Aushilfe	2 500 „
Zusammen	19 035 ℳ

Zu § 104. Rechnungsdurchschnitt 1882/84 mit 47 400 ℳ.
Von dem Aufwand wird ein Theil durch das Reich ersetzt (vgl. Einnahme § 42 d.).

Zu § 105. Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titel V. § 33 (Domänenbudget).

Zu § 106. Rechnungsdurchschnitt 1882/84: 17 033 ℳ. Von dem Aufwand ersetzt das Reich 9 900 ℳ (vgl. Einnahme § 42 d.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanz-ministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VIII. Zollverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	II. Sonstiger Aufwand.					
	3. Gemeinsame Kosten:					
	Uebertrag	61 188	66 330		5 142	—
107.	Diäten und Reisekosten	1 370	1 690		320	—
108.	Pensionen und Unterstützungen	116 000	126 000		10 000	—
109.	Ablieferung für den Zollunterstützungsfond	28 000	24 500		—	3 500
110.	Miethziese	5 070	5 070		—	—
111.	Bauaufwand	20 000	24 000		4 000	—
112.	Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten	2 400	2 100		—	300
113.	Für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung	44 915	49 078		4 163	—
114.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	6 160	5 770		—	390
	Summe 3.	285 103	304 538		23 625	4 190
	Hiezu „ 2.	98 339	98 339		—	—
	„ 1.	357 149	358 370		20 550	19 329
	Summe II.	740 591	761 247		44 175	23 519
	Hiezu „ I.	1 068 461	1 083 731		26 403	11 133
					70 578	34 652
					34 652	
	Summe A. Ordentlicher Etat	1 809 052	1 844 978		35 926	
	„ „ „ „ für beide Jahre	—	3 689 956			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 107. Rechnungsdurchschnitt 1882/84: 1 687 ℳ.
Die Diäten und Reisekosten des Personals der Grenzzollverwaltung, sowie die bezüglichen Kosten für die Verwaltung der Reichssteuern werden hier nicht verrechnet.

Zu §. 108. Rechnungsdurchschnitt für die Pensionen 1882/84: 119 401 ℳ oder rund 120 000 ℳ. Hiezu tritt die für Unterstützungen erforderliche Summe im seitherigen Betrage von 6 000 ℳ.

Zu §. 109. Die Einnahmen des Fonds werden sein:

Vergütung des Reichs und der freien und Hansestadt Lübeck (Einnahme §. 42 v.)		143 785 ℳ
Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate (Einnahme §. 47)		11 500 „
		154 285 ℳ
Die Lasten des Fonds werden sein:		
Kosten der Strafgefälle (Ausgabe §. 100)	3 618 ℳ	
Pensionen und Unterstützungen (Ausgabe §. 108)	126 000 „	129 618 „
Daher Ueberschuß rund		24 500 ℳ

Zu §. 110. Rechnungsdurchschnitt: 5 104 ℳ. Dermaliger Stand 5 000 ℳ. Daher seitheriger Budgetsatz.

Zu §. 111. Rechnungsdurchschnitt 1882/84: 19 795 ℳ. Der effektive Aufwand in den Jahren 1883 und 1884 war höher als der Budgetsatz. Gleichwohl mußten in diesen Jahren, wie auch im Jahre 1885, dringliche Herstellungen wegen Mangels an Mitteln zurückgestellt werden. Zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der vorhandenen Gebäudeteilen ist deshalb eine Erhöhung des Budgetsatzes und zwar mindestens um 4 000 ℳ jährlich unabweisbar. (Vergl. übrigens auch §. 42 d. der Einnahme.)

Zu §. 112. Rechnungsdurchschnitt 1882/84: 2 097 ℳ.

Zu §. 113. Der Ausgabe steht eine Einnahme aus der Reichskasse unter §. 42 a. für Dienstkleidung mit 43 400 ℳ und unter §. 42 c. für Bewaffnung mit 1 000 ℳ, zusammen mit 44 400 ℳ gegenüber. Der Mehrbedarf rührt wesentlich daher, daß auf 1. Januar 1886 für die berittenen Aufseher die Pferdebekleidung, welche eine Tragzeit von 10 Jahren hat, neu angeschafft, sowie daß die Zahl der Revisionsaufseher, Hafenaufseher und Amtsdiener vermehrt werden muß.

Zu §. 114. Rechnungsdurchschnitt: 5 775 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vor-anschlag für 1886/87 zusammen.	Mithin weniger (—) mehr (+)	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VIII. Zollverwaltung.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
1.	Staatszuschuß an die Gemeinde Reichenau wegen Herstellungen aus Anlaß des Zolleinschlusses . . .	—	6 000			
2.	Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen	—	54 600			
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	60 600			
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	3 689 956			
	Summe Titel VIII. für beide Jahre . .	—	3 750 556			
	Titel IX. Münzverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	Allgemeiner Verwaltungsaufwand.		Vorschlag für 1886/87 jährlich.			
	Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge .	168	—		—	168
115.	a. Besoldungen der Beamten	8 600	8 800		200	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	900	900		—	—
116.	a. Gehalte der Angestellten	5 185	5 185		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	480	480		—	—
117.	Bureaukosten	107	94		—	13
	Betriebskosten.					
118.	Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	200	195		—	11
119.	Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	517	494		—	23
120.	Für Gold	6 151	5 383		—	768
121.	Für Silber	679	1 573		894	—
122.	Für Kupfer	149	170		21	—
123.	Für Nebenmaterialien	1 416	960		—	456
124.	Löhne der Münzarbeiter	2 204	2 204		—	—
125.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	164	158		—	6
					1 115	1 445
						1 115
	Summe Titel IX.	26 926	26 596			330
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	53 192			

ministerium.
gabe.

7.

Erläuterungen.
Zu B. §. 1. Die bessere Instandsetzung der Landungsstelle und die Herstellung eines Sicherheitshafens an der Insel Reichenau ist erforderlich und entspricht nicht nur einem Bedürfniß des öffentlichen Verkehrs, sondern auch den Interessen der Zollverwaltung hinsichtlich der Ueberwachung der Wassergrenze. Es erscheint daher eine staatliche Beihilfe zu dem zu 14 000 ℳ veranschlagten Aufwand gerechtfertigt.
Zu B. §. 2. Die in dem bezeichneten Amtsgebäude befindlichen Diensträume haben eine ungünstige Lage und erweisen sich, namentlich bei der Feststellung eines Theils des früheren Oberrevisionsgerichts Schwetzingen, als ungenügend. Insbesondere ist die Dienstwohnung des Oberinspectors (3. Stockwerk) zu beschränkt, während passende Wohnungen nicht vorhanden sind. Es soll daher das jetzige Bureau zur Vergrößerung der Dienstwohnung des Oberinspectors verwendet und zur Schaffung zugehöriger Diensträume, sowie einer Dienstwohnung für den Hauptamtsassistenten der projectirte Untergerichtsneubau (vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterricht, Titel VI. B) entsprechend verlegt werden. Von den für das Gebäude und den Bauplatz berechneten Kosten entfallen auf den Zollamt 54 600 ℳ.
Der Aufwand erscheint unter Titel IV. „Hauptzollamtsgebäude".
Zu §. 115 a. 1 Vorstand 5 200 ℳ wie bisher, 1 Münzassistent 3 600 ℳ (statt bisherige 3 400 ℳ).
Zu §. 115 b. 1 Brauer III. und 1 Brauer IV. Rangklasse, beide 1. Dienstklasse, haben Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
Zu §. 116 a. 1 Münzmechaniker 1 800 ℳ, 3 ständige Arbeiter zu 1 665 ℳ = 4 995 ℳ, wegen Führung der Handkasse 100 ℳ, zusammen 5 185 ℳ.
Zu §. 117. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 118. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 119. Desgleichen.
Zu §. 120. Erforderniß für Medaillen nach dem durchschnittlichen Aufwand von 1882/84 4 710 ℳ und Gestehungswerth des Abgangs an Gold bei der Ausprägung von Reichsgeldsorten 678 ℳ.
Zu §. 121. Erforderniß für Medaillen nach dem Aufwand von 1882/84 1 831 ℳ und Gestehungswerth des Abgangs an Silber bei der Ausprägung von Reichssilbermünzen 342 ℳ.
Zu §. 122. Aufwand für von Münzkostenrechnungen eingelieferte alte Kupfermünzen und für Zug-Kupfer zu Gedenkprägungen.
Zu §. 123. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu §. 124. Tagelohn und festige Vergütung für ständige Arbeiter.
Zu §. 125. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mithin weniger veranschlagt.	mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel X. Allgemeine Kassenverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	Abgang und Ersatz an dienstpolizeilichen Geldstrafen	—	—		—	—
126.	Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien	381	423		42	—
127.	Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen	3 492	2 880		—	612
128.	Abgang an Aktivresten	148 000	155 000		7 000	—
129.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	10 000	8 433		—	1 567
					7 042	2 179
					2 179	
	Summe Titel X.	161 873	160 742		4 863	
	„ „ „ für beide Jahre	—	333 484			
	Titel XI. Schuldentilgung.					
	Ordentlicher Etat.					
130.	Dotation der Amortisationskasse	—	—		—	—
131.	Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	1 750 000	1 750 000		—	—
	Summe Titel XI.	1 750 000	1 750 000		—	—
	„ „ „ für beide Jahre	—	3 500 000			
	Titel XII. Pensionen.					
132.	**Ordentlicher Etat.**	1 955 453	2 010 973		55 520	—
	Summe Titel XII. für beide Jahre	—	4 021 946			
	Prozeßkosten (bisher Titel XIII.)	155	—		—	155

ministerium.

gabe.

7.

Erläuterungen.
Soll künftig unter § 129 („Verschiedene und zufällige Ausgaben") gebucht werden.
Zu § 126. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu § 127. Desgleichen.
Zu § 128. Desgleichen in abgerundetem Betrag.
Zu § 129. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
Zu § 130. Siehe Anlage (Beilage Nr. 1).
Zu § 131. Siehe Anlage (Beilage Nr. 2).
Zu § 132. Siehe Anlage (Beilage Nr. 3 und 4).
Der bisherige Titel XIII. Prozeßkosten soll künftig in Abgang kommen und der Aufwand unter den „Sonst zufälligen Ausgaben" (Titel XIV.) verrechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Finanz-ministerium.

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1888/89 jährlich.	5. Mehrbedarf. Minderbedarf.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
133.	Titel XIII. Allgemeiner Remunerationsfond .	58 000	66 760		8 760	—	Zu §. 133. Die Erhöhung ist nur eine scheinbare; es sind nämlich die im vorigen Budget verwilligten besonderen Remunerationsfonds unter §. 43 mit . . . 1 000 ℳ §. 61 „ . . . . 100 „ §. 93 „ . . . . 1 500 „ §. 102 Ziff. 3 mit 300 „ §. 105 mit . . . 6 000 „ Zusammen mit 8 900 ℳ aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem Allgemeinen Remunerationsfond beigeschlagen worden.
	Summe Titel XIII. für beide Jahre . .	—	133 520				
	Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
134.	Ordentlicher Etat	12 020	14 000	2000	1 980	—	Zu §. 134. Rechnungsdurchschnitt 1882/84 rund 12 000 ℳ.; weitere 2000 ℳ. sollen dem in Berlin wohnenden Hofsyndicus des Finanzministeriums (Mitvertretenden Protestenthaltsbeschwerdeführer) vom Beleidungsjahr 1886 an als Aversalvergütung wegen der besonderen Kosten des Aufenthalts gewährt und, da durch die seit 1879 bewirkte Verlegung des Wohnsitzes jener Beamten nach Berlin erhebliche Ersparnisse an Diäten und Reisekosten unter diesem Titel erzielt wurden, mit der Bezeichnung „Ausfall ausgeglichen“ hier verrechnet werden.
	Summe Titel XIV. für beide Jahre . .	—	28 000				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.
		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Zusammenstellung.									
	Titel I.	109 518	108 768	740	—	750	217 536	—	217 536	
	„ II.	30 754	31 454		700	—	62 908	—	62 908	
	„ III.	120 787	127 092		6 305	—	254 184	—	254 184	
	„ IV.	38 260	38 700		440	—	77 400	91 680	169 080	
	„ V.	3 922 177	3 971 670		49 493	—	7 943 340	486 920	8 430 260	
	„ VI.	2 895 086	3 039 326		144 240	—	6 078 652	30 000	6 108 652	
	„ VII.	612 435	595 840		—	16 595	1 191 680	—	1 191 680	
	„ VIII.	1 809 052	1 844 978		35 926	—	3 689 956	60 600	3 750 556	
	„ IX.	26 926	26 596		—	330	53 192	—	53 192	
	„ X.	161 873	166 742		4 869	—	333 484	—	333 484	
	„ XI.	1 750 000	1 750 000		—	—	3 500 000	—	3 500 000	
	„ XII.	1 955 453	2 010 973		55 520	—	4 021 946	—	4 021 946	
	„ XIII. (früherer Titel)	155	—		—	155	—	—	—	
	„ XIII. (neuer Titel)	58 000	66 760		8 760	—	133 520	—	133 520	
	„ XIV.	12 020	14 000	2000	1 980	—	28 000	—	28 000	
					308 233	17 830				
					17 830					
	Summe der Ausgabe	13 502 496	13 792 899	2740	290 403		27 585 798	669 200	28 254 998	

Finanz-
B. Ein-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mehrung oder Minderung	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.					
1.	Aus Gebäuden	112 703	114 377		1 674	—
2.	Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	1 864 454	1 790 224		—	74 230
3.	Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung	26 305	26 738		433	—
	Uebertrag	2 003 462	1 931 339		2 107	74 230

ministerium.
nahme.

7.
Erläuterungen.
Zu § 1. Nach dem Stande von 1884 unter Berücksichtigung der zur Zeit bekannten Zu- und Abgänge. In dem Budgetsatz ist an Mithilfen und Dienstwohnungen von Staatsdienern ein Betrag von 20 460 ℳ enthalten.
Zu § 2. Die Voranschlagssumme berechnet sich für die einzelnen Kulturarten in nachstehender Weise: ha — Nutzung auf 1 ha a. Zu Geld verpachtete Grundstücke . . . 11 957,28 — 95 ℳ 10 ₰ — 1 016 936 ℳ 80 ₰ b. „ „ und Naturalien verpachtete Grundstücke . . 264,00 — 200 „ 95 „ — 51 028 „ 36 „ c. Aecker in Selbstwirthschaft . . . . . 6 264,02 — 111 „ 39 „ — 697 122 „ 79 „ d. Reben in Selbstwirthschaft . . . . . 25,73 — 897 „ 29 „ — 22 231 „ 65 „ e. Auf Zeit genutzte Gebäude . . . . . 20,55 — — — 9 709 „ 44 „ f. Nebennutzungen . . . . . — — — — 13 184 „ 46 „ 18 580,58 — — — 1 790 224 ℳ 18 ₰ Die unter a—e. aufgeführten Nutzungsflächen entsprechen dem Besitzstand von 1884 und die Pachtverträge ebenfalls dem Stande von 1884, beide unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Veränderungen. Die Umwandlung der Naturalverträge in Geld bei Rubrik b. wurde durch Zugrundelegung der Durchschnittspreise der betreffenden Naturalien von 1882/84 vorgenommen; auch die Ansätze unter c.—f. entsprechen dem Durchschnitte von 1882/84.
Zu § 3. Der Reinertrag der Brauerei Rothhaus und des Hofs Thürenhöfle ist zu 25 000 ℳ angenommen. Im Uebrigen Rechnungsergebniß von 1884, unter Beachtung der neuesten Aenderungen. Für das Personal der Brauerei Rothhaus und des Hofs Thürenhöfle sollen wie bisher Naturalrationen bis zum Betrag von 1 700 ℳ und der Brandsatz bewilligt werden können, einschließlich derjenigen bei mit der Leitung betrauten Domänenverwaltern in Bernhof in der Höhe von höchstens 550 ℳ.

Finanz-
B. Ein-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel 1. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.					
	Uebertrag . .	2 003 462	1 931 339		2 107	74 230
4.	Aus Holz	3 746 375	3 993 987		247 612	—
	Uebertrag .	5 749 837	5 925 326		249 719	74 230

ministerium.
nahme.

7.

Erläuterungen.

Zu §. 4. Die Einnahme aus Holz berechnet sich wie folgt:

1.	2.									3.		4.		5.		
Jahr.	Es wurden verwerthet und erlöst:									Holzabgabe an Berechtigte.		Holzabgabe aus Vergütigung.		Summe der Einkünfte 2—4.		
	Holzmasse in Festmetern:								Erlös.	Holzmasse in Festmetern.	Holzwerth.	Holzmasse in Festmetern.	Holzwerth.	Holzmasse in Festmetern.	Holzwerth.	
	durch Verkauf.	durch Abgabe														
		an Berechtigte.	an Gemeinden.													
									ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰	
1882	390 963	5 103	213	402 278					3 052 737 70	1 692	7 535 46	2 614	5 862 53	406 569	3 066 135	17
1883	426 691	5 149	183	432 021					4 052 277 60	1 658	7 901 0	2 132	5 207 24	435 811	4 065 470	27
1884	420 573	5 107	198	428 878					4 070 359 50	1 480	8 372 54	1 952	6 393 94	432 323	4 081 125	90
Durchschnitt:	412 742	5 120	197	421 059					3 925 121 60	1 610	7 936 33	2 233	5 821 69	424 901	3 950 909	41
Durchschnittspreis für 1 Festmeter . .									9 330		4 931		2 602		9 30	

Die Durchschnittspreise des verwertheten Holzes in den 3 Jahren 1882/84 waren:

für 1 Festmeter:	a. an Berechtigte:		b. an Gemeinden:		c. insgemein:
	Prozent:	Durchschnittspreis:	Prozent:	Durchschnittspreis:	Durchschnittspreis:
1882	32,7	14 ℳ 29 ₰	67,3	6 ℳ 46 ₰	9 ℳ 2 ₰
1883	32,4	14 „ 30 „	67,6	7 „ 4 „	9 „ 40 „
1884	31,3	14 „ 33 „	68,6	7 „ 21 „	9 „ 46 „
Durchschnitt:	32,1	14 „ 28 „	67,9	6 „ 95 „	9 „ 30 „

Die ertragsfähige Waldfläche beträgt nach dem Stande vom 1. Januar 1885 89 271 ha. Der von den Forsteinrichtungswerken für die Domänenwaldungen festgestellte Abgabesatz beziffert sich, einschließlich der Ergebnisse an Durch- und Hauptschlägen, auf 4,6 Festmeter für 1 ha. Hiernach unter der Gesammtabgabesatz 89 271 × 4,6 = 406 047 Festmeter.

Das Holz auf den zu Waldwegen verwendeten Flächen, welches nicht in den Abgabesatz eingerechnet wird (siehe Erläuterung zu §. 23 des Ausgabebudgets für 1878/79), beträgt nach den gemachten Erfahrungen jährlich etwa 19 500 Festmeter (vgl. §. 46 a. der Ausgabe). Der Berechnung des Budgetsatzes ist hiernach eine Holzmasse von 406 047 − 19 500 = 425 547 Festmeter zu Grunde gelegt.

Der durchschnittliche Holzpreis für 1 Festmeter in den 3 Jahren 1882/84 ist 9 ℳ 30 ₰, während der Durchschnitt von 1883 und 1884 9 ℳ 43 ₰ beträgt. Da eine nennenswerthe Aenderung im Holzpreise in nächster Zeit gegenüber den 2 letzten Jahren nicht in Aussicht steht, so ist dieser Durchschnittspreis der 2 letzten Jahre mit 9 ℳ 43 ₰ der Budgetberechnung zu Grunde gelegt.

Der Preis für das an Berechtigte und aus Vergütigung zu verabfolgende Holz, desgleichen jener für Kompetenzholz, und für das an Gemeinden abzugebende Holz wird nach dem neuesten Forsteinrichtungswerke angesetzt.

Der so gefundene Summe ist dann der Erlös aus dem Wegeminholz, welches am Abgabesatz nicht in Rechnung kommt, zugeschlagen.

Hiernach setzt sich der Budgetsatz in folgender Weise zusammen:

Aus	1 693 Festmeter Holz an Berechtigte		8 372 ℳ 54 ₰
„	1 952 „	vergütigungsweise abgegebenes Holz	6 393 „ 94 „
„	5 107 „	Kompetenzholz	40 033 „ 54 „
„	196 „	Holz an Gemeinden	1 901 „ 74 „
„	397 297 „	zum Verkauf bestimmtes Holz	3 746 510 „ 71 „
Zusammen . .	406 047 „	mit einem Erlös von	3 810 102 ℳ 37 ₰
Hiezu . . .	19 500 „	von Wegminen mit einem Erlös von	185 985 „ — „
	425 547 „	Hauptsumme . .	3 996 087 ℳ 37 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ein-

1.	2	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1888/89 jährlich.	Mehrbetrag jährlich.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.					
	Uebertrag . . .	5 749 837	5 925 329		249 719	74 230
5.	Holzerlös aus angekauften Murgschifferschaftsrechten	68 290	85 000		16 800	—
6.	Aus Forstnebennutzungen	210 797	230 000		19 203	—
7.	Antheil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl . . .	7 139	4 500		—	2 639
	Summe I. . .	6 035 983	6 244 834		285 812	76 869
	II. Aus Lehen und Berechtigungen.					
8.	Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	3 676	2 889		—	787
9.	Aus Fischereien	18 746	20 217		1 471	—
10.	Aus Jagden	32 475	35 291		2 816	—
11.	Aus sonstigen Berechtigungen	3 313	3 316		3	—
	Summe II. . .	58 210	61 713		4 296	787

ministerium.

nahme.

7.

Erläuterungen.
Zu §. 5. Die Murgschifferschaft besitzt 5 029 ha Wald in 365 200 ⅞ Ruthen, nicht immer gleichwerthigen Waldbestandes. Hiezu hat das Domänenärar seit dem Jahre 1878 177 800,5555 Meter erworben, welche einer Fläche von 2 539 ha entsprechen. Der nach dem Grundsatze der Waldpflege festgestellte jährliche Gesammtabgabesatz beträgt höher 29 000 Festmeter. Mit dem Jahre 1888 beginnt ein neues Wirthschaftsjahrzehnt und es ist anzunehmen, daß mindestens die gleiche Nutzung auch für die nächsten Jahre durchführbar sein wird. Nach den Statuten der Murgschifferschaft wird von der jährlichen Holzmasse das beste Nutzholz an die einzelnen Rechtsinhaber nach Maßgabe ihres Besitzes an solchem Nutzholz im Stock vertheilt, das übrige Nutzholz und sämmtliches Brennholz aber versteigert und mit dem Erlöse der ganze Verwaltungsaufwand bestritten. Was hiezu nicht erforderlich ist, wird bis zum Betrage von 10 ℳ für 1 Recht als Mitrechtsstand zurückbehalten und etwaige Ueberschüsse an die Genossenschafter baar ausbezahlt. Vom Domänenärar werden in den Jahren 1886 und 1887, unter Zugrundelegung seines heutigen Besitzstandes, jährlich etwa 4 000 Festmeter an Nutzholz gehauen, welche nach dem gegenwärtigen Stande der Holzpreise und unter Berücksichtigung der etwas beschränkten Konkurrenz im Murgthale einen Werth von 15 ℳ für 1 Festmeter, entsprechend der Holzaufbringungskosten, im Ganzen also von 4 000 ℳ 15 = ... 72 000 ℳ haben. Die Ueberschüsse zum Vertheilstand betrugen im Durchschnitte der 3 Jahre 1883 und 1884 10 270 ℳ. Sie werden aber für die Jahre 1886 und 1887 etwas höher sein, weil auch die Nutzung in dieser Zeit gegenüber den letzten Jahren, in welchen infolge größerer Ueberhiebe in den ersten Jahren des Jahrzehnts eine nachhaltige Minderung der Nutzung eingetreten war, eine größere sein dürfte, und können mit . . . . . 13 000 „ in Ansatz kommen. Hiernach ist der Budgetsatz . . . . . 85 000 ℳ

Zu §. 6. Die rechnungsmäßigen Einnahmen der Jahre 1883/84 waren folgende:

	Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf:	Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte:	durch Verleihung:	Gesammt-Einnahme:
1882	157 709 ℳ 24 ₰	40 952 ℳ 20 ₰	40 052 ℳ 05 ₰	238 701 ℳ 29 ₰
1883	108 009 „ 67 „	32 078 „ 4 „	35 639 „ 23 „	175 806 „ 94 „
1884	154 057 „ 60 „	45 385 „ 44 „	38 613 „ 28 „	253 056 „ 32 „
Durchschnitt	139 945 „ 50 „	39 467 „ 56 „	38 101 „ 45 „	216 521 „ 52 „
Darunter sind allein aus Holzhieben	74 053 „ — „	39 144 „ 69 „	38 055 „ 12 „	151 852 „ 81 „

Der Durchschnittsertrag von 1883/84 ist 216 521 ℳ.

Da aber im nächsten Jahre voraussichtlich größere Abgaben an Holzhieben erforderlich sein werden, wird ein Betrag von 230 000 ℳ in das Budget eingestellt.

Zu §. 7. Rechnungsdurchschnitt 1883/84.

Zu §. 8—11. Nach dem Stand von 1884, unter Berücksichtigung der neuesten Aenderungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	III. Vom Grundstock.					
12.	Zinsen	510 658	485 854		—	24 804
13.	Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	17 500	17 500		—	—
	Summe III.	528 158	503 354		—	24 804
	IV. Verschiedene Einnahmen.					
14.	Vom Heidelberger Schloß	24 803	24 930		127	—
15.	Sonstige Einnahmen	34 168	31 501		—	2 667
	Summe IV.	58 971	56 431		127	2 667
	Hiezu Summe I.	6 035 883	6 244 834		285 812	76 861
	„ II.	58 210	61 713		4 290	787
	„ III.	528 158	503 354		—	24 804
					290 229	105 119
					105 119	
	Summe A. Ordentlicher Etat	6 681 222	6 806 332		185 110	
	„ „ „ „ für beide Jahre	—	13 732 664			
	B. Außerordentlicher Etat.					
	III. Vom Grundstock.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses	—	70 000			
2.	Entwässerung der zur Civilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe	—	21 177			
	Uebertrag	—	91 177			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 12. Die Kontokorrentschuld der Amortisationskasse zum Domänengrundstock betrug auf 1. April 1885 rund 11 580 000 ℳ; 4 Prozent Zinsen hievon . . . 463 200 ℳ
Dividende nach dem Durchschnitt der Jahre 1882/84 aus den vom Domänengrundstock übernommenen Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft . . . 6 788 „
der Neuchthaleisenbahngesellschaft . . . 1 245 „
Die von den Domänenverwaltungen einzuziehenden Grundstockskapitalien betrugen Ende des Jahres 1884 . . . 324 961 ℳ
4½ Prozent Zinsen hievon . . . 14 623 „
Zusammen . . . 485 854 ℳ

Zu §. 13. Vergleiche Ausgabe §. 16.

Zu §. 14. Rechnungsdurchschnitt 1882/84.

Zu §. 15. Rechnungsdurchschnitt 1882/84. Darunter 16 284 ℳ Rückersatz an Kosten für Einrichtung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. (Siehe §. 40 der Ausgabe.)

Zu §. 1 bis 6. Nach dem Ausgabebudget der Domänenverwaltung Titel V. B. III. (Seite 20—25) soll dieser Aufwand zu Lasten des Domänengrundstockes gemacht werden, weshalb die Voranschlagsbeträge mit zusammen 486 920 ℳ hier wieder in Einnahme erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Domänenverwaltung.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	III. Vom Grundstock.					
	Uebertrag . .	—	91 177			
3.	Für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk in Karlsruhe	—	5 000			
4.	Für den Umbau des zur Wohnung Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, erste Rate	—	200 000			
5.	Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	—	6 243			
6.	Für Holzabfuhrwege	—	184 500			
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	486 920			
	„ A. Ordentlicher Etat	—	13 732 664			
	Summe Titel I. für beide Jahre . .	—	14 219 584			
	Titel II. Steuerverwaltung		Voranschlag für 1886/87 jährlich			
	Ordentlicher Etat.					
	I. Direkte Steuern.					
16.	Grund- und Häusersteuer	5 854 282				
17.	Gewerbsteuer	3 048 108				
18.	Kapitalrentensteuer	1 337 539				
19.	Einkommensteuer	—				
	§§. 16 bis 19 zusammen . .	10 239 929	10 561 668		321 739	—
	Uebertrag . .	10 239 929	10 561 668		321 739	—

7.

Erläuterungen.
Erläuterung (siehe vorseits).

Zu §§. 16 bis 19. Ohne Rücksicht auf die durch Einführung der Einkommensteuer sich ergebenden Aenderungen wäre der Budgetsatz in bisheriger Weise zu bilden wie folgt:

a. Grund- und Häusersteuer, nach der Zusammenstellung der Kataster für 1885 aus 2 274 662 070 ℳ Steuerkapital (nämlich 1 485 164 580 ℳ Grund- und 788 847 490 ℳ Häusersteuerkapital) zu 26 ₰ von 100 ℳ . . . . . 5 912 431 ℳ

b. Gewerbsteuer. Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1885 aus 1 179 313 900 ℳ Steuerkapital zu 26 ₰ von 100 ℳ . . . . . 3 066 216 ℳ

Hiezu:

1. Gewerbsteuer nach Art. 36 und 37 des Gesetzes, nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 . . . . . 75 207 „
2. Gewerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen, desgleichen 1 626 „
3. Gewerbsteuerzuschlag, desgleichen . . . . . 47 517 „
4. Gewinnantheil von der Badischen Bank, nach dem durchschnittlichen Ergebniß für die Geschäftsjahre 1882/84 . . . . . 14 461 „ 3 205 229 „

c. Kapitalrentensteuer. Rechnungsergebniß von 1884 (einschließlich Kapitalrentensteuer-Nachtrag) . . . . . 1 444 008 „

10 561 668 ℳ

Wie dieser Betrag auf die einzelnen, unter §. 16 bis 19 angeführten Steuergattungen zu vertheilen sei, hängt von dem Ergebniß der Einkommensteuer-Katastrirung ab.

Finanz-ministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel II. Steuerverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	I. Direkte Steuern.					
	Uebertrag . .	10 239 929	10 561 668		321 739	—
20.	Sonstige Steuern:					
	a. Beförsterungssteuer	130 718	131 987		1 269	—
	b. Fixirte Steuer	559	559		—	—
	c. Bergsteuer	394	150		—	244
21.	Steuernachtrag	177 540	190 891		13 351	—
					336 359	244
					244	
	Summe I. . .	10 549 140	10 885 255		336 115	
	II. Indirekte Steuern.					
22.	Weinsteuer	1 716 591	1 664 721		—	51 870
23.	Biersteuer	3 558 440	3 722 682		164 242	—
24.	Branntweinsteuer	657 768	682 985		25 217	—
25.	Schlachtviehaccise	592 401	591 069		—	1 332
26.	Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise . .	2 443 066	2 217 766		—	225 300
					189 459	278 502
						189 459
	Summe II. . .	8 968 266	8 879 223			89 043

7.

Erläuterungen.

Zu §. 20. a. Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1885 aus 131 987 260 ℳ Steuerkapital zu 10 ₰ von 100 ℳ.

b. Wie seither.

c. Nachdem die durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 eingeführte Bergsteuer durch Art. 30 des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1886 an aufgehoben ist, hat im Jahr 1886 im Hinblick darauf, daß die Bergsteuer seither jeweils für die Zeit vom 1. Juni eines Jahres bis einschließlich letzten Mai des nächsten Jahres nachträglich konstatirt und erhoben wurde, nur noch die Erhebung der Bergsteuer für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1885, somit für 7 Monate stattzufinden; dieses Betreffniß berechnet sich nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 auf rund 300 ℳ, es sind somit vorzusehen jährlich 150 ℳ.

Zu §. 21. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84; der Nachtrag von Kapitalrentensteuer wird wie seither mit der letzteren selbst verrechnet.

Zu §. 22. Der Budgetsatz berechnet sich folgendermaßen:

a. Weinaccise: wegen der wechselnden Erträgnisse wie seither auf Grund des Durchschnitts der in den letzten 10 Jahren (1875/84) versteuerten Weinquantitäten unter Abzug von 10 Prozent	1 124 764 ℳ
b. Weinohmgeld: desgleichen	509 453 „
c. Weinsteueraversen von Wirthen: wie seither nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre (1875/84)	1 519 „
d. Accisaversen von Weinhändlern: im Hinblick auf die im Jahre 1882 eingetretene Gesetzesänderung nach dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1883 und 1884	25 998 „
e. Gebühr für Weinlagerkeller: desgleichen	2 987 „
Zusammen . .	1 664 721 ℳ

Zu §. 23. Berechnung wie seither wegen der wechselnden Erträgnisse auf Grund des Durchschnitts der in den letzten fünf Jahren 1880/84 versteuerten Quantitäten unter Abzug von 10 Prozent.

Zu §. 24. Mit Rücksicht auf die mit dem 1. Mai 1883 in Wirksamkeit getretene Aenderung in den gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Besteuerung des Branntweins nach dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1883/84.

Zu §. 25. Wie seither wegen der wechselnden Erträgnisse Rechnungsdurchschnitt der letzten 10 Jahre (1875/84).

Zu §. 26. Liegenschaftsaccise wegen der wechselnden Erträgnisse nach dem Rechnungsdurchschnitt der letzten 10 Jahre (1875/84) . . . . . 1 748 126 ℳ

Erbschafts- und Schenkungsaccise wegen der im Laufe des Jahres 1880 eingetretenen Erhöhung der Abgabesätze nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1881/84 . . . . . 716 068 „

Zusammen . . 2 464 184 ℳ

Hievon wie seither wegen der Schwankungen im Ertrag ab 10 Prozent . . . . . 246 418 „

somit Budgetsatz . . 2 217 766 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel II. Steuerverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	III. Justiz- und Polizeigefälle.					
27.	Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte; Notariatsgebühren	2 967 896	2 605 363		—	362 533
28.	Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden; Abhörgebühren	615 480	597 347		—	18 133
29.	Erlös aus Stempelmarken und gestempelten Impressen	8 468	6 060		—	2 408
30.	Hundstaxen	245 653	256 123		10 470	—
						383 074
						10 470
	Summe III. . .	3 837 497	3 464 893		10 470	372 604
	IV. Forstgerichtsgefälle.					
31.	Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten	91 296	61 153		—	30 143
	Summe IV. . .	91 296	61 153		—	30 143
	V. Verschiedene Einnahmen.					
32.	Steuerstrafgefälle	80 612	—		—	—
	a. Steuernachträge	—	32 848		13 220	—
	b. Defraudations- und Kontrolstrafen	—	60 984			
33.	Beiträge anderer Verwaltungen zu den Kosten der Steuerverwaltung	85 050	85 050		—	—
34.	Gebührenüberschuß von Steuererhebersdiensten . . .	240 782	243 889		3 107	—
	Uebertrag . .	406 444	422 771		16 327	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 27. Die Einnahme unter diesem Paragraphen zeigt im Jahre 1883 und mehr noch im Jahre 1884 eine nicht unerhebliche Abnahme, welche zum größten Theil auf die Gerichtskosten entfällt und in der allgemeinen Minderung der Gerichts- und Notariatsgeschäfte ihren Grund hat. Die Abnahme ist übrigens theilweise nur eine scheinbare, sofern ihr eine Abnahme an Abgang und Rückersatz (§. 60 der Ausgabe) gegenübersteht. Nach der Verordnung vom 4. April 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 113) sind nämlich die Gerichtskostenvorschüsse nicht mehr beim Anhängigwerden der Sache, sondern regelmäßig erst nach der ersten mündlichen Verhandlung zu erheben, wodurch der seither häufige Rückersatz nicht erschöpfter Vorschüsse vermieden wird. Hiernach erscheint es angemessen, das Rechnungsergebniß von 1884 als Budgetsatz einzustellen.

Bei der Konstatirung, nicht aber bei der Berechnung, findet eine getrennte Behandlung der betreffenden Gefälle statt. Es beträgt die in der Zeit vom 1. November 1883 bis dahin 1884 konstatirte, die Grundlage für das Rechnungsergebniß von 1884 bildende Summe . . . . . 2 596 065 ℳ
und zerfällt in:
a. Gerichtskosten, Sporteln und Gebühren, ausgenommen diejenigen unter b. und c. 1 342 839 ℳ
b. Gebühren für Kauf-, Tausch- und Unterpfandsurkunden . . . . . 310 801 „
c. Notariatsgebühren (sammt Auslagen) . . . . . 942 425 „

Zu §. 28. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84, und zwar
Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden . . . . . 386 698 ℳ
Strafen der Verwaltungsbehörden . . . . . 115 560 „
Abhörgebühren . . . . . 95 089 „
Zusammen . . 597 347 ℳ

Zu §. 29. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 30. Desgleichen.

Zu §. 31. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 32 a und b. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 33. Aversalvergütungen.

Zu §. 34. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 unter Zuschlag von 2 450 ℳ, welche im Falle der beabsichtigten, aber bis jetzt noch nicht zu Stande gekommenen Errichtung eines Untersteueramts in Weinheim an dem Gebührenerträgniß der Steuereinnehmerei daselbst werden erspart werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel II. Steuerverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	V. Verschiedene Einnahmen.					
	Uebertrag . .	406 444	422 771		16 327	—
35.	Ersatz und Abgang an Passiven	5 056	4 299		—	757
36.	Miethzinse für Dienstwohnungen und Bureaulokale .	2 933	3 753		820	—
37.	Sonstige Einnahmen	7 560	7 806		246	—
					17 393	757
					757	
	Summe V. . .	421 993	438 629		16 636	
	Zusammenstellung.					
	Summe I. . .	10 549 140	10 885 255		336 115	—
	„ II. . .	8 968 266	8 879 223		—	89 043
	„ III. . .	3 837 497	3 464 893		—	372 604
	„ IV. . .	91 296	61 153		—	30 143
	„ V. . .	421 993	438 629		16 636	—
					352 751	491 790
						352 751
	Summe Titel II.	23 868 192	23 729 153			139 039
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	47 458 306			
	Titel III. Salinenverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
38.	Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen . . .	4 890	5 043		153	—
39.	Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs.	942 020	807 828		—	134 192
	Uebertrag . .	946 910	812 871		153	134 192

7.

Erläuterungen.

Zu §. 35. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 36. Miethzinse für Dienstwohnungen von Staatsdienern
a. in ärarischen Gebäuden . . . . . 600 ℳ — ₰
b. in gemietheten Gebäuden . . . . . 1 860 „ — „
Sonstige Miethzinse . . . . . 1 292 „ 50 „
Zusammen . . . 3 752 ℳ 50 ₰

Dabei wurde der von dem Obereinnehmer in Schwetzingen zu entrichtende Miethzins mit 560 ℳ unter Abth. a. aufgeführt, in der Unterstellung, daß der im außerordentlichen Etat der Ausgabe vorgesehene Ankauf eines Obereinnehmereigebäudes in Schwetzingen die Genehmigung erhält.

Zu §. 37. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 38. 1. Miethzinse aus Dienstwohnungen der Staatsdiener in ärarischen Gebäuden (§. 36 b. der Ausgabe) 768 ℳ
2. Sonstige Mieth- und Pachterträgnisse . . . . . 4 275 „
Zusammen . . 5 043 ℳ

Zu §. 39. Bei der durch vermehrte Konkurrenz verursachten ungünstigen Lage des Salzmarktes kann eine höhere Einnahme nicht in Aussicht genommen werden. Der Durchschnitt der Jahre 1882/84 beträgt 1 049 528 ℳ.

ministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1888/89 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
§					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel III. Salinenverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag . .	940 910	812 871		153	134 192
40.	Verschiedene Einnahmen	11 731	6 094		—	5 637
41.	Aus angekauftem Salz	80 875	33 197		—	6 678
					153	146 507
						153
	Summe Titel III.	988 516	852 162			146 354
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	1 704 324			
	Titel IV. Zollverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	I. Bezüge aus der Reichskasse.					
42.	Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung:					
	a. Für Besoldungen, Gehalte und sonstige ständige Bezüge	909 950	928 711		18 755	—
	b. Für die Kosten der auswärtigen Dienstverrichtungen	29 760	29 760		—	—
	c. Für besonders zu liquidirende Kosten	8 400	10 800		2 400	—
	d. Aversen für Umzugskosten, Bureaubedürfnisse und räumliche Unterbringung der Aemter	37 240	39 660		2 420	—
	e. Aversum für Pensionen und Unterstützungen . .	134 420	142 785		8 365	—
43.	Ersatz der Kosten und Verwaltungskosten:					
	a. Der Tabaksteuer	231 000	218 500		—	12 500
	b. Der Rübenzuckersteuer	14 730	14 730		—	—
	Uebertrag . .	1 365 506	1 384 946		31 940	12 500

7.

Erläuterungen.
Zu §. 40. Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1882/84 nach Abzug einer seit 1. Januar 1885 weggefallenen Einnahme und unter Berücksichtigung der demnächst. Vergütung der Zollverwaltung.
Zu §. 41. Angesichts der wechselnden Salzpreise ist auf einen höheren Erlös nicht zu rechnen. Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1882/84: 90 123 ℳ.
Zu §. 42 a. Gesammtbetrag der Ausgabe unter §. 93 a. bis d. mit zusammen . . . . . 885 261 ℳ. Desgleichen unter e. . . . . 43 400 „ Für Beschaffung von Dienstkleidung (vgl. Ausgabe §. 113).
Zu §. 42 b. Aufgleich der Ausgabe unter §. 93.
Zu §. 42 c. Der Budgetsatz setzt sich zusammen aus der Ausgabe §. 94 mit 9 880 ℳ. und der Vergütung des Reichs für die Kosten der Beaufsichtigung des Aufsichtsdienstes mit 1 000 ℳ. (vgl. Ausgabe §. 113).
Zu §. 42 d. Der Budgetsatz besteht aus den Aversen des Reichs für Umzugskosten mit . . . . . 2 960 ℳ. (Ausgabe §. 103) Bureaubedürfnisse mit . . . . . 10 300 „ } (Ausgabe §§. 104 und 111.) Räumliche Unterbringung der Aemter mit . . . . . 15 500 „ Zusammen . . 29 060 ℳ.
Zu §. 42 e. Vergütung des Reichs an Pensionen für die Beamten der Grenzzollverwaltung . . . . . 137 630 ℳ. Desgleichen für die beim Ausfalle von Eisch-Lechringen dienstlich gewesenen Beamten . . . . . 4 000 „ Vergütung der Forst- und Hauptamts-Rätes wegen der deshalb abgeordneten badischen Hülfsbeamten . . 1 146 „ Zusammen . . 142 785 ℳ.
Zu §. 43 a. Das Reich vergütet für die Kosten der Rabattcentrale 20 ℳ. vom Hektar des mit Tabak bepflanzten Gelände, für Abhaltung der Ortsschau der Steuer 2 Prozent vom Bruttoertrag. Der Flächeninhalt des Tabakgeländes ist nach dem Rechnungsdurchschnitt zu 7 695 ha angenommen, daher Vergütung für die Rabattcentrale 7 695 × 20 . . . . . 149 900 ℳ. Die zur Kontrolirung gelangende Steuer ist nach dem Rechnungsdurchschnitt jährlich auf 3 441 516 ℳ. zu veranschlagen, daher Vergütung für die Erhebung der Steuer (2 %) . . . . . 68 830 „ 218 690 ℳ.
Zu §. 43 b. Nach dem Rechnungsdurchschnitt des in Baden aufkommenden Bruttoertrags an Rübenzuckersteuer mit 455 700 ℳ. waren 4 % als Verwaltungskosten berechnet worden, welche sich der Budgetsatz um 3 500 ℳ. höher berechnen. Im Hinblick auf die freiliche Lage der Rübenzuckerindustrie und der Unsicherheit bezüglich der gesetzlichen Neuregelung der Rübenzuckersteuer wurde die Beibehaltung des früheren Satzes für angemessen erachtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen letzthin	
§.		Letztheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IV. Zollverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	I. Bezüge aus der Reichskasse.					
	Uebertrag . .	1 365 500	1 384 940		31 940	12 500
43.	Ersatz der Kosten und Verwaltungskosten:					
	c. Der Salzsteuer	10 490	9 110		—	1 380
	d. Der Spielkartenstempelsteuer	2 260	1 540		—	720
	e. Der Reichsstempelabgaben	2 560	3 260		700	—
	f. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr . . .	820	800		—	—
	g. Antheil an der Wechselstempelsteuer	—	5 460		5 460	—
	Summe I. . .	1 381 670	1 405 170		38 100	14 600
	II. Sonstige Einnahmen.					
44.	Brückengefälle	1 244	1 334		90	—
45.	Hafen- und Niederlagegebühren, sowie Verwaltungskostenbeiträge von Privaten	76 000	91 150		14 550	—
46.	Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken . .	2 938	2 930		—	8
47.	Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate	13 200	11 500		—	1 700
48.	Disziplinarstrafen	20	20		—	—
49.	Miethzinse	68 700	79 400		10 700	—
50.	Ersatz anderer Verwaltungen für Besorgung von Geschäften	35 600	19 800		—	15 800
	Uebertrag . .	198 302	206 134		25 340	17 508

7.
Erläuterungen.
Zu §. 43 c. Vergütung des Reichs: 1. Für die drei Salzbeiraufseher: Gehalt zu 1 125 ℳ, daher 4 × 1 125 ℳ . . . . . 4 500 ℳ Wohnungsgeldzuschuß zu 60 ℳ, 4 × 60 ℳ . . . . . 240 „ Bekleidungsgeschoß zu 90 ℳ, 4 × 90 ℳ . . . . . 360 „ 5 000 ℳ 2. Die unter §. 90 3 c. der Ausgabe berechneten . . . . . 3 750 „ 3. Ersatz der Diäten und Reisekosten der Oberinspektoren, sowie einiger Stellvertretungsgebühren nach dem Rechnungsdurchschnitt rund . . . . . 360 „ Zusammen . . 9 110 ℳ Rund . . 9 110 ℳ Der Mindereinnahme steht auch eine Minderausgabe unter §. 95, 3 c. gegenüber.
Zu §. 43 d. 5 Prozent des in Baden durchschnittlich aufkommenden Bruttoertrags an Spielkartenstempelsteuer mit 50 720 ℳ.
Zu §. 43 e. 2 Prozent des in Baden jährlich aufkommenden Bruttoertrags an Reichsstempelabgaben von durchschnittlich 162 985 ℳ.
Zu §. 43 f. Durchlaufender Posten. Vergl. §. 95, 6. Vom Reich werden die wirklichen Ausgaben vergütet.
Zu §. 43 g. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 (in runder Zahl). Diese Einnahme, bisher unter Titel VI. §. 64 „Allgemeine Kassenverwaltung", wird im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Antheils an der Wechselstempelsteuer (Vergütung für Verwaltungskosten rc.) hierher übertragen.
Zu §. 44. Rechnungsdurchschnitt 1882/84.
Zu §. 45. Der Budgetsatz setzt sich zusammen aus der nach dem Rechnungsdurchschnitt zu erwartenden Einnahme an Gebühren von den Hafen- und Niederlagestellen mit 28 500 ℳ und der Einnahme an Ankern und Gebühren für die amtliche Ueberwachung der Privatlager mit 60 500 ℳ, dem Ersatz für abgegebene Kontrolschlösser (vergl. §. 90 der Ausgabe) mit durchschnittlich 1 450 ℳ, sowie aus dem Ersatz, welchen die Dampfbootgesellschaften in Mannheim nach §. 94 b. der Ausgabe im Betrag von 700 ℳ zu leisten haben. Die Mehreinnahme rührt hauptsächlich von der Verrechnung der Privatlager her.
Zu §. 46. Der Budgetsatz setzt sich zusammen aus der von der Gehaltshilfe Mühlen für häufige Ueberwachung durch Salzsteueraufseher zu leistenden Abrechnungsvergütung von jährlich 2 700 ℳ und der nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 zu erwartenden Einnahme an Gebühren für besondersgroße Ueberwachung mit 230 ℳ.
Zu §. 47. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 (nach Abzug einer ungewöhnlichen Einnahme) 11 320 ℳ.
Zu §. 49. Nach dem Stand auf 1. Juli 1885 betrage das Pacht- und Miethzins-Soll rund . . . . . 71 980 ℳ Dazu kommen dann noch wegen der eintretenden Steigerung der Pachtzinse von dem Gelände am Verbindungskanal in Mannheim . . . . . 4 000 „ daher Budgetsatz . . 75 980 ℳ Unter dem Budgetsatz sind enthalten Mietzinse von Dienstwohnungen der Staatsdiener: a. in ärarischen Gebäuden . . . . . 6 844 ℳ b. in gemischten Gebäuden . . . . . 910 „ Zusammen . . 7 754 ℳ.
Zu §. 50. Zu dem bisherigen Anerkennungsbetrag mit 35 600 ℳ, welches die Steuer- bezw. Domänenverwaltung leistete, ist noch eine Vergütung im Betrag von 2 500 ℳ getreten, welche die Eisenbahnverwaltung zu zahlen hat (vergl. Erläuterungen zu §. 97 a. der Ausgabe). Dagegen hat sich in Folge der bei §. 97 a. erläuterten Uebertragung von 25 Steuergehilfen das bisherige Anerkennungsbetrag um 18 100 ℳ ermäßigt und damit bei dem Antrag der Steuerverwaltung um 16 600 ℳ und bei jenem der Domänenverwaltung um 1 500 ℳ. (Vergl. auch Ausgabetitel V. §. 35 und Titel VI. §. 79.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	5. Künftig wegfallend.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel IV. Zollverwaltung.						
	Ordentlicher Etat.						
	II. Sonstige Einnahmen.						
	Uebertrag . .	198 302	206 134		25 340	17 508	
51.	Ersatz von Ausrüstungsgegenständen	35	100		65	—	Zu §. 51. Rechnungsdurchschnitt 107 ℳ
52.	Zufällige Einnahmen	3 090	2 770		—	320	Zu §. 52. Rechnungsdurchschnitt 1882/84.
	Summe II. . .	201 427	209 004		25 405	17 828	
	„ I. . .	1 381 676	1 405 176		38 100	14 600	
					63 505	32 428	
					32 428		
	Summe Titel IV.	1 583 103	1 614 180		31 077		
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	3 228 360				
	Titel V. Münzverwaltung.						
	Ordentlicher Etat.						
	I. Aus Fabrikaten.						
53.	Aus Goldmünzen	7 800	5 790		—	2 010	Zu §. 53. Vergütung für Ausprägung von jährlich 134 617 Stück Kronen
54.	Aus Silbermünzen	7 058	5 305		—	1 753	Zu §. 54. Vergütung für Ausprägung von jährlich 303 142 Einmarkstücken.
55.	Aus Nickelmünzen	—	—		—	—	
56.	Aus Kupfermünzen	—	3 540		3 540	—	Zu §. 56. Vergütung für Ausprägung von jährlich 11 000 ℳ in Einpfennigstücken.
57.	Für Medaillen	8 429	8 841		412	—	Zu §. 57. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
	Summe I. . .	23 287	23 476		3 952	3 763	
	II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.						
58.	Aus Materialien und Geräthschaften	1 534	561		—	973	Zu §. 58. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
59.	Schmelz- und Probegebühren	173	66		—	107	Zu §. 59. Desgleichen.
60.	Beitrag zu den Besoldungen der Münzbeamten für Besorgung der Geschäfte des Oberaichungsamtes .	2 000	2 000		—	—	Zu §. 60. Bisheriger Satz.
61.	Sonstige zufällige Einnahmen	528	516		—	12	Zu §. 61. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.
	Summe II. . .	4 235	3 143		—	1 092	
	Hiezu „ I. . .	23 287	23 476		3 952	3 763	
					3 952	4 855	
						3 952	
	Summe Titel V.	27 522	26 619			903	
	„ „ „ für beide Jahre . .	—	53 238				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
62.	Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden	22 340	21 458		—	882
63.	Dienstpolizeiliche Geldstrafen	207	156		—	51
64.	Erlös aus Fahrnissen und Materialien	2 740	2 280		—	460
65.	Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	11 515	7 850		—	3 665
	Prozeßkostenersatz	8	—		—	8
66.	Ersatz der Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen	307 340	346 500		39 100	—
	Antheil an der Wechselstempelsteuer	5 000	—		—	5 000
67.	Abgang an Passivresten	192	230		38	—
68.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	3 155	2 647		—	508
					39 198	10 574
					10 574	
	Summe A. Ordentlicher Etat	352 497	381 121		28 624	
	„ „ „ „ für beide Jahre	—	762 242			
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1886/87 zusammen.			
1.	Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	—	180 000			
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	180 000			
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	762 242			
	Summe Titel VI. für beide Jahre	—	942 242			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 62. Der Voranschlag gründet sich hinsichtlich der festen Miethzinse auf den neuesten Stand und, hinsichtlich der durch vorübergehende Benützung von Wohnräumlichkeiten im Großherzoglichen Gesandtschaftsgebäude zu Berlin sich ergebenden wandelbaren Erträgnisse, auf den Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre. Unter der Voranschlagssumme von 21 458 ℳ sind begriffen: Miethzinse von Dienstwohnungen der Staatsdiener 12 568 ℳ 57 ₰.

Zu §. 63. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 64. Desgleichen.

Zu §. 65. Desgleichen.

Soll künftig unter §. 68 (Verschiedene und zufällige Einnahmen) gebucht werden.

Zu §. 66. Bei der letztmaligen Annahme einer Steigerung um 10 Prozent war der Ersatz für 1884 veranschlagt auf 279 400 ℳ und stellte sich in Wirklichkeit auf 272 769 ℳ. Der durchschnittliche Prozentsatz der Zunahme während der letzten 3 Jahre war zwar 11,9 Prozent; da aber die erhebliche Steigerung des Jahres 1883 auf vorübergehenden Verhältnissen beruht, kann das Anwachsen nicht höher als zu 10 Prozent veranschlagt werden.

Das Jahresfoll für 1885 wird rund 300 000 ℳ betragen, woraus sich

für 1886 ein Budgetsatz von	330 000 ℳ
für 1887 ein Budgetsatz von	363 000 „
für beide Jahre zusammen von	693 000 ℳ
und für ein Jahr von	346 500 ℳ

ergibt.

Auf §. 43 g. des Zoll-Einnahmebudgets übertragen. Vergleiche Erläuterung daselbst.

Zu §. 67. Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 68. Desgleichen.

Zu §. 1. Nach den Erläuterungen zum Budget für 1880/81 (Abth. V. S. 63) sind an vorstehenden Einnahmen im Ganzen zu erwarten . . . 1 627 588 ℳ

Hievon gelangten durch die Reichshauptkasse von 1877 bis mit dem Jahre 1885 zum Ersatz . . . 908 400 „

also durchschnittlich jährlich . . . 89 829 „

Mit Rücksicht auf die Schwankungen in der Höhe der Ersatzbeträge der einzelnen Jahre wird dieser neunjährige Durchschnitt als Budgetsatz für 1886/87 angenommen, somit für 2 Jahre 2 × 89 829 ℳ = . . . 179 658 „

oder rund . . . 180 000 „

Finanz-ministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.
§		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.			Mithin gegen seither		Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mehrbetrag gegen seither.	mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Zusammenstellung.									
	Titel I.	6 681 222	6 866 332		185 110	—	13 732 664	486 920	14 219 584	
	„ II.	23 868 192	23 729 153		—	139 039	47 458 306	—	47 458 306	
	„ III.	998 516	852 162		—	146 354	1 704 324	—	1 704 324	
	„ IV.	1 583 103	1 614 180		31 077	—	3 228 360	—	3 228 360	
	„ V.	27 522	26 619		—	903	53 238	—	53 238	
	„ VI.	352 497	381 121		28 624	—	762 242	180 000	942 242	
					244 811	286 296				
						244 811				
	Summe der Einnahme . .	33 511 052	33 469 567			41 485	66 939 134	666 920	67 606 054	

Beilage Nr. 1.

Anhang

zu Titel XI. §. 130 der Ausgabe.

Amortisationskasse.

Budget für die Jahre 1886 und 1887.

		1886.		1887.	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.					
I. Aktivzinse	. . .	1 106 000	—	1 106 000	—
II. Verschiedene Einnahmen	. . .	16 000	—	16 000	—
Summe der Einnahme . .	. . .	1 122 000	—	1 122 000	—
Ausgabe.					
I. Verwaltungskosten.					
1 a. Besoldungen	11 270				
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 300				
2 a. Gehalte	5 800				
b. Wohnungsgeldzuschüsse	520				
3. Bureauaufwand	1 000				
4. Provisionen an Bankiers	170				
5. Porto	110				
6. Verschiedene Ausgaben	1 290				
		21 460	—	21 460	—
II. Passivzinse und Renten	. . .	701 697	72	696 385	72
III. Schuldentilgung	. . .	398 842	28	404 154	28
Summe der Ausgabe . .	. . .	1 122 000	—	1 122 000	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse.

Passivzinse und Renten für die Jahre 1886 und 1887.

Ord.-Zahl.	Schuldtitel.	Zinsfuß.	Im Einzelnen.		1886.		1887.	
		%	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1.	Rentenscheine	3½	—	—	36384	—	27072	—
2.	Lehenablösungskapitalien	3½	32	16				
	„	3	33	73				
					65	89	65	89
3.	Kautionskapitalien	4	—	—	104000	—	108000	—
4.	Gesetzlich hinterlegte Gelder	—	—	—	5730	—	5730	—
5.	Gefällentschädigungen	—	—	—	—	—	—	—
6.	Wegen der Zehntablösung	—	—	—	—	—	—	—
7.	Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln:							
	a. Renten zu	5	4942	11				
	b. „ „	3½	120	—				
	c. „ „	3	1285	71				
	d. Rheinoktroirenten	—	970	1				
					7317	83	7317	83
8.	Zinsvergütung auf neu erworbene Aktiven .	—	—	—	—	—	—	—
9.	Konto-Korrent-Schulden:							
	a. zum Domänengrundstock	4	463200	—				
	b. zur Badanstaltenkasse	3½	9940	—				
	c. zum Grundstock der Großh. Civilliste .	4	54000	—				
	d. zur Generalbrandkasse	3	20820	—				
	e. zur Wittwenkasse der Angestellten . .	3	240	—				
					548200	—	548200	—
	Zusammen . .	. .	. . .	. .	701697	72	696385	72

Amortisationskasse.

Begründung des Budgets für die Jahre 1886 und 1887.

Einnahme.

1. Aktivzinse.

Die verzinslichen Aktiven der Amortisationskasse betrugen nach dem Stand vom 1. Oktober 1885 rund . . . . . 29 912 000 ℳ.

Dieselben bestehen in einem Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse von rund . . . . . 27 652 500 ℳ.
in Werthpapieren mit einem Buchwerth von rund . . . . . 723 000 „
in Darlehensforderungen gegen Faustpfand von rund . . . . . 1 282 000 „
in sonstigen Forderungen von rund . . . . . 254 500 „

Zusammen . . 29 912 000 ℳ.

Hievon bleiben bei Bemessung der zu erzielenden Aktivzinse . . . . . 1 712 000 ℳ, als zur Deckung der unverzinslichen Kontokorrentschuld zur Generalstaatskasse erforderlich, außer Berechnung.

Von dem Restbestand mit . . . . . 28 200 000 ℳ.
wird der Betrag von rund . . . . . 26 000 000 „
bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, in Werthpapieren sowie als Faustpfanddarlehen angelegt bleiben können, während die weiteren Bestände mit . . . . . 2 200 000 „
zur Rückerstattung vorübergehend hinterlegter Gelder und zu kontokorrentmäßigen Vorschüssen an die Generalstaatskasse in Bereitschaft zu halten sind.

In das Budget für 1886 und 1887 können darum an Aktivzinsen eingestellt werden:
aus 26 000 000 ℳ. 4 Prozent mit . . . . . 1 040 000 „
„ 2 200 000 „ 3 „ „ . . . . . 66 000 „

zusammen . . 1 106 000 ℳ.

2. Sonstige Einnahmen.

Als Amortisationsgewinn aus zur Heimzahlung kommenden Werthpapieren können für die Jahre 1886 und 1887 je . . . . . 16 000 ℳ. eingestellt werden.

Ausgabe.

A. Verwaltungsaufwand.

Der persönliche Aufwand der Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse an Besoldungen, Gehalten und Wohnungsgeldzuschüssen wurde bisher in der Art bestritten, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse einen

ihrem Geschäftsumfang entsprechenden, durch das Budget festgesetzten verhältnißmäßigen Zuschuß zur Amortisationskasse leistete, während letzterer Kasse die Erübrigungen an den gemeinsamen Etats verblieben. Fortan sollen die an den Besoldungs- und Gehaltsetats sich ergebenden Ueberschüsse beiden Kassen nach dem jeweiligen Vertheilungsmaßstab verbleiben.

Als gemeinsamer Aufwand der Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse waren im letzten Budget vorgesehen:

an Besoldungen: 9000 ℳ. + 25800 ℳ. =		34800 ℳ.
an Gehalten: 4300 ℳ. + 12700 ℳ. =		17000 „
sodann zu Lasten der Amortisationskasse an Wohnungsgeldzuschüssen für Beamte	4080 ℳ.	
„ Angestellte	1656 „	5736 „
Gesammter Budgetsatz des persönlichen Aufwandes		57536 ℳ.
Die budgetmäßigen Betreffnisse der Amortisationskasse mit zusammen		19036 „

betrugen sohin etwas unter 1/3 der Gesammtsumme.

Dem dermaligen Geschäftsumfange einer jeden der beiden Kassen wird es entsprechen, wenn die Amortisationskasse vorerst für die nächste Budgetperiode mit 1/3 und die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 2/3 des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse belastet wird.

1. Anlangend den Gesammtbedarf an Besoldungen, so bestehen bei den vereinigten Schuldentilgungskassen folgende Stellen mit den beigesetzten normativmäßigen Maximalbesoldungen, als: 1 Direktor mit 7000 ℳ., 1 erster Kassier mit 4500 ℳ., 1 zweiter Kassier und 1 Kontroleur mit je 4000 ℳ., 1 Sekretär und 1 Expeditor mit je 3500 ℳ., 4 Oberbuchhalter mit je 3000 ℳ.

Das Besoldungsmaximum des ersten Kassiers ist dem der Vorstände der Bezirksfinanzkassen gleichgestellt; mit Rücksicht auf die umfassende Dienstaufgabe des genannten Beamten und auf den Umstand, daß derselbe nicht selten zu der verantwortungsvollen Stellvertretung des Direktors der Amortisationskasse berufen ist, erscheint es angezeigt, durch Erhöhung des bisherigen Besoldungsmaximums von 4500 ℳ. auf 4800 ℳ. die Mittel zu einer entsprechenden Besserstellung zu gewinnen.

Auch das Besoldungsmaximum der Oberbuchhalter der Schuldentilgungskassen entspricht auf die Dauer nicht den eigenthümlichen Dienstobliegenheiten dieser Beamten.

Von den Oberbuchhaltern haben zwei mit der eigentlichen Buchführung sich nicht zu befassen; der eine hat dem Revisionsbureau vorzustehen, welchem die Prüfung sämmtlicher zur Einlösung kommenden Schuldpapiere obliegt, während der andere mit dem nöthigen Hilfspersonal das Inskriptionswesen zu besorgen hat, wobei ihm die Prüfung der zur Vorlage kommenden Schuldtitel, der Anträge und Vollmachten sowie die einschlägige Korrespondenz obliegt. Beide Dienste sind neben dem Erforderniß der entsprechenden Befähigung mit großer Verantwortlichkeit verknüpft. Es erscheint darum gerechtfertigt, die Oberbuchhalter der vereinten Schuldentilgungskassen in Bezug auf das zu erreichende Besoldungsmaximum den Revisoren und Expeditoren der Mittelstellen gleichzustellen, sohin das Besoldungsmaximum gedachter Beamten von 3000 ℳ. auf 3500 ℳ. zu erhöhen.

Dem hieraus erwachsenden Mehraufwand gegenüber kann dagegen das Budget vom Jahr 1886 an um die Besoldung eines Balleibeamten erleichtert werden, indem die neue Ordnung des Hinterlegungswesens, verbunden mit der in das Jahr 1886 fallenden Abwickelung des Eisenbahnlotterieanlehens von 1845, die Verminderung des Balleipersonals um einen Beamten ermöglicht.

Der dermalige gemeinsame Besoldungsetat von	34800 ℳ.
war vom 1. Mai 1885 ab mit	33000 „

belastet. Nachdem inzwischen bei dem Balleipersonal durch Versetzung und Todesfall zwei Vakaturen eingetreten sind, beziffert sich der Effektivetat auf 1. Oktober 1885, wenn man für die genannten Stellen die Durchschnittssätze einstellt, gleich hoch. Von demselben den bisherigen Durchschnittssatz für eine eingehende Stelle der niedersten Besoldungsklasse mit 2300 ℳ. abgezogen, verbleiben noch . . . . . 30700 ℳ.

Uebertrag . . 30700 ℳ.

Uebertrag . . 30 700 ℳ.

Für Besoldungsaufbesserungen und etwaigen Mehraufwand beim Eintritt eines weiteren Beamtenwechsels sind unter Berücksichtigung der Erhöhung des Maximalsatzes der Besoldung des I. Kassiers von 4500 ℳ. auf 4800 ℳ. und der Besoldungen von 3 Balleibeamten von je 3000 ℳ. auf 3500 ℳ. vorzusehen . . . . . 3 100 „

Zusammen sonach . . 33 800 ℳ.

Hiernach sind einzustellen:

in das Budget der Amortisationskasse 1/3 mit rund . . . . . 11 270 „

„ „ „ „ Eisenbahnschuldentilgungskasse 2/3 mit rund . . . . . 22 530 „

Zusammen . . 33 800 ℳ.

2. Der Gesammtetat für Gehalte im Betrag von . . . . . 17 000 ℳ.

ist gegenwärtig bis zu . . . . . 16 058 „

in Anspruch genommen.

Für die Jahre 1886 und 1887 werden mit Rücksicht auf den Mehrbedarf für Aufbesserungen und für Dienstaushilfe erforderlich sein je 17 400 ℳ.,

wovon in das Budget der Amortisationskasse . . . . . 5 800 „

und „ „ „ „ Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . 11 600 „

zusammen . . 17 400 ℳ.

einzustellen sind.

An Wohnungsgeldzuschüssen sind erforderlich:

Für 9 Beamte (660 ℳ. + 2 × 540 ℳ. [der erste Kassier und der Kontroleur, letzterer als früherer Obereinnehmer] + 6 × 360) . . . . . 3 900 ℳ.

Betreffniß der Amortisationskasse . . . . . 1 300 ℳ.

„ „ Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . 2 600 „

Für 9 Angestellte (5 × 216 ℳ. + 4 × 120 ℳ) . . . . . 1 560 „

Betreffniß der Amortisationskasse . . . . . 520 ℳ.

„ „ Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . 1 040 „

3. Das Aversum für die gemeinsamen Bureaubedürfnisse mit jährlich 3000 ℳ. wurde schon bisher durch die Amortisationskasse zu 1/3 mit 1000 ℳ. und durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 2/3 mit 2000 ℳ. bestritten.

4. Für Provisionen der Bankiers, Rechnungsdurchschnitt 1882/84 rund . . . . . 170 ℳ.

5. Für Porto desgleichen . . . . . 110 „

6. Für verschiedene Ausgaben desgleichen . . . . . 1 290 „

B. Passivzinse und Renten.

1. Rentenscheine vom Jahre 1834.

(Die Rentenscheine waren ursprünglich zu 5 Prozent verzinslich; im Jahr 1827 wurde der Zinsfuß auf 4 1/2 Prozent, im Jahr 1829 auf 4 Prozent und im Jahr 1834 auf 3 1/2 Prozent herabgesetzt. Die Tilgung findet nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Februar 1856 [Reg.-Bl. Seite 43] statt und erreicht im Jahr 1889 ihr Ende).

Die noch verzinsliche Rentenschuld beträgt:

im Jahre 1886 . . . . . 1 039 551 ℳ. 52 ₰

„ „ 1887 . . . . . 773 492 „ 16 „

Die hierfür einzulösenden Coupons betragen:

Im Jahre 1886.		Im Jahre 1887.	
1 019 Stück zu 30 ℳ. =	30 570 ℳ.	759 Stück zu 30 ℳ. =	22 770 ℳ.
969 „ zu 6 „ =	5 814 „	717 „ zu 6 „ =	4 302 „
Zusammen . .	36 384 ℳ.	Zusammen . .	27 072 ℳ.

2. Lehenablösungskapitalien.

a. zu 3 1/2 Prozent.

(Nach der Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 21. August 1840.)

An solchen sind zur Zeit noch hinterlegt . . . . . 918 M. 86 Pf
Der Zinsbedarf hierfür beträgt . . . . . 32 „ 16 „

b. Zu 3 Prozent.

(Nach der Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. November 1852).

Der noch hinterlegte Betrag von . . . . . 1 124 M. 46 Pf
erfordert an Zinsen . . . . . 33 „ 73 „

3. Kautionskapitalien.

(Nach Artikel 7 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom 31. Dezember 1831 sind alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Gelde zu stellenden Dienst- und andere Kautionen bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen).

Dieselben betrugen auf 1. Oktober 1885 rund . . . . . 2 483 000 M.

Mit Rücksicht auf die stetige Zunahme des kautionspflichtigen Dienstpersonals sind die Zinsen für die erhöhten Beträge von 2 600 000 M. und beziehungsweise 2 700 000 M. zu 4 Prozent mit 104 000 M. und 108 000 M. vorzusehen.

4. Gesetzlich hinterlegte Gelder.

(Gesetz vom 3. August 1837 [Reg.-Bl. Seite 180] und Gesetz vom 7. Juni 1884 [Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1881]).

Dieselben betrugen auf 1. Juli 1885 rund. . . . . 539 000 M.

welcher Betrag als Durchschnitt auch für die Jahre 1886 und 1887 angenommen werden kann.

Soweit für obigen Betrag noch Zinsen bis 1. Januar 1885 zu vergüten sind, ist nach dem älteren Gesetze der Zinsfuß von 2 Prozent zu Grunde zu legen, während nach der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1884 vom 1. Januar 1885 an 2 4/10 Prozent zu vergüten sind.

Mit Rücksicht auf diesen erhöhten Zinsfuß sind im Budget gegenüber einem durchschnittlichen Bedarf der letzten 3 Jahre von 4775 M. je . . . . . 5 730 M.

vorzusehen.

7. Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln.

Der Zinsbedarf hiefür bleibt der gleiche wie im vorigen Budget.

9. Konto-Korrent-Schulden.

a. zum Domanialgrundstock.

In Uebereinstimmung mit dem Budget der Großherzoglichen Domänenadministration ist der Berechnung des Zinsbedarfs eine Schuld von . . . . . 11 580 000 M.
zu Grunde zu legen, wofür die 4prozentigen Zinsen betragen . . . . . 463 200 „

b. zur Badanstaltenkasse.

Die Schuld betrug auf 1. Oktober 1885 rund . . . . . 284 000 M.
wofür 3 1/2 Prozent Zins mit 9 940 M. vorzusehen sind.

c. zum Grundstock der Großherzoglichen Zivilliste.

Nach dem Stand am 1. Oktober 1885 mit rund 1 350 000 M. sind an 4prozentigen Zinsen vorzusehen . . . . . 54 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. zur Generalbrandkasse.

Die Konto-Korrent-Schuld betrug auf 1. Oktober 1885 694 000 ℳ, dieselbe ist mit 3 Prozent zu verzinsen, daher Zinsbedarf . . . . . 20 820 ℳ.

e. zur Wittwenkasse der Angestellten.

Die Konto-Korrent-Schuld betrug auf 1. Oktober 1885 8 000 ℳ, Zinsbedarf zu 3 Prozent 240 ℳ.

C. Schuldentilgung.

	1886.	1887.
Von der Einnahme im Jahre		
mit	1 122 000 ℳ. — ₰	1 122 000 ℳ. — ₰
den Bedarf für Verwaltung und Verzinsung mit zusammen	723 157 „ 72 „	717 845 „ 72 „
abgezogen, gibt einen Einnahmeüberschuß von	398 842 ℳ. 28 ₰	404 154 ℳ. 28 ₰
		398 842 „ 28 „
für beide Budgetjahre zusammen		802 996 ℳ. 56 ₰,

welche zur Schuldentilgung bezw. Schuldverminderung dienen.

Auf 1. Juli 1886 kommen an Rentenscheinen zur Heimzahlung:

260 Stück zu 500 fl. (857 ℳ. 15 ₰) . . .	222 859 ℳ. — ₰	
252 „ zu 100 fl. (171 „ 43 „) . . .	43 200 „ 36 „	
	266 059 ℳ. 36 ₰	

Auf 1. Juli 1887 kommen zur Heimzahlung:

276 Stück zu 500 fl. (857 ℳ. 15 ₰) . . .	236 573 ℳ. 40 ₰	
265 „ zu 100 fl. (171 „ 43 „) . . .	45 428 „ 95 „	
	282 002 ℳ. 35 ₰	
Die Tilgungsraten beider Budgetjahre betragen zusammen		548 061 ℳ. 71 ₰,
der Einnahmeüberschuß überschreitet sohin diesen Bedarf noch um		254 934 „ 85 „

um welche sich der Schuldenstand weiter vermindern wird.

Beilage Nr. 2.

Anhang

zu Titel XI. §. 131 der Ausgabe.

Begründung

des Staatszuschusses von jährlich 1 750000 ℳ. zur Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1886 und 1887.

Der Zinsbedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die bereits bestehende Schuld berechnet sich für

		1886.	1887.
auf		13 725 208 ℳ. — ₰	13 310 172 ℳ. — ₰
hiezu kommen die Zinsen für die zur Schuldentilgung und zur Bestreitung des Eisenbahnbauaufwands erforderlichen weiteren Schuldenaufnahmen. Zur planmäßigen Schuldentilgung sind			
erforderlich für 1886	4 829 918 ℳ. 90 ₰		
für 1887	5 265 748 „ 16 „		
wegen Abwickelung des 1845er Anlehens gegen 35 fl.-Loose weitere	1 000 000 „ — „		
Zusammen	11 095 667 ℳ. 6 ₰.		
Die Aktivbestände der Eisenbahnschuldentilgungskasse einschließlich der ihr aus der Begebung des 1880er Anlehensrestes noch zufließenden Mittel decken nach Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten von dem auf 1. Oktober 1885 sich berechnenden Baukreditrest mit 9 586 100 ℳ. nur den Betrag von 2 124 031 ℳ. 50 ₰.			
Ungedeckt bleiben	7 462 068 ℳ. 50 ₰		
Für neue Baukredite sind weiter vorzusehen etwa	8 000 000 „ — „		
Bedarf für Eisenbahnbauten	15 462 068 „ 50 „		
Zusammen	26 557 735 ℳ. 56 ₰		
Uebertrag		13 725 208 ℳ. — ₰	13 310 172 ℳ. — ₰

Uebertrag . .	13 725 208 ℳ. — ₰	13 310 172 ℳ. — ₰
wofür die Aufnahme eines Anlehens von rund	27 000 000 ℳ. — ₰	
erforderlich sein wird.		
An Zinsen sind hiernach weiter zu berechnen:		
Aus 13 500 000 ℳ.:		
für 1886 ein halber Jahreszins zu 4 Prozent	270 000 „ — „	
für 1887 ein ganzer Jahreszins zu 4 Prozent		540 000 „ — „
Aus 13 500 000 ℳ.:		
für 1887 ein halber Jahreszins		270 000 „ — „
Zinsbedarf	13 995 208 ℳ. — ₰	14 120 172 ℳ. — ₰
		13 995 208 ℳ. — ₰
Zinsbedarf für beide Budgetjahre		28 115 380 ℳ. — ₰
hiezu der Verwaltungsaufwand einschließlich des außerordentlichen Aufwands für die Aufnahme neuer Anlehen und Ausgabe neuer Koupons für beide Jahre rund . . .		155 000 „ — „
ergibt für Verwaltung und Verzinsung einen Bedarf von		28 270 380 ℳ. — ₰
oder jährlich		14 135 190 „ — „
Als Reinertrag der Badischen Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Bodenseedampfschifffahrt können in Aussicht genommen werden rund		13 000 000 „ — „
als Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn rund		525 000 „ — „
hiezu Antheil an den Reichspost- und Telegraphengefällen		390 000 „ — „
gibt eine zu erwartende jährliche Einnahme von		13 915 000 ℳ. — ₰
Gegenüber dem berechneten Aufwand an Zinsen und Verwaltungskosten mit durchschnittlich		14 135 190 „ — „
stellt sich sonach eine Unzulänglichkeit von		220 190 ℳ. — ₰
heraus.		
Ein Zuschuß aus der Staatskasse in dem für die drei letzten Budgetperioden ausgeworfenen und jetzt wieder eingestellten Betrag von jährlich		1 750 000 „ — „
wird mithin voraussichtlich zur Ausstattung des Tilgungsfonds einen Beitrag von . . liefern.		1 529 810 ℳ. — ₰

Beilage 3.

Anhang
zu Titel XII. §. 132 der Ausgabe.

Berechnung des Pensionsaufwandes für die Jahre 1886 und 1887.

Vorbemerkung.

Der wahrscheinliche Stand der Pensionen auf 1. November 1885, 1886 und 1887 wird gefunden, wenn man dem wirklichen Stande am 1. November 1884 die in Prozenten angegebene durchschnittliche jährliche Zunahme beischlägt, beziehungsweise diesen wirklichen Stand um die durchschnittliche jährliche Abnahme der Pensionen vermindert.

Die Prozentsätze sind seit dem Jahr 1835 nach dem 10jährigen Durchschnitt der Veränderungen berechnet worden und wird hiernach auch für die Folge verfahren, weil der Durchschnitt einer 3jährigen Periode bei etwaigen organischen Aenderungen innerhalb dieser Zeit von zu großem Einfluß auf den Prozentsatz wäre.

Die bisherige Abtheilung A. „Alte Pensionen" kann von nun an ausfallen; der noch vorhandene einzige Posten von 127 ℳ. wurde der nunmehrigen Abtheilung D. unter Ziffer 2 beigeschlagen.

Pensionen.	Ab- oder Zunahme nach Prozenten.	Wirklicher Stand am 1. November 1884.	Im Jahre 1885 wahrscheinliche Abnahme.	Im Jahre 1885 wahrscheinliche Zunahme.	Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1885.	Im Jahre 1886 wahrscheinliche Abnahme.	Im Jahre 1886 wahrscheinliche Zunahme.	Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1886.	Im Jahre 1887 wahrscheinliche Abnahme.	Im Jahre 1887 wahrscheinliche Zunahme.	Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1887.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A. Pensionen und Sustentationen der in Ruhestand versetzten Diener.											
1. Der eigentlichen Staatsdiener	$+0_a$	643 991	—	644	644 635	—	645	645 280	—	645	645 925
2. Uebernommene Ruhegehalte der Lehrer	$+2_a$	187 941	—	4 886	192 827	—	5 014	197 841	—	5 144	202 985
3. Ruhegehalte der Angestellten	$+7_a$	531 409	—	40 387	571 796	—	43 456	615 252	—	46 759	662 011
4. Sustentationen sonstiger Bediensteter	$+16$	5 749	—	920	6 669	—	1 067	7 736	—	1 238	8 974
Summe		1 369 090	—	46 837	1 415 927	—	50 182	1 466 109	—	53 786	1 519 895
B. Gesetzliche Pensionen der Hinterbliebenen von Zivildienern.											
1. Der Hinterbliebenen eigentlicher Staatsdiener	$+2_a$	202 145	—	4 245	206 390	—	4 334	210 724	—	4 425	215 149
2. Der Hinterbliebenen von Lehrern	$+5_a$	31 925	—	1 660	33 585	—	1 746	35 331	—	1 837	37 168
3. Der Hinterbliebenen von Angestellten	-8	835	67	—	768	61	—	707	56	—	651
Summe		234 905	67	5 905	240 743	61	6 080	246 762	56	6 262	252 968
C. Gnadenpensionen der Hinterbliebenen von Zivildienern	$+1_a$	61 849	—	928	62 777	—	942	63 719	—	956	64 675
D. Pensionen aus besonderen Verhältnissen.											
1. Zuschuß zu den Pensionen der ehemaligen badischen Militärpersonen	-5_a	17 105	907	—	16 198	859	—	15 339	813	—	14 526
2. Pensionen aus verschiedenen Titeln	-8	10 645	852	—	9 793	783	—	9 010	721	—	8 289
Summe		27 750	1 759	—	25 991	1 642	—	24 349	1 534	—	22 815
Summe aller Pensionen		1 693 594	1 826	53 670	1 745 438	1 703	57 204	1 800 939	1 590	61 004	1 860 353

Aus den in vorstehender Berechnung gefundenen Zahlen ergibt sich der wahrscheinliche Pensionsaufwand wie folgt:

1. Für das Jahr 1886.

Von dem wahrscheinlichen Stande der Pensionen am 1. November 1885 zu	1 745 438 ℳ.
wird die Hälfte des Abgangs im Jahr 1886 mit	852 „
abgezogen und dem Rest von	1 744 586 ℳ.
die Hälfte der Zunahme im Jahre 1886 mit	28 602 „
nebst dem durchschnittlichen Aufwand für Sterbquartalien mit	29 056 „
beigeschlagen, ergibt für 1886	1 802 244 ℳ.

2. Für das Jahr 1887.

Von dem wahrscheinlichen Stande am 1. November 1886 zu	1 800 939 ℳ.
wird die Hälfte des Abgangs im Jahr 1887 mit	795 „
abgezogen und dem Rest von	1 800 144 ℳ.
die Hälfte der Zunahme im Jahr 1887 mit	30 502 „
nebst dem Aufwand für Sterbquartalien mit	29 056 „
zugeschlagen, ergibt für 1887	1 859 702 ℳ.
Der Aufwand für beide Jahre berechnet sich daher auf	3 661 946 ℳ
und durchschnittlich auf	1 830 973 „
Hiezu kommt der Staatszuschuß zur Wittwenkasse der Angestellten (vgl. den Voranschlag derselben in der Beilage 4) auf Grund von Art. 22 des Gesetzes vom 22. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 224) mit jährlichen	180 000 „
ergibt einen wahrscheinlichen Pensionsaufwand für jedes der beiden Budgetjahre von . . .	2 010 973 ℳ.
wovon entfallen auf das Jahr 1886	1 982 244 „
„ „ „ 1887	2 039 702 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

über die Ausgaben und Einnahmen der Wittwenkasse der Angestellten in den Jahren 1886 und 1887.

	1886.	1887.
A. Ausgaben.	M.	M.
1. Lasten des Vermögensertrags	1 060	1 060
2. Wittwen- und Waisenbezüge	516 300	539 300
3. Verwaltungskosten	4 500	4 500
4. Sonstige Ausgaben	500	500
Zusammen	522 360	545 360
B. Einnahmen.		
1. Vermögensertrag	179 000	185 000
2. Wittwenkassebeiträge	335 000	335 000
3. Sonstige Einnahmen	700	700
4. Staatszuschuß	180 000	180 000
Zusammen	694 700	700 700

Erläuterungen.

A. 1. Steuern und Umlagen für eigenthümliche Liegenschaften, Zinsvergütungen, Insertionskosten wegen der Kapitalanlage, Prozeßkosten, Zustellungsgebühren u. dgl.

Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt beträgt nur 56 ℳ., weil keine Zinsvergütungen stattgefunden haben; dieselben betragen jedoch im I. Halbjahr 1885 866 ℳ., weßhalb für 1886 und 1887 1000 ℳ vorgesehen werden.

A. 2. Die Benefizien, Wittwen- und Waisengelder betragen nach dem Stand auf 1. November 1884 rund . . . . . 481 800 ℳ.

Der Jahreszugang für 1885 wird nach der vorläufigen Feststellung die Summe von 23 000 „

erreichen, mithin Stand auf 1. November 1885 . . . . . 504 800 ℳ.

Nimmt man für 1886 einen gleichen Jahreszugang an und rechnet hieraus die Hälfte als zu zahlendes Betreffniß mit . . . . . 11 500 „

so ergibt sich für 1886 ein Aufwand von . . . . . 516 300 ℳ.

Bei gleichartiger Berechnung erhält man für 1887 die Summe von 504 800 + 23 000 + 11 500 = 539 300 ℳ.

A. 3. Persönliche Ausgaben, als Gehalte, Funktionsgehalte und Remunerationen für die Mitglieder und das Personal der Verwaltung, Schreibaushilfe; ferner sachliche Ausgaben (für Bureaubedürfnisse, Postporto u. dgl.) nach dem voraussichtlichen Bedarf.

A. 4. Rechnungsdurchschnitt an Ersatzposten und Abgang an Aktivresten.

B. 1. Zinsen aus Aktivkapitalien und Ertrag aus eigenthümlichen Liegenschaften.

B. 2. Die Jahresbeiträge der Mitglieder belaufen sich Ende 1884 auf rund 330 000 ℳ. und werden in Zukunft einen kleinen Zuwachs erfahren.

B. 3. Rechnungsdurchschnitt an Ersatzposten und Abgang an Passivresten.

B. 4. Der Staatszuschuß beträgt nach Art. 22 des Gesetzes vom 22. Juni 1884 in den ersten fünf Budgetperioden mindestens 180 000 ℳ. Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit 172 340 ℳ. bezw. 155 340 ℳ. dient zur Grundstocksvermehrung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

Effektivetat

auf 1. Oktober 1885.

		Betrag der Besoldungen.
	Titel I. Ministerium.	
1	Präsident	12 000 ℳ.
7	Kollegialmitglieder: 1 Ministerialdirektor zu 7000 ℳ., 2 zu 6200 ℳ., 1 zu 5800 ℳ., 1 zu 5300 ℳ., 1 zu 4600 ℳ., 1 zu 4400 ℳ.	39 500 „
1	Finanzinspektor	3 300 „
7	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 1 Revisionsvorstand, 2 Revisoren, 2 Registratoren, 1 Expeditor (Stelle zur Zeit nicht definitiv besetzt): 1 zu 4000 ℳ., 1 zu 3600 ℳ., 2 zu 3500 ℳ., 1 zu 2300 ℳ. (einschließlich 300 ℳ. Funktionsgehalt), 2 zu 2000 ℳ.	20 900 „
16	zusammen	75 700 ℳ.
	Titel II. Generalstaatskasse.	
1	Vorstand	5 000 ℳ.
1	Kassier	4 000 „
1	Oberbuchhalter	3 000 „
3	zusammen	12 000 ℳ.
	Titel III. Baubehörden.	
1	Baudirektor, Vorstand der Baudirektion	6 200 ℳ.
2	außerordentliche Mitglieder der Baudirektion zu je 600 ℳ. Funktionsgehalt	1 200 „
1	Sekretär der Baudirektion	3 300 „
14	Bezirksbauinspektoren: 3 zu 4500 ℳ., 1 zu 4300 ℳ., 1 zu 4100 ℳ., 1 zu 4000 ℳ., 1 zu 3600 ℳ., 1 zu 3300 ℳ., 2 zu 3100 ℳ., 1 zu 2900 ℳ., 2 zu 2400 ℳ., 1 zu 2000 ℳ.	48 700 „
18	zusammen	59 400 ℳ.

		Betrag der Besoldungen.

Finanzmittelstellen.

a. Domänendirektion.

1	Direktor	7 000 ℳ.
10	Kollegialmitglieder (1 Stelle erledigt): 3 zu 5200 ℳ., 1 zu 4800 ℳ., 2 zu 4500 ℳ. (die erledigte Stelle inbegriffen), 1 zu 4400 ℳ., 2 zu 4200 ℳ., 1 zu 4000 ℳ.	46 200 „
	Dazu Remuneration wegen des forstlichen Versuchswesens	500 „
13	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 1 Revisionsvorstand, 7 Revisoren, 1 Forstgeometer, 3 Registratoren: 6 zu 3500 ℳ., 1 zu 3300 ℳ., 3 zu 3000 ℳ., 1 zu 2400 ℳ., 1 zu 2200 ℳ., 1 zu 2000 ℳ.	39 900 „
24	zusammen a.	93 600 ℳ.

b. Steuerdirektion.

1	Direktor	7 000 ℳ.
7	Kollegialmitglieder: 1 zu 5200 ℳ., 1 zu 5000 ℳ., 1 zu 4900 ℳ., 1 zu 4400 ℳ., 1 zu 3800 ℳ., 2 zu 3400 ℳ.	30 100 „
16	Kanzleibeamte (darunter 1 Beamter, dessen Besoldung hier nur zur Hälfte, zur andern Hälfte dagegen unter Titel VIII. §. 95 Ziffer 5 verrechnet wird): 1 Sekretär, 1 Steuerinspektor, 1 Revisionsvorstand, 10 Revisoren, 2 Registratoren, 1 Expeditor: 1 zu 4000 ℳ., 5 zu 3500 ℳ., 1 zu 3200 ℳ., 4 zu 3000 ℳ., 1 zu 2400 ℳ., 1 zu 2200 ℳ., 1 zu 2000 ℳ., 1 zu 2000 ℳ. (einschließlich 200 ℳ. Funktionsgehalt), 1 zu 1250 ℳ. (hälftiger Betrag)	46 550 „
24	zusammen b.	83 650 ℳ.

c. Zolldirektion.

1	Direktor	7 000 ℳ.
5	Kollegialmitglieder: 1 zu 5200 ℳ., 1 zu 4600 ℳ., 1 zu 4300 ℳ., 1 zu 2800 ℳ., 1 zu 2600 ℳ.	19 500 „
12	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 1 Revisionsvorstand, 8 Revisoren, 2 Registratoren: 1 zu 4000 ℳ., 4 zu 3500 ℳ., 1 zu 3400 ℳ., 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2900 ℳ., 2 zu 2200 ℳ. (einschließlich 200 ℳ. Funktionsgehalt für 1), 1 zu 2000 ℳ. (einschließlich 200 ℳ. Funktionsgehalt), 1 zu 1800 ℳ.	35 500 „
18	zusammen c.	62 000 ℳ.
24	hiezu a.	93 600 „
24	„ b.	83 650 „
66	zusammen Finanzmittelstellen	239 250 ℳ.

Bezirksfinanzverwaltung.

Titel V. Domänenverwaltung.

14	Domänenverwalter: 4 zu 4500 ℳ., 1 zu 3900 ℳ., 2 zu 3400 ℳ., 3 zu 3300 ℳ., 1 zu 3200 ℳ., 2 zu 2800 ℳ., 1 zu 2600 ℳ.	50 000 ℳ.
8	Domänenverwalter, welche zugleich Obereinnehmer sind: 1 zu 2100 ℳ., 1 zu 2050 ℳ., 1 zu 1950 ℳ., 1 zu 1850 ℳ., 1 zu 1800 ℳ., 2 zu 1600 ℳ., 1 zu 1300 ℳ.	14 250 „
22	Uebertrag	64 250 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
22	Uebertrag	64 250 ℳ.
95	Oberförster (2 Stellen erledigt): 19 zu 4500 ℳ., 3 zu 4300 ℳ., 3 zu 4200 ℳ., 4 zu 4100 ℳ., 3 zu 4000 ℳ., 6 zu 3900 ℳ., 5 zu 3800 ℳ., 2 zu 3700 ℳ., 1 zu 3600 ℳ., 1 zu 3300 ℳ., 4 zu 3200 ℳ., 2 zu 3000 ℳ., 10 zu 2800 ℳ., 4 zu 2600 ℳ., 7 zu 2400 ℳ., 10 zu 2200 ℳ., 5 zu 2000 ℳ., 6 zu 1800 ℳ. (einschließlich der 2 erledigten Stellen)	312 900 „
117	zusammen	377 150 ℳ.

Titel VI. Steuerverwaltung.

a. Katasterpersonal.

3	Steuerrevisoren: 1 zu 3900 ℳ., 1 zu 3800 ℳ., 1 zu 2500 ℳ.	10 200 ℳ.
8	Obersteuerkommissäre: 3 zu 3200 ℳ., 2 zu 2700 ℳ., 1 zu 2400 ℳ., 1 zu 2300 ℳ., 1 zu 2100 ℳ.	21 800 „
11	zusammen a.	32 000 ℳ.

b. Obereinnehmer.

16	Obereinnehmer: 6 zu 4500 ℳ., 1 zu 4400 ℳ., 1 zu 4200 ℳ., 2 zu 4100 ℳ., 1 zu 3700 ℳ., 1 zu 3500 ℳ., 2 zu 3400 ℳ., 1 zu 3200 ℳ., 1 zu 3000 ℳ.	64 000 ℳ.
8	Obereinnehmer, welche zugleich Domänenverwalter sind: 1 zu 2100 ℳ., 1 zu 2050 ℳ., 1 zu 1950 ℳ., 1 zu 1850 ℳ., 1 zu 1800 ℳ., 2 zu 1600 ℳ., 1 zu 1300 ℳ.	14 250 „
24	zusammen b.	78 250 ℳ.

Titel VII. Salinenverwaltung.

4	technische und wirthschaftliche Beamte: 2 Salinenverwalter, 1 Salinenkassier, 1 Bergmeister: 1 zu 4200 ℳ., 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2800 ℳ., 1 zu 2300 ℳ.	12 300 ℳ.
	Hiezu der für Remunerationen ausgeschiedene Betrag	1 700 „
4	zusammen	14 000 ℳ.

Titel VIII. Zollverwaltung.

a. Grenzzollverwaltung.

5	Oberzollinspektoren: 2 zu 3900 ℳ., 1 zu 3400 ℳ., 1 zu 3200 ℳ., 1 zu 3100 ℳ.	17 500 ℳ.
5	Hauptamtsverwalter (1 Stelle erledigt): 1 zu 3900 ℳ., 1 zu 3600 ℳ., 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2800 ℳ., 1 zu 3600 ℳ. (für die erledigte Stelle)	16 900 „
1	Revisionsoberkontroleur zu	2 700 „
5	Hauptamtskontroleure: 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2200 ℳ., 1 zu 2000 ℳ. (einschließlich 200 ℳ. Funktionsgehalt), 2 zu 1800 ℳ.	10 800 „
3	Eisenbahnzollexpeditionsvorsteher: 1 zu 4000 ℳ., 1 zu 3700 ℳ., 1 zu 3200 ℳ.	10 900 „
3	Obergrenzkontroleure: 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2600 ℳ., 1 zu 2500 ℳ.	8 100 „
22	zusammen a.	66 900 ℳ.

		Betrag der Besoldungen.
	b. Innere Zollverwaltung.	
6	Oberzollinspektoren: 5 zu 4500 ℳ, 1 zu 3900 ℳ	26 400 ℳ.
6	Hauptamtsverwalter: 2 zu 4000 ℳ, 1 zu 3700 ℳ, 1 zu 3500 ℳ, 1 zu 2900 ℳ, 1 zu 2800 ℳ.	20 900 „
6	Hauptamtskontroleure: 1 zu 2600 ℳ, 1 zu 2300 ℳ (einschließlich 100 ℳ Funktionsgehalt), 1 zu 2200 ℳ, 2 zu 2000 ℳ, 1 zu 1800 ℳ	12 900 „
18	zusammen b.	60 200 ℳ.

Titel IX. Münzverwaltung.

2	Beamte: 1 Vorstand, Münzrath, 1 Münzmeister: 1 zu 5200 ℳ, 1 zu 3400 ℳ. Außerdem beziehen diese beiden Beamten als Mitglieder des Obereichungsamtes Funktionsgehalte von je 400 ℳ (vgl. Tit. VI. §. 19 des Budgets des Ministeriums des Innern).	8600 ℳ.

Titel XI. Schuldentilgung.

1	Direktor	7000 ℳ.
1	Generalkassier	4300 „
1	Kontroleur	3200 „
1	Kassier	2400 „
1	Sekretär (Stelle unbesetzt)	2900 „
3	Oberbuchhalter: 2 zu 3000 ℳ, 1 zu 2000 ℳ (einschließlich 200 ℳ Funktionsgehalt). Die bisherige 4. Oberbuchhalterstelle soll eingehen und wird daher, da solche zur Zeit schon erledigt, hier außer Betracht gelassen.	8000 „
1	Expeditor (einschließlich 300 ℳ Funktionsgehalt)	2900 „
10	zusammen	30 700 ℳ.

Hievon haben zu tragen:

die Amortisationskasse 1/3	10 233 ℳ.
die Eisenbahnschuldentilgungskasse 2/3	20 467 ℳ.

Special-Budget

für

1886 und 1887.

Fünfte Abtheilung.

Oberrechnungskammer.

Oberrechnungskammer.

A. Ausgabe und B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	A. Ausgabe.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	Besoldungen:					
	1. a. Der Kollegialbeamten	29 408	30 064	2000	656	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 880	2 880		—	—
	2. a. Des Kanzleipersonals	39 000	40 300	1300	1 300	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 320	4 320		—	—
	Summe § 1.	75 608	77 564	3300	1 956	—
2.	a. Gehalte	4 800	4 000		—	800
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	336	336		—	—
3.	Bureauaufwand	2 800	2 800		—	—
4.	Aufwand für das Dienstgebäude	717	1 022		305	—
5.	Für das Rechnungsarchiv	2 480	2 480		—	—
6.	Allgemeiner Remunerationsfond	2 100	2 100		—	—
7.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	200	200		—	—
					2 261	800
					800	
	Summe Ordentlicher Etat	89 041	90 502	3300	1 461	
	„ „ „ für beide Jahre	—	181 004			
	B. Einnahme.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	Miethzins aus dem Dienstgebäude	125	125			
	Summe Ordentlicher Etat	125	125			
	„ „ „ für beide Jahre	—	250			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1, 1 a. Für den Präsidenten ist die bisherige Effektivbesoldung, welche den Normalsatz um 2 000 ℳ überschreitet, für die 3 Kollegialräthe sind die Effektivsätze unter Zuschlag der ihnen nach dem Richterbesoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 zukommenden Besoldungszulagen angenommen.

Zu §. 1, 2 a. Wie bisher 2 Oberrechnungsräthe mit dem Maximum der Revisionsvorstände zu 4 000 ℳ . . . 8 000 ℳ
9 weitere Revisionsbeamte und 1 zugleich als Registrator fungirender Sekretär mit durchschnittlich je 3 500 ℳ und zusammen effektiv mit . . . 31 000 „
für Besoldungsaufbesserungen, welche nach dem Dienstalter der Betreffenden nothwendig sind und künftig wieder wegfallen . . . 1 300 „
40 300 ℳ

Zu §. 2 a. Wie bisher 1 Assistent, 1 Kanzleidiener, Kosten für Aushülfe in den Geschäften der Revision, der Kanzlei und des Dieners, mit Rücksicht auf den Wegfall der bisher zu Remunerationen verwendeten Ersparnißbeträge gemindert.

Zu §. 4. Der gesammte Aufwand für 1886 und 1887 ist auf 2 044 ℳ berechnet, nämlich 206 ℳ für Brandversicherung, Wasserzins und Gebäudeentleerung und 1 838 ℳ für Bauaufwand, worunter 280 ℳ für Herstellung der unterirdischen Entwässerung im Anschluß an die Kanalisation der Stadt und 1 253 ℳ für verschiedene zur Unterhaltung des Dienstgebäudes nothwendig gewordene bauliche Reparaturen.

Zu §. 5. Wie bisher.

Zu §. 6. Wie für 1884 und 1885.

Zu §. 7. Der bisherige Budgetsatz wurde beibehalten, weil auch während der Jahre 1882/84 wegen der erst wenige Jahre früher stattgehabten Neueinrichtung der Bureauräume der Aufwand noch ein so geringer war, wie er für die Hinkunft nicht als maßgebend betrachtet werden kann.

Zu §. 1. Wie bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberrechnungskammer.

Effektivetat

auf 1. Oktober 1885.

		Betrag der Besoldungen.
1	Präsident	12 000 ℳ.
3	Kollegialräthe: 1 zu 6 200 ℳ., 1 zu 5 900 ℳ., 1 zu 5 800 ℳ.	17 900 „
11	Revisionsbeamte: 3 Oberrechnungsräthe, 3 Rechnungsräthe, 5 Revisoren: 2 zu 4 000 ℳ., 1 zu 3 600 ℳ., 3 zu 3 500 ℳ., 2 zu 2 900 ℳ., 1 zu 2 800 ℳ., 1 zu 2 400 ℳ., 1 zu 2 300 ℳ.	35 400 „
1	Kanzleirath (Sekretär und zugleich Registrator) zu	3 600 „
16	zusammen	68 900 ℳ.

Hauptübersicht

der

veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung

für

1886 und 1887.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.				
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig gestaltet.	Mithin gegen seither	
				mehr.	weniger.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Staatsministerium.					
I. Großherzogliches Haus	1 739 120	1 790 555		51 429	—
II. Landstände	93 003	107 509	800	14 506	—
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	22 400	29 943	900	7 543	—
IV. Großherzogliches Staatsministerium	66 492	66 516		24	—
V. Gesandtschaft beim Reich	31 700	31 700		—	—
VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	5 005 289	7 234 620		2 229 331	—
VII. Auerlen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	34 730	24 620			10 110
VIII. Allgemeiner Remunerationsfond	2 200	2 200		—	—
IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12 050	12 050		—	—
				2 302 833	10 110
				10 110	
Summe I.	7 006 970	9 299 693	1700	2 292 723	—
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
I. Ministerium	108 010	104 460	1500	—	3 550
II. Oberlandesgericht	164 150	167 785		3 635	—
III. Landgerichte	663 482	676 888		13 406	—
IV. Staatsanwaltschaft	163 656	170 616		6 960	—
V. Amtsgerichte	1 762 270	1 745 371	40000	—	16 899
VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 460 590	1 391 030		—	69 560
VII. Strafanstalten	1 293 420	1 180 081		—	113 339
VIII. Kultus	260 554	255 003		—	5 551
IX. Unterrichtswesen	2 889 856	3 050 939	1150	161 083	—
X. Wissenschaften und Künste	146 768	155 160		8 398	—
XI. Allgemeiner Remunerationsfond	40 000	40 600		600	—
XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	61 880	71 680	6800	9 800	—
				203 882	208 905
					203 882
Summe II.	9 014 642	9 009 610	49000	—	5 023

gabe.

6.	7.	8.	9.
Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	ℳ	
3 581 110	—	3 581 110	
215 018	—	215 018	
59 886	—	59 886	
133 032	—	133 032	
63 400	—	63 400	
14 469 200	—	14 469 200	
49 240	—	49 240	
4 400	—	4 400	
24 100	—	24 100	
18 599 386	—	18 599 386	
208 920	—	208 920	
335 570	—	335 570	
1 353 776	—	1 353 776	
341 232	—	341 232	
3 490 742	—	3 490 742	
2 782 060	365 760	3 147 820	
2 360 162	25 800	2 385 962	
510 000	812 000	1 322 000	
6 101 878	926 390	7 028 268	
310 332	48 000	358 332	
81 200	—	81 200	
143 360	—	143 360	
18 019 238	2 177 950	20 197 188	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2. Jahresbetrag des ordentlichen Etats. Seitheriger Budgetansatz.	3. Jahresbetrag des ordentlichen Etats. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	4. Jahresbetrag des ordentlichen Etats. Künftig wegfallend.	5. Jahresbetrag des ordentlichen Etats. Mithin gegen seither mehr.	5. Jahresbetrag des ordentlichen Etats. Mithin gegen seither weniger.	6. Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	7. Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Außerordentlicher Etat.	8. Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Hauptsumme.	9. Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
III. Ministerium des Innern.									
I. Ministerium	178 380	184 133		10 744	—	368 266	—	368 266	
II. Landeskommissäre	23 439	12 508		—	10 931	25 016	—	25 016	
III. Verwaltungsgerichtshof	49 313	49 613		300	—	99 226	—	99 226	
IV. Verwaltungshof	130 402	130 602	2600	200	—	261 204	—	261 204	
V. Generallandesarchiv	31 070	32 690		1 620	—	65 392	2 400	67 792	
VI. Oberaichungsamt	4 900	4 836	800	—	64	9 672	1 000	10 672	
VII. Rheinschifffahrtsbehörden	4 600	4 485		—	115	8 970	1 200	10 170	
VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	2 484 031	2 593 079		109 048	—	5 186 158	269 300	5 455 458	
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	663 985	689 028		25 043	—	1 378 056	—	1 378 056	
X. Milde Fonds und Armenanstalten	184 615	185 335		720	—	370 670	10 000	380 670	
XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	414 719	470 401		55 682	—	940 802	—	940 802	
XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	683 866	673 778		—	10 088	1 347 556	—	1 347 556	
XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	—	26 814		26 814	—	53 628	1 150 000	1 203 628	
XIV. Polizeiliches Arbeitshaus	115 916	125 049		9 133	—	250 098	—	250 098	
XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	33 198	36 448		3 250	—	72 896	8 800	81 696	
XVI. Für Beförderung der Gewerbe	128 778	145 703		16 925	—	291 406	351 200	642 606	
XVII. Für Beförderung der Landwirthschaft	244 215	281 499		37 284	—	502 998	96 000	598 998	
XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 212 262	4 287 587		75 325	—	8 575 174	1 072 952	9 648 126	
XIX. Porto-, Fracht und Telegraphenkosten	7 652	7 550		—	102	15 100	—	15 100	
XX. Allgemeiner Remunerationsfond	62 000	75 000		13 000	—	150 000	—	150 000	
XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	25 578	33 276		7 698	—	66 552	—	66 552	
				392 786	21 000				
				21 300					
Summe III.	9 677 934	10 049 420		371 486	—	20 098 840	2 902 852	23 001 692	

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IV. Finanzministerium.									
I. Ministerium	109 518	108 768	740	—	750	217 536	—	217 536	
II. Generalstaatskasse	30 754	31 454		700	—	62 908	—	62 908	
III. Baubehörden	120 787	127 092		6 305	—	254 184	—	254 184	
IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	38 260	38 700		440	—	77 400	91 680	169 080	
V. Domänenverwaltung	3 922 177	3 971 670		49 493	—	7 943 340	486 920	8 430 260	
VI. Steuerverwaltung.									
Lasten und Verwaltungskosten:									
1. der direkten Steuern	511 968	598 245		86 277	—	1 196 490	—	1 196 490	
2. der indirekten Steuern	355 411	400 141		44 730	—	800 282	—	800 282	
3. der Justiz- und Polizeigefälle	410 001	349 509		—	60 492	699 018	—	699 018	
4. der Forstgerichtsgefälle	46 241	29 798		—	16 443	59 596	—	59 596	
5. der verschiedenen Einnahmen	28 827	32 490		3 663	—	64 980	—	64 980	
6. Gemeinsame Kosten	1 542 638	1 629 143		86 505	—	3 258 286	30 000	3 288 286	
	2 895 086	3 039 326		144 240	—	6 078 652	30 000	6 108 652	
VII. Salinenverwaltung	612 435	595 840		—	16 595	1 191 680	—	1 191 680	
VIII. Zollverwaltung:									
1. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuern	1 068 461	1 083 731		15 270	—	2 167 462	—	2 167 462	
2. Sonstiger Aufwand	740 591	761 247		20 656	—	1 522 494	60 600	1 583 094	
	1 809 052	1 844 978		35 926	—	3 689 956	60 600	3 750 556	
IX. Münzverwaltung	26 926	26 596		—	330	53 192	—	53 192	
X. Allgemeine Kassenverwaltung	161 873	166 742		4 869	—	333 484	—	333 484	
XI. Schuldentilgung	1 750 000	1 750 000		—	—	3 500 000	—	3 500 000	
XII. Pensionen	1 955 453	2 010 973		55 520	—	4 021 946	—	4 021 946	
XIII. (Früherer Titel)	155	—		—	155	—	—	—	
XIII. Allgemeiner Remunerationsfond	58 000	66 760		8 760	—	133 520	—	133 520	
XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12 020	14 000	2000	1 980	—	28 000	—	28 000	
				308 233	17 830				
				17 830					
Summe IV.	13 502 496	13 792 899	2740	290 403	—	27 585 798	669 200	28 254 998	
V. Oberrechnungskammer	89 041	90 502	3300	1 461	—	181 004	—	181 004	

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Wiederholung.									
I. Staatsministerium	7 006 970	9 299 693	1700	2 292 723	—	18 599 386	—	18 599 386	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	9 014 642	9 009 619	49950	—	5 023	18 019 238	2 177 950	20 197 188	
III. Ministerium des Innern	9 677 934	10 049 420	[illegible]	371 486	—	20 098 840	2 902 852	23 001 692	
IV. Finanzministerium	13 502 496	13 792 899	2740	290 403	—	27 585 798	669 200	28 254 998	
V. Oberrechnungskammer	89 041	90 502	3300	1 461	—	181 004	—	181 004	
				2 956 073	5 023				
				5 023					
Summe der Ausgabe	39 291 083	42 242 133	[illegible]	2 951 050	—	84 484 266	5 750 002	90 234 268	

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode			
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither.		Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
				mehr.	weniger.				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I. Staatsministerium.									
I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	2 853 925	4 464 220		1 610 295	—	8 928 440	—	8 928 440	
II. Antheil an der Reichsstempelabgabe	420 380	776 720		356 340	—	1 553 440	—	1 553 440	
Summe I. . .	3 274 305	5 240 940		1 966 635	—	10 481 880	—	10 481 880	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.									
I. Justizverwaltung	708 329	729 979		21 650	—	1 459 040	—	1 459 040	
II. Strafanstalten	908 510	816 604		—	92 906	1 633 208	—	1 633 208	
III. Unterrichtswesen	5 100	5 100		—	—	10 200	—	10 200	
				21 650	92 906				
					21 650				
Summe II. .	1 622 939	1 551 674		—	71 256	3 103 348	—	3 103 348	
III. Ministerium des Innern.									
I. Bezirksverwaltung und Polizei	291 190	318 238		27 048	—	636 476	—	636 476	
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	353 815	412 607		58 792	—	825 214	—	825 214	
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	580 620	569 032		—	11 588	1 138 064	—	1 138 064	
IV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen . .	—	9 846		9 846	—	19 692	—	19 692	
V. Polizeiliches Arbeitshaus	79 657	90 023		10 366	—	180 046	—	180 046	
VI. Statistik	—	216		216	—	432	2 500	2 932	
VII. Gewerbe	11 514	11 606		92	—	23 212	—	23 212	
VIII. Landwirthschaft	6 740	9 589		2 849	—	19 178	—	19 178	
IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 437 012	1 155 174		—	281 838	2 310 348	85 440	2 395 788	
				109 209	293 426				
					109 209				
Summe III. . .	2 760 548	2 576 331		—	184 217	5 132 662	87 940	5 240 602	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode			
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IV. Finanzministerium.									
I. Domänenverwaltung	6 681 222	6 866 332		185 110	—	13 732 664	486 920	14 219 584	
II. Steuerverwaltung:									
1. Direkte Steuern	10 549 140	10 885 255		336 115	—	21 770 510	—	21 770 510	
2. Indirekte Steuern	8 968 260	8 879 223		—	89 043	17 758 446	—	17 758 446	
3. Justiz- und Polizeigefälle	3 837 497	3 464 893		—	372 604	6 929 786	—	6 929 786	
4. Forstgerichtsgefälle	91 296	61 153		—	30 143	122 306	—	122 306	
5. Verschiedene Einnahmen	421 998	438 629		16 636	—	877 258	—	877 258	
	23 868 192	23 729 153		—	139 039	47 458 306	—	47 458 306	
III. Salinenverwaltung	998 516	852 162		—	146 354	1 704 324	—	1 704 324	
IV. Zollverwaltung:									
1. Bezüge aus der Reichskasse	1 381 670	1 405 170		23 500	—	2 810 352	—	2 810 352	
2. Sonstige Einnahmen	201 427	209 004		7 577	—	418 008	—	418 008	
	1 583 103	1 614 180		31 077	—	3 228 360	—	3 228 360	
V. Münzverwaltung	27 522	26 619		—	903	53 238	—	53 238	
VI. Allgemeine Kassenverwaltung	352 407	381 121		28 624	—	762 242	180 000	942 242	
				244 811	286 296				
					244 811				
Summe IV.	33 511 052	33 469 567		—	41 485	66 939 134	666 920	67 606 054	
V. Oberrechnungskammer	125	125		—	—	250	—	250	

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1883/84 jährlich.	Mehrbetrag. Minderbetrag.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
Wiederholung.									
I. Staatsministerium	3 274 305	5 240 940		1 966 635	—	10 481 880	—	10 481 880	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1 622 930	1 551 674		—	71 256	3 103 348	—	3 103 348	
III. Ministerium des Innern	2 760 548	2 576 331		—	184 217	5 152 662	87 940	5 240 602	
IV. Finanzministerium	33 511 052	33 469 567		—	41 485	66 939 134	666 920	67 606 054	
V. Oberrechnungskammer	125	125		—	—	250	—	250	
				1 966 635	296 958				
Summe der Einnahme	41 168 960	42 838 637		1 669 677	—	85 677 274	754 860	86 432 134	
Abschluß.									
Ausgabe	39 291 083	42 242 133	Mehr	2 951 050	—	84 484 266	5 750 002	90 234 268	
Einnahme	41 168 960	42 838 637		1 669 677	—	85 677 274	754 860	86 432 134	
Einnahme-Ueberschuß	1 877 877	596 504		—	1 281 373	1 193 008	—	—	
Ausgabe-Ueberschuß	—	—		—	—	—	4 995 142	3 802 134	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1885/86,3 Beil.
BW 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1885/86.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG
Geliefert

Viertes Beilagenheft.

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1886.

g

D.B 1000, 1885/86 Beil. IV LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des

vierten Beilagen-Heftes.

	Seite.
Gesetzesentwurf, die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betr.	1— 9
Bericht des Abg. Winterer hiezu	83— 99
Aenderungen der ersten Kammer	271—272
Gesetzesentwurf, die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.	10— 14
Bericht des Abg. Kiefer hiezu	45— 48
Gesetzesentwurf, die Abänderung des Art. 34 des Gesetzes vom 25 August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr. (Durch Plenarberathung erledigt.)	15— 17
Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 betr. Bericht des Abg. Friderich hiezu 5. Beilagenheft S. 120—124.	18— 23
Gesetzesentwurf, die Steuererhebung im Monat März 1886 betr.	188—189
Gesetzesentwurf, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr.	24— 36
Bericht des Abg. Winterer hiezu	100—112
Aenderungen der ersten Kammer	270
Gesetzesentwurf, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betr.	37— 44
Bericht des Abg. Klein hiezu	57— 79
Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für 1885/86 betr.	49— 51
Gesetzesentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.	52— 56
Bericht des Abg. Kiefer hiezu	172—181
Gesetzesentwurf, die Kreisumlagen für das Jahr 1886 betr.	80— 82
Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betr.	113—134
Bericht des Abg. Frech hiezu	192—209
Kommissionsantrag zur Berathung der Gemeindesteuergesetze	300
Weitere Kommissionsanträge zur Berathung der Gemeindesteuergesetze	405
Bericht der Kommission für den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands (Abg. Winterer) über die Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner einer größeren Anzahl Gemeinden des Großherzogthums, um geringere Heranziehung derselben zu den Gemeindelasten, eventuell um Gewährung des gleichen Wahlrechts mit den Ortsbürgern	287—292
Gesetzesentwurf, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands	135—149
Bericht des Abg. Frech hiezu	210—213
Gesetzesentwurf, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betr.	151—154
Bericht des Abg. Friderich hiezu	168—170
Gesetzesentwurf, die Abänderung des Gewerbsteuergesetzes betr.	155—159
Bericht des Abg. Winterer hiezu	254—257
Interpellation des Abg. Friderich und Genossen, das Branntweinmonopol betr.	160
Beantwortung derselben durch den Herrn Staatsminister	161
Resolution hiezu	171

Seite.

Gesetzesentwurf, die Aenderung des Jagdgesetzes betr. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer) . . . . . 162—167
Kommissionsbericht der zweiten Kammer hiezu (Abg. v. Neubronn) . . . . . 221—234
Bericht des Abg. Bassermann zu dem Gesetzentwurf, (der ersten Kammer vorgelegt) das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betr. . . . . 182—187
Gesetzesentwurf, die Aenderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 betr. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer) . . . . . 190—191
Bericht des Abg. Bassermann hiezu . . . . . 293—299
Bericht der Petitionskommission (Abg. Kraatz), die Bitte mehrerer im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassener auswärtiger Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, betreffend die neuen Gesetze wegen Einkommens- und Gewerbebesteuerung . . . . . 214—220
Gesetzesentwurf, die Fleischsteuer betr. . . . . 235—247
Bericht des Abg. Fieser hiezu, b. Beil.-Heft S. 551—557.
Bericht der Budget-Commission (Abg. Friderich) über den Nachtrag zu dem auf dem Landtag 1875/76 genehmigten Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien . . . . . 248—253
Gesetzesentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau betr. . . . . 259—269
Bericht des Abg. Burg hiezu . . . . . 344—347
Gesetzes-Entwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer) . . 273—275
Kommissionsbericht der zweiten Kammer (Abg. v. Neubronn) hiezu . . . . . 355—374
Bericht der Petitionskommission (Abg. Winterer) über die Bitte: die Abänderung der Weinsteuerordnung betr. . . 276—279
Bericht der Petitionskommission (Abg. Strübe) über die Bitte von Handwerkern und Vertretern von Innungen zu Freiburg, Mannheim, Handwerkerverein und Ausschuß des deutsch-volkswirthschaftlichen Reformvereins, um staatlichen Schutz der Sonntagsruhe betr. . . . . 280—286
Gesetzes-Entwurf, die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betr. . 301—306
Bericht des Abg. Kern hiezu . . . . . 351—354
Gesetzesentwurf, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer) . . . . . 307—310
Bericht des Abg. Kiefer hiezu . . . . . 388—396
Gesetzesentwurf, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwen-Fiskus betr. . . . . 311—334
Bericht des Abg. Lamey hiezu . . . . . 348—350
Gesetzesentwurf, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr. . . . . 335—340
Bericht des Abg. Schneider hiezu . . . . . 382—387
Bericht der Kommission für Straßen und Eisenbahnen (Abg. Klein) den Bau einer Straßenbahn Kehl—Bühl betr. . 341—343
Bericht der Petitionskommission (Abg. Kraatz), betreffend die Bitte einer großen Anzahl von landwirthschaftl. Vereinen um Errichtung einer Landesrealkreditkasse und weiter die Bitte der Gemeinderäthe sämmtlicher Orte des Amtsbezirks Lahr — mit Ausnahme von Meißenheim — um Nichteinführung einer Landesrealkreditkasse . . . . . 375—381
Bericht der Petitionskommission (Abg. Winterer) über die Bitte um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche betr. . . . . 397—404

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. November 1885.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsraths Nokk, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dorner.

Gegeben zu Schloß Baden, den 25. Oktober 1885.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Gesetzes-Entwurf.

Die Abänderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

§. 115 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) erhält folgende Fassung:

Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von 60 ℳ nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben, sind die Bürgermeister bezw. deren gesetzliche Stellvertreter zuständig.

Dingliche Klagen in Beziehung auf unbewegliche Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, sind von der Zuständigkeit der Bürgermeister (Gemeindegerichte) ausgeschlossen.

Auch sind in den Fällen, in welchen Verwaltungsbehörden (einschließlich der Gemeindebehörden), gewerblichen Schiedsgerichten oder Innungen eine Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zukommt und gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg zugelassen ist, für diese Berufung nur die ordentlichen Gerichte, nicht die Bürgermeister (Gemeindegerichte) zuständig.

Artikel II.

§. 116 des nämlichen Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die Bürgermeister können Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt. Auf Rechtsanwälte und deren rechtskundige Stellvertreter findet dieselbe keine Anwendung.

Artikel III.

§. 117 des nämlichen Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die Entscheidung erstreckt sich auf die Kosten. Die Parteien können nur baare Auslagen und entgangenen baaren Arbeitsverdienst in Ansatz bringen. Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind von der Erstattung ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel IV.

In §. 118 des nämlichen Gesetzes erhält Absatz 1 folgenden Zusatz:

Die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg beginnt für eine jede Partei mit dem Tage, an welchem ihr die Entscheidung eröffnet oder zugestellt ist.

Artikel V.

§. 120 des nämlichen Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

In den zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten (§. 115) sind die Bürgermeister auch zur Erlassung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen zuständig. Auf das Verfahren finden die §§. 796—798, 800 Absatz 2, 801 Absatz 2, 803, 808—812, 814 und 817—819 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gegen die Zurückweisung von Gesuchen um Arrest und einstweilige Verfügungen sowie gegen die Erlassung und Aufhebung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen findet Beschwerde an das Amtsgericht des Bezirks statt.

Artikel VI.

§. 122 Absatz 1 des nämlichen Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Entscheidungen der Bürgermeister sind vorläufig vollstreckbar. Der Bürgermeister hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Im Falle der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg finden bei dem Amtsgerichte die Vorschriften des §. 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel VII.

Nach §. 123 des nämlichen Gesetzes wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§. 123 a.

Auf die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines Bürgermeisters geschlossenen Verfahrens finden die Vorschriften der §§. 541—554 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klagen auf Wiederaufnahme bei dem Amtsgerichte des Bezirks zu erheben sind.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1886 in Kraft

Gegeben zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Im Zusammenhang mit den Beschwerden über die Höhe der Gerichtskosten ist in den letzten Jahren verschiedentlich eine Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anregung gebracht worden. Insbesondere sind dahin gehende Wünsche in den Erhebungsberichten über die Lage der Landwirthschaft in Baden geäußert und entsprechende Anträge von beiden Kammern des vorigen Landtages an die Großh. Regierung gestellt worden.

Der in Baden durch die Bürgermeister ausgeübten Gemeindegerichtsbarkeit sind durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz selbst (§. 14 Ziff. 3 desselben) Schranken gezogen, deren Hinwegräumung nur auf dem Wege der Reichsgetzgebung erfolgen kann. Dahin gehört insbesondere die Beschränkung der Gemeindegerichtsbarkeit einerseits auf vermögensrechtliche Ansprüche bis zu einem Werthbetrage von sechzig Mark, anderseits auf solche Fälle, in welchen der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18, 21 der C.-Pr.-O. den Aufenthalt haben.

Nur innerhalb des hierdurch gegebenen Rahmens ist der Landesgesetzgebung für die Bestellung der Gemeindegerichte als besonderer Gerichte Spielraum verblieben. Das badische Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879, welches in Tit. VII. des ersten Abschnitts (§§. 115—123) das Verfahren vor den Gemeindegerichten ordnet, hat von der reichsgesetzlichen Ermächtigung zur Bestellung solcher Gerichte nicht in ihrem vollen Umfange Gebrauch gemacht. Es beschränkt, indem es sich hiebei in entsprechender Abrundung an die bis dahin geltenden Sätze von 5, 15 und 24 fl. (§. 1 des Gesetzes vom 19. April 1856 über die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in streitigen Rechtssachen) anschließt, in §. 115 die Zuständigkeit der Gemeindegerichte auf vermögensrechtliche Ansprüche bis zum Betrage von 10 *M.*, in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zum Betrage von 30 *M.* und erstattet außerdem bei Ansprüchen, welche die Beträge übersteigen, bis zum Werthbetrage von 50 *M.* dem Kläger die Wahl die Entscheidung des ordentlichen Gerichts oder aber des Gemeindegerichts anzurufen. Im Wege der Landesgesetzgebung ist darum eine Erweiterung der gemeindegerichtlichen Zuständigkeit in der Richtung und allein in der Richtung ausführbar, daß, jedoch unter Festhaltung des reichsgesetzlich bestimmten Höchstbetrages von 60 *M.*, die für die Zuständigkeit maßgebende Werthsgrenze hinaufgerückt wird.

Die Großh. Regierung hat über die Räthlichkeit einer dahin gehenden Gesetzesänderung eingehende Erhebungen angeordnet; insbesondere sind die Ober-Bürgermeister und Stadträthe der der Städteordnung unterstehende Städte und die diesen vorgesetzten, sowie eine Reihe weiterer Bezirksämter, diese nach Berathung in den betreffenden Bezirksräthen, darüber gutachtlich gehört worden. Sie ist auf Grund dieser Erhebungen zu dem Ergebnisse gelangt, daß eine Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Zuständigkeit in Ansehung des Werthbetrages thunlich und zweckmäßig sei, und daß es sich empfehle, in dieser Richtung vorzugehen, ohne ein etwaiges auf Aenderung des §. 14 Ziff. 3 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes abzielendes Vorgehen der Reichsgesetzgebung, wodurch namentlich das Erforderniß des Wohnsitzes beider Theile in der Gemeinde beseitigt würde, abzuwarten.

Der vorligende Gesetzesentwurf enthält die hiernach nöthigen sowie einige weitere bei diesem Anlasse wünschenswerth erschienene Aenderungen der Bestimmungen über das Verfahren vor den Gemeindegerichten, welch' letztere an den betreffenden Stellen im Einzelnen näher zu erörtern sein werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Erweiterung der durch den Werth des Streitgegenstandes bedingten Zuständigkeit der Gemeindegerichte sprechen namentlich die folgenden Erwägungen:

Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister hat sich wie vor 1. Oktober 1879 so auch nach den seither gemachten Erfahrungen in Baden wohl bewährt. Von den bei denselben anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind im Jahre 1881 45 % (ebenso im Durchschnitt der Jahre 1873/78), im Jahre 1882 selbst 55,2 % (bei den Amtsgerichten 45 %) ohne Entscheidung durch Vergleich oder in sonstiger Weise erledigt worden. Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg mittels Klage bei dem Amtsgerichte ist im Jahre 1881 nur in 3 %, im Jahre 1882 nur in 5,7 % (im Durchschnitt der Jahre 1873/68 in 6,1 %) aller Sachen eingelegt worden, während die Berufung an das Landgericht in amtsgerichtlich verhandelten Sachen allerdings (im ordentlichen Prozeß) nur bei 2,4 bezw. 2,7 % der Sachen stattgefunden hat. Von den gegen Entscheidungen der Bürgermeister erfolgten Berufungen auf den ordentlichen Rechtsweg sind endlich im Jahre 1881 nur 26,3 %, im Jahre 1882 selbst nur 19,2 % durch abänderndes Urtheil erledigt worden, während von den gegen amtsgerichtliche Urtheile eingelegten Berufungen im Jahre 1882 32,6 % durch abänderndes Urtheil ihre Erledigung fanden. Vergl. Uebersicht der bürgerlichen Rechtspflege im Großherzogthum Baden während des Jahres 1882 Tab. IX. und Einleitung. I. Abschnitt III., S. 47/48.

Die Ergebnisse der Rechtsprechung der Bürgermeister sind danach überaus günstige. Sie zeigen, daß diese Rechtsprechung sich des Vertrauens der Bevölkerung erfreut und dieses Vertrauen auch wohl verdient. Sie widerlegen von selbst auch das da und dort erhobene Bedenken, durch die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister werde nur in unerwünschter Weise die Zahl der Instanzen in Bagatellsachen vermehrt, indem gegen die Entscheidung des Bürgermeisters doch die Berufung an das Amtsgericht und gegen dessen Urtheil die Berufung an das Landgericht zulässig bleibe.

Nicht minder günstig sind, wie noch beizufügen ist, die Ergebnisse des Mahnverfahrens der Bürgermeister. Nur bei 10,1 % (1881), bezw. 10,6 % (1882) der erlassenen Zahlungsbefehle wurde Widerspruch erhoben und nur in 26,9, bezw. 30,2 % der Fälle ist dem Zahlungsbefehl ein Vollstreckungbefehl nachgefolgt, so daß im Jahre 1881 bei 63 %, im Jahre 1882 bei 59 % aller Zahlungsbefehle die Erlassung des Zahlungsbefehls zur Erledigung der Sache ausgereicht hat, während dies bei den Amtsgerichten in beiden Jahren nur bei etwa 50 % genau 49,9 und bezw. 49,8 % aller Zahlungsbefehle der Fall gewesen ist.

Stehen darnach einer Erweiterung der gemeindegerichtlichen Zuständigkeit sachliche Bedenken nicht entgegen, so empfiehlt sich dieselbe weiter wegen der für die Parteien damit verbundenen erheblichen Verminderung der Kosten der Rechtspflege. Die bei den Gemeindegerichten zu erhebenden Gebühren und Auslagen sind durch §§. 1 und 2 des bad. Einf.-Ges. zum Gerichtskostengesetz vom 22. Februar 1879 und durch §. 7 der Verordnung, betreffend die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen vom 1. Dezember 1884 in mäßiger, den in Frage kommenden geringen Streitwerthen entsprechender Höhe bestimmt. Auch die Gerichtsgebühren bei den ordentlichen Gerichten sind zwar für Streitwerthe bis zu 60 *M.* an sich mäßige (§. 8, 23 und 37 des G.-K.-Ges.); sie können unter Umständen, insbesondere bei Aufnahme von zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossen Vergleichen, selbst niedriger sein als die Gebühren, welche bei dem Gemeindegerichte zu erheben gewesen wären. Gleichwohl wird die amtsgerichtliche Rechtspflege gerade bei geringerem Streitwerthe theils durch erhebliche Nebenkosten (für Zustellungen, Kostenfestsetzung und dgl.), theils durch die Möglichkeit dreimaligen Ansatzes der vollen Gebühr in der nämlichen Instanz (§. 18 des G.-K.-Ges.), theils auch durch die unverhältnißmäßigen Kosten etwa angeordneter Beweisaufnahmen, für auswärtige Parteien überdies durch den mit dem Erscheinen an der Gerichtsstelle stets verbundenen Zeit- und Kostenaufwand in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle beträchtlich, nicht selten in einer Weise, welche zu dem Streitwerthe nicht mehr in angemessenem Verhältnisse steht, vertheuert und ist in soweit das Bedürfniß einer Abhilfe gegeben, welche durch die Ueberweisung an das Gemeindegericht in wirksamer Weise erreicht wird.

Den Umfang der Erweiterung der gemeindegerichtlichen Zuständigkeit anlagend, geht der Entwurf von der Anschauung aus, daß zureichende Gründe in dieser Beziehung auch fernerhin Stadt- und Landgemeinden und jene wieder nach der Einwohnerzahl zu unterscheiden, nicht vorliegen. Von einer solchen Unterscheidung ist darum um so mehr abgesehen, als der mit der Gesetzesänderung verfolgte Zweck nur sehr unvollkommen erreicht würde, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Zuständigkeit in dem vollen zulässigen Umfange nicht gerade auch den kleineren Gemeinden ungeschmälert zu Theil würde.

Weiter ergibt sich die Frage, ob wie seither die gemeindegerichtliche Zuständigkeit für vermögensrechtliche Ansprüche bis zu einem gewissen Werthbetrage schlechthin, für solche von einem höheren, jedoch 60 ℳ nicht übersteigenden Werthe aber nur wahlweise neben derjenigen des ordentlichen Gerichts eintreten oder aber ob sie bis zu diesem höheren Werthe schlechthin, somit unter Beseitigung des seither dem Kläger zustehenden Wahlrechtes, erstreckt werden solle. Der Entwurf hat sich für das Letztere entschieden. Zwar hat die Civilprozeßordnung (§§. 38 ff.) der Parteiwillkür in soweit einen Einfluß auch auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte eingeräumt, daß durch Vereinbarung der Parteien ein an sich unzuständiges Gericht zuständig werden kann, und können unter dieser Voraussetzung auch die dem Streitwerthe nach vor den Bürgermeister gehörigen Sachen sofort an das Amtsgericht gebracht werden. Allein hierin weiter zu gehen und auch dem einseitigen Belieben des Klägers einen ähnlichen Einfluß einzuräumen, scheint nicht angezeigt. Es wird sich auf diesem Gebiete nur darum handeln können, überhaupt die Grenze richtig zu ziehen, bis zu welcher den Parteien in Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ein Verzicht auf ein förmliches Prozeßverfahren und auf die Rechtsprechung durch den gelehrten Berufsrichter angesonnen werden kann. Soweit dies, selbst bei verbleibender Möglichkeit nachfolgender Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg, unzulässig befunden wird, ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters überhaupt auszuschließen; soweit es zulässig erscheint, wird auch kein Bedenken bestehen, diese Zuständigkeit fest zu bestimmen und sie nicht erst vom Belieben des Klägers abhängig zu machen. Durch ein Wahlrecht des Klägers würde die Gleichheit der Parteienrechte empfindlich beeinträchtigt. Würde ein Anspruch des Klägers, selbst innerhalb der der gemeindegerichtlichen Zuständigkeit an sich gezogenen Grenzen nach seiner Wahl auch sofort den gelehrten Berufsrichter angehen, als begründet anerkannt, so würde jeder innere Grund fehlen, warum derselbe nicht bei jedem, auch dem geringsten Streitwerthe und warum er nicht in völlig gleicher Weise wie dem Kläger auch dem Beklagten zugestanden werden solle. Soweit das Gesetz von der Anschauung ausgeht, daß für den Letzteren das Verfahren vor dem Bürgermeister der erforderlichen Garantieen nicht ermangle, in soweit wird von der nämlichen Anschauung auch bezüglich des Klägers auszugehen sein. Außerdem erscheint es gerade mit einer Gesetzgebung, welche eine Erweiterung der gemeindegerichtlichen Zuständigkeit im Interesse der damit für die Parteien verbundenen beträchtlichen Ersparniß an Zeit und Kosten in Aussicht nimmt, nicht wohl vereinbar, die Gewährung dieser Vortheile für den Beklagten, sei es auch nur innerhalb gewisser Grenzen, von dem Belieben des Klägers abhängig zu machen; der Beklagte würde damit in gewissem Umfang der Willkür und damit auch der Chikane des Klägers preisgegeben. Hiefür kann weder die Rücksicht auf die Qualität der bürgermeisteramtlichen Rechtspflege — diese würde, wenn begründet, dem Beklagten gleichmäßig zukommen müssen — noch etwa die Besorgniß vor Justizverzögerungen — gegen diese, die zumal bei Streitigkeiten unter Ortsgenossen kaum zutreffend sein wird, schützt die Vorschrift des §. 119 bad. Einf.-Ges. zu R.-J.-Ges. — als Rechtfertigung dienen. Aufgabe des Gesetzgebers wird es darum sein, durch eine feste Kompetenzbestimmung, die auch ohnedies für die Organisation von hohem Werth ist, die gemeindegerichtliche von der amtsgerichtlichen Zuständigkeit abzugrenzen und auf diese Weise mittels Beseitigung des klägerischen Wahlrechtes die Gleichheit der Parteirechte wieder herzustellen.

Vorausgesetzt ist allerdings hierbei, daß die Einrichtung des Verfahrens vor dem Bürgermeister dem Kläger die nämlichen Vortheile wie die Rechtsverfolgung vor dem Amtsgerichte sichere. In dieser Beziehung bestand bisher eine wesentliche Verschiedenheit; die Entscheidungen der Bürgermeister waren erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar (§. 122 bad. Einf.-Ges. zu R.-J.-Ges.), die der Amtsgerichte dagegen waren theils von Amtswegen, theils auf Antrag sofort für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Darin lag ein so beträchtlicher Vorzug des amtsgerichtlichen Verfahrens, daß der Kläger oft aus dieser Rücksicht sich zu sofortiger Klagerhebung bei dem Amtsgerichte veranlaßt sehen konnte, und in der That bestätigen die gemachten Erhebungen, daß dieser Grund vielfach für die Wahl des Amtsgerichtes den Ausschlag gegeben hat. Der Entwurf schlägt in Artikel 6, wie daselbst näher zu erörtern ist, vor, die Entscheidung der Bürgermeister für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Damit entfällt die bemerkte Ungleichheit und mit ihr der Grund, worauf bei der seitherigen Einrichtung des Verfahrens allein das dem Kläger erstattete Wahlrecht gestützt werden konnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber das Maaß, in welchem die Streitigkeiten zwischen 10 bezw. 30 und 50 ℳ bisher die Gemeindegerichte oder aber die Amtsgerichte angerufen worden, liegen zureichende statistische Ermittelungen nicht vor. Sie erscheinen auch deßhalb nicht geboten, weil in Rücksicht auf die soeben dargelegte Verschiedenheit der mit der Entscheidung der einen oder andern Instanz verbundenen Wirkungen aus einer häufigeren Angehung des Amtsgerichtes das Bedürfniß eines dem Kläger zu belassenden Wahlrechtes oder aber niedrigerer Bemessung der für die gemeindegerichtliche Zuständigkeit maßgebenden Werthsgrenze überhaupt nicht abgeleitet werden könnte. Immerhin bestätigen die erhobenen gutachtlichen Aeußerungen, daß die Einrichtung der Gemeindegerichte allenthalben bei den Rechtsuchenden großer Beliebtheit sich erfreut und daß, während vereinzelt der bemerkte Grund zu häufigerer Wahl des Amtsgerichts geführt hat, ungeachtet desselben in einer Reihe anderer Bezirke die Wahl des Klägers gleichwohl seither schon regelmäßig auf das Gemeindegericht gefallen ist.

Handelt es sich nach dem Gesagten lediglich um die Bestimmung eines die gemeindegerichtliche von der amtsgerichtlichen Zuständigkeit fest abgrenzenden Werthbetrages, so hat der Entwurf auch kein Bedenken gefunden, hiebei den höchsten reichsgesetzlich zugelassenen Betrag von 60 ℳ als maßgebend zu erklären. Die überwiegende Mehrzahl der erhobenen Gutachten stimmt damit überein. Für diese Erstreckung der Werthsgrenze spricht die Rücksicht auf thunliche Ausdehnung der in Ansehung der Kosten mit der Gemeindegerichtsbarkeit verbundenen Vortheile und sprechen weiter die mit dieser Gerichtsbarkeit seither gemachten durchweg günstigen Erfahrungen. In Anbetracht dieser Verhältnisse scheint kein Grund vorzuliegen, der bürgermeisteramtlichen Rechtspflege im Wege der Landesgesetzgebnng engere als die reichsgesetzlich zugelassenen Grenzen zu ziehen. Für die Bürgermeister wird sich eine erhebliche Mehrbelastung daraus in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden nicht ergeben, da ihre Angehung bis zum Betrage von 50 ℳ fakultativ schon seither zulässig war, neu somit neben der Beseitigung des Wahlrechtes nur die Erstreckung der Werthsgrenze von 50 ℳ auf 60 ℳ hinzukommt. Auch soweit eine Mehrbelastung eintritt, ist gegen dieselbe von betheiligter Seite, insbesondere von Seite der hiebei zunächst in Frage kommenden größeren Städte, Einwand nicht erhoben; die betreffenden Gemeindebehörden werden sich der ihnen zugedachten vermehrten Thätigkeit um so mehr gerne unterziehen, als dieselbe sich nur auf Personen, welche in der Gemeinde wohnen, erstrecken, somit im Wesentlichen nur Gemeindeangehörigen zu Gute kommen wird. Außerdem kommt in Betracht, daß der mit der Zuständigkeitserweiterung verbundene Geschäftszuwachs immerhin hinter der beträchtlichen Geschäftsabnahme, welche für die Gemeindegerichte seit 1. Oktober 1879 durch die Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf Ortsgenossen eingetreten ist (vergl. hierwegen die Uebersicht der bürgerlichen Rechtspflege in Baden im Jahre 1882) wohl noch erheblich zurückbleiben wird. Die Besorgniß, daß den Amtsgerichten ein zu geringes Maß von Beschäftigung verbliebe, wird durch deren sonstige gesteigerte Geschäftsaufgaben, namentlich auch durch die in der Durchführung begriffene Vereinigung der Geschäfte der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist zu bemerken:

Artikel I.

Unberührt von den Bestimmungen des §. 115 bleibt die an einen bestimmten Streitwerth nicht gebundene, reichsgesetzlich normirte Zuständigkeit der Gemeindebehörde (des Bürgermeisters) als Verwaltungsbehörde zur Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten im Sinne des §. 120 a der Reichsgewerbeordnung und von Streitigkeiten im Sinne der §§. 53, 65 Absatz 4 und 72 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883. Die Berufung auf den Rechtsweg gegen die in solchen Sachen von den Gemeindebehörden als Verwaltungsbehörden erlassenen Entscheidungen ist, um mögliche Zweifel abzuschneiden, in Absatz 3 gleichwie die Berufung auf den Rechtsweg gegen Entscheidungen sonstiger Verwaltungsbehörden, von gewerblichen Schiedsgerichten oder Innungen in bürgerlichen Rechtssachen (§§. 58, 65 Absatz 5, 72 Absatz 4 und 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883; §. 47 Ziff. 6 des badischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884; Reichsgewerbeordnung §§. 97 Nr. 4, 97 a Nr. 6 und 100 d) von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausdrücklich ausgenommen.

Die Bestimmung des Absatz 2 (vergl. Artikel 3 Absatz 2 des Württembergischen Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung vom 18. August 1879) bringt die Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstandes (§. 24 C.-P.-O.) auch den Gemeindegerichten gegenüber zur Anerkennung. Haben die Parteien nicht im Gemeinde-

bezirk der gelegenen Sache den Wohnsitz u. s. w. (Absatz 1), so entscheidet das Amtsgericht. Von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte noch weitere Kategorien von Ansprüchen (etwa diejenigen aus Wechseln und dergl.) auszuschließen, schien genügende Veranlassung nicht vorzuliegen. Daß dieser Zuständigkeit die im §. 70 Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 3 des bad. Einf.-Ges. zu R.-J.-G. bezeichneten Streitigkeiten selbst bei einem Streitwerth bis zu 60 ℳ entzogen sind, versteht sich von selbst.

Artikel II.

Die Bestimmungen des §. 143 Absatz 2—4 C.-P.-O. sind hier auch auf das Verfahren vor den Gemeindegerichten für anwendbar erklärt. Sie haben sich auch für dieses Verfahren als Bedürfniß erwiesen, während die Befugniß der Bürgermeister zur Erlassung der betreffenden Anordnungen in Ermangelung positiver Regelung des Gegenstandes nicht unbezweifelt geblieben ist.

Artikel III.

Die Kostenerstattungspflicht in gemeindegerichtlichen Sachen war bisher nicht besonders geregelt. Eine solche Regelung erscheint auch im Allgemeinen nicht geboten. Der Grundsatz namentlich, daß die unterliegende Partei die dem Gegner erwachsenen Kosten, soweit diese zur zweckentsprenden Rechtsverfolgung der Rechtsvertheidigung nothwendig waren, zu erstatten habe (§. 87 Absatz 1 C.-P.-O.) wird, ohne daß es hiezu ausdrücklicher Festsetzung bedürfte, in seiner Anwendung auch bei den Gemeindegerichten gesichert sein. Der Entwurf beschränkt sich, übereinstimmend mit Artikel 6 Absatz 7 des Württembergischen Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung vom 18. August 1879, auf eine Vorschrift, welche entsprechend der Natur der gemeindegerichtlichen Sachen, den Umfang der erstattungsfähigen Kosten näher begrenzt und auf diese Weise Vorkehr trifft, daß die Kosten im Verhältniß zum Streitwerthe das rechte Maaß nicht übersteigen. Die Parteien sollen danach nur baare Auslagen und entgangenen baaren Arbeitsverdienst (nicht aber sonstige Entschädigung für Zeitversäumniß) anrechnen dürfen und die Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistandes sollen von der Erstattung allgemein ausgenommen sein. Damit ist insbesondere auch der Anspruch auf Erstattung der Kosten eines etwa zugezogenen Rechtsanwaltes ausgeschlossen, während in Ermangelung einer solchen Bestimmung leicht §. 87 Absatz 2 C.-P.-O. für analog anwendbar erklärt und danach die allgemeine Erstattungsfähigkeit dieser Kosten angenommen werden könnte. Die Bestimmung schneidet eine unverhältnißmäßige Vertheuerung des Verfahrens ab und entspricht zugleich dem Wesen der Gemeindegerichtsbarkeit, die gerade bei unmittelbarem Verkehr mit den Parteien selbst von besonderem Werthe und Erfolge ist.

Artikel VI.

Im ordentlichen Verfahren beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des Urteils nicht schon mit dessen Verkündung (§. 477 C.-P.-O.). Auf das gemeindegerichtliche Verfahren ist diese Vorschrift nicht übertragbar; §. 117 Abs. 2 schreibt bezüglich derjenigen Partei, an welche die Eröffnung zu Protokoll nicht geschehen kann, die Zustellung von Amtswegen vor; dem entsprechend scheint die Bestimmung, daß die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg für eine jede Partei besonders mit dem Tage der an sie geschehenen Eröffnung oder Zustellung zu laufen beginne. Diese Bestimmung wird, um aus der abweichenden Normirung bei den ordentliche Gerichten abgeleitete Zweifel abzuschneiden, in das Gesetz selbst aufzunehmen sein, während unter der Herrschaft der bad. C.-P.-O., welche für das Verfahren bei den ordentlichen Gerichten von den nämlichen Grundsätzen ausgieng (§§. 365 und 1119), eine solche Aufnahme entbehrlich scheinen mochte.

Artikel V.

Als ein den Werth der Gemeindegerichtsbarkeit beeinträchtigender Mangel ist mehrfach empfunden worden, daß die Bürgermeister — wie beim Schweigen des Gesetzes anzunehmen war und, wiewohl auch die gegentheilige Meinung Vertretung gefunden hat, zumeist angenommen worden ist — in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen nicht auch zur Erlassung von Arresten und einstweiligen Verfügungen befugt waren. Dadurch erscheint

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Verfahren vor den Gemeindegerichten gerade in eiligen Sachen, für die es sonst vorzugsweise vereigenschaftet ist, weniger brauchbar. Genügende Gründe, den Bürgermeistern jene Befugniß zu entziehen, werden nicht als vorhanden anzunehmen sein. Der Entwurf hat somit, ähnlich wie Württemberg l. cit. Art. 12, in dieser Richtung die Zuständigkeit der Gemeindegerichte erweitert, gegen deren Verfügungen jedoch die Beschwerde an das Amtsgericht vorbehalten.

Artikel VI.

Nach der seitherigen Fassung des §. 122 Abs. 1 waren die Entscheidungen der Bürgermeister erst vollstreckbar, wenn die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg unbenutzt abgelaufen oder auf diese Berufung ausdrücklich verzichtet worden war. Diese Vorschrift hat zu lebhaften Beschwerden Anlaß gegeben. Von verschiedenen Seiten wird ausgeführt: dieselbe erscheine als ein erheblicher Mißstand, welcher die durch Einführung der Gemeindegerichte dem Publikum geschaffene Erleichterung wesentlich beeinträchtige; in solch untergeordneten Streitigkeiten sollte die vorläufige Vollstreckbarkeit keine erheblichen Bedenken haben; besonders in Miethsstreitigkeiten habe die Bestimmung schon vielfach große Unzufriedenheit erregt, wenn die Kläger nach Erlangung eines seinen Gegner zu sofortiger Räumung einer Wohnung anhaltenden Erkenntnisses genöthigt war, erst noch den Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist abzuwarten.

Der Entwurf schlägt, von der Anschauung ausgehend, daß diesen Beschwerden eine innere Berechtigung zukomme, vor, die gedachte Vorschrift zu beseitigen und vielmehr die Entscheidungen der Bürgermeister allgemein für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Bei den günstigen Ergebnissen der bürgermeisteramtlichen Rechtspflege, insbesondere bei dem geringen Prozentsatz der Fälle, in welchen gegen solche Entscheidungen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg überhaupt und bei dem noch weit geringeren der Fälle, in welchen sie mit Erfolg eingelegt worden, stehen der vorgeschlagenen Bestimmung erhebliche Bedenken nicht entgegen. Dieselbe ist anderseits geboten, um einen Mangel zu beseitigen, welcher die Rechtsprechung der Bürgermeister seither in ihrem Werthe wesentlich beeinträchtigen mußte und geeignet war, von deren Inanspruchnahme, soweit sie in das Belieben des Klägers gestellt war, vielfach abzuhalten (vgl. die obigen Ausführungen in der allgemeinen Begründung). Auch das württembergische Gesetz (Art. 9) hat die Entscheidungen der Gemeindegerichte für vorläufig vollstreckbar erklärt und außerdem mag darauf hingewiesen werden, daß auch den Entscheidungen der Gemeindebehörden in Gewerbestreitigkeiten durch §. 120 a der Gewerbeordnung die vorläufige Vollstreckbarkeit gewährt ist.

Artikel VII.

Eine Bestimmung, durch welche die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines Bürgermeisters geschlossenen Verfahrens für zulässig erklärt worden wäre, war bisher nicht gegeben. Gleichwohl scheint in den Fällen der §§. 542 und 543 C.-Pr.-O., soweit sie im Verfahren vor den Bürgermeistern überhaupt vorkommen können, ein Rechtsbehelf auch gegen deren rechtskräftige Entscheidungen geboten. Der Entwurf trifft hierwegen Vorkehr, die, wenn auch praktisch von nur geringerem Belang, für immerhin im Bereich der Möglichkeit liegende Fälle dem materiellen Recht gegenüber der Rechtskraft der Entscheidung zur Anerkennung verhelfen soll. Aus praktischen Gründen ist die Entscheidung über Wiederaufnahmeklagen dem Amtsgerichte vorbehalten.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. November 1885.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Fr. Wielandt.

Gegeben Schloß Baden, den 14. Oktober 1885.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Mühlburg wird am 1. Januar 1886 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§. 2.

Auf die seitherigen Bürger der Stadt Mühlburg findet die Uebergangsbestimmung des §. 7a letzter Absatz der Städte-Ordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt, kommt dem seitherigen Aufenthalt in Mühlburg die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Karlsruhe.

§. 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Karlsruhe treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben der derzeitige Bürgermeister und der derzeitige dienstälteste Gemeinderath von Mühlburg und im Falle des Abganges des Einen oder Anderen das im Dienstalter nächstfolgende derzeitige Mitglied des Gemeinderaths von Mühlburg als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§. 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten der seitherigen gesetzlichen (St.O. §. 33) Zahl derselben neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Mühlburg durch geheime Wahl aus seiner Mitte zu ernennen hat.

Im Falle des, nach dem 1. Januar 1886 eintretenden, Abganges eines derselben wählt der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Bürgerausschusses der Stadt Mühlburg.

§. 5.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Stadtgemeinden Karlsruhe und Mühlburg haben auf Grund einstimmig gefaßter Gemeindebeschlüsse bei der Großh. Regierung die Bitte gestellt, es möge die Stadtgemeinde Mühlburg aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt werden.

Diesem Gesuche liegen folgende Thatsachen zu Grunde:

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat im Verhältniß zu ihrer Bevölkerungszahl (über 53 000 Einwohner) eine sehr kleine Gemarkung (784 ha 74 a). Fast nach allen Richtungen hin reichen die Bauquartiere bis zur Gemarkungsgrenze und würden sie vielfach überschreiten, wenn nicht in den letzten Jahren verschiedene Gemarkungserweiterungen zu Stande gekommen wären. Ganz unbefriedigend ist jedoch noch das Gemarkungsverhältniß zwischen Karlsruhe und Mühlburg. Das Gebiet der letzteren Gemeinde reicht so nahe an die zusammenhängend bebauten Theile der Stadt Karlsruhe heran, daß hier in neuerer Zeit Bauviertel eröffnet wurden, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den Straßen der Stadt Karlsruhe stehen und äußerlich als deren Theile oder Fortsetzungen sich darstellen, während sie von der eigentlichen Stadt Mühlburg entfernt sind.

Dieser Zustand führt viele und erhebliche Unzuträglichkeiten mit sich, welche sich fast auf alle Theile der Gemeindeverwaltung erstrecken, ganz besonders aber auf dem polizeilichen Gebiete sich geltend machen. Namentlich ist die einheitliche und gleichmäßige Durchführung straßen-, bau- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften, Maßnahmen und Einrichtungen in diesen Quartieren in hohem Maße erschwert.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe empfindet es ferner als eine Unbilligkeit, daß die Bewohner der auf Mühlburger Gemarkung erbauten Häuser nahezu alle, von der Stadt Karlsruhe gebotenen Vortheile genießen, an der Mehrzahl der Einrichtungen Karlsruhes Theil nehmen, ihre wirthschaftliche Existenz daselbst finden, Karlsruhe unter Umständen belasten, daß die Controle der in letzterer Stadt bestehenden Verbrauchssteuern durch die Nachbarschaft der auf Mühlburger Gemarkung stehenden Häuser sehr erschwert wird, dagegen die auf dieselben und ihre Bewohner entfallenden Steuerkapitalien der Gemeindebesteuerung von Mühlburg unterstehen.

Außerdem aber befürchtet die Stadt Karlsruhe, es möchte in Folge der Beschränktheit ihrer Gemarkung und des dadurch bewirkten Mangels an Raum zur Anlage und Weiterentwickelung größerer Fabrik-Etablissements die Großindustrie nach und nach aus der Gemarkung der Stadt zum Nachtheile derselben hinausgedrängt werden, wie denn auch schon eine Anzahl von solchen Etablissements in neuerer Zeit auf Mühlburger Gemarkung angelegt worden sind.

Anderseits ist auch für die Eigenthümer der auf Mühlburger Gemarkung gelegenen, an die Stadt Karlsruhe angrenzenden Grundstücke behufs der entsprechenden Verwerthung derselben und für die Bewohner der dort errichteten Gebäude die Gleichbehandlung mit den Angehörigen der Stadt Karlsruhe unentbehrlich.

Aus diesen Gründen hatte der Stadtrath von Karlsruhe bei der Gemeindebehörde von Mühlburg zunächst die Abtretung eines Theils der Gemarkung der letzteren Gemeinde (des östlich vom sog. Schwimmschulweg liegenden Geländes) an Karlsruhe angeregt.

Seitens der Gemeindebehörde der Stadt Mühlburg aber, welch' letztere selbst nur eine kleine Gemarkung (211 ha 25 a bei gegen 4000 Einwohner) besitzt, wurde dieses Ansinnen abgelehnt mit der Erklärung, daß sie

eine Veränderung der gegenwärtigen Gemarkungsgrenzen nur in Gestalt einer vollständigen Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe gutheißen könne.

Da der Stadtrath von Karlsruhe die Berechtigung dieser Auffassung anerkannte, wurde zwischen den beiderseitigen Gemeindebehörden über diese Vereinigung, die Modalitäten und Folgen derselben eingängliche Verhandlungen gepflogen. Der Inhalt derselben ist in einem, im Auftrage des Stadtrathes von Karlsruhe und des Gemeinderathes von Mühlburg von Bürgermeister Schnetzler in Karlsruhe ausgearbeiteten, auf alle Einzelheiten sich erstreckenden „Entwurf eines Antrags nebst Begründung", sowie in einem Nachtrag hierzu niedergelegt.

Das Ergebniß der Verhandlungen war eine vollständige Einmüthigkeit der beiderseitigen Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen in Beziehung auf die Vereinigung beider Stadtgemeinden, sowie auf die Modalitäten derselben, und das im Eingange erwähnte, bei dem Großh. Ministerium des Innern eingereichte Gesuch. Der Bürgerausschuß von Karlsruhe hat den hierauf gerichteten Beschluß am 3. August 1885, jener von Mühlburg denselben am 24. Juli 1885 gefaßt.

Die Großh. Regierung hat nach sorgfältiger Prüfung keinen Grund gefunden, den von beiden Stadtgemeinden mit Einmüthigkeit der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen geltend gemachten Wunsche entgegen zu treten. Sie verkennt auch nach ihren eigenen Wahrnehmungen nicht, daß das derzeitige Gemarkungsverhältniß zwischen Karlsruhe und Mühlburg mit schweren Unzuträglichkeiten verknüpft ist, daß die Abtretung eines irgend erheblichen Theiles der Gemarkung von Mühlburg an Karlsruhe die Lebensinteressen der ersteren Stadt schwer beeinträchtigen würde und daß schon jetzt, nach der Entwickelung, welche beide Städte in neuerer Zeit genommen haben, Mühlburg in vielen Beziehungen nur als ein Vorort von Karlsruhe erscheint.

Die Großh. Regierung empfiehlt daher die Erfüllung des gestellten Gesuches, welches gemäß §. 4 der Gemeindeordnung und Städteordnung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, der Genehmigung der Landstände.

Was die Art der Vereinigung beider Stadtgemeinden betrifft, so kann dieselbe zweckmäßig nur in der Form erfolgen, daß die kleinere, der allgemeinen Gemeindeordnung unterstehende, Gemeinde Mühlburg aufgelöst und mit der größeren, der Städteordnung unterstehenden Gemeinde Karlsruhe vereinigt wird. Hierauf sind auch die Beschlüsse der beiderseitigen Gemeindeorgane gerichtet. Dabei wird insbesondere gewünscht, es möge die Vereinigung in der Art vollzogen werden, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe künftig nicht etwa als zusammengesetzte, sondern als einfache Gemeinde behandelt werde. Nur eine vollständige, vorbehaltlose Verschmelzung beider Gemeinden entspreche der Sachlage; eine gedeihliche Wirkung der beabsichtigten Vereinigung lasse sich nur dann erwarten, wenn die seitherigen Mühlburger sich als Vollbürger von Karlsruhe ansehen, und wenn umgekehrt die Gemeindeverwaltung von Karlsruhe in dem seitherigen Orte Mühlburg einen gleichberechtigten Theil der Stadt erkennen müsse. Dabei könne es dem Billigkeitsgefühl und dem Takte der Wählerschaft füglich überlassen bleiben, dem Mühlburger Bezirk eine entsprechende Vertretung bei der Gemeindeverwaltung zu sichern.

Genügende Gründe, diesem Wunsche von Staatswegen entgegenzutreten, bestehen nicht. Da jedoch nach der derzeitigen örtlichen Gestaltung des größeren Theils von Mühlburg es zweifelhaft sein könnte, ob nicht bei Ermangelung einer anderweiten ausdrücklichen Bestimmung gemäß der Vorschrift des §. 161 d. St.-O. die vereinigte Gemeinde als eine zusammengesetzte behandelt werden müßte, wird es zweckmäßig sein, in dem Gesetze ausdrücklich auszusprechen, daß beide Gemeinden künftig eine einfache Gemeinde bilden sollen.

Hiernach wird mit dem Tage, an welchem die Vereinigung in Wirksamkeit tritt, die derzeitige Stadtgemeinde Mühlburg als solche mit allen ihren Organen und Behörden aufhören zu bestehen, an die Stelle dieser Organe und Behörden werden vom gleichen Tage an, soweit nicht im Einzelnen Anderes bestimmt werden sollte, jene der Stadt Karlsruhe treten; die Gemarkung von Mühlburg wird mit jener von Karlsruhe verschmolzen werden, das Gemeindevermögen von Mühlburg mit den darauf ruhenden Verpflichtungen an die Stadt Karlsruhe übergehen.

Bezüglich des Bürgerrechtes der derzeitigen Bürger und Einwohner der Stadt Mühlburg wird die Bestimmung des §. 7a d. St.-O. zur Anwendung zu kommen haben, insbesondere auch der letzte Absatz dieses Paragraphen, da die Vereinigung der Stadt Mühlburg mit Karlsruhe der Einführung der Städteordnung in der ersteren hinsichtlich der Wirkung auf das Bürgerrechtsverhältniß gleich gestellt werden muß. Wer also zur Zeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Einführung dieses Gesetzes in Mühlburg nach Maßgabe der Gemeindeordnung das angeborene Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben hat, gilt als Stadtbürger von Karlsruhe, sobald und solange er Einwohner des künftigen Bezirks der Stadt Karlsruhe ist. Nebstdem empfiehlt es sich, um jeden Zweifel zu beseitigen, im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, daß für die Erwerbung des Bürgerrechtes durch zweijährigen Aufenthalt sowohl der seitherige Aufenthalt in Mühlburg, als jener in Karlsruhe in Anrechnung zu kommen hat.

Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß von Mühlburg werden, wie oben angedeutet, mit dem Tage der Vereinigung zu bestehen aufhören. Ohne eine deßfallsige anderweite Bestimmung würden sonach bis zu den nächsten regelmäßigen Erneuerungswahlen die seitherigen Bürger von Mühlburg darauf verzichten müssen, die ihren Stadttheil betreffenden Angelegenheiten durch solche Gemeindeorgane verwaltet zu sehen, bei deren Erwählung sie mitgewirkt haben. Diese Erneuerungswahlen haben in Karlsruhe bezüglich des Stadtraths im März 1887, bezüglich der Stadtverordneten im Februar 1887 stattzufinden.

In den Verhandlungen der beiderseitigen Gemeindeorgane über die Vereinigung ist darauf hingewiesen, daß voraussichtlich schon früher bei einer sich ergebenden Ergänzungswahl der Bürgerausschuß Gelegenheit haben werde, einen Mühlburger in den Stadtrath zu berufen.

Die Großh. Regierung hält es jedoch nicht blos für billig, sondern durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit geradezu für geboten, daß während der Uebergangszeit, in welcher es sich um den Vollzug der Vereinigung im Einzelnen und die dadurch gebotenen Maßnahmen handelt, sowohl im Stadtrathe als im Bürgerausschuß eine genügende Anzahl von Männern sich befinde, welche mit den Verhältnissen und Bedürfnissen von Mühlburg aus eigener Erfahrung genau vertraut sind. Dies kann, ohne daß alsbald Neuwahlen erforderlich würden, dadurch bewirkt werden, daß für die Zeit bis zu den nächsten regelmäßigen Erneuerungswahlen dem Stadtrathe von Karlsruhe der derzeitige Bürgermeister und der dienstälteste Gemeinderath von Mühlburg, den Stadtverordneten eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern des derzeitigen Bürgerausschusses von Mühlburg hinzutreten und zwar ohne Beeinträchtigung der sonstigen ortsstatutarischen Anzahl von Mitgliedern des Stadtraths und der sonst gesetzlichen Zahl von Stadtverordneten.

Der Entwurf schlägt deßhalb eine hierauf bezügliche Bestimmung vor. Hierbei ist für die vorübergehende Vermehrung der Stadtverordneten die Zahl von 9 gewählt worden, um bei der Auswahl die 3 Steuerklassen berücksichtigen zu können.

Im Uebrigen wird der Vollzug der Vereinigung, welche im Falle der ständischen Genehmigung dieses Gesetzes mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahres, also dem 1. Januar 1886, in Wirksamkeit treten soll, dem Ministerium des Innern im Benehmen mit den übrigen Ministerien zu überlassen sein.

Was die finanziellen Wirkungen der Vereinigung betrifft, so wird für die Steuerpflichtigen von Mühlburg, abgesehen von mittelbaren Vermögensvortheilen voraussichtlich eine sehr erhebliche Umlageminderung (von 55 ₰ auf 22—23 ₰ auf 100 ℳ Grund- und Häusersteuerkapital), für jene von Karlsruhe nur eine unbedeutende Umlagensteigerung (etwa um $^1/_3$ ₰ auf 100 ℳ Grund- und Häusersteuerkapital) sich ergeben. — Bürgergenuß besteht in Mühlburg nicht.

Schließlich ist hier noch der Folge Erwähnung zu thun, welche die Vereinigung der beiden Städte für die Gestaltung der Wahlbezirke behufs der Wahlen zur II. Kammer der Landstände haben wird. Die Stadt Karlsruhe bildet nach dem Gesetze vom 16. April 1870 (Ges.- u. V.-O.-Blatt Nr. XXV. Seite 303) für sich einen, den 35. Wahlbezirk; die Stadt Mühlburg ist ein Theil des 36. Wahlbezirks.

Nach der Ansicht der Großh. Regierung wird durch die Vereinigung die seitherige Stadt Mühlburg kraft Gesetzes ein Bestandtheil des 35. Wahlbezirks, da dieser eben den ganzen Gemeindebezirk von Karlsruhe umfaßt, so, wie er jeweils besteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. November 1885.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Schenkel.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Oktober 1885.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Artikels 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Der vierte Absatz des Artikels 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer wird aufgehoben.

Gegeben zu

Begründung.

Die Vorschrift des Absatzes 4 des Artikels 34 des Wassergesetzes vom 25. August 1876, wornach die Zustellung der Ladungen zur Abstimmungstagfahrt bei wassergenossenschaftlichen Unternehmungen durch den Gerichtsboten (Gerichtsvollzieher) zu erfolgen hat, bedingt nach den seitherigen Erfahrungen nicht selten einen nicht unbeträchtlichen Aufwand, welcher namentlich dort, wo die Zahl der an dem Unternehmen Betheiligten groß, der Besitz der Einzelnen gering und der sonstige Aufwand nicht sehr bedeutend ist, als eine erhebliche Belastung, ja Erschwerung des Unternehmens gefühlt wird. Gelegentlich der landwirthschaftlichen Enquete ist aus betheiligten Kreisen der Wunsch nach einer Verminderung der bezüglichen Kosten ausgesprochen worden. Solange die Gerichtsvollzieher mit diesen Zustellungen betraut sind, erscheint eine weitere Herabsetzung der Zustellungsgebühren, als sie durch Verordnung des Handelsministeriums vom 18. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 739) erfolgt ist, nicht als thunlich. Wohl aber könnte eine erhebliche Ermäßigung eintreten, wenn für diese Zustellungen die in Verwaltungssachen allgemein geltenden Vorschriften anwendbar erklärt und es dadurch möglich gemacht würde, den Ortsdiener mit den Ladungen zu betrauen. Ein besonderer Grund, in wassergenossenschaftlichen Angelegenheiten die Zustellungen der mit einem Rechtsnachtheil verknüpften Ladungen durch den Gerichtsvollzieher besorgen zu lassen, liegt nicht vor, umsoweniger als die Zustellung in Verwaltungssachen neuerdings durch Verordnung vom 22. September 1884 in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Weise geregelt worden ist und als auch bei andern genossenschaftlichen Unternehmungen, welche für die landwirthschaftlichen Interessen von ähnlicher Bedeutung sind, insbesondere bei der Feldbereinigung (vergleiche Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1856) und bei der Einführung von gemeinen Weiden (vergleiche Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. April 1884) eine solche Ausnahmsvorschrift nicht besteht.

Im Interesse der Förderung der wassergenossenschaftlichen Unternehmungen erscheint es daher angezeigt, daß der Absatz 4 des Artikels 34 des Wassergesetzes aufgehoben werde; es wird alsdann die Zustellung der mit einem Rechtsnachtheile verbundenen Verfügungen in wassergenossenschaftlichen Angelegenheiten nach den allgemein für die Zustellung in Verwaltungssachen geltenden oder hierfür besonders zu erlassenden Verordnungsvorschriften erfolgen.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. November 1885.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimenrath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Seubert und den Ministerialrath Lewald.

Gegeben Karlsruhe, den 11. November 1885.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Leutz.

Gesetz-Entwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch den nachfolgenden Artikel und durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Der Abgabesatz beträgt:
a. für die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer 18,5 ₰ von je 100 ℳ Steuerkapital,
b. für die Kapitalrentensteuer 11 ₰ von je 100 ℳ Steuerkapital,
c. für die Einkommensteuer 2 ℳ 50 ₰ von je 100 ℳ Steueranschlag.

Artikel 3.

Wenn und insoweit in dem Finanzgesetz für die Jahre 1886 und 1887 die in Artikel 2 bestimmten Abgabesätze für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer für das Jahr 1886 nicht beibehalten werden sollten, hat eine Ausgleichung beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in erster Reihe veranlaßt durch die Nothwendigkeit, in der bisher üblichen Weise für den geordneten Fortgang des Staatshaushaltes zu sorgen, indem der Regierung zur Fortsetzung des Steuereinzugs Vollmacht ertheilt wird.

Die eingreifenden Aenderungen, welche unser System direkter Steuern mit dem Beginn der neuen Budgetperiode erfährt, machen es indessen unmöglich, sich einfach auf eine Ermächtigung zur Weitererhebung der Steuern nach Maßgabe der letzten Bewilligung zu beschränken. Am 1. Januar nächsten Jahres tritt vor Allem das Einkommensteuergesetz in volle Wirksamkeit, nachdem zum Behuf der Steuerveranlagung für 1886 einzelne Vorschriften desselben schon seit Anfang des laufenden Jahres in Vollzug gesetzt worden sind. Außerdem verliert ein nicht unbeträchtlicher Theil der Vorschriften über Festsetzung und Erhebung der direkten Abgaben auf den genannten Zeitpunkt seine gesetzliche Geltung: die bisherige Erwerbsteuer ist künftig auf die Besteuerung des gewerblichen Betriebskapitals beschränkt, so daß die Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes fernerhin ebensowenig mehr stattfindet, als die Heranziehung des persönlichen Verdienstes der Gewerbetreibenden und des Berufseinkommens der Beamten ꝛc. zur Erwerbsteuer.

Der Steuereinzug auf der so geschaffenen neuen Grundlage hat nach gesetzlicher Vorschrift im kommenden Monat Dezember zu beginnen. Es ist daher nicht zu umgehen, jetzt schon eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Abgabesätze vom Beginn der neuen Budgetperiode an von den alsdann in Geltung stehenden direkten Steuern erhoben werden sollen. Diese Entscheidung wird im Hinblick auf die Möglichkeit, daß im Finanzgesetz die Steuersätze anderweitig bestimmt werden, nur als eine vorläufige anzusehen sein; wegen der in diesem Fall etwa nöthigen Ausgleichung der zu viel oder zu wenig erhobenen Beträge ist in Artikel 3 des Gesetzentwurfes Vorkehr getroffen.

Der vorletzte Artikel des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 bestimmt:

> „Das Erträgniß der Einkommensteuer wird nach Deckung des durch das gegenwärtige Gesetz bedingten Ausfalls an direkten Steuern zunächst und jedenfalls für die erste Budgetperiode, in welcher die Einkommensteuer zur Erhebung gelangt, zur Ermäßigung der übrigen direkten Steuern verwendet."

Daß an dieser Vorschrift während der kommenden Budgetperiode, in welcher die Erhebung der direkten Abgaben erstmals auf der neuen Grundlage erfolgen wird, thatsächlich festzuhalten sei, ist der Großherzoglichen Regierung nicht zweifelhaft, wenngleich bei der voraussichtlichen Gestaltung der Finanzlage in der kommenden Budgetperiode eine Steigerung des Steuererträgnisses in seiner Gesammtheit sich sehr wohl begründen ließe.

Dem Sinne nach verlangt jene Bestimmung, daß das Aufbringen an direkten Steuern das gleiche sein soll, wie es in dem Budget erschienen wäre, wenn die Gesetzgebung jene Aenderungen nicht gebracht hätte, und es ist demgemäß in dem Voranschlag der Steuerverwaltung derjenige Betrag in Einnahme vorgesehen, welcher nach der bisher bei der Veranschlagung üblichen Berechnungsweise sich ergibt (vergl. Budget für 1886/87 Abtheilung IV. S. 70/71), nämlich:

Grund- und Häusersteuer; nach der Zusammenstellung der Kataster für 1885 aus 2,274,012,070 M. Steuerkapital (1,485,164,580 M. Grund- und 788,847,490 M. Häusersteuerkapital) zu 26 ₰ von 100 M. 5,912,431 M.

	Uebertrag . .	5,912,431 M.
Erwerbsteuer; nach der Zusammenstellung der Kataster für 1885 aus 1,179,313,900 M. Steuerkapital zu 26 ₰ von 100 M. . . .	3,066,216 M.	
Hiezu:		
Erwerbsteuer nach Art. 26 und 27 des Gesetzes, nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84	75,207 M.	
Erwerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen, desgleichen	1,828 M.	
Erwerbsteuertaxen, desgleichen	47,517 M.	
Gewinnantheil von der Badischen Bank, nach dem durchschnittlichen Ergebniß für die Geschäftsjahre 1882/84	14,461 M.	
		3,205,229 M.
Kapitalrentensteuer; Rechnungsergebniß von 1884 (einschießlich Kapitalrentensteuer-Nachtrag)		1,444,008 M.
Wenn der Steuerertrag nicht anläßlich der Einführung der Einkommensteuer eine Verminderung erfahren soll, so muß daneben auf die dauernden Mehrkosten wegen dieser Abgabe mit rund Rücksicht genommen werden, indem man auch für diese Deckung beschafft.		67,500 M.
Von den in der Gesammtsumme von		10,629,168 M.

enthaltenen Beträgen wird ein Theil im Wesentlichen mit den in obigem Voranschlag eingestellten Summen auch künftig zur Erhebung gelangen, nämlich:

a. Erwerbsteuer nach Artikel 26 und 27 mit	75,207 M.
b. Erwerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen mit	1,828 M.
c. Erwerbsteuertaxen mit	47,517 M.
d. Gewinnantheil von der Badischen Bank mit	14,461 M.
Zusammen . .	139,013 M.

Die Erwerbsteuer unter a. wird im beiläufigen Betrag ersetzt werden durch die gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes außerhalb des Ab- und Zuschreibens zur Konstatirung gelangende Einkommensteuer; an die Stelle der Abgaben unter b. und c. wird die Gewerbsteuer von Wanderlagern ꝛc. und die Gewerbsteuertaxe mit im Ganzen etwa den gleichen Beträgen treten, und die Einnahme unter d. erfährt überhaupt keine Aenderung.

Wenn an obigen	10,629,168 M.
diese	139,013 M.
in Abzug gebracht werden, so verbleiben noch	**10,490,155** M.

als derjenige Betrag, welcher auf die katastrirten Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien, Kapitalrentensteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge umzulegen ist.

Erst wenn über die Höhe des Steuerfußes für die Einkommensteuer Entschließung gefaßt ist, läßt sich beurtheilen, welche Abgabesätze von den übrigen Steuergattungen zu erheben sind, um wieder auf die vorstehende Gesammtsumme zu kommen. Bei der Berathung des Gesetzentwurfes über die Einkommensteuer sind Regierung und Kammern darin einig gewesen, daß ein Abgabesatz von zwei bis drei Prozent des Steueranschlages den Verhältnissen wohl am Meisten entsprechen werde. Der Vorschlag der Großherzoglichen Regierung geht nunmehr dahin, den Steuerfuß der Einkommensteuer auf zwei und ein halbes Prozent festzusetzen, indem sie glaubt, daß auf diese Weise die Nachtheile, die sich aus einer zu hohen oder zu niedrigen Bemessung des Abgabesatzes ergeben, genügend vermieden werden. In ersterer Beziehung ist Werth darauf zu legen, daß die Beweglichkeit des Abgabesatzes im Sinne einer künftig vielleicht sehr erwünschten Steigerungsfähigkeit des Steuererträgnisses nicht beeinträchtigt werde, was der Fall wäre, wenn man bei Festsetzung des Steuerfußes jetzt schon bis an die zulässig erscheinende Obergrenze gienge. Andererseits aber sollte ein solches Erträgniß der Einkommensteuer gewonnen werden, daß eine fühlbare Ermäßigung der übrigen direkten Abgaben eintreten kann; in dieser Hinsicht würde die Wahl eines Abgabesatzes von nur zwei Prozent nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung sich um deßwillen nicht empfehlen, weil dabei nicht möglich wäre, in der Ertragsbesteuerung die gewünschte Erleichterung in ausgiebigem Maße zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewähren; außerdem bestünde noch der Nachtheil, daß ohne genügenden Grund eine Ermäßigung der Steuerbetreffnisse in den unteren Klassen des sog. unfundirten Einkommens (der Arbeiter, Gewerbsgehilfen, Beamten u. s. w.) eintreten würde. Letzteres wird zwar auch bei einem Steuerfuß von $2^1/_2$ % nicht ganz vermieden; die unterste Klasse der bisher nach Art. 1 B. Erwerbsteuerpflichtigen (mit einem Einkommen von 500 bis 599 ℳ) wird statt bisheriger 2 ℳ 60 ₰ künftig nur 2 ℳ 50 ₰ bezahlen, abgesehen von der Wirkung des Umstandes, daß in Folge der Zulassung des Schuldenabzuges zahlreiche Personen auch dieser Klassen theils aus den Steuerregistern ganz verschwinden, theilweise aber in eine geringere Klasse versetzt werden. Um jene Folge ganz zu vermeiden, wäre die Festsetzung des Abgabesatzes der Einkommensteuer auf $2^6/_{10}$ % nöthig gewesen; doch hält die Großherzogliche Regierung dieselbe nicht für so bedeutend, daß deßhalb über einen Abgabesatz von $2^1/_2$ % hinausgegangen werden müßte, zumal auch schon bei einem Abgabesatz von $2^1/_2$ % die höheren Klassen der bisher nach Art. 1 B des Erwerbsteuergesetzes Pflichtigen in theilweise sehr fühlbarer Weise höher belastet werden.

Das wesentliche Ergebniß der jetzt vollendeten Einkommensteuerveranlagung für 1886 wird in besonderer Darstellung zur Kenntniß der Kammern gebracht werden. Die Kataster schließen ab mit einer Gesammtsumme der Einkommensteueranschläge von . . . . . **180,206,200 ℳ**, wovon $2^1/_2$ % gleich 4,505,155 ℳ.

Wird dies als das feststehende Erträgniß der katastrirten Einkommensteuer angenommen, so bleibt durch die übrigen direkten Abgaben noch ein Betrag von 10,490,155 ℳ weniger 4,505,155 ℳ = . 5,985,000 ℳ zu decken.

Die Großherzogliche Regierung geht davon aus, daß die überhaupt mögliche Herabsetzung des Steuerfußes den sämmtlichen Ertragssteuern in thunlichst gleichem Maße zu Theil werden und daß für die künftige Gewerbsteuer der gleiche Abgabesatz wie für Grund- und Häusersteuer angenommen werden soll.

Bei Anwendung der bisherigen (nicht ermäßigten) Abgabesätze auf die Ertragssteuern wären folgende Summen in den Voranschlag für 1886/87 einzustellen:

1) Grund- und Häusersteuer, Steuerkapital . .	2,274,012,070 ℳ		
Gewerbsteuer, Summe der nach dem neu redigirten Gewerbsteuergesetz vom 9. März 1885 katastrirten Betriebskapitalien	405,046,100 ℳ		
somit von	2,679,058,170 ℳ	zu 26 ₰:	6,965,551 ℳ
2) Kapitalrentensteuer zu 15 ₰ von 962,672,000 ℳ Steuerkapital			1,444,008 ℳ
zusammen . . .			8,409,559 ℳ

Dieses Erträgniß und die angewendeten Abgabesätze sind, damit die oben berechnete Summe von 5,985,000 ℳ resultirt, im Verhältniß von 100 zu 71,17 zu ermäßigen; der genaue Steuerfuß wäre hiernach für Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer $\frac{26 \times 71{,}17}{100} = 18{,}504$ Kapitalrentensteuer $\frac{15 \times 71{,}17}{100} 10{,}675$.

Wird der so gefundene Abgabesatz entsprechend ab- bezw. aufgerundet, so erhält man für die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer einen Steuerfuß von $18^1/_2$, für die Kapitalrentensteuer einen solchen von 11 ₰ von je 100 ℳ des Steuerkapitals.

Die Großherzogliche Regierung ist in der Lage, lediglich die Annahme der vorstehenden Abgabesätze empfehlen zu können. Bei ihrer Wahl wird der Forderung einer gleichmäßigen Entlastung der Ertragssteuern am Meisten entsprochen; die Ermäßigung des Steuerfußes beträgt nach diesem Vorschlag bei der Grund- ꝛc.-Steuer 28,85 %, bei der Kapitalrentensteuer 26,67 %. Die geringfügige Differenz zu Ungunsten der letzteren Abgabeart fällt nicht in's Gewicht, zumal der Abgabesatz der Kapitalrentensteuer — übrigens aus guten Gründen — um einen namhaften Prozentsatz niedriger ist als jene der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer. Auch nimmt die Großherzogliche Regierung an, daß bei den vorgeschlagenen Abgabesätzen die wohl zweifellos eintretende Verschiebung der Steuerlast im Sinn einer etwas stärkeren Heranziehung der Kapitalrentensteuerpflichtigen über die hierbei billigerweise einzuhaltende Grenze nicht hinausgehen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf Grund des obigen Steuerfußes wird der Voranschlag der Ertragssteuern sich wie folgt gestalten:

Grund- und Häusersteuer, 2,274,012,070 M. Steuerkapital zu 18½ ₰ . . .	4,206,922 M.,
Gewerbsteuer, 405,046,100 M. Steuerkapital zu 18½ ₰	749,335 M.,
Kapitalrentensteuer, 962,672,000 M. Steuerkapital zu 11 ₰	1,058,939 M.
zusammen . .	6,015,196 M.,
während nach Obigem nur	5,985,000 M.

erfordert würden, um die Voranschlagssumme zu erfüllen. Der Ueberschuß mit rund 30,000 M. bietet in erwünschter Weise die Mittel, um die Verminderung der Steueranschläge, welche sich in Folge vereinzelt eingelegter Rekurse ergeben dürften, einigermaßen auszugleichen, alsdann aber auch um die Mehrkosten, welche anläßlich der Einführung der Einkommensteuer vorübergehend entstehen (vergl. Budget der Steuerverwaltung, 3. Beilagenheft Abth. IV. Seite 27, Erläuterung zu §. 55), wenigstens theilweise zu decken.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. November 1885.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Nokk, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetz-Entwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dorner.

Gegeben Schloß Baden, den 28. Oktober 1885.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl.
Gantz.

Gesetzes-Entwurf.

Die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Als Vergleichsbehörde (Schiedsmann) in streitigen Rechtsangelegenheiten wird für jede Gemeinde deren Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter bestellt.

§. 2.

Das Amt des Schiedsmanns umfaßt die Vornahme von Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und über Beleidigungen und Körperverletzungen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 3.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Thätigkeit der Bürgermeister als Schiedsmänner steht den Amtsgerichten zu.

II. Die Sühneverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 4.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche, welche nicht zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehören und keinen höheren Streitwerth als 60 ℳ haben, statt. Die Vergleichsbehörde hat auf Antrag einer oder beider Parteien die Sühneverhandlung vorzunehmen. Zur Stellung dieses Antrags ist keine Partei verpflichtet.

§. 5.

Für die Sühneverhandlung ist der Bürgermeister derjenigen Gemeinde zuständig, in deren Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§. 6.

Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§. 7.

Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§. 8.

Bevollmächtigte und Beistände der Parteien können von dem Schiedsmann in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

Eine Zurückweisung der Beistände von Parteien, welche blind, taub, stumm oder des Lesens, oder Schreibens nicht mächtig sind, findet nicht statt.

§. 9.

Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Der Antrag muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§. 10.

Die Ladung der Parteien zu den vom Schiedsmann zu bestimmenden Termine erfolgt unter Hinweisung auf die Strafen des unentschuldigten Ausbleibens (§. 11) und unter Benachrichtigung des Gegners des Antragstellers von dem gestellten Antrag.

§. 11.

Eine Partei, welche vor dem zuständigen Schiedsmann in dem anberaumten Sühnetermin nicht erscheinen will oder kann, muß dies spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmann anzeigen.

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene Partei eine Geldstrafe von fünfzig Pfennig bis zu einer Mark festsetzen.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde an das Amtsgericht statt.

§. 12.

Die zur Verhandlung erscheinenden Personen haben sich, sofern sie dem Schiedsmann nicht schon bekannt sind, über ihre Persönlichkeit, gesetzliche Vertreter einer Partei außerdem über ihre Vertretungsbefugniß, Bevollmächtigte über ihre Vollmacht gehörig auszuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verbleiben dem Schiedsmann in der einen oder anderen Beziehung Bedenken, so hat er bis zu deren Hebung seine Thätigkeit zu versagen.

§. 13.

Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichen Falls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§. 14.

Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Abnahme eines Parteieides ist er nicht befugt.

§. 15.

Kommt ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt des Protokolls werden durch Verordnung erlassen.

§. 16.

Aus den vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Das gleiche gilt in Ansehung solcher Vergleiche, welche vor einem badischen Bürgermeister über vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwerthe über 60 ℳ auf freiwilliges Erscheinen beider Theile abgeschlossen worden sind.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 664, 665 der Civilprozeßordnung darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts des Bezirks ertheilt werden.

III. Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§. 17.

In Strafsachen findet eine Sühneverhandlung nur über Beleidigungen und Körperverletzungen, welche nur auf Antrag zu verfolgen sind, statt.

Auf die Sühneverhandlung finden die Vorschriften der §§. 4, 5, 7—16 mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§. 18.

Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§. 19.

Für den nach §. 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen erforderlichen Sühneversuch ist der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Privatklagen gegen Studierende kann durch Verordnung an Stelle des Bürgermeisters eine andere Vergleichsbehörde, von welcher dieser Sühneversuch vorzunehmen ist, bestimmt werden.

§. 20.

Auf den nach §. 420 der Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneversuch finden die Vorschriften der §§. 7 Ziffer 2 und 12 Absatz 2 keine Anwendung.

Ist der Fall der letzteren Bestimmung gegeben, so hat die Vergleichsbehörde ihre Bedenken in dem Protokolle zu vermerken und findet gegen die Partei, bezüglich deren sie bestehen, aus einem aufgenommenen Vergleiche die Zwangsvollstreckung nicht statt.

§. 21.

Erscheint im Falle des §. 420 der Strafprozeßordnung der ordnungsgemäß geladene Antragsteller in dem Termine nicht, so beruht die Sache. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel der Vergleichsbehörde versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 22.

Der Vollzug der im Verfahren vor den Vergleichsbehörden erforderlichen Ladungen und sonstigen Behändigungen wird durch Verordnung näher geregelt.

§. 23.

Die Gebühr des Bürgermeisters für die Sühneverhandlung wird auf 80 Pfennig, die Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften auf 40 Pfennig für den Bogen bestimmt. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Erhebung werden durch Verordnung erlassen. Weitere Gebühren und Auslagen, abgesehen von den Behändigungsgebühren, werden von den Parteien nicht erhoben.

Die sächlichen Kosten der Vergleichsbehörden werden, soweit als solche die Bürgermeister bestellt sind, von den Gemeinden getragen. Diesen fließen auch die in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangenden Geldstrafen zu.

§. 24.

Dieses Gesetz tritt am 188 in Kraft.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und das Ministerium des Innern sind mit den erforderlichen Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die gütliche Beilegung streitiger Rechtsangelegenheiten ist gleich sehr im Interesse der Betheiligten wie im öffentlichen Interesse gelegen. Sie erspart den Parteien die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und vermindert damit Ausgaben, welche bei unverhältnißmäßiger Höhe den Volkswohlstand schädigen; sie ist außerdem geeignet, die manchfachen sonstigen Schäden, namentlich die Störungen des Friedens der Familien und der Gemeinden hintanzuhalten, welche erfahrungsgemäß im Gefolge der Prozeßführung nicht selten sich einstellen. Für die staatliche Gesetzgebung erscheint es darnach als eine bedeutsame Aufgabe, die vergleichweise Erledigung von Streitigkeiten auf jede thunliche Weise zu erleichtern und zu fördern. Bestimmungen und Einrichtungen, welche diesem Zwecke dienen, sind auch dem bestehenden Rechte nicht fremd. Dahin gehören auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von dem obligatorischen Sühneversuch bei Ehescheidungsklagen (§§. 570 ff. C.-P.-O.) und von der Vorschrift des §. 580 C.-P.-O. abgesehen, insbesondere die Bestimmung (§. 471 C.-P.-O.), daß Jeder, der eine Klage zu erheben beabsichtigt, den Gegner zum Zwecke eines Sühneversuchs vor das Amtsgericht laden kann mit der Wirkung, daß aus dem vor diesem abgeschlossenen Vergleich die Zwangsvollstreckung stattfindet (§. 702 Ziff. 2 C.-P.-O.), sowie die eine Begünstigung des Vergleichsabschlusses bezielenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (§§. 22 und 23 in der Fassung der Novelle vom 29. Juni 1881), wonach im Falle der Aufnahme eines zur Beilegung des anhängigen Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs ermäßigte Gerichtsgebühren in Ansatz kommen, auf dem Gebiete des Strafverfahrens der für Parteien, welche in demselben Gemeindebezirke wohnen, nach §. 420 St.-P.-O. vor Erhebung von Privatklagen wegen Beleidigungen obligatorisch vorgeschriebenen Sühneversuch vor einer besonderen Vergleichsbehörde, als welche in Baden der Bürgermeister bestellt ist. Diese dem bestehenden Rechte angehörigen Vorkehrungen sind durch die Reichsgesetzgebung getroffen. Für die Landesgesetzgebung ist daneben zwar nicht eine Erweiterung des Kreises der Fälle, in welchen ein obligatorisches Sühneverfahren stattzufinden hat, wohl aber die Bestellung von Vergleichsbehörden ermöglicht, welche außerhalb dieser Fälle sich auf Antrag einer Partei oder beider Parteien der Sühneverhandlung in streitigen Rechtsangelegenheiten zu unterziehen haben. Von dieser Möglichkeit ist insbesondere in Preußen durch Erlassung einer Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 Gebrauch gemacht worden, durch welche das daselbst seit 1827 bestehende, zunächst blos für einzelne Provinzen auf Antrag der Provinziallandtage durch Königliche Verordnungen eingeführte Institut der Schiedsmänner auf die ganze Monarchie ausgedehnt und unter Berücksichtigung der R.-J.-G. einheitlich geregelt worden ist. Darnach wird in der Regel für jede Gemeinde ein Schiedsmann ernannt. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Bestellung erfolgt durch Wahl der Gemeindevertretung mit hinzukommender Bestätigung des Landgerichtspräsidiums. Die Zuständigkeit des Schiedsmanns umfaßt die Vornahme von Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wie auch über Beleidungen und Körperverletzungen. Aus den vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen ist auf Grund des Vorbehalts im §. 706 C.-P.-O. die gerichtliche Zwangsvollstreckung zugelassen. Im Königreich Sachsen ist, ohne ein Vorgehen im Wege der Gesetzgebung, die Thätigkeit der daselbst zur Ausführung des §. 420 St.-P.-O. ins Leben gerufenen „Friedensrichter" thatsächlich vielfach auf bürgerliche Rechtssachen erstreckt und diese Ausdehnung durch eine Ministerialverordnung vom 5. Januar 1884 gebilligt und gefördert worden. Abweichend von der preußischen ist diese Einrichtung indeß oben jeden Zwang auf die freiwillige Uebernahme des Amtes gestellt

und ist, damit zusammenhängend, dem Friedensrichter die Aufnahme von Protokollen erlassen, den vor ihm abgeschlossenen Vergleichen aber auch die Vollstreckbarkeit, die ein Einschreiten des Gesetzgebers bedingt hätte, nicht beigelegt.

In Baden haben Einrichtungen dieser Art bisher nicht bestanden. Ihre Einführung ist aber in den letzten Jahren mehrseitig, namentlich auch auf dem vorigen Landtage von beiden Ständekammern beantragt worden. Die Großh. Regierung hat darnach die Fragen, ob in Baden ein Bedürfniß für die Bestellung besonderer Vergleichsbehörden, namentlich auch für bürgerliche Rechtssachen, gegeben sei, eingehender Prüfung unterzogen und sie ist dabei zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Frage zu bejahen sei. Der vorliegende Entwurf enthält den Vorschlag, die Einrichtung in einer den hierländischen Verhältnissen entsprechenden Weise zu verwirklichen.

Bei jener Prüfung kam zunächst in Betracht, daß das Institut der Schiedsmänner in Preußen, wie bei den Verhandlungen über Erlassung der Schiedsmannsordnung allgemein anerkannt worden, vielfach zur Verhütung von Prozessen segensreich gewirkt hat und daß das Gleiche auch bezüglich der Thätigkeit der im Königreich Sachsen bestellten Friedensrichter in bürgerlichen Rechtssachen bezeugt ist. Steht danach zu erwarten, daß die Einrichtung auch in Baden nicht ohne wohlthätige Wirkungen bleiben werde, so scheint ihre Einführung umsoweniger einem Bedenken zu unterliegen, als die Sühneinstanz im schlimmsten Falle sich nur als wirkungslos erweisen, Niemand aber durch dieselbe in der Verfolgung seiner Rechte gehindert oder beschränkt würde.

Die Großh. Regierung hat indessen über die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens auch die gutachtliche Aeußerung einer Reihe von Gemeindebehörden und Bezirksämtern (von letzteren nach Berathung in den Bezirksräthen) erhoben. Diese haben sich weitaus überwiegend für die Nützlichkeit der Bestellung von Vergleichsbehörden auch in bürgerlichen Rechtssachen ausgesprochen und es darf danach angenommen werden, daß die letztere auch hierlands einem in weiten Kreisen der Bevölkerung empfundenen Bedürfnisse begegne, somit die Bedingungen vorfinde, welche eine wohlthätige Wirksamkeit derselben erhoffen lassen. Das Bedürfniß wird hauptsächlich deshalb empfunden, weil die Kosten der Betretung und Durchführung des Rechtswegs zur wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung nicht immer in entsprechendem Verhältnisse stehen und darum vielfach zu Beschwerden Anlaß geben, welche, insolange nicht eine auf deren Abbestellung hinzielende Aenderung der für das Reich erlassenen Organisations- und Kostengesetze eintritt, eine Sühneinstanz, welche die Schlichtung von Streitigkeiten ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ermöglicht, im erhöhten Maaße erwünscht machen und ihr von vornherein die Gunst und eine verstärkte Inanspruchnahme Seitens des rechtssuchenden Publikums sichern.

Der Einwand liegt nahe, das gedachte Bedürfniß werde schon durch die C.-P.-O. selbst gedeckt, nach dieser könne in allen, auch in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden, Sachen vor der Klageerhebung ein Sühneversuch vor dem Amtsrichter herbeigeführt werden, dieser sei den Parteien nahe und leicht zugänglich und er sei auch die geeignetste Persönlichkeit, um mit den Parteien deren Streit zu erörtern und zwischen ihnen einen vollstreckbaren Vergleich herbeizuführen. Gleichwohl ist der Einwand nicht für durchschlagend zu erachten. Er verliert sein Gewicht schon durch die Thatsache, daß ungeachtet des mehrjährigen Bestehens des amtsrichterlichen Sühneversuchs (§. 471 C.-P.-O.) die Bestellung besonderer Vergleichsbehörden für die einzelnen Gemeinden von den betheiligten Bevölkerungskreisen selbst nicht als entbehrlich angesehen, vielmehr als nützlich mehr oder minder dringend empfohlen wird. In der That ist nicht erfindlich, weßhalb nicht auch neben dem Amtsrichter der Schiedsmann eine segensreiche Wirksamkeit solle entfalten können, und ist den in dieser Richtung erhobenen Bedenken mit Fug entgegen zu halten, der Friedensstifter könne es nicht zu viele geben. Davon abgesehen, daß der Erfolg der Sühneverhandlung durch das Vertrauen der Parteien zu der Vergleichsbehörde wesentlich bedingt und es auch aus diesem Grunde für dieselben von Werth ist, unter mehreren Sühneinstanzen wählen zu können, werden die Fälle nicht selten sein, in welchen der Schiedsmann vermöge seiner genauen Kenntniß der persönlichen und örtlichen Verhältnisse zur Schlichtung von Streitigkeiten vorzugsweise vereigenschaftet ist; auch steht derselbe den Parteien oft räumlich und persönlich näher und ist schon deßhalb seine Angehung für sie leichter und weniger zeitraubend als die des Richters, wozu endlich kommt, daß auch die mit dem richterlichen Sühneversuch verbundenen Kosten erheblich höhere sind, als diejenigen, welche aus der Anrufung des Schiedsmanns erwachsen können.

Die vorgeschlagene Einrichtung findet für Baden auch einen Anknüpfungspunkt in den hier längst bestehenden Gemeindegerichten. Die Gemeindegerichtsbarkeit, bei der das Verfahren dem freien Ermessen des Bürgermeisters

anheimgegeben und gegen dessen Entscheidung die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zugelassen ist, kommt in dieser ihrer Gestaltung thatsächlich dem Charakter einer obligatorischen Sühneinstanz sehr nahe, und die durchgehends günstigen Erfahrungen, welche mit ihr sowohl vor dem Inkrafttreten der R.-J.-G. als auch seither gemacht sind, berechtigen zu der Annahme, daß auch die Bestellung fakultativer Vergleichsbehörden einer gedeihlichen Wirksamkeit nicht ermangeln werde. Anderseits ergibt sich für die letztere gerade aus dem Bestehen der Gemeindegerichtsbarkeit bei deren angegebener Natur von selbst eine Beschränkung dahin, daß insoweit, als die Zuständigkeit der Gemeindegerichte reicht, daneben für die Bestellung einer fakultativen Sühneinstanz kein Raum bleibt. Indessen wird diese dadurch nicht überhaupt entbehrlich gemacht. Der Gemeindegerichtsbarkeit sind nämlich durch die Reichsgesetzgebung in doppelter Richtung enge Schranken gezogen; sie ist nur bei Streitigkeiten, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, und sie ist weiter nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß beide Theile in der Gemeinde wohnen. Gerade aber auf dem darüber hinausliegenden Gebiete hat sich die Bestellung von Vergleichsbehörden als Bedürfniß erwiesen. Insbesondere geht aus den Erhebungsberichten über die Lage der Landwirthschaft unverkennbar hervor, daß gerade die Nothwendigkeit in Fällen, in welchen der Kläger nicht in derselben Gemeinde wohnt, selbst bei dem geringfügigsten Forderungsbetrage sofort das Amtsgericht angehen zu müssen, in den Kreisen des rechtsuchenden Publikums als besonders drückend empfunden wird. Auch die schon bei Erlassung der R.-J.-G. mehrfach geltend gemachte Anschauung, daß die Summe von 300 ℳ als Grenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit etwas nieder gegriffen sei und daß die Sachen, deren Streitwerth diese Summe nicht erheblich überschreite, die Kosten zweier kollegialer Instanzen wohl nicht überall, insbesondere nicht in Bezirken, welche vorwiegend die Landwirthschaft oder Kleingewerbe betreiben, zu ertragen vermöchten, scheint in den seitherigen Erfahrungen eine Stütze zu finden. In beiden Beziehungen würde die Bestellung von Vergleichsbehörden bestehenden Uebelständen auf einem außerhalb der Gemeindegerichtsbarkeit in ihrer dermaligen Gestalt gelegenen Gebiete eine wenngleich nicht durchgreifende Abhilfe bringen und indem sie den Parteien die Angehung der Gerichte und den damit verbundenen höheren Zeit- und Kostenaufwand erspart, für das Rechtsleben sich wohlthätig erweisen, während dahin gestellt bleiben muß, ob eine auf das gleiche Ziel gerichtete Aenderung der Reichsgesetzgebung, welche die überaus verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten in Rücksicht zu ziehen hat, schon in naher Zukunft erreichbar sein wird.

Daß die Bestellung von Vergleichsbehörden die erhofften günstigen Wirkungen nicht sofort in vollem und nicht überall im gleichen Maaße haben werde, ist zuzugeben, wird aber kein Hinderniß für die Einführung der Einrichtung bilden. Diese wird naturgemäß weil neu nur allmählig Eingang finden und ihre guten Wirkungen werden stets von den persönlichen Eigenschaften des Schiedsmanns und von dem Vertrauen, das er genießt, abhängig sein. Die Besorgniß, daß es zu groben Mißgriffen der Schiedsmänner kommen und daß die von ihnen festgestellten Vergleiche selbst erst die Quelle von Prozessen werden könnten, ist indessen bei dem Umstande, daß die Angehung der Vergleichsbehörde nicht obligatorisch ist, nur von untergeordneter Bedeutung. Niemand ist durch dieselbe gehindert, seine Sache sofort an das Gericht zu bringen und wo dem Schiedsmann das nöthige Vertrauen oder das nöthige Geschick mangelt, wird dies unzweifelhaft der Regel nach auch geschehen. Daß aber diese Hindernisse dem Inslebentreten der Einrichtung in besonders starkem Maaße sich entgegenstellen werden, ist nach den mit der Gemeindegerichtsbarkeit gemachten Erfahrungen nicht anzunehmen und auch an Orten, an welchen sie bestehen, ist die Möglichkeit einer Wendung zum Bessern für den Fall eines Personenwechsels stets gegeben.

Was schließlich die Frage anlangt, wem die Funktionen der Vergleichsbehörde zu übertragen seien, so hat der Entwurf hiefür die Bürgermeister, welche auch die Gemeindegerichtsbarkeit ausüben, in Aussicht genommen. Daneben sind allerdings mehrfache anderweite Vorschläge gemacht, theils ist die Bestellung der dienstältesten Gemeinderäthe als Schiedsmänner, theils ist deren Wahl durch den Gemeinderath oder den Bürgerausschuß oder auch durch die Bezirksräthe, mit oder ohne nachfolgende gerichtliche Bestätigung, theils endlich ist auch die Bestellung eines aus dem Bürgermeister und zwei gewählten Beisitzern bestehenden Kollegiums in Vorschlag gebracht worden. Ueberwiegende Gründe scheinen indeß für die Bestellung der Bürgermeister zu Schiedsmännern zu sprechen. Sie haben schon seither für den besonderen Fall des §. 420 St.-P.-O. diese Funktion ausgeübt und außerdem eignet ihnen gerade für die Erledigung streitiger bürgerlicher Rechtssachen ein gewisses Maaß von Erfahrung und Geschick vermöge der ihnen übertragenen Ausübung der Gemeindegerichtsbarkeit. Durch die Bestellung besonderer Schieds-

männer neben den Bürgermeistern würde das Ansehen der letzteren geschwächt und folgeweise auch die Wirksamkeit der ersteren von vornherein beeinträchtigt. Auch kommt in Betracht, daß der Bürgermeister stets präsent und mit dem erforderlichen büreaukratischen Apparate, dem nöthigen Hilfspersonal und den unentbehrlichen sonstigen Hilfsmitteln schon versehen ist, sowie daß auf diese Weise die unerwünschte Nothwendigkeit besonderer Wahlen vermieden wird. Daß auf anderem Wege geeignetere Persönlichkeiten für das Amt zu finden wären, ist auch nicht wohl anzunehmen.

Da aus der Einrichtung für die Bürgermeister eine Mehrbelastung sich ergeben wird, deren Umfang sich zunächst nicht mit Sicherheit übersehen läßt, erscheint es indessen angezeigt, die Zuständigkeit derselben als Schiedsmänner vorerst auf dasjenige Gebiet zu beschränken, auf welchem ein Bedürfniß nach ihrer Bestellung in besonderem Maaße hervorgetreten ist, die auf die Sühneverhandlung in denjenigen bürgerlichen Rechtssachen geringeren Streitwerthes, welche, weil nicht beide Theile in der Gemeinde wohnen, der Gemeindegerichtsbarkeit entzogen sind und bezüglich deren die Nothwendigkeit sofort das Amtsgericht anzugehen, seither besonders zu Klagen Veranlassung gegeben hat. Der Entwurf bestimmt die Werthsgrenze in gleicher Weise, wie dies bezüglich der Gemeindegerichtsbarkeit in dem hierwegen vorgelegten Gesetzes-Entwurfe geschehen ist, auf 60 ℳ. Zur Vornahme in Sühneverhandlungen in Sachen höheren Streitwerthes ist darnach der Bürgermeister vermöge seines Amtes nicht verpflichtet; selbstverständlich steht jedoch derselben, wenn beide Theile zu diesem Zwecke vor dem Bürgermeister erscheinen, irgend welches Hinderniß nicht entgegen und von der Annahme ausgehend, daß die Bürgermeister da, wo das Vertrauen der Parteien ihre Vermittelung anruft, auch ohne gesetzliche Nöthigung ihre Thätigkeit insoweit, als dies die Rücksicht auf ihre sonstigen Geschäftsaufgaben zuläßt, im Interesse ihrer Gemeindeangehörigen zunächst wohl nicht versagen werden, hat der Entwurf (§. 16) um eine gedeihliche Entwickelung des Instituts in dieser Richtung zu fördern, auch den in solchen Fällen vor dem Bürgermeister abgeschlossenen Vergleichen gleichwie denjenigen in Streitigkeiten bis zu 60 ℳ Streitwerth die Vollstreckbarkeit beigelegt.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen ist zu bemerken:

§. 1.

Werden die Funktionen der Vergleichsbehörde, wie oben begründet worden, den Bürgermeistern übertragen, so ergibt sich von selbst die Folge, daß deren Zuständigkeit auf den Bezirk der Gemeinde beschränkt wird. Eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke oder aber die Theilung größerer Gemeinden in mehrere solche Bezirke soll darnach nicht stattfinden. Beide Maaßnahmen, die auch in Ansehung der Gemeindegerichtsbarkeit nicht in Anwendung gekommen sind, scheinen durch die hierlands bestehenden Verhältnisse nicht geboten.

Der Bürgermeister als solcher ist zu dem Amte berufen. Diese Berufung tritt somit, ohne daß es hierwegen eines Zusatzes bedürfte, auch in denjenigen Gemeinden ein, in welchen die Verwaltung der Ortspolizei dem Bürgermeister nicht übertragen ist.

Die Aufgabe der Vergleichsbehörden ist lediglich die Friedensstiftung in streitigen Rechtsangelegenheiten, die in solchen Privatstreitigkeiten, welche in Ermangelung einer gütlichen Verständigung im Prozeßweg durch richterlichen Spruch zum Austrag zu bringen wären. Darüber hinausliegende Amtshandlungen, insbesondere solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind von der Zuständigkeit der Vergleichsbehörden ausgeschlossen. Insbesondere ist die Beurkundung vollstreckbarer Anerkenntnisse in unstreitigen Sachen in ihrem Wirkungskreise nicht inbegriffen.

§. 2.

Bestimmt das Gebiet der Thätigkeit des Schiedsmanns im Allgemeinen, vorbehaltlich der näheren Vorschriften unter II. und III. des Entwurfs.

§. 3.

Dem Wesen der Wirksamkeit der Vergleichsbehörden entsprechend ist die unmittelbare Dienstaufsicht über dieselben gleichwie diejenige über die Gemeindegerichte (§. 19 bad. E.-G. zu R.-J.-G. vom 3. März 1879) den Amts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerichten übertragen. Ein Vorgehen gemäß §§. 23—27 der Gemeindeordnung ist in dieser Dienstaufsicht nicht inbegriffen; dasselbe verbleibt der zuständigen (§. 28 Gemeindeordnung) Verwaltungsbehörde.

§. 4.

Das Wesen der Vergleichsbehörde als einer fakultativen Sühneinstanz ist in diesen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht. Der Schiedsmann soll nur auf Antrag, niemals von Amtswegen, in Thätigkeit treten und die Stellung des Antrages ist völlig dem freien Entschlusse der Parteien anheimgegeben. Seine Zuständigkeit ist auf vermögensrechtliche Ansprüche (ebenso Preußen §. 12) beschränkt, da nur bezüglich dieser ein praktisches Bedürfniß besteht (vgl. C.-P.-O. §§. 570 ffg.). Die Ausnahme betreffs der zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehörigen Sachen und die Begrenzung hinsichtlich des Streitwerthes ist in der allgemeinen Begründung gerechtfertigt.

§. 5.

regelt die örtliche Zuständigkeit im Anschluß an §§. 12 und 13 C.-P.-O. und §. 13 der preußischen Sch.O. Diese Regelung hat indeß bei der Zulässigkeit freier Vereinbarung (Abs. 2) nur die Tragweite, daß der örtlich zuständige Schiedsmann, vorbehaltlich des §. 7 Ziff. 2, seine Thätigkeit nicht versagen darf. Die Zulassung freier Vereinbarung ermöglicht den Parteien, sich an denjenigen Bürgermeister zu wenden, zu dem sie das meiste Vertrauen haben, während anderseits das dem an sich unzuständigen Bürgermeister gewährte Ablehnungsrecht (§. 7 Ziff. 1) dazu dient, diesen gegen unbillige Belastung zu schützen.

In dem Vergleichsabschluß vor dem Schiedsmann wird stets auch die Vereinbarung seiner Zuständigkeit enthalten, die Giltigkeit des Vergleichs somit nicht wegen Mangels letzterer zu beanstanden sein.

§. 6

bestimmt die Fälle, in welchen der Schiedsmann von Ausübung seines Amtes (wegen eigener Betheiligung oder Betheiligung von Angehörigen u. dgl.) ausgeschlossen ist, übereinstimmend mit §. 41 Ziff. 1—4 C.-P.-O. und §. 15 preuß. Schiedsmanns-Ordnung.

§. 7.

Zu Ziff. 1 vgl. die Bemerkungen zu §. 5.

In Ziff. 2 ist der Schiedsmann ermächtigt, seine Thätigkeit zu versagen, wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint. Diese Bestimmung (ebenso Preußen §. 17 Ziff. 2) fand sich ähnlich auch schon in §§. 4 und 5 des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807, wodurch den Ortsvorgesetzten ein Vermittlungsrecht (Schiedsamt) innerhalb gewisser Grenzen übertragen war. Sie erscheint geboten, wenn die Zeit der auch mit manchfachen sonstigen Aufgaben befaßten Bürgermeister nicht übermäßig in Anspruch genommen und wenn ihnen Geschäfte ferngehalten werden sollen, für welche ihre Befähigung und ihre Kenntnisse nicht zureichen. Die Ablehnung der Amtsausübung aus dem einen oder andern Grunde, ist dem freien Ermessen der Bürgermeister anheimgestellt, von deren Gewissenhaftigkeit zu erwarten steht, daß sie diese Befugniß nicht mißbrauchen werden. Beschwerde ist ausgeschlossen, da die zugelassenen Ablehnungsgründe ihrer Natur nach eine Nachprüfung des Einzelfalles in höherer Instanz nicht zulassen und da von einer erst auf dem Beschwerdeweg erzwungenen Vermittelung sich ein guter Erfolg nicht erwarten läßt. Gegen den immerhin möglichen Versuch, sich fortgesetzt und grundlos den Obliegenheiten des Schiedsamtes zu entziehen, würde auf dem durch §. 25 der Gemeindeordnung gegebenen Wege Abhilfe zu suchen sein.

§. 8.

Der Erfolg der Vermittelung des Schiedsmanns ist wesentlich dadurch bedingt, daß derselbe unmittelbar mit den Parteien verhandelt. Deren Vertretung durch Bevollmächtigte ist geeignet, die gütliche Schlichtung von Streitigkeiten zu erschweren, da die Bevollmächtigten an Instruktionen gebunden sind und, wie die mit dem Auftreten insbesondere von Agenten bei Gemeindegerichten gemachten Erfahrungen zeigen, unter Umständen auch ein Interesse haben, die Sache in die Länge zu ziehen oder das Zustandekommen von Vergleichen zu vereiteln. Der Entwurf

geht gleichwohl nicht so weit, daß die Vertretung durch Bevollmächtigte allgemein für unzulässig erklärt wird (so Preußen §. 18). Eine Bestimmung dieser Art, von der zu Gunsten gewisser Personen (namentlich auch der Korporationen) alsbald Ausnahmen zu machen wären, würde in entgegengesetzter Richtung leicht zu Unzuträglichkeiten führen. Sie würde die Angehung der Vergleichsbehörde für Parteien, welche durch weite Entfernung oder durch sonstige Verhältnisse am persönlichen Erscheinen verhindert sind oder welche sich dazu, weil sie einer eingesetzten Verwaltung die selbständige Wahrung ihrer gesammten Vermögensinteressen übertragen haben, nicht wohl verstehen werden, unmöglich machen und hierdurch das Gebiet, auf welchem die Vergleichsbehörden ihre Thätigkeit zu entfalten haben, in unerwünschter Weise allzu sehr einengen. Der Entwurf beschränkt sich darum auf die Bestimmung, daß der Bürgermeister Bevollmächtigte in jeder Lage der Verhandlung zurückweisen darf — eine Bestimmung, die über §. 143 Abs. 2 C.-Pr.-O. immerhin erheblich hinausgeht und geeignet scheint, die Eingangs erwähnten, mit der Vertretung durch Bevollmächtigte verbundenen Uebelstände hintanzuhalten.

Die nämliche Bestimmung (vgl. Preußen §. 19) ist betreffs der Beistände vorgesehen, welche gleichfalls, wenn gleich in minderem Maße, den Verkehr des Schiedsmanns mit den Parteien beeinträchtigen können. Die Zurückweisung der Beistände soll jedoch in den Fällen nicht Platz greifen, in welchen die Partei einer Stütze zur Wahrung ihrer Interesse bedarf. Dahin sind neben den des Lesens und Schreibens unkundigen auch diejenigen Parteien gezählt, welche blind, taub oder stumm sind. Vgl. die §§. 50 und 51 des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879.

Bezüglich letzterer weiter zu gehen und etwa vorzuschreiben, der Schiedsmann solle bei Betheiligung solcher Personen die Ausübung seines Amtes überhaupt ablehnen (so Preußen §. 16 Ziff. 5 und 6), schien genügende Veranlassung nicht vorzuliegen.

§. 9

bestimmt die Erfordernisse des Antrags auf Sühneverhandlung in einer Weise, welche dem Schiedsmann die Kenntniß des Gegenstandes der Verhandlung im Allgemeinen verschafft und es ermöglicht, daß auch dem Gegner hievon schon bei der Ladung (§. 10) Kenntniß gegeben werde.

Die Bestimmung bleibt gleichwie die des §. 10 außer Betracht, wenn beide Parteien gemeinschaftlich vor dem Schiedsmann erscheinen und dessen Vermittelung nachsuchen. In diesem Falle wird derselbe in der Regel sofort zur Verhandlung schreiten oder aber, wenn hieran verhindert, den Parteien den Verhandlungstermin mündlich bekannt geben. Der Schiedsmann wird auch, analog dem Verfahren nach §. 461 C.-Pr.-O., ordentliche Terminstage bestimmen können, an welchen die Parteien ohne Ladung und Terminsbestimmung zur Sühneverhandlung vor ihm erscheinen können. Indessen sieht der Entwurf davon ab, dem Schiedsmann die Bestimmung solcher Tage vorzuschreiben, da hiefür wohl nur an größeren und verkehrsreicheren Orten ein Bedürfniß gegeben sein wird, während für Landgemeinden die Vorschrift zu weit ginge.

§§. 10 und 11.

Vgl. Preußen §§. 21 und 22.

Die Bestrafung wegen unentschuldigten Ausbleibens im Termine steht mit dem Grundsatz, daß es jeder Partei unbedingt freisteht, sich auf die Sühneverhandlung einzulassen, nicht im Wiederspruch. Sie soll nur das Amt des Schiedsmanns erleichtern und in der allgemeinen Achtung befestigen, indem sie demselben den Zeitaufwand und die Belästigung nach Thunlichkeit erspart, welche ihm aus der Anberaumung von Terminen, zu denen die Parteien sich der Ladung ungeachtet nicht einfinden, erwachsen müßten. Zu diesem Zweck hat sich die Strafbestimmung nach den in Preußen gemachten Erfahrungen, nöthig erwiesen.

Die Bestrafung setzt voraus, daß die Partei von der Terminsbestimmung und Strafandrohung rechtzeitig Kenntniß erlangt hat. Die Vollzugsbestimmungen werden vorzuschreiben haben, wie zu diesem Zwecke die Ladung zu erfolgen habe (vgl. §. 22).

§. 12.

Die Bestimmungen des Absatz 1 sind solche, welche für jede Urkundsperson in Anwendung kommen. Vgl. die §§. 39 und 40 des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879. Werden dem Schiedsmann die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, so hat er seine Vermittelung zu versagen. Vgl. Preußen §. 16 Ziff. 3 und 4.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§. 13 und 14.

Vgl. Preußen §§. 23 und 24 und Betreffs des §. 14 den §. 861 C.-Pr.-O., dem die Bestimmung nachgebildet ist.

§§. 15 und 16.

Die Feststellung zu Protokoll ist nur für den Fall der Abschließung eines Vergleichs vorgeschrieben; sie ist nicht erforderlich, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt.

Bestimmungen über Form und Inhalt des Protokolls (Preußen §§. 25—28) sind der Vollzugsverordnung vorbehalten. Sie werden mit Rücksicht auf die Vollstreckbarkeit der Vergleiche nicht zu entbehren sein. Ihrer Aufnahme in das Gesetz selbst steht das Bedenken entgegen, daß auch die Erfordernisse der Protokolle über die von den Bürgermeistern qua. Gemeindegerichten abgeschlossenen Vergleiche gesetzlich nicht festgestellt sind (vgl. §. 117 bad. Einf.-Ges. zu R.-J.-G. vom 3. März 1879).

Die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus schiedsmännischen Vergleichen ist durch §. 706 C.-Pr.-O. ermöglicht. Die erhobenen Gutachten haben dieselbe weitaus überwiegend theils für zweckmäßig, theils für nothwendig erklärt. In der That ist darin eine Bedingung für die Lebensfähigkeit der Einrichtung zu erkennen und den vereinzelt dawider erhobenen Bedenken erhebliches Gewicht nicht beizulegen. Wenn die Zwangsvollstreckung aus Notariatsurkunden durch §. 702 Ziff. 5 C.-Pr.-O. in engere Grenzen gewiesen ist, so kommt in Betracht, daß schiedsmännische Vergleiche mit den in §. 702 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Vergleichen größere Verwandtschaft haben und bei ihnen wie bei diesen für die ungeschmälerte Gewährung der Vollstreckbarkeit das Interesse der Förderung gütlicher Schlichtung von Streitigkeiten spricht. Betreffs der Vergleiche in Sachen, deren Streitwerth den Betrag von 60 ℳ übersteigt, vergl. die allgemeine Begründung a. E. Zu §. 16 Abs. 2 und 3 vgl. Preußen §. 32 Abs. 2 und 3.

§§. 17 und 18.

Auf dem Gebiet des Strafrechts beschränkt der Entwurf die Thätigkeit des Schiedsmanns auf die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen als auf diejenigen Vergehen, deren Verfolgung im Wege der Privatklage zugelassen ist. Bei ihnen ist die Aussöhnung der Betheiligten in der Regel von höherem Interesse als die Bestrafung der Schuldigen. Gerade hier sind Störungen des Friedens der Familien und Gemeinden häufig die Folge des gerichtlichen Austrags der Streitigkeiten und ist ebendarum die Förderung eines Ausgleichs Bedürfniß. Indem der Entwurf (wie Preußen §. 33) auch die auf Antrag zu verfolgende Körperverletzung einbezieht, erweitert er die Zuständigkeit des Schiedsmanns über den Kreis der Fälle hinaus, in welchen dessen Thätigkeit nach §. 420 der St.-Pr.-O. eine gesetzlich gebotene, der Sühneversuch vor demselben ein obligatorischer ist.

Von dem letzteren Falle abgesehen, bietet das Verfahren keine Besonderheiten. Dasselbe richtet sich ganz nach den für die Sühneverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vorschriften (§§. 4—16).

Nur tritt allgemein an Stelle des §. 6 die dem §. 22 Ziff. 1—3 der St.-Pr.-O nachgebildete Bestimmung des §. 18. Soweit aber nach §. 420 St.-Pr.-O. der Sühneversuch obligatorisch ist, ergeben sich Abweichungen; sie sind Gegenstand der nachfolgenden

§§. 19, 20 und 21.

Der Sühneversuch ist nur in dem Falle geboten, wenn beide Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen. Der nämliche Grund, welcher dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ergibt von selbst die Folge, daß nur ein Schiedsmann, und zwar eben der Bürgermeister dieses Bezirks, zur Sühneverhandlung zuständig sei. Diese im §. 19 Abs. 1 gegebene Vorschrift steht mit dem seitherigen Recht, auch mit den Bestimmungen, welche vor dem Inkrafttreten der R.-J.-G. in Geltung waren (§. 40 des badischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Mai 1864), in Einklang.

Absatz 2 des §. 19 trifft eine Sonderbestimmung für Studentenbeleidigungen, bei welchen eine Aussöhnung besonders erwünscht und vermöge ihrer vielfach eigenthümlichen Natur vor einer den Verhältnissen näher stehenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behörde leichter als vor dem Bürgermeister erreichbar ist. Der Entwurf hat deßhalb für diese Fälle die Bezeichnung der Vergleichsbehörde der Landesjustizverwaltung, der sie im §. 420 St.-Pr.-O. übertragen ist, vorbehalten.

Da dem Privatkläger die Beibringung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs auferlegt und hievon die Zulässigkeit der Klageerhebung abhängig gemacht ist, kann dem Schiedsmann die Ablehnung seiner Vermittelung, weil die Sache zu weitläufig oder zu schwierig erscheine (§. 7 Ziff. 2), nicht verstattet werden. Auch das in §. 12 Abs. 2 vorgesehene Ablehnungsrecht enthielte hier eine zu weit gehende Erschwerung der Lage des Privatklägers und es kann, soweit nur die Ausstellung jener Bescheinigung in Frage kommt, entbehrt werden, da es wesentlich nur im Interesse des Zustandekommens eines giltigen Vergleichs zugelassen ist; eben darum wird, wenn die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 2 vorliegen und ein Vergleich aufgenommen ist, diesem die Wirkung der Vollstreckbarkeit zu versagen sein. Zu diesen Bestimmungen des §. 20 vgl. Preußen §. 36.

Zu den Vorschriften des §. 21 vgl. Preußen §§. 37 und 38 sowie die §§. 4 und 5 der seither geltenden Verordnung, betr. die Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen, vom 11. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt XLII.). Die für den Inhalt der Bescheinigung erforderten Angaben sollen die Identität des Gegenstandes der Sühneverhandlung und des Gegenstandes der nachfolgenden Privatklage sicherstellen.

Zu §. 22

vgl. §. 121 bad. E.-Ges. zu R.-J.-G. vom 3. März 1879.

§. 23.

Zu Abs. 1 vgl. §. 7 der zu §. 21 citirten Verordnung vom 11. September 1879. Die bestimmten Gebühren sind mäßige, welche die Angehung des Schiedsmanns nicht erschweren, die Wirksamkeit der Einrichtung nicht beeinträchtigen werden. Sie erscheinen als eine billige Ausgleichung der den Bürgermeistern und unter Umständen den Gemeinden erwachsenden Mehrbelastung. Die Rücksicht auf die letztere scheint der Bestimmung völliger Kostenfreiheit des Verfahrens entgegen zu stehen, auch ist die Besorgniß nicht ausgeschlossen, daß diese da und dort zu mißbräuchlicher Anwendung des in §. 7 Ziff. 2 verstatteten Ablehnungsrechtes führen würde. Die Gebühren sind nur für das Verfahren vor dem Bürgermeister vorgesehen, wie durch die Fassung des Eingangs angedeutet ist; im Falle des §. 19 Abs. 2 kommen sie in Wegfall.

Abs. 2 entspricht dem bezüglich der Gemeindegerichtsbarkeit und bezüglich der durch §. 420 St.-Pr.-O. gebotenen Sühneversuche seither bestehenden Rechtszustande. Vgl. Preußen §§. 45 und 46.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 14. November 1885.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Feldeintheilung, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Buchenberger.

Gegeben Karlsruhe, den 10. Oktober 1885.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Gesetzentwurf,

die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 5. Mai 1856, betreffend die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken erleidet folgende Aenderungen:

Artikel 1

erhält folgende Fassung:

Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt;

die Zustimmenden nach dem Steuerkapital zwei Dritttheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.

Artikel 5 Absatz 1

erhält folgenden Zusatz:

Anträge auf Befreiung einzelner Grundstücke (Artikel 2 und 4) müssen vor der Abstimmung gestellt werden.

Artikel 5 Absatz 2

erhält folgende Fassung:

Ist nach dem Ergebniß der Abstimmung eine gesetzliche Mehrheit für die Einführung des Unternehmens vorhanden, haben aber nicht alle Betheiligte ausdrücklich zugestimmt, so ist das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt, in welches die Einwendungen der Minderheit niederzulegen sind, nebst den Akten dem Staatsministerium zur weiteren Entschließung gemäß Artikel 1 vorzulegen.

Artikel 6 Absatz 1

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei der Abstimmung werden die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt. Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 2 und 4 vom Unternehmen ausgeschieden bleiben, sind nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, welche zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen, betheiligt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 7

erhält folgenden Zusatz:

Personen, welche gemäß §. 15 der Gemeindeordnung nicht in den Gemeinderath gewählt werden können, dürfen nicht als Mitglieder der Kommission bestellt werden.

Artikel 8

erhält folgende Fassung:

Die Kommission hat:

1. die Größe und den Werth der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, sowie den Werth der auf den Grundstücken ruhenden Lasten zu ermitteln;
2. jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen;
3. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bewirken;
4. die gemeinsamen Anlagen nach Maßgabe des in der Abstimmung festgesetzten Planes auszuführen.

In allen Fällen hat die Kommission dahin zu wirken, daß auf gütlichem Weg eine Ausgleichung zu Stande kommt.

Erwächst einzelnen Grundstücken aus dem Unternehmen ein ganz besonderer Nutzen, so kann die Kommission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag auferlegen und ebenso verfügen, daß hinsichtlich solcher Grundstücke, welche aus dem Unternehmen keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen, ein Beizug der Eigenthümer zu dem Gesammtaufwand des Unternehmens nicht oder nur in entsprechend vermindertem Maße stattzufinden habe.

Artikel 12

erhält folgende Fassung:

Eine Einstellung des Vollzugs oder eine Aenderung an den Hauptgrundzügen des Plans kann nur durch ausdrückliche Zustimmung der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit beschlossen werden und bedarf außerdem der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Artikel 15

erhält folgende Fassung:

Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Artikel 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld ꝛc. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

Artikel 23

erhält folgende Fassung:

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 1852 — die Vornahme einer stückweisen Vermessung im Großherzogthum betreffend — ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetz zu Stande gekommenes Unternehmen ist von der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechts vorschüßlich zu bestreiten und von den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke binnen angemessener Frist zu ersetzen.

Die Umlegung des Aufwands auf die betheiligten Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes nach Maßgabe des Bonitirungswerths, d. h. im Verhältniß des Werths, zu welchem die Grundstücke gemäß Artikel 8 Ziffer 1 eingeschätzt worden sind, sofern nicht die Betheiligten in der Abstimmungstagfahrt mittelst Mehrheitsbeschlusses gemäß Artikel 1 über eine andere Art der Kostenumlegung beschließen.

Mit Staatsgenehmigung können die Kosten durch Gemeindebeschluß ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetz beantragtes, aber in Ermangelung der in Artikel 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen nach Verhältniß des Steuerkapitals auf die Grundeigen-

thümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist, sofern sie nicht ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Kosten für ein von der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Artikel 12 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind im Verhältniß des Steuerkapitals von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Die Forderungen der Gemeinden und Gemarkungsinhaber (Absatz 2) haben das Vorzugsrecht des Landrechtsatzes 2103 b. auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen.

Die Vorschriften über die Betreibung der öffentlichen Abgaben finden gegenüber den vorstehend bezeichneten Ersatzforderungen gleichmäßige Anwendung.

Artikel 24

erhält folgende Fassung:

Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke finden auch auf die Verlegung von Grundstücken sowie auf die Veränderung und die neue Anlegung von Feldwegen Anwendung. Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen; auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen gelten die Baumstücke und Weinberge (Art. 2 Ziff. 4 des Gesetzes) nicht als vom Zwang befreite Grundstücke.

Die Umlegung der Kosten erfolgt bei Wegeanlagen nach Maßgabe des Steueranschlags der in das Unternehmen fallenden Grundstücke, sofern nicht die im ersten Absatz bestimmte Mehrheit eine andere Kostenvertheilung beschließt.

Wenn Grundstücksverlegungen oder Weganlagen unter Vereinbarung sämmtlicher Grundeigenthümer ausgeführt werden, so finden die Artikel 13 bis mit 23 des Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Artikel 25

wird gestrichen.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt alsbald in Wirksamkeit.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Unter den Beschlüssen der zweiten Kammer der Landstände zu den von dem Ministerium des Innern veranstalteten Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft findet sich auch der, es möge Seitens der Großh. Regierung in Erwägung gezogen werden, ob sich nicht eine baldige Gesetzesvorlage empfehle, wodurch Artikel 1 und Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 dahin abgeändert werde, daß eine Zusammenlegung beziehungsweise eine Verlegung von Grundstücken selbst dann gegen den Willen einzelner Eigenthümer stattfinden könne, wenn die Mehrheit der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt habe und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital über die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen.

Die Veranlassung zu diesem Beschluß gab die Erwägung, daß unter den heutigen, ganz allgemein ungünstiger gewordenen Rentabilitätsverhältnissen doppelte Veranlassung gegeben sei, diejenigen Hindernisse einer lohnenderen Wirthschaftsweise zu beseitigen, die in dem Bestehen eines thatsächlichen Flurzwangs und einer weitgehenden Parzellirung des Geländes begründet liegen und daß daher das Zustandekommen solcher Unternehmungen in besonderem Maße zu begünstigen sei, welche die Erstellung eines rationellen, alle Grundstücke der Gemarkung zugänglich machenden Feldwegnetzes und gleichzeitig die Verringerung in der Zahl der Grundstücksparzellen durch Zusammenlegung wenigstens der kleinsten und schmälsten und deßhalb oder wegen ihrer ungeeigneten Form eine vortheilhafte Bestellung erschwerenden Ackergrundstücke zum Zwecke haben. (Vergl. auch die Ausführungen im IV. Band der landw. Erhebungen Seite 16).

Die Großh. Regierung hat sich daher entschlossen, zu einer Revision der beiden angeführten Artikel des Gesetzes vom 5. Mai 1856 zu schreiten. Sie glaubte aber hierbei nicht stehen bleiben, sondern bei diesem Anlaß hinsichtlich einer Anzahl anderer Bestimmungen des Gesetzes, deren Revisionsbedürftigkeit im Laufe der Zeit hervorgetreten ist, die Frage einer entsprechenden Aenderung ebenfalls prüfen zu sollen. Das Ergebniß der deßfallsigen Erörterungen ist in dem vorstehenden Gesetzentwurf niedergelegt, zu dessen Begründung im Einzelnen Folgendes bemerkt sein möge.

Zu Artikel 1 und 24. Nach den jetzt geltenden Vorschriften wird für die mit Grundstückszusammenlegungen verbundenen Unternehmungen das Vorhandensein einer Zweidrittelsmajorität — sowohl nach der Kopfzahl wie nach dem Besitz (Steuerkapitalwerth) bemessen und für die einfacheren Unternehmungen (Grundstückverlegungen und Feldweganlagen) eine Majorität verlangt, welche durch die einfache Mehrheit der, nach dem Steuerkapital zugleich zwei Drittel der zu vereinigenden Fläche besitzenden Landwirthe repräsentirt wird. Daß von der Herabminderung der zum Zustandekommen eines Beschlusses erforderlichen Majorität ein günstiger Einfluß auf das Fortschreiten der Feldbereinigungsunternehmungen erwartet werden darf, wird einem Zweifel nicht wohl unterliegen; auch zeigt eine für die Jahre 1870/83 gefertigte Uebersicht, daß von 63 Unternehmungen im Sinn des Artikel 24 des Gesetzes, über welche mit negativem Erfolg abgestimmt wurde, im Fall der Zulässigkeit eines einfachen Mehrheitsbeschlusses 24 (rund 40 %) gesichert gewesen wären. Manche Unternehmungen mögen überhaupt im Hinblick auf die Zweifelhaftigkeit des Erfolgs einer Abstimmung, zumal in Berücksichtigung der seitherigen Vorschrift in Artikel 23, Absatz 5 über die Kostentragung, über das Gebiet der Vorerörterungen gar nicht hinausgelangt sein. Was dermalen das Zustandekommen der in Rede stehenden Unternehmungen besonders häufig erschwert, ist das große Gewicht, mit dem bei der Abstimmung die „kleinen

Leute" ihre Stimmen in die Wagschaale zu legen vermögen, während dieselben doch nach dem Umfang ihres Besitzes keineswegs berufen erscheinen, ein entscheidendes Wort zu sprechen. Da nämlich nach den bestehenden Vorschriften der Besitzer auch der kleinsten Parzelle zur Abstimmung berechtigt ist, welcher Grundsatz übrigens bei der Revision des Gesetzes eine Beeinträchtigung nicht erfahren soll, und da diese Leute — landwirthschaftliche Taglöhner, Fabrikarbeiter mit Bodenbesitz, Gewerbetreibende — der Zahl nach gegenüber der eigentlichen selbstständigen bäuerlichen Bevölkerung vielfach in sehr starker Weise vertreten sind, so genügte manchmal schon das Vorhandensein einer Abneigung ausschließlich in jenen ersterwähnten Kreisen, um ein Unternehmen zum Fall zu bringen, weil eben die nöthige Zweidrittelmehrheit der Besitzer nicht beizubringen war. Nun sind aber jene Inhaber kleinster landwirthschaftlicher Betriebe sehr häufig Gegner von Feldbereinigungsanlagen, theils weil sie — wegen der Kleinheit ihres Besitzes — nur ein geringes Interesse an der Sache haben, theils und vorwiegend, weil gerade diesem Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung das Verständniß für die Bedeutung und den Nutzen einer besseren Ordnung der Feldgemarkung oftmals abgeht. Faßt man die zwangsweise Durchführung dieser Unternehmungen als eine wirthschaftliche Interessenfrage auf und wägt deßhalb die Gründe, welche für und gegen ein Unternehmen sprechen, nach dem Nutzen ab, den man daraus für die Gesammtheit der Betheiligten erwarten darf, so werden jedenfalls diejenigen für zuständiger zur Abgabe eines Urtheils erachtet werden, welche mit einem größeren Besitz, als diejenigen, welche nur mit einer oder wenigen Parzellen betheiligt erscheinen; und es wird deßhalb angemessen erscheinen, das größere Gewicht bei der Zählung der Stimmen dahin zu verlegen, wo das größere wirthschaftliche Interesse und die höhere wirthschaftliche Einsicht vermuthet werden darf.

Alle diese Erwägungen sprechen dafür, bei einer Aenderung der Vorschriften in Artikel 1 und 24 bei der Abstimmung dem Besitz als solchem einen etwas stärkeren Einfluß gegenüber der Zahl der Besitzer zu sichern; dies soll dadurch geschehen, daß bei Unternehmungen im Sinne von Artikel 1 statt der seitherigen Zweidrittelmajorität der Besitzer künftighin schon die einfache Mehrheit derselben und bei Unternehmungen im Sinne des Artikels 24 durchweg die einfache Mehrheit — sowohl nach Köpfen wie nach Besitz gemessen — für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses als ausreichend erklärt wird. Bei den Unternehmungen der ersterwähnten Art bliebe also das Erforderniß der Zweidrittelsmehrheit des von dem Unternehmen erfaßten Flächenbesitzes (ausgedrückt im Steuerkapitalwerth derselben) bestehen, im Gegensatz zu dem in der Eingangs erwähnten Resolution gemachten Vorschlag, wonach für alle Arten von Unternehmungen ein und derselbe Abstimmungsmodus eingeführt werden sollte. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, welche für die Unternehmungen mit Zusammenlegungen strengere Anforderungen an die Abstimmung stellt, dürfte aber den Vorzug verdienen, nicht blos aus dem formalen Grund, weil in der seitherigen Gesetzgebung dieser Unterschied streng festgehalten ist, sondern auch aus dem sachlichen, weil der weitaus tiefere Eingriff in die Eigenthums- und Bewirthschaftungsverhältnisse, den eine Zusammenlegung veranlaßt, doch nur dann im Wege des Zwangs vorgenommen werden sollte, wenn eine überwiegende Mehrheit (wie seither mindestens zwei Drittel) des betheiligten Besitzes zu Gunsten des Unternehmens sich ausgesprochen hat.

Zu Artikel 5 Absatz 1. Der Zusatz ist dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 (§. 3 Ziffer 28) entnommen. Durch die Vorschrift soll selbstredend nicht ausgeschlossen werden, daß auf die nach Artikel 2 des Gesetzes freizulassenden Grundstücke schon bei Bearbeitung des Projekts Rücksicht genommen wird und daß über den etwa beabsichtigten Beizug solcher Grundstücke zum Unternehmen die Eigenthümer bei der Abstimmungstagfahrt besonders einvernommen werden, wie dies auch seither regelmäßig geschah. (Vergl. §. 4 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869). Die Bestimmung soll lediglich verhüten, daß auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes in einem schon sehr vorgerückten Stadium der Arbeiten Begehren gestellt werden, deren nachträgliche Berücksichtigung für den Plan des Unternehmens und den Fortgang des Geschäfts störend sich erweisen müßte.

Zu Artikel 5 Absatz 2. Die vorgeschlagene Fassung: „haben nicht alle Betheiligte ausdrücklich zugestimmt" entscheidet die beim Vollzug des Gesetzes aufgetretene Kontroverse, ob die Staatsgenehmigung dann nicht zu erwirken sei, wenn alle bei der Abstimmung Anwesenden zugestimmt haben, der seitherigen Praxis gemäß dahin, daß die Staatsgenehmigung immer erforderlich ist, wenn nicht alle zur Abstimmung Berechtigten ausdrücklich ihre Zustimmung ertheilt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 6 Absatz 1. Die Aenderung steht im Einklang mit den neuerlichen analogen Vorschriften des Schafweidegesetzes (Artikel 8).

Zu Artikel 7. Die Funktion eines Mitglieds der Vollzugskommission ist in hohem Maße ein Vertrauensamt und es sollte daher ausdrücklich klargestellt sein, daß solche Personen in dieselbe nicht gewählt werden können, welchen gegenüber — sei es in Folge vorausgegangenen strafbaren Handelns oder wegen zerrütteter Vermögensverhältnisse oder wegen enger verwandtschaftlicher Beziehungen zu anderen Kommissionsmitgliedern — das erforderliche Vertrauen nicht oder nicht in dem wünschenswerthen Maße entgegengebracht wird; es hat sich übrigens schon die seitherige Praxis im Allgemeinen in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Richtung bewegt. Ueber die positiven Erfordernisse zu dem Amt eines Kommissionsmitglieds vgl. §. 8 Abs. 2 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869.

Zu Artikel 8 Ziffer 2. Da die erst nach der Abstimmung über das Unternehmen gewählte Commission nicht mehr in der Lage ist, über Anträge auf Befreiung von Grundstücken zu entscheiden (§. 3 Ziffer 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni v. J. und §. 6 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 2. September v. J.), so ist Ziffer 2 des Artikels 8 zu streichen.

Zu Artikel 8 letzter Absatz. Nach der seitherigen Bestimmung in Artikel 24 Absatz 2 kann bei Weganlagen und nur bei diesen, wenn einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen ist, den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke von der Kommission ein angemessener Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegt werden. Daß diese Bestimmung nicht auch für den Vollzug von mit Zusammenlegungen und Verlegungen verknüpften Unternehmungen gilt, ist als eine Lücke des Gesetzes zu bezeichnen, da kein innerer Grund vorliegt, einen solchen ausnahmsweise erhöhten Beizug einzelner Besitzer auf die einfachsten Unternehmungen zu beschränken. Umgekehrt tritt nicht selten der Fall ein, daß einzelne Grundstücke keinen oder nur einen ganz geringen Vortheil aus der Anlage ziehen (z. B. weil sie bereits von allen Seiten zugänglich sind) und es erscheint daher angemessen, für solche Fälle die Möglichkeit zu gewähren, von einem Beizug derartiger Grundstücke zu den Kosten ganz oder theilweise abzusehen.

Die übrigen Aenderungen des Artikels 8 sind redaktioneller Art und bezwecken lediglich eine präcisere Fassung.

Zu Artikel 12. Der veränderten Fassung liegt die Absicht zu Grunde, eine Einstellung im Vollzug begriffener Unternehmungen oder wesentliche Aenderungen an den Grundzügen des Planes, deren Annahme den ursprünglichen Zweck des Projekts gefährden würde, etwas zu erschweren. Die Erfahrung zeigt, daß in solchen Fällen die Antragsteller häufig nicht von sachlichen Gründen sich leiten lassen; meist sind es die ursprünglichen, in der Abstimmung unterlegenen Gegner des Unternehmens, welche die beim Vollzug desselben auftauchenden Schwierigkeiten zu benützen suchen, um gegen dasselbe nachträglich in weiteren Kreisen Stimmung zu machen, damit dasselbe entweder zu Fall gebracht oder doch nur in ganz mangelhafter, einen Nutzen nicht versprechender Weise ausgeführt werde. Schon der aufgewendeten Kosten halber wird man darauf Bedacht nehmen müssen, daß unter Umständen eine in Folge der Agitation unzufriedener Elemente zu Stande gekommene übereilte Beschlußfassung durch die Staatsbehörde ihre Remedur erfahre.

Der Natur der Sache und der bisherigen Uebung entspricht es, daß die gesetzliche Fiktion der Bestimmung in Absatz 1 des Artikels 12 nicht Platz greifen.

Anträge auf Aenderungen des in der Tagfahrt genehmigten Planes sollen übrigens nur dann einer nochmaligen Abstimmung unterzogen werden, wenn sie auf tiefeingreifende Umgestaltungen des Projekts abzielen, womit die seitherige Praxis übereinstimmt (§. 10 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869, §. 34 der Dienstinstruktion vom 20. April 1870). Sonstige Verbesserungsvorschläge können die Betheiligten an die Vollzugskommission richten, welche dieselben in geeignete Rücksicht zu ziehen hat.

Zu Artikel 15. An Stelle des Gesetzes vom 3. August 1837 ist jenes vom 7. Juni 1884 getreten, was eine Aenderung in der seitherigen Fassung bedingt.

Zu Artikel 23 Absatz 3. Nach den dermalen geltenden Bestimmungen ist der Aufwand für Feldbereinigungsunternehmungen nach Maßgabe des Steuerkapitals umzulegen, sofern sich die Betheiligten nicht über einen anderen Repartitionsfuß vereinbaren. Diese Vereinbarung ist aber seither nur schwer zu erreichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewesen, da dieselbe die Zustimmung sämmtlicher Grundbesitzer voraussetzt. Thatsächlich erwachsen aber aus der Umlegung nach dem Steuerkapital nicht nur für die vollziehenden Behörden mancherlei Schwierigkeiten, sondern es ist in einer Reihe von Fällen diese Art der Kostenumlegung als eine rationelle überhaupt nicht zu bezeichnen. Die Umlegung nach dem Bonitirungswerth, welcher für die neue Besitzzutheilung die Grundlage bildet, wäre die weitaus sachgemäßere, weil das Verhältniß des Werths der einzelnen Grundstücke zu einander selbstredend in zutreffenderer Weise durch den neuermittelten Bonitirungswerth dargestellt wird als durch die Steueranschläge; auch würde, da der Bonitirungswerth für jede einzelne Parzelle der neuen Besitzvertheilung aus dem Tabellenwerk sich leicht entnehmen läßt, die Berechnung der Kostenantheile vereinfacht und gleichzeitig beschleunigt werden können, während seither mit dieser Berechnung bis zur Regelung der Steuerkapitalien der neuen Grundstücke zugewartet werden mußte. Durch die vorgeschlagene Fassung werden die seither aufgetauchten Schwierigkeiten beseitigt.

Zu Artikel 23 vorletzter Absatz. Die vorgeschlagene Bestimmung soll klärstellen, daß zu den in Landrechtssatz 2103 b mit einem Vorzugsrecht „auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen", ausgestatteten „Forderungen der Gemeindekassen wegen Umlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien" gleicherweise auch die Forderungen der Gemeinde an Umlagen für die von ihnen gemäß Absatz 2 des Artikels 23 vorgeschossenen Kosten einer Feldbereinigung und zwar auch dann zu rechnen sind, wenn die Kostenumlegung nicht nach dem Verhältniß der Steuerkapitalien, sondern nach einem anderen Maßstab erfolgen sollte.

Zu Artikel 23 letzter Absatz. Hierdurch soll die, immerhin etwas zweifelhafte Frage, ob die Beiträge der Grundeigenthümer zu den Feldbereinigungskosten im Verwaltungsweg, also wie andere öffentliche Abgaben betrieben werden können, in bejahendem Sinne entschieden werden, was sich aus der inneren Natur dieser Beiträge und aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfiehlt.

Zu Artikel 24 Absatz 2. Der Artikel 24 in seinem seitherigen Wortlaute setzte fest, daß sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes auch auf die Anlage von Feldwegen Anwendung zu finden haben. Nach Artikel 2 sind aber Baumstücke und Weinberge (Rebgelände) als dem Zwang nicht unterworfene Liegenschaften bezeichnet und zwar mit Recht aus dem Grund, weil dieselben nicht als Tauschobjekt gegen Acker- und Wiesland angesehen werden können. Diese bei Grundstückszusammenlegungen und bei Verlegungen durchaus gerechtfertigte Vorschrift erweist sich aber bei einfachen Weganlagen (Feld- und Rebwege) vielfach recht hinderlich. Bei letzteren, wo es sich lediglich um das Abtreten kleiner Eigenthumsrechte handelt, sollte ein Zwang zum Eigenthumsabtritt auch Baumstücken und Weinbergen (Rebgelände) gegenüber zulässig erscheinen, ohne daß das gemäß Artikel 3 des Gesetzes vorgeschriebene umständliche und zeitraubende Enteignungsverfahren eingeleitet werden muß. Absatz 2 des Artikel 24 in der neuen Fassung schließt daher betreffs der Weganlagen die Baumstücke und Weinberge von den in Artikel 2 bestimmten Arten von Grundstücken eingeräumten Schutze aus. Ein Bedürfniß, allgemein die Bestimmung des Artikels 2 betreffs der Weganlagen außer Kraft zu setzen, ist seither nicht zu Tage getreten.

Zu Artikel 24 Absatz 3. Die neuen Vorschriften des Artikels 23 über die Umlegung des Aufwands (der Regel nach im Verhältniß des sog. Bonitirungswerths) sind auf die Weganlagen (ohne gleichzeitige Verlegung) nicht anwendbar, weil bei solchen einfachsten Unternehmungen eine Bonitirung des Geländes nicht stattfindet. Hier bleibt also als einfachster Maßstab der Kostenvertheilung nur der Steueranschlag der betheiligten Grundstücke, es soll aber den Betheiligten freistehen, sich auch über eine andere Art der Kostenumlegung (z. B. nach der Fläche) schlüssig zu machen.

Zu Artikel 25. Der Strich dieser Bestimmung ist schon von dem Landeskulturrath in seiner Sitzung vom 12. April 1869 beantragt worden. Die in Artikel 1 des Gesetzes bestimmte Voraussetzung der Nützlichkeit und die in Artikel 1 und 5 vorgesehene Prüfung seitens der höchsten Staatsbehörde bieten genügende Sicherheit dafür, daß eine Wiederholung des Vollzugs von Feldbereinigungen in Gemarkungen oder Gemarkungstheilen, in welchen solche Verbesserungen schon früher vorgenommen wurden, nur dann in Erwägung gezogen werde, wenn der erwartete Vortheil für die sämmtlichen Interessenten dem nöthigen Kostenaufwand entspricht. Trifft aber diese Voraussetzung zu, so liegt kein stichhaltiger Grund vor, dem Antrag auf die Vornahme einer neuen Verbesserung entgegenzutreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 25. November 1885.

Bericht

der

Kommission der II. bad. Kammer zu dem Gesetzentwurfe, die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kiefer.**

Auf Grund einer alle Verhältnisse sorgfältig in Erwägung ziehenden Vereinbarung zwischen den Vertretungen der Stadt Karlsruhe und der benachbarten Stadtgemeinde Mühlburg, welcher die Bürgerausschüsse beider Städte einhellig beitraten (Beschluß zu Mühlburg vom 24. Juli 1885 und zu Karlsruhe vom 3. August 1885), wurde an die Großh. Regierung der Antrag gestellt: es möge die Stadtgemeinde Mühlburg aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt werden.

Die Großh. Regierung hat diesem Antrage entsprochen, indem sie an die Stände, zunächst die II. Kammer, nach §. 4 der Gemeindeordnung, beziehungsweise der Städteordnung, eine Gesetzesvorlage zum Vollzuge der erbetenen Vereinigung gelangen ließ.

Die für den Antrag in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, wie die an die Thatsache der Vereinigung kraft Gesetzes oder durch besondere Vorschriften sich anschließenden Wirkungen sind eingehend und erschöpfend dargestellt in dem von Herrn Bürgermeister Schnetzler in Karlsruhe im Auftrag des Stadtrathes Karlsruhe und des Gemeinderathes Mühlburg verfaßten „Entwurf eines Antrages nebst Begründung, betreffend die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe."

Hieraus und aus der Begründung des Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, daß der Wunsch der von beiden Seiten erstrebten Vereinigung zunächst aus den mehr und mehr als ganz unbefriedigend erschienenen Gemarkungsverhältnissen zwischen Karlsruhe und Mühlburg und einer Reihe hieran sich anschließenden Mißständen und Nachtheilen hervorgegangen ist. Die kleine Gemarkung der Stadtgemeinde Karlsruhe (784 ha 74 a umfassend) wurde bei dem in den letzten Jahrzehnten rasch fortgeschrittenen Wachsthum der Stadt, deren zahlreiche industrielle Betriebe mit der Bevölkerungszahl einen stetig sich vergrößernden Umfang derselben in sichere Aussicht stellen, längst in ihrer einengenden und störenden Wirkung empfunden. Insbesondere traten diese Verhältnisse gegen die Stadtgemarkung Mühlburg in leicht erkennbarer Weise hervor. Das Gemeindegebiet von Mühlburg tritt so unmittelbar an die Stadt Karlsruhe heran, daß auf Mühlburger Gemarkung errichtete neue Bauviertel lediglich als Fortsetzungen von Karlsruher Straßen erscheinen, während sie mit dem eigentlichen Stadtquartier Mühlburg außer Zusammenhang stehen und entfernt liegen.

Es ist naheliegend, daß hieraus Mißstände aller Art — vornehmlich in straßen-, bau- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht — hervorgehen müssen. Mit Recht hat man es auf Seiten der Stadt Karlsruhe als unbillig empfunden, daß die Bewohner dieser nächstgelegenen Mühlburger Bauviertel wie Karlsruher Einwohner an allen Anstalten, Einrichtungen, Arbeitsgelegenheiten der Stadt theilnehmen, während ihre Steuerkapitalien lediglich der Gemeindebesteuerung von Mühlburg zukommen. Die kleine Gemarkung der gegen 4000 Einwohner zählenden Stadt Mühlburg, welche nur den Umfang von 211 ha 25 a umschließt, gestattete keine theilweise Ausscheidung, weßhalb auch eine dahin zunächst von Karlsruhe zur Beseitigung der meistempfundenen Mißstände eingeleitete Verhandlung durch die Gemeindevertretung Mühlburg mit der Erklärung abgelehnt wurde, daß den auch auf jener Seite hervortretenden Gründen zu einer Aenderung der bestehenden Gemarkungsverhältnisse nur durch eine gründliche Abhilfe d. h. durch eine Verschmelzung der dortigen Gemeinde mit Karlsruhe befriedigend entsprochen werde.

Da für die Stadt Karlsruhe bei dem bedeutenden Aufschwunge ihrer Industrie die Nothwendigkeit stets näher trat, daß neue Fabrikunternehmungen außerhalb ihres Gemarkungsgebietes errichtet wurden — wie denn gerade auf Mühlburger Gemarkung solche Fälle schon mehrfach eingetreten sind — so überwand das dringende Bedürfniß der Erweiterung des Stadtgemarkungsgebietes jedes etwa der völligen Verschmelzung entgegenstehende Bedenken und man gelangte im Kreise der Karlsruher Stadtvertreter, wie erwähnt, ebenso einmüthig zum Entschlusse der Vereinigung, wie dies bei den Vertretern von Mühlburg, das fast ausschließend nur Vorzüge und günstige Ergebnisse daraus zieht, der Fall war.

Die für die beiden unterhandelnden Städte schließlich maßgebenden Erwägungen haben auch für die Großh. Regierung die Entschließung herbeigeführt, im Wege der Gesetzgebung die völlige Verschmelzung von Mühlburg mit Karlsruhe herbeizuführen, so daß nicht eine zusammengesetzte, sondern eine einfache Gemeinde dadurch gebildet werde. Denn — so erklären die Vertreter beider bisheriger Gemeinden —: „nur eine vollständige, vorbehaltlose Verschmelzung beider Gemeinden entspreche der Sachlage; eine gedeihliche Wirkung der beabsichtigten Vereinigung lasse sich nur dann erwarten, wenn die seitherigen Mühlburger sich als Vollbürger von Karlsruhe ansehen, und wenn umgekehrt die Gemeindeverwaltung von Karlsruhe in dem seitherigen Orte Mühlburg einen gleichberechtigten Theil der Stadt erkennen müsse". (Regierungsbegründung S. 4.)

Diesem Grundgedanken der Vereinigung gibt der §. 1 der Regierungsvorlage — im Hinblick auf §. 161 der Städte-Ordnung — noch dahin bestimmten Ausdruck, daß — ungeachtet der gegenwärtig noch bestehenden örtlichen Getrenntheit des größeren Theiles von Mühlburg — nicht eine zusammengesetzte, sondern eine einheitliche Stadtgemeinde Karlsruhe aus der Verschmelzung hervorgehe.

Es ist als selbstverständliche Folge in der Natur dieses Vorganges begründet, daß, mit dem Tage der Vereinigung, die Stadtgemeinde Mühlburg mit allen ihren Organen und Behörden zu bestehen aufhört, daß an Stelle derselben — soweit nicht Einzelnes besonders und abweichend geregelt wird — die Stadtbehörden von Karlsruhe treten; daß eine Verschmelzung der Mühlburger Gemarkung mit jener von Karlsruhe erfolgt, und daß das Gemeindevermögen von Mühlburg mit sämmtlichen darauf ruhenden Verpflichtungen an die Stadt Karlsruhe übergeht.

§. 2 des Gesetzentwurfs regelt das Verhältniß der seitherigen Ortsbürger von Mühlburg zu der neuen einheitlichen Gemeinde. Es wird davon ausgegangen, daß der Vorgang der Vereinigung in gleichheitlicher Berücksichtigung der bestehenden Berechtigung der Ortsbürger beurtheilt werden müsse, wie dies in der Uebergangsbestimmung des §. 7 a. der Städteordnung bei Einführung dieser neuen Gesetzgebung geschieht, da die Vereinigung für die Bürger von Mühlburg der Neueinführung der Städteordnung für dieselben gleichstehe. Hiernach wird ausdrücklich bestimmt, daß wer zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes in Mühlburg nach Maßgabe der Gemeindeordnung das angeborene Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben hat, als Stadtbürger von Karlsruhe erscheint, sobald und solange er ein Einwohner des durch die Vereinigung gebildeten Bezirkes der Stadt Karlsruhe ist (vergl. §. 7 a. Schlußabs. St.O.).

Es entspricht der Billigkeit und ist folgerichtig aus der Thatsache der Vereinigung abgeleitet, daß, wie Abs. 2 des §. 2 bestimmt, zur Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt (§. 7 a. St.O.) dem seitherigen Aufenthalt in Mühlburg — oder abwechselnd in Mühlburg oder Karlsruhe — dieselbe rechtliche Bedeutung zukommt, wie dem während dieser Zeit in der Stadt Karlsruhe zugebrachten Aufenthalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3 des Entwurfes will die Betheiligung der seitherigen Gemeindevertretung von Mühlburg an den Stadtvertretungen von Karlsruhe in einer die Interessen der seitherigen Bürger von Mühlburg wahrenden Weise ordnen. Diese Vorschriften sind unerläßlich, da sonst nach Eintritt der Vereinigung eine aus den Wahlen der Bürger von Mühlburg hervorgegangene Vertretung in den städtischen Organen von Karlsruhe bis zur nächsten Erneuerungswahl derselben keinen Zutritt finden könnte. Mit Recht bemerkt die Begründung des Regierungsentwurfes, daß vornehmlich in der ersten Zeit der Uebergangsverhältnisse das Bedürfniß, einzelne mit den Verhältnissen von Mühlburg näher vertraute Männer in der Gemeindevertretung von Karlsruhe zu besitzen, sich dringend geltend machen werde. Mit Rücksicht auf dieses Bedürfniß glaubt die Kommission vorschlagen zu sollen, an Stelle der Berufung durch das Dienstalter — bei der nicht unerheblichen Bemühung, welche für in Mühlburg wohnende Personen durch die häufig gebotene Anwohnung bei den in Karlsruhe stattfindenden Sitzungen erwachsen — die Ernennung durch Wahl vorschlagen zu sollen. Hiezu tritt noch, daß, dem Vernehmen nach der dermalige Bürgermeister von Mühlburg in ein neues, mit der ihm hier vorbehaltenen Funktion nicht vereinbarliches Gemeindeamt eintreten wird. Die Absicht des Entwurfes würde sich daher wohl leichter erfüllen, wenn bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrathes von Karlsruhe zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath von Mühlburg erwählte Mitglieder desselben hinzutreten.

Für die Fälle eines im Sinne des §. 3 und im §. 4 Abs. 2 eintretenden Ersatzes macht die Kommission den Vorschlag, einen neuen Paragraphen einzuschieben, welcher die Vorschrift enthält, daß bei Abgang einer der im §. 3 oder §. 4 des Entwurfes bezeichneten Personen der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den bezüglichen Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderathes, beziehungsweise des Bürgerausschusses der Stadt Mühlburg zu erwählen habe.

Dieser Vorschlag entspricht im Ganzen den im §. 4 Abs. 2 von der Großh. Regierung für den Ersatzmann eines Stadtverordneten vorgeschlagenen Verfahren, indem er dasselbe auch auf den Fall des Ersatzes eines Stadtrathmitgliedes aus dem dermaligen Gemeinderathe von Mühlburg überträgt.

Die Regierung erklärt sich einverstanden mit diesen Abänderungsvorschlägen, welche nach dem sachlichen Zwecke völlig ihren eigenen Absichten entsprechen und sie nur leichter durchführbar machen wollen.

Die vorübergehende, durch die Vereinigung bedingte Vermehrung der Stadtverordneten auf neun entspricht diesen Verhältnissen und ist mit Rücksicht auf die drei Steuerklassen bemessen.

Die Motive zum Regierungsentwurfe erwähnen hinsichtlich des finanziellen Ergebnisses der Vereinigung; sie werde für die Steuerpflichtigen von Mühlburg, abgesehen von mittelbaren Vermögensvortheilen, voraussichtlich eine sehr erhebliche Umlageminderung (von 55 Pf. auf 22—23 Pf. auf 100 M. Grund- und Häusersteuerkapital, für jene von Karlsruhe nur eine unbedeutende Umlagesteigerung — etwa um 1/3 Pf. auf 100 M. Grund- und Häusersteuerkapital — herbeiführen.

Am Schlusse der Begründung des Regierungsentwurfes findet sich mit Beziehung auf die beabsichtigte Neugestaltung über eine wichtige, zunächst nicht durch ausdrückliche Vorschriften des Entwurfes zu regelnde, wohl aber mit der beabsichtigten Vereinigung in directer Folge stehende Frage — die künftige Zugehörigkeit der Bürger von Mühlburg zum Landtagswahlbezirke — die nachstehende Bemerkung: „Schließlich ist hier noch der Folge Erwähnung zu thun, welche die Vereinigung der beiden Städte für die Gestaltung der Wahlbezirke behufs der Wahlen zur II. Kammer der Landstände haben wird. Die Stadt Karlsruhe bildet nach dem Gesetze vom 16. April 1870 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. XXV S. 303) für sich einen, den 35ten Wahlbezirk; die Stadt Mühlburg ist ein Theil des 36ten Wahlbezirkes. Nach der Ansicht der Großh. Regierung wird durch die Vereinigung die seitherige Stadt Mühlburg Kraft Gesetzes ein Bestandtheil des 35ten Wahlbezirkes, da dieser eben den ganzen Gemeindebezirk von Karlsruhe umfaßt, so wie er jeweils besteht." Die obenerwähnte Schrift des Herrn Bürgermeisters Schnetzler erwähnt über die gleiche Frage (S. 9 ff.): „Was die Wahlen zur zweiten Kammer betrifft, so bildet die Stadt Karlsruhe nach dem Gesetz vom 16. April 1870 (Ges.- u. V.-Bl. S. 303) einen besonderen Wahlbezirk, welcher drei Abgeordnete zu wählen hat. Die Gemeinde Mühlburg gehört zu dem aus dem Amtsbezirk Karlsruhe ohne die Stadt gebildeten Wahlbezirk. Es frägt sich, ob die Gemarkungsvereinigung in dieser Hinsicht eine Aenderung zur Folge hat. Wenn nicht das Gesetz selbst, was weder von der Karlsruher, noch von der Mühlburger Gemeindebehörde beantragt wird, eine solche verfügt, so dürfte die Frage zu verneinen sein;

die Wahlbezirkseintheilung vom 16. April 1870 hat sich nämlich zwar an die damals bestehenden Grenzen der Bezirksämter und Gemeindegemarkungen angeschlossen, wird aber von Veränderungen dieser Grenzen nicht berührt; andernfalls würde die Wahlbezirkseintheilung gesetzlich gar nicht fixirt sein, da die Grenzen der Amtsbezirke und der Gemeindegemarkungen auf dem Wege der Verordnung, beziehungsweise durch Verfügung des Staatsministeriums zu bestimmen sind."

Diese letztere Ansicht kann füglich der Schlußfolgerung der Regierungsbegründung entgegengestellt werden. Man kann davon ausgehen, daß das erwähnte Gesetz vom 16. April 1870 eine territoriale Begrenzung und Feststellung der Wahlbezirkseintheilung vollzogen hat, welche fortbesteht, bis die Gesetzgebung sie in einem die Erneuerung dieser Wahldistricts bezweckenden Spezialgesetze abändert. Es wird gar nicht bezweifelt werden können, daß eine geänderte Bestimmung über die Grenzen der Amtsbezirke eine ipso jure eintretende Folge auf die Wahldistrictseintheilung nicht üben könnte. Näher liegend wäre allerdings eine solche für den hier vorliegenden Fall der Aufhebung einer bisher selbständigen Gemeinde und ihres Gemeindebezirkes und ihrer völligen Verschmelzung mit einer andern, für sich einen eigenen Landtagswahlbezirk bildenden Gemeinde anzunehmen. Hiebei würde, im Falle der Aufrechthaltung der bisherigen Angehörigkeit des Districts Mühlburg zum 36ten Wahlbezirke — Landbezirk Karlsruhe — in Betracht kommen, daß die zum Wahlverfahren erforderliche bisherige Gemeinde-Organisation nicht mehr bestehe. Nach Ansicht der Kommission wäre aber eine ausdrückliche gesetzgeberische Lösung der Frage der Aufstellung einer bloßen Rechtsfolgerung und Anheimstellung an verwaltungsgerichtliche Entscheidung auch im letzterwähnten Falle vorzuziehen. Dieses könnte aber unseres Dafürhaltens nicht im vorliegenden Gesetze, sondern nur durch einen Nachtrag zum mehrfach erwähnten Gesetze vom 16. April 1870 geschehen. Hiebei dürfte aber nicht blos die formalrechtliche Seite in's Auge gefaßt werden; sondern auch die durch die Einwohnerzahl und deren erheblichen Zuwachs auf der einen, durch bedeutende Verminderung derselben auf der andern Seite bedingte Aenderung der bei Feststellung der Wahlbezirkseintheilung maßgebenden Verhältnisse.

Der Zuwachs an Einwohnerzahl für Städte wie Karlsruhe und Mannheim, zu denen sich als dritte in ähnlicher Weise Freiburg gesellt, würde wohl die Erhöhung der Zahl ihrer zur Zweiten Kammer zu wählenden Vertreter je um einen Abgeordneten rechtfertigen, wobei für Karlsruhe die mit dem Tage der Vereinigung der Nachbargemeinde Mühlburg eintretende Steigerung der Einwohnerzahl von 4000 ganz besonders in's Gewicht fiele.

Ebenso kann füglich die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die erhebliche Schmälerung des Landbezirks Karlsruhe, welche durch Wegfall des Gemeindebezirks Mühlburg erfolgt, Veranlassung geben sollte, durch Hinzufügung einiger Gemeinden der angrenzenden Wahldistrikte einen entsprechenden Ersatz für denselben eintreten zu lassen.

Diese Verhältnisse sind, wie erwähnt, nicht durch das vorliegende Gesetz zu regeln und können weiterhin der Initiative der Großh. Regierung anheimgestellt werden.

Ihre Kommission stellt den Antrag, dem Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung zuzustimmen:

§. 1 und §. 2

wie der Regierungsentwurf.

§. 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Karlsruhe treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath von Mühlburg erwählte Mitglieder desselben als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§. 4.

Abs. 1 wie der Regierungsentwurf und Abs. 2 zu streichen.

§. 5

soll lauten:

Im Falle des nach dem 1. Januar 1886 eintretenden Abganges einer der im §. 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuss der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths, beziehungsweise des Bürgerausschusses der Stadt Mühlburg.

§. 6.

Soll lauten wie der Regierungsentwurf im § 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. November 1885.

Denkschrift

der

Großherzoglichen Oberrechnungskammer

für den

Landtag 1885 bis 1886.

Gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, beehren wir uns, den beiden Kammern der Landstände in Nachfolgendem die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör der beiden letztverflossenen Jahre, 1. Juli 1883/85, ergebenst mitzutheilen.

Der Personalstand, sowohl was das Kollegium als was die der Oberrechnungskammer unterstehende Revisionsanstalt betrifft, hat seit der letzten Berichterstattung eine Aenderung nicht erfahren. Darnach besteht heute noch das Kollegium aus dem Präsidenten und drei Räthen, was, nachdem in Folge Gesetzes vom 29. Januar 1884 in Fällen, für welche kollegiale Beschlußfassung vorgeschrieben ist, nur noch wenigstens drei Mitglieder des Kollegiums (statt früherer fünf) mitzuwirken haben, dem Bedürfniß entspricht.

In dem Stand der von der Oberrechnungskammer primär zu revidirenden regelmäßig wiederkehrenden Rechnungen ist gegen früher nur die eine Aenderung eingetreten, daß die früher in der Rechnung der Generalstaatskasse enthalten gewesene Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Kunstschule aus letztgedachter Rechnung ausgeschieden wurde und nun als besondere Rechnung der Primärabhör bei der Oberrechnungskammer unterliegt. Die Abhör sämmtlicher hierher gehörigen Rechnungen einschließlich der Bescheidsertheilung ist ordnungsmäßig erledigt; Rückstände sind nicht vorhanden.

An vorübergehenden Spezialrechnungen wurden bei der Oberrechnungskammer unmittelbar abgehört:

1. Die einzige Rechnung über den Neubau eines chemischen Laboratoriums für die Universität Freiburg für die Zeit vom 1. September 1880 bis 4. April 1883.
2. Die erste Stückrechnung der Baukasse für die Entbindungsanstalt in Heidelberg für die Zeit vom September 1882 bis Ende Dezember 1883.
3. Die einzige Rechnung über den Neubau für das pathologisch-anatomische Institut in Freiburg für die Zeit vom 16. Januar 1882 bis 1. März 1885.

Nach Maßgabe des §. 2 Ziffer 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 wurde ferner von den bei den Centralmittelstellen primär abgehörten Rechnungen für die beiden Jahre 1882 und 1883 derjenige Theil, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst enthält, bei uns einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Zur Oberabhör gelangten während der abgelaufenen Periode folgende Rechnungen:

1. Die Bureaukassenrechnungen der Gesandtschaft in Berlin, des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, der Staatsanwaltschaft Konstanz, des Generallandesarchivs, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der Generalstaatskasse, der Zolldirektion für das Jahr 1882, der Landgerichte Mannheim und Mosbach, des Verwaltungsgerichtshofs, des Verwaltungshofs und des Kommandos der Gensdarmerie für das Jahr 1883.
2. Die Amtskassenrechnungen von Achern, Donaueschingen, Freiburg, St. Blasien, Wertheim für das Jahr 1882, Baden, Breisach, Lörrach, Oberkirch, Pforzheim und Tauberbischofsheim für das Jahr 1883.
3. Die Rechnung des Männerzuchthauses in Bruchsal für das Jahr 1882.
4. Die Rechnung des Armenbades in Baden für das Jahr 1883.
5. Die Domänenrechnungen Konstanz, St. Blasien, Stockach für das Jahr 1882, Bühl, Emmendingen, Kehl und Oberkirch für 1883.
6. Die Steuerrechnungen von Buchen, Hornberg, Mosbach, Offenburg, Rastatt, Ueberlingen für das Jahr 1882, Baden, Karlsruhe, Konstanz, Pforzheim und Sinsheim für das Jahr 1883.
7. Die Zollrechnungen von Konstanz für das Jahr 1882, Heidelberg für das Jahr 1883. Die Tabaksteuerrechnungen von Breisach, Sinsheim für das Jahr 1882, Emmendingen, Hornberg und Müllheim für das Jahr 1883.
8. Die Wasser- und Straßenbaukassenrechnungen von Sinsheim, Thiengen für das Jahr 1881, Achern, Bruchsal, Karlsruhe, Lahr, Mosbach, Offenburg, Wertheim für das Jahr 1882, Breisach, Hornberg und Müllheim für das Jahr 1883.
9. Die Rechnungen der Gymnasiumsfonds Freiburg, Pforzheim, Rastatt, der Progymnasiumsfonds Donaueschingen und Tauberbischofsheim für das Jahr 1882, des Gymnasiumsfonds Konstanz, des Lehrerseminarfonds Ettlingen, des allgemeinen Schullehrer-Personalzulagefonds, der Präparandenschule Meersburg und der Taubstummenanstalt daselbst für das Jahr 1883.
10. Die Rechnung der Eisenbahnbauzentralkasse für das Jahr 1882.
11. Die Materialrechnungen des Eisenbahnbureaus Wolfach für das Jahr 1881 und des Bezirksbahn-Ingenieurs in Heidelberg für das Jahr 1882.
12. Die Materialrechnungen der Betriebswerkstätten Basel für das Jahr 1881, Freiburg und Offenburg für das Jahr 1882.
13. Eine größere Anzahl Eisenbahngütertransportrechnungen
    a. des internen Verkehrs:
       von den Monaten Januar und Mai 1883, März und Juli 1884.
    b. der fremden Verkehre:
       vom Monat März 1883 und April 1884.

Weiter wurden die Abrechnungen über den Badisch-Nassauischen, über den Rheinisch-Westfälischen und den Westdeutschen Verbandsverkehr von den Monaten Januar und April 1882 und über den Badisch-Elsässischen, den Süddeutschen und den Süddeutsch-Französischen Verbandsverkehr von den Monaten März und Mai 1883, sowie die Abrechnungen mit der Karlsruhe-Maxauerbahn vom Jahr 1881 und mit der vorderen Wiesenthalbahn vom Jahr 1882 nachgeprüft.

Die Abhör der von den Revisionsanstalten der Zentralmittelstellen während der Abhörperiode 1. Juli 1883/85 primär zu prüfenden Rechnungen hat ebenfalls ihre ordnungsmäßige Erledigung gefunden.

Alle Anstände, welche anläßlich der Primär- wie der Super-Revisionen gegen Rechner, Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden zu erheben waren, sind zu befriedigender Lösung gelangt.

Anlangend die gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die verwilligten Staatsgelder von der Oberrechnungskammer beizufügenden „Bemerkungen" erlauben wir uns auf die den

Hauptzusammenstellungen der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1882 und 1883 angehängten Beurkundungen (2. Beilagenheft S. 228 und 303) ergebenst hinzuweisen.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Anträge auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des §. 53 Absatz 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht gestellt worden.

Bedeutende Dienstnachlässigkeiten oder Anzeigen untreuer Verwaltung Seitens eines Verrechners, worüber nach Artikel 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 der betreffenden Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen gewesen wäre, sind nicht wahrzunehmen gewesen.

Berufungen gegen Rechnungsbescheide der Oberrechnungskammer oder einer untergeordneten Abhörbehörde kamen nicht vor.

Karlsruhe, den 10. November 1885.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Mathis.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Januar 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsrath Nokk Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir Unseren Geheimen Referendär August Joos.

Gegeben zu Karlsruhe, den 31. Dezember 1885.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. August 1876, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, bleibt in der Weise, wie dasselbe durch das Gesetz vom 15. Mai 1882 für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882/83 und 1884/85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886/87 als fortwirkend erklärt worden ist, auch nach Ablauf der in letzterem Gesetz bestimmten Giltigkeitsdauer weiterhin wirksam mit folgenden Aenderungen:

Artikel II.

Der dritte Absatz von §. 6 und der dritte Absatz von §. 11 des Gesetzes vom 25. August 1876 kommen in Wegfall.

Artikel III.

Der erste Absatz von §. 8 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§. 4 und 6) geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneurung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von der Staatsregierung als von der betreffenden oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Artikel IV.

§. 13 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 14 Abs. 2 bis 6 — außer Wirksamkeit, wenn durch ein Staatsgesetz den Kirchen, oder einer derselben eine die Aufbesserung der ungenügenden Pfarrbesoldungen einschließende Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel V.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe ist ermächtigt, eine neue Verkündung des ganzen Gesetzes in der nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Mai 1882 und des gegenwärtigen Gesetzes geänderten Fassung zu veranstalten.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, welches ursprünglich für die Dauer der drei Budgetperioden 1876/77, 1878/79, 1880/81 erlassen war, ist unter gleichzeitiger Aenderung einiger Bestimmungen desselben — durch Gesetz vom 15. Mai 1882 verlängert worden „für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882/83 und 1884/85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886/87, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, bezw. einer derselben, die Besteuerung ihrer Angehörigen, mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird".

Von Ablauf des Jahres 1886 an würden sonach zur Aufbesserung ungenügend besoldeter Kirchendiener der beiden christlichen Bekenntnisse Zuschüsse aus Staatsmitteln nicht weiter gewährt werden können, wenn nicht durch ein neues Gesetz die Staatsregierung zur ferneren Leistung solcher Zuschüsse ermächtigt wird.

Die Erwartung, welche in der Begründung zu der dem Landtage von 1881/82 gemachten Gesetzesvorlage Ausdruck gefunden hatte, daß innerhalb eines nachfolgenden Zeitraums von fünf Jahren eine Vorlage zur gesetzlichen Regelung des Besteuerungsrechts der Kirchen werde ausgearbeitet und der verfassungsmäßigen Erledigung zugeführt werden können, hat sich inzwischen nicht erfüllt. Es sind zwar in jüngster Zeit Erhebungen gemacht worden, deren Ergebniß eine ungefähre Schätzung der Summen ermöglichen soll, welche in den einzelnen Gemeinden für örtliche kirchliche Bedürfnisse im Wege der Besteuerung der Konfessionsangehörigen aufzubringen wären.

Welche Bestimmungen aber hinsichtlich der Steuerpflicht des Einzelnen und namentlich hinsichtlich des Maßstabes für die Umlegung der aufzubringenden Summen vorzuschlagen seien, war bisher und ist auch noch im gegenwärtigen Zeitpunkt zu beurtheilen um so weniger möglich, als insbesondere die Frage, in welcher Weise etwa die Grundsätze des Einkommensteuergesetzes auf die Beiziehung zu kirchlichen Steuern mit in Anwendung kommen könnten, sich nicht beantworten läßt, ehe Erfahrungen über die Wirkungen des neuen Systems direkter Besteuerung nach allen Richtungen hin vorliegen. Wenn dann eine solche Gestaltung der einschlägigen Verhältnisse eingetreten sein wird, welche gestattet, mit einer Gesetzesvorlage zur Ordnung des Besteuerungsrechts der Kirchen für örtliche Bedürfnisse (insbesondere für kirchliche Bauten) vorzugehen, werden voraussichtlich immer noch die Schwierigkeiten nicht beseitigt sein, welche einer Anwendung des kirchlichen Besteuerungsrechts zum Zwecke der Aufbringung von Mitteln für die Aufbesserung unzureichender Pfarrbesoldungen hindernd im Wege stehen.

Jetzt schon kann als außer Zweifel liegend angesehen werden, daß die Ergänzung des Einkommens einer ungenügend dotirten Pfarrpfründe auf den nach den jetzigen Verhältnissen erforderlichen Betrag nicht als örtliches Bedürfniß, für welches die betreffende Kirchengemeinde aufzukommen hätte, wird behandelt werden können; denn eine solche Behandlungsweise würde einer namhaften Zahl kleiner Gemeinden von geringster finanzieller Leistungsfähigkeit die Uebernahme von Lasten ansinnen, zu deren Tragung sie schlechterdings unfähig wären. Mit einem Besteuerungsrechte für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse wären sonach die Kirchen noch keineswegs in den Stand gesetzt, für die nöthige Aufbesserung der Pfarrbesoldungen selbst Vorsorge zu treffen; es würde für diesen Zweck noch ein weiteres wesentlich anders zu ordnendes und auszuübendes Besteuerungsrecht zu dem ersteren hinzutreten müssen.

Bei dieser Sachlage und da andererseits hinsichtlich des Ertrages der Pfarrpfründen und hinsichtlich der zur Gewährung von Aufbesserungen den beiden christlichen Kirchen zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln auch seit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1881 die schon in der Begründung zu der Gesetzesvorlage von 1875 dargelegten Verhältnisse nicht günstiger geworden sind, vielmehr der Pfründe-Ertag durch das Sinken des Zinsfußes für Kapitalanlagen sowie durch Rückgang der Pachtzinse vielfach sich noch verringert hat, ist die Gr. Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein ferneres Eintreten des Staats mit Beihilfen wie solche auf Grund der Gesetze vom 25. August 1876 und vom 15. Mai 1882 gewährt wurden, nicht zu umgehen sei. Die Gr. Regierung glaubt ferner vorschlagen zu sollen, die Dauer der weiteren Staatshilfe nicht mehr auf einen zum Voraus festbegrenzten Zeitraum beschränken, sondern dieselbe — wie in der ursprünglichen Vorlage vom 28. November 1875 vorgeschlagen war — überhaupt so lange zu gewähren, als nicht eine dieselbe fernerhin entbehrlich machende staatsgesetzliche Regelung des kirchlichen Besteuerungswesens thatsächlich in Geltung getreten ist. Bei diesem Vorschlage ist ganz besonders die Rücksicht auf den oben angedeuteten bisher nicht hervorgehobenen Umstand leitend, daß ein Besteuerungsrecht für örtliche Kultusbedürfnisse, welches zunächst in's Auge zu fassen sein wird, für sich allein den Kirchen noch nicht die Möglichkeit der Besteuerung zum Zwecke einer Aufbesserung der Pfarrbesoldungen geben würde. Die Gr. Regierung muß dringend wünschen, die Aufgabe, eine staatsgesetzliche Regelung des kirchlichen Besteuerungswesens herbeizuführen, nicht so gestellt und dadurch in hohem Grade erschwert zu sehen, daß ein Versuch der Lösung, welcher sich zunächst auf den dringlicheren und minder schwierigen Theil der ganzen Aufgabe — das Besteuerungsrecht der örtlichen Kultusverbände — beschränken wollte, als ausgeschlossen erscheinen würde.

Das neu zu erlassende Gesetz soll daher — Artikel IV des Entwurfs — in Wirksamkeit bleiben, bis staatsgesetzlich den Kirchen, oder einer derselben, die Besteuerung ihrer Angehörigen und zwar derart eingeräumt sein wird, daß deren Anwendbarkeit nicht auf die Aufbringung der örtlichen Kultusbedürfnisse sich beschränkt.

Im Uebrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Entwufes zu bemerken:

Zu Artikel II.

Die Bestimmung im dritten Absatze des §. 6 des Gesetzes vom 26. August 1876, mit welcher jene in §. 11 Abs. 3 desselben Gesetzes in Zusammenhang steht, wurde bereits durch das Gesetz vom 15. Mai 1882 vorläufig außer Wirksamkeit gesetzt. Die Gr. Regierung glaubt beide Bestimmungen als praktisch bedeutungslos ansehen zu können und schlägt deßhalb vor, dieselben nicht unter diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche bei Ablauf der Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 15. Mai 1882 erneuerte Wirksamkeit erlangen sollen.

Zu Artikel III.

Der im November 1875 dem Landtag vorgelegte Gesetzes-Entwurf enthielt in §. 8 die Bestimmung:

„Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch eine in höchstens zehnjährigen Perioden sich wiederholende Einschätzung. Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung sowie das Ergebniß derselben unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung."

Das aus jener Vorlage hervorgegangene Gesetz vom 25. August 1876, welches die Gewährung der Aufbesserung aus Staatsmitteln auf den festbestimmten Zeitraum von drei Budgetperioden beschränkte, ordnete dementsprechend (§. 8 Abs. 1) nur eine einmalige in ihrer Wirkung auf die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes selbst sich erstreckende Einschätzung an; eine ähnliche Bestimmung hat das Gesetz vom 15. Mai 1882 hinsichtlich des Zeitraums getroffen, für welchen damals die Staatsaufbesserung weiter gewährt wurde.

Nachdem nunmehr seit der erstmaligen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. August 1876 vorgenommenen Einschätzung bis 1886 zehn Jahre umlaufen sein werden, bedarf es nicht allein einer Bestimmung, welche die Vornahme einer neuen Einschätzung ermöglicht, bei welcher die vielen seit 1876 eingetretenen Aenderungen Berücksichtigung zu finden haben werden, sondern es ist auch — da dem neuen Gesetze ein festbestimmter Endtermin nach dem Vorschlage der Gr. Regierung nicht gesetzt werden soll — für Aenderungen, die im Falle einer auf längere Zeit sich erstreckenden Wirksamkeit des künftigen Gesetzes sich ergeben werden, Vorsorge zu treffen. Zu diesem Behufe wird eine Bestimmung vorgeschlagen, welche zugleich mehrfache Zweifel und Anstände die bei dem seitherigen Vollzuge der Gesetze von 1876 und 1882 sich ergeben haben, beseitigen würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Januar 1886.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Klein.**

Der verflossene Landtag hat nach eingehenden Berathungen in beiden Kammern über die von Großh. Ministerium des Innern veranstalteten Erhebungen in Betreff der Lage der Landwirthschaft eine Anzahl von Resolutionen gefaßt und dieselben nach verschiedenen Kategorieen zusammengestellt. Die erste derselben enthält die Verbesserungsvorschläge, welche in dem Grundsatz der Selbsthilfe wurzeln, und hier erscheint in erster Reihe als einer der wichtigsten die kräftige Förderung der Feldbereinigung und zweckmäßiger Feldweganlagen.

Die zweite Kammer hat hierzu neben Anderm beschlossen, Großh. Regierung zur Erwägung anheimzugeben: „ob sich nicht eine baldige Gesetzesvorlage empfehle, wodurch Artikel 1 und Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 dahin abgeändert werden, daß die zur Verbesserung der Feldeintheilung erforderliche Mehrheit herabgesetzt und zur Beschlußfassung über alle derartige Unternehmen die einfache Mehrheit der Besitzer, denen zugleich über die Hälfte des Steuerkapitals der in das Unternehmen fallenden Grundstücke zusteht, genügen solle. Der Wortlaut der betr. Resolution ist in der Begründung zur Regierungsvorlage angeführt.

Daß nun die Vorlage des gewünschten Gesetzentwurfs erfolgt ist, gibt den Beweis, daß die Großh. Regierung in dieser Frage auf dem gleichen Standpunkt steht, welchen die vorige zweite Kammer eingenommen und welchen auch Ihre jetzige Kommission einnimmt, — daß sie in der raschen Durchführung einer richtigen Feldeintheilung mit entsprechender Weganlage die unentbehrliche Grundlage für einen erfolgreichen landwirthschaftlichen Betrieb sieht, welche allen Landwirthen möglichst bald zu schaffen, die gesunkene Gutsrente und die vielfach ungünstig gewordenen Verhältnisse zur zwingenden Nothwendigkeit macht.

Die gleichen Anschauungen herrschen auch in andern Ländern, wie in Württemberg, wo unter 28. Februar 1885, und in Baiern, wo unter 24. Oktober 1885 den Ständen Gesetzentwürfe über die Feldbereinigung vorgelegt worden sind.

Ebenso ist Ihre Kommission damit einverstanden, daß die Großh. Regierung bei dieser Gelegenheit andere Bestimmungen des seitherigen Gesetzes, bei welchen nach den gemachten Erfahrungen eine Aenderung wünschenswerth erscheint, einer dahin gehenden Prüfung unterzogen hat.

Wir werden bei den einzelnen Artikeln darlegen, in wie weit hier die Ansichten Großh. Regierung mit denen Ihrer Kommission zusammengehen.

Abweichend von der Regierungsvorlage beantragen wir den Titel des Gesetzes zu fassen wie folgt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1856, über die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke.

Der Titel der Regierungsvorlage: „Die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend" ist zwar treffend und gut gewählt, allein, da es sich nicht um ein neues Gesetz, sondern nur um Abänderung eines alten, bestehenden handelt, erscheint es uns geeigneter, um Verwechslungen vorzubeugen, den Titel des alten beizubehalten.

§. 1. Nach der Regierungsvorlage.

Artikel 1 beantragt die Kommission zu fassen wie folgt:

Voraussetzung des Unternehmens.

Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) d. h eine Veränderung und Neuanlage von Feldwegen, eine Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt;

die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und

die Staatsgenehmigung ertheilt wird.

Das Gesetz vom 5. Mai 1856 bestimmt in Artikel 1, daß eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden kann, wenn

mindestens zwei Dritttheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;

die Zustimmenden nach dem Steuerkapital zwei Dritttheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen.

Ferner in Artikel 24, daß es bei Verlegung von Grundstücken, sowie Veränderung, beziehungsweise neuer Anlegung von Feldwegen genüge,

wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt haben und

die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapitale wenigstens zwei Dritttheile der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen.

Die Regierungsvorlage setzt die in Artikel 1 seither verlangte Zwei-Drittels-Mehrheit der Besitzer auf die einfache Mehrheit herab, beläßt jedoch die Bestimmung, daß die Zustimmenden nach dem Steuerkapital zwei Dritttheile der Grundstücke besitzen müssen;

in Artikel 24, wo seither die einfache Mehrheit nach Köpfen und die Zwei-Dritttheils-Mehrheit nach dem Steuerkapital entschied, will sie nach beiden Richtungen hin die Gültigkeit eines Beschlusses von der einfachen Mehrheit abhängig gemacht wissen.

Ihre Kommission schlägt vor, die in Artikel 1 und Artikel 24 aufgeführten Unternehmen in einem Artikel zu vereinigen und für alle diese Unternehmen die einfache Mehrheit nach Kopfzahl und Besitz (Steuerkapitalwerth) entscheiden zu lassen und zwar aus folgenden Gründen:

Die Vereinigung der beiden Artikel 1 und 24 drängte sich der Kommission bei der ersten Berathung sofort als sehr wünschenswerth auf, obwohl man der Erwägung Raum gab, daß die Abänderung eines Gesetzes sich auf das Nothwendigste beschränken solle. Es konnte nicht als folgerichtig angesehen werden, daß gegenüber dem Titel

des Gesetzes, in welchem die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen der Zusammenlegung von Grundstücken vorangestellt wird, nun die Artikel 1 bis mit 23 nur von den Bestimmungen über die Zusammenlegung von Grundstücken handeln und dann nachträglich erst der Artikel 24 Bestimmungen über die Verlegung von Grundstücken, sowie die Veränderung, beziehungsweise neue Anlage von Feldwegen bringt.

Es wurde dies um so mehr beanstandet, als gerade die Anlage zweckmäßiger Feldwege mit Gewannregulirung diejenige Art der Feldbereinigung ist, welche bei uns allseits als die dringlichste erkannt wird und am meisten zur Ausführung gelangt, während die Zusammenlegung als Hauptzweck des Unternehmens bei uns fast gar nicht vorkommt und, so nothwendig sie auch in den Landestheilen mit übermäßig zerstückeltem Besitz sein mag, vielen Orts doch eine sehr große Gegnerschaft findet.

Man behauptete, daß gerade dadurch, daß das Gesetz die Zusammenlegung der Grundstücke in erste Linie stellt, manche Verbesserung einer Feldeintheilung nicht zu Stande gekommen sei und daß die Ansicht bei Erlassung des Gesetzes, nach welcher man auf die Zusammenlegung in erster Linie Werth legen zu müssen glaubte, die Zustimmung der Grundbesitzer nicht gefunden habe.

Es wird nicht ohne Interesse sein zu betrachten, wie die Fassung des jetzigen Gesetzes entstanden ist.

Die Regierungsvorlage von 1856 führt den gleichen Titel wie das Gesetz von 1856. Feldweganlage steht auch hier in erster Reihe. In der Begründung wird ausgeführt, daß erst das Gesetz vom 26. März 1852 über die stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Landes auf die Mißstände in diesem Gebiet aufmerksam gemacht habe. Und wenn dieses in Artikel 3 bestimmte,

„daß bei Gelegenheit der Vermessung Sorge getragen werden solle, daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt, sodann, daß mangelhafte Feldeintheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo thunlich eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird,"

so stellte es ebenfalls die Feldweganlage in erste Reihe.

In gleicher Richtung führt die Begründung zur Regierungsvorlage im Eingang bei Schilderung der mangelhaften Feldeintheilung aus, daß viele Grundstücke gar nicht an einem Weg lägen, daß manche Feldwege sehr fehlerhaft angelegt wären, daß die Gestalt der einzelnen Grundstücke oft beim Anbau hinderlich sei und daß zu diesen Mißständen allmählig noch ein neuer, die übergroße Zerstückelung des Geländes hinzugekommen sei.

Ganz folgerichtig mit dieser Begründung lautete die Fassung von Artikel 1 der Regierungsvorlage:

„Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, wenn neue Feldwege angelegt oder bestehende verlegt oder abgeschafft werden, oder wenn die einzelnen Grundstücke verlegt werden, oder endlich, wenn je der Grundbesitz eines Eigenthümers von einer und derselben Kulturart, soweit thunlich, zu größeren Stücken vereinigt (zusammengelegt) wird, können diese Aenderungen, falls die überwiegende Mehrheit der betheiligten Grundeigenthümer sich dafür ausspricht, auch gegen den Willen der Minderheit stattfinden."

Der Kommissionsbericht der ersten Kammer, welcher der Entwurf zunächst vorgelegt wurde, ändert sofort den Titel und stellt die Verlegung von Grundstücken der Anlegung von Feldwegen voran; ja der der zweiten Kammer zugestellte abgeänderte Gesetzentwurf ist nur betitelt: Die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

In gleicher Richtung geht auch die Begründung im Kommissionsbericht der ersten Kammer, welche als Zweck des Gesetzes zunächst die Zusammenlegung der Grundstücke ansieht, wenn gesagt wird:

„Der Zweck des der Berathung unterliegenden Gesetzes ist, es im Zwangswege auch gegen den Willen einer aus Eigensinn, Vorurtheil oder Unverstand widerstrebenden Minderheit möglich zu machen, in einer ganzen Ortsgemarkung oder in einem Theile derselben die kleinern, zerstreut durcheinander liegenden Grundstücke eines Besitzers zur leichteren Bebauung und möglichst besseren Bewirthschaftung in größere, möglichst aneinander liegende Flächen derselben Kulturart zu vereinigen und damit zugleich den Gewannen, Feldwegen und Gräben eine solche Lage zu geben, die den höchstmöglichen Ertrag sichert und die bequemere Anbauung mit regelmäßiger Arrondirung vereinigt. Dem Grundeigenthümer soll, wo immer möglich, durch alle Kulturarten sein früheres Besitzthum in Größe und Bodengüte ungeschmälert

bleiben, nur Lage und Form sollen verändert und die zersplitterten Besitzungen in solche von angemessener Größe zusammengelegt werden."

Und ferner:

„Die Güterzusammenlegung (Consolidation, Vereinödung, Verkoppelung) ist der einzige Weg, nicht nur für den reicheren Grundbesitzer, sondern auch für den kleineren Landwirth, ohne zu große Opfer seinen Güterbesitz zu arrondiren und einen brauchbaren Weg zu seinem Felde zu erlangen u. s. w."

Ferner wird gesagt:

„daß man es für angemessen erachtet, die in den einzelnen Paragraphen sich oft wiederholende und schleppende Aufzählung aller der einzelnen Unternehmungen, von denen das Gesetz handelt, dadurch zu umgehen, daß in demselben zunächst nur von dem umfassendsten Geschäfte dieser Art, nämlich von der Zusammenlegung der Grundstücke gesprochen und am Schlusse verordnet wird, daß die gegebenen Regeln auch auf die anderweiten Unternehmungen Anwendung finden sollen."

Auf Grund dieser Anschauungen erfolgte die Voranstellung der Zusammenlegung und die Trennung der Unternehmungen in Artikel 1 und Artikel 24, welche die Regierungsvorlage nicht kannte.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer erachtete zwar die in dem Entwurfe der ersten Kammer eingehaltene logische Ordnung für sachgemäß, behielt aber doch den dieser logischen Ordnung nun widersprechenden Titel des Gesetzes nach der Regierungsvorlage bei.

Die Kommission der zweiten Kammer stund auch trotz der Zustimmung zur veränderten Fassung des Gesetzes auf einem der ersten Kammer entgegengesetzten Standpunkt, wie aus der Begründung zu Artikel 24 erhellt:

„Eine passende Verlegung der Wege, ein Aufhören überflüssiger Wege und die Anlage neuer, zweckmäßiger Wege ist unserer Ansicht nach in vielen Fällen der allerwichtigste Punkt, der oft allein schon genügt, um eine ganze Gewann ohne eigentliche Zusammenlegung der Güter zweckmäßig einzurichten. Es ist sogar öfters wünschenswerth, gar nicht auf eine solche zu dringen, indem es häufig schon den erheblichsten Vortheil gewährt, wenn nur durch zweckmäßige Weganlagen die Güterstücke zugänglich gemacht werden."

Ebenso die Mehrheit der zweiten Kammer, indem sie die Genehmigung der im §. 24 enthaltenen Unternehmen — der Feldweganlagen —, nur von der einfachen Mehrheit nach Köpfen und Steuerkapital abhängig zu machen beschloß und schließlich dem Beschluß der ersten Kammer beitrat, welcher nach der jetzigen Fassung des Gesetzes das Steuerkapital wieder auf $^2/_3$ erhöhte.

Bei dieser Auffassung der zweiten Kammer, welche das Hauptgewicht auf die Schaffung guter Feldwege legte, eine Auffassung, welche auch derjenigen der weitaus überwiegenden Mehrheit der Landwirthe und ebenso der Ihrer Kommission entspricht, wäre es schon damals zweckmäßiger gewesen, wenn man die Regierungsvorlage in ihrer ursprünglichen Gestalt beibehalten hätte, nach welcher alle Unternehmen für Verbesserung der Feldeintheilung in einem Artikel nach der Reihenfolge ihrer Nothwendigkeit zusammengestellt und vereinigt werden, ebenso wie solches in den Gesetzentwürfen über Feldbereinigung, welche gegenwärtig der baierischen und württembergischen Kammer vorliegen, der Fall ist.

Und zu dieser Fassung will Ihre Kommission im Wesentlichen wieder zurückkehren und dies um so mehr, als die seitherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Bevölkerung auf die Unternehmen des Artikel 24 und nicht auf die des Artikels 1 den Hauptwerth legt, was auch daraus hervorgeht, daß von den in den Jahren 1881—1885 in Ausführung begriffenen Unternehmen nur 38 Feldbereinigungen nach Artikel 1 des Gesetzes, dagegen 71 nach Artikel 24 desselben zur Abstimmung gelangt sind.

Ferner ist Ihre Kommission der Ansicht, daß für alle Unternehmen zur Verbesserung der Feldeintheilung die gleiche Mehrheit entscheidend sein solle, und zwar die einfache Mehrheit nach Köpfen und Steuerkapitalwerth, wie sie die Regierungsvorlage für Unternehmen des Artikel 24 vorsieht und wie solches in den Eingangs erwähnten Resolutionen des vorigen Landtags beschlossen worden ist.

Es besteht kein innerer Grund für eine strenge Scheidung der verschiedenen Unternehmen, welche häufig in einander übergehen. Mit der Feldweganlage und Gewannregulirung soll oft auch eine theilweise Zusammenlegung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verbunden werden. Jedenfalls findet oft eine Verlegung von Grundstücken dabei statt, welche einen eben so tiefen Eingriff in das Eigenthum des Einzelnen bedingt, wie eine Zusammenlegung. Nur durch Festsetzung derselben Mehrheit zur Abstimmung über alle Anträge kommt Klarheit in die Behandlung der Sache und wird vermieden, daß ein auf Grund des Artikel 24 eingeleitetes Unternehmen während der Ausführung auf Wunsch der Betheiligten in oft nicht ganz mit dem Gesetz übereinstimmenden Weise erweitert werden muß.

Daß hier nicht zu weit gegangen werde, dafür schützt die Abneigung unserer Bevölkerung gegen die Zusammenlegung der Grundstücke überhaupt, namentlich gegen alle zu große, ferner die im Gesetz vorbehaltene Staatsgenehmigung, welche schon dafür Sorge tragen wird, daß der Umfang und Zweck jedes Unternehmens zur Verbesserung der Feldeintheilung genau in dem Protokoll zur Abstimmungstagfahrt niedergelegt werde.

Ihre Kommission kann daher die Bedenken nicht theilen, welche in der Regierungsvorlage zur Begründung der vorgeschlagenen Zweidrittels-Mehrheit des Steuerkapitals der betreffenden Grundstücke für Unternehmen nach Artikel 1 aufgeführt werden, zumal ihr solche durch die schon theilweise längere Zeit zurückreichende Gesetzgebung anderer deutscher Länder wohl als behoben erscheinen, und zwar um so mehr, als diese Gesetzgebung theilweise viel weiter gegangen ist, wie hier beabsichtigt wird.

Das Preußische Gesetz vom 2. April 1872 über die Zusammenlegung der Grundstücke verlangt ohne Rücksicht auf die Kopfzahl einfache Mehrheit nach Größe und Katastratreinertrag der betreffenden Grundstücke.

Bei Berathung des Gesetzes in der Kommission wurde der Antrag, neben der Flächenmehrheit noch die Zustimmung von mehr als $^1/_4$ der Eigenthümer der betreffenden Grundstücke zum Schutz der kleinen Besitzer zu verlangen, abgelehnt, weil durch eine derartige Einschränkung das Zustandekommen von Zusammenlegungen ungebührlich erschwert werden würde. Zudem schütze die im Gesetz vorgesehene Zustimmung des Kreistags vor Vergewaltigung.

Das Gesetz für das Königreich Sachsen vom 23. Juli 1861 verlangt in ähnlicher Weise einfache Mehrheit nach Zahl und Größe der Parzellen.

Das Gesetz für die Provinz Hannover vom 8. November 1856 ebenso ohne Rücksicht auf die Kopfzahl, einfache Mehrheit von Flächengehalt und Steuerkapital.

Das Gesetz für das Großherzogthum Hessen vom 18. August 1871 einfache Mehrheit nach Kopfzahl, Fläche und Steuerkapital.

Die Verordnung für das vormalige Kurfürstenthum Hessen mehr als die Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche.

Das Gesetz für das Herzogthum Nassau von 1829 forderte $^2/_3$ der Eigenthümer und $^1/_2$ der Fläche.

Durch Verordnung vom 2. September 1867 wurde das oben genannte Preußische Gesetz eingeführt. Erst seitdem soll dort die Ausführung von Feldbereinigungen erhebliche Fortschritte gemacht haben.

Das Gesetz von Sachsen-Coburg vom 23. Juni 1863 verlangt die Hälfte des Flächengehalts.

Das Gesetz von Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1869 desgleichen.

Das Gesetz von Hohenzollern vom 23. Mai 1885 verlangt einfache Mehrheit.

Ebenso das von Braunschweig vom 20. Dezember 1834.

Das Gesetz von Oldenburg vom 27. April 1858 einfache Mehrheit nach der Fläche.

Das Gesetz von Reuß von 1860 forderte Mehrheit der Stimmen, bemessen nach Größe des Grundbesitzes und der Parzellenzahl.

Das Gesetz für die Provinz Schleswig-Holstein vom 17. August 1876 Mehrheit der Fläche und des Katasterreinertrags.

Noch weiter ist die Gesetzgebung einzelner deutscher Staaten gegangen, welche die Grundbesitzer der überwiegenden Mehrheit zwingt, sich die Zusammenlegung ihrer Grundstücke gefallen zu lassen, wenn eine Minderheit den dahin gehenden Antrag stellt.

So das Gesetz von Sachsen-Gotha vom 5. November 1853, nach welchem die Besitzer des vierten Theils der Grundstücke entscheiden.

Das Gesetz von Sachsen-Meiningen vom 18. März 1872, nach welchem $^1/_4$ der Stimmen, nach Höhe der Grundsteuer bemessen, die Entscheidung zusteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Gesetz von Sachsen-Altenburg vom 20. April 1857 entscheiden 1/3 der Betheiligten, deren Stimmen nach der Fläche und der Parzellenzahl gemessen werden.

Nach den Gesetzen von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt 1/4 der Stimmen, wobei auf jeden Acker von einer bestimmten Minimalgröße eine Stimme entfällt.

Wir bemerken, daß alle diese Gesetze die in das Eigenthum am tiefsten einschneidende Art der Feldbereinigung — die Zusammenlegung — im Auge haben.

Ebenso fordert der schon erwähnte Gesetzentwurf für das Königreich Bayern in Artikel 3 die Mehrzahl nach Köpfen, Fläche und Grundsteuer und der Württembergische Gesetzentwurf in Artikel 12 die Mehrheit der Grundeigenthümer nach Köpfen und Steuerkapital. Dabei wird in der Begründung ausgeführt: „Sehr naheliegend wäre es zur Beruhigung derer, welche in der Zusammenlegung einen besonders tiefen Eingriff in das Privateigenthum glauben erblicken zu müssen, eine größere Majorität für eine Zusammenlegung zu verlangen, als für andere Vereinigungsstufen, wie dies z. B. in Baden geschehen ist. Allein abgesehen davon, daß auch bei letzteren ein von Einzelnen ebenso hart empfundener Zwang vorkommen kann, wie bei ersterer, so spricht die anderwärts mit einer derartigen Bestimmung gemachte Erfahrung entschieden gegen ihre Annahme, weil nämlich eine solche einen sehr bedenklichen Reiz dahin ausübt, bei entstehenden Schwierigkeiten sich mit einem weniger vollständigen Projekte zu begnügen. Dies sollte aber durch das Gesetz nicht begünstigt werden. Wie wenig der badische Vorgang eine Nachahmung verdient, beweist der Umstand am schlagendsten, daß in den sachverständigen Kreisen von Baden immer nachdrücklicher auf die Abänderung der fraglichen Bestimmung hingearbeitet wird."

Aus dieser Zusammenstellung der Gesetzgebung einer großen Anzahl anderer deutscher Länder geht unwiderleglich hervor, daß die Kommission mit ihrem Vorschlag sich nicht auf dem Gebiet des Versuchs bewegt, sondern nur das für uns erreichen will, was sich in der Gesetzgebung anderer deutscher Länder schon längst bewährt und dort die Verbesserung der Feldeintheilung in theilweise außerordentlicher Weise gefördert hat.

Die Überzeugung von der zwingenden Nothwendigkeit der Verbesserung der Feldeintheilung hat bewirkt, daß in einzelnen Ländern, wie angeführt, sogar geringe Minderheiten über solche Anlagen entscheiden, und auch in Ihrer Kommission ist die Meinung geäußert worden, daß es auch bei uns unter Umständen gerechtfertigt erscheine, gegen eine widerstrebende Mehrheit die Anlage von nothwendigen Feldwegen zwangsweise durchzusetzen.

Ihre Kommission erhofft jedoch mit Zuversicht auf Grund der in den meisten andern deutschen Ländern gemachten Erfahrungen von der von ihr beantragten Bestimmung, welche Verbesserungen der Feldeintheilung jeglicher Art von der einfachen Mehrheit nach Kopfzahl und Besitz abhängig macht, eine entschiedene rasche Zunahme dieser Unternehmen, damit das als Grundlage alles landwirthschaftlichen Fortschritts zu erstrebende Ziel, daß jeder Besitzer zu jeder Zeit auf gutem Wege auf jedes seiner Grundstücke gelangen kann, möglichst bald erreicht werde.

Was nun die Staatsgenehmigung betrifft, so bestimmte die Regierungsvorlage zum Gesetz von 1856 in Artikel 9 und 10, daß die Entscheidung, ob das beschlossene Unternehmen zur Ausführung gebracht werden solle, der Staatsverwaltungsbehörde zustehe.

Diese Bestimmung galt selbstverständlich für alle Unternehmen, da solche im Gesetzentwurf ja nicht getrennt waren.

Das Gesetz von 1856 verlangt für die Unternehmen nach Artikel 1 die Genehmigung des Staatsministeriums, für solche des Artikel 24 die der Staatsverwaltungsbehörde, und zwar letzteres auf Antrag der II. Kammer, um damit diese Unternehmen zu erleichtern, unnöthige Formalitäten zu beseitigen und das Staatsministerium mit diesen geringen Sachen nicht zu behelligen. (Verhandlungen der II. Kammer. 45. Sitzung vom 8. April 1856, Seite 148.)

Nachdem nun die Kommission die Vereinigung der Artikel 1 und 24 beantragt, weil sie ihrer Natur nach zusammengehören, liegt kein Grund mehr vor, die Genehmigung der Unternehmen durch Bestimmungen des Gesetzes von verschiedenen Behörden abhängig zu machen, sondern genügt es, sämmtliche Unternehmen einfach der Staatsgenehmigung zu unterstellen.

Der Regierung bleibt es dann überlassen, durch Verordnung die Behörde zu bestimmen, welche sie zur Ertheilung der Genehmigung ermächtigen will.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In ähnlicher Weise macht das Preußische Gesetz von 1872 die Genehmigung von der Zustimmung des Kreistags abhängig.

Nach dem bayrischen Gesetzesentwurf von 1885, Artikel 19, ist der Antrag schließlich von der Flurbereinigungskommission zu prüfen und zu genehmigen.

Der Württembergische Gesetzentwurf von 1885 verleiht nach Artikel 16 der Centralstelle das unbedingte Genehmigungsrecht in Betreff der beschlossenen Feldbereinigung.

Artikel 2 des Gesetzes handelt von den vom Zwang befreiten Grundstücken.

Hier soll Ziffer 2 folgende Fassung erhalten:

Statt: „die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben"

»die unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofraiten eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben«.

Ferner soll derselbe nach Ziffer 7 folgenden Zusatz erhalten:

»Bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen gelten die Baumstücke und Weinberge (Artikel 2, Ziffer 3 und 4 des Gesetzes) nicht als vom Zwang befreite Grundstücke.«

Die Kommission erachtete es für nöthig, Ziffer 2 bestimmter zu fassen. Sie war der Ansicht, daß das Gesetz hier nur die nächste Umgebung der Wohngebäude bezeichnen wollte und nicht weiter hinaus in die Feldmark sich erstreckende Grundstücke, welche oft nur in loser Weise zusammenhängen — an einer Ecke zusammenstoßen — und so, wenn sie als befreit gelten, die Ausführung eines Unternehmens sehr erschweren können.

Als vom Zwang befreite Grundstücke bezeichnet das Gesetz in Ziff. 3 des Art. 3: „Baumstücke und eingefriedete Gärten."

Die Kommission hegte hier zu Anfang ihrer Berathungen die Absicht, diese Ziffer zu streichen, weil aus der verschiedenen Auffassung des Begriffs „Baumstück" leicht Streitigkeiten entstehen und bei den zahlreichen Obstbaumpflanzungen in unserem Lande durch die Befreiung derselben vom Zwang, Feldbereinigungsunternehmen oft geradezu unmöglich gemacht werden könnten. Sie glaubte einen genügenden Schutz der Besitzer von Baumstücken in dem Umstande zu finden, daß man den Beizug derselben schon deßhalb möglichst zu vermeiden sucht, weil die Entschädigungsfrage hier meist erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Die Kommission ist jedoch von ihrer Absicht wieder zurückgekommen, hält es jedoch für erforderlich, hier die Ansicht niederzulegen, daß unter Baumstücken nur solche Grundstücke verstanden werden können, welche ihrer Hauptbestimmung nach der Obstgewinnung dienen und nicht solche, auf denen einzelne Bäume gepflanzt sind. —

Der Zusatz zu Art. 2, wonach bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen die Baumstücke und Weinberge nicht als vom Zwang befreite Grundstücke gelten, welcher nach der Regierungsvorlage den Absatz 2 des Art. 24 bildet, mußte nach der Vereinigung aller Arten von zwangsweisen Feldbereinigungen in Art. 1 hier seine Stelle finden. — Er empfiehlt sich aus den in der Begründung zur Regierungsvorlage entwickelten Gründen.

Art. 5 soll nach dem Antrag der Kommission lauten:

Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Verbesserung der Feldeintheilung unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Zusatz zu Abs. 1: Nach der Regierungsvorlage.

Abs. 2: Nach der Regierungsvorlage mit der Aenderung, daß, statt der Worte „dem Staatsministerium" am Ende des Absatzes zu setzen ist: „der Staatsbehörde."

Zu Art. 5 spricht die Kommission den Wunsch aus, daß es sich empfehle, dem §. 26 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Oktober 1869 zur Sicherung der Besitzer, deren Grundstücke nach Art. 2 des Gesetzes befreit sind, zuzufügen nach den Worten: „Gleichwohl soll den in entfernteren Orten wohnenden betheiligten Ausmärkern" die Worte: „ebenso den Besitzern von Grundstücken, welche nach Lage der Vorarbeiten (§. 4 Ziff. 2 der landesh. Verordnung) gemäß Art. 2 des Gesetzes an sich befreit sind, aber gleichwohl zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Art. 5 bemerkt die Kommission ferner, daß, wenn die Frage über den Ausschluß von Grundstücken auf Grund des Art. 2 oder Art. 4 des Gesetzes, streitig und die Entscheidung des nach §. 3 Ziff. 28 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 zuständigen Verwaltungsgerichtshofs noch nicht erfolgt ist, die Eigenthümer dieser Grundstücke bei der Abstimmung nicht mitstimmen dürfen, und daß eine weitere Abstimmungstagfahrt nothwendig erscheint, wenn die Stimmenzahl derselben für das Zustandekommen oder die Abweisung des Unternehmens von Belang gewesen wäre.

Art. 6 Abs. 1: Nach der Regierungsvorlage.

Art. 7: Desgleichen.

Art. 8: Desgleichen.

Art. 12 erhält folgende Fassung:

Eine Aenderung an den Hauptgrundzügen des Plans kann nur durch ausdrückliche Zustimmung der in Art. 1 bestimmten Mehrheit beschlossen werden und bedarf ausserdem der Staatsgenehmigung. Eine Einstellung des Vollzugs kann nur dann stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Betheiligten hierzu den Antrag stellt und mindestens drei Viertheile der Betheiligten, welche nach dem Steuerkapital mindestens drei Viertheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, sich in der Abstimmungstagfahrt für die Einstellung des Unternehmens aussprechen und das Staatsministerium dazu die Genehmigung ertheilt.

Der Fassung der Regierungsvorlage lag die Absicht zu Grunde, eine Einstellung des Vollzugs oder wesentliche Aenderungen an den Grundzügen des Plans zu erschweren, wie dies in der Begründung zu Art. 12 der Regierungsvorlage näher ausgeführt wird.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Einstellung eines Unternehmens noch mehr erschwert und nur als vereinzelte Ausnahme in außerordentlichen Fällen z. B. zu Gunsten eines vollkommeneren Unternehmens zulässig sein sollte.

Vor Allem wollte sie etwaigen Agitationen der Gegner auf Vereitlung des im Gang begriffenen Unternehmens einen kräftigen Riegel vorschieben, damit nutzloser Kostenaufwand vermieden und die mit einer solchen, oft vielfach tief in die Besitzverhältnisse einschneidenden Aenderung verbundene Erregung nicht unnöthiger Weise gesteigert werde.

Der Württembergische Gesetzentwurf enthält hierüber ganz die gleiche Bestimmung, ja es war in der dortigen Kommission noch eine weitere Erschwerung beantragt worden, welche den Antrag auf Einstellung von $^2/_3$ der Betheiligten, die Abstimmung darüber von $^4/_5$ der betheiligten Eigenthümer mit $^4/_5$ des Steuerkapitals abhängig gemacht wissen wollte.

Der bayerische Gesentzentwurf kennt die Möglichkeit auf Einstellung des Verfahrens durch Beschluß der Betheiligten überhaupt nicht. Er gibt nur dem Vorsitzenden des Flurbereinigungsausschusses die Befugniß, sofern Zweifel über die Durchführbarkeit des Unternehmens obwalten, bei der Flurbereinigungskommission, welcher darüber der Entscheid zusteht, die Einstellung eines Unternehmens zu beantragen.

Art. 15: Nach der Regierungsvorlage.

Art. 23 Absatz 1: Nach der Regierungsvorlage.

Abs. 2 soll lauten:

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetz zu Stande gekommenes Unternehmen wird, soweit derselbe durch die gesammten Vorarbeiten vor der Abstimmungstagfahrt, die unter Leitung der Staatsbehörde stattfindenden Tagfahrten, die Mitwirkung der Kulturinspection, sowie des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwächst, von der Staatskasse getragen. Der sonstige Kostenaufwand ist von der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechts vorschüßlich zu bestreiten und von den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke binnen angemessener Frist zu ersetzen.

Abs. 3 soll lauten:

Die Umlegung des Aufwands auf die betheiligten Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes nach Maßgabe des Bonitirungswerthes, d. h. im Verhältniß des Werthes, zu welchem die Grundstücke gemäß Art. 8 Ziff. 1 eingeschätzt worden sind, bei Weganlagen, bei welchen eine Verlegung von Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stücken nicht stattgefunden, nach dem Steuerkapital, sofern nicht in beiden Fällen die Betheiligten in der Abstimmungstagfahrt mittelst Mehrheitsbeschlusses gemäß Art. 1 über eine andere Art der Kostenumlegung beschließen.

Die übrigen Absätze 4, 5, 6, 7, 8, 9: Nach der Regierungsvorlage.

Zur Begründung der bei Art. 23 Abs. 2 vorgeschlagenen Aenderungen sei bemerkt, daß es der Kommission wünschenswerth erschien, wenn hinsichtlich der Kosten die Uebung wie sie thatsächlich besteht, nun auch im Gesetz festgestellt würde. Thatsächlich werden gegenwärtig die Kosten, welche durch die Vorarbeiten, die Mitwirkung der Kulturinspektion, sowie des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwachsen, von der Staatskasse bestritten, während die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes, wonach der Kostenaufwand auf die Gemarkungsgemeinde, beziehungsweise die Grundeigenthümer fällt, soweit er nicht nach §. 28 Abs. 3 der Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 ausnahmsweise auf die Staatskasse übernommen wird, den Unkundigen und hinsichtlich des Kostenpunkts Aengstlichen und Mißtrauischen diese jetzt von der Regierung geübte, die Grundbesitzer entlastende Mitwirkung, gar nicht nach Gebühr zur Geltung gelangen lassen. Es kann nur zur Ermunterung und rascheren Inangriffnahme von Verbesserungen der Feldeintheilung dienen, wenn die jetzt thatsächlich bestehende Vertheilung der Kosten auch im Gesetz ausgesprochen wird. Ebenso wird es in dieser Richtung wirken, wenn auch die Kosten der unter Leitung der Staatsbehörde stattfindenden Tagfahrten, auf welche bei Vorbesprechungen über ein Unternehmen vielfach mehr Gewicht gelegt wird, wie ihre Höhe rechtfertigt, ebenfalls von der Staatskasse übernommen werden. Auch würde dies ganz mit dem hierher bezüglichen Inhalt der im letzten Landtage von beiden Kammern gefaßten Resolutionen übereinstimmen, in welchen als vorzugsweise beachtenswerth betont wurde, daß die Kosten, welche der Gemeinde zur Last fallen, auf das möglichst niedrige Maaß gesetzt werden.

Die Kommission war ferner der Ansicht, daß neben allen Erleichterungen des Verfahrens unter Umständen eine weitere materielle Beihilfe wünschenswerth sei, um größere oder schwierigere Unternehmen namentlich in weniger bemittelten Gemeinden in's Leben zu rufen. Auch die Resolutionen der II. Kammer hatten eine solche Beihilfe in Aussicht genommen, wenn sie aussprachen, daß den Gemeinden Gelegenheit gegeben werde, die zu dem Geschäft erforderlichen, oft nicht unerheblichen Summen, welche von denselben vorgeschossen werden müssen, gegen billigen, die Rückzahlung in sich schließenden, Zinsfuß zu erhalten.

In ähnlicher Weise bestimmt das bayerische Gesetz vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betr., in Art. 2 und 6 neben Anderem, daß für Zusammenlegung von Grundstücken und Wegeanlagen, welche zu einer besseren Benutzung landwirthschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind, Darlehen gegen $3^3/_4$ Prozent Verzinsung und $^1/_2$ Prozent Tilgung gegeben werden sollen.

Der bayerische Gesetzentwurf vom 24. Oktober 1885, die Flurbereinigung betreffend, sieht im Art. 40 zur Förderung von Feldbereinigungsunternehmungen ebenfalls Staatszuschüsse vor, welche bis zur Hälfte der erwachsenen Vermessungskosten gegeben werden können.

Der Antrag der Minderheit Ihrer Kommission, eine der bayerischen ähnliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, fand jedoch nicht die Billigung der Mehrheit derselben.

Die von der Kommission zu Abs. 3 vorgeschlagenen Aenderungen sind bedingt durch die geänderte Fassung von Art. 1, in welchem alle Stufen der Feldbereinigung zusammengefaßt sind.

Zu Art. 24 beantragt die Kommission die 3 ersten Absätze zu streichen und den 4ten nach der Regierungsvorlage anzunehmen. Die Gründe sind bei den Ausführungen zu Art. 1 eingehend dargelegt.

Art. 25 soll nach dem Antrag der Kommission lauten:

Grundstücke, welche bei einem Unternehmen nach Art. 1 oder Art. 24 betheiligt waren, dürfen in Zukunft nur in der Weise abgetheilt werden, dass den einzelnen Theilen ihre Zufahrten verbleiben.

Die Verwaltungsbehörde kann im einzelnen Fall Nachsicht von der vorstehehenden Bestimmung ertheilen.

Theilungen von Liegenschaften, welche gegen die Bestimmung des Absatz 1 erfolgen, sind kraft Gesetzes nichtig.

Der Artikel ist deßhalb erforderlich, damit nicht nach vollendeter Feldbereinigung durch unzweckmäßige Theilung der Grundstücke der durch die Feldbereinigung geschaffene verbesserte Zustand wieder verschlechtert werden könne. —

Die gleiche Bestimmung findet sich auch im Art. 42 des bayrischen Gesetzentwurfes.

Die Möglichkeit, unter Umständen Nachsicht ertheilen zu können, empfiehlt sich um deßwillen, weil ja der Fall eintreten kann, daß ein Theil eines getheilten Grundstücks die bestehende Zufahrt verliert, jedoch durch Vereinigung mit einem andern als Feldstück, Garten oder Bauplatz eine andere Zufahrt erhält. —

Als betheiligt im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigenthümer derjenigen Grundstücke zu betrachten, welche räumlich in die Vereinigungsfläche fallen.

§. 2. Nach der Regierungsvorlage.

§. 3. Die Grossh. Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr., mit den in diesem Gesetze beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das Gesetz mit der Ueberschrift: Gesetz, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Eine solche neue Zusammenstellung erscheint Angesichts der zahlreichen einschneidenden Veränderungen der leichteren Uebersichlichkeit und des besseren Verständnisses wegen wünschenswerth.

Dabei sei weiter bemerkt, daß, wenn auch die Kommission es für zweckmäßig erachtete, für den vorliegenden Gesetzesentwurf als einer Novelle zu dem Gesetz vom 5. Mai 1856, die gleiche Ueberschrift wie diejenige dieses Gesetzes beizubehalten, sie doch glaubte, für den Fall einer neuen Zusammenstellung und Verkündigung des Gesetzes an Stelle der etwas schwerfälligen Ueberschrift des alten Gesetzes die Ueberschrift der jetzigen Regierungsvorlage setzen zu sollen, welche, wie Eingangs schon erwähnt, treffend und gut gewählt ist und mit der Bezeichnung übereinstimmt, welche der Volksmund dafür angenommen hat.

Die Kommission beantragt, der Gesetzesvorlage mit den von ihr vorgeschlagenen Abänderungen die Zustimmung ertheilen zu wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf

Gesetz vom 5. Mai 1856.	Aenderungen nach der Regierungs-Vorlage.	Aenderungen nach den Vorschlägen der Kommission.
Die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.	Die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend.	Wie in dem Gesetz von 1856.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

	§. 1.	§. 1.
	Das Gesetz vom 5. Mai 1856, betreffend die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken erleidet folgende Aenderungen:	Nach der Regierungsvorlage.
Artikel 1.	Artikel 1	Artikel 1.
Voraussetzungen des Unternehmens.	erhält folgende Fassung:	Voraussetzung des Unternehmens.
Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn	Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn	Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) d. h. eine Veränderung und Neuanlage von Feldwegen, eine Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn
mindestens zwei Dritttheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;	mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt;	mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt;
die Zustimmenden nach dem Steuerkapital zwei Dritttheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.	die Zustimmenden nach dem Steuerkapital zwei Dritttheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.	die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und die Staatsgenehmigung ertheilt wird.

Artikel 2.

Befreite Grundstücke.

Dem Zwange des Artikel 1 sind nicht unterworfen

1. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Baumstücke und eingefriedete Gärten;
4. Weinberge (Rebgelände);
5. Waldungen;
6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Artikel 3.

Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.

Eine zu Folge des Artikel 2 dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft kann ausnahmsweise beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Ueber die Verbindlichkeit hiezu entscheidet das Staatsministerium und der Vollzug richtet sich nach den Titeln III. bis VI. (§§. 24 bis 93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

Artikel 2.

Hier soll Ziffer 2 folgende Fassung erhalten:

Statt: „Die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben"

„Die unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofraithen eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben"

Ferner soll derselbe nach Ziffer 7 folgenden Zusatz erhalten:

Bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen gelten die Baumstücke und Weinberge (Artikel 2 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes) nicht als vom Zwang befreite Grundstücke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Freilassung einzelner Grundstücke.

Enthält eine dem Zwang unterworfene Grundfläche ein Grundstück von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, so soll dasselbe auf Ansuchen des Eigenthümers vom Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn letzteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig ausführen läßt.

Artikel 5.

Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Zusammenlegung von Grundstücken unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Im Falle der Zustimmung der Mehrheit und nach Erhebung der Einwendungen der Minderheit ist der Antrag dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 6.

Abstimmung.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Einwilligung in das beantragte Unternehmen.

Artikel 5 Absatz 1

erhält folgenden Zusatz:

Anträge auf Befreiung einzelner Grundstücke (Art. 2 und 4) müssen vor der Abstimmung gestellt werden.

Artikel 5 Absatz 2

erhält folgende Fassung:

Ist nach dem Ergebniß der Abstimmung eine gesetzliche Mehrheit für die Einführung des Unternehmens vorhanden, haben aber nicht alle Betheiligte ausdrücklich zugestimmt, so ist das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt, in welches die Einwendungen der Minderheit niederzulegen sind, nebst den Akten dem Staatsministerium zur weiteren Entschließung gemäß Art. 1 vorzulegen.

Artikel 6 Absatz 1

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei der Abstimmung werden die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt. Eigenthümer von Grundstücken,

Artikel 5.

Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Verbesserung der Feldeintheilung unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Zu Artikel 5 Absatz 1. Zusatz.

Nach der Regierungsvorlage.

Absatz 2. Nach der Regierungsvorlage mit der Aenderung, daß statt der Worte „dem Staatsministerium" am Ende des Absatzes zu setzen ist: „der Staatsbehörde".

Artikel 6 Absatz 1.

Nach der Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Zustimmung ist in den Fällen, wo es darauf ankommt, an die Förmlichkeiten nicht gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung.

Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Artikel 7.

Vollzugsbehörde.

Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Kommission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.

Die Kommission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sofern sich die betheiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Artikel 8.

Aufgabe der Vollzugskommission.

Die Kommission hat

1. die Anzahl und Größe der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, zu ermitteln;

welche nach Artikel 2 und 4 vom Unternehmen ausgeschieden bleiben, sind nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, welche zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen, betheiligt sind.

Artikel 7

erhält folgenden Zusatz:

Personen, welche gemäß §. 15 der Gemeindeordnung nicht in den Gemeinderath gewählt werden können, dürfen nicht als Mitglieder der Kommission bestellt werden.

Artikel 8

erhält folgende Fassung:

Die Kommission hat:

1. die Größe und den Werth der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, sowie den Werth der auf den Grundstücken ruhenden Lasten zu ermitteln.

Artikel 7.

Deßgleichen.

Artikel 8.

Deßgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. über den Beizug oder die Befreiung einzelner Grundstücke zu entscheiden;
3. den Werth der Grundstücke mit Rücksicht auf die darauf haftenden Dienstbarkeiten abzuschätzen;
4. jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen;
5. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bestimmen.

In allen Fällen hat die Kommission zunächst dahin zu wirken, daß die Betheiligten sich gütlich über ihre wechselseitigen Ausgleichungen vereinbaren.

2. jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen;
3. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bewirken;
4. die gemeinsamen Anlagen nach Maßgabe des in der Abstimmung festgesetzten Planes auszuführen.

In allen Fällen hat die Kommission dahin zu wirken, daß auf gütlichem Weg eine Ausgleichung zu Stande kommt.

Erwächst einzelnen Grundstücken aus dem Unternehmen ein ganz besonderer Nutzen, so kann die Kommission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag auferlegen und ebenso verfügen, daß hinsichtlich solcher Grundstücke, welche aus dem Unternehmen keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen, ein Beizug der Eigenthümer zu dem Gesammtaufwand des Unternehmens nicht oder nur in entsprechend vermindertem Maße stattzufinden habe.

Artikel 9.

Rücksichten beim Güterumtausch.

Jedem Eigenthümer soll für den Werth der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Auch soll darauf gesehen werden, daß jeder Eigenthümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitzthum befand, und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Werth der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit derselben zu bemessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 10.

Entschädigung in Geld.

Eine Entschädigung in Geld soll nur auferlegt, beziehungsweise zuerkannt werden:

1. Zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Werth-Unterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände;
2. wenn ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder erheblich geringeren als den durchschnittlichen Ertrag erwarten läßt;
3. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Grund und Boden zum Ersatze mangelt.

Artikel 11.

Eröffnung des Entwurfs zur Ausführung, Erinnerung und Rekurs dagegen.

Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens durch die Kommission können die Betheiligten jederzeit, jedoch spätestens in der bei der Eröffnung des Entwurfs hierzu anzuordnenden Tagfahrt, Einwendungen vorbringen, welche die Kommission zu prüfen und zu erledigen hat.

Ein Rekurs findet nur statt wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes. Eine nochmalige Prüfung der in Artikel 8 genannten, von der Kommission erledigten Punkte kann nur dann verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind.

Zur Vornahme aller derartiger wiederholter Prüfungen wird, sobald es nöthig fällt, die Kommission von der Staatsverwaltungsbehörde durch drei weitere Sachverständige verstärkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 12.

Einstellung und Aenderung des Plans des Unternehmens.

Eine Einstellung des Vollzugs oder eine Aenderung des Plans des Unternehmens kann nur durch die in Artikel 1 bestimmte Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 12

erhält folgende Fassung:

Eine Einstellung des Vollzugs oder eine Aenderung an den Hauptgrundzügen des Plans kann nur durch ausdrückliche Zustimmung der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit beschlossen werden und bedarf außerdem der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Artikel 12.

Eine Aenderung an den Hauptgrundzügen des Plans kann nur durch ausdrückliche Zustimmung der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit beschlossen werden und bedarf außerdem der Staatsgenehmigung. Eine Einstellung des Vollzugs kann nur dann stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Betheiligten hierzu den Antrag stellt und mindestens drei Viertheile der Betheiligten, welche nach dem Steuerkapital mindestens drei Viertheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, sich in der Abstimmungstagfahrt für die Einstellung des Unternehmens aussprechen und das Staatsministerium dazu die Genehmigung ertheilt.

Artikel 13.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf einer abzutretenden Liegenschaft ruhen, gehen nach dem bestehenden Rang auf die zum Ersatz zugewiesene Liegenschaft über.

Artikel 14.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken, welche nicht alle, oder wovon jedes mit anderen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet ist, so erstrecken sich die übergegangenen Rechte auf denjenigen ideellen Theil des erworbenen Grundstückes, welcher dem Verhältniß des Werthes der ursprünglich verhafteten zu dem der erworbenen Liegenschaften entspricht.

Artikel 15.

Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Artikel 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Er-

Artikel 15

erhält folgende Fassung:

Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Artikel 10 eine Ausgleichung in Geld

Artikel 15.

Nach der Regierungsvorlage.

mangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 hinterlegt werden.

Artikel 16.

Erbdienstbarkeiten.

Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Zusammenlegung erstreckt, erleiden dadurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundstücke haften, bleiben auf diesen nur in so weit, als es nicht thunlich ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das er erwirbt.

Artikel 17.

Weggerechtigkeiten.

Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgültiger Weise auf ein Grundstück gelegt werden.

Artikel 18.

Obereigenthum, Nießbrauch, Pacht.

Beim Obereigenthum, beim Nießbrauch und beim Pachtverhältniß kommt die Regel des Artikel 13 zur Anwendung, und im Falle des Artikel 14 wird ein entsprechender reeller Theil des erworbenen Grundstücks zur Stellvertretung angewiesen.

Läßt sich auf diesem Wege zwischen dem Pächter und Verpächter die Ausgleichung in einer für beide Theile billigen Weise nicht ausführen, so ist dieselbe nach Ermessen der Kommission durch Geldentschädigung, durch Beitrag an dem vom Eigenthümer zu erhalten, so muß dieselbe in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld ꝛc. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

zahlenden oder durch Theilnahme an dem ihm zugewiesenen Aufgeld oder durch Minderung oder Erhöhung des Pachtzinses zu bewirken.

Auch kann die Kommission nöthigen Falls die Aufkündung des Pachtes zulassen.

Artikel 19.

Theilnahme Dritter am Verfahren.

Derartige Berechtigte (Artikel 13, 17, 18) können, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, beim Verfahren auftreten. Uebrigens ist auch von Amtswegen auf diese Rechte Bedacht zu nehmen.

Artikel 20.

Bestätigung des Vollzugs- und Eigenthumsübergangs.

Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt die Staatsbehörde, welche damit beauftragt werden wird, das Geschäft für vollzugsreif, und bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht.

Der nämliche Zeitpunkt ist auch maaßgebend für den Uebergang der Rechte dritter Personen.

Artikel 21.

Einträge im Grund- und Pfandbuche.

Dieser Uebergang (Artikel 20) geschieht Kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten.

Die Orts- und Pfandgerichte haben jedoch die Besitzveränderungen von Amtswegen und in der durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Weise in den Grund- und Pfandbüchern, so wie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 22.

Tax- und Sportelfreiheit.

Die nach gegenwärtigem Gesetze und den Vollzugsvorschriften gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Entscheidungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Artikel 23.

Kosten des Unternehmens.

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 1852 — die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend — ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetze zu Stande gekommenes Unternehmen fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder den sonstigen Inhaber des Markungsrechtes, wird aber sofort wieder auf die betheiligten Grundeigenthümer nach dem Steuerkapital umgelegt, sofern sich dieselben nicht über einen andern Repartitionsfuß vereinbaren.

Nur in den Fällen, in welchen nach dem Gemeindegesetz die Bestreitung von Sociallasten aus den Gemeindeeinkünften gestattet ist, können die Kosten ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Artikel 23

erhält folgende Fassung:

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 1852 — die Vornahme einer stückweisen Vermessung im Großherzogthum betreffend — ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetz zu Stande gekommenes Unternehmen ist von der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechts vorschüßlich zu bestreiten und von den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke binnen angemessener Frist zu ersetzen.

Die Umlegung des Aufwands auf die betheiligten Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes nach Maßgabe des Bonitirungswerths, d. h. im Verhältniß des Werths, zu welchem die Grundstücke gemäß Artikel 8 Ziffer 1 eingeschätzt worden sind, sofern nicht die Betheiligten in der Abstimmungstagfahrt mittelst Mehrheitsbeschlusses gemäß Artikel 1 über eine andere Art der Kostenumlegung beschließen.

Artikel 23.

Absatz 1. Nach der Regierungsvorlage.

Abs. 2. Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetz zu Stande gekommenes Unternehmen wird, soweit derselbe durch die gesammten Vorarbeiten vor der Abstimmungstagfahrt die unter Leitung der Staatsbehörde stattfindenden Tagfahrten die Mitwirkung der Kulturinspektion, sowie des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwächst, von der Staatskasse getragen.

Der sonstige Kostenaufwand ist von der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechts vorschüßlich zu bestreiten und von den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke binnen angemessener Frist zu ersetzen.

Absatz 3. Die Umlegung des Aufwandes auf die betheiligten Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes nach Maßgabe des Bonitirungswerths, d. h. im Verhältniß des Werths, zu welchem die Grundstücke gemäß Art. 8 Ziffer 1 eingeschätzt worden sind; bei Weganlagen, bei welchen eine Verlegung von Grundstücken nicht stattgefunden, nach dem Steuerkapital, sofern nicht in beiden Fällen die Betheiligten in der Abstimmungstagfahrt mittelst Mehrheitsbeschlusses gemäß Artikel 1 über eine andere Art der Kostenumlegung beschließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermangelung der im Artikel 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist.

Die Kosten für ein von der im Artikel 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Artikel 13 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt, und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Artikel 24.

Anwendung des Gesetzes auf andere Fälle.

Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke finden auch auf die Verlegung von Grundstücken, sowie auf die Veränderung, beziehungsweise neue

Mit Staatsgenehmigung können die Kosten durch Gemeindebeschluß ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetz beantragtes, aber in Ermangelung der in Artikel 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen nach Verhältniß des Steuerkapitals auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist, sofern sie nicht ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Kosten für ein von der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Artikel 12 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind im Verhältniß des Steuerkapitals von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Die Forderungen der Gemeinden und Gemarkungsinhaber (Absatz 2) haben das Vorzugsrecht des Landrechtsatzes 2103 b auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen.

Die Vorschriften über die Betreibung der öffentlichen Abgaben finden gegenüber den vorstehend bezeichneten Ersatzforderungen gleichmäßige Anwendung.

Artikel 24

erhält folgende Fassung:

Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke finden auch auf die Verlegung von Grundstücken, sowie auf die Veränderung und die neue Anlegung von Feldwegen Anwendung.

Die übrigen Absätze 4, 5, 6, 7, 8, 9 nach der Regierungsvorlage.

Zu Artikel 24

beantragt die Kommission die 3 ersten Absätze zu streichen und den 4. nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlegung von Feldwegen, Anwendung. Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt, und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapitale wenigstens zwei Drittheile der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde.

Bei Weganlagen, aus welchen einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen ist, kann die Kommission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegen.

Es finden ferner die Artikel 13 bis 23 des Gesetzes in dem Falle Anwendung, wenn ein derartiges Unternehmen im Wege der Vereinbarung unter sämmtlichen Grundeigenthümern ausgeführt wird.

Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen; auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen gelten die Baumstücke und Weinberge (Artikel 2 Ziffer 4 des Gesetzes) nicht als vom Zwang befreite Grundstücke.

Die Umlegung der Kosten erfolgt bei Wegeanlagen nach Maßgabe des Steueranschlages der in das Unternehmen fallenden Grundstücke, sofern nicht die im ersten Absatz bestimmte Mehrheit eine andere Kostenvertheilung beschließt.

Wenn Grundstücksverlegungen oder Weganlagen unter Vereinbarung sämmtlicher Grundeigenthümer ausgeführt werden, so finden die Artikel 13 bis mit 23 des Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Absatz 4. Nach der Regierungsvorlage.

Artikel 25.

Wiederholung der Zusammenlegung oder Verlegung.

Grundstücke, welche bei einer Verlegung oder Zusammenlegung betheiligt waren, können innerhalb zwanzig Jahren nach dem Vollzug gegen den Willen der Eigenthümer zu einem solchen Unternehmen nicht wieder beigezogen werden.

Artikel 25

wird gestrichen.

Artikel 25

Grundstücke, welche bei einem Unternehmen nach Artikel 1 oder Artikel 24 betheiligt waren, dürfen in Zukunft nur in der Weise abgetheilt werden, daß den einzelnen Theilen ihre Zufahrten verbleiben.

Die Verwaltungsbehörde kann im einzelnen Fall Nachsicht von der vorstehenden Bestimmung ertheilen.

Theilungen von Liegenschaften, welche gegen die Bestimmung des Absatz 1 erfolgen, sind kraft Gesetzes nichtig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 26. Vollzugsverordnung. Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes wird eine zu erlassende Vollzugsverordnung ertheilen.	§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt alsbald in Wirksamkeit.	§. 2. Nach der Regierungsvorlage. §. 3. Die Großh. Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, mit den in diesem Gesetze beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das neue mit der Ueberschrift: Gesetz, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Januar 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf eines Gesetzes, die Kreisumlagen für das Jahr 1886 betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Wielandt.

Gegeben Berlin, den 13. Januar 1886.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Kreisumlagen für das Jahr 1886 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Ausschlagung der zur Deckung der Ausgaben der Kreisverbände für das Jahr 1886 erforderlichen Umlagen auf die einzelnen Gemeinden der Kreise sind die Kreissteuerkataster für das Jahr 1885 zu Grunde zu legen.

Gegeben

Begründung.

Nach §. 43 des Verwaltungsgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 1880, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. VIII., Seite 35) sollten den Kreissteuerkatastern für das Jahr 1886 die Gemeindesteuerkataster für eben dieses Jahr zu Grund gelegt werden. Auf Grund dieser Kataster hätten die Kreisversammlungen den Kreisumlagefuß für das bezeichnete Jahr festzusetzen. Die Kreisversammlungen aber sollen gemäß §. 47 des angeführten Gesetzes im ersten Vierteljahr jedes Jahres abgehalten werden.

Es wird nun, auch wenn, wie zu hoffen, die Vereinbarung der gesetzgebenden Faktoren über die nothwendigen Aenderungen im Gemeindesteuerwesen und folgeweise im Kreissteuerwesen in Bälde erfolgen sollte, nicht wohl möglich sein, die neuen Gemeindesteuerkataster so zeitig fertig zu stellen, daß sie schon für die Kreisbesteuerung des Jahres 1886 als Grundlage benützt werden könnten, sofern die Kreisversammlungen rechtzeitig abgehalten werden sollen, was schon wegen des Einflusses ihrer Beschlüsse auf die Aufstellung der Gemeindevoranschläge nothwendig ist.

Der Entwurf schlägt daher vor, für das Jahr 1886 dem Ausschlag der Kreisumlagen die Kreissteuerkataster für 1885 zu Grunde zu legen.

Ein weiterer Gesetz-Entwurf, welcher die endgiltige Regelung des Kreissteuerwesens zum Gegenstande hat, befindet sich in Vorbereitung.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 14. Januar 1886.

Bericht der Kommission

für den

Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betreffend.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Winterer.**

I. Die Einführung der Reichsjustizgesetze im Jahre 1876 bewirkte für unser Land u. A. ein wesentliche Einschränkung der Zuständigkeit der hier längst bestehenden Gemeindegerichte. Nach §. 14 Ziff. 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes sollen dieselben zwar vermögensrechtliche Ansprüche bis zum Werthbetrag von 60 ℳ. entscheiden dürfen, — jedoch nur dann: wenn der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18, 21 der C.-P.-O. ihren Aufenthalt haben. Außerdem muß jedem Theile binnen einer gesetzlich zu bestimmenden Frist die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zustehen.

Unsere Landesgesetzgebung hat in den §§. 115—123 des Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. obige Einschränkungen durchgeführt, ohne von der Befugniß der Erhöhung der bisherigen Streitwerthgrenze der bürgermeisteramtlichen Kompetenz Gebrauch zu machen. Der derzeitige Stand der Gesetzgebung läßt sich daher kurz dahin zusammenfassen:

„Die Gemeindegerichte haben die im Reichsgesetze bezeichneten Rechtsstreite unbedingt zu entscheiden, wenn der Streitwerth die Summe von 10 ℳ., in Städten von über 3000 Einwohner dagegen die Summe von 30 ℳ. nicht übersteigt. Bei Ansprüchen dagegen, welche diese Beträge übersteigen, steht dem Kläger das Wahlrecht zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Gemeindegerichte zu. Die Gerichtsbarkeit wird durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter ausgeübt. Derselbe hat vor der Entscheidung die Parteien zu hören und den Sachverhalt zu ermitteln, soweit er das Letztere für erforderlich hält.

Das Verfahren regelt der Bürgermeister im Uebrigen nach seinem freien Ermessen, Vergleiche sind zu Protokoll festzustellen, die Entscheidungen schriftlich zu erlassen. Die reichsgesetzlich

verlangte Nothfrist für die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg beträgt 2 Wochen. Gegen eine ungebührliche Verzögerung der Sache ist die Beschwerde an das Amtsgericht zulässig, welches das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären kann.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Bürgermeister auch zuständig für das Mahnverfahren.

Die Zwangsvollstreckung findet aus Entscheidungen der Bürgermeister erst statt, nachdem dieselben rechtskräftig geworden; außerdem noch aus Vergleichen vor dem Bürgermeister und aus Vollstreckungsbefehlen desselben. Die Zustellungen erfolgen in vereinfachter Form durch die Ortsdiener (vergl. §. 7 der V.-O. vom 1. Dezember 1884).

Die Gerichtskosten sind durch §. 2 des bad. Einf.-Ges. zum R.-G.-K.-G., die Gebühren der Gerichtsvollzieher für derartige Zwangsvollstreckungen durch die V.-O. vom 10. Juli 1880 nach billigen Ansätzen geregelt."

II. Die Folgen dieser gesetzlichen Anordnungen zeigten sich alsbald in einer sehr erheblichen Abnahme der richterlichen Thätigkeit der Bürgermeister. Während nämlich die letzteren im ganzen Großherzogthum beispielsweise im Durchschnitt der Jahre 1873/78 für bürgerliche Rechtsstreite in 11882 Fällen angerufen worden war, geschah dies im Jahre 1882 nur noch in 7126 Fällen. Beträgt hiernach die Abnahme auf diesem Gebiete rund 40 %, so erreicht dieselbe die Höhe von 60 % bezüglich der Anrufen um Zahlungsbefehle, deren Anzahl sich im genannten Jahresdurchschnitt auf 88167, im Jahre 1882 aber nur auf 34330 belaufen hat.

Da aber der Grund dieser Abnahme wohl nur zum geringsten Theil in einer Verminderung der Nothwendigkeit des gerichtlichen Anrufens, in der Hauptsache dagegen lediglich in der erwähnten Vorschrift des §. 14 Ziff. 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes gelegen ist, welche die Zuständigkeit der Gemeindegerichte auf Ortsgenossen beschränkt, so wird jenes Ergebniß im ganzen Lande als ein unerfreuliches bezeichnet.

Die Geschäftswelt empfindet es als einen schweren Mißstand, daß das Gesetz eine Verschiebung zwischen der amtsgerichtlichen und Gemeindegerichtsbarkeit zu Ungunsten der Letzteren vorgenommen und damit eine Erschwerung der Erledigung jener sog. Bagatellstreitsachen bewirkt hat, welche der sich täglich steigernde Verkehr in immer größerer Anzahl veranlaßt, bei welchen aber auch der Wunsch nach einer raschen, billigen und bequemen Rechtsverfolgung als ganz besonders gerechtfertigt erscheint. Dazu kommt aber, daß gleichzeitig auch das Rechtsuchen bei den Amtsgerichten dadurch bedeutend erschwert wurde, daß das durch das frühere Recht gestatette sog. schriftliche Verfahren nach dem Reichsgesetze nicht mehr zulässig ist. Die Parteien werden dadurch in zahlreichen Fällen gezwungen, sich der Anwälte zu bedienen und so in Folge der großen Reiseunkosten sich und dem Gegner unverhältnißmäßige Lasten aufzubürden.

In beiden Punkten wäre eine Aenderung der Reichsgesetzgebung sehr wünschenswerth. Leider muß aber dieser Wunsch, welcher u. A. auch gelegentlich der landwirthschaftlichen Enquete sehr vernehmlich erhoben wurde, z. Zt. gerade in seiner anscheinend natürlichsten, — die Aenderung jenes §. 14 der R.-G.-V. bezweckenden — Richtung nach den Erklärungen der Gr. Regierung als schwer erfüllbar bezeichnet werden. Um so anerkennenswerther erscheint daher die Bereitwilligkeit der Gr. Regierung: die auf dem bezeichneten Gebiete bestehenden Mißstände wenigstens innerhalb der Grenzen der Landeszuständigkeit nach Kräften zu beseitigen.

III. Der uns zu diesem Zwecke vorgelegte Gesetzesentwurf ist durch den Grundgedanken geleitet: daß die Gemeindegerichtsbarkeit so viel als möglich zu erweitern sei. Wir stimmen demselben mit aller Entschiedenheit zu und theilen die Bedenken nicht, welche in der letzten Zeit gegen eine solche Tendenz erhoben worden sind: Wenn nämlich auf die Möglichkeit hingewiesen wird, daß bei den Entscheidungen des Bürgermeisters Gunst und Ungunst, Verwandtschaft und dergleichen Umstände mitspielen, so ist nicht einzusehen, warum solche Unzukömmlichkeiten nicht schon bisher in gleicher Weise sich hätten geltend machen sollen; — und doch geht aus den von der Gr. Regierung veröffentlichten statistischen Tabellen deutlich hervor, daß die bürgermeisteramtliche Gerichtsbarkeit durch das rechtsuchende Publikum in den weitaus meisten Fällen der gegebenen Möglichkeit angerufen worden ist. Ist dies trotz der später zu besprechenden durch das Gesetz gegebenen großen Einschränkung der Bedeutung des bürgermeisteramtlichen Spruchs und bei theilweise freier Wahl

des Klägers geschehen, so entsteht von selbst die Ueberzeugung, daß die Inanspruchnahme der fraglichen Institution ohne jene Unvollkommenheiten eine noch viel größere gewesen wäre. Daß aber die erlassenen Entscheidungen — soweit dies überhaupt festgestellt werden kann — in den meisten Fällen auch das Richtige getroffen haben — das beweisen vor Allem wieder seine Tabellen, nach welchen im Großen und Ganzen weder die Zahl der Berufungen an das Amtsgericht, noch die der erfolgten Urtheilsabänderungen eine größere gewesen ist, als dies zwischen Amtsgericht und Landgericht der Fall zu sein pflegt.

Wenn weiter auf die angeblich in vielen Fällen mangelnde Gesetzeskenntniß hingewiesen wird, so darf doch nicht vergessen werden, daß das Hauptziel der Thätigkeit des Bürgermeisters auch auf diesem Gebiete das Friedenstiften, die Schließung eines Vergleichs sein und bleiben wird und daß hiezu weniger eine genaue Kenntniß der Gesetze, als eine solche der eben in Frage stehenden lokalen Verhältnisse, vor Allem aber das Vertrauen der Parteien nothwendig ist. Aber auch im Falle des Mißlingens einer Vereinbarung werden die Bürgermeister ihre Entscheidung nach der Natur der Sache mehr auf die Billigkeit als auf das strenge Recht bauen (vgl. die Regierungsbegründung zum Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister vom Jahre 1856) und daß sie auch auf diesem Wege in den meisten Fällen das positiv Richtige und Gesetzliche bisher getroffen haben, geht aus obigen Zahlen unwiderleglich hervor.

Das Land hat denn auch — soweit bis jetzt einschlägige Aeußerungen bekannt geworden sind —, jenen Bedenken keinen Glauben geschenkt, sondern, gestützt auf die sichere Grundlage einer langjährigen Erfahrung, diese Gesetzesvorlage mit Freuden begrüßt.

IV. Im Einzelnen beziehen sich die Aenderungen, welche an den bestehenden Gesetzen vorgenommen werden sollen, im Wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Die oben bezeichnete Zuständigkeit des Bürgermeisters hinsichtlich des Streitwerths

soll in Zukunft nicht mehr, je nachdem es sich um eine Land- oder Stadtgemeinde, um eine Einwohnerzahl unter oder über 3000 Seelen handelt, auf 10 oder 30 Mark, bezw. nach freier Wahl des Klägers auf 50 Mark beschränkt, sondern allgemein bis auf das reichsgesetzlich zulässige Maximum von 60 Mark erhöht und gleichzeitig soll jener bisherige Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen größeren oder kleineren Städten und ebenso jedes Wahlrecht des Klägers beseitigt werden.

Wir sind mit diesen Vorschlägen vollkommen einverstanden.

Die Erhöhung der Werthgrenze von 50 auf 60 Mark möchten wir im Hinblick auf den in den letzten Jahrzehnten so erheblich gesunkenen Geldwerth und im Vergleich mit der früheren Festsetzung auf 10 und 24 fl. fast nur als eine foremlle bezeichnen. Was aber die verschiedene Behandlung der Land- und Stadt-, sowie der größeren und kleineren Gemeinden anlangt, so könnten wir für die Beibehaltung derselben auch in der Zukunft einen durchschlagenden Grund nicht auffinden. Abgesehen davon, daß bei der Normirung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ähnliche Gesichtspunkte nicht aufgestellt wurden, ist doch nicht zu übersehen, daß unsere jetzigen Verkehrseinrichtungen bezüglich der Werthverhältnisse in Stadt und Land ungemein ausgleichend eingewirkt haben; und wenn auch zuzugeben ist, daß trotzdem die gleiche Geldsumme in manchen Fällen des lokalen Verkehrs in einer entlegenen Landgemeinde einen höheren Werth repräsentirt, als in der Großstadt, so darf doch nicht übersehen werden, daß dies nicht durchgehends der Fall ist und daß auf der anderen Seite gerade die Landgemeinden wegen ihrer größeren Entfernung vom Sitze der ordentlichen Gerichte eine besondere Rücksicht verdienen.

2. Das Recht, Arreste und einstweilige Verfügungen

zu erlassen, soll den Bürgermeistern ausdrücklich zugesprochen werden.

Dieses Recht wurde von einem Theil der Bürgermeisterämter schon bisher ausgeübt (vgl. auch R. Stritt „die richterliche Thätigkeit des badischen Bürgermeisters" §. 23); die Begründung derselben erscheint aber als eine sehr zweifelhafte und ist in mehreren Fällen durch den Spruch der ordentlichen Gerichte als unzutreffend verworfen worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jedenfalls ist es nothwendig, bei der vorliegenden Veranlassung über die Frage eine klare Entscheidung zu geben und erklären wir uns mit der Zuerkennung des fraglichen Rechts an die Bürgermeister vollkommen einverstanden.

Zwar sind schon Stimmen laut geworden, welche eine derartige Bestimmung als schon mit dem Wortlaute, mehr aber noch mit dem Sinne des §. 14 Ziff. 3 des R.-G.-V.-G. unvereinbar erklären (vgl. Gaupp, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg §. 68 Ziff. 1 Anmerk. 1).

Der Einwand erscheint uns aber nicht als ein begründeter: Da im Gegentheil das Verbot des Arrestverfahrens unter den in jener Gesetzesstelle gegebenen Einschränkungen nicht enthalten ist, so unterliegt seine Zulassung nach unserer Ansicht keinem gesetzlichen Bedenken. Andere Stimmen haben vor diesem Schritt gewarnt, im Hinblick auf die besondere Schwierigkeit, welche darin liege: daß der Bürgermeister auf den einseitigen Vortrag einer Partei über die Existenz der Forderung, des Arrestgrundes und deren Glaubhaftmachung u. dgl. urtheilen solle. Auch dieses Bedenken konnte uns nicht überzeugen, und sehen wir nicht ein: warum der Bürgermeister, welcher eventuell über die Existenz oder Nichtexistenz des Anspruchs ein Urtheil geben muß, nicht im Stande sein soll, auf Grund geeigneter Bescheinigungen zu ermessen, ob sie wenigstens glaubhaft gemacht ist. Auch das Ermessen darüber, ob die eventuelle Vollstreckung des Urtheils ohne den Arrest verwickelt oder erschwert würde, bietet nach unserer Ansicht keine so großen Schwierigkeiten, um auf Grund derselben dem Bürgermeister eine Befugniß zu entziehen, deren bisheriges Fehlen bei gewissen Streitigkeiten (z. B. mit Dienstboten, Miethern, Ausländern) fast überall, besonders aber in den Gemeinden längs unserer Landesgrenze, schon oft als ein großer Mißstand und als eine fühlbare Erschwerung der Rechtsverfolgung bezeichnet worden ist. Ein größeres Gewicht könnte noch der Befürchtung beigemessen werden, daß die Bürgermeister den Arrest zu leicht, ohne genaue Prüfung der Voraussetzungen zu verfügen, geneigt sein könnten. Gegen eine derartige mißbräuchliche Anwendung dürfte aber doch die auch hier ohne Einschränkung gegebene Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg hinreichenden Schutz gewähren. Hinsichtlich der von uns im Einzelnen für nöthig gehaltenen Einschränkungen verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. V.

3. Die vorläufige Vollstreckbarkeit

war bisher (§ 122 des bad. E.-G.) den bürgermeisteramtlichen Entscheidungen nicht zugestanden und bildete dieser Umstand auch nach unseren Erfahrungen einen Hauptmangel der Gemeindegerichtsbarkeit, welcher in vielen Fällen des dem Kläger zustehenden Wahlrechts diesen veranlaßte, seinen Anspruch lieber sofort beim Amtsgericht anhängig zu machen. Da uns irgendwelche erhebliche Bedenken gegen die Gewährung dieser vorläufigen Vollstreckbarkeit nicht bekannt sind, so befürworten wir dieselbe in der Erwartung, daß dadurch insbesondere auf dem Gebiete der Miethstreitigkeiten die bekanntlich so oft angewendete chicanöse Prozeßführung auch beim Bürgermeister unmöglich gemacht werde.

4. Das Recht, Bevollmächtigte und Beistände dann auszuschließen, wenn sie das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben

kann auch nach unserer Ansicht dem Bürgermeister unbedenklich eingeräumt werden und verweisen wir zur Begründung auf das durch die Erfahrung hervorgetretene Bedürfniß.

Endlich soll

5. der bürgermeisteramtliche Spruch immer auch die Kostenfrage regeln.

Wenn dieser Ausspruch auch seither in den meisten Streitsachen thatsächlich erfolgt ist, so hat es doch auch viele Fälle gegeben, in welchen der Kostenfrage — meist in der Unterstellung: es sei dies etwas Selbstverständliches — in der Entscheidung keine Erwähnung gethan wurde und hat dann diese Unterlassung häufig ihrerseits wieder die Veranlassung zu neuen Streitigkeiten geboten. Unter Hinweisung auf die bei Art. III zu besprechenden Verbesserungsvorschläge sind wir auch hiermit einverstanden. Ueber alle weiteren, weniger einschneidenden Aenderungen verweisen wir auf den Gesetzestext, bei dessen Besprechung auch die Details obiger Fragen gewürdigt werden sollen.

V. Was nun die Wirkungen anlangt, welche wir von der Einführung des vorwürfigen Gesetzes erwarten, so dürfte wohl außer Zweifel stehen, daß sich dieselben vor Allem vom Standpunkte der behördli-

chen Organisation in einer Abnahme der bisherigen einschlägigen amtsgerichtlichen und in einer entsprechenden Zunahme der bürgermeisteramtlichen Geschäfte zeigen werden.

Die erstere Erwartung kann selbstverständlich bei der Entscheidung der vorwürfigen Frage nicht in's Gewicht fallen und wird dieselbe höchstens die Großh. Staats-Regierung zur Erwägung veranlassen: wie den hiedurch etwa entstehenden Mißständen des öffentl. Dienstes (durch Zuweisung anderer Geschäfte, Hinwirkung auf eine Competenzerweiterung der Amtsgerichte ꝛc.) am besten abgeholfen werde.

Die Mehrbelastung der Gemeindegerichte aber wird in keinem Falle eine derartige werden, daß der übrige Dienst des Gemeindevorstands dadurch nachhaltig geschädigt werden könnte. Naturgemäß wird die Geschäftsvermehrung weniger auf dem Lande und mehr in den Städten fühlbar werden, welche derselben in Folge ihrer besonderen Organisation völlig gewachsen sind. Sehr unwahrscheinlich ist, daß in Folge der fraglichen Organisation eine Vermehrung der Beamtenzahl vorgenommen werden muß, da die Zahl der künftigen Rechtsstreite — wie auch die Großh. Regierung annimmt — jene vor dem Jahre 1879 schwerlich wieder erreichen wird. Mögen aber in der einzelnen Gemeinde die Wirkungen wie immer sein, im ganzen Lande werden gewiß die zu erwartenden Vortheile die Nachtheile weit überwiegen.

Das rechtsuchende Publikum wird in zahlreichen Fällen des Geschäftslebens, in welchen ein Rechtsanspruch von geringerem Betrag ohne unverhältnißmäßige Kosten gewahrt werden soll, diesen Zweck zu erreichen künftig in der Lage sein. Die Fälle werden sich mindern, in welchen der Kläger die Verfolgung seines Anspruchs lieber unterließ, als die Umständlichkeiten, Unkosten und Zeitverluste eines amtsgerichtlichen Prozesses zu wagen; kurz: dem rechtsuchenden Publikum wird ohne wesentlichen Nachtheil für irgend einen der in Betracht kommenden Factoren eine Erleichterung verschafft, welche besonders auf dem Lande als eine Wohlthat empfunden werden wird.

VI. Bezüglich der Fassung des Gesetzes war unser Bestreben darauf gerichtet: dasselbe für die Bürgermeister möglichst leichtverständlich zu gestalten. Es war ein hochanzuschlagender Vorzug des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister vom Jahr 1856, daß es den letzteren nur wenige leichtfaßliche Verfahrensvorschriften gegeben, alles Andere aber ihrem Ermessen überlassen hat. Schon durch die Aufstellung der jetzigen §§. 115—123 des bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. mußte dieses Verhältniß durch zahlreiche Verweisungen auf andere Gesetze, insbesondere die Civilprozeßordnung — nachtheilig geändert werden und würde dieser Mißstand noch vergrößert, wenn, wie im Gesetzes-Entwurfe geschieht, diese Anführungen von anderen Gesetzesstellen, welche ihrerseits oft wieder weiter verweisen, noch wesentlich vermehrt würden. Unser Bestreben ging dahin: wenigstens bezüglich der Vorschriften, welche der Bürgermeister selbst zu beobachten hat, soweit als möglich die in Frage stehenden Bestimmungen in das Gesetz selbst aufzunehmen und so das viele Nachschlagen unnöthig zu machen.

Die Einwendung, daß den Bürgermeistern auch in den übrigen, oft sehr schwierigen und umfangreichen Gesetzen des Reichs und des Einzelstaats fast täglich die Kenntniß aller möglichen Vorschriften und Bestimmungen zugemuthet und deren Befolgung vorgeschrieben werde, konnte uns nicht vom Verlangen abhalten, daß der Bürgermeister wenigstens aus dem vorliegenden Gesetze selbst klar und unzweideutig und ohne große Mühe ersehen könne, welche Vorschriften er als Richter zu beobachten verpflichtet sei.

Weniger Bedenken hegten wir hiernach gegen diese Verweisungen dann, wenn die betreffenden Bestimmungen mehr für andere Behörden (Amtsgericht, Gerichtsvollzieher ꝛc.) gegeben und von diesen zu beobachten sind Auch haben wir mit Befriedigung die Eröffnung der Gr. Regierung entgegengenommen: daß im Interesse der leichteren Geschäftsbehandlung beabsichtigt werde, nach dem Zustandekommen des Gesetzes eine Vollzugsverordnung zu erlassen, welche die gesetzlichen und Vollzugsbestimmungen (wie beim Standesbeamtungsgesetze) systematisch und erschöpfend verbinde und so jedes weitere Nachschlagen in den verschiedenen Gesetzbüchern überflüssig mache.

VII. Ueber die einzelnen Artikel des Gesetzes haben wir nach dem Vorgetragenen nur noch Folgendes beizufügen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel I.
(§. 115 des bad. Einf.-Ges.)

Der Ausdruck „Bürgermeister" ist hier allgemein im Sinne von „Gemeinde-Vorstand" zu nehmen. In den Städten unter der Städte-Ordnung wird durch Ortsstatut zu bestimmen sein, wer diese Funktion zu versehen hat. (St.-O. §. 10, Abs. 1 und 2).

Mit der Durchführung der Bestimmung in Abs. 2 (dingliche Klagen) sind wir im Hinblick auf die wohl nicht große Zahl der jetzt noch möglichen Fälle dieser Art (beide Theile müssen Ortsgenossen sein) und zwar um so mehr einverstanden, als es nicht sicher ist, ob Angesichts des §. 25 der C.-P.-O. eine Entscheidungsbefugniß des Bürgermeisters auf diesem Gebiete noch aufrecht erhalten werden kann. Da aber der Ausdruck „dingliche Klagen" bei den nichtrechtsgelehrten Bürgermeistern des Landes zu Zweifeln und Unklarheiten Veranlassung geben könnte, schlagen wir vor, diesen Absatz in Anlehnung an den Wortlaut des §. 25 der C.-P.-O. so zu fassen, wie aus der Anlage zu ersehen ist.

Die nähere Aufzählung der hauptsächlichsten übrigen dinglichen Klagen wäre sodann Sache der Vollzugsverordnung. (vgl. das württemb. Einf.-Ges. vom 18. August 1879, Art. III, Abs. 3).

Die Regierung ist mit der Aenderung einverstanden.

Der letzte Absatz enthält etwas Selbstverständliches, soll aber der Deutlichkeit wegen nicht beanstandet werden.

Zu Artikel II.
(§. 116 des bad. Einf.-Ges.)

Daß das Ausschließungsrecht auf jene Bevollmächtigten und Beistände beschränkt werden soll, welche das mündliche Verhandeln geschäftsmäßig betreiben, scheint uns nicht zweckmäßig. Häufig würden durch diese Fassung gerade solche Vertreter nicht getroffen, welche der Bürgermeister aus guten Gründen ausschließen möchte. Wir schlagen daher die in der Anlage enthaltene allgemeine Fassung vor, welcher die Gr. Regierung zugestimmt hat.

Jede weitere Einschränkung des Rechts, sich vor dem Bürgermeister vertreten zu lassen, müßte als eine durch Nichts gerechtfertigte schwere Belästigung der rechtsuchenden Bevölkerung und als eine die friedenstiftende Wirksamkeit des Bürgermeisters schädigende Vorschrift bezeichnet werden.

Das in §. 116 enthaltene Verbot der Eidesabnahme wurde von verschiedenen Seiten als ein Mißstand bezeichnet, welcher sich besonders dann recht fühlbar mache, wenn der Eid das einzige Beweismittel einer Partei sei.

Die Kommission konnte sich aber trotzdem zu einem Aenderungsantrag nicht entschließen; und zwar einerseits im Hinblick darauf, daß das dem Bürgermeister bei seiner Entscheidung gewährleistete freie Ermessen doch in den meisten Fällen über die bezeichnete Schwierigkeit hinaushelfen werde, anderseits aber in der Erwägung, daß der Mißstand: in seltenen Fällen gegen eine nur auf den Eid angewiesene Partei entscheiden zu müssen, als ein viel geringeres Uebel erscheint, als die Folgen, welche sich aus der Zulassung des Eides beim Bürgermeister in prozessualischer und krimineller Beziehung ergeben müßten.

Zu Artikel III.
(§. 117 des bad. Einf.-Ges.)

Die vorgeschlagene, auch in das württembergische Gesetz aufgenommene Fassung wird nach unserer Ansicht ihren Zweck nicht erreichen. Abgesehen davon, daß insbesondere der Ausdruck „entgangener baarer Arbeitsverdienst" zu vielen Zweifeln und Streitigkeiten Veranlassung geben würde, erscheint es doch als unbillig, hier blos denjenigen das Privileg des Kostenersatzes zuzusichern, welche einen baaren, bestimmten Arbeitsverdienst nachweisen können und sind viele Fälle denkbar, in welchen wegen Mangels dieses Nachweises ein Kostenersatz nicht verlangt werden könnte, obwohl die innere Billigkeit, wie z. B. bei den Stückarbeitern, ebenso sehr für die Gewährung spricht, als bei den im Gesetz benannten Fällen. Abgesehen davon, befürchten wir aber, von einer derartigen Vorschrift die Wirkung, daß alsdann — zum Nachtheil der friedlichen Beilegung vieler Streitigkeiten — derartige Kosten künftig in der That auch immer verlangt werden, während bisher doch in sehr vielen Fällen von einem gegenseitigen Kostenersatz Umgang genommen wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir beantragen daher die in der Anlage enthaltene geänderte Fassung und glauben, daß es nicht dem geringsten Bedenken unterliegen könne, auch die Kostenersatzfrage ebenso wie die Hauptsache selbst ins freie Ermessen des Bürgermeisters zu stellen. Für seine Entscheidung wird alsdann hauptsächlich maßgebend sein: welche Kosten er zur Durchführung des Streites für nothwendig hält. Ihn in dieser Beurtheilung zu limitiren halten wir nicht für geboten.

Die Großh. Regierung ist einverstanden.

Zu Art. IV.

(§. 118 des bad. Einf.-Ges.)

Wir beantragen im Interesse der richtigen Belehrung der Parteien über den Fristenlauf durch den Bürgermeister: den Zusatz: „der Tag der Zustellung oder Eröffnung wird nicht mitgerechnet." Für den Amtsrichter mag der Zusatz Angesichts des §. 200 der C.-P.-O. überflüssig erscheinen; nicht so für den Bürgermeister. (Vgl. Stritt §. 13 Anmerkung 3.)

Die Großh. Regierung ist einverstanden.

Zu Art. V.

(§. 120 des bad. Einf.-Ges.)

Wie wir schon oben ausgeführt haben, sind wir mit dem Inhalt der hier gemachten Vorschläge: dem Bürgermeister die Befugniß zur Anordnung des Arrestes und der einstweiligen Verfügung zuzuerkennen, vollkommen einverstanden. Beide Maßnahmen bezwecken eine mögliche künftige Zwangsvollstreckung — der Arrest bezüglich einer Geldforderung, die einstweilige Verfügung bezüglich einer individuellen Leistung oder der Regelung des einstweiligen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältniß. (Vgl. §§. 796, 819 C.-P.-O.). Es scheint uns daher nur der Natur der Sache zu entsprechen, wenn die Anordnung dieser Maßregeln bezüglich der bürgermeisteramtlichen Streitobjekte dem Bürgermeister selbst übertragen wird, welcher jedenfalls in der Lage ist, sich ein zutreffendes Urtheil darüber zu bilden, ob die s. Z. in seiner Gemeinde zu bewirkende Zwangsvollstreckung gefährdet ist oder nicht. Nach übereinstimmender Mittheilung der Bürgermeister, besonders in den Grenzgemeinden, gehen jährlich eine Reihe von Forderungen dem Gläubiger verloren, weil er nicht in der Lage ist, im richtigen Augenblick rasch und ohne zu große Kosten und Umstände einen Arrest zu erwirken.

Nur in einem Punkte scheint uns eine Einschränkung der Arrestbefugniß nicht nur zulässig, sondern geboten zu sein, und zwar bezüglich des persönlichen Arrests. Auch die Anordnung dieser, in die persönliche Freiheit des Schuldners auf's Tiefste eingreifende Maßregel dem Bürgermeister zuzugestehen, dazu liegt vor Allem ein Bedürfniß nicht vor, wie sich am Besten daraus ergiebt, daß ein hierauf gerichteter Antrag uns noch nicht zur Kenntniß gekommen ist. Auch die Ausführung dieses Arrestes würde wohl zu allzugroßen Unzuträglichkeiten führen.

Als der weitaus wichtigste und nothwendigste Arrest erscheint uns der auf Fahrnisse; eine Beschränkung der bürgermeisteramtlichen Befugniß auf denselben erachten wir aber — im Einverständniß mit der Gr. Regierung — in der Erwägung für unzweckmäßig, daß der betreibende Gläubiger oft sämmtliche dingliche Arreste nothwendig hat. In einem solchen Falle müßte er dann das eine Arrestgesuch an den Bürgermeister, das andere an den Amtsrichter richten. Auch der Fall, daß vorerst allgemein der Arrest ausgesprochen, die Ausführung im Einzelnen erst noch vorbehalten wird, darf hier nicht aus dem Auge gelassen werden.

Was dagegen die Form anlangt, in welcher die Regierungsvorlage die Bestimmungen über den Arrest und die damit zusammenhängenden Fragen gebracht hat, so können wir uns mit derselben nicht einverstanden erklären. Wir hegen gewichtige Bedenken gegen das hier versuchte System, mit wenigen Worten die Zuständigkeit des Bürgermeisters auszusprechen, ihn aber bezüglich aller übrigen Fragen des Verfahrens vor ihm und im Stadium des Vollzugs auf eine so große Reihe von Prozeßordnungsparagraphen zu verweisen.

Ganz besonders hier glauben wir in Ausführung des oben in der Einleitung (Ziff. VI) Gesagten auf Vereinfachung dringen und den Bürgermeister vor der Nothwendigkeit der Nachschlagung in complizirten Gesetzesgebieten bewahren zu sollen.

Vor Allem ist zwischen der Anordnung des Arrestes und der einstweiligen Verfügung und dem Vollzug desselben klar zu unterscheiden. Der letztere ist ein Theil der Zwangsvollstreckung, die erstere nicht. (Vgl. Petersen: die C.-P.-O. für das D. Reich S. 1093.) Die Anordnung des (dinglichen) Arrestes ist Sache des Bürgermeisters, die Vollziehung nicht oder wenigstens nur insoweit, als seine Mitwirkung auch bei der Zwangsvollstreckung zugelassen ist. (§. 123 d. bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G.)

Nach unserem Dafürhalten müssen daher die das Verfahren vor dem Bürgermeister regelnden Bestimmungen kurz in das Gesetz aufgenommen werden, während bezüglich der Vorschriften über den Vollzug die Verweisung auf die C.-P.-O. keinem Bedenken unterliegt. Von diesem Grundsatze ausgehend haben wir in der Anlage (§§. 120 a—e) die für den Bürgermeister auf dem fraglichen Rechtsgebiet nothwendigen Bestimmungen zusammengestellt und glauben wir zu deren näheren Erläuterung uns auf folgende Bemerkungen beschränken zu können:

Zu §. 120 a.

Es wird auf §. 797 der C.-P.-O. verwiesen.

Zu §. 120 b.
(Vgl. §. 800 der C.-P.-O.)

Der Abs. 2 dieses Paragraphen soll in möglichst weitem Rahmen die Befugniß des Bürgermeisters aussprechen: auf dem Arrestgebiet von dem ergänzenden Mittel der Sicherheitsleistung nach seinem Ermessen freien Gebrauch zu machen. Diese Vorschrift bezieht sich also nicht blos auf die Fälle des Abs. 1, sondern auf alle Fälle, erlaubt daher auch: die Arrestanlegung gegen Sicherheit dann auszusprechen, wenn eine Glaubhaftmachung nicht vorliegt oder nicht gelungen ist.

Der Ausdruck „Sicherheit" wurde absichtlich und im Gegensatz zu der Fassung in §. 803 der C.-P.-O. so allgemein gewählt, um auszusprechen, daß der Bürgermeister nicht allein gesetzlich und richtig hinterlegtes Geld, sondern jedes andere nach seiner Ansicht taugliche Mittel: Bürgschaft, Pfandbestellung, Hinterlegung zur dritten Hand ꝛc. als „Sicherheit" annehmen darf. Insbesondere sollte durch diese Fassung die Hereinziehung der Vorschriften des Hinterlegungsgesetzes vom 7. Juni 1884 und seine für ein bürgermeisteramtliches Verfahren weniger passendes Verfahren vermieden werden.

Die Großh. Regierung ist zwar der Ansicht, daß derartige Hinterlegungen nur selten vorkommen und befürchtet von der Zuerkennung der Befugniß: den Arrest in so weiten Schranken gegen Sicherheit wieder aufzuheben, unter Umständen eine Benachtheiligung des Gläubigers, welchem durch eine allzuleichte Aufhebung des Arrestes gegen Sicherheit das Pfändungspfandrecht entzogen werde.

Wir können eine derartige Befürchtung nicht als begründet ansehen und glauben, daß von dem Bürgermeister, welcher vorher dem Gläubiger zum Schutz seiner Rechte den Arrest zuerkannt hat, nicht angenommen werden kann, daß er denselben Gläubiger durch eine ungerechtfertigte Aufhebung zu schädigen im Stande ist.

Zu §. 120 c.

Im Regierungsentwurf ist als neues Rechtsmittel im bürgermeisteramtlichen Verfahren allgemein die Beschwerde gegen die hier aufgezählten Verfügungen an das Amtsgericht des Bezirks vorgeschlagen.

Wie die Anlage zeigt, beantragt die Kommission: auch in diesen Fällen lediglich die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zuzulassen.

Die prozessualische Beschwerde ist nach unserer Ansicht ein Rechtsmittel, welches sowohl nach seiner inneren Natur als nach den einschlägigen Grundsätzen der Wissenschaft und der Reichsgesetzgebung (vgl. Petersen die C.-P.-O. des D. Reichs S. 765 ff.) einen regelmäßigen Instanzenzug vom untergeordneten an das höhere Gericht voraussetzt und daher nicht wohl in einem Fall anzuwenden ist, in welchem sich zwei auf verschiedener Grundlage stehende Gerichte gegenüberstehen.

Sodann wird es das Wesen der Beschwerde mit sich bringen, daß der die Beschwerde prüfende Oberrichter sich auf den Standpunkt des Unterrichters stellt und dabei die Frage entscheidet: ob der letztere auf die ihm gegebene Rechtslage die bestehenden Gesetzesvorschriften richtig angewendet habe. Auch diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu, denn das Amtsgericht kann naturgemäß jede ihm unterbreitete Arrestfrage lediglich nach den Bestimmungen der C.-P.-O. prüfen, an welche umgekehrt der in der

Hauptsache nach freiem Ermessen urtheilende Bürgermeister, soweit das Gesetz selbst es nicht vorschreibt, nicht gebunden ist.

Endlich würde wohl die Einführung der Beschwerde die Möglichkeit mit sich bringen, daß der Beschwerdeoberrichter den in Frage stehenden Fall mit einer gewissen Weisung an den Unterrichter zurück gibt, — eine Eventualität, welche wir im Interesse der Bürgermeister unter allen Umständen verhindern möchten.

Man wird hiegegen vielleicht einwenden: dieses Ziel lasse sich auch durch die Beifügung erreichen: daß das Beschwerdeobergericht (Amtsgericht) unter allen Umständen selbst in der Sache die Entscheidung zu geben habe. Dies ist nun zwar richtig, aber wir sehen nicht ein, warum man nicht auch in den Fällen des Arrestes und der einstweiligen Verfügung das durch das bestehende Gesetz schon gegebene Rechtsmittel der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg — festhalten solle.

Die Einheitlichkeit, Faßlichkeit und Uebersichtlichkeit der bürgermeisteramtlichen Gesetzgebung spricht entschieden für unseren Vorschlag, welcher den Unterschied zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Gemeindegerichtsbarkeit unverkennbar zum Ausdruck bringt.

Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg genügt aber auch in allen vom Gesetz aufgeführten Fällen und kann wohl kein Zweifel entstehen, in welcher Form sie zu erfolgen habe. Hat der Bürgermeister den klagenden Theil einseitig abgewiesen, so wird sich die Anrufung des ordentlichen Richters unter Nachweisung der erfolgten Abweisung in der Gestalt der gewöhnlichen Arrestbitte vollziehen; das Gleiche wird der Fall sein, wenn die Anlegung des Arrests durch den Bürgermeister an die Bedingung der Sicherheitsleistung geknüpft wird.

Hat aber der Bürgermeister den Arrest angeordnet und will der Arrestirte die Arrestanlegung bekämpfen, so soll vor Allem hierüber vor dem Bürgermeister zwischen beiden Theilen verhandelt und erst gegen den hierauf ergehenden Spruch des letzteren die Klage beim Amtsgericht erhoben werden.

Die Einschiebung dieser Widerspruchs-Verhandlungstagfahrt nach dem Vorbilde des §. 804 der C.-P.-O. halten wir für sehr wichtig, weil wir sicher sind, daß in Folge derselben ein großer Theil dieser Streitigkeiten endgiltig vor dem Bürgermeister wird erledigt werden.

Die Bestimmung, daß durch den erhobenen Widerspruch die einstweilige Vollziehung des Arrests nicht gehemmt werden darf, ist nothwendig, wenn der Gläubiger gegen chicanösen Widerspruch geschützt werden soll.

Zu §. 120 d.

Hiernach wird der Bürgermeister regelmäßig nur bei dem Vollzug des Arrests auf Fahrnisse mitzuwirken und den Gerichtsvollzieher zu beauftragen haben; alle anderen dinglichen Arrestarten hat der Gläubiger durch das zuständige Amtsgericht vollstrecken zu lassen. Es ist nun nicht zu verkennen, daß durch diese Vorschrift ein Theil der Vortheile der bürgermeisteramtlichen Arrestzuständigkeit illusorisch gemacht wird. Gerade in Landgemeinden wird es als eine schwere Belästigung empfunden werden, auch zur Fahrnißpfändung den Gerichtsvollzieher herbeizuholen und betreffs der übrigen Vollstreckungsarten doch noch den Richter anrufen zu müssen. Die Kommission glaubte denn auch ein Mittel der Abhülfe darin gefunden zu haben, daß im Wege der Verordnung Seitens der Landesjustizverwaltung (Vgl. §. 155 des Ger.-Verf.-Ges.) der Ortsdiener zum Stellvertreter des Gerichtsvollziehers entweder allgemein für derartige Fahrnißpfändungen oder doch wenigstens in eilenden Fällen aufgestellt werde.

Allein die Gr. Regierung hat bisher Anstand genommen, die Erfüllung dieses Wunsches zuzusagen: Eine Abweichung von den materiellen Vorschriften der C.-P.-O. über die Vollziehung der Pfändung, insbesondere die Einführung einfacherer Formen sei im Hinblick auf das Pfändungspfandrecht unzulässig. Die hiernach beizubehaltenden Vorschriften seien aber so complicirt, daß von den Ortsdienern ihre richtige Erfassung und Anwendung nicht zu erwarten sei. Durch Mängel im Vollzug könnten aber leicht die Interessen Derjenigen geschädigt werden, welche beim Gemeindegerichte ihr Recht suchen. Eine nicht vorschriftsmäßige Pfändung würde vom Gerichtsvollzieher, (ev. vom Gericht) der für andere Gläubiger beim gleichen Schuldner zu pfänden habe, nicht respektirt werden, wodurch schwer lösbare Complicationen entstehen müßten. Uebrigens sei der Fall, daß der Gerichtsvollzieher nicht sofort zur Stelle sei und dadurch der Vollzug der

Pfändung überhaupt in Frage gestellt werde, in gleicher Weise bei Forderungen vorhanden, die beim Amtsgericht oder Landgericht geltend zu machen seien. Endlich sei auch nicht wünschenswerth, den am Wohnorte des Schuldners wohnenden Gläubigern, welche naturgemäß leichter als alle anderen Gläubiger das zur Arrestanlage führende Verhalten des Schuldners wahrnehmen und demzufolge vor Allen anderen Concurrenten einen vollstreckbaren Titel oder Arrestbefehl (beim Bürgermeister) erwirken können, auch noch das weitere Privileg zu verleihen, daß sie sich der stets bereiten Thätigkeit des Ortsdieners zur Pfändung und Erlangung des Pfändungspfandrechts bedienen und dadurch factisch die übrigen Gläubiger vom erfolgreichen Zugriff ausschließen können.

Hiernach erübrigte der Kommission nur die Annahme der in der Anlage enthaltenen Fassung, mit welcher sich auch die Gr. Regierung einverstanden erklärt hat.

Zu §. 120 c.
(Vgl. 819 der C.-P.-O.).

Mit der in der Anlage enthaltenen Fassung des ganzen Art. V ist die Großh. Regierung ev. einverstanden, obwohl sie eine Zitirung der einschlägigen Paragraphen der C.-P.-O. für besser gehalten hätte.

Zu Artikel VI.
(§. 122 des bad. Einf.-Ges.).

Wir beantragen an Stelle des (aus dem württembergischen Gesetz herübergenommenen) Ausdrucks „nachzulassen" zu setzen: „zu gestatten".

Zu Artikel VII. und VIII.

erklären wir unsere Zustimmung.

VIII. Gestützt auf das Vorgetragene, beehren wir uns schließlich den Antrag zu stellen:

„Die hohe II. Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzesentwurfe in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf,

die Abänderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Seitherige Fassung.	Regierungs-Entwurf.	Kommissionsantrag.
	Artikel I.	
	§. 115 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.), erhält folgende Fassung:	
§. 115.		§. 115.
Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von 10 ℳ., in Städten von mehr als 3000 Einwohnern von 30 ℳ. nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde ihren Wohnsitz, eine Niederlassung, oder im Sinne der §§. 18 und 21 der Civilprozeßordnung ihren Aufenthalt haben, sind die Bürgermeister, bezw. deren gesetzliche Stellvertreter, zuständig.	Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von 60 ℳ. nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben, sind die Bürgermeister bezw. deren gesetzliche Stellvertreter zuständig.	Abs. 1 unverändert.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Kläger die Entscheidung des Bürgermeisters auch wegen Ansprüchen bis zum Werthe von 50 *M.* anrufen.

Dingliche Klagen in Beziehung auf unbewegliche Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, sind von der Zuständigkeit der Bürgermeister (Gemeindegerichte) ausgeschlossen.

Auch sind in den Fällen, in welchen Verwaltungsbehörden (einschließlich der Gemeindebehörden) gewerblichen Schiedsgerichten oder Innungen eine Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zukommt und gegen deren Entscheidung die Berufung auf dem Rechtsweg zugelassen ist, für diese Berufung nur die ordentlichen Gerichte, nicht die Bürgermeister (Gemeindegerichte) zuständig.

Absatz 2 soll heißen:

In Beziehung auf unbewegliche Sachen, welche ausserhalb des Gemeindebezirks liegen, sind die Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, ferner die Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen von der Zuständigkeit der Bürgermeister ausgeschlossen.

Abs. 3 unverändert.

Artikel II.

§. 116.

Die Bürgermeister haben vor Erlassung ihrer Entscheidung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten. Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt sind sie nicht befugt.

Im Uebrigen ist das Verfahren ihrem freien Ermessen anheim gegeben.

§. 116.

Unverändert mit dem

(Zusatz:)

Die Bürgermeister können Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt. Auf Rechtsanwälte und deren rechtskundige Stellvereter findet dieselbe keine Anwendung.

§. 116.

Unverändert.

(Zusatz-Aenderung:)

Die Bürgermeister können Bevollmächtigte und Beistände, welche die Besorgung von Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt. Rechtsanwälte und deren rechtskundige Stellvertreter können nicht zurückgewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 117.

Kommt ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Die Entscheidung muß schriftlich erlassen und unter Angabe des Tages von dem Bürgermeister unterschrieben werden.

Dieselbe ist den Parteien mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

§. 118.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Nothfrist von zwei Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu. Dieselbe erfolgt im Wege einer Klage bei dem Amtsgericht des Bezirks; die Klagerhebung ist von dem Kläger durch Zeugniß des Gerichtsschreibers dem Bürgermeister nachzuweisen; das Zeugniß wird kostenfrei ertheilt.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Nothschrift finden die Vorschriften der §§. 211—216 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Artikel III.

§. 117.

Unverändert mit dem

(Zusatz:)

Die Entscheidung erstreckt sich auf die Kosten. Die Parteien können nur baare Auslagen und entgangenen baaren Arbeitsverdienst in Ansatz bringen. Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Artikel IV.

§. 118.

(Unverändert.)

(Zusatz zu Absatz 1:)

Die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg beginnt für eine jede Partei mit dem Tage, an welchem ihr die Entscheidung eröffnet oder zugestellt ist.

(Unverändert)

§. 117.

Unverändert.

(Zusatz-Aenderung:)

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die Kosten. Ueber den Betrag der einer Partei von unterliegendem Gegner zu ersetzenden Kosten entscheidet der Bürgermeister nach freiem Ermessen.

Gebühren und Reisekosten ꝛc.

(unverändert.)

§ 118.

(Unverändert.)

Weiterer Zusatz (zu vorig. Zusatz)

„Der Tag der Zustellung oder Eröffnung wird nicht mitgerechnet."

§. 119.

Wird die Erledigung einer bei dem Bürgermeister anhängigen Sache ungebührlich verzögert, so kann das Amtsgericht auf bei demselben einzulegende Beschwerde einer Partei, über welche der Bürgermeister zu hören ist, das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären. Beschwerde hiegegen findet nicht statt, dem Kläger steht sodann frei, seine Klage bei dem Amtsgericht zu erheben, wobei auch die bei dem Bürgermeister erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können.

Unverändert.

Unverändert.

Artikel V.

§. 120.

Unter den in §. 115 bestimmten Voraussetzungen sind die Bürgermeister auch zuständig für das Mahnverfahren, auf welches die Vorschriften der §§. 628 bis 643 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß der nach §. 640 der Civilprozeßordnung statthafte Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl des Bürgermeisters bei dem Amtsgerichte zu erheben ist.

(Unverändert).

(Unverändert.)

(Zusatz-Antrag):

In den zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten (§. 115) sind die Bürgermeister auch zur Erlassung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen zuständig. Auf das Verfahren finden die §§. 796—798, 800 Absatz 2, 801 Absatz 2, 803, 808—812, 814 und 817—819 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gegen die Zurückweisung von Gesuchen um Arrest und einstweilige Verfügungen, sowie gegen die Erlassung und Aufhebung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen findet Beschwerde an das Amtsgericht des Bezirks statt.

Hinter §. 120 werden folgende weitere Paragraphen eingeschaltet:

§. 120 a.

In den zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten (§. 115) sind die Bürgermeister auch zur Anordnung des dinglichen Arrestes zuständig. Der Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müsste.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 120 b.

Wer den Arrest nachsucht, hat seinen Anspruch und den Arrestgrund glaubhaft zu machen.

Der Bürgermeister kann die Arrestanlegung von der Leistung einer nach seinem freien Ermessen zu bestimmenden Sicherheit durch den Nachsuchenden abhängig machen.

Leistet derjenige, gegen welchen der Arrest erkannt wurde, Sicherheit in einer Höhe und Form, welche nach dem Ermessen des Bürgermeisters genügend ist, so ist der angelegte Arrest wieder aufzuheben.

§. 120 c.

Wird gegen die beiden Theilen zu eröffnende Anlegung des Arrests Widerspruch erhoben, so ordnet der Bürgermeister zur mündlichen Verhandlung hierüber einen Termin an, an dessen Schluss die angefochtene Verfügung bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird.

Gegen diese Entscheidung findet die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gemäss §. 118 des Gesetzes statt.

Binnen der gleichen Nothfrist ist die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg auszuführen gegen den Beschluss des Bürgermeisters, durch welchen das Gesuch um Arrestanlegung zurückgewiesen, bezw. vorgängige Sicherheitsleistung gefordert oder ein angelegter Arrest wieder aufgehoben wird.

Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die einstweilige Vollziehung des Arrests nicht gehemmt.

§. 120 d.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Bestimmungen der C.P.O. Anwendung. Eine Mit-

wirkung des Bürgermeisters tritt hiebei in dem nämlichen Umfang wie bei der Zwangsvollstreckung (§. 123) ein.

§. 120 c.

In dem Umfang des §. 120 a sind die Bürgermeister auch zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zuständig.

Dieselben sind bezüglich des Streitgegenstandes insbesondere zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Das Verfahren richtet sich nach §. 120 b und c.

§. 121.

Für den Nachweis der Zustellungen in bürgermeisteramtlichen Sachen werden durch Verordnung des Justizministeriums einfachere Vorschriften gegeben.

Unverändert.

Unverändert.

Artikel VI.

§. 122.

Die Entscheidungen der Bürgermeister sind erst vollstreckbar, wenn die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg unbenützt abgelaufen oder auf diese Berufung ausdrücklich verzichtet worden ist.

Außerdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Vergleichen (§. 117), sowie aus den von den Bürgermeistern im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen (§. 120).

Vollstreckbare Ausfertigungen ertheilen die Bürgermeister selbst.

§. 122.

Die Entscheidungen der Bürgermeister sind vorläufig vollstreckbar. Der Bürgermeister hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen*, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Im Falle der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg finden bei den Amtsgerichten die Vorschriften des §. 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Absatz 2 unverändert.

§. 122.

*Statt „nachzulassen“:
„zu gestatten.“

Sonst unverändert.

Artikel VII.

§. 123.	§. 123.	§. 123.
Zwangsvollstreckungen auf Grund von §. 122, welche durch Gerichtsvollzieher zu bewirken sind (C. P. O. §. 674) können bei dem Bürgermeister beantragt werden, welcher im Namen des betreibenden Gläubigers den Gerichtsvollzieher mit deren Vornahme beauftragt.	(Bleibt.)	(Unverändert.)
Im Uebrigen finden hinsichtlich der Zwangsvollstreckungen die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§. 773 bis 775 dem Prozeßgerichte zugewiesenen Verfügungen durch das Amtsgericht des Bezirks zu erlassen sind		
	§. 123 a. (neu).	
	Auf die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines Bürgermeisters geschlossenen Verfahrens finden die Vorschriften der §§. 541—554 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klagen auf Wiederaufnahme bei dem Amtsgerichte des Bezirks zu erheben sind.	Unverändert.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1886 in Kraft.		Unverändert.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 16. Januar 1886.

Bericht

der Kommission der 2. bad. Kammer für den Gesetzesentwurf, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend.

Erstattet
durch den Abgeordneten **Winterer.**

I. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat mit jenem über die Erweiterung der Kompetenz der Gemeindegerichte die Grundlage und Absicht gemeinsam: eine vermehrte gesetzliche Gelegenheit zur Erledigung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte zu schaffen, und hiedurch die rechtsuchende Bevölkerung vor den mit der Prozeßführung verbundenen Verlusten an Zeit, Ruhe und Geld nach Möglichkeit zu bewahren.

Stellt sich zu diesem Zweck das Gesetz über die Gemeindegerichte auf den gegebenen Boden des §. 14 Ziff. 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, indem es die Zuständigkeit der Gemeindegerichte fast bis zu der äußersten möglichen Grenze in allgemein verbindlicher Weise erweitert, so erstrebt dagegen unser vorliegender Gesetzes-Entwurf das gleiche Ziel auf der Grundlage der Freiwilligkeit durch Errichtung einer Behörde, vor welcher die näher bezeichneten Rechtsstreite in rechtsgiltiger Weise und ohne nennenswerthe Unkosten durch Vergleich erledigt werden können.

Gleichzeitig verfolgt das vorwürfige Gesetz das weitere praktische Ziel: jenem durch die bekannte enge Fassung des §. 14 Ziff. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Gemeindegerichte geschaffenen Mißstand (Beschränkung ihrer Thätigkeit auf die Ortsgenossen) auf dem zulässigen Wege der Landesgesetzgebung abzuhelfen.

Nach dem, was wir für die Erweiterung der Zuständigkeit ꝛc. der Gemeindegerichte ausgeführt haben, können wir daher der jetzigen Vorlage im Allgemeinen nur zustimmen, indem wir unsere Befriedigung darüber aussprechen, daß nunmehr mit der Verwirklichung des zeitgemäßen Gedankens der Errichtung einer allgemeinen Vergleichsbehörde ein erfolgversprechender Anfang gemacht worden ist.

Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieses Vorgehens ist freilich von verschiedener Seite in Zweifel gezogen worden:

Vor Allem wurde darauf hingewiesen, daß ja jeder Kläger nach Vorschrift des §. 471 der C.-P.-O den Gegner lediglich zu einem Vergleichsversuche vor den Amtsrichter laden lassen könne und daß somit die

Schaffung einer weiteren Vergleichsbehörde als überflüssig erscheine. Allein aus der Thatsache, daß bisher von dem erwähnten Institute nach unseren Erhebungen nur selten Gebrauch gemacht wurde, scheint doch hervorzugehen, daß dasselbe dem Bedürfnisse nicht völlig entspricht. Der Amtsrichter ist — insbesondere nach der Stellung, welche ihm die Reichsgesetzgebung angewiesen hat — dem größten Theile unserer Bevölkerung doch zu fernstehend, um auch außerhalb des Rechtsstreites von ihnen als Vergleichsmann angerufen zu werden. Abgesehen davon dürfte die Aussicht auf die auch auf diesem Wege alsbald entstehenden Unkosten zur Herbeiführung des obigen Resultats wesentlich mitgewirkt haben. Endlich ist aber nicht zu übersehen, daß unser Gesetzesentwurf für alle Gemeinden, also insbesondere auch für die Landgemeinden eine Einrichtung schaffen will, deren Vortheile auf Grund des genannten §. 471 bis jetzt doch hauptsächlich den Städten als den Gerichtssitzen zugeflossen sind.

Von anderer Seite wird vorausgesagt: die Bevölkerung werde bald einsehen, daß die Vorladung vor die Vergleichsbehörde ohne Nachtheil ignorirt werden könne und so werde die Einrichtung selbst bald ohne Benützung bleiben. Diese Auffassung scheint uns aber doch die Grundlage des ganzen Gesetzes nicht genügend zu würdigen. Der Ruf vor die Vergleichsbehörde läßt sich allerdings ohne viele Umstände ignoriren; daß derselbe aber trotzdem nicht der behaupteten Vernachlässigung verfallen wird, dies wird der in einem solchen Falle nachfolgende Rechtsstreit bewirken, welcher gewiß in vielen Fällen den Säumigen durch alle seine Folgen zur Ueberzeugung bringen dürfte, daß ihm die Befolgung jenes Rufes mehr Vortheile gebracht haben würde, als die Betretung des Rechtsweges.

Allen diesen Einwürfen gegenüber bleibt für uns die Erwägung entscheidend, daß in vielen Fällen schon die gegenseitige Verhandlung und Besprechung genügt, um die vorhandene Mißstimmung, Leidenschaftlichkeit und Voreingenommenheit zu mindern und zum Friedensschlusse geneigt zu machen. Sind bis zu diesem günstigen Augenblicke noch keine Unkosten entstanden, so ist es gewöhnlich nicht sehr schwer, einen Vergleich zu Stande zu bringen, während anderseits der letztere in zahlreichen Fällen an den schon entstandenen Unkosten aller Art zu scheitern pflegt. Trotzdem möchten wir nicht soweit gehen, die Anrufung der Vergleichsbehörde obligatorisch zu machen; denn abgesehen davon, daß die Erfahrungen der Länder, in welchen diese Vorschrift besteht, wenigstens unseres Wissens nicht derart sind, um eine solche Einrichtung auch bei uns schon jetzt anempfehlen zu können, — wünschen auch wir, daß wenigstens ein Theil und zwar eben durch Anrufung der Vergleichsbehörde ihre Geneigtheit zur eventuellen friedlichen Beilegung ausgesprochen hat und wir stimmen daher der fundamentalen Bestimmung des Gesetzes zu, daß die Behörde nur auf Antrag einer Partei in Thätigkeit treten solle.

II. Von entscheidender Bedeutung scheint sodann auch uns die glückliche Beantwortung der Frage zu sein, welche Behörde für den besprochenen Zweck neu geschaffen oder welche der bestehenden mit der neuen Aufgabe betraut werden solle?

Auch wir sind in dieser Beziehung zur Ueberzeugung gelangt, daß der von der Großh. Regierung gemachte Vorschlag, den Bürgermeister als Vergleichsbehörde einzusetzen, den Vorzug vor allen anderen verdient. Weist doch auf ihn schon äußerlich die bisherige Gesetzgebung hin, welche ihm nicht nur die geschäftsverwandte Gemeindegerichtsbarkeit, sondern auch den bei Beleidigungen vorgeschriebenen gesetzlichen Vergleichsversuch (§. 420 St.-P.-O.) zugewiesen hat. Die auf diesen Gebieten gewonnene Erfahrung und Gewandtheit wird und muß ihm ohne Zweifel auch für die neue Thätigkeit zu statten kommen. Auch auf den Vorzug des Besitzes einer eigenen Kanzlei mit allen zum Verhandeln nöthigen Einrichtungen darf bei einer Institution wie die hier in Frage stehende kein zu kleines Gewicht gelegt werden.

Was aber für den Gemeindevorstand den Ausschlag geben muß, das ist der Umstand, daß er nur durch einen Akt des allgemeinen Vertrauens, durch die freie Wahl der Gemeindebürger, auf seinen Posten gelangen kann. Gerade der Besitz dieses Vertrauens ist auch die dem Vergleichsrichter nothwendigste und unentbehrlichste Eigenschaft. Kommt ihm die letztere nach dem Urtheil der Gemeindebürger für die Besorgung der zahlreichen, meistens viel wichtigeren Gemeindegeschäfte zu, — so werden ihm dieselbe auch zwei im Rechtsstreit liegende Parteien in den meisten Fällen nicht absprechen können.

Auch die Hinweisung auf die Thatsache, daß leider oft einseitige Parteibestrebungen und nicht die Stimme des allgemeinen Vertrauens für die Wahl des Bürgermeisters entscheidend sind, kann diese Ueberzeu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gung nicht beseitigen; denn sind in einer Gemeinde die Zustände wie geschildert, so würden sie sich gewiß auch bei der Erwählung oder beim Vorschlag eines besonderen Vergleichsrichters geltend machen; — und wollte man, um auch dieser Gefahr zu entgehen, zur einseitigen Regierungsernennung greifen, so würde auch diese vor Mißgriffen nicht schützen und immer wieder auch auf diesem Gebiete zu der der Selbstverwaltung allein entsprechenden Wahl durch die Betheiligten zurückführen.

Nicht unmöglich ist sogar, daß der Hinblick auf die dem Bürgermeister jetzt zu übertragende Vergleichsthätigkeit auf die Wahl der Gemeindevorstände bessernd und läuternd einwirken werde. Endlich läßt sich aber beim Bürgermeister im Allgemeinen mehr als bei jedem anderen Gemeindeeinwohner jene bis ins Einzelne gehende Kenntniß aller Verhältnisse und Umstände voraussetzen, auf welche bekanntlich bei der Vorbereitung des Vergleichs am meisten ankommt.

Wenn nun dem besprochenen Vorschlag der Einwand entgegengehalten wird: das neue Amt werde für die Bürgermeister eine bedeutende Geschäftsbelastung verursachen, so ist ja nicht zu läugnen, daß diese Voraussage allerdings in größeren Gemeinden leicht zutreffen kann. Dabei ist aber andererseits nicht zu übersehen, daß gerade diese letzteren gewöhnlich geschäftsgewandte Persönlichkeiten zu ihrer Verfügung haben; — und sollten dieselben sogar, wie auch schon befürchtet wurde, in Folge des Gesetzes einen so großen Geschäftszuwachs zu verzeichnen haben, daß sie einen weiteren Beamten anstellen müssen, so wäre dieß ein so glückliches Ergebniß dieses Gesetzes, daß die entsprechende Ausgabe gewiß als eine der bestangelegten von der Gemeindebürgerschaft gerne würde getragen werden.

In kleineren Gemeinden, in welchen übrigens auch schon bisher der Vorstand mit allen größeren und insbesondere mit allen streitigen Rechtsgeschäften behelligt zu werden pflegte, wird sich das neue Institut in der erwähnten Richtung nicht so sehr geltend machen; — im ganzen Lande aber wird sich wohl bald und naturgemäß zeigen, daß verwickelte und besonders schwierige Rechtsverhältnisse in der Regel nicht vor die Vergleichsbehörden gebracht, sondern sofort dem Gericht übergeben werden.

Auch der weitere Einwurf: es seien doch nicht alle Bürgermeister zu dem in Frage stehenden Amt vereigenschaftet; manche derselben würden durch Abfassung mangelhafter Vergleiche Veranlassung zu neuen Prozessen geben u. dgl. ist nicht im Stande, die für den Gesetzesvorschlag sprechenden guten Gründe zu entkräften; denn, daß der Vergleich selbst wieder einen Prozeß veranlaßt, wird allerdings hie und da vorkommen, wie dies ja auch beim Abschluß derselben durch rechtsgelehrte Richter mitunter der Fall ist. Daß dies aber doch nur ausnahmsweise geschehen wird, dafür sorgt gewiß im Allgemeinen das eigene Interesse und die Selbstkontrole der Parteien; und wenn da und dort ein Bürgermeister sich vorfindet, welcher der fraglichen Aufgabe nicht gewachsen ist, so ist dies zwar im Interesse seiner Gemeindeangehörigen zu bedauern; zu einem Ausschluß des ganzen Standes genügt dies aber um so weniger, als der Gesetzgeber durch den gleichen Umstand auch auf anderen Gebieten sich nicht abhalten läßt, den Bürgermeistern tagtäglich noch viel schwierigere Aufgaben zu übertragen.

III. Was den Umfang der der Vergleichsbehörde beizulegenden Rechtsbefugnisse anlangt, so sollte hierin nach unserer Ansicht nicht allzu ängstlich vorgegangen werden. Wir halten es daher für unbedenklich, die Grenze bezüglich des Streitwerths von 60 Mark (wie die Regierung vorschlägt) auf 300 Mark zu erhöhen. Da der Bürgermeister vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 7 auch verhandeln muß, wenn die Parteien bei einem höheren, ja bei dem höchsten Streitwerth vor ihm erscheinen, so erscheint die vorgenommene Abänderung nicht als bedenklich und beruht ihre Bedeutung hauptsächlich darin, daß der Bürgermeister nun auch bei Streitwerthen bis zum genannten Betrage von 300 Mark auf einseitigen Antrag die gegnerische Partei vorzuladen verpflichtet ist. Die nicht zu unterschätzende Bedeutung liegt immerhin darin, daß jede Partei bis zur Grenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit verlangen kann, daß ihr Gegner ohne vorherige Verständigung zur Vergleichsverhandlung vorgeladen werde. Eine Minorität der Kommission war sogar, auf die gleichen Erwägungen gestützt, bereit, zum ursprünglichen Vorhaben des Großh. Ministeriums zurückzukehren und von jeder Limitirung des Streitwerths abzusehen.

Während hierüber eine Einigung nicht zu erzielen war, bestund aber darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß ohne die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus den vor dem Bürgermeister geschlossenen Vergleichen das ganze Institut nicht lebensfähig werden würde.

Ein Bedenken gegen diese Zuerkennung wurde zwar daraus hergeleitet, daß dieselbe insbesondere auf dem Lande möglicherweise zu Mißbräuchen führen könne, indem vielleicht unerfahrene Leute durch gewissenlose Gläubiger ꝛc. zum Abschluß eines nachtheiligen Vergleiches veranlaßt und sodann von der Zwangsvollstreckung überrascht werden könnten.

Daß derartige Fälle vorkommen können, ist nicht zu läugnen und sie können auch nicht ganz verhindert werden. Beruht übrigens der Abschluß des nachtheiligen Vergleichs auf der vollständigen Abhängigkeit und Gebundenheit des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, so wird der letztere den ersteren auch ohne dieses Gesetz schon heute zu einem Anerkenntniß vor dem Amtsrichter oder Notar zu veranlassen im Stande sein. Liegt aber der Bereitwilligkeit zum Vergleichsabschluß lediglich Unerfahrenheit und Unwissenheit zu Grunde, so wird die Verhandlung vor dem mit den Verhältnissen seiner Gemeindeangehörigen bestens vertrauten Bürgermeister ebensoviele Garantie für eine rückhaltlose Belehrung und Warnung bieten, als wenn dieselbe vor dem Amtsrichter oder Notar erfolgt.

IV. Bezüglich der Wirkungen des Gesetzes geben wir uns trotz des Vorgetragenen keinen allzugroßen Erwartungen hin. Den schon oft beklagten Schäden der Gerichtsorganisation wird es eine ersprießliche Abhilfe nicht bringen. Wir glauben aber schon einen schönen Erfolg erzielt zu haben, wenn dieselben in den oben berührten Punkten nur gemindert werden.

Ueber den Grad der Nützlichkeit des Gesetzes wird allerdings nur nach einer längeren Erfahrung zutreffend geurtheilt werden können; aber wir sehen nicht ein, warum wir nicht dieselben guten Folgen von unserem Gesetze erhoffen sollen, welche in Preußen und Sachsen auf Grund von theilweise weit unvollkommeneren Einrichtungen erzielt worden sind.

In der Hauptsache wird ohne Zweifel die gute Wirkung von der Tüchtigkeit, Gewandtheit und Vertrauenswürdigkeit der einzelnen Vergleichsorgane, d. h. der Bürgermeister abhängig sein, ein Verhältniß, welches übrigens tagtäglich auch auf anderen Gebieten des praktischen Lebens beobachtet werden kann.

V. Was endlich die formelle Fassung des Gesetzes anlangt, so waren wir zunächst bestrebt, in derselben im Interesse der größeren Faßlichkeit einige Kürzungen zu erzielen, bezüglich welcher wir auf unsere Anträge zu den einzelnen Paragraphen verweisen.

Sodann konnten einige sich öfters wiederholende Ausdrücke und Benennungen des Gesetzes unsere vorbehaltslose Zustimmung nicht finden.

Der Entwurf spricht in dieser Hinsicht in der Bezeichnung des Inhalts des Gesetzes ganz richtig von „Vergleichsbehörden", aber schon in §. 1 setzt er an Stelle dieses Ausdrucks die Bezeichnung „Schiedsmann", welche wir als eine ganz korrekte nicht anerkennen können. Nach unserem Sprachgebrauche trifft die Bezeichnung „Schiedsmann" doch sehr nahe mit „Schiedsrichter" zusammen, eine Funktion, welche unserer Vergleichsbehörde nicht zukommt. Im Uebrigen verkennen wir nicht, daß das Wesen einer Schieds- und einer Vergleichsbehörde viel Verwandtes mit einander haben.

Auch mit den Ausdrücken „Sühneverhandlung", „Sühnetermin" ꝛc. und mit ihrer Anwendung auf vermögensrechtliche Verhandlungen und Termine vor der in Frage stehenden Vergleichsbehörde konnten wir uns nicht ohne Weiteres befreunden.

Das Wort „Sühne" bedeutet nach unserem Sprachgebrauch immer eine „Buße" und ist daher an und für sich nicht auf alle Fälle unseres Vergleichs-Gesetzes anwendbar. Aber auch wenn man den Ausdruck mit „Aussöhnung" identifizirt, so könnte von „Sühneverhandlung" ꝛc. doch korrekterweise nur in den Fällen der Z. III des Gesetzes gesprochen werden, in welchen denn auch häufig die dem verletzten Theile zu gewährende „Sühne" in der Bezahlung einer Buße besteht. Der §. 420 der St.-P.-O. spricht so von „Sühne" offenbar im Sinne von „Aussöhnung". Wenn wir trotz dieser verschiedenen Bedenken von der Einbringung von Abänderungsanträgen Umgang genommen haben, so geschah dies bezüglich des Ausdrucks „Schiedsmann" in der Erwägung, daß derselbe in einem großen Theile Deutschlands und theilweise auch bei uns sich für diese Thätigkeit eingebürgert hat und weil er kurz und bündig eine besondere Seite der bürgermeisteramtlichen Thätigkeit bezeichnet, welche in verschiedenen Beziehungen (Dienstaufsicht, Statistik ꝛc.) von den übrigen unterschieden werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreffs der Ausdrücke „Sühnetermin", „Sühneversuch" ꝛc. aber war der Umstand ausschlaggebend, daß derselbe in unseren Reichsjustizgesetzen — und zwar nicht nur in der Strafprozeßordnung, sondern auch in der Civilprozeßordnung — allgemein im Sinne von „Vergleichstermin" ꝛc. aufgenommen ist (vgl. St.-P.-O. 420, C.-P.-O. §. 268, 471, 570).

Da eine Aenderung dieser Bezeichnungen in den Reichsgesetzen nicht vorauszusehen ist, glaubten wir auf dem in Frage stehenden zugehörigen Gebiete eine abweichende Benennung auch nicht beantragen zu sollen.

VI. Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes übergehend, haben wir hiernach nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Der Ausdruck „Bürgermeister" ist auch hier im Sinne von „Gemeindevorstand" zu nehmen. Dies wäre in den Städten unter der Städteordnung der Oberbürgermeister. Nach §. 10 der St.-O. ist durch Ortsstatut zu bestimmen: ob er oder welcher der Bürgermeister die hier in Frage stehenden Funktionen ausüben solle.

Zu §. 4.

Wir verweisen bezüglich der Aenderung von 60 Mark in „300 Mark" auf die einschlägigen Ausführungen (Z. III) im allgemeinen Theil.

Zu §. 5—7.

Wir sind mit den Ausführungen des Regierungsentwurfs zu diesen Paragraphen einverstanden.

Zu §. 8.

Die Vorschrift der Regierungsvorlage geht nach unserer Ansicht zu weit und wir befürchten, daß ihre Anwendung in der Praxis zu Unzuträglichkeiten führen würde. Die Beschränkung des Stellvertretungs- und freien Bevollmächtigungsrechts würde entschieden mehr Nachtheile als Vortheile im Gefolge haben und insbesondere möglicherweise von vornherein eine ganze Reihe Personen von der Anrufung der Vergleichsbehörde abhalten, welche aus irgend einem, dem Bürgermeister unbekannten oder nicht gut mittheilbaren Grunde eben nicht selbst erscheinen wollen oder können. Ein Bedürfniß, wesentlich über die Bestimmungen des §. 142 Abs. 2 der C.-P.-O. hinauszugehen, scheint uns auch nicht vorzuliegen und schlagen wir daher in der Anlage eine Fassung des Paragraphen vor, welcher in Anlehnung an den §. 116 des Gesetzes über die Kompetenzerweiterung und das Verfahren vor den Gemeindegerichten dem Bürgermeister ermöglicht, solche Vertreter abzuweisen, von welchen eine wohlmeinende Förderung des Vergleichs nicht zu erwarten ist, gleichzeitig aber das natürliche Recht der Parteien wahrt, sich auch auf diesem Gebiete durch Denjenigen vertreten zu lassen, zu welchem sie das größte Vertrauen hegen. Die Großh. Regierung ist mit dem Antrage einverstanden.

Zu §. 10.

Betreffs des Druckfehlers im 6. Worte verweisen wir auf die Anlage.

Zu §. 12.

Wir beantragen den Abs. 2 dieses Paragraphen zu streichen, weil wir ihn für selbstverständlich halten. Die Großh. Regierung ist einverstanden.

Zu §. 13.

Der zweite Satz, welcher wie der ganze Paragraph aus der preußischen Schiedsmannsordnung herübergenommen wurde, ist nach unserer Ansicht überflüssig, weil selbstverständlich. Auch der dritte Satz ist nicht absolut nothwendig; wir beantragen aber im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens, ihn in der Fassung der Anlage beizubehalten, und damit vorzuschreiben, daß bei einer Unterbrechung der Verhandlung der Termin zur Fortsetzung der letzteren sofort mündlich eröffnet werden muß. Die Großh. Regierung ist einverstanden.

Zu §. 15.

Der zweite Absatz kann füglich gestrichen werden, da in den „Schlußbestimmungen" (IV. §. 22) doch noch einmal über die Vollzugsvorschriften gesprochen werden muß. Die Großh. Regierung ist einverstanden.

Daß der Bürgermeister zur Niederschreibung des Protokolls den Rathschreiber beiziehen kann, betrachten wir als selbstverständlich. Es wäre wohl nicht unzweckmäßig, dieser Befugniß in der Vollzugsverordnung Erwähnung zu thun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 16.

Ueber die Nothwendigkeit: die Zwangsvollstreckung auf Grund derartiger Vergleichsprotokolle zuzulassen, haben wir uns schon im allgemeinen Theile (Ziff. III) ausgesprochen und verweisen wir auf jene Ausführungen.

Im Weiteren wurde aber gerade bei Berathung dieses Paragraphen die Befürchtung ausgesprochen, daß die hier ohne allzu große Umstände und Unkosten gegebene Möglichkeit der Erlangung eines vollstreckbaren Titels hauptsächlich der Uebung Vorschub leisten werde: auch über nicht streitige Ansprüche eine vollstreckbare Urkunde in der Gestalt eines Vergleichsprotokolls zu erlangen. Nun ist zwar sicher, daß das Gesetz an die Beurkundung vollstreckbarer Anerkenntnisse in unstreitigen Sachen nicht denkt und hat deßhalb auch die Großh. Regierung in der Begründung zu §. 1 des Gesetzes die Unzulässigkeit einer derartigen Anwendung ausdrücklich ausgesprochen.

Ohne Zweifel wird es auch die Vollzugsverordnung an einer unzweideutigen Belehrung über diesen Punkt nicht fehlen lassen und wird gewiß jeder gewissenhafte Bürgermeister die Protokollirung ablehnen, wenn er sieht, daß es den Parteien ohne das Vorhandensein irgendwelcher Meinungsverschiedenheit nur um die Erlangung einer vollstreckbaren Urkunde zu thun ist. Trotzdem aber verhehlen wir uns durchaus nicht, daß der erwähnte Fall recht häufig vorkommen und daß vielfältig der durch dieses Gesetz gebotene Weg gewählt werden wird, wo der Notar hätte angegangen werden sollen. Sobald vor der Vergleichsbehörde verhandelt, sobald irgendwelche nicht absolut feststehende Zusage ertheilt, eine wenn auch noch so kleine Zahlungsfrist vereinbart wird, können eben die Parteien, wenn sie wollen, von einem Vergleich sprechen und wird es daher nicht immer leicht sein, eine Ablehnung aus diesem Grunde zu begründen. Die Abänderung des Ausdrucks „60 Mark" in „300 Mark" (Zeile 3 Abs. 1) ist eine Folge der gleichen Aenderung in §. 4.

Im Uebrigen ist der Paragraph fast wörtlich aus §. 32 der preußischen Schiedsmannsordnung herübergenommen. Wir können ihn aber nicht zur unveränderten Annahme empfehlen. Der Abs. 2 spricht nämlich von Anwendung der Vorschriften über „Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden" während, wie auch die Regierung in ihrer Begründung zu §. 16 ausführt, diese Vergleiche mit den vor dem Richter geschlossenen Vergleichen (§. 762 Ziff. 1 und 2 der C.-P.-O.) mehr Aehnlichkeit haben.

Da aber die hier in Frage stehenden „Vergleiche" an die Voraussetzungen der in §. 702 Ziff. 5 aufgezählten vollstreckbaren Urkunden gerade nicht gebunden sind, so halten wir die Anführung der notariellen Urkunden nicht für richtig; sie kann sogar im Hinblick auf die Thatsache, daß ausdrücklich auf Bestimmungen über bloße Beurkundungs-Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hingewiesen wird, zu Mißverständnissen führen, welche nach dem oben Gesagten gerade auf diesem Gebiete möglichst vermieden werden sollten. Da diese Gesetzesstelle nur sagen will, daß auf Grund von Vergleichen vor dem Bürgermeister als Vergleichsbehörde die Zwangsvollstreckung verlangt werden könne (vgl. §. 706 der C.-P.-O. und Petersen C.-P.-O. zu diesen Paragraphen und zu §. 702 Ziff. IV. S. 976) und daß die Vorschriften der C.-P.-O. über Zwangsvollstreckung von Urtheilen ꝛc. entsprechende, d. h. in der Art Anwendung finden, daß die vollstreckbaren Ausfertigungen von dem Bürgermeister selbst ausgestellt werden, so genügt nach unserer Ansicht vollständig eine Fassung, wie wir sie dem Abs. 2 in unserem einschlägigen Antrage gegeben haben.

Ursprünglich sollte im Interesse der größeren Deutlichkeit und Klarheit für den Bürgermeister nach dem Vorbild und in weiterer Ausdehnung der preußischen Schiedsmannsordnung (vgl. §. 29 ff.) wenigstens eine Bestimmung über die Art und Weise der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung und der Beifügung der Vollstreckungsklausel in das Gesetz aufgenommen werden. Wir haben aber auf die Erklärung der Regierung, daß sie diese Bestimmungen für die Vollzugsverordnung reclamire, in welcher dann auch die damit zusammenhängenden weiteren Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung mitbehandelt würden, Umgang genommen.

Die Großh. Regierung ist mit der von uns beantragten Fassung des ganzen §. 16 einverstanden.

Zu §. 19.

Da das Vergleichsvorverfahren gemäß §. 420 der Strafprozeßordnung überhaupt nur für den Fall vorgeschrieben ist, daß beide Theile in derselben Gemeinde wohnen, so wird die (übrigens auch im preußi-

schen Gesetze §. 35 angewendete) Hervorhebung der Gemeinde, wo der Beschuldigte wohnt, nicht ganz korrekt und jedenfalls weniger gerechtfertigt sein als die von uns beantragte Fassung, „in welcher die Parteien wohnen".

Die Großh. Regierung ist einverstanden.

Zu §. 20.

Der Wegfall der Worte „und §. 12, Abs. 2", sowie des zweiten Absatzes des Paragraphen ist durch den entsprechenden Strich in §. 12 bedingt.

Die Großh. Regierung ist einverstanden.

Zu §. 21.

Der Absatz 2 des Paragraphen ist aus der preußischen Schiedsmannsordnung (§. 38, Abs. 2) herübergenommen. Wir halten aber die zwei letzten Sätze bei uns für leicht entbehrlich; denn da unser Vergleichsamt dem Bürgermeister übertragen wird, so versteht es sich von selbst, daß derselbe die hier in Frage stehende Bescheinigung in derselben Form, wie die ähnlichen übrigen bürgermeisteramtlichen Beurkundungen vollzieht. Vom letzten Satz gilt derselbe; derselbe wäre uns aber auch, abgesehen davon, im Hinblick auf die darin vorgeschriebene Neuerung unannehmbar: daß die Zeit der Beleidigung auch noch in die Beurkundung aufgenommen werden müsse. Diese Bestimmung, welche in der bisher maßgebenden Verordnung vom 11. September 1879 nicht enthalten war, würde von den Bürgermeistern wohl als eine unnöthige Belästigung empfunden werden, abgesehen davon, daß die bisher gemachte Erfahrung keine Mißstände zu Tage gefördert hat.

Die Großh. Regierung ist einverstanden.

Zu §. 22.

Durch unseren Vorschlag wird eine Vereinigung des §. 15, Abs. 2, mit den Bestimmungen dieses Paragraphen erzielt.

Die Großh. Regierung ist einverstanden.

Zu §. 23.

Die Aufnahme des Gebührensatzes in das Gesetz selbst erscheint uns, wenn es sich wie hier um ein Gebiet handelt, auf welchem erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, als bedenklich, weil dadurch eine etwa gebotene Aenderung ungemein erschwert wird. Wir beantragen daher, daß die Gebührenregelung im Verordnungswege vorgenommen werde. Im Falle des Beizugs des Rathschreibers zur Protokollirung wird §. 6 der V.-O. vom 30. Novbr. 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten betr., zur Anwendung zu bringen sein.

Selbstverständlich bleibt das Recht der Parteien ungeschmälert, die vereinbarte Buße wie bisher auch für Zwecke der Wohlthätigkeit ꝛc., zu verwenden.

Zu §. 24.

Wir schlagen auch für dieses Gesetz als Anfangstermin seiner Wirksamkeit den 1. April 1886 vor.

VII. Schließlich beehren wir uns den Antrag zu stellen:

„Die hohe II. Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzesentwurfe in der im angeschlossenen Kommissionsentwurf enthaltenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen.

Gesetzes-Entwurf,

die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Regierungs-Entwurf.	Kommissionsantrag.
§. 1.	
Als Vergleichsbehörde (Schiedsmann) in streitigen Rechtsangelegenheiten wird für jede Gemeinde deren Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter bestellt.	Unverändert.
§. 2.	
Das Amt des Schiedsmanns umfaßt die Vornahme von Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und über Beleidigungen und Körperverletzungen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.	Unverändert.
§. 3.	
Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Thätigkeit der Bürgermeister als Schiedsmänner steht den Amtsgerichten zu.	Unverändert.

II. Die Sühneverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 4.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche, welche nicht zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehören und keinen höheren Streitwerth als 60 ℳ. haben, statt.

Die Vergleichsbehörde hat auf Antrag einer oder beider Parteien die Sühneverhandlung vorzunehmen. Zur Stellung dieses Antrags ist keine Partei verpflichtet.

Statt „60 ℳ." ist zu setzen: „300 ℳ.". Im Uebrigen unverändert.

§. 5.

Für die Sühneverhandlung ist der Bürgermeister derjenigen Gemeinde zuständig, in deren Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

Unverändert.

§. 6.

Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

Unverändert.

§. 7.

Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Bevollmächtigte und Beistände der Parteien können von dem Schiedsmann in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

Eine Zurückweisung der Beistände von Parteien, welche blind, taub, stumm oder des Lesens, oder Schreibens nicht mächtig sind, findet nicht statt.

Bevollmächtigte und Beistände, welche die Besorgung von Rechtsangelegenheiten geschäftsmässig betreiben, können von dem Bürgermeister in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden. Diese Befugniss bezieht sich nicht auf Rechtsanwälte und deren rechtskundige Stellvertreter.

§. 9.

Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Der Antrag muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

Unverändert.

§. 10.

Die Ladung der Parteien zu den vom Schiedsmann zu bestimmenden Termine erfolgt unter Hinweisung auf die Strafen des unentschuldigten Ausbleibens (§. 11) und unter Benachrichtigung des Gegners des Antragstellers von dem gestellten Antrag.

Das sechste Wort soll heißen: „dem" statt „den".

§. 11.

Eine Partei, welche vor dem zuständigen Schiedsmann in dem anberaumten Sühnetermin nicht erscheinen will oder kann, muß dies spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmann anzeigen.

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termin ausgebliebene Partei eine Geldstrafe von fünfzig Pfennig bis zu einer Mark festsetzen. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde an das Amtsgericht statt.

Unverändert.

§. 12.

Die zur Verhandlung erscheinenden Personen haben sich, sofern sie dem Schiedsmann nicht schon bekannt sind, über ihre Persönlichkeit, gesetzliche Vertreter einer Partei außerdem über ihre Vertretungsbefugniß Bevollmächtigte über ihre Vollmacht gehörig auszuweisen.

Verbleiben dem Schiedsmann in der einen oder anderen Beziehung Bedenken, so hat er bis zu deren Hebung seine Thätigkeit zu versagen.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 zu streichen.

§. 13.

Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge

§. 13.

Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist eine mündliche. Erachtet derselbe die Anberau-

zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§. 14.

Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Abnahme eines Parteieides ist er nicht befugt.

§. 15.

Kommt ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt des Protokolls werden durch Verordnung erlassen.

§. 16.

Aus den vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Das Gleiche gilt in Ansehung solcher Vergleiche, welche vor einem badischen Bürgermeister über vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwerthe über 60 ℳ. auf freiwilliges Erscheinen beider Theile abgeschlossen worden sind.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 664, 665 der Civilprozeßordnung darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts des Bezirks ertheilt werden.

mung eines weiteren Termins für nothwendig, so hat er diesen den Parteien sofort zu bezeichnen.

§. 14

Unverändert.

§. 15.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 zu streichen.

§. 16.

Statt „60 ℳ." zu setzen: „300 ℳ." — sonst unverändert.

(Aenderung:) Auf die Zwangsvollstreckung finden die Bestimmungen der §§. 662—701 und des §. 705 C.P.O. mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die vollstreckbaren Ausfertigungen von dem Bürgermeister selbst zu ertheilen sind.

Abs. 3 unverändert.

III. Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§. 17.

In Strafsachen findet eine Sühneverhandlung nur über Beleidigungen und Körperverletzungen, welche nur auf Antrag zu verfolgen sind, statt.

Auf die Sühneverhandlung finden die Vorschriften der §§. 4, 5, 7—16 mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§. 18.

Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;

Unverändert.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§. 19.

Für den nach §. 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen erforderlichen Sühneversuch ist der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

Für Privatklagen gegen Studirende kann durch Verordnung an Stelle des Bürgermeisters eine andere Vergleichsbehörde, von welcher dieser Sühneversuch vorzunehmen ist, bestimmt werden.

§. 19.

Für den nach §. 420 St.P.O. vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen erforderlichen Sühneversuch ist der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher die Parteien wohnen, ausschließlich zuständig.

Unverändert.

§. 20.

Auf den nach §. 420 der Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneversuch finden die Vorschriften der §§. 7 Ziffer 2 und 12 Absatz 2 keine Anwendung.

Ist der Fall der letzteren Bestimmung gegeben, so hat die Vergleichsbehörde ihre Bedenken in dem Protokoll zu vermerken und findet gegen die Partei, bezüglich deren sie bestehen, aus einem aufgenommenen Vergleiche die Zwangsvollstreckung nicht statt.

§. 20.

Auf den nach §. 420 St.P.O. erforderlichen Sühneversuch findet die Vorschrift des §. 7 Ziff. 2 keine Anwendung.

Abs. 2 fällt weg.

§. 21.

Erscheint im Falle des §. 420 der Strafprozeßordnung der ordnungsgemäß geladene Antragsteller in dem Termine nicht, so beruht die Sache. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel der Vergleichsbehörde versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Unverändert.

fällt (von „die Bescheinigung muß" an) weg.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 22.

Der Vollzug der im Verfahren vor den Vergleichsbehörden erforderlichen Ladungen und sonstigen Behändigungen wird durch Verordnung näher geregelt.

§. 22.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung bei den Vergleichsbehörden, insbesondere über Form und Inhalt der Vergleichsprotokolle und die erforderlichen Ladungen und sonstigen Behändigungen werden durch Verordnung erlassen.

§. 23.

Die Gebühr des Bürgermeisters für die Sühneverhandlung wird auf 80 Pfennig, die Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften auf 40 Pfennig für den Bogen bestimmt. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Erhebung werden durch Verordnung erlassen.

Weitere Gebühren und Auslagen, abgesehen von den Behändigungsgebühren, werden von den Parteien nicht erhoben.

Die sächlichen Kosten der Vergleichsbehörden werden, soweit als solche die Bürgermeister bestellt sind, von den Gemeinden getragen. Diesen fließen auch die in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangenden Geldstrafen zu.

§. 23.

Für die Vergleichsverhandlung hat der Bürgermeister eine Gebühr anzusprechen. Die näheren Bestimmungen über ihre Höhe, über die Art ihrer Erhebung, sowie über die Höhe der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften werden durch Verordnung erlassen.

Weitere Gebühren ꝛc. bis Ende unverändert.

§. 24.

Dieses Gesetz tritt am 188 in Kraft.

§. 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und das Ministerium des Innern sind mit den erforderlichen Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben zu

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Januar 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Wielandt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Januar 1886.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erleidet die nachstehenden Aenderungen:

§. 80 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

„Soweit der Gemeindeaufwand nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und durch die etwaigen sonstigen Einkünfte der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird er unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesammten nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagten, beziehungsweise nach §§. 82 bis 84 c besonders gebildeten Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien **und Einkommensteueranschläge** umgelegt."

Ferner wird dem §. 80 folgender Absatz 4 beigefügt:

„Jedoch bleiben Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem andern als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, für die Gemeindebesteuerung außer Betracht."

§. 81 Ziff. 3, 7 und 9

erhalten folgende Fassung:

„3. Die Kapitalrentensteuerkapitalien **und die Steueranschläge aus dem Einkommen** des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie,

7. Die Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,

9. Die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör; ferner das Grund- und Gefällsteuerkapital der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrage von 10,000 M. **Besitzt ein Pfarrdienst keine Grund- und Gefällsteuerkapitalien oder an solchen nicht volle 10,000 M. in der betreffenden Gemeinde, so darf diese Summe aus Kapitalrentensteuerkapitalien des Pfarrdienstes, diese im gesetzlich (§. 85 Abs. 1) geminderten Betrage gerechnet, entnommen oder ergänzt werden."**

Dem §. 81

wird außerdem als Ziffer 10 folgende Bestimmung beigefügt:

„10. Die Einkommensteueranschläge von den aus einer Badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen der in Artikel 5 A. Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 82

erhält folgende Fassung:

„Die Reichsbankanstalten, **und zwar die Reichsbankhauptstelle, die Reichsbankstellen und die Reichsbanknebenstellen, werden an den Orten, an welchen solche bestehen, zur Gemeindebesteuerung je mit einem Gewerbsteuerkapital beigezogen, welches durch die Hälfte desjenigen Theiles des Grundkapitals der Reichsbank gebildet wird, der im Durchschnitt der drei letzten Jahre, nach Verhältniß des Reinertrags berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.**

Außerdem wird die Reichsbank mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien besonders gebildeten Einkommensteueranschlag zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

Dieser Gesammt-Einkommensteueranschlag wird unter die Gemeinden, in welchen Reichsbankanstalten bestehen, behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältniß des daselbst durch die Reichsbankanstalt zu versteuernden Gewerbsteuerkapitals vertheilt.

Die Festsetzung des Steueranschlags der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Gewerbsteuer **und Einkommensteuer** zuständige Behörde und nach dem hiefür vorgeschriebenen Verfahren."

§. 83 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

„Das Gewerbsteuerkapital einer gewerblichen Unternehmung mit einer auf mehreren Gemeindebezirken gelegenen Gewerbsanlage — Artikel 17 Abs. 2 erster Satz des Gewerbsteuergesetzes — ist behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß des Werths des in jeder derselben gelegenen Theiles der Gewerbsanlage zu vertheilen."

§. 84

wird aufgehoben.

Nach §. 83 werden folgende Bestimmungen neu eingefügt:

§. 84.

„Die in Artikel 5 B des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien 2c.) werden mit ihren Einkommensteueranschlägen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft 2c. da zur Gemeindebesteuerung beigezogen, wo sie zur Gewerbsteuer staatlich zu veranlagen sind.

Ist Letzteres an mehreren Orten der Fall oder findet nach §. 83 eine Vertheilung des Gewerbsteuerkapitals auf mehrere Gemeinden statt, so wird der gesammte Einkommensteueranschlag der juristischen Person unter die verschiedenen betheiligten Gemeinden behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältniß ihres in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gewerbsteuerkapitales vertheilt."

§. 84 a.

„Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Inlande ihren Wohnsitz hat, oder wenn mehrere solche Personen gemeinschaftlich ein gewerbliches Unternehmen in einer anderen inländischen Gemeinde betreiben, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebs, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Gewerbsteuerkapital von mindestens 200,000 M. zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Theile der Einkommensteueranschläge der an dem Unternehmen betheiligten Personen, welcher bei verhältnißmäßiger Vertheilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1—4 des Einkommensteuergesetzes) auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, die Hälfte behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werde.

Zu diesem Zwecke haben die an dem Gewerbeunternehmen betheiligten Personen auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihnen aus jenem Unternehmen zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern."

§. 84 b.

„Wenn eine nicht im Großherzogthum wohnende nach Artikel 5 A. Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Person der Gemeindebesteuerung unterliegendes und gleichzeitig von der Gemeindebesteuerung befreites (§. 81 Ziffer 10) Einkommen bezieht, so ist aus dem ersteren Einkommen für die Gemeindebesteuerung ein besonderer Einkommensteueranschlag nach Vorschrift des Artikel 13 des Einkommensteuergesetzes zu bilden.

Wenn das gemeindesteuerpflichtige Einkommen einer solchen Person aus verschiedenen Orten (Gemarkungen) fließt, so wird der Staatssteueranschlag bezw. der nach Absatz 1 gebildete besondere Steueranschlag dieses Einkommens auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitales des Steuerpflichtigen vertheilt.

Ergeben sich hierbei Theilbeträge unter 100 ℳ, so bleiben diese außer Ansatz."

§. 84 c.

„In welchen Gemeinden Steuerkapitalien zum Zweck der Gemeindebesteuerung zu veranlagen, ferner ob und wie Einkommensteueranschläge unter mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, entscheiden in Streitfällen die Verwaltungsgerichte. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher durch die Steuerbehörden das Steuerkapital veranlagt bezw. welcher der streitige Antheil am Einkommensteueranschlag zugewiesen ist."

§. 85

erhält folgende Fassung:

„Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — §. 80 — ist auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapital **und auf die Einkommensteueranschläge** in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Kapitalrentensteuerkapitalien mit drei Zehntel ihres vollen Betrages, **die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrages** in Berechnung kommen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann die Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge bis auf das Doppelte gemindert und bis auf das Vierfache erhöht werden.

Ist in einer Gemeinde während der Jahre 1886, 1887 und 1888 ein solcher staatlich genehmigter Beschluß nicht gefaßt worden, so hat es bis zum Ablauf des Jahres 1895 bei der gesetzlichen Regel sein Bewenden.

Vom 1. Januar 1889 an können Gemeindebeschlüsse, welche auf Grund der Bestimmung des Absatzes 2 gefaßt worden sind — einschließlich der in den Jahren 1886—88 gefaßten — vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der staatlichen Genehmigung des betreffenden Gemeindebeschlusses an gerechnet, nicht mehr geändert werden.

Auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder theilweise verzichtet werden."

§. 86 Abs. 1 und 2

erhalten folgende Fassung:

„Wenn das **Gewerbsteuerkapital** einzelner gewerblicher Unternehmungen mindestens ein **Fünfzehntel** des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals in der Gemeinde beträgt und dieselben durch den Beizug mit ihrem ganzen Steuerkapital zur Gemeindebesteuerung, im Verhältniß zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnißmäßig stark belastet würden, so können die betreffenden Steuerpflichtigen verlangen, daß ihr **Gewerb**steuerkapital nur in einem ermäßigten Betrag bei dem Umlageausschlag zu Grunde gelegt werde.

Die Ermäßigung **desselben** darf nicht unter **vier** Zehntel des vollen **Gewerb**steuerkapitalbetrages herabgehen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 87

erhält folgende Fassung:

„Von dem Kapitalrentensteuerkapital darf höchstens eine Umlage, welche dem Betrag von 80 % der Staatssteuer gleichkommt, erhoben werden.

Das Diensteinkommen, die Ruhe- und Sustentationsgehalte der öffentlichen Diener des Reiches, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), des Großh. Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Wittwen und Waisen dürfen durch den Beizug **der Einkommensteueranschläge** zur Gemeindebesteuerung höchstens mit **einer der Staatssteuer gleichkommenden Umlage** belastet werden.

Zu diesem Behufe haben die obenbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen der mit der Veranlagung der Gemeindesteuer betrauten Behörden ihr aus öffentlichem Dienstverhältniß fließendes Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.“

§. 88 Abs. 5

erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung der Umlagebetreffnisse von den Steueranschlägen der **gewerblichen Betriebskapitalien der Wanderlagerbesitzer (Artikel 14 des Gewerbsteuergesetzes), sowie von den Einkommsteueranschlägen der nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes veranlagten Personen** hat gleichzeitig mit der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird, insolange als der Voranschlag, bezw. der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt.“

Nach §. 94 wird folgender neue

§. 95

eingeschoben:

„Unter Gemeindesteuerkapitalien im Sinne der vorhergehenden Paragraphen sind auch die zur Gemeindebesteuerung beigezogenen Einkommensteueranschläge begriffen.“

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Wirksamkeit.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Gemeindebesteuerung im Großherzogthum schließt sich aufs Engste an die staatliche Besteuerung an. Nach §. 80 der Gem.-Ord. wird derjenige Gemeindeaufwand, welcher durch die Einnahmen der Gemeinde aus dem Ertrag ihres Vermögens und ihrer wirthschaftlichen Unternehmungen, aus Auflagen auf die Bürgernutzungen, aus Gebühren, besonderen Beiträgen, Verbrauchssteuern und sonstigen Einkünften nicht gedeckt ist, auf das gesammte nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital umgelegt.

Jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien hat auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung.

Das Verhältniß, in welchem diese Steuerkapitalien zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen werden, ist zwar durch die Gemeindeordnung selbst, jedoch mit Rücksicht auf die staatliche Besteuerung, näher bestimmt, und zwar für die der allg. Gem.-Ord. unterstehenden Gemeinden dahin, daß die Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, sowie die Erwerbsteuerkapitalien der gewerblichen Unternehmungen (Art. 1 A des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876) in ihrem vollen Betrage, die Erwerbsteuerkapitalien aus Ertrag von Arbeit, Dienstleistung ꝛc. (Art. 1 B des Erwerbsteuergesetzes) mit der Hälfte und die Kapitalrentensteuerkapitalien mit $^3/_{10}$ ihres vollen Betrags beizuziehen seien. Dabei ist für die Gemeindebesteuerung der vom Einkommen aus öffentlichem Dienst gebildeten Erwerbsteuerkapitalien ein Höchstbetrag von 150 % der Staatssteuer, für jene der Kapitalrentensteuerkapitalien ein solcher von 80 % der Staatssteuer festgesetzt.

Bei dieser Rechtslage machen die Aenderungen, welche durch das Gesetz vom 20. Juni 1884, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr., in der staatlichen Besteuerung vorgenommen worden sind, auch eine theilweise Aenderung der Bestimmungen der Gemeindegesetze über die Gemeindebesteuerung unmittelbar nothwendig.

Diese Aenderungen können natürlich nicht bewirken, daß die Gemeindeumlagen im Allgemeinen gemindert werden. Ein derartiges Ziel könnte, soweit überhaupt die Steuergesetzgebung dasselbe zu erreichen vermag, nur durch eine anderweite Vertheilung der Steuerquellen zwischen Staat und Gemeinde gewonnen werden.

Auch kann es sich, nachdem erst durch Gesetz vom 24. Februar 1879 mit Wirkung vom 1. Januar 1880*) die Art der Aufbringung des Gemeindeaufwandes neu geregelt worden ist und die Bestimmungen jenes Gesetzes auf den eingehendsten Erwägungen und Berechnungen beruhen und sich in allem Wesentlichen bewährt haben, nicht etwa darum handeln, neue Grundsätze oder Formen in die Gemeindesteuergesetzgebung einzuführen, insbesondere auch nicht darum, das Verhältniß grundsätzlich neu zu bestimmen, in welchem die verschiedenen Gattungen von Steuerpflichtigen und Steuerkapitalien zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen werden sollen, sondern nur darum, die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem durch die Aenderungen in der Staatssteuergesetzgebung geschaffenen rechtlichen und thatsächlichen Zustande anzupassen.

Diese Anpassung herbeizuführen ist der Zweck der gegenwärtigen Vorlage.

*) Für die der Städteordnung unterstehenden Städte durch Gesetz vom 6. Februar 1879 mit Wirkung vom 1. Januar 1879.

Von den Aenderungen in der Staatssteuergesetzgebung kommen in erster Reihe jene in Betracht, welche sich auf die seither der Erwerbsteuer unterworfen gewesenen Steuerkapitalien beziehen.

Die nach dem Erwerbsteuergesetz gebildeten Erwerbsteuerkapitalien von den gewerblichen Unternehmungen (Art. 1 A des Erw.-St.-Ges.) umfaßten:

a. den Steueranschlag vom Betriebskapital und

b. jenen vom persönlichen Verdienst.

In die Steuerklasse der gewerblichen Unternehmer fielen auch die Landwirthe, jedoch nur mit einem, nach Maßgabe ihres Grundsteuerkapitales gebildeten, Erwerbsteueranschlag vom persönlichen Verdienste.

Das Gewerbesteuergesetz in seiner jetzigen, durch das Gesetz vom 20. Juni 1884 bewirkten, Fassung unterwirft der staatlichen Gewerbsteuer nur das Betriebskapital der gewerblichen Unternehmer; der persönliche Verdienst aus Gewerbebetrieb und Landwirthschaft wird zur Staatssteuer künftig nur in der Form der Einkommensteuer herangezogen. Desgleichen unterliegt dasjenige Einkommen, welches seither nach Art. 1 B des Erwerbsteuergesetzes behandelt wurde, künftig staatlich nur der Einkommensteuer. Sonach würden auch für die Gemeindebesteuerung vom 1. Januar 1886 an Erwerbsteuerkapitalien im seitherigen Sinne nicht mehr vorhanden sein und — soweit es sich um die Ertragssteuern handelt — als theilweiser Ersatz derselben nur die, aus den Betriebskapitalien der gewerblichen Unternehmungen gebildeten, Gewerbsteuerkapitalien der Gemeindebesteuerung zur Verfügung stehen, sofern nicht ausschließlich für die Zwecke der Gemeindebesteuerung die seitherigen Erwerbsteuerkapitalien, wenn auch in veränderter Form, beibehalten werden sollten.

Wesentlich berührt in Folge der Einführung einer staatlichen Einkommensteuer wird die Gemeindebesteuerung auch dadurch, daß vermittelst derselben das Einkommen aus Kapitalrente, theilweise auch jenes aus öffentlichem Dienstverhältnisse, erheblich höher als seither zur Staatssteuer beigezogen werden, was für die Bestimmung des Höchstbetrages, mit welchem diese Einkommensgattungen zu Gunsten der Gemeinden belastet werden können, von Wichtigkeit ist.

Für die hiernach in dem oben bezeichneten beschränkten Umfange nothwendige Aenderung in der Gemeindebesteuerung bieten sich zwei Wege; nämlich

entweder

1. die seitherige Besteuerungsweise derjenigen Steuerkapitalien, welche seither der Erwerbsteuer unterlagen, thunlichst beizubehalten und hierbei, ohne die Einkommensteueranschläge zur Deckung des Gemeindeaufwandes beizuziehen, nur die bei der Einkommensteuerveranlagung gewonnenen Materialien als Grundlagen zur Bildung besonderer Gemeindesteuerkapitalien zu benützen,

oder

2. die Gemeindebesteuerung auch in Zukunft an die neugestaltete staatliche Besteuerung eng anzuschließen, sonach den Ersatz für die ausfallenden Steuerkapitalien vom persönlichen Verdienste der gewerblichen Unternehmer und der Landwirthe, sowie der nach Art. 1 B des Erwerbsteuergesetzes Pflichtigen in dem Beizug der Einkommensteueranschläge zur Gemeindebesteuerung zu suchen.

Für die Betretung des ersten Weges bietet die jetzige Fassung des Gewerbsteuergesetzes, sowie das Einkommensteuergesetz die Möglichkeit.

Das Gewerbsteuergesetz hat, ausschließlich für die Zwecke der Gemeindebesteuerung, die Bestimmungen über die Feststellung des Steueranschlages des den Gewerbtreibenden aus der gewerblichen Unternehmung zufließenden persönlichen Verdienstes für alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche seither unter Art. 1 A des Erw.-St.-Ges. fielen — jedoch mit Ausschluß der Landwirthe —, sowie die Konstatirung eines, den Steueranschlag vom Betriebskapital und jenen vom persönlichen Verdienst zusammenfassenden, Gesammtsteuerkapitales beibehalten, wenn auch für den Staat der Ansatz und die Erhebung der Gewerbsteuerbetreffnisse von dem nach diesen Bestimmungen gebildeten Steueranschlag des persönlichen Verdienstes unterbleibt.

Es könnten hiernach, wenn die seitherige Art der Gemeindebesteuerung soweit möglich beibehalten werden sollte, bezüglich der gewerblichen Unternehmer im engeren Sinne solche, der Gemeindebesteuerung unterliegende, Gewerbsteuerkapitalien gebildet werden, welche den Erwerbsteuerkapitalien der nach Art. 1 A des Erw.-St.-Ges. Pflichtigen entsprächen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der Landwirthe und der seither nach Art. 1 B des Erw.-St.-Ges. Pflichtigen ist dieser einfache Weg nicht zugänglich.

Die Landwirthe, die, wie erwähnt, schon nach dem Erwerbsteuergesetz nur mit dem persönlichen Verdienst erwerbsteuerpflichtig waren, unterliegen künftig der staatlichen Gewerbsteuer nicht mehr. Das Gewerbsteuergesetz in seiner jetzigen Fassung enthält keine Bestimmungen mehr über ihre Besteuerung; insbesondere ist der Art. 10 des Erw.-St.-Ges. (nach der Fassung des Gesetzes vom 12. Febr. 1880), welcher die Vorschriften über die Bemessung des persönlichen Verdienstes der Landwirthe enthielt, aufgehoben. In Folge dessen hat auch bei der Aufstellung der Gewerbsteuerkataster für 1886 eine Ermittelung des persönlichen Verdienstes der Landwirthe nach den seitherigen Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes nicht stattgefunden.

Hiernach erübrigte, wenn nicht der persönliche Verdienst der Landwirthe von der Gemeindebesteuerung ganz frei bleiben sollte — eine Eventualität, die wohl als ausgeschlossen zu erachten ist — nur: in der Gemeindegesetzgebung und ausschließlich für die Zwecke der Gemeindebesteuerung entweder die Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes über die Besteuerung der Landwirthe wiederherzustellen oder neue deßfallsige Bestimmungen zu treffen, wornach etwa die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gewonnenen Materialien über das Einkommen aus Landwirthschaft zur Bildung besonderer Gemeinde-Steueranschläge vom Verdienst aus Landwirthschaft benützt würden.

Bezüglich Derjenigen, welche seither nach Art. 1 B des Erw.-St.-Ges. steuerpflichtig waren, könnte die Bildung von Gemeindesteuerkapitalien in der Weise erfolgen, daß dasjenige Einkommen, welches diese Steuerpflichtigen nach Maßgabe von Ziff. 3 des Art. 2 des Eink.-St.-Ges. zur Einkommensteuer anzumelden haben, als ihr persönlicher Verdienst im Sinne des Erwerbsteuergesetzes behandelt und nach den Bestimmungen des Art. 9 des Gewerbsteuergesetzes zur Gemeindegewerbsteuer veranschlagt würde. Der angeführte Art. 9 des Gew.-St.-Ges. müßte somit bezüglich der Gemeindebesteuerung wieder auf den Ertrag aus Arbeit, Dienstleistung ꝛc. ausgedehnt werden.

Eine derartige Ordnung des Gemeindesteuerwesens hätte zweifellos manche Vortheile. Vor Allem den, daß die seitherige Gemeindesteuergesetzgebung und das Verhältniß des Beizugs der verschiedenen Gattungen von Steuerkapitalien zur Deckung des Gemeindeaufwandes sachlich im Wesentlichen unverändert bliebe; sodann den weiteren, daß diejenigen Gewerbtreibenden, welche zwar kein Betriebskapital besitzen, aber doch selbständig und regelmäßig in der betr. Gemeinde dauernd ansässig sind, wie es der Natur dieses Verhältnisses entspricht, zur Gemeindebesteuerung höher beigezogen würden, als Diejenigen, welche blos aus unselbständiger Arbeit Einkommen beziehen, oder aus öffentlichem Berufe, der sie in der Regel verhindert, den Ort ihres Wohnsitzes und damit auch den ihrer Gemeindebesteuerung frei zu wählen.

Solchen Vorzügen stehen jedoch schwerwiegende Nachtheile entgegen.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, wäre eine derartige Ordnung des Gemeindesteuerwesens nur dadurch möglich, daß eine Reihe von Bestimmungen, welche für die staatliche Besteuerung aufgehoben worden sind oder nicht zur Anwendung kommen, lediglich für die Gemeindebesteuerung theils beibehalten, theils wiederhergestellt, theils durch andere Sonderbestimmungen ersetzt würden. Es müßte somit der seitherige bewährte Grundsatz des engen Anschlusses der Gemeindebesteuerung an die staatliche Besteuerung theilweise verlassen und für ein großes Steuergebiet eine besondere, ausschließlich für die Gemeindebesteuerung bestimmte, Katastrirung vorgenommen werden.

Die Aufstellung der Kataster (das jährliche Ab- und Zuschreiben) würde dauernd erheblich erschwert und komplicirt, der staatliche Kostenaufwand für dieses Geschäft gesteigert. Die Verpflichtung, den Ertrag einer und derselben gewerblichen Unternehmung doppelt — zur Einkommensteuer und zur Gewerbsteuer — und zwar nach nicht ganz übereinstimmenden Grundsätzen, zu fatiren, müßte als höchst lästig empfunden werden.

Die Bildung von Gemeindesteueranschlägen vom persönlichen Verdienst der Landwirthe aus den bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gewonnenen Materialien wäre mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da die Einkommensteuererklärungen unter Ziff. 1 den gesammten dem Landwirth zufließenden Reinertrag, also seinen persönlichen Verdienst, Grundrente und Verzinsung seines beweglichen Betriebskapitals, ferner aber auch Pacht- und Miethzinse und den Werth der Selbstbenützung von Liegenschaften in einer Summe enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es bedarf nicht der Ausführung, wie sehr dies Alles die Gesetzgebung über die Gemeindebesteuerung undurchsichtig und verwickelt machen, die Einlebung der neuen staatlichen Steuergesetzgebung erschweren und Staats- wie Gemeindebehörden und die Steuerpflichtigen selbst mit weiterer Arbeit belasten würde.

Sodann würde die Gemeindebesteuerung, die lediglich auf die Ertragsteuern sich stützte, mit allen den Mängeln behaftet bleiben, die mit diesen Steuern verbunden sind, und der Ausgleichung derselben vollständig entbehren, welche hinsichtlich der staatlichen Besteuerung herbeizuführen, die Einkommensteuer bestimmt ist.

Dem gegenüber bietet der zweite der oben als möglich bezeichneten Wege, der der Benützung der Einkommensteuer auch für die Gemeindebesteuerung, die den eben erwähnten Nachtheilen des ersten Weges entgegenstehenden großen Vorzüge des engsten Anschlusses an die staatliche Besteuerung und damit großer Einfachheit, sowie der theilweisen Ausgleichung der den Ertragssteuern anhaftenden Mängel. Die Aufnahme der Einkommensteuer in das Gemeindesteuersystem bringt in Folge der Ermöglichung des Schuldenabzugs den Grundsatz der Belastung nach dem Maße der Leistungsfähigkeit neben dem des Beitrags nach dem wirthschaftlichen Interesse schärfer als seither zum Ausdruck.

Die Anpassung der seitherigen Gemeindesteuergesetzgebung an den durch das Einkommensteuergesetz geschaffenen Zustand auf diesem Wege hätte im Wesentlichen darin zu bestehen, daß zu den Ertrags-Steuerkapitalien, welche ohnedieß auch künftig der Gemeindebesteuerung unterliegen werden, nämlich den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie den aus den Betriebskapitalien der Gewerbtreibenden gebildeten, auch der Staatssteuer unterliegenden, Gewerbsteuerkapitalien, die Einkommensteueranschläge, durch eine gewisse Vervielfältigung zu Gemeinde-Einkommensteuerkapitalien erhoben, als der Gemeindebesteuerung ebenfalls unterliegend hinzugefügt würden. Diese Gemeinde-Einkommensteuerkapitalien hätten einerseits den Ersatz zu bilden für die ausfallenden Steuerkapitalien vom persönlichen Verdienst der Gewerbtreibenden und Landwirthe, sowie der nach Art. 1 B d. Erw.-St.-Ges. Steuerpflichtigen, anderseits würden sie durch die gegenüber den Ergebnissen der seitherigen Besteuerungsweise richtigere Feststellung des wirklichen Einkommens und durch die Zulassung des Abzugs der Schuldzinsen die Mängel der Ertragssteuern, die auch bei der Gemeindebesteuerung sich fühlbar machen, theilweise ausgleichen.

Es handelt sich hierbei wesentlich darum, durch Berechnung, soweit hierfür die Materialien zur Verfügung stehen, und für die fernere Zukunft wohl auch durch die Erfahrung, welche einige Zeit der Wirksamkeit der neuen Regelung gewähren wird, das richtige Maß für den Beizug der Einkommensteueranschläge zur Deckung des Gemeindeaufwandes zu finden.

Daß auch diese Art der theilweisen Neuregelung des Gemeindesteuerwesens nicht ohne Nachtheile ist, läßt sich nicht verkennen. Einer derselben ist schon oben angedeutet. Er kann darin gefunden werden, daß die selbständigen Gewerbtreibenden, welche kein Betriebskapital besitzen, ungeachtet ihrer Selbständigkeit und engeren Verbindung mit Wohl und Wehe ihrer Wohnsitzgemeinde, den unselbständigen Arbeitern, sowie den, in der Wahl ihres Wohnsitzes nicht freien, öffentlichen Dienern gleichgestellt werden. Dieses Bedenken wird bezüglich der Gewerbtreibenden dadurch wesentlich entkräftet, daß angenommen werden kann, und die Einkommensteuerkataster haben diese Annahme bestätigt, daß ein großer Theil der selbständigen Gewerbtreibenden ohne Betriebskapital nur wenig steuerkräftig ist, sowie bezüglich der Beamten dadurch, daß auch künftig die Aufrechthaltung eines Höchstbetrags der Belastung der Berufseinkommen möglich sein wird. (Vgl. unten Begr. zu §. 87.)

Ein weiteres Bedenken kann daraus entnommen werden, daß nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (Art. 10) Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, in welcher sich ihre Hauptniederlassung (ohne Rücksicht auf die Landrechtsätze 102 a. und 107 a.) befindet. Hiernach könnte die Wohnsitzgemeinde auch dasjenige Einkommen ihrer Gemeindebesteuerung unterwerfen, welches der Steuerpflichtige aus Grundstücken ꝛc., Gebäuden ꝛc. und Gewerben ꝛc. bezieht, die er in anderen, möglicherweise gemeindeumlagefreien Gemarkungen besitzt bezw. betreibt. Diese Folge, welche von dem Steuerpflichtigen sowohl als von der Gemeinde, in deren Gemarkung Grundbesitz oder Gewerbe liegt, als nicht ganz billig empfunden werden mag, läßt sich, soweit es sich um die Besteuerung des Einkommens physischer Personen handelt, im Großen und Ganzen nicht wohl abweisen. Denn eine Vertheilung der Einkommensteueranschläge auf die verschiedenen Gemeindegemarkungen, welchen die einzelnen Einkommenstheile entstammten, läßt sich bei dem ausgedehnten Ausmärkerverhältniß im Groß-

herzogthum ohne die größten Schwierigkeiten nicht durchführen. Ebenso würde eine etwaige Bestimmung des Inhaltes, daß sofern das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb eine gewisse Quote des gesammten Einkommens des einzelnen Steuerpflichtigen beträgt, der Steueranschlag desselben ganz oder theilweise derjenigen Gemeinde, in welcher Grundbesitz oder Gewerbe gelegen ist, behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung des Einkommens zu überweisen sei, mit großen Unzuträglichkeiten und Unfolgerichtigkeiten verbunden sein. Es wird genügen, darauf hinzuweisen, wie es an jedem sicheren Anhalt für die Bemessung der als Voraussetzung einer solchen Vertheilung festzusetzenden Quotenziffer fehlt und daß durch eine Bestimmung des angedeuteten Inhaltes gerade die sehr leistungsfähigen Einkommenssteuerpflichtigen vor den minder leistungsfähigen begünstigt werden könnten.

Das ebenbezeichnete Bedenken gegen den Beizug des gesammten Einkommens physischer Personen Seitens der Wohnsitzgemeinde verliert aber an Gewicht, wenn erwogen wird, daß diejenigen Bezüge, welche dem Umlagepflichtigen von außerhalb der Wohnsitzgemeinde zufließen, in den Gemarkungen, in welchen die Einkommensquellen liegen, zur Hauptbesteuerung beigezogen werden, nämlich zu den Umlagen von den Ertragssteuerkapitalien (Grund- und Häusersteuer, Gewerbsteuer); daß ferner die Gemeindebesteuerung wesentlich auch auf dem Grundsatze des Beizugs nach der Leistungsfähigkeit beruht, und es hiernach als durchaus billig erscheint, wenn der Steuerpflichtige an dem Orte seines persönlichen Wohnsitzes auch mit dem, einen persönlichen Charakter tragenden, Gesammteinkommen voll zur Deckung des Gemeindeaufwandes mit beigezogen wird, zumal er an den Interessen eben dieses Ortes und allem Dem, was derselbe darbietet, mit seiner ganzen Person, Familie, Haushaltung ꝛc. Theil nimmt.

Ueberdieß läßt nur ein Beizug des Gesammteinkommens physischer Personen an ihrem Wohnsitze die ausgleichenden Wirkungen der Einkommensteuer voll zur Geltung kommen.

Auch darf wohl angenommen werden, daß im Großen und Ganzen das Ausmärkerverhältniß unter den Gemeinden sich ausgleicht und anders geartete Ausnahmeverhältnisse doch nicht allzu häufig sind.

Einigermaßen anders liegen die Verhältnisse bei den in Art. 5 unter B. des Eink.-St.-Ges. genannten einkommensteuerpflichtigen juristischen Personen, ferner bei den, wenig zahlreichen, einkommensteuerpflichtigen Personen, welche im Auslande wohnen, sowie, was den Gewerbebetrieb betrifft, in den besonderen Ausnahmefällen des Groß-Gewerbebetriebs.

Für diese Verhältnisse schlägt der Entwurf besondere Bestimmungen vor.

Bei Abwägung der Vorzüge und Mängel jeder der beiden möglichen Verfahrensweisen bei der theilweisen Neuordnung des Gemeindesteuerwesens ist die Gr. Regierung zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Anschluß auch der Gemeindesteuergesetzgebung an die staatliche Einkommensteuergesetzgebung zu wählen sei. Die Unzuträglichkeiten, welche mit einer von der staatlichen Katastrirung wenigstens zu einem großen Theile verschiedenen Katasteraufstellung für die Gemeindebesteuerung verbunden sind, anderseits die Vortheile einer ganz einfachen Benützung der staatlichen Einkommensteuerkataster auch für die Gemeindezwecke sowie der theilweisen Ausgleichung der Mängel der Ertragssteuern durch die Einkommensteuer scheinen der Gr. Regierung die Bedenken, welche gegen den Beizug der letzteren zur Deckung des Gemeindeaufwandes geltend gemacht werden können, so sehr zu überwiegen, daß sie nur dann die — gewissermaßen künstliche — Beibehaltung der seitherigen Gemeindebesteuerung der Erwerbsteuerpflichtigen hätte empfehlen können, wenn sie etwa zur Ueberzeugung gelangt wäre, daß die finanziellen Ergebnisse des Beizugs der Einkommensteueranschläge zur Deckung des Gemeindeaufwandes wesentlich unbefriedigend sein würden.

Dieß ist jedoch nicht, vielmehr das Gegentheil der Fall.

Berechnungen, welche die Gr. Regierung hat anstellen lassen, noch ehe die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer vorlagen, und welche deßhalb bezüglich der zu Grunde gelegten Zahlen allerdings theilweise nur auf Schätzung beruhten, hatten es als wahrscheinlich herausgestellt, daß im Großen und Ganzen in den der allgemeinen Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden ein dem seitherigen Verhältniß des Beizugs der verschiedenen Steuergattungen sowohl als durchschnittlich auch der einzelnen Steuerpflichtigen zur Gemeindebesteuerung annähernd gleich kommendes Ergebniß erzielt werden würde, wenn bei gleichheitlicher Umlegung des ungedeckten Gemeindeaufwandes auf das volle Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerb(Betriebs-)steuerkapital und das, wie seither, auf $^3/_{10}$ geminderte

Kapitalrentensteuerkapital die Einkommensteueranschläge unter Vervielfältigung des Staatssteueranschlages mit 3 oder 4 zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen würden.

Es sind deßhalb nach Einkunft der nach den neuen Bestimmungen aufgestellten Gewerbsteuerkataster und Einkommensteuerkataster aus einer größeren Anzahl von charakteristischen Gemeinden (größeren und kleineren Gemeinden, Gemeinden mit vorwiegender Landwirthschaft oder mit vorwiegendem Gewerbebetrieb, oder mit gemischtem Betrieb) die Ergebnisse der seitherigen Art der Besteuerung mit jenen verglichen worden, welche der Beizug der Einkommensteueranschläge zur Gemeindebesteuerung bei 3- oder 4facherVervielfältigung liefern würde.

Die gleiche Berechnung und Vergleichung wurde außerdem und zwar jeweils unter Zugrundelegung der concreten Verhältnisse der Gemeinde*) und des Einzelnen bezüglich einer Anzahl von einzelnen Steuerpflichtigen der verschiedensten Lebens-, Berufs- und Vermögensstellungen vorgenommen.

Die Anlage I. enthält eine Anzahl solcher beispielsweisen Berechnungen. Anl. I

Diese Berechnungen haben, wie bereits angedeutet, die schon auf Grund der früheren Probeberechnungen angenommene Vermuthung als zutreffend bestätigt.

Das Ergebniß derselben kann im Wesentlichen dahin zusammengefaßt werden:

Die Gesammtsumme der Einkommensteueranschläge erreicht, wenn dieselben mit 3 vervielfacht werden, nicht diejenige Summe an Steuerkapitalien, welche den Gemeinden durch den Wegfall des Erwerbsteuerkapitales vom persönlichen Verdienst der gewerblichen Unternehmer und Landwirthe sowie des Erwerbsteuerkapitales der nach Art. 1 B. des Erwerbsteuergesetzes Pflichtigen, Letzteres selbst im gesetzlich geminderten Betrage berechnet, zugeht.

Bei einer Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge mit 4 wird auch bei gleichzeitiger Anwendung der in §. 87 vorgeschlagenen, die Kapitalrentensteuerkapitalien schützenden, Bestimmung die Summe der wegfallenden Erwerbsteuerkapitalien im Durchschnitte erreicht. Nicht erreicht wird sie insbesondere in Gemeinden, in welchen der Anschlag vom persönlichen Verdienst aus Landwirthschaft, wie er seither nach dem Erwerbsteuergesetz angesetzt wurde, höher war, als sich dieser Verdienst jetzt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer herausgestellt hat — was übrigens in den Landgemeinden keineswegs die Regel ist — oder in welchen besonders viele Gewerbetreibende ohne erhebliches Betriebskapital sich befinden. Denn bei ihnen bewirkt die Einkommensteuer-Gesetzgebung gegenüber der seitherigen Gesetzgebung eine weit größere und günstigere Aenderung als bei den Gewerbetreibenden mit erheblichem Betriebskapital. Sie wurden nämlich seither zur Gemeindebesteuerung herangezogen mit dem vollen Betrag ihres Erwerbsteuerkapitales, somit bis zum Achtfachen ihres persönlichen Verdienstes; künftig werden sie nur mit dem Dreifachen des letzteren herangezogen werden. Bei den Gewerbetreibenden mit großen Betriebskapitalien hatte der Abzug von 5 % des Betriebskapitales das Steuerkapital vom persönlichen Verdienst schon seither gemindert. Bei ihnen ist sonach der Unterschied zwischen dem Dreifachen des Steueranschlags aus ihrem Einkommen und ihrem früheren persönlichen Verdienstkapital geringer als bei der erstgenannten Klasse von Gewerbetreibenden.

Der Ausfall, welcher hiernach bei dreifachem und theilweise selbst bei vierfachem Beizug der Einkommensteueranschläge entsteht, erhöht natürlich den Umlagesatz für die sämmtlichen, der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien, einschließlich der Einkommensteueranschläge selbst. Daraus darf aber nicht etwa der Schluß gezogen werden, daß nun auch jeder einzelne mit Ertragssteuerkapitalien Gemeindeumlagepflichtige künftig im Ganzen höher als nach der jetzigen Gesetzgebung belastet würde.

Es wird sich in dieser Beziehung voraussichtlich im Durchschnitt folgendes Verhältniß ergeben:

a. Landwirthe, welche ihre eigenen Güter bewirthschaften und lediglich oder nahezu ausschließlich Grund- und Häusersteuerkapitalien besitzen, werden bei einem Beizug der mit 3 vervielfältigten Einkommensteueranschläge fast genau dieselbe Gesammt-Umlagesumme bezahlen, wie seither. Steuerpflichtige mit besonders großer Landwirthschaft und folgeweise großen Grund- und Häusersteuerkapitalien werden im Durchschnitt unerheblich mehr als seither belastet. Ueberhaupt ist es für die Landwirthschaft mit Grund- und Häusersteuerkapital in der Regel ziemlich gleichwirkend, ob das Einkommen höher oder niederer beigezogen wird, da sie den Unterschied in den Umlagen von ihren Ertragssteuerkapitalien erleichternd oder belastend zu empfinden haben.

*) Der leichteren Vergleichung wegen ist übrigens durchweg der nämliche Umlagefuß — 40 ₰ von 100 ℳ Grund- und Häuser-Steuerkapital — zu Grunde gelegt worden.

Der Beizug des Einkommens zur Gemeindebesteuerung kommt unter den Landwirthen wesentlich denjenigen zu Gut, deren steuerbares Einkommen in Folge des Abzugs von Schuldzinsen oder aus sonstigen Gründen im Verhältniß zu ihrem Grund- und Häusersteuerkapital nieder ist.

Hierin tritt eben die ausgleichende Wirkung des Beizugs der Einkommensteueranschläge zu Tage.

b. Landwirthe ohne Grund- und Häusersteuerkapital oder anderes, der Ertragssteuer unterliegendes Steuerkapital werden in der Regel erheblich entlastet, da die Gemeindebesteuerung vom Einkommen niederer (derjenigen der Erwerbsteuerkapitalien nach Art. 1 B. des Erw.-St.-Ges. ähnlich) sein wird, als früher jene vom Erwerbsteuerkapital Art. 1 A. des Erw.-St.-Ges.

c. Steuerpflichtige, welche Landwirthschaft und Gewerbe, beides ungefähr in gleichem Umfange, auf eigenem Grundbesitz und mit Betriebskapital betreiben, werden gleichfalls einigermaßen erleichtert. Diese Erleichterung nimmt zu, je mehr das Gewerbe den Mittelpunkt der Thätigkeit bildet und nicht gerade sehr große Gewerbebetriebe in Frage stehen.

d. Die Gewerbetreibenden mit und ohne Betriebskapital werden im Ganzen um so mehr erleichtert werden, je mäßiger man die Einkommensteueranschläge zur Deckung des Gemeindeaufwandes beizieht.

Die hauptsächlichste Erleichterung wird solchen Gewerbetreibenden — unter der oben bezeichneten Voraussetzung — zugehen, die im Verhältniß zu ihrem Betriebskapital ein hohes Einkommen besitzen.

Immerhin werden die Gewerbetreibenden mit verhältnißmäßig sehr hohem Betriebskapital bei Zugrundlegung der Vervielfältigungsziffer 3 noch annähernd den gleichen Umlagebetrag wie seither zu bezahlen haben, während bei den übrigen Gewerbetreibenden die künftige Gesammtleistung der Einzelnen aus Gewerbe die seitherige nicht vollständig (bei größeren Betrieben vielleicht zu $^4/_5$, bei mittleren zu $^3/_4$, bei kleineren zu $^3/_5$ — bei ganz kleinen ohne Betriebskapital kaum zur Hälfte) erreichen wird.

Ein höherer Beizug der Einkommensteueranschläge würde die kleineren Gewerbetreibenden ohne oder mit verhältnißmäßig niederem Betriebskapital immer noch niederer belastet lassen, als seither. Gewerbetreibende von größerem Einkommen würden natürlich mehr als bei niedererem Beizug des Einkommens belastet werden, und zwar — anders als die Landwirthe — auch solche mit Betriebskapital, da dieses im Durchschnitt im Verhältniß zum Einkommen geringer ist, als das Grund- und Häusersteuerkapital der Landwirthe im Verhältniß zu ihrem Einkommen, daher die höhere Belastung des Einkommens nicht eine gleichwerthige Entlastung des Gewerbesteuerkapitals zur Folge hat. Aber doch würden auch sie bei Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge mit 4 im Durchschnitt immer noch weniger belastet sein, als seither.

e. Diejenigen, welche seither nach Art. 1 B. des Erw.-St.-Ges. pflichtig waren, werden gemäß der Annahme, auf welcher die Vervielfältigungsziffer 3 beruht, in ihrer Gesammtheit ungefähr die gleiche Summe am Gemeindeaufwand aufbringen, wie seither. Im Einzelnen werden durchschnittlich die Steuerpflichtigen mit ganz niederem Einkommen (etwa bis zu 1000 ℳ) erheblich weniger an Umlagen zu zahlen haben, als seither, diejenigen mit niederem und mittlerem Einkommen (bis zu ungefähr 4000 ℳ) nach und nach ansteigend ungefähr das Gleiche wie seither, jene mit höherem Einkommen (etwa bis 10,000 ℳ) nicht erheblich mehr, jene mit noch höherem Einkommen etwas weniger als nach der seitherigen Gesetzgebung.

Diese Belastung würde natürlich mit der Wahl einer größeren Vervielfältigungsziffer sich vermehren.

f. Die Kapitalrentensteuerpflichtigen werden höher als seither belastet werden und zwar um so mehr (wenn auch, des gleichzeitigen Beizugs auch der übrigen Einkommensgattungen wegen, nicht genau in dem nämlichen Verhältniß), je höher die Einkommensteueranschläge überhaupt zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen werden. Die Neubelastung würde bei dreifachem Beizug des Einkommens z. B. bei einem Einkommen von 3000 ℳ aus Kapitalrente etwa ein Fünftel der seitherigen Leistung betragen. (Vgl. übrigens unten die Begründung zu §. 87 lit. a.)

Es geht aus dem Vorstehenden hervor, daß der Anschluß der Gemeindebesteuerung an die staatliche Einkommensteuer bei einer Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge mit 3—4 im Ganzen die steuerlich schwächeren Gemeindesteuerpflichtigen entlastet, die stärkeren mehr heranzieht, und daß der hierbei entstehende Ausfall wesentlich durch die Besitzer von Kapitalrentensteuerkapitalien und von solchen anderartigen Einkommensquellen zu tragen ist, welche eine

bestimmte steuerbare Erwerbsthätigkeit nicht voraussetzen und deßhalb seither von der Erwerbsteuer nicht getroffen wurden (Einkommen aus Walderträgnissen, Pacht, Miethe, Grundrechten ꝛc.).

Daß im Uebrigen die Besitzer von Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien wesentlich an der Deckung des Ausfalles Theil nehmen, welcher bei einem nur mäßigen Beizug der Einkommensteueranschläge entsteht, entspricht gerade bei der Gemeindebesteuerung vollständig der Natur der Verhältnisse, zumal ja die Entlastung des persönlichen Verdienstes wesentlich den Besitzern dieser Steuerkapitalien zu Gute kommt.

Aehnlich, wie bezüglich der einzelnen Gattungen von Steuerpflichtigen, gestalten sich auch bezüglich der einzelnen Arten von Gemeinden (Gemeinden vorzugsweise mit Landwirthschaft, oder vorzugsweise mit Gewerbe- oder mit gemischtem Betrieb ꝛc.) die Verhältnisse.

Auch eine Durchschnittsberechnung und Vergleichung der Gesammtergebnisse der seitherigen Besteuerungsweise mit jenen der oben besprochenen künftigen, welche sich auf die sämmtlichen, der Gemeindeordnung unterstehenden, Gemeinden des Großherzogthums bezieht, führt zu dem Ergebnisse, daß bei einem Beizuge auch der Einkommensteueranschläge zur Deckung des Gemeindeaufwandes diese mit 3—4 zu vervielfältigen sein würden.

Von der Gesammtsumme der festgestellten Einkommensteueranschläge in den der allgemeinen Gemeindeordnung unterliegenden Gemeinden mit 100 751 750 ℳ entfallen nach Verhältniß des steuerbaren Einkommens auf das Einkommen:

a. aus Grundstücken, Gebäuden, Land- und Forstwirthschaft . .	48 700 437 ℳ =	48,338 %,
b. aus Gewerbebetrieb	23 326 615 „ =	23,153 %,
c. aus sonstiger Arbeit und Dienstleistung	22 591 197 „ =	22,422 %,
d. aus Kapitalien und Renten	6 133 501 „ =	6,087 %,
zus. . .	100 751 750 ℳ =	100,000 %.

Im Jahre 1884*) haben aufgebracht an Umlagen:

a. das Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital (im Gesammtbetrage von 1752 007 238 ℳ)	6 522 223 ℳ =	71,027 %,
b. das Erwerbsteuerkapital Art. 1 A. (im Ganzen 502 850 250 ℳ betragend, wovon 329 849 019 ℳ auf den persönlichen Verdienst, 173 001 231 ℳ auf das Betriebskapital entfallen) und zwar:		
1. das Betriebskapital	687 922 „ =	7,491 %,
2. der Steueranschlag vom persönlichen Verdienst		
a. der Landwirthe . . . 636 442 ℳ = 6,931 %,		
b. der Gewerbetreibenden . . 675 168 „ = 7,352 %,		
	1 311 610 ℳ =	14,283 %,
c. das Erwerbsteuerkapital Art. 1 B. (voll 135 994 450 ℳ betragend)	287 309 „ =	3,129 %,
d. das Kapitalrentensteuerkapital (voll 370 046 140 ℳ betragend)	373 743 „ =	4,070 %,
zus. . .	9 182 807 ℳ =	100,000 %.

Hiernach entfielen i. J. 1884 auf das persönliche Verdienstkapital Art. 1 A. 1 311 610 ℳ = 14,283 %,
Art. 1 B. 287 309 „ = 3,129 %,
zus. . . 1 598 919 ℳ = 17,412 %.

Wollte man auch ferner diejenigen Einkommensteueranschläge, welche aus dem seither nach Art. 1 A. und 1 B. steuerpflichtigen Verdienst sich ergeben, so beiziehen, daß sie ungefähr 17,412 % des gesammten Umlagenertrags aufbringen würden, so käme ein Einkommensteueranschlag in Betracht von

100 751 750 ℳ — 6 133 501 ℳ Kapitaleinkommen = 94 618 249 ℳ

*) Für das Jahr 1885 stehen die bezüglichen Zahlen noch nicht zur Verfügung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Deckung der Umlagesumme, welche das ausfallende Erwerbsteuerkapital Art. 1 A. — vom persönlichen Verdienst — und das Erwerbsteuerkapital Art. 1 B. (5/10) seither getragen hat, mit 1 598 919 ℳ = 17,412 % müßte sonach der Einkommensteueranschlag — mit Ausschluß des Kapitalrenteneinkommens — vervielfacht werden mit 4,2.

Unter Zugrundlegung des gesammten Einkommensteueranschlags — also einschließlich insbesondere des auf die Kapitalrente entfallenden Betreffnisses — fiele eine Vermehrung des Einkommensteueranschlags mit 3,95 nöthig.

Bei einer Vermehrung des gesammten Einkommensteueranschlags mit 3 wären aufzubringen:

a. vom Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital	6 880 332 ℳ =	74,926 %
b. vom Gewerbsteuerkapital	679 425 „ =	7,399 %
c. vom Kapitalrentensteuerkapital	435 991 „ =	4,749 %
d. von den Einkommensteueranschlägen	1 187 059 „ =	12,926 %
	9 182 807 ℳ =	100,000 %

und zwar aus dem Steueranschlag:

1. vom Einkommen aus Grundstücken, Gebäuden, Land- und Forstwirthschaft	573 810 ℳ =	6,249 %
2. vom Gewerbebetrieb	274 840 „ =	2,993 %
3. von sonstiger Arbeit und Dienstleistung	266 150 „ =	2,898 %
4. von Kapitalien und Renten	72 259 „ =	0,786 %
	1 187 059 ℳ =	12,926 %.

Hiernach hätten zu tragen

	seither %			künftig %		
	Vom Object (Grund- ꝛc. steuer-, Betriebs-kapital)	Vom persönlichen Verdienst	Zusammen	Ertragsteuer	Einkommen-steuer	Zusammen
1. der Grundbesitz ꝛc.	71,027	6,931	77,958	74,926	6,249	81,175
2. das Gewerbe	7,491	7,352	14,843	7,399	2,993	10,392
3. die Arbeit ꝛc.	—	3,129	3,129	—	2,898	2,898
4. das Kapital	4,070	—	4,070	4,749	0,786	5,535
	82,588	17,412	100,000	87,074	12,926	100,000

Nach der Anschauung der Großh. Regierung empfiehlt es sich hiernach, als Regel die Erhebung der Einkommensteueranschläge zu Gemeinde-Einkommensteuerkapitalien durch Vervielfältigung mit 3 anzunehmen, und zwar ungeachtet der Thatsache, daß bei der Wahl dieses Faktors zur Zeit der Ausfall, welcher durch die Beseitigung der Erwerbsteueranschläge von den verschiedenen Gattungen des persönlichen Verdienstes entsteht, nicht völlig ausgeglichen werden wird, vielmehr in der Regel die Ertragssteuerkapitalien dem Umlagesatz nach etwas höher als seither werden belastet werden müssen. Denn im Ganzen entspricht es, wie schon oben hervorgehoben, dem Wesen der Gemeindebesteuerung, daß dieselbe vorzugsweise die Ertragsteuerkapitalien, und unter ihnen in erster Reihe diejenigen vom liegenschaftlichen Besitze und die demselben nahe stehenden gewerblichen Betriebskapitalien, in Anspruch nimmt, und zwar um so mehr, je mehr bei der Besteuerung zu Zwecken des Staates das persönliche Einkommen herangezogen wird. Auch würde die Wahl einer höheren regelmäßigen Vervielfältigungsziffer in vielen

Gemeinden einen allzu hohen Beizug sowohl des persönlichen Verdienstes, als der Kapitalrente zur Folge haben. Endlich ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß mit der Zeit die Einkommensteueranschläge mit der Vervollkommnung der Veranlagung wachsen werden.

Da jedoch die Wirkung der Einkommensteuer zur Zeit noch nicht mit voller Sicherheit sich übersehen läßt, auch die Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden verschiedenartig gestaltet sind, auch in Zukunft sich verändern können, scheint es der Großh. Regierung angemessen, neben der gesetzlichen Regel der örtlichen Beschlußfassung der Gemeinden einen höheren oder niedereren Beizug der Einkommensteueranschläge innerhalb der Untergrenze des zweifachen und der Obergrenze des vierfachen Beizugs anheimzugeben. Dieser örtlichen Beschlußfassung wäre nach der Meinung der Großh. Regierung während der ersten drei Jahre, vom Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes an, ein größerer Spielraum zu gewähren in der Art, daß ein während dieses Zeitraums gefaßter Beschluß innerhalb desselben Zeitraums auch wieder abgeändert werden könnte. Nachdem aber dieser Zeitraum, innerhalb dessen die erforderlichen Erfahrungen gesammelt werden können, abgelaufen sein wird, sollte es nach der Anschauung der Großh. Regierung bei dem von der Gemeinde — sei es durch einfache Beibehaltung der Regel, sei es durch Fassung eines nicht wieder abgeänderten Beschlusses — einmal gewählten Verhältnisse während eines Zeitraums von 10 Jahren sein Bewenden behalten. Denn es ist mit der nothwendigen Stetigkeit des Gemeindehaushaltes und der Harmonie innerhalb des Kreises der Gemeindeangehörigen nicht verträglich, das Verhältniß des Beitrags der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen zu den Gemeindebedürfnissen in kürzerer Periode in Frage zu ziehen und ohne dringende Nothwendigkeit zum Kampfe der Interessen Veranlassung zu geben.

Hinsichtlich des Verhältnisses der gemeindlichen Besteuerung des Einkommens zur staatlichen sei noch bemerkt: Bei Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge mit 3 oder 4 würde bei einem Umlagesatz von 1 ₰ auf 100 ℳ Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital eine Umlage von 3 bezw. 4 ₰ auf 100 ℳ Einkommensteueranschlag, d. i. von 0,03 bezw. 0,04 % zur Folge haben. Ein Umlagebetrag von 2 ℳ 50 ₰ auf 100 ℳ einfachen Einkommensteueranschlag, wie er einstweilen für die Staatssteuer vorgesehen ist, würde somit bei einer Vervielfältigung mit 3 durch einen Umlagesatz von 83,33 ₰, bei einer Vervielfältigung mit 4 durch einen Umlagesatz von 62,5 ₰ erreicht werden.

Einige Beispiele über die voraussichtliche Gesammtbelastung einzelner Steuerpflichtigen durch Staats- und Gemeindebesteuerung enthalten die Anlagen II. und VIII.; eine vergleichende Darstellung über die gemeindesteuerliche Belastung in den Gemeinden über 3000 Seelen die Anlage III. Anl. II. u. VIII. Anl. III.

Zu §. 80 Abs. 4.

Nach dem Sinne des §. 80 schon in dessen jetziger Fassung ist die örtliche Veranlagung zur Staatssteuer nur insofern maßgebend für das Steuerrecht der Gemeinde und für die Gemeindesteuerpflicht des Einzelnen, als diese Veranlagung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ob dies der Fall, darüber kann im Streitfall auf Grund von §. 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Entscheidung der Verwaltungsgerichte, im ersten Rechtszuge des Bezirksraths, angerufen werden. Berechtigt ist hierzu sowohl jede der betheiligten Gemeinden, als der einzelne Gemeindesteuerpflichtige, dessen Beizug zur Gemeindebesteuerung in Frage steht. Und zwar braucht nicht etwa zuvor bei der Staatssteuerbehörde die Abänderung der von ihr vorgenommenen örtlichen Veranlagung zur Staatssteuer begehrt werden. Denn für die staatliche Besteuerung ist der Ort der Veranlagung im Allgemeinen gleichgiltig; er mag deßhalb — auch abgesehen von den in Artikel 21 des Kapitalrentensteuergesetzes erwähnten Ausnahmen — staatlicher Seits in Zweifelsfällen mitunter nach blosen Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmt werden. Daß für die Gemeinde und den einzelnen Steuerpflichtigen solche Rücksichten nicht in Betracht kommen dürfen, vielmehr nur das Gesetz entscheidend sein muß, ergibt sich zwar aus der Natur des Rechtsverhältnisses. Bei der Wichtigkeit des Grundsatzes ist es jedoch zweckmäßig, ihn im Gesetz ausdrücklich festzustellen.

Bezüglich der prozeßualischen Behandlung von Rechtsstreitigkeiten über die örtliche Veranlagung zur Gemeindebesteuerung enthält §. 84c eine allgemeine Bestimmung.

Zu §. 81 Ziff. 3.

Die Gründe, welche es rechtfertigen, das nicht aus Civilliste oder Apanage fließende Einkommen der in §. 81 Ziff. 3 genannten hohen Persönlichkeiten Seitens des Staates der Einkommensteuer zu unterwerfen, treffen für die Gemeindebesteuerung nicht zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 81 Ziff. 7

ist nur die Bezeichnung: „Erwerbsteuerkapitalien" durch jene: „Gewerbsteuerkapitalien" ersetzt.

Zu §. 81 Ziff. 9

wird auf die Begründung zur Aufhebung des derzeitigen §. 84 verwiesen.

Zu §. 81 Ziff. 10 und §. 84 b.

Die in Art. 5 A. Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen sind staatlich mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitz und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse einkommensteuerpflichtig, obgleich sie im Inlande ihren Wohnsitz nicht haben. Diese Bestimmung beruht darauf, daß diese Personen gemäß §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung mit den eben genannten Bezügen zur Staatssteuer im Lande ihres Wohnsitzes (sofern es zum deutschen Reiche gehört) nicht herangezogen werden dürfen.

Sie zur Gemeindebesteuerung im Inlande auch mit ihren aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Pensions- und Wartegeldsbezügen heranzuziehen, widerspricht dem Grundsatze, daß mit seinem Einkommen der Steuerpflichtige regelmäßig nur, aber auch ganz, am Orte seines Wohnsitzes zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen ist. Von dieser Regel wird jedoch, mit Rücksicht darauf, daß bei dem Gewerbebetrieb die Natur der Verhältnisse eine gewisse Gleichstellung des Steuerkapitals vom persönlichen Verdienst mit dem Betriebskapital rechtfertigt, wie sie auch das Erwerbsteuergesetz enthielt, in der gegenwärtigen Vorlage eine, wenn auch nur beschränkte, Ausnahme für die Fälle großer gewerblicher Unternehmungen vorgeschlagen (§. 84 a.).

Eine solche Ausnahme scheint der Großh. Regierung noch mehr in dem Falle gerechtfertigt, wenn der Gewerbtreibende im Auslande wohnt, sonach sein Einkommen aus diesem, unter dem Schutze der inländischen Gesetzgebung und Verwaltung und mit den Vortheilen, welche die inländische Gemeinde bietet, betriebenen Gewerbe ohne eine solche Ausnahme nirgends im Großherzogthum der Gemeindebesteuerung unterworfen würde. Ein solcher Rechtszustand könnte zugleich eine ungerechtfertigte Begünstigung derjenigen gewerblichen Unternehmungen bewirken, welche im Inlande von Personen betrieben werden, die im Auslande wohnen.

Im Wesentlichen das Nämliche gilt von dem Einkommen, welches ein im Auslande Wohnender aus im Inlande gelegenen Liegenschaften bezieht. Denn dem Immobiliarbesitz kommen die wirthschaftlichen Vortheile, welche der Gemeindeverband bietet, in erster Reihe zu gut. Auch wird der außerhalb des Großherzogthums wohnende Besitzer inländischer Liegenschaften mit seinem Einkommen aus diesen am Orte seines Wohnsitzes zur Gemeindebesteuerung wohl regelmäßig nicht beigezogen werden.

Weiteres hierüber s. bei §. 84 b.

Zu §. 82.

Die Reichsbank ist nach den Bestimmungen von §. 21 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Ges.-Bl. S. 177) und Art. 2 Ziff. 2 des Gew.-Steuer-Gesetzes frei von der staatlichen Gewerb- und Einkommensteuer. Zur Gemeindebesteuerung wurde sie seither gemäß §. 82 der Städte-Ordg. und Gemeinde-Ordg. beigezogen:

a. mit dem Steueranschlag des Betriebskapitals, als welches die Hälfte des auf die einzelne Zweiganstalt durchschnittlich entfallenden Theiles des Grundkapitals der Reichsbank gilt;
b. mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes besonders gebildeten Steueranschlag des persönlichen Verdienstes.

Oertlich erfolgte der Beizug zur Gemeindebesteuerung an dem Sitze der Reichsbankhauptstelle (in Mannheim) und der Reichsbankstelle (in Karlsruhe), nicht auch an jenen der Nebenstellen (in Heidelberg, Bruchsal, Freiburg, Konstanz, Lahr, Lörrach und Pforzheim).

Bezüglich des Beizugs der Reichsbank zur Deckung des Gemeindeaufwandes mit ihrem Betriebskapital ist eine sachliche Aenderung nicht erforderlich, da die Grundlage dieses Beizugs — gleichheitliche Behandlung mit der Badischen Bank (Art. 15 des Gesetzes vom 16. März 1870, Ges.- und Verordnungsblatt Nr. XVII., S. 219) — unverändert geblieben ist.

Dagegen wird an die Stelle des Erwerbsteueranschlags vom persönlichen Verdienst (Art. 6 Buchst. b und Art. 9 des Erw.-St.-Ges.) der Steueranschlag des Einkommens aus dem Geschäftsbetrieb im Großherzogthum zu

treten haben, wobei für die Bildung dieses Einkommensteueranschlages die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Eink.-St.-Ges. Art. 5 B) maßgebend sein werden.

Selbstverständlich hat hierbei (gleichwie bei dem ähnlichen Verhältnisse der badischen Bank) derjenige Theil des Ueberschusses der Reichsbankanstalten außer Betracht zu bleiben, welcher an das Reich (bei der badischen Bank an den badischen Staat) abgegeben werden muß.

Was den Ort der Veranlagung im Allgemeinen betrifft, so ist zur Gewerbsteuer jede einzelne Reichsbankanstalt, die unter einer besonderen Geschäftsleitung steht, gemäß Art. 17 des Gew.-St.-Ges. an demjenigen Orte zu veranlagen, an welchem sie betrieben wird.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer aber könnte gemäß Art. 10 Abs. 3 des Einkommen-St.-Ges. für die Reichsbank als solche nur einheitlich an einem Orte des Großherzogthums — der Hauptniederlassung — erfolgen. Daher ist eine Vertheilung des sich hierbei ergebenden Einkommensteueranschlages unter die einzelnen Gemeinden, in welchen sich Reichsbankanstalten befinden, geboten.

Im Einzelnen sind seither nur die Reichsbankhauptstelle und die Reichsbankstelle als unter besonderer Geschäftsleitung stehende Anstalten behandelt worden. Daß künftig auch die Nebenstellen als solche behandelt und deßhalb auch die Gemeinden, in welchen sich Nebenstellen befinden, als steuerberechtigt angesehen werden sollen, entspricht einem als billig zu erachtenden Wunsche dieser Gemeinden.

Zu §. 83 Abs. 1

wird auf die Begründung zu dem neuen §. 84 verwiesen.

Zur Aufhebung des seitherigen §. 84.

Nach dem Erwerbsteuergesetz (Art. 13) unterlagen seither bezüglich der staatlichen Besteuerung Ortsgeistliche und Schullehrer hinsichtlich ihrer Dienstbezüge, soweit solche nicht in der Nutzung von dem Dienste zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücken, Gebäuden, Gefällen oder Kapitalien bestanden, gleichwie für ihr etwaiges sonstiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung der Erwerbsteuer nach Maßgabe von Art. 1 B des Erw.-St.-Ges.

Die zum Pfarr- oder Schuldienst gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Kapitalien bezw. die Erträgnisse der letzteren dagegen waren — wie auch in Zukunft — nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuer beizuziehen und zu diesem Ende auf den Namen des betr. Dienstes zu kataſtriren. Die Steuer hatte und hat der jeweilige Pfründeinhaber zu bezahlen.

Die Gemeindebesteuerung, wie sie durch das Gesetz vom 24. Februar 1879 neu geregelt worden ist, hat diese staatliche Besteuerungsweise zwar berücksichtigt, aber sich ihr nicht genau angeschlossen und eine gewisse Begünstigung der Ortspfarrer und Schullehrer in der Gemeinde ihres Wirkungskreises aus der früheren Gesetzgebung beibehalten.

Was zunächst die Schullehrer betrifft, so sind nach Gem.-Ordg. §. 81 Ziff. 8 alle auf den Namen der Schuldienste in der betr. Gemeinde kataſtrirten Steuerkapitalien von der Gemeindebesteuerung frei zu lassen, dagegen nach dem seitherigen §. 84 die Nutzungen der Schullehrer aus diesen Steuerkapitalien gleich anderen Bezügen des Lehrers der Erwerbsteuer nach Art. 1 B des Erw.-St.-Ges. und zwar mit gesetzlich bestimmten Anschlägen zu unterwerfen.

Die Abweichung von der staatlichen Besteuerungsweise lag hier wesentlich darin, daß die auf den Namen der Schuldienste kataſtrirten Steuerkapitalien nicht als solche den übrigen Steuerkapitalien ihrer Gattung gleich behandelt wurden, und die Begünstigung der Schullehrer lag eben in dem Wegfall der gemeindlichen Besteuerung dieser Ertragssteuerkapitalien und in der niederen Veranschlagung der Nutzungen.

Diese Begünstigung hat in dem besonderen Verhältniß des Lehrers zur Gemeinde, die ja selbst seinen Gehalt aufzubringen hat, ihren Grund.

Die Ortspfarrer hat das Gemeindegesetz den Volksschullehrern insoweit gleichgestellt, daß die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör, sowie das Grund- und Gefällsteuerkapital der den Pfarrdiensten der betr. Gemeinde zum ständigen Genusse gewidmeten Grundstücke und Gefälle (nicht aber auch die Kapitalrentensteuer-

kapitalien der Pfründe) bis zum Betrage von 10000 ℳ vom Beizug zur Gemeindebesteuerung in der Gemeinde des Pfarrdienstes frei sind und nur die Nutzungen daraus bei Bemessung des Erwerbsteuerkapitales des Pfarrers in Anschlag kommen, sowie daß im Uebrigen das Erwerbsteuerkapital (Art. 1 B des Erw.-St.-Ges.) nach den gleichen Grundsätzen festzustellen ist, wie bei dem Schullehrer.

Das Einkommensteuergesetz hat für die staatliche Besteuerung der Schullehrer und Geistlichen jede Sonderbestimmung beseitigt.

Diese Steuerpflichtigen unterliegen deßhalb künftig mit ihrem gesammten Einkommen jeder Art, insbesondere auch mit solchem aus Kapitalrentensteuerkapitalien des Dienstes, der Einkommensteuer. Daneben sind die dem Dienst gewidmeten Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Kapitalien zu der geordneten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuer beizuziehen. Die Steuer aus diesen Steuerobjekten hat der Pfründnießer bezw. Dienstverweser bezw. bei evang. Pfarrern die Centralpfarrkasse zu entrichten.

Nachdem so bezüglich der staatlichen Besteuerung jede Sonderbehandlung der Ortsgeistlichen und Schullehrer beseitigt worden ist, glaubt die Gr. Regierung, daß das Gleiche auch bezüglich der Gemeindebesteuerung in sofern geschehen sollte, daß die Sonderbestimmung des §. 84 der G.-O. aufzuheben wäre.

Die besondere Besteuerungsweise des angef. §. 84 stellte schon seither eine gewisse Art von Einkommensteuer dar. Es erscheint nur als folgerichtig, wenn an ihre Stelle die allgemeine Einkommensteuer tritt. Der Unterschied der letzteren von der Bestimmung des §. 84 liegt wesentlich nur darin, daß an die Stelle des in §. 84 bezeichneten Anschlags der Nutzungen der wirkliche Ertrag derselben tritt, bei den Ortspfarrern noch weiter darin, daß auch die Bezüge aus, der Kapitalrentensteuer unterliegenden Kapitalien des Pfarrdienstes, welche seither nur der Kapitalrentensteuer unterlagen, bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens des Ortsgeistlichen mit in Berechnung kommen, ebenso die sonstigen nach §. 81 Ziff. 9 von den auf die Ertragssteuerkapitalien gelegten Umlagen nicht befreiten, Nutzungen aus dem Pfründevermögen.

Die Bestimmung des §. 81 Ziff. 8 der G.-O. hinsichtlich der den Schuldiensten zukommenden Begünstigung im Beizug der Ertragssteuern vom Pfründevermögen zur Gemeindebesteuerung bedarf keiner Aenderung.

Die Aufhebung des §. 84 dagegen erscheint auch deßhalb als erwünscht, weil dadurch eine nicht unerhebliche Vereinfachung des Gemeindesteuerwesens gewonnen werden wird.

Die finanzielle Wirkung derselben wird für die Lehrer ohne namhafte Bedeutung sein; die Ortsgeistlichen werden im Durchschnitte etwas höher als seither zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden, doch nicht in dem Maße, daß es gerechtfertigt wäre, deßhalb allein die lästige Sonderbestimmung des §. 84 beizubehalten.

Um aber die Mehrbelastung der Ortsgeistlichen einigermaßen zu mindern, ist in §. 81 Ziffer 9 eine Aenderung dahin vorgeschlagen, daß der umlagefreie Steuerkapitalbetrag in dem Falle, wenn die Pfarrpfründe keine Grund- und Gefällsteuerkapitalien oder an solchen nicht volle 10000 ℳ in der Dienstgemeinde besitzt, durch Kapitalrentensteuerkapitalien, diese im gesetzlich geminderten Betrage berechnet, ersetzt oder ergänzt werden darf.

Sache der Kirchen wird es im Uebrigen sein, nöthigenfalls die Belastung auszugleichen, welche für die Geistlichen dadurch entsteht, daß sie ihr Berufseinkommen in anderer Form beziehen, als die übrigen öffentlichen Diener.

Einige Beispiele für die finanzielle Wirkung der Aufhebung des §. 84 bei dreifachem Beizug der Einkommensteueranschläge zur Gemeindebesteuerung sind in der Anlage IV. enthalten.

IV. a. und b.

Zu dem neuen §. 84.

Die hier in dem ersten Absatze vorgeschlagene Bestimmung soll für den Fall Vorsorge treffen, daß eine Aktiengesellschaft ꝛc. in einer anderen Gemeinde ihren rechtlichen Sitz hat, als in der des Gewerbebetriebs. In einem solchen Falle sie mit ihrem Einkommen am Sitze der Gesellschaft zur Gemeindebesteuerung beizuziehen, würde, da die Gesellschaft regelmäßig nur gewerbliche Zwecke verfolgt, nicht angemessen sein.

Der Absatz 2 regelt die Vertheilung des Einkommensteueranschlages unter mehrere Gemeinden, in welchen die Aktiengesellschaft ꝛc. ihr Gewerbe betreibt.

Daß es nicht thunlich ist, die in §. 83 vorgeschriebene Vertheilung des Steuerkapitals bei physischen Personen auch auf das Einkommensteuerkapital oder eine dem Einkommen aus dem Gewerbebetrieb entsprechende Quote

desselben zu erstrecken, da bei diesen Personen sich sowohl das Einkommen als die Schuldzinsen auf verschiedenartige Einkommensquellen beziehen, es auch im Allgemeinen nicht ungerechtfertigt ist, sie mit ihrem ganzen Einkommen am Orte ihres persönlichen Wohnsitzes beizuziehen, ist schon im allgemeinen Theile der Begründung erwähnt worden. Bezüglich der in Art. 5 B. des Einkommensteuergesetzes erwähnten juristischen Persönlichkeiten dagegen ist eine solche Vertheilung auch des Einkommensteueranschlages, welcher im Wesentlichen die Stelle des seitherigen persönlichen Verdienstkapitales vertritt, thunlich und billig, da das Einkommen derselben, wie oben erwähnt, sich regelmäßig nur auf den einen meist gewerblichen Zweck bezieht, zu dessen Erfüllung dieselben gegründet worden sind.

In dem neuen §. 84 wird deßhalb eine solche Vertheilung vorgeschlagen, die sich auf den Fall beziehen soll, wenn die juristische Persönlichkeit verschiedene gesonderte Unternehmungen betreibt.

Zu §. 84 a.

Dadurch, daß der persönliche Verdienst der Gewerbetreibenden nicht mehr in der Gewerbsteuer, sondern nur noch in der Einkommensteuer staatlich zur Steuerveranlagung kommt, wird, wie oben erwähnt, die Besteuerung dieses Theils des Verdienstes aus Gewerbebetrieb in denjenigen Fällen, in welchen eine physische Person an einem anderen Orte als an dem des Gewerbebetriebes wohnt, an den Ort seines Wohnsitzes verlegt, und es bildet dort der Ertrag aus Gewerbebetrieb einen Bestandtheil ihres Einkommens. Der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben wird, entgeht daher in diesem Fall ein sehr erheblicher Theil des Umlagebetrags, welchen sie seither aus dem betreffenden Betrieb bezogen hat. Dies kann insbesondere in kleineren Gemeinden um so empfindlicher sein, als es vorzugsweise größere Gewerbe sind, deren Unternehmer an anderen Orten als an dem, wo das Gewerbe betrieben wird, wohnen.

Daher erscheint es, insbesondere dem seitherigen Rechtszustande gegenüber, als billig, wenigstens in denjenigen Fällen, in welchen der Gewerbebetrieb an sich und nach den Verhältnissen der Gemeinde von besonders großer Bedeutung ist, auch künftig die Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben wird, an der Besteuerung des persönlichen Verdienstes aus demselben theilnehmen zu lassen und zu diesem Behufe denselben unter die betheiligten Gemeinden zu vertheilen.

Es ist jedoch, um den Grundsatz, daß das Einkommen, ohne Rücksicht darauf, welchen Quellen es entstammt, regelmäßig ganz am Orte des Wohnsitzes des Einkommensteuerpflichtigen, gleichwie zur Staatssteuer, so auch zur Gemeindesteuer beizuziehen ist, nicht ohne dringende Noth zu durchbrechen, unumgänglich, eine Untergrenze gesetzlich festzustellen, ohne deren Erreichung die Vertheilung des Einkommensteueranschlags nicht stattfinden soll.

Es empfiehlt sich, diese Untergrenze, um den Fall, daß dieselbe vorhanden ist, sofort erkennen zu können, nach dem Gewerbsteuerkapital von dem gewerblichen Unternehmen zu bemessen. Die Untergrenze, welche der Entwurf vorschlägt, scheint der Großh. Regierung zum Mindesten nicht zu enge bemessen. Angenommen nämlich, es werde bei Unternehmungen der hier fraglichen Art der steuerbare Jahresertrag (das steuerbare Einkommen) nur 7 % des Betriebskapitals betragen (vergl. Anlage VI.), so würde, um bei einer Durchschnittsumlage von 40 ₰ von 100 ℳ Grund- und Häusersteuerkapital bezw. mit 3 vervielfältigtem Einkommensteueranschlag eine Umlagesumme von nur 150 ℳ zu erzielen, ein Betriebskapital von rund 200 000 ℳ (genau 178 570 ℳ) nothwendig sein. Die ebenbezeichnete Umlagesumme kann aber wohl als die Untergrenze für den Eintritt der vorgeschlagenen Ausnahme bezeichnet werden.

Nach der vorgeschlagenen Fassung des §. 84 a fällt der Anspruch der Betriebsgemeinde auf Zuweisung eines Antheils am Einkommensteueranschlag des Unternehmers weg, wenn das Gewerbsteuerkapital der Unternehmung nach §. 86 auf einen Betrag von weniger als 200 000 ℳ ermäßigt, ferner, wenn dasselbe nach §. 83 auf mehrere Gemeinden vertheilt worden ist, der Antheil jeder einzelnen Gemeinde am Gewerbsteuerkapital aber weniger als 200 000 ℳ beträgt.

Dagegen wäre jener Anspruch nicht versagt, wenn der Unternehmer in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen gemäß Art. 17 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes staatlich zur Gewerbesteuer veranlagt wurde, wohnt und zur Einkommensteuer angelegt ist, jedoch die Nachbargemeinde gemäß §. 83 einen Antheil am Gewerbsteuerkapital im Betrag von mindestens 200 000 ℳ zugewiesen erhalten hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die in dem letzten Absatz enthaltene Bestimmung ist deßhalb nöthig, da der Steuerpflichtige aus verschiedenen, örtlich getrennten, Gewerbeunternehmungen Einkommen, welches unter Ziff. 2 der Einkommensteuererklärung in einer Summe enthalten ist, beziehen kann.

Die Bestimmung des §. 84 a bezieht sich übrigens nur auf physische, im Inlande wohnende, Personen, welche im Inlande ein Gewerbe betreiben.

Für die in Artikel 5 des Einkommensteuergesetzes unter B. bezeichneten juristischen Personen und für Jene, die im Großherzogthum keinen Wohnsitz haben, enthalten §§. 84 und 84 b besondere Bestimmungen.

Zu §. 84 b

wird auf das bei §. 81 Ziffer 10 Bemerkte Bezug genommen.

Als Maßstab für die Zerlegung der Einkommensteueranschläge ist hier, entsprechend der Behandlungsweise in §§. 82 und 84, das Verhältniß der betreffenden Ertragsteuerkapitalien angenommen. Derselbe ist einfacher und bequemer als die in §. 84 a vorgesehene und dort auch allein mögliche Zerlegung nach Einkommensquellen und wird im Allgemeinen auch zu richtigen Ergebnissen führen.

Zu §. 84 c

wird auf die Begründung zu §. 80 Abs. 4 Bezug genommen.

Zu §. 85

wird auf das in dem allgemeinen Theil der Begründung Gesagte verwiesen.

Zu §. 86 Abs. 1 und 2.

Die unveränderte Anwendung des §. 86 d. G.-O. mit der seitherigen Wirkung ist nicht mehr möglich, da das Gewerbsteuerkapital künftig nur durch das Betriebskapital gebildet wird.

Wäre es allgemein thunlich, neben diesem Steuerkapital auch den Steueranschlag des gewerblichen Einkommens bei Anwendung des §. 86 mit in Berechnung zu ziehen, so könnte die seitherige Bestimmung sachlich unverändert bleiben, und zwar selbst unter Beibehaltung der Verhältnißzahlen. Denn ungefähr in dem gleichen Verhältniß, in welchem nach der neuen Gesetzgebung die Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteuer-Anschläge der hier in Frage stehenden großen gewerblichen Unternehmungen sich niedriger als seither gestalten, gestaltet sich auch in den betheiligten Gemeinden die Gesammtsumme der ihrer Besteuerung unterliegenden Steuerkapitalien und Steueranschläge. (Eine beispielsweise Berechnung siehe in Anl. V.) Auch die in Folge der Einkommensteuer neu hinzutretenden Steuerquellen sind in diesen Gemeinden nicht von der Bedeutung, daß sie im Stande wären, dieses Verhältniß wesentlich zu verschieben.

Anlage V.

Der §. 84 a sieht zwar den Beizug auch eines Theiles der Einkommensteueranschläge in der Gemeinde des Gewerbebetriebs gerade bei großen Unternehmungen vor. Allein weil doch nur ein Theil der Einkommensteueranschläge beigerechnet werden soll, ändert sich das seitherige Verhältniß der Steuerkapitalien bezw. Steueranschläge dieser Unternehmen zu dem Gesammtsteuerkapital in der Gemeinde.

Eine solche Beirechnung auch der Steueranschläge vom Einkommen ist jedoch nicht thunlich bei physischen Personen, welche Gewerbe treiben, theils deßhalb nicht, weil bei Bildung des Steueranschlags ihres Einkommens das verschiedenartige Einkommen nebst den, nicht gerade auf das Gewerbe bezüglichen, Schuldzinsen zusammen in Betracht kommen, theils weil bei solchen Gewerbtreibenden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Ortes ihres Gewerbebetriebs haben, ihr Einkommen an diesem ihrem Wohnsitze versteuert wird.

Bei den in Art. 5 unter B. d. Einkomm.-St.-Ges. genannten juristischen Persönlichkeiten ist allerdings eine Beirechnung der Einkommensteueranschläge an sich möglich (vgl. das oben zu §. 84 Gesagte). Allein das Einkommen der verschiedenen unter den angeführten Art. 5 B. fallenden juristischen Persönlichkeiten wird nicht vollständig nach den nämlichen Grundsätzen berechnet, so daß nicht für sie alle die nämliche Steuerkapitalsquote, welche die Voraussetzung des in §. 86 bezeichneten Anspruchs bildet, festgesetzt werden könnte.

Es erübrigt daher nur, in §. 86 zwar blos den Besitz eines Gewerbsteuerkapitales von einer bestimmten Größe zu verlangen, aber die in §. 86 festgesetzten Verhältnißzahlen entsprechend niederer zu bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei richtiger Festsetzung dieser Verhältnißzahlen wird sodann das Ergebniß das nämliche sein, wie wenn dem seitherigen, aus dem Anschlag vom Betriebskapital und vom persönlichen Verdienst zusammengesetzten, Erwerbsteuerkapital die Summe des Gewerbsteuerkapitales und des Steueranschlags vom Einkommen aus Gewerbebetrieb gleichgestellt würde.

Nach den in der Anlage VI. enthaltenen Beispielen darf nun angenommen werden, daß seither der steuerbare Jahresertrag der hier in Frage kommenden besonders großen gewerblichen Unternehmungen (annähernd gleichwerthig mit dem jetzigen Einkommen ohne Abzug der Schuldzinse) etwa 14 % des Betriebskapitales ausmachte. Der Einkommensteueranschlag aus 14 ℳ beträgt jetzt (ohne die Degression) 14 ℳ Diese, zur Gemeindebesteuerung 3fach beigezogen, ergeben 3 × 14 = 42 ℳ Gemeinde-Einkommensteueranschlag. Hiezu das Betriebskapital mit 100 ℳ gerechnet, zusammen 142 ℳ, ergibt: daß die Summe von Betriebskapital und Einkommen sich verhält zum Betriebskapital allein wie 142 zu 100 (oder bei 4fachem Beizug des Einkommens wie 156 zu 100). Anl. VI.

Da nun seither ein Gewerbtreibender, um von Gem.-Ord. §. 86 Gebrauch machen zu können, ein Zehntel des Gesammtsteuerkapitals in der Gemeinde besitzen mußte und die Minderung bis zu $^6/_{10}$ erfolgen konnte, wären die Zahlen $^1/_{10}$ und $^6/_{10}$ im Verhältniß von 142 (bezw. 156) zu 100 herabzusetzen. Hiernach ergibt sich als Voraussetzung der Minderung ein Besitz von 7 bezw. 6 % des Gesammtsteuerkapitales

[142 : 100 = 10 : x bezw. 156 : 100 = 10 : x]

und als Untergrenze der Ermäßigung rund $^4/_{10}$ [142 : 100 = 0,6 : x bezw. 156 : 100 = 0,6 : x].

Die Großh. Regierung schlägt hiernach vor, als Voraussetzung des Minderungsanspruches den Besitz eines Gewerbsteuerkapitales zu verlangen, welches $^1/_{15}$ des Gesammtsteuerkapitales der Gemeinde beträgt, und die Minderung bis auf $^4/_{10}$ des Gewerbsteuerkapitales des Steuerpflichtigen zuzulassen.

Ein Beispiel der finanziellen Wirkung dieses Vorschlags ist in der Anlage VII. enthalten. Anl. VII.

Zu §. 87.

a. Belastung der Kapitalrente.

Nachdem durch die Einkommensteuer die staatliche Belastung der Kapitalrente erheblich vergrößert worden ist, ist es um so mehr geboten, das seitherige Verhältniß in der Belastung derselben einerseits zu Gunsten des Staats, anderseits zu Gunsten der Gemeinde beizubehalten.

Da seither die Kapitalrente mit 15 ₰ von 100 ℳ Kapitalrentensteuerkapital zur Staatssteuer herangezogen war, so betrug der höchste Satz des Beizugs derselben zur Deckung des Gemeindeaufwandes 12 ₰. Derselbe würde somit künftig, wenn, wie vorläufig angenommen, staatlich 11 ₰ von 100 ℳ Kapitalrentensteuerkapital erhoben werden, auf 8,8 ₰ sich mindern. Der hiernach die Gemeinden treffende Ausfall wird jedoch dadurch aufgewogen, daß das Einkommen aus Kapitalrente auch der Einkommensteuer und dadurch nochmals der Gemeindebesteuerung unterliegt.

Die Wirkung des Beizugs der Kapitalrentensteuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung nach den hiernach zur Anwendung gelangenden Ansätzen ist in der Anlage VIII. veranschaulicht. Anl. VIII.

b. Belastung der Bezüge aus öffentlichen Berufen.

Nach den seitherigen Bestimmungen durften die Bezüge aus öffentlichen Berufen höchstens mit 150 % der Staatssteuer aus diesen Bezügen zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden, also nach dem Staatssteuersatze von 26 ₰ von 100 ℳ Erwerbsteuerkapital höchstens mit 39 ₰ von 100 ℳ dieses Steuerkapitales.

Wie die Anlage II. zeigt, kommt der Betrag, welchen nach dem vorläufig für die Einkommensteuer angenommenen Steuersatz mit 2 ℳ 50 ₰ die in §. 87 genannten Steuerpflichtigen von 100 ℳ Einkommensteueranschlag an Staatssteuer zu entrichten haben werden, ungefähr demjenigen Betrage an Gemeindeumlage gleich, welcher nach den seitherigen Bestimmungen bei einem Umlagefuß von 39 ₰ (150 % der Staatssteuer) auf ein Erwerbsteuerkapital entfiel, das einem künftigen Einkommensteueranschlag von 100 ℳ entspricht, m. a. W. ein Umlagesatz von 2 ℳ 50 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag kommt im Durchschnitt ungefähr einem Umlagesatze von 39 ₰ von 100 ℳ Erwerbsteuerkapital gleich. Der Gemeindebeizug der Einkommen aus öffentlichem Berufe wird daher künftig den einfachen Satz der staatlichen Besteuerung keinenfalls übersteigen dürfen. Anl. II.

Ein derartiger Schutz vor allzu hohem Beizug der Einkommen aus öffentlichem Berufe kann aber auch in Zukunft im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden.

Die Durchführung desselben ist auch ohne allzu große Schwierigkeiten thunlich.

Nach §. 27 der Vollzugs-Verordnung zum Einkommensteuergesetz erhält der Steuerkommissär von allen Berufseinkommen — mit alleiniger Ausnahme der aus örtlichen Kirchenkassen und aus Kassen von nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden und von Stiftungen fließenden — Kenntniß. Er ist also in der Lage, dieselben auszuscheiden.

Demnach wäre weiter nichts nöthig, als daß

a. an Stelle des jetzigen §. 27 der Gemeindevoranschlags-Anweisung wieder eine ähnliche Bestimmung getroffen würde, dahin gehend, daß, wo die Umlage aus 100 M. einfachen Steueranschlags vom Einkommen 2 M. 50 ₰ übersteigt, hinsichtlich derjenigen Umlagepflichtigen, welche Berufseinkommen und sonstiges Einkommen haben, solches, wie auch der etwaige Schuldabzug, (dieser verhältnißmäßig) zu theilen, sodann aus dem schuldenfreien sonstigen Einkommen (im Gegensatz zu Berufseinkommen) ein besonderer Steueranschlag zu bilden, dieser vom Staatssteueranschlag des Betreffenden abzuziehen und der Rest als Steueranschlag aus Berufseinkommen zu betrachten sei, und daß, wo das sonstige Einkommen zur Bildung eines Steueranschlags zu gering ist (unter 500 M.) das gesammte Einkommen als Berufseinkommen zu betrachten sei,

und

b. angeordnet würde, daß die Steuerkommissäre anläßlich des Ab- und Zuschreibens in denjenigen Gemeinden, in welchen die betreffende Bestimmung Bedeutung hat, die zur Trennung des Berufseinkommens vom übrigen Einkommen aus Arbeit und Dienstleistung nöthigen Feststellungen zu machen haben. Die Durchführung dieser Vorschriften wäre übrigens nur in vereinzelten Fällen nöthig, nämlich in denjenigen nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden, in welchen die Umlage aus Grund- und Häusersteuerkapital ca. 83 ₰ übersteigt, und auch dort nur bezüglich derjenigen Pflichtigen, welche neben ihrem Berufseinkommen noch mindestens 500 M. sonstiges Einkommen beziehen.

Die §§. 88, 95 und Art. II. werden einer Erläuterung nicht bedürfen.

Schließlich ist noch des Verhältnisses der nicht bürgerlichen Einwohner in den der allgemeinen Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden zu gedenken.

Bei dem engen Zusammenhang zwischen Steuerlast und dem Recht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung hat die Großh. Regierung in Erwägung gezogen, ob nicht bei dem gegenwärtigen Anlasse die in Gemeindeord. §. 92 den nicht bürgerlichen Einwohnern eingeräumten, zur Ausübung eines erheblichen Einflusses auf die Gemeindeverwaltung erfahrungsgemäß nicht zureichenden, Rechte zu erweitern seien. Sie hat jedoch von einem hierauf abzielenden Vorschlage Umgang genommen, weil ihres Erachtens dieser Gegenstand einer besonderen und umfassenderen Behandlung bedarf. Die Großh. Regierung glaubt, daß die Frage der Erweiterung des Kreises der an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde betheiligten Personen, sei es durch Erleichterung der Einführung der Städteordnung, sei es durch Aenderungen des Bürgerrechtsgesetzes in der Richtung einer Minderung der Voraussetzungen für die Erlangung des Bürgerrechts — Aenderungen, die übrigens nicht ohne Einfluß auf die Gemeindeverfassung werden bleiben können — auch bezüglich derjenigen Gemeinden, welche der Gemeindeordnung unterstehen, einer baldigen Lösung unterzogen werden sollte, und hat schon seither diesen Gegenstand nicht außer Auge gelassen.

Der Lösung dieser wichtigen und wegen der Rückwirkung auf die Gemeindeverfassung und auf das Bürgergenußverhältniß nicht so einfachen Frage sollte durch Aenderung des §. 92 der Gemeindeordnung jetzt nicht vorgegriffen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlagen

zum

Gesetzes-Entwurf,

die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr.

Allgemeine vergleichende Darstellung

der

gemeindesteuerlichen Belastung

a. nach den jetzigen Vorschriften,

b. nach den vorgeschlagenen künftigen Vorschriften.

Bemerkung:

1. Die Ertragsteuerkapitalien sind für die Jahre 1885 und 1886 in den gleichen Summen (von 1885) angenommen.
2. Der Umlagefuß ist für 1885 in allen Gemeinden gleich (40 ₰ von ℳ Grundsteuerkapital) angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

1886.

Gemeinden, Bezirksgemeinde, Zinspflichtige	Einwohnerzahl am Orte nach Zählung	Steuerkapital: Gewerblicher Betrieb: a. auf Grund der Gewerbesteuer-Veranlagung	b. auf Grund der Einkommensteuer-Veranlagung	c. auf Grund der Veranlagung zur Ergänzungssteuer, Art. I, II bei Gem.-Bez.	d. in Prozenten	Steuerkapital: Einkommen: a. auf Grund der Gewerbesteuer-Veranlagung	b. auf Grund der Einkommensteuer-Veranlagung	c. auf Grund der Veranlagung zur Ergänzungssteuer, Art. I, II bei Gem.-Bez.	d. in Prozenten	Betriebskapital der steuerpflichtigen	Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Kapital-Zinsen Steuer-Kapital	Umlage: von Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	von Gewerbesteuer-Kapital I. A. u. B.-Ges. 60 mal jener: a. von Betriebskapital	b. von Anlagekapital	von Gewerbesteuer-Kapital II bei Gem.-Bez.	von Kapital- und Einkommen-Steuer-Kapital	Summe	Einwohnerzahl am Orte nach Zählung	Steuerkapital: Einkommen: a. auf Grund der Einkommensteuer-Veranlagung	b. auf Grund der Veranlagung zur Ergänzungssteuer, Art. I, II bei Gem.-Bez.	c. in Prozenten	Betriebskapital der steuerpflichtigen	Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Kapital-Zinsen Steuer-Kapital	Umlage: von Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	von Einkommen-Steuer-Kapital	Summe
Gemeinde A.	5400	3410	21000	9140	30550	6200	12500	7250	1600	915550	527000	40	40	40	30	75	3744,1	4300	3000	10000	4000	1000	9000	9250	11500	2000	6000	5250	5400	3410	21000	9140
(Ausgemeinden mit angeführt 400 Einwohner.)																															
1. Sattenried	—	—	1500	—	1500	—	400	—	4000	—	20000	—	193,7	—	16,0	—	—	109,7	—	—	4000	—	—	4000	500	4000	2000	—	4500	—	—	1500
2. Sattenried am Bruchenfluss	400	360	300	—	1300	2000	—	2000	700	10500	—	42,0	3,5	8,0	—	—	53,5	400	300	1200	—	—	1900	600	1500	400	500	1500	—	360	300	—
3. Hanschenfelden	1200	1000	—	—	1000	4000	—	—	4000	700	28000	—	113,0	3,5	16,0	—	—	130,5	1700	1700	—	—	—	1700	—	1700	800	500	2000	—	1500	800
4. Kapfelfen	—	—	—	1400	1400	—	—	3000	3000	—	—	—	—	—	—	0,0	—	0,0	—	—	—	1400	—	1400	300	—	—	—	—	—	—	—
5. Prisel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15500	—	40,3	—	—	—	—	40,3	—	—	1000	—	—	1000	250	2000	800	—	11500	—	—	—
6. Reuter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30000	—	—	—	—	37,0	37,0	—	—	—	—	1500	1500	—	1200	300	—	—	31000	—	—	—
7. Rainichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8000	—	32,0	—	—	—	—	32,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8000	—	32,0	—	—
Gemeinde B.	17500	10000	50000	11270	71000	14500	37000	170000	18000	1767000	3215000	60	72,0	37,0	54,0	105,0	6897,2	9000	9000	19170	14000	10000	127000	3500	131500	45750	18000	170000	222500	60	72,0	37,0
(Ausgemeinden mit angeführt 500 Einwohner.)																															
1. Sattenried	—	—	1500	—	1500	—	400	—	4000	—	20000	12000	113,0	—	16,0	—	15,4	144,4	—	—	3000	—	100	3100	—	3000	2200	—	20000	12000	113,0	—	16,0
2. Sattenried am Kapfelfen	—	—	500	1270	1770	—	1000	3000	4000	—	2000	—	9,0	—	4,0	0,0	—	13,0	—	—	700	1270	—	1970	—	1970	700	—	4000	—	9,0	—	4,0
3. Sauerlenfelsen	300	300	—	—	300	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	4,0	—	—	4,0	300	300	—	—	28	328	—	328	100	—	—	—	—	—	—
4. Sauerlenfelsen	5000	4400	—	—	4400	17000	—	—	17000	10000	190000	—	72,0	40,4	88,0	—	—	200,4	5000	5000	—	—	—	—	3000	4000	2500	10000	190000	—	72,0	40,4	88,0
5. Kapfelfen	—	—	—	4000	4000	—	—	12500	17000	—	—	—	—	—	—	54,0	—	54,0	—	—	—	4000	—	4000	—	4000	2500	—	—	—	—	—	—	30,0
6. Schifferfelden	—	—	—	900	900	—	—	1500	2500	—	—	—	—	—	—	9,0	—	9,0	—	—	—	900	—	900	—	900	175	—	—	—	—	—	—	2,7
7. Reuter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1250000	—	—	—	—	121,5	121,5	—	—	—	—	5000	5000	—	5000	3500	—	—	110000	—	—	—	132,5
8. Rainichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45000	—	32,5	—	—	—	—	32,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45000	—	32,5	—	—

*) sogen 3 d neugl. Pfg. 34 (3 d) ist „1000".

1885.

Gemeinden Bezirksamts Einwohnerzahl	Einwohnerzahl nach der letzten Zählung	Veränderliches Betriebs-Kapital: a. auf Gewerbesteuer	b. auf Einkommensteuer	c. auf Grundlage Kataster Art. 13 des Ges. v. 28. Juli 1868	d. in Summa	Einnahme-Ueberschuß (Zu-Abgang) des veränderlichen Betriebs: a. auf Gewerbesteuer	b. auf Einkommensteuer	c. auf laufende Kataster Art. 13 des Ges. v. 28. Juli 1868	d. in Summa	Beständiges Betriebs-Kapital der Gewerbesteuer	Gesamt-Betriebs-Kapital	Kapital-Steuer-Betriebs-Kapital	Umlage: a. Gewerbe- und Gebäude-Betriebs-Kapital	b. Kapital-Steuer-Betriebs-Kapital: aus Gewerbe- und Gebäude-Betriebs-Kapital	aus Einkommensteuer-Kapital	aus Grundlage Kataster Art. 13 des Ges. v. 28. Juli 1868	aus beständigem Betriebs-Kapital	Zu-sammen
		Art. 1 A. des Ges. v. 28. Juli 1868		Art. 1 B. des Ges. v. 28. Juli 1868		Art. 1 A. des Ges. v. 28. Juli 1868							a. Prozente auf je 100 Mark b. in Prozenten					
1	2	3a	3b	3c*)	3d	4a	4b	4c	4d	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f
Gemeinde C.	21400	10920	30000	11527	51920	100000	10000	120000	98500	490540	317000	80 2704	80 124	40 408	20 10	12 117	3363
(Gemeinden mit ungefähr 100 Einwohnern)																	
1. Gastwirt	—	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	5250	—	22,5	—	4,5	—	—	26,5
2. Gastwirt mit Branntweinbrenner	1000	100	500	—	1400	—	5000	—	5000	1200	6000	—	26,5	4,8	12,5	—	—	43,8
3. Gastwirt mit Kegelbahn	—	—	500	400	900	—	2400	1000	3000	—	3300	1800	9,6	—	4,5	2,5	1,5	17,9
4. Bäck	—	—	—	3000	3000	—	—	11000	11000	—	—	—	—	—	—	22,0	—	22,0
5. Bierer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52000	—	—	—	—	—	26,4	26,4
6. Ratsdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	24,0	—	—	—	—	—	24,0
Gemeinde D.	21900	10650	43000	37250	130900	130000	90000	225500	86000	1355000	211000	80 6022	40 252	40 508	20 170	12 353	3705
(Gemeinden mit ungefähr 150 Einwohnern)																	
1. Gastwirt	—	—	1000	—	1000	—	2000	—	2000	—	10000	—	104,0	—	8,0	—	—	112,0
2. Gastwirt mit Branntweinbrenner	700	400	500	—	1100	8000	—	—	8000	1200	12000	—	54,0	4,8	8,0	—	—	66,8
3. Branntweinbrenner	900	600	—	—	900	3000	—	—	3000	—	8500	—	10,8	—	4,0	—	—	14,8
4. Branntweinbrenner	1700	1400	—	—	1400	3000	—	—	3000	5000	28000	—	118,0	22,0	12,0	—	—	152,0
5. Kegelbahn	—	—	—	1800	1800	—	—	5000	5000	—	—	—	—	—	—	10,0	—	10,0
6. Zapfbier	—	—	—	500	500	—	—	1000	1000	—	7000	—	6,0	—	—	2,0	—	8,0
7. Branntgeld	—	—	—	1000	1000	—	—	2000	2000	—	—	—	—	—	—	4,0	—	4,0

*) Siehe 14 resp. Nr. 14 (14) im „1886".

1886.

Gemeinden Bezirksamts Einwohnerzahl	Einnahme-Einwohnerzahl nach der letzten Zählung	Veränderliches Betriebs-Kapital: a. auf Gewerbesteuer	b. auf Einkommensteuer	c. auf laufende Kataster	d. auf laufende Kataster	e. auf Kapitalien/Besoldungen, Renten u. dergl.	f. in Summa	Schuldzinsen	Einnahme-Ueberschuß (Zu-Abgang) des veränderlichen Betriebs	Beständiges Betriebs-Kapital der Gewerbesteuer	Gesamt-Betriebs-Kapital	Kapital-Steuer-Betriebs-Kapital	Umlage: a. Gewerbe- und Gebäude-Betriebs-Kapital	b. Kapital-Steuer-Betriebs-Kapital: aus Gewerbe- und Gebäude-Betriebs-Kapital	aus Einkommensteuer-Kapital	aus Grundlage Kataster Art. 13 des Ges. v. 28. Juli 1868	aus beständigem Betriebs-Kapital	Zu-sammen
													a. Prozente auf je 100 Mark b. in Prozenten					
1	2	3a	3b	3c	3d	3e	3f	4	5	6a	6b	6c	7a	7b	7c	7d	7e	7f
Gemeinde C.	21400	10920	30000	11527	51920	100000	10000	120000	98500	490540	317000	80 2704	80 124	40 408	20 10	12 117	3363
(Gemeinden mit ungefähr 100 Einwohnern)																		
1. Gastwirt	—	—	—	500	—	500	—	1000	—	5250	—	22,5	—	4,5	—	—	26,5	
2. Gastwirt mit Branntweinbrenner	1000	100	500	—	1400	—	5000	—	5000	1200	6000	—	26,5	4,8	12,5	—	—	43,8
3. Gastwirt mit Kegelbahn	—	—	500	400	900	—	2400	1000	3000	—	3300	1800	9,6	—	4,5	2,5	1,5	17,9
4. Bäck	—	—	—	3000	3000	—	—	11000	11000	—	—	—	—	—	—	22,0	—	22,0
5. Bierer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52000	—	—	—	—	—	26,4	26,4
6. Ratsdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	24,0	—	—	—	—	—	24,0
Gemeinde D.	21900	10650	43000	37250	130900	130000	90000	225500	86000	1355000	211000	80 6022	40 252	40 508	20 170	12 353	3705
(Gemeinden mit ungefähr 150 Einwohnern)																		
1. Gastwirt	—	—	1000	—	1000	—	2000	—	2000	—	10000	—	104,0	—	8,0	—	—	112,0
2. Gastwirt mit Branntweinbrenner	700	400	500	—	1100	8000	—	—	8000	1200	12000	—	54,0	4,8	8,0	—	—	66,8
3. Branntweinbrenner	900	600	—	—	900	3000	—	—	3000	—	8500	—	10,8	—	4,0	—	—	14,8
4. Branntweinbrenner	1700	1400	—	—	1400	3000	—	—	3000	5000	28000	—	118,0	22,0	12,0	—	—	152,0
5. Kegelbahn	—	—	—	1800	1800	—	—	5000	5000	—	—	—	—	—	—	10,0	—	10,0
6. Zapfbier	—	—	—	500	500	—	—	1000	1000	—	7000	—	6,0	—	—	2,0	—	8,0
7. Branntgeld	—	—	—	1000	1000	—	—	2000	2000	—	—	—	—	—	—	4,0	—	4,0

Gemeinden Bezirksamts Einwohnerzahl	Einnahme-Einwohnerzahl nach der letzten Zählung	Umlage, wenn von der Kapitalsteuerbasis so viele je ½ Prozente auf das Gewerbe- und Gebäude-Betriebs-Kapital, als auf das Gewerbe- und Gebäude-Betriebs-Kapital, als auf das Kapital-Steuer-Betriebs-Kapital, als auf das beständige Betriebs-Kapital, als auf das Kapital-Steuer-Betriebs-Kapital, Summe
		a. Prozente auf je 100 Mark b. in Prozenten
1	2	14a 14b 14c 14d 14e 14f
Gemeinde C.	21400	41,5 41,5 181,8 8,8
(Gemeinden mit ungefähr 100 Einwohnern)		
1. Gastwirt	—	40,1 — 5,1 — 38,2
2. Gastwirt mit Branntweinbrenner	3000	37,2 5,0 5,0 — 37,2
3. Gastwirt mit Kegelbahn	—	10,0 — 3,1 1,5 13,7
4. Bäck	—	— — 18,7 — 18,7
5. Bierer	—	— — — 32,0 32,0
6. Ratsdiener	—	20,1 — — — 20,1
Gemeinde D.	21900	41,3 41,3 182,8 8,8
(Gemeinden mit ungefähr 150 Einwohnern)		
1. Gastwirt	—	142,8 — 1,3 — 143,7
2. Gastwirt mit Branntweinbrenner	700	52,8 5,1 5,8 — 66,8
3. Branntweinbrenner	900	12,0 — 1,3 — 12,3
4. Branntweinbrenner	1700	118,0 22,8 2,8 — 143,6
5. Kegelbahn	—	— — 12,4 — 12,4
6. Zapfbier	—	5,1 — 1,3 — 6,4
7. Branntgeld	—	— — 3,2 — 3,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885. 1886.

Gemeinden Besteuerungsarten Einzelpflichtige	1	2a	2b	2c*)	2e	3a	3b	3c	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	8	9a	9b	9c	9d	9e	9f	9g	9d	9	10	11a	11b	11c	11d	11e	11f
	Steuerbare Jahresleistung und Gewerbeertrag	Persönlicher Betrag: aus Gewerbebetrieb	aus Landwirtschaft	aus sonstiger Arbeit und Kapitalvermögen, Art. III des Ges., Art. 48	zu Hauptsumme	Gewerbesteuer (Kl.-Kap.) vom persönlichen Betrag: aus Gewerbebetrieb	aus Landwirtschaft	aus sonstiger Arbeit u. Art. III des Ges., Art. 48	zu Hauptsumme	Gewerbekapital der Gewerbesteuerpflichtigen	Grundsteuer-Reinertrag	Kapitalsteuer-Reinertrag	Umlage: vom Grundsteuer-Reinertrag	vom Gewerbekapital I A. u. B. d. G. v. 30. Juni 1881	vom Gewerbeertrag	vom Gewerbekapital I B. des Ges. v. 30. Juni 1881	vom Kapitalsteuer-Reinertrag	Zusammen	Einkommen	Einkommen aus Grundeigentum, Gebäuden, Gewerbebetrieb, Kapitalien, Renten u. sonstigen Einkünften	aus Landwirtschaft	aus sonstiger Arbeit und Dienstleistung	aus Kapitalvermögen, Renten u. sonstigen	zu Hauptsumme	Gewerbeertrag	Steuerbare Jahresleistung und Gewerbeertrag	aus Gewerbebetrieb	aus Landwirtschaft	aus sonstiger Arbeit und Dienstleistung	aus Kapitalvermögen, Renten u. sonstigen	zu Hauptsumme	Gewerbekapital der Gewerbesteuerpflichtigen	Grundsteuer-Reinertrag	Kapitalsteuer-Reinertrag	Umlage: vom Grundsteuer-Reinertrag	vom Gewerbekapital I A. u. B. d. G. v. 30. Juni 1881	vom Gewerbeertrag	vom Gewerbekapital I B. des Ges. v. 30. Juni 1881	vom Kapitalsteuer-Reinertrag	Zusammen
		Kl. I A. des Ges., Art. 48				Kl. I A. des Ges., Art. 48							a. Prozente auf je 100 Mark b. in Pfennig Mark																		a. Prozente auf je 100 Mark b. in Pfennig Mark										a. Prozente auf je 100 Mark b. in Pfennig Mark					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
Gemeinde E.	70444	45140	15000	8130	13174		30000		21000	141000	1195320	3420000	87½	80	40	20	15		84735	94270	45000	10400	6800	8400	19670		90000	15000	144000	1306270	144000	8000	5400	1350	600		7200	36,7	7,5	141,9	9,0	—	97240
(Vorbemerkung mit ungefähr 600 Einwohnern.)													87½	57½	40	20	15																													
1. Landwirth	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	4000	—	17,5	—	4,0	—	—		21,5	—	—	1200	—	—	1200	100	1100	250	—	6300	—	10,5	—	2,5	—	13,0	11,0	—	2,7	—	13,3
2. Landwirth	—	—	1000	200	1200	—	2000	1000	3000	—	20110	3900	116,4	—	8,0	2,2	1,5		130,5	—	—	2000	200	100	2300	—	2300	1400	—	4010	3900	114,0	—	10,2	5,5	132,5	116,0	—	10,0	5,5	136,0
3. Landwirth mit Gewerbebetrieb	4000	3000	500	—	4000	12000		—	12000	90000	312190	—	189,2	90,0	80,0	—	—		228,7	2000	2400	1000	—	10	5410	900	3600	2400	40000	92190	—	126,5	70,0	20,0	—	216,5	110,1	75,6	10,0	—	226,7
4. Gewerbetreibender	4940	1610	—	—	1610	4940	—	—	4940	3000	7910	—	30,0	15,0	10,0	—	—		70,1	2000	2000	—	—	—	2000	2000	—	—	7900	7910	—	30,7	15,0	—	—	32,7	20,0	12,7	—	—	49,7
5. Taglöhner	—	—	—	4575	4575	—	—	7000	7000	—	—	—	—	—	—	14,0	—		14,0	—	—	—	4575	—	4575	—	4575	1140	—	—	—	—	—	—	13,2	—	—	14,0	—	18,3
6. Gewerbsgehilfe	—	—	—	600	600	—	—	1000	1000	—	—	—	—	—	—	2,0	—		2,0	—	—	—	900	—	900	—	600	120	—	—	—	—	—	—	1,4	—	—	1,8	—	1,8
7. Brenner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90000	—	—	—	—	90,0		90,0	—	—	—	—	3000	3000	—	3000	2100	—	—	90000	—	—	—	84,0	—	—	91,5	77,4	101,2
8. Taxatorin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30000	—	40,0	—	—	—	—		40,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10000	—	30,0	—	—	—	30,0	30,7	—	—	—	30,7
Gemeinde F.	69540	40815	12000	5670	13041		31960		19260	405000	1772000	3222000	87½	80	40	20	15			89000	37000	17840	6400	10440	31840	5040	30720	14400	172000	1383280	322560	80,0	80,0	138,8	8,0	—	86,0	38,0	147,0	8,0	—	
	5450	600	1240	300	567								5450	600	1240	300	567		8060	1000	370	178	64	104	318	50	307	144	1720	13832	3225	1000	148	124	64	1240	380	1470	80	—	8060
(Vorbemerkung mit ungefähr 500 Einwohnern.)																																												
1. Landwirth	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	13000	—	54,0	—	4	—	—		58,0	—	—	1200	—	12	1228	77	1001	950	—	13000	—	54,2	—	7,3	—	61,5	54,5	—	6,0	—	60,5
2. Landwirth	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	5010	—	20	—	4	—	—		24	—	—	900	—	6	906	150	756	550	—	5010	—	19,9	—	1,9	—	21,8	19,5	—	2,0	—	29,7
3. Landwirth mit Gewerbebetrieb	6000	3000	1000	—	4000	18000		—	18000	60000	229000	—	95,2	240	80	—	—		415,2	6000	6000	2000	—	400	6000	1200	4815	4200	60000	79015	—	94,2	237,6	79,6	—	411,4	97,8	321,4	94,0	—	496,1
4. Gewerbetreibender	10000	6000	—	—	6000	30000	—	—	30000	60000	—	—	—	240	120	—	—		420	10000	3000	—	—	—	13000	—	10000	5000	90000	—	—	—	234,0	188,0	—	422,7	—	299,2	126,0	—	425
5. Taglöhner	—	—	—	1740	1740	—	—	4000	4000	—	—	1000	—	—	—	8	1,0		9,0	—	—	—	1740	70	1810	—	1800	450	—	—	1000	—	—	7,3	1,4	8,1	—	—	0,8	1,4	11
6. Knecht	—	—	—	3240	3240	—	—	12000	12000	—	—	40000	—	—	—	80	10,0		90,0	—	—	—	3240	3000	6240	—	5400	4500	—	—	40000	—	—	51,1	38,7	89,9	—	—	45,5	38,7	102,2
7. Brenner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70000	—	—	—	—	84		84	—	—	—	—	3440	3440	—	3440	1900	—	—	70000	—	—	22,0	61,6	84,2	—	—	39	61,6	89,6
8. Taxatorin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6000	—	24	—	—	—	—		24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6000	—	23,8	—	—	—	23,8	23,1	—	—	—	23,1

*) Siehe 2 d vergl. Bg. 24 (2 d) bei „1886“.

1885.

1886.

Gemeinden Begirksamt Steuerpflichtige.	Einwohnerzahl am Jahresschluß	Veränderung (Zu- oder Abgang) des steuerbaren Vermögens: auf Grund der Veranlagung	auf Grund der Veranlagung	auf Grund der Veranlagung, Erhöhung auf Grund der Berufung, Nachtrag Nr. III der Steuer-Kl. d. GB.	im Ganzen	auf Grund der Veranlagung	auf Grund der Veranlagung	auf Grund der Veranlagung, Erhöhung auf Grund der Berufung, Nachtrag Nr. III der Steuer-Kl. d. GB.	im Ganzen	Gemeinde-Kapital an Gebäuden	Gemeinde-Kapital an Grundstücken	Gemeinde-Kapital an sonstigen Steuerobjekten	Umlage: vom Gemeinde-Kapital an Gebäuden	vom Gemeinde-Kapital an Grundstücken	vom Gemeinde-Kapital an sonstigen Steuerobjekten	vom Gewerbe-Kapital nach Abzug des Betrags nach Nr. 1 A. d. G.-Ges. v. 1885	vom Gewerbe-Kapital nach Abzug des Betrags nach Nr. 1 B. d. G.-Ges. v. 1885	vom Kapitalzinsen-Steuer-Kapital	Im Ganzen
		Nr. 1 A. des Ges.-Ges. v. 1885				Nr. 1 A. des Ges.-Ges. v. 1885							a. Prozente auf je 100 Mark b. in Ganzen Mark.							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
														40	40	40	20	12		
Gemeinde G.	34400	90178	30000	9468	129646	120000		207500	207500	1442700	1040000	134500	1200	5776	2924	400	140		13420	
(Zahlen in runden 100 Mark.)																				
1. Landwirth	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	11110	—	44,4	—	4,0	—	—		48,4	
2. Landwirth und Gewerbetreibender	2000	1900	300	—	2200	7000		—	7000	4000	13410	—	88,0	16,0	39,0	—	—		97,0	
3. Landwirth und Gewerbetreibender	10000	9915	3000	—	12915	48000		—	48000	101700	50400	—	406,8	406,8	272,0	—	—		998,6	
4. Gewerbetreibender (2 Bierbrauer, von denen einer nicht am Ort sein Gewerbekapital versteuert)	12000	11000	—	—	11000	42000		—	42000	1200000	45000	—	1680,0	1680,0	1008,0	—	—		4368,0	
		Davon sind gemäß § 30 des Ges.-G.				24000				—	—		—	—	1260,0	—	—		1260,0	
						18000			18000	1200000	45000		1680,0	1680,0	948,0				7328,0	
5. Privatsteuerzahler	—	—	—	4500	4500	—	—	30000	30000	—	—	—	—	—	—	90,0	—		90,0	
6. Privatsteuerzahler	—	—	—	1100	1100	—	—	800	800	—	—	—	—	—	—	4,0	—		4,0	
7. Beamter	—	—	—	300	300	—	—	1000	1000	—	—	—	—	—	—	2,0	—		2,0	
8. Priv.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30000	—	120,0	—	—	—	—		120,0	
9. Rentner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41000	—	—	—	—	82,0		82,0	

Gemeinden Begirksamt Steuerpflichtige.	Einwohnerzahl am Jahresschluß	Einkommen: auf Grund der Veranlagung	auf Grund der Veranlagung	auf Grund der Veranlagung, Erhöhung auf Grund der Berufung, Nachtrag Nr. III der Steuer-Kl. d. GB.	auf Grund der Veranlagung, Erhöhung auf Grund der Berufung, Nachtrag Nr. III der Steuer-Kl. d. GB.	im Ganzen	Gemeinde-Kapital	Einkommen: im Ganzen	Gewerbe-Kapital	Gewerbe-Kapital nach Abzug des Betrags nach Nr. 1 A. d. G.-Ges. v. 1885	Gewerbe-Kapital nach Abzug des Betrags nach Nr. 1 B. d. G.-Ges. v. 1885	Gewerbe- und Gebäude-Kapital	Kapitalzinsen-Steuer-Kapital	Umlage: vom Gemeinde-Kapital an Gebäuden	vom Gemeinde-Kapital an Grundstücken	vom Gemeinde-Kapital an sonstigen Steuerobjekten	vom Gewerbe-Kapital nach Abzug des Betrags nach Nr. 1 A. d. G.-Ges. v. 1885	vom Gewerbe-Kapital nach Abzug des Betrags nach Nr. 1 B. d. G.-Ges. v. 1885	vom Kapitalzinsen-Steuer-Kapital	Im Ganzen
														a. Prozente auf je 100 Mark b. in Ganzen Mark.							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
														43,0	43,0	133,2	9,8			
Gemeinde G.	34400	90178	30000	9468	129646	120000	134500	1200	5776	2924	400	140		13420	1442700	1040000	134500			
(Zahlen in runden 100 Mark.)														4301	62222	3268	539		13410	13400
1. Landwirth	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	11110	—	44,4	—	4,0	—	—		48,4	
2. Landwirth und Gewerbetreibender	2000	1900	300	—	2200	7000	—	—	7000	4000	13410	—	88,0	16,0	39,0	—	—		97,0	
3. Landwirth und Gewerbetreibender	10000	9915	3000	—	12915	48000	—	—	48000	101700	50400	—	406,8	406,8	272,0	—	—		998,6	
4. Gewerbetreibender (2 Bierbrauer, von denen einer nicht am Ort sein Gewerbekapital versteuert)	12000	11000	—	—	11000	42000	—	—	42000	1200000	45000	—	1680,0	1680,0	1008,0	—	—		4368,0	
		Davon sind gemäß § 30 des Ges.-G.				24000				—	—		—	—	1260,0	—	—		1260,0	
						18000			18000	1200000	45000		1680,0	1680,0	948,0				7328,0	
5. Privatsteuerzahler	—	—	—	4500	4500	—	—	30000	30000	—	—	—	—	—	—	90,0	—		90,0	
6. Privatsteuerzahler	—	—	—	1100	1100	—	—	800	800	—	—	—	—	—	—	4,0	—		4,0	
7. Beamter	—	—	—	300	300	—	—	1000	1000	—	—	—	—	—	—	2,0	—		2,0	
8. Priv.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30000	—	120,0	—	—	—	—		120,0	
9. Rentner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41000	—	—	—	—	82,0		82,0	

*) Siehe 14 resp. Nr. 11 (1.6) ist „1380“.

*) Eine Spalte für Beilage aus dem Gemeindeverwaltungsbericht über weitere wünschens Gesellschaftsbericht gemäß § 71a der Anweisung.

1885.

1886.

Gemeinden Veranlagungsbezirk Einwohnzahl	Einwohnerzahl Ende Jahres	Persönlicher Census: auf Grundbesitz	auf Gewerbebetrieb	aus sonstig. Titel	Census	Steuerauflage (Pf.-Stg.) vom persönlichen Census: auf Grundbesitz	auf Gewerbebetrieb	auf sonstige Titel	Census	Betriebskapital der Gewerbesteuerpflichtigen	Grund- und Gebäude-Steuerkapital	Kapitalrenten-Steuerkapital	Umlage: vom Grund- und Gebäude-Steuerkapital	vom Gewerbebetriebskapital I A u. B. d. Ges.-St. mit ganz	vom Gewerbebetriebskapital I A u. B. bei Ges.-St. mit ½	vom Kapitalrenten-Steuerkapital	Zu-sammen	Einwohnerzahl Ende Jahres	auf Grundbesitz	auf Gewerbebetrieb	auf sonstige Titel	Census	Betriebskapital der Gewerbesteuerpflichtigen	Grund- und Gebäude-Steuerkapital	Kapitalrenten-Steuerkapital	Steuerbetrag	Gewerbesteuer-Ertrag	Census	Umlage: vom Grund- und Gebäude-Steuerkapital	vom Gewerbebetriebskapital	vom Kapitalrenten-Steuerkapital	Zu-sammen
		Kl. I A. bei Ges.-St. 48.				Kl. I A. bei Ges.-St. 48.							a. Prozente auf je 100 Mark b. in Runden Mark.															a. Prozente auf je 100 Mark b. in Runden Mark.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
Gemeinde H. (Steuerpl. Einkommen mit mehr als 1200 M.)	1130	95000	97000	42000	234000	4000	12000	9000	25000	444000	4960400	5774000	15450	1777	1508	354	600	**20182**	1134	110000	134000	60000	27750	3691.47	30000	3460000	1440000	444000	3962400	5774000	41,3 / 15000	41,0 / 1600	185,0 / 19000	8,8 / 500	**20184**	40 / 15450	40 / 1777	160 / 2000	8,8 / 500	**20672**
1. Vorbericht	—	—	1000	—	1000	—	2000	—	2000	—	240000	19000	96,1	—	9	—	9,2	**112,3**	—	—	1200	—	504	1011	—	1011	500	—	240000	19000	99,2	—	9,0	9,0	**117,0**	96,1	—	9,0	9,0	**114,1**
2. Vorbericht	—	—	1000	—	1000	—	2000	—	2000	—	250000	—	95,6	—	9	—	—	**84,6**	—	—	1000	—	21	1021	—	1021	520	—	250000	—	98,2	—	9,0	—	**109,2**	95,6	—	9,0	—	**104,6**
3. Vorbericht mit Gewerbesteuer (2 in Ort selbst. Holzhandlungen).	45000	54000	1000	—	55000	—	200000	—	200000	200000	1157400	45000	4455	927,2	1072	—	90,4	**2224,6**	45000	12850 / 12850	1104 / 1104	—	281 / 281	13234 / 13234	1200 / 1200	28447 / 28447	12000 / 13000 / 13000 / 13000	1040000	1107400	13000 / 15000 / 15000 / 15000 / 43000	432,4	864,1	933,0	43,4	**1964,9**	445,0	927,2	961,0	43,4	**2127,6**
4. Gewerbesteuerb. (2 in Ort selbst. Holzhandlungen).	11000	9000	—	—	9000	30000	—	—	30000	87200	844700	30000	97,0	168,8	144	—	49,2	**459,0**	11000	5997 / 5997	616 / 616	—	231 / 770	7436 / 7436	—	7436 / 7436	5000 / 5000 / 11000	87200	244700	20000 / 20000 / 40000	97,2	168,1	240,0	10,7	**483,1**	97,0	168,8	144,0	10,7	**602,6**
5. Angestellter	—	—	—	1300	1300	—	—	3000	3000	—	—	—	—	—	—	6	—	**6,0**	—	—	—	1300	—	1300	—	1300	600	—	—	—	—	—	5,0	—	**5,0**	—	—	5,0	—	**5,4**
6. Angestellter	—	—	—	2500	2500	—	—	5000	5000	—	—	—	—	—	—	10	—	**10,0**	—	—	—	2100	—	2100	—	2100	960	—	—	—	—	—	21,0	—	**18,2**	—	—	15,0	—	**13,2**
7. Angestellter	—	—	—	4800	4800	—	—	20000	20000	—	—	12000	—	—	—	40	14,4	**54,4**	—	—	—	4800	600	5400	—	5400	2400	—	—	12000	—	—	48,0	10,8	**58,8**	—	—	43,2	10,8	**72,0**
8. Rentner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90000	—	—	—	—	90,0	**90,0**	—	—	—	—	3000	3000	—	3000	1500	—	—	90000	—	—	30,0	71,4	**84,9**	—	—	30,0	71,4	**167,3**
Gemeinde J. (Einkommen mit jährlich 1000 Einwohnern).	1300	1200	700	700	2500	4500	—	12000	16500	1050000	19440000	1225400	4777	932	1809	540	1456	**12300**	1312	900	1500	600	300	3000	1040	3040	1240	1040	1050000	1225400	44,0	44,0	135,0	8,8	**9228**	44,4	44,4	160,0	8,8	**12296**
1. Vorbericht	—	—	1000	—	1000	—	2000	—	2000	—	150270	8000	65,1	—	9	—	3,0	**76,7**	—	—	1000	—	140	1140	—	1140	600	—	150270	8000	76,4	—	9,7	3,0	**89,7**	65,0	—	13,0	3,0	**81,0**
2. Vorbericht mit Gewerbesteuer	2500	2200	1000	—	3200	13000	—	—	13000	60000	587200	300000	210,0	34,0	44	—	340,0	**628,0**	2500	3000	5000	—	1440	20400	—	20400	10000	6000	587200	300000	214,0	34,7	204,7	214,0	**773,9**	225,0	35,4	302,2	214,0	**455,1**
3. Gewerbesteuerber.	600	2000	—	—	2000	11000	—	—	11000	50000	7140	—	20,0	234,4	44	—	—	**311,6**	6300	3900	300	—	300	9500	3000	2000	9000	5000	7140	—	31,0	207,2	84,7	—	**322,7**	30,0	234,7	92,0	—	**316,9**
4. Taglöhner	—	—	—	300	300	—	—	1000	1000	—	9500	—	11,0	—	—	8	—	**12,3**	—	—	130	500	30	660	100	300	100	—	9500	—	11,0	—	1,3	—	**12,3**	11,0	—	1,7	—	**12,6**
5. Privat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16000	—	64,0	—	—	—	—	**64,0**	—	—	1000	—	—	1000	—	1000	250	—	16000	—	71,2	—	3,3	—	**74,5**	67,0	—	4,0	—	**72,0**

*) siehe 2d resp. Nr. 34 (2d) bei „Gemeinde".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

1886.

Gemeinden Besteuerungsstufe Steuerpflichtige	Steuerkapital der Gemeinde	Persönlicher Betrieb: mit Gewerbesteuer	mit Ertragsteuer	mit Gewerbe- und Ertragsteuer	Summe	Gewerbebetrieb (Kl. 4 bis 7) des persönlichen Betriebs: mit Gewerbesteuer	mit Ertragsteuer	mit Gewerbe- und Ertragsteuer	Summe	Gewerbekapital der Gewerbesteuer	Grundsteuer-Reinertrag	Kapitalrentensteuer-Kapital	Umlage: von Grundsteuer-Reinertrag	von Gewerbesteuer-Kapital	von Gewerbesteuer-Ertrag	von Gewerbesteuer-Kapital	von Kapitalrentensteuer-Kapital	Zusammen
		Art. 7 A bis D des Ges. v. 28. Juli 1885		Art. 7 E des Ges. v. 28. Juli 1885		Art. 7 A bis D des Ges. v. 28. Juli 1885		Art. 7 E des Ges. v. 28. Juli 1885					a. Prozente auf je 100 Mark b. in Prozenten					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14a	14b	14c	14d	14e	14f
Gemeinde K.	2980114	3124400	54000	170300	4728400	102300		424300	1411500	932100	3540000	4350000	40 10684	40 3208	40 1748	40 440	12 1457	29737
(Kapitalien mit ungefähr 2000 Einwohnern.)																		
1. Gemeinde	—	—	1000	—	1000	—	3000	—	3000	—	10000	—	123,0	—	6	—	—	121,6
2. Gemeinde	—	—	500	200	700	—	1000	500	1500	—	3000	—	11,4	—	4	1	—	16,4
3. Gemeinde mit Gewerbeschule	1500	1800	1000	—	2800	7000	—	—	7000	6000	20470	22000	153,9	24	28	—	30,4	234,3
4. Gemeinde	9000	6000	—	—	6000	32000	—	—	32000	30000	1850	—	38,5	8,0	2,25	—	—	368,5
5. Schiffarbeiten	—	—	—	600	600	—	—	1000	1000	—	—	—	—	—	—	3	—	7,8
6. Dorf	—	—	—	3200	3200	—	—	14000	14000	—	—	—	—	—	—	28	—	28,8
7. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43000	—	—	—	—	50,2	50,2
Gemeinde L.	1000000	1750000	1440000	357442	3547400	740000	96000	922000	3258000	3250000	6000000	6000000	40 12000	40 1800	40 2000	40 600	12 2000	17435
(Kapitalien mit ungefähr 2000 Einwohnern.)																		
1. Gemeinde	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	10270	—	69,0	—	4	—	—	69,6
2. Gemeinde	—	—	2500	—	2500	—	7000	—	7000	—	42000	2000	170,0	—	28	—	9,0	201,0
3. Gemeinde	—	—	1000	—	1000	—	3000	—	3000	—	16200	—	64,7	—	8	—	—	72,7
4. Gemeinde mit Gewerbeschule	3000	2500	1000	40	3540	12000		—	12000	12000	26240	3000	103,5	40,0	24	—	3,5	285,2
5. Gemeinde	2000	1800	—	—	1800	5000	—	—	5000	1000	14200	—	56,8	7,8	10	—	—	84,2
6. Gemeinde	—	—	—	800	800	—	—	3000	3000	—	—	—	—	—	—	10	—	10,0
7. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4000	32000	15,3	—	—	—	—	31,7
8. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35000	—	—	—	—	100,0	100,0
9. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40000	—	160,0	—	—	—	—	160,0

Gemeinden Besteuerungsstufe Steuerpflichtige	Steuerkapital der Gewerbesteuer	Einkommen: mit Gewerbesteuer	mit Ertragsteuer	mit Gewerbe- und Ertragsteuer	mit Kapitalrentensteuer	Summe	Steuersatz	Einwohnerzahl	Steuerkapital der Gewerbesteuer	Grundsteuer-Reinertrag	Kapitalrentensteuer-Kapital	Umlage: auf Grundsteuer-Reinertrag	auf Gewerbesteuer-Kapital	auf Gewerbesteuer-Ertrag	auf Gewerbesteuer-Kapital	auf Kapitalrentensteuer-Kapital	Zusammen
												a. Prozente auf je 100 Mark b. in Prozenten					
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30a	30b	30c	30d	30e	30f
Gemeinde K.	2980114	3124400	54000	170300	4728400	102300	424300	1411500	932100	3540000	4350000	43,7 11500	43,7 3600	139,1 4200,0	8,0 1320		29739
(Kapitalien mit ungefähr 2000 Einwohnern.)																	
1. Gemeinde	—	—	1000	—	1000	—	3000	—	3000	—	10000	43,7	43,7	139,1	8,0		137,8
2. Gemeinde	—	—	500	200	700	—	1000	500	1500	—	3000	43,7	43,7	139,1	8,0		134,8
3. Gemeinde mit Gewerbeschule	1500	1800	1000	—	2800	7000	—	—	7000	6000	20470	43,7	43,7	139,1	8,0		134,8
4. Gemeinde	9000	6000	—	—	6000	32000	—	—	32000	30000	1850	43,7	43,7	139,1	8,0		393,2
5. Schiffarbeiten	—	—	—	600	600	—	—	1000	1000	—	—	—	—	—	—		7,8
6. Dorf	—	—	—	3200	3200	—	—	14000	14000	—	—	—	—	—	—		28,8
7. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43000	—	—	—	—		50,2
Gemeinde L.	1000000	1750000	1440000	357442	3547400	740000	96000	922000	3258000	3250000	6000000	43,7 12000	43,7 1800	139,1 2000	8,0 600		17435
(Kapitalien mit ungefähr 2000 Einwohnern.)																	
1. Gemeinde	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	10270	43,7	—	139,1	8,0		69,6
2. Gemeinde	—	—	2500	—	2500	—	7000	—	7000	—	42000	43,7	—	139,1	8,0		201,0
3. Gemeinde	—	—	1000	—	1000	—	3000	—	3000	—	16200	43,7	—	139,1	8,0		72,7
4. Gemeinde mit Gewerbeschule	3000	2500	1000	40	3540	12000		—	12000	12000	26240	43,7	43,7	139,1	8,0		285,2
5. Gemeinde	2000	1800	—	—	1800	5000	—	—	5000	1000	14200	43,7	43,7	139,1	8,0		84,2
6. Gemeinde	—	—	—	800	800	—	—	3000	3000	—	—	—	—	—	—		10,0
7. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4000	43,7	—	139,1	8,0		31,7
8. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		100,0
9. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40000	—	—	—	—		160,0

*) wegen 24 vergl. Bem. 24 (24) in „1886“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

1886.

Gemeinden beziehungsweise Einwohnig.	Einwohner Jahreszählung auf Gemarkungsfläche	Persönliches Vermögen: zu 10 Gemarkungsfläche	zu 10 Einkommen	zu Ertrag, Kapital und Dienstleistung, Art. 13 des Ges.-Ges.	in Summa	Einkommen (Ertrag) von persönlichem Vermögen: zu 10 Gemarkungsfläche	zu 10 Einkommen	zu Ertrag, Kapital und Dienstleistung, Art. 13 des Ges.-Ges.	in Summa	Beamtenkapital der Gemarkungsfläche	Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Umlage: von Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	von Gewerbe-Betriebskapital I. A. 2. des Ges.-Ges. mit 300	von Gewerbe-Betriebskapital	von persönlichen Einkommen	von Gewerbe-Betriebskapital II. und Kapitalien-Ges.	von Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Zusammen	Einwohner Jahreszählung auf Gemarkungsfläche	Einkommen: auf Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital, Gewerbe-Betriebskapital, persönliches Einkommen	auf Gewerbe-Betriebskapital	auf laufende Renten und Dienstleistung	auf Kapitalien, Renten u. dergl.	in Summa	Beamtenkapital der Gemarkungsfläche	Einkommen: Besteuerung der Einkommen	Gewerbe-Betriebskapital der Gemarkungsfläche	Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Umlage: auf Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	auf Gewerbe-Betriebskapital	auf laufende Einkommen	auf Kapitalien, Renten u. dergl.	Zusammen	Einwohner Jahreszählung auf Gemarkungsfläche	Einkommen: auf Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	auf Gewerbe-Betriebskapital	auf laufende Einkommen	auf Kapitalien, Renten u. dergl.	Zusammen
		Art. 1 A. und Ges.-Ges.				Art. 1 A. und Ges.-Ges.							a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Gulden Mark.																														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
													40	40	40	30	10																										
Gemeinde N.	11200	9.000	9000	1400	23400		100000	120000	491000	34000	142.000	12.000	3000	130	1440	342	144	7615	27200	4800	130364	67700	7711	209000	12797	1025744	60700	34000	1450000	120100		6000	107	900	100	7637	6000	135	1039	100	7644
(Hauptsumme mit ungefähr 7000 Einwohnern.)																																										
1. Landwirth	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	5000	—	30,0	—	4,0	—	—	34,0	—	—	1300	—	—	1300	—	1300	400	—	5000	—		25,0	—	5,0	—	30,0	32,0	—	5,1	—	39,2
2. Landwirth	—	—	1000	—	1000	—	2000	—	3000	—	40870	—	61,0	—	9,0	—	—	69,2	—	—	700	—	12	712	—	712	150	—	10000	—		47,7	—	9,1	—	49,8	46,0	—	8,7	—	64,7
3. Landwirth, Gemeinderathsdiener und Taglöhner	1000	400	500	77	1432		3000	—	3000	400	11500	—	46,3	10,0	13,0	—	—	69,3	1100	1100	1100	77	12	4400	—	2400	1000	1500	11500	—		69,0	11,5	14,0	—	79,0	57,1	13,1	19,0	—	89,2
4. Gemeinderathsdiener	1000	1400	—	—	1400	3000	—	—	3000	4000	13420	—	56,7	10,0	20,0	—	—	86,7	2000	2000	200	—	—	2800	1400	700	150	4000	13400	—		61,0	14,1	3,1	—	82,2	56,7	17,0	3,7	—	80,2
5. Nagelschmied	—	—	—	1400	1400	—	—	11000	11000	—	—	—	—	—	—	22,0	—	22,0	—	—	—	5400	—	5400	—	5400	1900	—	—	—		—	—	20,2	—	26,2	—	—	33,7	—	33,7
6. Gemeindepfleger	—	—	—	500	500	—	—	1000	1000	—	510	—	2,0	—	—	2,1	—	4,0	—	—	100	000	12	612	83	800	120	—	510	—		2,4	—	1,7	—	4,1	2,3	—	2,0	—	6,3
7. Bauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6000	—	—	—	—	72,0	72,0	—	—	—	—	—	2500	800	3300	1400	—	—	6000		—	—	—	—	72,3	—	—	10,2	12,8	79,0
8. Taglöhner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4000	—	24,0	—	—	—	—	24,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4000	—		27,0	—	—	—	27,0	26,0	—	—	—	26,0
													40	40	40	30	10															44	44	132	9,8		41,2	41,0	180,0	9,7						
Gemeinde X.	27000	21700	19000	34700	95400		75000	147000	280000	270000	2430000	2721000	1080	2160	3000	1050	4700	21990	27700	20870	19000	10700	1040	104290	10.0000	47140	90000	110700	742000	1420000	1521200	10700	3460	1440	1040	21637	9700	3100	1000	1040	21622
(Gemeinde, Bauerdorf mit rund 7000 Einw.)																																										
1. Landwirth	—	—	500	—	700	—	1000	—	1000	—	8000	—	34,0	—	4	—	—	38,0	—	—	900	—	—	900	300	600	135	—	6000	—		25,4	—	5,7	—	30,1	34,2	—	5,0	—	38,2
2. Landwirth und Gemeinderathsdiener	400	500	500	—	900	1500	—	—	1500	600	21700	—	86,0	0,2	6	—	—	92,2	400	400	3000	—	—	3400	1085	2070	675	800	21700	—		16,5	0,5	12,0	—	111,9	67,2	0,2	15,7	—	106,1
3. Landwirth und Gemeindediener	1700	1615	500	—	3115	5000	—	—	5000	1700	1000	—	30,0	0,0	20	—	—	60,1	1700	1700	200	—	—	3600	100	2220	000	1700	9000	—		45,0	7,5	11,0	—	83,6	30,0	0,3	14,5	—	81,1
4. Gemeindediener	600	500	—	—	500	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	4	—	—	4,0	500	500	—	—	—	500	—	500	100	—	—	—		—	—	1,2	—	1,2	—	—	1,0	—	1,0
5. Gemeinderath	700	600	—	—	600	1000	—	—	1000	1500	—	—	—	0,1	4	—	—	10,1	700	700	—	—	—	700	—	700	150	1500	—	—		—	4,0	2,0	—	6,0	—	0,1	2,1	—	6,2
6. Gemeinderath	2000	2000	—	—	2000	7000	—	—	7000	700	—	—	—	2,0	20	—	—	30,0	2300	2300	—	—	—	4600	—	2300	600	700	—	—		—	5,1	13,0	—	18,0	—	2,0	15,7	—	16,5
7. Gemeinderath	3000	2720	—	—	2720	9000	—	—	9000	12000	—	—	—	60,0	30	—	—	90,0	3200	3200	—	—	—	3500	—	3200	2000	15000	—	—		—	60,1	30,0	—	92,1	—	60,2	30,2	—	92,5

*) wegen 3 d. vergl. Art. 14 (2 d) ist „10000“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

1886.

| Gemeinden Ligbezirksarzte Steuerpflichtige. | Steuer-kapital des Jahres-ertrags und Gewerbekapitals. | Persönlicher Betrieb: aus Gewerbebetrieb | aus Handwerksbetrieb | aus lediglich Nehmen und Dienstleistung, Kat. III bei Ges.-Bl.-09. | in Summa | Stehender Betrieb (Kl. dar.) von persönlichem Betrieb: aus Gewerbebetrieb | aus Handwerksbetrieb | aus lediglich Nehmen und Dienstleistung, Kat. III bei Ges.-Bl.-09. | in Summa | Gewerbekapital des Gewerbebetriebes. | Ertrag- und Gehalts-Steuer-kapital. | Kapital-renten-Steuer-kapital. | Umlage: von Ertrag- und Gehalts-Steuerkapital | von Gewerbekapital I. A. b. d. (E.-Bl.-09. mit plus: vom persönlichen Betrieb | vom stehenden Betrieb | vom Gewerbe-kapital I. B. bei Ges.-Bl.-09. | vom Kapital-renten-Steuer-kapital | Zu-sammen. | Steuer-kapital des Jahres-ertrags und Gewerbekapitals. | Ertrag: aus Gewerbebetrieb | aus Handwerksbetrieb | aus lediglich Nehmen und Dienstleistung | aus Kapitalrenten, Renten u. dergl. | in Summa | Abschlags-zahlungen | Ertrag-nisse der Liegen-schaften | Ertrag-nisse der Kapital-anlagen | Gewerbe-betrieb | Gewerbe-kapital | Ertrag- und Gehalts-Steuer-kapital | Kapital-renten-Steuer-kapital | Umlage, wovon von der Kapitalrentensteuerpflichtigen von hundert zu 1/10 beträgt und von Hundert 8,8 M. von Prozent (1/10 der Hundertsatz) beträgt und die Katasterkommission endgültig verwilligt hat: a. Prozente auf je 100 Mark b. in Gesamt Mark. | | | | | a. Prozente auf je 100 Mark b. in Gesamt Mark. | | | | |
|---|---|---

1885.

1886.

Gemeinden Kapitalsteuer-Gruppe	Steuer-kapital des Vorjahrs	Veränderungen (Zu- oder Abgang) im steuerpflichtigen Betrag: auf Grund rechtskräftig gewordener Urteile des Bezirksrats	auf Grund rechtskräftig gewordener Urteile des Verwaltungsgerichtshofs	auf Grund rechtskräftig gewordener Urteile des Bezirksrats	auf Grund rechtskräftig gewordener Urteile des Verwaltungsgerichtshofs	Steuerkapital des Vorjahrs	Veränderungen (Zu- oder Abgang) im steuerfreien Betrag: auf Grund rechtskräftig gewordener Urteile des Bezirksrats	auf Grund rechtskräftig gewordener Urteile des Verwaltungsgerichtshofs	Steuerkapital des Vorjahrs	Steuerkapital der steuerpflichtigen	Steuerkapital der steuerfreien	Anlage: Steuerkapital der steuerpflichtigen: vom Grund- und Gebäude-Steuerkapital	vom Gewerbe-Betriebskapital (A. 1. 2.-Betr. od. zus. gem.): vom Grundkapital	vom Gewerbe-Betriebskapital (A. 1. 2.-Betr. od. zus. gem.): vom persönlichen Betriebskapital	vom Gewerbe-Betriebskapital (A. 1. 2.-Betr. od. zus. gem.): vom Betriebskapital (A. 3. Betr.)	vom Kapitalvermögen	Steuersatz	Steuerbetrag	Steuerkapital der steuerpflichtigen	Steuerkapital der steuerfreien	Steuerbetrag	Anlage: Steuerkapital der steuerpflichtigen: vom Grund- und Gebäude-Steuerkapital	vom Gewerbe-Betriebskapital (A. 1. 2.-Betr. od. zus. gem.): vom Grundkapital	vom Gewerbe-Betriebskapital (A. 1. 2.-Betr. od. zus. gem.): vom persönlichen Betriebskapital	vom Gewerbe-Betriebskapital (A. 1. 2.-Betr. od. zus. gem.): vom Betriebskapital (A. 3. Betr.)	vom Kapitalvermögen	Steuersatz	Steuerbetrag
												a. Prozente auf je 100 Mark b. in Runden Mark.										a. Prozente auf je 100 Mark b. in Runden Mark.				
	1	2a	2b	2c*)	2d	3a	3b	3c	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	1	2a	2b	2c	2d	2e	2f	2g	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f
													40	40	40	40	10														40,0	40,0	110,4	9,8		
Gemeinde O.	192000	12000	11500	17000	12500	6000		52000	118000	400000	5119000	720000	12017	1200	3078	700	421	19416	192000	17000	323000	15000	8000	477444	9917	699927	210000	380000	5119000	720000	12000	1004	3419	688		19317
(Hauptgemeinde, vorgelegen am Kapitalsteuer-Stock, mit 5000 Einwohnern.)																																				
1. Gemeinde	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	7720	—	30,9	—	4,0	—	—	34,9	—	—	1400	—	—	1400	900	1200	300	—	7720	—	88,9	—	9,8	—		98,7
2. Gemeinde	—	—	1000	—	1000	—	2000	—	2000	—	22540	—	90,2	—	8,0	—	—	97,2	—	—	3200	—	—	3200	—	3000	1500	—	22540	—	95,4	—	19,2	—		114,6
3. Gemeinde mit Oberamtsstadt	6000	6000	500	—	6500	20000	—	—	20000	60000	49840	—	199,4	240,0	96,0	—	—	536,4	6200	6000	2000	—	—	9000	1700	7700	6200	42000	49840	24000	—	335,0	192,1	70,4	—		576,5
4. Gemeinde	7000	6000	—	—	6000	20000	—	—	20000	50000	9200	—	36,1	252,0	90,0	-3	—	332,7	7100	7150	450	—	—	9600	1400	9200	1700	56000	9200	—	30,0	242,0	42,4	—		317,2
5. Gemeinde	1500	1500	—	—	1500	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	16,0	—	—	16,0	1500	1500	—	—	—	1500	—	1500	500	—	—	—	—	—	6,4	—	—	6,4
6. Gemeinde	—	—	—	1000	1000	—	—	3000	3000	—	—	—	—	—	—	4,0	—	4,0	—	—	—	1000	—	1000	—	1000	200	—	—	—	—	—	0,8	—	—	0,8
7. Gemeinde	—	—	—	3200	3200	—	—	11000	11000	—	—	—	—	—	—	22,0	—	22,0	—	—	—	3200	—	3200	—	3200	1000	—	—	—	—	—	8,0	—	—	8,0
8. Gemeinde	—	—	—	4000	4000	—	—	14000	14000	—	5000	—	17,0	—	—	40,0	—	57,0	—	—	300	4000	—	5000	100	4000	1400	—	5000	—	13,1	—	10,5	—		23,6
9. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30000	—	120,0	—	—	—	—	120,0	—	—	3200	—	—	3200	—	3200	900	—	30000	—	120,1	—	11,0	—		130,4
10. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	110000	4,0	—	—	—	1320,0	134,0	—	—	21	—	3315	3336	—	3336	1040	—	1370	110000	4,7	—	34,7	90,8		130,2
11. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20000	—	80,0	—	—	—	—	80,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20000	—	80,4	—	—	—		80,4

*) Siehe S. 4 vorgl. Nr. 24 (2 F) bei „1885".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885. 1886.

Gemeinden Veranlagungsbezirke Steuerpflichtige	Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung	Persönlicher Betrag: aus Gewerbebetrieb	aus Land- und Forstwirtschaft	aus selbständiger Arbeit und Einkommen, Nr. I B bei diesen Pf. 48	zu Hundert	Ertragsbetrag (Pf.-Betrag) vom persönlichen Betrag: aus Gewerbebetrieb	aus Land- und Forstwirtschaft	aus selbständiger Arbeit und Einkommen, Nr. I B bei diesen Pf. 48	zu Hundert	Betriebskapital der Gewerbesteuer	Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Umlage: vom Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	vom Betriebskapital der Gewerbesteuer I A u. II B, mit jenen	vom persönlichen Steuer-Kapital der Gewerbesteuer I A	vom Gewerbesteuer-Kapital I B bei diesen Pf. 48	vom Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Zusammen	Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung	Erträgnisse: aus Gewerbebetrieb	aus Land- und Forstwirtschaft	aus selbständiger Arbeit und Einkommen, Nr. I B bei diesen Pf. 48	aus Kapitalien und Renten, Nr. II bei diesen Pf. 48	zu Hundert	Gebäude-Steuer-Kataster	Betriebskapital der Gewerbesteuer	Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung	Umlage: a. Prozente auf je 100 Mark b. in Prozenten	Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Betriebskapital der Gewerbesteuer	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Zusammen	Umlage: a. Prozente auf je 100 Mark b. in Prozenten	Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Betriebskapital der Gewerbesteuer	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Zusammen
1	2	3a	3b	3c*)	3d	4a	4b	4c	4d	5	6	7	8a	8b	8c	8d	8e	8f	9	1	2a	2b	2c	2d	2e	2f	2g	3	4	5	6		7a	7b	7c	7d	7e	7f		8a	8b	8c	8d	8e	8f	
Bezirksamt F. (Bezirksamt mit Städten mit 2500 Einwohnern)	57564	500000	54000	37000	591000	125000	1500	90000	216500	1340000	2980000	5610000	40	40	40	20	12																	37,2	37,2	111,6	9,8		34,0	34,0	131,6	9,8								
	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	11449	5000	5000	1720	6722	30891															3000	3000	3000	3000	30000	3000	3000	3000	3000	30000								
1. Todtnau	—	—	1000	—	1000	—	2000	—	3000	—	24230	—	97,0	—	6	—	—	103,0	—	—	1800	—	—	1800	—	1900	950	—	3425	—	90,3	—	7,2	—	97,5	70,0	—	9,5	—	79,5							
2. Todtnauberg	—	—	2500	—	2500	—	7000	—	7000	—	—	—	—	—	25	—	—	25,0	—	—	1500	—	—	1500	—	1500	500	—	—	—	—	—	5,0	—	5,0	—	—	0,5	—	0,5							
3. Todtnauerh	—	—	500	—	500	—	1100	—	1100	—	19010	—	73,0	—	4	—	—	77,0	—	—	1100	—	—	1100	540	540	180	—	19010	—	67,0	—	1,1	—	68,1	59,2	—	1,3	—	60,5							
4. Todtnauh	—	—	1000	—	1000	—	2000	—	3000	—	19000	—	71,0	—	6	—	—	77,0	—	—	1000	—	—	1000	—	1000	300	—	19000	—	70,7	—	2,8	—	73,5	62,0	—	3,5	—	65,5							
5. Todtnauh mit Gemeindesteuer	5490	24113	3000	—	29670	190000	—	190000	219000	150000	1470000	910,0	900	784	—	1775,2	4883,2	5490	18000	3000	—	72000	111000	—	111000	11000	910000	150000	1470000	5490	320,0	300,0	1200,0	180,0	2000,0	480,1	707,1	1440,0	1920,0	3943,0							
6. Todtnauh mit Gemeindesteuer	4500	3500	500	—	4000	17000	—	17000	30000	3500	—	13,0	80	88	—	—	181,2	4500	4000	1800	—	—	9800	500	500	1800	600	19000	3500	—	12,0	47,0	48,0	—	127,2	35,0	90,2	50,0	—	126,0							
7. Todtnauh mit Gemeindesteuer	4000	3500	500	—	4000	17000	—	17000	30000	35500	—	120,0	40	86	—	—	254,0	4000	4000	1800	—	—	9800	4500	1000	400	10000	35500	—	117,2	37,2	5,0	—	159,4	103,0	90,0	5,0	—	162,4							
8. Gemeindesteuer [1. Theilsatz / 2. Theilsatz]	42400	28000	—	—	28000	190000	—	190000	448000	190000	325940 / 327340	721,2	1700	672	—	385,0 / 44,7	3419,4	45400	40700	7800	—	12000	65500	2440	40000	6000	430000	190000	3225940	42400	660,7	1470,0	705,1	395,6	2240,0 / 2960,3	302,3	1477,2	407,0	32,0	1112,5 / 572,4							
Resultat nach einander zu Berücksichtigen																				40700	11000	—	1702	53402	11000	41472	6000																			
9. Gemeindesteuer	4800	4000	—	—	4000	32000	—	32000	36000	15010	—	69,0	300	120	—	—	388,0	4800	4000	500	—	—	9300	—	800	700	34000	15010	—	50,0	190,0	83,7	—	323,7	90,0	164,5	58,7	—	313,2							
10. Gemeindesteuer	3000	3500	—	—	3500	7000	—	7000	10000	10250	—	42,2	40	20	—	—	122,2	3400	3000	1000	—	—	5400	2500	500	1700	11000	10250	—	40,0	57,0	19,0	—	116,0	55,0	82,0	32,4	—	169,9							
11. Gemeindesteuer	2250	2000	—	—	2000	5000	—	5000	5000	5250	—	14,7	80	20	—	—	54,7	2250	2250	—	—	—	4500	—	2250	900	5000	5250	—	13,0	19,0	10,0	—	42,0	12,5	10,4	11,0	—	43,5							
12. Gemeindesteuer	3000	3000	—	—	3000	5000	—	5000	—	5250	—	14,0	—	40	—	—	94,0	3000	3000	—	—	—	3000	—	2000	750	—	5250	—	13,0	—	9,4	—	22,4	12,0	—	9,0	—	22,0							
13. Gemeindesteuer (Gemeinde verbindet.)	3000	3000	—	—	3000	5000	—	5000	30000	5890	—	21,1	120	20	—	—	161,1	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	30000	5890	—	10,0	111,0	—	—	121,0	17,4	96,7	—	—	114,1							
14. Wasserpfeifer	—	—	—	4500	4500	—	—	9000	9000	—	8730	—	14,0	—	—	10	—	24,0	—	—	—	—	2000	—	2000	750	—	8730	—	13,0	—	9,4	—	22,4	12,0	—	9,0	—	22,0							
15. Kapellier	—	—	—	4000	4000	—	—	17000	17000	—	—	—	—	—	—	34	—	34,0	—	—	—	4400	—	4400	—	4400	2500	—	—	—	—	42,0	—	42,0	—	—	—	—	—							
16. Priest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21000	—	84,0	—	—	—	—	84,0	—	—	—	1300	—	1300	—	—	700	—	25000	—	76,4	—	3,0	—	82,8	60,0	—	4,0	—	72,0							
17. Rentner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320000	—	—	—	—	406,0	406,0	—	—	—	—	18000	18000	—	18000	1200	—	—	318000	—	—	177,4	299,2	476,6	—	—	299,2	299,2	598,4							
18. Vog	—	—	—	8000	8000	—	—	48000	48000	—	8870	70400	34,0	—	—	90	91,2	221,2	—	—	840	6000	3000	12000	—	12000	1100	—	8570	70000	31,0	—	122,8	90,0	243,8	29,8	—	144,8	90,0	239,8							

*) wegen 3 d vergl. Bk. 31 II 4 b) ist „1000“.

1885. 1886.

Gemeinden Bezirksamtsbezirk Einwohnigkeitsg.	Steuerkapital der Gebäude	Steuerbares Jahreseinkommen aus Gewerbebetrieb	Steuerkapital der Gewerbebetriebe	Steuerbares Jahreseinkommen aus Gewerbebetrieb	Steuerkapital der Gewerbebetriebe	Steuerbares Jahreseinkommen aus Gewerbebetrieb	Steuerkapital der Gewerbebetriebe	Steuerbares Jahreseinkommen aus Gewerbebetrieb	Steuerkapital der Gewerbebetriebe	Gemeinde- und Ortsbürger-Steuer-Kapital	Gemeinde- und Ortsbürger-Steuer-Kapital	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Belege: von Gebäuden	Belege: von Gewerbebetrieben	Belege: von Grundstücken	Belege: von Kapitalien	Belege: von Gewerbebetrieben	Belege: Summe	Steuerbares Jahreseinkommen aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	Steuerbares Jahreseinkommen aus Gewerbebetrieb	Steuerkapital der Gewerbebetriebe	Gemeinde- und Ortsbürger-Steuer-Kapital	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Belege: von Gebäuden	Belege: von Gewerbebetrieben	Belege: von Grundstücken	Belege: von Kapitalien	Belege: von Gewerbebetrieben	Belege: Summe
1	2a	2b	2c*)	2d	3a	3b	3c	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	1	2a	2b	2c	2d	2e	2f	2g	3d	4	5	6	7a	7b	7c d	7e	7f	7a	7b	7c d	7e	7f
	Steuerbares Jahreseinkommen aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb											Belege:						Steuerbares Jahreseinkommen aus Gewerbebetrieb	Einkommen:														Belege, wenn von der Regierungscommission von Hohen zu Hundert und mit Hinzurechnung von Hundert (1/10 der Hundertsumme) besteht und die Gebäudesteuer-Erhebung vorgenommen ist:								
		aus Gewerbebetrieb											von Gebäuden	von Gewerbebetrieben	von Grundstücken	von Kapitalien	von Gewerbebetrieben	Summe		aus Gewerbebetrieb													3					4			
													a. Prozente auf je 100 Mark				b. in Prozent Mark													a. Prozente auf je 100 Mark				b. in Prozent Mark				
													40	40	40	30	10													44,1	44,1	132,3	9,0		41	41	164	9,0	
Gemeinde Q.	1685000	120000	18000	167000	2867000		2264000		5102000	9130000	8800000	5370000	674000	48000	252000	7500	9000	1940000	1000000	80000	407000	1000000	1000000	3000000	400000	9130000	9000000	5370000	297147	21240	79380	18000	1940294	34000	26000	216000	18000	1940000
1. Gemeinderechner (Gut bei Tolle Wohnungsbesitzer wohnt außerhalb.)	181700	9000	—	—	9000	270000	—	—	270000	1142000	2000000	25000	1154,0	4370,0	1000	—	20,0	10546,0	43000	3000	18000	1172	90000	—	80000	90000	1014000	2000000	25000	1000,0	720,0	970,0	20,0	9461,0 *)	1100,0	1040,0	1000,0	20,0	9000,0 *)
2. Ges. (Z an Cyr wohnende Privatbesitzer).	32000	9000	—	—	9000	40000	—	—	40000	450000	171000	14000 (an Ortsbürger)	180,0	1980	100	—	17,0	2700,0	30000	23000	600	—	710	24000	9000	10000	15000	450000	171000	14000	700,0	800,0	800,0	18,0	2130,0	700,0	1400,0	800,0	12,0	2994,0
3. Gemeinderechner	28000	10000	—	—	10000	110000	—	—	110000	1000000	82000	—	301,0	740	100	—	—	1140,0	30000	23000	600	—	—	24000	13000	10000	15000	1000000	82000	—	300,0	920,0	1210,0	—	1020,0	300,0	1700,0	500,0	—	1020,0
4. Ges.	13000	3000	—	—	3000	40000	—	—	40000	1100000	45000	24000	104,0	400	100	—	45,0	700,0	12000	14000	1200	—	1000	17000	8000	13000	30000	1100000	45000	24000	780,0	440,0	1200,0	30,0	770,0	109,0	420,0	100,0	30,0	775,0
5. Ges. (Privatbesitzer wohnt außerhalb)	10000	10000	—	—	10000	60000	—	—	60000	1250000	45000	—	110,0	600	250	—	—	960,0	10000	—	—	—	—	—	—	—	1250000	45000	—	410,0	1110,0	—	—	480,0	100,0	470,0	—	—	577,7
6. Ges.	4000	2000	—	—	2000	9000	—	—	9000	330000	15000	10000	65,0	90,0	30	—	30,0	215,0	4000	4000	500	—	1200	6000	300	5000	4000	330000	15000	10000	210,0	180,0	360,0	90,0	840,0	70,0	90,0	70,0	30,0	258,0
7. Ges.	6500	4000	—	—	4000	13000	—	—	13000	500000	35000	—	100,0	200	60	—	—	360,0	6500	5000	800	—	—	7800	750	9000	5000	500000	35000	—	110,0	900,0	470,0	—	480,0	100,0	300,0	90,0	—	290,0
8. Ges.	4000	3000	—	—	3000	14000	—	—	14000	420000	40000	—	100,0	80	50	—	—	230,0	4000	5000	1000	—	—	6000	4000	4000	1000	12000	420000	40000	190,0	50,0	140,0	—	380,0	170,0	80,0	12,0	—	334,0
9. Ges.	8500	7000	—	—	7000	40000	—	—	40000	460000	46000	30000	105,0	140,0	100	—	40,0	401,0	8000	10000	2000	—	2000	14000	—	14000	13000	460000	46000	30000	210,0	200,0	170,0	40,0	620,0	210,0	140,0	210,0	40,0	600,0
10. Gemeinde am Bergfelder	—	—	1000	3000	4000	—	8000	15000	23000	—	47000	30000	100,0	—	0	30	40,0	240,0	—	—	3000	2000	1000	7000	—	7000	6000	—	4000	30000	100,0	—	90,0	30,0	220,0	100,0	—	100,0	30,0	230,0
11. Gemeinde	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	18000	—	40,0	—	4	—	—	53,0	—	—	1000	—	—	1000	500	500	100	—	18000	—	50,0	—	5,0	—	50,0	10,0	—	5,0	—	50,0
12. Gemeinde	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000	—	10000	—	40,0	—	4	—	—	44,0	—	—	1000	—	—	1000	50	1000	400	—	10000	—	40,0	—	5,0	—	45,0	10,0	—	5,0	—	45,0
13. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41000	27000	100,0	—	—	—	20,0	120,0	—	—	900	—	10000	11000	—	11000	10000	—	41000	27000	100,0	—	120,0	20,0	240,0	100,0	—	120,0	20,0	240,0
14. Gemeinde	—	—	—	1000	1000	—	—	1000	1000	—	—	13000	—	—	—	20	10,0	30,0	—	—	—	2000	800	4000	—	4000	3000	—	—	13000	—	—	61,0	10,0	71,0	—	—	61,0	10,0	71,0
15. Gemeinde	—	—	—	5000	5000	—	—	2000	10000	—	—	—	—	—	—	20	—	20,0	—	—	—	5000	200	8000	3000	—	—	—	—	—	—	—	44,0	—	44,0	—	—	44,0	—	44,0
16. Gemeinde	—	—	—	6000	6000	—	—	5000	11000	—	10000	—	40,0	—	—	40	—	80,0	—	—	300	6000	900	5000	4000	—	10000	—	10000	—	40,0	—	54,0	—	94,0	40,0	—	67,0	—	107,0
17. Gemeinde	—	—	—	4500	4500	—	—	3000	7500	—	—	—	—	—	—	40	—	40,0	—	—	—	4500	—	4500	—	—	—	—	—	—	—	—	36,0	—	36,0	—	—	36,0	—	36,0

*) Siehe Anmerkung zu Nr. 14 (14) im „Lörrach".

*) Siehe Anmerkung zu Nr. 14 (14) im Hebesatzverzeichniß vorhanden. (Über die in der Spalte 7c)
**) Über Anmerkung zu Belege auf der Hebesatzverzeichniß der anderen vorhandenen Gebäudesteuer-Erhebung [illegible]

1885.

1886.

Gemeinden Bezirksgemeinde Steuerpflichtige	Steuerjahr (Jahresreihe) der veranlagten Steuer	Persönlicher Betrieb: aus Gewerbebetrieb	aus Landwirtschaft	aus selbständiger Arbeit und Einkommen aus Art. 12 des Ges.-Bl.	zus.	Steuerertrag (Gr.-Kap.) von persönlichem Betrieb: aus Gewerbebetrieb	aus Landwirtschaft	aus selbständiger Arbeit u. Art. 12 des Ges.-Bl.	zus.	Gewerbekapital der Gewerbetreibenden	Grund- und Häuser-Steuer-Kapital	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Umlage: von Grund- und Häuser-Steuer-Kapital	von Gewerbe-Betriebskapital I A 1, 2, Gr.-B. mit gem.	von Betriebskapital	von selbständiger Arbeit u. Einkommen	von Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Zusammen	Steuerjahr (Jahresreihe) der veranlagten Steuer	Gefällswerth: aus Gewerbebetrieb	aus Landwirtschaft	aus selbständiger Arbeit und Einkommen	aus Kapitalien, Renten u. dergl.	zus.	Abschätzung	Steuerkapital der veranlagten Steuer	Steuerertrag der veranlagten Steuer	Gewerbekapital der Gewerbetreibenden	Grund- und Häuser-Steuer-Kapital	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Umlage, wovon auf die Kapitalrentensteuerpflichten von solcher je 1 M. beträgt und mit Abstand 0,5 Pf. vom Pfennig (1 vor Klammer) belastet und die Gesammtsteuer-schuldigkeit vermehrt wird: a. Pfennige auf je 100 Mark, b. in Ganzen Mark.	Zusammen
				Nr. 1 A. bei Ges.-Bl.				Nr. 1 A. bei Ges.-Bl.																													
	1	2a	2b	2c*)	2d	3a	3b	3c	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	8	9a	9b	9c	9d	9e	9f	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
													a. Pfennige auf je 100 Mark, b. in Ganzen Mark.																				a. Pfennige auf je 100 Mark, b. in Ganzen Mark.				
18. Schriesheim	—	—	—	5400	5400	—	—	34000	34000	—	—	12000	—	—	—	48	14,4	62,4	—	—	—	5400	600	6000	—	6000	6000	—	—	12000	—	—	78,2	—	—	23,6	11,0	84,8
19. Schriesheimhöfe	—	—	—	1500	1500	—	—	4000	4000	—	—	—	—	—	—	8	—	8,0	—	—	—	1500	—	1500	—	1500	500	—	—	—	—	—	6,7	—	—	9,2	—	8,2
20. Stadecke	—	—	—	1700	1700	—	—	4000	4000	—	—	—	—	—	—	8	—	8,0	—	—	—	1700	—	1700	—	1700	900	—	—	—	—	—	6,0	—	—	9,0	—	8,0
21. Steinklingenhöfe	—	—	—	975	975	—	—	1300	1300	—	—	—	—	—	—	3	—	3,0	—	—	—	975	—	975	—	975	175	—	—	—	—	—	2,3	—	—	3,2	—	3,0
22. Steinklingenhöfe	—	—	—	3000	3000	—	—	9000	9000	—	—	—	—	—	—	10	—	10,0	—	—	—	3000	—	3000	—	3000	750	—	—	—	—	—	8,2	—	—	12,5	—	12,2
23. Sigl	—	—	—	4000	4000	—	—	17000	17000	—	8260	6440	25,0	—	—	34	7,7	86,7	—	—	—	160	4000	3000	—	4000	4000	—	—	8260	6440	27,8	—	—	34,1	5,7	83,3
24. Stadecke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51150	—	204,6	—	—	—	—	204,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51150	—	227,1	—	—	—	—	227,1
													40	40	40	20	12														42,25	42,25	186,3%	9,6		42,42	42,42	101,6%	9,6	
Großherzogthum **)	—	—	—	—	—	3256	28119	1000000	4029000	12300000	17200000	2000000	7000000	1028000	1000000	2710000	1440000	8178000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000000	17200000	2000000	7430000	1030000	1270000	320000	9730000	7000000	1000000	1020000	320000	9730000

*) Siehe Fußnote Nr. 2a (2c) bei „1886".

**) Bemerkung. Die Abschlüsse für das Großherzogthum in Nr. 1—13 und 15—20 sind vorläufige für 1884.

Darstellung

über Belastung gleicher Dienst- ꝛc.-Einkommen (§. 87 Abs. 2 der Gem.-Ordnung) bei Staat und Gemeinde

a. nach den jetzigen Vorschriften,

b. nach den vorgeschlagenen künftigen Vorschriften.

1	2	3	4	5		6	7		8	9	10
Jahr.	Einkommen.	Steuer-Anschlag.	Staatssteuer und zwar: Pfennige auf je 100 ℳ	Staatssteuer und zwar: im Ganzen.		Höchstbetrag der Gemeindeumlage und zwar: Pfennige auf je 100 ℳ einfachen Steuer-Anschlag.	Höchstbetrag der Gemeindeumlage und zwar: im Ganzen.		Bei dreifachem Beizug: entfällt auf je 100 ℳ vervielfältigten Steueranschlag eine Umlage von ₰	Bei vierfachem Beizug: entfällt auf je 100 ℳ vervielfältigten Steueranschlag eine Umlage von ₰	Bemerkungen zu Sp. 6—9.
	ℳ	ℳ		ℳ	₰		ℳ	₰			
1885	5300	24000	26	62	40	39	**93**	**60**	—	—	
1886	5300	3800	**250**	95	—	**246**	**93**	**48**	82	61,5	wenn der Betrag der 1885er Umlage aufgebracht werden soll.
						250	**95**	—	83,33	62,5	wenn der Betrag der 1886er Staatssteuer aufgebracht werden soll.
1885	3300	11000	26	28	60	39	**42**	**90**	—	—	
1886	3300	1800	**250**	45	—	238	**42**	**84**	79,33	59,5	wenn der Betrag der 1885er Umlage aufgebracht werden soll.
						250	**45**	—	83,33	62,5	wenn der Betrag der 1886er Staatssteuer aufgebracht werden soll.
1885	2000	5000	26	13	—	39	**19**	**50**	—	—	
1886	2000	750	**250**	18	75	**261**	**19**	**57**	87	65,25	wenn der Betrag der 1885er Umlage aufgebracht werden soll.
						250	**18**	**75**	83,33	62,5	wenn der Betrag der 1886er Staatssteuer aufgebracht werden soll.
1885	1000	2000	26	5	20	39	**7**	**80**	—	—	
1886	1000	250	**250**	6	25	**312**	**7**	**80**	104	78	wenn der Betrag der 1885er Umlage aufgebracht werden soll.
						250	**6**	**25**	83,33	62,5	wenn der Betrag der 1886er Staatssteuer aufgebracht werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

über

die gemeindesteuerliche Belastung der einzelnen Gattungen von Steuerkapitalien in den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden von über 3000 Seelen

a. nach den jetzigen Vorschriften,

b. nach den vorgeschlagenen neuen Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885. 1886.

Gemeinden.	Steuerpflicht von persönlichem Vermögen: nach Artikel 7 A des Einkommensteuergesetzes	nach Artikel 7 B des Einkommensteuergesetzes	in Klasse (Artikel 7 A des Einkommensteuergesetzes)	Gemeindekapitalsteuer	Grund- und Gebäudesteuerkapital	Kapitalrentensteuerkapital	Umlage: auf Grund- und Gebäudesteuerkapital	Umlage: von Gewerbesteuerkapital I A bei §. 21 d. Ges. vom Hundert: von Gewerbebetrieben	Umlage: von Gewerbesteuerkapital I A bei §. 21 d. Ges. vom Hundert: von persönlichen Diensten	Umlage: von Gewerbesteuerkapital III bei §. 21 d. Ges.	Umlage: von Kapitalrentensteuerkapital	Summe: a. Prozente auf je 100 Mark, b. in Prozent Mark	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Grund-, Gebäude-, Gefällen, Grundrechten, Bergwerken, Steinbrüchen, Torf- und Lehmstichen, Fischereien, Jagden, Bienenzucht etc.	Einkommen: aus Kapitalien, Renten und sonstigen Bezügen	Einkommen: aus Kapital-Abfindungen, Ruhegehalten u. dergl.	Einkommen: in Klassen	Gebäudesteuer	Grundsteuerkapital der Gemarkung	Gewerbesteuerkapital	Gemeindekapitalsteuer der Gemarkungen	Grund- und Gebäudesteuerkapital	Kapitalrentensteuerkapital	Umlage: auf Grund- und Gebäudesteuerkapital	Umlage: auf das Gewerbesteuerkapital	Umlage: auf das Einkommensteuerkapital	Umlage: auf das Kapitalrentensteuerkapital	Summe: a. Prozente auf je 100 Mark, b. in Prozent Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1. Stadtgemeinden.																												
1. Schwetzingen	140000	110000	250000	100000	4070000	2038000	40 / 16012,2	40 / 4000,8	40 / 5070,0	30 / 2407,0	12 / 2401,2	**84130**	67000	240477	322000	136673	1250467	113775	1140900	402375	1000700	4070000	2038000	41,3 / 16514,0	44,3 / 4430,0	130,9 / 6010,9	8,8 / 2650,3	**84134**	
2. Donaueschingen	120000	240000	360000	120000	4140000	1320000	50 / 20247,1	50 / 6200,5	50 / 6201,0	25 / 4600,0	12 / 1584,3	**81409**	417000	1072000	630000	400000	2719422	101775	4050000	1000000	1212000	4140000	1320000	36,6 / 13395,9	36,6 / 4827,9	130,9 / 16412,3	8,8 / 2901,2	**81429**	
3. Bretzingen	102000	104000	206000	70000	3560000	1007000	72 / 16067,2	72 / 5443,8	72 / 6746,4	30 / 3465,1	12 / 1904,5	**33564**	365000	190000	405000	62000	1022000	54675	980000	320000	750000	3560000	1007000	19,8 / 10634,5	19,8 / 3997,2	230,4 / 7344,0	8,8 / 1325,0	**33370**	
4. Wiesloch	180000	161000	341000	100000	3974000	1097000	36 / 15100,9	36 / 8250,0	36 / 7090,3	18 / 3032,8	11,4 / 3008,1	**32214**	304000	477441	460000	130400	2032842	110000	1900000	700000	1047000	3974000	1097000	41,8 / 22134,0	41,8 / 7544,0	183,5 / 9491,0	8,8 / 2896,4	**42333**	
5. Eppingen	122000	120000	242000	100000	3490000	1078000	70 / 17196,0	70 / 10108,4	70 / 11012,0	35 / 6302,0	12 / 3307,0	**47817**	414000	172000	477000	132100	1435000	93600	1350000	750000	1041000	3490000	1078000	70,7 / 18697,2	70,7 / 8085,7	307,1 / 17589,7	8,8 / 2977,1	**47349**	
6. Bruchsal	130000	170000	300000	80000	3680000	1078000	54 / 12240,0	54 / 3019,0	54 / 4040,2	17 / 966,1	10,2 / 2020,0	**22120**	260000	186000	250000	115710	811000	44000	940000	360000	660000	3680000	1078000	87,2 / 15680,0	87,2 / 3950,0	111,6 / 4111,1	8,8 / 2197,2	**25940**	
7. Donaueschingen	130000	94000	224000	120000	3197000	1072000	66 / 13004,1	66 / 8002,4	66 / 8760,0	28 / 3610,2	12 / 2672,0	**41057**	500000	174000	400000	52400	1331200	91000	1140000	540000	1000000	3197000	1072000	65,0 / 19410,0	65,0 / 6960,0	180,0 / 9612,0	8,8 / 2107,0	**41641**	
8. Bruchsal	95000	97000	192000	100000	4730000	1020000	44 / 8960,0	44 / 2161,1	44 / 3240,2	20 / 960,0	12 / 955,3	**26172**	320000	270000	330000	41000	970441	53000	914749	400000	840000	4730000	1020000	49,0 / 23520,0	49,0 / 4547,0	145,0 / 5692,3	8,8 / 1571,1	**29172**	
9. Bruchsal	120000	90000	210000	100000	2250000	1200000	68 / 11740,0	68 / 6000,0	68 / 9172,4	30 / 3504,3	12 / 2672,3	**36084**	460000	110000	350000	90000	1000000	60000	900000	420000	1000000	2250000	1200000	57,3 / 13800,0	57,3 / 5940,0	171,0 / 6846,2	8,8 / 1320,0	**28106**	
10. Ettlingen	220000	300000	520000	200000	6247000	2010000	80 / 32395,1	80 / 9722,0	80 / 12040,4	34 / 4917,0	12 / 3005,3	**114077**	1225000	225000	1410000	400000	3210467	120750	2500000	2000000	2000000	6247000	2010000	50,0 / 23235,9	36,5 / 8607,0	176,0 / 10320,0	8,8 / 2709,0	**114868**	
11. Rastatt	150000	165000	315000	120000	4200000	1400000	45 / 15400,0	45 / 5600,1	45 / 7000,3	22,5 / 3500,0	12 / 3007,7	**34508**	360000	320000	370000	230000	1280000	84000	1200000	620000	1400000	4200000	1400000	40,5 / 22680,0	40,5 / 6950,0	126,0 / 8820,3	8,8 / 3044,1	**41734**	
12. Sulz	1000000	1000000	2000000	740000	4560000	2070000	40 / 16000,0	40 / 16000,1	40 / 20000,2	20 / 9000,0	12 / 3077,3	**114077**	1000000	600000	1000000	1000000	4100000	810000	1900000	1000000	2000000	4560000	2070000	31 / 42000,1	31 / 32070,1	87 / 37000,1	8,8 / 6722,0	**115839**	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

Gemeinden.	2a a. Einkommen von örtlichen Betrieb: aus Kapitel I A der Einkommensteuer-Beilage.	2a b. Einkommen von örtlichen Betrieb: aus Kapitel I B der Einkommensteuer-Beilage.	2b. Einkommen von örtlichen Betrieb: in Anlage (Kapitel I A und B).	4. Gewerbekapital der Gewerbesteuer.	5. Grund- und Gebäudesteuer-Kapital.	6. Kapitalrentensteuer-Kapital.	7a. Umlage: von Grund- und Gebäudesteuer-Kapital.	7b. Umlage: von Gewerbesteuer-Kapital I A 1. 2.–21. 48. und zwar: von Gewerbekapital.	7c. Umlage: von örtlichen Einkommen.	7d. Umlage: von Gewerbesteuer-Kapital I B bei Pos. 21. 48.	7e. Umlage: von Kapitalrentensteuer-Kapital.	7f. Umlage: Zusammen. a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Ganzen Mark.
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f
13. Ofterdingen	2625500	4240000	6865500	6217700	7700000	1540700	44 / 34147,0	41 / 17385,9	41 / 14142,1	22 / 3041,2	13 / 2002,8	**70639**
14. Pfäffingen	750000	965000	1700000	661000	1000000	1000120	20 / 1400,8	20 / 280,2	20 / 2000,1	14,5 / 2900,5	13 / 2600,0	**17982**
15. Pfäffingen	1307000	1750000	3057000	1350000	2000000	2257000	40 / 11774,0	40 / 4620,0	40 / 5200,0	30 / 1560,0	13 / 2722,0	**26776**
16. Walddorf	3020000	1710000	5560000	2027700	3420130	4277540	50 / 20272,0	50 / 14112,5	50 / 20020,0	29,5 / 4602,0	13 / 5809,2	**78964**
17. Poltringen	1540000	860000	2400000	1296000	1914000	31 4170 0	37 / 18297,0	37 / 4800,2	37 / 6720,5	14,5 / 1653,0	11,1 / 5410,9	**33851**
18. Dußlingen	2250000	2160700	4410000	1740000	2543100	3241080	39 / 28236,3	39 / 6942,9	39 / 9555,4	21,5 / 4305,2	11,2 / 6457,7	**55139**
19. Bebenhausen	1200000	1057500	2257500	1000000	1482210	1926540	54 / 10241,0	54 / 2297,1	54 / 13206,0	27 / 4371,3	13 / 2003,0	**78341**
20. Tübingen	1000000	900000	1900000	862000	1260000	1170000	46 / 8751,4	46 / 1946,2	46 / 2689,0	23 / 1203,7	13 / 1454,1	**26514**
21. Bebenhausen	1750000	1190000	2940000	1125700	4200000	1941000	39 / 17155,0	39 / 4543,4	39 / 6247,7	19,5 / 2010,0	11,2 / 2873,0	**32907**
22. Bebenhausen	3120000	2340000	5460000	2402000	7371000	7938840	40 / 31087,4	40 / 12648,1	40 / 17540,0	30 / 3607,0	13 / 9603,0	**71743**
23. Bebenhausen	900000	864000	1764000	828000	1614720	1659960	30 / 19651,2	30 / 1979,0	30 / 2745,0	15 / 736,7	9 / 1419,0	**38529**
24. Bebenhausen	1350000	810000	2160000	1242000	1911960	1911960	44 / 19871,3	44 / 2329,3	44 / 3231,3	22 / 1554,2	13 / 1214,0	**28740**

1886.

Gemeinden.	2a a. Einkommen: aus örtlichen Betrieb.	2a b. Einkommen: aus Grundstücken, Gebäuden, Gewerbebetrieb, Bergwerken, Mühlen, Jagd und von Rechten aus Land- und Forstwirtschaft u.	2a c. Einkommen: aus Kapitalien Arbeit und Erwerbung.	2a d. Einkommen: aus Kapitalrentenbezügen, Renten u. dergl.	2a e. Einkommen: in Anlage.	2b. Steuerkapital.	2c. Einkommensteuer-Kapital.	3. Gewerbesteuer-Kapital.	4. Gewerbekapital der Gewerbesteuer.	5. Grund- und Gebäudesteuer-Kapital.	6. Kapitalrentensteuer-Kapital.	7a. Umlage: auf das Grund- und Gebäudesteuer-Kapital.	7b. Umlage: auf das Gewerbesteuer-Kapital.	7c. Umlage: auf das Einkommensteuer-Kapital.	7d. Umlage: auf das Kapitalrentensteuer-Kapital.	7e. Umlage: Zusammen. a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Ganzen Mark.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	8
13. Ofterdingen	1270000	140000	1300000	327000	3090000	2340000	3427000	1740000	4277700	1700000	7700000	40,0 / 30307,0	40,0 / 6950,4	140,7 / 27020,0	9,8 / 6999,4	**70826**	
14. Kilchberg	297000	135700	432700	141000	1000000	1000120	20,7 / 1300,0	20,7 / 4170,0	138,1 / 9660,5	9,8 / 1600,0	**17982**	
15. Bühl	1307000	750000	2057000	850000	2000000	2257000	44 / 12200,4	44 / 9940,2	132 / 26021,0	9,8 / 3000,0	**26703**	
16. Walddorf	3020000	1710000	5560000	2027700	3420130	4277540	50,2 / 23000,0	50,2 / 13000,0	177,0 / 31000,0	8,8 / 6113,1	**73681**	In Nr. 14—17: Durch Zuteilung der entsprechenden Teile der Einkommen von den Steuerämtern wurden die Steuern um 2700 Mk. erhöht.
17. Poltringen	1540000	860000	2400000	1296000	1914000	31 4170 0	36,8 / 19146,1	36,8 / 5602,0	138,4 / 6962,4	8,8 / 2709,1	**33829**	
18. Dußlingen	2250000	2160700	4410000	1740000	2543100	3241080	42,7 / 31356,4	42,7 / 7402,7	128,1 / 11297,5	8,8 / 4902,0	**55102**	wie bei C-3. 18.
19. Bebenhausen	1200000	1057500	2257500	1000000	1482210	1926540	55,5 / 20489,0	55,5 / 25705,5	166,5 / 17301,8	8,8 / 6947,3	**70311**	wie bei C-3. 19.
20. Tübingen	1000000	900000	1900000	862000	1260000	1170000	40,2 / 20724,0	40,2 / 5698,1	148,1 / 6813,0	8,8 / 6699,2	**39234**	
21. Bebenhausen	1750000	1190000	2940000	1125700	4200000	1941000	41,9 / 18432,2	41,9 / 4695,4	125,7 / 7981,3	8,8 / 1798,1	**32707**	wie bei C-3. 16.
22. Bebenhausen	3120000	2340000	5460000	2402000	7371000	7938840	42,7 / 31603,8	42,7 / 14793,3	128,1 / 15816,7	8,8 / 7013,0	**71733**	
23. Bebenhausen	900000	864000	1764000	828000	1614720	1659960	31,1 / 20405,1	31,1 / 1967,6	93,3 / 2698,5	8,8 / 1419,0	**38957**	
24. Bebenhausen	1350000	810000	2160000	1242000	1911960	1911960	40,0 / 19130,3	40,0 / 3295,5	120,0 / 5175,5	8,8 / 9682,2	**28733**	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885. 1886.

Gemeinden.	3a b	3c	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	8a	8b	8c	8d	8e	8f	9a	9b	9c	9d	9e	9f	10
	Schuldstand von örtlichen Anstalt			Steuerkapital der Gemeindeangehörigen	Prozentzahl der Gemeindesteuern	Kapitalwert dieser Steuern	Umlage						Einkommen						Steuerkapital der Gemeindeangehörigen	Prozentzahl der Gemeindesteuern	Steuerkapital der Gemeindeangehörigen	Ertrag dieser Steuern	Umlage, wenn die Gemeindesteuern nach Prozenten der Staatssteuern erhoben werden					Bemerkungen
	nach Artikel 3 A der Staats-Steuergesetze	nach Artikel 3 B der Staats-Steuergesetze	in Prozenten (Artikel 3 A von B)				aus Grund- und Gebäude-Steuerkapital	aus Gewerbesteuerkapital (3 A c, d, e, f, g, h und 3 B)	aus Grundstücken (Artikel 3 B a)	aus Kapitalien (Artikel 3 B b)	Summe		aus Grundstücken	aus Gewerbe, Gewerbebetrieb, Handel, Fabriken, Bergwerken, Hütten, Salinen und von Betrieb von Land- und Forstwirtschaft	aus sonstigen Arbeit und Erwerb	aus Kapitalien, Renten u. dergl.	in Summe									
							a. Prozentige auf je 100 Mark. b. in Prozent Mark.																a. Prozentige auf je 100 Mark. b. in Prozent Mark.					
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
25. Kuffern	70000	24000	1200000	120900	9364400	626800	50 13993,0	50 937,9	50 4671,0	20 654,0	15 2981,0	22577	657900	2527000	110000	45000	4254000	30243	668000	100000	101000	3030000	450000	22 17325,0	22 1305,0	171 8077,0	8,0 1276,0	22572	
26. Durlach	1230000	1000000	37470000	1373400	9201200	1744400	30 9000,2	30 1014,8	30 5014,0	15 1503,0	9 1020,0	21418	500000	1200000	1000000	80000	1350000	44422	1111200	150000	1271400	38000000	1744400	23,4 13 0202,0	30,4 1040,0	110,0 4407,0	6,0 1502,2	21429	
27. Ettlingen	1270000	1413000	9750000	660000	2910000	2700000	45 12975,0	45 1701,0	45 5400,0	22,5 1174,1	12 9260,0	29031	470000	1200000	4700000	1500000	10000000	47171	1100000	540000	940000	20000000	2700000	40,5 11340,0	40,5 1530,0	135,5 9450,0	9,0 2025,0	29345	
28. Ettlingen-Stadt	1000000	720000	1900000	696700	9200700	1920000	50 13473,0	50 3420,0	50 5473,0	25 1800,0	12 1040,3	25183	800000	2200000	2700000	700000	6000000	44000	5400000	540000	900000	18000000	1920000	33,4 12 1840,0	33,4 1800,0	100,0 9240,0	9,0 1620,0	24125	
29. Durlach	1450000	1200000	3650000	707000	9200000	4540000	60 18018,1	60 4045,2	60 8090,0	30 3030,0	12 1802,4	33977	970000	2200000	4400000	2000000	10500000	50000	12000000	1000000	2000000	45000000	4540000	60,0 14400,0	60,0 2000,2	100,0 11400,0	9,0 4117,8	31601	
II. Landgemeinden.																											
30. Jöhlingen	650000	611000	3250000	315900	9365,00	1920000	30 2900,0	30 947,4	30 1900,0	15 901,7	9 1002,4	7818	225515	280000	300000	100000	1945000	40425	720000	200000	3120000	600000	1920000	31,0 5952,2	31,0 597,9	94,0 8700,0	9,0 1620,3	7816	
31. Eingheim	1600000	210000	1810000	242000	9200000	4455000	80 19417,4	80 936,4	80 3900,0	10 611,3	15,4 916,0	25183	750000	4215000	1650000	1000000	7215000	50000	6850000	2295000	3420000	12000000	4455000	81,1 23 0051,4	81,1 1900,0	189,0 8910,0	9,0 1641,3	25200	
32. Blankenhof	650000	1 020 000 Kapitalien von Staats-Gehaltsen u. 1400	700000 Kapitalien von Staats-Gehaltsen u. 1400	321700	9327300	900000	84 18040,3	84 1802,0	84 5470,0	40 Kapitalien 20 1800,0 aus 2350,0	12 402,0	27962	90000	871000	770000	170000	4910000	54975	400000	111000 Kapitalien von Staats-Gehaltsen u. dergl. 1900	2442000	8327300	2900000	900000	16,7 8227,3	16,7 2130,4	84,1 Kapitalien 2350,0 2000,0 aus 1700,0	9,0 513,1	27347	Die Gemeinde genießt von Landgrafen von 1400 und Staats von 1400, in den übrigen Gemeinden, und bei den Gemeindeangehörigen von Staats-Gehaltsen und Staats-Gehaltsen von Staats-Gehaltsen und Staats-Gehaltsen von Staats-Gehaltsen und Staats-Gehaltsen.
33. Königsee	670000	840000	2900000	254000	9300100	2700000	14 4455,1	14 955,0	14 1110,0	7 253,0	4,2 710,2	9647	150000	2000000	1500000	150000	3800000	44000	4000000	400000	4500000	27000000	2700000	18,1 4890,0	18,1 760,0	45,0 3600,0	4,5 720,0	9650	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885. 1886.

Gemeinden	Einwohnerzahl von polizeilichem Bestand: 1. mit Ortsortsgehalt	2. mit Ortsortsgehalt	3. im Ganzen (Spalte 1 u. 2)	4. Betriebskapital der Gewerbetreibenden.	5. Grund- und Gebäudesteuerkapital.	6. Kapitalrentensteuerkapital.	7. Umlage: a. vom Grund- und Gebäudesteuerkapital.	b. vom Gewerbesteuerkapital: 1. vom Gewerbebetriebskapital.	2. vom persönlichen Betriebskapital.	c. vom Einkommensteuerkapital 1. B. bei Ges.-Ges.	d. vom Kapitalrentensteuerkapital.	Summe.	1. aus Gewerbebetrieb.	2. aus Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer.	3. aus sonstigen Quellen und Einkommen.	4. aus Kapitalien, Zinsen u. dergl.	5. aus Pachtungen.	6. Abzüge.	7. Summe der Einnahmen.	8. Umlagen.	9. Betriebskapital der Gewerbetreibenden.	10. Grund- und Gebäudesteuerkapital.	11. Kapitalrentensteuerkapital.	12. Umlage: a. auf das Grund- und Gebäudesteuerkapital.	b. auf das persönliche Betriebskapital.	c. auf das Einkommensteuerkapital.	d. auf das Kapitalrentensteuerkapital.	Summe.	Anmerkungen.
							a. Prozente auf je 100 Mark.						b. in Ganzen Mark.																	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
14. Bietig	600500	311500	1.056000	396000	434000	434000	85 11988,2	85 740,5	85 2301,8	12,5 375,9	7,5 382,9	14817	185200	313100	125000	39000	614411	37994	1096707	190000	396000	434000	85,7 12841,2	85,7 740,5	90,1 3459,4	9,9 459,0	13001		
15. Bolzingen	442000	90000	1.032000	311700	301.800	307300	45 10800,0	45 1087,8	45 3750,1	22,5 1968,0	13 429,0	23481	150625	190975	450000	19000	810849	42000	1723449	309000	341700	301.800	51,5 14615,8	51,5 1344,7	156,5 5809,0	9,9 811,4	23382		
16. Bonndorf	607500	329500	1.136000	396000	3.994.00	301.180	18 4318,0	18 533,0	18 1.500,3	9 471,1	5,4 110,2	6513	121000	317.810	344000	2900	717.998	42301	1.546009	318500	396000	3.994.00	19,2 4597,8	19,2 569,5	32,0 1.333,3	5,4 116,1	6386		
17. Bötzingen	900500	1.145.50	2.550.000	4.950.000	4.994.000	1.200.000	28 15994,2	28 1.2.15,3	28 4.595,4	19 1.054,2	11,4 624,3	24276	341000	1.251.50	1.950.000	34.717	1.500.601	94.444	5.497.967	730.000	4.950.000	4.994.000	1.140.000	266.000	30,0 1.5.07,2	30,0 1.417,0	110,5 4.940,3	9,9 499,7	28435		
18. Bonndorf	1.175.00	345.50	1.520.000	547.000	4.950.000	1.200.000	30 1.4.50,2	30 1.441,0	30 3.595,5	15 901,2	9 459,2	23.034	271.400	1.277.50	1.950.000	30.000	1.501.572	94.000	5.497.972	570.000	547.000	4.950.000	1.200.000	300.000	31,5 1.501,2	31,5 1.771,1	115,5 5.501,3	9,9 2.94,9	23.071		
19. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
20. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
40. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
41. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
42. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
43. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
44. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
45. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
46. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
47. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
48. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
49. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
50. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
51. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
52. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
53. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
54. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
55. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
56. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
57. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
58. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
59. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
60. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
61. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
62. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
63. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
64. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
65. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
66. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
67. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
68. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
69. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
70. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
71. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
72. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
73. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
74. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
75. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
76. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
77. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
78. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
79. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
80. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
81. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
82. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
83. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
84. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
85. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
86. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
87. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
88. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	45 1.2.45,0	45 3.225,0	45 3.442,5	19,5 1.350,2	7,5 901,2	21.381	1.2.3.50	4.125.50	4.950.000	54.194	1.2.4.0.50	94.000	5.497.972	1.150.000	1.350.000	4.950.000	1.100.000	300.000	45,5 1.2.45,0	45,5 3.225,0	34,6 3.2.0,4	7,9 975,2	24.250		
89. Bonndorf	1.150.00	1.347.50	2.530.000	1.350.000	4.950.000	1.

Darstellung

der Umlagebetreffnisse der Volksschullehrer

a. nach den jetzigen Vorschriften,
b. nach den vorgeschlagenen künftigen Vorschriften.

1885. **1886.**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Gemeinde.	Des Schuldienstes Grund- und Häuser-	Des Schuldienstes Kapital- renten-	4% vom Steuer kapital Spalte 2.	Rente vom Kapital Spalte 3.	Persönlicher Verdienst.	Summe der Beträge Spalte 4—6.	Gemeinde steuerpflichtiges **Steuerkapital.**	Umlageschuldigkeit von 100 ℳ	Umlageschuldigkeit im Ganzen.	Einkommen aus Gebäuden und Grundstücken.	Einkommen von Kapital- rente.	Einkommen aus Arbeit.	Einkommen im Ganzen.	Steuer anschlag vom Einkommen.	Umlageschuldigkeit von 100 ℳ	Umlageschuldigkeit im Ganzen.
	Steuerkapital.															
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ ₰			ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ ₰
1	2690	—	107	—	1509	1616	4000	20	8 —			1675	1675	550	133,5	7 34
2	4620	—	184	—	1541	1725	4000	20	8 —			1690	1690	550	118,8	6 53
3	2570	—	102	—	1353	1455	3000	20	6 —			1548	1548	500	111,9	5 59
4	2220	—	88	—	1711	1799	4000	20	8 —			1860	1860	650	130,8	8 50
5	1020	—	40	—	1648	1688	4000	20	8 —			1741	1741	600	130,2	7 81
6	1710	—	68	—	1400	1468	3000	20	6 —			1557	1557	500	125,4	6 27
7	4180	—	167	—	1554	1721	4000	20	8 —			1599	1599	500	131,1	6 55
8	1006	—	40	—	1157	1197	2000	20	4 —			1197	1197	300	134,1	4 02
9	1310	—	52	—	1445	1497	3000	20	6 —			1663	1663	550	150	8 25
10	—	—	—	—	1554	1554	4000	20	8 —			1507	1507	500	142,2	7 11
11	7050	—	282	—	1519	1801	5000	20	10 —			1954	1954	700	125,7	8 80
12	6510	—	260	—	1201	1461	3000	20	6 —			1305	1305	400	115,2	4 61
13	3220	—	128	—	1627	1755	4000	20	8 —			1904	1904	700	126,6	8 86
14	5640	—	225	—	1203	1428	3000	20	6 —			1415	1415	450	125,1	5 63

(Bei dieser Berechnung ist nur das Diensteinkommen berücksichtigt.)

im Einkommen Spalte 13 enthalten.

im Einkommen Spalte 13 enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

der

Umlagebetreffnisse der Ortsgeistlichen.

a. nach den jetzigen Vorschriften.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12		13		14
Gemeinden.	Kapitalrenten-	Häuser-	Grund- und Gefäll-		Verdienstbetrag bezw. Einkommen				Gemeindesteuerpflichtiges Erwerb steuerkapital bezw. Einkommensteueranschlag.	Umlageschuldigkeit aus dem						im Ganzen.
	steuerkapital des Pfarrdienstes				aus Gebäuden und Grundstücken.	aus Dienstleistung.	aus Kapitalrente.	im Ganzen.		Kapitalrentensteuerkapital Spalte 2.		Grund- ꝛc. steuerkapital Spalte 5.		Erwerbsteuerkapital bezw. Einkommensteueranschlag Spalte 10.		
			bis zu 10000 M.	über 10000 M.						von 100 M.	Betrag.	von 100 M.	Betrag.	von 100 M.	Betrag.	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	ℳ	M. ₰	ℳ	M. ₰	ℳ	M. ₰	M. ₰
1	12000	6000	3950	—	398	854	600	1852	3000	12	14 40	40	— —	20	6 —	20 40
2	14820	5240	4690	—	397	1721	741	2859	5000	12	17 78	40	— —	20	10 —	27 78
3	15000	6510	10000	27360	660	570	750	1980	3000	12	18 —	40	109 44	20	6 —	133 44
4	—	4800	5870	—	426	1645	—	2071	5000	12	— —	40	— —	20	10 —	10 —
5	3500	5140	810	—	238	1873	175	2286	5000	12	4 20	40	— —	20	10 —	14 20
6	14880	3420	8030	—	458	696	744	1898	3000	12	17 86	40	— —	20	6 —	23 86
7	46600	12850	10000	3330	914	—	2330	3244	2000	12	55 92	40	13 32	20	4 —	73 24
8	4680	7370	10000	610	694	1400	234	2328	5000	12	5 62	40	2 44	20	10 —	18 06
9	46780	4280	10000	10580	571	—	2339	2910	1000	12	56 14	40	42 32	20	2 —	100 46
10	17340	4600	10000	8450	584	1240	867	2691	4000	12	20 81	40	33 80	20	8 —	62 61
11	15060	7370	10000	25160	694	877	753	2324	4000	12	18 07	40	100 64	20	8 —	126 71
12	—	6340	10000	9920	653	2385	—	3038	11000	12	— —	40	39 68	20	22 —	61 68

b. nach den vorgeschlagenen künftigen Vorschriften.

(Gesammtwirkung der Bestimmungen des Entwurfs.)

1	siehe oben Spalte 2—5.	2230	im Einkommen Spalte 7 enthalten.	2230	900	8,8	— —	44,5	— —	133,5	12 02	12 02
2		2820		2820	1350	8,8	— —	39,6	— —	118,8	16 04	16 04
3		2596		2596	1125	8,8	13 20	37,3	102 05	111,9	12 59	127 84
4		2016		2016	750	8,8	— —	43,6	— —	130,8	9 81	9 81
5		2104		2104	825	8,8	— —	43,3	— —	129,9	10 72	10 72
6		2022		2022	750	8,8	*) 7 32	45,9	— —	137,7	10 33	17 65
7		3930		3930	2400	8,8	41 —	41,8	13 92	125,4	30 10	85 02
8		2123		2123	825	8,8	4 12	43,7	2 67	131,1	10 82	17 61
9		4239		4239	2700	8,8	41 16	41,6	44 01	124,8	33 70	118 87
10		3235		3235	1700	8,8	15 26	38,4	32 45	115,2	19 58	67 29
11		3440		3440	1900	8,8	13 25	42,1	105 92	126,3	24 —	143 17
12		3540		3540	2000	8,8	— —	43,2	42 85	129,6	25 92	68 77

(Bei dieser Berechnung ist nur das **Diensteinkommen** berücksichtigt.)

*) Frei sind 10000 — 8030 = 1970 × 3½ = 6567 M. Kapitalrentensteuerkapital, somit von 14880 M. noch pflichtig 8313 M.

Darstellung

des

Erwerb- (bezw. Gewerb- und Einkommen-)Steuerkapitals einer großen gewerblichen Unternehmung im Vergleich zum Gesammtsteuerkapital der Gemeinde

a. nach den jetzigen Vorschriften,

b. nach den vorgeschlagenen künftigen Vorschriften.

1885.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Grund- und Häusersteuerkapital.	Kapitalrentensteuerkapital, reduzirt, d. h. zu 3/10.	Betriebskapital.	Steueranschlag vom persönlichen Verdienst nach		Summe, zugleich		Die Summe für den Gewerbetreibenden in Spalte 8 ist gleich wie viel % der Summe für die Gemeinde in Spalte 7.
				Artikel I A des Erw.-St.-G.	Artikel I B des Erw.-St.-G., reduzirt, d. h. zu 5/10.	Gesammtsteuerkapital der Gemeinde.	Erwerbsteuerkapital des Gewerbetreibenden.	
Gemeinde . . .	1066500	37326	1028913	706000	100750	2939489	—	—
Gewerbetreibender	—	—	893000	472000	—	—	1365000	46,4 %

1886.

1	2	3	4	5	6	7	7a	8	8a	9	9a
	Grund- und Häusersteuerkapital.	Kapitalrentensteuerkapital, reduzirt, d. h. zu 3/10.	Betriebs- (Gewerbesteuer-) Kapital.	Steueranschlag vom Einkommen, durch Vervielfältigung mit		Summe, zugleich				Die Summe für den Gewerbetreibenden in Sp.	
				drei	vier	Gesammtsteuerkapital der Gemeinde bei Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge mit		Gewerbs- und Einkommensteuerkapital des Gewerbetreibenden bei Vervielfältigung des Einkommensteueranschlages mit		8	8a
				zum Gemeindesteuerkapital erhoben.		drei	vier	drei	vier	ist gleich wie viel % der Summe für die Gemeinde in Spalte	
										7	7a
Gemeinde . .	1066500	37326	1028913	550125	733500	2682864	2866239	—	—	—	—
Gewerbetreibender . .	—	—	893000	360000	480000	—	—	1253000	1373000	46,7 %	47,9 %

Darstellung

der auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Steuerkapitalien bezw. Steueranschläge größerer gewerblicher Unternehmungen

a. nach den jetzigen Vorschriften,

b. nach den vorgeschlagenen künftigen Vorschriften.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	1885.					**1886.**						
O.-Z.	Betriebs-kapital.	Steuerbarer Jahresertrag und zwar		Steueranschlag vom persönlichen Verdienst.	Erwerbsteuerkapital (Spalte 2 und 5).	Betriebs-(Gewerbsteuer-)kapital.	Einkommen vom Gewerbe.	Steueranschlag des Einkommens			Betriebskapital und Steueranschlag vom Einkommen,	
		im Ganzen.	in Prozenten des Betriebskapitals.					im einfachen Betrage.	im dreifachen Betrage.	im vierfachen Betrage.	das Einkommen dreifach genommen (Sp. 7 u. 10).	das Einkommen vierfach genommen (Sp. 7 u. 11).
1	1075500	200800	19 %	1177500	2253000	1075500	200800	200000	600000	800000	1675500	1875500
2	650000	69100	11 %	276000	926000	650000	69100	69000	207000	276000	857000	926000
3	1372000	228000	17 %	1256000	2628000	1372000	228000	228000	684000	912000	2056000	2284000
4	1186000	251600	21 %	1520000	2706000	1186000	251600	251000	753000	1004000	1939000	2190000
5	101000	15000	15 %	68000	169000	101000	15000	14000	42000	56000	143000	157000
6	1308000	125000	10 %	472000	1780000	1308000	125000	125000	375000	500000	1683000	1808000
7	154000	20700	13 %	88000	242000	154000	20700	19500	58500	78000	212500	232000
8	449000	45500	10 %	168000	617000	449000	45500	45000	135000	180000	584000	629000
9	215000	34900	16 %	196000	411000	215000	34900	34000	102000	136000	317000	351000
10	189000	28500	15 %	136000	325000	189000	28500	27500	82500	110000	271500	299000
11	1576000	195000	12 %	916000	2492000	1576000	195000	195000	585000	780000	2161000	2356000
12	456000	32500	7 %	60000	516000	456000	32500	32000	96000	128000	552000	584000
13	165000	32000	19 %	172000	337000	165000	32000	32000	96000	128000	261000	293000
14	100000	12000	12 %	40000	140000	100000	12000	11000	33000	44000	133000	144000
15	250000	30000	12 %	124000	374000	250000	30000	30000	90000	120000	340000	370000
	Durchschnitt		14 %									

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

der

Wirkung der Ermäßigung des Beizugs größerer gewerblicher Unternehmungen zur Deckung des Gemeindeaufwandes

a. nach den jetzigen Vorschriften,

b. nach den vorgeschlagenen künftigen Vorschriften.

1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
Gesammtes umlagepflichtiges Steuerkapital der Gemeinde im gesetzlich reduzirten Betrage	Davon sind als Voraussetzung der Befreiung erforderlich			Der Gewerbetreibende besitzt		Die durch Umlage auf das Gesammtsteuerkapital der Gemeinde aufzubringende Summe beträgt	Die Umlageschuldigkeit des Gewerbetreibenden ohne die Ermäßigung beträgt		Die Ermäßigung kann betragen bis zu		Bemerkungen.
	a. in % von Sp. 1		b. in Summe	a. in % von Sp. 1	b. in Summe		a. in % von Sp. 6	b. in Summe	a. in % von Sp. 8	b. in Summe	
M.			M.		M.	M.		M.		M.	
I. 1885.											
2939489	($^1/_{10}$, d. i.) 10 %		293949	46,4	1365000	11758	46,4	5460	($^4/_{10}$, d. i.) 40 %	2184	
II. 1886.											
a. wenn man die Einkommensteueranschläge mit drei vervielfältigt und das Gewerbsteuer-(Betriebs-)Kapital **und** den Einkommensteueranschlag des Gewerbetreibenden berücksichtigt.											
2682864	($^1/_{10}$, d. i.) 10 %		268286	46,7	1253000	11758	46,7	5488	($^4/_{10}$, d. i.) 40 %	2195	
b. wenn man die Einkommensteueranschläge mit vier vervielfältigt und das Gewerbsteuerkapital **und** den Einkommensteueranschlag des Gewerbetreibenden berücksichtigt.											
2866239	($^1/_{10}$, d. i.) 10 %		286624	47,9	1373000	11758	47,9	5632	($^4/_{10}$, d. i.) 40 %	2253	
c. wenn man die Einkommensteueranschläge mit drei vervielfältigt und **nur** das Gewerbsteuerkapital des Gewerbetreibenden berücksichtigt.											
2682864	($^1/_{15}$, d. i.) 6,67 %		178857	33,3	893000	11758	46,7	5488	43,7 %*)	2348	*) zu Sp. 9: 43,7 % der Gesammtschuldigkeit ist gleich $^6/_{10}$ oder 60 % der Schuldigkeit vom Betriebskapital.
d. wenn man die Einkommensteueranschläge mit vier vervielfältigt und **nur** das Gewerbsteuerkapital des Gewerbetreibenden berücksichtigt.											
2866239	($^1/_{15}$, d. i.) 6,67 %		191082	31,2	893000	11758	47,9	5632	39 %*)	2198	*) zu Sp. 9: 39 % der Gesammtschuldigkeit ist gleich $^6/_{10}$ oder 60 % der Schuldigkeit vom Betriebskapital.

Darstellung

hauptsächlich zur Veranschaulichung der Wirkung des Beizugs der Kapitalrentensteuerkapitalien

a. mit höchstens 12 Pf. von 100 Mark ($^4/_5$ von 15 Pf.)

b. mit höchstens 8,8 Pf. von 100 Mark ($^4/_5$ von 11 Pf.)

zur Gemeindebesteuerung.

1885. 1886.

Gemeinden Schuldenstand Steuerpflichtige	Steuerkapital Jahresschätzung und Gewerbekapital	Persönliche Betheiligung: an Gewerbesteuer	an Einkommensteuer	aus lediglich Arbeit und Dienstleistung Art. I B des Ges.-Bl.	in Summa	Gewerbebetrieb (Gr.-Betr.) ohne persönliche Betheiligung: aus Gewerbekapital Art. I A des Ges.-Bl.	aus Einkommensteuer	aus lediglich Arbeit und Dienstleistung Art. I B des Ges.-Bl.	in Summa	Gesammtkapital der Steuerpflichtigen	Steuer-Kapital	Schuldenstand Kapital	Schuldigkeit a. Zulage (Mark) b. Staatssteuer (Mark): vom Steuer-Kapital	vom Gewerbe-Betriebskapital I A des Ges.-Bl.	vom Einkommen	vom Gewerbe-Betriebskapital I B des Ges.-Bl.	vom Kapitalvermögen, Renten u. dergl.	in Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Gemeinde I.	—	—	—	—	—	151500	864400	1172000	1187900	1940800	3611000		50	50	50	85	18	
													14573	6712	6007	2107	6739	36000
Landwirth, Gewerbetreiber, Kapitalist und Rentner	7000	4000	2000	3000	9000	32000	24000	50000	60000	30000	110000	a.	100	100	100	60	132	776
												b.	50	150	90	92	105	519
													150	450	240	152	237	1295
Dasselbe ohne Einkommensteuer	7000	4000	—	3000	7000	17000	—	25000	42000	90000	30000	110000	a.	100	300	80	58	132	672
												b.	50	150	40	60	105	477
													150	450	120	118	237	1149
Taxi ohne Einkommensteuer und Gewerbe	—	—	—	3000	3000	—	—	17000	17000	—	30000	110000	a.	100	—	—	28	132	260
												b.	50	—	—	28	105	183
													150	—	—	57	237	366
Dasselbe ohne Steuer- und Gewerbekapital, Einkommensteuer und Gewerbe	—	—	—	3000	3000	—	—	11000	11000	—	—	110000	a.	—	—	—	28	132	160
												b.	—	—	—	28	105	133
													—	—	—	57	237	334
Dasselbe, lediglich mit dem Kapitalsteuerbetrag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110000	a.	—	—	—	—	132	132
												b.	—	—	—	—	105	105
													—	—	—	—	237	237

Gemeinden Schuldenstand Steuerpflichtige	Steuerkapital Jahresschätzung und Gewerbekapital	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	aus Kapitalvermögen, Renten u. dergl.	aus Arbeit und Dienstleistung	aus Kapitalvermögen, Renten u. dergl.	in Summa	Kopfsteuer	Steuerkapital	Steuer-Ertrag	Gewerbekapital bei Gewerbetreibenden	Gesammt-Schulden-Kapital	Kapitalsteuer-Kapital	Schuldigkeit a. Zulage (Mark) b. Staatssteuer (Mark): vom Steuer-Kapital	vom Gewerbe-Betriebskapital I A des Ges.-Bl.	vom Einkommen	vom Gewerbe-Betriebskapital I B des Ges.-Bl.	vom Kapitalvermögen, Renten u. dergl.	in Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Gemeinde I.	—	—	—	—	—	—	—	1944772	1949000	2992800	3611000		43,35	43,35	130,75	2,2		
													18570	7011	11000	4732	36500	
Landwirth, Gewerbetreiber, Kapitalist und Rentner	7000	4000	2000	3000	9000	32000	24000	50000	60000	30000	110000	a.	80	200	200	132	642	1254
												b.	50	111	100	132	660	1053
													130	311	300	264	1302	2307
Dasselbe ohne Einkommensteuer	7000	4000	—	3000	7000	17000	—	25000	42000	90000	30000	110000	a.	80	200	160	132	661	1233
												b.	50	111	300	132	619	1212
													130	311	460	264	1280	2445
Taxi ohne Einkommensteuer und Gewerbe	—	—	—	3000	3000	—	—	17000	17000	—	30000	110000	a.	80	—	84	132	330	626
												b.	50	—	168	132	321	671
													130	—	252	264	651	1297
Dasselbe ohne Steuer- und Gewerbekapital, Einkommensteuer und Gewerbe	—	—	—	3000	3000	—	—	11000	11000	—	—	110000	a.	—	—	84	132	215	431
												b.	—	—	168	132	284	584
													—	—	252	264	500	1015
Dasselbe, lediglich mit dem Kapitalsteuerbetrag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110000	a.	—	—	42	132	132	306
												b.	—	—	84	132	303	619
													—	—	126	264	346	925

*) siehe Art. 10 Ziff. 2 des „Gesetzes".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Januar 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Wielandt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Januar 1886.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die Städteordnung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

§. 80 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

„Soweit der Gemeindeaufwand nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und durch die etwaigen sonstigen Einkünfte der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird er unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesammten nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagten, beziehungsweise nach §§. 82—84c. besonders gebildeten Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien **und Einkommensteueranschläge** umgelegt."

Ferner wird dem §. 80 folgender Absatz 4 beigefügt:

„Jedoch bleiben Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, für die Gemeindebesteuerung außer Betracht."

§. 81 Ziffer 3, 7 und 9

erhalten folgende Fassung:

„3. Die Kapitalrentensteuerkapitalien **und die Steueranschläge aus dem Einkommen** des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie,

7. Die Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,

9. Die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör; ferner das Grund- und Gefällsteuerkapital der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrag von 10000 ℳ **Besitzt ein Pfarrdienst keine Grund- und Gefällsteuerkapitalien oder an solchen nicht volle 10000 ℳ in der betreffenden Gemeinde, so darf diese Summe aus Kapitalrentensteuerkapitalien des Pfarrdienstes, diese im gesetzlich (§. 85 Absatz 1) geminderten Betrage gerechnet, entnommen oder ergänzt werden."**

Dem §. 81

wird außerdem als Ziffer 10 folgende Bestimmung beigefügt:

„10. Die Einkommensteueranschläge von den aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen der in Artikel 5 A. Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen."

§. 82

erhält folgende Fassung:

„Die Reichsbankanstalten, und zwar die Reichsbankhauptstelle, die Reichsbankstellen und die Reichsbanknebenstellen, werden an den Orten, an welchen solche bestehen, zur Gemeindebesteuerung je mit einem Gewerbsteuerkapital beigezogen, welches durch die Hälfte desjenigen Theiles des Grundkapitals der Reichsbank gebildet wird, der im Durchschnitt der drei letzten Jahre, nach Verhältniß des Reinertrags berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.

Außerdem wird die Reichsbank mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien besonders gebildeten Einkommensteueranschlag zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

Dieser Gesammt-Einkommensteueranschlag wird unter die Gemeinden, in welchen Reichsbankanstalten bestehen, behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältniß des daselbst durch die Reichsbankanstalt zu versteuernden Gewerbsteuerkapitals vertheilt.

Die Festsetzung des Steueranschlags der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Gewerbsteuer und Einkommensteuer zuständige Behörde und nach dem hiefür vorgeschriebenen Verfahren."

§. 83 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

„Das Gewerbsteuerkapital einer gewerblichen Unternehmung mit einer auf mehreren Gemeindebezirken gelegenen Gewerbsanlage — Artikel 17 Abs. 2 erster Satz des Gewerbsteuergesetzes — ist behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß des Werths des in jeder derselben gelegenen Theiles der Gewerbsanlage zu vertheilen."

§. 84

wird aufgehoben.

Nach §. 83 werden folgende Bestimmungen neu eingefügt:

§. 84.

„Die in Artikel 5 B des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien ꝛc.) werden mit ihren Einkommensteueranschlägen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft ꝛc. da zur Gemeindebesteuerung beigezogen, wo sie zur Gewerbsteuer staatlich zu veranlagen sind.

Ist Letzteres an mehreren Orten der Fall oder findet nach §. 83 eine Vertheilung des Gewerbsteuerkapitals auf mehrere Gemeinden statt, so wird der gesammte Einkommensteueranschlag der juristischen Person unter die verschiedenen betheiligten Gemeinden behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältniß ihres in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gewerbsteuerkapitales vertheilt."

§. 84 a.

„Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Inlande ihren Wohnsitz hat, oder wenn mehrere solche Personen gemeinschaftlich ein gewerbliches Unternehmen in einer anderen inländischen Gemeinde betreiben, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebs, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Gewerbsteuerkapital von mindestens 200,000 M. zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Theile der Einkommensteueranschläge der an dem Unternehmen betheiligten Personen, welcher bei ver-

hältnißmäßiger Vertheilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1—4 des Einkommensteuergesetzes) auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, die Hälfte behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werde.

Zu diesem Zwecke haben die an dem Gewerbeunternehmen betheiligten Personen auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihnen aus jenem Unternehmen zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern."

§. 84 b.

„Wenn eine nicht im Großherzogthum wohnende nach Artikel 5 A. Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Person der Gemeindebesteuerung unterliegendes und gleichzeitig von der Gemeindebesteuerung befreites (§. 81 Ziffer 10) Einkommen bezieht, so ist aus dem ersteren Einkommen für die Gemeindebesteuerung ein besonderer Einkommensteueranschlag nach Vorschrift des Artikel 13 des Einkommensteuergesetzes zu bilden.

Wenn das gemeindesteuerpflichtige Einkommen einer solchen Person aus verschiedenen Orten (Gemarkungen) fließt, so wird der Staatssteueranschlag bezw. der nach Absatz 1 gebildete besondere Steueranschlag dieses Einkommens auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitales des Steuerpflichtigen vertheilt.

Ergeben sich hierbei Theilbeträge unter 100 ℳ, so bleiben diese außer Ansatz."

§. 84 c.

„In welchen Gemeinden Steuerkapitalien zum Zweck der Gemeindebesteuerung zu veranlagen, ferner ob und wie Einkommensteueranschläge unter mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, entscheiden in Streitfällen die Verwaltungsgerichte. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher durch die Steuerbehörden das Steuerkapital veranlagt bezw. welcher der streitige Antheil am Einkommensteueranschlag zugewiesen ist."

§. 85

erhält folgende Fassung:

„Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — §. 80 — ist auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapital und auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Kapitalrentensteuerkapitalien mit drei Zehntel ihres vollen Betrages, die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrages in Berechnung kommen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung können folgende Abweichungen von der vorstehenden Regel festgesetzt werden:

1. daß die Gewerbsteuerkapitalien nur mit einem, bis auf 90 % ermäßigten Theile ihres vollen Betrags in Berechnung kommen sollen;

2. daß die Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge bis auf das Doppelte zu mindern oder bis auf das Vierfache zu erhöhen sei;

3. daß auf die Belastung der Kapitalrente über 1 Procent hinaus verzichtet werde."

§. 86

erhält folgende Fassung:

„Für einzelne gewerbliche Unternehmungen kann die nach §. 85 Absatz 2 Ziffer 1 zugelassene Ermäßigung der Gewerbsteuerkapitalien durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Prozent ausgedehnt werden, sofern die fraglichen Unternehmungen durch den gesetzlichen Beizug im Verhältniß zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnißmäßig stark belastet erscheinen."

§. 87

erhält folgende Fassung:

„Von dem Kapitalrentensteuerkapital darf höchstens eine Umlage, welche dem Betrag von 80 % der Staatssteuer gleichkommt, erhoben werden.

Das Diensteinkommen, die Ruhe- und Sustentationsgehalte der öffentlichen Diener des Reiches, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), des Großh. Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Wittwen und Waisen dürfen durch den Beizug **der Einkommensteueranschläge** zur Gemeindebesteuerung höchstens mit **einer der Staatssteuer gleichkommenden Umlage** belastet werden.

Zu diesem Behufe haben die obenbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen der mit der Veranlagung der Gemeindesteuer betrauten Behörden ihr aus öffentlichem Dienstverhältniß fließendes Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.“

§. 88 Abs. 4

erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung der Umlagebetreffnisse von den Steueranschlägen der **gewerblichen Betriebskapitalien der Wanderlagerbesitzer (Artikel 14 des Gewerbsteuergesetzes), sowie von den Einkommsteueranschlägen der nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes veranlagten Personen** hat gleichzeitig mit der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird, insolange als der Voranschlag, bezw. der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt.“

Nach §. 89 wird folgender neue

§. 90

eingeschoben:

„Unter Gemeindesteuerkapitalien im Sinne der vorhergehenden Paragraphen sind auch die zur Gemeindebesteuerung beigezogenen Einkommensteueranschläge begriffen.“

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Wirksamkeit.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Städteordnung, insbesondere das Gesetz vom 6. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII., Seite 63), in Wirksamkeit seit dem 1. Januar 1879, enthält bezüglich der Gemeindebesteuerung in der Hauptsache die nämlichen Bestimmungen, wie die Gemeindeordnung.

Auch in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, gilt der Grundsatz des unbedingten Anschlusses der Gemeindebesteuerung an die staatliche Besteuerung und ist der ungedeckte Gemeindeaufwand auf das gesammte nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagte (bezw. in Ausnahmefällen besonders gebildete) Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital umzulegen.

Von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind die §§. 80—84 und 87 der Städteordnung wörtlich, der §. 88 nahezu wörtlich gleichlautend mit den §§. 80—84, 87 und 88 der Gemeindeordnung.

Besonderheiten für die Städte der Städteordnung enthalten die §§. 85 und 86 der Städteordnung, und zwar in folgenden Punkten:

1. Die Gemeindeordnung hat das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Gattungen von Steuerkapitalien zur Deckung des Gemeindeaufwandes beitragen sollen, ein für allemal in festen Verhältnißzahlen bestimmt. Die Städteordnung dagegen hat dasselbe wandelbar gelassen. Sie hat nämlich zwar in §. 85 Abs. 1 die verschiedenen Gattungen von Steuerkapitalien hinsichtlich des Beizugs zur Deckung des Gemeindeaufwandes ebenfalls in ein durch Zahlen bestimmtes Verhältniß zu einander gesetzt, außerdem aber das Verhältniß des Beizugs zum Gemeindeaufwand von dem Verhältniß abhängig gemacht, in welchem der Staat die verschiedenen Steuergattungen zu seinen Zwecken beizieht. Nach Absatz 2 des §. 85 der Städteordnung sind nämlich auch die bereits in das feste Zahlenverhältniß des Abs. 1 von §. 85 gebrachten (zum Theil geminderten) Steuerkapitalien „bei dem Umlageausschlag in dem Verhältniß beitragspflichtig, in welchem ihr Staatssteuerfuß zu demjenigen der Grundsteuer in dem der Umlageerhebung vorhergehenden Jahre steht". Der Grund dieser verschiedenen Behandlung liegt darin:

Die Gemeindesteuergesetzgebung von 1879 geht von dem Gedanken aus, soweit in der Gemeindebesteuerung der Grundsatz des Beizugs nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit in Betracht komme, müsse nach dem bestehenden Staatssteuersystem unterstellt werden, daß jeder Steuerpflichtige auch zu dem Gemeindeaufwande dann nach seiner Leistungsfähigkeit beigezogen werde, wenn er mit seinen (soweit nöthig nach Maßgabe des Grundsatzes des Beizugs nach Verhältniß des Vortheils von den Leistungen der Gemeinde geminderten) Steuerkapitalien so beigezogen werde, wie er zum Staatsaufwand beitragspflichtig sei. Diesem Gedanken wird in den Städten der Städteordnung durch die stetige Rücksicht auf das Verhältniß der Staatssteuern zu einander voller Ausdruck gegeben.

Für die der allgemeinen Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden dagegen wurde eine thunlichst einfache Gestaltung des Beitragsverhältnisses für nothwendig erachtet und deßhalb der oben bezeichnete Gedanke in der Form verwirklicht, daß bei der Festsetzung des Beitragsverhältnisses dasjenige Verhältniß der Staatssteuern zu einander in Berechnung gezogen wurde, welches bis zum Jahr 1879 das regelmäßige war.

2. Das Beitragsverhältniß der verschiedenen Gattungen von Steuerkapitalien ist auch bezüglich des Maßes, in welchem dieselben zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen werden, in den Städten der Städteordnung ein anderes, als in den übrigen Gemeinden, nämlich:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. Die Erwerbsteuerkapitalien von den gewerblichen Unternehmungen (Art. 1 A. des Erwerbsteuergesetzes) werden nach der derzeitigen Gesetzgebung in den Gemeinden der letztgenannten Kategorie im vollen Betrage, somit in ganz gleichem Maße wie die Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, beigezogen, in den Städten der Städteordnung, abgesehen von der oben erwähnten Berücksichtigung des Staatssteuerverhältnisses, nur unter Ermäßigung auf 80 %, sonach bis zu der im Jahre 1883 eingetretenen Herabsetzung der Grund- und Häusersteuer mit $\left(\frac{26 \cdot 80}{28 \cdot 100} =\right)$ 74,3 %, seitdem mit vollen 80 %.

b. Die Erwerbsteuerkapitalien der nach Art. 1 B. des Erwerbsteuergesetzes (aus Arbeit, wissenschaftlichem Beruf ꝛc.) Steuerpflichtigen, welche in den Gemeinden der Gemeindeordnung nur mit $^5/_{10}$ zur Deckung des Gemeindeaufwandes beitragspflichtig sind, sind dieß in den Städten der Städteordnung mit 60 % ($^6/_{10}$), beziehungsweise bis zum Jahre 1883 mit (60 % von $^{26}/_{28}$) = 55,7 %.

c. Auch die Kapitalrentensteuerkapitalien, welche in den Gemeinden der Gemeindeordnung mit $^3/_{10}$ ihres vollen Betrags umlagepflichtig sind, werden in den Städten der Städteordnung höher, nämlich mit 60 % unter Berücksichtigung des Staatssteuerverhältnisses, somit bis zum Jahre 1883 mit (60 % von $^{15}/_{28}$ =) 32,1 %, seitdem mit (60 % von $^{15}/_{26}$ =) 34,6 % zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen.

Der Grund dieser verschiedenen Behandlung liegt in der verschiedenen Stellung, welche die Besitzer der in Frage stehenden Steuerkapitalien in den Gemeinden der einen oder anderen Gattung einnehmen.

Unsere Gemeindesteuergesetzgebung geht von der, auch sonst in Wissenschaft und Praxis in der Hauptsache anerkannten, Auffassung aus, dem Grundsatze der Besteuerung nach Maßgabe des gebotenen Vortheiles, welcher bei der Aufbringung des Gemeindeaufwandes neben dem der Besteuerung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist, entspreche es, daß in erster Reihe der Grund- und Häuserbesitz herangezogen werde und nächst diesem der, auch seither demselben steuerlich ganz oder nahezu gleichgestellte selbständige Gewerbebetrieb. Während aber in den Städten der Städteordnung nach der Entwickelung, welche dieselben genommen haben, der Liegenschaftsbesitz — vorzugsweise in Gebäuden, Bauplätzen und Gartenanlagen bestehend — der Regel nach in ganz besonderem Grade mit dem Wohl und Gedeihen der Gemeinden verwachsen sei und an den — insbesondere auch wertherhöhenden — Wirkungen des erhöhten Aufwandes für Gemeindezwecke in hervorragendem Maße Antheil nehme, ziehe in den kleineren Städten und in den Landgemeinden der Grund- und Häuserbesitz in der Regel nicht in ähnlichem Maße, wie der städtische, werthsteigernde Vortheile aus dem Gemeindeverband; daher sei wohl in dem ersten Falle eine höhere Belastung des Liegenschaftsbesitzes als des Gewerbebetriebs gerechtfertigt, nicht aber auch im zweiten.

Anstatt näherer Darlegung dieser Anschauung, die auch jetzt noch als zutreffend zu erachten ist, darf wohl auf die Begründung zu den Entwürfen der Gesetze vom 6. und 24. Februar 1879 verwiesen werden.

Die, nur unbedeutende, stärkere Beiziehung der seither nach Art. 1 B. des Erwerbsteuergesetzes Pflichtigen und der Kapitalrentensteuerpflichtigen in den Städten der Städteordnung als in den übrigen Gemeinden, findet in dem, der Städteordnung zu Grunde liegenden Prinzip der Einwohnergemeinde ihre Erklärung.

3. Mit Rücksicht vorzugsweise auf die verschiedene Behandlung der Erwerbsteuerkapitalien der gewerblichen Unternehmungen gegenüber den Grund- und Häusersteuerkapitalien hat die Städteordnung zugelassen, daß durch Gemeindebeschluß der gleichheitliche Beizug derjenigen Steuerkapitalien festgesetzt werde, für welche der Unterschied des Staatssteuerfußes weniger als 5 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital beträgt (§. 85 Absatz 3).

4. Für den Verzicht auf den Beizug der Kapitalrente zur Deckung des Gemeindeaufwandes ist in der Städteordnung (§. 85 Abs. 4) eine, in der Gemeindeordnung nicht enthaltene, Untergrenze (1 % der Rente) festgesetzt, wie dieß der großen Bedeutung dieser Steuerquelle in den hier in Frage stehenden, nach dem Grundsatze der Einwohnergemeinde organisirten, Gemeinwesen entspricht.

Endlich

5. tritt in den Städten der Städteordnung an die Stelle des in der Gemeindeordnung (§. 86) großen gewerblichen Unternehmungen unter gewissen Voraussetzungen zugestandenen Rechtsanspruches auf Ermäßigung ihrer Erwerbsteuerkapitalien die Befugniß der Stadtgemeinde, unter ähnlichen Voraussetzungen einzelnen gewerblichen Unternehmungen eine solche Ermäßigung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewähren, da in den in Rede stehenden Stadtgemeinden eine so überwiegende Bedeutung dem einzelnen gewerblichen Unternehmen und dem für dasselbe veranlagten Steuerkapital im Verhältniß zur Gemeinde und ihrem Gesammtsteuerkapital nicht zukommt, daß deßhalb — gleichwie in anderen Gemeinden — ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung des Erwerbsteuerkapitals gerechtfertigt wäre.

Abgesehen von dieser Verschiedenheit in Einzelheiten ist, wie erwähnt, das Gemeindesteuersystem in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, das nämliche, wie in den übrigen Gemeinden.

In Folge des Einkommensteuergesetzes kommen sonach vom 1. Januar 1886 an auch in diesen Stadtgemeinden die seither vom persönlichen Verdienst sowohl der gewerblichen Unternehmer (mit Einschluß der Landwirthe) als der nach Art. 1 B. des Erwerbsteuergesetzes Steuerpflichtigen gebildeten Erwerbsteuerkapitalien in Wegfall.

Die Nothwendigkeit einer theilweisen Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung ist deßhalb hier ganz die gleiche, wie bei den der allgemeinen Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden; nicht minder Ziel und Umfang einer solchen Aenderung.

Es wird daher in dieser Beziehung hier auf den allgemeinen Theil der dem Gesetzentwurfe, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend, beigegeben Begründung Bezug genommen werden dürfen und nur das für die Städte der Städteordnung Besondere hervorzuheben sein.

Wird bezüglich des Systemes der Gemeindebesteuerung die Entscheidung dahin getroffen, wie dies die Großh. Regierung glaubt vorschlagen zu sollen, die Neuordnung, wie sie im Staatssteuerwesen die Einführung der Einkommensteuer und die Umwandlung der Erwerbsteuer in eine Gewerb-(Betriebskapital-)steuer bewirkt hat, auch der Gemeindebesteuerung zu Grund zu legen, so ist jedenfalls aus den besonderen Verhältnissen der der Städteordnung unterstehenden Gemeinden kein Grund zu entnehmen, etwa gerade bezüglich ihrer eine andere Entscheidung zu treffen. Im Gegentheil! Gerade für diese Gemeinden mit ihrem Aufbau auf Grundlage der Einwohnergemeinde, mit den großen Leistungen der Gemeinde, welche der Wohnsitz in derselben der Person des Einzelnen darbietet, mit ihrer bedeutenden Entwicklung des persönlichen Verdienstes und des Personalsteuerkapitales und mit ihrer großen Verschiedenheit der Einzel-Einkommen erscheint es ganz besonders als angezeigt, die Einkommensteueranschläge zur Deckung des Gemeindeaufwandes mit heranzuziehen. Entfallen doch von der Gesammtsumme der Einkommensteueranschläge mit 180 206 200 ℳ 79 454 450 ℳ auf die 8 der Städteordnung unterstehenden Städte.

Es handelt sich sonach hier wesentlich nur um die Feststellung des Maßes für den Beizug der Einkommensteueranschläge sowie des Verhältnisses, in welchem einerseits die, künftig nur nach den Betriebskapitalien gebildeten Gewerbsteuerkapitalien, andererseits die Kapitalrentensteuerkapitalien, deren Besitzer in der Einkommensteuer künftig nochmals getroffen werden, beitragspflichtig zur Deckung des Gemeindeaufwandes sein sollen.

Diese Fragen hängen auf's Engste mit einander zusammen, und die Schwierigkeit, sie zu allseitiger Befriedigung unbeschadet der nothwendigen Einheitlichkeit der Gesetzgebung zu lösen, ist bei den Stadtgemeinden nicht geringer, als bei den Gemeinden der allgemeinen Gemeindeordnung.

Was zunächst die Feststellung des Beitragsverhältnisses im Allgemeinen betrifft, so erscheint es der Großh. Regierung als wünschenswerth, daß dasselbe bezüglich der Gewerbsteuer- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien künftig in der Städteordnung ebenso wie in der Gemeindeordnung unabhängig von etwaigen Aenderungen in dem Staatssteuerverhältniß in festen Zahlen ausgedrückt werde. Es empfiehlt sich dies theils der Gleichheitlichkeit mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung, theils der leichteren Verständlichkeit wegen. Auch darf wohl angenommen werden, daß das seitherige Verhältniß des Beizugs der Ertragssteuerkapitalien Seitens des Staates in der nächsten Zeit keine so wesentliche Aenderung erleiden wird, daß es nicht gerechtfertigt wäre, dasselbe ebenso wie in der Gemeindeordnung geschehen als Grundlage für die Bemessung der bei der Gemeindebesteuerung der fraglichen Steuerkapitalien maßgebenden Verhältnißzahlen zu benützen.

Der örtliche Beizug der Einkommensteueranschläge zur Deckung des Gemeindeaufwandes bedarf ohnedieß einer gewissen Beweglichkeit und läßt sich nicht allgemein nach dem Verhältniß regeln, in welchem diese Steueranschläge mit Staatssteuer belegt werden. Im Gegentheil ließe sich denken, daß je mehr sich der Beizug der Einkommensteuer zu den Bedürfnissen des Staates entwickelt, desto stärker bei der Deckung der Gemeindebedürfnisse die Bedeutung der Realsteuerkapitalien hervorzutreten hätte.

Hinsichtlich des Maßes, in welchem die verschiedenen Gattungen von Steuer- beziehungsweise die Einkommensteueranschläge beizuziehen wären, kommt Folgendes in Betracht:

Inhaltlich der Anlage I. haben im Jahr 1885 in den 8 der Städteordnung unterstehenden Städten zusammen die gemeindeumlagepflichtigen Steuerkapitalien folgende Summen betragen: Anl. I.

I. Das Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital .	281 961 080 ℳ
II. Das Erwerbsteuerkapital der gewerblichen Unternehmungen (Art. 1 A. des Erwerbsteuergesetzes) voll: 352 021 500 ℳ; auf 80 % ermäßigt, 281 617 200 ℳ	
Hiervon das Steuerkapital	
1. vom Betriebskapital voll 198 314 700 ℳ, ermäßigt	158 651 760 ℳ
2. vom persönlichen Verdienst voll 153 706 800 ℳ, ermäßigt	122 965 440 ℳ
III. das Erwerbsteuerkapital der nach Artikel 1 B. des Erwerbsteuergesetzes Steuerpflichtigen voll 141 579 500 ℳ, auf 60 % ermäßigt . .	84 947 700 ℳ
IV. Das Kapitalrentensteuerkapital voll 514 992 360 ℳ, auf 34,6 % (rund) ermäßigt	178 265 893 ℳ

Die Gesammtsumme an Gemeindeaufwand, welche durch Umlegung auf die Steuerkapitalien aufzubringen war, beträgt 3 007 824 ℳ

Hiervon hatten aufzubringen:

I. Das Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital .	1 092 171 ℳ	= 36,31 %.	
II. Das Erwerbsteuerkapital der gewerblichen Unternehmungen und zwar:			
1. vom Betriebskapital	598 046 ℳ	= 19,88 %	} 35,19 %.
2. vom persönlichen Verdienst	460 516 ℳ	= 15,31 %	
III. Das Erwerbsteuerkapital der nach Artikel I. B. des Erwerbsteuergesetzes Pflichtigen	306 172 ℳ	= 10,18 %	} 25,49 %.
IV. Das Kapitalrentensteuerkapital	550 919 ℳ	= 18,32 %	
	3 007 824 ℳ	= 100,00 %.	

In Folge der Einführung des Einkommensteuergesetzes und der Abänderung des Erwerbsteuergesetzes fallen mit dem 1. Januar 1886 die oben unter II. 2 und III. bezeichneten Steuerkapitalien im (ermäßigten) Betrag von zusammen 207 913 140 ℳ aus, welche im Jahre 1885 25,49 % des durch Umlage aufzubringenden Gemeindeaufwandes zu tragen hatten.

Dieser Ausfall bedarf sonach der Deckung. Dieselbe ist mindestens zum größten Theile in dem Beizug der Einkommensteueranschläge, zum Theil auch durch erhöhten Beizug der, künftig auf die Steuerkapitalien von den Betriebskapitalien beschränkten, Gewerbsteuerkapitalien zu suchen.

Von der Gesammtsumme der festgestellten Einkommensteueranschläge in den der Städteordnung unterstehenden Städten *) mit 79 454 450 ℳ entfallen nach Verhältniß des steuerbaren Einkommens auf das Einkommen

1. aus Grundstücken, Gebäuden ꝛc., sowie aus Land- und Forstwirthschaft mit	19 028 191 ℳ	— 10 417 578 ℳ	= 13,11 %
2. aus Gewerbebetrieb mit	46 206 829 „	— 25 297 375 „	= 31,84 %
3. aus sonstiger Arbeit ꝛc. mit . . .	53 611 681 „	— 29 351 392 „	= 36,94 %
4. aus Kapitalien mit	26 280 543 „	— 14 388 105 „	= 18,11 %
	145 127 244 ℳ	— 79 454 450 ℳ	= 100,00 %.

Sollte die Umlagesumme, welche seither von dem wegfallenden Erwerbsteuerkapital des persönlichen Verdienstes (Artikel 1 A und Art. 1 B des Erwerbsteuergesetzes) getragen worden ist, mit 766,688 ℳ (= 25,49 % der Gesammtumlagesumme) lediglich auf die Einkommensteueranschläge vom Einkommen aus Gewerbebetrieb und aus Arbeit ꝛc., sowie in Berücksichtigung, daß unter dem Einkommen aus Grundstücken ꝛc. auch jenes, in den Städten freilich weniger in Betracht kommende, vom Betrieb der Landwirthschaft begriffen ist — auf das Einkommen aus Grundstücken ꝛc. fallen, so wäre, um das hierfür erforderliche Steuerkapital zu erlangen, eine Vervielfachung der hiernach zur Verfügung stehenden Einkommensteueranschläge von zusammen 65,066,345 ℳ mit 3,2**) erforderlich. Eine derartige Umlegung des Ausfalles auf die Einkommensteueranschläge unter Ausscheidung jener vom Einkommen aus Kapital ist aber nicht möglich; vielmehr können nach dem System des Einkommensteuergesetzes die Einkommensteueranschläge nur je als ein Ganzes zur Besteuerung herangezogen werden.

Sollte nun die Gesammtsumme der Einkommensteueranschläge mit 79,454,450 ℳ die von den ausfallenden Steuerkapitalien vom persönlichen Verdienst (mit 207,913,140 ℳ) getragene Summe decken, so wären dieselben durch Vervielfältigung mit **2,6** zu dem hierzu erforderlichen Steuerkapital zu erheben.

Der Beizug der Einkommensteueranschläge zur Gemeindebesteuerung durch Vervielfältigung derselben mit 2,6 hätte hiernach den allgemeinen Ausgangspunkt für die theilweise Neuregelung des Gemeindesteuerwesens in den Städten der Städteordnung zu bilden, sofern es nicht als geboten oder zweckmäßig erscheinen sollte, bei diesem Anlasse das Verhältniß des Beitrags der verschiedenen Gattungen von Steuerkapitalien und der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen zur Deckung des Gemeindeaufwandes grundsätzlich neu zu prüfen und neu zu gestalten.

Die Großh. Regierung glaubt aus den in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe über die Abänderung der Gemeindeordnung niedergelegten Erwägungen auch hinsichtlich der Städte der Städteordnung die Frage der Nothwendigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit einer solchen grundsätzlichen Aenderung in dem Beitragsverhältnisse entschieden verneinen zu sollen. Ihres Erachtens gebietet auch hier die Vorsicht, das derzeitige, wohlerwogene und im Wesentlichen bewährte Beitragsverhältniß soweit thunlich beizubehalten und vorerst abzuwarten, wie das Einkommensteuerwesen sich weiter entwickeln und welche Wirkungen die neue Steuergesetzgebung äußern wird. Die oben bezeichnete Grundlage, wornach im Allgemeinen in den Städten der Städteordnung die Einkommensteueranschläge mit dem 2,6fachen ihres Betrages zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen wären, bedarf daher, abgesehen von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Städte, nach der Ansicht der Großh. Regierung nur insoweit der Modifikation, als einerseits eine zu hohe Belastung der — in den Einkommenssteueranschlägen nochmals getroffenen — Kapitalrente und eine allzuniedere Heranziehung der Gewerbtreibenden, deren persönlicher Verdienst ja in den Einkommensteueranschlägen erheblich niederer getroffen wird, als in den seitherigen Erwerbsteuerkapitalien, vermieden werden muß.

Würde nun das seitherige Verhältniß des Beizugs für das Gewerbsteuerkapital (an Stelle des Erwerbsteuerkapitals) und das Kapitalrentensteuerkapital (letzteres ohne Aenderung des Höchstbetrags von 12 ℌ von 100 ℳ vollem Steuerkapital) beibehalten, so würde sich bei einem Beizug der Einkommensteueranschläge, diese mit 2,5 (rund statt 2,6) oder 3 vervielfacht, folgendes Verhältniß ergeben.

*) Anmerkung. Die der Gemeindebesteuerung nicht unterliegenden Einkommensteueranschläge sind hier noch nicht ausgeschieden, da hierfür die Materialien noch nicht vorlagen.

**) Anmerkung. Bei dieser Berechnung sind die besonders günstigen Umlageverhältnisse von Karlsruhe bezüglich der Kapitalrentensteuer unberücksichtigt gelassen.

Es hätten aufzubringen bei dem obenerwähnten Gesammtumlagebedürfniß von 3,007,824 M.

	Bei Vervielfältigung der Einkommensteuer-Anschläge mit 2,5		Bei Vervielfältigung der Einkommensteuer-Anschläge mit 3	
	M.	%	M.	%
I. das Grund-, Häuser- ꝛc. Steuerkapital	1,054,112	35,05	992,446	32,99
II. das Gewerbsteuerkapital (80 %)	593,120	19,72	558,422	18,57
III. das Kapitalrentensteuerkapital ($^{15}/_{26}$ von 60 %) . . — im Höchstbetrage mit 12 ₰ von 100 M. —	617,991	20,55	617,991	20,55
IV. die Einkommensteueranschläge	742,601	24,68	838,971	27,89
	3,007,824 Umlagefuß 37,39 ₰	100,00	3,007,830 Umlagefuß 35,20 ₰	100,00

Von den 24,68 % und bezw. 27,89 %, welche von den Einkommensteueranschlägen aufzubringen wären, entfallen nun auf:

1. den Grundbesitz	3,24 %	bezw.	3,66 %
2. das Gewerbe	7,85 %	"	8,88 %
3. die Arbeit ꝛc.	9,12 %	"	10,30 %
4. das Kapital	4,47 %	"	5,05 %
wieder .	24,68 %		27,89 %.

Soll dieses Verhältniß mit der seitherigen Vertheilung des Gemeindeaufwandes verglichen werden, so ist, um für die letztere eine richtige Durchschnittsgrundlage zu gewinnen, auch für die Stadt Karlsruhe, wo allein wegen des niedrigen Umlagesatzes die gesetzliche Ermäßigung des Kapitalbetrages der Kapitalrentensteuerkapitalien in Anwendung kommt, anzunehmen, daß die Kapitalrentensteuerkapitalien wie in den übrigen Städten mit dem Höchstbetrag von 12 ₰ auf 100 M. volles Steuerkapital zu belasten seien. Deßgleichen ist bezüglich der Stadt Konstanz, wo zur Zeit allein die Bestimmung des §. 87 d. St.-O. über den Höchstbetrag der Umlage vom Berufseinkommen zur Anwendung kommt, das gewöhnliche Verhältniß anzunehmen.

Alsdann ergibt sich ein Gesammtdurchschnitt der Belastung:

I. der Grund- und Häusersteuerkapitalien mit		34,54 %,
II. des Erwerbsteuerkapitals der gewerblichen Unternehmungen und zwar:		
1) vom Betriebskapital	19,44 %	
2) vom persönlichen Verdienst	15,06 %	. . . . . 34,50 %,
III. des Erwerbsteuerkapitals Art. 1 B. des Erwerbsteuergesetzes . .		10,41 %,
IV. des Kapitalrentensteuerkapitals		20,55 %,
		100,00 %.

Die Vergleichung ergibt sodann folgendes Verhältniß:

	seither	künftig %					
		Bei Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge mit					
		2,5			3		
	%	Ertragsteuer	Einkommensteuer	Summe	Ertragsteuer	Einkommensteuer	Summe
1. Grundbesitz	34,54	35,05	3,24	38,29	32,99	3,66	36,65
2. Gewerbe 19,44 + 15,06 .	34,50	19,72	7,85	27,57	18,57	8,88	27,45
3. Arbeit ꝛc.	10,41	—	9,12	9,12	—	10,30	10,30
4. Kapital	20,55	20,55	4,47	25,02	20,55	5,05	25,60

Auch diese Vergleichung*) zeigt, daß bei dem Beizug der Einkommensteueranschläge sei es in $2^1/_2$fachem, sei es im 3fachen Betrage unter Anwendung einerseits der seitherigen Ermäßigung der Erwerbsteuerkapitalien von den gewerblichen Unternehmungen auf die Gewerbsteuerkapitalien und anderseits der etwaigen Festsetzung des Umlagehöchstbetrags für die Kapitalrente auf 12 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital das Gewerbe sehr erheblich entlastet, das Kapital erheblich belastet werden würde. Was das Einkommen aus Kapital betrifft, so ist zwar, wie schon oben erwähnt, eine höhere Belastung desselben in den Städten der Städteordnung, da deren Organisation auf der Grundlage der Einwohnergemeinde beruht, vom Standpunkte des Gemeindewesens aus mehr gerechtfertigt, als in den übrigen Gemeinden. Allein die Rücksicht auf das steuerliche Interesse des Staates verbietet eine allzuhohe Belastung desselben Seitens der Gemeinden.

Die Großh. Regierung hält es deßhalb für nothwendig, daß auch in der Städteordnung die seitherige Bestimmung beibehalten werde, daß von dem Kapitalrentensteuerkapital höchstens eine Umlage erhoben werden darf, welche dem Betrag von 80 % der Staatssteuer gleichkommt (St.-O. §. 87 Abs. 1), wornach sich gemäß dem jetzigen Staatssteuersatze dieser Höchstbetrag von 12 ₰ auf 8,8 ₰ von 100 ℳ vollem Steuerkapital ermäßigt.

Bezüglich derjenigen Quote, auf welche überhaupt das Steuerkapital der Kapitalrente behufs der Gemeindebesteuerung zu ermäßigen ist — eine Ermäßigung, die thatsächlich nur dann von Bedeutung ist, wenn der Umlagesatz den oben bezeichneten Höchstbetrag nicht erreicht — schlägt die Großh. Regierung nur in sofern eine Aenderung vor, als gemäß dem oben aufgestellten Grundsatze das Quotenverhältniß in einer festen, vom Staatssteuerverhältniß unabhängigen, Ziffer ausgedrückt werden soll. Da seither die Quote $^{60}/_{100}$ von $^{15}/_{28} = 32{,}1$ %, seit 1883 $^{60}/_{100}$ von $^{15}/_{26} = 34{,}6$ % betragen hat, diese Quote aber der für die übrigen Gemeinden bestehenden mit 30 % sehr nahe steht, ohnedieß zur Zeit die Festsetzung der Quote nur für die Stadt Karlsruhe von Bedeutung, wird vorgeschlagen, dieselbe auf den nämlichen Betrag zu bestimmen, wie in der G.-O., also auf drei Zehntel.

Bezüglich des Beizugs der Erwerbsteuerkapitalien der gewerblichen Unternehmungen beruhte die seither vorgeschriebene Ermäßigung der Steuerkapitalsquote auf 80 % neben der Erwägung, daß der städtische Liegenschaftbesitz nach seiner Natur größerer und dauernderer Werthserhöhung in Folge der von der Stadt gebotenen Vortheile fähig ist, als der Gewerbebetrieb, auf der weiteren, daß der eine Theil des Erwerbsteuerkapitales nur auf dem persönlichen Verdienst beruht. Wenn nun künftig der persönliche Verdienst aus Gewerbe zur Gemeindebesteuerung nur gleich jedem anderen persönlichen Einkommen in den Einkommensteueranschlägen beigezogen werden soll, somit

*) Anmerkung. Bei dieser Vergleichung ist allerdings noch zu berücksichtigen, daß in dem Einkommen auch solches sich befindet, welches aus Einkommensquellen stammt, die in anderen Orten, als gerade in Städten der St.-O. liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weit geringer, als seither, so rechtfertigt es sich um so mehr, zur Ausgleichung das Gewerbe im Betriebskapital einigermaßen höher als seither beizuziehen, zumal gerade bei dem Gewerbe solche Momente, welche im Betriebskapital nicht zur Veranschlagung kommen; wie die Kundschaft, der Ruf eines Geschäftes und sonstige geschäftliche Beziehungen, thatsächlich einen gewissen Vermögenswerth darstellen.

Wegen der besonderen Verhältnisse der verschiedenen Stadtgemeinden wird es angemessen, und auch bei der Art der Zusammensetzung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane dieser Stadtgemeinden unbedenklich sein, für das Maß des Beizugs der Betriebskapitalien der Beschlußfassung innerhalb der einzelnen Städte einen gewissen, wenn auch beschränkten, Spielraum zu gewähren. Als gesetzliche Regel aber wird der Beizug der Betriebskapitalien im vollen Betrage festzusetzen sein.

Diese Erhöhung des Beizugs der Betriebskapitalien um 25 % entspricht im Wesentlichen dem geringeren, dem Beizug des persönlichen Verdienstes aus Arbeit gleichen, Beizug des persönlichen Verdienstes in den Einkommensteueranschlägen (Minderung von 80 % auf 60 %).

Als Durchschnitt für sämmtliche Städte der Städteordnung ergibt sich hierbei folgende Vertheilung des Umlagebedürfnisses:

a. im Falle des Beizugs der Gewerbsteuerkapitalien mit 90 %, der Kapitalrentensteuerkapitalien mit dem Höchstbetrag von 8,8 ₰ von 100 ℳ und Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge mit

	2 1/2		3	
	in Summe	%	in Summe	%
1. Grund- und Häusersteuerkapital	1,092,909	36,33	1,030,765	34,27
2. Gewerbsteuerkapital	691,819	23,00	652,481	21,69
3. Kapitalrentensteuerkapital	453,193	15,07	453,193	15,07
4. Einkommensteueranschläge	769,933	25,60	871,385	28,97
	3,007,854	100,00	3,007,824	100,00
	Umlagefuß 38,76 ₰		Umlagefuß 36,56 ₰	

b. deßgleichen bei vollem Beizug der Gewerbsteuerkapitalien:

1. Grund- und Häusersteuerkapital	1,060,963	35,27	1,002,315	33,33
2. Gewerbsteuerkapital	746,219	24,81	704,967	23,44
3. Kapitalrentensteuerkapital	453,193	15,07	453,193	15,06
4. Einkommensteueranschläge	747,428	24,85	847,334	28,17
	3,007,803	100,00	3,007,809	100,00
	Umlagefuß 37,63 ₰		Umlagefuß 35,55 ₰	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verglichen mit dem seitherigen Verhältniß würde sich sonach folgende Gestaltung ergeben:

	bisher	künftig											
		bei Beizug des Gewerbsteuerkapitals mit 90 %						bei vollem Beizug des Gewerbsteuerkapitals					
		Einkommensteueranschlag						Einkommensteueranschlag					
		2 1/2fach			3fach			2 1/2fach			3fach		
		Ertragsteuer	Einkommensteuer	Zus.	Ertragsteuer	Einkommensteuer	Zus.	Ertragsteuer	Einkommensteuer	Zus.	Ertragsteuer	Einkommensteuer	Zus.
1. Grundbesitz . .	34,54	36,33	3,40	39,73	34,27	3,80	38,07	35,27	3,26	38,53	33,33	3,69	37,02
2. Gewerbe . . .	34,50	23,00	8,10	31,10	21,69	9,22	30,91	24,81	7,91	32,72	23,44	8,97	32,41
3. Arbeit 2c. . . .	10,41	—	9,50	9,50	—	10,70	10,70	—	9,18	9,18	—	10,41	10,41
4. Kapital	20,55	15,07	4,60	19,67	15,07	5,25	20,32	15,07	4,50	19,57	15,06	5,10	20,16

Die vorstehende vergleichende Darstellung zeigt, daß ein dem seitherigen Beitragsverhältniß im Durchschnitte fast gleichkommendes Ergebniß dann erzielt wird, wenn die Gewerbsteuerkapitalien voll und die Einkommensteueranschläge 3fach herangezogen werden.

Ein ähnliches Ergebniß zeigt eine Vergleichung der Steuerkapitalien.

Die Erwerbsteuerkapitalien Art. 1 A des Erwerbsteuergesetzes betrugen, auf 80 % ermäßigt, im Jahr 1885 . . . . . 281 617 200 M.

Sie betragen nach der Feststellung für 1886*) . . . . . 300 712 720 „

die Gewerbsteuerkapitalien 1886 voll . . . . . 213 908 300 M.

die Einkommensteueranschläge, auf das gewerbliche Einkommen berechnet, 3fach . . . . . 75 892 125 „

Zusammen . . 289 800 425 M.

Dabei kann allerdings nicht vermieden werden, daß solche Gewerbetreibende, welche entweder kein oder nur ein verhältnißmäßig niederes Betriebskapital besitzen, aber einen erheblichen Verdienst erzielen, namhaft niederer als seither beigezogen werden. Allein die Mehrzahl der Gewerbetreibenden ohne Betriebs- oder Grund- und Häusersteuerkapital hat, wie die Zusammenstellung unter Anlage II. zeigt, doch nur ein niederes, höhere Belastung nicht wohl ertragendes, Einkommen.

Anl. II.

Darüber, wie nach der seitherigen Gesetzgebung in den einzelnen der Städteordnung unterstehenden Städten der durch Umlage zu deckende Gemeindeaufwand auf die einzelnen Gattungen von Steuerkapitalien sich vertheilte, und zwar nach dem Stand vom Jahre 1885, und wie diese Vertheilung sich gestalten wird in Folge der neuen Steuergesetzgebung je nachdem die Gewerbsteuerkapitalien mit 90 %, oder mit dem vollen, die Einkommensteueranschläge mit dem 2 1/2fachen oder mit dem 3fachen Betrag herangezogen werden, wobei bezüglich der Kapitalrentensteuerkapitalien die Ermäßigung auf drei Zehntel und die Beibehaltung des Höchstbetrags der Umlage von 80 % der Staatssteuer (also jetzt 8,8 ₰ auf 100 M. Steuerkapital) angenommen ist, gibt die Anlage III. nähere Auskunft.

Anl. III.

*) Anmerkung. Ohne Ausscheidung der etwa von der Gemeindebesteuerung freien Steuerkapitalien.

Wir heben aus derselben Folgendes hier hervor:

Seither trug vom Umlagebedürfniß					Künftig würden tragen bei **vollem** Beizug des Gewerbsteuerkapitals **und 3fachem Beizug der Einkommensteueranschläge**									
					Grundbesitz			Gewerbe			Arbeit	Kapital		
in	das Grund- und Häuser-steuer-Kapital	das Erwerb-steuer-Kapital 1 A.	das Erwerb-steuer-Kapital 1 B.	das Kapital-Renten steuer-Kapital	Ertrag-steuer	Einkommen-steuer	Zusammen	Ertrag-steuer	Einkommen-steuer	Zusammen	Einkommen-steuer	Ertrag-steuer	Einkommen-steuer	Zusammen
*) Konstanz . .	48,7	30,6	12,0	8,7	46,1	3,4	49,5	21,1	7,5	28,6	11,7	6,3	3,9	10,2
Freiburg . .	36,7	27,0	9,6	26,7	36,0	3,8	39,8	16,1	8,8	24,9	10,0	19,6	5,7	25,3
Baden . . .	40,4	24,1	8,0	27,5	37,9	5,6	43,5	11,0	9,6	20,6	8,0	20,2	7,7	27,9
*) Pforzheim . .	37,8	34,0	7,2	21,0	36,4	2,9	39,3	21,8	10,8	32,6	8,7	15,4	4,0	19,4
Karlsruhe . .	32,5	24,5	13,9	29,1	31,7	3,6	35,3	15,1	6,3	21,4	12,8	24,2	6,3	30,5
Bruchsal . .	52,1	31,4	7,4	9,1	53,5	4,3	57,8	18,0	8,1	26,1	7,2	6,6	2,3	8,9
Mannheim . .	27,3	50,2	9,4	13,1	25,8	3,2	29,0	37,9	11,1	49,0	8,8	9,6	3,6	13,2
*) Heidelberg . .	45,6	28,6	10,9	14,9	44,8	3,6	48,4	17,5	8,1	25,6	9,5	10,9	5,6	16,5

Das vorstehende Ergebniß darf bezüglich der Vertheilung der Belastung als ein befriedigendes bezeichnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der Thatsache, daß die Kapitalrente nur in wenigen Städten (Konstanz, Karlsruhe, Heidelberg) etwas mehr als seither belastet, das Gewerbe durchweg erleichtert wird.

Beispiele dafür, wie die einzelnen Steuerpflichtigen aus ihren verschiedenen Steuerkapitalien bezw. Steueranschlägen zum Gemeindeaufwand werden beizutragen haben, sind in der Anlage IV. enthalten. *Anl. IV.*

Auf den vorstehenden Erwägungen beruht der Vorschlag, welchen die Großh. Regierung bezüglich der künftigen Fassung des §. 85 der St.-O. sich zu machen erlaubt. Hierbei geht insbesondere bezüglich des für die Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge gewährten Spielraumes die Großh. Regierung davon aus, daß die hierzu in dem Gesetzentwurf über die Abänderung der Gemeindeordnung vorgeschlagene Zeitbeschränkung in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden nach der Art ihrer Organisation und der Zusammensetzung ihrer Organe entbehrt werden könne, auch den beweglicheren Verhältnissen dieser Gemeinden nicht ganz entsprechen würde.

Die zu §. 86 vorgeschlagene Aenderung beruht darauf, daß die den gewerblichen Unternehmungen als solchen zugedachte Berücksichtigung künftig nur durch Minderung des Gewerbsteuerkapitals erfolgen kann. Die seitherige Grenze dieser Minderung mit 60 % des Steuerkapitals kann belassen werden ungeachtet dieser Beschränkung, weil anderseits künftig der volle Beizug des Gewerbsteuerkapitals die Regel bilden soll.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs sind wörtlich gleichlautend mit jenen des Entwurfes, die Abänderung der Gemeindeordnung betr. Es darf deßhalb bezüglich ihrer wohl auf die jenem Entwurfe beigegebene Begründung verwiesen werden.

---

*) Anmerkung. In den mit *) bezeichneten Städten beruht die Ausscheidung der gemeindesteuerfreien Einkommen, insbesondere der Militärpersonen, auf Schätzung, da zur Zeit der Ausarbeitung der obigen Berechnung die Kataster noch nicht vorlagen.

Steuerkapitalien und Umlagenertrag

für 1885.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stadtgemeinden.	Im Jahre 1885 betrugen die gemeindeumlagepflichtigen Steuerkapitalien im **vollen** Betrag:						Gemäß §. 85 der Städteordnung **reducirt**, bezifferten sich die gemeindeumlagepflichtigen Steuerkapitalien pro 1885								Von dem 1885er Umlagenertrag entfallen auf das:				
	Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien.	Erwerbsteuerkapitalien nach Artikel 1 A des Erwerbsteuergesetzes: im Ganzen.	Erwerbsteuerkapitalien nach Artikel 1 A des Erwerbsteuergesetzes: hierunter Betriebskapitalien.	Erwerbsteuerkapitalien nach Art. 1 B des Erwerbsteuergesetzes.	Kapitalrentensteuerkapitalien.	Gesammtsteuerkapital.	Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien.	Erwerbsteuerkapitalien Art. 1 A.	Vom Erwerbsteuerkapital Art. 1 A. entfallen auf: Betriebskapital.	Vom Erwerbsteuerkapital Art. 1 A. entfallen auf: persönliches Verdienstkapital.	Erwerbsteuerkapitalien Art. 1 B.	Kapitalrentensteuerkapitalien.	Gesammtsumme.	Umlagenertrag pro 1885.	Grund-, Häuser- u. Gefällsteuerkapital	Erwerbsteuerkapital Art. 1 A.: im Gesammten	Erwerbsteuerkapital Art. 1 A.: hievon auf Betriebskapital	Erwerbsteuerkapital Art. 1 B.	Kapitalrentensteuerkapital
															a. Pfennige auf je 100 ℳ, b. im Ganzen ℳ				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ					
1. Konstanz	13711460	10752500	6264000	6648000	17760800	48872760	13711460	8600[illegible]	5011200	5590800	3988800	6147969	32450229	246434	87,6 120102	70,1 75348	70,1 43910	52,6 39,0*) 29671	12 21313
2. Freiburg	42356990	38946700	18936700	18553000	89947860	189804550	42356990	31157[illegible]	15149360	16008000	11131800	31135798	115781948	404199	35 148250	28 109051	28 53022	21 38961	12 107937
3. Baden	17079260	12769600	4938600	5619000	39132580	74600440	17079260	1021[illegible]	3950880	6264800	3371400	13545893	44212233	170801	40,4 69000	32,3 41245	32,3 15951	24,2 13597	12 46959
4. Pforzheim	24884930	28010700	14924700	7964500	40177480	101037610	24884930	2240[illegible]	11939760	10468800	4778700	13907592	65979782	239465	35 87097	28 78430	28 41789	21 16725	12 48213
5. Karlsruhe	61062140	57681700	29038200	43387500	155923340	318054680	61062140	4614[illegible]	13250560	22914800	26032500	53973460	187213460	413186	22 134336	17,6 101519	17,6 51107	13,2 57271	7,7 120060
6. Bruchsal	13709900	10340600	4606600	3256000	8350120	35656620	13709900	827[illegible]	3685380	4587200	1953600	2890426	26826406	110551	42 57582	33,6 34744	33,6 15478	25,2 8205	12 10020
7. Mannheim	71300500	164034000	104828900	41030500	105852500	382217500	71300500	1312[illegible]	85863120	47364080	24618300	36641250	263787250	967438	37 263811	29,6 485540	29,6 310293	22,3 91087	12 127000
8. Heidelberg	37855900	29485700	14777000	15121000	57847680	140310280	37855900	2358[illegible]	11821600	11766960	9072600	20023505	90540565	464750	56 211993	45 132685	45 66496	33,5 50655	12 69417
zusammen	281961080	352021500	198314700	141579500	514992360	1290554440	281961080	2816172[illegible]	158651760	122965440	84947700	178265893	826791873	3007824	1092171	1058562	598046	306172	550919
														Umlagenertrag des Erwerb-Steuerkapitals vom persönlichen Verdienst Art. 1 A.			460516		
																	(1058562)		

*) Auf das Steuerkapital vom Berufs- u. Einkommen.

Steuerkapitalverhältnisse

der

Gewerbetreibenden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
G. u. H. = Grund- u. Häusersteuerkapital. Gew. = Gewerb.-St.-Kap. Eink. = Einkommen-St.-Anschlag.	Gesammtzahl.	mit G. u. H., Gew., Eink.	nur mit G. u. H., Eink.	nur mit Gew., Eink.	nur mit Eink.	Unter Sp. 6 befinden sich mit Einkommen von						
						bis mit 1000	1001—1500	1501—2000	2001—3000	3001—4000	4001—5000	5001 und darüber
Stadtgemeinde:												
1. Konstanz . .	743	309	61	171	202	170	27	4	1	—	—	—
2. Freiburg . .	1851	728	171	440	512	355	124	22	9	2	—	—
3. Baden . . .	861	312	75	212	262	178	56	21	6	1	—	—
4. Pforzheim .	1701	602	159	500	440	288	106	31	14	1	—	—
5. Karlsruhe .	2170	773	167	556	674	409	185	54	23	2	1	—
6. Bruchsal . .	600	302	86	113	99	81	13	4	1	—	—	—
7. Mannheim .	3172	936	256	907	1073	548	298	99	62	15	14	37
8. Heidelberg .	1435	512	109	401	413	311	85	12	4	1	—	—
zusammen . .	12533	4474	1084	3300	3675	2340	894	247	120	22	15	37

Allgemeine vergleichende Darstellung

der

gemeindesteuerlichen Belastung

in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden

a. nach den jetzigen Vorschriften,

b. nach den vorgeschlagenen künftigen Vorschriften.

Bemerkung.

1. Eine vergleichende Darstellung über die Belastung der einzelnen Pflichtigen enthält die Anlage IV.
2. Hier und in Anlage IV. sind die Ertragssteuerkapitalien für die Jahre 1885 und 1886 in den gleichen Summen (von 1885) angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stadt-Gemeinden.	Steuerbarer Jahresertrag aus Gewerbebetrieb.	Persönlicher Verdienst: aus Gewerbebetrieb (Art. 1 A. des Ertrag-Steuergesetzes)	Persönlicher Verdienst: aus Landwirthschaft (Art. 1 A. des Ertrag-Steuergesetzes)	Persönlicher Verdienst: aus sonstiger Arbeit und Dienstleistung (Art. 1 B. des E.-St. Gesetzes)	Persönlicher Verdienst: im Ganzen	Steueranschlag (Steuerkapital) des Verdienst: aus Gewerbebetrieb (Art. 1 A. des Ertrag-Steuergesetzes)	Steueranschlag (Steuerkapital) des Verdienst: aus Landwirthschaft (Art. 1 A. des Ertrag-Steuergesetzes)	Steueranschlag (Steuerkapital) des Verdienst: aus sonstiger Arbeit und Dienstleistung (Art. 1 B. des E.-St. Gesetzes)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Rastatt	1675200	1262000	41580	2462051	3866551	4488500		64
2. Freiburg	5603571	4636736	100000	6392415	11149151	20010000		185
3. Baden	2354399	2007469	63000	3016187	4086656	7851000		563
4. Pforzheim	4506423	3760188	57000	3280415	7077603	15098800		706
5. Karlsruhe	7667820	6415010	14500	5050907	11781317	28043500		433
6. Bruchsal	1653217	1423887	120100	1245044	2788031	5734000		325
7. Mannheim	16934119	14092704	97400	13391429	25111533	59205100		410
8. Heidelberg	4546066	3819246	60000	4878155	8756401	14708700		1512

*) Wegen 2 d vergl. Zu. 21 (2 d) ist „1886" (Art. III. Abs. 1.)

1 8 5.

Stadt-Gemeinden.	Steuerbarer Jahresertrag aus Gewerbebetrieb.	Persönlicher Verdienst: im Ganzen.	Betriebskapital der Gewerbetreibenden.	Grund- und Häuser-Steuerkapital.	Kapitalrenten-Steuerkapital.	Umlage: vom Grund- und Häuser-Steuerkapital	vom Erwerbsteuerkapital I. A. und zwar: vom Betriebskapital.	vom Erwerbsteuerkapital I. A. und zwar: vom persönlichen Verdienst.	vom Erwerbsteuerkapital I. B.	vom Kapitalrenten-Steuerkapital.	Summe.
						a. Pfennige auf je 100 ℳ, b. im Ganzen ℳ, c. in Procenten.					
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
1. Rastatt	1675200	1262000	41580	2462051	3866551	4488500	11138500	626 1000	13711460	17760600	a. 87,6 b. 130102 c. 48,74 %	70,1 43910 17,86 %	70,1 31458 12,71 %	52,6 *) 29671 12,04 %	12 21313 8,65 %	246434 100 %
2. Freiburg	5603571	4636736	100000	6392415	11149151	20010000	36563000	18936700	42356990	89947860	a. 55 b. 148250 c. 36,68 %	28 53022 13,12 %	28 56029 13,86 %	21 38061 9,04 %	12 107937 26,70 %	404199 100 %
3. Baden	2354399	2007469	63000	3016187	4086656	7851000	13450000	4938600	17079260	29133580	a. 40,4 b. 69000 c. 40,40 %	32,3 15951 9,34 %	32,3 25294 14,81 %	24,2 13597 7,96 %	12 46959 27,49 %	170801 100 %
4. Pforzheim	4506423	3760188	57000	3280415	7077603	15098800	21950500	14024700	34884930	40177480	a. 35 b. 87097 c. 37,79 %	28 41789 18,13 %	28 36647 15,90 %	21 16725 7,26 %	12 48213 20,92 %	230465 100 %
5. Karlsruhe	7667820	6415010	14500	5050907	11781317	28043500	39031000	29038200	61062140	155923340	a. 22 b. 134336 c. 32,31 %	17,6 51103 12,37 %	17,6 50412 12,20 %	15,2 57271 13,86 %	7,7 120060 29,06 %	413186 100 %
6. Bruchsal	1653217	1423887	120100	1245044	2788031	5734000	8990000	4606000	13709900	8550120	a. 42 b. 57582 c. 52,09 %	33,6 15478 14 %	33,6 10366 17,43 %	25,2 8205 7,42 %	12 10020 9,06 %	110551 100 %
7. Mannheim	16934119	14092704	97400	13391429	25111533	59205100	104325400	104828900	71300500	105852500	a. 37 b. 363811 c. 27,28 %	29,6 310293 32,07 %	29,6 175247 18,12 %	22,2 91087 9,41 %	12 127000 13,12 %	967438 100 %
8. Heidelberg	4546066	3819246	60000	4878155	8756401	14708700	25629700	14777000	37855900	57847680	a. 36 b. 211993 c. 45,61 %	45 66496 14,31 %	45 66189 14,24 %	33,5 50655 10,90 %	12 69417 14,94 %	464750 100 %

*) Der Umlagefuß für die Staatssteuern von Stadt- u. Landgemeinden ist 33 %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stadt-Gemeinden.	Einnahme Jahresertrag aus Gewerbebetrieb	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	aus Landwirthschaft, Forstwirthschaft u.	aus lediger Arbeit und Dienstleistung	aus Kapitalien	Gesammtbetrag Einkommen	Schuldposten	Einwohnerzahl Einkommen	Steuerpflichtig von Einkommen	Betriebskapital im Gewerbebetrieben	Grund- und Gebäudekapital	Kapitalvermögen Kapital
1	2	3a	3b	3c	3d	3e	3f	3g	3d	4	5	6
1. Bruchsal	1884355	1658833	737735	3553334	844794	7794862	394315	5374479	3636935	6264000	13711400	17760000
2. Durlach	3795355	6446899	3975330	7553354	4135535	22076746	1638936	19135330	13964425	14953700	43250000	60047400
3. Ettlingen	1917297	3402321	1529305	3295455	3000370	11227451	468366	7558921	4850000	4950000	17077000	20112500
4. Forchheim	4035544	4874881	1302594	3933739	1900337	12106314	846837	11999057	8460000	14884700	34984000	40177400
5. Karlsruhe	7309915	7364841	4174899	13943154	7000004	32482896	3733000	31931540	24140075	39600000	61860140	135455560
6. Rastatt	1350810	1513263	737941	1340042	457146	4073393	303841	3923393	1903000	4000000	13720000	19261200
7. Wiesloch	1760867	1745734	1079309	1372891	1041001	6139267	1074200	5833871	3400550	10450000	21350000	31935200
8. Heidelberg	4349031	4477734	1943995	3334949	1005371	14760054	1035000	13984000	7334400	14777000	29954000	37947000

Stadt-Gemeinden.	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	aus Landwirthschaft, Forstwirthschaft u.	aus lediger Arbeit und Dienstleistung	aus Kapitalien	Gesammtbetrag Einkommen	Schuldposten	Einwohnerzahl Einkommen	Steuerpflichtig von Einkommen	Betriebskapital im Gewerbebetrieben	Grund- und Gebäudekapital	Kapitalvermögen Kapital
1	3a	3b	3c	3d	3e	3f	3g	3d	4	5	6
1. Bruchsal	1658833	737735	3553334	844794	7794862	394315	5374479	3636935	6264000	13711400	17760000
2. Durlach	6446899	3975330	7553354	4135535	22076746	1638936	19135330	13964425	14953700	43250000	60047400
3. Ettlingen	3402321	1529305	3295455	3000370	11227451	468366	7558921	4850000	4950000	17077000	20112500
4. Forchheim	4874881	1302594	3933739	1900337	12106314	846837	11999057	8460000	14884700	34984000	40177400
5. Karlsruhe	7364841	4174899	13943154	7000004	32482896	3733000	31931540	24140075	39600000	61860140	135455560
6. Rastatt	1513263	737941	1340042	457146	4073393	303841	3923393	1903000	4000000	13720000	19261200
7. Wiesloch	1745734	1079309	1372891	1041001	6139267	1074200	5833871	3400550	10450000	21350000	31935200
8. Heidelberg	4477734	1943995	3334949	1005371	14760054	1035000	13984000	7334400	14777000	29954000	37947000

Hiervon gehen an Kapitalsteuerfaktoren je $^1/_{10}$ pCt., jedoch mit höchstens 9,9 $^1/_{10}$ pro 100 Mark steuerpflichtig, wenn an Gebäudesteuerpflichtige veranlagt mit

Stadt-Gemeinden.	2½ auf das Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	2½ auf das Gewerbe-Steuer-Kapital	2½ auf das Einkommen-Steuer-Kapital	2½ auf das Kapitalvermögen-Steuer-Kapital	2½ Summa	3 auf das Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	3 auf das Gewerbe-Steuer-Kapital	3 auf das Einkommen-Steuer-Kapital	3 auf das Kapitalvermögen-Steuer-Kapital	3 Summa
1	7a	7b	7cd	7e	7f	8a	8b	8cd	8e	8f
1. Bruchsal	a. 93,1 b. 122134 c. 49,35 %	80,8 26527 10,39 %	250,1 59525 23,73 %	8,8 15620 6,24 %	240546 100 %	84,9 110439 47,35 %	74,4 47467 19,81 %	234,7 (250) *) 60982 37,01 %	8,8 15620 6,24 %	240130 100 %
2. Durlach	a. 37,1 b. 137952 c. 30,08 %	33,8 61027 13,79 %	93,8 168233 33,54 %	8,8 79134 19,59 %	484163 100 %	35,1 149675 30,79 %	31,8 69949 14,61 %	105,3 116509 38,05 %	8,8 79134 19,56 %	484175 100 %
3. Ettlingen	a. 41,1 b. 70186 c. 43,18 %	37,0 18923 10,70 %	102,8 47605 30,01 %	8,8 24437 30,17 %	178716 100 %	38,4 65584 36,46 %	34,6 17987 10,01 %	115,3 53575 31,39 %	8,8 24437 30,15 %	178783 100 %
4. Forchheim	a. 36,8 b. 91409 c. 38,38 %	32,9 48108 21,21 %	83,5 54000 23,61 %	8,8 25504 13,55 %	239637 100 %	34,6 66309 27,26 %	31,3 46565 20,03 %	105,9 63305 27,05 %	8,8 25504 13,53 %	239929 100 %
5. Karlsruhe	a. 32,9 b. 110453 c. 25,93 %	30,6 63919 14,47 %	87,8 196347 35,69 %	8,8 107467 39,02 %	413583 100 %	31,8 111115 27,26 %	29,6 56915 13,79 %	83,4 131366 29,59 %	8,8 101350 24,34 %	413146 100 %
6. Rastatt	a. 45,8 b. 69701 c. 36,84 %	41,9 13997? 7,18 %	134,8 35201 19,31 %	8,8 7349 6,83 %	110049 100 %	44,0 69934 14,34 %	39,6 16943 10,31 %	133,0 94589 33,25 %	8,8 7349 6,83 %	116386 100 %
7. Wiesloch	a. 39,4 b. 127734 c. 29,39 %	34,8 36?749 37,08 %	96,0 221975 34,50 %	8,8 81150 9,64 %	368736 100 %	38,3 100348 26,99 %	33,8 34?939 35,33 %	109,3 110413 37,94 %	8,8 81150 9,64 %	367647 100 %
8. Heidelberg	a. 38,1 b. 310726 c. 25,73 %	33,9 70814 16,93 %	147,8 151369 35,07 %	8,8 10004 10,06 %	604037 100 %	36,1 123574 25,79 %	30,5 74694 16,66 %	168,3 130659 37,39 %	8,8 10004 10,05 %	464731 100 %

Stadt-Gemeinden.	2½ auf das Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	2½ auf das Gewerbe-Steuer-Kapital	2½ auf das Einkommen-Steuer-Kapital	2½ auf das Kapitalvermögen-Steuer-Kapital	2½ Summa	3 auf das Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	3 auf das Gewerbe-Steuer-Kapital	3 auf das Einkommen-Steuer-Kapital	3 auf das Kapitalvermögen-Steuer-Kapital	3 Summa
1	7a	7b	7cd	7e	7f	8a	8b	8cd	8e	8f
1. Bruchsal	80,8 110407 46,39 %	70,2 24426 10,16 %	217,3 37733 23,37 %	8,8 15620 6,24 %	240546 100 %	82,3 112587 46,39 %	72,2 25109 10,16 %	225,3 39129 23,37 %	8,8 15620 6,24 %	240130 100 %
2. Durlach	28,0 134805 28,39 %	26,2 69118 17,13 %	81,2 100019 20,01 %	8,8 79134 19,60 %	483894 100 %	34,4 165709 28,39 %	24,6 65142 16,18 %	105,2 174185 28,92 %	8,8 79134 19,59 %	484169 100 %
3. Ettlingen	28,5 69713 40,34 %	26,3 30005 11,74 %	101,8 47211 27,39 %	8,8 24437 30,17 %	178739 100 %	37,6 64750 37,01 %	37,6 18515 10,06 %	115,3 38577 30,90 %	8,8 24437 30,17 %	178781 100 %
4. Forchheim	33,0 89580 38,45 %	33,0 52135 22,06 %	89,0 52489 26,17 %	8,8 25504 13,34 %	239849 100 %	33,7 91663 38,45 %	33,7 54098 22,65 %	101,1 60952 26,28 %	8,8 25504 13,36 %	239196 100 %
5. Karlsruhe	32,3 133780 32,39 %	32,4 67550 13,84 %	98,3 104093 25,27 %	8,8 107467 26,06 %	413147 100 %	35,4 146673 35,79 %	33,4 69143 13,99 %	44,3 110045 26,62 %	8,8 107481 26,01 %	413346 100 %
6. Rastatt	44,0 51557 35,79 %	44,0 30644 19,24 %	133,3 60021 38,05 %	8,8 7349 6,83 %	110571 100 %	43,3 50457 35,56 %	43,3 12993 8,19 %	129,8 54150 37,09 %	8,8 7349 6,84 %	116621 100 %
7. Wiesloch	35,8 342005 37,09 %	36,8 205?39 20,84 %	92,0 327186 33,46 %	8,8 81150 9,63 %	368281 100 %	34,8 340859 37,74 %	34,8 203833 21,87 %	104,7 324041 30,72 %	8,8 81150 9,64 %	368483 100 %
8. Heidelberg	37,8 110186 47,39 %	37,8 83?58 18,44 %	144,8 100139 33,46 %	8,8 10004 10,65 %	481779 100 %	35,8 108487 44,80 %	35,8 81374 17,49 %	165,8 134358 36,76 %	8,8 10004 10,95 %	464739 100 %

*) auf den Steuerantrag von Besitz u. Einkommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertheilung

des auf das Einkommen entfallenden Umlagebetreffnisses (Sp. 7 c/d — 34, 39, 44 und 49 — der Anl. III. Abth. II.) nach den einzelnen Einkommens-Arten.

Stadt-Gemeinden.		Umlagebetreffniß auf das **Einkommen** aus Gewerbebetrieb	aus Landwirthschaft, Forstwirthschaft ꝛc.	aus sonstiger Arbeit und Dienstleistung	aus Kapitalrente	Zusammen
		a. im Ganzen Mark b. in Procenten				
1. Konstanz	a.	16621	7433	25926	8545	58525
	b.	6,74 %	3,01 %	10,51 %	3,47 %	23,73 %
	a.	18904	8453	29487	9718	66562
	b.	7,67 %	3,43 %	11,97 %	3,94 %	27,01 %
	a.	16226	7256	25310	8341	57133
	b.	6,58 %	2,94 %	10,27 %	3,38 %	23,17 %
	a.	18553	8297	28941	9538	65329
	b.	7,53 %	3,36 %	11,74 %	3,87 %	26,50 %
2. Freiburg	a.	32022	14040	36523	20646	103231
	b.	7,92 %	3,47 %	9,04 %	5,11 %	25,54 %
	a.	36117	15845	41244	23302	116508
	b.	8,94 %	3,92 %	10,20 %	5,77 %	28,83 %
	a.	31316	13738	35760	20204	101018
	b.	7,75 %	3,40 %	8,86 %	5,00 %	25,01 %
	a.	35397	15529	40422	22837	114185
	b.	8,76 %	3,84 %	10,00 %	5,65 %	28,25 %
3. Baden	a.	14773	8749	12430	11856	47808
	b.	8,65 %	5,13 %	7,28 %	6,95 %	28,01 %
	a.	16555	9804	13929	13287	53575
	b.	9,70 %	5,74 %	8,16 %	7,79 %	31,39 %
	a.	14557	8621	12249	11684	47111
	b.	8,53 %	5,05 %	7,17 %	6,84 %	27,59 %
	a.	16339	9676	13748	13114	52877
	b.	9,57 %	5,66 %	8,05 %	7,68 %	30,96 %
4. Pforzheim	a.	22407	6096	18124	8293	54920
	b.	9,71 %	2,64 %	7,86 %	3,60 %	23,81 %
	a.	25419	6916	20560	9408	62303
	b.	11,04 %	3,00 %	8,93 %	4,08 %	27,05 %
	a.	21795	5930	17629	8066	53420
	b.	9,45 %	2,57 %	7,65 %	3,50 %	23,17 %
	a.	24758	6736	20025	9163	60682
	b.	10,75 %	2,93 %	8,70 %	3,98 %	26,36 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stadt-Gemeinden.		Umlagebetreffniß auf das **Einkommen**				Zusammen
		aus Gewerbebetrieb	aus Landwirthschaft, Forstwirthschaft ꝛc.	aus sonstiger Arbeit und Dienstleistung	aus Kapitalrente	
		a. im Ganzen Mark b. in Procenten				
5. Karlsruhe	a.	23051	13068	47067	23061	106247
	b.	5,57 %	3,16 %	11,38 %	5,58 %	25,69 %
	a.	26310	14915	53721	26320	121266
	b.	6,38 %	3,61 %	13,02 %	6,38 %	29,39 %
	a.	22648	12840	46246	22659	104393
	b.	5,49 %	3,11 %	11,19 %	5,48 %	25,27 %
	a.	25832	14642	52735	25832	119041
	b.	6,28 %	3,55 %	12,81 %	6,28 %	28,92 %
6. Bruchsal	a.	7921	4185	7024	2221	21351
	b.	7,17 %	3,79 %	6,36 %	2,01 %	19,33 %
	a.	9124	4820	8091	2557	24592
	b.	8,25 %	4,37 %	7,32 %	2,31 %	22,25 %
	a.	7762	4101	6883	2176	20922
	b.	7,02 %	3,71 %	6,23 %	1,97 %	18,93 %
	a.	8958	4732	7944	2511	24145
	b.	8,10 %	4,28 %	7,18 %	2,27 %	21,83 %
7. Mannheim	a.	98149	28449	78235	32242	237075
	b.	10,15 %	2,94 %	8,10 %	3,33 %	24,52 %
	a.	111951	32450	89236	36776	270413
	b.	11,57 %	3,35 %	9,22 %	3,80 %	27,94 %
	a.	94059	27263	74975	30899	227196
	b.	9,71 %	2,82 %	7,74 %	3,19 %	23,46 %
	a.	107044	31028	85325	35164	258561
	b.	11,07 %	3,21 %	8,83 %	3,64 %	26,75 %
8. Heidelberg	a.	33751	15038	39320	23280	111389
	b.	7,26 %	3,24 %	8,46 %	5,01 %	23,97 %
	a.	38432	17123	44774	26510	126839
	b.	8,27 %	3,69 %	9,63 %	5,70 %	27,29 %
	a.	33066	14732	38522	22808	109128
	b.	7,11 %	3,17 %	8,29 %	4,91 %	23,48 %
	a.	37679	16787	43896	25990	124352
	b.	8,11 %	3,61 %	9,45 %	5,59 %	26,76 %
Für sämmtliche Städte	a.	245137	100948	284423	139425	769933
	b.	8,10 %	3,40 %	9,50 %	4,60 %	25,60 %
	a.	277438	114250	321900	157797	871385
	b.	9,22 %	3,80 %	10,70 %	5,25 %	28,97 %
	a.	237972	97998	276109	135349	747428
	b.	7,91 %	3,26 %	9,18 %	4,50 %	24,85 %
	a.	269781	111097	313015	153441	847334
	b.	8,97 %	3,69 %	10,41 %	5,10 %	28,17 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

der

gemeindesteuerlichen Belastung der einzelnen Pflichtigen

a. nach den jetzigen Vorschriften,

b. nach den vorgeschlagenen künftigen Vorschriften.

1885.

Gemeinden Begirksamtsorth Steuerpflichtige	1	Steuerbarer Jahresertrag aus Gewerbebetrieb	Persönlicher Betrieb: 2a mit Gewerbesteuer-Kapital	2b mit Lohnsteuer	2c*) aus lediger Arbeit nach Dienstbildung Art. 13 des Ges. Bl. 08	2d in Summa	Steuerpflicht (Gr.-Ges.) vom persönlichen Betrieb: 3a mit Gewerbesteuer-Kapital	3b mit Lohnsteuer	3c mit lediger Arbeit Art. 13 des Ges. Bl. 08	3d in Summa a. ord. b. in gelegentlicher Betrieb	Betriebs-Kapital der Gewerbesteuer	Gewerbe- und Gebäude-Steuer-Kapital	Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Anlage: 4a vom Ertrag aus Gebäude-Steuer-Kapital	4b vom Gewerbebetrieb i. A. v. G.-Ges. mit einer: Ertrag aus Betriebskapital	4c vom Betrieb ohne Betriebskapital	4d vom Ertrag der nicht steuerbaren Betriebe	4e vom Ertrag der nicht steuerbaren Betriebskapital i. A. des Ges. Bl. 08	4f vom Ertrag der nicht steuerbaren Betriebskapital	Summe: a. Prozentz. auf je 100 Mark b. in Prozent Mark
	1	2	2a	2b	2c	2d	3a	3b	3c	3d	4	5	6	4a	4b	4c	4d	4e	4f		
														30	17,6	17,6	13,2	7,7			
Stadtgemeinde A.	7967900	6613000	14000	5000000	11791000	4981000	4000000		7210000	4000000	15000000	1240000	1164000	1164000	204000	1164000	1164000	1164000	1164000	1164000	4121000
1. Vorstadt	—	—	300	—	300	—	1000	—	1300	—	1000	—	19,8	—	1,8	—	—	21,6	—	—	2000	—	—	2000	—	300	—	1,9	—	21,2
2. Oberhausstatt	15000	9000	—	—	9000	52000	—	—	52000	1200	30000	—	77,0	324,4	80,0	—	—	481,4	13000	12000	1000	—	—	10700	700	10000	12000	12750	30000	—	74,0	472,0	99,0	—	644,0
3. Oberhausstatt	35000	18000	—	—	18000	120000	—	—	120000	1500	114000	110000	351,4	800,2	200,0	—	9,0	710,6	40000	30000	900	—	500	31000	4700	26000	21500	13000	11000	13000	444,0	280,0	130,0	7,0	673,1
4. Oberhausstatt	12000	9000	—	—	9000	36000	—	—	36000	900	65000	5000	144,3	103,7	80,0	—	3,0	330,1	12000	12000	1000	—	300	13000	3000	12000	14000	18000	6500	5000	184,0	180,0	90,0	3,0	320,0
5. Oberhausstatt	5000	5000	—	—	5000	24000	—	—	24000	500	36000	—	199,7	9,0	44,0	—	—	172,7	5000	9000	1000	—	—	13000	5000	8000	6000	3000	19000	—	125,0	15,7	41,7	—	177,6
6. Oberhausstatt	1800	1800	—	—	1800	3000	—	—	3000	—	18000	—	40,3	—	8,0	—	—	48,3	1800	2000	1200	—	—	5200	—	5200	1700	—	18000	—	35,0	—	11,0	—	36,3
7. Oberhausstatt	4500	4500	—	—	4500	20000	—	—	20000	1000	—	—	—	44,0	16,0	—	—	60,0	4500	5000	—	—	—	5000	—	5000	3000	11000	—	—	—	11,2	11,0	—	66,1
8. Oberhausstatt	9000	9000	—	—	9000	48000	—	—	48000	2000	40000	—	107,0	35,0	84,0	—	—	226,0	9000	9000	4000	—	—	13000	4000	9000	8000	10000	40000	—	154,0	44,0	44,0	—	298,0
9. Oberhausstatt	3000	3000	—	—	3000	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	15,0	—	—	15,0	3000	3000	—	—	—	6000	—	2500	1100	—	—	—	—	—	7,0	—	7,0
10. Oberhausstatt	1300	1300	—	—	1300	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	7,0	—	—	7,0	1300	1300	—	—	—	1300	—	700	300	—	—	—	—	—	3,0	—	3,0
11. Vogtdörfer	—	—	—	3400	3400	—	—	11000	11000	—	—	—	—	—	—	11,0	—	11,0	—	—	—	3400	—	3400	—	3400	1700	—	—	—	—	—	12,0	—	12,0
12. Vogtdörfer	—	—	—	3400	3400	—	—	12000	12000	—	—	8000	—	—	—	14,0	7,0	21,0	—	—	—	3400	500	3900	—	3900	1950	—	—	10000	—	—	15,0	6,0	21,0
13. Vogtdörfer	—	—	—	3000	3000	—	—	12000	12000	—	—	11000	—	—	—	19,0	8,0	27,0	—	—	—	3800	550	4350	—	4350	2500	—	—	11000	—	—	19,0	7,0	26,0

*) wegen 1–4 vergl. Art. 14 (1–4) des „1888er".

1886.

Gemeinden Begirksamtsorth Steuerpflichtige	1	Steuerbarer Jahresertrag aus Gewerbebetrieb	Diensteinkommen: 2a mit Gewerbesteuer-Kapital	2b mit Lohnsteuer	2c mit lediger Arbeit nach Dienstbildung	2d Kapitalrenten, Renten u. dergl.	2e in Summa	2f Steuerjahre	2g Steuerpflichtige	3a Steuerpflicht vom Diensteinkommen	3b Gewerbe- und Gebäude-Steuer-Kapital	3c Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Anlage: 4a vom Ertrag aus Gebäude-Steuer-Kapital	4b vom Gewerbebetrieb i. A. v. G.-Ges. mit einer: Ertrag aus Betriebskapital	4c vom Betrieb ohne Betriebskapital	4d vom Ertrag der nicht steuerbaren Betriebe	4e vom Ertrag der nicht steuerbaren Betriebskapital i. A. des Ges. Bl. 08	4f vom Ertrag der nicht steuerbaren Betriebskapital	Summe: a. Prozentz. auf je 100 Mark b. in Prozent Mark
	1	2	2a	2b	2c	2d	2e	2f	2g	3d	4	5	6	4a	4b	4c	4d	4e	4f	
														31,8	31,4	44,2	0,4			
Stadtgemeinde A.	7967900	6613000	14000	5000000	11791000	4981000	4000000	7210000	4000000	15000000	1240000	1164000	1164000	204000	1164000	1164000	1164000	1164000	1164000	4121000
1. Vorstadt	—	—	300	—	300	—	1000	—	1300	—	1000	—	19,8	—	1,8	—	—	21,6	—	—	2000	—	—	2000	—	300	—	1,9	—	21,2
2. Oberhausstatt	15000	9000	—	—	9000	52000	—	—	52000	1200	30000	—	77,0	324,4	80,0	—	—	481,4	13000	12000	1000	—	—	10700	700	10000	12000	12750	30000	—	74,0	472,0	99,0	—	644,0
3. Oberhausstatt	35000	18000	—	—	18000	120000	—	—	120000	1500	114000	110000	351,4	800,2	200,0	—	9,0	710,6	40000	30000	900	—	500	31000	4700	26000	21500	13000	11000	13000	444,0	280,0	130,0	7,0	673,1
4. Oberhausstatt	12000	9000	—	—	9000	36000	—	—	36000	900	65000	5000	144,3	103,7	80,0	—	3,0	330,1	12000	12000	1000	—	300	13000	3000	12000	14000	18000	6500	5000	184,0	180,0	90,0	3,0	320,0
5. Oberhausstatt	5000	5000	—	—	5000	24000	—	—	24000	500	36000	—	199,7	9,0	44,0	—	—	172,7	5000	9000	1000	—	—	13000	5000	8000	6000	3000	19000	—	125,0	15,7	41,7	—	177,6
6. Oberhausstatt	1800	1800	—	—	1800	3000	—	—	3000	—	18000	—	40,3	—	8,0	—	—	48,3	1800	2000	1200	—	—	5200	—	5200	1700	—	18000	—	35,0	—	11,0	—	36,3
7. Oberhausstatt	4500	4500	—	—	4500	20000	—	—	20000	1000	—	—	—	44,0	16,0	—	—	60,0	4500	5000	—	—	—	5000	—	5000	3000	11000	—	—	—	11,2	11,0	—	66,1
8. Oberhausstatt	9000	9000	—	—	9000	48000	—	—	48000	2000	40000	—	107,0	35,0	84,0	—	—	226,0	9000	9000	4000	—	—	13000	4000	9000	8000	10000	40000	—	154,0	44,0	44,0	—	298,0
9. Oberhausstatt	3000	3000	—	—	3000	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	15,0	—	—	15,0	3000	3000	—	—	—	6000	—	2500	1100	—	—	—	—	—	7,0	—	7,0
10. Oberhausstatt	1300	1300	—	—	1300	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	7,0	—	—	7,0	1300	1300	—	—	—	1300	—	700	300	—	—	—	—	—	3,0	—	3,0
11. Vogtdörfer	—	—	—	3400	3400	—	—	11000	11000	—	—	—	—	—	—	11,0	—	11,0	—	—	—	3400	—	3400	—	3400	1700	—	—	—	—	—	12,0	—	12,0
12. Vogtdörfer	—	—	—	3400	3400	—	—	12000	12000	—	—	8000	—	—	—	14,0	7,0	21,0	—	—	—	3400	500	3900	—	3900	1950	—	—	10000	—	—	15,0	6,0	21,0
13. Vogtdörfer	—	—	—	3000	3000	—	—	12000	12000	—	—	11000	—	—	—	19,0	8,0	27,0	—	—	—	3800	550	4350	—	4350	2500	—	—	11000	—	—	19,0	7,0	26,0

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinden Leistungsfähig Steuerpflichtig.	Steuer-kapital-Jahresbetrag soll (Spalte 3 a + 3 b)	Steuerbarer Betrag: soll (Spalte 3 a + 3 b)	Steuerbarer Betrag: ist (Spalte 3 a + 3 b)	Steuerbarer Betrag: Rückstände (Spalte 3 a + 3 b)	Steuerertrag (Fl.-Kap.) von steuerbarem Betrag: soll (Spalte 4 a + 4 b)	Steuerertrag (Fl.-Kap.) von steuerbarem Betrag: ist (Spalte 4 a + 4 b)	Steuerertrag (Fl.-Kap.) von steuerbarem Betrag: Rückstände (Spalte 5 a + 5 b)	Steuerertrag (Fl.-Kap.) in Prozenten (Spalte 6 a + 6 b)	Steuer-soll Gebäude-Steuer-kapital	Steuer-soll Fabrik-Steuer-kapital	Kapital-versteuerungs-kapital	Umlage: von Steuer-soll Gebäude-Steuerkapital	Umlage: von Steuer-soll Fabrik-Steuerkapital	Umlage: von Zuwachs-Steuerkapital I A u. C.-Kl. (§ 10 des Ges.)	Umlage: von Gewerbe-Steuerkapital I B u. II (Spalte 9 a + 9 b)	Umlage: von Kapital-versteuerungs-kapital	Umlage: Summe	Steuerbarer Betrag: soll (Spalte 11 a + 11 b)	Steuerbarer Betrag: ist (Spalte 11 a + 11 b)	Steuerbarer Betrag: Rückstände (Spalte 12 a + 12 b)	Steuerertrag: soll (Spalte 13 a + 13 b)	Steuerertrag: ist (Spalte 13 a + 13 b)	Steuerertrag: Rückstände (Spalte 14 a + 14 b)	Steuerertrag: in Prozenten (Spalte 15 a + 15 b)	Rückstände	Steuer-soll Gebäude-Steuer-kapital	Steuer-soll Fabrik-Steuer-kapital	Steuer-soll Kapital-versteuerungs-kapital	Steuer-soll Gewerbe-Steuer-kapital	Steuer-soll Kapital-versteuerungs-kapital	Umlage: auf das Gebäude-Steuer-kapital	Umlage: auf das Fabrik-Steuer-kapital	Umlage: auf das Kapital-versteuerungs-kapital	Umlage: auf das Gewerbe-Steuer-kapital	Umlage: Summe
		Kr. I A. und Ges.-Fl.-Kap.												a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Pfenigen Mark.																			
1	2	3 a	3 b	3 c*)	3 d	4 a	4 b	5	6	7	8	9	10 a	10 b	10 c	10 d	10 e	11	12	13 a	13 b	13 c	13 d	13 e	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
14. Engelsbier	—	—	—	3980	3980	—	—	14000	14000 9800	—	—	—	—	—	—	19,5	—	19,5	—	—	—	3980	—	776	—	—	—	15,5	—	—	—	15,5
15. Engelsbier	—	—	—	4460	4460	—	—	17000	17000 11900	—	—	—	—	—	—	22,1	—	22,1	—	—	—	4460	—	869	—	—	—	19,5	—	—	—	19,5
16. Engelsbier	—	—	—	4413	4413	—	—	17000	17000 11900	—	—	150000	—	—	—	22,1	117,0	139,1	—	—	—	4413	3293	1107	—	—	150000	97,4	97,3	184,7	—	184,7
17. Engelsbier	—	—	—	4040	4040	—	—	20000	20000 13000	—	—	—	—	—	—	26,1	—	26,1	—	—	—	4040	—	1052	—	—	—	21,8	—	21,8	—	21,8
18. Engelsbier	—	—	—	4800	4800	—	—	20000	20000 12000	—	—	90000	—	—	—	26,1	73,8	100,3	—	—	—	4800	4200	945	—	—	90000	50,7	61,4	112,1	—	112,1
19. Engelsbier	—	—	—	5400	5400	—	—	24000	24000 14400	—	—	—	—	—	—	31,2	—	31,2	—	—	—	5400	—	540	—	—	—	25,0	—	25,0	—	25,0
20. Engelsbier	—	—	—	5440	5440	—	—	24000	24000 14400	—	—	62000	—	—	—	31,2	47,7	78,9	—	—	—	5440	3080	963	—	—	62000	43,9	30,7	84,6	—	84,6
21. Engelsbier	—	—	—	5040	5040	—	—	29000	29000 17000	—	—	43000	—	—	—	37,0	31,0	68,0	—	—	—	5040	1981	756	—	—	43000	41,1	26,2	67,3	—	67,3
22. Engelsbier	—	—	—	4960	4960	—	—	26000	26000 21000	—	—	—	—	—	—	47,8	—	47,8	—	—	—	4960	—	694	—	—	—	34,0	—	34,0	—	34,0
23. Engelsbier	—	—	—	9800	9800	—	—	49000	49000 29000	—	—	110000	—	—	—	63,4	69,3	132,7	—	—	—	9800	5670	1470	—	—	110000	93,5	74,2	167,7	—	167,7
24. Engelsbier	—	—	—	11742	11742	—	—	90000	90000 49000	—	—	—	—	—	—	106,6	—	106,6	—	—	—	11742	—	1174	—	—	—	67,4	—	67,4	—	67,4
25. Kindler	—	—	—	12000	12000	—	—	92000	92000 50400	—	—	30000	—	—	—	110,9	27,7	138,6	—	—	—	12000	1710	1487	—	—	30000	83,3	25,0	108,3	—	108,3
26. Kindler	—	—	—	13000	13000	—	—	110000	110000 69400	—	—	24000	—	—	—	127,3	19,3	155,8	—	—	—	13000	1140	1014	—	—	24000	94,3	15,6	111,7	—	111,7
27. Privater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10000	10000	37,2	—	—	—	7,7	44,9	—	—	—	1730	—	473	2203	—	39,0	9,0	—	5,8	6,4	46,4	—	—

*) siehe 3 d resp. Sp. 11 (12) in „1886“.

1885.

1886.

Gemeinden Schätzungsbezirke Steuerpflichtige	Steuerjahr Jahreszahl und Abweichung	Veränderungen gegen das Vorjahr: Persönlicher Betrieb: auf Abweichung	Veränderungen gegen das Vorjahr: Persönlicher Betrieb: auf Zugang	Veränderungen gegen das Vorjahr: Persönlicher Betrieb: auf Verlegung, Beginn u. Wegfall von Betrieben	Veränderungen gegen das Vorjahr: Persönlicher Betrieb: im Ganzen	Veränderungen gegen das Vorjahr: Gewerbesteuerung (Bl.-Ztg.) von persönlichem Betrieb: auf Abweichung	Veränderungen gegen das Vorjahr: Gewerbesteuerung (Bl.-Ztg.) von persönlichem Betrieb: auf Zugang	Veränderungen gegen das Vorjahr: Gewerbesteuerung (Bl.-Ztg.) von persönlichem Betrieb: auf Verlegung, Beginn u. Wegfall von Betrieben	Veränderungen gegen das Vorjahr: Gewerbesteuerung (Bl.-Ztg.) von persönlichem Betrieb: im Ganzen a. vollk. b. im gesetzl. Umfang	Gewerbekapital der Gewerbesteuerpers.	Grundsteuerkapital der Gewerbesteuerpflichtigen	Kapitalrentensteuerkapital	Umlage: von Grundsteuerkapital	Umlage: von Gewerbekapital I. Kl. (Bl.-Ztg.) a. von persönlichem Betrieb	Umlage: von Gewerbekapital I. Kl. (Bl.-Ztg.) b. von Betrieben	Umlage: von Gewerbekapital II. Kl. (Bl.-Ztg.)	Umlage: von Kapitalrentensteuerkapital	Umlage: Summe a. Prozentsatz auf je 100 Mark b. im Ganzen Mark	Veränderungen gegen das Vorjahr: Elementare: auf Abweichung	Veränderungen gegen das Vorjahr: Elementare: auf Zugang	Veränderungen gegen das Vorjahr: Elementare: auf Verlegung, Beginn u. Wegfall von Betrieben	Veränderungen gegen das Vorjahr: Elementare: im Ganzen	Einkommen	Steuerkapital der Einwohner	Grundsteuerkapital der Einwohner	Gewerbekapital der Einwohner	Kapitalrentensteuerkapital	Umlage: auf das Grundsteuerkapital	Umlage: auf das Gewerbekapital I. Kl.	Umlage: auf das Gewerbekapital II. Kl.	Umlage: auf das Kapitalrentensteuerkapital	Umlage: Summe a. Prozentsatz auf je 100 Mark b. im Ganzen Mark
1	1	2a	2b	2c*)	2d	3a	3b	3c	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	1	2a	2b	2c	2d	2e	2f	2g	3a	3b	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e
28. Kostorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42000	48000	90,0	—	—	—	37,7	127,7	—	—	6425	—	3400	9825	1755	5000	3500	—	45000	50000	96,0	—	66,5	37,5	199,1
29. Kostorf mit Gewerbekammer	—	—	—	1272	1272	—	—	5000	5000 1000	—	50000	50000	74,0	—	—	4,0	94,5	172,5	—	—	1600	1472	3050	1925	—	6925	5000	—	55000	50000	72,0	—	37,0	72,0	181,4
31. Kostorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39000	54500	96,0	—	—	—	42,0	138,0	—	—	1900	—	2710	4610	—	6610	2100	—	39000	54500	96,7	—	53,0	58,0	111,5
34. Kostorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31000	50000	69,0	—	—	—	43,1	112,0	—	—	910	—	3000	4000	—	3200	4000	—	31000	50000	67,0	—	52,0	65,0	116,2
32. Kostorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30000	40000	80,0	—	—	—	70,0	94,0	—	—	1700	—	3500	4600	—	6600	3500	—	40000	40000	61,7	—	53,0	63,0	166,6
33. Kostorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34700	38000	54,0	—	—	—	75,1	129,7	—	—	2000	—	4000	7260	—	7200	3700	—	34700	38000	54,0	—	36,0	54,7	132,1
34. Kostorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22000	—	—	—	—	16,5	16,5	—	—	—	—	1100	1100	—	1100	300	—	—	22000	—	—	1,0	14,5	15,5	
35. Kostorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46000	—	—	—	—	36,0	36,0	—	—	—	—	3250	3250	—	3250	900	—	—	46000	—	—	5,0	30,0	35,0	
36. Kostorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60000	—	—	—	—	46,2	46,2	—	—	—	—	3000	3000	—	3000	1500	—	—	60000	—	—	9,0	39,5	48,0	
37. Kostorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172000	—	—	—	—	132,4	132,4	—	—	—	—	9225	9225	—	9225	4500	—	—	172000	—	—	44,0	133,1	133,1	
38. Kostorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36700	—	—	184,7	—	—	—	184,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36700	—	181,0	—	—	—	181,0	

*) wegen 2a vergl. Bl. 34 (2d) für „1880“.

1885.

1886.

Gemeinden Begirksamter Amtsgerichte	Einwohnerzahl Jahresschluss	Veranlagte Personen: Steuerpflichtige	Veranlagte Personen: Steuerfreie	Veranlagte Personen: Zusammen	Steuerbetrag (M. Pfg.) von steuerpflichtigen Personen: aus Gewerbebetrieb	Steuerbetrag (M. Pfg.) von steuerpflichtigen Personen: aus Kapitalvermögen	Steuerbetrag (M. Pfg.) von steuerpflichtigen Personen: aus sonstigen Einkommensquellen	Steuerbetrag (M. Pfg.) von steuerpflichtigen Personen: zusammen	Gewerbekapital der Gewerbesteuer	Grund- und Gebäude-Steuerkapital	Kapitalrenten-Steuerkapital	Umlage: von Grund- und Gebäude-Steuerkapital	Umlage: von Gewerbekapital I A. 1. d. Ges. v. 27. Juni 1873	Umlage: von Gewerbekapital I A. 2. d. Ges. v. 27. Juni 1873	Umlage: von Gewerbekapital I B. bei Gew.-Bl. 48	Umlage: von Kapitalrenten-Steuerkapital	Umlage: Summe	Einwohnerzahl Jahresschluss	Steuerpflichtige	Steuerbetrag	Steuerfreie	Steuerbetrag	Gewerbekapital	Grund- und Gebäude-Steuerkapital	Kapitalrenten-Steuerkapital	Umlage: von Grund- und Gebäude-Steuerkapital	Umlage: von Gewerbekapital I A. 1. d. Ges. v. 27. Juni 1873	Umlage: von Gewerbekapital I A. 2. d. Ges. v. 27. Juni 1873	Umlage: von Gewerbekapital I B. bei Gew.-Bl. 48	Umlage: von Kapitalrenten-Steuerkapital	Umlage: Summe
		aus Gewerbebetrieb	aus Kapitalvermögen	aus sonstigen Einkommensquellen Art. I B bei Gew.-Bl. 48								a. Pfennige auf je 100 Mark b. in Ganzen Mark													a. Pfennige auf je 100 Mark b. in Ganzen Mark					
		Art. I A bei Gew.-Bl. 48			Art. I A bei Gew.-Bl. 48																										
1	2	3a	3b	3c*)	3d	4a	4b	4c	4d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	1	2a	2b	2c	2d	2e	2f	2g	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f
Stadtgemeinde D.	50000	4000	1000	1000	6000	2000000	1000000	3000000	6000000	4000000	2000000	1000000	10 1000	20 400	20 400	20 400	10 100	10 100	**3000**	3000	1000	1000	5000	2000000	1000000	3000000	6000000	4000000	2000000	1000000	34,4 1000	34,4 400	103,2 2060	8,8 88		**3000**
1. Gemeinde	8000	500	—	—	500	400000	—	—	400000	500000	100000	100000	171,2	1500,0	1100,0	—	142,0	**2700,0**	8000	500	500	1000	2000	400000	200000	600000	1000000	500000	200000	100000	68,8	1500,0	1100,0	—	142,0	**2700,0**
2. Gemeinde	5000	1000	—	—	1000	200000	—	—	200000	300000	200000	100000	102,3	600,0	425,0	—	—	**1127,3**	5000	1000	500	500	2000	200000	100000	300000	600000	400000	200000	100000	68,8	600,0	425,0	—	—	**1127,3**
3. Gemeinde	2000	300	—	—	300	40000	—	—	40000	100000	—	—	—	85,0	195,2	—	—	**280,2**	2000	300	100	200	600	40000	20000	60000	120000	80000	40000	20000	—	85,0	195,2	—	—	**280,2**
4. Gemeinde	800	200	—	—	200	40000	—	—	40000	150000	45000	—	144,0	63,0	112,0	—	—	**319,0**	800	200	100	200	500	40000	20000	60000	120000	80000	40000	20000	141,6	63,0	112,0	—	—	**316,6**
5. Gemeinde	2000	300	—	—	300	20000	—	—	20000	70000	14000	—	49,2	84,0	77,4	—	—	**212,7**	2000	300	100	200	600	20000	10000	30000	60000	40000	20000	10000	49,2	84,0	77,4	—	—	**210,5**
6. Gemeinde	3000	600	—	—	600	80000	—	—	80000	300000	—	60000	—	94,0	110,0	—	80,0	**282,0**	3000	600	200	400	1000	80000	40000	120000	240000	160000	80000	40000	—	94,0	110,0	—	80,0	**282,0**
7. Gemeinde	1500	1000	—	—	1000	80000	—	—	80000	310000	—	—	—	90,0	86,0	—	—	**176,0**	1500	1000	500	500	2000	80000	40000	120000	240000	160000	80000	40000	—	90,0	86,0	—	—	**176,0**
8. Gemeinde	1000	1000	—	—	1000	110000	—	—	110000	420000	—	—	—	90,0	80,0	—	—	**170,0**	1000	1000	500	500	2000	110000	60000	170000	340000	220000	110000	60000	—	90,0	80,0	—	—	**170,0**
9. Gemeinde	400	400	—	—	400	120000	—	—	120000	480000	—	—	—	39,0	47,0	—	—	**86,0**	400	400	200	200	800	120000	60000	180000	360000	240000	120000	60000	—	39,0	47,0	—	—	**86,0**
10. Gemeinde	240	240	—	—	240	70000	—	—	70000	—	—	—	—	—	19,0	—	—	**19,0**	240	240	100	100	400	70000	30000	100000	200000	140000	70000	30000	—	—	19,0	—	—	**19,0**
11. Dagfelden	—	—	—	300	300	10000	—	—	10000	—	—	—	—	—	—	23,1	—	**23,1**	—	—	—	300	300	10000	5000	15000	30000	20000	10000	5000	—	—	—	16,5	—	**16,5**
12. Dagfelden	—	—	—	800	800	14000	—	—	14000	—	—	—	—	—	—	29,5	—	**29,5**	—	—	—	800	800	14000	7000	21000	42000	28000	14000	7000	—	—	—	23,7	—	**23,7**
13. Dagfelden	—	—	—	420	420	17000	—	—	17000	—	—	—	—	—	—	39,7	—	**39,7**	—	—	—	420	420	17000	8500	25500	51000	34000	17000	8500	—	—	—	27,2	—	**27,2**

*) wegen 3 d vergl. Bl. 34 (3 d) bei „1886“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

Gemeinden Ingehörigkeit Steuerpflichtige	Steuerjahr (Veranlagung und Einziehung)	Persönlicher Beitrag: aus Gewerbebetrieb	aus Landwirthschaft	aus selbständ. Arbeit und Dienstverhältnis, Art. II b bes. Ges.-Bl.	in Summa	Steuerertrag (Bl.-Kap.) vom persönlichen Beitrag: aus Gewerbebetrieb	aus Landwirthschaft	aus sonstiger Berufsart u. Art. II b des Ges.-Bl.	in Summa a. reell. b. in pfenniglich complexer Form	Gemeinde-Kapital der steuerpflichtigen	Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Betriebs-Kapital	Anlage: Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Betriebs-Kapital	Steuer-Kapital	a. Prozentz auf je 100 Mark b. in Pfennig Mark
		Art. I A bes. Ges.-Bl.				Art. I A bes. Ges.-Bl.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
14. Bayrhöller	—	—	—	3140	3140	—	—	5000	5000	—	—	7000	—	—	—	35,0	0,1	35,0
15. Bayrhöller	—	—	—	3100	3100	—	—	11000	11000	—	22000	90000	35,0	—	—	35,1	45,2	181,2
16. Bay	—	—	—	3300	3300	—	—	11000	11000	—	—	30000	—	—	—	35,1	35,1	84,2
17. Bauern Bäuer	—	—	—	900	900	—	—	1500	1500	—	—	11000	—	—	—	3,0	13,2	16,1
18. Bauern Bäuer	—	—	—	970	970	—	—	2000	2000	—	—	2300	—	—	—	4,0	9,5	13,5
19. Bauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90000	—	—	—	—	100,0	100,0
20. Bauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60000	—	—	—	—	70,3	70,3
21. Bauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40000	—	—	—	—	48,3	48,3

*) wegen 14 vergl. Bs. 14 (14) bis „1886".

1886.

Gemeinden Ingehörigkeit Steuerpflichtige	Steuerjahr (Veranlagung und Einziehung)	Einkommen: aus Gewerbebetrieb	aus Land- und Forstwirthschaft, Bergbau, Handel, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Fabrik und sonstigen selbständigen Berufsarten	aus sonstiger selbständ. Arbeit und Dienstverhältnis	aus Kapitalvermögen, Renten u. dergl.	in Summa	Abschätzung	Steuerertrag (Bl.-Kap.) vom Einkommen	Steuerertrag (Bl.-Kap.) vom Gewerbebetrieb	Gemeinde-Kapital der Steuerpflichtigen	Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	Betriebs-Kapital	Anlage: auf das Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	auf das Gewerbe-Betriebs-Kapital	auf das Einkommen-Kapital	auf das Kapitalvermögen-Kapital	Steuer	a. Prozentz auf je 100 Mark b. in Pfennig Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
14. Bayrhöller	—	—	—	45	2145	900	3090	—	2745	1245	—	—	7000	—	—	11,0	0,7	18,0
15. Bayrhöller	—	—	—	600	3100	1000	5200	—	5200	3200	—	22000	90000	34,7	—	90,0	55,7	180,6
16. Bay	—	—	—	—	3300	1000	4300	—	4300	3000	—	—	30000	—	—	30,0	16,7	47,0
17. Bauern Bäuer	—	—	—	—	900	500	1400	—	1500	900	—	—	11000	—	—	4,1	9,5	13,7
18. Bauern Bäuer	—	—	—	970	945	1000	2915	—	2000	800	—	—	2300	—	—	4,0	6,4	10,3
19. Bauer	—	—	—	—	4200	4200	—	4200	2200	—	—	90000	—	—	62,0	76,3	166,3	
20. Bauer	—	—	—	—	3000	3000	—	3000	1500	—	—	60000	—	—	15,0	56,0	71,0	
21. Bauer	—	—	—	—	1000	1000	—	1000	700	—	—	40000	—	—	7,0	35,2	42,4	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

Gemeinden Besteuerungsort Steuerpflichtige.	Steuerbare Jahreserzeugung aus Gewerbebetrieb.	Veranlagte Steuer: aus Gewerbebetrieb.	aus Handwerksbetrieb.	aus Gewerbebetrieb Arbeit aus Grundbesitz usw. Art. III des Ges. v. 24. Juni 1891.	in Summa.	Steuerertrag (Pf. Mk.) aus persönlichem Vermögen: aus Gewerbebetrieb.	aus Handwerksbetrieb.	aus Gewerbebetrieb Arbeit aus Grundbesitz usw. Art. III des Ges. v. 24. Juni 1891.	in Summa.	Gewerbekapital der steuerbaren Betriebe.	Steuerkapital aus Grundbesitz.	Kapitalwerte steuerbaren Kapitals.	Umlage: von Steuerkapital aus Grundbesitz.	von Steuerkapital I A u. B. d. Ges. v. 24. Juni 1891 aus Gewerbebetrieb.	von Steuerkapital I A u. B. d. Ges. v. 24. Juni 1891 aus Handwerksbetrieb.	von Steuerkapital I B des Ges. v. 24. Juni 1891.	von Kapitalwerten steuerbaren Kapitals.	Summe.
		Art. I A des Ges. v. 24. Juni 1891.				Art. I A des Ges. v. 24. Juni 1891.							a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Summa Mark.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Stadtgemeinde C.	4500400	2040000	77000	1090400	3477400	1260000	780000	2040000 1042500		1400000	4000000	4000000	40	20	30	10	12	230400
1. Aussicht	—	—	2000	—	2000	—	1000	—	1000 1200	—	—	—	—	—	30,0	—	—	30,0
2. Aussicht	—	—	3500	—	3500	—	1400	—	1400 1200	—	—	70000	—	—	30,0	—	90,0	123,0
3. Aussicht	—	—	1500	—	1500	—	600	—	600 720	—	60000	—	141,0	—	11,0	—	—	152,0
4. Aussicht mit städtischer Besteuer	—	—	500	500	840	—	1000	700	1200 1200	—	9000	—	34,0	—	2,0	1,0	—	34,0
5. Ausschnitt	8000	17000	—	—	17000	3200	—	—	3200 3600	160000	80000	50000	284,0	360,0	300,0	—	80,0	1104,0
6. Ausschnitt	8000	17000	—	—	17000	3200	—	—	3200 3600	130000	131740	—	401,0	300,0	300,0	—	—	1200,0
7. Ausschnitt	12000	7000	—	—	7000	4000	—	—	4000 4800	400000	42000	40000	127,0	280,0	110,0	—	104,0	1023,0
8. Ausschnitt	12000	11500	—	—	11500	7000	—	—	7000 8400	70000	80000	100000	280,0	280,0	110,0	—	180,0	980,0
9. Ausschnitt	13000	10000	—	—	10000	6000	—	—	6000 7200	100000	19000	—	60,0	280,0	170,0	—	—	510,0
10. Ausschnitt	7200	5000	—	—	5000	2000	—	—	2000 2400	40000	8000	—	80,0	120,0	67,0	—	—	272,0
11. Ausschnitt	4000	2000	—	—	2000	1000	—	—	1000 1200	10000	12740	—	40,0	80,0	30,0	—	—	110,0
12. Ausschnitt	1200	1200	—	—	1200	3000	—	—	3000 3600	700	14000	—	34,0	3,0	9,0	—	—	46,0

*) vergl. 3 d. vergl. Bl. 24 (2 d) d. „1886."

1886.

Gemeinden Besteuerungsort Steuerpflichtige.	Steuerbare Jahreserzeugung aus Gewerbebetrieb.	Einkommen: aus Gewerbebetrieb.	aus Handwerksbetrieb.	aus Gewerbebetrieb Arbeit aus Grundbesitz usw.	aus Kapitalvermögen, Renten u. dergl.	in Summa.	Abzüge.	Steuerbares Einkommen.	Steuerertrag aus Einkommen.	Gewerbekapital der steuerbaren Betriebe.	Steuerkapital aus Grundbesitz.	Kapitalwerte steuerbaren Kapitals.	Umlage: auf das Gewerbekapital aus Grundbesitz.	auf das Handwerkskapital aus Grundbesitz.	auf das Einkommen aus Gewerbebetrieb.	auf das Einkommen aus Handwerksbetrieb.	auf das Kapitalvermögen aus Grundbesitz.	Summe.
													a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Summa Mark.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Stadtgemeinde C.	4500400	2040000	77000	1090400	3477400	1260000	780000	2040000 1042500		1400000	4000000	4000000	40	20	30	10	12	230400
1. Aussicht	—	—	2000	—	2000	—	1000	—	1000 1200	—	—	—	—	—	30,0	—	—	30,0
2. Aussicht	—	—	3500	—	3500	—	1400	—	1400 1200	—	—	70000	—	—	30,0	—	90,0	123,0
3. Aussicht	—	—	1500	—	1500	—	600	—	600 720	—	60000	—	141,0	—	11,0	—	—	152,0
4. Aussicht mit städtischer Besteuer	—	—	500	500	840	—	1000	700	1200 1200	—	9000	—	34,0	—	2,0	1,0	—	34,0
5. Ausschnitt	8000	17000	—	—	17000	3200	—	—	3200 3600	160000	80000	50000	284,0	360,0	300,0	—	80,0	1104,0
6. Ausschnitt	8000	17000	—	—	17000	3200	—	—	3200 3600	130000	131740	—	401,0	300,0	300,0	—	—	1200,0
7. Ausschnitt	12000	7000	—	—	7000	4000	—	—	4000 4800	400000	42000	40000	127,0	280,0	110,0	—	104,0	1023,0
8. Ausschnitt	12000	11500	—	—	11500	7000	—	—	7000 8400	70000	80000	100000	280,0	280,0	110,0	—	180,0	980,0
9. Ausschnitt	13000	10000	—	—	10000	6000	—	—	6000 7200	100000	19000	—	60,0	280,0	170,0	—	—	510,0
10. Ausschnitt	7200	5000	—	—	5000	2000	—	—	2000 2400	40000	8000	—	80,0	120,0	67,0	—	—	272,0
11. Ausschnitt	4000	2000	—	—	2000	1000	—	—	1000 1200	10000	12740	—	40,0	80,0	30,0	—	—	110,0
12. Ausschnitt	1200	1200	—	—	1200	3000	—	—	3000 3600	700	14000	—	34,0	3,0	9,0	—	—	46,0

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

1886.

Gemeinde beziehungsweise Steuerpflichtige.	Steuersoll Jahresleistung auf die nächste Mark.	Veranlagter Betrag: Persönlicher Betrag: auf die nächste Mark.	auf die nächste Mark.	auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1885, Art. III bei Ges.-Bl. 48	in Summa	Steuerpflichtiger Betrag: auf die nächste Mark.	auf die nächste Mark.	mit Grund des Art. I A bei Ges.-Bl. 48	in Summa a. absolut, b. in gesetzlich bestimmtem Betrag	Gebäude-Kapital der Steuer unterworfen.	Grund- und Gefälle-Kapital.	Kapitalrenten-Steuer-Kapital.	Umlage: von Grund- und Gefälle-Kapital.	von Gewerbe-Ertrag-Kapital I A u. C. Ges.-Bl. 48 und zwar: von der nicht persönlichen Steuer.	von der persönlichen Steuer.	von der Gebäude-Kapital I B bei Ges.-Bl. 48	von Kapitalrenten-Steuer-Kapital.	Summa. a. Prozente auf je 100 Mark, b. in Prozent Mark.	Steuersoll Jahresleistung auf die nächste Mark.	Einkommen: auf die nächste Mark.	auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1885, Art. III bei Ges.-Bl. 48	auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1885, Art. III bei Ges.-Bl. 48	auf Kapitalien, Renten u. dergl.	in Summa	Abschätzung.	Steuerbares Einkommen	Steuerpflichtiger Betrag: auf die nächste Mark.	Steuerpflichtiger Betrag: auf die nächste Mark.	Steuer von Grund- und Gefälle-Kapital.	Kapitalrenten-Steuer-Kapital.	Umlage, vom Grundsteuerkapital, Gewerbesteuerkapital, Kapitalrentensteuerkapital: auf das Grund- und Gefälle-Kapital.	auf das Gewerbe-Kapital.	auf das Gebäude-Kapital.	auf das Kapitalrenten-Steuer-Kapital.	Summa. a. Prozente auf je 100 Mark, b. in Prozent Mark.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
13. Bauerbach-Dorf	3500	3500	—	—	3500	11000	—	—	11000	4000	—	—	—	17,5	30,0	—	—	47,5	3500	3500	—	—	—	3500	—	3500	3000	4000	—	—	—	15,0	15,0	—	—	30,0
14. Bauerbach-Berg	2500	2500	—	—	2500	7000	—	—	7000	—	—	—	—	—	15,0	—	—	15,0	2500	2500	—	—	—	2500	—	2500	2125	—	—	—	—	—	11,5	—	—	11,5
15. Beisingschäfer	—	—	—	1200	1200	—	—	900	2100	—	—	—	—	—	—	4,5	—	4,5	—	—	—	1200	—	1200	—	1200	300	—	—	—	—	—	3,0	—	—	3,0
16. Städtler Beisinger	—	—	—	3000	3000	—	—	11000	14000	—	—	12000	—	—	—	25,1	13,0	38,1	—	—	—	3000	600	3600	—	3600	3100	—	—	12000	—	—	21,6	11,0	—	32,6
17. Beisingschäfer	—	—	—	5000	5000	—	—	39000	44000	—	—	2100	—	—	—	30,4	2,0	32,4	—	—	—	5000	100	5100	—	5100	3100	—	—	2100	—	—	41,0	1,0	—	42,1
18. Privater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31000	100000	175,4	—	—	—	130,0	293,4	—	—	4000	—	4700	8800	—	8800	2500	—	30000	110000	140,0	—	25,0	66,0	—	232,0
19. Ausmärker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7000	—	163,0	—	—	—	—	163,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7000	—	227,5	—	—	—	—	227,5

1885.

1886.

Gemeinden (Ortsbezirke) Steuerpflichtige.	Steuer-kraft Jahres-betrag auf die veranlagt.	Veränderungen (Zu- und Abgang) von pflichtigem Betrag: Veränderungen im pflichtigen Betrag				Steuer-kapital der steuerpflichtigen.	Steuer-freies Steuer-kapital.	Steuer-kapital Steuer-kapital.	Anmerkungen: a. Steuer-kapital von Gebäuden	Anmerkungen: b. Steuer-kapital von Grundstücken	Anmerkungen: c. Steuer-kapital von Gewerbebetrieben	Anmerkungen: d. Steuer-kapital von Kapitalien	Anmerkungen: e. Steuer-kapital von Gefällen	Anmerkungen: f. Steuer-kapital von Renten	Steuer-betrag.
		a.	b.	c.	d.										
Pfalzgrafschaft															
1. Ortsbezirk	4710	2000	—	—	6710	47000	—	—	207,40	9770	—	—	—	494,4	497,1
2. Ortsbezirk	17000	8000	—	—	25000	166666	—	—	166,66	157000	89000	115000	110000	1000,0	1005,4
3. Ortsbezirk	8900	1840	—	—	10740	89000	—	—	100,00	83000	6960	70000	136,4	589,0	587,0
4. Ortsbezirk (mit Mühlenbezirk, kann eine ansetzen)	3500	1000	—	—	4500	35000	—	—	35,00	31000	9420	—	207,2	693,0	699,9
5. Ortsbezirk	9120	4000	—	—	13120	91200	—	—	91,20	32000	34770	9000	198,2	96,2	106,0
6. Ortsbezirk	9110	4110	—	—	13220	91000	—	—	91,00	31000	24000	—	201,0	192,0	84,2
7. Ortsbezirk	3000	2000	—	—	5000	30000	—	—	30,00	10000	7920	—	200,0	47,4	49,2
8. Ortsbezirk	4500	1500	—	—	6000	45000	—	—	45,00	15000	5000	—	100,3	97,2	41,4
9. Ortsbezirk	3600	1000	—	—	4600	36000	—	—	36,00	10000	10450	—	76,7	51,1	54,8
10. Ortsbezirk	4400	4000	—	—	8400	44000	—	—	44,00	9000	—	—	—	85,7	90,3
11. Ortsbezirk	7440	3700	—	—	11140	74400	—	—	74,40	11000	—	10000	—	131,0	14,0
12. Ortsbezirk	5000	2000	—	—	7000	70000	—	—	70,00	30000	—	—	—	86,5	89,2

Gemeinden (Ortsbezirke) Steuerpflichtige.	Steuer-kraft Jahres-betrag auf die veranlagt.	Steuer-freies Steuer-kapital.	Steuer-betrag von Gebäuden	Steuer-betrag von Grundstücken	Steuer-betrag von Gewerbebetrieben	Steuer-betrag von Kapitalien	Steuer-betrag von Gefällen	Steuer-betrag von Renten	Steuer-kapital	Anmerkungen: a. Steuer-kapital von Gebäuden	Anmerkungen: b. Steuer-kapital von Grundstücken	Anmerkungen: c. Steuer-kapital von Gewerbebetrieben	Anmerkungen: d. Steuer-kapital von Kapitalien	Anmerkungen: e. Steuer-kapital von Gefällen	Anmerkungen: f. Steuer-kapital von Renten	Steuer-betrag.
										a.	b.	c.	d.	e.	f.	
Pfalzgrafschaft																
1. Ortsbezirk	4710	42390	—	—	—	—	—	—	—	—	43,90	45,00	107,10	—	—	—	96,3	67,1	104,7	9,9	1026,1
2. Ortsbezirk	17000	153000	13770	—	1440	3180	—	—	—	—	153000	153000	1870000	990000	17000	3180,0	6594,2	3180,0	135,2	9999,3
3. Ortsbezirk	8900	80100	720	4390	4000	34000	6000	7000	130,4	690,0	418,0	45,0	1327,9							
4. Ortsbezirk	3500	31500	—	1830	1200	11000	6410	—	103,2	706,1	129,0	—	1338,1							
5. Ortsbezirk	9120	9000	820	1130	1000	9000	9270	9000	194,2	113,4	104,7	7,0	419,2							
6. Ortsbezirk	9110	9000	1000	710	1000	9000	9000	—	205,3	215,7	91,9	—	542,9							
7. Ortsbezirk	3000	3000	3000	420	4200	9000	9000	—	272,0	55,8	29,9	—	358,7							
8. Ortsbezirk	4500	4000	4000	421	4200	10000	10000	—	185,6	69,1	60,2	—	262,9							
9. Ortsbezirk	3600	3000	3000	1000	1400	3200	1400	9000	71,4	56,0	15,0	—	121,3							
10. Ortsbezirk	4400	4400	—	—	—	4400	2000	9000	—	—	—	37,0	30,4	—	30,3						
11. Ortsbezirk	7440	7200	—	—	720	9000	6000	13000	—	10000	—	301,4	98,1	14,1	413,6						
12. Ortsbezirk	5000	5000	—	—	—	9000	3000	10000	—	—	—	74,2	13,3	—	91,3						

*) wegen 14 resp. Nr. 14 (4) bei „1886.“

1885. 1886.

Gemeinden Kapitalvermögen Steuerpflichtig.	1	2a Persönlicher Steuersatz: Von dem Jahresbetrag und Ehrenbetrag	2b Persönlicher Steuersatz: Von dem Jahresbetrag und Ehrenbetrag	2c*) Persönlicher Steuersatz: aus Handlg. Arbeit und Dienstleistung, Art. 13 des Ges.-Bl.	2d Persönlicher Steuersatz: In Summa	3a Steuerpflichtig (Art. 40 ff.) von persönlichem Vermögen: Von dem Jahresbetrag und Ehrenbetrag	3b Steuerpflichtig (Art. 40 ff.) von persönlichem Vermögen: aus Handlg. Arbeit und Dienstleistung	3c Steuerpflichtig (Art. 40 ff.) von persönlichem Vermögen: aus Handlg. Arbeit und Dienstleistung, Art. 13 des Ges.-Bl.	3d Steuerpflichtig (Art. 40 ff.) von persönlichem Vermögen: In Summa	4 Betrag des Kapitals der Steuerbefreiungen	5 Steuerpflichtiges Grund- und Gebäude-Steuerkapital	6 Kapitalvermögen Steuerkapital	7a Umlage: von Grund- und Gebäude-Steuerkapital	7b Umlage: von Grundst.-Steuerkapital I. A. u. d. Ges.-Bl. d. mit ganz	7c Umlage: von Grundst.-Steuerkapital I. A. u. d. Ges.-Bl. d. mit halb	7d Umlage: von persönlichem Steuerkapital I. B. und dem Ges.-Bl.	7e Umlage: von Kapitalvermögen Steuerkapital	7f Umlage: Summa	8 Steuerpflichtig: Von dem Jahresbetrag und Ehrenbetrag	9a Einkommen: aus Handlg. Arbeit und Dienstleistung	9b Einkommen: aus Grund- und Gebäude-Steuerkapital, Häuser u. dergl.	9c Einkommen: aus Kapitalvermögen, Zinsen u. dergl.	9d Einkommen: aus Handlg. Arbeit und Dienstleistung, Art. 13 des Ges.-Bl.	9e Einkommen: In Summa	9f Einkommen: Abzüglich	9g Einkommen: Steuerpflichtig Einkommen	10 Steuerpflichtig: Von dem Jahresbetrag und Ehrenbetrag	11 Gebäude-Kapital des Gemeindebezirks	12 Grund- und Gebäude-Steuerkapital	13 Kapitalvermögen Steuerkapital	14a Umlage, vom Grund- und Gebäude-Steuerkapital	14b Umlage, vom Gebäude-Steuerkapital	14c Umlage, vom Kapitalvermögen Steuerkapital	14d Umlage, vom Kapitalvermögen Steuerkapital	14e Summa
		Art. 1 A des Ges.-Bl.				Art. 1 A des Ges.-Bl.							a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Prozent Mark.																a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Prozent Mark.				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
12. Hemsbach-Sulzbach	1700	1700	—	—	1700	4000	—	—	8000 4000	—	—	—	—	—	—	11,5	—	—	11,5	1700	1700	—	—	—	1700	—	1700	600	—	—	—	—	—	5,0	—	5,0
13. Kapellen	—	—	—	940	940	—	—	2500	1500 900	—	—	—	—	—	—	5,5	—	—	5,5	—	—	—	940	—	940	—	940	175	—	—	—	—	—	1,8	—	1,8
15. Kapellen	—	—	—	2250	2250	—	—	7000	5000 2000	—	—	—	—	—	—	15,5	—	—	15,5	—	—	—	2250	—	2250	—	2250	900	—	—	—	—	—	5,4	—	5,4
16. Kapellen	—	—	—	3040	3040	—	—	14000	14000 9000	—	—	—	—	—	—	31,1	—	—	31,1	—	—	—	3040	—	3040	—	3040	1000	—	—	—	—	—	25,1	—	25,1
17. Kapellen	—	—	—	3032	3032	—	—	14000	14000 9000	—	—	7000	—	—	—	31,1	5,4	—	30,3	—	—	—	3032	587	4154	—	4154	1000	—	—	700	—	—	27,0	6,2	33,1
18. Kapellen	—	—	—	7000	7000	—	—	44000	44000 29400	—	—	—	—	—	—	97,7	—	—	97,7	—	—	—	7000	—	7000	—	7000	6000	—	—	—	—	—	62,9	—	62,9
19. Kapellen	—	—	—	7000	7000	—	—	44000	44000 29400	—	—	150000	—	—	—	97,7	180,0	—	277,7	—	—	—	7000	7400	151400	—	151400	14000	—	—	150000	—	—	189,0	185,0	374,0
20. Leutershausen	—	—	—	12000	12000	—	—	90000	90000 60000	—	—	—	—	—	—	177,0	—	—	177,0	—	—	—	12000	—	12000	—	12000	11000	—	—	—	—	—	115,5	—	115,5
21. Ritzmannsdf.	—	—	—	14000	14000	—	—	90000	90000 62000	—	—	400000	—	—	—	253,1	300,0	—	373,1	—	—	—	14000	14119	28119	—	28119	27500	—	—	350000	—	—	192,7	354,0	346,7
22. Sug.	—	—	—	14000	14000	—	—	70000	70000 48000	—	—	90000	—	—	—	222,0	96,0	—	318,0	—	—	—	14000	3004	19004	—	19004	17000	—	—	94000	—	—	178,0	70,4	248,4
23. Weiher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500000	—	—	—	—	480,0	—	480,0	—	—	—	—	20000	20000	—	20000	22000	—	—	700000	—	—	247,0	504,0	751,0
24. Sandhöfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310000	—	177,0	—	—	—	—	—	177,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310000	—	155,0	—	—	—	155,0

*) wegen 2 d vergl. Nr. 24 (2 d) im „1886."

1885.

Gemeinden Bezirksgemeinde Einwohnerklasse	Steuerkapital Jahresertrag auf die nächste Hundert.	Veranlagte Steuer: auf die nächste Hundert.	auf nächste Tausend.	auf lediglich Roher- trag nach Abzug lt. Art. III des Ertr.-St.-G.	in Prozenten.	Steuerpflicht (Ertr.-Kap.) von persönlichem Vermögen: auf die nächste Hundert.	auf nächste Tausend.	auf Ausgleichungsbetrag lt. Art. 3 des Ertr.-St.-G.	in Prozenten, b. im gesetzlich festgestellten Betrag.	Kapitalwert der Grundstücke.	Gebäude-Kapital.	Kapitalwert der Fabrikgewerbe.	Umlage: von Grundstücken und Gebäuden.	von Betriebskapital.	von persönlichem Vermögen.	von Betriebskapital III bei Ertr.-St.-G.	von Kapitalvermögen.	Summe.
		Art. I A bei Ertr.-St.-G.				Art. I A bei Ertr.-St.-G.							a. Prozente auf je 100 Mark b. in Gulden Mark.					
1	2	3a	3b	3c*)	3d	4a	4b	4c	4d	5	6	7	7a	7b	7c	7d	7e	7f
Stadtgemeinde E.	2254300	1057000	93000	810000	4000	790000	1650000	1340000 9260000	4000	4000	1707000	3913000	40000	13000	2000	1000	40000	176000
1. Lustorf	—	—	3000	—	1000	—	2000	—	3000 1600	—	70000	—	292,5	—	4,5	—	—	296,5
2. Lustorf	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000 800	—	7000	—	30,0	—	5,0	—	—	35,1
3. Lustorf mit Bauerndorf	1700	1600	1000	—	3600	9000		—	9000 7200	1500	19000	—	127,5	5,5	25,5	—	—	158,7
4. Bauerndorf	7300	5000	—	—	6000	38000	—	—	38000 19000	30000	61200	100000	438,3	180,0	77,5	—	126,0	822,8
5. Bauerndorf	5000	2900	—	—	3900	44000	—	—	44000 35200	42000	30000	—	294,8	105,3	140,7	—	—	602,8
6. Bauerndorf	9100	6000	—	—	6000	38000	—	—	38000 29800	38000	31100	—	265,0	105,4	115,3	—	—	565,2
7. Bauerndorf	14000	9000	—	—	9000	49000	—	—	49000 36400	120000	46400	—	347,7	367,0	553,0	—	—	738,3
8. Bauerndorf	7200	4000	—	—	4000	30000	—	—	30000 23900	19000	130200	90000	346,0	26,2	115,0	—	114,0	651,0
9. Bauerndorf	6000	3500	—	—	3500	20000	—	—	20000 22400	9200	23000	120000	110,0	31,0	90,0	—	144,0	366,7
10. Bauerndorf	1800	3000	—	—	3000	11000	—	—	11000 9800	—	—	—	—	—	10,0	—	—	10,3

*) wegen 3 d vergl. Art. 24 (2 C) bei „1886".

1886.

Gemeinden Bezirksgemeinde Einwohnerklasse	Steuerkapital Jahresertrag auf die nächste Hundert.	Veranlagte Steuer: auf die nächste Hundert.	Einkommen: aus Grundstücken, Gebäuden, Kapitalien, Gewerben u. Berufsarten	aus landwirtschaftlicher Arbeit und Viehhaltung.	aus Kapitalien, Renten u. sonstigen Bezügen.	in Prozenten.	Grundstücke.	Steuerkapital Einkommen.	Steuerkapital Jahresertrag aus Grundstücken.	Betriebskapital für Gewerbsbetriebe.	Gebäude-Kapital.	Kapitalvermögen.	Umlage: auf das Grundstücks- und Gebäude-Kapital.	auf das Betriebskapital für Gewerbsbetriebe.	auf das Kapitalvermögen.	auf das Einkommen.	Summe.
													a. Prozente auf je 100 Mark b. in Gulden Mark.					
1	2	3a	3b	3c	3d	3e	3f	3g	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f
Stadtgemeinde E.	2257300	1057000	93000	810000	4000	790000	1650000	1340000 9260000	4000	4000	1707000	3913000	37,0	37,0	115,7	9,0		176761
1. Lustorf	—	—	3000	—	1000	—	2000	—	3000 1600	—	70000	—	292,5	—	4,5	—	—	296,5
2. Lustorf	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000 800	—	7000	—	30,0	—	5,0	—	—	35,1
3. Lustorf mit Bauerndorf	1700	1600	1000	—	3600	9000		—	9000 7200	1500	19000	—	127,5	5,5	25,5	—	—	158,7
4. Bauerndorf	7300	5000	—	—	6000	38000	—	—	38000 19000	30000	61200	100000	438,3	180,0	77,5	—	126,0	822,8
5. Bauerndorf	5000	2900	—	—	3900	44000	—	—	44000 35200	42000	30000	—	294,8	105,3	140,7	—	—	602,8
6. Bauerndorf	9100	6000	—	—	6000	38000	—	—	38000 29800	38000	31100	—	265,0	105,4	115,3	—	—	565,2
7. Bauerndorf	14000	9000	—	—	9000	49000	—	—	49000 36400	120000	46400	—	347,7	367,0	553,0	—	—	738,3
8. Bauerndorf	7200	4000	—	—	4000	30000	—	—	30000 23900	19000	130200	90000	346,0	26,2	115,0	—	114,0	651,0
9. Bauerndorf	6000	3500	—	—	3500	20000	—	—	20000 22400	9200	23000	120000	110,0	31,0	90,0	—	144,0	366,7
10. Bauerndorf	1800	3000	—	—	3000	11000	—	—	11000 9800	—	—	—	—	—	10,0	—	—	10,3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

1886.

Gemeinde, Inpflichtgemarkung, Steuerpflichtige	Steuerkapital	Veränderungen gegen das Vorjahr				Steuerkapital	Veränderungen gegen das Vorjahr				Steuerkapital	Veränderungen gegen das Vorjahr						Steuerkapital	Gewerbekapital	Grund- und Gebäudesteuerkapital	Kapitalrentensteuerkapital	Umlage
		Zugang	Abgang	Mehr	Weniger		Zugang	Abgang	Mehr	Weniger		Zugang	Abgang	Mehr	Weniger							
1. Gemeinderäte	2500	2500	—	—	2500	7000	—	—	7000	—	—	—	—	—	22,6	—	—	22,6	2500	2500	—	—	—	2500	1130	—	—	—	—	12,9	—	12,9
2. Angehörige	—	—	—	4440	4440	—	—	12440	12000	—	—	—	—	—	41,1	—	—	41,1	—	—	—	4440	—	4440	2000	—	—	—	—	22,9	—	22,9
3. Angehörige	—	—	—	2500	2500	—	—	2500	7000	—	—	—	—	—	16,0	—	—	16,0	—	—	—	2500	—	2500	1125	—	—	—	—	12,9	—	12,9
14. Angehörige	—	—	—	870	870	—	—	2500	7000	—	—	20000	—	—	19,9	34,0	—	60,9	—	—	—	2500	900	3400	2700	—	—	20000	—	—	21,6	17,6	39,2
15. Bauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750000	—	—	—	—	569,7	569,7	—	—	—	32540	32540	—	32540	16000	—	—	750000	—	—	430,7	695,2	1125,9
16. Bauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350000	—	—	—	—	252,6	252,6	—	—	—	9000	9000	—	9000	4500	—	—	350000	—	—	96,5	244,9	341,3
17. Bauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70000	—	—	—	—	46,1	46,1	—	—	—	3400	3400	—	3400	1900	—	—	70000	—	—	21,6	45,4	67,0

*) wegen 14 vergl. No. 14 (14) bei „1886."

1885.

Gemeinden bezirksweise Einzelsätze	Einwohnerzahl am 1. Dezember 1885	Persönlicher Verband: 2a mit Ob. wohnhaft	2b mit Landwirthsch.	2c*) mit Gewerbsbetrieb nach Art. 12 des Ges. v. 21. Juli 1885	2d in Summa	Gewerbesteuer (Ertrag) vom persönlichen Verband: 3a mit Ob. wohnhaft	3b mit Landwirthsch.	3c mit Gewerbsbetrieb nach Art. 12 des Ges. v. 21. Juli 1885	3d in Summa	4 Gewerbskapital des Gewerbetreibenden	5 Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	6 Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Umlage: 7a vom Ertrag der Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	7b vom Gewerbskapital I A, B, C, D, 400 fache	7c von Ob. wohnhaft. Gewerbskapital I B	7d von Ob. wohnhaft. Gewerbskapital I B bei Ges. v. 21. Juli 1885	7e vom Kapitalrenten-Steuer-Kapital	7f Summa
				Art. 1 A bei Ges. v. 21. Juli 1885				Art. 1 A bei Ges. v. 21. Juli 1885					a. Prozente auf je 100 Mark b. in Prozent Mark					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Stadtpraxlade F.	1105217	1122967	120190	1243542	2790033	6750000		3250000	9000000 (5500000)	4000000	1270000	900000	68 67582	33,0 15479	19,0 19000	25,0 9375	12 10000	116557
1. Gastrich	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000 900	—	2100	—	9,8	—	3,1	—	—	12,9
2. Gastrich	—	—	500	—	500	—	1000	—	1000 900	—	13400	—	36,2	—	3,1	—	—	39,6
3. Gastrich	—	—	1000	—	1000	—	2000	—	2000 1000	—	22400	—	94,1	—	6,7	—	—	100,8
4. Gastrich mit Brauereibetrieb	5000	4400	1000	300	5400	25000		—	25000 17000	30000	36000	—	250,0	90,0	96,0	—	—	436,0
5. Brauereibesitzer	9000	5000	—	—	5000	20000	—	—	20000 23000	9200	32000	—	100,0	12,4	94,1	—	—	206,6
6. Brauereibesitzer	1000	1000	—	—	1000	4000	—	—	4000 3000	—	—	4000	—	—	13,4	—	0,6	19,0
7. Brauereibesitzer	4000	3700	—	—	3700	14000		—	14000 17400	15000	36000	8000	150,0	50,1	47,0	—	9,0	256,0
8. Brauereibesitzer	9000	5000	—	—	5000	20000	—	—	20000 22400	72000	12000	17000	36,7	250,7	94,1	—	21,4	424,0
9. Brauereibesitzer	3000	1900	—	—	1900	3000	—	—	3000 4000	8000	19000	—	81,0	9,7	10,8	—	—	101,2
10. Brauereibesitzer	9000	9000	—	100	9100	32000	—	—	32000 25000	10000	41100	—	172,0	50,0	107,0	—	—	329,0
11. Brauereibesitzer	3000	2400	—	—	2400	9400	—	—	9400 4000	3000	77200	—	98,0	11,7	16,0	—	—	332,7
12. Brauereibesitzer	12000	9000	—	—	9000	40000	—	—	40000 48000	30000	44400	—	186,0	150,0	201,0	—	—	536,1

*) wegen 2 c vergl. Ziff. 24 (2 d) bei „1886".

1886.

Gemeinden bezirksweise Einzelsätze	Einwohnerzahl am 1. Dezember 1885	Gewerbesteuer: 2a mit Ob. wohnhaft	2b mit Landwirthsch.	2c mit Gewerbsbetrieb nach Art. 12 des Ges. v. 21. Juli 1885	2d mit landw. Betrieb mit Gewerbsbetrieb	2e mit Kapitalrenten, Grund- u. Gebäudesteuer	2f in Summa	Kapitalien	3 Einkommen	4 Gewerbskapital des Gewerbetreibenden	5 Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	6 Kapitalrenten-Steuer-Kapital	Umlage: 7a vom Ertrag der Grund- und Gebäude-Steuer-Kapital	7b vom Gewerbskapital I A, B, C, D, 400 fache	7c von Ob. wohnhaft. Gewerbskapital I B	7d von Kapitalrenten-Steuer-Kapital	7e Summa
													a. Prozente auf je 100 Mark b. in Prozent Mark				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Stadtpraxlade F.	1105217	1300013	1212000	140941	1340941	4257.80	4257.80	911043	3911700	1960000	4000000	1270000	63,8 59827	43,0 10000	120,0 24143	9,8 7500	116821
1. Gastrich	—	—	—	600	—	—	600	30	500	300	—	4700	—	9,1	—	1,9	10,4
2. Gastrich	—	—	—	1500	—	—	1500	30	1300	450	—	13400	—	32,0	—	5,8	62,7
3. Gastrich	—	—	—	1400	—	—	1400	50	1000	800	—	22400	—	96,8	—	8,2	102,0
4. Gastrich mit Brauereibetrieb	5000	4000	6000	3900	100	—	10000	1800	9000	6700	30000	36000	—	342,0	115,8	96,8	443,6
5. Brauereibesitzer	9000	5000	—	1900	—	—	1900	—	7400	3000	4700	32000	—	104,2	16,0	70,4	190,6
6. Brauereibesitzer	1000	1000	—	100	—	300	1400	—	1000	400	—	—	4700	—	—	9,2	4,1	13,3
7. Brauereibesitzer	4000	3700	—	4100	—	900	5000	—	3400	4100	15000	36000	6400	134,3	61,3	53,1	7,0	281,2
8. Brauereibesitzer	9000	5000	—	7000	—	600	7600	200	10400	9000	72500	12000	17000	96,0	308,2	120,1	15,0	522,0
9. Brauereibesitzer	3000	1900	—	500	—	—	500	1400	1000	500	8000	19000	—	80,4	8,0	7,1	—	99,7
10. Brauereibesitzer	9000	9000	—	7000	—	600	7600	—	8700	7000	10000	41000	—	177,0	75,0	98,3	—	343,0
11. Brauereibesitzer	3000	2400	—	4700	—	—	4700	2000	4000	4700	3500	77200	—	100,0	15,1	35,0	—	343,6
12. Brauereibesitzer	12000	9000	—	6200	—	200	6400	800	6200	4900	30000	44400	—	191,0	216,0	91,3	—	441,3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

Gemeinden Bezirksgemeinden Einwohnerklassen	Einwohner Jahresmittel und Gemeinde	Persönlicher Verband: mit Gemeinde	mit Staat	mit Gemeinde, Bezirk und Staat	in Summa	Gemeindesteuer (Ct. Kap.) von persönlichem Vermögen: mit Gemeinde	mit Staat	mit Gemeinde, Bezirk und Staat	in Summa	Realsteuer-kapital der Gemeinde	Grund- und Gebäude-Steuer-kapital	Kapital-rente Steuer-kapital	Umlage: von Grund- und Gebäude-Steuer-kapital	von Gewerb-Betriebskapital I. A. v. d. Ct. der gem.	von Betriebs-kapital	von gemeinde-lichen Vermögen	von der gemeinde-lichen Steuer-kapital I. B. bei Kap.-Ct.	von Kapital-rente gemeinde-lichen Steuer-kapital	Summa
		Art. 1 A. bei Kap.-Ct.				Art. 1 A. bei Kap.-Ct.							a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Gulden Mark.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
12. Gemeinde	2500	2500	—	—	2500	7000	—	—	7000 5000	700	—	—	—	8,0	25,0	—	—	33,0	
14. Gemeinde	900	900	—	—	900	2000	—	—	2000 1600	—	—	—	—	—	5,7	—	—	5,7	
15. Zagilber	—	—	—	700	700	—	—	1000	1000 400	—	—	—	—	—	—	3,5	—	3,5	
16. Bagbilder	—	—	—	900	900	—	—	2500	1500 900	—	—	—	—	—	—	3,0	—	3,0	
17. Bagbilder	—	—	—	1140	1140	—	—	3000	3000 1200	—	—	—	—	—	—	3,0	—	3,0	
18. Bagbilder	—	—	—	3000	3000	—	—	14000	14000 9400	—	—	19000	—	—	—	35,3	35,3	98,7	
19. Bagbilder	—	—	—	4700	4700	—	—	20000	20000 13000	—	—	40000	—	—	—	94,1	56,3	385,6	
20. Bagbilder	—	—	—	4400	4400	—	—	17000	17000 11000	—	—	12000	—	—	—	42,9	14,3	57,2	
21. Bip	—	—	—	4400	4400	—	—	17000	17000 11000	—	9300	1000	94,9	—	—	42,9	31,0	128,8	
22. Bester	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18000	—	—	—	—	218,0	218,0	
23. Bester	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15000	13000	99,1	—	—	—	157,2	256,3	
24. Bester	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5000	5000	109,6	—	—	—	81,2	189,8	
25. Bainbeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20000	—	94,0	—	—	—	—	94,0	

1886.

Gemeinden Bezirksgemeinden Einwohnerklassen	Einwohner Jahresmittel und Gemeinde	Distrikt: mit Gemeinde	mit Staat	mit Gemeinde, Bezirk und Staat	mit Kapital-Rente allgem. Steuer u. sonst.	in Summa	Gewerbesteuer	Steuer-kapital Distrikt	Steuer-ab-lösen von Fabriken	Steuer-kapital für Gewerbebetrieb	Grund- und Gebäude-Steuer-kapital	Kapital-rente Steuer-kapital	Umlage: auf Grund- und Gebäude-Steuer-kapital	auf Gewerbe-Betriebs-kapital	auf Kapital-Rente allgem. Steuer	auf Gebäude-Steuer-kapital	Summa
													a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Gulden Mark.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
12. Gemeinde	2500	2500	—	—	—	2500	—	2500	900	700	—	—	—	5,0	12,5	—	14,5
14. Gemeinde	900	900	—	—	—	900	—	900	300	—	—	—	—	—	5,0	—	2,5
15. Zagilber	—	—	—	700	—	700	—	700	500	—	—	—	—	—	1,0	—	1,0
16. Bagbilder	—	—	—	900	—	900	—	900	500	—	—	—	—	—	2,5	—	2,5
17. Bagbilder	—	—	—	1140	—	1140	—	1140	800	—	—	—	—	—	3,0	—	3,0
18. Bagbilder	—	—	—	3000	900	3900	—	3900	2000	—	—	11000	—	—	44,0	17,0	60,0
19. Bagbilder	—	—	—	4700	2271	6971	—	6971	5400	—	—	40000	—	—	31,0	45,0	116,5
20. Bagbilder	—	—	—	4400	800	5400	—	5400	3000	—	—	12000	—	—	45,0	11,0	56,0
21. Bip	—	—	1500	4400	800	6700	—	6700	4000	—	30000	9400	42,0	—	30,0	7,0	134,7
22. Bester	—	—	—	—	9700	9700	—	9700	7000	—	—	190000	—	—	90,0	106,0	251,7
23. Bester	—	—	4800	—	6800	9600	—	9600	7000	—	23000	13000	105,0	—	94,0	115,0	307,0
24. Bester	—	—	3000	—	3000	4800	—	4800	3000	—	25000	5000	111,0	—	57,0	44,0	193,0
25. Bainbeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20000	—	94,0	—	—	—	94,0

*) Siehe 3 d vergl. Bl. 24 (3 d) bei „1886."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885.

1886.

Gemeinden Begirksgemeinden Einwohnerklasse.	Einwohnerzahl Jahresdurchschnitt der ortsanwesenden Bevölkerung	Vollständiger Vorteil: auf Ortsarmenfonds	auf Landarmenfonds	auf Landarmenfonds Bezirk Nr. I A bis Ortsarmenfonds	in Summa	Steuerertrag (Zu-Abgang) vom vollständigen Vorteil: auf Ortsarmenfonds	auf Landarmenfonds	auf Landarmenfonds Bezirk Nr. I A bis Ortsarmenfonds	in Summa a. voll. b. in gekürzter Summa	Bankkapital der Gemeindeverbände.	Steuerkapital Ortsarmenfonds	Steuerkapital Landarmenfonds	Beilage: vom Steuerkapital Ortsarmenfonds	vom Steuerkapital I A bis Ortsarmenfonds	vom Steuerkapital I B bis Ortsarmenfonds	vom Steuerkapital Landarmenfonds	Summa. a. Prozentsatz auf je 100 Mark. b. in Summa Mark.	Einwohnerzahl Jahresdurchschnitt der ortsanwesenden Bevölkerung	Steuerertrag: auf Ortsarmenfonds	auf Landarmenfonds	Steuerertrag Bezirk Nr. I A bis Ortsarmenfonds	Bankkapital der Gemeindeverbände.	Steuerkapital Ortsarmenfonds	Steuerkapital Landarmenfonds	Beilage: auf Ortsarmenfonds	auf Landarmenfonds	auf Landarmenfonds Bezirk Nr. I A bis Ortsarmenfonds	auf Landarmenfonds Bezirk Nr. I B bis Ortsarmenfonds	Summa. a. Prozentsatz auf je 100 Mark. b. in Summa Mark.
1	2	2a	2b	2c*)	2d	3a	3b	3c	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	8	9a	9b	9c	9d	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Stadtgemeinden																																	
Stadtgemeinden I.	45000	30000	6000	6000	6000	14000	12000	8000	34000	14000	9000	5000	35,1	—	15,0	—	13,4	270,5	45	40	10,0	12	484700	45000	30000	6000	6000	6000	14000	12000	8000	34000	14000	9000	5000	35	35	10,5	8,0	484700
1. Stadtrath	—	—	1000	—	1500	—	4000	—	5000	—	4000	1000	35,1	—	15,0	—	13,4	270,5	—	—	3400	—	700	7200	—	3100	1000	—	4100	1000	500,0	—	10,5	11,3	269,8
2. Stadtrath	—	—	1500	—	1500	—	4000	—	5000	—	4000	—	35,0	—	15,0	—	—	265,5	—	—	4000	—	—	8000	500	3454	1000	—	4000	—	165,4	—	10,0	—	183,7
3. Stadtrath	—	—	1000	—	1000	—	3000	—	3000	—	2000	—	34,0	—	9,0	—	—	83,0	—	—	2000	—	—	2000	1215	900	300	—	3000	—	55,0	—	3,3	—	58,3
1. Bauinspektorin	12000	6000	—	—	6000	12000	—	—	12000	9000	10000	—	340,2	395,0	294,0	—	—	1109,3	12000	13500	8000	—	—	33500	6917	9054	7000	8000	10000	—	573,5	400,4	139,7	—	1169,4
2. Bauinspektorin	11000	4000	—	—	4000	12000	—	—	12000	11000	8000	—	370,2	326,0	70,3	—	—	973,7	10000	11000	7500	—	—	28500	7700	6000	5000	11000	40000	—	370,3	656,0	53,1	—	981,4
3. Bauinspektorin	4000	2000	—	—	2000	14000	—	—	14000	2000	15000	2000	90,0	9,5	83,0	—	8,0	187,7	4000	4000	900	—	200	9100	—	7500	6000	2000	15000	7000	90,1	11,5	90,0	4,5	291,3
4. Bauinspektorin	1000	1000	—	—	1000	5000	—	—	5000	1000	14000	—	92,0	4,5	82,5	—	—	168,0	1000	2000	700	—	—	3700	1200	1500	900	1000	14000	—	90,0	3,5	9,0	—	84,3
5. Bauinspektorin	—	—	—	14000	14000	—	—	9000	9000	—	—	47000	—	—	—	350,0	503,7	853,7	—	—	100	14000	10000	34000	—	34000	9000	—	—	47000	—	—	501,0	414,5	973,5
6. Bauinspektorin	—	—	—	8000	8000	—	—	8000	8000	—	—	—	—	—	—	210,0	—	282,0	—	—	—	8000	—	30000	—	30000	8000	—	—	—	—	—	420,0	—	483,0
7. Bauinspektorin	—	—	—	5000	5000	—	—	4000	4000	—	—	12000	—	—	—	84,0	15,4	83,4	—	—	—	5000	400	12000	—	5200	4000	—	—	12000	—	—	69,0	11,0	80,0

*) Siehe S. 8 Anm. Ziff. 16 Z. 2 bis 4 „1000".

1885.

Gemeinden Bezirksamtsort Steuerpflichtige	Steuerjahr Veranlagung auf die nächste kommt.	Persönlicher Betrag: auf die nächste kommt.	auf Vermögen Art. 1 A. bei Eink. über 800 ℳ	aus selbständ. Arbeit bei Einkommen Art. 1 B. bei Eink. über 800 ℳ	in Summa	Steuerkapital (Kr.-Ert.) vom persönlichen Betrag: auf die nächste kommt.	auf Vermögen Art. 1 A. bei Eink. über 800 ℳ	auf Einkommen Art. 1 B. bei Eink. über 800 ℳ	in Summa a. voll. b. in gekürzt. Betrag	Betriebskapital der Gewerbesteuer.	Wasser- und Gebäude-Steuerkapital.	Kapitalrenten-Steuerkapital.	Anlage: von Wasser- und Gebäude-Steuerkapital	von Kapitalrenten-Steuerkapital	von persönlichem Steuerkapital	von der nicht-steuerbaren Kapitalsumme à 20 bei Eink. über 800 ℳ	von der nicht-steuerbaren Kapitalsumme bei Eink. über 800 ℳ	Summa.
													a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Summa Mark.					
	1	2a	2b	2c*)	2d	3a	3b	3c	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f
II. Kapellen	—	—	—	200	200	—	—	900	3000	—	—	—	—	—	—	16,7	—	16,7
									3000									
III. Tapfheim	—	—	—	0,00	0,00	—	—	100	1000	—	—	—	—	—	—	3,4	—	3,4
									000									
IV. Pfünzmoos	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94000	29000	526,0	—	—	—	30,0	556,0
V. Mauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44000	127400	395,3	—	—	—	1068,0	1463,3
VI. Rainertshr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60000	—	336,0	—	—	—	—	336,0

*) wegen 2 d vergl. Bk. 24 II C bei „1886.“

1886.

Gemeinden Bezirksamtsort Steuerpflichtige	Steuerjahr Veranlagung auf die nächste kommt.	Einkommen: auf die nächste kommt.	aus Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapital- und sonst. Vermögen	aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Handel, Industrie, Bergbau, Kapitalien, Renten, Gehalten, Pensionen, Besoldungen, Löhnen und sonstigem Einkommen	aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Handel, Industrie, Bergbau, Kapitalien, Renten, Gehalten, Pensionen, Besoldungen, Löhnen und sonstigem Einkommen	aus Kapital- und Rente-Steuer, Besoldungs-, Pensions- u. dergl.	in Summa	Abzüge	Steuerkapital	Wasser- und Gebäude-Steuerkapital	Betriebskapital der Gewerbesteuer	Wasser- und Gebäude-Steuerkapital	Kapitalrenten-Steuerkapital	Anlage: a. Prozente auf je 100 Mark. b. in Summa Mark.
	1	2a	2b	2c	2d	2e	2f	2g	3	4	5	6	7a	7b	7c
II. Kapellen	—	—	—	2000	—	2000	—	2000	700	—	—	—	—	—	12,4
III. Tapfheim	—	—	—	600	—	600	—	600	500	—	—	—	—	—	3,1
IV. Pfünzmoos	—	—	—	6200	—	1200	6000	—	4000	5400	—	94000	29000	317,0	—	46,1	29,0	392,1
V. Mauer	—	—	—	2000	—	64000	42500	—	42500	43000	—	44000	127400	382,0	—	1316,0	1105,1	2803,0
VI. Rainertshr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60000	—	336,0	—	—	—	336,0

**) Nach Vorlegung der obigen Berechnung für die Steuergemeinden — bei welchen der Jahre die [illegible] Steuerpflichtigen der Steuergemeinde Tapfheim aus der gedachten Steuer [illegible] Abzug [illegible] — auf Grund von Bezirks-Amtlicher Erlasse — 4194600 4454600 1027500 5173500 3001700 14711000 1702200 13210474 7126400 1477500 17960000 5294700 30000 9127 [illegible] 5000 444814

1885.

1886.

| Gemeinden Bezirksgemeinde Steuerpflicht | Einnahmen Jahreseinnahme und Ausgabe-Soll | Veranlagte Steuern: aus Gewerbebetrieb | aus Kapitalvermögen | aus sonstigen Arten und Quellen (Art. 10 des Ges. Bl. 08) | zu Mann. | Steuerzuschlag (Art. 48 d. Ges.) zur veranlagten Steuer: auf Gewerbebetrieb | auf Kapitalvermögen | auf sonstige Arten (Art. 10 des Ges. Bl. 08) | zu Mann. | Gemeindeumlage | Grund- und Gebäudesteuer-Kapital | Kapitalrentensteuer-Kapital | Umlage: vom Grund- und Gebäudesteuer-Kapital | vom Gewerbeertrag (Art. 1 A. u. II. Ges. Bl. 08 und zwar: vom Gewerbebetriebskapital | vom Gewerbebetriebsertrag | vom Grundsteuer-Kapital (Art. 1 B des Ges. Bl. 08) | vom Kapitalrentensteuer-Kapital | Summe. | Einnahmen Jahreseinnahme und Ausgabe-Soll | Diäten: auf die Gemeinde | auf Grund- und Gebäudesteuer-Kapital | auf Gewerbebetrieb (Betriebskapital, Betriebsertrag, Betriebsaufwand, Betriebsüberschuß, Betriebsverlust, Betriebsgewinn, Betriebsumsatz, Betriebsvermögen, Betriebsschulden, Betriebsabschreibungen, Betriebsrücklagen, Betriebsreserven, Betriebsrückstellungen, Betriebsverbindlichkeiten, Betriebsforderungen, Betriebsbestände, Betriebsanlagen, Betriebsgebäude, Betriebsmaschinen, Betriebsfahrzeuge, Betriebsinventar, Betriebsvorräte, Betriebsmaterialien, Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Betriebsgüter, Betriebsrechte, Betriebspatente, Betriebslizenzen, Betriebsmarken, Betriebsnamen, Betriebsfirmen, Betriebsgeschäfte, Betriebsunternehmungen, Betriebsgesellschaften, Betriebsvereine, Betriebsstiftungen, Betriebsfonds, Betriebsrücklagen, Betriebsreserven, Betriebsrückstellungen, Betriebsverbindlichkeiten, Betriebsforderungen, Betriebsbestände, Betriebsanlagen, Betriebsgebäude, Betriebsmaschinen, Betriebsfahrzeuge, Betriebsinventar, Betriebsvorräte, Betriebsmaterialien, Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Betriebsgüter, Betriebsrechte, Betriebspatente, Betriebslizenzen, Betriebsmarken, Betriebsnamen, Betriebsfirmen, Betriebsgeschäfte, Betriebsunternehmungen, Betriebsgesellschaften, Betriebsvereine, Betriebsstiftungen, Betriebsfonds) | auf sonstige Arten (Art. 10 des Ges. Bl. 08) | zu Mann. | Einnahmen Jahreseinnahme und Ausgabe-Soll | Diäten: auf die Gemeinde | auf Grund- und Gebäudesteuer-Kapital | auf Gewerbebetrieb (Betriebskapital, Betriebsertrag, Betriebsaufwand, Betriebsüberschuß, Betriebsverlust, Betriebsgewinn, Betriebsumsatz, Betriebsvermögen, Betriebsschulden, Betriebsabschreibungen, Betriebsrücklagen, Betriebsreserven, Betriebsrückstellungen, Betriebsverbindlichkeiten, Betriebsforderungen, Betriebsbestände, Betriebsanlagen, Betriebsgebäude, Betriebsmaschinen, Betriebsfahrzeuge, Betriebsinventar, Betriebsvorräte, Betriebsmaterialien, Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Betriebsgüter, Betriebsrechte, Betriebspatente, Betriebslizenzen, Betriebsmarken, Betriebsnamen, Betriebsfirmen, Betriebsgeschäfte, Betriebsunternehmungen, Betriebsgesellschaften, Betriebsvereine, Betriebsstiftungen, Betriebsfonds) | Steuerzuschlag | Einnahmen Jahreseinnahme und Ausgabe-Soll | Diäten: auf die Gemeinde | auf Grund- und Gebäudesteuer-Kapital | auf Gewerbebetrieb (Betriebskapital, Betriebsertrag, Betriebsaufwand, Betriebsüberschuß, Betriebsverlust, Betriebsgewinn, Betriebsumsatz, Betriebsvermögen, Betriebsschulden, Betriebsabschreibungen, Betriebsrücklagen, Betriebsreserven, Betriebsrückstellungen, Betriebsverbindlichkeiten, Betriebsforderungen, Betriebsbestände, Betriebsanlagen, Betriebsgebäude, Betriebsmaschinen, Betriebsfahrzeuge, Betriebsinventar, Betriebsvorräte, Betriebsmaterialien, Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Betriebsgüter, Betriebsrechte, Betriebspatente, Betriebslizenzen, Betriebsmarken, Betriebsnamen, Betriebsfirmen, Betriebsgeschäfte, Betriebsunternehmungen, Betriebsgesellschaften, Betriebsvereine, Betriebsstiftungen, Betriebsfonds) | auf sonstige Arten (Art. 10 des Ges. Bl. 08) | zu Mann. | Gemeindeumlage | Grund- und Gebäudesteuer-Kapital | Kapitalrentensteuer-Kapital | Umlage: vom Grund- und Gebäudesteuer-Kapital | vom Gewerbeertrag | vom Gewerbebetriebskapital | vom Grundsteuer-Kapital | Summe. |
|---|---|---

Gemeinden Besteuerungsarth Steuerpflichtige	Steuerkapital der Jahresbesteuerung und Ausgleichung	Veränderungen im Laufe des Jahres: auf Gemarkung	auf Landesherrl. Besitz	auf laufende Renten und Dienstbezüge Art. 12 des Ges. v. 21. 68.	Summe	Abgang: auf Gemarkung	auf Landesherrl. Besitz	auf laufende Renten Art. 12 des Ges. v. 21. 68.	Summe	Steuerkapital der Gemeinde selbst	Grund- und Gebäude-Steuerkapital	Kapitalrenten-Steuerkapital	Zugang: aus Grund- und Gebäude-Steuerkapital	aus Gewerbesteuer-Kapital I A u. B d. Ges. v. 1. 68.	aus Kapitalrenten-Steuerkapital I B des Ges. v. 21. 68.	aus Einkommensteuer-Kapital I B des Ges. v. 21. 68.	aus Kapitalrenten-Steuerkapital	Summe	Steuerkapital der Jahresbesteuerung und Ausgleichung	Veränderungen im Laufe des Jahres: auf Gemarkung	auf Landesherrl. Besitz	auf laufende Renten und Dienstbezüge	auf Kapitalrenten, Renten u. dergl.	Summe	Abgang: auf Gemarkung	auf Landesherrl. Besitz	auf laufende Renten und Dienstbezüge	Steuerkapital der Gemeinde selbst	Grund- und Gebäude-Steuerkapital	Kapitalrenten-Steuerkapital	Zugang: auf Grund- und Gebäude-Steuerkapital	auf Gewerbesteuer-Kapital I A u. B d. Ges. v. 1. 68.	auf Einkommensteuer-Kapital I B des Ges. v. 21. 68.	auf Kapitalrenten-Steuerkapital	Summe
1	2a	2b	2c*)	2d	3a	3b	3c	3d	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	1	2a	2b	2c	2d	2e	2f	2g	3	4	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f
		Veränderungen				Abgang (Zugang) von örtlichen Betrieb							Zugang							Abgang											Zugang						
		aus Gemarkung	aus Landesherrl. Besitz	aus laufenden Renten und Dienstbezügen Art. 12 des Ges. v. 21. 68.	Summe	aus Gemarkung	aus Landesherrl. Besitz	aus laufenden Renten Art. 12 des Ges. v. 21. 68.	in Summe u. zwar: a. steuerpflichtig einzelner Betrag				aus Grund- und Gebäude-Steuerkapital	aus Gewerbesteuer-Kapital I A u. B d. Ges. v. 1. 68.	aus Einkommensteuer-Kapital I B des Ges. v. 21. 68.	aus Kapitalrenten-Steuerkapital	Summe		aus Gemarkung	aus Landesherrl. Besitz	aus laufenden Renten und Dienstbezügen	aus Kapitalrenten, Renten u. dergl.	in Summe	Abgang durch Steuererlass	Steuerkapital der Jahresbesteuerung	Abgang: auf Gemarkung	auf Landesherrl. Besitz	auf laufende Renten und Dienstbezüge								
		Art. 1 A des Ges. v. 21. 68.				Art. 1 A des Ges. v. 21. 68.			a. Prozent auf je 100 Mark b. in Summe Mark				a. Prozent auf je 100 Mark b. in Summe Mark																							
15. Wasserhausen	2500	1500	—	—	1500	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	29,0	—	—	29,0	1500	1500	—	—	—	1500	—	1500	500	—	—	—	—	—	13,4	—	13,4
16. Wasserschaden	1000	1000	—	—	1000	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	14,0	—	—	14,0	1000	1000	—	—	—	1000	—	1000	250	—	—	—	—	—	6,2	—	6,2
17. Tagliken	—	—	—	600	600	—	—	1000	1000	—	—	—	—	—	5,5	—	—	5,5	—	—	—	600	—	600	—	600	125	—	—	—	—	—	5,1	—	5,1
18. Kapfelden	—	—	—	1100	1100	—	—	2000	2000	—	—	—	—	—	7,9	—	—	7,9	—	—	—	1100	—	1100	—	1100	300	—	—	—	—	—	7,5	—	7,5
19. Kapfelden	—	—	—	1700	1700	—	—	4000	4000	—	—	—	—	—	13,6	—	—	13,6	—	—	—	1700	6	1706	—	1706	600	—	—	—	—	—	14,9	—	14,9
20. Kapfelden	—	—	—	2900	2900	—	—	9000	9000	—	—	—	—	—	33,1	—	—	33,1	—	—	—	2900	—	2900	—	2900	1250	—	—	—	—	—	32,6	—	32,6
21. Kapfelden	—	—	—	5400	5400	—	—	11000	11000	—	—	—	—	—	42,9	—	—	42,9	—	—	—	5400	—	5400	—	5400	1000	—	—	—	—	—	47,3	—	47,3
22. Kapfelden	—	—	—	3140	3140	—	—	9000	9000	—	—	3400	—	—	15,5	6,5	—	26,0	—	—	—	3140	260	3400	—	3400	1050	—	—	5400	—	—	26,1	1,9	30,0	
23. Kapfelden	—	—	—	3040	3040	—	—	9000	9000	—	—	16500	—	—	55,1	19,9	—	54,0	—	—	—	3040	760	3400	—	3400	1900	—	—	11500	—	—	47,3	14,5	61,8	
24. Kapfelden	—	—	—	3900	3900	—	—	14000	14000	—	—	3900	—	—	14,0	0,1	—	65,7	—	—	—	3900	307	4207	—	4207	2700	—	—	7000	—	—	47,1	6,7	53,8	
25. Kapfelden	—	—	—	5900	5900	—	—	29000	29000	—	—	16000	—	—	119,2	19,2	—	128,4	—	—	—	5900	721	6621	—	6621	3000	—	—	15000	—	—	124,0	14,3	138,6	
26. Kapfelden	—	—	—	4700	4700	—	—	20000	20000	—	—	13000	45400	11,63	—	—	79,0	54,3	210,5	—	—	1000	4700	4311	9011	—	9011	6000	—	13000	45400	108,2	—	104,1	40,0	312,3	
27. Brunnenhöfen	—	—	—	1700	1700	—	—	4000	4000	—	—	—	—	—	21,0	—	—	21,0	—	—	—	1700	6	1706	—	1706	600	—	—	—	—	—	14,9	—	14,9	

*) wegen 2d vergl. Nr. 24 (2d) des „1886.“

1885.

1886.

Gemeinden Veranlagungsbezirk Steuerpflichtige	Steuerbarer Jahresertrag aus Grundbesitz	Persönlicher Betrieb: aus Grundbesitz	aus Gewerbebetrieb	aus sonstiger Quelle (Einkommen Art. 28 des Ges. St.-G.)	in Summa	Gewerbesteuer (St.-Kat.) von persönlicher Betrieb: aus Grundbesitz	aus Gewerbebetrieb	aus sonstiger Quelle (Einkommen Art. 28 des Ges. St.-G.)	in Summa	Gewerbekapital für Gewerbeertrag	Grund- und Gebäudesteuerkapital	Betriebskapital	Beilage: aus Grundbesitz und Gebäudesteuerkapital	aus Gewerbebetrieb	aus sonstiger Quelle (Einkommen Art. 28 des Ges. St.-G.)	in Summa	Steuerbarer Jahresertrag aus Grundbesitz	Direktionen: aus Grundbesitz	aus Kapitalien, Handel, Gewerbe, Industrie, Bergbau, Eisenbahnen, Banken, Versicherungsanstalten, Aktien- und Kommanditgesellschaften	aus Kapitalien, Handel, Gewerbe, Industrie, Bergbau, Eisenbahnen, Banken, Versicherungsanstalten, Aktien- und Kommanditgesellschaften	aus Kapitalzinsen, Renten u. dergl.	in Summa	Abschreibungen	Gewerbeertrag	Gewerbesteuer	Gewerbekapital für Gewerbeertrag	Grund- und Gebäudesteuerkapital	Betriebskapital	Beilage: auf das Gewerbe- und Gebäudesteuerkapital	auf das Gewerbekapital	auf das Kapitalzinsen-Betriebskapital	auf das Kapitalzinsen-Betriebskapital	Summe
		Art. 1 A und Art. 2 B.-G.				Art. 1 A und Art. 2 B.-G.							a. Prozentsatz auf je 100 Mark, b. in Mengen Mark.															a. Prozentsatz auf je 100 Mark, b. in Mengen Mark.				
1	2	3a	3b	3c*)	3d	4a	4b	4c	4d	5	6	7a	7b	7c	7d	7e	7f	8	9a	9b	9c	9d	9e	9f	9g	9h	9i	10	11	12	13	14	15	16
26. Prinzenpfälder	—	—	—	2900	2900	—	—	5000	5000	—	—	—	—	—	—	47,5	—	47,5	—	—	—	2900	—	2900	1350	—	—	—	—	—	35,6	—	32,6
27. Breiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13000	—	—	—	—	13,0	13,0	—	—	—	—	125	125	—	—	13000	—	—	3,1	11,4	—	14,5
28. Breiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28000	—	—	—	—	28,0	28,0	—	—	—	1150	1150	—	300	—	—	24000	—	—	7,5	21,1	—	28,6
29. Breiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54000	—	—	—	—	61,2	61,2	—	—	—	3000	3000	—	1050	—	—	50000	—	—	26,1	44,8	—	70,9
30. Breiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97000	—	—	—	—	117,5	117,5	—	—	—	4575	4575	—	5000	—	—	97000	—	—	74,0	98,2	—	100,8
																														85,0	95,0	85,0	8,8	
**) Nach Übergang der Steuer-Verwaltung [illegible]																														113865	51091	45618	15601	216111

*) Siehe Art. 28 Abs. 2 des Ges. vom 1. Juli 1885.

**) Beilage zum Steuerbewilligungsgesetz für [illegible]

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimerath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Lewald.

Gegeben, Karlsruhe, den 20. Januar 1886.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Katastrirung neu angelegter Waldungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel 1.

Gelände, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginn des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang von der Grundsteuer frei.

Auf Waldanlagen, welche vor dem 1. Januar 1886 zur Ausführung gelangt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung und richtet sich daher deren Besteuerung auch fernerhin nach Artikel 11 des Gesetzes vom 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben

Begründung.

Im Anschluß an die Berathung der Ergebnisse der landwirthschaftlichen Enquete haben beide Kammern der Landstände übereinstimmend beschlossen, die Großherzogliche Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß für die Aufforstung von Reutbergen, Oedungen und dergleichen eine Steuerbefreiung von etwa 15 Jahren gewährt werde.

Dieser Anregung, welche bezweckt, die Aufforstung geringwerthiger, zum landwirthschaftlichen Anbau nicht geeigneter und auch als Waide wenig Ertrag gebender Geländeflächen zu befördern, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden.

Schon das Gesetz vom 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend (Regierungsblatt Nr. XII. Seite 87) hat für Aufforstungen eine steuerliche Begünstigung gewährt, indem nach Artikel 11 dieses Gesetzes neue Waldanlagen 20 Jahre lang nicht mit dem vollen Waldsteuerkapital, sondern mit dem bisherigen Steuerkapital des betreffenden Geländes und, wenn dieses die Hälfte des Waldsteuerkapitals nicht erreicht, mit der Hälfte des letzteren zur Besteuerung heranzuziehen sind.

Es wird nun vorgeschlagen, diese Begünstigung durch Gewährung einer, gleichfalls auf die Dauer von 20 Jahren sich erstreckenden gänzlichen Steuerbefreiung zu erweitern. Und zwar will der Entwurf diese Steuerbefreiung schlechthin für alle Aufforstungen gewähren, ohne dieselbe hinsichtlich der Kulturart und Beschaffenheit des aufgeforsteten Geländes an besondere Voraussetzungen zu knüpfen. Die Steuerbefreiung ist zwar nach den erwähnten Beschlüssen des Landtages zunächst nur der Aufforstung von Oedungen, Reutfeld, geringem Waide- oder Ackerland zugedacht; allein es empfiehlt sich nicht, eine solche Beschränkung in das Gesetz aufzunehmen, weil alsdann für besseres Gelände die in Artikel 11 des Waldkatastergesetzes vorgesehene Steuerermäßigung fortbestehen und somit eine 3fache Art der Steuerbegünstigung bei Aufforstungen Platz greifen würde. Eine solche Vielgestaltigkeit würde der finanziell geringfügigen Bedeutung der Sache nicht entsprechen und die Katastrirung der betreffenden Grundstücke unnöthiger Weise erschweren. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß in der Regel nur geringwerthiger Boden, welcher sich in anderer Weise nicht oder nur wenig nutzbar machen läßt, zur Aufforstung gelangt, das Gesetz wird deßhalb auch in der vorgeschlagenen allgemeinen Fassung keine über den beabsichtigten Zweck wesentlich hinausgehende Wirkung äußern. Wo aber ausnahmsweise besseres Gelände zu Wald angelegt und dadurch der Steuerbefreiung theilhaftig wird, mag letztere darin ihre Rechtfertigung finden, daß auch hier der Eigenthümer während einer Reihe von Jahren auf jeden irgend nennenswerthen Ertrag verzichten muß.

Hinsichtlich der Dauer der Steuerbefreiung schließt sich der Entwurf der Bestimmung in Artikel 11 des Waldkatastergesetzes an. Waldnutzungen können allerdings — wie beim Eichenschälwald — schon vor Ablauf von 20 Jahren stattfinden und insofern möchte die Steuerbefreiung während 15 Jahren als genügend erscheinen. Allein gerade die Möglichkeit, schon vor Eintritt der Besteuerung einen Ertrag von der Waldanlage zu gewinnen, wird wesentlich dazu beitragen, dem Gesetz, welches einen Anreiz zur Vornahme von Aufforstungen geben will, die erwartete Wirkung zu sichern.

Auch mit Rücksicht darauf, daß die Steuerbefreiung dem Waldeigenthümer nur eine unbedeutende Erleichterung seiner jährlichen Steuerlast verschafft, empfiehlt es sich, die Dauer der Vergünstigung nicht zu knapp zu bemessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Gesetz auch auf solche Waldanlagen, welche bereits vor dem 1. Januar 1886 ausgeführt worden sind, Anwendung zu geben, liegt kein Grund vor, es würde dies auch umfassende Berichtigungen in den Grundsteuerzetteln und nicht unerhebliche Kosten veranlassen. Es soll daher hinsichtlich dieser Waldanlagen bei den seitherigen Bestimmungen, welche eine 20 Jahre lang dauernde Steuerermäßigung gewähren, bewenden.

In Betreff des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verstrichenen Theils der zwanzigjährigen Frist ist dies im Gesetz ausdrücklich auszusprechen.

Was endlich die finanzielle Wirkung des vorgeschlagenen Gesetzes anbelangt, so wird der für die Staatskasse sich ergebende Ausfall kein bedeutender sein.

Wenn künftig eine Fläche von jährlich 500 ha aufgeforstet wird, was schon eine sehr rege Kulturthätigkeit voraussetzt, — im Durchschnitt der Jahre 1874—83 umfaßten die Neuanpflanzungen einschließlich der an die Katastervermessung sich anknüpfenden Ergänzungen des Waldkatasters jährlich nur 376 ha — so ergibt sich bei einem durchschnittlichen Steueranschlag von 300 ℳ per ha für die jährlich hinzukommenden Waldanlagen ein Steuerkapital von 150 000 ℳ. Annähernd die Hälfte dieses Steuerkapitals wäre schon nach Art. 11 des Waldkatastergesetzes steuerfrei und es kommen daher für die Beurtheilung der finanziellen Tragweite des vorgeschlagenen Gesetzes nur die übrigen 75 000 ℳ Steuerkapital in Betracht. Die Steuer hieraus berechnet sich bei dem Satze von 18,5 Pfennig von 100 ℳ Steuerkapital für 1 Jahr auf 138 ℳ 75 ₰. Der zu erwartende Steuerausfall würde demnach betragen

im 1. Jahr	. . .	138 ℳ	75 ₰
„ 2. „	. . .	277 „	50 „
„ 3. „	. . .	416 „	25 „

und so fort ansteigend bis auf 2775 ℳ in 20 Jahren. Von da an würde sich der jährliche Steuerverlust solange auf der angegebenen Höhe erhalten, als die Kulturthätigkeit in gleichem Umfange fortdauert. Von dem Zeitpunkte des gänzlichen Aufhörens der Aufforstungen an würde der Steuerausfall stetig wieder abnehmen und mit dem darauffolgenden 20. Jahre auf Null herabsinken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 3. Februar 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimenrath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Abänderung des Gewerbsteuergesetzes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Lewald.

Gegeben Karlsruhe, den 28. Januar 1886.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Gesetzentwurf.

Die Abänderung des Gewerbsteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gewerbsteuergesetz in der durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 9. März 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI Seite 157) festgestellten Fassung erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „Der Gewerbsteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen."
2. Die Artikel 3 und 4 fallen weg.
3. Im Artikel 5 ist statt „des nach den Vorschriften der Artikel 3 und 4 sich bemessenden steuerbaren Ertrags" zu setzen: „des steuerbaren Betriebskapitals."
4. Artikel 6 fällt weg.
5. Im Artikel 7 sind die Worte „(Artikel 6 lit. a)" zu streichen.
6. Artikel 8 Absatz 2, sowie Artikel 9 fallen weg.
7. Dem Artikel 14 wird als zweiter Absatz hinzugefügt:
   „Hierzu tritt bei Personen, welche im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer nicht haben, statt der Einkommensteuer ein Zuschlag, dessen Betrag im Verordnungswege festgesetzt wird. Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn das Betriebskapital weniger als 700 Mark beträgt."
8. Im Artikel 16 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
   „Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Gewerbsteuer Veranlagten tritt ein, wenn sich nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April eines Jahres das steuerbare Betriebskapital der in einem und demselben Steuerdistrikt zu veranlagenden Gewerbsunternehmungen des Pflichtigen gegenüber dem veranlagten Betriebskapital derart erhöht oder vermindert hat, daß sich gemäß Artikel 8 ein höherer oder niedrigerer Steueranschlag ergibt, vorausgesetzt, daß die Erhöhung des Steueranschlags nicht unter 5 Prozent des seitherigen Betriebskapitalanschlags und auch nicht unter 700 Mark beträgt."

   Im Absatz 2 ist statt „Gesammtsteuerkapital" zu setzen: „Steuerkapital" und sind die Worte „Ertrags oder" zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Im Artikel 17 ist in Absatz 1 statt „der Ertrag einer gewerblichen Unternehmung" zu setzen: „Jede gewerbliche Unternehmung" und im Absatz 2 statt „der Gesammtertrag": „das gesammte Betriebskapital."
10. Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Steuerkapital ist dem Unternehmer in Ansatz zu bringen."
11. Im Artikel 20 wird Ziffer 5 gestrichen.
12. Artikel 22 erhält folgende Fassung:
„Außerdem haben diejenigen Gewerbsunternehmer, deren steuerbares Betriebskapital den ihrer Steueranlage zu Grunde gelegten Betriebskapital-Anschlag derart übersteigt, daß gemäß Artikel 16 eine erhöhte Besteuerung einzutreten hat, beim nächstfolgenden Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrathe entweder schriftlich nach bestimmtem Formular oder mündlich die in Artikel 20 Ziffer 1, 2 und 4 bezeichneten Punkte anzugeben."
13. Im Artikel 23 ist statt „der steuerbare Jahresertrag des letzteren" zu setzen: „das steuerbare Betriebskapital."
14. Im Artikel 31 sind im 3. Absatz die Worte „sowohl den steuerbaren Ertrag (Artikel 4) als auch",
im Artikel 33 im 1. Absatz die Worte „insbesondere" bis einschließlich „Geschäftsräume", sowie der 3. Absatz,
ferner im Artikel 34 die Worte „Ziffer 1" nach „Artikel 22",
endlich im Artikel 35 Absatz 2 die Worte „und 3" zu streichen.
15. Die Eintheilung in Abschnitte fällt mit deren Ueberschriften weg.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1886 an, die Bestimmung unter Artikel I Ziffer 7 am 1. April 1886 in Kraft.

Das Finanzministerium sorgt für den Vollzug und wird zugleich ermächtigt, den Text des Gewerbsteuergesetzes, wie er sich aus den beschlossenen Aenderungen ergibt, zusammenzustellen und im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Das Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 ist mit Einführung der Einkommensbesteuerung in wesentlichen Beziehungen umgestaltet worden. Zunächst ist die ganze Gruppe der nach Artikel 1 B des Erwerbsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen aus dem Wirkungsbereich dieses Gesetzes ausgeschieden, indem deren Berufs- und Arbeitseinkommen nur noch der Einkommensteuer unterliegt. Die durch das Erwerbsteuergesetz herbeigeführte Vereinigung der vormaligen Gewerb- und Klassensteuer zu einer Steuer ist somit wieder aufgegeben worden, und man ist zu einer Gewerbsteuer zurückgekehrt, welche sich jedoch hinsichtlich des steuerpflichtigen Personenkreises von der früheren, auf dem Gesetz vom 23. März 1854 beruhenden Gewerbsteuer insofern unterscheidet, als der ersteren nur die Gewerbsunternehmer, nicht auch die unselbstständigen Gewerbtreibenden (Gewerbsgehilfen und Taglöhner) unterworfen sind. Sodann ist aber auch in der Besteuerung der Gewerbsunternehmer — der nach Art. 1 A des Erwerbsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen —, abgesehen von dem Ausscheiden der von der Gewerbsteuer nunmehr gänzlich befreiten Landwirthe, eine wesentliche Aenderung in der Richtung eingetreten, daß zur Gewerbsteuer nur noch deren Betriebskapital, nicht aber ihr — gleichfalls ausschließlich der Einkommensteuer unterliegender — persönlicher Verdienst herangezogen wird. Gegenstand der Gewerbsteuer ist also nur noch derjenige Theil des Ertrags gewerblicher Unternehmungen, welcher sich als Verzinsung des in denselben angelegten Betriebskapitals darstellt, während der gesammte Ertrag von der Einkommensteuer getroffen wird, und in sofern hat in unserem heutigen Steuersysteme die Gewerbsteuer wie auch die übrigen Ertragsteuern die Bedeutung einer, eine gewisse Kategorie fundirten Einkommens treffenden Zusatzsteuer angenommen.

Dessenungeachtet sind alle diejenigen Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes, welche sich auf den steuerbaren Ertrag gewerblicher Unternehmungen und auf den Steueranschlag vom persönlichen Verdienst der Unternehmer beziehen, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeindebesteuerung im Allgemeinen unverändert beibehalten worden. Zur Zeit der Berathung des Einkommensteuergesetzes war nämlich nicht zu übersehen, wie sich künftighin das Gemeindesteuerwesen gestalten, insbesondere ob und inwieweit die neue Einkommensteuer in dasselbe Eingang finden werde. Sollte daher den Gemeinden auf alle Fälle die Besteuerung des gesammten Ertrags der gewerblichen Unternehmungen ermöglicht und zugleich an dem hergebrachten Grundsatz des engen Anschlusses der Gemeindebesteuerung an das Staatssteuerkataster festgehalten werden, so war Vorkehr zu treffen, daß außer dem Betriebskapital wie vordem der Ertrag dieser Unternehmungen und der persönliche Verdienst der Unternehmer zur Feststellung und Katastrirung gelangte.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die durch Art. 30 Ziff. III des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 festgestellten Aenderungen des Erwerbsteuergesetzes, welches in entsprechender Fassung unter Mitberücksichtigung der, als Folge anderweitiger Gesetze hinsichtlich der Artikel 12, 32 und 36 Absatz 3 eingetretenen Aenderungen unterm 9. März 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI S. 157) als Gewerbsteuergesetz neuerdings bekannt gemacht worden ist. Im abgelaufenen Jahre hat denn auch die Katastrirung der Steueranschläge vom persönlichen Verdienst der Gewerbsunternehmer lediglich zum Zweck der eventuellen Gemeindebesteuerung stattgefunden.

Die den Landständen inzwischen vorgelegten Gesetzentwürfe, die Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend, haben nun von den mit Einführung des Einkommensteuergesetzes gegebenen 2 Alternativen — die Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommensteueranschläge zur Gemeindebesteuerung beizuziehen oder unter Verzicht hierauf die seitherige Gestaltung des Gemeindesteuerwesens thunlichst beizubehalten — die erstere gewählt. Es sollen nach diesen Entwürfen beim Ausschlag des im Wege der direkten Besteuerung aufzubringenden Gemeindeaufwands (von einigen, hier nicht in Betracht kommenden Sonderbestimmungen abgesehen) lediglich die für die staatliche Besteuerung in der Gemeinde veranlagten Grund-, Häuser-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge als Grundlage dienen. Wird hiermit auch für die Gemeinden auf die Benützung der Gewerbsteueranschläge vom persönlichen Verdienst verzichtet, so ist deren fernere Katastrirung völlig zwecklos und deßhalb einzustellen. Zu diesem Behuf bedarf das Gewerbsteuergesetz — da es nicht wohl angeht, dessen Vorschriften, soweit solche hiernach entbehrlich, etwa durch Verordnung oder einfache Verfügung im Verwaltungswege außer Vollzug zu setzen — einer abermaligen Abänderung in der Richtung, daß alle auf den Ertrag und den persönlichen Verdienst bezüglichen Bestimmungen aus dem Gesetze entfernt werden.

Dies ist Veranlassung und Zweck des vorliegenden Entwurfs, von dessen einzelnen Bestimmungen nur der unter Artikel I Ziffer 7 vorgeschlagene Zusatz zu Artikel 14 einer weiteren Erläuterung bedarf.

Der in Artikel 14 vorgeschriebenen, besonderen Besteuerung unterliegen alle Personen, welche Wanderlager halten oder Waarenversteigerungen vornehmen, ohne Rücksicht darauf, ob und wo sie einen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben. Während jedoch von den Gewerbtreibenden dieser Art die Einheimischen, d. h. Diejenigen, welche im Lande wohnen, zugleich mit ihrem Gesammteinkommen, also auch mit den Einkünften aus dem Wanderlagerbetrieb an ihrem Wohnsitz zur Einkommensteuer veranlagt sind, ist dies bei den außer Lands Wohnenden nach Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 3 des Gewerbsteuergesetzes nicht der Fall. Zur Beseitigung dieser, die inländischen Gewerbtreibenden benachtheiligenden Ungleichheit wird vorgeschlagen, von den auswärtigen Wanderlagerbesitzern einen, die Einkommensteuer ersetzenden Zuschlag neben der Wanderlagersteuer zu erheben. Der Betrag dieses Zuschlags soll, wie bei der Gewerbsteuertaxe (Artikel 17 Absatz 3) im Verordnungswege festgesetzt werden; bei dessen Bemessung wird auf den jeweiligen Einkommensteuerfuß und zugleich auf eine gewisse Abstufung nach der Höhe des Betriebskapitals Rücksicht zu nehmen sein, dergestalt, daß der auswärtige Wanderlagerbesitzer in Form des Zuschlags beiläufig ebensohoch belastet wird, als der einheimische durch die Einkommensteuer (und die daran sich knüpfende Gemeindeumlage). Der Zuschlag käme gleichzeitig mit der ordentlichen Wanderlagersteuer zur Konstatirung und Erhebung, wäre jedoch auch dann zu entrichten, wenn bei einem Betriebskapital unter 700 ℳ. die Wanderlagersteuer wegfällt, da ein solcher Betrieb sonst ganz unbesteuert bliebe. Von der Gewerbesteuertaxe ist der Zuschlag insoferne wesentlich verschieden, als erstere unabhängig von dem Orte des Geschäftsbetriebs lediglich nach der Dauer des letzteren bemessen wird, während die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlags sich bei jedem Wechsel des Betriebsortes erneut. Die erstere Besteuerungsform erscheint zur Anwendung neben der in Artikel 14 vorgesehenen Besteuerung aus mehrfachen Gründen weniger geeignet; abgesehen nämlich davon, daß die Taxe Gewerb- und Einkommensteuer zugleich ersetzen soll, empfiehlt es sich nicht, den fraglichen Gewerbtreibenden zweierlei Abgaben, welche nicht gleichzeitig und nicht von denselben Behörden konstatirt und erhoben werden, aufzuerlegen; sodann wäre eine Berücksichtigung der Höhe des Betriebskapitals bei Bemessung der Taxe nicht wohl durchführbar und endlich würde die Entrichtung der Taxe bei den Wanderlagerhaltern die Tendenz hervorrufen, den Zeitraum, für welchen die Zahlung erfolgt ist, durch recht häufigen Wechsel des Betriebsortes jeweils möglichst auszunützen.

Interpellation.

Die Unterzeichneten beehren sich an Großherzogliche Regierung folgende Anfrage zu stellen:

1. Welche Stellung nimmt die Großherzogliche Regierung zu dem dem Bundesrath vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, das Branntweinmonopol betreffend, ein?
2. Beabsichtigt die Großherzogliche Regierung insbesondere an dem durch Art. 35 der Reichsverfassung dem Großherzogthum Baden eingeräumten Reservatrechte bezüglich der Branntweinsteuer festzuhalten?
3. Wenn letzteres nicht der Fall ist, in welcher Weise gedenkt die Großherzogliche Regierung die finanziellen Interessen des Landes und diejenigen der kleinen Branntweinbrennereien zu wahren?
4. Gedenkt die Großherzogliche Regierung bezüglich des Aufgebens des Reservatrechts eine die Zustimmung der Landstände bezweckende Vorlage zu machen?

Karlsruhe, 13. Januar 1886.

Friderich.	Hebting.
Fieser.	Gönner.
Bassermann.	K. Hoffmann.
v. Neubronn.	

Beantwortung

der

Interpellationen der Herren Abgeordneten Friderich und Genossen und der Herren Abgeordneten Lender und Genossen, das Branntweinmonopol betreffend,

durch

den Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums.

Namens der Großherzoglichen Staatsregierung beehre ich mich, die gestellten Anfragen, wie folgt zu beantworten:

Die Besteuerung des Branntweins ist nach der Verfassung des Deutschen Reichs ein Reservatrecht des Großherzogthums, welches ohne die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung auf reichsgesetzlichem Wege nicht beseitigt werden kann.

Indessen werden von einer Aenderung des Systems der norddeutschen Branntweinbesteuerung auch unsere Landesinteressen unter Umständen derart eingreifend berührt, daß eine Fortdauer der steuerlichen Absonderung von überwiegenden Nachtheilen begleitet und für die Dauer schwerlich haltbar sein würde.

Der dem Bundesrath vorliegende Gesetzentwurf wegen Einführung des Branntweinmonopols stellt dem Monopolgebiet eine sehr erhebliche und angemessene Steigerung der Erträgnisse aus der Branntweinabgabe in Aussicht. Angesichts der wachsenden Ausgaben des Reichs und der Einzelstaaten wird diese Einnahme-Vermehrung als in hohem Grade erwünscht anzuerkennen sein.

Der Entwurf will ferner in seinen Grundgedanken sowohl den Bedürfnissen der Industrie als, mit Rücksicht auf einen eventuellen Anschluß der Reservatstaaten, den besonders gearteten Zuständen des landwirthschaftlichen Betriebes der süddeutschen Landesgebiete gerecht werden.

Die Großherzogliche Regierung betrachtet es als ihre Aufgabe bei den bezüglichen Berathungen im Bundesrath darauf zu halten, daß jenen Verhältnissen nach Thunlichkeit die weitestgehende Rücksicht geschenkt werde. Sie hegt die Erwartung, daß der Gesetzentwurf schließlich eine Gestalt erhalten werde, welche die Bedenken gegen das Monopol hinter überwiegenden Vortheilen so sehr zurücktreten läßt, daß sie demselben ihre Zustimmung werde ertheilen können.

Sie gedenkt jedoch diese Zustimmung nicht auszusprechen, ohne daß die Landesvertretung sich mit dem Verzicht auf das Reservatrecht Badens wird einverstanden erklärt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Februar 1886.

Gesetzes-Entwurf,

die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.

(Nach den Beschlüssen der I. Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Das Gesetz vom 2. Dezember 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, wird in nachstehenden Punkten abgeändert und ergänzt:

§. 1

erhält folgende Zusatzbestimmungen:

Die Berechtigung zur Jagd schließt auch die Befugniß ein, sich die Geweihe verendeten und die Abwurfstangen lebenden Wildes anzueignen.

Es ist der Verordnung vorbehalten zu bestimmen:

1. welche wilden Thiere als jagdbar zu betrachten sind,
2. unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die Betheiligten befugt sind, schädliche wilde Thiere zu erlegen und zu vertilgen.

Die Verwendung von Schußwaffen zu diesem Zwecke, sowie die Erlegung und Vertilgung von schädlichen Thieren, welche auch jagdbar sind, soll in der Regel nur dann gestattet werden, wenn der Jagdberechtigte zuvor hierwegen gehört wurde und nicht selbst die Maßnahmen durchzuführen im Stande oder gewillt ist.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung auf mindestens sechs Jahre geschehen soll.

Dem Höchstbietenden ist der Zuschlag zu ertheilen, sofern nicht Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Höchstbietende hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrags nicht gewährt.

Etwaige Beschwerden hiegegen entscheidet das Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Versteigerung soll zwei Wochen vorher ordnungsmäßig verkündigt und mindestens zwei Monate vor Ablauf des seitherigen Pachtvertrags vorgenommen werden. Dabei sind nur solche Personen als Bieter zuzulassen welche im Besitze eines Jagdpasses sich befinden oder durch ein schriftliches Zeugniß der zuständigen Behörde nachweisen, daß gegen die Ertheilung des Jagdpasses ein Bedenken nicht obwaltet.

§. 4.

Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 72 ha, mögen sie auf einer oder auf mehreren Gemarkungen liegen, ist befugt, die Jagd u. s. w. wie Gesetz.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Absatz 1 unverändert.

An Stelle des Absatz 2 treten folgende Bestimmungen:

Auf Antrag des Eigenthümers des größeren Guts können aber auch die Eigenthümer . . . . . im Uebrigen unverändert wie der Gesetzentwurf von 1885.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

An Stelle des §. 8 treten folgende Bestimmungen:

Unverändert wie im Gesetzentwurf von 1885.

§. 9.

Unverändert.

§. 9a.

Unverändert wie im Gesetzentwurf von 1885.

§. 10.

Für einen Gemeindejagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden, den Pächtern ist es jedoch gestattet, jagdfähige Personen, insofern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen oder durch ihre Jagdaufseher auf die Jagd mitnehmen zu lassen.

Der Eintritt anderer Jagdpächter in das Jagdpachtverhältniß und die Afterverpachtung ist nur mit Genehmigung des Bezirksamtes zulässig.

§. 10a.

Die zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümer sind befugt, andere jagdfähigen Personen, welche einen Jagdpaß besitzen (Gastschützen), die Ausübung der Jagd auf dem selbständigen Jagdbezirk zu gestatten.

Wenn der Gastschütze die Jagd auf dem selbständigen Jagdbezirk ohne Beisein des Grundeigenthümers oder seines Jagdaufsehers in offenem Feld oder Wald ausüben will, hat er eine Beurkundung des Grundeigenthümers zu erwirken, welche über die ertheilte Gestattung und die Zeitdauer der Giltigkeit Auskunft giebt.

§. 10a a.

Die Pächter eines Gemeindejagdbezirks sind befugt, andere jagdfähige Personen, welche einen Jagdpaß besitzen (Gastschützen), mit auf die Jagd zu nehmen oder durch ihre Jagdaufseher mitnehmen zu lassen.

Die Pächter eines Gemeindejagdbezirks sind ferner befugt, solchen Personen, jedoch auf nicht länger als auf ein Jagdjahr, die selbständige Ausübung der Jagd zu gestatten. Die selbständige Jagdausübung darf aber vom Pächter eines Gemeindejagdbezirks einem Gastschützen nicht gegen Entgelt oder gegen Betheiligung an der Tragung des Jagdpachtzinses gestattet werden.

Die Zulassung eines Gastschützen zur selbständigen Jagdausübung auf einem Gemeindejagdbezirk bedarf der Genehmigung des Bezirksamts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Zulassung

a. die Beschränkung der Zahl der Pächter auf drei (§. 10) oder
b. das Verbot der Zulassung von Gastschützen gegen Entgelt oder Betheiligung an der Tragung des Jagdpachtzinses werde umgangen werden.

Ueber die einem Gastschützen zur selbständigen Jagdausübung auf einem Gemeindejagdbezirke ertheilte Genehmigung ist vom Bezirksamt eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher insbesondere eine Beurkundung über die vom Pächter ertheilte Gestattung, über die Zeitdauer der Giltigkeit und über den Jagdbezirk aufzunehmemen ist.

§. 10 a b.

Durch Vereinbarung der zur Ausübung der Jagd Berechtigten kann für die in räumlichem Zusammenhang stehenden Jagdbezirke eine Jagdgenossenschaft mit der Maßgabe gebildet werden, daß die Jagd auf dem genossenschaftlichen Gebiete gemeinsam ausgeübt wird und daß jeder zur Genossenschaft gehörige Eigenthümer oder Pächter zur selbständigen Jagdausübung auf denjenigen Theilen des genossenschaftlichen Gebiets befugt ist, auf welchen ihm nicht schon als Eigenthümer oder Pächter die Jagdbefugniß zusteht.

Für einen von dem Grundeigenthümer verpachteten selbständigen Jagdbezirk dürfen nicht mehr als drei Pächter zur Theilnahme an der Jagdgenossenschaft zugelassen werden.

§. 10 ac.

Wenn Gemeindejagdbezirke zum genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören, so bedarf die Bildung der Jagdgenossenschaft der Genehmigung des Bezirksamts.

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Bildung des genossenschaftlichen Jagdgebiets die Bestimmungen der §§. 10, 10 aa Abs. 3, oder 10 ab Abs. 2 werden verletzt oder umgangen werden.

Ueber die ertheilte Genehmigung ist den zum genossenschaftlichen Jagdgebiet gehörigen Eigenthümern und Pächtern vom Bezirksamte eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher insbesondere eine Beurkundung über die einzelnen zum genossenschaftlichen Jagdgebiete gehörigen Jagdbezirke, die Personen der Jagdgenossen und die Zeitdauer, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, aufzunehmen ist.

§. 10 ad.

Die einem Gastschützen zur selbständigen Jagdausübung auf einem Gemeindejagdbezirke und die zur Bildung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets ertheilte Genehmigung kann vom Bezirksamte zurückgezogen werden, wenn Thatsachen, welche deren Versagung begründen würden, nachträglich eintreten oder zur Kenntniß des Bezirksamts gelangen.

§. 10 ae.

Wer als Gastschütze ohne Beisein des Grundeigenthümers oder seines Jagdaufsehers auf einem selbständigen Jagdbezirke im offenen Feld oder Wald die Jagd ausübt, hat dabei die Beurkundung des Grundeigenthümers über die ertheilte Gestattung mit sich zu führen. Wer als Gastschütze ohne Beisein des Pächters oder seines Jagdaufsehers auf einem Gemeindejagdbezirk die Jagd ausübt, hat dabei die Bescheinigung des Bezirksamts über die ertheilte Genehmigung mit sich zu führen. Wer als Mitglied einer Jagdgenossenschaft auf demjenigen Theile des genossenschaftlichen Gebiets, auf welchem ihm nicht schon als Eigenthümer oder Pächter die Jagdbefugniß zusteht, die Jagd ausübt, hat dabei die Bescheinigung des Bezirksamts über die zur Bildung des genossenschaftlichen Jagdgebiets ertheilte Genehmigung mit sich zu führen.

Die Gastschützen und Jagdgenossen sind verpflichtet, die bezeichneten Gestattungs- und Genehmigungsscheine auf Erfordern der mit der Handhabung der Jagdpolizei betrauten Beamten vorzuzeigen.

§. 10 b.

Der über die Verpachtung einer Gemeindejagd (§. 2 Abs. 1 des Gesetzes) abgeschlossene Pachtvertrag kann vom Bezirksamt aufgehoben werden,

1. wenn bei der Verpachtung den Vorschriften des §. 3 Abs. 1, 2 und 4 und des §. 10, Abs. 1 zuwidergehandelt wurde, oder
2. wenn die Pächter oder einzelne derselben an Dritte die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd gegen Entgelt oder gegen Betheiligung an der Tragung des Jagdpachtzinses ertheilen, oder

2a. wenn dem Pächter bezw. allen Pächtern eines Jagdbezirks die Jagdpässe zurückgezogen worden sind, oder

3. wenn die Pächter die nach §. 19 getroffenen Anordnungen der Behörde nicht befolgen.

Die Aufhebung aus den unter Ziff. 1 aufgeführten Gründen findet nach Ablauf des ersten Pachtjahres nicht mehr statt und hat das Bezirksamt spätestens innerhalb vierzehn Tage, nachdem demselben der abgeschlossene Pachtvertrag sammt zugehörigen Verhandlungen vorgelegt worden ist, Entschließung zu treffen.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Der Jagdpaß wird vom Bezirksamte ausgestellt auf ein Jahr und zwar für die Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. Januar. Indeß kann an Reichsangehörige, welche im Großherzogthum weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt haben und sich im Besitze eines von einer auswärtigen deutschen Staatsbehörde auf ein Jahr ausgestellten und noch giltigen Jagdpasses befinden, auf ihr Verlangen ein Jagdpaß auf eine Woche ausgestellt werden.

Die Taxe für einen Jagdpaß beträgt:

a. auf ein Jahr 20 ℳ, bezw. wenn der Jagdpaß für einen Jagdaufseher mit Beschränkung auf seinen Aufsichtsbezirk ausgestellt wird, 10 ℳ;
b. auf eine Woche 5 ℳ

Sporteln und Stempelgebühren werden für die Ausstellung nicht erhoben.

§. 13.

Der Jagdpaß muß versagt werden:

1. Minderjährigen, es sei denn, daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2. Entmündigten und Mundtodten;
3. Solchen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder . . . . . wie im Gesetz-Entwurfe von 1885.
4. Personen, welche wegen Mords (R.-St.-G.-B. §. 211), wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt mit Körperverletzung (R.-St.-G.-B. §. 118), wegen Diebstahls, Raubs, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrugs, Bettels und Landstreichens, sowie wegen gewerbsmäßiger Betreibung unberechtigten Jagens (R.-St.-G.-B. §. 294) zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, während 5 Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist;
5. Solchen, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhalten.

§. 14.

Der Jagdpaß kann verweigert werden:

1. Personen, welche . . . . unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.
2. Personen, welche wegen vorsätzlicher Tödtung, soweit nicht R.-St.-G.-B. §. 211 vorliegt, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, soweit nicht §. 118 vorliegt, wegen Forstdiebstahls, Forstbeschädigung, unberechtigten Jagens, soweit nicht §. 294 vorliegt, ferner wegen wiederholter Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift aus §. 23 des Gesetzes zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe, oder wegen Verletzung der Zollgesetze zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, während fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 15.

Unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.

§. 18.

Abs. 1 unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.

Durch Verordnung kann eine Ausdehnung dieses Verbots auf andere Wildarten verfügt werden.

§. 18 a.

Es ist untersagt, die Jagd mit Laufhunden (insbesondere Braken) auszuüben.

§. 18 aa.

Katzen und aufsichtslos jagende Hunde, welche über 500 Meter vom nächsten bewohnten Hause entfernt betroffen werden, darf der Jagdberechtigte tödten oder tödten lassen.

§. 18 b.

Unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.

§. 18 c.

Vom fünfzehnten Tage der für eine Wildart geltenden Schonzeit ab bis zu deren Ablauf darf Wild der zu schonenden Art nicht versendet, ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder zum Zwecke der Wiederveräußerung angekauft werden. Als Verkauf gilt auch die Verabreichung in Wirthschaften.

Dieses Verbot findet auf das in §. 17 bezeichnete Wild, wenn es in Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen gefangen worden, während des ganzen Jahres Anwendung.

Die zur Durchführung dieses Verbots erforderlichen Bestimmungen, sowie die zulässigen Ausnahmen werden im Wege der Verordnung festgestellt.

§. 18 d.

Auf das Wild, welches sich in eingezäunten oder sonst gehörig abgeschlossenen Grundstücken §. 7 aufhält, finden die Bestimmungen der §§. 17, 18, 18 a., 18 b., 18 c. keine Anwendung.

Im Uebrigen unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.

§. 19.

Unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.

§. 20 und 21.

Unverändert.

§. 22.

Mit Geldstrafe von 5 bis 50 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd den Jagdpaß nicht bei sich führt;
2. wer Personen, die einen Jagdpaß nicht besitzen oder nicht mit sich führen, zur Ausübung der Jagd mitnimmt oder durch seinen Jagdaufseher mitnehmen läßt, oder wer Personen, die einen Jagdpaß nicht besitzen, die Erlaubniß zur selbständigen Jagdausübung ertheilt;
3. wer in dem selbständigen Jagdbezirke eines zur Ausübung der Jagd befugten Grundeigenthümers mit dessen Erlaubniß aber ohne Beisein des Grundeigenthümers oder seines Jagdaufsehers im offenen Feld oder Wald die Jagd ausübt, ohne die Beurkundung über die ihm vom Grundeigenthümer ertheilte Gestattung oder sofern er Mitglied einer sich auf den selbständigen Jagdbezirk erstreckenden, genehmigten Jagdgenossenschaft ist, ohne die Bescheinigung des Bezirksamts über die hiezu ertheilte Genehmigung bei sich zu führen;
4. wer in einem Gemeindejagdbezirk mit Erlaubniß, aber ohne Beisein des Pächters oder seines Jagdaufsehers die Jagd ausübt, sofern er nicht entweder die Genehmigung des Bezirksamts zur selbständigen Jagdausübung als Gastschütze für diesen Jagdbezirk erhalten hat oder

nicht Mitglied einer sich auf diesem Jagdbezirk sich erstreckenden genehmigten Jagdgenossenschaft ist,

ohne die Bescheinigung des Bezirksamts über die zur selbständigen Jagdausübung als Gastschütze oder zur Bildung der Jagdgenossenschaft ertheilte Genehmigung bei sich zu führen.

5. Unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.
6. wer den hinsichtlich der Erlegung und Vertilgung schädlichen Thieren erlassenen Verordnungsvorschriften zuwiderhandelt.

§. 23.

Unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885:

Ziff. 1, 2 und 3.

Ziff. 4 a., b und c.

d. während den im §. 18 c. bezeichneten Zeiten den hiernach und den gemäß §. 18 d. erlassenen Vorschriften zuwider . . . . wie im Gesetzesentwurf von 1885.

Im Uebrigen unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.

§. 23 a.

Im Wiederholungsfalle wird die im §. 23 angedrohte Strafe um den zwei- und mehrfachen Betrag der sonst verwirkten Strafe bis zum Höchstbetrage von 150 Mark erhöht.

Im Wiederholungsfalle befindet sich, wer, nachdem er wegen der gleichen Uebertretung von einer badischen Behörde bestraft worden ist, sich innerhalb Jahresfrist von Verkündung bezw. Zustellung des Strafurtheils bezw. Befehls an, abermals einer dieser Handlungen schuldig macht.

§. 24.

Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, für die sichere Handhabung der jagdpolizeilichen Ordnung und des Jagdschutzes zu sorgen. Die von Jagdberechtigten zur Handhabung des Jagdschutzes bestellten Personen sind vom Bezirksamt auf die Erfüllung ihrer Dienstaufgabe zu verpflichten.

Vom Bezirksamte soll, beziehungsweise kann . . . unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.

§. 25.

Unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.

§. 26.

Unverändert wie im Gesetzesentwurf von 1885.

§. 27.

An Stelle des Art. 9, unverändert wie im Gesetzesentwurfe von 1885.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 5. Februar 1886.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Graf Berlichingen.

Die Sekretäre:
R. Graf v. Helmstatt.
K. v. Stösser.

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 13. Februar 1886.

Bericht der Budgetkommission

über den

Gesetzentwurf, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs entspricht die Großh. Regierung den auf dem letzten Landtag von beiden Kammern gefaßten Beschlüssen in Folge der Berathungen über die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft. Die Anträge unter O. Z. I. 6 in dem Bericht der 2. Kammer gingen dahin: Für die Aufforstung von Reutbergen, Oedungen, geringen Acker- und Weidelands eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren zu gewähren. Auch die 1. Kammer beantragte eine Steuerbefreiung von 15 Jahren.

Die Vorlage ist dem bei den Verhandlungen beider Kammern besonders hervorgehobenen Grundgedanken entsprungen, daß die Aufforstung öder Flächen, Reutberge u. s. w. nicht allein im Interesse der Grundeigenthümer liege, sondern daß dabei und vorwiegend allgemein volkswirthschaftliche Interessen mitwirken, daß deshalb von Seiten des Staates die Förderung derartiger Unternehmungen durch Gewährung von Steuerfreiheit für die aufgeforsteten Flächen zu begünstigen sei.

Auch vor den gemachten Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft hat die Großh. Regierung Veranlassung genommen, die Aufforstung von Reutbergen und Oedflächen zu unterstützen.

Bis zum Jahr 1882/83 wurden aus Tit. XVI. für Förderung der Landwirthschaft unter §. 179 mit ℳ 10,500 kleinere Beträge für Aufforstung von Reutbergen und Oedflächen verausgabt. In dem Budget für 1884/85 sind erstmals für Förderung von Waldanpflanzungen ℳ 10,000 eingestellt. Diese Summe sollte dazu dienen, staatliche Pflanzschulen einzurichten und aus denselben billiges Pflanzmaterial für Anpflanzung von Weideländereien, Reutbergen und ertraglosem Ackerland vorzugsweise im Schwarzwald und Odenwald abzugeben, auch durch Gewährung von Geldunterstützungen und durch Prämierung gelungener Aufforstungen belebend einzuwirken. Der bisher erzielte Erfolg hat die fernere Bewilligung der gleichen Summme empfohlen.

Nach den statistischen Mittheilungen für Baden (Band IV. Nr. 8 von 1884) sind im Großherzogthum vorhanden:

Ständige Weiden	34,000 ha
Reutberge	55,500 ha
Zusammen:	89,500 ha.

Nach den gemachten Erhebungen sind hiervon zur Aufforstung die geringsten und entferntesten Flächen besonders geeignet im ungefähren Gehalt von 25,000 ha, hierunter Gelände, welches für Aufforstung als vortheilhaft

bezeichnet ist im Flächengehalt von ca. 17,600 ha, davon ca. 2600 ha im Gemeinde- und 15,000 ha im Privatbesitz. Für die Aufforstung unbedingt geboten, weil das Gelände nur dadurch ertragsfähig gemacht werden kann, sind bezeichnet ca. 7400 ha, hiervon 1800 ha im Gemeinde- und 5600 ha im Privatbesitz.

Die genannte Fläche von 25 000 ha kann ohne Bedenken dem landwirthschaftlichen Betrieb entzogen werden und es verbleiben immer noch ca. 64000 ha besseres Gelände der Weid- und Reutfeldwirthschaft.

Aus den unter der Leitung des Großh. Ministeriums des Innern stehenden Pflanzschulen wurden seit 1884 im Ganzen 682 200 Stück Pflanzen abgegeben, 422 850 Eichen- und 259 350 Nadelholzpflanzen, die Käufer waren zum größten Theil bäuerliche Grundbesitzer, mit diesen Pflanzen konnte eine Fläche von ca. 100 ha aufgeforstet werden. Die Umwandlungen von Reutfeldern oder unergiebigen Weiden in Eichenschäl- oder in Nadelholzwaldungen erfolgte vorzugsweise in den Forstbezirken Wolfach, Triberg Zell a. H., Gengenbach und Waldkirch.

Von den budgetmäßigen Mitteln für 1884/85 im Betrag von 20000 M. wurden verwendet:

1. für Unterhaltung und Neuanlage von Pflanzschulen	10914 M. 70 ₰,
2. für Prämierungen	7035 M. — ₰.
unverwendet blieben . . .	2050 M. 30 ₰.

Die Einnahme durch Verkauf von Pflanzen in der abgelaufenen Budgetperiode beträgt 4584 M. 75 ₰.

Von den vertheilten Geldprämien entfallen auf

a. Gemeinden	4325 M. — ₰,
b. Private	2710 M. — ₰,
	7035 M. — ₰.

Die Höhe der an Gemeinden gegebenen Prämien steigt von 100, 120, 150 bis zu 500, 800 und 1200 M.

Von Privaten erhielten Prämien

4 à 100 M. =	400 M.
28 à 60 M. =	1680 „
21 à 30 M. =	630 „
	2710 M.

Die Besteuerung der Waldungen beruhte bis zum Jahr 1854 auf der Grundsteuerordnung vom Jahr 1810. Mit jedem Jahr steigerte sich der Unterschied zwischen dem Steuerkapital der Waldungen und dem Steuerkapital der der landwirthschaftlichen Kultur gewidmeten Grundstücke. Das Steuerkapital von den am 1. Januar 1848 vorhandenen Staatsdomänenwaldungen von 243 352 Morgen 102 Ruthen berechnete sich auf durchschnittlich 28 fl. 19 kr. und der Reinertrag im Durchschnitt jährlich auf 4 fl. 19 kr. vom Morgen. Dem Reinertrag von 4 fl. 19 kr. oder dem Kapitalwerthe von rund 100 fl. stand damals ein Steuerkapital von 28 fl. 19 kr. gegenüber.

Eine auf Grund des Forstgesetzes vorgenommene Vermessung und Abschätzung der Waldungen lieferte im Jahr 1853 für die neue Katastrirung die nöthige Grundlage.

Es folgte hierauf das Gesetz vom 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Art. 11 des Gesetzes bestimmt:

„Ergiebt sich für Gelände, welches in den letzten 20 Jahren erstmals zu Wald angelegt wurde, oder in der Folge erstmals zu Wald angelegt wird, nach vorstehenden Bestimmungen ein höheres Steuerkapital, als das Steuerkapital des betreffenden Geländes vor dessen Anlegung zu Wald gewesen ist, so wird das Gelände, vom ersten Jahr der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang nur mit dem letztgedachten Steuerkapital und, falls dieses die Hälfte des nach vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Steuerkapilals nicht erreicht, mit der Hälfte des Letzteren zur Steuer beigezogen."

Der zur Berathung vorliegende Entwurf enthält für die Aufforstung eine weit größere Begünstigung als das Gesetz vom Jahr 1854 und auch als die auf dem letzten Landtage gefaßten Beschlüsse unter V. Aufforstungen anstrebten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird für alles Gelände, welches erstmals zu Wald angelegt wird, vom Beginn des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang Grundsteuerfreiheit gewährt, ohne daß die Kulturart oder die Beschaffenheit des aufgeforsteten Geländes dabei in Berücksichtigung gezogen wird. Es kann nicht befürchtet werden, daß hiedurch ein fühlbarer Ausfall an Grundsteuer erfolge, welcher außer Verhältniß zu dem dadurch erzielten volkswirthschaftlichen Vortheil steht; auch kann nicht angenommen werden, daß nutzbares höhere Erträge lieferndes und in höherer Steuer liegendes Gelände wegen der in Aussicht stehenden 20jährigen Steuerbefreiung aufgeforstet werde, da das aufgeforstete Gelände dem Eigenthümer in einer längeren Reihe von Jahren kaum einen Ertrag liefern wird.

Hinsichtlich der finanziellen Wirkung des Gesetzes, ist die Großh. Regierung der Ansicht, daß ein nennenswerther Ausfall für die Staatskasse daraus kaum erfolgen werde. Wir verweisen auf die am Schlusse der Begründung gegebene Darstellung hierüber.

Daß für die vor dem 1. Januar 1886 zur Ausführung gelangten Aufforstungen resp. Waldanlagen das vorliegende Gesetz nicht zur Anwendung komme, sondern die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1854 Art. 11 für die Besteuerung in Geltung bleiben, halten wir für angezeigt.

Wir wollen uns freuen, wenn die Absichten des vorliegenden Gesetzes, die Aufforstung öder Flächen und Reutfelder mehr als bisher zu fördern erreicht wird und beantragen:

„Die Hohe Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf in unveränderter Form annehmen."

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1886.

Antrag
das Branntwein-Monopol betr.

Die Unterzeichneten beantragen mit Bezug auf die in der 24. Sitzung der zweiten Kammer an die Großherzogliche Regierung vom Abgeordneten Fieser gerichtete Interpellation über deren Stellung zur Branntwein-Monopol-Frage und über die hierauf vom Herrn Staatsminister Turban erfolgte Beantwortung die nachstehende Resolution anzunehmen und zu Protokoll niederlegen zu lassen:

1. Das Bestreben aus der Besteuerung des Branntweins, durch Umwandlung der hierüber in Deutschland bestehenden Gesetzesvorschriften in ein einheitliches und wirksameres System der Erhebung, bedeutend größere Einkünfte für das Reich und für die Einzelstaaten zu erlangen, ist bei der fortschreitenden Steigerung der finanziellen Bedürfnisse, durchaus gerechtfertigt und daher als zeitgemäß zu unterstützen.

   Hiebei kommt mitbestimmend und rechtfertigend das Bemühen in Betracht auch der Sittlichkeit und der Gesundheit zahlreicher Volkskreise eine wohlthätige Förderung zuzuwenden.

2. Wir vertrauen zur Großherzoglichen Regierung, daß sie bei den hierüber stattfindenden Verhandlungen nach Kräften zur Förderung der berechtigten Interessen des Reichs beitragen und zugleich die Bedürfnisse unseres Heimathlandes, seiner Industrie und insbesondere seiner eigenartigen landwirthschaftlichen Verhältnisse thunlichst wahren werde.

3. Auf Grund des Baden für das erwähnte Steuergebiet zustehenden Reservatrechtes behalten auch wir uns vor, seiner Zeit die Frage der Aufgebung dieses Rechtes zur Erreichung der bezeichneten höheren Ziele einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen.

Kiefer.	Gönner.
Friderich.	K. Hoffmann.
Fieser.	Burg.

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 16. Februar 1886

Bericht der Kommission

über

den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kiefer.**

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht in seiner Grundlage und in den Einzelbestimmungen — mit geringen Ausnahmen — auf den Vorschriften der auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Gesetze vom 25. August 1876 und vom 15. Mai 1882. Der Wortlaut dieser Gesetze ist in den Anlagen beigedruckt.

Die Thatsachen, welche im Jahre 1876 den Staat bestimmten, zur Aufbesserung des Einkommens gering besoldeter Kirchendiener aus seinen eigenen Mitteln bedeutende Summen zu verwenden, sind auch heute noch fortdauernd. Sie bestehen in den ungenügenden, theilweise die Lebens- und Berufsstellung beeinträchtigenden Einkommensverhältnissen mancher Geistlicher beider christlichen Kirchen und in dem Nichtbestande organischer Einrichtungen dieser Kirchen, welche diese selbst in den Stand setzen könnten, die Mittel zur angemessenen Ausstattung ihrer Diener aus dem Kreise ihrer Angehörigen, durch Besteuerung derselben, aufzubringen.

Eine Vorbedingung des Rechtes der Kirchen zu solcher Steuerauflage, mit der Folge, die Steuer nöthigenfalls durch staatlichen Zwang beizubringen, wäre — abgesehen von mehrfachen, gesetzlich zu regelnden Verhältnissen, wie die des Austrittes aus dem kirchlichen Verbande — die Herstellung einer verfassungsmäßig geordneten, vom Staate als solche anerkannten kirchlichen Gesammt-Vertretung, deren Ernennung, nach Analogie der die Staatssteuer verwilligenden Vertretung, durch die Wahl der Steuerpflichtigen zu erfolgen hätte.

Es wird nicht verkannt, daß eine solche körperschaftliche Selbstfürsorge grundsätzlich der seit 1860 den christlichen Kirchen in Baden von Seiten des Staates eingeräumten und gesetzlich gewährleisteten Selbständigkeit in der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten entsprechen würde. Nicht minder herrscht aber in der Kommission auch darüber Einhelligkeit, daß der gegenwärtige Moment nicht geeignet sei, die erwähnte Einrichtung praktisch durchzuführen.

Es darf nicht übersehen werden, daß die zu Kirchensteuern beizuziehenden Personen auch die Steuerlasten des Staates mitzutragen haben. Deßhalb ist vor Allem eine gewisse Stetigkeit im Bestande der für die letztere Beziehung maßgebenden Gesetzgebung erforderlich, so daß ein sicherer Ueberblick über das Maaß der Gesammtbelastung des Einzelnen möglich und dadurch auch die Mittel gewährt sind, durch angemessene Vertheilung eine übermäßige Belastung des Einzelnen zu vermeiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Waren nun bei Erlassung der beiden früheren Gesetze die vorwiegend auf dem Gebiete der Reichssteuern stattfindenden Reformen das einstweilige Hinderniß der obenbezeichneten Neuordnung einer kirchlichen Besteuerung, so muß heute in noch höherem Maße die für Staat und Gemeinde so tief eingreifende Einführung der Einkommenssteuer als eine wichtige Thatsache, deren praktische Wirkung erst abzuwarten ist, in Betracht gezogen werden.

In diesen Verhältnissen liegt eine fortwirkende Nothwendigkeit, die bisher bestandene einstweilige Ordnung der Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln auch noch weiterhin für eine entsprechend bemessene Zeitdauer beizubehalten. Die hohe Bedeutung der Kirchen, als Pflanz- und Pflegestätten religiös-sittlicher Volksbildung, auch für die wichtigsten Interessen des Staates, muß diesen veranlassen, nach Kräften dazu beizutragen, daß die Kirchen in den Stand gesetzt bleiben, diesen Aufgaben mit einer genügenden Zahl gebildeter und würdig ausgestatteter Organe sich zu widmen. Da im Uebrigen zur Zeit keine Verhältnisse obwalten, welche der gemeinsamen Fürsorge des Staates und der Kirchen in der bezeichneten Richtung entgegenstehen, oder sie erschweren, so wurde auch in der Kommission gegen die einstweilige Fortdauer des bestehenden Gesetzes kein Bedenken erhoben. Einhellig wurde aber die Ansicht ausgesprochen, daß zur Aufgebung des obenerörterten Grundsatzes der Selbstfürsorge der Kirchen unter staatlicher Beihilfe, durch die Einführung der Kirchensteuer, und somit zur Feststellung des gegenwärtigen Gesetzes ohne weitere Zeitgrenze eine Veranlassung keineswegs vorliege. Eine Minderheit der Kommission erklärte sich dahin, daß ihr die Geltungsdauer des Gesetzes nur für eine Budgetperiode und ein weiteres Jahr am meisten erwünscht wäre. Mit Rücksicht auf die nur einstweilige Fortdauer des Gesetzes wurde an die Spitze aller Erwägungen gestellt, daß keine prinzipielle Grundlage des bisher geltenden Gesetzes abgeändert werden dürfe.

Hiernach verständigte man sich über die Einzelfragen in Nachstehendem:

Die im Artikel I von der Kommission eingesetzte längere Geltungsdauer des Gesetzes schien sich zu rechtfertigen durch die Rücksichtnahme auf die obenerwähnten Neuerungen in der Steuergesetzgebung des Staates und auf den erheblichen Umfang der zwischen dem Staat und den Kirchen, für den Fall der Einführung einer Kirchensteuer, erforderlichen Vereinbarungen und der von den Kirchen selbst zu schaffenden Ordnungen.

Der fragliche Zeitraum wurde schon aus dem Grunde in größerem Umfange bemessen, weil als erste Aufgabe zwar die Einrichtung kirchlicher Besteuerung zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden in Betracht kommt; jedoch unter den örtlichen Lasten, welche nur von den Angehörigen der betheiligten Gemeinde aufzubringen sind, die hier in Frage stehenden Beiträge zur Aufbesserung des Einkommens der Geistlichen nicht begriffen sein können. Diese müßten vielmehr als eine allgemeine Last der gesammten kirchlichen Körperschaft innerhalb des Landes betrachtet und daher auch von der Gesammtheit der Mitglieder derselben aufgebracht werden. Die Kommission befindet sich in der Beurtheilung dieser letzteren Einzelfrage mit der Großh. Regierung in völliger Uebereinstimmung.

Zu Artikel II.

§. 6 Abs. 3 des Gesetzes von 1876 wurde schon im Gesetze von 1882 einer Abänderung unterzogen. Zur näheren Darlegung des ursächlichen Zusammenhanges dieser theilweisen Umbildung der ursprünglichen Vorschriften besagt der Kommissionsbericht der II. Kammer zum letzterwähnten Gesetze das Nachstehende:

„Obschon von dem Grundsatze ausgehend, daß das Gesetz von 1876 nur möglichst wenig in seinen Bestimmungen zu ändern sei und daß die gegenwärtige Vorlage vor allen nur die längere Geltungsdauer der bestehenden Vorschriften bezwecke, haben demnach die Großh. Regierung und die Kommission, letztere theils einhellig, theils in der Mehrheit einzelne Aenderungen, in Folge der seit Erlassung des Gesetzes in mehrfacher Beziehung günstiger gestalteten Verhältnisse, als zulässig erachtet. Hiebei wurde vor Allem die Thatsache in Betracht gezogen, daß die ernsten Conflicte zwischen Staat und der katholischen Kirche, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes von 1876, in Folge der Anforderungen des Staates, bezüglich der allgemein wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen bestanden, inzwischen ausgeglichen worden sind und daß überhaupt dermalen die Haltung der katholischen Oberkirchenbehörde zur Annahme berechtige, daß man dortseits bemüht sein werde, ein andauernd friedliches Verhältniß gegenüber der bestehenden Staatsgesetzgebung und ihrer praktischen Durchführung zu er-

halten. In dieser Hoffnung zeigt sich die Großh. Regierung in ihrem Entwurfe bereit, eine Bestimmung des bisherigen Gesetzes zu ändern, welche notorisch die katholische Kirchenregierung seiner Zeit und bis dahin veranlaßte, auf die der katholischen Geistlichkeit im Gesetze zugedachten Einkünfte aus Staatsmitteln zu verzichten. Die Bestimmung in §. 6 Abs. 3 des Gesetzes besagt: „Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insolange gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen." Sie rechtfertigt sich durch ihren Inhalt und die thatsächlichen Zustände, welche sie hervorriefen. Es liegt auch jetzt und künftig in der Pflicht des Staates, für das Ansehen und die Haltung seiner Gesetze und rechtsgiltig erlassenen Anordnungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einzutreten. Vor allem würde es nicht möglich sein, den Diener einer im Staate und unter dem Schutze seiner Gesetze befindlichen Korporation aus seinen Einkünften noch Mittel zuzuwenden, insolange Maßnahmen und Anordnungen von Seiten der Oberleitung dieser Korporation ergingen, welche die Durchführung staatlicher Gesetze und der hieraus entspringenden Anordnungen, unter entsprechender Anleitung dieser Diener, zu hindern bezweckten. Wenn nunmehr eine Modifikation der erwähnten Gesetzesstelle vollzogen werden soll, so bedeutet dieses lediglich die Anerkennung eines im Gegensatze zu den frühern Thatsachen, dermalen bestehenden befriedigenden Zustandes, welcher zugleich die Hoffnung rechtfertigt, daß die Forderung von Sicherungen dieser Art sich auch künftig als nicht mehr nöthig erweisen werde."

So kam denn die Fassung des §. 6 des Gesetzes von 1876 in folgendem Satze zu Stande:

„Von der im dritten Absatze des §. 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen abzusehen."

(Art. I des Ges. von 1882 Abs. 2).

Mit Rücksicht auf die seitdem bezüglich der Haltung der katholischen Kirchenregierung weiterhin gemachten günstigen Erfahrungen glaubt die Regierung das völlige Ausscheiden des fraglichen Satzes aus dem Gesetze vorschlagen zu sollen; wogegen auch die Kommission Nichts zu erinnern findet. Auch gegen das Ausscheiden der im §. 11 Abs. 3 des Gesetzes von 1876 enthaltenen Bestimmung wird von Seiten der Kommission aus ähnlichen Gründen wie die vorstehend bezeichneten kein Bedenken erhoben. Hingegen sollen die Vorschriften in Abs. 1 und 2 des §. 11 des Gesetzes von 1876, welche durch gerichtliche Urtheile festgestellte Thatsachen betreffen, unverändert bestehen bleiben.

Zu Artikel III.

Die Begründung des Regierungsentwurfes rechtfertigt die hier enthaltene Vorschrift, auch für den Fall, daß dem Gesetze nur die zu Artikel I von der Kommission vorgeschlagene Dauer gegeben wird. Sie kann daher ohne Bedenken belassen werden.

Zu Artikel IV.

Die hier von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen beruhen auf der im Artikel I des Entwurfes eingefügten Geltungsfrist. Sie entsprechen den seitherigen Vorschriften.

Zu Artikel V.

Die Bestimmung in Absatz 2 ist zweckmäßig und ihre Ausführung wird die Uebersichtlichkeit der noch in Geltung befindlichen Vorschriften des nun zum drittenmale bearbeiteten Gesetzes wesentlich erleichtern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf,

die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.

Nach den Anträgen der Kommission der 2. Kammer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. August 1876, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, bleibt in der Weise, wie dasselbe durch das Gesetz vom 15. Mai 1882 für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882—83 und 1884—85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886/87 als fortdauernd erklärt worden ist, auch nach Ablauf der in letzterem Gesetz bestimmten Giltigkeitsdauer weiterhin wirksam für das zweite Jahr der Budgetperiode 1886—87, ferner für die drei Budgetperioden 1888—89, 1890—91, 1892—93, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1894—95, mit folgenden Aenderungen:

Artikel II.

Der dritte Absatz von §. 6 und der dritte Absatz von §. 11 des Gesetzes vom 25. August 1876 kommen in Wegfall.

Artikel III.

Der erste Absatz von §. 8 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§. 4 und 6 geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von der Staatsregierung als von der betreffenden obern Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern, von der vorhergehenden Einschätzung an, mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Artikel IV.

§. 13 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden. Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 14 Abs. 2 bis 6 — außer Wirksamkeit, nach Ablauf der in Artikel I bezeichneten Frist, insoferne nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen, oder einer derselben, eine die Aufbesserung der ungenügenden Pfarrerbesoldungen einschließende Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

Artikel V.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe ist ermächtigt, eine neue Verkündung des ganzen Gesetzes in der nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Mai 1882 und des gegenwärtigen Gesetzes geänderten Fassung zu veranstalten.

Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den nach Vorschrift der Gesetze vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend und vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes, ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§. 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 800 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und so lange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesammtsumme der nach Ziffer 2 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämmtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§. 3.

Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Diensteinkommen jährlich mindestens beziehen:

bei einem Dienstalter bis zu vollen	7	Jahren	1600	Mark	
„ „ „ von	7	bis zu	10	„	1800 „
„ „ „ „	10	„ „	15	„	2200 „
„ „ „ „	15	„ „	20	„	2600 „

bei einem Dienstalter von 20 bis 25 Jahren 3000 Mark
„ „ „ „ 25 und mehr „ 3400 „

Das Dienstalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

§. 4.

Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger als nach §. 3 ihnen zukommt, beziehen, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienstalter gemäß §. 3 anzusprechen hat.

§. 5.

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird durch kirchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Gesetz nähere Bestimmung treffen:

1. wegen Herbeiführung einer den in §. 3 dieses Gesetzes aufgestellten Einkommensklassen thunlichst entsprechenden Regelung des aus Pfründemitteln fließenden festen Einkommens der Pfarrer;
2. wegen Regelung der den Inhabern von Pfründen, welche mehr als das nach §. 3 bestimmte Einkommen abwerfen, aufzuerlegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses für solche Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in §. 3 bestimmte Summe erträgt, sowie der Art und Weise der Verrechnung der hiernach abzugebenden Beträge;
3. wegen thunlichster Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die in §. 3 dieses Gesetzes bestimmten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Ergibt sich ein solcher Stand der letzteren, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4000 Mark und Bestreitung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatskasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren Pfarrer (§. 3) zu verwenden, so lange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist.

§. 6.

Von den mit selbstständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche, welche weniger als 2000 Mark Einkommen abwerfen, wird die eine Hälfte, welche den niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1600 Mark, die andere Hälfte auf 2000 Mark aufgebessert.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insolange gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

§. 7.

Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§. 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen erfordern, — bei §. 3 nach Verwendung der gemäß §§. 4 und 5 Ziffer 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staatskasse erhoben werden kann, verwendet werden:

1. Der nach Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen — Kaplaneibenefizien ꝛc.

   Die Bezeichnung dieser für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verständigung der Großherzoglichen Staatsregierung mit der betreffenden obersten Kirchenbehörde. So lange ein Einverständniß nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatskasse nicht erfolgen.
2. Die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten

Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Verwesungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen.

§. 8.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§. 4 und 6 geschieht durch Einschätzung für die Dauer der im §. 13 festgesetzten Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniß derselben unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung:

§. 9.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionstheile theilt jährlich der Staatsregierung ein Verzeichniß mit, welches die Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Dem Verzeichniß ist der Nachweis, daß kirchlicher Seits die Voraussetzungen der §§. 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllt sind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort der Staatsregierung bekannt zu geben.

§. 10.

Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200 000 Mark für jeden Konfessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionstheils auf die in §. 3 und §. 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

§. 11.

Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen §. 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§. 95, 97, 110, 111, 130, 130a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, so ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

Die gleiche Folge kann auch dann eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage, abgesehen von den Fällen des Absatz 1, der Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassener Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen.

Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im §. 6 erwähnte schriftliche Erklärung widerruft oder derselben zuwiderhandelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären.

Die Entscheidung erfolgt im letzteren Falle durch den in Art. 3 §. 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst geordneten Verfahrens und an diese Entscheidung knüpfen sich die weiteren, nach §. 16 e. jenes Gesetzes eintretenden Wirkungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entziehen.

§. 13.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 14 Absatz 2 bis 6 — außer Wirksamkeit nach Ablauf dreier Budgetperioden (die gegenwärtige eingerechnet), insoferne nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

§. 14.

Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der verbindlichen Kraft der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 13 Absatz 2) gelten folgende Vorschriften:

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§. 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der betheiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderweiten Verwendung vor.

§. 15.

Uebergangsbestimmung.

Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche, welche bei Einführung dieses Gesetzes bereits im Bezuge eines höheren festen Diensteinkommens, als gemäß §. 3 nach dem Dienstalter ihnen zukäme, sich befinden, sollen durch das gegenwärtige Gesetz keine Verkürzung erleiden.

§. 16.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Gesetz.

(Vom 15. Mai 1882.)

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1—5, §. 6 mit der im Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Aenderung, §. 7 — jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziffer 1 daselbst — §§. 8—10, §. 11 Abs. 1, 2 und 3, §. 12, §. 13 Abs. 1, §. 14 Abs. 1 und §. 15 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, bleiben auch wirksam für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882/83 und 1884/85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886/87, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, beziehungsweise einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen, mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern, eingeräumt wird.

Von der im dritten Absatze des §. 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen abzusehen.

Artikel II.

Der erste Absatz von §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 erhält folgende geänderte Fassung:

„Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 Mark Einkommen abwerfen, auf 1600 Mark, diejenigen, welche 1200 Mark, aber weniger als 1800 Mark abwerfen, auf 1800 Mark und diejenigen, welche 1800 Mark, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, auf 2200 Mark aufgebessert."

Artikel III.

Hinter Absatz 2 von §. 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 ist der nachstehende weitere Satz einzufügen:

„Bei der katholischen Kirche trifft die Minderung zunächst und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1800 bis 2200 Mark beziehen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel IV.

Soweit zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. August 1876 eine Einschätzung der Pfründen (§. 8 des Gesetzes) bereits stattgefunden hat, bleibt deren Ergebniß auch für die Dauer der verlängerten Wirksamkeit des Gesetzes maßgebend.

Artikel V.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 16. Februar 1886.

Bericht

der

Kommission der II. Kammer über den Gesetzesentwurf, das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Bassermann.**

Durch Allerhöchstes Rescript vom 11. November 1885 wurde den Ständen oben bezeichneter Gesetzesentwurf vorgelegt und hat die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1885 dem Entwurfe in unveränderter Fassung ihre Zustimmung ertheilt.

Ihre Kommission hat den Entwurf einer umfassenden Prüfung unterworfen und beehrt sich das Ergebniß ihrer Berathung in folgendem Berichte vorzutragen:

Das badische Landrecht unterscheidet in seinen Bestimmungen über das Theilungsverfahren L.-R.-S. 815 bis 842 zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Theilung. Letztere beruht auf einem Uebereinkommen der Betheiligten und steht es den handlungsfähigen und anwesenden, oder durch Bevollmächtigte vertretenen Erben frei, in jeder von ihnen gewählten Form ohne Zuziehung eines Theilungsbeamten die Theilung vorzunehmen. Anders verhält es sich bei der gerichtlichen (öffentlichen) Theilung, hier nimmt der zuständige Notar die Theilungsverhandlungen unter Zuzug der Betheiligten vor und wird das Ergebniß in öffentlicher Urkunde niedergelegt.

Die Vornahme einer öffentlichen Theilung ist, abgesehen von anderen im Landrecht bestimmten Fällen geboten, wenn einzelne Erben abwesend und nicht durch Gewalthaber vertreten, oder minderjährig, oder mundlos (entmündigt oder völlig mundtodt) sind.

Minderjährige und Mundlose haben keine Rechtsfähigkeit und muß deßhalb der Staat denselben Schutz gegen Benachtheiligungen gewähren. Daraus entspringen alle Vorschriften des Gesetzes über das Vormundschaftswesen, die Bestimmungen bezüglich der Vertragsfähigkeit der Minderjährigen, über Umstoßung der Verträge, über Verjährung und endlich über das gesetzliche Unterpfandsrecht der Minderjährigen. Ferner die Bestimmungen für die Erbtheilungen: die fürsorglichen Maßregeln zur Erhaltung der Erbmasse, die Fertigung des Erbverzeichnisses unter Abschätzung der Vermögensstücke, die Feststellung des Antheils eines jeden Erben an die Erbmasse, die öffentliche Veräußerung der Vermögensstücke L.-R.-S. 827, die Fertigung und die Ziehung der Loose L.-R.-S. 832 u. s. w.

Dahin gehören weiter die Vorschriften, daß der Vormund gewisse Handlungen nur unter Zustimmung anderer Faktoren und unter Beobachtung bestimmter Formen vollziehen darf, s. beispielsweise L.-R.-S. 459, und daß bei den Erbtheilungen alle Regeln beobachtet werden müssen, welche das Gesetz vorschreibt; ist hiergegen verstoßen, so liegt nur eine fürsorgliche Theilung vor. Die Gemeinschaft des Eigenthums an dem gesammten Nachlaß bleibt dann fortbestehen, unter mehreren Personen, die zu gleichen oder ungleichen Quoten an einen Nachlaß berufen sind, tritt eine Gemeinschaft zu ideellen Theilen ein und erstreckt sich das Recht des Einzelnen, so lange dieses Verhältniß fortdauert, auf das ganze Nachlaßvermögen. Der Theilende hat außer dem ausschließlichen Recht auf den Genuß der ihm provisorisch zugeschiedenen Stücke, an den Gütern selbst nur die Rechte eines Nutznießers bezw. bei Liegenschaften eines Nutzeigenthümers.

Jeder Miterbe ist berechtigt, die Auslieferung seines Erbtheiles, sowohl bezüglich der Fahrnisse als der Liegenschaften, soweit dieses möglich ist, im Stück zu verlangen. Eine Veräußerung und Vertheilung des Erlöses findet außer den in den L.-R.-S. 796, 826 erwähnten und anderen Fällen nur statt, wenn, (abgesehen von Fahrnissen), Liegenschaften vorhanden sind, welche sich nicht füglich theilen lassen. L.-R.-S. 827 flgd.

In Folge derselben Bestimmung, daß jeder Erbe berechtigt ist, die Ausfolgung seines Erbtheils soweit möglich im Stück zu verlangen und damit die Vertheilung der einzelnen Stücke möglichst unparteiisch erfolgt, werden so viele Loose gefertigt, als Kopf- oder Stammtheile, oder Linientheile vorhanden sind. Bei Fertigung der Loose soll, wie der L.-R.-S. 832 verfügt, so viel immer thunlich ist, die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Gewerbsanlagen vermieden und jedem Loos womöglich gleich viel an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Gerechtsamen und Forderungen von gleicher Art und gleichem Werth zugeschieden werden. Der Gesammtwerth der einzelnen Loose muß entweder gleich, oder wo dieses unthunlich ist, durch ein Aufgeld ausgeglichen werden. Sind die Loose gebildet, so werden sie gezogen und jeder Erbe ist ausschließlich Eigenthümer der in sein Loos gefallenen Stücke.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe sollen die L.-R.-S. 827 und 822 und außerdem der L.-R.-S. 459 abgeändert werden.

Veranlassung zur vorgeschlagenen Abänderung gab die zweite Kammer, indem sie in der Sitzung vom 28. Mai 1884 die Resolution faßte:

> „es seien durch eine Gesetzesvorlage die L.-R.-S. 827 und 832 zu beseitigen, bezw. in der Richtung zu modificiren, daß bei der gerichtlichen Theilung eine nicht füglich theilbare Liegenschaft nicht nothwendig versteigert werden und daß bei Bildung der Loose in jedes derselben nicht gleichviel auch an Liegenschaften aufgenommen werden müsse."

Unter ausführlicher Begründung wird von der Großh. Regierung vorgeschlagen:

§. 1 des Entwurfs, daß unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der L.-R.-S. 827 und 832 die gesetzlichen Bestimmungen über Erbtheilungen dahin abgeändert werden sollen, „daß bei der Theilung eines Nachlasses, an welchem Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind, vereinbart werden könne, daß Liegenschaften, welche sich nicht füglich theilen lassen, unter der Hand verkauft werden, daß von der Bildung der Erbloose und von der Regel der gleichen Vertheilung der Nachlaßliegenschaften Umgang genommen werde."

§. 2 des Entwurfs, „daß der Verkauf der Mündelgüter unter Beiwirkung des Gegenvormundes aus freier Hand erfolgen könne, wenn der Familienrath aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit den Vormund zu dieser Form der Veräußerung ermächtigt.

Nach den seiner Zeit in der zweiten Kammer stattgehabten Verhandlungen kann nicht gezweifelt werden, daß die Gesetzesvorlage in ihrem ersten Theil der gefaßten Resolution entspricht und ebenso wird man mit der Regierungsbegründung dahin einig gehen können, daß die Bestimmung des §. 2 des Entwurfs von der gleichen Voraussetzung ausgeht, wie die Vorschrift des §. 1, denn beim Verkauf von Mündelgütern, mag solche bei einem Erbanfalle oder aus einem sonstigen Anlasse geboten, oder auch nur als nützlich erachtet werden, liegen zweifellos dieselben Gründe, von der gesetzlich gebotenen Versteigerung abzugehen, vor, wie bei der Veräußerung untheilbarer Liegenschaften.

Wenn demgemäß Ihre Kommission dem Antrage auf Abänderung der gedachten Landrechtsätze im Sinne der früheren Resolution zustimmt, so hat sie keineswegs die Bedenken außer Acht gelassen, welcher jeder Ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

änderung des Landrechts und insbesondere einer Gesetzesänderung von so tief einschneidender Wirkung entgegenstehen.

Es ist immerhin mißlich, aus einem großen, einheitlichen Gesetzgebungswerke einzelne Bestimmungen herauszunehmen, oder so zu verändern, daß dadurch Hauptgrundsätze des bestehenden Rechtes aufgehoben werden, namentlich da oft nicht zu übersehen ist, welche Bedeutung eine aufgehobene oder abgeänderte Bestimmung auf eine andere Vorschrift des Gesetzes hat. Es ist deßhalb in vorliegendem Falle zu prüfen, ob das Bedürfniß so zwingender Natur ist, um jetzt noch beim Herannahen des Abschlusses des deutschen Civilgesetzbuches eine Abänderung der schon so lange bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Die vorgeschlagenen Abänderungen sind von der größten Wichtigkeit, indem nach dem Entwurfe von den in den L.-R.-S. 827, 832 und 459 vorgeschriebenen bestimmten, nicht zu umgehenden Formen und Regeln in Zukunft abgegangen werden kann. Für die Abänderungen sprechen aber gewichtige Gründe, bezüglich der beiden zuerst genannten Landrechtsätze, daß dadurch der fortwährend zunehmenden Zersplitterung des liegenschaftlichen Besitzes entgegen gearbeitet und bezüglich der Aufhebung der Vorschrift des öffentlichen bezw. gerichtlichen Verkaufs der Mündelgüter, daß der Verkauf aus freier Hand für den Mündel häufig von Nutzen sein wird, indem er die Möglichkeit eröffnet, vortheilhafte Gelegenheitsverkäufe abzuschließen.

Diese Anschauungen haben ihre Berechtigung und ist bei gehöriger Aufsicht der Obervormundschaftsbehörde nicht zu befürchten, daß die in Zukunft gestattete Ausnahme zur Regel und daß man es im Laufe der Zeit mit dem Verkauf aus freier Hand etwas zu leicht nehmen wird.

Aus den Kammerverhandlungen früherer Jahre geht hervor, daß man schon vor Jahren die Abänderung einzelner hierher gehöriger Landrechtsätze als wünschenswerth bezeichnete. So lag schon im Jahre 1859 ein Gesetzesentwurf vor, in welchem der L.-R.-S. 459 in der jetzt beantragten Weise zur Abänderung vorgeschlagen wurde. Damals fand der Gesetzesentwurf bei einer in der ersten Kammer stattgehabten Verhandlung Widerspruch und hat der damalige Berichterstatter, wohl der beste Kenner des badischen Landrechts, sich in ausführlicher Begründung dahin ausgesprochen, daß man es nicht wagen dürfe, der Abänderung des L.-R.-S. 459 das Wort zu reden. Der Gesetzesentwurf wurde in der ersten Kammer abgelehnt.

Seither ist nach dem Vorgehen anderer Länder die Anschauung auch bei uns eine andere geworden, das Mißtrauen gegen die Vormünder, das früher vielfach vorhanden war, ist verschwunden, namentlich da die Aufsicht über das ganze Vormundschaftswesen durch die neuere Gesetzgebung eine ganz andere geworden ist. Das Rechtspolizeigesetz, die Notariatsordnung und die Waisenrichterordnung haben Garantien geschaffen, welche die Bevormundeten in jeder Richtung schützen.

Der selbstständige Familienrath des Code Napoléon ist aus unserer Gesetzgebung verschwunden, bei uns beschließt das Amtsgericht (Gerichtsnotar) in allen Angelegenheiten, welchen das Landrecht dem Familienrath zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschwägerten des Mündels, §. 2 Ziff. 2 und §. 11 des Rechtspolizeigesetzes.

Man wird nicht zu viel sagen, wenn man ausspricht, daß Mißstände bezüglich des Mündels- und Pflegschaftswesens in unserem Lande, dank einer gewissenhaften Aufsicht, nicht vorhanden sind und ist man ja auch in anderen Ländern des französischen Rechts längst in der jetzt angestrebten Richtung vorangegangen. So hat man in Elsaß-Lothringen in dem Gesetze vom 1. Dezember 1873, „die außergerichtliche Theilung und den Verkauf von Liegenschaften betreffend", weitgehende Bestimmungen getroffen, durch welche der Code Napoléon in mehrfacher Weise abgeändert wird, es kann dort unter Umständen auch bei Minderjährtgen eine außergerichtliche Theilung vorgenommen, von Loosbildung und Beobachtung der Regeln des Artikels 832 Umgang genommen werden und der Verkauf der Mündelgüter aus freier Hand erfolgen, allein in jenem Gesetze sind solche Garantieen geschaffen, die eine Benachtheiligung der Bevormundeten fast unmöglich machen.

Ihre Kommission glaubt ähnliche Garantieen in den Gesetzesentwurf einfügen zu sollen, wir finden solche vor Allem darin, wenn die Abänderungen vollständig klargestellt, die abgeänderten Landrechtsätze nach ihrem Wortlaut in das Gesetz selbst eingestellt und dadurch alle Irrthümer über den Sinn des Gesetzes ausgeschlossen werden; wir finden solche weiter darin, wenn, wie dieses die Großh. Regierung bei dem L.-R.-S. 459 vorschlägt, die allgemeinen Bestimmungen über die Zustimmung der Familienräthe und damit der Amtsgerichte bei den einzelnen Sätzen wiederholt werden und wenn bei dem Verkauf aus freier Hand die ausdrückliche Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmung aufgenommen wird, daß demselben eine Abschätzung durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer vorausgehen muß.

Rechtspolizeigesetz §. 64 und Waisenrichterordnung §. 26 flg.

Dies erscheint um so nothwendiger, als anerkanntermaßen bei den gelegentlich der Vermögensaufnahme vorgenommenen Abschätzungen oft nicht die nöthige Sorgfalt aufgewendet wird und zwischen Vermögensaufnahme und Veräußerung oft ein so großer Zeitraum liegt, daß die Verkaufswerthe der Liegenschaften sich vollständig verändert haben.

Durch die von ihrer Kommission vorgeschlagene Abänderung des L.-R.-S. 827 wird ausgesprochen, daß die Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen, in der Regel gerichtlich versteigert werden müssen, daß aber alle Betheiligten von dieser Vorschrift abgehen und die Veräußerung ausnahmsweise durch außergerichtliche Versteigerung, (in diesem Falle sind die Vorschriften der Notariatsordnung §. 160 und der Waisenrichterordnung §. 29 und 30 maßgebend) oder durch Verkauf aus freier Hand vornehmen lassen können. Es wird dann ferner verordnet, daß in den beiden letzten Fällen, wenn Minderjährige u. s. w. betheiligt sind, eine Abschätzung der Liegenschaften unmittelbar vorausgehen und die Zustimmung des Familienraths und folgeweise des Amtsgerichts erfolgen muß.

Es bleiben dann die Vorschriften der L.-R.-S. 466, 838, 839, 840 und 1314 unberührt und gilt die Theilung, wenn die in dem abgeänderten L.-R.-S. 827 gegebenen Regeln beobachtet sind, als eine endgültige.

Bezüglich des L.-R.-S. 832 ging die oben erwähnte Resolution der Kammer von der Voraussetzung aus, daß es bei Bildung der Loose nicht nothwendig sei, daß in jedes derselben gleichviel auch an Liegenschaften aufgenommen werden. Ihre Kommission ist mit dem Gedanken einverstanden, glaubt aber auch diese Abänderungsvorschrift auf alle öffentlichen Theilungen ausdehnen und durch eine etwas deutlichere Fassung ergänzen zu müssen.

Was endlich den L.-R.-S. 459 betrifft, so schlagen wir auch hier eine Abänderung des Gesetzesentwurfes durch Einschiebung der Vorschrift bezüglich der Abschätzung der Liegenschaften unmittelbar vor dem Verkaufe vor.

Als Regel bleibt auch hier die öffentliche Versteigerung und soll nur in Ausnahmsfällen der freie Handverkauf eintreten. Daß dabei die Vorschriften der Notariatsordnung und der Waisenrichterordnung zu befolgen sind, ist selbstverständlich.

Die Abänderung des L.-R.-S. 459 hat Einfluß auf den L.-R.-S. 484. Durch die Gewaltsentlassung erlangt der Minderjährige, wenn er zum Betrieb eines Handelsgewerbes ermächtigt wird, volle Freiheit des Handelns wie ein Großjähriger. Sonst kann derselbe allein nur Handlungen der bloßen Verwaltung vornehmen, L.-R.-S. 481, während bei allen anderen Rechtsgeschäften ein ihm an die Seite gestellter Pfleger (Beistand) mitwirken muß. L.-R.-S. 480, 482, 840 und 935. Bei allen Rechtshandlungen, welche ein Vormund nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung vornehmen kann, muß diese auch für den gewaltsentlassenen Minderjährigen eingeholt werden, es gilt dies insbesondere bei der Aufnahme von Darlehen und bei Veräußerung von Liegenschaften, wo die für Minderjährige vorgeschriebene Form, also öffentliche Versteigerung und Mitwirkung des Familienraths und Amtsgerichts stattfinden muß.

Da bei der Veräußerung der Liegenschaften eines gewaltsentlassenen Minderjährigen dieselben Bestimmungsgründe für den Handverkauf vorliegen, wie bei den Liegenschaften der Minderjährigen und da eine analoge Anwendung der Vorschrift des abgeänderten L.-R.-S. 459 auf den L.-R.-S. 484 schon deßhalb wohl nicht zulässig ist, weil der gewaltsentlassene Minderjährige (L.-R.-S. 480) aus der Vormundschaft entlassen ist und ihm deßhalb auch ein Gegenvormund nicht aufgestellt werden kann, so glaubt Ihre Kommission, wie unten geschehen, die Abänderung des L.-R.-S. 484 in Vorschlag bringen zu sollen, damit auch die Liegenschaften des gewaltsentlassenen Minderjährigen aus freier Hand verkauft werden können.

Im Uebrigen geht Ihre Kommission mit der Begründung der Großh. Regierung vollständig einig: um der fortwährend zunehmenden Zersplitterung des liegenschaftlichen Besitzes entgegenzuwirken, gibt es keinen anderen Weg als den der Gesetzgebung. Wir erachten es als selbstverständlich, daß der Entwurf keine andere Auslegung zuläßt, als daß trotz der Abänderung der gedachten Landrechtsätze die übrigen gesetzlichen Bestim-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mungen für alle Theilungen in Kraft bleiben, es ist dieses namentlich bezüglich der L.-R.-S. 460 Abs. 2, 1686 und 1687 der Fall.

Ebenso selbstverständlich halten wir es endlich, daß die abgeänderten Sätze für alle Arten von Liegenschaften, also auch für städtische Grundstücke, Geltung haben und daß die Ausdehnung der Vorschriften auf den Verkauf der Güter Mundloser und Abwesender aus L.-R.-S. 509 sich ergibt, so daß es einer besonderen Erwähnung in dieser Richtung in dem Gesetze nicht bedarf.

Auf der anderen Seite müssen wir aber darauf aufmerksam machen, daß die Abänderung der Landrechtsätze auf andere Bestimmungen des Gesetzbuches von großer Bedeutung ist. Es sind hier namentlich die L.-R.-S. 1467 und flg., welche von der Theilung des Gemeinschaftsvermögens zwischen Ehegatten bezw. ihren Rechtsfolgern handeln, zu erwähnen. Auch hier ist, wie bei allen Theilungen, das Verfahren an und für sich, wenn alle Betheiligten volljährig, vertreten und einig sind, an keine Formen gebunden. Wenn aber die Betheiligten über die Theilung des Vermögens sich nicht einigen können, oder wenn unter den Interessenten Minderjährige, Mundlose oder Abwesende sind, so ist nach den Bestimmungen des L.-R.-S. 815 bis 842 und 883 bis 886 zu verfahren und mithin zur Loosbildung und eventuell zur gerichtlichen Versteigerung der Liegenschaften zu schreiten. Wenn bei den Erbtheilungen bezüglich der Bestimmungen der L.-R.-S. 827 und 832 Abänderungen getroffen werden, werden solche auch bei der Gemeinschaftstheilung einzutreten haben.

Auf den Grund vorstehender Erwägungen schlägt Ihre Kommission, indem sie die einzelnen Landrechtsätze in der Reihenfolge des Gesetzbuches aufführt, folgende Fassung des Entwurfes vor:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern und von Gütern gewaltsentlassener Minderjähriger.

Nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Landrechtsätze 459, 484 Absatz 1, 827 und 832 erhalten folgende Fassung:

L.-R.-S. 459. Der Verkauf soll öffentlich unter Beiwirkung des Gegenvormundes mittelst obrigkeitlicher Versteigerung geschehen.

Der Verkauf kann unter Beiwirkung des Gegenvormundes, nach vorausgegangener gerichtlicher Abschätzung der Liegenschaften aus freier Hand erfolgen, wenn der Familienrath aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit den Vormund zu dieser Form der Veräußerung ermächtigt.

L.-R.-S. 484, Absatz 1. Der gleichen Ermächtigung bedarf der gewaltsentlassene Minderjährige zur Versteigerung und zum Verkauf der Liegenschaften aus freier Hand und zu anderen Handlungen, die nicht zur bloßen Verwaltung gehören.

L.-R.-S. 827. Jene Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden.

Die Parteien können jedoch verabreden, daß die Versteigerung außergerichtlich vorgenommen, oder daß die Liegenschaften aus freier Hand verkauft werden.

Bei Theilung eines Nachlasses, an welchem Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind, kann dieses nur nach vorausgegangener gerichtlicher Abschätzung der Liegenschaften und bei Minderjährigen und Mundlosen nur unter Zustimmung des Familienraths, bei Abwesenden des Amtsgerichts, geschehen.

L.-R.-S. 832. Bei Fertigung der Loose soll, so viel immer thunlich ist, die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Gewerbsanlagen vermieden und jedem Loos, wo möglich, gleich viel an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Gerechtsamen und Forderungen von gleicher Art und gleichem Werth zugeschieden werden.

Jedoch kann bei Theilungen eines jeden Nachlasses, auch eines solchen, an welchem Minderjährige, Mundlose und Abwesende betheiligt sind, vereinbart werden, daß bei Bildung der Erbloose von der Regel gleicher Vertheilung der Nachlaßliegenschaften Umgang genommen und daß diese ganz oder theilweise einem oder mehreren Erben zugeschieden werden.

Bei Minderjährigen und Mundlosen ist die Zustimmung des Familienraths, bei Abwesenden des Amtsgerichtes, erforderlich.

Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1886.

Entwurf eines Gesetzes,

die Aenderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Artikel 22 Absatz 2 des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 erhält folgende Fassung:

Erscheint er nicht in der Tagfahrt, so entscheidet das Handelsgericht auf Grund der Akten und nach Erhebung der erforderlichen Beweise.

II. Artikel 24 des bezeichneten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidung des Handelsgerichts findet sofortige Beschwerde an das Landgericht nach den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung mit aufschiebender Wirkung statt.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

Die Entscheidung erfolgt bei den Landgerichten (Abs. 1) durch die Civilkammern, bei dem Oberlandesgerichte (Abs. 2) durch die Civilsenate.

III. Nach Artikel 28 des genannten Gesetzes wird unter der Ueberschrift:

„V. Von der Erkennung von Ordnungsstrafen in anderen Fällen".

als Artikel 29 die folgende Bestimmung eingestellt:

„Die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, wonach in anderen als den in den Artikeln 20 und 28 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen das Handelsgericht die Betheiligten zur Befolgung bestehender Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten hat, ist nach Maßgabe der vorstehenden Artikel 20 bis 26 in Ausführung zu bringen."

IV. Nach Artikel 30 des genannten Gesetzes werden an Stelle der früheren Artikel 31 und 32 die folgenden Bestimmungen eingestellt:

Artikel 31.

Die in Artikel 222a. des Handelsgesetzbuchs den Landgerichten übertragene Entscheidung über den Antrag auf Ernennung von Revisoren ist, soweit bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen gebildet sind, von diesen, sonst von den Civilkammern zu erlassen.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung mit aufschiebender Wirkung statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 32.

„Bei der notariellen Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen der Kommanditisten und Aktionäre gelten, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, die Bestimmungen der §§. 54 und 55 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat vom 6. Februar 1879, als erfüllt, wenn die vom Notar aufgenommene Urkunde dem Vorsitzenden und zwei weiteren von den Versammelten ernannten Theilnehmern vorgelesen und von ihnen unterzeichnet worden ist. Der Notar hat jedoch die Urkunde zur Unterzeichnung auch durch andere Theilnehmer der Versammlung aufzulegen, und daß dies geschehen sei, ausdrücklich zu bemerken."

V. Nach Artikel 36 des genannten Gesetzes werden unter der Ueberschrift:

„VII. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Gerichte in nicht streitigen Handelssachen."

an Stelle der früheren Artikel 37 bis 40 die folgenden Bestimmungen eingestellt:

Artikel 37.

Soweit das Handelsgesetzbuch dem Richter oder dem Gerichte Angelegenheiten zuweist, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, sind für deren Erledigung die Amtsgerichte zuständig.

Artikel 38.

Auf das gerichtliche Verfahren in den Fällen des vorhergehenden Artikels, sowie in den von den Handelsgerichten zu erledigenden Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit findet die Bestimmung des §. 8 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, vom 6. Februar 1879 entsprechende Anwendung.

Falls über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung erfolgt, kann auf Antrag eines Betheiligten die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 39.

In den Fällen der Artikel 133 Abs. 2, 134, 145, 172, 188 Abs. 2, 195 Abs. 2, 206, 223 Abs. 2, 237 Abs. 3, 244 Abs. 2 und 4, 246 des Handelsgesetzbuchs finden gegen die daselbst bezeichneten gerichtlichen Entscheidungen, soweit sie außerhalb eines bürgerlichen Rechtsstreites erlassen sind, die in Artikel 24 dieses Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel statt.

Artikel 40.

Von den vorstehend bezeichneten Fällen abgesehen, findet in Sachen der in Artikel 38 bezeichneten Art gegen die Entscheidung, durch welche einem gestellten Gesuch entsprochen wird, kein Rechtsmittel, gegen die Entscheidung, durch welche dasselbe zurückgewiesen wird, die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

VI. Dieses Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündung in Kraft.

Auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen Sachen finden jedoch in Ansehung der zuverlässigen Rechtsmittel die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, den 26. Februar 1886.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer.

Der Präsident:
K. Frhr. v. Rüdt.

Die Sekretäre:
R. Graf v. Helmstatt.
K. v. Stösser.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 2. März 1886.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfes: die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend.

Erstattet
von dem Abgeordneten **Frech.**

Die wichtige Veränderung, welche das System der Staatssteuergesetzgebung durch die mit dem Gesetze vom 20. Juni 1884 erfolgte Einfügung einer allgemeinen Einkommensteuer erfahren hat, mußte nothwendig auch auf das System der Gemeindebesteuerung ihre Wirkung äußern, da diese sich bisher aufs Engste an die staatliche Besteuerung angeschlossen hat, und dieß auch in Hinkunft nach Ansicht Ihrer Kommission so der Fall sein soll.

Aus dem Staatssteuerkataster, welches bisher auch der Gemeindebesteuerung zu Grunde gelegt war, sind nunmehr

1. die Steuerkapitalien des persönlichen Verdienstes der Gewerbtreibenden des Artikels I A des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876, worunter auch die Landwirthe mit besonders gebildetem Erwerbsteueranschag, Art. 10 des Erwerbsteuergesetzes,
2. die Steuerkapitalien des Ertrags der Arbeit, Dienstleistungen und sonstigen Berufsthätigkeit derjenigen Personen, auf welche der Artikel I B des Erwerbsteuergesetzes Anwendung findet,

als Theile des bisherigen Erwerbsteuerkapitals hinweggefallen, und erscheinen in den nun zur Besteuerung herangezogenen Einkommensteuer-Anschlägen, während das Betriebskapital der gewerblichen Unternehmen als Gewerbesteuerkapital in dem Kataster verbleibt.

Für die Gemeindebesteuerung wären sonach vom 1. Januar 1886 an nur noch die aus den Betriebskapitalien der gewerblichen Unternehmungen gebildeten Gewerbsteuerkapitalien zur Verfügung.

Der Ausfall mit den oben bezeichneten Steuerkapitalien beziffert sich für die hier in Frage kommenden Gemeinden auf:

329 849 019 ℳ. Erwerbsteuerkapital vom persönlichen Verdienst, Art. I A,
135 994 450 „ Erwerbsteuerkapital, I B,

im Ganzen somit auf 465 843 469 ℳ.

Für diesen Ausfall von dem Gesammtsteuerkapital der Gemeinden muß diesen Ersatz geboten werden, welcher nach dem Vorschlage der Großh. Regierung darin gefunden werden soll, daß neben den Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien auch die Einkommensteuer-Anschläge zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden. Hierbei sollen die Veranlagungen für die staatliche Besteuerung, also das Staatssteuerkataster maßgebend sein.

Von der Kommission wurde zunächst die Frage in Erwägung gezogen, ob die Gemeindebesteuerung auch fernerhin wie bisher an die staatliche Besteuerung sich anschließen solle, sowie die weitere, ob es sich empfehle neben den Realsteuern auch die Einkommenssteuer zur Deckung der Gemeindeausgaben heranzuziehen.

Beide Fragen wurden von Ihrer Kommission bejaht.

Der bisher geltend gewesene Grundsatz, daß die Gemeindebesteuerung sich eng an die staatliche Besteuerung anzuschließen habe, hat sich durchaus bewährt. Die Erstellung eigener Gemeindekataster, unabhängig von den Staatssteuerkatastern, würde für die Schatzungsräthe und die Steuerpflichtigen, die für die Staats- und Gemeindesteuer nach anderen Grundsätzen fatiren müßten, eine Menge unliebsamer Geschäfte und Verwicklungen zur Folge haben und erhebliche Kosten veranlassen. Auch müßte, wenn für dieses besondere Gemeindekataster, statt der staatlich katastrirten Einkommensteuer-Anschläge, die der Gemeindebesteuerung nach der veränderten Gesetzgebung jetzt nicht mehr zu Gebote stehenden Steuerkapitalien wieder gewonnen werden sollen, wesentliche Aenderungen in den betreffenden Steuergesetzen vorgenommen werden.

Die Kommission konnte die Betretung dieses Weges deshalb nicht empfehlen, ist vielmehr mit der in der Vorlage der Großh. Regierung zum Ausdruck gelangten Ansicht einverstanden, daß auch die Einkommensteuer in das System der Gemeindebesteuerung einzufügen sei, und diese wie seither eng an die Staatsbesteuerung sich anzuschließen habe.

Es wurde dabei nicht verkannt, daß diese Einfügung ihre besonderen Schwierigkeiten habe, daß das Prinzip der Einkommensteuer, daß sie an dem Wohnsitze der Pflichtigen zur Veranlagung zu kommen habe, bei der Gemeindebesteuerung nicht überall streng zur Durchführung kommen könne, und daß namentlich die Bildung des in das Gemeindekataster einzufügenden Steuerkapitals der Einkommensanschläge, in zutreffender Weise besonders schwierig sei.

Allein die Vorschläge, wie sie in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe Seitens der Großh. Regierung gemacht werden, beruhen auf einer so gründlichen Erwägung der hier in Frage kommenden verschiedenen thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und stützen sich auf so umfassende Berechnungen in den zahlreichen dem Entwurfe beigegebenen Tabellen, daß die Kommissin sich der Ueberzeugung nicht verschließen konnte, daß hier im Großen und Ganzen das Richtige getroffen sei.

Die Frage der Gemeindebesteuerung darf wohl als eine der wichtigsten der Gemeindegesetzgebung bezeichnet werden. Dieselbe hat auch seit dem Bestehen der Gemeindeordnung (1831) zu verschiedenen Zeiten die gesetzgeberischen Faktoren beschäftigt und hat das Gemeindesteuersystem im Verlaufe der Jahre vielfache Aenderungen und Umbildungen erfahren. Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Gemeindesteuergesetzung seit Einführung der Gemeindeordnung dürfte nicht ohne Interesse sein.

Die Gemeindeordnung von 1831 unterschied zwischen Gemarkungsausgaben und Ausgaben für andere Bedürfnisse. Die ersteren wurden gedeckt durch Umlagen auf das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung, nämlich die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien.

Die übrigen Ausgaben werden aus den Gemeindeeinkünften zu zwei Drittel bestritten; bei Unzulänglichkeit derselben durch Auflagen auf den Bürgergenuß eventuell durch Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner. Das übrige Drittel wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt

Dazu kamen Handfrohnden, welche jeder Bürger und Gewerbe oder Landwirthschaft treibende staatsbürgerliche Einwohner bis zu 3 Tagen zu leisten oder den Werth dafür zu entrichten hat.

Diese Besteuerungsart erhielt sich nur bis zum Jahre 1835, wo sie durch das Gesetz vom 28. August 1835 dahin abgeändert wurde, daß zunächst alle Ausgaben der Gemeinde, mit Ausnahme der Sozialausgaben, aus den Einkünften der Gemeinde, d. h. den Erträgnissen ihres liegenden und fahrenden Vermögens, ihrer Einrichtungen und Berechtigungen zu bestreiten sind. Reichen diese nicht hin, so wird eine Auflage auf den Bür-

gernutzen gemacht, und wenn auch damit nicht ein Dritttheil der Ausgaben gedeckt erscheint, so werden bis zur Deckung dieses Drittels die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten mit Vorausbeiträgen beigezogen. Die übrigen zwei Drittel fallen auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gewerb- und Gefällsteuerkapital. Für einen bestimmten Zweck kann eine Verbrauchsteuer eingeführt werden, auch kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer festgesetzt werden.

Die von der Regierung in den Jahren 1851 und 1855 gemachten Aenderungsvorschläge erlangten die Zustimmung der Landstände nicht.

Durch das Gesetz vom 5. Mai 1870, die Armenpflege betreffend, wurde die Gemeindebesteuerung insoweit berührt, als hierdurch zur Deckung des für die örtliche Armenpflege erforderlichen öffentlichen Aufwandes, sofern er nicht durch die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf den Bürgernutzen gedeckt erscheint, der Beizug der Klassen und Kapitalsteuerkapitalien zugelassen wird. Hier treten somit erstmals neben den Realsteuerkapitalien auch die einen persönlichen Charakter tragenden Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien in die Gemeindebesteuerung herein.

Der Beizug dieser persönlichen Steuerkapitalien wurde durch das Gesetz vom 29. Juni 1874, die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betreffend, dahin erweitert, daß in den Städten der Städteordnung der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Aufwand zu $^1/_6$ auf das Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapital umgelegt wird, wobei ein Höchstbetrag der Umlage von 9 kr. von 100 fl. (15 ₰ von 100 ℳ.) vom Klassensteuerkapital und 3 kr. von 100 fl. (5 ₰ von 100 ℳ.) beim Kapitalsteuerkapital nicht überschritten werden darf. Der event. ungedeckt bleibende Rest des Sechstels wird mit den übrigen $^5/_6$ des Gesammtaufwandes auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital umgelegt.

Durch das Gesetz vom 6. Februar 1879 wurden für die Städte der Städteordnung und durch das Gesetz vom 24. Februar 1879 für die übrigen Gemeinden die noch heute giltigen Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes getroffen.

Die bis dahin in den Landgemeinden und kleineren Städten noch bestandenen Vorausbeiträge der Bürger wurden aufgehoben und eine größere Belastung des Bürgernutzens zugelassen.

Das System der Gebühren, der Beiträge nach Maßgabe des besonderen Nutzens sowie der besonderen Umlagen für sog. Sozialausgaben wurde eingeführt und die Combination von Real- und Personalsteuern weiter ausgebildet.

Die zur Deckung des Gemeindeaufwandes nöthig fallenden Umlagen werden von dem gesammten Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentenstenerkapital erhoben, wobei bezüglich der Kapitalrentensteuer nur die Einschränkung noch besteht, daß dieselbe in den Städten der Städteordnung nur unter Ermäßigung des Steuerkapitals auf 60 % unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem ihr Staatssteuerfuß zu dem der Grundsteuer steht, und in den übrigen Gemeinden auf 30 % erhoben werden darf.

In den Städten der Städteordnung werden die Erwerbsteuerkapitalien Artikel I A nur mit 80 % und jene nach Artikel I B nur mit 60 % und die letzteren in den übrigen Gemeinden nur mit 50 % zur Umlage herangezogen.

Der Kreis der der Gemeindebesteuerung zu Gebote stehenden Steuerkapitalien soll nun durch Hinzufügung der Einkommensteueranschläge erweitert werden. Die Vorzüge der Einkommensteuer, welche dieselbe zur Einfügung in das Staatssteuersystem empfehlen ließen, kommen auch bei der Gemeindebesteuerung zur Geltung.

Während die Ertragssteuern die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausschließen, vielmehr nur das Steuerobjekt und nicht das Subjekt erfassen, so erscheint die Einkommenssteuer als eigentliche Personal- und Subjektsteuer. Für sie bildet das Einzeleinkommen die Steuerquelle, sie gestattet den Schuldenabzug, läßt eine Abstufung in den Steuersätzen durch eine degressive Scala zu und ermöglicht damit eine gerechtere Vertheilung der Lasten unter die Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.

Von der Kommission für die Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft wurde deßhalb auch auf dem letzten Landtage die von der Kammer angenommene Resolution vorgeschlagen, das Einkommensteuerkataster auch auf die Gemeindebesteuerung Anwendung finden zu lassen.

Auch von einer Großstadt des Landes (Mannheim) wurde schon bei dem Landtage 1871/72 eine Petition eingereicht, welche die Vorlage eines Gesetzes erbat, wonach den größeren Städten gestattet sein solle, ihren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bedarf mittels einer mäßigen progressiven Einkommensteuer, an Stelle der bisher bestandenen Steuern aufzubringen.

So wenig es sich aber für die Staatsbesteuerung empfehlen ließ, zu der Einkommensteuer als der alleinigen Steuer überzugehen, noch weniger erweist sich dies für die Gemeindebesteuerung als zulässig. Nur durch Combinirung der Realsteuern mit den Personalsteuern kann ein entsprechender Ausgleich zwischen dem Prinzip des Beizugs nach der Leistungsfähigkeit und jenem des Beizugs nach Maßgabe des gebotenen Vortheils gefunden werden.

In den Motiven zu dem Gesetzentwurfe vom 2. Dezember 1878, die Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend, ist in dieser Hinsicht zutreffend bemerkt:

„Eine nähere Betrachtung des Ausgabebudgets läßt bei aller Mannigfaltigkeit der einzelnen Verhältnisse im Allgemeinen zwei grundsätzlich verschiedene Gruppen von Ausgaben erkennen. Die eine derselben enthält den Aufwand für Erfüllung von Ausgaben, welche der Gemeinde als staatlich gebotener Vereinigung, als Glied des staatlichen Organismus im Interesse der Allgemeinheit obliegen bezw. übertragen sind.

„Diesem Aufwand kommt somit ein wesentlich gleicher Charakter, wie dem eigentlichen Staatsaufwande zu. Bei Aufbringung desselben tritt die Beitragsleistung kraft der dem Einzelnen gegen die gebotene Gemeinschaft obliegenden öffentlichen Pflicht nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit in den Vordergrund.

„Neben dieser Kategorie von Gemeindeausgaben steht aber der Theil des Gemeindeaufwands, welcher aus der freien Selbstverwaltung der Gemeinde für Förderung der örtlichen und wirthschaftlichen Zwecke der Vereinigung, für Besserung der örtlichen Verhältnisse hinsichtlich des Zusammenlebens und der Benutzbarkeit für die Zwecke der wirthschaftlichen Thätigkeit und des Verkehrs erwächst. Hier überwiegt der wirthschaftliche Gesichtspunkt, der Vortheil, welcher dem Einzelnen durch diese Aufwendung zugeht.

„Aus dieser Verschiedenheit des Gesichtspunktes, aus welchem das Verhätniß des Einzelnen zur Beschaffung der Deckungsmittel für den Gemeindeaufwand betrachtet werden muß, ergiebt sich ein doppeltes Prinzip für die Besteuerung.

„Vor Allem muß der Besteuerung der Grundsatz der Leistung kraft öffentlicher Pflicht nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zu Grunde gelegt werden, und kann solcher in der Gemeindebesteuerung unter Beibehaltung des Anschlusses an die staatliche Besteuerung nur in dem combinirten Beizug aller der direkten Besteuerung Seitens des Staates unterliegenden Steuerkapitalien entsprechenden Ausdruck finden; da eben nach dem bestehenden Steuersystem unterstellt werden muß, daß jeder Steuerpflichtige auch zu dem Gemeindeaufwand nach seiner Leistungsfähigkeit beigezogen wird, wenn er mit seinen Steuerkapitalien so beigezogen wird, wie er zum Staatsaufwand beitragspflichtig ist.

„Neben dem vorbezeichneten, die Grundlage der ganzen Besteuerung bildenden Steuerprinzip muß auch insbesondere in den Gemeinden, um welche es sich hier handelt, dem Grundsatz der Besteuerung nach Maßgabe des gewährten Vortheils, hauptsächlich bezüglich des Beizugs des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebs zur Deckung des Gemeindeaufwands besondere Bedeutung zuerkannt werden.

„Es ist von Seiten der überwiegenden Mehrheit der Vertreter der Wissenschaft und der Praxis in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung in den meisten deutschen Staaten als richtig anerkannt, daß in den kleineren Stadtgemeinden und in den Landgemeinden der größere Theil des Aufwandes durch Realsteuern — insbesondere auf den Grund- und Häuserbesitz — aufzubringen sei, und daß durch diesen besonderen Beizug des liegenschaftlichen Besitzes innerhalb des ganzen Gemeindebezirkes, dem Grundsatz des Beizugs nach Maßgabe des gewährten Vortheils am entsprechendsten Ausdruck verliehen wird.

„In Baden wurde der Gewerbebetrieb dem Grundbesitz hinsichtlich der Gemeindebesteuerung gleichgestellt; auch wird wohl mit Sicherheit angenommen werden können, daß derselbe in den hier in Frage stehenden Gemeinden, in gleicher Weise an den Vortheilen des Gemeindeverbandes Theil nimmt, wie dies bezüglich des liegenschaftlichen Besitzes der Fall ist.

„In den kleineren Städten und in den Landgemeinden ist es besonders der gewerbliche und landwirthschaftliche Betrieb, welcher in erster Reihe der örtlich begrenzten Gemeinde ihr individuelles Gepräge aufdrückt, in welchem der engste Zusammenhang mit dem Gemeindewesen zum Ausdruck gebracht wird, wie auch die an

diesen Erwerbsquellen betheiligten Steuerpflichtigen die weitaus überwiegende Mehrheit, den Kern der Einwohnerschaft in den bezeichneten Gemeinden darstellen."

Bei den immer höher gestiegenen Anforderungen, welche an die Gemeinden herantreten, und welche ein stetes Wachsen ihrer Ausgaben zur Folge hatten, war es geboten, denselben neue Einnahmsquellen zu eröffnen. Dies geschah durch die Gesetze von 1879 durch Einfügung der Kapitalrentensteuer-Kapitalien in das Gemeindekataster, welcher jetzt die Einkommensteueranschläge folgen sollen.

Ebenso geboten erscheint es aber auch, eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast auf die Einzelnen herbeizuführen, wozu eben die Einkommensteuer dienen soll.

Durch Umlagen und Bürgergenußauflagen waren in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden aufzubringen.

		auf den Kopf
1881 —	10 283 854 ℳ.	— 6,94 ℳ.
1882 —	9 877 156 „	— 6,69 „
1883 —	9 851 643 „	— 6,71 „
1884 —	10 020,164 „	— 6,85 „

Der Umlagedurchschnitt beträgt in diesen Gemeinden und zwar:

a. in solchen mit mehr als 4000 Einwohnern

1881 — 41 %
1882 — 40 „
1883 — 40 „
1884 — 40,7 „

b. in den übrigen Gemeinden

1881 — 47,1 %
1882 — 45,1 „
1883 — 45,1 „
1884 — 45,1 „

Mehr als 1 ℳ. Umlage hatten zu entrichten:

1881 — 74 Gemeinden
1882 — 59 „
1883 — 50 „
1884 — 51 „

Umlagefrei waren:

1881 — 116 Gemeinden
1882 — 116 „
1883 — 137 „
1884 — 128 „

In den 8 Städten der Städteordnung waren durch Umlagen Bürgergenußauflagen und Verbrauchsteuern aufzubringen:

		auf einen Einw.	auf eine Familie
1854 —	475 924 ℳ.	— 4,12 ℳ.	— 22,26 ℳ.
1860 —	503 957 „	— 4,01 „	— 23,02 „
1870 —	958 117 „	— 5,60 „	— 28,35 „
1875 —	2 460 623 „	— 12,30 „	— 54,38 „
1880 —	3 793 055 „	— 17,80 „	— 83,25 „
1881 —	3 807 108 „	— 17,90 „	— 83,62 „
1882 —	3 723 327 „	— 17,57 „	— 81,89 „
1883 —	3 600 980 „	— 15,91 „	— 79,32 „
1884 —	3 665 437 „	— 16,20 „	— 80,47 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Umlagedurchschnitt für diese 8 Städte beziffert sich:

1881 auf 54,7 %
1882 „ 50,0 „
1883 „ 49,6 „
1884 „ 46,6 „

Der Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinden beläuft sich:

a. in den der Städteordnung unterstehenden 8 Städten

	Vermögen	Schulden
1881 —	35 454 666 M.	— 31 366 365 M.
1882 —	37 302 197 „	— 31 476 051 „
1883 —	36 833 566 „	— 31 265 960 „

b in den übrigen Gemeinden

	Vermögen	Schulden
1881 —	300 140 545 M.	— 18 098 453 M.
1882 —	306 227 907 „	— 17 187 080 „
1883 —	311 530 543 „	— 17 167 492 „

Es erhellt aus diesen Zahlen von welch' großer Bedeutung es für die Gemeinden des Landes ist, eine Gemeindebesteuerungs-Gesetz zu erhalten, welches ihnen ausgiebige Steuerquellen eröffnet, und welches dieselben in den Stand setzt, die einzelnen Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und des ihnen zugehenden Vortheils zur Steuer heranzuziehen.

Indem ihre Kommission mit den Grundlagen des Gesetz-Entwurfes, welcher diese Wirkungen in Aussicht stellt, sich einverstanden erklärt, hat dieselbe zu den einzelnen Artikeln, bezw. §§. des Entwurfes Folgendes zu bemerken:

Artikel I.

§. 80, Absatz 1.

Das bestehende Gesetz wird hier insoweit abgeändert, daß statt „Erwerb" Gewerbsteuerkapitalien gesetzt wird und die Einkommensteueranschläge beigefügt werden, als weitere Steuerkapitalien, welche der Gemeindebesteuerung zugänglich sein sollen.

Der Grundsatz der Subsidiarität der allgemeinen Umlagen auf das gesammte Steuerkapital wird festgehalten.

Zur Deckung der Gemeindeausgaben haben zunächst zu dienen:

1. die Erträge des Vermögens und der wirthschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde (§. 68. G.-O.);
2. die Auflagen auf den Bürgergenuß in dem in §. 70. G.-O. bezeichneten Maße;
3. die Gebühren für Benützung einer zur Erfüllung der Gemeindezwecke erstellten Einrichtung (Standgelder, Markthallegebühren, Waaggelder, Friedhofgebühren 2c.) §. 71. G.-O.;
4. Beiträge einzelner Interessenten zu den Kosten von zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführten Einrichtungen und Anlagen, wegen des in hervorragendem Maße ihnen damit zugehenden besonderen Nutzens. (Kanalisation, Straßenreinigung, Ueberbrückungen, Beleuchtung 2c.) §. 72. G.-O., sowie die Beiträge solcher Personen, welche öffentliche Gemeindeeinrichtungen in außergewöhnlichem Maße in Anspruch nehmen und hierdurch größere Ausgaben veranlassen. §. 74. G.-O.;
5. besondere Umlagen für s. g. Sozialausgaben (Genossenschaftsausgaben), (Quartierleistungsübernahme durch die Gemeinde, Abfuhranstalten, Gabholzaufbereitungskosten, Rebhut, Bachkorrektionen 2c.) §. 76. G.-O.
7. Verbrauchsteuern (Octroi) §. 78. G.-O., wo eine solche durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eingeführt ist.

Nur soweit der Gemeindeaufwand durch die vorerwähnten Einnahmequellen nicht gedeckt ist, kann zur Umlageerhebung geschritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der oben erwähnten Aenderungen in Abs. 1 dieses Paragraphen, mit welchen sich die Kommission einverstanden erklärt, kann auf das in der Einleitung Gesagte verwiesen werden.

Als neuer Absatz soll dem §. 80 die Bestimmung beigefügt werden, daß Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem andern als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, für die Gemeindebesteuerung außer Betracht bleiben sollen.

Es soll hierdurch ein Grundsatz in dem Gesetze besonders zum Ausdruck gelangen, welcher sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses ergibt, wonach die örtliche Veranlagung der Staatssteuer nur insofern maßgebend ist für das Steuerrecht der Gemeinde und die Pflicht des Einzelnen, als diese Veranlagung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Vgl. Abs. 1 §. 80.

In den diesem Absatze vorausgehenden Absätzen 2 und 3 des §. 80, welche unverändert bleiben, ist bestimmt, daß sich Beginn, Dauer und Erlöschen der Beitragspflicht der in Abs. 1 genannten Steuerkapitalien zum Gemeindeaufwand nach den desfallsigen Bestimmungen hinsichtlich des Beizugs zur staatlichen Besteuerung innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks zu richten haben; und daß jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung hat.

Es ist hierin der Grundsatz ausgesprochen, daß das Staatssteuerkataster auch für die Gemeindebesteuerung maßgebend sein soll.

Wenngleich nun auch für die Staatssteuerbehörden die Vorschrift besteht, daß die Steuerkapitalien da zu katastriren sind, wo sie nach den Bestimmungen des Gesetzes örtlich veranlagt werden sollen, so gibt es doch Fälle, wo es fraglich wird, welcher Ort als der gesetzlich für die Veranlagung bestimmte anzusehen ist, und ob in solchem Falle die Steuerbehörde mit ihrer Veranlagung das Richtige getroffen hat. In Art. 21 des Kapitalrentensteuergesetzes ist zudem ausdrücklich dem Finanzministerium die Ermächtigung ertheilt, von der Bestimmung des Gesetzes, daß die Rentensteuererklärungen bei dem Schatzungsrathe am Wohnsitze des Verpflichteten zu geschehen habe, Ausnahmen gestatten zu können.

Für die Staatskasse ist es von keiner Bedeutung, ob ihr aus dieser oder jener Ortssteuerkasse die Steuerbeträge zufließen. Anders liegt es bei den Gemeinden. Diese haben ein wesentliches Interesse daran, daß die Veranlagung der Steuerkapitalien an dem gesetzlich bestimmten Orte sich vollziehe, da ihnen in §. 80 Abs. 1 ein Steuerrecht auf die gesammten nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien gegeben ist.

Weicht deßhalb die Staatssteuerbehörde aus Zweckmäßigkeitsgründen oder in Folge unrichtiger Auslegung des Gesetzes von der gesetzlichen Regel ab, so kann sowohl die Gemeinde, deren Steuerrecht dadurch in Frage gestellt ist, als auch der einzelne Steuerpflichtige dessen Beizug zur Gemeindebesteuerung in Frage steht, eine Entscheidung der Verwaltungsgerichte (zunächst des Bezirksrathes) anrufen. §. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Es empfiehlt sich, dies in dem Gesetze besonders zum Ausdruck zu bringen. Ihrer Kommission erschien es ferner auch wünschenswerth, daß in solchen Fällen, wo bezüglich der Katastrirung Abweichungen von der gesetzlichen Regel beliebt werden, von den staatlichen Steuerbehörden der betreffenden Gemeinde, in deren Staatssteuerkataster das betreffende Steuerkapital nicht aufgenommen wurde, obgleich es nach der gesetzlichen Regel dort hätte veranlagt werden sollen, Nachricht hiervon sollte gegeben werden, damit dieselbe zur Wahrung ihres Steuerrechts das Nöthige vorkehren kann. Es wird deßhalb die Aufnahme einer desfallsigen Vorschrift in die Vollzugsverordnung empfohlen.

Wenn ihre Kommission Ihnen die Annahme der Bestimmung in Abs. 4 vorschlägt, so glaubt sie dies, da die vorhergehenden Absätze jeweils geschlossene Sätze bilden, und dieser 4. Absatz als ein neuer Satz hinzutreten soll, mit einer kleinen redaktionellen Aenderung thun zu sollen, nach welcher der Abs. 4 zu lauten hat:

„Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem andern als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht."

Bezüglich des §. 80 Abs. 1 wird Annahme nach der Regierungsvorlage beantragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 81.

Dieser Paragraph der Gemeindeordnung bestimmt, welche Steuerkapitalien vom Beizuge zu der Gemeindebesteuerung befreit sein sollen.

Die vorgeschlagene Ergänzung bezw. Aenderung bei Ziffer 3 und 7 beruhen auf der Veränderung des Gemeindesteuerkatasters durch die Einfügung der Einkommensteuerkapitalien, sowie der Umänderung der Erwerbs- in Gewerbssteuerkapitalien, und sind nicht zu beanstanden. Da bei Ziff. 3 unter der Bezeichnung „Großherzogliche Familie" sämmtliche Mitglieder des Großherzogl. Hauses verstanden werden, diese Bezeichnung auch in dem Einkommensteuergesetz Art. 6 Ziff. 2 gebraucht ist, so schlägt Ihre Kommission unter Zustimmung der Großherzogl. Regierung vor, in §. 81 Ziff. 3 statt „der Mitglieder der Großherzogl. Familie" zu setzen: „der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses."

Bei Ziff. 9 wird durch die im Entwurfe mit gesperrter Schrift gedruckte zusätzliche Bestimmung eine steuerliche Begünstigung der Pfarreien insofern zugelassen, als bei der Freilassung eines Steuerkapitals der Pfarrei bis zum Betrage von 10000 M., bei dessen Berechnung bisher nur die Grund- und Gefällsteuerkapitalien in Rücksicht gezogen werden konnten, künftig auch neben diesen zur Ergänzung bis zu 10000 M. oder falls eine Pfarrei keine Grund- und Gefällsteuerkapitalien besitzt, sondern mit Kapitalien dotirt ist, an Stelle jener, auch die Kapitalrentensteuerkapitalien in Berechnung gezogen werden können.

In Verbindung damit steht die im Regierungsentwurfe vorgeschlagene Aufhebung des §. 84 G.-O., welcher Vorschlag deßhalb an dieser Stelle zu besprechen ist.

In diesem §. 84 G.-O. war bestimmt, daß das zur Gemeindebesteuerung heranzuziehende Berufseinkommen der Schullehrer und Ortsgeistlichen abweichend von den Bestimmungen des Art. 13 des Erwerbsteuergesetzes, behufs Bildung des Steuerkapitals nach Art. 9 des Erwerbsteuergesetzes so zu veranschlagen sei, daß als Nutzung der dem Schul- oder Pfarrdienste zu ständigem Genuß gewidmeten in dem Gemeindebezirk zur Staatssteuer veranlagten Grundstücke, Gebäude oder Gefälle 4% der betreffenden Steuerkapitalien gelten sollen, und bei den Schullehrern die Zinsen und Renten der Kapitalien des Dienstes mit dem thatsächlichen Betrage nach dem Stand der Kapitalien am 1. Mai berechnet werden.

Durch das Einkommensteuergesetz wurde für die staatliche Besteuerung der Geistlichen und Schullehrer jede Sonderbestimmung aufgehoben.

Diese Steuerpflichtigen unterliegen nunmehr mit ihrem gesammten Einkommen der Einkommensteuer, neben welcher die dem Dienste gewidmeten Grundstücke und Gebäude, Gefälle und Kapitalien zu der geordneten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuer beigezogen werden. Diese Steuer hat der Inhaber der Pfründe als Pfründnießer zu bezahlen. (Vergl. Verhandlungen der II. Kammer 1877/79 4. Beilageheft S. 507.)

Es erschien angezeigt, nun auch die für die Gemeindebesteuerung noch bestehende Sonderbestimmung des §. 84 bezüglich der Einkommensberechnung gleichfalls aufzuheben, und die staatlich katastrirten Einkommensteueranschläge auch für die Gemeindebesteuerung in Rechnung zu ziehen.

Die Kommission kann sich aus den zur Begründung auf Seite 17 der Regierungsvorlage angeführten Gründen mit der beantragten Aufhebung des §. 84 umsomehr einverstanden erklären, als nach den tabellarischen Berechnungen in Anlage IV a und Anlage IV b der Tabellenanlage, die finanzielle Wirkung dieser Aenderung für die Lehrer ohne alle namhafte Bedeutung ist, und bei den Ortsgeistlichen wohl da und dort bei großem Kapital und Güterdotationen eine Erhöhung des Beizugs eintritt, bei anderen dagegen eine Verminderung der Umlagebetreffnisse sich ergibt.

Um diese Mehrbelastung zu mindern, wird bei §. 81 Ziff. 9 der obenerwähnte Zusatz vorgeschlagen, wodurch besonders die Pfarreien eine steuerliche Begünstigung erfahren werden, welche statt mit Gütern mit Kapitalien dotirt sind.

Nach dem Vorschlage der Großherzogl. Regierung sollen nämlich künftig in solchem Falle auch von den Kapitalien der Pfarrei 10000 M. vom Beizug zur Gemeindebesteuerung befreit sein, und zwar sollen diese Kapitalien in gesetzlich gemindertem Betrage gerechnet werden. Angenommen, eine Pfarrei ist mit einem Kapitalvermögen von 100000 M. dotirt und besitzt sonst keine Pfründegüter, so ergeben diese 100000 M. im gesetzlich geminderten Betrage à $^3/_{10}$ = 30000 M. Von diesen der Freitheil mit 10000 M. in Abzug gebracht, bleiben noch für die Gemeindebesteuerung 20000 M. in das Kataster einzustellen.

Der Freitheil ist immer zunächst auf die Grundsteuerkapitalien zu berechnen und soll erst wenn diese nicht vorhanden oder nicht volle 10000 M. betragen aus den Kapitalrentensteuerkapitalien entnommen oder ergänzt werden.

Wenn also eine Pfarrei ein Grundsteuerkapital von 8000 M. und ein Kapitalrentensteuerkapital von 10000 M. besitzt, so können die in den Freitheil zu rechnenden 8000 M. Grundsteuerkapital durch 2000 M. des Kapitalrentensteuerkapitals auf die gesetzlichen 10000 M. ergänzt werden. Die 10000 M. Kapital sind im gesetzlich geminderten Betrag 3000 M., von welchen die zur Ergänzung des Freitheils erforderlichen 2000 M. abzuziehen sind, so daß noch 1000 M. für die Gemeindebesteuerung übrig bleiben.

Diese Begünstigungen gleichen einigermaßen die durch die Aufhebung des §. 84 eintretenden theilweise höheren Belastungen wieder aus, und glaubt ihre Kommission aus Billigkeitsgründen die Annahme des Zusatzes zu §. 81 Ziff. 9 empfehlen zu können, und stellt den Antrag:

den §. 81 Ziff. 3, 7 und 9 nach der Fassung der Regierungsvorlage mit der Modifikation unter Aufhebung des §. 84 der G.-O. genehmigen, daß bei Ziff. 3 statt „Mitglieder der Großh. Familie" gesetzt werde: „Mitglieder des Großh. Hauses."

§. 81 Ziff. 10.

Die hier als Ziff. 10 dem §. 81 weiter angefügte Befreiung der Einkommensteueranschläge von den aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalten, Pensions- und Wartgeldbezügen einer im Auslande wohnenden Person, ist gerechtfertigt, da diese Personen bezüglich dieser Bezüge mit einer inländischen Gemeinde in keiner Beziehung stehen. Ihre Kommission ist damit einverstanden und schlägt Ihnen die Annahme der Ziff. 10 zu §. 81 mit der redaktionellen Aenderung vor, daß der Inhalt des allegirten Artikel 5 A. Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit er hierher gehört, in dieses Gesetz aufgenommen wird.

Wir beantragen deßhalb die Annahme des Zusatzes 10 zu §. 81 in folgender Fassung:

10. Die Einkommensteueranschläge von den aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Pensions- und Wartgeldbezügen der Landes- und sonstigen Reichsangehörigen, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben, sowie der Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben.

§. 82.

Bisher war nur die Reichsbankhauptstelle in Mannheim und die Reichsbankstelle in Karlsruhe zur Gemeindebesteuerung an diesen Orten herangezogen. Die veränderte Fassung dieses Paragraphen, wie solche von der Großherzogl. Regierung vorgeschlagen ist, bezweckt auch den Beizug der Banknebenstellen in Heidelberg, Bruchsal, Freiburg, Konstanz, Lahr, Lörrach und Pforzheim zu der Gemeindebesteuerung an diesen Orten zu ermöglichen, und wird damit einem Wunsche der genannten Städte entsprochen. Ihre Kommission kann sich mit dieser Aenderung nur einverstanden erklären.

Nach dem inzwischen in's Leben getretenen Einkommensteuergesetze ist das bisher zur Besteuerung herangezogen gewesene Erwerbsteuerkapital der Reichsbank, in ein Gewerbsteuerkapital und Einkommensteueranschlag zu zerlegen, und ist die Kommission mit der in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Art der Bildung bezw. Vertheilung dieser Steuerkapitalien auf die einzelnen Orte einverstanden.

Da die Reichsbank nach den Bestimmungen in §. 21 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 und Art. 2 Ziff. 2 des badischen Gewerbsteuergesetzes zu der staatlichen Gewerbe- und Einkommensteuer nicht beigezogen werden kann, so erscheinen deren Steuerkapitalien auch nicht im Staatssteuerkataster. Es muß deßhalb bezüglich ihres Heranzuges zu der Gemeindebesteuerung eine besondere Katastrirung vorgenommen werden. Daß diese Festsetzung des Steueranschlags von der staatlichen Steuerbehörde erfolgen soll, kann bei den hier obwaltenden Verhältnissen nur gebilligt werden.

Es tritt hier eine Ausnahme von dem Grundsatze ein, daß das Staatssteuerkataster die Grundlage der Gemeindebesteuerung zu bilden habe, wie dieses auch in den Fällen der §§. 84 a und 84 b der Fall ist.

Die Kommission beantragt die Annahme des §. 82.

§. 83, Abs. 1.

Die Fassung dieses Paragraphen hat mehrfache eingehende Berathungen der Kommission veranlaßt. Es wurde anerkannt, daß, so richtig der Grundsatz ist, daß eine gewerbliche Unternehmung mit Gewerbsanlagen

in verschiedenen Gemeindebezirken in diesen auch zur Gemeindebesteuerung verhältnißmäßig soll beigezogen werden können, die Fassung des §. 83 doch zu manchfachen Zweifeln Anlaß gegeben und zu Prozessen geführt habe.

Da der Regierungsvorschlag die Fassung dieses Paragraphen im Wesentlichen beibehält und die vorgeschlagene Aenderung nur darin besteht, daß statt Erwerbsteuerkapital Gewerbsteuerkapital und statt Erwerbsteuergesetzes Gewerbsteuergesetzes gesetzt wird, so bemühte sich die Kommission, eine andere Fassung zu finden, mit welcher die aufgetauchten Zweifel beseitigt und eine feste Grundlage für die Bemessung des der einzelnen Gewerbsanlage zuzuscheidenden Antheils an dem Gewerbsteuerkapital gewonnen werden können.

Bei diesem Anlasse wurde zunächst die Frage erörtert, ob eine solche zu einer gewerblichen Unternehmung gehörige Gewerbsanlage auch dann der Gemeinde, in welcher sich dieselbe befindet, einen Anspruch auf Zutheilung eines Theils des Gewerbsteuerkapitals gewähren könne, wenn kein eigentlicher Gewerbs- (Fabrik-) Betrieb mit einer gewissen Anzahl von Arbeitern in dieser Nebenanlage stattfinde, diese vielmehr nur als Lagerräume (Bierkeller, Weinlager der Weinhändler), benützt wird.

Die Kommission kam zu der Ansicht, daß eine Einschränkung des bestehenden Rechtes sich um so weniger empfehle, als den betreffenden Gemeinden schon insofern eine Schädigung erwächst, als an die Stelle des bisher ihnen zukommenden Antheils an dem gesammten Erwerbsteuerkapitale nunmehr nur das Gewerbsteuerkapital tritt, und nur ausnahmsweise noch, — wenn das Gewerbsteuerkapital der Gewerbsanlage in dieser Gemeinde 100 000 ℳ. beträgt, nach §. 84 a ein Antheil an dem Einkommensteueranschlag beansprucht werden kann.

Die Kommission ist ferner der Meinung, daß eine solche Theilung des Gewerbsteuerkapitals nur auf Antrag der Gemeinde, nicht aber auch eines einzelnen Steuerpflichtigen, noch ex officio Seitens der staatlichen Steuerbehörde bei Aufstellung der Kataster soll erfolgen können.

Da gerade die Frage, wie der Werth der einzelnen Gewerbsanlagen zu bestimmen sei, verschiedene Auslegung erfahren und zu Streitigkeiten geführt hat, hielt es die Kommission für angemessen, bestimmte Direktive darüber in das Gesetz aufzunehmen. Sie glaubt dabei empfehlen zu sollen, daß zur Ermittlung der Werthverhältnisse, neben dem Betriebskapital das in den einzelnen Gewerbsanlagen vorhanden ist, auch das Grund- und Häusersteuerkapital der gewerblichen Anlagen in vergleichende Rücksicht gezogen werden soll.

Es wird dabei als selbstverständlich erachtet, daß wenn ein gewerbliches Unternehmen nur in Miethräumen betrieben wird, die Grund- und Häusersteuerkapitalien dieser Miethräume dabei nicht in Betracht kommen können, ebensowenig ein dem Gewerbetreibenden gehöriges Wohnhaus, wenn solches nicht auch für den Gewerbebetrieb selbst benützt wird.

Durch die Combinirung des Werthes der Liegenschaften und Gebäude mit dem Werthe der Betriebskapitalien wird der wirkliche Werth einer Gewerbanlage jedenfalls zutreffender gefunden werden, als wenn man nur einseitig das Betriebskapital in Betracht zieht. (Vgl. Entscheidung des Großh. Verwaltungsgerichtshofes J. S. Allmannsdorf ꝛc., Konstanz, Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1885 Nr. 25 S. 228.)

Um alle Schätzungen bei dieser Werthsermittelung auszuschließen, welche oft namhafte Kosten veranlassen, schlägt Ihre Kommission vor, lediglich die staatlichen Steueranschläge der Grundstücke und Häuser sowie der in den einzelnen Gewerbanlagen befindlichen Betriebskapitalien hierbei zu Grunde zu legen, so daß einfach durch mathematische Berechnung der betreffende Antheil des Gewerbsteuerkapitals zu bestimmen ist.

Die Kommission beantragt, den §. 83 Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

> Erstreckt sich der Betrieb einer und derselben gewerblichen Unternehmung unter einer und derselben Geschäftsleitung auf mehrere Gemeindebezirke (Art. 17 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes), so kann diejenige der betheiligten Gemeinden, in welcher die Unternehmung nicht zur Gewerbsteuer staatlich veranlagt ist, verlangen, daß ihr von dem Gewerbsteuerkapital derselben ein Theil behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werde. Derselbe ist zu bemessen nach dem Verhältnisse, in welchem das Grund- und Häusersteuerkapital des in dieser Gemeinde gelegenen Theils der Gewerbsanlage sowie der steuerliche Anschlag der in diesem Theile befindlichen Gegenstände des Betriebskapitals (Art. 7 des Gewerbsteuergesetzes) zu dem Grund- und Häusersteuerkapital und dem steuerlichen Anschlage des Betriebskapitals der gesammten gewerblichen Unternehmung steht.

§. 84.

Der Beizug der in Art. 5 B des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen zur Gemeindebesteuerung soll nach der Bestimmung dieses Paragraphen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft da erfolgen, wo sie zur Gewerbesteuer staatlich veranlagt ist.

Wenn also eine Aktiengesellschaft ihren Sitz in Mannheim hat, aber eine Fabrik auf der Gemarkung Seckenheim betreibt, so ist das Einkommen der Gesellschaft in Seckenheim zur Gemeindesteuer beizuziehen.

Es wird hier bezüglich der Gemeindebesteuerung der Grundsatz verlassen, daß Steuerpflichtige, da zur Einkommensteuer beizuziehen sind, wo sie ihre Hauptniederlassung haben. Wenn gleich in dem gegebenen Beispiele die betreffende Aktiengesellschaft an ihrem Sitze in Mannheim mit ihrem Einkommen in das Staatssteuerkataster aufgenommen wird, so findet bezüglich dieser Einkommensteueranschläge ihr Beizug zur Gemeindebesteuerung nicht in Mannheim, sondern in Seckenheim statt.

Ihre Kommission kann diese Bestimmung nur gutheißen, da es billig und recht erscheint, der Gemeinde, welche durch den Betrieb der Fabrik auf ihrer Gemarkung und durch die Arbeiter derselben Lasten und Ausgaben hat, auch einen entsprechenden Steuerertrag zu gewähren, zumal die hier in Frage stehende juristische Person die Aktiengesellschaft, von der Gemeinde, in welcher sich ihr Geschäftswohnsitz befindet, nicht die Vortheile hat, welche einer physischen Person von der Gemeinde ihres Wohnsitzes zukommen, eine Zuweisung ihres Einkommensteuerkapitals von letzterer deßhalb nicht beansprucht werden kann.

Bezüglich der in Abs. 2 vorgesehenen Theilung des Einkommensteueranschlags unter verschiedene betheiligte Gemeinden könnte die Frage entstehen, ob die einzelnen Theilbeträge, sofern sie in der Degressionsscala liegen, jeder Einzelne für sich eine Degression zu erfahren habe.

Diese Frage ist zu verneinen, da es sich hier um die Vertheilung des Einkommensteueranschlags handelt, und nur bei der Bildung dieses gesammten Einkommensteueranschlags, sofern das Einkommen unter 30 000 ℳ. beträgt, die Degression stattzufinden hat. Ist der Steueranschlag hiernach gebildet und die damit festgestellte Summe in Theilbeträge zu zerlegen, so handelt es sich dabei um eine reine mathematische Theilung und nicht um die Bildung neuer Steueranschläge.

Die Kommission beantragt, den §. 84 unverändert anzunehmen.

§. 84 a.

Nach Art. 10 des Einkommensteuergesetzes ist das gesammte steuerbare Einkommen einer physischen Person in der Gemeinde zur Staats- und damit auch zur Gemeindesteuer zu veranlagen, wo dieselbe ihre Hauptniederlassung, ihren Wohnsitz hat. Mag dieses Einkommen aus den verschiedensten Quellen zusammenfließen und in verschiedenen Gemeinden und Gemarkungen seinen Ursprung haben, es wird immer nur als ein Ganzes zusammengefaßt und in der Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen katastrirt.

Wenn es auch nach dem Grundsatze, daß jeder nach seiner Leistungsfähigkeit zu der Gemeindebesteuerung heranzuziehen sei, nur billig erscheint, daß der Steuerpflichtige an dem Orte seines Wohnsitzes mit seinem einen persönlichen Charakter tragenden Gesammteinkommen zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen wird, da er mit den Interessen dieser Gemeinde durch seinen Aufenthalt näher verbunden ist und an allem dem, was sie darbietet, mit seiner Person, Familie, Haushaltung theilnimmt, so giebt es doch Fälle, wo ohne große Schädigung wichtiger ökonomischer Interessen nicht daran festgehalten werden kann.

Eine Ausgleichung dadurch herbeizuführen, daß das Einkommen nach seinen verschiedenen Quellen zerlegt und den betreffenden Gemeinden, aus denen es fließt, nach Verhältniß zur Besteuerung zugewiesen wird, ist bei dem ausgedehnten Ausmärkerverhältniß ohne die allergrößten Schwierigkeiten nicht durchzuführen, und würde damit auch der an sich richtige Grundsatz, daß das Einkommen einer Person an ihrem Wohnsitze zu versteuern sei, vollständig aufgehoben.

Die Gesetzgebung muß sich deßhalb bei Einführung der Einkommensteuer in die Gemeindesteuerung darauf beschränken, die Möglichkeit der Durchbrechung dieses Prinzips für solche Fälle zu gewähren, wo durch Festhaltung an demselben einer Gemeinde ein erheblicher Schaden zugefügt würde.

Dieser Fall tritt besonders in den Gemeinden ein, in welchen größere industrielle Etablissements sich befinden, deren Besitzer ihren Wohnsitz in einer anderen inländischen Gemeinde haben. Diese Betriebsgemeinden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hatten nach dem bisherigen Gesetze das Recht, solche Fabriken nicht nur mit ihrem Betriebskapital, welches hnen auch ferner als Gewerbsteuerkapital verbleibt, sondern auch mit dem steuerbaren Anschlag vom persönlichen Verdienst, zur Steuer beizuziehen. Diesen letzteren Theil ihres Steuerkapitals, welcher nach der Tabelle Anlage VI. sehr bedeutende Summen aufweist, — es finden sich Steueranschläge von 1 520 000 ℳ. und 1 177 500 ℳ. darunter — würden sie verlieren und die Wohnsitzgemeinde der Steuerpflichtigen solchen in dem Einkommensteueranschlag zur Besteuerung heranziehen können.

Die ökonomischen Verhältnisse dieser Betriebsgemeinden, welche meist kleine Landgemeinden mit geringem Steuerkapital sind, würden durch diesen Ausfall, der für sie einen Umlageverlust oft von mehreren Tausend Mark zur Folge hätte, auf das Schwerste geschädigt. Diese Verkürzung ihres Steuerrechtes müßte von denselben aber um so schwerer empfunden werden, als ihnen durch den Betrieb größerer Fabriken mit einer größeren Zahl von Arbeitern für Schulen, deren Lokale vergrößert und deren Lehrerzahl durch den Zuwachs einer Fabrikbevölkerung vermehrt werden müssen, sowie für Armen- und Krankenpflege ꝛc. namhaft größere Ausgaben erwachsen.

Es muß deßhalb als ein Gebot der Billigkeit erachtet werden, hier einen Weg zu finden, welcher es ermöglicht, einen entsprechenden Ausgleich zwischen den betheiligten Gemeinden herbeizuführen, ohne den Grundsatz der Besteuerung des Einkommens am Wohnsitz ganz aufzuheben.

Die Großh. Regierung schlägt zu diesem Behufe in §. 84a vor, der Betriebsgemeinde, sofern das betreffende gewerbliche Unternehmen mit einem Gewerbesteuerkapital von mindestens 200 000 ℳ. zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, einen Anspruch auf Zuweisung der Hälfte der betreffenden Einkommensteueranschläge zu gewähren.

Mit dem Princip einverstanden, wurde von der Kommission die Frage, wie die Untergrenze für den Eintritt der Vertheilung zu bestimmen sei, einer eingehenden Berathung unterzogen.

Der Regierungsvorschlag, diese Untergrenze auf ein Gewerbesteuerkapital von 200 000 ℳ. festzusetzen, wurde allseitig als zu hoch gegriffen erachtet. Wie weit damit herab zu gehen sei, darüber gingen die Meinungen auseinander. Während ein Theil der Kommissionsmitglieder der Ansicht war, daß die Untergrenze auf 100 000 ℳ. herabzusetzen sei, waren Andere der Meinung, daß damit bis auf 50 000 ℳ. solle herabgegangen werden, weil manchfach Fabriken vorhanden seien, mit einem kleineren Betriebskapital, welche doch viele Arbeiter beschäftigen.

Von der Erwägung ausgehend, daß es sich hier nur um die Zulassung von Ausnahmen handle, zur Vermeidung von empfindlichen, die ökonomische Lage der betreffenden Gemeinden und ihrer Bürger schädigenden Verluste, glaubte die Kommission mit der Herabsetzung der Untergrenze unter 100 000 ℳ. nicht herabgehen zu sollen.

Sie hielt es auf der anderen Seite des weiteren für billig, den Antheil, welcher der Betriebsgemeinde an den Einkommensteueranschlägen zugewiesen werden soll, über die Hälfte zu erhöhen und kam zu der Ansicht, daß die Zuweisung von $^7/_{10}$ an die Betriebsgemeinde und von $^3/_{10}$ an die Wohnsitzgemeinde, den Verhältnissen angemessen und entsprechend erscheine. Es wurde dabei mit in Erwägung gezogen, daß in solchem Falle durch die neue Gesetzgebung, der Wohnsitzgemeinde ein Steuerkapital zufalle, welches sie vorher nicht besessen hat, während für die Betriebsgemeinde ein früher ihr zu Gebot gestandenes Steuerkapital ausfällt, für welches ihr auf diesem Wege einiger Ersatz geleistet werden soll.

Der §. 84a der Regierungs-Vorlage behandelt indeß nur den Fall, daß sich ein gewerbliches Unternehmen in einer einzigen Gemeinde befindet, und der Eigenthümer desselben in einer anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat. In diesem Falle sind der Betriebsgemeinde, falls sie ein Gewerbesteuerkapital dieses Unternehmens von 100 000 ℳ. besitzt, $^7/_{10}$ des Einkommenssteueranschlags desselben zuzuscheiden, während $^3/_{10}$ des Einkommenssteuer-Anschlags der Wohnsitzgemeinde zur Besteuerung verbleiben.

Es kann nun aber der Fall vorkommen, und thatsächlich trifft dies auch zu, daß eine gewerbliche Unternehmung unter einer und derselben Geschäftsleitung, sich auf mehrere Gemeindebezirke erstreckt, und in diesen verschiedenen Gemeinden Gewerbsanlagen dieses Unternehmens sich befinden. In solchem Falle ist nach §. 83 Abs. 1 auf Verlangen das Gewerbesteuerkapital unter die betheiligten einzelnen Gemeinden zu vertheilen.

Wenn es sich hierbei nun ergiebt, daß mehrere dieser Gemeinden ein Gewerbesteuerkapital von 100 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und mehr erhalten, so steht einer jeden derselben ein Anspruch auf Ueberweisung eines Theiles des Einkommensteueranschlages des Unternehmens zu, wenn der betreffende Eigenthümer in einer anderen Gemeinde wohnt.

Da der Wohnsitzgemeinde $^3/_{10}$ des Einkommensteueranschlags verbleiben sollen, sind die in Frage kommenden $^7/_{10}$ entsprechend unter die betheiligten Gemeinden zu vertheilen.

Nach der Ansicht ihrer Kommission, welche auch die Billigung der Großh. Regierung gefunden hat, soll diese Vertheilung der $^7/_{10}$ des Einkommensteueranschlags unter sämmtliche betheiligten Gemeinden nach Maßgabe des ihnen zugeschiedenen Gewerbsteuerkapitals erfolgen, wobei aber die Betreffnisse, welche dabei einer mit weniger als 100 000 ℳ. betheiligten Gemeinde zufallen würden, der Gemeinde des Wohnsitzes des Unternehmers behufs Beizugs zur Besteuerung verbleiben sollen.

Die Kommission glaubte damit dem Grundsatze Rechnung tragen zu sollen, daß das Einkommen am Wohnsitze des Pflichtigen zu versteuern sei, und eine Ausnahme nur nach Maßgabe des Betriebskapitals da zu gestatten sei, wo in einer Betriebsgemeinde ein Gewerbesteuerkapital von 100 000 ℳ. sich befindet. Wenn nun das Gewerbsteuerkapital des betreffenden Unternehmens sich auf mehrere Gemeinden vertheile, und dabei nur eine ein Gewerbsteuerkapital von 100 000 ℳ. erhalte, während die Antheile der anderen Gemeinden an dem Gewerbsteuerkapital unter jenem Betrage verbleiben, so könne wohl diese eine Gemeinde die Zuscheidung eines Antheils vom Einkommensteueranschlag des gesammten Unternehmens verlangen, es könne dieser Anspruch sich jedoch nicht auf die vollen $^7/_{10}$ erstrecken, sondern nur auf den Theil, welcher nach dem Verhältnisse ihres Gewerbsteuerkapitals ihr an den $^7/_{10}$ zukommt, während die übrigen Betreffnisse, welche dem Gewerbsteuerkapitale der anderen nicht anspruchsberechtigten Gemeinden entsprechen, der Wohnsitzgemeinde verbleiben und zu ihren $^3/_{10}$ noch weiter hinzukommen müssen.

Es erschiene als eine Unbilligkeit in solchem Falle, der einen Gemeinde die $^7/_{10}$ voll zuzuscheiden, während sie vielleicht nur die Hälfte des Gewerbesteuerkapitals der gesammten Gewerbsanlage besitzt.

Ein Beispiel möge dies noch näher erläutern:

Ein Fabrikant wohnt in der Gemeinde X., wo kein Fabrikbetrieb stattfindet.

Seine Fabrik befindet sich mit Nebenanlagen in vier Gemeinden und zwar in der Gemeinde

a.	mit einem	Gewerbesteuerkapital	von	100 000 ℳ.
b.	"	"	"	50 000 "
c.	"	"	"	30 000 "
d.	"	"	"	20 000 "

Hier würden der Gemeinde a. nur die Hälfte von $^7/_{10}$ d. i. $^7/_{20}$ des Einkommensteueranschlags zuzuscheiden sein, während die anderen $^7/_{20}$ auf welche die Gemeinden b., c. u. d. einen Anspruch nicht erheben können, der Wohnsitzgemeinde X. zufallen, so daß dieser von dem gesammten Einkommensteueranschlag $^{13}/_{20}$ verbleiben.

Wenn nun an dem Wohnsitz des Fabrikherrn auch ein Theil des Fabrikbetriebs sich befindet, und ein Theil der Fabrik in einer anderen Gemeinde liegt, so würde die Theilung wie folgt zu vollziehen sein.

Die Fabrik liegt in A., wo der Fabrikherr seinen Wohnsitz hat, mit einem Gewerbesteuerkapital von 400,000 ℳ.; in der Gemeinde B. befindet sich eine zu dieser Fabrik gehörige Nebenanlage mit einem Gewerbesteuerkapital von 100 000 ℳ.

Hier hat die Gemeinde A. als Wohnsitzgemeinde vorweg $^3/_{10}$ des Einkommensteueranschlags zu erhalten; die übrigen $^7/_{10}$ werden unter die Gemeinden A. und B. so getheilt, daß A. $^4/_5$ und B. $^1/_5$ von diesen $^7/_{10}$ erhalten.

B. erhalte sonach $^7/_{50}$ und A $^{28}/_{50} + {}^{15}/_{50} = {}^{43}/_{50}$ des gesammten Einkommensteueranschlags.

Die Kommission hielt es für angemessen dieser Auffassung in dem Gesetze selbst Ausdruck zu geben und beantragt darum, dem §. 84 a einen dem entsprechenden Abs. 2 beizufügen.

Mit dem sonstigen Inhatte des §. 84 a. einverstanden, glaubt die Kommission noch eine redaktionelle Aenderung dahin vorschlagen zu sollen, daß in Zeile 1 statt „Inland" gesetzt werde „Großherzogthum" und in Zeile 2 statt „inländischen" „badischen". Es empfiehlt sich diese Aenderung deshalb, weil, nachdem in Artikel 3 der Reichsverfassung für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat geschaffen ist, die Bezeichnung „Inland" und „inländisch" mißverstanden werden könnte.

Die Kommission stellt nunmehr den Antrag, den §. 84 a, Absatz 1 in folgender Fassung anzunehmen:

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz hat, oder wenn mehrere solche Personen gemeinschaftlich ein gewerbliches Unternehmen in einer anderen badischen Gemeinde betreiben, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebs, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Gewerbsteuerkapital von mindestens 100000 ℳ. zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Theile der Einkommensteueranschläge der in dem Unternehmen betheiligten Personen, welcher bei verhältnißmäßiger Vertheilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziff. 1—4 des Einkommensteuergesetzes) auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, $^7/_{10}$ behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werde.

Sodann als Abs. 2 beizufügen:

Ist das Gewerbsteuerkapital der gewerblichen Unternehmung auf mehrere Gemeinden vertheilt (§. 83 Abs. 1), so werden die $^7/_{10}$ des Einkommensteueranschlags des Unternehmens nach Maßgabe der Vertheilung des Gewerbsteuerkapitals diesen Gemeinden zugewiesen, wobei aber die Betreffnisse, welche einer mit weniger als 100000 ℳ. Gewerbsteuerkapital betheiligten Gemeinde zufallen würden, der Besteuerung der Gemeinde des Wohnsitzes des Unternehmers verbleiben.

Als Abs. 3 den Abs. 2 der Regierungsvorlage anzunehmen.

Auf diesen Gegenstand bezüglich wurden dem hohen Hause Petitionen

des Gemeinderathes von Bräg,
„ Gemeinderathes von Zell i. Wiesenthal,
der Gemeinderäthe von Mambach und Rohmatt,
des Gemeinderathes von Atzenbach und
„ Gemeinderathes von Utzenfeld

eingereicht, welche Ihrer Kommission zur Prüfung übergeben worden sind.

Die Petenten betonen allseitig die ihnen durch die Entziehung der Steuerkapitalien von dem persönlichen Verdienst der auf ihren Gemarkungen befindlichen industriellen Etablissements zugehende Schädigung, heben die Vermehrung der ihnen durch den Fabrikbetrieb zugegangenen Ausgaben hervor und bitten, es für die Gemeindebesteuerung bei dem bisherigen Zustande belassen zu wollen.

Ihre Kommission ist nach den in diesem Berichte niedergelegten Ausführungen nicht in der Lage dem weitergehenden Petitum beizutreten und hält im Uebrigen die Wünsche der Petenten bezüglich der Schonung ihrer wirthschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse durch den obigen Antrag so weit möglich berücksichtigt, und erachtet damit diese Petitionen als erledigt.

Des Weiteren wurden hierher bezüglich eine Petition eingereicht von

dem Gemeinderathe von Stetten und
von dem Verwaltungsrathe von Tiefenstein,

welche eine nähere Besprechung erheischen. Beide Orte besitzen keine Fabrik, wohl aber haben sich eine größere Anzahl von Fabrikarbeitern in ihnen niedergelassen, welche in den nahe gelegenen auf der Gemarkung einer anderen Gemeinde befindlichen Fabriken arbeiten.

Von Stetten wird in dieser Beziehung angeführt: die Gemeinde Stetten, mit der Stadt Lörrach fast zusammenhängend, habe 1855, 838 Seelen gehabt und habe nach der letzten Volkszählung jetzt eine Einwohnerzahl von 2186, wovon 1725 nicht im Ortsbürgerrecht stehen. Es befinden sich darunter 504 erwachsene Fabrikarbeiter. Diese Vermehrung sei lediglich veranlaßt durch den Betrieb der Großindustrie in der Stadt Lörrach, besonders der Firma Köchlin-Baumgartner, welch letztere 144 Arbeiterwohnungen auf der Gemarkung Stetten habe errichten lassen. Durch den Zuwachs so vieler Arbeiterfamilien sei der Neubau eines Schulhauses und die Anstellung von 4 Lehrern nöthig geworden, wodurch die Gemeinde eine Schuldenlast von 49000 ℳ. überkommen habe, in Folge dessen ihre Umlagen auf 84 ℳ. gestiegen seien.

Hiernach hätten sie von dem Fabrikbetrieb in Lörrach nur die Lasten, ohne den Vortheil des Umlagebei-

zugs zu haben, und wird deshalb die Bitte gestellt, es wolle auch für diese Verhältnisse in dem neuen Gemeindesteuergesetz eine Ausgleichung gewährt werden.

Zu der gleichen Bitte gelangt auch der Verwaltungsrath von Tiefenstein.

In der Nähe dieses Orts, aber auf der Gemarkung Niederwihl befindet sich die Floretspinnerei von Trümpy, Wild und Streiff mit etwa 300 Arbeitern. Ein großer Theil der letzteren wohnt in dem der Fabrik näher gelegenen Tiefenstein, wodurch für letzteren Ort für Schule und Armenpflege größere Ausgaben entstanden. In Folge dessen seien die Umlagen in Tiefenstein auf 90 Pf. gestiegen, während jene von Niederwihl auf 40 Pf. herabgesunken seien.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß in Fällen, wie sie von den Petenten geschildert werden, einer Gemeinde durch die in einer benachbarten Gemarkung betriebene Industrie nicht unerhebliche Lasten und Ausgaben erwachsen können, und theilt den Wunsch der Petenten, daß eine Abhilfe sollte ermöglicht werden. Der Gedanke liege nahe, diese Abhilfe darin zu suchen, daß diesen Gemeinden zur Schadloshaltung für die ihnen durch die Fabrikarbeiter erwachsenden Lasten ein entsprechender Antheil an dem Umlagebetreffniß der betreffenden industriellen Unternehmung zuzuweisen sei. Einem desfalls gemachten Vorschlag ist die Kommission jedoch nicht beigetreten. Sie hielt die Einführung eines solchen Grundsatzes in das Gemeindesteuergesetz für höchst bedenklich, da die Durchführung fast unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben würde und eine Masse von Prozessen bei dem Widerstreite der Interessen die Folge wäre. Sie hielt es auch prinzipiell nicht für richtig, ein Besteuerungsrecht der Gemeinde von dem zufälligen Umstande abhängig zu machen, daß eine Anzahl Fabrikarbeiter da oder dort ihren Wohnsitz nehmen. Hervorgehoben wurde ferner, daß die betreffenden Gemeinden durch die Arbeiterfamilien doch auch einige Vortheile genießen, da diese ihren Arbeiterverdienst in der Gemeinde verzehren, wodurch die Erzeugnisse der Landwirthschaft um gute Preise abgesetzt werden können, den Gemeinden auch weitere Steuerkapitalien durch die Arbeiterwohnungen ꝛc. zugehen. Es wurde darauf hingewiesen, wie gerade die Gemeinden in der Nähe der Handels- und Industriestadt Mannheim, in denen sich eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung angesiedelt hat, mehr und mehr prosperiren.

Es darf hier wohl auch noch angeführt werden, daß bei Berathung eines Gesetzentwurfes über Abänderung des Kommunalsteuergesetzes in dem preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1884 ein ähnlicher von der Kommission angeregter Gedanken aus den oben angeführten Gründen abgelehnt worden ist.

Wenn sich hiernach, nach der Ansicht Ihrer Kommission die Regelung der von den Petenten vorgeführten Verhältnisse durch die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf, generell nicht thunlich erweist, so hält es dieselbe doch für wünschenswerth, daß dieselben von der Großh. Regierung einer näheren Prüfung unterzogen und dabei erwogen werde, ob sich nicht eine Vereinigung der betreffenden Gemeinden mit den angrenzenden nahegelegenen Industrieorten zu einer Gemeinde zu Stande bringen ließe, oder ob nicht durch Bildung eines gemeinsamen Armen- und Schulverbandes Abhilfe getroffen werden könne.

Die Kommission kommt deshalb zu dem Antrag:

Die Petitionen des Gemeinderathes von Stetten, sowie des Verwaltungsrathes von Tiefenstein, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

§. 84b.

Die Annahme dieses Paragraphen in der Fassung der Regierungsvorlage wird mit der Aenderung empfohlen daß am Ende des Abs. 1 die Worte „des Artikels 13" zu streichen sind. Durch den Strich soll der mögliche Irrthum ausgeschlossen werden, als wenn bei der Bildung des besonderen Einkommensteueranschlags nur der Artikel 13 des Einkommensteuergesetzes bezüglich der Degressionsscala Anwendung zu finden habe, während auch Artikel 3 insbesondere die Ziffer 3 dieses Artikels wegen Berechnung des Schuldenabzugs dabei Berücksichtigung zu finden hat.

Der §. 84b. hat den Fall im Auge, daß eine nicht im Großherzogthum wohnende Person, aus im Großherzogthum gelegenen Grundbesitz oder dort betriebenen Gewerbe, oder in Gehalten ꝛc. aus der badischen Staatskasse ein Einkommen bezieht, bezüglich dessen dieselbe nach Artikel 5 A. Ziffer 3 der staatlichen Einkommensteuer unterworfen ist. Die Veranlagung zur Steuer findet nach Artikel 10 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in dem Steuerdistrikt (Gemarkung) statt, aus welchem der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da nach §. 81 Ziffer 10 des Entwurfs die Einkommensteueranschläge von den aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalten Pensions- und Wartgeldbezügen solcher Personen von der Gemeindebesteuerung befreit sind, so ist für die Gemeindebesteuerung bezüglich des ihr unterliegenden, aus dem Großherzogthum fließenden Einkommens ein besonderer Steueranschlag zu bilden, wobei die in Artikel 13 des Einkommensteuergesetzes zugelassene Degression Anwendung zu finden hat.

Bezüglich des Abzuges von Schuldzinsen dabei ist auf Artikel 3 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes hinzuweisen, wonach Schuldzinsen nur in dem Verhältniß in Abzug gebracht werden dürfen, in welchem nachweislich das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt.

Die Kommission beantragt die Annahme des §. 84b. unter Strich der Worte „des Artikels 13" in Absatz 1.

§. 84c.

Hier wird die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte betont, wie solche durch §. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, begründet ist, und wird die processualische Bestimmung gegeben, daß die Gemeinde die Rolle des Beklagten zu übernehmen habe, in welcher durch die Steuerbehörden das Steuerkapital veranlagt bezw. welcher der streitige Antheil am Einkommensteueranschlag zugewiesen ist.

Es sind hier bei der Frage, wer als Kläger auftreten kann, zwei Fälle zu unterscheiden, handelt es sich um eine der gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Veranlagung, so ist sowohl die benachtheiligte Gemeinde, als der einzelne Gemeindesteuerpflichtige zur Erhebung der Klage berechtigt.

Will dagegen die Frage zum Austrage gebracht werden, ob und wie Gewerbsteuerkapitalien bezw. Einkommensteueranschläge unter mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, es sind dies die Fälle des §. 83, §. 84 und §. 84a., so kann nur die Gemeinde und nicht auch ein einzelner Steuerpflichtiger als Kläger auftreten.

Die Annahme des §. 84c. wird beantragt.

§. 85.

Nachdem in §. 80 Abs. 1 die Einkommensteuer in die Gemeindebesteuerung eingefügt worden, wird in diesem Paragraphen bestimmt, mit welchem Betrage die Einkommensteueranschläge bei der Aufstellung des Gemeindekatasters in Berechnung kommen sollen. Es ist dies die wichtigste Frage des Entwurfs, denn die erhoffte günstige Wirkung des Gesetzes kann nur dann eintreten, wenn für den Beizug der Einkommensteueranschläge das richtige Maß gefunden wird.

Die Regierung glaubt, die Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge mit 3 vorschlagen und daneben als Correctiv bei der verschiedenartigen Gestaltung der Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden der Beschlußfassung der Gemeinden einen höheren oder niedereren Beizug der Einkommensteueranschläge innerhalb der Obergrenze des 4fachen und der Untergrenze des 2fachen Beizugs anheimgeben zu sollen.

Dieser Vorschlag stützt sich auf eine große Zahl von Berechnungen, unter Benützung der neuen Einkommensteueranschläge für größere und kleinere Gemeinden, mit vorwiegend landwirthschaftlichem oder vorwiegend gewerblichem Betriebe ꝛc., welche in den Tabellen der Anlage dem Entwurfe beigegeben sind.

Nach den in der Begründung des Gesetzentwurfes aufgeführten Ergebnissen dieser Berechnungen würden an dem aufzubringenden Gemeindeaufwand zu tragen haben bei Vermehrung der Einkommens-Anschläge mit 3:

	seither	künftig
1. der Grund- und Häuserbesitz	77,958 %	81,175 %
2. das Gewerbe	14,843 „	10,392 „
3. die Arbeit, Diensteinkommen ꝛc.	3,129 „	2,898 „
4. das Kapital	4,070 „	5,535 „

Im Ganzen werden die steuerlich schwächeren Steuerpflichtigen, wie Landwirthe ohne Grund- und Häusersteuerkapital, kleinere Gewerbtreibende ohne oder mit kleinem Betriebskapital, entlastet und die stärkeren mehr herangezogen.

Da bei Einstellung der mit 3 vermehrten Einkommensteueranschläge in das Gemeindekataster der Ausfall der Steuerkapitalien vom persönlichen Verdienste der Gewerbtreibenden I A und I B nicht überall vollständig

gedeckt wird, das Gesammtsteuerkapital somit hinter dem seitherigen etwas zurückbleibt, so muß, um den gleichen Gemeindeaufwand zu decken, die Umlage für alle Steuerkapitalien erhöht werden.

Dies trifft zwar nicht bei allen Gemeinden zu; so sind in den Berechnungstabellen z. B. in den Gemeinden E. F. und P. die Umlagesätze niedriger geworden, allein in der Mehrzahl der Gemeinden wird wohl eine Erhöhung der Umlage eintreten und ihre Wirkung vorzugsweise bei dem Grund- und Häuser- sowie bei dem Kapitalbesitz äußern.

Wie schon in der Einleitung bemerkt worden, kann in einem vermehrten Beizug der Realsteuerkapitalien gegenüber den Personalsteuerkapitalien zu Bestreitung der Gemeindeausgaben eine Unbilligkeit nicht gefunden werden und muß auch der größere Kapitalbesitz als leistungsfähiger und steuerkräftiger erachtet werden. Anders liegt dieß bei dem Kleinkapitalbesitze und hier wird es sich deshalb unter Umständen empfehlen, daß die Gemeinden von der im letzten Absatz des §. 85 ihnen gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen.

Eine längere Verhandlung veranlaßte in der Kommission die Frage, ob den Gemeinden bezüglich der Berechnung der Einkommensteueranschläge ein Spielraum in den vorgeschlagenen Grenzen gewährt werden solle oder nicht.

Während von der einen Seite hervorgehoben wurde, daß mit der Zulassung eines solchen Spielraumes ein Interessekampf in die Gemeinden hereingetragen würde, und bei der ungenügenden Vertretung der staatsbürgerlichen Einwohner diese leicht majorisirt werden könnten, wurde von der anderen Seite geltend gemacht, daß die Gemeinden schon bisher, wenn auch in kleinerem Umfange solche Befugnisse gehabt hätten, und daß die befürchteten Kämpfe nicht ausgebrochen seien, daß die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden einen solchen Spielraum nothwendig erscheinen lasse, um Unbilligkeiten dadurch ausgleichen zu können, auch das neue Gesetz, dessen Wirkungen in allen Einzelheiten noch nicht übersehen werden könnten, leichter zur Durchführung gelangen werde, wenn den Gemeinden diese Autonomie gewährt werde, gegen deren Mißbrauch die erforderliche Staatsgenehmigung ein Correktiv bilde.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission schloß sich diesen letzteren Erwägungen an und beantragt die Annahme des Regierungsentwurfes, mit welchem sie auch darin einverstanden ist, daß solche abweichende Beschlüsse auf die Dauer von 10 Jahren bindend sein sollen, und daß für die nächsten 3 Jahre eine Probezeit bewilligt werden soll, innerhalb deren ein gefaßter Gemeindebeschluß soll wieder abgeändert werden können.

Die Kommission beantragt:

> Die Annahme des §. 85 in der Fassung des Entwurfes mit der Modifikation, daß in Absatz 2 statt: „und bis auf das Vierfache" gesetzt wird „oder bis auf das Vierfache".

§. 86. Abs. 1 und 2.

Hier gingen anfänglich die Meinungen in der Kommission sehr auseinander. Einige Mitglieder erachteten die seither den Fabrikanten eingeräumte Begünstigung bezüglich einer erzwingbaren Reduktion ihres Erwerbsteuerkapitals für zu weit gehend und die Gemeinden schädigend, und wollten diese Begünstigung ganz aufgehoben wissen. Andere wollten, wenn die verlangten Erfordernisse vorhanden, einen Anspruch auf Ermäßigung des Steuerkapitals zwar einräumen, wollten aber das bisherige Verhältniß, daß das Steuerkapital $^1/_{10}$ des Gesammtsteuerkapitals betragen müsse, beibehalten und die Reduktion des Steuerkapitals nur auf 80 % bezw. 60 % zulassen. Andere endlich wollten im Anschluß an den Regierungsentwurf für den Reduktionsanspruch ein Gewerbsteuerkapital von $^1/_{15}$ des Gesammtsteuerkapitals gelten lassen, die alsdann statthaben sollende Ermäßigung aber nur bis zu 60 % gewähren.

Für diese letztere Meinung fand sich schließlich eine Majorität.

Man ging dabei von der Ansicht aus, daß nachdem durch die Veränderung der Steuergesetzgebung hier an Stelle des Erwerbsteuerkapitals das geringere Gewerbsteuerkapital für die Berechnung getreten ist, sich auch dementsprechend die Verhältnißzahl ändern müsse, wenn man nicht die Lage der Fabrikanten gegenüber dem früheren Zustande verschlimmern wolle, wozu bei den hier in Frage kommenden Fällen jetzt umsoweniger Grund vorliege, als durch die sozialpolitische Gesetzgebung immer größere Anforderungen an die Fabrikbesitzer gemacht werden. Man hielt aus den in den Regierungsmotiven, auf welche sich hier bezogen wird, enthaltenen

Gründen, als Voraussetzung des Minderungsanspruchs den Besitz eines Gewerbsteuerkapitals, welches $^1/_{15}$ des Gesammtsteuerkapitals der Gemeinde beträgt, für entsprechend.

Anderseits hielt man bei dem Umstande, daß die Fabrikgemeiden durch die neue Steuergesetzgebung ohnedies einige Einbuße erleiden werden, es nicht für angezeigt, die Ermäßigung bis auf $^4/_{10}$ des Gewerbsteuerkapitals herabgehen zu lassen, sondern hielt es für genügend, eine solche bis zu 60 % zuzulassen.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag, den Absatz 1 des §. 86 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen, und den Absatz 2 in folgender Fassung:

„Die Ermäßigung desselben darf nicht unter 60 % des vollen Gewerbsteuerkapitals herabgehen."

§. 87.

Dieser Paragraph behandelt den Beizug des Kapitalrentensteuerkapitals, sowie den des Diensteinkommens der Ruhe- und Sustentationsgehalte der öffentlichen Diener. Sein Inhalt schließt sich bezüglich der Besteuerung der Kapitalrente genau an die bisherige Gesetzgebung an, und kann Ihre Kommission den Grundsatz, daß der Beizug nur mit einer Umlage von höchstens 80 % der Staatssteuer erfolgen dürfe, nur billigen. Nach dem dermaligen staatlichen Steuerfuß für die Kapitalrenten von 11 Pf. würde solche für die Gemeinde nur mit einer Umlage von 8,8 Pf. beigezogen werden können, während dieser Beizug bisher, wo staatlich eine Steuer von 15 Pf. per 100 erhoben wurde, mit einer Umlage von 12 Pf. möglich war. Der Ausfall, welcher den Gemeinden damit zugeht, wird dadurch ausgeglichen, daß die Kapitalrente auch wieder in dem Einkommensteueranschlag erscheint und mit diesem abermals zur Umlage herangezogen wird.

Eine weitere Belastung des ohnedieß jetzt zur Staats- wie Gemeindesteuer höher beigezogenen Kapitals kann aus steuerpolitischen Gründen nicht empfohlen werden.

Die bezüglich des Diensteinkommens 2c. gegenüber dem bisherigen Gesetze abändernd getroffene Bestimmung, daß solche höchstens mit einer der Staatssteuer gleichkommenden Umlage belastet werden sollen, trifft, wenigstens bei dem dermaligen Steuerfuß für die Einkommensteuer von 2 M. 50 Pf., materiell mit der seitherigen Vorschrift, daß die Umlage nur bis zu einem Betrage von 150 % der Staatssteuer, also höchstens auf 39 Pf. vom Hundert steigen dürfe, nahezu zusammen, indem ein Umlagesatz von 2 M. 50 Pf. vom Hundert Einkommensteueranschlag im Durchschnitt ungefähr einem Umlagesatz von 39 Pf. von 100 M. Erwerbsteuerkapital gleichkommt.

Gegen die Bestimmung einer Maximalgrenze, wie sie in Absatz 2 für die Besteuerung der öffentlichen Diener getroffen worden ist, vermag die Kommission eine Einwendung nicht zu erheben und beantragt die Annahme des §. 87.

§. 88 Abs. 5.

Die veränderte Gesetzgebung machte eine Abänderung in der Fassung dieses Absatzes des §. 88 nothwendig, wogegen nichts erinnert werden kann.

§. 95.

Die Zufügung dieses Paragraphen, wodurch etwa entstehende Zweifel beseitigt werden sollen, erscheint zweckmäßig.

Die Kommission beantragt, den §. 88 Absatz 5 und §. 95 des Regierungsentwurfs anzunehmen.

Artikel II.

Hier wird festgesetzt, daß dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1886 in Wirksamkeit treten soll, somit rückwirkende Kraft habe.

Da das Zustandekommen des Gesetzes im Verlauf der nächsten Wochen wohl erhofft werden darf und mit Rücksicht darauf die Fertigstellung der Gemeindevoranschläge für das Jahr 1886 hinausgeschoben worden ist, so kann das neue Steuersystem auch für die Gemeindebesteuerung schon im Jahre 1886 zur Anwendung kommen, was um so wünschenswerther ist, als sonst für das Jahr 1886 ein dem Staatssteuerkataster nicht entsprechendes Gemeindesteuerkataster unter Beibehaltung der bisherigen Steuerkapitalien aufgestellt werden müßte, was Unzuträglichkeiten aller Art im Gefolge hätte.

Ihre Kommission beantragt deßhalb den Artikel II anzunehmen, und dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Kommission die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 2. März 1886.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs: die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend.

Erstattet
von dem Abgeordneten **Frech.**

Der vorliegende Gesetzentwurf, durch welchen das Besteuerungsrecht der Städte der Städteordnung neu geregelt werden will, schließt sich eng an den Gesetzentwurf an, welcher bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den übrigen Gemeinden des Landes den Ständen vorgelegt worden ist. Derselbe enthält durchweg die gleichen Bestimmungen wie der letztere Gesetzentwurf und weicht nur bei den §§. 85 und 86 in einzelnen Punkten, welche unten näher besprochen werden sollen, von diesem ab.

Die Abänderungsvorschläge, welche Ihre Kommission bei jenem Gesetzentwurfe zu dem Artikel I bei den §§. 80, 81 Ziff. 3 und 10, 83 Abs. 1, 84 a. und 84 b. gemacht hat, greifen deshalb auch bei diesem Gesetzentwurfe Platz und kann bezüglich derselben lediglich auf die desfallsigen Ausführungen in dem Berichte über jenen anderen Gesetzentwurf hingewiesen werden.

Das Gleiche ist der Fall bezüglich der dort vorausgeschickten einleitenden Bemerkungen; den letzteren mag hier noch Folgendes beigefügt werden:

Gerade für die hier in Frage kommenden Städte mit ihrem entwickelten Handel und Gewerbebetrieb ist die Einfügung der Einkommensteuer in das Gemeindesteuersystem von weit höherer Bedeutung als für die übrigen Gemeinden. Hier treten die sog. persönlichen Steuerkapitalien bedeutsamer hervor, und wie die Rechte der einzelnen Bewohner dieser Städte, welche auf der Grundlage der Einwohnergemeinde beruhen, der Gemeinde gegenüber größere sind, so sind auch die Leistungen dieser Gemeinwesen, welche ihren Einwohnern zu Gute kommen, ungleich größere als in den anderen Gemeinden. Bei dem entwickelten Kreditwesen dieser Städte äußert auch der bei der Einkommensteuer statthafte Schuldenabzug eine größere ausgleichende Wirkung.

Von den Gesammteinkommensteueranschlägen des Landes mit 180 206 200 ℳ. kommen allein auf die 8 Städte der Städteordnung 79 454 450 ℳ., wovon wieder auf Mannheim 24 695 350 ℳ. und auf Karlsruhe 18 542 275 ℳ. entfallen.

Die Berechnungen, welche bezüglich der 8 Städte behufs Vergleichung des seitherigen und künftigen Steuerbeizugs in den diesem Gesetzentwurfe als Anlage beigegebenen Tabellen gemacht worden sind, führten zu dem Ergebnisse, daß ein dem seitherigen Beitragsverhältnisse im Durchschnitt fast gleichkommendes Ergebniß dann erzielt wird, wenn die Gewerbsteuerkapitalien, welche bisher nur mit 80 % in Berechnung kamen, voll und die Einkommensteueranschläge dreifach herangezogen werden. (S. 14 der Begründung.)

Dahin richten sich denn auch die Vorschläge der Großh. Regierung, bezüglich deren wir im Einzelnen zu folgenden Anträgen gelangen:

§. 80.

Bezüglich des Abs. 1 wird beantragt:
Annahme nach der Regierungsvorlage.

Bezüglich des Abs. 4 wird Annahme in folgender Fassung beantragt:
„Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien in einem andern als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht."

Zu §. 81 Ziff. 3, 7 und 9

wird beantragt:
Die Annahme der Regierungsvorlage mit der Modifikation, daß bei Ziff. 2 statt „der Großherzoglichen Familie" gesetzt werde „des Großherzoglichen Hauses".

§. 81. Ziff. 10.

Die Bestimmung, welche unter Ziff. 10 diesem §. beigefügt werden soll, wird in folgender Fassung zur Annahme empfohlen:

10. Die Einkommensteueranschläge von den aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Pensions- und Wartgeldbezügen der Landes- und sonstigen Reichsangehörigen, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 die Beseitigung der Doppelbesteuerung betr. ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben, sowie der Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben.

§. 82.

Die Annahme der Regierungsvorlage wird beantragt.

§. 83, Absatz 1.

Hier wird beantragt dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Erstreckt sich der Betrieb einer und derselben gewerblichen Unternehmung unter einer und derselben Geschäftsleitung auf mehrere Gemeindebezirke (Artikel 17 Absatz 2 des Gewerbsteuergesetzes) so kann diejenige der betheiligten Gemeinden, in welcher die Unternehmung nicht zur Gewerbsteuer staatlich veranlagt ist, verlangen, daß ihr von dem Gewerbsteuerkapital derselben ein Theil behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werde. Derselbe ist zu bemessen nach dem Verhältnisse, in welchem das Grund- und Häusersteuerkapital des in dieser Gemeinde gelegenen Theils der Gewerbeanlage, sowie der steuerliche Anschlag der in diesem Theile befindlichen Gegenstände des Betriebskapitals (Art. 7 des Gewerbesteuergesetzes), zu dem Grund- und Häusersteuerkapital und dem steuerlichen Anschlage des Betriebskapitals der gesammten gewerblichen Unternehmung steht.

§. 84.

Die Aufhebung des alten §. 84 der Städteordnung und die Annahme des in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen neuen §. 84 wird beantragt.

§. 84 a.

Der Abs. 1 dieses §. wird in folgender Fassung zur Annahme empfohlen:

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz hat, oder wenn mehrere solche Personen gemeinschaftlich ein gewerbliches Unternehmen in einer anderen

badischen Gemeinde betreiben, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebs, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Gewerbsteuerkapital von mindestens 100 000 M. zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Theile der Einkommensteueranschläge der an dem Unternehmen betheiligten Personen, welche bei verhältnißmäßiger Vertheilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen, (Art. 2 Ziff. 1—4 des Einkommensteuergesetzes) auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, $^7/_{10}$ behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden.

Sodann wird beantragt als Absatz 2 beizufügen:

Ist das Gewerbesteuerkapital der gewerblichen Unternehmung auf mehrere Gemeinden vertheilt (§. 83 Abs. 1), so werden die $^7/_{10}$ des Einkommensteueranschlags des Unternehmens nach Maßgabe der Vertheilung des Gewerbsteuerkapitals diesen Gemeinden zugewiesen, wobei aber die Betreffnisse, welche einer mit weniger als 100 000 M. Gewerbsteuerkapital betheiligten Gemeinde zufallen würden, der Besteuerung der Gemeinde des Wohnsitzes des Unternehmers verbleiben.

Als Abs. 3 wird die Annahme des Abs. 2 des Regierungsvorschlags beantragt.

§. 84 b.

Die Annahme nach der Regierungsvorlage unter Strich der Worte „des Artikel 13“ in dem ersten Absatz wird beantragt.

§. 84 c.

Die Annahme nach der Regierungsvorlage wird beantragt.

§. 85.

Hier wird conform mit der betr. Bestimmung in der Gemeindeordnung vorgeschlagen, die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrages in das Gemeindekataster einzufügen, und die Kapitalrentensteuerkapitalien nur mit $^3/_{10}$ ihres vollen Betrages in Berechnung zu ziehen.

Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß bei dreifachem Beizug der Einkommensteueranschläge ein dem seitherigen Beitragsverhältnisse im Durchschnitt gleichkommendes Ergebniß erzielt wird. Nach der Zusammenstellung, S. 14 der Begründung, würden zu dem Umlagebedürfnisse bei vollem Beizug des Gewerbesteuerkapitals und dreifachem Einkommensteueranschlag beizutragen haben

1.	der Grundbesitz	37,02 %,	bisher	34,54 %,
2.	Gewerbe	32,41 „	„	34,50 „
3.	Arbeit 2c.	10,41 „	„	10,41 „
4.	Kapital	20,16 „	„	20,55 „

Ihre Kommission empfiehlt deßhalb, diesem Antrage beizutreten.

Bezüglich der Kapitalrentensteuerkapitalien, deren Beizug jetzt mit $^3/_{10}$ ihres vollen Betrages vorgeschlagen wird, war bisher der Beizug mit 60 % festgesetzt, wobei jedoch vorgeschrieben war, daß die einzelnen Arten der Steuerkapitalien bei dem Umlageausschlag in dem Verhältniß beitragspflichtig sein sollen, in welchem ihr Staatssteuerfuß zu demjenigen der Grundsteuer in dem der Umlageerhebung vorhergehenden Jahre steht. Die Anwendung dieser Vorschrift auf den Beizug des Kapitalrentensteuerkapitals ergab $^{60}/_{100}$ von $^{15}/_{26} = 34{,}6$ %, mit welcher Quote dieselbe bisher thatsächlich zur Umlage beigezogen worden ist. Die Großh. Regierung schlägt nun vor, dieses Quotenverhältniß in einer festen von dem Staatssteuerverhältniß unabhängigen Ziffer zum Ausdruck zu bringen und dieselbe auf den nämlichen Betrag, wie er in der Gemeindeordnung für die übrigen Gemeinden bestimmt ist, auf 30 % festzusetzen.

Die Kommission kann sich hiermit um so mehr einverstanden erklären, als damit einmal die umständliche Reduktionsberechnung wegfällt und zum Anderen die Kapitalrente, welche ohnedies durch die Einkommensteuer zur staatlichen Besteuerung in erhöhtem Maße beigezogen wird, bei der Gemeindebesteuerung etwas berücksichtigt wird.

Ebenso einverstanden ist die Kommission damit, daß die Gewerbsteuerkapitalien voll beigezogen werden sollen. Die bisher giltige Bestimmung, daß das Erwerbsteuerkapital nur mit 80 % solle herangezogen werden,

beruhte darauf, daß der eine Theil des Erwerbsteuerkapitals nur auf dem persönlichen Verdienst beruhe, somit als unfundirtes Einkommen geringer beizuziehen sei. Dieser Theil des früheren Erwerbsteuerkapitals ist nun aber in die Einkommensteuer übergegangen, und nur das Betriebskapital als Gewerbsteuerkapital unter den Ertragsteuern geblieben. Da nun die Einkommensteueranschläge des persönlichen Verdienstes weit geringer zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden, als seither, so rechtfertigt sich behufs Ausgleichung, eine etwas höhere Beiziehung des Betriebs- bezw. Gewerbesteuerkapitals. Dieser höhere Beizug wird dadurch herbeigeführt, daß von der seitherigen Reduktion auf 80 % abgesehen und der volle Betrag des Gewerbsteuerkapitals zur Umlage herangezogen wird.

Um dieser Umstände willen konnte die Kommission auch nicht billigen, den Städten die Befugniß einzuräumen, durch Gemeindebeschluß eine Reduktion der Gewerbsteuerkapitalien auf 90 % herbeizuführen und wird den Strich der Ziff. 1 des Abs. 2 beantragen.

Mit den übrigen Bestimmungen des §. 85 ist die Kommission einverstanden und wird auf die bezüglichen Ausführungen in dem Berichte über die Abänderung der Gemeindeordnung verwiesen.

Die Kommission beantragt:

Den §. 85 in der Fassung der Regierungsvorlage unter Strich der Ziffer 1 des zweiten Absatzes anzunehmen.

§. 86.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung ist mit kleiner redaktioneller Aenderung die gleiche wie bisher und ist deren Inhalt nicht zu beanstanden. Da nach dem Antrage der Kommission zu §. 85 durch den Strich der Ziff. 1 des Abs. 2 eine Ermäßigung der Gewerbsteuerkapitalien auf 90 % nicht mehr möglich ist, so muß auch die Fassung des §. 86 geändert werden.

Es wird nunmehr der Antrag gestellt, den §. 86 in folgender Fassung anzunehmen:

Für einzelne gewerbliche Unternehmungen kann eine Ermäßigung der Gewerbsteuerkapitalien durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 % stattfinden, sofern die fraglichen Unternehmungen durch den gesetzlichen Beizug im Verhältnisse zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnißmäßig stark belastet erscheinen.

Die §§. 87, 88 und 90, sowie der Artikel II werden nach der Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen, und wird bezüglich derselben auf die Ausführungen in dem Berichte über die Abänderung der Gemeindeordnung verwiesen.

Die Kommission stellt nunmehr den Antrag:

Dem Gesetzentwurf mit den vorstehend beantragten Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Petition mehrerer im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassener auswärtiger Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, betreffend die neuen Gesetze wegen Einkommens- und Gewerbebesteuerung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kraatz.**

Die Petition wendet sich gegen die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884, wonach auch Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zur Einkommen- und Gewerbesteuer heranzuziehen sind und stützt das Gesuch um Befreiung von diesen Steuern auf die Behauptung, daß auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaften weder ein Einkommen haben, noch ein Gewerbe betreiben. Es sei dies eine Thatsache, welche von der Wissenschaft und in der Praxis allgemein anerkannt sei und auch mit der Rechtssprechung der höchsten Gerichte nicht im Widerspruch stehe. Schließlich wird noch behauptet, daß eine Heranziehung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, zu den gedachten Steuern wahrscheinlich nicht zu vereinen sei mit dem Reichsgesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 bezw. dem hierdurch zum Reichsgesetz erhobenen Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Bis zum Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1884 waren Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit sowohl von der Erwerbs- wie der Kapitalrentensteuer befreit, wurden also — falls sie nicht Grundbesitz hatten — in Baden zu keiner Steuer herangezogen. Auch der im Jahre 1884 Seitens der Großh. Regierung den Ständen vorgelegte Entwurf eines allgemeinen Einkommensteuergesetzes bezeichnete nur physische Personen als der Einkommensteuer unterworfen. Erst dieses hohe Haus beschloß bei Berathung des Gesetzes, daß auch Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien mit demjenigen Theile ihres Einkommens, welcher dem Umfange des Geschäftsbetriebes innerhalb des Großherzogthums entspricht, zur Einkommensteuer heranzuziehen seien und fügte hinzu:

> „Konsumvereine mit offenem Laden, sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichen „Betrieben und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene „Versicherungsgesellschaften sind in derselben Weise wie Actiengesellschaften zur Einkommensteuer „heranzuziehen."

Zugleich wurde zum Artikel 30 des Gesetzes III Nr. 2 der Zusatz beschlossen, daß auch Konsumvereine mit offenem Laden sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften bezüglich ihres gesammten Geschäftsbetriebes als gewerbliche Unternehmungen anzusehen seien und deshalb der Gewerbsteuer unterliegen. Beide Abänderungsbeschlüsse fanden die Zustimmung der hohen ersten Kammer und der Großh. Staatsregierung und haben, nachdem das allgemeine Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist, Gesetzeskraft erlangt.

Vergeblich sucht man in den stenographischen Berichten über die bei Berathung des Einkommensteuergesetzes gepflogenen Verhandlungen nach einer näheren Begründung des obigen Beschlusses, und nur in dem Bericht der Kommission, welche zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend, niedergesetzt war, findet man die Bemerkung, daß die Beschränkung der Einkommensteuer auf physische Personen dem Sinne des Gesetzes widersprechen würde. Diese Steuer habe vielmehr jedes selbständige Einkommen zu erfassen und alle Subjecte, welche ein solches beziehen, zu treffen. Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Assekuranz- und anderen gewerblichen (?) Unternehmungen seien nicht steuerpflichtig, denn sie bilden lediglich eine Vereinigung, um ihre wirthschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Bedürfnißkreises ihrer Mitglieder zu fördern; sie betreiben das Geschäft nicht kaufmännisch (?), nicht mit offenem Laden, auch nicht zum Zweck der Erzielung eines Gewinnes zur Vertheilung von Dividenden. Die meisten ländlichen Konsumvereine und Darlehnskassen, die Versicherungskassen gegen Hagelschaden und dergleichen, deren Entstehen und Verbreitung für die ländliche Bevölkerung von größter Bedeutung sei und der Unterstützung bedürfe, alle die Kassen sollen deshalb, so lange sie sich darauf beschränken, nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte zu machen, steuerfrei sein. Eine Reihe dieser Vereine aber habe seinen Geschäftsumfang über die angewiesenen und ursprünglich selbst gesteckten Grenzen ausgedehnt, indem sie auch mit Nichtmitgliedern geschäftlich verkehren. Der Charakter einer wirthschaftlichen Vereinigung zur Förderung der eigenen wirthschaftlichen Verhältnisse sei in den Hintergrund getreten. An dessen Stelle sei ein kaufmännisch eingerichteter Betrieb getreten mit der Absicht, möglichst hohe Dividende zu erzielen oder, wie bei den Assekuranzgesellschaften, „durch möglichst niedrige Prämiensätze mit Hilfe von Agenten den Geschäftskreis zu erweitern." (?)

Unter dergestalt veränderten Verhältnissen erscheine die Ausnahmestellung hinsichtlich der Steueranlage dieser Vereine, gegenüber den Gewerbtreibenden oder den Actiengesellschaften, als nicht ferner verträglich mit dem Prinzip der Steuergesetzgebung. Am meisten wichen von den ursprünglich gestellten Aufgaben die Konsumvereine in den größeren Städten und die Vorschußvereine ab, weil sie über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus mit Jedermann Geschäfte machen.

Von den gleichen Anschauungen ausgehend, habe auch Sachsen und Hessen die Steuerfreiheit dieser genossenschaftlichen Vereinigungen beschränkt.

Wenn man diese Begründung liest, muß man annehmen, daß der Kommission auch nur die Absicht beigewohnt hat, diejenigen Genossenschaften zu treffen, die über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Geschäfte machen, also eine auf Erwerb, auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben. Der einzige Passus in der Begründung, der auch auf die reinen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit Anwendung finden könnte, ist der, worin gesagt wird, daß an die Stelle der Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder ein kaufmännisch eingerichteter Betrieb getreten sei mit der Absicht, durch möglichst niedere Prämiensätze mit Hilfe von Agenten den Geschäftskreis zu erweitern. Nun ist es aber gerade der Sinn der genossenschaftlichen Vereinigungen, durch Heranziehung möglichst vieler Mitglieder die Schäden, die den Einzelnen treffen, auf möglichst viele Schultern umzulegen, und je mehr Mitglieder eine solche Vereinigung zählt, je leichter trägt der Einzelne seinen Antheil an dem Schaden, je mehr erfüllt also die Vereinigung den volkswirthschaftlichen Zweck, der diesen genossenschaftlichen Vereinsbildungen lediglich zu Grunde liegt. Sonach ist die Anstellung von Agenten nur darauf gerichtet, für die Ausbreitung der genossenschaftlichen Vereinigung zu sorgen und damit dieselbe immer mehr fähig zu machen, ihre wirthschaftliche Aufgabe zu erfüllen.

Betreiben die reinen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit also kein auf Gewinn oder Erwerb gerichtetes Geschäft, dann ändert auch die Bestellung von Agenten nichts an diesem Charakter. Und thatsächlich erzielen diese Versicherungsgesellschaften keinen Gewinn und haben also auch kein Einkommen. Dem Versiche-

rungsvertrag an sich liegt von Seiten des Versicherten die Absicht zu Grunde, durch die Leistung eines bestimmten Beitrages (Prämie) sich zu schützen gegen einen ihn möglicherweise treffenden Schaden, sich die Schadloshaltung zu sichern. Der Versichernde acceptirt diese Beiträge und verpflichtet sich dagegen, für den Fall, daß dem Versicherten zukünftig ein Schade erwächst, ihm diesen zu vergüten. Erleidet der Versicherte nun keinen Schaden, so sind seine Beiträge verloren resp. als Gewinn in das Eigenthum des Versichernden übergegangen; trifft ihn dagegen ein Schade, so erhält er Schadensersatz, ohne daß er verpflichtet ist, einen höheren Beitrag zu leisten. Wenn sonach auch auf Seiten des Versichernden ein Risicogeschäft vorliegt, sind die Beiträge doch in der Regel so bemessen, daß dieselben im Ganzen die zu leistenden Schadensersätze übersteigen, wie sich das auf Grund statistischer Nachweise und darauf beruhender Wahrscheinlichkeitsberechnungen ziemlich sicher voraussehen läßt. Ein solches Unternehmen stellt sich also thatsächlich als eine auf Erwerb berechnete geschäftliche Thätigkeit dar.

Ganz anders verhält es sich mit den Vereinigungen, welche in der Absicht zusammentreten bezw. von einsichtigen Männern gegründet werden, sich gegenseitig gegen Gefahren aller Art zu versichern derart, daß der den Einzelnen treffenden Schaden auf die Gesammtheit übernommen wird.

Die Absicht einer solchen Unternehmung ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern auf annähernd vollkommene Ausgleichung des möglicher Weise zu erwartenden Schadens der Versichernden, welche zugleich selbst die Versicherer sind. Es ist einfach Selbsthilfe, welche die Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Mitglieder bezweckt ganz ebenso, als wenn sich mehrere Personen vereinigen, um durch gemeinschaftliche Thätigkeit sich Erleichterungen oder Ersparungen im Haushalte zu verschaffen. Zur Erreichung dieses Zweckes werden von den Mitgliedern Genossenschaftsbeiträge erhoben, aus welchen sodann die Zahlungen der Versicherungssummen erfolgen und die Kosten der Verwaltung bestritten werden. Reicht der Beitrag zur Bestreitung der erwachsenden Ausgaben für eine gewisse Zeitperiode nicht aus, so muß von den Mitgliedern nachgezahlt werden, beträgt der Beitrag mehr, wie Ausgaben erwachsen sind, so fließt der Ueberschuß an die Genossen zurück. Je mehr sich nun der Kreis der Genossenschaft erweitert, je mehr die Mitgliederzahl wächst, je weniger werden die Genossen selbst die Verwaltung leiten können und es wird die Anstellung von Beamten nothwendig werden. Damit zugleich wird aber auch der Betrieb der Geschäfte äußerlich bestimmte Formen annehmen, welche selbstverständlich mit den bei Aktiengesellschaften ꝛc. üblichen Gebräuchen in der Buchführung, Geschäftshandhabung u. s. w. übereinstimmen. Dadurch wird aber durchaus nicht die Sache selbst verändert, der Unterscheidungspunkt zwischen den reinen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und den auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Aktienvereinen wird eben immer der bleiben, daß die Ersteren keinen gewerblichen Unternehmergewinn erzielen, also kein Einkommen haben. Hieran ändert natürlich auch die Thatsache nichts, daß diese Genossenschaftsvereine ihren Mitgliedern Vortheile gewähren, und daß diese solche erwarten. Es ist dieser Vortheil aber keineswegs ein gewerblicher Gewinn, sondern lediglich die Garantie, daß ein etwa das Mitglied treffender Verlust auf die Genossenschaft übernommen, von dieser getragen wird.

Die auf Gewinn gerichtete Absicht ist aber auch nach Artikel 271 des deutschen Handelsgesetzbuches ein nothwendiges Requisit für den Begriff Gewerbe.

Es heißt daselbst: Handelsgeschäfte sind: 1 und 2 ꝛc. ꝛc.

3. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie.

Danach sind also Versicherungen auf Gegenseitigkeit keine Handelsgeschäfte, keine auf Erzielung von Gewinnen gerichtete Gewerbe wie dies auch von allen Kommentatoren des Handelsgesetzbuches sowohl, wie von allen wissenschaftlichen Autoritäten überhaupt ausdrücklich anerkannt ist.

So sagt Goldschmidt in seinem Handbuch des Handelsrechts:

„Der Betrieb der Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit geht für Rechnung der Versicherten „selbst; jedem Versicherten steht die Gesammtheit aller Genossen als Versicherer gegenüber. Indem so „jede Möglichkeit des Gewinnes für die Versicherer ausgeschlossen ist und die sogenannte Spekulation „des Gegenseitigkeitsverbandes auf den Beitritt Anderer, d. h. dessen Bestreben den Kreis seiner „Mitglieder möglichst zu erweitern, lediglich bezweckt, durch Vertheilung des Schadens dessen Umfang „für jeden einzelnen Versicherer zu verringern, so erscheint die Uebernahme einer derartigen Versicherung „prinzipiell nicht als Handelsgeschäft. Darüber herrscht kein Streit.

Bei von Hahn — Kommentar zum Handelsgesetzbuch heißt es bei Besprechung des Artikels 271:

„Ausgeschlossen ist darum der Vertrag, durch welchen sich mehrere Personen verpflichten, den „Schaden, welchen sie in Folge gewisser Ereignisse erleiden werden, gemeinsam zu tragen, mag auch „die Beitragspflicht der einzelnen Kontrahenten nach dem Verhältnisse der möglichen Höhe des sie „treffenden und vertragsmäßig von Allen zu tragenden Schadens geregelt sein; sogenannte gegen„seitige Versicherung ist keine eigentliche Versicherung. Bei der gegenseitigen Versicherung ist es gleich„giltig, ob die Repartition um Zahlung des Schadens erst nachträglich geschieht, oder ob schon vor„läufig gewisse Beiträge in eine gemeinschaftliche Kasse gezahlt wurden, aus welcher die Schäden zu „bezahlen sind. Das vorläufige Eingezahlte wird dadurch nie zur Prämie."

A. Seißer führt aus, daß die Thätigkeit dieser Genossenschaften,

„so lange sie eine ihrem Zwecke d. i. dem Zwecke der einschlägigen Genossenschaftsgattung entsprechende „ist, nicht als eine gewerbliche Thätigkeit angesehen werden kann."

„Es genügt nicht, daß die Thätigkeit dem statutenmäßigen Zwecke entspreche, wenn diese Statuten „selbst Geschäfte gestatten, die über den Zweck genossenschaftlicher Selbsthilfe hinausgehen und dem „daraus erzielten Gewinne den Charakter eines gewerblichen verleihen. Andererseits aber liegen die „für Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Verwaltungsgeschäfte im „Bereiche jener Thätigkeit, die als eine gewerbliche nicht angesehen werden kann."

Wie also die Wissenschaft über den Charakter dieser Gegenseitigkeitsversicherungsanstalten nicht im Zweifel ist, hat auch die Rechtsprechung bisher niemals Anstand genommen, auszuführen, daß derartige Unternehmungen weder ein Einkommen erzielen, noch eine gewerbliche Thätigkeit ausüben. Sowohl das ehemalige Reichsoberhandelsgericht, wie das jetzige Reichsgericht haben in vielen Fällen ihre Uebereinstimmung mit der Auffassung der Wissenschaft ausgesprochen, und es wird genügen, wenn hier einige wenige Entscheidungen dieser höchsten Gerichtshöfe angeführt werden.

So heißt es in der Entscheidung, welches das R.-O.-H.-G. unterm 1. Dezember 1871 in Sachen der deutschen Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Nürnberg c/a Zeuner getroffen hat, die genannte Gesellschaft als Handelsgesellschaft anzusehen, sei nicht möglich, denn „ihr Zweck sei darauf gerichtet, daß sich die als Genossenschaft vereinigten Personen gegenseitig versichern;" zwar seien feste Prämien einzuzahlen, diese aber erscheinen nur als Vorschüsse zur Bestreitung der Ausgaben; und es komme in Betracht einerseits, daß Nachschüsse vorgesehen sind und überhaupt die Genossenschaften als für alle Genossenschaftsschulden haften, andererseits, daß der Nettogewinn unter die Mitglieder vertheilt werden soll.

Derselbe Gerichtshof führt in seiner in Sachen Brünn c/a die Handlung Phaland und Dietrich unterm 17. September 1875 getroffenen Entscheidung aus:

„In dem jetzt zur Entscheidung vorliegenden Fall handelt es sich um eine Vieh- und Versicherungs„gesellschaft auf Gegenseitigkeit . . . . . die gedachte Gesellschaft ist, wie dies nach den Statuten fast „aller Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, durch welche die Möglichkeit eines „Gewinnes für die Mitglieder, welche versichern und Versicherte in einer Person sind, aus„geschlossen sind, der regelmäßige Fall ist — keine Erwerbsgesellschaft im Sinne des Gesetzes."

Die gleiche Ansicht hat das Reichsgericht I Civilsenat in seinem Urtheil vom 29. Januar 1881 in Sachen H. wider die Lebensversicherungsgesellschaft P.

und

derselbe Gerichtshof II Civilsenat in einer unter'm 4. April 1881 in Sachen der Dresden—Stuttgarter Unfall-Versicherungsbank wider Eisenhüttenwerk K. erlassenen Entscheidung bekundet. In den Entscheidungsgründen dieses letzteren Urtheils ist die vorliegende Frage namentlich klar und scharf dargelegt. Es heißt daselbst:

„Bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit verpflichten sich die Mitglieder unter einander „zu gemeinschaftlicher Tragung der von den Einzelnen versicherten Schäden. Jeder der einen Ver„sicherungsvertrag mit der Genossenschaft schließt, tritt damit regelmäßig in ein zwiefaches Rechts„verhältniß; er wird Versicherter, gleichzeitig aber Mitglied der versichernden Genossenschaft. Indem „er sich von der eigenen Gefahr befreit, das Recht auf den Ersatz der ihn treffenden Schäden aus „dem Genossenschaftsvermögen erwirbt, übernimmt er zugleich die Gefahren der anderen Genossen„schafter, die Pflicht zum Mitersatz der fremden Schäden. Was der Einzelne an Prämien und Nach-

„schüssen zur gemeinsamen Kasse beiträgt, ist nicht allein Gegenleistung für die ihm gebührenden „Leistungen der Genossenschaft, sondern auch — und dies vorwiegend — eine genossenschaftliche „Leistung. Diese Beiträge machen einen wesentlichen Bestandtheil des Vermögens aus, welches die „Genossenschaft zur Erreichung dieser Zwecke verwendet; sie gelten als Einlagen in die Genossenschaft; „nach ihrer Höhe berechnet sich der Geschäftsantheil des Einlegers. Als eigentliche (feste) Versicherungs„prämien sind sie nicht anzusehen. Aus der Versicherung gegen feste Prämie gedenkt der Versicherer „Gewinn zu ziehen; die Prämie verbleibt ihm, selbst wenn dem Versicherten kein Schaden entstanden „ist. Anders verhält es sich mit der Versicherung auf Gegenseitigkeit. Hier er„wartet der Versicherer, die Genossenschaft keinen Gewinn aus dem Versicherungs„geschäfte; die gegenseitige Versicherung soll lediglich dem Einzelnen die Tragung der Gefahr durch „Vertheilung des wirklichen Schadens auf alle erleichtern. Die zum Voraus, bei Beginn der Ver„sicherungszeit, unter der Benennung „Prämie" den Mitgliedern abgeforderten Geldbeträge sind an „sich bloße — die Genossenschaft sicherstellende — Vorschüsse auf das, was möglicherweise künftig an „Schadenvergütung zu zahlen ist. Bei Ablauf der Versicherungszeit erhält der Einzelne „das nicht Verbrauchte nach Abzug der Verwaltungskosten und Reserven zurück; „ein etwaiger Mehrbedarf wird durch Nachzahlungen der Mitglieder gedeckt."

Wenn es sonach sowohl von der Wissenschaft wie auch von der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes als unzweifelhaft feststehend angesehen wird, daß Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit keine gewerbliche Unternehmungen sind und kein Einkommen haben, so hat sich die Praxis in allen deutschen Staaten dieser Auffassung angeschlossen, wie dies die Ihrer Kommission vorliegenden amtlichen Auskünfte von berufener Seite ergeben. Namentlich haben auch Sachsen und Hessen keine Bestimmungen in die neuere Gesetzgebung aufgenommen, welche mit obiger Auffassung in Widerspruch steht. In den Specialerläuterungen zu dem sächsischen Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878 und der Ausführungsverordnung ꝛc. vom 10. Januar 1878 heißt es sogar ausdrücklich unter Nr. 4b:

„Konsumvereine, die nur an Mitglieder verkaufen, und Versicherungsgesellschaften auf „Gegenseitigkeit sind nur wegen derjenigen unter die Mitglieder vertheilten oder zur Bildung „von Reservefonds oder Schuldentilgung verwendeten Ueberschüsse einkommensteuerpflichtig, welche „aus dem im Grundbesitz oder sonst werbend angelegten Vermögen, nicht aber aus „dem Geschäftsbetriebe herrühren, da das Ergebniß des letzteren niemals als Gewinn im „eigentlichen Sinne sich darstellt."

Nach dem Hessischen Einkommensteuergesetz vom 8. Juli 1884 unterliegen, abgesehen von den besonders im Artikel 4 aufgeführten Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien, nur physische Personen der Einkommenbesteuerung. —

Wenn also trotzdem unsere Gesetzgebung die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zur Einkommen- und Gewerbesteuer heranzieht, so befindet sich dieselbe aber nicht nur im Widerspruch mit der Wissenschaft und der Rechtsprechung, so nimmt sie nicht nur eine vollkommen isolirte Stellung unter sämmtlichen deutschen Staaten ein, sondern sie hat sich auch dadurch der Reichsgesetzgebung gegenübergestellt.

Um dem großen Uebelstand entgegenzutreten, welcher bei Gründung des deutschen Reiches mit Recht darin gefunden werden mußte, daß Angehörige des Reiches dasselbe Vermögensobjekt in mehreren deutschen Staaten versteuern mußten, wurde unterm 13. Mai 1870 das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung erlassen, bezw. das früher schon bestandene Norddeutsche Bundesgesetz zum Reichsgesetz erhoben. Der §. 1 dieses Gesetzes bestimmt aber nun, daß ein Deutscher vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 zu den direkten Steuern nur in demjenigen Bundesstaate heranzogen werden darf, in welchem er keinen Wohnsitz hat. Als Ausnahme von dieser Regel statuirt der §. 3 des Gesetzes zwei Fälle. Es heißt daselbst — und dies allein kommt im vorliegenden Falle in Betracht —

„der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus dieser Quelle herrührende Ein„kommen darf nur von denjenigen Bundesstaaten besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt „oder das Gewerbe betrieben wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Fassung des Gesetzes ist klar und deutlich, nur in den beiden Ausnahmefällen darf ein Deutscher in einem anderen Bundesstaate zu den directen Steuern herangezogen werden, als dort wo er seinen Wohnsitz hat, und es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß diese Vorschrift gleichmäßig Anwendung findet auf physische und juristische Personen. Auf den vorliegenden Fall übertragen, haben wir also unbedingt das Recht, die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit — falls dieselben im Großherzogthum Grundbesitz haben — aus dem Einkommen hieraus zu den directen Steuern heranzuziehen. Dagegen können diese Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit nicht mit dem Betriebe ihres Gewerbes in Baden besteuert werden, weil sie eben, wie oben ausgeführt ist, nach dem in der Wissenschaft, der Rechtssprechung und der allgemeinen Praxis feststehenden Begriffe keine gewerbliche Unternehmungen sind.

Wenn das Reichsgesetz als Ausnahme den Betrieb eines „Gewerbes" hingestellt hat, so kann dieser Begriff selbst von den verschiedenen Landesgesetzgebungen nicht verschieden interpretirt werden, lediglich um deshalb, damit irgend ein Zweig wirthschaftlicher Thätigkeit, der mit einem Gewerbebetriebe nichts gemein hat, zur Steuer herangezogen werden kann. Es würde damit gegen die klare Absicht des Reichsgesetzes verstoßen, welches unter Gewerbebetrieb nur den bestimmten, durch Sprachgebrauch und Wissenschaft abgegrenzten und feststehenden Begriff hat verstanden wissen wollen. —

Wenn schließlich auch noch der segensreichen Thätigkeit der genossenschaftlichen Vereinigungen hier Erwähnung geschieht, so ist die wohlthätige Einwirkung derselben auf den Sparsinn und auf das wirthschaftliche Wohlbefinden des Volkes überhaupt ja allgemein bekannt und braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden, ebensowenig die ethische Bedeutung z. B. der zum Zweck der gegenseitigen Lebensversicherung zusammentretenden Genossenschaften.

Aus allen diesen Gründen ist der Berichterstatter Ihrer Kommission zu der Ansicht gelangt, daß die Heranziehung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhen, ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, also nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes anstreben, zur Gewerbe- und Einkommensteuer unzulässig ist, daß außerdem aber auch die Heranziehung auswärtiger deutscher Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche im Großherzogthum zum Geschäftsbetriebe zugelassen sind, zu den gedachten Steuern mit dem Reichsrecht in Widerspruch steht und darum die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1884 nothwendig erscheint. —

Mit dieser Auffassung des Berichterstatters vermochte die große Mehrheit der Petitions-Kommission sich nicht einverstanden zu erklären. Man war vielmehr der Ansicht, daß die in Frage stehenden Gesellschaften einen Gewinn erzielen müssen, da sie sonst nicht die großen Gehalte an die Beamten würden zahlen können und daß auch um deshalb die Thätigkeit der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit als eine auf Gewinn abzielende wird betrachtet werden müssen, weil sie die eingezahlten Prämien (Genossenschaftsbeiträge) so lange gewinnbringend anlegen, bis sie derselben bedürfen. Würde nun kein Schadensersatz zu leisten sein in einer gewissen Zeitperiode, so könnte es vorkommen, daß die Mitglieder ihre vorausgezahlten Beiträge sogar mit den erwachsenen Zinsen zurückerhalten würden, was dann doch gewiß als ein Gewinn angesehen werden müßte. Es sei überhaupt als feststehend anzusehen daß keine Genossenschaft in's Leben gerufen werde, um Verluste zu erleiden, auch der wirthschaftliche Vortheil, der dem Versicherten dadurch erwächst, daß er im Falle eines Unglückes auf Schadensersatz zu rechnen habe, sei ein Gewinn.

Auch wurde geltend gemacht, daß — wollte man die vorliegende Petition berücksichtigen — andere ähnliche Vereinigungen gleichfalls sich beeilen würden, Steuerbefreiung zu verlangen, und so würde man das Ende nicht absehen können.

Von anderer Seite wieder wurde in dem kaufmännischen Betrieb der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit das Kriterium für die Besteuerung gefunden und besonders hervorgehoben, daß, wollte man diese auswärtigen Gesellschaften steuerfrei lassen, man ähnliche hier betriebene kaufmännische Geschäfte, welche ihren Gewinn versteuern müssen, benachtheiligen und das Volk indirect wenigstens veranlassen, das Geld aus dem Lande zu tragen.

Uebrigens müßten alle durch hiesige Agenten vermittelten Versicherungsverträge als im Lande abgeschlossen angesehen werden, umsomehr, als die Ausübung des Versicherungsgewerbes nicht ausschließlich in dem Abschlusse von Versicherungsverträgen, sondern neben diesem in einer großen Anzahl dem Vertragsabschlusse vorausgehender

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und nachfolgender Handlungen, denen im Hinblick auf den Zweck, welchem sie zu dienen bestimmt sind, die Eigenschaft von Gewerbshandlungen jedenfalls nicht abgesprochen werden kann. Da diese Gewerbshandlungen, wie z. B. die Aufsuchung und Annahme von Versicherungsanträgen, die Vermittelung des Abschlusses von Versicherungsanträgen, die Vermittelung des Abschlusses der Versicherungen selbst und deren weitere Ausführung durch die von der Gesellschaft zu diesem Behufe bestellten Agenten im Namen und Auftrage der Gesellschaft vorgenommen werden, stelle sich der darin sich kundgebende Gewerbebetrieb als ein solcher der Gesellschaft selbst dar, und deshalb sei die Heranziehung der auswärtigen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche unter Verwendung von Agenten betrieben werden, auch zur Gewerbesteuer gerechtfertigt.

Uebrigens habe das Gesetz sehr große Milde gezeigt, indem es die in Frage stehenden Versicherungsgesellschaften nur in geringem Maße zur Steuer heranziehe, und diese Genossenschaften seien ihrer finanziellen Lage nach recht gut geeignet, die Steuer zu tragen.

Endlich und vor allen Dingen wurde geltend gemacht, daß man unmöglich die Abänderung eines Gesetzes empfehlen könne, das, wie das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884, erst seit kurzer Zeit bestehe und kaum in Wirksamkeit getreten sei. Man würde dadurch die Stetigkeit in der Gesetzgebung beeinträchtigen und der Anschauung Vorschub leisten, als sei es eine Leichtigkeit, kaum in Kraft getretene Gesetze wieder umzustoßen.

Aus diesen Gründen beschloß die Majorität der Petitions-Kommission,

dem hohen Hause zu empfehlen, über die Petition der auswärtigen, im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 2. März 1886.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, „die Aenderung des Jagdgesetzes betreffend".

Erstattet

von dem Abgeordneten **Freiherrn von Neubronn.**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist zunächst der hohen ersten Kammer in ihrer Sitzung vom 5. Dezember v. J. übergeben und von derselben auf Grund eines sehr eingehenden und umfassenden Kommissionsberichts in den Sitzungen vom 4. und 5. v. Mts. mit wenigen nur theilweise erheblichen Aenderungen angenommen worden, von denen zu den einzelnen Paragraphen weiter die Rede sein wird.

Die jetzige Gesetzgebung über das Jagdwesen (vergl. L.-R.-S. 715) beruht auf dem Gesetze vom 2. Dezember 1850 (Reg.-Bl. Nr. LVIII) und dem Gesetze vom 31. Oktober 1833 über Wildschaden, dessen §§. 7—12, 14 auch heute noch gelten; zu dem Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850, das in einer nun 35jährigen Anwendung sich im Großen und Ganzen bewährt hat, ist die Vollzugsverordnung vom 21. Dezember 1850 (Reg.-Bl. Nr. 61), theilweise (§§. 9 und 10) geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1857 (Reg.-Bl. Nr. 53), und weiter eine Instruktion für Jagdhüter vom 12. November 1866 erlassen.

Die §§. 12 und 18 des Gesetzes vom 2. Dezember 1850 sind bereits geändert, die §§. 22—24 incl. und §. 25 aufgehoben. Im Einzelnen wird hierüber auf den Eingang des der hohen ersten Kammer erstatteten Kommissionsberichts Bezug genommen.

Die jetzige Gesetzesvorlage bezweckt nicht, an den Grundlagen des Gesetzes vom 2. Dezember 1850 Aenderungen zu vollziehen. Jene Grundlagen lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Befugniß zur Jagdausübung im Grundeigenthum enthalten ist, daß aber nur ein erheblich großer Grundbesitz auch zur Ausübung des Rechtes ermächtigt, das andernfalls von der Gemeinde im Wege der Verpachtung und mit Vertheilung des Erlöses an die betheiligten Grundeigenthümer ausgeübt wird; daß für die Pachtdauer eine Minimalzeit festgesetzt und die Zahl der Pächter auf 3 beschränkt ist; daß Wildschaden ohne vertragsmäßige Abrede nicht ersetzt wird, zur Ausübung der Jagd ein Jagdpaß nöthig ist, der unter Umständen versagt wird, und daß endlich im Interesse der Erhaltung eines Wildstandes eine gewisse Hege- oder Schonzeit besteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die von dem Entwurf in Aussicht genommenen Aenderungen bestehen im Wesentlichen darin, daß die regelmäßige Minimal-Pachtzeit bei Gemeindejagden von 3 auf 6 Jahre erhöht, die Befugniß der Verwaltungsbehörde zur Ueberwachung des Abschlusses der Verträge wirksamer gestaltet, die Bestimmungen über die Ertheilung des Jagdpasses, sowie verschiedene Strafvorschriften auf Grund gemachter Erfahrungen verschärft, die Gebühr für die Jagdpässe erhöht und hinsichtlich der Hegezeit an die Stelle der bisher geltenden sog. geschlossenen Jagdzeit, individuell nach Wildarten bestimmte Schonzeiten gesetzt werden sollen. Zugleich sollen mehrere Rechtsverhältnisse gesetzlich geregelt werden, die bisher theils gar nicht, theils nur in der Vollzugsverordnung berührt waren, so die Bildung von Genossenschaftsjagdbezirken und das Recht, die Jagd mit Erlaubniß des Berechtigten, aber ohne dessen oder seines Aufsehers Beisein, auszuüben. Endlich sollen auch Bestimmungen über die Jagdhut in das Gesetz aufgenommen werden.

Als Folge dieser Gesetzes-Aenderungen wird sich voraussichtlich bezüglich der Gemeindejagden die Möglichkeit einer umfassenderen Hegung des Wildstandes Seitens der Pächter ergeben, deren Interesse an der Hegung durch die längere Pachtzeit vermehrt wird. Die Jagdausübung selbst wird mehr als bisher in die Hände der besser situirten Bevölkerungsklassen übergehen, welche die Jagd vorzugsweise des Vergnügens halber, wegen der darin liegenden Gelegenheit zur Beschäftigung im Freien und der daraus resultirenden Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit und Frische betreiben; Jagdpächter, welche des Jagdertrags halber eine Jagd pachten, werden dadurch etwas zurückgedrängt werden.

Ihre Kommission befürchtet nicht, daß die ersterwähnte Folge in einem Umfang eintreten werde, der für die Land- und Forstwirthschaft Schaden entstehen läßt; das regelmäßige Geding des Wildschadens-Ersatzes und die Vorkehrungen nach §. 19 des Gesetzes, schließlich das eigene Interesse der Jagdpächter selbst, werden in dieser Hinsicht das nothwendige Korrektiv enthalten. Die Pachterlöse werden voraussichtlich gegen bisher noch mehr steigen und damit den Gemeinden bezw. den Grundeigenthümern eine erhöhte Einnahme zufließen. Die Jagdpachterlöse betragen nach der Uebersicht für 1883 jetzt schon (Anlage I zum Kommissionsbericht der ersten Kammer) rund 600,000 *M*.

Die zweite Folge aber, die oben in Aussicht gestellt wurde, konnte Ihre Kommission nicht beklagen. Während in früheren Zeiten die Jagd ein vielbeneidetes und (theilweise nicht ohne Grund) vielgehaßtes Privileg der Großen und Vornehmen war, geht die heutige Entwickelung dahin, daß sich vielfach Kreise, und zwar leidenschaftlich, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, der Jagd zuwenden, für welche diese Beschäftigung nicht paßt, die namentlich nicht im Stande sind, den damit verbundenen Aufwand an Zeit und Geld ohne wirthschaftlichen Schaden zu ertragen. Die Jagd hat, von seltenen Ausnahmsfällen abgesehen, bei uns aufgehört eine Beschäftigung zu sein, die des Ertrags oder doch auch des Ertrags wegen, ohne finanzielle Einbuße, getrieben werden kann.

Wenn hiernach Ihre Kommission im Allgemeinen keine Bedenken trug, auch den Bestimmungen des Entwurfs zuzustimmen, welche auf bessere Hegung und die oben angedeutete Verschiebung der Jagdverhältnisse thatsächlich hinführen werden, so hat sie keineswegs verkannt, daß in dieser Wirkung eine Gefahr für andere betheiligte Interessen, namentlich die Landwirthschaft, liegen könne; sie hat aber geglaubt, daß im Allgemeinen doch die Bestimmungen des Entwurfs maßvoll genug gefaßt seien, um jene Gefahr in den Hintergrund zu drängen, daß der Entwurf in zahlreichen Bestimmungen erhebliche und in der Praxis empfundene Lücken ausfülle, und daß er endlich nothwendige Aenderungen in Aussicht nehme, die direkt auf Berücksichtigung der Interessen der Landwirthschaft abzielen.

Im Einzelnen hat sie sich bemüht, die allerdings theilweise sich widerstreitenden und auch nicht in allen Punkten völlig zu versöhnenden Interessen und Anschauungen des Jagdliebhabers und des Landwirths soweit auszugleichen, als dieß eben überhaupt im Bereiche der Möglichkeit lag.

Der nachstehenden Erörterung im Einzelnen wird die Fassung zu Grunde gelegt, in welcher der Entwurf aus den Berathungen des andern hohen Hauses hervorging (Beil. z. Prot. der 26. öfftl. Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Februar d. J.); nicht erwähnte Paragraphen haben der Kommission Anlaß zu Bemerkungen nicht gegeben. Ebensowenig soll dieser Bericht im Allgemeinen jener Fragen gedenken, die, über die Regierungsvorlage hinausgehend, von ihr nicht berührte Punkte betreffend, im Schooße der Kommission zwar zur Erörterung gelangten, zur Stellung eines Antrags oder zur Annahme eines solchen aber nicht geführt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 1

stellt der letzte Absatz: „Es ist die Verordnung ꝛc." unter Ziff. 1 einen bedeutsamen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Stande der Gesetzgebung in sofern in Aussicht, als Bestimmungen darüber gegeben werden sollen, welche Thiere als jagdbar zu betrachten seien. Es war bisher immerhin ein etwas eigenthümlicher Zustand, daß weder im Wege des Gesetzes noch der Verordnung bestimmt war, welche wilden Thiere dem Occupationsrecht des Jagdberechtigten unterworfen seien. Zweckmäßig ist, daß dieß im Wege der Verordnung geschehen soll; das betreffende Verzeichniß wird bei dem Wechsel der hierüber bestehenden Anschauungen in nicht allzu langen Zwischenräumen ergänzt und berichtigt werden müssen.

Nach Ziffer 2, wie solche von der hohen ersten Kammer angenommen ist, soll gleichfalls durch Verordnung bestimmt werden, wann und wie die Betheiligten schädliche Thiere erlegen und vertilgen dürfen; dabei sollen im Gesetze selbst Beschränkungen beigefügt werden, soweit die Verwendung von Schußwaffen überhaupt und soweit speziell die Erlegung solcher schädlichen Thiere in Frage steht, die auch jagdbar sind. Wir haben gegen diese Bestimmungen Nichts zu erinnern; sie sind um so berechtigter in einer Gesetzgebung, nach welcher Wildschaden nur im Falle entsprechenden Pachtgedings ersetzt wird. Wir erachten es auch für zweckmäßig, daß der Gegenstand (vergl. elsaß-lothr. Gesetz vom 7. Mai 1883 §. 2) im Verordnungswege geregelt werde. Es werden dabei zunächst die schädlichen Thierarten überhaupt und weiter sowohl allgemeine Vertilgungsmaßregeln nach Zeit, Ort und Thierarten als auch Bedingungen festzusetzen sein, unter welchen von Bezirksbehörden bestimmte Maßregeln Einzelnen gestattet werden können.

Stets ist dabei festzuhalten, daß es sich nicht um ein konkurrirendes Jagdrecht des Grundeigenthümers, sondern, in weiterer Entwickelung des in §. 20 Jagdgesetz schon ausgeführten Gedankens, um einen Akt der Selbsthülfe zur Beseitigung eines Nothstandes handelt. Deßhalb soll auch eine Befugniß zur Aneignung der erlegten Thiere nicht statuirt werden; trotzdem wird übrigens der Erleger sehr oft das Einverständniß des Jagdberechtigten unterstellen dürfen, wenn er seine Beute weder zur Verfügung stellt, noch abliefert.

Schußwaffen überhaupt nur beschränkt zuzulassen, ist schon im Interesse der Jagdhut (§§. 292—295 St.G.B. §. 368[10] das.) geboten und ebenso ist es gerechtfertigt, daß vor Gestattung ihrer Anwendung und vor der Erlaubniß zur Vertilgung jagdbarer schädlicher Thiere, wo also die Aktion des Betheiligten einen Eingriff in das Occupationsrecht des Jagdberechtigten enthält, in der Regel wenigstens der Jagdberechtigte gehört wird, damit er die Nothwendigkeit der Selbsthülfe beseitigen kann.

Wir würden es für angemessen halten, wenn im Einzelnen bezüglich dieses Gegenstandes etwa die Vorschriften erlassen würden, welche in Elsaß-Lothringen zur Ausführung des oben angeführten Gesetzes in den §§. 1—5 und 9 der Verordnung vom 20. Juni 1883 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen, S. 65) gegeben sind.

Zu §. 3

erklärt sich die Mehrheit Ihrer Kommission damit einverstanden, daß von der hohen I. Kammer als Pachtzeit für Gemeindejagden 6 Jahre ausnahmslos festgesetzt werden. Diese zeitliche Fixirung entspricht der jetzigen Praxis — von 2763 verpachteten Jagddistrikten waren 1883 schon 2559 auf 6 Jahre und länger verpachtet —, sie ermöglicht einen rationellen Jagdbetrieb und wird deßhalb zu erhöhten Jagdpachtpreisen führen. Die ausnahmlose Festsetzung auf 6 Jahre erspart endlich dem Bezirksrath oder Bezirksamt die Nothwendigkeit eine nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse stets schwer zu gebende Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen erlassen zu müssen.

Auch daß dem Höchstbietenden der Zuschlag regelmäßig ertheilt werden muß, erscheint angemessen; „genügende Sicherheit für Erfüllung der allgemeinen Pachtbedingungen" wird übrigens namentlich auch derjenige Bieter nicht gewähren, von dem eine übermäßige der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Hegung zu befürchten ist, einerlei ob Maßregeln nach §. 19 des Gesetzes früher schon gegen ihn angewendet werden mußten oder nicht. Ob solche Gründe vorliegen, soll übrigens nach Ansicht der Kommission der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde, nicht das Bezirksamt, entscheiden. Der Gegenstand ist an sich schon zur kollegialen Entscheidung geeignet, der Einwand, daß der Bezirksrath nur alle 4 Wochen zusammentrete, ist nicht durchschlagend, da die Versteigerung 2 Monate vor Ablauf der Pachtzeit vorgenommen werden soll. Für den Bezirksbeamten selbst endlich ist es angemessener und erwünschter bei einer solchen Entscheidung, wo es sich in der Regel darum handeln wird, fremde Höchstbieter

zu Gunsten einheimischer Wünsche auf die Seite zu schieben, durch den Bezirksrath gedeckt, statt allein zur Entscheidung berufen zu sein. In Artikel 12 des Gesetzes vom 17. April 1884 über die gemeinen Schaafweiden sind die entsprechenden Funktionen gleichfalls dem Bezirksrath übertragen.

Wir beantragen demgemäß in Absatz 3 statt: „das Bezirksamt" zu setzen: „der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde".

Daß unter Absatz 4 eine Reihe bisher in der Vollzugsverordnung geregelter Punkte in das Gesetz hinübergenommen wurden, soll nicht beanstandet werden. Auch billigen wir, daß als Bieter nur Personen zugelassen werden sollen, die entweder einen Jagdpaß besitzen oder durch behördliches Zeugniß darthun, daß sie einen solchen erhalten werden. Dagegen theilt Ihre Kommission nicht die im Kommissionsbericht (S. 7) der hohen I. Kammer niedergelegte Auffassung, daß auch die zweite Alternative durch Offenkundigkeit bewiesen werden könne. Es kann offenkundig sein, daß Jemand einen Jagdpaß besitzt, nicht aber auch, wenn er keinen besitzt, daß kein Grund vorliegt, aus dem er versagt werden muß oder kann.

Die zu §. 4

von der hohen I. Kammer beschlossenene Fassung des Eingangs findet sich auch in dem Gesetze „die gemeinen Schaafweiden betreffend" vom 17. April 1884 (§. 4).

Zu §. 4a

der hier eingeschoben werden soll, wird das Erforderliche des Zusammenhanges wegen zu §. 6 bemerkt werden.

Hinsichtlich dieses

§. 6

sind wir zunächst damit einverstanden, daß, wie die Regierungsvorlage will, „im Interesse einer geordneten Jagdwirthschaft" der Eigenthümer des umschließenden selbstständigen Jagdbezirks einen Anspruch auf pachtweise Ueberlassung der Jagd auf der Enklave erheben kann. Bisher hatte das erwähnte örtliche Verhältniß nur die Wirkung, daß es dem Enklaven-Eigenthümer die Wahl verschaffte, ob er sein Grundstück an den Umschließenden verpachten oder mit der Gemeindejagd verpachten lassen wollte. Wir legen indessen bei dem Ausnahme-Charakter der ganzen Maßregel Werth darauf, daß klar gestellt werde, es müsse das ganz oder größtentheils umschlossene Geländestück im Vergleich zum umschließenden von bedeutend geringerem Flächengehalt sein, damit nicht etwa der Eigenthümer von 72 ha einen solchen Anspruch gegen die Enklave von 60—70 ha zu erheben versuche; wir schlagen also vor, im Eingang zu sagen: „Sind einzelne Grundstücke bedeutend geringeren Flächengehalts." .... Sodann aber legt der dieser Bestimmung zu Grunde liegende Gedanke es sehr nahe, die gleiche Bestimmung zu treffen für den Fall, daß von dem zusammenhängenden Besitz von 72 ha ein verhältnißmäßig geringer Theil in die Gemeindejagd hineinragt und von ihr theilweise umschlossen wird; ein gänzliches Umschlossensein kommt hier nicht vor, da die 72 ha zusammenhängen müssen. Das „Interesse an einer geordneten Jagdwirthschaft" läßt der Gemeinde bezw. dem Pächter es hier ganz ebenso wünschenswerth erscheinen, daß jenes Stück zur Gemeindejagd geschlagen werde, wie im umgekehrten Fall der jagdberechtigte Großgrundbesitzer die Zutheilung des betreffenden Stücks Gemeindejagd zu seinem Jagddistrikt wünschen mußte.

Wir erachten eine solche Bestimmung für das nothwendige Korrelat zu dem neu vorgeschlagenen Inhalt des §. 6, haben sie indessen als §. 4a eingestellt, weil sie uns dort unmittelbar nach §. 4, wo von freiwilliger (gänzlicher oder theilweiser) Ueberlassung des selbstständigen Jagdbezirks an die Gemeinde die Rede ist, am besten am Platze schien.

Mangels einer Verständigung schien uns sowohl in §. 4a als §. 6 der Bezirksrath die geeignete Behörde zur etwa nothwendig werdenden Entscheidung; wir sollten übrigens glauben, daß in solchen Fällen stets eine Vereinbarung erfolgen wird, weil eben jene Maßregel im Interesse einer geordneten Jagdwirthschaft geboten erscheint. Bei §. 4a war Sorge zu tragen, daß nicht der jagdberechtigte Grundeigenthümer durch die Ueberlassung der Enklave sein selbstständiges Jagdrecht einbüße.

§. 8

wird zur unveränderten Annahme empfohlen. Er regelt in sachgemäßer Weise die Jagdausübung auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung und bringt gegenüber der jetzigen Fassung des §. 8, Klarheit in diese Verhältnisse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9a

regelt im Gesetzgebungswege die Frage der Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, die aus mehreren Gemeindegemarkungen, abgesonderten Gemarkungen oder Theilen derselben bestehen können. Bisher war davon nur in §. 2 der Vollzugs-Verordnung die Rede gewesen.

Der Entwurf geht aber weiter, indem er (ähnlich wie in §§. 4a und 6) gegen eine Gemeinde, eine abgesonderte Gemarkung oder einen räumlich vollständig abgetrennten Theil derselben von weniger als 72 ha dem Bezirksamt die Befugniß einräumt, zwangsweise die Vereinigung jenes Theils mit der oder den angrenzenden Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszusprechen.

Ihre Kommission hat, wie bei §. 6, auch gegen dieses Mittel zur Beseitigung schädlicher Jagdenklaven an sich Nichts einzuwenden, wünscht aber auch hier die Entscheidung, falls Mangels gütlicher Vereinbarung eine solche nöthig fällt, in die Hand des Bezirksraths gelegt.

Bei §. 10

sind im Abdruck der Beschlüsse der ersten Kammer (Beil. zum Protokoll der 26. öffentl. Sitzung der zweiten Kammer v. 9. Febr. d. J.) in Absatz 1 die Worte: „den Pächtern ist es ..... mitnehmen zu lassen" stehen geblieben, während §. 10aa Absatz 1 das Gleiche sagt. Die fraglichen Worte sind hier (bei §. 10) zu streichen, denn die Kommission der ersten Kammer hatte zur Annahme (s. S. 36 des Kommissionsberichts) nur den Satz 1 — nicht den ganzen Absatz 1 — der Regierungsvorlage empfohlen und dieser Antrag hat die Zustimmung des andern hohen Hauses gefunden.

Die Bestimmung selbst, daß für einen Jagdbezirk (§§. 9 und 9a) nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden, fand sich schon bisher im Jagdgesetz; die Gemeinde soll mit möglichst wenig Personen vertragsmäßig in diesen Dingen zu thun haben, auch die Kontrole hinsichtlich der Persönlichkeiten (vgl. §. 3) würde schwieriger, je mehr Pächter zugelassen würden. Doch soll nun, was bisher zweifelhaft war, klar gestellt werden, daß jene Beschränkung nur auf Gemeindejagden, nicht auch auf den Fall sich bezieht, daß der jagdberechtigte Grundeigenthümer seine Jagd verpachtet.

Im Uebrigen hat die hohe erste Kammer noch die Bestimmung über den Eintritt anderer Jagdpächter in das Pachtverhältniß und die Afterverpachtung, welche in §. 10b letzter Absatz des Entwurfs enthalten waren, hier in §. 10 als Absatz 2 eingestellt, den übrigen Inhalt des §. 10 des Entwurfs aber (das Gastschützenwesen bei Pachtjagden und die selbstständige Jagdausübung mit Erlaubniß des jagdberechtigten Grundeigenthümers betreffend) hier gestrichen und diesen Punkt sowie den Inhalt des §. 10a des Entwurfs in den

§§. 10a, 10aa bis 10ae

eingehend und unter detaillirter Trennung der einzelnen Fragen geregelt. Wir haben gegenüber diesen, nur redaktionelle Aenderungen des Entwurfs enthaltenden Paragraphen nur einige Fassungsänderungen vorzuschlagen. Die einzelnen hier geordneten Fragen sind folgende:

A. in wiefern bei der Eigenthumsjagd die Jagdausübung anderen Personen, unter oder ohne Anwesenheit des Berechtigten, gestattet werden könne. Der Eigenthümer ist, wie hinsichtlich der Verpachtung (§. 4), darin völlig unbeschränkt, eine Genehmigung des Bezirksamts ist nicht erforderlich und einer Gestattung gegen Entgelt steht Nichts im Wege. Nur eine Beurkundung muß er dem selbstständigen Gastschützen ausstellen, die dieser mit sich führen muß; (§§. 10a und 10ae Abs. 1.)

B. in wiefern die gleiche Gestattung bei der verpachteten Gemeindejagd zulässig sei. Hier kann die selbstständige Jagdausübung nur auf ein Pachtjahr gestattet werden und die Genehmigung des Bezirksamts ist nöthig; sie ist zu versagen bezw. zurückzuziehen, wenn Thatsachen für die Annahme vorliegen, daß durch die Gestattung die Beschränkung der Pächterzahl direkt oder indirekt umgangen werde. Die bezirksamtliche Genehmigung hat der selbstständige Gastschütze mit sich zu führen. (§§. 10aa, 10ae Abs. 2, 10ad).

C. da endlich Jemand zur sebstständigen Ausübung der Jagd auf einem gewissen Bezirk, ohne Pächter oder Eigenthümer zu sein, auch in der Weise gelangen kann, daß er Pächter oder Eigenthümer eines Bezirks ist, der mit andern Bezirken zu einer Jagdgenossenschaft vereinigt ist, waren auch für diesen Fall

die oben berührten Einzelverhältnisse zu ordnen und zunächst grundlegend zu bestimmen, ob und wie eine solche Jagdgenossenschaft überhaupt zulässig sei. Der Entwurf läßt diese Bildungen zu, verlangt aber, wenn Gemeindejagdbezirke zur Genossenschaft gehören sollen, bezirksamtliche Genehmigung und will diese versagt bezw. zurückgezogen wissen, wenn die obenerwähnten Umgehungen zu befürchten stehen. Das Mitglied der Genossenschaft, das als solches jagt, muß die bezirksamtliche Genehmigung zur Genossenschaftsbildung mit sich führen. (§§. 10 ab, 10 ac, 10 ae Absatz 3, 10 ad).

Der Unterschied solcher Genossenschaftsjagdgebiete von den in §. 9a erörterten Bildungen liegt darin, daß dort Jagdbezirke aus Theilen gebildet werden, die sonst nicht zusammengehörten, hier aber mehrere Jagdbezirke (auch nach §. 9a gebildete) zu einem Ganzen vereinigt werden.

Von den sämmtlichen hier erörterten Fragen, war bisher nur das Gastschützenwesen im engeren Sinn, d. h. das Mitnehmen von Schützen auf die Jagd Seitens des jagdberechtigten Grundeigenthümers oder des Pächters einer Gemeindejagd (in §. 10 des Ges.) geregelt; die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Eigenthümer oder Pächter die selbstständige Jagdausübung (ohne ihr oder ihrer Aufseher Beisein) gestatten können, war nicht geregelt und ebenso entbehrte die Bildung von Jagdgenossenschaften, welche mehrere Jagdbezirke umfassen, jeder gesetzlichen Normirung.

Man konnte allerdings aus der Fassung des bisherigen §. 10 und den Bestimmungen in §. 4 Ziff. 9 und §. 8 der Vollzugsverordnung in Verbindung mit den beiden Jagdpaßformularen (Anl. 2 zur Vollzugsverordnung) entnehmen, daß jene selbstständige Jagdausübung bisher überhaupt nicht statthaft war. Doch ist die Praxis davon vielfach abgewichen und es haben sich, namentlich auch bezüglich der strafrechtlichen Behandlung solcher Fälle daraus manchfache Schwierigkeiten ergeben. Dabei kam noch insbesondere in Betracht, daß §. 3 4 der Jagdhüterinstruktion von 1866 eine selbstständige Jagdausübung mit nachgewiesener Erlaubniß des Berechtigten zuzulassen schien.

Es kann deßhalb nur begrüßt werden, daß die jetzige Gesetzesvorlage diese Verhältnisse einer Regelung unterzieht und die Art, wie dieß vom Entwurfe in Aussicht genommen wurde und durch die Beschlüsse der hohen ersten Kammer geschah, schließt sich im Wesentlichen an die Gestaltung an, welche die Praxis bereits jenen Verhältnissen gegeben hatte.

Soweit dieselben freilich eine über die jetzt zu vollziehende gesetzliche Regelung hinausgehende Entwicklung bisher angenommen haben, würden sie allerdings künftig nicht mehr haltbar sein. In dieser Hinsicht wurde namentlich eine Frage in der Kommission erörtert, die auch hier kurz berührt werden soll; sie betrifft die im Lande vielfach bestehenden Jagdgenossenschaften, die häufig weit mehr Mitglieder zählen, als künftig gesetzlich gestattet ist. Die Mitgliederzahl wird künftig nur dann unbeschränkt sein, wenn die Genossenschaft nur aus jagdberechtigten Grundbesitzern besteht; setzt sie sich aus verpachteten Eigenthumsjagden (§. 10 ab letzter Abs.) und Gemeindejagden zusammen oder besteht sie nur aus Letzteren (§. 10 ac) so können nur 3 Pächter für einen Bezirk zugelassen werden und die Genossenschaft muß Bedacht darauf nehmen, nicht zahlreicher zu sein, als sie Pächter — sofort bei Abschluß der Verträge oder im Wege statthafter Afterpacht oder späteren Eintritts (§. 10 Abs. 2) — unterbringen kann. Eine Genossenschaft von 15 Mitgliedern muß also z. B. mindestens 5 Jagdbezirke pachten; andernfalls könnte die Genehmigung (§. 10 ac) nicht ertheilt werden, indem entweder die Dreizahl der Pächter direkt überschritten wäre oder die überzähligen Genossen gegen Entgeld (Betheiligung am Jagdpacht) selbstständig die Jagd ausüben und jene Beschränkung umgehen würden. Nur ihre Aufnahme als Pächter und die selbstständige Jagdausübung wäre übrigens verboten; ihrer Mitnahme als Gastschützen im engern Sinne Seitens der Pächter stände die Antheilnahme am Pachtzins nicht im Wege. —

Unsere Abänderungsvorschläge beziehen sich auf den §. 10 aa Abs. 5 und in Konsequenz davon auf §. 10 ac Abs. 2, wo von der bezirksamtlichen Versagung der Jagdausübung bezw. Genossenschaftsbildung die Rede ist. Wir wünschten, daß an beiden Stellen statt: „ist nur dann zu versagen" gesetzt werde: „kann versagt werden", um es dem Bezirksamt zu ermöglichen, seine Entschließung ganz der konkreten Sachlage anpassen und namentlich davon abhängig machen zu können, ob es sich in Wahrheit um eine Umgehung der Beschränkung der Pächterzahl auf drei Personen handle. Nach unserer Auffassung will nämlich das Gesetz hievon, und nur hievon, die Versagung der Genehmigung abhängig machen. Dieser Gedanke ist allerdings in Abs. 5 des §. 10 aa nicht ganz klar zum Ausdruck gebracht, wenn dort unter verschiedenen literis die Um-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehung der Drei-Pächterzahl, die Verabfolgung eines Entgelts und die Theilnahme an der Jagdpachtzinstragung als gleichwerthige Versagungsgründe nebeneinander gestellt werden. Eine Abrede letzteren Inhalts wird freilich regelmäßig in der Absicht einer Umgehung der Beschränkung der Pächterzahl getroffen werden, keineswegs aber gilt dies auch von jedem irgend wie gearteten, oft ganz geringfügigen Entgelt. Wenn z. B., wie dies oft vorkommt, ein großes Kuretablissement oder dgl., um unter andern Erholungen seinen Gästen auch das Jagdvergnügen zugänglich zu machen, eine Anzahl Jagden und darunter auch Gemeindejagden pachtet, deren selbstständige Begehung dann den Gästen gegen eine für gewisse Zeit zu lösende Karte gestattet wird, so kann doch nicht wohl angenommen werden, daß eine solche Vergütung auf einen Eintritt als „stiller Theilnehmer" in das Jagdpaßverhältniß abziele und sie würde kein Anlaß für das Bezirksamt sein, die Zulassung eines solchen Gastschützen zu verweigern.

Wir stellen demgemäß den Antrag in §. 10 aa den Inhalt der lit. a. u. b. in folgendem Satz zusammen zu fassen: „die Beschränkung der Zahl der Pächter auf Drei (§. 10) direkt, oder indirekt durch Zulassung gegen Entgelt, oder Betheiligung an der Tragung des Jagdpachtzinses, werde umgangen werden."

Im §. 10 ac Abs. 2 wäre endlich noch ein Druckfehler dahin zu verbessern, daß: „Abs. 2" statt „Abs. 3" gesetzt wird.

Zu §. 10 b

wird dem Bezirksamt die Befugniß eingeräumt, einen Gemeindejagdpachtvertrag kraft des Aufsichtsrechts über die Gemeindeverwaltung aus gewissen Gründen aufzuheben. Diese Befugniß war bisher nicht ausdrücklich statuirt, wurde aber thatsächlich geübt und kann deren gesetzliche nähere Normirung nicht beanstandet werden.

Indessen beantragt die Kommission aus den schon zu §. 3 ausgeführten Gründen, statt „Bezirksamt" zu setzen: „Bezirksrath." Es geht nicht wohl an, wie auch Seitens der Regierung in den Verhandlungen des andern hohen Hauses ausgeführt wurde, in §. 3 zur Entscheidung wegen Beschwerden gegen den Pachtvertrag den Bezirksrath zu berufen, in §. 10 b aber das Bezirksamt über die Aufhebung des Pachtvertrags entscheiden zu lassen.

Bezüglich der Gründe, aus denen der Bezirksrath die Aufhebung soll aussprechen können, wird ferner zu Ziff. 1 die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, d. h. beantragt, daß die Verletzung der Vorschriften des §. 3 Abs. 4 nicht unter die Aufhebungsgründe aufzunehmen sei. Jene Vorschriften sind reglementärer Natur; sie würden eigentlich besser in der Vollzugsverordnung, als im Gesetz ihren Platz gefunden haben. Eine Aufhebung aus dem Grunde, daß die Versteigerung nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf des seitherigen Pachtvertrags vorgenommen worden sei (sondern später), erscheint um so weniger geeignet, als es sich hier um einen nicht zu verbessernden Verstoß handelt; die Versteigerung könnte ja nach erfolgter Aufhebung des Vertrags nur noch später als gesetzlich statthaft, vorgenommen werden.

Den Abs. 2 beantragen wir mit den Worten „nicht mehr statt" schließen zu lassen, den Rest also zu streichen. Wenn zur Entscheidung der Bezirksrath berufen wird, so empfiehlt es sich nicht, eine ganz bestimmte Frist zu setzen; wenn eine Frist überhaupt für nöthig erachtet wird, so kann diese Vorschrift füglich dem Instruktionsweg überlassen werden.

Der letze Absatz des §. 10 b der Regierungsvorlage ist von der ersten Kammer als Absatz 2 des §. 10 eingestellt worden.

Zu §. 12

war die Kommission mit der Erhöhung der Taxe für den Jagdpaß auf 20 ℳ. einverstanden und erwog nur, ob nicht auch die gleiche Taxe für den Jagdpaß des Jagdhüters angesetzt werden solle.

Um indessen die Bestellung von Jagdhütern nicht zu erschweren und da es wegen der Vertilgung des Raubzeugs wünschenswerth ist, daß sie mit Schußwaffen versehen ihr Revier begehen können, wurde von einem Abänderungsvorschlag in dieser Richtung abgesehen. Die Vollzugsorgane werden indessen Angesichts der naheliegenden Gefahr, die auch durch die Nothwendigkeit der Verpflichtung (§. 24) nicht beseitigt wird, daß unter dem Schein des Jagdaufsehers sich „stille Theilnehmer" an der Jagd die ermäßigte Taxe zu Nutzen machen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit walten lassen müssen. Gegen die Ertheilung von Jagdpässen auf eine Woche um eine Taxe von 5 M., wie solche von der hohen ersten Kammer beschlossen, ist Nichts zu erinnern.

Zu §. 13

hat die hohe erste Kammer die Bestimmungen darüber, wann der Jagdpaß versagt werden muß, durch Einschaltung einer neuen Ziffer 4 über die Regierungsvorlage hinaus noch etwas verschärft; wir beantragen Zustimmung.

Zu §. 14

ist die abweichende Fassung der Ziffer 2 eine Folge der zu §. 13⁴ eingetretenen Aenderung.

Wir beantragen in jener Ziffer 2 das Wort „wiederholter" zu streichen, da wir den Strich des §. 23a gleichfalls empfehlen. Die Folge würde sein, daß der Jagdpaß zwar nicht schon wegen einer Bestrafung aus §. 22 (wie dies nach der Regierungsvorlage der Fall gewesen wäre), sondern nur wegen Bestrafung aus §. 23 versagt werden kann, hier aber schon nach einer einmaligen Bestrafung.

Der in der Regierungsvorlage in neuer Fassung vorgeschlagene und von der hohen ersten Kammer unverändert angenommene

§. 17

hat zu sehr eingehenden Diskussionen und gründlicher Prüfung in der Kommission Anlaß gegeben.

Zunächst fand die Ansicht Vertretung, daß der jetzt bestehende §. 17 genüge, wornach vom 2. Februar bis 23. August Wild überhaupt, mit einzelnen speziell angeführten Ausnahmen, nicht erlegt werden dürfe; wenn jetzt individuelle Schonzeiten, und darunter sogar für einzelne Thiere festgesetzt werden wollten, die bisher auch während der geschlossenen Jagdzeit erlegt werden durften, so werde diese neue Ordnung sicher einen übermäßigen, für Land- und Forstwirthschaft bedenklichen Wildstand zur Folge haben.

Die Kommission in ihrer Mehrheit billigte es dagegen im Grundsatz, daß an Stelle des jetzigen §. 17 eine Reihe von einzeln bestimmten, je nach Wildarten verschiedenen Schonzeiten treten solle. Sie hatte auch gegen die einzeln aufgeführten Arten nichts zu erinnern und schlägt nur vor, die Festsetzungen der Hegezeiträume in einigen Punkten zu ändern. Die jetzt vorgeschlagene Regulirung der Schonzeiten ist die in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg schon lange zu Recht bestehende, ohne daß Mißstände deßhalb zu Tage getreten wären. Die beigefügte Uebersicht der in jenen Staaten geltenden Schonzeiten zeigt auch, daß die für Baden in Aussicht genommenen Festsetzungen, von wenigen in klimatischen Verhältnissen liegenden Verschiebungen abgesehen, sich decken mit den in jenen Ländern geltenden. Als leitende Gesichtspunkte bei Bestimmung der einzelnen Schonzeiten hatte in erster Reihe die Sicherung der Fortpflanzung der betreffenden Wildart, dann die Genießbarkeit und die Möglichkeit des Absatzes des Fleisches derselben, die Rücksicht auf die selbstständige Weiterexistenz der Jungen ohne das Mutterthier, sodann landwirthschaftliche Erwägungen wie die Zeit der eingebrachten Erndte, der beendeten Räumung der Felder ꝛc., zu dienen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1 und 2 will die Kommission an sich die Schonzeit nicht beanstanden; sie ließ die naheliegenden Bedenken namentlich mit Rücksicht darauf fallen, daß die betreffenden Wildarten, von den Ausbrüchen aus Wildparken abgesehen, nur in einzelnen bestimmten Distrikten unseres Landes vorkommen, wo nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen die Gefahr des Wildschadens einerseits keine sehr bedeutende, anderseits die coulante und ausreichende Vergütung desselben, soweit verabredet, gesichert erscheint. Zu Ziffer 1 schien übrigens der 31. Mai, zu Ziffer 2, wie auch bei Ziffer 4 der 30. September (statt der 15. Oktober) als Ende der Schonzeit angemessen; auch soll zu Ziffer 4 die Schonzeit erst mit 1. Februar, nicht schon 1. Januar beginnen.

Zu Ziffer 3 (bisher überhaupt nicht geschützt), wurde, und zwar wesentlich auf von landwirthschaftlicher Seite ausgegangene Anregung, der 31. März (statt der 30. April) gesetzt;

zu Ziffer 5 endlich soll aus waidmännischen Erwägungen, und um nicht allzu verschieden normirte Schonzeiten in das Gesetz hineinzubringen, der 23. August, statt der 15. September gesetzt werden;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Ziffern 6—11 gaben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Bei Ziffer 9 fand die Ansicht vielfache Vertretung, daß unter Umständen eine frühere Beendigung der Schonzeit durch lokale Anordnung der Behörden wünschenswerth sein könne; man hat aber, theils aus den allgemeinen Bedenken, welche solchen Anordnungen im Wege stehen und welche schon im Regierungsentwurf betont sind, theils auch aus dem Grunde von einer derartigen Bestimmung abgesehen, weil sie nur bei Ziffer 9 zu treffen gewesen wäre.

Zu §. 18

billigen wir ausdrücklich die von der hohen ersten Kammer beschlossene Fassung des Absatzes 2. Das Verbot, Wild der hier bezeichneten Art in Schlingen zu fangen, sollte strengstens durchgeführt und Ausnahmen nicht gestattet werden.

Zu §. 18aa

beantragt Ihre Kommission die Worte „und aufsichtslos jagende Hunde" zu streichen. Bezüglich der Katzen haben wir gegen die hier statuirte Tödtungsbefugniß nichts zu erinnern. „Wer seinen Hund im Wald oder Feld jagen läßt, ohne daselbst jagdberechtigt zu sein," wird nach §. 147 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft; dem Jagdberechtigten aber daneben die Befugniß zuzusprechen, jeden fremden Hund, der aufsichtslos ist, auch abgesehen von einem Verschulden des Besitzers, zu tödten, sobald er ihn jagend antrifft, schien uns nicht erforderlich. Es handelt sich dabei nicht nur um den Hund des einen Jagdberechtigten, der aus seinem Distrikt und darüber hinaus einmal dem Wilde in einem fremden Distrikt nachjagt, sondern auch um den Hund des Spaziergängers, der im Wald oder Feld seinem Herrn entläuft und z. B. einem Hasen nacheilt. Würde für alle solche Fälle die Tödtungsbefugniß eingeräumt, so wäre zudem zu befürchten, daß gar mancher Hund schon deßhalb getödtet würde, weil er jagte, ohne daß er in Wahrheit aufsichtslos war; es würde genügen, daß er wenigstens dafür gehalten werden konnte und gehalten wurde. Der Jagdberechtigte würde sich jedenfalls stets auf seine Tödtungsbefugniß berufen können, wenn ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er gleichzeitig mit dem jagenden Hund auch dessen ihn vielleicht vergeblich zurückrufenden Herrn erblickt habe.

Bezüglich der Katzen gehen wir davon aus, daß, wenn das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen die Befugniß zuspricht, sie zu tödten, es unzulässig und vom Bezirksamt zu beanstanden wäre, wenn etwa diese Befugniß durch besondere Bestimmungen im Pachtvertrag wieder ausgeschlossen werden wollte.

§. 18 b

ersetzt den (ungenügenden) Abs. 2 des §. 18 des bisherigen Gesetzes. §. 368 [11] R.-St.-G.-B. wird hiervon nicht berührt.

§. 18 c

stimmt seinem wesentlichen Inhalte nach mit §. 7 des preußischen Gesetzes über die Schonzeiten vom 16. Februar 1870 und §. 4 des elsaß-lothringischen Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1883 überein. Er ergänzt in wünschenswerther Weise die bisherige Bestimmung des §. 18 Abs. 1 und bezeichnet richtig auch die Verabreichung von Wild in Wirthschaften als „Verkauf" desselben.

Durchaus zweckmäßig erscheint auch

a. die von der hohen I. Kammer getroffene Bestimmung, daß das Verbot erst vom 15. Tage nach Beginn der Schonzeit an wirken soll, um nicht Wirthe, Wildprethändler ꝛc. im Ankauf von Wild gegen das Ende der Schonzeit allzusehr zu beschränken;

b. die beigefügte Bestimmung (Abs. 2), daß Wild der in §. 17 bezeichneten Art, welches entgegen dem §. 18 in Schlingen gefangen wurde, das ganze Jahr hindurch nicht versendet ꝛc. werden darf. Damit wird einer besonders von Wilderern betriebenen Erlegungsart noch auf einem weiteren Wege entgegengewirkt."

Die der Verordnung vorbehaltenen Ausnahmen des Abs. 3 werden namentlich auch die Veräußerung von Wild zu berücksichtigen haben, das nach §. 19 des Gesetzes in Folge behördlicher Anordnung erlegt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21

ist nicht Gegenstand der vorgelegten Novelle; es soll vielmehr bezüglich des Wildschadens bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben und Ihre Kommission ist damit vollkommen einverstanden. Jene auch künftig anwendbaren Bestimmungen sind, abgesehen von der grundsätzlichen Vorschrift des §. 21 selbst, die noch geltenden materiell-rechtlichen Normen des Gesetzes vom 31. Oktober 1833 (§§. 7—12 incl. 14). Hiernach findet Wildschadenersatz nur statt, wo er (vom jagdberechtigten Grundeigenthümer oder der Gemeinde) im Pachtvertrag bedungen ist. Er regelt sich, Mangels näherer Abreden in dieser Hinsicht, materiell nach den oben angezogenen Paragraphen des Gesetzes vom 31. Oktober 1833, prozessual sind nach §. 23 Ziff. 2 pos. 5 der Gerichtsverfassung die Amtsgerichte in Wildschadensfragen ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig. Ist im Vertrag der gerichtliche Weg der Geltendmachung für den Fall einer Meinungsverschiedenheit ausgeschlossen und ein schiedsgerichtliches Verfahren (§§. 851 C.-P.-O. ff.) verabredet, so behält es dabei sein Bewenden. Unzulässig wäre es, wenn die Landesgesetzgebung es unternähme, das gerichtliche Verfahren in Wildschadensfällen nach besonderen Normen zu regeln (vgl. die Denkschrift des allgemeinen deutschen Jagdschutzvereines S. 23), da hierfür die Reichsgesetze keine Ermächtigung bieten. Dagegen können die Landesregierungen darauf hinwirken, daß in den Pachtverträgen schiedsgerichtlicher Austrag statuirt wird und daß die Interessen beider Theile dabei ihre billige Berücksichtigung finden. Wir würden in dieser Hinsicht ganz damit einverstanden sein, daß das Bezirksamt auf Vorlage der Pachtverträge von Gemeinden, deren Inhalt im Aufsichtswege zu kontrolliren es allein in der Lage ist, unzulässige, den Pächter unbillig belastende Bestimmungen beanstande. Als unzulässig würden namentlich auch wir es ansehen, daß zum Schiedsrichter schlechtweg der Gemeinderath bestellt werde; er ist thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, der Vertreter der einen Partei, des durch Wildschaden beschädigten Grundeigenthümers. Billig und angemessen schiene uns eine Bestimmung dahin, daß zwei Schiedsrichter im Pachtvertrag bezeichnet werden, welche nöthigenfalls einen Obmann, der auch im Voraus bezeichnet werden könnte, beiziehen, und daß zur Abschätzung auch der Jagdpächter oder sein Vertreter, soweit irgend thunlich, beigezogen werde. Daß als Schiedsrichter taugliche Personen, sowohl hinsichtlich der Einsicht als der Unparteilichkeit erwählt werden, würde gleichfalls Gegenstand der Aufmerksamkeit des Bezirksamtes sein.

Noch einen Punkt möchten wir übrigens jener Aufmerksamkeit bei Prüfung der Gemeindejagdprotokolle hier gleichfalls empfohlen haben: ob nämlich, wenn in solchen Protokollen Wildschadenersatz ausnahmsweise nicht bedungen ist, dann und wann nicht die Vermuthung nahe liegt, es sei dies aus Rücksicht auf die der Gemeinde angehörigen Pächter geschehen.

Die §§. 22 und 23

behandeln forstpolizeiliche Uebertretungen. Es finden also die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Uebertretungen (§. 1 Abs. 3 St.-G.-B.) auch hier Anwendung, z. B. hinsichtlich der Strafbarkeit der Anstiftung (§. 48), der gemeinschaftlichen Verübung (§. 47), der Straflosigkeit des Versuchs und der Beihülfe (§§. 43, 49), der Verwandlungsart der Geldstrafen (§. 28), der Zulässigkeit des Verweises beim Milderungsgrund der Jugend (§. 47 [4]), der Verjährung der Strafverfolgung (§. 67 Abs. 3) ꝛc. Soweit diese Uebertretungen Thatbestände enthalten, welche auch von Bestimmungen des R.-St.-G.-B. erfaßt würden — vgl. z. B. §. 23 [4] d mit §. 259 St.-G.-B. — sind die Strafvorschriften des badischen Gesetzes, und zwar ausschließlich, anwendbar, weil sie durch den §. 2 Abs. 2 des R.-E.-G. zum St.-G.-B. ausdrücklich aufrecht erhalten sind. Dagegen scheiden sie selbstverständlich aus, sobald wegen mangelnder Jagdberechtigung die §§. 292—294 St.-G.-B. Anwendung finden (vgl. auch die hier sich anschließenden Uebertretungen im R.-St.-G.-B. §§. 360 [8], 367 [8], 368 [11]).

Die am Schluß des §. 23 fakultativ vorgesehene Einziehung erscheint bei der Natur dieser Straffälle durchaus angemessen; sie mußte ausdrücklich statuirt werden (§. 40 St.-G.-B.) und auch die Ausdehnung, daß es keinen Unterschied machen soll, ob die einzuziehenden Gegenstände Eigenthum des Schuldigen sind oder nicht, ist nicht zu beanstanden; sie findet sich auch in §. 295 St.-G.-B. und §. 19 des badischen Forststrafgesetzes

Gegen die Vertheilung dieser Uebertretungen in die zwei §§. 22 und 23 — die leichteren mit Strafrahmen von 5—30, die schwereren von 20—100 ℳ. — haben wir nichts zu erinnern; nur beantragen wir den Ziffern 3 und 4 des §. 22, welche jetzt etwas weitläufig und theilweise schwer verständlich gefaßt sind, eine kürzere, aus unserem Schlußantrag ersichtliche Fassung zu geben. Im letzten Absatz des §. 23 sollte statt: „in den Fällen zu Ziff. 1, 3 und 4 lit. b" gesetzt werden: „in den Fällen zu Ziff. 1 und 3" und hinter „Vorrichtungen" sollte eingefügt werden: „im Fall zu Ziff. 4 lit. b die verwendeten Hunde", damit nicht, was zu weit ginge, derjenige, welcher nur durch Verwendung eines Laufhundes sich vergeht, von der Einziehung seiner sämmtlichen Jagdgeräthe betroffen werden kann.

Als Strafmaximum endlich beantragen wir in §. 23 statt „100 ℳ." zu setzen: „150 ℳ.", den Höchstbetrag der Uebertretungsstrafe, theils wegen der Natur dieser Strafthaten, theils weil wir den

§. 23 a

zu streichen beantragen. Schon seine Fassung gibt zu manchen Bedenken Anlaß; dann schien es uns aber auch nicht wünschenswerth, hier im Gebiete der Uebertretungen einen Rückfallsthatbestand zu schaffen, der, wie von der hohen ersten Kammer in Abs. 2 vorgesehen, wieder eine besondere Definition erfordern würde.

Die Analogie der Rückfälle im Forststrafverfahren paßt deßhalb nicht vollkommen, weil dort der im Rückfall hervortretende Hang strafpolitisch erheblich bedenklicher ist und weil es sich dort nicht nur um Uebertretungen handelt. Endlich wird durch die für jene Fälle geführten besonderen Rückfallsregister die Konstatirung dieses Erschwerungsgrundes ungemein vereinfacht, während über die hier fraglichen Rückfälle keine Register bestehen, da die allgemeinen Strafregister (Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, bad. Verordnungen vom 14. September gl. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 26 und vom 24. Februar 1885 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 8) darüber keine Auskunft geben.

Für den Richter wird ja jedenfalls die wiederholte Verübung der Uebertretungen dieses Parapraphen stets ein Grund erhöhter Strafausmessung sein, und wenn, wie vorgeschlagen, das Strafmaaß schon in §. 23 so hoch gesetzt wird als die hohe erste Kammer beim Rückfall es gesetzt sehen wollte, so wird dem nicht zu bestreitenden Bedürfniß nachdrücklicher Ahndung der Wiederholungsfälle vollauf genügt sein.

Zu §. 24

soll nach der Regierungsbegründung zunächst der bisherigen Praxis eine gesetzliche Grundlage gegeben werden. Sodann ist auf Vorschlag der Kommission der hohen ersten Kammer ein neuer Abs. 1 eingestellt worden, gegen den nichts zu erinnern ist, nachdem bei dem Vorschlag selbst hervorgehoben wurde, daß der Jagdberechtigte zur Erfüllung der ihm hier ausdrücklich auferlegten Pflicht nicht nothwendig immer Jagdhüter bestellen müsse. Hält das Bezirksamt diese Aufstellung für geboten, so wird es dieselbe nach §. 31 Pol.-St.-G.-B. erzwingen können.

Daß die Jagdhüter zu verpflichten sind und daß das Bezirksamt untaugliche Personen zurückzuweisen bezw. ihre Entlassung zu verlangen hat, folgt schon aus der Eigenschaft dieser Personen als Beamte. (St.-G.-B. §. 359.) Diese Eigenschaft kommt auch dem vom Jagdberechtigten bestellten Hüter zu, da er kraft seiner Verpflichtung auch die von seinem Herrn verübten Jagdpolizeiübertretungen zur Anzeige zu bringen hat. (Vergl. die Instruktion von 1866.) Die §§. 179, 180, 184, 185 des Forstgesetzes enthalten bezüglich der Bestellung ꝛc. der Waldhüter ganz ähnliche Bestimmungen.

Zu §§. 25 und 26

soll nur die Bemerkung beigefügt werden, daß auch Ihre Kommission voll und ganz einverstanden ist mit dem in dem Berichte der Kommission des anderen hohen Hauses und in dessen Verhandlungen ausgesprochenen Wunsche: es möchten die zahlreichen, theils ausdrücklich im Gesetze, theils der Natur der Sache nach der Vollzugsverordnung vorbehaltenen Punkte in eingehender Weise eine sachgemäße Regelung finden. Auch wir wünschen, daß namentlich die in §. 25 Abs. 1 dem Bezirksamt übertragene Aufsicht strenge und ohne Ansehen der Person geübt und daß bezüglich der Jagdpässe und sonstigen jagdlichen Legitimationspapiere die untergebenen Voll-

zugsorgane zu unnachsichtlicher Uebung ihrer Kontrolbefugnisse angewiesen werden. Solche Weisungen werden diesem Personal nicht nur seine Pflichten auf's Neue einschärfen, sondern ihm auch das Vertrauen geben, im Falle unterschiedslosen Einschreitens einen sichern Rückhalt an den vorgesetzten Behörden zu finden.

Zu Art. 9 des Entwurfs

endlich betrachten wir es als selbstverständlich, daß jene in Aussicht genommene Bekanntmachung auch durchlaufende Paragraphenziffern an die Stelle der jetzt manchfach aus Zahlen und Buchstaben kombinirten Bezeichnungen setzt.

Die Kommission beantragt hiernach:

I. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der hohen ersten Kammer zuzustimmen, jedoch mit folgenden Aenderungen:

1. In §. 3 Abs. 3 statt: „das Bezirksamt" zu setzen: „der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde".
2. Folgenden §. 4a einzustellen:

   „Sind einzelne Theile eines nach §. 4 zur selbstständigen Jagdausübung berechtigenden Grundbesitzes größtentheils von Grundstücken bedeutend größeren Flächengehalts umschlossen, welche zum Gemeindejagdbezirk (§. 2) gehören, so kann auf Antrag der Gemeindebehörde der Grundeigenthümer durch den Bezirksrath als verpflichtet erklärt werden, die Jagd auf den größtentheils umschlossenen Theilen seines selbstständigen Jagdbezirkes der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen nach Maßgabe des §. 3 zur Ausübung zu überlassen.

   Der bezügliche Antrag ist stets ehe die Neuverpachtung der Gemeindejagd erfolgt ist und, sofern die Jagd auf dem selbstständigen Jagdbezirk des Grundeigenthümers verpachtet ist, spätestens drei Monate vor Ablauf des für die umschlossenen Theile laufenden Pachtvertrags beim Bezirksamt zu stellen.

   Mangels einer andern Vereinbarung tritt die Ueberlassung der Jagdausübung auf den größtentheils umschlossenen Theilen des selbstständigen Jagdbezirks für denselben Zeitraum wie der Gemeindejagdpachtvertrag in Wirksamkeit.

   Die Befugniß des Grundeigenthümers zur selbstständigen Jagdausübung bleibt unberührt, wenn durch diese Ueberlassung die Fläche des selbstständigen Jagdbezirks unter 72 Hektar herabsinkt."
3. In §. 6 im Eingang statt: „Grundstücke geringeren Flächengehalts" zu setzen: „Grundstücke bedeutend geringeren Flächengehalts"; in Absatz 2 daselbst statt: „das Bezirksamt" zu setzen: „der Bezirksrath."
4. In §. 9a Abs. 1 statt: „vom Bezirksamte" zu setzen: „vom Bezirksrathe".
5. In §. 10 Abs. 1 die Worte: „den Pächtern ist es jedoch ..... mitnehmen zu lassen" zu streichen.
6. a. In §. 10aa den Absatz 5 folgendermaßen zu fassen:

   „Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Zulassung die Beschränkung der Zahl Pächter auf 3 (§. 10) direkt oder indirekt durch Zulassung gegen Entgeld oder Betheiligung an der Tragung des Jagdpachtzinses, werde umgangen werden."

   b. In §. 10ac Abs. 2 den Eingang zu fassen: „die Genehmigung kann versagt werden" und statt: „Abs. 3" zu setzen: „Abs. 2".
7. In §. 10b:
   a. im Eingang statt: „Bezirksamt" zu setzen: „Bezirksrath";
   b. zu Ziff. 1 die Regierungsvorlage wieder herzustellen;
   c. im Schlußsatz die Worte: „und hat das Bezirksamt ..... Entschließung zu treffen" zu streichen.
8. In §. 14 Ziffer 2 das Wort: „wiederholter" zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. In §. 17 zu setzen:
   in Ziff. 1: „31. Mai" statt: „30. Juni",
   in Ziff. 2: „30. September" statt: „15. Oktober",
   in Ziff. 3: „31. März" statt: „30. April",
   in Ziff. 4: „1. Februar bis einschließlich 30. September" statt: „1. Januar bis einschließlich 15. Oktober",
   in Ziff. 5: „23. August" statt: „15. September".

10. In §. 18 aa den Eingang dahin zu fassen: „Katzen, welche über 500 Meter".

11. In §. 22 die Ziffern 3 und 4 folgendermaßen zu fassen:

„3. Wer als Gastschütze in einem Gemeindejagdbezirk oder als Mitglied einer Jagdgenossenschaft auf demjenigen Theil des genossenschaftlichen Gebiets, auf welchem er nicht schon als Eigenthümer oder Pächter jagdberechtigt ist, ohne daß die nach §§. 10 aa und 10 a c vorgeschriebene Genehmigung ertheilt ist, selbstständig die Jagd ausübt.

4. Wer entgegen der Vorschrift des §. 10 a e den Gestattungs- oder Genehmigungsschein bei der selbstständigen Jagdausübung nicht bei sich führt oder dessen Vorzeigung verweigert."

12. Im §. 23 im Eingang statt: „100 ℳ." zu setzen: „150 ℳ.", im letzten Absatz statt: „in den Fällen zu Ziff. 1, 3 und 4 lit. b" zu setzen: „in den Fällen zu Ziff. 1 und 3", und hinter: „Vorrichtungen" einzufügen: „im Falle zu Ziff. 4 lit. b die verwendeten Hunde".

13. Den §. 23 a zu streichen.

II. Die der Kommission überwiesenen Petitionen der Gemeinden Niederhausen, Schollbrunn, Neckargerach, Strümpfelbrunn, Weisbach, Wagenschwend, Balsbach, Mülben, Waldkatzenbach und Oberdielbach durch die Beschlüsse des Hauses auf diesen Bericht für erledigt zu erklären.

Schonzeit

Anlage zu §. 17.

der in §. 17 des Entwurfs aufgezählten Wildarten nach der badischen und der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten.

	Wildarten:	Preußen. Ges. v. 26 Febr. 1870.	Bayern. Vrdg. v. 5. Okt. 1863.	Sachsen. Ges. v. 22. Juli 1876.	Württemberg. Vrdg. v. 12. Aug. 1878.	Baden. Nach den Anträgen der Kom. der II. Kammer zum jetzigen Entwurf.	Hessen. Vrdg. v. 5. Jan. 1860.
1	Männliches Roth- und Damwild.	1. März—Ende Juni.	15. Okt.—24. Juni.	1. März—30. Juni.	Hirsche: 16. Okt.—30. Juni. Damböcke: 16. Nov.—30. Juni.	1. Febr.—incl. 31. Mai.	In Hessen gilt allgemeine Hegezeit vom 7. Februar bis 25. August incl. mit einzelnen wenigen besonders geordneten Ausnahmen.
2	Weibliches Roth- und Damwild.	1. Febr.—incl. 15. Okt.	6. Jan.—15. Sept.	1. März—31. Aug.	Hirschkuh: 1. Jan.—15. Okt. Damgeise: 1. Febr.—15. Okt.	1. Febr,—30. Sept.	
3	Rehbock.	1. März—Ende April.	2. Febr.—1. Juni.	1. Febr.—30. Juni.	1. Febr.—31. Mai.	1. Febr.—31. März.	
4	Weibliches Rehwild.	15. Dezbr.—15. Okt.	Das ganze Jahr.	16. Dezbr.—15. Okt.	1. Dezbr.—31. Oktbr.	1. Febr.—30. Sept.	
5	Hase.	1. Febr.—Ende August.	2. Febr.—15. Aug. od. 15. Sept. nach besonderer Bestimmung.	1. Febr.—30. Sept.	1. Febr.—15. Aug	1. Febr.—incl. 23. Aug.	
6	Auer- und Birkhähne.	1. Juni—Ende Aug.	2. Febr.—1. Aug. mit Ausnahme der Brutzeit.	1. Febr.—1. März und 15. Mai—31. Aug.	16. Mai—31. Aug.	1. Juni—15. Aug. incl.	
7	Auer- und Birkhennen.	1. Febr.—Ende Aug.	Das ganze Jahr.	1. Febr.—31. Aug.	1. Jan.—31. Oktbr.	Das ganze Jahr.	
8	Fasanenhähne.	1. Juni—Ende Aug.	1. März—1. Septbr.	1. Febr.—30. Sept.	1. Dezbr.—15. Aug.	1. Febr.—23. Aug. incl.	
	Fasanenhennen.	1. Febr.—Ende Aug.					
	Haselwild.	1. Febr.—Ende Aug.	2. Febr.—1. August.	1. Febr.—31. Aug.	1. Dezbr.—15. Aug.	1. Febr.—23. Aug. incl.	
	Wachteln.	1. Febr.—Ende Aug.	2. Febr.—15. Aug. od. 15. Sept. wie oben 5.	1. Febr.—31. Aug.	1. März—15. Aug.	1. Febr.—23. Aug. incl.	
9	Rebhühner.	1. Dezbr.—Ende Aug.		1. Dezbr.—31. Aug.	1. Dezbr.—15. Aug.	1. Dez.—incl. 23. Aug.	
10	Enten.	1. April—Ende Juni.	1. März—30. Juni.	15. März—30. Juni.	1. April—15. Juli.	1. April—incl. 30. Juni.	
11	Schnepfen und anderes Sumpf- u. Wassergeflügel.	1. Mai—Ende Juni.	1. (15.) April—1. Juni (Juli).	1. Febr.—1. März und 15. Mai—31. Aug.	16. April—31. Aug.	1. Mai—incl. 30. Juni.	

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. März 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimenrath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Fleischsteuer betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär ernennen Wir den Ministerialrath Lewald.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. März 1886.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Fleischsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Gegenstand und Berechnung der Steuer.

Der Verbrauch des Fleisches von Rindvieh mit Ausnahme der Milchkälber unterliegt der Fleischsteuer.

Dieselbe wird bei der Schlachtung nach der Stückzahl des Schlachtviehes, bei der Einfuhr von Fleisch in das Großherzogthum nach dem Gewicht des Fleisches erhoben.

Artikel 2.

Steuersätze für das Schlachtvieh.

Die Steuer beträgt für jedes Stück bei einem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht)

von weniger als 200 Kilogramm	4 ℳ
„ 200 bis ausschließlich 250 Kilogramm . . .	6 „
„ 250 Kilogramm und mehr	11 „

Für Kühe und Farren ist auch bei einem Schlachtgewicht von 250 Kilogramm und darüber nur die Steuer von 6 ℳ zu entrichten.

Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts außer Betracht.

Artikel 3.

Gewichtsabschätzung und Verwiegung.

Ueber das Schlachtgewicht eines Thieres hat in Zweifelsfällen der Fleischbeschauer des Ortes zu entscheiden.

Beruhigt sich der Steuerpflichtige oder die Steuerbehörde bei dessen Entscheidung nicht, so ist das Schlachtgewicht in Gegenwart des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters, eines Steuerbeamten und des Fleischbeschauers durch Verwiegung zu ermitteln.

Die Zeit der Verwiegung, welche thunlichst bald nach dem Erkalten des Fleisches stattzufinden hat, wird durch die Steuerbehörde bestimmt. Dem Steuerpflichtigen liegt es ob, zur Verwiegung, sofern nicht eine öffentliche Waage benützt werden kann, eine vorschriftsmäßig geaichte Waage zu stellen, auch hierzu die erforderlichen Handdienste zu leisten. Wird die vom Steuerpflichtigen oder von der

Steuerbehörde verlangte Verwiegung von Ersterem durch Entfernung des Thieres oder einzelner mitzuverwiegender Theile desselben oder auf sonstige Weise vereitelt, so gilt das höhere Gewicht als festgestellt.

Die Gebühr des Fleischbeschauers für die Gewichtsabschätzung und für die Mitwirkung bei der Verwiegung, sowie die etwa erwachsenden Waaggebühren sind von der Steuerkasse zu tragen, wenn die Gewichtsabschätzung beziehungsweise die Verwiegung zu Gunsten des Steuerpflichtigen ausfällt, andernfalls von diesem letzteren.

Artikel 4.

Steuerfrei ist: Steuerbefreiung.

1. Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung geschlachtet werden muß, sofern der Eigenthümer kein Metzger ist;
2. Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

Die bereits bezahlte Steuer von solchem Schlachtvieh wird zurückerstattet.

Artikel 5.

Vor jeder Schlachtung eines nach Artikel 1 steuerbaren Thieres hat — vom Falle des Artikel 7 abgesehen — der Eigenthümer oder Besitzer desselben die Gattung und — durch Angabe der betreffenden Gewichtsklasse (Artikel 2) — das Schlachtgewicht des Thieres, sowie den Tag, an welchem die Schlachtung geschehen soll, dem Ortssteuererheber anzumelden und die gesetzliche Abgabe zu entrichten oder nachzuweisen, daß eine solche nach Artikel 4 nicht zu entrichten sei. Verpflichtung zur Anmeldung der Schlachtung.

Kann die Anmeldung nicht zum Voraus geschehen, weil wegen eines Nothfalles die Schlachtung augenblicklich eintreten muß, so hat dieselbe sogleich nachher und jedenfalls vor dem Spalten des Thierkörpers zu erfolgen.

Artikel 6.

Der Steuerpflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit (Artikel 5) auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die vom Ortssteuererheber ihm hierüber ausgestellte Urkunde — Steuerquittung oder Freischein — auszuweisen. Ausweis über Erfüllung der Anmeldepflicht.

Die Steuerquittung wie der Freischein ist nur für den Tag giltig, an welchem nach Inhalt der Urkunde das Schlachten stattfinden sollte. Giltigkeitsdauer der Steuerquittung und des Freischeins.

Kann die Schlachtung an dem bezeichneten Tage nicht vorgenommen werden, so ist hiervon längstens am nächstfolgenden Vormittag dem Ortssteuererheber Anzeige zu machen und der Tag, an welchem nunmehr geschlachtet werden soll, anzugeben. Die Gültigkeit der Steuerquittung oder des Freischeins wird alsdann auf diesen letzteren Tag ausgedehnt.

Artikel 7.

Erfolgt die Schlachtung eines Thieres auf Anordnung der Polizeibehörde, so hat an Stelle des Eigenthümers oder Besitzers der die Schlachtung leitende Thierarzt solche zum Zweck der Ertheilung des Freischeins nach Vorschrift des Artikel 5 dem Ortssteuererheber anzumelden. Anmeldung der polizeilich angeordneten Schlachtungen.

Artikel 8.

Metzger, welche außer den öffentlichen und ihren eigenen Schlacht- und Verkaufslokalen zur Aufbewahrung ihrer Fleischvorräthe noch sonstige Räume benützen wollen, haben diese letzteren zuvor dem Ortssteuererheber anzuzeigen. Anzeigepflicht in Bezug auf besondere Aufbewahrungsorte für die Fleischvorräthe der Metzger.

Privatpersonen dürfen einem Metzger die Aufbewahrung von Fleisch in ihren Räumen ohne Vorwissen der Steuerbehörde nicht gestatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf Metzger, welche nur steuerfreie Thiere (Kälber, Schweine, Schafe, Lämmer) schlachten, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 9.

Obliegenheit der Lohnmetzger.

Metzger, welche steuerbare Thiere für Privatpersonen um Lohn schlachten, sind verpflichtet, sich vor der Schlachtung, in der Regel durch Einsicht der Steuerquittung oder des Freischeins, darüber zu verlässigen, daß den Vorschriften in Artikel 5 und 6 dieses Gesetzes genügt ist.

Artikel 10.

Ueberwachung der Schlachthäuser und der Geschäftsräume der Metzger.

Die öffentlichen Schlachthäuser und Fleischbänke, sowie die Schlacht-, Verkaufs- und sonstigen zur Aufbewahrung von Fleisch dienenden Räume der Metzger stehen unter Aufsicht der Steuerverwaltung.

Die Organe der letzteren sind befugt, von diesen Räumen, sowie von den Höfen, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit und sonst, solange der Geschäftsbetrieb im Gange ist, Einsicht zu nehmen.

Artikel 11.

Steuer von eingeführtem Fleisch.

Für ausgeschlachtetes Fleisch, welches frisch oder zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht u. s. w.) in das Großherzogthum eingeführt wird, ist die Steuer mit 8 Pfennig vom Kilogramm zu entrichten.

Die Zahlung geschieht bei dem gegen Verzollung eingehenden Fleisch gleichzeitig mit der Entrichtung des Zolles, im Uebrigen an den Ortssteuererheber des Eintrittsortes.

Würste und sonstige, aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren sind der Besteuerung bei der Einfuhr nicht unterworfen.

Fleisch-Durchfuhr.

Steuerfrei bleibt ferner das unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrolen durchgeführte Fleisch.

Artikel 12.

Bestrafung der Fleischsteuerdefraudation bei Schlachtungen.

Wer es unternimmt, die Fleischsteuer vom Schlachtvieh zu hinterziehen, oder eine Rückvergütung der Fleischsteuer zu gewinnen, welche nicht zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation schuldig und verfällt in eine Geldstrafe, welche im ersten Falle das Vierfache, im ersten Rückfalle das Achtfache, im zweiten und in jedem weiteren Rückfall das Zwölfache der vorenthaltenen beziehungsweise zur Ungebühr beanspruchten Steuer beträgt.

Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete Steuer nachzuzahlen beziehungsweise die etwa bereits zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung zurückzuerstatten.

Artikel 13.

Thatbestand der Defraudation.

Der Defraudation der Fleischsteuer macht sich insbesondere schuldig:

1. wer ein Stück Vieh schlachtet oder schlachten läßt, ohne vorher die schuldige Steuer bezahlt zu haben;
2. wer bei Erstattung der in Artikel 5 vorgeschriebenen Anmeldung ein Rind oder einen Ochsen als Kuh oder Farren bezeichnet oder das Gewicht unter dem nachmals nach Artikel 3 festgestellten oder sonst erweislichen angibt, sofern die unrichtige Anmeldung für den Betrag der Abgabe erheblich ist;
3. wer vor einer Verwiegung einzelne mitzuverwiegende Theile des Thieres beseitigt oder dasselbe der von der Steuerbehörde verlangten Verwiegung gänzlich entzieht.

Artikel 14.

Ordnungsstrafe an Stelle der Defraudationsstrafe, Straflosigkeit.

Kann in den Fällen des Artikel 13 dargethan werden, daß lediglich ein Versehen vorliegt, so findet (neben Erhebung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer) nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des Artikel 16 statt, welche jedoch den Betrag der Defraudationsstrafe nicht übersteigen darf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn im Falle unrichtiger Gewichtsangabe (Artikel 13 Ziffer 2) der Unterschied zwischen dem angemeldeten und dem durch Abschätzung oder Verwiegung ermittelten Gewicht weniger als 25 Kilogramm beträgt, findet eine Bestrafung nicht statt.

Wird die unterlassene Versteuerung einer Schlachtung nachgeholt, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntniß eines Steuerbeamten gelangt ist, oder wird die fehlerhafte Anmeldung berichtigt, bevor ein Steuerbeamter dieselbe beanstandet hat, so ist von Erkennung der Defraudationsstrafe abzusehen; doch kann in einem solchen Falle eine Ordnungsstrafe nach Absatz 1 ausgesprochen werden.

Artikel 15.

Begriff des Rückfalls.

Im Rückfall befindet sich, wer, nachdem er wegen Fleischsteuerdefraudation verurtheilt worden ist, sich innerhalb dreier Jahre von der Verkündung des Strafurtheils an abermals einer solchen Zuwiderhandlung schuldig macht.

Artikel 16.

Bestrafung der Ordnungswidrigkeiten.

Einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Mark unterliegt:

1. wer der Vorschrift in Artikel 3 Absatz 3 zuwider zu der, von der Steuerbehörde verlangten Verwiegung die erforderliche Waage zu stellen unterläßt;
2. wer in den Fällen des Artikel 4 Ziffer 1 den Freischein nicht oder nicht rechtzeitig erhebt;
3. wer, ohne daß hierdurch der Thatbestand der Defraudation begründet wird, auf eine nach Artikel 6 ungültige Urkunde schlachtet;
4. wer den Vorschriften in Artikel 8 und 9 zuwiderhandelt;
5. wer sich einer sonstigen, nicht unter Artikel 12—14 fallenden Verfehlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund desselben öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften schuldig macht.

Artikel 17.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Verfolgung der in Artikel 12—16 bezeichneten Zuwiderhandlungen verjährt in drei Jahren.

Artikel 18.

Bestrafung der Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Fleisch-Ein- und Durchfuhr.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des eingeführten Fleisches (Artikel 11) finden die strafrechtlichen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes nach Maßgabe des Artikel 9 Ziffer IV. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogthum Baden betreffend, Anwendung.

Artikel 19.

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1886 in Kraft.

Außer Kraft tretende Gesetze.

Gleichzeitig verlieren ihre Wirksamkeit:

1. das Gesetz vom 26. Mai 1835, die Fleischaccise betreffend;
2. das Gesetz vom 7. Dezember 1837, die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten betreffend;
3. das Gesetz vom 28. März 1844, die unrichtige Deklaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh betreffend.

Artikel 20.

Vollzug des Gesetzes.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe ist zugleich ermächtigt, hinsichtlich der Fleischtransporte der Metzger die zur Sicherung des steuerlichen Interesses erforderlich scheinenden Kontrolen anzuordnen.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Gesetzgebung über die durch die Accis-Ordnung vom 4. Januar 1812 im Großherzogthum eingeführte Schlachtvieh- oder Fleischaccise hat während der Dauer ihres Bestandes mannigfache Umgestaltungen erfahren. Nach der Accisordnung erstreckt sich die Besteuerung nicht nur auf Großvieh und Kälber, sondern auch auf Schweine, Schaafe, Lämmer und Ziegen; die Abgabe wurde nach dem Stück, beim Großvieh, jedoch mit verschiedenen, nach dem Gewicht geordneten Abstufungen erhoben. Durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 wurde sodann die Versteuerung des Großviehes nach dem Gewicht eingeführt und die Accise für Ochsen auf $^6/_8$ Krzr., für Rinder auf $^5/_8$ Krzr., für Farren und Kühe auf $^4/_8$ Krzr. vom Pfund bestimmt. Nach kaum 4jähriger Geltungsdauer dieses Gesetzes, welches lebhafte Klagen der Metzger hervorrief, wurde durch das provisorische Gesetz vom 10. Mai 1832 nach der Wahl der Metzger eines jeden Ortes neben der Steuerentrichtung nach dem Gewicht auch diejenige nach dem Stück und die Zahlung gemeindeweise festzusetzender Aversen zugelassen; die Accise nach dem Stück wurde hierbei auf diejenige Beträge bestimmt, welche sich, bei Anwendung der Steuersätze des Gesetzes von 1828 auf die aus dem Acciserträgniß der Jahre 1829—31 berechneten Durchschnittsgewichte ergaben, nämlich auf 6 fl. 25 kr. vom Ochsen, auf 2 fl. 20 kr. von einem Rind, Farren oder einer Kuh.

Die Accise vom Schwein-, Schaaf-, Lamm- und Ziegenfleisch war schon durch die Gesetze vom 14. Mai 1828 und vom 28. Dezember 1831 aufgehoben worden. Das Gesetz vom 13. Juli 1833 behielt die erwähnte provisorische Regelung für die Dauer der Budgetperiode 1834/35 bei; definitiv geordnet wurde sodann der Gegenstand durch das noch jetzt geltende Gesetz vom 28. Mai 1835, welches die Einheit der Besteuerungsform wiederherstellte. Nach diesem Gesetze hat nämlich die Steuerentrichtung ausschließlich nach der Stückzahl der Schlachtthiere zu erfolgen; die Steuersätze sind die gleichen, wie die durch die Gesetze von 1832 und 1833 für die Versteuerung nach dem Stück bestimmten, wobei nach der schon in der Accisordnung von 1812 enthaltenen Regel ein Ochs unter 400 Pfund wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochs zu versteuern ist. Eine Ergänzung des Gesetzes von 1835 bildet das Kontrole- und Strafbestimmungen enthaltende Gesetz vom 28. März 1844, die unrichtige Declaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh betreffend. Mit dem Gesetz vom 30. Juni 1862, welches die Accise vom Kalbfleisch aufhob, schließt sodann die gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Gebiete ab. An die Stelle der Steuersätze von 2 fl. 20 kr. und 6 fl. 25 kr. traten mit Einführung der Reichswährung die denselben nahezu genau entsprechenden Beträge von 4 ℳ und 11 ℳ.

Wenn hiernach die dermalige Ordnung der Fleischsteuer — von der, an die politischen Ereignisse des Jahres 1848 sich knüpfenden, vorübergehenden Aufhebung derselben abgesehen — sich während 50 Jahren in Geltung erhalten hat, so ist sie doch während dieses Zeitraums keineswegs ohne Anfechtung geblieben. Vielmehr waren die Bemühungen der Metzger unausgesetzt darauf gerichtet, sei es die gänzliche Aufhebung der Fleischaccise, sei es deren Ermäßigung durch diese oder jene Aenderung des geltenden Tarifs herbeizuführen, und es hatten sich fast auf jedem Landtag die Ständekammern mit derartigen Petitionen der Metzger zu befassen. Die Wünsche der letzteren blieben jedoch unbefriedigt, nicht weil man denselben jede Berechtigung abgesprochen hatte, sondern zumeist aus finanziellen Rücksichten und weil die auf Aenderung des Tarifs gerichteten Vorschläge nicht für sachgemäß erachtet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch während des letzten Landtages haben die Schmalviehmetzger des Landes in gleichlautenden, bei der 2. Kammer eingereichten Petitionen um Abänderung der bestehenden Gesetzgebung gebeten und zwar in der Richtung,

„daß die für Rinder (und Ochsen) unter 400 Pfund dermalen zu entrichtende Accise von 4 M. per Stück auf alle solche Thiere, welche unter 500 Pfund wiegen, ausgedehnt werde, und erst von da an die Accise von 11 M. eintrete."

Von den Petenten wurde hierbei darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige Abstufung der Steuersätze eine unbillige und zugleich volkswirthschaftlich nachtheilige sei. Der Schmalmetzger, welcher ein Stück von 400 Pfund oder weniger darüber schlachte und hiefür die Accise von 11 M. zu entrichten habe, sei außer Stand, diesen Steuerbetrag auf seine Kunden zu überwälzen, d. h. sich denselben in einem höheren Fleischpreis ersetzen zu lassen, da er genöthigt sei, sein Fleisch zu gleichmäßigem Preise an die Kunden abzugeben. Dem Metzger sei in Folge dessen auch beim Einkauf des Viehes die Konkurrenz mit den Metzgern der Nachbarländer, woselbst eine Fleischsteuer nicht besteht, erschwert.

Die derzeitige Besteuerung bedinge ferner eine geänderte Nachfrage nach schweren Thieren und wirke hierdurch nachtheilig auf die Viehzucht; sie beeinträchtige endlich auch den Nahrungsstand gerade der minder bemittelten Volksklassen, welchen der Genuß des kräftigeren und nahrhafteren Fleisches, wie es die Thiere im Gewicht von 4—500 Pfund besitzen, der hohen Steuer wegen nicht geboten werden könne.

Bei der Berathung des Gegenstandes in der Sitzung vom 1. März 1884 erkannte die 2. Kammer in Uebereinstimmung mit dem hierüber erstatteten Bericht ihrer Petitionskommission die Ausführungen der Schmalmetzger, ohne sich übrigens deren Vorschlag anzueignen, im Wesentlichen als begründet an und beschloß, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Auch die letztere ist bei der hierdurch veranlaßten erneuten Prüfung der Frage zur Ueberzeugung gelangt, daß es an der Zeit sei, durch eine Reform des Fleischsteuertarifs den vieljährigen Beschwerden der Metzger abzuhelfen. Es kann zwar die behauptete schädliche Einwirkung dieses Tarifs auf die Viehhaltung und auf die Richtung der Fleischproduktion im Allgemeinen nicht zugegeben werden. Denn da die heutige Entwickelung der Verkehrsverhältnisse und der Verkaufsgelegenheiten die Möglichkeit eines vielseitigen Absatzes, auch nach den Nachbarländern, gewährt, ist der Schlachtvieh verkaufende Landwirth nicht mehr wie früher, vom Metzger oder Händler abhängig.

Auch steht die Annahme, daß das gegenwärtige Tarifsystem von der Züchtung schwerer Thiere abgehalten habe, mit der Thatsache nicht im Einklang, daß nahezu in allen Landesgegenden eine Zunahme des mittleren Gewichts des Rindes stattgefunden hat. Vergleiche in dieser Hinsicht die auf Anordnung des Großh. Ministeriums des Innern im Jahre 1876 veröffentlichten Mittheilungen über das badische Veterinärwesen in den Jahren 1872 und 1873 von A. Lydtin, Tabelle S. 2 (Seite 123) und die Ergebnisse der Viehzählung von 1883, bei welcher erstmals eine probeweise amtliche Ermittelung des Lebensgewichts der vorhandenen Viehbestände angestellt worden ist (statistische Mittheilungen von 1883 Nr. 20). Die starke Einfuhr von Ochsen aus Württemberg, wo eine Staatsabgabe von Fleisch nicht mehr erhoben wird, scheint gleichfalls dafür zu sprechen, daß die Rückwälzung der Steuer auf den Verkäufer des Thieres in der Regel nicht gelingt. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß der gegenwärtige Tarif mit dem unvermittelten Sprunge des Steuersatzes von 4 auf 11 Mark kaum geeignet ist, eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung zu erzielen und darum dem Interesse weder der Metzger noch der Konsumenten entspricht. Und gerade der Umstand, daß das Durchschnittsgewicht der Rinder zugenommen hat, trägt wesentlich dazu bei, diese Mangelhaftigkeit des Tarifs fühlbar zu machen.

Was nun die Art und Weise der zu treffenden Abhilfe anbelangt, so stand zunächst soviel für die Gr. Regierung fest, daß an dem bisherigen System der Besteuerung nach der Stückzahl unter Mitberücksichtigung des Gewichts der Thiere festzuhalten sei. Von einer Rückkehr zu der theueren und unbequemen Besteuerung nach dem wirklichen (genauen) Gewicht wird ebensowenig die Rede sein können, als von der Aversirung; beide Systeme haben während ihrer Geltungsdauer die Probe nicht bestanden und sind von der großen Mehrheit der Metzger abgelehnt worden. Die Besteuerung nach dem Lebendgewicht läßt sich schon deßhalb nicht ausführen, weil die hierzu erforderlichen Waagen nicht allenthalben vorhanden sind.

Auf den Vorschlag der Schmalmetzger, einfach die, den früheren Abgabesatz begründende Gewichtsgrenze von 400 auf 500 Pfund hinaufzurücken, konnte jedoch — von anderen Bedenken abgesehen — schon wegen des hier-

durch entstehenden finanziellen Ausfalls nicht eingegangen werden. Dieser Ausfall läßt sich zwar nicht genau berechnen, weil nicht bekannt ist, wie viele Rinder und Ochsen im Gewicht zwischen 400 und 500 Pfund bisher jährlich geschlachtet wurden, die Kenntniß dieser Zahl übrigens auch keinen sonderlichen Werth hätte, indem dieselbe sich eben in Folge der Steuerleichterung ganz erheblich steigern würde. Ohne Zweifel aber würde die sich ergebende Mindereinnahme eine beträchtliche sein. Es erübrigte hiernach nur die Alternative, entweder die Gewichtsgrenze unter gleichzeitiger Erhöhung des Steuersatzes für die Thiere der unteren Klasse etwa auf 5 Mark von 400 auf 500 Pfund hinaufzurücken oder für die Thiere im Gewicht von 400 bis 500 Pfund eine Mittelklasse mit einem Steuersatze von etwa 6 Mark zu bilden.

Der erstere Vorschlag würde, wenn zugleich alle weiblichen Rinder und Kühe in die Unterklasse verwiesen würden, seiner Einfachheit halber vom steuertechnischen Standpunkte aus unzweifelhaft den Vorzug verdienen, auch einen Steuerausfall wohl nicht zur Folge haben. Die Gr. Regierung konnte sich jedoch nicht dazu entschließen, eine Aenderung des Tarifs zu beantragen, welche die Ernährung gerade der minder wohlhabenden Volksklassen stärker als seither belasten würde.

Der Entwurf hat sich deßhalb für den zuletzt erwähnten Besteuerungsmodus entschieden, welcher auch im Schooße der 2. Kammer lebhafte Befürwortung gefunden hat. Die Mittelklasse über die Grenze von 250 Kilogramm — etwa bis zu 300 Kilogramm — auszudehnen, empfiehlt sich nicht, weil das Fleisch der Thiere von 250 Kilogramm und mehr Gewicht als Mastfleisch verkauft zu werden pflegt und daher den höchsten Steuersatz wohl tragen kann. Der mittlere Steuersatz von 6 Mark würde namentlich den Metzgern in den kleineren Städten und auf dem Lande ermöglichen, besseres Vieh zu schlachten, als seither. Die Tarifirung der Thiere soll lediglich nach dem Gewicht erfolgen, mit der Maßgabe jedoch, daß Kühe und Farren höchstens mit der Steuer von 6 Mark belegt werden. Diese beiden Thiergattungen, wie bisher, schlechthin in die unterste Klasse zu verweisen, erscheint nicht gerechtfertigt, zumal bei den Farren, welche meist mit bedeutendem Gewicht zur Schlachtung kommen, und deren Fleisch bei der Wurstfabrikation in gewinnbringender Weise verwerthet zu werden pflegt. Auch stärkere und und gemästete Kühe, wie sie in den Städten geschlachtet werden, können die mittlere Steuer von 6 Mark wohl tragen. Dagegen soll die Steuer von 11 Mark für Kuh- und Farrenfleisch, welches immerhin von geringerer Qualität ist, nicht erhoben werden.

Auf diese Weise wird auch der leidige Streit zwischen Metzgern und Steuerbehörden darüber, ob ein weibliches Rind im Gewicht von 400 Pfund oder mehr, weil schon trächtig gewesen, als Kuh zu versteuern sei oder nicht, ein Ende nehmen, weil künftig alle Thiere unter 250 Kilogramm ausnahmslos nach dem Gewicht tarifirt werden sollen und weibliche Rinder (noch nicht trächtig gewesene Thiere) höheren Gewichts kaum vorkommen. Andererseits ist auch wohl nicht zu besorgen, daß die Einschaltung der neuen Gewichtsklasse eine unerwünschte Vermehrung der Verwiegungen zur Folge haben werde, da bei der mäßigen Differenz zwischen dem unteren und mittleren Steuersatz und mit Rücksicht auf die Kosten der Verwiegung die Steuerpflichtigen in Fällen, wo es sich um die Untergrenze der Mittelklasse handelt, geneigt sein werden, sich dem Ausspruch des Fleischbeschauers zu unterwerfen, und da ferner als Wirkung der schärferen Strafbestimmungen des Entwurfs mehr Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei Abgabe der Gewichtsdeklaration erwartet werden kann.

Was die finanzielle Wirkung des vorgeschlagenen Tarifs betrifft, so kann wohl angenommen werden, daß die seitherige Einnahme an Fleischsteuer — im Durchschnitt der 10 Jahre 1875—84 jährlich 581039 Mark betragend — auch künftig annähernd erreicht werden wird, weil der Ausfall durch die bei Kühen und Farren eintretende Steuerhöhung einigermaßen ausgeglichen wird. Legt man der Berechnung des Steuerertrags die für einige Städte vorliegenden näheren Angaben über Zahl und Gewicht der Schlachtthiere zu Grund, so ergibt sich sogar eine Steigerung der bisherigen Einnahme. Nach dem Berichte des Bezirksthierarztes in Karlsruhe über die Ergebnisse der Fleischbeschau daselbst im Jahre 1885 wurden geschlachtet

2278	Ochsen	mit einem	durchschnittlichen	Fleischgewicht von	337½ Kilogr.
1405	Kühe	„	„	„	200 „
3442	Rinder	„	„	„	175 „
1699	Farren	„	„	„	375 „

In Heidelberg kamen im gleichen Jahre zur Schlachtung

781 Ochsen im Durchschnittsgewicht von 350 Kilogr.
305 Kühe „ „ „ 220 „
3037 Rinder „ „ „ 175 „
148 Farren „ „ „ 300 „

Die Steuer von diesen Schlachtungen beträgt

nach dem seitherigen Tarif

in Karlsruhe . . . 51242 ℳ
„ Heidelberg . . . 22551 „

nach dem Entwurf

in Karlsruhe . . . 57450 ℳ
„ Heidelberg . . . 23457 „

Indessen sind die auf diese Weise gewonnenen Ziffern des künftigen Ertrags ohne Zweifel zu hoch, da unter den, durchweg mit 11 bezw. 6 ℳ berechneten Ochsen und Kühen (zumal bei Karlsruhe) eine erhebliche Anzahl von Thieren unter 250 bezw. 200 Kilogr. Gewicht sich befinden wird, welche folglich nur mit 6 bezw. 4 ℳ zu versteuern wären.

Die Umgestaltung des Tarifs bedingt nun außer der Aenderung des Artikel 2 des Gesetzes von 1835 nothwendiger Weise auch eine solche der Bestimmungen in Artikel 8 und 9 des Gesetzes von 1844.

Beide Gesetze sind jedoch noch sonst in vielfacher Hinsicht veraltet und lückenhaft, es empfiehlt sich daher, bei gegenwärtigem Anlaß die gesammte Fleischsteuergesetzgebung zu revidiren und den, dermalen in mehreren Gesetzen und Verordnungen vertheilten Stoff in einem Gesetze zusammenzufassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 2.

Zum Eingeweide sollen auch künftig, wie dies bisher einer im Jahr 1878 getroffenen Anordnung zu Folge der Fall war, die Nieren und das Nierenfett gerechnet werden.

Zu Artikel 3.

Die in Absatz 3 vorgeschlagenen Bestimmungen, an welchen es bisher fehlte, sind durchaus erforderlich, wenn anders verhindert werden soll, daß der Pflichtige sich durch Vereitelung der Verwiegung der gesetzlichen Steuerentrichtung entzieht.

Daß die Verwiegung erst nach dem Erkalten des Thieres stattfinde, liegt im Interesse des Pflichtigen, da durch die Verdunstung das Gewicht sich vermindert. Den Steuerbeamten wird es im Uebrigen zur Pflicht gemacht werden, hinsichtlich der Zeit der Verwiegung auf die Wünsche des Pflichtigen thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Der Besitz einer brauchbaren und vorschriftsmäßig geaichten Waage darf bei jedem Metzger als zu seiner Geschäftseinrichtung gehörig, vorausgesetzt werden. Bei Landwirthen wird es sich in der Regel um Nothschlachtungen handeln und daher die Verwiegung überhaupt nicht in Frage kommen (Artikel 4). Eintretenden Falls aber soll der Steuerpflichtige, welcher eine geeignete Waage nicht besitzt, gehalten sein, eine solche ohne Anspruch auf Ersatz etwaiger Transportkosten, beizuschaffen. Hinsichtlich der Waaggebühren, insbesondere soweit solche für Benützung öffentlicher Waagen zu entrichten sind, ist Absatz 4 maßgebend.

Die Gebühren des Fleischbeschauers (Absatz 4) sind im Verordnungswege zu bestimmen.

Artikel 4

enthält mehrfache Abweichungen von Artikel 3 des Gesetzes von 1835.

Zunächst ist in den unter Ziffer 1 erwähnten Fällen von dem Erforderniß, daß das äußerlich beschädigte oder erkrankte Thier „sogleich" geschlachtet werde, abgesehen, da durchaus kein Grund vorliegt, bei einer durch Kurversuche verzögerten Schlachtung die Steuerbefreiung zu versagen. Die landesherrliche Verordnung vom 10. Dezember 1835 (Reg.-Bl. Seite 467) hat in Artikel 4 die Accisfreiheit in Fällen der letzteren Art an die

Bedingung geknüpft, daß dem Accisor spätestens vor Ablauf von 48 Stunden nach der Beschädigung oder Erkrankung Nachricht gegeben werde. Einer derartigen Vorschrift bedarf es jetzt wohl nicht mehr, da durch die vor und nach der Schlachtung stattfindende Fleischbeschau das Vorhandensein einer die Steuerbefreiung rechtfertigenden Ursache der Schlachtung regelmäßig in zuverlässiger Weise festgestellt wird.

Sodann gewährt Ziffer 2 Steuerfreiheit für das von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärte Fleisch ohne Rücksicht darauf, ob das Thier schon vor oder erst nach der Schlachtung als krank erkannt, bezw. ob es wegen Krankheit geschlachtet wurde oder nicht, da der Eigenthümer in einem wie im andern Falle den gleichen Verlust erleidet.

Endlich ist als weiterer Steuerbefreiungsgrund der veterinärpolizeiliche Zwang zur Vornahme einer Schlachtung hinzugefügt, da mit dieser Maßregel für den Viehbesitzer eine Vermögensbeschädigung auch dann verbunden zu sein pflegt, wenn das Fleisch des Thieres als genießbar befunden wird. Diese Steuerbefreiung soll wie die zuvor erwähnte auch dem Metzger zu statten kommen, was bei der Seltenheit derartiger Fälle und, da Mißbrauch ausgeschlossen ist, unbedenklich erscheint.

Zu Artikel 5.

Anzumelden hat derjenige, welcher zur Zeit der Schlachtung Eigenthümer oder Besitzer des Thieres ist, wie sich aus dem Zusammenhang dieses Artikels mit Artikel 4 von selbst ergibt.

Die Gattung soll im Interesse einer sicheren Handhabung der Kontrole durchweg, also auch bei Thieren der beiden unteren Gewichtsklassen, wo der Steuersatz sich lediglich nach dem Gewicht richtet, angemeldet werden.

Der Ausdruck „vor dem Aushauen" in Artikel 4 des Gesetzes von 1835 ist häufig mißverstanden worden, da man unter „Fleisch-Aushauen" das Zerlegen des Fleisches auf der Fleischbank zur Abgabe an die Kunden zu verstehen pflegt. Es wird deßhalb im Absatz 2 die deutlichere Fassung: „vor dem Spalten des Thierkörpers" vorgeschlagen.

Zu Artikel 6.

Unvorhergesehene Hindernisse der Schlachtung (Absatz 3) machen es häufig auch unmöglich, noch am gleichen Tage, an welchem geschlachtet werden sollte, dem Ortssteuererheber den Sachverhalt anzuzeigen. Es soll daher hiefür bis zum folgenden Mittag Frist gewährt werden. Eine weitere Ausdehnung dieser Frist erscheint wegen der hiermit verbundenen Gefahr der Defraude nicht rathsam.

Zu Artikel 7.

Auch bei den polizeilich angeordneten Schlachtungen kann die Erwirkung des Freischeins nicht entbehrt werden, da der mit der Leitung der Schlachtung beauftragte Thierarzt (vergl. §. 15 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. August 1865, Reg.-Bl. S. 585) mitunter nur kurze Zeit im Schlachtlokale verweilt und darum die Möglichkeit von Mißbräuchen nicht ausgeschlossen ist. Es erscheint jedoch angemessen, in solchen Fällen den Eigenthümer des Thieres — zumal wenn ihm auch dessen Gewahrsam entzogen ist — von der Anmeldepflicht zu entbinden und dieselbe dem die Schlachtung leitenden Thierarzt aufzuerlegen.

Zu Artikel 8, 9 und 10.

Die hier gegebenen Vorschriften entsprechen mit unwesentlichen Aenderungen jenen in Artikel 2, 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1844, bezw. in Artikel 6 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Dezember 1835.

Die Bestimmung in Artikel 1 des erwähnten Gesetzes, welche den Metzgern das Schlachten nur in öffentlichen Schlachthäusern, in ihren Metzigen und den angrenzenden Hofräumen oder endlich in sonstigen, der Steuerbehörde zu diesem Behuf bezeichneten Räumen gestattet, ist durch die §§. 16, 23 Absatz 2 und 147 Ziffer 2 der Deutschen Gewerbeordnung, 87 a und 95 des Polizeistrafgesetzbuches in Verbindung mit den auf Grund dieser Gesetzesstellen erlassenen Polizeivorschriften theils als aufgehoben zu betrachten, theils entbehrlich geworden.

Zu Artikel 11.

In dem Gesetz von 1835 findet sich keine Bestimmung über die Besteuerung des von auswärts nach dem Großherzogthum eingehenden Fleisches. Das Gesetz vom 13. Juli 1833 hatte nach dem Vorgang der älteren

Fleischsteuergesetze in Artikel 4 das Fleisch von accisbaren Thieren, sowie Fleischwaaren bei der Einfuhr mit einer Accise von $1^1/_4$ kr. vom Pfund belegt. In das Gesetz von 1835 ist diese Bestimmung nicht aufgenommen worden, weil, wie dessen Motive besagen, „die betreffenden Vorschriften in dem Zolltarif (vom 21. Juni 1827) stehen und von der Erhebung der Fleischaccise im Innern ganz unabhängig sind."

Nach dem im Jahr 1835 erfolgten Eintritt Badens in den Zollverein unterlag nun zwar das vom Vereinsauslande eingehende Fleisch der Verzollung nach Maßgabe des Deutschen Zolltarifs, dagegen fehlte es an einer Bestimmung über die Veraccisung des aus den Ländern des Zollvereins nach Baden eingehenden Fleisches. Es wurde deßhalb durch Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Januar 1836 (Reg.-Bl. S. 9) bestimmt, daß von Fleisch und Fleischwaaren bei der Einfuhr aus dem Zollvereinsauslande nur der tarifmäßige Zoll, nicht die Fleischaccise, bei der Einfuhr aus einem Zollvereinsstaate aber die Accise in dem seitherigen Betrage ($1^1/_4$ kr. per Pfund) zu entrichten sei. Hieran schloß sich sodann, da es an der erforderlichen Strafbestimmung gebrach, das provisorische, von den Landständen später genehmigte Gesetz vom 7. Dezember 1837 „die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten betreffend" (Reg.-Bl. von 1837 S. 425 und von 1839 S. 179). Diese Normen gelten noch heute für die Erhebung der Accise vom eingeführten Fleisch, welche seit 1874 durch die jeweiligen Finanzgesetze auf 4 Pfennig vom Pfund ($1^1/_4$ kr. = 3,57 Pf.) festgesetzt worden ist.

Der Entwurf schreibt nun die Besteuerung des eingeführten Fleisches ohne Rücksicht auf dessen Herkunft aus dem Zollvereinsin- oder Ausland allgemein vor. Das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885, die Abänderung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 betreffend, (Reichsgesetz-Bl. S. 109) gewährt die Möglichkeit, auch das gegen Verzollung eingehende Fleisch der Besteuerung zu unterwerfen, und es liegt kein Grund vor, hievon keinen Gebrauch zu machen, wie dies auch früher, so lange die Höhe des Zollsatzes vom Fleisch nicht daran hinderte, nämlich in den Jahren 1865—79, geschehen ist.

Vgl. das provisorische, später von den Landständen genehmigte Gesetz vom 22. September 1865 und die Verordnung des Finanzministeriums vom 25. gl. Mts. (Reg.-Bl. S. 607 und 614), sodann die Bekanntmachung der Steuerdirektion vom 1. August 1879 (Steuer-Verord.-Bl. S. 62).

Daß nur die Einfuhr von Fleisch solcher Thiere, deren Schlachtung im Inland die Steuerpflicht begründet, zu besteuern ist, ergibt sich aus Artikel 1. Die bei der Gewichtsbestimmung außer Anschlag bleibenden Körpertheile steuerbarer Thiere wurden nach bisheriger Praxis der Eingangsabgabe unterworfern, sofern sie *als zum Genuß bestimmt* zu betrachten waren, welches Verfahren auch künftig beizubehalten sein wird.

Dagegen soll auf die fernere Besteuerung der Einfuhr von Würsten und ähnlichen Fleischwaaren verzichtet werden. Soweit diese Gegenstände kein Rindfleisch, sondern lediglich Schweine- und Kalbfleisch, Speck ꝛc. enthalten, ist die Besteuerung bei deren Einfuhr aus dem Zollvereinsgebiete nach Artikel 5 II. §. 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 unzulässig. Es wurde deßhalb schon seither von Erhebung der Abgabe Umgang genommen, wenn eine solche Beschaffenheit der eingeführten Fleischwaaren glaubhaft dargethan war. Das Verlangen dieses kaum zu erbringenden Nachweises führt jedoch häufig zu Weiterungen, welche zur finanziellen Bedeutung der Sache außer allem Verhältniß stehen; in vielen Fällen, z. B. bei den in Postpacketen ohne Inhaltsdeklaration eingehenden Fleischwaaren ist eine zureichende Kontrole auch gar nicht ausführbar.

Die in Absatz 3 des Artikel 11 vorgeschlagene Bestimmung empfiehlt sich daher dringend im Interesse der Verkehrserleichterung und Geschäftsvereinfachung; den Ertrag der Eingangsabgabe von Fleisch, welcher sich im Durchschnitt der 10 Jahre 1875—84 auf 10030 Mark belief, wird dieselbe kaum merklich vermindern.

Zu Artikel 12.

Die Strafbestimmungen sind im Allgemeinen nach dem Vorbild derjenigen des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 neu gefaßt. Nach der Begriffsbestimmung der Fleischsteuerdefraudation in Artikel 12 gehört zum Thatbestand derselben die fraudulöse Absicht; das Vorhandensein der letzteren wird in den Fällen des Artikel 13 auf Grund der hier bezeichneten Thatsachen ohne Weiteres angenommen, sofern nicht die begleitenden Umstände diese Vermuthung entkräften (Artikel 14 Absatz 1).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 13.

Zu Ziffer 2. Die nach Artikel 5 vorgeschriebene Anmeldung lautet nicht auf ein bestimmtes einzelnes Thier; zur Bestrafung wegen unrichtiger Deklaration ist daher erforderlich, daß die Beziehung der Anmeldung auf ein bestimmtes Stück, sei es durch den Vollzug der Schlachtung, sei es durch Verbringung des Thieres ins Schlachtlokal oder sonst auf unzweideutige Weise hergestellt sei.

Zu Ziffer 3. Die Beseitigung einzelner steuerpflichtiger Theile (durch Wegschneiden von Fleisch) vor der Verwiegung gilt unter allen Umständen als Defraudation, gleichviel wer auf die Verwiegung angetragen hat. Ebenso ist die vorzeitige Wegnahme des ganzen Thieres zu behandeln, wenn hierdurch eine von der Steuerbehörde verlangte Verwiegung vereitelt wird. Hat dagegen der Steuerpflichtige selbst auf Verwiegung angetragen und leistet dann auf solche durch Entfernung des Thieres Verzicht, so bildet diese Handlungsweise an und für sich noch keine Defraudation, es kann jedoch in diesem Falle, wenn die Differenz zwischen Gewichtsanmeldung und Schätzung 25 Kilogr. oder mehr beträgt, die Strafbestimmung Ziffer 2 zur Anwendung kommen (vergl. Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2).

Zu Artikel 14.

Die im Absatz 1 vorgesehene, stellvertretende Ordnungsstrafe konnte bisher nur auf Grund der landesherrlichen Verordnungen vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. S. 169) und vom 22. September 1865 (Reg.-Bl. S. 608), also nur von den Finanzbehörden, nicht auch von den Gerichten, ausgesprochen werden.

Im Absatz 2 ist die durch Artikel 8 des Gesetzes von 1844 bestimmte Grenze der Straflosigkeit bei fehlerhafter Gewichtsangabe beibehalten. Eine 2. Grenze für solche Gewichtsabweichungen, welche nur mit Ordnungsstrafen belegt werden sollen, kann mit Rücksicht auf die Bestimmung in Absatz 1 füglich entbehrt werden.

Nach Absatz 3 soll die nachträgliche Berichtigung einer fehlerhaften Anmeldung von der Defraudationsstrafe nur dann befreien, wenn dieselbe der Beanstandung der Deklaration seitens eines Steuerbeamten zuvorgekommen ist. Steuerpflichtige, welche falsch deklarirt hatten, jedoch vor der Verwiegung dem kontrolirenden Beamten gegenüber das Mehrgewicht anerkannten und den fehlenden Steuerbetrag erlegten, waren bisher nach Lage der Gesetzgebung nicht zu bestrafen. Die Metzger versuchten deßhalb vielfach, mittelst falscher Gewichtsdeklaration Accise zu defraudiren; sie riskirten hierbei in der Regel nichts, als die zu wenig entrichtete Steuer nachzahlen zu müssen. Solche Nachversteuerungen kamen z. B. in Mannheim jährlich ca. 1000 vor. So oft aber in derartigen Fällen die falsch deklarirte Schlachtung aus irgend einem Grunde nicht oder nicht wirksam kontrolirt wurde, blieb ein Theil der gesetzlichen Steuer der Staatskasse vorenthalten.

Die Bestimmung des Entwurfs wird in dieser Richtung die erforderliche Abhilfe schaffen.

Zu Artikel 16.

Der Entwurf belegt die Ordnungswidrigkeiten, von welchen einige bisher mit der Strafe des doppelten Accisbetrages bedroht waren (Art. 7 der Gesetze von 1835 und 1844), durchweg mit arbiträrer Strafe, bei deren Ausmessung den Umständen des einzelnen Falles gebührend Rechnung getragen werden kann.

Daß im Falle des Zusammentreffens einer Zuwiderhandlung gegen Art. 8 mit einer Defraudation die Ordnungs- und die Defraudationsstrafe neben einander zu erkennen sind (vergl. Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes von 1844), ergibt sich schon aus der allgemeinen Vorschrift in §. 78 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Gehilfen und Begünstiger der Fleischsteuerdefraudation sind, soweit ihnen nicht etwa eine Verfehlung gegen Artikel 16 Ziffer 4 zur Last fällt, straffrei, da diese Defraudation sich stets als Uebertretung darstellt (§. 1 Absatz 3, §§. 49 und 257 des Reichsstrafgesetzbuches).

Zu Artikel 18.

Die Steuer von dem aus dem Zollvereinsgebiete eingeführten Fleisch hat den Charakter einer Uebergangsabgabe im Sinn der Zollvereinsverträge, wenn sie auch seither nicht als solche behandelt wurde; es werden deßhalb die in Betreff der übrigen Uebergangssteuern geltenden Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes auch hier anzuwenden sein. Ebenso sind der Natur der Sache nach die bei der Einfuhr über die Zollgrenze stattfindenden Verfehlungen zu behandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 19.

Der Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes ist auf 1. Dezember l. J. hinausgerückt, weil die Ausarbeitung der Vollzugvorschriften längere Zeit erfordert.

Zu Artikel 20.

Die im Wesentlichen durch die landesherrliche Verordnung vom 22. November 1838 (Reg.-Bl. S. 309) geregelte Fleischtransportkontrole ist den Metzgern lästig und gibt zu häufigen Bestrafungen Anlaß, ohne andererseits nach den bisherigen Erfahrungen einen entsprechenden Nutzen zu gewähren.

Auch hat die strengere gesundheitspolizeiliche Ueberwachung, welcher heutzutage der Betrieb des Metzgergewerbes unterliegt, die Gefahr heimlicher Schlachtungen sehr vermindert, so daß es kaum bedenklich erscheint, das ausgeschlachtete Fleisch dem freien Verkehr zu überlassen. Es ist deßhalb beabsichtigt, auf die Fleischtransportkontrole vorerst zu verzichten. Die Wiedereinführung derselben im Verordnungswege je nach Maßgabe des etwa hervortretenden Bedürfnisses soll durch die Schlußbestimmung des Artikel 20 ermöglicht werden.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. März 1886.

Bericht der Budgetkommission

über

den Nachtrag zu dem auf dem Landtag 1875/76 genehmigten Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Wir führen hier den im 3. Beilageheft „Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für 1886 und 1887" auf Seite LIX. enthaltenen Nachtrag in vorstehendem Betreff an:

„Den unter B 1 des Gehaltsregulativs von 1876 aufgeführten Kanzlei- und Kassendienern kann für ihr etwaiges Nebeneinkommen an Naturalbezügen (Lieferung freier Montur) und an wandelbaren Bezügen ein Anschlag von höchstens ℳ 150 neben dem ständigen Baarbezug von ℳ 1200 beziehungsweise ℳ 1150 und neben dem gesetzlichen Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses in das Dekret aufgenommen werden."

Die Einführung des Reichsmünzgesetzes mit der Markrechnung erfolgte auf 1. Januar 1875, es war damit zugleich eine Umwandlung der Besoldungs- und Gehaltssätze der Angestellten der Staatsverwaltung bedingt. In Folge dessen legte die Großh. Regierung mit dem Budget ein Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien vor. Mit der Umwandlung in die Markwährung trat für einzelne Klassen der Angestellten auch eine Erhöhung deren Bezüge ein.

Das Regulativ zählt nicht sämmtliche Kategorien der Angestellten auf, jedoch bemerken hiezu die angefügten Ausführungsbestimmungen unter Anderem:

1. „Die Besoldungssätze der im vorstehenden Regulativ nicht speziell aufgeführten Dienerkategorien sind nach Analogie der Sätze ähnlicher Dienerklassen zu bestimmen."

Aenderungen an dem Regulativ sind durch das Richtergesetz vom Jahr 1879 durch Beschlüsse der Kammern bei Berathung des Budgets von 1878/79 und der darauffolgenden Perioden erfolgt, so auch auf dem gegenwärtigen Landtage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Regulativ enthält unter A: Besoldungen mit festen Sätzen und solche mit den Maximal- und Durchschnittssätzen nebst den nach den verschiedenen Ortsklassen festgesetzten Wohnungsgeldzuschüssen, sowie des aus den letzteren für die Berechnung des Ruhegehaltes normirten mittleren Betrags. Unter B sind aufgeführt Angestellte mit festen Gehalten:

1. Kanzleidiener bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichtshof, den Zentralmittelstellen, dem Geheimen Kabinet und Generallandesarchiv, ferner Kassendiener bei den Zentralkassen mit Gehalt von ℳ 1200 und Wohnungsgeldzuschuß I. Ortsklasse 120, II. Ortsklasse 84, III. Ortsklasse 60, mittlerer Betrag ℳ 88.
2. Kanzleidiener bei den Landgerichten ℳ 1150 Gehalt mit den gleichen Wohnungsgeldzuschüssen wie die erstgenannten.

Das Gesetz vom 26. Mai 1876 die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, enthält in Artikel 11 die Bestimmungen, welche maßgebend sind für das der Pensionsbemessung zu Grunde zu legende Diensteinkommen. Artikel 11 lautet:

„Bei Berechnung der Pension ist das Diensteinkommen zu Grunde zu legen, welches dem Angestellten dekretmäßig zugesichert war.

Als Diensteinkommen sind zu betrachten und in dem Dekrete zu verzeichnen:

1. der feste Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß, dieser nach Maßgabe des Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1874 — die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1/4 —,
2. etwaige Naturalbezüge als Holz, Licht, Montur u. A.,
3. wandelbare Bezüge, Tages-, Item-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren und dergl.

Das Diensteinkommen unter Ziffer 2 kommt nach seinem Anschlage oder dem durchschnittlichen Werthe und jenes unter Ziffer 3 nach einem durchschnittlichen Betrage unter Abzug der etwa darin enthaltenen Vergütung für Aufwand bei auswärtigen Geschäften oder für Dienstlasten in Rechnung.

Lokalzulagen, Funktionsgehalte, Remunerationen und ähnliche Bezüge, ferner Vergütungen für den Aufwand bei dienstlichen Vorrichtungen außerhalb des Wohnorts (Diäten) und Bezüge zur Bestreitung von Dienstlasten bleiben bei der Pensionsberechnung außer Ansatz.

Uebersteigt das Einkommen des Angestellten die Summe von zweitausend Mark, so hat nur dieser Betrag bei Bemessung der Pension in Rechnung zu kommen.

Die Begründung zu dem „Nachtrag" führt aus, daß nach dem Wortlaut des Regulativs es vielleicht zweifelhaft sein könne, ob den Kanzleidienern nebst den festen Gehalten von ℳ 1200 bezw. ℳ 1150 und dem Wohnungsgeldzuschuß noch andere Emolumente in deren Genuß sie gelangten, durch Aufnahme in das Anstellungsdekret als pensionsfähige Einkommenstheile gewährt werden dürfen. Erst mit dem Jahr 1880 sei eine gemeinsame Auslegung erreicht worden, dahingehend, daß die im Regulativ festgesetzten festen oder Maximalbeträge durch Gewährung dekretmäßig zugesicherter Naturalbezüge ꝛc. nicht überschritten werden dürfen. Auch die Großh. Oberrechnungskammer erklärte diese Auslegung für unabweisbar, „wenn das mit den Ständen vereinbarte Besoldungs- und Gehaltsregulativ Werth und Bedeutung behalten soll."

Mit diesen Bestimmungen erscheint es deßhalb nicht vereinbarlich, daß den Kanzleidienern bei den Ministerien neben den Normativsätzen ihrer Gehalte und dem gesetzlichen Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses, der Anschlag der unentgeltlich bezogenen Dienstkleidung in das Dekret aufgenommen werde. Das Gehaltsnormativ darf nur durch den Wohnungsgeldzuschuß im gesetzlichen Durchschnitt überschritten werden. Die unter den Ministerien im Jahr 1880 deßhalb gepflogenen Verhandlungen führten dahin, daß den damals angestellten Ministerial-Kanzleidienern (jetzt noch 6 im Dienst) ihr dekretmäßiges Einkommen belassen, obgleich durch den Anschlag der unentgeltlich bezogenen Dienstkleidung in das Dekret, das Gehaltsnormativ überschritten wurde, dabei wurde aber vereinbart, daß den seitdem angestellten Dienern ein Anschlag für den unentgeltlichen Bezug der Dienstkleidung nicht ferner in das Dekret aufgenommen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das in das Dekret der früher angestellten Kanzleidiener der Ministerien aufgenommene Monturgeld ist auf ℳ 35 berechnet, es haben diese sonach dekretmäßig Gehalt ℳ 1200, Wohnungsgeldzuschuß 88 und Monturgeld 35 = ℳ 1323, somit mehr als nach den Bestimmungen des Regulativs, welches dafür 1200 + 88 = ℳ 1288 festsetzt.

Eine uns übergebene Nachweisung über das dekretmäßige Einkommen der Kanzleidiener, welche unter das Gehaltsnormativ von 1876 fallen, nach dem Stand vom 1. Januar 1886 weist nun nach, daß bei Ausfertigung der Dekrete für Anstellung nicht allgemein nach den festgesetzten Normen verfahren wurde. Das zulässige Maximum wird in mehreren Fällen von dem verliehenen Betrag des dekretmäßigen Einkommens überstiegen bei dem Staatsministerium in 2, bei dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in 15 Fällen, bei dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen in je 1 Fall. Die Abweichungen bei den Dienern der Ministerien haben wir berührt. Die übrigen Abweichungen betreffen den Justizetat und rühren daher, daß den Betreffenden für Zustellungsgebühren ꝛc. Anschläge in das Dekret aufgenommen wurden und dieses in höherem, als dem zur Erreichung des Gesammtsatzes zulässigen Maße; soweit die Anstellung vor dem Jahr 1880 erfolgte, entspricht sie der früheren Praxis, aber nicht den Bestimmungen, welche das Normativ feststellt. In einzelnen Fällen überschreitet das dekretmäßige Einkommen die Normalsätze um ℳ 35, 72, 100, 190, 200, 230, 260, 300 bis zu ℳ 312: es will diese Ueberschreitung damit begründet werden, daß die Betreffenden in früherer Stellung höheres als das normativmäßige Einkommen bezogen haben. Wir halten es für nicht zulässig, Stellen mit Bediensteten zu besetzen, welche schon in höheren Bezügen stehen, als die durch das Regulativ dafür festgesetzten. Aus dem Angeführten geht klar hervor, daß nicht allgemein nach den Bestimmungen, welche das Regulativ für das Diensteinkommen der Angestellten aufstellte, verfahren wurde, das Budget selbst weist die Bezüge der mit Gehalt Angestellten im Einzelnen nicht nach, die Kommission mußte annehmen, daß die Normativbestimmungen in allen Fällen zur Anwendung gelangen.

Wir halten deßhalb die Vorlage des Nachtrags für geboten, um den nach einheitlichen Grundsätzen zu regelnden Vollzug des Regulativs zu sichern und zugleich die verschiedenartige Anwendung zu beseitigen. Die Ordnung dieser Frage ist dabei für die Angestellten selbst von Werth, nicht allein für Bemessung des Ruhegehaltes, als auch für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, da das dekretmäßige Einkommen auch die Grundlage abgibt für das Maß der Bezüge.

Die uns übergebene Nachweisung über das dekretmäßig zugewiesene Einkommen der Kanzleidiener weist nach, daß die 50 Kanzleidiener der Ministerien, des Geheimen Kabinets, der 2. Kammer, des Oberlandesgerichts und der Landesgerichte, des Oberschulraths, des Verwaltungsgerichtshofs, des Verwaltungshofs, des Generallandesarchivs, der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, der Generalstaats- und der Amortisationskasse, der Bau-, Domänen-, Steuer- und der Zolldirection wie der Oberrechnungskammer im Ganzen

beziehen	ℳ 66 294
während nach dem Regulativ zu beziehen hätten 33 Kanzleidiener ℳ 1200 + 88 Wohnungsgeldzuschuß = ℳ 1288	ℳ 42 504
und 17 Kanzleidiener ℳ 1150 + 88 = ℳ 1238	„ 21 046
	ℳ 63 550
Die 50 Kanzleidiener beziehen somit dekretmäßig mehr	ℳ 2 744

An 6 Kanzleidiener der Ministerien waren aus früherer Zeit dekretmäßig je ℳ 35 an Monturgeld zugewiesen, während an die Kanzleidiener der Justizverwaltung wandelbare und Naturalbezüge im Anschlag von ℳ 70, 150, 180, 200, 250, 300, 312, 400 bis zu 450 dekretmäßig zugewiesen sind. Es stellen sich die Gesammtbezüge der einzelnen Bediensteten von ℳ 1238 auf 1308, 1323, 1338, 1360, 1388, 1428, 1438, 1468, 1518, 1538 und auf 1600.

Diese Verschiedenheit der dekretmäßigen Bezüge gleicher Dienerkategorien ist unverträglich mit den Bestimmungen des Regulativs und der darauf gegründeten Normalbezüge, eine feste Regulirung, welche für alle Staatsangestellten gleiche Anwendung sichert, scheint uns deßhalb dringend geboten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vorlage ist bestimmt feste Normen zu schaffen. Für die hier in Frage kommenden Angestellten wird vorgeschlagen, für ihr etwaiges Nebeneinkommen an Naturalbezügen u. s. w. eine Summe von höchstens ℳ 150 für das dekretmäßige Einkommen festzusetzen, es kann diese Summe als eine den Verhältnissen entsprechende und mäßige genannt werden.

Das dekretmäßige Einkommen der 33 Kanzleidiener der Ministerien und der denselben gleichgestellten Behörden würde, wenn sämmtliche in den Höchstbetrag von ℳ 150 gelangten, sich hiernach berechnen auf:

Gehalt	ℳ 1200
Wohnungsgeldzuschuß	„ 88
Wandelbare und Naturalbezüge	„ 150
	ℳ 1438 × 33 = ℳ 47 454

17 Kanzleidiener bei den Gerichten:

Gehalt	ℳ 1150
Wohnungsgeldzuschuß	„ 88
Wandelbare und Naturalbezüge	„ 150
	ℳ 1388 × 17 = ℳ 23 586
	ℳ 71 040

Durch diese Aenderung wird die Staatskasse nicht stärker belastet, auch das Einkommen der Angestellten kaum geändert, da denselben für Zimmerreinigung, Ofenfeuerung u. s. w. aus den für Büreauaufwand bewilligten Mitteln besondere Vergütungen zugewiesen wurden und auch in Zukunft verbleiben werden.

Von großem Werth stellt sich diese Aenderung für die Bemessung des Ruhegehaltes, als auch für das Maaß der Hinterbliebenenversorgung der Angestellten dar.

Nach dem Wortlaut der Vorlage und der Begründung ist es selbstverständlich, daß nicht, bei der erstmaligen Anstellung als Kanzlei- oder Kassendiener sofort der Satz von ℳ 150 für Nebeneinkommen dekretmäßig zugewiesen wird.

Die wandelbaren Bezüge bestehen bei den Gerichten aus Zustellungsgebühren und dergleichen, bei den Ministerien und Mittelstellen aus Vergütungen für Zimmerreinigung, Ofenanfeuerung, Handtücherwaschen u. s. w.

Als Naturalbezug erscheint die unentgeltliche Stellung von Dienstkleidung.

Wir geben in der Anlage eine Berechnung des Durchschnittswerths der freien Monturlieferung an die Kanzleidiener. Für Mütze, Rock ist eine Tragzeit von 2 Jahren und für Mantel eine solche von 6 Jahren festgesetzt für die Bediensteten der Ministerien. Der Jahreswerth ist bei dem Finanzministerium ℳ 36.92 und steigt bei den andern Ministerien bis auf ℳ 40.42. Die Grenzaufseher erhalten noch ferner Hose, Juppe und Kapuze mit einem Jahreswerth von ℳ 51. Die Steueraufseher erhalten Mantel, Waffenrock und Hose im Jahreswerth von 45 ℳ. Für diese beiden Klassen von Aufsehern ist, da sie ausschließlich die Dienstkleidung tragen, eine kürzere Tragzeit berechnet und deßhalb der Jahreswerth höher.

Bei den Ministerien war bis jetzt für die Kanzleidiener ein Betrag von ℳ 35 in das dekretmäßige Einkommen dieser Bediensteten aufgenommen, wir sind der Ansicht, daß diese Summe für alle Kanzleidiener als der Durchschnittswerth der freien Monturlieferung in dem Budget einzustellen sei.

Die mit Dekret angestellten Amts-, Amtsgerichts- u. s. w. Diener der Bezirksverwaltungen fallen nicht unter das Gehaltsnormativ von 1876. Nach erhaltener Auskunft beträgt die Zahl dieser Angestellten 138. Der Wohnungsgeldzuschuß ist für sämmtliche gleich hoch mit ℳ 88. Das Monturaversum bei den 29 Zollamtsdienern je ℳ 60, bei den 34 Bezirksamtsdienern je ℳ 80 und bei den Dienern der Justiz je ℳ 72. Das ganze dekretmäßige Einkommen dieser Dienerkategorie steigt von ℳ 1020 bis im Maximum auf ℳ 1904 bei der Justizverwaltung. Bei dem Ministerium des Innern ist dasselbe berechnet zu 1218 in 31 Fällen, zu ℳ 1233 in zwei und zu ℳ 1368 in einem Falle, bei dem Finanzministerium bewegt sich dasselbe innerhalb der Summe von ℳ 1123 bis ℳ 1198.

Es dürfte sich empfehlen, die Feststellung des dekretmäßigen Einkommens dieser Diener nach gleichen Grundsätzen unter den verschiedenen Ministerien herbeizuführen.

Wir beantragen, die Kammer wolle ihre Zustimmung dazu geben, daß um eine Uebereinstimmung hinsichtlich der dekretmäßigen Berechnung des Diensteinkommens der Kanzlei- und Kassendiener zu erzielen eine Abänderung des Regulativs von 1876 vorgenommen werde, dahin gehend:

Den unter B 1 des Gehaltsregulativ von 1876 (3. Beil.-Heft Seite XVII—XX) aufgeführten Kanzlei- und Kassendienern kann für ihr etwaiges Nebeneinkommen an Naturalbezügen (Lieferung freier Montur) und an wandelbaren Bezügen ein Anschlag von höchstens ℳ 150 neben dem ständigen Baarbezug von ℳ 1200 beziehungsweise ℳ 1150 und neben dem gesetzlichen Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses in das Dekret aufgenommen werden.

Berechnung

des Durchschnittswerths der freien Monturlieferung an den Kanzleidiener, nach den letztmals bezahlten Anschaffungskosten.

Staatsministerium.

1 Mütze	4 ℳ 50 ₰	(1885)	Tragzeit	2	Jahre,	Jahreswerth	. . .	2 ℳ 25 ₰
1 Rock	48 „ — „	(1885)	„	2	„	„	. . .	24 „ — „
1 Mantel	85 „ — „	(1883)	„	6	„	„	. . .	14 „ 17 „
						zusammen	. .	40 ℳ 42 ₰

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1 Mütze	3 ℳ 50 ₰	(1885)	Tragzeit	2	Jahre,	Jahreswerth	. . .	1 ℳ 75 ₰
1 Rock	48 „ — „	(1885)	„	2	„	„	. . .	24 „ — „
1 Mantel	85 „ — „	(1885)	„	6	„	„	. . .	14 „ 17 „
						zusammen	. .	39 ℳ 92 ₰

Ministerium des Innern.

1 Mütze	4 ℳ — ₰	(1884)	Tragzeit	2	Jahre,	Jahreswerth	. . .	2 ℳ — ₰
1 Rock	47 „ 50 „	(1885)	„	2	„	„	. . .	23 „ 75 „
1 Mantel	85 „ — „	(1885)	„	6	„	„	. . .	14 „ 17 „
						zusammen	. .	39 ℳ 92 ₰

Finanzministerum.

1 Mütze	3 ℳ 50 ₰	(1885)	Tragzeit	2	Jahre,	Jahreswerth	. . .	1 ℳ 75 ₰
1 Rock	43 „ — „	(1885)	„	2	„	„	. . .	21 „ 50 „
1 Mantel	82 „ — „	(1885)	„	6	„	„	. . .	13 „ 67 „
						zusammen	. .	36 ℳ 92 ₰

Die Grenzaufseher erhalten:*)

1 Mantel	zu 28 ℳ 80 ₰,	Tragzeit	3	Jahre,	Jahreswerth		. . .	9 ℳ 60 ₰
1 Rock	„ 29 „ 10 „	„	2	„	„		. . .	14 „ 55 „
1 Hose	„ 13 „ 25 „	„	1	„	„		. . .	13 „ 25 „
1 Juppe	„ 25 „ 60 „	„	2	„	„		. . .	12 „ 80 „
1 Kaputze	„ 4 „ — „	„	5	„	„		. . .	— „ 80 „
						zusammen	. .	51 ℳ — ₰

Die Steueraufseher erhalten:

1 Mantel	zu 28 ℳ 80 ₰,	Tragzeit	4	Jahre,	Jahreswerth		. . .	7 ℳ 20 ₰
1 Waffenrock	„ 31 „ 20 „	„	1⅓	„	„		. . .	23 „ 40 „
1 Hose	„ 14 „ 40 „	„	1	„	„		. . .	14 „ 40 „
						zusammen	. .	45 ℳ — ₰

*) Die Dienstmütze ist aus dem „Aversum für kleinere Bedürfnisse" von den Aufsehern selbst zu beschaffen.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. März 1886.

Bericht

der

Kommission der II. badischen Kammer für den Gesetzesentwurf: „die Abänderung des Gewerbsteuergesetzes betreffend".

Erstattet

von dem Abgeordneten **Winterer.**

I. Mit dem 1. Januar 1886, an welchem Tage das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 in Wirksamkeit trat, ist die bisherige Erwerbsteuer (Gesetz vom 25. August 1876) aus dem Gebiete des Staatssteuerwesens ausgeschieden. An ihre Stelle ist die Gewerbsteuer getreten, durch welche nur noch die gewerblichen Unternehmungen und zwar lediglich mit ihrem Betriebskapital zur Steuer herangezogen werden sollen. Abgesehen von den Landwirthen sind daher alle Jene, welche bisher mit dem Steueranschlag ihres Arbeits- und Berufs-Ertrags zur Erwerbsteuer veranlagt waren (die sog. I. B. Klasse) und endlich die gewerblichen Unternehmer selbst mit dem Steueranschlag ihres persönlichen Verdienstes aus dem Kataster der Gewerbsteuer verschwunden.

Ein Blick auf das seit 1. Januar d. J. in's Leben getretene Gewerbsteuergesetz (Ges.- u. V.-Bl. Nr. XI vom 9. März 1886 Seite 157 ff.) zeigt aber, daß der Gesetzestext obigen Grundsätzen nicht ganz entspricht, — eine Thatsache, welche sich aus dem Umstande erklärt, daß die Einkommensteuer durch die Gesetzgebung des Jahres 1884 nur für das Staatssteuergebiet eingeführt wurde, ohne Entscheidung darüber: wie die Frage der Gemeindebesteuerung gelöst werden solle, welch letztere bisher im Wesentlichen auf die Staatssteuerkapitalien gegründet war.

Man ließ daher auch im neuen Gewerbesteuergesetze wenigstens alle jene Bestimmungen, welche sich auf den steuerbaren Ertrag der gewerblichen Unternehmungen (die I. A. Klasse des Erw.-St.-Ges.) sammt dem Steueranschlag des persönlichen Verdienstes der Unternehmer bezogen, im Wesentlichen stehen, fügte jedoch den Art. 9 Abs. 3 bei, wonach Ansatz und Erhebung der Gewerbsteuerbetreffnisse aus dem persönlichen Verdienstkapital zu unterbleiben habe, um für alle Fälle für die Zwecke der Gemeindebesteuerung noch ein nach den alten gesetzlichen Bestimmungen gebildetes Steuerkapital bereit zu halten.

Kommt also ein Gemeindesteuergesetz zu Stande, welches sich auch jetzt wieder auf dem derzeitigen Staatssteuersystem aufbaut, so können und müssen allerdings jene zum Theil verwirrenden, aus dem soeben ge-

nannten Grunde bisher beibehaltenen Uebergangsbestimmungen aus dem Staatssteuergesetze ausgeschieden werden.

Die Großh. Regierung geht in der den Ständen gemachten Vorlage davon aus, daß obige Voraussetzung zutreffen werde. Auch wir schließen uns, nachdem der Gemeindesteuer-Gesetzesentwurf im Wesentlichen von der Kommission der II. Kammer angenommen worden ist, dieser Erwartung an, wir möchten aber doch nicht unterlassen, auf den erwähnten bedingten Charakter der Vorlage noch ausdrücklich hinzuweisen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß im Falle des Scheiterns der jetzigen Gemeindesteuervorlage die einfache Rückkehr zu dem alten — in der Gemeinde- und Städteordnung z. Zt. formell noch festgehaltenen — Steuersystem möglich sei.

Durch die obenerwähnten gesetzlichen Vorschriften hat man zwar vorerst noch die dem früheren Erwerbsteuergesetze entsprechenden Steuererklärungen bezüglich der selbständigen Gewerbeunternehmer bewirkt, so daß für diese Letzteren volle Erwerbsteuerkapitalien (mit Anschlag des Betriebskapitals und des persönlichen Verdienstes) gebildet werden könnten. Anders verhält es sich dagegen mit den Landwirthen, für welche eine Steuerkapitalbildung nur mit Hülfe der Grundsteuerkataster bewerkstelligt werden könnte. Würde sich schon dieser Ausweg als bedenklich erweisen, so müßte aber eine künstliche Veranlagung der früheren sog. I. B. Klasse — etwa auf Grund ihrer Einkommensteuer-Erklärungen — als kaum durchführbar erklärt werden.

Hieraus dürfte klar hervorgehen, daß auch im Falle des Scheiterns des jetzigen Versuchs, die Gemeindebesteuerung zu regeln, die Rückkehr zum alten Gemeindesteuersystem unmöglich und vielmehr eine andere gesetzliche Regelung dieser Frage unabweisbar nothwendig wäre.

Um so mehr stimmen wir dem vorliegenden Entwurfe zu, durch welchen das Gewerbesteuergesetz zu seiner allein richtigen Fassung übergeführt werden soll.

II. Im Einzelnen haben wir zu bemerken:

Zu Artikel I.

Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6. Wir sind mit diesen Anträgen einverstanden.

Ziff. 7. Bezüglich des beantragten Zusatzes wirft sich vor allem die Frage auf, ob derselbe als unzweifelhaft in das Einkommensteuergesetz gehörig nicht hier ausgeschieden werden müsse?

Obwohl diese Frage prinzipiell zu bejahen wäre, so können wir der Belassung der fraglichen Vorschrift im Gewerbesteuergesetz doch zustimmen und zwar einestheils im Hinblick auf den Vorgang in Art. 7 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Art. 17 des Gewerbsteuergesetzes, in welchem ebenfalls die Gewerb- und Einkommensteuererhebung verbunden sind, — anderntheils in der Erwägung, daß es als fast unthunlich erscheint, das erst vor Kurzem zu Stande gebrachte Einkommensteuergesetz wegen dieser kleinen Bestimmung schon jetzt einer Abänderung zu unterziehen. Im Uebrigen sind wir mit dem Inhalte des Zusatzes auf Grund der Begründung Seite 5 der Regierungsvorlage einverstanden.

Ziff. 8. Der Antrag erhält unsere Zustimmung.

Ziff. 9. Bezüglich des Artikels 17 machte sich die Anschauung geltend, daß er in seiner jetzigen Fassung zu falschen Auslegungen in Fällen des Betriebs einer gewerblichen Unternehmung auf mehreren Steuerdistrikten führen könne: Der Absatz 2, welcher hierüber handle, halte die Fälle nicht auseinander, in welchen in den verschiedenen Steuerdistrikten eine besondere (wenn auch der gemeinsamen Oberleitung untergeordnete) Geschäftsleitung besteht, und jene in welchen dies nicht der Fall ist. Im ersteren Falle muß nach unserer Ansicht schon im Staatssteuerkataster eine besondere Veranlagung für den Betrieb jedes Steuerdistrikts erfolgen; im letzteren Falle dagegen wird das ganze Unternehmen für den Staat nur an einem Orte zu veranlagen sein. Wir finden diese Unterscheidung klar durchgeführt in §. 10 der Vollzugs-Verordnung zum Gewerbsteuergesetz vom 9. März 1885, und halten es für das Beste, wenn dieser ganze Paragraph in das Gesetz (Art. 17) und zwar an Stelle des Absatzes 2 aufgenommen wird.

Der Abs. 1 würde hiernach die im Gesetzesentwurf beantragte Fassung erhalten:

„Jede gewerbliche Unternehmung hat in demjenigen Steuerdistrikt (Gemarkung) in Steueranlage zu kommen, in welchem dieselbe betrieben wird.

Der Absatz 2 würde dann lauten:

„Wer eine und dieselbe gewerbliche Unternehmung in mehreren Steuerdistrikten (Gemarkungen) betreibt, ist — sofern in den einzelnen Gemarkungen eine besondere (wenn gleich der gemeinsamen Oberleitung untergeordnete) Geschäftsleitung besteht, — in jeder Gemarkung, in welcher dies der Fall ist, nach dem Umfang des dort betriebenen Theils der Unternehmung zu veranlagen. Außerhalb der Gemarkung der Hauptniederlassung befindliche Zweigniederlassungen oder Filialen sind hiernach für sich zu katastriren. Andernfalls d. h. bei einheitlicher Geschäftsleitung geschieht die Veranlagung:

a. **wenn eine auf eine Gemarkung beschränkte Anlage für den Betrieb der Unternehmung vorhanden ist, in der Gemarkung, auf welcher sich diese Anlage befindet;**
b. **wenn die Gewerbsanlage sich auf mehrere Gemarkungen erstreckt oder auf mehreren Gemarkungen getrennte Gewerbeanlagen vorhanden sind: in derjenigen Gemarkung, in welcher sich der dem Werthe nach größere Theil der Gewerbsanlage beziehungsweise Anlagen befindet;**
c. **wenn das Unternehmen ohne gewerbliche Anlagen betrieben wird: am Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen am Wohnsitz des Unternehmers, beziehungsweise (in zweiter Reihe) des Geschäftsführers.**

Abs. 3 (Personen ꝛc.) und

Abs. 4 beantragen wir unverändert beizubehalten, denn die Festhaltung an der Eintheilung des Art. 17 in 4 Absätze empfiehlt sich durch den Umstand, daß auf einzelne Stellen desselben in anderen (z. B. den neuen Gemeindesteuergesetzen) verwiesen ist.

Die Bedeutung der von uns beantragten klareren gesetzlichen Unterscheidung zeigt sich weniger auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung, für welche es ja schließlich von weniger Werth ist, wo ein gewerbliches Unternehmen in das Steuerkataster eingetragen wird, als vielmehr auf dem der Gemeindebesteuerung. Denn für die letztere liegt eine der größten Schwierigkeiten in der Beantwortung der Frage: in welchen Fällen und wie die Steuerkapitalien einer gewerblichen Unternehmung zu theilen sind, welche in ihrer Anlage sich auf mehrere Gemarkungen erstreckt.

Werden Zweigniederlassungen und Filialen mit besonderer Geschäftsleitung auch als besondere Betriebe schon staatlich katastrirt, so ist dadurch die Zuscheidungsfrage auch für die Gemeinden entschieden und bleiben für die letzteren nur jene Fälle zur besonderen Behandlung vorbehalten, in welchen eine in obigem Sinne einheitlich geleitete gewerbliche Unternehmung sich mit ihrer Anlage auf mehrere Gemeinden erstreckt. (Vgl. §. 83, Abs. 1, und 84a der Gemeindeordnung und der Städteordnung nach den z. Z. in Berathung befindlichen Gesetzesentwürfen.)

Mit Ziff. 10, 11 sind wir einverstanden.

Zu Ziff. 12 (Art. 22) schlagen wir am Ende vor, statt der Worte: „Punkte anzugeben", zu setzen: **„Angaben zu machen."**

Zu Ziff. 13 und 15. Diese Anträge erhalten unsere Zustimmung.

Zu Ziff. 14 beantragen wir bezüglich des Art. 34 außer den Worten: „Ziffer 1" auch noch das Wort **„Artikel"** vor „23" zu streichen. Im Uebrigen sind wir einverstanden.

Zu Artikel II.

Durch Art. 30, Ziff. III., des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 ist bestimmt, daß die dort aufgezählten Aenderungen in den Vorschriften des Erwerbsteuergesetzes (das am 9. März 1885 verkündete jetzige Gewerbsteuergesetz) ebenfalls mit dem 1. Januar 1886 in Wirksamkeit treten sollen. Nun werden aber eine Reihe der dort aufgezählten Aenderungen, und zwar gerade jene durch das jetzige Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt (vgl. beispielsweise Art. 1, 9 ꝛc.) welche nur aus dem oben bezeichneten Grunde vorübergehend eingefügt worden waren. Damit wird ausgesprochen, daß die fraglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1884, soweit es sich nicht gemäß Art. 29 Abs. 3 desselben um die Aufstellung der 1886er Gewerbsteuerkataster handelte, nie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mals in Rechtskraft getreten sind und daß das neue Gewerbsteuergesetz sich unmittelbar an das mit dem 31. Dezember 1885 außer Kraft tretende Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 anschließt.

Trotz des etwaigen Einwurfs, daß in dieser Rückdatirung etwas Widersprechendes liege, und daß sich daher empfehle, das Gesetz im Allgemeinen an dem für Art. I., Ziff. 7, festgesetzten Termin — 1. April 1886 — in Kraft treten zu lassen, sind wir doch mit dem Vorschlag des Art. II. (1. Januar 1886) — und zwar im Interesse der möglichsten Klarheit und der gleichheitlichen Behandlung des Gewerbsteuerjahres 1886 einverstanden.

III. Auf Grund des Vorgetragenen beehren wir uns den Antrag zu stellen:

„Die hohe zweite Kammer wolle der vorwürfigen Gesetzesvorlage mit den oben bezeichneten Modificationen ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 11. März 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Zittel.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. März 1886.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Gesetzentwurf.

Die Erbauung einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer an die hintere Wiesenthalbahn sich anschließenden und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu unterstellenden Eisenbahn von Zell i. W. nach Todtnau kann der Gemeinde Todtnau oder anderen Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen vom Finanzministerium mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünf und zwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise, sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie der sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Unter der Voraussetzung, daß der gesammte zur Herstellung der Bahn erforderliche Grund und Boden, insoweit nicht öffentliche Wege mitbenützt werden dürfen, von den betreffenden Gemeinden oder sonstigen Interessenten unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 zu den Baukosten der Bahn noch eine staatliche Beihilfe durch Gewährung eines einmaligen unverzinslichen Beitrags aus der Amortisationskasse geleistet werden, welche jedoch für den Fall, daß

a. auf längere Strecken die Mitbenützung der Landstraße zur Geleiseanlage gestattet wird, den Betrag von 12000 ℳ. pro Kilometer oder
b. die Bahn mit eigenem Bahnkörper und einer Spurweite von mindestens 1 m ausgeführt wird, den Betrag von 17000 ℳ. pro Kilometer

nicht überschreiten soll.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 6.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im ganzen oder einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1889, wenn bis dahin ein Unternehmer nicht vorhanden oder der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit desselben jedoch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Artikel 8.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Seitdem das Badische Eisenbahnnetz in seinen Hauptlinien als abgeschlossen betrachtet werden kann, wendet sich die allgemeine Aufmerksamkeit in gesteigertem Maaß den sogenannten Neben- und Lokalbahnen zu, welche die Aufgabe haben, auch die seitwärts der Hauptbahn gelegenen Landestheile dem Verkehr zu erschließen und die Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte derselben zu fördern.

In der Regel wird für den Staat genügender Anlaß nicht vorhanden sein, die Erbauung solcher Bahnen selbst in die Hand zu nehmen, indem allgemeinere Verkehrsinteressen hierbei nur selten berührt sind. Anderseits ist es aber auch für die Privatunternehmung nur selten verlockend, hier selbstthätig vorzugehen, weil bei den beschränkten Verkehrszwecken, für welche solche Linien bestimmt sind, gewöhnlich auf eine günstige Verzinsung des aufzuwendenden Anlagekapitals nicht gerechnet werden darf.

Das Zustandekommen solcher Bahnen ist hiernach abhängig von dem Zusammenwirken aller derjenigen Interessenten, für welche dasselbe direkte oder indirekte Vortheile bietet. Selbstverständlich haben die von der Linie unmittelbar berührten Gemeinden, die anwohnenden Industriellen, Grundbesitzer und sonstigen Interessenten hierbei in erster Linie sich zu bethätigen und soweit in ihren Kräften steht, auch entsprechende Opfer zu bringen. Für den Staat liegt ein mittelbares Interesse vor, insofern es sich um Herstellung von Zufahrtslinien zu der Staatsbahn und um die Hebung der Wohlfahrt und Steuerkraft einzelner Landestheile handelt.

Die Ausbildung des Lokalbahnwesens ist neuerdings auch in anderen Staaten in den Vordergrund getreten. Namentlich hat dasselbe in Preußen und Sachsen großen Aufschwung genommen. Im Großherzogthum Hessen steht die Herstellung einer Reihe von Bahnen untergeordneter Bedeutung in Aussicht und in dem benachbarten Elsaß sind in jüngster Zeit mehrere Dampfstraßenbahnen durch Privatunternehmer gebaut und in Betrieb gesetzt worden.

Während in Sachsen die Herstellung von schmalspurigen Sekundärbahnen auf Rechnung des Staates selbst erfolgt, hat man sich anderwärts darauf beschränkt, theils im Wege der Gesetzgebung (Bayern, Hessen), theils durch reglementarische Bestimmungen (Preußen, Meklenburg), die Vorbedingungen für den Ausbau lokaler Bahnen zu erleichtern, oder auch durch Gewährung finanzieller staatlicher Beihilfen direkt zu fördern.

Diese Bestimmungen enthalten übrigens meist nur allgemeine Normen, deren Anwendung auf den speziellen Fall jeweils noch eine besondere Regelung erfordert. Man hat in Preußen von einer gesetzlichen Regelung der Materie bis jetzt abgesehen, weil die Neben- und Lokalbahnen unter sich nach Ausdehnung, technischer Beschaffenheit, sowie nach Verkehrszwecken so verschiedenartig sind, daß zu befürchten ist, es werde die Fixirung gesetzlicher Normen für eine zweckmäßige Behandlung des einzelnen Falles eher hinderlich als förderlich sein.*) Auch in Hessen wird innerhalb des Rahmens des Hauptgesetzes durch Spezialgesetz in jedem einzelnen Fall bestimmt, welche Formen der staatlichen Beihilfen und in welchem Umfang dieselben einzutreten haben.**)

*) S. Motiv zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erweiterung der Staatsbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privatunternehmungen. Preuß. Abgeordnetenhaus Drucksache 6, Session 1879/80.

**) S. Art. 4. des Hessischen Gesetzes vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Baden sind bisher bei Herstellung von Bahnen minderer Bedeutung nur zweierlei Formen der staatlichen Förderung in Anwendung gekommen, nämlich:

1. Ausbau der Bahn für Staatsrechnung mit Betheiligung der Lokalinteressenten (Höllenthalbahn, Seckach-Walldürner Bahn),
2. Herstellung der Bahn auf Rechnung der Lokalinteressenten und Uebernahme des Betriebs derselben Seitens des Staats unter mehr oder weniger begünstigenden Bedingungen. (Sämmtliche Privatbahnen.)

Eine weitere, anderwärts öfters angewendete Form, wornach

3. der Bau und Betrieb der Bahn von den Interessenten selbst oder mit Betheiligung derselben von Privatunternehmern unter Gewährung eines einmaligen Baubeitrags aus Staatsmitteln übernommen wird,

ist auf dem Landtag 1881/82 anläßlich der Gesuche einer Anzahl Kaiserstuhlgemeinden in Betreff des Baues von schmalspurigen Sekundärbahnen zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. Die zweite Kammer hat damals mittelst Zustimmung zu dem Bericht der Kommission für Straßen- und Eisenbahnen (Beilage zum Protokoll der 34. Sitzung vom 9. März 1882) als ihre Ansicht kund gegeben, daß

a. die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Seitens des Staates ein Zuschuß à fonds perdu geleistet werden soll, nur nach eingehendster Prüfung aller Verhältnisse, sowie der von den Interessenten vorzulegenden Voranschläge über die Anlagekosten und Rentabilitätsrechnungen im einzelnen Fall entschieden werden könne, und daß es
b. als unerläßlich zu betrachten sei, wenn eine solche Forderung seitens der Betheiligten gestellt wird, daß in den Anlagekosten zum Mindesten keine Kosten für Geländeerwerb enthalten sind, vielmehr diese Kosten zum Voraus als Gegenleistung für die vom Staat verlangte Subvention von den Interessenten getragen werden.
c. Eine aus allgemein wirthschaftlichen Gründen gerechtfertigte Unterstützung soll seitens des Staates gewährt werden durch die Erlaubniß, die Landstraßen zur Legung der Schienengeleise überall da ohne Entgelt mitbenützen zu dürfen, wo es ohne Benachtheiligung des Straßenverkehrs geschehen kann.

Unter Beachtung vorstehender allgemeiner Grundsätze, welchen die Großh. Regierung ohne Bedenken zustimmen kann, ist der vorstehende Gesetzentwurf über den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Zell nach Todtnau ausgearbeitet.

Die Gemeinde Todtnau hat während des letzten Landtages in einer an die Regierung und an die zweite Kammer gerichteten Vorstellung um die Konzessionsertheilung, sowie um die Bewilligung einer geeigneten Staatssubvention für die Erbauung einer Straßenbahn von Zell nach Todtnau nachgesucht, worauf die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 28. März 1884 unter wohlwollender Beurtheilung des Gesuches den Beschluß faßte, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Aus der Begründung des Gesuches ist Folgendes hervorzuheben:

Die Haupterwerbsquelle des hinteren Wiesenthales bilde die Industrie. Von welcher Bedeutung diese sei, könne daraus entnommen werden, daß auf der etwa 3 ½ Stunden langen Strecke von Atzenbach bis Todtnau etwa 23 größere gewerbliche Etablissements sich befänden, wovon 11 auf Todtnau entfallen. Neben dieser Großindustrie werden fast in sämmtlichen Orten des hinteren Wiesenthales, mit Todtnau als Mittelpunkt, die Bürstenmacherei oder auch die sogenannte Hölzlefabrikation als Hausindustrie betrieben. Diese gesammte Industrie werde aber bei der Höhe der jetzigen Transportkosten die Konkurrenz der günstiger gelegenen Gegenden auf die Dauer zu ertragen außer Stande sein, so daß die Beschaffung eines billigeren und zugleich schnelleren Verkehrsmittels zur Existenzfrage geworden sei.

Auch in anderer Beziehung sei die Erlangung besserer und billigerer Verkehrseinrichtungen für die Bewohner des Thales eindringendes Bedürfniß, da bei dem rauhen Klima die nothwendigsten Lebensbedürfnisse mit beträchtlichen Kosten von auswärts beschafft werden müßten.

Endlich würde die Herstellung der Bahn auch den industriereichen Orten Bernau und Menzenschwand im Amt St. Blasien besonderen Nutzen bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Uebrigen wird anerkannt, daß der Bau der Bahn nicht der Regierung zugemuthet werden könne, sondern die Ausführung des Unternehmens, soweit dies möglich, mit eigenen Kräften zum Vollzug gebracht werden müsse.

Die mit Vorsicht aufgestellten Verkehrsberechnungen lassen eine Einnahme erwarten, welche neben Deckung der Betriebsausgaben und der erforderlichen Dotirung des Reservefonds nur eine sehr mäßige Verzinsung des Anlagekapitals ergeben wird.

Die Gemeinde Todtnau ist daher bei ihrer geringen finanziellen Leistungsfähigkeit nicht im Stande, die Bahn auf eigene Rechnung oder auch auf Rechnung eines zu gewinnenden Unternehmers zur Ausführung zu bringen, wenn nicht der Staat mittelst Gewährung eines unverzinslichen Zuschusses zum Baukapital unterstützend eintritt.

Die Regierung erachtet die Herstellung der in Frage stehenden Lokalbahn im allgemeinen Landesinteresse immerhin als erwünscht, da sie zur Förderung der Erwerbsthätigkeit, der Wohlfahrt und Steuerkraft der strebsamen Bevölkerung des hinteren Wiesenthales ohne Zweifel beitragen wird. Sie hält es deßhalb für gerechtfertigt, nicht nur die Vergünstigungen, welche den schon vorhandenen Privatbahnen in Betreff der Entrichtung öffentlicher Abgaben eingeräumt sind, hier in gleicher Weise zuzugestehen, sondern auch neben eventueller Ueberlassung der Landstraße zur Geleiseanlage noch einen entsprechenden Geldbeitrag à fonds perdu zu bewilligen. Doch sollen diese Unterstützungen an die Voraussetzungen geknüpft werden, daß außer der Gemeinde Todtnau auch die übrigen Lokalinteressenten nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit mit unverzinslichen Beiträgen sich betheiligen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist zur Erläuterung der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes noch beizufügen:

Zu Art. 1, 2 und 3.

Die Unterstellung unter die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 bezeichnet hinlänglich den Charakter der Bahn in bau- und betriebstechnischer Beziehung. Die Spurweite bleibt dabei näherer Bestimmung vorbehalten. Eine unmittelbare Verbindung mit der Station Zell der hinteren Wiesenthalbahn ist auch bei Anwendung der Schmalspur unerläßlich.

Die Regierung soll befugt sein, die Konzession direkt an Privatunternehmer zu ertheilen, wenn die Gemeinde Todtnau nicht in der Lage ist, den Bau und Betrieb der Bahn auf eigene Rechnung zu übernehmen. An die Konzessionirung werden Bedingungen zu knüpfen sein, durch welche die Erhaltung der Bahn und ein geordneter Betrieb dauernd gesichert wird.

Außerdem hat die Konzession nähere Bestimmungen zu enthalten über das Verhältniß und die Leistungen des Unternehmers gegenüber der Reichspost-, Telegraphen- und Militärverwaltung, über die Mitbenützung öffentlicher Wege, über Duldung von Geleiseanschlüssen, über Bildung eines Reservefonds und über Kautionsleistung sowie über eine eventuelle Abtretung des Eigenthums der Bahn an den Staat.

Die Berechtigung des Staates zum Erwerb der Bahn soll übrigens erst nach Ablauf von 25 Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an eintreten, indem nur bei der Aussicht auf einen längeren ungestörten Besitzstand eine hinlängliche Betheiligung des Privatkapitals bei dem Unternehmen zu erwarten ist.

Zu Art. 4.

Die hier zugesicherten Rechte stimmen mit jenen überein, welche bei den bisher konzessionirten Privatbahnen gewährt worden sind.

Die Befreiung von Entrichtung direkter Staats- und Gemeindesteuern ist beschränkt auf die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, welche das Unternehmungsobjekt ohne Rücksicht auf dessen Rentabilität belasten würden. Zur Befreiung des Unternehmers von der Einkommensteuer liegt dagegen ein zureichender Grund nicht vor.

Die Kreisumlagen werden hierbei als Bestandtheil der Gemeindeumlagen angesehen.

Zu Art. 5.

Ein staatlicher Zuschuß zu Unternehmungen, wie das in Frage stehende, wird allgemein nur dann zu empfehlen sein, wenn Aussicht vorhanden ist, daß die aus dem Verkehr zu erwartende Einnahme ausreicht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

um neben Deckung der eigentlichen Betriebsausgaben sowie Unterhaltung und Erneuerung der Betriebseinrichtungen auch noch die Mittel für die Verzinsung des außer den unentgeltlichen Beiträgen erforderlichen Anlagekapitales zu gewähren, weil nur unter dieser Voraussetzung eine gesunde finanzielle Grundlage und einige Sicherheit für den ungestörten Betrieb als gegeben zu erachten ist.

Nach näherer Prüfung der Verhältnisse glaubt die Regierung zu der Annahme berechtigt zu sein, daß diese Voraussetzung hier zutrifft.

Auf Veranlassung des Eisenbahnkomite's zu Todtnau sind zwei verschiedene Projekte für eine Lokalbahn von Zell nach Todtnau bearbeitet worden, das eine mit Benützung der Landstraße, das andere mit selbstständigem Bahnkörper.

Nach ersterem soll die Bahn, von der Eisenbahnstation Zell ausgehend, die Landstraße bei der Zeller Wiesenbrücke kreuzen und von da mit thunlichster Benutzung derselben über die Orte Atzenbach, Mambach, Schönau, Utzenfeld und Schlechtenau bis Todtnau fortgeführt werden. Die Länge der Bahn wird 18,2 Km betragen. Die Mitbenützung der Landstraße ist auf eine Länge von 8,6 Km vorgesehen, während in einer Erstreckung von 7,7 Km das Geleise auf eigenen Bahnkörper gelegt werden soll. Die Spurweite soll 0,75 m betragen, die größte Steigung wird 2,5 %, der Minimalradius 40 – 50 m betragen. Wo die Straße mitbenützt wird, soll das Geleise auf die Thalseite gelegt und für das Landfuhrwerk noch eine Breite von 4 m völlig frei gelassen werden. Die Fahrgeschwindigkeit würde 20 Km pro Stunde nicht übersteigen dürfen und in belebten Ortschaften und an engen Straßenkrümmungen auf 5 Km zu ermäßigen sein.

Die Anlagekosten für die Bahn und für Anschaffung der Betriebsmittel sind ohne Geländeerwerb auf rund 700 000 ℳ. berechnet, welche Summe sich jedoch in Folge einiger von der Straßenbaubehörde verlangter Verbesserungen auf 750 000 ℳ erhöhen dürfte. Der Voranschlag wird von unserer technischen Betriebsbehörde als zutreffend erachtet; eine Vergleichung mit unter ähnlichen Verhältnissen ausgeführten Bahnanlagen wie z. B. die Feldabahn (22 700 ℳ. per Km) und die Bröhlthalbahn (22 900 ℳ per Km) läßt ihn jedenfalls als ausreichend erscheinen.

Das im Güterverkehr angenommene Transportquantum beruht auf besonderen Erhebungen und ist sehr vorsichtig gegriffen. Für die Beförderung ist eine Durchschnittstaxe von 22 ℘ pro Tonnenkilometer vorgeschlagen, in welcher alle Expeditions- und Nebengebühren, sowie die Kosten des Umladens in Zell inbegriffen sein sollen. Diese Taxe erscheint zwar im Vergleich zu den Frachtsätzen der Staatsbahn ziemlich hoch, jedoch bedeutet sie gegen die jetzigen Fuhrlöhne immer noch eine erhebliche Ersparniß.

Man wird nicht zu weit gehen, wenn man auf einen Güterverkehr von jährlich mindestens 12 000 Tonnen rechnet, wovon ein großer Theil die ganze Bahnstrecke durchläuft, weil in Todtnau, dem Endpunkt, die meisten Etablissements sich befinden.

Die hieraus sich ergebende Jahreseinnahme kann auf ungefähr 40 000 ℳ. veranschlagt werden.

Der Personenverkehr wird an Stärke jedenfalls der Frequenz auf der Wutachthalbahn gleichkommen. Bei Annahme einer kommerziellen Bevölkerung von 7900 Köpfen würde man für Zell — Todtnau 508 830 Personenkilometer gegen 726 900 der Strecke Lauchringen — Weizen (im Jahre 1882) erhalten. Bei Annahme der Taxen der Rench- und Elzthalbahn und des Verhältnisses von 3 % auf die II. Klasse und 97 % auf die III. Klasse ergibt sich folgende Einnahme: 15 264 Personenkilometer zu 7,5 ℘ + 493 566 Personenkilometer zu 5 ℘ = 1150 + 24 680 = 25 830 ℳ.

Werden dazu als Ertrag aus dem Postverkehr und aus Verschiedenem noch 2000 ℳ. gerechnet, so beziffert sich die zu erwartende Gesammteinnahme auf rund 67 800 ℳ.

Die Betriebskosten sind unter Voraussetzung von täglich 3 Zügen in jeder Richtung auf 44 000 ℳ. veranschlagt, wobei zugleich auf die Bildung eines Erneuerungs- und Reservefonds Rücksicht genommen ist.

Der Einnahmeüberschuß würde hiernach 23 800 ℳ. betragen und 3,17 % Zins aus einem Anlagekapital von 750,000 ℳ. repräsentiren.

Das zweite Bahnprojekt hat folgende Verhältnisse:

Von Mitbenützung der nur 6 m breiten und stellenweise mit scharfen Kurven behafteten Landstraße zwischen Zell und Schönau ist abgesehen und die Führung der Bahn auf durchweg eigenem Bahnkörper in Aussicht

genommen. Die Bahntrace bleibt in ihrer ganzen Erstreckung auf der rechten Thalseite; der Bergvorsprung beim Kastel soll mit einem kleinen Tunnel von 50 m Länge durchbrochen werden.

Die Linie ist zwischen den Aufnahmsgebäuden Zell und Todtnau 18 270 m lang.

Die Spurweite soll 1,0 m betragen.

Die größten Steigungen bewegen sich zwischen 1,6 und 2,5 %; die kürzesten Krümmungshalbmesser sind 80 m.

Stationen für Personen- und Güterverkehr sind vorgesehen in Atzenbach, Mambach, Schönau, Utzenfeld und Todtnau, während bei den Orten Niederhepschingen, Schönbuchen, Geschwend und Schlechtenau Personenhaltestellen errichtet werden sollen.

Dieses Projekt bietet wegen seiner vollkommeneren technischen Anlage gegen das erstbezeichnete sehr wesentliche Vortheile, worunter insbesondere die Zulässigkeit einer größeren Fahrgeschwindigkeit bis zu 30 km in der Stunde zu rechnen ist. Auch ist dasselbe befähigt, bei weiterer Entwickelung des Verkehrs sich den auftretenden Bedürfnissen ohne Schwierigkeit anzupassen, während die Leistungsfähigkeit einer Straßenbahn gewisse Grenzen nicht überschreiten kann.

Das zweite Projekt wäre hiernach vom Standpunkt des allgemeinen, sowie des lokalen Verkehrsinteresses entschieden vorzuziehen.

Freilich sind die Anlagekosten auch entsprechend höher; dieselben werden ohne Grunderwerb auf 1 030 000 ℳ. d. h. pro Kilometer auf 56 593 ℳ. berechnet

Die zu diesem Projekt angestellte Rentabilitätsberechnung weicht von der vorangehenden in den Einnahme- und Ausgabeziffern namhaft ab, weil einerseits im erweiterten Betriebsplan — es sollen im Winter 3, im Sommer aber 4 Züge täglich in jeder Richtung geführt werden — und im Zusammenhang damit anderseits auch ein etwas größerer Verkehr der Berechnung zu Grund gelegt wurde.

Die in den Verkehrskreis der Bahn fallende sogenannte kommerzielle Bevölkerung, welche von Industrie, Vieh- und Holzwirthschaft lebt, wird dabei auf rund 10 000 Menschen angenommen. Auf den Kopf dieser Bevölkerung wird ein Güterverkehr von 1,25 Tonnen gerechnet, was im Ganzen 12 500 Tonnen ergibt. Hierzu kommt noch der besondere Verkehr zweier Fabriken in Zell und Atzenbach, welcher in dem ersten Projekt nicht berücksichtigt ist, weil dort kein Schemelwagentransport stattfinden kann. Bei einer Durchschnittstaxe von 20 ₰ pro Tonnenkilometer sind als Gesammteinnahme in Güter- und Gepäckverkehr 59 000 ℳ. angesetzt.

Was den Personenverkehr anbelangt, so darf mit Recht angenommen werden, daß eine bessere Betriebseinrichtung, wie namentlich die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit wenigstens hinsichtlich der Vergnügungsreisenden aus dem unteren Wiesenthal, der Stadt Basel und weiterer Umgebung auf die Frequenz einen günstigen Einfluß ausüben wird. Mit Rücksicht auf dieses Moment und den im Vergleich zum Wutachthal regeren industriellen Verkehr des Wiesenthals werden 740 000 Personenkilometer und davon 6 % auf die II. Klasse und 94 % auf die III. Klasse gerechnet, was bei Anwendung einer Personenkilometertaxe von 7,5 ₰ bezw. 4,5 ₰ eine Einnahme von 34 500 ℳ. ergeben würde.

Mit Einschluß eines weiteren Betrags von 2000 ℳ. aus Postverkehr und Verschiedenem wäre hiernach eine Gesammteinnahme von 95 500 ℳ. zu verzeichnen.

Die Ausgaben sind in folgender Weise berechnet:

Bei Führung von täglich 4 Sommerzügen und 3 Winterzügen ergeben sich 44 530 Zugskilometer; unter der Annahme, daß dieser auf 120 Pf. zu stehen kommt, kostet der Betrieb . . . . . 53 400 ℳ.

Hierzu Umladekosten der Güter in Zell . . . . . 2 000 „

und für den Erneuerungs- und Reservefonds als jährliche Rücklage . . . . . 9 600 „

ergibt eine Gesammtausgabe von . . . . . 65 000 ℳ.

so daß 30 500 ℳ. Reinertrag übrig bleiben. Das Anlagekapital von 1 030 000 ℳ. würde hiernach eine Verzinsung von 2,96 % finden.

Bei beiden Projekten ist also die Verzinsung eine annähernd gleiche, jedoch an sich unzulängliche, um das Privatkapital anzulocken. Das Unternehmen wird daher ohne Unterstützung von Seiten der Interessenten nicht ausführbar sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun hat der Gemeinderath von Todtnau sich bereit erklärt, für die unentgeltliche Stellung des Geländes, soweit die Betheiligung der übrigen Lokalintereſſenten nicht ausreicht, aufkommen zu wollen. Nach einer unter amtlicher Leitung vorgenommenen ſummariſchen Einſchätzung iſt der Werth des für Projekt II erforderlichen Geländes mit Gebäulichkeiten auf rund 211 000 ℳ. veranſchlagt. Für Projekt I iſt der Aufwand in dem Verhältniß geringer, als die Bahn die Straße benützt; immerhin wird der Geländeankauf auch hier ungefähr 100 000 ℳ. erfordern. Der weitaus größere Theil dieſer Leiſtung wird der Gemeinde Todtnau und den dortigen Induſtriellen zufallen, da die an der Linie gelegenen, meiſt kleinen Orte, wie aus der als Anlage beigefügten Darſtellung über Vermögens- und Umlageverhältniſſe hervorgeht, nur ſehr wenig leiſtungsfähig ſind und die an Einwohnerzahl und Steuerkraft in erſter Linie ſtehende Gemeinde Zell bedauerlicher Weiſe bis jetzt ſich geweigert hat, zu dem Unternehmen etwas beizutragen.

Weitere Opfer zu bringen dürfte die Gemeinde Todtnau, welche noch von der Brandzeit her mit einer ſchweren Schuld belaſtet iſt, kaum in der Lage ſein.

Es wird deßhalb in dem Geſetzentwurf die Gewährung eines einmaligen, unverzinslichen Staatsbeitrags zu dem Zweck und in der Höhe vorgeſchlagen, um dem für das Unternehmen erforderlichen Privatkapital eine normale Verzinſung in Ausſicht ſtellen zu können.

Unter Zugrundlegung der in der Beſchreibung angegebenen Bahnlänge berechnet ſich der beantragte kilometriſche Beitrag:

a. für Projekt I auf $18\,200 \times 12\,000 = 218\,400$ ℳ.
b. „ „ II „ $18\,270 \times 17\,000 = 310\,590$ ℳ.

Da im allgemeinen Verkehrsintereſſe die Ausführung des zweiten Projektes wünſchenswerther erſcheint, ſo iſt es gerechtfertigt, hierfür auch einen erhöhten Beitrag zu bewilligen.

Die Subvention ſoll aus der Amortiſationskaſſe geleiſtet werden, indem dieſelbe, ähnlich wie die Staatszuſchüſſe zur Herſtellung von Gemeinde- und Kreiswegen, als eine zur Förderung des Verkehrs und der Erwerbsthätigkeit zu machende Staatsausgabe zu betrachten iſt. Eine etwa in Frage kommende Belaſtung des Anlagekapitales der Staatsbahn mit derartigen Subventionen erſcheint nicht rathſam und würde auch mit der Abſicht des Geſetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe kaum vereinbarlich ſein.

Für die Ausfolgung des Staatsbeitrags erſt nach Vollendung des Baues ſprechen Gründe der Vorſicht.

Zu Art. 6.

Die hier vorbehaltene Zuſtimmung der Staatsregierung iſt in Bezug auf den Uebergang der Bahn in andere Hände ſchon wegen der Fürſorge für einen geordneten Fortbetrieb geboten und in Bezug auf die Zuläſſigkeit der Belaſtung für die Eventualität von Wichtigkeit, daß der Unternehmer zur Fortführung des Betriebs ſich außer Stande ſehen und der Staat aus Rückſichten des allgemeinen Verkehrs etwa veranlaßt ſein ſollte das Unternehmen an ſich zu ziehen.

Zu Art. 7.

Es empfiehlt ſich, die Wirkſamkeit des Geſetzes wieder erlöſchen zu laſſen, wenn binnen einer beſtimmten Friſt das Unternehmen unter den geſetzlichen Vorausſetzungen nicht zu Stande kommen ſollte.

Dar-

des Vermögens und der Schulden, der Steuer-

derjenigen

welche an der projektirten Lokalbahn

Gemeinden (Orte)	Gemeindevermögen (1884).								Schulden		Reines Vermögen.
		Darunter sind begriffen:									
	Summe des Vermögens.	Gebäude im Brandversicherungs-Anschlag.	Land- wirthschaftlich. Gebäude, Waldungen u. Steueranschlag.	Bau- und Brennholz u. s. w.	Geräthschaften, Material und Naturalvorräthe.	Ausstehende Kapitalien §. 14, 15, 16, 20.	Einnahmereste §. 1—13.	Kassenbestand.	Summe der Schulden.	darunter belegte gekündete Kapitalien — §. 42, 43, 45, V.-O.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Todtnau	794 469	187 950	303 120	—	21 759	267 333	19 470	4 837	402 309	400 950	101 159
Schlechtnau	50 074	14 700	35 401	—	1 035	1 500	936	1 711	356	—	55 718
Geschwend	156 128	24 000	108 668	—	4 872	12 186	6 006	816	2 971	2 952	153 857
Ugenfeld	66 082	10 720	60 328	—	2 326	10 840	1 175	409	1	—	76 081
Schönau	343 452	94 476	221 050	—	10 221	3 600	35 000	4 598	50 338	48 000	293 113
Wembach	25 624	3 143	17 031	—	1 126	2 950	104	779	72	—	25 552
Ittenschwand-Kastel	47 371	7 252	35 564	—	502	2 340	522	1 191	187	—	47 187
Niederschlingen	13 929	550	7 779	—	240	3 602	23	472	—	—	12 929
Mambach	90 068	21 280	61 479	—	3 158	957	633	461	14 078	14 050	75 990
Atzenbach	111 019	37 110	40 092	21 500	3 175	—	35	1 417	37 597	37 240	74 322
Zell i. W.	328 257	103 900	133 022	—	10 744	44 257	9 035	9 699	151 607	151 100	181 300

stellung

kapitalien und der erhobenen Umlagen

Gemeinden,

Zell—Todtnau liegen.

Laufende		Umlagepflichtiges Steuerkapital 1885.						Erhobene							Zur Zahl 1884 zuzüglich Zuschlägen erhoben. Gesammtbetrag	Gemeinderichtl.
Einnahme 1884	Ausgabe	Grund-, Gebäude- und Gewerbskapital.	Gewerbskapital nach Art. 9 des Ges. v. 15. Juni 1884 pflegen.	Grundbesitzwerth nach Art. 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1884.	Gewerbe zahlen unter die Bestimmung des §. 47 Abs. 2 des Gemeinde-Gesetzes.	Kapitalvermögen-Kapital in zehn Theilen.	Gewerbsertrag-Kapital in zehnfachem Betrag.	Umlagen ℳ					Tausch			
								1881	1882	1883	1884	1885				
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ						ℳ		ℳ	
68 930	74 930	892 130	1 720 000	382 500	58 000	355 120	3 058 770	210	104	100	80	80	92		1 469	1 758
3 140	4 730	137 000	61 000	42 000	—	9 300	229 300	70	60	50	40	38	35,¹		308	374
12 442	10 944	329 470	92 400	36 000	—	51 400	380 300	86	10	10	38	50	38		534	353
14 835	14 902	229 350	71 000	16 500	—	103 180	340 354	58	72	73	73	75	71		404	325
48 034	49 027	977 000	1 567 540	360 000	—	429 380	2 927 404	63	78	78	60	32	60,¹		2 345	1 295
2 908	2 475	105 400	31 050	24 500	—	10 660	152 448	70	50	50	50	67	57,¹		300	207
3 855	3 051	139 940	21 410	3 500	—	10 009	162 109	65	18	—	54	18	37,¹		420	130
799	781	40 000	4 000	—	—	6 000	52 270	40	—	—	—	—	8		—	17
9 905	11 035	270 000	103 900	28 500	6 500	14 340	403 950	80	92	88	100	90	90		555	450
20 543	15 918	502 300	2 031 300	196 000	—	349 920	3 461 700	42	40	40	44	42	41,²		902	704
42 116	41 000	1 551 270	2 155 100	724 050	—	497 080	4 562 494	30	50	54	60	74	60		1 977	2 500

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 15. März 1886.

An das

hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in der heutigen Sitzung den Gesetzentwurf, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelgenheiten betreffend, berathen und solchem nach Antrag ihrer Kommission in der von der hohen zweiten Kammer mit gefälliger Zuschrift vom 4. v. Mts. mitgetheilten Fassung, jedoch mit Abänderung

zu §. 16 Abs. 1:

Sofern der Schiedsmann zugleich der Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter derjenigen Gemeinde ist, in deren Bezirk der Schuldner Wohnsitz, Niederlassung oder Aufenthalt im Sinne der §§. 18 und 21 der Civilprozeßordnung hat, findet aus dem vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleiche die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt,

und zu §. 24:

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1886 in Kraft,

die Zustimmung ertheilt.

Ein hochverehrliches Präsidium der zweiten Kammer beehren wir uns behufs weiterer dortigen Berathung und Beschlußfassung hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 12. März 1886.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

K. Frhr. v. Rüdt.

Die Sekretäre:
K. v. Stösser.
R. Graf v. Helmstatt.

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer v. 15. März 1886.

An das

hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

In der heutigen Sitzung hat die Erste Kammer den Gesetzentwurf, die Aenderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffender Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betreffend, berathen und nach Antrag ihrer Kommission in folgender, von den mit gefälliger Zuschrift vom 4. v. Mts. mitgetheilten Beschlüssen der hohen zweiten Kammer abweichenden, Fassung angenommen:

Artikel I.

§. 115. Abs. 1 unverändert nach Gesetzentwurf.
Abs. 2 unverändert nach Beschluß der zweiten Kammer.
Abs. 3 unverändert nach Gesetzentwurf.

Artikel II.

§. 116. Abs. 1 u. 2 unverändert nach Gesetz.
Abs. 3 unverändert nach Beschluß der zweiten Kammer.

Artikel III.

§. 117. Abs. 1, 2 und 3 unverändert nach Gesetz.
Abs. 4 unverändert nach Beschluß der zweiten Kammer.

Artikel IV.

§. 118. Abs. 1. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Nothfrist von zwei Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu.

Dieselbe ist schriftlich bei dem Bürgermeister oder mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters zu erheben; über die erhobene Berufung ist der Partei Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu ertheilen.

Abs. 3 = Abs. 2 unverändert nach Beschluß der zweiten Kammer.
Abs. 4 = Abs. 2 unverändert nach Gesetz, Abs. 2.

§. 119. Unverändert nach Gesetz.

Artikel V.

§. 120. Unverändert nach Gesetz.

§. 120 a. Unverändert nach Beschluß der zweiten Kammer.

§. 120 b. Abs. 1 ebenso.

§. 120 b. Abs. 2 unverändert nach Beschluß der zweiten Kammer mit Zusatz:

Gegen Leistung einer solchen Sicherheit kann er, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen.

Abs. 3 unverändert nach Beschluß der zweiten Kammer.

§. 120 c., d. und e. unverändert nach Beschluß der zweiten Kammer.

§. 121 unverändert nach Gesetz.

Artikel VI.

§. 122. Abs. 1 unverändert nach Beschluß der zweiten Kammer.
Abs. 2 und 3 unverändert nach Gesetz.

Artikel VII.

§. 123. Unverändert nach Gesetz.

§. 123 a. Unverändert nach Gesetzentwurf.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1886 in Kraft.

Ein hochverehrliches Präsidium der zweiten Kammer beehren wir uns behufs weiterer dortigen Berathung und Beschlußfassung hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 12. März 1886.

Der Präsident der Ersten Kammer.

K. Freiherr v. Rüdt.

Die Secretäre:

R. Graf v. Helmstatt.

K. v. Stoesser.

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. März 1886.

Gesetzes-Entwurf.

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 3. März 1870, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei, erleidet folgende Aenderungen:

Nach Art. 4 ist einzuschalten:

Artikel 4 a.

Der Fischereiberechtigte ist befugt, in Gräben, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, an deren Einmündung in die Fischwasser Rechen einzusetzen, welche das Eintreten der Fische in die Gräben verhindern.

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen kann bei jeder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Turbinenanlage dem Eigenthümer der letzteren durch die Verwaltungsbehörde jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern ꝛc.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten auferlegt werden.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen Turbinenanlagen steht dem Fischereiberechtigten die Befugniß zu, Vorrichtungen der vorbezeichneten Art zum Schutz der Fische auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Beim Widerspruch des Eigenthümers des Grabens (Absatz 1) oder der Turbinenanlage (Absatz 2) entscheidet auf Antrag des Fischereiberechtigten über Zulässigkeit und Art der Vorrichtung die Verwaltungsbehörde.

Artikel 7

erhält folgende Fassung:

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher und andere den Fischen schädliche Thiere, welche sich an oder in ihren Fischwassern aufhalten, ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn diese Thiere in einer den Interessen der Fischerei schädlichen Weise überhand nehmen, so kann die Staatspolizeibehörde auf Antrag der Fischereiberechtigten und auf deren Kosten das Abschießen der Thiere veranlassen und über die erlegten Thiere verfügen, auch die Zerstörung der Nester (Horste) schädlicher Vögel sammt den Eiern und der Brut verfügen.

Artikel 11

erhält folgende Fassung:

Die Fischerkarte kann verweigert, beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen unberechtigten Jagens, wegen vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Wasserbauten, Fischereianstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Uebertretungen von fischereipolizeilichen Vorschriften mit Haft, oder wegen Diebstahls von Fischen, oder wegen unberechtigten Fischens oder Krebsens bestraft worden ist.

Artikel 12 Abs. 4

wird gestrichen.

Nach Artikel 12 ist einzuschalten:

Artikel 13.

Wer in einem Fischwasser Wehre, Schleußen oder andere bauliche Anlagen, welche den Zug der Fische zu Berg verhindern oder erheblich beeinträchtigen, errichten will, kann von der Verwaltungsbehörde angehalten werden, auf seine Kosten sogenannte Fischwege (Fischpässe) anzulegen und zu unterhalten.

Besitzer bereits bestehender Wehre, Schleußen oder anderer Wasserwerke können von der Verwaltungsbehörde für verpflichtet erklärt werden, die Anlage von Fischwegen zu dulden. Für den ihnen aus der Anlage erwachsenden Schaden ist von dem Unternehmer der letzteren Ersatz zu leisten, dessen Höhe auf Grund des Gutachtens Sachverständiger von der Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen und bis zu dessen Betrag auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist.

Ist zur Anlage eines Fischweges die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderer Benützungsrechte nothwendig, so können die Betheiligten hiezu gezwungen werden, jedoch nur nach geliefertem Nachweise eines aus dem Unternehmen erwachsenden überwiegenden Nutzens für die Fischerei und nur nach vorangegangener vollständiger Entschädigung. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium. Auf Verlangen des Grundeigenthümers wird jedoch seine Verbindlichkeit auf Einräumung einer Dienstbarkeit beschränkt. Das vorgängige Verfahren wird im Verordnungswege näher geregelt.

Für den etwaigen, durch Anlage eines Fischwegs veranlaßten Minderwerth der Fischerei selbst wird eine Entschädigung nicht geleistet.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt, welchen Einschränkungen die Fischerei innerhalb des Fischwegs sowie ober- und unterhalb desselben im Interesse des unbehinderten Aufstiegs der Fische zu unterwerfen ist und während welcher Zeiten des Jahres der Fischweg geschlossen gehalten werden muß.

Zur Anlage von Fischwegen ist in allen Fällen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich.

Artikel 14

erhält folgende Fassung:

Wer den in Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Abs. 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutz des Fischereirechts und zur Verhütung von Uebertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselben Strafe unterliegt, wer vorschriftsmäßig eingerichtete Rechen oder Gitter, welche an der Einmündung der zur Wässerung oder zu anderen Zwecken dienenden Gräben oder an Turbinen (Artikel 4a) angebracht sind, entfernt oder beschädigt.

Neben der Strafe (Abs. 1) ist auf Einziehung der verbotswidrig gefangenen und feilgehaltenen Fische und der bei der Ausübung der Fischerei verwendeten unerlaubten Fanggeräthe zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fische oder Fanggeräthe dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Gegen Personen, welche zu dem Bestraften in dem in §. 361 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehenen Verhältniß stehen, wird die Haftbarkeit für die erkannten Geldstrafen und für die Kosten im Fall des Unvermögens der Bestraften ausgesprochen, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die That nicht verhindern konnten.

Artikel 16

erhält folgende Fassung:

Die Fischerei in Fischteichen und Fischbehältern, welchen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit anderen natürlichen Gewässern fehlt, ist den Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als sie sich auf den Verkauf und das Feilbieten der Fische, sowie auf die Verabreichung derselben in Wirthschaften beziehen — (Artikel 12 Abs. 1 u. 2) — unterworfen.

Artikel 17

erhält folgende Fassung:

Den in diesem Gesetz der Fischerei auferlegten Beschränkungen kann in entsprechender Weise durch Verordnung auch der Fang anderer nutzbarer Wasserthiere, insbesondere der Krebse und Perlmuscheln unterworfen werden.

§. 2.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 13. März 1886.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

K. Freiherr v. Rüdt.

Die Sekretäre.

K. v. Stösser.

R. Graf v. Helmstatt.

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. März 1886.

Bericht

der Petitions-Kommission der zweiten bad. Kammer

über

die Petition: „Die Abänderung der Weinsteuerordnung" betr.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Winterer.**

I. Während der gegenwärtigen Tagung des Landtages sind eine große Anzahl von Petitionen — bis heute **239** — eingekommen, welche die obengenannte Bitte zum Gegenstande haben.*)

Dieselben vertheilen sich auf **225** Gemeinden aus fast allen Landestheilen und **14** landwirthschaftliche Bezirksvereine und sind im ersteren Falle von den betr. Gemeinderäthen, im letzteren von den Vereinsdirektionen unterzeichnet.

Unter der „Weinsteuerordnung" ist wohl das Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882 verstanden.

Die Petitionen verlangen nun eine Gesetzesänderung in zwei Punkten:

Zunächst wird die derzeitige Weinaccise, welche lediglich nach der Menge des Weines erhoben werde, als eine solche bezeichnet, welche besonders schwer auf den geringeren, minderwerthigen Weinen und auf den ungünstigen Reblagen laste, die Preise dieser Weine auf das Unzureichende herabdrücke und die ohnehin durch lange Fehljahre heimgesuchten Rebbauern zur Ausstockung der Reben zwinge.

Es wird daher die Rückkehr zum System der Werthaccise beantragt, und zwar in der Art, daß unter Beibehaltung des Ohmgeldes fünf Werthklassen gebildet werden (— bis zu 20 — 40 — 60 — 80 und mehr Mark des Kaufpreises —), von welchen eine progressive Accise von 1, 2, 3, 4, 5 Mark zu erheben wäre.

Die landwirthschaftlichen Bezirksvereine Radolfzell und Konstanz heben als weiteren Grund des Rückgangs der Weinpreise den Umstand hervor: „daß der Zusatz von Zucker zum Wein gesetzliche Schwierigkeiten habe"; diese sauren, weißen Landweine seien z. Z. für 8—10 Mark per 100 Liter zu kaufen, so daß die zu entrichtende Weinsteuer sich auf 30—50 % des Weinwerthes berechne, was gewiß als ein abnormes Verhältniß bezeichnet werden müsse.

Zur Abhilfe wird von diesen beiden Petenten vorgeschlagen: die derzeitige Accise möge nur für Weine im Werthe von 30 Mark und mehr per Hectoliter beibehalten, für alle minderwerthigen Weine aber eine geringere Abgabe — etwa wie z. Z. vom Obstwein — erhoben werden.

Die landwirthschaftlichen Bezirksvereine von Karlsruhe und Pfullendorf schließen sich diesem ersten Theil der Petition überhaupt nicht an, während jene in Gerlachsheim und Borberg eine nach dem Kauf-

*) Bis zur Drucklegung des Berichts sind weitere **47** Petitionen, zum größten Theil von Mitgliedern des Bauernvereins Ueberlingen, übergeben worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werth sich richtende prozentuale Accise — und zwar 5 Prozent Accise und 3 Prozent Ohmgeld — in Vorschlag bringen.

II. Was die thatsächliche Grundlage der in Frage stehenden Beschwerden anlangt, so ist richtig, daß das Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882 in Art. 4 Abs. 2 die Erhebung der Accise und des Ohmgeldes lediglich nach der Menge des zu versteuernden Weines zur gesetzlichen Regel gemacht bezw. diese schon einige Zeit vorher geschaffene Gesetzesvorschrift beibehalten hat. Damit hatte man sich — da für die Besteuerung nur noch die Eigenschaft als Trauben- oder Obstwein einen Unterschied in der Behandlung bilden sollte — von der ursprünglichen Grundlage der badischen Weinbesteuerung — nach dem Werthe bezw. Verkaufspreise — am Weitesten entfernt, nachdem man zuerst mit dem 1. Mai 1858 an Stelle der bisherigen Erhebung der Accise nach Werthsstufen eine Abstufung derselben nach der Einwohnerzahl des Einlageorts eingeführt, und später — mit dem 1. Dezember 1874 — auch diese Unterscheidungen aufgehoben hatte. Schon vorher waren die Vorschriften über die verschiedene Steuerbehandlung der Flaschen- und Faßweine außer Wirksamkeit gesetzt worden (1. Dezember 1871).

Die Begründung der fraglichen Vorschrift im Gesetze vom Jahr 1882 ist sowohl in der Regierungsvorlage als in den Kommissionsberichten der beiden Kammern kurz darauf gestützt: daß die frühere Steuererhebung zu namhaften Unzuträglichkeiten geführt habe, welche ihre Beibehaltung nicht thunlich erscheinen lasse. (Reg.-Entw. Seite 22.)

Der Bericht der Kommission der zweiten Kammer beruft sich lediglich auf diese Begründung und fügt bei, daß ein Antrag auf Besteuerung nach Werthklassen keine genügende Unterstützung gefunden habe (Seite 5 zu Art. 3 Abs. 2), während der Kommissionsbericht der ersten Kammer (Seite 4 zu Art. 3) die Unmöglichkeit der Prüfung der Richtigkeit der Werthangabe, die dadurch hervorgerufenen endlosen Defraudationen, die Benachtheiligung gerade des redlichen Mannes und die mit einem solchen Steuersystem verbundene Einbuße der öffentlichen Moral hervorhebt.

Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß durch die erwähnte Vorschrift die Weinbesteuerung so vereinfacht ist, daß die mit der Werthbesteuerung unzertrennlich verbundenen Unzuträglichkeiten zum größten Theil verschwunden sind. Nicht minder springt aber auch anderseits in die Augen, daß die gleichheitliche Steuerbehandlung aller Weine zu großen Unbilligkeiten führen kann.

Nach dem derzeitigen Staatshaushaltgesetz wird vom Traubenwein per Hectoliter 3 Mark Accise und 2 Mark Ohmgeld, vom Obstwein 90 Pfg. Accise und 60 Pfg. Ohmgeld erhoben.

Wenn also, wie in den Petitionen ausgeführt ist, die Preise der geringen Landweine im letzten Jahre theilweise auf 8—10 Mark heruntergegangen sind, so liegt auf der Hand, daß die gleichheitliche Besteuerung dieser Weine mit solchen, welche 80, 100 Mark und noch mehr kosten, sogar als eine große Härte empfunden wird.

Sollte der niedere Stand der Preise vieler unserer geringen Landweine — in Folge mehrerer quantitativ günstiger Herbste oder in Folge anderer Umstände — sich als ein längere Zeit andauernder erweisen, so müßte wohl der Druck dieser Calamität durch das Bewußtsein verschärft werden, daß der Staat dieser schwer verkäuflichen Waare eine Steuer von vielleicht 30—40 % des Werths zumuthe, während die verkäuflicheren Weine blos mit einer Last von 3—5 % bedacht sind.

Wir verkennen nun zwar keineswegs, wie bedenklich es ist, an einem erst vor 4 Jahren gegebenen Gesetze, und zwar gerade in den Bestimmungen zu ändern, auf welche man sich nach langen Kämpfen und Verhandlungen geeinigt hat. Es entgeht uns auch nicht, daß an dem geschilderten ungünstigen Stande der fraglichen Weinpreise keineswegs die drückende Accise allein die Schuld trägt, und ebensowenig erwarten wir, daß im Falle der Aufhebung oder Herabsetzung der letzteren der ganze Ausfall dem produzirenden Landwirthe zu gut kommen werde. Aber alle diese Bedenken müßten nach unserer Ansicht dann zurücktreten, wenn der mehrfach erwähnte Zustand ein bleibender werden würde. In diesem Falle könnte weder die Besorgniß vor Belästigungen, Unzukömmlichkeiten u. s. w., noch die Rücksicht auf einen möglichen Ausfall in den Staatseinnahmen von der Pflicht zur Abhilfe entbinden; denn man stünde in diesem Falle der Thatsache

gegenüber, daß die Staatssteuer einem zu so schwerer Belastung **nicht fähigen** Gegenstande auferlegt worden ist.

Ob diese Eventualität eintreten wird oder nicht, muß sich in Bälde entscheiden. Daß aber bejahendenfalls der **Werth** des Weins wieder in Berücksichtigung gezogen werden muß, steht für uns außer Zweifel. Auf welche der verschiedenen denkbaren Arten dies dann am Besten zu geschehen hat, läßt sich allerdings heute noch nicht sagen. Erlauben unsere Finanzen einen Einnahmeausfall nicht, so wird man darauf sehen müssen, den Betrag, um welchen die geringsten Weine erleichtert werden, den besseren aufzulegen. Außer der von den Petenten vorgeschlagenen 5fachen Klassenbildung würde auch noch eine Eintheilung in drei Werthklassen denkbar sein, von welchen die mittlere die bisherigen Accise-Sätze beibehalten, die untere eine entsprechend geminderte, die obere aber eine um ebensoviel erhöhte Belastung erfahren müßte.

Sollten sich aber die finanziellen Verhältnisse unseres Staates im Allgemeinen günstiger gestalten, so halten wir für nicht unmöglich, daß, wenn auch nicht an eine allgemeine Ermäßigung der Weinaccisesätze, so doch an eine Herabsetzung derjenigen für die geringsten Weine — also ohne Erhöhung der übrigen — gedacht werden kann.

Besonders diese letztgenannte Möglichkeit, welche also von der allgemeinen Regel nur eine Ausnahme — zu Gunsten der in den Petitionen genannten Weine, etwa solcher unter fünfzehn Mark — zulassen würde, erlauben wir uns der **Erwägung Gr. Regierung zu unterbreiten.** Angesichts der Thatsache, daß einige deutsche Länder mit ausgedehntem Weinbau, wie Preußen, Baiern und jetzt auch Hessen, von jeder Besteuerung, auch der theuersten Weine abstehen, dürfte eine solche Ueberweisung nicht als ungerechtfertigt erscheinen.

III. Im zweiten Theile der Petitionen wird sodann der Antrag gestellt: die Bereitung eines billigen und gesunden Haustrunks — ob derselbe nun durch Zukauf von Obst, in der Form von Obstmost und Obstwein oder durch Ankauf von Trester und Behandlung derselben durch Zucker und Wasser gewonnen wird — solle, um dem in sittlicher und physischer Beziehung verwerflichen Schnapstrinken Einhalt zu thun, künftig steuerfrei gelassen werden.

Die Bezirksvereine Radolfzell und Konstanz bitten, daß wenigstens das Wasser, welches zum Anstellen des Obstmostes und der Weintrester verwendet wird, von jeder Besteuerung frei bleibe.

Wir nehmen an, daß den Petenten nicht unbekannt ist: daß nach §. 10 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Weinsteuergesetz der Zuguß von Wasser schon jetzt bei der Kelterung von Obst, von welchem die Weinsteuer schon vorher nach dem Gewichte entrichtet wurde, keine Steuerpflicht begründet.

Abgesehen von diesem speziellen Punkte ist die prinzipiellle Frage der Steuerfreiheit des Haustrunks schon auf dem letzten Landtage und zwar durch einen Beschluß der Ersten Kammer angeregt worden. (Vgl. den Bericht des Grafen F. von Berlichingen über die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft — Steuerwesen Seite 20 —).

Die Großh. Regierung hat sich aber inhaltlich des kürzlich ausgegebenen Nachweises über die Art der Erledigung jener Beschlüsse (vergl. Seite 17 Abs. 3) außer Stande erklärt, dem fraglichen Wunsche zu entsprechen: „Es empfehle sich nicht, die den Weinproduzenten (Art. 28 Ziff. 1, Art. 29 des Weinsteuergesetzes) gewährte Begünstigung auszudehnen und von dem Grundsatze der allgemeinen Steuerpflichtigkeit des Weinverbrauchs eine weitere Ausnahme zu schaffen, deren Konsequenz leicht zur Forderung der Steuerfreiheit überhaupt für allen selbstfabrizirten Wein führen könnte. Es wären sodann, um die Verwendung des steuerfrei bereiteten Getränks als Haustrunk d. h. für den Hausbedarf zu sichern, sehr umständliche und lästige Kontrolmaßregeln erforderlich, ohne daß hiedurch Mißbräuchen vollständig vorgebeugt werden könnte. Dabei wäre die Erleichterung, welche diese Steuerbefreiung den Betheiligten verschaffen würde, doch nur eine sehr unbedeutende."

Wir sind nun vor Allem der Ansicht, daß den Petenten durch die Wiedereinführung jener althergebrachten, zuletzt im §. 1 Ziff. 3 der Weinsteuerordnung vom Jahre 1858 festgesetzten Befreiung der sog. „Leiere" nicht geholfen wäre. Denn diese Bestimmung bezog sich ausschließlich auf den Fall, wenn nicht scharf ausgepreßte Trauben (Trester) mit Wasser vermischt und neuerdings ausgepreßt wurden. — Sie wäre daher auf die heutzutage doch in den meisten Fällen eingehaltene Uebung: auch etwas Zucker oder Zucker und Sprit zuzusetzen, nicht anwendbar. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber auch eine einseitige Steuerfreierklärung des sog. Haustrunks im heutigen Sinne können wir nicht befürworten: denn es liegt auf der Hand, daß eine leicht erkennbare Grenze zwischen diesem Haustrunk und anderem künstlichen Wein nicht gezogen werden kann. In dieser Beziehung sind wir mit den Ausführungen in der obenerwähnten ablehnenden Entscheidung der Großh. Regierung insofern einverstanden, als nach unserer Ansicht entweder jede Befreiung der selbstfabrizirten Weine ausgeschlossen — oder aber die Steuerfreiheit aller selbstfabrizirten Weine statuirt werden muß.

Diese letztere Consequenz scheint uns nicht so abschreckend zu sein, wie sie auf den ersten Blick erscheinen möchte. Bezüglich ihrer Rechtfertigung würde sie sich als eine nicht unbillige Ausdehnung jenes Privilegs darstellen, welches das Weinsteuergesetz den selbsterzeugten Weinen eingeräumt hat. Was aber die wirthschaftlichen und finanziellen Folgen einer solchen Maßregel anlangt, so dürften sich dieselben nicht als sehr erhebliche herausstellen. Wir setzen nämlich als selbstverständlich voraus, daß die Befreiung nicht nur beim Umsatz des Weines aufhören, sondern daß sie auch den Wirthen überhaupt nicht zutheil werden würde.

Da aber auch schon heutzutage die Weinhändler bezüglich ihrer etwa im Weinhandlungskeller fabrizirten Weine steuerfrei sind, so würde die Wohlthat der fraglichen Maßregel vorzugsweise den Landwirthen und Gewerbetreibenden zugute kommen, welche in der Lage sind, sich durch künstlichen Zusatz der entsprechenden Surrogate zu Obst oder Trester ꝛc. einen Trunk zum Hausgebrauch zu bereiten. Ein solches Ergebniß scheint uns aber sowohl vom Standpunkte der Billigkeit aus, als im Interesse der Volksgesundheitspflege (Verdrängung des Schnapsgenusses) als der Begünstigung werth und können wir daher nicht umhin, auch den soeben entwickelten Gedanken der eingehenden Erwägung zu empfehlen.

IV. Auf Grund des Vorgetragenen stellt unsere Kommission den ergebenen Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die im Betreff genannten Petitionen der Großh. Regierung **in obigem Sinne** — und zwar bezüglich des ersten Theiles (Einführung einer Werthaccise) zur **Kenntnißnahme** — bezüglich des zweiten Theiles (Steuerfreiheit des Haustrunkes) **empfehlend** überweisen."

Karlsruhe, 25. Februar 1886.

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 15. März 1886.

Bericht

der

Petitionskommission der 2. Kammer, die Bitte von Handwerkern und Vertretern von Innungen zu Freiburg, Mannheim, Handwerkerverein und Ausschuß des deutsch-volkswirthschaftlichen Reformvereins um staatlichen Schutz der Sonntagsruhe betreffend.

Erstattet
von dem Abgeordneten **Strübe.**

In mehreren Exemplaren einer gleichlautenden Bittschrift wenden sich die Petenten an die hohe zweite Kammer und führen aus, wie in immer weiteren Kreisen die hohe Bedeutung der Sonntagsruhe für das leibliche, gemüthliche und geistige Wohl des gesammten Volkes erkannt werde. Ohne die regelmäßig wiederkehrende Ruhe am Sonntage nütze sich die Kraft des Körpers wie des Geistes durch die Arbeit zu frühe ab, werde das für das sittliche Wohl unseres Volkes so wichtige Familienleben geschädigt und vermöge der Einzelne nicht durch Besuch des Gottesdienstes seinen religiösen Bedürfnissen nachzukommen. Aus der Erkenntniß dieser Thatsache sei jene Bewegung hervorgewachsen, welche nach einem gesetzlichen Schutze der Sonntagsruhe strebe, damit der Einzelne, insbesondere auch der Arbeiter, Handwerker, Kaufmann, Büreauarbeiter, Bedienstete nicht gezwungen werden könne, auch an Sonntagen zu arbeiten.

Die gesetzlichen Maßregeln zu diesem Zwecke fallen zum wichtigsten Theile in das Gesetzgebungsgebiet des Reiches; manche Bestimmungen seien aber auch der Gesetzgebung und Verordnung des einzelnen Landes überlassen, und aus diesem Grunde wenden sich die Petenten mit ihrer Bitte um Hilfe vertrauensvoll an die hohe Kammer.

Bis zum Jahre 1863 sei für die Sonntagsfeier in unserer badischen Heimath die landesherrliche Verordnung vom 21. November 1804 maßgebend gewesen; sie untersagte für den Sonntag zunächst alle gebotene, d. h. alle im Dienste eines Arbeitgebers zu verrichtende Arbeit, also die der Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und dergl. — Noth- und Liebeswerke ausgenommen. Die freiwillige Arbeit sei nur verboten gewesen während des Gottesdienstes sowie an öffentlichen Orten; der Hausierhandel war verboten und die Läden mußten am Sonntage geschlossen sein. Oeffentliche Vergnügungen waren nicht verboten, außer an den Sonntagen der Advent- und Fastenzeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Verordnung wurde am 8. November 1865 aufgehoben und durch eine neue ersetzt. Der Unterschied von gebotenen und freiwilligen Arbeiten sei weggefallen. Das öffentliche Auslegen von Waaren sei außer während des Hauptgottesdienstes an gewöhnlichen Sonntagen erlaubt worden. Nur für die hohen Festtage blieb die frühere, strenge Vorschrift aufrecht erhalten. Dagegen sei einer größeren Anzahl von Geschäften die Arbeit gestattet worden, z. B. unter Umständen in Fabriken, den Metzgern das Schlachten u. s. w. Der Bezirkspolizeibehörde sei eine weitgehende Befugniß eingeräumt worden, Unterbrechungen der Sonntagsruhe durch öffentliche Arbeit, selbst bei Bauten, zu gestatten; geschlossene Zeiten gab es nicht mehr. — Noch weiter geht die gegenwärtig giltige Verordnung vom 28. Januar 1869. Am auffallendsten habe diese dadurch in die Volkssitte eingegriffen, daß sie den für beide Konfessionen nicht gemeinsamen Feiertagen, also z. B. auch dem Charfreitag und Frohnleichnamstage, den staatlichen Schutz entzog. Oeffentliche Schaustellungen und dergl sind, wie das Oeffnen der Läden, nur noch während des Vormittagsgottesdienstes verboten. Unter die ohne weitere polizeiliche Erlaubniß am Sonntage gestatteten Arbeiten gehören nunmehr auch Fabrikationen und Arbeiten, die ihrer Natur nach, oder ohne allzugroßen Nachtheil keine Unterbrechung zulassen, und die unverschieblichen Arbeiten der Ernte und Weinlese.

Aber nicht nur im Vergleich mit früheren Verordnungen, sondern auch im Vergleich zu den Sonntagsverordnungen der Nachbarstaaten geht unsere Gesetzgebung in der Erlaubniß der Sonntagsarbeit nach jeder Richtung am weitesten. Sie führe in dem Bestreben, Niemand die Sonntagsarbeit verbieten zu wollen, dahin, daß zahlreiche Arbeiterkreise, welche sich für Sonntagsruhe für ihren Leib und für ihren Geist sehnen, durch ihre Arbeitgeber zur Arbeit gezwungen werden. Die allgemeine menschliche und sozialpolitische Bedeutung der Sonntagsruhe wurde von vielen, auch von Gebildeten, leider verkannt. Noch immer treffe man in diesen Kreisen häufig die Ansicht, es sei nur die Kirche, welche die Enthaltung von der Sonntagsarbeit verlange. während es die arbeitenden Stände, namentlich die unteren, zu einer schweren Arbeit gezwungenen Volksklassen selbst sind, die sich nach einer gesetzlich geschützten Sonntagsruhe als nach einer der größten Wohlthaten für ihr leibliches und geistiges Dasein sehnen. In dieser Unterschätzung der Richtigkeit der Sonntagsruhe für das gesammte Volk sei wohl allein die Ursache für die Thatsache zu suchen, daß sogar der Staat als Arbeitgeber vielfach weniger, als der Privatarbeitgeber seinen Arbeitern zu einem freien Sonntage verhelfe. Man verweise in dieser Beziehung z. B. auf die Arbeitsverhältnisse der Eisenbahnbediensteten, der Arbeiter in den Eisenbahnwerkstätten, des Kanzleipersonals der verschiedensten Stellen u. s. f.

Beweise für das lebhafte Bedürfniß nach Sonntagsruhe bilden u. A. die manchfachen, aus den arbeitenden Volksklassen selbst hervorgegangenen Versuche, auf dem Wege der freiwilligen Vereinigung eine erhöhte Sonntagsruhe herbeizuführen.

Das Scheitern dieser wohlgemeinten Versuche beweise auch zugleich, daß auf dem Wege der Freiwilligkeit dieses Ziel nicht erreicht werden könne, und sonach nur die Regelung durch die Gesetzgebung übrig bleibe, deren Allgemeinheit die Schädigung des Einzelnen verhindere.

Die gehorsamste Bitte gehe darum dahin, die hohe Kammer wolle veranlassen:

1. daß durch staatliche Maßnahmen und soweit der Arm des Staates reicht, jedem die Möglichkeit der Sonntagsruhe in genügendem Grade gewährt werde; insbesondere
2. daß die Läden am Sonntage, mit Ausnahme etwa der Zeit von 12 bis 2 Uhr, geschlossen bleiben müssen;
3. daß Arbeiter und Bedienstete in Werkstätten, Fabriken, Comptoirs und sonstigen Geschäften mit Ausnahme von besonders zu bezeichnenden Geschäften, am Sonntage nicht zur Arbeit verwendet werden dürfen;
4. daß in Geschäften, in welchen am Sonntage gearbeitet werden darf, für jeden Arbeiter wenigstens der zweite Sonntag frei ist;
5. daß den Bediensteten der Eisenbahnverwaltung mindestens der dritte Sonntag freigegeben werde;
6. daß in allen Kanzleien und Dienstzweigen des Staates wie auch in denen der Gemeindeverwaltung, mit Ausnahme von Notharbeiten, die Sonntagsarbeit eingestellt werde, (z. B. auch das Versammeln von Forst- und Straßenbediensteten u. dgl. an Sonntagen;

7. daß neben den Sonntagen diejenigen Feiertage mit dem Staatsschutz umgeben werden, welche durch die Sitte des christlichen Volkes als solche geheiligt werden, insbesondere der Gründonnerstag, Charfreitag und Frohnleichnamstag. —

Auf dem Landtage 1877/78 hatte sich dieses hohe Haus bereits mit einer ähnlichen Petition zu befassen, Bitte der Vertreter mehrerer evangelischer Diöcesen des Landes, die Sonntagsfeier betreffend. Die Petition concentrirte sich in folgenden Punkten, die wir des Vergleichs wegen mit vorliegender Petition hier aufführen, 1. daß der bisherige Schutz des christlichen Gottesdienstes nicht blos erhalten, sondern auch, soweit die Macht des Staates reicht, jedem die Möglichkeit der Sonntagsruhe gewährt werde. Hiezu würde namentlich gehören, daß alle öffentliche Arbeit und alle öffentliche bemerkbare oder das Publikum in Anspruch nehmende geschäftliche Thätigkeit verboten würde. Für Nothарbeiten müßten Dispense nöthig sein. 2. Daß Bedienstete und Arbeiter, mit Ausnahme der Besorgung häuslicher Verrichtungen und der Nothарbeiten, nicht zur Arbeit verwendet werden dürfen, Dispense wie oben vorbehalten. In Geschäften, in welchen am Sonntag gearbeitet werden muß, müßte für jeden Arbeiter jeder zweite Sonntag frei sein. 3. Daß in allen Kanzleien der Staats- und Gemeindeverwaltung die Sonntagsarbeit, Nothfälle ausgenommen, eingestellt würde, ein Beispiel, welches von dem wesentlichsten Einfluß auf eine Besserung der Volkssitte sein würde. 4. Daß öffentliche Aufzüge vor Schluß des Vormittagsgottesdienstes, öffentliche Schaustellungen, Aufführungen, Vergnügungen u. dgl. vor einer bestimmten Nachmittagsstunde untersagt würden. 5. Daß neben den Sonntagen diejenigen Feiertage mit dem Staatsschutz umgeben würden, welche durch die Sitte des christlichen Volkes als solche geheiligt sind, wie in der evangelisch-protestantischen Kirche der Charfreitag und der Buß- und Bettag. — In ihrer Sitzung vom 23. Januar 1879 hat die erste Kammer diese Petition (der Vertreter mehrerer evangelischer Diöcesen) der Großh. Staatsregierung im allgemeinen empfehlend überwiesen, während die zweite Kammer in der 37. öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1879 über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen beschloß, obgleich die betreffende Kommission den Antrag gestellt hatte, es wolle die hohe Kammer die vorliegende Petition der Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Es sei uns gestattet, die landesherrliche Verordnung, um die es sich hier handelt, ins Gedächtniß zu rufen; sie ist datirt vom 28. Januar 1869 und ist veranlaßt durch einen Beschluß des Landtags von 1867/68, welcher eine Verminderung der in die Woche fallenden Feiertage bezweckte. §. 1 fraglicher Verordnung bestimmt: der weltlichen Feier unterliegen die Sonntage und folgende den beiden christlichen Konfessionen gemeinsame Feiertage: Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christag und Stephanstag. Am 20. November 1879 trat der Zusatz hinzu: den hier aufgeführten Feiertagen tritt hinzu für die Gemeinden, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrrechte hat, der Fronleichnamstag, für die Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrrechte hat, der Charfreitag. §. 2. An diesen Tagen sind, abgesehen von Nothарbeiten, untersagt: 1. alle öffentlichen Arbeiten und alle durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß erregenden Handlungen, namentlich aller Handel auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, die Abhaltung von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen, das Austreiben von Viehherden auf die Weide; 2. alle geräuschvollen Beschäftigungen oder Handlungen, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten gestört würden. Auch ist während der Dauer des vormittägigen Gottesdienstes das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf- und Gewerbsleute und die Veranstaltung öffentlicher Schau- und Vorstellungen, Aufzüge und Belustigungen nicht gestattet. Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntage erstreckt sich dieses Verbot, abgesehen von Konzerten und Vorstellungen ernsten Inhalts in ständigen Theatern, auf den ganzen Tag. Die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen. Ein Zusatz vom 20. November 1879 sagt: Die Bestimmung im 2. Satze des §. 2 Abs. 2 gilt in den Gemeinden, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrrechte hat, auch am Fronleichnamstage, in den Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrrechte hat, auch an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Bettag fällt, nnd unbeschadet der weiter gehenden Bestimmungen des §. 4 der Verordnung, am Charfreitage. §. 3. An folgenden Tagen: Dreikönigstag, Mariälichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Fronleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß sind alle geräuschvollen Beschäftigungen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handlungen verboten, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrrechte besitzenden christlichen Konfession gestört würden. §. 4. In der Charwoche sind alle öffentlichen Schau- und Vorstellungen, Aufzüge und Belustigungen untersagt. Doch dürfen Aufführungen ernster Musik, und an den vier ersten Tagen sowohl andere Konzerte, wie auch in ständigen Theatern Vorstellungen ernsten Inhalts gegeben werden. §. 5. Unter den Verboten des §. 2 Ziff. 1 sind nicht begriffen: 1. die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und Weinlese; 2. der Verkauf von Obst oder sonstigen Eßwaaren auf öffentlichen Plätzen nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes; 3. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. das Herumtragen von Fleisch, Brod und Milch in den Kundenhäusern, das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutschen und Dienstmänner, sowie in größeren Städten das Schlachten der Metzger; 4. solche Arbeiten, welche, wie bei Hochöfen, Kohlenmeilern, Gasfabriken, sowie hinsichtlich des Reisenden- und Güterverkehrs, ihrer Natur nach, oder ohne allzugroßen Nachtheil, keine Unterbrechung zulassen. §. 6. In einzelnen Fällen kann außerdem a. die Ortspolizeibehörde für unverschiebliche Arbeiten Nachsicht ertheilen, b. das Bezirksamt in Fabriken, industriellen Werken, Betrieben und bei Bauten die Vornahme von Arbeiten, die ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, gestatten, und die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten nach dem Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes erlauben. §. 7. Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann an den in §. 1 benannten Tagen das Austreiben von Viehheerden auf die Weide vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienste gestattet werden.

Es dürfte sich empfehlen, hier noch die übrigen Bestimmungen, welche bezüglich der Sonntagsruhe und Sonntagsfeier zu recht bestehen, anzuführen. Nach dem Gesetz vom 12. Februar 1870 über den Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen — kann ein Schuldner nicht verhaftet werden: in den Kirchen während des Gottesdienstes, während er irgend einer kirchlichen Feierlichkeit oder einem Leichenbegängniß beiwohnt. Nach §§. 171, 193, 681 der Reichscivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 darf an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß stattfinden; — sind Termine nur im Nothfalle anzuberaumen; — darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen. Die §§. 105, 126, 136 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 bestimmen: — Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen. — Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. — An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen und Konfirmanden, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden, dürfen jugendliche (Fabrik) Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Die Landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1868, die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen betreffend, bestimmt in §. 11: Jede Klasse einer Gewerbeschule hat wöchentlich wenigstens 6 Stunden Unterricht, wovon zwei auf den Sonntag fallen können. Bei der Anordnung der sonntäglichen Unterrichtsstunden ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schüler durch dieselbe nicht am Besuche des öffentlichen Gottesdienstes gehindert werden. Ebenso bestimmt die Ministerialverordnung vom 24. März 1874 den Fortbildungsunterricht betreffend in §. 9. Soweit der Unterricht in den Fortbildungsschulen auf den Sonntag verlegt wird, ist bei Aufstellung des Stundenplans auf den ortsüblichen, regelmäßigen Gottesdienst Rücksicht zu nehmen. Die Reichspostordnung vom 8. März 1879 setzt in §. 25 fest: An Sonntagen fallen die Dienststunden der Postanstalten von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenzeit aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. An Sonn- und gebotenen Feiertagen findet bei den Güterexpeditionen weder Annahme noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3½ Uhr Nachmittags.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir bemerken hier noch, daß nach einer erst neulich erfolgten Verfügung der Oberpostdirektion Karlsruhe an Sonn- und Festtagen die Briefe nur einmal ausgetragen werden dürfen.

Es ist in der vorliegenden Petition darauf hingewiesen, daß bis 1865 die Sonntagsfeier durch die Landesherrliche Verordnurg vom 21. November 1804 geregelt war, welche Verordnung durch die vom 8. November 1865 ersetzt wurde. Die heute giltige Verordnung datirt vom 28 Januar 1869 und ist veranlaßt durch einen einstimmigen Beschuß von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 11. Dezember 1867, der auf möglichste Beschränkung der sogenannten Wochenfeiertage gerichtet war. Sämmtliche Redner traten in jener Kammersitzung für den Schutz der Arbeit auf diesem Gebiete ein; besonders der Antragsteller Gerwig, Turban, Paravicini. In ihrer Berichterstattung vom 23. Januar 1879, weist die Kommision der ersten Kammer darauf hin. Bekanntlich hat sich im Frühjahr 1878 auch der Reichstag mit diesem Gegenstande beschäftigt. In der über verschiedene Zusätze und Abänderungen zur Reichsgewerbeordnung bestellten Kommission ging mit 10 gegen 8 Stimmen der Antrag durch, den sich die Petenten der Petition vom Dezember 1878 wie die der heutigen angeeignet haben, daß die Sonntagsarbeit in Fabriken und bei Bauten der Regel nach, und vorbehaltlich von Dispensen, welche die Ortspolizei in dringenden Fällen ertheile, verboten werde. Dieser Beschluß fand aber im Plenum lebhaften Widerspruch, indem man bei aller Anerkennung des Worts der Sonntagsfeier doch auf die Nachtheile hinwies, welche durch ein solches Verbot für die Industrie und den Nationalwohlstand entstehen

Der Präsident des Reichskanzleramtes selbst äußerte bei dieser Gelegenheit: „Die deutsche Arbeit ist ein zu werthvolles Gut, als daß man sie zum Gegenstand legislatorischer Experimente machen sollte." Und ferner: „Die Befürchtung ist nicht ausgeschlossen, daß durch diesen Eingriff in das gewerbliche Leben ganze Industriezweige in der gefährlichsten Art geschädigt werden." Es wurde von derselben Stelle darauf hingewiesen, daß die gewerbliche Produktion sich heutzutage nicht mehr so stetig und gleichmäßig bewege, wie in früheren Zeiten; daß Konjunkturen, Jahreszeiten rasch benutzt und dann jede Stunde ausgenutzt werden müsse, was Alles nicht von dem Ermessen der Ortspolizeibeamten abhängig gemacht werden könne. Das Amendement der Kommission wurde mit nur 132 gegen 131 Stimmen (unter den ersteren die Mehrzahl der badischen Abgeordneten) verworfen.

Bei der eben erwähnten Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1879 spricht sich die Berichterstattung der Petitionskommission dahin aus, daß man im Allgemeinen die Wichtigkeit des sonntäglichen Ruhetags für die geistige, ökonomische und soziale Entwicklung des Volkes erkenne. Es sei in der That höchst bemerkenswerth, daß man in dieser Beziehung von den verschiedensten Standpunkten und Erwägungen ausgehen könne und doch schließlich zu einem und demselben Ergebniß gelangen werde. Die Lehrer der Gesundheitspflege' der Volkswirthschaft, der Volksbildung und der Religion stimmen alle darin überein, daß die Sonntagsruhe zur körperlichen und geistigen Erhaltung, Stärkung und Veredlung des Menschen nicht allein dienlich, sondern unerläßlich nothwendig ist. Ja gerade die sonst einander am meisten bekämpfenden Standpunkte stimmen hier harmonisch zusammen, nur sei man über die Anwendung der äusseren Mittel, um dem Menschen dieses köstliche Gut zu sichern, nicht einig.

Nachdem die fragliche Berichterstattung einige Punkte der Petition als unbegründet oder wenigstens als solche bezeichnet, denen eben nicht abzuhelfen sei, andere dagegen für berechtigt, schließt sie mit den Worten: „Wir aber wollen unverdrossen fortarbeiten auf allen Gebieten, welche der Pflege und Hebung der materiellen und sittlichen Zustände unseres Volkes gewidmet sind; der Erfolg wird uns nicht fehlen, wenn wir das Vertrauen auf die Tüchtigkeit und den Glauben an eine gedeihliche Zukunft der deutschen Nation nicht selbst aufgeben, und dann und dadurch wird auch bezüglich der Sonntagsfeier mancher nicht mit Unrecht beklagte Mißstand von selbst wieder verschwinden und jenes schöne Wort immer mehr zur Wahrheit werden, daß nicht die Sonntagsheiligung ein Volk fromm macht, sondern ein frommes Volk den Sonntag heiligt".

Wir glaubten, dieser Petition näher gedenken zu sollen, weil sie mit der uns vorliegenden verwandt, zum Theil wörtlich übereinstimmend ist, wenn auch die erste die Sonntagsfeier und den Schutz des christlichen Gottesdienstes hauptsächlich betont und die uns vorliegende um Schutz der Sonntagsruhe ersucht und nur in ihrem 7. Punkt die religiöse Seite und kirchliche Einrichtungen berührt.

Indem wir nun an die einzelnen Punkte der vorliegenden Petition herantreten, erklärt Ihre Kommission, daß sie auch heute wie vor 7 Jahren die Wichtigkeit des sonntäglichen Ruhetags für die geistige, ökonomische

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und soziale Entwicklung des Volkes, für die körperliche Erhaltung, Erfrischung und Stärkung der Individuen anerkennt und die Ruhe des Sonntags für die unverläßliche Grundlage seiner religiösen Feier hält. Ihre Kommission ist der Ansicht auch heute, daß dem Staate die Aufgabe zukommt, die Sonntagsruhe nach Möglichkeit durch Maßnahmen und eigenes Beispiel helfend und unterstützend zu fördern, daß aber auch Polizeiverordnungen allein nicht genügen, um den für unser Volksleben so wichtigen Einrichtungen Geltung zu verschaffen, sondern daß dazu vor Allem erforderlich ist, daß Jeder an seinem Theile dazu mithilft, das zur Geltung zu bringen, was auf diesem Gebiete für unser Volk nothwendig ist.

Unter Ziffer 2 verlangen die Petenten, daß die Läden am Sonntage, mit Ausnahme etwa der Zeit von etwa 12 bis 2 Uhr geschlossen bleiben müssen. Die landesherrliche Verordnung bestimmt in Beziehung hierauf in §. 2, daß während der Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf- und Gewerbsleute nicht gestattet ist. Sonach ist allerdings der Verkauf in allen Läden auch während des Gottesdienstes gestattet, wenn nur die Schaufenster verhängt sind. Unseres Wissens aber hat sich allenthalben die Uebung ausgebildet, in der angegebenen Zeit die Läden ganz zu schließen und dadurch jeden Handelsverkehr abzuschneiden. Die Verkaufslokale für den ganzen Tag an jedem Sonntage zu schließen, oder deren Oeffnung nur auf die Zeit von 12 bis 2 Uhr zu beschränken, scheint uns ein zu rigoroser Eingriff in das Geschäftsleben, zumal wenn man bedenkt, daß die Leute vom Lande hauptsächlich an Sonntagen nach den Städten gehen, um in den dortigen Geschäften ihre Bedürfnisse einzukaufen. Dagegen dürfte es sich wohl empfehlen, daß die Verkaufslokale während des vormittägigen Gottesdienstes und an den in §. 2 Ziff. 2 Abs. 2 bezeichneten Festtagen während des ganzen Tages geschlossen werden.

In Punkt 3 verlangen die Petenten, daß Arbeiter und Bedienstete in Werkstätten, Fabriken, Comptoirs und sonstigen Geschäften mit Ausnahme von besonders zu bezeichnenden Geschäften, am Sonntage nicht zur Arbeit verwendet werden dürfen. Hinsichtlich dieses Verlangens verweisen wir auf §. 2 Ziff. 1 und §. 5 der landesherrlichen Verordnung und §. 105 der Reichsgewerbeordnung vom 17. Juli 1878. Nach letzterem Paragraphen können die Gewerbetreibenden die Arbeiten an Sonn- und Festtagen zum Arbeiten nicht verpflichten, während die Petenten das Verbot der Arbeit an den betreffenden Tagen erstreben. Bekanntlich beschäftigt sich die Reichsregierung zur Zeit mit der Frage, ob die Sonntagsarbeit in Fabriken ꝛc. ꝛc. zu verbieten oder die bisherige Bestimmung aufrecht zu halten sei.

Es wurde in den Interessenkreisen eine ausgedehnte Erhebung gemacht, die sich im Allgemeinen für Letzteres entschied. Die Lösung der entscheidenden Frage ist unseres Dafürhaltens Aufgabe der Reichsgesetzgebung, weßhalb Ihre Kommission es nicht für angezeigt hält, in dieser Beziehung auf eine etwaige landesherrliche Verordnung hinzuwirken. Wenn es auch nach unseren Verordnungen gestattet ist, daß in allen geschlossenen Werkstätten gearbeitet wird, so dürften doch in unserem Lande die Fälle sehr selten sein, daß in Fabriken, großen Gewerben und kleineren Werkstätten die Arbeit nicht ruhe.

Punkt 4 begehrt, daß in Geschäften, in welchen am Sonntag gearbeitet werden darf, für jeden Arbeiter wenigstens der zweite Sonntag frei sei.

Es ist nicht zu verkennen, daß diesem Verlangen eine Berechtigung zur Seite steht und die Erfüllung desselben durchaus wünschenswerth erscheint. Allein einerseits kann nach §. 105 der Reichsgewerbeordnung kein Arbeiter zur Arbeit an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden; und andererseits können wir uns ein Bild davon nicht machen, wie dieses Ziel auf dem Wege der Gesetzgebung und Verordnung zu erreichen ist. Es muß dies der guten Sitte überlassen bleiben, und vor Allem wird der Staat in seinen gewerblichen Betrieben soweit möglich mit gutem Beispiele voranzugehen haben.

Was Punkt 5 betrifft, daß den Bediensteten der Eisenbahnverwaltung mindestens der dritte Sonntag freigegeben werde, so können wir auf unsere letzte Auslassung hinweisen. Derselbe Gegenstand wurde in der mehrmals genannten Sitzung dieses hohen Hauses eingehend erörtert. Den Ausführungen des Abgeordneten Förderer gegenüber bemerkte der Abgeordnete Turban, „daß die Eisenbahnverwaltung sich in schwieriger Lage befinde und bei den allgemeinen Anforderungen zu großer Anspannung ihrer Bediensteten genöthigt sei. Es sei schon lange das Bemühen der Verwaltung, die Angestellten thunlichst in die Lage zu versetzen, daß auch ihnen ein Sonntag werde, und bei der großen Zahl der Bahnwärter habe es sich ermöglichen lassen, daß je nach Lage der Bahnstrecke alle 14 Tage, oder doch mindestens alle 3 Wochen ein Sonntag frei gegeben wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alle Sonntage frei zu geben, was ja sehr wünschenswerth wäre, sei nicht möglich ohne eine ganz außerordentliche Belastung des Budgets. Eine andere Kategorie von Eisenbahnarbeitern und Bediensteten können nicht für jeden Sonntag vom Dienst befreit werden, weil eben die allgemeinen Verkehrsverhältnisse es nicht gestatten, den Eisenbahndienst während des Sonntags überhaupt einzustellen. Es sei übrigens hierin das Mögliche geschehen, so lasse man die Abfertigung und die Ab- und Zufuhr der regelmäßigen Frachtgüter zu und von den Stationen am Sonntage sich nicht vollziehen; dieser Dienst sei Sonntags eingestellt. Nur die Eilgüter werden Sonntags angenommen und abgegeben. Der Eilgüterdienst könne aber nicht eingestellt werden". Wenn übrigens der Rollwagen der Güterbestätterei z. Zt. noch an Sonntagsvormittagen in einigen Städten durch die Straßen rumpelt, so dürfte die Bestätterei wohl einer an sie gegangenen Weisung der Generaldirektion entgegenhandeln. Man versichert uns, daß einzelne Eisenbahnarbeiter, Bahnwärter im Jahr kaum 10 Sonntage frei haben. Wir können übrigens auf das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung hinweisen, wonach das Personal um 127 Personen vermehrt werden soll, um jenes vor Ueberbürdung zu bewahren und demselben häufiger dienstfreie Zeit an Sonntagen zu gewähren.

Bei Punkt 6 nahm die Majorität ihrer Kommission an, daß, wenn und wo es Uebung ist, daß das Kanzleipersonal an Sonntagen Dienst zu thun hat, demselben doch auf Wunsch der Sonntagvormittag und besonders die Zeit während des Gottesdienstes unbedingt frei gegeben werde, und daß, wo sich ein Personal von mehreren Köpfen befindet, in entsprechender Weise abgewechselt wird. Wenn es aber vorkommt, daß Forst- und Straßenbedienstete sich an den Sonntagen bei der Bezirksforstei bezw. Inspektion zu versammeln haben und die Leute so auch Sonntags ihrer Familie u. s. w. entzogen werden, so ist das als ein Mißstand zu bezeichnen, auf den die Petenten nicht mit Unrecht hindeuten.

Bei Punkt 7 war Ihre Kommission einig darüber, wie es ein durchaus berechtigter Wunsch sei, daß diejenigen Feiertage mit dem Staatsschutz umgeben werden, welche durch die Sitte des christlichen Volkes als solche geheiligt, daß insbesondere der Charfreitag und Frohnleichnamstag auch in den Gemeinden, in denen die beiden christlichen Confessionen Pfarrrechte besitzen, in Bezug auf staatlichen Schutz den in §. 2, Ziff. 2, Abs. der betreffenden Verordnung aufgeführten Festtagen gleichgestellt werden.

Dieselbe Bitte ist auch in der Petition von 1879 zum Ausdruck gekommen und in der Diskussion u. a. von dem Abgeordneten Kiefer ausdrücklich als berechtigt anerkannt worden.

Wir fügen noch an, daß eine Minorität Ihrer Kommission den Antrag gestellt, es sei unsere Landesregierung zu veranlassen, beim Bundesrath auf eine Gewerbeordnung hinzuwirken, die an Sonntagen jegliche Arbeit, Nothарbeit ausgenommen, verbiete. Ein weiterer Minoritätsantrag ging dahin, es möge angeordnet werden, daß während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes Geschäftslokale und Wirthshäuser geschlossen bleiben müssen.

Ihre Kommission stellt einstimmig den Antrag, es wolle das hohe Haus vorliegende Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 16. März 1886.

Bericht

der

Kommission für den Gesetzesentwurf: „die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes",

über

die Petitionen der nichtbürgerlichen Einwohner einer größeren Anzahl Gemeinden des Großherzogthums: „um eine geringere Heranziehung derselben zu den Gemeindelasten, eventl. um Gewährung des gleichen Wahlrechts mit den Ortsbürgern".

Erstattet

durch den Abgeordneten **Winterer.**

I. Die im Betreff bezeichnete Frage ist durch eine Petition der nichtbürgerlichen Einwohner der Stadt Mosbach angeregt worden, welche ausführen:

Als durch das Gesetz vom 24. Februar 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes, die nichtbürgerlichen Einwohner dem Steuerrecht der Gemeinden in erhöhtem Maße unterworfen worden seien, habe zwar der §. 92 ff. der G.-O. für diese Klasse von Umlagepflichtigen eine im Wesentlichen auf Budgetfragen beschränkte Theilnahme an der Gemeindeverwaltung durch Einräumung der Entsendung eines bezw. zweier Vertreter in den Gemeinderath und Bürgerausschuß eingeführt; allein dieses Recht sei höchst kärglich, unwirksam und stehe in keinem auch nur annähernden Verhältnisse zu der Belastung, welche ihnen das Gesetz auferlegt habe.

Die Stadt Mosbach habe nach dem 1883er Kataster 343 bürgerliche und 373 nichtbürgerliche umlagepflichtige Ortseinwohner. Die bürgerlichen Einwohner zahlten zusammen an Grund-, Häuser-, Erwerb- und Kapitalrentensteuer den Betrag von . . . . . 13 294 ℳ. 36 ₰.
während die nichtbürgerlichen die Summe von . . . . . 8 381 „ 40 „
aufzubringen hatten.

Berücksichtige man dagegen, daß die Bürger einen Bürgernutzen im Werthe von 27 908 ℳ. 78 ₰. beziehen, auf welchem eine Auflage von nur 7 098 ℳ. 22 ₰. ruhe, so zeige sich, daß der reine Genußwerth

des Bürgernutzens 20810 M. 56 Pf. betrage und ziehe man von diesem letzteren oder vielmehr vom Antheil der 326 stimmberechtigten Bürger im Betrage von 15621 M. 92 Pf. das ab, was die Bürger an Umlage bezahlen, so stelle sich heraus, daß dieselben noch 2327 M. 56 Pf. mehr von der Gemeinde erhalten bezw. erhielten, als sie an dieselbe zahlen mußten.

Aehnliche Verhältnisse seien in der Veranlagung der beiden genannten Einwohnerklassen zur Einkommensteuer vorhanden und seien daher die Petenten Angesichts der in Aussicht stehenden Ueberführung des Einkommensteuerkatasters in die Gemeindebesteuerung um so mehr beunruhigt, als der 2 1/2 prozentige Staatseinkommensteuerfuß mit einer nicht unwesentlichen Steuererhöhung für sie gleichbedeutend gewesen sei.

Es sei anzunehmen, daß die geschilderten Mißverhältnisse überall vorhanden seien, wo ein nennenswerther Bürgernutzen bestehe; sei dies nicht der Fall, so werde die Zahl der Bürger immer kleiner werden und eine Art Patriziat entstehen, welchem allein die Wahl der Gemeindeorgane zukomme.

Die Petenten stellen daher den Antrag: es möge ihnen in erster Reihe eine gerechte Ermäßigung der Belastung bezüglich der Gemeindeumlagen , — in zweiter Reihe aber, d. h. falls man sich hiezu nicht entschließen könne, das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde gewährt werden.

Diese Mosbacher Petition veranlaßte nun eine ganze Reihe ähnlicher Eingaben, welche sich die erstere mehr oder weniger zum Muster nahmen.

So sind bis jetzt Petitionen eingelaufen aus Wertheim, Meersburg, Villingen, Tauberbischofsheim, Badenweiler, Gernsbach, Triberg, Neustadt, Donaueschingen, Rastatt, Ladenburg, Mühlhofen, Neuenheim, Staufen, Waldkirch, Ueberlingen, Sinsheim, Waldshut, St. Blasien, Zell i. W., Schwetzingn, Bonndorf, Gerlachsheim, Hornberg, Achern, Bühl, Bretten, Eberbach und Ettlingen.

Der Gedankenzug ist in den meisten derselben ähnlich dem der Mosbacher Petition; auch die Untersuchung, in welchem Verhältnisse die Zahl, die Steuerkapitalien, die Umlageleistung der Bürger zu der der Nichtbürger stehen, ist fast in allen übersichtlich dargestellt und dabei der Werth eines etwaigen Bürgernutzens in vergleichende Berechnung gezogen.

Dabei ergibt sich bezüglich der Zahl der beiden fraglichen Einwohnerklassen, daß sich das Mosbacher Verhältniß vielfach wiederholt, ja in einzelnen Fällen (Triberg, Neustadt ꝛc.) noch wesentlich zu Ungunsten der sogenannten Bürger d. h. in der Art verändert, daß die Zahl der ortsbürgerlichen Einwohner von denjenigen der nichtbürgerlichen um ein Bedeutendes, manchmal um das Doppelte und noch mehr übertroffen wird. Andere Gemeinden zeigen umgekehrt eine weit größere Anzahl Bürger als Nichtbürger. Doch ist dieses letztere Verhältniß das seltenere.

Aehnlich verhält es sich mit den Umlagebeträgen der beiden Klassen.

In einem Theil der petitionirenden Gemeinden stehen sich diese Leistungen ungefähr gleich; in einem anderen steigern sich die Mehrleistungen der Bürger bis zum Doppelten der Nichtbürger und noch höher, während aber auch anderseits die Fälle nicht als seltene zu bezeichnen sind, in welchen die Umlagelast der Nichtbürger jene der Bürger um einen bedeutenden Prozentsatz, ja sogar um das Doppelte und noch mehr übertrifft. (Donaueschingen.)

Bezüglich des Bürgernutzens erklären die meisten Petitionen, daß sie eine Theilnahme an demselben nicht beantragen, während andere die Kassirung desselben bei Einführung der Einwohnergemeinde und bis auf Weiteres den Beizug der Einkommensteueranschläge zur Gemeindesteuer mit höchstens 3/10 in Anregung bringen.

Die Einführung der Einwohnergemeinde wird überhaupt von verschiedenen Petenten verlangt und als einstweiliges Aushilfsmittel die Gewährung einer dem Belastungsverhältniß der beiden Gruppen entsprechende eigene Vertretung im Gemeinderath und Bürgerausschuß vorgeschlagen. (Neuenheim.)

Gegen die bisher geschilderten Petitionsanträge ist eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition der Bürgerschaft Ettlingens gerichtet, in welcher vor Allem die Richtigkeit der in der Ettlinger Petition der Nichtbürger gemachten Angaben bezüglich der Kopfzahl der beiden Gruppen bestritten und behauptet wird; daß unter den Nichtbürgern die Bürgerswittwen, Bürgerssöhne, welche das Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, die Ortsabwesenden, Ausländer ꝛc. mitgezählt seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aehnliche Bemängelungen erfahren die über die beiderseitige Umlagebelastung eingestellten Zahlen.

Die Eingabe wendet sich gegen einen etwaigen Gedanken, den Bürgern den Bürgernutzen zu entziehen, erblickt in einer Umgestaltung im Sinne der Nichtbürger den Ruin des Mittelstandes und eine Begünstigung der Sozialdemokratie.

Sie bekämpft sodann die Behauptung: die Nichtbürger hätten nur Lasten zu tragen durch den Hinweis auf ihre Theilnahme an allen Anstalten, an den Stiftungen der Bürgerschaft, erinnert an die großen Summen, welche vom Ertrag des Gemeindeguts in die Gemeindekasse fließt und bittet schließlich: dem angesessenen Bürger, der an seiner Heimat hänge, einen größeren Einfluß, ein wirksameres Recht zu gestatten, als den Zugezogenen, den Nichtbürgern, von denen der größte Theil sich nur kurze Zeit in der Gemeinde aufhalte.

II. Was nun die Veranlassung zu diesen Petitionen betrifft, von welchen einzelne mehrere Hundert Unterschriften tragen, so scheint diese in der mehrfach direkt ausgesprochenen Befürchtung zu liegen: die Einführung der Einkommensteuer in das System der Gemeindebesteuerung möchte dazu benützt werden, den nichtbürgerlichen Einwohnern neue Lasten zu Gunsten der Ortsbürger aufzubürden. Nach dem fast einstimmigen Wunsche der Petenten soll aber nicht nur diese Eventualität verhindert, sondern auch gelegentlich der bevorstehenden Gesetzesänderung bewirkt werden: daß der Beizug der nichtbürgerlichen Einwohner zur Gemeindesteuer in einem geringeren Umfang, als bisher erfolge.

Soferne nun einerseits als Folge des gegenwärtig in Berathung stehenden Gemeindesteuergesetzes eine Verschlimmerung der Lage der Petenten befürchtet wird, beruht eine solche Annahme auf Irrthum. Das fragliche Gesetz wird — wenigstens soweit sich z. Zt. ein Urtheil über seine schließliche Gestaltung fällen läßt — an den Grundlagen, auf welchen die verschiedenen Arten der Gemeindebewohner zur Steuer herangezogen sind und an den Grundsätzen, nach welchen die Vertheilung der Lasten unter sie erfolgt, nichts Wesentliches ändern. —

Die Neuerung, welche vielfach den Gegenstand derartiger Klagen bildet, ist durch die Gesetzgebung des Jahres 1879 erfolgt, — bei deren Beurtheilung übrigens nicht übersehen werden darf, daß sie nicht nur die nichtbürgerlichen Einwohner — übrigens nur theilweise — in erhöhtem Maße zur Steuer herangezogen, sondern auch den Bürgernutzen der Ortsbürger einer erheblichen Mehrbelastung unterworfen hat.

III. Anderseits wird aber allerdings das neue Gesetz im Wesentlichen auch keine Aenderung der bisherigen Vorschriften zu Gunsten der Petenten bringen: Daß derjenige, welcher an Allem, was die Gemeinde leistet, an allen Anstalten und Schöpfungen derselben theilnimmt, in entsprechender Weise auch an ihren Lasten mitzutragen hat, ist eine Anforderung von so unbestreitbarer Billigkeit, daß unsere Zeit nicht ansteht, ihn sogar auf Gemeindebewohner auszudehnen, welche, wie die Offiziere der deutschen Armee, dem eigentlichen Gemeindeverbande gar nicht angehören.

Das Verhältniß aber, in welchem die verschiedenen Klassen der Gemeindeeinwohner zur Gemeindesteuer herangezogen werden, ist nach unserer Ansicht ein richtiges und billiges. Insbesondere hat derselbe eine Beurtheilung nach dem Gesichtspunkte der „Lastenaustheilung nach Maßgabe des gebotenen Vortheils" nicht zu scheuen. Denn dadurch, daß neben der alle leistungsfähige Einwohner treffenden, übrigens nur mäßig bedachten Einkommensteuer auch der Kapital-, der Grund- und Hausbesitz, sowie der Gewerbebetrieb, und zwar das erstgenannte Steuerobjekt nur in geringerem Umfang, die letztgenannten aber voll und ungeschmälert nach ihrem Staatssteueranschlag zur Gemeindesteuer gezogen werden, wird im Großen und Ganzen ohne künstliche Vorausbeitragsberechnungen und dergleichen, das oberste Ziel jeder gerechten Gemeindesteuerpolitik erreicht: daß nämlich diejenigen, welche von den Einrichtungen und Verbesserungen der Gemeinde den größten Vortheil ziehen — die Besitzer von Grund und Boden und die Gewerbetreibende — auch den größten Theil des Aufwandes der Gemeinde aufzubringen haben. Wir können daher bezüglich des ersten Antrags der Petenten: — auf geminderte Heranziehung der nichtbürgerlichen Einwohner zu den Gemeindelasten — nur den Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

IV. Was dagegen den zweiten Theil der Petitionsanträge — die Zuerkennung des gleichen Stimmrechts mit den Bürgern — anbelangt, so wird damit eine Frage angeregt, welche in der letzten Gesetzgebungsperiode wiederholt — gelegentlich der Einführung der Städteordnung im Jahre 1874 und bei der Erlassung des letzten Gemeindesteuergesetzes im Jahre 1878/79 — erwogen worden ist.

Bei beiden Veranlassungen haben sich die gesetzgebenden Faktoren Angesichts der weittragenden Folgen, einer Aenderung der Grundlagen unserer Gemeindeorganisation, dahin ausgesprochen, daß abgesehen von den der Städtordnung unterstellten Städten die Bürgergemeindeverfassung beibehalten und den übrigen Einwohnern eine entsprechende Mitwirkung bei der Verwaltung zur Wahrung ihrer Interessen gesichert werden solle.

Wenn nun auch die Petitionen ein beachtenswerthes Material für die Beurtheilung der Fragen gesammelt haben, ob sich auf Grund der Weiterentwickelung der Verhältnisse die damals abgelehnte Abänderung unserer Gemeindegesetzgebung jetzt empfehle, so halten wir es doch für zu unvollständig und unsicher, als daß auf Grund desselben ein zutreffendes Urtheil gefällt werden könnte.

Abgesehen davon, daß zwar der Bürgernutzen unter den Bezügen der Ortsbürger aufgeführt, der Ertrag des übrigen Gemeindeguts aber (vergl. § 64 der G.-Ord.) bei den Leistungen ignorirt wurde, — ein Umstand, auf welchen wir übrigens nur in formeller Beziehung hinweisen möchten — fehlten uns die Mittel zur Untersuchung, nach welchen Grundsätzen bei der Eintheilung der Gemeindebewohner in die beiden Klassen „Ortsbürger" und „nichtbürgerliche Einwohner" verfahren, insbesondere wer der letztgenannten Klasse zugetheilt worden ist. Gerade für die Würdigung der vorliegenden Petition ist dieser Umstand von großer Bedeutung; denn wir könnten als beschwert im Sinne der Petitionen alle jene nichtbürgerlichen Einwohner nicht ansehen, welche das Ortsbürgerrecht lediglich aus Bequemlichkeit oder Geringschätzung nicht angetreten oder erworben haben. Ebenso müßten nach unserer Ansicht alle Jene aus der Zahl der gleichsam berechtigten Petenten ausscheiden, welche, wie die Minderjährigen, die Entmündigten, die Frauen, die nicht in der Gemeinde Wohnenden ꝛc. unter keinem der in Frage stehenden Gemeindeorganisationssystemen — auch nicht unter dem der Einwohnergemeinde — jemals wahlberechtigt werden könnten.

Wenn ein zutreffendes Urtheil über diese hochwichtige Frage gefällt werden soll, so kann dies überhaupt nur auf Grund von umfassenden, nach einem bestimmten System veranstalteten amtlichen Erhebungen in allen betheiligten Gemeinden geschehen.

Stellt sich dabei heraus, daß die Zahl der vollberechtigten Bürger zu der der Nichtbürger aus einem im Gesetze gelegenen Grunde in einem ungesunden und auf die Dauer unerträglichen Verhältnisse steht, so muß allerdings trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten die bessernde Hand an das Gesetz gelegt werden. Als in diesem Sinne änderungsbedürftig und jedenfalls nicht wünschenswerth vom Standpunkte einer gerechten und weitsehenden Staatspolitik würden wir einen solchen Zustand dann bezeichnen: wenn regelmäßig oder nur häufig der Schwerpunkt der ganzen Gemeinde nach der Zahl, Leistung und Intelligenz nicht mehr im Kreise der Ortsbürger, sondern in dem der Nichtbürger liegen würde; denn hierin würde der sichere Beweis dafür liegen, daß die thatsächlichen Verhältnisse selbst, welche eine gesunde Gesetzgebung immer zum Ausdruck bringen muß, die Zulässigkeit der Ortsbürgergemeinde ausschließen.

V. Wie in einem solchen Falle abzuhelfen wäre, ist allerdings eine sehr schwierige Frage, deren Beantwortung auch durch den zweiten Petitionsantrag (Verleihung des gleichen Stimmrechts mit den Bürgern) nur sehr unvollkommen gegeben wird.

Die schon häufig anempfohlene Rückkehr zu jenem früheren System der Vertretung der Nichtbürger durch einen verhältnißmäßig starkbesetzten Ausschuß, mit welchem die Gemeindekollegien gleichsam wie mit einem fremden Organ verhandeln müssen, scheint uns mit dem durch die Gesetzgebung der letzten Periode mehr und mehr ausgebildeten Prinzip der Einheit und Finanzhoheit der Gemeinde doch schwer vereinbar zu sein.

Auch dem weiteren — theilweise in den Petitionen berührten — Vorschlag: den bisherigen Zustand beizubehalten, aber den Nichtbürgern eine vermehrte, ihrer Zahl und Steuerleistung verhältnißmäßig entsprechende Vertretung im Sinne des §. 93 der G.-O. (also im Gemeinderath und Bürgerausschuß) zu verleihen, können wir als einen sehr glücklichen nicht ansehen; denn hierdurch würde die Wurzel des Mißstandes nicht abgeschnitten, wohl aber könnte leicht auch durch diesen Schritt die Gefahr entstehen, daß die förmliche Spaltung der organischen Einheit der Gemeinde in verschiedene Interessengruppen allzusehr in den Vordergrund gestellt und gesetzlich sanktionirt würde. Als einzig richtiges Ziel der Gesetzgebung müßte vielmehr die Vermehrung der Zahl der Bürger zum Zweck der Heranziehung derselben zur gleichberechtigten Mitarbeit an der Gemeindeverwaltung bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Würde nun als Ziel festgehalten, daß bei dieser Gelegenheit der Bürgernutzen aufzuheben sei, — wie einige Petitionen beantragen, — so stünde man direkt vor der Einführung der reinen Einwohnergemeinde, wie wir sie, von einigen Uebergangsbestimmungen abgesehen, in den 8 Städten unter der Städteordnung, schon besitzen. Diesen Schritt zu thun, ist übrigens den Städten von mehr als 3000 Einwohnern schon durch das Gesetz vom 24. Juni 1874 Art. 3 gestattet und zwar unter Verwilligung der größten Freiheit bezüglich der Pensionirung des Gemeindevorstandes und der Zahl der Bürgermeister. Keine der berechtigten Städte hat aber bisher von der fraglichen Befugniß Gebrauch gemacht, eine Erscheinung, welche sich wohl in manchen Fällen, abgesehen von anderen Gründen, durch die Rücksicht auf die Erhaltung des Bürgernutzens erklärt. —

Ob sich überhaupt nach dem Antrag einiger Petitionen die gesetzliche Einführung der reinen Einwohnergemeinde (d. h. mit Aufhebung des Bürgernutzens) in der nächsten Zeit — sogar für die größeren Gemeinden des Landes — empfehlen wird, möchten wir doch sehr bezweifeln. Ist auch der Bürgernutzen als eine Abweichung von der ursprünglichen Idee der Nutzung des Gemeindeguts, als eine Ausnahme von jener Regel anzusehen: daß das Erträgniß des Gemeindeguts Allen gehört, so steht er eben doch auf fester historischer Grundlage; und wenn auch die badische Gesetzgebung unentwegt an dem Grundsatze festgehalten hat, daß derselbe jederzeit gesetzlich ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden kann, so wird eine vorsichtige Gesetzgebung von einer solchen Befugniß doch nie in weiterem Umfang Gebrauch machen, als dies absolut geboten ist.

Die Bedeutung des Bürgernutzens für die soziale Lage eines großen Theils besonders des schwächeren Mittelstandes ist unbestreitbar eine schwerwiegende.

Nach einer im Jahre 1874 veranlaßten Erhebung besaßen von 1854 Gemeinden und Orten des Landes 1256 einen Bürgernutzen und waren bei einem Landesstand von 309069 Haushaltungen 190818 Personen an seinen Erträgnissen betheiligt.

Das an die Genußberechtigten vertheilte Gelände betrug 116589 Morgen, so daß auf den Einzelnen mehr als 1 Morgen entfiel. Während der Bezug von Brennholz sich für den Einzelnen im Durchschnitt auf 4 Ster Holz und über 41 Wellen berechnete, konnten noch weiter in verschiedenen Gemeinden 16195 Rebstücke, 202 Ster Lichtspanholz, 625100 Ernteweiden, 388915 Bohnenstecken, 17125 Stangen, 28516 Festmeter Stammholz, 1978 Ster Stockholz und 25448675 Stück Torf vertheilt werden.

An Stelle von Naturalnutzungen wurde der Betrag von 133836 ℳ. vertheilt.

Der Gesammtwerth der jährlichen Nutzungen wurde zu 9067443 ℳ. berechnet, von welcher Summe u. A. der Werthanschlag von 4301055 ℳ. auf die Nutzung von Liegenschaften und 4632550 ℳ. auf den der Holzgaben entfällt.

Der höchste Werth einer Nutzung berechnete sich auf 337 ℳ. 24 ₰. Diese wenigen, den Regierungsvorlagen und Kommissionsberichten entnommenen Zahlen dürften genügen, um die Wirkung etwas zu kennzeichnen, welche der Bürgernutzen als wesentlicher Faktor im Erwerbsleben unseres Mittelstandes, als wirksames Mittel zur Erhaltung eines seßhaften Bürgerthums und als Schranke gegen das Fortschreiten des Pauperismus noch immer ausübt. Zu einer empfindlichen Schwächung des letzteren wird aber der Gesetzgeber am allerwenigsten in einer Zeit veranlaßt sein, welche als eine der unerfreulichsten Erscheinungen den theilweisen Rückgang des gesunden Mittelstandes zu verzeichnen hat.

Die Lösung der Frage wird daher wohl unter dem Gesichtspunkte der Beibehaltung des Bürgernutzens gesucht werden müssen. In dieser Beziehung ist schon darauf hingewiesen worden: daß ja die Gemeinden schon heute in der Lage sind, die Zahl ihrer Bürger durch Anwendung der erleichternden Bestimmungen über Verleihung des Bürgerrechts zu vermehren. Aber auch in diesem Falle ist das Verfahren noch immer ein so umständliches, daß ein solcher Ausweg zur Abhilfe eines allgemein verbreiteten Mißstandes nicht empfohlen werden könnte.

Ebensowenig dürfte das schon oft vorgeschlagene Mittel: „das Bürgerrechtsantritts- und Einkaufsgeld bedeutend herabzusetzen", im Stande sein, für sich allein Abhülfe zu bringen. Dieser Vorschlag erkennt zwar klar den Grund der Abnahme der Bürgerzahl: es ist dies der Umstand, daß eben das Bürgerrecht nach und nach durch die verschiedensten Reichs- und Landesgesetze seines wichtigsten Inhaltes entkleidet

worden ist, so daß heutzutage, abgesehen vom Bürgernutzen, das Recht der Theilnahme an den Gemeindewahlen als einziger Bestandtheil derselben übrig geblieben ist, — und dieses letztere reizt durchaus nicht Jedermann zum Eintritt in den Bürgerverband.

Auf der andern Seite ist durch das Bürgerrechtsgesetz für dieses Recht ein mehr oder minder hoher Preis in Gestalt des Einkaufsgeldes vorgeschrieben, — eine Last, welche durch die Verpflichtung zum gleichzeitigen Einkauf in den Bürgernutzen noch wesentlich vergrößert wird.

Wer nun aber bisher deßwegen nicht Bürger geworden ist, weil er auf diese Eigenschaft aus diesem oder jenem Grund gerne verzichtet, der wird sich wohl auch nicht melden, wenn der Einkaufspreis heruntergesetzt wird. Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß auch schon die Gründung der Gemeinde auf die Freiwilligkeit ihre Bedenken hat und waren diese Bedenken s. Zt. so stark, daß man bei der Einführung der Einwohnergemeinde in den 8 größten Städten auf jede Willenserklärung des Einzelnen behufs Erwerbung des Stadtbürgerrechts verzichtet hat.

Aber auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten darf bei jeder Vermehrung der Bürgerzahl durch Beseitigung der hergebrachten Schranken der Bürgergemeinde der mögliche Einfluß einer solchen Maßregel auf die übrige Gemeindeorganisation nicht außer Acht gelassen werden, denn es ist zweifelhaft, ob bei einer namhaften Vermehrung der Zahl der Wahlberechtigten, insbesondere aus der Klasse der Niederbesteuerten, die jetzigen Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths würden beibehalten werden können. —

Ueberdies könnte eine solche namhafte Vermehrung der stimmberechtigten Bürger aus der Zahl der Nichtbürger im Hinblick darauf, — daß nach den jetzigen Gesetzen den Bürgern eine weitgehende Verfügungsgewalt auch über den Bürgernutzen eingeräumt ist, — nicht erfolgen, ohne daß das Verhältniß zu dem Kreise der Nutzungsberechtigten klar geordnet würde.

Dies würde dann zu einem System der Gemeindeverfassung führen, welches nach dem Vorbilde anderer Länder die Nutzungsgemeinde in der übrigen Gemeinde fortbestehen läßt, indem es die Rechte und Verpflichtungen der beiden Gemeindegruppen einer genauen Regelung unterwirft.

VI. Unsere Kommission hat es abgelehnt, sich für das eine oder das andere der besprochenen Systeme auszusprechen. Sie glaubte vielmehr ihre Aufgabe darin erblicken zu müssen, daß sie die Voraussetzungen: unter welchen nach ihrer Ansicht eine Revision der in Frage stehenden Gemeindegesetzgebung geboten ist, genau zu bezeichnen, die verschiedenen Möglichkeiten der Lösung dieser Frage anzudeuten und auf die großen Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe hinzuweisen habe.

Alles Andere muß vorerst der Erhebung und Erwägung der Regierung anheim gestellt bleiben.

VII. Auf Grund des Vorgetragenen beehren wir uns den Antrag zu stellen:

„Hohe zweite Kammer wolle:

1. bezüglich des ersten Antrags der genannten Petitionen: (auf geringere Heranziehung der nichtbürgerlichen Einwohner zu den Gemeindelasten) zur Tagesordnung übergehen,
2. den zweiten Antrag derselben aber (Gewährung des gleichen Wahlrechts mit den Ortsbürgern) im oben bezeichneten Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 20. März 1886.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer über den Gesetzes-Entwurf, betreffend die Aenderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Bassermann.**

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch wurde durch das Gesetz vom 6. August 1862 in Baden eingeführt. Dasselbe hat durch das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, sowie durch die Reichsjustizgesetze vielfache Abänderungen erfahren und sind in Folge der Novelle zum Handelsgesetzbuch vom 18. Juli 1884, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften betreffend, Aenderungen und Ergänzungen des Einführungsgesetzes nothwendig geworden.

Die Großh. Regierung hat zu diesem Behufe den Ständen einen Gesetzesentwurf vorgelegt und hat die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 1. März d. J. demselben mit einigen unwesentlichen Aenderungen, welchen die Großh. Regierung zustimmte, ihre Genehmigung ertheilt. Den aus der ersten Kammer hervorgegangenen Entwurf wird man den hier folgenden Erörterungen zu Grunde legen.

Der Entwurf enthält abändernde bezw. ergänzende Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte, über das von diesen einzuhaltende Verfahren, über die Formen bei notariellen Beurkundungen, über die Entscheidungen der Gerichte bezüglich der nach dem Handelsgesetzbuch zulässigen Ordnungsstrafen und über das Beschwerderecht der Betheiligten.

I.

Von der Zuständigkeit und von dem Verfahren der Gerichte in nicht streitigen Handelssachen.

Artikel 37 des Entwurfs. In diesem Artikel ist bestimmt, daß für die Erledigung der Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, soweit sie das Handelsgesetzbuch dem Richter oder dem Gerichte zuweist, die Amtsgerichte zuständig sein sollen. Seither wurden nach Artikel 48 des Einführungsgesetzes die durch das Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz selbst den Handelsgerichten übertragene Verrichtungen durch die Amtsgerichte besorgt, dagegen fehlte es für die im Handelsgesetzbuche dem

Richter oder dem Gerichte übertragenen Angelegenheiten in streitigen Handelssachen, siehe z. B. die Artikel 133, 134 und 172, an einer gesetzlichen Bestimmung, welche jetzt um so nöthiger wird, da nach der Novelle vom 18. Juli 1884 eine Reihe weiterer Fälle hinzukommen.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß die Entscheidungen in dieser Richtung den Amtsgerichten zugewiesen werden und zwar schon aus dem Grunde, weil meistens dringende Angelegenheiten in Frage stehen, welche bei den Amtsgerichten rascher erledigt werden können, als bei den Civilkammern der Landgerichte, bezw. den Kammern für Handelssachen. Es wird hiernach den Amtsgerichten in Zukunft unter Anderem die Aufstellung und Abberufung der Liquidatoren bei offenen und Kommanditgesellschaften, Artikel 39, sowie alle Entscheidungen und Verfügungungen, von welchen der Artikel 40 des Entwurfs spricht, zufallen.

Artikel 31 des Entwurfs. Das Handelsgesetzbuch enthält in Artikel 222 a, neue Fassung, die Bestimmung, daß das Landgericht, in dessen Bezirk die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Antrag von Aktionären, deren Antheil zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, zur Prüfung eines Hergangs bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Herganges bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft, Revisoren ernennen kann, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt ist und dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Der Entwurf überträgt die Entscheidung über den Antrag, soweit bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen gebildet sind, diesen, sonst den Civilkammern.

Auch hier handelt es sich um einen Akt der nicht streitigen Rechtspflege und ist die Landesgesetzgebung befugt, die Abtheilung des Landgerichts zu bestimmen, durch welche die Entscheidung erfolgen soll. Ihre Kommission stimmt mit der Regierungsbegründung darin überein, daß gerade die Kammern für Handelssachen vorzugsweise befähigt sind, bei der Ernennung der Revisoren mitzuwirken, da, abgesehen von anderen Gründen, die Richter aus dem Kaufmannsstande gewöhnlich ausgedehnte Personalkenntniß haben und ihnen die Auswahl unter verschiedenen zu Revisoren vorgeschlagenen Personen leichter wird, als den Mitgliedern der Civilkammern.

Artikel 38 des Entwurfs. Bezüglich des vor Gericht in nicht streitigen Handelssachen einzuhaltenden Verfahrens erachten wir die Bestimmung dieses Artikels für angemessen. In dem hiernach maßgebenden §. 8 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat vom 6. Februar 1879 ist verordnet, daß die Gerichte die zur Aufklärung der Sache dienenden Umstände und die Erklärungen der Betheiligten von Amtwegen zu erheben und diejenigen Formen zu beobachten haben, welche zur vollständigen Aufklärung der erheblichen Thatsachen und zum Gehör der Betheiligten nach der Natur und dem Zweck des Verfahrens erforderlich sind, im Gegensatz zur streitigen Rechtspflege, bei der die Betheiligten die zu erhebenden Beweise u. s. w. zu bezeichnen haben.

Artikel 22 des Entwurfs. Selbstverständlich muß dieser Artikel mit dem Artikel 38 in Einklang gebracht werden und verweisen wir in dieser Beziehung auf die Begründung des Berichtes der Kommission der ersten Kammer.

Wir stimmen der Abänderung des Artikels 22 des Einführungsgesetzes zu und sind ebenso mit dem Zusatze zu Artikel 38, welcher in dem dort angegebenen Falle den Ausschluß der Oeffentlichkeit zuläßt, einverstanden. Nach §. 8 Abs. 2 des Rechtspolizeigesetzes ist die Oeffentlichkeit für alle Verhandlungen ausgeschlossen.

II.

Von der notariellen Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen.

Artikel 32 des Entwurfs. Für die notarielle Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlungen soll eine besondere Vorschrift zur Einführung kommen. Die notarielle Beurkundung von Generalversammlungsbeschlüssen war bisher nur für bestimmte einzelne Fälle vorgeschrieben. Die Novelle vom 18. Juli 1884 hat den Kreis dieser Fälle beträchtlich erweitert und macht dieselben nach Artikel 238 a (neue Fassung) die Giltigkeit eines jeden Beschlusses der Generalversammlung der Aktiengesellschaft und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Giltigkeit aller Generalversammlungsbeschlüsse über die in den Artikeln 180 f und g bezeichneten Gegenstände von der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung abhängig.

Das für Abfassung der Urkunden in diesen Fällen in den §§. 54 und 55 des Rechtspolizeigesetzes vorgeschriebene Verfahren ist für Generalversammlungen fast undurchführbar und sind wir, indem wir, um Wiederholungen zu vermeiden, uns auf die Begründung des Regierungsentwurfes und des Kommissionsberichtes der ersten Kammer beziehen, damit einverstanden, daß der Artikel 32 in der vorgeschlagenen Fassung in das Gesetz eingestellt werde.

III.

Von der Erkennung der Ordnungsstrafen.

Die Eintragungen in die Handelsregister und die Veröffentlichungen der erfolgten Einträge sind für die Handelswelt von großer Wichtigkeit, denn sie haben den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse des Handelsstandes, welche für den kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in verlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Zu diesem Behufe ist im Gesetze angeordnet, daß in die Handelsregister einzutragen sind: die Handelsfirmen und zwar die Firmen derjenigen Kaufleute, welche ihr Geschäft ohne Gesellschafter, oder nur mit einem oder mehreren stillen Gesellschaftern betreiben, die Prokuren, diejenigen Rechtsverhältnisse, deren Eintrag das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, Eheverträge und dergl., ferner die Rechtsverhältnisse aller Handelsgesellschaften, nämlich der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften überhaupt.

Es ist geboten, daß die Inhaber der Firmen und die Vertreter der eben genannten Handelsgesellschaften, welche bei den Eintragungen mitzuwirken haben, ihren deßfallsigen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen und bestimmt das Handelsgesetzbuch an mehreren Stellen, so unter den Titeln von den Handelsfirmen, von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, von den Handelsgesellschaften u. s. w., daß das Handelsgericht, bei uns nach Artikel 48 des Einführungsgesetzes das zuständige Amtsgericht, die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften über die Anmeldungen zum Handelsregister von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten habe. Bis jetzt waren die darauf bezüglichen Vorschriften auf die oben erwähnten Fälle beschränkt.

Artikel 29 des Entwurfs. Dieser Artikel enthält die Bestimmung, daß die Artikel 20 bis 26 des Einführungsgesetzes, welche von der Anmeldung und von der Androhung und Erkennung der Ordnungsstrafen handeln, auf eine ganze Reihe von weiteren Fällen ausgedehnt werden. Veranlassung hiezu gibt die Einführung der Novelle vom 18. Juli 1884, durch welche die Vorschriften über das Handelsgesellschaftsrecht eine tief eingreifende Umgestaltung erhalten haben.

In Artikel 249 g der Novelle ist die Bestimmung getroffen, daß die persönlich haftenden Gesellschafter und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Befolgung der in den Artikeln 179, 185, 185 c, 190 a Absatz 4 und 5, 193 Absatz 2, und 205 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften und die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft zur Befolgung der in den Artikeln 212, 213 f. Absatz 4, 222 (Art. 190 a Abs. 4, 5), 222 a Absatz 3 und 4, 225 Absatz 1, 228, 233 Absatz 1, 238 a Absatz 2, 239 Absatz 2, 239 b (Art. 185 c), 240 Absatz 1, 243 Absatz 1, 244 Absatz 3, 244 a Absatz 3 und 247 Ziff. 4 enthaltenen Vorschriften von den Handelsgerichten (Amtsgerichten) durch Ordnungsstrafen anzuhalten seien.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß für den Vollzug dieser neuen, unter Androhung von Geldstrafen gegebenen Vorschriften des Handelsgesetzbuches die Artikel 20 bis 26 des Einführungsgesetzes für maßgebend erklärt werden.

IV.

Von den Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte in nicht streitigen Handelssachen.

Nach dem badischen Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuch können die Betheiligten gegen Verfügungen der Handelsgerichte (Amtsgerichte) Einspruch erheben und steht denselben nach Artikel 24 gegen die Verwerfung des Einspruchs und gegen die Verurtheilung zu Ordnungsstrafen, als einziges Rechtsmittel die Beschwerde bei dem dem Amtsgerichte vorgesetzten Gerichte mit aufschiebender Wirkung, mit 10tägiger Frist zu.

Nach dem Rechtspolizeigesetz, dessen Verfahren nach Artikel 38 des Entwurfs für nicht streitige Handelssachen in Zukunft maßgebend sein soll, ist die Beschwerde an das Landgericht wegen des Inhaltes der von dem Amtsgerichte erlassenen Verfügungen innerhalb 14 Tagen auszuführen und können, wenn die Beschwerde die Abänderung einer amtsgerichtlichen Verfügung zur Folge hat, die dem Beschwerdeführer gegenüber stehenden Betheiligten binnen gleicher Frist Beschwerde beim Oberlandesgericht erheben.

Der vorliegende Entwurf will in Abänderung des bestehenden Gesetzes in einzelnen Fällen die Beschwerde der §§. 530 bis 539, in anderen Fällen die sofortige Beschwerde des §. 540 der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 zur Anwendung bringen.

Nach den angeführten Paragraphen der C.-P.-O. zerfällt das für streitige Rechtssachen gegebene Rechtsmittel in zwei Arten: die Beschwerde schlechthin und die sofortige Beschwerde. Die erstere ist an keinerlei Frist gebunden, die letztere nur innerhalb einer gewissen Nothfrist (2 Wochen) möglich.

Das Rechtsmittel der Beschwerde ergänzt und vereinfacht die Rechtsmittel der Berufung und der Revision, es hängt aber die Zulässigkeit der Beschwerde nicht davon ab, ob gegen das Urtheil eines Gerichtes, welches die beschwerende Entscheidung erläßt, die Berufung oder Revision zulässig ist und ist die Beschwerde weder durch einen bestimmten Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt, noch wird die Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm verlangt.

Sie findet statt gegen Entscheidungen, welche durch Erhebung der Berufung oder Revision zur Kognition des Richters gelangen, gegen Entscheidungen, welche die Erlassung eines Endurtheils verhindern oder verzögern, also die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens versagen und gegen die erst nach Erlassung des Endurtheils ergehenden Entscheidungen, welche die Ausführung desselben betreffen.

Bei der sofortigen Beschwerde kann der Richter, abgesehen von einigen Ausnahmsfällen, die angefochtene Entscheidung nicht selbst abändern, auch wenn er die Beschwerde für begründet hält, bei der einfachen Beschwerde ist dieses dagegen zulässig.

Die Anbringung der Beschwerde kann zu Protokoll des Gerichtschreibers, oder auch durch Privatschrift erfolgen, das Verfahren ist schriftlich mit geheimer Prozedur, mit fakultativer mündlicher Verhandlung und steht den Parteien nach §. 533 der C.-P.-O. das unbeschränkte Recht zu, neue Thatsachen und Beweise zu erbringen.

Ist die eingelegte Beschwerde nicht begründet, so wird sie als unbegründet bezw. unzulässig zurückgewiesen, ist sie dagegen begründet, so ist die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen, es kann aber das Beschwerdegericht die nach seiner Ansicht richtige Entscheidung selbst aussprechen, oder dem Untergerichte die erforderliche Anordnung übertragen.

Das Rechtsmittel hat mithin Devolutiveffekt in vollem Umfang, d. h. die Beschwerde hat die Wirkung, daß mit der Einlegung derselben das Streitverhältniß der Kognition und Entscheidung des Berufungsgerichts unterstellt wird. Dagegen entbehrt sie, mit Ausnahme der in §. 535 vergl. mit 345, 355, 374, 579 und 619 der C.-P.-O. genannten Fälle, regelmäßig des Suspensiveffektes; doch kann das Untergericht und das Beschwerdegericht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung sistiren und kann Letzteres auch sonstige einstweilige Verfügungen treffen.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet eine weitere Beschwerde statt, es besteht aber eine erhebliche Schranke gegen die Zulässigkeit derselben in der Bestimmung des §. 531 Abs. 2 der C.-P.-O.

Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde hat durch die Voraussetzung, an welches dasselbe geknüpft ist „soweit in derselben (d. i. in der Entscheidung des Beschwerdegerichts), ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist", zu einer Reihe von Zweifeln Veranlassung gegeben und nach mehreren Richtungen hin eine verschiedene Auslegung erfahren.

Als allgemein anerkannten Grundsatz wird man feststellen dürfen, daß die weitere Beschwerde nicht ein besonderes, von der ersten Beschwerde verschiedenes Rechtsmittel ist und daß man in der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Beschwerdegerichts wieder eine erste Beschwerde erblicken und damit eine weitere Instanz zulassen muß.

Die weitere Beschwerde ist aber von derselben Voraussetzung abhängig, wie die erste Beschwerde und nur zulässig, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts ihrem Inhalte nach, also mit Rücksicht auf die Frage,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche sie entscheidet und auf den Sinn, in welchem sie dieselbe entscheidet, sich als eine mit der Beschwerde anfechtbare Entscheidung darstellt, so daß sie auch als erstinstanzliche Entscheidung mit der Beschwerde angegriffen werden könnte.

Der „Beschwerdegrund" ist ein solcher Inhalt der Entscheidung des Beschwerdegerichts, welcher diese zu einer an sich mit Beschwerde anfechtbaren macht; „neu" ist der Beschwerdegrund, wenn er in der Entscheidung einer der Vorderinstanzen noch nicht vorlag und „selbstständig" ist derselbe, wenn er in seiner Existenz nicht von anderen bedingt, wenn er also vorhanden sein kann, ohne daß ein anderer Beschwerdegrund vorhanden war.

Nach §. 531 der C.-P.-O. ist die weitere Beschwerde in der Regel unstatthaft und ebenso wird man annehmen müssen, daß dem Beschwerdeführer, wenn die Beschwerde von dem Beschwerdegericht als sachlich unbegründet zurückgewiesen worden ist und also zwei konforme Entscheidungen vorliegen, in der Regel ein weiteres Rechtsmittel nicht zusteht, denn wenn eine derartige Zurückweisung erfolgt, kann der Beschwerdeführer fast ausnahmslos die Entscheidung nur nach der nämlichen Richtung anfechten, in welcher er die Entscheidung der ersten Instanz angefochten hat. Es ist dann über denselben Streitpunkt zweimal zu Ungunsten des Beschwerdeführers entschieden und steht dem Beschwerdeführer dann in der Regel ein neuer Beschwerdegrund nicht zur Seite.

Wird die Beschwerde gegen eine Entscheidung, an der zwei oder mehrere Personen in entgegengesetztem Interesse betheiligt sind, für begründet erklärt und die entgegengesetzte Entscheidung an die Stelle der angefochtenen gesetzt, so ist eine weitere Beschwerde für die jetzt beschwerte Partei in der Regel ebenso unmöglich, weil zwar ein neuer, aber kein selbstständige Beschwerdegrund vorliegt.

Wird der Beschwerde zum Theil stattgegeben, zum Theil nicht, so ist weitere Beschwerde unmöglich, weil soweit ihr stattgegeben wird, kein selbstständiger und soweit ihr nicht stattgegeben wird, kein neuer Beschwerdegrund vorliegt.

Als Fälle des neuen selbstständigen Beschwerdegrundes bleiben somit nur diejenigen übrig, in welchen das Beschwerdegericht die Beschwerde als unzulässig verwirft, oder im Beschwerdeverfahren selbst eine mit Beschwerde anfechtbare Entscheidung erläßt. Im ersten Falle ist eine weitere Beschwerde zulässig, weil die Verwerfung der Beschwerde als unzulässig die Zurückweisung des gestellten Antrages über die Beschwerde selbst zu verhandeln, ist; darin liegt aber ein neuer Beschwerdegrund, denn es wurde noch nicht ausgesprochen, daß die Beschwerde unzulässig sei, und auch ein selbstständiger, denn die Entscheidung des Beschwerdegerichtes ist unabhängig davon, daß bereits ein anderer Beschwerdegrund vorlag, erfolgt, indem man auch den früheren Beschwerdegrund bei der Beurtheilung nicht einging.

Der Entwurf will nun in Anlehnung an die Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung in den Artikeln 24, 29, 31 und 39 für die dort aufgeführten Fälle die sofortige Beschwerde und zwar in dieser Beziehung abweichend von der Civilprozeßordnung mit aufschiebender Wirkung, in Artikel 40 dagegen für alle anderen in Artikel 38 bezeichneten Fälle der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die einfache nur den Antragstellern zustehende Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung zur Einführung bringen. Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte soll die Beschwerde an die Civilkammern der Landgerichte, und gegen die Entscheidungen dieser und der Kammern für Handelssachen an die Civilsenate des Oberlandesgerichts gehen, und bezüglich der weiteren Beschwerde die Vorschrift des §. 531 Abs. 2 der C.-P.-O. für alle Fälle maßgebend sein.

Für die nicht streitigen Handelssachen ist im Handelsgesetzbuch die Frage der Rechtsmittel nicht geordnet, diese Ordnung vielmehr der Landesgesetzgebung vorbehalten worden. In dem badischen Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuch stund, wie oben bemerkt, den Betheiligten nur in den Fällen des Artikels 24 die Beschwerde zu und muß die bezüglich der weiteren Fälle bestehende Lücke ausgefüllt werden. Ihre Kommission ist mit der Regierungsbegründung darin einverstanden, daß die hierauf nöthige Regelung in thunlichem Anschluß an die Vorschrift der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, und ebenso billigt sie den vorgeschlagenen Instanzenzug, dagegen glaubt sie der Einführung einer für alle Fälle des Entwurfs gleichmäßig und hinsichtlich der Einlegung ein das Verfahren erschöpfend zu regelnden Beschwerde, den Vorzug geben zu müssen und schlägt Ihnen vor, auch für die Fälle des Artikel 40, die sofortige Beschwerde zuzulassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach diesem Antrag findet in den

Artikeln 24 und 29 des Entwurfs die sofortige Beschwerde und zwar, wie nur zu billigen ist, mit aufschiebender Wirkung statt. Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Amtsgerichts geht an das Landgericht und gegen Entscheidung dieses Gerichts an das Oberlandesgericht, gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist nach Maßgabe des §. 531 Abs. 2 der C.-P.-O. eine weitere Beschwerde nur dann zulässig, wenn in der Entscheidung ein neuer, selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist.

Artikel 31 des Entwurfs. In dem Falle dieses Artikels findet gegen die Entscheidungen der Civilkammern der Landgerichte bezw. der Kammern für Handelssachen ebenfalls und zwar für alle Betheiligten das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt und ist hier selbstverständlich das Oberlandesgericht als letzte Instanz für die Entscheidung der Beschwerde zuständig.

Artikel 39 des Entwurfs. Die hier aufgezählten Fälle, Artikel 133 Abs. 2, 134, 145, 172, 188 Abs. 2, 195 Abs. 2, 206, 223 Abs. 2, 237 Abs. 3, 244 Abs. 2 und 4 und 246 des Handelsgesetzbuches sind alle so geartet, daß das Beschwerderecht an eine Nothfrist gebunden werden und daß sämmtlichen Betheiligten das Beschwerderecht zustehen muß.

Die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle die Sache der streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit angehört, und ob im einzelnen Falle nur dem Antragsteller oder auch einem Gegeninteressenten das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zusteht, wird man füglich dem Richter überlassen können. Wir billigen daß das Rechtsmittel auch hier aufschiebende Wirkung hat und gilt bezüglich des Instanzenzuges das zu den Artikeln 24 und 29 Gesagte.

Artikel 40 des Entwurfs. Hierher gehören die Artikel 210a, 310, 323 Abs. 3, 348, 365, 375, 382, 387, 407, 409 und andere.

Für diese Fälle der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sind weder im Handelsgesetzbuche noch im badischen Einführungsgesetze Bestimmungen getroffen, welche das Verfahren und das Beschwerderecht ordnen, und ist der Mangel einer Regelung, namentlich bezüglich der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche von Faustpfändern und von dem Pfandrechte des Kommissionärs, Frachtführers und Spediteurs handeln, in der Gerichtspraxis mehrfach empfunden worden. In der Regel wurde, ohne daß hierüber gesetzliche Vorschriften bestunden, folgendes Verfahren eingehalten:

Die Anträge auf Pfandversteigerung u. s. w. wurden theils bei dem Amtsgericht, theils bei dem Landgericht eingebracht, je nach dem Streitwerth unter oder über 300 Mark; und wurden sie nach Analogie der Bestimmungen über einstweilige Verfügungen in dem fünften Abschnitt der Civilprozeßordnung begründet. Hatte der Richter (Amtsrichter oder Vositzender des Landgerichts) Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags, so wurde Termin zur Verhandlung über den Antrag anberaumt, zu dem der Gegner geladen wurde.

Wurde der Antrag abgelehnt, so hat man allgemein die Beschwerde wie bei dem Arrest und der einstweiligen Verfügung für zulässig erachtet, wurde dagegen dem Antrage stattgegeben, so konnte die Gegenpartei im Wege des Einspruchs Einwendungen gegen die Verfügung erheben, über welche weiter verhandelt wurde.

Der Entwurf will nun gegen die Entscheidung des Amtsgerichtes, (welches in Zukunft nach Artikel 37 allein zuständig ist), durch welche einem gestellten Gesuch entsprochen wird, kein Rechtsmittel, gegen die Entscheidung, durch welche dasselbe zurückgewiesen wird, die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der C.-P.-O., also die einfache Beschwerde, welche nur dem Antragsteller zustehen soll, zulassen. Die Regierungsbegründung und der Bericht der Kommission der ersten Kammer enthalten keine nähere Begründung, warum den Gegenbetheiligten im Falle der Gewährung des gestellten Antrages ein Rechtsmittel nicht gewährt werden soll; wir halten ein solches im Interesse des Handelsverkehrs für absolut erforderlich.

Die Anträge, sich aus dem Faustpfand, die Gesuche des Spediteurs, Frachtführers und des Schiffers sich aus dem Frachtgute bezahlt zu machen, sind sehr häufig und würde dem Gegenbetheiligten beim Mangel eines Rechtsmittels, selbst bei offenbar unbegründeten Anträgen und Entscheidungen nur das Recht bleiben, gegen die Entscheidung eine Klage zu erheben und mit dieser z. B. eine einstweilige Verfügung zu beantragen, damit eine angeordnete Versteigerung u. dergl. eingestellt wird. Dieser Weg ist ein sehr umständlicher und ist es, da hier eine Reihe der wichtigsten Anträge in Frage stehen, gewiß gerechtfertigt, dem Gegenbetheiligten die Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schwerde, die selbstverständlich an eine Nothfrist gebunden werden muß und ebenso selbstverständlich keinen Suspensivseffect haben kann, zuzugestehen.

Das hiernach zulässige Rechtsmittel ist das des §. 540 der C.-P.-O., welches der Einfachheit halber auch für den Antragsteller, welcher durch Setzung einer Frist nicht beschwert wird, für maßgabend zu erklären sein wird.

Es sind unter den hierher gehörigen Artikeln allerdings einzelne, wie z. B. der Artikel 310, in welchen von einem Beschwerderecht des Gegenbetheiligten keine Rede sein kann, allein dem Richter wird es nicht schwer fallen, im einzelnen Falle in dieser Richtung das Richtige zu finden.

Ihre Kommission stellt hiernach, indem sie im Uebrigen dem Gesetzesentwurf nach den Beschlüssen der ersten Kammer unter Korrektur eines Druckfehlers unter VI Zeile 3, wo es statt „zuverlässigen" zulässigen heißen muß, zustimmt, den Antrag:

Der Artikel 40 des Entwurfs soll lauten:

„Von den vorstehend bezeichneten Fällen abgesehen findet in Sachen der in Artikel 38 bezeichneten Art gegen die Entscheidung des Amtsgerichts sofortige Beschwerde an das Landgericht nach den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung statt.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

Die Entscheidung erfolgt bei den Landgerichten (Abs. 1) durch die Civilkammern, bei dem Oberlandesgericht (Abs. 2) durch die Civilsenate."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Antrag der Kommission

zur Berathung der Gemeindesteuer-Gesetze.

Dem Artikel II. des Gesetz-Entwurfes, die Abänderung der Gemeinde-Ordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes, sowie des Gesetz-Entwurfes, die Abänderung der Städte-Ordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes, ist nach der ersten Zeile folgende Bestimmung hinzuzufügen:

> Die durch Reichsgesetz der Landesgesetzgebung überlassenen Bestimmungen über die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben, werden für die Jahre 1886 und 1887 durch Regierungs-Verordnung getroffen.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den Entwurf eines Gesetzes, die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Wielandt.

Gegeben Karlsruhe, den 18. März 1886.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl.
Dr. Nicolai.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend (Regierungsblatt Nr. XLIV. S. 399) mit der durch das Gesetz vom 1. März 1884, die Amtsdauer der Mitglieder der Bezirksräthe, sowie die Zusammensetzung der Kreisversammlungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. S. 63) bewirkten Aenderung erhält die nachstehende Fassung:

Diesen Kreiswahlmännern treten zum Zweck der Wahl der Abgeordneten in die Kreisversammlung als Wahlberechtigte bei:

1. Die im Wahlbezirke wohnenden Grundeigenthümer oder deren gesetzliche Vertreter, sofern sie in dem Kreise an Liegenschaften ein Grundsteuerkapital von 70 000 ℳ besitzen, welches seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird;
2. Diejenigen, welche unter denselben Bedingungen Gewerbesteuerkapitalien im, der Kreisbesteuerung unterliegenden, Steueranschlage von mindestens **120 000** ℳ versteuern.

Der Fiskus und andere Körperschaften — die Aktiengesellschaften inbegriffen, aber mit Ausschluß der Gemeinden — nehmen, wenn sie mit Rücksicht auf ihren Alleinbesitz an Grundeigenthum oder Gewerbesteuerkapitalien wahlberechtigt sind, durch Stellvertreter an der Wahl Theil."

Artikel II.

Der §. 43 des nämlichen Gesetzes mit der durch das Gesetz vom 2. März 1880, die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. S. 35) bewirkten Aenderung erhält folgende Fassung:

„Die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbands erforderlichen Umlagen (§. 41 Ziff. 7) werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach dem Verhältniß ihrer Steuerkapitalien und Steueranschläge ausgeschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als solche kommen außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien und Steueranschlägen in Anrechnung:

a. Die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;

b. die Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;

c. diejenigen Steuerkapitalien, auf deren Beizug zur Gemeindebesteuerung die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des §. 85 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 und des §. 86 der Städteordnung (Gesetz vom 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. S.) oder des §. 85 Absatz 5 der Gemeindeordnung (Gesetz vom 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. S.) verzichtet hat.

Die Einkommensteueranschläge kommen stets unter Vervielfältigung mit drei in Anrechnung.

Die Anrechnung der unter a—c bezeichneten Steuerkapitalien geschieht in dem gleichen Maße, in welchem sie zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehen wären, wenn sie derselben überhaupt unterliegen würden.

Abgesonderte Gemarkungen werden bezüglich der Kreisbesteuerung gleich den Gemeinden behandelt."

Artikel III.

Der Artikel I. des gegenwärtigen Gesetzes tritt alsbald, der Artikel II. mit dem 1. Januar 1887 in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben

Begründung.

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage ist veranlaßt durch die Aenderungen, welche das Gesetz über die Einkommensteuer in dem Staatssteuerwesen bewirkt hat und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorschlägen zur theilweisen Neuordnung des Gemeindesteuerwesens, welche die Großh. Regierung in den beiden dem Landtage vorliegenden Gesetzentwürfen über die Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung macht.

Der §. 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung (in seiner jetzigen, durch das Gesetz vom 1. März 1884, die Amtsdauer der Mitglieder der Bezirksräthe ꝛc. betreffend, bewirkten Fassung) gibt für die durch die Kreiswahlmänner vorzunehmende Wahl von Abgeordneten zur Kreisversammlung unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen neben den Großgundbesitzern, den Großindustriellen, welche Gewerbekapitalien von mindestens 150 000 ℳ im Kreise versteuern, das Recht zur persönlichen Theilnahme an der Wahl.

Unter „Gewerbekapitalien" waren nach der seitherigen Gesetzgebung Gewerbsteuerkapitalien im Sinne des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854, seit dem Eintritt der Wirksamkeit des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 Erwerbsteuerkapitalien von gewerblichen Unternehmungen (Art. 1 A. des Erwerb.-St.-Ges.) zu verstehen. Dieselben setzten sich zusammen aus den Steuerkapitalien beziehungsweise Steueranschlägen von den Betriebskapitalien und jenen vom persönlichen Verdienst.

Da der letztere nach der jetzigen Gesetzgebung nur noch in der Einkommensteuer, nicht mehr in der Gewerbsteuer zur Veranlagung kommt, sonach der Inhalt des Begriffes der „Gewerbekapitalien" nicht mehr der gleiche ist, wie früher, so bedarf mit Bezug hierauf der §. 30 einer Aenderung der Fassung.

Sie kann zweckmäßig wohl nur dahin getroffen werden, daß an Stelle der „Gewerbekapitalien" künftig die Gewerbsteuerkapitalien (Betriebskapitalien) zu treten haben. Auch das in den Einkommensteueranschlägen versteuerte Einkommen aus Gewerbebetrieb hier mit in Berechnung zu ziehen, könnte nicht als angemessen erscheinen. Denn der §. 30 des Verwaltungsgesetzes geht — wie auch aus der Bedingung hervorgeht, daß das betreffende Kapital seit 5 Jahren von dem Inhaber oder seinen Familienvorfahren versteuert worden sein soll — davon aus, daß wie beim Großgrundbesitz so auch bei der Großindustrie nur Demjenigen eine Virilstimme bei den Kreiswahlen zukommen soll, dessen Betrieb sich auch nach seiner äußeren Erscheinung als ein auf fester Grundlage ruhender, auf die Dauer berechneter Großbetrieb darstellt. Das charakterische Merkmal hierfür bildet aber nur das Betriebskapital, nicht das, in seiner Größe dem Wechsel unterworfene Einkommen. Zudem ist nach der jetzigen Gesetzgebung nach Außen hin nicht ohne Weiteres erkennbar, aus welchen Quellen das Einkommen fließt. Außerdem kommt in Betracht, daß auch bei dem Großgrundbesitze nur das Grundsteuerkapital, nicht auch das Einkommen aus dem Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft in Anrechnung kommt und daß die Berücksichtigung auch des Einkommens bei physischen Personen die Zerlegung der Einkommensteueranschläge nach den verschiedenen Einkommensquellen nothwendig machen würde, die auch nach den in den Gesetzentwürfen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes gemachten Vorschlägen thunlichst vermieden werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Betrag an „Gewerbekapitalien", welcher zur Theilnahme an der Wahl der Kreisabgeordneten berechtigen soll, hatte das Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung ursprünglich auf 50 000 fl., also auf das Doppelte der bei den Großgrundbesitzern verlangten Summe von 25 000 fl. festgesetzt, davon ausgehend, daß dem Grundbesitze und den in demselben angelegten Kapitalien in höherem Grade, als der Industrie und den Industriekapitalien die Eigenschaft der Stetigkeit und Sicherheit inne wohne. Das Gesetz vom 1. März 1884 hat den Betrag der zur Wahlberechtigung erforderlichen Steuerkapitalien bei den Grundbesitzern auf 70 000 ℳ, bei den Gewerbtreibenden auf 150 000 ℳ bestimmt.

Von den 50 000 fl. Gewerbekapital, welche der §. 30 in seiner ursprünglichen Fassung verlangte, kann auf den persönlichen Verdienst nach den Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854, welches zur Zeit der Erlassung des Gesetzes über die Organisation der inneren Verwaltung maßgebend war, die Summe von 6—8000 fl. gerechnet werden. Es war also einem liegenschaftlichen Besitz von 25 000 fl. ein Gewerbebetrieb mit einem Betriebskapital von 42 000—44 000 fl. gleichgestellt, sonach immerhin an gewerblichem Betriebskapital nicht viel weniger als das Doppelte des für einen Großgrundbesitzer verlangten Steuerkapitals gefordert.

Die Großh. Regierung glaubt, daß dieses Verhältniß im Wesentlichen beibehalten werden sollte, da es der Natur der Sache entspricht. Sie schlägt daher vor, den Betrag der Gewerbsteuerkapitalien, dessen Besitz zur persönlichen Theilnahme an der Wahl der Kreisabgeordneten berechtigen soll, gegenüber dem bei den Großgrundbesitzern verlangten Grundsteuerkapital von 70 000 ℳ auf 120 000 ℳ festzusetzen.

Bei einer solchen Bestimmung wird voraussichtlich von denjenigen Großindustriellen, welche seither auf Grund von §. 30 des Verwaltungsgesetzes persönlich wahlberechtigt waren und sich zur Theilnahme an den Kreiswahlen angemeldet hatten, der weitaus größte Theil auch für die Zukunft wahlberechtigt bleiben. —

Bezüglich der Aufbringung des Kreisaufwandes bedarf der hierauf bezügliche §. 43 des Verwaltungsgesetzes, (mit der durch das Gesetz vom 2. März 1880 bewirkten Aenderung) außer der in Absatz 2 unter Buchstabe b vorzunehmenden Ersetzung des Wortes: „Erwerb" steuerkapitalien durch die Bezeichnung: „Gewerb" steuerkapitalien zunächst einer Ergänzung dahin, daß auch die Einkommensteueranschläge als der Kreisbesteuerung unterworfen ausdrücklich bezeichnet werden, sodann einer Bestimmung darüber, in welchem Maße die Anrechnung der Einkommensteueranschläge zu geschehen hat.

Diese letztere Bestimmung kann der Natur der Sache gemäß und nach dem auch sonst in §. 43 durchgeführten Grundsatze wohl nur dahin getroffen werden, daß die Einkommensteueranschläge durchweg in der, die gesetzliche Regel bildenden, Vervielfachung mit drei der Ausschlagung der Kreissteuer zu Grunde zu legen sind, Abweichungen von dieser Regel der Vervielfältigung, wie sie nach §. 85 der Gesetzentwürfe über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes den Gemeinden mit gewissen Beschränkungen gestattet sein sollen, den Kreisen gegenüber nicht in Betracht kommen sollen.

Da in den größeren Städten die Summen der Einkommensteueranschläge, verglichen mit den weggefallenen Steuerkapitalien vom persönlichen Verdienst, namhaft größer sind, als in den übrigen Gemeinden, so wird durch die Beifügung der mit dem nämlichen Faktor vervielfältigten Einkommensteueranschläge zu den der Kreisbesteuerung unterliegenden Ertragssteuerkapitalien eine Mehrbelastung der größeren Städte sich ergeben. Dieselbe ist jedoch nicht von der Erheblichkeit, daß sie etwa Veranlassung gäbe, eine anderweite Regelung des Kreissteuerwesens in Betracht zu ziehen, wie die nachstehende Darstellung zeigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den Gesammtsteuerkapitalien entfallen nämlich:

Nach den seitherigen Bestimmungen				nach den vorgeschlagenen Bestimmungen			
im Kreise	auf die Stadt-Gemeinden	%	auf die übrigen	auf die Stadt-Gemeinden	%	auf die übrigen
Konstanz	Konstanz	10,8	89,2	Konstanz	11,3	88,7
Freiburg	Freiburg	24,4	75,6	Freiburg	26,4	73,6
Baden	Baden	18,4	81,6	Baden	20,4	79,6
Karlsruhe	Pforzheim	10,1	56,4	Pforzheim	11,1	54,1
	Karlsruhe	29,2		Karlsruhe	30,6	
	Bruchsal	4,3		Bruchsal	4,2	
Mannheim	Mannheim	62,5	37,5	Mannheim	65,0	35,0
Heidelberg	Heidelberg	27,2	72,8	Heidelberg	28,1	71,9

Die Bestimmung in Absatz 2 Buchst. c. des §. 43 des Verwaltungsgesetzes hat auch ferner zur Anwendung zu kommen und bedarf nur einer Aenderung der Fassung, welche auf die noch zu erlassenden beiden Gesetze über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes Bezug nimmt.

Dagegen ist der Absatz 5 aufzuheben, da der §. 85 Abs. 3 der Städteordnung, auf welchen derselbe sich bezieht, nach dem Gesetzentwurfe über die Abänderung der Städteordnung in Wegfall kommen soll.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 23. März 1886.

Gesetzes-Entwurf.

Staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Jugendliche Personen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geeignete und bereite Familie oder Erziehungs- bezw. Besserungsanstalt untergebracht werden,

wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet ist,

oder

wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstiger Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen.

§. 2.

Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das zuständige Amtsgericht das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

Zuständig ist das Amtsgericht des Wohnsitzes, in Ermangelung eines solchen, des Aufenthaltsorts der Eltern, wenn diese noch am Leben sind, andernfalls das nach §. 5 a. und b. des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 zuständige Vormundschaftsgericht.

§. 3.

Das Amtsgericht beschließt auf Antrag des Bezirksamtes oder von Amtswegen.

Die Staatsanwaltschafts-, Polizei, Gemeinde- und Schulbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen (§. 1), dem Bezirksamte mitzutheilen, in dessen Bezirk das Amtsgericht (§. 2) seinen Sitz hat.

Das Amtsgericht hat nach Anleitung der Vorschriften über das Verfahren bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verfahren. Es soll vor der Entscheidung die Eltern oder, wenn dieselben nicht mehr am Leben sind, **die Großeltern**, nach Befinden die nächsten Verwandten, den Vormund, den Gegenvormund und die zur Mitwirkung im Familienrathe berufenen Personen, nebstdem in allen Fällen den Gemeinderath, **den betreffenden Geistlichen** und sofern der Verwahrloste schulpflichtig ist, auch die Schulbehörde hören.

Das Amtsgericht ist außerdem verpflichtet, sich mit dem Bezirksamt in's Benehmen zu setzen.

Wo sofortiges Einschreiten dringend geboten ist, kann das Amtsgericht, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, eine fürsorgliche Unterbringung für erforderlich erklären.

§. 4.

Der amtsgerichtliche Beschluß muß den Eltern, **bezw. den Großeltern**, den vormundschaftlichen Vertretern und dem Bezirksamt bekannt gegeben werden.

Gegen den Beschluß steht den in Abs. 1 genannten Personen, sowie dem Bezirksamt, ersteren jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautet, binnen einer mit der Eröffnung beginnenden Nothfrist von zwei Wochen die Beschwerde an das Landgericht zu.

Auf die Besetzung des Landgerichts und des Oberlandesgerichts findet §. 8 des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 Anwendung.

Hat die Entscheidung des Landgerichts eine Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses zur Folge, so findet weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht binnen der gleichen Nothfrist statt.

Die Beschwerde hat, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 Abs. 5 aufschiebende Wirkung.

§. 5.

Hat die in §. 3 vorgesehene Anhörung der Eltern **bezw. Großeltern** und vormundschaftlichen Vertreter nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 6.

Das Bezirksamt hat auf Grund des Gerichtsbeschlusses die Unterbringung zur Zwangserziehung anzuordnen, insbesondere zu bestimmen, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt stattzufinden habe, den Vollzug zu leiten und zu überwachen, und soweit nöthig, für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Mit den erforderlichen Maßnahmen kann der Ortsarmenverband, der nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Unterstützung des Zöglings endgiltig verpflichtet ist, oder der Ortsarmenverband, in dem sich der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung aufhält, beauftragt werden.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist vom Bezirksamt ein Fürsorger zu bestellen, welcher im Verein mit dem Waisenrichter die Leistungen der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie das Verhalten des letzteren in der Zwangserziehung persönlich überwacht; steht der Zögling unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder der Gegenvormund zugleich als Fürsorger zu bestellen.

§. 7.

Anstalten, welche zur Aufnahme der in §. 362 des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder Landarmen bestimmt sind, dürfen nicht für die Zwangserziehung verwendet werden.

§. 8.

Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des auf Unterbringung lautenden Beschlusses im Falle des §. 5, mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Zöglings auf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In außergewöhnlichen Fällen kann jedoch das Recht der Zwangserziehung durch Beschluß des Amtsgerichts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung hat vor dem vollendeten achtzehnten bezw. zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings einzutreten, wenn die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die frühere Entlassung aus einem dieser Gründe ist durch das Bezirksamt oder auf Antrag der Eltern oder vormundschaftlichen Vertreter des Zöglings durch das Amtsgericht auszusprechen.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Das Bezirksamt kann, wenn nur eine Wahrscheinlichkeit für die Zweckmäßigkeit der Entlassung vorliegt, die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln vorläufig einstellen oder beschränken; diese Anordnung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

§. 9.

Die durch die Zwangserziehung veranlaßten Kosten sind vorläufig von dem mit dem Vollzug beauftragten Ortsarmenverband (§. 6), in Ermangelung eines solchen aus der Staatskasse zu bestreiten.

Sie sind aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichem Titel zur Leistung seines Unterhalts Verpflichteten zu ersetzen.

Im Falle des Unvermögens dieser Verpflichteten fallen die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Dritttheil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung dem Armenverbande zur Last, der zur Zeit der Leistung endgiltig zur Unterstützung des Zöglings nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz verpflichtet ist. Die den Armenverbänden nicht zur Last fallenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Gelangt ein aus der Zwangserziehung entlassener Zögling später zu hinreichendem Vermögen, so findet wegen des Rückersatzes der Kosten der §. 5 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 entsprechende Anwendung.

§. 10.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten sowie über den Umfang dieser Verpflichtung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Gegen die Anordnung und den Vollzug der Zwangserziehung betreffende Verfügungen der Bezirksämter findet auf Grund des §. 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

§. 11.

Alle die Anwendung dieses Gesetzes berührenden Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der Vormundschaftsgerichte sind sportel- und stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

§. 12.

Die §§. 6, 7, 9, 10 und 11 gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen nach §. 56 Abs. 2 des Reichstrafgesetzbuchs der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

Das auf diese Unterbringung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt die Stelle des in §§. 2 und 8 Abs. 2 dieses Gesetzes erwähnten amtsgerichtlichen Beschlusses.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Unsere Ministerien des Innern, der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, den 20. März 1886.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
K. Freiherr v. Rüdt.

Die Secretäre:
K. Graf v. Helmstatt.
K. v. Stoesser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Schenkel.

Gegeben Karlsruhe, den 23. März 1886.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus vom 28. Juni 1810, §. 7 Ziff. 4 und §. 8 Ziff. 2, sowie Art. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen betreffend, erleiden nachstehende Aenderungen:

§. 1.

Evangelische Geistliche, welche nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes von Uns in den Staatsdienst berufen werden, sind in den Civildiener-Wittwenfiskus aufzunehmen.

§. 2.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Unserem Staatsdienste befindlichen evangelischen Geistlichen, welche bisher gemäß §. 7 und 8 der Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus von der Aufnahme in diese Anstalt ausgeschlossen waren, sind berechtigt, unter nachstehenden Bedingungen in den Civildiener-Wittwenfiskus einzutreten.

1. Die Eintretenden haben nachträglich für den seit ihrer Berufung in den Staatsdienst bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes umflossenen Zeitraum folgende Beträge an den Civildiener-Wittwenfiskus zu entrichten:

a. 8 % Receptionstaxe und 3½ % Eintrittsgeld von demjenigen Theil ihrer Besoldung, welcher ihnen bei der Anstellung im Staatsdienst verliehen wurde,

b. den vierten Theil der Summe, welche sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an Meliorationstaxen, an Eintrittsgeldern für Besoldungszulagen und an Jahresbeiträgen zu bezahlen gehabt hätten, wenn sie bei ihrer Anstellung im Staatsdienst Mitglieder des Civildiener-Wittwenfiskus geworden wären, und

c. sofern sie vor dem 1. Juli 1876 im Staatsdienst angestellt wurden, das nach §. 9 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 zu berechnende Einkaufsgeld von demjenigen Theile ihrer Besoldung, welcher ihnen am 30. Juni 1876 zukam.

Der Gesammtbetrag der unter lit. b. und c. bezeichneten Leistungen soll 15 Prozent der den Eintretenden beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zukommenden Besoldung nicht überschreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn die hiernach beim Eintritt zu zahlende Summe zusammengerechnet mit demjenigen Betrage, welchen der Eintretende von der Anstellung im Staatsdienste an bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Geistliche Wittwenkasse zu entrichten hatte, den Betrag derjenigen Leistungen überschreitet, welche der Eintretende bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Civildiener-Wittwenfiskus zu machen gehabt hätte, falls er von der Anstellung im Staatsdienst an Mitglied des Civildiener-Wittwenfiskus gewesen wäre, so wird der überschreitende Betrag von der nach lit. a., b. und c. berechneten Summe in Abzug gebracht.

2. Die Zahlung der gemäß Ziff. 1 berechneten Summe hat innerhalb drei Jahren in gleichen Vierteljahresbeiträgen zu geschehen.

Für Rückstände kommt §. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 zur Anwendung.

3. Wer von dem Rechte des Eintritts in den Civildiener-Wittwenfiskus Gebrauch machen will, hat dies innerhalb längstens 3 Monaten, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, schriftlich an den Verwaltungsrath der General-Wittwenkasse zu erklären.

In Folge dieser Erklärung treten vom genannten Tage an die durch dieses Gesetz und durch die Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1876 festgestellten Rechte und Verbindlichkeiten ein.

§. 3.

Für die gemäß §§. 1 und 2 dieses Gesetzes in den Civildiener-Wittwenfiskus aufgenommenen Staatsdiener, welche kraft ihrer Eigenschaft als evangelische Geistliche der Geistlichen Wittwenkasse angehören, werden von der Staatskasse an die Geistliche Wittwenkasse Gratial- und Sterbequartalien nicht geleistet.

§. 4.

Die in §. 2 Ziff. 1 bezeichneten Einzahlungen sind zur Kapitalvermehrung zurückzulegen.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1886 in Wirksamkeit.

Gegeben

Begründung.

In §. 7 Z. 4 der Statuten des Civildiener-Wittwen-Fiskus vom 28. Juni 1810 ist bei der Aufzählung der zur Aufnahme in diese Anstalt berechtigten und verpflichteten Staats- und Hofbeamten bestimmt, daß von den Lehrern der Landesuniversitäten und Mittelschulen nur die „weltlichen" dem Civildiener-Wittwen-Fiskus angehören sollen, indem für die evangelischen geistlichen Lehrer durch Aufnahme derselben in den geistlichen Wittwen-Fiskus schon gesorgt sei oder demnächst Sorge getragen werden solle. Auch wenn ein solcher geistlicher Lehrer in den weltlichen Stand übergehe und seine Besoldung ganz oder zum Theile aus der Staatskasse erhalte, soll er im geistlichen Wittwen-Fiskus verbleiben. Und dem entsprechend wurde im §. 8 bei Aufzählung der aus dem Civildiener-Wittwen-Fiskus ausgeschlossenen Diener durch Ziff. 4 bestimmt, daß alle evangelischen Geistlichen, sie mögen wirklich als solche oder als Lehrer auf Universitäten, Lyzeen, Gymnasien u. s. f. oder anderwärts angestellt sein, dem Civildiener-Wittwen-Fiskus nicht angehören. In dem Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung (Reg.-Bl. 1832 S. 65) wurde zwar anerkannt, daß den Hinterbliebenen der an den Mittelschulen und ähnlichen Anstalten als Vorstände und Lehrer angestellten evangelischen Geistlichen die in §§. 20—22 des Staatsdienereedikts vom 30. Januar 1819 bezeichneten Pensionszuschüsse und Unterstützungen zustehen, gleichzeitig aber durch Art. 2 festgestellt, daß die „evangelisch-geistlichen Lehrer" dieser Anstalten in jener Wittwenkasse verbleiben, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören. Auch als durch Gesetz vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. S. 195) das Dienereedikt von 1819 mit einer Anzahl von Modifikationen auf sämmtliche vom Landesherrn an der polytechnischen Schule, den Mittelschulen, Lehrerseminarien und ähnlichen Anstalten angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer, einschließlich der dem geistlichen Stande angehörenden, ausgedehnt wurde, ist eine Aenderung hinsichtlich der Vorschriften über den Ausschluß der an solchen Anstalten mit Staatsdienereigenschaft angestellten evangelischen Geistlichen von dem Civildiener-Wittwen-Fiskus nicht vorgenommen worden.

Die evangelischen Theologen, welche als Geistliche der badischen Landeskirche ihre Ordination erhalten haben, sind daher im Falle ihrer Berufung in den Staatsdienst bisher Mitglieder der Wittwenkasse für die geistlichen Diener geworden, bezw. geblieben. Diese Anstalt ist durch die im Jahr 1872 erfolgte Vereinigung des im Jahr 1719 errichteten altbadischen Pfarrwittwen-Fiskus mit dem im Jahr 1813 begründeten neubadischen Pfarrwittwen-Fiskus gebildet worden. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1872 Nr. 21078 ist den Statuten dieser „auf Gegenseitigkeit beruhenden einigen Gesellschaft" die staatliche Zustimmung ertheilt worden; ein Abdruck der Statuten ist als Anlage angeschlossen.

Nach §. 4 der Statuten werden Mitglieder der geistlichen Wittwenkasse alle evangelischen Geistlichen, welche

a. auf eine evangelisch-protestantische Pfarrstelle oder sonstige kirchliche Dienststelle im Großherzogthum, oder
b. auf eine derjenigen Stellen an Staatsanstalten berufen werden, welche in den Verband der geistlichen Wittwenkasse gehören, insolange und insoweit die Berufenen nicht in die Staatsdienerwittwenkasse aufgenommen werden. Wer einmal aufgenommen ist, bleibt nach §. 6 der Statuten Mitglied, auch wenn er aus dem kirchlichen Dienste ausscheidet, jedoch sind die Mitglieder zum Austritt berechtigt, sobald sie aufhören, eine Stelle zu bekleiden, welche die Theilnahme an der Anstalt bedingt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Staatskasse hat bis zum Jahr 1870 einen jährlichen Beitrag von 2000 fl. zu dem neubadischen Pfarrwittwen-Fiskus geleistet. Der im Jahr 1872 durch Vereinigung beider Anstalten gebildeten geistlichen Wittwenkasse werden regelmäßige Beiträge aus der Staatskasse nicht gewährt. Dagegen war seither die Staatskasse sowohl gegenüber dem alt- und neubadischen Pfarrwittwen-Fiskus als gegenüber der im Jahr 1872 gebildeten geistlichen Wittwenkasse bei besonderen Anlässen zu bestimmten Leistungen verpflichtet, es wurde nämlich

1. kraft einer Staatsministerialentschließung vom 19. März 1846 Nr. 519 im Anschluß an §. 8 der Statuten des neubadischen Pfarrwittwen-Fiskus und an bestehende Uebungen bestimmt, daß bei Errichtung einer neuen Lehrstelle an einer Mittelschule, insofern sie mit einem evangelischen Geistlichen besetzt wird, der erstmals dazu Berufene das erste kompetenzmäßige Besoldungsquartal wie an den neubadischen so auch an den altbadischen Pfarrwittwen-Fiskus zu entrichten hat. Diese Verpflichtung, welche übrigens unmittelbar nicht sowohl der Staatskasse, als dem auf die neu errichtete Lehrstelle berufenenen Diener eine Last auferlegt, ist in dem Statut der geistlichen Wittwenkasse von 1872 zwar nicht ausdrücklich erwähnt, es nimmt aber der oben angeführte §. 4 des Statuts darauf Bezug, indem er solche Stellen an Staatsanstalten als „in den Verband der geistlichen Wittwenkasse gehörend" bezeichnet;
2. kraft des mit Zustimmung des Ministeriums des Innern in das Statut von 1872 aufgenommenen §. 14 ist für die Staatskasse eine Verpflichtung zur Zahlung von Gratial- und Sterbequartalien an die geistliche Wittwenkasse unter folgenden Voraussetzungen begründet:
   a. wenn eine zum Eintritt in die Anstalt verpflichtende Staatsstelle auf andere Weise als durch Uebergang des Inhabers auf eine andere derartige Stelle erledigt wird, soll ein Vierteljahrsbetrag des vom seitherigen Inhaber an dieser Stelle bezogenen Einkommens,
   b. wenn eine solche Stelle durch Ableben des Inhabers erledigt wird, soll ein Gratialquartal des Einkommens und
   c. wenn bei Erledigung einer solchen Stelle durch Tod des Inhabers keine sterbequartalberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, soll außerdem ein Sterbequartal aus dem Einkommen der Stelle an die geistliche Wittwenkasse entrichtet werden.

Nach den Statuten von 1872 haben die Mitglieder der geistlichen Wittwenkasse einen regelmäßigen Jahresbeitrag von 2 % des matrikularmäßigen Diensteinkommens und außerdem beim Eintritt in die Anstalt und bei jeder Aufbesserung einen Aufnahms- bezw. Verbesserungsbeitrag von 6 % vom Anfangsdiensteinkommen bezw. von der Aufbesserung zu entrichten. Die Hinterbliebenenrente, welche nach §. 17 der Statuten wenigstens das 10fache des durchschnittlichen Jahresbeitrags der Mitglieder, also 20 % des durchschnittlichen Diensteinkommens betragen soll, ist vom 23. Oktober 1876 an auf den für alle Mitglieder einheitlichen Satz von 630 ℳ im Jahre festgesetzt worden. Bis zum Jahre 1876 standen die Leistungen der geistlichen Wittwenkasse im Durchschnitte denjenigen ziemlich gleich, welche der Civildiener-Wittwen-Fiskus nach den alten Statuten und abgesehen von den nach dem Dieneredikt von 1819 zu gewährenden Pensionszuschüssen an die Hinterbliebenen von Staatsdienern zu machen hatte. Nachdem aber durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 die Leistungen des Civildiener-Wittwen-Fiskus von 16,5 % auf 25 % der immatrikulirten Besoldung erhöht worden sind, hat sich ein erheblicher Unterschied zwischen den Leistungen der beiden Anstalten ergeben; bis zum Besoldungsbetrage von 2520 ℳ ist die Leistung der geistlichen Wittwenkasse mit 630 ℳ jährlich die gleiche oder sogar eine höhere; aber bei der großen Mehrzahl derjenigen Beamten, welche höhere Bezüge als 2520 ℳ haben, ist die von dem Civildiener-Wittwen-Fiskus gewährte Hinterbliebenenrente mit 25 % der Besoldung eine größere, und es wächst der Unterschied mit der Höhe der Besoldung.

Im Hinblick auf diese Sachlage haben eine Anzahl der in den Staatsdienst berufenen evangelischen Geistlichen, im ganzen 29, im Juni 1885 an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Bitte gerichtet, es möge die Erlassung eines Gesetzes herbeigeführt werden, welches bestimme, daß

1. diejenigen evangelischen Geistlichen, welche nicht als Geistliche, sondern als Lehrer oder weltliche Beamte mit Staatsdienereigenschaft angestellt sind oder künftig werden, unter denselben Bedingungen Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Fiskus werden können, wie die zu Staatsdienern ernannten Angestellten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. daß die mit Staatsdienereigenschaft angestellten evangelischen Geistlichen, welche in den Civildiener-Wittwen-Fiskus aufgenommen worden sind, beim Zurücktritt in den Kirchendienst alle Ansprüche an den Civildiener-Wittwen-Fiskus verlieren.

Die Großh. Regierung ist in Uebereinstimmung mit der evangelischen Kirchenbehörde der Ansicht, es sei gerechtfertigt, daß die in den Staatsdienst berufenen evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwen-Fiskus aufgenommen, bezw. die bereits im Staatsdienste befindlichen zum nachträglichen Eintritt in diese Anstalt als berechtigt erklärt werden. Die Stellen, welche jene evangelischen Geistlichen im Staatsdienste bekleiden, haben, wenn man die Stellen der Hausgeistlichen an einigen Staatsanstalten außer Betracht läßt, nach der jetzigen Organisation des Unterrichtswesens keine kirchlichen, ja auch nicht mehr einen confessionellen Charakter und es entspricht der seit 1860 erfolgten Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wenn auch diese Stellen aus dem seitherigen Verhältnisse zur geistlichen Wittwenkasse herausgelöst werden und es dadurch möglich gemacht wird, die in den Staatsdienst berufenen evangelischen Geistlichen, welche in allen andern Beziehungen den übrigen Staatsdienern gleich behandelt werden, auch hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung der gleichen Behandlung theilhaftig werden zu lassen.

Der Entwurf schlägt daher vor, daß diejenigen evangelischen Geistlichen, welche nach Abänderung der §§. 7 Ziff. 4 und §. 8 Ziff. 2 des Wittwenkassenstatuts als Staatsdiener angestellt werden, unter den gleichen Bedingungen, wie andere Beamte, Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Fiskus werden sollen; sie sind daher mit dem Tage der erfolgten Anstellung zum Eintritt verpflichtet, haben bei der Aufnahme die vorgeschriebene Receptionstaxe von 8 % nebst dem Eintrittsgeld von 3½ % von der Anfangsbesoldung zu entrichten; der Eintritt eines als evangelischer Geistlicher Ordinirten in eine Stelle an einer staatlichen Schulanstalt oder in die im Besoldungsetat vorgesehene Stelle eines Hausgeistlichen an einer Straf- oder Heilanstalt hat niemals die Verpflichtung zum Eintritt in die geistliche Wittwenkasse zur Folge; die Thatsache, daß der in den Staatsdienst Berufene im Hinblick auf seine seitherige Verwendung im Kirchendienste Mitglied der geistlichen Wittwenkasse war, kommt bei der Aufnahme in den Civildiener-Wittwen-Fiskus und bei der Berechnung der Beiträge ebensowenig in Betracht, wie bei den in den badischen Staatsdienst übertretenden Reichsbeamten die Thatsache, daß sie vorher zu den Reichsveranstaltungen für die Hinterbliebenenversorgung Beiträge geleistet haben.

Anders verhält es sich mit denjenigen Geistlichen, welche vor der hier vorgeschlagenen Abänderung der §§. 7 und 8 der Statuten des Civildiener-Wittwen-Fiskus bereits in den Staatsdienst berufen waren und seither wegen des durch obige Vorschrift bestimmten Ausschlusses aus dem Civildiener-Wittwen-Fiskus kraft gesetzlicher Bestimmung Mitglieder der geistlichen Wittwenkasse gewesen sind. Nach den gemachten Erhebungen war die Zahl dieser Beamten im Monat November 1885 im aktiven Dienste 31, im Pensionsstande 7, zusammen 38; dieselben sind fast sämmtlich im Geschäftskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, als Professoren der Hochschulen, Vorstände und Professoren der Mittelschulen, höheren Töchterschulen, Lehrerseminarien und ähnlichen Anstalten, Mitglieder des Oberschulraths, Kreisschulräthe im Staatsdienste angestellt.

Es liegt keine Veranlassung vor, diesen Beamten nachträglich die Verpflichtung zum Eintritt in den Civildiener-Wittwen-Fiskus aufzuerlegen; vielmehr entspricht es den Verhältnissen, daß ihnen die Befugniß eingeräumt werde, nachträglich durch Abgabe einer Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist in den Civildiener-Wittwen-Fiskus einzutreten und für ihre Hinterbliebenen diejenigen Rechte zu erwerben, welche den auf der neuen Grundlage des Gesetzes vom 23. Juni 1876 dem Civildiener-Wittwen-Fiskus angehörigen übrigen Staatsdienern zustehen. Die Bedingungen dieses nach den Statuten des Civildiener-Wittwen-Fiskus sonst nicht vorgesehenen nachträglichen Beitritts bedürfen einer besondern gesetzlichen Regelung, wobei einerseits die durch den gesetzlichen Ausschluß für die betreffenden Staatsdiener seither geschaffene eigenthümliche Lage, anderseits aber auch das Interesse der staatlichen Wittwenkassenanstalt an der Fernhaltung einer ihr ohne entsprechende Gegenleistung der Aufzunehmenden aufzuerlegende Versorgungslast in Rücksicht zu ziehen ist.

Zunächst kommt in Frage, ob es nicht genügen würde, diesen seither ausgeschlossenen Staatsdienern die nachträgliche Aufnahme in den Wittwen-Fiskus unter Einschränkung der beiderseitigen Leistungen auf das zur Erreichung des angestrebten Ziels unbedingt Nöthige derart zu ermöglichen, daß der Civildiener-Wittwen-Fiskus blos die Verpflichtung zur Zahlung des Unterschieds zwischen der von der geistlichen Wittwenkasse zu gewährenden

Hinterbliebenenrente (630 ℳ jährlich) und derjenigen Rente übernimmt, welche die Betreffenden zu beziehen hätten, wenn sie von ihrem Eintritt in den Staatsdienst an Mitglieder der staatlichen Anstalt und zwar unter den durch Gesetz vom 23. Juni 1876 festgestellten Bedingungen gewesen wären. Bei dieser Regelung würden diese Beamten einerseits kraft Gesetzes auch fernerhin Mitglieder der geistlichen Wittwenkasse bleiben, den Jahresbeitrag mit 2 % der Besoldung und den Verbesserungsbeitrag mit 6 % der Zulagen an die geistliche Wittwenkasse fortentrichten, welche im Falle des Todes eines solchen Beamten den Hinterbliebenen die statutenmäßige Rente (zur Zeit 630 ℳ) zu gewähren hätte; anderseits würde den Betreffenden die Möglichkeit eingeräumt, zum Zwecke der Erwerbung des Anspruchs auf eine Rente, welche dem Unterschied zwischen der von der geistlichen Wittwenkasse und der vom Civildiener-Wittwen-Fiskus zu gewährenden Rente gleichkommt, in den Civildiener-Wittwen-Fiskus einzutreten; sie hätten zu diesem Zwecke ein nach Maßgabe ihrer Besoldung und Staatsdienstzeit zu berechnendes Einkaufsgeld an die Staatsanstalt zu leisten und ferner an letztere die nach dem Statut und dem Gesetze vom 23. Juni 1876 vorgeschriebenen Jahresbeiträge, Melorationstaxen und Eintrittsgelder für Besoldungszulagen, abzüglich aber der an die geistliche Wittwenkasse zu gewährenden Jahresbeiträge von 2 % und Verbesserungsbeiträge von 6 % der Besoldung, zu zahlen. Eine derartige Regelung wäre an sich durchführbar und stünde namentlich auch nicht mit den Statuten der geistlichen Wittwenkasse in Widerspruch; sie hätte aber sowohl für die betreffenden Beamten und ihre Hinterbliebenen als namentlich auch für die betheiligten Anstalten manche Nachtheile und Weiterungen zur Folge. Vor allem wäre zu befürchten, daß die hiernach an den Civildiener-Wittwen-Fiskus zu machenden regelmäßigen Jahresleistungen mit 1 % (3 %—2 %) der Besoldung im Verhältniß zu den von dieser Anstalt übernommenen Verpflichtungen, welche bei den höher bezahlten Beamten die Rentenleistung der geistlichen Wittwenkasse erheblich übersteigen, zu niedrig sein würde; es würde ferner jede Aenderung der auf die Beiträge und Hinterbliebenenrenten bezüglichen Bestimmungen des Statuts der geistlichen Wittwenkasse Rückwirkungen auf die durch diese Regelung gegenüber dem Civildiener-Wittwen-Fiskus begründeten Rechte und Verpflichtungen ausüben; endlich wäre das so geschaffene Verhältniß ein sehr komplizirtes, wie sich schon daraus ergibt, daß die Hinterbliebenen alsdann mit ihren Ansprüchen an drei Kassen, die Staatskasse (nach §§. 20 ff. des Dieneredikts), die Generalwittwenkasse und die geistliche Wittwenkasse verwiesen wären.

Es wird daher von dieser Regelung abzusehen und darauf abzuheben sein, daß den betreffenden Beamten der Uebertritt in den Civildiener-Wittwen-Fiskus mit vollen Rechten und Pflichten ermöglicht werden soll. Dabei können aber nicht, wie die Gesuchsteller wünschen, lediglich diejenigen Bestimmungen Anwendung finden, welche bei der Berufung eines Angestellten der Civilstaatsverwaltung zu einer kraft Höchstlandesherrlicher Ernennung verliehenen Stelle des Staatsdienstes Platz greifen. Die in den Staatsdienst berufenen Angestellten haben von dem Zeitpunkte an, in welchem sie Staatsdiener werden, die vollen statutenmäßigen Beiträge zum Civildiener-Fiskus zu leisten; dagegen haben die hier in Betracht kommenden zu Staatsdienern ernannten evangelischen Geistlichen seit ihrer Berufung in den Staatsdienst bis zum Inkraftreten des Gesetzesvorschlags an eine staatliche Veranstaltung für Hinterbliebenenversorgung Beiträge überhaupt nicht zu zahlen gehabt. Es könnte somit nicht als ein entsprechendes Aequivalent der durch ihre nachträgliche Aufnahme in die staatliche Wittwenkasse von letzterer übernommenen Lasten angesehen werden, wenn diese Beamten beim Eintritt lediglich zu denjenigen Leistungen verpflichtet würden, welche die in Staatsdienststellungen vorrückenden Angestellten zu machen haben (8 % Receptionstaxe und 3½ % Eintrittsgeld von der Anfangsbesoldung). Vielmehr wird einerseits in Betracht zu ziehen sein, daß diesen Beamten durch ihre nachträgliche Aufnahme in die staatliche Wittwenkasse eine Hinterbliebenenrente gesichert wird, welche sie an sich, abgesehen von der Vorschrift der §§. 7 und 8 des Statuts der Civildiener-Wittwenkasse, durch Zahlung der vorgeschriebenen Receptions- und Meliorationstaxen, Eintrittsgelder und Jahresbeiträge seit ihrer ersten Anstellung im Staatsdienste zu erwerben gehabt hätten, und es wird anderseits in Betracht kommen, daß seither irgend welche Beiträge dieser Beamten für die Hinterbliebenenversorgung in die Staatskasse nicht geflossen sind und auch ein Anspruch auf die gänzliche oder theilweise Herauszahlung der von ihnen seither zur geistlichen Wittwenkasse gemachten Leistungen beim Uebertritt in den Civildiener-Wittwen-Fiskus nicht erhoben werden kann.

Es ist somit zu verlangen, daß diese Beamten sich die Aufnahme in die Wittwenkasse durch Zahlung einer Eintrittssumme erkaufen, welche sich nach denjenigen Leistungen bemißt, die sie zu machen gehabt hätten, wenn

sie schon von ihrer Anstellung im Staatsdienst an Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Fiskus gewesen wären. Es wäre aber nicht billig, wenn man die Nachzahlung dieser ganzen Summe beanspruchen wollte. Vor Allem ist zu berücksichtigen, daß diese Beamten durch die Lage der Gesetzgebung bisher verhindert waren, der Civildiener-Wittwenkasse anzugehören und sich den bezüglichen Hinterbliebenenanspruch durch die im Laufe der Zeit ratenweise erfolgende Beitragsleistung zu erwerben, und daß sie gleichzeitig durch das Gesetz genöthigt waren, während dieser Zeit zu einer anderen Veranstaltung, der geistlichen Wittwenkasse, Beiträge zu leisten. Billigerweise darf somit die für die nachträgliche Aufnahme in den Civildiener-Wittwen-Fiskus zu leistende Summe nicht so hoch sein, daß dieselbe unter Zuzählung derjenigen Beiträge, welche sie von dem Eintritt in den Staatsdienst an bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzesvorschlags an die geistliche Wittwenkasse zu zahlen hatten, die Gesammtleistung übersteigt, welche sie in dieser Zeit zu machen gehabt hätten, wenn sie von dem Eintritt in den Staatsdienst an Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Fiskus geworden wären. Es ist aber außerdem zu beachten, daß im Falle der vollen Nachzahlung der eben gedachten Leistungen die Civildiener-Wittwenkasse in sofern zu viel erhalten würde, als sie für einen Zeitraum nachträglich die volle Beitragsleistung bezöge, in welchem die Hinterbliebenen der betreffenden Beamten einen Anspruch auf Rente für den Fall des damals erfolgenden Todes der Beamten und der Civildiener-Wittwen-Fiskus für diesen Fall eine Verpflichtung zur Hinterbliebenenversorgung nicht hatten; auch kommt in Betracht, daß der Civildiener-Wittwen-Fiskus, wenn die betreffenden Beamten von der Anstellung an die vollen Beiträge zu leisten gehabt hätten, einen Theil derselben inzwischen für laufende Ausgaben verwendet haben und jetzt nicht mehr die ganze Summe dieser Beiträge, sondern nur noch denjenigen Theil besitzen würde, welcher statutenmäßig zur Kapitalvermehrung zurückzulegen war. Es ist daher aus Gründen des Rechts und der Billigkeit angemessen, daß beim Eintritt dieser Beamten nur ein Theil derjenigen Summe nachgefordert werde, welchen die Betreffenden im Fall der schon bei der ersten Anstellung begründeten Mitgliedschaft im Civildiener-Wittwen-Fiskus bis zum Inkrafttreten des Entwurfs zu zahlen gehabt hätten. Nur hinsichtlich derjenigen Summe, welche beim ersten Eintritt in den Staatsdienst als Receptionstaxe und Eintrittsgeld mit zusammen 11½ % der Anfangsbesoldung zu entrichten ist, erscheint die volle Nachzahlung gerechtfertigt; würde auch hieran ein Nachlaß gewährt, so wären die nachträglich Aufgenommenen, welche kurze Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzesvorschlags im Staatsdienste angestellt wurden, günstiger behandelt, als diejenigen evangelischen Geistlichen, welche erst in Zukunft in den Staatsdienst berufen werden. Hinsichtlich der übrigen Leistungen erscheint es nach dem Vorgange, welcher seiner Zeit beim Einkauf der vor dem 1. Juli 1876 angestellten Staatsdiener in die nach dem Gesetze vom 23. Juni 1876 erhöhten Hinterbliebenenrenten gemäß §. 9 Abs. 4 dieses Gesetzes Platz griff, als angemessen, daß die Nachzahlung auf den vierten Theil der bezüglichen Leistungen ermäßigt werde. Bei denjenigen Beamten, welche schon vor dem 1. Juli 1876 dem Staatsdienste angehörten, wären strenge genommen, auch die vor jenem Zeitpunkt an Meliorationstaxen, Eintrittsgeldern für Besoldungszulagen und Jahresbeiträgen zu machenden Leistungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Abschnitt A) zu berechnen und alsdann auf ein Viertel herabzusetzen; um aber die thunlichste Gleichstellung mit den übrigen Staatsdienern herbeizuführen, hat der Entwurf vorgezogen, zu bestimmen, daß für die Erhöhung der Hinterbliebenenrente von 16,5 auf 25 % der Besoldung auch bei den hier in Frage kommenden Beamten, welche vor dem 1. Juli 1876 zwar dem Staatsdienst, aber nicht dem Civildiener-Wittwen-Fiskus angehörten, ein Einkaufsgeld gemäß §. 9 Abs. 4 obigen Gesetzes zu berechnen und im Uebrigen die Beiträge für den Zeitraum vor dem 1. Juli 1876 nach den alten Statuten zu bemessen seien; da bei Berechnung dieses Einkaufsgeldes durchschnittlich schon auf ein Viertel des Vollbetrags der bezüglichen Leistungen herabgegangen ist, so kann natürlich eine weitere Ermäßigung desselben hier nicht stattfinden.

Damit die fraglichen Beamten durch diese nachträglichen Leistungen nicht im Verhältniß zu ihrer Besoldung übermäßig belastet werden, wird ebenfalls nach dem Vorgange des §. 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 ein nach Prozenten der Besoldung bemessener Höchstbetrag der für die Aufnahme nachträglich zu leistenden Summe zu bestimmen sein; dieser Höchstbetrag wurde im Jahr 1876, wo durch das Einkaufsgeld ein Anspruch auf Erhöhung der Hinterbliebenenrente von 16,5 auf 25 % erworben wurde, auf 5 % der Besoldung festgesetzt; dem würde es entsprechen, wenn im vorliegenden Falle, wo die Beamten durch den nachträglichen Eintritt den Anspruch auf die volle Hinterbliebenenrente von 25 % der Besoldung erwerben, der Höchstbetrag auf's Dreifache, d. i. 15 % der Besoldung, festgesetzt würde. Bei dieser Berechnung soll aber die erstmals zu zahlende Eintrittssumme, bestehend

in der Receptionstaxe und dem Eintrittsgeld von der Anfangsbesoldung ganz außer Betracht bleiben, indem diese Leistung aus dem schon oben hervorgebenen Grunde stets im vollen Betrage gemacht werden soll. Außerdem aber ist es, wie ebenfalls schon oben angedeutet wurde, billig, durch eine besondere Bestimmung noch dafür Vorsorge zu treffen, daß die bei der nachträglichen Aufnahme für den seit der Anstellung im Staatsdienst verflossenen Zeitraum zu machende Gesammtleistung unter Zurechnung der in dieser Zeit in die geistliche Wittwenkasse entrichteten Beträge niemals diejenige Summe übersteigt, welche die nachträglich aufgenommenen Beamten an den Civildiener-Wittwen-Fiskus zu zahlen gehabt hätten, wenn sie von ihrer Anstellung im Staatsdienste an dieser Anstalt angehört hätten.

Die finanziellen Wirkungen dieser Regelung für die einzelnen Beamten sind aus dem anliegenden Verzeichniß, welches nach dem Stande vom November 1885 aufgestellt ist, zu entnehmen. Würden sämmtliche 38 Beamte, auf welche §. 2 des Entwurfs Anwendung findet, von der Befugniß zum Eintritt Gebrauch machen, so hätten sie nach diesen Bestimmungen eine Gesammtleistung von 25 806 ℳ 71 ₰ oder durchschnittlich auf den Kopf 679 ℳ 13 ₰ zu machen. Seit dem Eintritt in den Staatsdienst haben diese Beamten an die geistliche Wittwenkasse im Ganzen rund 40 421 ℳ oder durchschnittlich 1063 ℳ 71 ₰ auf den Kopf eingezahlt. Würde verlangt, daß sie bei der Aufnahme in den Civildiener-Wittwen-Fiskus alles Dasjenige nachzuzahlen hätten, was zu leisten gewesen wäre, wenn sie seit ihrer Anstellung im Staatsdienst dem Civildiener-Wittwen-Fiskus angehört hätten, so würden sie im Ganzen 69 127 ℳ oder 1819 ℳ 13 ₰ auf den Kopf nachzuzahlen haben. Im Ganzen bleibt die nach Obigem sich ergebende Nachzahlung unter demjenigen Betrage, der sich durch Abzug des an die geistliche Wittwenkasse Geleisteten von der letzteren Summe mit 69 127 ℳ — 40 421 ℳ = 28 706 ℳ ergibt.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu §. 1.

Selbstverständlich finden auf die evangelischen Geistlichen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzesvorschlags im Staatsdienste angestellt werden, die Vorschriften des Abschnitts A. des Gesetzes vom 23. Juni 1876 Anwendung, sie werden daher stets Mitglieder des sog. neuen Verbands.

Keine Anwendung findet der Entwurf auf die Inhaber kirchlicher Pfründen (Diakonate), welche kraft landesherrlicher Entschließung mit der Vorsteherschaft und Unterrichtsertheilung an Mittelschulen betraut sind; die Inhaber dieser Stellen, zur Zeit noch 5, wurden seither stets als eigentliche Kirchendiener, nicht als Staatsdiener, betrachtet; es ist denselben aber mit Rücksicht auf den ihnen ertheilten weltlichen Lehrauftrag die Wohlthat des Art. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 hinsichtlich der Gewährung von Pensionszuschüssen an die Hinterbliebenen eingeräumt worden. An diesem Verhältnisse soll durch den vorliegenden Entwurf nichts geändert werden.

Zu §. 2.

Auch diejenigen im Staatsdienst befindlichen evangelischen Geistlichen, welche vor dem 1. Juli 1876 in den Staatsdienst übergetreten sind, welche also, wenn sie in jenem Zeitpunkt schon Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Fiskus gewesen wären, das Recht gehabt hätten, durch einen gemäß §. 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 erklärten Verzicht unter den Bedingungen des sog. alten Verbands dem Civildiener-Wittwen-Fiskus anzugehören, sollen, falls sie nunmehr in diese Anstalt eintreten wollen, stets nur gemäß den durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 geänderten Statuten Mitglieder des Wittwen-Fiskus, bezw. des sog. neuen Verbands, werden können. Es entspricht dies der Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juni 1876, wornach jeder, welcher nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes Mitglied der staatlichen Wittwenkasse wird, dem neuen Verband angehört. Auch liegt kein Bedürfniß dazu vor, den vor dem 1. Juli 1876 im Staatsdienste angestellten evangelischen Geistlichen jetzt noch den Eintritt in den alten Verband zu ermöglichen, da ihnen im Wesentlichen schon als Mitglieder der geistlichen Wittwenkasse die gleichen Hinterbliebenenansprüche zustehen, wie den Mitgliedern des alten Verbandes des Civildiener-Wittwen-Fiskus.

Als eintrittsberechtigte Staatsdiener sind auch diejenigen evangelischen Geistlichen zu betrachten, welche auf einer Staatsdienstelle pensionirt worden sind; die von ihnen zu leistenden Beiträge sind nach §. 16 der Statuten des Civildiener-Wittwen-Fiskus nach der zuletzt bezogenen matrikularmäßigen Besoldung, nicht nach der Pension, zu berechnen.

Die Besoldung, welche bei Berechnung des Höchstbetrags von 15 % in Betracht gezogen werden soll, ist die von den Betheiligten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesvorschlags wirklich bezogene Besoldung einschließlich des durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschusses der betreffenden Rangklasse.

Zu Ziff. 2 und 3 vgl. §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1876. Mit Rücksicht darauf, daß die Eintrittssumme meist erheblich höher sein wird, als das seiner Zeit nach dem Gesetze von 1876 zu zahlende Einkaufsgeld, wurde der Zeitraum für die Nachzahlungen auf drei Jahre, statt wie nach jenem Gesetze auf zwei festgestellt.

Wer innerhalb der gesetzlichen Frist eine Eintrittserklärung nicht abgibt, ist für die Dauer von der Aufnahme in den Civildiener-Wittwen-Fiskus ausgeschlossen; eine Wiederherstellung gegen die Versäumung der Frist ist nicht zulässig.

Zu §. 3.

Daraus, daß in Zukunft sämmtliche im Staatsdienst zur Anstellung gelangende evangelische Geistliche in den Civildiener-Wittwen-Fiskus aufgenommen und die Bestimmungen des §. 7 Ziff. 4 und §. 8 Ziff. 2 der Statuten des Civildiener-Wittwen-Fiskus über die Zugehörigkeit dieser Staatsdiener zur geistlichen Wittwenkasse aufgehoben werden, ergibt sich, daß in Zukunft keine Stellen an Staatsanstalten mehr errichtet werden können, welche im Sinne des §. 4 Abs. 2 der bezüglichen Statuten der geistlichen Wittwenkasse in den Verband der letzteren Anstalt gehören; es fällt also namentlich auch für die Zukunft die noch in der Staatsministerialentschließung vom 19. März 1846 anerkannte, schon seit längerer Zeit nicht mehr praktisch gewesene Verpflichtung der Staatskasse zum Einkauf solcher Stellen in die geistliche Wittwenkasse hinweg. Soweit die vor dem Inkrafttreten des Gesetzesvorschlags im Staatsdienst angestellten evangelischen Geistlichen von der ihnen eröffneten Möglichkeit zum Eintritt in den Civildiener-Wittwen-Fiskus keinen Gebrauch machen, sind dieselben auch fernerhin verpflichtet, der geistlichen Wittwenkasse anzugehören, und es bleibt die von der Staatskasse gemäß §. 14 der Statuten der geistlichen Wittwenkasse übernommene Verpflichtung, beim Abgang solcher Beamten ein Gratial- und eventuell ein Sterbquartal an jene Kasse zu bezahlen, bestehen.

Soweit dagegen die gedachten Beamten sich gemäß §. 2 des Entwurfs in den Civildiener-Wittwenfiskus aufnehmen lassen, muß auch die Verpflichtung der Staatskasse zur Zahlung der Gratial- bezw. Sterbquartalien an die geistliche Wittwenanstalt aufhören; denn hinsichtlich dieser Beamten tritt nunmehr gemäß §§. 14 und 15 der Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus für die Staatskasse die Verpflichtung ein, an letztere Anstalt das Gratialquartal zu entrichten.

Es liegt aber keine Veranlassung vor, gesetzlich zu bestimmen, daß die gemäß §. 2 des Entwurfs in den Civildiener-Wittwenfiskus aufgenommenen Beamten, welche seither der geistlichen Wittwenkasse angehörten, nunmehr aus der letzteren auszuscheiden haben. Auch nach den Statuten der geistlichen Wittwenkasse hat der Uebertritt eines Mitglieds in die Civildiener-Wittwenkasse nicht das Ausscheiden aus der geistlichen Wittwenkasse zur Folge. Wohl aber sind die in den Civildiener-Wittwenfiskus gemäß §. 2 des Entwurfs Uebertretenden berechtigt, von diesem Zeitpunkt an aus der geistlichen Wittwenkasse auszuscheiden; denn es tritt alsdann in ihrer Person der in §. 6 Abs. 2 der Statuten der geistlichen Wittwenkasse vorgesehene Fall ein, daß sie „aufhören eine Stelle zu bekleiden, welche die Theilnahme an der Anstalt bedingt". Bleiben sie freiwillig in der geistlichen Wittwenkasse, so kann nach §. 3 des Entwurfs der nach §. 14 der Statuten der geistlichen Wittwenkasse begründete Anspruch auf Gratial- bezw. Sterbquartal nicht mehr gegen die Staatskasse geltend gemacht werden, und es bleibt der geistlichen Wittwenkasse anheimgegeben, sich hierwegen an die betreffenden Beamten bezw. ihren Nachlaß zu halten.

Hinsichtlich des Austritts der auf Grund des Entwurfs in den Civildiener-Wittwenfiskus aufgenommenen Beamten aus dieser Anstalt gelten in Zukunft die allgemeinen Bestimmungen der Statuten; insbesondere ist gemäß §. 40 der Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus vergl. mit §. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 anzunehmen, daß mit dem Rücktritt in den Dienst der Landeskirche, sofern damit der Austritt aus dem Staatsdienst verbunden ist, die Mitgliedschaft in der Civildiener-Wittwenkasse wieder verloren wird, daß aber diejenigen gemäß dem Entwurfe aufgenommenen Staatsdiener, welche beim Rücktritt in den Kirchendienst schon zehn Jahre lang Staatsdiener und gleichzeitig Mitglieder des Civildiener-Wittwenfiskus gewesen sind, das Recht haben, bei ihrem Rücktritt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in den Kirchendienst Mitglieder der letztern Anstalt zu bleiben und zwar wird bei Berechnung der 10 Jahre diejenige Staatsdienstzeit, in welcher sie zwar nicht schon Mitglieder des Wittwenfiskus waren, für welche sie aber rückwärts bei der Aufnahme eine Eintrittssumme zu zahlen hatten, in Anrechnung zu bringen sein.

Zu §. 4.

Vergl. §. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1876.

Hinsichtlich der Verwendung der vom Zeitpunkte der Aufnahme an zu zahlenden Beiträge (einschließlich der Eintrittsgelder für künftige Besoldungszulagen und Meliorationstaxen) gelten, wie hinsichtlich der übrigen rechtlichen Verhältnisse der nach dem Entwurf Aufzunehmenden die Vorschriften der Statuten vom 28. Juni 1810 und des Gesetzes vom 23. Juni 1876.

Anlage A.

Verzeichniß

der

im Staatsdienst stehenden evangelischen Geistlichen

und

Berechnung

der nach dem Entwurfe für den Fall der Aufnahme derselben in den Civildiener-Wittwenfiskus zu zahlenden Eintrittssummen nach dem Stande vom November 1885.

1	2	3		4		5		6		7	
Ordnungs-Ziffer der einzelnen Beamten.	Gesammt-Besoldung.	Rezeptionstaxe und Eintrittsgeld von der Anfangsbesoldung.		$^1/_6$ der Reliktionstaxe und der Eintrittsgelder von den Zulagen sowie der Jahresbeiträge.		Einkaufsgeld von 1876.		Summe von Spalten 3 und 4.		Bei Beschränkung der Beiträge in Spalte 3 und 4 auf den Höchstbetrag von 15 % der Gesammtbesoldung berechnet sich der Ansatz auf	
	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	5580	236	56	625	81	284	11	909	92	837	—
2	3380	394	30	302	96	37	72	340	68	340	68
3	3780	177	43	370	87	103	26	474	13	474	13
4	3580	331	20	196	74	—	—	196	74	196	74
5	2980	250	30	181	87	—	—	181	87	181	87
6	3780	157	71	395	26	132	73	527	99	527	99
7	4480	106	46	498	96	204	—	702	96	672	—
8	4380	157	71	476	37	140	22	616	59	616	59
9	5000	276	—	495	68	154	40	650	08	650	08
10	3380	365	70	81	54	—	—	81	54	81	54
11	4180	388	70	308	86	23	66	332	54	332	54
12	3780	388	70	276	70	23	66	300	45	300	45
13	4580	241	30	471	70	146	90	618	60	618	60
14	3080	296	70	133	73	—	—	133	73	133	73
15	5380	157	71	578	55	244	—	822	55	807	—
16	5180	197	13	614	80	214	—	828	80	777	—
17	3080	354	20	100	61	—	—	100	61	100	61
18	3380	342	70	145	74	—	—	145	74	145	74
19	3380	388	70	246	31	—	—	246	31	246	31
20	4580	197	14	498	12	189	—	687	12	687	—
21	3480	365	70	206	77	—	—	206	77	206	77
										8036	38

8		9		10		11		12	
Summe von Spalten 2 und 6.		Seitherige Leistungen an die geistliche Witwenkasse.		An den Civildiener-Wittwen-Fiskus wäre zu leisten gewesen, wenn die Aufnahme in denselben sofort beim Eintritt in den Staatsdienst erfolgt u. im Jahr 1876 von der Befugniß zum Eintritt in den neuen Verband Gebrauch gemacht worden wäre.		Die Summe von Spalte 7 und 8 überschreitet den Betrag in Sp. 9 u. tritt daher nach §. 2 Ziff. 1 letzter Absatz des Gesetz-Entwurfs eine Ermäßigung ein um		Die für den Eintritt zu zahlende Gesammtsumme beträgt somit	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1073	56	1020	—	3024	—	—	—	1073	56
734	98	946	—	1644	—	95	98	638	—
651	56	1091	—	1794	—	—	—	651	56
529	94	473	—	1120	—	—	—	529	94
432	17	434	—	978	—	—	—	432	17
685	70	1027	—	1872	—	—	—	685	70
778	46	1523	—	2906	—	—	—	778	46
774	30	1346	—	2803	—	—	—	774	30
993	03	1103	—	2413	—	—	—	993	03
447	24	239	—	692	—	—	—	447	24
721	21	954	—	1648	—	—	—	721	21
689	15	762	—	1520	—	—	—	689	15
859	99	1471	—	2275	—	55	99	804	—
430	43	260	—	801	—	—	—	430	43
904	71	1929	—	2794	—	99	71	805	—
974	13	2004	—	3871	—	107	13	867	—
454	81	277	—	757	—	—	—	454	81
488	44	407	—	926	—	—	—	488	44
635	01	568	—	1575	—	—	—	635	01
884	14	1548	—	2579	—	53	14	831	—
572	47	581	—	1153	—	—	—	572	47
14709	43	20673	—	36501	—	352	95	14355	48

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3		4		5		6		7	
Ordnungs-Ziffer der einzelnen Beamten.	Gesammt-Besoldung.	Receptionstaxe und Eintrittsgeld von der Anfangs-besoldung.		$^1/_4$ der Mitte-rationstaxe und der Eintrittsgelder von den Zulagen sowie der Jahres-beiträge.		Einkaufsgeld von 1876.		Summe von Spalten 3 und 4.		Bei Beschränkung der Beträge in Spalte 3 und 4 auf den Höchst-betrag von 15 % der Gesammt-besoldung berechnet sich der Ansatz auf	
	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
22	2940	197	14	341	43	80	98	422	41	422	41
23	4580	354	80	396	71	96	62	483	33	483	33
24	5080	276	—	534	48	188	65	723	13	723	13
25	3480	342	70	152	04	—	—	152	04	152	04
26	3680	354	20	271	16	—	—	271	16	271	16
27	5380	256	28	530	29	155	74	686	03	686	03
28	3880	197	11	338	28	68	06	406	34	406	34
29	3780	197	11	329	08	56	66	385	74	385	74
30	2980	319	70	57	59	—	—	57	59	57	59
31	2880	331	20	71	88	—	—	71	88	71	88
32	4080	216	86	449	50	185	24	625	74	612	—
33	4980	226	12	563	—	249	—	812	—	747	—
34	5080	138	—	743	—	244	—	987	—	762	—
35	1714	157	71	231	—	85	71	316	71	257	10
36	3980	108	43	494	—	189	—	683	—	597	—
37	3800	197	11	527	—	190	—	717	—	570	—
38	4280	118	29	625	—	214	—	839	—	642	—
										7846	75
										8936	38
								Zusammen .		16783	13
								Durchschnitt .		441	09

9		10		11		12	
Summe von Spalten 2 und 6.		Seitherige Leistungen an die geistliche Wittwenkasse.		An den Civildiener-Wittwen-Fiskus wäre zu leisten gewesen, wenn die Aufnahme in denselben sofort beim Eintritt in den Staatsdienst erfolgt u. im Jahr 1876 von der Befugniß zum Eintritt in den neuen Verband Gebrauch gemacht worden wäre.		Die Summe von Spalte 7 und 8 überschreitet den Betrag in Sp. 9 u. tritt daher nach §. 2 Ziff. 1 letzter Absatz des Gesetzes-Entwurfs eine Ermäßigung ein um		Die für den Eintritt zu zahlende Gesammtsumme beträgt somit	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
619	55	1029	—	1644	—	4	56	615	—
838	19	1045	—	1999	—	—	—	838	19
999	13	1457	—	2603	—	—	—	999	13
494	74	427	—	951	—	—	—	494	74
625	96	604	—	1430	—	—	—	625	96
942	31	1434	—	2533	—	—	—	942	31
603	45	887	—	1618	—	—	—	603	45
582	85	817	—	1570	—	—	—	582	85
377	29	141	—	550	—	—	—	377	29
403	08	89	—	619	—	—	—	403	08
828	86	1344	—	2164	—	8	86	820	—
973	12	1907	—	2796	—	154	12	819	—
900	—	2997	—	3352	—	115	—	785	—
414	81	853	—	1166	—	101	81	313	—
705	43	1532	—	2274	—	—	—	705	43
767	11	1656	—	2495	—	—	—	767	11
760	29	3059	—	2823	—	—	—	760	29
11835	57	19848	—	32536	—	384	34	11451	23
14708	43	20573	—	36501	—	352	95	14355	48
26544	—	40421	—	69127	—	737	29	25806	71
698	53	1063	71	1810	13	19	40	679	13

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage B.

Statuten

der

Wittwen-Kasse für die geistlichen Diener

der

vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche

im Großherzogthum Baden.

Bekanntmachung.

Die Statuten der Wittwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden betreffend.

Nachdem die mit Zustimmung der Generalsynode von 1871 erfolgte Gleichstellung der Vermögensverhältnisse des alt und neubadischen Pfarrwittwenfiskus zur thatsächlichen Vereinigung beider geistlichen Wittwenkassen geführt hat, so daß es sich nur noch um die Feststellung der Vorschriften für die vereinigte Gesellschaft handelte, und nachdem die Mitglieder derselben auf Einvernahme über die zu diesem Behufe entworfenen Statuten der Wittwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum solche mit 385 Stimmen gegen 71, also mit überwiegender Mehrheit gutgeheißen haben, auch zu denselben die Zustimmung des Generalsynodalausschusses, sowie diejenige der Großh. Staatsregierung gegeben worden ist, haben diese Statuten der geistlichen Wittwenkasse mit höchster Entschließung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs vom 28. Dezember 1872 die Höchstlandesbischöfliche Genehmigung erhalten und werden demgemäß anbei unter Hinweisung auf §. 114 der Kirchenverfassung zur Kenntnißnahme und Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1872.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Rüßlin.

Zeller.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Wittwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende ewige Gesellschaft.

Ihr Zweck besteht in der Verabreichung jährlicher Gehalte an die Wittwen und die nach gegenwärtigen Statuten (§. 18) bezugsberechtigten Waisen derjenigen Geistlichen, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Anstalt gewesen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

Das Vermögen der Anstalt darf seinem Zwecke nicht entzogen werden. Seine Verwaltung und Verwendung untersteht der Oberaufsicht des evangelischen Oberkirchenrathes (Kirchenverfassung §. 110 Ziff. 16).

§. 3.

Aenderungen der Statuten sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Anstalt zulässig.

II. Ein- und Austritt.

§. 4.

Die Berufung eines Geistlichen auf eine evangelisch-protestantische Pfarrstelle oder sonstige kirchliche Dienststelle im Großherzogthum begründet für den Berufenen mit dem Tag der Uebernahme seiner Stelle die Verpflichtung zum Eintritt als Mitglied dieser Anstalt.

Gleiches gilt für den Fall der Berufung von Geistlichen auf eine derjenigen Stellen an Staatsanstalten, welche in den Verband der geistlichen Wittwenkasse gehören, insolange und insoweit die Berufenen nicht in die Staatsdienerwittwenkasse aufgenommen werden.

In den Dienst der evangelisch-protestantischen Landeskirche berufene ausländische Geistliche sind von der Verpflichtung zum Eintritt in diese Anstalt befreit, wenn sie im Ausland Mitglieder eines Wittwenkassenverbandes waren und in demselben verbleiben.

§. 5.

Auf Ansuchen können als Anstaltsmitglieder aufgenommen werden:

1. Pfarrverweser und Vicare mit ganzer Dienstversehung;
2. Pastorationsgeistliche.

Die Entschließung hierüber im Einzelfalle steht dem evangelischen Oberkirchenrath zu.

§. 6.

Der Abgang der Mitglieder der Anstalt erfolgt durch den Tod.

Die Mitglieder der Anstalt sind zum Austritt berechtigt, sobald sie aufhören eine Stelle zu bekleiden, welche die Theilnahme an der Anstalt bedingt. Geistliche, welche in den Ruhestand treten, haben indeß diese Berechtigung nicht.

§. 7.

Ein Rückersatz geleisteter Einlagen findet bei dem Aufhören der Mitgliedschaft unter keinen Umständen statt.

III. Einnahmen der Anstalt.

§. 8.

Die Einnahmen der Anstalt sind folgende:

1. Der Ertrag ihres Vermögens,
2. die jährlichen Beiträge der Mitglieder,
3. die Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge derselben,
4. Einkommen von erledigten Stellen,
5. Beiträge neuerrichteter Stellen,
6. Geschenke, Vermächtnisse und sonstige außerordentliche Zuflüsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Ertrag des Anstaltsvermögens.

§. 9.

Von dem jährlichen Ertrag des Anstaltsvermögens soll ein Zehntel zur Vermehrung des Grundstocks verwendet werden. Der übrige Vermögensertrag dient neben den anderen Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben.

2. Jährliche Beiträge der Mitglieder.

§. 10.

Jedes Mitglied der Anstalt hat jährlich von dem Gesammtbetrag seines vorschriftsmäßig veranschlagten Diensteinkommens zwei vom Hundert als Beitrag zu leisten. Dienstwohnungen kommen hierbei mit acht vom Hundert der Besoldung und Accidentien nach ihrem durchschnittlichen Ertrag in Berechnung. Bei Geistlichen ohne Dienstwohnung findet ein Abzug des wirklichen Wohnungsaufwandes an der Besoldung unter Zuschlag von acht vom Hundert des hiernach verbleibenden Besoldungsrestes statt. Bezüge für Nebengeschäfte bleiben außer Betracht.

Im Ruhestand befindliche Mitglieder zahlen zwei vom Hundert ihres Ruhegehalts.

Zum Austritt aus der Anstalt berechtigte Mitglieder, welche in derselben verbleiben, entrichten ihren letzten Beitrag fort, sofern sie nicht in andere öffentliche Dienste getreten sind, in welchem Falle sie den Beitrag von zwei vom Hundert aus ihrem jeweiligen, gehörig nachzuweisenden Einkommen zu leisten haben.

§. 11.

Erhält ein früheres Mitglied wieder eine Anstellung im Kirchendienst, so hat dasselbe die jährlichen Beiträge aus seinem früheren Einkommen für die Zeit vom Austritt bis zum Wiedereintritt nachzubezahlen.

Wird ein auswärtiger Geistlicher Mitglied der Anstalt, so ist er zur Nachentrichtung der jährlichen Beiträge aus dem nachzuweisenden Einkommen seiner ersten Stelle für die Zeit von der ersten Anstellung bis zum Eintritt in die Anstalt verbunden.

§. 12.

Die Zahlung der Beiträge geschieht in vierteljährlichen Raten und zwar bei Mitgliedern, welche Bezüge aus öffentlichen Fonds oder Kassen haben, durch Zurücklassung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge zur Ablieferung, bei andern Mitgliedern durch baare Erlegung der schuldigen Beträge.

Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlung drei Monate lang im Rückstand, so hat er solche vom Verfalltage an mit fünf vom Hundert zu verzinsen und überdies die Kosten der Betreibung zu tragen.

Sind beim Ableben eines Mitgliedes Rückstände an seiner Schuldigkeit zur Wittwenkasse vorhanden, so müssen dieselben nebst Verzugszinsen zu fünf vom Hundert durch Einbehaltung der den Hinterbliebenen von der Anstalt zustehenden Bezüge getilgt werden.

3. Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge der Mitglieder.

§. 13.

Von jedem erstmals auf eine zum Eintritt in die Anstalt verpflichtende Stelle berufenen oder gemäß §. 5 in dieselbe zugelassenen Geistlichen bezieht die Anstalt einen in einer Summe zu entrichtenden Aufnahmsbeitrag von sechs vom Hundert seines nach §. 10 berechneten Diensteinkommens.

Ebenso hat jedes Mitglied sechs vom Hundert von jeder Aufbesserung, welche ihm zu Theil wird, als Verbesserungsbeitrag zu entrichten.

In den Fällen des §. 11 werden die Verbesserungsbeiträge aus dem Unterschied zwischen dem jetzigen und dem Einkommen der früheren, bezw. ersten Stelle berechnet.

Hinsichtlich der Zahlungsleistung gelten die Bestimmungen des §. 12.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Einkommen von erledigten Stellen.

§. 14.

So oft eine zum Eintritt in die Anstalt verpflichtende Stelle auf andere Weise als durch Uebergang des Inhabers auf eine andere derartige Stelle erledigt wird, gebührt der Anstalt ein Vierteljahrseinkommen der erledigten Stelle, bezw. des abgegangenen Inhabers derselben, wenn dieser mehr oder weniger als das Einkommen der Stelle bezogen hat.

Im Falle der Erledigung einer Stelle durch Ableben ihres Inhabers beginnt zunächst das Sterbquartal zu laufen, welches der Wittwe und den Kindern desselben zu Gute kommt, und diesem folgt erst das Quartal für die Wittwenkasse. Diese bezieht auch das Sterbquartal, wenn weder Wittwe noch Kinder vorhanden sind.

Die der Anstalt hiernach zustehenden Bezüge sind aus dem Gesammtertrag des vorschriftsmäßig veranschlagten Einkommens der Stelle, bezw. ihres Inhabers zu berechnen (§. 10) und sollen der Anstalt ungeschmälert zukommen. Soweit die betreffende Summe nicht aus den Zwischengefällen bis zur Wiederbesetzung der Stelle oder sonstigen zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden kann, muß solche vom Dienstnachfolger entrichtet werden.

5. Beiträge neuerrichteter Stellen.

§. 15.

Bei Errichtung neuer geistlicher Dienststellen bezieht die Anstalt einen Vierteljahrsbetrag des Einkommens derselben, bezw. ihres ersten Inhabers, und ist dieser Betrag von dem Letzteren in vier Vierteljahresfristen zu entrichten (§. 12), soweit dies nicht aus anderweiten Mitteln geschehen kann.

6. Geschenke, Vermächtnisse und sonstige außerordentliche Zuflüsse.

§. 16.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zufallen, dürfen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben beigezogen werden, so weit nicht der Wille der Geber entgegensteht. Zu gleichem Zweck soll auch auf Zuschüsse aus allgemeinen kirchlichen Fonds Bedacht genommen werden, wenn ohne solche der jährliche Gehalt der Bezugsberechtigten den niedersten Satz des §. 17 nicht erreichen würde.

IV. Bezüge aus der Anstalt.

§. 17.

Die Anstalt hat die Verpflichtung den Wittwen und Waisen der durch Tod abgegangenen Mitglieder jährliche Gehalte zu verabreichen, welche mit dem Tag nach dem Ablauf des Sterbquartals beginnen und in vierteljährlichen Raten ausbezahlt werden.

Der jährliche Gehalt ist nicht nur von der größeren oder geringeren Beitragsleistung des Mitglieds, sondern auch von der größeren oder kleineren Anzahl seiner Hinterbliebenen unabhängig; er richtet sich in seinem Betrag nach den hiezu jeweils verfügbaren Mitteln der Anstalt, soll aber wenigstens das Zehnfache des durchschnittlichen Jahresbeitrags sämmtlicher Mitglieder ausmachen.

Eine Erhöhung oder Minderung des jährlichen Gehalts bedarf der landesbischöflichen Genehmigung.

§. 18.

Zum Bezuge des Gehalts sind berechtigt:

1. Wittwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder anderweiter Verheirathung,
2. unverheirathete eheliche Söhne verstorbener Mitglieder bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre,
3. unverheirathete eheliche Töchter solcher Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19.

Hinterläßt ein Mitglied eine Wittwe entweder ohne Kinder oder nur mit Kindern aus ihrer Ehe mit demselben, so hat die Wittwe den ganzen Gehalt zu beziehen.

Hinterläßt ein Mitglied keine Wittwe, aber bezugsbrechtigte Kinder, so theilen sich diese nach Köpfen in den Gehalt, sie mögen aus derselben oder aus verschiedenen Ehen abstammen.

Hat eine hinterlassene Wittwe keine Kinder aus ihrer Ehe mit dem Mitglied, sind aber bezugsberechtigte Kinder aus einer oder mehreren früheren Ehen des Mitglieds vorhanden, so erhält die Wittwe so viel Antheil an dem Gehalt als Ehen in Frage kommen, der Rest fällt den Kindern nach Köpfen zu.

Hat die hinterlassene Wittwe aber Kinder aus ihrer Ehe mit dem Mitglied und sind zugleich bezugsberechtigte Kinder aus einer oder mehreren früheren Ehen des Mitglieds vorhanden, so erhalten die Wittwe und die Gesammtheit der Kinder jeder Ehe je einen Antheil an dem Gehalt, das den Kindern der verschiedenen Ehen insgesammt Zufallende wird aber wieder unter alle Kinder nach Köpfen vertheilt.

§. 20.

Tritt eine Wittwe aus ihrem Bezug und es sind noch bezugsberechtigte Kinder vorhanden, so wird das der Wittwe bisher Zugefallene unter die Kinder nach Köpfen vertheilt, sie mögen aus einer oder mehreren Ehen abstammen.

Der Antheil eines abgehenden Kindes wird unter sämmtliche übrige bezugsberechtigte Kinder nach Köpfen vertheilt, so lange noch bezugsberechtigte Kinder aus der Ehe vorhanden sind, aus welcher das abgegangene stammte. Treten aber sämmtliche Kinder aus einer Ehe aus dem Bezug, so wird der Gehalt vom Tage des Abganges des letzten Kindes aus der Ehe so vertheilt, als wenn aus solcher gar keine Kinder vorhanden gewesen wären.

§. 21.

Eine Ehescheidung benimmt der geschiedenen Frau alle Ansprüche auf Gehalt aus der Anstalt; die aus der aufgelösten Ehe abstammenden Kinder des Mitgliedes sind jedoch nach dessen Tod anspruchsberechtigt.

§. 22.

Der Gehalt, welcher unter keinem Vorwand mit Arrest belegt werden darf, wird, so weit er der Wittwe und den Kindern aus ihrer Ehe mit dem Mitglied gebührt, an die Wittwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabfolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabfolgung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Vormündern überlassenen Vertheilung unter die einzelnen an dem Bezug theilnehmenden Waisen.

V. Verwaltung der Anstalt.

§. 23.

Die Verwaltung der Wittwenkasse wie die Rechnungsführung über dieselbe erfolgt nach den Vorschriften über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens.

Die erforderlichen Verwalter werden durch den evangelischen Oberkirchenrath ernannt, beziehen als Gehalt anderthalb vom Hundert der laufenden Einnahmen und haben eine angemessene Kaution zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 24.

Die Aufsicht über die Verwaltung, Kassen- und Rechnungsführung der Anstalt steht einem Ausschuß von mindestens drei Mitgliedern derselben zu. Der Regel nach bilden diesen Ausschuß die geistlichen Mitglieder des Ausschusses der Diözöse, in deren Bezirk eine Verwaltung sich befindet.

Der Ausschuß kann jederzeit Kassenstürze und Untersuchungen des sonstigen Verwaltungsdienstes vornehmen lassen und legt seine hierbei gemachten Wahrnehmungen dem evangelischen Oberkirchenrathe vor.

Die gestellten Rechnungen erhält der Ausschuß zur Vorprüfung und begutachtenden Vermittlung an den Oberkirchenrath, welcher die Abhör anordnet und die Rechnungsbescheide durch den Ausschuß an den Rechner gelangen läßt.

§. 25.

Eine summarische Uebersicht über den Zustand der geistlichen Wittwenkasse soll alljährlich durch das kirchliche Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. März 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Handelskammergesetzes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär von Stößer.

Gegeben Karlsruhe, den 31. März 1886.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Abänderung des Handelskammergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 11. Dezember 1878, die Handelskammern betreffend, erleidet die nachstehenden Aenderungen:

Artikel 5.

Wer weder zur Gewerbsteuer veranlagt ist noch aus einem 500 *M.* erreichenden jährlichen Einkommen aus Gewerbebetrieb oder aus Dienstverhältniß (Art. 4 Ziff. 2) der Einkommensteuer unterliegt, ist zur Theilnahme an der Wahl nicht berechtigt.

Auf das Wahlrecht können verzichten diejenigen, deren der Einkommensteuer unterliegendes jährliches Einkommen aus Gewerbebetrieb — oder aus Dienstverhältniß — im doppelten Betrage ohne Berücksichtigung der Schulden aber unter Zuschlag ihres Gewerbesteuerkapitals die Summe von 6000 *M.* nicht erreicht, sowie auch Genossenschaften, deren jährlicher Umschlag den Betrag von 100,000 *M.* nicht überschreitet.

Artikel 13.

Die Wahl der Mitglieder der Handelskammer gilt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei dieser Neuwahl werden zugleich für die im Laufe der letzten drei Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Für innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder kann die Handelskammer Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

Am Schlusse der ersten drei Jahre nach Bildung einer Kammer, sowie nach jeder Gesammterneuerung entscheidet das Loos über Austritt.

Artikel 23.

Die Kosten der Handelskammer werden, soweit erforderlich, auf die Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach Maßgabe eines Statuts umgelegt, welches von der Mehrheit einer zu diesem Zwecke berufenen Versammlung der Wahlberechtigten angenommen worden ist und die Staatsgenehmigung erhalten hat.

Auf Ansuchen der Handelskammer kann der Einzug der Umlage gegen Entrichtung der geordneten Gebühr den staatlichen Steuererhebungsstellen übertragen werden. Bei nothwendig fallender Beitreibung finden die Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schriften über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Schuldigkeiten an die Staatssteuerkassen Anwendung.

Die Beitragspflicht des Wahlberechtigten beginnt — abgesehen von der Zeit der Errichtung der Handelskammer, wo die Beitragspflicht aller Wahlberechtigten sofort beginnt — mit dem auf die Erwerbung des Wahlrechts folgenden Jahre und erlischt mit dem Ende des Jahres, in welchem das Wahlrecht verloren geht.

Artikel 23a.

Apotheker sind berechtigt, an den von ihnen jährlich zu leistenden Beiträgen zu den Kosten der Handelskammer diejenigen Betreffnisse in Abzug zu bringen, welche sie nach Anordnung des Ministeriums des Innern im vorausgegangenen Jahre zu den Kosten der zur Wahrung der Interessen der Apotheker bestellten Vertretung entrichtet haben.

Das Nähere hinsichtlich der Umlegung dieser besonderen Kosten wird durch Verordnung geregelt.

Artikel 24.

Einer vorgängigen Genehmigung des Staatsministeriums bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwande für ein Jahr einen $^1/_{4000}$ der in dem Kammerbezirk veranlagten Gewerbesteuerkapitalien übersteigenden Betrag erfordert.

Uebergangs-Bestimmung.

Für das Jahr 1886 werden die Kosten der Handelskammern auf die in Artikel 4 Ziffer 1 und 3 genannten Wahlberechtigten nach den gemäß Artikel 6—9 des Gewerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 in der Redaction vom 9. März 1885 (Ges.- u. V.-O.-Blatt Nr. XI., S. 159 u. ff.) für 1886 ermittelten Steueranschlägen des Ertrags gewerblicher Unternehmungen umgelegt.

Das beitragspflichtige Kapital der nicht zur Gewerbesteuer veranlagten Wahlberechtigten wird von der Handelskammer durch Einschätzung festgestellt, für welche die Vorschriften des vorgenannten Gewerbsteuergesetzes über die Bildung der Steueranschläge analog zur Anwendung kommen.

Sollte bis zum 1. Dezember 1886 ein vollzugsreifes Statut (Artikel 23) nicht zu Stande gekommen sein, so finden die vorstehenden Bestimmungen auch für die im Jahr 1887 umzulegenden Kosten Anwendung.

Gegeben

Begründung.

Durch die Aenderungen, welche das Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 durch das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 erfahren hat, verlieren wesentliche Bestimmungen des Handelskammergesetzes vom 11. Dezember 1878 ihre Grundlage, für welche, da nicht daran gedacht werden kann, lediglich um der Einrichtung der Handelskammern willen die erwähnten Gesetzesvorschriften wieder einzuführen bezw. in Geltung zu erhalten, eine anderweite Regelung einzutreten hat. Die wichtigste Bedeutung hierbei kommt der Frage der Umlegung der Handelskammerkosten zu, deren Lösung in der Weise erfolgen kann, daß entweder wie dies bisher der Fall war, durch Gesetz die der Umlegung zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und zwar für alle Handelskammern gleichmäßig festgestellt werden, oder daß den Handelskammern anheimgestellt wird, den in ihrem Bezirke bestehenden besondern Verhältnissen gemäß unter Betheiligung der Wahlberechtigten und mit Wahrung des gebotenen Einflusses der Staatsregierung die Heranziehung der Wahlberechtigten zur Tragung des Aufwands zu ordnen. Nach eingehender Prüfung dieser beiden Arten der Lösung und nachdem insbesondere auch aufgestellte Berechnungen über die Wirkung verschiedener Combinationen der in Frage kommenden Steuerkapitalien, herrührend von gewerblichen Betriebskapitalien und Einkommen aus Gewerbebetrieb und Dienstverhältniß, dargethan hatten, daß die hier möglichen Bestimmungen einen sehr ungleichartigen Einfluß auf die Gestaltung der Finanzverhältnisse der einzelnen Handelskammern bilden würden, erschien die zweite Art der Regelung als die zweckentsprechendere, zumal dieselbe auch den Vorzug gewährt, daß hierdurch der Kreis der Befugnisse der hier in Frage stehenden korporativen Organe der Interessentenvertretung erweitert wird.

Die Handelskammern werden durch die vorgeschlagene Regelung in den Stand gesetzt werden, nicht nur eine angemessene Vertheilung des Aufwands herbeizuführen, sondern auch auf eine möglichste Verringerung desselben hinzuwirken, soweit letzterer eine Folge der Mitwirkung der staatlichen Steuerbehörden bei Berechnung der Steuerkapitalien und Erhebung der Beiträge ist.

Hinsichtlich der übrigen, von der Veränderung der Steuergesetzgebung nicht berührten Bestimmungen des Gesetzes hat sich nach Anhörung der Handelskammern, eine anderweite Bestimmung bezüglich der innerhalb einer Wahlperiode eintretenden Lücken in der Zusammensetzung der Handelskammern sich als wünschenswerth erwiesen.

Zu Artikel 5.

Wie vorstehend bereits erwähnt wurde, wird davon ausgegangen, daß zur Aufbringung der Handelskammerkosten das Gewerbsteuerkapital und das Einkommen aus Gewerbebetrieb und Dienstverhältniß soll herangezogen werden können. Diesem Gedanken und der Absicht, die seitherigen materiellen Bestimmungen des Art. 5 möglichst unverändert beizubehalten, wird durch die neue Fassung des Art. 5 Rechnung getragen. Wenn diese Absicht bei der Fassung des zweiten Absatzes nicht völlig erreicht wird, sondern dieselbe bezüglich der Wahlberechtigten ohne Gewerbsteuerkapital die Befugniß zum Verzicht auf das Wahlrecht eine unerhebliche Erweiterung erfährt, so wird letztere doch kaum eine Verminderung der Zahl der Wahlberechtigten, bezw. Beitragspflichtigen zur Folge haben, da anzunehmen ist, daß derartige Personen die Zugehörigkeit zu dem Kreise der wahlberechtigten Geschäftsleute höher anschlagen werden, als das für sie aus der Beitragspflicht sich ergebende geringe Opfer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 13.

Eine wirksame Wahrnehmung der Interessen von Handel und Industrie durch die Handelskammern macht es erforderlich, daß die in einem Handelskammerbezirke vorhandenen verschiedenen Zweige dieser Berufskreise in dem Handelskammerkollegium durch sachkundige Mitglieder vertreten seien, worauf bisher bei den Wahlvorschlägen für die Zusammensetzung desselben Rücksicht genommen wurde. Die vorgeschlagene Abänderung des zweiten Absatzes wird ermöglichen, für im Laufe einer Wahlperiode eintretende Abgänge sofort einen angemessenen Ersatz zu schaffen und dadurch einem geäußerten Bedürfnisse abzuhelfen.

Zu Artikel 23.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Einleitung erübrigt hier nur noch zu bemerken, daß für den richtigen Gebrauch der weit gehenden Befugniß, welche den Handelskammern hinsichtlich der Ausschlagung der Beiträge auf die Steuerkapitalien der Wahlberechtigten eingeräumt werden soll, durch das Erforderniß eines zustimmenden Beschlusses der Wahlberechtigten und der Staatsgenehmigung eine hinreichende Sicherheit gewährt wird.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammern ist auf §. 2 Ziff. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr. (Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. XXX. S. 197) zu verweisen.

Zu Artikel 23a.

Von dem badischen Apothekerausschuß sind hinsichtlich der Anwendbarkeit der Art. 4 und 271 d. H.-G.-B. auf die Apotheker und deren Geschäftsbetrieb Anstände erhoben worden, welche man aber im Hinblick auf die Uebereinstimmung von Wissenschaft und Rechtsprechung in dieser Frage nicht als begründet erachten kann; vielmehr steht die Verpflichtung der Apotheker zum Eintrag in das Handelsregister außer Zweifel. Auch kann nicht zugestanden werden, daß die Besonderheiten des Geschäftsbetriebs der Apotheker hinsichtlich der Auswahl der von ihnen zu beziehenden Waaren, des Preisansatzes für die Arzneien und der Möglichkeit der Ausdehnung der Kundschaft oder die behauptete übermäßige Belastung der Apotheker mit Handelskammerbeiträgen, welche bisher nur in 10 Fällen zwischen 12—20 Mark, in 50 Fällen dagegen weniger als 12 Mark jährlich betragen, den von dem badischen Apothekerausschuß gestellten Antrag zu rechtfertigen vermögen, auf Grund des Art. 10 Abs. 3 des H.-G.-B. mittelst Landesgesetz die Apotheker von der Verpflichtung zum Eintrag in das Handelsregister und damit auch von jener der Beitragsleistung zu den Handelskammerkosten zu entbinden. Wohl aber verdient das Verlangen nach einer geringern Beiziehung insoweit, als dasselbe durch den Hinweis auf das Bestehen eines eigenen Organs zur Vertretung der Apotheker zu begründen gesucht wird, eine gewisse Berücksichtigung. Dieselbe soll nach dem Art. 23a dahin eintreten, daß die Apotheker die Befugniß erhalten, die durch Bestand und Thätigkeit ihres durch landesherrliche Verordnung geschaffenen Berufsorgans, des Apothekerausschusses (vgl. die landesherrlichen Verordnungen vom 12. September 1871, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 193, und 6. Dezember 1883, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 335) entstehenden Kosten in dem Betrage, welcher künftig nach Anordnung des Ministeriums des Innern zur Erhebung zu kommen hat, an ihren Handelskammerbeiträgen in Abzug zu bringen.

Der zweite Absatz dieses Artikels wird die Regierung in Stand setzen, die nunmehr gesetzlich ausgesprochene Verpflichtung der Apotheker zur Tragung des Aufwands, welcher durch die dienstliche Thätigkeit dieses Ausschusses erwächst, näher zu regeln.

Zu Artikel 24.

Die neue Bestimmung entspricht nahezu vollständig dem seitherigen Verhältnisse. In den 15 gewerbreichsten Städten beträgt das zur Gewerbesteuer veranlagte Betriebskapital 57 % des gesammten Erwerbsteuerkapitals. Ohne Genehmigung des Staatsministeriums durfte der Aufwand für die Handelskammer höchstens 0,013 % des Erwerbsteuerkapitals betragen. Unter Berücksichtigung dieser Zahlen ergibt sich, daß künftig abgerundet ein $^1/_{4000}$ (0,025 %) des in dem Handelskammerbezirk veranlagten Gewerbsteuerkapitals übersteigender Aufwand der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu der Uebergangs-Bestimmung.

Die Vorbereitung der von den Handelskammern gemäß Art. 23 zu erlassenden Statuten wird voraussichtlich eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, so daß für die Umlegung des 1886er Aufwands das Zustandekommen der Statuten nicht wohl abgewartet werden kann, ohne die Geschäftsgebahrung der Handelskammern erheblichen Verlegenheiten auszusetzen. Für die darum nothwendig fallende einstweilige Fürsorge liefern bezüglich der in Art. 4 Ziff. 1 und 3 genannten Wahlberechtigten die gemäß Art. 6—9 des Gewerbsteuergesetzes (in der Redaction vom 9. März 1885, Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. XI., S. 159 u. ff.) ermittelten Steueranschläge das vollständige Material zur Umlegung der Kosten auf der seitherigen Grundlage, so daß nur erübrigt, für die Veranlagung der in Art. 4 Ziff. 2 Genannten, welche früher nach Art. 1 B der Erwerbsteuer unterlagen, und der zur Erwerb- und Einkommensteuer nicht veranlagten Genossenschaften eine Bestimmung zu treffen. Die Ermittlung der Veranlagung der erstern mittelst Einschätzung wird den Handelskammern um so weniger Schwierigkeiten bereiten, als bei der überwiegenden Mehrzahl der Handelskammern die Zahl dieser Wahlberechtigten nicht von Belang ist, und auch für die Einschätzung in den meisten Fällen es an zuverlässigem Anhalte nicht fehlen wird; was sodann die Veranlagung der Genossenschaften anbelangt, so hatte dieselbe auch bisher schon durch Einschätzung unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes zu erfolgen, so daß den Handelskammern eine weitere Obliegenheit als zuvor nicht auferlegt wird.

Da Art. 6—9 des Gewerbesteuer-Gesetzes nach dem Gesetzesentwurf vom 28. Januar theilweise in Wegfall kommen sollen, für den vorliegenden Zweck deren Bestimmungen aber nicht entbehrlich sind, ist es geboten, deren Gültigkeit noch für die hier in Frage kommende Uebergangszeit fortbestehen zu lassen.

Sollte bis 1. Dezember 1886, d. i. dem Zeitpunkte, zu welchem mit den Vorbereitungen des Voranschlags für 1887 zu beginnen ist, ein vollzugsreifes Statut noch nicht zu Stande gekommen sein, so können die für das Jahr 1886 benützten Steueranschläge, da in der Regel die Steuerkapitalien innerhalb eines so kurzen Zeitraums erheblichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegen, ohne Bedenken auch der Umlegung der Beiträge für das Jahr 1887 zu Grunde gelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht der Kommission
für Straßen und Eisenbahnen.

Den Bau der Straßenbahn Kehl—Bühl betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Klein.**

In Betreff genannter Straßenbahn wurde von dem Comite für Erbauung der Straßenbahn Kehl—Bühl Namens 13 Gemeinden des Hanauerlandes in der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Februar 1886 eine Petition übergeben. Diese Gemeinden sind: Kehl Stadt, Auenheim, Leutesheim, Honau, Diersheim, Rheinbischofsheim, Neu-Freistett, Freistett, Memprechtshofen, Muckenschopf, Helmlingen, Scherzheim und Lichtenau.

Seitens derselben wird ausgeführt, daß die Worte über Lokalbahnen in der Thronrede und der Antwortadresse hoher Kammer im rechtsrheinischen Hanauerlande, dem badischen Bezirk Kehl, besonders lebhaften Widerhall gefunden hätten.

Während dieser Landstrich noch vor wenigen Jahrzehnten der verkehrsbelebteste in ganz Südwestdeutschland gewesen sei, da fast der gesammte Güterverkehr vom Mittel- und Niederrhein nach der Schweiz und dem Süden sich hier mit dem starken Fremdenzug aus Frankreich von Straßburg nach Baden-Baden und dem Osten begegnete, sei der badische Theil des Hanauerlandes trotz seiner günstigen, geographischen Lage und seiner früheren wirthschaftlichen Bedeutung heute die verkehrsärmste Gegend am Oberrhein.

Als Erben dieses Verkehrs werden die badische Staatsbahn und mit dieser das Großherzogthum Baden bezeichnet, und als Ehrenpflicht der Erben wird es erachtet, nicht hart zu sein gegen einen Versuch zur Erleichterung der Enterbten.

Die Petenten sagen weiter, daß die Vortheile der Staatsbahn ihnen nur in sehr beschränktem Maße zu gut kämen in Folge der unbequemen kostspieligen Verbindung und der Entfernung, welche für die nördlichsten Orte des Bezirks bis zu 25 km betrage. Dies werde besonders empfindlich gefühlt seit der Verlegung aller Bezirksbehörden nach Kehl und seit mit Aufhören der französischen Herrschaft und Entfernung der Zollschranken Straßburg noch mehr als früher die wirthschaftliche Hauptstadt der Gegend geworden sei.

Während die linksrheinischen Nachbardörfer ein Netz von Straßenbahnen mit Straßburg verbänden, könnte der belebende, nutzbringende Verkehr mit der Großstadt ihnen nur in beschränktem Maße zu Theil werden.

Besonders fühlbar gestalte sich der gänzliche Mangel an Verkehrsmitteln für die Rheingemeinden zunächst nördlich von Straßburg—Kehl, deren brachliegende Arbeitskräfte Angesichts der durch die Großindustrie dieser

Städte steigenden Arbeitsnachfrage keine Verwendung finden könnten, was um so bedauerlicher sei, als durch die Rheinkorrektion die Goldwäscherei vernichtet, die lohnende Fischerei geschädigt und durch die Vollendung der Uferbauten dem Arbeiterstand die letzte Verdienstgelegenheit entzogen werde, so daß eine fortschreitende Verarmung der volkreichen Gemeinden als unausbleibliche Folge drohe.

Nur von einer Wiederbelebung des Verkehrs könne wirksame Hilfe erhofft werden, und zu diesem Zweck habe man die Erstellung einer Straßenbahn von Kehl über Lichtenau nach Bühl in's Auge gefaßt.

Die 39 km lange Linie erfordert nach dem an Großh. Finanzministerium eingereichten Kostenvoranschlag einen Bau- nnd Betriebsaufwand von 1,440,000 ℳ

Für die Strecke Lichtenau—Bühl werden die Gemeinden Schwarzach und Bühl um Konzession und staatlichen Zuschuß nachsuchen.

Für die Strecke Kehl—Lichtenau mit 25 km Länge und 37,000 ℳ rund pro km, im Ganzen also 925,000 ℳ Herstellungskosten, excl. Geländeerwerb, erklären sich die Eingangs genannten 13 Gemeinden bereit, 125,000 ℳ in baar und das gesammte erforderliche Gelände zu stellen, letzteres im Anschlag von rund 40,000 ℳ.

Um das Unternehmen möglich zu machen, hoffen sie auf einen Staatszuschuß von 312,250 ℳ, d. h. pro km 12,500 ℳ

Der Rest der erforderlichen Summe mit 487,500 ℳ wäre von dem Unternehmer zu stellen.

Als Bewerber um den Bau und Betrieb der Bahn tritt auf: das Eisenbahnconsortium Darmstädter Bank, Hermann Bachstein. Die Verhandlungen zwischen dem Vertreter des Consortiums und dem Comite Namens der 13 Gemeinden hätten im Sinne obiger Ansätze zur annähernden Feststellung einer Verinbarung geführt. — Das endgültige Angebot des Unternehmers solle demnächst eingehen.

Schließlich wird gebeten, in das diesjährige Staatsbudget einen Zuschuß von 312,250 ℳ einzustellen.

Eine zweite Petition im gleichen Betreff wurde in der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 4. März 1886 von den Gemeinden Bodersweier und Linx mit Hohbühn (Amts Kehl) eingereicht.

In derselben wird bemerkt, daß die Besorgniß, die Gemeinden mit dem verlangten Geldzuschuß zu sehr zu belasten, die Unterzeichneten bisher abgehalten habe, dem Projekt einer Kehl—Bühler Straßenbahn beizutreten, daß sie aber der Einlauf der Petition der 13 Hanauer Orte bei hoher zweiter Kammer jetzt veranlasse, dahin die dringende Bitte zu richten:

> Dem Projekte einer Straßenbahn von Kehl nach Bühl die Genehmigung und die Bewilligung von Staatsmitteln zur Erbauung derselben nur dann zu gewähren, wenn auch von Kehl bis Rheinbischofsheim wie weiter abwärts die Landstraße über Bodersweier und Linx mit Hohbühn gewählt würde.

Man solle nicht eine seitlich nahe am Rhein hinziehende, sondern eine Mittellinie wählen, die den Verkehr von beiden Seiten in sich aufnehmen könnte.

Andernfalls würden die Gemeinden Bodersweier, Linx mit Hohbühn, sowie Holzhausen, Zierolshofen und Querbach mit einer Bevölkerung von 2865 Seelen zur Seite geschoben und geschädigt werden. Bei Wahl der Mittellinie könne die Bahn auf der Landstraße hingeführt und damit der Landwirthschaft Gelände erhalten und der Staatszuschuß, sowie der Kostenantheil der Gemeinden ermäßigt werden. Die unterzeichneten Gemeinden seien nunmehr auch zu Geldopfern bereit.

Von den an der Linie Lichtenau—Bühl betheiligten Gemeinden ist eine Petition oder Erklärung an die zweite Kammer bis jetzt nicht eingelaufen.

Obwohl nun Ihre Kommission sich nicht verhehlen konnte, daß man unter den eben dargelegten Verhältnissen einem noch nicht vollständig geklärten Projekt gegenüberstehe, so war dieselbe doch darin einig, daß das Projekt einer Straßenbahn Kehl—Lichtenau—Bühl auf einer gesunden Grundlage stehe, daß die Nothwendigkeit der Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellung einer solchen in der Petition Namens der 13 Hanauer Gemeinden durch zutreffende Darstellung der wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse hinlänglich begründet worden und hier zweifellos die Erfordernisse für eine solche Bahn vorhanden seien.

Ebenso scheint Ihrer Kommission der Plan zur Finanzirung des Unternehmens ein solcher zu sein, der Aussicht bietet, nach genauer Prüfung aller Verhältnisse sich zu einem endgiltigen in einer für alle Betheiligten befriedigenden Weise gestalten zu können.

Es wird vor Allem Sache der betheiligten, Beitrag leistenden Orte sein, sich über die Zugsrichtung der Bahn zu entscheiden; ob die Linie dem Rhein entlang, über Auenheim, Leutesheim, Honau, Diersheim nach Rheinbischofsheim gewählt werden soll, oder die mehr die Mitte des Hanauerlandes durchziehende über Bodersweier, Linx und Hohbühn, welche auch die Orte Zierolshofen, Holzhausen und Querbach der Bahn näher bringt und die Benutzung der Landstraße auf einer längeren Strecke gestatten wird, oder ob vielleicht durch eine theilweise Vereinigung beider Linien — etwa über Bodersweier Auenheim — eine Verständigung sich erzielen läßt. (Eine nach Fertigstellung des Berichts noch eingelaufene Petition der Gemeinderäthe von Bodersweier und Linx befürwortet diese Linie.)

Jedenfalls wird zu dieser Entscheidung das Resultat der Prüfung, welche nach verschiedenen Richtungen hin von der Großh. Regierung eventuell vorgenommen werden müßte, erheblich in's Gewicht fallen.

Eine solche Prüfung nach der technischen Seite wird ergeben, welche Linie als die bauwürdigste zu bezeichnen ist, die Aufstellung der Katastervoranschläge, sowie die Erhebungen über den zu erwartenden Verkehr und die daraus resultirende Rentabilitätsberechnung wird den Maßstab liefern, in welcher Höhe ein Staatszuschuß erforderlich und gerechtfertigt erscheint.

Die Kommission hält es für wünschenswerth, daß der in Rede stehende Theil des Hanauer Landes die zu seinem Gedeihen und zu seiner Fortentwickelung sicher in hohem Grade förderliche Straßenbahn, und wäre es zunächst auch nur in der Ausdehnung von Kehl bis Lichtenau, in thunlichster Bälde erhalte.

Sie ist der Ansicht, daß die Verhältnisse für Erstellung einer solchen Bahn angesichts der wohl kaum in irgend erheblichem Maße vorhandenen Terrainschwierigkeiten, der mit Rücksicht auf die zahlreiche wohlhabende Bevölkerung zu erwartenden lebhaften Benutzung derselben, der Bereitwilligkeit der Gemeinden zu erheblichen Beitragsleistungen, der dadurch sowie durch einen auf Grund genauer Erhebungen zu bemessenden Staatsbeitrag möglichen Finanzirung des Unternehmens um so günstiger liegen, als weder durch die Strecke Kehl—Lichtenau, noch durch die Strecke Lichtenau—Bühl, welche beide rechtwinklich auf die Staatsbahn stoßen, dieser Concurrenz gemacht, sondern im Gegentheil Verkehr zugeführt wird.

Dem Petitum, wie es gestellt ist, einen Zuschuß von 312,500 ℳ in das diesjährige Staatsbudget einzustellen, kann bei dem Mangel der Prüfung, sowie dem Umstand, daß das Finanzgesetz in der zweiten Kammer bereits genehmigt worden, nicht mehr willfahrt werden. Doch werden die Petenten ihre Bitte als voll gewürdigt betrachten, wenn die Großh. Regierung sich veranlaßt findet, in die Prüfung der Projekte einzutreten und die Erstellung der hier in Rede stehenden Straßenbahn thunlichst zu fördern.

In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den Antrag, die Petitionen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Bericht der Kommission

für Straßen und Eisenbahnen

über

den Gesetzesentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau betr.

Erstattet

vom Abgeordneten **Burg.**

Während des vorigen Landtages wandte sich die Gemeinde Todtnau an die zweite Kammer mit einer Petition, worin sie um Konzessionsertheilung und Bewilligung einer entsprechenden Staatssubvention zur Erbauung einer Straßenbahn von Zell i. W. nach Todtnau nachsuchte. Unter sehr wohlwollender Beurtheilung der darin aufgeführten Gründe, sowohl im Kommissionsbericht, als auch in der Kammerverhandlung vom 28. März 1884, wurde die Petition nach dem Kommissionsantrag durch Kammerbeschluß der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

Mit der gegenwärtigen Vorlage entspricht die Großh. Regierung den Wünschen der Kammer, welche sowohl im Kommissionsbericht niedergelegt, als auch in der öffentlichen Sitzung hervorgetreten sind.

Diese Vorlage ist zugleich ein bedeutungsvoller Schritt, womit das Großherzogthum Baden in die Aera der Schmalspurbahnen eintritt, welche berufen scheinen, künftighin auch im Verkehrsleben unseres Landes eine wichtige Rolle zu spielen.

Alle bisher auf Rechnung des Staates gebauten und betriebenen Bahnen sowohl, als auch die vom Staat in Betrieb übernommenen Privatbahnen haben die normale Spurweite (1,435 m) und erforderten einen durchschnittlichen Bauaufwand incl. Betriebsmaterial von 318,157 Mark auf den Kilometer. Die wider Erwarten geringen Betriebsergebnisse einiger Seitenbahnen veranlaßten die Großh. Regierung vor einigen Jahren, den Sekundärbetrieb bei denselben einzuführen, obwohl sie als Vollbahnen gebaut sind. Gerade diese theuern Seitenbahnen nach verkehrsarmen Gegenden mit theilweise so geringem Ertrag, daß bei einigen die Betriebskosten nicht gedeckt werden, bei andern nur eine geringe Rente erreicht wird, haben die früher günstige Rente unseres Staats-

bahnnetzes auf einen Stand herabgedrückt, daß seit dem Jahre 1880 ein Staatszuschuß von 1¾ Millionen Mark jährlich zur Eisenbahnschuldentilgungskasse nöthig geworden ist.

Unter solchen Umständen ergaben sich hinsichtlich des Eisenbahnbaues für die Großh. Regierung und die Volksvertretung drei verschiedene Wege: entweder den Staatsbau- und -Betrieb in bisheriger Weise fortzusetzen, dabei aber auch den Staatszuschuß in gleichem Verhältniß zu erhöhen, oder zu einem billigeren Eisenbahnsystem überzugehen, oder aber den Eisenbahnbau ganz einzustellen. Der erste Weg erwies sich aber vom Standpunkt einer soliden und vorsichtigen Staatsverwaltung als durchaus verwerflich; denn er müßte den ganzen Staatshaushalt nach und nach in eine bedenkliche Lage versetzen. Auf der andern Seite erschien es nicht gerecht und nicht billig, aber auch im Interesse der Volkswirthschaft auch nicht rathsam, im Eisenbahnbau einen vollständigen Stillstand eintreten zu lassen, größere Landestheile damit vom Verkehr auszuschließen und die Bewohner derselben ohne Eisenbahnen einem ungleichen Konkurrenzkampfe auszusetzen, in welchem sie nach und nach einen unvermeidlichen Rückgang ihres Wohlstandes und damit auch ihrer Steuerkraft erfahren müßten.

Nach dem Beispiel anderer deutscher Staaten wie Preußen, Sachsen, Württemberg und Elsaß-Lothringen entschlossen sich die gesetzgebenden Faktoren, den Eisenbahnbau zwar fortzusetzen, aber für die noch übrigen minder wichtigen Verkehrsgebiete das System der wohlfeileren Lokal- und Straßenbahnen in Anwendung zu bringen. Zugleich wurde für solche Bahnen, entgegen der bisherigen Uebung, wornach der Staat auch die Privatbahnen gegen ein übereingekommenes Entgeld in Betrieb nahm, der freie Privatbau- und -Betrieb innerhalb der Grenzen, wie solche durch die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung bestimmt werden, als Regel angenommen und zugleich solchen Unternehmungen unter gewissen Voraussetzungen Staatssubventionen in Aussicht gestellt.

Nach der erwähnten Bahnordnung darf für solche Bahnen außer der Normalspur eine Spurweite von 1 m oder 0,75 m in Anwendung kommen und sind Steigungen bis 1 : 25 und Kurven unter 100 m Radius zulässig; die Fahrgeschwindigkeit darf 30 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen.

Die Zulässigkeit größerer Steigungen und schärferer Kurven gewährt die Möglichkeit, die Bahnanlage den Terrainverhältnissen genau anzupassen und dadurch kostspielige Bauten thunlichst zu vermeiden.

Die Verminderung der Fahrgeschwindigkeit — die meisten Sekundärbahnen fahren nur 15—25 Kilometer in der Stunde — verhindert die rasche Abnützung des Materials, läßt einen leichteren Oberbau zu und macht außerdem eine Reihe von Schutzvorrichtungen entbehrlich, wodurch Bau und Betrieb derselben sich wesentlich billiger stellen. Wo es thunlich ist, wird die Straße benützt und nur wo es die Umstände erfordern, ein selbstständiger Bahnkörper erstellt. Die Bahnbewachung kann auf das geringste Maß reduzirt und die Annäherung des Zuges durch die Dampfpfeife oder durch ein Läutewerk von der Lokomotive aus bemerkbar gemacht werden.

Mit einem solchen, auf Wohlfeilheit basirten Bahnsystem, welches durch Beseitigung alles nicht absolut nöthigen Beiwerks den Charakter des verbesserten Straßenfuhrwerks gewinnt und dabei doch das Bedürfniß befriedigt, ist es möglich, ohne allzu große Opfer seitens des Staates nach und nach auch die minder verkehrsreichen Gegenden an den Wohlthaten eines regelmäßigen und gesicherten Verkehrs theilnehmen zu lassen.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß ein allgemeines Gesetz über den Bau, Betrieb und die Subventionirung von Lokalbahnen von einem sehr zweifelhaften Werth wäre, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig sein können und in jedem einzelnen Falle, wo es sich um eine Subvention handelt, doch ein Spezialgesetz erlassen werden muß. Jedenfalls sollten zunächst weitere Erfahrungen auf diesem Gebiet abgewartet werden. Sie glaubt vielmehr, daß die Grundsätze, welche auf dem Landtag 1881/82 die Kommission für Straßen- und Eisenbahnen im Hoffmann'schen Bericht über die Petitionen der Kaiserstuhlgemeinden niedergelegt hat und welche von Regierung und Kammer gebilligt wurden (Seite 5 der Regierungsvorlage) vorerst als allgemeine Richtschnur zur Behandlung der einzelnen Fälle genügen.

Jene Grundsätze finden in der Gesetzesvorlage nun zum erstenmale Anwendung.

Für die Entstehung solcher Lokalbahnen darf die Thatsache als förderlich betrachtet werden, daß nunmehr größere Unternehmer mit dem Bau und Betrieb derselben sich befassen; denn die Gemeinden würden kaum in der Lage sein, eine so schwierige und vielfach auch mit Risiko verbundene Aufgabe zu übernehmen. Im vorliegenden Falle wäre ein solches Vorgehen der Gemeinden um so weniger zu erwarten und könnte ihnen auch nicht em-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pfohlen werden, als sie größtentheils nur ein sehr mäßiges Gemeindevermögen besitzen und außerdem mit hohen Umlagen belastet sind, wie aus der dem Gesetzesentwurf angeschlossenen Darstellung der Vermögens- und Umlageverhältnisse hervorgeht. Dies gilt besonders von der Gemeinde Todtnau, für welche die Bahn zwar das meiste Interesse hat, welche deßhalb aber auch genöthigt ist, die größte Beitragsleistung zu übernehmen, obwohl sie noch immer die Folgen des im Jahre 1877 ausgebrochenen großen Brandes schwer empfindet. Ohne eine entsprechende Staatssubvention wäre es aber den Gemeinden nicht möglich, einen Unternehmer zu gewinnen und schon der Ankauf des Geländes dürfte denselben bei ihrer geringen Leistungsfähigkeit schwer fallen. Ihre Kommission hält es darum für angemessen, daß der Staat denselben mit einer Subvention zu Hilfe kommt und dem Unternehmen außerdem jene Vergünstigungen hinsichtlich der öffentlichen Abgaben gewährt, welche bis jetzt den Privatbahnen zugestanden wurden.

Es darf für die Rentabilität der Bahn als günstig betrachtet werden, daß die Gemeinde Todtnau, welche unter den interessirten Gemeinden die meisten industriellen Geschäfte aufzuweisen hat, an's Ende der Bahn zu liegen kommt und daher die ankommenden und abgehenden Güter derselben die ganze Strecke zu durchfahren haben.

Artikel 1. Die Kommission ist mit der Fassung und Begründung einverstanden.

Artikel 2. Ihre Kommission kann es nur billigen, wenn das Großh. Finanzministerium direkt mit dem Unternehmer verhandelt, um die Konzessionsbedingungen festzustellen. Denn die Staatsbehörde ist viel besser als die Gemeinden in der Lage, alle Interessen für Staat und Gemeinden zu wahren und Vorkehr für einen sicheren Fortgang des Betriebs zu treffen.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung dieses Artikels.

Artikel 3 enthielt die wichtigsten Bestimmungen, welche in die Konzession aufgenommen werden müssen; hinsichtlich der übrigen minderwichtigen, welche im Wege der Unterhandlung mit dem Unternehmer festzustellen sind, muß dem Großh. Finanzministerium eine gewisse Freiheit der Bewegung eingeräumt werden und eine Aufnahme auch jener in das Gesetz könnte nur hinderlich sein.

Ihre Kommission hat gegen die Fassung dieses Artikels Nichts einzuwenden.

Artikel 4. Antrag auf Genehmigung.

Artikel 5. Die Großh. Regierung hat 2 Projekte ausarbeiten lassen; nach dem Projekt a. soll bei einer Spurweite von 0,75 m, einer Maximalsteigung von 2,5 % und scharfen Kurven, wovon der kürzeste Halbmesser 40—50 m betragen würde, soweit thunlich die 6 m breite Landstraße benützt werden; die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt 20 km in der Stunde. Die Baukosten incl. Betriebsmittel sind veranschlagt zu 750 000 ℳ, wozu noch der Geländeerwerb mit ca. 100 000 ℳ käme, wofür die Gemeinden und übrigen Interessenten aufzukommen hätten. Hiernach würde sich der Kilometer excl. Gelände auf 41 208 ℳ berechnen, was im Vergleich zu andern Straßenbahnen (Feldabahn 22 700 ℳ, Ochold—Westerstede 26 076 ℳ, Bröhlthalbahn 22 900 ℳ per Kilometer) nicht gerade wenig zu sein scheint.

Nach den Berechnungen der Großh. Regierung, welche sich hinsichtlich des Güterverkehrs auf genaue Erhebungen stützen und wobei hinsichtlich des Personenverkehrs die Ergebnisse der Wutachthalbahn zu Grunde gelegt sind, würde sich eine Gesammteinnahme ergeben von . . . . . 67 800 ℳ
die Betriebskosten mit täglich 3 Zügen nach jeder Richtung sind veranschlagt zu . . . . 44 000 „
hiernach würde sich ein Einnahmeüberschuß von . . . . . 23 800 ℳ
ergeben. Ob diese Zahlen zutreffend sind, vermag Ihre Kommission nicht zu beurtheilen; sie glaubt jedoch, daß die Einnahmen aus Personenverkehr mit Rücksicht auf den viel stärkeren Verkehr des Wiesenthals gegenüber jenem des Wutachthals (nach der Verkehrskarte Zell—Utzenfeld 135 Zugthiere, Oberlauchringen—Stühlingen 20 Zugthiere täglich) höher sein dürften. Die Großh. Regierung schlägt vor, für dieses Projekt eine einmalige Subvention von 12 000 ℳ auf den Kilometer zu bewilligen, welche sich bei einer Gesammtlänge von 18,2 km auf 218 400 ℳ belaufen würde; der Unternehmer würde somit ein Kapital von 531 600 ℳ beizuschießen haben, für welches sich unter Zugrundelegung des obigen Einnahmeüberschusses eine Verzinsung von 4,47 % ergeben würde. Bei dem heutigen Stande des Zinsfußes kann ein solches Resultat als befriedigend angesehen werden. Ihre Kommission

hält deßhalb dafür, daß die Subvention von 12 000 ℳ per Kilometer für das Projekt a. in hinlänglicher Höhe gegriffen ist.

Das Projekt b. nimmt einen selbstständigen Bahnkörper auf der rechten Seite der Wiese in Aussicht, mit 1 Meter Spurweite, einer Maximalsteigung von 2,50 % und Kurven von 80 m Halbmesser im Minimum; die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt 30 km i. d. St. Das Anlagekapital würde sich auf 1 030 000 ℳ incl. Betriebsmaterial belaufen, wozu noch 211 000 ℳ für Gelände kämen, somit der Kilometer excl. Gelände auf 56 593 ℳ sich berechnen würde. Die Großh. Regierung nimmt mit Recht für diese vollkommenere technische Anlage einen größern Personen- und Güterverkehr an. Darnach würde sich ein Reinertrag von 30 500 ℳ ergeben. Die Großh. Regierung schlägt für dieses Projekt eine Subvention von 17 000 ℳ per Kilometer vor, d. i. für eine Gesammtlänge von 18,27 km im Ganzen 310 590 ℳ Der Unternehmer hätte somit noch ein Kapital von 719 410 ℳ beizuschießen, welches sich unter Zugrundelegung des obigen Einnahmeüberschusses zu 4,24 % verzinsen würde. Auch diese Rente, obwohl etwas geringer, als jene des Projekts a., erscheint immer noch genügend.

Ihre Kommission hält deßhalb die vorgeschlagene Staatssubvention von 17 000 ℳ per Kilometer für hoch genug.

Mit Rücksicht auf die größeren Vortheile für den Verkehr wäre Ihre Kommission gerne geneigt, dem Projekt b. den Vorzug zu geben, trotz der größeren Subvention; bei dem um mehr als 100 000 ℳ theureren Gelände, für welches hauptsächlich die Gemeinde Todtnau und die dortigen Industriellen aufzukommen hätten, glaubt sie jedoch die Wahl des einen oder des andern Projekts den Interessenten überlassen zu sollen, die wohl auch für das Projekt b. sich entscheiden dürften, wenn ihnen die zugemuthete Beitragsleistung nicht allzu schwer fällt. Für die Wahl des letztern spricht überdieß der Umstand, daß der gewöhnliche Fuhrwerkverkehr auf der nur 6 m breiten Straße bei Ausführung des Projekts a. doch erheblich beeinträchtigt wäre, daß einzelne Gemeinden, aus welchen Viehherden auf der Straße getrieben werden, ihre Beitragsleistung von der Wahl des Projekts b. abhängig machen, wie Ihrer Kommission mitgetheilt wird, ferner daß mehrere größere Fabriken die Straßenbahn nicht benützen könnten.

Ihre Kommission ist auch damit einverstanden, daß derartige Subventionen für Lokalbahnen nicht aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse, sondern aus der Amortisationskasse entnommen werden, welcher sie aus der allgemeinen Staatsverwaltung wieder zu ersetzen sind. Die Eisenbahnschuld für unsere Staatsbahnen, welche ein Staatsvermögen repräsentiren, kann nicht vermischt werden mit Subventionen, welche à fond perdu gegeben werden, hinter denen kein Eigenthum steht, worauf der Staat Anspruch hätte; nur im Falle des Rückkaufs einer Lokalbahn könnte die Kaufsumme auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse übernommen werden.

Der Entnahme solcher Subventionen à fond perdu und der Eisenbahnschuldentilgungskasse würde übrigens auch das Gesetz über die Errichtung derselben vom 10. September 1842, insbesondere Artikel 1 und 3 entgegenstehen.

Ihre Kommission beantragt die unveränderte Annahme dieses Artikels.

Zu Artikel 6 und 7. Ebenso.

Die Kommission gelangt schließlich zu dem Antrag:

Das hohe Haus wolle den Gesetzesentwurf nach der Regierungsvorlage annehmen.

Beilage zum Protokoll der 55. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. April 1886.

Bericht der Kommission

für den Entwurf eines Gesetzes,

die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lamey.**

Unter den Staatsbeamten unseres Landes gibt es eine kleine Anzahl, die sich stets wieder ergänzt oder noch vermehrt, welche nicht in allen Beziehungen die Rechte und Pflichten der Staatsdiener theilt, sondern noch heute unter Ausnahmsbestimmungen lebt. Es sind dies die in den Staatsdienst eingetretenen oder noch eintretenden evangelischen Theologen, welche die Ordination als Geistliche empfangen haben. Wenn diese niemals ein Pfarramt bekleideten und auf ihren Charakter als Geistliche zu verzichten bereit sind, sind sie doch von der Civildiener-Wittwenkasse ausgeschlossen, sofern sie nur an einer Staatsanstalt thätig sind, welche im Jahr 1810 als zum Verband der geistlichen Wittwenkasse gehörig angesehen wurde. In diesem Verband stehen nun alle Lehranstalten von der Universität an für die dort angestellten Theologen, sowie selbstverständlich für die theologischen Mitglieder der ehemaligen Kirchendepartements. Alle diese sind in der Wittwenkasse für die geistlichen Diener immatrikulirt und werden schlechthin von der Wittwenkasse der Civilstaatsdiener zurückgewiesen.

Diese auf §. 7 Ziff. 4 und §. 8 sub. Ziffer 2 des Statuts für die Civildiener-Wittwenkasse vom 28. Juni 1810 beruhende Ausnahmsbestimmung mag den älteren Anschauungen und Verhältnissen gemäß weniger empfunden worden sein, doch fühlte die Gesetzgebung bereits im Jahr 1831 die Ungehörigkeit dieses Zustandes und bestimmte durch das Gesetz vom 31. Dezember 1831, daß zwar die sog. evangelisch-geistlichen Lehrer an Lyzeen, Gymnasien, Pädagogien, lateinischen Schulen, am polytechnischen Institut, der Blinden- und Taubstummenanstalt, den Schullehrerseminarien und der Veterinärschule in der geistlichen Dienerwittwenkasse verbleiben sollen, daß aber ihre Hinterbliebenen die durch die §§. 20—22 des Staatsdienereditktes vom 30. Januar 1819 zum Wittwen- und Waisenbenefizium der Civildiener-Wittwenkasse bestimmten Zuschüsse aus der Staatskasse geradeso erhalten sollen, wie wenn der verstorbene Lehrer ein Mitglied der Civildiener-Wittwenkasse gewesen wäre. So erhält diese Dienerklasse für ihre Hinterbliebenen seither einen prozentualisch bemessenenen Zuschuß von einem Wittwenbenefizium welches sie gar nicht beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt nun, entsprechend der heutigen Anschauung und den berechtigten Ansprüchen der durch die bestehenden Ausnahmsbestimmungen benachtheiligten Staatsbeamten, diese Klasse von Staatsdienern, so weit sie ein Staatsamt bekleiden, ebenso wie alle andern in die Civildiener-Wittwenkasse aufzunehmen. Zufolge seiner Bestimmung im Eingang und in §. 1 werden in Zukunft alle in den Staatsdienst tretenden evangelischen Theologen, welches Staatsamt sie auch bekleiden mögen, in die Civildiener-Wittwenkasse eintreten müssen, während damit gleichzeitig ihr Recht und ihre Verbindlichkeit, in die Wittwenkasse für die geistlichen Diener einzutreten, aufhört. Statut der Wittwenkasse für die geistlichen Diener vom 31. Dezember 1872 §. 4 Abs. 2.

Was dagegen die dermalen schon im Staatsdienst stehenden Geistlichen betrifft, welche sich in der Wittwenkasse der Geistlichen bereits befinden, so soll es von ihrer Erklärung abhängig gemacht werden, ob sie eintreten wollen oder nicht. Ihre Zahl beträgt dermalen 38, die Pensionäre mit eingerechnet. Die persönlichen Verhältnisse einer, wenn vielleicht auch kleinen Anzahl unter diesen Beamten wird ihnen übrigens jedenfalls den Eintritt in die Civildiener-Wittwenkasse als für sie werthlos oder unvortheilhaft erscheinen lassen.

Der Gesetzentwurf trennt nun die Frage über die Bedingungen des Eintritts in die Civildiener-Wittwenkasse für die bei Eintritt des Gesetzes bereits im Staatsdienst befindlichen Geistlichen von der Frage über die Bedingung des Eintritts in künftigen Anstellungsfällen. Letztere sollen selbstverständlich keine andere sein, als die für alle Staatsdiener aufgestellte Regel. Dagegen nimmt §. 2 des Entwurfs bei den dermalen schon im Staatsdienst befindlichen Geistlichen Rücksicht darauf

1) daß sie durch den Eintritt die Rechte auf die Wittwenkasse so erwerben, wie wenn sie zu Anfang ihrer Anstellung bereits Mitglieder geworden wären, ohne daß sie für diese Zeit irgend eine Leistung an die Kasse gemacht haben, und

2) daß überdies durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 erhebliche Aenderungen am Statut der Civildiener-Wittwenkasse gemacht wurden, welche die damals vorhandenen Staatsbeamten durch besondere Beiträge erkaufen mußten, um der Vortheile derselben theilhaftig zu werden.

Der §. 2 fordert daher nicht einfach die sog. Rezeptionstaxe von 8 % und das Eintrittsgeld von 3½ %, zusammen 11½ % von der Besoldung an, welche die künftigen Mitglieder der Kasse im Augenblick ihres Eintritts beziehen, sondern sucht eine Ordnung auf Grundlage der Leistungen, die hätten gemacht werden müssen, wenn der Eintretende mit der bei seiner ersten Staatsanstellung ihm verliehenen Besoldung eingetreten wäre, und seither die gesetzlichen Beiträge zur Wittwenkasse bezahlt hätte. Diese bestanden vor 1876 in einer Meliorationstaxe von 4 % der Besoldungsaufbesserung und 1 % Eintrittsgeld, zusammen 5 %, sodann einem jährlichen Beitrag von 1½ %; nach 1876 in einem Eintrittsgeld für Besoldungsaufbesserung von 8 bis 29 % der Aufbesserung je nach der Zahl der seit der ersten Anstellung verflossenen Dienstjahre, und von 3 % jährlichem Beitrag, sodann für die schon vor 1876 angestellten Staatsdiener nach einer Scala in einem Einkaufsgeld von 0,3 % bis 5 % der ersten Besoldung und von 2 % bis 5 % der erhaltenen Zulagen, im Maximum jedoch von 5 % der wirklichen Besoldung, — endlich für die erst 1876 zugelassenen Immatrikulirungen des Theils der Besoldung, der 5142 ℳ 86 ₰ übersteigt, bis zu dem erhöhten Höchstbetrag der Immatrikulation mit 10,000 ℳ in einem besonders berechneten Einkaufsgeld.

Die Anforderung dieser ganzen Summe erschiene jedoch ungerecht, da der Eintretende für die verflossene Zeit ja auch keine Ansprüche an die Wittwenkasse hatte und Beiträge an eine andere Kasse zahlte. Es findet daher eine Ermäßigung dahin statt, daß

1. nur die Rezeptionstaxe und das Eintrittsgeld (11½ %) von der Anfangsbesoldung bezahlt werden soll,
2. von allen weiteren Beiträgen nur der 4. Theil; jedoch
3. das Einkaufsgeld für die 5142 ℳ 86 ₰ übersteigenden immatrikulationsfähigen Besoldungstheile das Einkaufsgeld ganz.

In keinem Fall soll jedoch für Ziff. 2 und 3 mehr als 15 % der jetzt dem Eintretenden zustehenden Besoldung angerechnet werden.

Diese Berechnung erscheint als ziemlich verwickelt; gegenüber der einfachen Anforderung der Rezeptionstaxe und des Eintrittsgeldes von der jetzigen Besoldung erscheint sie je nach den Umständen als Erhöhung von 90 ℳ bis 420 ℳ. Immerhin ist dieser Betrag gegenüber den besonderen Beiträgen, welche nach dem Gesetz von 1876 von den seitherigen Mitgliedern der Civildienerwittwenkasse bezahlt werden mußten, um in die neue 1876 gebildete Gesellschaft zu gelangen, keineswegs übermäßig, und kann daher als der Billigkeit Rechnung tragend angesehen werden.

Dieser Betrag soll indeß nach §. 2 Ziff. 1 am Schluß nochmals gemindert werden können, wenn die beim Eintritt zu zahlende Summe und die vom Eintretenden seit seinem Eintritt in den Staatsdienst an die geistliche Wittwenkasse bezahlten Beträge zusammen mehr ausmachen, als der Eintretende überhaupt hätte zahlen müssen, wenn er sofort in die Civildienerwittwenkasse eingetreten wäre. Es soll dann dies „Mehr" ihm abgerechnet werden. Diese Minderung wird höchstens in 10 Fällen eintreten und nur bei Personen, die schon lange im Staatsdienste sind. Wir beantragen, diese Bestimmung nicht anzunehmen. Es ist kein durchschlagender Grund einzusehen, weßhalb in diesen vereinzelten Fällen das Gesetz Rücksicht auf den Umstand nehmen soll, daß die Eintretenden seither in einer andern Kasse gewesen sind. Es ist genug, daß dem Ermessen der aus geistlichem Stand in den Staatsdienst getretenen Diener überlassen ist, selbst zu entscheiden, ob sie in die weltliche Kasse eintreten wollen oder nicht; unser Entwurf kümmert sich auch sonst nicht darum, ob sie etwa in beiden Wittwenkassen verbleiben wollen und verbleiben können und überläßt dies ihrem Belieben und den Statuten der Kirche für die ihr angehörigen Wittwenkasse, und er will überhaupt eine Auflösung der seither noch bestehenden Beziehungen des Staats zu dieser geistlichen Anstalt durchführen (§. 3 des Entwurfs).

Wir bemerken noch:

Ziff 2 und 3 des §. 2 entsprechen den §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1876.

Wegen des in §. 3 des Entwurfs genannten Gratialquartals, welches seither aus der Staatskasse in die Wittwenkasse für Geistliche bezahlt wurde, vergl. §. 14 ff. der Statuten des Civildienerwittwenfiskus. Da dies Gratialquartal von nun an in die weltliche Wittwenkasse fallen muß, so kann es für die eintretenden Mitglieder nicht mehr an die Wittwenkasse der Geistlichen bezahlt werden. Ein Rechtsanspruch ist überhaupt nicht vorhanden.

Der §. 4 harmonirt zwar nicht vollständig mit §. 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, da aber eine Ausscheidung der verschiedenartigen Bezüge nicht wohl thunlich erscheint und die praktische Bedeutung einer solchen ohnehin sehr gering wäre, so ist derselbe in dermaliger Fassung als zweckmäßig zu betrachten.

Die Wirksamkeit des Gesetzes ist in §. 5 auf 1. April 1886 festgesetzt. Das Zustandekommen des dem Hause erst am 24. März d. J. vorgelegten Gesetzes ist aber auf diesen Tag nicht möglich. Wir schlagen daher vor, dafür den 1. Mai 1886 zu setzen.

Unser Antrag geht dahin:

den Eingang des Gesetzes und §. 1 unverändert,

den §. 2 unter Strich des letzten Absatzes der Ziff. 1 (von: Wenn die hiernach ꝛc. bis: in Abzug gebracht) im Uebrigen unverändert,

die §§. 3 und 4 unverändert,

den §. 5 unter Veränderung der Worte „1. April" in „1. Mai", und mit diesen Modifikationen das ganze Gesetz anzunehmen.

Beilage zum Protokoll der 55. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 7. April 1886.

Bericht der Kommission

zur Berathung des Gesetzentwurfs:

Die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kern.**

Die Reform unserer Staatssteuergesetze durch Einführung der Einkommensteuer, verbunden mit der Umwandlung der Erwerbsteuer in eine Gewerbsteuer mußte die konforme Umgestaltung unserer Gemeindebesteuerung nach sich ziehen. Die beiden Gesetzentwürfe, welche die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands bezwecken, sind in der 2. Kammer bereits durchberathen und angenommen worden.

Die Aenderung des Steuersystems in Staat und Gemeinde übt selbstverständlich ihre Wirkungen auf alle jene Gesetze, welche mit den Steuergesetzen irgendwie im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch von dem Gesetze vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, bezw. vom 2. März 1880, die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend, und vom 1. März 1884, die Amtsdauer der Mitglieder der Bezirksräthe sowie die Zusammensetzung der Kreisversammlungen betreffend, da in diesen Gesetzen nicht nur das persönliche Wahlrecht zur Kreisversammlung von dem Besitze eines bestimmten Gewerbekapitals abhängig gemacht, sondern auch der Kreisversammlung die Befugniß eingeräumt wird, zur Deckung der Aufgaben des Kreisverbandes auf die einzelnen Gemeinden Umlagen zu machen.

Dem Bedürfnisse, diese gesetzlichen Bestimmungen mit den veränderten Steuergesetzen in Einklang zu bringen, verdankt der vorliegende Gesetzentwurf seine Entstehung.

Zu Artikel 1.

Nach §. 27 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 setzt sich die Kreisversammlung zusammen aus: 1. den von den Kreiswahlmännern gewählten Mitgliedern, 2. den in den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden, 3. den Vertretern der größern Städte, 4. den Mitgliedern des Kreisausschusses und 5. den größten Grundbesitzern im Kreise.

Der §. 30 des Verwaltungsgesetzes mit der durch das oben angeführte Gesetz vom 1. März 1884 bewirkten Aenderung lautet sodann wörtlich:

„Diesen Kreiswahlmännern treten zum Zweck der Wahl der Abgeordneten in die Kreisversammlung als Wahlberechtigte bei:

1. Die im Wahlbezirke wohnenden Grundeigenthümer oder deren gesetzliche Vertreter, sofern sie in dem Kreise an Liegenschaften ein Grundsteuerkapital von 70,000 ℳ. besitzen, welches seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird;

2. Diejenigen, welche unter denselben Bedingungen Gewerbekapitalien im der Kreisbesteuerung unterliegenden Steueranschlage von mindestens 150,000 ℳ. versteuern.

Der Fiskus und andere Körperschaften — die Actiengesellschaften inbegriffen, aber mit Ausschluß der Gemeinden — nehmen, wenn sie mit Rücksicht auf ihren Alleinbesitz von Grundeigenthum oder Gewerbskapitalien wahlberechtigt sind, durch Stellvertreter an der Wahl Theil."

Darüber bestand ein Zweifel nicht, daß unter „Gewerbekapitalien" die „Gewerbsteuerkapitalien" im Sinne des früheren Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854, sowie die „Erwerbsteuerkapitalien" in gewerblichen Unternehmungen im Sinne des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876, Art. I. A., verstanden wurden. Diese Erwerbsteuerkapitalien umfaßten die Betriebskapitalien und die persönlichen Verdienstkapitalien. Nach dem jetzigen Stande der Steuergesetzgebung kommt aber das frühere persönliche Verdienstkapital nicht mehr in der Gewerbsteuer, sondern in der Einkommensteuer zur Veranlagung. Es ist deßhalb nur consequent, daß in dem oben angeführten Gesetz in §. 30 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 an Stelle der bisherigen „Gewerbekapitalien" bezw. „Gewerbskapitalien" künftighin „Gewerbsteuerkapitalien" (nicht wie im Entwurf „Gewerbesteuerkapitalien") zu treten haben, worunter die Betriebskapitalien im Sinne des Art. 1 Absatz 1 des (von der 2. Kammer bereits angenommenen) Gewerbsteuergesetzentwurfs zu verstehen sind. Durch diese Beschränkung auf die Betriebskapitalien ist zugleich ausgeschlossen, daß das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb mit in Rechnung komme, was auch in der Intention des Gesetzentwurfs liegt. Dem §. 30 des Verw.-Ges. liegt nämlich der Gedanke zu Grunde, daß der Großgrundbesitz und die Großindustrie zur Ausübung einer Virilstimme bei den Kreiswahlen berechtigen soll. Dabei macht aber das Gesetz zur Bedingung, daß das Gewerbsteuerkapital ebenso wie das Grundsteuerkapital seit 5 Jahren von dem Inhaber oder seinen Familienvorfahren versteuert wurde, was mit einem wandelbaren Einkommen nicht wohl vereinbar ist. Ueberdieß erscheint es der Gleichheit wegen nur billig, daß, wie das Einkommen aus dem Grundbesitz, so auch jenes aus dem Gewerbebetrieb außer Berechnung bleibe.

Was nun die Größe der Gewerbsteuerkapitalien betrifft, welche zur persönlichen Ausübung der Wahl der Kreisabgeordneten berechtigen soll, so war ursprünglich (im Gesetz vom 5. Oktober 1863) das Gewerbekapital auf 50,000 Gulden, das Grundsteuerkapital dagegen, weil ihm im höheren Grade als der Industrie der Charakter der Stetigkeit und Sicherheit zukomme, auf 25,000 Gulden, später (im Gesetz vom 1. März 1874) auf 150,000 ℳ. bezw. auf 70,000 ℳ. festgesetzt. Unter Zugrundelegung der Berechnung, daß von den ursprünglichen 50,000 Gulden Gewerbekapital auf den ursprünglichen Verdienst 6—8000 Gulden zu rechnen seien, somit einem liegenschaftlichen Besitz von 25,000 Gulden ein Gewerbe mit einem Betriebskapital von 42,000—44,000 fl. gleichkomme, schlägt die Großh. Regierung vor, das Gewerbsteuerkapital gegenüber dem bei den Großgrundbesitzern verlangten Grundsteuerkapital von 70,000 ℳ. auf den Betrag von 120,000 ℳ. festzusetzen. Ihre Kommission hält das vorgeschlagene Verhältniß für angemessen, zumal die Großh. Regierung glaubt, daß bei dieser Regelung von den Großindustriellen, die seither persönlich wahlberechtigt waren und sich zur Theilnahme an den Kreiswahlen angemeldet hatten, der bei weitem größte Theil auch künftighin im Besitze des Wahlrechts bleiben werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel II.

Der die Aufbringung des Kreisaufwands betreffende §. 43 des Verwaltungsgesetzes lautet in der durch das Gesetz vom 2. März 1880 bewirkten Fassung wörtlich:

„Die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes erforderlichen Umlagen (§. 41 Ziff. 7) werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach dem Verhältnisse ihrer Steuerkapitalien ausgeschlagen.

Als solche kommen außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien in Anrechnung:

a. Die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;

b. die Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Forderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;

c. diejenigen Steuerkapitalien, auf deren Beizug zur Gemeindebesteuerung die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des §. 85 Absatz 4 und des §. 86 der Städteordnung (Gesetz vom 6. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 63) oder des §. 85 der Gemeindeordnung (Gesetz vom 24. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 71) verzichtet hat.

Die Anrechnung der unter a.—c. bezeichneten Steuerkapitalien geschieht in dem gleichen Maaße, in welchem sie zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehen wären, wenn sie derselben überhaupt unterliegen würden.

Desgleichen kommt ein etwa in Anwendung des §. 85 Absatz 3 der Städteordnung gefaßter Gemeindebeschluß über gleichheitlichen Beizug derjenigen Steuerkapitalien, für welche der Unterschied des Staatssteuerfußes weniger als fünf Pfennig von 100 Mark Steuerkapital beträgt, bei der Bildung des Kreissteuerkapitals nicht in Betracht.

Abgesonderte Gemarkungen werden bezüglich der Kreisbesteuerung gleich den Gemeinden behandelt."

Hier hat zunächst eine Ergänzung dahin stattzufinden, daß in Absatz 1 die Worte „und Steueranschläge" sowie in Absatz 2 Eingang die Worte „und Steueranschlägen" eingeschaltet und dadurch die Einkommensteuer in die Kreisbesteuerung eingereiht wird.

Außerdem sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. in Absatz 2 Buchstabe b. ist die Bezeichnung „Erwerb" durch „Gewerb"steuerkapitalien zu ersetzen;

2. in Absatz 2 Buchstabe c. des Gesetzentwurfs ist „§. 85 Absatz 2 Ziffer 2" statt „§. 85 Absatz 2 Ziffer 1 und 3" zu setzen, da nach dem Ergebnisse der Berathung des Gesetzentwurfs über die Abänderung der Städteordnung von §. 85 die ursprüngliche Ziffer 1 weggefallen ist und der ursprünglichen Ziffer 3 die Ziffer 2 gegeben wurde;

3. der Absatz 4 des Gesetzes (nicht, wie es irrthümlich im Gesetzentwurfe heißt, Absatz 5) ist aufzuheben, da der §. 85 Absatz 3 der Städteordnung, auf welchen er Bezug nimmt, nach dem Gesetzentwurfe über die Abänderung der Städteordnung sowohl als nach dem Beschlusse der II. Kammer in Wegfall kommen soll.

Die Frage, in welchem Verhältnisse die Einkommensteueranschläge zu den Kreissteuern beizuziehen seien, wird nach dem Vorschlage der Großh. Regierung wohl richtig dahin gelöst, daß die in der Gemeinde- und Städteordnung als Regel adoptirte Vervielfachung mit drei hier ausnahmslos in Anwendung zu kommen hat, da die Gründe, welche für die Gemeinden und Städte ausnahmsweise ein Herabgehen auf zwei oder ein Hinaufgehen auf vier gestatten, für den Kreis nicht zutreffen, hier vielmehr ein gleichheitlicher Beizug aller Gemeinden und Städte geradezu geboten erscheint. Ihre Kommission ist deßhalb mit der Einschaltung der Bestimmung als Absatz 3:

„die Einkommensteueranschläge kommen stets unter Vervielfältigung mit drei in Anrechnung"

vollkommen einverstanden.

Nach den von Großh. Regierung angestellten Berechnungen wird das bisherige Beitragsverhältniß der größeren Städte im Vergleich zu den übrigen Gemeinden eines Kreises eine kleine Verschiebung erleiden, und zwar zu Gunsten der Gemeinden, da in den größeren Städten die Summen der Einkommenanschläge, verglichen mit den

weggefallenen Steuerkapitalien vom persönlichen Verdienst, erheblich größer sind als in den übrigen Gemeinden. In Procenten ausgedrückt beträgt diese Verschiebung für:

Konstanz	0,5	% mehr als bisher.
Freiburg	2,0	
Baden	2,0	
Pforzheim	1,0	
Karlsruhe	1,4	
Heidelberg	0,9	
Mannheim	2,5	
Bruchsal	0,1 %	weniger als bisher.

Ihre Kommission hält jedoch in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung diese Verschiebung des Beitragsverhältnisses nicht von der Bedeutung, daß sie Veranlassung geben sollte, eine anderweite Regelung der Kreisbesteuerung in Vorschlag zu bringen.

Zu Artikel III. ist nichts zu erinnern.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Dem Gesetzentwurfe mit den oben angeführten Redaktionsänderungen die Zustimmung zu ertheilen.

Etwaige Modifikationen werden vorbehalten für den Fall, daß die Gesetzentwürfe über Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung noch eine auf den vorliegenden Gesetzentwurf influirende Aenderung erfahren sollten.

Beilage zum Protokoll der 55. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. April 1886.

Kommissionsbericht der zweiten Kammer

über den Gesetzentwurf

die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Freiherrn **v. Neubronn.**

Die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Fischerei, welche das Landrecht nicht ordnet (Satz. 715), finden in Baden z. Z. ihre gesetzliche Normirung in den beiden Gesetzen vom 29. März 1852 (Regierungsblatt Nr. 15) und 3. März 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 18); von dem ersteren ist nur noch §. 1 praktisch in Geltung, welcher bestimmt, wem, je nach Verschiedenheit der Gewässer, das Fischereirecht zusteht. Die §§. 2—5 sind durch das Gesetz vom 3. März 1870 aufgehoben; die §§. 6—13 behandeln die Frage der Entschädigung vormals Fischereiberechtigter. Von dem Gesetze vom 3. März 1870 ist §. 13 bereits aufgehoben durch Artikel 6, II des bad. Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. und §. 14 durch das nämliche Gesetz und dasjenige vom 21. Juni 1874 „die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmarkwährung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 40) geändert.

Zu dem Gesetze vom 3. März 1870 sind von dem vormaligen Großh. Handelsministerium bezw. dem Ministerium des Innern die Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 3) und ferner eine Reihe von Verordnungen erlassen worden, welche jene erste Vollzugsverordnung abändern und ergänzen.

vom 4. April	1872,	Gesetzes- und	Verordnungsblatt	Nr.	17,
„ 6. Januar	1875,	„ „	„	„	4,
„ 30. Oktober	1877,	„ „	„	„	22,
„ 1. März	1879,	„ „	„	„	12,
„ 23. Oktober	1879,	„ „	„	„	52,
„ 22. „	1881,	„ „	„	„	25,
„ 11. „	1884,	„ „	„	„	39,
„ 26. Februar	1885,	„ „	„	„	10.

Sie haben ihren Anlaß theilweise in Uebereinkünften, die mit der Schweiz und Elsaß-Lothringen geschlossen wurden.

Mit der „Ausübung und dem Schutze der Fischerei", welche Ueberschrift das jetzt den Ständen vorgelegte und von der hohen ersten Kammer bereits genehmigte Gesetz führt, beschäftigt sich nur das Gesetz vom 3. März 1870 und nur bezüglich dieses Gesetzes schlägt der Entwurf Veränderungen und Ergänzungen vor.

Sie bezwecken den Fischbestand für den Fischereiberechtigten gegen das Austreten in Wässerungsgräben ꝛc., in welchen ein Fischereirecht nicht Platz greift, und gegen die Beschädigung durch bestimmte Maschienenanlagen (Turbinen) zu schützen (§. 4 a.); sie nehmen ferner, im Interesse der Hebung der Fischzucht, Beschränkungen bezüglich solcher Anlagen in Fischwassern in Aussicht, welche, namentlich zur Laichzeit, die Bewegung der Fische in den Fischwassern — und zwar sowohl der sog. Wanderfische als der Standfische — zu hemmen geeignet sind (Artikel 13); sie erleichtern und sichern die Handhabung der auch hinsichtlich der Fischerei bestehenden Schonvorschriften (Strich des Absatzes 4 in Artikel 12 und neue Fassung des Artikels 16), unterziehen die Frage der Tödtungsbefugniß des Fischereiberechtigten gegenüber von der Fischerei schädlichen Thieren einer Neuregelung (Artikel 7) und enthalten (in Artikel 14) eine redaktionelle Umgestaltung, theilweise eine Erweiterung, der bestehenden fischereipolizeilichen Strafbestimmungen. Endlich soll (in Artikel 17) die Anwendbarkeit der Bestimmungen über Fischerei auf den Fang anderer nutzbarer Wasserthiere neu geregelt werden.

Die hohe erste Kammer (in ihrer Sitzung vom 15. v. Mts.) hat nach den Anträgen ihrer Kommission dem Gesetze zugestimmt und zwar zu Artikel 4 a., 12, Absatz 4, 16 und 17 nach der Regierungsvorlage, zu Artikel 7 und 13 mit einer sachlichen, zu Artikel 14 mit einer redaktionellen Aenderung; sie hat endlich den Artikel 11 des Gesetzes vom 3. März 1870, der die Verweigerung der Fischereikarte behandelt, neu gefaßt.

Ihre Kommission hat sich, ehe sie an die Prüfung der Einzelbestimmungen der Novelle herantrat, zunächst die Frage vorgelegt, ob es sich empfehle in der vorgeschlagenen Weise Ergänzungen und Umänderungen am Gesetze vom 3. März 1870 vorzunehmen; ob nicht im Interesse der Uebersichtlichkeit der Gesetzgebung ein Zuwarten bis dahin vorzuziehen sei, wo gleichzeitig das schon in der Regierungsbegründung als ebenfalls revisionsbedürftig bezeichnete Gesetz vom 2. März 1852 umgearbeitet und dann vielleicht mit dem Gesetz vom 3. März 1870 zu einem Ganzen in neuer Fassung vereinigt werden kann. Sie hat indessen die in dieser Hinsicht möglichen Bedenken fallen gelassen, weil sie unter den vorgeschlagenen Einzel-Aenderungen solche erkannte, welche im Interesse der Hebung der Fischzucht und eines rationellen Fischereibetriebs füglich als dringend bezeichnet werden können und in den Rahmen des bestehenden Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten einzufügen sind, weil endlich materiell die vorgeschlagenen Bestimmungen einer künftigen Neuregelung nicht präjudiziren, sondern nur jetzt schon Normen in Wirksamkeit setzen wollen, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre und dem Vorgange anderer Gesetzgebungen aller Voraussicht nach künftig doch zu treffen sein würden.

Wir glaubten endlich auch die Erwägung des Grades der Dringlichkeit der vorgeschlagenen Neuregelungen füglich der, auf Erhebungen und Beobachtung der Wirksamkeit der bestehenden Gesetzgebung gegründeten Erfahrung der Regierung überlassen zu dürfen und die von ihr hiernach als dringlich erachteten Vorschriften um so weniger beanstanden zu sollen, als auch wir die hohe wirthschaftliche Bedeutung der Fischerei vollauf würdigen und uns wohl bekannt ist, welch erfreulichen Aufschwung dieselbe, namentlich auch in Folge der Bemühungen der künstlichen Fischzucht, in den letzten Jahren in Baden genommen hat; es schien uns daraus die erhöhte Pflicht, der Gesetzgebung zu folgen mit aufmerksamem Auge den Bedürfnissen dieses Zweiges der Volkswirthschaft zu folgen und ihm jede thunliche Förderung, namentlich auch hinsichtlich des Strafschutzes und der Abgrenzung der Gebiete anderer mit der Fischerei in schädlicher Weise kollidirender Erwerbszweige, zu Theil werden zu lassen.

Ueber den durchaus sachgemäßen Inhalt der im Entwurf gemachten Vorschläge spricht sich in der Allg. Fischerei-Zeitung (München, 1. April 1886, Nr. 9) Oberstlandesgerichtsrath Dr. v. Staudinger dahin aus:

„Gleichwie Baden die Reihe der deutschen Fischereigesetze im engeren Sinne eröffnete, so ist die dortige Regierung auch eifrig bemüht, die badische Fischerei-Gesetzgebung den praktischen Bedürfnissen entsprechend fortzubilden.

Einen sehr erfreulichen Beweis hierfür bietet der Anfangs Februar d. J. den bad. Ständen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, wodurch das bad. Fischereigesetz vom 3. März 1870 abermals verschiedenen Aenderungen und Besserungen unterzogen werden soll. Der Entwurf steht ganz auf der Höhe der Zeit. Er kommt namentlich verschiedenen Anregungen der Fischereivereine in hochdankbarer Weise verständnißvoll entgegen. Man kann daher die bad. Fischerei nur beglückwünschen wenn dieser Entwurf zur Gesetzeskraft gelangt."

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist die Kommission in der Lage, folgende Vorschläge und Bemerkungen zu machen.

Zu §. 4. a

trug sie kein Bedenken, dem Absatz 1 zuzustimmen, welcher der Landwirthschaft auf dem Gebiete der Wässerung eine kleine Beschränkung im Interesse der Fischerei auferlegt. Die fraglichen Rechen sind stets vom Fischereiberechtigten einzusetzen und zu unterhalten und müssen so beschaffen sein, daß sie nicht außer dem Eindringen der Fische, auch den Zulauf des Wassers — sei es durch ihre ursprüngliche Konstruktion, sei es in Folge von Ansammlung von Laub u. dergl. bei mangelhafter Unterhaltung — verhindern. Wenn die hier möglicherweise nicht auf gütlichem Wege zu versöhnenden Interessen eine behördliche Entscheidung nöthig machen, so erfolgt sie nach Absatz 4 des §.

Hervorgehoben wurde zu Absatz 1, daß die Frage, welchen Gräbenbesitzern ein Fischereirecht zustehe und welchen nicht, unter Umständen schwer zu entscheiden, hier aber von Bedeutung sei, weil natürlich nur einem nichtfischereiberechtigten Grabenbesitzer gegenüber der Fischereiberechtigte jene Rechen anbringen dürfe. Diese Schwierigkeit liegt allerdings vor, allein die angeregte prinzipale Streitfrage kann hier nicht geregelt werden; sie entscheidet sich, wie bisher auch, nach §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes von 1852, dessen Bestimmungen in jener Richtung klarer zu stellen, Aufgabe der künftigen Revision jenes Gesetzes sein wird. Praktisch werden aus der Möglichkeit solcher Zweifel wohl erhebliche Schwierigkeiten nicht entstehen, da nach Erklärung der Regierung ganz wesentlich Wiesen-Wässerungsgräben hier in Frage stehen, bei denen ganz regelmäßig dem Inhaber ein Fischereirecht nicht zusteht. Einwendungen des Grabenbesitzers, aus eigenem Fischereirecht hergeleitet, würden als Bestreitung der Zulässigkeit der anzubringenden Vorrichtung erscheinen und wären nach dem letzten Absatz des §. zu verbescheiden, vorausgesetzt natürlich, daß nicht der über das Fischereirecht zunächst zur Entscheidung zuständige bürgerliche Richter angerufen ist oder wird.

Zu weit eingehenderen Erörterungen gaben in der Kommission die Absätze 2 und 3 des Paragraphen Anlaß, welche die Turbinen-Anlagen betreffen und der Industrie Beschränkungen im Interesse der Fischerei auflegen.

Es wurde zugegeben, daß zwar jetzt schon vor jeder Turbine im Interesse der Abhaltung von Laub, Holzstücken ꝛc., also zum Schutze der Turbine selbst, Vorrichtungen wie Gitter ꝛc. bestünden; allein wenn sie künftig im Interesse der Fischerei angebracht werden sollten, so stehe zu befürchten, daß sie nach Lage und Construktion so beschaffen sein könnten, daß sie namentlich beim Hinzutritt von Eis, Laub oder dergl. für die Triebkraft des Wassers ein sehr erhebliches Hemmniß würden.

Wenn auch zuzugeben war, daß diese Möglichkeit vorliege, und daß jede derartige Vorrichtung eine kleine Verminderung der Wasserkraft bewirken könne — Befürchtungen, die übrigens die Regierungsvorlage als durch die Erfahrungen beseitigt bezeichnet — so wurde doch andererseits auch die Erheblichkeit und Nützlichkeit solcher Vorrichtungen nicht verkannt und betont, daß bei der fakultativen Fassung des Gesetzes zu den Behörden das Vertrauen gehegt werden dürfe, daß im Falle ernstlichen Widerstreits der Interessen deren Entscheidung (letzter Absatz des §. 4) die richtige Ausgleichung treffen werde.

Eine die Industrie erheblich belästigende Vorrichtung — also namentlich in Fällen schwacher Wasserkraft — wird eben nicht statuirt werden; man wird namentlich dann dem Verlangen des Fischereiberechtigten nicht nachgeben, wenn zudem sein Interesse ein geringfügiges, das der Industrie ein erhebliches ist. Die Regierung hat der Kommission gegenüber ausdrücklich ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß ja regelmäßig der Schutz der Industrie-Interessen gegenüber dem der Fischerei den Vorzug verdienen werde.

Es kommt hier weiter in Betracht, daß im Streitfall auch über die Art der Vorrichtung die Behörde entscheiden soll und daß auch in dieser Hinsicht Mittel zur Hintanhaltnng einer Schädigung der Industrie gegeben

sind: so z. B. die Anbringung der Vorrichtung in entsprechender Entfernung vor der Turbine (etwa schon beim Einlauf des Wassers in den Turbinenkanal).

Es konnte endlich bei Entscheidung der Frage nicht außer Betracht bleiben, daß auch in der preußischen, (Art. V. d. Ges. v. 30. März 1880) hessischen (§§. 53, 54 d. Ges. v. 27. April 1881) und schweizerischen Gesetzgebung dem Fischereiberechtigten solche Befugnisse zugesprochen sind.

Die Kommission beantragt hiernach Zustimmung auch zu dem übrigen Inhalt des §. 4a; sie hält die geltend gemachten Bedenken nicht für durchschlagend. Jedenfalls kann ihnen nicht etwa durch detaillirte in das Gesetz aufzunehmende Kautelen abgeholfen werden; soweit die Beschädigten sich nicht verständigen, muß von dem behördlichen Erkenntniß (l. Abs. des §.) erwartet werden, daß es die gebotene und mögliche Rücksicht den beiderseitigen Ansprüchen tragen werde. Wer diese Erwartung nicht theilt, müßte eben überhaupt darauf verzichten, die hier in Aussicht genommene Förderung der Fischerei zuzuwenden.

Der Kommission schienen indessen nachstehende drei Aenderungen in §. 4a erforderlich:

a) Soll in Abs. 3 statt: „steht dem Fischereiberechtigten die Befugniß zu" gesetzt werden: „kann dem Fischereiberechtigten die Befugniß zugesprochen werden", um auch hier, wie beim Abs. 2 zum Ausdruck zu bringen, daß es sich stets nur um eine Fakultas handelt, die nach Würdigung aller Verhältnisse und Interessen bewilligt oder versagt werden könne.

b) Im letzten Absatz soll statt „(Absatz 2)" gesagt werden: „(Absatz 2 und 3)", da Streitigkeiten der fraglichen Art ja auch im Falle des Absatz 3 vorkommen können; endlich soll:

c) ebendaselbst und im Absatz 2 statt: „die Verwaltungsbehörde" gesetzt werden: „der Bezirksrath". Der Gegenstand an sich schien der Kommission zur bezirksräthlichen Behandlung geeignet, eine solche auch für den Verwaltungsbeamten selbst wünschenswerth; im unmittelbar vorhergehenden §. 4 ist zur Entscheidung über ähnliche Verhältnisse nach §. 14 der Vollzugsverordnung gleichfalls der Bezirksrath berufen und endlich kam in Betracht, daß bei neuen Turbinen-Anlagen an sich schon (§. 23 der Gewerbeordnung Art. 23 ff. und 89 des Wassergesetzes, §. 6 Ziff. 7 des Ges. über Organisation der inneren Verwaltung) dem Bezirksrath die Beschlußfassung obliegt, welche (von Amtswegen oder auf Antrag des Fischereiberechtigten) dann auch gleich die Frage der Anbringung von Schutzgittern ꝛc. erledigen kann. Wird aber hier der Bezirksrath zur Entscheidung berufen, so ist es wünschenswerth, daß die nämliche Behörde entscheide, wenn es sich nicht um Errichtung einer neuen Turbine, sondern um Auferlegung jener Beschränkung gegenüber einer bereits bestehenden handelt.

Zu Artikel 7,

der nach der Regierungsvorlage neu gefaßt werden soll, hat die hohe Erste Kammer den „Eisvogel" unter den besonders aufgeführten Thieren gestrichen, wie ihn auch die bisherige Fassung des Art. 7 nicht aufgezählt hatte.

Wir legen darauf kein Gewicht, da er unter „die andern den Fischen schädlichen Thiere" doch fällt, auch ohne Schußwaffen — und nur hievon handelt Absatz 1 des Artikel 7 — doch wohl regelmäßig nicht erlegt und auch nur selten gefangen wird.

Der Abs. 2 des Art. 7 ist gegenüber dem jetzigen Gesetze neu (vgl. Jagdgesetz §. 19), gibt indessen nur Anlaß zu der Bemerkung, daß auch wir die im Kommissionsberichte der hohen Ersten Kammer ausgesprochene Ansicht theilen, es müsse die Schlußbestimmung des künftigen §. 1 des Jagdgesetzes auch bei Art. 7 Abs. 2 des Fischereigesetzes insofern beobachtet werden, als der Jagdberechtigte regelmäßig vor der Anordnung der Abschießung zu hören ist.

Neu ist ferner die Vorschrift des Absatz 1, daß der Fischereiberechtigte die erlegten oder gefangenen Thiere nicht, wie bisher, wenn sie Wild sind, dem Jagdberechtigten abliefern muß, sondern behalten darf.

Praktisch ist diese Bestimmung wohl nur hinsichtlich der jagdbaren Fischotter, hier aber auch durch die in den Motiven der Regierungsvorlage angeführten Gründe gerechtfertigt. Es ist damit allerdings dem Fischerei-Interessenten ein mit dem Jagdberechtigten konkurrirendes Okkupationsrecht eingeräumt, allein des Ersteren Interesse wiegt hier vor und dem Letzteren ist es unbenommen, in der Erlegung zuvorzukommen; er ist durch die ihm gestattete Schußwaffe ja überdies von Anfang an in der günstigeren Position.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Abweichung von dem §. 1 des künftigen Jagdgesetzes enthält der künftige Artikel 7 des Fischereigesetzes in einer doppelten Richtung: einmal durch die schon besprochene Zueignungs-Befugniß des Fischereiberechtigten, die hier gesetzlich statuirt ist, während sie durch die in §. 1 des Jagdgesetzes in Aussicht gestellte Verordnung nicht bewilligt werden kann; sodann aber insofern, als der Fischereiberechtigte die in Abs. 1 genannten Thiere, selbst wenn sie jagdbar sind, tödten und fangen darf, ohne vorher den Jagdberechtigten von seiner Absicht verständigt zu haben, was sonst der §. 1 des Jagdgesetzes in fine dem „Betheiligten", wenn es sich um jagdbare Thiere handelt, zur Pflicht macht.

Den Artikel 11

hat, über die Vorlage der Regierung hinausgehend, die hohe erste Kammer einer Umgestaltung unterzogen, welche, ohne daß materielle Aenderungen beabsichtigt waren, seinen Inhalt mit der Terminologie des R.-St.-G.-B. in Einklang bringen soll.

Wir haben eine Einwendung dagegen nicht zu machen, und theilen auch weiter die Anschauung, daß keineswegs etwa innere Gründe weiter gebieten, eine Konformität zwischen diesem Artikel 11 und den Artikeln 13, 14 des Jagdgesetzes herzustellen.

Artikel 12 Absatz 4,

der nach der Regierungsvorlage aufgehoben werden soll, läßt das Feilbieten und den Verkauf von Fischen während der Schonzeit (Artikel 9 Ziffer 2 des Gesetzes; §. 19 der Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1871) dann zu, wenn diese Fische aus Wassern herrühren, für welche Schonzeiten nicht bestehen, also aus ausländischen oder solchen Wassern (Fischbehältern, Fischteichen ꝛc.) welche nach Artikel 16 des Gesetzes geartet sind, und wenn weiter die Thatsache, daß sie daher stammen, durch einen „glaubwürdigen Ursprungsschein" nachgewiesen wird. (Vollzugsverordnung §. 31.)

Die Regierungsmotive führen zutreffend aus, daß das Bestehen dieser Bestimmung thatsächlich die Schonzeiten illusorisch mache, weil die jenen Ursprungsschein ausstellenden Behörden gar nicht in der Lage seien, die Richtigkeit des von ihnen Beurkundeten festzustellen, namentlich dann nicht, wenn der darum Ansuchende Fischteiche ꝛc. in der That besitze.

Wir erblicken mit der hohen ersten Kammer in der vorgeschlagenen Aufhebung des Absatz 4 des Artikel 12 die wichtigste und für die Kontrole eines rationellen Fischereibetriebs wirkungsvollste Bestimmung der Gesetzesvorlage und billigen sie um so mehr, als auch die andereren Gesetzgebungen (Hessen Artikel 18, Sachsen, Gesetz vom 15. Oktober 1868, Artikel 1 Absatz 2, Bayern §. 2 der Landesfischereiordnung vom 4. Oktober 1884) die Wichtigkeit des sog. absoluten Marktverbots erkannt haben und zu diesem System schon seit längerer Zeit übergegangen sind.

Mit den Nachbarländern Schweiz und Elsaß-Lothringen steht die Großh. Regierung, wie der Kommission erklärt wurde, z. Z. wegen Einführung gleichbestimmter Schonzeiten mit absolutem Marktverbot in Verhandlung.

Wenn, wie vorgeschlagen, Artikel 12 Absatz 4 aufgehoben wird, so muß zugleich Artikel 16 in einer Weise umgestaltet werden, die abweichend von dem dort aufgestellten allgemeinen Grundsatz, auch den Besitzern von Fischteichen ꝛc. die Beobachtung der Schonzeiten zur Pflicht macht.

Artikel 13,

der an die leergewordene Stelle des früheren (durch das E.-G. zum St.-G.-B. aufgehobenen) Artikel 13 treten soll, behandelt die Verpflichtung der Errichter oder Besitzer von Schleußen, Wehren u. dgl. zur Anlage oder Duldung von Fischwegen (Fischpässen.) Die hohe Bedeutung und Wichtigkeit dieser Fischwege, namentlich für das Laichgeschäft der Lachse, aber auch einiger Standfische, und damit für die Wiederbevölkerung unserer Bäche mit Fischen, für die Ergiebigkeit der Fischerei ist in der Regierungsbegründung eingehend dargethan. Hervorzuheben ist hier nur noch, daß die ersten von großen Erfolgen begleiteten Einrichtungen dieser Art aus England und Norwegen, also aus Ländern stammen, welche den Werth der Industrie zu schätzen, dem Eigenthum des Einzelnen allzu drückende Schranken im allgemeinen Interesse zu setzen nicht geneigt sind. Dessen ungeachtet sind in der Kommision Befürchtungen für die industriellen Interessen laut geworden, bezüglich welcher im Allgemeinen sowie hinsichtlich

des zur Abschwächung derselben Anzuführenden auf das oben zu §. 4 a Bemerkte Bezug genommen werden kann. Die Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit vertraut auch hier darauf, daß es den Behörden gelingen werde, die möglicherweise widerstreitenden Ansprüche der Industrie und Fischerei thunlichst auszugleichen, daß sie im Zweifel das industrielle Interesse als das wichtigere behandeln und namentlich dort, wo der Wasserstand ein kärglicher ist, Fischwege nicht genehmigen werden, am allerwenigsten wenn das Fischerei-Interesse dabei kein besonders bedeutendes ist.

Die Regierung hat der Kommission zudem erklärt, daß die Fischwege im Wesentlichen nur während 6 Wochen im November und Dezember mit Wasser zu speisen seien — also in einer regelmäßig keineswegs wasserknappen Zeit — daß sie ferner mit nicht erheblichen Kosten anzulegen seien, deren Anlage in unserm Lande auch nur an wenigen Orten praktisch werden dürfte.

Die Kommission beantragt hiernach im Wesentlichen die Annahme des Artikel 13, schlägt aber folgende Aenderungen vor:

a. soll in Absatz 1, 2 und im letzten Absatz überall „Bezirksrath", statt: Verwaltungsbehörde" gesetzt werden und zwar aus den oben zu §. 4 a schon erörterten Gründen; in dem vorletzten Absatz dagegen soll „das Bezirksamt" gesetzt werden.

b. ebenda soll hinter: „bestimmt" eingeschaltet werden: „nach Anhörung der Betheiligten"; endlich

c. soll der von der hohen ersten Kammer eingeschaltete neue Absatz 3, welcher ausdrücklich ein Expropriationsrecht gegenüber einem Anlieger eines Fischwassers statuirt, der nicht Errichter oder Besitzer eines mit einem Fischweg zu versehenden Wehres ꝛc. ist, gestrichen werden.

Die Bestimmung findet sich in dem preußischen Gesetz vom 30. Mai 1874 (§. 40) und ist von der hohen ersten Kammer in den Entwurf aufgenommen worden in der Fassung, wie sie auch im Wassergesetz vom 25. August 1876 (Artikel 12) vorkommt.

Die Kommission bezweifelt nicht, daß eine Expropriation bei der allgemeinen Fassung des L.-R.-S. 545 und des Artikel 14 letzter Absatz der Verfassung auch dann vorkommen könne, wenn der als Voraussetzung begehrte „öffentliche Zweck oder Nutzen" ein ganz eklatant vorliegendes Fischerei-Interesse ist. Allein einmal wird der Fall nach ihrer Ansicht kaum vorkommen, daß ein Fischweg nicht am Wehre und im Bachbett (nöthigenfalls in Form gemauerter oder cementirter Terassen) angelegt werden kann und noch seltener wird, wenn dies je der Fall sein sollte, das Interesse der Fischerei ein so werthvolles und dringendes sein, daß es deßhalb gerechtfertigt wäre einem Dritten, der an dem Hinderniß im Flußbett überall keinen Theil hat, sein Eigenthum wegzunehmen oder mit einer Dienstbarkeit zu belasten.

Auch die Analogie des Artikel 12 des Wassergesetzes schien der Kommission nicht ausreichend, um die fragliche Bestimmung aufrecht zu erhalten. Anlagen von Be- oder Entwässerungen sind an sich, und namentlich hinsichtlich des Kreises der dabei möglicherweise Betheiligten, ein weit wichtigeres Unternehmen, als die Errichtung eines Fischweges.

Artikel 14

zählt in Absatz 1, abweichend von der bisherigen Fassung, die einzelnen fischereipolizeilichen Vorschriften des Gesetzes auf und bestimmt für alle, die Verordnungen nach §. 13 Absatz 4 und die hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt, sowie die zum Schutz des Fischereirechts und zur Verhütung fischereipolizeilicher Uebertretungen erlassenen Verordnungen hinzufügend, den nämlichen Strafrahmen der für Uebertretungen überhaupt gilt, Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 6 Wochen. Der gleichen Strafe wird die Entfernung oder Beschädigung der Gitter und Rechen im Sinne des §. 4 a unterstellt. Dieser Thatbestand scheidet natürlich aus, sobald die §§. 242, 303 St.-G.-B. anwendbar sind. Empfehlen mag es sich hier statt: „Rechen oder Gitter" zu setzen: „Rechen oder Vorrichtungen (Gitter ꝛc.)" um die Bestimmung ganz mit Artikel 4 a in Einklang zu bringen.

Die in Absatz 4 vorgesehene Einziehung, die sich theilweise auch schon im bisherigen Artikel 14 fand, war nach §. 40 St.-G.-B. ausdrücklich zu statuiren und ist bei der Natur der hier fraglichen Uebertretungen gerechtfertigt. Die Schlußworte: „ohne Unterschied ob ꝛc." finden sich auch in §. 295 St.-G.-B., in §. 23 des Jagdgesetzes und in §. 19 des Forststrafgesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Letzterem Gesetze (§. 14) ist auch die Bestimmung des letzten Absatzes des Artikel 14 entnommen.
Wir beantragen Annahme des Artikel 14 mit der oben erwähnten redaktionellen Aenderung.

Zu Artikel 16

hängen die vorgeschlagenen Aenderungen, abgesehen von einer bloß redaktionellen Verbesserung des jetzigen Wortlauts, zunächst zusammen mit der oben besprochenen Aufhebung des Artikel 12 Absatz 4. Darüber hinaus soll aber die Fischerei aus Fischteichen ꝛc. durch das allgemeine Citat des Artikel 12 Absatz 1 auch den Verkaufsbeschränkungen bezüglich untermäßiger und untergewichtiger Fische unterworfen werden, wogegen wir Nichts zu erinnern haben.

Artikel 17

in seiner neuen Fassung ist durch die Regierungsbegründung und die darauf bezüglichen Bemerkungen des Kommissionsberichts der hohen ersten Kammer genügend erläutert und gerechtfertigt.

Wir beantragen hiernach dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie er aus den Berathungen des andern hohen Hauses hervorgieng, mit den oben hervorgehobenen aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen zuzustimmen.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Gesetz vom 3. März 1870. Vorlage der Regierung. Beschlüsse der 1. Kammer. Anträge der Kommission der 2. Kammer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 3. März 1870, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei erleidet folgende Aenderungen:

Artikel 1.

Verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser können zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Berechtigten eines solchen Fischereigebietes bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft,

die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten festzustellen, und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

Eine Mehrheit im Sinne dieses Artikels wird durch diejenigen Berechtigten gebildet, welchen zusammen an dem größeren Theile der bei gewöhnlichem Wasserstande gemessenen Wasserfläche des Fischereigebietes die Fischerei zusteht, auch wenn sie nach Köpfen die Minderheit bilden.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Zustimmung.

Die Art der Vorladung zur Abstimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

Kommt ein Mehrheitsbeschluß unter Vermittelung der Staatsbehörde nicht zu Stande, oder glaubt diese, einen solchen nicht bestätigen zu können, so entscheidet das Handelsministerium über die in die Satzungen aufzunehmenden Bestimmungen.

Durch Verordnung kann den bestehenden Genossenschaften die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder auferlegt werden. Die Auflösung der Genossenschaft, sowie ein Ausscheiden einzelner Mitglieder und eine Aenderung der Satzungen findet nur durch Mehrheitsbeschluß unter Bestätigung der Staatsbehörde statt.

Artikel 2.

Gemeinden und Körperschaften, sowie die im Artikel 1 genannten Genossenschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben.

Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus andern Gründen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Die Pachtdauer eines Fischwassers darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter zwölf Jahren bestimmt werden.

Artikel 3.

Anstalten und Vorrichtungen, welche zum Zwecke der Fischerei in Fischwassern angebracht werden, unterliegen den, für die betreffenden Gewässer geltenden, allgemeinen Vorschriften.

Sie dürfen außerdem nicht in einer Weise angebracht werden, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufs bei gewöhnlichem, niedrigem Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Artikel 4.

Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maaßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleine Maaß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maaße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

a) auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;

b) gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Nach Art. 4 ist einzuschalten:

Artikel 4a.

Der Fischereiberechtigte ist befugt, in Gräben, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, an deren Einmündung in die Fischwasser Rechen einzusetzen, welche das Eintreten der Fische in die Gräben verhindern.

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen kann bei jeder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Turbinenanlage dem Eigenthümer der letzteren durch die Verwaltungsbehörde jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern ꝛc.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten auferlegt werden.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen Turbinenanlagen steht dem Fischereiberechtigten die Befugniß zu, Vorrichtungen der vorbezeichneten Art zum Schutz der Fische auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Beim Widerspruch des Eigenthümers des Grabens (Absatz 1) oder der Turbinenanlage (Absatz 2) entscheidet auf Antrag des Fischereiberechtigten über Zulässigkeit und Art der Vorrichtung die Verwaltungsbehörde.

Artikel 4a

unverändert nach der Regierungsvorlage.

Artikel 4a.

In Abs. 2 u. 4: „der Bezirksrath“ statt: „die Verwaltungsbehörde“.

In Abs. 3 statt: „steht dem Fischereiberechtigten die Befugniß zu“, — „kann dem Fischereiberechtigten die Befugniß zugesprochen werden.“

In Abs. 4 statt: „(Absatz 2)“ —„ (Absatz 2 und 3)“.

Artikel 5.

Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen

Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hege- und Laichplätzen, welche als solche besonders bezeichnet und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Insbesondere hat an solchen Hege- und Laichplätzen während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhauen und die Vornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang zu unterbleiben.

Artikel 6.

Den Besitzern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische (Artikel 5) zuzulassen.

Artikel 7.

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher und andere, den Fischen schädliche Thiere, welche sich an, oder in ihren Fischwassern aufhalten, zu fangen oder ohne Anwendung eines Schießgewehres zu tödten.

Das in ihre Gewalt gelangte Wild ist binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Artikel 7

erhält folgende Fassung:

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher, Eisvögel und andere den Fischen schädliche Thiere, welche sich an oder in ihren Fischwassern aufhalten, ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

Wenn diese Thiere in einer den Interessen der Fischerei schädlichen Weise überhandnehmen, so kann die Staatspolizeibehörde auf

Artikel 7.

In Zeile 1 das Wort: „Eisvogel" gestrichen;

Im Uebrigen unverändert nach der Regierungsvorlage.

Artikel 7.

Nach dem Beschluß der Ersten Kammer.

Antrag der Fischereiberechtigten und auf deren Kosten das Abschießen der Thiere veranlassen und über die erlegten Thiere verfügen, auch die Zerstörung der Nester (Horste) schädlicher Vögel sammt den Eiern und der Brut verfügen.

Artikel 8.

Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders, sowie das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfangs ist verboten.

Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat.

Artikel 9.

Im Wege der Verordnung oder der bezirkspolizeilichen Vorschrift wird, vorbehaltlich der im Interesse der künstlichen Fischzucht und der Hege der Fische erforderlichen Ausnahmen, festgestellt:

1) welche Fische mit Rücksicht auf deren Maaß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,
2) zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang

der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,

3) welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maaß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in's Wasser zu setzen.

Artikel 10.

Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer, seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Handelsministerium nach Vernehmung des Bezirksraths gestatten.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die Fischerkarten lauten auf die Person, welche ihre eigenhändige Unterschrift beizusetzen hat, auf bestimmt zu bezeichnende Fischwasser und auf bestimmte Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde, ausnahmsweise aber für die

Dauer bis zu vier Wochen und für eine Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Für Ausstellung einer Fischerkarte durch die Bezirkspolizeibehörde ist eine Stempelgebühr von 15 Kreuzern, für die durch die Ortspolizeibehörde, an diese, eine Gebühr in gleichem Betrage zu entrichten.

Artikel 11.

Die Fischerkarte kann verweigert, beziehungsweise entzogen werden:

1) Jedem, der wegen Wilderei oder Jagdfrevel, wegen Beschädigung von Wasserbauten, Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2) Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften mit Gefängnißstrafe oder wegen Fischdiebstahls oder Fischereifrevels bestraft worden ist.

Artikel 11

erhält folgende Fassung:

Die Fischerkarte kann verweigert, beziehungsweise entzogen werden:

1) Jedem, der wegen unberechtigten Jagens, wegen vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Wasserbauten, Fischereianstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2) Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Uebertretungen fischereipolizeilichen Vorschriften mit Haft, oder wegen Diebstahls von Fischen, oder wegen unberechtigten Fischens oder Krebsens bestraft worden ist.

Artikel 11.

Nach dem Beschluß der Ersten Kammer.

Artikel 12.

Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maaße oder Gewichte überhaupt, oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maaße und Gewichte, im anderen Falle nicht in dieser Zeit feil geboten und verkauft werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften verboten.

Im Verordnungswege kann auch der Transport bestimmter Fischgattungen innerhalb der Schonungszeiten verboten werden.

Beim Feilbieten und Verkaufe von Fischen, welche aus Wassern herrühren, auf die das zeitliche Verbot (Artikel 9 Ziffer 2) sich nicht erstreckt, muß auf Verlangen ein glaubwürdiger Ursprungsschein vorgewiesen werden.

Im Interesse der künstlichen Fischzucht kann die zuständige Verwaltungsbehörde unter den geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von obigen Vorschriften gestatten.

Artikel 12, Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 13

ist aufgehoben durch Art. 6, II. des bad. Einf.-Ges. zum R.-Str.-G.-B.

Nach Artikel 12 ist einzuschalten:

Artikel 13.

Wer in einem Fischwasser Wehre, Schleußen oder andere bauliche Anlagen, welche den Zug der Fische zu Berg verhindern oder erheblich beeinträchtigen, errichten will, kann von der Verwaltungsbehörde angehalten werden, auf seine Kosten sogenannte

Artikel 13.

Nach der Regierungsvorlage mit Einschaltung des folgenden neuen Absatzes 3:

Ist zur Anlage eines Fischweges die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderer Benützungsrechte nothwendig,

Artikel 13.

In Abs. 1, an beiden Stellen des Abs. 2 und im letzten Absatz statt: „der Verwaltungsbehörde“ — „dem (des) Bezirksrath(s)“; den neuen Abs. 3 zu streichen; im vorletzten Absatz statt: „die Verwaltungsbehörde“ — „das Bezirks-

Fischwege (Fischpässe) anzulegen und zu unterhalten.

Besitzer bereits bestehender Wehre, Schleußen oder anderer Wasserwerke können von der Verwaltungsbehörde für verpflichtet erklärt werden, die Anlage von Fischwegen zu dulden. Für den ihnen aus der Anlage erwachsenden Schaden ist von dem Unternehmer der letzteren Ersatz zu leisten, dessen Höhe auf Grund des Gutachtens Sachverständiger von der Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen und bis zu dessen Betrag auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist.

Für den etwaigen, durch Anlage eines Fischwegs veranlaßten Minderwerth der Fischerei selbst wird eine Entschädigung nicht geleistet.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt, welchen Einschränkungen die Fischerei innerhalb des Fischwegs sowie ober- und unterhalb desselben im Interesse des unbehinderten Aufstiegs der Fische zu unterwerfen ist und während welcher Zeiten des Jahres der Fischweg geschlossen gehalten werden muß.

Zur Anlage von Fischwegen ist in allen Fällen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich.

so können die Betheiligten hiezu gezwungen werden, jedoch nur nach geliefertem Nachweise eines aus dem Unternehmen erwachsenden überwiegenden Nutzens für die Fischerei und nur nach vorangegangener vollständiger Entschädigung. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium. Auf Verlangen des Grundeigenthümers wird jedoch seine Verbindlichkeit auf Einräumung einer Dienstbarkeit beschränkt. Das vorgängige Verfahren wird im Verordnungswege näher geregelt.

amt"; und hinter „bestimmt" — „nach Anhörung der Betheiligten".

Artikel 14

(in der Fassung nach Art. 6, II. des bad. Einf.-Ges. zum R.-Str.-G.-B. und des Ges. vom 21. Juni 1874.)

Wer das Verbot des Art. 4 übertritt wird polizeilich an

Artikel 14

erhält folgende Fassung:

Wer den in Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Voll-

Artikel 14.

Nach der Regierungsvorlage mit der Aenderung, daß in Abs. 1 statt: „zur Verhütung von Fischereifreveln" gesagt wird: „zur Verhütung von Uebertretungen

Artikel 14.

In Abs. 2 statt: „Rechen oder Gitter" — „Rechen oder Vorrichtungen (Gitter ꝛc.)".

Im Uebrigen nach der Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen, wer andere Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie den zur Ausführung desselben ergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird polizeilich an Geld bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Netze und Fischereigeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

zug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutz des Fischereirechts und zur Verhütung von Fischereifreveln, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer vorschriftsmäßig eingerichtete Rechen oder Gitter, welche an der Einmündung der zur Wässerung oder zu anderen Zwecken dienenden Gräben oder an Turbinen (Artikel 4a.) angebracht sind, entfernt oder beschädigt.

Neben der Strafe (Abs. 1) ist auf Einziehung der verbotswidrig gefangenen und feilgehaltenen Fische und der bei der Ausübung der Fischerei verwendeten unerlaubten Fanggeräthe zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fische oder Fanggeräthe dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Gegen Personen, welche zu dem Bestraften in dem in §. 361 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehenen Verhältniß stehen, wird die Haftbarkeit für die erkannten Geldstrafen und für die Kosten im Fall des Unvermögens der Bestraften ausgesprochen, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die That nicht verhindern konnten.

fischereipolizeilicher Vorschriften".

Artikel 15.

Neben dem mit der Aufsicht über die Fischerei zu betrauenden Personal der Staatsverwaltung kann jeder Fischereiberechtigte und muß jede Fischereigenossenschaft (Artikel 1) auf eigene Kosten besondere Fischereiaufseher, gegen deren Zuverlässigkeit kein Anstand obwalten darf, bestellen.

Solche Fischereiaufseher sind amtlich zu verpflichten.

Artikel 16.

Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in Fischteichen und Fischbehältern nicht unterworfen, welche von anderen Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus den einen in die anderen übertreten können.

Artikel 17.

Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen, wie der Fischfang.

Artikel 16

erhält folgende Fassung:

Die Fischerei in Fischteichen und Fischbehältern, welchen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit anderen natürlichen Gewässern fehlt, ist den Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als sie sich auf den Verkauf und das Feilbieten der Fische, sowie auf die Verabreichung derselben in Wirthschaften beziehen — (Artikel 12 Abs. 1 u. 2) — unterworfen.

Artikel 17

erhält folgende Fassung:

Den in diesem Gesetz der Fischerei auferlegten Beschränkungen kann in entsprechender Weise durch Verordnung auch der Fang anderer nutzbarer Wasserthiere, insbesondere der Krebse und Perlmuscheln unterworfen werden.

§. 2.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Gegeben ꝛc.

Artikel 16

und

Artikel 17.

Nach der Regierungsvorlage.

Artikel 16

und

Artikel 17.

Nach der Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer, betreffend die Bitte einer großen Anzahl von landwirthschaftlichen Vereinen aller Art um Errichtung einer Landesrealkreditkasse resp. einer Landeskreditkasse für unkündbare, durch jährliche Theilzahlung tilgbare Darleihen an Landwirthe

und

weiter die Bitte der Gemeinderäthe sämmtlicher Orte des Amtsbezirks Lahr — mit Ausnahme von Meisenheim — um Nichteinführung einer Landeskreditkasse.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kraatz.**

Unter Berufung auf die landwirthschaftlichen Erhebungsberichte vom Jahre 1883 und auf die in beiden Kammern des Landes dieserhalb gepflogenen Verhandlungen haben sich eine große Anzahl landwirthschaftlicher Vereinigungen und Einzelpersonen in 146 meist gleichlautenden gedruckten Petitionen an die zweite Kammer gewendet mit der Bitte, „die Einführung einer Landesrealkreditkasse warm befürworten zu wollen, und für den Fall, daß die Großh. Regierung eine bezügliche Vorlage nicht machen sollte, selbst die Initiative zu ergreifen und einen dahingehenden Gesetzentwurf in Vorschlag zu bringen".

Während in den meisten Petitionen die zweifellos mißliche Lage der Landwirthschaft als allgemein bekannt vorausgesetzt wird, ist in einer kleinen Anzahl der Formulare eine besondere Schilderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse enthalten, in welcher in sehr dunklen Farben auf die höchst bedauerliche „Lage der Landwirthe" hingewiesen wird.

Die Lage der Landwirthe, so heißt es daselbst, werde von Jahr zu Jahr trauriger. Die landwirthschaftlichen Erzeugnisse sänken in Folge der ungeheueren Einfuhr immer mehr im Preise, während eine geradezu fieberhaft betriebene Großgewerblichkeit dem Lande die Arbeitskräfte vertheuere und entziehe, die öffentlichen Kassen immer mehr anwachsen und die Schuldbelastung des kleinen ländlichen Besitzes eine immer drückendere werde. Der völlige Untergang des breiten Bauernstandes stehe in absehbarer Zeit bevor, derselbe vermöge sich keine zwei Jahrzehnte mehr dem beweglichen Kapital gegenüber zu erhalten, er müsse eben in dem Kampfe mit demselben unterliegen. Nachdem noch ausgeführt, daß die Landwirthschaft als die Grundveste des ganzen

Gesellschaftsbaues im Staate anzusehen sei, daß das bewegliche Kapital also nur im eigenen Interesse handle, wenn es dem ruhigen Bauernstande die hilfreiche Hand biete, sprechen die Petenten die Ueberzeugung aus, daß es den Interessen der Landwirthschaft ungemein dienlich sein würde, wenn eine Kasse errichtet werde, „die den Landwirthen möglichst billiges Kapital verschaffen könne, das zudem unkündbar sein und welches in einer bestimmten Zeitfrist durch jährliche Einzahlung eines bestimmten Prozentes — der Zins und Hauptschuldtheil enthielte — abgetragen werden könnte".

Während also die Unterzeichner der geringeren Anzahl der Petitionen sich damit begnügen, die Vortheile einer Kasse, welche die bestimmt bezeichneten Aufgaben zu erfüllen haben würde, hervorzuheben und um deren Errichtung zu bitten, bringt die große Mehrheit der Petenten ihre weitergehenden Wünsche zum Ausdruck.

Nicht leicht, heißt es in den Petitionen, dürfte es eine Veranstaltung geben, welche im Stande wäre, der Landwirthschaft größere Vortheile zuzuführen als ein staatliches Realkreditinstitut; denn dessen Vortheile lägen nicht nur in der Möglichkeit, unkündbare Darlehen unter die Rückzahlung angemessen erleichternden Bedingungen zu erhalten, sondern „dieses Institut würde vor allem auch die dermalige überaus günstige Lage des Kapitalmarktes in Bezug auf die Höhe des Zinsfußes für die Landwirthschaft dauernd (?) nutzbar zu machen vermögen. Die Nothwendigkeit einer Besserung hinsichtlich der Befriedigung des ländlichen Realkredites sei aus den Seitens der Großh. Regierung veranstalteten amtlichen Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft entschieden dargethan und von allen Vorschlägen, welche aus den Erhebungsberichten hervorgegangen sind, „sei die Errichtung einer Landeskreditkasse einer der ohnehin wenigen Punkte, wo die Staatshilfe mit Aussicht „auf Erfolg für die Besserung der zweifellos mißlichen Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes eintreten könne".

Dem entgegen haben 26 Gemeinderäthe des Amtsbezirkes Lahr an das hohe Haus die Bitte gerichtet:

eine etwaige Vorlage über Errichtung einer Landeskreditkasse ablehnend zu bescheiden.

Die Bitte ist, wie folgt, begründet:

Die Sparkasse Lahr, welcher die Petenten als Vertreter der 27 Verbandsgemeinden des Amtsbezirks angehören, habe seit ca. 50 Jahren mit den eingelegten Spargeldern vorzugsweise dem ländlichen Kapitalbedürfniß gedient und zwar würden Darlehen bewilligt in jeder Form und zu dem niedrigen Zinssatz von 4 ½ %. Wie häufig von der Sparkasse als Darleihinstitut Gebrauch gemacht werde, gehe daraus hervor, daß von über 5 Millionen Einlagen 4 ½ Millionen auf Grundbesitz ausgeliehen seien, wovon ca. 4 Millionen auf die Landorte des Bezirkes und der Umgegend entfallen. Damit sei dem Realkreditbedürfniß vollständig genügt, und wie in ihrem Bezirk, sei es auch in anderen Gegenden. Eine Landeskreditkasse könne auch keinen niederen Zinsfuß stellen, wie die Sparkassen, da sich die Kosten der Verwaltung hoch bemessen würden und übrigens könnten alle die Vortheile, die man sich von der Errichtung einer Landeskreditkasse verspräche, auch von anderen Kreditanstalten, namentlich von Sparkassen, gewährt werden. —

Die Frage der Errichtung einer Landeskreditkasse ist nicht neu. Bereits im Jahre 1879 beschäftigte sich das damalige Handelsministerium auf Anregung der beiden Kammern mit dem Gedanken, in welcher Weise wohl eine Verbesserung der dem landwirthschaftlichen Kredit dienenden Einrichtungen herbeigeführt werden könne. Allerdings handelte es sich damals namentlich nur um Anleihen zu Meliorationszwecken und die veranstalteten Erhebungen haben wohl ergeben, daß für unser Land ein besonders dringendes Bedürfniß zur Schaffung einer dieser bestimmten Kreditart gewidmeten Anstalt nicht vorhanden war. Die landwirthschaftlichen Erhebungsberichte aus dem Jahre 1883 dagegen hoben die Bedeutung eines für die Befriedigung des gesammten Immobiliarkredits bestimmten staatlichen Kreditinstituts hervor und in Uebereinstimmung hiermit beschloß auch die hohe erste Kammer bei Berathung der Erhebungsergebnisse an die Großh. Regierung den Antrag zu stellen, es sei so schleunig wie möglich eine solche Leihanstalt einzurichten, während dieses hohe Haus schon damals erklärte, sich zunächst ablehnend zu der Sache verhalten zu wollen, da die Bedürfnißfrage noch nicht für hinreichend geklärt erachtet wurde.

Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, der seit Jahren sowohl in den Kreisen der Wissenschaft wie auch von den verschiedensten Interessenvertretungen nach allen Richtungen hin erörtert wird, hat das Großh. Ministerium des Innern aus den Beschlüssen der beiden Kammern des Landes Veranlassung genommen, besondere Erhebungen über die vorliegende Angelegenheit anzustellen und hat zu diesem Zweck den ihm unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellten Behörden eine Denkschrift zustellen lassen, in welcher die Bedürfnißfrage und die für die Organisation einer staatlichen Realkreditanstalt in Betracht kommenden Gesichtspunkte einer Besprechung unterzogen worden sind.

Auf diese Erhebungen berufen sich alle 146 Petitionen und darum wird es angebracht sein, hier kurz auf die bis jetzt vorliegenden Ergebnisse derselben einzugehen, um so mehr, als auch aus denselben die Tragweite sich ergeben wird, die solchen Wünschen, ob auch vielleicht unbewußt, innewohnt.

Die Denkschrift des Ministeriums des Innern, welche mit einem Fragebogen versehen ist, ist an alle Bezirksämter und an die Gauverbände der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins gerichtet und zugleich den ersteren das Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen aufgegeben worden. Das Resultat dieser Erhebungen — die übrigens, wie schon hier bemerkt werden soll, noch nicht abgeschlossen sind — bietet nun, wie es Ihrer Kommission in den Akten Großh. Ministeriums des Innern vorgelegen, ein merkwürdiges Bild. Nur ein sehr kleiner Theil der Berichte erkennt ein Bedürfniß zur Errichtung der Landeskreditkasse unbedingt an und unter diesen befinden sich die Bezirksämter Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Heidelberg und Konstanz, ein etwas größerer Theil spricht sich unumwunden gegen ein Bedürfniß aus, und in der größten Anzahl der Berichte ist die direkte Beantwortung der Frage umgangen worden. Gerade unter diesen letzterwähnten Mittheilungen befinden sich diejenigen, aus denen zu ersehen ist, welche Erwartungen an das gewünschte Institut geknüpft werden.

Es wird daselbst hervorgehoben, daß zwar augenblicklich kein Bedürfniß vorhanden sei, es könne aber später anders werden und dann könne wohl das Bedürfniß hervortreten. Wenn gegen ganz geringe Zinsen Geld aus der Staatskasse zu erhalten sei und die landwirthschaftliche Bevölkerung belehrt werde, daß die Darlehen leicht erhaltbar seien, würde wohl von einem solchen Unternehmen Gebrauch gemacht werden. An anderer Stelle heißt es, daß, wenn bei der Landeskreditkasse Geld zu niederem Zinsfuß, als derselbe gebräuchlich ist, zu erhalten sei, vielleicht von einer solchen Einrichtung Gebrauch gemacht werden würde, im Uebrigen finde der solide Landmann überall ausreichend Kredit, und Darlehen auf Annuitätenzahlungen würden schwerlich genommen werden, obgleich es sich nicht verkennen ließe, daß die Einführung solcher ratenweisen Abzahlungen der Schulden segensreich wirken könnte. Mehrfach ist die Erstellung einer solchen staatlichen Realkreditkasse für „wünschenswerth" bezeichnet um deshalb, weil dieselbe regulirend einwirken würde auf den Zinssatz überhaupt und dadurch der Landwirthschaft zum Vortheil gereichen könne, und in einigen Fällen ist hervorgehoben, daß das Bedürfniß wohl vorhanden sei, wenn es vorerst auch nicht ausgesprochen, sondern nur stillschweigend empfunden werde. Endlich ist noch erwähnenswerth die Antwort, worin es heißt, der Landwirth könne nur dann ein solches Institut benutzen, wenn er von demselben sehr billiges Geld erhalten könne und vor allen Dingen, wenn die Beleihungsgrenze sehr weit hinausgeschoben würde, was in einem anderen Bericht dahin präcisirt wird, daß die Landgüter bis zu 80 % ihres Werthes beliehen werden müßten.

Trotzdem wurde von der Minorität Ihrer Kommission das Bedürfniß zur Errichtung einer Landeskreditkasse Seitens des Staates anerkannt und zur Begründung auf die große Anzahl der Petitionen und auf die notorisch ungünstige Lage der Landwirthschaft überhaupt verwiesen. Oft sei es dem Landmann, namentlich dem kleineren Besitzer überhaupt schwer, Geld zu erhalten und wenn, nur zu einem so hohen Zinssatz, daß er ihn schwer, oft gar nicht aufzubringen vermag, weil er sich höher stellt, wie die Erträgnisse seines Landes. Es wurde hervorgehoben, daß der Industrie und dem Handel Geld zu sehr niedrigem Zinsfuß zu Gebote stünde und da wäre es nur billig, daß auch der Landwirthschaft eine solche Quelle eröffnet würde und da das Privatkapital dies nicht thäte, habe es der Staat zu thun. Wenn auch momentan keine große Klagen laut würden, so läge dies einmal daran, daß augenblicklich das Geld sehr billig und in großen Summen disponibel sei, dann aber sei dies namentlich darauf zurückzuführen, daß in Folge der Beschäftigung der Großh. Regierung mit der Frage der Errichtung einer Landeskreditkasse die Privatkreditinstitute sich herbeigelassen haben, dem Landwirth günstigere Bedingungen zu stellen, wie dies bisher der Fall gewesen ist. Hierin schon sei der Beweis der wohlthätigen Wirkung, welche das gewünschte Institut ausüben würde, zu finden und wenn es auch weiter keinen directen Vortheil als den gewähren würde, daß es regulirend auf den Zinsfuß für Privatkapital einwirken würde, so wäre damit schon unendlich viel gewonnen. Allerdings müßte die Landeskreditkasse viel günstigere Bedingungen stellen, wie es das Privatkapital thue, es müßten namentlich unkündbare, ratenweise abzuzahlende Darlehen zu niedrigem Zinsfuß gewährt werden, bei schlechten Erndten oder sonstigen Un-

glücksfällen müßte die erforderliche Nachsicht obwalten und vor allen Dingen müßten auch kleine Darlehen und Nachhypotheken bewilligt, die Beleihungsgrenze aber soweit, wie irgend möglich hinausgeschoben werden. Endlich sei es nothwendig, daß zu Meliorationszwecken und anderen Kulturarbeiten so lange zinsfreie Darlehen gegeben werden, bis dieselben aus den größeren Erträgen der verbesserten Geländetheile bezahlt werden können, damit würde dann nicht nur dem Einzelnen ein Vortheil zugeführt, sondern das ganze Land steige dadurch im Werthe.

Die Majorität Ihrer Kommission, meine geehrten Herren, vermochte sich diesen Ausführungen nicht anzuschließen, sie steht noch heute auf demselben Standpunkt, welchen das Hohe Haus im Jahre 1883 eingenommen hat, auch heute noch vermögen wir die Bedürfnißfrage umsoweniger zu bejahen, als wie oben ausgeführt, die Interessenvertretungen sich darüber noch nicht einmal einig sind. Wohl wird anerkannt, daß die Möglichkeit, hypothekarische Darlehen unkündbar zu erhalten, den Grundbesitz der aus den Schwankungen des Zinsfußes und aus augenblicklichen Verlegenheiten sich ergebenden Nachtheile enthebt und ihm diejenige Ruhe und Sicherheit verschafft, welche die Vorausbedingung einer guten Bewirthschaftung ist, aber es kann nicht zugegeben werden, daß die augenblicklich vorhandenen Grundkreditverhältnisse derartig liegen, daß diesen Forderungen nicht Rechnung getragen werden kann. Die Sparkassen, milden Stiftungen und dergleichen Institute gewähren unkündbare Darlehen insofern, als bei nur einigermaßen guter Zinszahlung die Darlehen thatsächlich nie gekündigt werden, auch sind die Zinsen immer den Zeitverhältnissen entsprechend niedrig bemessen. Auch andere Geldinstitute haben sich schon bereit erklärt, Annuitätenzahlungen zu acceptiren und bei den Sparkassen würde es kaum Bedenken haben, diese Art der Darlehensamortisirung auf Wunsch einzuführen. Es wurde auch betont von einer Seite, daß wenn die Befürchtung begründet wäre, daß auch Sparkassen sich zu hohe Zinsen zahlen ließen, man darauf hinwirken könnte, daß dieselben nicht mehr Zinsen erheben dürften, wie höchstens ein halb Prozent mehr als landläufig Zinsen gezahlt werden.

Gegen die Errichtung einer staatlichen Landeskreditkasse — wie sie die Petenten sich gedacht und mit den weitgehenden Vollmachten ausgerüstet, wie sie in den obenangeführten Berichten gezeichnet ist, machen sich die erheblichsten Bedenken geltend.

Wollte eine solche Kasse alle den Anforderungen genügen, welche an dieselbe gestellt werden, so würde sie zunächst eines ganz bedeutenden Zuschusses bedürfen und dieser Zuschuß könnte doch nur aus Staatsmitteln gewährt werden, was Ihre Kommission auf keinen Fall für zulässig erachten könnte. Mit demselben Rechte würde dann jede andere Gesellschaftsklasse gleiche Ansprüche erheben können und die Konsequenzen einer solchen Handlungsweise wären nicht abzusehen.

Nicht soll geleugnet werden, daß die Landwirthschaft, namentlich die kleineren Grundbesitzer, schwer um ihre Existenz zu kämpfen haben, aber es kann ebensowenig behauptet werden, daß sich das Gesagte nur auf eine Klasse der Bevölkerung beschränkt, es ist vielmehr notorisch, daß die Kalamität eine allgemeine ist und daß namentlich die kleinen Gewerbtreibenden und Handwerker in den Städten durchaus nicht besser daran sind, als unsere Landwirthe. Beide leiden unter den Nachwirkungen der wirthschaftlichen Krisis, die noch nicht überwunden ist und dadurch sich kenntlich macht, daß die Kaufkraft noch immer eine große Schwäche zeigt, welche von allen denen, die da auf den Verkauf ihrer Produkte angewiesen sind, unangenehm empfunden wird und das trifft in gleicher Weise den Landwirth, wie den kleinen Gewerbtreibenden. Der Letztere würde also den gleichen Anspruch an den Staat erheben können wie der Landwirth, **am allerwenigsten aber könnte man Jenem noch etwas nehmen, um es diesem zu geben.**

Es darf nicht vergessen werden, daß wir uns bezüglich unserer Produktionsformen ja der Gestaltung unseres ganzen wirthschaftlichen Lebens in einem Uebergangsstadium befinden, das so manche für uns nicht erfreuliche Erscheinung zu Tage fördert, diese naturgemäße durch die Verhältnisse hervorgerufene Neuentwickelung aber durch gesetzgeberische Maßnahmen, wie sie vorliegend gewünscht werden, in andere Bahnen leiten zu wollen, kann als zweckentsprechend nicht erachtet werden.

Aber auch Verluste würden namentlich bei der geforderten hohen Beleihung der Grundstücke unvermeidbar sein oder der Staat würde, um sich dagegen zu schützen, gezwungen sein, die belasteten Grundstücke zu erwerben und so im Laufe der Zeit in den Besitz ganzer Länderstrecken gelangen, ein Zustand, den man doch auch unmöglich als einen wünschenswerthen bezeichnen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellt man aber das als Vorausbedingung hin, daß weder der Staat in die Lage kommen soll, Zuschüsse zu leisten, noch Grundstücke übernehmen zu müssen, um sich vor Nachtheilen zu schützen, dann wird er auch nicht befähigt sein, Darlehen zu günstigeren Bedingungen hergeben zu können, wie dies jetzt vom Privatkapital, namentlich aber von den öffentlichen Sparkassen und von den Stiftungskassen geschehen kann. Soll die staatliche Kreditkasse auch den Ansprüchen der kleinen Grundbesitzer genügen — und das wäre doch unbedingt erforderlich — und darf sie nur gegen unbedenkliche Sicherheit Kredite gewähren, dann wird sie Darlehen auf keinen Fall billiger geben können wie es jetzt geschieht, weil der Aufwand eines staatlichen Unternehmens unbedingt theurer zu stehen kommt, wie der der obenerwähnten Institute. Wollte man aber, wie es theilweise gewünscht wird, nur größere Darlehen bewilligen, so würden die kleiner Darlehen bedürftigen Grundbesitzer erst recht dem Wucher in die Hände fallen.

Wie die Petenten zu der Annahme gelangen, daß es möglich sein sollte, die dermalige überaus günstige Lage des Kapitalmarktes in Bezug auf die Höhe des Zinsfußes für die Landwirthschaft dauernd nutzbar zu machen, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn man annehmen wollte, daß im Augenblick allen Anforderungen Rechnung getragen werden könnte — was ja nicht möglich ist, würde doch, da das Geld ja nicht baar vorhanden ist, eine Anleihe zu dem vorliegenden Zweck aufgenommen werden müssen, die Obligationen würden natürlich den Schwankungen des Geldmarktes folgen und wenn einmal die Verhältnisse dauernd anders werden, wie sie jetzt sind, im Werthe sich verringern. In solchem Falle würde aber dann, ebenso wie es beim Privatkapital geschieht, die Erhöhung des Zinssatzes eine Nothwendigkeit werden. Darum kann auch hier — vorausgesetzt immer, daß vom Staate finanzielle Opfer nicht verlangt werden — ein wesentlicher Vortheil für die beliehenen Grundstücke nicht gefunden werden, es wird immer der landläufige Zinssatz zuzüglich der Kosten der Verwaltung aufgebracht werden müssen und diese Beträge zusammengerechnet werden sich immer mindestens so hoch stellen, wie der Zinsfuß von Sparkassen-Stiftungen ꝛc. berechnet wird, da eine wucherische Ausleihung von Geldern bei diesen Institutionen wohl als ausgeschlossen erachtet werden muß. Schon die Aufnahme eines so bedeutenden Darlehens, wie es zur Befriedigung des ländlichen Kreditbedürfnisses erforderlich wäre, könnte den Zinssatz erhöhen.

Aber auch dem Einwand, daß eine gewisse Gefahr darin gefunden werden muß, wenn dem Landmanne die Aufnahme von Darlehen zu sehr erleichtert wird, wie es eben die vielfach kund gegebenen Wünsche verlangen, kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Wie oft im Leben wird es als ein Grund der hohen Verschuldung beklagt, daß es dem Schuldner zu leicht gelungen ist, Schulden zu kontrahiren. Ein Mensch, welcher sich bewußt ist, Geld leicht und bequem erhalten zu können, wird viel schneller dazu gelangen, wenn es sich darum handelt, eine augenblickliche Verlegenheit zu beseitigen, Schulden zu machen, wie derjenige, der da weiß, daß es ihm schwierig ist und sogar Opfer kosten wird, um Geld zu erhalten, er wird zunächst alles versuchen, um aus der vorübergehenden Verlegenheit herauszukommen, bevor er sich entschließt, die erforderlichen Opfer zu bringen, und es wird ihm in vielen Fällen gelingen, ohne Aufnahme von Schulden seinen Verbindlichkeiten nachkommen zu können.

Wenn dann noch behauptet wird, daß nach vielen Jahren die Annuitätenzahlungen den Charakter von Grundlasten annehmen könnten, so findet auch dies seine Begründung in den Erfahrungen, welche mit so manchen aus früheren Zeiten herstammenden Grundlasten gemacht worden sind.

Endlich wird aber in der Errichtung einer staatlichen Landeskreditkasse, wie sie geplant ist, eine wesentliche Schädigung der öffentlichen Sparkassen und der Stiftungen ꝛc. gefunden und zwar mit Recht. Aus der vorliegenden Petition der Interessenten der Lahrer Sparkasse geht hervor, daß von rund 5 Millionen Einlagen 4 Millionen auf Grundbesitz ausgeliehen sind, und ähnlich wird sich das Verhältniß auch bei den übrigen Sparkassen des Landes erweisen. Würde nun den Grundbesitzern die Möglichkeit geboten, zu niedrigerem Zinssatz wie dem landläufigen, Kapital zu erlangen, welches außerdem noch gesetzlich unkündbar sein soll, so würde die natürliche Folge die sein, daß man allgemein diese günstige Gelegenheit benutzt und die Sparkassen würden gezwungen sein, das zurückfließende Kapital in anderen sicheren Werthen anzulegen d. h. in Staats- oder Gemeindeobligationen. Dadurch würde aber auch der Zinssatz, der den Einlegern gewährt wird, heruntergedrückt und da ein großer Theil der Sparkasseneinlagen von sogenannten kleinen Leuten herrührt, würden diese geschädigt werden. Aber nicht hierin allein wird ein Nachtheil gefunden werden müssen, ein viel größerer würde

daraus erwachsen, daß die Lust am Sparen überhaupt vermindert und den Sparkassen selbst die Erfüllung ihrer sonstigen ethischen Aufgaben unmöglich gemacht wird.

Wer die Entwickelung des Sparkassenwesens in Deutschland in den letzten Jahren aufmerksam verfolgt hat, der wird zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die Sparkassen vor wenigen Jahren vor einem Wendepunkt gestanden sind, der von weittragendster Bedeutung auf dem Gebiete des sozialen Lebens geworden ist. Während bis dahin dies außerordentliche Wachsthum und die zum Theil sehr erheblichen Gewinnüberschüsse, welche namentlich ältere Sparkassen ihren Gemeinden zubrachten, den Blick von wünschenswerthen Verbesserungen vielfach abgelenkt und eine gewisse Selbstgenügsamkeit großgezogen hatte, trat durch die vor einigen Jahren von der obersten Leitung des deutschen Postwesens ausgehende Absicht, dem Vorgange anderer Länder zu folgen und die Reichspost mit ihren zahlreichen, in die äußersten Ausläufer des Verkehrs reichenden Kanälen in Wettbewerb mit den Gemeindesparkassen treten zu lassen hervorgerufen, eine lebhafte Bewegung unter den Sparkassen ein. Man erkannte an, daß die öffentlichen Sparkassen den Bevölkerungskreisen, für welche sie eigentlich bestimmt waren — den Minderbemittelten — um derentwillen sie gewisse Vorrechte genossen, in nicht ausreichendem Maße dienten und daß sie verpflichtet seien, zur Anregung und Förderung des Sparsinnes im Volke mehr beizutragen, wie bisher, kurz ihren ethischen Aufgaben mehr gerecht zu werden. Bei dem Anhalten zur Sparsamkeit kommt nicht allein die materielle, sondern vor allen Dingen die sittliche Seite des Sparens in Betracht, man soll einem augenblicklichen Genusse entsagen lernen, um mit dem ersparten Gelde andere nützliche und nothwendige Dinge beschaffen zu können und in jedem Quantum so ersparten Geldes ist dann eine Summe von Willen und Charakter verkörpert.

Wenn nun auch bis vor Kurzem in dieser Richtung die deutschen Sparkassen mit ihren Einrichtungen gegenüber den von verschiedenen Seiten an sie gestellten Anforderungen, wie oben schon ausgeführt, etwas zurückgeblieben waren, so sind sie doch schon seit Jahren mit gutem Erfolg an der Arbeit, diesen Anforderungen zu genügen und es werden alle Anstrengungen gemacht, diese Bestrebungen zu beschleunigen. Es seien von den in dieser Beziehung geschaffenen Neuerungen nur erwähnt:

die Vermehrung der Gemeindesparkassen und der Geschäftsstunden für Annahme von Spareinlagen,

die Entgegennahme selbst der kleinsten Sparbeträge,

die Einführung der Sparmarken-Einrichtung,

die Errichtung und Erhaltung von Pfennig- und Jugendsparkassen,

die Begründung von Altersparkassen für die unbemittelte Bevölkerung mit Zinszuschlägen und Sparprämien u. s. w.

In dieser Weise arbeiten die Sparkassen fort und fort an der großen sozialen Aufgabe, die ihnen gestellt ist, sie suchen das Sparkassenwesen nach allen Richtungen hin zu verbessern, weiterzuentwickeln und dasselbe von etwaigen Abwegen zurückzuhalten.

Alle die oben angeführten Einrichtungen aber bringen nicht allein keinen Gewinn, sondern sie kosten oft Geld und wenn trotzdem die Sparkassen noch über Ueberschüsse verfügen können, so ist dies allein zu danken der umsichtigen, meist unentgeltlichen Verwaltung derselben.

Auch das ist bisher immer als ein sozialpolitischer Segen, der von den öffentlichen Sparkassen ausströmt betrachtet worden, daß die angesammelten Kapitalien nicht etwa dem Großkapital zugeführt, sondern zur Befriedigung der eigenen Kreditbedürfnisse der Sparer selbst verwandt wurden. Der städtische und ländliche, namentlich der kleine und mittlere Grundbesitz hat an diesen Kapitalien, die er selbst mitschaffen hilft wieder eine sichere und verhältnißmäßig billige Kreditquelle, welche vielfach seinen wirthschaftlichen Bestand aufrecht erhalten hat.

Wollte man nun den öffentlichen Sparkassen dadurch entgegentreten, daß man ihnen die Gelegenheit zur Unterbringung der Spareinlagen nimmt, so würde nicht nur der kleinere und mittlere Sparer eine nicht unwesentliche Einbuße am Zinsgewinn von seinen Ersparnissen, welcher ja einen nicht zu unterschätzenden Anreiz zum Sparen giebt, erleiden, es würde nicht nur das schöne Verhältniß des Zusammenhanges zwischen Sparern und Kreditbedürftigen zerstört und so manche gemeinnützige und wohlthätige Gemeindeeinrichtung unterbleiben müssen, sondern es steht auch mit Grund zu befürchten, daß daraus ein positiver Schaden für die Weiterentwickelung des Sparsinnes unseres Volkes und eine Hemmung der darauf gerichteten, mit so viel Eifer und

gutem Willen unternommenen Bestrebungen einer großen Zahl von Gemeindeverwaltungen und anderer mithelfender Menschenfreunde erwachsen werde.

Auch den vielen wohlthätigen Stiftungen würde die Errichtung einer staatlichen Landeskreditkasse zum Nachtheil gereichen, es würde von ihnen nicht mehr in dem Maaße der Wohlthätigkeit gedient werden können wie das bisher zum Wohle der leidenden und bedürftigen Menschheit geschehen ist.

Das sind die Bedenken, welche sich im Schoße Ihrer Kommission, hochgeehrte Herren, gegen die Wünsche der Petenten und Interessenten ergeben haben und welche gegen die Errichtung eines staatlichen Kreditinstitutes sprechen.

Will man aber dennoch behaupten, daß nur solche Organisationen den Forderungen des kreditbedürftigen Grundbesitzes zu genügen vermögen, bei welchen von einem Erwerb gar keine Rede ist und die darum in der Lage sind, dem Grundbesitz alle jene Erleichterungen und Vergünstigungen zu gewähren, die mit der Forderung der Sicherheit des Unternehmens nur irgend vereinbart sind, dann kann dieses Mittel nur gefunden werden, in der genossenschaftlich organisirten Form nach dem Muster der in anderen Staaten bereits bestehenden Institute. Solche auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden genossenschaftlichen Verbindungen haben bisher noch überall große Erfolge zu verzeichnen gehabt und würden auch in unserem Lande ihren Zweck gewiß erreichen. Der Einwand, daß die Organisation einer solchen Genossenschaft wegen der vielen kleinen und kleinsten Grundstücke im Lande nicht gut durchführbar sei, ist nicht stichhaltig, es würden die einzelnen Gemeinden zusammenzutreten und die Garantie für die in ihrem Kreise auszuleihenden Gelder zu übernehmen haben. Bei einer solchen Organisirung, die näher zu beschreiben hier nicht der Ort ist, würde sich jedenfalls auch ein Zusammengehen mit den Sparkassen ꝛc. in irgend einer Form ermöglichen lassen und damit würde den Interessen beider Faktoren gedient sein.

Wenn sonach Ihre Kommission — hochgeehrte Herren — in ihrer Majorität keinen Augenblick im Zweifel darüber sein konnte, welcher Beschluß zu fassen und dem hohen Hause zu unterbreiten sei, so setzte man sich doch zunächst mit der Großh. Staatsregierung in Verbindung, um festzustellen, ob im Schoße der letzteren bereits Entschließungen in Bezug auf die vorliegende Materie ergangen seien. Nachdem aber mitgetheilt worden, daß Seitens Großh. Staatsregierung endgiltige Beschlüsse noch nicht gefaßt sind, daß vielmehr die Frage der Errichtung eines staatlichen Kreditinstituts für den landwirthschaftlichen Realkredit Veranlassung zu umfassenden Erhebungen gegeben habe, welche noch immer nicht abgeschlossen seien, kam Ihre Kommission mit Rücksicht hierauf zu dem Entschlusse:

das hohe Haus zu bitten, sämmtliche Petitionen der Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Beilage zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 8. April 1886.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Handelskammergesetzes betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schneider.**

Die bis zum Jahre 1862 im Großherzogthum bestandenen Handelskammern hatten durch das Gewerbegesetz vom 20. September 1862 ihre gesetzliche Grundlage verloren. Die Fortsetzung der Wahrung der Handelsinteressen durch ein gleichartiges, ständiges Organ war fortan nur durch die Bildung freier Genossenschaften von Seiten der bisher durch Zwang verbundenen Interessenten und durch die staatliche Anerkennung der Verwaltungsausschüsse derselben als Handelskammern möglich.

Die wichtigen Interessen, welche die Handelskammern zu wahren haben, war die Veranlassung, daß man in den Orten mit regerer Entwickelung von Handel und Industrie zur Verhütung einer Unterbrechung der seitherigen Wirksamkeit dieser Organe sofort nach Einführung des Gewerbegesetzes mit der Umbildung der Handelskammern begann.

Den neugebildeten Kammern fehlte es auch bei ihrem Entstehen nicht an, durch zahlreichen Beitritt der Betheiligten bethätigter Theilnahme; leider hielt jedoch letztere nicht überall an und der neue Zugang von Mitgliedern entsprach nicht immer der starken Vermehrung geschäftlicher Unternehmungen. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder bildete deshalb bald fast allenthalben nur einen geringen Bruchtheil der zum Beitritt berechtigten Personen. Die Handelskammern konnten demnach nicht mehr als die Vertreterinnen des gesammten oder wenigstens des größten Theils des Handelsstandes ihres Bezirks gelten; ihre finanzielle Lage litt aber auch Noth, da sie hierbei vorzugsweise auf die Leistung von Mitgliederbeiträgen angewiesen waren.

Beachtet man weiter, daß die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kammern und damit das Bedürfniß nach Gewinnung tüchtig geschulter Hilfsarbeiter sich von Jahr zu Jahr steigerte, so war es wohl natürlich, daß von den Kammern der größeren Orte nachdrücklich eine Abhilfe dadurch angestrebt wurde, daß man die zwangsweise Herbeiziehung der Betheiligten eines Kammerbezirks forderte, um in Umlagen auf deren Erwerbssteuerkapital eine ausreichende Einnahmequelle zu erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diesen Wünschen entsprechend legte die Großh. Regierung den Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer am 10. Dezember 1877 ein Gesetz über die Handelskammern vor, welches von dem damaligen Landtage auch erledigt und unter dem 11. Dezember 1878 verkündigt worden ist.

In jenem Gesetz war durch Art. 23 festgesetzt worden, daß die Kosten der Handelskammern, soweit deren sonstige Einnahmen nicht hinreichen, auf die Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach dem Verhältniß ihrer Erwerbsteuerkapitalien umgelegt werden sollen.

Durch die Aenderungen, welche das Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876, durch das Einkommensteuergesetz vom 20. Juli 1884 erfahren hat, verlieren die auf das Erwerbsteuergesetz bezüglichen Bestimmungen des Handelskammergesetzes ihre Grundlage und muß deßhalb auch eine anderweite Regelung der betreffenden Bestimmungen eintreten.

Von größter Bedeutung ist dabei die Frage, in welcher Weise für die Folge die Handelskammerkosten umgelegt werden sollen. Es könnte dieses in der Weise geschehen, daß durch Gesetz die der Umlegung zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und zwar für alle Handelskammern gleichmäßig festgestellt werden, oder aber, daß den Handelskammern anheimgestellt wird, den in ihrem Bezirke bestehenden besonderen Verhältnissen gemäß unter Betheiligung der Wahlberechtigten und mit Wahrung des gebotenen Einflusses der Staatsregierung die Heranziehung der Wahlberechtigten zur Tragung des Aufwandes statutarisch zu ordnen.

Während der Regierungsentwurf vom Jahre 1877 den Modus der Besteuerung, nämlich die Aufbringung des Aufwandes der Kammern durch Umlage auf das Erwerbsteuerkapital der Wahlberechtigten vorgeschlagen hatte, und dieser Vorschlag damals schließlich auch angenommen worden war, glaubt die Großh. Regierung dieses Mal die zweite Art der Regelung als die zweckentsprechendere vorschlagen zu sollen. Sie wird hierzu dadurch veranlaßt, daß angestellte Berechnungen über die Wirkung verschiedener Combinationen der in Frage kommenden Steuerkapitalien dargethan hätten, daß die hier möglichen Bestimmungen einen sehr ungleichartigen Einfluß auf die Gestaltung der Finanzverhältnisse der einzelnen Handelskammern üben würden. Nebenbei hat noch die Erwägung zu dem Vorschlage geführt, daß durch die statutarische Ordnung der Kreis der Befugnisse der hier in Frage stehenden korporativen Organe der Interessenvertretung erweitert würde. Zunächst mag hier angeführt werden, daß schon bei Berathung des Gesetzentwurfs vom Jahre 1877 die Kommission der zweiten Kammer einen Zusatz zu Art 23. vorgeschlagen hatte, wonach durch Beschluß von 2 Dritttheilen der anwesenden Wahlberechtigten mit Genehmigung des Ministeriums statt der in diesem Artikel festgesetzten Norm ein anderer Maßstab für die Beiträge auf unbestimmte Zeit sollte festgesetzt werden können. Die Kommission der ersten Kammer stellte jedoch den Antrag, diesen Zusatz abzulehnen, indem sie es bedenklich fand, daß 2 Dritttheile der anwesenden Wahlberechtigten einen so wichtigen Beschluß sollten fassen können, während die Gesammtzahl der Anwesenden — das Gesetz bestimmte hierüber gar nichts — eine große, kleine und kleinste sein könnte. Wenn die Kommission der ersten Kammer das Besteuerungsrecht der Landesregierung und der Stände auch nicht verletzt hielt, durch Einräumung dieses auf gesetzlichem Wege widerruflichen und stets kontrolirbaren Rechts die Beiträge für die Bedürfnisse der Handelskammern nach dem Ermessen der Generalversammlung der Wahlberechtigten aufzubringen, so glaubte man doch, daß es für die Gesammtheit der Angehörigen des Handelsstandes, welche zwangsweise zu Steuerbeiträgen für die Handelskammern herangezogen werden, ein großer Unterschied sei, ob ihnen von den gesetzgebenden Faktoren eine festbestimmte Steuerquote auf Grund ihrer eben dort bemessenen Leistungsfähigkeit abverlangt wird, oder ob sie einer ganzen Reihe von Möglichkeiten und auch Unbilligkeiten ausgesetzt sein sollen.

Aehnlich wie seiner Zeit die Kommission der ersten Kammer schon lebhafte Bedenken gegen die Absicht hegte, den Handelskammern auch nur die Möglichkeit zu gewähren, einen andern Maßstab für die Beitragsleistung ihrer Wahlberechtigten ausfindig zu machen, hat auch Ihre Kommission, hochgeehrte Herren, schwere Bedenken, gegen die von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagene Bestimmung, die Kosten der Handelskammern nach Maßgabe eines Statuts umzulegen, welches von der Mehrheit einer zu diesem Zwecke berufenen Versammlung der Wahlberechtigten angenommen worden ist und die Staatsgenehmigung erhalten hat.

Mit Ausnahme der Handelskammer für die Stadt Pforzheim erstrecken sich unsere Handelskammern über eine mehr oder weniger große Anzahl von Amtsbezirken. Die außerhalb des Sitzes der Kammer wohnenden Wahlberechtigten werden deßhalb nur mit einem Zeit- und Kostenaufwand die Versammlung der Wahlberech-

tigten besuchen können, welcher durchschnittlich in gar keinem Verhältniß steht zu dem von den meisten Wahlberechtigten zu entrichteten Jahresbeiträgen. Es ist deßhalb mit Sicherheit anzunehmen, daß die Versammlung der Wahlberechtigten, welche das fragliche Ortsstatut gutheißen soll, jedenfalls von außerhalb nur schwach besucht sein wird.

Werden aber, was ja unvermeidlich ist, einzelne Wahlberechtigte im Vergleich zu deren seitherigen Beiträgen auch nur wenig höher belastet, so ist sehr leicht denkbar, daß dieses Ortsstatut zu einer einseitigen und falschen Beurtheilung der Thätigkeit der Handelskammern führen kann. Es ist deßhalb durchaus nicht unmöglich, daß die statutarische Festsetzung der Handelskammerbeiträge den Frieden in einzelnen Handelskammern gefährden könnte und die ruhige, von dem Vertrauen des Wahlberechtigten getragene Arbeit der Kammern schwer zu stören in der Lage wäre.

Da nebenbei die Handelskammerbeiträge nur einen kleinen Theil der von der betreffenden Wahlberechtigten zu entrichtenden Staatssteuer ausmachen, und die Wahl eines etwas größeren oder kleineren Multiplikators bei Berechnung des Beizugs der Einkommensteuer deshalb auch keine sehr großen Differenzen ergeben kann, so halten wir für das Zweckentsprechendste, die Normen für die Umlage-Erhebung in bestimmtester Weise durch das Gesetz festzustellen, und schlagen wir deshalb nach Benehmen mit der Großh. Regierung für den Artikel 23 eine anderweite Fassung vor.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes erlauben wir uns Folgendes zu bemerken:

Artikel 5.

Im Artikel 4 des Handelskammergesetzes sind als Wahlberechtigte und Wählbare jene Angehörigen des Handelsstandes bezeichnet, welche zum Handelsregister und zu dessen Beilage dem Genossenschaftsregister eingetragen sind. Befreiungen von der Anmeldung zum Handelsregister sind im Artikel 10 des deutschen Handelsgesetzbuches für Höcker, Trödler, Hausirer und dergl. Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb bestimmt.

Obgleich damit schon eine Ausscheidung von Berufskreisen vorgenommen ist, welche der Thätigkeit der Handelskammer ferne stehen, so erscheint es doch angemessen, den Kreis der Berechtigten noch dadurch einzuengen, daß man auch alle übrigen Handelsleute von sehr unbedeutendem Geschäftsbetrieb ausscheidet oder denselben die Möglichkeit einräumt, auf das Wahlrecht zu verzichten. Gewiß kann bei diesen kleinen Geschäftsleuten nur ein geringes Interesse an dem Bestehen und Wirken der Handelskammern und häufig auch kaum ein Verständniß hierfür vorausgesetzt werden. Aus dem gleichen Grunde ist auch Genossenschaften von geringem Geschäftsumfange die Berechtigung einzuräumen, auf das Wahlrecht verzichten zu dürfen.

Die Grenzen, welche in dieser Beziehung durch die neue Fassung des Artikels 5 bestimmt werden, entsprechen annähernd den seitherigen Festsetzungen und beantragen wir die Zustimmung zu der Fassung des Artikels 5.

Artikel 13.

Nach der seitherigen Fassung des Absatz 2 von Artikel 13 war für innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder einer Handelskammer nur für den Fall eine Ergänzungswahl in Aussicht genommen, daß die Mitgliederzahl auf die Hälfte der für die Kammer festgesetzten Zahl herabsinken würde. Da eine wirksame Wahrnehmung der Interessen von Handel und Industrie durch die Handelskammern wünschenswerth erscheinen läßt, daß die in einem Handelskammerbezirk vorhandenen verschiedenen Zweige dieser Berufskreise in den Handelskammerkollegien stets durch sachkundige Mitglieder vertreten seien, wird durch die neue Fassung des Absatz 2 vorgeschlagen, für im Laufe einer Wahlperiode eintretenden Abgang sofort einen angemessenen Ersatz dadurch zu schaffen, daß den Handelskammern das Recht eingeräumt wird, Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl zu berufen.

Ihre Kommission beantragt Zustimmung zu der Fassung des Artikels 13.

Artikel 23.

Unter Verweisung auf die Eingangs des Berichts gegebene Begründung schlagen wir im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Regierung vor, dem Artikel 23 folgende Fassung zu geben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kosten der Handelskammer werden, soweit erforderlich, auf die innerhalb des Kammerbezirks in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen nach Verhältniß eines Steuerkapitals umgelegt, welches aus dem Gewerbsteuerkapital der Firma und dem fünffachen Betrag des steuerbaren Einkommens des Inhabers der Firma aus Gewerbebetrieb — Art. 2 Ziff. 2, Art. 5 B. des Einkommensteuergesetzes — ohne Berücksichtigung der Schulden gebildet wird.

Gewerbsteuerkapital und Einkommen, welches außerhalb des Kammerbezirks zur staatlichen Besteuerung veranlagt ist, bleibt außer Betracht. Nur das Einkommen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in mehreren Kammerbezirken zum Handelsregister eingetragen sind, wird zwischen den Bezirken nach Verhältniß des in jedem derselben veranlagten Gewerbesteuerkapitals der Gesellschaft behufs des Beizugs zu den Kosten der Handelskammer vertheilt.

Firmen, deren Inhaber gemäß Art. 5 nicht wahlberechtigt sind oder auf das Wahlrecht verzichten, werden zu den Umlagen nicht beigezogen.

Die nach diesen Bestimmungen festgestellten Umlageregister bleiben — vorbehaltlich der durch Ab- und Zugänge von Beitragspflichtigen bedingten Aenderungen — drei Jahre in Geltung.

Die Umlage wird gegen Entrichtung der geordneten Gebühr von der staatlichen Steuerbehörde eingezogen. Bei nothwendig fallender Beitreibung finden die Vorschriften über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staatssteuerkassen Anwendung.

Die Beitragspflicht beginnt — abgesehen von der Zeit der Errichtung der Handelskammer, wo sie sofort beginnt — mit dem auf den Eintrag der Firma zum Handels- und Genossenschaftsregister folgenden Jahre und erlischt mit dem Ende des Jahres, in dem der Eintrag gestrichen wird. Die laufenden Beiträge sind in zwei gleichen Zielern, 1. April und 1. Oktober, fällig, die Beiträge für die verflossene Zeit sind alsbald in vollem Betrage zu entrichten.

Zur Erläuterung fügen wir bei:

Nachdem mit Einführung der Einkommensteuer die Heranziehung des persönlichen Verdienstes zur Gewerbesteuer weggefallen ist, erscheint es unzulässig, ausschließlich auf das Betriebskapital als Grundlage zur Beitragsleistung zu greifen, indem in diesem Falle eine größere Zahl von Wahlberechtigten, welche ein gewerbliches Betriebskapital überhaupt nicht besitzen, von der Beitragsleistung befreit blieben.

Ebensowenig konnte einzig auf das zur Einkommensteuer veranlagte Einkommen aus Gewerbebetrieb oder lediglich auf das Gesammteinkommen der Wahlberechtigten gegriffen werden. Würde nur das zur Einkommensteuer veranlagte Einkommen aus Gewerbebetrieb zur Grunde gelegt, so könnten in Folge ungünstiger Betriebsergebnisse der Fall eintreten, daß ein beitragspflichtiges Steuerkapital überhaupt nicht vorhanden ist. Würde aber das Gesammteinkommen eines Wahlberechtigten für umlagepflichtig erklärt, so würden die außer Zusammenhang mit dem durch die Handelskammern wahrgenommenen Interessenkreise stehenden Einkommen aus liegenschaftlichem und Kapitalbesitz mit beigezogen, was gewiß unbillig genannt werden müßte.

Es erscheint demnach die gemeinsame Heranziehung des Betriebskapitals und des Einkommens aus gewerblicher Thätigkeit oder, wo die erstere nicht thunlich ist, aus letzterer allein als den Umständen angemessen. Will man dabei dem seitherigen Zustande bezüglich des Beitragsverhältnisses aus Gewerbebetrieb möglichst sich nähern, so muß ähnlich wie es auch für die Gemeindebesteuerung vorgeschlagen ist, eine Vervielfachung des Einkommens eintreten und erscheint es nach den von der Großherzoglichen Regierung angestellten Berechnungen empfehlenswerth, hierbei als Multiplikator die Zahl 5 zu wählen, indem bei einer Verfünffachung des Einkommens das seitherige Beitragsverhältniß möglichst beibehalten wird. Im Interesse einer möglichsten Vereinfachung der Berechnung der Beiträge erscheint es ferner empfehlenswerth, als beitragspflichtig nicht die einzelnen Wahlberechtigten, sondern die einzelnen Firmen zu bezeichnen.

Eine weitere Vereinfachung soll dadurch herbeigeführt werden, daß die Gewerbsteuerkapitalien und Einkommen, welche außerhalb des Kammerbezirks zur staatlichen Besteuerung veranlagt sind, außer Betracht bleiben sollen.

Nur bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in mehreren Kammerbezirken zum Handelsregister eingetragen sind, soll das Einkommen behufs des Beizugs zu den Kosten der Handelskammer zwischen den Bezirken nach Verhältniß des in jedem derselben veranlagten Gewerbesteuerkapitals der Gesellschaft vertheilt werden. Im Hinblick auf die verhältnißmäßig großen Mühen, welche eine jährliche Aufstellung der Umlageregister für die Handelskammerbeiträge verursachen würde, sollen die nach den Bestimmungen dieses Artikels festgestellten Register 3 Jahre in Geltung bleiben und nur solche Aenderungen erleiden, welche durch die Ab- und Zugänge von Beitragspflichtigen bedingt sind.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Artikels 23.

Artikel 23a.

Der badische Apothekerausschuß hatte den Antrag gestellt auf Grund des Artikels 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches mittelst Landesgesetz die Apotheker von der Verpflichtung zum Eintrag in das Handelsregister und damit auch von jener der Beitragsleistung zu den Handelskammerkosten zu entbinden. Die Großh. Regierung fand das von dem Apothekerausschuß gestellte Verlangen, wie wir glauben mit vollem Rechte, nicht gerechtfertigt und hält die Verpflichtung der Apotheker zum Eintrag in das Handelsregister außer Zweifel.

Wohl aber glaubt sie deren Verlangen nach einer geringeren Beiziehung, insoweit als dasselbe durch den Hinweis auf das Bestehen eines eigenen Organs zur Vertretung der Apotheker zu begründen gesucht wird, einer gewissen Berücksichtigung werth.

Diese Berücksichtigung soll nach Artikel 23a dahin eintreten, daß die Apotheker die Befugniß erhalten, die durch Bestand und Thätigkeit ihres durch landesherrliche Verordnung geschaffenen Berufsorgans, des Apothekerausschusses, entstehenden Kosten in dem Betrage, welcher künftig nach Anordnung des Ministeriums des Innern zur Erhebung zu kommen hat, an ihren Handelskammerbeiträgen in Abzug zu bringen.

Der zweite Absatz dieses Artikels soll die Regierung in Stand setzen, die nunmehr gesetzlich ausgesprochene Verpflichtung der Apotheker zur Tragung des Aufwandes, welcher durch die dienstliche Thätigkeit dieses Ausschusses erwächst, näher zu regeln.

Ihre Kommission beantragt dem Artikel 23a zuzustimmen.

Artikel 24.

In dem seitherigen Artikel 24 war bestimmt, daß es einer vorgängigen Genehmigung des Staatsministeriums bedarf, wenn die Handelskammerbeiträge für ein Jahr einen 5 Prozent der Staatserwerbsteuer übersteigenden Betrag erfordern. Da in den 15 gewerbreichsten Städten das zur Gewerbesteuer veranlagte Betriebskapital nach den Berechnungen der Großh. Regierung 57 Prozent des gesammten Erwerbsteuerkapitals beträgt und 5 Prozent der Staatserwerbsteuer 0,013 Prozent des Erwerbsteuerkapitals betragen, so ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Zahlen, daß künftig abgerundet $^1/_{400}$ (0,025 Prozent) des in dem Handelskammerbezirk veranlagten Gewerbsteuerkapitals als Grenze angegeben werden muß, bei deren Ueberschreitung die Genehmigung des Staatsministeriums nachzusuchen wäre.

Wir beantragen Zustimmung zu der Fassung des Artikels 24.

Uebergangs-Bestimmung.

Da es unmöglich ist, die Handelskammerbeiträge für das Jahr 1886 auf Grund der neuen Bestimmungen des Artikels 23 bereits zur Erhebung zu bringen, bleibt nur übrig, diese Erhebung im Jahr 1886 gemäß Artikel 6 und 9 des Gewerbesteuergesetzes vom 25. August 1876 in der Redaction vom 9. März 1885 vornehmen zu lassen. Die gemäß dieser Artikel des Gewerbesteuergesetzes ermittelten Steueranschläge liefern das vollständige Material zur Umlegung der Kosten auf der seitherigen Grundlage für die in Artikel 4 des Handelskammergesetzes unter Ziff. 1 und 3 genannten Wahlberechtigten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Erhebung von Beiträgen der unter Ziffer 2 genannten Beamten und Vorstandsmitgliedern der von einer juristischen Person betriebenen Unternehmen, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften ist freilich darnach nicht möglich, da die unter dieser Ziffer 2 genannten Personen früher nach Artikel 1 B der Erwerbsteuer eingeschätzt waren. Soviel bekannt, wurde übrigens auch seither von diesen Personen kein Beitrag erhoben, trotzdem die Berechtigung hierzu gesetzlich gegeben war. Da auch nach der neuen Fassung des Artikels 23 für die Folge von diesen Beamten keine Beiträge mehr erhoben werden, glaubt Ihre Kommission im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierung, daß von dem Beizug der in Absatz 2 der Uebergangs-Bestimmung genannten Personen schon jetzt abgesehen werden kann und schlägt Ihnen vor, den Absatz 2 der Uebergangs-Bestimmung zu streichen. Ebenso ist in Folge der neuen Fassung des Artikels 23 der Absatz 3 der Uebergangs-Bestimmung gegenstandslos geworden. Von der Uebergangs-Bestimmung bleibt somit nur der Absatz 1 und ist in der 2. Zeile desselben statt „Artikel 6—9" zu setzen „Artikel 6 und 9". Wir beantragen dieser Fassung zuzustimmen.

Schließlich stellen wir den Antrag:

„Die hohe zweite Kammer wolle der vorwürfigen Gesetzesvorlage mit den oben bezeichneten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilen.

Zu vorstehender Gesetzesvorlage ist noch eine Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim de dato 3. April eingekommen, welche sich gegen eine statutarische Regelung der Handelskammerbeiträge ausspricht und welcher Petition nachträglich noch die Heidelberger Handelskammer beigetreten ist. Nachdem durch die neue Fassung des Artikels 23 dem Wunsche der Petenten im Wesentlichen entsprochen worden ist, erachtet ihre Kommission diese Petionen als erledigt.

Beilage zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 8. April 1886.

Bericht

der

Kommission der 2. Kammer über den Entwurf eines Gesetzes, die Zwangserziehung jugendlicher Personen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kiefer.**

I.

Allgemeines.

Der Staat hat als eine seiner wichtigsten Aufgaben die Förderung der intellektuellen und sittlichen Bildung des Volkes zu erfüllen. Dies geschieht durch die unter seiner Oberleitung wirkenden Anstalten, meist durch seine eigenen Organe, vielfach unter Mitwirkung der Gemeinden und bezüglich der religiösen Volksbildung in Verbindung mit den Organen der Kirchen. Dieser Bildungspflicht des Staates entspricht das Recht desselben, zur Erfüllung seiner Aufgabe allgemeine Vorschriften zu erlassen und deren Gebote im Falle der Nothwendigkeit durch Zwangsmittel durchzuführen. Hierauf beruht die Einrichtung öffentlicher Unterrichtsanstalten zur allgemeinen elementaren und höheren Bildung. Die ersteren werden vom Staat, — hierin meist in Verbindung mit den Gemeinden — den einzelnen Familien dargeboten als Mittel, der Bevölkerung ein gewisses Maß elementarer Durchschnittsbildung zu verleihen. Für sie besteht zugleich das Gebot des sog. Volksschulzwanges, durch welches der Besuch der Volksschule während einer bestimmten Zeit zur Erreichung dieses Durchschnittsmaßes geistiger und sittlicher Bildung vorgeschrieben und nöthigenfalls unter Zwangshilfe der öffentlichen Behörden durchgeführt wird.

Dieses Durchschnittsmaß kann der Anforderung des Staates vollkommen genügen, insolange, insbesondere für die sittliche Heranbildung der Jugend, im Familienkreise oder von Seiten der an Elternstatt die vormundschaftliche Gewalt führenden Personen eine pflichtgetreue Ergänzung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsthätigkeit erwartet werden darf. Wenn aber die Pflichten der Eltern oder der an ihre Stelle Getretenen versäumt oder gar mißbräuchlich bei Seite gesetzt werden und hierdurch ein Zustand sittlicher Verwahrlosung an Stelle einer fruchtbringenden Erziehung getreten ist, so ist der Staat berechtigt und verpflichtet, diesen Zustand unter Anwendung geeigneter Zwangsmittel nach Kräften zu beseitigen. Die Erreichung des Zieles seiner allgemeinen Erziehungs- und Bildungsaufgabe ist von so hoher Wichtigkeit für ein Gemeinwesen,

welches in Wahrheit höhere Kulturzwecke zu erreichen strebt, daß die gewöhnliche Zeitdauer des Volksschulunterrichts keineswegs auch in den hier berührten Verhältnissen als ein Endtermin der staatlichen Thätigkeit angenommen werden darf. Solche ungewöhnliche und verderbliche Zustände erfordern in erster Reihe die Entfernung der seitherigen Erziehungsleiter und deren Ersetzung durch die vom Staate zu berufenden, zur Erreichung der Aufgabe geeigneten Personen oder Anstalten. Es liegt allerdings in der Natur der vom Staat in seiner Gesetzgebung über Privatrecht geordneten elterlichen oder vormundschaftlichen Rechte, daß keine willkührliche Einmischung der Staatsgewalt in diese Rechte stattfinden darf, sondern daß stets vorausgesetzt wird, es sei durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung Seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger bereits ein Zustand der Gefährdung des sittlichen Wohles des zu Erziehenden eingetreten. („Verwahrloste Kinder sind solche, welche in Folge einer mangelhaften häuslichen Erziehung der bei Kindern gleichen Alters durchschnittlich vorhandenen sittlichen Reife entbehren" — G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. Theil, S. 257.)

Aber auch ohne Versäumniß oder Mißbrauch der Eltern oder sonstiger Fürsorger und ungeachtet der Anwendung aller zulässigen Zuchtmittel der Schule können Fälle des schweren Verderbnisses eintreten, in denen nur noch unter Aufwendung außerordentlicher Mittel durch den Staat der Zustand des völligen sittlichen Verderbens vielleicht abgewendet werden kann. Gerade solche Fälle, in denen allerdings auch ungünstige Familienverhältnisse, Hinderung sorgfältiger Erziehung durch vielfache Abhaltung der Eltern, (z. B. bei täglicher lange währender auswärtiger Beschäftigung) nachtheilig wirkende Einflüsse älterer Geschwister ꝛc. sich geltend machen können, zumeist aber ganz ungewöhnlich schlimme Neigungen und sittenwidriger Hang in den jugendlichen Personen hervortreten werden, erfordern dringend ein unverzögertes staatliches Einschreiten und die Anwendung einer wohlgeordneten strengen Zucht, welche neben der ernsten und eindringlichen Belehrung, im Sinne religiös-sittlicher Heranbildung, auch die genügende Gewalt der erziehenden Autorität zur Geltung bringt. Solche Fälle sind es, welche zunächst die Frage anregen, ob nicht der Staat selbst veranlaßt sei, zur Lösung so hervorragend schwieriger und daher auch entsprechende Leitung und Einrichtungen beanspruchender Aufgaben, eine eigene Anstalt des Staates zu begründen. Diese Frage soll im Weiteren noch berührt werden. Aber nicht nur die allgemeinen, der Verwaltung eines geordneten Staates obliegenden Volksbildungs- und Erziehungsaufgaben erfordern Vorschriften über die Berufung der Organe der Staatsgewalt zur Ausübung dieser öffentlichen Rechte und Pflichten, sondern auch die über den Eintritt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Personen im deutschen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundbestimmungen und die mit diesen Vorschriften in Verbindung stehenden Sätze über eventuell zu verfügende Maßregeln zur Besserung und Beaufsichtigung eines wegen Strafunmündigkeit nicht strafrechtlich verfolgbaren oder des aus gleichem Grunde freigesprochenen Thäters einer an sich dem Strafgesetz verfallenden Handlung nehmen die Erlassung weiterer Ausführungsbestimmungen von Seiten der Landesgesetzgebung in Betracht. Diese Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches schließen sich an den Grundsatz an, daß die Zulässigkeit strafrechtlicher Verfolgbarkeit erst nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre eintritt. Bis zu diesem Zeitpunkte besteht somit absolute Strafunmündigkeit. In Abs. 2 des §. 55 St.-G.-B. wird indessen bestimmt:

„Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Diese Bestimmung ist bekanntlich erst durch die sog. Strafrechtsnovelle vom 26. Februar 1876 eingefügt worden.

Zu ihrer Ausführung sind, wie erwähnt, particularstaatliche Anordnungen erforderlich: so schon zur Bestimmung darüber, ob auch die Unterbringung in einer Familie, oder nur die in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt an die reichsrechtlichen gegebenen Voraussetzungen gebunden sei, was ohne die für die einzelnen Länder gegebenen Vorschriften zweifelhaft bliebe. (Vgl. hierüber Ohlshausen Kommentar zum R.-St.-G.-B. §. 55 Note 8); auf wie lange Zeit diese Unterbringung gestattet sei (was in den Fällen des §. 55 lediglich der Landesgesetzgebung zu bestimmen überlassen ist). Es ist selbst bestritten, ob überhaupt die Vorschrift des erwähnten Abs. 2 direktes Reichsrecht schaffe, oder lediglich auf eine landesgesetzliche Regelung

verweise. Wenn man die letztere Ansicht als richtig anerkennt, so wäre es nicht möglich, die Unterbringung eines Strafunmündigen in eine Anstalt zu vollziehen, insolange es an einer dieselbe zulassenden und ihre Ausführung ordnenden landesgesetzlichen Bestimmungen fehlt.

Die Aufgabe der Vormundschaftsbehörde, die „Begehung der Handlung" festzustellen, legt der Landesgesetzgebung die Frage nahe, ob eine gewisse niedrigste Altersgrenze, (z. B. wie in Preußen, das sechste Lebensjahr, in Oldenburg das achte), zur Einleitung dieses Verfahrens erforderlich sei oder ob die erforderliche Entscheidung der Vormundschaftsbehörde lediglich nach den Umständen des konkreten Falles und der hieraus erkennbaren Individualität des Thäters der strafbaren Handlung zu erfolgen habe; was gewiß das Richtigere ist.

§. 56 des R.-St.-G.-B. enthält die weitere Vorschrift: „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verbracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr."

Auch in den Fällen dieses Abs. 2 ist es den Einzelstaaten überlassen, maßgebende Ausführungsvorschriften für ihre Verwaltungsbehörden zu erlassen, insbesondere zu bestimmen, welche Behörde als die hier eintretende „Aufsichtsbehörde" bestellt sei; wenn auch hier mehr Einzelbestimmungen reichsrechtlich geordnet sind als bei §. 55 Abs. 2 R.-St.-G. B. Dahin gehören vor Allem die Vorschriften, daß auch die Verbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt durch das Urtheil des zur Aburtheilung der Strafthat berufenen Gerichts auszusprechen, und daß daher dieses Urtheil, obwohl nur eine polizeiliche Maßregel enthaltend, von Seiten des Angeklagten und seines Vertreters nur durch die strafprozessualisch zulässige Rechtsmittel anfechtbar ist; und die Vollstreckung des Urtheils den in §. 483 St.-P.-O. bezeichneten Behörden der Strafverfolgung anheimfällt.

Aus dem Vorstehenden ist zu ersehen, daß eine eingehendere Feststellung von Vollzugsvorschriften dieses ganzen Bereiches schon durch diese strafrechtlichen Sätze nahegelegt wird, als sie bisher in Baden bestanden. Immerhin ist dieses Erforderniß nur eine theilweise Veranlassung des vorliegenden, mit Recht höhere und weitere Zwecke verfolgende Gesetzentwurfs. Thatsächlich ist übrigens die Mehrheit der den gleichen Gegenstand behandelnden deutschen einzelstaatlichen Gesetze vorwiegend durch die erwähnten strafrechtlichen Vorschriften hervorgerufen worden, und einzelne grundlegende Vorschriften derselben zeigen klar diesen Zusammenhang. So die Gesetze von Preußen, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 und vom 23. Juni 1884, von Bremen vom 19. Juni 1877 und von Lübeck vom 20. März 1884, von Sachsen-Altenburg vom 20. Mai 1879, von Oldenburg vom 12. Februar 1880, von Mecklenburg-Schwerin vom 10. Oktober 1882, von Hessen-Darmstadt und anderen.

Weitere, meist ältere Gesetze gehen von dem Grundgedanken der Schulpflicht aus und unterwerfen die Kinder einer Zwangserziehung, deren Eltern oder Erzieher ihre Pflicht, für den Schulbesuch dieser Kinder zu sorgen, hartnäckig vernachlässigen. So die Gesetze des Königreichs Sachsen (Volksschulgesetz), von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und anderen. Vorwiegend vom Strafrecht veranlaßte, wenn auch schon vor den erwähnten reichsrechtlichen Vorschriften ergangenen Gesetze gleichen Gebietes, erließen Württemberg (1871), Anhalt-Dessau (1873), Braunschweig (1870) 2c.

In Baden fehlt es bis heute an einem Gesetze, welches sowohl die erwähnten strafrechtlichen Sätze durch Vollzugsvorschriften ergänzte, als auch — was als die richtigere und höhere Aufgabe erscheint — unsere Unterrichtsgesetzgebung durch Bestimmungen vervollständigt, welche den sittlich-verderblichen Einflüssen gewissenloser oder grob nachlässiger Eltern und Erzieher Schranken setzen und durch Einschreiten der Staatsgewalt die Verwahrlosung der Kinder aufzuhalten suchen.

Der bisherige Mangel solcher Vorschriften kann nicht durch die Behauptung erklärt werden, daß in den Kreisen unserer Bevölkerung ein Bedürfniß hiezu sich nicht gezeigt habe. Schon die Strafrechtsstatistik unserer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gerichte zeigt das Gegentheil, wenn auch eine fortschreitende Vergrößerung der Zahl der Strafthaten jugendlicher Verbrecher glücklicherweise nicht vorliegt.

Aber auch abgesehen von Straffällen sind die bildenden und sittlich kräftigenden Anleitungen der Volksschule, mit ihren sehr mäßigen, auf normale Zustände berechneten Zuchtmitteln, oft nicht im Stande, die verderblichen, das ganze Werk einer guten Jugenderziehung vereitelnden Einflüsse schlechter und nachlässiger Eltern aufzuhalten; oder aber die vorgeschrittene Verdorbenheit und der trotzige Widerstand des zu Erziehenden vereitelt auch den guten Willen der Eltern und es steht, wenn nicht außerordentliche, überlegene Mittel der Zucht angewendet werden, ein für Familie, Gemeinde, Gesellschaft und Staat verlorenes und unter Umständen gefährdevolles Dasein zu erwarten.

In Fällen dieser Art kann unmöglich in der privatrechtlichen Zuständigkeit einer versäumten, mißbrauchten oder leistungsunfähigen väterlichen Gewalt ein die Einmischung der Staatsgewalt absolut ausschließendes Privilegium gesehen werden. Diesem an sich mit dem Wesen des Staates unvereinbarlichen Zustande widerspricht — abgesehen von den obenerörterten strafrechtlichen Vorschriften — auch unsere privatrechtliche Gesetzgebung, wie sie im L.-R.-S. 444 grundsätzlich hervortritt. Dieser Grundsatz kommt auch in allen deutschen Staaten, bald in der zivilrechtlichen Gesetzgebung, bald in einzelnen Vorschriften der Polizeigesetze (z. B. in Baiern) oder auch der Schulgesetze zur Geltung.

Das vorliegende Gesetz setzt zur ersten Verfügung der Zwangserziehung keine minimale Altersgrenze, aber — hierin in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der gleichartigen deutschen Gesetze — eine Maximalgrenze von 16 Jahren fest. Ueber dieses Lebensalter hinausgehend, im Maximum bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, können nur ungewöhnlich Unverbesserliche zurückgehalten werden.

Es entspricht der Natur der hier in Frage kommenden Elternrechte, in ihrer Abwägung gegen staatliche Interessen, die Entscheidung der richterlichen Zuständigkeit anheimzugeben und zwar auf deren eigenes offizielles Einschreiten oder zufolge eines Antrages der Verwaltungsbehörde. In Betreff der Vernehmung Betheiligter oder durch öffentliche Interessen Berufener, sowie bezüglich der zur Rechtssicherheit geordneten Zulassung eines Beschwerderechtes und angemessenen Instanzenzuges enthält der Entwurf genügende Vorschriften, wie denn in richtiger Weise die Anordnung des Vollzugs der richterlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörde zukommt. Ebenso ist die Kostentragung in einer der hier in Betracht kommenden Interessenkreisen entsprechenden Zutheilung geordnet. Weitere Einzelfragen sind unter den Spezialbestimmungen erörtert.

II.
Einzelvorschriften.

Zu §. 1. Hier wurden in der Kommission mehrfache, zum Theil eine Abänderung oder erhebliche Umbildung des Gesetzentwurfs bezweckende Vorschläge erörtert.

Man war einverstanden mit dem Grundgedanken und Zwecke des Entwurfs, wie er in Abs. 1 des Paragraphen hervortritt. Ebenso billigte man, daß von dem Erforderniß der stattgehabten Begehung einer strafbaren Handlung, wie die Mehrheit der deutschen Gesetze — so auch das preußische vom 13. März 1878 — sie aufstellt, im Entwurfe abzusehen ist. Eine solche strafbare Handlung — Verbrechen, Vergehen oder auch nur Uebertretung — tritt unter Umständen wie eine mehr zufällige Aeußerlichkeit zu den übrigen, viel erheblicheren Grundbedingungen des Mißbrauchs der elterlichen Gewalt ꝛc. ꝛc. und bereits eingetretene Verwahrlosung hinzu.

Von diesen letzteren ausgehend, wurde auch gebilligt, wie bereits oben erwähnt, daß bei Feststellung der entscheidenden Thatsachen von einer minimalen Altersgrenze abgesehen, hingegen das 16. Lebensjahr als die äußerste Grenze des Lebensalters festgehalten werde, innerhalb dessen das fragliche Verfahren zur Herbeiführung der Zwangserziehung eingeleitet werden könne. Dies entspricht erfahrungsgemäß den Verhältnissen, unter denen von einer erst beginnenden Einwirkung noch Erfolg gehofft werden kann.

Die angeregte Frage, ob nicht der letzte Absatz des §. 1, welcher die Fälle behandelt, da zwar kein Verschulden der Eltern (Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder grobe Vernachlässigung) vorliegt, wohl aber eine fortgeschrittene, das völlige sittliche Verderben in Aussicht stellende Verkommenheit des zu Erziehenden, so daß auch

die Schule mit ihren Zuchtmitteln keine genügende Abhilfe leistet, das Verfahren auf Zwangserziehung erst auf Antrag der Eltern eintreten solle, wurde schließlich von der Mehrheit verneint. Es wurde dabei in Betracht gezogen, daß die Eltern, welche gewillt sind, ein Kind der Erziehung, etwa in einer Anstalt, zu übergeben, nicht erst genöthigt werden können, das förmliche Verfahren nach diesem Gesetzentwurfe zu veranlassen. Sie werden lediglich von dem Rechte der elterlichen Gewalt Gebrauch machen und den solcher Maßnahmen bedürfenden Sohn ohne Weiteres der fremden Autorität zur Erziehung überliefern. Eine genügende Rechtfertigung dieser letzten Alternative wurde überdies in der objectiven Thatsache der erwiesenen Erfolglosigkeit aller normalen Erziehungsmittel, sowohl der Familie als der Schule, gefunden und in der gleichzeitig vorhandenen Gefahr völligen sittlichen Verderbens, soferne nicht ein Einschreiten mit wirksameren Gegenmitteln noch rechtzeitig erfolgt.

Es liegt in der Natur des Gegenstandes dieses Gesetzes, daß die Erreichung seines Zieles ganz vorwiegend von der angemessenen praktischen Durchführung seiner Bestimmungen abhängt. Bei dem Zweck der Erziehung von jugendlichen Personen in einem Lebensalter, bei dem sie gewöhnlich noch dem Elternhause selbst angehören, ist es naheliegend, daß der beste Ersatz für einen unzureichenden Familienkreis in der Regel eine andere, mit befähigteren, vor Allem sittlich besser bewährten Kräften ausgestattete Familie sein wird. Diese Thatsache hat sich auch bei Durchführung des mehrerwähnten preuß. Gesetzes bestätigt gefunden. (Vgl. hierüber Lammers, das preuß. Gesetz über öffentliche Erziehung verwahrloster Kinder in den Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft von v. Holtzendorff und Brentano, II. Jahrg. S. 316 ff. und Rundschreiben des königl. preuß. Ministers des Innern an die Regierungen ꝛc. in Grotefends Sammlung der Gesetze und Verordnungen ꝛc. von 1878 S. 171). Eine der wichtigsten über den ganzen Erfolg wesentlich entscheidenden Aufgaben ist somit die sorgfältige Auswahl der Familie und die Anwendung einer gewissenhaft durchgeführten Kontrole von Seiten der hiezu im Gesetz bezeichneten Personen. Nicht minder sorgfältig muß die Auswahl der Privatanstalten vollzogen werden, denen ein so schwieriges, aber über den Lebensgang des Unterstellten zumeist Ausschlag gebendes Erziehungswerk anvertraut werden soll. Insbesondere wird beachtet werden müssen, daß die für die hier in Frage stehenden jugendlichen Personen so wichtige religiöse Bildung und Erziehung eine den ganzen Menschen wahrhaft ergreifende und zur Sittlichkeit führende sei und daß nicht an Stelle dieser eigentlichen, das Gemüth erwärmenden, den Charakter veredelnden, inneren Mächte ein heuchlerischer Formendienst ohne Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit trete.

Die zu vermuthende Schwierigkeit, die sich über die Befugnisse der von den staatlich hiezu berufenen Personen bei fortdauernder Leitung und Ueberwachung der in eine Privatanstalt verbrachten, bei deren praktischen Durchführung nicht selten ergeben wird (vergl. §. 6 des Entw.) haben in der Kommission die Ueberzeugung hervorgerufen, daß wohl die Begründung einer Staatsanstalt, mit unter direkter staatlicher Leitung stehenden Lehrern und Aufsehern, insbesondere für besonders schwierige und ungünstig angelegte Fälle auf die Dauer kaum zu entbehren sein werde.

Immerhin legen wir großes Gewicht auf die Thatsache, daß auch in Baden durch freiwillige Vereinsthätigkeit den sittlichen Aufgaben, welche sich der Gesetzentwurf stellt, schon seit Jahren in verdienstvollster Weise vorgearbeitet wurde und wir hoffen, daß auch künftig diese unentbehrliche Freiwilligkeit zur leichteren Durchführung der staatlichen Anordnungen ihre so werthvolle Beihilfe bewähren werde.

Zur Redaktion des §. 1 schlagen wir den Strich des Wortes „bereit" vor, da es selbstverständlich ist, daß der Staat hierin keinen Zwang üben kann.

Zu §. 3. Hier wird vorgeschlagen „die Großeltern", welche auch im Regierungsentwurfe nicht erwähnt waren, zu streichen und gleichzeitig eine deutlichere Redaktion in der Fassung eintreten zu lassen, wie folgt: „das Amtsgericht hat nach Anleitung der Vorschriften über das Verfahren bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verfahren. Es soll vor der Entscheidung die Eltern oder wenn diese nicht mehr am Leben sind den Vormund, den Gegenvormund und die zur Mitwirkung im Familienrath berufenen Personen, nach Befinden auch andere Verwandte, nebstdem in allen Fällen den Gemeinderath, den betreffenden Geistlichen und, soferne der verwahrloste schulpflichtig ist, auch die Schulbehörde hören."

Von den Großeltern wird oft, wegen der Schwäche vorgeschrittenen Lebensalters, nicht selten bei vorhandener Mitverschuldung an der schlechten Erziehung des Enkels eine höher anzuschlagende Mitwirkung bei

diesem wichtigen Verfahren nicht erwartet werden können. Es schien daher der Kommission richtiger, die obligatorische Verpflichtung der außer den Eltern wesentlich maßgebenden Personen vorzuschreiben, nach Befinden die Vernehmung anderer Personen aus dem Verwandtenkreise anheimzugeben und auch den betreffenden Geistlichen (nach dem Beschluß der ersten Kammer) vor der Entscheidung zu hören. Die Erwähnung der Großeltern ist auch in sämmtlichen weiterfolgenden Gesetzesstellen ausgeschieden.

Zu §. 4. Hier ist lediglich das Citat einer Stelle des Rechtspolizeigesetzes berichtigt. Die fragliche Vorschrift ist in §. 8b dieses Gesetzes enthalten. Zugleich ist die angemessene Umstellung der einzelnen Absätze vollzogen.

Zu §. 6. Die hieher bezüglichen Bemerkungen sind schon oben ausgeführt. Die festgestellten Competenzzuweisungen sind angemessen geordnet. Es muß indessen — soferne nicht die ganze Aufgabe am Vollzuge scheitern soll — mit aller Bestimmtheit erwartet werden, daß die Großh. Regierung für die Durchführbarkeit der hier verordneten „Leitung und Ueberwachung des Vollzugs" vor der Zuweisung der verwahrlosten Personen an Familien oder Privatanstalten ein dieselben sicherndes Abkommen mit dieser treffe; da selbstverständlich ohne ein solches eine wirksame Vollziehung dieser Controlaufgabe nicht möglich wäre.

Zu §. 8. Die hier gegebenen Vorschriften über Verlängerung oder Abkürzung der Zwangserziehung sind zweckentsprechend und stimmen hinsichtlich etwa eintretender Verlängerung auch mit dem oben besprochenen §. 56 Abs. 2 St.G.B. überein.

Auch in Betreff des Verfahrens bei Verlängerung ist durch die eintretende weitere Entscheidung des Amtsgerichts genügende Sicherung der in Frage kommenden Rechte gewährt.

Die frühere Entlassung ist nach dem Vorbilde der sog. vorläufigen Entlassung (§§. 23—26 des R.St.G.B.) des Strafgesetzes — einer anerkannt wohlbewährten Einrichtung — eingeführt. Auch hier ist im Abs. 3 auf Antrag der Eltern oder vormundschaftlichen Vertreter des Zöglings die amtsgerichtliche Entscheidung geordnet.

Zu §§. 9 und 10. Die getroffenen Bestimmungen über die Kostentragung entsprechen den hiefür in Betracht kommenden Verhältnissen und enthalten eine nach Recht und Billigkeit vollzogene Zutheilung der fraglichen Aufwendungen. Insbesondere gilt dies auch von der subsidiären Haftbarkeit des Armenverbandes. (Vergl. hierüber die eingehende Darlegung dieser Verpflichtungen in den Motiven des Regierungsentwurfes).

Zu §. 12. Die hier von der Kommission vorgeschlagene, nur redaktionelle Aenderung bezweckt eine deutlichere Feststellung des Satzes, daß dieses Gesetz auch für den Vollzug der Fälle des §. 56 Abs. 2 St.G.B. in seinen Einzelvorschriften Anwendung findet, insoweit nicht die erwähnte Vorschrift des Strafgesetzes selbst abweichende Bestimmungen enthält; was hinsichtlich der Kompetenz der urtheilenden Gerichte und der zur Bestimmung über die Dauer der Rückbehaltung in der Erziehungs- oder Besserungsanstalt berufenen Verwaltungsbehörde der Fall ist.

Der Gesetzentwurf

nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer.

Aufschrift wie nach dem Beschlusse der ersten Kammer:

Staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster, jugendlicher Personen betreffend.

§. 1.

Jugendliche Personen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geeignete Familie oder in eine staatliche oder geeignete Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes, oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet ist, oder

wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen.

§. 2.

Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das zuständige Amtsgericht das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

Zuständig ist das Amtsgericht des Wohnsitzes, in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltsortes der Eltern, wenn diese noch am Leben sind, andernfalls das nach §. 5 a und b des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 zuständige Vormundschaftsgericht.

§. 3.

Das Amtsgericht beschließt auf Antrag des Bezirksamtes oder von Amtswegen.

Die Staatsanwaltschafts-, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen (§. 1) dem Bezirksamte mitzutheilen, in dessen Bezirk das Amtsgericht (§. 2) seinen Sitz hat.

Das Amtsgericht hat nach Anleitung der Vorschriften über das Verfahren bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verfahren.

Es soll vor der Entscheidung die Eltern oder wenn diese nicht mehr am Leben sind den Vormund, den Gegenvormund und die zur Mitwirkung im Familienrath berufenen Personen, nach Befinden auch andere Verwandte, nebstdem in allen Fällen den Gemeinderath den betreffenden Geistlichen und soferne der Verwahrloste schulpflichtig ist, auch die Schulbehörde hören. Das Amtsgericht ist außerdem verpflichtet, sich mit dem Bezirksamt in's Benehmen zu setzen.

Wo sofortiges Einschreiten dringend geboten ist, kann das Amtsgericht, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, eine fürsorgliche Unterbringung für erforderlich erklären.

§. 4.

Der amtsgerichtliche Beschluß muß den Eltern, den vormundschaftlichen Vertretern und dem Bezirksamt bekannt gegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen den Beschluß steht den in Absatz 1 genannten Personen, sowie dem Bezirksamt, ersteren jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautet, binnen einer mit der Eröffnung beginnenden Nothfrist von zwei Wochen die Beschwerde an das Landgericht zu.

Die Beschwerde hat vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 Absatz 5 aufschiebende Wirkung.

Hat die Entscheidung des Landgerichts eine Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses zur Folge, so findet Beschwerde an das Oberlandesgericht binnen der gleichen Nothfrist statt.

Auf die Besetzung des Landgerichts und des Oberlandesgerichts findet §. 8b des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 Anwendung.

§. 5.

Hat die in §. 3 vorgesehene Anhörung der Eltern beziehungsweise der vormundschaftlichen Vertreter nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 6.

Das Bezirksamt hat auf Grund des Gerichtsbeschlusses die Unterbringung zur Zwangserziehung anzuordnen, insbesondere zu bestimmen, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt stattzufinden habe, den Vollzug zu leiten und zu überwachen und soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Mit den erforderlichen Maßnahmen kann der Ortsarmenverband, der nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Unterstützung des Zöglings endgiltig verpflichtet ist, oder der Ortsarmenverband, in dem sich der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung aufhält, beauftragt werden.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist vom Bezirksamt ein Fürsorger zu bestellen, welcher im Verein mit dem Waisenrichter die Leistungen der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie das Verhalten des Letzteren in der Zwangserziehung persönlich überwacht. Steht der Zögling unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder der Gegenvormund zugleich als Fürsorger zu bestellen.

§. 7.

Anstalten, welche zur Aufnahme der in §. 362 des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder Landarmen bestimmt sind, dürfen nicht für die Zwangserziehung verwendet werden.

§. 8.

Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des auf Unterbringung lautenden Beschlusses im Falle des §. 5, mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zöglings auf.

In außergewöhnlichen Fällen kann jedoch das Recht der Zwangserziehung durch Beschluß des Amtsgerichts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung hat vor dem vollendeten achtzehnten beziehungsweise zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings einzutreten, wenn die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die frühere Entlassung aus einem dieser Gründe ist durch das Bezirksamt oder auf Antrag der Eltern oder vormundschaftlichen Vertreter des Zöglings durch das Amtsgericht auszusprechen.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Das Bezirksamt kann, wenn nur eine Wahrscheinlichkeit für die Zweckmäßigkeit der Entlassung vorliegt die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln vorläufig einstellen oder beschränken; diese Anordnung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

§. 9.

Die durch die Zwangserziehung veranlaßten Kosten sind vorläufig von dem mit dem Vollzug beauftragten Ortsarmenverband (§. 6) in Ermangelung eines solchen aus der Staatskasse zu bestreiten.

Sie sind aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichem Titel zur Leistung seines Unterhalts Verpflichteten zu ersetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Falle des Unvermögens dieser Verpflichteten fallen die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Dritttheil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung dem Armenverbande zur Last, der zur Zeit der Leistung endgiltig zur Unterstützung des Zöglings nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz verpflichtet ist. Die den Armenverbänden nicht zur Last fallenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Gelangt ein aus der Zwangserziehung entlassener Zögling später zu hinreichendem Vermögen, so findet wegen des Rückersatzes der Kosten der §. 5 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 entsprechende Anwendung.

§. 10.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten, sowie über den Umfang dieser Verpflichtung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Gegen die Anordnung und den Vollzug der Zwangserziehung betreffende Verfügungen der Bezirksämter findet auf Grund des §. 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

§. 11.

Alle die Anwendung dieses Gesetzes berührenden Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der Vormundschaftsgerichte sind sportel- und stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

§. 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in welchen nach §. 56 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

Das auf diese Unterbringung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt die Stelle des in §§. 2 und 8 Abs. 2 dieses Gesetzes erwähnten amtsgerichtlichen Beschlusses.

§. 13.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Unsere Ministerien des Innern, der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind mit dem weitern Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Bericht

der

Petitionskommission der 2. badischen Kammer

über

die Petitionen, welche die Bitte: „um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche" enthalten.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Winterer.**

I. Bald nach der Eröffnung des gegenwärtigen Landtages wurde durch Bürger der Gemeinde Oestringen bei der zweiten Kammer eine Petition mit der Bitte eingereicht, welche oben angegeben ist. Dieser ersten Eingabe sind bis in die jüngste Zeit eine Reihe weiterer gefolgt, so daß sich die Gesammtzahl derselben heute auf 585 beläuft. Da aber in vielen Vorlagen die Angehörigen mehrerer Gemeinden (10, 9 u. s. w.) unterzeichnet haben, so kann die Zahl der in diesen Petitionen betheiligten Gemeinden auf 600—700 angegeben werden, welche sich über das ganze Land vertheilen.

Die Unterzeichnung erfolgte in der verschiedenartigsten Weise: in einzelnen Fällen durch den Bürgermeister, durch den Ortsgeistlichen, in anderen durch die Gemeinderäthe, durch „die wahlberechtigten Ortseinwohner", durch die „Wahlmänner", in den weitaus meisten aber durch die Stiftungskommissionen und eine größere Reihe Gemeindebewohner, deren Anzahl bisweilen auf mehrere Hundert ansteigt.

Der Inhalt der Petitionen ist im Wesentlichen gleichlautend — (nur einzelne, wie z. B. die aus Ober-, Niederhausen, Ober-, Unterscheidenthal, enthalten eine besondere lokale Begründung) — und kann derselbe kurz dahin zusammengefaßt werden:

„Durch das Gesetz vom 2. April 1872 „die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend" sei die Aushülfe in der Seelsorge und die Abhaltung von Missionen verboten worden. Das Gesetz nehme zwar von diesem Verbote diejenigen Orden aus, welche mit Staatsgenehmigung im Lande eingeführt sind; allein da Korporationen der letzteren Art bei uns nicht bestehen, so sei jene außerordentliche Seelsorge in Baden unmöglich gemacht.

Demgegenüber wird hervorgehoben:

1. Die außerordentliche Seelsorge sei nothwendig und zwar nicht nur äußerlich wegen des überaus großen und täglich wachsenden Priestermangels, welcher sich in größeren Pfarreien und zu Zeiten erhöhter Ansprüche (Ostern, Jubiläum) schmerzlich geltend mache — sondern auch innerlich im Hinblick auf die materialistische, aller Religion und Autorität feindseligen Zeitrichtung, welche durch das Beispiel der freiwillig armen und gehorsamen Ordensgeistlichen und durch die durch die Letzteren zu bewirkende Erneuerung und Hebung des religiösen und sittlichen Lebens wirksam bekämpft werde. Das Verbot der außerordentlichen Seelsorge habe in dieser Beziehung in manchen Orten ein Anwachsen des Unglaubens, eine Abnahme der Gewissenhaftigkeit und Verwirrung der Geister herbeigeführt, deren Folgen sich auf den verschiedensten Gebieten des wirthschaftlichen und sozialen Lebens Unheil drohend geltend machen.
2. Die Katholiken hätten aber kraft ihrer Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit auch ein zweifelloses Recht auf ungehemmte Ausübung der ihrem Glauben und ihrem Gewissen entsprechenden Seelsorge. Das Recht der öffentlichen Gottesverehrung und das hieraus hervorgehende Recht, die hiezu erforderlichen Mittel anzuwenden, sei durch die Verfassung und das Gesetz vom 9. Oktober 1860 garantirt. Das letztere Gesetz erkenne durch die Vorschrift der Staatsgenehmigung zur Einführung religiöser Orden deren Zulässigkeit grundsätzlich an. Auch lege dasselbe der Einführung von Congregationen und der seelsorgerlichen Wirksamkeit der Orden ein Hinderniß nicht in den Weg.
3. Das von den Petenten beklagte Verbot sei für die Katholiken um so bedrückender und verletzender: als den Protestanten des Landes erlaubt sei, zu ihren Missionsfesten sich Prediger aus fremden, sogar nichtdeutschen Ländern kommen zu lassen. Im Namen der Parität werde daher das gleiche Recht beansprucht.
4. Die Gründe, welche s. Z. für die Erlassung des Gesetzes angeführt wurden, seien inzwischen als haltlos erkannt worden: Nie und nirgends sei durch die seelsorgerliche Wirksamkeit der Orden der confessionelle Friede gestört oder die Rechtsordnung gefährdet worden; im Gegentheil könne zahlenmäßig nachgewiesen werden, daß in den Orten, in welchen vordem Missionen abgehalten wurden, die Sittlichkeit gehoben und die Zahl der Verbrechen und Vergehen vermindert worden seien;
5. endlich wird auf Baiern, Hessen und die Schweiz hingewiesen, in welchen Nachbarländern den Ordensgeistlichen eine segensreiche seelsorgerliche Thätigkeit zu entfalten gestattet sei und hieran
6. der Antrag auf Aufhebung des erwähnten gesetzlichen Verbots und zu diesem Zwecke die Bitte geknüpft: „die Kammer wolle das Petitionsgesuch der Großh. Regierung zur Berücksichtigung empfehlend überweisen."

II. Das angefochtene Gesetz vom 2. April 1872 hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht — nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend — mit Staatsgenehmigung eingeführt sind ist verboten.

Artikel 2.

Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Haft, nicht unter 14 Tagen, bestraft.

Das Gesetz, welches seine Entstehung einem Initiativantrage einer Anzahl Mitglieder der 2. Kammer verdankt, ist u. A. damit begründet: daß die katholischen Ordensgeistlichen vornehmlich die Durchführung der Beschlüsse des vatikanischen Konzils anstreben und daß die Gefahr nahe liege, daß Lehren, welche die Rechte des Staats und seiner gewährleisteten Ordnungen in Frage zu stellen geeignet sind und welche in gleicher Weise den öffentlichen Frieden der Confessionen gefährden, eine Nachtheil bringende Verbreitung finden. Es war somit durch die kirchenpolitischen Kämpfe jener Zeit veranlaßt und stellt sich seinem Inhalte nach als eine wesentliche Verschärfung der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Verwaltungen im Staate betreffend, dar.

Der §. 11 des letztgenannten Gesetzes lautet nämlich:

„Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich."

Hiernach war nicht die Ausübung geistlicher Funktionen durch Ordensglieder für unzulässig erklärt, wohl aber die Einführung und Anstaltserrichtung einer solchen.

Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge wurde daher vom Jahre 1860 bis 1872 Seitens der Großh. Staasregierung weder für unzulässig noch als in jedem einzelnen Falle als genehmigungsbedürftig behandelt. Dagegen wurde bezüglich jeder abzuhaltenden Mission durch das erz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bischöfliche Ordinariat eine Anzeige an die Großh. Regierung erstattet unter Namhaftmachung der dafür bestimmten (Ordens)Geistlichen, als welche besonders die Jesuiten, Ligorianer und Kapuziner verwendet wurden.

Gelegentlich der öffentlichen Kammerverhandlung über den Gesetzesvorschlag gab übrigens der Großh. Staatsminister Jolly zu erwägen: ob nicht für Nothfälle eine Ausnahmebestimmung beigefügt werden sollte, — eine Anregung, welcher aber keine Folge geleistet wurde.

Seit Erlassung des Gesetzes vom 2. April 1872 war es nun selbstverständlich auch nicht mehr auf Grund einer für jeden einzelnen Fall einzuholenden staatlichen Erlaubniß zulässig, die Ordensmitglieder für Missionen oder die Aushilfe in der Seelsorge (neben und an Stelle des gesetzlichen Curatclerus) zu verwenden. Dagegen sollte auch nach dem Inhalte der beiden Kommissionsberichte zum fraglichen Gesetze weder der Aufenthalt im Lande, noch die Vornahme einzelner Verrichtungen der Seelsorge, insbesondere in Nothfällen, wie die Darreichung der Sakramente an einzelne kranke Personen auf deren ausdrückliches Verlangen und das bloße Messelesen, soferne es jedem Geistlichen als persönliche Pflicht obliegt, als verboten angesehen werden.

III. Das in Frage stehende Gesetz ist übriges nicht das einzige geblieben, welches für die Thätigkeit der Ordens- (und Welt)-Geistlichen in der Seelsorge maßgebend ist. Vielmehr sind inzwischen noch folgende weitere Gesetze in Kraft getreten:

1. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend.

Dasselbe schreibt vor: daß der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen vom deutschen Reiche ausgeschlossen seien; es untersagt die Errichtung von Niederlassungen derselben und ordnet die Auflösung der schon bestehenden Niederlassungen an. Die Angehörigen der genannten Orden sollen, wenn sie Ausländer sind, ausgewiesen, wenn sie Inländer sind, aus gewissen Bezirken ausgewiesen bezw. in andere eingewiesen werden können.

In Ausführung dieses Gesetzes und auf Grund der in demselben enthaltenen Ermächtigung erließ der Reichskanzler folgende Bekanntmachungen:

a. **eine solche vom 5. Juli 1872, durch welche den Angehörigen der fraglichen Orden die Ausübung einer Ordensthätigkeit im Deutschen Reiche, insbesondere in Kirche und Schule sowie die Abhaltung von Missionen untersagt und nähere Anordnung über die Schließung ihrer Niederlassungen getroffen wurde;**

b. eine weitere vom 20. Mai 1873, welche die Orden und Kongregationen bezeichnete, welche als dem Jesuitenorden verwandt in gleicher Weise wie dieser dem obengenannten Reichsgesetze unterliegen sollen.

Es sind dies:

die Congregationen der Redemptoristen,
" " " Lazaristen,
" " " Priester vom hl. Geiste,
und die Gesellschaft (Schwestern) vom hl. Herzen Jesu.

2. Das (Landes)-Gesetz vom 5. März 1880, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betr.

Dieses schreibt — in Verbindung mit dem noch geltenden Abs. 1 des §. 9 des Ges. vom 9. Okt. 1860 und mit Art. 1, Abs. 2 und 4 des Ges. vom 19. Februar 1874, die Aenderungen einiger Bestimmungen des Ges. vom 9. Okt. 1860 betr. — vor:

„Die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche das Badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- bzw. Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, daß er

während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe.

Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren.

Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. In gleicher Weise wird festgestellt, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen aushilfsweise und vorübergehend gestattet ist.

3. Die hier vorbehaltene Regierungsverordnung ist durch die landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880 gegeben worden, welche vorschreibt:

Die Uebertragung eines öffentlichen kirchlichen Amtes an einen Geistlichen — gleichgiltig, ob es sich um eine dauernde oder blos widerrufliche oder nur aushilfsweise Versehung handelt — darf erst erfolgen, nachdem zuvor die in dem vorgenannten Gesetze enthaltene Nachweisung dem Ministerium des Innern vorgelegt und von diesem als genügend erkannt, bezw. bevor eine etwaige Dispensation des Staatsministeriums erwirkt wurde.

In dringenden Fällen kann eine vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung auch solchen Geistlichen übertragen werden, bezüglich welcher obige Voraussetzung nicht zutrifft, — aber nur einstweilen und vorbehaltlich der Einsprache des Großh. Ministeriums des Innern, welchem sofortige Anzeige unter Darlegung aller Personalverhältnisse zu machen ist.

Eine solche vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung kann das Ministerium des Innern — auf Anfrage oder durch Unterlassung der oben erwähnten Einsprache — auch solchen Geistlichen gestatten, welche hinsichtlich ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nicht allen Anforderungen entsprechen, die das Gesetz als Regel stellt.

Halten sich auswärtige Geistliche blos vorübergehend im Großherzogthum auf, so bedürfen sie zur Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen, welche sich als eigene Andachtsübungen derselben darstellen (z. B. Privatmessen), weder der ebenbezeichneten Vorlage, noch einer Anzeige.

4. Endlich sei hier der Verwandtschaft des Gegenstandes wegen noch ein ebenfalls am 2. April publizirtes Gesetz erwähnt, welches sich auf die Lehrwirksamkeit der Orden bezieht.

Nach der Vorschrift desselben ist den Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt.

Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen.

IV. Aus dem Vorstehenden ist zu ersehen, daß die beantragte Aufhebung des in Frage stehenden Gesetzes vom 2. April 1872 auswärtigen Ordensgeistlichen — mit Ausnahme jedoch der Jesuiten und der ihnen gleichgestellten Orden — allerdings ermöglichen würde, vorübergehend in unserem Lande — sei es mit Missionen oder als Aushilfe in der ordentlichen Seelsorge thätig zu werden, — aber nur unter der Bedingung, daß sie bezüglich ihrer wissenschaftlichen Bildung wie die badischen Geistlichen die obenerwähnten gesetzlichen Nachweise zu liefern im Stande sind, oder daß ihnen auf Ansuchen durch das Großh. Ministerium im einzelnen Falle Dispens ertheilt wird.

Hieraus geht aber auch hervor: daß dem behaupteten Mißstande durch die alleinige Aufhebung des fraglichen Gesetzes nur in beschränktem Umfange könnte abgeholfen werden.

V. Was nun die Würdigung des Inhalts der Petitionen anlangt, so können wir vor Allem die Ausführungen über die Nothwendigkeit und den außerordentlichen Werth der Missionen als zutreffend nicht anerkennen. In unserem Lande wenigstens ist seit der Beschränkung der Missionen eine Verschlimmerung der religiös-sittlichen Zustände des Volkes nicht bemerkbar gewesen, und beruht insbesondere die Behauptung, daß

seit dem fraglichen Verbot und in Folge desselben in manchen Orten der Unglauben gewachsen, die Gewissenhaftigkeit gesunken sei u. dgl., auf Irrthum und Verwechslung.

Daß aber die materialistische, der Religion und Autorität feindselige Richtung unserer Zeit durch Missionen nicht zurückgedrängt wird, geht unwiderleglich aus einer Vergleichung der verschiedenen Länder hervor; denn es stellt sich dabei heraus, daß die Zustände in den Ländern, in welchen derartige Institutionen bestehen, im Wesentlichen durchaus nicht verschieden sind von denjenigen in den Staaten, welche dieser Einrichtung entbehren. Vermag die ordentliche, den einzelnen Menschen stets nahestehende und mit seinen Verhältnissen wohl bekannte Seelsorge einen hebenden Erfolg nicht zu erzielen, so wird dies in den meisten Fällen auch einer außerordentlichen Veranstaltung nicht gelingen.

Wenn wir auch nicht die guten Wirkungen beabreden wollen, welche maßvoll geleitete Missionen erzielen können, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß dieselben erfahrungsgemäß eine besondere religiöse Erregung bewirken und häufig zu Mißbräuchen und Exzessen Veranlassung gegeben haben.

Uebrigens ist die Abhaltung von Missionen durch Weltgeistliche durchaus nicht verboten und haben thatsächlich auch seit 1872 derartige religiöse Veranstaltungen durch katholische badische und außerbadische Geistliche stattgefunden.

Selbstverständlich wird dasselbe Recht auch von der evangelischen Kirche ausgeübt, welche allerdings religiöse Orden im katholischen Sinne nicht kennt.

Der Vorwurf der unparitätischen Behandlung der beiden Kirchen muß daher in solange als unbegründet bezeichnet werden, als man nicht Fälle namhaft macht, in welchen die von der einen der beiden Kirchen gesandten (also nicht etwa die blos von sich aus oder als blose Vereinsredner auftretenden) Missionäre nicht ebenso nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 5. März 1880 beurtheilt worden sind, wie die der anderen.

Wenn sodann das fragliche Gesetz v. J. 1872 auf Grund des den Katholiken gewährleisteten Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit angefochten wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß es sich hier um die äußere Wirksamkeit von Orden handelt, bezüglich welcher alle — auch die katholischen — Staaten sich im Hinblick auf ihre eigenthümliche, die Staatsgrenze gewöhnlich überschreitende Organisation die Auferlegung größerer oder kleinerer Beschränkungen vorbehalten haben. Man kann im einzelnen Falle darüber streiten, ob hierin das Maaß des Nothwendigen überschritten worden ist; von einer Rechtsverletzung gegenüber den Angehörigen der betreffenden Kirche wird aber nicht gesprochen werden können.

Etwas anders stehen wir der in den Petitionen behaupteten Nothwendigkeit der Beschaffung von Aushilfe in der Seelsorge wegen des angeblich großen und täglich wachsenden Priestermangels gegenüber:

Wenn wir uns davon überzeugen würden, daß ein so erheblicher Priestermangel bestehe, daß dadurch die ordentliche Seelsorge Noth leiden muß, so würden wir selbstverständlich zur Beseitigung eines solchen schweren Mißstandes im Leben unseres Volkes zweckdienliche Mittel zu bewilligen bereit sein.

Bis jetzt haben wir uns aber von dem Vorhandensein eines so großen Priestermangels nicht überzeugen können. Da weder die Großh. Regierung noch unseres Wissens die oberste Kirchenbehörde einen derartigen Ausspruch gethan hat, so nahmen wir bisher an, daß die durch die Gesetzgebung des Jahres 1880 gebrachten Erleichterungen und die Zeitverhältnisse die Zahl der Priester nach und nach vermehren würden, — eine Erwartung, zu welcher der Verlauf der Verhandlungen der letzten Landtage noch mehr zu berechtigen schien.

Wir haben nun zwar, durch die vorliegende Petition veranlaßt, festgestellt:

daß am 1. Mai 1886 an aktiven katholischen Geistlichen im Großherzogthum — Irrthum vorbehalten — vorhanden waren:

1. Inhaber von Pfründen (Pfarreien und Kaplaneibenefizien)	665
2. Pfarr- und Benefiziatverweser, Vicare	223
(außerdem sonstige Geistliche, Domkapitel, Präbendare ꝛc. 20)	
zus.	888

Auf denselben Zeitpunkt waren im Großherzogthum errichtet:

Pfarreien und Kaplaneien (nach Abzug von 4 Pfarreien und 11 Kaplaneien, welche den Altkatholiken überwiesen sind) 766+109	875
Ständige Vicarsstellen	239
zus.	1114

Somit fehlen zur Besetzung aller Stellen — da alle dienstfähigen Geistlichen verwendet sind, — 226 Geistliche. Hierunter sind diejenigen Geistlichen nicht inbegriffen, welche etwa wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit einzelner Pfarrer diesen als unständige Vicare beigegeben sind.

Für das Jahr 1886 steht ein muthmaßlicher Zugang von 12 katholischen Geistlichen (Zahl der Kandidaten in St. Peter) in Aussicht.

Im Wintersemester 1885/86 waren 84 badische katholische Studirende an der Universität Freiburg, sodaß auf jeden der 3 Jahreskurse 28 entfallen. Außerdem studiren noch 20 nichtbadische Theologen in Freiburg, welche wohl fast alle im Großherzogthum Verwendung finden werden. In den beiden obersten Klassen der badischen Gymnasien haben im laufenden Schuljahre 96 Schüler (in Oberprima 34, in Unterprima 62) die katholische Theologie als ihr Fachstudium erklärt.

Trotz dieser Zahlen wird die Frage: ob in unserem Lande ein solcher Priestermangel herrscht, daß sich die vorübergehende außerordentliche Zulassung fremder Kräfte zur Aushilfe in der Seelsorge rechtfertigt, nicht ohne Weiteres bejaht werden können.

Hiezu wäre vielmehr zu wissen nöthig, ob mit der thatsächlich vorhandenen Zahl der Priester dem religiösen Bedürfniß der Bevölkerung genügt werden kann, ob der jährliche Zugang in dieser Richtung ausreichend groß ist u. s. w. — lauter Fragen, welche nur auf Grund sorgfältiger Erhebungen und Verhandlungen beantwortet werden können.

Die Behauptung bezüglich des großen und täglich wachsenden Priestermangels erscheint daher zur Zeit als unerwiesen und sind wir nicht in der Lage, ihr eine weitere Folge zu geben.

VI. Da endlich die Petitionen auf Bayern, Hessen und die Schweiz als solche Länder hinweisen, in welchen den Ordenspriestern keine so großen gesetzlichen Hindernisse bereitet sind, wie in Baden, so haben wir über die einschlägigen Gesetzesvorschriften in den an Baden grenzenden Hauptländern: Württemberg, Elsaß-Lothringen, Bayern, Hessen und Schweiz Erkundigungen eingezogen, deren Ergebnisse wir im Folgenden zusammenstellen:

1. Im Königreich Württemberg gelten — abgesehen vom Reichsgesetze über den Jesuitenorden — bezüglich der katholischen Orden die Bestimmungen des Artikel 15 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1862, nach welchen der Bischof derartige Orden und Congregationen nur mit Genehmigung der Staatsregierung einführen darf, welch letztere stets widerruflich ist. Das Gesetz stellt sodann für die Zulassung zu einem Kirchenamt Bedingungen auf, welche (wie der Besitz des Staatsbürgerrechts, genügende wissenschaftliche Vorbildung, Ausschluß von Kandidaten, welche in politischer oder bürgerlicher Beziehung mißfällig sind) den badischen Vorschriften im Gesetz vom 9. Oktober 1860 sehr ähnlich sind.

Die Frage der Zulassung auswärtiger Ordensgeistlicher zu Missionen und zur Aushilfe in der Seelsorge ist nicht durch Gesetz geregelt. Bezüglich der Abhaltung von Missionen d. h. auswärtiger Missionäre ist noch ein uns mitgetheilter Erlaß des Kgl. kath. Kirchenraths vom 24. Juni 1853 in Kraft, nach welchem das Vorhaben der Mission spätestens 4 Wochen vor Abhaltung derselben durch den zuständigen Pfarrgeistlichen dem Oberamte behufs höherer Vorlage unter genauer Bezeichnung der Missionäre ꝛc. angezeigt werden muß.

2. In Elsaß-Lothringen bestehen, abgesehen von den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaft Jesu, keine Bestimmungen, welche Ordensgeistliche von der ordentlichen oder außerordentlichen Seelsorge ausschließen.

Indessen gilt in diesem Lande noch jetzt der in Frankreich als Landesrecht anerkannte (vergl. Ges. v. 2 Januar 1817 und 2. Mai 1825) Grundsatz, daß ein Männerorden die staatliche Anerkennung durch ein Gesetz erhalten kann.

Ohne ausdrückliche staatliche Anerkennung (auf Grund hergebrachter Duldung) existirt dort das Trappistenkloster auf dem Oelberg bei Mülhausen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die „Missionen im Inneren" waren durch Dekret vom 26. September 1809 aufgehoben; die betreffende Vorschrift ist aber in Frankreich und im Elsaß längst außer Wirksamkeit getreten.

Betreffs der Verwendung ausländischer (d. h. nichtdeutscher) Geistlichen gilt noch die Vorschrift des Gesetzes vom 18. Germinal X. Art. 32, welcher sagt:

Aucun étranger ne pourra être employé dans les fonctions du ministère ecclésiastique sans la permission du gouvernement.

So sind denn wiederholt französische Geistliche mit Erlaubniß des Ministeriums zur Vornahme geistlicher Funktionen zugelassen werden. Ebenso werden mit staatlicher Genehmigung zur Aushülfe an einzelnen Festtagen im Ober-Elsaß häufiig Kapuziner-Patres aus der Schweiz (Kloster Dornach ꝛc.) beigezogen und mehrtägige Missionen durch Schweizer Ordensgeistliche abgehalten.

3. Im Großherzogthum Hessen ist das Gesetz vom 23. April 1875 über die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen maßgebend, welches bestimmt:

1. Neue Niederlassungen oder Anstalten obiger Vereinigungen werden nicht mehr zugelassen; — die schon bestehenden Anstalten dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen.
2. Ausgenommen von der vorstehenden Vorschrift sind:
   a. Die bestehenden weiblichen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich einschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen. Diesen kann das Ministerium des Innern gestatten, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatanstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist.
   b. Den im Hessen bestehenden Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann nicht blos die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten den Bedürfnissen nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen durch das Ministerium gestattet werden.
3. Die bestehenden Orden und Anstalten stehen unter Aufsicht des Staats, welcher die näheren Vorschriften hierüber durch Verordnung erläßt.

   Aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder dessen Vollzugsanordnungen können bestehende Niederlassungen durch Beschluß des Gesammtministeriums geschlossen werden.

4. Im Königreich Bayern gilt noch die Bestimmung des Konkordats mit dem Röm. Stuhle vom 5. Juni 1817:

Artikel VII, welcher lautet:

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint et ut promptum suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia ad instituendam in religione et litteris juventutem et in parochorum subsidium aut pro cura infirmorum inito cum sancta Sede consilio cum convenienti dotatione instaurari curabit.

5. Die Schweiz hat bezüglich der Orden folgende Vorschriften in die Bundesverfassung von 1874 aufgenommen:

Artikel 51.

Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theil der Schweiz Aufnahme finden und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Confessionen stört.

Artikel 52.

Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Wir verkennen nun zwar nicht, daß hiernach die badische Gesetzgebung über die Zulassung der Ordensgeistlichen insbesondere zur Aushülfe in der Seelsorge die der benachbarten Staaten an Schärfe übertrifft, auf

der anderen Seite ist aber auch nicht zu übersehen, daß das in Frage stehende Gesetz vom 2. April 1872 nun einmal ein Bestandtheil unserer kirchlichen Gesetzgebung ist, und daß es nicht Aufgabe der Volksvertretung sein kann, ohne zwingende Gründe hierin bezüglich eines einzelnen Gesetzes, ohne Rücksicht auf das Ganze eine Aenderung zu beantragen.

Hiezu kommt endlich im Allgemeinen, daß sicherem Vernehmen nach die oberste Kirchenbehörde unseres Landes in der letzten Zeit bei der Großh. Regierung mit einigen Beschwerden über einzelne Punkte unserer kirchlichen Gesetzgebung vorstellig geworden ist, — ein Umstand, welcher die der Uebersicht über das ganze Gebiet der Beschwerde entbehrende Kammer ebenfalls von einseitigen Anträgen abhalten muß.

VII. Auf Grund des Vorgetragenen beehren wir uns, entgegen einem auf empfehlende Ueberweisung gerichteten Minoritätsantrage, den Antrag zu stellen:

„Die hohe II. Kammer wolle über die Eingangs beschriebenen Petitionen im Sinne der obigen Motivirung (Ziff. V. und VI.) zur Tagesordnung übergehen."

Anträge

der Kommission zur Berathung der Gemeindesteuergesetze.

Die Kommission stellt den Antrag:

Den Abänderungs-Vorschlägen der hohen ersten Kammer zu dem Gesetz-Entwurfe, die Abänderung der Gemeinde-Ordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend, dahin gehend, einen neuen Paragraphen als §. 84aa einzuschalten mit folgendem Inhalt:

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige, physische oder juristische Person, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz hat, in einer anderen badischen Gemeinde, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, ein Grundsteuerkapital von mindestens 100,000 ℳ zu versteuern hat, so kann die Gemeinde, in welcher der Grundbesitz liegt, verlangen, daß ihr von demjenigen Theil des Einkommensteueranschlags des Grundbesitzers, welcher bei verhältnißmäßiger Vertheilung dieses Anschlags nach den verschiedenen Einkommensquellen (Art. 2 Ziff. 1—4 des Einkommensteuergesetzes) auf den betreffenden Grundbesitz entfällt, $^7/_{10}$ behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werde.

Zu diesem Zwecke hat der betheiligte Grundbesitzer auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihm aus dem betreffenden Grundbesitze zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern,

und bei §. 85 die Absätze 2, 3 und 4 zu streichen,

die Zustimmung zu ertheilen.

Desgleichen die Abänderungsanträge der hohen ersten Kammer bezüglich des Gesetzentwurfes, die Abänderung der Städteordnung, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr., dahingehend:

einen §. 84aa. des gleichen Inhalts wie oben erwähnt, einzufügen und

bei §. 85 den Absatz 2 Ziff. 1 zu streichen,

und die Ziff. 2 des Absatz 2 dahin zu fassen:

Auf die Belastung der Kapitalrente über 1% hinaus kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verzichtet werden,

anzunehmen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1885/86, Beil
BW 5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
7885186 Bd. 5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtage 1885|86.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG
Getilgt

Fünftes Beilagenheft.

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.
1886.

g

OZB 1000, 1885/86 Bd. V

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des

fünften Beilagenhefts.

Seite

Budget der Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1886/87 . . . . . 1—113
Bericht des Abg. Hoffmann hiezu . . . . . 359—392
Verzeichniß der in den Jahren 1884 und 1885 im Administrativwege verwilligten Kredite . . . . . 115—119
Bericht des Abg. Friderich, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 betreffend 120—124
(Gesetzesentwurf 4. Beilagenheft S. 18—23.)
Bericht des Abg. Friderich über die Nachweisung der in den Jahren 1883 und 1884 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung . . . . . 127—144

Berichte der Budget-Kommission über die Budgets für 1886/87

und zwar:

1. über das Budget des **Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:**
Titel I.—VI. und XI. und XII. (Abg. Frech) . . . . . 145—164
Titel VII. (Abg. Lauck) . . . . . 198—202
Titel VIII., IX. und X. (Abg. Fieser) . . . . . 165—182
Nachtragsbudget zu Titel IX. Unterrichtswesen . . . . . 259—261
2. über das Budget des **Großherzoglichen Staatsministeriums** (Abg. Krausmann) . . . . . 444—450
Nachtrag hiezu . . . . . 464—465
3. über das Budget des **Großherzoglichen Ministeriums des Innern:**
Titel I.—IX. und XIX.—XXI. (Abg. Jörger) . . . . . 216—235
Titel X.—XIV. (Abg. Flüge) . . . . . 203—215
Titel XV.—XVII. (Abg. Frank) . . . . . 236—257
Titel XVIII. (Abg. Bassermann) . . . . . 268—301
Nachtrag zu Titel VIII (Bezirksverwaltung und Polizei) Errichtung einer Polizeistation in Mühlburg . . . 125—126
Weiterer Nachtrag zu Titel XVI. (Für Förderung der Gewerbe) . . . . . 459—461
Bericht des Abg. Frank hiezu . . . . . 558—560
Deßgleichen zu Titel X. (Milde Fonds und Armenanstalten) . . . . . 486—490
Bericht des Abg. Lauck hiezu . . . . . 504—507
Deßgleichen, die Wasserversorgung der Gemeinden des badischen Heubergs betreffend . . . . . 543—550
4. über das Budget des **Großherzoglichen Finanzministeriums:**
Titel I.—IV. und XIII. und XIV. (Abg. Kern) . . . . . 304—309
Titel V. (Abg. Kriechle) . . . . . 393—409
Titel VI. und VIII. (Abg. Gönner) . . . . . 417—443
Titel VII., IX.. X. und XII. (Abg. Fehrenbach) . . . . . 262—267
Titel XI. (Abg. Friderich) . . . . . 491—496
5. über das Budget der **Großherzoglichen Oberrechnungskammer:** (Abg. Kern) . . . . . 302—303

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

6. Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . 451—458
Bericht des Abg. Friderich hiezu . . . . . 497—503
7. Rechnungsergebnisse der Badanstalten für 1882/83 und Budget derselben für 1886/87 nebst Gesetzentwurf 183—197
Bericht des Abg. Lauck hiezu . . . . . 410—416
Nachtragsforderung bezüglich der Erbauung eines Armen- und eines Frauenbades . . . . . 486—490
Bericht des Abg. Lauck hiezu . . . . . 504—507
Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1884/85 und Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für 1886/87 . . . . . 311—358
Bericht des Abg. Roder hiezu . . . . . 466—482
Nachtragsforderung bezüglich der Errichtung einer Güterstation in Schlierbach . . . . . 462—463
Deßgleichen bezüglich der Erwerbung der Elzthalbahn für den Staat . . . . . 483—485
Bericht des Abg. Hoffmann hiezu . . . . . 508—509
Gesetzesentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1886/87 betreffend . . . . . 510—532
Bericht des Abg. Friderich hiezu . . . . . 533—542
Bericht der Budgetkommission (Abg. Fieser) zu dem Gesetzesentwurf, die Fleischsteuer betreffend . . 551—557
(Gesetzesentwurf 4. Beilagenheft Seite 235—247.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die anliegenden Entwürfe des Budgets

a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung, Abtheilung I., II. und III.,

b. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung und

c. über den umlaufenden Betriebsfond dieser beiden Verwaltungszweige

für die Jahre 1886 und 1887 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 31. Oktober 1885.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Budget

der

Eisenbahn-Betriebsverwaltung

für die

Jahre 1886 und 1887.

Abtheilung I.

Eigentlicher Betrieb.

Vorbemerkung.

Das durch die Badische Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz einschließlich der im Jahre 1885 eröffneten Zweigbahn von Station nach Stadt Ettlingen mit 1,90 km hat eine Länge von . . 1319,19 km
Davon gehören Badischen Gemeinden und Gesellschaften, sowie Nachbarstaaten und auswärtigen Eisenbahngesellschaften 132,23 km.

Mit den diesen fremden Eigenthümern gesetzlich und vertragsmäßig zukommenden Revenüenantheilen und Pachtzinsen ist die Badische Betriebsverwaltung belastet, wogegen der letztern der Pachtzins für die von der Bayerischen Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnstrecke von 1,64 km zufällt.

Im Laufe der kommenden Budgetperiode, und zwar auf 1. September 1886, ist die Eröffnung der Badischen Staatsbahnstrecken von Wolfach nach Schiltach mit . . . . . 9,72 „
und jener von Freiburg nach Neustadt mit . . . . . 34,89 „
in Aussicht genommen.

Somit erstreckt sich das ganze hier in Betracht kommende Bahnnetz auf. . . . . 1363,80 km.

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

A. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Aus dem Personen- und Gepäck-Verkehr.					
1.	Für Personenbeförderung	10 370 000	11 141 000		771 000	—
2.	Für Beförderung von Militär auf Requisitionsschein und auf Militärbillets	203 000	205 000		2 000	—
3.	Für Beförderung von Gepäck	698 000	689 000		—	9 000
4.	Für Beförderung von Hunden	10 900	11 000		100	—
5.	Für bestellte Extrazüge	15 300	17 000		1 700	—
6.	Sonstige (aus dem Personen- und Gepäckverkehr herrührende) Einnahmen	18 100	24 000		5 900	—
	Summe Titel I. . .	11 315 300	12 087 000		780 700	9 000

7.

Erläuterungen.

Zu § 1. Normaldurchschnitt: 10 563 718 ℳ. 1884er Rechnungsergebniß: 10 764 175 ℳ.

Gegenüber der Periode 1881/82 zeigen die Einnahmen aus dem Personenverkehr in der Periode 1883/84 ein mäßiges Anwachsen von ungefähr 2 Prozent. Für die nächsten Jahre darf ein weiteres Anwachsen in ähnlicher Progression zuversichtlich in Aussicht genommen werden, da neuere Einrichtungen, wie namentlich die sorgsamere Pflege des Lokalverkehrs mittelst Vermehrung der Lokalzüge und Einführung von Arbeiterbilletten, sowie die größere Ausdehnung der Rundreisebillette zur Hebung des Verkehrs wesentlich beitragen werden.

Unter Zugrundlegung des 1884er Ergebnisses mit rund	10 764 000 ℳ
wären bei 2 Prozent Zuschlag für die Periode 1886/1887 als Jahreseinnahme zu erwarten rund . .	10 979 000 „
Hiezu kommt wegen neu zu eröffnender Bahnen	162 000 „
Summe Budgetsatz . .	11 141 000 ℳ

Die eben erwähnten Zuschläge sind bemessen:
Für die Bahnstrecken Freiburg–Neustadt und Wolfach–Schiltach nach den Ertragsberechnungen, welche in der Begründung zum Gesetze, „die Erbauung der Bahn von Freiburg nach Neustadt betreffend" aufgeführt wurden und mit dem Eröffnungstermin auf 1. September 1886, und für die Bahn von Ettlingen Hauptbahn-Station nach Ettlingen-Stadt nach den den Verhandlungen mit der Stadt Ettlingen zu Grunde gelegten Ertragsberechnungen und mit dem Eröffnungstermin auf 26. August 1885.

Es ergeben sich hiernach unter den einzelnen Positionen der Verkehrseinnahmen annähernd folgende Zuschläge:

	Für das Jahr für Freiburg-Neustadt.	Für das Jahr für Wolfach-Schiltach.	Für das Jahr Zusammen.	Für 1 Jahr und 4 Monate.	Auf 1 Budgetjahr.	Für Ettlingen 1 Budgetjahr.	Summe.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
§ 1	151 000	65 000	216 000	288 000	144 000	18 000	162 000
„ 2	3 000	1 000	4 000	5 000	2 000	—	2 000
„ 3	5 000	2 000	7 000	9 000	5 000	—	5 000
„ 7	6 000	3 000	9 000	12 000	6 000	—	6 000
„ 8	136 000	59 000	195 000	260 000	130 000	—	130 000
„ 11	5 000	2 000	7 000	9 000	5 000	—	5 000
„ 15	3 000	1 000	4 000	5 000	2 000	—	2 000
Zusammen . .	309 000	133 000	442 000	588 000	294 000	18 000	312 000

Zu § 2.	Normaldurchschnitt 219 775 ℳ	1884er Rechnungsergebniß 195 229 ℳ	Bei den großen Schwankungen wird der seitherige Satz beibehalten und wegen der neuen Bahnen ein Betrag von 2 000 ℳ zugeschlagen.
Zu § 3.	684 105 ℳ	675 392 ℳ	Die neuen Sätze gründen sich auf den Normaldurchschnitt unter Zuschlag wegen der neuen Bahnen von 5 000 ℳ unter § 3.
Zu § 4.	10 982 „	11 846 „	
Zu § 5.	17 095 „	21 095 „	
Zu § 6.	19 905 „	23 504 „	Mit Rücksicht auf das stete Steigen der Einnahme aus Gebühren für Aufbewahrung des Handgepäcks gelangen 24 000 ℳ zur Aufnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

A. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetansatz	Voranschlag für 1889/90 jährlich	Mehrbetrag gegenüber Spalte 3	Mithin gegen seither		Erläuterungen.
					mehr.	weniger.	
	Titel II. Aus Güterverkehr.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
7.	Für Beförderung von Eil- und Expreßgut	930 000	918 000		88 000	—	
8.	Für Beförderung von Frachtgut	19 500 000	18 358 000		1 858 000	—	
9.	Für Beförderung von Postgut	44 400	39 000		—	5 400	
10.	Für Beförderung von Militärgut	31 000	33 000		2 000	—	
11.	Für Beförderung von Thieren	621 000	625 000		4 000	—	
12.	Für Beförderung von Leichen	17 200	16 000		—	1 200	
13.	Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut	30 000	15 000		—	15 000	
14.	Frachtzuschläge für Werth- und Lieferfristversicherung	46 000	48 000		2 000	—	
15.	Sonstige (den Güterverkehr betreffende) Nebeneinnahmen	410 000	459 000		49 000	—	
	Summe Titel II.	18 529 700	20 511 000		2 003 000	21 700	
	Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen.						
16.	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	64 000	65 000		1 000	—	
17.	Mitbenützung von Bahnhöfen ꝛc. (von Bahnhofstheilen und Bahnstrecken, Beiträge zum Bahnhofs- und Abfertigungsaufwand, zur Verzinsung und Unterhaltung von gemeinschaftlich benützten Bahnhöfen und Bahnstrecken)	314 000	348 594		34 594	—	
	Uebertrag	378 000	413 594		35 594	—	

Mit Zugrundelegung des Durchschnittsergebnisses der Normaljahre würde dem festen Normalsatz des Verkehrs zu wenig Rechnung getragen werden; aber auch der letzten Einnahmen für sich eignen sich — weil zum Theil durch außerordentlich günstige Verhältnisse hervorgerufen — nicht ganz als Unterlage für die in den kommenden zwei Budgetjahren zu erwartenden Güterumsatzerträgnisse. Eher dürfte der Durchschnittssatz beider zu nehmen sein, wenn bei den Hauptpositionen dieses Titels der Durchschnittsmäßige Betrag eingestellt werden, wodurch der Gesammtbudgetsatz ungefähr auf das Mittel zwischen Normaldurchschnitt und letzter Ergebniß gebracht wird.

	Normaldurchschnitt.	1888er Ergebniß.
	ℳ	ℳ
Zu §§. 7 und 8. Im Sinne der Erläuterung zum ganzen Titel unter Zuschlag von 6 000 ℳ beziehungsweise 120 000 ℳ mehr der angesetzten Posten (siehe § 1)	897 000 17 570 482	907 731 18 486 269
Zu §. 9. Mit dem Wachsen des Eilgutverkehrs nehmen die Postvorspann- und Beförderungsgebühren ab. Die letzteren betrugen sich 1882 auf 44 252 ℳ, 1883 auf 43 791 ℳ, 1884 sogar nur auf 39 243 ℳ.	42 416	39 243
Zu §. 10. Nach dem Durchschnitt der Normaljahre	33 360	33 754
Zu §. 11. Nach dem 1888er Ergebniß unter Zuschlag von 5 000 ℳ (Wegen der neuen Bahnen siehe § 1)	645 150	813 695
Zu §. 12. Budgetsatz nach Maßgabe der Erläuterung zu Titel II. gebildet	16 454	16 446
Zu §. 13. Mit Rücksicht auf den Transport der Oberbaumaterialien zur Hochwasser- und Schlußfeier-Zeit kann eine feste Erhöhung der Einnahmen über den Normaldurchschnitt in Ansatz gebracht werden	10 274	13 704
Zu §. 14. Normaldurchschnitt	47 607	48 193
Zu §. 15. Nach Maßgabe der Titel-Erläuterung unter Zuschlag weiterer 2 000 ℳ (Wegen der neuen Bahnen siehe § 1.)	414 424 19 036 963	408 305 21 069 219

Zu §. 16. Das Anlagekapital der Bahnstrecke Worms—Alzey—Mainz, welches die Bayerische Staatsbahn mit 4 % Prozent zu vergüten hat, beträgt 3 444 000 ℳ.

Zu §§. 17 und 74. Die Budgetsätze für diese Einnahme- und die korrespondirende Ausgabe-Position 74 setzen sich zusammen, wie folgt:

O./Z.	Betreff	Einnahme §. 17.	Ausgabe §. 74.	Bemerkungen.
	Main-Neckar-Bahn.	ℳ	ℳ	
1.	Bahnunterhaltung und Bahnbewachung auf der Strecke Heidelberg-Friedrichsfeld	35 200	—	Durchschnitt der Normaljahre (darunter für 1884 nur annähernd) 35 192 ℳ.
2.	Beitrag zur Verzinsung des Bauaufwandes für die Zollhalle in Heidelberg	150	—	Normaldurchschnitt 148 ℳ.
3.	Wechselbahnhof Schwetzingen. Verzinsung-, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand	14 200	—	Normaldurchschnitt 14 179 ℳ.
	Uebertrag	49 550	—	

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

A. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Z.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen					
	Uebertrag . .	378 000	413 594		35 594	—
	Uebertrag . .	378 000	413 594		35 594	—

7.

Erläuterungen.

O.-Z.	Betreff.	Einnahme Z. 17.	Ausgabe Z. 74.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	
	Uebertrag . .	49 550	—	
	Hessische Ludwigsbahn.			
4.	Wechselbahnhof Mannheim. Verzinsung-, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand	95 000	—	Mittel der Ergebnisse von 1883 und 1884.
5.	Wechselbahnhof Eberbach desgleichen	20 400	—	Durchschnitt der Normaljahre (darunter für 1884 nur annähernd) 20 385 ℳ
	Pfälzische Bahnen.			
6.	Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und des Straßenbetriebs für die Mannheimer Rheinbrücke	—	20 000	Durchschnitt der Normaljahre 19 042 ℳ
7.	Desgleichen für die Pontonbrücke über den Rhein bei Speyer	—	13 300	Mittel von 1883 und 1884 13 268 ℳ
8.	Desgleichen für die Pontonbrücke über den Rhein bei Maxau	—	35 900	Mittel von 1883 und 1884 35 857 ℳ
	Bayerische Staatsbahnen.			
9.	Bahnunterhaltung und Bewachung auf der Strecke Heidingsfeld-Würzburg und Dienstbesorgung wie Unterhaltung in den Bahnhöfen zu Würzburg und Sanderau		61 500	Normaldurchschnitt 62 951 ℳ
10.	Wechselbahnhof Wertheim. Unterhaltung und Dienstbesorgung . .	9 500	—	Normaldurchschnitt 9 457 ℳ
	Württembergische Staatsbahn.			
	Unterhaltung und Dienstbesorgung auf den Wechselbahnhöfen			
11.	in Villingen, Immendingen, Sigmaringen und Mengen	—	—	Auf den beiden ersten Stationen hat die badische Verwaltung die Dienstbesorgung, auf den zwei letzteren die württembergische unter Wettschlag des Aufwands.
12.	in Mergentheim	—	16 000	Die Vergütung nach der neuen Vereinbarung belief sich pro 1. Juni 1883 bis Ende 1884 auf 35 299 ℳ, somit pro Jahr auf 15 978 ℳ
13.	in Osterburken	17 700	—	Desgleichen 17 713 ℳ
14.	in Eppingen	8 700	—	Normaldurchschnitt 8 747 ℳ
15.	in Jagstfeld	—	30 200	Normaldurchschnitt 30 233 ℳ
16.	in Bretten	51 500	—	Normaldurchschnitt 51 468 ℳ
	Uebertrag . .	252 350	176 900	

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

A. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
K.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mehrbetrag	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
	Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Uebertrag . .	378 000	413 594		35 594	—
	Uebertrag . .	378 000	413 594		35 594	—

7. Erläuterungen.				
K./§.	Betreff.	Einnahme §. 17.	Ausgabe §. 74.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	
	Uebertrag . .	252 350	176 900	
	Württembergische Staatsbahn.			
17.	in Mühlacker	—	6 000	Württemberg belegt den Durchgangsverkehr der Baden . . . mit Rücksicht auf Güterbewegung.
18.	in Pforzheim	280	—	Außerdem zahlt Württemberg an Baden für den Eilgutverkehr in Pforzheim 280 ℳ. und Baden an Württemberg als Beitrag zur Unterhaltung der gemeinsamen Hofanlagen in Mühlacker durchschnittlich 1 552 ℳ. und nach unserer Voranschlagung wegen Belegung des Nachbarhofes daselbst weiter . . 4 500 „ 6 062 ℳ.
19.	in Pfullendorf	17 964	—	Berechnung der Einnahmen . . 11 964 ℳ. Nach einem noch im Laufe des Jahres 1886 in Wirksamkeit tretenden Übereinkommen wird sich der Mehrbetrag als fernere Vergütung in Anrechnung bringen lassen auf . . . 6 000 „ Zusammen . . 17 964 ℳ.
	Schweizerische Zentralbahn.			
20.	Wegen der Baseler Verbindungsbahn	920	4 220	Normaldurchschnitt 920 ℳ. und 4 224 ℳ.
	Schweizerische Nordostbahn.			
	Unterhaltung und Dienstbesorgung in den Wechselbahnhöfen			
21.	zu Schaffhausen	—	31 000	Der höhere Aufwand war wegen des Geleiseumbaus ein außerordentlicher. Der durchschnittliche Aufwand der Jahre 1883 und 1885 mit 31 608 ℳ. eignet sich daher besser als der Normaldurchschnitt als Grundlage des Budgetsatzes.
22.	zu Waldshut	3 800	—	Voraussichtlich 3 600 ℳ. + 201 ℳ.
23.	zu Singen	18 610	—	Durchschnitt der Normaljahre.
24.	zu Konstanz	53 670	—	Desgleichen.
25.	Unterhaltung der Rheinbrücke bei Koblenz	1 000	—	Desgleichen.
	Summe §. 17 und 74. . .	348 594	218 120	

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

A. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen.					
	Uebertrag . .	378 000	413 594		35 594	—
18.	Leistungen für fremde Bahnen (Besorgung des Fahrdienstes, Abgabe von Speisewasser, Besorgung des Schnellzug-, Gepäck- und Eilgutbegleitdienstes auf durchgehenden Bahnzügen)	41 600	51 478		9 878	—
19.	Vergütungen für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden, Abrechnungsbureaus ꝛc.	5 800	10 000		4 200	—
	Summe Titel III. . .	425 400	475 072		49 672	—

7.

Erläuterungen.

Zu §§. 18 und 75. Für diese Einnahme- und die korrespondirende Ausgabe-Position 75 setzen sich die Budgetsätze zusammen, wie folgt:

O.-Z.	Betreff.	Einnahme §. 18.	Ausgabe §. 75.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	
	Main-Neckar-Bahn.			
1.	Fahrdienst auf der Bahnstrecke Mannheim-Friedrichsfeld . . .	—	63 000	Diese Vergütung bezifferte sich für 1880 auf . . . . . 64 107 ℳ 1881 „ . . . . . 60 435 „ 1882 „ . . . . . 64 324 „ Da jene für 1883 und 1884 noch nicht festgestellt ist, so wird hier der Durchschnitt der ersteren drei Jahre mit . . 62 925 ℳ eingestellt in annähernden Betrage.
2.	Beitrag zu den Löhnen der Bahnhofarbeiter in Mannheim. . . .	2 578	—	Ständiges Aversum.
	Hessische Ludwigsbahn.			
3.	Fahrdienst in und zwischen den Mannheimer Bahnhöfen	29 000	—	Fürs Jahr 1883 beziffert sich diese Vergütung auf 29 483 ℳ, fürs Jahr 1884 ist dieselbe noch nicht definitiv festgestellt, dürfte aber annähernd 29 000 ℳ betragen. Mittel 28 741 ℳ.
	Pfälzer Bahnen.			
4.	Lokomotivdienst zwischen Speyer und Mitte Rhein	3 600	—	Durchschnitt in den Normaljahren 3 579 ℳ.
	Elsaß-Lothringer Reichsbahnen.			
5.	Fahrdienst auf den vier Verbindungsbahnen	5 000	5 000	Hier findet in der Regel Naturalausgleichung statt. Für ausnahmsweise Vergütungen in Geld werden hier 5 000 ℳ eingestellt.
	Schweizer Zentralbahn.			
6.	Fahrdienst auf der Verbindungsbahn zwischen Groß- und Klein-Basel	11 000	8 100	Durchschnitt der Normaljahre 11 000 ℳ und 8 114 ℳ.
7.	Schaffner der Bayerischen Staatsbahn, der Hessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckarbahn zu durchgehenden Zügen, zum Gepäck- und Eilgutdienst	—	8 000	Im Durchschnitt der Normaljahre 5 807 ℳ, im Jahre 1884 allein 7 837 ℳ.
8.	Ausnahmsweise Fahrdienstleistungen und Abgabe von Speisewasser.	300	3 300	Durchschnitt der Normaljahre 254 ℳ und 3 544 ℳ.
	Summe §§. 18 und 75 . . .	51 478	87 400	

Zu §. 19. Durchschnitt der Normaljahre 10 085 ℳ.

Eisenbahn-

A. Ein-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Zeitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mithin gegenwärtiger	Mehr.	Weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.					
20.	Miethen (einschließlich von Konventionalstrafen) . .	674 000	800 000		126 000	—
21.	Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel	20 000	20 000		—	—
	Summe Titel IV. . .	694 000	820 000		126 000	—
	Titel V. Erträge aus Veräußerungen.					
22.	Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien	700 000	850 000		150 000	—
23.	Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien .	51 000	40 000		—	11 000
24.	Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände	3 500	3 000		—	500
	Summe Titel V. . .	754 500	893 000		150 000	11 500
	Titel VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.					
25.	Telegraphengebühren	50 000	47 000		—	3 000
26.	Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen rc.	292 000	320 000		28 000	—
27.	Vergütung der Post für Benutzung von Coupés rc. und für Unterstellen, Reinigen, Schmieren rc. der Eisenbahnpostwagen	90 000	104 000		14 000	—
	Uebertrag . . .	432 000	471 000		42 000	3 000

Betriebsverwaltung.

nahme-

7.

Erläuterungen.
Zu § 20. Normaldurchschnitt 794 315 ℳ.
Zu § 21. Normaldurchschnitt 14 633 ℳ. Das Aus- und Anleihen von Betriebsmitteln auf Zeit ist erheblichem Wechsel je nach Zeitläuften und außerordentlichen Verhältnissen abhängig. Es empfiehlt sich daher hier wie unter § 20 den bisherigen Budgetsatz beizubehalten.
Zu § 22. Durchschnitt der Normaljahre 926 196 ℳ, davon auf Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug . . . . . 619 866 ℳ „ Eisenbaumaterialien von Brücken . . . . . 1 110 „ „ Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben rc. . . . . 10 201 „ „ Lokomotiven und Tender . . . . . 127 171 „ „ Werkzeugen . . . . . 21 231 „ „ Gebäuden . . . . . 41 892 „ entfallen. Mit Rücksicht auf die nach den §§. 65 bis mit 70. der Anlage in großem Umfange in Aussicht stehenden Erneuerungen darf hier ein Betrag von 850 000 ℳ eingesetzt werden.
Zu §. 23. Rechnungsdurchschnitt 1883/84 38 703 ℳ.
Zu §. 24. Rechnungsdurchschnitt 1882/84 2753 ℳ.
Zu §. 25. Rechnungsergebniß von 1882 49 320 ℳ. „ „ 1883 49 401 „ „ „ 1884 47 202 „ Zusammen . . 145 923 ℳ. Durchschnitt . . 48 641 „ In Folge der Verminderung der Reichstelegraphenstationen sind die Einnahmen aus dem Privattelegraphenverkehr im Rückgang begriffen. Daher kommen hier nur 47 000 ℳ in Ansatz.
Zu §. 26. Von den Einnahmen entfallen auf gesetzliche Miethzinse aus Dienstwohnungen . . . . 65 041 ℳ. — im Durchschnitt der Normaljahre; im Jahre 1884 allein 70 917 ℳ. auf Miethzinse für Lokalitäten, welche der Post-, Post- und Telegraphenverwaltung zu Bureaux und Dienstwohnungen überlassen sind . . . . . 29 740 „ 30 625 „ auf Pachtzins von Lagerplätzen und Lagerhäusern . . . . . 89 466 „ 96 504 „ „ „ Bahnhofrestaurationen . . . . . 52 084 „ 59 905 „ auf bestige Wirth- und Pachtzins aus Erzeugnissen . . . . . 32 593 „ 30 736 „ „ beweglige Einnahmen der Betriebsbahnen . . . . . 5 507 „ 5 110 „ Zusammen . . 294 639 ℳ. 312 655 ℳ. Ein weiterer Ausfall dieser Einnahmen darf erwartet werden, und gelangen daher 320 000 ℳ. zur Einstellung. Die gesetzlichen Miethzinse und Dienstwohnungen von Inspektionen der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrts-Verwaltung stellen sich nach §. 5 dieses und §. 3 des Dampfschiffahrtsbudgets wie nach der derzeitigen Einrichtung auf . . . . . 31 220 ℳ. auf . . . . . 44 530 „ berechnen, wie von Angestellten auf . . . . . Zusammen . . 75 750 ℳ. Hiervon 5 Prozent ab für Dienstwohnungen . . . . . 3 802 „ Rest . . 72 950 ℳ.
Zu §. 27. Im Durchschnitt belaufen sich diese Vergütungen in den Normaljahren auf 16 885 ℳ., wovon der Unterhaltung, Reinigung, Schmierung rc. der Eisenbahnpostwagen 48 118 ℳ. Mit Rücksicht auf das letzte Rechnungsergebniß mit 101 214 ℳ. und das stete Steigen dieser Einnahme gelangen hier 104 000 ℳ. zur Aufnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

A. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.						
	Uebertrag . .	432 000	471 000		42 000	3 000	
28.	Entschädigung des Reichstelegraphen für Benützung und Begleitung der Bahnmeisterwagen	300	400		100	—	Zu §. 28. Normaldurchschnitt 423 ℳ.
29.	Brücken- und Fährgeld	58 000	60 000		2 000	—	Zu §. 29. Der Straßenverkehr über die Rheinbrücke bei Mannheim warf im Durchschnitt der Normaljahre 57 443 ℳ., im Jahre 1884 allein 58 917 ℳ ab.
30.	Pensionsbeiträge	—	—		—	—	Zu §. 30. Kommen gar Zeit nicht vor.
31.	Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr	20 000	26 200		6 200	—	Zu §. 31. Normaldurchschnitt 26 178 ℳ.
32.	Antheil der Staatskasse an dem Reingewinn der Karlsruhe-Durlacher Dampfbahn	3 900	6 600		2 700	—	Zu §. 32. Es betrug dieser Gewinnantheil für Betriebsjahr 1881 . . . . . 5 904 ℳ 1882 . . . . . 8 457 „ 1883 . . . . . 7 381 „ nach vorläufiger Aufstellung 19 742 ℳ somit im Durchschnitt 6 581 ℳ.
33.	Insgemein	53 000	61 000		8 000	—	Zu §. 33. Durchschnitt der Normaljahre 60 665 ℳ.
	Summe Titel VI. . .	567 200	625 200		61 000	3 000	
	Zusammenstellung.						
	Summe Titel I. . .	11 315 300	12 087 000		780 700	9 000	
	„ „ II. . .	18 529 700	20 511 000		2 003 000	21 700	
	„ „ III. . .	425 400	475 072		49 672	—	
	„ „ IV. . .	694 000	820 000		126 000	—	
	„ „ V. . .	754 500	833 000		150 000	11 500	
	„ „ VI. . .	567 200	625 200		61 000	3 000	
					3 170 372	45 200	
					45 200		
	Summe der Einnahme . .	32 286 100	35 411 272		3 125 172		

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Besoldungen und Gehalte.					
1.	Besoldungen	672 200	698 600		26 400	—
	Uebertrag . .	672 200	698 600		26 400	—

7.

Erläuterungen.

Anzahl pro 1886/87.	Anzahl pro 1886/87.	davon für den Bau.		Durchschnittssätze.	Gesammtbetrag.	Davon entfallen auf den Baufond.	
				ℳ	ℳ	ℳ	
			A. Allgemeine Verwaltung.				
1	1		Generaldirektor	7 000	7 000		
3	3		Abtheilungsdirektoren . . .	6 200	18 600		
13	13	2	Kollegialmitglieder.	4 500	58 500	9 000	
1	1		Vorstand der Hauptkasse . .	4 500	4 500		
5	5		Vorstände der übrigen Zentralanstalten	3 900	19 500		
12	12	1	Zentralinspektoren	3 700	44 400	3 700	
8	8	1	Zahlmeister, Kassen- und Magazinsverwalter und Bureauvorsteher	3 600	28 800	3 600	
53	54	3	Hilfsarbeiter und Bureaubeamte	2 900	156 600	8 700	
5	6	2	Ingenieure I. Klasse	3 000	18 000	6 000	
			B. Bahnverwaltung.				
12	12		Bahnbauinspektoren	3 700	44 400		
12	18		Bahningenieure	3 000	54 000		
3	3		Bahnarchitekten	2 800	8 400		
			C. Aeußerer Bahnhofdienst.				
15	15		Betriebsinspektoren	3 700	55 500		
39	38		Bahnverwalter	2 800	106 400		
12	12		Stationskontroleure	2 300	27 600		
6	6		Telegraphenkontroleure . . .	2 300	13 800		
			D. Expeditionsdienst.				
11	11		Güterverwalter	2 800	30 800		
			F. Zugbeförderungsdienst.				
4	4		Maschineninspektoren	3 700	14 800		
4	6		Maschineningenieure	3 000	18 000		
219	228	9	Zusammen		729 600	31 000	somit auf den Betrieb 698 600 ℳ
	219		gegenüber dem letzten Budgetsatz von		702 500		
	9		Mehranforderung		27 100		

Die Mehranforderung rührt davon her, daß

1. ein bei der Lokalverwaltung entbehrlicher Bahnverwalter in Hinkunft als Hilfsarbeiter bei der Zentralverwaltung Verwendung finden soll, woraus sich nach den Durchschnittssätzen der Besoldungen ein Mehr von . . . . 100 ℳ ergibt;
2. an Stelle von 9 technischen Assistenten, und zwar:
   von 6 bahnbautechnischen Assistenten bei der Betriebsverwaltung
   „ 2 maschinenbautechnischen „ „ „
   „ 1 „ Assistent „ „ Zentralverwaltung
   Ingenieure I. Klasse — 6 Bahningenieure und 3 Maschineningenieure — treten sollen, wofür die Mittel 3 000 × 9 . . . . . 27 000 „
   betragen, wohingegen unter §. 2 Uebertrag . . 27 100 ℳ

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Besoldungen und Gehalte.					
1.	Besoldungen.					
	Uebertrag . .	672 200	698 600		26 400	—
2.	Gehalte	4 469 370	4 608 700		139 330	—
	Uebertrag . .	5 141 570	5 307 300		165 730	—

7. Erläuterungen.	
	Uebertrag . . 27 100 ℳ
A.	2 100 ℳ
B. 6 × 1 900 ℳ	11 400 „
F. 2 × 1 900 „	3 800 „
	Personen . . 17 300 ℳ
	Jahresmehr Mehrforderung . . 27 100 ℳ

in Vogtl. kommen.

Die Inanspruchnahme des technischen Personals — sowohl des bau- als des maschinentechnischen — hat sich in den letzten Jahren durch die erhebliche Steigerung der Geschäfte des laufenden Dienstes, wie der außerordentlichen Arbeiten so bedeutend gehäuft, daß man der Frage näher treten mußte, ob nicht durch Verstärkung des Bezirks, also Vermehrung der Zahl der Bahnbau- und Maschinenaufseherstellen, abgeholfen werden müsse. Man ist aber davon zurückgekommen, in Anbetracht, daß sich die jetzige Zahl der Bezirke vorzüglich für den Dienst und das Zusammenarbeiten mit den Betriebsämtern eignet. Auch ist die Vermehrung der Anzahl der Bezirksstellen nothwendig mit einem größeren Kostenaufwand verbunden. Man hat aber anerkennen müssen, daß die Belegung eines Bezirks mit einem Inspektor (Bahnbauinspektor, Maschinenaufseher) und einem übrigen Beamten nicht überall ausreicht, da den Hülfsarbeitern ohne Staatsdienereigenschaft Geschäfte übertragen werden müssen, die nach ihrer Bedeutung, der damit verbundenen Verantwortlichkeit und mit der den ausgebildeten Personal oder anderen Staatsbeamten gegenüber erforderlichen Autorität nur von einem wirklichen Beamten mit Staatsdienereigenschaft vorgenommen werden dürfen. Es darf dabei darauf hingewiesen werden, daß gleichzeitig an verschiedenen Punkten eines ausgedehnten Bezirks die sorgfältige Aufsicht über die Bahnerhaltung wie über die Ausführung größerer Bauarbeiten und Neubauten geübt werden muß; daß diese Verrichtungen vom Wichtigsten vorgesehen sind, daß die ausnahmsweise Geschäfte häufig Sonntags sind

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Besoldungen und Gehalte.					
2.	Gehalte,					
	Uebertrag . .	5 141 570	5 307 300		165 730	—
	Uebertrag . .	5 141 570	5 307 300		165 730	—

7.

Erläuterungen.

Anzahl pro 1886/85.	Anzahl pro 1886/87.		Durchschnittssätze.	Gesammtbetrag.	
		B. Bahnverwaltung.	ℳ	ℳ	
12	6	Bahnbautechnische Assistenten (Ingenieure 2. Klasse) . .	1 900	11 400	Wegen dieser Personalverminderung wird auf die Erläuterung zu § 1 Bezug genommen, woselbst an die Stelle von 6 Assistenten 6 Bahningenieure (Ingenieure 1. Klasse) treten.
—	12	Hochbauassistenten	1 900	22 800	Es empfiehlt sich hier mit Rücksicht auf Vorbildung und dienstliche Stellung des Personals eine anderweite Klassifikation der Bediensteten ohne Vermehrung der Gesammtzahl und mit dem nicht erheblich höheren Aufwand von 400 ℳ.
8	—	Architekten	2 000	—	
6	2	Hochbauaufseher	1 600	3 200	
12	12	Bureauassistenten d. Bahnbauinspektoren	1 400	16 800	
12	12	Kanzleigehilfen	1 150	13 800	
76	80	Bahnmeister	1 620	129 600	Für die in Betrieb stehenden Bahnen ist die Einstellung eines weiteren Bahnmeisters nothwendig 1 für die Strecke Freiburg-Neustadt sind . . . 2 für jene von Wolfach nach Schiltach . . . 1 Bahnmeister erforderlich. 4
1	1	Kulturoberaufseher	1 200	1 200	
695	700	Bahnwärter	660	462 000	Für die in Betrieb stehenden Bahnen sind 683 Mann erforderlich. Für die weiter zugehenden Bahnen sind vorzusehen: Mann Freiburg-Neustadt . . . . . 9 Wolfach-Schiltach . . . . . 6 Ettlingen Stadtbahn . . . . 2 Zusammen . . 17 „ Im Ganzen . . 700 Mann Die Verminderung der Anzahl auf den älteren Bahnstrecken tritt zum Theil erst im Laufe der Budgetperiode ein, und wird der Abgang von 12 Mann durch den Eintritt von 17 Mann auf den neu zugehenden Bahnstrecken im letzten Drittel des Jahres 1886 seine Ausgleichung finden, so daß im Ganzen nur noch eine Vermehrung von 5 Mann nöthig fällt.
8	8	Bureaudiener der Bahnbauinspektoren	1 680	8 640	
6	6	Telegraphenaufseher	1 800	10 800	
1	1	Kyanisiranstaltsaufseher . . .	1 450	1 450	
837	840	Summe B. . . .	. .	681 690	
		gegenüber dem letzten Budgetsatz von	. .	682 910	
		Weniger . . .	. .	1 220	und zwar: Mehr. Weniger. Wegen Gehaltserhöhung 400 ℳ — Wegen Personalvermehrung oder Verminderung im alten Bahnnetz . . . 1 620 „ 11 400 ℳ Desgleichen wegen der neu zugehenden Bahnen . . 9 160 „ — Mehr . . 10 180 ℳ 11 400 ℳ Im Ganzen weniger . . 1 220 ℳ
		C. Aeußerer Bahnhofdienst.			
11	11	Bureauassistenten	1 400	15 400	
11	11	Kanzleigehilfen	1 150	12 650	
36	36	Stationsassistenten	1 800	64 800	
80	80	Bahnexpeditoren I. Klasse . .	2 000	160 000	Für das im Betrieb stehende Netz würden 76 Expeditoren I. Klasse genügen, allein für die neuen Bahnen sind wieder 4 Bedienstete dieser Gattung vorzusehen und zwar: Für Freiburg-Neustadt . . . . . 3 „ Wolfach-Schiltach 1 4
138	138	Uebertrag . .	6 350	252 850	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mithin vorläufig	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
	Titel I. Besoldungen und Gehalte.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
2.	Gehalte.					
	Uebertrag . .	5 141 570	5 307 300		165 730	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mehr gegen früher	Weniger gegen früher
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Besoldungen und Gehalte.					
2.	Gehalte.					
	Uebertrag . .	5 141 570	5 307 300		165 730	—
	Uebertrag . .	5 141 570	5 307 300		165 730	—

7.

Erläuterungen.

Angahl pro 1886/87.	Angahl pro 1886/87.		Durchschnittsbetrag.	Gesammtbetrag.	
		E. Zugbegleitungsdienst.	ℳ	ℳ	
80	92	Zugmeister	1 320	121 440	Zum gesammten Zugbegleitungspersonal:
90	90	Oberschaffner	1 200	108 000	Der regelmäßige Zugbegleitungsdienst in seiner dermaligen Ausdehnung erfordert — abgesehen von Krankheitsfällen, in welchen Aushilfspersonal eingestellt werden muß:
190	222	Schaffner	960	213 120	
180	193	Wagenwärter	1 020	196 860	
					Zug- meister. / Ober-schaffner. / Schaff-ner. / Wagen-wärter.
					Dazu Bedarf für die neuzugehenden Bahnen:
					Wolfach-Schiltach 2 — 4 3
					Freiburg-Neustadt 2 — 2 3
					Ettlingen (Station Linkt) . . . . — — — 3
					Zusammen . . 92 90 222 193
					somit gegen bisher mit 80 80 190 180
540	597	Zusammen E. . . .		639 420	eine Vermehrung um . . . . . 12 — 32 13
		gegenüber dem letzten Budget		579 600	
		Mehr . . .		59 820	rechnen auf Personalvermehrung für das alte Bahnnetz . . . . . 41 640 ℳ. für die zugehenden Bahnen . . . 18 180 „ 59 820 ℳ.
		F. Zugbeförderungsdienst.			
4	3	Technische Assistenten . . .	1 900	5 700	Von den bisherigen 4 maschinen-technischen Assistenten sollen 2 als Maschineningenieure auf §. 1 übertragen werden, dagegen ist für den Bezirk Konstanz eine weitere Aushilfe nothwendig.
4	4	Bureauassistenten	1 400	5 600	
4	4	Kanzleigehilfen	1 150	4 600	
310	340	Lokomotivführer	1 550	527 000	Der regelmäßige Zugbeförderungsdienst erfordert zur Zeit — abgesehen von Krankheitsfällen, in denen Aushilfspersonal (§. 9) eingestellt wird, 340 Führer und 340 Heizer. Hiefür werden vorgesehen: Lokomotivführer. / Reservelführer und Heizer.
					Für die in Betrieb befindl. Bahn 328 328
					Für neu zugehende Bahnstrecken u. zwar für Wolfach-Schiltach . . . 2 2
					Für Freiburg-Neustadt . 3 3
					Für Ettlingen . . . . . 2 —
					Zusammen . . 340 333
358	365	Reservelführer und Heizer .	1 150	417 450	
2	2	Parcoursdiener	1 080	2 160	
682	710	Summe F. . . .		962 510	
		gegenüber dem letzten Budgetsatz von		912 160	
		Mehr . . .		50 350	Wegen Personalvermehrung bei dem bestehenden Bahnnetz . . . . . 27 550 ℳ. abzüglich der Personalverminderung . 3 800 „ Rest . . . 23 750 ℳ. Personalvermehrung wegen der neu zugehenden Bahnen . . . . . 16 600 „ Zusammen . . . 50 350 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Besoldungen und Gehalte.					
2.	Gehalte.					
	Uebertrag . . .	5 141 570	5 307 300		165 730	—
	Summe Titel I. . .	5 141 570	5 307 300		165 730	—
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
3.	Funktionsgehalte, Tagesgebühren, Aushilfe	232 500	227 575		—	4 925
	Uebertrag . .	232 500	227 575		—	4 925

7.

Erläuterungen.

Zusammenstellung von Titel I. §. 2 (Gehalte).

	Anzahl.	im Ganzen.	Davon entfallen auf das alte Bahnnetz.	für Mottach-Schiltach.	für Freiburg-Neustadt.	für Ettlingen.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
A. Allgemeine Verwaltung	197	324 800	324 800	—	—	—	Die Bahn- und Weichenwärter auf die neu zugehenden Bahnen sind soweit nicht ausgeschieden, als der Bedarf durch Eingehen von Stationen auf den älteren Bahnen gedeckt wird.
B. Bahnverwaltung . .	840	681 690	673 530	1 620	6 540	—	
C. Aeußerer Bahnhofdienst	1272	1 167 180	1 167 180	—	—	—	
D. Expeditionsdienst . .	681	851 420	840 370	2 350	8 700	—	
E. Zugbegleitungsdienst .	597	639 420	621 240	8 520	7 620	2 040	
F. Zugbeförderungsdienst	716	962 510	945 910	5 400	8 100	3 100	
Summe §. 2 . .	4306	4 627 020	4 573 030	17 890	30 960	5 140	

Da für die beiden Bahnstrecken Mottach—Schiltach und Freiburg—Neustadt der Eröffnungstermin erst auf 1. September 1886 angenommen ist, so sind an den auf dieselben entfallenden Beträgen von 17 890 ℳ und 30 960 ℳ = 48 850 ℳ die Gehaltsraten für 1. Dezember 1885 bis 1. September 1886, also für 9 Monate mit 12 417 ℳ und 23 220 ℳ = 36 637 ℳ abzusetzen und wird daher als Budgetsatz $4\,627\,020 - \frac{36\,637}{2} =$ . . . . . 4 608 701 ℳ

oder rund = . . . 4 608 700 „

eingestellt.

	Nach dem letzten Budget.	Durchschnittsaufwand der Normalzahlen.	1886er Aufwand.	Für 1886 und 1887 beantragt.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I. Funktionsgehalte.					
A. Bei der Generaldirektion . .	3 000	4 863	3 000	3 600	Generaldirektor . . . . . 1 200 ℳ Drei Abtheilungsdirektoren unter Wiederaufnahme der im vorigen Budget nicht genehmigten Erhöhung von 600 ℳ auf 800 ℳ = . 2 400 „ 3 600 „
C. Beim äußeren Stationsdienst .	—	—	—	1 800	Der Umfang und die Wichtigkeit der Geschäfte, sowie die Verantwortlichkeit der Bahnverwalter auf den größeren Stationen ist der Art, daß Letztere gegenüber den Beamten gleicher Kategorie auf weniger bedeutenden Stationen eine finanzielle Besserstellung erfahren sollen. Es werden daher für die Bahnverwalter in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg und Basel Funktionsgehalte von je 300 ℳ beantragt.
D. Beim Expeditionsdienst . . .	—	—	—	600	Aus dem gleichen Grunde werden für die Güterverwalter in Mannheim und Basel Funktionsgehalte von gleicher Höhe vorgeschlagen.
Uebertrag . .	3 000	4 863	3 000	6 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
3.	Funktionsgehalte, Tagesgebühren, Aushilfe.					
	Uebertrag . .	232 500	227 575		—	4 925
	Uebertrag . .	232 500	227 575		—	4 925

7.

Erläuterungen.

	Nach dem letzten Budget.	Durchschnittsaufwand der Normaljahre.	1886er Aufwand.	Für 1886 und 1887 beantragt.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Uebertrag . .	3 000	4 863	3 000	6 000	
II. Geschäftsaushilfe.					
A. Beim Zentraldienst und dem zentralen Magazinsdienst . .	8 000	15 134	16 843	8 000	Da unter § 2 die Anzahl des ständigen Assistenten-Personals erhöht worden ist, genügt der seitherige Budgetsatz.
B. Beim Bahndienst	4 100	9 002	9 822	9 000	Nach dem Durchschnitt der Normaljahre.
C. Beim äußeren Stationsdienst: für Aushilfspersonal einschließlich des Telegraphendienstes .	7 000	10 208	9 165	10 000	Nach dem Durchschnitt der Normaljahre.
D. Löhne der Gehilfenanwärter und Gehilfenaversen	21 000	10 948	9 790	10 000	
E. Gebühren der Zugmeister- und Schaffneranwärter	4 000	10 045	15 841	2 000	In den letzten Jahren reichte das etatsmäßige Personal für den durch erhebliche Vermehrung der Fahrten ausgedehnten gewordenen Dienst nicht mehr aus, und mußten ganz abgesehen von der nur ganz vorübergehenden Verwendung von Arbeitern (deren Löhne unter § 9 erscheinen) zu einzelnen Fahrten Zugmeister- und Schaffner-Anwärter mit Wartegeld in ziemlicher Anzahl eingestellt werden. Nachdem nun aber in den Anträgen zu § 2 K. für entsprechende Ergänzung des ständigen Personals Sorge getragen ist, genügt für die Hinkunft hier ein Betrag von 2 000 ℳ.
F. Beim Maschinendienst . . .	500	—	—	200	
Aversen für Nebendienstleistungen:					
C. Stationszulagen der Weichen- und Signalwärter	130 000	102 409	113 304	130 000	Die durch das letzte Budget ermöglichte Erhöhung dieser Zulagen konnte nur allmählig zur Ausführung gelangen, weshalb Durchschnitts- wie 1886er Aufwand um so weniger für die Zukunft maßgebend sind, als es bei dem Stand und Fortgang der Einrichtung von Zentralweichenstellungen, sowie bei den noch ungenügenden Erfahrungen bezüglich der Bedienung derselben an festem Anhalt für den wirklichen Bedarf mangelt. Es empfiehlt sich daher, den seitherigen Budgetsatz beizubehalten, aus dem wohl auch die geringen Beträge für die neuen Bahnen geschöpft werden können.
Uebertrag . .	177 600	162 609	177 765	175 200	

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Allmälig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
3.	Funktionsgehalte, Tagesgebühren, Aushilfe.					
	Uebertrag . . .	232 500	227 575		—	4 925
4.	Stellvertretungskosten und Kommandogelder . . .	375 000	435 000		60 000	—
5.	Wohnungsgeldzuschüsse und Lokalzulagen	386 000	399 380		13 380	—
	Uebertrag . . .	993 500	1 061 955		73 380	4 925

7.

Erläuterungen.

	Nach dem letzten Budget.	Normaldurchschnitt.	1884er Aufwand.	Für 1886 und 1887 beantragt.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
II. Geschäftsaushilfe.					
Uebertrag . .	177 600	162 669	177 765	175 200	
D. Extravergütungen der Bahnexpeditoren für die Besorgung des Postdienstes	4 500	4 436	4 304	4 300	
Vergütungen der Bahnexpeditoren II. Klasse und der Billetausgeber I. Klasse für die Mithilfe von Familienmitgliedern beim Dienst	18 200	4 252	12 757	15 000	Diese im letzten Budget eingeführte Vergütung ist zur Zeit noch nicht vollständig durchzuführen gewesen, weil ein Theil der betreffenden Expeditoren und Billetausgeber zur Unterstützung im Expeditionsdienst geeignete Familienangehörige nicht zur Verfügung haben, und daher behufs Einstellung fremder Hülfe Aversen (Gehilfenaversen) beziehen. Da solche Verhältnisse immer bestehen werden, so erscheint eine Herabsetzung des Satzes von 18 200 ℳ auf 15 000 ℳ, woraus auch die Mittel für die neu zugehenden Stationen geschöpft werden können, zulässig.
Aversen der Weichenwärter für Besorgung des Billetausgabedienstes	32 200	32 176	31 460	33 075	Zum letzten Budgetsatz kommen noch für die neuen Bahnen 4 × 350 = 1 400 ℳ bezw. die Raten für 15/16 Monatsraten mit 875 ℳ.
Summe §. 3 . .	232 500	203 533	226 286	227 575	

Zu §. 4. Der Aufwand betrug durchschnittlich in den Normaljahren 378 801 ℳ und im Jahre 1884 allein . . 436 130 ℳ.
Hievon entfallen:
auf Stellvertretung wegen Beurlaubungen und Erkrankungen 44 958 . . . . . 48 124 „
„ Ablösung der Bahn- und Weichenwärter . . . . . 262 038 . . . . . 334 020 „
„ „ des Stations- und Expeditionspersonals . . . 31 002 . . . . . 34 297 „
„ Kommandogelder des Fahrpersonals . . . . . 21 824 . . . . . 19 090 „
Unter Hinweis auf die Begründung im vorigen Budget, auf den 1884er Aufwand sowie auf den Zugang weiterer Bahnstrecken und die Vermehrung der Züge müssen 450 000 ℳ eingestellt werden. Allein im Hinblick auf die nicht unerhebliche Vermehrung des ständigen Personals, namentlich im Expeditionsdienst und im Zugbegleitungs- und Beförderungsdienst, dürfte der Aufwand für Ablösung und Kommandogelder sich etwas mindern.

Zu §. 5. In den Normaljahren beliefen sich die Wohnungsgeldzuschüsse im Durchschnitt auf . . . . . 386 897 ℳ
Die Auslagen für das in der Schweiz stationirte Personal auf . . . . . 16 649 „
und die Miethzinsentschädigungen für Bahn- und Weichenwärter ohne Wärterwohnungen auf . . 44 830 „
Zusammen . . . 148 376 ℳ
Von den unter den §§. 1 und 2 aufgeführten Beamten und Angestellten in der Anzahl von 228 + 4 303 + 21 (Bauetat) = ... 4 552
sind zum Wohnungsgeldzuschuß nicht berechtigt 2 086
und an Wohnungsgeldzuschuß wird gleich wie Besoldung und Gehalt aus dem Baufond ersetzt für . . 30
2 076
bleiben hiernach vorzusehen für 2 476
und zwar für 219 Beamte mit Staatsdienereigenschaft, nämlich

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
	Uebertrag . .	993 500	1 061 955		73 380	4 925
6.	Reise- und Zugskosten	132 000	150 000		18 000	—
7.	Fahr- und Nachtgelder	660 000	800 000		140 000	—
8.	Prämien für Ersparnisse und Entdeckungen	100 000	120 000		20 000	—
	Uebertrag . .	1 885 500	2 131 955		251 380	4 925

7.

Erläuterungen.

4	II. Rang- und	I. Ortsklasse zu	660 ℳ		2 640 ℳ
47	III. „ „	I. „ „	540 „		25 380 „
6	„ „ „	II. „ „	300 „		2 160 „
6	„ „ „	III. „ „	240 „		1 440 „
110	IV. „ „	I. „ „	300 „		39 600 „
19	„ „ „	II. „ „	216 „		4 104 „
27	„ „ „	III. „ „	144 „		3 888 „
219				Zusammen . .	79 212 ℳ

und für 2 257 Angestellte, nämlich

Ortsklasse . .	V. Rangklasse. 1.	2.	3.	VI. Rangklasse. 1.	2.	3.	ℳ
im allgemeinen Verwaltungsdienst .	135	—	—	33	—	—	33 120
im Bahndienst	19	5	6	23	16	59	12 984
im äußern Bahnhofdienst . . .	36	23	84	93	27	58	35 784
im Expeditionsdienst	143	34	45	30	9	70	48 252
im Zugbegleitungsdienst	—	—	—	480	72	45	66 348
im Zugbeförderungsdienst . . .	7	—	—	533	94	78	78 048
im Ganzen . .	340	62	135	1192	218	310	274 536

274 536 „

353 748 ℳ

Davon ab wegen des späteren Eröffnungstermins der neuen Bahnstrecken:

3 Rechnungsrechner	4 Billetausgeber I. Klasse	2 Expeditionsassistenten	4 Zugmeister und	6 Schaffner
180 ℳ	240 ℳ	432 ℳ	480 ℳ	720 ℳ

Zusammen 2 052 ℳ für 9 Monate = $\frac{1\,559}{2}$ . . . . . 770 „

Rest . . 352 978 ℳ

Ferner ab für Dienstnaturen 5 Prozent . . . . . 17 049 „

Rest Wohnungsgeldzuschüsse . . 335 929 ℳ

Auslandszulagen für das in der Schweiz stationirte Personal . . . . . 15 550 „

Miethzinsentschädigungen für Bahn- und Weichenwärter ohne Dienstwohnung . . . . . 46 500 „

Lokalzulage für 21 Bahnwarte auf der Schwarzwaldbahn . . . . . 2 000 „

Budgetsatz . . 399 379 ℳ

Rund . . 399 380 „

Von den 219 Beamten sind im Besitze von Dienstwohnungen gegen Miethzinse:

II. Rangklasse und	I. Ortsklasse	Generaldirektor 1 zu	700 „
III. „ „	I. „	1 Magazinvorstand und Vorstände der Bezirksstellen einschließlich des Dampfschiffahrtsverwalters 20 zu 540 =	10 800 „
III. „ „	II. „	Vorstände von Bezirksstellen 6 zu 300 =	2 160 „
III. „ „	III. „	„ „ „ 6 „ 240 =	1 440 „
IV. „ „	I. „	Bahn- und Maschineningenieure, Bahnarchitekten, Bahnverwalter, Güterverwalter, Stations- und Telegraphenkontroleure 27 zu 300 =	9 720 „
IV. „ „	II. „	Desgleichen 15 zu 216 =	3 240 „
IV. „ „	III. „	Desgleichen 22 zu 144 =	3 168 „
			31 228 ℳ

Zu § 6. Normaldurchschnitt 150 151 ℳ und zwar Reisekosten 106 671 ℳ und Zugskosten 43 480 ℳ.
Ergebniß von 1884 allein 155 006 ℳ „ „ „ 110 545 ℳ „ „ 45 000 „
Unter den Reisekosten pro 1884 sind 6 768 ℳ enthalten, welcher Betrag durch den Baufond und durch fremde Verwaltungen wieder ersetzt und vereinnahmt wurde.

Zu § 7. Normaldurchschnitt 744 258 ℳ 1884er Rechnungsergebniß 815 573 ℳ
Zu § 8. „ 108 371 ℳ 1884er „ 130 784 ℳ

Die Vermehrung und Ausdehnung der Fahrten und der Betrieb der neuen Bahnstrecken läßt einen dem 1884er Aufwand nahe kommenden Bedarf erwarten.

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen letzter	
	S.	Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
	Uebertrag . .	1 885 500	2 131 955		251 380	4 925
9.	Tag- und Akkordlöhne	1 677 000	1 941 000		264 000	—
10.	Dienstkleidung	109 860	113 416		3 556	—
11.	Wankogelder	19 000	19 200		200	—
12.	Remunerationen und Gnadengaben	211 000	214 000		3 000	—
	a. Sterbquartalien . . . . . 13 500 ℳ					
	b. Remunerationen . . . . . 201 100 „					
	214 600 ℳ					
	Uebertrag . .	3 902 360	4 419 371		522 136	4 925

7. Erläuterungen.			
	aus dem Durchschnittsaufwand in den Normaljahren.	aus dem letzten Aufwand.	aus dem nach Maßgabe der Anforderungen für 1885 zu erwartenden Aufwand.
	ℳ	ℳ	ℳ
Zu §. 9. Es entfallen:			
a. auf die Zentralverwaltung einschl. des gesamten Magazindienstes	11 409	11 747	11 705
b. „ den äußern Magazindienst	116 954	125 920	126 310
c. „ den Betrieb der Hauptwerkstätten	9 402	12 571	7 400
d. „ Hülfslohn- und Hülfsmeisterlöhne	8 199	10 359	7 780
e. „ Bahnhofarbeiter	523 597	563 447	615 724
f. „ Bahnwärterlöhne	422 354	447 896	435 695
g. „ Bahnwärterlöhne	17 626	25 025	28 770
h. „ Bahnwärterlöhne	35 965	36 223	36 549
i. „ Bahnwärterlöhne	320 000	327 500	343 900
k. „ Bahnwärterlöhne	57 914	60 955	58 525
l. „ Bahnwärterlöhne	272 620	293 556	310 509
m. „ Bahnwärterlöhne	41 171	39 159	36 967
n. „ Bahnwärterlöhne	12 615	13 305	15 272
Zusammen . .	1 814 969	1 965 566	2 030 556
Mit Rücksicht auf den vorhandenen wirklichen Aufwand und unter Beachtung der einschlägigen Verhältnisse der Jahre 1882 bis 1885 werden hier angesetzt:			
a. 11 000 ℳ			
b. 126 000 „ Nach dem 1885 erforderlichen Aufwand.			
c. 9 000 „ Nach dem Normalverhältnis.			
d. 10 000 „ Mit Rücksicht auf Mehrbedürfnis, die nur gelegentlich beispielsweise sein können.			
e. 600 000 „ Aus Gründen der Betriebssicherheit und wegen Verminderung der Zahl mußte der Personalstand wirklich erhöht werden. Dazu kommt erhöhter Aufwand für Aushilfen wegen Verkürzung der Dienstzeit und für Sonntagsheizung.			
f. 437 000 „ Nach dem Normalverhältnis.			
g. 19 000 „ Da das ständige Personal entsprechend ergänzt wurde, wird dieser Betrag ausreichen.			
h. 36 000 „			
i. 320 000 „ Aus Gründen der Sicherheit wurde bis 1880 die Zahl der Wärter sehr vermehrt. Uebrigens kann, da die Anzahl der ständigen Wagenmeister in §. 2 vermehrt wurde, unter dem 1886er Ergebniß geblieben werden.			
k. 27 000 „ Zu Folge der Vermehrung des Maschinenpersonals (§. 2 F.) wird dieser Betrag ausreichen.			
l. 300 000 „			
m. 40 000 „ Mittel des Normalverhältnisses und des 1886er Aufwands.			
n. 15 000 „ Wie unter b.			
1 941 000 ℳ			
Zu §. 10. Der Aufwand für Montirung der Bahn- und Weichenwärter berechnet sich nach dem unter §. 3 B. und C. vorgesehenen Personalstand und den gegenwärtigen Preisen auf			44 856 ℳ
Dazu für Montirung des Aushülfspersonals (im größerer Bedarf)			1 000 „
Für die Montirung der unter §. 2 aufgeführten Kanzlei- und Kassendiener, Barrendiener, Portiers, Stationsvorsteher, Billetausgeber I. Klasse, Zugführer, Oberschaffner, Schaffner und Wagenmeister, zusammen 827 Mann zu 70 ℳ			57 900 „
Zuschuß zur Kinderkasse zu Gunsten der übrigen zum Tragen von Uniformen verpflichteten Angestellten wie bisher			10 000 „
Zusammen . .			114 016 ℳ
Zu §. 11. Der Vermehrung der Expeditionsstellen entsprechend nach der Budgetsatz um 200 ℳ erhöht.			
Zu §. 12. Die Sterbequartalien belaufen sich in den Normaljahren im Durchschnitt auf			13 402 ℳ
Die nach Maßgabe des Budgets für 1882 und 1883 in den 3 Normaljahren zur Verfügung gehaltenen Remunerationen berechneten sich auf durchschnittlich 200 000 ℳ, und nach Abzug der auf §. 7 des Verpflichtungs- und §. 6 des Dampfschiffpersonals entfallenden 6 522 ℳ und 2 260 ℳ auf			201 000 ℳ

Eisenbahn- … Betriebsverwaltung.

II. Aus- … gabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen letztes	
3.		Letztmaliger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mehr- bezw. weniger.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
	Uebertrag . .	3 902 300	4 419 571		522 136	4 925
13.	1. Für ärztliche Untersuchung und Behandlung . .	4 500	6 500		2 000	—
	2. Zuschüsse an Krankenkassen	500	31 800		31 300	—
14.	1. Pensionen	293 370	346 500		53 130	—
	2. Zuschüsse an Pensions- und Unterstützungskassen .	30 000	30 700		700	—
15.	Insgemein	6 000	9 000		2 400	—
	Summe Titel II. . .	4 237 330	4 844 071		611 666	4 925
	Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.					
16.	Bureauaufwand	228 000	260 000		32 000	—
17.	Heizung, Beleuchtung, Reinigung	370 000	410 000		40 000	—
18.	Einrichtung und Ausbesserung (Inventar)	56 000	61 000		5 000	—
19.	Miethe für Dienstgebäude	3 000	4 000		1 000	—
20.	Steuern und andere öffentliche Lasten	2 340	1 450	—		890
21.	Feuer- rc. Versicherungsbeiträge	30 400	27 000	—		3 400
22.	Prozeßkosten	2 000	3 800	1 800		—
23.	Kosten des Geldverkehrs	2 200	1 000	—		1 200
24.	Porto- und Insertionskosten	7 000	7 000	—		—
25.	1. Ersatzleistungen wegen Verlusten rc. beim Transport	8 000	7 000	—		1 000
	2. Entschädigungen auf Grund der Haftpflicht- und Unfallversicherungsgesetze	115 000	115 000	—		—
	3. Sonstige Ersatzleistungen	2 000	3 400	1 400		—
	Uebertrag . .	825 940	903 650		81 200	6 490

7.
Erläuterungen.
Zu § 13. Für ärztliche Untersuchung und Behandlung kommen auf Grund des Durchschnittsbedarfs von 6 473 ℳ in Ansatz . . . . . 6 500 ℳ Die Zuschüsse der Betriebskrankenkasse beliefen sich in den ersten 6 Monaten des Betriebs berechnet auf 21 660 ℳ, worauf 15 874 ℳ auf den Betriebsdienst, 5 656 ℳ auf den Werkstätten- und 130 ℳ auf den Dampfschiffahrtsdienst entfallen. Hiernach gelangen hier zur Aufnahme 2 × 15 874 ℳ = 31 748 ℳ, rund . . . . . 31 800 „ 38 300 ℳ
Zu § 14. Pensionen, Subventionen und Gratialien in Uebereinstimmung mit dem Budget der allgemeinen Finanzverwaltung 346 500 ℳ. Die Strafgefällsantheile und Erlöse aus herrenlosen Gegenständen betragen in den Normaljahren durchschnittlich 12 600 ℳ und werden daher eingestellt . . . . . 12 700 ℳ Dazu kommt Zuschuß aus der Betriebskasse zur Unterstützungskasse . . . . . 18 000 „ 30 700 ℳ
Zu § 15. Normalbeschäftigt 8 970 ℳ
Zu § 16. Durchschnitt der Normaljahre 270 163 ℳ, wovon annähernd auf Beschaffung von Formularien, Billetten rc. . . . . 137 000 „ „ Bureaumiethen . . . . . 45 000 „ „ Drucksachen, Fahrpläne, Tarife, Karten rc. . . . . 57 000 „ entfallen. Mit Rücksicht auf den Rechnungsbedarf des Jahres 1884 allein mit 255 571 ℳ werden 260 000 ℳ eingestellt.
Zu § 17. Normalbeschäftigt 387 169 ℳ, letzter Rechnungsbetrag 412 926 ℳ. Mit Rücksicht auf den höheren Betrag letzter auf den Budgetsatz pro 1887 und 1888 mit 380 000 ℳ und in Betracht der nachstehenden Gehältsanlage werden hier 410 000 ℳ aufgenommen.
Zu § 18. Normalbeschäftigt 60 574 ℳ
Zu § 19. In Freiburg mußte in Ermangelung einer Dienstwohnung für den Bahnverwalter eine Wohnung um 300 ℳ, in Mingen für einen Wagenrevisor eine solche um 200 ℳ gemiethet werden, und zu Uebernachtungskosten für das Fahrpersonal in Waldshut und anderwärts sind Pauschalien zu bestreiten gewesen. Wegen Mehr in späterer Zeit, aufgetretenen Bedürfnisse rechnet der Legat, auf 3 000 ℳ bezw. 2 000 ℳ ermäßigter Budgetsatz nicht zulänglich, indem es 6 eine Erhöhung desselben auf 4 000 ℳ geboten.
Zu § 20. Von dem Durchschnitt der Normaljahre mit 1 436 ℳ entfallen auf Gemeindeumlagen von nicht dem Betrieb dienenden Grundstücken 888 ℳ, auf Rückvergütung von fremden Steuern an außerhalb Badens stationirte Beamten 270 ℳ, und auf Capitalien-, Gewerb-, Schätzungs- rc. Gebühren 278 ℳ.
Zu § 21. Normalbeschäftigt 26 000 ℳ.
Zu § 22. Normalbeschäftigt 3 922 ℳ.
Zu § 23. Normalbeschäftigt 652 ℳ.
Zu § 24. Desgleichen 7 000 ℳ.
Zu § 25. 1. Desgleichen 6 997 ℳ. 2. Im Jahr 1884 belasten sich diese Entschädigungen — zum weitaus größeren Theil auch von den 1883er Unfällen herrührend — auf 220 579 ℳ. Die künftigen Entschädigungsleistungen werden jedoch am 1. Juli 1886 bereits auf 30 781 ℳ herabgehen. Es steht nicht zu erwarten, daß die in den beiden Jahren 1886 und 1887 zu zahlenden Renten und einmaligen Entschädigungen unter dem bisherigen Budgetsatz bleiben werden. Der letztere soll übrigens in Ermangelung höherer Anhaltspunkte beibehalten werden.
3. Durchschnitt der Normaljahre 3 806 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1895/96 jährlich	Künftig wegfallend	Mithin gegen seither		Erläuterungen.
					mehr.	weniger.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.						
	Uebertrag . .	825 940	900 650		81 200	6 490	
26.	Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Anlagen und Betriebsmitteln	17 000	17 000		—	—	
27.	Insgemein	20 000	21 500		1 500	—	
	Summe Titel III. . .	862 940	939 150		82 700	6 490	
	Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
	A. Anlagen auf freier Strecke.						
28.	Bahnkörper	80 000	108 000		28 000	—	
29.	Oberbau	550 000	682 000		132 000	—	
30.	Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge . . .	130 000	173 300		43 300	—	
	Uebertrag . .	760 000	963 300		203 300	—	

Zu § 26. Aufwand im Jahr 1893 6 275 ℳ
" " " 1893 121 924 "
" " " 1894 44 775 "
im Durchschnitt . . . 57 991 "

In Folge von vielfachen und sehr erheblichen Beschädigungen und Zerstörungen durch Hochwasser war der Aufwand in den Normaljahren ganz außergewöhnlich hoch.

Da für die Zukunft hier in keiner Weise einige Sicherheit vorausgesehen werden kann, so empfiehlt sich die Beibehaltung des bisherigen Budgetsatzes.

Zu § 27. Normaldurchschnitt 21 457 ℳ

	Durchschnitt der Normaljahre. ℳ	1895er Aufwand. ℳ
Zu § 28.	107 209	130 532
Zu § 29.	526 605	664 476
Zu § 30.	102 059	167 866

Es waren vorzugsweise für derjenigen geltenden Felsböschungsflächen auf der Schwarzwaldbahn, welche im letzten Jahre den Aufwand erheblich steigerten.

Dieselben werden noch einige Zeit fortgehen werden müssen und außerordentliche Mittel, wenn auch in geringerer Höhe, in Anspruch nehmen.

Vorausgesetzt, wenn mit Rücksicht auf den höheren Unterhaltungsaufwand für die Neubauthal- und Kandelbahn, für welche letztere die Mittel für die mit Herstellungsarbeiten und Verbesserungen in Zusammenhang stehenden Unterhaltungsarbeiten aus dem Baufond gedeckt werden, jetzt ein, übrigens dem Durchschnittsaufwand nahe kommender Betrag von 100 000 ℳ eingestellt.

Der Schwellenumbau, welcher in Folge vielfachen Abgangs schon im Jahre 1894 größere Ausdehnung gewonnen hat, wird nach eingehenden Untersuchungen auch in den nächsten Jahren noch in außergewöhnlichem Umfang stattig haben. Dazu kommt, daß auch für die in den vorangegangenen Jahren in Folge angeordneten Sperren noch bei Nachschub von Schotterunterlage beschafft und die Bettung an vielen Stellen verbessert werden muß.

Zu den Aufwand für die gewöhnliche Unterhaltung, welcher auf Grund des seitherigen Betrags zu . . . . . 51 000 ℳ
veranschlagt ist, treten die Kosten für nachstehende außerordentliche Arbeiten, die im Interesse einer sicheren betriebssicheren Instandhaltung der Bauwerke nicht länger hinausgeschoben werden dürfen:

Verstärkung gußeiserner Brücken in den Bezirken von Karlsruhe, Offenburg und Freiburg	75 000 ℳ	
Neuer Aufsatz der eisernen Rheinbrücken bei Kehl, Maxau und Rheinau, der Murgbrücke bei Rastatt und der Kinzigbrücke bei Offenburg	25 000 "	
Erneuerung der Flutschwellbrücke bei Tennenbronn .	3 000 "	
Erneuerung des Joschenbaues der Rockenbrücke bei Hofweier (Ersatz von Holz in Eisen)	30 000 "	
Schutzgeländer auf die über die Kinzig, Gutach und Hornbach führenden Brücken	3 000 "	
Neubau eines Tunnels bei Wiesloch	4 000 "	
Hauptreparatur einer Durchfahrt bei Schiltach . . .	2 000 "	
" bei Sulzbacher Tunnels . . .	50 000 "	
Theilweise Auswechslung der Gewölbsteinverkleidung des Tunnels bei Teisberg	21 000 "	
Festlegung des Gewölbemauerwerks im Mühlberger Tunnel	30 000 "	
Zusammen . .	240 000 ℳ	
Hiervon für ein Jahr . .	120 000 "	
Zusammen . .	171 000 ℳ	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
	a. Anlagen auf freier Strecke.						
	Uebertrag . .	760 000	963 300		203 300	—	
31.	Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Steigungs- ꝛc. Tafeln	45 000	69 500		24 500	—	Zu § 31. 59 850 / 84 340 — Für die gewöhnliche laufende Unterhaltung würde ein Betrag von ausreichen. Allein die Einfriedigungen müssen an vielen Stellen noch vervollständigt werden und im Interesse der Sicherheit ist da und dort die Abänderung von für ungeeignet befundenen Schiebtatten-Abschlüssen bei Niveauübergängen geboten, weshalb Zuschläge von 7 500 ℳ und 7 000 ℳ gemacht werden . . . . . 55 000 ℳ; 14 500 „; 69 500 ℳ
32.	Wegräumen des Schnees und Schutzanlagen gegen denselben	10 000	6 000		—	4 000	Zu § 32. 6 737 / 2 947 — Von dem früheren Budgetsatz werden 4 000 ℳ auf § 44 als dorthin gehörig übertragen.
33.	Schutzstreifen	2 500	2 500		—	—	Zu § 33. 568 / 433 — Der seitherige Budgetsatz reicht sowohl für die gewöhnliche Unterhaltung als auch für die Entschädigungen aus, welche wegen Entfernung von der Bahn zu nahe stehenden Bäumen zu bewilligen sein werden.
34.	Bahndienstgeräthe	25 000	25 000		—	—	Zu § 34. 30 987 / 40 007 — Der seitherige Budgetsatz wird genügen.
35.	Bahnwartswohnungen und Wärterbuden	50 300	54 000		3 700	—	Zu § 35. 45 689 / 49 989 — Für die bauliche Unterhaltung der Gebäude werden . . . . . 42 500 ℳ; „ „ Unterhaltung und Verbesserung der Bahnwartsbrunnen . . . 11 000 „; „ Mobilien und Utensilien . . . . . 500 „; vorgesehen. 54 000 ℳ
36.	Außergewöhnliche Anlagen	1 000	1 000		—	—	Zu § 36. 652 / 171 — Bleiben die seitherigen Sätze.
37.	Insgemein	1 000	1 000		—	—	Zu § 37. 806 / 613 —
	Summe a. . .	894 800	1 122 300		231 500	4 000	
	b. Bahnhofsanlagen.						
38.	Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Zufahrtswege .	54 000	54 000		—	—	Zu § 38. 56 845 / 58 927 — Der seitherige Budgetsatz wird sowohl für die laufende Unterhaltung als für die nothwendigsten Verbesserungen an Barrieren-Abschlüssen ausreichen.
39.	Hauptgebäude	130 000	145 000		15 000	—	Zu § 39. 139 861 / 147 339 — Schon im Budget für 1882 und 1883 waren 133 000 ℳ angefordert. Auch dieser Betrag reicht, nachdem seitdem die Gebäulichkeiten an Zahl und Umfang zugenommen haben, nicht mehr aus, sondern es sind 145 000 ℳ erforderlich.
40.	Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung ꝛc. . . .	115 000	126 000		11 000	—	Zu § 40. 126 882 / 118 432 — Es sind vorzusehen: Für Unterhaltung der Hochbauten . . . . . 55 000 ℳ; Für Instandhaltung der Entwässerung, der Wasserleitungen, des Pflasters, der Vieh- und Wagenrampen, Perrons, Laternen, Kandelaber, Bäume ꝛc. . . . . 70 000 „; Für Brückenwaagen, Krahnen, Uhren, Glocken, Gaseinrichtungen ꝛc. . 21 000 „; 126 000 ℳ
	Uebertrag . .	299 000	325 000		26 000	—	

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
	b. Bahnhofsanlagen.						
	Uebertrag . .	299 000	325 000		26 000	—	
41.	Oberbau	190 000	238 900		48 900	—	Zu § 41. 192 469 — 202 274 — Nach den Ergebnissen der letzten Jahre erheischt die laufende Unterhaltung des Oberbaues einschließlich der neu zugehenden Bahnen für 1887 einen Aufwand von 175 000 ℳ. Hierzu kommen die Mittel für außerordentliche Herstellungen: Für Geleiseänderungen in Durlach . . . 12 500 ℳ; Für sonstige kleinere Geleiseänderungen auf verschiedenen Stationen . . . 10 000 „; Für Verbesserung der Dampfschiebebühne in Mannheim mittelst Herstellung eisernen Oberbaues der Geleise . . . 9 500 „; Für Einlegung einer Weichenverbindung am Karlsthor in Heidelberg . . . 3 000 „; Für Erneuerung einer Drehscheibe in Bruchsal . . . 13 000 „; Für Verbesserung der Bettung auf verschiedenen Stationen 20 000 „; Für Veränderungen an den Geleisen und Weichen, wegen Einrichtung der zentralen Weichen- und Signalstellungen 60 000 „; 127 000 ℳ; somit treffen auf ein Jahr . . . 63 900 „; 238 900 ℳ.
42.	Lokomotiv- und Wagenremisen, Wasserstationen . .	57 000	54 700		—	2 300	Zu § 42. 50 472 — 46 191 — Es werden vorgesehen: für die Unterhaltung der Gebäude selbst . . . 35 000 ℳ; Für Entleerungsgraben, Pflaster, Geleise u. . . . 7 700 „; Für Wasserkrahnen, Pumpen u. einschließlich der Reinigung der betreffenden Lokalitäten . . . 12 000 „; 54 700 ℳ.
43.	Außerordentliche Bahnhofsanlagen	11 500	6 500		—	5 000	Zu § 43. 10 262 — 4 878 — Unter dem hier eingestellten Betrag von 6 500 ℳ sind die Kosten für den dringend gebotenen Umbau eines Ofens in dem Betriebsgaswerk in Waldshut mit 3 000 ℳ oder 1 500 ℳ per Jahr begriffen.
44.	Insgemein	1 400	5 400		4 000	—	Zu § 44. 4 375 — 2 707 — Von § 32 ist ein hierher gehöriger Betrag von 4 000 ℳ übertragen.
	Summe b. . .	558 900	630 500		78 900	7 300	
	c. Telegraphen- und Signalvorrichtungen.						
45.	Optische Telegraphen und Signale	20 000	45 000		25 000	—	Zu § 45. 35 449 — 49 158 — Wegen der im Interesse der Betriebssicherheit gebotenen Vervollständigung der Signalvorrichtungen, wie namentlich wegen Errichtung von Vorsignalen, wird sich der Unterhaltungsaufwand dauernd erhöhen. Hierzu treten aber auch für die nächsten Jahre die Mittel für Umänderungen, welche in Folge der Errichtung von Zentralweichenstellungen geboten sind, und damit in Zusammenhang mit dem Ersatz der zum Theil abgefaulten hölzernen Masse der Semaphoren durch eiserne, von erheblich größerer Dauerhaftigkeit und Sicherheit, aber auch von höherer Kostspieligkeit.
46.	Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke . .	35 000	42 000		7 000	—	Zu § 46. 42 466 — 43 128 — Wegen der größeren Ausdehnung des Telegraphen, der Läute- und Klingelwerke sowie der Telegraphenanlagen sind mehr Mittel erforderlich.
47.	Insgemein	500	500		—	—	Zu § 47. 455 — 549
	Summe c. . .	55 500	87 500		32 000	—	
	dazu „ a. . .	894 800	1 122 300		231 500	4 000	
	„ b. . .	558 900	630 500		78 900	7 300	
	Summe Titel IV. . .	1 509 200	1 840 300		342 400	11 300	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel V. Kosten des Bahntransports.					
	a. Kosten der Züge.					
48.	Lokomotivfeuerung	1 050 000	1 190 000		140 000	—
49.	Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung	30 000	27 000		—	3 000
50.	Schmiermaterial für Lokomotiven	120 000	160 000		40 000	—
51.	Putzmaterial für Lokomotiven	48 000	56 000		8 000	—
52.	Schmiermaterial für Wagen	58 000	57 000		—	1 000
53.	Putzmaterial für Wagen	11 000	15 000		4 000	—
54.	Desinfektionsmaterial für Wagen	1 700	2 000		300	—
55.	Material zur Beleuchtung der Züge	54 000	72 000		18 000	—
56.	Material zur Erwärmung der Züge	7 000	5 000		—	2 000
57.	Material zur Heizung besonderer Transporteinrichtungen	8 000	11 000		3 000	—
58.	Insgemein	4 300	6 500		2 200	—
	Summe a.	1 392 000	1 601 500		215 500	6 000

7.

Erläuterungen.

Die Kosten der Züge sind im Wesentlichen bedingt durch den Umfang der Fahrdienstleistungen, theilweise aber auch — — jedoch wegen des nicht sehr großen Schwankungen in geringerem Grade — durch die Preise der zur Verwendung kommenden Materialien.

In Nachstehendem sind nun die Leistungen der Lokomotiven in gefahrenen Bahnkilometern und die Leistungen der Wagen in zurückgelegten Achskilometern aus den Jahren 1880, 1881, 1882, 1883 und 1884, sowie die Durchschnittsleistungen der als Anhalt für das Budget dienenden Normalperioden 1880—1882 und 1883—1884 mit den Verhältnißzahlen des Vorrechnens zusammengestellt, und zur Vergleichung der Aufwand in den gleichen Jahrgängen und Perioden ebenfalls mit den Verhältnißzahlen beigefügt.

Jahr und Perioden	Von Lokomotiven durchfahrene Wegstrecke. Kilometer.	Von Wagen zurückgelegte Achskilometer. Kilometer.	Aufwand ℳ
1880	8 653 562	250 741 283	1 365 976
1881	8 686 800	262 834 635	1 370 487
1882	8 856 330	279 327 020	1 362 300
1883	9 661 392	304 582 364	1 535 450
1884	10 252 201	324 269 218	1 601 995
1880, 1881 und 1882 zusammen	26 195 692	792 902 908	4 124 853
„ „ „ „ im Durchschnitt	8 731 597	264 300 969	1 374 951
1883, 1883 und 1884 zusammen	28 769 923	908 178 002	4 519 805
„ „ „ „ im Durchschnitt	9 589 974	302 726 201	1 506 612
Hiernach Anwachsen:			
vom 1880/82er Durchschnitt zum 1883/84er Durchschnitt	9,8%	14,6%	9,6%
zum Jahre 1884 allein	17,4%	22,7%	16,5%

Da nun im Großen und Ganzen anzunehmen ist, daß die Leistungen in den Jahren 1886 und 1887 von jenen im Jahre 1884 nicht erheblich abweichen werden (— wenn etwa weniger Extragüterzüge erforderlich sind, so tritt doch der Fahrdienst auf drei neuen Bahnstrecken hinzu —), so werden die Budgetsätze nach den 1884er Ergebnissen gebildet.

	Normaldurchschnitt. ℳ	1884er Ergebniß. ℳ	
Zu §. 48.	1 127 994	1 185 172	In der Voraussetzung, daß die Kohlenpreise nicht in die Höhe gehen.
Zu §. 49.	27 155	26 748	
Zu §. 50.	144 313	166 309	Der Preis des Repomaschinenöls ist vom Jahre 1881 an stetig in die Höhe gegangen (mehr als 10%).
Zu §. 51.	54 208	56 823	
Zu §. 52.	54 763	56 854	
Zu §. 53.	12 658	14 766	
Zu §. 54.	1 919	1 986	
Zu §. 55.	62 897	71 470	
Zu §. 56.	5 025	4 984	
Zu §. 57.	9 466	10 585	Nach mit Rücksicht auf Vermehrung der Dampfkrahnen und Dampfschiebebühnen.
Zu §. 58.	6 817	6 347	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3	4.	5.	6.		7.
Kap.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich	Kürzung gegen 1885/86	Mehr gegen letzteres	Weniger	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel V. Kosten des Bahntransports.						
	b. Unterhaltung der Betriebsmittel						
59.	Lokomotiven	1 145 000	1 347 500		202 500	—	
60.	Personenwagen	478 000	580 500		102 500	—	
61.	Gepäck- und Güterwagen	705 000	756 000		51 000	—	
62.	Wagendecken	31 000	31 000		—	—	
63.	Hilfsanstalten	—	—		—	—	
64.	Insgemein	17 000	35 000		18 000	—	
	Summe b.	2 376 000	2 750 000		374 000	—	
	bzw. „ a.	1 392 000	1 601 500		215 500	6 00	
	Summe Titel V.	3 768 000	4 351 500		589 500	6 00	
	Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.						
	1. Oberbau.						
65.	Schienen und Kleineisenzeug	1 200 000	1 332 000		132 000	—	
	Uebertrag	1 200 000	1 332 000		132 000	—	

Es ist selbstverständlich, daß die Unterhaltung der Betriebsmittel um deren sicheren Gebrauch und deren normalmäßiger Abnutzung zu Anfang um so viel erheblich höhere Summen in Anspruch nimmt, als es sich auch der Vorkauf bringt, daß die höheren Leistungen in den vorangegangenen Jahren noch erheblich einwirken auf den Umfang der unumgänglich nothwendigen Wiederherstellungen in den nächstfolgenden Jahren.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und die zu Titel V. a. gegebenen allgemeinen Erläuterungen, wonach der Zuwachs der Leistungen von der Periode 1880/82 zum Jahre 1884 17,4% beziehungsweise 22,7% betrage, erscheint der höhere Betrag an Mitteln, wie solche in Nachstehenden in Anforderung gelangen, genügend begründet.

	Durchschnittlicher Aufwand in den Normaljahren. ℳ	1886er Aufwand. ℳ		
Zu § 59.	1 249 660	1 407 317	Für die gewöhnliche laufende Unterhaltung	1 260 000 ℳ
			Dazu für Erneuerung von Achsen	30 000 „
			Ferner müssen von den vorhandenen 20 Lokomotiven der Gattung IV. b. 10 Stück in Tenderlokomotiven umgebaut werden die weiteren 10 Stück hätten erst in den Jahren 1888 und 1889 zum Umbau zu kommen, 10 Stück zu 9 500 ℳ = 95 000 ℳ, also für 1 Jahr	47 500 „
				1 342 500 ℳ
Zu § 60.	529 650	553 389	Für die gewöhnliche laufende Unterhaltung	540 000 ℳ
			Dazu für Erneuerung der Radgestelle und Achsen zu 900 Radsätzen 81 000 ℳ und für 1 Jahr	40 500 „
				580 500 ℳ
Zu § 61.	703 196	751 537	Für die laufende Unterhaltung	720 000 „
			Dazu für Erneuerung von Radgestellen und Achsen zu 800 Radsätzen 72 000 ℳ, somit für 1 Jahr	36 000 „
				756 000 „
Zu § 62.	29 902	32 250	Der letzte Budgetsatz mit der gleichen Begründung.	
Zu § 64.	30 440	65 032	Dürfte 35 000 ℳ anbringen.	
Zu § 65.	1 836 724	1 762 952	Auf Grund ganz eingehender Prüfung der Schienenfrage hat auf Hauptlinien Radstadt-Bergheim Material sind für die Erneuerung der voraussichtlich in den ganz Budgetjahren abgängig werdenden Schienen	2 144 400 ℳ
			und Kleineisenzeug	519 600 „
				Zusammen 2 664 000 ℳ
			erforderlich, somit für 1 Jahr	1 332 000 „

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.					
	1. Oberbau.					
	Uebertrag . .	1 200 000	1 332 000		132 000	—
66.	Weichen, Herz- und Kreuzungsstücke	60 000	168 000		108 000	—
67.	Schwellen	600 000	866 000		266 000	—
	Summe 1. . .	1 860 000	2 366 000		506 000	—
	2. Betriebsmittel.					
68.	Lokomotiven (ganze, Feuerbüchsen, Siedröhren und Radbandagen)	445 000	355 000		—	90 000
69.	Personenwagen (ganze, Radbandagen)	66 000	62 000		—	4 000
70.	Gepäck- und Güterwagen (ganze, Radbandagen) . .	218 500	239 000		20 500	—
	Summe 2. . .	729 500	656 000		20 500	94 000
	dazu „ 1. . .	1 860 000	2 366 000		506 000	—
	Summe Titel VI. . .	2 589 500	3 022 000		526 500	94 000
71.	**Titel VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen** . .	100 000	65 600		—	34 400

7.

Erläuterungen.

	Durchschnittlicher Jahresaufwand in den Normaljahren.	1884er Aufwand.		
	ℳ	ℳ		
Zu § 66.	102 283	145 802	Nach dem Beschaffenheitsbefund des in den Bahnhöfen liegenden Materials wird zur Erneuerung ein Betrag von	256 000 „
			erforderlich werden; dazu für die in Folge der Erstellung von Zentralweichen- und Signalstellungen auszuführenden Geleiseänderungen und Einlegen neuer Weichen	80 000 „
			Zusammen . .	336 000 ℳ
			für ein Jahr . .	168 000 „
Zu § 67.	732 471	1 025 713	Nach den eingehendsten Prüfungen des Zustandes der in der Bahn liegenden Schwellen ist in den Jahren 1886 und 1887 ein jährlicher Aufwand für neues Material von 866 000 ℳ zu erwarten.	
Zu § 68.	274 946	329 909	Für Erneuerung von Feuerbüchsen sind für 1 Jahr	120 000 ℳ
			für Siedröhren	30 000 „
			„ Radreife	100 000 „
			vorzusehen; dazu für Totalerneuerung von 6 Lokomotiven zu 35 000 ℳ = 210 000 ℳ und per 1 Jahr	105 000 „
				355 000 ℳ
Zu § 69.	54 949	42 166	Für Erneuerung von Radreifen jährlich	30 000 ℳ
			Für Radreife zu 300 zu erneuernden Radsätzen . . . . 39 000 ℳ	
			Für Totalerneuerung zweier Personenwagen I./II. Klasse 25 000 „	
			64 000 ℳ	
			somit für 1 Jahr . .	32 000 „
				62 000 ℳ
Zu § 70.	178 885	181 773	Für Erneuerung von Radreifen jährlich	72 000 ℳ
			Für Radreife zu 300 zu erneuernden Radsätzen . . . . 36 000 ℳ	
			Für Totalerneuerung von 80 gedeckten Güterwagen zu 3 500 ℳ . . . . . 280 000 „	
			Für Totalerneuerung von 6 offenen Güterwagen zu 3 000 ℳ . . . . . 18 000 „	
			Zusammen . . 354 000 ℳ	
			also für 1 Jahr . .	167 000 „
				239 000 ℳ
Zu § 71.	Das bisher sehr beschränkte Aufnahmsgebäude in Steinbach genügt schon längst dem Bedürfnisse nicht und soll daher, da mit Vergrößerung des bestehenden keine rechte Abhülfe geschaffen werden kann, ein ganz neues Gebäude errichtet und hierfür die auf 35 500 ℳ veranschlagten Mittel zu zwei Drittheilen im Baubudget und in Anbetracht, daß das seitherige Gebäude abgebrochen wird, zu einem Drittheil mit 11 200 ℳ, somit per Jahr	5 600 ℳ
			hier vorgesehen werden. Hierzu den schon in den zwei vorhergehenden Budgets eingestellten, aber nicht genehmigten Beitrag zum Aufwand für Einrichtung der Personenwagen zur Gasbeleuchtung	60 000 „
				65 600 ℳ

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

2.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.						
72.	Pachtzinse	216 000	216 000		—	—	Zu § 72. Die 4%igen Zinsen aus dem der bayerischen Staatsbahnverwaltung für die Strecken von Würzburg bis zur bahnsch.-bayerischen Landesgrenze zu verzinsenden Baukapital belaufen sich nach dem neuesten Stand auf . . . 192 149 ℳ und die 4½%igen Zinsen aus dem dritten Theil des von der Schweizer Zentralbahn bestrittenen Aufwands für die Verbindungsbahn bei Basel auf . . . 23 554 „ zusammen . . 215 703 ℳ rund . . . . 216 000 „
73.	Revenüenantheile der Privatbahnen	482 000	513 000		31 000	—	Zu § 73. Die den nachstehenden Bahneigenthümern nach Maßgabe der Konzessionen und Vereinbarungen ausgefolgenden Antheile an den Betriebseinnahmen werden auf Grund der Vorjahre eingestellt mit: Für die Heidelberg-Speyerer-Gesellschaft . . . 26 549 ℳ Durchschnitt der Normaljahre. „ „ Stadt Karlsruhe wegen der Bahn von Karlsruhe nach Maxau 144 421 „ Mittel der Jahre 1882 und 1883. „ „ Murgthalbahngesellschaft . . . 45 500 „ Pachtweiser Anerkennung. „ „ Renchthalsiebenbahngesellschaft . . . 61 071 „ Normaldurchschnitt. „ „ Lahrer Eisenbahngesellschaft . . . 18 202 „ Durchschnitt der wirklichen Beträge von 1882 und 1883 und der muthmaßlichen (annähernden) vom Jahre 1884. „ „ Stadt Waldkirch für die Bahn Denzlingen-Waldkirch . . . 23 945 „ „ „ Vorderer Wiesenthalbahngesellschaft . . . 149 678 „ „ „ Hinterer Wiesenthalbahngesellschaft . . . 37 712 „ „ „ Stadt Ettlingen wegen der Verbindungsbahn zwischen der Stadt und der Station an der Hauptbahn . . . 6 000 „ Nach vorläufigen Ertragsberechnungen. 513 078 ℳ, rund 513 000 ℳ
74.	Vergütung für Mitbenützung von Anlagen und Leistungen	192 496	218 120		25 624	—	Zu § 74. Vergleiche Erläuterung zu § 17 der Einnahme.
75.	Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn	75 377	87 400		12 023	—	Zu § 75. Vergleiche Erläuterung zu § 18 der Einnahme.
76.	Beiträge zu den Verwaltungskosten der Verbände des Eisenbahnvereins	30 500	33 000		2 500	—	Zu § 76. Normaldurchschnitt 32 787 ℳ
	Summe Titel VIII.	996 373	1 067 520		71 147	—	
	Titel IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.						
77.	Miethe einschließlich der Konventionalstrafen	841 000	1 000 000		159 000	—	Zu § 77. Durchschnitt der Normaljahre 1 011 700 ℳ
78.	Leihgeld für Betriebsmittel	20 000	20 000		—	—	Zu § 78. Durchschnitt der Normaljahre 4 700 ℳ. Wird sich auf die Erläuterung zu § 21 der Einnahme bezogen.
	Summe Titel IX.	861 000	1 020 000		159 000	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn- Betriebsverwaltung.

B. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
					Mithin gegen früher		
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Mehrbetrag mehrjährlich.	mehr.	weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Zusammenstellung.						
	Summe Titel I.	5 141 570	5 307 300		165 730	—	
	„ „ II.	4 257 200	4 844 071		611 695	4 929	
	„ „ III.	882 940	939 150		62 700	6 490	
	„ „ IV.	1 509 200	1 840 300		342 400	11 300	
	„ „ V.	3 768 000	4 351 500		589 500	6 000	
	„ „ VI.	2 589 500	3 022 000		326 500	94 000	
	„ „ VII.	100 000	65 000		—	34 400	
	„ „ VIII.	996 373	1 067 520		71 147	—	
	„ „ IX.	861 000	1 020 000		159 000	—	
					2 548 643	157 119	
					157 119		
	Summe der Ausgabe . .	20 065 913	22 457 441		2 391 528	—	
	Abschluß.						
	Einnahme . . . . . 35 411 272 ℳ						
	Ausgabe . . . . . 22 457 441 „						
	Reineinnahme . . 12 953 831 ℳ						

Budget

der

Eisenbahn-Betriebsverwaltung

für die

Jahre 1886 und 1887.

Abtheilung II.

Werkstätten-Betrieb.

Eisenbahn-Werkstättenverwaltung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahme.					
1.	Für ausgeführte Arbeiten	3 002 600	3 350 400		347 800	—
2.	Aus Abfällen und entbehrlichen Werkstättematerialien	61 700	44 000		—	17 700
3.	Aus abgängigem Material der Werkstättegebäude und Anlagen, sowie des Inventars	200	200		—	—
4.	Insgemein	4 100	4 500		400	—
	Summe der Einnahme	3 068 600	3 399 100		348 200	17 700
	Ausgabe.					
	Titel I. Persönliche Ausgaben.					
1.	Besoldungen	6 900	9 900		3 000	—
2.	Gehalte	150 050	155 870		5 820	—
	Uebertrag	156 950	165 770		8 820	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. Durchschnitt der Normaljahre 3 165 776 ℳ, 1884er Einnahme 3 283 462 ℳ.
Mit Rücksicht auf die stete Vermehrung der Maschinen und des Wagenparks und damit der Arbeiten in den Werkstätten wird ein höherer Betrag eingestellt.

Zu §. 2. Einnahme.

1882 101 345 ℳ
1883 41 024 „
1884 46 129 „
Durchschnitt 62 833 ℳ

Die höhere Einnahme rührt von der Ueberweisung von früher als Werkstätte-Materialien behandelten Materialien an den Betriebsmaterialienetat, also von einer außerordentlichen geschäftlichen Maßregel her.
Der Durchschnitt dieser beiden Jahresverträgnisse mit 43 576 ℳ eignet sich daher besser als Grundlage für die zukünftig zu erwartenden Einnahmen.

Zu §. 3. Normaldurchschnitt 250 ℳ.

Zu §. 4. An Miethzinsen von Dienstwohnungen sind hier aufzuführen:
Für je einen Beamten III. und IV. Rangklasse und I. Ortsklasse 540 + 360 ℳ . . . 900 ℳ
Für das ohne Staatsdienereigenschaft angestellte Personal nach zweijährigem Durchschnitt . . . 2 321 „
Zusammen . . 3 221 ℳ
Dazu sonstige hierher gehörige Einnahmen . . . 1 285 „
Zusammen . . 4 506 ℳ
rund . . . 4 500 „

Zu §. 1. Zu den seitherigen beiden Oberbeamten soll ein dritter treten, so daß in Hinkunft in der Eisenbahnhauptwerkstätte neben dem Vorstand zwei Maschineningenieure funktioniren. Bei dem großen Umfang, welchen nachgerade die Arbeiten in der Hauptwerkstätte gewonnen haben, war es mehr und mehr nicht zu umgehen, daß mit der Vorbereitung, Leitung und Beaufsichtigung derselben, somit mit nichtigeren — einen höheren Grad von Kenntnissen und Selbständigkeit erfordernden — und verantwortungsvollen Geschäften Hilfsarbeiter (technische Assistenten) betraut werden mußten.
Eine solche Verwendung von Hilfspersonal zu selbstständigen Aufgaben erscheint fürderhin nicht wohl mehr anzüglich, weshalb hier die Aufnahme eines weiteren Maschineningenieurs beantragt wird, wohingegen eine Assistentenstelle unter §. 2 eingegangen hätte. Es sind mithin einzustellen für
1 Vorstand . . . 3 900 ℳ
2 Maschineningenieure zu 3 000 ℳ . . . 6 000 „
Zusammen . . 9 900 ℳ

Zu §. 2.

Anzahl pro 1884/85.	1886/87.		Gehalt im Durchschnitt.	Gehalt im Ganzen.
			ℳ	ℳ
2	1	Technische Assistenten	2 100	2 100
1	1	Buchhalter	1 800	1 800
1	1	Kanzleiassistent	1 400	1 400
2	2	Kanzlei- und Rechnungsgehülfen	1 200	2 400
16	16	Werkmeister	2 600	41 600
37	40	Werkführer	1 800	72 000
1	1	Zeichner	1 800	1 800
22	24	Werkschreiber	1 200	30 240
1	1	Magazinsaufseher	1 450	1 450
1	1	Bureaudiener	1 080	1 080
84	88	Zusammen	. .	155 870

Begründung der Mehranforderung:
In den Betriebswerkstätten zu Karlsruhe, Offenburg und Villingen muß, der Ausdehnung des Betriebs entsprechend, das Aufsichtspersonal durch Einstellung weiterer drei Werkführer und in den erstgenannten zwei Werkstätten auch die Anzahl der Werkschreiber je um einen vermehrt werden, wohingegen nach der Erläuterung zu §. 1 ein technischer Assistent in Wegfall kommt. Daher Zugang gegen letzten Budgetsatz 3×1 800+2×1 200=2 100 ℳ = 5 820 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Bemerkungen	Mithin gegen seither		Erläuterungen.
					mehr.	weniger.	
	Ausgabe.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel I. Persönliche Ausgaben.						
	Uebertrag . .	156 900	165 770		8 820	—	
3.	Dienstaushilfe, Stellvertretung, Dienstkleidung und Ersparnißprämien	13 000	14 200		1 200	—	
4.	Wohnungsgeldzuschüsse und Auslandszulagen . . .	10 100	10 800		700	—	
5.	Reise- und Zugkosten	4 500	5 600		1 100	—	
6.	Tag- und Akkordlöhne in den Werkstätten und bei der Verwaltung der Werkstättenmaterialien . . .	1 300 000	1 500 000		200 000	—	
7.	Remunerationen und Unterstützungen	6 160	18 550		12 390	—	
	Summe Titel I. . .	1 490 710	1 715 020		224 310	—	
	Titel II. Sachliche Ausgaben.						
8.	Bureaubedarf	3 900	3 900		—	—	
9.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	105 000	107 000		2 000	—	
10.	Einrichtung und Inventar	112 000	114 000		2 000	—	
11.	Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	22 000	46 500		24 500	—	
	Uebertrag . .	242 900	271 400		28 500	—	

Zu § 3. Normaldurchschnitt 14 225 ℳ.

Zu § 4. Von den unter No. 1 und 2 aufgeführten 91 Beamten und Angestellten sind hier für 69 Wohnungsgelder verrechnet und zwar nach den Rangklassen III. IV. V. VI.
1 2 3 66
und nach deren vorgesetzlicher Staffelung nach den Ortsklassen I. 1 2 3 66
II. — — — 12
III. — — — 5
Hiernach 540 + 2 × 360 + 3 × 216 + 66 × 120 + 12 × 84 + 5 × 60 ℳ . . . . 11 136 ℳ
Tage Auslandszulagen in Rubr 2 × 308 + 60 ℳ . . . . . 276 „
Zusammen . . 11 412 ℳ.
Hiervon ab wegen Vakanzen . . 570 „
Rest . . 10 842 ℳ, rund 10 900 ℳ.

Zu § 5. In den Normalsätzen belaufen sich durchschnittlich die Reisekosten auf 5 144 ℳ, die Zugkosten auf 482 ℳ, zusammen auf 5 620 ℳ. Der höhere Bedarf rührt von der Nothwendigkeit her, die Probefahrten mit neuen oder reparirten Maschinen weiter auszudehnen.

Zu § 6. Normaldurchschnitt 1 350 161 ℳ, im Jahre 1884 allein 1 429 027 ℳ. Der zu erwartende Zuwachs der Thätigkeit in den Werkstätten und den Einnahmen unter § 1 entsprechend werden hier 1 500 000 ℳ eingestellt.

Zu § 7. Für Remunerationen sind nach § 12 des Reichsetats vorgesehen . . . . . 6 322 ℳ
Dazu für Sterbequartalien nach dem Normaldurchschnitt . . . . . 700 „
Ferner sind hier die Mittel für die gesetzlichen Beiträge zur Krankenversicherung der Werkstättenarbeiter aufgenommen und zwar auf Grund des während halbjähriger Werkstätten des bezüglichen Reichsgesetzes ermittelten Aufwands mit . . . . . 11 313 „
Zusammen . . 18 335 ℳ.
Rund . . . . 19 350 „

Zu § 8. Normaldurchschnitt 3 899 ℳ.

Zu § 9. Normaldurchschnitt 106 901 ℳ. 1886er Aufwand 111 901 ℳ.

Zu § 10. Normaldurchschnitt 104 558 ℳ. 1886er Aufwand 112 114 ℳ.
Mit Rücksicht auf die geboten Totalremontirung einiger Arbeitsmaschinen im Rechnungsjahr von 9 600 ℳ gelangen 114 000 ℳ zur Aufnahme.

Zu § 11. Normaldurchschnitt 32 000 ℳ.
Es sind auf Grund specieller Erhebungen vorgesehen:
Für die laufende bauliche Unterhaltung . . . . . 17 900 ℳ.
Für die laufende Unterhaltung der Geleis, Weichen, Schiebebühnen . . . . . 13 000 „
Für neue Hebezeuge in den Hauptwerkstätten und in zwei Reparaturwerkstätten . . 25 000 ℳ.
Für Einsetzung von Decken in die Werkstätten zu Landa . . . . . 6 500 „
Ferner für Verlegung der Trinkwasserleitung von der neuen Schmiede der Hauptwerkstätte . . . . . 220 „
Zusammen . . 31 620 ℳ.
Hier 1 Jahr = 15 935 ℳ, rund 16 000 „
46 500 ℳ.

Eisenbahn-Werkstättenverwaltung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
	Ausgabe.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel II. Sachliche Ausgaben.						
	Uebertrag . .	242 900	271 400		28 500	—	
12.	Anschaffung von Werkstättematerialien	1 063 940	1 062 630		—	1 310	Zu §§. 12 und 13. Normaldurchschnitt 1 079 452 ℳ und 240 253 ℳ. Den Einnahmen unter §. 1 entsprechend werden hier behufs Gleichstellung der Gesammtausgaben 1 062 630 ℳ und 240 000 ℳ, im Ganzen 1 302 630 ℳ eingesetzt.
13.	Für verwendete Betriebsmaterialien	153 000	240 000		87 000	—	
14.	Nachgelassene oder unbeibringliche Ersatzleistungen für ausgeführte Arbeiten	50	50		—	—	Zu §. 14. Normaldurchschnitt 27 ℳ.
15.	Insgemein	118 000	110 000		—	8 000	Zu §. 15. Normaldurchschnitt 108 217 ℳ. Die Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze wurden seither, auch wenn dieselben den Werkstättedienst betrafen, im Betriebsetat verausgabt. Es empfiehlt sich, die letztern in Hinkunft zu Lasten des Werkstättenetats zu verrechnen, und werden daher statt obiger 108 217 ℳ hier 110 000 ℳ eingestellt.
	Summe Titel II. . .	1 577 890	1 684 080		115 500	9 310	
	dazu „ „ I. . .	1 490 710	1 715 020		224 310	—	
	Summe der Ausgabe . . gleich der Einnahme.	3 068 600	3 399 100		339 810	9 310	

Budget

der

Eisenbahn-Betriebsverwaltung

für die

Jahre 1886 und 1887.

Abtheilung III.

Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.

Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahme.					
1.	Aus zum Bau, Betrieb und zum Werkstättendienst abgegebenen oder an Private verkauften Materialien	3 995 550	5 047 100		1 051 550	—
2.	Sonstige Einnahmen	300	300		—	—
	Summe der Einnahme . .	3 995 850	5 047 400		1 051 550	—
	Ausgabe.					
1.	Bureaubedarf	550	550		—	—
2.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	1 800	1 850		50	—
3.	Einrichtung und Inventar	10 000	11 500		1 500	—
4.	Anschaffung von Betriebsmaterialien	3 980 000	5 030 000		1 050 000	—
5.	Insgemein	3 500	3 500		—	—
	Summe der Ausgabe . . gleich der Einnahme.	3 995 850	5 047 400		1 051 550	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. Durch Gleichstellung der Gesammteinnahme mit der Gesammtausgabe ergibt sich für diese Position ein Betrag von 5 047 100 ℳ, wovon annähernd entfallen dürften auf Ersatzleistungen

wegen Materialverwendungen im Eisenbahnwerkstätten- und Dampfschiffahrtsbetrieb	4 054 000 ℳ
wegen Materialverwendungen beim Bahnbau	180 000 „
für an Beamte und Bedienstete der Eisenbahnverwaltung abgegebene Kohlen	21 100 „
und auf Verkäufe von im Betriebe nicht mehr verwendbaren Materialien (meist Altmaterial)	792 000 „
	5 047 100 ℳ

Zu §. 2. Normaldurchschnitt 225 ℳ.

Zu §. 1. Durchschnitt der Normaljahre 545 ℳ.

Zu §. 2. Normaldurchschnitt 1 833 ℳ.

Zu §. 3. Durchschnittlicher Aufwand in den Normaljahren 12 882 ℳ. Aufwand im Jahre 1884 allein 11 068 ℳ. Der letzte Budgetsatz würde für die gewöhnlichen Bedürfnisse genügen, wegen der dringend gebotenen Errichtung eines Lagerschuppens bei den Ortsfeilern im Hauptmagazin zu Karlsruhe wird ein Betrag von 11 500 ℳ eingestellt.

Zu §. 4. Durchschnitt der Normaljahre 5 028 958 ℳ.

Zu §. 5. Normaldurchschnitt zwar 3 638 ℳ; da indeß besondere Ausgaben wie in den Normaljahren nicht in Aussicht stehen, so kann der seitherige Budgetsatz beibehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget

der

Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung

für die

Jahre 1886 und 1887.

Bodensee Dampfschifffahrtsverwaltung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahme.					
	Titel I. Transportgefälle.					
1.	Aus Personen- und Gepäckverkehr	160 000	180 000		20 000	—
2.	Aus Güterverkehr	110 000	118 000		8 000	—
	Summe Titel I.	270 000	298 000		28 000	—
3.	Titel II. Sonstige Einnahmen	1 900	2 100		200	—
	Summe der Einnahme	271 900	300 100		28 200	—
	Ausgabe.					
	Titel I. Besoldungen und Gehalte des etatsmäßigen Personals.					
1.	Besoldungen	3 700	3 700		—	—
2.	Gehalte	50 340	56 590		6 250	—
	Summe Titel I.	54 040	60 290		6 250	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. Normaldurchschnitt 169 669 ℳ. 1886er Erträgniß 181 288 ℳ.
Die Einführung der zweitägigen Gültigkeit der Rettungsbillete wird zwar einen Ausfall der Einnahmen herbeiführen, derselbe dürfte aber durch erhöhte Frequenz (Arbergbahn) im Wesentlichen wieder ausgeglichen werden und wird daher unter Zugrundlegung der 1886er Einnahme ein Betrag von 180 000 ℳ eingestellt.

Zu §. 2. Normaldurchschnitt 112 440 ℳ. 1886er Erträgniß 111 404 ℳ.
In Folge des Wegfalls der halben Expeditionsgebühr steht ein Rückgang in den Einnahmen zu erwarten, der auf etwa 4 000 ℳ veranschlagt wird, hingegen ist hier die aus dem Gemeinschaftsverkehr Konstanz-Bregenz für den Schleppdienst durch badische Dampfboote zu leistende Vergütung mit annähernd 10 000 ℳ in Berechnung zu ziehen. Es gelangen daher 118 000 ℳ zur Aufnahme.

Zu §. 3. Normaldurchschnitt 2 137 ℳ.

Zu §. 1. Der Verwaltungsvorstand wird gleich den Bezirksvorständen der Eisenbahnbetriebsverwaltung (siehe §. 1 des betreffenden Budgets) behandelt.

Zu §. 2.

Anzahl pro 1884/85.	1886/87.		Durchschnittssätze.	Gesammtbetrag.	
			ℳ	ℳ	
2	2	Verwaltungsassistenten	1 800	3 600	
—	1	Expeditionsgehilfe	1 150	1 150	Der Umfang der Barrangeschäfte ist in Folge des Zugangs des Bregenzer Verkehrs bereits angewachsen, daß den beiden Verwaltungsassistenten durch Einstellung eines Expeditionsgehilfen eine Unterstützung zu Theil werden muß.
5	5	Schiffskapitäne	1 800	9 000	
2	2	Schiffskapitänaspiranten	1 320	2 640	
3	3	Schiffskassierer	1 080	3 240	
1	1	Platzsteuermann	1 560	1 560	
6	6	Steuermänner	1 320	7 920	
5	10	Untersteuermänner	1 020	10 200	Sehen im Hinblick auf die Bayerische und Württembergische Verwaltung, bei denen ein Theil der Matrosen fest angestellt ist, erscheint es, um auch fernerhin tüchtige Leute zu gewinnen und festzuhalten, dringend geboten, die Lage der badischen Matrosen zu verbessern. Eine solche Besserstellung empfiehlt sich aber auch mit Rücksicht auf die diesen Bediensteten obliegende Verantwortlichkeit. Zu diesem Zwecke soll daher für jede Personalbrigade ein weiterer Untersteuermann eingestellt, bezw. die Anzahl derselben von 5 auf 10 Mann erhöht werden, wohingegen die Löhne für 5 Mann mit annähernd 4 600 ℳ unter §. 5 in Wegfall kommen.
5	5	Maschinenleiter	1 440	7 200	
6	6	Maschinenheizer	1 140	6 840	
3	3	Schleppschiffführer	1 080	3 240	
38	44			56 590	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen letztes	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Bemerkungen hierzu.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Ausgabe.					
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
3.	Wohnungsgeldzuschüsse	5 000	5 000		600	—
4.	Fahrtgebühren, Staubengelder, Materialersparnißprämien	19 000	20 000		1 000	—
5.	Löhne und Wartergelder der Matrosen, Schiffsjungen und sonstigen Arbeiter (Aushelfslöhne)	34 000	35 600		1 600	—
6.	Remunerationen und Unterstützungen, Kurkosten und Sterbequartalien	2 400	2 520		120	—
7.	Sonstige persönliche Ausgaben, wie Funktionsgehalte, Gestättevergebühren rc.	6 500	7 100		600	—
	Summe Titel II.	66 900	70 820		3 920	—
	Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.					
8.	Bureauaufwand	2 500	3 000		500	—
9.	Porti, Frachten, Insertionen	300	250		—	50
10.	Umlagen, Beiträge zur Feuerversicherung und sonstige Sozialkosten	50	50		—	—
11.	Ersatz, Entschädigung, Nachlaß	100	400		300	—
12.	Insgemein	450	450		—	—
	Summe Titel III.	3 400	4 150		800	50
13.	Titel IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	5 700	1 500	—		4 200
14.	Titel V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör	45 000	46 000		1 000	—
15.	Titel VI. Schiffahrt und Transport	68 000	80 000		12 000	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 3. Dieselben berechnen sich für den Stationsort Konstanz I. Klasse:
für 1 Stationschreiber mit 540 ℳ, 2 Magazinier zu 216 ℳ mit 432 ℳ, und 41 Angestellte zu 120 ℳ mit 4 920 ℳ zusammen auf 5 892 ℳ, und nach Abzug von 5 Prozent für Kostentore rechnet auf 5 597 ℳ, rund 5 600 ℳ.

Zu §. 4. Durchschnitt der Normaljahre 19 994 ℳ.
Mit Rücksicht auf die Vermehrung der Fahrten namentlich wegen des Transits von Konstanz nach Bregenz.

Zu §. 5. Durchschnitt der Normaljahre 34 544 ℳ, im Jahre 1884 allein 39 844 ℳ.
Wegen der Schnellzugseinlegungen zwischen Konstanz und Bregenz waren 6 weitere Mann Matrosen und Hilfsheizer eingestellt, dagegen vermindert sich deren Zahl um 5, da an Stelle von 5 Matrosen künftig Unterheizermaschinisten treten. Es gelangen daher 34 544 ℳ + 1 000 ℳ = 35 544 ℳ, rund 35 600 ℳ zur Aufnahme.

Zu §. 6. Normaldurchschnitt für Remunerationen 2 360 ℳ (vergl. §. 12 des Betriebsetats)
„ Sterbequartalien 162 „
2 522 ℳ

Zu §. 7. Durchschnitt der Normaljahre 7 117 ℳ, darunter 4 678 ℳ Gebäudesteuergebühren, 1861 ℳ Kohlesteuer, 433 ℳ Funktionsgehalte und 104 ℳ Kaffenrendanten.

	Normaldurchschnitt. ℳ	Im Jahre 1884 allein. ℳ	
Zu §. 8.	2 535	3 062	Der Vermehrung der Fahrten, namentlich in Folge des Bregenzer Verkehrs, entsprechend ist eine Erhöhung des Budgetsatzes geboten.
Zu §. 9.	252	227	
Zu §. 10.	34	32	
Zu §. 11.	161	257	Mit Rücksicht auf die hierher zu verrechnenden Entschädigungen auf Grund der Haftpflicht- und Unfallversicherungsgesetze.
Zu §. 12.	2 048	5 288	Der Aufwand für Hebung des Dampfbootes „Leopold," welches bei Kindau gesunken war, ist mit ungefähr 3 000 ℳ außer Verrechnung zu lassen und voraussichtlich die Beibehaltung des seitherigen Budgetsatzes.

Zu §. 13. Durchschnittlicher Unterhaltungsaufwand (ohne jenen für besondere Herstellungen) . . . . . 1 087 ℳ
Dazu für einen nöthig besonderen Herstellungen . . . . . 413 „

Zu §. 14. Durchschnittlicher Aufwand 51 327 ℳ und unter Ausschluß der Kosten für Wiederherstellung des gesunkenen Dampfboots „Leopold" 45 927 ℳ.

Zu §. 15. Aufwand im Durchschnitt der Normaljahre 72 000 ℳ, im Jahre 1884 allein 75 034 ℳ. Darunter für Heizungs-, Beleuchtungs-, Reinigungs- u. Materialien ausnahmsweise 10 000 ℳ, im Jahre 1884 allein 12 000 ℳ.
Den Normaldurchschnitt werden wegen des Schiffsneubaus von Konstanz nach Bregenz auf Grund ausführender Berechnung noch 8 000 ℳ bezw. 7 704 ℳ beigeschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen letzteren mehr.	weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Zusammenstellung.						
	Titel I. . .	54 040	60 290		6 250	—	
	„ II. . .	60 900	70 820		3 920	—	
	„ III. . .	3 400	4 150		800	50	
	„ IV. . .	5 700	1 500		—	4 200	
	„ V. . .	45 000	46 000		1 000	—	
	„ VI. . .	68 000	80 000		12 000	—	
					23 970	4 250	
					4 250		
	Summe der Ausgabe . .	243 040	262 760		19 720	—	
	Abschluß.						
	Einnahme	271 900	300 100		28 200	—	
	Ausgabe	243 040	262 760		19 720	—	
	Mehreinnahme . .	28 860	37 340		8 480	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Effektiv-Etat

der

Besoldungen bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Verwaltung

nach

dem Stand vom 1. Oktober 1885.

A. Unter §. 1 des Eisenbahnbetriebsetats.

1 Generaldirektor			7 000 ℳ.
3 Abtheilungsdirektoren zu 6 200 ℳ.			18 600 „
13 Kollegialmitglieder, und zwar:			
5 zu 5 200 ℳ	=	26 000 ℳ.	
3 „ 4 800 „	=	14 400 „	
3 „ 3 800 „	=	11 400 „	
2 „ 3 400 „	=	6 800 „	
13		58 600 ℳ.	= 58 600 „
1 Vorstand der Hauptkasse			5 200 „
5 Vorstände der übrigen Zentralstellen, und zwar:			
2 zu 4 700 ℳ.	=	9 400 ℳ.	
3 „ 4 000 „	=	12 000 „	
5		21 400 ℳ.	= 21 400 „
12 Zentralinspektoren, und zwar:			
3 zu 4 000 ℳ.	=	12 000 ℳ.	
7 „ 3 600 „	=	25 200 „	
1 „ 3 000 „	=	3 000 „	
1 „ 2 400 „	=	2 400 „	
12		42 600 ℳ.	= 42 600 „
35		Uebertrag . .	153 400 ℳ.

35		Uebertrag . .		153 400 ℳ.	
8	Kassen- und Magazinsbeamte, Bureauvorsteher, und zwar:				
	5 zu 4 000 ℳ.	=	20 000 ℳ.		
	2 „ 3 400 „	=	6 800 „		
	1 „ 2 000 „	=	2 000 „		
8			28 800 ℳ.	=	28 800 „
57	Hilfsarbeiter, Bureaubeamte, Kontroleure, und zwar:				
	1 zu 3 600 ℳ.	=	3 600 ℳ.		
	7 „ 3 500 „	=	24 500 „		
	10 „ 3 400 „	=	34 000 „		
	1 „ 3 300 „	=	3 300 „		
	4 „ 3 200 „	=	12 800 „		
	3 „ 3 100 „	=	9 300 „		
	7 „ 3 000 „	=	21 000 „		
	4 „ 2 600 „	=	10 400 „		
	7 „ 2 400 „	=	16 800 „		
	8 „ 2 200 „	=	17 600 „		Darunter 5 × 200 ℳ. Funktionsgehalt.
	2 „ 2 100 „	=	4 200 „		Darunter 2 × 100 ℳ. Funktionsgehalt.
	3 „ 2 000 „	=	6 000 „		Darunter 1 × 200 ℳ. Funktionsgehalt.
57			163 500 ℳ.	=	163 500 „
12	Bahnbauinspektoren, und zwar:				
	2 zu 4 500 ℳ.	=	9 000 ℳ.		
	1 „ 4 400 „	=	4 400 „		
	1 „ 4 200 „	=	4 200 „		
	1 „ 4 000 „	=	4 000 „		
	1 „ 3 800 „	=	3 800 „		
	3 „ 3 600 „	=	10 800 „		
	2 „ 3 400 „	=	6 800 „		
	1 „ 3 200 „	=	3 200 „		
12			46 200 ℳ.	=	46 200 „
12	Bahningenieure, und zwar:				
	3 zu 3 000 ℳ.	=	9 000 ℳ.		
	2 „ 2 800 „	=	5 600 „		
	2 „ 2 600 „	=	5 200 „		
	2 „ 2 200 „	=	4 400 „		
	3 „ 2 000 „	=	6 000 „		
12			30 200 ℳ.	=	30 200 „
3	Bahnarchitekten, und zwar:				
	1 zu 3 000 ℳ.	=	3 000 ℳ.		Darunter Funktionsgehalt 200 ℳ.
	2 „ 2 400 „	=	4 800 „		
3			7 800 ℳ.	=	7 800 „
127		Uebertrag . .			429 900 ℳ.

127			Uebertrag . .	429 900 ℳ.	
15	Bahnbauinspektoren, und zwar:				
	5 zu	4 500 ℳ.	= 22 500 ℳ.		
	1 „	4 400 „	= 4 400 „		
	3 „	4 200 „	= 12 600 „		
	2 „	4 000 „	= 8 000 „		
	1 „	3 800 „	= 3 800 „		
	2 „	3 600 „	= 7 200 „		
	1 „	3 200 „	= 3 200 „		
15			61 700 ℳ.	= 61 700 „	
39	Bahnverwalter, und zwar:				
	1 zu	3 400 ℳ.	= 3 400 ℳ.		
	3 „	3 200 „	= 9 600 „		
	9 „	3 000 „	= 27 000 „		Darunter 200 ℳ. Funktionsgehalt.
	11 „	2 800 „	= 30 800 „		
	5 „	2 600 „	= 13 000 „		
	5 „	2 400 „	= 12 000 „		
	3 „	2 200 „	= 6 600 „		
	2 „	2 000 „	= 4 000 „		
39			106 400 ℳ.	= 106 400 „	
12	Stationskontroleure, und zwar:				
	9 zu	2 000 ℳ.	= 18 000 ℳ.		Darunter 4 × 200 ℳ. Funktionsgehalt.
	3 „	1 800 „	= 5 400 „		
12			23 400 ℳ.	= 23 400 „	
6	Telegraphenkontroleure, und zwar:				
	1 zu	3 000 ℳ.	= 3 000 ℳ.		
	3 „	2 800 „	= 8 400 „		
	1 „	2 600 „	= 2 600 „		
	1 „	2 400 „	= 2 400 „		
6			16 400 ℳ.	= 16 400 „	
11	Güterverwalter, und zwar:				
	1 „	3 600 ℳ.	= 3 600 ℳ.		
	4 „	3 400 „	= 13 600 „		
	1 „	3 200 „	= 3 200 „		
	3 „	3 000 „	= 9 000 „		Darunter 200 ℳ. Funktionsgehalt.
	1 „	2 800 „	= 2 800 „		
	1 „	2 400 „	= 2 400 „		
11			34 600 ℳ.	= 34 600 „	
210			Uebertrag . .	672 400 ℳ.	

210		Uebertrag . .	672 400 ℳ.	
	4 Maschineninspektoren, und zwar:			
	1 zu 4 450 ℳ.	=	4 450 ℳ.	Darunter 250 ℳ. Funktionsgehalt.
	1 „ 4 200 „	=	4 200 „	
	1 „ 3 600 „	=	3 600 „	
	1 „ 3 400 „	=	3 400 „	
4		15 650 ℳ.	= 15 650 „	
	4 Maschineningenieure, und zwar:			
	1 zu 2 600 ℳ.	=	2 600 ℳ.	
	1 „ 2 300 „	=	2 300 „	Darunter 100 ℳ. Funktionsgehalt.
	2 „ 2 200 „	=	4 400 „	
4		9 300 ℳ.	= 9 300 „	
218	Summe §. 1 des Eisenbahnbetriebsetats . .		697 350 ℳ.	

B. Unter §. 1 des Werkstätten-Etats.

1	Obermaschinenmeister zu	4 700 ℳ.
1	Maschineningenieur zu	2 400 „
2	Summe §. 1 des Werkstätten-Etats	7 100 ℳ.

C. Unter §. 1 des Dampfschifffahrts-Etats.

1	Vorstand der Verwaltung (Inspektor) . . .	4 200 ℳ.

D. Bezirksbeamte zu Lasten des Baufonds.

2	Vorstände von Eisenbahnbauinspektionen zu 3 400 ℳ.	6 800 ℳ.
1	Ingenieur 1. Klasse	1 800 „
3		8 600 ℳ.

Im Budget für 1884 und 1885 waren vorgesehen beim

	Eisenbahnbetriebs-Etat.		Werkstätten-Etat.		Dampfschifffahrts-Etat.		Zusammen.	
	Anzahl.	ℳ.	Anzahl.	ℳ.	Anzahl.	ℳ	Anzahl.	ℳ.
Laut Budget	219	702 500	2	6 900	1	3 700	222	713 100
Verwendet wurden	218	697 350	2	7 100	1	4 200	221	708 650
somit mehr verwendet . . .	—	—	—	200	—	500	—	—
weniger verwendet	1	5 150	—	—	—	—	1	4 450
darunter für einen Hilfsbeamten bei der Generaldirektion zu reserviren	1	3 500	—	—	—	—	1	3 500

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazinsverwaltung sowie der Bodenseedampfschifffahrt für 1886 und 1887.

	Aktiven.				Passivreste.	Mehr der Aktiven.
	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Eisenbahnbetrieb	800 000	—	1 935 000	2 735 000	935 000	1 800 000
Eisenbahnwerkstätten	—	1 160 000	6 000	1 166 000	1 000	1 165 000
Eisenbahnmagazine	—	1 977 000	100	1 977 100	100	1 977 000
Dampfschifffahrt	—	—	—	—	—	—
Summe . .	800 000	3 137 000	1 941 100	5 878 100	936 100	4 942 000

Diese Sätze gründen sich auf die anderseits entwickelten Durchschnittssätze.

Durchschnittsberechnung

des

umlaufenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazinsverwaltung sowie der Dampfschifffahrtsverwaltung nach dem Stand vom letzten Dezember beziehungsweise bei den Aktiv- und Passivresten nach jenem vom letzten März des nachfolgenden Jahres.

	1882.		**1883.**		**1884.**		Zusammen.		Durchschnitt.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest.										
Eisenbahnbetrieb . .	1 034 206	15	669 028	31	696 052	19	2 399 286	65	799 762	22
Werkstättenbetrieb . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Magazinsbetrieb . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dampfschifffahrt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen . .	1 034 206	15	669 028	31	696 052	19	2 399 286	65	799 762	22
II. Naturalvorräthe.										
Eisenbahnbetrieb . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werkstättenbetrieb . .	1 211 971	63	1 147 864	87	1 120 502	76	3 480 339	26	1 160 113	9
Magazinsbetrieb . .	1 519 437	46	2 378 912	89	2 032 538	95	5 930 889	30	1 976 963	10
Dampfschifffahrt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen . .	2 731 409	9	3 526 777	76	3 153 041	71	9 411 228	56	3 137 076	19
III. Aktivreste.										
Eisenbahnbetrieb . .	825 040	42	2 251 934	66	2 728 002	41	5 804 977	49	1 934 992	50
Werkstättenbetrieb . .	16 441	2	736	48	1 028	34	18 205	84	6 068	61
Magazinsbetrieb . .	49	89	61	2	252	27	363	18	121	6
Dampfschifffahrt . .	—	—	—	—	183	—	183	—	61	—
Zusammen . .	841 531	33	2 252 732	16	2 729 466	2	5 823 729	51	1 941 243	17
IV. Passivreste.										
Eisenbahnbetrieb . .	211 552	73	341 125	18	2 253 411	1	2 806 088	92	935 362	97
Werkstättenbetrieb . .	465	14	396	93	120	—	982	7	327	36
Magazinsbetrieb . .	425	87	—	—	—	—	425	87	141	96
Dampfschifffahrt . .	—	—	90	—	90	—	180	—	60	—
Zusammen . .	212 443	74	341 612	11	2 253 621	1	2 807 676	86	935 892	29

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf des Budgets über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn für die Jahre 1886 und 1887 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Zittel.

Gegeben zu Schloß Baden, den 5. November 1885.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Budget

über

den Antheil Badens am Reinertrag

der

Main-Neckar-Eisenbahn

für

1886 und 1887.

Main-Neckar-Eisenbahn.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
3.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Käufig wegfallend.	Mithin gegen seither: mehr.	Mithin gegen seither: weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Einnahme.						
1.	Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	485 000	526 800		41 800	—	Der Berechnung des Reinertrags ist der beigeschlossene Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1886/87 zu Grunde gelegt, auf dessen Erläuterungen hier Bezug genommen wird. Nach dem Voranschlag ist eine jährliche Reineinnahme in Aussicht genommen von . . . . . 1 616 920 ℳ Die provisorischen Baukapitalien werden zu Anfang des Jahres 1886 betragen für Baden . . . . . 7 769 190 ℳ „ Hessen . . . . . 9 666 737 „ „ Preußen . . . . . 5 572 045 „ zusammen . . . 23 006 962 ℳ Hiernach berechnet sich der Antheil Badens an dem für 1886/87 veranschlagten Reinertrag auf jährlich $\frac{1\,616\,920 \times 7\,769\,190}{23\,006\,962} =$ . . . . . 545 945 „ Hievon gehen ab die auf besondere Rechnung Badens zu übernehmenden Wohnungsgeldzuschüsse für die badischen Beamten und Angestellten im Anschlag von . . . . . 16 751 ℳ Ferner sollen hier Mittel, zunächst im Betrag von . . . . . 2 400 „ 19 151 „ vorgesehen werden, um einigen in höherem Dienstalter stehenden Beamten und Angestellten (1 Bureaubeamter, 2 Maschinenbeamte, 3 Zugmeister, 2 Schaffner, 5 Wagenmärter), deren Normalgehalte hinter den Maximalgehaltssätzen von Beamten und Angestellten gleicher Kategorie bei der badischen Staatsbahnverwaltung namhaft zurückstehen, behufs annähernder Gleichstellung Zulagen auf privative Rechnung gewähren zu können, nachdem die von der Direktion früher angeregte allgemeine Revision und Neuregelung der Normalgehaltssätze der Beamten der Main-Neckar-Bahn auf Hindernisse gestoßen ist. Es verbleiben sonach als badischer Antheil . . . . . 526 794 ℳ welcher Betrag in der runden Summe von . . . . . 526 800 „ als Budgetsatz angenommen ist.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Voranschlag

über

die Einnahmen und Ausgaben

für 1886 und 1887.

1.	2. Einnahme.	3. Bisheriger Budgetsatz	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	5. Rechnungsergebniß	6. Mithin gegen bisher mehr.	6. Mithin gegen bisher weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.						
1.	Für Personenbeförderung	2 050 000	2 100 000		50 000	—	Zu § 1. Der bisherige Budgetsatz konnte mit Rücksicht auf das 1886er Rechnungsergebniß mit 2 135 826 ℳ 47 ₰ etwas erhöht werden.
2.	Für Beförderung von Militär auf Requisitionsschein und auf Militärbillete	65 500	50 000		—	15 500	Zu § 2. 1886er Rechnungsergebniß 54 010 ℳ 92 ₰.
3.	Für Beförderung von Gepäck	175 000	180 000		5 000	—	Zu § 3. Nach dem Rechnungsergebniß von 1883 und 1884 bemessen. 1883 = 185 725 ℳ 31 ₰ / 1884 = 171 346 „ 78 „ } Durchschnitt 178 861 ℳ 65 ₰.
4.	Für Beförderung von Hunden	1 500	1 800		300	—	Zu § 4. Nach dem 1886er Rechnungsergebniß von 1 856 ℳ 32 ₰ bemessen.
5.	Für bestellte Extrazüge	5 000	4 300		—	700	Zu § 5. Nach dem 1886er Rechnungsergebniß von 4 301 ℳ 60 ₰ bemessen.
6.	Sonstige (aus dem Personen- und Gepäckverkehr herrührende) Einnahmen	200	200		—	—	Zu § 6. Bisheriger Budgetsatz.
					55 300 16 200	16 200	
	Summe Titel I.	2 297 200	2 336 300		39 100		
	Titel II. Aus dem Güterverkehr.						
7.	Für Beförderung von Eil- und Expreßgut	100 000	100 000		—	—	Zu § 7. Bisheriger Budgetsatz.
8.	Für Beförderung von Frachtgut	2 100 000	2 100 000		—	—	Zu § 8. Bisheriger Budgetsatz.
9.	Für Beförderung von Postgut	14 000	14 000		—	—	Zu § 9. Bisheriger Budgetsatz.
10.	Für Beförderung von Militärgut	24 000	18 000		—	6 000	Zu § 10. 1886er Rechnungsergebniß 18 742 ℳ 20 ₰; 1886er Ergebniß 16 079 ℳ 30 ₰.
11.	Für Beförderung von Thieren	40 000	45 000		5 000	—	Zu § 11. 1886er Rechnungsergebniß 46 146 ℳ 18 ₰; 1886er Ergebniß 40 773 ℳ 16 ₰.
12.	Für Beförderung von Leichen	4 000	4 000		—	—	Zu § 12. Bisheriger Budgetsatz.
13.	Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut	—	—		—	—	
14.	Frachtzuschläge für Werth- und Lieferfristversicherung	10 500	10 000		—	500	Zu § 14. 1886er Rechnungsergebniß 10 163 ℳ 44 ₰.
15.	Sonstige (den Güterverkehr betreffende) Nebeneinnahmen	14 000	14 000		—	—	Zu § 15. Bisheriger Budgetsatz.
					5 000	6 500 5 000	
	Summe Titel II.	2 308 500	2 305 000			1 500	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Main-Neckar-Eisenbahn.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§	Einnahme.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter.						
16.	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken . .	—	—		—	—	
	Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen sowie von Bediensteten durch andere Verwaltungen ꝛc.:						
17.	a. Mitbenützung des Bahnhofs Frankfurt durch die Hessische Ludwigsbahn . .	85 000	85 000		—	—	Zu § 17. Bisheriger Budgetsatz.
18.	b. desgleichen durch die Frankfurt-Bebraer-Bahn	37 000	37 500		500	—	Zu § 18. 1883er Rechnungsergebniß 37 761 ℳ 46 ₰. 1884er Rechnungsergebniß 38 664 ℳ 65 ₰.
19.	c. desgleichen der Station Bensheim durch die Hessische Ludwigsbahn für den Personenverkehr	2 500	2 500		—	—	Zu § 19. Bisheriger Budgetsatz.
20.	d. Sonstige Vergütungen obiger Art . .	100	100		—	—	Zu § 20. Bisheriger Budgetsatz.
21.	Vergütung für Leistung des Fahrdienstes auf der Mannheimer Seitenbahn . . .	60 000	62 000		2 000	—	Zu § 21. Mit Rücksicht auf das 1884er Ergebniß von 65 115 ℳ etwas höher angenommen.
22.	Vergütung für Verwaltungskosten von Verbänden ꝛc.	200	100		—	100	Zu § 22. Nach dem Rechnungsergebniß von 1883 = 100 ℳ bemessen.
					2 500 100	100	
	Summe Titel III. . .	184 800	187 200		2 400	—	
	Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.						
23.	Miethen (einschließlich Konventionalstrafen)	65 000	82 000		17 000	—	Zu § 23. In Folge der Vermehrung des Wagenparks ist eine Steigerung der Einnahme unter dieser Position eingetreten beziehungsweise noch zu erwarten. 1884er Rechnungsergebniß 74 829 ℳ 63 ₰.
24.	Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel .	—	—		—	—	
	Summe Titel IV. . .	65 000	82 000		17 000	—	
	Titel V. Erträge aus Veräußerungen.						
25.	Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien (bisher §§. 27 bis 30)	60 000	66 500		6 500	—	Zu § 25. Die Erhöhung ist in dem zu erwartenden Erlöse für 2 abgängige Lokomotiven begründet. Derselben stehen unter § 66 die Anschaffungskosten für 2 neue Lokomotiven gegenüber.
26.	Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien	1 200	300		—	900	Zu § 26. 1884er Rechnungsergebniß 124 ℳ 66 ₰.
27.	Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände . .	500	500		—	—	Zu § 27. Bisheriger Budgetsatz.
					6 500 900	900	
	Summe Titel V. . .	61 700	67 300		5 600	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Main-Neckar-Eisenbahn.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§	Einnahme.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.						
28.	Telegraphengebühren	10 000	10 000		—	—	Zu § 28. Bisheriger Budgetsatz.
29.	Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen ꝛc. (bisher §§. 34—36)	21 800	21 300		—	500	Zu § 29. 1884er Rechnungsergebniß 21 229 ℳ 1 ₰.
30.	Vergütung der Post für Benützung von Koupes, Beförderung von Postwagen und Gestellung von Beiwagen, ferner für Unterstellen, Reinigen u. Schmieren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen (bisher §§. 37/38)	37 000	37 500		500	—	Zu § 30. 1884er Rechnungsergebniß 37 135 ℳ 68 ₰; 1885er Ergebniß 38 602 ℳ 71 ₰.
31.	Entschädigung von der Reichstelegraphenverwaltung für Benützung und Begleitung der Bahnmeisterwagen ꝛc.	20	20		—	—	Zu § 31. Bisheriger Budgetsatz.
32.	Brücken- und Fährgeld	1 700	1 700		—	—	Zu § 32. Bisheriger Budgetsatz.
33.	Pensionsbeiträge	—	—		—	—	
34.	Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr	—	—		—	—	
35.	Insgemein	14 580	10 000		—	4 580	Zu § 35. Auf Grund des 1885er Rechnungsergebnisses mit 9 994 ℳ 33 ₰ bemessen.
					500	5 080	
						500	
	Summe Titel VI.	85 100	80 520		—	4 580	
	Zusammenstellung.						
	Summe Titel I.	2 297 200	2 336 300		39 100	—	
	„ „ II.	2 306 500	2 305 000		—	1 500	
	„ „ III.	184 800	187 200		2 400	—	
	„ „ IV.	65 000	82 000		17 000	—	
	„ „ V.	61 700	67 300		5 600	—	
	„ „ VI.	85 100	80 520		—	4 580	
					64 100	6 080	
					6 080		
	Summe der Einnahme	5 000 300	5 058 320		58 020	—	

1.	2. Ausgabe.	3. Seitheriger Budgetans.	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	5. Mehr(+) Weniger(−)	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.					
1.	Titel I. Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Beamten . . . (Bisher §§. 1—47 a.)	724 680	715 130		—	9 550
	Uebertrag . .	724 680	715 130		—	9 550

7. Erläuterungen. Zahl der Beamten 1885/86.	1886/87.		Besoldungen, Gehalte im Etatsjahr.	Alterszulagen. Zahl.	Alterszulagen. Gesammtbetrag.	Bemerk.
			ℳ		ℳ	ℳ
		A. Allgemeine Verwaltung.				
1	1	Vorsitzender der Direktion . . .	6 000	—	—	6 520
		Funktionszulage . . .	520			
2	2	Mitglieder der Direktion . . .	6 000	—	—	12 000
1	1	Oberbetriebsinspektor	—	—	—	4 800
1	1	Maschineningenieur	—	—	—	4 800
1	1	Güterverwalter	—	—	—	3 430
1	1	Hauptkassenrendant	—	—	—	4 460
1	1	Buchhalter der Hauptkasse . . .	—	—	—	2 400
1	1	Assistent der Hauptkasse . . .	1 800	1	90	1 890
3	3	Sekretäre der Direktion . . .	3 500	—	—	10 500
1	1	Kontrolvorsteher	—	—	—	3 430
8	8	Revisoren I. Klasse	2 400	—	—	19 200
12	12	„ II. Klasse	1 800	4	360	21 960
				100 ℳ		
1	1	Registrator	—	—	—	2 620
1	1	Registraturassistent	—	—	—	1 800
1	1	„	—	—	—	1 680
2	2	Kanzlisten der Direktion . . .	1 590	—	—	3 180
1	1	Telegraphenverwalter	—	—	—	3 430
4	4	Sekretäre der Oberbeamten . .	2 400	—	—	9 600
1	1	Hauptmagazinverwalter . . .	—	—	—	2 750
1	1	Buchführer des Hauptmagazins .	—	—	—	1 590
1	1	Billetdrucker	—	—	—	1 650
4	4	Kanzlisten der Oberbeamten . .	1 590	1	60	6 420
5	5	Bureau- und Hauptkassediener . .	1 120	—	—	5 600
		B. Bahnverwaltung.				
2	2	Bau- und Betriebsinspektoren . .	3 430	—	—	6 860
2	2	Kanzlisten der Bau- und Betriebsinspektoren	1 590	—	—	3 180
6	6	Bahnmeister	1 890	—	—	11 340
76	76	Bahnwärter	820	35	1 400	63 720
				140 ℳ		
7	7	Ersatzbahnwärter	780	—	—	5 460
		C. Transporteeverwaltung.				
		a. Aeußerer Bahnhofdienst.				
3	3	Stationsvorsteher d. Hauptstationen	3 000	—	—	9 000
7	7	Stationsassistenten oder Bahnhofaufseher	1 890	—	—	13 230
2	2	Materialverwalter der Nebenmagazine	2 280	—	—	4 560
169	169	Uebertrag . .				253 060

Main-Neckar-Eisenbahn.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Titel 1. Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Beamten. (Bisher §§. 1–47 a.)					
	Uebertrag . .	724 680	715 130		—	9 550
	Summe Titel 1. .	724 680	715 130		—	9 550

7.

Erläuterungen.

Zahl der Beamten 1884/85.	Zahl der Beamten 1886/87.		Besoldungen, Gehalte im Einzelnen.	Alterszulagen. Zahl.	Alterszulagen. Gesamtbetrag.	Summe.
			ℳ		ℳ	ℳ
		C. Transportverwaltung.				
		a. Aeußerer Bahnhofdienst.				
160	160	Uebertrag . .	—		—	253 060
9	9	Telegraphisten	1 290	1	60	11 670
53	53	Weichenwärter	930	17 à 50 ℳ	850	50 140
6	6	Portiers der Hauptstationen . . .	950	3 à 40 ℳ	120	5 820
		b. Expeditionsdienst.				
1	1	Stationskassenrendant	—	—	—	2 580
11	11	Stations- und Güterexpeditoren I. Klasse	2 320	—	—	25 520
4	4	Stations- und Güterexpeditoren II. Klasse	2 060	1	90	8 330
8	8	Stations- und Güterexpeditoren III. Klasse	1 800	1	90	14 490
24	24	Expedienten I. Klasse	1 800	10 à 60 ℳ	600	43 800
22	22	„ II. Klasse	1 680	1	60	37 020
9	9	Lade- und Bodenmeister	1 290	2 à 60 ℳ	120	11 730
13	13	Packer und Bureaudiener . . .	1 120	7 à 40 ℳ	280	14 840
		c. Zugbegleitungsdienst.				
12	12	Zugmeister	1 330	7 à 60 ℳ	420	16 380
50	50	Schaffner	990	4 à 50 ℳ	200	49 700
30	30	Wagenwärter	990	10 à 50 ℳ	500	30 200
		d. Zugbeförderungsdienst.				
3	3	Maschineninspektoren	2 830	—	—	8 490
46	46	Lokomotivführer	1 680	24 à 60 ℳ	1 440	78 720
46	46	Heizer	1 140	4 à 50 ℳ	200	52 640
507	507	Summe Titel I. . .	. . .	.	. .	715 130
		gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von	. . .	.	. .	724 680
		Weniger . .	. . .	.	. .	*) 9 550

*) Erläuterung.
Die im letzten Budget unter §. 47 a. fürsorglich angefordernten 10 000 ℳ für Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte mehrerer Beamtenkategorien waren nicht erforderlich, da über die bezüglichen Vorschläge eine Verständigung unter den betheiligten Regierungen nicht zu Stande gekommen ist. Die weitere Abweichung gegenüber dem bisherigen Budgetsatze ist in dem Zugang einiger Alterszulagen begründet.

Main-Neckar-Eisenbahn.

2.	2.	3.	4.	5.	6.	
§	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
2.	Diätarische Besoldungen, Funktionsgehalte, Aushilfe	203 500	204 000		500	—
3.	Stellvertretungskosten, Kommandogelder ꝛc.	17 000	17 000		—	—
4.	Wohnungsgeldzuschüsse, Lokal- u. Theuerungszulagen, Miethzinsentschädigungen	1 900	1 800		—	100
5.	Reise- und Umzugskosten	14 500	14 500		—	—
6.	Fahr- und Nachtgelder (bisher §§. 52—55)	132 300	144 900		12 600	—
7.	Prämien für Materialersparnisse und für Entdeckung von Radreif- u. Achsbrüchen ꝛc. (bisher §§. 56—57)	33 300	26 300		—	7 000
8.	Tag- und Akkordlöhne (bisher §§. 58—64)	394 200	423 400		29 200	—
9.	Für Dienstkleidung	20 500	20 500		—	—
10.	Mankogelder für Kassenführer	1 200	1 300		100	—
11.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene	5 000	4 400		—	600
12.	1. Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung von Beamten und Arbeitern	2 000	1 000		—	1 000
	2. Zuschüsse an Krankenkassen	—	7 000		7 000	—
13.	Pensionen (an nicht staatspensionsberechtigte Bedienstete)	1 000	1 600		600	—
14.	Depeschentantiemen	1 200	1 200		—	—
15.	Insgemein	200	100		—	100
					50 000	8 800
					8 800	
	Summe Titel II.	827 800	869 000		41 200	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 2. Bisheriger Budgetsatz mit unbedeutender Erhöhung dem voraussichtlichen Bedarf angemessen.

Zu §. 3. Bisheriger Budgetsatz.

Zu §. 4. 1884er Rechnungsergebniß 1 818 ℳ 83 ₰; 1883er Ergebniß 1 674 ℳ 34 ₰.

Zu §. 5. Bisheriger Budgetsatz.

Zu §. 6. Erhöhung des seitherigen Budgetsatzes durch die Vermehrung der Züge veranlaßt. 1884er Rechnungsergebniß 145 642 ℳ 75 ₰.

Zu §. 7. Mit Rücksicht auf die Rechnungsergebnisse der Jahre 1883 und 1884 Aufforderung vermindert. 1883: 24 383 ℳ 91 ₰; 1884: 26 098 ℳ 80 ₰.

Zu §. 8. Von dem durchschnittlichen Aufwand in 1883 und 1884 entfallen

auf	ℳ	gegen Budget für 1884/85. ℳ		Bedarf für 1886/87. ℳ
Hilfs-Bahn- und Weichenwärter	50 075	50 000	Die in Folge des gesteigerten Güterverkehrs und aus Konkurrenzrücksichten in den letzten Jahren stattgehabte Vermehrung der Züge hat auch eine Vermehrung des Hilfspersonals, insbesondere der Bremser, zur Folge gehabt.	51 000
Hilfs-Fahrpersonal	102 478	85 700		105 000
Güterbahnarbeiter	111 053	113 000		112 000
Bahnhofarbeiter	85 658	80 000		82 000
Magazinarbeiter	6 470	6 500		7 400
Maschinenputzer und Wasserpumper	36 694	35 000		38 000
Wagenputzer	29 803	24 000		24 000
	412 231	394 200		423 400

Zu §. 9. Bisheriger Budgetsatz.

Zu §. 10. 1884er Rechnungsergebniß 1 340 ℳ.

Zu §. 11. Nach dem neuesten Bedarf bemessen.

Zu §. 12, 1. Nach dem Rechnungsergebniß der letzten Jahre bemessen. 1883: 833 ℳ 70 ₰; 1884: 582 ℳ 11 ₰.

Zu §. 12, 2. Nach den geordneten Beiträgen des Betriebsfonds zur Betriebskrankenkasse berechnet.

Zu §. 13. 1884er Rechnungsergebniß 1 616 ℳ 95 ₰.

Zu §. 14. Bisheriger Budgetsatz.

Zu §. 15. Rechnungsergebnisse: 1883 = 91 ℳ 80 ₰; 1884 = 60 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2. Ausgabe.	3. Seitheriger Budgetansatz.	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	5. Mehrbetrag gegenüber.	6. Mehrbetrag gegen seither mehr.	6. Mehrbetrag gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.					
	Titel III. Allgemeine Kosten.					
16.	Bureaubedürfnisse	54 000	56 000		2 000	—
17.	Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale	78 600	85 000		6 400	—
18.	Instandhaltung und Ergänzung der Inventarien	12 000	15 000		3 000	—
19.	Miethe für Dienstgebäude und Dienstwohnungen	1 000	1 200		200	—
20.	Steuern und öffentliche Lasten	50	50		—	—
21.	Feuer- und andere Versicherungsbeiträge	3 800	3 700		—	100
22.	Gerichtskosten	1 200	1 000		—	200
23.	1. Insertionskosten	3 500	3 000		—	500
	2. Portokosten	650	750		100	—
24.	1. Ersatzleistungen wegen Verlusten, Beschädigungen ꝛc. beim Transport von Sachen	1 000	1 000		—	—
	2. Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze	16 000	20 000		4 000	—
	3. Sonstige Entschädigungen	450	300		—	150
25.	Insgemein	3 150	2 850		—	300
					15 700	1 250
					1 250	
	Summe Titel III.	175 400	189 850		14 450	—
	Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.					
	a. Anlagen auf freier Strecke.					
26.	Bahnkörper	10 000	9 000		—	1 000
27.	Oberbau:					
	1. Geleise	95 000	90 000		—	5 000
	2. Bettung	5 800	10 000		4 200	—
	Uebertrag	110 800	109 000		4 200	6 000

7. Erläuterungen.
Zu §. 16. Mit Rücksicht auf den Aufwand für 1884 im Betrage von 55 278 ℳ 23 ₰ etwas höher bemessen.
Zu §. 17. Nach dem Bedarf für 1883 und 1884 höher bemessen. 1883: 84 210 ℳ 50 ₰; 1884: 87 054 ℳ 20 ₰.
Zu §. 18. Rechnungsergebnisse: 1883 = 10 920 ℳ 35 ₰; 1884 = 20 518 ℳ 54 ₰. Da hierunter außerordentliche Posten inbegriffen sind, so kann der bisherige Budgetsatz mit Erhöhung um nur 3 000 ℳ ausreichen.
Zu §. 19. Nach dem Bedarf für 1884 mit 1 200 ℳ 64 ₰ bemessen.
Zu §. 20. Bisheriger Budgetsatz.
Zu §. 21. Auf Grund des 1883er Rechnungsergebnisses im Betrage von 3 625 ℳ 97 ₰ bemessen.
Zu §. 22. Nach dem Bedarf der letzten Jahre und voraussichtlich die geringste Anforderung ausreichen.
Zu §. 23, 1. Nach dem 1883er Rechnungsergebniß, welches 2 484 ℳ 52 ₰ betrug.
Zu §. 23, 2. 1884er Rechnungsergebniß 743 ℳ 60 ₰.
Zu §. 24, 1. Bisheriger Budgetsatz.
Zu §. 24, 2. Für der Betriebskasse zur Last fallenden Kosten für ärztliche Behandlung der im Dienst verletzten Beamten, welche bisher zum Theil unter den einzelnen Betriebsstellen verausgabt wurden, sollen nunmehr gleichmäßig hier berechnet werden.
Zu §. 24, 3. Nach dem Bedarf für 1883 im Betrage von nur 10 ℳ 20 ₰ etwas niederer bemessen. Bei den erheblichen Schwankungen und Zufälligkeiten, denen diese Rechnungsergebniß der dieser Position ausgesetzt ist, kann dieselbe nur in beschränktem Maaße als Grundlage dienen; Rechnungsergebniß für 1884 beispielsweise 1 450 ℳ 40 ₰.
Zu §. 25. Rechnungsergebniß in 1884: 3 703 ℳ 56 ₰.
Zu §. 26. Mit Rücksicht auf die Rechnungsergebnisse in 1883 und 1884 etwas niederer bemessen. 1883: 7 209 ℳ 77 ₰; 1884: 8 356 ℳ 14 ₰.
Zu §. 27, 1. 1883er Rechnungsergebniß 86 001 ℳ 90 ₰; 1884er Ergebniß 97 530 ℳ 5 ₰; Durchschnitt 92 260 ℳ 97 ₰.
Zu §. 27, 2. 1884er Rechnungsergebniß 9 530 ℳ 83 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Main-Neckar-Eisenbahn.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.					
	a. Anlagen auf freier Strecke.					
	Uebertrag . .	110 800	109 000		4 200	6 000
28.	Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge (bisher §§. 88—90): 1. Wegunterführungen . . . 700 ℳ 2. Bahnüberbrückungen . . 200 „ 3. Brücken und Durchlässe . 1 800 „ 4. Tunnels . . . . . — „	2 700	3 500		800	—
29.	Grenzen, Einfriedigungen, Pflanzungen, Barrieren, Steigungs- ꝛc. Tafeln	10 000	9 000		—	1 000
30.	Wegräumen des Schnees und Schutzanlagen gegen denselben, Bestreuen der Schienen bei Glatteis	1 400	1 300		—	100
31.	Schutzstreifen	250	250		—	—
32.	Bahndienstgeräthe	6 400	6 200		—	200
33.	Bahnmeister- und Bahnwärter-Wohnhäuser, Blockstationen, Signal- und Wärterbuden	10 000	10 000		—	—
34.	Außergewöhnliche Anlagen	—	—		—	—
35.	Insgemein	50	50		—	—
					5 000	7 300
						5 000
	Summe Titel IVa. . .	141 600	139 300		—	2 300
	b. Bahnhofsanlagen.					
36.	Grenze, Einfriedigungen, Pflanzungen, Zufahrten ꝛc.	10 000	8 000		—	2 000
37.	Hauptgebäude	50 000	35 000		—	15 000
38.	Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung ꝛc.	17 000	21 000		4 000	—
39.	Oberbau (bisher §§. 101—103): 1. Nebengeleise	17 000	20 000		3 000	—
	2. Bettung	600	600		—	—
	3. Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen ꝛc.	20 000	10 000		—	10 000
	Uebertrag . .	114 600	94 600		7 000	27 000

7.

Erläuterungen.

Zu §. 28. Nach dem Rechnungsergebniß für 1885 mit 3 657 ℳ 6 ₰ bemessen, davon in einem Betrage
auf §. 28, 1 . . . . 600 ℳ
„ §. 28, 2 . . . . 200 „
„ §. 28, 3 . . . . 2 500 „
„ §. 28, 4 . . . . — „
zusammen 3 500 ℳ

Zu §. 29. 1884er Rechnungsergebniß 8 842 ℳ 54 ₰.

Zu §. 30. Die Kosten für Wegräumen des Schnees innerhalb der Bahnhöfe kommen künftig unter §. 42 zur Verrechnung, daher Bedarf hier etwas geringer.

Zu §. 31. Bisheriger Budgetsatz.

Zu §. 32. 1884er Rechnungsergebniß 6 178 ℳ 98 ₰.

Zu §. 33. Bisheriger Budgetsatz.

Zu §. 35. Bisheriger Budgetsatz.

Zu §. 36. 1884er Rechnungsergebniß 7 339 ℳ 3 ₰.

Zu §. 37. Da außergewöhnliche bauliche Herstellungen nicht in Aussicht stehen, wird der in Ansatz gebrachte Betrag von 35 000 ℳ voraussichtlich genügen.

Zu §. 38. In der Budgetperiode stehen größere Ausgaben für Brückenwaagen und Ladekrahnen bevor, zu deren Bestreitung die bisher ohnehin knapp bemessenen Mittel dieser Rubrik nicht ausreichen.

Zu §. 39, 1. Rechnungsergebniß für 1884: 19 376 ℳ 67 ₰.

Zu §. 39, 2. Bisheriger Budgetsatz.

Zu §. 39, 3. Nach dem 1884er Rechnungsergebniß von 6 045 ℳ 94 ₰ niedriger angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Main-Neckar-Eisenbahn.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
	b. Bahnhofsanlagen.						
	Uebertrag . .	114 600	94 600		7 000	27 000	
40.	Lokomotiv- u. Wagenschuppen, Feuergruben, Wasserstationen ꝛc.	10 000	10 000		—	—	Zu §. 40. Bisheriger Budgetsatz.
41.	Außerordentliche Bahnhofsanlagen . . .	200	200		—	—	Zu §. 41. Bisheriger Budgetsatz.
42.	Insgemein	100	400		300	—	Zu §. 42. Die Kosten für Wegräumen des Schnees innerhalb der Bahnhöfe, bisher unter §. 30, sollen nunmehr hier verrechnet werden.
					7 300	27 000	
						7 300	
	Summe Titel IV b. . .	124 900	105 200		—	19 700	
	c. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.						
43.	Optische Telegraphen und Signale . . .	4 000	3 000		—	1 000	Zu §. 43. Nach dem 1884er Rechnungsergebniß bemessen.
44.	Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke	4 000	3 000		—	1 000	Zu §. 44. 1884er Rechnungsergebniß 2 882 ℳ 10 ₰.
45.	Insgemein	100	100		—	—	Zu §. 45. Bisheriger Budgetsatz.
	Summe Titel IV. c. . .	8 100	6 100		—	2 000	
	hiezu " " " a. . .	141 600	139 300		—	2 300	
	" " " " b. . .	124 900	105 200		—	19 700	
	Summe Titel IV. . .	274 600	250 600		—	24 000	
	Titel V. Kosten des Bahntransports.						
	a. Kosten der Züge.						
46.	Lokomotivfeuerung	175 000	193 000		18 000	—	Zu §. 46. Mehrforderung mit Rücksicht auf die Vermehrung der Züge. 1884er Rechnungsergebniß 192 328 ℳ 50 ₰.
47.	Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung	8 000	7 000		—	1 000	Zu §. 47. 1884er Rechnungsergebniß 6 100 ℳ 47 ₰.
48.	Schmiermaterial für Lokomotiven	28 000	20 000		—	8 000	Zu §. 48. In Folge der Einführung des Mineralschmieröls, welches sich vorzüglich bewährt hat. 1884er Rechnungsergebniß 19 011 ℳ 88 ₰.
49.	Putzmaterial für Lokomotiven	6 000	7 500		1 500	—	Zu §. 49. 1884er Bedarf 7 475 ℳ 63 ₰. Die Steigerung ist durch die Vermehrung der Züge hervorgerufen.
50.	Schmiermaterial für die Wagen	17 000	12 000		—	5 000	Zu §. 50. Wie bei §. 48. Rechnungsergebniß für 1884 11 045 ℳ 95 ₰.
51.	Putzmaterial für die Wagen	1 500	2 000		500	—	Zu §. 51. Nach dem 1883er Rechnungsergebniß, welches 2 027 ℳ 16 ₰ betrug, bemessen.
52.	Desinfektionsmaterial für die Wagen . . .	500	300		—	200	Zu §. 52. Rechnungsergebnisse: 1883 = 236 ℳ 88 ₰; 1884 = 406 ℳ 97 ₰.
	Uebertrag . .	236 000	241 800		20 000	14 200	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1880/81 jährlich.	Einstweilig festgestellt.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
	Titel V. Kosten des Bahntransports.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	a. Kosten der Züge.					
	Uebertrag . .	236 000	241 800		20 000	14 200
53.	Material zur Beleuchtung der Züge . . .	7 500	12 000		4 500	—
54.	Material zur Erwärmung der Züge . . .	—	—		—	—
55.	Heizungs-, Beleuchtungs- 2c. Kosten für besondere Transporteinrichtungen	—	—		—	—
56.	Insgemein	100	100		—	—
					24 500	14 200
					14 200	
	Summe Titel V. a. . .	243 600	253 900		10 300	—
	b. Unterhaltung der Betriebsmittel.					
57.	Lokomotiven	185 000	200 000		15 000	—
58.	Personenwagen	95 000	100 000		5 000	—
59.	Gepäck- und Güterwagen	95 000	100 000		5 000	—
60.	Wagendecken	1 200	1 200		—	—
61.	Hilfsanstalten	—	—		—	—
62.	Insgemein	10 300	10 300		—	—
	Summe Titel V. b. . .	386 500	411 500		25 000	—
	Hiezu „ „ V. a. . .	243 600	253 900		10 300	—
	Summe Titel V. . .	630 100	665 400		35 300	—
	Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.					
63.	Schienen und Kleineisenzeug	200 000	130 000		—	70 000
64.	Weichen	10 000	10 000		—	—
65.	Schwellen	120 000	120 000		—	—
66.	Lokomotiven und Tender (bisher §§. 130/31)	113 000	103 000		—	10 000
67.	Personenwagen	5 000	5 000		—	—
68.	Gepäck- und Güterwagen	50 000	50 000		—	—
	Summe Titel VI. . .	498 000	418 000		—	80 000

7.
Erläuterungen.
Zu §. 53. In Folge der Berechnung der Zahlen. 1880er Rechnungsergebniß 11 627 ℳ 93 ₰.
Zu §. 54. Bisheriger Budgetsatz.
Zu §. 57. 1880er Rechnungsergebniß 199 319 ℳ 66 ₰. Zu §. 58. 1880er Rechnungsergebniß 106 905 ℳ 90 ₰. Zu §. 59. 1880er Rechnungsergebniß 99 279 ℳ 38 ₰. Zu §. 60. Bisheriger Budgetsatz.
Zu §. 62. Bisheriger Budgetsatz.
Zu §. 63. Die Verwaltung hofft mit der geringeren Summe auszukommen.
Zu §. 64. Bisheriger Budgetsatz.
Zu §. 65. Bisheriger Budgetsatz.
Zu §. 66. Es sind erforderlich: a. für Beschaffung von jährlich 2 neuen Lokomotiven . . . . . 60 000 ℳ b. für Erneuerung von Kesseln und für den regelmäßigen Bedarf an Feuerbüchsen, Siederöhren und Radreifen jährlich . . . . . 35 000 „ 95 000 ℳ
Zu §. 67. Bisheriger Budgetsatz.
Zu §. 68. Bisheriger Budgetsatz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Main-Neckar-Eisenbahn.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.					
69.	Für Erweiterung der Geleise, Stationen ꝛc.	76 000	40 000		—	36 000
70.	Für Ergänzung des Lokomotiv- und Wagenparks	72 000	50 000		—	22 000
	Summe Titel VII. . .	148 000	90 000		—	58 000
	Titel VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen beziehungsweise Beamten.					
71.	Vergütung für gepachtete Strecken. . . .	—	—		—	—
72.	Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen, sowie von Bediensteten anderer Verwaltungen ꝛc.	35 920	35 920		—	—
73.	Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn	—	—		—	—
74.	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsbureaus.	12 100	13 500		1 400	—
	Summe Titel VIII. . .	48 020	49 420		1 400	—
	Titel IX. Kosten der Benützung fremder Betriebsmittel.					
75.	Miethe einschließlich der Konventionalstrafen	190 000	194 000		4 000	—
76.	Leihgeld für entliehene Betriebsmittel. . .	—	—		—	—
	Summe Titel IX. . .	190 000	194 000		4 000	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 69. Die in Folge von Verkehrssteigerung unverschieblich gewordene Erweiterung der Stationen Ladenburg und Großsachsen erfordert nach dem Ueberschlag einen Aufwand von 18 000 ℳ + 9 000 ℳ = 27 000 ℳ, daher für 1 Jahr 13 500 ℳ
der Rest mit . . . . . 26 500 „
ist für Erweiterung von Seitengeleisen, für Herstellung von Centralweichen- und Signalanlagen, sowie für Umwandlung von Rasenpercons in Steinpercons auf 3 Stationen bestimmt.

Zu §. 70. Für die Einführung eines kontinuirlichen Bremssystems sind, wenn alle Personenzüge mit demselben versehen werden, ca. 100 000 ℳ erforderlich.

Zu §. 72. Bisheriger Budgetsatz. Von demselben entfallen:
a. für die Benützung der badischen Beamten auf der Strecke Heidelberg-Friedrichsfeld. . . . . 20 000 ℳ
b. für Mitbenützung des badischen Bahnhofs Schwetzingen und für Dienstbesorgung daselbst . . . 15 000 „
c. an die Nassauische Bahn für Ueberwachung und Unterhaltung der Kreuzung in Frankfurt . . . 920 „
35 920 ℳ

Zu §. 74. Nach dem 1883er Rechnungsergebniß, welches 13 102 ℳ 54 ₰ betrug, bemessen.

Zu §. 75. Das Rechnungsergebniß der Jahre 1883 und 1884 beträgt im Durchschnitt 192 038 ℳ

1.	2. Ausgabe.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1886/87 jährlich.	5. Mehrbetrag. Minderbetrag.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Zusammenstellung.						
	Summe Titel I. . .	724 680	715 130		—	9 550	
	„ „ II. . .	827 800	869 000		41 200	—	
	„ „ III. . .	175 400	189 850		14 450	—	
	„ „ IV. . .	274 600	250 600		—	24 000	
	„ „ V. . .	630 100	665 400		35 300	—	
	„ „ VI. . .	498 000	418 000		—	80 000	
	„ „ VII. . .	148 000	90 000		—	58 000	
	„ „ VIII. . .	48 020	49 420		1 400	—	
	„ „ IX. . .	190 000	194 000		4 000	—	
					96 350	171 550	
						96 350	
	Summe der Ausgabe . .	3 516 600	3 441 400			75 200	
	Abschluß.						
	Summe der Einnahme . . .	5 000 300	5 058 320		58 020	—	
	„ „ Ausgabe . . .	3 516 600	3 441 400		—	75 200	
	Einnahmeüberschuß . .	1 483 700	1 616 920		133 220	—	

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. November 1885.

Großherzogliches Finanzministerium.

Verzeichniß

der in den Jahren 1884 und 1885 der Großherzoglichen Staatsverwaltung im Administrativwege verwilligten Kredite.

Ord.-Zahl.	Betreff.	Der Staatsministerial-entschließung				Betrag des Kredits.	
		Tag	Monat	Jahr	Nummer	M.	Pf.
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.						
	Staatsministerium.						
1.	Zur standesgemäßen Einrichtung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs aus Anlaß von Höchstdessen Vermählung	8.	Septbr.	1885	485	17 142	86
	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
2.	Zur Erweiterung des Amtsgefängnisses und des Amtsgerichtsgebäudes in Ettlingen	14. 11.	März April	1885 1885	149/50 220/21	14 000	—
	Ministerium des Innern.						
3.	Zur Erbauung zweier Baracken in dem von der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim gepachteten domänenärarischen Garten „im Hagenach“ und für Herstellung weiterer Krankenräume in der Hauptanstalt selbst, sowie für die innere Einrichtung dieser Krankenräume und der Baracken	24.	Dezembr.	1884	734/35	61 300	—
	Finanzministerium.						
4.	Zur Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt I. auf der Insel Reichenau	4.	Juli	1884	426	9 000	—
	Uebertrag . .					101 442	86

Ord.-Zahl.	Betreff.	Der Staatsministerial-entschließung				Betrag des Kredits.	
		Tag	Monat	Jahr	Nummer		
						M.	Pf.
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.						
	Finanzministerium.						
	Uebertrag . .					101 442	86
5.	Zu weiteren Bauherstellungen im Ständehaus, als bessere Ventilation, Verbesserung der Abtritte, Bodenbelag der Gänge ꝛc. . . . . (Nachtrag zum außerordentlichen Kredit für 1884/85 von 34 000 M.)	1.	März	1885	124	13 000	—
	Summe A. . .					114 442	86
	B. Domänengrundstocksverwaltung.						
6.	Zur Entwässerung der Hofgebäude in Karlsruhe im Anschlusse an die Kanalisation der Stadt. . . .	20.	Juni	1884	398	48 340	—
		14.	Oktober	1885	554		
7.	Zur Instandsetzung des Großherzoglichen Palais in Freiburg als zeitweise Wohnung Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin.	15.	August	1885	444	136 000	—
	Summe B. . .					184 340	—
	C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.						
	Finanzministerium.						
8.	Zur Ausführung unverschieblicher Ergänzungsarbeiten an der Neckarthalbahn (§. 1 des Eisenbahnbaubudgets)	11.	April	1885	215	40 000	—
	Summe C. . .					40 000	—
	hiezu „ A. . .					114 442	86
	„ B. . .					184 340	—
	Hauptsumme . .					338 782	86

Karlsruhe, den 12. November 1885.

Begründung.

Zu O.-Z. 1.

Diese Ausgabe beruht auf der Bestimmung des §. 4, Absatz 2, des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 (Regierungs-Blatt Nr. XXIV. Seite 197).

Zu O.-Z. 2.

Schon seit längerer Zeit hatten sich in dem Zustande des Amtsgerichtsgebäudes einschließlich des Amtsgefängnisses in Ettlingen Mißstände gezeigt, welche das Bedürfniß nach einer bei geeigneter Gelegenheit vorzunehmenden Erweiterung und theilweiser Neuerstellung hervortreten ließen. Die Diensträumlichkeiten des Amtsgerichts sind durchaus unzulänglich, insbesondere für das geladene Publikum und weil ein Schöffensaal mangelt. Die Amtsgefängnißräume sind in demselben Gebäude wie die Dienstwohnungen des Amtsvorstands und des Amtsrichters, sogar mit gemeinsamem Hof, was eine gute Führung des Arbeitsbetriebs hemmt. Das Gefängniß ist zu klein, so daß die gesonderte Verwahrung der Gefangenen nur durch Versetzung an andere Orte durchgeführt werden kann. Auch insoweit wäre bezw. ist der Zustand durchaus ungenügend und einige kleine Privathäuser, die zwischen den Dienstgebäuden eingetheilt sind, hindern jede Erweiterung und Verbesserung. Der Kredit dient dazu, hier Erwerbungen zur Arrondirung zu machen, damit die künftige Schaffung eines guten Zustands ermöglicht und angebahnt werde.

Zu O.-Z. 3.

Wie in der Begründung zu der Anforderung im Budget für 1884/85 Abtheilung III., Titel XII. a. Außerordentlicher Etat, §. 1 „Errichtung einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen" nachgewiesen wurde, leiden die drei Irrenanstalten des Landes (Pforzheim, Illenau und Irrenklinik in Heidelberg) an hochgradiger Ueberfüllung. Die damit verbundenen vielen und schweren Uebelstände, unter denen die Schwierigkeit, frisch Erkrankte in den ersten Stadien der Krankheit, in welchen sich die meiste Aussicht auf Heilung darbietet, in eine Staatsanstalt aufzunehmen, als der empfindlichste erscheint, nahmen auch in der Folgezeit beständig zu und geboten, da eine gründliche Abhilfe erst nach Fertigstellung der im Bau begriffenen neuen Anstalt bei Emmendingen — also voraussichtlich erst im Herbst 1887 — zu erwarten ist, dringend, inzwischen geeignete Maßnahmen zur thunlichen Milderung des in allen Theilen des Landes schwer empfundenen Nothstandes zu ergreifen. Es mußte die Möglichkeit herbeigeführt werden, durch Versetzung unheilbarer Pfleglinge aus den für heilbare Kranke bestimmten Anstalten Illenau und Heidelberg in jene zu Pforzheim die beiden ersteren Anstalten zur rechtzeitigen Aufnahme einer größeren Zahl von frisch Erkrankten in Stand zu setzen.

Nachdem auch die ernstlichsten Bemühungen, alle diejenigen Pfleglinge der Pforzheimer Anstalt, welche nicht mehr durchaus der Pflege in einer Staatsanstalt bedürfen, der Lokalverpflegung in Gemeinden und Familien zurückzugeben, theils in Folge von Krankheitsrückfällen bei den Entlassenen, theils bei dem erklärlichen Widerstand der betroffenen Gemeinden und Familien sich als unzureichend erwiesen hatten, blieben nur folgende provisorische Auskunftsmittel: in dem von der Anstalt gepachteten domänenärarischen Garten „im Hagenach"

(früher „St. Georgengarten") zwei Baracken zur Aufnahme von je 25 männlichen Kranken zu erbauen, gleichzeitig aber durch Verlegung einiger Magazine aus den Krankenabtheilungen im Hauptanstaltsgebäude auf den Speicher des Frauenbaues und entsprechende Einrichtung der seitherigen Magazinsräumlichkeiten geeignete Wohnräume für einige 30 weibliche Pfleglinge verfügbar zu machen.

Nach den spezifizirten Kostenberechnungen wurde der Aufwand:

a.	für den Bau der beiden Baracken einschließlich des Erfordernisses für Anschaffung eines Wagens nebst Zugehör zum Transport der Speisen von der Filialanstalt zu den Baracken auf	36 000 ℳ. — ₰
b.	für die Wasserzuleitung zu den Baracken auf	1 310 „ — „
c.	für Herstellung der Räume in der Hauptanstalt zur Unterbringung von weiteren weiblichen Pfleglingen auf	5 500 „ — „
d.	für die innere Einrichtung dieser Räume und der Baracken auf	18 485 „ 30 „
	zusammen auf . .	61 295 ℳ. 30 ₰
	rund	61 300 ℳ. — ₰

veranschlagt.

Zur Bestreitung dieses Aufwandes standen keine budgetmäßigen Mittel zur Verfügung, da die Verwilligungen unter den bezüglichen Positionen des ordentlichen Etats der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim zur Befriedigung laufender Bedürfnisse der Anstalt erforderlich waren. Es erübrigte daher nur, einen Administrativkredit in Höhe des Kostenanschlags zu erwirken.

Nach Aufhebung des getroffenen Provisoriums werden übrigens nicht nur die neu angeschafften Einrichtungsgegenstände, sondern größtentheils auch die Baracken selbst zu Gunsten der andern Heil- und Pflegeanstalten geeignete Verwendung finden können.

Zu O.-Z. 4.

Aus Anlaß des Einschlusses der Insel Reichenau in das deutsche Zollgebiet ist auf der Insel ein Nebenzollamt I. errichtet worden. Dasselbe war zuerst in einem gemietheten Zimmer eines Wirthshauses untergebracht; dieses Lokal erwies sich als auf die Dauer durchaus ungenügend, auch stand in sicherer Aussicht, daß nach Ablauf eines Jahres, für welche Zeitdauer nur Unkündbarkeit von Seiten des Vermiethers zu erlangen war, die Kündigung des Miethverhältnisses erfolgen werde. Dazu kam, daß es auf der Insel an einer passenden Wohnung für den Zollverwalter absolut mangelte, ein Uebelstand, welchem nur dadurch vorübergehend abgeholfen werden konnte, daß die zufällig verfügbare Lehrerswohnung dem Zollverwalter eingeräumt wurde. Unter diesen Umständen war es ein Gebot der Nothwendigkeit, die im Sommer 1884 dargebotene Gelegenheit zur Erwerbung eines Gebäudes, welches sich nach Vornahme der nöthigen baulichen Herstellungen und Aenderungen für die Zwecke der Zollverwaltung als vollkommen geeignet erwies, nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen. Es wurde deßhalb das Gebäude angekauft und zur Bestreitung des Kaufpreises nebst den Kosten für die weiteren Herstellungen ein Administrativkredit von 9 000 ℳ. erwirkt.

Zu O.-Z. 5.

Bei Berathung des Nachtrags zum Budget des Finanzministeriums für 1884/85, betreffend die Genehmigung der Mittel zur Herstellung eines Lesesaales, von Hallen an der Gartenseite des Ständehauses und der damit zusammenhängenden Bauveränderungen, ist von den Präsidien und Kommissionen der beiden Kammern der Wunsch ausgesprochen worden, einige weitere Herstellungen im Ständehaus, insbesondere Herstellung von Ventilationseinrichtungen in den Sitzungssäälen und Verbesserung der Aborte vorzunehmen. Dabei gab man sich der Erwartung hin, daß die im Kostenüberschlag für den Lesesaal und die Hallen vorgesehene Summe auch noch die Mittel für diese weiteren Herstellungen bieten werde. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, indem an der für ersteren Zweck bewilligten Summe nur eine Ersparniß von etwa 1 500 ℳ. verblieb, während die Kosten für die weiter gewünschten Herstellungen, einschließlich der von der Bezirksbauinspektion hier als nothwendig erkannten Erneuerung des Bodens im Rundgang hinter dem Sitzungssaale der II. Kammer,

auf 14500 M. berechnet wurden. Da indessen die weiteren Herstellungen im Anschlusse an die früheren Bauausführungen unverweilt vorzunehmen waren, so wurden die weiter erforderlichen Mittel im Betrag von 13000 M. im Administrativwege flüssig gemacht.

Zu O.-Z. 6.

Die in der Stadt Karlsruhe in Ausführung begriffene Kanalisation und Entwässerung der Gebäude ließ auch eine Entwässerung des Residenzschlosses und der sonstigen, im sogenannten Hofbezirk gelegenen Gebäude als wünschenswerth und nothwendig erscheinen. Daß der größere Theil dieser Arbeiten im Schloßbezirk schon in der Budgetperiode 1884/85 zur Ausführung kommen werde, war bei Aufstellung des letzteren Budgets beziehungsweise noch während der Dauer des letzten Landtags nicht vorauszusehen, da für die Kanalisirung der ganzen Stadt ein Zeitraum von mehreren Jahren (bis 1887) vorgesehen ist und der den Schloßbezirk enthaltende Arbeitsplan erst im Mai 1884 bekannt wurde. Die Ausführung der Arbeiten selbst war unverschieblich und wurde deßhalb zur Bestreitung der dem Domänengrundstock zur Last fallenden Kosten ein Administrativkredit über den Betrag von 48340 M. erwirkt. (Vergl. auch Erläuterung zu §. 2 des außerordentlichen Ausgabebudgets der Domänenverwaltung für 1886/87, Abtheilung IV. Seite 23.)

Zu O.-Z. 7.

Nach §. 1 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 ist die Staatskasse verpflichtet, für Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog eine standesgemäße Wohnung zu beschaffen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung konnte, als die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Hilda von Nassau bevorstand, nicht länger verschoben werden. Als Wohnung Ihrer Königlichen Hoheiten für die nächsten Jahre, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, wo das zur definitiven Wohnung bestimmte sogenannte Schlößchen in Karlsruhe seinem künftigen Zweck entsprechend umgebaut und hergerichtet ist, wurde das Großherzogliche Palais in Freiburg bestimmt. Die Instandsetzung des letzteren erforderte einen, aus Mitteln des Domänengrundstocks zu schöpfenden Aufwand im Anschlag von 136000 M., welcher Betrag im Wege der Administrativbewilligung flüssig zu machen war.

Zu O.-Z. 8.

Nach Eröffnung der Neckarthalbahn fanden an deren Bahnkörper und Böschungen wiederholt Rutschungen und Beschädigungen durch Elementarereignisse statt, welche anfänglich in größerem Umfange und häufiger und auch in den letzten zwei Jahren noch vereinzelt auftraten. Die Wiederherstellung dieser Schäden machte im Laufe der Budgetperiode eine Reihe kleiner Ausbesserungsarbeiten nöthig, die unverzüglich in Angriff genommen werden mußten, um der Gefahr einer Störung des Bahnbetriebs zu begegnen. Bei Aufstellung des Budgets für 1884/85 hat man sich darauf beschränkt, für die Vollendung der Ergänzungsarbeiten an der Neckarthalbahn den in der Periode 1882/83 unverwendet gebliebenen Betrag des bezüglichen Budgetsatzes aufrecht zu erhalten, in der Erwartung, daß derselbe sich als zulänglich erweisen werde. Diese Voraussetzung hat sich indessen nicht erfüllt, indem die aufrecht erhaltenen Mittel schon im Frühjahr 1885 vollständig erschöpft waren und noch weitere Befestigungsarbeiten ihrer unverzüglichen Ausführung harrten. Zu letzterem Zwecke wurde deßhalb ein Administrativkredit im Betrage von 40000 M. erwirkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. November 1885.

Bericht der Budget-Kommission

über

den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Die Staatsverfassung enthält in Absatz IV. „Wirksamkeit der Stände" den §. 53, welcher sagt: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden."

Durch Gesetz vom 5. August 1841 wurde das vordem bestandene Rechnungsjahr 1. Juni bis letzten Mai vom Jahre 1820—1837 und 1. Juli bis letzten Juni von 1837—1842 auf das Kalenderjahr verlegt.

Die direkten Steuern werden in sechs gleichen Terminen mit dem 1. Dezember des Vorjahrs beginnend erhoben: auf 1. Januar, 1. Februar und 1. Juli, 1. August, 1. September, mit alleiniger Ausnahme der Kapitalrentensteuer, welche auf Oktober und November fällig ist. Die Erhebung der Steuern im letzten Monat des Vorjahrs ist bestimmt, der Großherzoglichen Regierung die Mittel für den regelrechten Gang der Verwaltung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Es erklärt sich hieraus die Dringlichkeit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage und deren Berathung.

Die seit einer Reihe von Jahren erstrebte Einkommensteuer wurde durch beide Kammern auf dem letzten Landtag beschlossen und erhielt die Sanktion der Großherzoglichen Regierung unter dem 20. Juni 1884. Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII. In Artikel 31 wurde bestimmt:

„Das Erträgniß der Einkommensteuer wird nach Deckung des durch das gegenwärtige Gesetz bedingten Ausfalls an direkten Steuern zunächst und jedenfalls für die erste Budgetperiode, in welcher die Einkommensteuer zur Erhebung gelangt, zur Ermäßigung der übrigen direkten Steuern verwendet."

Mit der Vorlage wurde zugleich eine Uebersicht über die Ergebnisse der Steuerveranlagung für das Jahr 1886 nach Gemeinden und Amtsbezirken übergeben.

Hiernach beträgt die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen 317 196

die Summe des steuerbaren Einkommens . . . . . 403 294 900 ℳ.

und die Summe der Steueranschläge (Artikel 3 des Gesetzes) . . . . . 180 206 200 ℳ.

Nach der Begründung zum Entwurf des Einkommensteuergesetzes war das Einkommen aus dem Grund- und Häusersteuer-, dem gewerblichen Betriebskapital sowie aus den Rentensteuerkapitalien einschließlich des Jahres-

ertrags vom persönlichen Verdienst der Erwerbsteuer mit 275 Millionen Mark ohne Abzug der Schuldzinsen veranschlagt zu 423 500 000 ℳ. Die Schuldzinsen, für welche Anhaltspunkte kaum gegeben waren, wurden zu 30 Millionen Mark angenommen. Nach Abzug der Schuldzinsen war die Summe der Steueranschläge berechnet auf . . . . . 157 600 000 ℳ.

Die Summe der bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in Abzug gebrachten Schuldzinsen stellt sich auf 33 672 710 ℳ., somit um 3 672 710 ℳ. höher als angenommen, hingegen beträgt gegenüber der Schätzung das Einkommen mehr 20 500 000 ℳ. und der Steueranschlag mit . . . . . 180 206 200 ℳ.
gegen den Voranschlag mit . . . . . 157 600 000 „

mehr . . 22 606 200 ℳ.

Das Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen berechnet sich im Durchschnitt auf rund 1 271 ℳ. 50 ₰.

Der Grundgedanke des Gesetzes, eine gerechte Vertheilung der Steuerlast mit Schonung der steuerlich Schwachen, kommt nach der Denkschrift über die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer scharf zum Ausdruck. Es beträgt hiernach die Zahl der Pflichtigen mit einem Einkommen von über 10 000 ℳ. nur 2 017 von 317 196 Pflichtigen. Hingegen beträgt der Steueranschlag dieser 2 017 Pflichtigen 26½ Prozent des Steueranschlags aller Pflichtigen und es zahlen diese an Steuer die gleiche Summe, welche von 262 674 Pflichtigen mit Einkommen von 500 ℳ. bis einschließlich 1 500 ℳ. zu entrichten ist.

Der Anlage 2 der Denkschrift ist zu entnehmen die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in Prozenten der Gesammtzahl aller Pflichtigen und der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens aller Pflichtigen, sowie der Gesammtsumme des Steueranschlags für das Einkommen aller Pflichtigen.

Hiernach beträgt das Einkommen der Steuerpflichtigen von 500—900 ℳ. in Prozenten der Gesammtsumme des Steueranschlags für das Einkommen aller Pflichtigen . . . . 14,9 Prozent,

von	1 000	bis	1 400	steigt es auf	.	24,7	„
„	1 500	„	1 900	„ „ „	.	32,2	„
„	2 000	„	2 900	„ „ „	.	42,7	„
„	3 000	„	4 900	„ „ „	.	57	„
„	5 000	„	8 900	„ „ „	.	70,6	„
„	9 000	„	9 900	„ „ „	.	72,4	„
„	10 000	„	14 500	„ „ „	.	79,3	„
„	15 000	„	19 500	„ „ „	.	83,1	„
„	20 000	„	29 500	„ „ „	.	87,2	„
„	30 000	„	49 000	„ „ „	.	90,6	„
„	50 000	„	96 000	„ „ „	.	93,7	„
„	101 000	„	186 000	„ „ „	.	96,2	„
„	200 000	„	1 235 000	„ „ „	.		

100 Prozent.

Die Zahl der Pflichtigen, bei welchen die degressive Anlage zur Anwendung gebracht ist, bei einem Einkommen bis zu 29 500 ℳ. beträgt . . . . . 316 894 ℳ.
Die Zahl der Pflichtigen, deren Einkommen auf 30 000 ℳ. und mehr bis zum einzigen Pflichtigen mit 1 235 000 ℳ. Einkommen und deren Einkommen im vollen Betrag zur Steuer beigezogen wird, beträgt nur . . . . . 302 „

wir erhalten damit die Gesammtzahl der Einkommensteuerpflichtigen von . . . . . 317 196 ℳ.

In Folge der Katastrirung der Einkommensteuer hat vielseitig auch eine neue Fatirung zur Kapitalrentensteuer stattgefunden und ist deshalb das Kapitalrentensteuerkapital vom Jahr 1884 mit . . 930 788 180 ℳ.
gestiegen für das Jahr 1885 auf . . . . . 982 847 660 „

somit mehr . . 52 059 480 ℳ.

Nach dem Kataster der Grund- und Häusersteuer für das Jahr 1885 berechnet sich der Steuerertrag zu 26 ₰ von 100 ℳ. auf . . . . . 5 912 431 ℳ.
Erwerbsteuer zu 26 ₰ einschließlich des Gewinnantheils von der Badischen Bank auf 3 205 229 „
Kapitalrentensteuer zu 15 ₰ auf . . . . . 1 444 008 „
Die Vorlage bemerkt, daß zu diesen Summen noch ein Betrag beizurechnen sei von . . 67 500 „
um die dauernden Mehrkosten zu decken, welche durch Einführung der Einkommensteuer erwachsen.

10 629 168 ℳ.

Hieran sind in Abzug zu bringen die im Voranschlag enthaltenen Beträge an:
a. Erwerbsteuer nach Artikel 26 und 27 mit . . . . . 75 207 ℳ.
b. Erwerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen mit . . . . 1 828 „
c. Erwerbsteuertaxen mit . . . . . 47 517 „
d. Gewinnantheil von der Badischen Bank mit . . . . . 14 461 „

139 013 „

Es verbleiben somit . . . . . 10 490 155 ℳ.
welche auf die katastrirten Grund-, Häuser und Gewerbsteuerkapitalien, Kapitalrentensteuerkapitalien und Einkommensteuerkapitalien umzulegen sind.

Mit Einführung der Einkommensteuer hat gleichzeitig eine Veränderung der bisherigen Erwerbsteuer stattgefunden, die Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbebetriebs sowie des Berufseinkommens der Angestellten, Aerzte, Anwälte, Künstler u. s. w. findet jetzt nur in dem Einkommensteuerkataster Ausdruck und es scheidet aus der bisherigen Erwerbsteuer der Ansatz des persönlichen Verdienstes der Gewerbtreibenden. Diese Aenderungen wurden im Abschnitt VI. Artikel 30 III. 1—20 des Einkommensteuergesetzes aufgenommen. Es tritt hiernach an Stelle der Erwerbsteuer für die Zukunft die „Gewerbsteuer".

Eine nicht unwesentliche Erhöhung tritt mit der Einkommensteuer für die Kapitalrentensteuerpflichtigen ein, indem dieselben neben der Kapitalrentensteuer aus dem Ertrag des Kapitalbesitzes noch die Einkommensteuer zu entrichten haben Die Bestimmung, welche auf dem letzten Landtag bei Berathung des Einkommensteuergesetzes getroffen wurde, „daß das Erträgniß der Einkommensteuer zur Ermäßigung der übrigen direkten Steuern Verwendung finden soll" kommt deßhalb auch bei der Kapitalrentensteuer in Anwendung, es muß dieses nur als gerecht gefunden werden.

Nachdem die Einkommensteuerkapitalien in den Katastern festgestellt sind, ist durch die Höhe des Steuerfußes der Ertrag der Steuer zu berechnen und gleichzeitig die damit gegebene Ermäßigung der einzelnen direkten Steuern herbeizuführen.

Bei Berathung des Einkommensteuergesetzes war man im Allgemeinen darüber einig, daß für die nächste Zeit der Steuersatz nicht unter 2 Prozent und nicht über 3 Prozent zu empfehlen sei.

Die landwirthschafttreibende und die kleingewerbetreibende Bevölkerung erwartet von dem Ertrag der Einkommensteuer eine bedeutende Herabsetzung von Grund- und Gewerbesteuer. Mit Annahme eines Steuersatzes von 2 vom Hundert wird bei den beiden Steuerklassen eine arge Enttäuschung eintreten, sie werden darin kaum eine nennenswerthe Besserung ihrer Lage erkennen, während dadurch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Berufseinkommenpflichtigen mit unfundirtem Einkommen eine Minderung ihrer Steuerbetreffnisse erhalten werden.

Gegen Annahme eines Steuerfußes von 3 vom Hundert sprach sich schon die Begründung zu dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes aus, indem sie sagt, daß der Steuerfuß auch nicht erheblich höher als 3 Prozent des Einkommens festgesetzt werden könne, da es nicht angehe, das unfundirte Einkommen in einer nicht zu rechtfertigenden Höhe heranzuziehen.

Wollte das unfundirte Einkommen, in erster Reihe dasjenige der mit festen Bezügen Angestellten der Staatsverwaltung, in beträchtlich höheren Beträgen zur Steuer herangezogen werden, so würden die Klagen

über Schmälerung des gewährten Einkommens sofort laut werden und das Verlangen nach Erhöhung von Besoldungen und Gehalten folgen.

Bei Annahme eines Steuerfußes von 2,50 ℳ. vom Hundert wird eintreten, daß damit eine große Anzahl von Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu 900 ℳ. zum Theil immer noch niederer, zum Theil nicht höher als bisher betroffen werden, es sind dieses von 317 196 Pflichtigen 202 034 — es gelangt damit der Satz, daß die steuerlich Schwachen zu schonen sind, zur Geltung.

Legen wir die Ziffern der direkten Steuern und das Erträgniß der Einkommensteuer mit einem Abgabesatz von 2 vom Hundert einer Berechnung zu Grunde, so erhalten wir an Einkommensteuer . 3 604 124 ℳ.
und es wären gegenüber dem Gesammterträgniß der übrigen direkten Steuern mit . . . . . 10 490 155 „

noch zu decken . . . . . 6 886 031 ℳ.

Das Erträgniß der letztern Steuern mit Beibehaltung der bestehenden Abgabesätze wäre . 8 409 599 ℳ.
und es wären diese Abgabesätze im Verhältniß von 8 409 599 : 6 886 031, d. h. im Verhältniß von 100 : $81{,}_{88}$ zu ermäßigen.

Der Steuerfuß für Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer würde sich demnach auf $\frac{26 \times 81{,}_{88}}{100} = 21{,}_{288}$, jener der Kapitalrentensteuer auf $\frac{15 \times 81{,}_{88}}{100} = 12{,}_{282}$ berechnen, und es hätte dann eine Aufrundung von etwa auf $21\,^1/_2$ Pfennig bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer (Ermäßigung gleich 17,30 Prozent) auf $12\,^1/_2$ Pfennig bei der Kapitalrentensteuer (Ermäßigung = $16{,}_{66}$ Prozent) einzutreten.

Bei Annahme eines Abgabesatzes von 3 Prozent würde die Einkommensteuer einbringen . 5 406 186 ℳ.
gegen das Erträgniß der übrigen direkten Steuern mit . . . . . 10 490 155 „

blieben zu decken . . . . . 5 083 969 ℳ.

Es könnte dann eine Ermäßigung der Abgabesätze eintreten im Verhältniß von 100 : $60{,}_{45}$ und es wären sodann zu erheben an Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer $15{,}_{717}$ ℳ, rund 16 Pfennig und Kapitalrentensteuer 9,067 rund 9 Pfennig von 100 Steuerkapital.

Mit der Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs wurde gleichzeitig der Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1886 und 1887 übergeben. Der demselben beigegebene Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums entrollt ein wenig erfreuliches Bild unserer Finanzlage. Wir wollen hier sogleich feststellen, daß das ordentliche Budget in Ausgabe und Einnahme mit einem Ueberschuß an Einnahmen von 596 504 ℳ. abschließt und daß hiebei die an das Reich zu leistenden

Matrikularbeiträge mit . . . . . 7 234 600 ℳ.
gegen den Budgetsatz von 1885 mit . . . . . 5 005 269 „

höher eingestellt sind um . . . . . 2 229 331 ℳ.

Neuere Mittheilungen stellen eine Ermäßigung der Matrikularbeiträge in Aussicht, zugleich darf nicht unerwähnt bleiben, daß durch die Beschlüsse des letzten Landtags bleibende Mehrausgaben dem Budget zugewiesen wurden, es betragen dieselben, abzüglich der damit verbundenen Mehreinnahmen, gegen den Voranschlag des Budgets für 1885 die Summe von jährlich . . . . . 1 281 373 ℳ.

Dabei muß auch erwähnt werden, daß unter den Einnahmen der Steuerverwaltung sich ein Mindererträgniß an Justiz-, Polizei- und Forstgerichtsgefällen von 402 747 ℳ. befindet.

Für den Abschluß des ordentlichen Budgets liegen somit die Verhältnisse nicht ungünstig, es sind es nur die im außerordentlichen Budget angesonnenen Ausgaben, welche den Abschluß des Gesammtvoranschlags nicht günstig erscheinen lassen.

Unter diesen Verhältnissen wird es die Aufgabe Ihrer Kommission sein, mit größter Vorsicht an die Bearbeitung des Budgets zu gehen, es darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß bei der definitiven Feststellung des Staatshaushaltetats das Bild ein von dem durch das Finanzministerium gegebenen freundlicheres sein werde.

In Artikel 2 erscheint auch die Kapitalrentensteuer unter b. aufgeführt, obgleich das Gesetz nur für drei Monate wirken soll und die Entrichtung der Kapitalrentensteuer gesetzlich erst mit dem Monat Oktober und November fällig ist. Wir nehmen an, daß die Einstellung der Kapitalrentensteuer nur deßhalb erfolgt ist, um die direkten Steuern in der Gesammtheit zu nennen und deren prozentualen Antheil an dem Ertrag der Einkommensteuer zum Ausdruck zu bringen.

Wird bei der Feststellung des Finanzgesetzes eine Aenderung der in der jetzigen Vorlage enthaltenen Abgabesätze beschlossen, dann kommen die Bestimmungen des Artikel 3 zur Anwendung, nach welchen eine Ausgleichung beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten hat.

Wenn Ihre Kommission empfiehlt, dem vorliegenden Gesetzentwurf unverändert die Zustimmung zu ertheilen, und damit die in Artikel 2 enthaltenen Abgabesätze für die Steuererhebung der drei nächsten Monate gutzuheißen, so kann und darf daraus nicht gefolgert werden, daß die hier getroffene Bestimmung hinsichtlich der Höhe des Einkommensteuersatzes und die Vertheilung des Gesammterträgnisses derselben unter die übrigen direkten Steuergattungen als richtig und für die Budgetperiode festgestellt zu betrachten sei. Die Zustimmung ist nur auf die drei Monate beschränkt, sie soll in keiner Hinsicht als eine für das Finanzgesetz präjudizirliche betrachtet werden, die Kammer wahrt sich hiermit all ihre Rechte, welche die Verfassung ihr zuweist.

Mit dieser Erklärung, welche wir in das Protokoll niederzulegen beantragen, geht der Antrag Ihrer Budgetkommission dahin, die Hohe Kammer wolle beschließen:

„dem vorliegenden Gesetzentwurf in unveränderter Form die Zustimmung zu ertheilen".

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom . Januar 1886.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1885.

Der Präsident

des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern

an

Seine Excellenz

den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung Herrn Geheimenrath Dr. Lamey

dahier.

Euer Excellenz

beehre ich mich ergebenst mitzutheilen:

In Folge des Gesetzes vom 12. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV.), „die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend", fällt eine Vermehrung des Personals der Lokalpolizei für Karlsruhe nöthig.

Auf Grund der zwischen dem Großherzoglichen Bezirksamt dahier und dem Stadtrath der Residenz stattgehabten Verhandlungen ist bestimmt, daß die in der bisherigen Stadt Mühlburg zu errichtende Polizeistation bis auf Weiteres eine Besetzung von 1 Sergeanten und 4 Schutzmännern erhalten solle; diese Zahl ist zum Mindesten nothwendig, um einen ausreichenden Tages- und Nachtdienst innerhalb des gesammten neuen Stadtgebiets einrichten zu können.

Für das bezeichnete Personal berechnet sich der Aufwand wie folgt:

a.	1 Sergeant zu 1100 ℳ. Gehalt und 95 ℳ. Monturaversum	1195 ℳ.
	2 Schutzmänner I. Klasse zu 950 ℳ. Gehalt und 90 ℳ. Monturaversum	2080 „
	2 „ II. „ „ 900 „ „ „ 90 „ „ „	1980 „
	5 Lokalzulagen zu 70 ℳ.	350 „
		5605 ℳ.
	Für Belohnungen und Unterstützungen 5 × 54 ℳ.	270 „
	Für Waffenunterhaltung, Dienstauszeichnungen und Sonstiges 5 × 2 ℳ.	10 „
		5885 ℳ.
b.	Wohnungsgeldzuschüsse 5 × 120 ℳ.	600 „

Zu den hierunter begriffenen festen Bezügen im Betrage von 5605 ℳ. und 600 ℳ. hat die Stadtgemeinde Karlsruhe gemäß §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1876, „die Verwaltung der Ortspolizei in größeren Städten betreffend", sechs Zehntel mit 3363 ℳ. und 360 ℳ. beizutragen.

Im Entwurf des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1886/87 sind die ebenberechneten Ausgaben und Einnahmen nicht vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben daher mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe den 12. Dezember 1885 Nr. 663/4 auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 23223 und den Beivortrag des Ministeriums der Finanzen vom 8. d. M. Nr. 8598 mich Allergnädigst zu ermächtigen geruht, folgende Nachträge zum Entwurf des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1886/87 bei der Ständeversammlung einzubringen:

A. Ausgabe.

Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

§. 35 a.	Gehalte des Personals der Lokalpolizei — zu den angeforderten 392 461 ℳ. weitere	5 885 ℳ.
§. 35 b.	Wohnungsgeldzuschüsse — zu den angeforderten 39 792 ℳ. weitere . . .	600 „
	zusammen . .	6 485 ℳ.

Sechstausend vierhundert fünf und achtzig Mark.

B. Einnahme.

Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei.

§. 3 a.	Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei — zu den vorgesehenen 215 901 ℳ. weitere	3 363 ℳ.
§. 3. b.	Ersatz von Wohnungsgeldzuschüssen — zu den vorgesehenen 22 968 ℳ. weitere	360 „
	zusammen . .	3 723 ℳ.

Dreitausend siebenhundert drei und zwanzig Mark.

In Ausführung dieser Allerhöchsten Entschließung beehre ich mich Euer Excellenz um gefällige weitere geschäftliche Veranlassung ganz ergebenst zu ersuchen.

Mit der Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung

Euer Excellenz

ergebenster

Turban.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Nachweisung der in den Jahren 1883 und 1884 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. (I. Beilageheft.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Der Budgetkommission werden regelmäßig drei Beilagehefte zur Prüfung übergeben:

Das erste Heft enthält die Nachweisung der in dem letzten Jahre der vorausgegangenen und in dem ersten Jahre der laufenden Budgetperiode eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (1883 und 1884).

Das zweite Heft enthält die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der vorausgegangenen Budgetperiode, hier der Jahre 1882 und 1883.

Das dritte Beilageheft enthält den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung der kommenden Budgetperiode 1886 und 1887.

Das erste Heft enthält gleichzeitig die Nachweisungen über die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs-, der Bodenseedampfschifffahrts-, der Eisenbahnbau- und der Badanstaltenverwaltung nebst den von dem ständischen Ausschusse hierüber erstatteten Berichten und den von dem Großherzoglichen Finanzministerium hiezu erstatteten Berichten.

Ehe wir an die Prüfung der Rechnungen gehen, haben wir zu bemerken, daß unter dem 14. November d. J. in der zweiten öffentlichen Sitzung das Verzeichniß der in den Jahren 1884 und 1885 der Großherzoglichen Staatsverwaltung im Administrativwege verwilligten Kredite übergeben wurde.

Es wurden verwilligt:

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

Staatsministerium.

1. Zur standesgemäßen Einrichtung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs aus Anlaß Höchst-Dessen Vermählung . . . . . 17142 ℳ. 86 ₰

Uebertrag . . 17 142 M. 86 Pf.

Diese Summe entspricht den Bestimmungen des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839. §. 4 sagt: „Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt jeder apanagirte Prinz eine Summe, welche dem dritten Theil des Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht. Den Prinzen gebührt dieses Dritttheil zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind."

Die Ertheilung dieses Administrativkredites ist hiernach durch das Gesetz begründet.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

2. Zur Erweiterung des Amtsgefängnisses und des Amtsgerichtsgebäudes in Ettlingen 14 000 „ — „

Ministerium des Innern.

3. Zur Erbauung zweier Baracken in dem von der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim gepachteten domänenärarischen Garten „im Hagenach" und für Herstellung weiterer Krankenräume in der Hauptanstalt selbst, sowie für die innere Einrichtung dieser Krankenräume und der Baracken . . . . . 61 300 „ — „

Finanzministerium.

4. Zur Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt I. auf der Insel Reichenau 9 000 „ — „

5. Zu weiteren Bauherstellungen im Ständehaus, als bessere Ventilation, Verbesserung der Aborte, Bodenbelag der Gänge ꝛc. . . . . 13 000 „ — „

B. Domänengrundstocksverwaltung.

6. Zur Entwässerung der Hofgebäude in Karlsruhe im Anschlusse an die Kanalisation der Stadt . . . . . 48 340 „ — „

7. Zur Instandsetzung des Großherzoglichen Palais in Freiburg als zeitweise Wohnung Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin . . . . 136 000 „ — „

C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Finanzministerium.

8. Zur Ergänzung unverschieblicher Ergänzungsarbeiten an der Neckarthalbahn. . . 40 000 „ — „

338 782 M. 86 Pf.

Das Gesetz, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend, bestimmt in Artikel 12 Ziffer 3, daß die Ertheilung von Administrativkrediten nur in außerordentlichen Fällen erfolgen soll und nur dann, wenn allgemeine Staatsinteressen dieselben gebieten.

Indem wir uns zur gegebenen Begründung für die einzelnen Posten wenden, bemerken wir, daß deren nähere Prüfung bei den einschläglichen Rechnungsnachweisungen erfolgen wird.

Die Position 1 haben wir im Eingang berührt und als auf gesetzlicher Bestimmung beruhend befunden.

Zu Position 2 sagt die Begründung, daß der ertheilte Kredit dazu dienen solle, kleine Privathäuser beziehungsweise Theile derselben, welche zwischen den Dienstgebäuden des Verwaltungs- und des Amtsgerichtsgebäudes in Ettlingen liegen, zu erwerben, um damit Zustände zu beseitigen, welche für den Dienst störend seien. Den Akten ist weiter zu entnehmen, daß die Schöffengerichtssitzungen in erster Zeit in dem äußerst beschränkten Raum der stehenden Registratur stattfanden, daß die damit erwachsenen Uebelstände dazu nöthigten, anderweit Räumlichkeit zu suchen und daß die Stadt Ettlingen den Rathhaussaal zur vorübergehenden Mit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

benützung eingeräumt habe. Das Amtsgefängniß ist in demselben Gebäude, in welchem die Bureaus und die Dienstwohnungen der Verwaltungs- und Amtsgerichtsbeamten sich befinden, mit einem gemeinschaftlichen engen Hof für Diensträume und Gefängniß. Hart anstoßend an das Staatseigenthum, deren Hof einengend, sind zwei kleinere Wohngebäude mit Scheuer, mit deren Erwerbung und Niederlegung wird die Möglichkeit geboten, den vorhandenen anerkannten Mißständen abzuhelfen. Seit Jahren war die Erwerbung der beiden Häuser angestrebt, sie scheiterte jedoch an den allzu hohen Forderungen der Eigenthümer. Die beiden Besitzer starben im Januar und Februar 1884 und die Wittwe des einen vereinbarte sich, ihr Anwesen in gemeinschaftlicher Steigerung mit den Erben des andern Hauses zu verkaufen. In Folge dessen entschloß sich das Ministerium, die Bewilligung eines Administrativkredites für den Ankauf der beiden Häuser um die Summe von höchstens 14000 ℳ. (es ist dieses der Schätzungspreis) nachzusuchen, da die Versteigerung auf den 24. März 1884 anberaumt war.

Unter diesen Verhältnissen erachten wir die Ertheilung des Administrativkredites für angezeigt.

Zu Ziffer 3. Das Budget für 1884/85 enthielt eine Vorlage über den Bau einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt für Aufnahme von 400 resp. 600 Kranken mit einem nachträglich auf 3893058 ℳ. berechneten Gesammtkostenüberschlag. Die Kammern anerkannten die Nothwendigkeit für den Neubau und bewilligten die Mittel für die Erwerbung des Geländes dafür sowie für die damit zu verbindende Ackerbaukolonie und für die Herstellung der Gebäude zur Aufnahme von 400 Kranken im Betrag von 2400000 ℳ. Hievon für die Budgetperiode 1884/85 als erste Rate 1250000 ℳ. Das für 1886/87 vorgelegte Budget nimmt in Aussicht, daß mit dem 1. Oktober 1887 ein Theil der Anstalt fertiggestellt und mit Kranken bezogen werden könne. Es war in der Begründung der Vorlage für den Neubau besonders ausgeführt, daß in erster Reihe die Pforzheimer Anstalt entlastet werden müsse, da dieselbe nicht allein überfüllt, die Räume auch so beschaffen seien, daß eine rasche Hilfe geboten sei. Jedoch könne die Pforzheimer Anstalt für die nächste Zeit noch für Aufnahme von 200 Kranken benützt werden, bis der projektirte Neubau in seiner ganzen Ausdehnung vollendet sei.

Bei dieser Sachlage kommt die Ertheilung eines Administrativkredites für den Bau von zwei Baracken und für Schaffung von Räumen in der alten Anstalt zur Aufnahme von Kranken überraschend.

Aus den Akten ist zu entnehmen, daß die Klagen über den mangelnden Raum der beiden Heil- und Pflegeanstalten zur Aufnahme frisch Erkrankter in den ersten Stadien der Krankheit immer lauter, daß dadurch die Heilerfolge nicht allein erschwert, ja in vielen Fällen unmöglich gemacht werden. Die Evakuirung von unheilbaren Kranken scheitere an dem Widerstand von Familien und Gemeinden, so daß die Zahl der angemeldeten Kranken, die auf Einberufung warten, im Wachsen sei.

Die in dieser Frage erwachsenen Verhandlungen beginnen mit dem 31. März 1884 und führten unter dem 24. Dezember 1884 dahin, daß ein Administrativkredit von 61300 ℳ. zu ertheilen sei, dessen Verwendung zur Aufnahme von 25 männlichen und von 30 weiblichen Kranken dienen solle. Die Bauten sind ausgeführt und die geschaffenen Räume in Benützung genommen. Das vorliegende Budget sagt zu Titel IX. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, daß durch die vorgenommenen Bauten die Anstalt in den Stand gesetzt wurde, weitere 80 Kranke aufzunehmen, so daß die Zahl jetzt von früheren 590 auf 670 gestiegen sei. Die beiden Baracken sind in einfachster Art dem Zweck entsprechend und mit den dafür veranschlagten Mitteln erstellt. Wir können den für humanitäre Zwecke, deren Befriedigung als dringend nachgewiesen erscheint, ertheilten Administrativkredit nicht für ungerechtfertigt erklären.

Zu Position 4. Nachdem die Insel Reichenau in das deutsche Zollgebiet eingeschlossen wurde, war die Beschaffung der nothwendigen Bureau- und Wohnungsräume für ein Nebenzollamt geboten. Das ursprünglich ermiethete Zimmer in einem Wirthshaus entsprach den Anforderungen in keiner Hinsicht. Die Erwerbung eines Gebäudes sammt der Bauveränderung führte zur Ertheilung eines Administrativkredites im Gesammtbetrag von 9000 ℳ. Die Ertheilung des Kredites, unter dem 4. Juli 1884 erfolgt, erscheint gerechtfertigt.

Zu 5. Nachdem die von den beiden Kammern angeregten Bauveränderungen im Ständehause auf Vorlage von Plänen genehmigt wurden, zeigten sich nach den Berichten des Bautechnikers die dafür im Voranschlag

berechneten Summen als unzulänglich, da die bei der Berathung allseitig gewünschten bessern Ventilationseinrichtungen ursprünglich nicht vorgesehen waren. Zur Fortsetzung der begonnenen Arbeiten und um die als nothwendig erkannte Verbesserung gleichzeitig auszuführen, konnte nur durch Ertheilung eines Administrativkredites geholfen werden. Wir fügen gerne hier an, daß die geschaffenen Besserungen allgemein Beifall gefunden haben.

Zu 6. Die Kanalisationsarbeiten der Stadt Karlsruhe, nach bestimmten Plänen und für bestimmte Zeiten zur Ausführung in Angriff genommen, bedingen den Anschluß der Gebäude; sobald diese Arbeiten sich den Bezirken zuwenden, muß der Anschluß der Gebäude erfolgen. Es konnte eine Vorsorge für die im Hofbezirk gelegenen Gebäude durch Aufnahme einer Position im Budget nicht getroffen werden, da bei Aufstellung desselben noch nicht bekannt war, daß die Ausführung dieser Arbeiten so rasch erfolge. Die Ertheilung des Administrativkredits mit 48 340 ℳ. halten wir unter diesen Verhältnissen für angezeigt.

Zu 7. Die Begründung weist auf das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 hin. Die unter Ziffer 7 durch Administrativkredit bewilligte Ausgabe erreicht die Höhe von 136 000 ℳ.

Nachdem das Großherzogliche Palais in Freiburg als zeitweise Wohnung für Ihre Königlichen Hoheiten den Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin gewählt war, mußte die Instandsetzung desselben sofort nach der im Lande allgemein freudig begrüßten Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Hilda von Nassau angeordnet und ausgeführt werden. Die dazu nöthigen Mittel sind dem Domänengrundstock zu entnehmen. Die Ertheilung des Administrativkredites ist durch das Gesetz gerechtfertigt.

Zu 8. Die Bahn Neckargemünd—Eberbach—Jagstfeld wurde am 24. Mai 1879 dem Betrieb übergeben. Von dem für den Bau bewilligten Aufwand blieben bis dahin 1 518 000 ℳ. unverwendet, dagegen wurden in den Jahren 1880/81 verausgabt 995 996 ℳ. 29 ₰ und verblieben im Rest noch 522 003 ℳ., welche für Verstärkung der Bahndämme und Tunnel sowie für den Bahnhof in Eberbach bestimmt waren.

Außergewöhnliche Elementarereignisse haben an dem an vielen Stellen hoch aufgeschütteten Bahnkörper Rutschungen und Beschädigungen verursacht. Die dadurch gefährdete Sicherheit des Betriebs bedingte eine sofortige Beseitigung der Schäden; es konnte, da der Bau- und der Betriebsverwaltung keine Summen hiefür zur Verfügung standen, nur durch Gewährung eines Administrativkredites gesorgt werden. Es wurde dieser in dem Betrag von 40 000 ℳ. unter dem 11. April 1885 bewilligt.

I. Abtheilung.

Hauptstaatsrechnung nebst Betriebsfondsdarstellung des Jahres 1883.

Der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung hat auf 31. Dezember 1882 betragen	8 425 049	ℳ. 48	₰
nach der Rechnung beträgt derselbe auf 31. Dezember 1883	7 876 363	„ 6	„
es erscheint somit eine Abnahme im Jahr 1883 von	548 686	ℳ. 42	₰
Nach dem Finanzgesetz vom 29. April 1882 war für die Budgetperiode 1882/83 der umlaufende Betriebsfond veranschlagt zu	5 470 516	„ —	„
während der Voranschlag für 1880/81 denselben nur berechnete auf	5 228 979	„ 96	„
Nach der Rechnung vom Jahr 1881/82 stellte sich der umlaufende Betriebsfond auf letzten Dezember 1881 auf	6 939 132	„ 26	„
und auf letzten Dezember 1882 auf	8 425 049	„ 48	„
es ergibt sich somit in diesen beiden Jahren eine Zunahme von	3 196 069	„ 52	„

Die ordentlichen Ausgaben für 1883 waren veranschlagt zu . . . . . 38 706 344 ℳ. — ₰
und die außerordentlichen Ausgaben zu . . . . . 1 662 452 „ 50 „
(hier die Hälfte der für die Budgetperiode 1882/83 berechneten außerordentlichen Ausgaben mit 3 324 905 ℳ.)
40 368 796 ℳ. 50 ₰

Der Abschluß der Rechnung zeigt:
a. ordentliche Ausgaben . . . . . 38 459 871 ℳ. 53 ₰
b. außerordentliche Ausgaben . . . . . 3 220 865 „ 85 „
41 680 737 „ 38 „

somit Mehr der Ausgaben . . 1 311 940 ℳ. 88 ₰

Es waren veranschlagt:
a. die ordentlichen Einnahmen zu . . . . . 40 196 612 ℳ. — ₰
b. die außerordentlichen Einnahmen für die Budgetperiode 1882/83 zu 834 990 ℳ., hier die Hälfte mit . . . . . 417 495 „ — „

Summe der Einnahmen nach dem Voranschlag . . . 40 614 107 ℳ. — ₰
Der Abschluß der Rechnung weist für das Jahr 1883 an Einnahmen nach 41 132 050 „ 96 „

somit Mehreinnahme . . . 517 943 ℳ. 96 ₰
gegen das Mehr der Ausgaben mit . . . . . 1 311 940 „ 88 „

ergibt sich somit ein Mehr der Ausgaben von . . . . . 793 996 ℳ. 92 ₰
gegen den Voranschlag.

Hingegen stellen sich nach der Rechnung die Gesammtausgaben auf . . 41 680 737 ℳ. 38 ₰
und die Gesammteinnahmen auf . . . . . 41 132 050 „ 96 „

und das Mehr an Ausgaben auf . . . . . 548 686 ℳ. 42 ₰
gleich der Abnahme des Betriebsfonds von dem Stand des letzten Dezember 1882 mit . . . . . 8 425 049 ℳ. 48 ₰
zu dem auf letzten Dezember 1883 mit . . . . . 7 876 363 „ 6 „
548 686 ℳ. 42 ₰

Bei dem günstigen Abschluß der beiden Jahre konnte auf den im Finanzgesetz für 1882/83 in Artikel 4 in Aussicht genommenen Zuschuß der Amortisationskasse verzichtet werden. Wir fügen noch an, daß für das Jahr 1883 der Abgabesatz für Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 28 ₰ auf 26 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital ermäßigt wurde, hierdurch wurde eine Mindereinnahme für die Steuerverwaltung von 446 563 ℳ. herbeigeführt, welche den Steuerpflichtigen zu gut kam.

B. Hauptstaatsrechnung für 1884.

Nach dem Finanzgesetz waren veranschlagt:
I. a. die ordentlichen Ausgaben zu . . . . . 39 040 179 ℳ. — ₰
b. die außerordentlichen Ausgaben für die beiden Jahre 1884/85 zu 5 870 197 ℳ., hier die Hälfte . . . . . 2 935 098 „ 50 „
41 975 277 ℳ. 50 ₰

II. a. die ordentlichen Einnahmen zu . . . . . 41 046 570 ℳ. — ₰
b. die außerordentlichen Einnahmen für beide Jahre 535 007 ℳ., hier die Hälfte . . . . . 267 503 „ 50 „
41 314 073 „ 50 „

Mehr der Ausgaben . . . 661 204 ℳ. — ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für diesen Fehlbetrag und zur Deckung der Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1880/81 und 1882/83 sollte auf den Betriebsfond und auf einen außerordentlichen Zuschuß der Amortisationskasse gegriffen werden. Der umlaufende Betriebsfond würde alsdann sich für Ende der Budgetperiode 1884/85 nur noch auf 5 524 000 ℳ. nach dem Voranschlag stellen.

Der Abschluß der Hauptstaatsrechnung stellte sich für das Jahr 1884 weit günstiger.

Die Einnahmen des ordentlichen Etats betragen		41 542 106 ℳ. 94 ₰
Die Einnahmen des außerordentlichen Etats		259 024 „ 10 ₰
Summe . . .		41 801 131 ℳ. 4 ₰
Die Ausgaben betragen:		
a. im ordentlichen Etat	38 406 231 ℳ. 23 ₰	
b. im außerordentlichen Etat	2 826 551 „ 17 „	
		41 232 782 „ 40 „
		568 348 ℳ 64 ₰
es ist hierdurch der Betriebsfond, welcher auf letzten Dezember 1883 betragen hat . .		7 876 363 „ 6 „
gestiegen auf Ende Dezember 1884 auf		8 444 711 ℳ. 70 ₰

Wir fügen noch an, daß in den beiden Jahren die Summen der außerordentlichen Ausgaben außergewöhnlich hohe waren und dieses hauptsächlich durch die Hochwasserschäden des Winters 1882/83 verursacht.

Die Vorlage enthält auf Seite III eine Zusammenstellung an Mehreinnahmen und Minderausgaben, welche zu diesem günstigen Ergebniß beitrugen und sich in der Gesammtsumme darstellen von		1 335 208 ℳ. — ₰
während der Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer einschließlich des Antheils an der Reichsstempelabgabe gegen den Voranschlag zurückblieb um die Summe von		140 503 „ — „
es waren diese Antheile veranschlagt auf	3 179 855 ℳ. — ₰	
in Rechnung erscheinen nur	3 039 351 „ 67 „	
somit weniger . . .		140 503 „ 33 „
Unter den Mehreinnahmen treten hervor:		
a. Domänenverwaltung mit Voranschlag	6 681 222 ℳ. — ₰	
Erträgniß nach der Rechnung	6 938 112 „ 42 „	
Mehr . . .		256 890 „ 42 „
b. Steuerverwaltung, Voranschlag	23 868 192 ℳ. — ₰	
Erträgniß	24 221 744 „ 32 „	
Mehr . . .		353 552 „ 32 „
Der zur Reichskasse abzuführende Matrikularbeitrag war berechnet zu		5 053 431 ℳ. — ₰
in Ausgabe erscheinen		5 082 260 „ — „
in Ausgabe mehr . . .		28 829 ℳ. — ₰

C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Als Staatsgewerbe werden noch betrieben die beiden Salinen Dürrheim und Rappenau nebst der Münzanstalt Karlsruhe. Der stehende Betriebsfond dieser Anstalten umfaßt:

I. den Werthanschlag der Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Es hat derselbe betragen nach Seite 18 und 137:

Ende 1882	Salinenverwaltung . . .	763 237 ℳ. 59 ₰	Münzverwaltung	231 537 ℳ. 5 ₰
„ 1883	„ . . .	756 003 „ 68 „	„	231 537 „ 5 „
„ 1884	„ . . .	743 443 „ 16 „	„	231 537 „ 5 „
auf Ende 1884 gegen Ende 1882	Abnahme .	19 794 „ 43 „	„	— „ — „

Diese Abnahme beruht darauf, daß an den Gebäuden und Gewerbseinrichtungen regelmäßig Abschreibungen wegen Abnützung stattfinden.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Ende 1882	Salinenverwaltung . . .	106 985	ℳ. 27 ₰	Münzverwaltung		127 241	ℳ. 85 ₰
„ 1883	„ . . .	106 982	„ 5 „	„		127 469	„ 2 „
„ 1884	„ . . .	108 287	„ 61 „	„		126 633	„ 91 „
auf Ende 1884 gegen Ende 1882	Zunahme	1 302	„ 34 „	Abnahme		607	„ 94 „

Die Zunahme bei der Salinenverwaltung ist erfolgt durch neue Anschaffungen, während die Abnahme bei der Münzverwaltung durch Abgänge an Werkzeugen ꝛc. verursacht ist.

II. Abtheilung.

Die vom ständischen Ausschuß geprüften Rechnungen der Jahre 1883 und 1884.

Dem ständischen Ausschusse werden zur Prüfung übergeben die Rechnungen:

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. des Domänen- und Staatsgrundstocks.

Die hierüber erstatteten Berichte sind in dem vorliegenden I. Beilageheft für das Jahr 1883 auf Seite 34, 58 und 74 ff. und für das Jahr 1884 auf Seite 154, 170 und 188 ff. enthalten.

A. Amortisationskasse.

(Seite 24 ff. und 144 ff.)

Durch Gesetz vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832 Nr. I.) wurde die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse neu geregelt.

In der Rechnung wird eine unverzinsliche Schuld aufgeführt, welche als Erlös aus seit dem Jahre 1808 veräußerten Staatsdomänen und abgelösten Grundgefällen im Jahre 1840 festgestellt und der Amortisationskasse zur Schuldentilgung überwiesen wurde in der Höhe von

12 Millionen Gulden =		20 571 428	ℳ. 57 ₰
Nach dem Abschluß der Rechnung Seite 28 betrug der Gesammtschuldenstand auf			
31. Dezember 1882		39 085 359	„ 12 „
Das Gesammtvermögen einschließlich Kassenvorrath		27 244 710	„ 10 „
somit reiner Schuldenstand		11 840 649	ℳ. 2 ₰
bringen wir die unverzinsliche Schuld hieran in Abzug mit		20 571 428	„ 57 „
so erscheint auf 31. Dezember 1882 ein Aktivvermögen von		8 730 779	ℳ. 55 ₰
Am 31. Dezember 1883 betrug:			
der Gesammtschuldenstand		40 367 583	ℳ. 47 ₰
das Gesammtvermögen einschließlich Kassenvorrath		28 970 865	„ 81 „
der reine Schuldenstand		11 396 717	ℳ. 66 ₰
gegen den Schuldenstand vom Ende 1872 mit		11 840 649	„ 2 „
hat derselbe sich vermindert um		443 931	ℳ. 36 ₰
Bleibt die unverzinsliche Schuld außer Beachtung, so erhöht sich um die vorstehend berechnete Schuldverminderung das Aktivvermögen von Ende Dezember 1882 mit		8 730 779	„ 55 „
bis Ablauf des Jahres 1883 auf		9 174 710	ℳ. 91 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Schuldverminderung respektive Vermehrung des Aktivvermögens der Kasse für das Jahr 1883 mit . . . . . 443931 M. 36 Pf.
ist der Einnahmeüberschuß über die Ausgaben.

Gegen den Budgetsatz von 884700 M. haben die laufenden Einnahmen betragen:

1. an Aktivzinsen		1096891 M. 75 Pf.
2. an sonstigen Einnahmen		17082 „ 4 „
Summe		1113973 M. 79 Pf.

Die Ausgaben (statt veranschlagter 684368 M. 72 Pf.):

1. Verwaltungskosten	18041 M. 67 Pf.	
2. Passivzinsen und Renten	665810 „ 2 „	
		683851 „ 69 „
Das Mehr an laufenden Einnahmen		430122 M. 10 Pf.
hinzu kommen die Einnahmen „Zuwachs aus neuen Aktiven" mit		13809 „ 26 „
		443931 M. 36 Pf.

Unter dem Zuwachs an neuen Aktiven ist das der Kasse mit Ende 1883 überwiesene Guthaben des aufgelösten Staatsgrundstocks mit 13328 M. 68 Pf. enthalten.

Dieses Resultat legt den günstigen Stand unseres allgemeinen Staatshaushaltes dar.

Die Generalstaatskasse ist auf Grund des Gesetzes über die Organisation der Amortisationskasse angewiesen, ihre Ueberschüsse bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen. An Ueberschüssen waren angelegt 1418267 M. 40 Pf.
es sind dieselben nach der Hauptbilanz Seite 31 auf Ende 1883 gestiegen um . . . . 618495 „ 91 „
und betragen bis dahin . . . . . 2036763 M. 31 Pf.

Das Aktivvermögen der Amortisationskasse besteht nach Seite 30 in:

1. Werthpapiere	983595 „ 89 „
2. Faustpfanddarlehen	2321477 „ 31 „
3. Sonstige Darlehen	74800 „ — „
Guthaben an antheiligen Reichskassenscheinen	63036 „ 59 „

Die Werthpapiere bestehen in:
3½prozentigen Rentenscheinen des Jahres 1834,
3½prozentigen Eisenbahnobligationen von 1842,
4prozentigen Eisenbahnobligationen der Anlehen von 1859/61, 1862/64 und 1879.

Die Faustpfanddarlehen werden zu 3½, 4 und 4½ Prozent, die sonstigen Darlehen zu 4 und 5 Prozent verzinst.

An durchlaufenden Posten erscheinen:

1. Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	25120189 M. 66 Pf.
2. Guthaben bei der Universitätskasse Heidelberg	319287 „ 31 „
3. Sonstige Guthaben	1571 „ 60 „
4. Kassenrest	86907 „ 45 „
Summe der Aktiven	28970865 M. 81 Pf.

Der Passivstand umfaßt:

1. Rentenscheine zu 3½ Prozent Kapital und rückständige Koupons auf 31. Dezember 1883	1555353 M. 87 Pf.
2. 50-Guldenloose von 1840	38569 „ 24 „
3. Lehenkapitalien	2043 „ 22 „
Uebertrag	1595966 M. 33 Pf.

Uebertrag . .		1 595 966 M. 33 Pf.
4. Kautionskapitalien einschließlich Zinsen		2 370 637 „ 67 „
5. Gesetzlich hinterlegte Gelder		323 441 „ — „
6. Ausgegebenes Papiergeld		63 036 „ 59 „
7. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel		147 505 „ 69 „
Durchlaufende Posten:		
1. Kontokorrent		15 295 015 „ 34 „
a. Badanstaltenkasse Baden	219 831 M. 66 Pf.	
b. Domanialgrundstock	11 829 875 „ 36 „	
c. Generalbrandkasse	263 378 „ 88 „	
d. Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Civilliste	945 166 „ 13 „	
e. Generalstaatskasse	2 036 763 „ 31 „	
	15 295 015 M. 34 Pf.	
2. An andere Kassen:		
Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine		420 „ — „
Sonstige Ausgabsreste		132 „ — „
Summe der Passiven . .		19 796 154 M. 90 Pf.
Gegen die Summe der Aktiven mit		28 970 865 „ 81 „
ergibt sich ein Aktivvermögen von		9 174 710 M. 91 Pf.
Bringen wir hieran die unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock in Abzug mit		20 571 428 „ 57 „
so erscheint ein Passivstand von		11 396 717 M. 66 Pf.

Auch die Resultate des Jahres 1884 sind günstig.

Die Einnahmen der Amortisationskasse waren veranschlagt an Aktivzinsen zu . .		1 039 330 M. — Pf.
Die Ausgaben zu		699 225 „ 72 „
a. Verwaltungskosten	21 386 M. — Pf.	
b. Passivzinsen und Renten	677 839 „ 72 „	
	699 225 M. 72 Pf.	
Der Ueberschuß sollte zur Schuldentilgung dienen mit		340 104 M. 28 Pf.
Durch den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben für Verwaltungskosten, Passivzinsen und Renten mit		443 018 M. 63 Pf.
abzüglich eines Zuwachses an neuen Schulden in der Höhe von . .	9 672 M. — Pf.	
abzüglich neu überwiesenen Aktiven von	3 530 „ 75 „	
		6 141 „ 25 „
blieben zur Schuldentilgung verfügbar		436 877 M. 38 Pf.
Die von der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse hinterlegten Ueberschüsse, welche auf letzten Dezember 1883 betragen haben		2 036 763 M. 31 Pf.
sind auf letzten Dezember 1884 gestiegen auf (Seite 151)		3 053 363 „ 70 „
somit Zunahme		1 016 600 M. 39 Pf.
Die Summe der Aktiven beträgt nach Seite 150 auf letzten Dezember 1884 .		30 374 361 M. 71 Pf.
gegen den Stand der Passiven Dezember 1884 mit		20 762 773 „ 42 „
erscheint das Aktivvermögen von		9 611 588 M. 29 Pf.

Uebertrag . .	9 611 588 ℳ. 29 ₰
somit gegen Ende 1883 mit	9 174 710 „ 91 „
eine Zunahme von . .	436 877 ℳ. 38 ₰
Wird an dem Aktivvermögen von	9 611 588 ℳ. 29 ₰
die unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock in Abzug gebracht mit	20 571 428 „ 57 „
so erscheint ein Passivstand von	10 959 840 ℳ. 28 ₰
gegen den Passivstand auf letzten Dezember 1883 mit	11 396 717 „ 66 „
Verminderung des Passivstandes	436 877 ℳ. 38 ₰

gleich der vorstehend aufgeführten Vermehrung des Aktivstandes auf 31. Dezember 1884.

In den beiden Jahren 1883 und 1884 hat sich der Schuldenstand vermindert, respektive das Aktivvermögen ohne die unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock vermehrt um die Summe von 443 931 ℳ. 36 ₰ + 436 877 ℳ. 38 ₰ = 880 808 ℳ. 74 ₰

B. Domänengrundstock.

(Seite 46 ff. und 164 ff.)

Die Aktiven des Domänengrundstocks betrugen einschließlich der unverzinslichen Schuld der Amortisationskasse auf 31. Dezember 1882	33 325 639 ℳ. 80 ₰
abzüglich der Passiven mit	6 637 „ 11 ₰
bleibt Aktivvermögen . .	33 319 002 ℳ. 69 ₰
Nach dem Rechnungsabschluß betragen auf den 31. Dezember 1883 die Aktiven .	32 952 605 ℳ. 39 ₰
abzüglich der Passiven mit	16 325 „ 37 „
bleibt Aktivvermögen . .	32 936 280 ℳ. 2 ₰
gegen den Stand auf 31. Dezember 1882 mit	33 319 002 „ 69 „
ergibt sich eine Abnahme von	382 722 ℳ. 67 ₰

Im Jahr 1884 hat sich das Aktivvermögen weiter verringert.

Nach dem Abschluß beträgt das Aktivvermögen auf 31. Dezember 1884 .	32 680 047 ℳ. 16 ₰
abzüglich der Passiven	1 551 „ 26 „
	32 678 495 ℳ. 90 ₰
gegen den Stand auf 31. Dezember 1883 mit	32 936 280 „ 2 „
Abnahme . .	257 784 ℳ. 12 ₰

Dieser Abnahme des Kapitalvermögens steht eine Vermehrung des Grundbesitzes und von angekauften Rechten gegenüber.

Die Aktivkapitalien bestehen in 100 Stück Murgthaleisenbahnaktien im Nennwerth von 169 700 ℳ. und in 233 Aktien der Renchthaleisenbahn im Werth von 69 900 ℳ. Die Dividende für 1883 betrug für erstere 4 Prozent und für letztere 2 Prozent.

In den beiden Jahren 1883 und 1884 wurden an Grundstücken verkauft und daraus erlöst:

54 ha 71 ar 27,33 qm	318 482 ℳ. 92 ₰
erkauft 339 „ 43 „ 27 „ bezahlt dafür	227 101 „ 31 „
es wurden mehr erworben 284 ha 72 ar 44,67 qm; der Kaufpreis beträgt weniger . .	91 381 ℳ. 61 ₰

Die Verkäufe umfassen Bauplätze, Flächen zu öffentlichen Zwecken, Straßen, Bahnen, Feldbereinigung, isolirte Parzellen ꝛc., hierunter Bauplätze auf der Obermühlau in Mannheim zu einem Preis von 18—20 ℳ. und 24 ℳ. 50 ₰ bis zu 32 ℳ. 30 ₰ für den Quadratmeter.

Die Erwerbungen dienen zur Arrondirung von Wald- und Wiesenbesitz ꝛc.

Für angekaufte Rechte wurden im Jahr 1883 ausgegeben . . . . . 282 143 ℳ. 12 ₰
und im Jahr 1884 . . . . . 69 873 „ 29 „
erworben wurden dafür Antheile an murgschifferschaftlichen Rechten im Jahr 1883 . . . . . 25 287,72590
und im Jahr 1884 . . . . . 5 923,173584

Die bestehenden murgschifferschaftlichen Rechte belaufen sich auf . . . . . 365 390⅔ Rechte
hievon sind im Besitz des Domanialgrundstocks . . . . . 177 037,173584 „
also nahezu die Hälfte der Rechte.

Der für den Erwerb gemachte Aufwand beträgt bis Ende 1884 . . . . . 2 232 236 ℳ. 45 ₰
Durch Wiederverkauf von damit erworbenen Sägmühlenrechten erscheinen hieran in Einnahme 11 372 „ 67 „

Der Voranschlag des Budgets für 1886/87 berechnet den Antheil des Domänenärars aus dem Erlös für Holz von diesem Waldbesitze auf jährliche . . . . . 85 000 ℳ. — ₰
es dürfen diese Erwerbungen als günstig genannt werden.

Die für die beiden Jahre dem Domänengrundstock überwiesenen Ausgaben betragen . 28 922 ℳ. 9 ₰
und . . 102 374 „ 36 „
131 296 ℳ. 45 ₰

Die erste Summe wurde für Ankauf von Kunstgegenständen verwendet im Jahre 1883.

Für 1884 wurden ausgegeben:

a.	für Kunstwerke	14 433 ℳ 61 ₰
b.	„ Heidelberger Schloß	16 192 „ 66 „
c.	„ Pumpwerke der Hofwasserleitung	16 894 „ 43 „
d.	„ Hoftheater in Mannheim	25 000 „ — „
e.	„ Entwässerung der Hofgebäude in Karlsruhe	29 853 „ 66 „
		102 374 ℳ. 36 ₰

C. Staatsgrundstock.

Das Restguthaben des Staatsgrundstocks hat auf letzten Dezember 1882 betragen . . 600 ℳ. — ₰
An neuen Forderungen wurden demselben überwiesen im Jahr 1883:

a.	der Erlös aus dem Verkauf des Amtsgerichtsgebäudes zu Schopfheim mit	15 000 „ — „
b.	der Erlös aus der Veräußerung des Amthauses in Kork nebst den Zuschüssen von Stadt und Dorf Kehl, des Reichsmilitärfiskus, des Bahnärars ꝛc. wegen Verlegung des Amts und Amtsgerichtes Kork nach Kehl	52 569 „ 49 „
c.	Erlös aus 5 Grundstücken	12 114 „ — „
		80 283 ℳ 49 ₰

Hierauf wurden verausgabt:

a.	Für den erkauften Tolnayshof restliche	14 128 ℳ. 18 ₰	
b.	Erwerbung zu dem Landesgefängniß in Bruchsal	257 „ 14 „	
c.	Kosten wegen Verlegung des Amts und Amtsgerichts von Kork nach Kehl	52 569 „ 49 „	
			66 954 „ 81 „
		Rest . .	13 328 ℳ. 68 ₰

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben betreffend, Artikel 28 und 29, wurde dieses Restguthaben durch Finanzministerialerlaß vom 22. Januar 1884 der Amortisationskasse auf 1. Januar 1884 überwiesen und noch in der Rechnung für 1883 gebucht. Es schließt somit die besondere Rechnung des Staatsgrundstocks mit dem Jahr 1883.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(Seite 66 ff. und 180 ff.)

Wir schicken voraus, daß die badische Staatsbahn einschließlich der Privatbahnen und der gepachteten Strecken, sowie der in Mitbetrieb übernommenen Strecken Ende 1884 eine Länge von 1317,46 km hatte.

Das Anlagekapital einschließlich Bauzinse und Rabatte abzüglich von erzieltem Agio für die im Betrieb befindlichen Linien der Staatsbahn einschließlich der Main-Neckarbahn und des an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen ist auf den letzten Dezember 1884 festgestellt auf 399 356 613 ℳ. 95 ₰

Der durchschnittliche Zinsfuß unserer Eisenbahnschuld beträgt auf 31. Dezember 1884 4,07 Prozent.

Das Reinerträgniß des Jahres 1884 nach der Rechnung mit . . . . . 12 834 020 ℳ. 49 ₰
entspricht einer Rente von 3,21 Prozent. Es hat die Rente betragen:

im Jahr	1883	3,38 Prozent
„ „	1882	3,42 „
„ „	1881	3,35 „
„ „	1880	3,44 „

Der reine Bauaufwand einschließlich der Bauzinse und Rabatte beträgt nach Seite 211 ff. auch die noch nicht eröffneten Linien inbegriffen für die badischen Staatsbahnen . . . . . 402 225 632 ℳ. 37 ₰
für die Main-Neckarbahn . . . . . 8 182 389 „ 74 „
sodann Rückersatz der im Jahre 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung . . . . . 470 472 „ 51 „

Summe . . . 410 878 494 ℳ. 62 ₰

Der reine Schuldenstand der Kasse hat betragen auf 31. Dezember 1880 . . . . 329 007 798 „ 54 „
„ 31. „ 1881 . . . . 328 626 372 „ 56 „
„ 31. „ 1882 . . . . 326 347 581 „ 11 „
somit Verminderung in den beiden Jahren . . . . . 2 660 217 „ 43 „

Auf den 31. Dezember 1883 beträgt nach Rechnungsseite 70 der reine Schuldenstand 327 305 308 „ 36 „
und auf 31. Dezember 1884 Rechnungsseite 184 . . . . . 327 750 711 „ 19 „
Die Zunahme in den beiden Jahren beträgt somit 957 727 ℳ. 25 ₰ + 445 402 ℳ. 83 ₰ = 1 403 130 „ 8 „

Der Kasse waren für das Jahr 1883 für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld überwiesen:

a. Reinertrag der Staatseisenbahn, Bodenseedampfschifffahrt und Main-Neckarbahn . . . . . 12 247 228 ℳ. — ₰
b. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . . . . . 390 031 „ — „
c. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt . . . . . 1 750 000 „ — „

14 387 259 ℳ. — ₰
in Einnahme erscheinen nur . . . . . 14 101 062 „ 34 „

somit weniger . . 286 196 ℳ. 66 ₰

Staatseisenbahn weniger . . . . . 410 888 ℳ. 30 ₰
Bodenseedampfschifffahrt mehr . . . . . 6 524 ℳ. 65 ₰
Main-Neckarbahn mehr . . . . . 118 167 „ 13 „
mehr . . 124 691 „ 78 „

286 196 ℳ. 52 ₰
weniger Mietherträgniß der Reichspost- und Telegraphenverwaltung — „ 14 „

Summe wie vorstehend weniger . . . . . 286 196 „ 66 „

Zu den in Einnahme verzeichneten . . . . . 14 101 062 M. 34 Pf.
treten hiezu Aktivzinsen gegen die Summe des Voranschlags mit 60 000 M. . . . 223 636 „ 37 „
Agio auf Anlehen (verkaufte Obligationen des 4prozentigen Anlehens vom Jahr 1880) 78 682 „ 75 „
eine Einnahme aus Agio war nicht vorgesehen.
Verkauft wurden Obligationen im Nennwerth . . . . . 4 859 100 M. — Pf.
Hiezu kommen die zur Heimzahlung auf 1. Juli gekündigten
Stücke der noch nicht begebenen Obligationen . . . . . 176 800 „ — „
5 035 900 M. — Pf.
Der Verkaufspreis der abgegebenen Obligationen stellt sich auf 101,62.
Es kommen ferner in Einnahme „Sonstiges“ . . . . . 45 „ 1 „
14 403 426 M. 47 Pf.

In Ausgaben erscheinen:
Baukosten . . . . . 2 066 674 M. 16 Pf.
Staatsbahn . . . . . 2 034 472 M. 59 Pf.
Main-Neckarbahn . . . . . 32 201 „ 57 „
2 066 674 M. 16 Pf.
Verwaltungkosten . . . . . 59 039 „ 30 „
Passivzinsen . . . . . 13 235 440 „ 26 „
15 361 153 „ 72 „
Die Ausgaben übersteigen somit die Einnahmen um . . . . . 957 727 M. 25 Pf.
Die Passivzinsen waren im Budget veranschlagt zu . . . . 13 551 636 M. 84 Pf.
es sind dieselben somit niederer um . . . . . 316 196 „ 58 „
13 235 440 M. 26 Pf.

Die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse betrug für das Jahr 1883 (Rechnungsseite 66)
12 653 426 M. 47 Pf.
für Verwaltungskosten und Passizinsen (Rechnungsseite 69) war der Bedarf 59 039 M. 30 Pf.
+ 13 235 440 M. 26 Pf. = ... 13 294 479 „ 56 „
es fehlten somit zur Deckung . . . . . 641 053 M. 9 Pf.
Ohne den Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit . . 1 750 000 „ — „
hätte die Dotation nicht zur Deckung für Verwaltung und Verzinsung der Schuld hingereicht, mit dem Zuschuß konnten jedoch noch zur planmäßigen Schuldentilgung für das Jahr 1883 verwendet werden . . . . . 1 108 946 „ 91 „

Die planmäßige Schuldentilgung des Jahres 1883 hat nach Seite 210 der vorausgegangenen Periode betragen . . . . . 6 814 329 M. 99 Pf.

Wenn auch die Betriebsergebnisse des Jahres 1883 in soweit günstig genannt werden können, als sie bis zum Betrag von 641 053 M. 9 Pf. die Mittel zur Verzinsung der Eisenbahnschuld lieferten, so war doch die Einstellung des Zuschusses aus dem allgemeinen Staatshaushalt geboten, wenn nicht durch Eingehung neuer Schulden die Deckung der durch die Anlehensbedingungen festgesetzten regelrechten Verzinsung und Tilgung bewirkt werden sollte.

Nach dem Rechnungsabschluß auf den letzten Dezember 1884 beträgt der reine Schuldenstand (Seite 187) . . . . . 327 750 711 M. 19 Pf.
gegen den Stand auf letzten Dezember 1883 mit . . . . . 327 305 308 „ 36 „
mehr . . 445 402 M. 83 Pf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aktiven mehr	2 542 208 M. 64 Pf.	
Passiven mehr	2 987 611 „ 47 „	
mehr der Passiven		445 402 M. 83 Pf.
Als Dotationslieferungen waren der Kasse im Voranschlag überwiesen:		
Reinertrag der Staatseisenbahn		12 220 187 M. — Pf.
Reinertrag der Bodenseedampfschifffahrt		28 860 „ — „
Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn		485 000 „ — „
		12 734 047 M. — Pf.
Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung		390 031 „ — „
Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt		1 750 000 „ — „
		14 874 078 M. — Pf.
Geliefert wurden von der Staatseisenbahn, Bodenseedampfschifffahrt und Main-Neckarbahn	15 241 394 M. 83 Pf.	
somit gegen den Voranschlag mit	12 734 047 „ — „	
mehr		2 507 347 M. 83 Pf.
mit der kleinen Differenz der Reichspostlieferung von		— „ 14 „
im Ganzen mehr		2 507 347 M. 69 Pf.
Die volle Lieferung beträgt		17 381 425 „ 69 „
Zu den in Einnahme verzeichneten		17 381 425 M. 69 Pf.
kommen hinzu Aktivzinse		273 716 „ 19 „
Agio		189 650 „ 50 „
sonstige Einnahmen		98 „ 69 „
Summe aller Einnahmen		17 844 891 M. 7 Pf.
Die Ausgaben betragen:		
Baukosten	4 682 160 M. 22 Pf.	
Staatsbahn	4 681 029 M. 82 Pf.	
Main-Neckarbahn	1 130 „ 40 „	
	4 682 160 M. 22 Pf.	
Verwaltungsaufwand	63 677 „ 45 „	
Passivzinse	13 544 456 „ 23 „	
Summe aller Ausgaben		18 290 293 „ 90 „
Mehr der Ausgaben		445 402 M. 83 Pf.
Die Passivzinse waren veranschlagt zu	13 686 593 M. 52 Pf.	
ab die Aktivzinse im Voranschlag zu	200 000 „ — „	
		13 486 593 „ 52 „
Die Passivzinse erscheinen in Rechnung mit	13 544 456 M. 23 Pf.	
die Aktivzinse mit	273 814 „ 88 „	
Summe		13 270 641 „ 35 „
Minderbedarf		215 952 M. 17 Pf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter den Passiven erscheint der Rest des Lotterieanlehens von 1845 zu 3½ Prozent mit . . . . . 2 255 580 ℳ. 55 ₰
welcher im Jahr 1885 resp. 1886 getilgt wird.

Der Vorschuß an Reichskassenscheinen, welcher bis Ende 1890 zu tilgen ist, beträgt 1 830 981 „ 97 „
und die Schuld an die Amortisationskasse . . . . . 26 938 909 „ 21 „

Für das Jahr 1884 war eine Schuldaufnahme in Aussicht genommen in der Höhe
von . . . . . 12 000 000 ℳ. — ₰

Von dem Anlehen des Jahres 1880 im Betrag von . . . . . 87 500 000 ℳ.
wurden in den Jahren 1880—1883 begeben . . . . . 69 500 000 „

und es blieben verfügbar . . . . . 18 000 000 ℳ.

Es wurden jedoch im Jahr 1884 nur begeben . . . . . 8 000 000 ℳ. — ₰

Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen stellte sich für das Jahr 1884 im Durchschnitt auf 102,42 Prozent, somit höher gegen das Vorjahr um 0,80 Prozent.

Die regelmäßige Dotation der Kasse ohne den Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt betrug im Jahr 1884 . . . . . 16 094 891 ℳ. 7 ₰
Der Aufwand für Verwaltungskosten und Passivzinsen . . . . . 13 608 133 „ 68 „

es waren somit verfügbar . . . . . 2 486 757 ℳ. 39 ₰

Mit dem außerordentlichen Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt von . . . . . 1 750 000 „ — „

konnten somit zur theilweisen Deckung der planmäßigen Schuldentilgung verwendet werden 4 236 757 ℳ. 39 ₰

Die planmäßige Schuldentilgung beanspruchte nach Seite 212 einschließlich des Ersatzes für Reichskassenscheine . . . . . 6 861 427 „ 53 „

Der Fehlbetrag wurde durch Schuldaufnahme bestritten . . . . . 2 624 670 ℳ. 14 ₰

Es konnte somit der Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt im vollen Betrag zur Schuldentilgung verwendet werden.

Nach Seite 209 stellt sich der Baukonto für die badischen Staatsbahnen, Main-Neckarbahn und den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen bis Ende 1884 auf . . . . . 399 795 545 ℳ 79 ₰

Hierunter der Mehrbetrag an Verwendung gegenüber den laufenden dotationsmäßigen Einnahmen mit 12 413 617 ℳ. 91 ₰.

Die planmäßige Tilgung erforderte bis Ende Dezember 1884 eine Summe von
(Seite 205) . . . . . 72 044 834 „ 60 „

und es bleibt ein reiner Schuldenstand von . . . . . 327 750 711 ℳ. 19 ₰

Zu dieser Tilgung von . . . . . 72 044 834 ℳ. 60 ₰
haben beigetragen die der Kasse als Dotation überwiesenen Reinerträgnisse

der Postverwaltung	Seite 203	22 023 095 ℳ. 57 ₰	
und der Staatszuschuß		9 232 225 „ 80 „	
		31 255 321 ℳ. 37 ₰	
Der Rest mit		40 789 513 „ 23 „	
ist durch die Eisenbahnerträgnisse geliefert			72 044 834 ℳ. 60 ₰

III. Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für die Jahre 1883 und 1884.

(Seite 95 ff., 217 ff.)

Es erscheinen hier die umlaufenden Betriebsfonds:

der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
der Eisenbahnwerkstättenverwaltung,
der Eisenbahnmagazinsverwaltung,
der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
der Eisenbahnbauverwaltung,
der Badanstaltenverwaltung,

sodann der stehenden Betriebsfonds vorgenannter Verwaltungen mit Ausnahme der Eisenbahnbauverwaltung und der Badanstaltenverwaltung, welche keine stehenden Betriebsfonds besitzen.

Der umlaufende Betriebsfond für die obenstehend verzeichneten Verwaltungen hat auf den 31. Dezember 1882 betragen . . . . . 7 603 310 ℳ. 11 ₰

Die demselben überwiesenen Einnahmen haben im Jahre 1883 betragen . . . . . 78 157 462 ℳ. 11 ₰
und die Ausgaben . . . . . 46 972 844 „ 98 „

es erscheint somit eine Mehreinnahme von . . . . . 31 184 617 ℳ. 13 ₰

Die Passivreste von Transportgefällen des Jahres 1882 betragen 29 422 573 „ 32 „

es verbleibt somit für das Jahr 1883 ein Einnahmeüberschuß von . . . . . 1 762 043 „ 81 „

und es erhöht sich damit der Betriebsfond auf 31. Dezember 1883 (Seite 113) auf . . 9 365 353 ℳ. 92 ₰

Eisenbahnbetriebsverwaltung	2 579 837 ℳ. 79 ₰	
Eisenbahnwerkstättenverwaltung	1 148 204 „ 42 „	
Eisenbahnmagazinsverwaltung	2 378 973 „ 91 „	
Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	90 „ — „	
Eisenbahnbauverwaltung	132 057 „ 4 „	
Badanstaltenverwaltung	3 126 370 „ 76 „	
		9 365 353 ℳ. 92 ₰

Im Jahre 1884 wurden dem Betriebsfond an Einnahmen überwiesen . . . . . 50 693 059 ℳ. 83 ₰
an Ausgaben dagegen . . . . . 52 402 991 „ 91 „

Die Ausgaben sind somit höher um . . . . . 1 709 932 „ 8 „

Es hat der Betriebsfond um dieses Mehr der Ausgabe im Jahr 1884 abgenommen, so daß derselbe am 31. Dezember 1884 beträgt . . . . . 7 655 421 ℳ. 84 ₰

Eisenbahnbetriebsverwaltung	1 170 643 ℳ. 59 ₰	
Eisenbahnwerkstättenverwaltung	1 121 411 „ 10 „	
Eisenbahnmagazinsververwaltung	2 032 791 „ 22 „	
Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	93 „ — „	
Eisenbahnbauverwaltung	192 237 „ 24 „	
Badanstaltenverwaltung (Seite 234)	3 138 245 „ 69 „	
Summe . . .		7 655 421 „ 84 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der stehende Betriebsfond umfaßt:

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

(Seite 114 und 235.)

a. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Derselbe war berechnet auf 31. Dezember 1882 auf	30 081 015 ℳ. — ₰
erhöhte sich im Jahr 1883 auf	30 207 125 „ — „
und stellte sich Ende 1884 auf	30 471 960 „ — „
Zunahme in den beiden Jahren 1883 und 1884	390 945 „ — „

b. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Derselbe ist in den beiden Jahren unverändert geblieben und beträgt Ende 1884 35 890 ℳ. — ₰

Die Zunahme bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist verursacht durch Erweiterungs- und Ergänzungsbauten auf verschiedenen Stationen und durch Erwerbung eines Wohngebäudes in Konstanz. Die Mittel hiefür werden im Eisenbahnbaubudget bewilligt und theilweise aus dem Eisenbahnbetriebsbudget bestritten.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

a. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Hier zeigt sich eine Werthsvermehrung in den beiden Jahren von		1 855 555 ℳ. 57 ₰
Ende 1882 war der Anschlag	53 688 186 ℳ. 26 ₰	
es beträgt derselbe Ende 1884	55 543 741 „ 83 „	
Zunahme wie vorstehend		1 855 555 ℳ. 57 ₰

Diese Werthsvermehrung ist in erster Reihe entstanden durch die dringend gebotene Vermehrung des Betriebsmaterials an Maschinen und Wagen, Brems- und Heizungseinrichtungen.

In den beiden Jahren wurden neu beschafft:

17 Lokomotiven und 794 Personen-, Güter- und Dienstwagen
abgegangen sind 8 „ „ 221 „ „ „ „

Vermehrung 9 Lokomotiven und 573 Personen-, Güter- und Dienstwagen.

Nebendem wurden größere Summen verwendet für Ausrüstung weiterer Diensträume, für Telephoneinrichtung, Ausrüstungen von Bediensteten, Feuerwehrausrüstungen ꝛc.

b. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Der stehende Betriebsfond betrug

auf Ende 1882	990 721 ℳ. 70 ₰
auf Ende 1883	990 537 „ 70 „
und auf Ende 1884	990 717 „ 10 „

Die unbedeutenden Veränderungen sind Folge von Abgängen und Werthsverminderungen an Ausrüstungsgegenständen.

Ihre Kommission beantragt:

1. die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1883 und 1884,
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse für die Jahre 1883 und 1884 und für die Staatsgrundstockskasse für das Jahr 1883,
3. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1883 und 1884 als mit den Rechnungen übereinstimmend zu erklären.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Titel I.—VI., Titel XI. und XII. der Ausgaben und Titel I. der Einnahmen.

Drittes Beilagenheft; II. Seite 2—12, Seite 46 und 48 und Seite 52.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Frech.**

Der ordentliche Aufwand für die Rechtspflege ist in dem vorliegenden Budget für die Jahre 1886 und 1887 in den Ausgaben veranschlagt auf jährlich . . . . . 5 489 480 ℳ.
gegen die letzte Budgetperiode mit einem Jahresaufwand von . . . . . 5 657 632 „
weniger . . 168 152 ℳ.

Die Einnahmen, welche die Justizverwaltung selbst vollzieht, wie solche in den Titeln I. und II. der Einnahmen (II. S. 52) zur Darstellung kommen, sind für die Budgetperiode 1886/87 angenommen mit jährlich . . . . . 1 546 574 ℳ.
der Budgetsatz für die Einnahmen der letzten Budgetperiode betrug per Jahr . . . . . 1 617 830 „
die Einnahmen für die laufende Periode stehen sonach um . . . . . 71 256 „ zurück.

Bringt man diese Mindereinnahme von der oben mit 168 152 ℳ. bezifferten Minderausgabe in Abzug, so ergiebt sich noch ein Minderaufwand gegen die letzte Budgetperiode von 96 896 ℳ.

Um den der Staatskasse zur Last bleibenden Justizaufwand zu ermitteln, sind jedoch auch die in dem Budget der Steuerverwaltung eingestellten, sachlich aus der Justiz herrührenden Einnahmen an Gerichtskosten, Sporteln, Rechtspolizeigebühren, Taxen, Forststrafen ꝛc. in Betracht zu ziehen.

Diese Gefälle sind nach Abzug der Erhebungskosten, Abgänge ꝛc. für die Budgetperiode veranschlagt zu jährlich . . . . . 2 405 117 ℳ.
In der letzten Periode waren diese Einnahmen beziffert auf jährlich . . . . . 2 706 037 „
Es liegt somit eine Verminderung dieser Einnahmen vor von jährlich . . . . . 300 920 „

worin die Wirkung der die Gerichtskosten ermäßigenden Novelle zu dem Gerichtskosten-Gesetze vom 29. Juni 1881 fortgesetzt zum Ausdruck kommt.

Der von der Staatskasse nach Abzug auch dieser Einnahmen noch zu deckende ordentliche Justizaufwand berechnet sich für die laufende Budgetperiode auf jährlich . . . . . 1 537 789 ℳ.
gegen die letzte Periode mit . . . . . 1 333 765 „

somit mehr . . . . . 204 024 ℳ.

Im außerordentlichen Budget sind ferner angefordert in
Titel VI. für Gerichts- und Gefängnißbauten . . . . . 365 760 ℳ.
und Titel VII. für Bauten in den Centralstrafanstalten . . . . . 25 800 „

Zu den einzelnen Titeln ist Folgendes zu bemerken:

A. Ausgaben.

Tit. I. Ministerium.

Die Gesammtanforderung dieses Titels beträgt pro Jahr . . . . . 104 460 ℳ.
der frühere Budgetsatz betrug . . . . . 108 016 „

es werden somit jetzt weniger gefordert . . . . . 3 556 ℳ.

Bei §. 1 a. Besoldungen ergiebt sich ein Minderaufwand von 2 600 ℳ., welcher daher rührt, daß ein Kollegialmitglied mit dem Durchschnittsatz von 5 500 ℳ. ausscheidet und ein Registrator mit dem Durchschnittsatz von 2 900 ℳ. hinzukommen soll.

Das ausscheidende Kollegialmitglied war bisher mit der Leitung des Oberschulraths beauftragt und bezog hierfür neben seiner auf diesem Titel bisher verrechneten Besoldung einen Funktionsgehalt von 800 ℳ.

Da die Thätigkeit dieses Beamten in weitüberwiegendem Maße durch die mit der Leitung des Oberschulraths zusammenhängenden Geschäfte in Anspruch genommen ist, so erschien es angemessen, dessen Besoldung wie Wohnungsgeld auf Titel IX. §. 76 a. zu übertragen, wogegen Ihre Kommission nichts zu erinnern findet, wobei dieselbe jedoch voraussetzt, daß, da dieser Beamte nach wie vor dem Ministerium als Mitglied angehören soll, für dessen Funktionen in dem Ministerium ein besonderer Funktionsgehalt nicht verwilligt werden darf.

Da bisher nur ein Registrator bei dem Ministerium angestellt war, die umfangreiche Registratur für Kultus und Unterricht aber, welche bisher von einem Assistenten besorgt wurde, die Kraft und Stellung eines selbständigen in seinem Dienst verbleibenden Beamten erheischt, so vermag Ihre Kommission die Besetzung dieser Stelle mit einem mit Staatsdienereigenschaft versehenen Beamten nicht zu beanstanden.

Mit dem Zugang dieses zweiten Registrators kömmt bei §. 2 a. Gehalte der Betrag von 1 800 ℳ., welche der bisherige Registraturassistent bezog, in Wegfall, wie auch bei §. 2 b. das Wohnungsgeld desselben mit 216 ℳ., wogegen bei §. 1 b. ein Wohnungsgeldzuschuß von 360 ℳ. für den zugehenden Registrator in Rechnung kömmt, wodurch die Minderung dieser Position in Folge der Absetzung des Wohnungsgeldes für ein Kollegialmitglied mit 660 ℳ. nur 300 ℳ. beträgt.

Die als künftig wegfallend bezeichneten 1 200 ℳ. bei §. 1 a. und 360 ℳ. bei §. 1 b. betreffen die Besoldungen und Wohnungsgeldbezüge der z. Z. noch im Dienst befindlichen zwei Notariatsinspektoren, deren Visitationsgeschäfte bei den Amtsgerichten mit der Zeit an die Landgerichte übergehen sollen. (Vergleiche die Kommissionsberichte zu dem Budget für 1882/83 und 1884/85.)

Die erwähnten Bezüge sind die Mehrbeträge der Durchschnittsbesoldung der beiden Notariatsinspektoren gegenüber der Durchschnittsbesoldung der Revisionsbeamten (3 700 ℳ. gegen 3 100 ℳ. und 540 ℳ. Wohnungsgeld gegen 360 ℳ.).

Ob seiner Zeit beim Wegfall der beiden Notariatsinspektoren an deren Stelle alsdann zwei Revisionsbeamte treten sollen, oder ob nicht, nachdem die auswärtigen Geschäfte der Dienstprüfungen weggefallen sind,

die verbleibenden Revisionsgeschäfte von einem Revisionsbeamten werden besorgt werden können, wird beim Eintritt dieser Aenderung einer näheren Prüfung zu unterziehen sein.

§. 2a. Gehalte.

Die Minderforderung von 2230 ℳ. rührt daher, daß, wie oben schon angegeben, der Gehalt eines Registraturassisteten mit 1800 ℳ. in Wegfall kommt, daß ferner 360 ℳ. für Ueberdruckkosten, welche bisher auf dieser Position verrechnet waren, als sachlicher Aufwand auf §. 3b. übertragen wurden, und daß endlich 70 ℳ. Monturaversen der beiden Kanzleidiener des Ministeriums hier abgesetzt wurden, weil solche künftig aus der Position des §. 126 „Sonstige zufällige Ausgaben" geschöpft werden sollen.

Die zwei Kanzleidiener des Ministeriums bezogen bisher ein Monturaversum von je 35 ℳ., welches jeweils bei §. 2a. „Gehalte" mit in Rechnung gezogen worden ist.

Die Großherzogliche Regierung beabsichtigt überdies, auch den 2 Kanzleidienern des Oberlandesgerichtes, den 15 Kanzleidienern der Landgerichte, sowie den 3 Kanzleidienern der Staatsanwaltschaft (§. 5a., §. 8a., §. 12, 3a.), welche bisher keine Monturaversen bezogen, Monturen zuzuweisen und auch die betreffenden Beträge aus der allgemeinen Position des §. 126 zu entnehmen.

Wenn Ihre Kommission auch darin der Großherzoglichen Regierung beipflichtet, daß es im dienstlichen Interesse geboten erscheint, daß auch die obenerwähnten Kanzleidiener der Gerichte und der Staatsanwaltschaft eine Dienstkleidung erhalten, durch welche sie dem Publikum sofort erkennbar sind, und wenn demnach Nichts dagegen eingewendet wird, daß, außer den bereits im Bezug eines Monturgeldes befindlichen beiden Kanzleidienern des Ministeriums, für die obengenannten weiteren 20 Kanzleidiener gleichfalls ein Monturaversum ausgeworfen wird, so vermögen wir doch der beabsichtigten Verrechnung dieser Aversen auf §. 126 „Verschiedene zufällige Ausgaben", sowie der in Aussicht genommenen Fixirung derselben auf 72 ℳ. unsere Zustimmung nicht zu ertheilen.

Nach Artikel 9 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 sollen unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben" nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen. Dies trifft aber bei den Monturaversen nicht zu. Diese sind nach Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, als ein Theil des Diensteinkommens dieser Bediensteten zu betrachten und werden als solcher in dem Dekret verzeichnet.

Dem entsprechend sind diese Aversen auch unter der Position „Gehalte" im Budget zu verrechnen, wie dies auch seither bei den desfallsigen Bezügen der Kanzleidiener des Ministeriums so gehalten worden ist, und wie dies bezüglich der Monturaversen der Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter auch von der Großherzoglichen Regierung ferner so gehalten werden will. Ein Grund, die neueinzuführenden Aversen für die Diener der Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften anders zu behandeln als die letzteren liegt überall nicht vor.

Was nun die Höhe dieser Monturaversen betrifft, so ging die Absicht der Großherzoglichen Regierung dahin, solche auf den Betrag von 72 ℳ. zu bestimmen, um eine Gleichheit mit den Bezügen der Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter herbeizuführen. Da die Großherzogliche Regierung beabsichtigt, diese Monturen künftig in Natur zu liefern, wobei es möglich sein wird, einen billigeren Preis derselben zu erzielen, so glaubt die Kommission, daß mit einem Betrage von 50 ℳ. per Kopf ausgereicht werden kann und beantragt:

für 22 Kanzleidiener den Betrag von 1100 ℳ. zu verwilligen und dem entsprechend in die Positionen

§. 2a. . . .	100 ℳ.	(für 2 Kanzleidiener),
§. 5a. . . .	100 „	(für 2 Kanzleidiener),
§. 8a. . . .	750 „	(für 15 Kanzleidiener),
§. 12 Ziff. 3a.	150 „	(für 3 Kanzleidiener),

als Monturaversum mit aufzunehmen.

§. 3a. Bureauaufwand.

Hier werden 1 430 ℳ. mehr verlangt, nämlich 900 ℳ. zur Erhöhung des Literaturaversums und 530 ℳ. für Heizung, Beleuchtung, Reinigung weiter zugegangener Diensträume, wie Wartezimmer, Bibliothek und mehrere Arbeitszimmer. Wenngleich für den Literaturfond bisher 1 900 ℳ. ausgeworfen waren, so konnten damit doch die erhöhten Bedürfnisse, welche durch die Zutheilung der Geschäfte für Kultus, Unterricht und Kunst erwachsen sind, nicht gedeckt werden und mußte dieser Satz jeweils überschritten werden, so im Jahre 1884 um 1 033 ℳ., und steht auch für das Jahr 1885 ein ebenso großes Deficit in Aussicht.

Nachdem von Seiten der Großherzoglichen Regierung der Kommission das Bedürfniß eingehend begründet worden ist, wird gegen die Mehrforderung von 1 430 ℳ. ein Einwand nicht erhoben und die Bewilligung der verlangten Summe von 9 500 ℳ. beantragt.

Die Kommission stellt nunmehr den Antrag,

die Ausgaben in Titel I. unter Zuschlag von 100 ℳ. Monturaversum, im Ganzen mit 104 560 ℳ., wobei 1 560 ℳ. als künftig wegfallend, zu bewilligen.

Titel II. Oberlandesgericht.

Gegenüber dem früheren Budgetsatz von 164 150 ℳ. werden für diesen Titel nunmehr angefordert 167 785 ℳ., somit mehr 3 635 ℳ. Hiervon entfallen 3 435 ℳ. auf §. 1 a. Besoldungen der Richter und 200 ℳ. auf §. 4 Ziff. 2 a. Besoldungen des Kanzleipersonals.

Der Effektivstand der Richterbesoldungen belief sich am 1. Oktober 1885 auf 123 100 ℳ., und werden mit der Anforderung von 124 185 ℳ. bei §. 4 1 a. für die in der Periode anfallenden Raten der gesetzlichen Zulagen 1 085 ℳ. vorgesehen. Der Budgetsatz kann nicht beanstandet werden.

Das Gleiche ist der Fall mit der Mehrforderung von 200 ℳ. bei §. 4 Ziff. 2 b., welche die Mittel für eine Zulage an einen Kanzleibeamten gewähren sollen, da hier, bei einem Etat, welcher nur 3 Beamte umfaßt, nach den Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsregulativ bei Bildung des Budgetsatzes von den Durchschnittsätzen abgesehen werden muß, die Anforderung vielmehr nach dem jeweiligen Bedürfnisse unter Einhaltung der Maximalsätze der Besoldungen zu bemessen ist.

Die Position bei §. 5 a. ist nach den Ausführungen bei Titel I. um 100 ℳ. — zweimal 50 ℳ. Monturaversum für 2 Kanzleidiener — zu erhöhen.

In der Kommission wurde abermals die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht bei dem dermaligen Geschäftsstande des Oberlandesgerichtes, welches mit 3 Präsidenten und 17 Räthen besetzt ist, eine Verminderung der Richterzahl in Anregung gebracht werden sollte. Nach den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen ist in den 5 Jahren von 1880—1884 eine wesentliche Aenderung in dem Geschäftsstande dieses Gerichtshofes nicht eingetreten, wie dies auch die dem Berichte angeschlossene Uebersicht ausweist. Wenn nach dieser auch die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz etwas zurückgegangen ist, so ist in gleichem Maße die Zahl der Beschwerden gestiegen, wie auch die Zahl der Strafsachen eine kleine Erhöhung aufweist, so daß die Zahl der auf einen Richter entfallenden Sachen in den 5 Jahren fast die gleiche geblieben ist.

Unter diesen Umständen mußte Ihre Kommission davon absehen, eine Aenderung in dem Personalbestande des Oberlandesgerichtes in Antrag zu bringen. Immerhin aber glaubt Ihre Kommission, der Großherzoglichen Regierung aufs Neue empfehlen zu sollen:

Der auf dem letzten Landtage gegebenen Zusage gemäß die Geschäftslage bei dem Großherzoglichen Oberlandesgerichte fortgesetzt im Auge zu behalten und, sobald ein Rückgang der Geschäfte dies zulässig erscheinen läßt, alsbald auch eine Minderung der Richterzahl eintreten zu lassen.

Wir beantragen,

die im Titel II. angeforderte Summe von 167 785 ℳ., unter Zuschlag von 100 ℳ. für Monturaversen, also im Ganzen 167 885 ℳ. zu bewilligen.

Titel III. Landgerichte.

Der Personalbestand der 7 Landgerichte ist der gleiche geblieben wie in der letzten Periode. Die Gerichte sind besetzt mit 7 Präsidenten, 10 Direktoren und 68 Räthen.

Die in dem letzten Berichte ausgesprochene Erwartung, daß die Großherzogliche Regierung schon im Laufe der Budgetperiode in der Lage sein werde, eine Verminderung der Richterzahl eintreten zu lassen, hat sich nicht erfüllt und ist auch Ihre Kommission Angesichts des Geschäftsstandes bei den Landgerichten, wie er sich aus den als Beilagen 2 und 3 angeschlossenen Uebersichten ergiebt, nicht in der Lage, einen Antrag auf Verminderung der Richterzahl begründen zu können, zumal sich gegenwärtig die Frage der Zulassung von Berufungen gegen die Urtheile der Strafkammer im Fluß befindet.

Zu den einzelnen Positionen ist Folgendes zu bemerken:

§. 7 1a. Besoldungen der Richter.

Angefordert werden . . . . . 434 000 ℳ.
gegen den seitherigen Budgetsatz mit . . . . . 420 000 „
mehr 14 000 ℳ.

Gegenüber dem Effektivetat auf 1. Oktober 1885 mit 428 100 ℳ. werden mehr verlangt 5 900 ℳ, mit welchen die in die Periode anfallenden Raten der gesetzlichen Zulagen, sowie etwaige Sterbquartale und Aushilfsleistung durch Hilfsrichter gedeckt werden sollen.

Die Kommission kann den Budgetsatz nicht beanstanden.

Bei §. 7 1b. ist beim Druck des Budgets ein Fehler unterlaufen, indem der seitherige Budgetsatz dieser Position nicht wie im Budget in Spalte 3 gedruckt ist 43 200 ℳ., sondern 43 620 ℳ. beträgt, welche Summe auch für die neue Periode angefordert wird.

§. 7 2a. Besoldungen des Kanzleipersonals.

Für 18 Beamte werden hier angefordert 52 200 ℳ, gegen den seitherigen Satz mit 51 000 ℳ. mehr 1 200 ℳ. Der Budgetsatz entspricht dem Durchschnittsatze für diese Beamten von 2 900 ℳ. (18 × 2 900 ℳ. = 52 200 ℳ).

Dem Effektivetat von 50 800 ℳ. gegenüber stellt die Anforderung eine Mehrforderung von 1 400 ℳ. dar, welche der Großherzoglichen Regierung die Möglichkeit geben sollen, 12 Beamten dieser Kategorie, welche nicht im Bezuge des Maximums sind, Zulagen gewähren zu können.

Die Kommission erhebt hiergegen keine Einwendung.

§. 8a. Gehalte.

Gegenüber dem seitherigen Budgetsatz mit . . . . . 106 550 ℳ.
werden jetzt angefordert . . . . . 104 900 „
somit weniger 1 650 ℳ. Diese Minderung rührt daher, daß drei Kanzleidiener mit einem Gehalte von je 1 150 ℳ., also 3 450 ℳ., auf den Titel IV. §. 12 Ziff. 3a. übertragen wurden, da diese Diener lediglich mit der Bedienung der Staatsanwaltschaften in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim befaßt waren. Dagegen ist ein Registraturassistent mit 1 800 ℳ. neu angefordert für das Landgericht Konstanz, welches dafür einen Aktuar mit Dekret an das Landgericht Mannheim abzugeben hat, wo diese Personalvermehrung als dringend nothwendig bezeichnet wird.

Die Kommission kann diese im Interesse des Dienstes nöthige Personalvermehrung nicht beanstanden.

Die Minderung der Wohnungsgeldzuschüsse §. 8b. um 144 ℳ. hängt mit diesen Veränderungen zusammen und wird hierwegen auf die Erläuterungen Seite 5 des Budgets verwiesen. Auch bei dieser Position fällt nach den Ausführungen bei Titel I. die Einstellung des Monturaversums für 15 Kanzleidiener à 50 ℳ. mit zusammen 750 ℳ. nöthig, um welchen Betrag die Anforderung der Großherzoglichen Regierung zu erhöhen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission beantragt nun

die von der Großherzoglichen Regierung in Titel III. geforderten 676 888 ℳ. unter Zuschlag von 750 ℳ. Monturaversen für 15 Kanzleidiener, somit im Ganzen den Betrag von 677 638 ℳ. per Jahr zu bewilligen.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

§. 10a. Besoldung des Oberstaatsanwalts.

Die Besoldung des Oberstaatsanwaltes war bisher auf 6 200 ℳ. festgesetzt und bezog derselbe neben dieser Besoldung einen Funktionsgehalt von 800 ℳ. Die Großherzogliche Regierung beabsichtigt nun, diesen Funktionsgehalt in Besoldung umzuwandeln und diese damit auf den Betrag von 7 000 ℳ. festzustellen. Ihre Kommission erhebt dagegen keine Einwendung, da dem Oberstaatsanwalte als dem Vorgesetzten der ersten Staatsanwälte eine höhere Besoldung als diesen zu gewähren ist, dieser auch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes in der Besoldung gleichzustellen ist.

Da der Oberstaatsanwalt durch seine Dienstgeschäfte bei dem Oberlandesgericht nicht ausreichend beschäftigt ist, wurde demselben gleichzeitig noch ein Respiciat im Justizministerium zugewiesen, für dessen Versehung bisher der erwähnte Funktionsgehalt vorgesehen war. Wenn dieser nun in Besoldung umgewandelt wird, so setzt Ihre Kommission dabei voraus, daß künftig für die beizubehaltende Versehung eines Respiciats im Ministerium nicht neben der erhöhten Besoldung abermals ein Funktionsgehalt zur Auszahlung gelange, die Besoldung vielmehr als für beide Funktionen ausgeworfen anzusehen sei.

§. 11a. Besoldungen der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft.

Der angeforderte Budgetsatz von 77 000 ℳ. ist der aus den Durchschnittsbesoldungen der 5 ersten Staatsanwälte mit 5 500 ℳ. und der 11 sonstigen Staatsanwälte mit 4 500 ℳ. gebildete Normalsatz ($5 \times 5\,500 = 27\,500$ und $11 \times 4\,500 = 49\,500$ ℳ.). Gegen die letzte Bewilligung werden mehr angefordert 2 300 ℳ.

Der Effektivetat auf 1. Oktober 1885 beläuft sich auf 74 600 ℳ. und es wurden mit Bewilligung des angeforderten Satzes 2 400 ℳ. für Zulagen an 14 Beamte der Staatsanwaltschaft, welche nicht das Besoldungsmaximum beziehen, in der Budgetperiode verfügbar sein.

Da die Anforderung dem Durchschnittssatz entspricht, auch die für Besoldungszulagen vorgesehene Summe entsprechend erscheint, kann die Anforderung nicht beanstandet werden.

§. 12 Ziff. 3a. Sonstiges Kanzleipersonal.

Hier werden dem früheren Satze gegenüber mehr angefordert 4 050 ℳ.

Diese ergeben sich durch den Zugang von 3 Kanzleidienern für die Staatsanwaltschaften in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim à $1\,150 = 3\,450$ ℳ. und durch einen beantragten Funktionsgehalt von 600 ℳ. für 6 Diener, welche neben dem Dienst bei den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind, noch die Staatsanwaltschaft zu bedienen haben.

Die hier neu eingestellte Forderung für 3 Kanzleidiener kann nach dem oben bei Titel III. §. 8a. Gesagten nicht beanstandet werden. Es fällt auch hier, wie den Ausführungen bei Titel I. §. 2a. zu entnehmen ist, die Einstellung eines Monturaversums für diese 3 Diener mit je 50 ℳ., im Ganzen 150 ℳ. nöthig, welche dem Budgetsatze zuzuschlagen sind. Die Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse bei §. 12 Ziff. 3b. um 360 ℳ. ist durch den Zugang des Wohnungsgeldes für 3 Kanzleidiener bedingt.

Die geforderten Funktionsgehalte für 6 Diener, welche neben den Gerichten auch die Staatsanwaltschaft bedienen, mit je 100 ℳ., glaubt Ihre Kommission ablehnen zu sollen, da es ihr nicht empfehlenswerth scheint, hier neue Funktionsgehalte zu schaffen und die geringe Geschäftsvermehrung, welche den betreffenden Dienern durch die Mitbedienung der Staatsanwaltschaft erwächst, in der Zuweisung einer etwas höheren Remuneration Berücksichtigung finden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Position würde sich hiernach, da 600 ℳ. abzusetzen sind, dafür aber 150 ℳ. Monturaversen zugehen, um 450 ℳ. mindern, also nur in dem Betrage von 23 250 ℳ. zu bewilligen sein.

Die übrigen Posten dieses Titels geben keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen und kommt Ihre Kommission zu dem Antrage,

bei Titel IV. zu bewilligen 170 166 ℳ.

Titel V. Amtsgerichte (Bezirksjustiz).

In der Organisation der Gerichte ist insoweit eine Aenderung eingetreten, daß mit allerhöchster Entschließung S. K. Hoheit des Großherzogs vom 19. April 1884 die Amtsgerichte Philippsburg und Neckarbischofsheim, ersteres am 1. Mai und letzteres am 1. Juli 1884, wiederhergestellt worden sind. Ersteres wurde dem Landgerichtsbezirke Karlsruhe und letzteres dem Landgerichtsbezirke Mosbach zugetheilt.

Beide Amtsgerichte sind mit je einem Amtsrichter besetzt. Eine Vermehrung des Richterpersonals hat durch diesen Zugang zweier neuen Amtsgerichte nicht stattgefunden, da die Gerichtssprengel, von welchen die neuen Gerichtsbezirke abgetrennt worden sind, je einen richterlichen Beamten an dieselben abgegeben haben.

Die Zahl der Amtsrichter beträgt dermalen 88 gegen 84 in der letzten Budgetperiode. Die Vermehrung beruht auf dem Ersatz von Gerichtsnotaren durch Richter. Im Laufe der letzten Budgetperiode wurden 4 Gerichtsnotarstellen eingezogen und sind dafür 4 Richterstellen geschaffen worden, wozu die Großherzogliche Regierung nach ihrem von der Kammer genehmigten Vorbehalte im letzten Budget ermächtigt erscheint.

Zu den einzelnen Positionen ist Folgendes zu bemerken:

§. 14a. Besoldungen der Amtsrichter.

Für 88 Richter werden angefordert . . . . . 298 940 ℳ.
gegen den seitherigen Budgetsatz mit . . . . . 278 800 „
mehr 20 140 ℳ., veranlaßt durch den Zugang 4 weiterer Richter an Stelle ausscheidender Gerichtsnotare und durch die in der Periode anfallenden gesetzlichen Zulagen.

Der Effektivstand betrug auf 1. Oktober 1885 für 88 Richter 289 800 ℳ. und würden mit Bewilligung der geforderten Summe 9 140 ℳ. für Zulagen disponibel werden. Da bei der großen Zahl dieser Beamten im Laufe der Budgetperiode sich jeweils größere Veränderungen ergeben, indem ältere Beamte ausscheiden und durch jüngere mit geringeren Besoldungen ersetzt werden, so glaubte Ihre Kommission, von der geforderten Summe 5 000 ℳ. absetzen zu können, womit sich auch die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt hat.

Es sind sonach bei §. 14a. nur zu bewilligen 293 940 ℳ.

§. 15a. Besoldungen der Gerichtsnotare.

Hier werden gegen den seitherigen Budgetsatz weniger angefordert 12 720 ℳ., veranlaßt durch den Einzug von 5 Gerichtsnotarstellen. Bei Aufstellung des letzten Budgets waren noch 18 Gerichtsnotare im Dienst, während jetzt nur noch 13 derselben vorhanden sind. Diese bezogen nach dem Effektivetat an Besoldungen 51 200 ℳ. und sind sonach, da die Anforderung im Budget 53 600 ℳ. beträgt, 2 400 ℳ. zu Besoldungszulagen vorgesehen. Da nur 11 dieser Beamten, welche sich nicht im Bezuge des Besoldungsmaximums befinden, bei Zulageertheilungen in Frage kommen können, so hält Ihre Kommission hiefür den Betrag von 2 000 ℳ. für genügend und beantragt,

im Ganzen nur 53 200 ℳ. zu bewilligen, womit die Großherzogliche Regierung sich gleichfalls einverstanden erklärt hat.

§. 17. Gehalte der Notare und Assistenten.

Die Anforderung von 18 200 ℳ. übersteigt den seitherigen Budgetsatz um 4 200 ℳ. Die Zuschüsse zu dem unzureichenden Gebühreneinkommen einzelner Notare, welche aus der Staatskasse zu leisten sind (landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1874), sind in Folge des Rückgangs der Geschäfte nach Zahl und Werth, welcher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch in §. 18 zum Ausdruck kommt, in erhöhtem Maße nöthig und sind die hiefür vorgesehenen 9100 M., welche zur Zeit an Gehalten bezogen werden, nicht mehr zureichend und werden weitere 1900 M. dafür erforderlich. Der weitere Mehraufwand wird dadurch veranlaßt, daß für Ausbildung von Referendären und Rechtspraktikanten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit wieder mehr Vorsorge getroffen werden will. Im Jahre 1875 waren für 8 solcher Bediensteten Gehalte im Budget vorgesehen, welche im Jahr 1879 herabgesetzt worden waren. Die Kommission erkennt an, daß den jungen Juristen Gelegenheit geboten werden muß, sich auch in diesem Dienstzweige, den sie später als Richter wahrzunehmen haben, die nöthige Vorbildung verschaffen zu können, und kann es deshalb nur billigen, daß für 6 Bedienstete dieser Art die entsprechenden Mittel im Budget vorgesehen werden.

Die Bewilligung der angeforderten 18200 M. begegnet sonach keinem Anstande.

§. 18. Gebührenantheile der Notare und Assistenten.

Da in Folge der Abnahme der Geschäfte die zur Erhebung gelangenden Notariatsgebühren zurückgegangen sind (vergleiche das Budget des Finanzministeriums IV. Titel II. der Einnahmen §. 27), so verringern sich auch die den Notaren zukommenden Antheile an diesen Gebühren und werden deshalb nach dem Rechnungsdurchschnitt der 3 Normaljahre und mit Berücksichtigung der absteigenden Tendenz dieser Position nur 720000 M. in Anforderung gebracht, gegen den seitherigen Satz mit 760000 M., somit weniger 40000 M.

Die hierbei als „künftig wegfallend" bezeichneten 40380 M. sind die festen, die Gebührenantheile theilweise vertretenden Bezüge derjenigen Gerichtsnotare, welche Notariatsdienst versehen. Nach der Uebergangsbestimmung des §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, sind die dermaligen Gerichtsnotare, soweit sie nicht als besondere Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendet werden, verpflichtet, unbeschadet ihrer etwaigen Rechte als Staatsdiener und ihrer Besoldung, ein Notariat zu übernehmen, und wird in diesem Fall der Notariatsgebührenbezug in einem durch das Justizministerium bis auf 3000 M. festzusetzenden Betrag an der Besoldung angerechnet.

Zur Zeit sind noch 20 frühere Gerichtsnotare mit der Versehung von Notariaten betraut und belaufen sich deren auf ihre Besoldung einzurechnenden Gebührenantheile auf 40380 M. Da mit dem nach und nach erfolgenden Abgang dieser Beamten sich auch dieses Verhältniß im Gebührenbezug ändert, so ist dieser Antrag mit Recht als „künftig wegfallend" bezeichnet.

§. 19. Gehalte der Angestellten der Gerichtsschreiberei.

Gegen den seitherigen Budgetsatz von	348220 M.
werden nunmehr angefordert	358525 „
somit mehr . .	10305 M.

Es werden nämlich gegen den früheren Etat mehr verlangt:

a. für 64 Gerichtsschreiber (wie bisher) eine Aufbesserung von	6000 M.
b. 4 Gerichtsschreibergehilfen für die freiwillige Gerichtsbarkeit à 1200 M.	4800 „
c. 59 Dekopistenaversen für die freiwillige Gerichtsbarkeit zu 600 M. statt bisher 555 (59 × 45)	2655 „
	13455 M.
Dagegen sollen 3 Aktuare der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Dekret à 1050 M. wegfallen und kommen deshalb hier weniger in Anforderung	3150 „
Diese von obiger Summe abgezogen verbleibt die Mehrforderung von	10305 M.

Schon im letzten Budget war für die Gerichtsschreiber ein höherer Betrag angefordert und von der Kommission mit Rücksicht auf die wichtige und bedeutsame dienstliche Aufgabe der Gerichtsschreiber zur Bewilligung empfohlen worden.

Inzwischen ist nun durch die landesherrliche Verordnung vom 16. Januar 1884 die Anstellung als Gerichtsschreiber von dem Bestehen einer zweiten Dienstprüfung (Gerichtsschreiber-Prüfung) abhängig gemacht worden,

und haben die seither abgehaltenen Prüfungen, wie wir hören, sehr befriedigende Ergebnisse geliefert. Es bestand deshalb auch die Absicht bei Großherzoglicher Regierung, einem Theil dieser Bediensteten die Staatsdienereigenschaft zu gewähren, wie dies in dem Ressort der Verwaltung bei der gleichen Kategorie von Bediensteten, den Amtsrevidenten, der Fall ist.

Mit Rücksicht auf die im Flusse befindliche gesetzliche Neuregulierung der dienstlichen Verhältnisse der öffentlichen Diener mußte jedoch hievon abgesehen werden. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Bildung eines Durchschnittsatzes für diese Dienerkategorie bis jetzt nicht in Antrag gebracht, sondern die Anforderung nach dem thatsächlichen Mindestbedürfniß bemessen.

Nach der Anforderung der Regierung auf 119 800 ℳ. würden 1 871⅞ ℳ. auf den Kopf entfallen; wenn wir die Sätze, welche bei dem Revisionspersonale der Verwaltung in Geltung sind — 20 Revisoren à 2 500, 8 Revidenten zu 1 950 und 39 zu 1 800 ℳ. — in Vergleichung ziehen, so können die zur Aufbesserung für die Gerichtsschreiber mehr verlangten 6 000 ℳ. nicht beanstandet werden, und beantragt Ihre Kommission die Verwilligung.

Der gleiche Antrag wird auch bezüglich der weiter angeforderten 4 Gerichtsschreibergehilfen mit Dekret für die freiwillige Gerichtsbarkeit à 1 200 ℳ. = 4 800 ℳ. gestellt.

Dieselben sind zur Verwendung bei denjenigen Amtsgerichten bestimmt, bei welchen die Stellen der eingezogenen 4 Gerichtsnotare eingegangen sind, da es nöthig fällt, hier in diesem Geschäftszweige erfahrene und eingeübte Aktuare anzustellen.

Für diese neu zugehenden 4 Dekretaktuare kommen 3 Aktuare ohne Dekret in Wegfall, die entbehrt werden können. Die Erhöhung der Position §. 196 „Wohnungsgeldzuschüsse“ hängt mit dem Zugang der 4 Dekretaktuare zusammen.

Die Aufbesserung der 59 Dekopistenaversen für die freiwillige Gerichtsbarkeit von 555 ℳ. auf 600 ℳ. begegnet gleichfalls keinem Anstande, da kein Grund vorliegt, diese Dekopisten geringer zu bezahlen als jene der streitigen Gerichtsbarkeit, welche bisher schon 600 ℳ. bezogen haben.

Bezüglich der übrigen Posten dieser Position sind nach den beigefügten Erläuterungen die gleichen Sätze wie seither eingestellt, und beantragt Ihre Kommission,

die Gesammtforderung mit 358 525 ℳ. zu bewilligen.

§. 20 a. Gehalte der Amtsgerichtsdiener und des Personals der Kreis- und Amtsgefängnisse.

Dem seitherigen Budgetsatze gegenüber werden für das gleiche Personal von 90 Köpfen mehr in Anforderung gebracht 3 954 ℳ. Diese Mehrforderung wird nach den Erläuterungen der Großherzoglichen Regierung entziffert, wie folgt:

a. 7 Gefangenwärter sollen statt bisher 850 ℳ., erhalten 1 050 ℳ., also mehr 7 × 200 . .	1 400 ℳ.
b. 3 Oberaufseher sollen erhalten statt bisher 1 200 ℳ., 1 700 ℳ., also mehr 3 × 500 . . .	1 500 „
c. 4 erste Aufseher, welche bisher 1 200 ℳ. bezogen, sollen erhalten 1 300 ℳ., also mehr 4 × 100	400 „
d. 8 Aufseher mit bisher 1 050 ℳ., sollen erhöht werden auf 1 100 ℳ., also mehr erhalten 8 × 50	400 „
e. 7 Gefangenwärter sollen ein Monturaversum beziehen von 72 ℳ., statt bisheriger 50 ℳ., also mehr 7 × 22	154 „
	3 954 ℳ.

Was zunächst die sub a. erwähnten 7 Gefangenwärter betrifft, so wurde von Großherzoglicher Regierung der Kommission gegenüber die vorgeschlagene Gehaltserhöhung durch den Hinweis darauf näher begründet, daß das Nebeneinkommen der Gefangenwärter sich im Jahre 1884, gegenüber dem Jahre 1883, um 57 Prozent, oder wenn man die Gefängnisse, in welchen die Kostregie eingeführt ist, ganz außer Vergleich läßt, um 35 Prozent vermindert hat, während anderseits durch die allgemeine Einführung des Arbeitsbetriebs die Anforderungen an den Dienst sich wesentlich erhöht haben.

Die Kommission hat nach diesen Erläuterungen die Anfangs gehegten Bedenken fallen lassen, und will die

Erhöhung dieses Satzes von 850 ℳ. auf 1 050 ℳ., welches der Normalsatz für die übrigen Gerichtsdiener und Gefangenwärter ist, nicht ferner beanstanden. Dagegen ist dieselbe nicht in der Lage, die Erhöhung des Monturgeldes für diese Bediensteten von 50 ℳ. auf 72 ℳ. befürworten zu können, da künftig überhaupt nur 50 ℳ. für die in natura zu liefernden Monturen ausgeworfen werden sollen.

Die Aufbesserung der Gehalte der Oberaufseher, erster Aufseher und Aufseher (oben sub b., c., d.) wurde von der Großherzoglichen Regierung der Kommission damit motivirt, daß es unbedingt nöthig sei, daß das Personal der Regiegefängnisse in Mannheim, Bruchsal, Freiburg, Offenburg, Rastatt und Konstanz mit dem Personale der Centralstrafanstalten, aus dem es hervorgeht und in welches es auch oft wieder zurücktritt, durchaus gleichgehalten werde.

Das Personal der Centralstrafanstalten erscheint mit seinen Bezügen in Titel VII. §. 50. Die Kommission konnte sich von der Nothwendigkeit einer absoluten Gleichstellung des Personals der Amts- und Kreisgefängnisse mit jenen der Centralanstalten nicht überzeugen, und kann deshalb auch die darauf basirte Gleichstellung in den Gehaltsbezügen nicht billigen.

Da in den Regiegefängnissen Mannheim, Freiburg und Rastatt, mit welch' letzteren noch das Festungsgefängniß verbunden ist, sich beträchtlich höhere Gefangenenstände vorfinden als in den anderen Amtsgefängnissen, und für diese ein größeres Aufsichtspersonal benöthigt ist, so will die Kommission Nichts dagegen erinnern, daß in diesen Gefängnissen 3 Oberaufseher angestellt werden, welche den ganzen Betrieb des Gefängnisses zu überwachen haben und dafür verantwortlich sind.

Die Kommission ist auch damit einverstanden, daß diese Oberaufseher, welche zugleich zur Leitung des Arbeitsbetriebs als Werkmeister gewerbliche Kenntnisse besitzen müssen, in ihren Gehalten eine Aufbesserung erfahren, kann jedoch dem Regierungsvorschlag, diese Erhöhung auf 1 700 ℳ. eintreten zu lassen, nicht beitreten, hält es vielmehr für genügend und den dienstlichen Verhältnissen dieser Bediensteten entsprechend, wenn deren Gehalt, der bisher 1 200 ℳ. betragen hat, auf 1400 ℳ. erhöht wird, und beantragt demgemäß:

an dieser Position 900 ℳ abzusetzen.

Ebenso erscheint es derselben genügend, wenn für die 4 ersten Aufseher, welche bisher 1 200 ℳ. Gehalt bezogen haben, eine Erhöhung dieses Satzes auf 1 250 ℳ eintritt, und wären deshalb für diese, der Regierungsforderung gegenüber 200 ℳ. weniger zu bewilligen.

Auch von der beantragten Erhöhung des Gehaltes der 8 Aufseher von 1 050 ℳ. auf 1 100 ℳ. glaubt Ihre Kommission absehen zu sollen, da keine genügenden Gründen vorliegen, diese Kategorie von Aufsehern besser zu stellen als die übrigen Gerichtsdiener und Gefangenwärter, welche den gleichen Gehalt von 1 050 ℳ. beziehen.

Die betreffende Forderung der Regierung ist sonach um 400 ℳ. zu ermäßigen.

Die übrigen Anforderungen in dieser Position, welche den bisherigen entsprechen, begegnen keiner Beanstandung.

Was die Monturaversen für die Gerichtsdiener und Gefangenwärter betrifft, welche wie bisher mit dem Satz von 72 ℳ. in das Budget eingestellt sind, so sollen diese Bezüge, welche den betreffenden Bediensteten dekretmäßig zugewiesen sind, denselben nicht gemindert werden, dagegen spricht die Kommission die Erwartung aus, daß in Hinkunft bei Neubesetzung derartiger Stellen nur Monturaversen im Betrage von 50 ℳ., bezw. Naturallieferung der betreffenden Montur zugesichert werden, damit ein gleichheitlicher Satz von 50 ℳ. für alle Monturaversen nach und nach zur Durchführung gelange.

§. 21. Bureauaversen der Amtsgerichte.

Nach Abzug des Aufwandes für Einrichtungsgegenstände mit 4910 ℳ, welcher sachgemäß hier abgesetzt und in einer besonderen Unterrubik des §. 31 verrechnet wird, beläuft sich der 3jährige Rechnungsdurchschnitt dieser Position auf 64 280 ℳ. Wenngleich die Ausgaben sich im Jahre 1885 etwas höher belaufen haben, so liegt doch kein genügender Grund vor, von der Regel des Durchschnittsatzes hier abzuweichen, und beantragt die Kommission deshalb, statt der geforderten 64 900 ℳ. nur zu genehmigen 64 280 ℳ., wozu die Großherzogliche Regierung ihr Einverständniß erklärt hat.

Die übrigen Positionen dieses Titels geben keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen. Die Kommission kommt nunmehr zu dem Antrag:

Bei Titel V.

unter Absetzung von

5000 ℳ. bei §. 14a.,
400 „ „ §. 15a.,
1654 „ „ §. 20a., und von
620 „ „ §. 21,

nur zu bewilligen 1737697 ℳ., worunter 40380 ℳ. als künftig wegfallend.

Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

Die §§. 28, 29, 30, 31 a., 32, 33, 36 und 37 beruhen auf Rechnungsdurchschnitten, beziehungsweise sind die gleichen Sätze wie früher und begegnen keiner Beanstandung.

§. 27. Gefällverlust.

Hier ist statt des üblichen Rechnungsdurchschnitts das Rechnungsergebniß von 1884 eingestellt, da diese Position eine steigende Tendenz erzeigt.

Ihre Kommission glaubt indeß, daß auch hier von der Regel des Durchschnittssatzes nicht sollte abgewichen werden, dessen Einstellung gerade bei solch' wandelbaren Positionen, welche sich einer zutreffenden Vorausberechnung entziehen, besonders empfehlenswerth erscheint. Die Großherzogliche Regierung hat eine Einwendung dagegen nicht erhoben.

Unter Einstellung dieses Durchschnittssatzes mit 152630 ℳ. mindert sich die Ausgabe dieser Position um 19320 ℳ.

Das gleiche ist der Fall bei

§. 34. Für Beschäftigung der Gefangenen in den Kreis- und Amtsgefängnissen,

wo der Regierungsforderung der höchste Bedarf in den Normaljahren zu Grunde gelegt ist.

Aus dem gleichen Grunde wie oben glaubt Ihre Kommission, auch hier an der Einstellung des Durchschnittsatzes mit 5140 ℳ. festhalten zu sollen, wobei sich eine Minderung dieser Position um 670 ℳ. ergibt.

Auch dieser Antrag der Kommission wird von der Großherzoglichen Regierung nicht beanstandet.

§. 31 b. Einrichtungsgegenstände.

Diese Position erscheint neu in das Budget eingefügt und sind die bisher unter §. 21 des Titel V. mit 4910 ℳ. und in Titel XI., jetzt Titel XII., mit 2300 ℳ. im Durchschnitt berechneten Ausgaben hierher übertragen, und kommen mit der Gesammtsumme von 7210 ℳ. zur Anforderung.

Die Kosten für Ausstattung der Amtsgerichtskanzleien waren bisher unter §. 21 „Bureauaversen der Amtsgerichte" enthalten, während die desfallsigen Ausgaben für das Ministerium, die Gerichtshöfe und die Staatsanwaltschaften bisher unter Titel XI., jetzt Titel XII., „Verschiedene und zufällige Ausgaben" verrechnet worden sind.

Es kann nur gebilligt werden, daß die alljährlich wiederkehrenden Ausgaben für diesen Zweck in einer besonderen Position des Budgets ersichtlich gemacht werden und begegnet die Anforderung der Großherzoglichen Regierung keinem Anstande.

§. 35. Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere für die Strafrechtspflege.

Die Anforderung der Großherzoglichen Regierung bleibt gegen den letzten Budgetsatz um 99580 ℳ. zurück. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt würde eine Summe von 947620 ℳ. ergeben. Da jedoch im

Jahre 1884 die Gesammtausgaben dieser Position sich nur auf 855 370 ℳ. beliefen, glaubt die Großherzogliche Regierung, mit ihrer Anforderung noch um 20 000 ℳ. unter dem Durchschnittsatze bleiben zu können, und hat nur den Betrag von 927 620 ℳ. in das Budget eingestellt. Der größte Theil dieser Ausgaben, wie die Kosten für Zeugengebühren, Verpflegung der Gefangenen, Vertheidigungsgebühren, Reisekosten der Gerichtsbeamten, Schöffen und Geschworenen, Telegraphengebühren ꝛc., entfällt auf die Strafrechtspflege, und hängt die erfreuliche Minderung dieser Ausgaben mit der Abnahme der Verbrechen und Vergehen zusammen, wie solche für das Jahr 1884 konstatirt werden kann.

Indem Ihre Kommission die Bewilligung der verlangten 927 620 ℳ. empfiehlt, kommt dieselbe zu dem Antrage:

bei Titel VI.

unter Absetzung von

19 320 ℳ. bei §. 27 und
670 ℳ. bei §. 34

die Summe von 1 371 040 ℳ. zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg.

Den unzulänglichen Räumlichkeiten des Amtsgefängnisses in Freiburg, welche ständig an Ueberfüllung leiden, soll nach dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung durch Errichtung eines Neubaues für Detenirung weiblicher Gefangenen auf einem anzukaufenden, an das dermalige Gefängnißareal anstoßenden Bauplatz abgeholfen werden. Die Kosten dieses Baues sammt Platz sind auf 89 810 ℳ. veranschlagt, welche im Budget angefordert werden.

Ihre Kommission konnte die Ueberzeugung nicht erlangen, daß die bei dem Amtsgefängnisse in Freiburg hervortretenden Mißstände derartige seien, daß schon in dieser Budgetperiode durch Errichtung eines Neubaues Abhilfe geschafft werden müßte. Das dermalige Budget ist durch außerordentliche Ausgaben, wie für die Irrenanstalt Emmendingen, das Universitätsjubiläum in Heidelberg und andere derart belastet, daß bei dem weniger günstigen Abschluß desselben die Zurückstellung aller weniger dringlichen Ausgaben empfohlen werden muß. Da bei dem Rückgang des Gefangenenstandes in den Centralstrafanstalten das Landesgefängniß Freiburg wohl zur Entlastung des Amtsgefängnisses daselbst noch weiter wird herangezogen werden können, auch das größere Amtsgefängniß in Lörrach, welches durchschnittlich nur zur Hälfte besetzt ist, dazu mitwirken könnte, wenn durch Abänderung der Verordnung vom 16. September 1879, den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend, auch dieses zum Vollzug von Gefängnißstrafen bis zu 2 Monaten zugelassen würde, so glaubt Ihre Kommission zur Zeit die Ablehnung der Kosten eines Neubaues beantragen zu sollen.

Dagegen scheint es auch Ihrer Kommission empfehlenswerth, daß die Großherzogliche Regierung von der sich jetzt bietenden Gelegenheit, ein an das Gefängnißareal anstoßendes Bauterrain zu erwerben, Gebrauch mache, damit, wenn später die Erweiterung des Gefängnisses ausgeführt werden muß, das dazu erforderliche Gelände zur Hand sei.

Die Erwerbung dieses Bauterrains ist der Großherzoglichen Regierung um die Summe von 33 810 ℳ. zugesagt und beantragt die Kommission:

zu diesem Zwecke 33 810 ℳ. zu bewilligen, die Mehrforderung mit 56 000 ℳ. aber abzulehnen.

2. Das Amtsgerichtsgebäude in Bretten.

Für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Bretten werden angefordert 69 650 ℳ.

Die dermaligen Räume des Amtsgerichtes sind durchaus ungenügend und unwürdig. Es fehlt ein Raum für die Verhandlungen des Schöffengerichtes, und sind die beiden Dienstzweige des Amtsgerichts räumlich

getrennt. Der Neubau soll neben dem Amthause, bei welchem auch das Gefängniß liegt, errichtet werden und wird das dazu erforderliche städtische Terrain unentgeldlich abgegeben, während ein noch weiter erforderliches Häuschen um 2600 ℳ. erworben werden kann.

Von der Großh. Bauinspektion Bruchsal war ein Plan und Kostenanschlag mit 78 150 ℳ. gefertigt. Bei Prüfung derselben durch Großh. Baudirektion ergab sich, daß die zu Grunde gelegten Schätzungswerthe hochgegriffen waren, und wurde von letzterer ein Plan ausgearbeitet, dessen Ausführung einschließlich der Ankaufssumme für das Häuschen auf 69 650 ℳ. veranschlagt ist.

Die Kommission erkennt die Nothwendigkeit der Erstellung eines Neubaues an, und indem dieselbe die Bewilligung der angeforderten 69 500 ℳ. beantragt, spricht sie die Erwartung aus, daß damit ohne Ueberschreitung die Erstellung ausreichender und würdig ausgestatteter Räume für den Bedarf der Gerichts- und der Schöffengerichtsverhandlungen werde ermöglicht werden.

3. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen.

Die Diensträume des Amtsgerichts in Säckingen sind miethweise in dem städtischen Schulgebäude untergebracht. Die Stadt Säckingen hat dieses Miethverhältniß gekündigt, und beabsichtigt die Großh. Regierung nun durch einen Neubau zu helfen.

Der Bau soll zur Ersparung von Kosten mit der Schaffung neuer Diensträume für das Hauptsteueramt verbunden werden. In Ermangelung geeigneter freier Plätze soll ein um 28 000 ℳ. vom Domänengrundstock käuflicher Anbau am Stiftsgebäude abgerissen und der Neubau an jener Stelle aufgeführt werden.

Da die Stadt Säckingen hiebei eine für den Verkehr nöthige Erweiterung der Rheinstraße erzielt, so hat sich dieselbe zu einem Beitrag von 15 000 ℳ. bereit erklärt, welchen sie an dem Kaufpreis des oben erwähnten Anbaues bezahlen will.

Der den Justizetat berührende Antheil an den Baukosten ist auf 96 400 ℳ. berechnet, während 54 600 ℳ. auf die Zollverwaltung fallen, in deren Budget IV. S. 54 dieselben gleichfalls angefordert werden.

Ihre Kommission konnte zunächst nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß hier in der That ein dringendes Bedürfniß für die Justizverwaltung vorliege, zu einem Neubau zu schreiten. Die Diensträume des Amtsgerichtes sind in dem städtischen Schulgebäude sehr gut untergebracht und ist der Miethpreis mit 2 400 ℳ. ein so hoher, daß die Stadt Säckingen sich wohl dazu herbeilassen wird, das Miethverhältniß, welches den beiderseitigen Interessen dienlich ist, fortzusetzen. Sollte wieder Erwarten dieß nicht zu erlangen sein, und bei dem Mangel anderer Miethräume zu einem Neubau geschritten werden müssen, so könnte die Kommission doch keinenfalls die Ausführung des dermalen in Aussicht genommenen Projektes empfehlen. Zunächst könnten wir es nicht zweckmäßig finden, das neue Gebäude gleichzeitig auch für die Zwecke der Zoll- und Steuerverwaltung dienlich zu machen.

Sodann erscheint aber auch der ins Auge gefaßte Bauplatz unverhältnißmäßig theuer, indem, um solchen zu erlangen, ein ärarisches Gebäude um 28 000 ℳ angekauft und niedergelegt werden müßte. In einer Amtsstadt wie Säckingen dürfte es nicht schwer fallen, einen anderen entsprechenden und erheblich billigeren Bauplatz zu erwerben, wie auch die Ausführung eines auf die Aufnahme des Amtsgerichts beschränkten Neubaues erheblich billiger zu stehen kommen wird.

Aus diesen Erwägungen kommt die Kommission zu dem Antrage:

die für das Amtsgerichtsgebäude in Säckingen angeforderten 96 400 ℳ. abzulehnen.

4. Amtsgerichtsgebäude in Baden.

Schon im letzten Budget war eine Anforderung enthalten, um den ungenügenden Diensträumen des Amtsgerichtes eine räumliche Erweiterung zu verschaffen. Es sollte diese durch einen Anbau an das Amthaus in Baden mit einem Kostenanschlag von 55 000 ℳ. erzielt werden. Von der Kammer wurde zwar das Bedürfniß voll und ganz anerkannt, der vorgeschlagene Weg zur Abhilfe jedoch nicht gut geheißen, vielmehr die

Errichtung eines eigenen Amtsgerichtsgebäudes auf einem von der Stadt Baden unentgeldlich angebotenen Platze der Großh. Regierung empfohlen.

Zur Ausführung dieses Neubaues werden nunmehr 105 000 ℳ. angefordert. Nach dem vorgelegten Plane soll das neue Gebäude zweistöckig werden, und nur die Diensträume des Amtsgerichtes nebst Schöffensaal und eine kleine Dienerwohnung aufnehmen.

Der von der Stadt Baden dargebotene Bauplatz, auf welchem das Gebäude errichtet werden soll, liegt in unmittelbarer Nähe des Amthauses und unweit des Gefängnisses, und kann derselbe nur als ein vollkommen geeigneter bezeichnet werden.

Was dagegen den vorgelegten Bauplan betrifft, so konnte sich Ihre Kommission mit diesem um deßwillen nicht befreunden, weil in demselben keine Dienstwohnung für den Amtsrichter vorgesehen ist. Die Erstellung einer solchen entspricht aber ebenso einem dienstlichen Interesse, wie es auch für das Gebäude selbst von Werth ist, daß ein Aufsicht führender Beamter in demselben wohne. Dazu kommt, daß durch eine Dienstwohnung auch das Wohnungsgeld für einen Amtsrichter mit 540 ℳ. erspart würde, welches den Zins eines Kapitales von etwa 12 000 ℳ. darstellt. Der deßfallsige Vorschlag der Kommission wurde von der Großherzoglichen Regierung begrüßt, und die Großherzogliche Baudirektion veranlaßt, die Kostenfrage zu prüfen. Nach einem summarischen Ueberschlag dieser Behörde würden zur Erstellung eines dreistöckigen Gebäudes 119 350 ℳ. bis 119 590 ℳ. aufzuwenden sein. Ein detaillirter nach Maaßen aufgestellter Voranschlag liegt indeß nicht vor, und ist der erforderliche Bauaufwand nur nach dem Kubikinhalt des Gebäudes summarisch berechnet. Ihre Kommission ist nach wiederholter Prüfung zu der Ansicht gelangt, daß die angeforderte Summe von 105 000 ℳ. auch zur Erstellung eines Gerichtsgebäudes mit einer Dienstwohnung für den Amtsrichter ausreichend sein werde. Nach den Erläuterungen der Großherzoglichen Baudirektion soll das im Plan vorgesehene zweistöckige Gebäude um 100 800 ℳ. hergestellt werden können, und in Betracht der in Baden durchschnittlich erfolgenden Abgebote, sowie in Hinblick auf den Bauaufwand für Erstellung umfangreicher Privatgebäude, darf die sichere Erwartung gehegt werden, daß auch ein dreistöckiges Gebäude mit Dienstwohnung mit einer Summe von 105 000 ℳ. erbaut werden kann.

Wenn Ihre Kommission sonach den Antrag stellt,

die angeforderten 105 000 ℳ. zu bewilligen, so knüpft sie diese Bewilligung an die ausdrückliche Bedingung, daß ohne Ueberschreitung dieses Betrages ein Amtsgerichtsgebäude mit einer Dienstwohnung für einen Amtsrichter auf dem von der Stadt Baden dargebotenen Bauplatze erstellt werde.

5. Zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Gerichtsgebäuden in Freiburg und Pforzheim.

Nach den Ihrer Kommission vorgelegten Kostenüberschlägen sind für die Einrichtung der Gasbeleuchtung für das Landgericht und Amtsgericht in Freiburg 3 200 ℳ. und für das Gerichtsgebäude in Pforzheim 890 ℳ. oder rund 900 ℳ. erforderlich. Die für die letztere Einrichtung in das Budget eingestellte Summe von 1 700 ℳ. ist von Großherzoglicher Regierung auf den Grund eines genauen Ueberschlags auf 900 ℳ. ermäßigt worden.

Die Kommission erkennt die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen an, vermag die geforderten Summen nicht zu beanstanden und beantragt:

die angeforderte Summe mit 4 100 ℳ. zu genehmigen.

Ihre Kommission kommt hiernach zu dem Antrag:

die Ausgaben im außerordentlichen Etat des Titels VI. nach Abstrich von

56 000 ℳ. bei §. 1,
96 400 „ „ §. 3 und
800 „ „ §. 5 b.

mit 212 560 ℳ. zu genehmigen.

Titel XI. Allgemeiner Remunerationsfond.

Auf den Vorschlag der Budgetkommission wurde von dem letzten Landtage beschlossen, jeweils am Schlusse der einzelnen Spezialbudgets unter dem Titel „Allgemeiner Remunerationsfond" bestimmte Summen einzustellen, über welche gemäß Art. 20 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 zur Vertheilung von Remunerationen verfügt werden darf, während die Ersparnisse an den für Besoldungen und Gehalte bewilligten Mitteln, welche früher zur Vertheilung von Remunerationen verwendet worden sind, in vollem Betrage der Staatskasse heimfallen. Dieser Anordnung entsprechend ist hier unter Titel XI. als allgemeiner Remunerationsfond der Betrag von 40 600 ℳ. eingestellt. Gegen die letzte Periode kommen mehr in Anforderung 600 ℳ., weil die für das Personal des Sammlungengebäudes, der Hof- und Landesbibliothek, der Alterthumshalle und des Naturalienkabinets bisher unter §§. 108, 109, 112 und 113 mit je 150 ℳ. verrechneten Remunerationen dort abgesetzt und auf Titel XI. übertragen worden sind.

Es wird die Bewilligung der angeforderten 40 600 ℳ. beantragt.

Titel XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ansätze bei §§. 122, 123 und 126 beruhen auf dem 3jährigen Rechnungsdurchschnitt, diejenigen bei §§. 124 und 125 sind nach dem Ergebniß des Rechnungsjahres 1884 eingestellt, weil der in fortschreitender Entwicklung begriffene Expreßgutverkehr einen wesentlichen Einfluß auf die Ausgaben für Postportis zu üben beginnt. Durch die Postaversen, wie solche auf Grund einer Vereinbarung der Großherzoglichen Regierung mit der Reichspostverwaltung vom 1. Juni 1885 an Platz greifen, wird der Portoaufwand für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen künftig in einer festbestimmten Aversalsumme im Budget erscheinen können, und für die ganze Korrespondenz dieses Ressorts unter §. 124 zu verrechnen sein.

Die auf Grund der Probeaufzeichnungen im Monat Juni festzustellenden Aversen sind von Seiten der Reichspostverwaltung noch nicht bekannt gegeben, und konnten solche deshalb auch im Budget noch keine Berücksichtigung finden.

Neben diesen Aversen werden indeß auch künftig noch Portobeträge in Rechnung kommen für alle Sendungen von Briefen mit Werthangaben, Packeten und Postaufträgen, sowie für die gesammte Korrespondenz nach Orten, welche außerhalb des Deutschen Reiches und zugleich außerhalb Oesterreich-Ungarn liegen.

Da die Großherzogliche Regierung den Bedarf für Monturen für die oben erwähnten 22 Kanzleidiener aus dieser Position zu schöpfen gedachte, nach den Beschlüssen der Kommission aber bei den betreffenden Positionen des Budgets §§. 2 a., 5 a., 8 a. und 12 Ziff. 3 a. die entsprechenden Sätze mit je 50 ℳ. eingestellt worden sind, so kann hier der Betrag von $22 \times 50 = 1\,100$ ℳ. abgesetzt werden:

Ihre Kommission beantragt hiernach,

bei Titel XII. die Summe von 70 580 ℳ. zu bewilligen.

B. Einnahmen.

Titel I. Justizverwaltung.

(Drittes Beilagenheft II. S. 52.)

Die Einnahmen dieses Titels, zumeist auf Rechnungsdurchschnitten beruhend, sind mit 729 970 ℳ. in das Budget eingestellt, gegen die letzte Periode mit einem Mehr von 21 650 ℳ., welche sich hauptsächlich bei §. 5 „Untersuchungs- und Straferstehungskosten und Geldstrafen" ergeben.

Die Position des §. 1 „Miethzinse" beruht auf einer Bestimmung des Etatgesetzes in Artikel 19, wonach auch die für Dienstwohnungen zu entrichtenden Miethzinse in dem Etat ersichtlich gemacht werden sollen.

Der beträchtliche Rückgang der Einnahme-Position 7 mit 3 740 ℳ. rührt von dem ständigen Rückgang der Ablieferungen aus Uebereinnahmen der Gerichtsvollzieher her. Diese Ablieferungen, welche nach §. 26 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 dem Gerichtsvollzieher von dem Justizministerium aufgegeben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden konnten, wenn sein Jahreseinkommen den Betrag von 1 800 ℳ. überschritt, und welche nach der neueren landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1884 § 23 jetzt erst dann statthaft ist, wenn dieses Jahreseinkommen 2 500 ℳ. übersteigt — gingen in den letzten Jahren stetig zurück. Diese Ablieferungen betrugen 1879/80 noch 41 450 ℳ., 1880/81 16 900 ℳ., 1881/82 nur 7 850 ℳ. und sind jetzt mit Rücksicht auf die in der jüngsten landesherrlichen Verordnung hinausgeschobene Ablieferungsgrenze nur mit 3 700 ℳ. eingestellt.

Die Kommission kann die einzelnen Ansätze nicht beanstanden und kommt zu dem Antrage:

Bei Titel I. die Einnahmen mit jährlich 729 970 ℳ. zu genehmigen.

Kreditreste.

Die auf Seite XXXVII. des Budgets verzeichneten Kreditreste aus der Etatperiode von 1882/83 für Titel VI.

1. Amtsgefängniß Konstanz, Erweiterung desselben zu einem Kreisgefängniß mit . . . 203 ℳ 24 ₰
2. Amtsgefängniß und Amtsgerichtsgebäude in Breisach mit . . . . . 143 ℳ. 22 ₰

sind an den betreffenden Bausummen erübrigt worden und fallen nunmehr der Staatskasse heim.

Der Kreditrest aus der Etatperiode 1884/85 Titel VI. Amtsgefängnißbau in Adelsheim mit 50 240 ℳ. 19 ₰ dagegen ist aufrecht zu erhalten, da derselbe nach nunmehriger Fertigstellung des Neubaues in der laufenden Budgetperiode seine Verwendung finden wird.

Die Kommission stellt demgemäß den Antrag:

Die Kreditreste aus der Etatsperiode 1882/83 bei Titel VI. mit 346 ℳ. 46 ₰ als der Staatskasse heimfallend zu erklären, dagegen

den Kreditrest aus der Etatperiode 1884/85 bei Titel VI. mit 50 240 ℳ. 19 ₰ für die laufende Budgetperiode aufrecht zu erhalten.

Beilage 1.

Oberlandesgericht.

Uebersicht über die in den Jahren 1880, 1881, 1882, 1883 und 1884 anhängig gewordenen Sachen.

I. Zahl der Richter einschließlich der Präsidenten und Senatspräsidenten.	II. Civilsachen exklusive Rechtspolizeisachen.															III. Strafsachen exklusive der Anträge Verletzter.															IV. Es kommen auf einen Richter.													
	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.					Beschwerden.					Zusammen.					Revisionen.					Beschwerden.					Zusammen.					Civilsachen.					Strafsachen.					Zusammen.				
	1880	1881	1882	1883	1884	80	81	82	83	84	80	81	82	83	84	80	81	82	83	84	80	81	82	83	84	80	81	82	83	84	80	81	82	83	84	80	81	82	83	84	80	81	82	83	84
20	598 *)	626	623	576	544	92	113	103	157	173	690	739	726	733	717	20	38	27	25	44	61	65	63	59	60	81	103	90	84	104	35	37	36	37	36	4	5	5	4	5	39	42	41	41	41

*) Einschließlich der Oberberufungen.

Land

A. Bürgerliche

gerichte.

Rechtspflege.

1883 und 1884.

Landgericht	Civil-prozesse. In erster Instanz. Anhängig gewordene Fälle.		Mündliche Verhandlungen. Gesammtzahl.		Darunter kontradiktorische.		Endurtheile. Gesammtzahl.		Darunter kontradiktorische.		In der Berufungsinstanz. Anhängig gewordene Berufungen.		Mündliche Verhandlungen. Gesammtzahl.		Darunter kontradiktorische.		Endurtheile. Gesammtzahl.		Darunter kontradiktorische.		Arreste und einstweilige Verfügungen.		Beschwerden.		Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens		Rechtspolizeisachen. Anhängig.		Erledigt.		Uebergehend.	
	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884
Konstanz	617	490	636	526	263	259	517	439	158	185	57	60	61	60	53	53	41	43	39	43	28	44	48	35	—	—	8	8	8	8	—	—
Waldshut	398	366	399	381	182	164	312	285	149	102	59	30	52	24	45	16	43	11	38	11	40	28	17	18	1	—	4	4	4	4	—	—
Freiburg	913	927	942	1136	358	701	590	648	253	290	114	108	152	143	139	129	99	74	95	74	44	56	27	37	—	—	12	11	12	11	—	—
Offenburg	684	626	1011	634	410	341	464	451	165	147	95	74	140	95	104	79	73	70	62	58	13	24	34	27	1	—	4	5	4	5	—	—
Karlsruhe: Civilkammer	776	842	1335	1404	615	622	622	589	369	329	291	220	328	333	199	219	192	166	146	145	108	76	90	104	—	—	10	12	10	12	—	—
„ Kammer für Handelssachen	548	583	618	800	142	183	353	422	60	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim: Civilkammer	1058	1000	1175	1261	734	820	693	703	354	360	228	195	282	284	201	270	170	172	103	161	48	52	62	79	—	—	20	12	20	12	—	—
„ Kammer für Handelssachen	580	641	476	558	225	281	348	382	89	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mosbach	423	462	395	389	220	218	302	267	102	88	80	91	68	97	65	85	52	59	44	55	25	24	13	17	—	—	2	13	2	13	—	—
Summe	5902	6000	6987	7000	3149	3529	4201	4190	1699	1580	854	787	1083	1030	866	851	679	593	587	547	344	332	291	317	2	—	60	63	60	63	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Landgerichte.

B. Strafrechtspflege.

1883 und 1884.

Landgericht.	Von der Staatsanwaltschaft				Zahl der geführten Voruntersuchungen.		Zahl der ergangenen Urtheile								Beschwerden.		Gesuche um Wiederaufnahmen.	
	zurückgewiesene und abgegebene Anzeigen.		eingeleitete Vorverfahren.				des Schwurgerichts.		der Strafkammer				der Berufungskammer.					
									wegen Verbrechen.		wegen Vergehen.							
	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884	1883	1884
Konstanz . . .	198	205	1467	1493	177	221	34	19	98	89	162	214	57	51	10	17	—	—
Waldshut . .	35	24	529	488	60	38	—	5	63	65	55	46	39	26	20	8	1	—
Freiburg . . .	132	143	2696	2801	350	269	68	68	221	272	372	269	128	129	24	27	—	—
Offenburg . .	149	203	1000	938	68	71	22	16	103	92	118	80	99	65	16	10	3	5
Karlsruhe . .	79	103	2488	2844	192	218	42	35	255	285	222	170	169	181	20	29	1	—
Mannheim . .	158	108	2504	2434	173	146	43	31	172	155	269	207	177	166	13	17	—	2
Mosbach . . .	70	113	700	870	51	43	—	9	64	52	46	68	39	53	12	3	1	1
Summe .	821	899	11384	11868	1071	1006	209	183	976	1010	1244	1054	708	671	115	111	6	8

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1886|87.

A. **Ausgabe.**

Titel VIII. Kultus.
" IX. Unterrichtswesen.
" X. Wissenschaften und Künste.

B. **Einnahme.**

Titel III. Unterrichtswesen.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Fieser.**

Titel VIII. Kultus.

(II. S. 18—22.)

A. Ordentlicher Etat.

Die Leistungen des Staates für die Kultuszwecke der katholischen und evangelischen Landeskirche und der Israeliten werden seit einer Reihe von Jahren im Wesentlichen in gleicher Höhe in Ansatz gebracht. Die Rechtstitel der einzelnen Leistungen sind in den drei letzten Budgetberichten eingehend erörtert.

Die Minderforderung im ordentlichen Etat beruht auf dem gesunkenen Werthe der Naturalien, in welchen einzelne dotationsmäßige Bezüge zu leisten sind.

B. Außerordentlicher Etat.

Nach dem Gesetze vom 25. August 1876, verlängert durch das Gesetz vom 15. Mai 1882, hat der Staat für Aufbesserung gering besoldeter katholischer und protestantischer Kirchendiener aus Staatsmitteln bis zum Jahre 1886 einschließlich die Summe von je 200 000 ℳ. jährlich zu leisten. Aus Billigkeitsgründen werden zur Aufbesserung der Rabbinatsgehalte 6 000 ℳ. bezahlt und sind also zusammen 406 000 ℳ. pro Jahr in das Budget einzustellen.

Mit dem ersten Jahre dieser Budgetperiode geht aber diese gesetzliche Verpflichtung zu Ende, wenn nicht die Wirksamkeit des genannten Gesetzes verlängert wird.

Die Großherzogliche Regierung nimmt nach den Motiven zu dem §. 1a. des außerordentlichen Etats dieses Titels an, daß die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des erwähnten Gesetzes noch auf diesem Landtage rechtzeitig zu Stande komme und stellt deßhalb auch die Beträge für das zweite Budgetjahr mit 406 000 ℳ. ein.

Die Anträge der Kommission zu Titel VIII. gehen dahin:

A. im ordentlichen Etat für beide Jahre zusammen die Summe von 510 006 ℳ.,

B. im außerordentlichen Etat pro 1886 406 000 ℳ. zu bewilligen, über den weitergeforderten Betrag pro 1887 mit 406 000 ℳ. aber die Entscheidung bis zur Beschlußfassung der Stände über den inzwischen vorgelegten Gesetzentwurf über Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Gesetze vom 25. August 1876 bezw. 15. Mai 1882 auszusetzen.

Titel IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Das Budget der drei Hochschulen Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe enthält im Ordinarium eine Gesammtanforderung von 1 197 449 ℳ. jährlich, sonach eine Mehrforderung von 79 471 ℳ., wovon auf Heidelberg 4 144 ℳ., auf Freiburg 64 487 ℳ., auf Karlsruhe 10 840 ℳ. entfallen.

Im außerordentlichen Etat sind für die drei Hochschulen für beide Jahre zusammen 908 390 ℳ., also pro Jahr 454 195 ℳ. angefordert.

Der Gesammtaufwand pro Jahr berechnet sich daher auf 1 197 449 ℳ. + 454 195 ℳ. = 1 651 644 ℳ.

Die Lage des Staatshaushalts und die Höhe der Anforderung haben der Kommission abermals die Pflicht auferlegt, die Anforderungen der Großherzoglichen Regierung einer genauen Prüfung zu unterziehen und nur die Genehmigung derjenigen Positionen zu beantragen, die zur Erhaltung der drei Hochschulen auf der Höhe der denselben gestellten Aufgaben nothwendig erscheinen.

Wenn wir dabei erhebliche Abstriche nicht vorzuschlagen haben, so beruht dies im Wesentlichen auf dem Umstande, daß die Kommission mit Großherzoglicher Regierung bezüglich der Universität Heidelberg, die in diesem Jahre die Feier ihres 500jährigen Bestehens festlich begeht, es als Ehrenpflicht des Landes betrachtet die zu einer würdigen Feier der ältesten und zugleich einer der berühmtesten Universitäten des Deutschen Reiches erforderlichen Mittel nicht zu versagen, sowie darauf, daß die Universität Freiburg einer in ungewöhnlichem Maße stetig wachsenden Frequenz sich erfreut und das Land sich der Verpflichtung nicht entziehen kann, die durch die Frequenz und Bedeutung dieser Hochschule entstehende Mehrausgabe zu leisten.

§. 73. A. Universität Heidelberg.

Der Voranschlag im Ordinarium ist auf derselben Höhe geblieben, wie im letzten Jahre, wobei jedoch hervorzuheben ist, daß aus demselben nicht nur die Remunerationen mit 11 150 ℳ., sondern auch die Besol-

dungen eines weiteren ordentlichen Professors der juristischen Fakultät, zweier weiterer außerordentlicher Professoren der philosophischen Fakultät und eines mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Bibliothekars bestritten werden können und daß, wie die speziellen Voranschläge der Universität, des akademischen Krankenhauses, der Irrenklinik (Seite 63—66 des Budgets) darthun, Reservefonds gebildet werden konnten, von denen derjenige der Universität 21 500 ℳ, derjenige des Krankenhauses 11 289 ℳ, derjenige der Irrenklinik 24 196 ℳ beträgt, die zur Sicherung des Betriebs und Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben der Universitätsanstalten bestimmt und nach Erklärung der Großherzoglichen Regierung in vierprozentigen badischen Werthpapieren zinstragend angelegt sind.

Was zunächst die beabsichtigte Anstellung von vier weiteren Professoren beziehungsweise Beamten mit Staatsdienereigenschaft anbelangt, so muß die Anstellung eines weiteren Professors der juristischen Fakultät gebilligt werden, da nach dem Tode Renaud's, der neben den deutsch-rechtlichen Fächern auch das badische Landrecht und den deutschen Civilprozeß lehrte, wohl ein Ersatz für die deutsch-rechtlichen Fächer, nicht aber auch zugleich für badisches Landrecht und Civilprozeß gewonnen werden konnte.

Es ist dabei nur zu wünschen, daß es der Großherzoglichen Regierung gelingen möge, für den Lehrstuhl des Civilprozesses, der für die Frequenz der juristischen Fakultät von besonderer Bedeutung ist und für den Lehrstuhl des badischen Landrechts, das für die badischen Juristen noch für eine Reihe von Jahren von wesentlichem Interesse ist, die richtige Kraft zu gewinnen.

Die stets wachsende Bedeutung der philosophischen Lehrfächer und die Erhaltung einer tüchtigen Kraft für die Universitätsbibliothek lassen auch die projektirte Anstellung von außerordentlichen Professoren für die philosophische Fakultät und die Anstellung eines weiteren Beamten der Universitätsbibliothek gerechtfertigt erscheinen.

Die Anstellung von 3 weiteren Professoren und eines Kustos der Bibliothek erhöht die Anforderung zu §. 73 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Dieselbe entziffert sich wie folgt:

Das Wohnungsgeld für 6 ordentliche Professoren der theologische, 6 ordentliche Professoren der juristischen, 10 ordentliche Professoren der medizinischen, 18 ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät und für einen Oberbibliothekar à 660 ℳ beträgt 41 × 660 ℳ = ... 27 060 ℳ.

Dazu ein Honorarprofessor der medizinischen Fakultät, ein außerordentlicher Professor der philosophischen Fakultät und ein Bibliothekar mit je 540 ℳ = ... 1 620 „

Ferner 4 Beamte beziehungsweise Exercitienmeister à 360 ℳ = ... 1 440 „

(Ein weiterer außerordentlicher Professor der medizinischen Fakultät, der zugleich Bezirksarzt ist, bezieht hier kein Wohnungsgeld, ebenso ein weiterer Exercitienmeister.)

Ferner 6 Bedienstete à 216 ℳ = ... 1 296 „

und 9 Bedienstete à 120 ℳ = ... 1 080 „

zusammen . . . 32 496 ℳ.

Hiezu für das Budget für 1886/87, wie oben erwähnt,

1 weiterer ordentlicher Professor der juristischen Fakultät à . . . . . 660 ℳ

2 weitere außerordentliche Professoren der philosophischen Fakultät à 540 ℳ . . 1 080 „

1 Bibliothekar à 540 ℳ = ... 540 „

zusammen 2 280 „

ergibt die im Budget vorgesehenen . . . 34 776 ℳ.

Wenn im vorigen Budget für die damals angestellten 50 Professoren und Beamten nicht wie oben berechnet 32 496 ℳ, sondern nur 30 632 ℳ vorgesehen waren, so erklärt sich diese Differenz von 1 864 ℳ daraus, daß nach Artikel 9 Absatz 4 des Etatsgesetzes, welches am 1. Januar 1884 in Kraft trat, für Dienstwohnungen, die einzelne Professoren und Beamte um Miethzinse innehatten, die nicht den Betrag ihres gesetzlichen Woh-

nungsgeldes erreichten, nunmehr der volle Betrag des Wohnungsgeldes einzustellen ist, und daher den Inhabern der Wohnungen auch der volle gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden mußte.

Der Aufwand für die in Betracht kommenden 10 Professoren und Bedienstete, welcher seither 1 832 ℳ. betragen hat, beläuft sich nunmehr auf jährlich 3 696 ℳ., also mehr wie oben 1 864 ℳ.

Die Kommission stellt den Antrag, die Anforderung unter §. 73 a. b. zu genehmigen.

B. Universität Freiburg.

Durch die in dem letzten Jahrzehnt in außergewöhnlichem Maaße gestiegene Frequenz der Universität, welche seit vorigem Sommer von mehr als 1000 Studirenden besucht ist, sind die Anforderungen derselben an den Staat in einem ständigen Wachsthum begriffen.

Während im Jahr 1873 der Staatszuschuß im Ordinarium noch 135 600 ℳ. betrug und im außerordentlichen Etat bis dahin gar keine Anforderungen gemacht wurden, sind von da an die Leistungen des Staats in sehr beträchtlichem Maaße im Steigen.

Im Jahr 1874 stieg der ordentliche Etat auf 175 800 ℳ., 1875 auf 179 800 ℳ., 1876 auf 196 800 ℳ., 1877 auf 197 700 ℳ., 1878 auf 213 500 ℳ. Für die Budgetperiode 1880/81 wurde der ordentliche Staatszuschuß um jährlich 32 000 ℳ., pro 1882/83 um weitere 18 000 ℳ., für 1884/85 um 19 000 ℳ. erhöht und soll für die kommende Budgetperiode abermals um 62 400 ℳ. jährlich vermehrt werden.

Im außerordentlichen Etat wurden bewilligt pro 1873 — 12 690 ℳ., für 1874 — 8 570 ℳ., 1875 — 133 600 ℳ., 1876 — 97 000 ℳ., 1877 — 77 000 ℳ., 1878 — 12 430 ℳ., für die Budgetperiode 1878/79 — 90 643 ℳ., 1880/81 — 208 600 ℳ., für 1882/83 — 145 600 ℳ. und für 1884/85 — 310 065 ℳ. Für die laufende Budgetperiode werden 698 722 ℳ. in Anforderung gebracht.

Dazu kommt, daß die Universität Freiburg eigenes rentirendes Vermögen und Stiftungen besitzt, dessen Erträgnisse dem ordentlichen Staatszuschuß zugeschlagen werden und daß aus dem Grundstocksvermögen der Universität schon wiederholt mit erheblichen Aufwendungen Gebäude für einzelne Institute erstellt wurden.

Auch für die laufende Budgetperiode ist neben den Aufwendungen im außerordentlichen Etat des Staatsbudgets die Errichtung eines Neubaues für den geologischen Unterricht aus Grundstocksmitteln der Universität beabsichtigt, dessen Errichtung das Staatsbudget insoferne belastet, als der Staat für den durch Verwendungen aus dem Grundstock entstehenden Zinsenausfall aufkommen muß.

Die Erhöhung im Ordinarium mit jährlich 62 400 ℳ. wird nach den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen in Folgendem motivirt:

1. Mit dem Rückgang der eigenen Einnahmen aus dem Vermögen der Universität im Betrag von 1 652 ℳ.

2. Durch die Nothwendigkeit der Anstellung eines ordentlichen Professors der Psychiatrie, zugleich Direktor der Irrenklinik, für 1½ Jahre der Budgetperiode, ferner die Anstellung zweier außerordentlicher Professoren in der theologischen beziehungsweise philosophischen Fakultät und Verleihung der Staatsdienereigenschaft an einen Bibliothekbeamten, sowie der Nothwendigkeit der Aufbesserung gering besoldeter Professoren und zur Gewährung der Besserstellung an bewährte Lehrkräfte zur Verhinderung des Weggangs an andere Universitäten; Gesammtbetrag . . . . 17 000 „

3. Durch die Erhöhung des Gehaltsetats um . . . . . 7 000 „

Der Effektivetat der Gehalte beträgt nach Abzug des mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Bibliotheksbeamten 47 812 ℳ.

Für Anstellung von Assistenten an der Augenklinik, am chemischen Laboratorium (medizinische Abtheilung), eines Assistenten am Romanischen Seminar, für Aufbesserung der Assistenten- und Dienergehalte am pathologischen und geologischen Institut, für Einstellung eines Hilfsarbeiters an der Bibliothek und Beschaffung einer Dieneraushilfe für dieses Institut sind 5 400 ℳ. erforderlich; der Rest soll etwa erforderliche Besserstellung einzelner Angehöriger des großen Personals ermöglichen.

Uebertrag . . 25 652 ℳ.

Uebertrag . . 25 652 ℳ.

4. Der Mehraufwand zur Erhaltung der Universitätsgebäude beträgt . . . . . 2 000 „
und wird durch Zugang verschiedener Universitätsgebäude gerechtfertigt.

5. Für akademische Feierlichkeiten werden . . . . . 676 „
mehr in Anforderung gebracht, da der Durchschnitt der letzten 10 Jahre den Betrag der letztmaligen Anforderung bereits überschreitet und das Jubiläum der Universität Heidelberg voraussichtlich eine Mehrausgabe in dieser Position veranlaßt.

6. Für Aversen wird eine Mehrforderung von . . . . . 31 143 „
nöthig.

Von diesem Mehraufwand entfällt der Betrag von 25 000 ℳ. auf das neu einzustellende Aversum für den Betrieb der Irrenklinik; mit dem Rest von 6 134 ℳ. sollen die Aversen des botanischen Gartens, der Anatomie, der zoologischen Anstalt, der Pathologie, der chirurgischen Klinik, des physikalischen Instituts, der archäologischen Sammlung, des chemischen Laboratoriums (philosophische Abtheilung) die wegen der bedeutend gesteigerten Frequenz dieser Institute erforderliche Aufbesserung erhalten.

7. Durch die Vermehrung der Universitätsgebäude sei eine Erhöhung der Positionen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wasserbezug im Gesammtbetrag von . . . . . 2 899 „
erforderlich.

8. Der Rest mit . . . . . 330 „
werde durch kleine Aufbesserungen einzelner Positionen für innere Einrichtung, Kanzleiaufwand und sonstige Ausgaben veranlaßt, welche durch Aufbesserungen nach dem Rechnungsergebniß mit Berücksichtigung der sehr gesteigerten Frequenz geboten war.

Summe . . 62 400 ℳ.

In Würdigung des von der Großherzoglichen Regierung zur Begründung des jährlichen Mehraufwands im Ordinarium Vorgetragenen will Ihre Kommission gegen diese Erhöhung im Allgemeinen nichts erinnern, glaubt aber, ohne die Interessen der Hochschulen zu verletzen, an einzelnen Positionen Abstriche vornehmen zu können, so daß die jährliche Erhöhung des Staatszuschusses nicht 62 700 ℳ, sondern nur 57 000 ℳ. betragen würde.

Für die Irrenklinik, die im Spätjahr 1886 eröffnet werden soll, wird in dem Spezialvoranschlag (Seite 69) ein Aversum von 40 000 ℳ. pro Jahr, also für 5/4 Jahre 50 000 ℳ, oder jährlich 25 000 ℳ. berechnet. Nach dem Voranschlag der Irrenklinik in Heidelberg beträgt das Aversum dieser Anstalt nicht 40 000 ℳ, sondern nur 35 000 ℳ. jährlich. Da beide Anstalten die gleiche Größe und dieselben Betriebsreglements haben, so glaubt Ihre Kommission, daß auch die Freiburger Anstalt mit einem Aversum von 35 000 ℳ. jährlich den Betrieb bestreiten könnte.

Die Einrichtungskosten der Anstalt werden aus den für den Bau bewilligten Summen bestritten. Wenn nun auch bei dem Bezug eines neuen Gebäudes manchfache unvorhergesehene Ergänzungen des Inventars nöthig fallen sollten und der Einnahmebetrag an Verpflegungsgeldern für die erste Zeit schwer ermeßbar ist, da nicht vorausgesehen werden kann, wie schnell sich die vollständige Belegung der Räume vollziehen wird, auch anerkannt werden will, daß die Heizungskosten für eine neuerbaute Anstalt, die im Herbst bezogen wird, für den Anfang den normalen Satz übersteigen werden, so glaubt Ihre Kommission doch, daß mit dem Betrag von 35 000 ℳ. jährlich, also von 43 750 ℳ. für 5/4 Jahre bei sorgfältiger Berechnung des absolut Nothwendigen und Vermeidung jeder überflüssigen Ausgabe der Betrieb der Anstalt auf alle Umstände ermöglicht ist, da jedenfalls im zweiten Jahre diese Einnahmen regelmäßig fließen werden und wie das Beispiel der Heidelberger Anstalt zeigt, bei Anwendung einer sorgfältigen und sparsamen Verwaltung sich Erübrigungen ergeben, welche den durch die Betriebseinrichtung einer neuen Anstalt erforderlichen Mehraufwand ausgleichen.

Bei Zugrundelegung eines Aversums von 35 000 ℳ. jährlich ergiebt sich für 5/4 Jahre statt der ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

forderten 50 000 ℳ, d. h. von . . . . . 25 000 ℳ.
jährlich ein Aufwand von 35 000 ℳ. + 8750 ℳ. = 43 750 ℳ, sonach von . . . . . 21 875 „
jährlich, also eine Minderung der Anforderung um . . . . . 3 125 ℳ.

Da sowohl für Erhöhung der Besoldungen als der Gehalte und vieler Aversen eine nicht unbeträchtliche Mehrforderung eingestellt ist, so glaubt Ihre Kommission, daß es bei Beschränkung dieser Ausgaben auf das Maaß des absolut Nothwendigen möglich sein müßte, für diese Zwecke mit einem um . . . . 2 275 ℳ. geminderten Betrage auszukommen und schlägt Ihnen daher einen weiteren Abstrich in diesem Betrage, sonach einen Gesammtabstrich von . . . . . 5 400 ℳ.
vor, so daß statt mehrgeforderter . . . . . 62 400 „
jährlich . . . . . 57 000 „
und im Ganzen statt . . . . . 317 400 „
nur . . . . . 312 000 „
zu bewilligen wären.

Die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses um 2 087 ℳ. steht im Einklang mit der beabsichtigten Neuanstellung eines weitern ordentlichen Professors, zweier außerordentlichen Professoren und der Verleihung der Staatsdienereigenschaften an einen weiteren bis jetzt mit Gehalt angestellten Bibliotheksbeamten.

C. Technische Hochschule Karlsruhe.

Auch für diese Hochschule enthält das Budget eine Mehrforderung im Ordinarium mit jährlich 9 900 ℳ. die von der Großherzoglichen Regierung in folgender Weise näher begründet wird:

1. Der Bauaufwand, der nach dem speziellen Voranschlag für 1884/85 6 000 ℳ. betrug, soll nach dem jetzigen Voranschlag (S. 67) um . . . . . 2000 ℳ.
erhöht werden, da der frühere Budgetsatz sich schon seit längerer Zeit als ein unzulänglicher erwiesen habe und die Unterhaltung verschiedener neu hinzugekommener Baulichkeiten, insbesondere des botanischen Gartens, ferner die zunehmende Ausdehnung der Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen eine Vermehrung der Ausgaben nothwendig erscheinen ließ.

2. Für Besoldungen wird eine Mehrforderung von . . . . . 3 200 ℳ.
gemacht, um die Mittel zur Anstellung eines außerordentlichen Professors der Ingenieurwissenschaft und zur Aufbesserung gering besoldeter Professoren zu erhalten.

3. Auch die Position Gehalte erfordert . . . . . 2 900 ℳ.
Erhöhung zur Aufbesserung des Gehaltes des Assistenten des chemisch-technischen Laboratoriums von 1 000 ℳ. auf 1 500 ℳ, zur Veranstaltung dringend nothwendiger encyclopädischer Vorträge in der Maschinenkunde à 800 ℳ., zur Uebernahme des Gehalts des Gärtners am botanischen Garten auf die Anstaltskasse mit 840 ℳ., zur Deckung einer geringen Ueberschreitung der Budgetposition für das Jahr 1884/85, sowie zu etwa nöthigen Aufbesserungen.

4. Die Position Aversen mache eine Erhöhung im Betrage von . . . . . 2 315 ℳ.
nöthig, welche durch Neueinstellung eines Aversums von 500 ℳ. für Elektrotechnik und von 1 100 ℳ. für das forstlich-technische und forstlich-naturwissenschaftliche Versuchswesen, des Excursionsaufwands im Betrage von 450 ℳ. und des Aversums der mathematischen Schule mit 150 ℳ. veranlaßt werde.

5. Sei die Erhöhung der Kosten für Heizung (300 ℳ.) und Beleuchtung (500 ℳ.), zusammen . 800 ℳ.
durch den Zugang der Gebäulichkeiten des botanischen Gartens, durch Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Zeichensälen der Maschinenbaukunde und durch Zunahme des Verbrauchs durch den Betrieb der Gaskraftmaschine geboten.

Der eigentliche Mehraufwand im Gesammtbetrag von . . . . . 11 215 ℳ.
wird jedoch durch Mehreinnahme und Ersparnissen an anderen Positionen auf . . . . . 9 900 ℳ.
herabgemindert werden.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und auf die geringe Zahl der Studirenden (durchschnittlich 300 per Semester) glaubte die Kommission auch hier einen Abstrich in dem Betrage von 2900 ℳ. beantragen zu sollen, da die Anstalt nach Seite 75 einen Reservefond von 12464 ℳ. 5 ₰ besitzt und es sonach bei Beschränkung der Ausgaben auf das Maaß des Nothwendigen möglich sein müsse, auch mit einem jährlichen Staatszuschuß von 206500 ℳ, zu dem nach Seite 73 noch 44645 ℳ. eigene Einnahmen kommen, die Anstalt auf der Höhe der an sie zu stellenden Anforderungen zu halten.

Die Großherzogliche Regierung hat aber mit Entschiedenheit erklärt, diesem Abstriche ihre Zustimmung versagen zu müssen. Nur dem Abstrich der für Uebernahme des Gärtners im botanischen Garten auf den Gehaltsetat angesetzten 840 ℳ. könne im äußersten Falle zugestimmt werden; die übrigen Positionen aber müsse sie als durchaus den nothwendigsten Bedürfnissen entsprechend aufrecht erhalten.

Ihre Kommission hat in Würdigung dieser Erklärung bei dem sonstigen Entgegenkommen der Großherzoglichen Regierung von der Aufrechterhaltung ihres ursprünglichen Antrags abgesehen und beantragt daher,

die Mehrforderung im Betrage von 9900 ℳ. — 900 ℳ, somit im Betrage vom 9000 ℳ. zu genehmigen.

Die Mehrforderung an Wohnungsgeld ist durch die beabsichtigte Ernennung eines außerordentlichen Professors der Ingenieurwissenschaft und die Ernennung des Vertreters der Geologie zum ordentlichen Professor veranlaßt und wird gegen diese Nichts erinnert.

II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrath.

Die Mehrforderung unter §. 16 a. „Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse" mit 7000 ℳ. beziehungsweise 660 ℳ. erklärt sich durch die in dem Berichte des Abgeordneten Frech zu §. 1 „Ministerium" schon besprochene Organisationsänderung, indem der Vorstand des Oberschulraths, der zugleich Rathsmitglied des Ministeriums ist und als solcher eine Besoldung von 6200 ℳ. nebst 800 ℳ. Funktionsgehalt und 660 ℳ. Wohnungsgeld bezog, nunmehr unter Umwandlung seines Funktionsgehaltes in Besoldung seiner Stellung als Direktor einer Zentralstelle entsprechend dotirt und dessen Bezüge künftighin, seiner Stellung entsprechend, budgetmäßig bei dem Oberschulrath verrechnet werden sollen.

Derselbe wird seine Stellung bei dem Ministerium innebehalten, ohne dafür einen besonderen Funktionsgehalt zu beziehen.

Ihre Kommission ist mit der beabsichtigten Organisationsänderung einverstanden und schlägt Ihnen die Genehmigung der Anforderung unter §. 76 a. und b. vor.

Mit der Umwandlung des Funktionsgehalts des Direktors in Besoldung ist der Betrag von 800 ℳ., der bisher unter §. 77 „Funktionsgehalte der außerordentlichen Mitglieder des Oberschulraths" verrechnet wurde, dort in Wegfall gekommen. Doch soll nicht der ganze Betrag von 800 ℳ., sondern nur der geminderte Betrag von 450 ℳ. abgesetzt werden, da sich die Nothwendigkeit gezeigt habe, ein weiteres außerordentliches Mitglied dem Oberschulrath mit einem Funktionsgehalt von 350 ℳ. beizugeben, so daß statt bisheriger 4 nunmehr künftig 5 außerordentliche Mitglieder des Oberschulraths vorhanden sein werden.

Nach den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen ist die Einstellung dieses weiteren außerordentlichen Mitgliedes durch die Abiturientenprüfungen an den Mittelschulen nothwendig geworden.

Es sind an solchen Prüfungen vorzunehmen:

1. die Abiturientenprüfungen an 14 Gymnasien,
2. die Abiturientenprüfungen an 2 Realgymnasien,
3. die Reifeprüfungen an 5 Realschulen (Verordnung vom 30. Juni 1885),
4. die an den Realabtheilungen der Gymnasien in Baden und Lahr, sowie des Realgymnasiums in Durlach, an der Höheren Bürgerschule zu Villingen, Sinsheim, Waldshut, sowie an der Bender'schen Privatlehranstalt in Weinheim und an dem Internationalen Lehrinstitut in Bruchsal abzuhaltenden Entlassungsprüfungen für solche Schüler, welche das Berechtigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangen wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Prüfungen sind auch gegen früher viel umfangreicher geworden. Während noch vor 10 Jahren auf eine solche Prüfung — ohne Reisezeit — ein Tag Zeitaufwand zu rechnen war, wozu noch ein Tag für die schriftlichen Arbeiten kam, wird hierfür jetzt an den größeren Gymnasien 3—4 Tage erfordert, da die Zahl der Abiturienten sich sehr erheblich vermehrt hat. (Im Jahr 1875/76 betrug z. B. die Zahl der Gymnasialabiturienten 79, während dieselbe 1884/85 auf 283 Schüler sich bezifferte.)

In gleicher Weise sind die Anforderungen an die Arbeitskraft der ordentlichen Mitglieder des Oberschulraths durch die Vornahme der regulären Visitationen in den Mittelschulen gewachsen, indem in den letzten 11 Jahren die Klassenzahl allein an den Gelehrtenschulen theils in Folge der Erweiterung einzelner Anstalten, theils in Folge der Einrichtung von Parallelklassen sich um 39 vermehrt hat.

Eine Aushilfe in dem Visitationsgeschäft ist deßhalb umsomehr geboten, als die zur Zeit vorhandenen drei weiteren außerordentlichen Mitglieder vorzugsweise zur Mitwirkung bei der Visitation der technischen Unterrichtszweige (Gewerbeschule, Zeichnen) berufen sind und daher an den Visitationen der Mittelschulen nicht verwendet werden können.

Die Kommission schlägt in Anerkennung der vorgetragenen speziellen Motivirung die Genehmigung des in §. 77 angeforderten Betrags vor.

Zu §. 80, Diäten und Reisekosten, beträgt der Durchschnitt der drei letzten Jahre 5 710 ℳ, die Kommission schlägt gemäß §. 2 Absatz 2 des Etatgesetzes vor, die Durchschnittsziffer hier einzustellen. Sollte die vermehrte Visitation der Gewerbeschulen eine Ueberschreitung des Betrags nothwendig erscheinen lassen, so wäre dieselbe nach den Artikeln 9 und 11 des Etatgesetzes zu verrechnen.

B. Gymnasien und Progymnasien.

Diese Position enthält unter den §§. 82, 2 a., c., b. Mehrforderungen von 13 300 ℳ. und 2 600 ℳ., die auf Seite 76 bis 78 und auf Seite 84 detaillirt nachgewiesen sind.

Die Bedürfnisse dieser Anstalten werden theils durch die eigenen Einnahmen derselben aus Gebäuden und Grundstücken, aus Zinsen von Grundstockskapitalien, aus Schulgeld, Stiftungsfonds, Gemeindebeiträgen bestritten.

Soweit diese Beträge zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten, des Aufwands für Schulgebäude, der Kosten für Prüfungen, Feierlichkeiten, Unterrichtsmittel und Geräthe, für Heizung und Beleuchtung und sonstigen Aufwand nicht zureichen, hat der Staat durch Dotationen aufzukommen.

Nach Seite 77, Kolonne 5, sind nun aus dem Ueberschuß der eigenen Einnahmen dieser Anstalten einschließlich der ständigen Staatsdotation für Bestreitung der normalen Besoldungs- und Gehaltssätze dieser Lehranstalten nur 379 428 ℳ. vorhanden, während der normale Besoldungsgehaltsetat 565 500 ℳ. beträgt, so daß der Staat 186 072 ℳ. zuzuschießen hat.

Zugleich beabsichtigt die Großherzogliche Regierung, wie auf Seite 78 des Budgets ersichtlich, drei Unterlehrer als Hauptlehrer und zwei geistliche Lehrer als Professoren anzustellen, was einen Mehraufwand von 900 + 400 = 1 300 ℳ. verursachen und den Staatsbeitrag, wie im Budget berechnet, auf 187 372 ℳ. steigern würde.

Die hier in Aussicht genommene definitive Anstellung zweier geistlichen Lehrer ist für die schon seit längere Zeit an den Anstalten in Freiburg, Bruchsal funktionirenden Geistlichen bestimmt, die neben dem Religionsunterricht noch andere Unterrichtsfächer besorgen und die schon soweit im Lebens- und Dienstalter vorgerückt sind, daß bei dem derzeitigen geringen Gehalte derselben von 1 600 ℳ. deren Weggang zu besorgen stünde.

Die Kommission hat gegen die beabsichtigte Anstellung der beiden geistlichen Lehrer und die Ernennung von drei Unterlehrern zu Hauptlehrern nichts zu erinnern und schlägt mit Hinweis auf die im Budget, Seite 76 ff. enthaltene genaue Entzifferung die Genehmigung der in §. 82 2 a. geforderten Summe von 187 400 ℳ. vor.

Das Gleiche geschieht bezüglich der Wohnungsgeldzuschüsse §. 82 2 b., indem hier auf die genaue Entzifferung Seite 84 und 85 des Budgets verwiesen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anträge der Kommission zu der von Großherzoglicher Regierung weiter vorgeschlagenen Erhöhung der Durchschnittssätze der Direktoren und Professoren dieser Anstalten sind am Schlusse des Berichts zu C. Realmittelschulen enthalten.

C. Realmittelschulen.

Auch für diese Schulen ist eine Mehrforderung und zwar von 20 900 ℳ. unter §. 83 a., und von 2 590 ℳ. unter §. 83 b. eingestellt.

Die Erhöhung des Staatsbeitrags um 20 900 ℳ. setzt sich zusammen aus dem Betrage von 11 300 ℳ., der zur Erhöhung der Durchschnittsbesoldung der 113 an den Realschulen des Landes angestellten bezw. anzustellenden Direktoren, Vorständen und Professoren von 2 900 ℳ. auf 3 000 ℳ., aus dem Betrage von 3 000 ℳ. für Zugskosten und von 6 555 ℳ. Mehrbetrag des Staatszuschusses zu dem normalen Besoldungsgehaltsetat.

Auf Seite 86 bis 88 ist der Spezialetat dieser Schulen enthalten, wornach 113 Direktoren, Vorstände und Professoren an den Realgymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und Höheren Bürgerschulen angestellt beziehungsweise auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884 und der hierdurch bedingten Organisation einer Anzahl Mittelschulen und in Folge der Nothwendigkeit der Errichtung von Parallelklassen anzustellen sind.

Auf dem Landtage 1879/80 wurden die Durchschnittssätze für die Professoren dieser Anstalt auf 2 900 ℳ., für die Direktoren, Vorstände und Professoren der Realgymnasien auf 3 100 ℳ. festgestellt. Die Regierung schlägt mit ausführlicher Begründung auf Seite 91/92 des Budgets vor, diese Durchschnittssätze, soweit solche auf 2 900 ℳ. normirt sind, auf 3 000 ℳ., soweit dieselben auf 3 100 ℳ. festgestellt sind, auf 3 200 ℳ. zu erhöhen, was bei einer Gesammtzahl von 113 Direktoren, Vorständen und Professoren den Betrag von 13 100 ℳ. ausmacht.

Von den 113 Professoren sind 3 noch nicht angestellt, es sollen aber an den Höheren Bürgerschulen in Ettenheim, Kenzingen und Sinsheim je 1 Professor angestellt werden, außerdem an der Realschule zu Heidelberg und den Bürgerschulen in Eppingen und Hornberg je ein Real- beziehungsweise Hauptlehrer beigegeben und an 5 Reallehrer die Staatsdienereigenschaft verliehen werden. (Vergleiche die Begründung Seite 93 des Budgets.)

Gleichzeitig mit der Erhöhung der Durchschnittssätze für die Professoren der Realschulen von 2 900 ℳ. auf 3 000 ℳ. schlägt die Regierung vor, auch die Durchschnittssätze der Direktoren, Vorstände und Professoren der Gymnasien und Realgymnasien von 3 100 ℳ. auf 3 200 ℳ. zu erhöhen. Doch soll durch diese letzterwähnte Erhöhung der Besoldungssätze der Direktoren und Professoren der Gymnasien und Realgymnasien das Budget zunächst nicht belastet werden, weil die Mittel zur Bestreitung des Mehraufwandes von 15 400 ℳ. aus der beabsichtigten Erhöhung des Schulgeldes um 3 ℳ. bis 4 ℳ. bestritten werden können.

Die Kommission ist mit der von Großherzoglicher Regierung beabsichtigten Erhöhung der Durchschnittssätze von 3 100 ℳ. auf 3 200 ℳ. und von 2 900 ℳ. auf 3 000 ℳ., wie solche auf Seite 91 des Budgets vorgeschlagen wird, einverstanden.

Ausschlaggebend für die Entscheidung der Kommission war dabei lediglich die aus dem Effektivetat Seite 114 und 115 sich aufdrängende Erkenntniß, daß die bisherigen Durchschnittssätze zur Bestreitung der normalen Gehaltszulagen sich als unzureichend erwiesen haben.

Von 150 Direktoren und Professoren der Gymnasien und Realgymnasien befinden sich nur 4 im Bezuge des Maximums; bei 79 Professoren erreicht der Betrag der Besoldung nicht einmal den Durchschnittssatz. Von 88 Direktoren und Professoren der Realmittelschulen hat nur einer das Besoldungsmaximum erreicht, während bei 34 Professoren die Besoldung nicht einmal bis zu dem Durchschnittssatz von 2 900 ℳ. ansteigt.

In beiden Kategorien ist der Normaletat erschöpft und sind ohne Erhöhung der Normalsätze keine Mittel zu Besoldungsaufbesserungen vorhanden.

Es wird anerkannt, daß hier die Nothwendigkeit zur Abhilfe vorliegt und wird deßhalb der Antrag gestellt:

1. die Erhöhung der Durchschnittssätze, wie solche auf Seite 93 des Budgets angefordert wird,
2. die unter den §§. 83 a. und b. geforderten Summen zu genehmigen.

D. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend.

Auch hier ist ein Mehraufwand von 3000 M. zu verzeichnen, der in den Motiven zu §. 84 genügend begründet ist.

Der Spezialvoranschlag dieser Anstalt befindet sich auf Seite 96 und 97 des Budgets, der Effektivetat auf Seite 116.

Antrag: Genehmigung der angeforderten 23000 M. jährlich.

E. Gewerbeschulen.

Die Kommission hat sich mit dem Vorschlag der Großherzoglichen Regierung einverstanden erklärt, daß die Pforzheimer Kunstgewerbeschule unter die Lehranstalten für besondere Zwecke einzureihen sei und wird bezüglich der Mehrforderung für diese Anstalt von 1500 M. auf die Ausführungen zu §. 107 verwiesen.

Die Entzifferung des Gesammtaufwandes für die übrigen Gewerbeschulen einschließlich des Staatsbeitrags ist auf Seite 98 bis 101 des Budgets, der Effektivetat der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Gewerbelehrer auf Seite 116 enthalten.

Von den 51 Hauptlehrern der Gewerbeschulen, von denen ein Fünftheil, also 10, die Staatsdienereigenschaft verliehen werden kann, haben bis jetzt nur 9 diese Vergünstigung erreicht.

Gegen die Bewilligung von 3000 M. mehr zur Aufbesserung von 50 Hauptlehrern (einer ist im Besitze des Maximums) wird nichts erinnert und der Antrag auf Genehmigung der Position zu §. 75 a. und b. gestellt.

Gegen die Anforderungen unter

F. Lehrerbildungsanstalten

wird nichts erinnert. Die einzelnen Paragraphen enthalten dieselben Ansätze wie im letzten Budget.

Bei §. 90 hat sich die Kommission die Frage vorgelegt, ob nicht eine der Anstalten für Schulamtsaspiranten aufgehoben werden könne, ist aber von einem dahingehenden Antrag abgestanden, da nach dem von Großherzoglicher Regierung gegebenen Nachweise ein Ueberfluß an Lehrkräften noch nicht vorhanden ist, da der Zugang neuer Lehrer nicht ganz den Abgang deckt.

Es betrug die Zahl der Schulstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen):

im Jahr	1882	3227
„ „	1883	3320
„ „	1884	3343
„ „	1885	3403

Es sind daher im Verlauf von drei Jahren 176 Lehrstellen mehr errichtet worden.

Der Zugang an Lehrern betrug 1883: 125, 1884: 122, 1885: 117, im Ganzen 364; der Abgang dagegen durch Entlassung, Tod und Pensionirung im Jahr 1883: 68, im Jahr 1884: 74, im Jahr 1885: 76 zusammen 218.

Zur Besetzung der neucreirten 176 Lehrstellen waren sonach nur 364—218 = 146 männliche Lehrkräfte verfügbar und wurde der Mangel durch Beiziehung weiblicher Lehrkräfte ergänzt, deren Gesammtzahl zur Zeit 37 Haupt- und 119 Unterlehrerinnen beträgt.

G. Volksschulen.

Die einzelnen Positionen sind nicht zu beanstanden.

Der Mehraufwand von 24900 M. zu §. 97 wurde nach den Erläuterungen der Großherzoglichen Regierung vorzugsweise durch die von der II. Kammer zu Gunsten der Gemeinden herbeigeführte Ermäßigung des von Großherzoglicher Regierung vorgeschlagenen Tarifs (§. 68 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1884) veranlaßt.

H. Lehranstalten zu besondern Zwecken.

Der Voranschlag der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim und Meersburg und der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim ist auf Seite 106 spezifizirt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselbe gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Für die Baugewerkschule soll der Staatsbeitrag abermals durch Anstellung eines Zeichenlehrers mit 2300 ℳ. Gehalt und die Beiziehung eines Hilfslehrers mit 800 ℳ, welcher vorzugsweise für die Ausbildung der Gewerbelehrer thätig ist, erhöht werden, wogegen der Betrag für einen Hilfslehrer mit 900 ℳ. in Wegfall käme (vergleiche Begründung der Großherzoglichen Regierung).

Die Erwartungen, welche die Budgetkommission in dem Bericht des Abgeordneten Gönner anläßlich der Erhöhung der Staatsdotation im letzten Budget ausgesprochen hat, haben sich bezüglich dieser Anstalt, deren Leistungen volle Anerkennung verdient, in allen Theilen gerechtfertigt, indem die Zahl der Schüler in Folge der durch die landesherrliche Verordnung vom 8. Dezember 1883 über Einführung der Werkmeisterprüfung und der Einführung des Unterrichts für die niederen Maschinentechniker abermals um 50 gewachsen ist, so daß die Schule von mehr als 150 Schülern besucht ist.

Die Kommission stellt den Antrag auf Bewilligung der mehrgeforderten 2200 ℳ. und folgeweise auch des für den anzustellenden Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschusses von 216 ℳ.

Der Voranschlag der Budgetkommission der Baugewerkschule nebst Vermögensnachweis auf 31. Dezember 1884 ist auf Seite 113, der Effektivetat der Besoldungen auf Seite 118 enthalten.

Für die Kunstgewerbeschule Pforzheim, die wie oben erwähnt nunmehr hier im Budget eingestellt ist, wird zur Anstellung eines weiteren Professors, für dessen Gehalt der Staat nach dem mit der Gemeinde Pforzheim abzuschließenden Regulativ einen Beitrag zu leisten hat, eine Erhöhung von 1500 ℳ. beantragt.

Bei der wachsenden Bedeutung der von 134 Schülern besuchten und gut geleiteten Anstalt für die Kunstindustrie der in Pforzheim vorzugsweise betriebenen Metallgewerbe und den Opfern, die die Gemeinde für die Schule bringt, wird gegen die Mehrforderung nichts erinnert.

Der Spezialvoranschlag der Schule befindet sich auf Seite 101 u. f., der Effektivetat der Besoldungen auf Seite 118 des Budgets.

Ihre Kommission stellt den Antrag zu A. Ordentlicher Etat:

Die Gesammtsumme von 3050939 ℳ. abzüglich der Abstriche unter §. 74 mit 5400 ℳ., §. 75 C. a. mit 900 ℳ., §. 80 mit 550 ℳ., somit im Ganzen von 6850 ℳ. mit 3050939 ℳ. — 6850 ℳ. = 3044089 ℳ. jährlich, wovon 1150 ℳ. als künftig wegfallend bezeichnet werden, zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

Universität Heidelberg.

§. 1. Wegen Verlegung des botanischen Gartens.

Nachdem in Folge der Bewilligung im letzten außerordentlichen Budget an der Restschuld für Anlegung des neuen botanischen Gartens 53030 ℳ. 31 ₰ getilgt worden, beträgt die Forderung der Amortisationskasse noch 149439 ℳ. 52 ₰, welche aus der Staatskasse mit 4½ % zu verzinsen sind.

Wenn die von dem alten botanischen Garten noch vorhandenen Bauplätze nicht im Laufe der Budgetperiode verkauft und mit dem Erlös nicht die Schuld getilgt werden sollte, so ist der Betrag der Zinsen mit 13168 ℳ. für beide Jahre zusammen einzustellen.

Antrag: Genehmigung der geforderten Summe.

§. 2.

Der Miethzins für die von dem Unterländer Studienfond gemietheten, zu Zwecken des landwirthschaftlichen Unterrichts und zur Aufbewahrung der paläontologischen Sammlungen dienenden Räume beträgt jährlich 2000 ℳ.

Die Räume sind für 1886/87 noch nicht entbehrlich.

Antrag: Genehmigung der geforderten 4000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Aus den für die Budgetperiode 1884/85 bewilligten Mitteln wurden auf Vorschlag der theologischen Fakultät bewilligt:

1. im Wintersemester 1883/84 an 10 Studirende je 130 ℳ.
2. im Sommer 1884 an 10 Studirende je . . . . 150 „
3. im Winter 1884/85 an 16 Studirende je . . . 100 „
4. im Sommer 1885 an 13 Studirende je . . . . 123 „

Alle Bedachten haben einen Revers dahin unterzeichnet, daß sie sich dem Dienste der badischen Landeskirche widmen werden.

Die Frequenz der Theologie Studirenden hat sich zwar wesentlich gehoben. Es sind aber eine Anzahl bedürftiger und würdiger badischer Theologen vorhanden und kann bei der Geringfügigkeit der zur Förderung des Studiums in Heidelberg durch Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel zur Zeit auf den außerordentlichen Zuschuß von 3000 ℳ. pro Jahr noch nicht verzichtet werden.

Antrag: Genehmigung der geforderten 6000 ℳ.

§. 4.

Für Herstellungen im Universitätsgebäude wurden im letzten Budget 160000 ℳ. vertheilt auf zwei Budgetperioden bewilligt.

Die II. Rate beträgt die angeforderten 60000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

§. 5. Vervollständigung der Universitätsbibliothek.

Die Kommission konnte sich von der Dringlichkeit dieser Anforderung in ihrem ganzen Umfang nicht überzeugen, da für die Bibliothek im Ordinarium jährlich 13700 ℳ. verwendet werden, bei richtiger Verwendung dieses Betrages die nothwendigen Literaturbedürfnisse Befriedigung finden könnten.

Da die Großherzogliche Regierung aber einen Theil der Summe für dringendes Bedürfniß erklärte, so wird der Antrag gestellt, einen Theil zu genehmigen.

Antrag: Bewilligung von 3000 ℳ.

§. 6. Aus Anlaß des Universitätsjubiläums

werden zur Herstellung eines Festraumes in der Heiliggeistkirche 42000 ℳ., Zuschuß zu der von der Gemeinde zu erstellenden Festhalle 25000 ℳ. und für allgemeine Unkosten 30000 ℳ. gefordert.

Die Universität Heidelberg feiert im Jahr 1886 als erste unter den Universitäten des Deutschen Reichs ihr 500jähriges Jubiläum. Wie schon in der Einleitung zum ordentlichen Etat der Universität hervorgehoben wurde, ist die Kommission mit der Großherzoglichen Regierung darin einverstanden, nach dem Vorgange Würzburgs und anderer deutscher Universitäten, auch für die Universität Heidelberg die Mittel zur Abhaltung einer ihrer Geschichte und Bedeutung würdigen Feier zu gewähren; die Stadtgemeinde Heidelberg bringt ihrerseits dem Zwecke sehr bedeutende Opfer, eine Anzahl Einwohner Heidelbergs haben auch eine beträchtliche Summe für den gleichen Zweck beigesteuert.

Nach den der Kommission vorgelegenen speziellen Kostenüberschlägen erfordert die Herstellung des Festraumes in der Heiliggeistkirche die Summe von 42000 ℳ. Die Kirche war bis jetzt in zwei Räume getheilt. Die zur Benutzung derselben Berechtigten haben ihre Zustimmung zur Beseitigung der Zwischenmauer ertheilt.

Die von der Stadtgemeinde Heidelberg zu errichtende Festhalle erfordert einen Aufwand, der nahezu das Dreifache des beantragten Zuschusses von 25000 ℳ. beträgt.

Die weiteren 30000 ℳ. sind angefordert zur Bestreitung der Ausgaben für die als Erinnerungsgabe der Universität vorbereiteten literarischen Arbeiten, für Programme, Ehrendoktorsdiplome, Legitimationskarten, Inserate und sonstige Druckkosten, für Musik in der Aula, beim Festzug in die Kirche, beim Festessen, für das

von der Universität zu gebende Hauptfestmahl und das Fest auf dem Schlosse, für die während der Festzeit für den Prorektor und einzelne offizielle Vertreter der Hochschulen zu leistenden besonderen Dienste und Fahrten und für unvorhergesehene Ausgaben.

Die Kommission ist mit der Großherzoglichen Regierung einverstanden, daß diese Beträge mit zusammen 97 000 ℳ. als Gabe des Landes zu dem bedeutungsvollen Feste bewilligt werden.

Da übrigens für die Herstellung des Universitätshauptgebäudes bereits sehr beträchtliche Ausgaben genehmigt siud, und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates wird vorgeschlagen, an den Antrag auf Bewilligung der geforderten Summen die Bedingung zu knüpfen, daß der Aufwand die genehmigte Summe nicht übersteigen dürfe.

Universität Freiburg.

§. 7. Neubau einer Irrenklinik.

Die hier in Anforderung gebrachte Summe ist die Folge der Bewilligung des letzten Landtags.

Antrag: Genehmigung der geforderten 416 000 ℳ.

§. 8. Instandsetzung des Hörsaals der Entbindungsanstalt.

Wir verweisen auf die Begründung der Großherzoglichen Regierung und beantragen:

Genehmigung der geforderten 4 037 ℳ.

§. 9. Kanalisation der Anatomie und des chemischen Laboratoriums.

Antrag: Genehmigung mit Bezug auf die Begründung des Budgets.

§. 10. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Auditorien.

Auch hier wird auf die Motive der Großherzoglichen Regierung Bezug genommen.

Antrag: Genehmigung.

§. 11. Erststellung eines Wirthschaftsgebäudes für die Entbindungsanstalt.

Aus der Begründung der Großherzoglichen Regierung ergibt sich die Nothwendigkeit der Aenderung. Die Pläne und speziellen Voranschläge haben der Kommission vorgelegen.

Antrag: Genehmigung.

Ebenso zu

§. 12. Verbesserung der Kanalisation in der Entbindungsanstalt.

§. 13. Erbauung eines Pavillons für die chirurgische Klinik.

Bei Prüfung dieser Position war die Kommission zunächst durch die in der Begründung der Großherzoglichen Regierung enthaltene Mittheilung überrascht, daß die alte von der Militärverwaltung im Jahr 1871 übernommene Baracke überhaupt noch stehe, da der Landtag 1880/81, nachdem sich eine Abtheilung der Kommission persönlich von dem kläglichen Zustande der Baracke überzeugt hatte, als Ersatz für dieselbe die Mittel zur Errichtung einer neuen Baracke bewilligt hatte, und diese neue Baracke auch wirklich errichtet worden ist.

So zweifellos es auch ist, daß die im Jahr 1880 schon im kläglichsten Zustande befindliche Baracke, wenn man dieselbe noch 5 Jahre weiter benützte, sich in einem noch viel desolateren Zustande befinden muß, so kann hieraus ein Grund zur abermaligen Bewilligung eines Neubaus nicht abgeleitet werden, da bereits ein Ersatz für die alte Baracke genehmigt und ausgeführt worden ist.

Wenn die Belegräume der chirurgischen Anstalt nicht mehr zureichten, was in der Begründung der Großherzoglichen Regierung als wesentliches Motiv der Neuanforderung ausgeführt wurde, und ein abermaliger Ersatz für die alte Baracke dringendes Bedürfniß ist, so glaubte Ihre Kommission, daß diesem Bedürfnisse durch Errichtung einer neuen Baracke genügt werden könnte, und war bereit, nach dem Vorgange der Heil- und Pflegean-

stalt Pforzheim, wo die Errichtung von zwei sehr geräumigen Baracken nebst Einrichtung mit einem Kostenaufwand von circa 50 000 ℳ. bestritten werden konnte, die Summe von 50 000 ℳ. für eine neue Baracke zu bewilligen.

In Folge näherer Erläuterungen die von der Großherzoglichen Regierung gegeben wurden, ist die Kommission jedoch von diesem ursprünglich gefaßten Beschlusse zurückgekommen und schlägt dem Hohen Hause nunmehr die Genehmigung der Anforderung in der Weise vor, daß der geplante Bau mit einem nicht zu überschreitenden Kostenaufwand von 160 000 ℳ. errichtet, die Mittel zur Bestreitung des Aufwands aber auf zwei Budgetperioden vertheilt werde, so daß in das jetzige Budget nur die erste Rate von 60 000 ℳ., die zweite Rate mit 100 000 ℳ. aber in das nächste Budget eingestellt werden und daß aus dem Gesammtaufwande von 160 000 ℳ. auch die Kosten der Einrichtung zu beschaffen seien.

Die Großherzogliche Regierung machte geltend, daß die Erbauung einer Baracke an Stelle des in Antrag gebrachten Pavillons für die chirurgische Klinik den hervorgetretenen Bedürfnissen in wesentlichen Beziehungen nicht entsprechen würde.

Die verschiedenen Zwecke, die mit dem vorliegenden Projekte erreicht werden sollen, sind:

1. Ersatz des Raumes für die Unterbringung der Kranken, welchen die alte Baracke bietet.

2. Für die chirurgische Poliklinik sollen in dem Neubau entsprechende Räume geschaffen werden. Die Frequenz der Poliklinik hat in den letzten Jahren sehr zugenommen. Für das Bedürfniß dieser Anstalt steht aber jetzt nur ein mäßig großes Zimmer zur Verfügung. Als Warteraum für die Kranken muß der schmale Korridor, der zum Operationssaal führt, benützt werden, der gleichzeitig als Durchgang für die zur Klinik kommenden Studenten und zugleich als Garderobe für dieselbe dient. Durch diesen Raum müssen die zu Operirenden in den Operationssaal hinein- und die Operirten noch in halber Narkose befindlichen wieder hinausgetragen werden.

Diese Umstände dienen dazu, die poliklinischen ambulanten Kranken, auf deren Beizug im Interesse des Unterrichts der größte Werth gelegt werden müsse, abzuschrecken und wird durch diese mangelhafte Unterbringung der Poliklinik, welche in den jetzt zur Verfügung stehenden Räumen durchaus nicht verbessert werden kann, das Interesse des Unterrichts wie das der Kranken gleichmäßig geschädigt.

3. Endlich sollen durch den projektirten Neubau erweiterte Unterrichts- und Vorlesungsräume für die chirurgische, wie für die medizinische Klinik geschaffen werden, wie solche nach der Frequenz dieser beiden akademischen Institute durchaus nothwendig sind.

Die Zahl der Studirenden der Medizin hat in den letzten Jahren in ganz außerordentlicher Weise zugenommen.

Sie stieg von 287 im Sommersemester 1881 auf 445 im Sommersemester 1885.

In gleicher Weise nahmen auch die Theilnehmer an den chirurgischen Vorlesungen und an dieser Klinik, sowie an den Vorlesungen über Pathologie und Therapie und an der medizinischen Klinik zu. Der Besuch der medizinischen Klinik stieg von 62 im Sommer 1882/83 auf 107 im Sommer 1885 und in der chirurgischen Klinik in derselben Zeit von 67 auf 123.

Der chirurgische Vorlesungs- und Operationssaal hat einen Raum für 75 Sitzplätze und keinerlei Nebenräume, so daß die Kranken im Operationssaal selbst zur Operation vorbereitet und chloroformirt werden müssen.

Der für die Operation und Krankenvorstellung bestimmte Raum wird durch die übergroße Zahl der Anwesenden so eingeengt, daß häufig für den Operationstisch, den Lehrer, die Assistenten, das Wartpersonal kein Platz bleibt und die Operation und Demonstration nur von den in unmittelbarer Nähe Stehenden gut beobachtet werden kann.

Der Hörsaal der medizinischen Klinik hat eine Bodenfläche von 74,54 Quadratmeter, eine Höhe von 3,40 Meter und demgemäß einen Kubikinhalt von 253,43 Kubikmeter. Bei einer Zuhörerzahl von 100 Studirenden kommt, da außerdem der Lehrer, der Kranke und 1—2 Assistenten anwesend sein müssen, auf den Kopf ein so kleiner Raum, daß weder Luft noch Temperatur in entsprechender Weise vorhanden sein können.

Die Kommission anerkennt, daß hier Abhilfe im Interesse des Unterrichts und, soferne die erfreuliche

Steigerung der Frequenz der fraglichen Anstalten nicht schwer leiden soll, geboten ist. Diese Abhilfe kann aber nach der geschilderten Sachlage und den Oertlichkeiten nur dadurch gewährt werden, daß ein neuer chirurgischer Operations- und Vorlesungssaal in Verbindung mit dem chirurgischen Pavillon erbaut und die Vorlesungen und die Klinik der innern Medizin in den seitherigen chirurgischen Operationssaal verlegt wird.

Es wird daher der Antrag auf Genehmigung der Position in der oben erwähnten Weise und den daselbst erwähnten Bedingungen, mit welchen die Großherzogliche Regierung sich einverstanden erklärt hat, gestellt.

§. 14.

Die Herrichtung des seitherigen chirurgischen Operationssaales für die medizinische Klinik erfordert einen Aufwand von 1 000 ℳ, gegen dessen Genehmigung Nichts erinnert wird.

§. 15. Aufbau eines weiteren Stockwerks auf den Fechtboden.

Der Universitätsfechtboden befindet sich in einem durchaus ungeeigneten Hause, das der Universität gehört. Nach den bestimmten Erklärungen der Vertreter der Stadt Freiburg, die beide Mitglieder der Budgetkommission sind, ist das Haus von derartiger baulicher Beschaffenheit, daß es sich nicht lohnt, auf dasselbe ein neues Stockwerk aufzubauen. Es existiren aber, des Platzes wegen, an dem das Haus liegt, Kaufliebhaber für das Haus. Durch den Verkauf könnten hinreichende Mittel gewonnen werden, um in den zu ebener Erde gelegenen Räumlichkeiten des Universitätshauptgebäudes Lokalitäten zu erstellen, die auch den durch die große Frequenz hervorgerufenen erweiterten Bedürfnissen genügen würden.

Die Großherzogliche Regierung hat hiegegen einen Einwand nicht erhoben.

Es wird beantragt:

die unter §. 15 angeforderten 4400 ℳ zu streichen.

§. 16. Erweiterung des anatomischen Hörsaales.

Bei Aufstellung des Budgets für 1886/87 wurde der Großherzoglichen Regierung von Seiten der Universitätsbehörde die Nothwendigkeit der Erweiterung des genannten Hörsaales wegen der zu erwartenden Steigerung der Frequenz dargelegt und erfolgte die Einstellung des fraglichen Betrages, indem man unterstellte, daß die Verschiebung der Herstellung des anatomischen Hörsaals bis nach Genehmigung des Budgets möglich sei und ist deßhalb in der Motivirung der Position von einem beabsichtigten Neubau die Rede.

Nach den Erklärungen der Großherzoglichen Regierung hat dieselbe aber auf Grund der stattgehabten Erörterungen die Ueberzeugung erlangt, daß durch längeres Zuwarten mit der Ausführung die Gefahr einer schweren Schädigung der Hochschule durch Herabminderung ihrer Frequenz entstehen würde, und glaubte dieselbe die Verantwortlichkeit für eine sofortige Ausführung unter vorschußweiser Bestreitung der Kosten aus dem Grundstock der Universität übernehmen zu können und ordnete deshalb den Vollzug an, nachdem das Budget schon längere Zeit vorher fertig gestellt war, in dem sie in aller Form Indemnität für diese Verwendung nachsucht.

Die Richtigkeit der Annahmen der Großherzoglichen Regierung ergibt sich aus der Frequenz des anatomischen Instituts, welche in Verbindung mit der allgemeinen zu §. 13 angeführten Frequenz der medizinischen Fakultät überhaupt, eine fortdauernde Steigerung darthut.

Vom Winter 1882/83 bis zum Sommer 1885 stieg die Frequenz der Hörer der Vorlesungen über Anatomie von 72 auf 110 beziehungsweise 118; in den 3 Wintersemestern 1882, 1883 und 1884 nahmen 86, beziehungsweise 108, beziehungsweise 150 Studirende an den Secirübungen Theil. Für das Wintersemester 1885/86 lag eine solche Zahl von Anmeldungen vor, daß eine abermalige und zwar sehr erhebliche Frequenzsteigerung zu erwarten war.

Selbst bei engster Placirung war aber in dem bestehenden Hörsaal nach dem Gutachten der Baudirektion nur Platz für 102 Studirende zu beschaffen.

Eine Erweiterung des Hörsaales durch Herstellung einer zweiten Gallerie war schon aus dem Grunde der mangelhaften Sehweite und des Sehwinkels und insbesondere deßhalb ausgeschlossen, weil dadurch nur wenige,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durchgehends schlechte Plätze zu beschaffen waren und überdies noch eine Beeinträchtigung des Lichtes die Folge dieser Einrichtung gewesen wäre.

Unter diesen Umständen hält die Kommission das Vorgehen der Großherzoglichen Regierung für gerechtfertigt und stellt den Antrag:

unter Ertheilung der nachgesuchten Indemnität den Rückersatz der Summe von 33 000 ℳ. an die Universitätskasse zu genehmigen.

§. 17. Erstellung einer neuen Dampfkesselanlage für das chemische Laboratorium.

In Folge der starken Frequenz dieses erst seit 2 Jahren bezogenen neuen Instituts soll die Dampfkesselanlage desselben Noth gelitten haben und die Aufstellung eines zweiten Dampfkessels und Verlegung der ganzen Anlage in einen Raum außerhalb des Gebäudes nothwendig geworden sein.

Die geltend gemachten Gründe schienen der Kommission nicht zureichend zu sein und hat die Großherzogliche Regierung die Erhebung eines neuen Gutachtens über die Haltbarkeit des Kessels angeordnet. Sollte darnach die Beseitigung des Kessels unumgänglich sein, so wird die nöthige bauliche Aenderung von Seiten der Großherzoglichen Regierung aus Grundstocksmitteln der Universität angeordnet werden.

Im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung wird daher der Antrag gestellt:

die Anforderung unter §. 17 mit 23 000 ℳ. abzusetzen.

Zu

§. 18.

hatte die Kommission angenommen, daß ein Abstrich an der Position, da nach Lage des Staatshaushalts nur die dringendsten Ausgaben Berücksichtigung finden können, möglich sein müsse.

Die Großherzogliche Regierung glaubt mit einem Betrage von 8 000 ℳ. diesem dringendsten Bedürfnisse entsprechen zu können.

Antrag: Genehmigung von 8 000 ℳ. statt geforderter 11 000 ℳ.

C. Technische Hochschule Karlsruhe.

Gegen die Position unter §§. 19 und 20 wird nichts erinnert.

Dagegen gab §. 21 Grund zur Beanstandung, da schon in dem Ordinarium der Technischen Hochschule der Bauaufwand um 2 000 ℳ. erhöht wurde und bei der stark verminderten Frequenz der Anstalt (253 Studirenden und 58 Hospitanten) der in dem letzten Jahrzehnt stattgehabten ständigen Erweiterung der Lokalitäten Neubauten nur in ganz dringenden Fällen ausgeführt werden sollen. Die Regierung glaubt mit einem Betrage von 6 000 ℳ. auskommen zu können.

Antrag: Genehmigung von 6 000 ℳ. statt geforderter 8 000 ℳ.

II. Mittel- und Volksschulen.

Zu den Anforderungen unter §§. 22, 23 und 24 wird nichts erinnert und auf die Erläuterungen der Großherzoglichen Regierung im Budget verwiesen.

Ueber die Nützlichkeit der Beiziehung weiblicher Lehrkräfte zu den Volksschulen (etwa 23) waren zwar die Meinungen der Kommissionsmitglieder sehr getheilt. Es wurde aber mit Rücksicht auf die Beschlüsse des letzten Landtages zu dieser Position und insbesondere mit Rücksicht auf das oben zu §. 90 des ordentlichen Etats dieses Titels ausgeführte Bedürfniß des Zuzugs weiblicher Lehrkräfte von einer Beanstandung Umgang genommen.

Zu dem außerordentlichen Etat des Titel IX. „Unterrichtswesen" wird der Antrag gestellt:

die geforderte Summe mit Abzug der Beträge von 3 000 ℳ. (§. 5), von 100 000 ℳ. (§. 13), von 4 400 ℳ. (§. 15), von 23 000 ℳ. (§. 17) und von 3 000 ℳ. (§. 18), von 2 000 ℳ. (§. 21), somit 926 390 ℳ. weniger 135 400 ℳ. = 790 990 ℳ. zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel X. Wissenschaften und Künste.

Unter diesem Titel werden im Ordinarium jährlich 8998 ℳ. mehr verlangt, wovon aber 600 ℳ. in Titel XI. „Allgemeiner Remunerationsfond" eingestellt werden sollen.

Die Mehrforderung setzt sich zusammen aus dem Betrage von 2901 ℳ. bei §. 111 „Erhaltung alter Baudenkmale", 1500 ℳ. für einen Assistenten der Sternwarte (§. 114), 3000 ℳ. für Vermehrung der Lehrkräfte an der Kunstschule hier und 1117 ℳ. für Vermehrung der Stipendien für junge badische Künstler und Gelehrte und 400 ℳ. Erhöhung des Miethzinses für die für Badener erforderlichen Arbeitsplätze in den Laboratorien der geologischen Station in Neapel (§. 120).

Wir verweisen auf die Begründung der Großherzoglichen Regierung zu den einzelnen Mehrforderungen, mit welchen die Kommission sich einverstanden erklärt und beantragen:

die Bewilligung der sämmtlichen unter diesen Titel im Ordinarium angesetzten Beträge mit dem Bemerken, daß unter §. 114 „Sternwarte" der Gehalt des Assistenten, der nach Beendigung der ihm übertragenen Arbeit nicht mehr nothwendig ist, als „künftig wegfallend" zu bezeichnen wäre.

Erläuternd wird zu einzelnen Positionen bemerkt:

Zu §. 114. Sternwarte.

Die Einstellung eines Assistenten der Sternwarte war geboten, nicht nur im Interesse des Vollzugs einer größeren von der Sternwarte übernommenen Arbeit, sondern vorzugsweise auch durch die im Interesse der Industrie, wissenschaftlicher Institute und auch der größeren Städte des Landes in Anregung gebrachte regelmäßiger Abgabe telegraphischer Zeitsignale von Seiten der Sternwarte, welche durch Anschluß der Sternwarte an die Telegraphenleitung und durch ein Uebereinkommen mit der Reichstelegraphenverwaltung ermöglicht ist.

§. 115. Kunstsammlungen.

Zur Ermöglichung häufiger freier Zugänglichkeit der Kunstsammlungen hier und in Mannheim wurde im Budget 1872/73 ein Zuschuß von jährlich 5000 fl. zunächst zum Aufwand der Kunsthalle hier und die Uebernahme des Aufwandes des Hofetats für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kunstsammlungen in Mannheim mit 1350 fl. beantragt, zu welchen Beträgen noch die bis dahin im Budget erscheinenden für die Verwaltung und Beaufsichtigung der betreffenden Sammlungen aus Staatsmitteln gewährten Beiträge von 300 fl. und 128 fl. 5 kr. kamen.

Der Gesammtaufwand war also 5100 fl. + 300 fl. = 9086 ℳ. für Karlsruhe und 1350 fl. + 128 fl. 5 kr. = 2535 ℳ. für Mannheim.

Die Anforderung wurde seither in diesen Beträgen bewilligt und werden dieselben aus der Staatskasse direkt in die Hofkasse einbezahlt.

§. 118. Hoftheater in Mannheim.

Es war der Kommission auffallend, daß, während unter §. 111 als jährlicher Aufwand für das Hoftheater in Mannheim 20364 ℳ. eingestellt sind, in dem Spezialvoranschlag dieses Instituts (Seite 108) nur 13714 ℳ. 29 ₰ als Staatszuschuß für dasselbe erscheinen.

Nach den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen und den Landtagsverhandlungen von 1831, (Kommissionsbericht der Budgetkommission, erstattet von dem Abgeordneten von Itzstein, Beilagenheft S. 293 ff.) verhält sich die Sache folgendermaßen:

Die Budgetposition unter Titel X., §. 118, setzt sich zusammen aus dem Betrage von 13714 ℳ. 29 ₰ (wie Seite 108 des Budgets), welcher an die Theaterkasse des Mannheimer Hoftheaters bezahlt wird und den schon seit 1830 gewährten Staatszuschuß an dieses Institut bildet und aus einem Betrage von 3879 fl. oder 6650 ℳ, der an die Stadtkasse Mannheim zu entrichten ist und aus dem letzteren Grunde nicht unter Rechnungsergebniß des Mannheimer Hoftheaters erscheint.

Der letztere Betrag wird ebenfalls seit 1830 geleistet. Es war nämlich früher nach Vereinigung der pfälzischen Landestheile mit Baden der Stadt Mannheim ein Zuschuß von jährlich 20000 fl. zu den Kosten

der Theaterunterhaltung vom Staate gewährt worden. Dieser Zuschuß war im Jahre 1817 auf 4000 fl. herabgesetzt, dagegen als Aequivalent der Stadt Mannheim neben anderen finanziellen Vergünstigungen der Bezug der Gefälle des Neckarhafens überlassen worden. Im Jahre 1830 hat der Staat aus allgemeinen Verkehrsrücksichten die Verwaltung des Neckarhafens und dessen Gefälle wieder an sich gezogen und dafür der Stadt eine dem jährlichen Reinertrag der Neckarhafengefälle nach dem Durchschnitt der Jahre 1827/29 entsprechende Entschädigung von jährlich 3879 fl. = 6650 ℳ. überwiesen. Diese Summe ist mit Rücksicht auf obigen Hergang ebenfalls als eine Subvention des Hoftheaters zu betrachten und deßhalb anstandslos unter der Position für Wissenschaft und Künste verrechnet worden.

Da die Stadt Mannheim nach dem Voranschlag Seite 108 die Summe von 43714 ℳ. 29 ₰ als ordentlichen und 64000 ℳ. als außerordentlichen Zuschuß an die Theaterkasse leistet, so wird der Betrag nicht beanstandet.

§. 119.

Der hier eingestellte Betrag von 1000 fl. = 1714 ℳ. ist ein staatlicher Zuschuß für den Badischen Kunstverein, welcher unter dem Protektorate Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und als Mitglied des Rheinischen Kunstvereins die Ausstellung dieses Vereins in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Baden und Freiburg vermittelt und auch hier in seinem Lokale eine permanente Ausstellung veranstaltet, in welcher die Werke lebender Künstler behufs deren Besichtigung und zur Vermittlung von Ankäufen zur Ausstellung gelangen.

Der Verein hat seit dem Bestehen und Aufblühen der Großherzoglichen Kunstschule für die Interessen der Künstlerschaft im Lande eine besondere Bedeutung.

Die Position wird seit 1830/31 ständig bewilligt.

Auch zu dem

Außerordentlichen Etat des Titel X.

wird unter Verweisung auf die ausführliche Begründung der Regierungsvorlage, mit der sich die Kommission einverstanden erklärt, mit Ausnahme zweier Abstriche zu §§. 3 und 6, nichts erinnert.

Die Kommission beantragt, die Positionen unter den §§. 1, 2, 4, 5 und 7 unverändert anzunehmen.

Bei §. 3 wird eine Minderung der geforderten Summe auf 5000 ℳ. beantragt, da auch mit diesem Betrage der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Zu §. 6 hat die Großherzogliche Regierung erklärt, daß sich äußerstenfalls auch mit dem Betrage von 10000 ℳ. die Fertigstellung und Publikation eines Verzeichnisses der im Lande vorhandenen Denkmäler der Kunst des Alterthums werde erreichen lassen und wird deßhalb beantragt:

von dem mit §. 6 geforderten Betrage von 12000 ℳ. 2000 ℳ. abzusetzen.

Die Gesammtanträge der Kommission zu Titel X. gehen hiernach dahin:

A. im ordentlichen Etat jährlich 155116 ℳ., wovon 1500 ℳ. bei §. 114 als „künftig wegfallend" einzustellen sind,

B. im außerordentlichen Etat 48000 ℳ. — 1000 ℳ. (§. 3) und — 2000 ℳ. (§. 6) = 45000 ℳ. zu bewilligen.

Zu

B. Einnahme.

III. Unterrichtswesen.

(Seite 54.)

5100 ℳ. Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs, das mit der Ausgabe unter Titel IX. §. 104 einen durchlaufenden Posten bildet, ist nichts zu bemerken.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Januar 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badanstalten in Baden und der Budgetsätze für die Jahre 1882 und 1883, sowie das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1886 und 1887 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Zum Regierungskommissär ernennen Wir den Ministerialrath Haas.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Dezember 1885.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badanstalten in Baden.

Vergleichung

der

Budget-Sätze mit dem Rechnungs-Soll

für

1882 und 1883.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen jene			
		Rechnungs-Abtheilung				mehr.		weniger.	
		II. 1882.		II. 1883.		Summe.			
	ℳ ₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahmen.									
§.									
1. Zinsen aus Aktivkapitalien .	264 000 —	133 424	83	132 709	17	266 134	—	2 134 —	— —
2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	68 000 —	35 132	86	34 361	3	69 493	89	1 493 89	— —
3. Ertrag des Friedrichsbades .	120 000 —	71 519	45	78 388	65	149 908	10	29 908 10	— —
4. Ertrag der Trinkhalle . . .	16 880 —	7 709	74	7 688	15	15 397	89	— —	1 482 11
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2 000 —	930	76	627	60	1 558	36	— —	441 64
								33 535 99	1 923 75
								1 923 75	
Summe der Einnahmen .	470 880 —	248 717	64	253 774	60	502 492	24	31 612 24	
Ausgaben.									
1. Steuern und Umlagen . .	6 644 —	1 702	86	3 159	88	4 862	74	— —	1 781 26
2. Unterhaltung der Gebäude .	41 960 —	11 625	82	16 779	7	20 404	89	— —	13 555 11
3. Unterhaltung der Wege und Anlagen	56 576 —	27 524	17	29 647	72	57 171	89	595 89	— —
4. Für den Betrieb des Friedrichsbades	80 000 —	40 998	91	49 689	31	90 688	22	10 688 22	— —
5. Für den Betrieb der Trinkhalle	17 600 —	10 988	10	8 243	38	19 231	48	1 631 48	— —
6. Für den Betrieb des Theaters	68 580 —	34 290	—	34 290	—	68 580	—	— —	— —
7. Kosten der Verwaltung . .	4 600 —	1 909	62	2 116	50	4 026	12	— —	573 88
8. Verschiedene und zufällige Ausgaben	600 —	226	82	1 063	8	1 289	90	689 90	— —
9. Zuschuß an die Gemeinde Baden	154 300 —	77 150	—	77 150	—	154 300	—	— —	— —
10. Zuschuß für Badenweiler .	20 580 —	10 290	—	10 290	—	20 580	—	— —	— —
11. An den Reservefond . . .	15 000 —	7 500	—	7 500	—	15 000	—	— —	— —
								13 605 49	15 910 25
									13 605 49
Summe der Ausgaben .	466 440 —	224 206	30	239 928	94	464 135	24		2 304 76

Erläuterungen.

Einnahmen.

§. 1. Zinsen aus Aktivkapitalien.

Die im Laufe der Budgetperiode bei der Amortisationskasse angelegten Baarbestände der Badanstaltenkasse waren höher, als man bei Aufstellung des Budgets angenommen hatte.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Der Heu- und Oehmdertrag ergab, namentlich im Jahre 1882, einen höheren Erlös als in den Vorjahren; auch haben einige Pacht- und Miethzinse eine Erhöhung erfahren.

§. 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Das günstige Ergebniß ist dem stets zunehmenden Besuch der Anstalt zu verdanken. Seit Eröffnung des Bades betrug die Bäderabgabe:

1878	30 008
1879	35 663
1880	41 750
1881	41 085
1882	47 692
1883	53 257
1884	55 846

§. 4. Ertrag der Trinkhalle.

Der Verbrauch von fremdem Mineralwasser hat abgenommen.

Ausgaben.

§. 1. Steuern und Umlagen.

Der Wenigeraufwand ist durch die in Folge der Gesetze vom 6. und 24. Februar 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes eingetretene Befreiung fast sämmtlicher Liegenschaften des Badfonds von der Gemeindebesteuerung sowie dadurch herbeigeführt worden, daß die für Privatfeuerversicherung zu zahlenden Prämienbeträge niedriger waren, als in den Vorjahren.

§. 2. Unterhaltung der Gebäude.

Die zur Verwendung gelangte Summe war für das Bedürfniß ausreichend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3. Unterhaltung der Wege und Anlagen.

Die Instandsetzung einiger vom Badfond zu unterhaltenden Wege erforderte einen größeren Aufwand als gewöhnlich.

§. 4. Für den Betrieb des Friedrichsbades.

Die Mehrausgabe ist zum größeren Theil Folge der gesteigerten Badfrequenz, welche einen höheren Aufwand für Wärterlöhne, Materialien u. s. w. erforderte, zum Theil auch durch außerordentliche Verwendungen, namentlich wegen Beschickung der hygienischen Ausstellung in Berlin, besserer Fassung der Quellen, Entsendung von Sachverständigen zur Besichtigung der heilgymnastischen Institute in Stockholm veranlaßt worden. Die auf 20 000 ℳ. angenommene jährliche Reineinnahme hat sich gleichwohl auf nahezu 30 000 ℳ. gehoben.

§. 5. Zum Betrieb der Trinkhalle.

Die Einrichtungen zum Versandt der Hauptstollenquelle verursachte einen einmaligen, unvorhergesehenen Aufwand.

§. 8. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Anläßlich der Feier des 25jährigen Bestehens der Iffezheimer Rennen wurden, wie die übrigen Gebäude der Stadt Baden, auch die Badfondsgebäude illuminirt, wodurch ungeachtet der beobachteten Beschränkung eine außerordentliche Ausgabe von 850 ℳ. erwachsen ist.

Gesetz-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1886 und 1887 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben 2c.

Budget

der

Badanstalten in Baden

für

1886 und 1887.

---

§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Einnahmen.					
1.	Zinsen aus Aktivkapitalien	132 500	134 000		1 500	—
2.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	35 200	31 200		—	4 000
3.	Ertrag des Friedrichsbades	65 000	85 000		20 000	—
4.	Ertrag der Trinkhalle	7 000	7 500		500	—
5.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 000	1 000		—	—
					22 000	4 000
					4 000	—
		240 700	258 700		18 000	—
			517 400			
	Ausgaben.					
	A. Ordentlicher Etat.					
1.	Steuern und Umlagen	2 838	2 236		—	602
2.	Unterhaltung der Gebäude	26 123	26 232		109	—
3.	Unterhaltung der Wege und Anlagen	28 829	29 108		279	—
4.	a. Für den Betrieb des Friedrichsbades	41 000	50 000		9 000	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	360	360		—	—
5.	a. Für den Betrieb der Trinkhalle	7 600	8 200		600	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—
6.	Für den Betrieb des Theaters	34 290	34 290		—	—
7.	Kosten der Verwaltung	2 300	2 300		—	—
8.	Zuschuß an die Gemeinde Baden	77 150	77 150		—	—
9.	Zuschuß für Badenweiler	10 290	10 290		—	—
10.	An den Reservefond	7 500	7 500		—	—
11.	Für Remunerationen	1 000	1 000		—	—
12.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	280	280		—	—
					9 988	602
					602	—
	Summe A. Ordentlicher Etat	239 680	249 066		9 386	—
	„ für beide Jahre	—	498 131			

Erläuterungen.

Zu §. 1. Dem gegenwärtigen Kapitalienstand entsprechend.

Zu §. 2. Minderung wegen künftigen Ausfalls des Pachtzinses für die Lokale der Marx'schen Buchhandlung, welche anläßlich der Verlegung der letzteren in die Stadt für Zwecke des Konversationshauses verwendet werden sollen.

Zu §. 3. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt rund 79 000 ℳ. Nach dem Ergebniß des Jahres 1884 kann jedoch eine Jahreseinnahme von 85 000 ℳ in Aussicht genommen werden.

Zu §. 4. Rechnungsdurchschnitt 7 555 ℳ

Zu §. 5. „ 937 „

Zu §. 1. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 2. Desgleichen mit Berücksichtigung der Mehrleistung, welche dem Badfond seit 1884 durch die Sistirung des Beitrags der Stadt Baden zur Unterhaltung des Konversationshauses erwachsen ist.

Zu §. 3. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 4 a. Persönlicher Aufwand nach dem Stand vom Jahr 1885 und zwar:

Gehalte für 1 Verwalter, 1 Maschinenmeister und 1 Badmeister	4 350 ℳ
Belohnung des übrigen Personals (Wärter, Wärterinnen, Masseur, Kassierin, Werkzeugbeschließerin, Heizer, Portier, Hausknecht, Waschpersonal ꝛc.) einschließlich der Kosten für anständige Ausstoße	23 300 „
Sonstige Kosten für den Betrieb nach dem Rechnungsergebniß von 1884, da das Ergebniß der Vorjahre mehr nicht in Vergleich gezogen werden kann	21 700 „
	50 000 ℳ

Zu §. 5 a. Rechnungsdurchschnitt nach Abzug einer außerordentlichen Verwendung für 1883. In der Voranschlagssumme ist der Gehalt des Trinkhalleverwalters von 1 200 ℳ enthalten.

Zu §. 6. Ständige Dotation. Darunter sind an Gehalten 4 720 ℳ für den Theatermeister, den Beleuchter und 3 Beleuchtungsgehilfen und für den Beleuchter außerdem 120 ℳ Wohnungsgeldzuschuß enthalten.

Zu §. 7. Wie bisher.

Zu §. 8. Ständige Bewilligung.

Zu §. 9. Ständige Dotation.

Zu §. 10. Wie bisher.

Zu §. 11. Desgleichen.

Zu §. 12. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 490 ℳ 85 ₰, der bisherige Satz wird jedoch voraussichtlich genügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1886/87 zusammen.	Künftig wegfallend	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	A. Außerordentlicher Etat.					
1.	Erwerbung weiteren Thermalwassers	—	18 500		—	—
2.	Verbesserung der Oekonomie- und Wirthschaftsräume der Molkenanstalt	—	7 000		—	—
3.	Beschaffung von Wohn- und Wirthschaftsräumen auf der Ruine Yburg	—	13 000		—	—
4.	Einrichtung einer hellgymnastischen Anstalt im Friedrichsbade	—	44 700		—	—
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	83 200		—	—
	hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	498 132		—	—
	Summe der Ausgaben . .	—	581 332		—	—

Erläuterungen.

Zu §§. 1—4. Siehe Anlage.

Anhang.

Ausgaben.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 1.

Auf den Thermalquellen zu Baden ruhen zu Gunsten von Privaten (Gast- und Badhäusern ꝛc.) und Korporationen verschiedene Bezugsberechtigungen, welche zusammen beiläufig 46 Prozent des vorhandenen Thermalwassers in Anspruch nehmen; bei der stets zunehmenden Frequenz der öffentlichen Badanstalten ist die Besorgniß begründet, daß das für letztere verfügbare Thermalwasser nicht mehr ausreichen wird und liegt es — auch abgesehen von einer in Aussicht genommenen Erweiterung der Badanstalten — unter allen Umständen im Interesse des Badfonds, die bestehenden Berechtigungen, soweit sich hiezu Gelegenheit bietet, abzulösen. Eines dieser Bezugsrechte mit einem Quantum von täglich 1350 Kubikfuß (37 Kubikmeter), welches zur Abgabe von täglich durchschnittlich 90 Wannenbädern genügen würde, kann um den annehmbaren Preis von 18 500 ℳ. erworben werden.

Zu §. 2.

Der Zustand der Oekonomie- und Wirthschaftsräumlichkeiten der Molkenanstalt ist sowohl nach Umfang als Eintheilung ungenügend. Zur Beseitigung dieses Mißstandes sollen namentlich die Stallungen erweitert, die Dunggrube vergrößert und besondere Räume für eine Milchkammer und eine Molkenküche hergerichtet werden.

Außerdem ist eine Verbreiterung des für den Aufenthalt der Gäste bestimmten vorderen Balkons wünschenswerth. Die Kosten dieser Herstellungen sind zu 7 000 ℳ. veranschlagt.

Zu §. 3.

Die aus nur drei Dachkammern bestehenden Wohnräume des Wirthschaftspächters auf der Yburg und ebenso die auf dem vielbesuchten Aussichtspunkte vorhandenen Wirthschaftsräume sind ganz unzureichend. Die nöthige Erweiterung war schon im Budget 1876/77 vorgesehen, ist aber in Folge der Weigerung des damaligen Pächters, einen entsprechend erhöhten Miethzins zu entrichten, unausgeführt geblieben; sie ist nun neuerdings wieder in Absicht genommen; der Aufwand wird sich aus dem Pachtzinse zu 3—4 Prozent verzinsen.

Zu §. 4.

Bei der stets zunehmenden Anerkennung, welche den physikalischen Heilmethoden sowohl in den Kreisen der Aerzte als von Seiten des Publikums zugewendet wird, wurde von der Großherzoglichen Regierung in Erwägung gezogen, ob zur Vervollständigung der im Friedrichsbade dargebotenen Veranstaltungen sich die Einrichtung einer Abtheilung für Heilgymnastik und Massage empfehle; nachdem die zu diesem Zwecke nach Stockholm zur Information über die von Dr. Zander daselbst erstmals eingerichtete Anstalt dieser Art entsendeten ärztlichen Sachverständigen auf Grund ihrer Beobachtungen, Versuche und Erkundigungen eine solche Einrichtung als ein vorzügliches Heilmittel für eine größere Anzahl von Krankheitsformen, wie

sie insbesondere in Baden zur Behandlung gelangen, begutachtet und die Medizinalreferenten des Ministeriums mit dieser Ansicht sich einverstanden erklärt hatten, wurde zunächst ein Versuch mit der Einführung einer Anzahl der Zander'schen, sinnreich eingerichteten, maschinellen Apparate im Friedrichsbade gemacht.

Die Heilerfolge, welche während einer nun anderhalbjährigen Versuchszeit mit den Bewegungskuren durch diese Apparate erzielt worden sind, haben nach ärztlichem Ausspruch die gehegten Erwartungen vollkommen bestätigt; auch die Benützung der Anstalt durch Patienten war ungeachtet der dermaligen Unvollkommenheit derselben eine sehr zahlreiche, indem seit deren Eröffnung bis 1. Dezember v. J. 415 Personen sich daselbst einer jeweils mehrere Wochen andauernden Kur unterzogen haben. Ebenso sind die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens (in der Zeit vom 18. Juni 1884 bis 1. September 1885 Roheinnahme 9505 ℳ., Reineinnahme 5483 ℳ.) ganz befriedigend.

Diese günstigen Resultate des Versuchs lassen es als gerechtfertigt und wünschenswerth erscheinen, die dermalige, sowohl hinsichtlich der Zahl der Apparate als des in Benützung stehenden Raumes, noch unvollkommene und unzureichende Einrichtung durch Erwerbung sämmtlicher Zander'schen Maschinen und durch Aufstellung derselben in einem entsprechenden Raume — der großen Halle des Friedrichsbades — zu vervollständigen, beziehungsweise zu verbessern, um dadurch die erforderliche Mannigfaltigkeit und Abwechslung in den Uebungen und den gleichzeitigen Besuch einer größeren Anzahl von Patienten zu ermöglichen. Eine vollständige, allen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende Anstalt wird für sich allein schon und insbesondere in der für die Krankenbehandlung sehr werthvollen Verbindung mit den Badanstalten eine wesentliche Bereicherung der in Baden dargebotenen Kureinrichtungen darstellen und für die Bedeutung des Kurorts um so günstigere Wirkungen äußern, als eine ähnliche Einrichtung in Deutschland zur Zeit sonst nicht besteht. Die Kosten dieser Veranstaltung (Anschaffung und Transport der Apparate, Aufstellung derselben, Mobiliar, Gasmotor) sind veranschlagt auf 44700 ℳ.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1886 und 1887.

Zu Titel VII. der Ausgabe und Titel II. der Einnahme der Strafanstalten.

Drittes Beilagenheft; II. Seite 14—19, 52, 53, 58, 59.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauck.**

Dem Budgetentwurf der Großherzoglichen Regierung ist ein Gefangenenstand von täglich 1450 (statt bisheriger 1475) Köpfen zu Grunde gelegt.

Da der Kopfstand seit 1881 stetig sich gemindert hat:

1881 = 1504 Köpfe,
1882 = 1493 „
1883 = 1451 „
1884 = 1354 „

so daß schon der Durchschnitt unter die Ziffer 1450, nämlich auf 1444 herabsinkt, glaubte Ihre Kommission besonders Angesichts des Rückgangs von fast 100 Köpfen im Jahr 1884 gegen das Vorjahr 1883 dem Budget pro 1886, 1887 einen Kopfstand von 1400 zu Grunde legen zu sollen, womit sich auch die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt hat.

Es kann demgemäß gegenüber dem Entwurf, welcher bei einer Einnahme von 816 604 ℳ. und einer Ausgabe von 1 180 081 ℳ. einen Reinaufwand von 363 477 ℳ. berechnet, am Reinaufwand der Betrag von 12 500 ℳ, nämlich 50 × 250 ℳ. entsprechend dem Staatszuschuß pro Kopf abgesetzt werden, was am einfachsten, wie unten näher bezeichnet, bei pos. 41, 42, 45, 46, 47 der Ausgabe und pos. 10 der Einnahme geschieht; auch hiermit ist die Großherzogliche Regierung einverstanden.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung ist im Einzelnen zu erwähnen zu

I. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§§. 38, 39, 40, 43, 44, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 59, 60

sind theils die Ergebnisse des dreijährigen Rechnungsdurchschnitts, theils sind die einzelnen Sätze in den Erläuterungen sonst genügend begründet.

Die Ausscheidung des Aufwands an Verpflegungs- und Heilkosten für das Heil- und Küchenpersonal bei pos. 45 mit 7565 ℳ. und von 5320 ℳ. Aufwand für Maschinisten und Heizer pos. 50, desgleichen von weiteren 300 ℳ. pos. 53, Aufwand für den Meßnerdienst, und die Uebertragung dieser Summen auf den Gehaltsetat (§. 56 a.) konnte Ihre Kommission im Interesse der Klarheit des Budgets nur gutheißen.

§§. 41, 42, 45, 46, 47.

Hier werden nach der allgemeinen Bemerkung im Eingang des Berichts folgende Reduktionen vorgeschlagen:

		Budgetentwurf:	zu reduziren auf:	Betrag der Reduktion:
§. 41.	Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	429574 ℳ.	414761 ℳ.	14813 ℳ.
§. 42.	Belohnungen der Sträflinge und Schutzwesen für die Entlassenen	22493 „	21717 „	776 „
§. 45.	Verpflegungs- und Heilkosten	257350 „	248475 „	8875 „
§. 46.	Aufwand für Kleidung	47845 „	46195 „	1650 „
§. 47.	Aufwand für Bettwerk	7600 „	7337 „	263 „
			Summe . . .	26377 ℳ.

Da bei verminderter Kopfzahl selbstverständlich auch die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb sich mindern, so ist, was der Uebersichtlichkeit wegen hier schon beigefügt werden soll, der im Budget proponirte Betrag pos. 10 Einnahme aus dem Gewerbebetrieb von 771930 ℳ. auf 758053 ℳ., somit um . . . . . 13877 „

zu reduziren; der Rest mit . . . . . 12500 ℳ.

ist der pro Jahr abzusetzende Reinaufwand.

§. 54 a.

Da künftig der Dienst des protestantischen Hausgeistlichen am Landesgefängniß zu Freiburg durch einen Funktionär besorgt werden wird, ist die Stelle eines Hausgeistlichen hier abzusetzen und auf pos. 55 zu übertragen.

Um andererseits zu ermöglichen, daß das aus 7 Köpfen bestehende Lehrpersonal der Strafanstalten auch bezüglich des Aufrückens (speziell in den Staatsdienst) den Reallehrern gleichgestellt wird und damit zugleich das Lehrpersonal bei dem schwierigen Strafanstaltsdienst eher festzuhalten, was unter den gegebenen Umständen sehr wünschenswerth erscheinen muß, sind hier neu eingestellt 2500 ℳ., womit die Kommission einverstanden ist.

Zwei Vorstandsstellen, die früher mit Funktionären (Militärpensionären) besetzt waren, wurden im Lauf der letzten Budgetperiode definitiv besetzt, d. h. die betreffenden Pensionäre wurden ganz in den Civildienst übernommen; demgemäß ist die Erlangung der Durchschnittssätze erforderlich. Diese sind wie in den Erläuterungen zu §. 54 a. bemerkt: 1 Vorstand mit 5500 ℳ.; 3 zu 4500 ℳ.; 4 Verwalter zu 3600 ℳ.; 3 Geistliche und 1 Arzt zu 3700 ℳ. (vergleiche bezüglich des Normalsatzes die Erläuterungen zum Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz II., Titel V. Strafanstalten, Seite 23, vom Jahr 1878 und 1879); seither sind die Sätze unbeanstandet geblieben. Neu hinzu tritt eine Lehrersbesoldung mit 2500 ℳ. = 50700 ℳ. gegen den seitherigen Normalsatz von 51000 ℳ., nämlich 48200 ℳ. + 3700 ℳ. Besoldung eines Geistlichen, die nun abgesetzt ist.

Zu §. 54 b.

hat Ihre Kommission gegen die Gleichstellung des Strafanstaltsarztes mit den Aerzten der Heil- und Pflegeanstalten und demgemäß gegen dessen Versetzung von der 4. in die 3. Rangklasse und die dadurch bedingte Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses nichts zu erinnern.

§. 55 a. und b.

Hierzu ist bezüglich des Abgangs von 1 800 ℳ. und des Zugangs von 1 750 ℳ. bereits bei §. 54 a. schon das Nöthige bemerkt.

§. 56.

In der Mehrforderung von 17 120 ℳ. sind die aus den §§. 45, 50 und 53 herübergenommenen Posten von 7 565 ℳ. + 5 320 ℳ. + 300 ℳ. = 13 185 ℳ. enthalten, ferner 2 × 1 100 ℳ. und 2 × 54 ℳ. = 2 308 ℳ. für 2 weitere Aufseher; außerdem werden verschiedene Gehaltsaufbesserungen angefordert.

Was zunächst den Zugang zweier weiterer Aufseher für die Invalidenabtheilung und die besondere Abtheilung für Jugendliche im Landesgefängniß zu Bruchsal betrifft, so kann gegen die Kreirung dieser besonderen Abtheilungen und die Beaufsichtigung jeder derselben durch je einen besonderen Aufseher zwar Nichts erinnert werden; da sich indessen in Folge des außerordentlichen Rückgangs der Kopfzahl der Strafgefangenen eine Verminderung des Aufsichtspersonals überhaupt in Aussicht nehmen läßt, schlägt Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit Großherzoglicher Regierung vor, zwei Aufseher à 1 050 ℳ. + 2 × 50 ℳ. Monturaversum nebst 2 × 88 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß in Kolonne 5 einzustellen. Nachdem im Uebrigen die Großherzogliche Regierung den Effektivstand des Aufsichtspersonals (inklusive des Küchen- und Heilpersonals, der Maschinisten, Heizer, Packer ꝛc.) mit 122 Köpfen, wie im Budget vorgesehen, nachgewiesen hat, sind für diese Zahl die Gehalte im Budget einzusetzen.

Es werden an Gehalten angefordert:

1. Für 13 Assistenten und Gehilfen zu 1 200 ℳ. . . . . 15 600 ℳ.
   statt wie seither zu 1 150 ℳ.

   Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Aktuarsgehalte von 1 150 ℳ. auf den hier geforderten Satz, und da diese Stellen mit Aktuaren besetzt zu werden pflegen, hat Ihre Kommission gegen den erhöhten Gehaltssatz nichts einzuwenden.
2. Für 6 Oberaufseher zu 1 700 ℳ. . . . . 10 200 „
   gegen bisherige 1 600 ℳ. pro Mann.

   Auch gegen diese Erhöhung ist Angesichts des wichtigen Dienstes dieser Angestellten, die wesentlich zur Beschränkung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen beim Gewerbebetrieb beitragen können, nichts zu erinnern.
3. Für 41 Aufseher I. Klasse schlägt Ihre Kommission eine Erhöhung auf 1 250 ℳ. statt der angeforderten 1 300 ℳ. vor, was die Summe von . . . . . 51 250 „
   ergibt und will den seitherigen Satz
4. bezüglich der 75 Aufseher II. Klasse aus den im Bericht des Abgeordneten Frech zu Position 20 a. ausgeführten Gründen mit 1 050 ℳ. = ... 78 750 „
   belassen.

Weiter sind angefordert für 2 Oberaufseherinnen der seitherige Satz mit 950 ℳ. = . . . 1 900 „
für 6 Aufseherinnen I. Klasse statt früherer 4 je 750 ℳ.; Ihre Kommission schlägt die Beibehaltung der früheren Anzahl von 4 Werkaufseherinnen oder Aufseherinnen I. Klasse und demgemäß den Betrag von . . . . . 3 000 „
vor, genehmigte dagegen die Aufbesserung von 11 beziehungsweise unter Zurechnung der in der I. Klasse gestrichenen 2 Aufseherinnen, also für 13 Aufseherinnen II. Klasse, die Erhöhung auf 650 ℳ. gegenüber seitheriger 600 ℳ. und stellt demgemäß hier ein . . . . . 8 450 „

Uebertrag . . 169 150 ℳ.

Uebertrag . .	169 150 ℳ.
Hierzu kommen 122 Monturaversen zu 50 ℳ.	6 100 „
statt angeforderter 54 ℳ., da die Großherzogliche Regierung wohl in der Lage sein wird, die Mäntel zum seitherigen Preis zu beschaffen, und 19 Monturaversen zu 18 ℳ.	342 „
ferner Stellvertretung, Aushilfe, Sterbquartale	3 500 „
Total . .	179 092 ℳ.

gegenüber der Regierungsforderung von 185 580 ℳ. ein Abstrich von 6 488 ℳ., nämlich 2 050 + 3 750 + 200 + 488 ℳ., dem seitherigen Budgetsatz von 168 460 + 13 185 ℳ. gegenüber eine Minderung um 2 553 ℳ.

§. 56 b.

Wegen der künftig wegfallenden Wohnungsgeldzuschüsse für 2 Aufseher mit 2 × 88 ℳ. = 176 ℳ., vergleiche oben §. 56 a.

Nach dem Bisherigen stellt sich der Voranschlag an Ausgaben pro 1886/87 im ordentlichen Etat auf jährlich 1 147 216 ℳ., für beide Jahre 2 294 432 ℳ., statt wie im Entwurf auf jährlich 1 180 081 ℳ.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1.

Da in Rücksicht auf die Art der im Männerzuchthaus zu Bruchsal zu fertigenden Korbwaaren geschälte Weiden in größerem Quantum nöthig sind, der Wasserbedarf zum Bassin vorhanden ist und eine Ersparniß von 700 ℳ. jährlich zu erwarten steht, ist Ihre Kommission mit Errichtung eines Weidenweichbassins einverstanden.

§. 2 a. und b.

Ebenso billigt dieselbe die Erstellung von Rauchverzehrungs-Einrichtungen, nachdem Seitens der Großherzoglichen Regierung bereits Gutachten erhoben sind, welche die Anlage empfehlen und da auch hier Ersparnisse zu erwarten sind.

Neue Gasdruckregulatoren (nicht Gasmesser) sind ebenso nach den gegebenen Erläuterungen nothwendig.

§. 3 a.

Bei Errichtung des Landesgefängnisses zu Freiburg hat der Justizetat der Stadtgemeinde Freiburg gegenüber die Verpflichtung übernommen, die Johanniterstraße herzustellen; diese wird vom Gewerbebach durchschnitten, und es ist deßhalb eine Ueberbrückung dieses Baches nothwendig.

Abgesehen davon, daß, wer die Erstellung einer Straße übernimmt, sich damit wohl auch unzweifelhaft mangels anderweiter Verabredung zu etwa nöthigen Ueberbrückungen verpflichtet hat, wurde bei den von dem betreffenden Regierungsvertreter mit der Stadt gepflogenen Verhandlungen die Erstellung der Brücke Seitens des Staats ausdrücklich erwähnt.

Um einen für den Fiskus jedenfalls ungünstigen Prozeß zu vermeiden, empfiehlt es sich, diesen Posten zu verwilligen.

§. 3 b.

Erbauung von Aufseherwohnungen beim Landesgefängniß Freiburg. Ihre Kommission hat diese Position abgestrichen.

In dem vom Abg. Blattmann zum Budget der Strafanstalten pro 1884/85 erstatteten Bericht ist zwar anerkannt, daß das Bedürfniß für Aufseherwohnungen in Freiburg, wo deren Zahl die geringste ist, am stärksten hervortritt, weil die Aufseher dort am schwersten Wohnungen in der Nähe der Strafanstalt erlangen können. Es wurde deßhalb für empfehlenswerth erachtet, im Umkreis der Anstalt, wo der Staat das Gelände zu Bauplätzen bereits besitzt, einige Aufseherwohnungen allmählich anzulegen; zu diesem Zwecke wurden

in der letzten Periode 20 000 ℳ. unter der Voraussetzung bewilligt, daß es der Großherzoglichen Regierung gelingen werde, mit dieser Summe Wohnungen für sechs Aufseherfamilien zu erstellen, eine Voraussetzung, die freilich nicht eingetroffen ist, da nur vier Aufseherfamilien im Neubau untergebracht werden konnten.

Indessen wohnen jetzt von 39 Aufsehern beim Landesgefängniß Freiburg 4 ledige in der Anstalt selbst; für 9 Familien sind in einem in der Nähe der Anstalt gelegenen Hause Wohnungen gemiethet; hierzu kommen 4 Aufseherwohnungen im neuen Gebäude, so daß 17 Aufseher in und bezw. bei der Strafanstalt wohnen.

Dies dürfte vorerst genügen.

Der Antrag Ihrer Kommission lautet:

Titel VII. die Ausgaben im ordentlichen Etat mit . . . . . 1 147 216 ℳ.
für ein Jahr, worunter 2 200 ℳ. unter §. 56 a. und 176 ℳ. bei §. 56 b. als künftig wegfallend, und jene im außerordentlichen Etat mit einmaligen . . . . . 7 800 ℳ.
zu genehmigen.

II. Einnahme.

S. II., 52, 53, 59.

§§ 8, 9, 10, 11.

Die Erläuterungen genügen; bei §. 10 findet nach dem oben zu §§. 41 ff. Gesagten eine weitere Minderung um 13 877 ℳ. statt, so daß sich die Gesammteinnahme auf jährlich 802 727 ℳ. (statt 816 604 ℳ.) oder für 2 Jahre auf 1 605 454 ℳ. stellt.

Antrag: Einnahme Titel II. mit jährlich . . . . . 802 727 ℳ.
zu genehmigen.

III. Kreditreste.

(Beilage-Heft 3, S. XXXIX. und XLIII.)

Die Kreditreste S. XXXIX. O.-Z. 11, 12 und 13 sind aufrecht zu erhalten, da erst nach Abschluß der 1885er Staatsrechnung hinsichtlich der zur weiteren Verwendung im Jahre 1885 gelangten Posten eine hinreichend sichere Auskunft möglich ist. O.-Z. 11 und 12 sind die betreffenden Bauten noch im Lauf; O.-Z. 13 ist die verordnungsmäßige Abrechnungs- und Revisionsfrist noch nicht umlaufen.

Der Administrativkreditrest S. XLIII. ist durch Verausgabung erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1886/87.

A. **Ausgabe** Titel X., XI., XII., XIII. und XIV.
B. **Einnahme** Titel II., III., IV. und V.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Flüge.**

Ausgabe.

Titel X. Milde Fonds und Armenanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

(Seite 22.)

Auf diesem Titel werden für die beiden Budgetjahre 1886/87 angefordert . . . . . 370 670 ℳ.
Zu den einzelnen Sätzen ist zu bemerken:

§. 77 a. Zu Gratialquartalien . . . . . 55 443 ℳ.
b. Zu Benefizien . . . . . 80 000 „

135 443 „

Die Gratialquartalien sind Zuschüsse zur Generalwittwenkasse, welche sich nach den vorkommenden Sterbfällen richten und beruht der angenommene Satz auf Rechnungsdurchschnitt; für diese zwei Jahre werden 2 280 ℳ. weniger angefordert als im letzten Budget.

Die Benefizien sind nach Gesetz vom Juni 1876 im Betrage bis zu 80 000 ℳ. jährlich zu leisten.

§. 78. Gratialfond, fester Betrag . . . . . 37 000 ℳ.

§. 79. Lehrgelderfond, seither 1028 M. 57 ₰, abgerundet . . . . . 1029 M.

Aus dem Gratialfond werden dienstunfähig gewordene niedere Bedienstete, deren Wittwen, auch Wittwen von Aktuaren, ausnahmsweise auch Wittwen und Waisen von Staatsdienern unterstützt, welche Unterstützungen den Betrag von 171 M. pro Jahr nicht übersteigen dürfen.

Der Lehrgelderfond ist eine Stiftung von Großherzog Karl Friedrich zur Unterstützung Kinder armer Eltern, welche ein Handwerk lernen wollen, in Beiträgen von 20 bis höchstens 50 M. jährlich.

§. 80. Beitrag zum Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder, seither 5142 M. 86 ₰, rund . . . . . 5143 M.

§. 81. Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder, bisher 857 M. 14 ₰, rund . . . . . 857 M.

Diese Beiträge werden seit langen Jahren den Vereinen als Zuschüsse geleistet und wurden entsprechend abgerundet zu vollen Markbeträgen.

§. 82. Betrieb des Armenbades in Baden . . . . . 5143 M.

Dieser Beitrag wird in derselben Höhe seit vielen Jahren geleistet, ohne diese Beihülfe könnte das Armenbad nicht wohl in Betrieb gesetzt werden, da das eigene Vermögen der Anstalt nicht ausreicht und großentheils aus Fahrnissen besteht.

§. 83. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach . . . . . 3000 M.

Diese Anforderung kommt in diesem Budget zum ersten Mal vor. In der Begründung für diese Forderung wird gesagt: Durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 10. Juni 1880 wurden dieser Anstalt in Mosbach Korporationsrechte verliehen, in derselben sollen bildungsfähige schwachsinnige Kinder Aufnahme zur Pflege, Bildung und Erziehung finden. Da die Erträgnisse des Anstaltsvermögens und die zufließenden freiwilligen Beiträge und Gaben nicht ausreichen, um den steigenden Bedürfnissen zu genügen, wurde schon im Jahr 1883 vom dem Vorstande der Anstalt die dringende Bitte um Gewährung eines ständigen Staatsbeitrags gestellt, welchem Ansuchen nicht mehr entsprochen werden konnte, weil der Entwurf des Budgets pro 1884/85 schon aufgestellt war. Die Bitte um Unterstützung wurde dringend wiederholt mit dem Anfügen, daß die Meldungen um Aufnahme sich so steigern, daß aus Mangel an Raum ein Neubau zum bestehenden Gebäude in Aussicht genommen sei, um eine größere Zahl dieser Unglücklichen von größtentheils armen Eltern aufnehmen zu können. In Anbetracht, daß durch eine solche Anstalt auch allgemeine Zwecke erfüllt werden und in andern Staaten, z. B. Württemberg, Sachsen, Beiträge vom Staate für solche Zwecke geleistet werden, erscheint eine staatliche Beihilfe gerechtfertigt; es wurde deßhalb von der Großherzoglichen Regierung an diese Leistung die Bedingung gestellt, als Entgelt habe die Anstalt nach Wahl des Ministeriums des Innern etwa zehn Pfleglinge aufzunehmen und zu erziehen.

Um die Aufnahme einer größeren Zahl unglücklicher Kinder, welche weder in der Familie armer Eltern, noch in der Schule eine richtige Behandlung erhalten können, zu ermöglichen und denselben eine Verbesserung ihres Daseins zu verschaffen, beantragt Ihre Kommission:

die Bewilligung der geforderten Summe unter der ausdrücklichen Bedingung, daß durch Einrichtung und Verwaltung der Anstalt Garantie dafür geleistet werde, daß sämmtliche Konfessionen bei Aufnahme und Erziehung der Pfleglinge gleichmäßige Berücksichtigung finden.

Außerordentlicher Etat.

§. 1. Beitrag zu den Kosten eines Neubaues zur Erweiterung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach . . . . . 10000 M.

Ihre Kommission beantragt unter Hinweisung auf die Begründung zu §. 83 ordentlicher Etat unter derselben Bedingung die Bewilligung.

Es wird daher beantragt:

für die Jahre 1886 und 1887 für das ordentliche Budget	370 670 M.
für das außerordentliche Budget	10 000 „
zusammen . . .	380 670 M.

für beide Jahre zu genehmigen.

Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Ordentlicher Etat.

(Seite 24.)

Die Zahl der Geistesgestörten ist seit einigen Jahren in steter, bedeutender Zunahme, deren baldmögliche Unterbringung in die Anstalten sowohl von den Angehörigen als von den Gemeinden dringend gewünscht wird, auch für die zu hoffende Heilung als nothwendig erscheint. Die längst bestehenden Anstalten Pforzheim und Illenau, so wie die vor einigen Jahren in Heidelberg errichtete Irrenklinik konnten dem steigenden Bedürfnisse nicht mehr genügen.

In der letzten Budgetperiode wurden die Mittel für den Neubau einer Irrenklinik in Freiburg und für eine größere Irren-Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen bewilligt, welche beide Anstalten im Bau begriffen sind und wahrscheinlich in der zweiten Hälfte 1887 Pfleglinge, wenn auch im Anfang nur in beschränkter Zahl, aufnehmen können; mit der Vollendung dieser Anstalten wird dem Bedürfniß für eine lange Zeit gedient sein. Um dem Bedürfnisse so viel wie möglich jetzt schon entsprechen zu können, wurden in Pforzheim alle verwendbaren Räume der Anstaltsgebäude umgebaut und zu Krankenräumen hergerichtet, sowie zwei neue Baracken in einem ärarischen Garten hergestellt, so daß im Ganzen weitere 80 Pfleglinge untergebracht werden können, wovon circa 30 ruhigen Pfleglingen durch Arbeit im Freien eine ihrem Willen und ihren Kräften entsprechende Beschäftigung gegeben werden konnte, weitere 30 der unreinlichsten wurden ebenfalls in Baracken untergebracht, was sowohl für die Pfleglinge als für die Heilanstalt bis jetzt sehr guten Erfolg hatte.

In den letzten Jahren wurden verpflegt:

1880—81 . . .	560 Köpfe,
1882—83 . . .	570 „
1884—85 . . .	590 „

im laufenden Budget sind zur Aufnahme vorgesehen 670 Pfleglinge, deren Vollzahl beinahe jetzt schon erreicht ist.

Zu den einzelnen Paragraphen übergehend ist zu bemerken:

§. 84. Steuern und Umlagen . . . . . 634 M.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt weniger, aber in Rücksicht auf die neuerstellten Gebäude ist ein etwas höherer Betrag erforderlich.

§. 85. Zum Betrieb der Oekonomie:

a. Sachlicher Aufwand	155 688 M.
b. Persönlicher Aufwand: 1. Gehalte und Löhne	7 940 „
2. Wohnungsgeldzuschüsse	120 „

Der sachliche Aufwand ist nach dem Rechnungsdurchschnitt der letzten Jahre berechnet, für den persönlichen Aufwand ist in den Erläuterungen die Anzahl der Bediensteten, sowie deren Gehalte und Löhne entziffert, über deren Anzahl und Höhe der Beträge keine Einwendung gemacht wird.

§. 86. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge . . . . . 6 023 M.

§. 87. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude . . . . . 9 366 M.

Bei §. 86 ist der Rechnungsdurchschnitt angesetzt, bei §. 87 wäre der Rechnungsdurchschnitt 9 221 M., aber in Rücksicht auf die Unterhaltung der neu hinzugekommenen Gebäude wird der alte Satz beibehalten.

§. 88. Aufwand gegen Feuersgefahr . . . . . 700 M.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 525 M., der seitherige Budgetsatz wird beibehalten, weil die Löschgeräthschaften für die Baracken der Ergänzung bedürfen.

§. 89. Verpflegungskosten . . . . . 154247 M.
§. 90. Heilkosten . . . . . 5688 M.
§. 91. Aufwand für Kleidungsstücke . . . . . 15196 M.
§. 92. Aufwand für Bettwerk . . . . . 8234 M.
§. 93. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe . . . . . 2633 M.

Die §§. 89 bis 93 sind nach dem Rechnungsdurchschnitt bemessen, wogegen nichts zu erinnern ist.

§. 94. Heizungskosten . . . . . 10000 M.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 8891 M., da aber für die ganz freistehenden Baracken, sowie für die Reinigung und Trocknung der Wäsche ein erheblicher Aufwand von Brennmaterial erforderlich ist, wird die Mehrforderung nicht beanstandet.

§. 95. Beleuchtungskosten . . . . . 4945 M.
Rechnungsdurchschnitt.

§. 96. Reinigungskosten: a. sachlicher Aufwand . . . . . 5976 M.
b. persönlicher Aufwand . . . . . 8640 „

Der sachliche Aufwand ist nach dem Rechnungsdurchschnitt berechnet, der persönliche Aufwand ist nach Gehalten und Löhnen erläutert, wogegen keine Anstände erhoben werden.

§. 97. Kirchen- und Schulbedürfnisse . . . . . 161 M.
Rechnungsdurchschnitt.

§. 98. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge . . . . . 1600 M.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1487 M., die Direktion hält eine kleine Erhöhung für nothwendig, um den arbeitenden Pfleglingen durch kleine Geschenke die Arbeitslust zu erhalten, wogegen nichts eingewendet wird.

§. 99. Transport- und Beerdigungskosten . . . . . 58 M.
Bisheriger Satz.

§. 100. a. Besoldungen . . . . . 12300 M.
b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 1440 „

Nach dem Effektivetat auf 1. Oktober 1885 ist die Stelle des I. Assistenzarztes zur Zeit nicht definitiv besetzt. Aus den gegebenen Erläuterungen ist zu ersehen, daß die Berufung eines erprobten Mannes beabsichtigt ist, welcher bei Verhinderung des Direktors die Leitung der Anstalt besorgen kann und für welchen ein höherer Gehalt in Aussicht genommen wird. Die unverwendeten Mittel sind zu Zulagen der Beamten bestimmt.

Bei der großen Zahl von Pfleglingen wird von Seiten Ihrer Kommission die Genehmigung der bisher in demselben Betrage angeforderten Summe beantragt.

Die Wohnungsgeldzuschüsse werden wie bisher gefordert und sind nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

§. 101. a. Gehalte, Mehranforderung 4850 M. . . . . 56100 M.
b. Wohnungsgeldzuschüsse, mehr 456 M. . . . . 1536 „

In Folge der Erhöhung des Krankenstandes um 80 Köpfe ist die Vermehrung des Wartpersonals um 4 Wärter und 2 Wärterinnen nothwendig, sowie die Erhöhung der Gehalte für einzelne Bedienstete: es erhalten die 2 Hilfsärzte und 1 Buchhalter statt 1800 jetzt 2000 M. per Jahr, 2 Oberwärter statt 1250 jetzt 1300 M., für Dienst- und Schreibaushilfe sind 400 M. erforderlich. Von Ihrer Kommission wird die Nothwendigkeit einer kleinen Erhöhung der Gehalte anerkannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse um 456 ℳ. hat ihre Ursache in der Vermehrung des Wärterpersonals und wird nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

§. 102. Bureaubedürfnisse . . . . . 520 ℳ.

Der bisherige Satz wird hier angefordert; obgleich die Kopfzahl der Pfleglinge sich vermehrt hat, glaubt die Direktion damit auszureichen.

§. 103. Visitations- und Sturzkosten . . . . . 86 ℳ.

Bisheriger Satz.

§. 104. Porto, Fracht und Telegraphenkosten . . . . . 388 ℳ.

Der Rechnungsdurchschnitt würde auf 670 Köpfe 275 ℳ. betragen, für die Benützung der Fernsprecheinrichtung von der Hauptanstalt in Pforzheim mit den Baracken ist eine jährliche Vergütung von 112 ℳ 50 ₰ zu entrichten; diese Einrichtung ist nothwendig zum raschen Verkehr, Anfragen ꝛc., es wird deßhalb die Anforderung nicht beanstandet.

§. 105. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 182 ℳ.

Mehrforderung 47 ℳ, wird mit dem höheren Krankenstand und Rechnungsdurchschnitt begründet.

Ihre Kommission stellt den Antrag, die auf Titel XI. für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim für die beiden Budgetjahre 1886/87 geforderte Summe von . . . . . 940 802 ℳ. zu genehmigen.

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Ordentlicher Etat.

(Seite 28.)

Anfangs der 40er Jahre wurde die Anstalt Illenau erbaut zur Aufnahme von circa 500 Geisteskranken, damals galt diese Anstalt als eine der Bestgeeingerichteten in ganz Deutschland, aus größeren und entfernten Staaten suchten Kranke Pflege und Heilung in Illenau. Bei der Zunahme der Kranken im Inlande wurden nach und nach weniger Kranke aus andern Staaten aufgenommen, so daß jetzt weitaus die meisten Pfleglinge Landesangehörige sind.

Vor 2½ Jahren wurde das sogenannte Rollerhaus von der Anstalt gemiethet zur Unterbringung von 30 weiblichen Schwerkranken, der Krankenstand hat aber die Zahl von 500 in den letzten Jahren nicht erreicht, für die laufende Periode sind die Kosten für Verpflegung von 500 Kranken in Aussicht genommen. Für die laufende Budgetperiode werden verlangt:

§. 106. Steuern und Umlagen . . . . . 800 ℳ.

Die Verminderung von 400 ℳ. wird begründet, daß nach dem Gesetz vom Jahr 1879 die Anstalt von den Gemeindeumlagen befreit ist und nur die Beiträge zur Brandversicherung in Ansatz kommen.

§. 107. Zum Betrieb der Oekonomie:

a. Sachlicher Aufwand . . . . . 223 500 ℳ.

b. Persönlicher Aufwand:

1. Gehalte und Löhne . . . . . 14 830 „

2. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 156 „

Der sachliche Aufwand entspricht dem Rechnungsdurchschnitt der letzten 3 Jahre, auf 500 Köpfe berechnet.

Der persönliche Aufwand ist in der Vorlage nach Kopfzahl und Größe der Gehalte entziffert, die für Löhne eingestellte Summe ist den Verhältnissen entsprechend.

Die Wohnungsgeldzuschüsse sind nach den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt.

§. 108. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge:

a. Sachlicher Aufwand . . . . . 8 305 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Persönlicher Aufwand: 1. Gehalte und Löhne . . . . . 7350 M.
2. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 180 „

Der sachliche Aufwand beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt der letzten Jahre.
Der persönliche Aufwand ist nach Kopfzahl der Angestellten und deren Gehalte erläutert.
Die Wohnungsgeldzuschüsse sind nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

§. 109. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude . . . . . 17500 M.

Der Mehraufwand von 1500 M. wird damit begründet, daß der Rechnungsdurchschnitt der 2 letzten Jahre einen Mehraufwand ergeben habe und der Zustand der Gebäude weitere Reparaturen erfordere.

§. 110. Miethzins . . . . . 3468 M.

Jährliche Miethe für das Rollerhaus mit Einrichtung, welches der Rollerstiftung gehört und von der Anstalt einstweilen gemiethet wurde, um mehr Kranke unterbringen zu können.

§. 111. Aufwand gegen Feuersgefahr . . . . . 522 M.

Rechnungsdurchschnitt.

§. 112. Verpflegungskosten . . . . . 207805 M.

Die Minderforderung von 5137 M. rührt daher, daß für diese Budgetperiode 15 Pfleglinge weniger vorgesehen sind und wurde der Durchschnittssatz per Kopf eingestellt.

§. 113. Heilkosten:
a. Sachlicher Aufwand . . . . . 15505 M.
b. Persönlicher Aufwand . . . . . 2200 „

Der sachliche Aufwand beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.
Der persönliche Aufwand ist der Gehalt für 1 Apotheker und für 1 Stößer.

§. 114. Aufwand für Kleidungsstücke . . . . . 13675 M.

Die Mehrforderung von 79 M. bei weniger Pfleglingen hat ihre Ursache, daß der Rechnungsdurchschnitt in den letzten Jahren höhere Aufwendungen ergeben hat.

§. 115. Aufwand für Bettwerk . . . . . 9840 M.

Rechnungsdurchschnitt.

§. 116. Aufwand für Zimmer und Geräthe . . . . . 6795 M.

Der Mehraufwand von 23 M. wird begründet wie bei §. 114.

§. 117. Heizungskosten . . . . . 14000 M.

Der Rechnungsdurchschnitt für 500 Köpfe beträgt 13505 M., durch die Benützung des Rollerhauses als besonderes Gebäude wird der höhere Betrag als nothwendig erachtet.

§. 118. Beleuchtungskosten . . . . . 8270 M.

Die Mehrkosten von 663 M. werden begründet wie bei §. 114.

§. 119. Reinigungskosten:
a. Sachlicher Aufwand . . . . . 5285 M.
b. Persönlicher Aufwand . . . . . 7000 „

Der sachliche Aufwand ist angenommen nach Rechnungsdurchschnitt.
Der persönliche Aufwand ist nach Zahl der Personen und deren Gehalte in der Vorlage angegeben und die Löhne sind dem Maaß der Arbeitsaushilfe entsprechend.

§. 120. Kirchen- und Schulbedürfnisse . . . . . 460 M.
§. 121. Belohnungen und Geschenke . . . . . 2280 M.
§. 122. Transport- und Beerdigungskosten . . . . . 65 M.

Diese drei Paragraphen sind nach dem Rechnungsdurchschnitt berechnet.

§. 123: a. Besoldungen . . . . . 27 500 ℳ.
b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 1 104 „

Diese Beträge wurden bisher angefordert, die Stellen sind dieselben mit den gleichen Sätzen. Die Wohnungsgeldzuschüsse werden wie seither berechnet.

§. 124: a. Gehalte . . . . . 71 600 ℳ.
b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 1 512 „

Zu a. Für die im vorigen Budget mehr angeforderten 6 Wärterinnen wurden 3 neu eingestellt, weßhalb hier statt nur 200 ℳ. 3 × 450 = 1 350 ℳ. weniger angefordert werden sollten. Die Gehalte für 3 Hilfsärzte, 1 Direktionsgehilfen, 1 Buchhalter wurden von 1 800 auf 2 000 ℳ. erhöht, 5 × 200 = 1 000 ℳ., ein Honorar für den Rabbiner mit 150 ℳ. neu eingestellt, wodurch nur 200 ℳ. weniger bleiben.

Zu b. Die Wenigeranforderung von 60 ℳ. entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, weil weniger Personal.

§. 125. Bureaubedürfnisse . . . . . 885 ℳ.
§. 126. Visitations- und Sturzkosten . . . . . 86 ℳ.
§. 127. Porto, Fracht und Telegraphengebühren . . . . . 985 ℳ.
§. 128. Abgang . . . . . 100 ℳ.
§. 129. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 365 ℳ.

Diese fünf Paragraphen sind nach dem Rechnungsdurchschnitt berechnet.

Ihre Kommission beantragt:

auf Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau für beide Budgetjahre 1886—1887 die angeforderte Summe von 1 347 556 ℳ. zu genehmigen.

Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Ordentlicher Etat.

(Seite 32.)

Wie schon bei Titel XI. bemerkt ist, wurden im vorigen Landtage Mittel bewilligt zur Errichtung einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen. Die Erdarbeiten für Entwässerung sind beinahe vollendet, die Bauarbeiten sind begonnen und sollen so gefördert werden, daß auf 1. Oktober 1887 circa 200 Pfleglinge Aufnahme finden können.

Die Großherzogliche Regierung macht uns den Vorschlag, einige Beamte und Angestellte 3 Monate vorher einzuberufen, um die nöthigen Einrichtungen anordnen zu können, was als nothwendig erachtet wird.

Sollten aber die Bauten nicht so weit hergestellt werden können, daß die Eröffnung auf 1. Oktober 1887 stattfindet, soll auch die Einberufung der Beamten und Angestellten, der späteren Eröffnung der Anstalt entsprechend, erfolgen. Man hat die Frage eingehend erörtert, ob es nicht besser wäre, mit der Eröffnung der Anstalt bis Januar 1888 als dem Beginne der nächsten Budgetperiode zuzuwarten, aber gewichtige Gründe, als: den vielen Anmeldungen um Aufnahme, welche noch immer vorliegen, baldmöglichst genügen zu können, sowie die Einrichtung noch bei guter Jahreszeit nach und nach in das Leben treten zu lassen, sprechen für baldige Eröffnung. Unter der Voraussetzung, daß eine genügende Anzahl Pfleglinge aufgenommen werden kann und die Anstellung von Beamten und Bediensteten, wie oben angegeben, geschieht, ist Ihre Kommission mit dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung einverstanden.

Es werden angefordert:

§. 130. Steuern und Umlagen.

Diese Ausgaben werden aus den Baumitteln für dieses Jahr noch bestritten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 131. Zum Betrieb der Oekonomie:
a. Sachlicher Aufwand . . . . . 14618 M.
b. Persönlicher Aufwand . . . . . 1450 „

Zu a. Wenn auf 1. Oktober 200 Köpfe verpflegt werden, macht 3 Monate oder 50 Köpfe pro Jahr, nach dem Rechnungsdurchschnitt für Pforzheim sind erforderlich 11618 M, für Anschaffung von Vorräthen, Lebensmitteln 3000 M. weiter vorzusehen, ergibt die Anforderung.

§. 132. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge . . . . . 450 M.
§. 133. Aufwand für Grundstücke und Gebäude . . . . . 1000 M.
§. 134. Aufwand gegen Feuersgefahr . . . . . 200 M.
§. 135. Verpflegungskosten . . . . . 11511 M.
§. 136. Heilkosten . . . . . 425 M.
§. 137. Aufwand für Kleidungsstücke . . . . . 1134 M.
§. 138. Aufwand für Bettwerk . . . . . 615 M.
§. 139. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speis- und Trinkgeräthe . . 196 M.
§. 140. Heizungskosten . . . . . 6000 M.

Hier werden für Vorräthe auf den ganzen Winter angefordert, während bei den anderen Paragraphen die Durchschnittssätze von Pforzheim zu Grunde liegen.

§. 141. Beleuchtungskosten . . . . . 1069 M

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 369 M, zur Anschaffung von Vorräthen werden weitere 700 M. angefordert.

§. 142. Reinigungskosten:
a. Sachlicher Aufwand . . . . . 630 M.
b. Persönlicher Aufwand . . . . . 570 „
§. 153. Kirchen- und Schulbedürfnisse . . . . . 20 M.
§. 144. Belohnungen und Geschenke für Pfleglinge . . . . . 120 M.
§. 145. Transport und Beerdigungskosten . . . . . 40 M.
§. 146 a. Besoldungen . . . . . 3267 M.
b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 128 „

Hier wird auf das in der Einleitung Gesagte wegen Anstellung hingewiesen.

§. 147 a. Gehalte . . . . . 9775 M.
b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 150 „

Wie bei 146.

§. 148. Bureaubedürfnisse . . . . . 100 M.
§. 149. Visitations- und Sturzkosten . . . . . 20 M.
§. 150. Porto, Fracht und Telegraphenkosten . . . . . 40 M.
§. 151. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 100 M.

Auch in diesem Paragraphen ist der muthmaßliche Bedarf nach den Durchschnittssätzen für Pforzheim berechnet.

Ihre Kommission beantragt:
unter den im Anfang des Berichts gegebenen Voraussetzungen auf den Titel XIII. Heil- und Pfleganstalt bei Emmendingen die angeforderte Summe von . . . . . 53628 M.
für beide Budgetjahre 1886/87, Durchschnitt für 1 Jahr 26814 M, zu genehmigen.

Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

(Seite 36.)

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Errichtung einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen, II. Rate . . . . . 1 146 000 ℳ.
1a. Für Remunerationen . . . . . 4 000 „
1 150 000 ℳ.

Auf dem Landtage 1883/84 wurden die Mittel für Bau einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen zunächst für 400 Kranke im Betrage von 2 400 000 ℳ. genehmigt, und wurden als I. Rate 1 250 000 ℳ. in das Budget pro 1883/84 aufgenommen, und als II. Rate der Rest mit 1 150 000 ℳ. in die jetzige Budgetperiode vorgesehen.

Die Bauarbeiten sind im Gange und sollen bis Herbst 1887 fertig gestellt sein, weßhalb diese II. Rate hier aufgenommen ist.

Von den im Kostenüberschlag vorgesehenen Mitteln für Remunerationen für die bauleitenden Techniker und das übrige Personal sind 4 000 ℳ. auszuscheiden.

Ihre Kommission beantragt: für die Budgetperiode 1886—1887 für beide Jahre

B. Außerordentlicher Etat . . . . . 1 150 000 ℳ.
A. Ordentlicher Etat . . . . . 53 628 „
die Summe von . . 1 203 628 ℳ.

zu bewilligen.

Titel XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.

Ordentlicher Etat.

(Seite 36.)

Als vor mehreren Jahren das arbeitslose Umherziehen kräftiger, arbeitsfähiger, theilweise noch junger Leute überhand nahm, mußten strengere Mittel in Anwendung gebracht werden, um diese Leute zur Arbeit anzuhalten. Das polizeiliche Arbeitshaus wurde zu diesem Zwecke errichtet und ist für solche Leute bestimmt welche kraft richterlichen Urtheils auf Grund der §. 361 Ziffer 3—8, §. 362 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs durch Entschließung der Landespolizeibehörde bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause untergebracht werden können.

Der Gefangenenstand hatte in den Jahren 1882/83 die Höhe von 168 Köpfen erreicht, in der letzten Zeit ist eine merkliche Erhöhung der Einlieferung männlicher Verurtheilter vorgekommen, daß für diese Budgetperiode eine Kopfzahl von 250 zu Grunde gelegt wird.

Es werden verlangt für diese Periode:

§. 152. Steuern und Umlagen . . . . . 165 ℳ.
Mehrforderung 45 ℳ., neuester Stand.

§. 153. Wegen Beschäftigung der Verurtheilten:
a. Sachlicher Aufwand . . . . . 26 158 ℳ.
b. Persönlicher Aufwand: 1. Gehalte . . . . . 6 990 „
2. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 300 „

Der sachliche Aufwand zur Beschaffung der Rohstoffe ist nach dem Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe berechnet.

Die Gehalte für 5 Werkmeister sind wie bisher, für die Arbeitsaufseherinnen sind statt 700 M. jetzt 750 M angefordert, dem Satze in den andern Strafanstalten entsprechend, die Wohnungsgeldzuschüsse waren früher unter §. 166 b. berechnet und sind jetzt hier eingestellt bei den Gehalten.

§. 154. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke:

a. auf Gebäude . . . . . 2400 M.

b. auf Grundstücke . . . . . 2400 „

Die Mehrforderung von 600 M. auf Gebäude wird damit begründet, zur Vornahme dringend nothwendiger Herstellungen.

Auf Grundstücke werden 2300 M. mehr angefordert, als Pachtzins für 4½ Hektar Gelände beim Schloßgebäude Kislau, welches seither anderweit verpachtet war und in Zukunft von den Häftlingen bebaut werden soll, sowie zur Beschaffung von Ackergeräthen, Obstbäumen, Saatfrüchten ꝛc., woraus auch eine Einnahme von 1200 M. erzielt werden soll. Es ist jedenfalls gut, wenn die Häftlinge zur Arbeit im Freien angehalten werden, und wird nichts dagegen eingewendet.

§. 155. Aufwand gegen Feuersgefahr . . . . . 115 M.

Weniger 185 M.; die erforderlichen Löschgeräthschaften sind angeschafft, weßhalb eine niederere Summe genügt.

§. 156. Verpflegungs- und Heilkosten:

a. Sachlicher Aufwand . . . . . 44198 M.

b. Persönlicher Aufwand: 1. Gehalte und Löhne . . . . . 1398 „

2. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 60 „

Der sachliche Aufwand ist nach dem Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe berechnet, der persönliche Aufwand ist Gehalt für den Küchenaufseher und einen ständigen Hilfsarbeiter; den Wohnungsgeldzuschuß siehe §. 153.

§. 157. Aufwand für Kleidungsstücke . . . . . 8358 M.

Für die Kleidung der Gefangenen während des Aufenthaltes in der Anstalt sind nach dem Rechnungsdurchschnitt 6323 M. erforderlich, der Mehraufwand von 2035 M. ist zur Beschaffung der bei der Entlassung nothwendigen Kleidungsstücke bestimmt.

§. 158. Aufwand für Bettwerk . . . . . 1278 M.

Wenigeranforderung 85 M., Rechnungsdurchschnitt.

§. 159. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe 272 M.

§. 160. Heizungskosten . . . . . 1800 M.

Seitherige Sätze bei diesen zwei Paragraphen.

§. 161. Beleuchtungskosten . . . . . 1300 M.

Der Rechnungsdurchschnitt gibt eine höhere Summe, man hält diesen Betrag für ausreichend.

§. 162. Reinigungskosten . . . . . 5582 M.

Alter Satz.

§. 163. Kirchen- und Schulbedürfnisse . . . . . 453 M.

Die Mehranforderung von 89 M. wird als Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe bemessen.

§. 164. Transportkosten . . . . . 193 M.

Verminderung 57 M., Rechnungsdurchschnitt.

§. 165. a. Besoldungen . . . . . 3200 M.

b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 144 „

Bei Besoldungen werden 200 M. mehr zu Aufbesserung angefordert, wogegen nichts eingewendet wird. Wohnungsgeldzuschüsse bleiben sich gleich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 166. a. Gehalte . . . . . 16 796 ℳ.
b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 576 „

Für Gehalte werden 313 ℳ. weniger angefordert. Die Zahl der Aufseherstellen konnte nach den gemachten Erfahrungen um eine vermindert werden, die Bezüge einiger Bediensteten wurden etwas erhöht: der Oberaufseher statt 1 600 jetzt 1 800 ℳ. mit seitherigem Monturaversum zu 50 ℳ., die 7 Aufseher je 50 ℳ. mehr, statt 1 000 ℳ. = 1 050 ℳ. mit seitherigem Monturaversum à 48 ℳ. Dem Hauslehrer statt 400, 450 ℳ. für Dienstaushilfe ꝛc.

An den Wohnungsgeldzuschüssen weniger 420 ℳ., welche unter §. 153 verrechnet mit 300 ℳ., unter §. 156 mit 60 ℳ. und für den weniger angeforderten Aufseher auch 60 ℳ.

§. 167. Bureaubedürfnisse . . . . . 405 ℳ.

Die Mehrforderung von 85 ℳ. wird mit der höheren Kopfzahl und dem Rechnungsdurchschnitt begründet.

§. 168. Visitations- und Sturzkosten . . . . . 100 ℳ.

Alter Satz.

§. 169. Porto . . . . . 258 ℳ.

§. 170. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 150 ℳ.

Die Mehrforderung für Porto beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt und die Mehrforderung unter §. 170 wurde früher unter 166 a. vorgesehen und jetzt hier eingestellt.

Summe der Anforderung Titel XIV. für ein Jahr . . . . . 125 049 ℳ.
für beide Jahre 1886—1887 . . . . . 250 098 ℳ.

Ihre Kommission beantragt, die angeforderte Summe zu genehmigen.

Einnahmen.

(Seite 80.)

Titel II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Ordentlicher Etat.

§. 9. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 6 758 ℳ.

Mehreinnahme 543 ℳ.; durch Vermehrung des Wärterpersonals kommen hier größere Einnahmen vor, als Vergütung für Wohnungsräume ꝛc.

§. 10. Erlös aus Inventarstücken und Materialien . . . . . 7 041 ℳ.

Die Mehreinnahme von 492 ℳ. beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt der erhöhten Kopfzahl an Pfleglingen.

§. 11. Einnahme von der Oekonomie . . . . . 163 748 ℳ.

Die Mehreinnahme bildet die Ausgleichung der Ausgabe zum Betrieb, siehe §. 85 der Ausgaben.

§. 12. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge . . . . . 9 608 ℳ.

Rechnungsdurchschnitt für 670 Köpfe bemessen.

§. 13. Unterhaltungskostenbeiträge . . . . . 225 000 ℳ.

Nach dem neuesten Stand für 670 Köpfe berechnet.

§. 14. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 452 ℳ.

Rechnungsdurchschnitt.

Ihre Kommission beantragt:

Die auf Titel II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim entfallenden Beträge für
ein Jahr mit . . . . . 412 607 ℳ.
für beide Jahre 1886/87 mit . . . . . 825 214 ℳ.
in Einnahme zu genehmigen.

Titel III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Ordentlicher Etat.

(Seite 82.)

§. 15. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 10051 M.
Mehrertrag 73 M., die Erläuterungen geben genügende Auskunft.

§. 16. Erlös aus Inventarstücken und Materialien . . . . . 8575 M.
Rechnungsdurchschnitt.

§. 17. Einnahme aus der Oekonomie . . . . . 238336 M.
Die Einnahme bildet die Ausgleichung der Ausgaben unter §. 107.

§. 18. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge . . . . . 11700 M.
Rechnungsdurchschnitt.

§. 19. Unterhaltungskostenbeiträge . . . . . 300000 M.
Der Rechnungsdurchschnitt auf 500 Köpfe beträgt 670 M. weniger, es wurde aber dieser Betrag als muthmaßliche Einnahme eingestellt.

§. 20. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 370 M.
Rechnungsdurchschnitt.

Ihre Kommission beantragt:

Die auf Titel III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau entfallenden Beträge für ein Jahr mit . . . . . 569032 M.
für beide Jahre 1886/87 mit . . . . . 1138064 „
in Einnahme zu genehmigen.

Titel IV. Heil- und Pfleganstalt bei Emmendingen.

Ordentlicher Etat.

(Seite 82.)

§. 21. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 787 M.
Muthmaßlicher Ertrag der Miethzinse der Dienstwohnungen und Vergütungen für in anderer Weise vergebene Räume.

§. 22. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien . . . . . 600 M.
Nach den Rechnungsergebnissen von Pforzheim angenommen.

§. 23. Einnahmen aus der Oekonomie . . . . . 16068 M.
Diese Einnahme bildet die Ausgleichung der Ausgabe unter §. 131.

§. 24. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge . . . . . 717 M.
Wie bei §. 22.

§. 25. Unterhaltungskostenbeiträge . . . . . 1500 M.
Bauschsumme, da die Beiträge für die letzten Monate des Jahres 1887 wahrscheinlich erst im Jahr 1888 erhoben werden können.

§. 26. Verschiedene zufällige Einnahmen . . . . . 20 M.
Muthmaßlicher Ertrag.

Ihre Kommission beantragt:

Die auf Titel IV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen entfallenden Beträge für ein Jahr mit . . . . . 9846 M.
für beide Jahre 1886/87 mit . . . . . 19692 „
in Einnahme zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel V. Polizeiliches Arbeitshaus.

Ordentlicher Etat.

(Seite 84.)

§. 27. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken:

a. Aus Gebäuden . . . . . 880 ℳ.

b. Aus Grundstücken . . . . . 1200 „

Aus Gebäuden: Miethzins für eine Dienstwohnung und aus andern vermietheten Räumen.

Aus Grundstücken von den in Selbstbetrieb genommenen Grundstücken für das erste Jahr 700 ℳ., für das zweite Jahr 1700 ℳ., gibt für ein Jahr Durchschnitt wie angenommen.

§. 28. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien (Rechnungsdurchschnitt) 1105 ℳ

§. 29. Einnahmen von der Beschäftigung der Verurtheilten . . . . 57725 ℳ.

Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe.

§. 30. Unterhaltungskostenbeiträge . . . . . 29100 ℳ.

§. 31. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 13 ℳ.

beide Paragraphen nach Rechnungsdurchschnitt berechnet.

Ihre Kommission beantragt:

Die auf Titel V. Polizeiliches Arbeitshaus entfallenden Beträge für ein Jahr mit 90023 ℳ.

für beide Jahre 1886/87 mit . . . . . 180046 „

in Einnahme zu genehmigen.

Kreditreste.

Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Unter den Nachweisungen der Restbeträge von den außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1885 beziehungsweise 1886 und 1887 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind. Stand auf den 1. Dezember 1884.

A. Budgetmäßige Ausgaben.

a. **Kreditreste aus der Etatsperiode 1882/83.**

III. Ministerium des Innern.

Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Seite XXXVIII).

Ord.-Zahl 6. Für Herstellung eines heizbaren Trockenraums zum Trocknen der Wäsche 938 ℳ 35 ₰

Dieser Restbetrag hat im Jahr 1885 seine Verwendung gefunden.

Ord.-Zahl 35. Titel XII a. Neubau einer Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen (Seite XL) . . . . . 1004609 ℳ. 5 ₰

kommt noch zur Verwendung und ist für das Jahr 1885 so wie für die laufende Budgetperiode 1886/87 aufrecht zu erhalten.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1886 und 1887.

Titel I. bis IX. und XIX. bis XXI. der Ausgabe und Titel I. der Einnahme.

(III. Seite 2—22, 74, 75 und 80.)

Erstattet

durch den Abgeordneten **Joerger.**

A. Ausgabe.

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

§. 1a. Besoldungen. . . . . 127 200 ℳ

gegen bisher 3 250 ℳ. mehr und zwar Besoldungserhöhung für den Fabrikinspektor 800 ℳ. und Besoldung eines bisher unter §. 2a. verrechneten Revidenten, der jetzt als Revisor angestellt werden soll, 3 100 ℳ.

Dagegen gehen an den Bezügen der Medizinalreferenten 650 ℳ ab.

Der Fabrikinspektor hat die Behörden in ihrer Aufsicht über die Fabriken zu unterstützen und zu berathen, dann eine zweckentsprechende und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften zu bewirken; seine Thätigkeit soll eine wohlwollend kontrolirende und berathende sein, um den Arbeitern die Wohlthaten der Schutzgesetze zu sichern und die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, zu unterstützen. Der Fabrikinspektor hat die Interessen des Gewerbsunternehmers mit jenen der Arbeiter und des Publikums auf Grund seiner technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln.

Uebertrag . . 127 200 ℳ.

Uebertrag . . 127 200 ℳ.

Die Aufgabe, die ihm zugewiesen, ist eine sehr umfangreiche und verantwortungsvolle, durch die sozialpolitische Gesetzgebung des Reiches stets wachsende.

Der Fabrikinspektor ist unmittelbar dem Ministerium des Innern unterstellt, als dessen sachverständiger Beirath er fungirt.

Ihre Kommission anerkennt unter diesen Umständen daher auch, daß sich ein Durchschnittssatz von 3700 ℳ, wie solcher im Regulativ s. Z. für diese Stelle festgesetzt wurde, nicht mehr aufrecht erhalten läßt, und stimmt dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung bei, für den Fabrikinspektor den Durchschnittssatz der Besoldung eines Kollegialmitgliedes einer Mittelstelle, das sind 4500 ℳ, in das Budget einzustellen.

Die Anforderung für einen Revisor wird damit begründet, daß es im Interesse des Dienstes liege, die Revisionsgeschäfte möglichst dauernd in einer Hand liegen zu lassen, was nur dadurch ermöglicht werden könne, daß man den bisher unter §. 2 a. verrechneten Revidenten zum Revisor aufsteigen lasse. Wir haben hiegegen nichts zu erinnern.

Bezüglich der Bezüge der Medizinalreferenten sagt der Bericht vom letzten Landtage, daß künftig statt 4 nur 3 Medizinalreferenten besoldet werden sollen, mithin 1000 ℳ. in Wegfall kommen würden.

Diese Aenderung in der Organisation ist nun inzwischen erfolgt, dagegen hat sich die Nothwendigkeit ergeben, den Referenten für die Veterinärangelegenheiten ganz in den Staatsdienst herüberzuziehen.

Derselbe hatte bisher im Nebenamte die Stelle eines Hofthierarztes inne, soll nun aber diese aufgeben und seine ganze Arbeitskraft dem Staatsdienste widmen. Die Viehzucht ist eine der wichtigsten Zweige der Landwirthschaft und können wir es nur gutheißen, wenn derselben noch mehr als bisher staatliche Fürsorge und Unterstützung zu Theil wird. Die Budgetkommission erklärte sich daher damit einverstanden, daß die Stelle eines veterinär-technischen Referenten mit dem Durchschnittsgehalt eines Kollegialmitgliedes einer Mittelstelle mit 4500 ℳ. ausgestattet werde.

Für die übrigen zwei Medizinalreferenten kommen dann noch je 2900 ℳ. in Aufrechnung.

§. 1 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 13 800 „

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für den technischen Referenten in Veterinärangelegenheiten und den neu zugehenden Revisor gegen bisher 540 + 360 = 900 ℳ. mehr.

§. 2. a. Gehalte . . . . . 28 800 „

Die Mehrforderung beträgt hier 4500 ℳ. und setzt sich zusammen aus dem Gehalt für einen pharmazeutischen Sachverständigen (2000 ℳ.), für eine technische Hilfskraft zur Unterstützung des Fabrikinspektors (2500 ℳ.) und einen thierärztlichen Assistenten (2000 ℳ.), zusammen 6500 ℳ., wogegen der Gehalt eines Revidenten, der zum Revisor aufrückt, mit 2000 ℳ. in Wegfall kommt.

Für Besorgung der pharmazeutischen Geschäfte war bisher ein Medizinalreferent angestellt, der einen Funktionsgehalt von 600 ℳ. erhielt, überdies für Apothekenvisitation und Prüfung der Apothekerrechnungen 1400 ℳ. bezog. Nachdem diese Stelle aufgehoben, war die Anstellung eines besondern pharmazeutischen Sachverständigen nothwendig, der nun die Bezüge des betreffenden Medizinalreferenten summarisch erhält.

Wie schon zu §. 1 a. bemerkt, sind die Geschäfte des Fabrikinspektors derart angewachsen, daß zur Bewältigung derselben eine Unterstützung um so mehr geboten erscheint, als bisher im Behinderungsfalle desselben die betreffenden Arbeiten gar nicht besorgt werden konnten. Ueber-

Uebertrag . . 169 800 ℳ.

Uebertrag . . 169 800 M.

dies soll diesem Assistenten die Revision derjenigen Dampfkessel übertragen werden, welche nicht in Gesellschaftsüberwachung stehen. Es sind nämlich nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sämmtliche in Baden im Betriebe stehenden Dampfkessel alljährlich einer äußern und alle zwei Jahre einer innern Revision durch einen staatlich hiezu für befähigt erklärten Ingenieur zu unterziehen. Zum Zwecke der Ausübung dieser periodischen Revisionen und überdies noch zur Einführung aller gegenwärtigen und künftigen Verbesserungen im rationellen Betriebe der Dampfkessel und Dampfmaschinen ꝛc. besteht in Baden eine Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln mit dem Sitze in Mannheim, welche durch ihre eigenen vom Staate anerkannten Ingenieure die betreffenden Arbeiten vornehmen läßt. — Ein Zwang für die Kesselbesitzer zum Beitritt in diese Gesellschaft besteht selbstverständlich nicht. — Unter Ueberwachung der Mannheimer Gesellschaft standen Ende 1884 = 1595 Dampfkessel, während die übrigen noch im Betrieb stehenden 184 Kessel der Kontrole der Großherzoglichen Maschineninspektoren unterstellt sind.

In Folge anderweitiger Inanspruchnahme soll es den Letzteren für die Zukunft nicht mehr möglich sein, außer den 64 Kesseln der Staatsbahnverwaltung auch noch die 120 Dampfkessel, welche im Privatbesitz sind, zu überwachen. Es ist daher unbedingt nothwendig, daß zur Ermöglichung einer geordneten Revision dieser Kessel staatlicherseits ein Ingenieur bestellt wird, welcher diese Revision auf Kosten der Kesselbesitzer in den gesetzlichen Fristen vornimmt. Dabei erscheint es wohl angängig, daß diese Arbeit dem zu bestellenden Assistenten des Fabrikinspektors übertragen wird.

Die in die Staatskasse fließenden Gebühren für die Prüfung und Revision dieser Dampfkessel sind auf circa 3000 M. pro Jahr veranschlagt und werden unter Titel I. §. 7 der Einnahme eingestellt.

Die Anstellung eines thierärztlichen Assistenten ist durch die Einführung der staatlichen Rindviehprämiirungen und die Hufbeschlagschulen sowie wegen der Maßregeln gegen Thierkrankheiten geboten. Zu all' diesen neuen Aufgaben, welche sich des Beifalls der Landwirthe erfreuen, bedarf der Medizinalreferent für das Veterinärwesen einer Unterstützung und Vertretung bei seiner durch häufige Dienstreisen bedingten Abwesenheit.

Wir haben gegen die Errichtung dieser drei Assistentenstellen nichts einzuwenden.

§. 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 1 176 „

Es fällt hier der Wohnungsgeldzuschuß für den zum Revisor zu befördernden Revidenten aus.

§. 3. Bureauaufwand. Es werden hier 2370 M. mehr gefordert mit der Begründung, daß der seitherige Budgetsatz für 33 Personen berechnet sei, während jetzt 40 Beamte und Angestellte in Betracht kommen. — Diese Berechnung beruht wohl auf einem Irrthum, da bisher thatsächlich 38 Personen vorhanden waren; wenn für diese der seitherige Budgetsatz ausreichte, so können für 40 Personen nur . . . . . 11 400 „
in Anrechnung kommen, welche Summe wir statt der geforderten 13 157 M. einzusetzen beantragen und zwar um eine gleichartigere Behandlung herbeizuführen unter der Bezeichnung Bureauaversum.

Im Ganzen beantragen wir: für Titel I. jährlich . . . . . 182 376 M.

und für beide Jahre . . . . . 364 752 M.

zu genehmigen.

Titel II. Landeskommissäre.

Ordentlicher Etat.

§. 4. Funktionsgehalte der Landeskommissäre . . . . . 3600 M.
seitheriger Satz, entsprechend den Bestimmungen des Regulativs.

§. 5a. Gehalte des Kanzleipersonals; künftig: Schreibaushilfe . . . 1040 „
Aus dieser Position sollen die Gehalte der Gehilfen und Diener abgesetzt und unter dem Gehaltsetat der Amtsrevidenten resp. der Amtsdiener verrechnet werden. Die Gehilfen der Landeskommissäre sind gewöhnlich Revidenten; wenn diese vier nun zusammen einen Gehalt von 7200 M. erhalten, so ist die Möglichkeit ausgeschlossen, einzelnen ältern Angestellten einen entsprechend höheren Gehalt zuzuweisen, weil die kleine Zahl der Zusammenrangirenden einen größeren Spielraum nicht zuläßt.

Will man diese Angestellten nicht verkürzen, so müssen dieselben wieder unter die Zahl der Amtsrevidenten eingereiht werden, damit sie dort zu den ihrem Dienstalter entsprechenden Bezügen kommen.

Aehnlich liegt die Sache bei den Dienern. Wenn Ihre Kommission es auch als wünschenswerth erachtet hätte, daß die Gehilfen und Diener der Landeskommissäre der Uebersichtlichkeit wegen wie bisher auf Titel II. verrechnet würden, so mochte doch aus den bereits angegebenen Gründen der geplanten Ueberweisung die Zustimmung nicht versagt werden. Dagegen wünschen wir, daß für die Zukunft bei §. 30 a. „Gehalte der Gemeinderechnungsrevidenten" in den Erläuterungen ersichtlich gemacht werde, wie viel hievon auf Titel II. Landeskommissäre entfällt.

§. 6. Bureauaufwand . . . . . 2520 „
Der bisherige Satz; auch hier wäre künftig Bureauaversum zu schreiben.

§. 7. Diäten und Reisekosten . . . . . 4548 „
entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 8. Miethzins. . . . . 800 „
Beitrag zur Miethe einer Kanzlei für den Landeskommissär in Karlsruhe.

Wir beantragen:
Summe Titel II. per Jahr . . . . . 12508 M.
und für beide Jahre . . . . . 25016 M.
zu genehmigen.

Titel III. Verwaltungsgerichtshof.

Ordentlicher Etat.

§. 59 a. Besoldungen . . . . . 36653 M.
Die Erhöhung des Satzes von 300 M. ist zu Besoldungsaufbesserungen nothwendig und gesetzlich begründet.

§. 9 b. Wohnungsgeldzuschüsse, bisheriger Satz . . . . . 3900 „
§. 10 a. Gehalte, bisheriger Satz . . . . . 6200 „
§. 10 b. Wohnungsgeldzuschüsse, bisheriger Satz . . . . . 360 „

Uebertrag . . 47113 M.

§. 11. Bureauaufwand: Uebertrag . . 47 113 M.
Gefordert werden wie bisher 2500 M., die Kommission glaubt aber, daß zu Bureauaversen . . 2100 „
genügen werden.

Wir beantragen:
Summe Titel I. jährlich mit . . . . . 49 213 M.
und für beide Jahre . . . . . 98 426 M.
zu genehmigen.

Titel IV. Verwaltungshof.

Ordentlicher Etat.

§. 12 a. Besoldungen, wie bisher . . . . . 82 500 M.
§. 12 b. Wohnungsgeldzuschüsse, wie bisher . . . . . 9 480 „
§. 13 a. Gehalte . . . . . 29 400 „
Zu nothwendigen Gehaltsaufbesserungen 200 M. mehr als bisher.
§. 13 b. Wohnungsgeldzuschüsse, wie bisher . . . . . 2 112 „
§. 14. Bureauaufwand, künftig Bureauaversum . . . . . 7 110 „

Wir beantragen:
diese Summe per Jahr . . . . . 130 602 M.
davon künftig wegfallend 2600 M., und für beide Jahre . . . . . 261 204 M.
zu genehmigen.

Titel V. Generallandesarchiv.

A. Ordentlicher Etat.

§. 15 a. Besoldungen. Seit Aufstellung des Budgets ist in der Besetzung und den Besoldungsverhältnissen der Kollegialmitgliederstellen eine Aenderung eingetreten, und es beziehen nunmehr

1 Direktor . . . . . 5 300 M.
2 Kollegialmitglieder 1 : 4400, 1 : 3000 . . . . . 7 400 „
2 Registratoren 1 : 3300, 1 : 3000 . . . . . 6 300 „
zusammen . . 19 000 M.
Zu nothwendigen Zulagen sind erforderlich . . . . . 600 „
daher sind unter §. 15 a. einzustellen . . . . . 19 600 M.
§. 15 b. Wohnungsgeldzuschüsse, wie bisher . . . . . 2 460 „
§. 16 a. Gehalte. Angefordert werden im Budget 4800 M.; nachträglich wurde aber seitens Großherzoglicher Regierung geltend gemacht, daß zur Unterstützung der Beamten bei Fortführung der Reorganisationsarbeiten ein Hilfsarbeiter nothwendig sei, für den weitere 1200 M., zusammen also . . . . . 6 000 „
einzustellen wären. — Wir haben hiergegen nichts einzuwenden.
§. 16 b. Wohnungsgeldzuschüsse, wie bisher . . . . . 336 „
§. 17. Bureauaufwand, soll heißen: Bureauaversum . . . . . 3 000 „
§. 18. Zum Ankauf von Archivalien . . . . . 500 „
Gegen bisher 320 M. mehr zum Ankauf von Gemeindearchivalien, welche für die geschichtliche Forschung von Bedeutung sind.

Summe A. Ordentlicher Etat per Jahr . . . . 31 896 M.
„ „ „ „ für beide Jahre . . 63 792 M.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Außerordentliche Dienstaushilfe . . . . . 2400 ℳ.

Die angeforderte Summe soll die Mittel bieten, um Auszüge und Abschriften von Archivalien, welche aus dem bayerischen Reichsarchiv entliehen worden, fertigen zu lassen.

Es befinden sich nämlich im königlich bayerischen Reichsarchiv zu München 33 Bände mit Akten der durch bayerische Herzoge geführten Vormundschaft über die badischen Markgrafen Philibert und Philipp II. Der Werth dieser Archivalien für die badische Haus- und Landesgeschichte ist ein sehr erheblicher, sie umfassen die Jahre 1425—1605 und enthalten politisch wie administrativ höchst wichtige Berichte der Statthalter an die bayerischen Herzöge, der Amtleute an die Statthalter, auch Verhandlungen mit Nachbarländern.

Leider lehnte es die bayerische Archivverwaltung ab, diese 33 Bände an Baden abzutreten und so bleibt nichts Anderes übrig, als Abschriften der wichtigeren Stücke anfertigen zu lassen.

Dabei ist selbstverständlich eine prüfende Auswahl zu treffen, weßhalb diese Arbeiten durch einen akademisch gebildeten Gelehrten ausgeführt werden sollen. — Da das Personal des Archivs durch den laufenden Dienst und die im Gang befindlichen Ordnungsarbeiten vollauf in Anspruch genommen ist, muß für die Dauer von zwei Jahren ein Hilfsarbeiter angestellt werden, für dessen Honorirung im Ganzen die Summe von 2400 ℳ. zu bewilligen ist.

Wir beantragen: Titel V. A. Ordentlicher Etat	63792 ℳ.
„ „ B. Außerordentlicher Etat	2400 „
zusammen . .	66192 ℳ.

zu genehmigen.

Titel VI. Oberaichungsamt.

A. Ordentlicher Etat.

§. 19. Besoldungen . . . . . 2800 ℳ.

Der Aufwand ist noch derselbe, als künftig wegfallend erscheinen darunter wie im letzten Budget 800 ℳ. Funktionsgehalte an die beiden jetzigen Münzbeamten, so lange dieselben Mitglieder des Oberaichungsamtes sind.

§. 20. Sonstige Ausgaben . . . . . 2036 „

Unter diesem Paragraphen werden verrechnet die Kosten der Reparaturen an Meßwerkzeugen, Bureauaufwand, Diäten, Reisekosten, Instandhaltung und Anschaffung von Apparaten.

Summe A. Ordentlicher Etat jährlich . .	4836 ℳ.
davon künftig wegfallend 800 ℳ.	
„ für beide Jahre	9672 ℳ.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Herausgabe einer Sammlung der Vorschriften über das Aichungswesen . . . . . 1000 ℳ.

Eine Zusammenstellung aller auf Maaß und Gewicht bezüglichen Gesetze und Verordnungen ist ein Bedürfniß, da eine solche seit dem Jahre 1872 nicht mehr erfolgt ist.

Wir beantragen: Titel VI. A. Ordentlicher Etat mit	9672 ℳ.
„ „ B. Außerordentlicher Etat mit	1000 „
Summe Titel VI. für beide Jahre mit . .	10672 ℳ.

zu genehmigen.

Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

A. Ordentlicher Etat.

§. 21. Rheinschifffahrtszentralkommission . . . . . 1845 M.

Beitrag Badens zu dem gemeinschaftlichen Dienst- und Pensionsfond und dem Jahresbericht, sodann Diäten und Reisekosten der Rheinschifffahrtsbevollmächtigten, sowie sonstige Kosten. Nach dem neuesten Stand genügen 115 M. weniger als bisher.

§. 22. Rheinschifffahrtsinspektion, wie bisher . . . . . 2640 „

Zuschuß Badens zu der Besoldung und dem Bureauaufwand des Rheinschifffahrtsinspektors des I. Bezirks.

Summe A. Ordentlicher Etat per Jahr . . . . 4485 M.

„ „ „ für beide Jahre . . 8970 M.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Beitrag zu den Kosten der Rheinstrombefahrung im Jahre 1885 1200 M.

Nach Artikel 31 der revidirten Rheinschifffahrtsakte sollen von Zeit zu Zeit Strombefahrungen durch Wassertechniker sämmtlicher Uferstaaten vorgenommen werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zur Verbesserung der Schifffahrt getroffenen Einrichtungen und etwa eingetretene Hindernisse zu untersuchen und festzustellen. Eine derartige Strombefahrung hat nach elfjähriger Pause im Spätjahre 1885 stattgefunden, und wird der Kostenantheil Badens, der im Jahre 1886 zur Feststellung und Anforderung gelangen wird, etwa obige Summe betragen.

Wir stellen den Antrag: Titel VII. mit zusammen . . . . . 10170 M.
zu genehmigen.

Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

I. Lasten der Einnahmen.

§. 23. Gefällverlust (Abgang) . . . . . 85 M.

§. 24. Steuern und Umlagen. . . . . 1563 „

§. 25. Kosten wegen Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien 766 „

Diese drei Positionen sind nach den Rechnungsdurchschnitten eingestellt, gegenüber den bisherigen Budgetsätzen 722 M. weniger.

Unter §. 25 sind die Belohnungen enthalten, welche die Bediensteten der Bezirksämter für die Ausscheidung der zur Vertilgung kommenden Akten (80 Prozent der Reineinnahmen) bekommen.

II. Besoldungen.

§. 26, 1 a. der Verwaltungs- und Polizeibeamten.

Angefordert werden 284200 M., das ist gegen bisher ein Mehr von 9800 M. und zwar:

Besoldung für zwei weitere Polizeikommissäre . . . . . 5800 M.

Funktionszulagen für acht Stadtdirektoren . . . . . 4000 „

zusammen wie oben . . 9800 M.

Von den zehn Polizeikommissären bei der Staatspolizei konnten bisher nur zwei mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden. Der Dienst dieser Beamten ist ein sehr schwieriger; es

Uebertrag . . 2414 M.

Uebertrrg . . 2 414 ℳ.

empfiehlt sich daher, zwei weitere Staatsdienerstellen zu errichten, um es zu ermöglichen, verdiente und tüchtige Kräfte durch entsprechende Besserstellung zu gewinnen und zu erhalten.

Der Zugang dieser beiden Stellen ist unter §. 35 selbstverständlich berücksichtigt.

Die Anforderung von Funktionsgehalten für die Stadtdirektoren erschien schon im letzten Budget, wurde jedoch von der Budgetkommission und dem Landtage abgelehnt. Wenn die Forderung dieses Jahr wieder gestellt wird, so gibt dies einen Beweis, wie sehr die Großherzogliche Regierung diese Zulagen als eine Nothwendigkeit betrachtet.

Die Erläuterungen zur Rechtfertigung dieser Position betonten jedesmal die schwierige mit Repräsentationsaufwand verbundene Stellung dieser Beamten.

Ihre Kommission vermag jedoch dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung nur insoweit ihre Zustimmung zu ertheilen, daß die in Anforderung gebrachten Funktionsgehalte nur für die Stadtdirektoren von Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz und Baden zur Verwilligung empfohlen werden, und wurde dabei von der Ansicht geleitet, daß nicht sowohl der in der Regierungsbegründung hervorgehobene größere Repräsentationsaufwand, welcher nur für die Amtsvorstandstelle in Baden in Betracht kommen konnte, als vielmehr die ungleich wichtigeren und bedeutsamen Aufgaben der politischen Verwaltung in den genannten Städten, zu deren Wahrung die tüchtigeren und erfahreren Beamten jeweils berufen werden, eine Besserstellung derselben empfehlenswerth erscheinen läßt.

Es kommen mithin auf §. 26, 1 a. . . . . 283 700 „

in Aufrechnung.

§. 26, 1 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 26 100 „

gegen bisher 720 ℳ. mehr für die beiden neuzugehenden Polizeikommissäre.

§. 27, 2 a. der Gemeinderechnungsrevisoren. . . . . 50 000 „

gleich letztem Budgetsatz, entsprechend dem Landtagsbeschluß.

§. 27, 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 4 896 „

72 ℳ. weniger als bisher, entsprechend dem gesetzlichen Erforderniß.

§. 28, 3. der Bezirks- und Assistenzärzte . . . . . 93 925 „

gegenüber dem bisherigen Budgetsatz 400 ℳ. mehr mit Rücksicht auf zu bewilligende Alterszulagen. Die Bezirksärzte beziehen zur Zeit durchschnittlich eine Besoldung von 1 875 ℳ. An Alterszulagen sollen auf Grund seiner Zeit gefaßter Beschlüsse zehn Bezirksärzte in größeren Städten alle drei Jahre je 230 ℳ., die übrigen alle fünf Jahre dieselbe Summe erhalten. Die Alterszulagen der Bezirksassistenzärzte sind auf 100 ℳ. festgesetzt; die durchschnittliche Besoldung derselben beträgt 625 ℳ.

III. Gehalte.

§. 29, 1. Amtsverweser und Amtsgehilfen . . . . . 24 985 „

gegen bisher 2 385 ℳ. mehr und zwar 1 300 ℳ. für eine weitere Amtsgehilfenstelle und 1 085 ℳ. mehr für unständige Aushilfe. Die Nothwendigkeit der Errichtung einer 14. Amtsgehilfenstelle erscheint genügend begründet; die Position für unständige Aushilfe entspricht dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 30, 2 a. der Gemeinderechnungsrevidenten. . . . . 101 400 „

Gegen bisher 11 100 ℳ. mehr.

Wiederum ist die Zahl der rechnungsverständigen Gehilfen der Bezirksämter um zwei weitere Revidenten zu vermehren, weil namentlich durch das Krankenversicherungsgesetz die Geschäfte in ungewöhnlicher Weise zugenommen haben.

Uebertrag . . 587 420 ℳ.

Uebertrag . . 587 420 ℳ.

Der Gehalt für diese zwei sowie für die Gehilfen der Landeskommissäre, welche jetzt hier verrechnet werden, ist mit 1 950 ℳ. im Durchschnitt eingestellt, um es zu ermöglichen, diesem wichtigen und anstrengenden Dienste die erforderlichen Kräfte zu erhalten und zu gewinnen.

Es gehen also für diese sechs Angestellten zusammen . . . . . 11 700 ℳ.
zu, wogegen an den Kosten für Dienstaushilfe . . . . . 600 „
abgehen, daher mehr wie oben . . . . . 11 100 ℳ.

Die Belohnungen für Abhör der Sparkassen, wofür 6 000 ℳ. eingestellt sind, werden in folgender Weise verwendet:

Zwei Reiserevidenten, welche die Kassen im Lande ab und zu außergewöhnlich revidiren, erhalten hiefür keine Diäten, sondern ein bestimmtes Aversum von je 500 ℳ. — Die übrigen 5 000 ℳ. vertheilen sich unter sämmtliche Revidenten, welche Sparkassenrechnungen abzuhören haben, und zwar erhalten dieselben durchschnittlich 135 ℳ.

Für Abhör der Sparkassenrechnungen haben die Gemeinden an die Staatskasse 17 000 ℳ. abzuführen.

§. 30, 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 6 456 „
gegen bisher 1 224 ℳ. mehr, entsprechend den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüssen für die zugehenden sechs Revidenten.

§. 31, 3 a. der Amtsaktuare . . . . . 218 700 „

Die Mehrforderung von 8 825 ℳ. setzt sich zusammen aus: Gehaltsaufbesserung für 42 Amtsregistratoren und Polizeiaktuare von je 50 ℳ. (2 100 ℳ.), für 31 Aktuare mit Dekret, je 75 ℳ. (2325 ℳ.), Gehalt für 2 weitere Aktuare (2 400 ℳ.) und für Dekopisten und Schreibaushilfe (2 000 ℳ.). Gegen die Gehaltsaufbesserungen haben wir nichts einzuwenden.

Die Anstellung von zwei weiteren Aktuaren ist nothwendig durch die erhebliche Geschäftsvermehrung der Bezirksämter, namentlich in Folge der Einführung der Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung. Diese zwei Aktuare haben für Gemeindekrankenversicherungen Funktionen auszuüben, wofür die Staatskasse einen Ersatz von 1 350 ℳ. erhält. (Vergleiche Einnahmen Titel I. §. 8.)

Die Erhöhung der Dekopistenaversen entspricht dem thatsächlichen Erforderniß.

§. 31, 3 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 10 716 „
Das Mehr von 264 ℳ. entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

§. 32, 4. der Assistenz- und Kreisoberhebärzte . . . . . 11 000 „

Es werden 1 000 ℳ. mehr gefordert, um die Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten von 3 auf 4 000 ℳ. zu erhöhen.

Es ist eine Thatsache, daß in den letzten Jahren die Aerzte mehr und mehr in die Städte ziehen, und es auf dem Lande nur dann möglich wird, einen Arzt zu bleibendem Aufenthalt zu bewegen, wenn die Gemeinden Vorausbeiträge (Wartgelder) gewähren. Die Summen, welche hiefür aufzubringen, sind um so beträchtlicher, je mehr die betreffende Gemeinde fernab vom großen Verkehr liegt. — Es ist daher nur ein Gebot der Billigkeit, daß der Staat hier helfend und ausgleichend eingreift, ansonst der beklagenswerthe Fall eintreten kann, daß ansehnliche Landestheile der Hilfe eines Arztes ganz entbehren müssen oder dieselbe nur durch bedeutende Geldopfer erhalten können.

Uebertrag . . 834 292 ℳ.

Uebertrag . . 834292 M.

§. 33, 5. der Thierärzte . . . . . 49500 „

Auch hier erscheint eine Mehrforderung von 1250 M., welche dazu dienen soll, um diejenigen Gemeinden, welche Thierärzte nur durch Gewährung von Aversen erhalten können, mehr als bisher zu unterstützen.

Ihre Kommission empfiehlt aus ähnlichen Gründen, wie solche zu §. 32 dargelegt worden, Genehmigung der Anforderung.

§. 34, 6 a. der Amtsdiener . . . . . 57759 „

Gegen bisher 3800 M. mehr, darunter sind die Gehalte der unter Titel II. abgesetzten und hier zugehenden Diener der Landeskommissäre (2800 M.). Die übrigen 1000 M. sind nothwendig für Besorgung von zwei weiteren Diensten durch Pensionäre.

Bezüglich des Monturgeldes glaubt Ihre Kommission, daß es im Interesse einer einheitlichen Behandlungsweise liegen würde, für die Zukunft neu anzustellenden Amtsdienern kein Monturgeld mehr zu gewähren, sondern die Monturen in natura zu liefern, wie dies für die Gerichtsdiener in Aussicht genommen ist.

§. 34, 6 b. Wohnungsgeldzuschüsse, wie bisher . . . . . 2868 „

§. 35, 7 a. des Personals der Lokalpolizei (Anhang Seite 94).

Der im Budget eingestellte Satz von 392461 M. erhöht sich zufolge eines Schreibens des Präsidenten des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1885 um 5885 M. auf . . . . . 398346 „

weil durch die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit Karlsruhe eine weitere Personalvermehrung für diese Stadt von einem Sergeanten und vier Schutzmännern nothwendig wird.

Im Ganzen beläuft sich die Mehrforderung unter dieser Position auf 35738 M. und rührt dieselbe hauptsächlich daher, daß die Polizeimannschaft abermals vermehrt werden muß, und zwar um

1 Polizeikommissär,
2 Wachtmeister,
4 Sergeanten,
18 Schutzmänner,

und erreicht die Zahl der Schutzmänner auch dann noch nicht das in der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1876 festgesetzte Verhältniß, wonach auf 2000 Einwohner 3 Schutzmänner kommen sollen.

An Aufbesserungen sollen erhalten die Wachtmeister und die Sergeanten je 50 M.; sodann soll für 50 Schutzmänner eine Alterszulage von je 50 M. vorgesehen werden, um denjenigen Leuten, welche sich gut geführt haben, aber nicht in eine Chargirtenstelle vorrücken können, eine Besserstellung zu gewähren.

Die Lokalzulagen sollen für sämmtliche Städte der I. Ortsklasse auf 70 M. festgestellt werden, während bisher nur die in den Städten Karlsruhe und Mannheim stationirten Schutzmänner diesen Betrag, alle übrigen jedoch nur 60 M. erhielten.

Schließlich soll für Belohnungen und Unterstützungen an Stelle der bisher zu Remunerationen und Unterstützungen getrennt bewilligten Beträge eine Gesammtsumme als besonderer Fond vorgesehen werden, wogegen dann aus dem allgemeinen Remunerationsfond die dort verrechneten 3689 M. in Wegfall kommen.

Uebertrag . . 1342765 M.

Uebertrag . . 1342765 M.

Die Mannschaften erhielten bisher durchschnittlich aus
dem besonderen Remunerationsfond . . . . . 37 M.
dem allgemeinen „ . . . . . 12 „
und als Unterstützung (Krankheitskosten) . . . . . 5 „
zusammen . . 54 M.
welche jetzt als Durchschnittssatz für das Gesammtpersonal, die Polizeikommissäre inbegriffen, verrechnet werden sollen.

Die Budgetkommission erklärte sich hiermit einverstanden.

Dem Gesammtmehraufwand von 35738 M. steht im allgemeinen Remunerationsfond eine Minderforderung von 3689 M. und unter Titel I. §. 3 a. der Einnahme ein Mehrbetrag von 19692 gegenüber, so daß die Mehrbelastung des Staatsbudgets 12357 M. beträgt.

(Zu den festen Bezügen der Polizeimannschaft haben die Stadtgemeinden $^6/_{10}$ beizutragen. Anhang Seite 94.)

§. 35, 7 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Auch hier erhöht sich der im Budget vorgesehene Betrag von 39792 M. um 600 M für das nachträglich angemeldete Personal und beträgt nun . . . . . 40392 „
entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Bureaukosten.

§. 36 a. der Aemter . . . . . 54621 „

1331 M. weniger, dem Rechnungsdurchschnitt entsprechend. Auch für diese Kosten wäre die Bezeichnung Bureauaversum zu wählen und dieselben gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben betreffend, zu verwenden.

§. 37 b. der Bezirksärzte. Rechnungsdurchschnitt . . . . . 2418 „
§. 38. V. Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte . . . 23966 „
§. 39. VI. Reiseentschädigung der Bezirksärzte . . . . . 14390 „
§. 40. VII. Zugskosten . . . . . 16298 „
§. 41. VIII. Bauaufwand . . . . . 43543 „

Alle diese Positionen entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt und geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

§. 42. IX. Miethzinse . . . . . 15219 „

Hier erscheint eine Mehrforderung von 2979 M., hauptsächlich herbeigeführt durch den erstmals angeforderten Miethzins für ein Gebäude zur Unterbringung des Bezirksamts in Ueberlingen. Gegenwärtig ist dasselbe in zwei Häusern untergebracht, in dem einen die Bureaus, in dem andern die Dienstwohnung des Amtsvorstandes.

Nach dem Gutachten Sachverständiger sind beide Gebäulichkeiten ungeeignet, feucht und ungesund; die Dienstwohnung wird sogar als gesundheitsgefährlich geschildert, und sollen in demselben wiederholt ansteckende Krankheiten (Diphtheritis) aufgetreten sein.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat der Gemeinderath von Ueberlingen das derzeitige Dienstgebäude des Bezirksamts, das an das Rathhaus anstößt, zu dem Preise von 20000 M. käuflich erworben und aus den Mitteln des Spital- und Spendfonds in gesunder Lage ein Gebäude errichtet, das geeignete Räume zur Unterbringung der Bureaus des Bezirksamts bietet und überdies Dienstwohnung für den Amtsvorstand und den Amtsdiener enthält.

Uebertrag . . 1553612 M.

Uebertrag . . 1 553 612 ℳ.

Dieses Haus soll dann dem Großherzoglichen Ministerium des Innern miethweise überlassen werden zu folgenden Bedingungen:

Der jährliche Miethzins beträgt 5 Prozent des nachgewiesenen Bauaufwands, sowie des Anschlags des Bauplatzes mit 3 000 ℳ., jedenfalls aber nicht mehr als 4 500 ℳ.; die vermiethende Verwaltung trägt die Kosten der baulichen Unterhaltung und sämmtliche öffentliche Abgaben und kann ihrerseits die Miethe innerhalb 30 Jahren gar nicht und von da an nur auf jeweils 3 Jahre künden, während dem Großherzoglichen Ministerium des Innern jederzeit das Recht zusteht, das Gebäude mit Hof und Garten gegen Ersatz der nachgewiesenen Baukosten und des Anschlags des Bauplatzes käuflich zu erwerben.

Bezüglich des zweiten im Besitz des Staates befindlichen Gebäudes (Dienstwohnung des Amtsvorstehers), das nach Bezug der neuen Räume frei wird, sind Verkaufsverhandlungen im Gange, aber nicht zum Abschluß gekommen.

Ihre Kommission hält das projektirte Uebereinkommen für geeignet, einem nachgewiesenen Uebelstande abzuhelfen und beantragt Genehmigung desselben.

§. 43. X. Abhaltung auswärtiger Amtstage . . . . . 4 492 „

§. 44. XI. Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei . 14 699 „

§. 45. XII. Feuerpolizei . . . . . 7 108 „

Diese drei Positionen entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 46. XIII. Wasser- und Fischereipolizei:

a. Gehalte . . . . . 3 500 „

b. Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 60 „

c. Sonstiger Aufwand . . . . . 4 293 „

Unter a. werden gegen bisher 1 400 ℳ. mehr gefordert und zwar 200 ℳ. Gehaltsaufbesserung für den Fischereiaufseher am Bodensee, der nunmehr 1 600 ℳ. erhalten soll. Sodann ist einer Uebereinkunft mit den andern Uferstaaten zufolge die Aufsicht zu vermehren, um die Felchenschonung wirksam durchführen zu können. Zu dem Zwecke soll ein weiterer Gehilfe gegen Tagesgebühren angestellt werden; hierzu sind erforderlich 1 200 ℳ. — Unter c. werden 1 503 ℳ. mehr angefordert. Belohnungen an die Gendarmen für Aufsicht über die Binnengewässer statt bisheriger 1 200 ℳ. jetzt 1 500 ℳ. — Schließlich erhöht sich der sonstige Aufwand für Wasserpolizei nach dem Durchschnitt um 1 203 ℳ.; — dazu obige 300 ℳ. gibt im Ganzen mehr 1 503 ℳ.

Wir haben hiegegen nichts zu erinnern.

§. 47. XIV. Förderung von Waldanpflanzungen . . . . . 10 000 „

Diese Anforderung, welche in dem Budget 1884/85 erstmals erschien, wurde vom Landtage besonders lebhaft begrüßt, weil man allseitig anerkannte, daß es ein Bedürfniß sei, die abgeholzten, kahlen Höhen allmählig wieder zu bewalden.

Die Mittel werden nun derart verwendet, daß zunächst größere Pflanzschulen angelegt und unterhalten werden, um aus diesen das Pflanzenmaterial billig abgeben zu können. Hierzu wurden in den Jahren 1884/85 circa 12 000 ℳ. verwendet. Aus dem Ueberschuß (8 000 ℳ. für beide Jahre) wurden dann vorzugsweise an Gemeinden Geldprämien für besonders schwierige und gelungene Aufforstungen gewährt.

§. 48. XV. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung, nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 3 217 „

§. 49. XVI. Medizinalpolizei . . . . . 105 758 „

Unter dieser Position kommen gegen bisher in Abzug die für Impfanstalten vorgesehenen

Uebertrag . . 1 706 739 ℳ.

Uebertrag . . 1706739 M.

2900 M., sowie das Aversum für den Apothekenvisitator 400 M. (vergleiche Titel I. §. 2). Diese Abzüge betragen zusammen 4174 M. Der allgemeine Aufwand für Medizinalpolizei erhöht sich dagegen dem Rechnungsdurchschnitt gemäß um 3569 M., weßhalb nur 605 M. weniger als bisher in Anrechnung kommen.

§. 50. XVII. Impfanstalt.

Die Frage, ob die Impfung überhaupt ein Vortheil für die Bevölkerung sei, ist in den letzten Jahren mit steigender Lebhaftigkeit ventilirt worden und hat zu zahlreichen Erörterungen in der Presse und auch in den Parlamenten geführt. Konnte einestheils der Nutzen der Impfung als Schutzmittel gegen die Pockenkrankheit nicht mehr bestritten werden, so hat doch auch die Erfahrung gezeigt, daß das gegenwärtig übliche Verfahren der Impfung mit Menschenlymphe Gefahren für die Gesundheit der Impflinge dadurch mit sich bringt, daß gewisse Krankheiten durch die Impfung übertragen und verbreitet werden können.

Wenn diese Gefahr auch außerordentlich gering ist und in gar keinem Verhältnisse steht gegenüber dem Nutzen der Impfung, so müßte doch auch untersucht werden, ob es nicht gelingen könne, dem angeführten Uebelstande abzuhelfen und die Impfung gefahrlos zu machen.

Von sachverständiger Seite wurde als einzig sichere Maßregel die Impfung mit Thierlymphe bezeichnet. Der allgemeinen Durchführung dieser Impfung stellten sich jedoch anfangs Schwierigkeiten dadurch entgegen, weil es nicht gelang, die animale Lymphe haltbar und sicher wirkend herzustellen. Fortgesetzten Bemühungen ist es aber neuerdings gelungen, diese Schwierigkeiten zu beseitigen und ist man nun im Stande, eine haltbare und nahezu ebenso sicher wie die Menschenlymphe wirkende Thierlymphe herzustellen und zwar in solcher Menge, daß sie für Massenimpfungen hinreicht.

In diesem Sinne spricht sich eine Kommission von Sachverständigen, bestehend aus den hervorragendsten Aerzten Deutschlands, welche der Bundesrath im Spätjahr 1884 nach Berlin berufen, aus und empfiehlt zugleich, daß die Einführung der Impfung mit Thierlymphe allmählig durchzuführen sei.

Die Gewinnung der Thierlymphe habe in den der Leitung eines Arztes unterstellten Anstalten zu geschehen.

Entsprechend diesen Beschlüssen, welche der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. Juni 1885 gutgeheißen, beabsichtigt Großherzogliche Regierung, mit der Errichtung einer Centralimpfanstalt in Karlsruhe vorzugehen.

Es soll dieselbe mit dem zu erbauenden Schlachthaus und Viehhof in Verbindung gebracht werden. Die Kosten des Betriebs sind auf 15753 M. per Jahr veranschlagt.

Ihre Kommission glaubt eine Forderung, welche in gesundheitspolizeilichem Interesse geboten erscheint, nicht ablehnen zu dürfen, ist jedoch der Meinung, daß es Großherzoglicher Regierung gelingen dürfte, für die Leitung der Anstalt einen hier ansässigen Arzt gegen Gewährung eines Funktionsgehaltes zu gewinnen und die Stelle eines thierärztlichen Assistenten im Nebenamte zu besetzen, wodurch die angeforderte Summe für Besoldung und Gehalte in erheblichem Maaße gemindert werden könnte.

Ebenso werden die sachlichen Ausgaben vorerst nicht den hiefür eingestellten Betrag erreichen.

Wir glauben, daß eine Bauschsumme von . . . . . 10000 „

per Jahr genügen werde und empfehlen, diesen Betrag zu genehmigen.

Uebertrag . . 1716739 M.

Uebertrag . . 1 716 739 ℳ.

§. 51. XVIII. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiedererſatz 42 000 „

Das Mehr von 5000 ℳ. entspricht dem Rechnungsdurchschnitt und ist dieser Position der gleiche Betrag in Einnahme gegenübergestellt.

§. 52. XIX. Unterstützung von Schülern der Thierheilkunde.

Der bisherige Satz von 3500 ℳ. fällt hier aus, weil wegen des großen Zudrangs von Studirenden der Thierheilkunde in den letzten Jahren ein Mangel an Thierärzten nicht mehr vorhanden ist.

§. 53. XX. Untersuchung und Verhütung von Unglücksfällen . . . . 3 696 „

§. 54. XXI. Polizeistraffälle . . . . . 134 472 „

Beide Anforderungen entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt. Die bedeutende Minderausgabe auf §. 54 im Betrage von 49 148 ℳ. rührt daher, daß durch die Beschränkung der Gefangenenkost und die Einführung der Kostregie in einigen größeren Amtsgefängnissen nahmhafte Ersparnisse erzielt wurden. Auch hat der Gefangenenstand in den letzten Jahren stetig abgenommen.

§. 55. XXII. Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Besserungsanstalten . . . . . 260 „

XXIII. Unterstützungen:

§. 56. a. armer Gemeinden.

Der bisherige Satz von 13 925 ℳ. hat sich als unzureichend erwiesen und soll auf . . . 20 000 „ erhöht werden, wenn man nicht zahlreiche begründete Gesuche armer Gemeinden unberücksichtigt lassen will.

§. 57. b. armer Personen . . . . . 38 218 „

Das Erforderniß für die Staatsarmen beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt gegenüber dem bisherigen Satze 5251 ℳ. weniger.

§. 58. XXIV. Bauschsummen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege.

Nach dem Gesetz vom 1. März 1884 sind den Kreisen zur Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege Bauschsummen zu gewähren in der Höhe des thatsächlichen Landarmenaufwandes im Jahre 1883.

Es wurden festgesetzt:

für den Kreis	Konstanz .	91 513 ℳ.	66 ₰
„ „ „	Villingen .	25 345 „	56 „
„ „ „	Freiburg .	81 744 „	28 „
„ „ „	Lörrach .	59 762 „	91 „
„ „ „	Baden .	24 661 „	35 „
„ „ „	Karlsruhe	42 151 „	36 „
„ „ „	Heidelberg	26 965 „	91 „

Für die übrigen 4 Kreise ist man zu einer festen Abmachung bis jetzt noch nicht gekommen und erhalten dieselben bis zu endgiltiger Festsetzung den von ihnen selbst beanspruchten Betrag mit zusammen . . . . . 183 518 ℳ. 49 ₰.

Für sämmtliche 11 Kreise sind erforderlich . . . . . 535 663 ℳ. 52 ₰

oder rund . . 535 600 „

Die Differenz zwischen dieser Summe und dem im Budget angeforderten Betrage von 537 600 ℳ. entstand daher, daß erst seit Aufstellung des Budgets für die Kreise Baden und Karlsruhe eine definitive Festsetzung der Bauschsummen erzielt wurde.

Uebertrag . . 2 490 985 ℳ.

Uebertrag . 2 490 985 M.

Wenn in der vorigen Budgetperiode die Gesammtkosten der Landarmenpflege auf 480 000 M. veranschlagt waren, so stützte sich dies auf die Erfordernisse der früheren Jahren. Wie sehr aber der Landarmenaufwand im Zunehmen begriffen, geht daraus hervor, daß, nachdem der Landtag beschlossen, es habe die Bemessung der Bauschsummen nach dem 1883er Rechnungsergebnisse zu erfolgen, sofort eine Ueberschreitung der veranschlagten Summe von mehr als 50 000 M. konstatirt werden mußte.

Die Rechnungsabschlüsse der Kreise werden überdies den Beweis liefern, daß die vom Staate gewährten Bauschsummen zur Bestreitung des Landarmenaufwands ungenügend waren, und die Kreise selbst wieder erhebliche Zuschüsse zu machen haben.

§. 59. XXV. Militärwesen . . . . . 9 493 „
§. 60. XXVI. Porto, Fracht und Telegraphenkosten . . . . . 31 116 „
§. 61. XXVII. Kosten der Amtskassenverwaltung . . . . . 55 929 „
§. 62. XXVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 3 790 „

Der Aufwand für sämmtliche vier Paragraphen entspricht dem Rechnungsdurchschnitt.

Bezüglich der Portokosten ist zu bemerken, daß es sich wohl empfiehlt, für die Zukunft das nunmehr festgesetzte Postaversum für sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung gemeinsam in das Budget einzusetzen.

Die Gesammtanforderung für Titel VIII. im ordentlichen Etat beträgt nunmehr pro Jahr 2 591 313 M.

und für beide Jahren . . . . . 5 182 626 M.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen . . . . . 160 000 M.

Im vorigen Budget wurden zu diesem Zwecke 140 000 M. verlangt. Die zweite Kammer war aber der Ansicht, daß diese Summe nicht genüge, um auch nur das dringendste Bedürfniß befriedigen zu können. Es wurden daher weitere 20 000 M. verwilligt. Da es auch jetzt noch vielen Gemeinden nicht möglich ist, ohne staatliche Unterstützung ordentliche Wege herzustellen, sind wir damit einverstanden, daß die gleiche Summe wie in letzter Budgetperiode eingestellt werde.

§. 2. Bauherstellungen im Amthaus zu Konstanz.

Hiezu werden 25 000 M. verlangt. Ihre Kommission konnte sich jedoch von der dringenden Nothwendigkeit dieses Umbaues nicht überzeugen und ist in Hinblick auf die gegenwärtige Finanzlage und anderweitige Anforderungen für nochmalige Zurückstellung derselben.

§. 3. Einrichtung der Impfanstalt.

Zur erstmaligen Einrichtung der Centralimpfanstalt sind . . . . . 1 000 „

erforderlich und beantragen wir unter Hinweis auf die zu §. 50 des ordentlichen Etats gegebenen Erläuterungen Genehmigung.

§. 4. Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege.

Zur Deckung der Ersatzansprüche einzelner Kreisverbände von früheren Jahren sind 78 300 M. in das Budget eingestellt.

Zufolge einer Zuschrift des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an den Vorsitzenden der Budgetkommission vom 7. Januar ist dieser Betrag jetzt nicht mehr nothwendig, weil durch inzwischen erfolgte Liquidationen und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen die Ersatzansprüche der Landarmenverbände erheblich vermindert worden sind.

Uebertrag . . 161 000 M.

Uebertrag . . 161 000 ℳ.

Voraussichtlich wird die Summe von . . . . . 10 000 „
jetzt genügen.

§. 5. Einmaliger Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien in Baden (Anhang Seite 95) . . . . . 5 000 „

Der Zweck des Vereins, arbeitslose und dadurch der Gefahr des Verkommens ausgesetzte Leute durch landwirthschaftliche Thätigkeit und strenge Hausordnung wieder zu einem arbeitsamen geordneten Leben zurückzuführen, ist sehr anerkennenswerth und können wir die Unterstützung, welche diesen menschenfreundlichen Bestrebungen durch Gewährung eines einmaligen Beitrages zugedacht ist, nur gutheißen.

Der Betrag soll zur Vergrößerung der Arbeiterkolonie Ankenbuck dienen.

Wir beantragen Titel VIII.

A. Ordentlicher Etat mit . . . . . 5 182 626 ℳ.
B. Außerordentlicher Etat mit . . . . . 176 000 „

zusammen . . 5 358 626 ℳ.

zu genehmigen.

Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei. (Anhang Seite 96.)

Ordentlicher Etat.

I. Gage und Löhnung.

§. 63. Offiziere . . . . . 27 443 ℳ.

Die Mehrforderung von 700 ℳ. ist zu gesetzlichen Besoldungsaufbesserungen und Alterszulagen nothwendig.

Wohnungsgeldzuschüsse, wie bisher . . . . . 2 820 „

§. 64. Zahlmeister, wie bisher . . . . . 2 400 „
Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 216 „

§. 65. Mannschaft . . . . . 520 655 „

Durch die sich stets steigernde Anforderung des Dienstes ist eine weitere Verstärkung der Mannschaft nothwendig; es sollten 5 Mann neu angestellt und 5 Gendarmen, welche bisher als Bureaudiener beim Korpskommando und den Distriktskommandos funktionirten, in den äußern Dienst zurückgenommen werden.

Dabei sind in Folge der Wiedererrichtung der Amtsgerichte Philippsburg und Neckarbischofsheim zwei weitere Wachtmeisterstellen zu schaffen; ebenso hat sich das Bedürfniß herausgestellt, daß auch beim Korpskommando ähnlich wie bei den Distriktskommandos ein Oberwachtmeister anzustellen sei. Eine weitere Personalvermehrung entsteht hierdurch nicht, da vorhandene Mannschaft in die Stellen aufrückt.

Dagegen sollen zur Besorgung des schon erwähnten Bureaudienstes Pensionäre des Gendameriestandes beigezogen werden.

Zur Bewilligung von Tagesgebühren an diese Diener des Korpskommandos und der vier Distriktskommandostellen sind 3 000 ℳ. erforderlich.

Bezüglich der Gehaltsverhältnisse der Mannschaft ist zu bemerken, daß beabsichtigt wird, die bisher unter §. 66 „Massengelder“ enthaltenen Bezüge, nämlich Quartiergeld, Kleinmonturgeld,

Uebertrag . . 553 534 ℳ.

Uebertrag . . 553 534 M.

Anzeige- und Fanggebühren, welche einen Theil des dekretmäßigen Einkommens der Mannschaften bilden, künftig der Löhnung beizuschlagen.

Die betreffenden Dienstbezüge betragen

für die Oberwachtmeister je . . . 110 M.
„ „ Wachtmeister je . . . . . 150 „ und
„ „ Gendarmen je . . . . . 132 „

Die Oberwachtmeister erhalten keine Anzeige- und Fanggebühren, daher die Minderbezüge derselben.

Die hier angeforderten Beträge mit zusammen 65 830 M. gehen selbstverständlich unter §. 66 ab.

Weiters wird vorgeschlagen, die Lokalzulagen, welche bisher unter §. 76 „Sonstige Ausgaben" verwilligt waren, jetzt auch auf §. 65 zu übertragen und dieselben in Rücksicht auf die seit 1866, wo die letztmalige Festsetzung erfolgte, beträchtlich gestiegenen Preise der Miethwohnungen und Lebensmittel in einer größern Anzahl von Orten gleichzeitig von 2 520 M. auf 3 000 M. zu erhöhen.

Wir haben hiergegen nichts zu erinnern.

Es gehen demnach auf §. 65 neu zu:

Löhnung von 1 Oberwachtmeister	1 500 M.
1 Wachtmeister I. Klasse	1 150 „
3 Gendarmen I. Klasse	2 850 „
Massengelder der Gendarmen	65 830 „
Lokalzulagen der Gendarmen	3 000 „
Funktionsgehalte der Diener	3 000 „
zusammen . .	77 330 M.
Wohnungsgeldzuschüsse	33 684 „

Der bisherige Satz wird trotz der vermehrten Mannschaft ausreichen, weil den neu zugehenden Gendarmen in der Probedienstzeit von 6 Monaten keine Wohnungsgeldzuschüsse gereicht werden.

§. 66. II. Aversen für Bureau- und Waffenunterhaltungskosten . . 14 390 „

gegen bisher 65 040 M. weniger, weil die hier verrechneten Massengelder auf §. 65 übertragen wurden.

Es werden hier nur eingestellt die Aversen für Schreibmaterialien und Waffenunterhaltung und bestehen dieselben

für die Oberwachtmeister und Wachtmeister in . . . . . 40 M.
und für die Gendarmen in . . . . . 18 „

per Kopf.

III. Ausrüstung der Mannschaft.

§. 47. Bekleidung . . . . . 26 262 „

Mehr 4 130 M., dem thatsächlichen Bedarf entsprechend, unter Berücksichtigung der festgesetzten Tragzeiten.

§. 68. Bewaffnung, Rechnungsdurchschnitt. . . . . 784 „

IV. Diäten und Kommandozulagen.

§. 69. Für die Offiziere: Diäten und Reisekosten . . . . . 3 414 „

Nach dem Rechnungsdurchschnitt 293 M. mehr.

§. 70. Für die Mannschaft: Kommandozulagen . . . . . 48 376 „

Uebertrag . . 650 444 M.

Uebertrag . . 650 444 ℳ.

V. Verschiedene Ausgaben.

§. 71. Für Belohnungen und Unterstützungen . . . . . 15 730 „

Gegen bisher 10 530 ℳ. mehr. Die Mittel dieser Position wurden bisher derart verwendet, daß 1 000 ℳ. als außerordentliche Belohnungen verabfolgt wurden; der Rest diente dann zusammen mit den Ersparnissen an Löhnung und Massengeldern und mit den Zuschüssen aus dem allgemeinen Remunerationsfond zu Remunerationen an die Gendarmeriebediensteten. Die betreffenden Erübrigungen sind wegen der Erhaltung thunlichster Vollzähligkeit des Korps stetig zurückgegangen, weßhalb der Mannschaft in den letzten Jahren durchschnittlich nur noch 18 ℳ. gegenüber 33 ℳ. in den Jahren 1873—1877 ausbezahlt werden konnten.

Um nun die Gendarmeriemannschaft andern Dienerkategorien annähernd gleichzustellen, sind zu Remunerationen und Unterstützungen mindestens 30 ℳ. per Mann erforderlich.

In Anbetracht des schwierigen und mühevollen Dienstes dieser Leute haben wir hiegegen nichts einzuwenden.

Die Position setzt sich nun zusammen aus:

Remunerationen 491 × 30 = ...	14 730 ℳ.
Außerordentliche Unterstützungen, wie bisher	1 000 „
zusammen . .	15 730 ℳ.

An dem „Allgemeinen Remunerationsfond" gehen dann die bisher zu dem Zweck demselben entnommenen 1 596 ℳ. ab.

§. 72. Für Fahndungsblätter, Rechnungsdurchschnitt	7 886 „
§. 73. Für Transport von Montur und Armatur, sowie für Postporto	3 522 „
§. 74. Heilkosten	2 226 „
§. 75. Zugskosten	8 711 „
§. 76. Sonstige Ausgaben	509 „

Hier gehen die Lokalzulagen, welche auf §. 65 übertragen wurden, ab; daher gegen bisher 2 637 ℳ. weniger.

Wir beantragen: Titel IX. per Jahr mit . . . . . 689 028 ℳ.

und für beide Jahre . . . . . 1 378 056 ℳ.

zu genehmigen.

Titel XIX. Porto, Fracht und Telegraphenkosten.

§. 266. Nach dem Rechnungsdurchschnitt sind erforderlich jährlich . . . . . 7 550 ℳ.

Unter Bezugnahme auf das zu §. 60 Titel VIII. Gesagte, beantragen wir, diese Summe und für beide Jahre . . . . . 15 100 ℳ.

zu genehmigen.

Titel XX. Allgemeiner Remunerationsfond.

Auf dem letzten Landtag wurde beschlossen, für jedes Ministerium einen besonderen Remunerationsfond zu gründen. In diesen wurde eine Summe eingestellt, deren Höhe nach den Erübrigungen an dem Besoldungs- und Gehaltsetat der Jahre 1880/82 mit ihren Jahresdurchschnitten bemessen wurde. Ebenso flossen in denselben diejenigen Beträge, welche vordem unter den einzelnen Titeln zu Remunerationen vorgesehen waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus diesem „Allgemeinen Remunerationsfond" hat dann die Vertheilung an die einzelnen Verwaltungszweige durch die Vorstände der obersten Staatsbehörden nach gleichmäßigen Grundsätzen zu erfolgen, während nunmehr alle Ersparnisse an den Besoldungen und Gehalten in die Staatskasse zurückfallen.

Bei Bildung dieses Fonds sind jedoch die früheren Bewilligungen aus Erübrigungen an sachlichem Aufwand, sowie die im Laufe des Jahres regelmäßig gewährten Gratifikationen und Unterstützungen in Krankheitsfällen außer Berücksichtigung geblieben.

Um nun die vorhandenen Bedürfnisse in genügender Weise befriedigen zu können, empfiehlt es sich, die entsprechenden Beträge mit 4356 ℳ. nachträglich dem allgemeinen Remunerationsfond beizuschlagen.

Sodann sind für neuzugehende Stellen und hierher überwiesene Remunerationen weitere 14022 ℳ. vorgesehen, wogegen gemäß den zu Titel VIII. §. 35 und Titel IX. §. 71 gegebenen Erläuterungen und für in Wegfall gekommene Stellen zusammen 5759 ℳ. in Abstrich kommen.

Die Anforderungen auf Titel XX. betragen nun rund pro Jahr . . . . . 75 000 ℳ.

und für beide Jahre . . . . . 150 000 ℳ.

welche zu genehmigen wir beantragen.

Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§§. 268—273.

Nach den Rechnungsdurchschnitten werden angefordert . . . . . 33 276 ℳ.

gegen bisher 7698 ℳ. mehr.

Es sind für beide Jahre zusammen . . . . . 66 552 ℳ.

zu bewilligen.

Kreditreste aus der Etatsperiode 1882/83.

III. Ministerium des Innern.

Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei. (Seite XXXVII.)

5. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen . . . . . 3278 ℳ. 28 ₰

und aus der

Etatsperiode 1884/85.

Titel V. Generallandesarchiv. (Seite XL.)

32. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins . . . . . 1478 „ 74 „

Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

33. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen . . . . . 160 000 „ — „

34. Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege . . . . . 78 559 „ 3 „

Alle diese Kreditreste sind aufrecht zu erhalten, da dieselben seit Aufstellung des Budgets verausgabt worden sind, zum Theil darüber verfügt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Einnahmen.

Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei.

§. 1. Miethzinse von Gebäuden . . . . . 21 250 M.

Miethzinse der Staatsdiener für Dienstwohnungen in ärarischen und gemietheten Gebäuden, sowie Miethzinse für anderweit vermiethete Räume in ärarischen und Miethgebäuden.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 196 „

§. 3 a. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei.

Der Budgetsatz beträgt 215 901 M., erhöht sich jedoch nachträglich um 3 363 M. auf . . . 219 264 „

weil seit Aufstellung des Budgets die Lokalpolizei in Karlsruhe (Mühlburg) vermehrt wurde.

Die ganze Position setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Städte Konstanz, Freiburg, Baden, Rastatt, Pforzheim, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim, welche gemäß der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1876 zu den festen Bezügen der Polizeimannschaft $^6/_{10}$ beizuschießen haben.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Auch diese Position erhöht sich gegenüber der Anforderung im Budget aus dem gleichen Grunde um 360 M. und beträgt daher . . . . . 23 328 „

§. 4. Ersatz der Entschädigung für getödtete Thiere . . . . . 42 000 „

nach dem Rechnungsdurchschnitt ein durchlaufender Posten (vergl. Ausgabe Titel VIII. §. 51).

§. 5. Ersatz von Unterstützungs-, Verpflegungs- und Strafkosten 4 901 „

Die Einnahmeverminderung von 1 701 M. entspricht dem geringern Stand der mit Haft Bestraften.

§. 6. Erlös aus Abgabe von Waldpflanzen . . . . . 3 000 „

entsprechend der voraussichtlichen Einnahme, gegen bisher 1 400 M. mehr.

§. 7. Gebühren für Prüfung und Revision von Dampfkesseln.

Nach den Darstellungen zu Titel I. §. 2 der Ausgabe hat der Assistent des Fabrikinspektors diejenigen Dampfkessel, welche nicht unter Gesellschaftsüberwachung stehen, einer periodischen Revision zu unterziehen. Die Gebühren hiefür fallen in die Staatskasse und sind auf . . . 3 000 „ veranschlagt.

§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 4 022 „

Auf diesem Paragraphen werden die Beiträge von zwei Stadtgemeinden zu den Gehalten zweier Aktuare, welche Funktionen für die Gemeindekrankenversicherung versehen, vereinnahmt.

Wir beantragen, Titel I. pro Jahr mit . . . . . 321 961 M.

und für beide Jahre mit . . . . . 643 922 M.

zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das ordentliche und außerordentliche Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1886|87.

Titel XV., XVI. und XVII.

(III. Seite 40—52.)

Erstattet

durch den Abgeordneten **Frank.**

Ordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

Titel XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Die Anforderung unter diesem Titel beträgt für ein Jahr	36 448 ℳ.
im vorhergehenden Budget waren bewilligt	33 198 „
somit mehr . .	3 250 ℳ.

Die Mehrforderung bei §. 171 a. Besoldungen mit 200 ℳ. soll zur Aufbesserung des Revisors verwendet werden und haben wir gegen dieselbe nichts einzuwenden.

§. 172. Gehalte

ist eine Mehrforderung von 450 ℳ., die zur Aufbesserung der mit Gehalt angestellten Beamten verwendet werden soll, wogegen nichts zu erinnern ist.

§. 173. Bureauaufwand

werden 3 100 ℳ. mehr angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Begründung zu dieser Mehranforderung sagt, daß die bisher im Dienstgebäude des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts innegehabten Bureauräumlichkeiten für die Zwecke dieses Ministeriums selbst erforderlich seien und es deßhalb nothwendig geworden wäre, da kein anderes Staatsgebäude zur Verfügung stand, das Statistische Bureau in einem Miethgebäude unterzubringen.

Unter Zurechnung des dem Miether obliegenden Unterhaltungsaufwands beträgt der Miethzins . . . . . 2 900 ℳ.

Dann sei durch diese Unterbringung auch ein Mehraufwand für Beleuchtung, Heizung und Reinigung bedingt von . . . . . 2 600 „

zusammen die im Budget angeforderten . . 5 500 ℳ.

Nach mündlicher Mittheilung Großherzoglicher Regierung wurde das gemiethete Gebäude schon am 1. April dieses Jahres bezogen, ohne daß die durch diese Aenderung nothwendigen Mittel budgetmäßig bewilligt waren. Nachdem aber Ihre Kommission vernommen, daß bei Feststellung des vorigen Budgets dieser Umzug nicht vorausgesehen werden konnte, glaubt sie, im vorliegenden Falle von einer Beanstandung absehen und Großherzoglicher Regierung Indemnität ertheilen zu dürfen.

§. 174. Druckkosten

ist ein Weniger von 500 ℳ.

Der Rechnungsdurchschnitt würde die Summe von 5 408 ℳ. ergeben, allein ein Theil der 1884er Kosten soll nach der Begründung erst 1885 zur Verausgabung gelangen und sei deßhalb derselbe nicht maßgebend.

Wir beantragen Genehmigung.

§. 175. Diäten und Reisekosten

ist der bisherige Budgetsatz.

§. 176. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Rechnungsdurchschnitt würde bei diesem Paragraphen Ziffer 1: 1 339 ℳ. und Ziffer 2: 10 280 ℳ. betragen. Da aber in die Durchschnittsperiode die Kosten für die Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft fallen, kann der Rechnungsdurchschnitt nicht maßgebend sein und ist deßhalb der frühere Budgetsatz angefordert, dessen Genehmigung wir beantragen.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Anforderung . . . . . 7 000 ℳ.

Die Kosten für die 1885 stattgefundene Volkszählung sind im vorigen Budget auf 12 000 ℳ. veranschlagt und es wurden dort 5 000 ℳ. dazu bewilligt.

Der Rest mit 7 000 ℳ. erscheint nun hier und beantragen wir deren Bewilligung.

2. Aus dem vom Reich zu erhebenden Zuschuß (vergl. Einnahme Titel VI. B. §. 1) zu den Berufs- Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen soll dem ständigen aus 11 Köpfen bestehenden Bureaupersonal eine Remuneration von 1 800 ℳ. gewährt werden, deren Genehmigung wir beantragen.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

für den Titel XV. im ordentlichen Budget . . . . . 36 448 ℳ.
und für beide Jahre . . . . . 72 896 „
im außerordentlichen Budget . . . . . 8 800 „
zu bewilligen.

Titel XVI. Für Förderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

Unter diesem Titel kommen in Anforderung . . . . . 145 703 ℳ.
In voriger Budgetperiode waren bewilligt . . . . . 128 778 „

somit mehr . . . . 16 925 ℳ.

§. 177 a. Besoldungen

ist eine Mehranforderung von 4000 ℳ, die nach den Erläuterungen dazu dienen soll, daß dem Vorstand der Filialgewerbehalle in Furtwangen die Staatsdienereigenschaft zuerkannt werde.

Ihre Kommission verkennt keineswegs die Wichtigkeit und Bedeutung, die die Filiale in Furtwangen für die Industrie des Schwarzwaldes hat. Sie kann aber die Meinung Großherzoglicher Regierung nicht theilen, den Gehalt des Vorstandes in Besoldung umzuwandeln, umsoweniger, als derselbe die Stelle erst seit April 1883, in welcher Zeit sie erstmals besetzt wurde, inne hat.

Wir beantragen deßhalb, die Mehranforderung mit . . . . . 4000 ℳ.
abzusetzen und nur die früher bewilligte Budgetsumme mit 3500 ℳ. zu bewilligen.

§. 177 b. Wohnungsgeldzuschuß

werden die hier mehr angeforderten 240 ℳ. abgesetzt, da dieselben in der Voraussicht eingestellt sind, daß dem Vorstand die Staatsdienereigenschaft zuerkannt wird.

§. 178 a. Gehalte.

a. Hauptanstalt ist eine Mehranforderung von . . . . . 200 ℳ.

Die Gesammtanforderung unter diesem Paragraphen beträgt . . . . . 8900 „
die sich vertheilen:

1. Funktionsgehalt des Ministerialkommissärs . . .	600 ℳ.
2. 2 Assistenten	3900 „
3. 1 Kanzleiassistent	1500 „
4. 1 Aufseher und 1 Diener	2700 „
5. Zu Zulagen	200 „
zusammen . .	8900 ℳ.

und beantragen wir deren Bewilligung.

§. 178 a., b. Gehalte der Filiale in Furtwangen.

Der seitherige Budgetsatz betrug inklusive des Gehaltes des Vorstandes mit 4000 ℳ. im Ganzen 7100 ℳ.

In dieser Budgetperiode werden weiter angefordert und, wie die Begründung sagt, in Folge der starken Inanspruchnahme der Filiale mit Fertigung kunstgewerblicher Entwürfe: 1 zweiter technischer Assistent (Zeichner) mit einem Gehalt von 1800 ℳ, dann der seither vorschüßlich verrechnete Antheil der Gemeinde Furtwangen am Dienergehalt mit 600 ℳ., zusammen 2400 ℳ.

Die Anforderung würde sich demnach stellen:

2 technische Assistenten und 1 Verwaltungsassistent . .	4600 ℳ.
1 Diener.	900 „
zu Zulagen.	600 „
	6100 ℳ.

Dadurch aber, daß nun nach dem Beschluß Ihrer Kommission zu §. 177 a. der Gehalt des Vorstandes mit 4000 ℳ. wieder hier zugeht, beträgt die ganze Summe, die unter §. 178 a., b. einzustellen wäre, 6100 ℳ. + 4000 ℳ. = 10100 ℳ.,

die wir zu bewilligen beantragen.

§. 178 b. Wohnungsgeldzuschüsse sind angefordert . . . . . 492 ℳ.
deren Bewilligung beantragt wird.

§. 179. Bureauaversum.

a. Hauptanstalt ein Weniger von . . . . . 100 ℳ.
b. Filiale ein Mehr von . . . . . 200 „
deren Bewilligung beantragt wird.

§. 180. Diäten und Reisekosten.

a. Hauptanstalt. Wenigeranforderung . . . . . 200 ℳ.
b. Filiale. Angefordert werden . . . . . 1800 „

Seither waren bewilligt 400 ℳ., somit jetzt mehr 1400 ℳ.

Ihre Kommission hält diese Anforderung für zu hoch und glaubt, daß den Zwecken mit 1200 ℳ. vollständig entsprochen werden kann.

Sie beantragt deßhalb, statt der hier angeforderten 1800 ℳ. 1200 ℳ. zu bewilligen, womit sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt.

§. 181. Sonstige Ausgaben.

1. Für die Ausstellung und die Sammlungen werden 700 ℳ. mehr angefordert, darunter die seither wettgeschlagenen Gewinnantheile aus der Feuerversicherung mit rund 400 ℳ. (vergleiche Titel VII. §. 37 der Einnahme), so daß die eigentliche Erhöhung 300 ℳ. beträgt, die als jährlicher Miethzins für einen Raum in einem dem Gewerbeverein in Furtwangen gehörenden Gebäude verwendet werden sollen.

Wir beantragen deren Genehmigung.

2. Für die Bibliothek ist der gleiche Budgetsatz.
3. Für Werkstätte und Laboratorium weniger . . . . . 81 ℳ.
4. Für laufende Gebäudeunterhaltung ein Mehr von . . . . . 554 „
5. Verschiedene und zufällige Ausgaben ein Weniger von . . . . . 39 „

Die Ziffer 3—5 beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und geben zu keiner Beanstandung Veranlassung.

Kunstgewerbeschule.

§. 182 a. Besoldung

beträgt die Mehranforderung 1200 ℳ., die zu Zulagen verwendet werden sollen.

In der Schule wirken 1 Direktor und 4 Professoren.

Die Schülerzahl beträgt 167 und ist abermals ein Steigen derselben (1884: Schüler 147) zu verzeichnen.

Wir beantragen, die hier geforderten 20200 ℳ. zu genehmigen.

§. 182 b. Wohnungsgeldzuschüsse

ist der gleiche Budgetsatz.

§. 183 a. Gehalte

werden angefordert 12346 ℳ. und beträgt das Mehr gegen früher 2300 ℳ.

Es wurden in der Schule Fachklassen eingeführt und in Folge dessen war ein weiterer Hilfslehrer für figürliches Zeichnen nothwendig.

Der Antrag geht auf Genehmigung.

§. 183 b. Wohnungsgeldzuschuß

ist hier erstmals für die beiden technischen Assistenten angefordert und zwar

für den einen V. Dienstklasse mit . . . . . 216 ℳ.
für den zweiten VI. Dienstklasse mit . . . . . 120 „
zusammen . . 336 ℳ.

deren Bewilligung wir beantragen.

§. 184. Bureauaversum

ist ein Mehr von 189 ℳ., die auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhen.

§. 185. Diäten und Reisekosten

ist der gleiche Budgetsatz.

§. 186. Stipendien für Zöglinge und Preise ebenfalls.

§. 187. Mittel für den Schulgebrauch mehr 830 ℳ.

Der seitherige Budgetsatz betrug 6560 ℳ. und der Rechnungsdurchschnitt 7133 ℳ. Durch die Neuorganisation der Schule sei aber ein spezieller Voranschlag nöthig geworden, der die angeforderte Summe von 7390 ℳ. beanspruche.

Wir beantragen Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 188. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 100 M.

die hier erstmals angefordert werden und seither unter §. 184 verrechnet waren.

Der Antrag geht auf Genehmigung.

Schnitzereischule Furtwangen.

§. 189a. Besoldung

finden sich hier erstmals 2800 M. eingestellt. Nach der Begründung möchte auch hier die Großherzogliche Regierung die Gehaltsbezüge des Vorstandes mit einer Erhöhung von 300 M. in Besoldung umwandeln. Ihre Kommission kann sich damit nicht einverstanden erklären, ist dagegen bereit, den Gehalt des Vorstandes, der seither 2500 M. betrug, auf 2800 M. zu erhöhen.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin, die hier angeforderte Besoldung abzusetzen.

Die Schülerzahl beträgt 25, die größtentheils im Schwarzwald und Oberland daheim sind.

§. 189b. Wohnungsgeldzuschuß

— 240 M., kommt in Folge obigen Beschlusses in Wegfall.

§. 190a. Gehalte

ist die Anforderung . . . . . 1900 M.

Nach dem Beschluß Ihrer Kommission würde hier zugehen der Gehalt des Vorstandes mit 2500 „

und Aufbesserung desselben mit . . . . . 300 „

zusammen . . 4700 M.

die wir zu bewilligen beantragen.

§. 190b. Wohnungsgeldzuschuß.

In Folge des Beschlusses §. 189a. ist hier der frühere Satz mit . . . . . 96 M.

wieder einzustellen.

Der Antrag geht auf Bewilligung.

§. 191. Diäten und Reisekosten.

Erscheinen hier erstmals besonders eingestellt . . . . . 250 M.

Seither wurden dieselben unter §. 193 verrechnet.

§. 192. Stipendien und Preise an Schüler

mehr . . . . . 300 M.

in Folge vermehrter und bedürftiger Schüler.

§. 193. Sonstiger Aufwand

ist ein Mehr von . . . . . 400 M.

Durch die Einführung kürzerer Schnitzereikurse ist ein Mehraufwand an Material und Werkzeug bedingt.

Wir beantragen, die unter den §§. 191, 192 und 193 angeforderten Mittel zu genehmigen.

Uhrmacherschule Furtwangen.

§. 194a. Besoldung

werden erstmals . . . . . 3500 M.

angefordert.

Der Vorstand der Schule bezog bis jetzt 3200 M. Gehalt. Derselbe war früher bei der Eisenbahnbehörde als Maschinenbautechniker thätig, und da anzunehmen ist, daß, wenn er in dieser Stellung geblieben wäre, er auch dort die Staatsdienereigenschaft jetzt erlangt haben würde, stellt Ihre Kommission den Antrag, den Gehalt des Vorstandes der Uhrmacherschule in Besoldung umzuwandeln. Dagegen ist sie nicht geneigt, mit dieser Umwandlung auch eine Erhöhung der Besoldungsbezüge zu bewilligen, da ja ohnedies durch den dadurch bedingten Wohnungsgeldzuschuß eine Erhöhung der Bezüge stattfindet.

Der Antrag geht dahin, in §. 194a. Besoldung 3200 M. einzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 194 b. Wohnungsgeldzuschuß.

In Folge der erwähnten Veränderung ist derselbe erstmals eingestellt mit . . . . . 240 ℳ.

Wir beantragen Genehmigung.

§. 195 a. Gehalte.

An den bisher bewilligten . . . . . 5500 ℳ.
ist nun der Gehalt des Vorstandes mit . . . . . 3200 „

abzusetzen und verbliebe dann noch eine Gehaltssumme von . . . . . 2300 ℳ.

In Folge einer Organisation in der Uhrmacherschule durch Einreihung eines einjährigen Vorkurses und eines Fortbildungskurses für freiwillige Theilnehmer sei ein ständiger Lehrer an Stelle der seitherigen Aushilfe nothwendig und würden sich demnach die im Budget angeforderten 3600 ℳ. folgendermaßen vertheilen:

1 Gewerbelehrer . . . 1800 ℳ.
1 Werkmeister . . . . 1800 „

zusammen . . 3600 ℳ.

deren Bewilligung wir beantragen.

§. 195 b. Wohnungsgeldzuschuß, erstmals . . . . . 96 ℳ.
§. 196. Diäten und Reisekosten . . . . . 250 ℳ

waren seither unter §. 198 verrechnet.

§. 197. Stipendien und Preise an Schüler

waren seither 300 ℳ. bewilligt, für diese Periode werden angefordert 1200 ℳ, um, wie die Begründung sagt, den Besuch der Uhrmacherschule auch dürftigen Zöglingen zu ermöglichen.

Die Schülerzahl in der Uhrmacherschule beträgt 18 und von diesen hätten seither nur 3 Schüler Stipendien aus Kreismitteln bezogen. Es kann ja nicht in Abrede gestellt werden, daß durch Verleihung von Stipendien die Schülerzahl sich vermehrt, aber jedenfalls sind auch Schüler von wohlhabenden Eltern darunter, die ihren Aufwand ganz bestreiten können. Die Kommission kam deßhalb zu dem Beschluß, statt der angeforderten 1200 ℳ. 1000 ℳ. zu bewilligen und 200 ℳ. abzusetzen.

§. 198. Sonstiger Aufwand

werden angefordert 3000 ℳ. Die Erhöhung von 800 ℳ. wird damit begründet, daß die Neuorganisation einen höheren Aufwand als bis jetzt beanspruche und deßhalb ein spezieller Voranschlag aufgestellt worden sei.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß mit einer verminderten Summe auch ausgereicht werden könnte und beantragt deßhalb, statt der hier angeforderten 3000 ℳ. 2500 ℳ. zu bewilligen.

Nachdem Ihre Kommission den ordentlichen Etat für die 3 Anstalten in Furtwangen festgestellt hat, hält sie es für nothwendig, eine Bemerkung daran zu knüpfen.

Der Aufwand für diese Anstalten ist seit einer Reihe von Budgetperioden im raschen Wachsen begriffen. Man sollte annehmen dürfen, daß die Resultate derselben, namentlich aber die Vermehrung der Ausgaben mit der Vermehrung der Schüler gleichen Schritt halte. Dem ist aber nicht so.

Wir können deßhalb nur wiederholt betonen, Großherzogliche Regierung möge darauf Bedacht nehmen. dem Aufsteigen der diesbezüglichen Ausgaben entgegen zu sein, so lange die Frequenz der Schulen eine so unbedeutende bleibt.

Chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchsanstalt.

§. 199 a. Gehalte

ist der bisherige Budgetsatz.

§. 200. Diäten und Reisekosten

sind hier erstmals 150 ℳ. eingestellt, die seither unter §. 201 zur Verrechnung kamen.

Wir beantragen Bewilligung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 201. Sonstiger Aufwand

ist der seitherige Budgetsatz.

§. 202. Für sonstige Förderung der Gewerbe und für Unterstützung gewerblicher Vereine ist ebenfalls der seitherige Budgetsatz.

Derselbe umfaßte in den letzten beiden Jahren folgende Ausgaben:

1.	Für die Strohflechterei	2 638 ℳ.
2.	„ „ Korbflechterei	2 189 „
3.	„ „ Kreismusikschulen und für Förderung der Musikwerkmacherei	7 512 „
4.	„ den Zeitnachrichtendienst zur Regulirung der Uhrwerke	5 353 „
5.	Zuschüsse zum Besuch von Fachschulen	4 662 „
6.	Preise für Lehrlingsarbeiten	1 957 „
7.	Für erweiterten gewerblichen Unterricht	5 477 „
8.	Für Abhaltung von Uebungskursen von Handwerksmeistern	1 135 „
9.	„ Wandervorträge	910 „
10.	Zuschüsse zum Besuch von Ausstellungen	2 499 „
11.	Für Förderung des Vereinswesens	1 366 „
12.	„ die Gewerbezeitung	5 246 „
13.	Sonstiges	1 056 „
	Im Ganzen	42 000 ℳ.

§. 203. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

1.	Porto ꝛc., mehr	87 ℳ.
2.	Sonstiges, mehr	199 „

sind die Ergebnisse des Rechnungsdurchschnitts.

B. Außerordentlicher Etat.

(Seite 48.)

1. Hauptausbesserung der Bedachung der Landesgewerbehalle sind angefordert 8 200 ℳ.

Es war beabsichtigt, die seiner Zeit aus Zinkblech hergestellte und nun schadhafte Bedachung der Ausstellungshalle mit Kupferblech auszuführen. Ihre Kommission war der Meinung, daß zu dieser Herstellung nochmals Zinkblech verwendet werde. Großherzogliche Regierung hat deßhalb einen Ueberschlag der Zinkblechbedachung machen lassen und werden sich die Kosten hiefür auf 4 600 ℳ. belaufen.

Ihre Kommission stellt demgemäß den Antrag, 4 600 ℳ. zu bewilligen, womit sich Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt.

2. Neubau eines Gebäudes für die Kunstgewerbeschule 340 000 ℳ.

Die Anforderung für den Neubau eines Kunstgewerbeschulgebäudes mit 340 000 ℳ. einschließlich des zu 39 550 ℳ. berechneten Bauplatzes mußte unter den vorliegenden Verhältnissen die Kommission veranlassen, sorgfältig zu prüfen, ob nicht eine Erweiterung der vorhandenen Räume möglich ist und ob, wenn dieses nicht ausführbar, der Neubau nicht verschoben werden könne.

Eine eingehende Besichtigung der Anstaltsräume zeigte, daß ein auf den an das Gebäude anstoßenden Gartengelände vorzunehmender Erweiterungsbau den vorhandenen Sälen das so nöthige Licht einschränken würde, und daß die Mängel der bestehenden Einrichtung dadurch nicht beseitigt werden könnten. Der Bau selbst ist seiner Zeit für andere Zwecke erstellt und bietet in der für den Unterricht bestimmten Eintheilung entfernt nicht, was als erstes Erforderniß von Zeichensälen verlangt wird, — das richtige Licht, — die für die Gesundheit erforderliche Höhe und Ausdehnung und die dadurch ermöglichte reine Luft, es muß selbst

darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Heizungseinrichtungen bei dem leichten Bau und der Anlage desselben eine Gefahr für Menschenleben im Falle eines Brandes befürchten lassen. Die Arbeiten im Gypsmodelliren müssen im obern Stockwerk vorgenommen werden und es hat deßhalb in den dafür bestimmten Räumen der Boden ꝛc. durch den Gebrauch von Wasser sehr gelitten.

Die Säle sind zudem in einer Weise überfüllt, daß der Erfolg des Unterrichts dadurch geschädigt werden müßte, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird.

Unter Berathung aller Verhältnisse konnte die Kommission die Nothwendigkeit eines Neubaues nicht verkennen und sie anerkannte einstimmig die Bedürfnißfrage für den Neubau.

Pläne und summarische Kostenvoranschläge wurden nachträglich übergeben.

Auf dem Gebiet des Kunstgewerbes ist in der Neuzeit ein Kampf entbrannt, welchen das deutsche Kunstgewerbe siegreich besteht, die Entwickelung desselben auf deutschem Boden findet in fernen Ländern Anerkennung. Mit Stolz kann unser Land auf die Leistungen der Schule und der dadurch hervorgerufenen Hebung des Kunstgewerbes blicken. Dieser Anstalt das für ihr Gedeihen nöthige Gebäude zu beschaffen, stellt sich als eine nicht abzuweisende Aufgabe des Landes dar. Der neueste Jahresbericht der Kunstgewerbeschule weist eine rasch steigende Zunahme an Schülern nach. Unter den 167 Schülern sind 18 Nichtbadener, die Badener sind aus den verschiedensten Gegenden des Landes.

Der von der Intendanz der Großherzoglichen Civilliste zu mäßigem Preis angebotene Bauplatz entspricht den für die Schule zu machenden Anforderungen hinsichtlich der freien Lage und Größe. Indem die Kommission sich entschloß, die Bewilligung von Mitteln für einen Neubau zu empfehlen, konnte sie nicht übersehen, daß, obgleich die Kunstgewerbeschule allen Gewerbtreibenden und allen dem Gewerbe sich widmenden Einwohnern des Landes zu gut kommt, die Stadt Karlsruhe doch vorzugsweise für ihre Gewerbtreibenden davon Gebrauch zu machen in der Lage ist und daß es deßhalb nicht als unbillig betrachtet werden darf, wenn an dieselbe die Anforderung gestellt wird, einen Beitrag für den Neubau zu leisten.

In dieser Annahme einigte sich die Kommission zu folgendem Antrage:

Unter Ziffer 2 eine Summe zu bewilligen von . . . . . 300 000 ℳ.

1. in der bestimmten Erwartung, daß die Stadt Karlsruhe einen dem Werth des Bauplatzes entsprechenden Beitrag leiste und
2. mit der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Summe für Bau und Einrichtung nicht überschritten werde.

3. Einrichtung des Ausstellungsraumes für Arbeitsmaschinen und technologische Gegenstände in Furtwangen . . . . . 1 900 ℳ.

Wie bei §. 181 schon erwähnt, wurde für die Uhrmacherschule ein Lokal gemiethet, aus welchem 3 Gelasse hergestellt werden sollen, von denen das eine zu Ausstellungszwecken und die beiden andern zur Unterbringung des Fortbildungskurses für Uhrmacher und von zeitweilig abzuhaltenden Schnitzereikursen dienen sollen. Dadurch ist auch eine Weiterführung der vorhandenen Transmissionen bedingt.

Der Aufwand für die erste Einrichtung beträgt . . . . . 1 260 ℳ.
und die Weiterführung der Transmission . . . . . 640 „
1 900 ℳ.

welche wir zu bewilligen beantragen.

4. Anschaffung von Arbeitsmaschinen und Werkzeugen für die Uhrmacherschule . . 1 100 ℳ.

In Folge der Zunahme der Schüler im ordentlichen Unterrichtskurse sowie der Errichtung eines Fortbildungskurses sollen die Arbeitsvorrichtungen und Werkzeuge vermehrt werden.

Wir beantragen Bewilligung.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

A. Ordentlicher Etat die Summe von . . . . . 143719 ℳ.
oder für beide Jahre . . . . . 287438 „
und im außerordentlichen Etat . . . . . 347600 „
zu bewilligen.

Titel XVII. Für Förderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

§. 204. Dotation für den landwirthschaftlichen Verein . . . . 28000 ℳ.

Seit einer Reihe von Jahren ist dieses der gleiche Budgetsatz und beantragen wir dessen Bewilligung.

Agrikultur-chemische Versuchsstation.

§. 205a. Besoldung

wird eine Erhöhung von 200 ℳ. beansprucht, die zur Aufbesserung des Vorstandes verwendet werden soll.

Wir beantragen Genehmigung.

§. 205b. Wohnungsgeldzuschuß

ist der gleiche Budgetsatz.

§. 206. Gehalte

ist ein Mehr von . . . . . 700 ℳ.
deren Bewilligung wir beantragen.

§. 207. Sonstiger Aufwand mehr . . . . . 40 „

und beruht auf Rechnungsdurchschnitt.

§. 208. Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs

werden angefordert . . . . . 23400 ℳ.
somit mehr . . . . . 3400 „

Aus diesen Mitteln, vergleiche Anhang III. Seite 100 des Budgets, wurde seither der an die Kreiswinterschule Radolfzell geleistete Beitrag von 1500 ℳ. geschöpft, welcher nun auf §. 212a. dieses Titels übernommen ist,

Was nun die Mehranforderung betrifft, so wird dieselbe im Anhang Seite 100 damit begründet, daß sich in der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt (seither Samenprüfungsanstalt) das Bedürfniß ergeben habe, einen zweiten Assistenten anzustellen, da mit dem jetzigen Personalbestand dem Bedürfniß der wachsenden Arbeiten nicht Rechnung getragen werden könne. Weiter sei nothwendig, daß Kulturversuche mit kleinen Sämereien, der Verwendung und Zusammensetzung von künstlichem Dünger ꝛc. gemacht und zu diesem Behufe etwas Gelände gepachtet werde. Der Aufwand hiefür belaufe sich auf 2000 ℳ, dem eine Einnahme in Titel VIII. §. 39, 2 mit 2100 ℳ. gegenüber stehe.

Ihre Kommission war über die Erfolge dieser Unternehmung getheilter Meinung, namentlich wurde betont, daß die Anbauversuche auf einem kleinen Gelände, das nur gleichartige Bodenverhältnisse habe, nicht auch für andere Bodenarten zutreffend sein könnten. Die Mehrheit war aber dafür, daß im Interesse der Landwirthschaft die Mittel zu derartigen Versuchen gewährt werden. Die Versuche, die hier gemacht, erstrecken sich hauptsächlich auf Prüfung von kleinen Sämereien (Tabak, Hanf ꝛc.). Zeigt es sich, daß die eine oder andere Art in ihrer Entwickelung und Güte mehr zu empfehlen ist, werden natürlich noch weitere Versuche im Größeren gemacht werden müssen, ehe man zur allgemeinen Empfehlung vorgehen kann. Aber immerhin haben solche kleine Versuche zuerst stattzufinden.

Dann ist es in der Jetztzeit ein wirkliches Bedürfniß, daß Untersuchungen angestellt werden, welche Art und Zusammensetzung von künstlichem Dünger zu den einzelnen Pflanzen angewendet werden sollen. Alljährlich wird mehr Kunstdünger verwendet und da ist nicht nur nothwendig, daß der bezogene Dünger auf seinen Gehalt

geprüft werden kann, sondern daß auch möglichst untersucht wird, welche Arten von Dünger für die einzelnen Pflanzen zu empfehlen sind.

Wir beantragen die Genehmigung.

Der Budgetsatz von 23 400 ℳ. kommt somit zur folgenden Verwendung:

Gehalte	7 120 ℳ.
Sachliche Ausgaben (siehe Anhang Seite 100)	16 300 „
	23 420 ℳ.

§. 209. Für Förderung der künstlichen Fischzucht waren seither bewilligt 4500 ℳ.

In diesem Budget werden angefordert 7500 ℳ., somit mehr 3000 ℳ.

Die Begründung dieser Mehranforderung (siehe Anhang Seite 100) geht dahin, daß durch die Nachtragsübereinkunft mit der Schweiz über die Bodenseefischerei es möglich sei, mit Erfolg die Felchenbrut im Bodensee zu fördern, wozu die bis jetzt dafür verwendeten Mittel mit 500 ℳ. in Zukunft nicht ausreichen würden. Dann sei auch beabsichtigt, dem Vorgehen anderer Staaten entsprechend, kleinere Brutanstalten für Fischzucht durch Verleihung von Prämien zu unterstützen. Weiter wolle man Prämien für Vertilgung schädlicher Thiere (Otter) verabreichen und schließlich soll die Herausgabe von Flugblättern für Fischzucht unterstützt werden.

Ihre Kommitsion ist damit einverstanden, die Fischzucht in sachlicher Weise zu fördern und beantragt, die angeforderte Summe zu genehmigen.

§. 210. Für Förderung der Pferdezucht und Unterrichtsertheilung im Hufbeschlag werden 2000 ℳ. weniger angefordert.

In der Verwaltung sei die Aenderung eingetreten, daß der bisherige technische Beamte auf seinen Wunsch des Dienstes enthoben wurde. Die Stelle sei nicht wieder besetzt worden, weil das dem Ministerium des Innern zur Verfügung stehende Personal ausreiche, die Geschäfte vollständig zu besorgen. Bei der Prämiirung von Zuchtstuten und beim Ankaufe von Beschälern soll in Hinkunft ein den militärischen Kreisen entnommener Sachverständiger kommissarisch mitwirken. Es sei daher möglich, den Gehalt mit 2000 ℳ., den der Sachverständige bezogen habe, abzusetzen.

Aus den Mitteln dieses Paragraphen werden auch die Ausgaben für die sechs errichteten Hufbeschlagschulen geschöpft.

Die Zahl der im Lande gehaltenen Pferde beträgt nach der letzten veröffentlichten Zählung, ohne ärarische Pferde, 63 991 Stück, so daß zum ersten Male seit einer längeren Reihe von Jahren eine kleine Zunahme der Zahl der Pferde zu verzeichnen ist.

Etwa der elfte Theil der vorhandenen Pferde (etwa 5500 Stuten, 110 Hengste) wird alljährlich zur Zucht verwendet.

Davon wurden 4941, beziehungsweise 4515 Stuten von subventionirten Hengsten gedeckt und circa 700 Stuten von Körhengsten.

Die Zahl der subventionirten Hengste, welche früher 82 betrug, hat sich inzwischen auf 92 gehoben, die Zahl der Körhengste ist von 12 auf 16 gestiegen.

Von den jetzt vorhandenen 92 subventionirten Hengsten gehören 67 Stück der anglo-normännischen Race an, die übrigen sind meistens norddeutscher Abkunft.

Vollbluthengste sind nur noch 2 vorhanden, welche übrigens nahezu abgängig sind.

Die Prämiirung von Zuchtstuten und Stutfohlen fand an 50 Stationen statt, dabei wurden verwendet:

1884 . . . . 13 520 ℳ. für 259 Preise an Pferdezüchter,

1885 dagegen . . 14 000 „ an 290 Pferdezüchter.

Von den bereits vorhandenen Fohlenweiden zu Rastatt, Steinenstadt, Gersbach, Bräunlingen und Tennenbronn ist diejenige von Gersbach eingegangen, dagegen sind größere, staatlich subventionirte Fohlenweiden zu Altenheim im Amtsbezirk Offenburg und auf dem Gisiboden, Amt Schönau, ereichtet worden.

In Folge des Abgängigwerdens einer größern Anzahl Hengste im Jahr 1884/85 mußte eine entsprechende Anzahl neuer Deckhengste käuflich erworben werden. Außerdem mußten mehrere Stationen stärker besetzt und einige Stationen auf den Wunsch der betreffenden landwirthschaftlichen Bezirksvereine neu errichtet werden. Im Ganzen wurden 21 neue Beschäler, worunter 18 in der Normandie und 3 im Inlande, angekauft.

Hufbeschlagschulen wurden zu Tauberbischofsheim, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Meßkirch errichtet und die Maximalzahl der in einen Kurs aufzunehmenden Schüler im Hinblick auf die Bedürfnisse des praktischen Unterrichts auf 6—8 festgesetzt.

Dieselben sind mit Lehrmitteln reichlich ausgestattet. Als Lehrer fungiren der Bezirksthierarzt und die Schmiedmeister, in deren Besitzthum die Schule eingerichtet ist. Die Lehrkurse dauern drei Monate. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Verpflegung haben die Schüler selbst aufzukommen. Den Schülern, welche die Prüfung mit Erfolg bestehen, werden Stipendien von 50 oder 75 ℳ. zuerkannt.

Der erste Kursus wurde am 1. Oktober 1884, der zweite am 2. Januar 1885 und der dritte am 1. Oktober gleichen Jahres eröffnet.

Der Besuch der Schulen war folgender:

	I. Kurs.	II. Kurs.	III. Kurs.
Tauberbischofsheim	3	4	7
Mannheim	3	6	3
Karlsruhe	6	8	7
Freiburg	8	8	8
Meßkirch	5	8	8

Wir beantragen Bewilligung.

§. 211. Für Förderung der Rindviehzucht sind in der letzten Budgetperiode erstmals 30 000 ℳ. verwilligt worden.

Bezüglich der Verwendung dieser Summe wird bemerkt:

Im Jahr 1885 wurden an 64 Orten folgende Preise bewilligt:

für 19 Farren je 100 ℳ., für 106 je 75 ℳ., für 26 Preisdiplome, für 4 Bilderpreis, für 83 Weggelder und für 1 Stück eine lobende Anerkennung. Für 18 Kühe je 100 ℳ., für 336 je 50 ℳ., für 29 je ein Preisdiplom, für 53 je ein Bilderpreis, für 196 Weggelder.

Für Förderung der Farrenhaltung wurden weitere 1 497 ℳ. 50 ₰ und für Unterstützung der Zuchtviehmärkte 360 ℳ. verwendet.

Eine erfreuliche Erscheinung ist die Bildung von Genossenschaften zur Hebung der Rindviehzucht; der Bezirk Meßkirch ist hierin vorangegangen; ihm folgte die Baar, nunmehr sind solche zu Stockach, Engen, Emmendingen, Kehl, Heidelberg in Aussicht genommen, beziehungsweise in der Vorbereitung begriffen. Das Ministerium des Innern hat die Bildung solcher Genossenschaften nicht allein durch die Absendung seines technischen Referenten für Viehzucht, welcher überhaupt etwa 30 Wandervorträge über Rindviehzucht gehalten hat, sondern auch durch Gewährung von Geldmitteln unterstützt.

Die durch die Einführung des Meßstockes ermöglichte objektivere Beurtheilung der bei den Prämiirungen vorgestellten Zuchtthiere, sowie die eben erwähnten Wandervorträge haben die Kenntnisse der landwirthschaftlichen Bevölkerung wesentlich vermehrt, so daß ein hauptsächliches Hinderniß für die Förderung und Hebung der Rindviehzucht, die Unkenntniß der Viehzüchter in der richtigen Auswahl der Zuchtthiere, allmählig zu verschwinden beginnt.

In diesem Budget sind nun angefordert 50 000 ℳ., wovon 10 000 ℳ. zur Bestreitung der Kosten, die durch die Mitwirkung der Bezirksthierärzte bei der Farrenschau entstehen, entnommen werden, so daß für die Prämiirung 40 000 ℳ. verwendbar bleiben.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird das Prämiiren guter Zuchtthiere von den besten Erfolgen begleitet sein. Die dadurch erzielten Resultate können selbstverständlich erst in einiger Zeit hervortreten, aber jetzt zeigt sich schon, daß die Landwirthe darauf ausgehen, gutes Zuchtmaterial zu bekommen, um ihre eigenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zuchten zu verbessern. Was speziell die Behandlung der Prämiirung betrifft, hat sich dieselbe, so weit uns bekannt, großes Vertrauen erworben.

Nur darüber hört man häufig klagen, daß die Prämien, namentlich für werthvolle Zuchtthiere, zu niedrig seien.

Diesem Gedanken wurde auch in Ihrer Kommission Ausdruck gegeben, und da wohl anzunehmen ist, daß die von Großherzoglicher Regierung angeforderte Summe auch nicht ausreicht, den beabsichtigten Zweck vollständig zu erfüllen, kam die Kommission zu folgendem Beschluß:

Bei Großherzoglicher Regierung zu beantragen:

1. Zu §. 211. Für Förderung der Rindviehzucht eine Nachtragsforderung einzubringen, um die Position von 50 000 ℳ. auf 60 000 ℳ. zu erhöhen.
2. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Forderung von 10 000 ℳ. für Gebühren der Farrenschau in §. 33, 5 einzustellen, so daß die ganze Anforderung um 20 000 ℳ. erhöht wird.

Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.

§. 212a. Gehalte

waren bisher bewilligt . . . . . 26 000 ℳ.
angefordert werden . . . . . 30 050 „
somit mehr . . . . . 4 050 ℳ.

Die Mehranforderung mit 1 500 ℳ. für die Kreiswinterschule in Radolfzell wurde seither aus den Mitteln des §. 208 entnommen und haben wir gegen diese Uebertragung nichts einzuwenden.

Dagegen können wir nicht zustimmen, daß ein Hilfslehrer an der landwirthschaftlichen Winterschule Bühl angestellt werde und beantragen, die dafür eingestellten 1600 ℳ. abzusetzen, womit sich Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt.

Die weiteren Anforderungen unter diesem Paragraphen finden keine Beanstandung.

Wir beantragen deßhalb, anstatt der angeforderten 30 050 ℳ. 28 450 ℳ. einzustellen.

§. 312b. Wohnungsgeldzuschüsse

ist ein Mehr von . . . . . 228 ℳ.
wogegen nichts zu erinnern ist.

§. 213. Diäten und Reisekosten

mehr . . . . . 2 328 ℳ.
und beruht auf Rechnungsdurchschnitt, abzüglich der durch die Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft verursachten Diäten und Reisekosten.

§. 124. Sonstiges

beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.

Der Nachweis über den Besuch der landwirthschaftlichen Lehranstalten findet sich in der Beilage.

Landwirthschaftliche Lehranstalt Hochburg.

§. 215a. Besoldung

ist der gleiche Budgetsatz wie bisher.

§. 215b. Wohnungsgeldzuschuß

ebenfalls.

§. 216a. Gehalte

ist ein Mehr von 500 ℳ. zu Zulagen bestimmt.

Wir beantragen Bewilligung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 216 b. Wohnungsgeldzuschuß

erstmals 96 ℳ, die wir zu bewilligen beantragen.

§. 217. Sonstiger Aufwand.

Für Unterrichtszwecke waren bisher bewilligt 2300 ℳ, angefordert werden 3300 ℳ, somit mehr 1000 ℳ

Die Betheiligung bei den Obstbaukursen auf der Hochburg sei wesentlich stärker und hätte sich der Aufwand hiefür 1884 auf 3298 ℳ. belaufen.

Ihre Kommission beantragt die Bewilligung.

§. 218. Pachtzins und Unterhaltung der Gebäude und Wege des Pachtguts 8540 ℳ. beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.

Für Förderung des Obstbaues.

§. 219 a. Gehalte.

Mehrforderung 1600 ℳ, die für einen weiteren Assistenten angefordert werden.

Wir beantragen Genehmigung.

§. 219 b. Wohnungsgeldzuschuß

ist der seitherige Budgetsatz.

§. 220. Sonstiges

werden 1400 ℳ. mehr angefordert.

Die Begründung sagt, daß die für allgemeine Förderung des Obstbaues verwilligten Mittel nicht ausreichen. Auch seien solche nothwendig zu Prämien für Musteranlagen und Bezirksbaumschulen und schließlich sei auch das Inventar der Obstbauschule zu ergänzen.

Ihre Kommission beantragt Bewilligung.

§. 221, 1. Porto ꝛc.

ist der gleiche Budgetsatz wie bisher.

§. 221, 2. Sonstiges

beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt und findet keine Beanstandung.

Außerordentlicher Etat.

(Seite 52.)

1. Beihilfe zur Ergänzung von Obstbaumpflanzungen . . . . . 10000 ℳ.

Im Budget 1882/83 erschien erstmals eine Anforderung in gleicher Höhe für solchen Zweck. Der strenge Winter 1879/80 hatte unter den Obstbäumen außerordentlich verheerend gewirkt. Großherzogliche Regierung hatte, um diese Lücke in thunlichster Bälde wieder auszufüllen, die Verwendung dieser Mittel zur Unterstützung beim Bezug der zu setzenden Bäumchen vorgeschlagen, dem Ihre Kommission und, wie sich später bei der Berathung dieser Position zeigte, auch die Kammer gerne zustimmte.

Es war nun möglich, mit Unterstützung von 20 bezw. 30 ₰ per Bäumchen in den Jahren 1882/83 44876 Stück zu verpflanzen. Die Bestellungen, die größtentheils durch die Vermittlung der landwirthschaftlichen Bezirksvereine gemacht wurden, mehrten sich ganz bedeutend, so daß der letzte Landtag für diesen Zweck die im Budget angeforderten 10000 ℳ. und die später von Großherzogliche Regierung für diesen Zweck noch nachträglich angeforderten weitern 10000 ℳ. bewilligte.

Die Verwendung der hier genannten Mittel findet sich in der Beilage des Berichts.

2. Beihilfe zur Torfstreugewinnung . . . . . 20000 ℳ.

Diese Anforderung erscheint im Budget erstmals.

Schon seit Jahren zeigt sich, daß bei vielen, namentlich kleinen, Landwirthen das vorhandene Stroh als Streumaterial nicht ausreicht. Dieses ist aber hauptsächlich der Fall, wenn geringe Futterernten eintreten und

das Stroh größtentheils zur Fütterung verwendet wird, oder wenn die Getreideernte, namentlich an Stroh, gering oder mittelmäßig ausfällt. Am fühlbarsten ist es dann in solchen Gegenden, wo der Handelsgewächsbau der vorherrschende und überhaupt wenig Stroh zu erwarten ist.

Um diese Lücken thunlichst auszufüllen und das Fehlende einigermaßen zu ergänzen, hat bis jetzt immer die Laubstreu gegolten. Dieselbe kann aber in verschiedenen Gegenden des Landes den Waldungen auch nicht immer entnommen werden, wenn nicht eine bedenkliche Schädigung derselben eintreten soll.

Nachdem es sich gezeigt hat, daß in Norddeutschland, wie in unserm Nachbarland Württemberg die sogenannte Torfstreu gewonnen wird, die, soweit es sich übersehen läßt, mit Erfolg als Streu angewendet werden kann, empfiehlt es sich, daß auch in Baden der Versuch der Torfstreugewinnung gemacht werde, umsomehr, als auf den Höhen des Schwarzwaldes sowohl wie in den Niederungen des Rheinthals Torflager vorhanden sind.

Ihre Kommission ist aber der Meinung, daß, da es sich vorerst doch mehr um einen Versuch handeln dürfte, nur die Summe von 10 000 ℳ. eingestellt werde. Nachdem wir Großherzoglicher Regierung von diesem unserm Beschluß Kenntniß gegeben, hat sie sich damit einverstanden erklärt.

In Bezug auf die Ausführung bezw. Verwendung der Mittel ist die Kommission der Meinung, daß keineswegs der Staat als Unternehmer auftreten darf oder für sich die zur Torfstreugewinnung nothwendigen Maschinen anschafft; sie glaubt vielmehr, daß, sobald eine Gemeinde oder Private das Unternehmen aufgreifen, diesen ein Zuschuß zu den Anlagekosten oder auch zur Anschaffung von Maschinen gegeben werde.

Wenn sich Unternehmer finden, könnte dem Bedürfniß gleichmäßig Rechnung getragen werden, wenn in mehreren Gegenden, wo sich Torflager befinden, Torfstreu gewonnen wird. Es wäre dann auch möglich, das Material ohne zu große Frachten zu bekommen.

Wir beantragen, statt der hier angeforderten 20 000 ℳ. 10 000 ℳ. zu bewilligen.

3. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten . . . . . 6 000 ℳ.

Auch diese Anforderung liegt uns hier erstmals vor.

Voriges Jahr wurde ein Versuch mit Impfung gegen die Rothlaufseuche bei Schweinen in verschiedenen Gegenden des Landes mit gutem Erfolg ausgeführt. Nach weiteren Versuchen, namentlich in der Schweiz, soll es gelungen sein, verschiedene andere Ansteckungskrankheiten beim Rindvieh durch eine rechtzeitige Impfung fernzuhalten. Es möchte nun Großherzogliche Regierung auch bei uns weitere Versuche machen und wäre es sehr zu wünschen, daß dabei günstige Erfahrungen gemacht werden, da alljährlich durch diese seuchenartigen Krankheiten bei dem Rindvieh wie bei den Schweinen große Verluste entstehen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, die hier angeforderten 6 000 ℳ. zu bewilligen.

Wir stellen demgemäß den Antrag, unter Titel XVII. im ordentlichen Etat

jährlich . . . . . 279 899 ℳ.
oder für beide Jahre . . . . . 559 798 „
und im außerordentlichen Etat . . . . . 26 000 „
zu bewilligen.

Einnahme.

Titel VI. Statistik.

A. Ordentlicher Etat.

(Seite III. 84.)

§. 32. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 216 ℳ.
Oder für beide Jahre . . . . . 432 „

Der Antrag geht dahin, die Einnahme Titel VI.
A. Ordentlicher Etat zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

(Seite 86.)

1. **Reichszuschuß zu den Kosten von Erhebungen** . . . . . 2500 ℳ.

Wir beantragen, die Einnahme im außerordentlichen Etat zu genehmigen.

Titel VII. Gewerbe.

Ordentlicher Etat.

(Seite 86.)

§. 33. Miethzinse . . . . . 366 ℳ.

Erlös aus dem Verkaufe der von der Landesgewerbehalle erworbenen Gegenstände erscheinen unter §. 37.

§. 34. Schulgelder der

1. Kunstgewerbeschule . . . . . 2100 ℳ.
2. Schnitzereischule . . . . . 170 „
3. Uhrmacherschule . . . . . 250 „

Diese Einnahmen beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 35. Vergütungen für Arbeiten:

1. **der Filiale der Landesgewerbehalle** . . . . . 2000 ℳ.

Das erste Ergebniß 1884 habe eine Einnahme von 1598 ℳ. ergeben, es seien aber nach dem neuesten Geschäftsstand 2000 ℳ. zu erwarten.

Wir beantragen Genehmigung.

2. **der Kunstgewerbeschule** . . . . . 200 ℳ.

Weniger als seither 2800 ℳ. in Folge Wegfalls des Fortbildungskurses.

3. **der Schnitzereischule** . . . . . 500 „

ist der gleiche Budgetsatz

4. **der Uhrmacherschule** . . . . . 400 „

ebenfalls und

5. **der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt** . . . . . 2500 „

gleichfalls,

deren Genehmigung wir beantragen.

§. 36. Beiträge

der Kreisverbände Freiburg und Villingen 1500 ℳ. und der Gemeinde Furtwangen 600 ℳ. . . 2100 ℳ.

deren Genehmigung wir beantragen.

§. 37. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 1020 ℳ.

Dieselben setzen sich zusammen aus dem Rechnungsdurchschnitt	270 ℳ.	
Dividende aus der Feuerversicherung	400 „	
Rechnungsdurchschnitt aus den seitherigen §§. 27 und 30, nunmehr hierher zu übertragen	350 „	
	1020 ℳ.	

Wir beantragen, die Einnahmen des Titels VII. für 1 Jahr mit . . . . . 11606 ℳ.
oder für beide Jahre mit . . 23212 „

zu genehmigen.

Titel VIII. Landwirthschaft.

Ordentlicher Etat.

§. 38. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken mehr . . . . . 96 ℳ.

§. 39. Vergütungen für Arbeiten:

1. **Der agrikultur-chemischen Versuchsanstalt** . . . . . 1 000 ℳ.

In Folge veränderter Organisation bei der Versuchsanstalt erscheint diese Einnahme erstmals.

2. **Der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt** . . . . . 2 100 ℳ.

Seither war die Einnahme von Samenprüfungen 500 ℳ. Der Ertrag aus den Versuchsfeldern (vergl. zu Titel XVII. §. 208 der Ausgaben) soll eine Einnahme von 1 600 ℳ. ergeben, zusammen 2 100 ℳ.

§. 40. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 53 ℳ.

Ihre Kommission stellt den Antrag, die Einnahme Titel VIII. mit . . . . . 9 589 ℳ.

oder für beide Jahre mit . . . . . 19 178 ℳ.

zu genehmigen.

Kreditreste.

Die auf Seite XLI bezeichneten Restkredite aus der Etatsperiode 1884/85

Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik,

O.-Z. 36 . . . . . 5 000 ℳ.

sind aufrecht zu erhalten und werden in der laufenden Budgetperiode ihre Verwendung finden.

Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.

O.-Z. 37 ist gleichfalls aufrecht zu erhalten.

Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.

O.-Z. 38 kam in der zweiten Hälfte 1885 zur Verwendung.

Nachweisungen

zum Budgetentwurf Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1886 und 1887.

Titel XVII. Für Förderung der Landwirthschaft.

	1884 verwendet.		1885 verwendet.		Zusammen.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
§. 208. Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs.						
a. Ständige Ausstellung landwirthschaftlicher Lehrmittel	2043	41	2015	91	4059	32
b. Samenprüfungsanstalt und botanischer Garten:						
α. Gehalte	2319	73	3237	50	5557	23
β. Botanischer Garten	1000	—	1000	—	2000	—
γ. Sonstiges	692	39	1834	83	2527	22
c. Anbauversuche	407	80	118	15	525	95
d. Unterstützung landwirthschaftlicher Vereine	1267	90	1549	76	2817	66
e. Für landwirthschaftliche Instrumente, Apparate, Bücher und Flugschriften	911	29	585	44	1496	73
f. Instruktionskurse im Weinbau	1621	97	1636	66	3258	63
g. Wandervorträge	261	20	510	65	771	85
h. Maßregeln gegen die Reblaus	278	13	974	5	1252	18
i. Beitrag zu den Kosten der landwirthschaftlichen Winterschulen im Kreis Konstanz	1500	—	1500	—	3000	—
k. Anstellung von Rebwarten und Zuschüsse zu Rebschulen	20	—	1052	26	1072	26
l. Verbesserung der Viehweiden	363	—	—	—	363	—
m. Förderung des Molkereiwesens	—	—	270	5	270	5
n. Für Bezug von Torfstreu und künstlichem Dünger	304	80	1575	37	1880	17
o. Bekämpfung des Rothlaufs der Schweine	—	—	5005	64	5005	64
p. Sonstiges	4948	67	1443	40	6392	7
Zusammen	17940	29	24309	67	42249	96

Unter den Ausgaben §. 208 p. Sonstiges sind folgende größere Posten inbegriffen:

1. Unterstützung landwirthschaftlicher Ausstellungen	646 M. 49 ₰
2. Bekämpfung des Wurzelpilzes	815 „ 54 „
3. Wegen Bildung einer Zuchtgenossenschaft und für das Schriftchen, der Rindviehschlag von Meßkirch und der Baar	1902 „ 53 „
4. Zum Ankauf von Zuchtschweinen	600 „ — „
5. Zuschuß zu den Revisionskosten des Verbands ländlicher Kreditvereine	1600 „ — „
	5564 M. 56 ₰

Beilage 2.

Nachweis

über den Besuch der landwirthschaftlichen Lehranstalten in den Jahren 1884 und 1885.

Lehranstalt.	1884 beziehungsweise 1883/84.					1885 beziehungsweise 1884/85.				
	Obstbaukurse.		Weinbau-Zöglinge.	Winterschüler ꝛc.	Zusammen.	Obstbaukurse.		Weinbau-Zöglinge.	Winterschüler ꝛc.	Zusammen.
	Personen reiferen Alters (Lehrer).	Schüler.				Personen reiferen Alters.	Schüler.			
Hochburg, landwirthschaftliche Lehranstalt	22	30	8	30	90	25	30	2	33	90
Karlsruhe, Obstbauschule . .	36	43	—	17	96	47	58	—	13	118
Meßkirch, Winterschule . . .	—	—	—	10	10	—	—	—	7	7
Waldshut, „ . . .	—	—	—	16	16	—	—	—	13	13
Villingen, „ . . .	—	—	—	13	13	—	—	—	14	14
Müllheim, „ . . .	—	—	—	13	13	—	—	—	17	17
Freiburg, „ . . .	—	—	—	35	35	—	—	—	31	31
Offenburg, „ . . .	—	—	—	16	16	—	—	—	16	16
Bühl, „ . . .	—	—	—	27	27	—	—	—	39	39
Eppingen, „ . . .	—	—	—	14	14	—	—	—	26	26
Ladenburg „ . . .	—	—	—	26	26	—	—	—	27	27
Tauberbischofsheim, Winterschule	—	—	—	14	14	—	—	—	14	14
	58	73	8	231	370	72	88	2	250	412

Außerdem wurden von den Beamten der Hochburger- und der Obstbauschule in sogenannten ambulanten Kursen 55 Lehrer unterrichtet.

Verzeichniß

der in den Jahren 1884 und 1885 bezogenen jungen Obstbäume und der hierfür geleisteten Zuschüsse.

Ord.-Zahl.	Vereinsbezirk.	Zahl der im Spätjahr 1884 empfangenen Bäume.	Betrag des Zuschusses à 40 ₰ per Baum.	
			ℳ.	₰
1.	Achern	568	227	20
2.	Adelsheim	646	258	40
3.	St. Blasien	114	45	60
4.	Boxberg	1001	400	40
5.	Breisach	162	64	80
6.	Bretten	551	220	40
7.	Bruchsal	313	125	20
8.	Buchen	1176	470	40
9.	Bühl	159	63	60
10.	Durlach	433	173	20
11.	Engen	343	137	20
12.	Eppingen	389	155	60
13.	Ettenheim	106	42	40
14.	Ettlingen	263	105	20
15.	Freiburg	102	40	80
16.	Gerlachsheim	1371	548	40
17.	Heidelberg	644	257	60
18.	Jestetten	135	54	—
19.	Karlsruhe	988	395	20
20.	Kehl	623	249	20
21.	Kenzingen	48	19	20
22.	Konstanz	171	68	40
23.	Krautheim	1225	490	—
24.	Lahr	114	45	60
25.	Meßkirch	82	32	80
26.	Mosbach	1282	512	80
27.	Neckarbischofsheim	315	126	—
28.	Offenburg	42	16	80
29.	Philippsburg	335	134	—
30.	Salem	50	20	—
		13751	5500	40

Ord.-Zahl.	Vereinsbezirk.	Zahl der im Spätjahr 1884 empfangenen Bäume.	Betrag des Zuschusses à 40 ₰ per Baum.	
			ℳ.	₰
	Uebertrag . .	13751	5 500	40
31.	Säckingen	612	244	80
32.	Schopfheim	335	134	—
33.	Schönau	139	55	60
34.	Schwetzingen	176	70	40
35.	Sinsheim	415	166	—
36.	Staufen	483	193	20
37.	Stockach	305	122	—
38.	Triberg	216	86	40
39.	Tauberbischofsheim	1664	665	60
40.	Villingen	146	58	40
41.	Ueberlingen	154	61	60
42.	Waldkirch	175	70	—
43.	Waldshut	438	175	20
44.	Wertheim	904	361	60
45.	Wiesloch	163	65	20
46.	Wolfach	18	7	20
47.	Bonndorf	123	49	20
48.	Neustadt	196	78	40
49.	Stetten a. k. M.	6	2	40
50.	Sinsheim (Nachtrag)	48	19	20
51.	Müllheim	11	4	40
52.	Mosbach (Nachtrag)	601	240	40
		21079	8 431	60
		Zahl der im Frühjahr 1885 empfangenen Bäume.		
1.	Achern	380	152	—
2.	Adelsheim	448	179	20
3.	Bretten	833	333	20
4.	Bruchsal	44	17	60
5.	Buchen	1412	564	80
6.	Durlach	265	106	—
7.	Eppingen	329	131	60
8.	Ettenheim	65	26	—
9.	Ettlingen	129	51	60
	Uebertrag . .	3905	1 562	—

Ord.-Zahl.	Vereinsbezirk.	Zahl der im Frühjahr 1885 empfangenen Bäume.	Betrag des Zuschusses à 40 ₰ per Baum.	
			ℳ.	₰
	Uebertrag . .	3905	1562	—
10.	Kehl	678	271	20
11.	Mosbach	1117	446	80
12.	Offenburg	450	180	—
13.	Pforzheim	2547	1018	80
14.	Säckingen	184	73	60
15.	Sinsheim	1121	448	40
16.	Stetten a. k. M.	132	52	80
17.	Stockach	324	129	60
18.	Tauberbischofsheim	265	106	—
19.	Triberg	146	58	40
20.	Waldshut	279	111	60
21.	Wertheim	169	67	60
22.	Wolfach	29	11	60
23.	Heidelberg	36	14	40
24.	Durlach (Nachtrag)	173	69	20
25.	Ettlingen „	176	70	40
26.	Buchen „	99	39	60
27.	Mosbach „	65	26	—
28.	Bühl	40	16	—
29.	Boxberg	502	200	80
30.	Engen	1042	416	80
31.	Freiburg	190	76	—
32.	Jestetten	259	103	60
33.	Karlsruhe	1591	636	40
34.	Kehl (Nachtrag)	45	18	—
35.	Villingen	319	127	60
36.	Gerlachsheim	70	28	—
37.	Rastatt	154	61	60
38.	Schwetzingen	326	130	40
39.	Bonndorf	168	67	20
40.	Neustadt	119	47	60
41.	Schönau	11	4	40
42.	Schopfheim	424	169	60
	Frühjahr 1885 . .	17155	6862	—
	Spätjahr 1884 . .	21079	8431	60
	Summe . .	38234	15293	60

Ord.-Zahl.	Vereinsbezirk.	Zahl der im Frühjahr 1885 empfangenen Bäume.	Betrag des Zuschusses à 40 ₰ per Baum.	
			ℳ.	₰
	Uebertrag . .	38234	15 293	60
	An Unkosten für Bestellung und Bezug dieser Bäume wurden auf die Staatskasse übernommen	—	908	30
	Zuschüsse zu Musteranlagen und Bauschsummen zum Bezug von Obstbäumen .	—	750	—
	Verwendung der Budgetperiode 1884/85 bis 10. Dezember 1885	—	16 915	90
	Verwendung der Budgetperiode 1882/83 für	44876	9 915	—
	Im Ganzen . .	83110	26 866	90

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Januar 1886.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 20. Januar 1886 Nr. 29/30 auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 16. Januar 1886 Nr. 1055 und den Beivortrag des Ministeriums der Finanzen vom 19. d. Mts. Nr. 450 gnädigst geruht, dem anliegenden Nachtrag zum Entwurf des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1886 und 1887 die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und den Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Nokk, zu ermächtigen, denselben bei der Ständeversammlung einzubringen.

II. Nachricht hiervon den vortragenden Ministerien.

Karlsruhe, den 21. Januar 1886.

Großherzogliches Staatsministerium.

Turban.

Vdt. Dr. Nicolai.

Nachtrag zum Spezialbudget

des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1886/87.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1886/87 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Ausgabe.					
	Titel IX. Unterrichtswesen.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	II. Mittel- und Volksschulen.					
	E. Gewerbeschulen:					
Zu §. 85.	a. Staatsbeitrag	—	1 200		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	432		—	—
	zu Summe E. . .	—	1 632		—	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 85. Der stetig zunehmende Besuch der Gewerbeschulen zu Freiburg und Pforzheim, von welchen die erstere im Schuljahr 1884/85 von 365, die letztere von 1214 Schülern besucht war, fordert dringend die Errichtung je einer weiteren Hauptlehrerstelle an den beiden Schulen. An der Freiburger Anstalt sind zur Zeit nur ein Hauptlehrer und an jener zu Pforzheim deren fünf angestellt. Da diese Lehrkräfte zur Unterrichtsertheilung nicht ausreichten, suchte man sich bisher durch Beiziehung von Hülfslehrern zu behelfen; allein der öftere Wechsel derselben zeigte sich für einen ersprießlichen Unterricht nicht günstig, so daß die Verhältnisse an beiden Anstalten eine größere Stabilität im Lehrkörper, wozu die Möglichkeit der definitiven Anstellung der Hülfslehrer am Meisten beitragen würde, in hohem Grade wünschenswerth erscheinen lassen. Im Hinblick hierauf ist von den Gemeindebehörden beider Städte die Errichtung je einer weiteren Hauptlehrerstelle an ihren Gewerbeschulen beantragt worden. Die zwischen dem Oberschulrath und den Gemeindevertretungen hierüber gepflogenen Verhandlungen sind in den letzten Tagen zum Abschluß gelangt.

Nach den Normen, welche bei Errichtung neuer Gewerbeschulen beziehungsweise bei Umgestaltung bestehender hinsichtlich des Beitragsverhältnisses von Staat und Gemeinden zum Gehalte der Gewerbeschulhauptlehrer bisher in Anwendung gekommen sind, wäre jeder der beiden Schulen bei Anstellung des weiter beantragten Hauptlehrers je ein ständiger Staatsbeitrag von 600 ℳ zu bewilligen. Ebenso würde der Wohnungsgeldzuschuß für zwei Bedienstete der V. Rang- und I. Ortsklasse erforderlich.

Da im Entwurf des Spezialbudgets für 1886/87 die bezeichneten Ausgaben nicht vorgesehen werden konnten, die in Aussicht genommene Vermehrung der etatsmäßigen Lehrkräfte an den fraglichen Schulen aber von allen Betheiligten als Bedürfniß anerkannt ist, werden die hiefür nöthigen Mittel nachträglich angefordert.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1886 und 1887.

Abtheilung IV.

A. **Ausgabe.**

Titel VII. Salinenverwaltung.
„ IX. Münzverwaltung.
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung.
„ XII. Pensionen.

B. **Einnahme.**

Titel III. Salinenverwaltung.
„ V. Münzverwaltung.
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Fehrenbach.**

A. Ausgabe.

Titel VII. Salinenverwaltung.

(Seite 40.)

Ordentlicher Etat.

Im vorliegenden Budget sind die Einnahmen mit	1 704 324 ℳ.
und die Ausgaben mit	1 191 680 „
somit die Reineinnahme mit	512 644 ℳ.
oder jährlich mit	256 322 „

eingestellt.

Für die Budgetperiode 1884/85 war vorgesehen eine Reineinnahme von . . . . . 772 162 ℳ.
und für jene von 1882/83 mit . . . . . 834 352 „

Der Rechnungsabschluß dieser letzteren dagegen ergab eine Reineinnahme von 1 006 396 ℳ.

Ueber den voraussichtlichen Rückgang der Reineinnahme theilt das Finanzministerium nachträglich mit:

„Der Rückgang der Salzpreise wurde in erster Linie verursacht durch eine neue Saline im Saargebiete, welche nicht nur im Bereich der Saline Dürrheim, sondern auch im Absatzgebiete der Neckarsalinen durch niedere Preisangebote die Salzpreise herabdrückte. Weitere Preisunterbietungen sind Seitens des demnächst mit der Siedesalzdarstellung beginnenden Salzwerkes Heilbronn zu erwarten.

Außerdem aber wird in dieser Budgetperiode noch ein ungünstiger Einfluß auf die Salzpreise unserer Salinen ausgeübt werden durch die Ende 1886 bevorstehende Auflösung des Syndikats der lothringischen und französischen Ostsalinen, zu welchen die Neckarsalinen nebst Dürrheim bisher in einem Kartellverhältniß standen, sowie durch die auf 1. Juli 1886 erfolgte Kündigung des zwischen der Saline Dürrheim und den württembergischen Salinen bestehenden Vertrages.

Angesichts dieser Verhältnisse fehlt es für die Berechnung des im Budget eingestellten „Erlöses aus den Erzeugnissen des Salinenbetriebes" an einem sicheren Anhalt. Die diesem Budgetsatze zu Grunde gelegten Durchschnittspreise von 1 ℳ. für 50 kg Kochsalz, unversteuert und unverpackt, und 1 ℳ. 20 ₰ für 50 kg denaturirtes Salz, unverpackt, beruhen daher lediglich auf einer schätzungsweisen Annahme unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und — soweit dies überhaupt vorauszusehen — noch weiter nothwendig werdenden Preisreduktionen."

Mit Rücksicht auf diese Begründung läßt sich die bei Aufstellung des Budgets beobachtete Vorsicht nicht beanstanden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Die Minderausgaben der §§. 83, 84, 87, 88, 89 und 90 beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und geben deßhalb zu einer Beanstandung keine Veranlassung.

§. 85a. Besoldungen der Beamten.

Der Effektivetat für 4 Beamte beträgt 12 300 ℳ. Die für Zulagen weiter geforderten 700 ℳ. können wir nicht beanstanden.

§. 85b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Beruht auf gesetzlicher Bestimmung.

2 Beamte dritter Rang- und Ortskasse à 240 ℳ. . . . . 480 ℳ.
2 Beamte vierter Rang- und dritter Ortskasse à 144 ℳ. . . . . 288 „
768 ℳ.

Da diese Beamten Dienstwohnung in ärarischen Gebäuden haben, steht der Ausgabe unter §. 38 (Seite 76) eine Einnahme von gleicher Höhe gegenüber.

§. 85c. Remunerationen.

Die gesonderte Einstellung des Remunerationsfonds mit 1700 ℳ. beruht auf einem Beschlusse des letzten Landtags.

§. 86 a. und b. Gehalte der Angestellten und Wohnungsgeldzuschüsse.

Bei der gleichen Anzahl von 12 Angestellten die früheren Summen.

§. 86c. Remunerationen

sind dem allgemeinen Remunerationsfond des Finanzministeriums zugeschlagen.

§. 91a. Für angekauftes Salz: Persönliche Kosten.

Die Verwaltung des Salzamtes bei Rheinfelden ist den Bediensteten des Nebenzollamtes daselbst übertragen. Die Billigkeit einer entsprechenden Belohnung für diese besondere Mühewaltung wurde schon im

Kommissionsberichte für die Budgetperiode 1884/85 anerkannt und haben auch wir nichts hiegegen zu erinnern.

§. 91 b. Für angekauftes Salz: Sachlicher Aufwand.

Zwischen der Großherzoglichen Regierung und den schweizerischen Rheinsalinen besteht eine Vereinbarung, wornach die badische Salinenadministration jährlich ein größeres Quantum Salz aus den schweizerischen Salinen zu beziehen hat, wobei die letzteren verpflichtet sind, sich jeglichen Salzabsatzes nach Baden zu enthalten, während anderseits von den badischen Salinen kein Salz in die Schweiz geliefert werden darf. Dieser Vertrag erlischt mit dem 31. Dezember 1890.

Der Posten selbst beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt. Die korrespondirende Einnahme findet sich in §. 41 (Seite 78).

Die Kommission stellt hiernach den Antrag:

Die Ausgaben der Salinenverwaltung für die Jahre 1886/87 mit jährlich . . . 595 840 ℳ.
also für beide Jahre mit . . . . . 1 191 680 „
zu genehmigen.

Titel IX. Münzverwaltung.

(Seite 54.)

Ordentlicher Etat.

Die hier erscheinenden Mehr- und Minderausgaben stützen sich durchweg auf den Rechnungsdurchschnitt.

Die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten und Angestellten (§§. 115 b. und 116 b.) entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gehalte der 4 Angestellten (§. 116 a.) sind wie früher normirt; die beantragte Besoldungszulage von 200 ℳ. wird nicht beanstandet.

Die Münzbeamten besorgen zugleich die Geschäfte des Oberaichungsamtes. Der hierwegen erfolgende Beitrag zu den hier festgesetzten Besoldungen erscheint in Titel V. §. 60 (Seite 82) des Finanzministeriums in Einnahme und in Titel VI. §. 19 (Seite 8) des Ministeriums des Innern in Ausgabe.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgaben der Münzverwaltung für die Jahre 1886/1887 mit jährlich . . . . . 26 596 ℳ.
also für beide Jahre mit . . . . . 53 192 „
zu genehmigen.

Titel X. Allgemeine Kassenverwaltung.

(Seite 56.)

Ordentlicher Etat.

Sämmtliche Mehr- und Minderausgaben gründen sich auf den Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Zu §. 128. Abgang an Aktivresten

ist zu bemerken:

Dieser Posten war vorgesehen:

in der Budgetperiode 1880/81 mit jährlich . . . . . 96 000 ℳ.
„ „ „ 1882/83 „ „ . . . . . 120 000 „
„ „ „ 1884/85 „ „ . . . . . 148 000 „
und ist für die Budgetperiode 1886/87 veranschlagt zu jährlich . . . . . 155 000 „

Zu dieser Summe führte folgendes Ergebniß der Durchschnittsjahre:

Jahr.	Amtskassen-verwaltung.		Wasser- und Straßenbau-verwaltung.		Domänen-verwaltung.		Steuer-verwaltung		Andere Ver-waltungen.		Summe.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1882	82 193	88	13	65	6 023	41	55 309	30	342	78	143 883	2
1883	85 805	63	6	26	18 022	1	62 910	29	1 871	60	168 615	79
1884	97 253	3	1 556	87	3 868	48	49 825	29	180	35	152 684	2
									Summe für 3 Jahre		465 182	83
									Durchschnitt für 1 Jahr		155 060	94
									Budgetsatz für 1886/87 jährlich . .		155 000	—

Ueber die Ursachen der Steigerung der Abgänge, insbesondere bei der Amtskassenverwaltung und — zum Theil — auch bei der Steuerverwaltung, gibt das 2. Beilagenheft von 1883 Seite 219/20 genügende Erläuterung. Dieselbe beruht im Allgemeinen darauf, „daß die eingetretene Vermehrung der Einnahmen auch eine verhältnißmäßige Zunahme der Abgänge im Gefolge hat und daß der im Allgemeinen noch immer nicht günstige Stand der wirthschaftlichen Verhältnisse die Zahlungsfähigkeit der ärarischen Schuldner erheblich beschränkt".

Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung für die Jahre 1886/87 mit jährlich . . . . . 166 742 M.
also für beide Jahre mit . . . . . 333 484 „
zu genehmigen.

Titel XII. Pensionen.

(Seite 56.)

Ordentlicher Etat.

Zur Begründung dieses Postens, welcher gegenüber dem seitherigen Budgetsatz eine jährliche Mehrausgabe von . . . . . 55 520 M.
erfordert, wird auf die in Beilage 3 und 4 (Seite 97/102) aufgestellte Wahrscheinlichkeitsberechnung des Pensionsaufwandes für 1886/87 verwiesen, an welcher wir nichts auszusetzen haben.

Die Kommission stellt sonach den Antrag, die Ausgaben für Pensionen für die Jahre 1886/87 mit jährlich . . . . . 2 010 973 M.
also für beide Jahre mit . . . . . 4 021 946 „
zu genehmigen.

B. Einnahme.

Titel III. Salinenverwaltung.

(Seite 76.)

Ordentlicher Etat.

§. 38. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.

Zu der Mehreinnahme von . . . . . 153 M.
haben wir nichts zu bemerken.

§. 39. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs und

§. 41. Aus angekauftem Salz.

Bezüglich der Mindereinnahmen von . . . . . 134 192 ℳ.
und . . . . . 6 678 „
verweisen wir auf die Erörterung im Eingange unseres Berichtes und zu §. 91 b. der Ausgabe.

§. 40. Verschiedene Einnahmen.

Die Mindereinnahme beträgt 5 637 ℳ. Dieselbe ist verursacht durch den seit 1. Januar 1885 eingetretenen Wegfall einer Vergütung der Fabrik Wyhlen für das von derselben unter Kontrole für ihren Bedarf herzustellende Gewerbesalz mit 5 000 ℳ. und durch die Minderung des Ersatzes der Zollverwaltung an die Salinenverwaltung für Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer von 5 216 ℳ. auf 3 756 ℳ., also um 1 460 ℳ. (Vergleiche Etat der Zollverwaltung, Ausgabe §. 95, 3 c. Seite 44 und Einnahme §. 43 c. Seite 80.) Im Uebrigen stützt sich der Posten auf den Rechnungsdurchschnitt von 1882/84.

Die Kommission stellt den Antrag:

Die Einnahmen der Salinenverwaltung für die Jahre 1886/87 mit jährlich . . 852 162 ℳ.
also für beide Jahre mit . . . . . 1 704 324 „
zu genehmigen.

Titel V. Münzverwaltung.

(Seite 82.)

Ordentlicher Etat.

Sämmtliche Positionen beruhen entweder auf dem Rechnungsdurchschnitt oder es liegt ihnen die zu erwartende Ausprägung von Gold-, Silber- und Kupfermünzen zu Grunde.

Die Kommission stellt den Antrag:

Die Einnahmen der Münzverwaltung für die Jahre 1886/87 mit jährlich . . . 26 619 ℳ.
also für beide Jahre mit . . . . . 53 238 „
zu genehmigen.

Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

(Seite 84.)

a. Ordentlicher Etat.

Sämmtliche Positionen stützen sich theils auf den neuesten Stand (§. 62), theils auf den Rechnungsdurchschnitt (§§. 63—65, sowie 67 und 68), theils auf den regelmäßigen Zugang (§. 66). Mit §. 66 korrespondirt die Ausgabe im Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung §. 14 Seite 38.

Der bisher unter diesem Titel verrechnete Antheil an der Wechselstempelsteuer wurde mit Rücksicht auf seine Zweckbestimmung (Vergütung für Verwaltungskosten ꝛc.) auf das Zolleinnahmebudget unter §. 43 g. Seite 80 übertragen, was unserseits nicht beanstandet wird.

Die Kommission stellt den Antrag:

Die Einnahmen der Allgemeinen Kassenverwaltung im ordentlichen Etat für die Jahre 1886/87
mit jährlich . . . . . 381 121 ℳ.
also für beide Jahre mit . . . . . 762 242 „
zu genehmigen.

b. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten.

Auf Grund eines Zugeständnisses an Sachsen und Württemberg erhielt auch Baden im Jahre 1878 vom Reiche den Ersatz der Kosten für die in den Jahren 1868—71 in außerordentlicher Weise ausgeführten

militärischen Bauten bewilligt. „Da der Voranschlag der Baukosten im Kasernirungsplan von 1877 einen Gesammtaufwand von 163 066 000 ℳ. vorgesehen hatte, die Erstattungen an fünf Staaten zu 7 509 830 ℳ. angenommen waren, diese also ungefähr den 21. Theil des Aufwandes bilden, so erfolgt nun die Zahlung der Vergütungen aus Reichsmitteln in der Art, daß jährlich der 21. Theil der zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung der Armee in den Jahresetats angesetzten Bedarfssumme den fünf Staaten ausgefolgt wird und diese sich nach Verhältniß ihres Guthabens in den ausgeworfenen Betrag theilen." (Erläuterungen zum Budget für 1880/81 Abtheilung V. Seite 63.) Diese Vergütungen sind hienach in ihren Beträgen für die einzelnen Jahre sehr verschieden.

Die von Baden angemeldete und vom Bundesrathe und dem Reichstage anerkannte Erstattungssumme beträgt . . . . . 1 627 588 ℳ.

Hievon gelangten durch die Reichshauptkasse zum Ersatz:

für die Jahre 1877 und 1878:	121 696	ℳ.
im Jahre 1879:	97 351	„
„ „ 1880:	133 322	„
„ „ 1881:	120 298	„
„ „ 1882:	89 040	„
„ „ 1883:	70 095	„
„ „ 1884:	52 334	„
„ „ 1885:	124 324	„
zusammen . .	808 460	ℳ.

also in 9 Jahren durchschnittlich jährlich . . . . . 89 829 ℳ.

Dieser Durchschnitt als Budgetsatz für 1886/87 angenommen, somit für 2 Jahre, gibt . . 179 658 „

oder rund . . . . . 180 000 „

Diese im Budget vorgesehene Einnahme erfährt nach einer Mittheilung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 27. Januar dieses Jahres eine bedeutende Minderung. Hiernach beträgt die Erstattungssumme der fünf betheiligten Staaten (Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin) im Ganzen 6 873 048 ℳ, wovon der badische Antheil mit 1 627 588 ℳ. 23,68 % ausmacht.

Nach dem zur Zeit dem Reichstag vorliegenden und von diesem in zweiter Lesung beschlossenen Militäretat sollen in der nächsten Etatsperiode Kasernenbauten mit einem Gesammtaufwand von 3 471 900 ℳ. ausgeführt werden und es beträgt demgemäß die zu bewilligende Ersatzsumme (der 21. Theil) rund. 165 000 ℳ.

wovon auf Baden 23,68 % = rund . . . . . 39 000 „

und es sind daher in unser Budget 2 × 39 000 = 78 000 ℳ. als Einnahme der Jahre 1886/87 aufzunehmen.

Die Kommission stellt sonach den Antrag:

Die Einnahmen der Allgemeinen Kassenverwaltung im außerordentlichen Etat für die beiden Jahre 1886/87 mit zusammen 78 000 ℳ. zu genehmigen.

Kreditreste aus der Etatsperiode 1884/85.

(Seite XLVII.)

IV. Finanzministerium.

Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

§. 8. Einnahmen von vormaligen badischen Militärverwaltung, und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten . . . . . 52 666 ℳ.

Gegen die Aufrechterhaltung dieses Kredites haben wir nichts zu erinnern.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Budgetjahre 1886 und 1887.

A. Ausgaben.

Titel XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
(3. Beilageheft III. Seite 52 u. ff.)

B. Einnahmen.

Titel IX. (3. Beilageheft III. Seite 88 u. ff.)

Erstattet

durch den Abgeordneten **Bassermann.**

Die Anforderungen unter diesem Titel betragen im Ganzen:

1. Im ordentlichen Etat für jedes der beiden Budgetjahre 1886 und 1887 (Seite 64) . .	4 287 587 ℳ.
daher gegen die Budgetsätze der vorigen Etatsperiode von	4 212 262 „
ein Mehr von	75 325 ℳ.
künftig wegfallend	118 560 „
Für beide Jahre zusammen werden angefordert	8 575 174 „
Gegen die Bewilligung pro 1884 und 1885 mit	8 424 524 „
ein Mehr für beide Jahre von	150 650 ℳ.

(In der Etatsperiode 1880—1881 betrugen die Anforderungen per Jahr 4 335 795 ℳ., in der Etatsperiode 1882—1883 4 171 900 ℳ., in der Etatsperiode 1883—1884 4 212 782 ℳ.)

2. Im außerordentlichen Etat werden angefordert für 1886/87 (Seite 74) zusammen . . 1 072 952 ℳ.

Es werden mithin verlangt im Ganzen für beide Jahre:

a. im ordentlichen Etat	8 575 174 ℳ.
b. im außerordentlichen Etat	1 072 952 „
zusammen	9 648 126 ℳ.

Unter dieser Position erscheinen in Einnahme:

Titel IX. (Seite 88 u. ff.)

1. Im ordentlichen Etat für beide Jahre	2 310 348 ℳ.
2. im außerordentlichen Etat	85 440 „
zusammen für zwei Jahre (Seite 90)	2 395 788 ℳ.

Gegen die Einnahme in der vorigen Budgetperiode im Gesammtbetrag von 3 149 366 ℳ, mithin eine Mindereinnahme von 753 577 ℳ.

Die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen ergibt folgendes Resultat:

1. Ausgaben im ordentlichen Etat	8 575 174 ℳ.
ab Einnahmen im ordentlichen Etat	2 310 348 „
ergibt eine Mehrausgabe für beide Jahre mit	6 264 826 ℳ.
2. Ausgaben im außerordentlichen Etat	1 072 952 ℳ.
ab die Einnahmen dieses Etats mit	85 440 „
ergibt eine Mehrausgabe für beide Jahre mit	987 512 ℳ.
Im Ganzen mithin eine Mehrausgabe von	7 252 338 „
oder für jedes Budgetjahr die Hälfte mit	3 626 169 ℳ.

Die Restbeträge der außerordentlichen Kredite aus der Budgetperiode 1882/83 (Seite XXXVIII O.-Z. 7 und 8) sind voll verwendet.

An den Resten aus der Periode 1884/85 (Seite XLI f.) sind zur Zeit nur folgende Beträge als heimfallend zu bezeichnen:

bei O.-Z. 40 Brücke über die Winterspürer Aach	175 ℳ. 66 ₰
bei O.-Z. 41 Stockachbrücke bei Espasingen	1 „ 4 „

Die übrigen Baugegenstände haben Ersparnisse nicht ergeben oder sind noch nicht vollendet. Die Restkredite sind nicht zu beanstanden.

Indem wir zu den einzelnen Positionen übergehen, bemerken wir zu

A. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

I. Für Wasser- und Straßenbau.

a. Für Straßenbau (Seite 52 bis 54) werden angefordert jährlich . . . . . 1 974 747 ℳ.
gegen den früheren Budgetsatz von 2 116 587 ℳ. weniger 141 840 ℳ.
100 000 ℳ (Kolonne 5) künftig wegfallend.

b. Für Wasserbau und zwar:

1. Rheinbau (Seite 56)	723 538 ℳ.
2. Binnenflußbau (Seite 56)	224 482 „
	948 020 „
c. Für Unterhaltungen der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten	48 716 „
Zusammen Wasser- und Straßenbau	2 971 483 ℳ.

Gegen den früheren Budgetsatz von 3 089 905 ℳ. weniger 118 422 ℳ. und zwar:

a. beim Straßenbau weniger	141 840 ℳ.	
b. beim Wasserbau mehr	34 650 „	
c. bei Unterhaltung der Wasserstraßen weniger	11 232 „	
ergibt obige weniger.		118 422 ℳ.
Die ganze Anforderung für die Budgetperiode 1886/87 beträgt jährlich (Seite 58)		2 971 483 ℳ.
Derselben stehen die Einnahmen gegenüber (Seite 90) mit		919 868 „
und ergibt sich hiernach als angeforderter Staatsaufwand für Wasser- und Straßenbau		2 051 615 ℳ.

a. Straßenbau.

§. 222, 1. Nach der Chronik über Straßenbau und Straßenverkehr in dem Großherzogthum Baden sind, soweit die noch vorhandenen beziehungsweise zu ermittelnden verlässigen Aufzeichnungen reichen, bis zum Jahre 1876 inklusive für Neubau und Verbesserung der Landstraßen 57 Millionen Mark verwendet worden und geht aus der Denkschrift „der Kalkstein als Straßen-Unterhaltungs-Material" hervor, daß vom Jahre 1834 bis 1883 für den gleichen Zweck 25 972 512 ℳ. aufgewendet wurden, und daß sich das Landstraßennetz allmählig zu einer Gesammtlänge von 4 000 km erweiterte.

In Vergleichung dieser statistischen Aufzeichnungen wird man annehmen können, daß bis jetzt rund 60 Millionen Mark für unsere Landstraßen verwendet worden sind.

Von den Straßenkosten entfallen aber:

1. auf das Unterhaltungsmaterial	47,03	Prozent
2. auf Straßenwärtergehalte und Hilfsarbeiter	34,67	„
3. auf Unterhaltung, Erneuerung und Vermehrung des Rinnenpflasters, auf Herstellung kleiner Brücken, Dohlen, Schutzanstalten und Baumpflanzungen	13,40	„
4. auf Dienstkleidung und Arbeitsgeräthe der Straßenwarte, auf Vermessung und Aussteinung der Straßen u. s. w.	2,32	„
5. auf Bezahlung der Frohnden für Schneewehen, auf kleinere Hochwasserbeschädigungen u. s. w.	2,58	„
zusammen	100,00	Prozent

Der Materialverbrauch zur Unterhaltung der Straßen betrug im Jahre 1832 noch 99,0 cbm pro Kilometer. Seither ist derselbe in steter Abnahme begriffen. Er betrug:

1839	90,0	cbm pro Kilometer
1851	57,6	„ „ „
1865	49,0	„ „ „
1875	43,6	„ „ „
1882	39,4	„ „ „

Diese stetige Abnahme, die zur Zeit noch fortdauert, ruht theils in der Verwendung dauerhafter Steine, theils und hauptsächlich in dem Wechsel des Unterhaltungssystems. Während man früher die Straßen in bestimmten Zeiträumen durch allgemeine Ueberschotterung im Stande hielt, geschieht die Unterhaltung jetzt durch allmählige Ausbesserung der schadhaften Stellen und erfolgt eine allgemeine Ueberschotterung nur dann, wenn dies zur Wiederherstellung der normalen Querprofile absolut erforderlich ist. Es ist dieses das von unseren Nachbarstaaten als vorzüglich anerkannte sogenannte Flicksystem.

Landstraßennetz. Die Länge der Landstraßen betrug:

im Jahre 1882	3986,557	km
„ „ 1883	3982,787	„
„ „ 1884	3998,754	„

oder nach Abzug der auf Grund des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 den Kreisen überwiesenen Straßen . . . . . 3065,134 km

Am Schlusse der Budgetperiode 1884/85 soll die Länge der zu unterhaltenden Straßen betragen haben . . . . . 3079,780 „

Für die Berechnung des Geldaufwandes für diese Budgetperiode sind abzüglich der Unterhaltung der Schiffbrücken mit 1330 km zu Grunde zu legen:

für das Jahr 1886 . . . . . 3078,450 km
„ „ „ 1887 . . . . . 3078,575 „
zusammen . . 6157,025 km

Der Gesammtanforderung für die Unterhaltung der Landstraßen belief sich:

im Jahre 1882 auf . . . . . 1 755 300 ℳ.
„ „ 1883 „ . . . . . 1 779 432 „
„ „ 1884 } je . . . . . 1 893 852 „
„ „ 1885 }

Wenn man auf die früheren Budgetperioden zurückgeht, so wurde als Einheitssatz für Unterhaltung der Landstraßen pro Kilometer bewilligt:

Budgetperiode 1876/77 . . . . . 476 ℳ. 14 ₰
„ 1878/79 . . . . . 480 „ — „

In der Budgetperiode 1880/81 wurde der Einheitssatz auf . . . . . 475 „ — „ herabgesetzt und wurde damals von der Großherzoglichen Regierung zugestanden, daß der Satz von 475 ℳ. genüge, um daraus nicht nur die gewöhnliche Unterhaltung der Straßen, sondern auch kleine Verbesserungen, Rinnenanlagen, Dohlen, Baumpflanzungen, kleinere Regulirungsarbeiten u. s. w. bestreiten zu können.

Für die Jahre 1882/83 wurden . . . . . 452 ℳ. angefordert und dieser Einheitssatz von der Kammer mit dem Bemerken, daß mit dem Satze reichlich auszukommen sei, bewilligt.

In ihrer Anforderung für 1884/85 mußte die Großherzogliche Regierung anerkennen, daß an dem für 1882/83 bewilligten Satze von 452 ℳ. pro Kilometer in Folge sorgfältiger Regulirung des Materialverbrauchs nach der Frequenz der Straßen und Materialgattung Ersparnisse erzielt worden sind und daß für die kommende Periode eine weitere Ermäßigung des Satzes auf 450 ℳ. für das Kilometer zulässig, ein weiteres Herabgehen aber nicht thunlich sei, wenn die zur rascheren Ergänzung der durch den Frost im Winter 1879/80 schwer beschädigten Baumpflanzungen längs den Landstraßen nöthigen Mittel verfügbar bleiben sollen.

Die Budgetkommission sprach sich damals unter Annahme des Satzes von 450 ℳ. dahin aus, daß die Herabsetzung der in früheren Budgetperioden ausgesprochenen Anschauung vollständig entspreche und daß man die Unterhaltungskosten in Folge der in den letzten Jahren wesentlich zurückgegangenen Arbeitslöhne und Materialpreise in Zukunft noch etwas ermäßigen könne.

Zugleich sprach die Kommission die Erwartung aus, daß bei einer vollständig guten Fürsorge für die Unterhaltung der Landstraßen auch für die Folge das Prinzip der Sparsamkeit, wo immer möglich, zur Geltung kommen und namentlich der Unterhaltungsaufwand für diejenigen Landstraßen, deren Frequenz eine geringe sei, noch verringert werden müßte.

Auf den Grund dieser Erwägungen wurden für die Unterhaltung der Landstraßen ausschließlich der Schiffbrücken für die Jahre 1884 und 1885 bewilligt im Ganzen . . . . . 3 603 283 ℳ.
oder durchschnittlich bei einer Straßenlänge von 4003,647 km zu 450 ℳ. für ein Jahr . . . 1 801 642 „

Für die Periode 1886/87 werden 470 ℳ. für das Kilometer angefordert.

Zur Begründung der Mehrforderung von 20 ℳ. für das Kilometer wird von Großherzoglicher Regierung Seite 103 bemerkt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Jahre 1884 seien nach Abzug der Schiffbrückenlängen 3998,754 km Straßen unterhalten worden daher die Jahresdotation sich bei einem Durchschnittssatze von 450 ℳ. auf 1799439 ℳ. belaufe.

Der wirkliche Unterhaltungsaufwand für diejenigen Landstraßen, welche auf Grund des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 am 1. Januar 1885 den Kreisen überwiesen wurden, habe sich bis zum Schluß des Jahres 1884 auf 312800 ℳ, bei einer Länge von 933,620 km auf 335 ℳ. per Kilometer belaufen, es blieben daher von dem budgetmäßig bewilligen Unterhaltungsaufwand 1486639 ℳ. für Unterhaltung der im Verband verbleibenden 3065,134 km Landstraßen übrig, was einem Durchschnittssatze von rund 485 ℳ. pro km entspreche und mithin 150 ℳ. pro km mehr, als der durchschnittliche Unterhaltungsaufwand für die ausgeschiedenen Straßen und 35 ℳ. mehr als der Durchschnittssatz, der budgetmäßig bewillgt war, betrage.

Der wirkliche Aufwand für die im Verband verbliebenen Landstraßen habe im Jahre 1884 nur 475 ℳ. pro km betragen und werde dieser Betrag auch im Jahre 1885 voraussichtlich nicht überschritten werden, es sei deßhalb zuläßig, den Budgetsatz für 1886/87 auf 470 ℳ. festzusetzen, namentlich da der Aufwand für Unterhaltung der Brücken, für Ergänzung der Baumpflanzungen, sowie für Pflaster und Rinnen sich in der Folge fortan vermindere.

Ihre Kommission hält die Anforderung von 470 ℳ. für zu hoch und schlägt eine Ermäßigung auf 460 ℳ. pro km vor.

Es ist nicht zu verkennen, daß es sehr schwierig ist, ein richtiges Urtheil über die absolute Höhe des Unterhaltungsaufwandes für die Straßen sich zu bilden. Klimatische Einflüsse, Witterungsverhältnisse, Ort und Umgebung der Straßen und ferner der Werth des zur Verwendung kommenden Materials, die Transportkosten desselben, die Höhe der Arbeitslöhne, sowie die Art und Menge des Verkehrs bilden Faktoren, nach welchen die Straßenkosten bestimmt werden müssen, allein gerade weil so viele Faktoren mitsprechen, wird man niemals mit voller Bestimmtheit den richtigen Einheitssatz treffen können.

Daß dem so ist, ergibt sich aus einer Vergleichung der wirklichen Verwendungen mit den budgetmäßigen Dotationen für die Straßenunterhaltung.

Es betrug

	Dotation:	Verwendung:
1874/75 . . .	467 ℳ.	482 ℳ. pro km
1876/77 . . .	472 „	487 „ „ „
1878/79 . . .	480 „	486 „ „ „
1880/81 . . .	475 „	457 „ „ „
1882/83 . . .	452 „	443,5 „ „ „

und würde sich das Ergebniß für die letztgenannte Periode nach den statistischen Nachweisungen noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht für den Ersatz der im Winter 1879/80 erfrorenen Obstbäume ein Aufwand von 44544 ℳ. erforderlich gewesen wäre.

Nach einer der Kommission gewordenen Aufstellung betrug der außerordentliche Aufwand hiefür

im Jahre 1882	19797 ℳ.
„ „ 1883	24747 „
„ „ 1884	25818 „
„ „ 1885	29865 „

Es wird als selbstverständlich erachtet werden können, daß die durch den Frost abgängig gewordenen Baumpflanzungen jetzt ersetzt sind, die in den beiden letzten Budgetperioden durchschnittlich pro Jahr aufgewendeten außerordentlichen Kosten von 25057 ℳ. werden mithin künftig in Wegfall kommen, die Ausgaben für Baumpflanzungen werden wieder auf den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand, der durchschnittlich pro Jahr 14722 ℳ. beträgt, beschränkt werden können und wird deßhalb der Straßenunterhaltungs-Etat eine wesentliche Erleichterung erfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den statistischen Betrachtungen über den Aufwand der Unterhaltung der Landstraßen im Großherzogthum vom Jahre 1882 ist die Zahl der häufig befahrenen Straßen den übrigen gegenüber nur eine geringe. Nach der Klassifikation, die alle vier Jahre berichtigt wird, befanden sich im Jahre 1882 in der Klasse

I.	mit mehr als 1000 Zugthieren täglich . .	0,5	Prozent
II.	mit einer Frequenz von 500—1000 . . .	1,5	„
III.	„ „ „ „ 250— 500 . . .	8,0	„
IV.	„ „ „ „ 100— 250 . . .	29,0	„
V.	„ „ „ „ 50— 100 . . .	27,0	„
VI.	„ „ „ „ 30— 50 . . .	21,0	„
VII.	„ „ „ von weniger als 30 Zugthieren	13,0	„

Viele Straßen sind von 24 bis 40 Fuß Breite auf 18 bis 24 Fuß eingeengt worden, weitere können noch eingeengt werden. Hiedurch können die Straßenkosten verringert werden, und weiter dadurch, daß die Vergebung der Straßenarbeiten an die Straßenwärter in Akkord, wodurch der Arbeitslohn von 63,5 auf 56 ℳ. pro km zurückgegangen ist, weiter ausgebildet wird.

Der Preis der Bruchsteine ist von 2 ℳ. 85 ₰ auf 2 ℳ. 60 ₰ heruntergegangen und wird auch der Betrieb des Vormberger Steinbruchs durch die verbesserten Abfuhrverhältnisse zu weiteren Aufwandsermäßigungen führen, denn wie unten unter Ziff. 224 weiter ausgeführt werden wird, kommt der Selbstkostenpreis der Schottersteine, der früher auf 5 ℳ. stund, jetzt nur auf 1 ℳ. 60 ₰ zu stehen, und werden durch die Errichtung der Güterstation bei Sinzheim jährlich beiläufig 4000 ℳ. erspart.

Hiernach kann sich Ihre Kommission, so sehr sie auch jetzt wieder die gute Unterhaltung unserer Landstraßen anerkennt, der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der geforderte Einheitssatz von 470 ℳ. zu hoch ist und glauben wir, daß bei sparsamem Vorgehen und da die Arbeitslöhne und Materialpreise nach unserer Erfahrung nicht gestiegen sind, mit dem Satze von 460 ℳ. pro km ausgekommen werden kann, ohne daß die anerkannte Güte unserer Landstraßen darunter zu leiden hat.

Es wird nun allerdings von der Großherzoglichen Regierung dagegen eingewendet, daß unser Straßenaufwand gegenüber dem anderer Länder bedeutend geringer sei und daß derselbe beispielsweise betrage:

in Württemberg 1885 pro km	593	ℳ.
„ Königreich Sachsen 1883 pro km	772	„
„ Herzogthum Braunschweig 1883 pro km	623	„
„ Elsaß-Lothringen 1881 pro km	580	„
„ Regierungsbezirk Wiesbaden 1883 pro km	518	„
„ Provinz Hannover 1882 pro km	473	„

allein dagegen ist zu bemerken, daß wir gegenüber andern Staaten bereits viele Millionen für den Straßenbau verwendet haben, daß in unserem Lande dank einer ausgezeichneten Bauleitung die Straßen nach bestimmtem bewährtem Systeme gebaut und unterhalten werden und daß deßhalb der Stand unserer Straßen nichts zu wünschen übrig läßt, während man in anderen Staaten, z. B. in Württemberg, erst jetzt an die Wiederherstellung der normalen Profile der Landstraßen gehen und dafür große Summen aufwenden muß.

Nach dem Einheitssatz von 460 ℳ. pro Kilometer berechnet, beziffert sich der Budgetsatz für die Jahre 1886 und 1887:

a. 1886 3078,450 km à 460 ℳ.	1 416 087	ℳ.
b. 1887 3078,575 km à 460 ℳ.	1 416 145	„
für beide Jahre zusammen	2 832 232	ℳ.
oder durchschnittlich für das Jahr	1 416 116	„

Für die Rheinbrücken bei Neuenburg, Breisach, Kehl, Freistett, Greffern und Plittersdorf, sowie über den Neckar bei Diedesheim kommen wie in der Etatsperiode 1884/85 jährlich in Rechnung 83 800 ℳ, für beide Jahre . . . . . 167 600 „

und als Ersatz an Elsaß-Lothringen für Unterhaltung der Brücken bei Hüningen, Sasbach, Weisweil, Kappel und Ottenheim wie bisher jährlich 20000 ℳ, für beide Jahre . . . . . 40000 ℳ.

Der Unterhaltungsaufwand für Straßen und Brücken beträgt mithin für 1886/87 . . . 3039832 „
oder durchschnittlich . . . . . 1519916 ℳ.
jährlich, gegen den von der Großherzoglichen Regierung angeforderten Betrag von . . . . . 1550701 „

pro Jahr weniger . . . 30785 ℳ.
für zwei Jahre also . . 61570 „

Ihre Kommission beantragt, zu §. 221 Ziffer 1 für Unterhaltung der Landstraßen die Summe von jährlich . . . . . 1519916 ℳ.
zu bewilligen, den Betrag von . . . . . 30785 „
jährlich aber abzusetzen.

§. 222 Ziffer 2. Remunerationen und Unterstützungen.

Angefordert werden jährlich . . . . . 17160 ℳ.
gegen den früheren Budgetsatz von . . . . . 15590 „
eine Erhöhung von . . . . . 1570 ℳ.

Als Unterstützungsfond für die Straßenwarte sind in der Periode 1880/81 bei einem Stande von 900 Köpfen 3500 ℳ, 1882/83 für den nahezu auf 1000 erhöhten Stand 3900 ℳ und 1884/85 bei einem Stande von 1040 jährlich 4000 ℳ bewilligt worden.

Seither hat sich die hierher gehörige Zahl der Straßenwarte bis auf 810 Köpfe vermindert, trotz dessen werden 200 ℳ mehr verlangt, da sich die bewilligten 4000 ℳ bei der großen Zahl der hoch im Alter stehenden und häufig Erkrankungen ausgesetzten Straßenwarte als unzureichend erwiesen habe.

Der Remunerationsfond für Straßen- und Brückenwarte kann dagegen mit Rücksicht auf die geringe Zahl der ersteren von 15590 ℳ auf 12960 ℳ ermäßigt werden, und werden deßhalb zu Unterstützungen und Remunerationen jährlich . . . . . 17160 ℳ.
in Anforderung gebracht.

Aus dem Unterstützungsfond für Bedienstete der Bauverwaltung erhielten beispielsweise im Jahre 1882 12 und 1883 11 Straßenmeister Unterstützungen im Betrag von 970 ℳ, von dem Unterstützungsfond für Straßenwarte erhielten jährlich 73 Warte Unterstützung.

Es wird Genehmigung beantragt.

§. 223. Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen.

Es werden angefordert . . . . . 100000 ℳ.
jährlich. Die Anforderung beruht auf §. 42 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 und dauert bis zum Jahre 1888, daher der Betrag als künftig wegfallend in Kolonne 5 bezeichnet ist.

§. 224. Vormberger Steinbruch.

Es werden angefordert:

1. Für den Betrieb des Vormberger Steinbruches . . . . . 86661 ℳ.
jährlich,
2. für Remunerationen jährlich . . . . . 330 „

Dagegen werden in Einnahme gestellt Titel IX. Seite 88 Ziffer 43 . . . . . 86991 „

Nach Anordnung der Großherzoglichen Oberrechnungskammer ist diese Position erstmals in das Budget eingestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Ihrer Kommission mitgetheilten Bemerkungen ist der Steinbruch von Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues im Jahre 1877 von der Gemeinde Sinzheim in Pacht genommen worden. Die dort gebrochenen Steine sind eine zu Straßenmaterial sich vorzüglich eignende quarzreiche Porphyrbreccie. Zum Betrieb des Bruchs wurde eine durch Dampfkraft betriebene Steinquetschmaschine aufgestellt, und ermäßigten sich die Kosten des Kleinschlagens des Schotters, die früher auf 5 ℳ. für das Kubikmeter stunden, durch den Maschinenbetrieb auf 1 ℳ. 60 ₰.

Der Vortheil für die Straßenbauverwaltung liegt nicht allein in der Ermäßigung des Schotterpreises für die Straßen, für welche früher schon das Schottermaterial von Vormberg bezogen wurde, sondern auch in der Möglichkeit, dieses vorzügliche Material nach Ermäßigung des Preises in weiterer Ausdehnung zu verwenden und den Zustand der Straßen dadurch dauernd zu verbessern.

Es werden jährlich im Vormberger Steinbruch 14000 bis 16000 cbm Steine gebrochen; davon wurden in den letzten Jahren nahezu 90 Prozent auf den Landstraßen verwendet, der Rest wurde an Gemeinden, die Eisenbahnverwaltung und Private abgegeben. Etwa die Hälfte des Bruchergebnisses wird mit der Eisenbahn versendet und mußte die Verladung früher in Oos geschehen, wodurch hohe Transportkosten entstanden sind. Zur Errichtung einer Güterstation bei der näher gelegenen Station Sinzheim wurde deßhalb s. Z. auf Rechnung des Steinbruchbetriebs ein Zuschuß von 6000 ℳ. geleistet.

Der Aufwand für den Steinbruchbetrieb wurde bis 1883 in der Vorschußrechnung der Wasser- und Straßenbaukasse, in den Jahren 1884/85 in einer besonderen von der Kasse Baden geführten Nebenrechnung behandelt. Mit dem Steinbruchbetrieb soll nicht ein gewerblicher Gewinn erzielt, vielmehr zum Vortheil der Straßenunterhaltung möglichst billiges Material beschafft werden.

Die Materialpreise werden daher jeweils so berechnet, daß sie, ein Jahr in das andere gerechnet, den Betriebsaufwand decken. Es betrugen

	die Ausgaben	die Einnahmen
1877 . . .	50588 ℳ. 6 ₰	33310 ℳ. 15 ₰
1878 . . .	67579 „ 45 „	73199 „ 68 „
1879 . . .	71613 „ 76 „	76568 „ 86 „
1880 . . .	70798 „ 74 „	76886 „ 82 „
1881 . . .	95116 „ 17 „	94278 „ 62 „
1882 . . .	87426 „ 7 „	87747 „ 2 „
1883 . . .	85276 „ 25 „	94191 „ 78 „
1884 . . .	92526 „ 31 „	88326 „ 70 „
1885 . . .	88236 „ 94 „	84652 „ 12 „
zusammen . .	709161 ℳ. 75 ₰	709161 ℳ. 75 ₰

Das Brechen der Steine ist an einen Unternehmer vergeben, der etwa 40 Arbeiter beschäftigt. Mit der Beifuhr der Steine zur Maschine und Abfuhr des Schotters auf den Lagerplatz sind etwa 20 Arbeiter beschäftigt, die nach Akkordpreisen bezahlt werden; ebenso ist die Abfuhr zur Bahn und das Verladen daselbst in Akkord vergeben.

Der Maschinist und der Aufseher über den Betrieb sind von der Bauverwaltung eingestellt. Die für Remunerationen angeforderten 330 ℳ. sind für die beiden Bediensteten sowie die mit Besorgung der Versendung betrauten Bahnbediensteten bestimmt.

Nach dieser Darstellung kann nicht verkannt werden, daß der Selbstbetrieb des Steinbruches für die Straßenbaukasse als ein sehr vortheilhafter erscheint, andererseits ist aber Ihre Kommission der Ansicht, daß die Position längst in das Budget hätte eingestellt werden sollen.

Wir beantragen Genehmigung der angeforderten 86991 ℳ.

§. 225. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister.

a. Gehalte und Gebühren . . . . . 187 168 ℳ.
gegen den bisherigen Satz von . . . . . 172 268 „
ein Mehraufwand von . . . . . 14 900 ℳ.

Bisher betrug das Gehaltsmaximum der Straßenmeister 900 ℳ. Jetzt soll dasselbe, da dieselben anderen Bediensteten von ähnlichem Wirkungskreis gegenüber zurückstehen, auf 1 000 ℳ. erhöht und zugleich die Gebühren für auswärtige Beschäftigung, um dieselben mit dem Diätenreglement vom 5. November 1874 in Einklang zu bringen, um 50 ₰ aufgebessert werden.

Von den 86 Straßenmeistern sollen 20 einen Gehalt von 1 000 ℳ., 20 von 900 ℳ., 25 von 800 ℳ. und 21 von 700 ℳ., zusammen . . . . . 72 700 ℳ.
erhalten, die Gebühren und Reisekosten sind richtig auf . . . . . 105 780 „
berechnet. Ferner werden für 6 Straßenmeistergehilfen zu 1 448 ℳ. . . . . 8 688 „
zusammen . . 187 168 ℳ.
verlangt.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Dienst der Straßenmeister ein verhältnißmäßig schwerer ist, empfiehlt Ihre Kommission die Genehmigung dieser Position mit . . . . . 187 168 ℳ.
und wird noch bemerkt: Schon im Jahre 1872 wurden die Gebühren der Straßenmeister für auswärtige Dienstverrichtungen mit Rücksicht auf das Diätenreglement vom 9. Mai 1867 normirt und zwar ohne Unterschied auf die Dauer des auswärtigen Geschäfts auf 1 fl. 45 kr. und im Falle des Uebernachtens auf 2 fl. 30 kr., welche Sätze bei Einführung der Markwährung auf 3 ℳ. beziehungsweise 4 ℳ. 50 ₰ umgerechnet wurden. Da der betreffende Gebührensatz der VII. Klasse mit 3 fl. = 5 ℳ. 14 ₰ inzwischen durch die Verordnung vom 5. November 1874 auf 6 ℳ. bestimmt worden ist, soll die Gebühr von 3 ℳ. auf 3 ℳ. 50 ₰ und im Falle auswärtigen Uebernachtens von 4 ℳ 50 ₰ auf 5 ℳ. erhöht werden (§. 9 der Verordnung).

b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 6 060 ℳ.

Die Erhöhung dieser Position um 720 ℳ. ist hervorgerufen durch die definitive Anstellung weiterer 10 provisorischer Straßenmeister und beantragt die Kommission deren Genehmigung.

c. Schreibmaterialienaversen . . . . . 2 208 ℳ.

Die Mehrforderung von 660 ℳ. ist durch die Erläuterung zu dieser Position gerechtfertigt und wird auch hier Genehmigung beantragt.

§. 226. Kosten des Brückenpersonals.

a. Gehalte und Gebühren . . . . . 11 700 ℳ.
Gegen den früheren Budgetsatz von 11 400 ℳ. ein Mehr von . . . . . 300 „

Ein Gehaltsmaximum ist für die Brückenmeister nicht festgesetzt. Die dermaligen Gehaltssätze sind 1 800 ℳ., 1 700 ℳ., 2 × 1 600 ℳ., 1 500 ℳ., 2 × 1 400 ℳ. Der Betrag von 1 800 ℳ. wurde niemals überschritten und soll auch in Zukunft nicht überschritten werden.

Es betragen die Gehalte . . . . . 11 000 ℳ.
Für Zulagen sind erforderlich . . . . . 300 „
und für Diäten und Reisekosten . . . . . 400 „
zusammen . . 11 700 ℳ.

Es wird Genehmigung beantragt.

b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 444 ℳ.

Ein provisorischer Brückenmeister ist definitiv angestellt worden, und rechtfertigt sich hiedurch die Erhöhung der Position um 60 ℳ.

Es wird Genehmigung beantragt und ebenso zu

c. Bureauaversen . . . . . 315 ℳ.
Für Schreibmaterial und Feuerung 7 × 45 ℳ.

§. 227. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen nach §§. 20 und 21 des Straßengesetzes.

Es werden angefordert . . . . . 12 000 ℳ.
gegen den früheren Budgetsatz von . . . . . 12 990 „
weniger . . . . . 990 „

Nach Abrechnung des auf die Kreisstraßen fallenden Betreffnisses und bei Berücksichtigung der durch den Wegfall der früheren Maximalgrenze in mehreren Kreisen eintretenden Erhöhung der Beiträge können die Nachlässe auf 12 000 ℳ. veranschlagt werden.

Die Position ist durch die angeführten Gesetzesstellen gerechtfertigt und beantragt die Kommission die Genehmigung der angeforderten 12 000 ℳ.

Für Straßenbau kämen hiernach pro Jahr in Rechnung 1 943 962 ℳ., welche zu genehmigen wären, 100 000 ℳ. künftig wegfallend.

b. Wasserbau. (Seite 54 ff.)

1. Rheinbau.

Im Budget sind vorgesehen

§. 228 a. gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten . . . . 256 000 ℳ.
b. für Ausbau der Rheinkorrektion . . . . . 430 000 „

Rheinkorrektion. Die in dem letzten Berichte der Budgetkommission angekündete Denkschrift über die Rheinkorrektion ist jetzt unter dem Titel:

„Die Korrektion des Oberrheines von der Schweizer Grenze unterhalb Basel bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze unterhalb Mannheim"

erschienen.

Diese nach Ansicht der Fachmänner ausgezeichnete Arbeit enthält in ihren einzelnen Abschnitten

1. Die Geschichte der Rheinkorrektion.
2. Hydrologische Betrachtungen.
3. Korrektionsmethoden und Baukonstruktionen.
4. Kosten, Nutzen und Erfolge der Rheinkorrektion.

Für diesen Bericht ist nur der letzte Abschnitt von Bedeutung und ist im Allgemeinen zu bemerken:

Der Bauaufwand für die Arbeiten am Rhein betrug, abgesehen von den Ausgaben für die Instandhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade für die badische Staatskasse

a. vom Jahre 1817 bis 1837 einschließlich, nur in der badisch-bayerischen Stromstrecke . 2 713 696 ℳ.
b. vom Jahre 1838 bis 1884 einschließlich von der Schweizer bis zur hessischen Grenze . 38 898 574 „

Im Ganzen . 41 612 270 ℳ.

Hievon gehen ab die Kosten für Neuanlagen und Verbesserungen der Schutzdämme, die nicht durch die Rheinkorrektion veranlaßt worden sind, mit . . . . . 2 431 239 „

so daß als Aufwand für den eigentlichen Strombau bleiben . . . . . 39 181 031 ℳ.

Ferner sind in Abzug zu bringen

a. Kosten, die nicht zur eigentlichen Korrektion gehören, wie Schutzarbeiten für schon vorhandene Bauten, rund . . . . . 6 000 000 ℳ.

Uebertrag . . 6 000 000 ℳ. 39 181 031 ℳ.

Uebertrag . .	6 000 000 ℳ.	39 181 031 ℳ.
b. Kosten für gewöhnliche Aufsicht u. s. w.	1 160 000 „	
c. Außerordentlicher Aufwand für Hochwasser und Eisgänge-Schaden mit .	2 339 399 „	
Zusammen . .		9 499 399 „

ergibt sich seit 1817 beziehungsweise 1838 für den Rheinbau — ohne den Deichschutz — ein reiner Neubauaufwand für die Durchführung der Rheinkorrektion bis zum Jahresschluß 1884 von 29 681 632 ℳ. oder in runder Zahl von 30 Millionen Mark.

Siehe Denkschrift Seite 58 und 59.

Die gesammte Beitragsleistung der Rheingemeinden seit Beginn der Rheinkorrektion bis Ende 1884 beläuft sich auf . . . . . 6 629 859 ℳ.

Die Denkschrift bemerkt, daß durch die Aufwendung der obigen Summen, nachdem im Laufe der 1870er Jahre der Rhein überall in die neue Strombahn eingeleitet worden, in der Hauptsache das Ziel erreicht sei, welches Tulla bei seinen Berechnungen im Auge gehabt und das bei dem Abschlusse der Verträge mit den Nachbarstaaten angestrebt gewesen sei. Allein, fährt die Denkschrift fort, damit sei das große Strombauwerk nicht fertiggestellt. Die in der vereinbarten Uferlinie zum Zweck der Verlandung des früheren Strombettes belassenen Lücken müßten nach und nach geschlossen, die Ufer der Durchstiche noch vollständig befestigt, sowie die als Korrektionswerke erstellten Bauten zu widerstandsfähigen und dauerhaften Uferdeckwerken ausgebildet und die Einmündungen der kleineren Binnengewässer geordnet werden.

Der Stand des Korrektionswerkes war nach der Denkschrift Seite 60 beim Jahresschluß 1884 folgender:

Die Länge der rechtsseitigen vereinbarten Uferlinie von der Schweizer Grenze bei Hüningen bis zur Hessischen Grenze unterhalb Mannheim mißt im Ganzen . . . . . 266,635 km
bezw. nach Abzug einiger in der Dankschrift Seite 60 aufgeführten Strecken . . . . . 254,788 „

Hiervon waren Ende 1884 ausgebaut in voller normaler Höhe 78 Prozent mit	198,627 km	
einstweilen noch als Tiefbau 13,7 Prozent mit	34,975 „	
zusammen		233,602 km
somit sind noch auszubauen 8,3 Prozent mit		21,176 „

Die Steindeckung des Uferfußes war durchgeführt in einer Stärke von über 4 cbm auf 148,811 km, d. i. 58,4 Prozent der Gesammtlänge, in einer Stärke von unten 4 cbm auf 84,791 km, d. i. 33,3 Prozent der Gesammtuferlänge; noch ohne Deckung waren die obigen 21,176 km, d. i. 8,3 Prozent.

Während früher einigermaßen zuverlässige Voranschläge zu erstellen nicht möglich war, erwiesen sich die im Frühjahr 1881 aufgestellten Kostenberechnungen für die damals ausgeführten Arbeiten als in der Weise günstige, daß die auf den Jahresschluß 1884 vorgenommene Revision der Kostenvoranschläge eine fast vollständige Uebereinstimmung zwischen dem Fortschreiten des Korrektionswerkes und den zur Verwendung kommenden Geldbeträgen ergab.

Man wird nach diesem Ergebniß dem in der Denkschrift niedergelegten Kostenvorschlag für den vollständigen Ausbau des Korrektionswerkes wenigstens einiges Vertrauen entgegenbringen dürfen. Denselben sind die gegenwärtigen Arbeitslöhne und Materialpreise zu Grunde gelegt, es sind selbstverständlich die durch außerordentliche Hochwasserbeschädigung erwachsenen Kosten außer Berechnung geblieben und beziffern sich solche nach Seite 60 der Denkschrift wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			In Prozent der Endsumme.
1.	Für Herstellung der Tiefbauten in den noch ganz offenen Lücken . .	1 688 020 ℳ.	14,7
2.	Für Erhöhung der Tiefbauten auf Normalbauhöhe	1 718 290 „	14,9
3.	Für Vervollständigung der Deckungen des Uferfußes	4 985 420 „	43,4
4.	Für Regulirung und Abpflasterung der vorhandenen Uferbauten . .	2 272 490 „	19,8
5.	Für sonstige zur Vollendung des Korrektionswerkes erforderliche Herstellungen	807 000 „	7,0
6.	Für kartographische und nivellistische Arbeiten	28 780 „	0,2
	Im Ganzen . .	11 500 000 ℳ.	100 Prozent.

Die Kostenberechnung für die gewöhnliche Unterhaltung und den Baubetrieb ohne die Kosten für Aufsicht und Bauleitung beziffert sich nach der Denkschrift bei dem gegenwärtigen Stand des Korrektionswerkes für das Jahr wie folgt:

			In Prozent der Endsumme.
1.	Für Instandhaltung der Bauten in der Normaluferlinie	181 200 ℳ.	72,5
2.	Für Sicherung der zurückliegenden Ufer und für Pflege des Vorlandes	10 100 „	4,0
3.	Für gewöhnliche Unterhaltung der Hauptschutzdämme	5 300 „	2,1
4.	Für Pegel und Festmarken	1 340 „	0,6
5.	Für Schiffe und Geschirr	12 500 „	5,0
6.	Löhne der Rheinwärter	19 270 „	7,7
7.	Unterhaltung der Dienstgebäude	2 220 „	0,9
8.	Schifflöhne u. s. w.	7 570 „	3,0
9.	Vermessungen u. s. w.	10 500 „	4,2
	Im Ganzen . .	250 000 ℳ.	100 Prozent.

Bauprogramm. Nach der Denkschrift kann der Zeitraum, welcher für den vollständigen Ausbau des Rheinkorrektionswerkes noch erforderlich sein wird, nicht genau bestimmt werden, es kann aber immerhin angenommen werden, daß noch ein Zeitraum von 30 bis 40 Jahren darüber hingehen wird, bis alle zur Vollendung des Werkes gehörigen Arbeiten vollzogen sein werden:

Bei einem Zeitraum von 36 Jahren berechnet die Denkschrift die Kosten wie folgt:

Bauperiode.	Durchschnittlich im Jahr				Im Ganzen in der Bauperiode		
	für Ausbau des Korrektionswerkes.	für gewöhnliche Unterhaltung.	Zusammen.		für Ausbau des Korrektionswerkes.	für gewöhnliche Unterhaltung.	Zusammen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
1885 bis 1890. . .	430 000	250 000	680 000		2 580 000	1 500 000	4 080 000
1891 bis 1900. . .	400 000	180 000	580 000		4 000 000	1 800 000	5 800 000
1901 bis 1910. . .	300 000	150 000	450 000		3 000 000	1 500 000	4 500 000
1911 bis 1921. . .	192 000	130 000	320 000		1 920 000	1 300 000	3 220 000
Von 1921 ab . . .	—	100 000	100 000	Summe	11 500 000	6 100 000	17 600 000

Bei diesem Voranschlag geht die Denkschrift von der Voraussetzung aus, daß bei der obigen Berechnung des Aufwandes für die Vollendung der Rheinkorrektion die regelmäßige Unterhaltung der Uferwerke nebenher gehe und daß die Vorausberechnung der Unterhaltungskosten nur unter der Voraussetzung erfolgen könne, daß der Ausbau des Korrektionswerkes in rationeller Weise und mit genügenden Mitteln ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesammtkosten der Rheinkorrektion.

Die Gesammtkosten des badischen Antheils an der Rheinkorrektion betragen nach obiger Darstellung:

a. Verwendung von Beginn des Unternehmens bis Ende 1884 rund	30 000 000 ℳ.
b. bis zur Vollendung des Werkes werden weiter erforderlich werden	11 500 000 „
im Ganzen . .	41 500 000 ℳ.

Die badische Uferlänge zu 260 km angenommen, berechnen sich hiernach die Kosten auf das Kilometer zu rund . . . . . 159 600 ℳ.

Bis jetzt sind die Bewilligungen im Budget für den Rheinbau in zwei Posten getrennt, nämlich:

a. für gewöhnliche Neubauten und gewöhnliche Unterhaltung und

b. Zuschuß zur Rheinkorrektion.

Für die Position a. betrug die Dotation Anfangs per Jahr	577 714 ℳ.
von 1864 ab	559 272 „
abgerundet auf	560 000 „
Es blieb diese Summe bis zur Budgetperiode 1880/81:	
1881/82 wurde sie auf	500 000 „
herabgesetzt, von 1882 ab betrug sie	560 000 „
der Zuschuß zur Rheinkorrektion Ziffer 6 betrug von 1860 bis 1873 jährlich	257 142 „
1874/75	171 428 „
1876 bis 1879	140 000 „
von 1881 ab	120 000 „

Aus vorstehender Darstellung geht hervor, welch' große Summe der badische Staat für Rheinkorrektion, Uferschutz u. s. w. bereits aufgewendet hat, und werden auch jetzt wieder große Summen für die Weiterführung des Werkes in Anspruch genommen, allein in der Denkschrift ist hinreichend nachgewiesen, daß die vollständige Durchführung des Korrektionswerkes absolut erforderlich und daß Angesichts der Erfahrungen eines halben Jahrhunderts in Ernst wohl nicht die Rede davon sein könne, mit dem Werke einzuhalten. Und wenn wir die Erfolge der Rheinkorrektion zusammenstellen, so bestehen sie in der Besserung der Gesundheitsverhältnisse in den Rheingegenden, in erhöhter Sicherung gegen Wassergefahr, in erhöhtem Uferschutz, in vermehrtem Gelände durch Verlandungen, in Verbesserung des Ueberschwemmungsgebietes, in Werthserhöhung des Geländes in der Rheinniederung und endlich in Verbesserung der Wasserstraße und dadurch hervorgerufener Erleichterung des Verkehrs.

In der Denkschrift ist Seite 71 f. eine ausführliche Darstellung der Wertherhöhung des Geländes in der Rheinniederung niedergelegt und beziffert sich die aus der Berechnung resultirte Werthszunahme auf rund 39 Millionen Mark, als Mehrwerth, welchen das zur Zeit land- und forstwissenschaftlich benützte Gelände im rechtsseitigen Ueberschwemmungsgebiet des Oberrheins in Folge der durch die Rheinkorrektion geschaffenen Aenderung der Verhältnisse, der größeren Sicherheit des Besitzes und der Ernten, der verbesserten Verkehrswege, der Entwässerung und Entsumpfung und des Zuwachses an Verlandungen erfahren hat.

Angesichts solcher Erfolge darf der Verfasser der Denkschrift wohl ohne Ueberschätzung in jenem Schlußworte sagen:

> „So darf denn wohl, wenn sie schon die Hochwassergefahr nicht ganz beseitigen konnte, die Korrektion des Oberrheins von der Schweizer bis zur Hessischen Grenze ein segensreiches Unternehmen, ein gerade im Gebiete des Wasserbauwesens seltenes Beispiel des zielbewußten und kraftvollen Zusammenwirkens der betheiligten Uferstaaten, und ein Strombauwerk ersten Ranges genannt werden, dessen rationeller Ausbau und dessen künftige sorgliche Pflege — an Hand der gesammelten Erfahrungen, wie der Ergebnisse aufmerksamer Beobachtung und gründlicher Untersuchung der hydrologischen Vorgänge — als ein für die Wohlfahrt der Rheinanwohner wie auch für die Oekonomie des Staatshaushaltes wichtige und als eine dankbare Aufgabe erscheinen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie im Eingang dieses Titels bereits erwähnt, werden angefordert:

§. 228 a. gewöhnliche Unterhaltung und Neubauten . . . . . 256 000 ℳ.
(bisheriger Budgetsatz 564 000 ℳ.)

b. für Ausbau der Rheinkorrektion . . . . . 430 000 „
(bisheriger Budgetsatz 120 000 ℳ.)

zusammen . . 686 000 ℳ.

jährlich, für zwei Jahre . . . . . 1 372 000 „

angefordert. Zu a. mithin weniger 308 000 ℳ., zu b. mehr 310 000 ℳ., für beide Positionen 2 000 ℳ. mehr für das Jahr.

Mit Rücksicht auf die in der Denkschrift überzeugend nachgewiesene Nothwendigkeit der vollständigen Durchführung des Korrektionswerkes beantragt Ihre Kommission die Genehmigung der ganzen Anforderung von . . . . . 686 000 ℳ.

wobei bemerkt wird, daß die gegen den früheren Budgetsatz mehr geforderten 2 000 ℳ. nach mündlicher Erläuterung für den Rheinbau bei Waldshut verwendet werden sollen.

§. 229. Aufsichtskosten.

a. Gehalte und Gebühren . . . . . 29 940 ℳ.

gegen den früheren Budgetsatz von 28 345 ℳ. mehr . . . . . 1 595 „

Die Anforderung beziffert sich:

a. für 13 Dammmeister, durchschnittlich 1 000 ℳ. . . . . 13 000 „

b. Gebühren und Reisekosten erhöht wie bei den Straßenmeistern 13 × 1 230 ℳ. . . . . 15 990 „

c. Antheil an den Gebühren für Beaufsichtigung des Rheines bei Waldshut, ein weiterer Antheil erscheint bei der Position Binnenflußbau . . . . . 250 „

d. für Pegelbeobachter . . . . . 700 „

zusammen . . 29 940 ℳ.

Es wird Genehmigung beantragt.

Ebenso zu

b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 684 ℳ.

gegen den früheren Budgetsatz von 624 ℳ. mehr 60 ℳ., herrührend aus dem Umstand, daß einem Dammmeister Anstellungsdekret ertheilt wurde.

c. Schreibmaterialienaversen statt 91 ℳ. wie bisher . . . . . 234 ℳ.

mehr 143 ℳ. Anstatt der früher bewilligten 7 ℳ., welche sich als unzulänglich erwiesen haben, soll jeder der 13 Dammmeister 18 ℳ. pro Jahr erhalten.

Auch hier wird Genehmigung beantragt.

§. 230. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Rheinbau.

Verlangt werden . . . . . 6 680 ℳ.

gegen den früheren Budgetsatz von 8 600 ℳ. weniger . . . . . 1 820 „

Durchschnitt der letzten 3 Jahre 5,2 Prozent der Beiträge.

Es wird Genehmigung beantragt.

2. Binnenflußbau.

§. 231 a. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten. 149 800 ℳ.

b. Zuschuß zum Binnenflußbau. . . . . 35 000 „

Die beabsichtigte gründliche technische Untersuchung des Binnenflußbaues, insbesondere auch die Feststellung des künftigen Aufwandes für die Konsolidirung und den Ausbau der Flußkorrektionen in der Form einer

Denkschrift mit Bauprogramm konnte bis jetzt noch nicht zum Abschluß gebracht werden und wird deßhalb zu a. nochmals der gleiche Betrag wie im vorigen Budget in Anforderung gebracht. Zu b. wird ein Zuschuß für den Binnenflußbau mit 35 000 ℳ. vorgesehen, und sollen von dieser Summe verwendet werden:

für die Wutach	9 000 ℳ.
„ „ Elz	11 000 „
„ „ Kinzig zwischen Metz'schem Wehr und Ellengrund	15 000 „
zwischen Zollwehr und Brücke bei Biberach	25 000 „
zusammen	60 000 ℳ.
Für die Denkschrift über die Binnenflüsse und für die Kartenwerke	10 000 „
zusammen	70 000 ℳ.
jährlich	35 000 „

Die vorgenommenen Untersuchungen und die gemachten Erfahrungen fordern den Zuschuß von 60 000 ℳ. im Interesse des Bestehenden, insbesondere zur Verhütung von Wasserbeschädigungen, und ist der weitere Betrag von 10 000 ℳ. für die auszuarbeitende Denkschrift erforderlich.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung beider Positionen mit zusammen 184 800 ℳ.

§. 232. Aufsichtskosten.

a. Gehalte und Gebühren		21 820 ℳ.
früherer Budgetsatz 24 200 ℳ., daher weniger		2 380 „

Die Position beziffert sich:

1. Für 4 Dammmeister Gehalt, durchschnittlich zu 1 000 ℳ.	4 000 ℳ.	
2. Gebühren und Reisekosten, wie bei den Straßenmeistern zu erhöhen à 1 230 ℳ.	4 920 „	
3. Für 4 Flußbauaufseher zu 2 000 ℳ.	8 000 „	
4. Antheil an dem Gehalt eines weiteren (oben §. 229 a.)	1 750 „	
5. Für Aufsicht am oberen Neckar, der Nagold und bei der Kinzigflößerei	1 400 „	
6. Pegelbeobachter	650 „	
7. Für 4 Schleußenwarte, statt bisher 3	1 100 „	
zusammen	21 820 ℳ.	

Die Minderung rührt von anderweiter Eintheilung der Aufsichtsbezirke und da besondere Floßaufseher nicht mehr nöthig sind, her.

Es wird Genehmigung der angeforderten 21 820 ℳ.
beantragt. Ebenso zu

b. Wohnungsgeldzuschüsse	240 ℳ.

Mehrforderung von 180 ℳ., herrührend von Anstellung zweier Dammmeister mit Dekret und zu

c. Schreibmaterialien	162 „

für 9 Bedienstete zu 18 ℳ.

§. 233. Nachlässe an Gemeindebeiträgen zum Flußbau.

Voranschlag	17 460 ℳ.
voriger Budgetsatz 17 200 ℳ., mithin mehr	260 „

Die Nachlässe betrugen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 17,1 Prozent.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung und ebenso für die ganze Position für den Wasserbau mit jährlich 948 020 ℳ.

§. 254 c. Für Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten
(Seite 58)

sind angefordert	48 716 ℳ.
gegen die letztmalige Anforderung von	59 948 „
eine Minderung von	11 232 ℳ.

Für Wasserstraßen und Leinpfade beträgt der Rechnungsdurchschnitt . . . . . 24 716 ℳ.
für die Hafenanstalten sind erforderlich nach Voranschlag . . . . . 24 000 „

früher 22 060 ℳ., zusammen obige . . . . . 48 716 ℳ.

Es wird Genehmigung beantragt.

II. Landeskultur und Feldbereinigung.

(Seite 58.)

§. 235. Für Kulturverbesserungen

sind angefordert . . . . . 22 000 ℳ.
was gegen die Anforderung des vorigen Budgets mit . . . . . 16 742 „

eine Mehrforderung von . . . . . 5 258 ℳ.
ergibt.

§. 236. Für Unterricht im Wiesenbau . . . . . 3 474 ℳ.
gegen letztes Budget mit . . . . . 3 894 „

weniger . . . . . 420 ℳ.

§. 237. Für Feldbereinigung . . . . . 13 723 ℳ.
gegen den letzten Budgetsatz von . . . . . 15 555 „

weniger . . . . . 1 832 ℳ.

Der Rechnungsdurchschnitt zu §. 235 ist 18 443 ℳ., im Jahre 1883 wurden dagegen 19 261 ℳ. und im Jahre 1884 21252 ℳ. verwendet, und wird, um für Ausführung von kleinern Fluß- und Bachkorrektionen ausgiebigere Unterstützungen gewähren zu können, die Anforderung auf 22 000 ℳ. erhöht. Die Positionen §§. 236/37 beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt.

Auch hier wird Genehmigung beantragt:

zu §. 235 mit . . . . . 22 000 ℳ.
zu §. 236 „ . . . . . 3 474 „
zu §. 237 „ . . . . . 13 723 „

zusammen mit . . 39 197 ℳ.

III. Katastervermessung.

(Seite 58.)

§. 238. Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes.

Statt der im vorigen Budget angeforderten 12 912 ℳ. werden jetzt angefordert . . . . . 10 481 ℳ.
mithin weniger . . . . . 2 431 „

Da diese Summe dem dreijährigen Durchschnittssatz entspricht, beantragen wir Genehmigung, ebenso zu

§. 239. Vermessung und Kartirung.

Anforderung . . . . . 347 681 ℳ.
gegen den letzten Budgetsatz von . . . . . 341 000 „

mehr . . 6 681 ℳ.

Auch hier liegt Rechnungsdurchschnitt vor.

§. 240. Fortführung der Vermessungswerke, Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher.

Es werden angefordert:

a. Gehalte und Gebühren . . . . . 183 000 ℳ.
(Kolonne 5 künftig wegfallend 12 500 ℳ.)

Uebertrag . . 183 000 ℳ.

Uebertrag . .	183 000 ℳ.
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 844 „
c. Diäten und Reisekosten	40 300 „
d. Bureauaversen	7 750 „
zusammen . .	233 894 ℳ.

Bisher waren die Gehaltsverhältnisse der Bezirksgeometer nach Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521) und vom 19. Dezember 1874 (Seite 628) geordnet.

Einzelne derselben bezogen:

1. Gehalt 400 bis 1 000 ℳ, Durchschnitt	700 ℳ.
2. Wohnungsgeldzuschuß	148 „
3. Tages- und Itemgebühren, Anschlag	1 890 „
4. Antheil an den Gebühren der Gehilfen zu 12,5 Prozent	330 „
zusammen durchschnittlich . .	3 000 ℳ.

Für die technischen Gehilfen waren die Gebühren auf 4 ℳ. 50 ₰ für Arbeiten am Wohnsitz des Geometers und 6 ℳ. per Tag außerhalb desselben festgesetzt, sie bezogen aber in Wirklichkeit nur 4 ℳ. und 5 ℳ. 50 ₰. Das Durchschnittseinkommen des technischen Gehilfen betrug 1 480 ℳ. und das des Schreibgehilfen 930 ℳ. per Jahr. Nach dem jetzigen Stand kommen: 1,7 technische Gehilfen und 0,6 Schreibgehilfen auf eine Bezirksgeometerstelle, und ergibt dies für jede dieser Stellen einen Aufwand von

1,7 × 1 480 ℳ.	2 516 ℳ.
0,6 × 930 „	558 „
	3 074 ℳ.

Nach dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung soll das Diensteinkommen der Geometer in der Weise neu geregelt werden, daß an Stelle der Auslohnung nach Tagesgebühren und Taxen eine Fixirung ihres durchschnittlich seither bezogenen Einkommens tritt. Die Gehalte sollen auf 1 800 ℳ. bis 3 000 ℳ. jährlich festgesetzt und für auswärtige Geschäfte die in der Verordnung vom 5. November 1874 bestimmten Diäten VI. Tarifklasse und Ersatz der Reisekosten verwilligt werden.

Die bei den Geometern beschäftigten technischen und Schreibgehilfen, welche seither ihre Bezahlung durch den Geometer erhielten, sollen unmittelbar aus der Staatskasse bezahlt werden. Für jeden Bezirk wird der Aufwand hiefür durchschnittlich den Betrag von 3 000 ℳ. erreichen.

Ferner sollen die Bureauaversen von 35 ℳ. jährlich auf 250 ℳ. durchschnittlich erhöht werden.

Die durchschnittlichen Jahresbezüge eines Bezirksgeometers werden sich hiernach ausschließlich der Aversen in Zukunft stellen:

Gehalt durchschnittlich	2 500 ℳ.
Mittleres Wohnungsgeld	148 „
zusammen . .	2 648 ℳ.

Die Anforderung berechnet sich unter Erhöhung der Bezirke um 2 für 31 Bezirke wie folgt:

a. 1. Gehalte der Bezirksgeometer 31 × 2 500 ℳ.	77 500 ℳ.
2. Gebühren für Gehilfenarbeit 31 × 3000 ℳ.	93 000 „
zusammen . .	170 500 ℳ.
b. Wohnungsgeldzuschüsse nach neuestem Stand	2 844 „
c. Diäten und Reisekosten 31 × 1 300 ℳ.	40 300 „
d. Bureauaversen 31 × 250 ℳ.	7 750 „
zusammen . .	221 394 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den neuen Vorschriften über das Lagerbuchwesen soll die Fortführung der Güterzettel unterbleiben und dafür die Lagerbücher mit Besitzstandregister versehen werden. Den einmaligen Aufwand hiefür, welcher voraussichtlich 25000 ℳ. betragen wird, soll die Staatskasse übernehmen und ist mit jährlich 12500 ℳ. der Position „Gehalte und Gebühren" zugeschlagen und als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Mit Weglassung dieses einmaligen Aufwandes stellt sich die Anforderung für Bezirksgeometer für 1886/87

auf	221394 ℳ.
gegenüber der Anforderung im letzten Budget von	104928 „
somit höher um	116466 ℳ.
Der Anforderung von	221394 ℳ.
steht eine Einnahme von	148800 „
gegenüber und bleiben mithin der Staatskasse	72594 ℳ.

zur Last.

Siehe hierüber Titel IX. Einnahmen Seite 90 Ziffer 52 b. und Erläuterungen Seite 109.

Uebereinstimmend mit der Regierungsbegründung stellt Ihre Kommission den Antrag:

Die Anforderung §. 240 mit 233894 ℳ.
jährlich und die ganze Position Katastervermessung mit 592056 „
zu genehmigen, 12500 ℳ. aber als künftig wegfallend zu bezeichnen.

IV. Meteorologie und Hydrographie.

§. 241. Für meteorologische Beobachtungen werden angefordert . 4000 ℳ.
weniger Budgetsatz . . . . . 3750 „
mehr . . 250 ℳ.

Antrag auf Genehmigung.

§. 242. Für den Wetternachrichtdienst . . . . . 1300 ℳ.
früher . . . . . 2500 „
weniger . . 1200 ℳ.

Gleicher Antrag; ebenso zu

§. 243. Drucksachen . . . . . 2550 ℳ.
gegen früher . . . . . 2025 „
mehr . . 525 ℳ.

und endlich

§. 244. Sonstige Ausgaben . . . . . 400 ℳ.
gegen früher . . . . . 200 „
mehr . . 200 ℳ.

Die Anforderung für Drucksachen betreffend, wird solche wie folgt beziffert:

a. Monatstabellen der Wasserstände, Auflage 200	340 ℳ.
b. Graphische Darstellung der Wasserstände, Neudruck	150 „
c. Jahresbericht des Kontrolbureaus, Text, Zeichnungen und Einbände, 500 Exemplare	840 „
d. Zwanglose Hefte, Beiträge zur Hydrographie, Auflage 400, Druck mit Zeichnungen 900 ℳ, künftig in je 3 Jahren 2 Hefte, somit jährlich	600 „
e. Kostenantheil an der Veröffentlichung der Beobachtungen durch die Seewarte	240 „
f. Separatabdruck des Monatsberichtes aus der Karlsruher Zeitung	30 „
g. Tabelle über die täglichen Niederschläge	350 „
zusammen	2550 ℳ.

Es wird beantragt, zu IV. die angeforderten 8250 ℳ. zu genehmigen.

V. Verwaltungsaufwand.
(III. Seite 60 §. 245 f.)

Die Anforderung unter diesem Titel beträgt:

a. Zentralverwaltung (Seite 60)		252 422 ℳ
b. Bezirksverwaltung (Seite 64)		424 179 „
Zusammen		676 601 ℳ
Gegen das letzte Budget		
a. Zentralverwaltung	230 472 ℳ	
b. Bezirksverwaltung	388 179 „	
Zusammen		618 651 ℳ
mehr pro Jahr		57 950 ℳ
Als künftig wegfallend sind bei a. und b.		6 060 „

in Kolonne 5 aufgeführt.

Die in den beiden letzten Budgetperioden von Ihrer Kommission ausgesprochene Erwartung, daß die Großherzogliche Regierung in der Folge namentlich bei der Zentralverwaltung Ersparnisse im Personal und sonstigen Aufwand eintreten lassen möge, hat sich für diese Budgetperiode nicht erfüllt, da die Gesammtforderung für die beiden Positionen bedeutend höher ist, als in der vorigen Budgetperiode, und wenn Ihre Kommission trotz dessen den Antrag auf Genehmigung der ganzen angeforderten Summe stellt, so hofft sie, daß jetzt die Organisation der Zentral- und Bezirksverwaltung abgeschlossen ist und daß mit Rücksicht auf die bedeutende Fortschreitung der Arbeiten bei der Katastervermessung und mit Rücksicht auf den Umstand, daß größere Landstraßenstrecken zur Ausscheidung gekommen sind, eine bedeutende Ermäßigung dieser Position ernstlich in Aussicht genommen wird.

a. Zentralverwaltung.

§. 245 a. Besoldungen		95 000 ℳ
b. Wohnungsgeldzuschüsse		10 860 „
Die Anforderungen beliefen sich früher zu:		
a. auf		75 100 „
b. auf		8 580 „
zu a. mehr		19 900 „
zu b. mehr		2 280 „
künftig wegfallend zu a.		5 400 „
zu b.		660 „
Der Effektivetat auf 1. Oktober 1885 betrug:		
1 Direktor		7 000 ℳ
6 Kollegialmitglieder		28 300 „
1 Ingenieur I. Klasse		1 800 „
12 Kanzleibeamte		38 000 „
20	Summe	75 100 ℳ
Jetzt werden angefordert (Seite 110) für		
1 Direktor		7 000 ℳ
1 Vorsitzenden Rath		6 200 „
5 Kollegialmitglieder		22 500 „
2 Zentralinspektoren, Durchschnitt 3 700 ℳ		7 400 „
9	Uebertrag	43 100 ℳ

9	Uebertrag	43 100 ℳ.
2	Ingenieure I. Klasse als ständige Hilfsarbeiter zu 3000 ℳ.	6 000 „
3	Bureauvorstände zu 4000 ℳ.	12 000 „
11	Kanzleibeamte zu 2900 ℳ.	31 900 „
25		
	Funktionsgehalte 2 × 1000 ℳ.	2 000 „
	zusammen	95 000 ℳ.

Was die Besoldungen betrifft, so ist nicht zu bezweifeln, daß die Geschäfte der Zentralverwaltung sich in den letzten Jahren erheblich vermehrt haben und ebenso ist nicht zu verkennen, daß die sachgemäße Besorgung des wasserbautechnischen und hydrologischen Geschäftszweiges in finanzieller, volkswirthschaftlicher und wissenschaftlicher Beziehung von großer Bedeutung ist, Ihre Kommission hat deßhalb, indem sie sich der Regierungsbegründung anschließt, nichts dagegen einzuwenden, dem jetzigen Wasserbaureferenten, welcher zum vorsitzenden Rath ernannt werden soll, die für Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß angeforderten Summen zu bewilligen, ebenso ist sie damit einverstanden, daß dem Wasserbaureferenten zwei Zentralinspektoren zur Unterstützung beigegeben und ein weiterer Ingenieur I. Klasse bei der Zentralverwaltung angestellt werde. Der eine Zentralinspektor soll ausschließlich beim Rheinbau verwendet, der zweite die schon längst nöthige Denkschrift über die hierher gehörigen Binnenflüsse des Landes ausarbeiten und nach Vollendung dieser Arbeit wieder ausscheiden. Seither war dem Wasserbaureferenten ein jüngerer Ingenieur beigegeben, der jetzt im Gehaltsetat mit 2000 ℳ. ausgeschieden wird.

Der zweite Ingenieur I. Klasse ist schon längst bei der Oberdirektion eingetreten, er wird ständig mit Wasserversorgungsarbeiten beschäftigt und sein Gehalt vom Besoldungsetat der Bezirksverwaltung hierher übertragen.

Für die beiden ständigen Hilfsarbeiter sollen, statt der bisher bewilligten Diätenaversen von 1440 ℳ, Funktionsgehalte von je 1000 ℳ. jährlich eingestellt werden.

Zur Erhaltung eines geübten und tüchtigen Revisionspersonals, was bei der Eigenthümlichkeit und Vielseitigkeit des Revisionsgeschäftes im Interesse des Dienstes geboten ist, soll endlich zwei Revisionsassistenten die Staatsdienereigenschaft verliehen werden. Es kommt daher hier der Durchschnittsatz für zwei weitere Kanzleibeamte in Zugang, wogegen die Gehalte zweier Revisionsassistenten bei §. 253 a. in Wegfall kommen.

Wir beantragen, die Anforderung zu

§. 245 a.	Besoldungen mit	95 000 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse mit	10 860 „
	zu genehmigen und zu a. und b.	6 060 „
	als künftig wegfallend zu bezeichnen.	
§. 246 a.	Gehalte	67 470 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 472 „

Der frühere Budgetsatz betrug

	zu a.	71 280 „
	daher jetzt weniger 3810 ℳ.,	
	zu b.	5 784 „
	daher weniger 312 ℳ.	

Der jetzige Seite 61 geforderte Stand von 35 Angestellten unterscheidet sich nur dadurch von jenem des früheren Budgets, daß ein jüngerer Ingenieur und zwei Revisionsassistenten hier abgerechnet werden, wofür weitere Anforderungen im Besoldungsetat erscheinen. Von den 35 im Gehaltsetat vorgesehenen Bediensteten stehen 8 im Bezug des Gehaltsmaximums, für die weiteren 27 Köpfe sind zusammen 2600 ℳ. für Zulagen beantragt, über deren Vertheilung ist zur Zeit noch nichts festgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Indem wir auf die zu dieser Position von der Großherzoglichen Regierung gegebene Begründung verweisen, beantragen wir, die angeforderten Summen

zu a. mit . . . . . 67 470 ℳ.
zu b. mit . . . . . 5 472 „
zu genehmigen.

§. 247. Für unständige Aushilfe bei der Katastervermessung.

a. Gehalte und Gebühren . . . . . 27 588 ℳ.
b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 1 656 „
gegen den früheren Budgetsatz zu
a. von . . . . . 25 430 „
mehr 2 158 ℳ. von
b. von . . . . . 648 „
mehr 1 008 ℳ.

Zur Bezifferung dieser Position wird bemerkt: Es sind angestellt

3 Baugeometer zu 2 625 ℳ. jährlich . . . . . 7 875 ℳ.
3 Zeichner zu 1 900 ℳ. jährlich . . . . . 5 700 „
4 Assistenten und Gehilfen zu 1 440 ℳ. . . . . 5 760 „
Zusammen . . 19 335 ℳ.
3 weitere mit Revisionsarbeiten beschäftigte Geometer à 2 190 ℳ. . . . . 6 570 ℳ.
ferner werden gefordert für Gebühren für Flächenrechnen (Kontrolrechnungen) . . . . . 1 000 „
für Abschriften von Waldverzeichnissen, Güterzetteln u. s. w., Arbeiten für Private (wofür Ersatz unter §. 53 der Einnahme) . . . . . 683 „

Zu b. wird bemerkt, daß 6 Bedienstete (Zeichner und Assistenten) Anstellungsdekrete erhielten und in den Bezug des Wohnungsgeldes einrückten.

Es wird beantragt, die Anforderung

zu a. mit . . . . . 27 588 ℳ.
zu b. mit . . . . . 1 656 „
zu genehmigen.

§. 248. Bureaukosten . . . . . 12 500 „
früherer Budgetsatz . . . . . 11 900 „

Das Mehr von 600 ℳ. rührt von Unzulänglichkeit des Literaturfonds her, Antrag: Genehmigung.

§. 249. Diäten und Reisekosten . . . . . 26 000 ℳ.
gegen frühere Forderung von . . . . . 23 871 „
mehr . . . . . 2 129 „

Der Rechnungsdurchschnitt der letzten drei Jahre beträgt . . . . . 23 929 „
wegen Vermehrung des Personals ist eine Erhöhung auf 26 000 ℳ. erforderlich. Antrag: Genehmigung.

§. 250. Postporto . . . . . 4 116 ℳ.
§. 251. Sonstige Ausgaben . . . . . 1 760 ℳ.

Bei beiden Positionen Antrag auf Genehmigung.

Verwaltungsaufwand. b. Bezirksverwaltung.
(Seite 62 u. ff.)

Es werden angefordert:

a. für Besoldungen . . . . . 146 600 ℳ.
b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 15 336 „

Im Budget für 1880/81 waren angefordert:

für 16 Inspektionsvorstände à 3700 ℳ.	59200 ℳ.
für 23 II. Beamte und die Kulturinspektoren	64400 „
Zusammen	123600 ℳ.

Im Budget pro 1882/83 wurden verlangt . . . . . 118000 ℳ.
und wurde damals die Zahl der Straßenbauinspektionen von 16 auf 13 verringert, dagegen die bis dahin in provisorischer Weise eingerichteten drei Rheinbauinspektionen in definitive verwandelt. Die Ersparniß von 5600 ℳ. rührte daher, daß die Zahl der Ingenieure I. Klasse von 16 auf 14 verringert wurde.

Für die Budgetperiode 1884/85 wurden . . . . . 126900 ℳ.
angefordert. Es wurden nämlich außer den . . . . . 118000 „
berechnet:

1. für 5 Kulturinspektoren, welche die Durchschnittsbesoldung der Vorstände der Wasser- und Straßenbauinspektoren (statt 2800 ℳ.) mit 3700 ℳ. erhalten sollten, mehr	4500 „
2. für einen weiteren Kulturinspektor statt eines Ingenieurs I. Klasse	3700 „
3. für 16 Ingenieure I. Klasse Erhöhung der Durchschnittsbesoldung von 2800 ℳ. auf 3000 ℳ., mehr	3200 „
ergibt	129400 ℳ.

Die Regierung begnügte sich mit dem Betrag von . . . . . 126900 ℳ.
und wurde diese Summe von der Kammer bewilligt.

Jetzt werden verlangt . . . . . 146600 ℳ.
also mehr . . . . . 19700 „

Bis jetzt bestanden 22 Bezirksverwaltungen, nämlich 13 Wasser- und Straßenbauinspektionen:
Achern, Donaueschingen, Emmendingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mosbach Offenburg, Ueberlingen, Waldshut und Wertheim,
3 Rheinbauinspektionen:
Freiburg, Offenburg und Mannheim,
6 Kulturinspektionen:
Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mosbach,
und betrug der Effektivetat bei 4500 ℳ. Maximal- und 3700 ℳ. Durchschnittsgehalt:

für 22 Vorstände	82030 ℳ.
für 16 Ingenieure I. Klasse	44800 „
zusammen	126830 ℳ.

Im vorliegenden Budget sind eingesetzt:
für 15 Wasser- und Straßenbauinspektoren,
für 3 Rheinbauinspektoren,
für 8 Kulturinspektoren,

26 à 3700 ℳ.	96200 ℳ.
für 18 Ingenieure I. Klasse à 3000 ℳ.	54000 „
	150200 ℳ.

es soll aber für die nächste Budgetperiode obiger Satz von 146600 ℳ. genügen.

Was die einzelnen Anforderungen betrifft, so soll die Zahl der Wasser- und Straßenbauinspektionen um zwei vermehrt und besondere Inspektionen in Bonndorf mit Zuweisung der Amtsbezirke Bonndorf und St. Blasien und weiter in Sinsheim mit den Amtsbezirken Sinsheim und Eppingen, ob Wiesloch dazu geschlagen wird, steht noch in Frage, errichtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Regierungsbegründung ist darüber bemerkt, daß mehreren Inspektionen theils mit Rücksicht auf deren hoher Geschäftsstand, theils wegen der räumlichen Ausdehnung ihrer Bezirke auswärtige mit einem Ingenieur I. Klasse besetzte Sektionen zugetheilt seien, daß aber diese nur vorübergehend in Aussicht genommene Einrichtung sich bezüglich der Sektionen Bonndorf und Sinsheim als unzuträglich erwiesen und deßhalb eine Aenderung eintreten müsse.

Ihre Kommission theilt diese Anschauung und würde hiernach in Zukunft bestehen:

die Inspektion Waldshut: aus den Amtsbezirken Säckingen und Waldshut,
" " Bonndorf: aus den Amtsbezirken Bonndorf und St. Blasien,
" " Heidelberg: aus den Amtsbezirken Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim und eventuell Wiesloch,
" " Sinsheim: aus den Amtsbezirken Sinsheim und Eppingen und eventuell Wiesloch.

Ferner sollen die Kulturinspektionen von 6 auf 8 vermehrt werden. Bisher enthielt:

der Bezirk Konstanz: die Amtsbezirke Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Konstanz, Engen, Donaueschingen und Villingen,
" " Waldshut: die Amtsbezirke Bonndorf, St. Blasien, Waldshut, Säckingen, Schönau und Schopfheim,
" " Freiburg: die Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Staufen, Neustadt, Freiburg, Breisach, Emmendingen, Waldkirch und Ettenheim,
" " Offenburg: die Amtsbezirke Triberg, Wolfach, Lahr, Offenburg, Kehl, Oberkirch, Achern und Bühl,
" " Karlsruhe: die Amtsbezirke Baden, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Bretten, Bruchsal, Schwetzingen, Wiesloch und Eppingen,
" " Mosbach: die Amtsbezirke Mannheim, Weinheim, Heidelberg, Sinsheim, Eberbach, Mosbach, Buchen, Adelsheim, Tauberbischofsheim und Wertheim.

Die beiden neu zu errichtenden Kulturinspektoren sollen ihren Sitz in Donaueschingen und Heidelberg erhalten und dadurch zwei belastete Kulturinspektionen in ihren Arbeiten erleichtert werden, es wird dabei von der Großherzoglichen Regierung bemerkt, daß die Inspektionen überhaupt mit Geschäften überhäuft seien, und daß dieselben bei allen Anstrengungen die ihnen obliegenden Arbeiten, deren Umfang in fortwährender Zunahme begriffen sei, nicht mit der wünschenswerthen Raschheit zu erledigen vermögen.

Auch hier beantragt Ihre Kommission Genehmigung, indem sie von der Erwägung ausgeht, daß die Arbeiten der Kulturinspektoren, veranlaßt durch ihre Arbeiten bei genossenschaftlichen Unternehmungen, bei den Be- und Entwässerungen, bei den Feldbereinigungen, bei den Schauungen an Flüssen und Bächen und an den Wasserversorgungen und Trinkwasserleitungen bis jetzt in stetem Wachsen begriffen waren.

Was die Vermehrung der Zahl der Ingenieure I Klasse betrifft, so glaubt die Großherzogliche Regierung, daß dieselbe nöthig sei, um das raschere Einrücken der Ingenieure in den eigentlichen Staatsdienst zu ermöglichen und dadurch die erhebliche Ungleichheit anderer Dienerkategorien gegenüber zu mindern.

Den Mitgliedern der Kammer ist eine von dem Ingenieurverein verfaßte Denkschrift über die Lage der Ingenieure der Eisenbahn- und der Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großherzogthum Baden zugestellt worden.

In dieser Denkschrift ist ausgeführt, daß die Anforderungen, welche der Staat jetzt an die Techniker stelle, eine unvergleichlich höhere sei als früher, trotz dessen stehe der Ingenieur allen übrigen Staatsbeamten mit akademischer Bildung gegenüber weit zurück. Erst nach achtjähriger Praktikantenzeit rücke der Praktikant in die Stelle eines Ingenieurs II. Klasse und erst nach 3 bis 5 Jahren in die eines Ingenieurs I. Klasse beziehungsweise Bahningenieurs ein, wodurch er in die Reihe der eigentlichen Staatsdiener eintrete. In Folge dieser so späten Erwerbung der Staatsdienereigenschaft und des langsamen Aufrückens seien die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Ingenieure sehr ungünstige und geradezu unerträgliche.

Die Denkschrift faßt die Wünsche der Ingenieure am Schlusse in folgenden Sätzen zusammen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abkürzung der Praktikantenzeit und Ernennung der Ingenieure II. Klasse zu Staatsdienern, Gleichstellung der Ingenieure mit Staatsdienereigenschaft bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses, der Zugskostenentschädigung und der Diäten mit den übrigen Staatsbeamten mit akademischer Vorbildung und ebenso wegen der Pensionsberechtigung.

Es kann nicht Gegenstand dieses Berichtes sein, sich über diese Wünsche auszusprechen und glauben wir uns nur dahin äußern zu dürfen, daß die Kammer stets bereit war, den Ansprüchen aller Staatsbediensteten mit gleichem Maaße gerecht zu werden und daß hierin die Ingenieure nicht zurückstehen.

Die Ingenieure kommen schon frühzeitig in Gebührenbezug, die der ersten Klasse haben wie alle Staatsdiener mit akademischer Bildung einen Anfangsgehalt von 1800 ℳ. und steigen ihre Besoldungen bei einem Durchschnittsgehalt von 3000 ℳ. bis zum gesetzlichen Maximum von 4000 ℳ.

Die jetzt angestellten Ingenieure I. Klasse stehen in folgenden Gehaltsbezügen:

1 zu 3400 ℳ., 5 zu 3200 ℳ., 2 zu 3100 ℳ., 2 zu 3000 ℳ., 1 zu 2800 ℳ., 1 zu 2600 ℳ., 1 zu 2400 ℳ. und 3 zu 1800 ℳ.

Nach vorliegendem Budget und nach jenem über die Eisenbahnbetriebsverwaltung sollen weiter angestellt werden:

2 Zentralinspektoren,
2 Wasser- und Straßenbauinspektoren,
2 Kulturinspektoren und
12 weitere Ingenieure I. Klasse,

und glaubt Ihre Kommission, daß mit Bewilligung der Kosten für diese Stellen Alles geschehen ist, was von Seite der Kammer geschehen kann.

Wie oben bemerkt, werden angefordert §. 252 a. Besoldungen . . . . . 146 600 ℳ.

und stellt Ihre Kommission den Antrag auf Genehmigung. Ebenso für die Anforderung

§. 252 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 15 336 ℳ.
gegen den früheren Budgetsatz von . . . . . 12 792 „
mehr . . . . . 2544 „

Siehe hierüber die Regierungsbegründung Seite 63.

§. 253 a. Für Gehalte werden verlangt . . . . . 61 400 ℳ.

Der seitherige Budgetsatz war für:

12 Ingenieure II. Klasse zu 1800 ℳ.	21 600 ℳ.	
3 Assistenten der Kulturinspektion	5400 „	
16 Bureauassistenten	20 800 „	
23 Kulturaufseher	11 800 „	
zusammen . .		59 600 ℳ.

Hiezu werden weiter angefordert:

Für 2 Bureauassistenten für die neu errichteten Inspektionen à 1200 ℳ. und für Gehaltszulagen älterer Assistenten mit 1000 ℳ. . . . . 3400 „
für die Kulturaufseher, Erhöhung der Durchschnittsgehalte auf 600 ℳ. . . . . 3800 „

zusammen . . 66 800 ℳ.
wovon die Gehalte für die in die erste Klasse versetzten Ingenieure mit . . . . . 5400 „

in Abzug kommen, verbleiben . . . . . 61 400 ℳ.

Zur Zeit sind 34 Kulturaufseher im Dienste, von welchen 23 neben den geordneten Gebühren Gehalte von 100 bis 800 ℳ., die übrigen nur Gebühren beziehen. Drei der letzteren sollen in den Gehaltsbezug einrücken, eine Vermehrung der Kulturaufseher findet nicht statt.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung der Anforderung im Betrage von 61 400 ℳ.

§. 253 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 3768 ℳ.
früherer Budgetsatz . . . . . 1992 „
Das Mehr von 1776 ℳ. rührt von der Anstellung der weiteren Bediensteten her.
Antrag auf Genehmigung.

§. 254. Bureaukosten . . . . . 30871 ℳ
statt der bisher geforderten . . . . . 30700 „
mehr . . . . . 171 „
Mit Rücksicht auf die zur Position gegebenen Erläuterungen beantragen wir Genehmigung ebenso zu

§. 255. Diäten und Reisekosten, wo statt der früher geforderten . . 71613 ℳ.
jetzt . . . . . 81143 „
mithin 9530 ℳ. mehr gefordert werden.
Ferner zu

§. 256. Für Fortbildung jüngerer Ingenieure . . . . . 1700 ℳ.

§. 257. Für Unterstützung hilfsbedürftiger Angestellter, wie bisher 1700 ℳ.

§. 258. Für Voruntersuchungen und Wasserversorgungen . . . . 21884 ℳ.
gegen früheren Budgetsatz von . . . . . 18996 „
Das Mehr von 2888 ℳ. beruht auf Rechnungsdurchschnitt.

§. 259. Für Verrechnungskosten . . . . . 31025 ℳ.
gegen früher . . . . . 30839 „
Das Mehr von 186 ℳ. beruht auf Rechnungsdurchschnitt.

§. 260. Abgang und Nachlaß . . . . . 302 ℳ.

§. 261. Steuern und Umlagen . . . . . 806 ℳ
Für alle diese Positionen wird Genehmigung beantragt.

Ebenso zu

§. 262. Wegen des Güterertrags und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien . . . . . 4135 ℳ.

§. 263. Ersatz . . . . . 80 „

§. 264. Postporto . . . . . 7903 „

§. 265. Sonstige Ausgaben . . . . . 15526 „
Hiernach beantragt Ihre Kommission, im Ganzen im ordentlichen Etat zu genehmigen:

1.	Für Wasser- und Straßenbau	2940698 ℳ.
2.	„ Landeskultur und Feldbereinigung	39197 „
3.	„ Katastervermessung	592056 „
4.	„ Meteorologie und Hydrographie	8250 „
5.	„ Verwaltungsaufwand	676601 „
	zusammen pro Jahr . .	4256802 ℳ.
	Für die ganze Budgetperiode künftig wegfallend	118560 „

B. Außerordentlicher Etat.

(III. Seite 64.)

Den außerordentlichen Ausgaben für diesen Titel stehen unter Titel IX. Seite 90 an außerordentlichen Einnahmen gegenüber:

1. die nach dem Gesetze für Wasser- und Straßenbau von den Gemeinden und Kreisverbänden zu leistenden Beiträge für den Straßenbau Ziffer 1.
2. Erlös aus den topographischen Karten Ziffer 2.
3. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse Ziffer 3 und
4. Sonstige Einnahmen Ziffer 4.

Auf die einzelnen Positionen des außerordentlichen Budgets übergehend, bemerken wir, daß bei allen denjenigen Positionen, bei welchen von Ihrer Kommission der Antrag auf Genehmigung ohne weitere Begründung gestellt ist, die von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen als genügend anerkannt werden.

A. Straßenbau (Seite 64).

Siehe hiezu Nachweisung Seite XXXV.

Kreis Waldshut.

1. Korrektion der Landstraße im Orte Grafenhausen . . . . . 17 900 ℳ.

Die Straße vom Rothhaus über Grafenhausen und Birkendorf in das Schlücht- beziehungsweise Rheinthal hat in dem größeren im hohen Schwarzwald gelegenen Orte Grafenhausen zwei Steigungen von 14 bis 15 Prozent. Diese Steigungen erschweren namentlich im Winter den Verkehr auf ganz erhebliche Weise und beabsichtigt die Großherzogliche Regierung eine Korrektion vorzunehmen, wobei die stärksten Steigungen auf 6 bis 7 Prozent ermäßigt werden sollen. Es sind dafür 17 900 ℳ. angefordert, die Gemeinde Grafenhausen will das nöthige zu 6 000 ℳ. gewerthete Gelände gegen eine Entschädigung von 3 000 ℳ. stellen. Ihre Kommission ist von der Nothwendigkeit der Korrektion vollständig überzeugt und stellt deßhalb den Antrag auf Genehmigung.

Da jedoch, wie Ihrer Kommission mitgetheilt wurde, von der Großherzoglichen Forstverwaltung beabsichtigt wird, eine Holzabfuhrbahn durch das Steinathal beziehungsweise Erlenbachthal bis gegen Rothhaus anzulegen, so wird zu erwägen sein, ob hiedurch nicht eine Aenderung der Verkehrverhältnisse jener Gegend in Aussicht steht und die Bedeutung des Verkehrs auf der vorliegenden Landstraße abnehmen wird. Im Hinblick hierauf glaubt Ihre Kommisssion den Antrag stellen zu müssen, es sei der Großherzoglichen Regierung zu empfehlen, mit dem Beginn der Korrektion noch so lange zurückzuhalten, bis hierüber Klarheit geschaffen ist.

Kreis Lörrach.

2. Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrathalstraße . . . . . 58 600 ℳ.

zu genehmigen.

3. Umbau der Neuenburger Altrheinbrücke . . . . . 18 000 „

zu genehmigen.

Kreis Freiburg.

4. Umbau der Neumagenbrücke bei Singen . . . . . 14 150 ℳ.

zu genehmigen.

Kreis Baden.

5. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer, erste Rate . . . . . 62 000 ℳ.

siehe hierüber Budget pro 1883/84 Seite 60 Z. 15.

Alle Gemeinden bezw. Körperschaften bis zur württembergischen Grenze sind über das Projekt, das auf 123 000 ℳ. veranschlagt ist, gehört und haben zugesagt:

die Murgschifferschaftsgesellschaft	10 000 ℳ.
das Domänenärar	8 000 „
Gemeinde Gernsbach	5 000 „
„ Hilpertsau	2 000 „
„ Langenbrand	1 000 „
der Heiligenfond Forbach	1 500 „

Die Großherzogliche Regierung glaubt, daß die Beiträge sich auf mindestens 30 000 ℳ. belaufen müssen und wird, soweit eine Vereinbarung nicht zu erzielen ist, Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung.

Kreis Karlsruhe.

6. Zuschuß der Ueberbrückung der Saalbach in Bruchsal . . . . . 7 000 ℳ.

Ihre Kommission hält die Anforderung für begründet und beantragt Genehmigung des Betrages.

Kreis Mannheim.

7. Für Uebernahme der Kettenbrücke in Mannheim . . . . . 26 502 ℳ.

zu genehmigen.

8. Vorarbeiten für die Mannheimer Neckarbrücke . . . . . 3 000 ℳ.

Der Zustand der Neckarbrücke ist zwar kein gefährlicher, allein vermöge ihrer geringen Breite und der durch ihre Konstruktion bedingten Unzulässigkeit stärkerer Belastung ist sie für den überaus lebhaften Personen- und Fuhrwerkverkehr nicht mehr genügend. Zur vorläufiger Aufstellung eines Bauprogramms und gründliche Voruntersuchung, ob die Brückenpfeiler für eine neue Brücke verwendet werden können, sind 3 000 ℳ erforderlich.

Wir stellen den Antrag auf Genehmigung und erachten es als selbstverständlich, daß über den Beizug der Stadtgemeinde Mannheim zu den Kosten der Bauausführung selbst Vereinbarungen vorbehalten werden.

9. Für Vervollständigung des Straßennetzes . . . . . 360 000 ℳ.

zu genehmigen.

Der Anforderung der oben genannten Summe liegt die Annahme zu Grunde, daß in der nächsten Budgetperiode folgende Bauten ausgeführt werden sollen:

Straße	Stockach-Tuttlingen . . .	76 000 ℳ.
„	Kadelburg-Günzgen . . .	30 600 „
„	Petersthal-Schapbach . . .	22 690 „
„	Walldürn-Altheim	41 000 „
„	Sirnizstraße	95 200 „
„	Gehrenbergstraße.	35 000 „
„	Feldbergstraße	59 470 „
	zusammen . .	359 960 ℳ.

Nach dem Gesetze vom 16. April 1870 (Regierungsblatt Seite 339) wurden zur Vervollständigung des Straßennetzes 5 571 429 ℳ. bewilligt und diese Summe durch Gesetz vom 25. Juni 1876 (Regierungsblatt Seite 185) auf den Betrag von 8 000 000 ℳ. erhöht.

Durch Gesetz vom 8. April 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 113) wurde dann bestimmt:

1. Daß der für die Vervollständigung des Straßennetzes durch die oben genanten Gesetze bestimmte Zeitraum auf weitere 6 Jahre vom Jahre 1884 beginnend verlängert werde und daß für die in dieser Periode noch auszuführenden beziehungsweise zu vollendenden Landstraßenbauten das dem Gesetze beigegebene Straßenverzeichniß I. mit den beigefügten Beträgen des Bauaufwandes maßgebend sei, und

2. daß die Großherzogliche Regierung ermächtigt werde, für die im Straßenverzeichniß II. aufgeführten Weganlagen, sofern sich die betheiligten Gemeinden oder Kreise zu deren Ausführung binnen der in §. 1 bezeichneten Frist entschließen, die daselbst angegebenen Staatsbeiträge im Ganzen bis zu 460 000 ℳ. zu leisten.

Im Verzeichniß I. werden aufgeführt:

	muthmaßlicher Bauaufwand.	Staatsbeitrag.
Stockach-Tuttlingen	100 000 ℳ. . . .	76 000 ℳ.
Kadelburg-Günzgen	46 000 „	30 600 „
Petersthal-Schapbach	44 200 „	20 290 „
Walldürn-Altheim	48 000 „	33 000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Verzeichniß II.:

	muthmaßlicher Bauaufwand.	Staatsbeitrag.
Sirnizstraße	142 900 ℳ. . . .	95 200 ℳ.
Gehrenbergstraße	50 000 „	35 000 „
Feldbergstraße	125 300 „	59 470 „

Diese sämmtlichen Straßen sollen, insofern die Gemeinden die gesetzlichen Beiträge leisten, jetzt gebaut, beziehungsweise der begonnene Bau vollendet werden, und bemerkt die Regierungsbegründung Seite 69, daß für die Straße Walldürn-Altheim auf einstimmigen Wunsch der betheiligten Gemeinden und des Kreises anstatt des im ursprünglichen Kostenanschlage mit 48 000 ℳ. zu Grunde liegenden Projekts eine geänderte Richtung zur Ausführung bestimmt worden sei, welche den Aufwand auf 67 000 ℳ. steigern und daß demzufolge aus den im Gesetze vom 8. April 1874 vorgesehenen Reservemitteln eine Erhöhung des Staatsbeitrages auf 41 000 ℳ. in Aussicht gestellt worden sei.

Ebenso hat sich für die Straße Petersthal-Schapbach durch eine projektirte Gefällsverminderung der veranschlagte Aufwand von 44 200 ℳ. auf 49 500 ℳ. vermehrt und solle deßhalb der Staatsbeitrag aus den gleichen Mitteln von 20 290 ℳ. auf 22 690 ℳ. erhöht werden. Die Feldbergstraße sei bereits in Angriff genommen und werde nach Maßgabe der in der laufenden Budgetperiode noch verfügbaren Mittel gefördert werden. Der Restbedarf soll für die nächste Budgetperiode zur Verwendung kommen.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß die sämmtlichen Straßen, namentlich die im Verzeichnisse II. aufgeführten nur höchst unbedeutenden Verkehr haben und daß auch nach Fertigstellung der Straßen dieselben keine besondere Wichtigkeit haben werden, allein trotz dessen glaubt man den Antrag auf Genehmigung stellen zu müssen und zwar bezüglich aller genannten Straßen, da dadurch den Wünschen der betreffenden Bewohner nachgekommen wird.

Es ist namentlich bezüglich der Sirnizstraße und der Feldbergstraße zu bemerken, daß schon im Jahre 1874 an die Kammer gerichtete Petitionen der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesen und daß die Mittel für beide Straßen schon wiederholt angefordert, die Bewilligung aber wegen anderer dringender Anforderungen versagt worden ist.

Nach Erklärung des Großherzoglichen Regierungskommissärs stehen von den für Vervollständigung des Straßennetzes bewilligten Mitteln noch ca. 700 000 ℳ. zur Verfügung, davon sollen jetzt 360 000 ℳ, der Rest in der Budgetperiode 1888/89 verwendet werden.

Bezüglich der ganzen Position Straßenbau stellt Ihre Kommission den Antrag, 567 152 ℳ. zu genehmigen.

B. Wasserbau.

a. Rheinbau.

§. 10. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme fordert die Großherzogliche Regierung . . . . . 50 000 ℳ.
sie bemerkt aber nachträglich, daß für die Budgetperiode . . . . . 40 000 „
genügen.

Antrag auf Genehmigung von . . . . . 40 000 „
Absetzung von . . . . . 10 000 „

b. Binnenflußbau.

§. 11. Zuschuß zur Wehrakorrektion . . . . . 15 000 ℳ.
zu genehmigen.

Im Ganzen werden hiernach für Wasserbau . . . . . 55 000 „
zu genehmigen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.

§. 12. Sicherung des Fundaments der Quaimauer im Neckarhafen zu Mannheim 37 500 M.

Im Neckarhafen verladen die Neckarschiffe für Berg- und Thalfahrt fast sämmtliche Stückgüter und wird derselbe fortwährend zur Verladung von Tabak, Chemikalien u. s. w. benützt.

Antrag auf Genehmigung.

§. 13 werden verlangt:

Für Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim . . . . . 250 000 M.

und

§. 14. Für Austiefung des Mannheimer Rheinhafens . . . . . 80 000 „

Zu beiden Positionen wird bemerkt:

Die Regulirung der schiffbaren Flüsse und die Anlage von Häfen ist in allen Ländern Sache des Staates da dabei viel weniger das örtliche Interesse, als das allgemeine Interesse des Landes in Frage kommt. Die Großherzogliche Regierung hat es vereint mit den Ständen des Landes verstanden, „Mannheim" zu einem der ersten Häfen, wenn nicht zum ersten Hafen und Handelsplatz am Rhein zu machen. Große Opfer wurden allerdings bereits für die Hafenanlagen von Seiten des Staates gebracht und große Opfer werden noch gebracht werden müssen, allein dabei darf man nie vergessen, welch' wichtiger Faktor der Rheinhafen Mannheim in volkswirthschaftlicher Beziehung für unser Land ist und welch' enorm wichtige Stellung derselbe für Handel und Industrie unseres Landes einnimmt.

Diesen Zustand müssen wir zu erhalten bestrebt sein, namentlich da in den letzten Jahren Ereignisse eingetreten sind, die den Gedanken nahe legen, daß der Handel und Verkehr auf dem Rhein und damit auch für den Mannheimer Rheinhafen durch große Konkurrenz bedroht wird.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Gotthardbahn dem Handel in Mannheim nicht die Vortheile gebracht hat, die man erhofft hat. Der Hafen von Genua hat einen Theil unseres Handels mit den wichtigsten und quantitativ bedeutendsten Handelsartikeln sowohl nach der Schweiz als nach einem Theile Süddeutschlands an sich gerissen; die Arlbergbahn vermittelt jetzt schon fast den ganzen Verkehr zwischen den österreichisch-ungarischen Ländern und der Schweiz und sind endlich die Versuche der Hansastädte mit Hilfe der verstaatlichten deutschen Privatbahnen die Rheinlande und Südwestdeutschland mit überseeischen Erzeugnissen zu versehen und umgekehrt die Ausfuhr unserer Fabrikate aus den genannten Theilen Deutschlands zu vermitteln, bereits fühlbar geworden.

Jahresbericht der Handelskammer Mannheim vom Jahre 1884.

Es bedarf offenbar nicht der fortwährenden Beunruhigung des Handels durch die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Aenderung der Eisenbahntarife, um die Handelswelt für den Platz Mannheim besorgt zu machen.

Es gilt, der drohenden Konkurrenz die Spitze zu bieten, eines der besten Mittel, dieses zu können, ist aber, den Rheinhafen in dem glänzenden Stande zu erhalten, in dem er durch die bis jetzt aufgewendeten Opfer gebracht worden ist. Die Großherzogliche Regierung hat deßhalb auch jetzt wieder für den Rheinhafen Mannheim große Summen in Anforderung gebracht und Ihre Kommission zweifelt nicht, daß die eine Anforderung (Ziffer 14 des außerordentlichen Budgets) ganz, die andere (Ziffer 13 des außerordentlichen Budgets) wenigstens zum Theil Ihre Genehmigung finden wird.

Wie umfangreich die Schifffahrt auf dem Rheine und der Verkehr im Hafen Mannheim ist und wie derselbe sich von Jahr zu Jahr gehoben hat, mag aus folgender Zusammenstellung hervorgehen.

Der Schiffsverkehr allein belief sich zu Anfang der zwanziger Jahre auf rund 10 000 Tonnen, er stieg bis 1836 auf 36 000 Tonnen, erreichte schon im Jahre 1846 139 000 Tonnen, 1856 252 000 Tonnen, 1870 415 000 Tonnen und 1873 484 167 Tonnen.

Seither erfolgte eine kaum unterbrochene Steigung in Ankunft und Abgang, nämlich:

1874	zusammen	. . .	396 307 Tonnen
1875	„	. . .	536 593 „
1876	„	. . .	559 407 „
1877	„	. . .	511 669 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1878	zusammen . . .	673 688	Tonnen
1879	„ . . .	712 016	„
1880	„ . . .	767 827	„
1881	„ . . .	1 068 582	„
1882	„ . . .	1 095 632	„
1883	„ . . .	1 340 171	„
1884	„ . . .	1 333 467	„

Die hohe Ziffer von nahezu 1,6 Millionen Tonnen, welche hiernach der Gesammtverkehr im Mannheimer Hafen erreicht hat, ist unter sämmtlichen deutschen Rheinhafenplätzen allein nur von Ruhrort mit 1,9 Millionen Tonnen übertroffen worden, während Köln mit nicht ganz 300 000 Tonnen und Mainz mit circa 240 000 Tonnen weit zurückstehen.

Siehe Jahresbericht des Ministeriums des Innern 1882/83 Seite 460 u. f.

Mit dem Wasserverkehr geht der Güterverkehr auf der Eisenbahnstation Mannheim Hand in Hand. Derselbe betrug in Tonnen berechnet:

im Jahre	1871 . .	321 285	Tonnen
„ „	1878 . .	836 546	„
„ „	1881 . .	888 729	„
„ „	1882 . .	936 339	„
„ „	1883 . .	1 016 518	„
„ „	1884 . .	1 177 227	„

Floßhafen. Schon im Jahre 1882 wird über den Floßhafen im Handelskammerbericht bemerkt:

Der kleine Wasserstand im hiesigen Hafen im verflossenen Frühjahre hat die nach und nach eingetretene Verschlammung des früheren Altrheins, der zum Floßhafen umgestaltet ist, für die Holzhändler doppelt fühlbar gemacht. Tausende von Holzstämmen lagen auf festem Lande trocken, so daß, bevor ein höherer Wasserstand eintrat, an ein Abflößen derselben nicht zu denken war.

Damals stellte die Handelskammer auf Anregung der Floßholzhändler und sämmtlicher Interessenten, deren Etablissements am Floßhafen liegen, bei der Großherzoglichen Regierung die Bitte, eine ausgebaggerte Kanalstraße im Floßhafen herzustellen, deren Sohle ungefähr ein Meter unter dem tiefsten Wasserstand des Frühjahres 1882 gelegen sei und hatte diese Bitte wenigstens den Erfolg, daß für die dringendste Abhilfe ein Administrativkredit bewilligt und verwendet wurde.

Die Mißstände blieben trotz dessen dieselben und führte die Handelskammer in ihrem neuesten Berichte vom Jahre 1884 aus, daß der Spätherbst 1883 deutlich bewiesen habe, wie bei jedem anormalen Wasserstand neue Hindernisse eintreten. Der Zustand ist heute noch derselbe und hat eine bedeutende Holzhandlungsgesellschaft wegen der ungenügenden Floßanstalten ihre Hauptniederlassung bereits von Mannheim nach Mainz verlegt, andere werden, wenn nicht Abhilfe getroffen wird, zweifellos nachfolgen und sind die am Floßhafen gelegenen großen Fabriken jetzt schon in ihrem Betriebe stark gehemmt.

Wenn wir auch hier eine Zusammenstellung des Holzhandels und des Verkehrs der an dem Floßhafen gelegenen Fabriken geben, so wird daraus hervorgehen, welche Bedeutung der Floßhafen für Handel und Industrie Badens hat.

Der Floßverkehr betrug:

A. Ankunft.

im Jahre	1880 . .	962 844	metr. Ctr.
„ „	1881 . .	1 083 826	„ „
„ „	1882 . .	852 540	„ „
„ „	1883 . .	1 270 080	„ „

B. Abgang.

im Jahre	1880 . .	989 527	metr. Ctr.
„ „	1881 . .	1 015 016	„ „
„ „	1882 . .	951 470	„ „
„ „	1883 . .	1 077 670	„ „

Der Bestand der im Mannheimer Floßhafen zur Ueberwinterung lagernden Hölzer betrug:

im Winter 1884/85 an:

Kleinholz	12 126	Stämme
Meßholz	23 572	„
Pfahlholz	20 459	„
Holländerholz	916	„
zusammen . .	57 073	Stämme

im Winter 1885/86 an:

Kleinholz	16 130	Stämme
Meßholz	32 246	„
Pfahlholz	13 856	„
Holländerholz	1 539	„
zusammen . .	63 771	Stämme.

An dem Floßhafen liegen folgende Fabriken:

1. Verein chemischer Fabriken,
2. C. F. Böhringer und Söhne,
3. Zellstofffabrik Waldhof und
4. Spiegelmanufaktur Waldhof.

Der Bezug dieser Fabriken durch den Floßhafen ist pro Jahr folgender:

Kohlen	4 625 000 Kilo
Holz	180 000 „
Schwefelkies	35 000 „
Kalksteine	1 012 000 „
Gyps	350 000 „
Feldbrandsteine	500 000 „
Erde	250 000 „

Die Fabriken beschäftigen gegen 700 Arbeiter.

Bei gehöriger Instandsetzung des Floßhafens werden sich an demselben zweifellos noch mehrere Fabriken ansiedeln, der Holzhandel wird zweifellos eine viel größere Ausdehnung gewinnen als bisher. So lange er in dem jetzigen Zustand verbleibt, wird derselbe rasch abnehmen, namentlich da auch von Württemberg bedeutende Hafenerweiterungen in Heilbronn vorgenommen werden, um den Holzhandel zu heben, und in Mainz die vortrefflichsten Floßhafenanstalten bereits vorhanden sind.

Baden darf nicht zurückbleiben.

Die Großherzogliche Regierung hat deßhalb eine größere Anforderung für den Floßhafen in das Budget eingestellt und in ihren Erläuterungen ausgeführt, daß der jetzige Zustand des Floßhafens nicht sowohl auf die Verschlammungen durch die letzten Hochwasser, sondern durch die seit einer Reihe von Jahren eingetretene Tieferbettung des Rheins und des Neckars bei Mannheim zurückzuführen und daß in Folge der Senkung des Wasserspiegels die obere Einfahrt vom Neckar nach dem Floßhafen bei kleinerem Wasserstand wegen ungenügender Wassertiefe in der Durchlaßschleuße fast gänzlich unbrauchbar geworden sei.

Daß hiernach eine gründliche Abhilfe nöthig ist, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem in Uebereinstimmung mit den Interessenten ausgearbeiteten Projekt bleibt der Floßhafen in seiner jetzigen Ausdehnung und zwar mit 100 Meter Breite bestehen und soll die Sohle durch Ausbaggerungen ungefähr 1 Meter unter den tiefsten Wasserstand vom Jahre 1882 gebracht werden.

Für diese Arbeiten werden für die Budgetperiode 1885/86 wie oben bemerkt zusammen §. 13 angefordert . . . . . 250 000 ℳ.

Ihre Kommission glaubt nach mündlicher Erörterung mit dem Großherzoglichen Regierungskommissär, daß der Betrag von . . . . . 200 000 ℳ. genüge und stellt hiernach den Antrag, diese Summe zu genehmigen, 50 000 ℳ. aber abzusetzen.

§. 14. Für Austiefung des Mannheimer Rheinhafens . . . 80 000 ℳ.

Die Einfahrt in den Mannheimer Rheinhafen ist namentlich bei niederem Wasserstande schwer geladenen Schiffen nur nach vorausgegangenem Leichtern, was bekanntlich große Kosten veranlaßt, möglich. Nach der Regierungserläuterung rührt dieser ungenügende Zustand theils von der Versandung des Hafens, theils und hauptsächlich aber auch daher, daß seit dessen Anlage die Sohle des Rheines sich vertieft hat.

Die Abhilfe hat sowohl durch Entfernung der Anschlammungen als durch entsprechende Tieferlegung der Hafensohle zu geschehen. Die Kosten sind auf 80 000 ℳ. veranschlagt.

Indem wir noch bemerken, daß für den gegenüberliegenden Hafen bei Ludwigshafen a. Rh. in den Jahren 1884 bis 1887 1 850 000 ℳ. verwendet werden sollen, stellen wir den Antrag, die Position mit . . . . . 80 000 ℳ. zu genehmigen.

Zum außerordentlichen Etat C. Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten werden mithin im Ganzen . . . . . 317 500 ℳ. zu genehmigen und 50 000 ℳ. abzusetzen sein.

D. Verschiedenes.

§. 15. Für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse . . . . . 25 000 ℳ.

Die Anforderung ist durch die ausführlichen Erläuterungen Seite 73 hinreichend begründet. Siehe hiezu §. 3 der Einnahmen Titel IX. Seite 90.

Wir beantragen Genehmigung.

§. 16. Für Herstellung der topographischen Karten und für Remunerationen beantragt Ihre Kommission Genehmigung der angeforderten . . . . . 45 100 ℳ.

§. 17. Für Erbauung eines Straßenmagazins in Konstanz ebenso . . 3 200 ℳ.

Es wird hiernach beantragt, im außerordentlichen Etat:

a.	für Straßenbau	567 152 ℳ.
b.	für Wasserbau	55 000 „
c.	für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten	317 500 „
d.	für Verschiedenes	73 300 „
	zusammen . .	1 012 952 ℳ.
	zu genehmigen und	60 000 „
	abzusetzen.	

B. Einnahmen.

(III. Titel IX. Seite 88 ff.)

A. Ordentlicher Etat.

I. Wasser- und Straßenbau.

Der seitherige Beitrag (§. 36) der Kreise zur Straßenunterhaltung mit 448527 ℳ. kommt nach dem Straßengesetz vom 14. Juni 1884 in Wegfall.

§. 41. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung.

Seitheriger Budgetsatz . . . . . 371121 ℳ.
Voranschlag für 1886/87 jährlich . . . . . 374225 „
mehr . . 3104 ℳ.

Der für Straßenunterhaltung einschließlich der für Unterstützungen bewilligten 4200 ℳ. von der Großherzoglichen Regierung angeforderte Betrag von . . . . . 1554901 ℳ.
mindert sich nach der unter dem Titel Ausgaben gegebenen Nachweisung auf . . . . . 1524116 ℳ.
Hiervon ab die Einnahmen und der nicht zur Abrechnung geeignete Aufwand mit . . . 58000 „
verbleibt ein Rest von . . . . . 1466116 ℳ.
wovon die Gemeinden ein Viertel mit . . . . . 366529 „
daher weniger 7696 ℳ. zu zahlen haben.
Es sind daher einzustellen statt 374225 ℳ. . . . . 366529 „

§. 42. Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Schiffbrücken und für das Brückenpersonal in Kehl . . . . . 37723 ℳ.
Das Weniger von . . . . . 1508 „
entspricht dem Durchschnitt der letzten Abrechnungen und wird Genehmigung beantragt.

§. 43. Aus dem Betrieb des Vormberger Steinbruchs . . . . . 86991 ℳ.
Hiezu ist das Nöthige bei den Ausgaben §. 224 gesagt und wird Genehmigung beantragt.

§. 44. Beiträge der Gemeinden:
a. zu Flußbauten . . . . . 230500 ℳ.
weniger 54700 ℳ.

§. 45. Beiträge derselben:
b. zu Dammbauten . . . . . 92111 ℳ.
mehr 27453 ℳ.

Beide Einnahmen beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt, beziehungsweise sind genügend nachgewiesen und wird Genehmigung beantragt.

§. 46. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 85268 ℳ.
mehr 3230 ℳ.

Auch hier ist in den Erläuterungen der Nachweis geliefert und wird Genehmigung beantragt.

§. 47. Lagergebühren . . . . . 137 ℳ.
§. 48. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 2587 „
§. 49. Erlös aus Materialien u. s. w. . . . . 6317 „
§. 50. Ersatz . . . . . 1307 „
§. 51. Sonstige Einnahmen . . . . . 2702 „

Diese 5 Positionen beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und hat Ihre Kommission dagegen keine Einwendungen vorzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird beantragt, die Einnahmen im ordentlichen Etat für Wasser- und Straßenbau mit . . . . . 912 172 ℳ
zu genehmigen.

II. Katastervermessung.
(III. Seite 90.)

§. 52. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer:
a. zur Vermessung . . . . . 79 323 ℳ.
b. zur Fortführung der Vermessung und zur Aufstellung und zur Fortführung der Lagerbücher . . . . . 148 800 „
§. 53. Sonstige Einnahmen . . . . . 7 183 „

Diese drei Positionen ergeben eine Mehreinnahme von 103 987 ℳ, wofür wir Genehmigung beantragen, zu §. 52 b. wird auf §. 240 der Ausgaben verwiesen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868 bezw. §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 44 378 ℳ.

Den zu dieser Position im Anhang Seite 111 gegebenen Erläuterungen haben wir keine Bemerkungen beizufügen.

§. 2. Erlös aus topographischen Karten . . . . . 20 310 ℳ.

Indem wir bemerken, daß der Rechnungsdurchschnitt 10 155 ℳ. für beide Jahre, mithin 20 310 ℳ. beträgt, fügen wir noch bei:

Der Verkaufspreis der normalen Ausgaben (in drei Farben gedruckt) ist auf 4 ℳ. für das volle oder über drei Viertel der Fläche ausgefüllte, und auf 2 ℳ. 50 ₰ für das weniger als drei Viertel der Fläche ausgefüllte Blatt festgesetzt. Für die Subskribenten wurde eine Ermäßigung des Preises und zwar bei Abnahme des ganzen Atlas auf 2 ℳ. 40 ₰ bezw. 1 ℳ. 50 ₰ und bei Abnahme von 9 oder mehr verschiedenen Blättern auf 3 ℳ. 20 ₰ bezw. 2 ℳ. bewilligt.

So lange nicht das ganze Werk erschienen ist, muß mit Rücksicht auf die Abnehmer der zuerst erschienenen Blätter der gleiche Preis beibehalten werden.

Von einzelnen Blättern erscheint außer der Normalausgabe eine wohlfeile Ausgabe in Schwarzdruck, die zu 1 ℳ. 50 ₰ bezw. 1 ℳ. abgegeben werden und kombinirte Karten zu 2 ℳ. bezw. 1 ℳ. 50 ₰.

§. 3. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse . . . . . 18 440 ℳ.

Siehe hiezu Titel XVIII. B. §. 15 der Ausgaben und die hiezu auf Seite 73 gegebenen Erläuterungen.

§. 4. Sonstige Einnahmen . . . . . 2 312 ℳ.

beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt.

Ihre Kommission beantragt nunmehr, die Einnahmen Titel IX.:
a. im ordentlichen Etat mit . . . . . 1 147 478 ℳ.
für beide Jahre mit . . . . . 2 294 956 „
b. im außerordentlichen Etat mit . . . . . 85 440 „
zusammen für beide Jahre mit . . . . . 2 380 396 ℳ.
zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1886 und 1887.

Drittes Beilagenheft Ziffer V. Seite 1—4.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kern.**

A. Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

§. 1. Besoldungen.

Zu Ziffer 1 a.

Für die Kollegialbeamten mußten 656 ℳ. mehr eingestellt werden, weil die Besoldungszulagen nach dem Richterbesoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 innerhalb dieser Budgetperiode fällig werden.

Zu Ziffer 2 a.

Für das Kanzleipersonal (10 Personen) berechnet sich der volle Durchschnittssatz (10×3100) auf 31 000 ℳ., was, unter Hinzurechnung von $2 \times 4000 = 8000$ ℳ. für zwei Revisionsvorstände, den bisherigen Budgetsatz von 39 000 ℳ. ergibt. Es werden nun zu Besoldungsaufbesserungen 1300 ℳ. mit der Bezeichnung „künftig wegfallend" angefordert. Nach Ziffer 3 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu den Regulativen über die Besoldungsmaximal- und die Durchschnittssätze sollen bei denjenigen Etats, welche zwar mehr als fünf, aber nicht über zwölf Beamte umfassen, die Durchschnittssätze in der Regel ebenfalls maßgebend sein, es kann aber, wenn besondere personelle Verhältnisse eine Erhöhung des Budgetsatzes über den normal berechneten Betrag nöthig machen, bis zu einer Aenderung dieser personellen Verhältnisse eine Erhöhung des Etats eintreten und es ist in solchen Fällen der den normalen Etat übersteigende Betrag als „künftig wegfallend" vorzumerken. Es fragt sich nun, ob hier besondere personelle Verhältnisse vorliegen. Thatsache ist nun, daß von diesen 10 Beamten nur 2 im Besitze des Besoldungsmaximums (3600 ℳ.) sich befinden, daß zwar im Budget für

1880 und 1881 600 ℳ. für Aufbesserungen angefordert und bewilligt, daß dagegen weder im Budget für 1882 und 1883, noch im Budget für 1884 und 1885 etwas angefordert wurde. Wollte man auch jetzt nicht den Normaletat überschreiten, so wäre bis zum Eintritt eines Wechsels in den Personen jede weitere Zulage abgeschnitten, was als hart empfunden würde. Aus diesen Gründen glaubt Ihre Kommission, die Mehrforderung bewilligen zu sollen.

§. 4. Aufwand auf das Dienstgebäude.

Das Dienstgebäude der Oberrechnungskammer ist von den im Budget des Finanzministeriums §. 11 aufgeführten Centralstaatsgebäuden ausgeschieden, um den ganzen Aufwand für die Oberrechnungskammer darzustellen.

Die Mehrforderung von 305 ℳ. wird hauptsächlich durch die im Anschluß an die städtische Kanalisation auszuführende Entwässerung verursacht.

B. Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Die Einnahme besteht wie bisher in 125 ℳ. Miethzins.

Ihre Kommission stellt den Antrag, im Ordentlichen Etat die Ausgabe mit . . . . . 90502 ℳ.
darunter 3300 ℳ. als „künftig wegfallend" und die Einnahme mit . . . . . 125 „
jährlich zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Januar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1886 und 1887.

Ausgabe: Titel I. bis IV. (3s Beilagenheft IV. Seite 2—6.)
„ XIII. und XIV. (3s „ IV. Seite 58.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kern.**

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

§. 1a. Besoldungen.

Unter den Kollegialmitgliedern des Finanzministeriums ist der stellvertretende Bundesrathsbevollmächtigte inbegriffen. Für diesen werden unter „Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben" vom Besoldungsjahr 1886 an 2000 ℳ. als „Aversalvergütung" wegen der besonderen Kosten seines Aufenthalts in Berlin in Anforderung gebracht. Dieser Beamte hat schon im Jahre 1879 seinen dienstlichen Wohnsitz nach Berlin verlegt und es sind dadurch nicht unerhebliche Beträge an Diäten und Reisekosten erspart worden, welche vor seiner Uebersiedelung nach Berlin durch das öftere Hin- und Herreisen entstanden sind. Der Aufenthalt in Berlin und die dienstliche Stellung dieses Beamten rechtfertigen es zur Genüge, die angeforderte, das Besoldungsmaximum übersteigende Vergütung im Betrage von 2000 ℳ. als „Funktionsgehalt" zu bewilligen, was nach Art. 16 des Etatgesetzes für besondere Fälle zulässig ist. Es ist jedoch zweckmäßig und damit hat sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt, diesen Funktionsgehalt mit der Bezeichnung „künftig wegfallend" in §. 1a. einzustellen.

§. 1b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der stellvertretende Bundesrathsbevollmächtigte bezieht 660 + 340 = 1000 ℳ. Der um 340 ℳ erhöhte Betrag findet seine Rechtfertigung in Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1879 über Wohnungsgeldzuschüsse,

wornach für Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, für die Zeit ihres auswärtigen Aufenthalts die entsprechenden Vergütungen im einzelnen Falle besonders festgestellt werden.

§. 3. Bureauaufwand.

Hier wird auf den die „Bureauaversen" überhaupt betreffenden Antrag am Schlusse dieses Berichtes hingewiesen.

Ihre Kommission stellt den Antrag, in Titel I. . . . . 108 768 ℳ.
und zu §. 1a. ferner . . . . . 2 000 ℳ.
jährlich, davon 2 740 ℳ. als „künftig wegfallend", zu bewilligen.

Titel II. Generalstaatskasse.

Ordentlicher Etat.

§. 4a. Besoldungen.

Für den Oberbuchhalter ist eine Erhöhung seiner Besoldung von 3 000 ℳ. auf 3 500 ℳ. angefordert. Die gleichen Beamten bei der Eisenbahnhauptkasse erfreuen sich bereits einer Besoldung von 3 500 ℳ. und jene an der Amortisationskasse sollen in diesem Budget ebenfalls mit einer Besoldungszulage von 500 ℳ. bedacht werden. Bei dem Umfange der dem Oberbuchhalter unvertrauten Kasse und der damit verbundenen Verantwortlichkeit hält Ihre Kommission die Gleichstellung mit den Beamten an der Eisenbahnhauptkasse für angezeigt.

§. 5a. Gehalte.

Für 6 Buchhalter werden 500 ℳ. mehr wie bisher, für Zulagen bestimmt, angefordert, wogegen Ihre Kommission nichts zu erinnern hat. Da für „Schreibaushilfe" 300 ℳ. weniger eingestellt sind, so erhöht sich der Budgetsatz um 200 ℳ.

§. 6. Bureauaufwand.

Auch hier wird auf den Antrag am Schlusse des Berichts hingewiesen.

Ihre Kommission beantragt, in Titel II. 31 454 ℳ. jährlich zu bewilligen.

Titel III. Baubehörden.

Ordentlicher Etat.

§. 7a. Besoldungen.

Der auf 61 400 ℳ. sich berechnende Normaletat wird voll, damit 1 400 ℳ. mehr wie bisher in Anspruch genommen, wogegen Ihre Kommission nichts einzuwenden findet.

§. 8a. Gehalte.

Als ständige Gehilfen bei der Baudirektion und den 14 Bezirksbauinspektionen werden Baupraktikanten und sonstige Bautechniker verwendet. Für dieselben wird ein Gehalt von durchschnittlich 1 650 ℳ. gegen bisher 1 600 ℳ., somit 800 ℳ. mehr in Ansatz gebracht. Ebenso werden 2 850 ℳ. mehr für Schreib- und technische Aushilfe eingestellt, weil in dieser Budgetperiode eine größere Anzahl von Neubauten (Staatsgebäuden und Kirchen) in Aussicht genommen ist. Ihre Kommission ist für Bewilligung dieser Mehrforderungen, in der Hoffnung zugleich, daß die Revision der Neubaurechnungen thunlichst rasch abgewickelt und dadurch etwaigen Klagen der Bauhandwerker wegen verspäteter Auszahlung ihrer Restguthaben begegnet werden wird.

§. 9. Bureauaufwand.

Auch hier wird auf den Antrag am Schlusse des Berichts hingewiesen.

Ihre Kommission beantragt, in Titel III. 127 092 ℳ. jährlich zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IV. Aufwand auf Centralstaatsgebäude.

A. Ordentlicher Etat.

Auf diesen Etat soll künftig auch das Sammlungengebäude übernommen werden, weßhalb der jährliche Wasserzins für dieses Gebäude mit 428 ℳ. 72 ₰, rund mit 440 ℳ. hier in Rechnung gestellt wird (vergl. Erläuterung zu §. 108 a. des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts).

Dagegen bleibt von diesem Etat auch jetzt noch das Dienstgebäude der Oberrechnungskammer ausgeschlossen (vergl. §. 4 des Budgets der Oberrechnungskammer).

Ihre Kommission beantragt, in Titel IV. Ordentlicher Etat 38 700 ℳ. jährlich zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Erweiterung des Dienstgebäudes des Ministeriums des Innern.

Schon das frühere Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen hat als damaliger Besitzer dieses Gebäudes im Budget für 1874 und 1875 die Summe von 8 000 fl. zur Herstellung eines dritten Stockes auf dem westlichen Flügel (gegen die Ritterstraße) angefordert und bewilligt erhalten, es wurde jedoch damals von der Ausführung Umgang genommen.

Das neuerdings aufgegriffene Projekt eines Aufbaues berechnet sich nach dem Voranschlag auf ca. 12 000 ℳ. + 3 000 ℳ, letztere Summe für Beseitigung der alten weiten Kamine, für theilweise neue Fußböden, Tapezier- und Anstreicherarbeiten in den unteren Zimmern dieses Zwischenbaues, welche Reparaturen in Verbindung mit dem Neubau nothwendig fallen.

Ihre Kommission ist für Bejahung der Bedürfnißfrage aus den in den Erläuterungen angegebenen Gründen.

§. 2. Für den Umbau des Oekonomiegebäudes beim Amthause in Emmendingen zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion daselbst.

Die Bezirksbauinspektion Emmendingen mußte früher vorübergehend nach Freiburg verlegt werden, weil in Emmendingen passende Räume zur Unterbringung des Beamten nicht zu finden waren. Im Jahre 1875 konnte die Inspektion nach Emmendingen zurückverlegt werden. Neuerdings macht sich nun der Mangel an geeigneten miethbaren Räumen wieder so fühlbar, daß die Großherzogliche Regierung nach den gegebenen Erklärungen vor die Nothwendigkeit sich gestellt sieht, diese Behörde wieder nach Freiburg zu verlegen, wenn diesem Mißstande nicht durch Erstellung eines eigenen Dienstgebäudes abgeholfen wird. Eine wenn auch nur vorübergehende Verlegung nach Freiburg ist aber keineswegs im Interesse des Dienstes gelegen, um so weniger jetzt, wo gerade die Irrenanstalt Emmendingen im Bau begriffen ist, zudem würden durch eine Verlegung Mehrausgaben an Wohnungsgeldzuschüssen, Diäten und Reisekosten entstehen.

Es soll das an das Amthaus anstoßende Oekonomiegebäude zu einem Dienstgebäude mit Wohnung für den Beamten umgebaut werden, wofür die Summe von 20 000 ℳ. in Anforderung gebracht wird.

Ihre Kommission hat von Plan und Voranschlag Einsicht genommen und ist mit dem Umbau einverstanden.

§. 3. Wegen Entwässerung in Karlsruhe.

Die hierwegen in das Budget eingestellten Ausgaben sind zweierlei Art:

a. Zur Herstellung der unterirdischen Entwässerung der Centralstaatsgebäude im Anschluß an die Kanalisation der Stadt, wozu jeder Hausbesitzer auf eigene Kosten verpflichtet ist, wird als einmaliger Aufwand die Summe von 13 060 ℳ. in Anforderung gebracht, die zu bewilligen Ihre Kommission nicht den geringsten Anstand findet.

Bemerkt wird, daß für das Dienstgebäude der Oberrechnungskammer die Kosten der Entwässerung in §. 4 des Budgets der Oberrechnungskammer verrechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Für alle Staatsgebäude in Karlsruhe wird ein Beitrag an die Stadt Karlsruhe im Betrage von 43 620 ℳ. vorgesehen.

Die Stadt Karlsruhe hat im Jahre 1884 die Kanalisation des ganzen Stadtgebietes begonnen und beschlossen, die nöthigen Gelder zur Verzinsung und Amortisirung der auf 2 196 000 ℳ. veranschlagten Kosten in der Weise aufzubringen, daß von Neubauten ein Beitrag von 40 ℳ. für das laufende Meter zu entrichten, das Uebrige und Wesentliche aber durch Umlagen zu decken ist. Bei Annahme dieses Tilgungsplanes ging der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe von der Voraussetzung aus, daß die Staatsverwaltung gutthatsweise einen Beitrag zu leisten nicht unterlassen werde. Da die Staatsgebäude umlagefrei sind, so ließe sich zwar, von Neubauten abgesehen, eine gesetzliche Verpflichtung nicht begründen, allein da durch die Kanalisation auch die Staatsgebäude unbestreitbar eine erhebliche Verbesserung und Werthserhöhung erfahren, so sprechen überwiegende Gründe der Billigkeit dafür, daß die Vertreter der Stadt Karlsruhe in ihrer Erwartung nicht getäuscht werden. Das Ansuchen des Stadtrathes geht dahin, für die Staatsgebäude 20 ℳ. für das laufende Meter zu ersetzen, ein Maaßstab, der nicht als ein unbilliger erscheint, da bei 2 196 000 ℳ. Kosten und bei Annahme von 41400 Meter Frontlängen der überhaupt in Betracht kommenden Gebäude und Bauplätze die Kosten auf 53 ℳ. für das laufende Meter sich berechnen. Bei Annahme von 4067,66 Meter Frontlänge der zu kanalisirenden Staatsgebäude (vorbehaltlich etwaiger Berichtigung), wovon

auf die Gebäude der allgemeinen Staatsverwaltung . . . 2180,86 Meter,
auf die Gebäude der Eisenbahnverwaltung . . . . . 1886,80 „

kommen, ist für rund 2181 Meter Gebäude der allgemeinen Staatsverwaltung ein Beitrag von 43 620 ℳ. zu entrichten.

Bei Bewilligung dieser Summe geht Ihre Kommission von der Auffassung aus, daß dieser Abfindungsmodus nicht alterirt wird, wenn auch der wirkliche Aufwand im Vergleich zum Voranschlag für die Stadt Karlsruhe größer oder geringer sich herausstellen wird und daß nur ein Irrthum in der Berechnung der Frontlängen der Staatsgebäude geeignet wäre, eine Berichtigung der Abfindungssumme herbeizuführen.

Da das ganze Kanalisationswerk in diesem oder doch im nächsten Jahre seiner Vollendung entgegen geht so erscheint es auch angezeigt, den verwilligten Beitrag in dieses Budget einzustellen.

Ihre Kommission stellt den Antrag, in Titel IV. Außerordentlicher Etat zu §. 1 15 000 ℳ.
„ §. 2. 20 000 „
„ §. 3. 56 680 „
zusammen . . 91 680 ℳ.
für beide Jahre zu bewilligen.

Titel XIII. Allgemeiner Remunerationsfond.

Ihre Kommission ist ganz damit einverstanden, daß die im vorigen Budget unter verschiedenen Positionen verwilligten Remunerationsfonds dem Allgemeinen Remunerationsfond einverleibt werden.

Ihre Kommission beantragt, in Titel XIII. 66 760 ℳ. jährlich zu bewilligen.

Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Wie zu Titel I. §. 1 a. bereits erwähnt, sollen die künftig wegfallenden 2 000 ℳ. dort eingestellt werden. Mit Abrundung des bisherigen Budgetsatzes von 12 020 ℳ. auf 12 000 ℳ. beträgt die Mehrforderung 1 980 ℳ.

Ihre Kommission stellt den Antrag, in Titel XIV. 12 000 ℳ. jährlich zu bewilligen.

Die Budgetkommission hat bei Berathung des Budgets auch zwei Fragen allgemeiner Natur, wovon alle Ministerien berührt werden, nämlich die Behandlung der Bureauaversen und des Porto's, in nähere Erwägung gezogen und beschlossen, daß hierüber an dieser Stelle Bericht erstattet werde.

Es war bisher üblich, die Ausgaben für Bureaubedürfnisse unter verschiedenen Bezeichnungen (als Bureaukosten, Bureauaufwand, Bureauaversen, Bureaubedürfnisse) im Budget einzustellen, bald unter besonderer Position, bald unter „Sonstige Ausgaben", bald in Verbindung mit mehr oder minder gleichartigen Ausgaben.

Vergleiche Budget I. §§. 9, 13, 16.
II. §§. 3, 6, 9, 13, 21, 58, 79.
III. §§. 3, 6, 11, 14, 17, 20, 36, 66, 102, 125, 148, 167, 184, 240, 248, 254.
IV. §§. 3, 6, 9, 29, 34, 78, 87, 103.
V. §. 3.

Theilweise enthalten die betreffenden Positionen nur die sogenannten Bureauaversen, d. h. die jährlichen Bauschsummen, welche einer Behörde oder dem eine solche repräsentirenden Beamten zur Bestreitung des Aufwandes für Schreib-, Zeichnen- und Packmaterialien aller Art, Literalien, Druck- und Buchbinderkosten, Heizung und Beleuchtung, Geräthschaften, Unterhaltung des Mobiliars und der sonstigen dahin gehörigen Ausgaben zur Verfügung gestellt werden, theilweise umfassen sie daneben auch die Kosten für die nach bestehender Vorschrift nicht aus diesen „Aversen" zu bestreitenden Aufwand, z. B. für Neuanschaffung größerer Einrichtungsstücke als Kassen, Tische, Schränke und dergleichen.

Ihre Kommission hält es nun für sehr wünschenswerth, und die Klarheit und Durchsichtigkeit des Budgets kann dadurch nur gewinnen, daß jener Bauschsumme künftig nach dem Vorgange des Etatsgesetzes Artikel 20 Absatz 2 auch im Budget die einheitliche Bezeichnung „Bureauaversum" gegeben und für Bureauaversen jeweils eine besondere Position, getrennt von anderen Ausgaben, im Budget eingestellt werde.

Ihrer Kommission ist aber auch durch den Vertreter der Großherzoglichen Regierung die Erklärung gegeben worden, daß die Bureauaversen nicht gleichmäßig im Sinne des Etatsgesetzes (Artikel 20 Absatz 2) behandelt werden, indem bei einem Theil der Staatsbehörden (so bei den Ministerien, den Centralmittelstellen, dem Oberlandesgericht, den Landgerichten, Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften, Hauptsteuerämtern, Zollämtern) die Führung von Bureaukassenrechnungen schon seit längerer Zeit vor Erlassung des Etatsgesetzes in Uebung sei, daß dagegen bei dem andern Theil der Behörden und zwar bei einer Reihe von Bezirksstellen (so bei den Bezirksämtern, Obereinnehmereien, Domänenverwaltungen) von einer Bureaukassenrechnung bis heute nicht die Rede sei. Es soll nun nicht darauf eingegangen werden, ob vor Erlassung des Etatsgesetzes eine Rechnungsstellung nachgelassen werden konnte; Ihre Kommission ist aber der Ansicht, daß mit dem Inkrafttreten des Etatsgesetzes (1. Januar 1884) alle diejenigen Staatsbehörden und alle diejenigen eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten zur Führung von Bureaukassenrechnungen verpflichtet werden mußten, bei welchen nach der bestehenden Organisation die Möglichkeit vorliegt, daß der bereits angezogene Artikel 20 Absatz 2 des Etatsgesetzes wirksam werden kann.

Der Artikel 20 Absatz 2 des Etatsgesetzes bestimmt nämlich:

> „Bei Bureauaversen gelten die Ersparnisse, mit Ausnahme jener an der unter dem Bureauaversum
> „begriffenen Bewilligung für Literatur, als zur Verwendung von Remunerationen für das Kanzlei-
> „personal bewilligt."

Diese gesetzliche Bestimmung schreibt zwar nicht mit dürren Worten vor, daß über die Bureauaversen Rechnung zu stellen sei, allein es wird darin als unzweifelhaft vorausgesetzt, daß dies in jenen Fällen geschieht, denn nur durch eine Rechnung ist es möglich, die Ersparnisse festzustellen. Das Gesetz lautet auch allgemein, es unterscheidet nicht zwischen Bureauaversen dieser und jener Behörden, weßhalb auch hinsichtlich der Pflicht zur Rechnungsstellung, wo solche zur Erreichung der Absicht des Gesetzes nöthig erscheint, eine verschiedenartige Behandlung nicht Platz greifen und der Vollzug der genannten Gesetzesvorschrift nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob die betreffende Dienststelle nach bisheriger Uebung eine Bureaukasserechnung zu führen hatte

oder nicht. (Vergleiche Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend sowie §. 4 der Vollzugsverordnung hiezu vom 14. Dezember 1878.)

Andrerseits wird nach der Absicht des Etatsgesetzes eine Rechnungsführung über das Bureauaversum überall da nicht erforderlich sein, wo dem betreffenden Dienstvorstand bezw. Beamten Kanzlei- oder sonstiges Personal, welchem die Ersparnisse zuzuweisen wären, organisationsmäßig überhaupt nicht beigegeben ist.

Vergleiche Budget II. §. 93.
III. §§. 37, 225 c., 226 c., 229 c., 232 c.
IV. §. 38.

Inwieweit aus Gründen andrer Art in einzelnen solcher Fälle gleichwohl ein Verwendungsnachweis zu fordern ist, kann auch fernerhin dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung anheim gestellt bleiben.

Von Seiten der Großherzoglichen Regierung, welche sich mit den vorstehenden Bemerkungen im Allgemeinen einverstanden erklärt hat, ist übrigens geltend gemacht worden, daß der sachgemäße Vollzug derselben einer eingehenden Vorbereitung bedürfe, insbesondere auch die vorgängige Umgestaltung der über das Bureaukassewesen jetzt geltenden Verordnungen im Sinn einer gleichmäßigen und übereinstimmenden Handhabung voraussetze und es werde sich nicht gut ermöglichen lassen, diese neuen Vorschriften vor dem Beginne der kommenden Budgetperiode in Wirksamkeit zu setzen.

Was sodann das Porto betrifft, so war es bisher ebenfalls Uebung, dasselbe bald unter einer besonderen Position, bald in Verbindung mit Postvorschüssen und Telegraphengebühren, bald unter „Verschiedene und zufällige Ausgaben" im Budget aufzuführen.

Vergleiche Budget II. §§. 37, 59, 124.
III. §§. 60, 104, 127, 169, 176, 203, 221, 250, 264, 266.
IV. §. 134 } vergl. mit Rechnungsnachweisen für 1882 und 1883 IV. §. 149 und V. §. 6.
V. §. 6 }

Schon gelegentlich der Verhandlungen über einzelne Abtheilungen des Budgets für 1872/73 war von der Kammer mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Portoaufwand in den Staatsrechnungen vollständig getrennt von anderen Ausgaben nachgewiesen werden möge. Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung sind damals entsprechende Weisungen ergangen und wird seitdem der Portoaufwand auch da, wo er im Budget nicht gesondert aufgeführt ist, wenigstens in der Vergleichenden Darstellung der Rechnungsergebnisse (Beilagenheft II.) jeweils entziffert.

Inzwischen ist die Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 16. Mai 1885, die Einführung des Aversionalverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend, erlassen worden, wonach vom 1. Juni 1885 an mit der Reichspostverwaltung eine Bauschsumme vereinbart wurde, die zwar nicht alles von den Staatsbehörden aufzuwendende Porto, wohl aber den größten Theil in sich begreift.

Ihre Kommission hält es aus den oben angegebenen Gründen für sehr wünschenswerth, daß das Porto im Budget künftig gleichfalls unter besonderen Positionen eingestellt und in den Erläuterungen angegeben werde, welcher Betrag darunter als Antheil des betreffenden Verwaltungszweiges an der Bauschsumme enthalten ist. (Vergleiche Artikel 9 Absatz 2 des Etatsgesetzes.)

Ihre Kommission stellt hiernach den für alle Ministerien geltenden Antrag:

1. daß künftig die „Bureauaversen" mit dieser Bezeichnung und unter besonderen Positionen im Budget eingestellt werden, sowie daß vom Beginne der nächsten Budgetperiode an alle Staatsbehörden, denen Kanzleipersonal beigegeben ist, ohne Ausnahme zur Führung von Bureaukassenrechnungen angehalten werden,
2. daß ebenso das „Porto" unter besonderen Positionen eingestellt werde mit der Erläuterung, wie groß der darunter enthaltene Antheil an der Bauschsumme sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Februar 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1884/85 und die hierauf verwendeten Mittel zur Prüfung und Anerkennung, sowie den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Periode 1886/87 zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Zittel.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Februar 1886.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Vorbemerkung.

Das Finanzgesetz vom 29. März 1884 hat nach Artikel 5 Beilage 4 für Eisenbahnbauten bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Verfügung gestellt:

für 1884	9 000 000 ℳ.	
„ 1885	9 513 647 „	
Dazu die im Administrativwege für Ergänzungsarbeiten an der Neckarthalbahn erfolgte Bewilligung (s. Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 14. November 1885) mit	40 000 „	
		18 553 647 ℳ.
Hievon sind verwendet worden:		
im Jahr 1884	4 620 153 ℳ.	
„ „ 1885	6 188 969 „	
		10 809 122 „
mithin weniger		7 744 525 ℳ.

Nach den im Budget eingehaltenen Abtheilungen stellen sich die Verwendungen wie folgt:

	Kredite.	Verwendung.	Weniger.
1. Bahnstrecken	8 208 342 ℳ.	3 805 657 ℳ.	4 402 685 ℳ.
2. Bahnhöfe und Stationen	5 558 146 „	3 536 654 „	2 021 492 „
3. Transportmaterial	4 007 898 „	3 040 049 „	967 849 „
4. Ausrüstungsgegenstände	105 145 „	94 103 „	11 042 „
5. Verwaltungskosten	553 000 „	409 946 „	143 054 „
6. Main-Neckar-Bahn	121 116 „	1 193 „	119 923 „

Die unter Abtheilung 1 verwendete Summe fällt zum größten Theil auf die Höllenthalbahn und die Wolfach-Schiltacher-Bahn.

Nach dem eingehaltenen Operationsplan wurden die Arbeiten hier auf den schwierigsten Partieen zuerst in Angriff genommen und soweit gefördert, daß sie mit den leichteren Strecken gleichzeitig zur Vollendung kommen können. Der Geldbedarf war bei dieser Eintheilung im Anfang des Baues geringer als angenommen wurde, indem nur ungefähr die Hälfte der im vorigen Budget vorgesehenen Bausumme zur Verwendung gelangt ist.

Unter den nicht in Anspruch genommenen Krediten befinden sich außerdem jene für die Bahnstrecken Seckach-Walldürn und Hüfingen-Donaueschingen.

Die zweite Abtheilung enthält Mittel für eine Reihe größerer und kleinerer Herstellungen auf Stationen und Verladeanlagen. Die erheblichsten Verwendungen wurden gemacht für die weitere Vervollständigung des

Mannheimer Hafens und Güterbahnhofs, die Erweiterung der Hauptwerkstätte und Einführung der elektrischen Beleuchtung auf dem Bahnhof in Karlsruhe, die Erweiterung der Bahnhöfe in Offenburg und Freiburg und die Anlage von Zentralweichenstellungen auf verschiedenen Stationen des Landes. Die nicht verwendete Summe muß, abgesehen von einigen Erübrigungen oder vorerst entbehrlichen Krediten behufs Fertigstellung der begonnenen Ausführungen in das neue Budget übertragen werden.

Die im letzten Budget zur Verfügung gestellten Mittel für Anschaffung von Betriebsmaterial ermöglichten eine durch die Zunahme des Verkehrs dringend gebotene Vermehrung der vorhandenen Maschinen, Güter- und Personenwagen. Namentlich konnte durch Anschaffung von 436 neuer Güterwagen einem unangenehm empfundenen Mangel in der Hauptsache abgeholfen worden.

Mit der Einrichtung durchgehender Bremsen an den wichtigsten Personenzügen hat die Sicherheit des Verkehrs erheblich gewonnen.

Unter den nicht verwendeten Krediten befinden sich die Mittel für Anschaffung eines Trajektdampfbootes, welches bei den gegebenen Verhältnissen des Güterverkehrs am Bodensee vorerst noch entbehrt werden kann.

Von dem am Schlusse der Budgetperiode noch zur Verfügung stehenden gesammten Kreditrest sind

in das neue Budget übertragen	6 692 516 ℳ.
und fallen gelassen	989 379 „

Für Fortsetzung oder Vollendung bereits genehmigter, sowie für neu in Vorschlag gebrachte Bauten und Einrichtungen enthält das Budget weitere Anforderungen im Gesammtbetrag von . . . . . 10 185 369 ℳ.

Hievon entfallen abzüglich der betreffenden Einnahmen auf:

die Abtheilung I. Bahnstrecken	2 309 200 ℳ.
„ „ II. Stationen	4 080 269 „
„ „ III. Transportmaterial	3 056 100 „
„ „ IV. Ausrüstungsgegenstände	237 700 „
„ „ V. Verwaltungskosten	502 100 „

Die erste Abtheilung enthält die letzte Baurate für die Höllenthalbahn mit 1 177 500 ℳ. und eine Anforderung für Herstellung der Bahn von Seckach über Buchen nach Walldürn mit 1 305 000 ℳ.

Erheblichere Mittel werden auch diesmal wieder für Erweiterungen und Verbesserungen auf Stationen und Geleiseanlagen des bestehenden Bahnnetzes beansprucht. Ein Theil derselben betrifft übrigens Ausführungen, für welche schon im letzten Budget Anforderungen gemacht worden sind. Darunter fallen insbesondere die weitern Mittel für die Hafen- und Geleisebauten auf der Mühlau in Mannheim mit . . . 632 000 ℳ. und für die im Interesse der Betriebssicherheit gebotene Fortsetzung der Anlage von Zentralweichenstellungen mit einem Betrag von 700 000 ℳ.

Unter den neu in Vorschlag gebrachten Herstellungen sind in Rücksicht auf ihren Umfang und die Höhe des erforderlichen Aufwands zu erwähnen:

Der Umbau der Rangirgeleise im Personen- und Rangirbahnhof zu Mannheim zur Ermöglichung eines rationelleren Betriebs des Rangirgeschäfts mit	550 000 ℳ.
Erweiterung der unzulänglichen Geleiseanlagen in Durlach mit	81 000 „
Erweiterung der Hauptwerkstätte in Karlsruhe nebst Vervollständigung der maschinellen Einrichtungen mit	202 700 „
Erweiterungsbauten auf dem Bahnhof Offenburg mit	252 000 „
„ „ „ „ Basel „	202 000 „
Herstellung von Lagerhäusern in Petershausen bei Konstanz mit	95 000 „
Herstellungen auf dem Karlsruher Bahnhof einschließlich eines Fußgängertunnels am Ettlinger Wegübergang mit	134 169 „
Errichtung einer Güterstation Roth-Malsch	41 500 „
Herstellung eines eisernen Fußgängerstegs auf der Nordseite des Bruchsaler Bahnhofs mit	36 000 „
Erweiterung des Aufnahmegebäudes in Appenweier	48 000 „

Im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung des Bahnnetzes durch die Höllenthalbahn und die Walddürner Bahn ist eine entsprechende Vermehrung des Transportmaterials geboten. Außerdem bedingt die in letzter Zeit im Interesse des Verkehrs nöthig gewordene reichere Ausstattung des Fahrplans namentlich mit Lokal- und Sekundärzügen eine Erhöhung des normalen Bestandes an Maschinen und Personenwagen. Obwohl durch die im letzten Budget genehmigten Mittel die frühere Unzulänglichkeit des Güterwagenparks wesentlich gemindert werden konnte, so besteht doch noch immer ein Bedürfniß zur weiteren Beschaffung von gedeckten und offenen Güterwagen.

Hiernach sind für Transportmaterial wieder . . . . . 2 254 900 ℳ.
vorgesehen; ferner für weitere Durchführung der kontinuirlichen Bremseinrichtung . . . . . 506 200 „
und für Einrichtung der Gasbeleuchtung in Personenwagen . . . . . 115 000 „

Da der gegenwärtige Schiffsbestand eine Vermehrung der Kurse für den Personenverkehr am Bodensee nicht zuläßt, so ist die Anschaffung eines weiteren Personenbootes im Kostenanschlag von 180 000 ℳ. in Vorschlag gebracht.

Bezüglich der weiteren Anforderungen darf auf die in der Anlage folgende nähere Begründung verwiesen werden.

Summarische Nachweisung

des

in den Jahren 1884 und 1885

aus

den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für den Bau und das Betriebsmaterial der Staatsbahnen — badisches Bahnnetz — und Main-Neckarbahn, badisches Gebiet.

1.	2. Gegenstand.	3. Übertragene Kredite vom Jahr 1882/83.	4. Neue Bewilligungen pro 1884/85.	5. Summe Budgetsatz pro 1884/85.	6. Verwendungen im Jahr 1884.		7. Verwendungen im Jahr 1885.		8. Gesammtverwendungen.		9. Restkredite.		10. Ueberschreitungen.		11. Von den Krediten Spalte 9 sind auf die Budgetperiode 1886/87 zu übertragen:		12. Von den Krediten Spalte 9 sind zurück fallen zu lassen.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	A. Badisches Bahnnetz.																	
	I. Bahnstrecken.																	
1.	Bahn von Neckargemünd über Eberbach nach Jagstfeld	112 650	—	152 650	96 229	58	48 024	20	144 253	78	8 396	22	—	—	8 396	—	—	22
	Administrativkredit	—	40 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	„ „ Osterburken (Seckach) bis Wittenberg	199 603	—	199 603	1 632	75	235	1	1 867	76	197 705	24	—	—	197 705	—	—	24
3.	„ „ Wertheim bis Mitte Main gegen Lohr	156 694	—	156 694	1 813	41	81 846	55	83 659	96	73 034	4	—	—	73 034	—	—	4
4.	„ „ Bruchsal nach Germersheim	20 652	—	20 652	17 849	32	232	83	18 082	15	2 569	85	—	—	2 569	—	—	85
5.	„ „ Bruchsal nach Bretten, mit Bahnhof Bretten	65 000	—	65 000	60 542	40	3 211	21	63 753	61	1 249	39	—	—	1 249	—	—	39
6.	„ „ Durlach nach Eppingen	24 223	—	24 223	8 444	9	14 101	63	22 545	72	1 677	28	—	—	1 677	—	—	28
7.	„ „ Hausach nach Schiltach	1 947 181	162 000	2 109 181	454 294	42	100 327	28	1 554 621	70	954 559	30	—	—	954 559	—	—	30
8.	„ „ Freiburg nach Neustadt	971 064	4 000 000	4 971 064	509 912	1	1 654 267	57	2 164 179	58	2 807 544	42	—	—	2 807 544	—	—	42
9.	„ „ Waldshut nach Konstanz	85 831	—	85 831	60 241	98	20 601	12	80 843	10	4 987	90	—	—	—	—	4 987	90
10.	„ „ Hüfingen nach Donaueschingen	344 654	—	344 654	—	—	—	—	—	—	344 654	—	—	—	—	—	344 654	—
11.	„ „ Meßkirch nach Wangen	20 062	—	20 062	13 308	—	3 000	—	16 308	—	3 754	—	—	—	—	—	3 754	—
12.	Bahnwarterwohnungen, Ställe, Wachthäuten	822	49 172	50 000	25 457	46	22 254	69	47 712	15	2 287	85	—	—	2 287	—	—	85
13.	Brunnenanlagen	8 065	—	8 065	3 666	63	4 222	24	7 888	87	176	13	—	—	—	—	176	13
	Summe I. Bahnstrecken	3 957 170	4 251 172	8 208 342	1 253 392	05	1 552 204	33	3 805 656	38	4 402 685	62	—	—	4 049 110	—	353 575	62
	II. Bahnhöfe und Stationen.																	
14.	Mannheim, Zentralgüterbahnhof, Umbau der hölzernen Kohlenwand am Neckarhafen in eine Kaimauer	32 330	—	32 330	22 925	07	6 893	33	29 819	30	2 510	70	—	—	—	—	2 510	70
15.	„ Herstellung weiterer Hafen- und Geleiseanlagen nebst Lagerplätzen auf der Mühlau	—	1 200 000	1 200 000	1 405	86	531 894	76	533 300	62	666 690	38	—	—	666 690	—	—	38
16.	„ Herstellung weiterer Geleise im Zentralgüterbahnhof	—	41 000	41 000	39 587	37	984	58	40 571	95	428	5	—	—	—	—	428	5
17.	„ Herstellung eines Lagerbodens in der Werkhalle I. daselbst	—	30 000	30 000	—	—	30 000	—	30 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	„ Verlängerung der Kaimauer am neuen Rheinhafen	—	140 000	140 000	83 139	28	58 924	03	142 063	89	—	—	2 063	89	—	—	—	—
19.	„ Personen- und Rangirbahnhof, Geleiseerweiterung bei den Werkstätten	—	8 000	8 000	—	—	—	—	—	—	8 000	—	—	—	8 000	—	—	—
20.	„ Erbauung eines weiteren Maschinenhauses	—	50 000	50 000	—	—	—	—	—	—	50 000	—	—	—	50 000	—	—	—
21.	„ Straßenüberführung über den Neckarauer Uebergang	—	236 000	236 000	—	—	692	54	692	54	235 307	46	—	—	235 307	—	—	46
22.	Untergrombach, Erweiterung der Geleise	—	11 700	11 700	3 310	8	189	24	3 505	32	8 194	68	—	—	—	—	8 194	68
23.	Weingarten, Aufnahmsgebäude nebst Geleiseerweiterung	—	46 900	46 900	—	—	33 967	34	33 967	34	12 932	66	—	—	6 000	—	6 932	66
24.	Karlsruhe, Personenbahnhof-Erweiterung	—	38 503	38 503	10 339	22	27 786	13	38 179	35	325	65	—	—	—	—	325	65
	Uebertrag	32 330	1 802 103	1 834 433	100 707	76	691 332	53	852 100	31	984 398	58	2 063	89	966 000	—	18 332	58

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
§.	Gegenstand.	Übertragene Kredite vom Jahr 1882/83.	Neue Bewilligungen pro 1884/85.	Summe Budgetsatz pro 1884/85.	Verwendungen im Jahr 1884.	Verwendungen im Jahr 1885.	Gesammtverwendungen.	Restkredite.	Ueberschreitungen.	Von den Krediten Spalte 9 sind auf die Budgetperiode 1886/87 zu übertragen.	Von den Krediten Spalte 9 sind zurück sollen zu lassen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	Uebertrag . .	32 300	1 802 105	1 834 435	100 767 76	691 332 50	852 100 31	984 398 58	2 063 89	900 000 —	18 392 58
25.	Karlsruhe, Bahnpostgebäude	—	75 000	75 000	— —	65 020 60	65 020 60	9 979 40	— —	9 879 —	— 40
26/27.	„ Fußgängertunnels beim Ettlinger- und Friedrichsthor	—	140 000	140 000	— —	82 468 7	82 468 7	57 531 93	— —	57 531 —	— 93
28.	„ Entwässerung des Bahnhofs	—	26 000	26 000	9 312 27	3 633 65	12 945 92	13 054 8	— —	13 054 —	— 8
29.	„ Erweiterung der Hauptwerkstätte	—	165 000	165 000	25 862 8	134 596 28	160 458 36	4 541 64	— —	4 541 —	— 64
30.	Oos, Geleiserweiterung	—	42 300	42 300	9 312 87	26 092 6	35 404 93	6 895 7	— —	6 895 —	— 7
31.	Baden, desgleichen	2 374	—	2 374	1 006 86	— —	1 006 86	1 367 14	— —	— —	1 367 14
32.	Bühl, Lager- und Verladevorrichtungen	16 214	—	16 214	— —	— —	— —	16 214 —	— —	— —	16 214 —
33.	Achern, Erweiterung des Aufnahmsgebäudes	—	18 000	18 000	— —	13 391 62	13 391 62	4 608 38	— —	— —	4 608 38
34.	Appenweier, Trottoir- und Geleiserweiterungen	—	34 000	34 000	3 186 14	30 039 5	33 225 19	774 81	— —	774 —	— 81
35.	Offenburg, Allgemeine Erweiterungen der Bahnhofanlagen . .	2 806	140 000	142 806	88 178 46	50 483 37	138 661 83	4 144 17	— —	4 144 —	— 17
36.	Freiburg, Bahnhoferweiterung nebst Straßenüberbrückung . . .	—	1 500 000	1 500 000	360 000 4	509 040 39	869 730 43	630 269 57	— —	630 269 —	— 57
37.	Bellingen, Errichtung einer Güterhalle	—	11 800	11 800	10 903 34	702 33	11 605 67	194 33	— —	— —	194 33
38.	Basel, Rangirbahnhof, Zollokalitäten	—	35 000	35 000	14 463 71	12 851 95	27 315 66	7 684 34	— —	7 684 —	— 34
39.	Murg, Verlängerung der Kreuzungsgeleise	—	5 700	5 700	— —	— —	— —	5 700 —	— —	— —	5 700 —
40.	Albruck, desgleichen	—	14 000	14 000	6 121 89	— —	6 121 60	7 878 31	— —	— —	7 878 31
41.	Tiengen, Einrichtungen für Holzverkehr	—	8 000	8 000	6 927 27	518 31	7 445 58	554 42	— —	— —	554 42
42.	Erzingen, Verlängerung des Kreuzungsgeleises	—	10 000	10 000	9 007 22	1 194 79	10 202 1	— —	202 1	— —	— —
43.	Konstanz, Lokomotivremise	52 300	—	52 300	— —	— —	— —	52 300 —	— —	52 300 —	— —
44.	„ Beamtenwohngebäude	—	95 000	95 000	95 000 —	— —	95 000 —	— —	— —	— —	— —
45.	Schwetzingen, Erweiterung der Geleise	—	100 000	100 000	59 —	42 595 77	42 648 77	57 351 23	— —	57 351 —	— 23
46.	Neulußheim, Kreuzungsgeleise	—	21 000	21 000	20 513 9	— —	20 513 9	486 91	— —	— —	486 91
47.	Wiesenthal, desgleichen	—	20 000	20 000	21 301 72	— —	21 301 72	— —	1 301 72	— —	— —
48.	Waghäusel, Erweiterung der Geleiseanlagen	—	70 000	70 000	— —	— —	— —	70 000 —	— —	— —	70 000 —
49.	Eschelbronn, Güterstation	—	9 450	9 450	5 365 36	3 782 44	9 148 10	301 90	— —	— —	301 90
50.	Erweiterungen kleiner Stationen und kleine Erweiterungen auf größeren Stationen	24 517	100 000	124 517	80 779 88	39 524 21	120 304 9	4 212 91	— —	4 212 —	— 91
51.	Wohnungen für Niederbedienstete	—	100 000	100 000	53 782 77	30 611 65	84 344 42	15 655 58	— —	15 655 —	— 58
52.	Aufenthalts- und Uebernachtslokalitäten für das Fahrpersonal .	—	30 000	30 000	9 057 44	8 068 2	17 725 46	12 274 54	— —	— —	12 274 54
53.	Gasbeleuchtungseinrichtungen	—	10 000	10 000	1 253 88	3 597 75	4 851 63	5 148 37	— —	— —	5 148 37
54.	Betriebsgaswerke	—	20 000	20 000	8 903 51	8 926 27	17 880 78	2 119 22	— —	— —	2 119 22
55.	Ausdehnung der elektrischen Beleuchtungseinrichtung im Bahnhofe Karlsruhe	—	135 000	135 000	15 158 71	118 988 99	134 147 70	852 30	— —	852 —	— 30
56.	Speisungseinrichtungen	—	45 000	45 000	1 108 97	24 996 22	26 105 19	18 894 81	— —	18 894 —	— 81
	Uebertrag . .	130 541	4 782 355	4 912 896	1 018 025 34	1 903 050 34	2 921 075 68	1 995 367 94	3 567 62	1 850 141 —	145 246 94

1.	2. Gegenstand.	3. Übertragene Kredite vom Jahr 1882/83.	4. Neue Bewilligungen pro 1884/85.	5. Summe Budgetsatz pro 1884/85.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Uebertrag . .	130 541	4 782 355	4 912 896
57.	Signalapparate und Läutewerke	—	36 250	36 250
58.	Telephonanlagen	—	3 000	3 000
59.	Zeigertelegraphenanlagen	—	6 000	6 000
60.	Zentralweichenstellung	—	600 000	600 000
	Summe II. Bahnhöfe und Stationen . .	130 541	5 427 605	5 558 146
	III. Transportmaterial.			
61.	Lokomotiven und Tender	259 788	590 000	849 788
62.	Personenwagen	—	388 000	388 000
63.	Gepäck- und Güterwagen	211 129	1 510 000	1 721 129
64.	Reservestücke	20 511	60 000	80 511
65.	Durchgehende Bremsvorrichtungen an Lokomotiven und Wagen .	18 079	754 400	772 479
67.	Einrichtung zur Kontrole der Fahrgeschwindigkeit	—	36 000	36 000
68.	Trajekt-Dampfboot	—	160 000	160 000
	Summe III. Transportmaterial . .	509 498	3 498 400	4 007 898
	IV. Ausrüstungsgegenstände.			
69.	Brückenwaagen	2 488	9 512	12 000
70.	Krahnen	20 390	9 610	30 000
71.	Feuerlöscheinrichtungen	5 352	4 648	10 000
72.	Rettungskästen	—	20 000	20 000
73.	Verladeprofile	5 872	—	5 872
74.	Uhren	—	2 000	2 000
75.	Werkstätteneinrichtungen	5 273	20 000	25 273
	Summe IV. Ausrüstungsgegenstände . .	39 375	65 770	105 145
76.	V. Lasten und Verwaltungskosten	—	553 000	553 000

6. Verwendungen im Jahr 1884.		7. Verwendungen im Jahr 1885.		8. Gesamtverwendungen.		9. Restkredite.		10. Überschreitungen.		11. Von den Krediten Spalte 9 sind auf die Budgetperiode 1886/87 zu übertragen.		12. Von den Krediten Spalte 9 sind zurück fallen zu lassen.	
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1 018 025	34	1 903 050	34	2 921 075	68	1 395 387	94	3 567	62	1 850 141	—	145 240	94
10 509	71	25 722	19	36 231	90	18	10	—	—	—	—	18	10
—	—	1 489	7	1 489	7	1 510	93	—	—	—	—	1 510	93
342	28	4 900	73	5 240	51	750	49	—	—	—	—	750	49
307 414	54	265 193	6	572 607	60	27 392	40	—	—	27 392	—	—	40
1 336 292	37	2 200 361	39	3 536 653	76	2 025 050	86	3 567	62	1 877 533	—	147 526	86
342 254	30	372 322	31	714 576	61	135 211	39	—	—	30 000	—	105 211	39
7 160	—	83 992	83	91 152	83	296 847	17	—	—	296 847	—	—	17
1 209 901	39	450 465	52	1 720 366	91	753	9	—	—	—	—	753	9
8 160	—	8 000	—	16 160	—	64 351	—	—	—	—	—	64 351	—
188 358	41	282 575	56	470 934	97	301 544	3	—	—	301 544	—	—	3
18 399	03	8 457	64	26 857	33	9 142	67	—	—	9 142	—	—	67
—	—	—	—	—	—	160 000	—	—	—	—	—	160 000	—
1 834 234	79	1 205 813	86	3 040 048	65	967 849	35	—	—	637 533	—	330 316	35
10 660	56	2 377	26	13 037	82	—	—	1 037	82	—	—	—	—
19 747	18	21 495	78	41 242	96	—	—	11 242	96	—	—	—	—
2 359	72	2 411	21	4 770	93	5 229	7	—	—	—	—	5 229	7
—	—	13 442	66	13 442	66	6 557	34	—	—	6 557	—	—	34
586	79	155	20	741	99	5 130	1	—	—	—	—	5 130	1
—	—	139	45	139	45	1 860	55	—	—	1 860	—	—	55
11 394	46	9 332	39	20 726	85	4 546	15	—	—	—	—	4 546	15
44 748	71	49 353	95	94 102	66	23 323	12	12 280	78	8 417	—	14 906	12
189 651	8	220 294	91	409 945	99	143 054	1	—	—	—	—	143 054	1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2. Gegenstand.	3. Übertragene Kredite vom Jahr 1882/83.	4. Neue Bewilligungen pro 1884/85.	5. Summe Budgetsatz pro 1884/85.
		ℳ	ℳ	ℳ
	Zusammenstellung.			
	I. Bahnstrecken	3 937 170	4 251 172	8 208 342
	II. Bahnhöfe und Stationen	130 541	5 427 600	5 558 140
	III. Transportmaterial	500 495	3 498 400	4 007 895
	IV. Ausrüstungsgegenstände	39 875	65 770	105 145
	V. Bauten und Verwaltungskosten	—	553 000	553 000
	Summe A. Badische Bahnen	4 636 584	13 795 947	18 432 531
	Eigene Einnahme	—	—	—
	A. Badisches Bahnen Rest	4 636 584	13 795 947	18 432 531
	B. Main-Neckarbahn.			
77.	Station Weinheim	121 116	—	121 116
	Gesammtsumme	4 757 700	13 795 947	18 553 647

6. Verwendungen im Jahr 1884.		7. Verwendungen im Jahr 1885.		8. Gesammtverwendungen.		9. Restkredite.		10. Überschreitungen.		11. Von den Krediten Spalte 9 sind auf die Budgetperiode 1886/87 zu übertragen.		12. Von den Krediten Spalte 9 sind zurück fallen zu lassen.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1 253 392	5	2 552 264	33	3 805 656	38	4 402 085	62	—	—	4 049 110	—	353 575	62
1 336 202	37	2 206 801	39	3 536 653	76	2 025 029	50	3 567	02	1 877 533	—	147 526	86
1 834 234	79	1 205 813	86	3 040 048	65	967 849	35	—	—	637 533	—	330 316	35
44 748	71	49 350	95	94 102	66	21 923	12	12 280	78	8 417	—	14 906	12
189 651	8	220 294	91	409 945	90	143 054	1	—	—	—	—	143 054	1
4 658 319	—	6 228 088	44	10 886 407	44	7 561 971	90	15 848	40	6 572 593	—	989 378	90
89 358	98	— 89 119	22	— 78 478	20	+ 78 478	20	—	—	—	—	—	—
4 618 960	2	6 188 969	22	10 807 929	24	7 640 450	10	15 848	40	6 572 593	—	989 378	90
		Ab die Überschreitung mit				15 848	40						
						Rest		7 624 601	70				
1 193	—	—	—	1 193	—	119 923	—	—	—	119 923	—	—	—
4 620 153	2	6 188 969	22	10 809 122	24	7 744 524	70	15 848	40	6 692 516	—	989 378	90

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen

zur

summarischen Nachweisung des aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands für den Bau und das Betriebsmaterial in den Jahren 1884 und 1885.

A. Badisches Bahnnetz.

Bahnstrecken.

Zu §. 1. Bahn von Neckargemünd über Eberbach nach Jagstfeld.

Die Ergänzungsarbeiten, zu deren Ausführung der Restkredit aus dem Budget für 1882 und 1883 in jenes für 1884 und 1885 übertragen wurde, nahmen einen größeren Umfang an, als vorauszusehen war, so daß der letztere sich als unzulänglich erwies und daher durch einen außerordentlichen Administrativkredit um 40 000 ℳ erhöht werden mußte.

Die ausgeführten Herstellungen erstrecken sich im Wesentlichen auf Befestigung, Verstärkung und Schutzanstalten der Bahnanlagen und sind als bedeutendere Ausführungen davon speziell zu erwähnen:

Die Arbeiten in den beiden Voreinschnitten des Hinterburg-Tunnels sowie an dem Einschnitt oberhalb Neckarsteinach,

die Anlage von Wasserleitungen und Brunnen in Neckarsteinach, Hirschhorn, Eberbach und Neckargerach,

die Herstellungen an den Böschungen an der Schloßstraße und an der Wolfsschlucht-Ueberbrückung in der Gemarkung Zwingenberg,

die Aufstellung einer Drehscheibe auf dem Bahnhof in Neckarelz,

die Böschungsbefestigungen an den Waldwegböschungen über der Bahn am Bannholz bei Neckarsteinach und am Göckelberg in Neckargeracher Gemarkung,

Anlage der Zufahrtsstraße zu der Station Neckarzimmern und die Herstellung von Stützmauern am Hornberger Weg daselbst,

Grabenanlage in Offenau.

Zu dem Aufwand für Herstellungen kamen dann noch Entschädigungen für seither strittige Geländeabtretungen im Bahnhof in Jagstfeld und in Hirschhorn, ferner Prozeßkosten und Geometergebühren für Meßbrief-Aufstellungen im Hessischen Gebiet.

Zur Bestreitung noch ausstehender Kosten letztgedachter Art muß der verbliebene Kreditrest aufrecht erhalten werden.

Zu §. 2. Bahn von Osterburken (Seckach) nach Miltenberg; jetzt von Seckach über Buchen nach Walldürn.

Hierwegen wird auf die Begründung zu §. 2 des Budgets für 1886 und 1887 Bezug genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 3. Bahn von Wertheim bis Mitte Main gegen Lohr.

Die zur Begegnung aller schädlichen Einwirkungen des Hochwassers auf die Bahnanlagen unternommenen Herstellungen in Wertheim, namentlich die Verlängerung der Tauberbrücke und die Tieferlegung des Tauber-vorlands sammt Planirungsarbeiten sind zum größeren Theil zur Ausführung gelangt. Zur Vollendung eines Brückenpfeilers und zur Berichtigung der Guthaben der Akkordanten ist der verbliebene Restkredit mit 73 034 ℳ. in das künftige Budget zu übertragen.

Zu §. 4. Bahn von Bruchsal nach Germersheim.

Die Zentralweichenstellung im Bahnhof in Bruchsal wurde vollendet und einige andere Verbesserungen der Stationsanlagen gelangten zur Ausführung. Für andere Nacharbeiten an letzteren wird der Restkredit mit 2 569 ℳ. aufrecht erhalten.

Zu §. 5. Bahn von Bruchsal nach Bretten mit Bahnhof Bretten.

Die ausgeführten Herstellungen erstrecken sich auf ein Uebernachtlokal mit Badeeinrichtung und einen Viehverladeplatz. Dazu tritt die Fertigstellung der Zentralweichenanlage. Für einige kleinere Ausführungen wird der Kreditrest mit 1 249 ℳ. übertragen.

Zu §. 6. Bahn von Grötzingen nach Eppingen.

Der Aufwand betrifft im Wesentlichen die Festigung der Dämme und Einschnitts-Böschungen. Restkredit mit 1 677 ℳ. ist für Nacharbeiten aufrecht zu erhalten.

Zu §. 7. Bahn von Hausach nach Schiltach.

Von der verwendeten Summe entfallen annähernd 140 000 ℳ. auf Grunderwerbungen und 1 014 000 ℳ. auf Herstellungen.

Planum, Uebergangswerke und Flußbauten wurden in den Loosen II., IV. und V. ganz, in den Loosen I. und III. nahezu zu Ende geführt. Der Wolfacher Tunnel wurde vollständig ausgebrochen und theilweise auch ausgemauert. Auch wurden die in diese Loose fallenden Brücken und Dohlen beinahe durchweg vollendet. In Loos VI. bei Schiltach sind die Erdarbeiten soweit vorgerückt, daß die Kinzig in das neue Bett geleitet werden konnte. Daselbst wurde ferner die Herstellung der Futtermauern längs der Kinzigkorrektion zum größeren Theil ausgeführt und mit den Widerlagern an der unteren Kinzigbrücke begonnen, auch der Steinbau der oberen Straßenbrücke vollendet. Die Aufnahmsgebäude auf den Stationen Kinzigthal und Schiltach wurden unter Dach gebracht, die Bahnwartshäuser bis auf wenige Nacharbeiten fertiggestellt.

Zu §. 8. Bahn von Freiburg nach Neustadt.

Nachdem die Arbeiten auf der schwierigen Strecke Himmelreich-Titisee schon im Jahre 1884 in Angriff genommen und ziemlich weit vorgerückt waren, wurde im Jahre 1885 auch zur Ausarbeitung der Detailpläne für die Strecken Freiburg-Himmelreich und Titisee-Neustadt geschritten und nach ertheilter Allerhöchster Genehmigung der Zugslinie die Arbeiten im Laufe des Sommers im Submissionswege vergeben.

Die Arbeiten sind nun soweit vorgerückt, daß die Loose I. (257 Meter lang beim Fallerhof) und VII. (in der Gewann Postwald unterhalb der alten Post) als vollendet betrachtet werden können, nahezu auch Loos V. in der Gemarkung Breitnau einschließlich der Station Höllenthal und die Brücke über den Laubbrunnenbach. In Loos II., welches neben Rothbach und Landstraße die Gemarkungen Buchenbach und Falkensteig durchzieht und beim Erkenbachdobel endigt, sind Stütz- und Futtermauern hergestellt.

Der untere Tunnel im Loos III. (im Distrikt Hirschsprung) ist zum großen Theil eingewölbt und ausgeschachtet. In dem oberhalb desselben befindlichen Loos IV. sind die Arbeiten ausgeführt mit Ausnahme der Umwölbung der Gallerie sowie der Ausweitung des durchgeschlagenen Firststollens im oberen Hirschsprungtunnel.

Der Kehrtunnel in Loos VI. in der Kehre bis in die Gemarkung Saig hinein ist ausgewölbt und dessen Sohlenkanal fertiggestellt. In Loos VIII. sind die Erdarbeiten für die Station Sternen ausgeführt, mit dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durchlaß oberhalb derselben begonnen und der Ravenna-Viadukt in Ausführung begriffen, der Finstrank-Tunnel vollendet. Mit der Brücke oberhalb dieses Tunnels wurde begonnen, die übrigen Bauwerke in den das Löffenthal bis zur Gemarkung Hinterzarten durchziehenden Loosen IX. und X. sind ausgeführt einschließlich der Ausschachtung der Bahnabschnitte, und in den Loosen XI. und XII., welche sich im Löffenthal von der Löffelschmiede an der Rößlemühle vorbei durch die Gemarkungen Hinterzarten und Vierthäler erstrecken, wurde die Verlegung der Straße und deren Uebergabe an die Straßenbauverwaltung vollzogen; Dohlen und Durchlässe in diesen Loosen wurden ausgemauert.

Die Arbeiten in den Loosen XIII. (beginnend in der Gewann Hirschbühl, enthaltend die Station Titisee und endigend in Neustädter Gemarkung) und Loos XIV. (von da bis Neustadt) sind überall im Gange.

Die Strecke von Freiburg bis in das Himmelreich (Loose XV., XVI., XVII. und XVIII.) ist in Angriff genommen und sind die Arbeiten den Vertrags- und Witterungsverhältnissen entsprechend vorgerückt.

Von den Hochbauten sind sämmtliche Aufnahmsgebäude nebst Zubehör unter Dach gebracht.

Zu §. 9. Bahn von Waldshut nach Konstanz.

Aus den zur Verfügung gestellten Mitteln wurden die Kosten bestritten für:
Erstellung und Erweiterung von Güterschuppen in Waldshut, Singen und Radolfzell,
Herstellung eines Holzverladeplatzes in Oberlauchringen,
Verlängerung der Perrons in Wilchingen und Thayingen,
Herstellung des Stationsbrunnens in Wilchingen,
Entwässerung der Kellerräume in den Aufnahmsgebäuden zu Thayingen und Gottmadingen,
Erbauung einer Weichenwärterwohnung in Gottmadingen,
Verlängerung der Trottoir-Hallen in Singen,
Vervollständigung der Bahnhofabtritte in Singen und Konstanz,
Geleiseerweiterungen in Allensbach und Konstanz,
Erstellung eines Güterschuppens in Reichenau,
Errichtung einer Desinfektionsanstalt und Vergrößerung des Revisionssaals der Zollabfertigungsstelle in Konstanz.

Der unverwendet gebliebene Betrag mit 4987 ℳ. fällt heim.

Zu §. 10. Bahn von Hüfingen nach Donaueschingen.

Der Kredit wird mit dem Vorbehalt etwaiger späterer Wiederanforderung hier fallen gelassen, indem nicht beabsichtigt ist, die Bahnstrecke in gegenwärtiger Budgetperiode zur Ausführung bringen zu lassen.

Zu §. 11. Bahn von Meßkirch nach Mengen.

Nachdem die Entschädigungen und Beiträge, welche auf Grund von Vereinbarungen mit den Gemeinden Zielfingen, Ruelfingen und Mengen wegen höherer Unterhaltungskosten für neue Wege und Wasserläufe, und wegen Herstellung eines Fluthkanals zu bezahlen waren, mit 16308 ℳ in den Jahren 1884 und 1885 vollständig beglichen wurden, erlischt der Kreditrest mit 3754 ℳ.

Zu §. 12. Bahnwartswohnungen, Ställe und Wachthütten.

Der Restkredit mit 2287 ℳ. muß zur Berichtigung von Baukosten, über welche bereits verfügt, aber noch nicht abgerechnet wurde, aufrecht erhalten werden.

Zu §. 13. Brunnenanlagen.

Nachdem für Unterhaltung und Verbesserung von Bahnwartsbrunnen im Betriebsbudget für 1886 und 1887 unter §. 35 besondere Mittel vorgesehen wurden, fällt der hier verbliebene Kreditrest heim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 14. Umbau der hölzernen Bohlwand am Neckarhafen in Mannheim in eine Kai-Mauer.

Mit Rücksicht auf die zur Fortsetzung dieses Umbaues unter §. 12 des Baubudgets für 1886 und 1887 vorgesehenen Mittel soll der hier zu Tage tretende Kreditrest mit 2510 ℳ. erlöschen.

Zu §. 15. Herstellung weiterer Hafen- und Geleiseanlagen im Zentralgüterbahnhof zu Mannheim.

Mit den umfassenden Erdarbeiten wurde im Frühjahr 1885 begonnen, auch wurde die Herstellung der zweiten Drehbrücke in Angriff genommen und ist deren Fundation nahezu vollendet.

Der unverwendete Betrag am Budgetsatz wird auf §. 10 des Budgets für 1886 und 1887 übertragen.

Zu §. 16. Herstellung weiterer Geleise im Zentralgüterbahnhof.

Die genehmigte Herstellung ist vollständig zur Ausführung gelangt und fällt daher der verbliebene Kreditrest mit 428 ℳ. heim.

Zu §. 17. Herstellung des Lagerbodens in der Werfthalle I. auf dem Zentralgüterbahnhof.

Nachdem diese Werfthalle im Jahre 1884 gänzlich in Flammen aufgegangen war, geschah selbstverständlich der Einbau des Lagerbodens gleichzeitig mit der Wiederherstellung des ganzen Gebäudes und wurde der Erstellungsaufwand, soweit er nicht aus der vorstehenden Position mit 30000 ℳ. geschöpft werden konnte, mit 106890 ℳ. aus Mitteln des Betriebs, dem auch die Brandentschädigung mit 97102 ℳ., sowie der Erlös aus altem Material mit 5207 ℳ. zufloß, bestritten.

Zu §. 18. Verlängerung der Kaimauer am neuen Rheinhafen.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um nicht ganz 1½ Prozent ist durch Baggerarbeiten veranlaßt. Der betreffende Aufwand konnte aus Mangel an budgetmäßigen Mitteln von der Flußbauverwaltung nicht übernommen werden.

Zu §§. 19 und 20. Erweiterung der Geleise bei den Werkstätten und Erbauung eines Maschinenhauses.

Die Ausführung konnte noch bis in die folgende Budgetperiode verschoben werden; daher Uebertragung der Kredite auf die Position 14 und 15 des Budgets für 1886 und 1887.

Zu §. 21. Straßenübergang über den Neckarauer Uebergang.

Wird sich auf die Begründung zu §. 17 des Budgets für 1886 und 1887 bezogen.

Zu §. 22. Erweiterung der Geleise in Untergrombach.

Die Erweiterung ist in zulässiger einfacher Weise ausgeführt und fällt der Kreditrest heim.

Zu §. 23. Erweiterung der Stationsanlagen in Weingarten.

Die beabsichtigten Herstellungen sind zum größeren Theil zur Ausführung gebracht; für Fertigstellung des Aufnahmsgebäudes ist indeß noch ein Betrag von 6000 ℳ. aufrecht zu erhalten, wohingegen der übrige Theil des Restkredits mit 6932 ℳ. heimzufallen hat, da für eine größere Ausdehnung der Geleise- 2c. Anlagen unter Position 22 weitere Mittel in Anforderung gebracht werden.

Zu §. 24. Karlsruhe, Personenbahnhoferweiterung.

Der Kreditrest fällt mit 325 ℳ. heim.

Zu §. 25. Die Erstellung eines besonderen Postgebäudes mit Posthof beim Personenbahnhof in Karlsruhe.

Dieses Gebäude gelangte im Jahre 1885 nahezu vollständig zur Ausführung. Zu einigen Nacharbeiten und Vervollständigungen und zur Herrichtung der seither durch die Reichspostverwaltung benützten Räumlichkeiten im Aufnahmsgebäude zu Bureaus für den Bezirksdienst der Eisenbahnbetriebsverwaltung muß der noch unverwendete Betrag zur Verfügung bleiben und wird derselbe daher mit 9979 ℳ. auf §. 27 des Budgets für 1886 und 1887 übertragen.

Zu §§. 26 und 27. Herstellung von Fußgängertunnels beim Ettlinger- und Friedrichsthor in Karlsruhe.

Hierwegen wird auf die Begründung zu §. 26 des Baubudgets für 1886 und 1887, wohin der Restkredit mit 57551 ℳ. übertragen ist, verwiesen.

Zu §. 28. Entwässerung des Personenbahnhofs Karlsruhe.

Der Hauptabzugsdohlen im Bahnhof wurde in die städtischen Kanäle der Rüppurrer- und Ettlinger-Straße eingeführt. Auch weitere auf die Entwässerung bezügliche Arbeiten gelangten zur Ausführung. Zu deren Vollendung wird der verbliebene Kreditrest auf §. 28 des künftigen Budgets übertragen.

Zu §. 29. Erweiterung der Hauptwerkstätte.

Die projektirten Bauten wurden ausgeführt; für einige Nacharbeiten und wegen noch ausstehender Abrechnungen muß der vorhandene Kreditrest aber zur Verfügung bleiben und daher auf das Budget für 1886 und 1887 unter §. 29 übertragen werden.

Zu §. 30. Geleiseanlagen in Oos.

Zur Vollendung der zum größeren Theil ausgeführten Anlagen wird der Kreditrest mit 6895 ℳ. aufrecht erhalten und erscheint dieser Betrag unter §. 34 des künftigen Baubudgets.

Zu §. 31. Baden, Geleiseerweiterung.

Die Vermehrung der Geleise, wofür im Budget für 1882 und 1883 16000 ℳ vorgesehen waren, wurde einschließlich der Herstellung eines neuen Verladeplatzes zur Ausführung gebracht. Der nicht zur Verwendung gekommene Restkredit von 1367 ℳ. erlischt.

Zu §. 32. Bühl, Lager- und Verladevorrichtungen.

Es ist nicht anzunehmen, daß schon in den Jahren 1886 und 1887 zu weiteren Bahnhoferweiterungen geschritten werden muß, und empfiehlt sich daher die Zurückziehung des in den Jahren 1884 und 1885 unangegriffen gebliebenen Kreditrestes aus den Verwilligungen für 1882 und 1883 mit 16214 ℳ

Zu §. 33. Achern, Erweiterung des Aufnahmsgebäudes.

Das Aufnahmsgebäude wurde dem Bedürfniß entsprechend vergrößert. Die hiezu nicht erforderlich gewesenen Mittel mit 4608 ℳ. fallen heim.

Zu §. 34. Appenweier, Trottoir- und Geleiseerweiterungen.

Die projektirten Erweiterungen gelangten vollständig zur Ausführung, doch ist für einige kleinere Nacharbeiten der Kreditrest mit 774 ℳ. aufrecht zu erhalten.

Zu §. 35. Offenburg, allgemeine Erweiterung der Bahnhofanlagen.

Mit den bezüglichen Arbeiten wurde im Sinne der Begründung des Budgetsatzes vorgegangen. Wegen Zuendeführung des ganzen Erweiterungsprojekts, wofür auch der verbliebene Kreditrest mit 4144 ℳ. aufrecht zu erhalten ist, wird auf die Begründung zu §. 37 des Baubudgets für 1886 und 1887 verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 36. Freiburg, Bahnhoferweiterung nebst Straßenüberführung.

Die Arbeiten zur eigentlichen Bahnhoferweiterung: Verbreiterung der Dreisambrücke, Herstellung zweier Wegunterführungen und des erweiterten Bahnplanums, ferner Umbau und Erweiterung der Geleisanlage, Herstellung der neuen Trottoirs und der zugehörigen Tunnels, Vergrößerung der Empfangsgüterhalle und endlich Herstellung der Bauten zur Erweiterung der Werkstättenanlage konnten zum weitaus größten Theil fertig gestellt werden; soweit dies noch nicht der Fall ist, sind die Arbeiten doch in Ausführung begriffen und der Vollendung nahe.

Dagegen konnte mit der Herstellung der Straßenüberführung zur Beseitigung des sogenannten Stühlinger Wegübergangs noch nicht begonnen werden, weil über die Inanspruchnahme und theilweise Abtretung von im Besitz der Stadt Freiburg befindlichen und zur Ausführung der neuen Straßenanlage erforderlichen bezw. in Folge derselben in Hinkunft entbehrlichen Straßen- und Wegflächen eine Vereinbarung mit dem Stadtrathe, welcher neuerdings die Herstellung der Ueberführung als ein lediglich im Interesse der Eisenbahnverwaltung liegendes Unternehmen ansieht, bis jetzt nicht erzielt werden konnte.

Der noch nicht verwendete Betrag von 630 269 ℳ ist zum Theil für die letztgenannte Herstellung, zum Theil zur Vollendung der bereits in Ausführung begriffenen Arbeiten und zur Zahlung eines noch im Prozeßweg festzustellenden Güterkaufschillings erforderlich und daher in das neue Budget zu übertragen.

Zu §. 37. Bellingen, Errichtung einer Güterhalle.

Die Arbeiten sind fertig gestellt; der Kreditrest von 194 ℳ fällt zurück.

Zu §. 38. Basel, Rangirbahnhof.

Die vorgesehenen Arbeiten sind der Hauptsache nach zur Ausführung gekommen; für deren Vollendung wird der verbliebene Kreditrest in das Budget für 1886 und 1887 übertragen.

Zu §. 39. Murg, Verlängerung der Kreuzungsgeleise.

Die Ausführung kann bis auf Weiteres unterbleiben, da dem Bedürfniß in anderer Weise Rechnung getragen ist und wird daher auch der unangegriffene Kredit zurückgezogen.

Zu §. 40. Albbruck, Verlängerung der Kreuzungsgeleise.

Die Arbeiten sind vollendet.

Der wegen zulässiger Beschränkung der Herstellung verhältnißmäßig hohe Kreditrest fällt heim.

Zu §. 41. Thiengen, Einrichtungen für den Holzverkehr.

Die projektirten Herstellungen wurden vollständig ausgeführt und der verbliebene Kreditrest mit 554 ℳ erlischt.

Zu §. 42. Erzingen, Verlängerung der Kreuzungsgeleise.

Die Herstellung ist beendet; die kleine Kreditüberschreitung von 202 ℳ wurde durch Regulirungsarbeiten in Folge von Senkungen des neu aufgefüllten Bahnkörpers herbeigeführt.

Zu §. 43. Konstanz, Lokomotivremise.

Wegen Uebertrags des auch in der abgelaufenen Budgetperiode unangetastet gebliebenen Budgetsatzes wird auf §. 53 des Baubudgets für 1886 und 1887 verwiesen.

Zu §. 45 Schwetzingen, Erweiterung der Geleise.

Zur Vollendung der zum Theil schon ausgeführten, zum Theil noch in Angriff zu nehmenden Erweiterungen wird der Kreditrest mit 57 351 ℳ auf §. 54 des Budgets für 1886 und 1887 übertragen.

Zu den §§. 46 und 47. Neulußheim und Wiesenthal, Kreuzungsgeleise.

Die Kreuzungsgeleise wurden vollständig ausgeführt, und ergab sich dabei in Neulußheim eine Erübrigung von 486 M., welche heimfällt und in Wiesenthal eine Ueberschreitung von 1301 M., die auf einen verhältnißmäßig hohen Aufwand für den Transport von Schottermaterial zurückzuführen ist.

Zu §. 48. Waghäusel, Erweiterung der Geleiseanlagen.

In der Neuzeit eingetretene Veränderungen in der Zuckerfabrikation, bei welcher der Bezug von Rüben erhebliche Einschränkungen erleidet, lassen es angemessen erscheinen, mit der früher gebotenen Erweiterung der Fahr- und Ladeeinrichtungen auf dieser Station bis auf Weiteres zuzuwarten, was um so mehr zulässig erscheint, als die vorhandenen Mißstände durch Verbesserungen, welche die Fabrik in den Geleiseanlagen auf ihrem eigenen Territorium inzwischen vornehmen ließ, wesentlich gehoben wurden. Der hierfür verwilligte Kredit wird daher in seinem ganzen Betrag zurückgezogen.

Zu §. 49. Errichtung einer Güterstation in Eschelbronn.

Die für den Güterdienst erforderlichen Einrichtungen, bestehend in Geleiseanlagen, Verladeplatz und Abfertigungsräumlichkeiten gelangten vollständig zur Ausführung und fällt daher die kleine Erübrigung von 301 M. heim.

Zu §. 50. Erweiterung kleinerer Stationen und kleine Erweiterungen auf größeren Stationen einschließlich der Herstellung von Güterschuppen.

Aus den verwilligten Mitteln wurden Erweiterungen und Ergänzungen in den Geleiseanlagen, Verladeplätzen, Drehscheiben, Perrons, Schirmhallen ausgeführt: auf den Stationen Friedrichsfeld, Wiesloch, Langenbrücken, Ringsheim, Kenzingen, Riegel, Köndringen, Emmendingen, Basel, Wyhlen und Laufenburg an der Hauptbahn, Neckarau, Eggenstein und Mühlburgerthor der Rheinbahn, Schlierbach, Mauer, Schefflenz, Eicholzheim, Eubigheim, Wölchingen und Königshofen an der Odenwaldbahn, Niederwasser, Nußbach, Villingen und Donaueschingen an der Schwarzwaldbahn und Grötzingen, Söllingen und Neuzingen.

Die Aufnahmsgebäude in Friedrichsfeld, Murg und Rheinau, und die Güterschuppen in Baden, Herbolzheim, Leopoldshöhe und Steinach erfuhren Erweiterungen, ebenso die Oekonomiegebäude und Aborte auf den Stationen Biberach, Wyhlen, Basel und Rappenau und die Brunnenanlagen in Lauda und Rappenau.

Ueber den Restkredit ist bereits verfügt und wird derselbe daher mit 4212 M. aufrecht erhalten.

Zu §. 51. Wohnungen für Niederbedienstete

wurden erbaut in Pforzheim, Mingolsheim und Mauer. Weitere Wohnräume ergaben sich durch gelegentliche Erwerbung zweier Gebäude; das eine auf der Station Seckenheim, das andere beim Bahnhof in Basel.

Ersteres, das früher als Restauration diente, und zur Zwangsversteigerung gelangte, konnte dem Signalwärter, dessen Unterbringung auf der Station wegen der großen Entfernung vom Dorf im dienstlichen Interesse liegt, zugewiesen werden, und das in Basel erworbene Anwesen fällt mit dem größeren Theil in ein Erweiterungsprojekt für diesen Bahnhof, dessen Ausführung über kurz oder lang zu erwarten steht und konnten darin einstweilen fünf verheirathete Bedienstete und außerdem noch die Aufenthalts- und Uebernachtlokalitäten für das Fahrpersonal untergebracht werden.

Der verbliebene Kreditrest mit 15655 M. muß für die Fertigstellung der erstgenannten baulichen Herstellung in Pforzheim aufrecht erhalten werden.

Zu §. 52. Aufenthalts- und Uebernachtlokalitäten für das Fahrpersonal.

Derartige Herstellungen gelangten auf den Stationen Waldshut, Offenburg, Wilferdingen, Bretten und Bruchsal zur Ausführung. Die Minderverwendung, welche im Wesentlichen von der oben bei §. 51 bemerkten anderweiten Beschaffung von Aufenthaltsräumen für den Baseler Bahnhof herrührt, fällt mit Rücksicht auf die neuen Anforderungen heim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 53. Gasbeleuchtungseinrichtungen.

Erweiterungen in den Gasbeleuchtungseinrichtungen wurden auf den Stationen Mannheim, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel und Konstanz ausgeführt.

Da im Budget für 1886 und 1887 wieder eine Pauschalsumme vorgesehen ist, so erlischt der hier verbliebene Kreditrest.

Zu §. 54. Betriebsgaswerke.

Die Aufstellung je eines weiteren Gasometers auf den Stationen Dos und Lauda erheischte einen Aufwand von 17 880 ℳ. Der Restkredit mit 2119 ℳ. erlischt.

Zu §. 55. Ausdehnung der elektrischen Beleuchtungs-Einrichtung in Karlsruhe.

Der unverwendete Betrag mit 852 ℳ. wird in das Budget für 1886 und 1887 übertragen, und bezüglich der seitherigen Verwendungen wird auf die Begründung zu §. 70 des kommenden Budgets verwiesen.

Zu §. 56. Speisungseinrichtungen.

Umfassendere Vervollständigungen wurden auf den Stationen Mannheim, Heidelberg, Graben, Lauda, Biberach und Villingen, kleinere in Karlsruhe, Basel, Säckingen und Erzingen ausgeführt. Zur Fortsetzung der Ergänzungen wird der Kreditrest in das Budget für 1886 und 1887 übertragen.

Zu §. 57. Signalapparate und Läutewerke.

Die Stationen der Bahnstrecken Mannheim-Karlsruhe (Rheinbahn), Karlsruhe-Offenburg und Basel-Waldshut wurden mit Distanzapparaten versehen.

Zu §. 58. Telephonanlagen.

Mit Telephoneinrichtungen wurde nach Bedürfniß vorgegangen. Da hierfür im kommenden Budget wieder eine Pauschsumme angefordert ist, so fällt der Restkredit mit 1510 ℳ. heim.

Zu §. 59. Bahntelegraphenanlagen.

Hierfür gilt die gleiche Bemerkung wie zu §. 58.

Zu §. 60. Anlage von Zentralweichenstellungen.

Es gelangten solche Anlagen zur Ausführung: auf den Stationen Mannheim (östliche Perron-Ausfahrt), Bruchsal (mittlerer Apparatbezirk), Karlsruhe (Apparatbezirke II. bis V.), Appenweier, Offenburg, Wyhlen, Brennet, Albbruck, Markelfingen, Reichenau, Karlsdorf, Wiesenthal, Neulußheim, Eggenstein, Gutach, Niederwasser, Nußbach.

Begonnen ist die Anlage in Basel.

Kreditrest wird mit 27 392 ℳ. übertragen.

Zu §. 61. Lokomotiven und Tender.

Es sind in Uebereinstimmung mit der Begründung des Budgetsatzes

12 Lokomotiven der Gattung VII. a. mit Tender und

2 Tendermaschinen von Gattung I. d. bestellt beziehungsweise angeschafft worden.

Die Ablieferungen sind noch im Gange. Zur Begleichung der fälligen oder demnächst fällig werdenden Guthaben der Lieferanten an Haupt- und rückbehaltenen Garantiebeträgen muß von dem verbliebenen Restkredit ein Betrag von 30 000 ℳ. aufrecht erhalten werden. Der übrige Theil mit 105 211 ℳ. fällt heim.

Zu §. 62. Personenwagen.

Wie aus der Begründung zum Budget hervorgeht, handelte es sich in erster Reihe um die Beschaffung weiterer für die Ausrüstung der durchgehenden Schnellzüge erforderlichen Wagen. Für diesen Zweck sind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 Wagen I. und II. Klasse beschafft worden und zwar in wesentlich vollkommenerer Aurüstung, als dies bisher üblich war. Namentlich war die Erreichbarkeit des Abtritts von jedem Koupe aus in's Auge zu fassen.

Da die hiernach in Bestellung zu gebenden Wagen wegen ihrer vollkommeneren Ausstattung, sodann aber auch wegen der hinzutretenden Westinghouse-Bremsen erheblich theuerer zu stehen kommen, so kann der höhere Aufwand nur durch Verringerung der Anzahl der Wagen seinen Ausgleich finden, und wurden daher auch im Ganzen statt 36 nur 28 Wagen in Bestellung gegeben.

Der Aufwand berechnet sich für letztere und zwar:

für 20	Koupewagen I. und II. Klasse je 15882 ℳ. auf	317640 ℳ.
„ 2	Durchgangswagen I. und II. Klasse je 11725 ℳ. auf	23450 „
„ 6	Sekundärbahnwagen III. Klasse	44920 „
28	zusammen . .	386010 ℳ.

Am Schlusse des Jahres waren übrigens außer den Rädern und Bremsen für sämmtliche Wagen erst 5 Wagen zur Ablieferung gelangt, daher zur Begleichung die Lieferpreise für die übrigen Wagen sowie der rückbehaltenen Garantiebeträge der verbliebene Restkredit mit 296847 ℳ. aufrecht zu erhalten ist.

Zu §. 63. Gepäck- und Güterwagen.

Es wurden angeschafft, übernommen, in Dienst gestellt und bezahlt:

Gemäß der Begründung des Budgetsatzes

300 gedeckte Güterwagen,

50 lange, 50 kurze } offene Güterwagen,

20 Kleinviehwagen;

sodann mit Ministerialgenehmigung aus den Erübrigungen

36 weitere kurze offene Güterwagen.

Der verbliebene Kreditrest mit 753 ℳ. erlischt.

Zu §. 64. Reservestücke.

Mit Rücksicht auf die Neuanforderung zu gleichen Zwecken im Budget von 1886 und 1887 erlischt der Kreditrest von 64351 ℳ.

Zu §. 65. Einrichtung durchgehender Bremsen.

Restkredit wird mit 301544 ℳ. auf das künftige Budget übertragen.

Zu §. 67. Einrichtungen zur Kontrole der Fahrgeschwindigkeit.

Der Restkredit wird behufs der Vollendung der Einrichtungen sowie zur Begleichung rückständiger Forderungen mit 9142 ℳ. aufrecht erhalten.

Zu §. 68. Trajekt-Dampfboot.

Die Anschaffung eines solchen Boots hat sich nicht als dringend erwiesen, so daß Zurückstellung angezeigt erscheint.

Zu §. 69. Brückenwaagen.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um 9 Prozent hat hauptsächlich ihren Grund in der Anschaffung einer vollkommenen Brückenwaage (Henzel'schen Waage).

Zu §. 70. Krahnen.

Die hier zu Tage getretene Ueberschreitung rührt von dem Widerspruch her, in welchem die Begründung zu dieser Position zu der Erläuterung der Verwendungen von 1882 und 1883 (§. 41) steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach letzterer Erläuterung sollte nämlich der Kreditrest mit 20 390 ℳ. zur Deckung von Garantierückhalten und für damals schon bestellte, aber noch nicht abgelieferte Lauf- und Bockkrahnen aufrecht erhalten bleiben, während in der Begründung für 1884/85 angenommen ist, daß die Mittel für die weiter beantragten Anschaffungen theilweise aus diesem Restkredit geschöpft werden.

Wenn sich nun auch mit Rücksicht auf den versehentlich zu nieder vorgetragenen Gesammtbudgetsatz auf das Dringendste beschränkt wurde, so war eben doch eine Ueberschreitung unvermeidlich.

Zu §. 71. Feuerlöschgeräthe und Hydranten und
Zu §. 73. Verladeprofile.

Da hiefür im Budget für 1886 und 1887 wieder Pauschalsummen eingesetzt wurden, sollen die aus der vorangegangenen Budgetperiode unverwendet gebliebenen Beträge mit 5 229 ℳ. und 5 130 ℳ. heimfallen.

Zu §. 72. Rettungskasten.

Restkredit mit 6 557 ℳ. soll zu weiteren Anschaffungen verfügbar bleiben und wird daher übertragen.

Zu §. 74. Uhren.

Der Restkredit muß für die Ausrüstung der Station Karlsruhe aufrecht erhalten werden.

Zu §. 75. Werkstätteeinrichtungen.

Mit Rücksicht auf die neuen Anforderungen im folgenden Budget fällt der Kreditrest mit 4 546 ℳ. heim.

Zu §. 76. Lasten und Verwaltungskosten.

Der Minderaufwand erklärt sich im Wesentlichen daraus, daß die baulichen Ausführungen und damit auch die Verwendungen darauf erheblich hinter den vorgesehenen Herstellungen und Mitteln zurückblieben.

Eigene Einnahmen.

Unter den eigenen Einnahmen sind Kaufschillinge aus veräußertem Gelände vom alten Mannheimer Bahnhof mit 39 532 ℳ. und Erlöse aus Materialien mit 30 637 ℳ. die bedeutendsten.

B. Main-Neckar-Bahn.

Zu §. 77. Station Weinheim.

Die Erweiterungsarbeiten an dieser Station konnten auch in der abgelaufenen Budgetperiode nicht weiter gefördert werden. Es sind jedoch zur Beseitigung der bisher entgegenstehenden Hindernisse die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet, so daß demnächst zur Aufnahme der Arbeiten wird geschritten werden können.

Der Restkredit ist hiefür aufrecht zu erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget

des Eisenbahnbaues zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse

für die Jahre 1886 und 1887.

§.		Uebertrag der Kreditreste von 1884 und 85.	Neue bezw. weitere Anforderungen.
		ℳ.	ℳ.
	A. Badisches Bahnnetz.		
	I. Bahnstrecken.		
1.	Bahn von Neckargemünd über Eberbach nach Jagstfeld	8 396	—
2.	„ „ Seckach über Buchen nach Walldürn	197 795	1 305 000
3.	„ „ Wertheim bis Mitte Main	73 034	—
4.	„ „ Bruchsal nach Germersheim	2 569	—
5.	„ „ Bruchsal nach Bretten und Bahnhof Bretten.	1 249	—
6.	„ „ Grötzingen nach Eppingen	1 677	—
7.	„ „ Hausach nach Schiltach	994 559	—
8.	„ „ Freiburg nach Neustadt	2 807 544	1 177 500
9.	Bahnwartswohnungen, Ställe und Wachthütten	2 287	50 000
	II. Stationen.		
	Mannheim, Zentralgüterbahnhof:		
10.	Herstellung weiterer Hafen- und Geleise-Anlagen nebst Lagerplätzen . .	666 699	610 000
11.	Herstellung weiterer Geleise	—	22 000
12.	Umbau des hölzernen Bohlwerkes am Neckarhafen in eine Kaimauer . .	—	40 000
	Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof:		
13.	Erweiterung der Rangirgeleise	—	550 000
14.	Geleiseerweiterung bei den Werkstätten	8 000	—
15.	Erbauung eines weiteren Maschinenhauses.	50 000	—
16.	Erbauung eines Gebäudes für das Filialfahrdienstbureau sammt Dienstwohnungen für niedere Bedienstete im Rangirbahnhof	—	52 000
17.	Mannheim, die Ueberführung der Neckarauer Straße beim Rangirbahnhof mittelst einer Brücke	235 307	130 000
18.	Wiesloch, Herstellung einer Weichenverbindung mit Weichendurchschneidung	—	5 400
19.	Roth-Malsch, Einrichtung des Güterdienstes	—	41 500
20.	Bruchsal, Erweiterung der Perronbedachung.	—	12 000
21.	„ Herstellung eines eisernen Fußgängerstegs auf der Nordseite des Bahnhofs	—	36 000
22.	Weingarten, Erweiterung der Stationsanlagen	6 000	14 300
	Uebertrag . .	5 015 116	4 045 700

§.		Uebertrag der Kreditreste von 1884 u. 85.	Neue bezw. weitere Anforderungen.
		M.	M.
	Uebertrag . .	5 015 116	4 045 700
23.	Durlach, Geleise- und Weichenverbesserung	—	81 000
24.	Karlsruhe, Erstellung eines Gebäudes für das Filial-Fahrdienstbureau auf dem Rangirbahnhof	—	8 000
25.	„ Beitrag zur Kanalisation der Stadt Karlsruhe	—	37 700
26.	„ Fußgängertunnel beim Friedrichsthor und Ettlingerthor . .	57 531	88 469
27.	„ Bahnpostgebäude	9 979	—
28.	„ Entwässerung des Personenbahnhofs	13 054	—
29.	„ Hauptwerkstätte, Radschmiede	4 541	70 000
30.	„ Maschinelle Einrichtungen für die Hauptwerkstätte	—	124 300
31.	„ Geleise und andere bauliche Anlagen im Werstätten-Bahnhof	—	8 400
32.	Ettlingen, Abänderung der Stationsanlagen wegen Einmündung der Seitenbahn von Ettlingen-Stadt	—	43 000
33.	Rastatt, Erweiterung der Geleiseanlagen	—	37 000
34.	Dos, Geleiseerweiterung und neue Wagenremise	6 895	—
35.	Steinbach, Herstellung eines neuen Aufnahmsgebäudes	—	24 900
36.	Appenweier, Erweiterung des Aufnahmsgebäudes	774	48 000
37.	Offenburg, Erweiterung des Bahnhofs	4 144	152 000
38.	„ Erweiterung der Lokomotivremise	—	29 000
39.	„ Erweiterung der Werkstätteanlagen	—	71 000
40.	Kenzingen, Verlade- und Geleiseeinrichtungen	—	6 500
41.	Freiburg, Bahnhoferweiterung	630 269	—
42.	Basel, Vergrößerung der Werkstättengebäude	—	53 000
43.	„ Geleiseanlagen	—	40 000
44.	„ Erweiterung der Postdiensträume	—	41 000
45.	„ Maschinenhaus im Rangirbahnhof	—	68 000
46.	„ Zolllokalitäten daselbst	7 684	—
47.	Laufenburg, Verlängerung des Kreuzungsgeleises bei der Güterstation	—	15 500
48.	Waldshut, Werkstätteerweiterung	—	21 000
49.	Neunkirch, Verlängerung des Ausweichgeleises	—	12 000
50.	Neuhausen, Erstellung eines weiteren Wartsaals	—	6 000
51.	Singen, Erweiterung der Güterhalle	—	15 000
52.	Petershausen, Herstellung von Lagerhäusern	—	95 000
53.	Konstanz, die Erbauung einer II. Lokomotivremise, sowie Herstellung einer II. Lokomotivdrehscheibe	52 300	17 000
54.	Schwetzingen, Geleiseerweiterung	57 351	—
55.	„ Erweiterung der Güterhalle	—	6 000
56.	Hockenheim, Verlängerung des Kreuzungsgeleises	—	6 400
	Uebertrag . .	5 859 638	5 270 869

§.		Uebertrag der Kreditreste von 1884 und 85.	Neue bezw. weitere Anforderungen.
		M.	M.
	Uebertrag . .	5 859 638	5 270 869
57.	Bammenthal, Erweiterung der Stationsanlagen	—	51 000
58.	Neckarbischofsheim, Errichtung eines Haltepunktes	—	10 000
59.	Neckargemünd, Herstellung einer Perronhalle	—	8 000
60.	Hirschhorn, Vergrößerung des Stationsgebäudes	—	6 500
61.	Binau, Herstellung eines Kreuzungs- und Ueberholungsgeleises	—	22 200
62.	Bretten, Erweiterung der Geleiseanlagen	—	21 600
63.	Gengenbach, Verbesserung und Erweiterung der Geleiseanlagen . . .	—	10 400
64.	Triberg, Erweiterung des Aufnahmsgebäudes	—	10 000
65.	Erweiterung kleinerer Stationen und kleinere Erweiterungen auf größeren Stationen einschließlich der Güterschuppen	4 212	100 000
66.	Wohnungen für Niederbedienstete	15 655	125 000
67.	Aufenthalts- und Uebernachtlokale für das Fahrpersonal	—	40 000
68.	Gasbeleuchtungseinrichtungen	—	10 000
69.	Betriebsgaswerke	—	22 000
70.	Elektrische Beleuchtung im Bahnhof Karlsruhe	852	39 000
71.	Speisungseinrichtungen	18 894	115 700
72.	Signalapparate und Läutewerke	—	55 000
73.	Telephonanlagen	—	7 000
74.	Bahntelegraphenanlagen	—	3 000
75.	Anlage von Centralweichenstellungen	27 392	700 000
	III. Transportmaterial.		
76.	Lokomotiven und Tender	30 000	806 000
77.	Personenwagen	296 847	530 000
78.	Gepäck- und Güterwagen	—	858 900
79.	Reservestücke	—	60 000
80.	Durchgehende Bremsen	301 544	506 200
81.	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Wagen	—	115 000
82.	Kontrole der Fahrgeschwindigkeit	9 142	—
83.	Anschaffung eines Dampfboots	—	180 000
	Uebertrag . .	6 564 176	9 683 369

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§.		Uebertrag der Kreditreste von 1884 und 84.	Neue bezw. weitere Anforderungen.
		M.	M.
	Uebertrag . .	6 564 176	9 683 369
	IV. Ausrüstungsgegenstände.		
84.	Ausrüstungsgegenstände für neu zugehende Bahnstrecken	—	55 100
85.	Brückenwaagen	—	24 000
86.	Krahnen	—	68 000
87.	Feuerlöscheinrichtungen	—	5 000
88.	Rettungskästen	6 557	—
89.	Verladeprofile	—	2 000
90.	Uhren	1 860	2 000
91.	Werkstätteeinrichtungen (Betriebswerkstätten)	—	81 600
92.	**V. Lasten und Verwaltungskosten**	—	502 100
	Summe . .	6 572 593	10 423 169
	Einnahmen.		
	Die Baarbeiträge der Gemeinden:		
	Buchen und Walldürn (Aussteinungskosten) nach §. 1 . . . . 7 800 M.		
	Freiburg und Neustadt nach §. 8 . . . . . 215 500 „		
	Malsch und Roth ꝛc. nach §. 19 . . . . . 10 500 „		
	Neckarbischofsheim nach §. 58 . . . . . 4 000 „		
	237 800 M.	—	237 800
	A. Badisches Bahnnetz Ausgabe . .	6 572 593	10 185 369
	B. Main-Neckarbahn.		
93.	Station Weinheim	119 923	—
	Gesammtsumme . .	6 692 516	10 185 369

Begründung

zu den im Eisenbahnbaubudget für 1886 und 1887 neu angeforderten Beträgen.

---

§. 2. Eisenbahn von Seckach über Buchen nach Walldürn (früher von Osterburken [Seckach] nach Miltenberg).

Nachdem die Erfüllung der in Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1884 den Interessenten auferlegten Bedingung dadurch rechtzeitig sicher gestellt wurde, daß die gesetzlichen Organe der Gemeinden Buchen und Walldürn sich bereit erklärt haben, die Garantie für die unentgeldliche Geländestellung für diese Bahn gemeinsam zu übernehmen, so werden hier zum Zweck weiteren Vorgehens im Sinne des Artikel 3 dieses Gesetzes die zur Ausführung erforderlichen Mittel in Anforderung gebracht.

Dieselben berechnen sich nach Seite 4 der Begründung zu genanntem Gesetze im Ganzen auf 1 650 000 ℳ.

Darunter sind begriffen:

für die eigentliche Grunderwerbung	145 000 ℳ.	
für Vermessung, Sicherung des Eigenthums, Aussteinung und dergleichen . . .	7 800 „	
zusammen . .	152 800 ℳ.	

Es sind demnach hier einzusetzen:

1. der von der Staatsverwaltung zu bestreitende Aufwand 1 650 000 ℳ. — 152 800 ℳ. . .	1 497 200 ℳ.
2. der von den Gemeinden zu tragende und in der Einnahme wieder erscheinende Aufwand für Geländeaussteinung 2c. mit	7 800 „
zusammen . .	1 505 000 ℳ.
abzüglich der bereits in früheren Budgetperioden bewilligten	200 000 „
somit restlich . .	1 305 000 ℳ.

Die Mittel für das zum Betrieb dieser Bahn erforderliche Rollmaterial, die in der Begründung zum Gesetze Seite 5 auf 88 300 ℳ. veranschlagt wurden, sind bei den Anforderungen in den bezüglichen Positionen 60, 61 und 62 berücksichtigt.

§. 8. Bahn von Freiburg nach Neustadt.

Die Bauten sind soweit vorgerückt, daß im Betriebsbudget für 1886 und 1887 die Eröffnung dieser Bahnstrecke auf 1. September 1886 in Aussicht genommen werden konnte.

An dem in der Vorlage an die Stände vom 5. Januar 1882 berechneten Aufwand von 7 707 000 ℳ. beziehungsweise nach Abzug:

a. des Werthanschlags des von den Interessenten in natura zu stellenden Geländes (abzüglich der Aussteinungskosten) von	801 500 ℳ.	
b. der Bauzinsen mit	371 000 „	1 172 500 „
		6 534 500 ℳ.

	Uebertrag . .	6 534 500 ℳ.

stehen, was die Bahn selbst betrifft, Erübrigungen nicht zu erwarten und gelangen daher nach weiterem Abzug der Verwilligungen in den zwei vorangegangenen Budgetperioden von 1 000 000 ℳ. und 4 000 000 ℳ. zusammen . . . . . 5 000 000 ℳ.
sowie der für Rollmaterial berechneten Mittel von . . . . . 357 000 „
wofür in den §§. 60 bis 62 entsprechende Anforderungen eingestellt sind im Ganzen ——— 5 357 000 „

restlich hier zur Aufnahme . . . . . 1 177 500 ℳ.

Hierunter ist inbegriffen:

a. der gesetzliche Baarzuschuß der Lokalinteressenten von . . . . . 200 000 ℳ.
b. der von diesen zu ersetzende Aufwand für Geländeaussteinung im Anschlag von . . . . . 15 500 „

zusammen . . 215 500 ℳ.

welche Summe wieder in Einnahme erscheint.

§. 9. Bahnwartswohnungen, Ställe und Wachthütten.

Es sind immer noch eine Reihe von kleineren Bahnwartshäusern, namentlich auf den älteren Strecken der Hauptbahn in den Bahnbezirken Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Offenburg und Freiburg, in größere zur Aufnahme von Familien geeignete umzuwandeln, auch fehlen noch vielfach Ställe, da und dort auch Wachthütten. Wollte allen herangetretenen Bedürfnissen in Bälde entsprochen werden, so müßte hier ein Betrag von 108 000 ℳ. vorgesehen werden. Es empfiehlt sich aber, einen Theil dieser Herstellungen erst in späteren Perioden zur Ausführung zu bringen und zunächst hier nur einen Betrag von . . . . . 50 000 ℳ. aufzunehmen.

§. 10. Die Herstellung weiterer Hafenanlagen und Lagerplätze auf dem Zentralgüterbahnhof in Mannheim.

Im letzten Budget ist als Gesammtbedarf für diese Herstellung die Summe von 2 150 000 ℳ. bezeichnet. Diese gründete sich auf ein Projekt, in welchem auch eine zweite Ausmündung der neuen Kanäle mittelst deren Durchführung unter der Jungbuschstraße in den Verbindungskanal vorgesehen war. Von dieser Herstellung soll mit Rücksicht auf den sehr erheblichen Aufwand und zur Vermeidung der mit einer Durchschneidung der Jungbuschstraße verbundenen Mißstände zunächst abgesehen werden, bis sich für die Schaffung einer solchen Verbindung ein dringendes Bedürfniß ergibt.

Der Kostenaufwand ermäßigt sich dadurch auf . . . . . 1 620 000 ℳ.

Allein anderseits erwies sich der frühere Ueberschlag insofern nicht als zutreffend, als der Ueberschuß des aus dem Hafenbecken zu gewinnenden Aushebematerials nicht, wie angenommen war, sofort wieder zu anderweiten Anschüttungen (Schnickenloch und Neckarauer Wegübergang) verwendet werden kann, und als in Folge nachträglicher mit der Flußbauverwaltung gepflogenen Erörterungen die Hafenbecken tiefer werden müssen.

Hierwegen erhöht sich der Aufwand um 150 000 ℳ. + 40 000 ℳ. = ... 190 000 „

somit auf 1 810 000 ℳ.

und werden daher unter Abzug der im vorigen Budget bewilligten . . . . . 1 200 000 „

hier 610 000 ℳ.

aufgenommen.

§. 11. Herstellung weiterer Geleise im Zentralgüterbahnhof Mannheim.

Um die in Vollzug des §. 18 des letzten Budgets ausgeführte Verlängerung der Kaimauer am Rheinhafen beziehungsweise die dadurch gewonnenen Plätze in ausgiebiger Weise nutzbar zu machen, ist nun auch eine

Vermehrung der Geleise zum Abstellen wie zum Zweck des Betriebs einer weiteren (vierten) Dampfschiebebühne, für welche die Mittel unter §. 86 vorgesehen sind, geboten. Die Kosten für diese Herstellung sind auf . . . . . 22 000 ℳ. veranschlagt.

§. 12. Umbau der hölzernen Bohlwand am Neckarhafen in eine Kaimauer.

Unter Hinweis auf die Begründung zu §. 17 des Baubudgets für 1882 und 1883 Seite 26 und auf den Schlußsatz der Erläuterungen zu den Verwendungen unter dieser Position (Seite 15 des Baubudgets für 1884 und 1885) zu bemerken:

Mit diesem Umbau muß angesichts der fortschreitenden Abfaulung des hölzernen Werks fortgefahren werden und ist derselbe für eine längere Strecke von 90 laufenden Metern in Aussicht genommen, für welche Herstellung hier . . . . . 40 000 ℳ. eingestellt werden.

§. 13. Erweiterung und Verbesserung der Rangirgeleise im Personen- und Rangirbahnhof in Mannheim.

Der Güterwagenverkehr auf diesem Bahnhof hat nach und nach eine solche Ausdehnung gewonnen, daß bei den bestehenden Einrichtungen der Manöverdienst nicht mehr rationell besorgt werden kann.

Um für die Hinkunft das Ordnen der Züge nach Richtungen und Stationen, welches Geschäft früher unter einfacheren Verhältnissen wohl thunlich war, aber in neuerer Zeit nur noch in unvollkommener, kostspieliger und gefährlicher Weise zu bewirken ist, wieder auf rationellem Wege möglich zu machen, ist ein ziemlich weit gehender Umbau der Rangirgeleise erforderlich.

Eine solche Umgestaltung des Bahnhofs, wofür der Aufwand auf 550 000 ℳ. veranschlagt ist, wird gegenüber dem jetzigen Zustand eine Reihe von Vortheilen bieten.

Einmal sind es sehr erhebliche Ersparnisse, welche an den Kosten für Rangiren der Wagen und Züge erzielt werden, indem man hiefür einer geringen Zahl von Manövermaschinen und weniger Arbeitsmannschaften bedarf; zum Anderen werden Zugsverspätungen und anderweite Unzuträglichkeiten und Störungen beim Gütertransport beseitigt, welche bei dem dermaligen unvollständigen Rangiren in Mannheim dadurch erwachsen, daß bei zahlreichen anderen Stationen zeitraubende und kostspielige Manöver nothwendig fallen.

Das der beabsichtigten Anlage zu Grunde liegende Prinzip des Rangirens hat schon seit mehreren Jahren auf vielen größeren Güterstationen anderer deutscher Bahnverwaltungen Eingang gefunden und sich vortrefflich bewährt.

§. 16. Die Erbauung eines Gebäudes für das Filial-Fahrdienst-Bureau und für Dienstwohnungen im Rangirbahnhof in Mannheim.

Das Filial-Fahrdienst-Bureau im Rangirbahnhof in Mannheim war seither nothdürftig in einem Provisorium untergebracht, das nachgerade aber als ganz unzulänglich für diese Benützung sich erwiesen hat.

Es ist daher die Erbauung eines definitven Gebäudes in Aussicht genommen, in welchem zugleich eine Anzahl von Dienstwohnungen für niedere Bedienstete, an denen es in Mannheim immer noch sehr mangelt, geschaffen werden sollte.

Die Kosten für diesen Bau sind auf 52 000 ℳ. veranschlagt.

§. 17. Die Ueberführung der Neckarauer Straße beim Personen- und Rangirbahnhof in Mannheim mittelst einer Brücke.

Für diese Herstellung war im letzten Budget ein Betrag von 236 000 ℳ. aufgenommen.

Die Ausführung derselben wurde indeß einerseits durch Verhandlungen mit den betheiligten Behörden und Gemeinden, anderseits durch Schwierigkeiten aufgehalten, welche bei der Grunderwerbung auftauchten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dazu kam dann aber noch die mehr und mehr in Sicht tretende Nothwendigkeit einer nicht wohl länger verschieblichen Erweiterung des Rangirbahnhofs, wodurch eine nicht unerhebliche Aenderung des früheren Projektes nöthig fiel.

Aber nicht nur wurde aus diesen Anlässen die Ausführung verzögert, sondern es erwiesen sich auch die anfänglich vorgesehenen Mittel als unzulänglich.

Nach dem neueren den Wünschen der Interessenten und der in Aussicht genommenen Bahnhoferweiterung angepaßten Projekt und in Berücksichtigung des weit höheren Aufwands für Grunderwerbung, welche nur zum kleinsten Theil auf gütlichem Wege herbeizuführen ist, bedarf es einer Erhöhung der früheren Anforderung um 130 000 ℳ, worunter etwa 50 000 ℳ, welche in Folge der Erweiterung (Verbreiterung) des Rangirbahnhofes nöthig sind.

§. 18. Herstellung einer Weichenverbindung auf Station Wiesloch.

Die Abfertigung der Güterzüge auf dieser Station begegnet bei dem starken Wagenverkehr häufig großen Schwierigkeiten und erscheint eine Vervollständigung der Geleise dringend geboten. Letztere soll in Herstellung einer Weichenverbindung mit Geleisedurchschneidung am südlichen Ende der Station bestehen und 5 400 ℳ. kosten, welcher Betrag hier aufgenommen wird.

§. 19. Die Einrichtung des Güterdienstes auf der Station Roth-Malsch.

Die umliegenden Gemeinden — Malsch, St. Leon, Roth und Rettigheim — haben wiederholt um die Einrichtung der Station Roth-Malsch für den Güterdienst nachgesucht. Diese Bitte erscheint im Hinblick auf die großen Entfernungen der betreffenden Ortschaften zu den nächsten Güterstationen und den ganz erheblichen Verkehr, den die Bewohner der letzteren mit der Bahn unterhalten, nicht unbegründet. Die zur Errichtung der Güterstation erforderlichen baulichen Herstellungen erheischen indeß einen so bedeutenden Geldaufwand, daß dazu nur geschritten werden kann, wenn die Interessenten nach der schon länger bestehenden Verwaltungsübung einen angemessenen Kostenbeitrag leisten.

Nachdem nun in neuester Zeit die Gemeinde Malsch sich bereit erklärt hat, die Garantie für Beibringung des von der Eisenbahnverwaltung für angemessen erachteten Zuschusses von 10 500 ℳ. zu den auf 41 500 ℳ. veranschlagten Baukosten zu übernehmen, wird letzterer Betrag unter vorstehender Position und der Beitrag unter der Einnahme aufgenommen.

§. 20. Erweiterung der Perronbedachung auf der Station Bruchsal.

Die größere Anzahl der auf Station Bruchsal ein-, aus- und umsteigenden Reisenden ist hierbei den Unbilden der Witterung ausgesetzt, denn das Vordach am Aufnahmsgebäude bedeckt den Hauptperron nur auf halbe Breite und auf eine nur kurze Stecke und die vormalige württembergische Einsteighalle schützt nur die auf die Züge nach Bretten Einsteigenden.

Wenn diesem Mangel des hohen Kostenaufwandes wegen auch nicht gänzlich abzuhelfen ist, so würde eine erhebliche Besserung des dermaligen Zustandes auch schon durch Erstellung eines Daches über den südlichen Inselperron auf eine Länge von 100 Meter erreicht werden, indem hierdurch auch die von Karlsruhe ankommenden und die nach Heidelberg abgehenden Reisenden geschützt wären, und jene, die nach Karlsruhe abgehen, nur wenige Schritte ohne Schutz zu machen hätten.

Für Herstellung einer solchen Bedachung sind 12 000 ℳ. vorgesehen.

§. 21. Die Herstellung eines Fußgängerstegs über den Bahnhof in Bruchsal.

Nachdem eine vollständige Beseitigung der Bahnniveau-Uebergänge auf der Nordseite des Bahnhofs Bruchsal mittelst Unterführung der Straße auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen ist, soll wenigstens dem Fußgänger-Verkehr durch Erstellung eines eisernen Stegs Erleichterung verschafft werden.

Hiefür wird ein Betrag von 36 000 ℳ. eingestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von Herstellung eines Tunnels für Fußgänger mußte im Hinblick auf den unverhältnißmäßig hohen Aufwand im Anschlag von 113 000 ℳ. Abstand genommen werden.

§. 22. Erweiterung der Stationsanlagen in Weingarten.

Bei Ausführung der im letzten Budget vorgesehenen Erweiterung der Geleise, Ladeplätze und Trottoirs ergab sich eine größere Ausdehnung dieser Herstellungen als sehr wünschenswerth, und zwar dahin, daß im Interesse der Sicherheit des Fahrdienstes eine neue unmittelbare Verbindung des Gütergeleises mit dem Ueberholungsgeleise eingelegt und daß mit Rücksicht auf den Stammholzverkehr die Verladerampe verlängert wird.

Für diese ausgedehnteren Anlagen reichen die im vorigen Budget für Geleiseerweiterung bewilligten Mittel nicht aus, und wird daher hier noch ein Betrag von . . . . . 14 300 ℳ. beigeschlagen.

§. 23. Erweiterung der Geleiseanlagen in Durlach.

Die nutzbare Länge der Gütergeleise auf dieser Station von 300 bis 350 m ist bei der Länge der Güterzüge, wie solche hier (bis zu 150 Achsen und 600 m Länge) häufig verkehren, weitaus zu kurz.

Diese Unzuträglichkeit, bei welcher die Weichenstraßen an beiden Enden des Bahnhofs gesperrt werden, erschwert die Feststellung eines sonst zweckdienlichen Fahrplanes und ruft bei der Durchführung jedes Fahrplans Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten hervor, indem bei unerheblichen Unregelmäßigkeiten im Laufe der Güterzüge auf dieser Station stets Zugsverspätungen erwachsen, auch der Straßenverkehr häufig Störung erleidet.

Es werden daher für eine entsprechende Verlängerung der Geleise hier 81 000 ℳ. angefordert.

§. 24. Die Erstellung eines Gebäudes für das Filial-Fahrdienst-Bureau im Rangirbahnhof in Karlsruhe.

Das dermalige Fahrdienstbureau befindet sich in einem früheren Bahnwartshause beim Gottesauer Straßenübergang. Die hier vorhandenen Räume genügen durchaus nicht, auch war die Unterbringung genannten Bureaus in dieses Haus s. Z. nur als Nothbehelf geschehen. Dazu kommt, daß Lage und Bauart dieses Gebäudes die nöthige Aussicht auf die Geleise nur in höchst unvollkommener Weise zuläßt.

Es soll daher ein seinem Zweck nach jeder Richtung entsprechendes Dienstgebäude errichtet werden, wofür 8000 ℳ. zur Aufnahme gelangen.

§. 25. Beitrag zur Kanalisation in Karlsruhe.

Der Stadtrath läßt, wie bei den Privatgebäuden, auch bezüglich der umlagefreien Staatsgebäude die nothwendigen Anschlüsse der Entwässerungsanlagen an die städtischen Kanäle bis unter die tiefsten Linien der Straßenrinnen unter der Voraussetzung unentgeltlich ausführen, daß der vorläufig vereinbarte Beitrag von 20 ℳ. für den laufenden Meter der Frontlänge der umlagefreien Staatsgebäude definitiv genehmigt wird.

Die Frontlänge der in Betracht kommenden Gebäude der Eisenbahnverwaltung ist vorläufig auf 1886,80 Meter festgestellt und werden hiernach 37 700 ℳ. vorgesehen.

(Vergl. auch Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1886/87. Finanzministerium Ausgabe Tit. IV Seite 6/7.)

§. 26. Fußgänger-Tunnel an der Ettlinger Straße in Karlsruhe.

In dem letzten Eisenbahnbaubudget wurde, nachdem die von der Eisenbahnverwaltung vorgeschlagenen Ueberbrückungen die Zustimmung der Stände nicht gefunden haben, für die Herstellung von je einem Fußgängertunnel an der Rüppurrer und an der Ettlinger Straße die Summe von 140 000 ℳ. genehmigt.

Diese Bewilligung gründet sich auf eine summarische Schätzung der Kosten beider Tunnels, indem bei der damals gebotenen Eile die Generaldirektion nicht in der Lage war, hierüber eine genauere Berechnung anzustellen. Bei nachheriger spezieller Bearbeitung der Projekte, denen eingehende Untersuchungen über Wasser- und Bodenverhältnisse vorauszugehen hatten, erwies sich obiger Anschlag als durchaus unzulänglich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

War es schon aus diesem Grunde nicht wohl thunlich, beide Tunnels sofort gleichzeitig in Angriff zu nehmen, so empfahl es sich auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit, die Ausführung zunächst auf einen der beiden Tunnels und zwar auf den kürzeren bei der Rüppurrer Straße zu beschränken. Denn auf diese Weise wird es möglich, die bei der ersten Ausführung gesammelten Erfahrungen bei der Ausführung des größeren Tunnels sich zu Nutze zu machen, sodann aber auch volle Sicherheit darüber zu erlangen, ob die erstere Anlage dem Bedürfniß des Verkehrs entspricht und ob etwaige weitere Verbesserungen angezeigt erscheinen.

Der Kostenaufwand für den Tunnel an der Ettlinger Straße wird nun auf Grund der gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die größere Länge und Breite auf 146 000 ℳ. veranschlagt, welcher Betrag hier unter Abzug des vom letzten Budgetsatz für beide Tunnels noch unverwendeten und noch aufrecht erhaltenen Kredits von . . . . . 57 531 ℳ.
zur Aufnahme gelangt

Die größere Breite ist durch die Zweitheiligkeit und letztere wieder durch den außerordentlichen Verkehr, wie er hier aus Anlaß von Festlichkeiten zeitweise stattfindet, geboten.

§. 29. Bau einer Räderwerkstätte (Radschmiede) in der Hauptwerkstätte.

Die Anlagen der Hauptwerkstätte, so wie solche nach geschehener Ausführung der im letzten Budget unter §. 29 genehmigten Herstellungen dermalen bestehen, waren seiner Zeit (vergleiche Jahresbericht des Handelsministeriums vom Jahr 1874, II. Theil) auf 400 Lokomotiven und 8 000 Wagen berechnet. Am Schlusse des Jahres 1885 sind 441 Lokomotiven und 8 173 Wagen vorhanden und im Laufe der nächsten 2 Jahre dürften noch etwa 20 Lokomotiven und 75 Wagen hinzukommen, so daß am Schlusse des Jahres 1887 das Transportmaterial aus 461 Lokomotiven und 8 248 Wagen bestehen wird.

Es ist einleuchtend, daß dem Wachsen der Maschinen und Wagen entsprechend auch die Werkstätten einer Erweiterung bedürfen.

Dabei empfiehlt es sich mit Rücksicht auf die Oekonomie des Betriebs, die bisher in mehrere Werkstätten vertheilte Räderreparatur in eine einzige Werkstätte zusammenzufassen und den dadurch in den übrigen Werkräumen gewonnenen Platz zur Ausdehnung der andern Betriebszweige zu benutzen.

Der bauliche Aufwand für die in Aussicht genommene Radschmiede ist auf . . . . . 70 000 ℳ.
veranschlagt.

§. 30. Maschinelle Einrichtungen in der Hauptwerkstätte.

Für die unter vorhergehender Position in Antrag gebrachte Räderwerkstätte sind die maschinellen Einrichtungen, hauptsächlich bestehend in Schweißfeuer- und Glüh-Ofen-Anlagen, Räderpressen, Bohr- und Stoßmaschinen, Drehbänke, Transmissionen und Dampfheizung mit . . . . . 45 000 ℳ.
in Ansatz gebracht. Dazu für Geleise und Drehscheiben . . . . . 22 000 „

Aber auch für die bestehenden Spezialwerkstätten sind Ergänzungen nöthig. Die Unzulänglichkeit der vorhandenen Einrichtungen macht sich stets mehr fühlbar. Wenn es seither der Werkstättenverwaltung gelang, im Wege der Vermehrung der Arbeitsstunden bezw. der Nachtarbeit den an sie herantretenden stets wachsenden unverschieblichen Aufgaben nachzukommen, so ist doch ein solcher für ganz vorübergehende Verhältnisse wohl zulässiger Ausweg als Regel nicht angängig.

Bei entsprechender Vervollständigung der maschinellen Einrichtungen, wie hier beantragt wird, wird die Arbeit in der Regel auf die gewöhnlichen Arbeitsstunden beschränkt bleiben können, was auch im Interesse zuverlässiger Leistungen zu wünschen ist.

Für Anschaffung und Aufstellung von Drehbänken, Bohr-, Schneide-, Fraise- 2c. Maschinen, Laufkrahnen und dergleichen, ebenso für kleines Werkzeug werden . . . . . 48 000 „
hier eingestellt.

Dazu für Aufstellung eines weiteren Krahnens . . . . . 2 600 „

Uebertrag . . 117 600 ℳ.

Uebertrag . .	117 600 ℳ.
Für Einrichtung einer Gießerei für Roth- und Messingguß	3 500 „
Für Aufstellung einer Dampfpumpe	3 200 „
Zusammen . .	124 300 ℳ.

§. 31. Geleise- und andere bauliche Anlagen im Hauptwerkstättebahnhof.

Längs der Lagerplätze der Magazinsverwaltung am westlichen Ende des Werkstättebahnhofs ist der dienstlichen Ordnung wegen die Errichtung einer Scheidewand geboten. Diese Einfriedigung ist auf . 1 000 ℳ. veranschlagt.

Zur Erleichterung des Transports fällt eine weitere Weichenverbindung an der Wagenmontirung nöthig, welche . . . . . 2 900 „ kostet.

Der Werkstättebetrieb erfordert die Aufstellung einer größeren Drehscheibe zwischen Schmiede und Lokomotivwerkstätte, wofür . . . . . 4 000 „ hier eingestellt werden.

Zur Abführung des Abwassers aus den Küchen und Bureaus im Verwaltungsgebäude soll zur Beseitigung der mit der seitherigen Ableitung in offener Rinne verbundenen Nachtheile ein Dohlen eingelegt werden, wofür hier . . . . . 500 „ in Ansatz kommen.

Zusammen . .	8 400 ℳ.

§. 32. Erweiterung der Stationsanlagen in Ettlingen wegen Einmündung der Seitenbahn von Ettlingen-Stadt.

Auf Grund der gemäß Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. April 1885 Nr. 186/87 ertheilten Konzession sowie nach Maßgabe des Vertrags der Staatsbahnverwaltung mit der Stadtgemeinde Ettlingen über den Bau und Betrieb einer Seitenbahn von Ettlingen-Bahnhof nach Ettlingen-Stadt gelangte diese Bahn im Sommer 1885 zur Ausführung und am 26. August 1885 zur Eröffnung.

Nach §. 3 der Konzession gehören zu den durch die Stadt Ettlingen aufzubringenden Anlagekosten auch der Aufwand für diejenigen Herstellungen, welche zum Zweck des Anschlusses dieser Seitenbahn an die Staatsbahn auf der Station Ettlingen vorzunehmen sind. Doch hat sich dabei die Regierung vorbehalten, die Uebernahme dieses letzteren Aufwandes auf das Baubudget der Staatsbahnverwaltung in Antrag zu bringen.

In Gemäßheit dieses Vorbehalts werden nun die seither erwachsenen und vorschüßlich für Rechnung der Stadt Ettlingen verausgabten Kosten im Betrag von . . . . . 43 000 ℳ. hier eingestellt und wird diese Anforderung in nachstehender Weise begründet:

Nach §. 7 obigen Vertrags sind die Züge der Seitenbahn ganz vorzugsweise zur Bedienung des Lokalverkehrs zwischen den Städten Karlsruhe und Ettlingen bestimmt und verkehren daher auch auf der Staatsbahnstrecke Ettlingen-Bahnhof-Karlsruhe als Sekundärzüge mit Anhalten bei Rüppurr und Beiertheim.

Es handelt sich hiernach nicht etwa blos um einen für sich bestehenden auf die Strecke zwischen Stadt und Hauptstation Ettlingen beschränkten Verkehr, sondern im Wesentlichen um einen unmittelbaren Bahnverkehr zwischen beiden Städten, der sich — und zwar mit der erheblich längeren Strecke — auch über die Staatsbahn bewegt.

Durch den Anschluß der Seitenbahn auf der Station Ettlingen an die Hauptbahn wird somit letzterer ein Verkehr zugeführt, welcher wegen der großen Entfernung der Stadt Ettlingen vom Staatsbahnhof Ettlingen der Staatsbahnverwaltung zum großen Theil bisher entgangen ist.

Dazu kommt weiter, daß auch nach Ausführung fraglicher Aenderungen die Station Ettlingen-Hauptbahnhof im Eigenthum der Staatsbahnverwaltung bleibt und bleiben muß und sich daher schon im Interesse

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Schaffung klarer Verhältnisse empfiehlt, den gesammten Einrichtungsaufwand auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Betrieb der Seitenbahn findet im Uebrigen auf Rechnung der Bahneigenthümerin statt.

§. 33. Rastatt, Erweiterung der Geleise-Anlagen.

Eine Aenderung und Erweiterung der Lade- und Abstellgeleise auf dieser Station erschien sowohl im Interesse des regelmäßigen Verkehrs als insbesondere auch mit Rücksicht auf außerordentliche Militärtransporte schon längst wünschenswerth. Nachdem sich neuerlich Gelegenheit zur Erwerbung dazu geeigneten Geländes ergeben hat, soll nunmehr zur Ausführung geschritten werden, und gelangen hierfür 37 000 ℳ. zur Aufnahme.

§. 35. Herstellung eines neuen Aufnahmsgebäudes in Steinbach.

Unter Hinweis auf §. 71 des Betriebsbudgets, woselbst für diese Herstellung wegen Entfernung des seitherigen Gebäudes ein Drittheil der Kosten mit . . . . . 11 200 ℳ.
vorgesehen sind, gelangen hier . . . . . 22 300 „
zur Aufnahme.

Dazu für Herstellung eines zweiten Nebengeleises, das für nöthig erkannt wurde . . . . . 2 600 „

Zusammen . . 24 900 ℳ.

§. 36. Die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes auf Station Appenweier.

Das Aufnahmsgebäude in Appenweier entspricht den Bedürfnissen des Dienstes wie des Verkehrs nicht mehr. Das Fahrdienstbureau, worin der mechanische Blokirungsapparat untergebracht ist, bietet nicht mehr den nöthigen Raum und die Wartsäle und Restaurationen genügen nicht für die Frequenz, wie sie hier häufig statt hat.

Es soll nun diesem Mißstand durch einen Anbau von etwa 20 Meter Länge abgeholfen werden, und gelangen die Mittel hierfür zwar einschließlich der Kosten für Abänderung des Abtritt- und Oekonomiegebäudes und für Brunnen- und Gasbeleuchtungseinrichtung mit . . . . . 48 000 ℳ.
in Anforderung.

§. 37. Erweiterung des Bahnhofs Offenburg.

Für den Ausbau dieses Bahnhofs nach den genehmigten Erweiterungsprojekten waren im letzten Budget die hierzu benöthigten Mittel auf . . . . . 290 000 ℳ.
berechnet.

Inzwischen ergab sich bei der Ausführung die Nothwendigkeit, diesen Projekten theilweise eine größere Ausdehnung und Vollkommenheit zu geben.

Namentlich sind die sechs Rangirgeleise um je 90 m zu verlängern und der Güterschuppen um weitere 190 qm zu vergrößern, ferner an Stelle der zwar noch brauchbaren Weichen älterer Konstruktion mit Rücksicht auf die Einführung der Zentralweichenstellung 36 neue eiserne Weichen (meist mit eisernem Unterbau) einzulegen, auch dem Holzverladeplatz größere Ausdehnung zu geben.

Diese weiteren Herstellungen erfordern einen Aufwand von . . . . . 52 000 ℳ.
dazu den im letzten Budget zurückgestellten Betrag von . . . . . 100 000 „

Somit kommen im Ganzen in Ansatz . . 152 000 ℳ.

§. 38. Erweiterung der Lokomotivremise in Offenburg.

Die Bedürfnisse des Fahrdienstes erheischen eine Vergrößerung der Maschinenräume in Offenburg. Letztere soll durch Anbauten zu beiden Seiten des bestehenden ringförmigen Maschinenhauses mit je zwei Ständen erreicht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Erstellungsaufwand ist, soweit er die Hochbauten betrifft, auf . . . . . 17 500 ℳ.
veranschlagt.

Dazu die Kosten für Versetzen einiger Magazinsgebäulichkeiten, für Gasbeleuchtungseinrichtung ꝛc. mit . . . . . 3 000 „
und jene für die Entleerungsgruben und Geleiseanlagen . . . . . 8 500 „

Zusammen . . 29 000 ℳ.

§. 39. Erweiterung der Werkstätteanlagen in Offenburg.

Die Werkstätte-Anlagen in Offenburg bedürfen — der Vermehrung des dort stationirten Transportmaterials entsprechend — einer Erweiterung. Der hierwegen projektirte Neubau, der sich an die bestehende (neue) Werkstätte anlehnen soll, einschließlich der dazu gehörigen Schiebebühne und Entleerungsgruben sowie der Gasbeleuchtungseinrichtung ist auf . . . . . 71 000 ℳ.
veranschlagt.

§. 40. Verbesserung der Verladeeinrichtungen in Kenzingen.

Im Interesse des Güterverkehrs namentlich mit Rücksicht auf den hier nicht unerheblichen Stein- und Langholztransport ist eine Abänderung des bestehenden — nicht zweckentsprechenden — Verladeplatzes und die Aufstellung einer anderweit verfügbaren Drehscheibe von größerer Tragkraft sowie eines Krahnens geboten.

Die Kosten hierfür sind auf . . . . . 6 500 ℳ.
veranschlagt.

§. 42. Die Vergrößerung der Betriebswerkstätte in Basel.

In Folge größerer Ausdehnung des Lokomotivdienstes und wegen stärkerer Zuweisung von Wagen, wie solche bei der allgemeinen Zunahme des Wagenparks unvermeidlich ist, erscheinen die in Basel vorhandenen Werkstättenräume als durchaus unzulänglich.

Für die hierwegen dringend gebotene Erweiterung dieser Werkstätten, welche mittelst Ausführung zweier früher schon projektirter Flügelbauten erreicht werden soll, werden hier 53 000 ℳ. eingesetzt.

§. 43. Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Rangirbahnhofe in Basel.

Durch die nach §. 45 beabsichtigte Erbauung eines zweiten Maschinenhauses auf diesem Bahnhofe ist eine Erweiterung des Planums und der Geleiseanlagen daselbst bedingt.

Die Kosten für Herstellung der Geleise mit Drehscheibe und Schiebebühne sind auf 40 000 ℳ. veranschlagt.

§. 44. Erweiterung der Postdiensträume auf dem badischen Bahnhof Basel.

Vornehmlich in Folge des lebhaften Aufschwungs, welchen der Päckereiverkehr zwischen Deutschland einerseits und der Schweiz und Italien anderseits in Folge der Eröffnung der Gotthardbahn erfahren hat, erscheinen die seitherigen Postdiensträume auf dem badischen Bahnhof in Basel als unzulänglich.

Es werden diese Räume sowohl zur Lagerung und zollamtlichen Behandlung der Päckereien aus diesem Verkehre als auch zum Niederlegen und Austausch der Packetsendungen benutzt, welche von den verschiedenen hier zusammenlaufenden deutschen Bahnpostrouten herrühren.

Es liegt nahe, daß eine Beengung der Räume in Folge von Ansammlung größerer Massen von Päckereien die rasche zollamtliche Behandlung hindert und dadurch wieder unliebsame Verzögerungen veranlaßt werden.

Um dem erweiterten Raumbedürfniß Genüge zu leisten, ist die Herstellung eines Anbaues an die bestehenden Postdiensträume mit den nöthigen Geleisen für die Bahnpostwagen beabsichtigt.

Dem hierfür veranschlagten Kostenaufwand von 41 000 ℳ. ist der von der Postverwaltung zu entrichtende Miethzins von 4 520 ℳ. bezw. nach Abzug des seitherigen Miethzinses von 820 ℳ., also mit 3 700 ℳ. gegenüber zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 45. Die Erbauung eines zweiten Maschinenhauses auf dem Rangirbahnhof in Basel.

Für den Lokomotivdienst, der dieser Station bei der größeren Ausdehnung des Fahrbetriebs zufällt, genügen die vorhandenen Räume zum Unterstellen der Maschinen nicht mehr. Für die Dauer ist ein solcher Zustand, bei dem die Maschinen theilweise im Freien bleiben und daselbst nicht entsprechend untersucht werden können, unhaltbar.

Es soll daher ein zweites Maschinenhaus erbaut werden, wofür hier 68200 ℳ. eingestellt werden.

§. 47. Verlängerung der Ausweichegeleise auf der Güterstation Laufenburg.

Das bestehende Ausweichegeleise reicht zur Aufstellung größerer Güterzüge, wie sie hier verkehren, nicht aus und soll daher auf die angemessene Länge von 600 Meter gebracht werden.

Die Kosten für diese Geleiseverlängerung sind auf 15500 ℳ. veranschlagt.

§. 48. Vergrößerung der Werkstätte in Waldshut.

Die Betriebswerkstätte in Waldshut ist durchaus unzulänglich und bedürfen sowohl die Räume zur Montirung der Lokomotiven als jene für Wagenreparaturen im Interesse eines geschäftsfördernden Vollzugs der Arbeiten einer Verlängerung und Verbreiterung, wofür 21000 ℳ. vorgesehen werden.

§. 49. Verlängerung des Ausweichegeleises in Neunkirch.

Die Station Neunkirch wird namentlich für die Güterzüge, deren Kurslage ohne Einführung des Nachtdienstes kaum wesentlich verändert werden kann, stets als Kreuzungsstation dienen müssen. Zu Kreuzungen sind die dort bestehenden Ausweichegeleise aber zu kurz und liegen in diesem Zustande Schwierigkeiten und Gefahren für die kreuzenden Züge. Die hiernach zu erstrebende Verlängerung des zweiten Geleises von 343 Meter auf die Länge eines größeren Güterzuges von 600 Meter erheischt einen Aufwand von 12000 ℳ.

§. 50. Die Erstellung eines weiteren Wartsaals in Neuhausen.

Auf dieser Station befindet sich nur ein Wartsaal. Früher, als hier der Personenverkehr in der Mehrzahl aus Vergnügungsreisenden während der guten Jahreszeit bestand, war die Aufnahme des gesammten Reisepublikums in demselben angänglich.

Mit dem Wachsen der Fabrikthätigkeit in nächster Nähe ist die Benützung der Eisenbahn durch Arbeiter in steter Zunahme und erscheint daher die Schaffung eines weiteren Wartsaals (III. Klasse) als nicht abzuweisendes Bedürfniß.

Für diese Herstellung werden 6000 ℳ. aufgenommen.

§. 51. Die Erweiterung der Güterhalle in Singen.

Die Räumlichkeiten im Güterschuppen in Singen, welche der badischen wie der schweizerischen Nordostbahn-Verwaltung zum Umschlag der Güter, ebenso den beiderseitigen Zollverwaltungen zur Revision zu dienen haben, sind unzulänglich.

Diesem Mangel abzuhelfen soll die Güterhalle vergrößert werden, ferner die dadurch gebotene Verlegung des daranstoßenden Verladeplatzes und die Versetzung des Abtritts zur Ausführung gelangen.

Der Aufwand für diese Herstellungen ist auf . . . . . 15000 ℳ. veranschlagt.

§. 52. Erbauung von Lagerhallen in Petershausen.

Da mit der Eröffnung der Arlbergbahn auch die Einrichtung der Reexpedition von Getreidetransporten aus Oesterreich-Ungarn nach einem Theil Süddeutschlands und Frankreichs mit Zwischenlagerung in Konstanz in Aussicht genommen war, wurde im September 1884 eine Lagerhausverwaltung der badischen Staatsbahn

in Konstanz eingesetzt, deren Obliegenheit in erster Reihe die Besorgung der betreffenden Reexpeditionsgeschäfte war. Mit Rücksicht darauf, daß zu jener Zeit noch nicht mit irgend welcher Sicherheit beurtheilt werden konnte, in welchem Umfange von der gedachten Einrichtung Gebrauch gemacht werden würde, hatte die Staatsbahnverwaltung vorläufig die Erbauung eigener Lagerhallen für diesen Zweck zurückgestellt und sich damit beholfen, die in Konstanz vorhandenen Privatlagerräume der Lagerhausverwaltung zur Benützung zu sichern. Diese Lagereinrichtung, im Anfange in nur ungenügender Weise benützt, erfreut sich seit einiger Zeit eines besseren Zuspruchs von Seiten der Interessenten, nicht nur für Sendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Südwestdeutschland, sondern auch für Sendungen von Mannheim, welche nach dem Bodensee, dem Vorarlberg und der Ostschweiz bestimmt sind und an welchen die Staatsbahn ein wesentliches finanzielles Interesse hat. Dieser gesteigerten Benützung gegenüber bieten indessen die einzelnen, zerstreut liegenden Privatlagerräume in Konstanz ein sowohl hinsichtlich des verfügbaren Raumes wie hinsichtlich der Zweckmäßigkeit seiner Eintheilung gänzlich ungenügendes Lagermittel und es tritt daher an die Staatsbahn die Nothwendigkeit heran, durch Beschaffung geeigneter eigener Lagerräume die Möglichkeit einer ausgiebigen und dauernden Benützung der Reexpeditions- und Lagereinrichtung zu bieten; da in Konstanz selbst ein geeigneter, an den Bahnhof anschließender Platz für eine derartige Lageranlage nicht vorhanden ist, wird in Aussicht genommen, dieselbe in Petershausen, wo geeignetes Gelände hierfür beschafft werden könnte, einzurichten, wobei einstweilen der Lagerraum derart bemessen wird, daß er zur gleichzeitigen Lagerung von 300 Wagenladungen zu je 10 Tonnen ausreicht.

Der Aufwand für Lagerhallen in diesem Umfang erfordert einen Aufwand von . . . . . 95 000 ℳ.

§. 53. Die Erstellung einer zweiten Lokomotivremise in Konstanz.

Die Erstellung einer zweiten Lokomotivremise für 6 Stände in Konstanz, für welche die Mittel bereits im Baubudget für 1878 und 1879 vorgesehen und seitdem in die folgenden Budgets übertragen wurden, ist nun nicht mehr länger hinauszuschieben.

Bei näherer Prüfung ergab sich inzwischen, daß eine zweckmäßige Ausführung auf ausschließlichem Eigenthum der badischen Bahnverwaltung nicht thunlich ist, sondern hierzu auch Eigenthum der Schweizer Nordostbahn in Anspruch genommen werden muß.

Ferner fällt die Aufstellung einer zweiten Lokomotivdrehscheibe und die Herstellung von Geleisen nöthig.

Es werden daher für den Grunderwerb, wobei auch zugleich auf den größeren Bedarf an Lagerplätzen für Dienstkohlen Rücksicht genommen werden soll . . . . . 6 800 ℳ.

für den Abbruch, die Transferirung und Wiederaufstellung der auf Station Stühlingen befindlichen und daselbst entbehrlichen Drehscheibe, sowie für die Herstellung der Geleiseanlagen . . . . . 10 200 „

zusammen . . . 17 000 ℳ.

weiter aufgenommen.

§. 55. Erweiterung der Güterhalle in Schwetzingen.

Diese Güterhalle entspricht dem dortigen Verkehr namentlich zur Herbstzeit schon längst nicht mehr, und ist deren Vergrößerung geboten.

Die Verlängerung derselben um zwei Bund erheischt einen Aufwand von. . . . . 6 000 ℳ.

welcher Betrag hier zur Aufnahme gelangt.

§. 56. Verlängerung des Kreuzungsgeleises in Hockenheim.

Um die pünktliche Abfertigung der Züge auf dieser Station, beziehungsweise ein direktes Kreuzen ohne vorgängiges Manöveriren möglich zu machen, soll das bestehende Kreuzungsgeleise in angemessener Weise verlängert werden und gelangen hierfür . . . . . 6 400 ℳ.

zur Aufnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 57. Erweiterung der Stationsanlagen in Bammenthal.

Häufig können hier die mit den Zügen angelangten Wagen wegen Mangels an Platz nicht abgestellt werden, und müssen in Folge dessen dieselben nach den Stationen Meckesheim oder Neckargemünd weiter geführt werden, um dort stehen zu bleiben, bis genügender Platz in Bammenthal geschaffen ist. Mit Rücksicht auf die stete Verkehrszunahme ist eine Verlängerung der Abstell- und Ladegeleise nicht zu umgehen.

Wegen der erforderlichen hohen Aufschüttungen berechnet sich der Aufwand auf den verhältnißmäßig größeren Betrag von 51 000 ℳ.

§. 58. Errichtung einer Personenhaltestelle in Neckarbischofsheim.

Der Wunsch nach einer Station in der Nähe von Neckarbischofsheim mußte in Folge der Wiedererrichtung eines Amtsgerichts mit Sitz an diesem Ort unter den Bewohnern derselben wie der Umgegend an Lebhaftigkeit gewinnen, und die Justizverwaltung selbst war in ihrem eigenen Interesse sowie in jenem der Gerichtseingesessenen veranlaßt, diesen Wunsch zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Eigenschaft der Bahn von Meckesheim nach Neckarelz als einer Lokalbahn liegen nun auch für die Eisenbahnverwaltung gegen Errichtung einer Station prinzipielle Bedenken nicht vor.

Allein die Ausführung einer Stationsanlage, wobei die Abfertigungs- und Aufnahmslokalitäten auf Bahnhöhe zu liegen kämen, ist durch die Höhe des Bahndammes an der betreffenden Stelle ungemein erschwert, und die Gemeinde hat sich außer Stande erklärt, für eine derartige Ausführung einen entsprechend hohen Beitrag zu leisten.

Es soll daher unter Beschränkung auf das Nothwendigste eine Anlage zur Ausführung kommen, nach welcher ein Gebäude mit Warteraum und Wohnung des Billetausgebers an den Fuß des Bahndammes gestellt und auf der verfügbaren zweiten Geleisefläche ein Perron hergestellt wird.

Die Kosten hierfür sind, abgesehen von der Grunderwerbung, auf 10 000 ℳ. veranschlagt, zu welchen die Gemeinde neben Stellung des Grund und Bodens sich bereit erklärt hat, einen Baarbeitrag von 4 000 ℳ. zu leisten.

§. 59. Herstellung einer Perronhalle auf der Station Neckargemünd.

Der Abmangel einer Halle über dem einen Mittelperron der Station Neckargemünd macht sich für die Reisenden in der Richtung nach Heidelberg bei übler Witterung in recht empfindlicher Weise fühlbar. Es ist daher beabsichtigt, eine Ueberdachung dieses Perrons herzustellen.

Die Kosten einer solchen eisernen Einsteighalle auf die ganze Länge des Aufnahmsgebäudes sind auf 16 000 ℳ. veranschlagt. Es dürfte indeß vorerst genügen, wenn die Halle auf die halbe Länge beschränkt wird und gelangen daher hier nur 8 000 ℳ. zur Aufnahme.

§. 60. Die Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes zur Aufnahme einer Bahnmeisterwohnung in Hirschhorn.

Dem Abmangel einer Dienstwohnung für den Bahnmeister des Bezirks abzuhelfen, soll auf das Stationsgebäude in Hirschhorn, welcher Ort ziemlich in der Mitte des Dienstbezirks liegt, ein dritter Stock aufgesetzt werden.

Die Kosten für diese Herstellung werden auf . . . . . 6 500 ℳ.

veranschlagt.

§. 61. Die Herstellung eines Kreuzungs- und Ueberholungsgeleises auf Station Binau.

Die pünktliche Durchführung der auf der Bahnstrecke Heidelberg-Eberbach-Würzburg verkehrenden Züge ist häufig gehindert durch die Unmöglichkeit, auf der Station Binau zu kreuzen, beziehungsweise dahin Kreuzungen zu verlegen. Folge davon Verspätungen und Anschlußversäumnisse.

Diesem Mißstand soll durch Herstellung eines Kreuzungsgeleises abgeholfen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Aufwand hierfür ist auf . . . . . 22 200 ℳ.
veranschlagt.

§. 62. Geleiseanlagen im Bahnhof Bretten.

Die Geleiseanlagen in diesem Bahnhof bedürfen im Interesse eines geordneten Fahrdienstes sowie des Bahnunterhaltungsdienstes noch einiger Vervollständigungen.

Zur Vermeidung von Hemmungen und Störungen im Rangirgeschäft ist die Durchführung der großen Sackspur als Hauptgeleise auf eine Länge von 500 Meter geboten und beträgt der Aufwand für diese Herstellung einschließlich der dadurch bedingten Aenderungen an den Perronanlagen und Geleisen . . . 15 100 ℳ.

Für die Abfuhr des in der Nähe gewonnenen Bahnunterhaltungsschotters fehlt es an einem Abstellgeleise für Bahndienstwagen und eines Sackgeleises zum Steinbruch. Zur Herstellung dieser Geleise wird ein Betrag von . . . . . 6 500 „

und somit im Ganzen ein solcher von . . . . . 21 600 ℳ.
hier vorgesehen.

§. 63. Verbesserung und Erweiterung der Geleiseanlagen auf Station Gengenbach

Auch hier erfordert die Stärke der Güterzüge eine Verlängerung des Kreuzungsgeleises, wofür die Kosten auf . . . . . 7 300 ℳ.
veranschlagt sind.

Ferner soll zur Vereinfachung des Geschäfts des Wagen-Vorschiebens eine Verbindungsspur hergestellt werden, durch welche die Wagen-Verstellung mittelst der Maschine ermöglicht wird.

Hiefür ist ein Aufwand von . . . . . 3 100 „
vorgesehen.

Zusammen . . 10 400 ℳ.

§. 64. Erweiterung des Aufnahmsgebäudes in Triberg.

Dem Personenverkehr auf dieser Station in den Sommermonaten entsprechen die im Aufnahmsgebäude vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr. Es soll daher eine Erweiterung dieses Gebäudes in die Breite stattfinden und werden hierfür . . . . . 10 000 ℳ.
aufgenommen.

§. 65. Erweiterung kleinerer Stationen und kleine Erweiterungen auf größeren Stationen einschließlich der Güterschuppen.

Für derartige Erweiterungsbedürfnisse wird neben dem Rest der Verwilligung für die abgelaufene Budgetperiode, welcher für noch nicht ganz fertig gestellte Herstellungen nöthig ist, hier abermals eine Pauschsumme von . . . . . 100 000 ℳ.
eingestellt.

Zur Begründung dieser Anforderung sei erläuternd bemerkt, daß die als hierher gehörigen zunächst ins Auge gefaßten Herstellungen, deren Ausführung voraussichtlich nur zum geringeren Theil noch über das Jahr 1887 hinaus wird verschoben werden können, nach den geprüften Einzelvoranschlägen einen Gesammt-Kostenaufwand von . . . . . 121 000 ℳ.
erheischen würden, und daß dieselben sich annähernd vertheilen:

auf 9 Aufnahmsgebäude mit	16 650 ℳ.
24 Oekonomiegebäude, Holzschuppen, Aborte und Ställe für Weichenwärter mit .	45 800 „
3 Güterschuppen mit	13 300 „
Uebertrag . .	75 750 ℳ.

Uebertrag . .	75 750 M.
2 Bahnmeisterdepots mit	2 500 „
4 Schirmhallen mit	7 750 „
3 Brunnenanlagen auf Stationen mit	5 600 „
12 Geleiseanlagen, Perrons, Verlade- und Lagerplätze	28 200 „
1 Schutzanlage	1 200 „
	121 000 M.

§. 66. Wohnungen für Niederbedienstete.

Mehr oder weniger empfindlicher Mangel an Dienstwohnungen ist für Weichenwärter in Ettlingen, Dogern, Gerlachsheim, Grötzingen, Eutingen und Hohenkrähen und für andere niedere Bedienstete in Seckenheim, Langenbrücken, Oos, Radolfzell, Konstanz und Hirschhorn vorhanden.

Abhilfe würde für die erstere Gattung von Wohnungen einen Aufwand von	45 800 M.
für die letztere Gattung einen solchen von	88 700 „
zusammen von . .	134 500 M.

erheischen.

Um in die Lage gesetzt zu sein, Wohnungen, wo solche für den Dienst am unentbehrlichsten oder wo dermalen Dienstwohnungen in sicherheitswidriger oder feuergefährlicher Lage, wie z. B. in Konstanz über den Werkstätten sich befinden und deßhalb möglichst bald durch andere Wohnräume ersetzt werden sollten, herzustellen, wird hier eine Pauschsumme von . . . . . 125 000 M. eingestellt.

§. 67. Aufenthalts- und Uebernachträume für das Fahrpersonal.

Dem in der Begründung zu §. 52 des letzten Budgets dargestellten Bedürfniß ist mit den aus den bewilligten Mitteln hergestellten Räumlichkeiten nicht ganz Genüge geleistet. Vielmehr ist die Beschaffung weiterer solcher Räume, auch von Badeeinrichtungen auf mehreren Stationen, worunter namentlich Mühlacker und Karlsruhe zu bezeichnen sind, dringend geboten und werden dafür . . . . . 40 000 M. eingestellt.

§. 68. Gasbeleuchtungseinrichtungen.

Auch in dieser Budgetperiode werden die Gasbeleuchtungseinrichtungen da und dort voraussichtlich einer Ausdehnung bedürfen und gelangte daher auch hier wieder ein Betrag von . . . . . 10 000 M. zur Aufnahme.

§. 69. Betriebsgaswerke.

Die Betriebsgaswerke zu Appenweier und Waldshut bedürfen zur Erzeugung des gestiegenen Gasbedarfs einer Ausdehnung, und zwar ist

auf ersterer Station ein zweiter Gasometer im Kostenanschlag von	10 000 M.
und in Waldshut (auch mit Rücksicht auf den in der Betriebswerkstätte aufzustellenden Gasmotor) ein größerer Gasometer im Anschlag von	12 000 „
aufzustellen.	22 000 M.

§. 70. Elektrische Beleuchtung im Karlsruher Bahnhof.

Die im Baubudget für 1884/85 unter §. 55 verwilligten Mittel wurden zu folgenden Ausführungen verwendet:

1. Erbauung der neuen Maschinenstation (Motoren-Anlage) mit genügenden Reserven und ausreichend für den ganzen Bahnhof (Personen-, Rangir- und Güterbahnhof),
2. Einrichtung des neuen Aufnahmsgebäudes mit Bogenlicht und Glühlicht,
3. Einrichtung der drei Perrontunnels und des Straßentunnels beim Friedrichsthor mit Glühlicht,
4. Einrichtung der beiden neuerbauten Werkstätten im Gebiet der Hauptwerkstätte mit Bogenlicht.

Nach Absatz 2 der Begründung zu obiger Budgetposition sollten zwar die Werkstättenräume durchweg von der elektrischen Beleuchtung ausgeschlossen sein, allein anläßlich der Ausführung der unter §. 29 des gleichen Budgets genehmigten Erbauung zweier Werkstätten, die auf irgend eine Weise mit Beleuchtungseinrichtung zu versehen waren, empfahl es sich denn doch namentlich mit Rücksicht auf die Vermeidung der Feuersgefahr für die bezüglichen mit Holz angefüllten Räume sowie auf die größere Sicherheit des die gefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen bedienenden Arbeitspersonals, auch hier der elektrischen Beleuchtung den Vorzug zu geben vor der Gasbeleuchtung, deren Einrichtung zwar einen geringeren, aber immerhin nicht unerheblichen Aufwand erheischt haben würde.

Einzurichten mit elektrischem Licht sind nun noch:

1. der Rangir- und Güterbahnhof mit 28 Bogenlichtern an Gittermasten und 1 Bogenlicht im Maschinenhaus, angeschlagen zu	26 400 ℳ.
Diese Ausführung dürfte von den wohlthätigsten Folgen begleitet sein, denn hier wird durch die erheblich vollkommenere Beleuchtung einerseits ein weit rascheres Manöver sowie größere Schonung des Transportmaterials ermöglicht, anderseits aber auch ein großer Theil der Gefahren für die Sicherheit des Personals ferngehalten.	
2. der fürstliche Wartsaal mit Beleuchtung durch Glühlicht	2 600 „
3. die Frachtguthalle zur Beleuchtung mit Bogenlicht und Glühlicht, wodurch Feuersicherheit und Beschleunigung des sehr erheblichen Stückgutverkehrs erhöht wird	6 000 „
4. Glühlichteinrichtung für den Straßentunnel am Ettlinger Thor	1 000 „
Ferner sollen zur Beleuchtung einzelner Räume unter Tags Akkumulatoren angewendet werden, damit nicht, weniger Lichter halber, zu frühzeitig die Maschinen laufen müssen und auch die Hilfsbeleuchtung durch Erdöl wegfallen kann.	
Hierfür wird eine Aversalsumme von . . . . . vorgesehen.	3 000 „
	39 000 ℳ.

§. 71. Speisungseinrichtungen.

Die Hebung des Verkehrs und damit die Vermehrung der Züge sowie Erhöhung der Transportlasten läßt eine Reihe von Wasserstationen mit ihren bisherigen Speisungseinrichtungen als unzulänglich erscheinen; dazu kommt, daß der letzte Sommer, in welchem der Trockenheit wegen viele Quellen zurückgingen, auffordert, bessere Vorsorge zu treffen, damit Betriebsstörungen aus Wassermangel auch in wasserarmen Zeiten genügend vorgebeugt wird.

Im Speziellen ist zu bemerken:

Für den Centralgüterbahnhof in Mannheim gebricht es noch an einer Wasserleitung mit genügender Anzahl von Hydranten, welche einerseits zur Speisung der Lokomotiven und Dampfkrahnen, anderseits zur Sicherung der zahlreichen — große Werthe bergenden — Gebäude zu dienen hat. Die Herstellung einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

solchen ist auf . . . . . 50 000 ℳ.
veranschlagt.

Die Speisungseinrichtung für die Wasserbehälter der beiden äußeren Maschinenhäuser in Karlsruhe muß durch eine neue Dampfpumpe vervollständigt werden, wofür die Kosten auf 3 200 „
berechnet sind.

Die Speisungseinrichtung in Appenweier muß vergrößert und mit einem weiteren Hydranten versehen werden. Mit der beabsichtigten Vergrößerung soll zugleich Maschinenbetrieb an Stelle des seitherigen sehr theuern Handbetriebs eingerichtet werden; die Kosten betragen . 4 000 „

In Hausach ist wegen Wassermangels in wasserarmen Zeiten, auch im Hinblick auf die Eröffnung der Freudenstadter Linie, eine Verbesserung und Erweiterung der Speisungseinrichtung mit einem Aufwande von . . . . . 7 500 „
geboten.

Die Speisungseinrichtung in Bretten reicht für den Bedarf nicht aus. Zur Gewinnung besseren und ausreichenden Wassers sind Erweiterungen und Vervollkommnungen nothwendig, welche einschließlich der Aufstellung eines Pulsometers auf . . . . . 15 000 „
veranschlagt sind.

Mit Rücksicht auf die Belastung der Güterzüge auf der Hauptbahn muß die Station Dinglingen mit einer Speisungseinrichtung versehen werden, wofür in Ansatz kommen . . 5 000 „

Auf der Station Krozingen ist die Wasserbehälteranlage zu vergrößern und die Pumpstation, deren Entfernung wegen Verbesserung des Perrons geboten ist, zu versetzen, wofür . . 12 000 „
erforderlich sind.

Wegen Kündigung des seitherigen Wasserbezugsbetrags ist in Säckingen die Errichtung einer Pumpstation mit Leitung nöthig geworden. Der Aufwand dafür ist unter Abzug des aus Betriebsmitteln zu schöpfenden Betrags berechnet auf . . . . . 6 000 „

In Engen ist zur Vermeidung von Zugsverspätungen ein weiterer Wasserkrahnen aufzustellen, der mit Leitung . . . . . 3 000 „
kostet.

Zur Vollendung der Vorrichtungen für Wasserreinigung in Lauda sind noch . . . . . 5 000 „
erforderlich, und endlich sind die Mittel für Aufstellung von 2—3 Pulsometer mit . . . . . 5 000 „
vorzusehen, wodurch das theuere Pumpen mit der Hand wegfällt.

Zusammen . . 115 700 ℳ.

§. 72. Signalapparate und Läutewerke.

Die Dichtigkeit des Zugsverkehrs und die damit erhöhte Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes auf der Hauptbahn, Schwarzwaldbahn, Odenwaldbahn und mehreren Seitenlinien läßt die baldige Einführung der Distanzapparate für den Fahrdienstdepeschenverkehr als äußerst wünschenswerth erscheinen.

Am dringlichsten erscheint diese Einrichtung für die Strecken

Mannheim-Heidelberg-Karlsruhe,
Offenburg-Basel,
Lauda-Würzburg,
Appenweier-Kehl.

Der Aufwand dafür ist berechnet auf . . . . . 35 000 ℳ.
Für Ergänzung der Läutewerkslinien sind noch vorzusehen . . . . . 5 000 „

Uebertrag . . 40 000 ℳ.

Uebertrag . . 40 000 ℳ.

Für Herstellung außergewöhnlicher Signaleinrichtungen an schwierigen Punkten, die im Interesse der Sicherheit erforderlich werden, gelangt eine Pauschalsumme von . . . . . 15 000 „

im Ganzen somit ein Betrag von . . . . . 55 000 ℳ.

zur Aufnahme.

§. 73. Telephon-Anlagen.

Es ist beabsichtigt, zur rascheren Verständigung der einzelnen Dienststellen auf großen Bahnhöfen und zur Ersparung von Löhnen für Laufdienst Telephon-Einrichtungen zu erstellen.

Zunächst ist für Karlsruhe eine solche im Kostenbetrag von . . . . . 5 000 ℳ.

vorgesehen.

Für einzelne Telephon-Einrichtungen auf sonstigen Stationen . . . . . 2 000 „

zusammen . . 7 000 ℳ.

§. 74. Bahntelegraphen-Anlagen.

Zur Ergänzung des Bahntelegraphennetzes wird hier ein Pauschalbetrag von . . . . . 3 000 ℳ.

eingesetzt.

§. 75. Anlage von Centralweichenstellungen.

In Gemäßheit der Begründung zu §. 60 des letzten Budgets hätte für die Jahre 1886 und 1887 hier wieder ein Betrag von . . . . . 600 000 ℳ.

in Ansatz zu kommen.

Es empfiehlt sich indessen, mit diesen Herstellungen etwas rascher vorzugehen und wird daher ein Betrag von . . . . . 700 000 ℳ.

aufgenommen.

Zu §§. 76, 77, 78.

Nach den Begründungen zu den §§. 2 und 8 sind für Rollmaterial der in Betrieb kommenden neuen Bahnen aufzunehmen, und zwar für die Seckach-Buchen-Walldürner Bahn . . . . . 88 300 ℳ.

für die Bahn von Freiburg nach Neustadt . . . . . 357 000 „

Zusammen . . 445 300 ℳ.

Hiervon erscheinen unter	Walldürn	Höllenthal
§. 76 . .	60 000	190 000
§. 77 . .	15 600	60 000
§. 78 . .	12 700	107 000
zusammen . .	88 300	357 000

§. 76. Lokomotiven und Tender.

Wegen Vermehrung der Züge und mit Rücksicht auf die bevorstehende größere Ausdehnung des Bahnnetzes ist eine weitere Vermehrung der Lokomotiven geboten und werden daher vorgesehen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für 12 Schnellzugslokomotiven zu 38 000 ℳ. . . . . 456 000 ℳ.
„ 5 Sekundärbahnmaschinen, und zwar je eine weitere für die Ettlinger und Waldkircher Bahn, 2 für den Mannheimer-Neckarauer Sekundärbetrieb und 1 zur Reserve, zu 20 000 ℳ. 100 000 „
Dazu für die Höllenthalbahn und zwar für 5 Zahnradlokomotiven zu 38 000 ℳ. . . 190 000 „
und wegen der Seckach-Walldürner Bahn für 2 weitere Lokomotiven zu 30 000 ℳ. . . . 60 000 „
Zusammen . . 806 000 ℳ.

§. 77. Personenwagen.

Vornehmlich wegen der Arbeiterzüge erscheint eine Vermehrung der Durchgangswagen III. Klasse nöthig und sollen deren 50 Stück angeschafft werden.

Mit Rücksicht auf die kostspieligen Bremsvorrichtungen wird statt des früheren Anschlags von 7 000 ℳ. ein solcher von 7 200 ℳ. zu Grund gelegt und somit ein Betrag von 50 × 7 200 ℳ. . . . 360 000 ℳ. aufgenommen.

Ferner sollen die Wagen für Sekundärbahnen um 10 Stück III. Klasse vermehrt werden und kommen wegen größeren Umfangs und vollkommenerer Beschaffenheit 7 500 ℳ. per Stück in Ansatz mit im Ganzen . . . . . 75 000 „
Auch ein neuer Salonwagen ist zu beschaffen mit . . . . . 20 000 „
Dazu noch Wagen der Höllenthalbahn und zwar für 8 Zahnradwagen aller Klassen zu 7 500 ℳ. 60 000 „
und wegen der Walldürner Bahn 2 Personenwagen II. und III. Klasse zu 7 800 ℳ. . . . . 15 600 „
zusammen . . 530 600 ℳ.

§. 78. Gepäck- und Güterwagen.

Die frühere empfindliche Unzulänglichkeit des Güterwagenparks wurde zwar durch im letzten Budget genehmigten und zur Ausführung gebrachten Anschaffungen zum größeren Theil gehoben, aber immer noch entspricht die Anzahl der Wagen dem Bedürfniß nicht vollständig.

So reichten die gedeckten Güterwagen im Jahre 1885 zwar bis zum Monat September mit einiger Ausnahme des Monats März stets zu, ja es waren sogar im Juni, Juli und August Ueberschüsse zu verzeichnen, allein mit Eintritt des Herbstverkehrs — etwa von Mitte September ab — trat sofort wieder Mangel ein, der sich bis in den Monat Dezember hinein auf durchschnittlich 100 Stück pro Tag beziffert.

Wird berücksichtigt, daß der Güterverkehr des Jahres 1885 im Allgemeinen schwächer als normal ist und daß namentlich der die gedeckten Wagen vorzugsweise beanspruchende Getreideverkehr einen erheblichen Rückgang aufweist, so erscheint die Nothwendigkeit der Vermehrung der Wagen zweifellos.

Bei den offenen Güterwagen hat sich im Jahre 1885 nur in den Monaten Januar, Februar, Juli und August ein nennenswerther Ueberschuß ergeben, während in den Monaten März und Juni ein starker Mangel davon herrschte.

Während des Herbstverkehrs fehlen im Durchschnitt täglich 120 Wagen.

Unter diesen Verhältnissen werden hier die Mittel vorgesehen für:

100 gedeckte Güterwagen mit Bremsen zu 3 600 ℳ. . . . . 360 000 ℳ.
100 offene Güterwagen mit Bremsen zu 3 000 ℳ. . . . . 300 000 „
Ferner sollen 12 große Gepäckwagen zum Preis von 6 600 ℳ. per Stück, im Ganzen von . 79 200 „ angeschafft werden, wodurch das seither nahezu regelmäßig gebotene — sehr unwirthschaftliche — Einstellen eines zweiten Gepäckwagens bei den Hauptzügen auf der Hauptbahn vermieden wird.

Dazu treten dann noch nach der obigen allgemeinen Erläuterung zu III. „Transportmaterial für die Höllenthalbahn"

Uebertrag . . 739 200 ℳ.

Uebertrag . .	739 200 ℳ.
für 4 Zahnrad-Gepäckwagen zu 6000 ℳ.	24 000 „
6 gedeckte Güterwagen für Zahnradbahn zu 4500 ℳ.	27 000 „
5 offene Güterwagen für Zahnradbahn zu 2600 ℳ.	13 000 „
20 Langholz- (Schemel-) Wagen zu 2050 ℳ.	41 000 „

(Die Eröffnung der Höllenthalbahn läßt eine erhebliche Zunahme des Langholztransports von jener Gegend auf die verschiedenen Linien in der Rheinebene erwarten.)

Schließlich sind wegen des Betriebs der Höllenthalbahn noch für Steifkuppeln vorzusehen .	2 000 „
Wegen der Walddürner Bahn für 2 kombinirte Gepäck-Post- und Personenwagen III. Klasse zu 6350 ℳ.	12 700 „
Summe . .	858 900 ℳ.

§. 79. Reservestücke für Lokomotiven.

Hierfür wird wieder ein Betrag von . . . . . 60 000 ℳ. eingestellt.

§. 80. Einrichtung durchgehender Bremsen.

Zu dem Rest des Kredits für 1884 und 1885, welcher hierher übertragen wird, tritt nun noch der an den Gesammtkosten für diese Einrichtung mit . . . . . 1 260 000 ℳ. früher zurückgestellte Betrag von . . . . . 506 200 „

§. 81. Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Wagen.

Der Begründung zu §. 66 des Budgets für 1884 und 1885 ist hier nur noch beizufügen, daß die Wahrscheinlichkeit, die Anwendung des elektrischen Lichts werde sich für die Wagenbeleuchtung schon in naher Zukunft als sachlich und wirthschaftlich vortheilhaft empfehlen, seitdem kaum gewachsen ist, daß aber, nachdem die Beleuchtung der Wagen mit Gas von den Nachbarverwaltungen allgemein eingeführt ist, ein weiteres Zurückstellen dieser erheblichen Verbesserung schon mit Rücksicht auf die durchgehenden Wagen nicht mehr angänglich erscheint.

§. 83. Dampfboote.

Es ist in Anregung gebracht worden, die Fahrten auf dem Ueberlinger See zu vermehren, zu welchem Zweck ein weiteres Dampfboot in Dienst gestellt werden muß. Es empfiehlt sich hierzu, ein sogenanntes Halbsalonboot zu beschaffen, welches in erster Reihe an die Stelle der zeitweise auch auf dem Obersee verwendeten kleineren Boote treten und die letzteren zur einschließlichen Verwendung auf dem Ueberlinger See verfügbar machen soll. Die Kosten eines solchen Halbsalondampfers sind zu . . . . . 180 000 ℳ. veranschlagt.

§. 84. Ausrüstungsgegenstände für neue Bahnen.

Zur erstmaligen Ausrüstung der zugehenden Bahnstrecken mit ihren Stationen, Bahnhöfen, Wartstationen, Maschinenhäusern ꝛc. mit einer Gesammtlänge von rund 66 Kilometer und 6 größeren, 4 mittleren und 7 kleineren Stationen sind an Mitteln vorzusehen:

a. Für Bureaus und Wartsäle

auf 6 größeren Stationen	zu 1800 ℳ.	10 800 ℳ.	
„ 4 mittleren „	„ 1200 „	4 800 „	
„ 7 kleineren „	„ 600 „	4 200 „	
		19 800 ℳ.	
Uebertrag . .		19 800 ℳ.	

	Uebertrag . .	19 800 ℳ.
b. Für die Bahnhöfe, Güterschuppen ꝛc.		
auf 6 größeren Stationen zu 800 ℳ.	4 800 ℳ.	
„ 4 mittleren „ „ 500 „	2 000 „	
„ 7 kleineren „ „ 300 „	2 100 „	
		8 900 „
c. Für Maschinenhäuser mit kleinen Werkstätten zu 150 ℳ. pro km, somit auf 66 km		9 900 „
d. Für Wagenzüge zu 100 ℳ. pro km, somit auf 66 km		6 600 „
e. Für Bahnwartsstationen und Geschirrbestände zu 150 ℳ. pro km, somit auf 66 km		9 900 „
	zusammen . . .	55 100 ℳ.

§. 85. Brückenwaagen.

Für eine Reihe von Stationen, darunter Buggingen, Bellingen, Neuhausen, Steinach, Kirnbach, sind noch Brückenwaagen aufzustellen, und werden hier die Mittel für 8 Stück mit 3 000 ℳ. per Stück = 24 000 ℳ. vorgesehen.

§. 86. Krahnen.

Zur weiteren Vervollständigung der Hebevorrichtungen sollen noch 6 Wagenkrahnen zu 5 000 ℳ.	30 000 ℳ.
7 freistehende Krahnen zu 2 000 ℳ.	14 000 „
für verschiedene Stationen, ferner ein Dampfkrahnen und Dampfschiebebühne zu je 12 000 ℳ. mit zusammen	24 000 „
beschafft werden und gelangt dahier ein Gesammtbetrag von	68 000 ℳ.

zur Aufnahme.

§§. 87, 89, 90.

Um den da und dort noch auftretenden und durch die lokalen Verhältnisse gebotenen weiteren Bedarf an

Feuergeräthen und Hydranten, Verladeprofilen und Uhren

entsprechen zu können, gelangen hier 5 000 ℳ, 2 000 ℳ. und 2 000 ℳ. zur Aufnahme.

§. 91. Einrichtung der Betriebswerkstätten.

Für die Einrichtung der Dampfheizung in den Werkstätten in Lauda und Konstanz werden 3 000 ℳ. und 10 000 ℳ., zusammen	13 000 „
eingestellt und für Beschaffung von Waagen zur Bemessung der Federspannung (Feder-Reguli- rung) der Lokomotiven	15 000 „
angefordert.	
Ferner bedürfen die Betriebswerkstätten, namentlich jene in Freiburg, Basel und Waldshut noch der Vervollständigung bezüglich der maschinellen Einrichtungen, Werkzeuge und Geräthe, wofür	53 600 „
vorgesehen werden, zusammen	81 600 ℳ.

§. 92. Lasten und Verwaltungskosten.

Hiefür werden 4 Prozent der veranschlagten Baukosten, somit von . . . . . 16 493 662 ℳ.
weniger der Anschaffungskosten für Transportmaterial und Ausrüstungsgegenstände im Betrage von . . . . . 3 939 755 „

also aus restlichen . . 12 553 907 ℳ.

somit rund 502 100 ℳ. in Ansatz gebracht.

Darunter ist ein Betrag von 22 000 ℳ. zu Remunerationen an Beamte und Bedienstete des Bahnbaues enthalten.

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Februar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

1. das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung und zwar:
   a. der Abtheilung I. Eigentlicher Betrieb,
   b. „ „ II. Werkstättenbetrieb,
   c. „ „ III. Betriebsmaterialienverwaltung;
2. das Budget der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
3. das Budget über den umlaufenden Betriebsfond obiger Verwaltungen,
4. das Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn

für die Jahre 1886 und 1887.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hoffmann.**

---

1. Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Bestehender Uebung gemäß schicken wir dem vorliegenden Bericht einige Bemerkungen allgemeiner Natur über den Verkehr und die Betriebsergebnisse der badischen Staatsbahnen voraus. Wir legen dabei die Ergebnisse des Jahres 1884 zu Grund, und stützen uns im Wesentlichen auf die von der Großherzoglichen Generaldirektion herausgegebenen Jahresberichte über die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt im Großherzogthum Baden.

1. Personenbeförderung.

Die in den letzten Jahren eingetretene Steigerung der Personenbeförderung äußerte sich im Jahre 1884 in wesentlich erheblicherem Maße bei der Anzahl der beförderten Personen als bei den erzielten Einnahmen.

Die Zahl der beförderten Personen betrug nämlich

im Jahr	1882	10 537 874	mit einer Einnahme von	10 583 315 ℳ.
„ „	1883	10 701 788	„ „ „ „	10 839 451 „
„ „	1884	11 526 778	„ „ „ „	10 979 000 „

Dieser Umstand findet seine Erklärung darin, daß ein ganz wesentlicher Theil der Mehrbeförderung auf die während des Jahres 1884 zur Einführung gekommenen Arbeiterwochenbillete entfällt, deren äußerst nieder

gestellte Taxen einer Steigerung der Einnahmen, wie sie der vermehrten Frequenz entsprechen würde, entgegenwirkten.

Zum Vergleich lassen wir die für den Personenverkehr geltenden Tarifeinheitssätze für die Person und den Kilometer nach dem Stand am 1. März 1885 hier folgen:

	Schnellzug.	Personenzug.	Militärbillet.
I. Klasse .	9,1 Pfennig.	8,0 Pfennig.	—
II. Klasse .	6,4 „	5,3 „	—
III. Klasse .	4,5 „	3,4 „	2,0 Pfennig.

Für die Arbeiterzüge werden Wochenbillete III. Klasse ausgegeben, gültig während der 6 Wochentage zu täglich einer Hin- und Rückfahrt zwischen 2 Stationen.

Zur Erhebung kommen für sämmtliche Fahrten einer Woche bis zu einer Entfernung von 5 Kilometer 60 Pfennig und für jedes folgende Kilometer 10 Pfennig mehr.

Diese Einrichtung verfolgt einerseits den Zweck, der Landbevölkerung erleichterte Gelegenheit zu geben, ihrem Verdienste in den Städten nachzugehen, anderseits bietet sie aber auch den Arbeitern in den Städten die Möglichkeit, billige und gesunde Wohnungen in den nahen Ortschaften aufzusuchen und sich dadurch einen billigeren Lebensunterhalt zu verschaffen. Wir können es nur begrüßen, wenn die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung, unbeschadet des großen Verkehrs, ihr Augenmerk unausgesetzt auf eine fortwährende Entwickelung des Lokalverkehrs richtet. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die zwischen Karlsruhe und Ettlingen in's Leben gerufenen Lokalzüge, zu welchen durch die von der Gemeinde Ettlingen erbaute Lokalbahn zwischen Station und Stadt Ettlingen der Anstoß gegeben wurde. Ohne große Kosten wurde hier die Möglichkeit geschaffen, lediglich durch Benützung der vorhandenen Bahnwartshäuser, Haltstellen für die an der Bahn gelegenen Ortschaften zu errichten.

Wir stellen es der Erwägung Großherzoglicher Verwaltung anheim, ob es nicht durch Einrichtungen dieser oder ähnlicher Art möglich sein wird, überall da, wo durch Lokalzüge die Verbindung größerer Orte sich als ausführbar erweist, den durch Petitionen so vielfach zum Ausdruck gebrachten Wünschen nach Errichtung von Haltstellen häufiger als bisher Rechnung tragen zu können.

Die Eingangs erwähnte Vermehrung des Personenverkehrs erstreckt sich auf die meisten größeren Verkehrsplätze. Namentlich weisen die Stationen Karlsruhe Bahnhof, Mannheim, Heidelberg Bahnhof und Freiburg eine wesentliche Mehrbeförderung auf.

Die Stückzahl der verkauften Billete betrug:

	1882.	1883.	1884.
Karlsruhe Bahnhof	450 846	459 078	518 139.
Mannheim	346 553	365 918	387 062.
Heidelberg Bahnhof	295 571	309 841	330 732.
Freiburg	248 815	237 110	257 228.

In Betreff der kilometrischen Einnahmeergebnisse ist zu erwähnen, daß die Einnahme für den Kilometer Betriebslänge betrug:

im Jahr 1882.	8 108 ℳ.
„ „ 1883.	8 304 „
„ „ 1884.	8 411 „

Für den Personenkilometer bezifferten sich dieselben

im Jahr 1882 auf	3,91 Pfennig,
„ „ 1883 „	3,91 „
„ „ 1884 „	3,85 „

Der hiernach eingetretene kleine Rückgang findet seine hinreichende Erklärung in den minder einträglichen Arbeiterwochenbilleten und in einer etwas verminderten Frequenz der Schnellzüge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Gepäck, Expreßgut und Milchtransport.

Die Beförderung betrug im Vergleich mit den Ergebnissen der Vorjahre in Tonnen:

	Gepäck.	Expreßgut.	Milch.
1882:	17 054 t	4 920 t	5 203 t
1883:	16 853 „	5 251 „	6 118 „
1884:	16 603 „	5 933 „	6 570 „

Die Einnahmen aus diesen Verkehrszweigen bezifferten sich

	Gepäck.	Expreßgut.	Milch.
1882:	686 541 ℳ.	110 814 ℳ.	42 082 ℳ.
1883:	692 652 „	139 668 „	47 628 „
1884:	673 393 „	162 471 „	45 446 „

Zur weiteren Erleichterung des Absatzes landwirthschaftlicher Erzeugnisse ist seit dem 1. Oktober 1885, ähnlich wie für Milch, eine abonnementsweise Beförderung von Gartengewächsen und Feldfrüchten aller Art, Obst, Eiern, Butter und Käse auf den badischen Bahnen eingeführt. Die Beförderungsbedingungen richten sich im Allgemeinen nach denjenigen für Milch, unterscheiden sich aber von letzteren hauptsächlich dadurch, daß solche Sendungen zwar von jeder Bahnstation abgefertigt werden, jedoch vorerst nur nach einzelnen größeren Konsumplätzen versendet werden können. Vorläufig sind als solche Empfangsstationen Würzburg, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Baden, Freiburg, Basel und Konstanz bezeichnet.

3. Gütertransport.

Zu der Zahl der für den Gütertransport vorhandenen Abfertigungsstellen traten im Laufe des Jahres 1884 noch 4 weitere hinzu, so daß Ende dieses Jahres 252 Güterstationen im Betrieb waren. Durchschnittlich entfiel auf je 5,23 km Betriebslänge eine Güterstation.

Der Stand der Güterwagen bezifferte sich

	Gedeckte Güterwagen.	Offene Güterwagen.
Ende 1883:	3 004	3 082
„ 1884:	3 276	3 165
1884 mehr:	272	83

Gleichwohl trat in Folge des sich fortgesetzt steigernden Verkehrs ungeachtet dieser erheblichen Erhöhung des Wagenstandes zeitweise ein Mangel sowohl an gedeckten als offenen Güterwagen ein.

Die Ergebnisse der Wagenmiethabrechnung gestalteten sich wie folgt:

	Guthaben.	Schuld.	Restschuld.
1884:	834 557 ℳ.	1 061 020 ℳ.	226 463 ℳ.
1883:	801 969 „	1 050 385 „	248 416 „
1884 mehr	32 588 ℳ.	10 635 ℳ.	—
„ weniger	—	—	21 953 ℳ.

Was die Resultate des Güterverkehrs und der daraus erzielten Einnahmen betrifft, so haben dieselben zwar den gehegten Erwartungen für das Jahr 1884 entsprochen, nach den uns gewordenen Mittheilungen ist dagegen für das Jahr 1885 ein nicht unbedeutender Rückgang zu erwarten.

Die Gesammtgüterbeförderung betrug in Tonnen

im Jahre 1882:	1883:	1884:
4 519 939 t	4 909 924 t	5 275 282 t

Die Verkehrszunahme des Jahres 1883 beträgt hiernach 8,64 Prozent und diejenige des Jahres 1884 7,44 Prozent. Sie erstreckt sich in ziemlich gleichmäßigem Verhältniß auf Eilgut, Stückgut und Wagenladungen.

An dem Güterverkehr sind insbesondere nachstehende Stationen, Versandt und Empfang in Tonnen zusammengenommen, betheiligt:

	1882:	1883:	1884:
Mannheim	936 339 t	1 016 518 t	1 169 410 t
Basel	357 634 „	355 994 „	396 200 „
Karlsruhe Bahnhof	150 389 „	155 870 „	172 210 „
Heidelberg	128 947 „	149 574 „	159 833 „
Freiburg	125 726 „	129 708 „	158 028 „

Von der Verkehrssteigerung im Jahr 1884, welche sich im Ganzen auf 365 000 Tonnen beziffert, fallen der Station Mannheim allein 153 000 Tonnen zu. Seit 1877, in welchem Jahr der Verkehr auf dieser Station noch 725 321 Tonnen betrug, hat derselbe bis zum Jahr 1884 sich um 62 Prozent gesteigert. Es darf diese Steigerung als ein erfreulicher Beweis dafür betrachtet werden, daß die seit einer Reihe von Jahren dort zur Verwendung gelangten sehr beträchtlichen Staatsmittel auf den Verkehr der Staatsbahn einen günstigen Einfluß mit ausüben.

Was das finanzielle Ergebniß des Güterverkehrs anbelangt, so gestaltete sich dasselbe folgendermaßen. Die Einnahmen aus Gütern betrugen im Ganzen:

im Jahr	1882	17 134 124 ℳ.
„ „	1883	18 988 777 „
„ „	1884	20 110 511 „

Es ergibt sich somit im Jahr 1883 eine Steigerung der Einnahmen um 10,82 Prozent und 1884 eine solche von 5,91 Prozent.

Im Jahr 1884 ist das finanzielle Gesammtergebniß nur wenig von demjenigen der Beförderung verschieden.

Die beförderte Gewichtsmenge zeigt ein Anwachsen von	7,44 Prozent
die zurückgelegten Transportkilometer eine Zunahme von	7,39 „
das finanzielle Erträgniß eine solche von	5,91 „

An der Gesammtbruttoeinnahme war betheiligt:

	1883:	1884:
der Personenverkehr mit . . .	31,66 Prozent	30,84 Prozent
der Güterverkehr mit	55,45 „	56,48 „
die übrigen Transportzweige mit	12,89 „	12,68 „

4. Finanzielle Ergebnisse.

Die Gesammtbruttoeinnahme beziffert sich für Staats- und Privatbahnen:

im Jahr 1884 auf	35 605 318 ℳ.
„ „ 1883 „	34 242 073 „
daher 1884 mehr	1 363 245 ℳ.
oder	3,98 Prozent.

Für die Budgetperiode 1884/85 war dieselbe mit 32 286 100 ℳ. jährlich eingestellt.

Die oben nachgewiesene sich fortsetzende Steigerung des Verkehrs im Jahr 1884 hat naturgemäß eine Steigerung der Ausgaben zur Folge. Ein besonderes Anwachsen der Betriebsausgaben wurde jedoch im Jahre 1884 noch durch die nöthig fallenden Erneuerungen des Oberbaues, sowie durch die Mehrausgaben für Gehalte und Stellvertretungskosten veranlaßt. Es überschreitet deßhalb das Anwachsen der Betriebsausgabe obige Steigerung der Einnahmen ganz wesentlich.

Der gesammte Betriebsaufwand betrug:

im Jahr 1884	22 258 877 ℳ.
„ „ 1883	20 538 050 „
daher 1884 mehr	1 720 827 ℳ.
oder	8,38 Prozent.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Steigerung der Ausgabe hat demnach diejenige der Einnahme um 357 582 ℳ. = 4,4 Prozent überschritten.

Für die Budgetperiode 1884/85 war die Gesammtausgabe mit 20 133 313 ℳ. jährlich eingestellt.

Die Gesammtausgaben betrugen:

im Jahr 1884	62,52	Prozent der Gesammteinnahme,
„ „ 1883	59,98	„ „ „
„ „ 1882	57,01	„ „ „
„ „ 1881	56,90	„ „ „
„ „ 1880	55,75	„ „ „

Abgesehen von den Jahren 1876 und 1877, in welchen die Ausgaben 62,67 Prozent beziehungsweise 62,91 Prozent der Einnahmen ausmachten, ist der Prozentsatz der Bruttoausgaben des Jahres 1884 verglichen mit den Bruttoeinnahmen der höchste seit nahezu 30 Jahren.

Dieser hohe Betriebsaufwand im Verein mit dem im Jahre 1884 erwachsenen Bauaufwand, durch welchen sich das der Zinsenberechnung zu Grunde zu legende Anlagekapital um rund 3 Millionen Mark erhöhte, hat ein weiteres Zurückweichen der Rente bewirkt.

Das Anlagekapital betrug im Jahresmittel für 1884

	bei der Staatsbahn.	bei Staats- und Privatbahnen zusammen.
	397 588 519 ℳ.	408 501 392 ℳ.
die Rente 1884	3,22 Prozent	3,27 Prozent
„ „ 1883	3,34 „	3,38 „
„ „ 1882	3,39 „	3,42 „

Vom badischen Antheil der Main-Neckarbahn beziffert sich das Baukapital im Jahresmittel für 1884:

	Badischer Antheil der Main-Neckarbahn allein.	Badische Staatsbahn und badischer Theil der Main-Neckarbahn zusammen.
	8 181 825 ℳ.	405 770 344 ℳ.
die Rente 1884	6,94 Prozent	3,30 Prozent
„ „ 1883	7,50 „	3,43 „
„ „ 1882	7,95 „	3,47 „

5. Organisation.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 ist eine „Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Betriebskrankenkasse“ errichtet worden; durch das Statut ist die Dauer der Krankenunterstützung auf den Zeitraum eines Jahres (statt der gesetzlichen Minimalfrist von 13 Wochen), der Betrag des Krankengeldes auf $^2/_3$ des Tagesverdienstes (statt der gesetzlichen Mindestleistung in der Hälfte dieses Verdienstes) und das Sterbegeld auf den 40fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns (statt des gesetzlich mindestens zu gewährenden 20fachen Betrages) festgesetzt. Ferner ist die Höhe der laufenden Beiträge der Kassenmitglieder auf 3 Prozent ihres Diensteinkommens, wovon bei Versicherungspflichtigen die Verwaltung $^1/_3$ bezahlt, normirt worden.

Die Zahl der Mitglieder der Krankenkasse hat

5 616 versicherungspflichtige und

74 nicht versicherungspflichtige Personen

betragen. Der Gesammtverwaltungsbereich ist in 129 Krankenbezirke eingetheilt.

Bevor wir zur Besprechung der einzelnen Titel übergehen, weisen wir noch darauf hin, daß für die neue Budgetperiode erstmals seit einer Reihe von Jahren wieder auf eine Verlängerung des im Betrieb der badischen Staatsbahnverwaltung stehenden Bahnnetzes Rücksicht genommen werden muß.

Seit dem Jahr 1880 betrug die Länge desselben . . . . . 1 317,29 km

Uebertrag . . 1317,29 km

Im Laufe des Jahres 1885 wurde die Zweigbahn von Station nach Stadt Ettlingen dem Verkehr übergeben mit einer Länge von . . . . . 1,90 „

Auf 1. September 1886 ist die Eröffnung der Linie Wolfach-Schiltach mit . . . . . 9,72 „

und jener von Freiburg nach Neustadt mit . . . . . 34,89 „

in Aussicht genommen.

Das ganze in Betracht kommende Bahnnetz erstreckt sich somit auf . . . . . 1363,80 km

Im Sekundärbetrieb stehen hievon 107,17 km Staatsbahn und 47,54 km Privatbahnen.

Abtheilung I. Eigentlicher Betrieb.

A. Einnahme.

Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

Die Gesammteinnahme dieses Titels ist veranschlagt zu . . . . . 12087000 ℳ.

für die Budgetperiode für 1884/85 waren eingestellt . . . . . 11315300 „

daher jetzt mehr . . 771700 ℳ.

§. 1. Für Personenbeförderung.

Der hier eingestellte Budgetsatz beziffert sich auf . . . . . 11141000 ℳ.

und ergibt gegenüber der früheren Budgetperiode ein Mehr von 771000 ℳ.

Das Rechnungsergebniß der 3 letzten Jahre war:

im Jahre 1882:	im Jahre 1883:	im Jahre 1884:
10367129 ℳ.	10559851 ℳ.	10764175 ℳ.

Der Normaldurchschnitt würde sich demnach berechnen auf . . . . . 10563718 ℳ.

Die Großherzogliche Regierung schlägt jedoch vor statt des Normaldurchschnittes das höchste Rechnungsergebniß der letzten 3 Jahre, nämlich dasjenige des Jahres 1884, dem Budgetsatz zu Grund zu legen. Sie spricht dabei die zuversichtliche Erwartung aus, daß die in den letzten 3 Jahren zu Tag getretene Steigerung der Einnahme, welche ein regelmäßiges Anwachsen von jährlich ungefähr 2 Prozent zeigt, sich auch in der neuen Budgetperiode fortsetzen werde, und schlägt deßhalb der Einnahme des Jahres 1884 weitere 2 Prozent zu für die in der neuen Budgetperiode zu erwartende Steigerung der Einnahmen.

Die hieraus sich ergebende Summe beträgt . . . . . 10979000 ℳ.

Hierzu wird wegen der neu zu eröffnenden Bahnen ein weiterer Zuschlag gemacht, betreffs dessen Entzifferung wir auf die Regierungsvorlage verweisen, im Betrag von . . . . . 162000 „

Hieraus ergibt sich der eingestellte Budgetsatz von . . . . . 11141000 ℳ.

dessen Genehmigung Ihre Kommission beantragt.

Ebenso empfehlen wir die Genehmigung der übrigen unter diesem Titel in Einnahme gestellten Beträge, indem wir noch im Einzelnen Folgendes erläuternd bemerken.

Zu §. 3. Beförderung von Gepäck.

Die hier eingestellte Mindereinnahme von . . . . . 9000 ℳ.

findet vorzugsweise darin ihre Erklärung, daß auf allen deutschen Bahnen bezüglich der Zulassung von Gepäckstücken als Handgepäck von früheren Beschränkungen mehr und mehr Abstand genommen wird, wodurch die Mitnahme von Handgepäck in größerem Umfang stattfindet.

Die Rechnungsergebnisse aus dieser Position lassen in den letzten Jahren mit Ausnahme des Jahres 1883 einen steten Rückgang der Einnahmen erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Einnahmen aus Gepäck betragen:

1881:	1882:	1883:	1884:
690 527 ℳ.	686 541 ℳ.	692 652 ℳ.	673 392 ℳ.

Zu §. 6. Sonstige Einnahmen.

Seit dem 1. September 1881 ist die dienstliche Aufbewahrung des Handgepäcks gegen eine Gebühr, von der ein Theil den betreffenden Bediensteten zufällt, der andere Theil aber in die Betriebskasse fließt, eingeführt. Die hier eingestellte Mehreinnahme von 5 900 ℳ. ist vorzugsweise auf diese Einrichtung zurückzuführen.

Titel II. Aus Güterverkehr.

§§. 7 bis 15. Die Gesammteinnahme dieses Titels ist veranschlagt zu . . . . . 20 511 000 ℳ.
für die letzte Budgetperiode waren eingestellt . . . . . 18 529 700 „

daher mehr 1886/87 . . . . . 1 981 300 ℳ.

Das Rechnungsergebniß des ganzen Titels war für die Jahre 1882: 1883: 1884:
18 100 446 ℳ. 19 937 226 ℳ. 21 053 218 ℳ.

Mit Berücksichtigung des Zugangs der neuen Bahnen würde der Normaldurchschnitt daher betragen 19 696 963 ℳ.

Die Erläuterungen Seite 7 der Regierungsvorlage führen jedoch aus, daß weder mit der Zugrundelegung des Durchschnittsergebnisses der Normaljahre, noch mit der Einstellung des Rechnungsergebnisses der 1884er Einnahmen eine Unterlage für die neue Budgetperiode gefunden werden könne. Es wird vorgeschlagen, bei den Hauptpositionen des Titels den Durchschnittssätzen Beträge zuzuschlagen, wodurch der Gesammtbudgetsatz ungefähr auf das Mittel zwischen Normaldurchschnitt und 1884er Ergebniß gebracht wird.

Ihre Kommission schließt sich diesen Ausführungen an und beantragt die Annahme der unter Titel II. eingestellten Summen.

Im Einzelnen heben wir hervor:

Zu §. 7. Für Beförderung von Eil- und Expreßgut.

Die eingestellte Mehreinnahme von 88 000 ℳ. entfällt vorzugsweise auf den stets noch anwachsenden Expreßgutverkehr und steht im Zusammenhang mit der unter §. 9 für Beförderung von Postgut vorgesehenen Mindereinnahme von 5 400 ℳ. In dem Bericht der Budgetkommission für 1884/85 war die Benützung des Expreßgutversands insbesondere allen Verwaltungs- und Gerichtsstellen zur Beförderung ihrer dienstlichen größeren Versendungen empfohlen; die Kommission möchte Großherzoglicher Regierung zur Erwägung anheim stellen, ob nicht eine weitere Hebung des Expreßgutverkehrs dadurch bewirkt werden könne, daß in den größeren Städten Sammelstellen in bequem gelegenen Lokalen errichtet werden.

Es wurden befördert:

im Jahr	1881	3658	Tonnen	Expreßgut	mit einer	Einnahme	von	88 024 ℳ.
„ „	1882	4290	„	„	„	„	„	110 814 „
„ „	1883	5250	„	„	„	„	„	139 668 „
„ „	1884	5933	„	„	„	„	„	162 471 „

Zu §. 8. Beförderung von Frachtgut.

Der Budgetsatz beträgt . . . . . 18 358 000 ℳ.
Im letzten Budget waren eingestellt . . . . . 16 500 000 „

daher mehr . . 1 858 000 ℳ.

Die Rechnungsergebnisse waren:

im Jahr	1882	. . . . .	16 027 575 ℳ.
„ „	1883	. . . . .	17 797 633 „
„ „	1884	. . . . .	18 886 239 „

Der Durchschnittssatz beträgt hiernach . . . . . 17 570 482 ℳ.
dazu das muthmaßliche Erträgniß der neuen Bahnen . . . . . 130 000 „

zusammen . . 17 700 482 ℳ.

Der in das Budget eingestellte Satz von . . . . . 18 358 000 ℳ.
steht somit annährend in der Mitte zwischen Durchschnittssatz und 1884er Rechnungsergebniß. Ihre Kommission hegt keinen Zweifel, daß derselbe, wenn nicht besonders ungünstige Verhältnisse eintreten, auch voll erreicht werden wird.

Zu §. 10. Für Beförderung von Militärgut.

Der eingestellte Satz von . . . . . 33 000 ℳ.
entspricht dem Durchschnitt der Normaljahre.

Zu §. 11. Für Beförderung von Thieren.

Im Jahr 1882 wurden befördert:

	Pferde.	Großvieh.	Kleinvieh.	Hunde.	Summe.
Wagenladungen . . .	1 184	14 760	7 373	—	23 317
einzelne Stücke . . .	2 352	19 677	41 266	23 143	86 438

Die Einnahme hierfür betrug . . . . . 699 117 ℳ.

Im Jahre 1883 wurden dagegen nur befördert:

	Pferde.	Großvieh.	Kleinvieh.	Hunde.	Summe.
Wagenladungen . . .	962	14 116	8 244	—	23 322
einzelne Stücke . . .	1 940	18 062	36 662	21 114	77 778

Die Einnahme hierfür betrug . . . . . 638 337 ℳ.

Das Rechnungsergebniß für 1884 weist einen abermaligen Rückgang der Einnahmen bis auf 619 095 ℳ. auf. Es erscheint deßhalb angemessen. der Bildung des Budgetsatzes das neueste Ergebniß unter Zuschlag von 5 000 ℳ. als muthmaßliches Erträgniß der neuen Bahnen zu Grunde zu legen.

Zu §§. 12 bis 15

verweisen wir auf die auf Seite 7 der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen.

Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen.

§. 16. Vergütung für verpachtete Strecken.

Die Bahnstrecke Wertheim bis Mitte Main ist an die bayerische Staatsbahn gegen einen Zins von 4½ Prozent des Baukapitals verpachtet. Dasselbe ist von 1 428 000 ℳ. auf 1 444 000 ℳ. gestiegen, daher die eingestellte Mehreinnahme von 1 000 ℳ.

§. 17. Mitbenützung von Bahnhöfen ꝛc.

Der Budgetsatz beträgt . . . . . 348 594 ℳ.
In der Budgetperiode 1884/85 betrug derselbe . . . . . 314 000 „

daher jetzt mehr . . 34 594 ℳ.

Die einzelnen Positionen, welchen entsprechende Ausgaben im Betrag von 218 120 ℳ. unter §. 74 gegenüberstehen, sind Seite 7—11 der Regierungsvorlage hinreichend erläutert und beruhen größtentheils auf den Normaldurchschnitten.

§. 18. Leistungen für fremde Bahnen.

Der Budgetsatz beträgt . . . . . 51 478 ℳ.
Für die Budgetperiode 1884/85 waren eingestellt . . . . . 41 600 „

daher jetzt mehr . . 9 878 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Einnahme steht unter §. 75 eine Ausgabe von 87 400 ℳ. gegenüber. Im Uebrigen verweisen wir auf die Seite 13 der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen, denen wir nichts hinzuzufügen haben.

§. 19. Vergütung von Verwaltungskosten.

Der eingestellte Satz von 10 000 ℳ. entspricht dem Rechnungsdurchschnitt.

Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

§. 20. Miethen (einschließlich von Konventionalstrafen).

Der Budgetsatz von . . . . . 800 000 ℳ.
welchem unter §. 77 eine Ausgabe von . . . . . 1 000 000 „
gegenübersteht, beruht auf dem Normaldurchschnitt.

§. 21. Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel.

In Anbetracht der zufälligen Natur dieser Einnahmen ist der seitherige Budgetsatz von . . . 20 000 ℳ. beibehalten. Das gleiche Verfahren wurde bei der unter §. 78 gegenüberstehenden Ausgabe beobachtet.

Titel V. Erträge aus Veräußerungen.

§. 22. Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien.

Der mit einer Erhöhung von 150 000 ℳ. eingestellte Satz überschreitet den Normaldurchschnitt beträchtlich. Er ist mit dem unter Titel VI. der Ausgaben eingestellten beträchtlichen Mehraufwand für die Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände hinlänglich begründet.

§. 23. Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien.

Budgetsatz . . . . . 40 000 ℳ.

§. 24. Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände.

Budgetsatz . . . . . 3 000 ℳ.
Beide Sätze entsprechen annähernd den Rechnungsdurchschnitten.

Tit. VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.

§. 25. Telegraphengebühren.

Budgetsatz . . . . . 47 000 ℳ.
Der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre würde zwar 48 641 ℳ. betragen. In Folge der Vermehrung der Reichstelegraphenstationen ist jedoch die Einnahme aus dem Bahntelegraphenverkehr im Rückgang begriffen und ist deßhalb nur das Rechnungsergebniß des Jahres 1884 in runder Summe eingestellt.
Die Kommission hat hiergegen nichts einzuwenden.

§. 26. Pacht und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen 2c.

Budgetsatz . . . . . 320 000 ℳ.
Die eingestellte Mehreinnahme von 28 000 ℳ. rührt zu nicht geringem Theil von dem in Verbindung mit der allgemeinen Hebung des Verkehrs stehenden Mehrerlös aus Pachtzinsen für Lagerplätze und Lagerhäuser her.
Die Einnahme der Budgetperiode 1882/83, verglichen mit der vorhergegangenen Budgetperiode betrugen
für Pachtzinse aus Lagerplätzen und Lagerhäusern mehr . . . . . 14 Prozent
für sonstige Zinse und Erlöse . . . . . 26 „
Die Kommission empfiehlt die Annahme der eingestellten Summe.

Zu §. 27. Vergütung der Post für Benützung von Coupés ꝛc.,
„ §. 28. Entschädigung des Reichstelegraphen ꝛc.,
„ §. 29. Brücken- und Fährgeld,
„ §. 31. Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr,
„ §. 33. Insgemein,

haben wir keine Bemerkung zu machen. Die eingestellten Sätze beruhen größtentheils auf dem Normaldurchschnitt und sind hinreichend erläutert.

§. 32. Antheil der Staatskasse an dem Reingewinn der Karlsruhe-Durlacher Dampfbahn.

Die hier eingestellte Summe von . . . . . 6600 ℳ.
beruht annähernd auf dem Durchschnittssatz der Betriebsjahre 1881/83. In der abgelaufenen Budgetperiode konnte erstmals ein Antheil für die Staatskasse unter dieser Position in Einnahme gestellt werden. Da diese Einnahme voraussichtlich einen ständigen Budgetposten, wenn auch in wandelbaren Beträgen, bilden wird, so theilen wir hier die wesentlichen Bestimmungen der Konzession, soweit sie das Betriebsergebniß zu beeinflussen im Stande sind, kurz mit.

Die Konzession wurde auf die Dauer von 25 Jahren vom 13. April 1881 ab ertheilt. Dabei hat sich die Großherzogliche Regierung das Recht der Zulassung weiterer ähnlicher Unternehmen auf der gleichen Strecke im öffentlichen Interesse ausdrücklich gewahrt. Ebenso unterliegt der jeweilige Tarif für Personen- und Gepäckbeförderung der Genehmigung Großherzoglicher Regierung.

Der Unternehmer hat die Verpflichtung, einen Antheil an dem Reinertrag, sofern derselbe 5 Prozent übersteigt, an die Staatskasse abzugeben. Dieser Antheil beträgt:

von dem 5 Prozent übersteigenden Reinertrag bis zu 7 Prozent ein Viertel
„ „ 7 „ „ „ „ „ 10 „ ein Drittel
„ „ 10 „ „ „ die Hälfte.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung Abtheilung I, Eigentlicher Betrieb, gleichlautend mit der Regierungsvorlage mit jährlich . . . . . 35411272 ℳ.
zu genehmigen.

B. Ausgaben.

Titel I. Besoldungen und Gehalte.

§. 1. Besoldungen.

Der eingestellte Budgetsatz beträgt	698600 ℳ.
Im Budget 1884/85 waren angefordert	672200 „
daher jetzt mehr . .	26400 ℳ.

Diese Mehrforderung setzt sich zusammen:
1. Aus einer Mehrforderung bei

A. Allgemeine Verwaltung.

Statt 53 Hilfsarbeiter und Bureaubeamten 54, daher mehr 1 zu	2900 ℳ.
Statt 5 Ingenieure I. Klasse 6, daher mehr 1 zu	3000 „

B. Bahnverwaltung.

Statt 12 Bahningenieure 18, daher mehr 6 zu 3000 ℳ.	18000 „
Uebertrag . .	23900 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . . 23 900 ℳ.

F. Zugbeförderungsdienst.

Statt 4 Maschineningenieure 6, daher mehr 2 zu 3000 ℳ. . . . . 6000 „

zusammen . . 29 900 ℳ.

2. Aus einer Minderforderung bei

C. Aeußerer Bahnhofdienst

statt 39 Bahnverwalter 38, daher weniger 1 zu . . . . . 2800 ℳ.

bleibt Rest Mehranforderung . . 27 100 ℳ.

wovon 700 ℳ. auf den Baufond entfallen.

Für die auf den Besoldungsetat neu eingestellten 9 Ingenieure kommen auf dem Gehaltsetat in Wegfall:

unter A. Allgemeine Verwaltung . . . . . 2100 ℳ.
„ B. Bahnverwaltung 6 × 1900 ℳ. = ... 11 400 „
„ F. Zugbeförderungsdienst 2 × 1900 ℳ. = . . . 3800 „

zusammen . . 17 300 ℳ.

Die Anzahl der auf dem Besoldungsetat verrechneten Beamten betrug in der Budgetperiode 1884/85 219
in der neuen Budgetperiode beträgt dieselbe einschließlich der 9 auf dem Baukonto verrechneten . . . 228

daher 1886/87 mehr . . 9

Die Erläuterungen Seite 21 der Regierungsvorlage führen aus, daß das technische Personal in den letzten Jahren derart in Anspruch genommen sei, daß sich die Frage aufgedrängt habe, ob nicht durch eine Verkleinerung der Bezirke oder was damit gleichbedeutend sei, durch eine Vermehrung der Zahl der Bahnbau- und Maschineninspektoren Abhülfe getroffen werden müsse. Aus finanziellen und Zweckmäßigkeitsgründen sei jedoch davon Umgang genommen worden. Dagegen müsse anerkannt werden, daß für einzelne Bezirke die bisherige Besetzung mit je einem Inspektor (Bahnbauinspektor, Maschineninspektor) und einem einzigen Ingenieur aus dienstlichen Gründen nicht ausreiche. Es falle daher nothwendig, daß zwei Maschineninspektoren je ein weiterer Maschiningenieur und zunächst der Hälfte der zwölf Bahnbauinspektoren je ein weiterer Bahningenieur zugetheilt werde.

Ihre Kommission hält diese Mehrforderung für begründet und stellt den Antrag, die unter §. 1 geforderten 698 600 ℳ. zu genehmigen.

§. 2. Gehalte.

Der Budgetsatz beträgt . . . . . 4 608 700 ℳ.

und zwar

A. Allgemeine Verwaltung	324 800	ℳ.
B. Bahnverwaltung	681 690	„
C. Aeußerer Bahnhofdienst	1 167 180	„
D. Expeditionsdienst	851 420	„
E. Zugbegleitungsdienst	639 420	„
F. Zugbeförderungsdienst	962 510	„
zusammen	4 627 020	ℳ.

Da die neu zu eröffnenden Bahnstrecken erst im September 1886 dem Betrieb übergeben werden sollen, kommen hierwegen in Abzug . . . . . 18 320 „

woraus sich der eingestellte Budgetsatz von . . . . . 4 608 700 ℳ.
ergibt.

Für die Budgetperiode 1884/85 waren eingestellt . . . . . 4 469 370 „

daher jetzt mehr . . . . . 139 330 ℳ.

Die Kopfzahl der unter dem Gehaltsetat verrechneten Beamten betrug in der letzten Budgetperiode 4176
im diesjährigen Budget sind vorgesehen 4303

Die Vermehrung beläuft sich daher auf 127 Personen.

Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß mit der fortgesetzten Inbetriebnahme weiterer Centralweichenstellungen eine entsprechende Zahl Weichenwärter auf dem alten Bahnnetz verfügbar wird. Die Nothwendigkeit dieser Personalvermehrung wird, abgesehen von der Zunahme des Verkehrs, hervorgerufen einestheils durch die bevorstehende Eröffnung neuer Bahnlinien, anderseits durch das Bestreben der Verwaltung, das Dienstpersonal thunlichst vor Ueberbürdung zu bewahren und demselben häufiger dienstfreie Zeit an Sonntagen zu gewähren.

A. Allgemeine Verwaltung.

An die Stelle des technischen Assistenten, welcher auf den Besoldungsetat übertragen wurde, soll ein solcher für Konstruktionsarbeiten eingestellt werden, so daß die Zahl der angeforderten technischen Assistenten die gleiche bleibt, wie in der abgelaufenen Budgetperiode.

Ferner soll die Zahl der Sekretariats-, Registratur-, Expeditur-, Bureauassistenten und Buchhalter von 120 auf 130 Personen vermehrt werden, wovon 9 auf den Bauetat verrechnet werden. Diese Vermehrung des Personals wird mit den außerordentlich angewachsenen Geschäften begründet und insbesondere noch hinzugefügt, daß zur Bewältigung derselben das Personal bereits provisorisch eingestellt werden mußte.

Bei den übrigen Angestellten der allgemeinen Verwaltung ist eine Aenderung der Kopfzahl im Vergleich mit der letzten Budgetperiode nicht beabsichtigt.

Die hier eingestellte Summe beläuft sich auf . . . . . 324 800 ℳ.
In der Budgetperiode 1884/85 waren eingestellt . . . . . 308 900 „

daher jetzt mehr 15 900 ℳ.

Ihre Kommission hat hiergegen nichts einzuwenden.

B. Bahnverwaltung.

Von den seither angestellten 12 bahnbautechnischen Assistenten (Ingenieure II. Klasse) wurden 6 auf den Besoldungsetat übertragen, wodurch sich die Zahl der hier eingestellten um 6 vermindert.

Ferner soll die Zahl der Bahnmeister von 76 auf 80 erhöht werden, was damit begründet wird, daß für die im Betrieb stehenden Linien die Einstellung eines weiteren Bahnmeisters nöthig fällt 1
für die Strecke Neustadt-Freiburg 2
„ „ „ Wolfach-Schiltach 1

zusammen . . 4

Die Zahl der Bahnwärter soll von 695 auf 700 erhöht werden. Die durch die neu zugehenden Bahnen nöthig fallende Vermehrung beträgt 17 Mann, während auf den alten Linien im Lauf der Budgetperiode eine Verminderung des Personalstandes um 12 Köpfe eintreten kann.

Im Ganzen erhöht sich somit die Zahl der bei der Bahnverwaltung unter §. 2 angestellten Personen im Vergleich mit der Budgetperiode 1884/85 von 837 auf 840. Der angeforderte Betrag ist jedoch um 1 220 ℳ. geringer, da die Durchschnittssätze der vom Gehaltsetat abgegangenen 6 bahnbautechnischen Assistenten höhere waren, als diejenigen der zugegangenen 4 Bahnmeister und 5 Bahnwärter.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß eine anderweitige Klassifikation der Hochbauaufseher und Architekten vorgeschlagen wird. Dieselbe hat keine Vermehrung der Personenzahl zur Folge, dagegen den allerdings nicht bedeutenden Mehraufwand von 400 ℳ.

Im letzten Budget waren eingestellt:

8 Architekten zu 2 000 ℳ.	. . . . .	16 000 ℳ.
6 Hochbauaufseher zu 1 600 ℳ.	. . . . .	9 600 „
zusammen . . 14 Personen mit	. . . . .	25 600 ℳ.

Im neuen Budget sind eingestellt:

12 Hochbauassistenten zu 1900 ℳ.	22800 ℳ.
2 Hochbauaufseher zu 1600 ℳ.	3200 „
14 Personen mit	26000 ℳ.

Die Aenderung wird mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung und auf die Vorbildung dieser Angestellten begründet.

Ihre Kommission erklärt sich damit einverstanden.

C. Aeußerer Bahnhofdienst.

Die eingestellte Summe von . . . . . 1167180 ℳ.
ist die gleiche wie die im letztjährigen Budget angeforderte. Ebenso stimmt die Zahl der Angestellten mit derjenigen des letztjährigen Budgets überein.

Auf dem im Betrieb stehenden Bahnnetz wird eine Anzahl Expeditoren und Weichenwärter, letztere in Folge weiterer Inbetriebnahme von Zentralweichenstellen entbehrlich. Die Verminderung der Anzahl auf den älteren Linien wird erst im Lauf der Budgetperiode stattfinden und soll in der Weise geregelt werden, daß die Abgehenden sofort den Dienst auf den neuen Bahnlinien antreten.

Ihre Kommission hat hiergegen nichts zu bemerken.

D. Expeditionsdienst.

Die seitherige Zahl von 56 Billetausgebern I. Klasse soll beibehalten und für die neu hinzugehenden Linien noch um 4 weitere vermehrt werden.

Bei den Expeditionsassistenten sollen, unter Wegfall von 3 Expeditionsgehilfenstellen, 18 weitere Expeditionsassistenten für das bestehende Bahnnetz und 2 für die Bahnstrecke Freiburg-Neustadt eingestellt werden, so daß die Zahl dieser Bediensteten sich von 180 auf 200 erhöht. Begründet wird diese Vermehrung durch den dermaligen Bedarf, der sich in Folge der erhöhten Anforderung des Fahrdienstes, sowie wegen Beschränkung der Dienstzeit im Interesse thunlichster Schonung des Personals, gesteigert hat.

Für die bei dem bestehenden Bahnnetz in Wegfall gekommenen 3 Gehilfenstellen sollen für die neu hinzugehenden Bahnen 3 neue Expeditionsgehilfen eingestellt werden, so daß die bisherige Zahl von 350 eine Aenderung nicht erfährt.

Bei den Güterexpeditoren und den Bureaudienern tritt eine Aenderung in der Kopfzahl nicht ein.

Die durch diese Personalvermehrung entstehende Mehrausgabe trifft die seither betriebenen Bahnen mit . . . . . 21750 ℳ.
und die neu zugehenden Bahnstrecken mit . . . . . 11050 „
zusammen . . 32800 ℳ.

Ihre Kommission erklärt sich hiemit einverstanden.

E. Zugbegleitungsdienst.

Mit Ausnahme der Oberschaffner ist für das gesammte Zugbegleitungspersonal eine Erhöhung der Kopfzahl für das bestehende Bahnnetz vorgesehen. Dazu kommt noch der Bedarf an Personal für die neu hinzutretenden Bahnen.

Die Anzahl der Zugmeister soll von 80 auf 92 vermehrt werden und verursacht einen Mehraufwand von . . . . . 15840 ℳ.
die Anzahl der Schaffner von 190 auf 222 mit einem Mehraufwand von . . . . . 30720 „
die Anzahl der Wagenwärter von 180 auf 193 mit einem Mehraufwand von . . . . . 13260 „
Gesammtmehraufwand gegenüber der Budgetperiode 1884/85 . . 59820 ℳ.
wovon das alte Bahnnetz 41640 ℳ. und die neu zugehenden Bahnen 18180 ℳ. treffen.

Wie in den Erläuterungen zu dem letztjährigen Budget ausgeführt wurde, sollen alle fahrplanmäßigen Personenzüge durch Zugmeister und alle Güter- und gemischten Züge durch Oberschaffner geführt werden. Da unter dieser Annahme der regelmäßige Zugbeförderungsdienst in seiner dermaligen Ausdehnung die angeforderte Personalvermehrung bedarf, so hat Ihre Kommission gegen die beabsichtigte Personalvermehrung nichts einzuwenden und beantragt, die angeforderten 639 420 ℳ. zu genehmigen. Wir bemerken dabei, daß in Folge dieser Personalvermehrung unter §. 3 E. Gebühren der Zugmeister- und Schaffneranwärter, eine beträchtliche Minderanforderung gegenüber dem Durchschnittsaufwand der Normaljahre eingestellt werden konnte.

F. Zugbeförderungsdienst.

Von den seither hier eingestellten 4 technischen Assistenten wurden 2 auf den Besoldungsetat übertragen, während eine weitere Aushilfe für nothwendig erachtet wird und hier neu eingestellt ist.

Die Lokomotivführer sollen von 310 auf 340 vermehrt werden und die Reserveführer und Heizer von 358 auf 363; der hierdurch entstehende Mehraufwand beträgt . . . . . 50 350 ℳ.

Auch hier wurde schon in den Erläuterungen zu dem Budget 1884/85 ausgeführt, daß für die Bedienung der kursplanmäßigen Züge durchweg Lokomotivführer zur Verfügung stehen und nur für den Mehrbedarf bei Erkrankungen oder außerordentlichem Verkehr Reserveführer beigezogen werden sollten.

Der regelmäßige Zugbeförderungsdienst erfordert zur Zeit einschließlich der durch die neuen Bahnen nöthig fallenden Vermehrung nach den der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen die angeforderte Kopfzahl und hat Ihre Kommission hiergegen nichts zu erinnern.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag, die unter §. 2 Gehalte angeforderte Summe von . . . . . 4 608 700 ℳ. zu genehmigen.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

§. 3. Funktionsgehalte, Tagesgebühren, Aushilfe.

I. Funktionsgehalte.

A. Bei der Generaldirektion.

Die Mehrforderung von . . . . . 600 ℳ. rührt daher, daß für die 3 Abtheilungsdirektoren der bisherige Funktionsgehalt von je 600 ℳ. auf je 800 ℳ. erhöht werden soll. Diese Mehrforderung von $3 \times 200 = 600$ ℳ. war schon in das Budget 1884/85 eingestellt, wurde jedoch von den Kammern nicht genehmigt. Sie wurde in der Regierungsvorlage damit begründet, daß man die bisherigen Bezüge der Abtheilungsdirektoren von 6 200 ℳ. + 800 ℳ. Funktionsgehalt auf 7000 ℳ. erhöhen wolle, ähnlich den übrigen Direktoren der Mittelstellen. Die damalige Budgetkommission konnte sich dieser Ausführung nicht anschließen, indem sie derselben entgegenhielt, daß lediglich der Generaldirektor, als an der Spitze einer Mittelstelle stehend, mit den übrigen Direktoren der Mittelstellen verglichen werden könne, daß dagegen den einzelnen Abtheilungsdirektoren eine solche Eigenschaft nicht zukomme.

Ihre Kommission hält den von der damaligen Budgetkommission vertretenen Standpunkt für durchaus richtig. Sie kann aber nicht anerkennen, daß durch die Erhöhung der Gesammtbesoldung von 6 200 ℳ. + 800 ℳ. Funktionsgehalt zusammen auf 7 000 ℳ. eine thatsächliche Gleichstellung mit den Direktoren der Mittelstellen erfolgt. Von dem Gesammtbetrag von 7 000 ℳ., welche nach dem Vorschlag der Großherzoglichen Regierung die Abtheilungsdirektoren in Zukunft beziehen sollen, kommt bei eintretender Pensionirung nur der Betrag von 6 200 ℳ. in Rechnung, während der Restbetrag von 800 ℳ. außer Betracht bleibt. Der Generaldirektor dagegen, welcher als Direktor einer Mittelstelle hier vorzugsweise in Vergleich gezogen werden muß, bezieht eine pensionsberechtigte feste Besoldung von 7 000 ℳ. und außerdem noch einen Funktionsgehalt von 1 200 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei kommt noch in Anbetracht, daß die in Rede stehenden Beamten einen außerordentlich umfangreichen und wichtigen Dienst zu versehen haben und daß denselben ein zahlreiches Personal unterstellt ist.

In Anbetracht aller dieser Verhältnisse kommt die Budgetkommission zu dem Antrag, die Mehrforderung von 3 × 200 M. = 600 M. und damit die bei A. Generaldirektion angeforderten 3600 M. zu genehmigen.

C. Beim äußeren Stationsdienst.

Der hier zum ersten Mal eingestellte Betrag von 1800 M soll zu Funktionsgehalten von je 300 M. für die Bahnverwalter von 6 größeren Stationen verwendet werden. Wir verweisen auf die der Regierungsvorlage beigegebene Erläuterung und beantragen die Genehmigung der eingestellten Summe.

D. Beim Expeditionsdienst.

Auch gegen die hier zum erstenmal eingestellten 600 M., welche zu Funktionsgehalten von je 300 M. für die Güterverwalter in Mannheim und Basel verwendet werden sollen, hat Ihre Kommission nichts einzuwenden.

II. Geschäftsaushilfe.

Die hier eingestellten Sätze sind höchst wandelbarer Natur. Sie sind theils nach den Rechnungsdurchschnitten, theils nach dem 1884er Aufwand eingestellt und in der Regierungsvorlage hinreichend begründet. Ihre Kommission beschränkt sich deßhalb darauf, die Annahme der eingestellten Summen zu empfehlen und stellt zu §. 3. Funktionsgehalte, Tagesgebühren, Aushilfe, den Antrag, die geforderte Summe von 227 575 M. zu genehmigen.

§. 4. Stellvertretungs- und Kommandogelder.

Der hier eingestellte Betrag von 435 000 M. ist nach dem Rechnungsergebniß von 1884 festgestellt. Im Hinblick auf die durch das Reichseisenbahnamt vorgeschriebene häufigere Ablösung der Bahn- und Weichenwärter, sowie in Anbetracht des Zugangs weiterer Bahnstrecken und der Vermehrung der Züge hat Ihre Kommission hiergegen nichts zu erinnern.

§. 5. Wohnungsgelder und Lokalzulagen.

Angefordert sind . . . . . 399 380 M.
daher mehr als im letzten Budget . . . . . 13 380 M.

Die Position ist Seite 33 und 35 der Regierungsvorlage eingehend begründet, und haben wir keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

§. 6. Reise- und Zugskosten.

Die eingestellte Summe von . . . . . 150 000 M.
entspricht dem Normaldurchschnitt.

§. 7. Fahr- und Nachtgelder . . . . . 800 000 M.

§. 8. Prämien für Ersparnisse und Entdeckungen . . . 120 000 M.

Die angeforderten Summen gründen sich auf das Rechnungsergebniß des Jahres 1884 mit Rücksicht auf die Vermehrung der Fahrten und den Zugang neuer Bahnen.

§. 9. Tag- und Akkordlöhne.

Budgetsatz . . . . . 1 941 000 M.
Mehr gegen die Budgetperiode 1884/85 . . . . . 264 000 M.

Der Budgetsatz wurde gebildet mit Rücksicht auf den wirklichen Aufwand und unter Beachtung der einschlägigen Verhältnisse der Jahre 1882 bis 1885. Indem wir auf die ausführlichen Erläuterungen Seite 37 der Regierungsvorlage verweisen, heben wir daraus hervor, daß die Mehrforderung theilweise dadurch verursacht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird, daß einerseits die Zahl der Bahnhofarbeiter sowohl aus Gründen der Betriebssicherheit sowie wegen Vermehrung der Züge erhöht werden muß, anderseits aber auch für Ablösung wegen Verkürzung der Dienstzeit und für Sonntagsablösung Vorsorge getroffen werden soll. Ihre Kommission erklärt sich hiermit einverstanden.

§. 10. Dienstkleidung.

Die Mehrforderung von . . . . . 3556 ℳ.

steht im Zusammenhang mit der Vermehrung des Personals unter §. 2 B. und C. Auch im letztjährigen Budget war und zwar erstmals ein Betrag von 10000 ℳ. als Zuschuß zur Kleiderkasse zu Gunsten der übrigen zum Tragen von Uniformen verpflichteten Angestellten eingestellt. Wir haben gegen die Position nichts zu erinnern.

§. 11. Mankogelder.

Die Mehrforderung von 200 ℳ. wird mit der Vermehrung der Expeditionsstellen hinreichend begründet.

§. 12. Remunerationen und Gnadengaben.

a. Sterbquartalien nach dem Rechnungsdurchschnitt, Anforderung . . . . . 13000 ℳ.
b. Remunerationen, Anforderung . . . . . 201000 „

zusammen . . 214000 ℳ.

Die zur Vertheilung kommenden Remunerationen stehen mit dem finanziellen Ergebniß des Bahnbetriebes im Zusammenhang. Die Berechnungsweise kam erstmals in der Budgetperiode 1882/83 zur Anwendung. Derselben liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Bediensteten ein Interesse an dem günstigen finanziellen Ergebniß des Bahnbetriebs gewinnen und damit einen Ansporn erhalten sollen, direkt oder indirekt durch gute Leistungen und Fleiß zur Förderung der ökonomischen Interessen der Verwaltung mitzuwirken.

§. 13, 1. Für ärztliche Untersuchung und Behandlung.

Anforderung auf Grund des Durchschnittsaufwands . . . . . 6500 ℳ.

2. Zuschüsse an Krankenkassen . . . . . 31800 ℳ.

Dem Zuschusse zur Betriebskrankenkasse liegen die Rechnungsergebnisse der ersten sechs Monate ihres Bestehens zu Grunde.

§. 14, 1. Pensionen.

Der hier in Ausgabe gestellte Betrag von . . . . . 346500 ℳ.

erscheint im allgemeinen Budget unter Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung §. 66 in Einnahme und ist dort näher begründet.

2. Zuschüsse an Pensions- und Unterstützungskassen.

Die Strafgelderantheile und die Erlöse aus herrenlosen Gütern, welche diesem Fond zufließen, betrugen in den Normaljahren in runder Summe . . . . . 12700 ℳ.

Hierzu kommt ein Zuschuß aus der Betriebskasse von . . . . . 18000 ℳ.

der erstmals im Budget 1884/85 von 9000 ℳ. auf diesen Betrag erhöht wurde.

§. 15. Insgemein.

Der eingestellte Budgetsatz von . . . . . 9000 ℳ.

entspricht dem Rechnungsdurchschnitt.

Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

§. 16. Bureauaufwand . . . . . 260000 ℳ.
§. 17. Heizung, Beleuchtung, Reinigung . . . . . 410000 ℳ.
§. 18. Einrichtung und Ausrüstung . . . . . 61000 ℳ.

Die beiden ersten Ansätze beruhen auf dem Rechnungsergebniß des Jahres 1884, der letzte auf dem Normaldurchschnitt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19. Miethe für Dienstgebäude . . . . . 4 000 M.
§. 20. Steuern und öffentliche Lasten . . . . . 1 450 M.
§. 21. Feuer- ꝛc. Versicherungsbeiträge . . . . . 27 000 M.
§. 22. Prozeßkosten . . . . . 3 800 M
§. 23. Kosten des Geldverkehrs . . . . . 1 000 M.
§. 24. Porto und Insertionskosten . . . . . 7 000 M.

Sämmtliche Ansätze beruhen auf den Rechnungsdurchschnitten.

§. 25, 1. Ersatzleistungen wegen Verlusten beim Transport . . 7 000 M.

beruht auf dem Normaldurchschnitt.

2. Entschädigungen auf Grund des Haftpflicht- und Unfallversicherungsgesetzes 115 000 M.

entspricht dem seitherigen Budgetsatz.

3. Sonstige Ersatzleistungen . . . . . 3 400 M.

beruht auf dem Normaldurchschnitt.

§. 26. Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Anlagen und Betriebsmitteln . . . . . 17 000 M.

Hier wurde der frühere Budgetsatz wieder eingestellt, da in Folge vielfacher Zerstörungen durch Hochwasser der Aufwand in den Normaljahren ein ungewöhnlicher hoher war.

§. 27. Insgemein . . . . . 21 500 M.

beruht auf dem Normaldurchschnitt.

Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

a. Anlagen auf freier Strecke. §§. 31 bis 37.

Der Budgetsatz für 1886/87 beträgt . . . . . 1 122 300 M.
Im letztjährigen Budget waren hierfür eingestellt . . . . . 894 800 „
daher jetzt mehr . . 227 500 M.

Zu §. 32 bemerken wir, daß die hier vorgesehene Minderausgabe lediglich daher rührt, daß dieselbe auf §. 44. Insgemein als dorthin gehörig übertragen wurde.

Die übrigen Paragraphen bieten zu Bemerkungen keinen Anlaß und verweisen wir auf die der Regierungs-Vorlage beigefügten Erläuterungen.

b. Bahnhofsanlagen. §§. 38 bis 44.

Der eingestellte Budgetsatz beträgt . . . . . 630 500 M.
Im letztjährigen Budget waren eingestellt . . . . . 558 900 „
daher jetzt mehr . . 71 600 M.

Die Mehrforderung erscheint in der Regierungsvorlage hinreichend begründet und haben wir keine Bemerkung beizufügen.

c. Telegraphen- und Signalvorrichtungen. §§. 45 bis 47.

Der eingestellte Budgetsatz beträgt . . . . . 87 500 M.
Im letztjährigen Budget waren angefordert . . . . . 55 500 „
daher jetzt mehr . . 32 000 M.

Die in den §§. 45 und 46 vorgesehenen Mehrausgaben erscheinen im Interesse der Betriebssicherheit geboten und bieten keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

Titel V. Kosten des Bahntransports.

a. Kosten der Züge.

§§. 48 bis 58.

Der eingestellte Budgetsatz beträgt . . . . . 1 601 500 ℳ
gegenüber dem Budgetsatz 1884/85 ein Mehr von . . . . . 209 500 ℳ.

Die eingestellten Sätze beruhen auf der Annahme, daß die Leistungen in den Jahren 1886 und 1887 nicht wesentlich von jenen des Jahres 1884 abweichen werden. Ebenso wird unterstellt, daß die Materialpreise, insbesondere die Preise für Kohlen und Repsöl, erheblichen Schwankungen nicht unterworfen sein werden. Im Uebrigen verweisen wir auf die dem ganzen Titel vorangestellten Erläuterungen. Die einzelnen Positionen bieten keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

b. Unterhaltung der Betriebsmittel,

§§. 59 bis 64,

werden angefordert . . . . . 2 750 000 ℳ.
gegenüber dem Budgetsatz 1884/85 mehr . . . . . 374 000 ℳ.

Die Mehrforderung erscheint in den Erläuterungen, auf welche wir verweisen, hinreichend begründet.

Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

1. Oberbau.

§§. 65 bis 67.

Die Anforderung beträgt . . . . . 2 366 000 ℳ.
daher mehr . . . . . 506 000 ℳ.

Zu §. 67. Schwellen,

wofür die Anforderung allein . . . . . 866 000 ℳ.
beträgt, bemerken wir, daß der Erneuerungsaufwand sich belief:

im Jahre 1881 auf 417 000 ℳ.
„ „ 1882 „ 549 000 „
„ „ 1883 „ 622 000 „
„ „ 1884 „ 1 025 713 „

Die Ursachen dieser Steigerung sind einerseits in dem stärkeren Abgang der hölzernen Schwellen, anderseits in den höheren Preisen des eisernen Materials zu finden.

Bei der großen Bedeutung, welche das Material der beim Bahnbau zur Verwendung kommenden Schwellen für den Absatz des Holzes aus Staats- und Gemeindewaldungen hat, schien es Ihrer Kommission angemessen, über die Einführung und den Fortgang des eisernen Schwellenbaues Erhebungen bei Großherzoglicher Staatsbahnverwaltung zu machen, deren Ergebniß wir im Auszug hier folgen lassen.

Eiserne Querschwellen kamen auf den badischen Bahnen erstmals im Jahre 1881 zur Anwendung. Vom Jahre 1884 ab sind jeweils sämmtliche Geleisstrecken, auf denen die Eisenschienen gegen Stahlschienen ausgewechselt wurden, zugleich mit eisernen Querschwellen versehen worden. Die bei diesen Umbauten gewonnenen, noch brauchbaren hölzernen Schwellen kamen dann bei der Unterhaltung der noch übrigen Geleisstrecken zur Wiederverwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Fortgang der Umbauten mit eisernen Querschwellen vom Jahre 1881 ab war folgender:

im Jahr	1881	42 164	km	Geleis
" "	1882	61 969	"	"
" "	1883	67 807	"	"
" "	1884	117 542	"	"
" "	1885	84 216	"	" (annähernd)
zusammen		373 698	km	Geleis.

Die mit eisernen Schwellen belegten Geleise, einschließlich der mit eisernen Langschwellen belegten 4 Kilometer langen Strecke Hausach-Wolfach, betrug Ende des Jahres 1885 377,698 Kilometer, also etwa 22,4 Prozent sämmtlicher Hauptgeleise, welche zusammen eine Länge von 1692,275 Kilometer haben. Es verbleiben somit noch 1318,577 Kilometer Hauptgeleise mit Holzschwellen und außerdem noch sämmtliche Nebengeleise auf den Stationen mit einer Länge von zusammen 593,4 Kilometer.

Wird in den folgenden Jahren der Umbau auf eiserne Schwellen etwa im gleichen Verhältniß, wie in den beiden vergangenen Jahren fortgesetzt, so wird der Umbau der Hauptgeleise noch ungefähr 13 Jahre und mit Hinzurechnung der Nebengeleise noch 19 bis 20 Jahre in Anspruch nehmen.

Neben den eisernen Schwellen kommen immer noch neue hölzerne Schwellen zur Verwendung, weil die bei den Umbauten gewonnenen, noch brauchbaren, zur Unterhaltung der übrigen Strecken nicht ausreichen. In den beiden vergangenen Jahren wurden durchschnittlich jährlich 35 000 Stück gewöhnliche Holzschwellen verwendet. Dieses Verhältniß wird auch in den nächsten Jahren noch fortbestehen bleiben.

Was den Vergleich der Kosten des Geleisebaues auf eisernen Schwellen mit dem auf hölzernen Schwellen betrifft, so stellt sich eine vergleichende Berechnung nach dem Materialtarif von 1886 wie folgt.

Auf einen Schienenstoß von 7,5 m kommen 9 Stück eiserne Schwellen zu 5 ℳ. 5 ₰ = 45 ℳ. 45 ₰ oder per laufenden Meter Geleise 6 ℳ. 6 ₰.

Als durchschnittliches Verhältniß für den Holzbau kann angenommen werden 4 eichene und 5 tannene Schwellen per Stoß im Preis von zusammen . . . . . 42 ℳ. 30 ₰ oder per laufenden Meter Geleise 5 ℳ. 64 ₰.

Da die Kosten der Befestigung der Schienen auf eisernen Schwellen sich per laufenden Meter Geleise um 7 ₰ höher als auf Holzschwellen stellen, so sind im Ganzen die Beschaffungskosten für den Oberbau mit eisernen Schwellen unter Zugrundlegung des Materialtarifs pro 1886 um 42 + 7 ₰, zusammen um 49 ₰ per laufenden Meter Geleise, d. h. um 8¾ Prozent höher als diejenigen für den Oberbau mit hölzernen Schwellen.

Zieht man dagegen die Dauer der Schwellen in Betracht, so stellen sich die Verhältnisse wesentlich anders. Die hölzernen kyanisirten Schwellen haben nach den gemachten Erfahrungen eine mittlere Dauer von 12 bis 14 Jahren. Obgleich über die Dauer der eisernen Schwellen noch keine bestimmten Erfahrungen vorliegen, so kann doch mit Sicherheit die Dauer derselben auf mindestens das Doppelte der hölzernen Schwellen angenommen werden. Die Dauer der eisernen Schwellen ist demnach weit größer als zur Ausgleichung der nur um 8¾ Prozent höheren Herstellungskosten nöthig wäre.

Die Großherzogliche Verwaltung spricht deßhalb die Ansicht aus, daß sich der während der Umbauperiode zu machende jährliche Mehraufwand nach Umfluß derselben durch den alsdann eintretenden geringeren Unterhaltungsaufwand reichlich lohnen werde.

Der ökonomische Vortheil wird jedoch von Großherzoglicher Verwaltung nicht als der einzige Grund für die Einführung der eisernen Schwellen angesehen. Es wird besonders hervorgehoben, daß durch die Ermöglichung einer solideren Schienenbefestigung und einer besseren Erhaltung der Spurweite gegenüber der Holzschwelle, die Betriebssicherheit wesentlich erhöht werde.

Am Schlusse des Jahres 1883 waren auf den deutschen Bahnen folgende nach Prozenten berechnete Geleisestrecke auf eisernen Schwellen umgebaut:

1. Auf sämmtlichen deutschen Bahnen . .	14,5	Prozent	der	gesammten	Geleiselänge.
2. Reichs-Eisenbahn Elsaß-Lothringen . .	39,8	"	"	"	"
3. hessische Ludwigsbahn	28,7	"	"	"	"
4. sämmtliche preußischen Staatsbahnen . .	18	"	"	"	"
5. württembergische Staatsbahn	12,2	"	"	"	"
6. bayerische Staatsbahn	7,3	"	"	"	"
7. badische Staatsbahn	7,7	"	"	"	"

Die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung schließt ihre Mittheilungen damit, daß sie sagt:

„Man sieht, daß die Sache von uns nicht übereilt worden ist. Genaue Angaben über die Ausdehnung des betreffenden Umbaues auf obigen Bahnnetzen in den Jahren 1884 und 1885 fehlen zur Zeit noch. Doch ist bekannt, daß aller Orts sehr günstige Erfahrungen damit gemacht wurden und daß alle Verwaltungen demgemäß den begonnenen Umbau in progressiver Weise bis heute fortgesetzt haben. Es ist für die badische Verwaltung nahezu unmöglich, die Verwendung von eisernen Schwellen zu ihren Geleisebauten wieder aufzugeben und auf die Holzschwellen zurückzugehen, wenigstens würde dies als ein erheblicher Rückschritt in jeder Hinsicht zu bezeichnen sein."

b. Betriebsmittel.

§§. 68 bis 70. Der Budgetsatz 1884/85 betrug . . . . . 729 500 ℳ.
für die laufende Budgetperiode sind eingestellt . . . . . 656 000 „

daher weniger . . 73 500 ℳ.

Die Minderforderung rührt von den §§. 68 und 69 her, da in dieser Budgetperiode eine geringere Zahl Lokomotiven und Personenwagen einer Totalerneuerung unterworfen werden sollen als dies im letzten Budget vorgesehen war.

Titel VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

§. 71. Die Anforderung beträgt . . . . . 65 600 ℳ.
und setzt sich aus zwei Positionen zusammen:

a. eine Anforderung von 5 600 ℳ. für ein neues Aufnahmsgebäude auf der Station Steinbach. Die Forderung wird damit begründet, daß dieses Gebäude schon längst nicht mehr genüge und eine Abhülfe nur durch einen Neubau geschaffen werden könne, der Kostenvoranschlag beträgt 33 500 ℳ., wovon zwei Dritttheile im Baubudget und ein Dritttheil mit 11 200 ℳ. hier eingestellt werden.

Wir beantragen deren Genehmigung.

b. ein Beitrag zum Aufwand für Einrichtung von Personenwagen zur Gasbeleuchtung im Betrag von 60 000 ℳ. Die Kosten für die Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Wagen war erstmals im Bau- und im Betriebsbudget für die Budgetperiode 1882/83 eingestellt.

Wir entnehmen den Erläuterungen zu §. 39 des erstgenannten Budgets folgendes:

Die Kosten der Einrichtung berechnen sich in den auf der Hauptbahn kursirenden Zügen bei einer Anzahl von 500 Wagen mit 700 ℳ. per Wagen auf . . . . . 350 000 ℳ.
dazu der Aufwand für Erbauung von 3 Gasanstalten (Mannheim, Basel, Konstanz) mit durchschnittlich 40 000 ℳ., zusammen . . . . . 120 000 „

Gesammtbetrag . . 470 000 ℳ.

Hiervon sollte vorerst die Hälfte mit 235 000 ℳ. in Anforderung kommen, um die Gasbeleuchtung in den zwischen Mannheim und Basel kursirenden Wagen einzurichten. Von der genannten Summe waren 60 000 ℳ. in das Betriebsbudget und 175 000 ℳ. in das Baubudget eingestellt.

Die damalige Budgetkommission beantragte jedoch in ihrem Bericht über den Eisenbahnbetrieb von 1882/83, die angeforderte Summe von 60 000 ℳ. nicht zu genehmigen, welchem Antrag die Kammern zustimmten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ablehnung wurde im Kommissionsbericht damit begründet, daß jetzt, wo die Beleuchtung mit elektrischem Licht immer mehr an Boden gewinne und nach und nach die Gasbeleuchtung zu verdrängen geeignet scheine, die Zeit nicht als gekommen erachtet werden dürfte, eine neue mit großen Kosten verbundene Beleuchtungsart einzuführen.

Im Budget 1884/85 wurden seitens Großherzoglicher Regierung im Bau- und Betriebsbudget die gleichen Anforderungen gestellt. Bemerkt wurde dabei, daß im früheren Budget versehentlich an der vorgesehenen Summe von 235 000 ℳ. nur der Betrag für 1 Jahr der in das Betriebsbudget eingestellten Summe in Abzug gebracht worden sei, während sich derselbe für die Budgetperiode auf 2 × 60 000 ℳ. = 120 000 ℳ. belaufe.

Von der zunächst vorgesehenen Summe von	235 000 ℳ.
entfielen somit auf das Betriebsbudget	120 000 „
die restlichen	115 000 ℳ.

wurden im Baubudget angefordert.

Der letztjährige Landtag lehnte jedoch die Forderung abermals auf Antrag der Budgetkommission ab. Die Ablehnung wurde nunmehr mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten und auf den Umstand, daß auch manche benachbarte Eisenbahnverwaltung diese Beleuchtungsart noch nicht eingeführt habe, begründet.

Auch in Ihrer Kommission war die vorliegende Frage der Gegenstand eingehender Berathung.

Es muß vor Allem hervorgehoben werden, daß die Bewilligung der hier eingestellten Summe von jährlich 60 000 ℳ. auch die Genehmigung der im Baubudget für den gleichen Zweck eingestellten 115 000 ℳ. in sich schließt. Sodann ist zu berücksichtigen, daß mit dieser Gesammtsumme von 235 000 ℳ. nur die Hälfte der in Aussicht genommenen Einrichtung erstellt werden kann, dabei erscheint es fraglich, ob die Bewilligung einer gleich großen Summe im nächstjährigen Budget hinreichen wird, die Gasbeleuchtung der Wagen zum Abschluß zu bringen. Es steht vielmehr zu erwarten, daß, wenn eine hellere Beleuchtung auf der Hauptbahn eingeführt sein wird, es der Verwaltung schwer fallen dürfte, dem Drängen des Publikums nach einer gleich hellen Beleuchtung auf den Seitenbahnen Widerstand zu leisten.

Gleichwohl war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß man der Frage der Gasbeleuchtung in unseren Eisenbahnwagen näher treten müsse. Das früher gehegte Bedenken, daß die elektrische Beleuchtung im Stande sei, in nächster Zeit das Gas zu verdrängen, hat sich nach den uns von Vertretern der Großherzoglichen Regierung gemachten Mittheilungen bis jetzt in keiner Weise verwirklicht. Im Gegentheil, die in Württemberg im Lauf des vergangenen Sommers mit der elektrischen Beleuchtung der Wagen gemachten Versuche sollen ein derart negatives Resultat ergeben haben, daß die württembergische Verwaltung nunmehr mit der Durchführung der Gasbeleuchtung angefangen hat und rasch damit voranschreitet. Damit ist aber auch der im letztjährigen Bericht angeführte Ablehnungsgrund hinfällig, da die einzige Nachbarbahn, welche ihre Wagen nicht mit Gas beleuchtet, jetzt noch die Main-Neckarbahn ist, die, wie uns mitgetheilt wurde, nur auf den Vorgang Badens wartet. Die Großherzogliche Staatsbahn würde somit fast die einzige der größeren Bahnlinien sein, welche die Gasbeleuchtung in den Wagen noch nicht eingeführt hat. Ueber die Annehmlichkeiten derselben für das reisende Publikum, besonders in den Wintermonaten, kann kaum ein Zweifel herrschen abgesehen davon, daß das bei windigem Wetter so häufig vorkommende Verlöschen der Oellichter hier gänzlich wegfällt. In Anbetracht aller dieser Verhältnisse glaubt die Budgetkommission, daß es sich empfehle, nunmehr mit der Gasbeleuchtung der Wagen auch auf der badischen Staatsbahn vorzugehen und beantragt die Genehmigung der hier angeforderten 60 000 ℳ.

Titel VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistung fremder Bahnverwaltungen.

§§. 72 bis 76. Der Budgetsatz beträgt . . . . . 1 067 520 ℳ.
gegenüber dem letzten Budgetsatz ein Mehr von 71 147 ℳ., wogegen bei der wandelbaren Natur dieser Positionen nichts zu bemerken ist.

Zu §. 73. Revenuenantheile der Privatbahnen.

Hier wird in dieser Budgetperiode erstmals ein Betrag für die im vergangenen Jahr eröffnete Linie Ettlingen Bahnhof-Stadt eingestellt.

Da es von allgemeinem Interesse sein dürfte, die wesentlichen Bedingungen zu kennen, nach welchen die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung den Betrieb der Privatbahnen übernommen hat, so lassen wir hier eine Zusammenstellung derselben auf Grund der von uns gemachten Erhebungen folgen:

1. Heidelberg-Speyerer Bahn.

Die von einer Aktiengesellschaft erbaute Bahn wurde dem Betrieb im Jahr 1873 in einer Länge von 22,16 km übergeben und wird als Sekundärbahn betrieben. Die Großherzogliche Staatsbahn erhält für Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb den Ersatz der Kosten, für welche Aversal- oder Durchschnittssätze vereinbart sind.

Abgesehen von den Kosten der Züge sind auch unter den zum Ersatz kommenden Kosten unter anderem inbegriffen:

die Feuerversicherungsbeträge,

der Aufwand der Zentral- und Bezirksverwaltungen.

Erstere kommen jedoch nur dann in Ansatz, wenn das Aktienkapital eine Verzinsung von mindestens 4 Prozent erhält.

Die Kosten für die Bezirksverwaltung bleiben so lange auf 2000 ℳ beschränkt, als die Betriebseinnahmen die Betriebskosten nicht decken.

Ferner die Kosten für Mitbenützung der Bahnhöfe in Heidelberg und Schwetzingen, Beiträge zum Pensions- und Unterstützungsfond und Aehnliches.

Der Betrieb der Schiffbrücke bei Speyer wird von der pfälzischen Bahn besorgt. Die Kosten hierfür kommen unter §. 74 in Ausgabe und werden mit den übrigen Betriebskosten der Gesellschaft in Rechnung gebracht.

Im Jahr 1884 betrug die Rente des Anlagekapitals 1,06 Prozent.

2. Karlsruhe-Maxauer Bahn.

Die von der Stadtgemeinde Karlsruhe erstellte und im Jahr 1862 dem Betrieb in einer Länge von 9,73 km übergebene Bahn wird Seitens Großherzoglicher Eisenbahnverwaltung unter nahezu gleichen Bedingungen betrieben, wie die Heidelberg-Speyerer Bahn. Die Bahneigenthümerin hat die Kosten für Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb der Bahn der Großherzoglichen Staatsbahnverwaltung zu ersetzen. Die zum Ersatz kommenden Kosten stimmen annähernd mit denjenigen der Heidelberg-Speyerer Bahn überein, und sind gleichfalls durch ein Uebereinkommen nach Durchschnittssätzen aversirt. Ebenso wird der Betrieb der Schiffbrücke bei Maxau durch die pfälzische Bahn besorgt. Die Rente der Bahn betrug im Jahr 1884 13,16 Prozent.

3. Murgthalbahn.

Die Bahn von Rastatt nach Gernsbach wurde für Rechnung einer Aktiengesellschaft erbaut und im Jahr 1869 dem Betrieb übergeben. Sie hat eine Länge von 14,98 km und wird als Sekundärbahn betrieben. Nach dem im Jahr 1879 revidirten Uebereinkommen zwischen der Großherzoglichen Generaldirektion und dem Verwaltungsrath der Murgthaleisenbahngesellschaft nimmt die Staatsbahnverwaltung die Murgthalbahn bis zum Jahr 1894 in Pacht. Der Pachtzins beträgt 42000 ℳ — entsprechend dem 4prozentigen Zins des Anlagekapitals, dazu kommt eine Aufbesserung von 3500 ℳ.

Letzterer Betrag ist vorzugsweise dazu bestimmt, den Reservefond in statutenmäßiger Weise zu decken und fällt weg, wenn dieser die vorgesehene Maximalhöhe von 50000 ℳ erreicht hat.

Sollte das Bruttoerträgniß der Bahn derart sinken, daß 45 Prozent desselben nicht mehr ausreichen, Pachtzins und Aufbesserung zu decken, so erhält die Gesellschaft statt des obigen Pachtzinses und der Aufbesserung nur 45 Prozent der Bruttoeinnahme. Im Jahr 1884 betrug die Rente der Bahn 4,34 Prozent.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Renchthalbahn.

Die von einer Aktiengesellschaft unter der Firma Renchthaleisenbahngesellschaft erbaute von Appenweier nach Oppenau führende Bahn wurde im Jahre 1876 dem Betrieb übergeben, in einer Länge von 18,41 Kilometer.

Für die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn erhält die Staatsbahnverwaltung 50 Prozent der Roheinnahme. Sollten diese 50 Prozent mehr betragen als der wirkliche Aufwand, so wird aus diesem Mehrbetrag der Gesellschaft die jährliche Rente aus dem Baukapital mit 4½ Prozent ergänzt, der Ueberschuß unter Bahneigenthümerin und Staatsbahnverwaltung je zur Hälfte getheilt.

Reichen 50 Prozent der Roheinnahme zur Bestreitung des Betriebs- und Verwaltungsaufwandes nicht hin, so hat die Gesellschaft das Fehlende aus ihrem Antheil an der Roheinnahme zuzuschießen, insoweit ihr nach Abrechnung einer jährlichen 4½ prozentigen Rente aus dem Baukapital noch ein Ueberschuß verbleibt.

Zu bemerken ist, daß die Betriebskosten sich bis jetzt stets erheblich höher stellten als 50 Prozent der Roheinnahme. Die Rente war im Jahre 1884 3,25 Prozent; da dieselbe auch in den vorhergegangenen Jahren unter 4½ Prozent blieb, so konnte die Staatsbahnverwaltung als Ersatz für den Betrieb stets nur 50 Prozent der Roheinnahme einbehalten.

5. Lahrer Eisenbahn.

Die Bahn von Dinglingen nach Lahr wurde von einer Aktiengesellschaft erbaut und im Jahre 1865 dem Betrieb übergeben. Sie hat eine Betriebslänge von 3,28 Kilometer und steht im Sekundärbetrieb.

Ueber die Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb durch die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung wurde festgesetzt, daß von der sich ergebenden Roheinnahme die Gesellschaft jährlich 6000 fl. erhält, aus welchem sie die Unterhaltungskosten der Bahn sammt Zugehör zu bestreiten hat. Aus dem nach Abzug obiger 6000 fl. an der Roheinnahme verbleibenden Rest werden alsdann die nach dem wirklichen Aufwand zu bemessenden Verwaltungs- und Betriebskosten bestritten. Sollte hiernach noch ein weiterer Ueberschuß an der Roheinnahme verbleiben, so wird derselbe gleichfalls der Gesellschaft verabfolgt.

In den seit 1. Januar 1875 neugeregelten Vollzugsbestimmungen ist ferner noch festgesetzt, daß die Kosten der Centralverwaltung so lange nicht in Aufrechnung kommen sollen, als das Anlagekapital der Bahn nicht eine Verzinsung von mindestens 4 Prozent erhält. Sollten die Kosten der Bezirksverwaltung allein mehr als 800 ℳ. betragen, so kommt der Mehrbetrag so lange nicht in Aufrechnung, als die Betriebseinnahmen die Betriebskosten einschließlich des an die Gesellschaft zu bezahlenden Betrags von 6000 fl. nicht decken.

Die Rente der Bahn betrug im Jahre 1884 5,73 Prozent.

6. Elzthalbahn.

Die von der Gemeinde Waldkirch erbaute, von Denzlingen nach Waldkirch führende Bahn wurde im Jahre 1875 dem Betrieb übergeben. Sie hat eine Betriebslänge von 7,12 Kilometer und wird als Sekundärbahn betrieben. Für die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb der Elzthalbahn erhält die Staatsbahnverwaltung 60 Prozent der Roheinnahme. Sollten diese 60 Prozent der Roheinnahme mehr betragen als der wirkliche Aufwand, so wird von diesem Mehrbetrag der Gemeinde so viel überlassen, als erforderlich, um 4½ Prozent des Anlagekapitals zu gewähren. Zur Konstatirung des wirklichen Aufwandes für den Betrieb wird von der Staatsbahnverwaltung Rechnung gestellt, nach bestimmt benannten Positionen. Für einzelne dieser Positionen wurden auch für den Betrieb dieser Bahn Aversal- oder Durchschnittsbeträge vereinbart, die jedoch zur Zeit Seitens der Gemeinde Waldkirch gekündigt sind, ohne daß bis jetzt neue Ausführungsbestimmungen vereinbart werden konnten. Für 1883 und 1884 konnte aus diesem Grund eine spezielle Berechnung der Betriebskosten nicht stattfinden und wurde einstweilen Abrechnung gepflogen auf der Grundlage der Ueberlassung von 60 Prozent der Roheinnahme an die Staatsbahnverwaltung. Die Rente betrug im Jahre 1884 3,25 Prozent.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Vordere Wiesenthalbahn.

Die Bahn von Basel nach Schopfheim wurde von einer Aktiengesellschaft erbaut und im Jahre 1862 dem Betrieb in einer Länge von 19,94 Kilometer übergeben. Als Vergütung für die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb dieser Bahn, sowie für einige weiter übernommene Leistungen hat die Verwaltung der Großherzoglichen Staatsbahn an dem Gesammtbetrag dieser Einnahmen 50 Prozent in Abzug zu bringen. Der hiernach der Gesellschaft zufallende Reinantheil nach Abzug der der Gesellschaft ausschließlich zur Last fallenden Ausgaben bildet den Reinertrag der Wiesenthalbahn.

Uebersteigt der so berechnete Reinertrag 6 Prozent des von der Gesellschaft aufgewendeten Anlagekapitals, so ist von dem Ueberschuß bis zu 8 Prozent ein Dritttheil und von dem ganzen Ueberschuß über 8 Prozent die Hälfte als Reingewinn aus dem Betrieb der Großherzoglichen Staatsbahnverwaltung zuzuscheiden.

Im Jahr 1884 betrug die Rente der vorderen Wiesenthalbahngesellschaft 6,46 Prozent.

8. Schopfheim-Zeller Bahn.

Die gleichfalls durch eine Aktiengesellschaft erbaute Bahn wurde im Jahre 1876 eröffnet. Sie hat eine Betriebslänge von 7,24 Kilometer.

Als Vergütung für die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn hat die Staatsbahnverwaltung an dem Gesammtbetrag der Roheinnahme 50 Prozent in Abzug zu bringen. Sofern jedoch innerhalb der ersten 20 Jahre die der Gesellschaft zufallenden 50 Prozent der Roheinnahme eine 4prozentige Verzinsung des Anlagekapitals der Bahn nicht darstellen, so schießt die Staatsbahn aus dem Reinertrag ihrer Theilstrecke an der vorderen Wiesenthalbahn (die Strecke Basel bis Abzweigung beim Grenzacher Horn) das bis zu 4 Prozent Fehlende zu.

Uebersteigt der Reinertrag 5 Prozent des aufgewendeten Anlagekapitals, so sind aus dem Mehrertrag der Großherzoglichen Staatsbahn zunächst die zugeschossenen Beträge wieder zu ersetzen. Uebersteigt der Reinertrag 6 Prozent, so tritt der bei der vorderen Wiesenthalbahn erwähnte Theilungsmodus zwischen Gesellschaft und Staatsbahn ein.

In Betreff des Bahnhofes Schopfheim besteht zwischen den beiden Wiesenthalbahngesellschaften die Vereinbarung, daß die Schopfheim-Zeller Bahn an die vordere Wiesenthalbahn für Mitbenützung dieses Bahnhofes 1 800 ℳ. vergütet.

Im Jahr 1884 betrug die Rente dieser Bahn 4,67 Prozent und war somit für dieses Jahr sowie auch für das Jahr 1883 ein Zuschuß Seitens der Staatsbahn nicht mehr nöthig.

9. Seitenbahn Ettlingen Bahnhof-Stadt.

Diese jüngste der Privatbahnen wurde im Jahr 1885 für Rechnung der Stadtgemeinde Ettlingen erbaut und im Spätjahr des gleichen Jahres mit einer Betriebslänge von 1,90 Kilometer eröffnet. Die Züge dieser Sekundärbahn sind in erster Reihe zur Bedienung des Lokalverkehrs zwischen Ettlingen und Karlsruhe bestimmt. Sie verkehren deßhalb nach Bedürfniß auch auf der Staatsbahnstrecke Ettlingen-Karlsruhe und zwar auf letzterer für Rechnung der Staatsbahn. Die Beförderung beschränkt sich bis auf Weiteres auf Personen, Hunde, Reisegepäck und Traglasten.

Für die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb der Ettlinger Seitenbahn, sowie für die sonstigen übernommenen Leistungen hat die Verwaltung der Großherzoglichen Staatsbahn den Ersatz der Kosten zu erhalten.

Im Falle und insoweit als nicht das von der Stadtgemeinde Ettlingen aufgewendete Anlagekapital eine Verzinsung von 4 Prozent erhält, wird die Mitbenützung des Ettlinger Bahnhofes unentgeldlich eingeräumt.

Titel IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§. 77 und 78. Die eingestellten Sätze beruhen auf den Normaldurchschnitten und bieten zu Bemerkungen keinen Anlaß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

Die Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung, Abtheilung I. Eigentlicher Betrieb, gleichlautend mit der Regierungsvorlage mit jährlich . . . . 22 457 441 ℳ. zu genehmigen.

Abtheilung II. Werkstättenbetrieb.

(Seite 57.)

In diesem Budget sind Einnahmen und Ausgaben gleichgestellt.

Der Einnahme unter §. 1 gegenüber ist behufs Gleichstellung der Gesammtausgabe unter §§. 13 und 14 der Ausgaben eine entsprechende Summe eingestellt. Es kommen in Betracht die Hauptwerkstätte in Karlsruhe, die Betriebswerkstätten zu Mannheim, Heidelberg, Lauda, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel, Waldshut, Konstanz, Villingen und endlich noch die Werftwerkstätte in Konstanz.

Die Verwaltung der Hauptwerkstätte zu Karlsruhe war im Jahr 1884:

1 Baurath als Vorstand,
1 Maschineningenieur als dessen Stellvertreter,
2 technische Assistenten

und dem nöthigen Hilfspersonal unterstellt.

Der Gesammt-Reparaturstand in dem genannten Jahr war 100 Lokomotiven und 104 Tender; ferner kamen zur größeren Reparatur 640 Wagen aller Art. An 881 Wagen aller Art wurden Reparaturen im Belauf von 20 bis 170 ℳ. vorgenommen, und an 4829 Wagen aller Art Reparaturen unter diesem Betrag.

Revidirt wurden im Ganzen 6327 Personen- und Güterwagen.

Zu den Arbeiten wurden Materialien verwendet im Gesammtwerth von . . . . . 1 065 198 ℳ.
der Lohnaufwand betrug . . . . . 760 614 „
hiernach ergibt sich ein Gesammtaufwand für Materialien und Lohn von . . . . . 1 825 812 ℳ.

Die weitaus größere Zahl der Arbeiten wurde in Akkord ausgeführt. Von der oben genannten Lohnsumme entfällt auf

Akkordarbeit . .	79,56	Prozent mit	605 166 ℳ.
Taglohnarbeit. .	20,44	„ „	155 448 „
	100 %	wie oben	760 614 ℳ.

Der höchste im Jahr 1884 vorgekommene Arbeiterstand war 806 Mann, der durchschnittliche Stand 752.

Die 10 Bezirkswerkstätten sind den Großherzoglichen Bezirksmaschinen-Ingenieuren zu Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz unterstellt.

Der Werth des zu Reparaturen am Transportmaterial und sonstigen Ausrüstungsgegenständen verwendeten Materials betrug im Jahr 1884 . . . . . 355 363 ℳ.
der Lohnaufwand belief sich auf . . . . . 607 254 „
der Gesammtaufwand . . 962 617 ℳ.

Durchschnittlich waren in den 10 Werkstätten 690 Arbeiter beschäftigt.

Dem Großherzoglichen Bezirksmaschinen-Ingenieur in Konstanz ist außer der angeführten Betriebswerkstätte noch die Werftewerkstätte in Konstanz unterstellt, welche die Unterhaltung der Schiffskörper und Schiffsausrüstungen zu besorgen hat. Durchschnittlich waren in derselben 15 Arbeiter beschäftigt, deren Löhne sich beliefen auf . . . . . 20 884 ℳ.
der Werth der verwendeten Materialien betrug . . . . . 26 313 „
der Gesammtaufwand . . 47 197 ℳ.

Einnahme.

§§. 1 bis 4. Die Summe der Einnahmen ist veranschlagt zu . . . . . 3 399 100 ℳ.
für die Budgetperiode 1884/85 waren eingestellt . . . . . 3 068 600 „

daher jetzt mehr . . 330 500 ℳ.

Die einzelnen Positionen bieten keine Gelegenheit zu Bemerkungen, wir verweisen auf die denselben beigefügten Erläuterungen.

Ausgabe.

Titel I. Persönliche Ausgaben.

§. 1. Besoldungen.

Die Anforderung beträgt . . . . . 9 900 ℳ.
mehr gegen das letztjährige Budget . . . . . 3 000 ℳ.

Die Mehrforderung wird damit begründet, daß bei der Eisenbahnhauptwerkstätte die Anstellung eines weiteren Maschineningenieurs nöthig falle, wogegen eine Assistentenstelle unter §. 2 einzugehen hätte. Es wird ausgeführt, daß bei dem großen Umfang, welchen die Arbeiten in der Hauptwerkstätte angenommen hätten, die Vorbereitung, Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte häufig Hilfsarbeitern (technischen Assistenten) hätten anvertraut werden müssen. Eine solche Verwendung von Hilfspersonal zu selbstständigen und verantwortungsvollen Aufgaben erscheine aber fernerhin nicht mehr angänglich, weßhalb hier die Aufnahme eines weiteren Maschineningenieurs angefordert wird.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung.

§. 2. Gehalte.

Die Mehrforderung gegenüber der letzten Budgetperiode beträgt . . . . . 5 820 ℳ.

Sie wird damit begründet, daß in Folge der Ausdehnung des Betriebs in Karlsruhe, Offenburg und Villingen das Aufsichtspersonal durch drei weitere Werkführer und in den erstgenannten zwei Werkstätten auch um zwei weitere Werkschreiber vermehrt werden müsse. Nach den zu §. 1 gegebenen Erläuterungen wird dagegen ein technischer Assistent in Wegfall kommen, der Mehraufwand beträgt hiernach . . . . . 7 920 ℳ.
davon ab der Gehalt des technischen Assistenten . . . . . 2 100 „

gibt obige Mehrforderung von . . 5 820 ℳ.

Ihre Kommission hat gegen die beabsichtigte Personalvermehrung nichts einzuwenden und beantragt die Genehmigung der eingestellten . . . . . 155 870 ℳ.

§§. 3 bis 7 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Titel II. Sachliche Ausgaben.

§§. 8 bis 15. Sämmtliche Beträge sind entweder zu den Durchschnittsergebnissen der Normaljahre oder mit hinlänglicher Begründung unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse eingestellt. Ihre Kommission hat hiergegen nichts einzuwenden.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Abtheilung II. Werkstättenbetrieb die Summe der Einnahme gleich derjenigen der Ausgabe mit . . . . . 3 399 100 ℳ.
zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abtheilung III. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.

(Seite 66.)

Auch hier findet eine Bilanzirung der Einnahmen mit den Ausgaben statt. Einer Mehreinnahme steht ein Minderwerth der Magazinsbestände, einer Mehrausgabe der Mehrwerth derselben gegenüber.

Anfangs des Jahres 1884 betrug der Werth sämmtlicher Vorräthe an Betriebsmaterialien und Geräthschaften . . . . . 2 378 913 ℳ.
am Schlusse des Jahres . . . . . 2 032 536 ℳ.

Der Werth der Werkstättenmaterialien betrug zu Anfang des Jahres 1884 einschließlich des Werthes der in Vorrath gefertigten Gegenstände und der unvollendeten Arbeiten . . . . . 1 147 865 ℳ.
zu Ende des Jahres . . . . . 1 120 503 ℳ.
die Gesammtsumme aller Vorräthe betrug zu Anfang des Jahres 1884 . . . . . 3 526 778 ℳ.
zu Ende des Jahres . . . . . 3 153 042 ℳ.

Die Bezüge des Personals werden auf dem Etat der Abtheilung I. der Eisenbahnbetriebsverwaltung verrechnet.

Einnahme.

§. 1. Zur Gleichstellung der Gesammteinnahme mit der Gesammtausgabe ergibt sich für diese Position der eingestellte Betrag von . . . . . 5 047 100 ℳ.
§. 2. Sonstige Einnahmen . . . . . 300 „

Summe der Einnahmen . . 5 047 400 ℳ.

Ausgabe.

§§. 1 bis 5. Die eingestellten Beträge beruhen annähernd auf den Normaldurchschnittsätzen und bieten zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Kommission stellt den Antrag:

Die Einnahme und die Ausgabe der Magazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung mit jährlich . . . . . 5 047 400 ℳ.
zu genehmigen.

Budget

der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Das Anlagekapital beziffert sich auf Ende 1884:

a. Anlagen auf dem Lande	187 989	ℳ.
b. Dampfboote und sonstige Schiffe	1 005 218	„
c. Bauzinse	53 193	„
zusammen . .	1 246 400	ℳ.

Dasselbe hat seit dem Jahr 1880 keine Aenderung erfahren.

Die Einnahmen betrugen im Jahr 1884	294 760	ℳ.
die Ausgaben „ „ „ 1884	281 491	„
der Einnahmeüberschuß	13 269	ℳ.
im Jahr 1883 betrug derselbe	39 070	„
somit im Jahr 1884 weniger	25 801	ℳ.

Für 1883 ergibt sich eine Verzinsung des Anlagekapitals zu 3,13 Prozent gegenüber einer solchen für 1884 von 1,06 Prozent.

Die Betriebseinnahmen betrugen aus	im Jahr 1884.	im Jahr 1883.
Personen- ꝛc. Verkehr . . .	181 288 ℳ.	168 797 ℳ.
Güterverkehr	111 404 „	108 681 „
Sonstigem.	2 068 „	1 695 „
im Ganzen mehr	5,58 Prozent.	
Die Betriebsausgaben betrugen im Jahr 1884 . .		281 491 ℳ.
im Jahr 1883 . .		240 104 „
somit 1884 mehr . .		41 387 ℳ.

oder 17,24 Prozent.

Die Anzahl der den regelmäßigen Dienst versehenden Dampfschiffe beziffert sich auf 7, dazu kommt noch 1 Trajektschiff und 3 Güterschiffe.

Einnahme.

Titel I. Transportgefälle.

Die Gesammteinnahme dieses Titels ist veranschlagt zu . . . . . 298 000 ℳ.
gegenüber dem letztjährigen Budgetsatz mehr . . . . . 28 000 ℳ.

Zu §. 1. Aus Personen- und Gepäckverkehr.

Das Rechnungsergebniß für 1882 betrug	158 918 ℳ.
„ 1883 „	168 797 „
„ 1884 „	181 288 „

Im Hinblick auf die sich regelmäßig steigernde Einnahme und mit Rücksicht auf die Erhöhung der Frequenz durch die Arlbergbahn ist Ihre Kommission damit einverstanden, daß bei der Bildung des Budgetsatzes das Rechnungsergebniß des Jahres 1884 zu Grunde gelegt wird.

Zu §. 2. Aus Güterverkehr.

Das Rechnungsergebniß des Jahres 1882 war	117 236 ℳ.
„ „ „ „ 1883 „	108 681 „
„ „ „ „ 1884 „	111 404 „

Der mit 118 000 ℳ. eingestellte Budgetsatz wird damit begründet, daß einer zu erwartenden Mindereinnahme von 4000 ℳ. eine Mehreinnahme von 10 000 ℳ. gegenüber stehe, herrührend aus Vergütungen, welche der Gemeinschaftsdienst Konstanz-Bregenz für den Schleppdienst durch badische Dampfboote zu leisten habe.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung der eingestellten Sätze.

Titel II. Sonstige Einnahmen.

§. 3 entspricht dem Normaldurchschnitt.

Ausgabe.

Titel I. Besoldungen und Gehalte des etatsmäßigen Personals.

§. 1. Besoldungen.

Bleibt der bisherige Budgetsatz von . . . . . 3 700 ℳ.
eingestellt.

§. 2. Gehalte.

Der eingestellte Budgetsatz beträgt . . . . . 56 590 M.
gegenüber dem früheren Satz ein Mehr von . . . . . 6 250 M.

Die Mehrforderung rührt daher, daß die Zahl der Angestellten von 38 auf 44 vermehrt werden soll.

Zur Unterstützung der beiden Verwaltungsassistenten soll ein Expeditionsgehilfe angestellt werden. Die Nothwendigkeit dessen Einstellung wird damit begründet, daß in Folge des Zugangs des Bregenzer Verkehrs der Umfang der Bureaugeschäfte derart angewachsen sei, daß den beiden Verwaltungsassistenten eine Unterstützung zu Theil werden müsse.

Ihre Kommission hat hiergegen nichts einzuwenden.

Sodann soll die Zahl der Untersteuermänner von 5 auf 10 vermehrt werden, dem hierdurch entstehenden Mehraufwand von 5 060 M. steht unter §. 5 eine Minderausgabe für Löhne mit annähernd 4 600 M. gegenüber. Die Begründung sagt, daß es schon im Hinblick auf die bayrische und württembergische Verwaltung, bei denen ein Theil der Matrosen fest angestellt sei, geboten erscheine, die Lage der badischen Matrosen zu verbessern. Eine solche Besserstellung empfehle sich aber auch noch mit Rücksicht auf die diesen Bediensteten obliegende Verantwortlichkeit.

Ihre Kommission empfiehlt Genehmigung.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

§§. 3 bis 7.

Die Gesammtanforderung beträgt . . . . . 70 820 M.
gegenüber dem seitherigen Budgetsatz ein Mehr von . . . . . 3 920 M.

Die eingestellten Sätze sind hinreichend erläutert und bieten keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

§§. 8 bis 12.

Die eingestellten Budgetsätze betragen . . . . . 4 150 M.

Die Kommission hat nichts dagegen zu erinnern.

Titel IV. bis VI.

erscheinen in den Erläuterungen hinreichend begründet und ist Ihre Kommission mit den eingestellten Budgetsätzen einverstanden.

Die Kommission stellt den Antrag, die Einnahmen der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, gleichlautend mit der Regierungsvorlage, mit jährlich 300 100 M.
und die Ausgaben mit jährlich . . . . . 262 760 M.
zu genehmigen.

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Verwaltung der Eisenbahnwerkstätten, der Eisenbahnmagazine und der Dampfschifffahrt.

(Seite 80.)

Die eingestellten Budgetsätze stützen sich auf die Durchschnittsberechnung der Normaljahre 1882 bis 1884, wie solche Seite 81 der Regierungsvorlage entziffert sind.

Zur Vergleichung führen wir hier die im letzten Budget eingestellten Beträge an.

	1884/85.	1885/86.
Kassenreste	1 027 100 ℳ.	800 000 ℳ.
Naturalvorräthe	3 200 800 „	3 137 000 „
Aktivreste	907 000 „	1 941 100 „
Passivreste	196 300 „	936 100 „

Ihre Kommission stellt den Antrag, den Bedarf im umlaufenden Betriebsfond für sämmtliche vier Verwaltungen mit jährlich . . . . . 4 942 000 ℳ. zu genehmigen.

Budget

über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn.

Das Baukapital einschließlich des Betriebskapitals betrug:

	im Jahre 1882:	im Jahre 1883:	im Jahre 1884:
für Preußen . . .	5 572 811 ℳ.	5 572 811 ℳ.	5 572 811 ℳ.
„ Hessen	9 564 759 „	9 593 139 „	9 607 626 „
„ Baden	7 610 533 „	7 618 525 „	7 647 938 „
zusammen . . .	22 748 103 ℳ.	22 784 475 ℳ	22 828 374 ℳ.

Die unter die 3 Staaten nach Verhältniß ihres Baukapitals vertheilten Betriebsüberschüsse betrugen:

im Jahre 1881: 1 920 652 ℳ. entsprechend einer Verzinsung des Baukapitals von 8,46 Prozent.
„ „ 1882: 2 031 539 „ „ „ „ „ „ „ 8,39 „
„ „ 1883: 1 924 862 „ „ „ „ „ „ „ 8,45 „
„ „ 1884: 1 741 549 „ „ „ „ „ „ „ 7,63 „

Die Betriebsausgaben betrugen:

im Jahre 1881: 60,23 Prozent der Einnahmen
„ „ 1882: 61,04 „ „ „
„ „ 1883: 60,83 „ „ „
„ „ 1884: 67,17 „ „ „

Der Verkehr der Main-Neckarbahn gestaltete sich in den letzten Jahren nach Zahl der beförderten Personen und Güter sowie der Einnahme hieraus wie folgt:

Es betrugen:

im Jahr . .	1882.	1883.	1884.
die Zahl der beförderten Civilpersonen	2 445 458	2 583 932	2 719 002
das beförderte Reisegepäck in Kilogramm	4 933 821	4 923 365	4 811 640
die Eil- und Frachtgüter in Tonnen	724 801	801 814	802 813
Die Einnahme aus Civilpersonen	2 052 560 ℳ.	2 138 128 ℳ.	2 153 826 ℳ.
„ Reisegepäck	178 348 „	179 931 „	172 210 „
„ Thieren jeder Art	44 538 „	46 200 „	51 903 „
„ Eil- und Frachtgut	2 284 827 „	2 279 698 „	2 244 662 „
„ Extrapersonenzügen	4 818 „	4 302 „	4 916 „
„ Beförderung von Postgut	51 722 „	53 024 „	49 860 „
„ Militärtransporten	78 164 „	27 447 „	70 090 „
	4 694 977 ℳ.	4 773 730 ℳ.	4 747 467 ℳ.

Die Transporteinnahme des Jahres 1883 war die höchste bis jetzt erzielte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Verkehr der Schwetzinger Zweigbahn belief sich im Jahr 1884 auf 47 599 Personen und 233 548 Tonnen Güter (in obigen Zahlen mitenthalten).

Im Jahr 1884 beschäftigte die Main-Neckarbahn:

493 angestellte Beamte,
157 nicht angestellte Hilfsbeamte und
1 094 Arbeiter im Durchschnitt

im Ganzen 1 744 Köpfe.

Im vorliegenden Budget ist veranschlagt:

die Einnahme auf	5 058 320 ℳ.
die Ausgabe auf	3 441 400 „
somit der Einnahmeüberschuß auf	1 616 920 ℳ.
Im Budget 1884/85 war derselbe veranschlagt zu	1 483 700 „
der vorgesehene Einnahmeüberschuß beträgt daher für 1886/87 mehr	133 220 ℳ.

Die Baukapitalien werden für Anfang des Jahres 1886 provisorisch veranschlagt:

für Baden	7 768 180 ℳ.
„ Hessen	9 666 737 „
„ Preußen	5 572 045 „
zusammen	23 006 962 ℳ.

Der Antheil Badens berechnet sich hiernach pro 1886/87 auf jährlich	545 945 ℳ.
Davon ab die auf besondere Rechnung Badens zu übernehmenden Wohnungsgeldzuschüsse	16 751 ℳ.
Mittel zur Aufbesserung von Beamten	2 400 „
	19 151 „
Es verblieben sonach als badischer Antheil	526 794 ℳ.
welcher Betrag in runder Summe von	526 800 ℳ.
als Budgetsatz angenommen ist.	
Für die Budgetperiode 1884/85 waren eingestellt	485 000 „
somit jetzt mehr	41 800 ℳ.

Ihre Kommission erklärt sich mit der eingestellten Summe einverstanden und bemerkt noch erläuternd zu dem oben erwähnten auf besondere Rechnung Badens zu übernehmenden Zuschuß von 16 751 ℳ. für Wohnungsgeldzuschüsse und von 2 400 ℳ. für Aufbesserungen Folgendes:

In dem Budget der Main-Neckarbahn sind gesetzlich normirte Wohnungsgeldzuschüsse nicht eingestellt, da eine generelle Regelung dieses Verhältnisses unter den drei betheiligten Regierungen bis jetzt noch nicht gelungen ist. Preußen und Baden zahlen deßhalb ihren Beamten auf private Rechnung die üblichen Wohnungsgeldzuschüsse, während Hessen, in welchem Staat das System der Wohnungsgeldzuschüsse nicht besteht, seinen Beamten ungefähr ein Sechstel des Gehalts als Zuschuß gibt.

Die vorgesehene Zulage soll für einige ältere von Baden angestellte Beamte verwendet werden, deren Normalgehalte hinter den Maximalgehaltssätzen von Beamten und Angestellten gleicher Kategorie bei der badischen Staatsbahnverwaltung namhaft zurückstehen.

Ihre Kommission hat hiergegen nichts einzuwenden.

Einnahme.

Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

§§. 1 bis 6. Gesammtanschlag	2 336 300 ℳ.

Sämmtliche Positionen stützen sich theils auf den Rechnungsdurchschnitt, theils auf die Ergebnisse des Jahres 1884.

Titel II. Aus dem Güterverkehr.

§§. 7 bis 15. Gesammtanschlag . . . . . 2 305 000 ℳ.

Der eingestellte Satz ist gegen den letztmals eingestellten um 1500 ℳ. geringer und entspricht annähernd den 1883er Rechnungsergebnissen.

Titel III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter.

§§. 16 bis 22. Der Gesammtanschlag von . . . . . 187 200 ℳ.

weist gegenüber dem letztmals eingestellten ein Mehr von 2400 ℳ. auf.

Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

§§. 23 und 24. Gesammtanschlag . . . . . 82 000 ℳ.

Titel V. Erträge aus Veräußerungen.

§§. 25 bis 27. Gesammtanschlag . . . . . 67 300 ℳ.

Titel VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.

§§. 28 bis 35. Gesammtanschlag . . . . . 80 520 ℳ.

Ausgabe.

Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.

Titel I. Besoldungen und Gehalte der etatsmäßigen Beamten.

§. 1. Der Budgetsatz beträgt . . . . . 715 130 ℳ.

gegenüber dem bisherigen Satz eine Minderanforderung von . . . . . 9 550 ℳ.

Die Anzahl der eingestellten Beamten beträgt 507 und erfährt gegenüber dem letzten Budget keine Veränderung. Die Minderanforderung rührt daher, daß im Budget für 1884/85 eine Aversalsumme von 10 000 ℳ. eingestellt war, um daraus die von der Direktion der Main-Neckarbahn in Vorschlag gebrachte höhere Regulirung der Normalgehalte für mehrere Beamtenkategorien zu bestreiten. Da jedoch über die bezüglichen Vorschläge Seitens der betheiligten Regierungen eine Einigung nicht zu Stande kam, so fand die eingestellte Summe keine Verwendung, abgesehen von dem kleinen Betrag von 450 ℳ, welcher in dem Zugang einiger Alterszulagen begründet erscheint.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

§§. 2 bis 15. Gesammtanforderung . . . . . 869 000 ℳ.

gegenüber dem bisherigen Satz eine Mehrforderung von . . . . . 41 200 ℳ.

Die Erhöhung des seitherigen Budgetsatzes wird insbesondere veranlaßt durch die nöthig fallende Vermehrung der Züge und die damit in Verbindung stehende Vermehrung des Hilfspersonals insbesondere der Bremser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.

Titel III. Allgemeine Kosten.

§§. 16 bis 25.	Gesammtanforderung	189 850 ℳ.
	Die Erhöhung des früheren Budgetsatzes beträgt	14 450 ℳ.

Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

§§. 26 bis 35.	a. Anlagen auf freier Strecke	139 300 ℳ.
§§. 36 bis 42.	b. Bahnhofsanlagen	105 200 „
§§. 33 bis 45.	c. Telegraphen- und Signalvorrichtungen	6 100 „
	zusammen	250 600 ℳ.
	Im letztjährigen Budget waren unter Titel IV. eingestellt	274 600 „
	somit jetzt weniger	24 000 ℳ.

Die einzelnen Ansätze entsprechen den Rechnungsergebnissen, theils konnten sie auch, wie bei §. 37 Hauptgebäude, niedriger eingestellt werden, da außergewöhnliche bauliche Herstellungen nicht in Aussicht stehen.

Titel V. Kosten des Bahntransports.

§§. 46 bis 56.	a. Kosten der Züge	253 900 ℳ.
§§. 57 bis 62.	b. Unterhaltung der Betriebsmittel	411 500 „
	zusammen	665 400 ℳ.

gegenüber dem letztjährigen Budget eine Mehrforderung von 35 300 ℳ. Die Mehrforderung steht im Zusammenhang mit der unter Titel II. der Ausgabe erwähnten Vermehrung der Züge.

Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

§§. 63 bis 68.	Anforderung	418 000 ℳ.
	Minderanforderung gegenüber 1884/85	80 000 ℳ.

herrührend von der Einstellung geringerer Summen unter §. 63 Schienen und Kleineisenzeug und §. 66 Lokomotiven.

Titel VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

§§. 69 und 70.

	Anforderung	90 000 ℳ.
	Minderforderung	58 000 ℳ.

Wir verweisen auf die Seite 29 der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen.

Titel VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen.

§§. 71 bis 74.

	Anforderung	49 420 ℳ.
	Die Mehranforderung von	1 400 ℳ.

ist gegründet auf das Rechnungsergebniß des Jahres 1883.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IX. Kosten der Benützung fremder Betriebsmittel.

§§. 75 und 76.

Der Budgetsatz von . . . . . 194 000 ℳ.
ist auf den Durchschnitt der Jahre 1883 und 1884 gegründet.

Die Kommission stellt den Antrag:
die Einnahme der Main-Neckarbahn mit . . . . . 5 058 320 ℳ.
die Ausgabe mit . . . . . 3 441 400 ℳ.
und den Antheil Badens an dem Reinertrag dieser Bahn mit . . 526 800 ℳ.
jährlich zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1886 und 1887.

Titel V. der **Ausgaben** und Titel I. der **Einnahmen.**

(3s Beilagenheft, Abtheilung IV. Seite 6—25 und 62—71.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kriechle.**

Titel V. Domänenverwaltung.

A. Ausgabe.

a. Ordentlicher Etat.

I. Abgaben.

§§. 12 und 13.

Die eingestellten Beträge mit zusammen 233960 ℳ. entsprechen dem Rechnungsdurchschnitte der Jahre 1882/84. Gegenüber den bisherigen Anforderungen ist eine Minderung von 11779 ℳ. eingetreten. Wir beantragen die Genehmigung der geforderten 233960 ℳ.

II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.

§. 14.

Die auf dem Rechnungsdurchschnitt pro 1882/84 beruhende Anforderung von 620210 ℳ. zeigt gegen den seitherigen Budgetsatz eine Ermäßigung von 70912 ℳ., hervorgegangen aus dem gesunkenen Werthe der Naturalien.

§. 15.

Die Anforderung mit 170700 ℳ. ist die gleiche wie im letztjährigen Budget. Der Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 würde nur 144633 ℳ. betragen, es wurde aber wegen theils begonnener, theils erst in Aussicht stehender größerer Kirchenbauten der letztjährige Betrag wieder eingestellt.

Nach den Mittheilungen Großherzoglicher Regierung müssen an Kirchenbauten ausgeführt werden, zunächst der Kirchenbau in Deutschneureuth mit einem Aufwand von ungefähr 150 000 ℳ., sodann der Neubau von Kirchen in Badenweiler und Schopfheim, welche allerdings vorerst nur in Aussicht genommen sind. Weiter wird der Neubau eines evangelischen Pfarrhauses in Sulz noch in die laufende Budgetperiode fallen.

Ihre Kommission hat gegen die hier unter 15 a. und 15 b. eingestellten Beträge nichts einzuwenden.

§. 16.

Der Budgetsatz mit 38 017 ℳ. entspricht dem Rechnungsdurchschnitte von 1882/84 und zeigt gegen die letztjährige Anforderung eine Wenigerausgabe von 498 ℳ.

Die Kommission stellt den Antrag:

„Die Anforderung für Kirchen, Pfarreien und Schulen unter Summe II. mit 829 727 ℳ. zu bewilligen."

III. Für den Grundstock.

§. 17.

Hier werden 910 ℳ. gefordert, 51 ℳ. weniger als im letztjährigen Budget. Wir haben keine Veranlassung, hiegegen etwas zu bemerken.

§. 18.

Die Anforderung mit 17 500 ℳ. ist die gleiche wie in der letzten Budgetperiode. Der gleiche Betrag ist unter §. 13 wieder in Einnahme vorgetragen. Bezüglich der Uebertragung eines am Ende der Budgetperiode etwa noch unverwendeten Theiles dieser Summe in die nächste Budgetperiode verweisen wir auf §. 13 des Etatsgesetzes.

Wir beantragen:

Die sub III. „Für den Grundstock" geforderten 18 410 ℳ zu genehmigen.

IV. Verschiedene Lasten.

§. 19.

Der Budgetsatz von 10 271 ℳ. überschreitet den bisherigen um 464 ℳ., ist aber das Ergebniß des Rechnungsdurchschnittes pro 1882/84. Obgleich für diese Position fortwährend erhöhte Anforderungen gestellt werden, so kann Ihre Kommission sich der Erkenntniß doch nicht verschließen, daß solche auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, und deren Genehmigung deßwegen nicht versagt werden kann.

§. 20.

Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen werden 80 000 ℳ., als Gehalte der Wegwarte 12 000 ℳ., zusammen 92 000 ℳ. gefordert. Der Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 beträgt nur 75 970 ℳ. Die Mehrforderung wird damit begründet, daß die Bezirksforsteien den nöthigen Aufwand für die Jahre 1886/87 für die Wege und Straßen auf 80 000 ℳ. und für die Wegwarte auf 12 000 ℳ. beziffert haben. Die Kommission muß nach näherer Prüfung der Position diese Annahme als richtig erkennen, und ist deßhalb mit der Anforderung von 92 000 ℳ. einverstanden.

§§. 21, 22, 23 und 24.

Die hier eingestellten 7 315 ℳ., 4 615 ℳ, 39 433 ℳ. und 14 262 ℳ, zusammen 65 625 ℳ. beruhen, soweit sie die §§. 21 und 22 betreffen, auf dem Rechnungsergebniß von 1884, die §§. 23 und 24 auf dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84. Den Holzabgaben und Forstnebennutzungen an Berechtigte liegen rechtliche Titel zu Grunde, zu den Abgaben aus Vergünstigung erscheint uns die Staatsverwaltung ebenfalls berechtigt, weßhalb die Genehmigung dieser Ausgaben beantragt werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 25.

Der Budgetsatz mit 19535 ℳ. ist um 5228 ℳ. höher als der frühere und zwar auf Grund des 1882/84er Rechnungsdurchschnittes. Die Rabattbewilligungen bei Baarzahlung befristeter Holzgeldschuldigkeiten bilden den wesentlichsten Theil dieser Position. Eine Aenderung des bestehenden Befristungssystems wird nicht beabsichtigt, es ist deßwegen die Kommission mit der eingestellten Summe einverstanden.

§. 26.

Sonstige Lasten werden 12814 ℳ. angefordert, 4652 ℳ weniger als der letztjährige Budgetsatz. Wir sind mit der Anforderung einverstanden.

Antrag der Budgetkommission:
Die unter Summe IV. verschiedene Lasten angeforderten 200245 ℳ. zu bewilligen.

V. Aufwand der Zentralverwaltung.

§. 27 a.

Ueber die Bildung des gemeinschaftlichen Budgetsatzes für die drei Finanzmittelstellen Domänen-, Steuer- und Zolldirektion ist auf Seite 11 eine eingehende Darstellung gegeben. Nachdem in Folge der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer, bei der Steuerdirektion durch Zentralisation der Steuerrevisionen wesentliche Veränderungen in Aussicht genommen sind, so hat Ihre Kommission beschlossen, die Behandlung dieser Position dem Berichterstatter über Steuerverwaltung zu übertragen. Wir verweisen deßhalb hierwegen auf den Bericht des Abgeordneten Gönner. Was speziell den Besoldungsetat der Domänendirektion betrifft, so ist der gleiche Budgetsatz mit 91300 ℳ. wie im letzten Budget eingestellt, und hat dessen nähere Prüfung keine Veranlassung zu einer Bemerkung gegeben. Unter dieser Position sind 500 ℳ. Remuneration des der Domänendirektion beigegebenen außerordentlichen Mitgliedes für das forstliche Versuchswesen enthalten.

§. 27 b.

Die Wohnungsgeldzuschüsse mit 10740 ℳ. beruhen auf gesetzlicher Bestimmung.

§. 28 a. und b.

Die Anforderung für Gehalte mit 27500 ℳ ist um 700 ℳ. höher als der seitherige Budgetsatz.

Das Personal ist in der diesjährigen und letztjährigen Budgetperiode vollständig gleich. Die Mehrforderung setzt sich zusammen:

Zulagen für 10 Assistenten	1000 ℳ.
dagegen weniger für drei Kanzleiassistenten (statt der bisherigen 4800 ℳ. nur 4500 ℳ.) . . .	300 „
deßwegen mehr	700 ℳ.

welche zur Genehmigung vorgeschlagen werden.

§. 29.

Die hier für Bureauaversen eingestellten 7100 ℳ. entsprechen dem seitherigen Budgetsatz und sind zu bewilligen.

§. 30.

Die Anforderung von 17091 ℳ. übersteigt die seitherige Bewilligung um 1499 ℳ., und ist das Ergebniß des Rechnungsdurchschnitts für die Jahre 1882/84. Der Mehraufwand wurde durch Großherzogliche Regierung genügend näher erläutert, und hat deßhalb keine Veranlassung zu einer Beanstandung gegeben.

Ihre Kommission beantragt:
„Die unter Summe V. Aufwand der Zentralverwaltung eingestellten 155627 ℳ. zu genehmigen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Domänenverwaltungen.

§. 31.

Unter Bezugnahme auf das zu §. 27 a. Gesagte muß auch hier auf den Bericht über die Steuerverwaltung hingewiesen werden, welcher die Besoldungs- und Gehaltsverhältnisse sämmtlicher Beamten und Angestellten der Bezirksfinanzstellen behandelt. Die Budgetsätze a. Besoldungen der Domänenverwalter mit 66 600 ℳ. und b. Wohnungsgeldzuschüsse mit 6 330 ℳ. sind die gleichen wie im seitherigen Budget und wird deren Bewilligung beantragt.

§. 32 a.

Der seitherige Budgetsatz von 67 184 ℳ. ist auf 70 534 ℳ. erhöht, deßhalb Mehrforderung 3 350 ℳ. Zwei erste Gehilfen, deren Gehalte bisher unter §. 97 a. des Zollbudgets verrechnet wurden, die nun aber ausschließlich im Domänendienste beschäftigt sind, wurden hierher übertragen mit einem Gehaltsbezug von 2×1600 ℳ. . . . . 3200 ℳ.
ebenso wurde einer kombinirten Verrechnung (Tauberbischofsheim) ein Kopialaversum von 300 ℳ. zugewiesen, wovon die Hälfte mit . . . . . 150 „
auf die Domänenkasse entfällt, was zusammen die Mehrforderung von . . . . . 3350 ℳ.
ausmacht, die hinreichend begründet erscheint, und deßhalb zur Genehmigung empfohlen wird.

§. 32 b.

Die Anforderung für Wohnungsgeldzuschüsse mit 2346 ℳ. entspricht dem seitherigen Budgetsatz — die Verwilligung unterliegt keinem Anstande.

§. 33.

Hier begegnen wir das erstemal einer Anforderung von 3240 ℳ. für Mankoentschädigung (Kasseneinbußen) an Kassenführer. Es ist beabsichtigt, den kassenführenden Beamten der Bezirksverrechnungen der Finanzverwaltung, welche theilweise einen ganz bedeutenden Geldverkehr zu bewältigen haben, eine Vergütung für die dabei entstehenden Geldeinbußen, und die mit dem Kassengeschäfte verknüpfte außerordentliche Verantwortlichkeit zu gewähren, wie solche die Beamten anderer Staatskassen — wie Zentral-, Schuldentilgungs-, Salinen- und Eisenbahnverwaltungskassen schon längst beziehen.

Die mit den Kasseneinbußen zu bedenkenden Stellen sind: die Hauptsteuerämter, das Hauptzollamt Mannheim, die Obereinnehmereien, die Domänenverwaltungen, die kombinirten Verrechnungen (Obereinnehmereien und Domänenverwaltungen). Für die Zuweisung in die vorgeschlagenen 3 Klassen:

a. Verrechner (Führer der Hauptkasse) einschließlich der kassenführenden Buchhalter bei dem Hauptsteueramt Freiburg und der Obereinnehmerei Mannheim I. Klasse 250 ℳ., II. Klasse 200 ℳ., III. Klasse 150 ℳ.

b. Verrechnungsgehilfe beziehungsweise Führer der Nebenkassen I. Klasse 100 ℳ., II. Klasse 80 ℳ., III. Klasse 60 ℳ.

soll der nach den Ergebnissen der letzten Jahre ermittelte jährliche Geldumsatz der Kassenbeamten maßgebend sein, und zwar:

1. bezüglich der eigentlichen Verrechner einschließlich der beiden Buchhalter in Freiburg und Mannheim:
   I. Klasse Umsatz über 6 Millionen Mark,
   II. „ „ „ 3 „ „
   III. „ „ bis zu 3 „ „
2. bezüglich der kassenführenden Gehilfen:
   I. Klasse über 500 000 ℳ.
   II. „ „ 250 000 „
   III. „ „ 50 000 „ bis einschließlich 250 000 ℳ.,

bei einem Umsatz unter 50 000 ℳ. soll eine Kasseneinbuße nicht gewährt werden.

Ihre Kommission hat zunächst gegen die Zuweisung einer Vergütung an die kassenführenden Beamten und Angestellten der Bezirksverrechnungen der Finanzverwaltung nichts einzuwenden, nachdem die Beamten anderer Staatskassen ebenfalls im Bezuge solcher Vergütungen sind. Was jedoch die Höhe der fraglichen Entschädigungen sowie die Zuweisung nach den bezeichneten 7 Klassen betrifft, so kann sich die Kommission dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung nicht anschließen, glaubt vielmehr, daß es genüge, für 51 Verrechner einen Betrag von je 150 ℳ. und für 40 Gehilfen einen solchen von je 50 ℳ. der Finanzverwaltung zur Verfügung stellen zu sollen, und letzteren zu überlassen, die Größe der an die betreffenden Beamten und Angestellten zu leistenden Vergütungen selbst zu bestimmen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß solchen Kassenführern, die mit einem größeren Publikum in Ausübung ihres Kassenverkehrs zu arbeiten haben, vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden möge.

Die Gesammtverwilligung wird sich hienach berechnen:

51 × 150 ℳ.	7 650 ℳ.
40 × 50 „	2 000 „
	9 650 ℳ.

Hievon entfallen auf die Domänenverwaltung:

für 14 Domänenverwalter 14 × 150	2 100 ℳ.
„ 16 erste Gehilfen beziehungsweise Buchhalter bei reinen Domänenverwaltungen 16 × 50	800 „
zusammen . .	2 900 ℳ.

Die Antheile der Verrechner und Gehilfen kombinirter Verrechnungen werden auf die Etats der Steuer- und Zollverwaltung übernommen.

Der Antrag geht demgemäß dahin, statt der geforderten 3 240 ℳ. nur 2 900 ℳ. zu genehmigen.

§§. 34 und 35.

Unter der Anforderung von 13 449 ℳ. für Bureauaversen ist eine Mehrforderung von 195 ℳ., dagegen unter jener von 8 003 ℳ. „Verschiedene Ausgaben" eine Wenigerforderung von 292 ℳ. den seitherigen Budgetsätzen gegenüber enthalten. Die erstere Forderung beruht auf fester Verwilligung, die letztere auf dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84, nachdem die Ermäßigung des Aversums an die Zollverwaltung mit 1 500 ℳ. in Abzug gebracht ist.

Die Budgetkommission beantragt nun:

unter Summe VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Domänenverwaltung statt der eingestellten 170 502 ℳ. nur 170 162 ℳ. zu verwilligen.

VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung.

§. 36a.

Der seitherige Budgetsatz für Besoldungen der Oberförster betrug	313 500 ℳ.
Es werden im gegenwärtigen Budget angefordert	323 000 „
daher Mehrforderung	9 500 ℳ.

Diese Mehrforderung gründet sich darauf, daß für 95 Oberförster (die gleiche Zahl wie in der letzten Budgetperiode) der Durchschnittssatz der Besoldung von 3 300 ℳ. auf 3 400 ℳ. zu erhöhen beabsichtigt ist.

Die Kommission ist nach eingehender Erwägung aller hieher bezüglichen Verhältnisse zu dem Beschlusse gekommen, auf die Erhöhung dieses Durchschnittssatzes einzugehen, und die Genehmigung der Mehrforderung zu empfehlen. Auch hat sie gegen die in den Erläuterungen Seite 15 näher bezeichnete Vergütung bis zu 400 ℳ. an den Vorstand der Bezirksforstei Kaltenbronn für seine Bemühungen bei Erwerbung murgschiffer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaftlicher Rechte in Anbetracht des großen wirthschaftlichen Werthes, den diese Erwerbungen für die Domänenkasse haben, nichts einzuwenden, nur glaubt sie dem Wunsche Ausdruck geben zu müssen, daß aus dieser Vergütung in der Folge nicht ein ständiger Budgetsatz wird.

§. 36 b.

Bei einem Budgetsatz von 27 540 ℳ. erscheint eine Mehrforderung von 240 ℳ., veranlaßt durch Verlegung der Wohnsitze zweier Oberförster (Berghausen und Graben) aus Orten der III. Klasse der Wohnungsgeldzuschüsse in solche der II. Klasse. Wir haben gegen diese Mehrforderung nichts einzuwenden.

§§. 37 a. und b., 38.

Die angeforderten 36 000 ℳ., 1 080 ℳ. und 19 760 ℳ. sind die gleichen Beträge, wie sie im letztjährigen Budget eingestellt waren. Zu einer Bemerkung geben dieselben keine Veranlassung und wird die Genehmigung derselben beantragt.

§. 39.

Aversen der Oberförster und Bezirksforsteigehilfen für Diäten und Reisekosten sind nicht nach dem Rechnungsdurchschnitt, sondern mit dem früheren Betrage von 144 550 ℳ. eingestellt, weil diese Summe durchaus nöthig sei, um die Bedürfnisse zu decken und namentlich die noch nicht erledigten Entschädigungen für Verluste an Dienstpferden zu regeln.

Es beziehen gegenwärtig die Oberförster und Bezirksforsteigehilfen jährlich:

11 Oberförster auf kleineren Diensten Aversen für Diäten und Reisekosten von 800 bis 1 000 ℳ., zusammen	10 000 ℳ.
27 Oberförster mit eigenen Pferden, Pferdegeldaversen von 900 ℳ. bis 1 200 ℳ., zusammen	30 100 „
57 Oberförster für Miethfuhrwerke einen Reisekostenkredit von 500 ℳ. bis 1 000 ℳ., zusammen	41 200 „
84 Oberförster außerdem ein Diätenaversum von 600 ℳ. bis 900 ℳ., zusammen	58 900 „
Summe	140 200 ℳ.
Hiezu Aversen für 24 Bezirksforsteigehilfen à 175 ℳ.	4 200 „
und für unvorhergesehene Fälle	150 „
Budgetsatz	144 550 ℳ.

Ihre Kommission ist mit der Einstellung der genannten Summe einverstanden, und hat gegen deren Verwilligung keinen Einwand zu erheben.

§. 40.

Für Vermessung und Einrichtung der Forste werden 30 000 ℳ. verlangt, 3 000 ℳ. weniger als die seitherige Anforderung. Darunter sind auch die Ausgaben für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, welche in den Jahren 1882/84 nach dem Rechnungsdurchschnitte 16 135 ℳ. betragen haben, und von der Domänenkasse nur vorschüßlich bezahlt werden. Unter §. 15 der Einnahmen sind als Rückersatz dieser Vorschüsse in gegenwärtiger Budgetperiode 16 284 ℳ. pro Jahr vorgesehen. Die Genehmigung dieser Position wird keinem Anstande unterliegen.

§. 41.

Verschiedene und zufällige Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen sind mit 12 269 ℳ. eingestellt, gegenüber dem seitherigen Budgetsatz 3 387 ℳ. mehr. Die Anforderung bildet den Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1882/84.

Ihre Kommission beantragt:

„Die Ausgabe unter Summe VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung mit 594 199 ℳ. zu genehmigen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§. 42 a. und b.

Der seitherige Budgetsatz von 100 000 ℳ. wurde auf 102 204 ℳ. erhöht, und hievon 100 244 ℳ. Bauaufwand für Grundstocksgebäude und 1 960 ℳ. als Gehalte eingestellt. Die Kommission kann zu dieser Mehrforderung ihre Zustimmung nicht ertheilen, glaubt vielmehr, daß die Verwilligung der bisherigen 100 000 ℳ. genüge, und beantragt deßhalb zu genehmigen:

a. Bauaufwand für Grundstocksgebäude		98 040 ℳ.
b. Gehalte		1 960 „
zusammen		100 000 ℳ.

§. 42 c. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 204 ℳ

unbeanstandet.

§. 43 a. b. und c.

Statt der seitherigen Anforderung von . . . . . 212 808 ℳ.

werden nunmehr getrennt verlangt:

a. für Grundstücke	162 231 ℳ.	
b. für Gehalte	48 004 „	
c. Wohnungsgeldzuschüsse	1 344 „	
		211 579 „
weniger		1 229 ℳ.

Ihre Kommission hat gegen die hier eingesetzten Beträge im Allgemeinen nichts einzuwenden, sie vermag aber doch nicht einzusehen, warum die Vorstände der Kulturinspektionen, welche bei allen auswärtigen Dienstverrichtungen ihre geordneten Diäten beziehen, für dienstliche Funktionen auf staatlichen Gütern nebst den Diäten noch besondere Honorare erhalten sollen. Wenn in der landesherrlichen Verordnung vom 26. Oktober 1878, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI., derartige Arbeiten auch nicht ausdrücklich als zur dienstlichen Aufgabe der Kulturinspektionen gehörig genannt sind, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß die besoldeten Vorstände derselben zu Verrichtungen auf den dem Staate gehörigen Gütern innerhalb ihrer Dienstzeit verpflichtet sind, und hiefür außer dem Diätenbezuge keine weiteren Vergütungen beanspruchen können. Die nach den Regierungsmittheilungen seit einiger Zeit bestehende Geschäftsüberhäufung dieser Beamten wird durch die vorgesehene Errichtung zweier neuen Kulturinspektionen und die dadurch möglich werdende Entlastung der schon bestehenden Inspektionen beseitigt und die nöthige Zeit gewonnen werden, daß die Vorstände dieser Stellen ihre Dienste auch der Verbesserung der Domänengüter widmen können, ohne eine besondere Belastung zu erfahren. Wir schlagen deßhalb vor, die für Belohnungen der Kulturinspektoren geforderten 900 ℳ. zu streichen und bei §. 43 a. statt 162 231 ℳ. nur 161 331 ℳ. zu genehmigen.

§. 44 a., b. und c.

Der seitherige Budgetsatz für die Gesammtkosten der Waldhut betrug . . . . . 191 808 ℳ.

Die jetzige Anforderung beziffert sich getrennt:

a. Gehalte für 366 Waldhüter	171 700 ℳ.	
b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 348 „	
c. Sonstige Kosten (Aushilfe, Zugskosten, Requisiten ꝛc.)	7 300 „	
		191 348 „
daher Wenigerforderung		460 ℳ.

Unter den Waldhütern sind 2 Kategorien zu unterscheiden. Einmal solche, welche die Waldhut nur nebenbei versehen, da ihre Hutdistrikte zu klein sind, um einen Mann voll zu beschäftigen. Bei diesen richtet sich die Bezahlung lediglich nach der Dienstleistung und geht von 20—400 ℳ.; die andere Kategorie sind die voll beschäftigten Waldhüter. Sie erhalten in der Regel einen Anfangsgehalt von 440—460 ℳ. Wenn sie sich

als tüchtig erproben, rücken sie nach einigen Jahren in die Klasse der dekretmäßig angestellten Waldhüter ein Sie erhalten dann einen Gehalt von 520 ℳ. und den geordneten Wohnungsgeldzuschuß.

An dem seitherigen Budgetsatz Lit. a. und c. mit 180 000 ℳ. wurden 1 000 ℳ. Remunerationen in Abzug gebracht, welche dem allgemeinen Remunerationsfond des Finanzministeriums zugeschlagen sind.

Wir empfehlen die Gesammtanforderung von 191 348 ℳ. Ihrer Genehmigung.

§. 45.

Die auf dem Rechnungsdurchschnitte von 1882/84 beruhende Anforderung für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen mit 4 170 ℳ. gibt keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

§. 46 a und b.

Diese Position steht in engem Zusammenhange mit §. 6 des außerordentlichen Etats.

Im ordentlichen Etat werden für Holzabfuhrwege	290 750 ℳ.
und für Gehalte der Wegwarte	17 000 „
zusammen . .	307 750 ℳ.
gefordert. Der seitherige Budgetsatz war	250 000 „
deßhalb Mehrforderung	57 750 ℳ
Die Anforderung im außerordentlichen Etat für Holzabfuhrwege beträgt	184 500 „
rechnet man hiezu obige Mehrforderung von 57 750 ℳ jährlich oder für eine Budgetperiode . .	115 500 „
so ergibt sich für die letztere ein Gesammtmehraufwand von	300 000 ℳ.

Zur näheren Erläuterung dieser Anforderung wird hier bemerkt:

Um eine zweckmäßige Waldwirthschaft und eine finanziell richtige Ausnutzung alter Waldbestände zu ermöglichen, beabsichtigt die Forstbehörde mit dem Bau der nöthigen Holzabfuhrwege rascher vorzugehen. Die bisher in das Budget aufgenommenen Mittel reichten aber nicht aus, diesen Zweck zu erreichen. Der Bau der durchaus nöthigen neuen Holzabfuhrwege konnte nicht in dem Maße gefördert werden, daß die in den Einrichtungswerken vorgesehenen wirthschaftlichen Nutzungen auch für die Staatskasse das möglichst günstigste finanzielle Ergebniß herbeiführten. Aus den Hieben in Walddistrikten, in welchen die Abfuhrwege fehlen oder nur mangelhaft vorhanden sind, wurden seither nur ganz geringe Preise erzielt, und es ergab sich für die Forstbehörde die Nothwendigkeit, entweder die Ausdehnung solcher Hiebe zu beschränken, oder aber die alsbaldige Herstellung der nöthigen Wege ins Auge zu fassen. Nachdem sie sich zu dem Letzteren entschlossen hat, wurden von den Bezirksforsteien Vorschläge darüber erhoben, welche Weganlagen im Laufe der nächsten 10 Jahre unbedingt nöthig seien, um eine vortheilhafte Ausnutzung und Verwerthung der zum Hiebe bestimmten Waldbestände zu ermöglichen. Die eingegangenen Vorschläge sind sodann einer gründlichen Prüfung unterzogen worden, und es wurde auf Grund derselben ein Verzeichniß der in den nächsten 10 Jahren auszuführenden nöthigen Weganlagen aufgestellt. Der Aufwand für diese Neuanlagen wurde hienach in runder Summe auf 2 Millionen beziffert, oder für ein Jahr auf 200 000 ℳ. Hiebei kam in Berücksichtigung, daß die Ausdehnung dieser Neuherstellungen nur soweit zu gehen habe, daß eine wesentliche Erhöhung der Arbeitslöhne nicht zu erwarten stehe, während auf der andern Seite eine Beschränkung derselben nur dazu führen würde, den beabsichtigten Zweck nicht vollständig zu erreichen.

Durch die Erstellung dieser Waldwege wird der Werth des Waldes selbst wesentlich erhöht, es tritt eine Vermehrung des im Walde liegenden Grundstockskapitals ein und es rechtfertigt sich deßhalb, daß der Aufwand hiefür nicht aus den laufenden Mitteln, sondern aus dem Grundstock entnommen wird. Demgemäß hat die Großherzogliche Regierung unter die Ausgaben des ordentlichen Etats zur Ausführung des genannten Planes nur den Betrag von 57 750 ℳ. mehr eingestellt, weil dieser Betrag durch die Gewinnung an Weglinienholz sich ergibt, und auch wieder unter den laufenden Einnahmen erscheint, während der übrige Aufwand für die gegenwärtige Budgetperiode mit 184 500 ℳ. als Ausgabe für den Grundstock im außerordentlichen Etat vorgemerkt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Verhältniß der Veranlagung der Kosten auf Wirthschaft und Grundstock wird sich folgendermaßen gestalten:

Aus den Mitteln des §. 46 im ordentlichen Etat sind bisher für den bezeichneten Zweck ausgegeben worden durchschnittlich	50 000 ℳ.
In Zukunft sollen jährlich im Ganzen verwendet werden	200 000 „
also mehr	150 000 ℳ.
Hievon sind	57 750 „
aus Wirthschaftsmitteln vorgesehen, während die übrigen	92 250 ℳ.

auf den Grundstock verrechnet werden. Es kommen daher auf die Wirthschaft 38½ Prozent, auf den Grundstock dagegen 61½ Prozent.

Auf Seite 25 ist in den von Großherzoglicher Regierung gegebenen Erläuterungen eine nähere Darstellung über die Bildung der einzelnen Beträge enthalten, auf welche wir besonders verweisen.

Die Budgetkommission hat diese Vorschläge der Großherzoglichen Regierung einer genauen und eingehenden Prüfung unterzogen, sie hat dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß die Ausführung derselben sowohl in forstwirthschaftlicher als auch in finanzieller Hinsicht nur zu empfehlen ist und zweifellos sehr vortheilhaft wirken wird. Durch die Erstellung dieser Wege wird sich nicht nur der Werth der Domänenwaldungen wesentlich erhöhen, sondern es wird auch eine erhebliche Vermehrung der Erträgnisse aus denselben zu erwarten stehen.

Der Antrag der Kommission geht daher auf Genehmigung der unter §. 46 a. und b. angeforderten Beträge mit zusammen 307 750 ℳ.

§. 47.

Für Waldkulturkosten ist eine Mehrforderung von 21 000 ℳ. eingestellt. Es sind auf den von Großherzoglichem Domänenärar im Laufe der letzten Jahrzehnte erworbenen Gütern noch viele öden und kahlen Flächen zum Zwecke der Nutzbarmachung aufzuforsten. Auch hat der seit Jahren eingetretene Rückgang des Preises des Brennholzes, in Folge allgemeinerer Einführung der Steinkohlen als Brennmaterial, die Nothwendigkeit gegeben, die reinen Buchenbestände, deren Nutzungen zumeist nur in Brennholz bestehen, durch künstliche Nachhilfe nach und nach in gemischte Waldungen umzuwandeln. Die Erfüllung dieser forstwirthschaftlichen Aufgaben erfordert selbstverständlich auch einen erhöhten Aufwand, weßhalb Ihre Kommission die Mehrforderung für begründet erachtet und Ihnen die Genehmigung der eingestellten 154 000 ℳ. vorschlägt.

§. 48.

Seitheriger Budgetsatz	713 214 ℳ.
jetzige Anforderung	734 970 „
daher Mehrforderung	21 756 ℳ.
Es sind im Ganzen zum Hiebe vorgesehen	425 547 Festmeter
Hievon werden unaufbereitet abgegeben	709 „
daher die Zurichtungskosten für	424 838 Festmeter

zu berechnen sind, welche — wenn solche wie im Jahre 1884 zu 1 ℳ. 73 ₰ pro Festmeter angenommen werden — 734 970 ℳ. betragen.

In den Jahren 1884/85 kamen nur 403 774 Festmeter zum Hiebe, für welche an Zurichtungskosten 706 604 ℳ. eingestellt waren.

Durch die Vermehrung der ertragsfähigen Waldfläche von 88 119 ha auf 88 271 ha, sowie durch Gewinnung von 19 500 Festmeter Weglinienholz hat sich die zum Hiebe kommende Holzmasse gesteigert und ist demgemäß auch mehr Zurichterlohn auszugeben, weßhalb die Mehrforderung nothwendig wurde, und die Genehmigung der Position mit 734 970 ℳ. beantragt wird.

§. 49.

Für Verwerthung der Walderzeugnisse werden 14685 ℳ. angefordert. Bisheriger Budgetsatz 14542 ℳ., daher Mehrforderung 143 ℳ. Die Anforderung bildet den Rechnungsdurchschnitt pro 1882/84.

Antrag: Genehmigung.

§. 50.

Für Lehen und Berechtigungen sind 533 ℳ. eingestellt, 17 ℳ. mehr als im vorjährigen Budget, beruhen auf Rechnungsdurchschnitt von 1882/84. Unbeanstandet.

§. 51 a., b. und c.

Der seitherige Budgetsatz war:

für Kellerkosten und Gehalte		2985 ℳ.
„ Wohnungsgeldzuschuß		60 „
		3045 ℳ.

nunmehr sind angefordert:

a. Kellerkosten	1887 ℳ.	
b. Gehalte	2523 „	
c. Wohnungsgeldzuschuß	60 „	
		4470 „
Mehrforderung		1425 ℳ.

Der unter a. eingestellte Betrag ist der Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 nach Abzug der Gehalte der ärarischen Küfermeister und der beiden Küferknechte. Die unter b. geforderten Gehalte beziehen der ärarische Küfermeister und seine zwei Gehilfen in Meersburg. Seit dem Jahre 1882 mußte ein zweiter Küferknecht eingestellt werden. Der Wohnungsgeldzuschuß wird an den dekretmäßig angestellten Küfermeister in Meersburg bezahlt.

Wir beantragen Genehmigung.

§. 52 a., b. und c.

Für das Heidelberger Schloß sind im ordentlichen Etat des seitherigen Budgets eingestellt gewesen

(einschließlich Gehalte)	20118 ℳ.
Wohnungsgeldzuschüsse	120 „
	20238 ℳ.

Die gegenwärtige Anforderung beträgt:

a. für das Schloß	12567 ℳ.	
b. Gehalte	7633 „	
c. Wohnungsgeldzuschüsse	480 „	
		20680 „
mehr		442 ℳ.

Diesen Ausgaben steht unter §. 14 eine Einnahme von 24930 ℳ. gegenüber.

Dem Vorstand der Domänenverwaltung Heidelberg wurde für Führung der Aufsicht und Handhabung der Polizei und der Billetkontrole (aus den Billeten für das Vorzeigen der Sehenswürdigkeiten gehen jährlich circa 20000 ℳ. ein) seit der Ausgabe solcher Billete (1874) aus den Schloßeinnahmen eine jährliche Remuneration angewiesen, und zwar seit 1876 im Betrage von 300 ℳ. An Stelle dieser Remuneration soll nun sachgemäßer ein jährliches Diätenaversum von 200 ℳ. treten, welches auch hier nun seine Einstellung gefunden hat.

Die Kommission hat hiergegen nichts einzuwenden und beantragt Genehmigung der unter §. 52 a., b. und c. angeforderten Beträge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 53.

Die Anforderung für verschiedene Ausgaben mit 22 407 ℳ. beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt 1882/84 nach Abzug der Ausgaben für das Heidelberger Schloß im Jahre 1882 und 1883.

Wir beantragen nun:

„unter Summe VIII. besonderer Verwaltungsaufwand statt der geforderten 1 769 000 ℳ. nur 1 765 896 ℳ. zu genehmigen."

B. Außerordentlicher Etat.

III. Für den Grundstock.

§. 1.

Schon in den Verhandlungen des letzten Landtages wurde es als eine Ehrenpflicht des badischen Volkes bezeichnet, das bedeutendste Baudenkmal deutscher Renaissance — das Heidelberger Schloß — der Nachwelt zu erhalten, und wurden die für die damalige Budgetperiode zu diesem Zwecke nöthig scheinenden Mittel von der Kammer genehmigt. Auch in dem gegenwärtigen Budget sind für die Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses wieder 70 000 ℳ. aus den Mitteln des Grundstocks vorgesehen. Nach den auf Seite 21 gegebenen Erläuterungen erfordern diese Vorarbeiten mehr Zeit und Kosten als ursprünglich angenommen wurde. Dieselben werden voraussichtlich erst am Schlusse der Budgetperiode 1886/87 zu Ende geführt werden können. Die beabsichtigte nähere Verwendung der Anforderung ist in genannten Erläuterungen genau auseinandergesetzt. Nach erhaltenen Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung ist an dem außerordentlichen Kredit für 1884/85 noch der erhebliche Betrag von 31 886 ℳ. 30 ₰ unverwendet. Dieser Umstand, sowie die Erwägung, daß im Jahre 1886 durch die in Heidelberg stattfindende Feier des Universitätsjubiläums die Arbeiten eine zeitweise Unterbrechung erfahren werden, bestimmen die Kommission, den Antrag zu stellen, an den geforderten 70 000 ℳ. den Betrag von 20 000 ℳ. abzusetzen. Die reduzirte Summe von 50 000 ℳ. dürfte in Verbindung mit den aus den letzten Verwilligung noch zur Verfügung stehenden 31 886 ℳ. 30 ₰ vollauf genügen, den Kostenaufwand für die gegenwärtige Budgetperiode zu decken.

§. 2.

In Folge der in der Stadt Karlsruhe in Ausführung begriffenen Kanalisation ist auch eine Entwässerung der zur Civilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe nothwendig geworden. Schon in den Jahren 1884 und 1885 wurde der größte Theil dieser Arbeiten ausgeführt und der Kostenaufwand hiefür mit 48 340 ℳ. im Wege des Administrativkredits zu Lasten des Domänengrundstocks aufgebracht. Für die Budgetperiode 1886 und 1887 sind jedoch noch weitere Aufwendungen nöthig und zwar:

1. Vergütung an die Stadt Karlsruhe für 781,15 Meter Frontlänge der außerhalb des Hofbezirks gelegenen Civillistengebäude à 20 ℳ.	15 623 ℳ.
2. Kosten der Entwässerung einiger zur Civilliste gehörigen Gebäude und Grundstücke . . .	5 554 „
Zusammen . .	21 177 ℳ.

Bezüglich der an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Vergütung an den Kosten der Kanalisation, soweit sie die umlagefreien Gebäude der Civilliste betreffen, ist bei Titel IV. §. 3 des außerordentlichen Ausgabebudgets des Finanzministeriums nähere Erläuterung gegeben, und auch im Berichte der Budgetkommission über diesen Titel das Nöthige erwähnt. Indem hierauf verwiesen wird, stellt Ihre Kommission, die von der Nothwendigkeit der erwähnten Arbeiten überzeugt ist, und auch die Anforderung der Stadtgemeinde Karlsruhe für billig und angemessen hält, den Antrag auf Genehmigung der geforderten 21 177 ℳ.

§. 3.

Die Anforderung für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe mit 5 000 ℳ. erscheint Ihrer Kommission in den Erläuterungen (Seite 23) genügend begründet, und wird deren Verwilligung beantragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Nach dem Apanagengesetz hat der Staat dem Erbgroßherzog mit dem erreichten achtzehnten Lebensjahre neben der Apanage eine standesgemäße Wohnung zu stellen.

Das sogenannte Schlößchen in der Kriegsstraße zwischen Herren- und Ritterstraße ist als künftiger Wohnsitz für den Erbgroßherzog ausersehen. Die bestehenden Gebäude sind seit Jahren dem badischen Frauenverein in Miethe überlassen. Der Miethvertrag ist auf 1887 gekündigt.

Die Räumlichkeiten des Schlößchens genügen hinsichtlich der Größe und der Zahl nicht, noch weniger die Eintheilung selbst, zudem hat durch die bisherige Benützung der Räume der bauliche Zustand des Schlößchens nothgelitten, es bedarf dasselbe für die künftige Bestimmung nicht allein im Innern eines vollständigen Umbaues, es müssen größere Anbauten, theilweise auch Aufbauten an den bestehenden Theilen ausgeführt werden. Wohnungen für Dienerschaft, Remisen und Stallungen fehlen. Für die Vergrößerung des zum Schlößchen gehörigen Gartens wurde ein Theil des anstoßenden Museumsgartens im Jahre 1883 erworben und damit eine werthvolle Erweiterung des vorhandenen Besitzthums geschaffen.

Als erste Rate sind angefordert für den Umbau des Schlößchens . . . . . 200 000 ℳ.

Nach den der Kommission gewordenen Mittheilungen ist die Anfertigung von Planskizzen für den Umbau und die Vergrößerung des zum Palais für den Erbgroßherzog bestimmten Schlößchens in vollem Gang, jedoch noch nicht soweit gediehen, daß daraufhin Pläne und Kostenvoranschläge vorgelegt werden können.

Nach einer summarischen Kostenberechnung ist der muthmaßliche Gesammtbauaufwand angenommen:

1. für den Umbau des Schlößchens selbst und die nothwendige Vergrößerung durch An- und Aufbau zu 880 000 ℳ.
2. für Herstellung der nöthigen Räumlichkeiten für Dienerschaft, Koch- und Waschküche, Stallungen, Remisen, für Kanalisation, Gartenanlagen und Einfriedigung zu . . . . . 190 000 „

Summe . . 1 070 000 ℳ.

Unter diesen Verhältnissen beantragt die Kommission, die als erste Rate eingestellte Summe von 200 000 ℳ. zu bewilligen, indem sie dabei die Erwartung ausspricht, daß dem kommenden Landtag Pläne und genaue Kostenvoranschläge vorgelegt werden.

§. 5.

Als Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim werden hier 6243 ℳ. angefordert. Eine Verwilligung zu diesem Zwecke wurde schon im Budget für 1882/83 genehmigt und im Staatshaushaltsetat für 1884/85 aufrecht erhalten. Der Bauaufwand war jedoch ein wesentlich höherer als angenommen wurde. Die Ueberschreitung betrug 12 486 ℳ. 45 ₰, welche von der Stadt Mannheim getragen wurde. Der Stadtrath in Mannheim wünscht nun den Rückersatz der Hälfte dieses Mehraufwandes, nachdem die Staatskasse auch einen Theil des anfänglich vorgesehenen Bauaufwandes übernommen hatte. Die Bauten wurden unter Mitaufsicht der Staatsbaubehörde ausgeführt. Die Budgetkommission glaubt nun, da die Verpflichtung des Staats zur Uebernahme eines Theils des Bauaufwands schon in den früheren Kammerverhandlungen anerkannt wurde, auch den Ersatz des hälftigen Antheils an den Mehrkosten nicht ablehnen zu sollen.

Der Antrag geht deßhalb auf Genehmigung der geforderten . . . . . 6243 ℳ.

§. 6.

Hier verweisen wir auf die zu §. 46 a. des ordentlichen Ausgabeetats in diesem Berichte gegebenen Ausführungen. Es ist dort die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der beabsichtigten rascheren Erstellung von Holzabfuhrwegen ausführlich dargethan.

Wir beantragen, die angeforderten . . . . . 184 500 ℳ.

zu bewilligen.

Ihre Kommission stellt nun den Antrag: B. Außerordentlicher Etat, statt der geforderten 486 920 ℳ. nur . . . . . 466 920 ℳ.

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung der Ausgaben.

	Nach der Regierungsvorlage.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.	
	M.	M.	
Summe I.	233 960	233 960	
„ II.	829 727	829 727	
„ III.	18 410	18 410	
„ IV.	200 245	200 245	
„ V.	155 627	155 627	
„ VI.	170 502	170 162	
„ VII.	594 199	594 199	
„ VIII.	1 769 000	1 765 896	
zusammen . .	3 971 670	3 968 226	für 1 Jahr.
	7 943 340	7 936 452	für beide Jahre.
Hiezu außerordentlicher Etat .	486 920	466 920	
zusammen . .	8 430 260	8 403 372	für beide Jahre.

B. Einnahme.

(Seite 62—71).

A. Ordentlicher Etat.

I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1.

Die Einnahme aus Gebäuden ist mit . . . . . 114 377 M.
eingestellt. Der seitherige Budgetsatz betrug . . . . . 112 703 „

Mehreinnahme . . 1 674 M.

Der jetzige Budgetsatz gründet sich auf den Stand des Jahres 1884; in demselben sind 28 460 M. Miethzinse aus Dienstwohnungen von Staatsdienern dieses Zweiges der Staatsverwaltung enthalten.

Antrag: Genehmigung.

§. 2.

Aus landwirthschaftlichen Grundstücken.
Seitheriger Budgetsatz . . . . . 1 864 454 M.
Im gegenwärtigen Budget sind eingestellt . . . . . 1 790 224 „

Wenigereinnahme . . 74 230 M.

Auf Seite 63 ist in den Erläuterungen eine nähere Darstellung der Zusammensetzung dieser Einnahmen gegeben. Die Nutzungsflächen, welche 18 540,38 ha gegen 18 523,37 ha des letztjährigen Budgets betrugen, entsprechen dem Besitzstand von 1884 und die Pachtverträge ebenfalls dem Stande von 1884, die übrigen

Ansätze beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84. Bezüglich des Rohertrags ergibt sich, verglichen mit dem Ertrage im Budget pro 1884/85, Folgendes:

	Rohertrag auf 1 ha. 1884/85.	1886/87.
a. In Geld verpachtete Grundstücke	86 ℳ. 20 ₰	85 ℳ. 19 ₰
b. In Geld und Naturalien verpachtete Grundstücke	115 „ 87 „	108 „ 95 „
c. Wiesen in Selbstwirthschaft	122 „ 43 „	111 „ 29 „
d. Reben in Selbstwirthschaft	685 „ 39 „	937 „ 28 „

Während sich unter den sub a., b. und c. genannten Nutzungsarten ein erheblicher Rückgang zeigt, ist das Erträgniß der in Selbstwirthschaft stehenden Reben nicht unbedeutend gestiegen. Das Erstere hängt mit dem seit Ende der 1870er Jahre eingetretenen stetigen Sinken des Preises der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und den zum Theil minder ergiebigen Futterernten der letzten Jahre zusammen, die Mehrerträgnisse der Reben sind Folge der günstigeren Weinernten und des Steigens der Erlöse aus besseren Weinsorten.

Ihre Kommission ist mit dem Budgetsatz einverstanden und beantragt dessen Genehmigung.

§. 3.

Die Einahmen aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbeeinrichtung sind mit 26 738 ℳ., dem seitherigen Budgetsatz gegenüber 433 ℳ. höher eingestellt, und zwar auf Grund des Rechnungsergebnisses pro 1884. Der Reinertrag der Brauerei Rothhaus und des Futterhofes Dürrenbühl ist zu 25 000 ℳ. angenommen. Die Brauerei Rothhaus, welche sich in den letzten Jahren eines rationelleren Betriebes und in Folge dessen auch eines vermehrten Absatzes ihrer Erzeugnisse erfreut, ist endlich auf dem Punkte angekommen, eine mäßige Rente abzuwerfen. Wir sind überzeugt, daß bei fortgesetztem aufmerksamen und den Verhältnissen der Neuzeit anpassendem Betriebe dieses gewerbliche Etablissement für den Staat in Zukunft nicht nur kein unrentables mehr sein wird, sondern daß auch die Landesgegend, in welcher das Absatzgebiet dieser Brauerei liegt, an dem Bestande dieses Geschäftes ein erhebliches Interesse hat, weil ihr aus demselben ein gutes und gesundes Getränke geliefert wird. Deßhalb haben wir auch nichts dagegen einzuwenden, daß dem Beamten, dem die Leitung dieses gewerblichen Betriebes anvertraut ist, sowie dem Personal der Brauerei Rothhaus und des Hofes Dürrenbühl zur Aufmunterung in den Bemühungen um Erzielung gleich guter Erfolge — wie dies in Privatgeschäften auch geschieht — entsprechende Remunerationen gewährt werden. Im Uebrigen empfehlen wir die Genehmigung der Position.

§. 4.

Der seitherige Budgetsatz betrug	3 746 375 ℳ.
In den Voranschlag für 1886/87 sind jährlich eingestellt	3 993 987 „
daher Mehreinnahme	247 612 ℳ.

Nach dem Stande vom 1. Januar 1885 beträgt die ertragsfähige Waldfläche 88 271 Hektar. Der Ertrag auf 1 Hektar wird nach den Einrichtungswerken der Forstbehörden einschließlich der Ergebnisse an Dürr- und Windfallholz auf 4,6 Festmeter beziffert. Es ergibt sich hiernach ein Abgabesatz von $88\,271 \times 4{,}6 = 406\,047$ Festmeter.

Das Holz auf den zu Waldwegen verwendeten Flächen wird erfahrungsgemäß jährlich geschätzt zu	19 500 „
Die Gesammthiebmasse beträgt daher	425 547 Festmeter.

Diese Nutzungsmasse findet ihre Verwendung wie folgt:

Holz an Berechtigte	1 493 Festmeter.
Vergünstigungsweise abgegebenes Holz	1 952 „
Kompetenzholz	5 107 „
Holz an Gültmühlen	198 „
Zum Verkauf bestimmtes Holz einschließlich des Weglinienholzes	416 797 „
zusammen	425 547 Festmeter.

Nach dem Durchschnitte der Jahre 1882/84 kommen 32,1 Prozent Nutzholz und 67,9 Prozent an Brennholz zur Verwerthung. Aus Nutzholz wurde 14 ℳ. 28 ₰ und aus Brennholz 6 ℳ. 95 ₰, also im Durchschnitte 9 ℳ. 30 ₰ erlöst. Die Großherzogliche Regierung hat aber den Durchschnitt der Jahre 1883 und 1884 gezogen und ist dabei auf einen Durchschnittserlös von 9 ℳ. 43 ₰ gekommen, den sie auch der Berechnung des Budgetsatzes zu Grunde legt. Sie ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Holzpreise in nächster Zeit so annähernd die gleichen sein werden, wie in den genannten zwei Jahren. Diese Voraussetzung hat sich auch schon theilweise als richtig erwiesen, da nach den während der Kommissionsberathungen eingegangenen Mittheilungen der Erlös des Jahres 1885, wie er vorläufig festgestellt werden konnte, sich mit Berechnung des Stockholzes auf 9 ℳ. 43 ₰ und ohne Berücksichtigung dieser Holzart auf 9 ℳ. 46 ₰, also durchschnittlich auf 9 ℳ. 44 ₰ stellte. Wird nun der zum Verkauf kommenden Nutzmasse von 416 797 Festmeter ein Verkaufspreis von 9 ℳ. 43 ₰ pro Festmeter zu Grunde gelegt, und wird für das an Berechtigte und aus Vergünstigung abzugebende Holz der Preis nach den Rechnungsergebnissen pro 1882/84 angesetzt, so ergibt sich als Gesammteinnahme 3 993 987 ℳ., wie solche auch im Budget eingestellt ist.

Diese bedeutende, auf die Gestaltung des Staatsbudgets wesentlichen Einfluß übende Einnahmsposition, wurde von Ihrer Kommission einer sorgfältigen Prüfung unterzogen; sie ist dabei zu dem Ergebnisse gekommen, daß die von Großherzoglicher Regierung eingestellten Durchschnittspreise den thatsächlichen Erlösen, soweit sich dies überhaupt übersehen läßt, voraussichtlich entsprechen werden, und beantragt deßhalb Genehmigung des Budgetsatzes.

§. 5.

Auch die Holzerlöse aus angekauften Murgschifferschaftsrechten sind mit einer Mehreinnahme von 16 800 ℳ. eingestellt. Bisheriger Budgetsatz 68 200 ℳ., jetzige Einnahme 85 000 ℳ.

Die Großherzogliche Regierung ist in der für das Domänenärar als sehr vortheilhaft angesehenen Erwerbung von Murgschifferschaftsrechten fortgefahren. Die bis jetzt angekauften Rechte entsprechen einer Fläche von 2539 Hektar. Der ganze Waldbesitz der Murgschifferschaft beträgt 5029 Hektar. Der Abgabesatz aus dieser Gesammtfläche wurde bisher auf 29 000 Festmeter festgesetzt. Die Statuten der Murgschifferschaft, welche selbstverständlich auch für den Besitz der Domänenärars maßgebend sind, bestimmen, daß aus der Hiebsmasse das bessere Nutzholz an die einzelnen Rechteinhaber nach der Größe ihres Besitzes im Stücke vertheilt wird, während der Erlös des schwächeren Nutzholzes und des Brennholzes dazu verwendet wird, zunächst die gesammten Verwaltungskosten zu decken, dann einen Betriebsfond zu bilden beziehungsweise zu vermehren, und den weitern Ueberschuß unter die Genossenschafter baar zu vertheilen. Der gegenwärtige Besitz des Domänenärars wird voraussichtlich für die Jahre 1886 und 1887 eine Nutzung von 4800 Festmeter jährlich an Nutzholz ergeben. Der Werth dieser Nutzung beträgt, wenn die im Murgthale bis jetzt erzielten Holzpreise zu Grunde gelegt werden, nach Abzug der Zurichtungskosten 15 ℳ. pro Festmeter, deßhalb für 4800 Festmeter 72 000 ℳ.
Die zu erwartenden Ueberschüsse werden für die Antheile des Domänenärars zu 13 000 ℳ für das Jahr angenommen . . . . . 13 000 „

dies zusammen ergibt den Budgetsatz von . . . . . 85 000 ℳ.

Wir beantragen die Genehmigung desselben.

§. 6.

Aus Forstnebennutzungen ist eine Mehreinnahme von 19 293 ℳ. vorgesehen. In den Erläuterungen Seite 67 ist eine nähere Darstellung über diese Nutzungen seit dem Jahre 1882 gegeben. Hieraus geht hervor, daß die Mehreinnahme nicht auf dem Rechnungsdurchschnitte für 1882/84 beruht, sondern daß die Annahme einer größeren Einnahme damit begründet wird, daß in den nächsten Jahren eine größere Abgabe von Waldstreu stattfinden soll. Diese Absicht der Großherzoglichen Regierung läßt darauf schließen, daß mit der Verabreichung von Waldstreu bis zu der durch die Erhaltung und wirthschaftliche Behandlung unserer Waldungen gebotenen Grenze gegangen wird.

Ihre Kommission glaubt, daß hiedurch den Wünschen der bei Abgabe dieser Waldstreu interessirten landwirthschaftlichen Bevölkerung möglichst Rechnung getragen, auf der andern Seite aber auch der Schutz und die rationellen Pflege unserer Waldungen nicht außer Acht gelassen wird, und schlägt deßhalb die Genehmigung des Budgetsatzes von 230 000 ℳ. vor.

§. 7.

Antheil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl, zeigt einen Budgetsatz von 4 508 ℳ., gegen das letztjährige Budget eine Wenigereinnahme von 2 631 ℳ. Rechnungsdurchschnitt für 1882/84.

Antrag: Genehmigung.

Ihre Kommission stellt nun den Antrag:

„Die unter Summe I., aus eigenthümlichen Liegenschaften" angesetzten Einnahmen mit 6 244 834 ℳ. zu genehmigen."

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

Die unter §. 8 bis mit §. 11 vorgesehenen Einnahmen mit zusammen 61 713 ℳ. sind nach dem Stande von 1884 unter Berücksichtigung der neuesten Aenderungen vorgesehen, und geben keinen Grund zu einer Bemerkung, weßhalb der Antrag gestellt wird:

„Summe II. aus Lehen und Berechtigungen eine Einnahme von 61 713 ℳ. zu genehmigen."

III. Vom Grundstock.

§. 12.

Zinse. Budgetsatz	485 854 ℳ.
Letztjähriger Budgetsatz	510 658 „
Wenigereinnahme . .	24 804 ℳ.

Die Kontokorrentschuld der Amortisationskasse zum Domänengrundstocke ist von 11 927 300 ℳ. in letztjähriger Budgetperiode nunmehr auf 11 580 000 ℳ. zurückgegangen, es mindert sich daher der 4prozentige Zins von 477 092 ℳ. auf 463 200 ℳ., auch hat der Zinsenbezug aus den von den Domänenverwaltungen einzuziehenden Grundstockskapitalien einen Rückgang von 25 711 ℳ. auf 14 623 ℳ. erfahren. Dagegen ist die Einnahme aus den Aktien der Renchthaleisenbahngesellschaft von 1 067 ℳ. auf 1 243 ℳ. gestiegen. Diese Rechnungsergebnisse zusammengestellt, ergeben die Mindereinnahme 24 804 ℳ., welche zu einer weitern Bemerkung keine Veranlassung gibt.

§. 13.

Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe eine Einnahme von 17 500 ℳ., welcher unter §. 18 eine Ausgabe im gleichen Betrage gegenübersteht.

Antrag der Budgetkommission:

„Die Einnahmen unter Summe III. „Vom Grundstock" mit 503 354 ℳ. zu genehmigen."

IV. Verschiedene Einnahmen.

§§. 14 und 15.

Die eingestellten Einnahmen aus dem Heidelberger Schlosse im Betrage von 24 930 ℳ. entsprechen dem Rechnungsdurchschnitte von 1882/84. Ebenso die sonstigen Einnahmen mit 31 501 ℳ., unter welchen 16 284 ℳ. als Rückersatz an Kosten für Einrichtung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen enthalten sind. Es wird hier auf §. 40 der Ausgaben verwiesen.

Antrag: Genehmigung der unter Summe IV. Verschiedene Einnahmen vorgesehenen 56 431 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

III. Vom Grundstock.

§§. 1 bis mit 6.

Die auf Seite 20 bis 25 eingestellten Grundstocksausgaben im außerordentlichen Etat mit 486 920 ℳ. erscheinen hier wieder als Grundstockseinnahmen. Der Antrag Ihrer Kommission ging dahin, an diesen Grundstocksausgaben nur 466 920 ℳ. zu genehmigen. Wir verweisen hierwegen auf die zu §. 1 der Ausgaben des außerordentlichen Etats gegebenen Ausführungen dieses Berichts. Demgemäß muß auch bezüglich der hier eingestellten Einnahmen des außerordentlichen Etats der Antrag gestellt werden:

„Statt des Betrages von 486 920 ℳ. nur 466 920 ℳ. zu genehmigen."

Zusammenstellung der Einnahmen.

	Nach der Regierungsforderung.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.	
	ℳ.	ℳ.	
Summe I. . . .	6 244 834	6 244 834	
„ II. . . .	61 713	61 713	
„ III. . . .	503 354	503 354	
„ IV. . . .	56 431	56 431	
zusammen . .	6 866 332	6 866 332	für 1 Jahr.
ordentlicher Etat	13 732 664	13 732 664	für beide Jahre.
hiezu außerordentlicher Etat mit	486 920	466 920	
zusammen . .	14 219 584	14 199 584	für beide Jahre.

Schluß-Antrag.

Ihre Kommission beantragt nun:

die Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Etat für die beiden Jahre 1886 und 1887 mit . . . . . 8 403 372 ℳ.

die Einnahmen im ordentlichen und außerordentlichen Etat für die beiden genannten Jahre mit . . . . . 14 199 584 „

zu genehmigen, und die Kreditreste aus der Etatsperiode 1882/83 Ziffer 9 Seite XXXVIII mit 11 000 ℳ. und aus der Etatsperiode 1884/85 Ziffer 64 und 65 Seite XLIII mit 49 807 ℳ. 34 ₰ und 15 105 ℳ. 57 ₰ aufrecht zu erhalten.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1882 und 1883.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauck.**

I. Einnahme.

Der Budgetsatz der Gesammteinnahme für die beiden Jahre 1882 und 1883 betrug . 470 880 ℳ. — ₰
die wirkliche Einnahme dagegen . . . . . 502 492 „ 24 „

demgemäß eine Mehreinnahme von . . . . . 31 612 ℳ. 24 ₰

Die Mehreinnahme ist auch jetzt wieder, wie in der Periode 1880/81, dem Ertrag des Friedrichsbades zu verdanken.

Das Mehr beträgt hier 29 908 ℳ. 10 ₰.

Wir verweisen bezüglich der Steigerung der Frequenz auf die Seite 5 zu §. 3 gegebenen Erläuterungen.

Dazu kommen die sub §§. 1 und 2 bezeichneten Mehreinnahmen von zusammen 3 627 ℳ. 89 ₰, über die in den Erläuterungen das Nöthige gesagt ist.

Der Bruttoeinnahme steht bei §. 4 Ertrag der Trinkhalle und unter §. 5 Verschiedene und zufällige Einnahmen eine Mindereinnahme von 1 482 ℳ. 11 ₰ und beziehungsweise 441 ℳ. 64 ₰ gegenüber; ersterer Posten in Folge ständigen Rückgangs des Verbrauchs fremder Mineralwasser.

II. Ausgabe.

Budgetsatz pro 1882 und 1883 zusammen . . . . . 466 440 ℳ. — ₰
Wirkliche Ausgabe . . . . . 464 135 „ 24 „

Gesammtwenigerausgabe . . . . . 2 304 ℳ. 76 ₰

Diese Wenigerausgabe ergibt sich im Vergleich des wirklichen Wenigeraufwandes bei §. 1 Steuern und Umlagen, §. 2 Unterhaltung der Gebäude, §. 7 Kosten der Verwaltung mit zusammen 15910 ℳ. 25 ₰ zum Mehraufwand bei §. 3 Unterhaltung der Wege und Anlagen, §. 4 Für den Betrieb des Friedrichsbades, §. 5 Für den Betrieb der Trinkhalle und §. 8 Verschiedene und zufällige Ausgaben im Gesammtbetrag von 13605 ℳ 49 ₰.

Die Mehrausgaben sind in den Erläuterungen genügend gerechtfertigt. Was speziell jene für den Betrieb des Friedrichsbades betrifft, so sind sie durch die höhere Frequenz des Bades und durch außerordentliche Verwendungen veranlaßt worden, die im Interesse einer noch höheren Steigerung des Besuchs dieser Anstalt gemacht wurden; vergleiche insbesondere §. 4 des außerordentlichen Etats im Budget 1886/87 und des Kommissionsberichts.

Die Steigerung der jährlichen Reineinnahme auf nahezu 30000 ℳ. statt angenommener 20000 ℳ. ist sehr zu begrüßen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, die Gesammteinnahme pro 1882 und 1883 mit 502492 ℳ. 24 ₰ und die Gesammtausgabe für die gleiche Periode mit . . . . . 464135 „ 24 „ für beide Jahre für unbeanstandet zu erklären.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

den Gesetzentwurf, das Budget der Badanstalten für die Jahre 1886 und 1887 betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauck.**

I. Einnahme.

Der bisherige Budgetsatz betrug . . . . . 240 700 ℳ.
jährlich; für die Periode von 1886/87 ist die jährliche Einnahme auf . . . . . 258 700 „
für beide Jahre auf . . . . . 517 400 „
angenommen, also auf ein Mehr von 36 000 ℳ. für beide Jahre oder jährlich 18 000 ℳ.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

§. 1. Zinsen aus Aktivkapitalien . . . . . 134 000 ℳ.

gegen den seitherigen Budgetsatz mehr 1500 ℳ.

Die Aktivkapitalien betragen nach dem Stand vom 31. Dezember 1885 . . . . . 3 300 663 „
also nach dem Stand vom 31. Dezember 1883, der . . . . . 3 198 499 „
aufgewiesen hat, mehr . . . . . 102 164 „

Dieselben setzen sich zusammen aus:

1. Darlehen an Gemeinden	2 463 330 ℳ.
2. „ „ Private auf Schuld- und Pfandurkunden	124 371 „
3. Anlage in Werthpapieren (Nennwerth)	483 600 „
4. Baarbestand bei der Amortisationskasse.	234 918 „
	3 306 219 ℳ.
ab Passivrest	5 556 „
gibt obige	3 300 663 ℳ.

Die Kapitalien sind zum Zinsfuß von 3½ bis 4½ Prozent ausgeliehen.

Unter dem Baarbestand bei der Amortisationskasse sind die Reservefonds für die Badanstalten (§. 10 der Ausgaben des Budgetentwurfs) und für Badenweiler, ersterer mit . . . . . 45 000 ℳ.
letzterer mit . . . . . 12 042 „
begriffen; vergleiche hierwegen den Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer zum Budget 1884/85 zu §. 11 der Ausgaben.

§. 2. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken . . . . 31 200 ℳ.
gegen den seitherigen Budgetsatz weniger 4000 ℳ. Diese Wenigereinnahme ist auf Seite 11 genügend erläutert.

§. 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Der Rechnungsdurchschnitt würde nach den Erläuterungen rund 79 000 ℳ. betragen. Bei der steigenden Frequenz dieses Bades (vergleiche Erläuterungen zu §. 3 Seite 5) können aber 85 000 ℳ. per Jahr in Aussicht genommen werden.

§. 4. Ertrag der Trinkhalle.

Der Rechnungsdurchschnitt würde eigentlich 7555 ℳ. betragen. Mit Rücksicht auf die stetige Abnahme des Verbrauchs fremder Mineralwasser läßt es sich rechtfertigen, nur 7500 ℳ. einzustellen.

§. 5. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 1 000 ℳ.
Rechnungsdurchschnitt.

Antrag Ihrer Kommission:

Die Einstellung der Einnahmesumme mit 258 700 ℳ. jährlich, also 517 400 ℳ. für beide Jahre, zu genehmigen.

II. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Steuern und Umlagen . . . . . 2 236 ℳ.
und
§. 3. Unterhaltung der Wege und Anlagen . . . . . 29 108 ℳ.
gründen sich auf den Rechnungsdurchschnitt.

§. 2. Unterhaltung der Gebäude . . . . . 26 232 ℳ.
ist ebenfalls der Rechnungsdurchschnitt. Seit 1884 ist der Beitrag der Stadt Baden zur Unterhaltung der Gebäude weggefallen und der Badfond hat die Last des gewöhnlichen Aufwandes allein zu bestreiten; vergleiche den Bericht der Budgetkommission zum Budget der Badanstalten für 1884/85.

§. 4 a. und b. Für den Betrieb des Friedrichsbads . . . . 50 000 ℳ.
gegen die vorausgegangene Periode ein Mehr von . . . . . 9 000 „

Die zunehmende Frequenz dieses Bades bedingt auch ein größeres Personal, für welches ein Aufwand von im Ganzen 28 300 ℳ. + 360 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß erforderlich ist.

Die sonstigen Betriebskosten mit 21 700 ℳ. sind nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1884 eingestellt, in welchem 55846 Bäder gegen 53257 im Jahr 1883 und 47692 im Jahr 1882 abgegeben wurden.

Auch das Jahr 1885 zeigt eine sehr erhebliche Zunahme.

Der Mehrausgabe steht unter §. 3 der Einnahme eine bedeutende Mehreinnahme gegenüber.

Zu §. 5 a. Aus dem Betrieb der Trinkhalle . . . . . 8 200 ℳ.
§. 5 b. Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 120 „
§. 6. Für den Betrieb des Theaters . . . . . 34 290 „
§. 7. Kosten der Verwaltung . . . . . 2 300 „

§. 8. Zuschuß an die Gemeinde Baden . . . . . 77 150 M.
§. 9. Zuschuß aus Badenweiler . . . . . 10 290 „
§. 10. An den Reservefond . . . . . 7 500 „
§. 11. Für Remunerationen . . . . . 1 000 „
§. 12. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 280 „

kann auf die Erläuterungen Seite 11 verwiesen werden und bezüglich §. 10 auch auf die Bemerkung dieses Berichts zu §. 1 am Schluß.

Ihre Kommission beantragt die Einstellung der Ausgabe mit jährlich 249 066 M., zusammen für beide Jahre 1886/87 mit . . . . . 498 131 M.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Erwerbung weiteren Thermalwassers . . . . . 18 500 M.

Wie in den Erläuterungen Anhang Seite 14 zu §. 1 ausgeführt, ruhen auf den Thermalquellen zu Baden zu Gunsten von Privaten (Gast- und Badhäusern ꝛc.) und Korporationen verschiedene Bezugsberechtigungen, die zusammen circa 46 Prozent des vorhandenen Thermalwassers in Anspruch nehmen.

Diese Berechtigungen, deren Geschichte bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurückreicht, gründen sich theils auf landesherrliche Verleihung, theils auf Kauf, Tausch oder Ersitzung und sind in ihrer Entstehung sowohl, wie in ihrem Umfang theilweise unsicher und unklar.

Im Anfang der 1860er Jahre, als der Plan der Errichtung einer größeren staatlichen Badanstalt auftauchte, wurden Ermittlungen darüber veranstaltet, welche Quantitäten Thermalwasser durch Kürzung der damals thatsächtich bestandenen privaten Wasserbenützungen für den gedachten Zweck verfügbar gemacht werden können, und es ergab sich hierbei, daß fast alle Besitzer von Thermalwasserleitungen, insbesondere die Inhaber der Gast- und Badhäuser gegenüber den ursprünglichen Rechtstiteln theils zu viel Thermalwasser bezogen, theils daß dessen Bezug in gewissem Umfang als ein kündbarer und widerruflicher anzusehen sei.

Es bezogen damals (1862) für 24 Stunden:

das Gasthaus zum Hirsch	4 458	Kubikfuß,
„ „ „ Petersburger Hof . . .	1 879	„
„ „ „ Baldreit	1 210	„
„ „ „ Zähringer Hof	1 937	„
„ „ „ Badischen Hof	3 208	„
„ „ „ Darmstädter Hof . . .	3 210	„
das Frei- und Armenbad	1 880	„
das Herrschaftsspital	1 080	„
das Kloster zum heiligen Grab	504	„
Stephanienbad	1 080	„
Trinkhalle	2 131	„
Stadt Baden	4 168	„
zusammen . .	26 745	Kubikfuß.

Als zulässige Minderungen ergaben sich bei den oben genannten Gasthäusern 8 971 Kubikfuß.

Gegen die beabsichtigte Entziehung des Ueberschusses an Thermalwasser hatten die betreffenden Berechtigten damals keine erhebliche Einwendung vorgebracht; die Sache blieb aber bis in die Mitte der 1870er Jahre, nämlich bis zum Beginn des Baues des Friedrichsbades beruhen.

Nunmehr wurden die Benützungsverhältnisse geregelt. Die bis dahin besonders abfließenden Quellen, Höllenquelle, Judenquelle, Brühquelle, Ungemachquelle wurden in einem Hauptstollen, dem „Schloßstollen" vereinigt; die an diesen Quellen bestehenden Privatberechtigungen — mit Ausnahme jener der Stadt und des

Darmstädter Hofs theils zurückgezogen, theils an die Ursprungsquelle verlegt und sämmtliche hierdurch freigewordene Thermalwasser dem Friedrichsbad zugeleitet.

Durch den neu angelegten tiefliegenden sogenannten Kirchenstollen wurde die Rosenquelle und das weitere auf dem Kirchenplatz entspringende Thermalwasser dem zweiten Stockwerke des Friedrichsbades zugeführt.

Die Wirthsleitungen werden jetzt aus dem „Ursprung" (unter dem alten Dampfbad) und theilweise aus der Freibad- und Kühlquelle, theilweise aus dem Schloßstollen gespeist, das Friedrichsbad theils aus letzterem, aus der Kühl- und Freibadquelle, der Murr- und Fettquelle und dem Kirchenstollen.

Die Wirthsleitungen sind jetzt auf die im Jahr 1862/63 ermittelten Mindestbezüge gekürzt und können ohne Zustimmung der Besitzer nicht mehr weiter gemindert werden.

Abgesehen von einer in Aussicht genommenen Erweiterung der Badanstalten macht es die steigende Frequenz der öffentlichen Badanstalten dringend nöthig, an die Erwerbung weiteren Thermalwassers durch Ablösung der Berechtigungen heranzutreten.

Gelegenheit hierzu bot sich durch ein Kaufangebot des Eigenthümers des Petersburger Hofs, mit welchem die nöthigen Vorverhandlungen bereits stattgefunden haben.

Der Preis von 500 ℳ. pro Kubikmeter des täglichen Quantums mit 37 Kubikmeter ist ein durchaus annehmbarer — ursprünglich wurde mehr verlangt — und die durch den Ankauf ermöglichte Abgabe von täglich 90 Wannenbädern beziehungsweise die hierdurch ermöglichte ständige Alimentirung von 10 Badwannen ist für das Friedrichsbad unter den gegebenen erfreulichen Verhältnissen ein vorzüglicher Erwerb.

§. 2. Verbesserung der Oekonomie- und Wirthschaftsräume der Molkenanstalt 7000 ℳ.

Die Position ist genügend auf Seite 14 begründet.

§. 3. Beschaffung von Wohn- und Wirthschaftsräumen auf der Yburg 13000 ℳ.

Aus den Erläuterungen Seite 14 ergibt sich und ist es auch hinreichend besonders durch einen traurigen Unglücksfall vom Sommer 1884 sonst bekannt geworden, daß kaum die nöthigen Räume zum Schutz gegen Unwetter auf diesem so beliebten Ausflugspunkt vorhanden sind.

§. 4. Einrichtung einer heilgymnastischen Anstalt im Friedrichsbad 44700 ℳ.

Wir verweisen auf die Erläuterungen Seite 14 und 15 und können nach den uns von der Großherzoglichen Regierung gewordenen Mittheilungen noch Folgendes beifügen:

Die Anstalt für mechanische Heilgymnastik wurde am 18. Juni 1884 eröffnet; von da bis zum 1. Januar 1885 wurden 175 Abonnementskarten abgegeben und die Frequenz hat seither parallel mit dem Besuch der Badanstalten überhaupt zugenommen.

Die mechanische Heilmethode ist nach den gemachten Erfahrungen eine außerordentlich werthvolle Bereicherung der Heilmittel des Friedrichsbades und von großer Bedeutung speziell für die Wintersaison.

Die Anwendung dieser Methode bei chronischem Rheumatismus der Muskeln, der Gelenke und Sehnen, bei Gicht und deren Folgen, bei Gelenk- und Muskelkrankheiten, Ischias und sonstigen Neuralgien, bei allgemeiner Schwäche, schlecht entwickelter Brust, Asthma, Lungenemphysem, Magen- und Darmkatarrh, Herzkrankheiten u. s. w., war von merkwürdiger Wirkung und die in Baden bereits erzielten Erfolge an Patienten, welche Jahre lang bei dem Gebrauch der übrigen Heilmittel Badens nicht gesunden konnten, beweisen, wie die mechanische Behandlung die nothwendige Ergänzung der blosen Bäderkuren ist.

Die Anwendung der Heilgymnastik bildet ganz besonders auch einen Theil der allerorts angewandten und wegen ihren frappanten Erfolge immer mehr zur Anwendung kommenden Oertel- (Schwenninger-) Kur, wie dies Oertel selbst, nachdem er persönlich die in Baden in kleinem Umfang bereits bestehenden Einrichtungen kennen gelernt hat, anerkennt.

Trotz ihres geringen Umfanges hat sich die gymnastische Heilabtheilung des Friedrichsbades schon das größte Ansehen in Deutschland bei vielen ärztlichen Autoritäten erworben.

Die Ergänzung der Apparate erscheint dringend wünschenswerth und die Einrichtung dieser heilgymnastischen Anstalt im Friedrichsbad, was voraussichtlich ohne Nachtheil für den sonstigen Zweck dieses Bades sich durchführen läßt, wird den vortrefflichen Ruf unserer Bäderstadt weiter verbreiten und der Stadt Baden wie dem ganzen Badnerland zur Zierde und zum Vortheil gereichen.

Nach den uns mitgetheilten Voranschlägen belaufen sich die baulichen Herstellungskosten auf 9 000 ℳ, die Kosten der betriebsfähigen Aufstellung sämmtlicher 65 Heilapparate inklusive Transmissionen auf 35 665 ℳ, darunter der Ankaufspreis für 43 neue Maschinen mit 20 870 ℳ.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor:

1. die von Großherzoglicher Regierung beantragte Gesammtausgabe im ordentlichen Etat mit . . . . . 498 132 ℳ.
   für beide Jahre
   im außerordentlichen Etat mit . . . . . 83 200 „
   zusammen . . . 581 332 ℳ.
   zu bewilligen;
2. dem Gesetzentwurf über das Budget der Badanstalten für die Jahre 1886 und 1887 die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1886 und 1887.

Abtheilung IV.

Steuerverwaltung.

Ausgabe Titel VI. 3. Beilagenheft IV. Seite 26—39.
Einnahme Titel II. 3. Beilagenheft IV. Seite 70—77.

Zollverwaltung.

Ausgabe Titel VIII. 3. Beilagenheft IV. Seite 40—55.
Einnahme Titel IV. 3. Beilagenheft IV. Seite 78—83.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Gönner.**

Steuerverwaltung.

In der Einleitung zu dem Bericht der Budgetkommission über das Budget der Steuerverwaltung für die Jahre 1884/85 ist eine übersichtliche Darstellung über die Bewegung der Steuerkapitalien für die direkten Steuern aus den Jahren 1876 bis 1883 und über die Erträgnisse der indirekten Steuern in den Jahren 1874 bis 1883 mitgetheilt worden.

Hieran anschließend lassen wir unten die Darstellung der Ergebnisse aus den Jahren 1884 und 1885 folgen, wobei wir bemerken, daß bezüglich der Kapitalrentensteuer die Angabe des Steuerkapitals auf der Berechnung nach dem Steuererträgniß beruht, und daß hiebei für das Jahr 1885, weil das Rechnungsergebniß desselben noch nicht genau festgestellt ist, die vorläufigen Zusammenstellungen zu Grunde gelegt werden mußten.

Steuerkapitalien der direkten Steuern:

	I. Grundsteuer.	II. Häusersteuer.	III. Erwerbsteuer.	IV. Kapitalrentensteuer.
1884 . . .	1 483 454 990 ℳ.	779 600 230 ℳ.	1 159 819 800 ℳ.	962 671 740 ℳ.
1885 . . .	1 485 164 580 „	778 847 490 „	1 179 313 900 „	1 019 405 460 „

Erträgnisse der indirekten Steuern,

und zwar für 1884 nach den Rechnungsergebnissen, für 1885 nach vorläufiger Feststellung auf Grund der Rechnungsauszüge für das IV. Quartal:

	Weinsteuer.	Biersteuer.	Branntweinsteuer.
1884 . . .	1 674 850 ℳ.	4 305 265 ℳ.	700 024 ℳ.
1885 . . .	1 935 965 „	4 335 489 „	567 075 „

	Schlachtviehaccise.	Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.
1884 . . .	537 940 ℳ.	2 253 367 ℳ.
1885 . . .	582 682 „	2 462 489 „

Inzwischen ist auf dem Gebiete der direkten Besteuerung eine einschneidende Aenderung durch die Einführung des Gesetzes vom 20. Juni 1884 über die allgemeine Einkommensteuer und die damit im Zusammenhange stehende Aenderung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Erwerbsteuer, jetzt Gewerbsteuer, und des Gesetzes vom 29. Juni 1874 über die Kapitalrentensteuer in Vollzug getreten.

Auf die Wirkung dieser gesetzlichen Veränderungen hinsichtlich der Katasterbildung und der Erträgnisse der direkten Steuern werden wir in den Ausführungen zu den §§. 16 bis 19 der Einnahmen (IV. Seite 70/71) zurückkommen.

Zu den einzelnen Positionen haben wir Folgendes zu bemerken:

A. Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

§. 54. Abgang und Rückersatz . . . . . 278 403 ℳ.

mehr 17 125 ℳ, entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt.

In dem Berichte der Kommission zum Budget der Steuerverwaltung pro 1884/85 war der Wunsch ausgesprochen worden, daß es möglich gemacht werde, von dem Verhältniß Einsicht zu erlangen, in welchem die einzelnen Kategorieen der direkten Steuern an dieser Ausgabeposition theilnehmen.

Die Großherzogliche Regierung hat jedoch von einer getrennten Behandlung auch im vorliegenden Budget Umgang genommen, weil ihr ein besonderer Grund hiezu nicht vorzuliegen geschienen habe, zumal auch bei den indirekten Steuern die Abgänge nicht nach den einzelnen Gefällgattungen getrennt aufgeführt worden seien.

Dagegen ist der Kommission mitgetheilt worden, es sei beabsichtigt, im nächsten Budget ersichtlich zu machen, wie sich die Summe des Abgangs und Rückersatzes auf die verschiedenen Steuergattungen, und zwar auf die Grund- und Häusersteuer, die Gewerbsteuer, die Einkommensteuer und die Kapitalrentensteuer vertheilt.

In der Rechnung wurde übrigens die Trennung bezüglich der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer einerseits und der Kapitalrentensteuer andererseits durchgeführt, und es haben Abgang und Rückersatz betragen bei der

	Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer:	Kapitalrentensteuer:
1882 . . .	268 554 ℳ. 94 ₰	20 765 ℳ. 18 ₰
1883 . . .	249 477 „ 15 „	20 532 „ 71 „
1884 . . .	260 754 „ 22 „	15 126 „ 23 „
Durchschnitt:	259 595 „ 44 „	18 808 „ 4 „
	zusammen . .	278 403 ℳ.

womit der Budgetsatz pro 1886/87 übereinstimmt.

Die Kommission ist mit der künftigen getrennten Behandlung in den Erläuterungen einverstanden, und hat gegen die Genehmigung der vorliegenden Ausgabeposition nichts einzuwenden.

§. 55 a. Katasterkosten . . . . . 306 196 ℳ.

mehr 94 039 ℳ.

Der Budgetsatz ist zusammengesetzt aus:

1. Bezüge der Steuerkommissäre, und zwar:		
a. nach dem Rechnungsdurchschnitt	149 870 ℳ.	
b. Mehraufwand wegen der Einkommensteuer	90 000 „	239 870 ℳ.
2. Sonstige Kosten:		
a. nach dem Rechnungsdurchschnitt	55 076 ℳ.	
b. Mehraufwand wegen der Einkommensteuer	11 250 „	66 326 „
	wieder . .	306 196 ℳ.

Der Mehraufwand an Katasterkosten in Folge der Einkommensteuer beträgt hiernach für beide Jahre 180 000 ℳ. + 22 500 = 202 500 ℳ., oder jährlich 90 000 ℳ. + 11 250 ℳ. = ... 101 250 ℳ.
und zwar im Jahre 1886: 120 000 ℳ. + 15 000 ℳ. = ... 135 000 ℳ.
und im Jahre 1887: 60 000 ℳ. + 7 500 ℳ. = ... 67 500 „
wieder . . 202 500 ℳ.

Der größere Aufwand im Jahre 1886 erklärt sich dadurch, daß der durch die Einschätzung im Jahre 1885 erwachsene Kostenbetrag nach bestehender Einrichtung erst im folgenden Jahre, auf welches sich die Einschätzung bezieht, zur definitiven Verrechnung gelangt.

Wegen Einführung der Einkommensteuer wurden im Jahre 1885 drei weitere Steuerkommissäre (jetzt 47, früher 44) angestellt, da die Geschäfte in beträchtlichem Maße zugenommen haben. Es kann deßhalb jetzt ein weiterer Obersteuerkommissär (jetzt 9, früher 8) als Staatsdiener angestellt werden in Gemäßheit der auf dem Landtage 1876/77 getroffenen Vereinbarung, wonach die Steuerkommissäre bis zu 1/5 ihrer Gesammtzahl die Staatsdienereigenschaft erhalten können.

Eine unmittelbare Mehrbelastung ist übrigens der Staatskasse aus der Vermehrung der Zahl der Steuerkommissäre nicht erwachsen, da dieselben durch Geschäftsgebühren belohnt sind, deren Gesammtbetrag sich lediglich nach dem Umfang der Geschäfte, nicht nach der Zahl der Steuerkommissäre richtet.

In den unter diesem Ausgabeposten verrechneten Geschäftsgebühren der Steuerkommissäre ist auch die Entschädigung für den von denselben aus ihren Bezügen zu bestreitenden sachlichen Aufwand an Reise- und Zehrungskosten, sowie für Bureaubedürfnisse enthalten.

Für 9 Obersteuerkommissäre mit Staatsdienereigenschaft werden an Besoldung durchschnittlich 2 900 ℳ, an Wohnungsgeldzuschuß durchschnittlich 240 ℳ, also 9 × 3 140 ℳ. = 28 260 ℳ. gefordert. Das pensionsfähige Diensteinkommen wird zu 3 500 ℳ. und zuzüglich des Durchschnittes vom Wohnungsgeldzuschuß zu 3 500 ℳ. + 240 ℳ. = 3 740 ℳ. berechnet.

Der Budgetsatz unter §. 55 a. beträgt im Ganzen für das Jahr 1886 . . . . . 339 946 ℳ.
für das Jahr 1887 . . . . . 272 446 „

zusammen . . 612 392 ℳ.

oder für 1 Jahr, wie eingestellt, 306 196 ℳ.

Wenn wir auch gegen die Bewilligung dieses Satzes für jetzt nichts einwenden, so glauben wir doch die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß es nach Ueberwindung der vorliegenden außerordentlichen Verhältnisse gelingen werde, zu einer ermäßigten Anforderung für die Bestreitung des regelmäßigen Aufwandes unter dieser Position zurückzukehren.

§. 55 b. Remunerationen und Unterstützungen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen . . . . . 8 000 ℳ.

mehr 3 000 ℳ.

Hier werden gefordert:

1. Für Unterstützung, Remunerirung und Einkommensaufbesserung der Steuerkommissäre 5 600 ℳ., nämlich 600 ℳ. mehr als bisher. Diese Mehrforderung wird damit begründet, daß seit der Zeit der erstmaligen Bewilligung der Summe von 5 000 ℳ. zu diesem Zwecke im Budget für 1876/77 die Zahl der Steuerkommissäre, insbesondere durch die Anstellung von solchen für die größeren Städte, von 42 auf 44, beziehungsweise seit dem vorigen Jahre auf 47 angewachsen ist.

2. Für Remunerirung von 24 den Steuerkommissären beigegebenen Assistenten und Gehilfen erster Klasse à 100 ℳ., 24 × 100 = 2 400 ℳ. Diese Position erscheint zum ersten Male im Budget, und wird die Nothwendigkeit derselben damit motivirt, daß in Folge der Einführung des Einkommensteuergesetzes im Jahre 1885 die Zahl der Assistenten und ersten Gehilfen von 8 auf 30 angewachsen ist, und voraussichtlich bleibend mindestens 24 betragen wird. Die in Aussicht genommene Belohnung derselben erscheine als geboten zu deren Gleichstellung mit den übrigen Bediensteten ähnlicher Kategorie, nämlich mit den Verrechnungsgehilfen.

Während die Gehilfen zweiter und dritter Klasse von den Steuerkommissären aus deren Geschäftsgebühren auf Grund privater Vereinbarung bezahlt werden, erfolgt die Festsetzung der Bezüge für die Assistenten und Gehilfen erster Klasse durch die Steuerdirektion. Die Mittel zur Belohnung derselben werden in der Regel ebenfalls aus dem Gebühreneinkommen der Steuerkommissäre bestritten. Soweit der Gehalt dieser Angestellten aber den Betrag von 1 200 ℳ. und das denselben als Ersatz für den Aufwand bei auswärtigen Geschäften ausgeworfene Diätenaversum den Betrag von 300 ℳ. übersteigt, übernimmt die Steuerkasse diese Mehrleistung und erfolgt die Verrechnung solcher Zuschüsse unter §. 55 a.

Die Kommission glaubt in Anbetracht der oben dargelegten Verhältnisse auch die unter §. 55 b. gestellten Anforderungen nicht beanstanden zu sollen.

§. 56. Kosten der Steuerrevisionen:

a. Besoldungen 2 125 ℳ., weniger 8 075 ℳ.;
b. für Remunerirung der Steuerrevisoren 450 ℳ., weniger 450 ℳ.;
c. Gehalte 2 275 ℳ., weniger 12 325 ℳ.;
d. Wohnungsgeldzuschüsse 306 ℳ., weniger 1 206 ℳ.;
e. Bureau- und sonstige Kosten 490 ℳ., weniger 3 437 ℳ.

Hier sind überall die gleichen Sätze und für dasselbe Personal, wie früher eingestellt, mit der einzigen Ausnahme, daß wegen der durch die Einführung der Einkommensteuer eingetretenen Geschäftsvermehrung die Anforderung für unständige Geschäftsaushilfe von 1 400 ℳ. auf 5 000 ℳ., also um 3 600 ℳ. erhöht wurde.

Die Minderforderung rührt von der Zentralisirung der Steuerrevisionen bei der Steuerdirektion her, und verweisen wir hierwegen auf die Erläuterungen zu §. 27 a. des Budgets der Domänenverwaltung (IV. Seite 11) und die Ausführungen dieses Berichtes zu §. 80 Kosten der Steuerdirektion.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da die Zentralisirung der Steuerrevisionen auf 1. April 1886 durchgeführt werden soll, so werden unter §. 56 noch beansprucht:

1. die Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse der Steuerrevisoren für die Zeit vom 1. November 1885 bis 31. März 1886, also für fünf Monate;
2. die Gehalte der Gehilfen beziehungsweise Assistenten und die Wohnungsgeldzuschüsse der drei Revisionsassistenten, ferner der Aufwand für unständige Geschäftsaushilfe, für Bureau- und sonstige Kosten (die letzteren nach dem Rechnungsdurchschnitt) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1886, also für drei Monate;
3. die Remunerationen für das Ab- und Zuschreiben pro 1. April 1885/86, also für 1 Jahr, im Betrage von jährlich 450 ℳ.

Nach Wiedereintritt einer größeren Regelmäßigkeit des Geschäftsstandes wird der Aufwand für unständige Aushilfe eine Ermäßigung erfahren können, und behält sich die Kommission die Prüfung dieser Frage für die künftige Budgetperiode vor.

Ein früher hier eingestellter Posten für Hebgebühren der Verrechnungen von der Erwerbsteuer im Betrage von 2 394 ℳ. = 1 Prozent der zur Erhebung gelangenden Steuer, kommt künftighin und erstmals in diesem Budget in Wegfall.

Die Summe der Abtheilung I. direkte Steuern beträgt:

für 1886	637 641 ℳ.
für 1887	558 849 „
zusammen . .	1 196 490 ℳ.

daher für ein Jahr, wie im Budget eingestellt, 598 245 ℳ.

II. Indirekte Steuern.

§. 57. Abgang und Rückersatz . . . . . 345 851 ℳ.

mehr 46 824 ℳ.

§. 58. Für die Kontrole . . . . . 50 909 ℳ.

weniger 2 056 ℳ.

§. 59. Sonstige Kosten . . . . . 3 381 ℳ.

weniger 38 ℳ.

Diese Ansätze beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre, und haben wir dagegen nichts zu erinnern.

Summe II. . . . . 400 141 ℳ.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 60. Abgang und Rückersatz . . . . . 152 521 ℳ.

weniger 58 814 ℳ.

Die beträchtliche Minderausgabe steht mit der Mindereinnahme unter §. 27 im Betrage von 362 533 ℳ. im Zusammenhange. Die letztere entfällt zum größten Theile auf die Gerichtskosten und Notariatsgebühren in Folge einer allgemeinen Minderung der Gerichts- und Notariatsgeschäfte.

Abgesehen davon kommt hier die Wirkung der Verordnung vom 4. April 1883 in Betracht, wonach die Gerichtskostenvorschüsse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr schon beim Anhängigwerden der Sache, sondern regelmäßig erst nach der ersten Verhandlung zu erheben sind, wodurch der früher häufige Rückersatz nicht erschöpfter Vorschüsse vermieden wird.

Der Berechnung des Budgetsatzes ist mit Rücksicht auf die angeführte Verordnung das Rechnungsergebniß des Jahres 1884 zu Grunde gelegt, wogegen nichts eingewendet wird.

§. 61. Aufwand für Stempelmarken und gestempelte Impressen:

a. Für Papier und andere Erfordernisse 7044 ℳ, weniger 1104 ℳ nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

b. Belohnung des Personals der Stempelverwaltung 1900 ℳ und c. Wohnungsgeldzuschuß 120 ℳ sind die bisherigen Budgetsätze.

Für Remunerirung des Stempelarbeiters fällt hier der Betrag von 100 ℳ hinweg und erscheint derselbe unter dem allgemeinen Remunerationsfond Titel XIII. §. 133 Seite 58/59.

d. Gebühr der Bezirksverrechner für den Absatz 61 ℳ = 1 Prozent des nach dem Rechnungsdurchschnitt veranschlagten Erlöses im Betrage von 6060 ℳ unter §. 29 der Einnahmen Seite 74.

§§. 62 und 63 weniger 4423 ℳ und 482 ℳ, entsprechend dem Rückgang der Einnahmen unter §§. 27 und 28 an Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, sowie an Notariatsgebühren, und ferner an Sporteln, Taxen, Strafen und Abhörgebühren der Verwaltungsbehörden.

§. 64. Lasten der Hundstaxen:

a. Kosten der Hundsmusterung . . . . . 30 ℳ.
nach Wegfall der seit 1884 unterbleibenden thierärztlichen Untersuchung der Hunde.

b. Antheile der Gemeinden . . . . . 124460 ℳ.
mehr 5105 ℳ, nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Die Einnahme an Hundstaxen ist unter §. 30 auf . . . . . 256123 ℳ.
also um 10470 ℳ höher veranschlagt, als in der vorigen Budgetperiode.

Seit 1881 zeigt sich in der Zahl der zur Versteuerung gelangenden Hunde wieder eine aufsteigende Tendenz, nachdem bis zu dieser Zeit in Folge der Einführung des neuen Hundesteuergesetzes vom 22. Mai 1876 eine bedeutende Abnahme sich bemerklich gemacht hatte. Im Jahre 1875 kamen 38032 Hunde, im Jahre 1881 nur noch 24984 zur Versteuerung, während 1884 wieder 26813 und 1885 28569 Hunde versteuert wurden. Die Zunahme von 1884 auf 1885 beträgt 1776, oder 6,55 Prozent gegen das Vorjahr. Die Zunahme 1884 gegen 1883 hatte nur 1,06 Prozent betragen. Im Jahre 1885 entfiel die verhältnißmäßig größere Zunahme auf die Städte von 4000 Seelen mit 7,65 Prozent, während die Zunahme in den übrigen Orten nur 6,27 Prozent betrug. Immerhin zeigt sich im Jahre 1885 gegen 1875 noch eine Verminderung der Hundezahl um 24,88 Prozent. Die Einnahmen beliefen sich 1875 auf 230308 ℳ, 1884 auf 265448 ℳ und 1885 auf 283392 ℳ.

§. 65, §. 66 und §. 67
beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Summe III. . . . . 349509 ℳ.

IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 68, §. 69, §. 70.

Die Minderausgaben von 1921 ℳ, 14495 ℳ und 27 ℳ entsprechen den Rechnungsdurchschnittsergebnissen. Besonders bemerkenswerth ist der immer noch andauernde Rückgang der Einnahmen aus Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten unter §. 31, woselbst ein Minderertrag von 30143 ℳ in Aussicht genommen ist, demgemäß auch die Ausgaben an Strafantheilen der Waldeigenthümer um 14495 ℳ gemindert erscheinen.

Summe IV. . . . . 29798 ℳ.

V. Lasten der verschiedenen Einnahmen.

§. 71. Abgang und Rückersatz . . . . . 699 ℳ.
gleich dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 72. Lasten der Steuerstrafgefälle.

a. Ständige Aufbesserungen der Dienstbezüge der Steueraufseher . . . . . 12672 ℳ.

Diese Anforderung entspricht einer zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Ständen auf dem letzten Landtage getroffenen Vereinbarung, wonach die 176 Steueraufseher, deren sonstige Bezüge unter §. 76 erscheinen, eine dekretmäßige Zulage von jährlich 72 ℳ. ohne Unterschied der Gehaltsklasse erhalten sollen, da diese Bediensteten regelmäßig erst nach 12 und mehr Militärdienstjahren oder nach längerem Dienste bei der Gendarmerie oder der Grenzaufsicht in jenen bei der Steuerverwaltung einrücken, und da dieselben ohne solche Aufbesserung, beim Wegfall der Möglichkeit einer höheren Zuwendung aus den Einnahmen an Steuerstrafen seit der Einführung des Etatgesetzes, im Verhältniß zu den Bezügen der Grenzaufseher nicht genügend belohnt sein würden.

Es wird gegen diese Anforderung, sowie gegen die Positionen

b. Belohnungen des Steueraufsichts- und Erhebungspersonals . . . . . 17820 ℳ.
mehr 3824 ℳ., entsprechend der Mehreinnahme an Steuerstrafen unter §. 32 b., und

c. Kosten des Steuerstrafverfahrens . . . . . 1299 ℳ.
nach dem Rechnungsdurchschnitt,

keine Einwendung erhoben.

Summe V. . . . . 32490 ℳ.

VI. Gemeinsame Kosten

§. 73. Kosten der Abrechnung mit den Steuererhebern . . . 94136 ℳ.
mehr 724 ℳ., entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 74. Hebgebühren der Steuererheber . . . . . 684316 ℳ.
mehr 2842 ℳ., berechnet nach dem 3prozentigen Betrage der unter Titel II. vorgesehenen Einnahmen an direkten und indirekten Steuern, Justiz- und Polizeigefällen, Forstgerichtsgefällen und Steuerstrafgefällen im Betrage von 22810556 ℳ.

§. 75. Besondere Kosten der Steuererhebersdienste.

a. Gehalte der Angestellten der Untersteuerämter und der dekretmäßigen Steuereinnehmereigehilfen 65800 ℳ.
mehr 1500 ℳ.

b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 4728 ℳ.
mehr 120 ℳ.

In dem Budgetsatz für Gehalte ist der auf dem letzten Landtage genehmigte Betrag von 2200 ℳ. für einen weiteren Zollverwalter bei dem in Weinheim neu zu errichtenden Untersteueramt enthalten, da auch jetzt noch die Absicht besteht, die Errichtung dieser Stelle zur Ausführung zu bringen.

Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung mußte dies bis jetzt aus dem Grunde unterbleiben, weil in Folge von Differenzen zwischen der Direktion der Main-Neckarbahn und der Stadtgemeinde Weinheim wegen eines Wegüberganges die von der Bahnverwaltung geplante Erweiterung des Bahnhofes in Weinheim vorerst nicht ausgeführt und deßhalb die alte Güterhalle der Zollverwaltung für das Untersteueramt nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Die Beseitigung des obwaltenden Hindernisses wird während der laufenden Budgetperiode erwartet.

Ein Gehilfe für das Untersteueramt Weinheim wird verlangt, weil bei den Zollabfertigungen vorschriftsmäßig in der Regel zwei Beamte mitwirken sollen und weil überhaupt für die Besorgung der Steuer- und Zollgeschäfte ein Beamter nicht ausreichen würde.

Zu den hiernach bereits vorgesehenen 34 Gehilfen soll sodann ein weiterer treten für die Steuereinnehmerei III. in Karlsruhe, da bei dieser Stelle wegen erheblicher Geschäftsvermehrung, insbesondere auch in Folge der Einkommensteuer, schon seit länger als einem Jahre eine ständige Aushilfe gehalten werden mußte. Der Steuereinnehmerei I. in Karlsruhe sind 2, der Steuereinnehmerei II. daselbst sind 3, und der Steuereinnehmerei III. werden künftig ebenfalls 3 Gehilfen zugetheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen die Mehrforderung von 1500 ℳ, beziehungsweise 120 ℳ wird von der Budgetkommission keine Einwendung erhoben.

§. 75 c. Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Steuererheber 37699 ℳ.

mehr 8239 ℳ. und

§. 75 d. Sonstige Kosten der Erhebersdienste . . . . . 15548 ℳ.

mehr 1243 ℳ., beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitte, bei §. 75 d. nach Abzug des Betrages von 550 ℳ. für Gratifikationen an Untererheber und Verpflegung von Steuererhebern im Armenbade, welcher Betrag nunmehr unter §. 77 erscheint.

§. 76. Kosten des Aufsichtspersonales.

a. Gehalte und Lokalzulagen . . . . . 198210 ℳ.

mehr 11250 ℳ.

Die im Budgetsatz enthaltenen Anforderungen von 182160 ℳ. für Steueraufseher und von 4800 ℳ. für Lokalzulagen derselben sind gleich geblieben.

Dagegen werden hier mehr verlangt 18000 ℳ. jährlich für 10 Steuerkontroleure, beziehungsweise für das Jahr 1886 4500 ℳ., da diese neuen Kontrolbeamten erst mit 1. September 1886 in Funktion treten sollen, also für die beiden Jahre der laufenden Budgetperiode je 11250 ℳ.

Zur Begründung dieser erstmals im Budget erscheinenden Anforderung wird von Großherzoglicher Regierung geltend gemacht, daß die auch in anderen Staaten bestehende Einrichtung der Steuerkontroleure, als Bindeglied zwischen den Bezirkssteuerbehörden und dem Steueraufsichts- und Erhebungspersonal, im Interesse der Verbesserung der steuerlichen Kontrole sich längst als ein Bedürfniß fühlbar gemacht habe. Den Steuerkontroleuren soll die Aufgabe zufallen, die Steueraufseher ihres Bezirkes auszubilden, anzuleiten und zu überwachen, selbst die Kontrole auszuüben durch Begehung ihres Bezirkes und Besichtigung steuerpflichtiger Gewerbsanlagen, Berichte und Gutachten zu erstatten in steuerlichen, insbesondere auch steuertechnischen Fragen, sowie über Gesuche, welche die steuerpflichtigen Gewerbe betreffen, und über Personalangelegenheiten des Aufsichts- und Erhebungspersonales; ferner auch das Steuererhebungspersonal sowohl hinsichtlich der äußeren Kontrolgeschäfte, als auch der Kassen- und Registerführung und der Gefällsbetreibung zu beaufsichtigen, Kassenstürze und Dienstvisitationen vorzunehmen.

Die Steuerkontroleure sollen aus der Klasse der Finanzpraktikanten und älteren Finanzassistenten genommen und der Maximalsatz von 1800 ℳ. für Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen soll als durchschnittlicher Gehaltssatz für die neuen Angestellten vorgesehen werden.

Die Budgetkommission konnte jedoch nach eingehender Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse sich nicht davon überzeugen, daß die vorgeschlagene Neuerung durch ein absolut dringendes Bedürfniß erfordert werde, indem man von der Anschauung ausging, daß die dermalen bestehende Kontroleinrichtung sich im Allgemeinen bewährt habe und im steuerlichen Interesse als genügend zu erachten sei.

Auch hinsichtlich des zur Besetzung der Kontroleurstellen in Aussicht genommenen Personales drängten sich der Kommission erhebliche Bedenken auf, da es durchaus zweifelhaft schien, ob den Finanzpraktikanten und Finanzassistenten eine hinreichende Summe von praktischen Erfahrungen zur Verfügung steht, um das Steueraufsichts- und Erhebungspersonal in theoretischer und praktischer Beziehung systematisch heranzubilden und anzuleiten.

Hiezu kommt, daß es der Kommission gerathen schien, Angesichts der gegenwärtig obschwebenden Frage der Umbildung eines wichtigen Zweiges der indirekten Besteuerung, mit der Einführung einer neuen Einrichtung hinsichtlich der Steuerkontrole für die indirekten Steuern zurückzuhalten.

Aus diesen Gründen hält die Budgetkommission den Antrag für gerechtfertigt, es wolle dem Projekte der Einführung von Steuerkontroleuren die Genehmigung versagt und nach Absetzung des zu diesem Zwecke unter §. 76 a. geforderten Betrages von 11250 ℳ die Summe von 186960 ℳ. bewilligt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 76 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 13 896 M.

mehr 1 008 M.

Nach Ablehnung der Forderung für 10 Steuerkontroleure wird der Budgetsatz sich um den Betrag von 1 020 M. vermindern.

§. 76 c. Montur und Armatur . . . . . 13 689 M.

weniger 39 M., entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 76 d. Sonstige Kosten . . . . . 21 887 M.

mehr 9 913 M.

Der Budgetsatz beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt nach Abzug der auf §. 77 übertragenen Position von 700 M. für Krankheitskosten des Steueraufsichtspersonales und Verpflegungskosten für Steueraufseher im Armenbade.

Hiernach wird die Anforderung betragen . . . . . 10 637 M.

Der für Diäten und Reisekosten der Steuerkontroleure in Ansatz gebrachte Mehraufwand von jährlich 18 000 M., beziehungsweise für die laufende Budgetperiode von jährlich 11 250 M. ist nach Ablehnung der Forderung für 10 Steuerkontroleure bei §. 76 a. hier abzusetzen.

§. 77. Belohnung und Unterstützung des Erhebungs- und Aufsichtspersonales 14 000 M.

mehr 3 500 M.

Die Mehrforderung rührt her von der Uebertragung der Positionen von 550 und 700 M. unter §§. 75 d. und 76 d. auf diesen Paragraphen, und im Uebrigen von der Nothwendigkeit eines größeren Aufwandes wegen Vermehrung des Personales, welchem aus diesem Fond Belohnungen und Unterstützungen zu gewähren sind, seit der Normirung desselben im Budget für 1874/75, beziehungsweise 1876/77, so namentlich wegen des Anwachsens der Zahl der Steueraufseher und Steuereinnehmereigehilfen.

Die Budgetkommission hat gegen die Mehrforderung nichts einzuwenden.

§. 78. Kosten der Obereinnehmereien.

a. Besoldungen . . . . . 74 000 M.

der frühere Budgetsatz.

Die Entzifferung findet sich in den Erläuterungen zu §. 31 a. des Budgets der Domänenverwaltung (IV. Seite 13).

Der gemeinsame Aufwand für die Besoldungen von 78 Bezirksbeamten der Domänenverwaltung, Steuerverwaltung und Zollverwaltung berechnet sich wie bisher auf 272 100 M., wovon entfallen:

auf die Domänenverwaltung		66 600 M.
auf die Steuerverwaltung		74 000 „
auf die Zollverwaltung:		
a. im Innern	60 600 M.	
b. an der Grenze	70 900 „	
		131 500 „
Normaler Budgetsatz		272 100 M.

Der Effektivetat (IV. Seite 104/6) beträgt:

bei der Domänenverwaltung		64 250 M.
bei der Steuerverwaltung		78 250 „
bei der Zollverwaltung:		
a. im Innern	60 200 M.	
b. an der Grenze	66 900 „	
		127 100 „
	zusammen . .	269 600 M.

so daß für Besoldungszulagen bei den drei Verwaltungen 2 500 M. im Ganzen verfügbar sind.

Für die Steuerverwaltung werden hier gefordert:

16 Obereinnehmer à 3700 ℳ. . . . . 59200 ℳ.
8 Obereinnehmer, welche zugleich Domänenverwalter sind, à 3700 = 29600 ℳ., hälftig . . 14800 „
normaler Budgetsatz . . . . . 74000 ℳ.

§. 78 b. Gehalte . . . . . 121095 ℳ.

mehr 26200 ℳ.

Die Mehrforderung setzt sich zusammen, wie folgt:

1. Uebertragungen:
   a. für einen Kassendiener, bisher unter §. 78 e. verrechnet . . . . . 1050 ℳ.
   b. für 21 Gehilfen, bisher bei der Zollverwaltung Titel VIII. §. 97 a. verrechnet (vergl. die Erläuterungen zu §. 97 a. der Zollverwaltung Seite 49) . . . 25000 „
   26050 ℳ.
2. Erhöhung des Kopialaversums für die kombinirte Verrechnung Tauberbischofsheim von 1620 ℳ. auf 1770 ℳ. um . . . . . 150 „
   zusammen . . 26200 ℳ.

§. 78 c. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 9336 ℳ.

mehr 1056 ℳ., wegen Uebertragung der Forderung für die Gehilfen von §. 97 b. des Budgets der Zollverwaltung.

§. 78 d. Mankoentschädigungen (Kasseneinbußen) an Kassenführer 6450 ℳ.

Wegen dieser erstmals erscheinenden Anforderung vergl. die Erläuterungen zu §. 33 des Budgets der Domänenverwaltung und die Ausführungen hiezu im Bericht der Budgetkommission (Berichterstatter Abgeordneter Kriechle).

Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung sollen Vergütungen bewilligt werden für 31 Verrechner der Hauptkassen und für 12 Verrechnungsgehilfen beziehungsweise Führer von Nebenkassen.

Falls die Anträge der Budgetkommission, wonach den ersteren durchschnittlich 150 ℳ., den letzteren durchschnittlich 50 ℳ. zu gewähren sind, von der Kammer genehmigt werden, wird sich der Budgetsatz auf $31 \times 150 = 4650$ ℳ. $+ 12 \times 50 = 600$ ℳ., zusammen 5250 ℳ. beziffern und daher um 1200 ℳ. ermäßigen.

§. 78 e. Bureaukosten . . . . . 20250 ℳ.

weniger 1050 ℳ., wegen Uebertragung des Gehaltes für einen Kassendiener auf §. 78 b.

§. 78 f. Miethzinse für Dienstgebäude . . . . . 3688 ℳ.

mehr 249 ℳ., nach dem dermaligen Stand.

§. 78 g. Sonstige Kosten . . . . . 6847 ℳ.

mehr 562 ℳ., entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

§. 79. Ersatz an die Zollverwaltung für Besorgung von Steuergeschäften 15400 ℳ.

weniger 16600 ℳ., wegen Uebertragung der Forderung für 21 Gehilfen von §. 97 a. des Budgets der Zollverwaltung auf §. 78 b. des Budgets der Steuerverwaltung.

§. 80. Kosten der Steuerdirektion.

a. Besoldungen 94605 ℳ., mehr 10055 ℳ.

Die Entzifferung findet sich in den Erläuterungen zu §. 27 a. des Budgets der Domänenverwaltung (IV. Seite 11).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der gemeinsame Aufwand für die drei Finanzmittelstellen, Domänen-, Steuer- und Zolldirektion, berechnet sich, wie folgt:

1. Bisheriger normaler Budgetsatz,		
3 Direktoren zu 7000 ℳ		21000 ℳ
22 Kollegialbeamte mit je 4500 ℳ, Durchschnittssatz		99000 „
40½ Kanzleibeamte, nämlich: 3 Revisionsvorstände zu je 4000 ℳ		12000 „
und 37½ Kanzleibeamte zu 2900 ℳ		108750 „
Remuneration des außerordentlichen Mitgliedes der Domänendirektion für das forstliche Versuchswesen		500 „
	zusammen	241250 ℳ
2. Mehrforderung bei der Steuerdirektion		10055 „
	daher im Ganzen	251305 ℳ
gegen früher bewilligte		241250 „
	jetzt mehr	10055 ℳ
Hievon entfallen auf die Domänendirektion		91300 „
Steuerdirektion		94605 „
Zolldirektion		65400 „
	wieder obige	251305 ℳ

Zur Begründung der neuen Forderung für die Steuerdirektion wird von der Großherzoglichen Regierung Folgendes geltend gemacht:

Die Kontrole über die Konstatirung der direkten Steuern wird zur Zeit durch die drei Steuerrevisionen in Karlsruhe, Mannheim und Konstanz und durch die Katastersuperrevision der Steuerdirektion ausgeübt.

In Folge der Einführung des Einkommensteuergesetzes müßte eine erhebliche Vermehrung des Personales dieser Stellen, insbesondere die Zutheilung je eines weiteren ersten Gehilfen für die drei Steuerrevisionen stattfinden.

Wegen des auf dem gleichen Grunde beruhenden andauernden Geschäftszuwachses bei der Steuerdirektion würde aber auch für diese Behörde die Einberufung eines weiteren Kollegialmitgliedes erforderlich werden.

Um nun eine Vereinfachung und zugleich eine Verbesserung in der Behandlung der einschlägigen Geschäfte zur Durchführung zu bringen, wird vorgeschlagen:

1. die Zentralisirung der drei selbstständigen Steuerrevisionen bei der Steuerdirektion;
2. der Wegfall der Katastersuperrevision bei dem genannten Kollegium, und
3. die Einberufung eines weiteren Kollegialmitgliedes bei dieser Behörde.

Die Durchführung dieser Aenderungen soll mit dem 1. April 1886 in Wirksamkeit treten, und der finanzielle Erfolg derselben würde sich folgendermaßen gestalten:

Für ein weiteres Kollegialmitglied der Steuerdirektion wird erforderlich die Durchschnittsbesoldung mit	4500 ℳ
für drei Katasterinspektoren bei dieser Behörde, welchen der Rang und die Besoldung der Bezirksfinanzbeamten gewährt werden soll, die Durchschnittsbesoldung mit je 3700 ℳ	11100 ℳ
	15600 ℳ
wogegen in Wegfall käme der Durchschnittssatz für einen Revisor mit	2900 „
also Mehraufwand bei der Steuerdirektion jährlich	12700 ℳ

Des Wegfalls der Besoldung für die drei Steuerrevisoren ist schon unter §. 56 Erwähnung gethan worden.

Da für das erste Budgetjahr von dem Mehraufwand nur das Ratum pro 1. April bis 31. Oktober erforderlich wird mit	7409 ℳ
für das zweite Budgetjahr aber der ganze Betrag mit	12700 „
so stellt sich die Forderung für beide Jahre auf	20109 ℳ

oder jährlich auf 10055 ℳ, wie im Budget eingestellt.

Die Budgetkommission glaubt in den Vorschlägen der Großherzoglichen Regierung eine Verbesserung, insbesondere auch in der Richtung einer einheitlicheren Geschäftsbehandlung bei der Kontrole über die Konstatirung der direkten Steuern erblicken zu dürfen, und beantragt deßhalb die Genehmigung der Mehrforderung.

Hiernach werden für die Steuerdirektion beansprucht:

1 Direktor	7 000 ℳ.
8 Kollegialbeamte	35 063 „
3 Katasterinspektoren	8 788 „
14½ Kanzleibeamte	43 754 „
zusammen	94 605 ℳ.

Zu den Kanzleibeamten zählt der Steuerinspektor, welcher die Kontrolirung der Erhebung sowohl der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise, als auch der Reichsstempelabgaben zu besorgen hat, und dessen Besoldung daher hälftig hier und hälftig unter §. 95, 5 a. des Budgets der Zollverwaltung angefordert wird.

§. 80 b. Gehalte . . . . . 35 164 ℳ.

mehr 14 664 ℳ.

Das Personal, welches mit der Kontrole über die Konstatirung der direkten Steuern sich zu befassen hatte, bestand bisher bei der Katastersuperrevision der Steuerdirektion in 2 Revisionsbeamten (1 Staatsdiener und 1 Assistent), bei den Steuerrevisionen in 3 Steuerrevisoren (Staatsdiener), 6 ersten Gehilfen beziehungsweise Assistenten und 4 zweiten Gehilfen, somit im Ganzen in 15 Personen.

Nach erfolgter Zentralisirung der Steuerrevisionen bei der Steuerdirektion wird dieses Personal bestehen in 3 Katasterinspektoren (Staatsdiener), 9 ersten Gehilfen beziehungsweise Assistenten und 3 zweiten Gehilfen, zusammen ebenfalls 15 Personen.

Der Aufwand für Gehalte, welcher übrigens, wie schon oben zu §. 80 a. bemerkt, auch beim Fortbestand der selbstständigen Steuerrevisionen in Folge der Einführung des Einkommensteuergesetzes sich vermehrt haben würde, ist in den Erläuterungen zu diesem Paragraphen (Seite 37) für die Zeit vom 1. Dezember 1885 bis 31. März 1886, und vom 1. April 1886 bis 30. November 1887 genau entziffert, und wird gegen die hier eingestellte Mehrforderung von der Kommission nichts eingewendet.

§. 80 c. Wohnungsgeldzuschüsse. . . . . 13 785 ℳ.

mehr 2 100 ℳ.

Auch hier verweisen wir auf die Entzifferung (Seite 37) für die Zeit vor und nach dem 1. April 1886, und wird gegen die Forderung, welche auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, nichts erinnert.

§. 80 d. Bureaukosten . . . . . 7 438 ℳ.

mehr 1 138 ℳ.

Zu dem bisherigen Bureauaversum der Steuerdirektion mit jährlich 6 300 ℳ. sind hier die Bureauaversen der drei Steuerrevisionen mit zusammen 1 300 ℳ. geschlagen worden, da die Zahl des Personales die gleiche geblieben sei, und auch der Aufwand an Bureaubedürfnissen, Papier, Impressen, Heizung und Beleuchtung annähernd gleich bleiben werde.

Die Kommission will den Posten für jetzt nicht beanstanden, ist aber der Ansicht, daß bei der durch die Zentralisirung bezweckten Vereinfachung des Geschäftes auch eine Minderung des Bureauaufwandes durchführbar sein werde, und wird die Prüfung dieser Frage für das künftige Budget vorbehalten.

§. 80 e. Sonstige Kosten . . . . . 3 054 ℳ.

mehr 1 454 ℳ. Der Budgetsatz entspricht mit dem Betrage von 1 200 ℳ. dem Rechnungsdurchschnitt; der Zuschlag von 1 854 ℳ. wird für Diäten und Reisekosten der Katasterinspektoren für die Zeit vom 1. April 1886 an beansprucht, wogegen nichts zu erinnern ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 81. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen . . . . . 3258 M.
weniger 916 M.

§. 82. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 50864 M.
mehr 864 M.

Beide Budgetsätze beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Summe VI. nach Absetzung von
11250 M. bei §. 76a.
1020 „ „ §. 76b.
11250 „ „ §. 76d.
1200 „ „ §. 78d.

zusammen . . . . 24720 M., also 1629143 M. — 24720 M. = ... 1604423 M.

Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung der Ausgaben im ordentlichen Etat der Steuerverwaltung nach Absetzung von 24720 M. mit jährlich . . . . . 3014606 M.

Außerordentlicher Etat.

Für Erwerbung eines Obereinnehmereigebäudes in Schwetzingen . . . . . 30000 M.

In den Erläuterungen zu dieser Position (IV. Seite 39) wird ausgeführt, daß das bis Mai 1885 zur Unterbringung der Bureauräume und der Dienstwohnung des Vorstandes der Obereinnehmerei Schwetzingen benützte, dem Großherzoglichen Domänenärar gehörige Gebäude zu diesem Zwecke nicht mehr geeignet war, da es wegen seiner Bauart und seiner isolirten Lage außerhalb der Stadt keine hinreichende Sicherheit für die Kasse gewährte, und überdies wegen seiner ungenügenden und gesundheitswidrigen Beschaffenheit auch zur Bewohnung durch den Obereinnehmer nicht mehr als verwendbar erschien.

Die Akten der Großherzoglichen Steuerdirektion über diesen Gegenstand wurden der Budgetkommission zur Verfügung gestellt. Aus dem Inhalte derselben ergibt sich, daß die Klagen über die bei dem fraglichen Gebäude zu Tage getretenen Mißstände schon seit vielen Jahren bestehen. Durch die Beaugenscheinigung Seitens eines Kollegialmitgliedes der Großherzoglichen Steuerdirektion und des Vorstandes der Großherzoglichen Bezirksbau-Inspektion Mannheim wurde das Vorhandensein der beklagten Uebelstände in vollem Umfange festgestellt und wären hiernach jedenfalls größere bauliche Veränderungen unvermeidlich gewesen, welche jedoch, abgesehen von dem angegebenen Mangel genügender Sicherheit wegen der Lage des Gebäudes, den durch fehlende Unterkellerung und große Feuchtigkeit bedingten gesundheitswidrigen Zustand desselben nicht vollständig zu beseitigen vermocht hätten.

Um eine gründliche Abhilfe nach allen Richtungen zu schaffen, entschloß sich die Großherzogliche Regierung zur Verlegung der Bureau- und Wohnräumlichkeiten in ein anderes Gebäude. Da aber ein ärarisches Gebäude zu diesem Zwecke in Schwetzingen nicht verfügbar war, so wurde das hiezu als tauglich befundene, inmitten der Stadt in frequentester Lage nahe dem Marktplatz befindliche Wohnhaus der Frau Dr. Louis Wittwe laut Vertrag vom 12. März 1885 um jährliche 1500 M. auf 5 Jahre in Miethe genommen, demnächst aber mit der Eigenthümerin unterm 21. März 1885 auch ein Kaufvertrag vereinbart, wonach das fragliche zweistöckige, mit Mansarden-Aufbau versehene Haus nebst Seitengebäude, Hof und Garten um den Preis von 30000 M. für die Steuerverwaltung zu Eigenthum erworben werden soll.

Nach den vorliegenden Begutachtungen wurde der geforderte Kaufpreis als dem Werthe des Objektes entsprechend befunden.

Die Budgetkommission ist unter den obwaltenden Umständen mit der käuflichen Erwerbung des fraglichen Gebäudes unter der ausdrücklichen Voraussetzung einverstanden, daß in demselben, außer den Bureaus der Obereinnehmerei und der Dienstwohnung des Vorstandes dieser Stelle, auch noch eine Familienwohnung für einen der Angestellten, und zwar im Mansardenstock, welcher hiezu ausreichenden Raum bietet, untergebracht werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird demgemäß die Bewilligung der angeforderten Summe von 30000 ℳ beantragt.

Zu A. Ausgaben stellt die Kommission den Antrag:

im ordentlichen Etat unter Absetzung von . . . . . 11250 ℳ bei §. 76 a.
1020 „ „ §. 76 b.
11250 „ „ §. 76 d.
1200 „ „ §. 78 d.

von . . 24720 ℳ zusammen,

die Summe von 3039326 ℳ — 24720 ℳ, also 3014606 ℳ jährlich, oder 6029212 ℳ für beide Jahre, und im außerordentlichen Etat die Summe von 30000 ℳ zu bewilligen.

B. Einnahme.

Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

§§. 16 bis 19. Grund- und Häusersteuer, Gewerbsteuer, Kapitalrentensteuer, Einkommensteuer.

Ohne Rücksicht auf die Einkommensteuer würde der Budgetsatz nach den Katastern pro 1885, beziehungsweise bei der Kapitalrentensteuer nach dem Rechnungsergebnisse 1884 und nach den bisherigen Abgabesätzen betragen:

von der Grund- und Häusersteuer . . . . . 5912431 ℳ
von der Erwerbsteuer . . . . . 3205229 „
von der Kapitalrentensteuer . . . . . 1444008 „

zusammen . . 10561668 ℳ

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen und unter der Voraussetzung, daß das Finanzgesetz die in dem Gesetz vom 29. November 1885 angenommenen Steuersätze beibehalten würde, wäre der Budgetsatz in folgender Weise zu bilden:

§. 16. Grund- und Häusersteuer.

Steuerkapital pro 1885: Grundsteuer 1485164580 ℳ, Häusersteuer 788847490 ℳ, zusammen 2274012070 ℳ zu 18½ ₰ von 100 ℳ . . . . . 4206922 ℳ

§. 17. Gewerbsteuer.

Steuerkapital 405046100 ℳ zu 18½ ₰ von 100 ℳ . . . . . 749335 ℳ

Hiezu:

a. von Wanderlagern und Waarenversteigerungen nach dem Rechnungsdurchschnitt 1882/84 1828 „
b. Gewerbsteuertaxen, desgleichen . . . . . 47517 „
c. Gewinnantheil von der Badischen Bank, desgleichen . . . . . 14461 „

zusammen . . 813141 ℳ

§. 18. Kapitalrentensteuer.

Steuerkapital 962672000 ℳ zu 11 ₰ von 100 ℳ . . . . . 1058939 ℳ

§. 19. Einkommensteuer.

Gesammtsumme der Steueranschläge 180206200 ℳ zu 2½ Prozent . . . . . 4505155 ℳ
Einkommensteuer nach Artikel 15 des Gesetzes nach dem Rechnungsdurchschnitt der in den Jahren 1882/84 erhobenen Erwerbsteuer nach Artikel 26 und 27 des Gesetzes . . . . . 75207 „

zusammen . . 4580362 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesammtsumme von §§. 16 bis 19 . . . . . 10 659 364 ℳ.
frühere Gesammtsumme . . . . . 10 561 668 „

also mehr . . 97 696 ℳ.

§. 20. Sonstige Steuern.

a. Beförsterungssteuer . . . . . 131 987 ℳ.
mehr 1 269 ℳ. = 10 ₰ von 100 ℳ. der Kataster für 1885 im Betrage von 131 987 260 ℳ.

b. Fixirte Steuer . . . . . 559 ℳ.

Zwischen Baden und dem Großherzogthum Hessen besteht ein Kondominat im Orte Kürnbach bei Bretten. Da die Steuerverfassung des Landes auf den genannten Ort keine Anwendung finden kann, so unterliegt der badische Antheil desselben einer ständigen Jahresabgabe von 325 fl. 43 kr. = 558 ℳ. 37 ₰.

c. Bergsteuer 150 ℳ. gleich dem nachträglich zur Erhebung kommenden Ratum aus dem Rechnungsdurchschnitt von 300 ℳ. für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1885.

Diese Position wird künftig wegfallen, da die Bergsteuer durch das Einkommensteuergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1886 an aufgehoben worden ist.

§. 21. Steuernachtrag . . . . . 190 891 ℳ.
mehr 13 351 ℳ. nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Summe I. unter Zuschlag von 97 696 ℳ. bei §§. 16—19 . . . . . 10 982 951 ℳ.

II. Indirekte Steuern.

§. 22. Weinsteuer . . . . . 1 664 721 ℳ.
weniger 51 870 ℳ.

Der Budgetsatz wird gebildet aus der Summe der voraussichtlichen Einnahmen aus Weinaccise, Weinohmgeld, Weinsteueraversum der Wirthe, Accisaversum von Weinhändlern und Gebühren für Weinlagerkeller.

Bei den beiden letztgenannten Einnahmekategorieen ist wegen der im Jahre 1882 eingetretenen Gesetzesänderung der Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1883 und 1884, im Uebrigen, der bestehenden Uebung gemäß, der Durchschnitt der letzten 10 Jahre unter Abzug von 10 Prozent zu Grunde gelegt. Die Vergleichung der einzelnen Einnahmesätze in der laufenden und der vorausgegangenen Budgetperiode liefert folgendes Ergebniß:

	1886/87.	1884/85.	
Weinaccise	1 124 764 ℳ.	1 158 116 ℳ.	— 33 352 ℳ.
Weinohmgeld	509 453 „	526 072 „	— 16 619 „
Weinsteueraversen von Wirthen . .	1 519 „	2 079 „	— 560 „
Accisaversum von Weinhändlern . .	25 998 „	27 224 „	— 1 226 „
Gebühr für Weinlagerkeller	2 987 „	3 100 „	— 113 „
	1 664 721 ℳ.	1 716 591 ℳ.	— 51 870 ℳ.

womit der Budgetsatz, gegen dessen Bewilligung nichts eingewendet wird, übereinstimmt.

§. 23. Biersteuer . . . . . 3 722 682 ℳ
mehr 164 242 ℳ., nach der bisher üblichen Berechnung des Durchschnittes der letzten fünf Jahre unter Abzug von 10 Prozent.

§. 24. Branntweinsteuer . . . . . 682 985 ℳ.
mehr 25 217 ℳ., nach dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1883/84, wegen der seit 1. Mai 1882 eingetretenen Aenderung des Branntweinsteuergesetzes.

§. 25. Schlachtviehaccise . . . . . 591 069 ℳ.
weniger 1 332 ℳ., nach dem Rechnungsdurchschnitt der letzten zehn Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 26. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise . . . . 2 217 766 ℳ.

weniger 225 300 ℳ.

Bei der Liegenschaftsaccise ist der zehnjährige Rechnungsdurchschnitt, bei der Erbschafts- und Schenkungsaccise wegen der im Jahre 1880 eingetretenen Erhöhung der Abgabesätze der Rechnungsdurchschnitt von 1881/84 zu Grunde gelegt, unter Abzug von 10 Prozent der ganzen Summe.

Die Vergleichung mit dem vorigen Budget ergibt:

	1886/87.	1884/85.	
Liegenschaftsaccise	1 748 126 ℳ.	1 889 456 ℳ.	— 141 330 ℳ.
Erbschafts- und Schenkungsaccise .	716 058 „	825 061 „	— 108 958 „
	2 464 184 ℳ.	2 714 517 ℳ.	
ab 10 Prozent	246 418 „	271 451 „	
Budgetsatz	2 217 766 ℳ.	2 443 066 ℳ.	— 225 300 ℳ.
Summe II.			8 879 223 ℳ.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 27. Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte; Notariatsgebühren . . . . . 2 605 363 ℳ.

weniger 362 533 ℳ. und

§. 28. Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden; Abhörgebühren . . . . . 597 347 ℳ.

weniger 18 133 ℳ.

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu diesen Budgetsätzen (IV. Seite 75) und unsere Ausführungen zu §§. 60, 62 und 63 der Ausgaben.

Bei §. 28 ist der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre zu Grunde gelegt.

§. 29. Erlös aus Stempelmarken und gestempelten Impressen 6 060 ℳ.

weniger 2 408 ℳ, und

§. 30. Hundstaxen . . . . . 256 123 ℳ.

mehr 10 470 ℳ, beruhen gleichfalls auf dem Rechnungsdurchschnitt.

Summe III. . . . . 3 464 893 ℳ.

IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 31. Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten . . . . 61 153 ℳ.

weniger 30 143 ℳ, nach dem Rechnungsdurchschnitt.

Summe IV. . . . . 61 153 ℳ.

V. Verschiedene Einnahmen.

§§. 32 a. und b., 34, 35 und 37 beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt, bei §. 34 unter Zuschlag von 2 450 ℳ, dem veranschlagten Gebührenüberschuß bei dem neu zu errichtenden Untersteueramt Weinheim.

Bei §. 33 erscheint der bisherige Budgetsatz.

Summe V. . . . . 438 629 ℳ.

Die Budgetkommission stellt den Antrag: die Einnahmen der Steuerverwaltung im ordentlichen Etat für die Jahre 1886/87 unter Zuschlag von 97 696 ℳ bei §§. 16—19 mit 23 826 849 ℳ jährlich, oder 47 653 698 ℳ für beide Jahre zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zollverwaltung.

Der letztmalige Bericht der Budgetkommission über das Budget der Zollverwaltung hat des Näheren ausgeführt, daß in Folge der nunmehr ausreichender bemessenen Vergütung des Reiches für die Kosten der Grenzzollverwaltung eine wesentliche Besserung des Zollbudgets eingetreten ist.

Diese günstigere Gestaltung ist auch an dem Zollbudget für 1886/87 wahrzunehmen, und es wird dadurch bestätigt, daß durch die vom Bundesrathe unter dem 30. Juni 1882 genehmigten Vergütungsvorschriften (vergleiche die dem Budget der Zollverwaltung für 1884/85 unter Beilage 3 Seite 77 ff. beigegebene Denkschrift) ein im Allgemeinen befriedigender Zustand geschaffen worden ist.

Vergleicht man das vorliegende Zollbudget mit jenem für 1884/85, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

Das Budget für 1884/85 schließt ab in Abtheilung I. der Ausgabe (Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuern) mit . . . . . 1 068 461 ℳ.
das Budget 1886/87 mit . . . . . 1 083 731 „

somit mehr . . 15 270 ℳ.

Die entsprechende Abtheilung der Einnahme des Budgets 1884/85 (I. Bezüge aus der Reichskasse) schließt ab mit . . . . . 1 381 676 ℳ.
das Budget 1886/87 mit . . . . . 1 405 176 „

somit mehr . . 23 500 ℳ.

Zieht man von dieser Mehreinnahme den für 1886/87 erstmals im Zollbudget erscheinenden Antheil Badens an der Wechselstempelsteuer mit 5 460 ℳ. ab, so bleibt eine Mehreinnahme von 18 040 ℳ, welche die gegenüberstehende Mehrausgabe von 15 270 ℳ. immerhin noch um 2 770 ℳ. übersteigt.

Die Abtheilung II. der Ausgabe (Sonstiger Aufwand) schließt ab:

für 1884/85 mit . . . . 740 591 ℳ.
für 1886/87 mit . . . . 761 247 „

somit mehr . . 20 656 ℳ.

Das Mehrerforderniß entfällt hauptsächlich auf die neu eingeführte Gewährung von Mankoentschädigungen an Kassenbeamte, auf die in fortwährendem Steigen begriffene Pensionslast, die Vermehrung des Bauaufwandes und die Erhöhung einiger zur Bestreitung materieller Bedürfnisse bestimmter Positionen.

Die Abtheilung II. der Einnahme (Sonstige Einnahmen) schließt ab:

für 1884/85 mit . . . . . 201 427 ℳ.
für 1886/87 mit . . . . . 209 044 „

somit mehr . . 7 577 ℳ.

Die Steigerung dieser Einnahmen ist hauptsächlich auf den Mehrerlös aus der Verpachtung von Lagerplätzen zurückzuführen.

Die Gesammtsumme der pro 1886/87 vorgesehenen Ausgaben beträgt im ordentlichen Etat jährlich . . . . . 1 844 978 ℳ.
die Gesammtsumme der Einnahmen . . . . . 1 614 180 „

daher Ausgabeüberschuß . . 230 798 ℳ.

Im Budget 1884/85 betrugen:
die Gesammtausgaben jährlich . . . . . 1 809 052 ℳ.
die Gesammteinnahmen jährlich . . . . . 1 583 103 „

der Ausgabeüberschuß . . 225 949 ℳ.

Die Vergleichung der Gesammtsumme der Ausgaben mit derjenigen der Einnahmen ergibt daher für das vorliegende Budget eine Erhöhung des Ausgabeüberschusses um 230 798 ℳ. — 225 949 ℳ. = 4 849 ℳ., was

durch die Einstellung der oben erwähnten Mehrerfordernisse in Abtheilung II. der Ausgaben seine Erklärung findet.

Im Einzelnen haben wir Folgendes zu bemerken:

A. Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuern.

§. 92. Ständige Bezüge des Personals der Grenzzollverwaltung.

a. Besoldungen.

Der Budgetsatz beträgt wie früher	70 900 ℳ.
und ist entziffert unter §. 31 a. der Ausgaben für die Domänenverwaltung (Budget des Finanzministeriums Abtheilung IV. Seite 13). Es werden gefordert für:	
5 Oberzollinspektoren, Durchschnittssatz 4 200 ℳ. = ...	21 000 ℳ.
5 Hauptamtsverwalter, Durchschnittssatz 3 600 ℳ. = ...	18 000 „
1 Revisionsoberkontroleur	3 600 „
5 Hauptamtskontroleure, Durchschnittssatz 2 300 ℳ. = ...	11 500 „
3 Eisenbahnzollexpeditionsvorsteher, Durchschnittssatz 3 300 ℳ. = ...	9 900 „
3 Obergrenzkontroleure, Durchschnittssatz 2 300 ℳ. = ...	6 900 „
	70 900 ℳ.

Nach dem Bericht der Budgetkommission des vorigen Landtages wurde die Genehmigung dieser Summe an die Voraussetzung geknüpft, daß von dem Bundesrathe die Zustimmung zu der von der Großherzoglichen Regierung beantragten Erhöhung der Durchschnittssätze für die Oberzollinspektoren von 3 700 ℳ. auf 4 200 ℳ. und für die Eisenbahnzollexpeditionsvorsteher auf 3 300 ℳ. ertheilt werden würde.

Diese Zustimmung ist inzwischen mit Beschluß des Bundesrathes vom 27. Juni 1884, §. 348 der Protokolle, erfolgt, und haben wir daher gegen die Bewilligung der geforderten Summe nichts einzuwenden.

§. 92 b. Gehalte.

Es werden gefordert 734 910 ℳ., früher 719 020 ℳ., also mehr 15 890 ℳ.

Die Zahl der Bediensteten ist um 12 vermehrt worden, und beträgt jetzt 661 gegen 649 im vorigen Budget. Die Entzifferung findet sich auf Seite 43. Nach den Erläuterungen der Regierung ist das Bedürfniß der Personalvermehrung durch die Steigerung der Geschäfte, insbesondere bei der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Basel, bei dem Nebenzollamt I. Leopoldshöhe und bei dem Hauptsteueramte Konstanz hervorgetreten.

Außerdem mußte wegen des Einschlusses der Insel Reichenau in das deutsche Zollgebiet ein Nebenzollamt I. mit einem Nebenzollamtsverwalter und einem Nebenzollamtsdiener auf der Insel errichtet werden, wogegen in Folge dieses Einschlusses zwei Nebenzollämter (Iznang und Allensbach) mit zwei Zolleinnehmern in Wegfall kommen konnten.

Was insbesondere die beträchtliche Vermehrung des Personales bei der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Basel anbelangt, so wurde der Kommission Seitens der Großherzoglichen Regierung noch die besondere Mittheilung gemacht, daß durch die Einführung des Zolltarifes vom 15. Juli 1879 und des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, sowie durch die Zunahme des allgemeinen Verkehrs der Station Basel die Geschäfte der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Basel eine solche Steigerung (in einzelnen Zweigen bis zu 50 Prozent) erfahren haben, daß schon in den Jahren 1882—1884 dauernd Grenzaufseher zum Verwaltungsdienst herangezogen werden mußten. Nachdem sich gezeigt habe, daß der Geschäftsumfang bei der genannten Stelle sich ständig auf dieser Höhe

hielt, mußten die im Bureaudienst verwendeten Grenzaufseher ihrem eigentlichen Berufe zurückgegeben und an deren Stelle 7 Revisionsaufseher angestellt werden. Die Ernennung derselben erfolgte schon im Jahre 1884, und werden die Kosten für diese Bediensteten vom Reiche ersetzt.

Wir haben gegen Bewilligung der geforderten Summe von 734910 ℳ. nichts zu erinnern.

§. 92c. Wohnungsgeldzuschüsse.

Hier werden 57312 ℳ., also 3228 ℳ. weniger gefordert. Dies ist jedoch nur scheinbar, da die bisher in dem früheren Budgetsatz von 60540 ℳ enthaltenen Auslandszulagen für die in Basel und Schaffhausen stationirten Beamten und Bediensteten im Betrage von 5271 ℳ. nunmehr unter §. 92d. Sonstige persönliche Auslagen erscheinen. In Wirklichkeit sind an Wohnungsgeldzuschüssen 2043 ℳ. mehr gefordert wegen der unter §. 92b. besprochenen Vermehrung des Dienstpersonales um 12 Köpfe.

§. 92d. Sonstige persönliche Auslagen.

Die Mehrforderung von 5313 ℳ. ist hinsichtlich des Betrages von 5271 ℳ. (Auslandszulagen) schon unter §. 92c. besprochen worden. Der weitere Mehrbetrag von 42 ℳ. dient als Funktionszulage für einen Postenführer wegen Errichtung einer neuen Grenzaufsichtsstation auf der Insel Reichenau, wogegen nichts zu erinnern ist.

Den Ausgaben unter §. 92a.—d. im Betrage von 885251 ℳ. steht als Vergütung des Reiches für die Kosten der Grenzzollverwaltung unter §. 42a. eine gleich hohe Einnahme gegenüber.

§. 93. Diäten und Reisekosten bei der Grenzzollverwaltung.

Dem Budgetsatz von 29760 ℳ., welcher auch früher gefordert war, entspricht die Einnahme gleichen Betrages unter §. 42b. Für die Kosten der auswärtigen Dienstverrichtungen.

§. 94. Sonstiger besonderer Aufwand bei der Grenzzollverwaltung.

Der Mehraufwand von 2000 ℳ. ist nach den Erläuterungen gerechtfertigt. Die Vergütung des Reiches für den ganzen Budgetsatz von 9800 ℳ. erscheint unter §. 42c. der Einnahmen.

§. 95. Kosten der Verwaltung der Reichssteuern.

1. Der Tabaksteuer.

§. 95, 1a. Gehalte . . . . . 43400 ℳ.

wie früher, für 13 Tabaksteuerkontroleure, 1 Revisionsinspektor und 14 Tabaksteueraufseher, welch' letztere außer dem Gehalte auch freie Montur im pensionsfähigen Anschlage von 80 ℳ. erhalten.

§. 95, 1b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 3264 ℳ.

unverändert.

§. 95, 1c. Sonstige Kosten.

Es werden 5400 ℳ. weniger gefordert, nach Abzug von 3200 ℳ. für Remunerationen, welche unter §. 95, 1d. erscheinen, und im Uebrigen auf Grund der Rechnungsergebnisse.

§. 95.

2. Der Rübenzuckersteuer.

Unter §. 95, 2a. und b. Gehalte und Wohnungsgeldzuschüsse erscheinen die gleichen Beträge, wie früher, von 1200 ℳ. beziehungsweise 60 ℳ. Bei §. 95, 2c. sind 2600 ℳ. anstatt bisheriger 2925 ℳ. gefordert, womit die Großherzogliche Regierung auszureichen gedenkt.

§. 95, 3. Der Salzsteuer.

a. Gehalte 6900 ℳ., b. Wohnungsgeldzuschüsse 240 ℳ., wie früher.

c. Ersatz an die Salinenverwaltung für Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer 3756 ℳ., früher 5216 ℳ., also weniger 1460 ℳ., nach den jetzigen Vergütungsbestimmungen des Reiches.

Der Betrag von 3756 ℳ. erscheint sowohl unter §. 43 des Budgets der Zollverwaltung, als auch unter §. 40 des Budgets der Salinenverwaltung in Einnahme. Die Entzifferung findet sich auf Seite 45.

d. Sonstige Kosten 660 ℳ., weniger 220 ℳ. auf Grund des Rechnungsdurchschnittes und nach Abzug von 360 ℳ. für Remunerationen der Salzsteueraufseher, welcher Betrag jetzt unter dem allgemeinen Remunerationsfond Titel XIII. §. 133 Seite 58/59 erscheint.

§. 95, 4. Der Spielkartenstempelsteuer . . . . . 50 ℳ.

§. 95, 5. Der Reichsstempelabgaben.

a. Besoldung 1450 ℳ, b. Wohnungsgeldzuschuß 180 ℳ, die bisherigen Budgetsätze.

c. Sonstige Kosten 1500 ℳ, weniger 500 ℳ, nach dem voraussichtlichen Bedürfniß berechnet.

§. 95, 6. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr . . . . 860 ℳ.

bisheriger Budgetsatz, Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre 786 ℳ, wogegen nichts zu erinnern ist.

Summe I. . . . . 1083731 ℳ.

II. Sonstiger Aufwand.

1. Aufwand bei den Hauptämtern im Innern.

§. 96.

a. Besoldungen 60600 ℳ., b. Wohnungsgeldzuschüsse 7272 ℳ, die bisherigen Budgetsätze.

Die Entzifferung findet sich unter §. 31a. des Budgets der Domänenverwaltung Seite 13. Es werden gefordert für:

6 Oberzollinspektoren, Durchschnittssatz 4200 ℳ.	25200 ℳ.
6 Hauptamtsverwalter, Durchschnittssatz 3600 ℳ.	21600 „
6 Hauptamtskontroleure, Durchschnittssatz 2300 ℳ.	13800 „
	60600 ℳ.

§. 97a. Gehalte . . . . . 152970 ℳ.

früher 172035 ℳ., also weniger 19065 ℳ.

Es werden mehr gefordert:

für 1 weiteren Hauptamtsassistenten (31 gegen 30)	1600 ℳ.
für 7 Waagmeister, statt bisheriger 6 und unter Erhöhung des Durchschnittssatzes von 1200 ℳ. auf 1300 ℳ.	1900 „
für 1 weiteren Lagerhausaufseher (7 gegen 6)	1100 „
für 1 Hafenmeistersgehilfen 1200 ℳ., statt bisheriger 1140 ℳ	60 „
für 1 weiteren Gewichtsetzer (10 gegen 9)	1000 „
für 39 Hafenaufseher, statt bisheriger 37 und unter Erhöhung des Durchschnittssatzes von 1100 ℳ. auf 1135 ℳ.	3565 „
somit für 6 weitere Bedienstete und theilweise Erhöhung der Durchschnittssätze mehr . . .	9225 ℳ.
Dagegen werden von hier übertragen:	
für 2 erste Gehilfen auf §. 32a. der Domänenverwaltung	3200 ℳ.
für 21 Steuergehilfen auf §. 78b. der Steuerverwaltung	25000 „
zusammen . .	28200 ℳ.

Die Minderforderung ist daher nur eine scheinbare.

Bezüglich der Mehrforderung an Personal und der Erhöhung der Gehaltssätze verweisen wir auf die Begründung der Großherzoglichen Regierung in den Erläuterungen Seite 49, wogegen wir nichts einwenden wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 97 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Budgetsatz beträgt 16 130 ℳ., weniger 264 ℳ, wegen der oben erwähnten Uebertragung auf §. 78 c. der Steuerverwaltung.

§. 98. Sonstiger persönlicher Aufwand.

a. Taglöhne, Gebühren und Aversen.

Der frühere Budgetsatz betrug 72 730 ℳ., jetzt werden gefordert 86 880 ℳ., also mehr 14 150 ℳ. und zwar wegen Vermehrung des Aufsichtspersonales zur Ueberwachung der Privatlager in Mannheim für unversteuerten inländischen Tabak 20 150 ℳ. Dagegen wurden die für Remunerirung der Angestellten früher hier eingestellten 6 000 ℳ. auf den allgemeinen Remunerationsfond Titel XIII. §. 133 übertragen. Die Differenz bildet die Minderforderung von 14 150 ℳ.

Gegen die Vermehrung der Aufseher, welche mit Tagesgebühren à 3 ℳ. belohnt werden, wird keine Einwendung erhoben.

§. 98 b. Besonderer Remunerationsfond.

Hier werden . . . . . 3 700 ℳ.

gefordert gegen bisherige 1 000 ℳ. unter dem früheren §. 105, und zwar 2 000 ℳ. mehr für die zur Ueberwachung der vermehrten Privatlager beigezogenen Bediensteten der Steuerverwaltung und 700 ℳ. für Belohnung der zur Abfertigung der Dampfschiffe verwendeten Bediensteten des Hauptzollamts Mannheim, für welchen Aufwand übrigens die Inhaber der Privatlager, Fabriken u. s. w. beziehungsweise die Dampfschifffahrtsgesellschaften Vergütung zu leisten haben. (§. 45 der Einnahmen S. 81.)

§. 99. Materieller Aufwand (für die Hafen- und Niederlage-Anstalten, sowie für die Brückengefälle).

Der Budgetsatz von . . . . . 27 000 ℳ.

beruht im Wesentlichen auf dem Rechnungsdurchschnitt. Die Mehrforderung von 2 500 ℳ. wird veranlaßt durch den gesteigerten Aufwand für die Unterhaltung der Geleise am Verbindungskanal in Mannheim, sowie durch die Anschaffung von neuen Kunstschlössern für die unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatlager daselbst. Für die letztere Ausgabe leisten die Lagerinhaber Ersatz, und erscheint der Betrag von 1 450 ℳ. hierfür in Einnahme unter §. 45 dieses Budgets.

Zur Belohnung von Bahnbediensteten für die Ueberwachung der Unterhaltungsarbeiten an den Bahngeleisen, Krahnen und Waagen im Hafengebiet zu Mannheim werden 80 ℳ. verlangt, wogegen nichts erinnert wird.

§. 100. Wegen der Einnahmen an Strafen.

a. Belohnungen . . . . . 3 648 ℳ.
b. Sonstige Kosten . . . . . 170 „

beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt, welcher zu a. ein Mehr von 200 ℳ. ergeben hat.

Die unter dieser Position vorgesehenen Ausgaben für Belohnungen werden aus dem hälftigen Betrage der unter §. 47 in der Höhe von 11 500 ℳ. in Einnahme gestellten Strafgelder bestritten.

2. Kosten der Zolldirektion.

§. 101.

a. Besoldungen . . . . . 65 400 ℳ.
b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 7 680 „

die früheren Budgetsätze.

Die Entzifferung findet sich unter §. 27 a. des Budgets der Domänenverwaltung (IV. Seite 11).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden gefordert für:

1 Direktor	7 000 ℳ.
5 Kollegialmitglieder, Durchschnittssatz 4500 ℳ.	22 500 „
1 Revisionsvorstand	4 000 „
11 Kanzleibeamte, Durchschnittssatz 2900 ℳ.	31 900 „
zusammen	65 400 ℳ.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Ausführungen des Kommissionsberichtes zu §. 80 des Budgets der Steuerverwaltung.

§. 102.

a. Gehalte	19 035 ℳ.
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 224 „

wie früher, ist nichts zu erinnern.

§. 103. Bureaukosten . . . . . 5 000 ℳ.

unverändert.

3. Gemeinsame Kosten.

§. 104. Materieller Aufwand für die Zollverwaltung an der Grenze und im Innern

Gefordert werden . . . . . 47 400 ℳ.

und zwar 3012 ℳ. mehr als früher, entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Die theilweise Vergütung des Reiches für diesen Aufwand erscheint unter §. 42 d. in Einnahme.

§. 105. Mankoentschädigungen (Kasseneinbußen) an Kassenführer. 1930 ℳ.

Hier wird auf die Erläuterungen unter §. 33 des Budgets der Domänenverwaltung (IV. Seite 15), sowie auf den Bericht der Budgetkommission zu dieser Position Bezug genommen.

Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung sollen Vergütungen bewilligt werden für 6 Führer von Hauptkassen und 12 Führer von Nebenkassen. Im Falle der Genehmigung des Kommissionsantrages würden $6 \times 150 = 900$ ℳ. und $12 \times 50 = 600$ ℳ., im Ganzen also 1500 ℳ. zu bewilligen sein, und der Budgetsatz sich hiernach um 430 ℳ. ermäßigen.

§. 106. Zugskosten . . . . . 17 000 ℳ.

mehr 200 ℳ., entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Die Vergütung des Reiches an dieser Position im Betrage von 9960 ℳ. erscheint unter §. 42 d. in Einnahme.

§. 107. Diäten und Reisekosten. . . . . 1 690 ℳ.

mehr 320 ℳ., entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 108. Pensionen und Unterstützungen . . . . . 126 000 ℳ.

früher 116 000 ℳ., also mehr 10 000 ℳ., entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre, welcher sich auf 120 000 ℳ. beziffert, wozu sodann noch der bisherige Satz für Unterstützungen mit 6000 ℳ. kommt.

§. 109. Ablieferung an den Zollunterstützungsfond . . . 24 500 ℳ.

weniger 3500 ℳ.

Die Einnahmen und Lasten des Fonds sind in den Erläuterungen dargestellt. Die Summe der Einnahmen beträgt 154 285 ℳ., diejenige der Ausgaben 129 818 ℳ., daher Ueberschuß 24 467 ℳ. oder rund 24 500 ℳ., welche zur Ablieferung bestimmt, den Ausgabeposten bilden.

§. 110. Miethzinse . . . . . 5 070 ℳ.

bisheriger Budgetsatz, entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt und dermaligen Stand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 111. Bauaufwand . . . . . 24000 ℳ.

wovon 13500 ℳ. durch das Reich vergütet werden und unter §. 42 d. in Einnahme erscheinen.

Die Mehrforderung von 4000 ℳ. wird mit der Nothwendigkeit einer sorgfältigeren Gebäudeunterhaltung begründet, wogegen wir nichts einwenden wollen.

§. 112. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten . . . 2100 ℳ.

weniger 300 ℳ., entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 113. Für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung . . . 49078 ℳ.

mehr 4163 ℳ., wogegen als Vergütung des Reiches im Ganzen 44460 ℳ. unter §. 42 a. und §. 42 c. in Einnahme erscheinen.

Der größere Aufwand ist durch die Vermehrung des Dienstpersonales (§. 92 b.) und durch die Fälligkeit der Lieferung neuer Pferdekleidung auf 1. Januar 1886 nach Ablauf der zehnjährigen Tragzeit veranlaßt.

§. 114. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 5770 ℳ.

weniger 390 ℳ., entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt.

Summe II. nach Absetzung von 430 ℳ. bei §. 105 . . . . . 760817 ℳ.

Die Kommission stellt den Antrag:

Die Ausgaben der Zollverwaltung im ordentlichen Etat für die Jahre 1886 und 1887 nach Absetzung von 430 ℳ. bei §. 105 mit jährlich . . 1844548 ℳ. zu bewilligen.

Außerordentlicher Etat.

§. 1.

Staatszuschuß an die Gemeinde Reichenau wegen Herstellungen aus Anlaß des Zolleinschlusses.

Es werden 6000 ℳ. gefordert als staatliche Beihilfe zu dem auf 14800 ℳ. veranschlagten Aufwand für die durch die Gemeinde Reichenau auszuführende Verbesserung der Landungsstelle und die Herstellung eines Sicherheitshafens auf der Insel Reichenau.

Seit dem Anschluß derselben an das deutsche Zollgebiet, welcher auf den 27. April 1884 vollzogen worden ist, darf der Verkehr der Insel mit dem Zollauslande gemäß §§. 16 und 21 des Vereinszollgesetzes nur über die beiden hiezu bestimmten Landungsplätze, die Oberzeller Fähre und die Dampfbootanlandestelle stattfinden. Ueber den ersteren bewegt sich nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung nur ein ganz unerheblicher Verkehr mit zoll- und zollkontrolpflichtigen Waaren. In der Hauptsache vereinigt sich die Zu- und Abfuhr solcher Gegenstände an der Anlandestelle, welche von den Dampfbooten benützt wird. In unmittelbarer Nähe der letzteren befindet sich das Nebenzollamt, welches die erforderlichen Abfertigungen zu vollziehen hat. Es liegt deßhalb nicht blos im Interesse des Verkehrs im Allgemeinen, sondern auch in demjenigen der Zollververwaltung, daß diese Anlandestelle mit den jetzt noch mangelnden Einrichtungen versehen werde, welche eine vorschriftsmäßige und sichere Schiffsabfertigung ermöglichen beziehungsweise erleichtern. Nach Vollendung der projektirten Herstellungen wird die Anlandestelle als Sicherheitshafen dienlich sein, und dann auch zur Unterbringung der Zollwachtschiffe, für welche zur Zeit ein passender Schutzhafen nicht vorhanden ist, benützt werden können.

Aus diesen Gründen und aus Billigkeitsrücksichten gegenüber der Gemeinde Reichenau, deren Einwohner durch den Einschluß der Insel in das deutsche Zollgebiet immerhin eine materielle Schädigung erfahren haben, erscheint es gerechtfertigt, einen Staatszuschuß im angeforderten Betrage zur Bestreitung des durch die projektirten Herstellungen erwachsenden Aufwandes zu leisten, zumal der Zolleinschluß der Insel Reichenau für Baden einen finanziellen Vortheil von jährlich mindestens 10000 ℳ. zur Folge hatte. (Vergl. Titel VII. §. 18 der Ausgaben im Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums — I. Seite 4 — woselbst der bis-

herige Aufwand für Aversen an das Reich von 34730 ℳ. auf 24260 ℳ., also um 10110 ℳ. sich vermindert hat.)

Die Kommission beantragt deßhalb die Bewilligung der Summe von 6000 ℳ.

§. 2. Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen . . . . . 54600 ℳ.

Die Anforderung ist auf den Antrag der Budgetkommission (Bericht des Abgeordneten Frech zu §. 3 des außerordentlichen Etats im Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts) mit Beschluß der II. Kammer vom 19. Januar 1886 abgelehnt worden, und sind deßhalb hier abzusetzen 54600 ℳ.

Der Antrag der Budgetkommission geht dahin, die Ausgabe der Zollverwaltung für 1886 und 1887 im ordentlichen Etat nach Absetzung von 430 ℳ. bei §. 105 mit jährlich . . . . . 1844548 „
oder für beide Jahre mit . . . . . 3689096 „
und im außerordentlichen Etat nach Absetzung von 54600 ℳ. bei §. 2 mit . . . . . 6000 „
zu genehmigen.

B. Einnahme.

Ordentlicher Etat.

I. Bezüge aus der Reichskasse.

Die Grundsätze, nach welchen das Reich für die Kosten der Grenzzollverwaltung Ersatz leistet, sind in einer Denkschrift dargestellt, welche von der Großherzoglichen Regierung als Beilage 3 zum Budget des Finanzministeriums den Ständen auf dem vorigen Landtage vorgelegt worden ist.

Unter Bezugnahme auf die in dieser Denkschrift zusammengestellten Vergütungsvorschriften haben wir Folgendes zu bemerken:

§. 42. Vergütung des Reiches für die Kosten der Grenzzollverwaltung.

§. 42 a. Für Besoldungen, Gehalte und sonstige ständige Bezüge 928711 ℳ.
mehr 18755 ℳ., entsprechend den Ausgaben unter §. 92 a. bis d. mit zusammen 885251 ℳ. und derjenigen unter §. 113 für Bekleidung mit 43460 ℳ.

§. 42 b. Für die Kosten der auswärtigen Dienstverrichtungen 29760 ℳ.
gleich der Ausgabe unter §. 93.

§. 42 c. Für besonders zu liquidirende Kosten . . . . 10800 ℳ.
mehr 2400 ℳ., entsprechend den Ausgaben unter §. 94 mit 9800 ℳ. und §. 113 für Bewaffnung mit 1000 ℳ.

§. 42 d. Aversen für Umzugskosten, Bureaubedürfnisse und räumliche Unterbringung der Aemter . . . . . 39660 ℳ.
mehr 2420 ℳ., entsprechend den Ausgaben unter §. 106 für Umzugskosten 9960 ℳ., §. 104 für Bureaubedürfnisse 16200 ℳ. und §. 111 für räumliche Unterbringung der Aemter 13500 ℳ.

§. 42 e. Aversen für Pensionen und Unterstützungen . . 142785 ℳ.
mehr 8365 ℳ.

Vom Reiche werden für die aus der Grenzzollverwaltung entstehende Pensionslast und zugleich als Ersatz für Unterstützungen, welche Bediensteten und Hinterbliebenen von solchen zu zahlen sind, 15 Prozent von dem pensionsfähigen Diensteinkommen (Besoldung, Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Dienstkleidung) der sämmtlichen Bediensteten der genannten Verwaltung vergütet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dieser Vorschrift ist der Einnahmeposten berechnet. Die Ausgaben sind unter §. 108 und §. 109 vorgesehen.

§. 43. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten.

a. Der Tabaksteuer . . . . . 218500 ℳ.

weniger 12500 ℳ.

Die Anbaufläche, für welche das Reich pro Hektar 20 ℳ. als Vergütung für die Anbaukontrole bezahlt, war nach dem Rechnungsdurchschnitt früher zu 7750 ha und ist jetzt zu 7483 ha angenommen.

Außerdem war auch die zur Konstatirung gelangende Steuer, für deren Erhebung 2 Prozent des Bruttoertrages vergütet werden, nach dem Rechnungsdurchschnitt früher zu 3794400 ℳ., und ist dieselbe jetzt zu 3441518 ℳ. veranschlagt.

Daher rührt die Verminderung der Einnahmeposition.

§. 43 b. Rübenzuckersteuer . . . . . 14730 ℳ.

Vom Reiche werden als Ersatz für die Verwaltungskosten 4 Prozent des im Großherzogthum aufkommenden Bruttoertrages an Rübenzuckersteuer vergütet. Dieser beziffert sich nach dem Rechnungsdurchschnitt auf 455798 ℳ., und wäre hiernach die Einnahme um 3500 ℳ. höher zu veranschlagen. Gleichwohl ist mit Rücksicht auf die dermaligen ungünstigen Verhältnisse der Rübenzuckerindustrie der frühere Budgetsatz eingestellt worden, womit die Kommission einverstanden ist.

§. 43c. Der Salzsteuer . . . . . 9110 ℳ.

weniger 1380 ℳ. Das Reich vergütet:

1. Für vier Salzsteueraufseher auf Staatssalzwerken à 1125 ℳ. = 4500 ℳ. und Wohnungsgeldzuschüsse 240 ℳ., entsprechend der Ausgabe unter §. 95, 3 c. und b., sowie für Bekleidungszuschuß 320 ℳ., zusammen 5060 ℳ.
2. Die Hälfte des Aufwandes für zwei wirthschaftliche Salinenbeamte und zwei Salinenbuchhalter 3756 ℳ., nach der gegenwärtig giltigen Normirung (früher betrug die Vergütung 5216 ℳ.). Dieser Betrag wird von der Zollverwaltung (§. 95, 3c.) an die Salinenverwaltung bezahlt, und erscheint dort unter §. 40 in Einnahme.
3. Für Diäten und Reisekosten der Oberinspektoren, sowie Stellvertretungskosten nach dem Rechnungsdurchschnitt rund 300 ℳ.

Der Mindereinnahme von 1380 ℳ. steht unter §. 95, 3c. eine Minderausgabe von 1460 ℳ. gegenüber.

§. 43d. Der Spielkartenstempelsteuer. . . . . 1540 ℳ.

weniger 720 ℳ. Der Bruttoertrag der im Großherzogthum aufkommenden Steuer war früher zu 45370 ℳ., und ist jetzt zu 30770 ℳ. veranschlagt. Hievon werden 5 Prozent vom Reiche vergütet, daher die Minderung der Einnahme, welche übrigens zum ganz überwiegenden Theil aus der Vergütung für die Erhebung derjenigen Steuer fließt, die von der Mannheimer Spielkartenfabrik entrichtet wird. Der restliche Theil rührt von den aus dem Auslande eingehenden Spielkarten her, und zwar im Betrage von jährlich 159 ℳ. nach dem Durchschnitt der Jahre 1882/84.

§. 43 e. Der Reichsstempelabgaben . . . . . 3260 ℳ.

mehr 700 ℳ. Das Reich vergütet 2 Prozent des im Großherzogthum aufkommenden Bruttoertrages. Derselbe ist auf 162968 ℳ. (früher 129970 ℳ.) veranschlagt.

§. 43 f. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr . . . . . 860 ℳ.

wie früher. Das Reich vergütet die wirklichen Ausgaben, welche im gleichen Betrage unter §. 95, 6 der Ausgaben, und zwar annähernd nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre (786 ℳ.) vorgesehen sind. Diese Ausgaben setzen sich zusammen aus den Vergütungen, welche den Verwaltern der Anmeldeposten, die nicht zugleich Zoll- oder Steuerstellen sind, für ihre Mühewaltung gewährt werden, und aus dem materiellen Aufwand für Stempelgeräthschaften, Impressen, Porto- und Frachtkosten.

Die statistische Gebühr wird nach §. 11 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879 von den Waaren erhoben, welche den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen schriftlich anzumelden sind. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Aufklebung von Stempelmarken auf den Deklarationsscheinen. Der Verkauf dieser Stempelmarken ist nicht den Zollstellen, sondern den Postanstalten übertragen.

§. 43g. Antheil an der Wechselstempelsteuer . . . . . 5 460 ℳ.

nach dem Rechnungsdurchschnitt. Die Vergütung wird vom Reiche als Ersatz für die Verwaltungskosten geleistet, und ist die Einnahmeposition deßhalb von Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung §. 66 S. 84 hierher übertragen worden.

Summe I. . . . . 1 405 176 ℳ.

II. Sonstige Einnahmen.

§. 44. Brückengefälle . . . . . 1 334 ℳ.

mehr 90 ℳ. nach dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 45. Hafen- und Niederlagegebühren, sowie Verwaltungskostenbeiträge von Privaten . . . . . 91 150 ℳ.

mehr 14 550 ℳ.

1. Voraussichtliche Einnahme an Gebühren von den Hafen- und Niederlageanstalten nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 28 500 ℳ.
(früher 26 600 ℳ.).

2. Desgleichen für amtliche Ueberwachung von Privatlagern . . . . . 60 500 ℳ.
(früher 50 000 ℳ.).

3. Ersatz des Aufwandes für neue Kunstschlösser an den Privatlagern in Mannheim . . 1 450 ℳ.

4. Ersatz der Dampfschifffahrtsgesellschaften in Mannheim für Belohnung des Dienstpersonals beim Hauptzollamt wegen Vornahme außergewöhnlicher Abfertigung der Dampfschiffe . . . . . 700 ℳ.

Die Mehreinnahme rührt vorzugsweise von der Vermehrung der Privatlager für unversteuerten inländischen Tabak in Mannheim her.

Die entsprechenden Ausgabepositionen finden sich unter §§. 98 und 99.

§. 46. Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken . . . . . 2 930 ℳ.

Diese Position besteht hauptsächlich in der Aversalvergütung der Sodafabrik Wyhlen im Betrage von 2700 ℳ. für ständige Ueberwachung durch 2 Salzsteueraufseher, wofür die Ausgabe mit 2 400 ℳ. unter §. 95, 3c. vorgesehen ist. Im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt.

§. 47. Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate . . . . 11 500 ℳ.

weniger 1 700 ℳ, nach dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 48. isziplinarstrafen . . . . . 20 ℳ.

wie früher.

§. 49. Miethzinse . . . . . 79 400 ℳ.

mehr 10 700 ℳ.

Die Mehreinnahme ist hauptsächlich durch die Steigerung der Pachtzinse von dem Gelände am Verbindungskanal zu Mannheim im veranschlagten Betrage von 4 600 ℳ. veranlaßt. Im Uebrigen entspricht der Budgetsatz dem Stand des Pacht- und Miethzins-Soll auf 1. Juli 1885.

§. 50. Ersatz anderer Verwaltungen für Besorgung von Geschäften 19 800 ℳ.

weniger 15 800 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Steuerverwaltung und die Domänenverwaltung leisteten bisher eine aversale Vergütung von 35 000 ℳ, welche sich nunmehr um 18 100 ℳ, nämlich 16 600 ℳ bei der Steuerverwaltung und 1 500 ℳ bei der Domänenverwaltung mindert, da der Aufwand für 21 Gehilfen der ersteren und 2 Gehilfen der letzteren in dem Budget der genannten Verwaltungen selbst (Ausgabe Titel VI. §. 78 b. und Ausgabe Titel V. §. 32 a.) angefordert, und daher von der Ausgabe-Position unter §. 97 a. dieses Budgets ausgeschieden worden ist. (Vergleiche die Erläuterungen zu §. 97 a. Seite 49.)

Andererseits findet hier ein Zugang von 2 300 ℳ statt, welche die Eisenbahnverwaltung an dem unter §. 97 a. vorgesehenen Aufwand zu vergüten hat, da bei dem Hauptzollamte Mannheim eine Personalvermehrung wegen Errichtung einer weiteren, der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gehörigen Niederlage nothwendig geworden ist.

§. 51. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen . . . . . 100 ℳ.

§. 52. Zufällige Einnahmen . . . . . 2770 ℳ.

weniger 320 ℳ.

Beide Positionen beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt.

Summe II. . . . . 209 004 ℳ.

Die Kommission stellt den Antrag:

Die Einnahmen der Zollverwaltung im ordentlichen Etat für die Jahre

1886 und 1887 mit jährlich . . . . . 1 614 180 ℳ.

somit für beide Jahre mit . . . . . 3 228 360 „

zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1886 und 1887.

(3. Beilagenheft Seite 1—14.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Krausmann.**

A. Ausgabe.

Für die beiden Jahre 1886 und 1887 sind angefordert	18 599 386 ℳ.
Für 1884 und 1885 waren bewilligt	14 059 502 „
daher Mehrforderung . .	4 539 884 ℳ.

Zu den einzelnen Titeln übergehend, bemerken wir:

Titel I. Großherzogliches Haus.

Ordentlicher Etat.

Seitheriger Budgetsatz	1 739 126 ℳ.
für 1886 und 1887 sind vorgesehen	1 790 555 „
Mehrforderung jährlich . .	5 429 ℳ.

§. 2. Apanagen.

Diese Erhöhung gründet sich auf §. 1 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839, da mit der Vermählung des Erbgroßherzogs Höchstdessen Apanage sich um 30 000 fl. beziehungsweise 51 429 ℳ. erhöht.

Nach einer Ihrer Kommission von Großherzoglichem Finanzministerium gewordenen Mittheilung vom 18. Februar 1886 Nr. 1187 tritt bei diesem Titel in so fern eine Aenderung ein, als bei §. 2 „Apanagen" die eingestellte Summe von 200 572 ℳ. auf 229 643 ℳ, sonach um 29 071 ℳ. jährlich sich erhöht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird nämlich auf Grund des schon erwähnten Gesetzes vom 21. Juli 1839

a. die Apanage Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig Wilhelm Karl Friedrich Berthold, vom 12. Juni 1886 an im Betrag von 20000 fl. = ... 34285 ℳ. 71 ₰

b. das Nadelgeld Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Sophie Marie Luise Amalie Josephine Tochter Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, vom 26. Juli 1886 an im Betrage von 2000 fl. = ... 3428 ℳ. 57 ₰

fällig, es kommen daher zur Zahlung wegen a. für

1886 ($6^{19}/_{30}$ Monate)	18952 ℳ.	38 ₰
1887 (12 Monate)	34285 „	71 „
zusammen . .	53238 ℳ.	9 ₰
oder für ein Jahr der Budgetperiode durchschnittlich	26619 ℳ.	— ₰

wegen b. für

1886 ($5^{5}/_{30}$ Monate)	1476 ℳ.	19 ₰
1887 (12 Monate)	3428 „	57 „
	4904 ℳ.	76 ₰
oder für 1 Jahr der Budgetperiode durchschnittlich	2452 „	— „
Die genannte Anforderung erhöht sich deßhalb wie angeführt um	29071 ℳ.	— ₰

Die Totalsumme beträgt:

für 1886	1810983 ℳ.
für 1887	1828269 „
für 2 Jahre statt 3581110 ℳ.	3639252 ℳ.

Außerordentlicher Etat.

Zu obigem Betrag kommt auf Grund des gleichen Gesetzes unter Bezeichnung „Zur ersten standesmäßigen Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig Wilhelm" der dritte Theil des Jahresbetrags der Apanage mit $^1/_3 \times$ 20000 fl. . . . . 11428 ℳ. 57 ₰

Es ist daher der obige Betrag als außerordentliche Ausgabe bei Titel I. einzustellen.

Ihre Kommission beantragt daher:

die angeforderte Summe für Titel I. und zwar im ordentlichen Etat

für 1886 mit	1810983 ℳ.	
für 1887 mit	1828269 „	
zusammen . .	3639252 ℳ.	
im außerordentlichen Etat den Betrag von	11428 „	
für beide Jahre zusammen	3650680 ℳ.	

zu bewilligen.

Titel II. Landstände.

Ordentlicher Etat.

Bisheriger Budgetsatz	93003 ℳ.
Anforderung für 1886 und 1887	107509 „
Mehrforderung . .	14506 ℳ.

§. 3a. Besoldungen und
b. Wohnungsgeldzuschüsse

sowie §. 4a. Gehalte und
b. Wohnungsgeldzuschüsse

sind die seitherigen Budgetsätze und geben zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

§. 5. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses.

Mehraufwand . . . . . 140 M.

welche auf dem Durchschnittssatz beruhen.

§. 6. Aufwand wegen des Landtages

werden mehr angefordert . . . . . 14366 M.

Auch hier wurde ein dreijähriger Durchschnittsbetrag zu Grund gelegt. Es fallen jedoch in diese Berechnung zwei Landtage, nämlich 1879/80 und 1883/84, welche von außergewöhnlich langer Dauer waren und daher auch ungewöhnliche Kosten veranlaßten; voraussichtlich wird aber der gegenwärtige und, wie man annehmen kann, auch der künftige Landtag nicht von so langer Dauer wie die oben in Berechnung gezogenen sein und ist daher Ihre Kommission der Ansicht, daß für Landtage von normaler Dauer eine Durchschnittssumme von . . . . . 80000 M.

genügen dürfte, deren Bewilligung wir beantragen.

Bezüglich der bei §. 3 „künftig wegfallend" bezeichneten 800 M. beziehen wir uns auf die gegebene Erläuterung Seite 3.

Unter Absetzung von 15107 M. bei §. 6 beantragen wir daher, für Titel II. statt des angeforderten Betrags nur die Summe von jährlich . . . . . 92402 M.

zu bewilligen.

Titel III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

Ordentlicher Etat.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 22400 M.
verlangt werden für 1886/87 . . . . . 29943 „

daher Mehrforderung . . 7543 M.

§. 7a. Bei den hier als „künftig wegfallend" bezeichneten 900 M. verweisen wir auf die Erläuterungen Seite 3. Die Mehrforderung von 200 M. ist zur Erhöhung der Besoldung des Expeditors bestimmt und bewegt sich innerhalb der Norm der bisherigen Besoldung und des Maximalsatzes, wobei besonders das Dienstalter in Berücksichtigung kommt. Wir haben dagegen nichts zu erinnern und beantragen die Bewilligung.

§§. 7b. und 8a. und b. sind die bisherigen Budgetsätze.

§. 9. Die Mehrforderung von 100 M beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 10. Ebenso.

Wir beantragen, die für Titel III. angeforderte Summe zu bewilligen.

Titel IV. Großherzogliches Staatsministerium.

Ordentlicher Etat.

Der bisherige Budgetsatz dieses Titels beträgt . . . . . 66492 M.
für 1886 und 1887 werden verlangt . . . . . 66516 „

Mehr . . 24 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 11a. Besoldungen

waren für 1884 und 1885 verlangt . . . . . 48 800 ℳ.
für 1886 und 1887 wird die gleiche Summe angefordert, während der Effektivetat beträgt . . . 47 800 „

daher mehr . . 1 000 ℳ.

welche zu Aufbesserungen bestimmt sind; da nach dem Effektivetat ein Kollegialmitglied und drei Kanzleibeamte den Maximalsatz der Besoldung noch nicht erreicht haben, so beantragen wir deren Bewilligung.

§. 12a. Gehalte.

Anforderung . . . . . 8 300 ℳ.

Es ist dies die gleiche Summe wie die für 1884 und 1885 verwilligte. Die damals für Schreibaushülfe vorgesehenen 2 000 ℳ. erscheinen jetzt mit nur 500 ℳ, während die weiteren 1 500 ℳ. zur Anstellung eines fünften Bediensteten Verwendung finden.

Wir haben dagegen sowie zu §. 12b. einen Einwand nicht zu machen. Ebensowenig zu §. 13 Bureauaversum.

Die Kommission beantragt daher, die Anforderung für Titel IV. zu bewilligen.

Titel V. Gesandtschaft beim Reich.

Ordentlicher Etat.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 31 700 ℳ.
Anforderung für 1886 und 1887 . . . . . 31 700 „

Bei §. 14a. Besoldungen. . . . . 28 800 ℳ.

ist gegenüber dem bisherigen Budgetsatz eine Aenderung nicht eingetreten.

Nach dem Effektivetat Seite 14 ist außer der Besoldung des Gesandten von 5 000 ℳ sowie 19 000 ℳ. Funktionsgehalt noch ein Kanzleisekretär mit Staatsdienereigenschaft und einem Einkommen von 3 400 ℳ. angestellt, während im Budget selbst für diesen weiteren Beamten 4 800 ℳ. vorgesehen sind. Da sich nun seit der letzten Budgetperiode die Verhältnisse in der Besetzung dieser Stelle nicht geändert haben, so beantragen wir die Genehmigung der Anforderung.

§. 15. Gehalte und

§. 16. Bureauaversum

sind die seitherigen Budgetsätze.

Ihre Kommission beantragt, die für Titel V. angeforderte Summe zu bewilligen.

Titel VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Ordentlicher Etat.

§. 17.

Budgetsatz bisher . . . . . 5 005 269 ℳ.
für 1886 und 1887 sind vorgesehen . . . . . 7 234 600 „

Mehrforderung . 2 229 331 ℳ.

Bei Aufstellung des Budgetentwurfs war der Reichsetat dem Reichstag noch nicht vorgelegt und es konnte deßhalb für Matrikularbeitrag nur eine auf Grund des damals vorhandenen Materials berechnete Summe eingestellt werden.

Nachdem jetzt der Reichsetat in dritter Lesung erledigt ist, kann diese Summe nach Mittheilung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 18. Februar 1886 Nr. 1187 wie folgt berichtigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Jahr 1886 werden fällig:

a. $^{3}/_{12}$ des für das Reichsetatsjahr 1885/86 (1. April) festgesetzten Matrikularbeitrags von 6 039 664 ℳ. mit . . . . . 1 509 919 ℳ.

b. $^{9}/_{12}$ des für das Reichsetatsjahr (1. April) 1886/87 festgesetzten Matrikularbeitrags von 6 828 829 ℳ. mit . . . . . 5 121 621 „

Für das Jahr 1887 wird mangels anderer Anhaltspunkte der für 1886/87 festgestellte Betrag mit . . . . . 6 828 829 „

angenommen, so daß für beide Jahre . . . . . 13 460 369 ℳ.

für ein Jahr durchschnittlich . . . . . 6 730 185 ℳ.

und unter Hinzurechnung des an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu zahlenden Aversums für den badischen Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit . . . . . 390 000 „

(vergl. Budget IV. Seite 96 in Einnahme)

durchschnittlich . . 7 120 185 ℳ.

als Budgetsatz einzustellen sind.

Für die einzelnen Jahre der Budgetperiode stellen sich hiernach die Budgetsätze und zwar:

für 1886 mit . . . . . 7 021 540 ℳ.

für 1887 mit . . . . . 7 218 830 „

für beide Jahre zusammen . . 14 240 370 ℳ.

Wir beantragen die Genehmigung des Titel VI.

Titel VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.

Ordentlicher Etat.

§. 18.

Für 1884 und 1885 waren angefordert . . . . . 34 730 ℳ.

Für 1886 und 1887 sind eingestellt . . . . . 24 620 „

daher weniger . . 10 110 ℳ.

Diese Ausgabe stützt sich auf Artikel 38 Absatz 3 der Reichsverfassung.

Das Aversum wird berechnet unter Zugrundlegung der Nettoeinnahme an Zöllen, Tabaksteuer, Rübenzuckersteuer und Salzsteuer und des hieraus auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betreffnisses.

Die Bevölkerung im Zollgebiet beziffert sich im Ganzen (nach der Zählung 1880) auf 44 773 944 Köpfe, mithin entfällt von der bezeichneten Nettoeinnahme, die für das Reichsetatjahr 1886/87 auf 330 114 260 ℳ. veranschlagt ist, auf den Kopf $7{,}37^{30}$ ℳ.

Die Bevölkerung der außerhalb der Zollgrenze gelegenen badischen Gebietstheile beträgt jetzt 3 834 Köpfe, daher das Aversum Badens $3\,834 \times 7{,}37^{30}$ ℳ., rund . . . . . 28 270 ℳ.

Da bei Aufstellung des Budgets für 1886 und 1887 die vorstehenden Zahlen noch nicht bekannt waren, so wurde von Großherzoglicher Regierung fürsorglich derjenige Betrag eingestellt, den Baden für das Reichsetatjahr 1885/86 zu bezahlen hatte, nämlich der Betrag von 24 620 ℳ. Es ist jedoch auf Grund des neuesten Standes, wie uns derselbe von Großherzoglicher Regierung mitgetheilt worden, der Betrag von 28 270 ℳ. einzustellen.

Nach den einzelnen Einnahmegattungen vertheilt sich der obige Betrag wie folgt:

	Nettoertrag im Ganzen	Nettoertrag per Kopf	Badischer Antheil für 3834 Köpfe
Zölle	246 473 200 ℳ.	5,5049 ℳ.	21 110 ℳ.
Tabaksteuer	7 692 760 „	0,1718 „	660 „
Rübenzuckersteuer . .	37 462 000 „	0,8367 „	3 200 „
Salzsteuer	38 468 300 „	0,8596 „	3 300 „
zusammen . .	330 114 260 ℳ.	7,3730 ℳ.	28 270 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bis zum 1. April 1884 hatte die Bevölkerung der badischen Zollausschlüsse 5314 betragen, durch Einschluß der Insel Reichenau in das Zollgebiet, welcher damals stattfand, verminderte sich die Zahl um 1480. In Folge dessen beträgt jetzt der von Baden für das nächste Etatjahr zu zahlende Aversalbetrag 1480 × 7,3730 = 10912 ℳ. jährlich weniger.

Der Antrag der Kommission geht daher dahin, den Titel VII. mit 28270 ℳ. zu bewilligen.

Titel VII. Allgemeiner Remunerationsfond.

Ordentlicher Etat.

§. 19.

Dieser Titel erscheint hier in Folge der auf dem letzten Landtag zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Ständen getroffenen Vereinbarung.

Wir beantragen daher die Genehmigung des Titels VIII.

Titel IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

§. 20.

Für 1884 und 1885 waren angefordert . . . . . 12050 ℳ.

Für 1886 und 1887 wird der gleiche Betrag angefordert.

Nach der hierzu gegebenen Erläuterung beruht die Durchschnittsberechnung, auf deren Grund obiger Betrag eingestellt ist, nur auf dem Ergebniß der Normaljahre und ist ein in den Jahren 1883/84 herbeigeführter höherer Aufwand außer Betracht geblieben.

Wir beantragen daher die Bewilligung des Titels IX.

Die Anträge der Kommission stellen sich wie folgt:

die jährlichen Ausgaben unter Titel	I	mit . . .	1825340 ℳ.
„ „ „ „ „	II.	„	92402 „
„ „ „ „ „	III.	„	29943 „
„ „ „ „ „	IV.	„	66516 „
„ „ „ „ „	V.	„	31700 „
„ „ „ „ „	VI.	„	7120185 „
„ „ „ „ „	VII.	„	28270 „
„ „ „ „ „	VIII.	„	2200 „
„ „ „ „ „	IX.	„	12050 „
	zusammen jährlich mit . .		9208606 ℳ.
	und für zwei Jahre mit . .		18417212 ℳ.

zu bewilligen.

B. Einnahme.

Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879.

Ordentlicher Etat.

§. 1.

Der bisherige Budgetsatz war		2853925 ℳ.
für 1886 und 1887 sind eingestellt		4464220 „
	daher mehr . .	1610295 ℳ.

Die Gesammteinnahme an Zöllen und Tabaksteuer ist für das Reichsetatjahr 1886/87 veranschlagt zu . . . . . 258 600 000 ℳ.

Hievon gelangt nach §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 derjenige Betrag zur Ueberweisung an die Bundesstaaten, welcher die Summe von . . . . . 130 000 000 ℳ. übersteigt.

Es sind hiernach zu vertheilen . . . . . 128 600 000 ℳ.

Die Vertheilung geschieht nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher die einzelnen Bundesstaaten zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden. Diese Bevölkerung beträgt

für das ganze Reich . . . . . 45 234 061 Köpfe
„ Baden . . . . . 1 570 254 „

daher badischer Antheil . . . . . $\frac{128\,600\,000 \times 1\,570\,254}{45\,234\,061}$ 4 464 220 ℳ.

Die Kommission beantragt daher, den eingestellten Betrag zu genehmigen.

Titel II. Antheil an den Reichsstempelabgaben.

Ordentlicher Etat.

§. 2.

Für 1884 und 1885 waren eingestellt . . . . . 420 380 ℳ.
Für 1886 und 1887 sind vorgesehen . . . . . 776 720 „
daher mehr . . . 356 340 ℳ.

Der Ertrag der Reichsstempelabgabe für das Reichsetatjahr pro 1886/87 ist veranschlagt zu 22 375 000 ℳ.

Dieser Betrag ist an die einzelnen Bundesstaaten voll zu überweisen und zwar nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden (§. 44 des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885).

Hiernach berechnet sich der Antheil Badens auf . . . . . $\frac{22\,375\,000 \times 1\,570\,254}{45\,234\,061}$ 776 720 ℳ.

Die Kommission hat gegen den eingestellten Betrag nichts zu erinnern und beantragt dessen Genehmigung.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1886.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1886 und 1887 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Seubert.

Gegeben Karlsruhe, den 21. Februar 1886.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Budget

der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1886 und 1887.

Ord.-Zahl.	Einnahme.	1886.		1887.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰
1.	Kassenvorrath einschließlich des unverzinslichen Giroguthabens bei der Reichsbankstelle dahier	621 855	69		
2.	Aktiven in Faustpfanddarlehen und unverzinslichen Kontokorrentguthaben	6 342 915	40	5 447 232	54
3.	Aktivzinsen	120 000	—	120 000	—
4.	Reinertrag der Staatseisenbahn . . . . . 12 953 831 ℳ. zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt . . . . . 37 340 „	12 991 171	—	12 991 171	—
5.	Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn	526 800	—	526 800	—
6.	Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich einer Miethzinsforderung	390 030	86	390 030	86
7.	Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	1 750 000	—	1 750 000	—
8.	Agio auf Anlehen	47 308	—	—	—
9.	Schuldenaufnahme: durch Begebung des 1880er Anlehensrestes . . 1 182 700 ℳ. durch weitere Anlehen . . . . . 26 000 000 „				
	Zusammen . . 27 182 700 ℳ.	15 182 700	—	12 000 000	—
	Summe . .	37 972 780	95	33 225 234	40

Ord.-Zahl.	Ausgabe.		1886.		1887.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰
1.	Ordentlicher Verwaltungsaufwand:					
	a. Besoldungen	22 530 ℳ.				
	Wohnungsgeldzuschüsse	2 600 „				
	b. Gehalte	11 600 „				
	Wohnungsgeldzuschüsse	1 040 „				
	c. Bureauaufwand	2 000 „				
	d. Provisionen	18 000 „				
	e. Porto und Frachtgebühren	700 „				
	f. Verschiedene Ausgaben	4 000 „				
			62 470	—	62 470	—
2.	Außerordentlicher Aufwand		20 000	—	10 000	—
3.	Passivzinse		14 072 370	40	14 110 172	10
4.	Planmäßige Schuldentilgung		4 829 918	90	5 265 748	16
5.	Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse		4 540 789	11	—	—
6.	Bauaufwand:					
	Aufrecht erhaltene Kredite	6 692 516 ℳ.				
	Neue Kredite	10 185 369 „				
		16 877 885 ℳ.	9 000 000	—	7 877 885	—
7.	Rabatt		—	—	—	—
8.	Kassenrest und sonstige Aktivstände		5 447 232	54	5 898 959	14
	Summe		37 972 780	95	33 225 234	40

Begründung.

Einnahme.

Zu 1. Kassenvorrath und Giroguthaben bei der Reichsbankstelle hier.

Ersterer betrug nach dem Abschluß der 1885er Rechnung	319 010	ℳ.	99 ₰
Das Giroguthaben bei der Reichsbankstelle hier betrug	302 844	„	70 „
Zusammen	621 855	ℳ.	69 ₰

Zu 2. Aktiven in Faustpfanddarlehen und verzinslichen Kontokorrentguthaben.

Die weiter verfügbaren Aktiven bestehen in:

Faustpfanddarlehen nach dem Stand vom 31. Dezember 1885	5 400 360	ℳ.	69 ₰
Saldo der Kontokorrentguthaben bei den auswärtigen Einlösungsstellen	2 942 554	„	71 „
Zusammen	8 342 915	ℳ.	40 ₰

Hievon sind als Mehrbedarf zur Abwickelung des nicht mehr im Ausgabebudget erscheinenden 1845er Anlehens gegen 35 fl.-Loose bei einem Ausstand von 2 214 938 ℳ. 22 ₰ mindestens erforderlich . . . . . 2 000 000 „ — „

Zur Verfügung bleiben somit noch . . . . . 6 342 915 ℳ. 40 ₰

Zu 3. Aktivzinsen.

Die Aktivzinsen können in Folge des außergewöhnlichen Rückgangs des Zinsfußes (theilweise bis auf 2½ Prozent) für Faustpfanddarlehen und Kontokorrentguthaben, zumal der bisher aus der Einlösung der 35 fl.-Loose erzielte Diskont in Wegfall kommt, höher nicht angenommen werden als zu jährlich 120 000 ℳ.

Zu 4. Reinertrag der Staatseisenbahn nebst der Bodenseedampfschifffahrt und

Zu. 5. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn.

Die eingestellten Beträge sind den betreffenden Betriebsbudgets entnommen.

Zu 6. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich einer Miethzinsforderung.

Die Einnahme bleibt die gleiche wie im vorigen Budget.

Zu 7. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Der nach dem Budget des Finanzministeriums als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse hier einzustellende Betrag von je 1 750 000 ℳ. findet folgende Verwendung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es betragen	für 1886	1887
die Passivzinsen einschließlich der Aktivzinsen	13 952 370 ℳ. 40 ₰	13 990 172 ℳ. 10 ₰
der ordentliche und außerordentliche Verwaltungsaufwand . .	82 470 „ — „	72 470 „ — „
Zusammen . .	14 034 840 ℳ. 40 ₰	14 062 642 ℳ. 10 ₰
ab die dotationsmäßigen Einnahmen unter 4, 5 und 6 . . .	13 908 001 „ 86 „	13 908 001 „ 86 „
Es ergibt sich sohin eine Unzulänglichkeit von	126 838 ℳ. 54 ₰	154 640 ℳ. 24 ₰
welche aus dem Staatszuschuß zu decken ist.		
Letzterer gewährt hiernach noch einen zur Schuldentilgung verwendbaren Ueberschuß von	1 623 161 ℳ. 46 ₰	1 595 359 ℳ. 76 ₰
Diese Beträge von den planmäßigen Tilgungsquoten mit	4 829 918 „ 90 „	5 265 748 „ 16 „
abgezogen, verbleiben noch aus neuen Schuldenaufnahmen zu decken	3 206 757 ℳ. 44 ₰	3 670 388 ℳ. 40 ₰

Zu 8. Agio auf Anlehen.

Aus dem noch zu begebenden Anlehensrest von 1880 im Betrag von 1 182 700 ℳ. sind im Hinblick auf den gegenwärtigen Kursstand an Agio 4 Prozent eingestellt.

Zu 9. Schuldenaufnahme.

Von dem 1880er Anlehen waren, wie schon bemerkt, auf 1. Januar 1886 noch zu begeben 1 182 700 ℳ.

Außerdem werden zur Bestreitung des Ausgabebudgets durch weitere Schuldenaufnahme zu beschaffen sein . . . . . 26 000 000 „

und sind hievon für's Jahr 1886 . . . . . 14 000 000 „

und für's Jahr 1887 . . . . . 12 000 000 „

einzustellen.

Ausgabe.

Zu 1. Ordentlicher Verwaltungsaufwand.

Die unter 1 a., b. und c. eingestellten Beträge sind die Raten des im Ausgabebudget der Amortisationskasse (3tes Beilageheft Abtheilung IV. Seite 90 und ff.) begründeten Gesammtaufwands.

Die Ausgaben unter 1 d., e. und f. stimmen mit dem vorigen Budget überein.

Zu 2. Außerordentlicher Aufwand.

Die Anfertigung der Obligationen für das neu aufzunehmende Anlehen, die in das Jahr 1887 fallende Ausgabe einer weiteren Koupons-Serie zu dem 4prozentigen Prämienanlehen von 1867, sowie die Vorbereitung der in das Jahr 1888 fallenden weiteren Koupons-Ausgabe zu dem 1878er Anlehen werden einen Kostenaufwand von 30 000 ℳ. verursachen, wovon im Jahr 1886 etwa ⅔ und im Jahr 1887 der Rest erforderlich sein werden.

Zu 3. Passivzinse.

Die Budgetsätze sind in der Anlage entziffert und begründet.

Zu 4. Planmäßige Schuldentilgung.

Die nach den einschlägigen Anlehensgesetzen in den Jahren 1886 und 1887 zu tilgenden Schuldenbetreffnisse berechnen sich wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Anlehen.	1886.		1887.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰
1.	3½ prozentiges Anlehen von 1842	1 259 150	46	1 334 750	93
2.	3½ „ „ beim Kanton Basel-Stadt von 1854 . .	85 714	29	85 714	29
3.	4 „ „ von 1859/61	408 687	63	425 144	85
4.	4 „ „ „ 1862/64	691 203	52	718 975	9
5.	4 „ Prämien-Anlehen von 1867	360 000	—	615 000	—
6.	4 „ Anlehen von 1875	292 000	—	300 000	—
7.	4 „ „ „ 1878	260 000	—	268 000	—
8.	4 „ „ „ 1879	496 000	—	520 000	—
9.	4 „ „ „ 1880	672 000	—	693 000	—
	Hiezu				
10.	Ersatz des Vorschusses an Reichskassenscheinen.	305 163	—	305 163	—
	Zusammen . . .	4 829 918	90	5 265 748	16

Zu 5. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse.

Die kontokorrentmäßigen Vorschüsse der Amortisationskasse sind, wie in der Begründung der Passivzinse bereits bemerkt worden, auf 31. Dezember 1886 bis auf . . . . . 30 540 789 ℳ 11 ₰ angewachsen. Derselben wird hievon im Laufe dieses Jahres der den normalen Stand von 26 000 000 ℳ übersteigende Betrag von 4 540 789 ℳ 11 ₰ rückzuerstatten sein, um mit Einrechnung ihrer sonstigen Aktiven ihre Kontokorrentschuld zur Generalstaatskasse decken, sowie ihrer in Artikel 2 des Entwurfs zum Finanzgesetz vorgesehenen außerordentlichen Inanspruchnahme entsprechen zu können.

Zu 6. Bauaufwand.

Von den eingestellten Baukrediten im Gesammtbetrag von 16 877 885 ℳ wird wegen der in das Jahr 1886 fallenden Eröffnung sowohl der Höllenthal- als der Wolfach-Schiltacher Bahn im ersten Budgetjahr wohl der größere Theil zur Verwendung kommen.

Zu 7. Rabatt.

Hier wird voraussichtlich eine Ausgabe nicht zu buchen sein.

Zu 8. Kassenrest und sonstige Aktivbestände.

Die eingestellten Beträge bilanziren die budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Voranschlag der Passivzinse für die Jahre 1886 und 1887.

Ord.-Zahl.	Schuldtitel.	Zinsfuß.	Stand auf 1. Januar 1886.		1886.		1887.	
		%	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	Anlehen vom Jahre 1882	3½	3 132 704	64	109 644	—	65 574	—
2.	Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854	3½	1 114 285	77	39 000	—	36 000	—
3.	Anlehen vom Jahre 1859/61	4	25 670 520	33	1 027 056	66	1 010 705	40
4.	„ „ „ 1862/64	4	43 410 049	64	1 736 835	28	1 709 180	24
5.	Prämienanlehen von 1867	4	30 015 000	—	1 200 600	—	1 186 200	—
	Prämien	4			412 200	—	171 600	—
6.	Anlehen vom Jahre 1875	4	27 640 000	—	1 099 760	—	1 087 920	—
7.	„ „ „ 1878	4	28 448 000	—	1 137 920	—	1 127 520	—
8.	„ „ „ 1879	4	57 396 000	—	2 295 840	—	2 276 000	—
9.	„ „ „ 1880	4	83 888 300	—	3 379 186	—	3 375 960	—
10.	Vorschuß an Reichskassenscheinen (unverzinslich)		1 525 818	97	—	—	—	—
11.	Beiträge der Regierungen von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jaxtfelder Bahn	4	2 373 525	83	94 941	3	94 941	3
12.	Vorschüsse der Regierung von Hessen zur Erbauung der Neckarthalbahn	3	4 285 714	28	128 571	43	128 571	43
13.	Vorschuß der Amortisationskasse	4	30 540 789	11	1 130 816	—	1 040 000	—
14.	Für weitere Schuldenaufnahmen	4	—	—	280 000	—	800 000	—
					14 072 370	40	14 110 172	10

Erläuterungen.

Zu 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8.

Der Minderbedarf an für 1887 erforderlichen Zinsen gegenüber dem Bedarf für 1886 entspricht den in der Begründung des §. 4 „Planmäßige Schuldentilgung" aufgeführten Tilgungsquoten für 1886. Die unter 5 aufgeführten Prämien gründen sich auf den Tilgungsplan des betreffenden Anlehens.

Zu 6. Die angesetzten Zinsbeträge entsprechen je dem Jahreszins aus den verzinslichen Anlehensresten auf 1. Januar 1886 und beziehungsweise 1887 abzüglich des Halbjahreszinses aus den je auf 1. Februar fälligen Tilgungsquoten.

Zu 9. Von dem 1880er Eisenbahnanlehen im Betrage von		87 500 000 ℳ. — ₰
wurden im Jahre 1880 zur Konvertirung der 4½prozentigen Anlehen verwendet und bis Ende 1885 weiter begeben im Ganzen		86 317 300 „ — „
hievon gehen ab die Tilgungsquoten für 1882, 1883, 1884 und 1885 mit zusammen .		2 429 000 „ — „
Verzinslicher Anlehensrest auf 1. Januar 1886		83 888 300 ℳ. — ₰
Der Jahreszins hiefür beträgt	3 355 532 ℳ.	
hiezu der halbe Jahreszins für den noch zu begebenden Anlehensrest von 1 182 700 ℳ.	23 654 „	
Zinsbedarf für 1886		3 379 186 „ — „
für 1887 sind unter Abzug der 1886er Tilgungsquote von 672 000 ℳ noch verzinslich 84 399 000 ℳ, daher Zinsbedarf		3 375 960 „ — „

Zu 11 und 12. Der Zinsbedarf bleibt unverändert.

Zu 13. Vorschuß der Amortisationskasse.

Derselbe ist bis 31. Dezember 1885 angewachsen auf		30 540 789 „ 11 „
hievon sollen, wie auch im Budget der Amortisationskasse angenommen wurde, der Eisenbahnschuldentilgungskasse belassen werden		26 000 000 „ — „
während der weitere Betrag von		4 540 789 „ 11 „
im Laufe dieses Jahres an die Amortisationskasse wieder rückzuersetzen ist.		
An Zinsen sind darum vorzusehen:		
für 1886 ein Jahreszins aus 26 000 000 ℳ. mit	1 040 000 ℳ.	
ein Halbjahreszins aus 4 540 789 ℳ 11 ₰	90 816 „	
		1 130 816 „ — „
für 1887 ein Jahreszins von 26 000 000 ℳ.		1 040 000 „ — „
Zu 14.		
An weiteren Schuldenaufnahmen erfordert das Budget		26 000 000 „ — „
wovon im Jahr 1886 14 000 000 ℳ. und im Jahr 1887 12 000 000 ℳ. eingestellt sind.		
Hierwegen ist als 4prozentiger Zins vorzusehen:		
für 1886 ein halber Jahreszins aus 14 000 000 ℳ., mit		280 000 „ — „
für 1887 ein ganzer Jahreszins aus 14 000 000 ℳ., mit	560 000 ℳ.	
und ein halber aus 12 000 000 ℳ. mit	240 000 „	
Zusammen . .		800 000 „ — „

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Februar 1886.

Karlsruhe, den 24. Februar 1886.

Der Präsident

des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern

an

Seine Excellenz

den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung Herrn Geheimerath Dr. Lamey

hier.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 21. Februar 1886 Nr. 85/86 mich allergnädigst zu beauftragen geruht, den nebst Begründung in der Anlage enthaltenen Nachtrag zum Entwurfe des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1886/87 bei der Ständeversammlung einzubringen.

Euer Excellenz beehre ich mich hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß zu setzen, gefälligst die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage veranlassen zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Excellenz

ergebenster

Turban.

A. Ausgabe.

Titel XVI. Für Förderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 203 a. Probiranstalt für die Edelmetalle in Pforzheim.

a. Gehalt	3 500 M.
b. Bureauaufwand	550 „
c. Sonstiger Aufwand	1 400 „
	5 450 M.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 5. Kosten der Einrichtung der Probiranstalt . . . . . 2 000 M.

B. Einnahme.

Titel VII. Gewerbe.

§. 35. **Ordentlicher Etat.**

6. Der Probiranstalt in Pforzheim . . . . . 7 000 M.

Begründung.

Nach dem Reichsgesetz vom 16. Juli 1884, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, darf die Fehlergrenze bei Schmucksachen von Gold und Silber 10 Tausendtheile nicht überschreiten, womit der früher übliche Spielraum sehr beträchtlich eingeschränkt und die Verantwortlichkeit für den durch den Stempel angegebenen Feingehalt in hohem Grade verschärft wird. Wiewohl dieses Gesetz erst mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit treten wird, übt dasselbe doch jetzt schon insoweit einen Einfluß aus, als gegenwärtig schon bei Schmucksachen von Gold ein höherer Feingehalt als seither verlangt zu werden pflegt und man sich von Seiten der Industrie bestrebt, schon im jetzigen Zeitpunkt sich an die künftig vorgeschriebene Fehlergrenze zu halten. Um letzteres Ziel zu erreichen, ist es nach Ansicht der Handelskammer Pforzheim erforderlich, daß die Feingehaltsproben der zur Fabrikation bestimmten Metalle, Gold und Silber, der Legirungen von beiden und der Legirungen derselben mit Kupfer mit größter Zuverlässigkeit erfolge, und das Ergebniß der Prüfung sowohl im Handel mit den in Frage stehenden Edelmetallen und den daraus gefertigten Erzeugnissen als zuverlässig gelte, als auch dem die Metalle verarbeitenden und für den angegebenen Feingehalt haftbaren Fabrikanten die Gewähr einer von allem Sonderinteresse unabhängigen Probirung gegeben werde, was nur dann zu erwarten ist, wenn diese Prüfung von einer staatlichen Anstalt vorgenommen wird. Die Großherzogliche Regierung sieht sich deßhalb veranlaßt, die Errichtung einer derartigen Anstalt, welche noch im Laufe dieser Budgetperiode in's Leben treten sollte, durch nachträgliche Anforderung der hierzu erforderlichen Mittel herbeizuführen.

Der auf Grund der Gutachten von Sachverständigen veranschlagte Aufwand von jährlich rund 5500 ℳ. (Vergütung an den Vorstand 3000 ℳ., für Gehilfen und Diener 500 ℳ., Bureauaufwand 550 ℳ., sonstiger Aufwand 1400 ℳ.) wird durch die zu erwartenden Einnahmen für vorgenommene Prüfungen, wenn man die Zahl der letzteren sehr mäßig, auf 3000 ℳ. im Jahr veranschlagt, und die Gebühr für eine einzelne Prüfung auf 2 ℳ. festsetzt, neben der Verpflichtung zur Ueberlassung der den zu probirenden Metallen entnommenen Proben und bei Annahme eines Erlöses von 1000 ℳ. aus diesen Proben, nicht nur gedeckt, sondern noch um eine erhebliche Summe überschritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. März 1886.

Karlsruhe, den 1. März 1886.

Der Präsident

des Großherzoglichen Finanzministeriums

an

Seine Excellenz

den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, Herrn Geheimerath Dr. Lamey

hier.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 26. Februar d. J. Nr. 92 mich allergnädigst zu beauftragen geruht, den nebst Begründung in der Anlage enthaltenen Nachtrag zum Entwurfe des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1886/87 bei der Ständeversammlung einzubringen.

Euer Excellenz beehre ich mich hievon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß zu setzen, gefälligst die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage veranlassen zu wollen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Euer Excellenz

ergebenster

Ellstätter.

Nachtrag

zum Eisenbahnbaubudget für 1886|87.

Ausgabe.

	Neue Anforderung.
§. 56 a. Schlierbach. Errichtung einer Güterstation für den Wagenladungsverkehr . . .	11 200 ℳ.

Einnahme.

Beiträge der Interessenten wegen Einrichtung einer Güterstation für den Wagenladungsverkehr in Schlierbach nach §. 56 a.	3 400 ℳ.

Begründung.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren sind die Anstrengungen der bei Schlierbach ansässigen Fabrikanten und sonstigen Interessenten darauf gerichtet, die bei Erbauung der Odenwaldbahn gegenüber dem Orte Ziegelhausen errichtete Personenhaltstelle Schlierbach in eine Güterstation verwandelt zu sehen. Diesen Bestrebungen hat bisher mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich aus der Kostenfrage ergaben, nicht näher getreten werden können.

Inzwischen sind die bezüglichen Anträge der Interessenten neuerdings wiederholt worden und zwar unter Umständen, welche es der Verwaltung ermöglichen, mit einer Förderung jener Anträge im Sinne einer willfährigen Erledigung derselben sich zu befreunden. Man will sich nämlich auf Seiten der Betheiligten damit begnügen, daß statt der früher geplanten Herstellung einer vollständigen Güterstation nunmehr eine solche mit Beschränkung auf den Wagenladungsverkehr errichtet werde, wodurch eine bedeutende Verringerung des Kostenaufwandes erzielt wird, auch ist es nach den vorliegenden Mittheilungen gelungen, den von der Verwaltung geforderten Kostenbeitrag der Privatinteressenten, wenn auch nicht ganz, so doch in annäherndem Betrage zusammenzubringen.

Die Kosten der Ausführung selbst werden sich nach den angestellten Berechnungen auf 11 200 ℳ. belaufen, wovon als Beitrag der Betheiligten die Summe von 3 400 ℳ. in Aussicht zu nehmen ist, so daß als reiner Aufwand der Staatskasse 7 800 ℳ. verbleiben. Obwohl der bezeichnete Kostenbeitrag das von der Verwaltung geforderte Drittel der Gesammtkosten nicht ganz erreicht, glaubt dieselbe doch, in Anbetracht der vorliegenden wirthschaftlichen Interessen der Ausführung des Projekts nicht mehr weiter entgegentreten zu sollen, unter der Bedingung, daß der bezeichnete Beitrag von 3 400 ℳ. thatsächlich geleistet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 18. Februar 1886.

Das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1886/87 betreffend.

An das hohe Präsidium der II. Kammer der Ständeversammlung.

Hohem Präsidium beehren wir uns ergebenst mitzutheilen, daß die Ansätze im Spezialbudget des Staatsministeriums, wie sie im III. Beilagenheft enthalten sind, bei Titel I., VI. und VII. eine Aenderung zu erfahren haben.

Titel I. §. 2. „Apanagen"

ist von 200 572 ℳ. auf 229 643 ℳ, sonach um 29 071 ℳ. jährlich zu erhöhen.

Es wird nämlich auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1839:

a. die Apanage Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig Wilhelm Karl Friedrich Berthold vom 12. Juni 1886 an im Betrag von 20 000 fl. = ... 34 285 ℳ. 71 ₰

b. das Nadelgeld Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Sophie Maria Luise Amalie Josephine, Tochter Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, vom 26. Juli 1886 an im Betrag von 2 000 fl. = ... 3 428 ℳ. 57 ₰

fällig; es kommen daher zur Zahlung wegen a. für

1886 ($6^{19}/_{30}$ Monate)	18 952 ℳ.	38 ₰
1887 (12 Monate)	34 285 „	71 „
zusammen . .	53 238 ℳ.	9 ₰
oder für 1 Jahr der Budgetperiode durchschnittlich		26 619 ℳ.

wegen b. für

1886 ($5^{5}/_{30}$ Monate)	1 476 ℳ.	19 ₰
1887 (12 Monate)	3 428 „	57 „
zusammen . .	4 904 ℳ.	76 ₰
oder für 1 Jahr der Budgetperiode durchschnittlich		2 452 „

Der genannte Paragraph erhöht sich deßhalb, wie angeführt, um . . . . . 29 071 ℳ.

Die Titelsumme beträgt:

für 1886	1 810 983 ℳ.
für 1887	1 828 269 „
für 2 Jahre statt 3 581 110 ℳ.	3 639 252 ℳ.

Dazu kommt sodann auf Grund des gleichen Gesetzes unter der Bezeichnung „Zur ersten standesmäßigen Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig Wilhelm" der dritte Theil des Jahresbetrages der Apanage mit $^1/_3 \times$ 20 000 fl. = 11 428 ℳ. 57 ₰.

Es ist daher der Betrag von 11 428 ℳ. als außerordentliche Ausgabe bei Titel I. einzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel VI. §. 17. „Matrikularbeitrag zur Reichskasse".

Bei Aufstellung des Budgetentwurfs war der Reichsetat dem Reichstag noch nicht vorgelegt und es konnte deßhalb für Matrikularbeitrag nur eine auf Grund des damals vorhandenen Materials berechnete Summe eingestellt werden.

Nachdem jetzt der Reichsetat in III. Lesung erledigt ist, kann diese Summe wie folgt berichtigt werden.

Im Jahre 1886 werden fällig:

a. $^3/_{12}$ des für das Reichsetatsjahr 1885/86 festgesetzten Matrikularbeitrags von 6039664 ℳ. mit	1 509 919	ℳ.
b. $^9/_{12}$ des für das Reichsetatsjahr 1886/87 festgesetzten Matrikularbeitrags von 6828829 ℳ. mit	5 121 621	„
Für das Jahr 1887 wird Mangels anderer Anhaltspunkte der für 1886/87 festgestellte Beitrag mit	6 828 829	„
angenommen, so daß für beide Jahre	13 460 369	ℳ.
für ein Jahr durchschnittlich	6 730 185	ℳ.
und unter Hinzurechnung des an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu zahlenden Aversums für den badischen Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit .	390 000	„
durchschnittlich . .	7 120 185	ℳ.

als Budgetsatz einzustellen sind.

Für die einzelnen Jahre der Budgetperiode stellen sich hiernach die Budgetsätze und zwar

für 1886 auf	7 021 540	ℳ.
für 1887 auf	7 218 830	„

Titel VII. §. 18. „Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile".

Ebenso ist die Summe der Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile von 24 620 ℳ. (wie sie Mangels anderer Anhaltspunkte nach dem Ergebniß des letzten Reichsetatsjahres eingestellt wurde) auf 28 270 ℳ. zu erhöhen, nachdem dieser letztere Betrag durch den Reichstag genehmigt worden ist.

Hohes Präsidium beehren wir uns, um gefällige Mittheilung des Vorstehenden an die Budgetkommission ganz ergebenst zu ersuchen.

Ellstätter. Jäger.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. März 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

I. die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1884 und 1885,
II. den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1886 und 1887.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Roder.**

I. Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1884/85.

A. Nachweisung über den Bauaufwand in den Jahren 1884/85.

Gemäß Finanzgesetz vom 29. März 1884 wurden der Großherzoglichen Staatsverwaltung für die Budgetperiode 1884/85 behufs Eisenbahnbauten zur Verfügung gestellt:

1. übertragene Restkredite	4 757 700 ℳ.
2. Neubewilligung 1884/85	13 795 947 „

inklusive der im Administrativwege für Ergänzungsarbeiten an der Neckarthalbahn erfolgten Bewilligung mit 40 000 ℳ,

so daß im Ganzen zur Verfügung stunden	18 553 647 ℳ.

Hievon kamen in den beiden Jahren zur Verausgabung

A. Badisches Bahnnetz . . .	10 886 407 ℳ.	
abzüglich der Einnahmen mit	78 478 „	
Rest für das badische Bahnnetz		10 807 929 ℳ.
B. Main-Neckar-Bahn.		
Hier wurden verwendet	1 193 „	
Daher Gesammtaufwand		10 809 122 ℳ.

Nach den im Budget eingehaltenen Abtheilungen stellen sich die Verwendungen wie folgt:

	Kredite.	Verwendung.	Restkredite.
1. Bahnstrecken	8 208 342 ℳ.	3 805 657 ℳ.	4 402 685 ℳ.
2. Bahnhöfe und Stationen	5 558 146 „	3 536 654 „	2 025 060 „
3. Transportmaterial	4 007 898 „	3 040 049 „	967 849 „
4. Ausrüstungsgegenstände	105 145 „	94 103 „	23 323 „
5. Verwaltungskosten	553 000 „	409 946 „	143 054 „
6. Main-Neckarbahn	121 116 „	1 193 „	119 923 „

Die unter Abtheilung I. verwendete Summe fällt zum größten Theil auf die Höllenthalbahn und die Wolfach-Schiltacher Bahn, während jene unter Abtheilung II. verwendete zum erheblichsten Theil auf die weitere Vervollständigung des Mannheimer Hafens und Güterbahnhofs, die Erweiterung der Hauptwerkstätte und Einführung elektrischer Beleuchtung auf dem Bahnhofe in Karlsruhe, die Erweiterung der Bahnhöfe in Offenburg und Freiburg, auf die Anlagen von Zentralweichenstellungen auf verschiedenen Stationen des Landes, auf Einrichtung durchgehender Bremsen an den wichtigsten Personenzügen, ebenso auf das Transportmaterial, besonders auf den Wagenpark fallen.

Von dem am Schlusse der Budgetperiode noch zur Verfügung stehenden gesammten Kreditrest sind in das neue Budget zu übertragen 6 692 516 ℳ., während 989 379 ℳ. als nicht mehr erforderlich heimfallen.

B. Summarische Nachweisung des in den Jahren 1884 und 1885 aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für den Bau und das Betriebsmaterial der Staatsbahnen, badisches Bahnnetz und Main-Neckarbahn badischen Gebiets.

A. Badisches Bahnnetz.

Zu §. 1. Bahn von Neckargemünd über Eberbach nach Jagstfeld.

Hier wird die Verwendung des im Eingang erwähnten Administrativkredites mit dem Bemerken erläutert, daß die Ergänzungsarbeiten, zu deren Ausführung der Restkredit aus dem Budget 1882/83 in jenes von 1884/85 übertragen wurde, einen größeren Umfang angenommen, als vorauszusehen war, so daß der letztere sich als unzulänglich erwies und durch den bemerkten außerordentlichen Administrativkredit im Betrage von 40 000 ℳ. erhöht werden mußte.

Die ausgeführten Herstellungen erstrecken sich im Wesentlichen auf Befestigung, Verstärkung und Schutzanstalten der Bahnanlagen, zu dessen Aufwand noch Entschädigungen für seither strittige Geländeabtretungen im Bahnhof in Jagstfeld und in Hirschhorn, sowie Prozeßkosten und Geometergebühren für Meßbriefaufstellungen im hessischen Gebiet kamen. Zur Bestreitung noch ausstehender Kosten letztgedachter Art muß der verbliebene Kreditrest aufrecht erhalten bleiben.

Zu §. 2. Bahn von Osterburken (Seckach) nach Miltenberg, jetzt von Seckach über Buchen nach Walldürn.

Hierwegen wird auf die Begründung zu §. 2 des Budgets für 1886/87 Bezug genommen.

Zu §. 3. Bahn von Wertheim bis Mitte Main gegen Lohr.

Der größte Theil der Herstellungen in Wertheim, namentlich die Verlängerung der Tauberbrücke und die Tieferlegung des Taubervorlandes, sind zur Ausführung gelangt. Zur Vollendung eines Brückenpfeilers und zur Berichtigung der Guthaben der Akkordanten ist der verbliebene Restkredit mit 73 034 ℳ. in das künftige Budget zu übertragen.

Zu §. 4. Bahn von Bruchsal nach Germersheim.

Für Nacharbeiten an der bereits vollendeten Zentralweichenstellung im Bahnhof zu Bruchsal und einige andere Verbesserungen an den Stationsanlagen wird der Restkredit mit 2569 ℳ. aufrecht erhalten.

Zu §. 5. Bahn von Bruchsal nach Bretten mit Bahnhof Bretten.

Die ausgeführten Herstellungen erstrecken sich auf ein Uebernachtlokal mit Badeeinrichtung und einen Viehverladeplatz. Dazu tritt die Fertigstellung der Zentralweichenanlage. Für kleine Ausführungen wird der Kreditrest mit 1249 ℳ. aufrecht erhalten.

Zu §. 6. Bahn von Grötzingen nach Eppingen.

Der vorhandene Restkredit mit 1677 ℳ. ist für Nacharbeiten aufrecht erhalten worden.

Zu §. 7. Bahn von Hausach nach Schiltach.

Genannte Bahn ist in sechs Arbeitsloose eingetheilt. Planum, Uebergangswerke und Flußbauten wurden in den Loosen I. und III. nahezu zu Ende geführt, in Loos VI. bei Schiltach sind die Erdarbeiten so weit vorgerückt, daß die Kinzig in das neue Bett geleitet werden konnte. Zur Fertigstellung der noch nothwendigen Bauten und Erdarbeiten wird der Kreditrest mit 954559 ℳ. aufrecht erhalten.

Zu §. 8. Bahn von Freiburg nach Neustadt.

Der Bau genannter Bahn ist so weit fortgeschritten, daß mit dem übertragenen Kreditrest im Betrage von 2807544 ℳ. und den für 1886/87 gestellten neuen Anforderungen die Betriebsübergabe im Laufe des Spätjahrs 1886 stattfinden soll.

Zu §. 9. Bahn von Waldshut nach Konstanz.

Nachdem die Kosten für die hier vorgesehenen Arbeiten sämmtlich bestritten, ergab sich ein unverwendeter Betrag von 4987 ℳ., welcher heimfällt.

Zu §. 10. Bahn von Hüfingen nach Donaueschingen.

Der vom Budget 1882/83 hier übertragene Kredit im Betrage von 344654 ℳ. wird, vorbehaltlich späterer Wiederanforderung, fallen gelassen.

Zu §. 11. Bahn von Meßkirch nach Mengen.

Nachdem die Entschädigungen und Beiträge, welche mit den hohenzollerschen Gemeinden Zielfingen und Ruelfingen sowie mit der württembergischen Stadt Mengen zu ordnen waren, nunmehr geebnet sind, fällt auch der bislang aufrecht erhaltene Kreditrest von 3754 ℳ. heim.

Zu §. 12. Bahnwartswohnungen, Ställe und Wachthütten.

Zur Berichtigung von Baukosten, welche bereits erstellt, darüber aber noch keine Abrechnung getroffen, wird der hier vorhandene Restkredit aufrecht erhalten.

Zu §. 13 bis und mit 76.

Bezüglich dieser Paragraphen verweisen wir, da nichts dagegen zu erinnern ist, auf die Regierungsvorlage.

Eigene Einnahmen.

Unter den eigenen Einnahmen im Totalbetrage von 78478 ℳ. 20 ₰ sind Kaufschillinge aus veräußertem Gelände vom alten Mannheimer Bahnhof mit 39532 ℳ. und Erlöse aus Materialen mit 30627 ℳ. die bedeutendsten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. **Main-Neckar-Bahn.**

Zu §. 77. Station Weinheim.

Der Restkredit von 119 923 ℳ. wird aufrecht erhalten.

Die Budgetkommission stellt hiernach den Antrag:

A. Badisches Bahnnetz.

Die Ausgaben mit	10 886 407 ℳ.
abzüglich der Einnahmen mit	78 478 „
den reinen Aufwand mit	10 807 929 ℳ.

B. Main-Neckar-Bahn.

Die Ausgaben mit	1 193 „
mithin die Gesammtausgabe für die Budgetperiode 1884/85 mit	10 809 122 ℳ.

für unbeanstandet zu erklären.

II. Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1886 und 1887.

(Seite 24 ff. der Regierungsvorlage.)

A. Badisches Bahnnetz.

Die Großherzogliche Regierung hat in das Eisenbahnbaubudget der Jahre 1886 und 1887 neu eingestellt			10 423 169 ℳ.
An Restkrediten werden übertragen			6 572 593 „
		zusammen . .	16 995 762 ℳ.
Hievon ab die Einnahmen aus den Baarbeiträgen der Gemeinden:			
Buchen und Walldürn nach §. 1		7 800 ℳ.	
Freiburg und Neustadt „ §. 8		215 500 „	
Malsch und Roth „ §. 19		10 500 „	
Neckarbischofsheim „ §. 58		4 000 „	237 800 „
A. Badisches Bahnnetz, Gesammtanforderung			16 757 962 ℳ.

B. Main-Neckarbahn.

Station Weinheim.

An Uebertrag des Restkredits von den Jahren 1884/85	119 923 „
so daß für Zwecke des Bahnbaues in das Budget der Jahre 1886 und 1887 im Ganzen eingestellt sind	16 877 885 ℳ.

Mittel für die Inangriffnahme neuer Bahnen sind im vorliegenden Budget keine eingestellt. Noch im Bau begriffen sind die Höllenthalbahn und die Bahn von Hausach-Schiltach.

Für die erstere belaufen sich die im Budget vorgesehenen Mittel einschließlich des Restkredits auf	3 985 044 ℳ.
für die Bahn Hausach-Schiltach genügt der übertragene Restkredit mit	954 559 „
für den Bau der Strecke Seckach, Buchen, Walldürn beträgt die Gesammtanforderung . . .	1 502 795 „
die Gesammtsumme der im Bau begriffenen Bahnen stellt sich daher auf	6 442 398 ℳ.

so daß der gesammte übrige Aufwand von 10 435 487 ℳ. auf die Erweiterung oder Verbesserung bestehender Anlagen und Einrichtungen und auf die Ergänzung des rollenden Materials fällt.

Wir fügen hier an, daß der Restkredit für die Bahn Hausach-Schiltach in der Vorlage mit 994 559 ℳ. statt mit 954 559 ℳ., somit um 40 000 ℳ. zu hoch eingestellt ist.

In erster Linie fallen hierunter die Erstellungen am Zentralgüterbahnhof, am Personen- und Rangirbahnhof in Mannheim, ebenso auch die Ueberführung der Neckarauerstraße beim Rangirbahnhof vermittelst einer Brücke u. s. w. Hiefür sind einschließlich der übertragenen Restkredite 2 364 006 ℳ. vorgesehen.

Für die Station Karlsruhe sind für ein Fußgängertunnel beim Friedrichsthor und Ettlingerthor inklusive der übertragenen Restkredite 146 000 ℳ., für maschinelle Einrichtungen auf der Hauptwerkstätte 124 300 ℳ. und für verschiedene andere Verbesserungen, insgesammt 421 974 ℳ. eingebracht.

Für die Erweiterung des Bahnhofs in Offenburg sind, sammt einem Kreditrest von 4 144 ℳ. und einer Neuanforderung von 252 000 ℳ., zusammen 256 144 ℳ. vorgesehen.

Der stets zunehmende Verkehr erheischt abermalige Vermehrung des Transportmaterials, und sind hiefür an Restkrediten 326 847 ℳ. und an Neuanforderungen 2 194 900 ℳ., daher insgesammt 2 521 747 ℳ. eingebracht.

Für Einrichtung durchgehender Bremsen sind einschließlich eines Restkredits von 301 544 ℳ. und einer Neueinstellung von 506 200 ℳ., insgesammt 807 744 ℳ. angefordert. Ebenso für Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Wagen 115 000 ℳ.

Für den Bodensee ist die Erstellung eines neuen Dampfboots in Aussicht genommen, und sind für die Beschaffung desselben 180 000 ℳ. vorgesehen.

Im Uebrigen erlauben wir uns auf die unsern Anträgen beigefügten Anmerkungen zu verweisen.

Wir begegnen in der Vorlage verschiedenen Anforderungen, welche nach Ansicht der Budgetkommission sich in das Baubudget nicht eignen.

Es sind dieses die Positionen unter den §§. 18, 31, 55, 56 und 68 mit einer Gesammtanforderung von 36 200 ℳ.

Auch andere dürften bei strenger Prüfung dahin gehören.

Der Bau neuer Bahnstrecken erfordert jetzt nur noch geringe Summen, hingegen steigert sich der Aufwand für die im Betrieb befindlichen Linien im Eisenbahnbudget. Bei dem Rückgang unserer Eisenbahnrente ist es angezeigt, die Anforderungen für Neubauten oder Erweiterungsbauten von Stationen auf das dringend Nothwendige zu beschränken und dieses um so mehr, als die neuen Herstellungen für die Sicherheit des Betriebs nicht abzuweisen sind und bedeutende Summen in Anspruch nehmen. Geleiseanlagen, kleinere Erweiterungsbauten ꝛc. sind aus den Mitteln der Betriebsverwaltung zu bestreiten, wie dieses bei anderen Verwaltungen geschieht. Wir empfehlen der Verwaltung in dieser Richtung bei Aufstellung des Baubudgets vorzugehen. Im Eisenbahnbetriebsbudget sind die Positionen Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen auf freier Strecke von 1 122 300 ℳ. gegen das letzte Budget um 231 500 ℳ., jene für Bahnhofsanlagen mit 630 500 ℳ. um 78 900 ℳ. erhöht, für Unterhaltung von Betriebsmitteln sind 374 000 ℳ. mehr bewilligt.

Unter Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände a. Oberbau enthält die genehmigte Summe von 2 366 000 ℳ. ein Mehr von 506 000 ℳ.

Mit diesen erhöhten bedeutenden Summen sollte es der Verwaltung gelingen, die im Interesse des Dienstes gebotenen Verbesserungen und Einrichtungen auszuführen und nicht das Baubudget damit zu belasten.

A. Badisches Bahnnetz.

Zu §. 2. Eisenbahn von Seckach über Buchen nach Walldürn.

Nachdem die Interessenten der ihnen im Artikel I. des Gesetzes vom 4. Juni 1884 gemachten Auflage das für die Erstellung der Bahn sammt Zugehörden erforderliche Gelände an die Staatsbahnverwaltung unentgeltlich zu Eigenthum zu stellen, nachgekommen sind, konnte mit dem Bau der Bahn begonnen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieselbe soll eine Gesammtlänge von 19,7 Kilometer erhalten und berechnet sich deren Anlage auf . . . . . 1 650 000 ℳ.

Darunter sind begriffen:

für die eigentliche Grunderwerbung	145 000 ℳ.	
für Vermessung, Aussteinung, Sicherung des Eigenthums	7 800 „	
Zusammen . .	152 800 ℳ.	

Es werden demnach in gegenwärtigem Budget angefordert:

1. der von der Staatsverwaltung zu bestreitende Aufwand von 1 650 000 ℳ — 152 800 ℳ. mit	1 497 200 ℳ.
2. der von den Gemeinden zu tragende und in der Einnahme wieder erscheinende Aufwand für Gelände, Aussteinung ꝛc. mit	7 800 „
Zusammen . .	1 505 000 ℳ
abzüglich der bereits in früheren Budgetperioden bewilligten	200 000 „
somit restlich . .	1 305 000 ℳ

Das zum Betrieb der Bahn erforderliche Rollmaterial ist in der Begründung zum Gesetze Seite 5 auf 88 300 ℳ. veranschlagt worden, die Mittel hiezu sind bei den Anforderungen in den bezüglichen Positionen 60, 61 und 62 berücksichtigt.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung der angeforderten 1 305 000 ℳ.

Zu §. 8. Bahn von Freiburg nach Neustadt.

Die Eröffnung dieser Bahnstrecke ist auf 1. September d. J. in Aussicht genommen. — An dem in der Vorlage an die Stände vom 5. Januar 1882 berechneten Aufwand von . . . . . 7 707 000 ℳ.

beziehungsweise nach Abzug:

a. des Werthanschlages des von den Interessenten in natura zu stellenden Geländes (abzüglich der Aussteinungskosten) von.	801 500 ℳ.	
b. der Bauzinsen mit	371 000 „	
		1 172 500 „
im Ganzen . .		6 534 500 ℳ.

stehen, was die Bahn selbst anbelangt, Erübrigungen nicht zu erwarten und gelangen daher nach weiterem Abzug der Verwilligungen in den zwei vorangegangenen Budgetperioden von 1 000 000 ℳ und 4 000 000 ℳ, zusammen . . . . . 5 000 000 ℳ.

sowie der für Rollmaterial berechneten Mittel von . . . . . 357 000 „

wofür ebenfalls in den §§. 60 bis 62 entsprechende Anforderungen eingestellt sind, im Ganzen . 5 357 000 „

restlich hier zur Aufnahme . . 1 177 500 ℳ.

deren Genehmigung wir beantragen.

Hierunter ist begriffen:

a. der gesetzliche Baarzuschuß der Lokalinteressenten von	200 000 ℳ.
b. der von diesen zu ersetzende Aufwand für Geländeaussteinung im Anschlag von	15 000 „
	215 000 ℳ.

welche Summe wieder in Einnahme erscheint.

Zu §. 9. Bahnwartswohnungen, Ställe und Wachthütten.

Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung sind immer noch eine Reihe von kleinern Bahnwartshäusern in größere, zur Aufnahme von Familien geeignete umzuwandeln, auch fehlen noch vielfach Ställe, da und dort auch Wachthütten. — Ihre Kommission erkennt das Bedürfniß der Erstellung solcher, und beantragt die Bewilligung der hiefür angeforderten Summe von . . . . . 50 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 10. Die Herstellung weiterer Hafenanlagen und Lagerplätze auf dem Zentralgüterbahnhof in Mannheim.

Wir verweisen auf die von Großherzoglicher Regierung in der Vorlage zu diesem Paragraphen enthaltenen Auseinandersetzungen und kommen zu dem Antrag, die hier angeforderten 610 000 ℳ. zu genehmigen.

Zu §. 11. Herstellung weiterer Geleise im Zentralgüterbahnhof Mannheim.

Zum Zweck des Abstellens und zum Betrieb einer weiter nothwendigen Dampfschiebebühne fällt die Vermehrung der Geleise nothwendig.

Der Kostenaufwand ist zu . . . . . 22 000 ℳ.
veranschlagt, deren Genehmigung wir beantragen.

Zu §. 12. Umbau der hölzernen Bohlwand am Neckarhafen in eine Kaimauer.

Zur Fortsetzung der im Budget 1884/85 bereits bewilligten Ausführung einer Kaimauer statt der bisher bestandenen hölzernen Bohlwand am Neckarhafen in Mannheim werden angefordert 40 000 ℳ., welche zu bewilligen wir hiemit beantragen.

Zu §. 13. Erweiterung und Verbesserung der Rangirgeleise im Personen- und Rangirbahnhof in Mannheim.

Unter Hinweis auf die in der Regierungsvorlage hiezu gegebene Begründung beantragen wir die Genehmigung der hiefür geforderten Summe von . . . . . 550 000 ℳ.

Zu §. 16. Die Erbauung eines Gebäudes für das Filial-Fahrdienst-Bureau und für Dienstwohnungen im Rangirbahnhof in Mannheim.

Nachdem benanntes Bureau bislang in einem Provisorium nothdürftig untergebracht, dessen Räume sich nunmehr für die Benützung als vollständig unzulänglich erweisen, ist die Erbauung eines definitiven Gebäudes, welches zugleich dem Mangel an Dienstwohnungen für Niederbedienstete steuern soll, als nothwendig erachtet und beantragen wir Genehmigung der hiefür angeforderten Summe von . . . . . 52 000 ℳ.

Zu §. 17. Die Ueberführung der Neckarauerstraße beim Personen- und Rangirbahnhof in Mannheim vermittelst einer Brücke.

Im Budget der Periode 1884/85 wurde zum genanntem Zweck eine Summe von 236 000 ℳ. eingestellt und von Ihrer Kommission nach eingenommener Prüfung und Besichtigung des Gegenstandes auch bewilligt.

Um den neueren Wünschen der Interessenten und der in Aussicht genommenen Bahnhoferweiterung Rechnung zu tragen, wird eine Erhöhung der früheren Anforderung um 130 000 ℳ. hier eingestellt.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung.

Zu §. 18. Herstellung einer Weichenverbindung auf Station Wiesloch.

Ihre Kommission erkennt das Erforderniß, auf genannter Station eine Weichenverbindung herzustellen, glaubt jedoch, daß die Großherzogliche Bahnverwaltung aus den Mitteln des Betriebs den Aufwand hiefür bestreiten könne, und kommt deßhalb zu dem Antrag, die hiefür angeforderte Summe von 5 400 ℳ. abzusetzen.

Zu §. 19. Die Einrichtung des Güterdienstes auf der Station Malsch.

Die Bitte der Gemeinden Malsch, St. Leon, Roth und Rettigheim erscheint im Hinblick auf den ansehnlichen Verkehr, welchen sie mit der Bahn unterhalten, und im Hinblick auf die große Entfernung, welche dieselben nach den nächsten Güterstationen haben, nicht unbegründet, und nachdem die Gemeinde Malsch sich bereit erklärt hat, die Garantie für Beibringung eines Zuschusses von 10 500 ℳ. zu den auf 41 500 ℳ. veranschlagten Baukosten zu übernehmen, beantragen wir, unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß dies geschieht, die hiefür angeforderten . . . . . 41 500 ℳ.
zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 20. Erweiterung der Perronbedachung auf der Station Bruchsal.

Um den auf dieser Station ein- und aussteigenden Reisenden gegen die Unbilden der Witterung besseren Schutz zu gewähren, beantragen wir, die hiefür eingestellten . . . . . 12000 M.
zu genehmigen.

Zu §. 21. Die Herstellung eines Fußgängerstegs über den Bahnhof in Bruchsal.

Unterm 8. Februar d. J. hat der Stadtrath der Stadt Bruchsal bei Hoher Kammer eine Vorstellung eingereicht, aus welcher hervorgeht, daß derselbe mit dem Vorschlag der Großherzoglichen Generaldirektion, einen Fußgängersteg über den Bahnhof dort zu erstellen, nicht einverstanden ist. — Die Petenten behaupten, daß durch Erstellung des gedachten Steges der neuangelegte Bahnhofstadttheil und die Stadt selbst für immer verunstaltet und damit Straßenverhältnisse geschaffen werden würden, welche durch die dabei nothwendig werdenden starken Gefälle dem Verkehr mehr hindernd als fördernd in den Weg treten müßten. — Die Petenten sahen sich seiner Zeit veranlaßt, Großherzoglicher Generaldirektion vorzuschlagen, statt eines Fußgängerstegs eine Wegunterführung für Fußgänger (Tunnelirung) beim Rosenübergang, unter Verbindung der verlängerten Hauptmarktstraße mit der Bahnhofstraße, für sie zu erbauen. Mit Zuschrift Großherzoglicher Generaldirektion vom 21. September v. J. wurde den Petenten hierauf kund gegeben, daß in Anbetracht der ihrem Vorschlag entgegenstehenden Schwierigkeiten sie sich nur zur Erbauung eines eisernen Steges entscheide, oder aber den unterm Bahngebiet durchführenden sogenannten Stadtgrabenkanal zur Benützung zu erstellen. Auch gegen dieses Ansinnen glauben die Petenten sich entschieden verwahren zu müssen.

Aus den Vorlagen Großherzoglicher Regierung geht hervor, daß es ihr aus technischen Gründen sowohl als im Hinblick auf den unverhältnißmäßig hohen Aufwand, welcher die Erbauung eines Tunnels für Fußgänger unter dem Bahngebiet erfordert, nicht möglich wird, dem Willen der Stadt Bruchsal entgegen zu kommen, so daß Ihre Kommission sich veranlaßt sieht, Ihnen bezüglich der Petition des Stadtraths von Bruchsal den Antrag zu stellen, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen, und nachdem der besagte Stadtrath, wie dies aus dessen Petition deutlich zu vernehmen ist, sich feierlich gegen die Erbauung eines eisernen Fußgängersteges verwahrt, sieht sich Ihre Kommission auch hier veranlaßt, zu beantragen, die von Großherzoglicher Regierung für Erstellung eines eisernen Steges über das Bahngebiet Bruchsal eingebrachte Forderung von! . . . . . 36000 M.
abzusetzen.

Zu §. 22. Erweiterung der Stationsanlagen in Weingarten.

Bei Ausführung der im letzten Budget vorgesehenen Erweiterung der Geleise, Ladeplätze und Trottoirs ergab sich eine größere Ausdehnung dieser Herstellung als sehr wünschenswerth, und zwar dahin, daß im Interesse größerer Sicherheit des Fahrdienstes eine neue unmittelbare Verbindung des Gütergeleises mit dem Ueberholungsgeleise eingelegt und die Verladerampe verlängert wird. Nachdem auf genannter Station der Stammholzverkehr von ansehnlicher Bedeutung sein soll, erachten wir die angestellte Anforderung im Betrage von . . . . . 14300 M.
für gerechtfertigt und beantragen deren Genehmigung.

Zu §. 23. Erweiterung der Geleiseanlagen in Durlach.

Hier werden für eine entsprechende Verlängerung der Geleise . . . . . 81000 M.
angefordert. In der Begründung hiezu ist die Nothwendigkeit der Erweiterung bemerkter Geleise hinlänglich dargethan und beantragen wir deßhalb Genehmigung der hiefür eingebrachten Summe.

Zu §. 24. Die Erstellung eines Gebäudes für das Filialdienstbureau im Rangirbahnhof in Karlsruhe.

Ihre Kommission anerkennt, daß die Räumlichkeiten, in welchen das erwähnte Bureau zur Zeit sich befindet, ungenügend sind und beantragt Genehmigung der für Erstellung eines hiezu geeigneten Gebäudes eingebrachten Summe von . . . . . 8000 M.

Zu §. 25. Beitrag zur Kanalisation in Karlsruhe.

Vermöge der Uebereinkunft, welche bezüglich der umlagefreien Staatsgebäude mit der Stadt Karlsruhe, Kanalisation betreffend, s. Z. zu Stande gekommen, ist gegen die hier eingebrachte Summe von . 37 700 ℳ. kein Einwand zu erheben und beantragen wir deßhalb Genehmigung.

Zu §. 26. Fußgängertunnel an der Ettlinger Straße in Karlsruhe.

Für die Periode 1884/85 wurden auf dem letzten Landtag für die Herstellung von je einem Fußgängertunnel an der Rüppurrer und an der Ettlinger Straße von Großherzoglicher Regierung die Summe von 140 000 ℳ. angefordert und in der Erwartung, daß dieselbe für die geplante Ausführung beider Tunnel genüge, auch genehmigt.

Wie aber aus der Vorlage Großherzoglicher Regierung zu entnehmen, wurde statt der beiden Tunnels nur ein einziger und zwar jener an der Rüppurrer Straße mit einem Aufwand von 82 469 ℳ. erstellt.

Zur alleinigen Erbauung des an der Ettlinger Straße noch nothwendigen Tunnels fordert Großherzogliche Regierung noch den Betrag von 146 000 ℳ, welche Summe abzüglich des vom letzten Budgetsatz für beide Tunnels noch unverwendeten und noch aufrecht erhaltenen Kredits von 57 531 ℳ. mit 88 469 ℳ. bewilligt werden soll. In den hiezu gegebenen Erläuterungen sagt die Großherzogliche Regierung, daß die auf dem letzten Landtag für beide Tunnels angeforderte und bewilligte Summe sich auf eine summarische Schätzung der Kosten gründete und erst bei nachheriger spezieller Bearbeitung der Projekte, denen eingehende Untersuchungen über Wasser- und Bodenverhältnisse vorauszugehen hatten, sich erwies, daß der gemachte Anschlag unzulänglich sei, vermögen wir doch nicht die Bemerkung zu unterdrücken, daß der Irrthum, welcher sich bei Ausführung genannter Bauten gegenüber dem Anschlag um weit mehr als die Hälfte ergab, uns als ein auffallender erscheint.

Ihre Kommission stellt übrigens den Antrag auf Bewilligung der hier angeforderten Summe.

Zu §. 29. Bau einer Räderwerkstätte in der Hauptwerkstätte und zu §. 30. Maschinelle Einrichtungen in derselben.

Gegen die für diese beiden Positionen gemachten Anforderungen haben wir nichts zu erinnern und beantragen deßhalb Genehmigung.

Zu §. 31. Geleise und andere bauliche Anlagen in dem Hauptwerkstättebahnhof.

Auch hier glaubt Ihre Kommission, dürfte von Großherzoglicher Bahnverwaltung der zu machende Aufwand im Betrage von . . . . . 8 400 ℳ.
aus Mitteln des Betriebes bestritten werden und kommt deßhalb zum Antrag, die hier geforderte Summe zu streichen.

Zu §. 32. Erweiterung der Stationsanlagen in Ettlingen wegen Einmündung der Seitenbahn von Ettlingen-Stadt.

Nach Maßgabe des Vertrags der Staatsbahnverwaltung mit der Stadtgemeinde Ettlingen über den Bau und Betrieb einer Seitenbahn von Ettlingen-Bahnhof nach Ettlingen-Stadt gelangte diese Bahn im Sommer 1885 zur Ausführung und am 26. August 1885 zur Eröffnung.

Nach §. 3 der Konzession gehört zu den durch die Stadt Ettlingen aufzubringenden Anlagekosten auch der Aufwand für diejenigen Herstellungen, welche zum Zweck des Anschlusses auf der Station Ettlingen vorzunehmen sind.

Die Regierung hat sich jedoch vorbehalten, die Uebernahme dieses letztern Aufwandes auf das Staatsbaubudget in Antrag zu bringen.

In Gemäßheit dieses Vorbehalts werden nun die seither erwachsenen und vorschüßlich für Rechnung der Stadt Ettlingen verausgabten Kosten im Betrage von . . . . . 43 000 ℳ.
hier eingestellt und damit begründet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß die Züge der Seitenbahn ganz vorzugsweise zur Bedienung des Lokalverkehrs zwischen den Städten Karlsruhe und Ettlingen bestimmt seien und daher auch auf der Staatsbahnstrecke Ettlingen-Bahnhof-Karlsruhe als Sekundärzüge mit Anhalten in Rüppurr und Beiertheim verkehren. Es handelt sich hienach nicht blos um einen auf der Strecke zwischen der Stadt und Hauptbahnhof Ettlingen sich beschränkenden Verkehr, sondern im Wesentlichen um einen unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Städten, der sich und zwar mit der erheblich längeren Strecke auch über die Staatsbahn bewegt.

Durch den Anschluß der Seitenbahn auf der Station Ettlingen an die Hauptbahn wird somit letzterer ein Verkehr zugeführt, welcher wegen der großen Entfernung der Stadt Ettlingen vom Staatsbahnhof Ettlingen der Staatsbahnverwaltung bislang zum großen Theil entgangen ist.

Wir beantragen Genehmigung der hier eingestellten . . . . . 43 000 ℳ.

Zu §. 33. Rastatt, Erweiterung der Geleiseanlagen.

Im Interesse des regelmäßigen Verkehrs sowohl als insbesondere auch mit Rücksicht auf außerordentliche Militärtransporte erscheint uns die hier eingestellte Anforderung von . . . . . 37 000 ℳ. genügend gerechtfertigt und beantragen deßhalb deren Genehmigung.

Zu §. 35. Herstellung eines neuen Aufnahmegebäudes in Steinbach.

Unter Hinweis auf §. 71 des Betriebsbudgets, woselbst für diese Herstellung wegen Entfernung des seitherigen Gebäudes ein Drittheil der Kosten mit . . . . . 11 200 ℳ.
vorgesehen sind, gelangen hier noch zur Aufnahme . . . . . 22 300 „
dazu für Herstellung eines zweiten Nebengeleises . . . . . 2 600 „
zusammen . . 24 900 ℳ.

welche zu bewilligen wir beantragen.

Zu §. 36. Die Erweiterung des Aufnahmegebäudes auf Station Appenweier.

Ihre Kommission hat sich überzeugt, daß die in der Vorlage gerügten Mißstände vorhanden sind und kommt deßhalb zum Antrage auf Genehmigung der hiefür angeforderten . . . . . 48 000 ℳ.

Zu §. 37. Erweiterung des Bahnhofs Offenburg.

Schon im letzten Budget wurde die Richtigkeit der Erweiterungsprojekte der Großherzoglichen Eisenbahnbauverwaltung auf genanntem Bahnhofe dadurch anerkannt, daß derselben ein Aufwand hiefür im Betrage von 240 000 ℳ. beziehungsweise 140 000 ℳ. verwilligt wurde.

Nachdem sich bei der Ausführung die Nothwendigkeit gezeigt, diesen Projekten eine größere Ausdehnung und Vollkommenheit geben zu müssen, werden für diesen Aufwand neu eingestellt . . . . . 52 000 ℳ.
Hiezu die im letzten Budget bewilligten, aber zurückgestellten . . . . . 100 000 „
kommen im Ganzen in Ansatz . . 152 000 ℳ.

deren Bewilligung wir beantragen.

Zu §. 38. Erweiterung der Lokomotivremise Offenburg.

Die Regierungsvorlage führt aus, daß die Bedürfnisse des Fahrdienstes eine Vergrößerung der Maschinenräume in Offenburg erheischen, es werden hiefür sowohl als für die Entleerungsgruben und Geleiseanlagen im Ganzen angefordert . . . . . 29 000 ℳ.,
welche wir zu bewilligen beantragen.

Zu §. 39. Erweiterung der Werkstätteanlagen in Offenburg.

Aus den ganz gleichen Gründen wie oben kommen wir zu dem Antrage, die hiefür angeforderte Summe von . . . . . 71 000 ℳ.
bewilligen zu wollen.

Zu §. 40. Verbesserung der Verladeeinrichtungen in Kenzingen.

Im Interesse des hier nicht unerheblichen Stein- und Langholzverkehrs soll eine Abänderung des Verladeplatzes stattfinden, die hiefür angeforderte Summe beträgt . . . . . 6500 M.
deren Bewilligung wir beantragen.

Zu §. 42. Vergrößerung der Betriebwerkstätte in Basel.

In Folge größerer Ausdehnung des Lokomotivdienstes und die hiedurch entstehende stärkere Zuweisung von Wagen erscheinen die in Basel vorhandenen Werkstätteräume als durchaus unzulänglich; wir beantragen deßhalb die für zwei schon früher projektirte Flügelbauten geforderten . . . . . 53000 M.
zu bewilligen.

Zu §. 43. Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Rangirbahnhofe in Basel.

Vorbehaltlich der Genehmigung der nach §. 45 beabsichtigten Erbauung eines zweiten Maschinenhauses in Basel haben wir gegen die Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Rangirbahnhof daselbst nichts zu erinnern und beantragen, unter bemerktem Vorbehalt die hiefür eingestellte Summe von . . . . . 40000 M.
zu genehmigen.

Zu §. 44. Erweiterung der Postdiensträume auf dem badischen Bahnhof in Basel.

In Folge des lebhaften Aufschwungs, welchen der Päckereiverkehr zwischen Deutschland einerseits und der Schweiz und Italien anderseits seit Eröffnung der Gotthardbahn erfahren hat, erscheinen die Postdiensträume auf dem badischen Bahnhof in Basel als unzulänglich.

Es liegt nahe, daß eine Beengung der Räume in Folge von Ansammlung größerer Massen von Päckereien die rasche zollamtliche Behandlung hindert und dadurch unliebsame und störende Verzögerungen veranlaßt werden.

Um dem erweiterten Raumbedürfniß Genüge zu leisten, ist die Herstellung eines Anbaues an die bestehenden Postdiensträume mit den nöthigen Geleisen für die Bahnpostwagen beabsichtigt.

Dem hiefür veranschlagten Kostenaufwand von 41000 M. ist der von der Postverwaltung zu entrichtende Miethzins von 4520 M. beziehungsweise nach Abzug des seitherigen Miethzinses von 820 M., also mit 3700 M. gegenüberzustellen.

Wir beantragen Genehmigung.

Zu §. 45. Die Erbauung eines zweiten Maschinenhauses auf dem Rangirbahnhof in Basel.

Nachdem für den Lokomotivdienst, der dieser Station bei der größeren Ausdehnung des Fahrbetriebs zufällt, die vorhandenen Räume zum Unterstellen und Untersuchen der Maschinen nicht mehr genügt, halten wir die Anforderung zum Bau eines zweiten Maschinenhauses auf der Station Basel für hinlänglich gerechtfertigt und beantragen, die hiefür eingestellte Summe von . . . . . 68000 M.
zu genehmigen.

Zu §§. 47, 48 und 49. Verlängerung der Ausweichegeleise in Lauffenburg, Vergrößerung der Werkstätte in Waldshut und Verlängerung des Ausweichegeleises in Neunkirch.

Die auf den Stationen Lauffenburg und Neunkirch vorhandenen Geleiseanlangen sowohl als die Räume der Betriebswerkstätte in Waldshut werden als durchaus ungenügend geschildert.

Ueber die beabsichtigte Art der Abhilfe verweisen wir auf die in der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen und beantragen, die geforderten Summen zu genehmigen.

Zu §. 50. Erstellung eines weitern Wartsaals in Neuhausen

Das Stationshaus in Neuhausen gehört vermöge seiner schönen Lage am Schaffhauser Rheinfall und seines niedlichen Baues wegen unter die schönsten Anlagen der badischen Bahn. Der Personenverkehr

dort besteht wohl heute noch der großen Mehrzahl nach aus Vergnügungsreisenden, welche, namentlich zur Reisesaison, sich sozusagen niemals im Wartsaal, vielmehr in den in nächster Nähe sich befindlichen Anlagen zur Besichtigung des Rheinfalls aufhalten. Die Erbauung eines weiteren Wartsaales würde zudem die Aussicht auf den Rheinfall und Umgebung bedeutend beeinträchtigen und somit die ganze schöne Anlage der Station verunstalten.

Ihre Kommission sieht sich aus dem hierüber Vorgetragenen veranlaßt, den Antrag auf Strich der hiefür verlangten 6000 ℳ. zu stellen.

Zu §. 51. Die Erweiterung der Güterhalle in Singen.

Die Räumlichkeiten im Güterschuppen in Singen, welche der badischen wie der schweizerischen Nordostbahnverwaltung sowohl, als den beiderseitigen Zollverwaltungen zu dienen haben, sind unzulänglich und sollen erweitert werden. In Rücksicht hierauf und in Anbetracht, daß die Nordostbahngesellschaft die Hälfte der hier eingebrachten Summe von 15000 ℳ. auf ihre Rechnung zu übernehmen hat, beantragt Ihre Kommission, die hier angeforderte Summe zu bewilligen.

Zu §. 52. Erbauung von Lagerhallen in Petershausen.

Bei dem großen Verkehr, den die Eröffnung der Arlbergbahn in Konstanz zugeführt hat, erscheint die Erbauung von Lagerhallen alldort durchaus geboten. Wir verweisen auf die in der Regierungsvorlage hierwegen enthaltenen Erläuterungen und stellen den Antrag auf Genehmigung der hiefür verlangten . . . 95000 ℳ.

Zu §. 53. Die Erstellung einer zweiten Lokomotivremise in Konstanz.

Die Erstellung einer zweiten Lokomotivremise in Konstanz, für welche die Mittel im Jahre 1878/79 mit 52300 ℳ. bewilligt und seitdem übertragen wurden, sei nicht mehr zu umgehen. Bei näherer Prüfung ergab sich inzwischen, daß eine zweckmäßige Ausführung auf dem Eigenthum der badischen Bahnverwaltung nicht thunlich, sondern auch Eigenthum der schweizerischen Nordostbahn in Anspruch zu nehmen sei.

Hiefür sowohl als für Aufstellung resp. Transferirung einer in Stühlingen entbehrlichen Drehscheibe werden zusammen angefordert . . . . . 17000 ℳ.
welche zu bewilligen wir beantragen.

Zu §§. 55 und 56. Erweiterung der Güterhalle in Schwetzingen und Verlängerung des Kreuzungsgeleises in Hockenheim.

Ihre Kommission erkennt das Bedürfniß der Erweiterung der Güterhalle in Schwetzingen sowohl als die Verlängerung des Kreuzungsgeleises in Hockenheim, ist aber auch hier der Meinung, daß die Großherzogliche Bahnverwaltung die beiden Posten aus den Mitteln des Betriebs bestreiten könne, und beantragt deßhalb, die hiefür angeforderten Beträge abzusetzen mit 6000 ℳ. und 6400 ℳ.

Zu §. 57. Erweiterung der Stationsanlage in Bammenthal.

Der Mangel an Raum auf genannter Station macht sich bei Zügen, die hier abgestellt werden sollten, bedeutend fühlbar, und ist deßhalb eine Verlängerung der Abstell- und Ladegeleise nicht zu umgehen. Die dadurch nothwendig fallenden größeren Erdarbeiten verursachen den hohen Anschlag von 51000 ℳ., den wir übrigens zu genehmigen beantragen.

Zu §. 58. Errichtung einer Personenhaltstelle in Neckarbischofsheim.

Durch die Wiedereinrichtung eines Amtsgerichtssitzes in Neckarbischofsheim hat sich unter den Bewohnern der Stadt und Umgebung die Errichtung einer Personenhaltstelle laut kundgegeben. Die Justizverwaltung selbst war in ihrem eigenen Interesse, besonders aber in jenem der Gerichtseingesessenen veranlaßt, diesen Wunsch zu unterstützen.

Nachdem es sowohl im Interesse des Fiskus selbst, als auch im Interesse der Bewohner jener Gegend, die Eisenbahnfahrten leichter benützen zu können, liegt, und in Anbetracht, daß an den Erstellungskosten im

Anschlag von 10 000 M. ohne den Grunderwerb die Stadt Neckarbischofsheim 4 000 M. zu leisten bereit ist, stellt Ihre Kommission, unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß letzteres geschieht, den Antrag auf Genehmigung der hiefür eingestellten Summe von 10 000 M.

Zu §. 59. Herstellung einer Perronhalle auf der Station Neckargemünd.

Bei der kleinen Anzahl von Reisenden, welche sich auf genannter Station bewegen, vermag Ihre Kommission die Nothwendigkeit der Erstellung einer Perronhalle auf derselben nicht einzusehen und kommt deßhalb zum Antrage, die hiefür eingestellte Summe von 8 000 M. abzusetzen.

Zu §. 60. Die Vergrößerung des Aufnahmegebäudes zur Errichtung einer Bahnmeisterwohnung in Hirschhorn.

Ihre Kommission kann sich nicht überzeugen, daß das Bedürfniß hier ein dringendes sei, und stellt deßhalb den Antrag auf Absetzung der für diesen Paragraphen angeforderten . . . . . 6 500 M.

Zu §§. 61, 62 und 63. Die Herstellung eines Kreuzungs- und Ueberholungsgeleises in Binau, Geleiseanlage in Bretten und Verbesserung der Geleiseanlagen auf Station Gengenbach.

Die auf den genannten Stationen vorhandenen Geleiseanlagen werden sowohl für den Verkehr als auch für den sicheren Dienst als durchaus ungenügend bezeichnet. Ueber die beabsichtigte Abhilfe verweisen wir abermals auf die in der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen und stellen den Antrag auf Genehmigung der hiefür geforderten Summen mit 22 200 M. + 21 600 M. + 10 400 M.

Zu §. 64. Erweiterung des Aufnahmegebäudes in Triberg.

Aus den hiezu gegebenen Erläuterungen ist zu entnehmen, daß in den Sommermonaten bei stets wachsendem Verkehr die im Aufnahmsgebäude vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr reichen.

Ihre Kommission erkennt diesen Uebelstand und stellt deßhalb den Antrag, die für Erweiterung des Triberger Bahnhofs geforderten . . . . . 10 000 M. zu genehmigen.

Zu §. 65. Erweiterung kleinerer Stationen und kleine Erweiterungen auf größeren Stationen einschließlich der Güterschuppen.

Für genannten Zweck wird jeweils eine runde Summe aufgenommen, weßhalb wie in früheren Perioden auch hier wieder 100 000 M. in Aufnahme erscheinen, welche zu genehmigen wie beantragen.

Zu §. 66. Wohnung für Niederbedienstete.

Trotz der auf dem letzten Landtag hiefür bewilligten Summe von 100 000 M. soll heute noch ein empfindlicher Mangel an Dienstwohnungen für Weichenwärter in Ettlingen, Dogern, Gerlachsheim, Grötzingen, Eutingen und Hohenkrähen und für andere niedere Bedienstete in Hockenheim, Langenbrücken, Oos, Radolfzell, Konstanz und Hirschhorn vorhanden sein. Abhilfe für beide Gattungen von Wohnungen würde laut Regierungsvorlage einen Aufwand von zusammen 134 500 M. erfordern, es werden aber hier nur 125 000 M. eingestellt, welche zu genehmigen Ihre Kommission beantragt.

Zu §. 67. Aufenthalts- und Uebernachträume für das Fahrpersonal.

Aus den von der Regierung hiezu gegebenen Erläuterungen geht hervor, daß mit der auf letztem Landtag für die gleiche Position gemachten und bewilligten Summe von 30 000 M. dem Bedürfniß nicht Genüge geleistet werden konnte. Die Gründe zur Bewilligung der im gegenwärtigen Budget angeforderten 40 000 M. sind die gleichen geblieben, so daß Ihre Kommission nicht ansteht, den Antrag auf Genehmigung der genannten Summe zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 68. Gasbeleuchtungseinrichtungen.

Aus den gleichen Gründen, wie solche im Eingang niedergelegt sind, beantragt Ihre Kommission, die hiefür geforderte Summe von 10 000 ℳ. zu streichen.

Zu §. 69. Betriebsgaswerke.

Wir verweisen auf die zu diesem Paragraphen von Großherzoglicher Regierung gegebenen Erläuterungen und beantragen Genehmigung der geforderten . . . . . 22 000 ℳ.

Zu §. 70. Elektrische Beleuchtung im Karlsruher Bahnhof.

Aus den hiezu gegebenen Erläuterungen ist zu entnehmen, welche Räume im Karlsruher Bahnhof bis jetzt mit elektrischem Licht versehen, und ebenso ist daraus zu ersehen, daß in folgenden Lokalitäten noch welche zu erstellen sind:

1. Rangir- und Güterbahnhof mit 28 Bogenlichtern an Gittermasten und 1 Bogenlicht im Maschinenhaus, angeschlagen zu . . . . . 26 400 ℳ.
2. der fürstliche Wartsaal mit Beleuchtung durch Glühlicht . . . . . 2 600 „
3. die Frachtguthalle zur Beleuchtung mit Bogenlicht und Glühlicht, wodurch Feuersicherheit und Beschleunigung des sehr erheblichen Stückgutverkehrs erhöht wird . . . . . 6 000 „
4. Glühlichteinrichtung für den Straßentunnel am Ettlinger Thor . . . . . 1 000 „

Im Hinblick darauf, daß auf dem letzten Landtag zu gleichem Zweck 135 000 ℳ. bewilligt wurden, die heute angeforderte Summe zur Erreichung desselben aber noch durchaus erforderlich erscheint, stellt Ihre Kommission den Antrag auf Genehmigung der bis und mit Absatz 4 angeforderten Summe von . 36 000 ℳ.

Nachdem aber aus der Mitte Ihrer Kommission so viel Stimmen laut geworden, daß die Anwendung von Akkumulatoren allüberall da, wo solche stattgefunden, sich noch nicht bewährt haben, kommt Ihre Kommission zu dem Antrag, die für dieselben eingestellten . . . . . 3 000 ℳ. abzusetzen.

Zu §. 71. Speisungseinrichtungen, §. 72. Signalapparate und Läutewerke, §. 73. Telephonanlagen, §. 74. Bahntelegraphenanlagen.

Gegen die hier vorgesehenen Summen hat Ihre Kommission nichts einzuwenden und beantragt Genehmigung mit 115 700 ℳ. + 55 000 ℳ. + 7 000 ℳ. + 3 000 ℳ.

Zu §. 75. Anlage von Zentralweichenstellungen.

Nachdem auf letztem Landtag die Anlagen von Zentralweichenstellungen einstimmig gutgeheißen und dafür eine auf vier Budgetperioden sich gleichmäßig zu vertheilende Summe von . . . . . 2 400 000 ℳ. bewilligt wurde, sollte in Gemäßheit der Begründung zu §. 60 des letzten Budgets für die Jahre 1886 und 1887 eine Summe von . . . . . 600 000 ℳ. hier in Ansatz kommen. Es empfehle sich aber, mit diesen Herstellungen rascher vorzugehen und wird deßhalb ein Betrag von . . . . . 700 000 ℳ. hier angefordert.

Ihre Kommission stellt den Antrag auf Genehmigung.

Zu §§. 76, 77, 78.

Den Begründungen zu den §§. 2 und 8 gemäß sind für Rollmaterial der in Betrieb kommenden neuen Bahnen aufzunehmen, und zwar für die Seckach-Buchen-Walldürner Bahn . . . . . 88 300 ℳ.
für die Bahn von Freiburg nach Neustadt . . . . . 357 000 „

Zusammen . . 445 300 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiervon erscheinen unter	Walldürn	Höllenthal
unter §. 76	60 000 ℳ.	190 000 ℳ.
„ §. 77	15 600 „	60 000 „
„ §. 78	12 700 „	107 000 „
Zusammen . .	88 300 ℳ.	357 000 ℳ.

Zu §. 76. Lokomotiven und Tender.

Die vorhandene Zahl der Lokomotiven wird für die dermaligen Betriebsverhältnisse abermals als unzulänglich geschildert und werden deßhalb anzuschaffen beabsichtigt

12 Schnellzugslokomotiven zu 38 000 ℳ.	456 000 ℳ.
5 Sekundärbahnmaschinen zu 20 000 ℳ.	100 000 „
dazu für die Höllenthalbahn für 5 Zahnradlokomotiven zu 38 000 ℳ.	190 000 „
und wegen der Seckach-Walldürner Bahn für 2 weitere Lokomotiven zu 30 000 ℳ.	60 000 „
Zusammen . .	806 000 ℳ.

In Rücksicht darauf, daß im Laufe der Budgetperiode die Höllenthalbahn und die Seckach-Walldürner Bahn in Betrieb kommen werden, stellt Ihre Kommission den Antrag, die angeforderte Summe zu bewilligen.

Zu §. 77. Personenwagen.

Der Arbeiterzüge wegen erscheint eine Vermehrung der Durchgangswagen III. Klasse nothwendig. Es sollen deren 50 Stück angeschafft werden, für welche mit Rücksicht auf die kostspieligen Bremseinrichtungen statt des früheren Anschlags von 7 000 ℳ. nunmehr 7 200 ℳ, im Ganzen . . . . . 360 000 ℳ. in Ansatz kommen.

Ferner sollen die Wagen für Sekundärbahnen um 10 Stück III. Klasse vermehrt und hiefür

7 500 ℳ. per Stück oder im Ganzen	75 000 ℳ.

aufgenommen werden.

Auch ein neuer Salonwagen sei mit	20 000 „

zu beschaffen.

Dazu noch Wagen der Höllenthalbahn, und zwar für 8 Zahnradwagen aller Klassen zu 7 500 ℳ.	60 000 ℳ.
und wegen der Walldürner Bahn 2 Personenwagen II. und III. Klasse	15 600 „
Zusammen . .	530 600 ℳ.

deren Genehmigung wir beantragen.

Zu §. 78. Gepäck- und Güterwagen.

Wegen allzu großem Mangel an Gepäck- und Güterwagen wurden in der Budgetperiode 1882/83 vermittelst Bewilligung der Stände 200 und in Folge einer Staatsministerialentschließung vom 14. Mai 1883 ebenfalls 200 Stück, in genannter Periode also zusammen 400 Stück Güterwagen beschafft. In den Jahren 1884/85 kamen durch Genehmigung der Stände abermals 420 gedeckte und ungedeckte Güterwagen auf die Bahnen, so daß sich der Güter- und Gepäckwagenpark zur Zeit auf circa 6 800 Stück beziffert.

Zur dringenden Vervollständigung des Parkes werden hiemit gefordert:

für 100 gedeckte Güterwagen mit Bremsen zu 3 600 ℳ.	360 000 ℳ.
für 100 offene Güterwagen mit Bremsen zu 3 000 ℳ.	300 000 „
für 12 große Gepäckwagen zum Preis von 6 600 ℳ.	79 200 „
An Transportmaterial für die Höllenthalbahn:	
für 4 Zahnrad-Gewäckwagen zu 6 000 ℳ.	24 000 „
für 6 gedeckte Güterwagen für Zahnradbahn à 4 500 ℳ.	27 000 „
Uebertrag . .	790 200 ℳ.

Uebertrag . .	790 200 ℳ.
für 5 offene Güterwagen für Zahnradbahn à 2600 ℳ.	13 000 „
für 20 Langholzwagen zu 2050 ℳ.	41 000 „
Schließlich werden wegen des Betriebs der Höllenthalbahn noch für Steifkuppeln vorgesehen .	2000 „
Wegen der Walddürner Bahn für 2 kombinirte Gepäck-, Post- und Personenwagen III. Klasse zu 6350 ℳ.	12 700 „
Summe . .	858 900 ℳ.

Aus der von Großherzoglicher Regierung zu diesem Paragraphen gegebenen Begründung geht hervor, daß die Anschaffungen, welche in den letzten Budgetperioden geschehen, zur vollständigen Deckung des Bedürfnisses an Gepäck- und Güterwagen nicht hinreichen. Es ist dargethan, daß von Mitte September bis in den Monat Dezember letzten Jahres der Mangel an solchen Wagen auf täglich 100 Stück sich bezifferte, und während des Herbstverkehrs auf 120 täglich sich steigerte.

Um diesen Mißständen zu steuern, kommt Ihre Kommission zu dem Antrag, die hiefür geforderten 858 900 ℳ. zu bewilligen, erlaubt sich aber dabei die Erwartung an Großherzogliche Generaldirektion auszusprechen, daß beim Beschaffen der gedeckten Güterwagen in Rücksicht auf den Thiertransport auf bessere Ventilation derselben thunlichst Bedacht genommen werden möge.

Zu §. 79. Reservestücke für Lokomotiven.

Das Bedürfniß nach Ergänzung der Reservestücke wächst mit der Vermehrung des Transportmaterials, und nachdem der hiefür eingesetzte Betrag kein höherer ist als der in der letzten Budgetperiode bewilligte, stellt Ihre Kommission den Antrag, die geforderte Summe von . . . . . 60 000 ℳ. zu bewilligen.

Zu §. 80. Einrichtung durchgehender Bremsen.

Ihre Kommission stellt auch hier den Antrag, den an den Gesammtkosten für diese Einrichtung zurückgestellten Betrag von . . . . . 506 200 ℳ. zu bewilligen.

Zu §. 81. Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Wagen.

Nachdem durch Beschluß des Hohen Hauses die in das Eisenbahnbetriebsbudget eingestellte Summe für die Einrichtung der Personenwagen zur Gasbeleuchtung bewilligt wurde, kann Ihre Kommission nicht umhin, den Antrag zu stellen, die für obige Position angeforderte Summe von . . . . . 115 000 ℳ. zu bewilligen.

Zu §. 83. Dampfboote.

Ihre Kommission erkennt das Bedürfniß zur Vermehrung der Bodenseedampfschifffahrten und kommt deßhalb zu dem Antrag, die für Anschaffung eines neuen Halbsalondampfers eingestellten . . . 180 000 ℳ. zu bewilligen.

Zu §§. 84 bis und mit 91. Ausrüstungsgegenstände.

Wir verweisen auf die zu den gemachten Anforderungen gegebenen Erläuterungen, und beantragen die Genehmigung der hiefür eingesetzten Summen.

Zu §. 92. Lasten und Verwaltungskosten.

Wie im letztjährigen Budget bewilligt, werden auch diesmal 4% der Baukosten, somit nach Abzug der Anschaffungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Transportmaterial, das ist 4% aus 12 553 907 ℳ, rund 502 100 ℳ. in Ansatz gebracht. — Darunter ist ein Betrag von 22 000 ℳ. zu Remunerationen an Beamte und Bedienstete des Bahnbaues enthalten.

Ihre Kommission stellt den Antrag auf Bewilligung der hier angeforderten . . . . . 502 100 ℳ.

An der Gesammtanforderung für das badische Bahnnetz abzüglich der Einnahmen aus Baarbeiträgen mit . . . . . 16 757 962 ℳ.

gelangen nach den Anträgen der Kommission in Abzug:

a. §. 18	5 400 ℳ.		
§. 31	8 400 „		
§. 55	6 000 „		
§. 56	6 400 „		
§. 68	10 000 „		
		36 200 ℳ.	
welche aus den bewilligten Mitteln des Betriebsbudgets zu bestreiten sind.			
Ferner b. §. 21	36 000 ℳ.		
§. 50	6 000 „		
§. 59	8 000 „		
§. 60	6 500 „		
§. 70	3 000 „		
		59 500 „	
			95 700 „
und es sind zu verwilligen			16 662 262 ℳ.

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März 1886.

Karlsruhe, den 9. März 1886.

Der Präsident

des Großherzoglichen Finanzministeriums

an

Seine Excellenz

den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, Herrn Geheimerath Dr. Lamey

hier.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6. März d. J. Nr. 109 mich allergnädigst zu beauftragen geruht, den nebst Begründung in der Anlage enthaltenen Nachtrag zum Entwurfe des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1886/87 wegen Erwerbung der Elzthalbahn für den Staat bei der Ständeversammlung einzubringen.

Euer Excellenz beehre ich mich hievon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß zu setzen, gefälligst die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage veranlassen zu wollen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Euer Excellenz

ergebenster

Ellstätter.

Nachtrag

zum Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1886 und 1887.

A. Badisches Bahnnetz.

I. Bahnstrecken.

Ausgaben.

	Neue Anforderung.
§. 8a. Bahn von Denzlingen nach Waldkirch	200 000 ℳ.

Begründung.

Bei Erlassung des Gesetzes vom 30. März 1872, den Bau einer Eisenbahn von Denzlingen nach Waldkirch betreffend, ist man von der Annahme ausgegangen, daß die Herstellung der Bahn 300 000 fl. = 514 285 ℳ. kosten, die Bruttoeinnahme 30 000 fl. = 51 428 ℳ. und der Betriebsaufwand 25 000 fl. = 42 857 ℳ. betragen, der der Gemeinde Waldkirch mit 40 Prozent zugeschiedene Antheil an der Bruttoeinnahme (20 571 ℳ.) somit einer 4prozentigen Verzinsung des Baukapitales entsprechen und der Betrieb noch einen Zuschuß Seitens der Staatsverwaltung von (42 857—30 857) 12 000 ℳ. erfordern werde.

Diese Annahmen haben sich aber in mehrfacher Beziehung als unzutreffend erwiesen. Zwar ist die veranschlagte Bruttoeinnahme nicht nur erreicht, sondern regelmäßig überholt worden, so daß auch die der Gemeinde zugeschiedenen 40 Prozent jeweils mehr als die erwarteten 20 571 ℳ. betragen haben, aber in höherem Maße ist der Voranschlag des Baukapitales und des Betriesaufwandes überschritten worden, so daß die Gemeinde Waldkirch im Durchschnitt der Jahre 1875/84 statt 4 Prozent nur 3,012 Prozent Zins aus dem aufgewendeten Baukapital bezogen hat.

Im Jahre 1884 betrug der Antheil der Gemeinde 25 677 ℳ. oder 3,25 Prozent Zins des rechnungsmäßigen Anlagekapitales von rund 789 000 ℳ.

Die von der Gemeinde bestrittenen Anlagekosten übersteigen übrigens letztere Summe, da der gehabte Aufwand für Vorarbeiten, für Geldbeschaffung und für Prozeßkosten hierunter nicht enthalten ist.

Da die Gemeinde Waldkirch die aufgenommenen Kapitalien theils mit 4 Prozent, theils mit 4½ Prozent zu verzinsen hat, so ist ihr durch das Bahnunternehmen eine weit erheblichere Last erwachsen, als ihr bei Erlassung des Gesetzes aufzubürden beabsichtigt war.

Wenn es daher für billig zu erachten ist, daß die Gemeinde einigermaßen erleichtert werde, so kann dieser Zweck auf zweierlei Weise erreicht werden. Die eine würde in einer, die Gemeinde mehr begünstigenden, Aenderung des Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März 1872, die andere in der Erwerbung der Bahn für die

Staatsbahnverwaltung bestehen, welch' letztere Modalität den Vorzug verdient, da sie den Interessen des Staates und der Gemeinde mehr zu entsprechen vermag. Für den Haushalt der Gemeinde ist es von hohem Werth, gegen Wechselfälle des Betriebs gesichert zu sein und genau berechnen zu können, welche Opfer für die Bahn aufzubringen sind. Für den Staat empfiehlt sich anderseits der eigenthümliche Besitz der Bahn, weil hierdurch ein klareres Verhältniß geschaffen und in der Einrichtung des Betriebs freiere Hand gewährt wird.

Immerhin soll aber die Gemeinde Waldkirch noch ein Opfer zu bringen haben; es erscheint dies geboten sowohl mit Rücksicht auf andere Gemeinden, welche das Risiko der Erbauung einer Eisenbahn auf sich genommen haben, als im Hinblick auf die Grundsätze, welche in neuerer Zeit bei Erbauung von Neben- und Lokalbahnen hinsichtlich der Betheilung der Lokalinteressenten zur Anwendung gelangen.

Es ist daher beabsichtigt, der Gemeinde Waldkirch den Ankauf der Bahn für den Staat um die Summe von 700 000 ℳ. anzubieten. Geht die Gemeinde auf diesen Vorschlag ein, so soll in der laufenden Budgetperiode nur ein Theil des Kaufschillings bis zu 200 000 ℳ. ausgefolgt und der Rest von 500 000 ℳ. bis zur Abtragung mit 4 Prozent verzinst werden.

Die Staatsverwaltung würde bei diesem Kaufpreis, wenn die künftige Roheinnahme durchschnittlich 60 000 ℳ. ergeben und wenn es gelingen sollte, durch Einrichtung eines einfachen Lokalbetriebs die Betriebskosten, welche im Jahr 1884 nach Tabelle 24 des Jahresberichts der Generaldirektion der Staatseisenbahnen noch 89 Prozent der Roheinnahme betragen haben, auf 70 Prozent, also im angenommenen Fall auf 42 000 ℳ. herabzumindern, zur Verzinsung des Ankaufkapitales immerhin noch einen jährlichen Zuschuß von ungefähr 10 000 ℳ. zu leisten haben, welcher in Kapitalwerth ausgedrückt einer einmaligen Subvention von 250 000 ℳ. oder pro Kilometer von 35 112 ℳ. gleich zu achten ist.

Ein höherer Kaufpreis als der bezeichnete würde für die Staatsverwaltung unannehmbar sein und es soll daher von dem angeforderten Kredit nur unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht werden, daß die Gemeinde Waldkirch das erwähnte Angebot annimmt.

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März 1886.

Karlsruhe, den 10. März 1886.

Der Präsident

des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern

an

Seine Excellenz

den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung Herrn Geheimerath Dr. Lamey

hier.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 8. März 1886 Nr. 112/113 mich allergnädigst zu beauftragen geruht, den nebst Begründung in der Anlage enthaltenen Nachtrag zum Entwurfe des Budgets der Badanstalten in Baden und des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1886/87 bei der Ständeversammlung einzubringen.

Euer Excellenz beehre ich mich hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß zu setzen, gefälligst die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage veranlassen zu wollen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Euer Excellenz

ergebenster

Turban.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachtrag.

I. Zum Budget der Badanstalten in Baden für 1886|87.

Einnahmen.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden
— zu den vorgesehenen 31 200 ℳ. — weitere . . . . . 7 000 ℳ.

Ausgaben.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 5. Neubau eines Armenbades . . . . . 175 000 ℳ.
§. 6. Neubau eines Frauenbades, erste Rate . . . . . 100 000 „

II. Zum Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1886|87.

Spezialbudget des Ministeriums des Innern.

Ausgabe.

Titel X. Milde Fonds und Armenanstalten.

§. 82. Betrieb des Armenbades in Baden
zu den jährlich angeforderten 5 143 ℳ. weiter für 1887 . . . . . 7 000 ℳ.

Begründung.

Die Frequenz des Friedrichsbads in Baden ist eine dauernd ansteigende; die Bäderabgabe betrug seit Eröffnung der Badanstalt

	für Männer:	für Frauen:	zusammen:
1878	20 942	9 066	30 008
1879	25 534	10 129	35 663
1880	28 697	13 053	41 750
1881	27 644	13 441	41 085 *)
1882	32 769	14 923	47 692
1883	37 042	16 215	53 257
1884	38 887	16 959	55 846
1885	41 160	18 791	59 951

(Hiebei sind nur die abgegebenen Badekarten gezählt, so daß die Benützung der mehrfach gebotenen Bäderarten nur für ein Bad gilt.)

In gleichem Verhältnisse ist die Roheinnahme des Friedrichsbades gestiegen; dieselbe beziffert sich

für 1878	auf	43 197 ℳ.
„ 1879	„	52 619 „
„ 1880	„	60 464 „
„ 1881	„	61 954 „
„ 1882	„	71 519 „
„ 1883	„	78 388 „
„ 1884	„	86 660 „
„ 1885	„	100 030 „

Von der Gesammtzahl der Besucher entfällt nicht ganz ein Drittel auf Frauen; in die Benützung der Wannenbäder und Einzelwildbäder theilen sich Männer und Frauen ziemlich gleichheitlich; bei den großen gleichzeitig für mehrere Personen bestimmten Wildbädern tritt die Zahl der Frauen zurück und bei den Gesellschaftsbädern im zweiten Stockwerke ist die Männerzahl ganz überwiegend (4/5 zu 1/5). Den gesteigerten Anforderungen vermag das Friedrichsbad nicht mehr zu entsprechen, insbesondere nicht hinsichtlich der Wannen- und Einzelwildbäder, welche in den Monaten der höheren Frequenz ohne Vorausbestellung kaum mehr erhältlich sind, und bezüglich der Gesellschaftsbäder der Männerseite, die in der bemerkten Zeit häufig in einer für den Badebesucher höchst lästigen Weise überfüllt sind. Die Frequenzliste des Monats August v. J. — des stärksten Bademonats — weist folgende Zahlen auf:

Wannenbäder:	
für Männer	1013
„ Frauen	997
	2010

*) Rückgang wegen der im August, September und Anfangs Oktober vorherrschenden naßkalten Witterung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einzelwildbäder:	
für Männer	364
„ Frauen	311
	675
Gesellschaftsbäder:	
für Männer	5213
„ Frauen	1181
	6394

Die durchschnittliche Zahl der Wannenbäder betrug hiernach täglich 64 und stieg bis 76, somit kommen täglich auf jede der acht Wannen 8 bis 9,5 Bäder. Bei 675 Einzelwildbädern entfallen auf einen Tag durchschnittlich 22 und steigt die Zahl bis auf 29, so daß jedes der 4 Wildbäder 5 bis 7 Mal benützt wurde. Von 5213 Gesellschaftsbädern (für Männer) kommen auf den Tag durchschnittlich 168, sie betrugen an einzelnen Tagen bis 202. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Hauptbadezeit aus naheliegenden Gründen in die Vormittagsstunden fällt.

Um den bewährten Ruf des Friedrichsbades als einer Musteranstalt zu erhalten und um zugleich die Benützung der Bäder dem Publikum unbeschränkt zu ermöglichen, ist die Erweiterung der Badanstalten in der Weise in Aussicht genommen, daß ein neues Badhaus für Frauen erstellt werden soll, welches jeweils während der höheren Frequenz eröffnet würde, während in dieser Zeit das Friedrichsbad ausschließlich für Männer bestimmt wäre. Selbstverständlich hätte auch dieses Frauenbad all' jene Einrichtungen zu enthalten, welche den modernen Anforderungen entsprechen und im Friedrichsbade dargeboten sind.

Der Bedarf an Thermalwasser für die erweiterte Badanstalt ist verfügbar beziehungsweise erhältlich.

Hinsichtlich der Wahl des Platzes für ein weiteres Badhaus ist man, da solches wegen Gewinnung der Dampfbäder in unmittelbarer Nähe des Quellengebiets erstellt werden müßte, auf letzterem selbst aber wegen der möglichen nachtheiligen Folgen auf den Quellenzufluß Aufgrabungen durchaus unräthlich sind, auf ein sehr beschränktes Terrain angewiesen; nach den eingehendsten Erhebungen ergab sich nur die eine Möglichkeit, das dermalige Armenbad als Baustelle für das Frauenbad zu verwenden, womit allerdings die Nothwendigkeit verbunden ist, das Armenbad zu verlegen, beziehungsweise dasselbe, da eine geeignete sonstige Erwerbung hiefür sich als unthunlich erwiesen hat, an anderer Stelle neu zu erbauen. Auf dieser Grundlage ist ein Entwurf bereits gefertigt, der alle im Friedrichsbade dargebotenen Veranstaltungen vorsieht, als endgiltiges Projekt jedoch noch nicht anzusehen ist. Die Baukosten sind approximativ berechnet auf . . . . 400 000 ℳ.
hiezu kämen für Einrichtung des Pumpwerks und der Rohrleitungen etwa . . . . . 45 000 „
und für Beschaffung des Inventars (Betten, Kabinen, Wäsche und dergleichen) weitere . . . . 50 000 „
so daß der gesammte Kostenaufwand rund auf . . . . . 500 000 ℳ.
zu veranschlagen sein wird. Für die laufende Budgetperiode werden behufs Vornahme der Abbruchs-, Räumungs- und Aufgrabungsarbeiten 100 000 ℳ. jedenfalls genügen, und soll mit dem eigentlichen Baue, für welchen mit Anforderung der zweiten Rate die endgiltigen Pläne zur Vorlage kommen werden, erst in nächster Budgetperiode begonnen werden.

Die finanzielle Gebahrung des Unternehmens anlangend, so erscheint die Entnahme der bezeichneten Mittel aus dem Badfonde ohne Beeinträchtigung der ständigen Lasten desselben als zulässig. Das Kapitalvermögen des Badfonds betrug

auf 1. Januar 1880 . . .	3 044 547 ℳ.
auf 1. Januar 1886 . . .	3 225 450 „
daher Vermehrung . . .	181 903 ℳ.

oder nach Abzug der budgetmäßig für unvorhergesehene Fälle angesammelten und auch fernerhin vorzusehenden Reservesumme

von 6 × 7 500 ℳ. = . . . 45 000 ℳ.
noch . . . . . 136 903 „

somit durchschnittlich für 1 Jahr 22 817 ℳ.; die einem Bauaufwande von 500 000 ℳ. entsprechende Rentenminderung zu 4½ Prozent mit 22 500 ℳ. würde in diesem Ueberschusse Deckung finden, wobei allerdings vorauszusetzen ist, daß der Besuch der Badanstalten auf der Höhe des Jahres 1885 verbleibt; letzteres ist nach der seit Eröffnung des Friedrichsbades beobachteten Frequenzsteigerung nicht nur in hohem Grade wahrscheinlich, vielmehr wird durch Errichtung eines weiteren Badhauses ein noch vermehrter Besuch und damit eine weitere Zunahme des Reinerträgnisses zu erhoffen sein.

Was nun im Weitern die Verhältnisse des Armenbades betrifft, so werden in dasselbe zunächst solche Kranke aufgenommen, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, und wird für Verköstigung und Abwartung — Wohnung, Bäder und Arzneimittel werden unentgeltlich gewährt — vom unterstützungspflichtigen Armenverbande eine Vergütung von täglich 2 ℳ., welche indessen bei ungünstigen finanziellen Verhältnissen des letztern bis auf 1 ℳ. ermäßigt werden kann, in Anspruch genommen. Außerdem können Bedienstete der Staatsverwaltung, für welche aus Mitteln des Etats des betreffenden Verwaltungszweiges die Vergütung mit 2 ℳ. täglich zu leisten ist, und ebenso Militärpersonen gegen ein mit der Militär-Intendantur vereinbartes Entgeld von 2 ℳ. 30 ₰ bis 3 ℳ. 30 ₰ Aufnahme finden. Endlich wird, soweit noch Räume verfügbar sind, weniger bemittelten Kranken gegen eine aus eigenen Mitteln zu bestreitende tägliche Vergütung von 2 ℳ. 50 ₰ die Aufnahme gestattet. Die Angemeldeten werden je nach der Dringlichkeit des Falles und mit Rücksicht auf die vorhandenen Wohnungsräumlichkeiten einberufen; letztere sind für den Bedarf nicht ausreichend und müssen deßhalb die Zimmer mit Betten überstellt und zeitweise einige Betten außerhalb der Zimmer untergebracht werden. Eine Erweiterung des Armenbads würde somit im Interesse der Verallgemeinerung der Heilpflege wünschenswerth erscheinen. Das dermalige Armenbadgebäude (früher Gast- und Badhaus zum Salmen) wurde mit allen Zubehörden, insbesondere dem Thermalwasserbezuge im Jahre 1850 um die Summe von 36 000 fl. gekauft und ist Eigenthum des Badfonds, der Betrieb der Anstalt, soweit er nicht aus den eigenen Einnahmen gedeckt werden kann, wird jedoch aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten, wofür im Budget jährlich 5 143 ℳ. vorgesehen werden; folgeweise würde es wohl gerechtfertigt erscheinen, daß die Kosten für den Neubau aus allgemeinen Staatsmitteln entnommen werden; es unterliegt indessen keinem Bedenken, daß, wie bisher, der Badfond das Armenbad erstellt und letzteres dessen Eigenthum verbleibt, wenn, soweit dies für Bestreitung der eigentlichen Lasten des Badfonds budgetmäßig erforderlich ist, ein Aequivalent in Gestalt einer Verzinsung des Baukapitals aus Staatsmitteln an den Badfond geleistet würde.

Der fragliche Neubau hätte seinen Platz nicht nothwendig in unmittelbarer Nähe des Quellengebiets zu erhalten, da die erforderlichen Dampfbäder im sogenannten alten Dampfbade abgegeben werden und für die Thermalbäder auch eine weitere, allerdings nicht zu sehr entlegene Entfernung von den Quellen genügt. Die Kosten des Neubaues an der hiefür in Aussicht genommenen Stelle in den sogenannten Spitalwiesen sind bei entsprechender Erweiterung der Wohnungsräumlichkeiten veranschlagt auf 175 000 ℳ.; die vierprozentige Verzinsung dieses Baukapitals würde einer ständigen Ausgabe von 7 000 ℳ. gleichkommen, um welchen Betrag die jährliche Dotation des Armenbades und zwar, da dieser Neubau der Erstellung des Frauenbads vorauszugehen hätte und in der laufenden Budgetperiode ausgeführt werden soll, erstmals für 1887 zu erhöhen wäre.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. März 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1886 und 1887.

Titel XI. Schuldentilgung.

IV. Seite 56, 88, 96.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Im ordentlichen Etat sind für die beiden Jahre unter §. 130 Dotation der Amortisationskasse Ausgaben keine angefordert.

In dem Anhang zum Budget Beilage 1 Seite 88 ist das Budget der Amortisationskasse für die beiden Jahre enthalten.

Die Einnahmen enthalten für beide Jahre gleich hohe Summen:

1. Aktivzinse je	1 106 000 ℳ.
2. Verschiedene Einnahmen je	16 000 „
je	1 122 000 ℳ.

Die Ausgaben schließen mit den gleichen Summen ab.

	1886.	1887.
I. Verwaltungskosten	21 460 ℳ. — ₰	21 460 ℳ. — ₰
II. Passivzinse und Renten	701 697 „ 72 „	696 385 „ 72 „
III. Schuldentilgung	398 842 „ 28 „	404 154 „ 28 „
für beide Jahre die gleiche Summe		1 122 000 ℳ. — ₰

Die verzinslichen Aktiven der Amortisationskasse betragen nach dem Stand vom 1. Oktober 1885 . . . . . 29 912 000 ℳ.

hierunter das Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 27 652 500 ℳ.

Der Rest in Werthpapieren, in Darlehensforderungen gegen Faustpfand und in sonstigen Forderungen.

Uebertrag . . 29 912 000 ℳ.

Uebertrag . . 29 912 000 ℳ.

Von erster Summe bleiben bei Berechnung der zu erzielenden Aktivzinse, als zur Deckung der unverzinslichen Kontokorrentschuld zur Generalstaatskasse erforderlich außer Beachtung . . 1 712 000 „

Von dem Restbestand mit . . . . . 28 200 000 ℳ.
soll der Betrag von rund . . . . . 26 000 000 ℳ.
bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Faustpfanddarlehen und in Werthpapieren angelegt bleiben zu einem Zins von 4 Prozent, der Rest mit . . . . . 2 200 000 „
soll bereit gehalten werden zur Rückerstattung vorübergehend hinterlegten Gelder und zu kontokorrentmäßigen Vorschüssen an die Generalstaatskasse; es ist auf einen Zins von 3 Prozent hieraus gerechnet.

Die in Einnahme gestellten Zinsen betragen somit aus 26 000 000 ℳ. zu 4 Prozent . . 1 040 000 ℳ
aus 2 200 000 ℳ. zu 3 Prozent . . . . . 66 000 „

für jedes Jahr . . 1 106 000 ℳ.

Die sonstigen Einnahmen mit . . . . . 16 000 ℳ.
bilden den Amortisationsgewinn aus zur Heimzahlung kommender Werthpapiere.

Der Verwaltungsaufwand für die Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ein gemeinsamer. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse leistete bis jetzt einen ihrem Geschäftsumfang entsprechenden im Budget festgesetzten verhältnißmäßigen Zuschuß zur Amortisationskasse, der letztern Kasse blieben die Erübrigungen des gemeinsamen Etats. Für die Zukunft sollen die an den Besoldungs- und Gehaltsetats sich ergebenden Ueberschüsse jeder Kasse nach dem jeweiligen Vertheilungsmaßstab verbleiben.

Wir halten diese Aenderung für angemessen.

Auf Seite 91 ist der gemeinsame Aufwand beider Kassen an Besoldungen, Gehalten und Wohnungsgeldzuschüssen berechnet auf . . . . . 57 536 ℳ.

Das budgetmäßige Betreffniß der Amortisationskasse war etwas unter ein Drittel der Gesammtsumme mit . . . . . 19 036 ℳ.

Es ist für die nächste Zeit beabsichtigt, nach dem Verhältniß des Geschäftsumfanges die Amortisationskasse mit einem Drittel und die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit zwei Drittel des Aufwandes zu belasten, wir sind hiermit einverstanden.

Die normativmäßigen Maximalbesoldungen der Beamten betragen:

Direktor	7 000 ℳ.
1. Kassier	4 500 „
2. Kassier und Kontroleur je .	4 000 „
Sekretär und Expeditor je . .	3 500 „
Oberbuchhalter 4, je	3 000 „

Die Vorlage befürwortet das Besoldungsmaximum des ersten Kassiers von 4 500 ℳ. auf 4 800 ℳ. und das der 4 Oberbuchhalter von 3 000 ℳ. auf 3 500 ℳ. zu erhöhen.

Die Besoldung des ersten Kassiers ist nach dem Regulativ der von den Vorständen der Bezirksfinanzstellen gleichgestellt, in dieser Hinsicht haben Bedenken gegen die Erhöhung eine gewisse Berechtigung.

Es muß anerkannt werden, daß die Stelle des Generalkassiers der Amortisationskasse nicht allein eine, eine tüchtige Kraft erfordernde, als auch eine verantwortungsvolle ist, der Generalkassier ist Stellvertreter des Direktors, ein Wechsel in dieser Stelle sowie überhaupt bei den Angestellten dieser Kasse sollte nur in dringenden Fällen vorgenommen werden. Die Vorstände der Bezirksfinanzkassen sind im Besitze von Dienstwohnungen und dadurch besser gestellt als der Generalkassier, dem der Wohnsitz in Karlsruhe angewiesen ist mit einem Wohnungsgeldzuschuß von 540 ℳ, welcher Betrag aber nicht hinreicht für die Wohnungsmiethe.

Wir beantragen, das Besoldungsmaximum des Generalkassiers von 4 500 ℳ. auf 4 800 ℳ. zu erhöhen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch die Erhöhung des Maximums der Oberbuchhalter von 3000 ℳ. auf 3500 ℳ. zu genehmigen, da wir Werth darauf legen, die Beamten der Amortisationskasse in den Stellen zu erhalten.

Mit dem 1. April d. J. ist die letzte Rate des Eisenbahnlotterieanlehens fällig, es tritt, in Verbindung mit einer Neuordnung des Hinterlegungswesens, damit eine Verminderung des Personals ein, es wird die eine schon erledigte Oberbuchhalterstelle nicht mehr besetzt und fällt damit der Durchschnittssatz von 2300 ℳ. hinweg.

1. Der gemeine Besoldungsetat war auf		34800 ℳ.
festgesetzt, vom 1. Mai 1885 belastet mit		33000 „
Der Effektivetat auf 1. Oktober 1885 enthält hingegen nur		30700 „
dabei eine Sekretärstelle unbesetzt.		
Wird von der Summe von		33000 ℳ.
in Abzug gebracht der bisherige Durchschnittssatz der eingehenden Oberbuchhalterstelle mit dem Satz von		2300 „
so verbleibt die Summe des Effektivetats mit		30700 ℳ.
Für Besoldungsaufbesserungen unter Berücksichtigung der beantragten Erhöhung der Maximalsätze für den Generalkassier und die Oberbuchhalter sind angefordert	3100 ℳ.	
Unter voller Berücksichtigung begründeter Ansprüche dürfte genügen, wenn für Aufbesserung bewilligt wird eine Summe von		2400 „
Wir beantragen zu bewilligen für Besoldungen		33100 ℳ.
Hievon sind einzustellen:		
in das Budget der Amortisationskasse	11040 ℳ.	
in das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse	22060 „	33100 „
2. Zur Aufbesserung der Gehalte, bewilligt letztmals mit	17000 ℳ.	
werden mehr verlangt für 9 Angestellte	400 „	
zugleich für Dienstaushilfe; wir beantragen die Genehmigung im Ganzen mit		17400 „
hievon für die Amortisationskasse	5800 ℳ.	
für die Eisenbahnschuldentilgungskasse	11600 „	
	17400 ℳ.	
Die Wohnungsgeldzuschüsse berechnen sich für 9 Beamte (1 à 660 ℳ. + 2 × 540 ℳ. + 6 × 360 ℳ.) =		3900 „
hievon Amortisationskasse	1300 ℳ.	
Eisenbahnschuldentilgungskasse	2600 „	
	3900 ℳ.	
Für 9 Angestellte (5 × 216 + 4 × 120) =		1560 „
hieran Amortisationskasse	520 ℳ.	
Eisenbahnschuldentilgungskasse	1040 „	
	1560 ℳ.	
3. Aversum für die gemeinsamen Bureaubedürfnisse		3000 „
hieran Amortisationskasse	1000 ℳ.	
Eisenbahnschuldentilgungskasse	2000 „	
	3000 ℳ.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Verwaltungskosten.

1. a. Besoldungen	11 040 ℳ
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 300 „
2. a. Gehalte	5 800 „
b. Wohnungsgeldzuschüsse	520 „
3. Bureauaversum	1 000 „
4. Provisionen an Bankiers, Rechnungsdurchschnitt	170 „
5. Porto, Rechnungsdurchschnitt	110 „
6. Verschiedene Ausgaben, Rechnungsdurchschnitt	1 290 „
somit I. Verwaltungskosten für jedes Jahr	21 230 ℳ

deßhalb weniger jährlich 230 ℳ.

II. Passivzinse und Renten.

Auf Seite 92 ff. sind dieselben berechnet:
für das Jahr 1886 auf 701 697 ℳ 72 ₰, für 1887 auf 696 385 ℳ 72 ₰.

	im Jahr 1886:	im Jahr 1887:
1. Rentenscheine	36 384 ℳ — ₰	27 072 ℳ — ₰
2. Lehenskapitalien à 3½ Prozent	32 „ 16 „	32 „ 16 „
„ à 3 „	33 „ 73 „	33 „ 73 „
3. Kautionskapitalien à 4 „	104 000 „ — „	108 000 „ — „
4. Gesetzlich hinterlegte Gelder à 2⁴/₁₀ Prozent	5 730 „ — „	5 730 „ — „
	146 179 ℳ 89 ₰	140 867 ℳ 89 ₰

Kontokorrent-Schulden:

a. zum Dominalgrundstock:
aus 11 580 000 ℳ à 4 Prozent . . . . . 463 200 ℳ — ₰

b. zur Badanstaltenkasse:
aus 284 000 ℳ à 3½ Prozent . . . . . 9 940 „ — „

c. zum Grundstock der Großherzoglichen Zivilliste:
aus 1 350 000 ℳ zu 4 Prozent . . . . . 54 000 „ — „

d. zur Generalbrandkasse:
Kontokorrentschuld 694 000 ℳ à 3 Prozent . . . . . 20 820 „ — „

e. zur Wittwenkasse der Angestellten:
Kontokorrentschuld 8 000 ℳ à 3 Prozent . . . . . 240 „ — „

hiezu die Zinsen aus 7 Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln gibt den Betrag an

II. Passivzinse und Renten	für 1886:	für 1887:
mit . .	701 697 ℳ 72 ₰	696 385 ℳ 72 ₰

III. Schuldentilgung.

Wird von der Einnahme im Jahr	1886:	1887:
mit . .	1 122 000 ℳ — ₰	1 122 000 ℳ — ₰
der Bedarf für Verwaltung und Verzinsung mit	722 927 „ 72 „	717 615 „ 72 „
abgezogen, so ergibt sich ein Einnahmeüberschuß von	399 072 ℳ 28 ₰	404 384 ℳ 28 ₰
		399 072 „ 28 „
für die beiden Budgetjahre Summe		803 456 ℳ 56 ₰

welche zur Schuldenverminderung dienen, es ist diese Summe höher als die Vorlage berechnete um die unter I. Verwaltungskosten ermäßigte Ausgabe von 230 × 2 = 460 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	803 456 ℳ. 56 ₰
In den beiden Jahren gelangen zur Heimzahlung Rentenscheine 1886:	266 059 ℳ. 36 ₰	
„ 1887:	282 002 „ 35 „	
		548 061 „ 71 „
Der Einnahmeüberschuß überschreitet den Bedarf um		255 394 ℳ. 85 ₰

Die Gesammtausgabe beträgt für	1886	1887
I. Verwaltungskosten.	21 230 ℳ. — ₰	21 230 ℳ. — ₰
II. Passivzinse und Renten	701 697 „ 72 „	696 385 „ 72 „
III. Schuldentilgung	399 072 „ 28 „	404 384 „ 28 „
Summe . .	1 122 000 ℳ. — ₰	1 122 000 ℳ. — ₰

Wir beantragen, das Budget der Amortisationskasse in Einnahme und Ausgabe für jedes Jahr mit 1 122 000 ℳ. zu genehmigen.

§. 131. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . 1 750 000 ℳ.

Es ist hier wieder dieselbe Summe als Zuschuß aus der Staatskasse wie in den abgelaufenen drei letzten Budgetperioden jährlich angefordert.

Nachdem in rascher ununterbrochener Reihenfolge die bis Ende 1872 angesammelten Dotationsüberschüsse der Eisenbahnerträgnisse von den frühern günstigen Jahren in der Höhe von 27 425 534 ℳ. 32 ₰ durch die nicht mehr zureichenden Reineinnahmen für Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld mit dem Jahr 1880 aufgezehrt waren, wurde dem Gedanken nahegetreten, aus den allgemeinen Staatsmitteln eine Summe als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Erfüllung ihrer Aufgabe ohne Schädigung des Staatskredits zuzuweisen.

In dem Voranschlag des Budgets für die Jahre 1880 und 1881 wurden erstmals angefordert:

Titel XI. §. 148. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln, jährlich . . . . . 2 250 000 ℳ.

Der Begründung für diese Anforderung war eine Denkschrift des Direktors der Amortisationskasse beigegeben. Es wird darin unter Anderem darauf hingewiesen, daß vom Jahr 1880 an die Tilgung der gemachten Anlehen von 5 661 732 ℳ. bis zum Jahr 1885 steigt auf 7 240 761 ℳ. Mit dem Jahr 1874 sank die Eisenbahnrente auf 4,03 Prozent und damit schon unter den durchschnittlichen Zinsfuß, welcher für die Eisenbahnschuld zu entrichten war. Von dem Jahr 1875 beginnend bis zum Jahr 1884, worüber ein definitiver Rechnungsabschluß vorliegt, fällt die Rente unter 4 Prozent bis zum Jahr 1884 mit 3,27 Prozent, während der durchschnittliche Zinsfuß der Eisenbahnschuld Ende 1884, 4,07 Prozent beträgt. Im Jahr 1879 betrug die Rente 3,14 Prozent.

Die Kammern hielten es für geboten im Interesse eines geordneten auf solider Grundlage beruhenden Finanzzustandes, die Sicherung einer regelrechten Tilgung der für den Eisenbahnbau gemachten Anlehen herbeizuführen durch einen Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln; sie waren dabei geleitet von der Ansicht, daß es um den guten Ruf unserer Finanzverwaltung und den Staatskredit ungeschmälert zu erhalten, nicht angehe, die Verzinsung und Tilgung unserer Eisenbahnschuld durch neue Schuldaufnahmen allein zu bewirken und der Zukunft kaum erschwingliche Lasten aufzubürden; die Gegenwart kann von der Verpflichtung nicht entbunden werden, beizutragen zur Tilgung der von ihr gemachten Schulden.

Die Kammern einigten sich mit der Großherzoglichen Regierung, für die Budgetperiode eine Summe von jährlich . . . . . 1 750 000 ℳ. als Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bewilligen.

In den darauf folgenden Budgetperioden wurde die gleiche Summe jeweils genehmigt.

Dem Bericht über das I. Beilageheft D. Eisenbahnschuldentilgungskasse Seite 12 ff. ist zu entnehmen, daß im Jahr 1883 die Dotation der Kasse, Reinertrag der Staatseisenbahn, Bodenseedampfschifffahrt, Main-Neckarbahn,

Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung nicht hinreichte zur Deckung für Verwaltung und Verzinsung der Schuld, daß mit dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt noch zur planmäßigen Schuldentilgung verwendet werden konnten . . . . . 1 108 946 ℳ. 91 ₰

Die Betriebsergebnisse des Jahres 1884 waren insofern günstiger, als der Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt voll zur Schuldentilgung verfügbar war. Immerhin mußte in diesem Jahr zur planmäßigen Tilgung ein Fehlbetrag durch neue Schuldaufnahme beschafft werden in der Höhe von . . . . . 2 624 670 ℳ. 14 ₰

Die Begründung zu der Anforderung auf Seite 95 und 96 berechnet der Zinsenbedarf der Kasse:

für das Jahr 1886 auf	13 725 208 ℳ. — ₰
„ „ „ 1887 „	13 310 172 „ — „
zuzüglich der Zinsen aus dem neuen Anlehen mit 27 Millionen zu 4 Prozent mit . .	1 080 000 „ — „
	28 115 380 ℳ. — ₰
hiezu für Verwaltungsaufwand und für die Aufnahme neuer Anlehen sowie für Fertigung neuer Koupons	155 000 „ — „
	28 270 380 ℳ. — ₰
Die Gesammteinnahmen ohne Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt sind berechnet in runden Beträgen zu	27 830 000 „ — „
es erscheint somit eine Unzulänglichkeit für die beiden Jahre von	440 380 ℳ. — ₰
und es wird der beanspruchte Zuschuß aus der Staatskasse für zwei Jahre mit . . .	3 500 000 „ — „
zur Tilgung der Eisenbahnschuld voraussichtlich einen Beitrag liefern von	3 059 620 „ — „

Es wird somit die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht vollständig ausreichen für die gesetzliche Tilgung der Schuld in den beiden Jahren, wenn nicht durch außergewöhnlich günstigere Beiriebsergebnisse unserer Eisenbahnen die eingestellten Reineinahmen eine bedeutende Steigerung erfahren werden.

Dabei muß erwähnt werden, daß mit dem laufenden Jahr zwei neue Bahnlinien dem Betrieb übergeben werden und damit deren Baukapital der Kasse zur Verzinsung und Tilgung zuwächst, welche kaum eine Verzinsung des Anlagekapitals erwarten lassen, es wird die Eisenbahnrente voraussichtlich dadurch geschmälert werden. Unter diesen Verhältnissen halten wir den Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt für geboten und stellen den Antrag, die angeforderten 1 750 000 ℳ. für jedes Jahr der Budgetperiode zu bewilligen.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1886 und 1887.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Friderich.**

Die Aufstellung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse ist abhängig von der Erledigung des Eisenbahnbetriebs- und des Eisenbahnbaubudgets, das erstere bezeichnet in seinem Abschluß von Einnahmen und Ausgaben die Reinerträgnisse, welche der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Dotation zugehen zur Bestreitung der eingegangenen Verpflichtungen an Verzinsung und Tilgung, das zweite stellt die Summen fest, welche als Bauaufwand in Ausgabe erscheinen und durch neue Schuldaufnahme zu beschaffen sind.

Die Vorlage wurde in der 31. öffentlichen Sitzung vom 23. Februar d. J. übergeben, nachdem das Eisenbahnbetriebsbudget einschließlich Bodenseedampfschifffahrt und Main-Neckarbahn in der zweiten Kammer zum Abschluß gebracht war; die im Voranschlag dieser Budgets enthaltenen Summen wurden voll genehmigt und sind in den veranschlagten Beträgen als Dotation der Kasse in Einnahme gestellt.

Anders verhält es sich mit dem Voranschlag des Eisenbahnbaubudgets.

Die darin angeforderte Summe von:

a. aufrecht erhaltene Kredite	6 692 516 ℳ.
b. neue Kredite	10 185 369 „
	16 877 885 ℳ.

hat durch Nachtragsforderungen für die Bahn Denzlingen-Waldkirch und für die Station Schlierbach sowie durch Abstriche an dem Budget in Folge der Beschlüsse der Kammer Aenderungen erfahren; wir werden bei Position 6 der Ausgaben „Bauaufwand" darauf zurückkommen.

Einnahme.

Der Bedarf der Kasse ist berechnet:

für das Jahr 1886 auf	37 972 780 ℳ. 95 ₰
„ „ „ 1887 „	33 225 234 „ 40 „

Unter Ziffer 1 erscheint der Kassenvorrath, wie sich solcher auf Ende 1885 in Rechnung ergibt
mit . . . . . 319 010 M. 99 ₰
nebst dem Giroguthaben bei der Reichsbankstelle hier mit . . . . . 302 844 „ 70 „

Summe . . 621 855 M. 69 ₰

zuzüglich 2. Aktiven in Faustpfanddarlehen und unverzinslichen Kontokontokorrentguthaben mit . . . . . 6 342 915 „ 40 „

für das Jahr 1886 Summe . . . . . 6 964 771 M. 9 ₰
für das Jahr 1887 beträgt der Voranschlag . . . . . 5 447 702 „ 54 „

Indem wir auf die Begründung hinweisen, heben wir daraus hervor, daß von den Aktiven im Gesammtbetrag von . . . . . 8 342 915 M. 40 ₰
eine Summe von . . . . . 2 000 000 „ — „
zur Verfügung in Aussicht genommen ist zur Abwickelung des im Ausgabebudget nicht mehr erscheinenden 1845er Anlehens gegen 35 Gulden-Loose.

Der noch im Ausstand befindliche Rest beträgt 2 214 938 M. 22 ₰.

Es verbleiben damit der Kasse verfügbare Aktiven von . . . . . 6 342 915 M. 40 ₰

3. Aktivzinsen.

Der Zinsfuß ist allgemein zurückgegangen und dieses in empfindlicher Weise bei den Faustpfanddarlehen und Kontokorrentguthaben, zugleich ist der aus der Einlösung vor Verfallzeit der 35 Gulden-Loose erzielte Diskont nicht ferner zu erwarten, es scheint uns deßhalb die Berechnung des Voranschlags nicht zu nieder mit jährlich . . . . . 120 000 M.

4. Reinertrag der Staatseisenbahn zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt.

Diese beiden Posten sind durch die Beschlüsse der Kammer festgestellt auf jährlich:

a. Staatsbahnen . . . . . 12 953 831 M.
b. Bodenseedampfschifffahrt . . . . . 37 340 „

Summe . . 12 991 171 M.

5. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn

festgestellt wie die beiden vorhergehenden Positionen auf jährlich . . . . . 526 800 M.

6. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung einschließlich einer Miethzinsforderung.

Das Gesetz über die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat dieser die Posterträgnisse zugewiesen. Die letztern sind für Baden vom Uebergang der Reichspost- und Telegraphenverwaltung an das Reich, das ist vom 1. Januar 1872 an, auf die Dauer von 8 Jahren durch die Versailler Verabredungen mit jährlich 300 000 M. garantirt gewesen.

Seit 1. Januar 1880 nimmt jetzt Baden an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer, wie sie der Berechnung der Matrikularbeiträge zu Grunde gelegt wird, Theil. Mit Rücksicht auf die Umständlichkeit der jedesmaligen Feststellung des Antheils der Eisenbahnschuldentilgungskasse an jenen Ueberschüssen, welche noch erschwert wird durch die nicht übereinstimmenden Rechnungsperioden des Reichs und von Baden, wurde derselbe nach dem Stand der Reichspost- 2c. Erträgnisse in den Jahren 1878/79 und 1879/80 vom 1. Januar 1880 ab für die nächsten Budgetperioden als Aversum festgestellt und zwar in der Höhe von jährlich rund . . . . . 390 000 M. — ₰
Hiezu kommt noch der Miethzins eines Kellers mit . . . . . 30 „ 86 „

390 030 M. 86 ₰

Wir stellen hier den Antheil Badens an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung aus den letzten Jahren zusammen, derselbe beträgt hiernach durchschnittlich . . . . . 739 944 ℳ.

Nach dem Reichshaushaltsetat betragen die Ueberschüsse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung:

	1883/84.	1884/85.	Nach dem Entwurf 1885/86.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	23 867 023	25 832 193	26 868 262
Hieran ab die einmaligen Ausgaben der Post- ꝛc. Verwaltung mit .	3 011 710	2 695 725	5 820 122
bleiben . .	20 855 313	23 136 468	21 048 140
An diesen Ueberschüssen hat Baden nach Verhältniß der ortsanwesenden Bevölkerung von 1880 (Baden . . 1 570 254 Köpfe die übrigen Staaten, außer Bayern und Württemberg, mit . . . . . 36 407 911 „			
37 978 165 Köpfe = 4,13462 Prozent Theil zu nehmen), wornach sich ergeben . . .	862 288	956 605	870 260
		2 689 153	
Behufs Ermittelung der der Eisenbahnschuldentilgungskasse zustehenden Dotation aus den Ueberschüssen der vordem badischen Postverwaltung ist an den vorstehenden Antheilen derjenige Betrag abzusetzen, welcher auf die ehemals portofreien Sendungen der badischen Staatsbehörden entfällt, da die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf diesen Ertrag keinen Anspruch hat. Derselbe ist nach Vereinbarung im Bundesrath für die Jahre 1876—1879 fixirt zu jährlich	1/3	896 384	
		156 440	
welcher Betrag bei der letztmaligen Feststellung des Aversums für die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 390 000 in Berechnung gezogen wurde.		739 944	

7. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Dieser ist in Einnahme genommen für jedes Jahr mit . . . . . 1 750 000 ℳ.

Wir verweisen hierwegen auf unsere Ausführungen im Bericht über Titel XI. des Finanzministeriums „Schuldentilgung" und auf die Begründung der Vorlage hiezu und bemerken, daß die Berechnung auf Seite 5 eine kleine Aenderung durch die Anträge und Beschlüsse über den Bericht zum Budget der Amortisationskasse erleidet, dahin gehend:

	1886.	1887.
Passivzinse einschließlich Aktivzinse	13 952 370 ℳ. 40 ₰	13 990 172 ℳ. 10 ₰
ordentlicher und außerordentlicher Verwaltungsaufwand statt vorgesehener 82 470 ℳ. nur	82 000 „ — „	82 000 „ — „
somit nur . .	14 034 370 ℳ. 40 ₰	14 062 172 ℳ. 10 ₰
ab dotationsmäßige Einnahmen	13 908 001 „ 86 „	13 908 001 „ 86 „
Es ergibt sich eine Unzulänglichkeit von	126 368 ℳ. 54 ₰	154 170 ℳ. 24 ₰

Der Staatszuschuß deckt dieselbe und gewährt noch einen Beitrag zur Tilgung mit	1 623 631 ℳ. 46 ₰	1 595 829 ℳ. 76 ₰
Würden von diesen Beträgen	1 623 631 ℳ. 46 ₰	1 595 829 ℳ. 76 ₰
die Tilgungsquoten abgezogen mit	4 829 918 „ 90 „	5 265 748 „ 16 „
so müssen für die gesetzliche Tilgung neue Schuldaufnahmen gemacht werden in der Höhe von	3 206 287 ℳ. 44 ₰	3 669 918 ℳ. 40 ₰

8. Agio auf Anlehen.

Die hier eingestellte Summe mit . . . . . 47 308 ℳ.
für das erste Jahr ist gegründet auf den Kurs von solid fundirten 4% Anlehen und auf das erzielte Agio von den in letzter Zeit begebenen 4% Obligationen des Anlehens von 1880, hier aus dem noch vorhandenen Rest im Betrag von 1 182 700 ℳ. Hinsichtlich der in Aussicht genommenen Schuldaufnahme verweisen wir auf unsere Ausführung zu Ziffer 3, Passivzinse der Ausgabe.

9. Schuldaufnahme.

Es fällt eine Schuldenaufnahme nöthig zur Lösung der der Kasse gestellten Aufgabe im Betrag von . . . . . 27 182 700 ℳ.

Diese soll erfolgen:

durch Begebung des Restes des Anlehens vom Jahr 1880 mit	1 182 700 ℳ.	
und durch weitere Anlehen mit	26 000 000 „	
	27 182 700 ℳ.	
hievon für das Jahr 1886	15 182 700 ℳ.	
und für das Jahr 1887	12 000 000 „	
		27 182 700 ℳ.

Auch hier gelten unsere Ausführungen zur Ausgabe Ziffer 3, Passivzinse.

Ausgabe.

1. Ordentlicher Verwaltungsaufwand.

Die angeforderte Summe ist für beide Jahre die gleiche mit je . . . . . 62 470 ℳ.

In unserm Bericht zum Budget des Finanzministeriums Titel XI. Schuldentilgung ist der gemeinsame Besoldungsetat der Amortisations- und der Eisenbahnschuldentilgungskasse behandelt; es ist dort ausgeführt, daß für die Zukunft die Amortisationskasse ein Drittel und die Eisenbahnschuldentilgungskasse zwei Drittel des Verwaltungsaufwandes zu tragen habe und daß jeder Kasse die an den Besoldungs- und Gehaltsetats sich ergebenden Ueberschüsse verbleiben.

Es stellt sich hiernach der ordentliche Verwaltungsaufwand jährlich wie folgt:

1. a. Besoldungen statt geforderter 22 530 ℳ. auf	20 060 ℳ.	
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 600 „	
2. a. Gehalte	11 600 „	
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 040 „	
3. Bureauaufwand	2 000 „	
4. Provisionen	18 000 „	
5. Porto	700 „	
6. Verschiedene Ausgaben	4 000 „	
		62 000 ℳ.

somit weniger 470 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Außerordentlicher Aufwand.

Für das Jahr 1886 sind angefordert	20 000 ℳ.
„ „ „ 1887 „ „	10 000 „
	30 000 ℳ.

Die Begründung sagt, daß für das Jahr 1887 neue Kouponsbogen zu dem Prämienanlehen von 1867 auszugeben seien, daß zugleich auch die Vorarbeiten für die im Jahr 1888 nöthig fallende Ausgabe an Koupons zu dem Anlehen von 1878 in der laufenden Budgetperiode zu machen seien, und daß für das neue Anlehen die Anfertigung der Obligationen in Aussicht zu nehmen ist.

3. Passivzinse

	1886:	1887:
	14 072 370 ℳ. 40 ₰	14 110 172 ℳ. 10 ₰
Auf 1. Januar 1886 betragen die verzinslichen Schulden der Kasse		337 914 889 ℳ. 60 ₰
hierzu der unverzinsliche Vorschuß an Reichskassenscheinen		1 525 818 „ 97 „
Summe		339 440 708 ℳ. 57 ₰

Hievon sind verzinslich:

zu 3 Prozent die Vorschüsse der Regierung von Hessen zum Bau der Neckarthalbahn mit	4 285 714 ℳ. 28 ₰	
zu 3½ Prozent das Anlehen vom Jahr 1842 mit	3 132 704 „ 64 „	
„ 3½ „ „ „ beim Kanton Basel 1854 mit	1 114 285 „ 77 „	
„ 4 „ „ „ vom Jahr 1859/61 mit	25 670 520 „ 33 „	
„ 4 „ „ „ „ „ 1862/64 mit	43 410 049 „ 64 „	
„ 4 „ Prämienanlehen von 1867 mit	30 015 000 „ — „	
„ 4 „ Anlehen vom Jahr 1875 mit	27 640 000 „ — „	
„ 4 „ „ „ „ 1878 mit	28 448 000 „ — „	
„ 4 „ „ „ „ 1879 mit	57 396 000 „ — „	
„ 4 „ „ „ „ 1880 mit	83 888 300 „ — „	
„ 4 „ Vorschüsse der Amortisationskasse mit	30 540 789 „ 11 „	
„ 4 „ Beiträge von Württemberg und Hessen zum Bau der Rappenau-Jaxtfelderbahn	2 373 525 „ 83 „	
		337 914 889 „ 60 „

Unter den Passivzinsen sind eingestellt unter Ziffer 14 des Voranschlags für weitere Schuldaufnahmen:

im Jahr 1886 aus 15 182 700 ℳ.	280 000 ℳ.
„ „ 1887 „ 12 000 000 „	800 000 „

es liegt somit diesen Summen eine Berechnung von 4 Prozent Zinsen zu Grund.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß aus dieser Zinsberechnung nicht zu folgern ist, daß die Großherzogliche Finanzverwaltung schon zu dem Entschluß gekommen ist, ein 4prozentiges Anlehen abzuschließen, in diesem Falle könnte mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß dieses über Pari annähernd dem gegenwärtigen Kurs der 4prozentigen Anlehen begeben werden könnte und es müßte deßhalb unter Ziffer 8 Agio auf Anlehen eine höhere Summe als die dort bezeichnete in Einnahme gestellt werden. Entschließt sich die Finanzverwaltung, ein geringer verzinslich Anlehen als zu 4 Prozent aufzunehmen, dann würde zwar kein Agio in Einnahme zu erwarten sein, die Passivzinsen würden aber eine Ermäßigung unter Ziffer 14 der Ausgabe erhalten.

Wenn wir beachten, daß für das laufende Jahr der Bedarf für den Eisenbahnbau zu 9 000 000 ℳ. berechnet ist, daß von dem Anlehen des Jahres 1880 noch 1 182 700 ℳ. verfügbar sind, so liegt es nahe anzunehmen, daß der Gesammtbetrag des neuen Anlehens mit 26 Millionen nicht auf einmal begeben werde.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben erwiesen, daß die Nachfrage nach fest verzinslichen gesicherten wenn auch geringere Rente bietenden Werthpapieren sich gesteigert und deren Kurs sich erhöht hat.

Der bisher bewährten Umsicht der Großherzoglichen Finanzverwaltung wird es gelingen, den rechten Zeitpunkt für die Begebung des neuen Anlehens zu wählen, die Lage des Geldmarktes wird dabei entscheiden, ob dasselbe ein 4prozentiges oder ein geringer verzinsliches sein wird.

4. Planmäßige Schuldentilgung.

Den zu machenden Anlehen wird jeweils ein Tilgungsplan zu Grunde gelegt und hierauf sind die Anforderungen im Voranschlag berechnet.

Es beträgt das Erforderniß für die verzinslichen Anlehen im Jahr 1886 . . . . 4524755 ℳ. 90 ₰
und der Ersatz des Vorschusses an Reichskassenscheinen . . . . . 305163 „ — „

4829918 ℳ. 90 ₰

im Jahr 1887:
verzinsliche Anleihentilgung . . . . . 4960585 ℳ. — ₰
Ersatz des Vorschusses an Reichskassenscheinen . . . . . 305163 „ — „

5265748 „ 16 „

Wir verweisen auf die Vorlage Seite 6, wo die Tilgungsbetreffnisse der einzelnen Anlehen verzeichnet sind.

5. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse.

Die kontokorrentmäßigen Vorschüsse der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse sind vom 1. Oktober 1885 mit 27652500 ℳ. gestiegen bis zum 31. Dezember 1885 auf . . . 30540789 ℳ. 11 ₰
Der außergewöhnlich hohe Stand soll auf den als normal bezeichneten mit . . . 26000000 „ — „

zurückgeführt werden und es sind zu diesem Zweck für das Jahr 1886 in Ausgabe vorgesehen . . . . . 4540789 ℳ. 11 ₰

Die Amortisationskasse soll damit in die Lage gesetzt werden, ihre Kontokorrentschuld zur Generalstaatskasse mit Einrechnung ihrer sonstigen Aktiven zu decken und gleichzeitig die in der Vorlage des Finanzgesetzes Artikel 2 vorgesehenen Mittel für einen außerordentlichen Zuschuß zur Verfügung zu haben. Wir halten diese Vorsicht für angezeigt.

6. Bauaufwand.

Der Bauaufwand ist gegründet auf den Voranschlag des Eisenbahnbaubudgets. Die Vorlage enthält hiernach:

Aufrecht erhaltene Kredite . . . . . 6692516 ℳ. — ₰
Neue Kredite . . . . . 10185369 „ — „

16877885 ℳ. — ₰

Durch die Beschlüsse, welche bei Berathung des Baubudgets gefaßt wurden, erleidet die Summe der neuen Kredite Abänderungen:

Eingestellt sind . . . . . 10185369 ℳ. — ₰
hieran sind gestrichen respektive dem Eisenbahnbetriebsbudget überwiesen . . . . . 95700 „ — „

verbleiben . . 10089669 ℳ. — ₰

es kommen hinzu:
für die Erwerbung der Bahn von Denzlingen nach Waldkirch, Regierungsvorlage vom 9. März 1886, 39. öffentliche Sitzung 200000 „ — „

Ferner Nachtrag zum Baubudget:
§. 56 a. Güterstation Schlierbach . . . . . 11200 ℳ.
abzüglich des Beitrags der Interessenten . . . . . 3400 „

7800 „ — „

gibt neue Kredite . . . . . 10297469 ℳ. — ₰
mit den aufrecht erhaltenen Krediten von . . . . . 6692516 „ — „

Summe . . 16989985 ℳ. — ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiervon fallen auf das Jahr 1886	9 000 000 ℳ — ₰	
„ „ „ „ „ 1887	7 989 885 „ — „	
		16 989 985 ℳ. — ₰

7. Rabatt.

Es wird angenommen, daß die Begebung der in Aussicht genommenen Anlehen von 26 Millionen einen Rabatt nicht erfordern werde. Für den noch zu begebenden Restbetrag der Schuldtitel vom 1880er Anlehen zu 4 Prozent mit 1 182 700 ℳ. sind unter Einnahmeposition 8, 47 308 ℳ. als Agio eingestellt. Es kann als sicher angenommen werden, daß bei dem jetzt vorhandenen flüssigen Geldstande Rabatte bei Abschluß weiterer Anlehen nicht zu gewähren sein werden.

8. Kassenrest und sonstige Aktivstände.

Diese erhalten Aenderungen für beide Jahre, in soweit als für das Jahr 1886 eine Erhöhung sich ergeben wird, um 470 ℳ. und somit statt im Voranschlag eingestellter . . . . . 5 447 232 ℳ. 54 ₰
nun . . . . . 5 447 702 „ 54 „
während für das Jahr 1887 eine Verringerung sich ergibt um 111 630 ℳ.
Angesetzt sind . . . . . 5 898 959 ℳ. 14 ₰
nach den Beschlüssen stellt sich die Summe auf . . . . . 5 787 799 „ 14 „
für 1887 somit niederer um . . . . . 111 630 ℳ. — ₰

Ihre Budgetkommission beantragt:

1. den Voranschlag des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1886 mit je . . . . . 37 972 780 ℳ. 95 ₰
und für das Jahr 1887 mit je . . . . . 33 225 704 „ 40 „
zu genehmigen und
2. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1886.

Bericht der Budget-Kommission

zum Nachtrag:

I. Zum Budget der Badanstalten in Baden für 1886|87.

Einnahmen.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Ausgaben.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 5. Neubau eines Armenbades.

§. 6. Neubau eines Frauenbades.

II. Zum Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1886|87

Spezialbudget des Ministeriums des Innern.

Ausgaben.

Titel X. Milde Fonds und Armenanstalten.

§. 82. Betrieb des Armenbades in Baden.

Drittes Beilageheft III. Seite 22.

Erstattet

vom Abgeordneten **Lauck.**

Das Friedrichsbad zu Baden erfreut sich, wie aus der Regierungsbegründung zum Nachtrag und dem Bericht Ihrer Kommission zum jüngst berathenen Gesetzentwurf, das Budget der Badanstalten betreffend, zu entnehmen ist, einer dauernd ansteigenden, höchst zu begrüßenden Frequenz und einer damit im geichen Verhältniß wachsenden Mehreinnahme, was die Kammer veranlaßt hat, entsprechend den Anträgen der Großherzoglichen Regierung und Ihrer Kommission neben den Ausgaben für den Betrieb auch die Einnahmen und zwar letztere um jährlich 6000 ℳ. über den Rechnungsdurchschnitt zu erhöhen, so daß für die Jahre 1886 und 1887 eine Reineinnahme von jährlich 26000 ℳ. aus dem Ertrag des Friedrichsbads vorgesehen und auch zu erwarten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vermehrte Frequenz machte sich namentlich in den Sommermonaten in der Richtung fühlbar, daß das Friedrichsbad kaum mehr den Anforderungen des Publikums genügte, weßwegen Seitens der Großherzoglichen Regierung seit Frühjahr vorigen Jahres eingehende und, wie nach Lage der uns mitgetheilten Akten konstatirt werden muß, sehr umsichtige und zweckentsprechende Erhebungen bezüglich der Frage einer Erweiterung der Badanstalten gemacht worden sind, die erst in den jüngsten Tagen ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben.

Mit Rücksicht auf die Seite 5 der Begründung dargestellten Frequenzunterschiede zwischen männlichen und weiblichen Badbesuchern, aus allgemeinen naheliegenden Erwägungen und auf Grund der erhobenen fachmännischen, speziell auch ärztlichen Gutachten erscheint es als sehr empfehlenswerth, dem fühlbaren Nothstand, der sich bei den gesteigerten Anforderungen an das Friedrichsbad bereits geltend macht und noch mehr geltend machen wird, wenn die heilgymnastische Anstalt, für welche die Kammer jüngst 44760 ℳ. bewilligt hat, in ihrem vollen Umfang im Friedrichsbadgebäude eingerichtet sein wird, durch Erbauung eines besonderen Frauenbades abzuhelfen, welches während der Hauptfrequenz eröffnet würde, während in dieser Zeit das Friedrichsbad ausschließlich für Männer bestimmt wäre.

Alle Einrichtungen, welche den modernen Anforderungen entsprechen, und auch im Friedrichsbad für Frauen vorhanden waren, speziell also auch große Gesellschaftsbäder, große Gesellschaftswildbäder, eine Abtheilung für Behandlung mit kaltem Wasser, Einzelwildbäder und Wannenbäder sollen auch in dem Frauenbad dargeboten werden.

Was den Bedarf an Thermalwasser für die neue Anstalt betrifft, so hat die Großherzogliche Regierung nachgewiesen, daß es verfügbar und erhältlich ist.

Wir erinnern hier auch an die jüngst geschehene Verwilligung von 18500 ℳ. für Erwerbung weiteren Thermalwassers. (Seite 3 des Kommissionsberichts zum Badanstaltenbudget.)

Die Auswahl des Platzes, der wegen Gewinnung der Dampfbäder in unmittelbarer Nähe des Quellengebiets liegen muß, machte erhebliche Schwierigkeiten.

Ursprünglich war beabsichtigt, das neuzuerstellende Frauenbad an Stelle des abzubrechenden sogenannten alten Dampfbades zu errichten; da aber die Patienten des Armenbads daselbst ihre Dampfbäder erhalten, wäre die Nothwendigkeit eingetreten, entweder für diesen Zweck besondere Dampfbadräume an anderer Stelle einzurichten, was sich aber kaum hätte ermöglichen lassen, oder die Dampfbäder des Friedrichsbades und beziehungsweise des neuen Frauenbades auch für diese Patienten zugänglich zu machen, womit verschiedene Unzuträglichkeiten verbunden gewesen wären; es würden ferner die im alten Dampfbad wohnenden Bediensteten des Friedrichsbades (Verwalter, Maschinenmeister, Badmeister, Portier) ihre Dienstwohnungen einbüßen, sofern man für letztere nicht etwa ein anderes Gebäude erstellen oder erwerben würde; weiter erscheint der bezeichnete Platz wegen seiner Höhenlage und seiner dadurch erschwerten Zugänglichkeit weniger empfehlenswerth und zur Vornahme von Fundamentirungen deßhalb nicht geeignet, weil man daselbst im unmittelbaren Quellengebiet sich befindet (Ursprungquelle, Freibad und Kühlquelle) und letzteres wegen der möglichen unberechenbaren Folgen mit äußerster Vorsicht zu behandeln ist; endlich erwies sich — und dies war ausschlaggebend — der zu gewinnende Platz als für den beabsichtigten Zweck unzureichend und letzteres wäre, abgesehen von der Kostspieligkeit des Bauplatzes, auch dann der Fall, wenn man das Gasthaus zur Rose neben dem alten Dampfbad zur Erwerbung in Aussicht genommen hätte.

Der zweite in's Auge gefaßte Plan, den Häuserkomplex zwischen der Steinstraße und Gernsbacherstraße von der neuen Straße an westlich bis zu dem schmalen Verbindungsgäßchen zu erwerben, mußte an dem die Summe von 200000 ℳ. wohl übersteigenden Ankaufspreis und der damit gegebenen großen Vertheuerung des Bauplatzes scheitern.

So bleibt nur übrig, das dermalige Armenbad als Baustelle für das Frauenbad in Aussicht zu nehmen

Es war zunächst beabsichtigt, das Frauenbad auf dem jetzigen Terrain des Armenbades so zu erbauen daß man einen Theil des Armenbades niederreißt und den hierdurch gewonnenen Platz für das Frauenbad verwendet, welches auf diese Weise unmittelbar zum Armenbad zu stehen gekommen wäre; für die abgebrochenen Räume des Armenbades aber wollte man geeignete Bauplätze anderweit aufsuchen.

Dies hätte aber, vom erheblichen Kostenpunkt abgesehen, nach den eingehenden, auch von Ihrer Kommission getheilten Erwägungen der Großherzoglichen Regierung eine Menge von Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt, so daß gründliche Abhilfe nur durch den vollständigen Neubau eines Frauenbades auf dem Terrain des jetzigen Armenbades unter Verlegung und Neubau eines Armenbades geschaffen wird.

Nach dem noch nicht als endgiltiges Projekt aufgestellten Entwurf der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion Baden sind die Baukosten für das Frauenbad approximativ auf . . . . . 400 000 ℳ.
berechnet. Hiezu kämen etwa . . . . . 45 000 „
für Einrichtung des Pumpwerks und der Rohrleitungen und . . . . . 50 000 „
für Beschaffung des Inventars (Bettung, Kabinen, Wäsche und dergleichen), so daß der Gesammtkostenaufwand rund . . . . . 500 000 ℳ.
betragen würde, wovon jedoch für die laufende Budgetperiode behufs Vornahme der Abbruchs, Räumungs- und Aufgrabungsarbeiten nur 100 000 ℳ. angefordert werden.

Mit dem eigentlichen Neubau, für welchen endgiltige Pläne und Kostenüberschläge mit der Anforderung der weiteren Rate vorgelegt werden müßten, soll erst in der nächsten Budgetperiode begonnen werden.

Die Mittel sollen aus dem Badfond, der auf 1. Januar 1886 . . . . . 3 225 450 ℳ.
betragen hat, entnommen werden, was nach den Ausführungen Großherzoglicher Regierung (Seite 4 unten und Seite 5 der Vorlage) ohne Beeinträchtigung der ständigen Lasten des Badfonds als zulässig erscheint.

Daß nach Errichtung eines weiteren Badhauses bei der seit 1878 beobachteten Frequenzsteigerung des Friedrichsbades ein noch vermehrter Besuch und damit eine weitere Zunahme des Reinerträgnisses zu erwarten steht, glaubt auch Ihre Kommission mit Sicherheit erhoffen zu dürfen.

Das Armenbad, dessen Verhältnisse, wie sie die Verordnung vom 9. Januar 1872 näher regelt, auf Seite 5 der Regierungsvorlage erörtert sind, hat sich längst als unzulänglich erwiesen, da die Aufnahmsgesuche nicht in dem Umfang, wie dies im Interesse einer Verallgemeinerung der Heilpflege wünschenswerth erscheinen muß, berücksichtigt werden konnten.

Das jetzige Armenbadgebäude ist Eigenthum des Badfonds. Soweit die eigenen Einnahmen des Armenbades die Kosten des Betriebs nicht decken, leistet der Staat, weil es eine Landesanstalt ist, aus allgemeinen Staatsmitteln Deckung, wofür im Budget (Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern) für die laufende Periode jährlich 5 143 ℳ. vorgesehen und bereits von der Kammer verwilligt sind. Da nun das bisherige Armenbadgebäude für Zwecke des Badfonds in Anspruch genommen wird, wären die Kosten für den Neubau aus allgemeinen Staatsmitteln zu bestreiten.

Die Großherzogliche Regierung und mit ihr die Budgetkommission ist indessen der Ansicht, daß unbedenklich wie bisher der Badfond das Armenbad erstellt und dessen Eigenthümer verbleibt, wogegen die Staatskasse an den Fond als Verzinsung des Baukapitals, welches auf 175 000 ℳ. veranschlagt ist, einen entsprechenden Beitrag zahlt; dieser berechnet sich bei 4prozentiger Verzinsung obiger Bausumme auf jährlich 7 000 ℳ., um welchen Betrag sich die jährliche Dotation des Armenbads erhöht, und zwar erstmals pro 1887, da vor Erbauung des projektirten Frauenbads das Armenbad erbaut werden muß.

Dabei darf vielleicht angenommen werden, daß später ein Theil dieses Bau- oder Miethzinses aus den eigenen Erträgnissen des Armenbades aufgebracht werden kann.

Ueber den Bauplatz findet sich das Nähere am Schlusse der Regierungsbegründung.

Ihre Kommission will mit der Großherzoglichen Regierung den bewährten Ruf des Friedrichsbades als einer Musteranstalt erhalten und die Benützung der Bäder dem Publikum unbeschränkt ermöglichen, damit zugleich unserer weltberühmten Bäderstadt alle Mittel bieten, ihren Ruhm erhalten und den Nutzen ihrer Heilquellen der leidenden Menschheit, darunter auch den weniger Bemittelten und Armen angedeihen lassen zu können, und deßhalb ist bei der begründeten Annahme, daß die Kammer Badens Stolz und Zierde zu schätzen weiß, der einstimmige Antrag Ihrer Kommission:

I. Zum Budget der Badanstalten in Baden für 1886/87

die

Einnahmen

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden

zu den vorgesehenen . . . . . 31 200 ℳ.
um weitere . . . . . 7 000 „
zu erhöhen,

die

Ausgaben

im

Außerordentlichen Etat

§. 5. Neubau eines Armenbades . . . . . 175 000 ℳ.
§. 6. Neubau eines Frauenbades
erste Rate . . . . . 100 000 „

und

II. Zum Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1886/87, Spezialbudget des Ministeriums des Innern,

die

Ausgabe

Titel X. Milde Fonds und Armenanstalten

§. 82. Betrieb des Armenbades in Baden
zu den jährlich angeforderten 5143 ℳ. weiter für 1887 zu verwilligen . . . . . 7 000 ℳ.

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. März 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

den Nachtrag zum Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1886 und 1887 wegen Erwerbung der Elzthalbahn für den Staat.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hoffmann.**

Beim Erlaß des Gesetzes vom 30. März 1872, den Bau einer Eisenbahn von Denzlingen nach Waldkirch betreffend, wurde von der Unterstellung ausgegangen, daß der Gemeinde Waldkirch aus dem Betrieb der Bahn eine 4prozentige Verzinsung des von ihr aufgewendeten Anlagekapitals zufließen und daß gleichzeitig Seitens des Staates ein jährlicher Zuschuß von ungefähr 12000 ℳ. erforderlich sein werde.

Beide Voraussetzungen sind jedoch nicht zugetroffen.

Das Anlagekapital der Bahn, das zu 514285 ℳ. veranschlagt war, hat sich rechnungsgemäß auf rund 789000 ℳ. gestellt. Hierin ist der Aufwand für Vorarbeiten, Geldbeschaffung und Prozeßkosten nicht inbegriffen, so daß nach einer uns gemachten Mittheilung der Gesammtaufwand, den die Gemeinde für den Bau der Bahn zu machen hatte, sich in runder Summe auf nahezu 850000 ℳ. belaufen wird.

Gemäß Artikel 3 des obgenannten Gesetzes erhält die Gemeinde Waldkirch 40 Prozent der Bruttoeinnahme zugeschieden. Die restlichen 60 Prozent erhält der Staat für die Verwaltung und den Betrieb der Bahn. Sollten diese 60 Prozent der Roheinnahme mehr betragen als der wirkliche Aufwand für den Betrieb, so wird von diesem Mehrbetrag dem Bahneigenthümer so viel überlassen, als erforderlich ist, um $4\frac{1}{2}$ Prozent des Anlagekapitals zu gewähren.

Obgleich der Antheil der Gemeinde regelmäßig die in der Rentabilitätsrechnung vorgesehene Summe überstieg, so reichte dieselbe, in Folge der großen Ueberschreitung der veranschlagten Bausumme, doch niemals zu einer 4prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals aus. Die Verzinsung blieb eine Reihe von Jahren unter 3 Prozent und hat erst im Jahre 1884 3,25 Prozent erreicht, so daß sich der Durchschnitt aus den Jahren 1875 bis 1884 auf 3,012 Prozent stellt. Dabei kommt noch als besonders ungünstig für die Gemeinde Waldkirch in Betracht, daß dieselbe einen Theil des Baukapitals zu $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinsen muß, ohne das vertragsmäßige Recht zu haben, abgesehen von den bedungenen Theilrückzahlungen, die aufgenommene Schuld zur Heimzahlung kündigen zu können. Es ist somit durch dieses Bahnunternehmen der Gemeinde Waldkirch eine viel erheblichere Last erwachsen, als dies bei Erlassung des Gesetzes beabsichtigt oder auch nur vorauszusehen war.

Aber auch die Annahme, daß der Zuschuß, welchen der Staat zu dem Betrieb zu leisten haben werde, sich jährlich nicht höher als auf 12000 ℳ. beziffern würde, hat sich nicht bewahrheitet. Gleich im ersten

Betriebsjahr 1875 belief sich der Zuschuß der Eisenbahnverwaltung auf 39 924 ℳ. In Folge der Verkehrsentwicklung ist derselbe zwar in einem stetigen Sinken begriffen, immerhin ist er noch niemals unter den im Jahre 1883 erreichten Betrag von 16 971 ℳ. heruntergesunken, und hat im Durchschnitt jährlich 25 196 ℳ. betragen.

Zu diesen wenig erfreulichen Thatsachen kommt nun noch der weitere Umstand, daß die Gemeinde Waldkirch das Uebereinkommen, welches sie im Jahre 1875 mit der Generaldirektion über den Betrieb und die Verwaltung der Bahn abgeschlossen, gekündigt hat, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, neue Ausführungsbestimmungen zu vereinbaren. Die Meinungsverschiedenheiten gehen insbesondere über die Anrechnung der Betriebskosten weit auseinander. Aber selbst wenn die Generaldirektion geneigt wäre, ganz und voll auf den von der Gemeinde Waldkirch vorgeschlagenen Modus der Berechnung einzugehen, so haben doch die vorgenommenen Proberechnungen gezeigt, daß auch in diesem Fall der Gemeinde kaum ein höherer Betrag als 40 Prozent der Bruttoeinnahme zufallen würde.

Unter diesen Umständen scheint die Absicht Großherzoglicher Regierung, dieses Verhältniß gesetzlich neu zu regeln, durchaus gerechtfertigt. Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß diese Neuregelung nicht in der Weise geschehe, daß durch eine Aenderung des Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Gemeinde Waldkirch eine größere Quote an dem Bruttoerträgniß zugeschieden werde, sie stimmt vielmehr aus den in der Regierungsvorlage Seite 3 angegebenen Gründen mit Großherzoglicher Regierung darin überein, daß lediglich die käufliche Erwerbung der Bahn den gemeinschaftlichen Interessen von Staat und Gemeinde zu entsprechen vermag.

Im Artikel 22 der Konzession vom 29. August 1872 ist der Großherzoglichen Regierung das Recht gewahrt, die Bahn jederzeit ankaufen zu können. Als Entschädigung ist der Gemeinde, im Falle der Rückkauf vor 25 Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug, und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Gemeinde nicht mindestens 4 Prozent des Anlagekapitals erhalten hat, der hiezu fehlende Betrag zu bezahlen. Daß unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen diese Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen können, ist selbstverständlich. Mit Rücksicht auf andere Gemeinden, welche das Risiko der Erbauung einer Bahn auf sich genommen haben, und im Hinblick auf die Grundsätze, welche in neuerer Zeit bei Erbauung von Lokalbahnen zur Anwendung gelangten, erscheint es durchaus gerechtfertigt, daß der Gemeinde Waldkirch ein Opfer zugemuthet wird.

Es ist beabsichtigt, als Kaufpreis die Summe von 700 000 ℳ. anzubieten. Geht die Gemeinde auf diesen Vorschlag ein, so soll in der laufenden Budgetperiode ein Theil des Kaufschillings bis zu 200 000 ℳ. ausgefolgt und der Rest bis zur Abtragung mit 4 Prozent verzinst werden.

Die Staatsbahnverwaltung hegt die Erwartung, daß es ihr gelingen werde, durch Einrichtung eines einfachen Lokalbetriebs die Betriebskosten wesentlich zu vermindern. Sie nimmt an, daß auf eine jährliche Roheinnahme von 60 000 ℳ. zu rechnen sein wird. Diese Annahme erscheint in keiner Weise zu hoch, da die wirkliche Roheinnahme im Jahre 1883 58 868 ℳ. und im Jahre 1884 64 193 ℳ. betrug. Selbst wenn es nur gelingen sollte, die Betriebskosten auf 70 Prozent der Roheinnahme herabzumindern, so würde zur Verzinsung des Ankaufskapitals nur noch ein jährlicher Zuschuß von 10 000 ℳ. erforderlich sein, während, wie oben bemerkt, im Jahre 1872 ein jährlicher Staatszuschuß von 12 000 ℳ. in Aussicht genommen war, der in Wirklichkeit aber stets mehr betragen hat.

Die Budgetkommission hegt jedoch die zuversichtliche Erwartung, daß es der Staatsbahnverwaltung möglich sein wird, bei thunlichster Vereinfachung des Betriebs die Betriebskosten noch unter die vorgesehenen 70 Prozent herabzudrücken, so daß schließlich der Staatszuschuß, auch wenn die Roheinnahmen nicht mehr wesentlich steigen würden, doch erheblich und dauernd unter den seitherigen Beitrag herabsinken wird.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag, den Ankauf der Elzthalbahn um die Summe von 700 000 ℳ. zu genehmigen und als erste Rate für die laufende Budgetperiode den Betrag von 200 000 ℳ. in das Budget einzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. März 1886.

Vorläufige Zusammenstellung zur Berathung des Finanzgesetzes nach den Kammer- beziehungsweise Kommissionsbeschlüssen.

Gesetz-Entwurf.

Die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1886 und 1887 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetze als Beilage Nr. 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an

ordentlichen Ausgaben für 1886 mit	41 920 614	ℳ.
„ „ „ 1887 „	42 174 484	„
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1886/87 mit	84 095 098	ℳ.
an außerordentlichen Ausgaben für 1886/87 mit	5 217 238	„
an Ausgaben zusammen mit	89 312 336	ℳ.
und an ordentlichen Einnahmen für 1886 mit	42 899 137	ℳ.
„ „ „ 1887 „	42 951 829	„
zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1886/87 mit	85 850 966	ℳ.
an außerordentlichen Einnahmen für 1886/87 mit	632 860	„
an Einnahmen zusammen mit	86 483 826	ℳ.

festgestellt

Artikel 2.

Zur Deckung des nach Artikel 1 durch die budgetmäßigen Einnahmen nicht gedeckten Theils der Ausgaben im Betrag von . . . . . 2 828 510 ℳ. — ₰

ist den im Betriebsfond (Artikel 4) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von . . . . . 1 447 981 „ 7 „

zu entnehmen. Der Rest von . . . . . 1 380 528 ℳ. 93 ₰

ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Der Anfangstermin der Tilgung der hiernach bei der Amortisationskasse entstehenden neuen Schuld kann auf die Dauer von zehn Jahren verschoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1882/83 und 1884/85 betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1884 laut Beilage Nr. 2 . 3 311 307 ℳ. 63 ₰.

Dieselben finden ihre Deckung

1. in dem durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 29. März 1884 (verglichen mit den Nachträgen hiezu vom 22. und 29. Juni 1884) auf . . . . . 1 877 877 ℳ. — ₰. festgesetzten Ueberschuß des ordentlichen Etats für 1885,
2. bezüglich des Restbetrages mit . . . . . 1 433 430 „ 63 „

zusammen obige . . 3 311 307 ℳ. 63 ₰.

in den Ueberschüssen des Betriebsfonds.

Die für die Etatsperiode 1884/85 bewilligten außerordentlichen Kredite erlöschen mit dem letzten Dezember 1887.

Artikel 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1884 nach der Darstellung im ersten Beilagenheft von 1885 Seite 136 . . . . . 8 444 711 ℳ. 70 ₰. betragen hat, sind die in Artikel 2 und 3 bezeichneten Beträge mit 1 447 981 ℳ. 7 ₰. und 1 433 430 „ 63 „ zu theilweiser Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Budgetperiode 1886/87 und der aufrecht erhaltenen Kreditreste früherer Perioden bestimmt; der Rest mit . . . . 5 563 300 „ — „

zusammen obige . . 8 444 711 „ 70 „

wird, nach dem als Beilage Nr. 3 anliegenden Etat, als umlaufender Betriebsfond für die Budgetperiode 1886/87 genehmigt.

Artikel 5.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1886 und 1887 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 90 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Mit Wirkung vom Beginn der Budgetperiode 1886/87 an wird der Abgabesatz für die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer auf achtzehn und einen halben Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital, für die Kapitalrentensteuer auf elf Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital und für die Einkommensteuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig von je 100 Mark Steueranschlag festgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Uebrigen bleiben alle dermalen bestehenden Abgabegesetze mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 8.

Als allgemeine Remunerationsfonds im Sinn des Artikels 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend, werden neben den sonstigen, in dem eben erwähnten Gesetz ständig oder durch den Staatshaushaltsetat speziell zu dem gleichen Zweck bewilligten Mitteln die am Schluß der einzelnen Spezialbudgets aufgeführten Summen bestimmt.

Die Vertheilung der allgemeinen Remunerationsfonds an die einzelnen Verwaltungszweige verfügen die Vorstände der obersten Staatsbehörden, wobei alle Stellen nach gleichmäßigen Grundsätzen bedacht werden sollen.

Die Remunerationsfonds sind innerhalb der Budgetperiode übertragbar.

Artikel 9.

Die Staatsregierung ist für die Budgetperiode 1886/87 ermächtigt, bezüglich derjenigen Beamten, zu deren Gunsten in dem Budget der allgemeinen Staatsverwaltung besondere Remunerationsfonds bewilligt sind, ferner bezüglich der Beamten der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung, sofern außerordentliche Leistungen der letzteren in Betracht kommen, die beschränkenden Bestimmungen im ersten Absatz von Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend, außer Anwendung zu lassen.

Artikel 10.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1.

Haushaltsetat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1886 und 1887.

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
Ausgabe.	M.	M.	M.	M.	M.
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 810 983	1 828 269		11 428	3 650 680
Außerordentliche Ausgabe.					
Zur ersten standesmäßigen Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig Wilhelm . . . . . 11 428 M.					
Titel II. Landstände	92 402	92 402	800	—	184 804
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet . . .	29 943	29 943	900	—	59 886
„ IV. Großherzogliches Staatsministerium . . .	66 516	66 516		—	133 032
„ V. Gesandtschaft beim Reich	31 700	31 700		—	63 400
„ VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	7 021 540	7 218 830		—	14 240 370
„ VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	28 270	28 270		—	56 540
„ VIII. Allgemeiner Remunerationsfond	2 200	2 200		—	4 400
„ IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	12 050	12 050		—	24 100
Summe A. . .	9 095 604	9 310 180	1700	11 428	18 417 212
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Ministerium	104 460	104 460	1560	—	208 920
„ II. Oberlandesgericht	167 785	167 785		—	335 570
„ III. Landgerichte	676 888	676 888		—	1 353 776
„ IV. Staatsanwaltschaft	170 016	170 016		—	340 032
„ V. Amtsgerichte	1 737 697	1 737 697	40380	—	3 475 394
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege .	1 371 040	1 371 040		217 468	2 959 548
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg . . . . . 38 718 M.					
2. Amtsgerichtsgebäude in Bretten 69 650 „					
Uebertrag . . 108 368 M.					
Uebertrag B. . .	4 227 886	4 227 886	41940	217 468	8 673 240

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	4 227 886	4 227 886	41940	217 468	8 673 240
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . . 108 368 ℳ.					
3. Amtsgerichtsgebäude in Baden 105 000 „					
4. Zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in dem Gerichtsgebäude					
a. zu Freiburg . . . . . 3 200 „					
b. zu Pforzheim . . . . . 900 „					
217 468 ℳ.					
Titel VII. Strafanstalten	1 147 216	1 147 216	2376	7 800	2 302 232
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Einrichtung eines Weiden-Weichbassins beim Männerzuchthaus Bruchsal (Einmalige Anforderung) . . . 500 ℳ.					
2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:					
a. Rauchverzehrungseinrichtung . . . . . 2 060 „					
b. neue Gasmesser . . . . 1 240 „					
3. Landesgefängniß Freiburg: Ueberbrückung des Gewerbsbachs . . . . . 4 000 „					
7 800 ℳ					
Uebertrag B. . .	5 375 102	5 375 102	44316	225 268	10 975 472

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	5 375 102	5 375 102	44316	225 268	10 975 472
Titel VIII. Kultus	261 003	261 003		812 000	1 334 006
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener . 400 000 ℳ.					
2. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener . 400 000 „					
3. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . . . . . 12 000 „					
812 000 ℳ.					
„ IX. Unterrichtswesen	3 045 721	3 045 721	1150	790 990	6 882 432
Außerordentliche Ausgaben:					
a. **Universität Heidelberg.**					
1. Wegen Verlegung des botanischen Gartens . . . . . 13 468 ℳ.					
2. Für Miethe von Unterrichtsräumen . . . . . 4 000 „					
3. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . . . . . 6 000 „					
4. Herstellungen im Universitätshauptgebäude, II. Rate 60 000 „					
5. Zur Vervollständigung der Universitätsbibliothek . . . 3 000 „					
6. Aus Anlaß des Universitätsjubiläums . . . . . 97 000 „					
b. **Universität Freiburg.**					
7. Neubau einer Irrenklinik, II. Rate . . . . . 416 000 „					
Uebertrag . . 599 468 ℳ.					
Uebertrag B. . .	8 681 826	8 681 826	45466	1 828 258	19 191 910

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	8 681 826	8 681 826	45466	1 828 258	19 191 910
Titel IX. Unterrichtswesen.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . . 599 468 ℳ.					
b. Universität Freiburg.					
8. Instandsetzung des Hörsaales der Entbindungsanstalt . . 4 037 „					
9. Wegen Kanalisation der Anatomie und des chemischen Laboratoriums . . . . . 1 257 „					
10. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Auditorien . . . . . 2 028 „					
11. Erstellung eines Wirthschaftsgebäudes für die Entbindungsanstalt . . . . 38 000 „					
12. Verbesserung der Kanalisation in der Entbindungsanstalt . . . . . 5 000 „					
13. Erbauung eines Pavillons für die chirurgische Klinik . 60 000 „					
14. Herrichtung des chirurgischen Operationssaales für die medizinische Klinik . . . 1 000 „					
15. Erweiterung des anatomischen Hörsaales . . . . 33 000 „					
Uebertrag . . 743 790 ℳ.					
Uebertrag B. . .	8 681 826	8 681 826	45466	1 828 258	19 191 910

		Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
		1886.	1887.			
Ausgabe.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
Uebertrag . .		8 681 826	8 681 826	45466	1 828 258	19 191 910
Titel IX. Unterrichtswesen.						
Außerordentliche Ausgaben:						
Uebertrag . .	743 790 ℳ.					
b. Universität Freiburg.						
16. Außerordentliche Zuschüsse für den botanischen Garten, das anatomische, pathologische und chemische Institut, für die Poliklinik und die Bibliothek	8 000 „					
c. Technische Hochschule.						
17. Für Ergänzung des Lehrmaterials	10 700 „					
18. Wegen Herstellung der Räumlichkeiten für den kunstgeschichtlichen Unterricht . .	4 500 „					
19. Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	6 000 „					
d. Mittel- und Volksschulen.						
20. Verlegung der Schülerabtritte bei dem Gymnasium in Tauberbischofsheim	6 200 „					
21. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht. . . .	9000 „					
22. Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen	2 800 „					
	790 990 ℳ					
Uebertrag B. . .		8 681 826	8 681 826	45466	1 828 258	19 191 910

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	8 681 826	8 681 826	45466	1 828 258	19 191 910
Titel X. Wissenschaften und Künste	155 166	155 166	1500	45 000	355 332
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Herrichtung weiterer Räumlichkeiten im Sammlungengebäude . . . . . 1 300 ℳ.					
2. Ergänzung des Katalogs der Hof- und Landesbibliothek . . . . . 1 200 „					
3. Anschaffung weiterer Schränke für das Naturalienkabinet und die Alterthumshalle . . 5 000 „					
4. Wegen Umarbeitung und Aufstellung eines Refraktors der Großherzoglichen Sternwarte . . . . . 5 500 „					
5. Wegen Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins . . . . . 4 000 „					
6. Wegen Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums 10 000 „					
7. Zur Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission . . . . . 18 000 „					
45 000 ℳ					
Titel XI. Allgemeiner Remunerationsfond	40 600	40 600		—	81 200
Titel XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	71 680	71 680	6860	—	143 360
Summe B. . .	8 949 272	8 949 272	53826	1 873 258	19 771 802

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
Ausgabe.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Ministerium	182 376	182 376		—	364 752
„ II. Landeskommissäre	12 508	12 508		—	25 016
„ III. Verwaltungsgerichtshof	49 213	49 213		—	98 426
„ IV. Verwaltungshof	130 602	130 602	2600	—	261 204
„ V. Generallandesarchiv	31 896	31 896		2 400	66 192
Außerordentliche Ausgabe: Außerordentliche Dienstaushilfe 2 400 ℳ.					
„ VI. Oberaichungsamt	4 836	4 836	800	1 000	10 672
Außerordentliche Ausgabe: Herausgabe einer Sammlung der Vorschriften über das Aichungswesen 1 000 ℳ.					
„ VII. Rheinschifffahrtsbehörden	3 785	3 785		1 200	8 770
Außerordentliche Ausgabe: Beitrag zu den Kosten der Rheinstrombefahrung im Jahr 1885 . . . 1 200 ℳ.					
„ VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	2 593 313	2 593 313		216 000	5 402 626
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen . . . . . 160 000 ℳ.					
2. Einrichtung der Impfanstalt 1 000 „					
3. Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege . . . . . 10 000 „					
4. Einmaliger Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien in Baden . . . . 5 000 „					
5. Beitrag zu den Kosten einer Wasserversorgung der Gemeinden des badischen Heubergs — Erste Rate — . . 40 000 „					
216 000 ℳ.					
Uebertrag C. . .	3 008 529	3 008 529	3400	220 600	6 237 658

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Uebertrag . .	3 008 529	3 008 529	3400	220 600	6 237 658
Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	689 028	689 028		—	1 378 056
„ X. Milde Fonds und Armenanstalten. . . .	185 335	192 335		10 000	387 670
Außerordentliche Ausgabe: Beitrag zu den Kosten eines Neubaues zur Erweiterung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach . . . 10 000 ℳ.					
„ XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . .	470 401	470 401		—	940 802
„ XII. „ „ „ Illenau.	673 778	673 778		—	1 347 556
„ XIII. „ „ „ bei Emmendingen .	—	53 628		1 150 000	1 203 628
Außerordentliche Ausgaben: 1. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen, II. Rate . . . . 1 146 000 ℳ. 1 a. Remunerationen . . . 4 000 „ = 1 150 000 ℳ.					
„ XIV. Polizeiliches Arbeitshaus	125 049	125 049		—	250 098
„ XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik . . .	36 448	36 448		8 800	81 696
Außerordentliche Ausgaben: 1. Erhebung u. Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1885 7 000 ℳ. 2. Wegen der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom 5. Juni 1882 1 800 „ = 8 800 ℳ.					
Uebertrag C. . .	5 188 568	5 249 196	3400	1 389 400	11 827 164

	Ordentlicher Etat. 1886.	Ordentlicher Etat. 1887.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Uebertrag . .	5 188 568	5 249 196	3400	1 389 400	11 827 164
Titel XVI. Für Förderung der Gewerbe	149 169	149 169		309 600	607 938
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Hauptausbesserung der Bedachung der Landesgewerbehalle . . . 4 600 ℳ.					
2. Neubau eines Gebäudes für die Kunstgewerbeschule . . 300 000 „					
3. Einrichtung des Ausstellungsraums für Arbeitsmaschinen und technologische Gegenstände in Furtwangen . . 1 900 „					
4. Anschaffung von Arbeitsmaschinen und Werkzeugen für die Uhrmacherschule . . . 1 100 „					
5. Einrichtung der Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim 2 000 „					
309 600 ℳ.					
„ XVII. Für Förderung der Landwirthschaft . .	299 899	299 899		26 000	625 798
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Beihilfe zur Ergänzung der Obstbaumpflanzungen . . . 10 000 ℳ.					
2. Beihilfe zur Torfstreugewinnung . . . . . 10 000 „					
3. Bekämpfung von Thierkrankheiten . . . . . 6 000 „					
26 000 ℳ.					
„ XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 256 802	4 256 802	118 560	1 012 952	9 526 556
Außerordentliche Ausgaben:					
Siehe die Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.					
„ XIX. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten . .	7 550	7 550		—	15 100
„ XX. Allgemeiner Remunerationsfond	75 000	75 000		—	150 000
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	33 276	33 276		—	66 552
Summe C. . .	10 010 264	10 070 892	121 960	2 737 952	22 819 108

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Titel I. Ministerium	110 768	110 768	2740	—	221 536
„ II. Generalstaatskasse	31 454	31 454		—	62 908
„ III. Baubehörden	127 092	127 092		—	254 184
„ IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude . . .	38 700	38 700		91 680	169 080
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Erweiterung des Dienstgebäudes des Ministeriums des Innern . . . . . 15 000 ℳ.					
2. Für den Umbau des Oekonomiegebäudes beim Amthause in Emmendingen zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion daselbst . . . 20 000 „					
3. Wegen der Entwässerung in Karlsruhe . . . . . 56 680 „					
91 680 ℳ					
„ V. Domänenverwaltung	3 968 226	3 968 226		466 920	8 403 372
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses . . . . . 50 000 ℳ.					
2. Entwässerung der zur Zivilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe . . . . . 21 177 „					
3. Für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe . . . . . 5 000 „					
Uebertrag . . 76 177 ℳ.					
Uebertrag D. . .	4 276 240	4 276 240	2740	558 600	9 111 080

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
Ausgabe.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	4 276 240	4 276 240	2740	558 600	9 111 080
Titel V. Domänenverwaltung.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . . 76 177 ℳ.					
4. Für den Umbau des zur Wohnung Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, erste Rate 200 000 „					
5. Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim 6 243 „					
6. Für Holzabfuhrwege . . . 184 500 „					
466 920 ℳ.					
Titel VI. Steuerverwaltung:					
Lasten und Verwaltungskosten					
1. der direkten Steuern	637 641	558 849		—	1 196 490
2. der indirekten Steuern	400 141	400 141		—	800 282
3. der Justiz- und Polizeigefälle	349 509	349 509		—	699 018
4. der Forstgerichtsgefälle	29 798	29 798		—	59 596
5. der verschiedenen Einnahmen	32 490	32 490		—	64 980
6. Gemeinsame Kosten	1 604 423	1 604 423		30 000	3 238 846
	3 054 002	2 975 210		30 000	6 059 212
Außerordentliche Ausgabe:					
Für Erwerbung eines Obereinnehmereigebäudes in Schwetzingen . . . 30 000 ℳ.					
Titel VII. Salinenverwaltung	595 840	595 840		—	1 191 680
Titel VIII. Zollverwaltung:					
1. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuern. . .	1 083 731	1 083 731		—	2 167 462
2. Sonstiger Aufwand	760 817	760 817		6 000	1 527 634
	1 844 548	1 844 548		6 000	3 695 096
Uebertrag D. . .	9 770 630	9 691 838	2740	594 600	20 057 068

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat. 1886.	Ordentlicher Etat. 1887.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	9 770 630	9 691 838	2740	594 600	20 057 068
Titel VIII. Zollverwaltung:					
Außerordentliche Ausgabe:					
Staatszuschuß an die Gemeinde Reichenau wegen Herstellungen aus Anlaß des Zolleinschlusses . . . . . 6 000 M.					
Titel IX. Münzverwaltung	26 596	26 596		—	53 192
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung	166 742	166 742		—	333 484
„ XI. Schuldentilgung	1 750 000	1 750 000		—	3 500 000
„ XII. Pensionen	1 982 244	2 039 702		—	4 021 946
„ XIII. Allgemeiner Remunerationsfond	66 760	66 760		—	133 520
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	12 000	12 000		—	24 000
Summe D. . .	13 774 972	13 753 638	2740	594 600	28 123 210

Schuldentilgung.

a. Amortisationskasse	1886. M.	1887. M.
1. Passivzinsen und Renten	701 698	696 386
2. Tilgungsfond	399 072	404 384
3. Besoldungen	12 340	12 340
4. Gehalte	6 320	6 320
5. Bureauaufwand . . .	1 000	1 000
6. Provisionen	170	170
7. Porto	110	110
8. Verschiedene Ausgaben .	1 290	1 290
	1 122 000	1 122 000
Aktivzinse und sonstige Einnahmen	1 122 000	1 122 000
Dotation a. . . .	—	—

	Ordentlicher Etat. 1886.	Ordentlicher Etat. 1887.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Schuldentilgung.	1886. ℳ.	1887. ℳ.			
b. Eisenbahnschuldentilgungskasse:					
Dotation behufs Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld	1 750 000	1 750 000			
E. Oberrechnungskammer	90 502	90 502	3300	—	181 004
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	9 095 604	9 310 180	1700	11 428	18 417 212
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	8 949 272	8 949 272	53826	1 873 258	19 771 802
C. Ministerium des Innern	10 010 264	10 070 892	121 960	2 737 952	22 819 108
D. Finanzministerium	13 774 972	13 753 638	2740	594 600	28 123 210
E. Oberrechnungskammer	90 502	90 502	3300	—	181 004
Summe der Ausgabe . .	41 920 614	42 174 484	183 526	5 217 238	89 312 336

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	M.	M.	M.	M.	M.
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	4 464 220	4 464 220		—	8 928 440
„ II. Antheil an der Reichsstempelabgabe	776 720	776 720		—	1 553 440
Summe A.	5 240 940	5 240 940		—	10 481 880
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	729 970	729 970		—	1 459 940
„ II. Strafanstalten	802 727	802 727		—	1 605 454
„ III. Unterrichtswesen	5 100	5 100		—	10 200
Summe B.	1 537 797	1 537 797		—	3 075 594
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	321 961	321 961		—	643 922
„ II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	412 607	412 607		—	825 214
„ III. „ „ „ Illenau	569 032	569 032		—	1 138 064
„ IV. „ „ „ bei Emmendingen	—	19 692		—	19 692
„ V. Polizeiliches Arbeitshaus	90 023	90 023		—	180 046
„ VI. Statistik	216	216		2 500	2 932
Außerordentliche Einnahme: Reichszuschuß zu den Kosten der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom 5. Juni 1882 . 2 500 M.					
„ VII. Gewerbe	18 606	18 606		—	37 212
„ VIII. Landwirthschaft	9 589	9 589		—	19 178
„ IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 147 478	1 147 478		85 440	2 380 396
Außerordentliche Einnahmen: Siehe die Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.					
Summe C.	2 569 512	2 589 204		87 940	5 246 656

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Einnahme.					
D. Finanzministerium.					
Titel I. Domänenverwaltung	6 866 332	6 866 332		466 920	14 199 584
Außerordentliche Einnahmen:					
Ersatz der Grundstocksverwaltung:					
1. für besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses . 50 000 ℳ.					
2. für Entwässerung der zur Zivilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe . . . . . 21 177 „					
3. für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe . . . . . 5000 „					
4. für den Umbau des zur Wohnung Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, I. Rate 200 000 „					
5. für den Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim . . . . . 6 243 „					
6. Für Holzabfuhrwege . . . 184 500 „					
466 920 ℳ.					
Titel II. Steuerverwaltung.					
1. Direkte Steuern	10 982 951	10 982 951		—	21 965 902
2. Indirekte Steuern	8 879 223	8 879 223		—	17 758 446
3. Justiz- und Polizeigefälle	3 464 893	3 464 893		—	6 929 786
4. Forstgerichtsgefälle	61 153	61 153		—	122 306
5. Verschiedene Einnahmen	438 629	438 629		—	877 258
	23 826 849	23 826 849			47 653 698
Uebertrag D. . .	30 693 181	30 693 181		466 920	61 853 282

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1886.	1887.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Einnahme.					
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	30 693 181	30 693 181		466 920	61 853 282
Titel III. Salinenverwaltung	852 162	852 162		—	1 704 324
Titel IV. Zollverwaltung.					
1. Bezüge aus der Reichskasse	1 405 176	1 405 176		—	2 810 352
2. Sonstige Einnahmen	209 004	209 004		—	418 008
	1 614 180	1 614 180			3 228 360
Titel V. Münzverwaltung	26 619	26 619		—	53 238
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung	364 621	397 621		78 000	840 242
Außerordentliche Einnahme:					
Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten . . . . 78 000 ℳ.					
Summe D . .	33 550 763	33 583 763		544 920	67 679 446
E. Oberrechnungskammer.	125	125		—	250
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	5 240 940	5 240 940		—	10 481 880
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1 537 797	1 537 797		—	3 075 594
C. Ministerium des Innern	2 569 512	2 589 204		87 940	5 246 656
D. Finanzministerium	33 550 763	33 583 763		544 920	67 679 446
E. Oberrechnungskammer	125	125		—	250
Summe der Einnahme . .	42 899 137	42 951 829		632 860	86 483 826

Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der

außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1886 und 1887.

	Voranschlag für 1886/87.
	M.
I. Ausgaben.	
A. Straßenbau.	
Kreis Waldshut.	
§.	
1. Korrektion der Landstraße im Orte Grafenhausen	17 900
Kreis Lörrach.	
2. Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrathalstraße	58 600
3. Umbau der Neuenburger Altrheinbrücke	18 000
Kreis Freiburg.	
4. Umbau der Neumagenbrücke bei Biengen	14 150
Kreis Baden.	
5. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer (erste Rate)	62 000
Kreis Karlsruhe.	
6. Zuschuß zur Ueberbrückung der Saalbach in Bruchsal	7 000
Kreis Mannheim.	
7. Für Uebernahme der Kettenbrücke in Mannheim	26 502
8. Vorarbeiten für die Mannheimer Neckarbrücke	3 000
9. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	360 000
Summe A. Straßenbau . .	567 152

		Vor-anschlag für 1886/87.
		M.
	B. Wasserbau.	
§.	a. Rheinbau.	
10.	Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	40 000
	b. Binnenflußbau.	
11.	Zuschuß zur Wehrakorrektion	15 000
	Summe B. Wasserbau . .	55 000
	C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.	
12.	Sicherung des Fundaments der Quaimauern im Neckarhafen in Mannheim	37 500
13.	Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim	200 000
14.	Für Austiefung des Mannheimer Rheinhafens	80 000
	Summe C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten . .	317 500
	D. Verschiedenes.	
15.	Für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	25 000
16.	Für Herstellung der topographischen Karte . . . . . 43 100 M.	—
	Für Remunerationen . . . . . 2 000 „	45 100
17.	Erbauung eines Straßenmagazins in Konstanz	3 200
	Summe D. Verschiedenes	73 300
	hiezu „ A. Straßenbau	567 152
	„ B. Wasserbau	55 000
	„ C. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten . .	317 500
	Summe I. Ausgaben . .	1 012 952
	II. Einnahmen.	
1.	Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868 bezw. §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	44 378
2.	Erlös aus der topographischen Karte	20 310
3.	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	18 440
4.	Sonstige Einnahmen	2 312
	Summe II. Einnahmen .	85 440

Beilage Nr. 2.

Nachweisung

der

Restbeträge von den außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung und die Domänengrundstocksverwaltung, wofür in den Jahren 1885 und beziehungsweise 1886 und 1887 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

(Nach dem Stand am letzten Dezember 1884.)

Unverändert wie auf Seite XXXVII—XLVII des dritten Beilagenheftes.

Beilage Nr. 3.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1886 und 1887.

Unverändert wie auf Seite XLVIII des dritten Beilagenheftes.

Beilage 4.

Zusammenstellung der Spezialetats für 1886 und 1887.

Verwaltungszweige.	Einnahme.		Ausgabe.	
	1886.	1887.	1886.	1887.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eigentlicher Betrieb	35 411 272	35 411 272	22 457 441	22 457 441
b. Werkstättenbetrieb	3 399 100	3 399 100	3 399 100	3 399 100
c. Betriebsmaterialien-(Magazins-)Verwaltung . .	5 047 400	5 047 400	5 047 400	5 047 400
	43 857 772	43 857 772	30 903 941	30 903 941
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	300 100	300 100	262 760	262 760
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn .	526 800	526 800	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	9 000 000	7 989 985
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	37 972 781	33 225 704	37 972 781	33 225 704

Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Verwaltungen der Eisenbahnwerkstätten, der Eisenbahnmagazine und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geld-vorräthe.	Natural-vorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung:						
a. Eigentlicher Betrieb . . .	800 000	—	1 935 000	2 735 000	935 000	1 800 000
b. Werkstättenbetrieb	—	1 160 000	6 000	1 166 000	1 000	1 165 000
c. Betriebsmaterialien- (Magazins-) Verwaltung	—	1 977 000	100	1 977 100	100	1 977 000
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	—	—
Summe des Bedarfs . .	800 000	3 137 000	1 941 100	5 878 100	936 100	4 942 000

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. März 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

I. den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushalt-Etats für die Jahre 1886 und 1887 betreffend

(Seite XIV),

sowie über

II. den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1886 und 1887

(Seite XLVIII).

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

In dem Vorbericht zu dem Voranschlag des Finanzgesetzes für die Budgetperiode 1884/85 konnten wir ausführen, daß der Abschluß der Einnahmen und Ausgaben sich um jährlich 451 525 ℳ. günstiger darstellte als in der vorausgegangenen Periode 1882/83, obgleich der für 1884/85 bewilligte außerordentliche Aufwand mit 5 719 816 ℳ. um 3 629 921 ℳ höher war als in der Periode 1882/83. Es war zur budgetmäßigen Begleichung von Einnahmen und Ausgaben ein Zuschuß aus der Amortisationskasse im Betrag von 451 218 ℳ. eingestellt.

Dem Betriebsfond sollten 1 284 122 ℳ. entnommen werden. Wir bemerkten hiezu, daß unverkennbar eine Besserung unserer finanziellen Verhältnisse hieraus zu folgern sei und dieses um so sicherer, als die Einnahmen mit großer Vorsicht eingestellt seien.

Wir haben uns hierin nicht getäuscht, die Resultate des abgelaufenen Jahres 1884, welche rechnungsmäßig vorliegen, legen hievon Zeugniß ab.

Während der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben ein Mehr an Ausgaben berechnete von	816 004	ℳ. —	₰
bringt der Abschluß der Hauptstaatsrechnung ein Mehr an Einnahme über die Ausgabe von	568 348	„ 64	„
es erhöhte sich damit der Betriebsfond, welcher betragen hat auf letzten Dezember 1883	7 876 363	„ 6	„
auf den letzten Dezember 1884 auf	8 444 711	„ 70	„

Dem Budget für 1886 und 1887 ist ein Vortrag des Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums vorangestellt.

Das Bild, welches über den entworfenen Abschluß uns darin vorgeführt wird, ist ein erfreuliches nicht und dieses um so weniger, als dabei gesagt ist, daß die Hauptursache leider eine vorübergehende nicht sein werde. Es falle nöthig, um das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen herzustellen, einen Zuschuß aus der Amortisationskasse — neben der Schmälerung des Betriebsfonds — in der außergewöhnlichen Höhe von 2354152 ℳ. 93 ₰ zu entnehmen, mit andern Worten, in dieser Höhe führt uns das Gesammtergebniß des Voranschlags ein Defizit vor.

Das Finanzgesetz berechnete für das Jahr 1885 die ordentlichen Ausgaben auf . .		39291083 ℳ.
der Voranschlag für 1886/87 berechnet dieselben auf		42242133 „
somit jährlich höher um		2951050 ℳ.
Die Einnahmen sind veranschlagt nach dem Finanzgesetz für 1885 auf	41168960 ℳ.	
nach dem Voranschlag für 1886/87 werden erwartet jährlich	42838637 „	
gegen 1885, somit mehr jährlich	1669677 ℳ.	
		1669677 „
Der Staatsaufwand hat somit mehr zugenommen als die Deckungsmittel im ordentlichen Etat um jährlich		1281373 ℳ.
Im außerordentlichen Etat sind Ausgaben für die Budgetperiode vorgesehen . .		5750002 ℳ.
abzüglich der außerordentlichen Einnahmen mit		754860 „
verbleibt der außerordentliche Aufwand von		4995142 ℳ.
Unter den ordentlichen Ausgaben erscheinen die Matrikularbeiträge an das Reich mit einem Mehr gegen die vorausgegangene Periode von		2229331 ℳ.
Diesen Mehrausgaben an das Reich stehen aber auch Mehreinnahmen aus Zoll- und Tabaksteuerüberschüssen und an Reichsstempelabgaben gegenüber von . . .		1966635 „
es betragen somit die Ansprüche des Reichs mehr		262696 ℳ.
Das Ministerium des Innern erfordert einen Mehraufwand von		392786 ℳ.
hierunter für Bezirksverwaltung und Polizei (wegen Vermehrung und Besserstellung von Beamten und Angestellten, besonders bei der Lokalpolizei und wegen der Landarmenpflege ꝛc.) abzüglich einer Wenigerausgabe, von		98117 „
ferner wegen Verstärkung und Besserstellung des Gendarmeriepersonals		25043 „
für die drei Heil- und Pflegeanstalten (Emmendingen)		72408 „
für Förderung von Gewerbe und Landwirthschaft		54209 „
sodann für Wasser- und Straßenbauverwaltung		75325 „
Die Ausgabeerhöhung bei dem Finanzministerium beträgt		290403 „
hierunter Baubehörden mit		6305 „
„ Domänenadministration mit		49493 „
„ Steuerverwaltung		144240 „
„ Zollverwaltung		35926 „
und allgemeiner Persionsfond		55520 „
Bei der Justizverwaltung ist die Anforderung höher um		203882 „
hierunter sind hervorzuheben, für die verschiedenen Zweige der Unterrichtsanstalten mehr .		161083 „
Diesem Mehr bei der Justizverwaltung steht ein Minderaufwand gegenüber von		208905 „
hierunter Rückgang der Vollstreckungskosten und der Gefangenenstände mit		69560 „
sodann Ersparnisse bei den Strafanstalten wegen Verminderung des Gefangenenstandes u. s. w.		113339 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im außerordentlichen Etat sind Ausgaben für neue Anforderungen enthalten:

bei dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	2 177 950 ℳ.
bei dem Ministerium des Innern	2 902 852 „
und bei dem Finanzministerium	669 200 „
Summe	5 750 000 ℳ.

Hieran ab die außerordentlichen Einnahmen:

bei dem Ministerium des Innern	87 940 ℳ.	
bei dem Finanzministerium nahezu die gleiche Summe der Ausgabe mit	666 920 „	
		754 860 „
Rest außerordentlicher Aufwand		4 995 142 ℳ.

Im Etat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts treten hervor:

Neubau und Erweiterung von Amtsgerichten und Gefängnissen	365 700 ℳ.
Bauherstellungen bei den Strafanstalten	25 800 „
Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	812 000 „
Bauten an den drei Hochschulen und Erhöhung deren Staatsdotationen	908 390 „
Mittel- und Volksschulen	18 000 „
Wissenschaften und Künste	48 000 „

Bei dem Etat des Ministeriums des Innern sind bemerkenswerth:

Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	160 000 „
Landarmenpflege	78 300 „
Baukostenbeiträge für eine Anstalt für schwachsinnige Kinder	10 000 „
Zweite Rate für den Bau der Heil- und Pflegeanstalt in Emmendingen	1 150 000 „
Neubau eines Kunstgewerbeschulgebäudes in Karlsruhe	340 000 „
Förderung der Landwirthschaft	36 000 „
Wasser- und Straßenbau	1 072 952 „

Hierunter 250 000 ℳ. als erste Rate für den Bau des Floßhafens in Mannheim, veranschlagt im Ganzen zu 800 000 ℳ.

Die außerordentlichen Einnahmen mit 87 940 ℳ. sind nahezu im vollen Betrag die Beiträge der Gemeinden zu den Straßenbauten.

Die außerordentlichen Ausgaben des Finanzministeriums enthalten unter Anderm mit 486 920 ℳ. verschiedene Ausgaben des Domänengrundstocks, welchen die gleichen Summen in Einnahme gegenüberstehen.

Es muß beachtet werden, daß unter dem gesteigerten Aufwand Summen enthalten sind, welche eine bleibende Mehrausgabe bilden und daß auch Summen aufgenommen sind im ordentlichen Etat, welche als erste Raten eingestellt, aber noch großen Aufwand in den folgenden Perioden bedingen, darunter sind auch Aufwendungen, von denen erwartet wird, daß sie später eine Steigerung an Einnahmen bringen und sich deßhalb als rentable Anlagen darstellen; wir bezeichnen als solche die mit großem Aufwand in Aussicht genommene Herstellung von Holzabfuhrwegen.

Der Rückgang der Einnahmen an Gerichtskosten ꝛc. bei dem Justizministerium kann nicht beklagt werden noch weniger der Minderaufwand für die Strafanstalten wegen geringerem Gefangenenstand.

Die Ausgaben des außerordentlichen Etats werden, soweit es Bauten betrifft, eine weitere stehende Mehrbelastung des Budgets an Unterhaltungskosten bedingen.

Der Abschluß des ordentlichen Etats an Einnahme und Ausgabe im Voranschlag ist zwar kein so günstiger wie jener der vorhergegangenen Periode, immerhin bringt derselbe noch einen Ueberschuß an Einnahmen von . . . . . 1 193 008 ℳ.
und es ist der Aufwand des außerordentlichen Etats, welcher das Defizit verursacht, nach dem Voranschlag in der Höhe von . . . . . 2 354 152 ℳ. 93 ₰

Angesichts dieser nicht erfreulichen Darstellung unseres Staatshaushaltetats mußte die Budgetkommission sich die Aufgabe stellen, mit größter Vorsicht an die Bearbeitung des Budgets zu gehen und wenn immer möglich einen günstigeren Abschluß herbeizuführen. Es mußte die Aufgabe darin gesucht werden, Ausgaben, welche nicht dringend geboten sind, ohne Gefährdung eines geordneten Ganges der Staatsverwaltung zurückzustellen oder zu ermäßigen, auch ganz abzuweisen, dabei konnte auch bei Prüfung der Einnahmen der Steuerverwaltung, hier besonders bei den indirekten Steuern und bei den Einnahmen der Domänenverwaltung — Erlös aus Holz — untersucht werden, ob hier die Einnahmen, welche bei Weinaccise auf den zehnjährigen Durchschnitt mit Abzug von 10 Prozent berechnet, angesichts des günstigen Weinertrags, welcher im laufenden Finanzjahr hauptsächlich zum Verkauf gelangt ist und gelangen wird, nicht höher angesetzt werden können, auch die bis jetzt erzielten Erlöse aus Holz dürften eine Erhöhung der Einnahme befürworten.

Eine stärkere Inanspruchnahme des Betriebsfonds zur Deckung des Defizits wäre wohl ohne Gefahr für die Zukunft auszuführen.

Der Stand des Betriebsfonds war:

am 31.	Dezember	1880 . .	5 228 979 ℳ.	96 ₰
„ 31.	„	1881 . .	6 939 132 „	26 „
„ 31.	„	1882 . .	8 425 049 „	48 „
„ 31.	„	1883 . .	7 876 363 „	6 „
„ 31.	„	1884 . .	8 444 711 „	6 „

Zu einer Erhöhung von Einnahmesätzen konnte sich die Budgetkommission nicht entschließen; wenn auch dieselbe für das erste Budgetjahr sich als voraussichtlich gerechtfertigt ergeben dürfte, so liegen hingegen für das folgende Jahr Anhalte nicht vor. Werden die definitiven Resultate an Einnahmen der laufenden Periode sich so günstig erweisen, als angenommen wird, dann stehen der Großherzoglichen Finanzverwaltung für die kommende Periode wünschenswerthe Ueberschüsse zur Verfügung, um berechtigten Anforderungen zu genügen und den Betriebsfond wieder stärker zu dotiren, in diesem Falle wird dann auch der im Voranschlag vorgesehene Zuschuß der Amortisationskasse nicht in Anspruch genommen werden und das Defizit sich nur als eine Mahnung zur Vorsicht bei Berathung des Budgets gezeigt haben.

Unter Festhaltung dieser Grundsätze ist es zwar nicht gelungen, das Gleichgewicht von Einnahme und Ausgabe zu erreichen, immerhin konnte das in der Vorlage berechnete Defizit von 2 354 152 ℳ. 93 ₰
ermäßigt werden um die Summe von . . . . . 973 624 „ — „

so daß dasselbe sich berechnet auf. . . . . 1 380 528 ℳ. 93 ₰

Es ist dieses herbeigeführt worden durch eine Minderung der Ausgaben
von . . . . . 921 932 ℳ.
und Erhöhung der Einnahmen um . . . . . 51 692 „

wie vorstehend . . 973 624 ℳ.

Wir fügen noch an, daß die Voranschläge für das Jahr 1883 ebenfalls mit einem Mehr an Ausgaben abschlossen in der Höhe von . . . . . 245 310 ℳ. 50 ₰
und jene für das Jahr 1884 von . . . . . 816 004 „ — „

Auch hier war auf einen außerordentlichen Zuschuß der Amortisationskasse nach dem Abschluß des Finanzgesetzes gerechnet in der Höhe von . . . . . 415 244 ℳ. 49 ₰

Die Resultate der beiden Jahre waren so günstige, daß nicht allein dieser Zuschuß nicht zu leisten war, es trat dadurch noch eine Erhöhung des Betriebsfonds ein; wir haben diese Erhöhung im Eingang des Berichtes ziffernmäßig aufgeführt.

Die dem Gesetzentwurf über die Feststellung des Staatshaushalts für 1886/87 zu Grund liegenden Einnahmen und Ausgaben sind geprüft und haben durch die gefaßten Beschlüsse ihre budgetmäßige Einstellung erhalten, so daß wir jetzt an die Prüfung des Entwurfs gehen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel I.

Es sind bewilligt an ordentlichen Ausgaben:

für das Jahr 1886		41 920 614 ℳ.
für das Jahr 1887		42 174 484 „
für beide Jahre		84 095 098 ℳ.
an außerordentlichen Ausgaben für 1886/87		5 217 238 „
Summe aller Ausgaben		89 312 336 ℳ.

Der Entwurf hatte vorgesehen:

Ausgaben im ordentlichen Etat	84 484 266 ℳ.	
gegen die Bewilligung von	84 095 098 „	
mehr angefordert	389 168 ℳ.	

Hervorzuheben sind hierunter weniger an Matrikularbeiträgen allein . . . 114 415 ℳ.
weniger für Straßenunterhaltung . . . . . 30 785 „

Die außerordentlichen Ausgaben waren berechnet auf		5 750 002 ℳ.
bewilligt sind		5 217 238 „
weniger bewilligt		532 764 ℳ.

Erwähnenswerth hierunter ist als nicht bewilligt an der angeforderten Summe für das

Amtsgefängniß in Freiburg von 89 810 ℳ. der Betrag von	51 092 ℳ.
sodann für das Amtsgerichtsgebäude in Säckingen	96 650 „
für Aufseherwohnungen in Freiburg	18 000 „
für Erbauung eines Pavillons für die chirurgische Klinik in Freiburg	100 000 „
für eine Dampfkesselanlage des chemischen Laboratoriums in Freiburg	23 000 „
für das Amthaus in Konstanz	25 000 „
die Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege erfordern weniger	68 300 „
für den Neubau der Kunstgewerbeschule weniger der Beitrag der Stadt Karlsruhe	40 000 „
für Verstärkung der Rheindämme	10 000 „
für den Floßhafen in Mannheim	50 000 „
für Erhaltung des Heidelberger Schlosses	20 000 „
für das Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen	54 600 „

An ordentlichen Einnahmen sind bewilligt:

für das Jahr 1886		42 899 137 ℳ.
für das Jahr 1887		42 951 829 „
		85 850 966 ℳ.
An außerordentlichen Einnahmen für 1886/87		632 860 „
Summe aller Einnahmen		86 483 826 ℳ.

Im Voranschlag waren vorgesehen:

Einnahmen des ordentlichen Etats	85 677 274 ℳ.	
Einnahmen des außerordentlichen Etats	754 860 „	
Summe aller Einnahmen im Voranschlag		86 432 134 „
Die Summe der genehmigten Einnahmen ist somit höher um		51 692 ℳ.

Dabei muß angeführt werden, daß im außerordentlichen Etat des Finanzministeriums Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung eingestellt war als Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung — Ersatz an

Kasernenbaukosten . . . . . 180 000 M.
welche Summe ermäßigt wurde auf Grund neuerer Mittheilungen auf . . . . . 78 000 „

somit Verminderung . . 102 000 M.

Die Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Etats für beide Jahre 1886/87 mit . . . . . 89 312 336 M.
erhalten durch die Einnahmen im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit 86 483 826 „

die Deckung nicht und es erscheint ein Ausgabemehr von . . . . . 2 828 510 M.

Die letzten Jahre haben eine erfreuliche Zunahme der direkten Steuerkapitalien gebracht, unter ruhigen Verhältnissen kann eine Steigerung ferner erwartet werden, die größeren Städte vermehren mit dem Wachsen der Bevölkerung die Zahl der Häuser und der Gewerbe, damit ergibt sich eine Erhöhung der darauf berechneten Steuerkapitalien; die Kapitalrentensteuerkapitalien sind im regelmäßigen Anwachsen, wenn auch bei dem außerordentlich flüssigen Geldstand die Rente daraus im Rückgang ist.

Die indirekten Steuern, wie im Eingang bemerkt, nach 10jährigem Durchschnitt unter Abzug von 10 Prozent eingestellt, werden ohne Zweifel höhere Erträgnisse liefern, wir wiederholen, es kann deßhalb der zwar unerfreuliche ungünstige Abschluß keine Veranlassung geben, daß wir an der ruhigen finanziellen Entwickelung zweifeln.

Wir beantragen die Annahme von Artikel 1 mit den von uns festgestellten Summen.

Artikel 2.

Auf Seite XLVIII ist der umlaufende Betriebsfond für 1886/87 berechnet auf 5 563 300 M.
Der Stand desselben war, wie schon erwähnt:

Ende 1880. . . .	5 228 979	M. 50	Pf.
„ 1881. . . .	6 939 132	„ 96	„
„ 1882. . . .	8 425 049	„ 48	„
„ 1883. . . .	7 876 363	„ 6	„
„ 1884. . . .	8 444 711	„ 70	„

Der Stand auf Ende 1885 konnte bis jetzt noch nicht festgestellt werden.

Die Deckung des Fehlbetrags von . . . . . 2 828 510 M. — Pf.
soll erfolgen durch Entnahme von . . . . . 1 447 981 „ 7 „

aus den im Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen der früheren Jahren.

Der restliche Fehlbetrag von . . . . . 1 380 528 M. 93 Pf.
soll durch einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse gedeckt werden. Die Tilgung dieses Zuschusses soll nach Artikel 2 auf 10 Jahre verschoben werden können. Mit der letzteren Bestimmung sind wir einverstanden, geben aber die Hoffnung nicht auf, daß der Zuschuß der Amortisationskasse nicht nöthig sein werde, auch haben wir bei dem günstigen Stand des Betriebsfonds kein Bedenken dagegen, daß demselben . . . . . 2 828 510 M. — Pf.
entnommen werden, derselbe verringert sich damit von . . . . . 8 444 711 „ 70 „

auf . . . . . 5 616 201 M. 70 Pf.
Gegen den Voranschlag Seite XLVIII mit . . . . . 5 563 300 M. — Pf.
verglichen mit dem Stand auf Ende 1880 mit . . . . . 5 228 979 „ 50 „

ist derselbe immer noch höher um . . . . . 334 320 M. 50 Pf.

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1882/1883 und 1884/85 stellen

sich auf Ende Dezember 1884 auf . . . . . 3 311 307 ℳ. 63 ₰

Der Artikel schlägt als Deckung vor die Summe des im Finanzgesetz 1884 festgestellten Ueberschusses des ordentlichen Etats von 1885 mit . . . . . 1 877 877 ℳ. — ₰
und die weiter fehlenden . . . . . 1 433 430 „ 63 „

ebenfalls von den Ueberschüssen des Betriebsfonds . . . . . 3 311 307 „ 63 „

Wir sind hiermit einverstanden, auch damit, daß die für 1884/85 bewilligten außerordentlichen Kredite mit Ende Dezember 1887 erlöschen.

Artikel 4.

In vorstehendem Artikel ist der künftige Stand des umlaufenden Betriebsfonds berechnet:

Derselbe war Ende Dezember 1884 . . . . . 8 444 711 ℳ. 70 ₰
nach Artikel 2 und 3 sind demselben zu entnehmen . . . . . 1 447 981 ℳ. 7 ₰
1 433 430 „ 63 „
2 881 411 „ 70 „
5 563 300 ℳ. — ₰

Diese Summe bildet den umlaufenden Betriebsfond für die Budgetperiode.

Artikel 5.

Es ist hier ausgedrückt, daß die unter Beilage 4 entsprechend den Beschlüssen über die Budgets der Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse entsprechenden Summen eingestellt und hiernach vollzogen werden sollen.

Artikel 6.

Dieser Artikel enthält die Ermächtigung zur Kapitalbeschaffung für Eisenbahnbau und Schuldentilgung, er ist gleichlautend mit dem Artikel 6 des Finanzgesetzes der Budgetperiode 1884/85. Wir sind mit der Ausgabe verzinslicher Partialobligationen und der in Aussicht genommenen Tilgung längstens binnen 90 Jahren einverstanden. Auch damit, daß die Vergebung des Anlehens im Soumissionswege oder aus freier Hand geschehe.

Wir vertrauen hierin der Großherzoglichen Finanzverwaltung, welche den vortheilhaftesten, die Interessen des Landes fördernden Weg finden wird.

Hinsichtlich der Bestimmungen über Tilgung dürfte es sich empfehlen, mit der Tilgung nicht in den ersten Jahren zu beginnen.

Artikel 7.

Als Abgabesätze für die direkten Steuern sind in diesem Artikel eingesetzt:

für die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer 18,50 ₰ . . von je 100 ℳ. Steuerkapital,
„ „ Kapitalrentensteuer 11 ₰ . . . . . von je 100 ℳ. Steuerkapital,
„ „ Einkommensteuer 2 ℳ. 50 ₰ . . . . . von je 100 ℳ. Steueranschlag.

Der Schlußsatz des Artikels sagt, daß im Uebrigen alle dermalen bestehenden Abgabegesetze mit den in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft bleiben, vorbehaltlich gesetzlich vereinbarter Aenderungen.

Bei Berathung der beiden Gesetzvorlagen über die Forterhebung der Steuern Ende November 1885 und Ende Februar 1886 wurden die in vorstehendem Artikel enthaltenen Abgabesätze angenommen, jedesmal mit der ausdrücklichen Erklärung, daß daraus nicht gefolgert werden dürfe, daß diese Steuersätze auch für die Feststellung des Finanzgesetzes gelten.

In unserm Bericht über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Dezember 1885 und Januar und Februar 1886, haben wir die Steuerkapitalien der direkten Steuern angeführt nebst der Berechnung der einzelnen Steuersätze auf Grund der im Entwurf vorgeschlagenen, wir verweisen hierauf.

In Einführung der Einkommensteuer ist der Grundgedanke desselben, die steuerlich Schwachen zu schonen und eine gerechte Vertheilung der direkten Steuern so weit möglich, durchgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die von vielen Steuerpflichtigen erhoffte Steuererleichterung ist nicht in dem Maaße, wie erwartet, in Erfüllung gegangen, es muß wohl darauf verzichtet werden, eine Reform der Steuergesetzgebung zu finden, welche alle Steuerzahlenden befriedigt.

Durchgeführt ist, was bei Genehmigung des Einkommensteuergesetzes in Artikel 31 ausgedrückt wurde:

„das Erträgniß der Einkommensteuer wird nach Deckung des durch das gegenwärtige Gesetz bedingten Ausfalls an direkten Steuern zunächst und jedenfalls für die erste Budgetperiode, in welcher die Einkommensteuer zur Erhebung gelangt, zur Ermäßigung der übrigen direkten Steuern verwendet."

Der festzustellende Steuersatz für die Einkommensteuer ist somit entscheidend für die Ermäßigung der andern direkten Steuern und als richtig muß dabei anerkannt werden, daß die Ermäßigung im prozentualen Verhältniß ihrer bisherigen Besteuerung stattfinde für Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sowie für Kapitalrentensteuer.

Es ist im erwähnten Bericht nachgewiesen, daß, wenn für die Einkommensteuer ein Satz von 2 ℳ von 100 ℳ Steuerkapital angenommen wird, der Ertrag davon einbringen würde . . . . . 3 604 124 ℳ
und daß für die übrigen direkten Steuern noch . . . . . 6 886 031 „
bleiben, um das Gesammterträgniß der bisherigen direkten Steuern zu schaffen mit . . . . 10 490 155 ℳ

In diesem Falle wäre der Steuerfuß zu ermäßigen für Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer von 26 ₰ auf 21,288 ₰, für Kapitalrentensteuer von 15 ₰ auf 12,282 ₰.

Bei Annahme eines Steuersatzes von 3 ℳ für die Einkommensteuer gelangten in Einnahme 5 406 186 ℳ
und es wären durch die anderen direkten Steuern aufzubringen . . . . . 5 083 969 „
10 490 155 ℳ

Hierdurch könnten die Abgabesätze für Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer auf rund 16 ₰ und für die Kapitalrentensteuer auf rund 9 ₰ vom Steuerkapital ermäßigt werden.

Der Satz von 2,50 ℳ aus 100 ℳ Steuerkapital der Einkommensteuer
bringt nach dem Bericht über die Steuerverwaltung . . . . . 4 580 362 ℳ
an Grund- und Häusersteuer zu 18,50 ₰ . . . . . 4 206 922 „
an Gewerbsteuer statt bisheriger 3 048 108 ℳ . . . . . 813 141 „
an Kapitalrentensteuer. . . . . 1 058 939 „
10 659 364 ℳ
Gegen den Voranschlag im Budget mit . . . . . 10 561 668 „
würde ein Mehr sich ergeben von . . . . . 97 696 ℳ

Die Einschätzungen namentlich bei der Einkommensteuer haben zu vielfachen Reklamationen und zu Ermäßigungen geführt, so daß in der ersten Periode ein Ueberschuß gegen die Sätze, welche auf das neue Kataster eingestellt sind, kaum zu erwarten ist.

Unter diesen Verhältnissen beantragen wir, den Artikel 7 mit den darin enthaltenen Abgabesätzen anzunehmen.

Artikel 8.

Es ist dieser Artikel mit einer einzigen Aenderung gleichlautend mit Artikel 9 des Gesetzes für 1884/85. Dort war dem ersten Absatz noch angefügt:

„während die Ersparnisse an den für Besoldungen und Gehalte bewilligten Mitteln im vollen Betrag der Staatskasse heimfallen."

Dieser Zusatz wurde auf dem letzten Landtag von beiden Kammern unter schließlicher Zustimmung der Großherzoglichen Regierung aufgenommen.

In der Begründung der Vorlage wird bemerkt, daß dieser Zusatz weggelassen sei, weil nach den Beschlüssen über die Remunerationen es sich von selbst verstehe, daß jetzt die nicht verwendeten Mittel des Besoldungs- und Gehaltsetats der Staatskasse verbleiben.

Wir legen Werth darauf, daß Aenderungen an den Bestimmungen der einzelnen Artikel des Finanzgesetzes nur dann vorgenommen werden, wenn solche durchaus geboten sind und beantragen, dem ersten Absatz von Artikel 8 hinter bestimmt, anzufügen:

„während die Ersparnisse an den für Besoldungen und Gehalte bewilligten Mitteln im vollen Betrag der Staatskasse heimfallen."

Absatz 2 und 3 bleiben unverändert

Artikel 9.

Die Fassung dieses Artikels ist gleichlautend mit dem Gesetz für 1884/85 und beruht auf den für das Finanzgesetz von 1884/85 zwischen den beiden Kammern und der Großherzoglichen Regierung gefaßten Beschlüssen.

Wir haben dort zu Protokoll erklärt:

„daß durch die Aufnahme des vorgeschlagenen Artikels 10 in das Gesetz, die Feststellung des Staatshaushalts für die Jahre 1884/85 betreffend, den verfassungsmäßigen Befugnissen der einen wie der andern Ständekammer, wie sie beim Zustandekommen des Etatgesetzes ausgeübt worden sind, in keiner Weise präjudizirt sein soll."

Artikel 10.

Der Vollzug des Finanzgesetzes wird hiedurch dem Großherzoglichen Finanzministerium überwiesen. Der gute Ruf der badischen Finanzverwaltung sichert uns den richtigen Vollzug.

II.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden ist der unter Beilage 2 Seite XLVIII enthaltene Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes.

Er ist gebildet aus dem Rest der Aktiven und berechnet zu	5 563 300	ℳ. — ₰
gegen den Voranschlag für 1884/85 mit	5 524 000	„ — „
für 1886/87 höher um	39 300	ℳ. — ₰
Die Geldvorräthe mit	3 100 000	„ — „
sind niederer angenommen als der dreijährige Durchschnitt, welcher sich berechnet auf	3 462 939	„ 70 „

Die Begründung der Vorlage erachtet die eingestellte Summe als ausreichend.

Die Naturalvorräthe sind um 59 800 ℳ. niederer als in der vorausgegangenen Periode, es sind dieselben nach dem durchschnittlichen 3jährigen Stand angenommen mit . . . . . 574 800 ℳ.

Hinsichtlich der Aktiv- und Passivreste enthält die Begründung eine nähere Darstellung.

Die Aktivreste sind mit	5 886 300 ℳ.
niederer gegen 1884/85 mit	7 096 000 „

Das Guthaben der Amortisationskasse, welches am Ende Dezember 1884 noch 3 053 363 ℳ. 70 ₰ betragen hat, wurde hieran abgerechnet.

Die Passivreste sind zugleich mit	3 997 800 ℳ.
niederer gegen 1884/85 mit	4 406 600 „

es wurde an denselben das Guthaben des Zollunterstützungsfonds abgerechnet mit 89 000 ℳ. 14 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission stellt hiernach den Antrag:

I. Die Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahres 1886/87 betreffend, mit den beschlossenen Aenderungen ihre Zustimmung ertheilen,

II. den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts in der Höhe von 5563300 ℳ genehmigen und

III. hierüber in abgekürzter Form berathen.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. März 1886.

Karlsruhe, den 20. März 1886.

Der Präsident

des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern

an den

Präsidenten

der zweiten Kammer der Ständeversammlung, Seine Excellenz, Herrn Geheimerath Dr. Lamey

hier.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 20. März 1886 Nr. 132/33 mich allergnädigst zu beauftragen geruht, den nebst Begründung in der Anlage enthaltenen Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1886/87 in Betreff der Wasserversorgung des Heubergs bei der Ständeversammlung einzubringen.

Euer Excellenz beehre ich mich hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß zu setzen, gefälligst die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage veranlassen zu wollen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Euer Excellenz

ergebenster

Turban.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachtrag

zum Entwurf des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1886|87.

A. Ausgabe.

Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 6. Beitrag zu den Kosten einer Wasserversorgung der Gemeinden des badischen Heubergs, Erste Rate . . . . . 40 000 ℳ.

Begründung.

Das badische Gebiet des Hochplateaus nördlich der Donau, der Heuberg genannt, die Gemarkungen Hartheim, Heinstetten, Schwenningen, Oberglashütte, Unterglashütte, Schloß Hausen, Stetten am kalten Markt und Werenwag umfassend, ist mit Ausnahme der beiden letztgenannten Orte nur in höchst ungenügender Weise mit Wasser versorgt. Nach der geologischen Beschaffenheit des Gebirgsstockes, auf welchem die erwähnten Orte liegen, ist es nur für Stetten am kalten Markt möglich, sich auf einfache Weise genügend mit Wasser zu versorgen. Alle anderen Orte sind auf künstliche Beischaffung des Wassers angewiesen und behelfen sich zur Zeit in sehr nothdürftiger Weise theils durch Beifuhr des Wassers aus dem Donauthal, theils durch Ansammlung des Meteorwassers in Behältern (sogenannten Hülben und Dachbrunnen). Nur Schwenningen besitzt im unteren Theile einige ungenügende und unsichere Brunnen. Werenwag hat bereits eine eigene Wasserversorgung von der Donau herauf vermittelst eines Pumpwerkes.

Die Versorgung der Gemeinden Hartheim, Heinstetten, Oberglashütte, Unterglashütte und Schwenningen, sowie der abgesonderten Gemarkung Schloß Hausen mit genügendem Wasser bildete deßhalb schon seit langer Zeit einen Gegenstand der Erwägungen und Bemühungen der Großherzoglichen Regierung und zwar um so mehr, als jene Gemeinden wegen ihrer und ihrer Bewohner wenig günstigen ökonomischen Lage der staatlichen Fürsorge besonders bedürftig sind. Es haben wiederholt Untersuchungen darüber, wie die fraglichen Gemeinden mit Wasser versorgt werden könnten, stattgefunden und es sind zu diesem Zweck in den letzten Jahren Seitens der Großherzoglichen technischen Behörden zwei generelle Entwürfe bearbeitet worden. Der eine derselben gieng von der Voraussetzung aus, daß mittelst einer mit Benützung der Donau herzustellenden Wasserkraft aus dem Donauthale das Förderwasser nach Hartheim zur Versorgung der 6 badischen Gemeinden gepumpt werde.

Die Kosten für die Ausführung dieses Projekts waren auf 350 000 ℳ. veranschlagt. Nach dem zweiten Entwurf sollte das erforderliche Wasser dem Württembergischen Beerathale entnommen werden; die Kosten würden sich auf 325 000 ℳ. belaufen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Keinem dieser beiden Entwürfe, deren erster nicht ohne technische Schwierigkeiten ist, der zweite aber die Benützung von Wasser voraussetzt, welches Seitens der betreffenden Württembergischen Gemeinden selbst in Anspruch genommen wird, hat seither weitere Folge gegeben werden können schon wegen des hohen Kostenaufwandes, welchen deren Ausführung erfordert hätte. Derselbe würde, selbst die Bewilligung eines sehr namhaften Staatszuschusses vorausgesetzt, für die betheiligten Gemeinden kaum zu erschwingen sein. Die Behörden dieser Gemeinden haben deßhalb und mit Rücksicht auf die damaligen ungünstigen Zeitverhältnisse bei den im Jahre 1881 gepflogenen Verhandlungen selbst gebeten, die weitere Verfolgung des einen oder anderen dieser Wasserversorgungsprojekte vorerst zu vertagen.

Seitdem ist Seitens der Königlich Württembergischen Regierung die Frage einer Wasserversorgung der Württembergischen Heubergorte aus Anlaß hierauf gerichteter Gesuche der betheiligten Gemeinden in nähere Erwägung gezogen worden. Die Großherzogliche Regierung hat hieraus Veranlassung genommen, sich mit der Königlich Württembergischen Regierung darüber ins Benehmen zu setzen, ob und unter welchen Bedingungen ein Anschluß der Badischen Heubergorte an ein für die Württembergischen Heuberggemeinden auszuführendes Wasserversorgungs-Unternehmen möglich sei. Die desfallsigen Verhandlungen haben in Folge des sehr bereitwilligen Entgegenkommens der Königlich Württembergischen Regierung zu dem Ergebnisse geführt, daß eine solche Theilnahme als ausführbar erkannt, und daß nach vorheriger Verständigung der beiderseitigen technischen Behörden über die technischen Grundlagen eines solchen gemeinsamen Unternehmens auf gemeinschaftliche Kosten der beiden Staaten durch das Königlich Württembergische Bauamt des Staatstechnikers für das öffentliche Wasserversorgungswesen außer den Entwürfen von solchen Wasserleitungsanlagen, welche sich auf die Württembergischen Gemeinden beschränken, auch der Entwurf für eine den Württembergischen und Badischen Gemeinden des Heubergs gemeinsame Wasserversorgung ausgearbeitet worden ist.

Württembergischer Seits würden bei diesem Unternehmen 11 Gemeinden (Meßstetten, Obernheim, Thanneck, Bubsheim, Königsheim, Dietstaig, Harthöfe, Heidenstadt, Renquishausen, Kolblingen, Irrendorf) mit zusammen 5572 Seelen betheiligt sein.

Badischer Seits kämen die oben genannten 5 Gemeinden sowie die abgesonderte Gemarkung Schloß Hausen, zusammen 2343 Einwohner (nach den vorläufigen Ergebnissen der neuesten Zählung nur 2214 Einwohner) in Betracht. Doch wäre nicht ausgeschlossen, daß die eine oder andere dieser Gemeinden beziehungsweise Gemarkungen an dem Unternehmen vorerst keinen Theil nähme.

Das zu fördernde Wasser soll Quellen des Württembergischen Beerathales entnommen und durch Wasserkraft — bei der sogenannten Hammermühle unmittelbar unterhalb des Zusammenflusses beider Beera — unterstützt durch Dampfkraft auf die erforderliche Höhe gehoben werden.

Die Kosten des ganzen Unternehmens einschließlich der Leitung durch die Hauptstraßen der betreffenden Orte sind auf 781080 ℳ. berechnet. Hiervon würden nach dem Verhältniß der Bevölkerungszahl auf die badischen Orte mit 2343 Seelen entfallen 231215 ℳ. Dazu käme für die Anlage der Seitenleitungen und Brunnen die Summe von 20600 ℳ., so daß der ganze auf Baden entfallende Aufwand sich auf 251815 ℳ. beziffern würde. Die Betriebskosten sind im Ganzen auf 4800 ℳ. jährlich berechnet.

Ueber die in administrativer Beziehung einzuhaltenden Bedingungen bezüglich der Theilnahme der badischen Gemeinden und Gemarkungen an diesem Unternehmen ist bis jetzt eine Feststellung noch nicht getroffen worden. Noch weniger war es, da Projekt und Kostenvoranschlag der Großherzoglichen Regierung erst in den jüngsten Tagen mitgetheilt worden ist, möglich, mit den betheiligten Gemeinden beziehungsweise Gemarkungsinhabern Verhandlungen darüber zu pflegen, inwieweit sie diesem Unternehmen sich anzuschließen wünschen und welchen Theil der Kosten sie glauben tragen zu können.

Die gegenwärtige Anforderung kann deßhalb insofern nur eine fürsorgliche sein, als sie nur für den Fall gemacht wird, daß die betreffenden Badischen Gemeinden sich entschließen sollten, dem Unternehmen beizutreten und einen entsprechenden Kostenantheil auf sich zu nehmen, und daß, wie wohl zu erwarten, mit der Königlich Württembergischen Regierung eine Vereinbarung über die näheren Bedingungen der Theilnahme an dem Unternehmen zu Stande kommen sollte.

Was die erstere Voraussetzung betrifft, so muß es nach den ökonomischen Verhältnissen der in Frage stehenden Gemeinden als außer Zweifel befindlich bezeichnet werden, daß sie nur dann im Stande sind, an dem Unternehmen sich zu betheiligen, wenn ihnen eine erhebliche Staatsunterstützung zu Theil wird. Der Staatszuschuß, welcher in Württemberg bei den zahlreich hergestellten Gruppenwasserversorgungen den betreffenden Gemeinden bewilligt worden ist, bewegt sich zwischen 20 und 25 Prozent. Den hier in Frage stehenden Gemeinden insgesammt — von einer Vertheilung des Staatszuschusses unter die einzelnen Gemeinden nach ihren besonderen Verhältnissen vorerst abgesehen — sollte ein Zuschuß von nicht unter 30 Prozent der Kosten, im Ganzen sonach von rund 80 000 ℳ. bewilligt werden. Auch dann wird inhaltlich der Anlagen in diesen Gemeinden für Verzinsung und Amortisation des erwachsenden Aufwandes (bei Annahme einer 50jährigen Tilgungszeit) eine Umlagesteigerung von 30,1 — 35,8 ₰ auf 100 ℳ. Steuerkapital nöthig sein. — Der Eigenthümer der Hofgemarkung Schloß Hausen bedarf keiner Staatsunterstützung.

Voraussichtlich wird jedoch im Laufe der Budgetperiode 1886/87 nicht der volle Aufwand für das Unternehmen, wenn es zu Stande kommen sollte, zur Verausgabung gelangen.

Die Großherzogliche Regierung schlägt daher vor, von der zu gewährenden Staatsunterstützung mit 80 000 ℳ. nur die Hälfte als erste Rate, also 40 000 ℳ. in das Budget für 1886/87 aufzunehmen.

Eine Darstellung der ökonomischen Verhältnisse der betheiligten Gemeinden sowie eine solche über die eventuelle-Kostenvertheilung ist angeschlossen.

Darstellung

der

ökonomischen Verhältnisse der nachgenannten Gemeinden des Amtsbezirks Meßkirch.

---

1. Gemeinde beziehungsweise Ort.	2. Bruttovermögen Ende 1883.	3. Darunter Gebäude und Liegenschaften im Anschlag von	4. Darunter Aktivkapitalien.	5. Schulden.	6. Darunter Passivkapitalien.	7. Reines Vermögen.	8. Armenaufwand pro 1883.	9. Umlagepflichtiges Grund- und Häusersteuerkapital für 1885.	10. Umlagepflichtiges Erwerbsteuerkapital nach Art. I. A. des Erwerbsteuergesetzes.	11. Umlagepflichtiges Erwerbsteuerkapital nach Art. I. B. (voll).	12. Umlagepflichtiges Kapitalrentensteuerkapital (voll).	13. Umlagepflichtiges Gesammtsteuerkapital (reduzirt).	14. Umlage auf 100 Mark Steuerkapital im Jahre 1883.	15. Umlage auf 100 Mark Steuerkapital im Jahre 1884.	16. Umlage auf 100 Mark Steuerkapital im Jahre 1885.	17. Durchschnitt pro Jahr.	18. Bürgernutzen Zahl der Loose.	19. Bürgernutzen Werth des Loosels.	20. Bürgernutzen Werth im Ganzen.	21. Bürgernutzen Auflage per Loos.	22. Bürgernutzen Auflage im Ganzen.	23. Bürgernutzen Auflage frei.	24. Mit dem umlagefreien Anschlag des Bürgernutzens könnte gedeckt werden eine Umlage von (von 100 Mark St.-K.).
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Hartheim	76 240	68 710	—	5 821	5 729	70 419	198	395 700	83 600	18 500	54 600	504 940	38	36	80	51,3	113 5	17,12 6,12	1 965	4,64 1,22	530	1 435	28,4
Heinstetten	93 833	78 917	2 336	6 673	5 859	87 196	87	501 350	102 800	20 500	43 340	627 400	60	90	80	76,7	118	18,28	2 157	4,73	558	1 599	25,5
Schwennigen	145 113	138 874	47	2 942	2 942	142 171	603	838 480	174 200	33 000	212 900	1 093 050	50	52	60	54,0	178	21,81	3 882	7,60	1 353	2 529	23,1
Oberglashütte	35 569	32 590	260	4 069	4 069	31 500	15	161 510	38 500	2 000	9 000	203 710	124	110	97	110,3	44 5	26,52 10,12	1 217	7,86 2,02	356	861	42,3
Unterglashütte	22 975	19 727	667	458	400	22 517	—	94 720	16 500	5 000	13 140	117 660	144	159	83	128,7	24	15,90	382	3,18	76	306	26,0
Schloß-Hausen hat — als abgesonderte Hofgemarkung kein Rechnungswesen und kein Gemeindevermögen.								119 590	7 000	—	—	126 590	— Siehe Bemerkung Spalte 2—8. —										

Eventuelle Vertheilung der Kosten einer Wasserversorgung der Gemeinden des Badischen Heubergs.

Von dem auf Baden entfallenden Aufwand mit		251 815 ℳ.
trifft es der Hofgemarkung Schloß Hausen im Verhältniß der Seelenzahl $^{16}/_{2214}$*) .	1 820 ℳ.	
auf die Staatskasse sollen übernommen werden	80 000 „	
		81 820 „
so daß noch zu decken wären . .		169 995 ℳ.

wovon bei der Vertheilung nach der Seelenzahl entfallen werden auf die Gemeinde

Hartheim	mit 435	Seelen	33 643 ℳ.
Heinstetten	„ 538	„	41 610 „
Schwenningen	„ 913	„	70 612 „
Oberglashütte	„ 203	„	15 700 „
Unterglashütte	„ 109	„	8 430 „
		wieder . .	169 995 ℳ.

Für Abtragung des von den genannten Gemeinden aufzubringenden Anlagekapitals innerhalb 50 Jahren würden einschließlich der Verzinsung zu 4 Prozent jährlich 4,655 ℳ. von 100 ℳ. erforderlich sein, so daß alljährlich aufzubringen wäre von der Gemeinde

Hartheim	1 566	ℳ.	„	31,0	ℛ	von	100	ℳ. Steuerkapital
Heinstetten	1 937	„	„	30,9	„	„	„	„ „
Schwenningen	3 287	„	„	30,1	„	„	„	„ „
Oberglashütte	731	„	„	35,8	„	„	„	„ „
Unterglashütte	393	„	„	33,3	„	„	„	„ „

Die bisherige durchschnittliche Umlage würde sich sonach erhöhen in

Hartheim	von	51,3	ℛ	auf	82,3	ℛ	von	100 ℳ. Steuerkapital
Heinstetten	„	76,7	„	„	107,6	„	„	„ „
Schwenningen	„	54,0	„	„	84,1	„	„	„ „
Oberglashütte	„	110,3	„	„	146,1	„	„	„ „
Unterglashütte	„	128,7	„	„	162,0	„	„	„ „

*) Nach dem Ergebniß der Volkszählung von 1885.

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. April 1886.

Bericht der Budget-Kommission

zu dem

Gesetzentwurfe, die Fleischsteuer betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Fieser.**

Unter den im Großherzogthum eingeführten indirekten Steuern befindet sich — abgesehen von einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1848 bis 1850 — seit dem Jahre 1812 auch die Schlachtvieh- oder Fleischaccise, die zwar seit ihrem Bestehen den Gegenstand lebhafter Beschwerden von Seiten der Interessenten, insbesondere der Schmalviehmetzger bildet, die aber, so lange die Erhebung indirekter Steuern neben der direkten Besteuerung für nothwendig erachtet werden muß, im Interesse der geordneten Fortführung des Staatshaushalts um so weniger entbehrt werden kann, als der Ertrag derselben im Durchschnitt der letzten 10 Jahre die Summe von rund 600 000 ℳ. beträgt und die Lage des Staatshaushalts auf eine Reihe von Jahren die Aufhebung oder Minderung einer so wesentlichen Einnahme nicht gestattet.

Die Steuer erstreckte sich außer dem Großvieh auch auf Schweine, Schafe, Lämmer, Ziegen und Kälber. Bis zum Jahre 1828 wurde jedoch die Schlachtaccise für Schweine, Schafe, Lämmer und Ziegen, im Jahre 1862 auch die Accise für Kälber abgeschafft und wird seit dieser Zeit nur noch für Ochsen, Rinder, Farren und Kühe die Accise erhoben. Dieselbe beträgt nach den zur Zeit in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für einen Ochsen 11 ℳ., für ein Rind, einen Farren oder eine Kuh 4 ℳ., wobei aber nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes ein Ochs unter 400 Pfund wie ein Rind, d. h. mit 4 ℳ., ein Rind von 400 Pfund oder darüber wie ein Ochs, d. h. mit 11 ℳ. veraccist werden muß. Das Schlachten von Farren oder Kühen wurde abgesehen davon, ob das betreffende Stück 400 Pfund oder darüber wiegt, nur mit einer Steuer von 4 ℳ. belegt.

Neben dieser beim Schlachten von Großvieh innerhalb des Großherzogthums zu entrichtenden Steuer wurde auch für eingeführtes Fleisch bei der Einfuhr aus dem Zollvereinsgebiete eine Accise von 1¼ Kreuzer per Pfund, bei der Einfuhr aus dem Zollvereinsausland der tarifmäßige Zoll erhoben.

Gegen diese Accisordnung vom Jahre 1835 sind nun auf nahezu allen Landtagen von Seiten der Metzger zahlreiche Petitionen eingereicht worden, welche theils gänzliche Aufhebung der Accise, theils anderweite Festsetzung der Gewichtsgrenze zwischen Ochs und Rind verlangten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bittsteller betonten jeweils die Nachtheile, Beschränkungen und Unzuträglichkeiten, welche ihr Gewerbebetrieb durch die Fleischaccise erleide.

In den Nachbarländern bestehe eine derartige Steuer nicht; eine Folge davon sei, daß der inländische Metzger dem ausländischen gegenüber beim Einkauf stets in Nachtheil komme, weil er immer noch mit der zu entrichtenden Fleischaccise zu rechnen habe.

Besonders trete dies hervor, wenn es sich um Schmalvieh handle, das die Grenze von 400 Pfund erreiche oder kaum überschreite.

Und doch sei dies das bessere und gesuchtere Fleisch, das namentlich zur Ernährung der unteren und mittleren Bevölkerungsklasse diene.

Damit hänge auch eine Schädigung der Landwirthschaft zusammen, indem dasjenige Vieh, das sich der Gewichtsgrenze nähere, immer schwerer verkäuflich sei. Der Landwirth müsse jetzt schon verkaufen, wenn das Rind unter 400 Pfund wiege oder dasselbe so lange behalten, bis ein beträchtlich höheres Gewicht als 400 Pfund erzielt sei. Beide Fälle könnten unter Umständen den Landwirth, namentlich den kleineren empfindlich schädigen.

Die Ausdauer, mit der die Metzger seit fünfzig Jahren ihre Klagen gegen die Fleischsteuer vorgebracht haben, gibt einen Beweis, wie schwer die Last dieser Accise empfunden wird.

Ein Theil dieser Klagen über die Belästigung, die mit Erhebung der Steuer verbunden ist, kann zwar mit Recht eine Berücksichtigung nicht beanspruchen, da ein großer Theil dieser Belästigung mit jeder indirekten Besteuerung verbunden ist und auch bei anderen indirekten Steuern es nicht immer möglich ist, die Steuer überzuwälzen. Besondere Uebelstände ergeben sich aber bei der Erhebung der Fleischaccise, weil hier durch den unvermittelten Sprung der Steuer von 4 ℳ auf 11 ℳ, je nach dem Gewicht und der Gattung der Thiere, überaus lästige Kontrolmaßregeln nothwendig sind.

Durch diese fühlt sich der badische Metzger um so mehr bedrückt, als in den Nachbarländern eine derartige Steuer nicht besteht und weil unsere freiheitliche Gesetzgebung allen andern Staatsbürgern einen freien, unbegrenzten Gewerbebetrieb gestattet.

Die jetzige Fleischaccisordnung verhindert aber auch eine gleichmäßige und entsprechende Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Fleischsorten. Wiegt ein Rind 350 Pfund, so beträgt die Steuer für das Pfund 1,14 ₰; ist dasselbe aber 450 Pfund schwer, so steigt die Accise auf 2,04 ₰ pro Pfund. Für einen Ochsen, der nach Angabe Sachverständiger durchschnittlich 650 Pfund schwer sein soll, wäre dann eine Steuer von 1,7 ₰ pro Pfund zu entrichten.

Es geht hieraus hervor, daß diejenige Fleischsorte, welche als sogenanntes Schmalfleisch zum Verkauf kommt und hauptsächlich von den minderbemittelten Leuten des billigeren Preises wegen konsumirt wird, höher besteuert ist, sobald das zur Schlachtung kommende Rind das Gewicht von 400 Pfund erreicht oder übersteigt; während das Mastochsenfleisch, das Nahrungsmittel der Vermöglichen, das stets 10 bis 15 ₰ pro Pfund mehr kostet, eine geringere Steuer zu tragen hat. — Diese Verschiedenheit widerspricht dem Prinzip einer gerechten Vertheilung der zu tragenden Lasten; sie muthet dem wirthschaftlich Schwachen mehr zu als dem Starken.

Diese Eigenartigkeit unserer Fleischaccise hat nun auch zu dem gewiß beklagenswerthen Zustand geführt, daß dasjenige Schmalvieh, das das bessere und nahrhaftere Fleisch liefert, von unsern Schmalviehmetzgern nicht gekauft werden kann wegen der auf demselben ruhenden unverhältnißmäßig hohen Steuer und daß in Folge dessen diese Thiere geradezu ins Ausland gedrängt werden.

Im Zusammenhang hiermit steht die Schädigung unserer Landwirthschaft, die, wie von allen Seiten anerkannt wird, in den letzten Jahrzehnten bemüht war, durch Kreuzung mit schwereren Viehrassen und durch bessere Pflege und Fütterung Thiere von größerem Körpergewicht zu züchten, nun aber beim Verkauf derselben durch die Steuer gehemmt ist.

Der letzte Landtag hat deßhalb auch anläßlich der Berathung über die wieder eingebrachten Beschwerden der Metzger die ganze Accisfrage sowohl in der Kommission als im Plenum auf's Eingehendste erörtert und anerkannt, daß hier Mißstände bestehen, deren Beseitigung im Interesse der Metzger, der Fleischkonsumenten

und auch der Landwirthe liegen, daß demnach eine Revision des betreffenden Steuergesetzes eine Nothwendigkeit sei. Nach welcher Richtung diese zu erfolgen habe, darüber konnte man sich aber nicht einigen.

Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Von der einen Seite wurde empfohlen, den Wünschen der Schmalviehmetzger Rechnung zu tragen und die Gewichtsgrenze für die niedere Steuer von 400 auf 500 Pfund zu erhöhen; — dann wurde vorgeschlagen, eine Mittelstufe einzurichten und für das Thier im Gewicht von 400 bis 500 Pfund etwa 6 ℳ. Steuer zu verlangen; — drittens wurde auch empfohlen, zu der allein gerechten Gewichtssteuer zurückzukehren, jedoch mit der Modifikation, daß das Lebendgewicht der Thiere ermittelt werden solle.

Schließlich einigte man sich dahin, die Petitionen der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen, ohne derselben eine bestimmte Direktive zu geben, nach welcher Richtung etwa eine Abänderung der Fleischaccise-Ordnung zu erfolgen habe.

Der vorliegende Entwurf der Großherzoglichen Regierung schließt sich im Wesentlichen an den zweiten der obenerwähnten Vorschläge des letzten Landtags an, indem er, das System der Accisordnung vom Jahr 1835 beibehaltend, eine Mittelstufe der Besteuerung von 6 ℳ. für Rindvieh im Gewichte von 400 bis 500 Pfund (200 bis 250 Kilogramm) Schlachtgewicht einzuführen vorschlägt.

Auch gegen diesen Entwurf sind sofort wieder Beschwerdebittschriften von Metzgern eingelaufen, indem der Landesverband der badischen Fleischerinnungen und die Schmalmetzger der Residenzstadt Karlsruhe mit Berufung auf die früheren Landtagen vorgetragenen Beschwerden den Wunsch vortrugen, daß für die Besteuerung der Rinder die Gewichtsgrenze von 400 Pfund auf 500 Pfund erhöht und die bisherige Steuer beibehalten werde.

Ihre Kommission ist nach eingehender Erwägung zu dem Antrage gelangt, Ihnen den Entwurf der Großherzoglichen Regierung zur Annahme zu empfehlen.

Was die prinzipielle Regel der Frage anbelangt, ob dem Gesetze das Prinzip der Besteuerung nach dem genau zu ermittelnden Gewichte einer für das einzelne Kilogramm festzusetzenden Steuer, oder die Aversirung der Steuer, oder die Besteuerung nach dem Lebendgewichte zu Grunde zu legen sei, so glaubte die Kommission aus den in der Regierungsvorlage enthaltenen Gründen von einer derartigen prinzipiellen Aenderung absehen zu müssen. Die Besteuerung nach dem genauen Gewichte des accispflichtigen Thieres und die Aversionnirung haben in der Periode von 1832 bis 1835 bestanden und haben zu solchen Unzuträglichkeiten geführt, daß diese Art der Besteuerung von den Metzgern selbst abgelehnt wurde. Der Besteuerung nach dem Lebendgewicht wird erst dann näher getreten werden können, wenn einmal in allen Orten des Landes die erforderlichen Waagen vorhanden sind.

Das dem jetzigen Entwurfe zu Grunde liegende Prinzip der Besteuerung nach der Stückzahl unter Mitberücksichtigung des Schlachtgewichts der Thiere empfiehlt sich schon deßhalb, weil dasselbe sich eingelebt hat und die finanziellen Erträgnisse der Besteuerung dadurch am wenigsten alterirt werden.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Entwurf durch Einführung einer weiteren Gewichtsklasse und durch die hiedurch voraussichtlich vermehrte Notwendigkeit der Feststellung des Schlachtgewichts durch Abwiegung möglicher Weise zu einer nicht unerheblichen Belästigung in dem Betriebe des Metzgergewerbes führen werde. Allein andrerseits enthält derselbe ein so weit gehendes Entgegenkommen gegen die früher geäußerten Wünsche der Metzger, indem für alle accispflichtigen Rinder zwischen 400 und 500 Pfund nunmehr statt 11 ℳ. per Stück nur noch 6 ℳ. Steuer zu entrichten sind, daß dieser erhebliche Vortheil die etwaige Belästigung durch das häufiger vorkommende Verwiegen vollkommen ausgleicht.

Auch entspricht der Entwurf den Bedürfnissen der Landwirthschaft und der Konsumenten, indem er die Verkäuflichkeit der Rinder wesentlich erleichtert und durch Herabsetzung der Steuer für die mittlere Gewichtsklasse eine Verminderung der Fleischpreise für besseres Rindfleisch ermöglicht.

Die in der Regierungsvorlage (Seite 7 und 8) erörterte Eventualität, ob nicht allen Schwierigkeiten dadurch am Leichtesten vorzubeugen wäre, daß nur 2 Gewichtsklassen und 2 Steueransätze eingeführt werden, indem für alles Großvieh bis zu 500 Pfund 5 ℳ. und für solches von 500 Pfund und darüber 10 ℳ. erhoben

werden solle, wobei aber dann die Vergünstigung für Kühe und Farren in Wegfall zu kommen hätte, bietet zwar sehr erhebliche Vortheile, indem durch eine solche Bestimmung ohne Gefährdung der Steuererträgnisse die Steuertechnik wesentlich vereinfacht, die Belästigungen des Gewerbes beseitigt und die Interessen der Landwirthschaft gewahrt wären. Die Kommission glaubte aber in Uebereinstimmung mit Großherzoglicher Regierung schon deßhalb von dieser Art der Aenderung des Gesetzes absehen zu müssen, weil die Erhöhung der Steuer für die accispflichtigen Rinder der geringsten Gewichtsklasse von 4 ℳ auf 5 ℳ eine Vertheuerung der Fleischpreise gerade für die minder wohlhabende Volksklasse zu Folge haben könnte.

Der durch die Herabsetzung der für die Mittelklasse der accispflichtigen Thiere zu entrichtenden Steuer von 11 ℳ auf 6 ℳ entstehende Steuerausfall soll nach dem Vorschlag der Großherzoglichen Regierung dadurch ausgeglichen werden, daß für Kühe und Farren, für welche bisher, ganz abgesehen von ihrem Gewichte, nur eine Accise von 4 ℳ per Stück zu entrichten war, nunmehr dann, wenn diese Thiere ein Schlachtgewicht von 400 Pfund oder mehr haben, eine Steuer von 6 ℳ zu entrichten sei.

Ihre Kommission ist auch mit diesem Vorschlag einverstanden. Abgesehen von den finanziellen Rücksichten, die darauf drängen, daß ein erheblicher Steuerausfall vermieden werde, war hiefür die Erwägung entscheidend, daß nach den gewöhnlichen Fleischpreisen die höhere Besteuerung beider Thiergattungen sich rechtfertigt und daß das Fleisch der Farren, die meist in sehr bedeutendem Gewichte zur Schlachtung gelangen, in sehr gewinnbringender Weise zur Wurstfabrikation verwendet zu werden pflegt, eine Steuer von 6 ℳ für schwerere Thiere also unter allen Umständen gerechtfertigt erscheint.

War die Kommission hiernach mit der in dem Entwurfe vorgeschlagenen prinzipiellen Regelung der Frage der Schlachtviehbesteuerung einverstanden, so geben auch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, welcher nunmehr die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreut enthaltene Materie systematisch zusammenfaßt, zu erheblichen Abänderungsanträgen keinen Anlaß.

Artikel 1.

Nach dieser Bestimmung soll nur das Fleisch von Rindvieh der Steuer unterliegen, einerlei, ob dasselbe im Inland geschlachtet oder geschlachtet in das Land eingeführt wird. Wie die Begründung der Großherzoglichen Regierung zu Artikel 11 ausführt, wird für eingeführtes Fleisch die Steuer in Zukunft ohne Rücksicht darauf erhoben werden, ob das Fleisch aus den Zollvereinsländern oder aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Kommission ist mit dieser Bestimmung einverstanden und schlägt die unveränderte Annahme des Paragraphen vor.

Artikel 2.

Wie aus der Einleitung zu dem Berichte hervorgeht, ist die Kommission mit der Einschiebung einer Mittelstufe für Rinder von 200 bis 250 Kilogramm, sowie mit den Steueransätzen einverstanden; ebenso mit der Bestimmung, daß für Kühe und Farren insofern eine ausnahmsweise Besteuerung statuirt werde, als für dieselben nur 4 bis 6 ℳ, nie aber die höchste Steuer mit 11 ℳ zu erheben sei.

Im Schlußsatze des Artikel 2 ist die Bestimmuug des seitherigen Gesetzes wiederholt, wonach bei Ermittelung des Schlachtgewichts Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt, Haut außer Betracht bleiben sollen. In der Begründung zu Artikel 2 anerkennt die Großherzogliche Regierung, daß auch Nieren und Nierenfett zu den steuerfreien Bestandtheilen des Thieres gehören.

Die Schmalmetzger von Karlsruhe bitten in ihrer dem gegenwärtigen Landtag vorgelegten Petition darum, daß diese Steuerfreiheit auch auf das Euter und das Euterfett der weiblichen und auf die Hoden und das Hodenfett der männlichen Rinder ausgedehnt werde.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die Gründe, welche dazu geführt haben, die Nieren und das Nierenfett accisfrei zu erklären, auch bei den obenerwähnten Körpertheilen zutreffen, da auch die letzteren nur geringen Fleischwerth haben, beziehungsweise zur Unschlittbereitung dienen, und schlägt daher vor, auch Euter und Hoden beziehungsweise Euter- und Hodenfett als accisfrei zu erklären. Die Großherzogliche Regierung hat die Zustimmung zu diesem Vorschlage erklärt. Einer besonderen Erwähnung im Gesetze bedarf die Ausdehnung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Accisfreiheit auf die erwähnten Körpertheile nicht, es kann der Vollzugsverordnung überlassen bleiben, die nöthige Anordnung zu treffen.

Die Kommission stellt den Antrag, den Artikel 2 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Artikel 3

regelt die Art und Weise, wie zu verfahren sei, wenn Zweifel über das für die Steuerabstufung maßgebende Gewicht des Thieres entstehen.

Die Entscheidung hat zunächst der Fleischbeschauer des Ortes zu treffen; wird dessen Ausspruch von einem der Betheiligten nicht anerkannt, so ist die Verwiegung vorzunehmen, welche erst nach dem Erkalten des Fleisches in Gegenwart der Betheiligten und des Fleischbeschauers stattzufinden hat und wobei der Steuerpflichtige eine vorschriftsgemäße geaichte Waage zu stellen hat.

Wenn die Steuerbehörde die Verwiegung verlangt, und der Steuerpflichtige dieselbe durch Entfernung des Thieres oder einzelner mitzuverwiegender Körpertheile desselben vereitelt, so soll ihn der Nachtheil treffen, daß das höhere Gewicht als festgestellt zu betrachten sei.

Da der Entwurf in Artikel 2 nunmehr drei Gewichtsabstufungen enthält, so könnten über die Auslegung des Ausdrucks „höhere Gewicht" in dem Falle Zweifel entstehen, daß der Steuerpflichtige die niederste Gewichtsstufe angewendet hat, während der Fleischbeschauer bei der provisorischen Abschätzung die mittlere oder höchste angenommen hat.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß in diesem Fall dasjenige höhere Gewicht anzunehmen sei, welches der Fleischbeschauer in seiner Entscheidung Absatz 1 des Artikels angenommen hat.

Die weitere in der Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 13 angeregte Frage, ob neben dem Nachtheile, daß der Steuerpflichtige, wenn er durch Entfernen des Thieres oder einzelner accispflichtiger Theile desselben die Gewichtsermittelung vereitelt hat, die höhere Gewichtssteuer zu entrichten hat, auch noch der Defraudationsstrafe verfällt, wird bei Artikel 13 besprochen werden.

Der Schlußsatz des Artikel 3 regelt in durchaus zutreffender Weise die Frage, wer die Kosten einer durch Verwiegung vorgenommenen Gewichtsermittlung zu tragen habe.

Ihre Kommission ist mit der Fassung des Entwurfs einverstanden, schlägt aber aus Zweckmäßigkeitsgründen, um die bei derartigen Fällen zwischen den Steuerpflichtigen und Steuerbehörden entstehenden leidigen Streitigkeiten zu vermindern, vor, in Absatz 2 auch noch die Frage zu regeln, in welcher Frist die Erklärung des Steuerpflichtigen oder des Steuerbeamten, der mit der Entscheidung des Fleischbeschauers nicht zufrieden ist, erfolgen soll. Nach der Natur der Sache muß eine solche Erklärung sofort nach Eröffnung des Bescheides des Fleischbeschauers abgegeben werden, wenn gegenseitige Chicanen vermieden werden sollen.

Die Großherzogliche Regierung hat sich damit einverstanden erklärt. Ihre Kommission schlägt vor:

die Absätze 1, 3 und 4 des Artikel 2 nach der Regierungsvorlage anzunehmen, dem Absatz 2 aber folgende Fassung zu geben:

> Beruhigt sich der Steuerpflichtige oder die Steuerbehörde bei dessen Entscheidung nicht, so hat der Betheiligte dieses sofort zu erklären und ist das Schlachtgewicht in Gegenwart des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters, eines Steuerbeamten und des Fleischbeschauers durch Verwiegung zu ermitteln.

Zu den Artikeln 4 Steuerbefreiung, Artikel 5 Verpflichtung zur Anmeldung der Schlachtung, Artikel 6 Ausweis über Erfüllung der Anmeldepflicht, Artikel 7 Anmeldung der polizeilich angeordneten Schlachtungen, Artikel 8 Anzeigepflicht in Bezug auf besondere Aufbewahrungsorte, Artikel 9 Bestimmungen über die Obliegenheiten der Lohnmetzger und Artikel 10 Ueberwachung der Schlachthäuser und der Geschäftsräume der Metzger, welche mehrfache nicht unerhebliche Erleichterungen für den Geschäftsbetrieb der Metzger gewähren, hat Ihre Kommission Nichts zu erinnern und schlägt Ihnen die unveränderte Annahme der Paragraphen vor.

Ebenso zu Artikel 11 über Besteuerung des eingeführten Fleisches, wobei wir auf die Begründung des Regierungsentwurfs verweisen und unsere Zustimmung zu den darin enthaltenen Ausführungen aussprechen.

Die Artikel 12 bis 18 enthalten die Bestimmungen über den Thatbestand und die Strafen der Defraudation und des Rückfalls, sowie über die Bestrafung der Ordnungswidrigkeiten, über Verjährung und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Fleisch.

Der Thatbestand der Defraudation der Fleischaccise ist den Bestimmungen der Weinsteuer und der §§. 135 und 136 des Vereinszollgesetzes nachgebildet.

Darnach sind in den Fällen des Artikel 12 die festgesetzten Strafen nicht erst dann verschuldet, wenn der Defraudant seine Absicht erreicht, den durch die Defraudation bezweckten Vortheil erlangt, sondern schon dann verschuldet, wenn er, in der Absicht die Fleischsteuer zu hinterziehen, oder eine Rückvergütung der Fleischsteuer zu erlangen, eine Handlung vorgenommen hat, durch welche die Defraudation zur Ausführung gebracht werden soll, auch wenn er den beabsichtigten Erfolg nicht erreicht hat.

Es wird also nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 81 Ziffer 1, 82, 159 des Deutschen Strafgesetzes der Versuch der Defraudation als eine vollendete strafbare Handlung erklärt und mit der Strafe des vollendeten Delikts belegt, wobei aber selbstverständlich eine solche Handlung vorausgesetzt wird, aus welcher mit Bestimmtheit auf die Absicht der Defraudation geschlossen werden kann.

Ebenso ist als selbstverständlich zu betrachten, daß wenn als Mittel zur Verübung der Defraudation eine gemeinrechtlich strafbare Handlung verübt wird, z. B. die Fälschung einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Artikel 4 Ziffer 2) zum Zwecke der Rückerlangung der bereits bezahlten Steuer, die Grundsätze der §§. 73 (Idealkonkurrenz) beziehungsweise 74 (Realkonkurrenz) des Deutschen Strafgesetzes zur Anwendung gelangen, so daß in diesen Fällen die Strafe des gemeinrechtlichen Delikts verschuldet ist und die Defraudationsstrafe nur dann neben dieser Strafe erkannt werden kann, wenn diese Strafe nicht nach §. 73 des Deutschen Strafgesetzes absorbirt ist.

Ihre Kommission ist mit der Bestimmung des Artikels 12 einverstanden, da der in diesem Paragraphen ausgesprochene Grundsatz bei allen gemeinrechtlichen und partikularen Zoll- und Steuerstrafsachen in der Gesetzgebung anerkannt ist und schlägt Ihnen die unveränderte Annahme des Artikels vor.

Artikel 13

bezeichnet einzelne Handlungen der Steuerpflichtigen als Defraudationsdelikte mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen schon durch die Thatsache der Begehung dieser Handlungen, ohne daß der Nachweis einer fraudulösen Absicht erforderlich wäre, die Strafe des vollendeten Delikts verschuldet ist. Es bleibt jedoch dem Zuwiderhandelnden der Exkulpationsbeweis offen, daß lediglich ein Versehen vorliegt und wird er in diesem Falle sodann nicht mit der Defraudationsstrafe, sondern mit einer Ordnungsstrafe nach Artikel 16 belegt.

Zur Ziffer 3 bleibt in Uebereinstimmung mit der Begründung der Großherzoglichen Regierung zu bemerken, daß dieser Fall die im Artikel 3 Absatz 3 bezeichnete Handlung nur dann umfaßt, wenn die Steuerbehörde die Verwiegung verlangt hatte, da in dem Falle, in welchem der Steuerpflichtige selbst auf Verwiegung angetragen und einzelne Theile des Thieres oder das ganze Thier beseitigt hat, nach Artikel 3 Absatz 3 nur ein Verzicht auf die Einsprache gegen die Schätzung des Fleischbeschauers vorliegt und damit eine Defraudation wegfällt.

Dagegen können wir uns mit der Anmerkung am Schlusse der Begründung der Regierungsvorlage zu Artikel 13 nicht einverstanden erklären, daß auch in dem letzterwähnten Falle Defraudationsstrafe nach Artikel 13 Ziffer 2 dann zur Anwendung kommen könne, wenn die Differenz zwischen dem angemeldeten und dem durch die Schätzung des Fleischbeschauers ermittelten Gewichte mehr als 25 Kilogramm beträgt.

Abgesehen davon, daß §. 13 Absatz 2 immer voraussetzt, daß die Gewichtsdifferenz für die Steuer erheblich ist, so steht in allen Fällen, in welchen der Steuerpflichtige das Thier angemeldet hat und sodann gegen die Abschätzung des Fleischbeschauers Widerspruch erhebt, ihm jeder Zeit der ausdrückliche oder thatsächliche Verzicht auf diesen Widerspruch zu und kann im Gebrauche dieses Rechts nicht eine strafbare Handlung erblickt werden. Nur eine Ordnungsstrafe im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 kann in diesem Falle verschuldet sein.

Gegen die Fassung des Artikels 13 wird Nichts erinnert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ebenso sind wir aus den in dem Regierungsentwurf enthaltenen Gründen mit der Fassung der Artikel 14 und 15 einverstanden.

In Artikel 16 ist das Maximum der Ordnungsstrafen ungewöhnlich hoch gegriffen. Die bisherigen Bestimmungen, wonach Ordnungswidrigkeiten nur bis zur Strafe des doppelten Accisbetrages, also höchstens mit 22 ℳ. belegt werden konnten, dürften den Bedürfnissen um so mehr genügen, als die höchste Strafe der Defraudation bei erstmaliger Begehung nur 44 ℳ. beträgt, bei Ordnungswidrigkeiten der Rückfall nicht wesentlich in Betracht kommen kann und eine Strafe bis zu 20 ℳ. unter allen Umständen für Zuwiderhandlungen, wie die in Artikel 16 bezeichneten, als hinreichend zu betrachten ist.

Ihre Kommission schlägt daher vor, den Eingang des Artikels 16 dahin zu fassen:

Einer Ordnungsstrafe von 1 bis 20 ℳ. unterliegt ꝛc.

Auf die in Absatz 2 des Artikel 16 enthaltene Bemerkung der Motive des Entwurfs haben wir zu bemerken, daß §. 78 des Strafgesetzbuchs sich nur auf die Fälle der Realkonkurrenz, nicht aber auf die Fälle der Idealkonkurrenz (§. 73 des Strafgesetzbuchs) bezieht und die Ausführung in den Motiven daher nur dann zutrifft, wenn die betreffende Zuwiderhandlung nicht unter den §. 73 des Strafgesetzbuchs fällt.

Es wird der Antrag gestellt, den Artikel 16 mit Beschränkung des Höchstbetrags der Ordnungsstrafe auf 20 ℳ. nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu den Artikeln 17, 18, 19 und 20 wird Nichts erinnert und die unveränderte Annahme empfohlen.

Die beiden obenerwähnten Petitionen der Schmalviehmetzger von Karlsruhe und des Landesverbandes der badischen Fleischerinnungen sind mit der Annahme des Entwurfs erledigt.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. März 1886.

Bericht der Budget-Kommission

über

den Nachtrag zum Entwurfe des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1886|87, die Errichtung einer Probiranstalt in Pforzheim betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Frank.**

A. Ausgabe.

Titel XVI. Für Förderung der Gewerbe.

§. 203 a. Probiranstalt für die Edelmetalle in Pforzheim.

a. Gehalt	3 500 M.
b. Bureauaufwand	550 „
c. Sonstiger Aufwand	1 400 „
	5 450 M.

Die Errichtung einer staatlichen Probiranstalt in Pforzheim entspricht einem wirklichen und dringenden Bedürfniß.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 eine neue Regelung der Vorschriften über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren geschaffen worden ist, wonach der Fabrikant für den durch den Stempel angegebenen Feingehalt einstehen muß, erscheint es nothwendig, daß in dieser Stadt, in der hauptsächlich die Fabrikation von Gold- und Silberwaaren betrieben wird, eine staatliche Probiranstalt errichtet werde, die die Garantie bietet, daß mit Sicherheit der Gehalt des zu untersuchenden Materials oder Scheidegut ermittelt wird.

Bis jetzt haben die Fabrikanten in Pforzheim in den meisten Fällen von den dortigen Scheideanstalten über den Gehalt des Scheideguts sogenannte Feuerproben machen lassen, allein auf Grund vielfacher Erfahrung können die Resultate dieser Feuerproben den Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit nicht erheben. Bedeutenden Anlässen hat man deßhalb auswärtige Probiranstalten benützt, hauptsächlich zwei in Frankfurt a. M., wovon die eine eine staatliche ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn bei der Erfahrung, daß die Feuerproben nicht immer sicher seien, ungeachtet der Ortsgebrauch bei denselben verharrte, so lag der Grund hierfür einmal in der außerordentlichen Erleichterung und Bequemlichkeit, die Proberesultate noch am gleichen Tage, ja nöthigenfalls innerhalb 2 Stunden zu erfahren, außerdem aber in dem Umstande, daß mehr leichte Waaren verarbeitet wurden, bei denen der Metallwerth eine untergeordnete Rolle spielte, endlich aber trug noch dazu bei die dem Fabrikanten von jeher gewährte Beweglichkeit in Bezug auf den Feingehalt, welcher auf einige Milliemes hin nur selten beanstandet wurde.

Das Reichsgesetz, wiewohl es erst am 1. Januar 1888 in Kraft tritt, äußert aber jetzt schon seine Wirkung, indem die Käufer häufig gestempelte Waaren verlangen, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß der Fabrikant für seinen Stempel im Sinne des Gesetzes eintritt.

Die Proberesultate müssen daher die Garantie auf unbedingte Sicherheit bieten und dieses wird am ersten durch eine staatliche Probiranstalt ermöglicht werden, deren Leiter, abgesehen von der selbstverständlichen Befähigung, an den Proberesultaten keinerlei persönliches Interesse hat und haben darf, und deßhalb einmal bei der Bijouteriefabrikation selbst in keiner Weise betheiligt sein darf, zum andern aber durch seine Stellung jede Garantie für unabhängige pflichtgetreue Ausübung seiner Arbeiten darbietet.

Was die Rentabilität einer solcher Anstalt betrifft, so erscheint es zweifellos, wenn dieselbe gut geleitet wird, daß die Einnahmen aus den zu untersuchenden Proben die Ausgaben decken.

Nach den gemachten Erhebungen gibt es in Pforzheim etwa 400 der Bijouteriebranche angehörende Geschäfte. Läßt man 150 davon ganz außer Betracht, weil darunter kleine und auch Hilfsgeschäfte sind, die nicht oder wenig in die Lage kommen, Proben machen zu lassen, so verbleiben immerhin noch 250.

Von den Verbleibenden kann angenommen werden, daß ein jedes monatlich 2 Proben machen zu lassen Veranlassung hat.

Sollte auch nur eine Probe davon an die staatliche Anstalt gelangen, so ergeben sich für das Jahr noch immerhin 3000 Proben. Es darf aber wohl mit Sicherheit angenommen werden, vorausgesetzt, daß die staatliche Anstalt sich Vertrauen erwirbt, daß bei einer entsprechenden Gebühr, aber auch aus einer Gebühr die meisten Proben in dieselbe gegeben werden.

Von auswärts wird eine derartige Anstalt auch benützt, namentlich von Gmünd und Stuttgart, und wird es nicht zu hoch gegriffen sein, wenn hiefür 500 Proben in Ansatz gebracht werden. Also im Ganzen 3500 Proben.

In den Scheideanstalten in Pforzheim wurde bis jetzt eine Gebühr für eine Feuerprobe mit 1 ℳ. 20 ₰ berechnet, während dieselbe in den Scheideanstalten Berlin und Frankfurt a. M. etwas über 2 ℳ. beträgt.

Nach der Vorlage Großherzoglicher Regierung soll die Gebühr an der zu errichtenden Anstalt auf 2 ℳ. per Probe festgesetzt werden, und legt man oben genannte Anzahl von Proben zu Grunde, so ergibt sich für dieselben eine Einnahme von 7000 ℳ.

In sachverständigen Kreisen ist man zwar der Meinung, daß mit Sicherheit erwartet werden darf, daß in kurzer Zeit die Zahl obiger Proben weit überstiegen wird.

In der Begründung der Vorlage hat die Großherzogliche Regierung neben der Einnahme, die sich durch die Gebühren ergibt, weiter angenommen, daß der Anstalt auch die Proben von dem zu probirenden Metall überlassen bleiben und deren Werth auf 1000 ℳ. veranschlagt.

Dem gegenüber sind aber der Kommission von der Handelskammer in Pforzheim, die seiner Zeit die Antragstellerin zur Errichtung einer Probiranstalt war, Mittheilungen zugegangen, die der Anstalt keine große Thätigkeit in Aussicht stellen, wenn neben einer Gebühr von 2 ℳ. für eine zu machende Probe auch noch das Metall derselben der Anstalt verbleiben sollte.

Der Werth des Metalls dieser Proben ist außerordentlich verschieden. Während derselbe bei 18karatigem Gold mindestens 2 ℳ. beträgt, sinkt derselbe bei 14karatigem schon auf 1 ℳ. 70 ₰ und geht bei Doublé auf 15 ₰ herunter. Auf der andern Seite verursacht aber eine Probirung von Doublé mindestens ebensoviel Arbeit als von feinem Golde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission empfiehlt deßhalb der Großherzoglichen Regierung, dieser Frage näher zu treten, ob nicht von der Verpflichtung zur Ueberlassung der Probe Umgang genommen werden könne. Zeigt es sich, daß auf diese Weise die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, so könnte ja der Gebührensatz erhöht werden.

Immerhin erscheint es Ihrer Kommission zweckmäßig, daß sich die Großherzogliche Regierung vor der Errichtung der Anstalt mit der Handelskammer in Pforzheim in's Benehmen setze, wie die Errichtung und der Betrieb für die Fabrikation am zweckdienlichsten organisirt werden kann.

Wir beantragen deßhalb, die Ausgaben §. 203 a. Probiranstalt für die Edelmetalle in Pforzheim:

a. Gehalt	3500 ℳ.
b. Bureauaufwand	550 „
c. Sonstiges	1400 „
zusammen	5450 ℳ.

zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 5. Kosten der Errichtung der Probiranstalt.

Für die erstmalige Errichtung werden 2000 ℳ. angefordert, welche wir zu genehmigen beantragen.

B. Einnahme.

Titel VII. Gewerbe.

Ordentlicher Etat.

§. 35. Ziffer 6 der Probiranstalt in Pforzheim . . . . . 7000 ℳ.

welche wir zu genehmigen beantragen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE